URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE ZUR GESCHICHTE DER KURFÜRSTEN...

Digitized by Google

Digitized by Google

900062

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE

DES

KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM

VON BRANDENBURG.

AUF VERANLASSUNG SEINER HOCHSELIGEN MAJESTÄT DES KAISERS FRIEDRICH ALS KRONPRINZEN VON PREUSSEN.

SECHSZEHNTER BAND.

erster [redacted] THEIL.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1899.

Im Verlag von **Georg Reimer** in Berlin erschienen nachstehende Schriften von

Heinrich von Treitschke.

Zehn Jahre Deutscher Kämpfe.

Schriften zur Tagespolitik

Dritte Auflage.

Mit Treitschkes Bildniß.

2 Bände.

Preis: 12 Mark., geb. in Halbfranz 16 Mark.

Die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage.

Eine Erwiderung.

8. 1865. Preis: 0.30 Mark.

Der Krieg und die Bundesreform.

8. 1866. Preis: 0.30 Mark.

Die Zukunft der norddeutschen Mittelstaaten.

2. Aufl. 8. 1866. Preis: 0.30 Mark.

Was fordern wir von Frankreich?

8. 1870. Preis: 0.60 Mark.

Der Socialismus und seine Gönner.

Nebst einem Sendschreiben an Gustav Schmoller.

8. 1875. Preis: 2.40 Mark.

Der Socialismus und der Meuchelmord.

8. 1878. Preis: 0.30 Mark.

Ein Wort über unser Judenthum.

4. vermehrte Aufl. 8. 1881. Preis: 0.60 Mark.

Luther und die deutsche Nation.

Vortrag, gehalten in Darmstadt am 7. November 1883.

8. 1883. Preis: 0.50 Mark.

Die Königliche Bibliothek in Berlin.

8. 1884. Preis: 0.50 Mark.

Zwei Kaiser.

15. Juni 1888.

8. 1888. Preis: 0.50 Mark.

Königin Luise.

Zwei Festreden von H. v. Treitschke und Th. Mommsen.

Mit Abbildung des Enke'schen Entwurfs zum Königin-Luisen-Denkmal.

8. 1876. Preis: 1 Mark.

Digitized by Google

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE

DES

KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM VON BRANDENBURG.

AUF VERANLASSUNG SEINER HOCHSELIGEN MAJESTÄT DES KAISERS FRIEDRICH ALS KRONPRINZEN VON PREUSSEN.

SECHSZEHNTER BAND.
ZWEITER THEIL.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1899.

Digitized by Google

460523 909062

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE

ZUR GESCHICHTE DES

KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM

VON BRANDENBURG.

SECHSZEHNTER BAND.
ZWEITER THEIL.

STÄNDISCHE VERHANDLUNGEN III.

(PREUSSEN. II. BAND. ZWEITER THEIL.)

HERAUSGEGEBEN

VON

MARTIN SPAHN.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1899.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
II. Der grosse Landtag von 1661 bis 1663	1—425
Acten (zweite Hälfte)	
6. Bis zur Erklärung der Complanation (16. März bis 9. Mai 1662)	3—123
7. Bis zur Abreise Schwerins (12. Mai—7. Juli 1662)	124—169
8. Bis zur Ankunft des Kurfürsten (9. Juli—23. October 1662)	170—249
9. Bis zur Verabschiedung des Landtages (28. October 1662—1. Mai 1663	250—425

Digitized by Google

Verbesserungen.

Band XV.

S. 11 Z. 7 v. o. lies „Unwürden“ statt „Unwürdigen“. — S. 15 Z. 19 v. o. l. „abhängigen“ st. „souveränen“. — S. 31 Z. 2 v. u. l. „Voigt“ st. „Mülverstedt“. — S. 36 Z. 8. v. u. tilge „Skalichs“. — S. 49 Z. 6 u. 7 v. o. l. „an die Pairs des Hofes, d. h. an den aus seinen Standesgenossen bestehenden Theil des Gerichtskollegiums“ st. „an einen Pairshof . . . Gerichtshof“. — S. 49 Z. 21 v. u. nach „festgesetzt“ einzuschieben „jährlich 30000 Gulden und“. — S. 71 A. Z. 2 v. u. l. 139 st. 139a. — S. 115 Z. 9 v. o. ist nach „um“ einzuschieben „durch“, Z. 10 v. o. l. „die adliche“ st. „der adlichen“. — S. 120 Z. 19 v. u. l. 1605 st. 1606. — S. 134 A. Z. 5 v. u. ist nach „ihnen“ einzuschieben „von“. — S. 191 Z. 22 v. o. vor 1609 einzuschieben „von“. — S. 207 Z. 9 v. o. l. „Freischulzen“ st. „Freischützen“. — S. 263 Z. 10 v. o. ist „im“ nach „Freien“ einzuschieben. — S. 266 Z. 17 v. u. l. „Sehesten“ st. „Sehasen“. — S. 285 A. 1 ist dahin zu verbessern, dass die Z. 12 v. u. erwähnte kurf. Duplik erst auf die Replik der Oberstände ertheilt worden ist und zwar am 12. April 1641. — S. 290 Z. 15 v. u. l. „Herzberg“ st. „Hirschberg“. — S. 317 Z. 6 v. u. l. „Bordingsführung“. — S. 339 Z. 7 v. u. l. „Sehesten“ st. „Sehelsten“. — S. 343 Z. 2 v. u. l. „Erbfolge“ st. „Erfolge“. — S. 349 Z. 11 v. u. l. „Convocations-“ st. „Corporations-“ — S. 359 Z. 10 v. u. l. „Erhebung“. — S. 361 Z. 6 v. o. hinter Landtmarschall ist ein Komma zu setzen, so dass der Titel zu „Ostaw“ gehört. — S. 363 Z. 21 v. o. ist „Noth“ nach „im“ (Z. 20) zu schieben. — S. 363 Z. 2 v. u. l. „destinatos“ st. „distinatos“. — S. 424 Z. 5 und 12 v. o. l. „Hoë“ st. „Hol“. — S. 552 Z. 1 v. o. l. „will“ st. „weil“, Z. 2 „bemühen“. — S. 560 Z. 6 v. u. l. „noch“ st. „nach“. — S. 562 Z. 5 v. u. l. „passiret“ st. „cessiret“. — S. 566 Z. 19 v. u. l. „Pestübels“ st. „Postulats“. — S. 575 Z. 17 v. o. l. „hoffe ich, dass E. Ch. D. ich gründliche Nachricht werde geben können. Dass E. Ch. D. sich resolvieret,“. — S. 578 Z. 9 v. o. l. „ich auch hiebei“ und „mir“ st. „wir“, Z. 12 v. o. l. „Brehmen“ st. „Preussen“ und „neulich“ st. „nämlich“; Z. 18 v. o. l. „eben“ st. „aber“ und „Erudition“ st. „Condition“; Z. 6 v. u. l. „neulich“ st. „nämlich“. — S. 589 Z. 11 v. u. l. „scharfe“ st. „schroffe“. — S. 592 Z. 3 v. o. l. „niemalen“ st. „jemalen“. — S. 600 Z. 1 v. o l. „Eheliebsten“ st. „Frau“, Z. 2 v. o. l. „seiner Frau Schwester und der verwittibten Frauen von Ölssa, Major von Ostauen“, Z. 11 v. o. l. „Blanken“ st. „Blämken“. — S. 609 Z. 1 v. u. l. „scharfe“ st. „schroffe“. — S. 674 Z. 2 v. u. l. „Laurentius Milewsli“ st. „Laas-Milesli“. — S. 680 Z. 2 v. u. l. „ungezeichnete“ und „von“ st. „an“. — S. 682 Z. 6 v. u. l. „uns“ st. „das“. — S. 684 Z. 15 v. o. l. „müssen“ st. „möchten“. — S. 693 Z. 10 v. u. nach „dass“ ist einzuschieben: „dieses zu E. Ch. D. Besten geschehe. Dieses ist gewiss dass,“. — S. 694 Z. 10 v. o. l. „Temperament“ st. „Temperent“. — S. 695 Z. 9 v. u. l. „Rige“ st. „Ruge [Ripe]“. — S. 696 Z. 5 v. u. l. „Löbenicht“ st. „Libenicht“. — S. 703 Z. 5 v. o. l. „novandi“ st. „novadi“. — S. 743 Z. 12 v. o. l. „Landräthe“ st. „Landstände“.

Digitized by Google

Verbesserungen.

Band XVI. 1.

S. 6 Z. 6 v. u. l. „Bürgerschaft“ st. „Bürgschaft“. — S. 15 Z. 14 v. u. l. „denen“ st. „denn“. — S. 23 Z. 7 v. u. l. „längerer“. — S. 35 Z. 18 v. o. l. „Wehlauischen“. — S. 43 Z. 2 v. u. l. „Baczko“. — S. 67 Z. 21 v. o. ist das Komma zu tilgen. — S. 78 Z. 1 v. u. l. „und“ st. „uns“. — S. 79 Z. 14 v. u. l. „Görtzke“ st. „Görzke“. — S. 80 Z. 19 v. o. l. „geschieht“ st. „geschickt“; Z. 21 v. o. l. „abzustatten“. — S. 81 Z. 19 v. o. l. „Görtzke“. — S. 99 Z. 9 v. o. l. „höchlich“. — S. 101 Z. 11 v. o. l. „Oletzko“. — S. 108 Z. 8 v. u. l. „Polen“ st. „Posen“. — S. 119 Z. 8 v. o. nach „man“ ist einzuschieben „nicht“. — S. 121 Z. 3 v. u. l. „Contradictiones“. — S. 193 Z. 12 v. o. l. „die Sache“ st. „den Sinn“. — S. 204 Z. 10 v. o. l. „zahlen“. — S. 243 Z. 15 v. o. l. „vorgewesene gefährliche Zeiten“. — S. 277 Z. 15 v. u. l. „Privilegium“; Z. 5 v. u. l. „Hoverbeck“ st. „Hekerbeck“. — S. 327 Z. 12 v. u. l. „wäre“ st. „welcher“. — S. 330 Z. 8 v. o. l. „1454“ st. „1554“. — S. 332 Z. 4 v. u. l. „symbolicum“. — S. 336 Z. 7 v. o. l. „(scil.“ st. „se“ und „templo) tum“. — S. 343 Z. 14 v. o. l. „die mittelbaren“. — S. 356 Z. 5 v. o. l. „Band“ st. „Land“. — S. 361 Z. 2 v. o. l. „notifica-“. — S. 373 Z. 12 v. o. l. „Ramsen“. — S. 374 Z. 12/13 v. o. l. „Item ist“. — S. 390 Rand l. „1663“ st. „1662“; Z. 13 v. u. l. „Tettau“ und „Rödern“. — S. 395 Z. 14 v. o. l. „Kalauen“. — S. 404 v. u. l. „Zeidler“. — S. 409 Z. 17 v. o. l. „in“ st. „und“. — S. 411 Z. 8 v. o. l. „und“ st. „nur“.

Digitized by Google

II.

Der grosse Landtag von 1661 bis 1663.

(Fortsetzung und Schluss.)

Digitized by Google

BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE LYON 1891

6. Bis zur Erklärung der Complanation.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 16. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 12. [22.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Stand der Bewilligungsfrage. Wilddiebe. Kirche. Bornstedt. Finanz- und Aemtersachen.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 28. Februar habe ich mit allem unterthänigst geziemenden Respect empfangen und bin bekümmert, dass E. Ch. D. ich nochmaln keine Gewissheit von der Stände vereinigtem Bedenken überschreiben kann, daran die Städte zu der beiden Oberstände eigenem höchsten Verdruss allein schuldig sein. Gestern vor Mittag bin ich in die Oberrathstube gangen und habe den Oberräthen beweglich zugeredet, sich des Werks mit besserm Eifer anzunehmen, damit E. Ch. D. nicht endlich zu Ungnaden über solchen hochverdrieslichen Verzug möchten gebracht werden. Sie schickten darauf auch allsofort den Ober-Secretarium Kalown zu den Ständen und liessen ihnen hart zuereden, dabei bedingend, dass sie an aller Ungelegenheit, so aus solcher Verzögerung herkäme, unschuldig sein wollten. Die Oberstände haben darauf ihre Willfährigkeit hoch contestiret und berichtet, dass sie so gleich der Städte erwarteten, um mit denenselben die Sach zu überlegen und ihres Orts Alles zum Schluss zu befordern. Als sie aber von einander gingen, vernahm ich, dass sich dieselbe noch nicht ergeben hätten, und hoffe ich vor Abgang dieser Post noch ein Mehres zu berichten. Die Ritterschaft, derer ein gutes Theil zeither meiner jüngsten unterthänigsten Relation sehr gewanket, hat sich nunmehr auf bewegliches Zureden den Landräthen, ausser was ich von den 50000 Rthlrn. geschrieben, conformiret. Werden nun die Städte nochmaln Verzögerung suchen, will ich die Oberstände an ihrer Zusage erinnern, ihr absonder- 1662. 16. März.

Digitized by Google

lich vereinigtes Bedenken einzugeben, so sie auch wohl allbereit würden gethan haben, wenn die Städte ihnen nicht allzeit Hoffnung liessen, sich mit ihnen zu vergleichen, dannenhero sie vermeinen, es werde vor E. Ch. D. besser sein, dass Alles conjunctim geschähe. Es komme nun das Bedenken ein, auf was Art es wolle, so will doch E. Ch. D. gnädigsten Verordnung gemäss ich mich bezeigen und dasselbe zuforderst E. Ch. D. allsofort unterthänigst übersenden, aber auch allhie mit den Oberräthen die Sachen durchgehen und, wie weit wir es allhie, doch Alles unvorgreiflich, bringen können, versuchen. In der mir mitgegebenen Instruction aber, wie auch darauf erfolgten Rescriptis sind unterschiedene Dinge enthalten, derentwegen ich ihnen dieselbe vorzuzeigen billig angestanden; sie haben auch nicht in mich gedrungen, sondern sich vergnügt, dass ich ihnen den Inhalt daraus angedeutet. Ebenmässig will ich auch nicht nachgeben, dass der Landtag differiret werden soll, wiewohl man, wann die Sachen in dessen nach Berlin gesandt werden und nichts tractiret wird, schwerlich wird verhüten können, dass nicht die Meisten, so ihre Güter in der Nähe haben, herausreisen. — Wie ich bishero in den Sachen die Wilddieberei belangend fleissig und emsig gewesen, also werde ichs noch ferner aufs Beste treiben, gestalt ich mit dem Herrn Jägermeister Hallen, der itzo hier ist, dass er dem Werke die Hand mitbieten möchte, geredet. — Wegen des Orts, da die Kirche füglich stehen kann, soll E. Ch. D. ein Abriss gesandt, auch Bericht gethan werden, wohin der Schlachthof, denn an den Ort wird sichs damit nicht schicken, zu verlegen sei. Sonst werden allhier zwei desseins zur Kirche gemacht, und weil doch vor Winters mehr als das Fundament schwerlich wird geleget werden können, so bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen dieselbe, ehe Sie das Ihrige zur Perfection bringen lassen, in Gnaden erwarten, es soll zu diesen grosser Fleiss geschehen. Vielleicht ist noch etwas darin, so E. Ch. D. auch nicht übel anstehen und zu dero dessein mitgebrauchet werden möchte. Was E. Ch. D. wegen des Herrn Bornstedts gnädigst befohlen, will ich gehorsamst in Acht nehmen und ihm die Instruction und Creditiv zustellen und unterlasse ich nicht, fleissig zu erinnern, dass die Mittel gegen seine Ankunft angeschafft werden.

Dasjenige, so E. Ch. D. in einem absonderlichen Rescript von Untersuchung der Aembter und dass die Pfandverschreibungen und was dem anhängig ist, allemal mitgeschicket werden sollen, gnädigst befohlen, habe ich schon vorhero bei den Oberräthen oft erinnert; sie haben mir auch in specie von Riesenburg Versicherung gegeben, dass es also damit gehalten

Digitized by Google

worden, und will ich ferner desshalb Anregung thun, wobei ich dieses in Unterthänigkeit beizubringen habe, dass die Frau Jasski als Pfandinhaberin des Ambts Riesenburg, wie sie nach Danzig kommen, von ihren Freunden, einen so schädlichen Contract einzugehen, abgemahnet worden, sie auch darauf anhero geschrieben und gebeten, dass ihr noch möchte ein Mehrers verwilliget werden; daher dann die Oberräthe vermeinen, E. Ch. D. zuträglich zu sein, dass Sie den Contract confirmire. Ich kann zwar nicht davon urtheilen, ob er E. Ch. D. schädlich sei oder nicht; aber dieses muss ich in gehorsamster Schuldigkeit vorstellen, dass der Ort im Oberlande ist, da nicht allein Alles ruiniret und fast kein Mensch mehr verhanden, besondern sich auch ein Jeder scheuet etwas daselbst aus besorgender Gefahr, wann es zu anderweiter Unruhe, so Gott gnädiglich verhüte, kommen sollte, wieder anzufangen[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Roth. Erklärung der Städte.]

1662. 21. März. Gleich jetzt kommt der Rittmeister Mongomery aus Warschau und berichtet, dass Roth schon von dannen; was I. F. Gn. demselben vor Ordre ertheilet, ersehen E. Ch. D. aus Beikommendem. Er saget auch, dass Roth mit dem Herrn Hoverbecken geredet, welcher Solches ohne Zweifel berichten wird. Ich habe allsofort mit dem Herrn General-Major Görtzken geredet, Parteien auf alle Strassen zu schicken, welches er allsofort verordnet. Ein Bürger aus dem Kneiphofe hat mir schon vor drei Tagen gesaget, die Bürgerschaft wär sehr kleinmüthig, weil Roth nichts ausgerichtet. Sonsten hat der Rittmeister nichts vom Reichstage zu sagen gewusst[2]).

Wie gestern die Städte Königsberg in der Oberrathstube gewesen und ihnen zugeredet worden, sie sollten sich den anderen Ständen conformiren, haben sie gesaget, die beide Oberstände wären gar einig mit ihnen, dass die Accise nicht ehe gewilliget werden sollte, bis Alles abgethan, und ob ihnen zwar aus besagter Stände schriftlicher Erklärung

---

[1]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript vom 13. (23.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 147.

[2]) Ueber Roths Beziehungen zu Polen in diesen Tagen vergl. das Schreiben Hoverbecks an Schwerin vom 22. März 1662 (Urk. und Actenst. IX S. 325 Anm. 1).

Digitized by Google

ein Andres gezeiget, so seind sie doch darauf bestanden. Ich habe Solches dem Herrn Landvogt schriftlich zu wissen gethan, damit sie es resentiren möchten; er hat mir beigehendes darauf geantwortet, und als ich ihm repliciret, dass nicht allein die Frage wäre ratione quanti, sondern auch ratione temporis, lässt er mir sagen, ihr morgendes schriftliches Bedenken würde es weisen, dass sie auch darin discrepirten. Ich hoffe auch, dass es sich also befinden werde, und auf solchen Fall werde ich die Oberräthe bitten, es gebührlich zu ahnden, dass sie solche Lügen vorgebracht.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1661.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Uneinigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft. Erklärung der Städte über Willigung und Verfassung.]

1662. 21. März. ... Die[1]) Uneinigkeit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft hat bei dieser Gelegenheit wohl keine andere Ursach als dass jener diesen der Abschickung nach Warschau nicht fugen, noch ihnen in der Contradiction der Souveränität beipflichten wollen, desweg von der Bürgerschaft gar harte und bedrauliche Reden gegen den Rath geführet worden. Bei solcher Beschaffenheit nun sehe ich wohl kein Mittel, wie sie zur Einigkeit zu bringen, denn 1) kann ich nicht glauben, dass E. Ch. D. die Bürgerschaft vor einen Stand erkennen und ihnen also à part wegen der Souveränität zuereden lassen wollen, 2) haben E. Ch. D. in einem an mich abgelassenem Rescript gar übel empfunden, dass sich sämmtliche Stände auf ihren Consens zu der Souveränität fundiret. Sollte man nun einen Vergleich zwischen dem Rath und der Bürgerschaft treffen wollen, würde man sie persuadiren müssen, in die Souveränität zu condescendiren; wie aber Solches E. Ch. D. Intention entgegen läuft, also habe ich mich auch dafür mit allem Fleiss gehütet und nur allezeit solche rationes angeführet, dass den Ständen nicht gebühre zu contradiciren. Mit einer gemeinen Bürgschaft auf die Art zu sprechen, würde nur das Werk mehr hindern, als befördern; halte demnach vielmehr dafür, dass E. Ch. D. zwar anitzo hiezu zu schweigen, künftig aber dergleichen unerhörte Widerspänstigkeit mit Limitirung ihrer gar zu grossen

---

[1]) Mittheilungen über Pfandforderungen und über Schwerins Bemühungen, für Bornstedts Unterhalt Rath zu schaffen, gehen voran.

Digitized by Google

Freiheit auf Landtägen, dazu sie nicht befugt, sondern von Zeit zu Zeit eingeschlichen, und andern Dingen mehr zu strafen, auch bei solcher Occasion dahin zu trachten haben, dass E. Ch. D. etwas mehr Rechtens zu der Rathswahl bekommen, und auch also der Rath dadurch desto besser in den Schranken gehalten werden könne.

P. S.

Die Landtagshandelung . . . belangend, ist am vergangenen Sonnabend eine Conferenz zwischen der Landschaft und den Städten Königsberg gehalten, da dann zugleich die Städte ihr Bedenken in beeden Punkten, als 1) wegen des Instruments der Regierungsverfassung und 2) wegen der Accise schriftlich eingegeben. Bei dem Ersten wollen sie sich gar nicht einlassen, bei dem Andern aber haben sie mit dieser Condition gewilligt, wann vorhero die gravamina abgethan und die überschickte assecuratio privilegiorum extradiret. Die Landschaft hat ihnen in beeden hart contradiciret, giebt auch dem Rath das Zeugniss, dass sie mit demselben wohl übereinkommen wollte; allein die Gerichte und Zunften sein so widerspänstig, dass es mit ihnen auf keinerlei Wege zu bringen. Jedennoch haben die Städte bis auf heuten Bedenkfrist gebeten, darauf aber die Landschaft sich categorice erkläret, die Städte möchten einkommen oder nicht, so wollten sie als morgen ihr vereinigtes Bedenken übergeben. Der Städte Bedenken habe ich noch nicht zu sehen bekommen können; erhalte ich sie aber nicht ehe, so werden solche von der Landschaft mit eingereichet und E. Ch. D. zugesandt werden. Will demnach hoffen, dass nunmehr die Accise ehests werde eingeführet werden, und ist dies die Ursach, damit sich diejenige, so mir hiebevor zu einem Vorschuss Vertröstung gethan, itzo entschuldigen, weil sie vermeinen, es werde nun nicht nöthig sein, in dem die Accise ehests ihren Anfang gewinnen wird. Sonst habe ich von Andern erfahren, dass der Herr Hoverbeck schon zu Warschau angelanget sei, und wiewohl ich nicht zweifle, er werde Alles, was allda passiret, referiren, so habe ich dennoch zum Ueberfluss hiebei gehorsamst übersenden wollen, was mir von dannen zukommen [1]).

---

[1]) Die Antwort auf die Relationen vom 21. März d. d. Cölln a. d. Spree 17. [27.] März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) findet sich abgedruckt bei Orlich III S. 149. Ebenfalls auf diese Relation hin erfolgte etwas später die schon in der Weisung vom 24. März in Aussicht gestellte (ebenda S. 150) Uebersendung des Generalreverses mit dem Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 28. März (7. April) 1662 (un-

Digitized by Google

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 16. [26.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.
[Entschädigung der Domanialunterthanen. Die Kirche. Mittel für Bornstedt.]

1662. 21. März. . . . Unterdessen aber, ehe und wann die Stände zur Resolution gebracht, ist nicht abzusehen, wie vorhin schon unterthänigst angezeiget, dass zu andern Mitteln als denen bisherigen, damit der Speisung in den Quartiren entzwischen der Soldat unterhalten werden [sic], zu gelangen; damit aber E. Ch. D. Unterthanen, welche itzo vor anderen solche Last des Quartiers und Speisung tragen müssen, nicht darunter gar verzweifeln, sondern so lang, als sie können, nebenst dem Soldat ihr Leben geduldig toleriren mögen, haben wir sie versichert, dass aus denen laudirten Mitteln künftig ihnen dagegen Compensation geschehen solle, worauf denn sie ihr Letztes nun zutragen. Es ist zu mehrmalen denen Landständen remonstriret worden, dass ihre Einwilligung und laudum nicht sufficient werde sein können, E. Ch. D. Schaden, den Sie an Ihren Domänen nnd respective an den kleinen Städten, auch Bauren durch die Protrahirung des laudi und die Ungleichheit der Last empfangen, zu ersetzen. Nun haben sie ja ein vereinigtes Bedenken unter Händen und ist zu hoffen, dass sie in diesen Tagen sich damit angeben werden, mit welchem dann das ganze Werk sich wird beschleunigen müssen.

Wegen Erbauung und Anstalt zu einer Kirchen vor E. Ch. D. und die reformierte Gemeine allhier wird uns der schuldigste Gehorsam die vorgeschriebene Anstalt dazu mit unterthänigstem Fleiss zu machen obliegen und in deme, wenn was mehr nöthig, E. Ch. D. fernere gnädigste Verordnung vorleuchten.

Um die Mittele, Wagen und Pferde vor den Deputatum zu den moscowitischen Tractaten sein wir bei aller Dürftigkeit der Kammer in schuldigster Bemühung schon begriffen, erwartende, was mit seinem Ankommen von allen erforderten Stücken seiner Ausstattung E. Ch. D. eigentlichen anbefehlen werden.

---

gezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 151. Die erste von den darin chiffriert mitgetheilten Nachrichten Hoverbecks wird, da sie sich mit keiner der Urk. und Act. IX S. 320—335 mitgetheilten Relationen deckt, hier aufgelöst: „und schreibt er in einem andern (S. 152, Z. 7 v. u.), dass Fürst Radzivill wie auch er bei gegenwärtigen Conjuncturen, wohl nöthig hielten, dass wir uns, sobald es müglich, in eine gute Verfassung setzeten“. Für die nun folgende Stelle ist nur das Rescript vom 28. März 1662 (ebenda S. 336) zu vergleichen.

Digitized by Google

E. Ch. D. Herkunft in eigener hoher Person kann so geschwinde nicht sein, als wie dieselbe wir in recht eiferiger und getreuer Devotion wünschen, und die gewisse Hoffnung machende, dass zu itzo befindender und jüngsthin gehorsambst denudirter Indigenz reicher Ersetzung des Allerhöchsten reicher Segen mit E. Ch. D. ins Land zugleich kommen, auch das Pestübel sich vollends legen werde.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März). Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die kurfürstliche Resolution auf die Gravamina. Abänderungsvorschläge. Revers. Landrecht.]

Als E. Ch. D. dero gnädigste Resolution über der Stände gravamina im abgewichenen Januario eingesandt, zeigten die Herren Oberräthe mir damaln an, dass sie nöthig fänden, noch einige Erinnerungen dabei zu thun, wollten auch solche zu Papier bringen und E. Ch. D. unterthänigst überschicken. Wie ich mich folgends drauf erkundigt, ob solches geschehen, haben sie sich in ihrer Meinung geändert und vermeinet, sie wollten die Resolution lieber also, wie sie einkommen, übergeben, gestalt ich solches Alles damals unterthänigst referiret. 1662. 24. März.

Nachdem nun die Stände wegen Extradirung solcher Resolution unaufhörlich angehalten, habe ich abermaln bei den Oberräthen Anregung gethan, ob sie dann endlich wieder auf die Gedanken gerathen, dass Ein und Anders darin zu mitigiren wäre, gestalt sie darauf etwas aufgesetzt und mir gleich itzt kurz vor Abgang dieser Post zugeschickt, daher ich dann kein ausführliches unterthänigstes Bedenken darüber einschicken kann. Der erste, zweite und dritte Punkt können ohnmaassgeblich also bleiben, bei dem vierten wäre wohl etwas zu ändern, bei dem fünften haben sie ausgelassen das Wort Regierungsverfassung, darauf E. Ch. D. sich in ihrer Resolution beziehen. Es hat aber solches nicht viel auf sich, insonderheit, weil E. Ch. D. die Stände mit ihren unterthänigsten Erinnerungen darüber erstlich zu vernehmen sich gnädigst erbieten. Bei dem sechsten wäre nur anstatt des Worts Regierung S. Ch. D. zu setzen, denn meines unterthänigsten Ermessens daran gelegen, dass solche confirmationes von E. Ch. D. selbsten geschehen. Der siebente ist gut eingerichtet; bei dem achten aber werden E. Ch. D. finden, dass sehr viel darin geändert werden müsste, jedoch wird es zu E. Ch. D.

Digitized by Google

Dienst gereichen, dass man Alles so gelinde mache, als immer möglich. Wegen des Statthalters können unvorgreiflich, nachdem disponiret, dass dieser Statthalter Zeit seines Lebens verbleiben solle, diese Wort hinzugesetzt werden: „dass E. Ch. D. wünschen möchten, dass die künftige Zeiten so beschaffen wären, dass sie nicht nöthig hätten, einen anderen Statthalter wiederzubestellen, womit E. Ch. D. Gerechtsame genugsam salviret und doch nicht eben so platt gesagt wird, dass es nothwendig sein müsse. Was aber vom Landtage darin disponiret ist, kann ich gar nicht rathen, dieses aber wird unverfänglich sein, dass E. Ch. D. sich erbieten, einen Landtag, wenn Sie urtheilen, dass es des Landes Nothdurft erheische, auszuschreiben. Bei dem 10. sein viel particularia, davon ich so eigentlich nicht informiret bin und also nicht weiss, obs E. Ch. D. zuträglich, solches Alles also stehen zu lassen. Bei den 9., 11., 12., 13., 14. und 15. Punkten habe ich Nichts zu erinnern, nur dass bei dem letzten zu annectiren: „E. Ch. D. wollten hoffen, es würden die Stände nunmehr nicht allein die Summa benannt, sondern auch unterthänigst vertrösteter Maassen die Accise eingeführt haben“, oder was E. Ch. D. sonst noch vor Ausfertigung dieser Resolution für Nachricht erlangen und hinzuzusetzen nöthig ermessen werden[1]).

Es wird auch wohl bei dieser Post ein Concept eines Reversals mitgeschicket werden, denn solches bei Verwilligungen allzeit gebräuchlich. Sie haben gar viel harte conditiones darin haben wollen, die ich ihnen abdisputiret, weiss aber noch itzt nicht, ob es so wird eingerichtet werden, dass E. Ch. D. damit zufrieden sein können; was aber immer thunlich, zweifle ich nicht, werden E. Ch. D. wohl eingehen, damit die Stände dadurch aus dem schrecklichen Argwohn wieder gebracht werden mögen.

Hiernächst muss ich gehorsamst melden, dass die Oberräthe E. Ch. D. gnädigstem Befehl gemäss etliche Personen zu Revidirung des Landrechts in Unterthänigkeit fürgeschlagen und deshalb am 20. Januarii Relation abgestattet[2]), aber darauf noch zur Zeit keine gnädigste Resolution erhalten. Weil nun dieses Werk, so E. Ch. D. ohn einiges Bedenken thun können, von den Ständen sehr desideriret wird, so bitten sie nochmaln unterthänigst, E. Ch. D. wollten sich so gnädigst erweisen und solchen Befehl abgehen lassen.

[1]) Vergl. unten die Resolution des Kurfürsten vom 11. April 1662.
[2]) S. Bd. I S. 716f.

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Eigenhändige Ausfertigung, P. S. Ausfertigung R. 6. RR. 1.

[Beschleunigung der Wiedereinführung der Accise. Der Czaar. Roth.]

Als ich vorgestern von einem der Landräthe vernahmb, dass die beide Oberstände zwar ehester Tage ihr vereinigtes Bedenken wegen der Regierungsverfassunge eingeben, mit der Accise aber noch warten würden, bis sich die Städte auch resolvirten, weil ihnen dieselbe noch immerhin Hoffnung gaben miteinzuwilligen, so bin ich gestern vor Mittage in die Oberrathstube gegangen und allda proponiret, dass E. Ch. D. mir bei der Post ein scharfes Rescript zugeschicket und ernstlich anbefohlen, dass die Accise, weil die Stände ihr Wort nicht hielten, allsofort und ohne einige Verzögerung, die Stände möchten auch sagen, was sie wollten, wieder eingeführet werden sollte. Hierauf seind nun die Oberräthe sehr bestürzet worden und haben alsobald zwo aus dem Landrath zu sich kommen lassen und E. Ch. D. Resolution ihnen angezeiget, welche darauf gross Lamentiren gemachet und vermeinet, damit würde Alles, was schon gethan, wieder über einen Haufen geworfen, endlich aber auf vieles Remonstriren sich erboten, dass sie sich äusserst bemühen wollten, damit ihre Einwilligung noch heute vor Abgang der Post geschehen möchte, wie ich dann auch des Nachmittages dessen bin versichert worden, und hoffe also, dass E. Ch. D. dessen noch vor Abgang dieser Post sollen verständigt werden. 1662. 24. März.

Gleich jetzt schicken die Oberräthe zu mir und lassen mir sagen, dass zwei Landräthe bei ihnen gewesen und berichtet, dass der Rath aus den Städten sie um Gotteswillen gebeten, nur noch zwei Tage mit ihrer Erklärung einzuhalten; sie hofften, die Bürgerschaft auch noch zur Einwilligung zu disponiren. Weil sie nun davor hielten, dass E. Ch. D. zuträglicher wäre, wenn es coniunctim geschehe, so baten sie, solche moram bei E. Ch. D. unterthänigst zu entschuldigen, dabei sancte versprechende, wenn die Städte in den zwei Tagen nicht einkommen würden, so wollten sie ohn fernere Verzögerung die Einwilligung thun.

Als ich auch gleich jetzt vernehme, dass Roth gestriges Tages wieder kommen sein soll, so habe ich die Oberräthe bitten lassen den Magistrat aus dem Kniephofe, dem schon zuvorn angedeutet ist, Rothen nicht allhie wieder aufzunehmen, ernstlich und bei Vermeidung höchster

Digitized by Google

Ungnade anzubefehlen, Rothen allsofort herauf zu liefern. Was darauf erfolgen wird, soll E. Ch. D. mit Nächstem kund gethan werden.

P. S.

Auch durchleuchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, ist gestern ein Mensch bei mir gewesen, welchen S. Fürstl. Gn. in Kurland nach Kopenhagen zu Ihre Majest. in Dennemark verschicken. Derselbe berichtet, dass der Herzog gewisse Nachricht hätte, dass der Czaar in eigener Personen mit 100000 Mann zu Felde ziehen und in Polen gehen wolle und dass er abermal mit den Kosacken sonderliches dessein führhätte. Ich fragte, ob dem Verlaut nach viel schwedische Völker aus Schonen in Liefland ankommen, darauf er aber grosse Versicherung gab, dass daran nicht das Allergeringste sei.

Roth ist im Bischofthum Ermland gewiss wieder angelangt und hat der Oberstlieutenant aus Braunsberg gleich diese Stunde anhero geschrieben, dass er ihn zu ertappen verhoffe; ich habe auch eben den Herrn Generalwachtmeister Görzken und Herrn Obrist Hillen bei mir gehabt und mit ihnen überlegt, wie alle Wege berennet werden mögen. So ist auch dem Herrn Obersten Bellicum angedeutet, auf alle Kahnen und Schuten, so ausm Haff kommen, fleissige Acht zu haben, ob er etwan zu Wasser herkommen möchte, denn man vermuthet gar stark, er werde sich wieder hieher begeben. Nunmehr muss ich der Meinung sein, weil er einmal die Stadt verlassen und davon geflohen, dass man kein Bedenken habe, einen Fiscal mit Schützen herunter zu schicken, ihn, wann er kommt, abholen zu lassen und es dahin zu stellen, ob sich die Bürgerschaft mit Gewalt dawider setzen werde, auf welchen Fall E. Ch. D. desto mehr befugte Ursach haben, die Bürgerschaft solches Frevels wegen zu bestrafen. Es ist sonst gewiss, dass die in seiner Nachbarschaft wohnende Bürgere, als das Geschrei, er würde nach Hofe geholet werden, erschollen, sich einander, ihn zu beschützen angemahnet. Was aber E. Ch. D. in dieser Sach gethan haben wollen, wird nothwendig an die Oberräthe ausführlich müssen geschrieben werden, denn ausser dem wird nichts dabei geschehen [1]).

[1]) Als Antwort auf die Relationen vom 24. ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 20. (30.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Sturms, Schluss von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 149f.

Digitized by Google

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Ausfertigung.

[Uebersendung der ständischen Entschuldigungsschrift und Entwürfe für eine Acciseassecuration und eine Beantwortung der Gravamina. Verhandlung mit der Ritterschaft.]

Sie übersenden die Exculpation der Oberstände der Verzögerung des Landtages wegen, einen Entwurf zur Acciseassecuration des Kurfürsten und ein Projekt zur Antwortsresolution auf die Gravamina. „Es hat aber wollgemeldter Herr Oberpräsident denen Landräthen, wie ungnädig E. Ch. D. den Verzug in der Einwilligung der Accise oder anderen Mittel zu dem offerirten Subsidio nehmen und dass die gesambte Stände hierin gegen gegebene Parol handelten, vor Augen gestellet, worauf sie auf die Einrichtung der Accise, die Städte möchten zutreten oder nicht, in zwei Tagen einzureichen festiglichen versprochen und zu dem Ende hernach gewisse Reversales, wie hievorn gewöhnlichen und wie sie, die Landräthe, desfalls einige unvorgreifliche Erinnerungen beibracht, desiderieren.“ . . . 1662. 24. März.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 24. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 19. [29.] März.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Aufschub der Königsberger Rathswahl.]

Sie antworten[1]), dass zwar auf die sonst gewöhnliche Zeit, den Sonntag Reminiscere, die Kur dieses Jahres nicht fortgesetzet sei, jedoch aber die Räthe von allen dreien Städten sich desfalls behöriger Maassen angegeben haben, mit hinzugethaner Anführung, dass, ob sie ihres Orts zwar, wie schuldig, bereit wären die Kur anzustellen, der Novanten wenig itzo sich befinden; hingegen wären sie mit denen Landtagsaffairen occupiret und wollte ihnen auch bei diesem jetzigen schlechten Zustand an den Spesen ermangeln, derowegen sie es anstehen zu lassen nöthig erachtet, auch darumb gebeten. Wann dann solches Anstehen hier und im ganzen Lande nicht ungewöhnlich, E. Ch. D. juribus auch nichts derogiret, als ist die Kur aufgeschoben worden und bleibet bis auf die gesetzte Zeit Reminiscere, geliebts Gott, instehenden Jahres, alsdann mit schuldigster Beobachtung E. Ch. D. hohen Jurium, fürnehmlichen mit Ver- 1662. 24. März.

---

[1]) Auf das Rescript vom 6. (16.) März 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 147.

Digitized by Google

änderung der Eidesformulare, welche auf dero itzigen souveränen Etat gerichtet werden müssen, zu verfahren.

Erklärung der Städte[1]). Praes. 25. März 1662.

Kön. 668 II.

[Protest gegen die Bewilligung der Accise durch die Oberstände aus rechtlichen und wirthschaftlichen Gründen.]

1662. 25. März. Aus dem der vom Herrenstand .. wie auch der von der Ritterschaft .. den 8. März in der Oberrathsstube ohne vorhergegangene Communication mit den Städten gethanen mündlichen und hernach schriftlich übergebenen Anbringen, wie auch dem des folgenden Tages darauf auf der Oberrathsstube erfolgten Protocoll haben die von Städten nicht mit geringen Schmerzen vermerket, dass S. Ch. D. ihrem gnädigsten Herrn vorgebildet, als käme die Verzögerung der Landtagshandlungen von Niemand anders als denen von Städten her, angemerkt sie, die andern beiden Stände, sich bereits so woll in puncto des directi dominii als der freiwilligen Beisteuer eines gewissen quanti et modi geeiniget und es nur an dem wäre, dass die von Städten zu ihnen treten und zu besserer Facilitirung desselben von denen kurfürstlichen Herrn Plenipotentiariis darzu angemahnet werden möchten, zu welchem Ende denn auch sie denen von Städten bereits fertige Sachen, nämlich eine Einrichtung der noch niemalen gewilligten Accise zugefertiget und in dero Zustimmung so eifrig dringen, als vorhin in keiner Sache geschehen. Nun weisen bis dahero Landtagsacta und deren Präsentata mit mehrerm aus, ob denen von Städten eine grosse Verzögerung mit Fuge beigemessen werden könne, wollen auch nicht hoffen, dass bei einer so mächtigen Veränderung des Staats sie einem Menschen verdenken werden, dass sie bei denen von E. E. L. angezogenen Meinungen und Conditionen so festiglich verbleiben und zu nichts Ferneres sich auslassen können, es wäre denn vorhero denenselben ein sattes Genüge geschehen, allen Gravamina abgeholfen, sie bei ihren Privilegien in Religion- und Profansachen, Freiheiten, Gerechtigkeiten, kölmischen Rechten, kurfürstlichen Verabscheidungen, wirklichen Handvesten, Jurisdiction und Obrigkeit, Statuten, Ordnungen,

---

[1]) Schon in einem früheren Bedenken (pr. 10. März 1662) hatten sie erklärt, sich über eine Willigung erst dann auslassen zu können, wenn die Bedingungen vom 3. Dec. 1661 (s. Bd. I S. 670ff.) erfüllt seien. Vergl. auch u. S. 48 Anm. 1.

Digitized by Google

Gebräuchen und alten Gewohnheiten erhalten und darüber de novo versichert worden. Dass aber die . . beiden Stände bald darnach anders Sinnes worden und zu einer andern dem vorigen ganz und gar zuwider [laufenden Erklärung] sich bewegen lassen, Solches befrembdet die von Städten nicht wenig, sondern müssen sich des billig beschweren und darüber seufzen, können auch daraus nichts Anderes abnehmen, als dass nur Alles dahin gemeinet, dass, obwoll die von Städten eine und zwar freie Stimme haben, sie dennoch und endlich, was die zwei Stände schliessen, Gott gebe, es sei zu Auf- oder Untergang der Städte, sie redeten und brächten auch darwider bei, was sie könnten und wollten, starks [sic] und immediate eingehen, belieben und halten müssten, wie solches bereits denen von kleinen Städten fast gar zu klärlich zu verstehen gegeben worden; wozu denn dieses noch mehr denen von Städten nicht geringes, sondern hohes Nachdenken machet, dass die . . beide Stände in währenden diesem Landtage sich nicht allein Oberstände nennen, welches die von Städten im vorigen Landtage ihnen nicht also gestanden, sondern in gewissem Respect dem Titel nach geschehen lassen, wenn nur nicht, wie es sich ansehen lässet, einige prärogativa juris hiedurch aufgebürdet werden möchte, sondern, dass sie auch ehe und wann sie derer von Städten Bedenken und Schluss in vorgefallenen Punkten ordentlich, als Landtags Gebrauch nach, offenbaret und einhellig geschlossen, solches an die kurfürstliche Plenipotentiarien gebracht und die von Städten auf ihre Meinung zu bringen, ja woll gar dero decision wie in puncto des Ufbots und Hülfleistung geschieht, zu submittiren sich bemühet.

Ob nun denn von Städten ihre freie Vota oder Bedenken und Schluss gegönnet oder ob nicht einige Beeinträchtigung der freien Stimme hiedurch gesuchet würde, stellen sie männiglichen unparteiisch zu urtheilen anheim. Gott, der aller Menschen Herzen kennet, wird uns zeugen, dass wir nicht weniger als die andern zwei Stände des hochlöblichen Kurhauses der Markgrafen zu Brandenburg und sonderlich unserm gnädigsten Kurfürst und Herrn von Anfang dero kurfürstlichen Regierung bis hie her nicht anders als treulich und redlich gemeinet [sic], auch bei deroselben in schuldigem Gehorsam ufgesetzet, was uns am Liebsten gewesen, wie Solches die vorige acta vom Landtage de anno 1609 und folgende bezeugen.

Es sind aber die Städte, darin viel armes Volk und der meiste Theil viel dürftige Leute enthalten, durch das oft und viele Geben und durch das leidige Kriegeswesen so hart erschöpfet und untergekommen,

Digitized by Google

dass nicht allein in kleinen Städten viel im Elende herumb und umbs Brod betteln gehen und ihre Häuser mit dem Rücken und auf den Speichern Gras wachsen sehen müssen, sondern wie auch die Städte Königsberg dabei gefahren, solches weisen so viel geschlossene Mälzenbrauerhäuser, Speicher, Budengewerke und Alles aus, (indem, da Mancher vor diesem von 12 Säcken gebrauet, jetzo kaum von sechs Säcken zu brauen und noch woll solches nicht zu gelassen vermag) dass ihnen mehr zu geben zu schwer und unmöglich fallen will.

Dennoch aber würden sie hinwider nicht ermüden, sondern sich auch woll zu einem gewissen Quanto herauslassen, wann nur noch einiger Anblick von Hoffnung der gnädigsten Erhörung in ihren billigen Desideriis wäre.

Dass sie aber in den von den andern zwei Ständen de novo verwilligten und abgefassten modum der Accise condescendiren sollten, dazu wird sie hoffentlich kein Mensch bewegen, weil sie dessen gar zu gewiss, dass die Accise kein einziger anderer Mensch entrichtet, als derjenige, der seine Lebensmittel aus dem Gewinn durch Kaufen und Verkaufen und sonsten mit Manufacturen suchet, welches in Städten geschiehet, und die Zeit hero leider allzuviel erfahren, wie hart und sehr dieselbe die Städte gedrucket, arme Leute gemacht, wie grosse Ungleichheit bei derselben gehalten, wie dieselbe mehrentheils und [am] Allermeisten über die Städte gegangen und denenselben dabei ihre Nahrung entzogen, gehemmet und gesperret worden, ja ihnen noch dazu zu ihrem völligen Untergang die pretia rerum zu setzen angemuthet werden will.

Zwar vermeinen die andern . . Stände, dass die Accise nicht derjenige, der sie ausleget, sondern der ultimus consumens entrichte, allein wenn den beiden . . Ständen belieben möchte, eine Probe anzustellen und von ihrem Getreidig, Flachs und allen andern Waaren, so sie zur Stadt bringen, die Accise davon vor den Verkauf auszulegen und zu entrichten und zu sehen, ob derjenige, der ihnen die Waren abkaufet, die Accise auch bezahle, sie würden gar ein ander Gefühlen von dieser Sachen haben und gewiss erfahren, dass die Accise über sie, die es ausgeleget, ergehe und obgleich weiter eingewendet werden möchte, dass der Bürger die Accise auf die Waren schläget und sich also bezahlet machet, so verhält sich doch dieses gar anders.

Denn gleichwie die bürgerliche Nahrung auf Gewinn und Verlust fundiret ist, also wird auch der Bürger, ob gleich keine Accise ist, wo er nur immer kann, einen Gewinn auf seine Waaren, weil es seine Lebens-

Digitized by Google

mittel sein, suchen. Gewinnet er nun darauf und darf keine Accise geben, so hat er es zu geniessen, muss er aber Accise geben, so giebt er von seinem Verdienst, consequenter von seinen Lebensmitteln hinweg, verlieret er aber auf seine Waaren, so verlieret er nicht allein die Accise, sondern auch seine Lebensmittel, ja seine ganze Wohlfahrt. Und obwoll zwar .. eingewendet werden will, es sei dieser modus der allerleidlichste und zuträglichste, so mag Solches woll auf ihrer Seite sein, weil sie von den meisten Victualien zu ihres Tisches Noth das Wenigste geben. Wann sie aber auch von einem jeden Ochsen, Schwein, so bei ihnen geschlachtet, von Butter, Käse und was sonsten in ihrem Hofe verzehret wird, imgleichen von allem Wildpret und was sie immer mehr verzehren und womit sie sich bekleiden, die Accise allemal nach der Probe ihrer Haushaltung, so genau, wie man es von den Städten erfordert, entrichten sollten, würden sie vielleicht ein Anderes sagen und lieber ein ander Ungemach als dieses über sich ergehen lassen. Derowegen sie auch nicht hoffen wollen, weiln die andern beiden Stände darin gewilliget und so bald deswegen unter sich einig worden und gleichsam ein conclusum gemachet, dass sie wider ihren Willen solche einzugehen sollten können genöthiget werden, welches in Wahrheit eine schädliche Sequel geben würde, angemerkt in casibus privilegiatis et in libero cujusvis arbitrio constituentibus sie so wenig, als die andere Stände überstimmt [werden] oder Zwang leiden können. Quod .. omnes tangit, ab omnibus debet approbari, bevorab da die Sache, darüber man tractiret, nicht Vielen uti collegio und ex communi totius provinciae aerario, sondern uti singulis gemein sein wird, in welchem Fall niemalen omnium et singulorum consensus vor nöthig ermessen, also dass majoris partis consensus den geringern widersprechenden Theil weder mit seinem Schluss binden, noch einig Präjudicium zufügen kann, zumalen, weilen sie nicht weniger als die andern zwei Stände ein Glied und Stand der Landschaft machen, hierumb auch die andern Stände tamquam pares nicht bemächtigt sein, ihnen der Accise halber etwas wider ihren Willen aufzulegen. Par siquidem in parem nullum habet imperium. Derowegen die von Städten nochmalen dienstfreundlichen bitten, es wollten die andern beiden Stände zu dergleichen höchstschädlicher Trennung, Spaltung und Neuerung nicht Ursach geben, auch es dafür nicht halten, als wenn die von Städten hiedurch sich ihnen gänzlichen entziehen wollten, angemerkt sie, so viel der erste Punkt der Beantwortung aufs Protocoll anlangt, mit den andern zwei Ständen einig und zufrieden. Und wie aus notorischer Dürftigkeit der Städte die kur-

Digitized by Google

fürstlichen Herren Plenipotentiarii keinen Vorschuss denenselben anmuthen dörfen, also achten sie unnöthig, sich darauf zu erklären, wie sie auch der Beilage A und der Landesdefension [1]) nicht widersprechen bis auf die Worte „mit dieser Erklärung und Separation etc.“, weil solches einer Complanation zu submittiren bedenklich und nachtheilig sein werde, welches sie per expressum ausbedungen haben wollen. Im Uebrigen sind die von Städten, wie sie Jederzeit zu Abwendung besorglicher Gefahr, Schaden und Nachtheil des Vaterlandes gern retten und ersetzen geholfen, also auch nochmals, wenn die von E. E. L. vorgeschlagene Conditionen vorhero würklich laut dem hiebevor geeinigten Bedenken adimpliret und alsdann in distributione collectae eine durchgehende Gleichheit proportionabiliter getroffen und hinfüro in Acht genommen wird, ihr Gebührendes pro ratione ratae dem unverrückten Herbringen gemäss abzustatten erbötig, sonst aber im Uebrigen [der Meinung], dass sie sich bei ihren Privilegien, alten Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu conserviren und mit wachsamer Sorgfältigkeit, damit sie nicht zu Grunde gerichtet und an den Bettelstab getrieben werden möchten, abzuwenden bemühen . . .

Bedenken der Oberstände. Praes. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Ablehnung des Vorschusses. Bitte um Entlassung der Truppen. Allgemeiner Aufbot. 450000 Thlr. Accise]

1662. 27. März. Die Bewegungen in Polen sind nicht so bedrohlich — wollte man jedes Mal, wenn dort Unruhen sind, armieren, so müsste man ohn Unterlass in Waffen stehen. Obwohl sie den Gerüchten, als würden die Truppen zum Zwang der Landeseinsassen unter den Fahnen gehalten, nie Glauben geschenkt, so müssen sie doch darauf bestehen, dass die geworbenen Völker entlassen und die Dienstpflichtigen und Wibranzen herangezogen werden. „Dieselben sind in Kriegesdiensten nunmehr also geübet, dass, wenn sie in guter Ordnung reguliret werden, unter einem preussischen Landesobristen und tüchtigen Officirern nicht weniger, als die geworbene Völker, nutzbare Dienste thun können.“ Für den Nothfall kann ein allgemeiner Aufbot stattfinden, worüber sie in einem besonderen Bedenken ihre Vorschläge machen. — Die Accise bewilligen sie im Betrage von 450 000 Thlr., doch müssen zuvor die Bedingungen, die sie vor Anerkennung des directum dominium gestellt, erfüllt, eine Assecuration über die Unpräjudicierlichkeit der Accise ausgestellt und die Gravamina abgestellt werden [2]).

[1]) Vergl. das Bedenken vom 27. März 1662 über das Aufgebot (u. S. 51 Anm. 1).

[2]) In einem beigelegten „Unterthänigsten Memorial“ fordern die Oberstände folgende Revers-Versprechungen. „1) Dass die verwilligte Accise nicht länger als drei

Digitized by Google

Falls die Städte, die erklärt haben nicht in die Accise willigen zu können, bei ihrer Weigerung bleiben. so können sie sich zu keinem Quantum verpflichten, sondern wollen nur abliefern, was die Accise unter ihrer Verwaltung nach der Acciseordnung trägt, ad eos usus, wo zu es in dem vereinigten Bedenken destinieret [1]).

Geeinigtes Bedenken der Stände[2]). Pr. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Entgegnung[3]) auf das Verfassungsinstrument: Formalia. Allgemeine Einwendungen. Consens der Stände. Confirmatio privilegiorum. Defectus in privilegiis. Zeitpunkt der Privilegienbestätigung. Eidesformeln für die Beamten. Libri symbolici. Reformirte. Arianer, Menoniten, Juden. Consistorialjurisdiction. Visitationen. Geistlicher Zank. Patronatsrecht. Inspectoren. Universität. Statthalter. Hauptleute. Landtage. Oberappellationsgericht. Hofhalsgericht. Hauptämter. Oberräthe. Köllmer. Fiskalische Prärogative. Ausgelassene Privilegien. Regimentsnotel. Testament. Streitigkeiten mit den Ständen. Krieg und Friede. Festungen. Miliz. Schatzung. Aemtercontracte. Fräuleinsteuer. Minorennität des Herzogs. Responsa Regia von 1616 und 17. — Ablehnende Haltung der Städte. Bitte das Instrument fallen zu lassen, die Gravamina zu erledigen.]

Aller christlichen Regierungen höchste Glückseligkeit besteht nebst der wahren Erkänntnus und Furcht Gottes einig und allein darin, dass

---

Jahre stehen und weder zu Krieges-, noch Friedenszeiten continuiret, sondern nach Ausgang derselben Jahre die Stände zu Abhörung der Kostenrechnung auf einen Landtag verschrieben werden sollen. 2) Dass, so lange die Accise währet, S. Ch. D. den Ständen keine andere Contribution, Auflagen, noch Beschwer anmuthen wollen. 3) Dass die Accisegelder und verwilligtes Quantum nicht anders, als ad destinatos usus, worzu es die Stände deputiret, nämlich 300000 Rthlr. zu Einlösung einiger verpfändeten Aembter, 100000 Rthlr. zu Sr. Ch. D. freien Disposition und 50000 Rthlr. zu Behuf einiger Landesangelegenheiten angewendet werden sollen. 4) Dass die Administration, wie es in der Acciseordnung specificiret, einzig und allein bei den Ständen verbleiben solle. 5) Wenn Kriegeszeiten und andere casus fortuiti einfielen und die Accise in drei Jahren so viel nicht austragen könnte, dass die Stände und dero Posterität an kein Quantum gebunden sein sollen. 6) Dass die Stände durch diese Freiwilligkeit zu Auszahlung der kurfürstlichen Kammerschulden, viel weniger zu Verpflegung der Soldatesca sich nicht obligiren. 7) Letzlich, dass diese Willigung, so dieses Mal aus unterthänigster Devotion vor dem Landtagsschluss eingerichtet, der Posterität und den Landesfreiheiten im Geringsten nicht präjudiciren solle."

[1]) Die Landräthe hatten ihr Bedenken hierüber am 14., die Ritter am 16. März 1662 den andern Ständen überreicht. Ueber das der Städte s. o. S. 14 ff. und S. 14 Anm. 1.

[2]) Dem Stücke liegen die Specialbedenken der Landräthe (pr. 27. Jan. 1662) und der Ritterschaft zu Grunde. Ueber das Verhalten der Städte s. u. S. 48 Anm. 1.

[3]) Das Stück ist im Originale betitelt: „Unterthänigste Deduction der Freiheiten und Gerechtigkeiten dieses Landes, worinnen dieselbe dem extradierten Instrument der neuen Regierungsverfassung zuwider." Ueber das Instrument s. Bd. I S. 646 Anm. 1.

Digitized by Google

Unterthanen ihre vorgesetzte Obrigkeit mit liebreicher Furcht ehren, die Obrigkeit hergegen ihre Unterthanen mit Gott und Recht liebendem Eifer nach ihren Fundamentalverfassungen regieren.

So ist es in Preussen immer gehalten worden zwischen des Kurfürsten und ihren Vorfahren; sie selbst haben durch Annahme des directi dominii einen Beweis ihrer Freude gegeben. . . . Sie haben darauf festiglich gehoffet, es werde nunmehr Sr. Ch. D. ohne fernere Weitläufigkeit in die bedingte abolitionem gravaminum und Assecuration gnädigst verwilligen; nachdem E. Ch. D. uns gar ein ungewöhnliches Instrumentum Regiminis in forma decretoria durch dero Herren Plenipotentiarien ausgeben lassen, so müssen wir uns zum Höchsten bestürzen, dass weder unsere so ungefärbte unterthänigste Bezeugungen, noch die dem Instrumente entgegengesetzte zwiefache Generalremonstrationes vom 3. und 14. Decembris[1]) verflossenen Jahres in verhofften Gnaden nicht aufgenommen, sondern wir sind auch noch darzu mit diesem Vorwand, als ob gedachte unsere Erklärungen von Sr. Ch. D. Intention gar zu weit abgetreten, zu einer Specialdeduction genöthigt worden.

Es haben zwar die Herrn Plenipotentarii E. Ch. D. das Formale obgedachten Instruments in dem den 9. Decembris ausgegebenen Protokoll[2]) sofern einzuziehen gesuchet, dass es nur ein Tractat super methodo confirmandi privilegia sein sollte und haben E. E. Landschaft die Hoffnung gemacht, E. Ch. D. wäre durch ein solches resolvirtes Instrument den Ständen ichtwas zu benehmen nicht gemeinet, angemerket aber der ausdrücklichen Worte mit welchen das Instrument für eine immerwährende, beständige und unverbrüchliche Regierungsverfassung ausgegeben worden, hat E. E. L. einen Weg wie den andern, so woll schrift-, als mündlich dieser vergeblichen Arbeit sich zu überheben demüthigst gebeten und in solchem Vorsatz zu verharren haben wir auch die grösseste Ursach, in sonderlicher Betrachtung, [dass] wir dadurch E. Ch. D. keinen nützlichen Dienst thun, noch der Sachen Endschaft befordern könnten, sondern vielmehr unsere wollgegründete Privilegia, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Gewohnheiten in Streit ziehen und tamquam ab ovo zu wiederholen und zu asseriren geursachet werden, dann auch so sind weder die Landräthe ichtwas von des Vaterlandes Freiheiten, Besten und Gerechtigkeiten besage der Recessen in Religion und Profansachen zu vergeben oder streitig zu machen nicht be-

[1]) Erklärungen der Stände auf das Verfassungsinstrument pr. 3. und 14. Dec. 1661 (Bd. I S. 670 ff. und S. 698 ff.).

[2]) Protokoll der Oberrathstube pr. 9. Dec. 1661 (Bd. I S. 691 f.).

Digitized by Google

fuget, noch die von der Ritterschaft weiter als ihre Instructiones sie anweisen, sich einzulassen gemächtiget, sondern allerseits sind schuldig und verbunden durch ihre sowoll Ambts-, als natürliche und Erbeide die Freiheiten und Gerechtigkeiten des Landes in ihrer Sicherheit, so viel möglich ist, zu erhalten und ohne Veränderung und Neuerung der Nachkommen so zu lassen, wie sie dieselben von ihren Vorfahren bekommen haben. In dieser Betrachtung bleiben die Städte Königsberg nebenst denen kleinen Städten bei dem vorigen zu Bartenstein ausgegebenen Generalbedenken und können sich in keine Specialausführung auslassen.

Weil aber dennoch dessen ungeachtet in eine Specialerklärung gedrungen worden, als wollen die beiden Oberstände auch hierinnen ihren schuldigen Gehorsamb gerne bezeugen, wenn sie nur versichert sein mögen, dass dasjenige, was sie auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl zu Behaubtung ihrer wollhergebrachten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten in tiefster Demuth und Bescheidenheit vortragen müssen, für keine Widersetzlichkeit oder contradicendi studium, sondern vielmehr für eine unterthänigste Vorstellung dessen, was vielleicht von gedachten unsern Freiheiten E. Ch. D. entweder vorenthalten oder bei der grossen Menge ihrer schweren Regierungsgeschäfte entfallen sein möchte, auf- und angenommen werden.

In diesem wird uns ausserhalb allem Zweifel bei E. Ch. D. sattsamen Schutz halten 1) die wollgegründete Antiquität, die unsern und allen geschriebenen Juribus die Kraft des Bestandes giebt und die Gewohnheiten zu einem Recht macht, welches ein solch neues Instrument nicht an sich hat, als deme unmöglich ist, dass es alle energiam und vim antiquarum legum, so durch die lange Gewohnheit erläutert wird und oft ihren Verstand ex temporibus promulgationis, circumstantiis et recepta praxi haben müssen, sollte exprimiren können und dannenhero dadurch die alten Jura nur geschwächet, verdunkelt und corrumpiret würden sein . . .

2) So sind auch ohne das unsere Freiheiten und Jura unter dem Scepter E. Ch. D. und Dero landesfürstlichen hohen Obrigkeit, als von welcher alle unsere Rechte ihren Ursprung und Kraft nehmen und in allen Stücken Deroselben hoher Direction, Confirmation und Execution mit unterwürfig sind. Dann haben wir auch niemals ihrer uns dergestalt überhoben, dass wir nicht unserer gnädigen Herrschaft hätten auf Dero gnädigstes Ansinnen (non obstantibus juribus et privilegiis) aus Freiwilligkeit nach Vermögen an die Hand gegangen, also dass wir solche in den vornehmbsten Stücken und oft mehr ein ornamentum als emolumentum sein lassen.

Digitized by Google

3) Weswegen sich auch unsere Wenigkeit nicht dahin zeucht, als wollten wir bei dieser unterthänigsten Behauptung mit Sr. Ch. D. in Uebung Dero landesfürstlicher Hoheit concurriren oder incompetentia jura uns anziehen. Wir lassen S. Ch. D. vielmehr sattsamb versichert, dass der Ruhmb unserer Vorfahren bei uns nimmer werde erleschen, die nämlich von der Zeit an, da sie sich unter die Regierung Dero hohen markgräflichen und kurfürstlichen Hauses Brandenburg begaben, in unterthänigster deutscher Treue die Hoheit ihrer Herrschaft und ihre löbliche Regierung allerwege beizubehalten sich höchst angelegen sein lassen und indem sie zwei Mal in hundert Jahren zu Erlangung der Regierung und Besitz dieser Lande Sr. Ch. D. hohen Vorfahren sich unterthänigst bedient erwiesen, ihr Gut und Blut (zumalen bei Zeiten des ersten brandenburgischen Herren) aufrichtig daran gesetzet, uns, ihnen nachzufolgen, rühmliche Exempel hinterlassen, umb so viel desto mehr, weil auch bei erhaltenem directo dominio E. Ch. D. in diesem Instrumento ihre landesväterliche Zuneigung blicken lassen und dero getreuen Stände bei ihren wollhergebrachten Rechten ungekränkt und unbeschädigt wissen wollen und dieses ist uns anstatt einer bewussten Ursach, warumb wir glauben müssen, dass auch eben dieses Instrument nicht aus E. Ch. D. ungnädigem Concept wider Dero getreue Landstände, sondern aus Irrthum Eines oder des Andern, welcher von unsern Rechten und Gewohnheiten keine genaue Wissenschaft gehabt, gefasst sei. Bei solcher Zuversicht gegen E. Ch. D. wollen die beeden Oberstände unsere geliebten Vorfahren von Dero hochlöblichem glorwürdigen markgräflichen und kurfürstlichen Hause so theuer und woll erworbene . . . Freiheiten, deshalben wir als ihre Nachkommen noch in Unterthänigkeit und Treue gegen E. Ch. D. beständig continuiren, Deroselben zur gnädigen Beibehaltung allerdemüthigst in vorgezeigtem Unterschied, wie weit solche jura von dem neuen Instrumente so woll in genere, als in specie abgehen, sine ullo novandi vel contradicendi animo bloss und allein zur begehrten Nachricht zu Füssen legen.

In Genere. 1) Zu S. 37 und 39[1]). Bei Erwähnung der Trennung von Polen, der Aufrichtung des directum dominium und der Regierungsverfassung ist nicht von dem Consens der Stände die Rede, der doch „das einzige ist, daraus des Vaterlandes Recht auf Seiten der Stände seine einzige Hülfe . . . nimbt, das auch ratio, jus et praxis zur Genüge behauptet". Es sind ja die Verfassungsgesetze die rechte Befestigung aller Regierung, als welche von

[1]) An Stelle der im Original verzeichneten Seitenzahlen des Manuscripts sind hier die des Druckes (Wichert Ztschr. f. pr. Gesch. XI S. 36ff.) eingesetzt.

Digitized by Google

menschlicher Societät, wie sie zu Anfangs bei Zusammenthuung zur Regierung nach den Umbständen der Zeit und Gelegenheit jedes Landes beliebt, in Schrift gefasset, oder durch Gewohnheiten bestätiget, pro basi et fundamento reipublicae (worin auch alle Realität landesfürstlicher Hoheit beruhet) pflegen gehalten zu werden, qua labefactata corruit quae superstructa est respublica, oder zum Wenigsten würde wegen der Dissonanz, so über Verenderung dieser Rechte und unaufhörliche Neuerung sich in Religion und Prophansachen würde eräugen müssen, dieses Land bei Ch. D. und Dero hohen Nachkommen in immerwährende Unruhe und in casu devolutionis in eine andere abermalige ganz verderbliche Aenderung gerathen müssen. Es ist von undenklichen Zeiten her der Gebrauch gewesen, dass wann etwas im Landes- .. Sachen hat sollen .. vorgenommen werden, der Stände consensus zuvorher hat müssen requiriret werden. Der Vertrag des Hochmeisters mit Wladislaus Jagiello von 1436 (Privil. p. 12 f. 1 „Quod nostri praelati"), das Privilegium Casimirianum (Priv. p. 16 f. 1 § „Item omnes"), die Sponsio Reciproca (Priv. p. 16 f. 2 § „Proinde nos"), das mit Zustimmung der Stände ausgegebene Truchsessische Privilegium wegen der Magdeburgischen Lehen von 1487 (Priv. p. 78 f. 2, rubrum des Vertrages und § 6), der ewige Frieden von Krakau von 1525 (Priv. p. 34 f. 2 § „Item debent", p. 35 f. 2 „Item quod regnum tam Ordinis"), die Solennis Approbatio der Stände (Priv. p. 37 ss.), das neue Gnadenprivileg von 1540 (Priv. p. 49 f. 1 „die vielgedachte Unsere Unterthanen", f. 2 die Unterschrift), die Regimentsnotul von 1542 (Priv. p. 56 f. 1), die Confirmatio Privilegiorum Terr. Pruss. von 1573 (Priv. p. 92 f. 2), der bei der Belehnung Joachim Friedrichs eingeholte Consens der Stände (Priv. 141 f. 1 § „Quas quidem conditiones" in dem Respons. Reg. von 1609), das Decretum Sigismunds III. von 1609 (Priv. p. 106 f. 2 § „Quod in causis"), die Assecuration Sigismunds III. von 1612 (Priv. p. 128 f. 2), Reversale von 1612 (Priv. p. 126), das mit Zustimmung der Stände erlassene Diploma appellationis von 1614 und alle nachfolgenden Recesse und Responsa von 1616 und 1617, das Preussische Landrecht von 1620 sind Beweis dafür[1]). Die Landtage sind nur eingeführt um den Consens der Stände zu stabiliren, die Wehlauischen Pacta selbst garantiren den Ständen alle ihre Rechte und Freiheiten[2]).

In längere Ausführung legen die Oberstände sodann den Nutzen eines ständischen Regimentes dar. Alle christlichen Potentaten befragen ihre Stände. Der Allerhöchste Gott hat E. Ch. D. so viel Land und Leute untergeben, dass es unmöglich, dass Sie an allen Orten die Regierung allein führen

---

[1]) Bei den meisten dieser Citate sind die die Vorlage betreffenden Stellen in extenso eingerückt. Sie hier zu reproducieren erschien unnöthig.

[2]) S. Bd. I S. 487 Anm. 1.

Digitized by Google

können. Sie müssen in wichtigen Sachen sich anderer Leute getreuen Raths gebrauchen. Warum wollen dann E. Ch. D. nicht vor anderen in Dero getreue Stände hierin die gnädigste Confidenz tragen? Dieselben sind von dem höchsten Gott darzu geordnet und ihr Einrathen kann nicht anders als gesegnet sein; sie sind hierüber von undenklichen Jahren her . . . . aufs Kräftigste privilegiret; sie haben die beste Wissenschaft von des Landes Zustand, worauf der hohen Herrschaft Wollfahrt beruhet, und sind am Meisten daran interessiret; wann sie der Landesherrschaft nicht treulich rathen, würden sie selbst den grössten Verlust daran haben. Singuli decipere possunt et decipi, nemo omnes, neminem omnes fefellerunt. Ein ganzes Land kann seiner lieben Herrschaft nicht heucheln. Der Kurfürst kann ein viel ruhigeres Gewissen haben, wenn er die Stände befragt; schlägt dennoch einmal ein Unternehmen zu einem widrigen Ende aus, so kann er „sich alsdann mit ruhigem Gemüthe zufrieden geben und dem höchsten Gott stille halten". Wann es aber nach gött- und weltlicher Ordnung mit den Ständen nicht überleget und folgends misslinget, so erhebet sich Klagen und Seufzen bei den armen Unterthanen, welches doch eine jede christliche Obrigkeit gerne verhütet.

Sonder Zweifel wird E. Ch. D. vorgebracht, dass sich oft Fälle zutragen zu berathen, da das Interesse der Herrschaft von dem Interesse des Landes separiret und dass alsdann die Stände aus natürlicher Liebe mehr auf die Wohlfahrt des Vaterlandes als auf die Hoheit der Herrschaft sehen. Darumb müssen sie in solchen Fällen andere Räthe darzu gebrauchen, aber E. Ch. D. geruhen gnädigst zu erwägen, dass eben darumb nicht allein die Herren Oberräthe, sondern auch die Landräthe auf Dero Hoheit, Ehre und Reputation beeidiget, dass der Landesherrschaft nicht angemuthet werden kann, was Dero wahrhaften Hoheit im Geringsten zuwider ist. Alle Stände haben geschworen E. Ch. D. treu und hold zu sein und das Interesse der hohen Herrschaft ist mit der Wohlfahrt des Landes . . genau verbunden . . . Zudem haben die Stände geschriebene Jura und Privilegia vor sich, dass sie in mächtigen Sachen Sr. Ch. D. nichts anderes rathen noch anmuthen können, als was ihre höchstlöblichen Vorfahren von undenklichen Jahren und sie selbst aufs Kräftigste confirmiret. Die Regierungsverfassung würde leicht von des Kurfürsten Nachkommen und im Devolutionsfalle von Polen selbst umgestossen werden können.

2) Die Confirmatio privilegiorum (S. 37, 39) ist zwar eingeschoben, aber so undeutlich, verändert und unvollkommen, dass sie gar nicht der alten gebräuchlichen Art zu confirmiren ähnlich ist. Herzog Albrecht hat in seinem

Digitized by Google

Testament (Priv. pag. 73 § „Königl. Maj.“) zur Genüge dargethan, wie viel an ihr gelegen ist. Wie sie abzufassen ist, haben die Stände schon in dem von ihnen übergebenen Project [1]) gezeigt. Wie nöthig sie ist, zeigen die folgenden Ausstellungen.

3) So ist auch das Instrument unvollkommen, daher, dass es einen sonderlichen defectum in unsern privilegiis machet, ihrer viel und die vornehmbsten auslässet und also unser ganzes Privilegienbuch mutiret. Ausgelassen sind: die Regimentsnotul, Markgraf Albrechts Testament und alle königlichen Privilegia, Pacta, Recessus, Decreta und Responsa. Solches ist zuwider allen und jeden Landesverfassungen, denn alle diese Privilegia sind zu dem Ende dem Lande gegeben, dass sie ewig bestehen und giltig sein sollen. Sie sind durch so viel sponsiones, approbationes, reversales und confirmationes pacta reciproca geworden, worauf das Band der Herrschaft und Unterthanen beruhet, welches in Ewigkeit nicht aufgehoben werden kann. Ja es würde folgen, wenn solche Rechte aus den Augen gesetzet sollten werden, dass alle unsere wollhergebrachte Gewohnheiten und Rechte auf ein Mal dahin fallen müssten, das gleichwohl ohne haubtsächliches Verbrechen keinem Lande begegnen kann, zu geschweigen der herrlichen unbeweglichen Bestärkung die sie haben.

4) „So wird die Confirmatio unserer Privilegien bis zur Zeit, wann die Herrschaft allbereit zur Regierung kommen, ausgestellet.“ Dem ist zuwider: das Testament (Priv. p. 80): „Ehe aber und zuvor den mitbelehneten Erben vermöge des aufgerichteten Vertrages dies Land eingeräumet [wird], sollen sie diese Land und Leute genugsamb mit Briefen und Siegeln versichern“, die übliche Observanz nach Georg Friedrichs Confirmation von 1565 (Priv. p. 58), Kurfürst Hans Sigismunds Confirmation von 1609 (Priv. p. 111), die angenommenen Reversalen (Priv. p. 127), das Diploma Investiturae von 1611 (Priv. p. 123 § „ea ratione ut“). Ferner haben die Könige von Polen als Oberherren allezeit die Privilegia dieses Landes beschworen, wie es denn überhaupt von keinem christlichen Potentaten geweigert wird.

5) Endlich so werden auch in genere unseren Verfassungen zuwider in demselben die gewöhnlichen juramenta geändert und Niemand ausser den Landräthen (S. 58) — wiewoll auch dasselbe in dunkeln und veränderten Formalien bestehet — auf die jura patriae mit zu sehen verbunden; denn Landssverfassungen sind ja bei aller Regierung der Zweck, wornach alle Regierungsverwaltungen sollen gerichtet werden. Wann nun vornehme Bediente, durch welche die Verwaltung geschiehet, die juramenta auf die Verfassungen nicht weisen, würde Jeder absonderlich nach

[1]) Vom 16. Nov. 1661 (s. Bd. I S. 634 ff.).

Digitized by Google

seinem Gutbedünken verfahren und man also ganz vom Zweck abkommen, womit alle Verfassungen endlich dahin fallen müssen, wo doch ein ewigwährender Zunder der Misshelligkeit zwischen der lieben Landesherrschaft und den Unterthanen würde geleget werden, deshalben unsere Jura und Gewohnheiten dagegen heilsamen Vorschub gethan. Die Decreta de ao. 1609 (Priv. p. 103 § „Ipsi vero", ibi § „Et quod jura", p. 107 § „Officium"), die formula juramenti Consiliariorum, dem Kurfürsten Jochim Friedrich geleistet, erweisen es. Desgleichen ist der Herren Oberräthe Eid (S. 45) allerwege auf die Landesverfassungen auch mitgerichtet gewesen und ist solches so viel mehr nöthig, als viele ihre Ambtsverrichtungen circa solche Verfassungen versiren.

Specialeinbrüche: in Bezug auf Religionswesen (zu S. 41) beklagen sie, dass in Recessierung unserer Kirchenbücher die Formula Concordiae, die bischöfliche Wahl und die Preussische Kirchenordnung von 1567 und 68, welche allerseits in diesen Landen angenommen, gänzlich ausgelassen. Dann auch, dass gesaget wird, dass aller dieser (zuverstehen den Preussischen Gottesdienst und Kirchenordnung betreffende) Sachen halber E. Ch. D. absonderliche Edicta publiciren lassen wollten. Hierbei wird E. Ch. D. gleichfalls in tiefster Demuth vorgestellet, welchergestalt in ecclesiasticis gleich als in andern Estatshändeln zu allen Zeiten im Gebrauch gewesen, dass die hochlöbliche Herrschaft dero getreue Stände bei allen Fällen gnädigst concurrieren lassen. Wir befinden, dass unsere gnädige Herrschaft in Religionsachen den Ständen und der Geistlichkeit viel zugeeignet und nichts sine consilio und praescripto der Theologorum dieses Landes und Einwilligung der Stände gethan haben. Das weisen aus die unterschiedlichen Kirchenordnungen und Constitutiones synodales (ausser der verworfenen von 1558) [dass sie], von den Geistlichen gemacht und angenommen, von der Herrschaft aber gut befunden und publiciret worden. Vide maxime der Bischöfe Epistola publicatoria der ersten Kirchenordnung de a. 1525 . . ., das Mandatum promulgatorium Constitutionum Synodalium Evangelicarum . . ., das ganze Publicationsmandat Markgraf Albrechts . . . . Hierzu kommt, dass die Bischöfe selbst mit gutem, einhelligen Rath aller Stände dieses Herzogthums erwählt werden sollen, vide Regimentsnotul § „Sintemal" (Priv. p. 51 f. 2), den confirmirten Recess de a. 1566 § „Ehe solchen" (Priv. p. 60 f. 2). Daraus denn abzunehmen, dass die Stände an dem bischöflichen Regiment in so weit interessiret und zu ihrer Ordnungen Vollenziehung ihr Consens erfordert wird, zu geschweigen wie sich dieses ganze Land auch an dem bischöflichen Ambte inter-

Digitized by Google

essieret, als worauf das ganze Kirchenwesen hier zu Lande gegründet ist. Vide Wahlordnung dicto tit. 2. 3, Recess a. 1566 § „Es sollen auch", item § „Wer sich aber", item § „Würde sich auch". Es hat zwar E. E. Landschaft aus gewissen Ursachen das bischöfliche Ambt und Jurisdiction auf Inspectoren transferieren, dabei aber die Jurisdiction der Bischöfe an ihnen (den Inspectoren) nicht schwinden lassen, weder ihres habenden Rechtens an dero wollen sich begeben, vielmehr von Zeit zu Zeit vorbehalten, vide Decret. a. 1616 § „Quod attinet Inspectores" (Priv. p. 144 f. 2).

S. 41 werden unsere libri symbolici so weit angenommen, als sie keine Gefährlichkeit wider die von E. Ch. D. angenommene Lehr und Bekänntnüss in sich begreifen. Es gestehet E. E. Landschaft gar gerne, dass wie in weltlicher Regierung, also auch in geistlicher E. Ch. D. unser gnädigster Landesfürst und Herr das Oberhaupt und also custos primae et secundae tabulae sind, weswegen wir Alles das, so von unser hohen Obrigkeit zu Beforderung Gottes Ehre und dem Wandel nach seinem Worte verordnet, auch das landesfürstliche Einsehen in alle Das, so darwider gehandelt wird, absonderlich aber, dass E. Ch. D. so gnädigst dieses Land bei seiner Religion und angenommenen libris symbolicis ungeirret . . lassen, können wir nicht anders als zu unterthänigstem Gehorsamb, Dank und Ruhm aufnehmen. Es kann ja keine grössere Glückseligkeit jemals einem Lande zugewandt werden, als wenn solches in der erkannten und bekannten Wahrheit in Religion und Ceremonien ungekränkt gelassen und darin der Seelen Heil und Wahrheit befordert wird. Hingegen ist auch nichts schmerzlicher, als in diesem Stück sich etwas in den Weg geleget sehen und daran den geringsten Eintrag zu verspüren, nihil namque in rebus humanis religione praestantius. Es hat Gott dieses Land und alle umb die Ostsee gränzende Länder in einem Nun gleichsam durch miraculum mit dem wahren Licht des reinen Wortes Gottes durch die Lehre Lutheri erleuchtet und ist auch solches durch gnädigen Schutz der hohen Herrschaft wider so grosse Anfechtungen, die sie vielmals gehabt, kräftiglich beschirmet. Allermeist aber schützet uns die Fundamentalverfassung, damit dieses Herzogthumb für anderen wohl versehen ist. Es ist männiglichen, der nur die geringste Nachricht von unsern Kirchenhistorien hat, bekannt, wie eigentlich und allein dieses Land ... auf die reine ungeänderte Augsburgische Confession und Lutherische Lehre vom heiligen Geist erleuchtet worden, ist zugleich das Herz des in Gott seligen Herrn Markgraf Albrechts auch zu derselben

Digitized by Google

wahren Erkenntniss gebracht, dass er mit Luthero der Religion halber persönlich conferiret und sich in der Religion von ihme weisen lassen, worauf auch Lutherus die Epistel an die Herren deutschen Ordens, dass sie falsche Keuschheit meiden, geschrieben und der löbliche Regent hat auch sambt den beiden Bischöfen und Ständen Gottes Wort nach der reinen Lehr Lutheri alsobald im ganzen Lande einhellig fortzupflanzen und auf dem Landtage zu Königsberg a. 1525 gewisse Artikul der Ceremonien und Kirchenordnungen, durch die Bischöfe abgefasset, introduciren lassen. (Constitutiones Synodales a. 1530. Ordina de externo Dei cultu religionis deque articulis ceremoniarum a. 1544. . . .) Die Praxis bezeugets ebenmässig, dass diese einhellig angenommene Lehre hier zu Lande allein gelitten worden, denn die Reformirten so bald hernach sich bei uns geäussert, mit unsern Geistlichen unter dem Namen Sacramentirer strittig worden, in Colloquio Rasteburgensi publice condemniret . . ., nachdeme zuvor des seel. Herrn Lutheri Gutdünken hierüber geholet (davon vide Sendbrief Dr. M. Lutheri ab a. 1532 . . .). A. 1558, als abermal einige verdächtige Lehrpunkten durch Antrieb etzlicher von Hoff bestelleten Geistlichen vermittelst Publicierung einer Kirchenordnung in Lehr und Ceremonien autoritate principis eingeführet werden wollen, wie woll diese Sache nicht geringen Beistand gehabt, sind sie ebenmässig solennissime verworfen und sambt der Kirchenordnung abgethan. Der librorum symbolicorum Introduction ist dessen unwidersprechlich Zeugnuss, nämlich das Corpus doctrinae, welches von Hand zu Hand in diesem Lande durch die hochlöbliche Herrschaft bestätiget und zum Fundamentalkirchengesetz gemachet worden, 1) durch den Recess de ao. 1567 (Priv. p. 89) „Und dieweil . . .“ 2) Marggraf Friedrichs Confirmation von 1573 (Priv. p. 97) „Zuforderst aber“ . . . 3) Kurfürst Joh. Sigismunds Confirmation de a. 1609 (Priv. p. 110 und 111). 4) Ch. D. eigenhändige Confirmation a. 1642. 5) Markgraf Albrechts Vorrede über das Corpus doctrinae de a. 1567: „Demnach wollen Wir . . .“ 6) die Vorrede der beiden Bischöfe über die einhellig angenommene Kirchenordnung de a. 1598 „Was nun . . .“ 7) Das Lublinische Privilegium de a. 1569. (Priv. p. 30) . . . 8) Die königlichen Responsa de a. 1616 und 17 (Priv. p. 144 und 152). . . .

Nun ist zwar dieses von Seiten der hohen Herrschaft tam ab utili, quam a directo dominio ein theuer bekräftigtes Privilegium, Dero Landen und Leuten wollbedächtig gegeben, welches nicht umbgestossen werden kann, aber von Seiten der Stände und Landeseinsassen ist es ein Ge-

lübde, dem allerhöchsten Gott gethan, da sie einhellig vor sich und ihre Nachkommen angelobet und verprochen zu ewigen Zeiten beständig bei dem Corpore Doctrinae und darin enthaltenen reinen Lehre (weil sie in ihrem Gewissen durch den Geist Gottes versichert, dass dieselbe den prophetischen und apostolischen Schriften ganz gemäss) ungeändert zu verbleiben. Es ist gewiss, dass darin des Zwinglii und Calvini irrige Lehre aus Gottes Wort widerleget und dieselbe refutatio corruptelarum ist von der hochlöblichen Herrschaft allezeit ebenso woll, als der andere Inhalt gemeldten Corporis Doctrinae kräftig confirmiret worden.

Sollten nun S. Ch. D. bei dieser Veränderung des directi dominii zuerst den Anfang machen, aus dem Corpore Doctrinae herauszuthun, was einige Gefährlichkeit und Beschuldigung wider die reformirte Bekänntnuss in sich begreift, so würden dero Nachkommen eodem jure die Widerlegung an sich selbst und was der reformirten Religion zuwider herausthun und zuletzt in casu devolutionis würde der König und die Kron durch solchen Einbruch sich eben derselben Macht gebrauchen, Alles, was in dem Corpore Doctrinae, ja woll gar in der Augsburgischen Confession der römisch-katholischen Religion zuwider ist, aufheben und würden die armen Landeseinsassen dergestalt mit ihrem Corpore Doctrinae und einhellig angenommenen Religion in den allererbärmlichsten Zustand gerathen, welches unaussprechliche Elend und Seelengefahr S. Ch. D. als ein christlicher Landesvater von ihren gehorsamen Unterthanen, so der allerhöchste Gott Dero Regierung anvertrauet, abzuwenden und sie bei dem . . . Corpore Doctrinae . . . annoch ferner zu ewigen Zeiten ungeändert und vollkommen zu erhalten gnädigst geruhen werden.

S. 42 wird im Instrument gesetzet S. Ch. D. wollen auf den Freiheiten und sonsten im Lande für sich und ihre Glaubensgenossen Kirchen und Schulen auf ihre Kosten erbauen lassen und dass sie dessen vollbemächtiget werden, unterschiedene rationes angeführet. . . . Darauf ist in Unterthänigkeit zu antworten: ausser dem, dass sonst aller Theologorum und Politicorum Regul dahin gehet, dass sich Christen secundum illud ad Hebraeos 13 v. 9 nicht mit frembden Lehren umbtreiben lassen sollen, weil es ein köstlich Ding ist, dass das Herz fest werde und dass die forma rei publicae, welche einerlei Religion und Regel [hat], die best fundirte ist, können die Einwohner dieses Herzogthumbs Preussen dem allerhöchsten Gott nimmer genugsamb danken, dass da ihre Vorfahren hiebevor in dem Finsternüss des Babstthumbs gestecket, er dieselbe aus lauter Gnaden und Barmherzigkeit zu dem Licht der wahren evange-

Digitized by Google

lischen Religion gebracht. . . . Das Corpus Doctrinae von 1567 und das Privilegium Lublinense von 1569 haben diese Zugehörigkeit zur reinen lutherischen Lehre noch befestigt; von den folgenden Königen, Markgrafen und Kurfürsten sind beide Stücke bestätigt worden, und ist E. E. Landschaft, ob sie gleich eine geraume Zeit hero nach dem gnädigstem Verhängniss des allerhöchsten Gottes unter römisch-katholischer und reformirter Herrschaft hohem Schutz und Regierung gelebet, durch götliche Gnade und derselben hohen Potentaten . . . Zusage bei der einhellig angenommenen lutherischen Religion ungehindert bishero erhalten, auch wann dieselbe durch frembde Lehre, insonderheit durch die reformirte Religion angefochten und einige Personen sich zu derselben bekennen wollen, ist denenselben auf E. E. Landschaft Anhalten bald Anfangs alle Hoffnung abgesprochen und nebenst der römisch-katholischen allein die lutherische angenommene Religion exclusis omnibus aliis gelitten und erhalten worden. Solches bezeuget 1) der Recess de a. 1567 (Priv. p. 89), 2) der Recess. Commiss. de a. 1612 (Priv. p. 131), 3) Responsum Regium de a. 1617 (Priv. p. 144), 4) Recess de a. 1617 p. 152) . . . 5) Unterschiedliche Rescripta König Sigismunds III. an die Herren Oberräthe und Stände dieses Herzogthumbs von 1614, . . . von 1615. . . . Die Gründe, die im Instrument angeführt sind, widerlegen sie folgendermaassen: 1) Die Religionsübung des Kurfürsten zu beschränken, haben sie sich niemals unterwunden; sie gehorchen ihm ebenso gern, als wenn er ihrer Religion angehörte, aber Ziel und Maass haben sich des Kurfürsten Vorfahren selbst gesetzt; an deren Versprechungen ist der Kurfürst gebunden. 2) Der Behauptung, dass die Reformirten sich zur Augsburgischen Confession bekennen, ist von den Lutheranern alle Zeit widersprochen worden. Vor allen Dingen achten die beiden Oberstände nöthig, unterthänigst zu bitten, E. Ch. D. wollen nicht glauben, dass sie Deroselben hohen Person das exercitium religionis zu impugnieren suchen, noch dass die Reformierten aus einiger Feindschaft und Verbitterung von solcher Freiheit der Religion im Lande ausgeschlossen werden, vielweniger dass die Lutheraner dieselben hassen oder verfolgen sollten. Sie sind ofters ihre natürliche Blutsfreunde und Anverwandten, denen sie von Herzen alles Gutes gönnen und nichts inbrünstiger wünschen, als dass sie der höchste Gott in dem rechten Erkenntnüss der einhellig angenommenen evangelischen Warheit erleuchten wolle, weil sie aber noch secundum communem sententiam et judicium orthodoxorum Theologorum in unterschiedene articulis fidei dissentieren . . ., können die Stände aus schuldiger Liebe zu dem reinen Worte Gottes und des Vaterlandes Freiheit salva conscientia nicht bewilligen, dass die reformirte ebenso woll, als die ein-

Digitized by Google

hellig angenommene Religion in diesem Lande berechtigt sein solle. 4) Wer im Lublinischen Privilegio unter denen, welche nicht zur Augspurgischen Confession gehören, verstanden werde, solches ist im Recess de a. 1612 klärlich ausgeleget. Die Juden gehören dahin nicht, sondern es ist denselben im Recess de a. 1567 (p. 89) das Land ganz und gar verboten. Das Corpus Doctrinae ist mehrentheils wegen des Osiandri, Zwinglii und Calvini Irrthümer, damit dieselben in diesem Lande nicht einreissen und die Augspurgische Confession rein und lauter beibehalten werden möge, aufgerichtet und darüber das Lublinische Privilegium ausgebracht worden. 5) So hat E. E. Landschaft aus unterthänigstem Respect gegen E. Ch. D. hohe Person von ihren allein habenden Rechten soviel ohne sonderbare Contradiction fahren lassen, dass auch in Abwesenheit E. Ch. D. das exercitium reformatae religionis allbereit eine geraume Zeit her zu Schloss offentlich getrieben wird, dannenhero E. E. Landschaft Ursach nehmen muss, diese Hoffnung zu fassen, dass E. Ch. D. den Ständen nicht mehr Zuthätigkeit gegen die Reformierten zumuthen werden, als dero Orten, wo sie mit unter die Augspurgischen Confessionsverwandten gezählet werden, in casu simili von Rechts wegen widerfahren kann. Was das aber sei, ist aus dem Art. 7 Pacis Germano-Sveticae zu ersehen und können die Reformierten sich nicht beschweren, dass ihnen durch solche Exclusion Unrecht geschehe. Sie haben in diesem Lande solch Recht niemalen gehabt, eben als wenn die Frembden und Ausländer sich beklagen wollten, dass sie in Preussen nicht zu Aembtern befordert werden können. Wie der Indigenat, also ist auch die Freiheit der lutherischen Religion ein Privilegium und jus quaesitum dieses Landes et qui jure suo utitur nemini facit injuriam. E. Ch. D. haben, Gott sei Dank, Mittel tausend genug, ihre reformierte Diener ohne Bedruckung der lutherischen Religion in dero anderen Landen, auch woll anderweit in diesem Lande zu begnadigen, gestalt vor diesem unterschiedene Reformierte gute Hauptmannsbestallungen genossen, ob sie gleich keine Dienste dabei thun dörfen, wann aber dieselbe Freiheit den Reformierten zugeeignet werden sollte, die nach Inhalt aller Landesverfassungen den lutherischen Einzöglingen allein zustehet, würde es bei den armen Landeseinsassen nichts Anderes als Thränen und Seufzer veranlassen können. Was würde es vor Streit erregen zwischen widerwertigen Lehrern und Zuhörern im ganzen Lande, wann eine Religion so woll berechtigt sein sollte, als die andere? Wer würde über solche Streitigkeiten in Kirchen und Schulen richten? Die Reformierten sollen

den hiesigen Consistoriis nicht unterworfen sein. Es würde nichts gewisser als der Untergang der alten privilegierten und einhellig angenommenen lutherischen Religion darauf erfolgen können, welches doch der allerhöchste Gott nach seiner unendlichen Barmherzigkeit durch E. Ch. D. gnädige Erleuchtung in Gnaden verhüten . . . wolle.

S. 41. Da von Arianern, Ministen und Juden gehandelt, wird im Instrument gemeldet „doch wollen Wir hiedurch Keines Gewissen constringiret haben“. Wo es den Verstand hat, dass dieselben Leute eben woll als andere im Lande gelitten und berechtiget sein sollen, so würde es eine höchst schädliche Libertät aller und jeder Ketzereien nach sich ziehen in dem Lande, da die höchst löbliche Herrschaft und die Stände jeder Zeit mit so grosser Sorgfalt dahin getrachtet, dass die einhellig angenommene lutherische Religion exclusis omnibus aliis rein und lauter bis ans Ende der Welt allein beibehalten werden möchte, wie insonderheit in der Regimentsnotul und Testament zu ersehen. Solcher Gewissensfreiheit ist ausdrücklich zuwider in diesen Landesverfassungen 1) Recess de a. 1567 p. 89 . . . 2) Das Lublinische Privilegium, Recess de a. 1612 u. folgende. 3) Das Instrument gestehet selbst, dass dieses gotteslästerliche Lehren, dardurch der Name Gottes geunehret werde. Darumb gebühret christlicher Obrigkeit die Gotteslästerer von sich zu thun.

S. 43 wird beider Consistorien Jurisdiction, soweit dieselbe von E. Ch. D. concediret worden, bestätiget. Hierauf hat E. unterthänigste Landschaft in gebührendem Respect zu erinnern und demüthigst zu bitten, dass auch ihr Interesse hierunter nicht periclitiren möge, weil ihnen, den Consistorialen, bischöfliche Jurisdiction, an welcher die Stände communication, wie oben gesaget, interessiret, concediret, zumaln auch unter ihnen viel, welche nicht geringe Jura Patronatus haben, gefunden werden.

(Zu S. 43 f.) Desgleichen müssen sie auch bei der angeführten Visitation erinnern, dass allhier der Visitatoren consueta decidendi potestas ausgelassen. Dass aber Solches auf den Fall der nöthigen Visitation denen hiezu Deputierten gebühre wird erwiesen durch die Wahl- und Visitationsordnung Tit. 4 § „Und nachdem die Visitation“, item Tit. 6 § „Wir müssen aber nicht allein“, item § „Darumb sollen auch“ et seq., juncta Regimentsnotul, Testament, Recess de a. 1567, Decret. a. 1616 § „Visitationes ecclesiasticas“. Die Kirchenordnungen sind ihnen die Instructiones gewesen, die wie obgemelt von den Ständen allemal verfertiget, genehm gehalten und von der hohen Herrschaft gnädigst publi-

Digitized by Google

ciret worden, welches die Stände itzo, da sie mit der gnädigen Herrschaft und Dero consiliariis ad latus in religione dennoch differieren, so viel embsiger beizubehalten. Im Gegentheil aber thut dies Instrument per indirectum uns von allen unserer Religion dienlichen Ordnungen ableiten und an widrige und daher unerbauliche Instructiones anweisen, wie dann die a. 41 schon dessen ein offenbar Exempel ist. Getrösten uns deswegen unterthänigst zuverlässig, dass E. Ch. D. bei Vergönnung unserer Religion auch die Mittele, dadurch sie beibehalten werden kann, uns nicht benehmen lassen werden.

(Zu S. 42 und 48.) Reformierte und Lutheraner sollen sich aller anzüglichen Reden gegen einander enthalten. Wenn nur nicht aufrichtige lutherische Prediger hiedurch abgeschrecket werden, ihre Lehre aus Gottes Wort gründlich zu behaupten, die irrige aber zu widerlegen und die Zuhörer von Irrthumb abzumahnen, sonsten wäre es wider das Responsum de a. 1616 (Priv. p. 144) § „Mandata ab Illustrissimo. Principe".

(Zu S. 49.) Niemand soll sich des Juris Patronatus oder praesentandi gebrauchen, als denen es verschrieben. Allhier ist ausgelassen: oder die von undenklichen Jahren in rechtmässigem Besitz sind, denn es kann ein Privilegium oder Verschreibung leicht verloren werden, in Feuer- oder Kriegeszeiten von Handen kommen. Darumb sind die possessiones ebenso hoch berechtiget als die Privilegia selbst. Privil. Casim. de a. 1454.

Sonsten sind in Religionsachen unterschiedene nöthige Stücke ausgelassen: als die Bestallung der lutherischen Bischöfe oder an deroselben Stelle der Inspectoren, worin E. E. Landschaft salvo jure suo interimsweise gewilliget, dass darin allezeit nach Inhalt des Recess de a. 1566 (Priv. p. 60) und nach dem Respons. de a. 1616 (Priv. p. 144) § „Quod attinet inspectores" verfahren werden möge.

So müssen wir auch occasione der Geistlichen Rechte erinnern, dass das Instrumentum unsern Religionsrechten auch in dem entgegen, dass es der Akademien als dem Pflanzgarten reiner Lehrer und Prediger das jus praesentandi zurück hält, zuwider ihren habenden Privilegien (Privileg. Academ. a. 1577)[1]) ibi: „Geben, verstatten, verleihen Wir . . .", Respons. a. 1616 § „Academiae Regiomontanae . . .", Priv. Sigismundi Augusti a. 1560, ibi „Ac simul damus ac concedimus . . ." Sollte nun

[1]) Arnoldt, Historie der Königsbergischen Universität I [1746] S. 73 erwähnt sie nicht.

Digitized by Google

diesem zuwider die Professores zumalen Theologiae und orientalium linguarum von Hoffe, wie zeithero geschehen, der Akademie ferner vorgestellet werden, würde das Misstrauen wider dergleichen Professores zu stetem Streit Anlass geben und der geistliche Frieden nimmer zu hoffen sein.

S. 49 gedenket das Instrument, dass alle Desiderata bei der Akademien vollzogen, da doch obgedachte und alle andere Mängel noch unerkläret, weniger abgeschaffet sind. Es verschweiget auch die dritte Particularschule zue Tilsit.

In forma regiminis. S. 45 wird im Instrument angeführet: „Es sei denn, dass Wir und Unsere Nachkommen Unserem Preuschen Estat zuträglicher befinden einen Statthalter zu setzen.“ Hierauf ist nöthig Sr. Ch. D. unterthänigst vorzustellen, dass dieses Land a. 1454 freiwillig ex pacto et sponsione reciproca an die Kron Polen gekommen und in solcher Freiheit haben unter andern Privilegien des Landes Einsassen sich dieses Recht ausdrücklich bedungen und vorbehalten, dass alle wichtige Sachen dieses Landes nicht durch Frembde, sondern mit Rath und Bewilligung der Landstände geschlossen werden sollen, wie solches das Priv. Casimirianum de a. 1454 (Priv. p. 14) § „Item omnes causas notabiles“ klärlich bezeuget. Insonderheit sind in demselben Privilegio die Landeseinsassen festiglich versichert, dass in Abwesenheit Sr. K. M. fürnehme adeliche Personen nicht anders als mit Rath der Stände bestellet werden sollen, zu welchen das Land anstatt Sr. K. M. seine Zuflucht nehmen könne, (Priv. p. 14) § „Nobiles viros pro illius tuitione“. Diese Gerechtigkeit des Landes ist von Zeit zu Zeit cum consensu ordinum verbessert worden. In Pace perpetua de a. 1525 (Priv. p. 34) „Ita denique“ wird verheissen dass I. K. M. in casu caducitatis das Land mit Einem, der die deutsche Sprache verstehet und der im Herzogthumb woll gesessen, versorgen wollen. — 1) A. 1542 in der Regimentsnotul ist verordnet mit Einwilligung der Stände, dass die vier Regimentsräthe in Abwesenheit der hohen Herrschaft alle Zeit dieses Landes Statthalter sein sollen: § „Wann wir ausser Landes verreisen“, § „Wir wollen auch, dass die geordneten Regenten“ (Priv. p. 55) dieses ist ein hochbetheuertes Privilegium und von Kön. Maj. aufs Kräftigste confirmiret. 2) Beide Recessus de a. 1567 behaupten eben dasselbe. 3) Markgraf Albrechts Testament de a. 1567 leget es klärlicher aus, was vor Leute in Privilegio Casimiriano und in pace perpetua gemeinet, die in casu caducitatis dieses Landes Statthalter sein können: (Priv. p. 76) § „Und nachdem der vorige Vortrag . . . .“ 4) A. 1609 wird in Actis et De-

Digitized by Google

cretis verordnet, dass in absentia principis die Herren Regimentsräthe die Administration führen (Priv. p. 104) § „Contingit aliquando“. Und wann alle diese Privilegia nicht vorhanden wären, so ist doch dieses allein genug zu Bestätigung des Landrechtens, was Sr. Ch. D. hochlöbliche Vorfahren a. 1611 theuer deswegen versprochen haben: (Priv. p. 114) § „Si quando etiam“. 5) Solches ist auch von Kön. Maj. confirmiret (Priv. p. 118) und abermal wiederholet im Recessu de a. 1616 (Priv. p. 146), Recessus de a. 1617 (Priv. p. 154). Wenn gleich das utile dominium an die Kron Polen gekommen wäre, hätte doch mit Recht die Administration des Landes keinem Andern als den Regimentsräthen aufgetragen werden können, weil I. K. M. die Regimentsnotul und Testament nicht allein confirmiret, sondern auch verheissen a. 1611 (Priv. p. 123), die Stände in casu caducitatis beständig dabei zu erhalten; die Stände haben auch in den Reversalen a. 1611 ihnen Solches ausdrücklich ex pacto vorbehalten (Priv. p. 127) und die Kron hat per recognitionem reversalium darin gewilligt (Priv. p. 128). 6) Die Wehlauischen Pacta selbst bestätigen alle Jura und Privilegia dieses Landes, also auch insonderheit die Regimentsnotul, und wo die Wohlauischen Pacta nicht violiret werden sollen, kann ohne Bewilligung der Stände in absentia principis die Administration dieses Landes keinem Andern, als den Regimentsräthen aufgetragen werden.

(Zu S. 45.) Oberräthe sollen von den vier Haubtämbtern genommen werden, item das Kanzlersambt soll aus den Haubtämbtern oder durch andere Preussische adeliche Subjecta bestellet werden. Dieses ist woll richtig, wann vermöge den Actis und Decretis de a. 1609 (Priv. p. 103) Keiner zu dem Kanzlerambt tüchtig befunden und Beides nach den Landesverfassungen verstanden wird. Wann aber nach Inhalt des Instruments die Freiheiten der reformierten Religion so woll gültig im Lande sein sollte, als die einhellig angenommene lutherische Lehre, so streitet obige Meinung wider die Jura patriae, insonderheit wider den Recessum de a. 1576 § „Alle verdächtige Personen“, wider den Recessum de a. 1612 und wider den Recessum de a. 1617 (Priv. p. 144) § „Qui vero ad“ und würde also ausgelassen sein, dass keine Andere in die Oberrathsstuben und Aembter gesetzet werden, als die sich zu dem einhellig angenommenen Corpore Doctrinae bekennen. Das ist ein sonderliches Privilegium, so von undenklichen Jahren hero privative den Lutheranern gegeben, welches auch sine facto eorum keinem Anderen mit Recht zugewendet werden kann.

Digitized by Google

(Zu S. 34 des Msr.[1]).) Dass die Oberräthe Macht haben die Haubtleute zu suspendiren. Allda ist ausgelassen 1) Praevia causae cognitione. 2) Dass die Abdankung mit Gnaden geschehe. Recessus de a. 1566 (Priv. p. 62) § „Es wollen auch Fürstl. Durchl.“, Testament (Priv. p. 77) § „Doch sollen Unsere“ und nach dem Responso de a. 1617 (Priv. p. 149).

(Zu S. 51.) Es soll kein Landtag ohne expressen Befehl ausgeschrieben, weniger einige Zusammenkunft auf dem Lande, noch in den Städten verstattet werden. Darauf wäre in Unterthänigkeit zu antworten: hiebevor hat ein jeder Beleidigter bei dem Oberherrn seine Noth klagen können, Resp. 1605 (Priv. p. 93) § „Si qua vero in re juribus“, und hat es an Landtagen nicht ermangeln mögen. Wenn nun durch diese Veränderung des directi dominii die jura patriae nicht verringert werden sollen, träget E. E. Landschaft annoch das unterthänigste Vertrauen, S. Ch. D. werden gnädigst geruhen, den Städten stata tempora zu verstatten, dass sie laut der entworfenen Assecuration zusammen kommen und de salute patriae deliberieren mögen. Sonsten ist es in privilegiis, insonderheit im Recessu de a. 1617 (Priv. p. 149) woll fundiret, dass die Landräthe, zwei, drei auch mehr, auch von der Ritterschaft ungefordert etzliche zusammenkommen und das Landesrecht der Herrschaft fürtragen können. Denn in re licita et honesta mag den Ständen mit Fug keine Zusammenkunft verboten werden. Die Städte kommen auch vielfältig in angelegenen Sachen zusammen und das ist den Ständen von der hohen Herrschaft niemals geweigert worden.

S. 59 sagen Ch. D., sie haben Dero getreue Stände, Erinnerungen, was sie zu der Oberappellationgerichts-Verfassung und Criminalordnung zu sagen, vernommen. Hiebei ist in genere unterthänigst zu erinnern: 1.) dass es Sr. Ch. D. selbst nachtheilig und den Landesverfassungen ganz zuwider ist, wenn dergleichen Ordnungen anfänglich ohne Rath und Bewilligung der Stände aufgerichtet, eingeführet und hernach allererst der Stände consensus ex post facto erfordert wird, denn wie leicht es ist bei Abfassung und Aufrichtung einer Ordnung gute Erinnerung zu thun, so schwer fällt es den Ständen, wenn die Verfassung allbereit zu ihrer Gültigkeit gebracht und publicieret ist, hierin nothwendige Aenderung zu erhalten. Dahero das Recht dieses Landes offenbar in

[1]) Hier scheint ein Irrthum vorzuliegen. S. 47 (des Drucks) ist nur von Suspendierung der membra kirchlicher Collegien die Rede.

Digitized by Google

sich hält, dass die hohe Herrschaft keine Satzungen oder Ordnungen ohne Vorwissen, Rath und Beliebung E. E. Landschaft einführen, machen, aufrichten und gestatten wollen, welcher Grundgesetze und wollhergebrachter Gerechtigkeit sich die Stände so woll in diesen, als allen künftigen Verordnungen in aller Unterthänigkeit getrösten und vorbehalten. 2) Dass der hohen Herrschaft reserviret, solche Verordnungen bei Begebenheit zu verändern, zu verbessern und zu vermehren und dabei abermal ausgelassen „mit Consens E. E. Landschaft", welches doch die Landesverfassungen eigentlich erfordern. 3) Dass billig, da von den Personen, welche zu gemeldten Gerichten bestellet werden sollen, gehandelt wird, beizufügen wäre, dass dieselben nach Inhalt des Recessus de a. 1567 und aller Landesverfassungen der einhellig angenommenen Lutherischen Lehre zugethan sein sollen. — In specie ist bei der Oberappellationgerichtsverfassung, vor welche sonst Sr. Ch. D. unterthänigst zu danken, diese clausula in fine „welche aber auf unsere landesfürstliche Hoheit, allgemeine Verfassung und unsere oeconomiam nicht zu extendiren" woll einer guten Explication, so den Landesfreiheiten nicht entgegen, hoch benöthiget, damit nicht hierüber in folgenden Zeiten, wenn dieses Reservat zu weit extendiret würde, zwischen der hohen Herrschaft und Dero getreuen Ständen einige Irrung vorgehen dörfe, zumal deswegen annoch keine Vereinigung getroffen, wo dann dergleichen Sachen nach geendetem supremo dominio in diesem Lande ihre Endschaft erreichen sollen.

S. 70 und 71 sollen die vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel und alle kurfürstlichen Officirer, Bediente und Interessenten in causis criminalibus so woll conveniendo als reconveniendo bei dem neu constituirten peinlichen Hoffhalsgericht ihr forum ordinarium und primam instantiam haben und auf vorgangene Citation zu erscheinen schuldig sein. Bei der Criminalgerichtsordnung ist salvo ulteriori jure vor dieses Mal demüthigst anzuführen: 1) weil dieses peinliche Gericht in favorem derer vom Herrenstande, Ritterschaft, Adel und anderer kurfürstlicher hoher Officirer und Bedienten angestellet, dass dannenhero keine andere Sache, als welche hiebevor an das Hoffhalsgericht gehöret, nämlich wenn ad poenam corporis inflictivam und nicht ad palinodiam, deprecationem oder ad mulctam fisco applicandam geklaget wird[1]), dahin absolviret werden mögen, auch keiner der sonsten in criminalibus einem an-

[1]) S. die Ordnung für das Hoffhalsgericht in der Verfassung (Wichert S. 63ff.).

Digitized by Google

dern Gerichte unterworfen per saltum dahin gezogen werden solle. 2) Dass einem Jedweden, der durch ein Urtheil ratione fori oder, das sonsten ein damnum irreparabile auf sich hätte, graviret von dem Hofhalsgericht intra fatalia legitima der zehen Tage an das Kurfürstliche hochadeliche Hofgericht, tanquam ad commune et directum forum, und so es der Sachen Wichtigkeit erfodert, insonderheit, wann das factum nicht notorium wäre oder der Beklagte nicht in recenti crimine ergriffen, ferner an das kurfürstliche Oberappellationgericht zu appellieren und seine Unschuld durch alle Instantien zu deducieren frei und offen stehe. Denn obzwar in peinlichen Sachen keine Weitläufigkeit zu verstatten, so ist doch andrerseits die Praezipitanz, als eine noverca justitiae, noch vielmehr zu vermeiden und viel sicherer zehen Schuldige loszusprechen, als einen Unschuldigen zu verdammen. — 3) Dass wann vom Hoffhalsgericht ein Endurthel, tamquam in prima instantia, gesprochen und nicht davon appelliret, dennoch solch Urthel nebenst den Acten ante executionem ad justificandum dem Kurfürstlichen Hofgericht eingeschicket und die justificatoria darüber erwartet werden, wie es hiebevor gehalten und es der Sachen Nothdurft erfordert, damit, wann etwas in einem Gerichte übersehen, solches dennoch in favorem innocentiae bei dem anderen corrigeret werden möge. — 4) Weil zwischen dem Hoff- und zwischen dem Hoffhalsgericht keine Discrepanz sein kann, sondern, was das Obergericht justificiret, vor Recht, hingegen, was das Untergericht hiebevor gesprochen und justificando korrigiret worden, vor Unrecht gehalten werden muss, dass dannenhero solche Sachen, wann davon an das Oberappellationgericht nicht appelliret, auch nicht weiter an die Herrschaft zu bringen, sondern des Hofgerichts justificatoria und Endurtheil exequiret werden solle. Sonsten würde die peinliche Verordnung in diesem Punkt der Oberappellationgerichtsverfassung, welche ausdrücklich davon disponiret, entgegenlaufen. — In diesem Allem können die Stände sich des Hofgerichts als ihres wollfundirten fori ordinarii so woll in denen Sachen, welche primae instantiae als auch per appellationem dahin von Alters und gemäss den Landesverfassungen gehören, keines Weges begeben, sondern sie werden noch anderweit, was bei diesen specificirten Gerichten als auch sonsten zu Beforderung und Aufwachs der lieben Justiz gereichen kann, nach Inhalt des vereinigten Bedenkens in puncto gravaminum[1]) einzubringen und zu erinnern ihnen demüthigst vorbehalten.

[1]) Vom 26. Nov. 1662, s. o. S. 662f.

Digitized by Google

(Zu S. 58.) Wann ein Haubtamt vacant wird, soll einer der anderen Haubtleute oder der sonsten am bequemsten darzu befunden wird, surrogiret werden. Solches ist zuwider der Regimentsnotul (Priv. p. 54), [den] Actis et Decretis de a. 1609 (Priv. p. 103) § „Primo quidem".

Und sonsten vielfältig ist der Herren Oberräthe hohes Ambt sehr beschnitten, dass sie fast nichts ohne Bericht nach Hoffe fürnehmen, auch nicht die erledigten Pfarrdienste noch die vacirende Stipendia an tüchtige Subjecta conferiren mögen. Solches ist wider die Regimentsnotul (Priv. p. 55) § „Wir wollen auch," ibi: „Was die Oberräthe . . ." und werden E. Ch. D. unterthänigst erinnert und demüthigst gebeten, dass der kurfürstlichen preussischen Oberrathstuben, welche 1) ohne Präjudiz der Landesverfassungen nicht vergeringert werden kann, an ihrer Macht und Autorität nichts benommen, noch entzogen werde; 2) in absentia principis die Herren Oberräthe bei dem jure praesentandi verbleiben und in privatis instructionibus ihnen nichts auferleget werden möge, was den juribus patriae zuwider läuft; 3) dass die Abtheilung ihrer Verrichtung nicht Einem allein zueigne, was ex lege allen ingesambt zustehet und sie darüber leicht in Misstrauen und Uneinigkeit gesetzet werden können, wie Solches die Herren Oberräthe als patres patriae sonder Zweifel besser deducieren werden.

S. 73 und 74 sollen die Haubtleute nicht mit der oeconomiae, sondern mehrentheils mit Justizsachen zu thun und nicht Macht haben, Jemand ohne expressen Befehl auf das kurfürstliche Haus aufzunehmen. Hieraus ist zu besorgen, dass den Ambtschreibern mehr getrauet werden dörfte, als den Hauptleuten, und könnten durch solchen Anfang in den Aembtern, da keine sonderbare Justizsachen vorgehen, künftig die Hauptleute gar abgeschaffet werden, welches doch fürwahr Sr. Ch. D. schädlich und insonderheit dem Adel, der sonst keine beneficia ausser diesem, so dem Adel ausdrücklich reserviret, die auch zu dem Ende ihre Kinder in adelichen Tugenden zu der Herrschaft Diensten erziehen lassen, in diesem Lande zu geniessen hat, sehr nachtheilig sein möchte.

S. 74 seind die köllmische Leute, Freien, Schulzen und Krüger von der Landschaft ausgeschlossen und dero Privilegia nicht confirmiret worden, item werden dieselben bei Verarrendirung der Aembter unter die Bauern gerechnet. Deme ist zuwider 1) Markgraf Albrecht Friedrichs Confirmatio Privilegiorum de a. 1573 (Priv. p. 92) ibi „Wie Wir dann alle Einwohner . . ." 2) Kurfürst Johann Sigismunds Confirmation a. 1609 (Priv. p. 110). 3) Churf. D. eigenhändige

Digitized by Google

Confirmation de a. 1642. 4) A domino directo sind gemeldter Leute Privilegia allezeit confirmiret. Sie sind mit unter die Stände gerechnet als unter dem Titul famati, in Confirmat. Act. et Decret. de ao. 1609 (Priv. p. 98) „nomine nobilitatis . . .“, in Diplomate Regio de a. 1614 (Priv. p. 133). 5) Es haben solche Leute eben so woll ihre kölmische Verschreibungen, theils von Orden, theils vom markgräflichen und kurfürstlichen Hause Brandenburg und kann mit denselben von Rechts wegen nicht anders als nach Inhalt der Privilegien verfahren werden. 6) Der Gewohnheit nach werden ihre Gravamina der Ritterschaft angehangen. Sie werden gegen bevorstehende Landtäge in den Aembtern sambt den Ständen zusammen gefordert. Sie halten ihre Ritterdienste und Warpenwägen zu des Landes Besten und geben ihre Landtagszehrung mit der Ritterschaft. 7) Wann diese Leute von der Landschaft ausgeschlossen werden sollten, würde Solches nicht allein ihnen zum höchsten präjudicierlich sein, sondern es würden auch die Stände selbst in Sorge stehen müssen, dass, was bei dieser Estatsveränderung an den Freien und Cöllmern geschiehet, künftig an einem und andern von ihren Mitgliedern geschehen dörfte [1]).

(Zu S. 76.) Wann ex officio in adelichen Sachen eine Commission anzuordnen, wollen S. Ch. D. nach Dero Belieben qualificirte Subjecta dazugebrauchen. Respondetur: Solches ist offenbar wider die Acta und Decreta de a. 1609 (Priv. p. 107). Respons. 1616 (Priv. p. 146) § „Modo visitat.“

S. 77 behält Ch. D. ihr Praerogativam fisci in allen Sachen vor. Unsere Landesverfassungen wissen von keiner praerogativa fisci, sondern die Decreta de a. 1609 § „Quantum ad potestatem“ (Priv. p. 102 f. 2) wollen ausdrücklich potestatem ejus in jure dicendo non aliam esse, nisi omnium jure agentium similem. Sie sind anderen gleich ad solitam juris et processus formam verbunden. Sie haben zwar eine geraume Zeit hero durch unterschiedene praejudicata eingeführet, dass Sie nec agendo, nec excipiendo anderswo, als für dem Hofgericht ihr forum haben. Es hat aber allemal, bei allen Landtägen, allermeist aber a. 1641 E. E. Landschaft darwider gesprochen, insonderheit weil man gewahr worden, dass mittelst dieser angemaasseten Prärogativ die actiones fiscales sehr facil und gemein worden, dannenhero E. Ch. D. nochmals unterthänigst zu bitten, es auch in diesem Punkt bei dem Buchstaben angezogenen Decreti

[1]) Der letzte ganze Absatz (entnommen aus R. 6. RR. 3.) fehlt in dem Exemplar in R. 6. RR. 1. Die übrigen Abweichungen brauchen als unwesentlich hier nicht angemerkt zu werden.

Digitized by Google

(worauf sich E. Ch. D. selbst in dem Landtagsabschiede de a. 1641 circa hunc casum gezogen haben) bewenden zu lassen.

S. 44 wird im Instrument gemeldet „so haben Wir Alles und Jedes was nöthig aus vorigen Verfassungen genommen". Aber es ist nicht alles, was die Landesfreiheiten betrifft, diesem Instrument einverleibet, zum Exempel allein in den Actis und Decretis de a. 1609 der § „Licita deinde sit" (Priv. p. 106), der § „Bona jure caduco", der § „Instructiones privatas", § „Quantum ad potestatem officialium fisci", § „Quod ad stipendium militare"[1]) und unsäglich viel andere Landesfreiheiten, davon ist im Instrument ganz nichts enthalten.

Und wenn gleich Alles darin angezogen wäre, so ist doch alle Neuerung insonderheit in materia privilegiorum et pactorum sehr gefährlich und kann E. E. Landschaft von obgemelten . . Privilegiis . . . illaesa conscientia nicht abstehen, noch ihren Nachkommen hierdurch praejudicieren. So viel nun das Testament und Regimentsnotul betrifft, obzwar dieselben viel particulares dispositiones und legata, theils auch solche Verordnungen in sich begreifen, welche sich auf gegenwärtige Zeiten so (wie das Instrument meldet) nicht mehr schicken, absonderlich die Theilung des Herzogthums, welches doch schon längst aufgehoben, darin enthalten, so kann doch E. E. Landschaft, deswegen, dass einige Dinge darin geändert, nicht von den Privilegiis an sich selbst, daran sie und ihre Nachkommen so fest verbunden, abstehen und sich desselben begeben. Was mit Rath und Bewilligung der Stände geändert, dessen wird sich E. E. Landschaft nimmermehr gebrauchen. Zum Exempel die Theilung des Herzogthumbs Preussen ist in Diplomate Investiturae de a. 1611 und durch die Reversalen (Priv. p. 127) „Cum consensu ordine" gehoben und das wird von E. E. Landschaft in praejudicium der hohen Herrschaft nimmermehr angezogen werden. Unterdessen bleibet doch das Testament als ein ewig währendes Privilegium der Stände in seinen essentialibus fest und unverbrüchlich, eben wie bei der ersten Veränderung, als dieses Herzogthumb vom Orden abkam, und von der Kron Polen dem Markgraf Albrecht mit Consens der Landschaft zu Lehn verliehen wurde, blieben die Privilegien der Stände, als das kölmische, das Privilegium Casimirianum und alle Vorschreibungen vom Orden, ungeachtet grosse Veränderungen in pace perpetua vorgangen, E. E. Landschaft allerseits in salvo, wie die Verneuerung der Privilegien bezeuget

[1]) Privilegia Bl. 105b, 106a, 106b und 107a.

Digitized by Google

(Priv. p. 38). Als die andere Veränderung in Preussen vorgieng und dieses Herzogthumb a. 1611 der kurfürstlichen Linie, Kurfürsten Johann Sigismund, verliehen worden, blieben nicht weniger alle Privilegia des Landes, ausdrücklich die Regimentsnotul und Testament, gänzlich in salvo und wurden noch so viel fester confirmiret, wie solches das Responsum de a. 1605 (Priv. p. 141) § „Privilegia juraque", die Cautio Legatorum de a. 1611, die Confirmatio Regia und die Reversalen (Priv. p. 127) genugsamb bezeugen. Eben also kann es unvorgreiflich auch itzo ohne Präjudiz der hohen Herrschaft und der Landstände gehalten werden. Was an den Privilegien durch die Wehlauischen Pacta ausdrücklich gehoben und geändert, dessen sind die Stände unterthänigst erbötig sich durch Reversalen zu verzeihen, was aber nicht ausdrücklich gehoben, das bleibet ja billig fest und unbeweglich. Hingegen wird von Seiten der hohen Herrschaft beigebracht, dass S. Ch. D. nicht simpliciter in novis pactis zugesaget, die Privilegia des Landes beizubehalten, sondern cum conditione, quantum non derogant pactis Velaviensibus. Daraus denn billig die Frage erörtert werden muss, worin dann die Privilegia des Landes den Wehlauischen Pacten derogiren. Unvorgreiflich, nirgends anders in, als was die onera feudalia, die Veränderung des supremi dominii und von Seiten der Stände die Appellation und Provocation ad S. R. M. betreffen thut. Was aber in denselben Diplomatibus ausser gemeldten Stücken den Landständen von der Kron verliehen, dessen haben sie sich ja billig non obstante illa mutatione ungeändert zu erfreuen und festzuhalten. Sonsten, wann Sr. Ch. D. durch diesen § „Quantum non derogant" das Recht gegeben wäre, über die Privilegia des Landes sine consensu ordinum zu disponieren, so hätte die Kron fürwahr mehr weggegeben, als sie nie gehabt, noch selbst haben würde, wann Preussen ratione utilis et directi Dominii an die Kron gekommen wäre. Solches aber ist nicht zu vermuthen, denn die Privilegia des Landes von der Kron so fest confirmiret und bestätiget, dass dieselben in casu caducitatis nicht hätten umbgestossen werden können. Und wenn auch schon aufs Deutlichste und per expressum Solches geschehen wäre, würden insonderheit diese Stände darwider zu sprechen haben, als wider einen actum per se nullum, denn ex regula juris naturae et gentium, res inter alios acta tertio nicht präjudicieren kann und dass Niemand mehr Recht auf Jemand anderes zu bringen vermag, als was er selbst gehabt. E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, dass bei Markgraf Friedrichs Zeiten hochlöblicher Gedächtnüss zwischen ihm und den Ständen dieser Clausel halber unter-

Digitized by Google

schiedene Controversien vorgangen. Denn daselbst wird in der Confirmationsnotul § „Und wiewohl“ ausdrücklich gesagt „Wie wohl wir Willens gewesen . . . .“. In literis S. R. M. ad consilium Regium d. 10. Julii 1616 setzet Königl. Maj. die jura patriae zum Richtschnur ihrer damaligen Regierungsaction: „eaque omnia . . .“ [1]).

(Zu S. 82.) Bei vorhergehenden Streitigkeiten mit den Ständen wollen Ch. D. Einige aus ihren Räthen wählen und den Ständen soll erlaubet sein einige Personen aus Preussen zu kiesen, so die Sache entscheiden. Solches läuft erstlich wider das Privileg. Casimirianum (Priv. p. 14) § „Item omnes causas notabiles“, da soll Alles durch preussische Räthe entschieden werden. 2) Regimentsnotul (Priv. p. 53) soll die Regierung zu ewigen Zeiten durch keine andere, als preussische Oberräthe bestellet und versehen werden. Frembde Räthe sollen sich in preussische Sachen nicht mischen. Recessus de a. 1612 (Priv. p. 131) § „In universum“, Recessus de a. 1616 (Priv. p. 146) § „In tractandis publicis negotiis“, Recessus 1617 (Priv. p. 142) § „De externis“ und die Wehlauischen Pacta [2]) haben ja Sorge getragen, dass in causis privatis ad summum tribunal niemand anders als Indigenae bestellet werden sollen. Wie könnten denn die Publica, daran viel mehr und das Höchste gelegen ist, den Landesverfassungen zuwider Frembden in die Hände gegeben werden.

De re militari. S. 82 gereichet es Sr. Ch. D. zu unsterblichem Ruhmb Dero Hoheit, dass Sie nach aller Müglichkeit dahin trachten wollen, Dero untergebene Land und Leute in Friede und Ruhe zu erhalten, und dass sie allemal, wann dieses Land über Verhoffen feindlich angefallen werden sollte, die Kriegesverfassung mit gutem Rath Dero getreuen Stände anstellen wollen. Hieran ermangelt aber annoch, dass S. Ch. D. ohne der Landschaft Bewilligung wegen dieses Herzogthumbs mit andern Potentaten kein Verbündniss aufrichten, keine Hülfe zusagen, Recessus de a. 1566 (Priv. p. 62) und ex sana consequentia selbsten Recessus kein geworben Volk ins Land führen, noch ohne der Stände Bewilligung werben lassen wollen. (Assecuratio Electoralis de a. 1633 [3]).) Weil auch diesem Lande nichts nöthiger, als [dass] das Verbündniss mit der Kron Polen beständig erhalten werde, würden S. Ch. D. Dero kurfürstlichen Nachkommen

[1]) Privilegia Bl. 147a (in der Vorlage ist eine falsche Seitenzahl angegeben).
[2]) Abgedruckt bei Baizko V S. 296ff.
[3]) S. Allgemeine Einleitung, Bd. I S. 196.

Digitized by Google

hohen Stuhl so viel mehr befestigen, wenn sie nach dem demüthigsten Vorschlage Dero getreuen Stände geruhen würden, wie Sie nunmehro ratione directi dominii in der Kron Stelle getreten, nach dem Exempel derselben ad imitationem der Reversalen a. 1436 (Priv. p. 13, item p. 12), item ex renovatione pacis perpetuae (Priv. p. 43) Dero Kurfürstliche Nachkommen und unterthänigste Stände ad majorem observantiam Pactorum Velaviensium zu verbinden.

(Zu S. 83.) Die neuen Festungen sind nicht mit den Ständen berathschlaget, sondern ohne E. E. Landschaft Bewilligung angeleget, contra die Regimentsnotul (Priv. p. 55) § „Nachdem". Es sind auch derselben etzliche gar zu kostbar, also dass sie der hohen Herrschaft und dem Lande mehr Schaden als Nutzen bringen können.

S. 83 sollen die Festungen mit Gouverneuren und Commendanten versehen werden, die im Lande possessionat seind. Diesem sind zu wider 1) die Acta et Decreta de a. 1609 (Priv. p. 103) § „Capitan." 2) Respons. de a. 1605 (Priv. p. 141) § „Nominatim ne ad". 3) Privileg. Casim. (Priv. p. 14) ibi: „Dignitates . . ." 4) De a. 1641 Responsum Electorale.

(Zu S. 83.) S. Ch. D. wollten die Miliz mit Zuziehung der Stände nach itzigem üblichen Kriegsgebrauch einrichten. Respondetur: es haben S. Ch. D. und Dero Vorfahren, so woll auch die Könige in Polen sich allemal gnädigst und kräftigst verbunden, alle wichtige Sachen in Krieges- und Friedenszeiten nicht anders als mit Rath, Zuziehung und Consens Dero getreuen Stände zu führen. Denn wo eine Sache nöthig, dass sie mit Bewilligung der Landschaft angestellet werde, so ist es gewiss die Kriegesverfassung. Dieselbe ist die allerwichtigste, so die Wollfahrt des Landes und der Einsassen angehet. Derowegen alle Landesverfassungen, insonderheit das Privileg. Casimir. (Priv. p. 14), die Acta und Decreta de a. 1609 und alle Privilegia einhellig dahin schliessen, dass in solchen wichtigen Händeln Alles mit Bewilligung der Stände fürgenommen und geschlossen werden solle. Es kann aber der Kriegesestat wegen des Landes Situation, kleinem Begriff, Unvermögenheit, angrenzenden Benachbarten und unzählig viel Ursachen mehr in diesem Lande, wo es nicht in kurzer Zeit in sich selbst verderben soll, auf keine geworbene Kriegsvölker gegründet werden. Dannenhero E. E. Landschaft unterthänigst hoffet, S. Ch. D. werden die Ordinarmilice nach Inhalt des Landes Verfassungen durch einen eingeborenen Landesobristen sambt behörigen Unterofficirern bei den Dienstpflichtigen und Wybranzen

Digitized by Google

hinwieder einrichten. Auf den äussersten Nothfall hat E. E. Landschaft sich im Geeinigten Bedenken[1]) zum allgemeinen Aufbot freiwillig erkläret, auch die beeden Oberstände sich allbereit auf gewisse Bedinge darüber vereiniget, damit S. Ch. D. die unterthänigste Treue ihrer gehorsamen Unterthanen auch zur Zeit der Noth in allen Stücken verspüren und in Dero beständige Devotion so viel festere Confidenz setzen mögen. Was aber die von den Ständen treulich widerrathene Zerreisung [sic] der Ordinarmiliz und Untersteckung der Dienstpflichtigen und Landvölker Sr. Ch. D. und dem Lande vor unwiderbringlichen Schaden veranlasset, dass mögen diejenigen verantworten, die E. Ch. D. bei verwichenen Kriegeszeiten unnöthiger Weise, sonder Zweifel zu ihrem selbsteigenen Nutzen, unbefugt darzu gerathen haben.

S. 84 erklären sich E. Ch. D. gnädigst, dass Sie dero getreuen Ständen keine Schatzung aufdringen wollen. Dafür haben die Stände unterthänigst zu danken, weil aber ihnen noch in gar zu frischem Gedächtniss schwebet, wie hart sie bei diesen verwichenen Kriegeszeiten ohne einige Willigung angegriffen, stehen sie — leider! — in grosser Furcht und Gefahr, dass durch solchen kläglichen Eingriff der Landesfreiheiten den armen Nachkommen ein schweres praejudicium zugezogen werden könne. Dahero E. E. Landschaft der festen Hoffnung lebet, S. Ch. D. werden nicht allein Dero getreue Stände absonderlich assecurieren, dass solcher gefährlicher Einbruch zu ewigen Zeiten in keine Sequel gezogen und die Stände auch bei grössester Noth ohne ihre Einwilligung mit keiner Auflage und Contribution beleget, diejenige aber, was gewilliget, nirgends anders zu, als ad destinatos usus, gewendet und nicht über die bestimbte Zeit gehalten werden solle. E. Ch. D. können leicht glauben wenn die Stände die Noth des Landes wahrhaftig erkennen und es bei erheischender Kriegesgefahr nicht zu ändern stehet, dass E. E. Landschaft nicht unterlassen werde, zu Abwendung der Kriegesgefahr ihrer Landesherrschaft freiwillig zu Hilfe zu kommen, damit sich ihr Vaterland und alle das Ihrige helfen retten. Wider ihren Willen aber können die Stände mit Recht nicht gezwungen werden, auch bei grössester Noth einige Contribution einzugehen und abzustellen. Denn wenn die Noth zuvor von den Ständen nicht erkannt werden sollte, ob sie erheblich sei oder nicht oder ob die Gefahr nicht auf eine andere Art abzuwenden, so würde E. E. Landschaft die rechtmässige Freiheit im Contribuieren, welche

[1]) Praes. 27. März 1662 (s. u. S. 49ff.).

eben auf die Noth gerichtet, zur Ungebühr benommen werden, wider die klaren Landesverfassungen als die Acta et Decreta de a. 1609 (Priv. p. 105) „Contributiones“, item Cautio de feudo (Priv. p. 114) § „Tributa nova“.

S. 84 sollen alle [Aembter-] Contracte examiniret und die Unbilligkeit darinnnen in Consideration genommen werden. Allhier wäre die Clausula „salva tamen cujusque contractus natura et competenti juris remedio“ nöthig gewesen gemäss dem Testament.

(Zu S. 85.) Die Fräuleinsteuer eben, wie andere Contributionen, beruhet gänzlich auf der Freiwilligkeit der Stände. Testament (Priv. p. 76).

In casu minorennitatis. S. 86 soll man sich zuforderst nach dem richten, was der verstorbene Kurfürst durch sein Testament deshalben verordnet. Hierin tragen die Stände das unterthänigste Vertrauen, die hochlöbliche Landesherrschaft werde nicht anders verordnen, als was den Landesverfassungen gemäss ist und zu Dero getreuen Unterthanen Aufwachs und Bestem gereichet. Sonsten ist es woll aperti juris, dass Privilegia und Pacta sine consensu eorum, quorum interest, durch Testament und letzten Willen nicht können aufgehoben und geändert werden.

(Zu S. 86 und 87.) In wichtigen Sachen sollen die preussischen Vormünder ohne Bewilligung derjenigen Vormundschaft, welche über die Kur- und anderen Reichslande bestellet, nicht vornehmen und vollenziehen. S. 87 sollen auch die Oberräthe dem nachleben, wie es die Reichsvormundschaft mit Wiederbestellung eines Statthalters vor gut und nöthig befinden möchte. Dergestalt würde das Land Preussen dependiren von ausländischen Fürsten und Räthen. Dasselbe würde nicht allein den kurfürstlichen Erben und dem ganzen Lande zu grosser Gefahr und Schaden gereichen, sondern es läuft 1) fürnehmlich wider das Privilegium Casimirianum (Priv. p. 14), 2) Testament (Priv. p. 77), 3) Respons. de a. 1612 (Priv. p. 131), 4) Resp. de a. 1616 et 17 [Priv. p. 142 bff.].

[Zu S. 86.] Vormünder sollen nicht Macht haben, etwas zu vergeben oder zu verschreiben. Solches ist wider das Testament, da sie berechtiget in eo casu die erledigte Lehn auf gebührlich Suchen der Lehnsleute zu verleihen und zu vergeben; (Priv. p. 77) § „Und wollen, dass Unserer . . .“

Eins ist noch unterthänigst zu erinnern, weil diese deductio privilegiorum sich etzliche Mal beruffet auf die Responsa Regia und Recessen de a. 1616 und 17 und aber in mündlicher Conferenz von den

Digitized by Google

kurfürstlichen Herren Plenipotentiariis ofters verlautet, als wann S. Ch. D. an dieselben nicht gebunden; sie wären durch ein ander Responsum Regium, so zu Krakau datiret sein solle, suspendiret und könnten die Stände sich also darauf nicht beruffen. Hierauf ist in aller Demuth zu antworten 1) Alle Privilegia des Landes sind a. 42[1]) von Sr. Ch. D. gnädigst confirmiret also auch dieselben von a. 1616 und 17 und kann itzo nicht mehr gefraget werden, ob sie rechtmässiger Weise ausgebracht oder nicht. Es ist genung, dass dieselben einmal von der hohen Herrschaft genehm gehalten und approbiret, 2) I. K. M. haben dieselben nicht allein p. 155 sondern auch neulich bei der letzten Belehnung a. 1649 in genere kräftig confirmiret[2]), 3) Dieselben Responsa und Recessus sind theils ad instantiam Serenissimi Principisi selbst, theils in praesentia Legatorum, also auditis partium controversis, publice ausgegeben worden und haben ihre völlige Kraft erreichet. Wie sollten dann dieselbe durch ein einseitiges Responsum Cracoviense[3]), da die Stände ganz nicht darüber gehöret, können umbgestossen werden. 2) Wann gemeldtes Responsum Cracoviense eine Suspension der vorigen Privilegien in sich hielte, hätte dasselbe billig den Ständen intra legitimum tempus publiciret werden und gebührend verfordert werden sollen, damit ex controversico partium eine rechtmässige Verabscheidung darin ergangen wäre. 5) Es ist in angezogen Responsis nichts Neues enthalten, als was den alten Landesverfassungen gemäss ist. Sie begreifen nur eine gründliche Erklärung derselben und weil die alten Privilegia bisweilen von frembden Räthen so der Landesconstitutionen nicht kündig, übel ausgedeutet, sind dieselbe, was ihre eigentliche Meinung sei, hierin ausgeleget worden. 6) S. Ch. D. haben sich derselben responsorum in vielen Stücken selbst gebrauchet und dieselbe in passibus utilibus wider die Stände anziehen lassen. 7) Posito, non concesso, dass die Responsa von Seiten Sr. Ch. D. ganz nicht gültig, so sind dieselben doch unwidersprechlich von Seiten der Kron Polen, so dieselben gegeben, ganz kräftig und bündig. Weil nun S. Ch. D. durch diese neuen Pacta ratione supremi dominii in die Stelle der Kron Polen getreten, so werden Sie auch dasjenige, was die Kron

[1]) Vielleicht ist 1640 und das Schreiben des Kurfürsten an die Stände vom 25. Dec. 1640 gemeint (Bd. I S. 284); eine besondere Bestätigung der Privilegien von 1642 hat mir nicht vorgelegen. Vergl. auch Baczko V S 151 ff.

[2]) S. die Einleitung zu Abschnitt I (Bd. I S. 232).

[3]) Abgedruckt bei Baczko V S. 272 ff. Vergl. Allgemeine Einleitung, Bd. I S. 189.

Digitized by Google

Polen zugesaget und versprochen aus kurfürstlichen Gnaden festiglich zu halten geruhen.

So viel ist, was die beiden Oberstände auf E. Ch. D. Begehren diesem Instrument der Zeiten Beschaffenheit nach zu Dero Information in unterthänigster Bescheidenheit aufsetzen sollen. Was die von grossen und kleinen Städten sich zu erklären absonderlich gemeinet, ist aus beigefügtem Bedenken[1]), mit welchen sie bei den Oberständen einkommen, zu ersehen, dass sie nämlich ingesambt, ausgenommen Bürgerschaft der drei Städte Königsberg, welcher nunmehro die E. Gerichte Kneiphof und Löbenicht adstipulieren und ihrer vorigen in Geringteren Bedenken ausführlich enthaltenen Contradiction nochmalen inhäriren, sub certis hisce conditionibus in das supremum et directum Dominium gewilliget, wann erstlich die von den Ständen projectirte Assecuration zu völliger Endschaft gebracht, 2) den übergebenen Gravaminibus wirklich abgeholfen und dann endlich sie per certos commissarios Regios autoritate comitiali deputatos ihrer Eide entbunden worden. Ob nun wohl die anderen beiden Stände unerwartet der Adimplirung solcher ausbedungenen Conditionen fortgefahren und ihre unvorgreifliche Erklärung über das neue Instrument denen von Städten eröffnet; so können doch dieselbe, wiewohl sie nicht minder als die anderen beiden Stände gethan, auch ihre vielfältige Erinnerung darwider beizubringen hätten, ohne merklichen Präjudiz ihrer allen habenden Privilegien, Rechten und Gerechtigkeit, worüber sie so viel königliche und kurfürstliche Confirmationes und Assecurationes haben und darin noch fest stehen, sich vor Adimplierung solcher Conditionen im Geringsten nicht auslassen, sondern lassen es dieses Punktes halber bei dem zu Bartenstein den 3. December 1661 übergebenen Geeinigten Bedenken bewenden[2]).

---

[1]) Vom 10. März 1662. Zu dem von ihnen darin eingenommenen Standpunkt hatten die Städte schon zuvor die Oberstände hinüberziehen wollen. Sie hatten sie (19. Febr. 1662) ermahnt gegen das Instrument zu protestieren und zugleich die Gravamina, insbesondere die Bellicumsche Sache zu betreiben. Die Oberstände hatten in Bezug auf die Gravamina zugestimmt, hatten aber den Vorschlag der Städte, die Sendung nach Warschau nunmehr ins Werk zu setzen, abgelehnt, waren in Bezug auf die Verfassung bei ihrer Meinung geblieben und hatten auch das Verfahren der Stadt bei Abbruch des Schanzhäuschens missbilligt (die Oberstände an die Städte 24. Febr. 1662, vergl. den Bericht Schwerins vom 28. Febr. 1662 Bd. I S. 751). Die Städte hatten darauf mit einem gänzlich ablehnenden Bedenken (pr. 10. März 1662, identisch mit dem o. S. 14 citierten, vergl. auch Bd. I S. 775 Anm. 1) geantwortet.

[2]) S. Bd. I S. 670ff.

Digitized by Google

Ob nun wohl ein weit Mehreres zum Specialbeweis der Incompatibilität dieses Instruments mit unsern Verfassungen hätte können angeführet werden, so werden dennoch auch aus dieser unterthänigsten Deduction E. Ch. D. gnug ersehen, wie so gar nicht in diesem Instrument super methodo confirmandi privilegia gehandelt ist, sondern dass die essentialia selbst aller unser Privilegien angefochten werden. Demnach gelanget an E. Ch. D. unser unterthänigstes und demüthiges Flehen, Sie geruhen in allen Gnaden dieses Instruments halber in Dero getreue Landstände weiter nicht zu dringen. Sie bezeugen nochmaln für Gott, dem Herzenkündiger aller Menschen, dass sie E. Ch. D. directo dominio ihrer vielfältigen unterthänigen Submission gemäss, sich zu opponiren oder derselben zu derogieren nicht gemeinet, sondern erwarten nunmehr, dass . . . E. Ch. D. die unterthänigst vorgetragene Gravamina abzuschaffen und die entworfene Assecuration Dero getreuen Landständen auszugeben, gnädigst geruhen wollen. Dieses unterthänigste Ansuchen bestehet . . . in der offentlichen Billigkeit, Solches ist ja bei allen Landtägen üblich gewesen und wird Beides E. Ch. D. Hoheit und Nutzen nicht den geringsten Nachtheil . . . zuziehen. Dero getreuen Unterthanen aber wird hiedurch eine würkliche Versicherung geschaffet, dass sie und ihre Nachkommen unter E. Ch. D. Oberherrschaft in süsser Ruhe und gewünschetem Frieden werden leben können . . .

Denkschrift der Stände[1]). Pr. 27. März 1662.

R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Der allgemeine Aufbot.]

„. . . Wann die ordinär Landesdefension, welche auf Darreichung der Nachtgelder und abgehandelter Maassen auf Sr. Ch. D. gnädigsten Auszahlung beruhet, wegen der geschwächten und ganz unterbrachten Ritterdiensten nicht verschlagen und über alles Verhoffen die Feinde dieses Landes mit gar zu grosser Macht eindringen sollten", würde ein allgemeiner Aufbot zu organisieren sein. Dafür machen sie folgende Vorschriften. 1) Der Kurfürst möge bedenken, dass zwei Drittel des Herzogthums ihm unmittelbar gehören; dass er verbunden ist, das Land aus seinen Mitteln und Domänen zu vertheidigen. „Die Stände sind ver- 1662. 27. März.

[1]) Dem Bedenken vom 27. März 1662 (s. o. S. 18 f.) beigelegt. Es geht in allem Wesentlichen auf ein Bedenken des Herrenstandes und der Landräthe zurück, das der Ritterschaft schon dreiviertel Jahr früher übergeben worden war. Diese hatte Einiges hinzugefügt, die Städte aber hatten die Vorbehalte gemacht, die in Art. 11 und 12 aufgeführt sind. (Bedenken pr. 12. Juli 1661, Bedenken derer von der Ritterschaft und Adel pr. 21. Juli, der Städte pr. 28. Juli 1661.)

Digitized by Google

möge ihrer Verschreibungen ... nicht mehr schuldig, als mit ihren Diensten von ihren verliehenen Gütern gegen Abstattung der gewöhnlichen Nachtgelder auf erheischenden Nothfall fertig zu erscheinen und über dieses haben S. Ch. D. auf dem Marienwerderischen Landtage a. 1626 ex pacto gegen die Zahlung einer gewissen Summe Geldes, so E. E. Landschaft in Dero Rentkammer ein Mal vor alle abgetragen, die Unkosten der Defension allein über sich genommen." Der allgemeine Aufbot ist deshalb ein freiwilliges Werk und darf den Ständen nicht zum Präjudiz gereichen, oder gar ein ordinarius miles daraus gemacht werden. 2) Er darf nur in Fällen äusserster Noth einberufen werden, nachdem er von einer Convocation bewilligt oder in Fällen plötzlichen Ueberfalls wenigstens von dem kleinen Consilium berathschlagt ist. Wenn in einem andern Fall das Aufgebot ergeht und die Landeseinsassen erscheinen nicht, so dürfen sie deswegen nicht des Ungehorsams beschuldigt, noch bestraft werden. 3) „Damit in solcher Freiwilligkeit sich Niemand einiger Ungleichheit zu beschweren, ist nöthig, dass das ganze Land und alle Aemter ... auf einmal zugleich aufgeboten und an einem ... Rendezvous zusammen verschrieben, auch dieselbe ohne grösseste Noth ohne Erkänntniss der Deputierten von allen Ständen wider ihren Willen nicht getrennet werden mögen. 4) Weil der allgemeine Aufbot grösstentheils auf die Herren, Rittere und Adel ankommen und denselben fürnehmlich obliegen will, ihre Treue und Liebe gegen die Herrschaft und das Vaterland durch ihre Waffen ... erweislich zu machen, als ist es billig, dass ein jedweder derselben, so nicht unter 20 und nicht über 50 Jahr alt ist, wann er nicht Krankheit oder grössester Unvermögenheit halber behindert, mit alle seinem Gesinde und wehrhafter Mannschaft, so viel er aufbringen kann, aufs Beste als möglich bewehrt und beritten sich selbst bei dem Aufbot gestelle. 5) Ob nun zwar kein Zweifel, dass ein Jedweder zu Rettung seines Vaterlandes mit so vielen Leuten als er immer aufbringen kann, freiwillig aus adelichem Gemüthe erscheinen werde, so will es doch nöthig sein ... da sich einige finden möchten, welche lieber das Ihrige in Acht nehmen, als das Vaterland retten wollten, einige durchgehende Verordnung zu machen, dass ein Jedweder von Adel, der nicht über 20 Huben hat, dennoch selbst ander oder selbst dritten zu erscheinen, die aber viel Huben besitzen zum Wenigsten je von 20 besetzten Huben einen guten Reuter, oder die, so ganz unvermögend sind, einen guten Dragoner mitzubringen schuldig sein sollen, worinnen auch der adelichen Wittfrauen und Unmündigen Güter, auch alle, so einige Landgüter besitzen, begriffen ... 6) Die adelichen jungen Cavalliers, so sich noch nicht gesasset, sollen unter dem Ambt, wo ihre Eltern zuletzt gewohnet, mit ihren Dienern sich zu gestellen schuldig sein ... 8) Ein jedweder kurfürstlicher Bedienter kann seine Mannschaft unter den Aufbot schicken in dem Ambt, da er seine Güter hat. 9) Fremde, Pfandsinhaber, Arrendatores, auch kurfürstliche Bediente, so keine eigene Güter haben und die ihre Gelder auf Interesse ausgethan, sollen ebenso woll mit ihrem Gesinde ... zu erscheinen schuldig sein. 10) Welcher von Adel erscheinen kann und auf gebührliches Erfordern ... sich nicht gestellet, derselbe soll seine adelige Dignität verloren haben, jedoch seinen Kindern unschädlich. 11) Wann dann der Adel dieses Landes in gar geringer Anzahl und

Digitized by Google

derselbe durch langwierige Kriegsbeschwer erschöpfet . . . hingegen die Städte Königsberg nicht allein ein fürnehmes Glied des Landes, sondern auch an Abwendung der feindlichen Gefahr an den Gränzen und an der Wohlfahrt des Landes Einsassen wegen Handel und Wandel und sonsten merklich interessiret, die Stadt auch nicht besser geschützet werden kann, als wenn die Gränzen vor feindlichem Einbruch woll bewahret werden, als ist kein Zweifel, die Städte Königsberg werden . . . den allgemeinen Aufbot zum Wenigsten mit 1000 guten Dragonern oder Fussknechten verstärken. Wo die Feinde zu mächtig werden und an unterschiedenen Orten nach der Stadt Königsberg, als nach dem Herzen, dringen sollten, so werden auf gnädigste Verordnung Sr. Ch. D. oder Dero constituierten Generals nicht allein die 1000 Mann, sondern so viel es nöthig befunden wird, sich zeitig genug nach Königsberg hin wenden und die Sicherheit derselben Stadt aufs Beste befestigen. 12) Die kleinen Städte hätten Dragoner auszurüsten so viel sie können, aber je zum Wenigsten von 10 Hundert von Vermögen nach dem Schlossregister je einen guten Dragoner.

Auf diesen 11. und 12. Punkt erklären sich die von Städten, dass . . . die . . . Städte . . . dem Lande zu Hülfe kommen sollten, wollten nicht allein die Rechte und Gewohnheiten, sondern auch der Städte äusserste Dürftigkeit nicht zulassen. Der unsägliche Schade, so auf viel Millionen sich erstrecket, welchen die Städte Königsberg durch den Krieg in Litthauen und Russland, wie auch in diesem Herzogthumb und in Verheerung der Stadtdörfer, durch Vorenthaltung des Pfundzolles, durch die stetige Einquartierung, unerträgliche Contribution, Accise, Anlage und Anderes bishero erlitten und noch leiden muss, hat dieselbe so untergebracht, dass sie kaum 50 Mann, geschweige 1000 Dragoner sollten erhalten können . . . können sich also in die Defension des Landes . . . nicht mischen, weil sie keine Lehn-, sondern Stadtgüter und Gründe haben. — Mit dieser Erklärung[1]) . . . können die beiden Oberstände nicht zufrieden sein, sondern . . . zweifeln nicht, S. Ch. D. werden in dieser Discrepanz solche Mittel gnädigst zu finden geruhen, dass kein Stand vor dem andern graviret . . . werden möge.

13) Die kurfürstlichen Freien, Deutsche, Cöllmer, Krügere und Schulzen sind schuldig, Jedweder zum Wenigsten mit einem Pferde von 10 guten Huben als ein Reuter, von geringeren aber als ein Dragoner . . . sich zugestellen, bei Verlust ihrer Güter, welche dem Allgemeinen Landkasten auf solchen Fall zuzuwenden.

[14] Weil die kurfürstlichen Paurdörfer ohne das von 10 Huben zur Ordinärdefension einen Vibranzen halten, wäre nöthig, dass mit E. Ch. D. gnädigstem Belieben dieselben über das, eben wie diejenigen von Adel, so Ritterdienste halten, thun müssen, noch von 10 besetzten Huben auf den Nothfall . . . einen tüchtigen Dragoner gestellen.

[1]) Gegen den nun folgenden Passus glaubten die Städte ausdrücklich Einspruch thun zu müssen „weil Solches einer Complanation zu submittiren bedenklich und nachtheilig sein würde, welches sie per expressum hiermit ausbedungen haben wollen“ (Bedenken pr. 25. März 1662, s. o. S. 18).

Digitized by Google

15) Die Wildnüssbereiter, Jäger, Wahrten und Schützen, welche gute Dienste thun können und täglich im Gewehr geübet werden, sind schuldig . . . mit ihren bewehreten Knechten . . . zu erscheinen.

16) Wer von obigen . . . bei erheischender Noth . . . aussen bleibet, derselbe soll nicht allein bei Fortgang des Aufbots geholet, sondern es soll auch bei erfolgendem Landtage von den gesambten Ständen seiner verwirkten Strafe halber, wie oben angeführet, gebührend erkannt werden. Es kann auch kein Urlaub von Jemand Anders ertheilet werden, als von dem Kreisobristen oder dem Haupt selbsten und das nicht ehe, als aus denen im Kriege gültigen Ursachen.

17) Ein jedweder Haubtmann wird seine Ambtseinsassen auf das Rendezvous führen und dieselben commandieren, wenn er aber alt, unvermögend oder im Kriege nicht erfahren, alsdann wird der Adel eine kriegserfahrene Person unter sich selbst erwählen, so nebenst dem Hauptmann oder an dessen Stelle das Commando über die Ambtseinsassen zu führen [hat].

18) Ein jedes Ambt wird unter sich capables Obriste, Lieutenants, Rittermeister und Unterofficirer nach ihrer Anzahl erwählen.

19) Den Sambländischen Kreis hätte unvorgreiflich der Landvogt zu Schacken nebst Herren Obristen Heinrich von Wallenrodt, den Natangischen Herr Haubtmann von Brandenburg nebst Herrn Obristen Botho Heinrich Freiherrn von Eulenburg, den Oberländischen Herr Haubtmann von Osterode als der älteste Haubtmann nebst Herrn Obristen Georg von Schöneych zu commandiren.

20) Wann der allgemeine Aufbot zusammen, würden S. Ch. D. gnädigst geruhen aus obgemeldten drei Oberofficirern oder nach Dero gnädigsten Belieben einen anderen preussischen kriegserfahrenen hohen Officirer dem ganzen Lande zum General und Haubt vorzustellen.

21) Weil aber ein ganzes Land und alle seine Mannschaft einem Haubt allein nicht untergeben werden kann, als ist es nöthig, dass demselben von wegen Sr. Ch. D. ein preussischer Oberrath, dann aus allen Ständen ein Landrath, einer von der Ritterschaft und einer von den Städten, welche E. E. Landschaft zu deputiren, zur Direction und Kriegsrath adjungiret werde, mit dero Rath, Bewilligung und Zuziehung alle wichtige Anschläge von dem General oder Haubt vorzunehmen, welche fünf Personen auch das ganze Werk im Namen Gottes zu Sr. Ch. D. und des Landes Wohlfahrt zu dirigiren und zu führen haben.

21) Wann das Commando also bestellet, werden Se. Ch. D. gnädigst geruhen zu dem Aufbot behörige Artiglerie mit guter Ausrüstung, Munition, auch Musqueten und Gewehr vor die unbewehrte Mannschaft aus dem preussischen Zeughaus ausgeben zu lassen.

23) Wie der allgemeine Aufbot in der Landeseinsassen Freiheit und Liebe bestehet, also muss auch durch denselben der arme Land- und Paursmann, so zu Hause bleibet, in dem marche nicht beschweret werden, sondern es ist ein jedweder Officirer und Gemeiner schuldig sich und die Seinigen vier Wochen lang zu proviantiren, damit ausser der Grassweide oder Rauchfutter dem Lande durch den Aufbot kein Schaden zugeführet werde.

Digitized by Google

24) Die Unkosten, so ausser diesem bei dem Uffbot nöthig und täglich erfordert werden, müssen auf Gutfinden der Herren Directoren oder Kriegesräthe . . . aus dem Allgemeinen Landkasten genommen werden.

25) Wie der allgemeine Uffbot . . . in gute Verpflegung gestellet, discipliniret und zu des Landes Bestem reguliret werden soll, hat E. E. Landschaft von allen Ständen annoch bei diesem Landtage zuvor erfahrene eingesessene Kriegsofficirer in ihrem Vorschlage zu hören und darauf gewisse Verordnung und Kriegsarticul unvorgreiflich aufzusetzen.

26) Wann es sich zuträget, dass der allgemeine Aufbott mit der Ordinardefension der Dienstpflichtigen und Wibranzen sich conjungiren muss, hat derjenige, welcher von Sr. Ch. D. zum General und Haubt des allgemeinen Aufbots vorgestellet, den Landesobristen und dessen Völker billig zu commandiren . . .

[27] Damit der allgemeine Aufbott nicht zum Schein, sondern bei erheischender Landesnoth mit Kraft und Nachdruck gebrauchet werden könne, ist es rathsamb, dass derselbe Aufbot alle Jahr in jedem Ambte auf einen Tag irgend auf Michaelis nach dem Augst zusammen kommen, drei Tage bei einander bleiben und durch die Officirer exerciret werden möge. Alle drei Jahre aber müsste der Aufbott in einem jeden Kreise zusammen gebracht, reguliret und exerciret werden, damit die hohe Herrschaft und das Land wissen könne, worauf sie sich auf allen Fall wegen des Aufbots zu verlassen.

28) Der Aufbot soll zu Sr. Ch. D. und des Vaterlandes Diensten auf äussersten Nothfall innerhalb der Gränzen des Landes gebrauchet und so balde die hohe Landesnoth aufhöret, allsofort ein Jedweder nach Hause gelassen werden.

30) Letzlich bittet E. E. Landschaft in unterthänigstem Gehorsamb, E. Ch. D. geruhen zu Aufmunterung der Tapferkeit sich in Gnaden dahin zu erklären, dass Sie diejenigen ihre getreue Unterthanen so extraordinarie in dieser Freiwilligkeit dem Vaterlande zum Besten sich angreifen und stattliche Dienste thun werden, zum Recompens ihrer Tugend und Kosten mit gewöhnlichen Landesdignitäten und Caduken bei erster Vacanz vor Andern belohnen und begnadigen wollen. Wann dieses geschieht, so ist kein Zweifel, dass . . . eine gute Anzahl ehrliebender Leute freiwillig zusammenkommen. . . .

S. Ch. D. werden augenscheinlich empfinden, dass Sie nächst göttlicher Hülfe nicht besser, als auf die Liebe und Treue ihrer standhaftigen gehorsamen Unterthanen sich verlassen . . . Es ist eben dieselbe Mannschaft und kriegserfahrene Officirer im Lande, die bei verwichenen Kriegszeiten E. Ch. D. gute Dienste gethan haben . . .

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. März [2. April].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Schriftliche und mündliche Erklärungen der Stände.]

Es haben nunmehro die gesammte Landstände eine Schrift, unterthänigste Deduction der Landesfreiheiten, worin denenselben das 1662. 28. März.

extradirte neue instrumentum regiminis entgegen intituliret, gestrigen Tages mit aller schuldigen Bescheidenheit uns eingereichet, dabei ob ihrer treuen Devotion und Pflichten unterthänigste Contestation gemachet, sich versicherende, E. Ch. D. werden diese ihre Schrift nicht anders als in kurfürstlichen Gnaden annehmen, und dass sie, die Stände, selbte Schrift bloss und allein zur begehrten Nachricht sine ullo novandi vel contrahendi animo zu E. Ch. D. Füssen gehorsamst legen, gnädigst vermerken. Wie sie nun dabei abermalen den Verzug entschuldiget und uf die Wichtig- und Weitläuftigkeit der Sachen denselben geleget, also haben bei E. Ch. D. auch wir gehorsamst zu excusiren, dass erwähnte Deduction itzo fort nicht mit gehn können, weilen es in solcher Enge der Zeit abzuschreiben, unmöglichen gefallen; bei nächstkünftiger Post aber soll es, geliebts Gott, unfehlbar erfolgen. Als nun im Namen der gesammten Stände Solches proponiret, ward vom directore des Landraths hinzugethan, wasmaassen die beede Oberstände ausser denen Städten noch eine andere Schrift einzugeben hätten, derohalben dann den Städten abzutreten injungiret werden möchte. Wie die Städte abgetreten, fuhr der Director fort und berührete, in welcher Meinung von den gesammten Ständen uf gewisse Beding ein gewisses subsidium und dessen modum zu erklären hievorn wäre versprochen worden. Ob nun wohl sie noch in der Erwartung E. Ch. D. gnädigsten gewürigen Resolution uf solche Bedinge wären, so hätten sie doch dieselbe Bedinge, nämlich und bevoraus die Assecuration wegen des ganzen Hauptwerks, dann die reversales wegen der Accise, so viel mehr zu facilitiren und zu befordern ihre gehorsamste Erklärung . . .[1]), einreichen wollen; wäre zwar ihr sehnliches Wünschen gewesen, dass die Städte hätten zugleich condescendiren mögen, alles Remonstrirens aber ungeachtet wären sie nicht dazu zu bringen gewesen, sondern hätten sich mit Uebergebung der . . . allegirten Schrift[2]) von ihnen in soweit separiret. Wegen der eingereicheten Deduction konnte nun ihnen, den gesammten Ständen, zu diesem Mal mehr nichts geantwortet werden, als dass zuerst dieselbe durchgelesen werden müsste; hieneben hielten wir unseres Ortes vor gewiss, es würde zu E. Ch. D. gnädigsten contento fallen, dass die beede Oberstände ihre gehorsamste Erklärung wegen des quanti und modi pro subsidio eingereichet und würden hingegen sie sich unterthänigst zu versichern haben, dass E. Ch. D. solche ihre gehorsamste Freiwilligkeit in

[1]) Pr. 27. März 1662 (s. o. S. 18 f.).
[2]) Pr. 25. März 1662 (s. o. S. 14 ff.).

Digitized by Google

allen kurfürstlichen Gnaden und gnädigster Erhörung ihrer billig mässigen Desiderien erkennen werde. Wie aber von E. Ch. D. würde genommen werden, dass die Städte von ihrer zu verschiedenen Malen gethanen Verheischung, wenn denen Ständen nurt die freie Hand würde gelassen werden, dass sie sofort einmüthig so ein subsidium, daran E. Ch. D., wie sie nie von derselben mit ihrer Treue, Devotion und Pflichten abgesetzet noch abzusetzen gemeinet, gnädigst abnehmen würden, verwilligen wollten, unverhoffeter Maassen resiliret, halten sie unschwer zu erachten, denn nicht allein so viel Zeit und Arbeit, sondern auch unser Credit, in deme E. Ch. D. allemal eines bessern Gehorsams von uns vertröstet worden, verloren, zugleich auch so ein unermesslicher und unersetzlicher Schade, der uf E. Ch. D. Domänen und bäuerliche Unterthanen redundiret, von ihnen verursachet worden. Dahero denn über diesem und anderweit Mehrem sie, die Städte, noch in sich gehen, dasjenige, was bei ihrer Beharrung zu besorgen, von sich abwenden und denen andern beeden Ständen sich conformiren sollten. Hierauf haben die Städte ihre unverrückliche, schuldigste Treue und Devotion mit Mehrem anführen, und dass wider Landtagsgewohnheit von den andern beeden Ständen wollte procediret werden, doliren wollen. Sie hätten ihre Schrift nicht zu dem Ende, dass dieselbe in die Oberrathstube sollte übergeben werden, sondern pro libertate votorum, worüber sie noch zu consiliiren, ihnen, den beeden Ständen, hingegeben. Unterdessen, ob sie ihnen, den beeden Oberständen, zwar praerogativam ordinis gönneten, so wären sie, die Städte, doch mit ihnen in iure gleich und macheten einen Stand vor sich, welchem nach sie dann auf die maiora a numero personarum, omnium nempe et singulorum, quos tangit, zu verstehen, wie in laudandis contributionibus gewöhnlichen, gingen und, ob sie ratione subsidii et modi coniunctim mit den Oberständen nicht schlüssig werden könnten, wollten sie doch E. Ch. D. à part, wenn Alles, was in denen geeinigten Bedenken gebeten, abgethan und der Landtag zum erwünschten Schluss gebracht sein wird, ihre gehorsamste Freiwilligkeit zu dero gnädigstem Vergnügen erweisen, gestalt denn von solch ihrer Freiwilligkeit, beharrlicher Devotion und von aller Sache vor sie ihre eingelegte Schriften redeten, sie aber itzo an diesem hohen Ort sich weiter mündlichen einzulassen nicht hätten. Was nun darauf zu repliciren gut funden, ist ihnen der Länge nach fürgestellet, von denen Landräthen aber geschlossen worden, die Städte möchten noch ermahneter Maassen sich eines bessern bedenken, sonsten sie, die Landräthe,

Digitized by Google

bereit fertig, die Einrichtung der Accise, unerwartet ihrer, der Städte, Willigung zu übergeben. Da nun, gnädigster Kurfürst und Herr, die Sache so weit gebracht, hoffen wir balde zu E. Ch. D. gnädigstem Zweck es noch weiter zu bringen, auch dass endlichen die Städte sich finden werden, weilen sie so viel belehret, dass E. Ch. D. habende höchste Gewalt und Gerechtsame allein durch schuldigste Submission, Treue und Willigkeit ihrer pflichtgehorsamen Unterthanen sich selbsten in höchst angestammeter Güte und Mildigkeit zu überwinden gewohnet, sie, die Städte, aber von ihrer Verheischung, welche nun zu einer Schuld und Verpflichtung worden, sich nimmer zu entbrechen vermögen. Wir werden auch von weiterem behörigen Nachdruck nicht desistiren, uf die Einrichtung und das würkliche Exercitium dringen, unter dem aber auch, was E. Ch. D. wegen der Assecurationen und abolitionem [sic] gravaminum weiter zu resolviren gnädigst geruhen werden, in schuldigstem Gehorsam erwarten.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. März [2. April].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Verfassungsbedenken aller Stände. Bewilligung der Accise durch die Oberstände. Streit der Oberstände mit den Städten, Eingreifen Schwerins. Dank und Assecuration des Kurfürsten.]

1662. 28. März. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 10. Martii ist diesmal sehr wohl zu statten kommen, denn als eben die Oberräthe selbst in denen Gedanken gestanden, es würde E. Ch. D. ohn Zweifel lieb sein, dass man noch eine Zeit lang die Einwilligung differire, als dass solche absque consensu civitatum geschehen sollte, die beede Oberstände sich auch leicht bewegen lassen werden, dass sie noch eine Zeit lang den Städten nachgesehen hätten, habe ich das Rescript produciret, darauf dann erfolget, dass die Stände insgesammt in der Oberrathstube erschienen. Und haben sie zwar in dero sämmtlichen Namen anfänglich das allgemeine Bedenken auf die Regierungsverfassung überreichet, so bald aber Solches geschehen, sein der Städte Deputirte abgetreten, gleich sie vorher mit diesem Beding, dass sie nur der Offerirung obbemeldter Schrift beiwohnen, und wann die andern Stände etwas Mehres thun würden, sich absentiren wollten, hereinkommen. Darauf nun übergaben die beede Oberstände die Einwilligung der Accise[1]) und klagten dabei höchlich,

[1]) Bedenken pr. 27. März 1662 (s. o. S. 18f.).

Digitized by Google

dass, wie sehr sie ihnen auch angelegen sein lassen, die Städte zu gleicher Einwilligung zu disponiren, hätte doch solches Alles nichts verfangen wollen; baten danebst, dass die daher entstandene mora, weil sie es gut gemeinet, bei E. Ch. D. aufs Beste unterthänigst entschüldigt werden möchte, wobei sie sich dann gewisslich solcher devoten Bezeigungen gebrauchet, dass es E. Ch. D., wenn alle Umstände beschrieben werden könnten, gewiss zu gnädigsten Gefallen gereichen würde. Noch mehr aber ist Solches von ihnen geschehen, wie nach genommenem Abtritt und geschehener Unterredung unter uns die sämmtliche Stände wieder hereingefordert wurden. Denn als da die Städte auf geschehener Verweisung, dass sie sich von den andern Ständen separirten und ihre gethane Zusage ausser Augen setzten, nochmalen die Schuld dessen auf die beede Oberstände wälzen wollen, dass dieselbe nicht so lang warten mögen, bis nach geschlossenem Landtage die Städte sich mit ihnen vereinigen können, haben die beeden Oberstände Einer nach dem Andern (welches gar anmuthig anzuhören war) ihnen ins Gesicht gesagt, wie und welcher Gestalt sie, die Städte, von ihnen nun eine geraume Zeit her alle Tage so freundlich gebeten, ersuchet und ermahnet worden, dass E. Ch. D. sie keine Ursach zur Ungnade geben und diese Accise mit einwilligen möchten, ja, sie sagten auch (welches ich nimmer, wenn ichs nicht mit meinen Ohren gehöret, geglaubet hätte) zuletzt, sie wollten hiemit für den kurfürstlichen plenipotentiariis nochmaln repetiren, was sie ihnen, den Städten, so oft in ihrer Zusammenkunft angedeutet hätten, dass der Fluch und Unsegen über diejenige kommen sollte, welche zu dieser Verzögerung und E. Ch. D. Ungnade Erweckung Ursach geben, und dass die Städte den Ständen darauf geantwortet, sie wären damit zufrieden, welches auch die Städte in unser aller Gegenwart nochmaln bekräftigt, diese Deutung aber hinzugefügt, weil, ehe und bevor E. Ch. D. in ihre vorgeschlagene conditiones gewilliget, sie mit gutem Gewissen keine Einwilligung zu thun vermöchten und sie also nicht Schuld an der Verzögerung wären, so könnte solcher Fluch über sie nicht kommen. Und als die Städte die andere beede Stände gar hart angriffen und sie beschuldigten, dass sie sich einer Botmässigkeit über die Städte anmaassen und dieselbe zu solcher Einwilligung forciren wollten, nahm ich das Wort und zeigte ihnen an, wie zwar die Oberstände ihrer Schuldigkeit nach alle Mittel gebrauchet, sie zu einem gleichmässigen zu disponiren, allein sie hätten sich dabei keiner Gewalt angemaasset und ihnen ihre Libertät gelassen; es schiene vielmehr aus

ihrer eingegebenen Schrift und itzigem mündlichen Vertrag, dass sie sich einer unziemlichen Gewalt über die beeden Oberstände unterfangen und ihnen ihre Freiheit, E. Ch. D. aus unterthänigster Devotion etwas einzuwilligen, benehmen wollten, in dem sie nicht allein bisher durch alle Mittel zu hindern gesucht, dass die beede andere Stände ohn sie nichts thun sollten, sondern ihnen dasselbe auch itzo auf erzählte Maasse verwiesen und übel gedeutet; thate dabei allerhand ernste Vermahnungen hinzu, damit sie noch in sich gehen und vor Abgang der Post eine andere Resolution fassen, und wir nicht E. Ch. D. es unterthänigst zu referiren Ursach haben möchten. Und gleichwie anitzo klärlich an den Tag gekommen, dass kegen E. Ch. D. sich die beede Oberstände gehorsamst und devot erwiesen, sie aber ganz unverantwortlich zurück träten, da sie doch bisher sich äusserst bemühet, uns in den Zweifel, als wenn obgedachte Oberstände mit ihnen ganz einig wären, zu bringen, also würde auch ohn Zweifel endlich an des Tages Licht kommen, wer unter ihnen die Gemüther so verwirre und dadurch E. Ch. D. so viel Widerwärtigkeit verursache, denn E. Ch. D. hätten Nachricht, dass die gemeine Bürgerschaft gar begierig sei, E. Ch. D. unterthänigst zu begegnen, beklagten nur, dass Ein oder Ander ihnen die Sachen anders, als sie an ihnen selbst sein, fürbrächten, und dies that ich zu dem Ende, weil Viel aus der Bürgerschaft gegenwärtig waren. Wiewohl auch von den Ober- und Landräthen ganz ernste Vermahnungen beigefüget wurden, sich ihnen annoch zu conformiren, so blieben sie doch bei ihrer Meinung und sagten endlich, dass sie an ihre Principalen Alles fideliter referiren wollten. Es riefen aber die beede Oberstände Einer so wohl als der Ander ihnen zu, sie möchten thun, was sie wollten; sie, beede Stände, wollten sich folgenden Tages, als heut, zusammen setzen und die Acciseordnung, wie sie publiciret werden soll, verfassen; es stünde ihnen frei, ob sie zu ihnen treten wollten oder nicht.

Dieses, gnädigster Kurfürst und Herr, ist kürzlich der Verlauf, so gestern etwan zwei Stunden lang mit den Ständen in der Oberrathstuben vorgefallen, daraus dann und aus der Städte eingegebenen Schrift [1]), so die Oberräthe überzusenden an sich genommen, E. Ch. D. klärlich sehen und mit Händen greifen werden, dass E. Ch. D. ich bisher die Wahrheit unterthänigst berichtet, dass es nur an den Städten ermangelt habe. Ich wollte mich wohl vermessen, wann ichs mit den beeden Oberständen

[1]) Pr. 25. März 1662 (s. o. S. 14 ff.).

Digitized by Google

allein zu thun hätte, dass E. Ch. D. in allen Dingen vollnkommentliches Contentement erlangen sollten.

Weil nun dieses ein notabler actus ist, dergleichen in vielen Zeiten hier im Lande wohl nicht mag gehöret sein, so halte ich dafür, es werde zu E. Ch. D. Dienst bei folgenden Occasionen merklich gereichen, wann Sie ein gar gnädigstes Rescript an die beede Oberstände abgehen liessen, ihre unterthänigste Devotion darin sehr rühmten und sie dero Kurfürstliche Hulde und wie Sie ihnen in allen billigen Dingen gnädigste Satisfaction geben wollten, in Gnaden versicherten.

Wollten E. Ch. D. auch die von den Ständen überschickte Assecuration itzo fürnehmen, dasjenige, was deroselben entkegen, herauslassen und das Uebrige in gnädigsten Worten ausfertigen, auch Solches auf die beede Oberstände allein richten, würde E. Ch. D. es gar gewiss sehr zuträglich sein, dann deswegen geschieht bei allen occasionibus Instanz und erkennen sie selbst, dass sie Dinge hereingebracht, so sie nie gehabt; sie hätten solche auch nicht eben, als wenn sie ihnen nothwendig werden müssten, gesetzt, sondern als eine pur lautere Gnade gebeten, sein auch wohl zufrieden, dass E. Ch. D. es übergehen. E. Ch. D. werden dennoch Ein und Anders darin finden, so gar wohl sein kann, und wird ihnen alsdann sehr angenehm sein und sie zu mehrer Willfährigkeit aufmuntern, wann sie spüren werden, dass ihr Concept so gar nicht aus den Augen gesetzt ist. Dieses aber, gnädigster Herr, habe ich wohl gespüret, lieget ihnen hart an, dass E. Ch. D. sich dahin gnädigst erklären mögen, dass es ihnen an ihren privilegiis unpraejudicirlich sein soll, dass die Brombergische Traktaten ohn ihr Vorwissen geschehen. Weil nun E. Ch. D. sich zeither gnädigst erkläret, dass Sie in allen wichtigen Dingen, die dieses Land concerniren, die Stände dazu ziehen wollen, sie auch nunmehr die Souveränität schon erkannt, so halte ich ohnmassgeblich dafür, E. Ch. D. könnten ihnen hierunter gnädigst willfahren, stelle aber Alles E. Ch. D. gnädigsten Belieben anheim. Im Uebrigen will ich mir itzo äusserst angelegen sein lassen, dass die Accise ehests wirklich allhie introduciret werde; E. Ch. D. aber haben sich hiebei gnädigst zu entschliessen, welches von beiden Sie wählen wollen, entweder die beeden Oberstände zu versichern, dass der Städte Contingent ihnen nicht aufgebürdet werden solle, oder aber den Oberräthen zu befehlen, dass sie der Städte Contradiction ungeachtet die Accise in den Städten einführen sollten. Weil das Meiste aus den Mühlen genommen wird, und E. Ch. D. dieselbe zugehören, bin ich der

Digitized by Google

Meinung, das Letzte würde wohl sein können, denn ob zwar Etliche versetzet, so cessiret doch nunmehr die hiebevorn von mir allegirte Ration, warum die Accise nichts mehr getragen, weil das Land nunmehr solche gewilligt, und dasselbe den Unterschleif nun wohl nicht zugeben wird. Die kleinen Städte haben sich zwar aus Furcht den Königsbergern associiret, indem wir aber mit den andern solche Contracte gehabt, haben sie sich gegen den Obersecretarium Kalown verlauten lassen, sie würden sich wohl bald eines Anderen bedenken, dass es also auf Königsberg allein wohl ankommen wird.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 23. März [2. April].) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Kritik einer zu Gunsten der Städte schönfärbenden Relation der Oberräthe.]

1662. 28. März. Ich habe gleich jetzt die Relation gelesen, so die Herren Oberräthe an E. Ch. D. wegen des gestrigen actus abgehen lassen, sie aber damaln noch nicht gesehen; muss mich verwundern, dass Alles so favorabiliter vor die Städte eingerichtet, und insonderheit hinein gesetzet, sie hätten eine absonderliche Einwilligung versprochen. Ich versichere E. Ch. D. unterthänigst und auf meine Pflicht, dass, wie ichs referiret, sich also die Sache verhalte, und ich darunter Niemandes zu Liebe oder zu Leide, sondern die blosse Wahrheit referire. Die Städte haben zwar gesaget, dass, wenn Alles abgethan, worunter sie auch eine abermalige Relaxirung a iuramento per commissarios verstehen, so wollten sie sich gegen E. Ch. D. auch dankbar erweisen; ein Mehrers aber ist nicht geschehen. Ob sie nun dieses noch hinein rücken oder auch die Relation gar ändern werden, wird künftig zu vernehmen sein. Morgen, geliebts Gott, wollen wir der Stände Schrift durchlesen und soll dieselbe E. Ch. D. mit künftiger Post, geliebts Gott, überschicket werden[1]).

[1]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Potsdam 3. (13.) April 1662, abgedruckt bei Orlich III S. 153.

Digitized by

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 31. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 26. März [5. April].) Eigenhändige Ausfertigung.
R. 6. RR. 1.

[Wiedereinführung der Accise. Noth eines Obersten. Derschow jr.]

Ich thue jetzt nichts, als stetes und unaufhörlich an der Introducirung der Accise zu treiben; im Fall, wie ich hoffe, das Reversal wegen der Accise nun einkommt, so hoffe ich, es soll dieselbe allsofort nach Ostern angehen. Im Fall auch E. Ch. D. gnädigst belieben werden, der Stände Assecuration vorzunehmen und davon Etwas, so in einigerlei Weise den Ständen Satisfaction geben kann, einzuschicken, so halte ich, es werden die Stände unerwartet der anderen Conditionen auch Etwas thun; aber zur Accise haben sie gar keine Lust. Der Herr Landhoffmeister reiset ins Oberland, vermeint, dass doch in der Marterwoche und Ostern nichts geschehen werde und will in der Osterwoche wieder hie sein. — Der Oberste Canitz ist wieder bei mir gewesen und hält noch fleissig an um gnädigste Erlaubnuss einen Herren zu suchen, weil er keine Lebensmittel habe. E. Ch. D. haben zwar geschrieben, es sollte ihm gereichet werden, was ihm versprochen; es ist ihm aber nichtes versprochen, wie er Solches selbst gestehet, und, wenn es auch geschehe, so würde er doch nichts darauf bekommen, wie er Solches selbst erkennet. Weil er sich nun erbeut, die Stunde, dass E. Ch. D. ihn wiederfodern würden, zu erscheinen, so hielte ich unmassgeblich davor, E. Ch. D. könnten ihn mit dem Beding gnädigst erlauben. — Wegen des D. Derschown Sohn ist der Befehl, so der Herr Hoverbeck berichtet erfolgen würde, nicht eingekommen; es kostet dieses E. Ch. D. nichtes, und ich kann dieses mit Wahrheit sagen, dass es ein Mensch ist, da was Sonderliches aus werden wird, und also billig zu verhüten, dass er keine andere Herrschaft suche. Der Herr Lisola hat an mich geschrieben und recommendiret mir, beigeschlossenes E. Ch. D. zu überschicken. 1662. 31. März.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 31. März 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 26. März [5. April].) Ausfertigung.
R. 6. RR. 1.

[Bedenken der Stände über die Verfassung. Verhalten der Oberräthe. Erklärung der Oberstände. Schwierigkeit die Verfassung durchzusetzen.]

Vorgestern habe ich den ganzen Vor- und Nachmittag mit den Herren Oberräthen in der Oberrathstuben zugebracht, um der Stände 1662. 31. März.

Digitized by Google

Schrift wegen der Regierungsverfassung durchzugehen und bei einem jeden Punkt zu deliberiren, was E. Ch. D. unterthänigst und unvorgreiflich an die Hand gegeben werden könnte, wie Sie bei einem und andern Punkt ohn Abbruch dero Hoheit den Ständen gnädigst zu willfahren, item, wie in den meisten Punkten die Oberräthe sich angelegen sein lassen sollten, die Stände zu vermahnen, dass sie von unbilligen Dingen abstehen möchten. Weil aber die Oberräthe nicht allein bei den meisten Punkten, in specie des Statthalteramts halber viel Difficultäten gemacht, besondern auch dabei zweifelten, ob man die Stände würde dazu bringen können, dass sie sich über das Instrument einliessen, und zu dem Ende fürschlugen, E. Ch. D. möchten specifiren, was sie unter den Worten quatenus juri supremi dominii non derogant, verstünden, so nahm ich Gelegenheit, ihnen dergestalt ernstlich und beweglich zuzureden, sich hierunter als geschworne Diener zu bezeigen und nicht in den Verdacht, als wann sie die Stände in ihrer Meinung stärkten, zu bringen, dass ich mich versichert halte, wann E. Ch. D. in hoher Person zugegen gewesen wären, Sie würden ein Mehrers nicht desideriret haben. Ich deutete ihnen klärlich an, dass ich schon längst verschiedene rescripta bekommen, kraft deren E. Ch. D. mir anbefohlen, ihnen anzuzeigen, dass Sie gnungsam aus allen Dingen abnehmen könnten, dass den Oberräthen selbst dies Werk nicht gefiele, und es dannenhero mit solchem Nachdruck und Eifer bei den Ständen nicht trieben, wie sie billig sollten. E. Ch. D. aber würden sich nicht länger also aufhalten lassen, sondern wann dero bisher gebrauchte Gnade und Güte nichts verschlüge, andere Mittel zur Hand nehmen und sich bei Ihrem erlangten Recht wohl mainteniren. Dass E. Ch. D. etliche gewisse Stücke, darin Sie nur die Souveränität zu exerciren hätten, specificiren und desfalls von den Ständen reversales nehmen sollten, darauf möchten sie sich nur die geringste Gedanken nicht machen, E. Ch. D. thäten allbereit ein Uebermässiges, dass Sie das Instrument herausgegeben, darin Sie fast in allen Punkten ihre erlangte Souveränität limitirten, erböten sich auch noch ferner, die Stände mit ihren andern desideriis in Gnaden zu hören. Falls sie nun Solches nicht mit unterthänigstem Dank annähmen, würde die Posterität über sie schreien, E. Ch. D. aber den Oberräthen, wie und welcher Gestalt sie die Souveränität exerciren sollten, befehlen und sich alsdann keines Weges einige Limitationes vorschreiben lassen. Und weil sie wegen des Statthalters zum Meisten difficultirten, zeigte ich ihnen aus den pactis, welchermaassen der König und die Kron sich vor-

Digitized by Google

behalten, in casum caducitatis denselben allhie zu setzen; über dem wüssten sie gar wohl, wie der Kron frei gestanden, pro lubitu commissarios anhero zu schicken, die sich grösserer Gewalt angemaasset, als E. Ch. D. jemaln einem Statthalter vergönnen würden. Endlich sagte ich, sie möchten doch bedenken, dass E. Ch. D. hochseligster Herr Vater, ehe er noch die Huldigung zu Warschau gethan und die Regierung erlanget, den vorigen Landhofmeister Creizen, damaligen Obermarschall, den Königl. commissariis aus der Carosse nehmen und vom Schlosse führen lassen, ungeachtet die Kron dazumal im höchsten Flor gewesen, was würden E. Ch. D. dann wohl anitzo thun, wann Sie einige Widersätzlichkeit verspüren sollten. Versicherte sie dabei hoch, dass, wenn man E. Ch. D. Gnade länger missbrauche, E. Ch. D. gar gewiss zu andern Mitteln schreiten würden. Ich verspürte auch zwar, dass sie sehr verschlagen wurden; ob sie aber das Werk anders angreifen werden, stehet zu erwarten. Der Schluss war, sie wollten folgenden Morgen die beede Oberstände zu sich kommen lassen und ihnen aufs Beste zureden. Bei dieser Gelegenheit erinnerte ich auch, dass sie Ursach hätten, diejenige Gerichte in Königsberg, so von ihrer Resolution wegen der Souveränität vermöge der Stände eingegebenen Schrift resiliret, für sich kommen zu lassen, ihnen desfalls scharfen Verweis zu geben und anzudeuten, dass E. Ch. D. Ihren Unterthanen nimmer nachgeben würden, sich also kegen dieselbe zu bezeigen. Sie versprachen es werkstellig zu machen; obs erfolgen wird, werde ich mit Nächstem unterthänigst referiren können. Kurz hernach, da ich von ihnen gegangen, liessen sie mir durch den Obersecretarium Kalowen sagen, dass sie nach fernerer Ueberlegung des Werks befunden, wann sie den Ständen dergleichen Dinge andeuten sollten, dieselbe leicht Anlass nehmen möchten, die Accise aufs Wenigste zu verzögern; ob ich nicht für gut hielte, damit innezuhalten. Ich liess aber sagen, würden sich die Stände dergleichen unternehmen, hoffte ich, E. Ch. D. würden wohl Mittel haben, sich dabei zu mainteniren; dies Werk müsste abgethan werden und käme E. Ch. D. die Protraction gar beschwerlich für. Darauf liessen sie mir gestern nach Mittag vermelden, dass, ehe und bevor sie zu den Oberständen schicken können, hätten sich dieselbe angegeben und fürgetragen 1) ihnen Nachricht von allen Landtägen zu communiciren, was den Städten allemal wegen ihrer geforderten Schuld wäre geantwortet worden, 2) eine Specification auszuantworten, was die Städte bei diesem Kriege kegen das Land contribuiren sollen, 3) was die Hülfgelder wohl ohngefähr möchten

getragen haben, so sie noch geniessen, 4) die Stände wegen herannahenden Fests eine Zeit lang zu dimittiren, und 5) vor allen Dingen es dahin zu richten, damit Stände nicht angehalten werden möchten, sich in Tractaten wegen des instrumenti einzulassen, sintemal sie dasselbe durchaus nicht thun könnten. Weil ich aber bei der vorgestrigen Conferenz, wie gemeldet, klärlich verspüret, dass die Oberräthe mit dem modo der Regierungsverfassung selbst nicht einig, so komme ich fast in die Gedanken, dass dieser letzte Punkt den Ständen also an die Hand gegeben worden.

Nachdem ich nun, gnädigster Kurfürst und Herr, aus E. Ch. D. gnädigsten rescriptis nicht anders abnehmen kann, dann dass ich auf solche und dergleichen Art allhie negotiiren soll, es sich aber leicht zutragen könnte, dass man sich allhie einige Hoffnung machen und sich desto mehr opiniastriren und wohl gar von einem und andern resiliren wollte, so bitte E. Ch. D. ich unterthänigst, Sie wollen mir in Gnaden wissen lassen, ob ich auf solche Art soll continuiren, und ob E. Ch. D. nicht achten würden, wann die Stände sich unterstehen sollten zu sagen, man wollte sie um ihre Libertät bringen, und müssten sie sich dabei zu erhalten suchen, und ob E. Ch. D. nochmaln der Meinung sein, im Fall die Stände bei ihrer Opiniastritet verharren, dem Werk einen rechten Nachdruck zu geben. Denn widrigen Falls, da E. Ch. D. dessen Bedenken hätten, und dass gegenwärtige Conjuncturen Ihro Solches nicht zulassen werden, Sie befinden, halte ich unmaassgeblich viel besser zu sein, mehrern Glimpf und Sanftmuth zu gebrauchen, als vergeblich auf solche Weise mit ihnen zu sprechen. Wann aber E. Ch. D. eine solche Resolution gefasset, so will ich nicht allein continuiren, besondern immer weiter gehen, damit sie auf allen Fall nicht sagen können, man hätte nicht alle gradus gebrauchet. So viel die Regierungsverfassung betrifft, will E. Ch. D. dieses wohl versichern, dass ausser dero hohen Gegenwart dieselbe mit Hin- und Wiederschicken in zwei Jahren nicht so wird eingerichtet werden können, dass die sämmtliche Stände dieselbe in der Güte sollten annehmen wollen, daher ich dann hiebevor die Schickung der Stände nacher Berlin wohlmeinend vorgeschlagen und halte nochmaln dafür, dass, wann E. Ch. D. bei der desfalls gefassten Resolution geblieben, Sie würden nicht allein die Accise längst gehabt haben, sondern auch sonst aus den schwersten Punkten herdurch sein. Weil ich aber vernehme, dass E. Ch. D. gnädigst gemeinet sein, anhero zu kommen, so hoffe ich negst göttlicher Hülfe, es werde dero hohe Gegenwart etzlicher Leute Einbildung bald niedertreten.

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 24. März 1662.

Concept, gezeichnet und geschrieben von Somniz.

[Dank des Kurfürsten für die Willigung der Oberstände. Befehl zu sofortiger Einrichtung der Accise.]

Der Kurfürst will den Oberständen seinen Dank für die Bewilligung der Accise durch ein besonderes Schreiben[1]) zu erkennen geben. Wenn die Städte Königsberg bei ihrer Widersetzlichkeit verharren, ist mit der Einrichtung keinen Augenblick zu säumen, „allermaassen, wann es noch bis auf den 1. nächstkommenden Monats Mai damit anstehen sollte, sowohl der Miliz alldort, als auch Unseren Domänen höchst schädlich sein würde“. 1662. 3. April.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 30. März [9. April].) Ausfertigung.

[Sie fordern eine weitere Verfassung zur Feststellung der Grenzen zwischen den alten Privilegien und den neuerdings declarierten Souveränitätsrechten des Kurfürsten. Accise. Bitten der Stände. Verweigerung der Osterdimission. Pennalismus an der Universität.]

Sie überreichen die Deduction der beiden Oberstände über die Verfassung. 1662. 4. April.

Es hat aber Se. Exc. der Herr Oberpräsident, als er diese Deduction mit uns durchgangen und der Stände Intention, dass sie weiter über gemeldter Regierungsverfassung sich gar nicht einzulassen, sondern, dass bei dieser ihrer Schrift es terminiren möge, gemeinet, begriffen, hingegen E. Ch. D. an ihne gnädigst erklärete Entschlüssung uns gar beweglich vorgestellet, wie nemlichen E. Ch. D. fast ungnädigen Verdruss über solchem der Landstände procedere geschöpfet, dahero E. Ch. D. endlichen, so sich die Landschaft nicht zur schuldigsten Gebühr weisen lassen, sondern ferner auf ihrer bisherigen Meinung bestehen wollte, darauf es auch ankommen lassen, und uns als Dero Dienern und Räthen eine gewisse Verfassung, wonach wir . . . E. Ch. D. Souveränität exercieren sollen, befehlen würden. Obwohl sie die ständischen Privilegien durch die kurfürstliche Assecuration für hinlänglich gesichert halten, so meinen wir doch unseres gehorsamen Theiles, wie bei einer Consolidation in casu devolutionis an die Kron Polen (dene Gott zu ewigen Zeiten verhüte) das Land einer neuen Verfassung würde höchst vonnöthen haben, dass auch bei

[1]) Es ergieng am selben Tage, abgedruckt bei Orlich III. S. 150 f.

Digitized by Google

dieser E. Ch. D. Consolidation höchstnöthig seie, durch eine Verfassung gnädigst zu erklären, was eigentlichen die Reservation sei, worin die Landesprivilegia dessen supremi dominii juribus nichts derogieren sollen. Derowegen denn wir nach allem unserm Vermögen dieses Werk noch weiter in schuldigsten Pflichten angreifen und bearbeiten sollen, seind auch des unterthänigsten Vertrauens, E. Ch. D. werde selbiger unser Bearbeitung solch' einen Ausschlag und Beschluss, der nicht weniger in Dero landesfürstlicher Güte als in Ihren höchsten juribus et pactis sich gründet, in hohen kurfürstlichen Gnaden geben und unser gnädigster Kurfürst und Herr in unverwirkten Hulden verbleiben.

Indessen und hieneben treiben wir auf die Einrichtung der Accise mit schuldigstem Fleiss und Eifer, worin auch die beide Oberstände das Ihrige prästiren. Die Städte aber bleiben nur bei ihrem Erbieten, wenn Alles glücklich oder nach ihrem unterthänigstem Bitten und desideriis mit dem Landtage abgethan und beschlossen alsdann zu einer wirklichen Willigkeit gehorsambst zu schreiten.

Die Stände bitten insgesambt um Erledigung der Verfassungsfrage und ihrer Gravamina. Eine Dimission des Landtages zu Ostern haben sie, die Oberräthe, nicht bewilligt [1]).

Dobersinsky an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Das einzige Remedium gegen alle Uebel ist des Kurfürsten Gegenwart. Kriegsnachrichten.]

1662. 4. April. In ungezweifelter Hofnung, dass E. Ch. D. meine treu-unterthänigste Berichte in Gnaden aufnehmen, erkühne mich abermals deroselben in unterthänigster Demuth vorzustellen, wie dass gegenwärtiger Landtag annoch vom gewünschtem Schluss gar sehr entfernet ist, theils weil das zu Bartenstein extradirtes [sic] Instrument gar nicht will angenommen werden, und man dahero die ganze Zeit über (ungeacht des Freiherrn von Schwerins Exc. unermüdeter Arbeit) nicht ein einzigen Punkt zur vollkommener Richtigkeit hat bringen können, theils weil unterschiedene von den Ständen unter dem Vorwand der bevorstehenden Feiertage und

---

[1]) In einem Postscriptum erinnern sie an ihre Relation vom 21. Febr. d. J., in der sie über die Beschwerden der Universität über den herrschenden Pennalismus berichtet hatten, und bitten neuerlich um Beantwortung.

Digitized by Google

dem Exempl zu Folge, welches ihnen der Landhofmeister durch seine Abreise gegeben, sich von hinnen auf eine Zeit begeben, auch besorglich bei ihrer Wiederkunft mit andern Gedanken, als sie hier gelassen, schwerlich werden erscheinen wollen. Wann dann dieses Alles daher rühret, dass die Meisten von seltsamen Ombragen sich haben einnehmen und die Städte Königsberg mit verführischen Einbildungen bethören lassen, auch keinen andern Effect nach sich ziehen kann, als dass das ganze Werk zu E. Ch. D. höchstem Nachtheil in suspenso verbleiben und der Benachbarten und Anderer auf sothanen Missverstand gerichtete reflexiones nur schärfen möchte, als bin ich annoch, wie allezeit, der unterthänigster unvorgreiflicher Meinung, dass diesem Uebel und andern unzähligen, (die absonderlich in der Administration der Oeconomie wegen der grossen Autoritet und Jalousie der Oberräthe täglich zunehmen) nicht anders als durch E. Ch. D. hohe Gegenwart und durch dergleichen Mittel und Wege, die ich allbereit vorhin E. Ch. D. aus treu meinendem unterthänigstem Herzen eröfnet, mit Nachdruck könne begegnet werden.

Sonsten, gnädigster Kurfürst und Herr, will allhier verlauten, dass der Reussnischer Palatin Czernitzky sich mit unterhabender Armée gegen die preussnische Grenze gewendet und in der Mazow seine Quartier genohmen hätte. So lassen auch S. K. M. von Polen, dero Residenz in Marienburg mit allem Fleiss gegen dero Ankunft anfertigen, welches ich unterthänigst berichten sollen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. April 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 30. März [9. April].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Souveränität. Die Verfassung und die Mittel zu ihrer Durchsetzung. Religionssachen.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 17. Martii habe ich mit unterthänigst geziemendem Respect wohl erhalten; und gleich wie ich nicht zweifle, es werden E. Ch. D. der Stände Erklärung wegen der Accise allbereit empfangen haben, also ermangelts hierunter, so viel die Oberstände betrifft, itzo an nichts mehr, als an E. Ch. D. Reversal, welches, ich hoffe, bei morgende Post einkommen werde, darauf die Introduction der Accise so fort für sich gehen soll. Was die eigentliche Ursach des Zwistes zwischen dem Rath und der Bürgerschaft sei, werden E. Ch. D. 1662. 4. April.

Digitized by Google

aus meiner vorigen unterthänigsten Relation ersehen haben. Dass aber E. Ch. D. Souveränität ich allhier als ein jus liquidissimum so wohl publice, als privatim nach allem Vermögen verfochten und wohl nimmer geschwiegen, wann man dasselbe einiger Invalidität beschuldigen oder der Stände Consens als ein substantiale requisitum erfordert wissen wollen, Solches werden meine gehorsamste relationes genugsam darthun. Der Effect, welcher darauf erfolget, ist E. Ch. D. auch zur Gnüge gnädigst bekannt. Dieses kann E. Ch. D. ich mit Wahrheit berichten, dass, wie ich in dieses Land kommen, weder Ihre Fürstl. Gn. prince Radzivill, noch einziger ander E. Ch. D. hiesiger Diener, so ihren Respect auf E. Ch. D. allein gesetzet, ihnen einige Hoffnung machen wollen, dass die Stände jemaln der Souveränität in der Güte submittiren würden. Und weil E. Ch. D. damaln, als diese Erklärung von den Ständen wegen der Souveränität zu Bartenstein geschehen, weder mir noch den Oberräthen auf unsere desfalls abgelassene unterthänigste relationes nicht einst geantwortet, die Oberräthe aber, in dem sie eine gnädigste Danksagung, dass sie ein Werk, so vor desperat gehalten worden, so weit gebracht, erwartet, sich darüber sehr verwundert, so hab ich ihnen zu mehrer Bezeugung, wie fest E. Ch. D. diese Souveränität gestellet und pro indisputabili et liquidissimo jure hielten, deutlich gesagt, E. Ch. D. wären vielmehr übel zufrieden, dass wir so lang über diesen Punct zugebracht und dass wir uns mit den Ständen darüber eingelassen, item dass E. Ch. D. mir verwiesen hätten, dass die Stände in ihren Schriften sich auf einen consensum berufen.

Weil ich nun spüre, dass E. Ch. D. in den Gedanken stehen, als würden sich die Stände daran vergnügen, dass die Souveränität an Seiten der Kron Polen ihre Richtigkeit hat, als finde ich mich in meinem Gewissen verpflichtet, E. Ch. D. hierin die Wahrheit gehorsamst zu hinterbringen, und fehlet demnach daran so sehr, dass Alle ingesammt, so wohl diejenige, welche die Souveränität noch diese Stunde nicht erkannt, als auch dieselbe, so sich solcher mit gewisser Condition unterworfen, beständig davor halten, es könne dieselbe nicht eher ihren Effect haben, bis sie erstlich von der Kron per commissarios ihrer Pflicht erlassen und zum Zweiten von E. Ch. D. ihnen die Assecuration ausgestellet worden.

Als nun itzo der Stände vereinigtes Bedenken über die Regierungsverfassung herausgeschicket wird und ich leicht ermessen kann, dass E. Ch. D. darauf eine Resolution, wie das Werk ferner allhie an-

Digitized by Google

zugreifen, fassen werden, erkenne ich mich ebener Gestalt verbunden, deroselben mein unterthänigstes Gutachten ohn Maassgebung gehorsamst zu überschreiben. Und damit ich Solches mit desto besserm Grund thun möge habe ich unter den Oberräthen und Ständen mit denjenigen, von denen ich, dass sie dieses Werk gern zu E. Ch. D. gnädigstem Contentement befordern wollen, versichert bin, geredet und viel Tage überleget, wie es anzustellen, damit das Werk zu seiner Richtigkeit kommen möge, welche mich dann hoch versichert, wann gleich E. Ch. D. die Regierungsverfassung nach allen ihren itzig eingegebenen notatis einrichteten, dass dennoch die allhie versammlete Stände solche nicht annehmen würden, weil sie 1) dessen von ihren Heimgelassenen keinen Befehl hätten, ihre Instruction sie auch dahin, dass Alles im vorigen Stande gelassen werden sollte, anwiese, die Stände auch 2) in der festen Meinung stünden, dass dergleichen Verfassung nicht gemachet werden könnte, es wäre dann vorher Alles und Jedes, was darin decerniret werden sollte, mit den Ständen gebührlich überleget. Diesemnach und insonderheit, da ich wohl gewiss bin, dass E. Ch. D. in allen notatis den Ständen nicht fugen können, und dass Sie gleichwohl dieses Werk gern zur Endschaft gebracht wissen wollen, halte ich unvorgreiflich das beste und fürträglichste Mittel zu sein, dass E. Ch. D. in hoher Person anhero kommen; ausser dem sehe ich wahrhaftig nicht, wie diese Leute allhie und vornehmlich die Städte zur raison zu bringen. Falls nun E. Ch. D. sich dazu bald resolviren, wird nicht undienlich sein, allsofort anhero zu befehlen, dass der Adel in den Aembtern aufs Neue verschrieben und ihnen anbefohlen werde, den Deputirten andere Instruction, so zu E. Ch. D. contentement gereichen könnte, zu ertheilen; dabei zugleich den Oberräthen befohlen werden müsste, allen Fleiss bei solchen Zusammenkunften anzuwenden, dass der Zweck erreichet werde, welches dann fürnemlich in den vier Hauptämbtern, hernach im Rastenburgischen, Eilauschen, Bartensteinschen und Balgischen, an welchen vier Orten der meiste Adel ist, am Nöthigsten sein würde. Im Oberland, hoffe ich, soll Alles ohn Schwierigkeit zu E. Ch. D. gnädigster Vergnügung ausschlagen. Wann aber dieses vorhero nicht geschicht, so werden E. Ch. D. bei ihrer Ankunft zu dero Verdruss von den hiesigen Deputirten nur damit, dass sie keinen Befehl von ihren Heimgelassenen hätten, aufgehalten werden. Sollten aber E. Ch. D. so bald nicht kommen und etwan Dero Reise bis gegen den Herbst verschieben müssen, so wird auch diese Zusammenkunft nicht ehe, als kegen solche Zeit an-

Digitized by Google

gestellet werden müssen. Und können E. Ch. D., so bald die Accise hier wirklich introduciret ist, ein gnädigstes Rescript an die Stände abgehen lassen, darinnen ihnen angezeigt wird, weil E. Ch. D. das Uebrige, so noch an diesem Landtage restiret, in Dero hohen Gegenwart abzuthun gemeinet, so wollten E. Ch. D. sie bis zu Dero, Gott gebe, glücklichen Ankunft dimittiret und bis dahin den Landtag differiret haben.

Würden aber E. Ch. D. diese Reise gar nicht herein thun können, möchte etwa das ander Mittel sein, dass E. Ch. D. die Deputirte der Stände nach Berlin, oder da Sie dieselbe nicht vollends dahin begehrten, sie nach der Neumark auf ein oder ander Ambt oder in Hinterpommern nach Rügenwalde verschrieben, auf welchen Fall doch nöthig sein würde, dass sie vorhero in den Aembtern zusammen kommen.

Sofern aber E. Ch. D. auch dieser Vorschlag nicht gefiele, möchte der dritte dieser sein, dass E. Ch. D. anitzo das instrumentum allda, so viel sie können, nach Anleitung der Stände Notaten einrichten, solches unvollnzogen hereinschickten und es alsdann in Aembtern und Städten den hinterlassenen Ständen fürtragen liessen, damit dero Deputirte Instruction bekämen, Solches allhie zu acceptiren, und dass darauf die Huldigung angesetzt würde. Auf solchen Fall aber, weil es alsdann viel Mühe und Arbeit erfordern wird, ich unterthänigst bitte, dass E. Ch. D. gnädigst geruhen wollten, noch einen Dero Räthen, welchem E. Ch. D. Intention recht bekannt, anhero zu schicken, dann ausser dem, so etwan auf den Unterhalt desselben Pferde gehen würde, soll E. Ch. D. es nichts mehr kosten, weil wir wohl zusammen speisen können. Da auch E. Ch. D. dieses nicht anstehet, und nach überlegter Sach befunden wird, das es E. Ch. D. Estat keinen Nachtheil oder Unsicherheit geben kann, wann gleich das Werk allhie ohn der Stände guten Willen fest gestellet wird, bleibt dies Einzige noch übrig, dass E. Ch. D. die Regierungsverfassung mit ernstem Befehl hereinschicken, solche anzunehmen und sich derselben zu accommodiren, wobei, gnädigster Herr, ich noch dieses in Unterthänigkeit erinnern muss, wenn ich mich, dass es endlich dahin kommen werde, vernehmen lasse, dass sie allzeit antworten, sie würden E. Ch. D. sich zwar mit keiner Thätlichkeit widersetzen, ein Jeder aber würde sich vorsehen, seinen Willen darin nicht zu geben, sondern vielmehr seinen dissensum zu bezeugen, damit sie ihr Recht in integro erhielten. Und alsdann wird wohl wegen der Huldigung nicht geringe Schwierigkeit entstehen, da dann auch zu überlegen sein wird, ob man sie in den Aembtern zu verschreiben, oder aber einen jedweden vasallum à part zu

Digitized by Google

Ablegung seines Eides zu citiren habe, welches dann meines Ermessens bei dem Adel zu practiciren; bei den Städten aber dörfte wohl mehr Schwierigkeit vorfallen. Sollten dann auch E. Ch. D. bei diesem letzten Mittel die daraus entstehende Difficultäten dergestalt erwägen, dass Sie so wenig diesen, als vorbedeutete Fürschläge gebrauchen wollten, so kann E. Ch. D. ich dennoch nicht rathen, dass Sie den Landtag hier länger continuiren lassen, sondern würde nothwendig durch ein gnädigstes rescriptum auf eine andere Zeit differiret werden müssen, dann je länger dieses Werk offen stehet und sie bei einander bleiben, je mehr Gelegenheit haben sie, ihre consilia zu Hintertreibung E. Ch. D. Intention zusammen zu bringen.

Im Uebrigen erinnere mich unterthänigst, dass E. Ch. D. gnädigst befohlen einen Aufsatz zu schicken, wie der Punct der Erbauung der reformirten Kirchen einzurichten, habe derowegen beigefügtes unmaassgebliches Concept gehorsamst überschicken wollen, darin meines weinigen Ermessens E. Ch. D. Befugniss genugsam in Acht genommen, die Stände auch solches mit unterthänigstem Dank anzunehmen Ursach hätten. Ich besorge jedennoch, sie werden damit nicht zufrieden sein, denn sie wollen behaupten, dass in diesem Lande keine andere Religion als die Lutherische, auch die Catholische selbst nicht, ohn ihren Consens gelitten werden dörfe, und dass Solches kein Werk sei, so zur Hoheit gehöre, sondern von Anfang in der Stände Hände gewesen, maassen sie Solches noch viel härter wider die Kron, als E. Ch. D. mainteniren würden. Zu Behauptung ihrer Intention gebrauchen sie sich unter andern beikommender Resolution[1]). Ich weiss nicht, ob hievon im Archiv zu Berlin Nachricht vorhanden, aber allhie findet sichs in den Landtagsactis.

Die Oberstände an die Städte. Pr. 5. April 1662.

R. 6. RR. 3. — Kön. 668. II.

[Zurückweisung des Vorwurfes einseitigen Vorgehens. Sie haben das Zögern der Städte nicht als einzige Ursache der Hinziehung des Landtages bezeichnet. Der Titel Oberstände. Die Accise. Schuldforderung der Städte an der Landschaft. Ersatzpflicht der Städte für das von ihnen während des Kriegs zu wenig Gezahlte.]

Die städtische Schrift vom 25. März 1662 will nicht allein die Oberstände insimuliren, als wann sie ratione methodi wider Landtagsgewohn- 1662. 5. April.

[1]) Johann Sigismunds vom 28. Mai 1616.

Digitized by Google

heit gehandelt, als wenn sie gedächten, die Städte in ihrer freien Stimme zu beeinträchtigen, sondern auch die Oberstände in ihrer wohlhergebrachten Dignität graviren und fürnehmlich in einigen Essentialibus ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten grossen Theils derogieren, dannenhero die vom Herrenstande und Landräthe wie auch die von der Ritterschaft und Adel ihnen solche unverdiente Beschuldigungen und Zumuthungen zwar tief zu Gemüthe ziehen und dieselbe zur Nachricht der Posterität kürzlich von sich ablegen müssen. Sie sind aber gar nicht gemeinet sich deswegen mit denen von Städten in einiges Litigiren einzulassen, vielweniger das hochnöthige gute Vernehmen zwischen den Ständen als vereinbarten Gliedern aufzuheben, sondern vielmehr denen von Städten allen übel gefasseten Wahn zu benehmen und sie durch bessern Bericht zu Beforderung des allgemeinen Vaterlandes Wohlfahrt auf rechten Weg zu bringen, einig und allein zu dem Zweck, damit sie annoch wo möglich mit uns zusammen treten und der gnädigsten Landesherrschaft einhellig bei dieser kümmerlichen Zeit mit einem freiwilligen Subsidio zur Hand gehen mögen.

Anfänglich geschiehet denen Oberständen darin ganz ungütlich, dass ihnen von den Ehrb. Städten vorgerücket wird, als wenn sie ohne vorhergegangene Communication mit denen von Städten, den 8. Martii sich in der Oberrathstuben angegeben und der hohen Herrschaft fürgebildet, als käme die Verzögerung der Landtageshandlungen von Niemanden anders als denen von Städten her. Da müssen die von Städten zurückgewiesen werden in die Landtagesacten und zwar in die Schrift, so sie den Oberständen den 18. Febr. nach mündlicher Proposition übergeben, die Conference, so mündlich darüber gepflogen, und in die schriftliche Erklärung der beiden Oberstände, so ihnen den 24. Februarii extradiret. Wann sie dieselben Schriften lesen, werden sie gewisslich nicht urtheilen, dass die Herren Oberräthe ohne vorhergehende Communication angetreten worden. Wie oft haben die Stände durch ihre Deputierte die von Städten freundlich ersuchen lassen, ob sie nicht mit ihnen conjunctim bei denen kurfürstlichen Herrn Plenipotentiarien umb Ausgebung der Assecuration und Abthuung der Gravaminum anhalten wollten. Es ist in der einen Materie mehr als 6 Mal geschehen, auch letzlich ihnen zwei Mal angedeutet, weil die Erklärung von ihnen gar zu lange verschoben, dass die Oberstände solches allein verrichten würden. . . .

Ob aber die Verzögerung der Landtagshandlungen Niemand als den Städten beigemessen, ist zu ersehen aus demselben Protokoll, so den

Digitized by Google

8. Martii eingegebn. Daselbst ja ganz klar zu befinden, dass solcher Ursachen der Verweilung nicht eine, sondern viere angeführet werden und der Städte gar mit Wenigem gedacht wird. Zwar können wir nicht in Abrede sein, dass die Separation der Bürgerschaft von den Ständen bei diesem Landtage nicht wenig Difficultät veranlasset und müssen uns fast die Gedanken machen, dass es eine Ursache mit sei, warumb die so billig projectirte Assecuration von der gnädigsten Landesherrschaft nicht vollentzogen . . . Es haben aber die beiden Oberstände nichts desto weniger die von Städten deswegen nicht graviret, sondern vielmehr sie in der Güte zu gewinnen alle Mittele und Wege gesuchet. Dahero es woll diese Ursache nicht sein kann, warumb die von Städten sich also über die Oberstände beklagen, dann wann es an dem Methodo gelegen, so könnte es unter den Ständen in continenti corrigiret werden. Es ist einig und allein die Verwilligung der Accise, welche den Städten laut ihrer Schrift gar zuwider, dass sie andere Entschuldigungen per indirectum suchen sich derselben zu entledigen und die Gelegenheit fassen, sich mit denen Ständen zu zwiesten, damit sie nur dadurch Zeit gewinnen, anderweit ihre Intention zu befördern, der Stände Willigung zu eludiren und ihnen einen höchstschädlichen Hubenschoss auf den Hals zu bürden.

Sie legen dar, dass sie genugsam mit den Ständen de modo, quanto et tempore deliberiert, und weisen die Behauptung, als führten sie den Titel Oberstände zu Unrecht, energisch zurück. Die Besorgniss der Städte, dass die Conditiones für das directum dominii nicht erfüllt und die Gravamina nicht abgestellt werden würden, theilen sie nicht. Sie ersuchen die Städte um weitere Verhandlungen über die Accise.

Es ist aber allhier nicht die Frage ob eines oder das andere in der Accisordnung, zu hoch angeschlagen, ob etzliche Dinge, als Fleisch, Wildpret oder dergl. in die Taxe gebracht, so nicht dahin gehöreten, denn hierüber würden sich die Oberstände mit denen von Städten, wenn sie nur deswegen ihre monita fürbringen wollten, leichtlich vergleichen und wie bei diesem Landtage vielfältig geschehen in solchen Stücken, denen Ehrb. Städten woll accomodiret haben, es kombt einig und allein hierauf an, ob die Accise ein gleich durchgehendes Mittel sei, da Einer so woll als der Andere, nachdeme er viel verzehret, das Seinige zutragen muss. Es folgt eine längere Deduction der alten Argumente für die Auffassung, die diese Frage bejaht. Für den Fall, dass dennoch ein Hubenschoss durchgesetzt würde, werden die Oberstände zur Herstellung gebührender Gleichheit beim Kurfürsten eine andere billige Taxierung des Grund und Bodens in Königsberg beantragen.

Die Städte werden ferner ermahnt, sich in Sachen des allgemeinen Aufbots zu fügen. Ihre Schuldforderung[1]) kann erst, wenn die Originalurkunden produciert werden, gezeigt werden. Indess ist schon jetzt die Zahl der Zinsen zu beanstanden, nach dem Grundsatz quod usurae ultra alterum tantum peti et exigi non possint.

Es geben aber die von Städten . . . selbst Gelegenheit an die Hand . . ., dass sie [die Oberstände] itzo nach aufgewandten Kriegeskosten noch so viel mehr Fug und Anlass haben, mit den Städten Königsberg eine billige Liquidation anzulegen. Dann es denen von Städten woll nicht geborgen sein kann, welchergestalt die Oberstände sambt den kleinen Städten bei diesem sechsjährigen Kriege von a. 1655 bis 61 zur Defension des Landes eine unsägliche Summa an Gelde und Getreidigs hergeben müssen, also dass sie fast nichts als das liebe Leben behalten, hingegen die Städte Königsberg des Schutzes von solchen Armeen vielmehr, als das arme Land genossen und sie dennoch zur Erhaltung derselben ihre Monatgelder nicht abgetragen, dahero dem Lande die Last viel schwerer und unerträglicher worden und nunmehro von dem kurfürstlichen Commissariat E. E. Landschaft eine Consignation[2]) extradiret, was die Städte, wann sie dem Lande an Contribution von Huben nach Proportion ihres Anschlages gleich kommen sollen, von a. 1655 bis 61 restiren, welches

[1]) Die alte Schuldforderung der Städte Königsberg an die Landschaft (s. Bd. I S. 340, Anm. 2), nun noch durch Berechnung der Zinsen für die inzwischen verlaufene Zeit angewachsen auf 1179575 Mark 54 Gr. (Anlage zu dem städtischen Bedenken vom 10. März 1662.)

[2]) Die Städte Königsberg werden darin auf 13577 Huben veranschlagt, davon für „1656 Febr.—Mai à 3½ und ¼ Schl. Haber; Juni—August à 42 Gr. und 2 Stof Haber; Sept.—Nov. à 30 Gr. 1656 Dec. — 1657 Juni à 3 fl. 1 Schl. Haber; Juli—Sept. à 2½ fl. thut von der Hube 16 Rthlr. 51 Gr. und 8 Schl. 6 Stof Haber. Bei Sr. Ch. D. Anwesenheit. Sa. 224925 Rthlr. 57 Gr. und 110657 Schl. 22 Stof Haber oder 1844 Last 12 Schl. 22 Stof. — 1657 Dec. zu 30 Gr. 1658 März, Mai, Sept. zu 20 Gr.; Oct. zu 60 Gr.; Nov., Dec. zu 50 Gr. und ¼ Haber. 1659 Jan. 75 Gr. und 1½ Viertel Haber; Febr. 60 Gr. und 1½ Viertel Haber; März, April 60 Gr. und 1½ Viertel Haber; Mai 30 Gr.; Juni 40 Gr.; Juli—Sept. 45 Gr.; Oct. 45 Gr., ¼ Haber. 1660 Jan.—März 120 und ½ Schl. Haber; April, Mai 75 Gr. ¾ Haber, 4 Stof Korn; Juni 75 Gr., 4 Stof Korn; Juli—Nov. zu 60 Gr.; Dec. 25 Gr. und 1½ Schl. Haber. 1661 Jan. 25 Gr. und 1½ Viertel Haber; Febr.—Mai zu 30 Gr. Thut bei Sr. F. Gn. Zeiten 21 Rthlr. 10 Gr. von der Huben und 6½ Schl. Haber und 12 Stof Korn, Sa. 286625 Rthlr. 50 Gr. und 98250½ Schl. Haber nebst 4073 Schl. 4 Stof Korn.

Station: 4½ Schl. Korn, 4½ Schl. Gerste, 5 Schl. Haber à 1655, 56, 57, 58 und 59, thut 61096½ Schl. Korn oder 1018 Last 16½ Schl., 61096½ Schl. Gerste oder 1018 Last 16½ Schl., 67885 Schl. Haber oder 1131 Last 25 Schl. Darzu kom-

Digitized by Google

sich auf ein hohes und zwar über 500 000 Rthr. und viel Tausend Last Getreidigs belaufen thut. Als wollen die Oberstände . . . sie freundlich gebeten haben, sie wollen sich zugleich auch über solcher Prätension resolviren, damit hierin gute Richtigkeit gemacht . . . werden möge.

Es ist auch billig zu beklagen, dass die Ehrb. Städte Königsberg es in ihrem andern Bedenken vom 10. März [1]) allsofort so übel aufnehmen, dass die von der Ritterschaft und Adel wegen Aufhebung der Hülfgelder freundliche Erinnerung gethan. Unstrittig ist es dennoch, dass dieselben Hülfgelder mutato nomine in der That und Wahrheit eine rechte Anlage sein, da der Bürger zwar die erste Auslage thut, aber es bald wieder auf die Waaren schlägt und der letzte Consument

---

men noch 2 fl. Fleischgeld à 1655 und 58, thut 9051 Rthlr. 30 Gr. Summa Summarum 520602 Rthlr. 47 Gr. 1086 Last 9 Schl. 24 Stof Korn, 1081 Last 16½ Schl. Gerste 4613 Last 8 Schl. 2 Stof Haber.

Ohne das Rauchfutter, die Servicen, Marchkosten, Logierung und Speisung, die zwar monatlich vor einen Reuter gerechnet zu 2 Rthlr., vor einen Dragoner 1½, vor einen Fussknecht 1½ Rthlr. bezahlet worden, welche aber gegen die Theurung des Bieres, Brots auch andern Victualien, wie auch wegen der Weiber, Kinder und Gesinde, die vor einen Monat mit unterstellet werden müssen, nur vor halbe Bezahlung gerechnet werden können. NB. Weil wegen des Brandes und der Wüsteneien in dem Lande und den kleinen Städten in etzlichen Monaten ein Vieles abgangen und nur von besetzten contribuiret worden, müsste auf solche Art wegen der befreieten und möchten bei diesen Städten dieses auch in Acht genommen werden."

[1]) Die Ritterschaft hatte in ihren Bedenken vom 24. Febr. gefordert, dass die Hülfgelder in den Städten Königsberg aufhören möchten, sobald die Accise eingeführt werde. Darauf hatten die Städte (in den Bedenken vom 10. März 1662) geantwortet: „Die Restitution des so lange Jahre entbehreten Pfundzolles, welcher gleichsamb der Städte Königsberg Herz ist, ohne welchen sie sonderlich bei diesen kümmerlichen Zeiten, da alle Stadtintraden dahinten bleiben, kaum das Leben haben, will noch nicht erfolgen, sondern man gedenket ihnen auch noch die von ihnen selbst zu Auszahlung der kurfürstlichen Schulden erdachte und ohne Jemandes als ihren selbsteigenen Schaden und Nachtheil die Zeit hero ergangene Hülfgelder, welches woll einem Dorfe geschweige einer ganzen Stadt vermöge so vieler Rechtsgelehrten und Politicorum Meinung ohne Jemandes Hinderung freistehet, aus Händen zu bringen und gedenket man nicht mit einem Worte, dass eben durch eine ganze E. Landschaft die Städte Königsberg in solche Schuldennoth gerathen und wie denenselben durch erfolgende Zahlung wieder zu helfen seie, deswegen sie nochmaln hochnothdrünglich bewogen worden, deswegen denen gesambten Ständen eine Specification dessen, was sie von ihnen zu fordern haben, zu übergeben und auf Mittel, wie dieselbe abzutragen sein möchten, noch in währendem Landtage bedacht zu sein, (s. o. S. 74, Anm. 1) anzulangen. Wann solches erfolgen möchte, wären die Städte Königsberg der Hülfgelder woll gerne überhoben und haben sie keine Freude sich selber zu tailliren und zu schätzen, sind aber auch nicht gemeinet, sich über dem, was sie mit allem Recht ganz wohl befugt, in einiges Disputat einzulassen."

Digitized by Google

die Last endlich tragen muss. Nun wollen die Oberstände denen von Städten gar nicht disputieren, was ihnen ex fundatione, privilegio oder ex consuetudine gebühret. Dieses wissen sie gar zu gut, dass den Städten keinesweges zustehet, eine solche Zusammenlage unter sich zu machen, dadurch die andern Stände zum Wenigsten per indirectum mitgedrücket werden. Es ist ja die hohe Herrschaft so gütig, dass sie nach Inhalt der Landesverfassungen keine neue Zölle oder Imposten sine consensu eorum, quorum interest, anlegen wollen . . . so kann ja viel tausend Mal weniger eine Stadt, so mit dem Lande auf ein Recht gegründet oder wie ihre Schrift meldet, ein Dorf unter sich solche Hülfgelder anlegen, dardurch das ganze Land, so in der Stadt Handel und Wandel treiben, unfeilbar mitgedrucket wird. Die Städte haben es wohl gemerket, dahero sie die Hülfgelder mit Zulass der hohen Herrschaft angestellet, auch sich davon Rechnung zu thun anerboten und obligiret. In quem finem? Sonder Zweifel, dass sie sich mit der hohen Herrschaft Autorität verantworten könnten, denn wenn sie es vor sich selbst Macht gehabt oder berechtiget gewesen wären, so hätten sie ja die hohe Herrschaft deswegen nicht ersuchen dörfen. Aber ob es recht sei, die Mitglieder also auszuschliessen und dem armen Landmann ohne der Stände Einwilligung so eine heimliche Contribution, welche sich aus befindlicher Rechnung über viel Mal hunderttausend belaufend thut, bei des Landes ohne das unerträglichen Beschwerden unter der Hand aufzubürden, solches wird einem jeden Unpassionirten, auch denen von Städten selbst, zu ermessen anheimb gestellet. . . . Die Oberstände können ihr Recht an solche Hülfgelder nicht vergeben, noch der Städte einseites Responsum de a. 1631 zu Nachtheil der Landesfreiheiten auslegen lassen, sondern hoffen, es werden die von Städten bei vorhabender Liquidation hierüber mit dero Mitgliedern gute Richtigkeit zu treffen belieben und ins Künftige, wann sie Mittel unter sich bedürfen, dieselbe also zusammen legen, dass der Landmann dadurch nicht beschweret werden möge.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Einführung der Accise. Auseinandergehn der Stände. Der Revers. Verzögerungen. Roth. Versorgung Braunsbergs mit Getreide.]

1662. 7. April. Gleich wie die Introduction der Accise für dies Mal an nichts mehr gehaftet, denn dass den Ständen das von E. Ch. D. begehrte Re-

Digitized by Google

versal ausgeantwortet werden möchte, gestalt dann dieselbe allhie zu bleiben, dadurch aufgehalten worden, dass Solches mit vorgestriger Post gewiss einkommen würde, weil sie sonsten Alle kegen das Osterfest auf ihre Güter zu reisen Willens gewesen, also hab ich mich gewiss, dass dasselbe meiner Hoffnung zuwider nicht mitkommen, sondern dass E. Ch. D. in dero gnädigstem Rescript vom 20. Martii allererst Abschrift von dergleichen Reversalen gnädigst begehren, sehr betrübet; nicht allein darum, dass die Noth allhie so gross ist, so E. Ch. D. ich mit Wahrheit nimmer genugsam beschreiben kann, inmaassen dann ich vom Generalwachtmeister Görzken und allen andern Officirern, ja den gemeinen Soldaten selbst täglich überlaufen werde, die auch nunmehr offentlich sagen, wann es nicht anders würde, wollten sie mit hellem Haufen davon gehen, besondern auch vornehmlich darum, dass sich die Städte noch diese Stunde äusserst bemühen, die Ritterschaft, so fürwahr mit unsäglicher Mühe zu dieser Einwilligung gebracht worden, wieder davon abzuziehen, maassen sie sich noch neulich dieser nachdenklichen Worte kegen itzbesagte Ritterschaft gebrauchet, sie würdens in Ewigkeit kegen ihre Posterität nicht verantworten können, dass sie durch dergleichen Einwilligung sich selbst um ihre Freiheit brächten, weil es noch nie geschehen, dass E. Ch. D. von ihnen etwas ehe gewilliget worden, bis ihre gravamina abgeschaffet wären, anstatt deren Abthuung man ihnen vielmehr eine alle ihre privilegia übern Haufen stossende neue Regierungsverfassung zugeschickt hätte.

So bald die Post war angelanget, schickten die Landräthe herauf und liessen sich wegen des Reversals erkundigen; als sie aber vernommen, dass Solches nicht mit überkommen, sein sie allsofort auf ihre Güter gereiset. Sie haben zwar keine Permission dazu, viel weniger ist der Landtag suspendiret, haben auch versprochen, sich bald nach den Feiertagen wieder allhie einzufinden, aber unterdessen ist gleichwohl so viel Zeit verloren, dass, da man sonst die Accise allsofort hätte einführen können, solches nun eher nicht wird geschehen, bis sie sich alle hier wieder eingestellet.

Was die reversales betrifft, werden E. Ch. D. aus mitkommendem Dero eigenem Landtagsabschied von Anno 1641 aus den gezeichneten Worten ersehen, dass Sie damaln den Ständen dergleichen ertheilet. Bei hiesiger Kanzlei meinet man, es sei in der Märkischen Kanzlei ausgefertigt und hätten sie keine Nachricht hievon. Was aber Anno 1655 vor ein Reversal ausgegeben, davon ist hiebei Abschrift vorhanden; dann

Digitized by Google

stehet auch ein Reversal in dem gedruckten Preussischen Privilegienbuche, wobei ich aber nothwendig unterthänigst erinnern muss, dass, wie dergleichen reversales allemal nach Gelegenheit der Zeit und Umstände eingerichtet werden, also die Stände sich auch schwerlich vergnügen werden, wann dieses itzige nur bloss nach den vorigen ausgefertigt und ihre in dem überschickten enthaltene conditiones alle zurück gesetzet werden sollten. Dannenhero ich aus schuldigster, unterthänigster Treue gehorsamst rathe, falls ihnen selbst zur Verzögerung nicht Anlass gegeben werden soll, dass E. Ch. D. gnädigst belieben wollen, von den überschickten conditionibus, so viel immer möglich, darin zu gedenken.

So viel die Resolution der gravamina concerniret, bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen nicht in Ungnaden vermerken, wenn ich gehorsamst anitzo melde, dass sich desfalls in E. Ch. D. gnädigstem Rescript einiger Irrthum findet, in dem darin gedacht wird, es wäre wie eben dasjenige Exemplar, so E. Ch. D. ich zuforderst herausgesonden [sic], wieder zurück geschickt worden. Und damit E. Ch. D. gnädigst sehen mögen, dass ich hierunter recht berichte, so überschicke Ihro ich dasselbe Exemplar, so Sie mir zugefertigt, wieder hiebei und weil solches des Kammerkanzellisten Butendacks Hand ist, welcher ja nicht hier, wird man leicht daraus abnehmen können, dass sich der angezogene Verstoss also verhält, welches ich dergestalt umständlich nicht melden würde, wann dergleichen Verzögerungen nicht zu E. Ch. D. höchsten Schaden und Nachtheil gereichten. Diejenige unter den Ständen, so sich unwillig erweisen, werden wohl auf die Beschleunigung des Landtags nicht dringen, sondern es ist ihnen sehr angenehm, dass sie ihren Mitständen vorstellen können, dass es an Seiten E. Ch. D. ermangelt. Sie hoffen auch dabei festiglich, dass die Sachen in Polen zu besserm Stande gelangen werden, alsdann sie ihnen nichts Gewissers einbilden, dann dass Alles in vorigen Zustand wieder gerathen soll, und dass man in Polen herzlich gern sehen möchte, dass die Stände klagten. Solches mögen E. Ch. D. für eine sichere Wahrheit glauben. Wann auch die Polen mit den Preussen zu reden Gelegenheit haben, ist dieses ihre einzige Versicherung, dass Polen den Ständen nichts vergeben hätte, sollten ihnen nur selbst nichts vergeben; E. Ch. D. wäre in den pactis nur allein, dass sie den König nicht mehr pro superiori erkennen dörften, gegeben; im Uebrigen müsste Alles im vorigen Wesen bleiben. Diese uns dergleichen Discourse muss ich alle Tage hören und will demnach

Digitized by Google

E. Ch. D., als Dero der Preussen hartes Procediren ohn das gnungsam bekannt, gnädigst urtheilen lassen, wie schwer es hier daher gehet, mit den Leuten überein zu kommen, und wie ungütlich mir die Leute zu Berlin thun, die zu meiner höchsten Verkleinerung offentlich sagen: Ich thue allhier nichts.

Belangend Rothen, ist nun eine geraume Zeit hero ein verschlagener Mensch gebrauchet, welcher sich in der Gegend seiner Wohnung den ganzen Tag aufhält und auf sein Thun Acht giebt. Er berichtet aber, dass er aus der Stadt Kneiphof nicht, sondern nur in die Kirche, aufs Rathhaus und zu einem Prediger gehe, also, dass es wohl sehr langsam daher gehen wird, ehe man E. Ch. D. gnädigstes anbefohlenes Intent erreichen möchte. Interim hoffe ich, es werde E. Ch. D. nicht entkegen sein, dass der angestrengte Process wider den Rath, ihres Ungehorsams halber, continuiret werde und das um so vielmehr, weil entweder Roth mit ihrem Vorwissen nach Warschau gezogen und sie also selbst strafbar, oder aber er hat ohn ihr Vorwissen die Reise fürgenommen, und also haben sie Ursach, ihn als ihren Diener zu bestrafen.

P. S.

Auch, durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr, weil E. Ch. D. so oft befohlen, dahin zu trachten, dass Braunsberg mit Getreide versehen werden möge, der Herr Generalwachtmeister Görzke und Herr Obriste Hille auch desfalls tägliche Erinnerung gethan, so habe ich nicht nachgelassen, in der Oberrathstube alle Tage anzumahnen, bis die Oberräthe endlich acht Last creditiret und eben itzo dahin schicken; gleich wie es aber ein gar Weniges, und über dem viel ander Mangel daselbst ist, also sehe ich wohl keinem Rath, wenn die Accise nicht bald eingeführet und dadurch E. Ch. D. Domänen liberiret und eine solche gute Disposition gemacht werde, dass man aus der Accise auch etwas zu andern Ausgaben nehmen könne.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Ernennung eines Consistorialdirectors. Kirchliches und Militärsachen. Kalckstein.]

E. Ch. D. werden sich in Gnaden erinnern, was Sie mir neulich wegen D. Derschous, dass derselbe zum directore im consistorio allhie 1662. 7. April.

Digitized by Google

möchte bestallet werden, gnädigst anbefohlen. Nun habe ich darauf D. Derschou an mich erfordert und E. Ch. D. gnädigsten Befehl ihm angedeutet, dabei aber insonderheit vorgestellet, dass Sie hinfüro dero jura episcopalia besser, als bishero geschehen, respiciret wissen wollten, dazu er sich dann nebst unterthänigster Danksagung vor E. Ch. D. bezeigte Gnade gehorsamst anerboten. Habe darauf auch E. Ch. D. gnädigsten Willen den Herren Oberräthen hinterbracht und die vorige Bestallung aufsuchen zu lassen von ihnen begehret, und als sie mir sagten, dass deren keine vorhanden, desiderirte ich, dass sie Etwas aufsetzen möchten, wornach sich D. Derschou bei Bedienung dieser Charge zu achten hätte; vernehme auch, dass sie desfalls ehests etwas einschicken werden. Weil aber hieran sehr viel gelegen sein wird, so zweifle ich nicht, E. Ch. D. werden dasjenige, so die Oberräthe aufgesetzt, wohl erwägen und Alles dergestalt einrichten lassen, damit Derschou mit keiner Unwissenheit sich künftig entschuldigen könne. Meines unvorgreiflichen Ermessens möchte wohl nicht undienlich sein, dass ihm zugleich in der Bestallung anbefohlen würde, alle Vierteljahr ein richtiges Protocoll der Sachen, so im consistorio vorfallen, und wie sie verabscheidet worden, also wie es ausm Oberappellationsgericht geschickt, einzuschicken, auch sonsten E. Ch. D. von wichtigen und importirenden Sachen, sobald selbe verlaufen, unterthänigsten Bericht absustatten. Dieses Letztere möchte vielleicht den Oberräthen nicht gefallen, weil sie dafür halten, dass alle andere collegia E. Ch. D. durch sie informiren müssten; wenn man auch versichert wäre, dass sie Alles und Jedes an E. Ch. D. wieder bringen würden, möchte Solches wohl, in Betrachtung es an andern Orten mehr also practiciret wird, nicht unbillig sein. Weil aber E. Ch. D. bisher an diesem Mangel ein gross Missgnügen getragen, so wird aufs Wenigste so lang, bis sie sich hierin anders comportiren, billig auf solche Art zu continuiren sein. Es wird auch wohl nicht schaden, dass zu Berlin der Eid aufgesetzt, solcher den Oberräthen, ihn von Derschown ablegen zu lassen, zugefertigt und von demselben unterschrieben E. Ch. D. wieder zugeschickt würde; bin auch der Meinung, dass E. Ch. D. hinfüro es allemal mit allen und jeden hiesigen Bedienten also zu halten hätten. . . .[1]).

Ob ich sonst zwar nicht zweifele, E. Ch. D. werden zeither die Maass des Platzes zwischen A. B. C. D., darauf die Kirche stehen soll,

[1]) Es folgt ein Passus über eine Ehedispensationssache.

Digitized by Google

wohl gesehen haben, weil es, nach dem Maassstab, so in dem ersten Abriss zu finden, genommen worden, so berichte ich doch hiebei nochmaln gehorsamst, dass die Länge 156 und die Breite 90 Fuss ausserhalb der Maur ist, und wünsche von Herzen, dass E. Ch. D. sich ehests wegen des Abrisses gnädigst entschliessen möchten, damit der Anfang, je ehe, je lieber, gemachet würde. Allhie gehets mit den Abrissen etwas langsam fort, ungeachtet ich täglich daran treibe, daher dann E. Ch. D. endlich nicht zu warten haben werden; denn ich besorge sehr, es möchte mit der Zeit, wenns nun nicht fortgesetzt wird, gar wieder ins Stecken gerathen. Hiebei kann E. Ch. D. nicht bergen, dass das Lutherische Ministerium zu Ambsterdam an das hiesige geschrieben, wie E. Ch. D. aus der Copei gnädigst ersehen werden; solch Schreiben ist ihnen durch den Postmeister insinuiret worden; sie seien aber gar stille damit, und haben auch D. Dreiern davon nichts wissen lassen, derselbe hat ihm fürgenommen, sie ehests hierum zu befragen.

Was sonsten gnädigster Herr, E. Ch. D. wegen des Obersten Gözen in der Mümmel befohlen, und wie es mit den Acten wegen seiner Beschuldigung gehalten werden solle, daraus hab ich so fort mit Herrn Generalwachtmeister Görzken geredet und ihm E. Ch. D. gnädigsten Befehl angedeutet. Er hat mir aber gesagt, dass 1) der auditeur itzo nicht hier, sondern in andern Geschäften verschickt wäre, 2) war er der Meinung, dass bei dem Kriegsrecht auf solche Art, wie E. Ch. D. determiniren, nicht verfahren würde, und hielt dafür, wann E. Ch. D. zu dero Information aus den actis Nachricht begehrten, dass das Beste sein würde, dass Sie solche einem Rechtsgelehrten übergeben . . . Dass schliesslich die Oberräthe an E. Ch. D. Immediatunterthanen sollten Vertröstung gethan haben, ihnen deswegen, so sie itzo vorschössen, Erstattung wiederfahren zu lassen, davon wollen sie nichts wissen. Als ich aber . . . ihnen angewiesen, dass E. Ch. D. Solches durchaus nicht anders verstehen könnten, gaben sie zur Antwort, sie verstünden es nur von den kleinen Städten, so ebenfalls E. Ch. D. Unterthanen wären. E. Ch. D. aber haben grosse Ursach, nicht nachzugeben, dass dergleichen Verlag von demjenigen, so künftig einkömmet, erstattet werde, denn Solches wird doch nicht am Allerweitesten reichen und das Beste sein, wann die Accise allererst im Schwange gebracht, dass man alsdann noch Ein und Anders bei den Ständen suche, weil es vorhero gar gewiss vergebliche Arbeit sein wird. Und will ich nöthige Erinnerung thun, dass von den einkommenden Geldern hiezu nichts angegriffen werde; es möchte aber meines

Digitized by Google

Ermessens nicht undienlich sein, dass E. Ch. D. zu Berlin selbst die Ausgabe formirten und herein befiehlen, darüber nichts auszugeben, auch alle Monat von Einnahm und Ausgabe einen Extract einzuschicken.

Endlich, gnädigster Herr, ist der Herr Appellationgerichtsrath Ostow zu mir kommen und hat mir beigeschlossenes des Gen. Lieutenants Kalckstein Supplicatum[1]) mit den Beilagen übergeben, sehr bittend, weil bemeldter General numehr zu andern Gedanken geriethe, auch sich dahin expresse erkläret, nicht mehr aufn Landtag zu kommen, und, so bald er des Arrests erlassen, nacher Berlin zu reisen, ich möchte diese Supplication zu gnädigst gewieriger Resolution befördern. Ich habe zwar vielfältige Anregung gethan, dass diese Sach ordentlich verhöret und darin nach den Rechten verfahren werden möchte, habe es aber dahin zu bringen nicht vermocht. Es thut sich auch, je länger, je mehr, herfür, dass die Ritterschaft, insgesammt sich des Werks nicht annehmen will, es auch diejenige, so es am Heftigsten getrieben, itzo viel besseren Kaufs geben; dannenhero ich fürchte, man werde den Arrest, sonderlich wann er cautionem de non offendendo praestiret, nicht länger continuiren können. Ob aber E. Ch. D. begehren, dass er nach Berlin kommen solle, kann ich nicht wissen, und stehet bei derselben die Resolution; aber der unmassgeblichen Meinung bin ich, dass E. Ch. D. wohl den plenipotentiariis gnädigst befehlen könnten, beede Parte vor sich zu fordern, um sie also, dass die Offendirte vergnügt würden, und an ihren Ehren unverletzt blieben, zu vergleichen; jedoch dass E. Ch. D. Ihren Anspruch gegen ihn, dass er dergleichen an einem solchen Ort fürgenommen, reservirten und ihm dabei, sich dieses Landtags zu enthalten, anbefehlen liessen. Es wird aber Alles in E. Ch. D. gnädigsten Gefallen gestellet[2]).

---

[1]) S. a. S. 83 ff.

[2]) Als Antwort auf die Relationen Schwerins vom 4. und 7. April ergieng das Rescript d. d. Potsdam 3. (13.) April 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 154.

Digitized by Google

Albrecht von Kalckstein an den Kurfürsten. O. D.

Copie. R. 6. RR. 1.

[Bitte um Entlassung aus dem Arrest. Betheuerung seiner Unschuld. Bitte um ein anderes Forum.]

Alldieweil uff mein so rechtliche als unterthänigste schon vor vielen Monaten übergebene Gesuch mit E. Ch. D. Erhörung ich noch nicht soulagieret worden, auch von der Regierung den Consens E. Ch. D. persönlich mich zu präsentieren und ferner auf meine Niederlausnitzische Güter die bishero mit Schaden verzogene Angelegenheit zu redressieren erhalten habe, so kann, gnädigster Kurfürst und Herr, bei Bekümmerung so langen und perpetuierlichen gravamini zu meinem eisersten Schimpf und Nachtheil solche E. Ch. D. hier zu reproducieren, dero hohe Milde auf ordentlich Recht und Gericht wahr und dehmüthigst zu implorieren und mich dahin zu berufen nicht umbhin. Maassen denn, gnädigster Kurfürst, in standhafter gehorsambster Treue und Form ich Solches nochmals hiebei nicht allein sollicitire, sondern auch zugleich mit unterthänigstem Vertrauen und Flehen vorbaulich in diesem meinem extremen Leidwesen zugleich mich entschuldiget und auf den gesetzlosen Nothfall verwahret haben will, dass E. Ch. D. mir zu keinen Ungnaden noch minder aber zu Violierung einiges Arrests deuten noch deuten lassen wollen, wann bei fernerer Verlängerung die Regierung über Verhoffen den Arrest continuieren liessen, entweder zu E. Ch. D. selbst, meinem natürlichen gnädigsten Oberherrn mich gehorsambst zu exculpieren und insinuieren mich aufmachen möchte oder in Denegierung an das ordentliche Recht begeben, so E. Ch. D. hoffentlich bei gnädigster und rechtlicher Erwägung, dass gleichwohl solcher interims angefangener und sodann continuirter Arrest ohne alle Rechtserkenntniss und Citation weder in forma, noch wegen Landrechtens in materia und bei kundbarer Possession uff meine Person stehen kann, auch dass meine bisherige Devotion, Respect und Tollerans, dessen, indeme er mir in E. Ch. D. hohen Namen angedeutet worden, mich nicht rechtlos machet, wie ich denn auch über dieses des unbeweglichen, unterthänigsten Vertrauens lebe, Ihre kurf. höchste Macht mich des ordentlichen Rechts auch keinesweges werden wollen verlustigen und soviel weniger werden praecipitiren lassen, jemehr E. Ch. D. solche niemals anders als gegen Männiglich, sonderlich dero Unterhabenden mit weltkündigem Ruhm in huldreichster Clemenz und heiligster Gerechtigkeit reichlich blicken und erscheinen lassen. E. Ch. D. werden vielmehr 1662. April.

Digitized by Google

mein so lang gewährtes Betrübnüs, dabei bezeigte unbeharrliche Devotion mir so viel Gnad und Glauben würken lassen, dass in tiefster Herzensdemuth ich mich gehorsamst sogar zu dero Füssen lege, nach Derer und Ihres Landes Satzungen zu leben, auch darnach zu richten und richten zu lassen, dass ich williger Abbruch an meinem Leben zu leiden, als vorsätzlich E. Ch. D. Geboten contraveniren wollte, ja lieber mein Leben quitiren, ehr-, recht- und gehörlos in Ungnad des allergütigsten Herren und diesem Kummer, so mir per se instar carceris, der langen Zeit halber aber loco poenae gewesen und noch ist, mich immerhin länger innerlich mortificiren und äusserlich verderben sollte. E. Ch. D. gnädigster Kurfürst und Herr wollen doch mildiglich ein gnädiges Aug und Ohr uff meine Devotion, Betrübnis, voriges und jetziges, von der Natur selbst (so ihre Erhaltung und Rettung suchet) abgenöthigte, demüthigste Inständigkeit mir gnädigst copiam juris und ordentliche Defension verleihen, auch zu dessen bessern Behuff einen wolerfahrnen Rechtsgelehrten und Advocatum ex nunc gegenst meine Widrige kraft Landtrecht lib. 1. Tit. 12. § 3 zumalen verstatten, weil dieser mir unglücklich zugestossene Fall in meine Existimation dringet, meinen widrigen, gefährlichen, unbekannten Process rege machen und mich vielleicht überrumpeln wollen, fürnehmblich aber in dem [sic] in ihrer vermeinten Antwort mich anzöglich bis an das Herz und Gemüth gerühret, damit in defensione und guten Rechtens Ergänzung ich nichts versehen, nirgends verstossen, beides, meinen Feind, als die Unerheblichkeiten der Antwortschrift an das Licht [stellen kann], hingegenst die, so an dieser Weiterung unschuldig, und welche freundlichere Briefe und Grusswechselungs halber laut Landrecht lib. 6. Tit. 9. art. 4. hinzu nicht gezogen werden können, unverunruhiget behalten mögen werden.

Wann, gnädigster Kurfürst und Herr, nach diesem Fürschlag und Meinung, wie das Landrecht christlicher Liebe und Ehrbarkeit willen lib. 1. Tit. 9. § 3. geboten, man mich bald zu Rede setzen lassen, hätte nicht allein meine offenherzige Erklärung sie begehren [sic] und sie satisfaciren sollen, dass in genere et specie ihrer keinen ich vor bescholtene, sondern vor ehrliche, gute Leute gehalten und halte, auch niemals anders Sinnes und Willens gewesen, da in motu et calore wo ein Eiferwort entfahren, darauf die vermeinte ungültige ganze Zeigenaussage sich gründet, wäre es ja, weil es ex calore, und nicht ex animo iniuriandi pro non dicto et non facto zu halten per l. 48. d. R. 1., sondern hätte man mir auch so beschwerlich den Eifer nicht vorrücken, noch ihnen

Digitized by Google

von mir opponiret werden dürfen, oder noch mit Mehrerm es zu erwarten hätten, dass unformlich geklaget, dass E. Ch. D. Jurisdiction nicht concurrens, dass process extraordinar und ex officio, wo Klag und Kläger sind, nicht gehen, dass die Art Landtages und Rechtssachen zu führen nicht zu confundiren, item zu geschweigen, dass das Exempel ungleich jene Dissidirende 1) in loco praesentes, 2) in continuo ex recenti actu 3) mündlich 4) sich submittiret und solches Alles 5) noch dazu vor dem Landrecht vorgangen. Man nicht muss nach Exempel, sondern Gesetzen richten, und die Kläger Forum des Beklagten nehmen, und da sie sich nicht eines Bessern bedenken mich vor E. Ch. D. Hofgericht und nicht Criminalrichtern, de quo protest., weshalber ich auch sonderlich der vielen Anzüglichkeiten halber, weil in meinem hohen Alter mir die Ruhe nicht gelassen werden will, mir alle beneficia juris vorbehalt und hoffe, E. Ch. D. meine Innocens und billigen Gesuch [berücksichtigen], gnädigster Massen auch die Sache dergestalt fassen werden, dass der Herren Plenipotentiariorum Thun . . . auch emergiren möchte . . . und dannenhero aus Gnaden und Recht mir mein forum und jus lassen wollen; werde hinwieder bis in meine Grube ich mich ohne gesparet bemühen, zu verbleiben E. Ch. D. treu gehorsamster Diener und Knecht . . .

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Schrift der Oberstände. Acciseeinrichtung.]

Sie überschicken die Schrift, die die beiden Oberstände den Städten übergeben haben.[1]) Es ist solche Schrift mit uns communicieret und weil wir nichts E. Ch. D. Nachtheiliges, noch sonsten ichtwas Tadelhaftes darinnen befunden, von den Oberständen denen von Städten den 5. hujus übergeben worden. Wegen Beschleunigung der Acciseeinrichtung haben wir sie nochmals ernstlich ermahnet, sie haben auch versprochen sobald die in Unterthänigkeit gesuchte Reversales ihnen werden zugestellet sein, ohn einzige Verzögerung die Einrichtung werkstellig zu machen. 1662. 7. April.

[1]) Pr. 5. April 1662, s. u. S. 71 ff.

Digitized by Google

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Kalckstein und die Ritterschaft.]

1662. 7. April. Es besorgen sich die Deputirte von der Ritterschaft und Adel, dass, wenn vor Schliessung des Landtages die Sache wider den Generallieutenant Albrecht von Kalckstein in puncto iniuriarum ihre Endschaft nicht erreichen und ihnen keine völlige Satisfaction geschehen sollte, dieselbe in ein Stecken gerathen dürfte, weswegen denn auch die Landräthe sich bei uns angegeben und uns in Anmerkung des von Kalcksteins langwürigen Arrestes die Sache praevia satisfactione entweder selber beizulegen, oder zu verstatten, dass Solches durch ihre Interposition geschehen möchte, ersuchet und gebeten. Der modus satisfaciendi könnte ihres Erachtens solchergestalt zu Werk gerichtet werden, dass Kalckstein entweder münd- oder schriftlich sich erklären müsste, dass er weder in genere noch in specie ihrer Keinen vor bescholtene, sondern vor ehrliche, gute Leute gehalten und halte, auch niemals anders Sinnes und Willens gewesen, da in motu et calore wo ein Eiferwort entfahren, wäre es, weil es ex calore und nicht ex animo injuriandi, pro non dicto et non facto zu halten, und dass er sich zu aller Freundschaft erbiete; wie dann diesfalls eine gewisse formula seiner Erklärung könnte abgefasset werden. Wir zweifeln nicht, es werde Kalckstein solch' vorgeschlagenes Mittel, welches er selber in beigefügter seiner Supplication scheinet an die Hand zu geben, willig annehmen, stellen es aber zu E. Ch. D. gnädigstem Gefallen, wie Sie es hierinnen wolln gehalten wissen und erwarten dero gnädigste Resolution in Unterthänigkeit.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Revers. Mittel die Königsberger zur Annahme der Accise zu bewegen. Bierschank, indulta moratoria, Ritterbank. Apotheke. Wilddieberei.]

1662. 11. April. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 24. Martii sammt dem Reversal und Schreiben an die beede Oberstände habe ich verwichenen Sonnabend mit gehorsamsten Respect erhalten und zweifle nicht, E. Ch. D. werden aus meiner vorigen, unterthänigsten Relation in Gnaden ersehen haben,

Digitized by Google

dass die Stände, weil das reversale bei voriger Post ausblieb, alle aufs Land gereiset, jedoch mit der gewissen Zusage, dass sie den 17. dieses, so künftigen Montag sein wird, gewiss wieder hier sein wollten. Weil ich nun selbst in den Fürchten stehe, es möchte ihnen dieser Revers nicht allerdings Vergnügung thun, so stelle zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, im Fall Sie den andern, dessen in E. Ch. D. gnädigstem Rescript erwähnet wird, noch nicht abschreiben lassen, ob Sie solchen auf beikommende Art[1]) einrichten und übersenden wollen. Die Wort „E. Erb. Landschaft Unsers Herzogthums Preussen" müssen daher nothwendig drin stehen, und also nicht allein auf die Oberstände, sondern auch die Städte mit extendiret werden, denn wir sustiniren allhier, dass Alles, was E. Ch. D. nebst den beeden Oberständen gut finden, die Städte mit belieben und sich accommodiren und also Alles per maiora geschlossen werden müsste, und ob sie zwar contradiciren, muss man doch ein solch nützlich Werk vor E. Ch. D. zu behaupten nicht unterlassen. Ueberdem haben E. Ch. D. bei dieser Post gnädigst befohlen, dass die Accise überall ungeachtet des Widersprechens dennoch introduciret werden sollte. Wann dannenhero das Reversal auf die zwei Oberstände allein lautet, werden die Städte Solches nur mit zu ihrem Behelf nehmen. Sollten nun E. Ch. D. in dem andern Revers, der bei künftiger Post vertröstet ist, sich eben solcher Worte gebraucht haben, wirdts nicht undienlich sein, dass er noch einmal umgeschrieben werde.

Sonsten kann E. Ch. D. ich wohl in Unterthänigkeit festiglich versichern, dass an den Städten Königsberg so viel gearbeitet ist, dass sie sich gar gewiss, wann sie in einigerlei Weise wären zu gewinnen gewesen, fügen würden. Es ist wohl ohn Zweifel, dass sie zur Accise daher keine Lust haben, aus Furcht, wann die drei Jahr vorbei, dass solche länger continuiren werde; aber sie entschuldigen itzo ihre Verweigerung damit, dass von E. Ch. D. bis auf diese Stunde keine Resolution auf ihre gravamina einkommen. Dannenhero wird, jedoch ohne Maassgebung das beste Mittel sein, dass E. Ch. D. dieselbe nunmehr zwar unter dero hohen Hand vollnzogen übersenden, weil es wegen Vollnziehung damit gar eine andere Beschaffenheit hat, als mit der Regierungsverfassung, als welche sie vermeinen, nicht eher vollnzogen werden könne, bis sie erst darüber gehöret. Wann auch E. Ch. D., meinem allbereit gethanem unvorgreiflichen Fürschlage gemäss, die von den Ständen

[1]) Vom 7. (17.) April 1662, s. u. S. 94f.

Digitized by Google

übersandte Assecuration fürnehmen und versuchen liessen, ob nicht auch in derselben etwas wäre, so E. Ch. D. ihnen ertheilen könnten, würden Sie gewiss alle Stände damit sehr erfreuen und die Städte auch damit zur Einwilligung bringen; jedoch können E. Ch. D. die Restriction, quatenus juri supremi dominii non repugnant, wohl hineinsetzen lassen. Ich will zum Ueberfluss, weil es E. Ch. D. also gnädigst gefället, Ein und Andern aus dem Magistrat zu mir kommen lassen, welches ich in geraumer Zeit nicht gethan, zumal ich in der That verspüret, je höflicher man ihnen begegnet, je mehr sie sich opiniastriret haben.

Auf die drei Mittel, so E. Ch. D. die beede Oberstände zu beneficiren gnädigst fürschlagen, muss ich dieses gehorsamst erinnern, dass, so viel den Bierschank auf den Freiheiten betrifft, allbereit desfalls gewisse Verabscheidungen von E. Ch. D. vor die Städte vorhanden und ihnen darin Macht gegeben, wann die vom Adel Bier hereinschicken, dass sie es wegnehmen mögen. Der freie Kornhandel möchte den Landsassen wohl sehr zu statten kommen, aber die Städte verlassen sich, dass es impracticable sei, weil die Schiffe nirgends anders als allhie zu Königsberg, da sie es gnung verwehren können, ankommen. Halte sonst wohl davor, dass E. Ch. D. in diesem Stücke dem Adel wohl gnädigst gratificiren könnten.

Mit den indultis moratoriis aber möchte es wohl ziemliche Difficultäten geben, weil die Gerichtsordnungen vermögen, dass auf dergleichen, wann es schon erhalten wird, nicht gesehen werden solle. Ueber das ist gewiss, dass der Adel mehr auf den Rathhäusern zu fordern, als sie in den Städten schuldig sein, und seind die Adelichen unter sich selbst am Meisten schuldig. Aus der Beantwortung aber, so die zwei Oberstände neulich an die Städte gethan, und E. Ch. D. die Herren Oberräthe mit jüngster Post zugeschicket haben, werden E. Ch. D. am Besten sehen können, worin sich der Adel über die Städte beschwert findet, dass sie nämlich nicht gleiche Last mit ihnen tragen. Und weil E. Ch. D. Solches selbst zu statten kommt, dass darin Gleichheit gehalten werde, möchte es wohl am Besten sein, dass sie sich hierunter ihrer gnädigst annehmen. Sonst hat der Adel auch noch geringe Dinge, davon sie allbereit E. Ch. D. anzuflehen gesprochen, als die Wiederbestellung der Ritterbanke und dergleichen, darauf sie dann vertröstet, damit sie desto mehr bei guten Willen erhalten werden können. Das Schreiben will ich ihnen, so bald sie sich wieder einfinden, insinuiren,

Digitized by Google

welches sie sonder allen Zweifel mit unterthänigstem Dank und Freuden aufnehmen werden.

Was mir aus Littauen gestern zuekommen, habe ich hiebei gehorsamst mitschicken wollen.

Johann Casimir an die Oberräthe und die Stände. Dat. Warschau 12. April 1662.

(Pr. 20. April.) Copie. R. 6. RR. 3. — Kön. 668 II.

[Mahnung, jede Opposition gegen die Verträge aufzugeben und dem Kurfürsten zu huldigen. Commissar zur Abnahme des Eventualeides.]

Joannes Casimirus, Dei Gratia Rex Poloniae etc. etc. Magnifici, Generosi Nobiles, Spectabiles et Famati, sincere et fideliter nobis dilecti. Quandoquidem grandi illo belli nuperimi turbine ad atrocem Republica devoluta tempestatem non alia efficaciori ratione, quam initis cum Serenissimo Electore Brandenburgico novis foederibus ad pacatum reinduci eam posse existimaveramus statum. 1662. 12. April.

Ita Ducatu Prussiae per dicta foedera eamque ob causam ejus Serenitati Electorali ejusque masculis descendentibus jure supremi directique dominii cum summa et absoluta potestate habendi, tenendi, regendi et possidendi concesso ac statibus, ordinibus, officialibus et omnibus ducatus illique subditis a prioribus juribus nobis et Serenissimis antecessoribus et Reipublicae stante jure feudali praestitis, relaxatis et absolutis, cum saluberrimum hoc nostrum publicae populorum saluti impensum remedium secutus generalis ac unanimis omnium Regni Ordinum etiam judicasset esse, ratificasset legeque publica robarasset consensus, nos quoque tam sancte quorumcumque tandem ministerio coalitum opus sacrosancte observandum Regiis nostris Reique publicae diplomatibus abunde Sinceritates et Fidelitates Vestras docuimus.

Acerbo proinde gravique accepimus sensu nunc quorundam innixas turbarum studio mentes eam sibi Reipublicae adeo invidere tranquillitatem, ut praetenso defectu consensus ordinum ducalis Prussiae pactorum imminuere praesumant autoritatem laedereque fidem publicam non erubescant, ignarae eam quandoque esse temporum rationem, ut quae ad solennitatem humanorum actuum alias requiruntur, majori excludantur pietate, ubi suprema lex, populorum salus, id postulat. Neque enim est, quod iniquum Sinceritates et Fidelitates Vestrae eo pacto sibi eve-

Digitized by Google

nisse existimare aut conqueri possint, cum non in aliam domum translato sed eidem familiae firmato dominio ea forma regiminis data est, quae libertatibus et juribus earum conveniens recentiorum pactorum tenore continetur satisque cautum, nec Sinceritatibus et Fidelitatibus Vestris dubitandum est, in casu caducitatis redeunte ad Nos Remque publicam supremo directoque dominio omnia praefata jura, libertates et privilegia Sinceritatum et Fidelitatum Vestrarum a Nobis Reque publica integre observanda fore, pacta vero moderna nisi gravi poenisque foedere dicto sancitis obnoxio scelere, dignitatis Nostrae Regiae ac fidei publicae insigni injuria mutari violarique non posse. Monitas ea propter Sinceritates et Fidelitates Vestras volumus, ne in praesenti statuum et ordinum ducalis Prussiae conventu quicquam pactis nuperrimis publicaeque fidei injuriosum sentiant, verum ulteriori tergiversatione et protestatione seposita juxta pactorum et legis publicae mentem novo se juramento Serenissimo Electori Brandeburgico uti supremo et directo Domino obstringant.

Nos deinde ad recipiendum a Sinceritatibus et Fidelitatibus Vestris nobis et Reipublicae in casum caducitatis praestandum juramentum et homagium ad requisitionem Suae Serenitatis Electoralis commissarium nostrum missuri sumus.

Benigne interim Sinc. et Fid. V. requirentes, ne inutili et perniciosa ulteriori mora suam et publicam velint audeantque tranquillitatem, sed ut rem in eum, quem pacta requirunt, deducant statum, prout jam uberrime Sinc. et Fid. V. rescriptis et diplomatibus Nostris Regiis monitae fuere . . . .[1])

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die Verfassung. Unterhandlung mit dem Königsberger Rath. Polnisches.]

1662. 14. April. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 28. Martii sammt dem andern Revers hab ich bei vorgestriger Post mit unterthänigstem Respect wohl empfangen. Weil nun in demselben der sämmtlichen Stände gedacht wird, auch sonst das Uebrige mehrentheils, so ich jüngst erinnert, darin

[1]) Vergl. zu diesem Schreiben den Brief Hoverbecks an Schwerin (Urk. und Actenst. IX S. 339 f.)

Digitized by Google

oder auch in dem an die sämmtliche plenipotentiarios ergangenem Rescript enthalten, so hoffe ich, es werde nunmehr damit wohl gnung sein. Künftigen Montag werden die Stände der Abrede nach sich wieder allhie einfinden, da denn sofort von wirklicher Introducirung der Accise geredet und der Revers extradiret werden soll.

Zu anderer Handelung wegen der Regierungsverfassung kann man itzo publice mit den Ständen nicht ehe Anlass haben, bis entweder ein neu Exemplar nach Anleitung der Stände Erinnerungen oder zum Wenigsten die Resolution über die gravamina einkommt. Unter dessen will ich gleichwohl alle Tage dazu anwenden, um mit ihnen privatim dasjenige, so E. Ch. D. mir itzo gnädigst befohlen, zu reden, welches Alles ihnen auch ohn Zweifel gut Contentement geben wird, dann so viel der Herren Oberräthe angemaassete Autorität belanget, habe ich wohl so viel verspüret, dass sie sich, wenn ihnen nur so viel, als diejenige, welche ein so gross Herzogthum in fernerer Abwesenheit der Herrschaft regieren sollen, haben müssen, gelassen wird, gern zufrieden geben werden. Zu den Ständen hab ich allzeit in den terminis gesprochen, dass Alles, was E. Ch. D. wegen der Oberräthe änderten, nicht die Stände oder ihre privilegia, sondern bloss und allein E. Ch. D. Hoheit concernire, und ihnen das Exempel, dass sie neulich einen zum Tode verdammeten Menschen ohn E. Ch. D. Vorwissen perdonniret, fürgestellet und angewiesen, dass es solche und dergleichen Dinge sein, die E. Ch. D. nicht leiden, auch mit gutem Gewissen nicht nachgeben könnten, da ich dann wohl gemerket, dass sie Solches sehr improbirten, gestalt auch unter den Oberräthen selbst einige sein, denen solche Dinge nicht anstehen. Die Stände haben sich sonst bei ihren Discursen allzeit dahin vernehmen lassen, dass E. Ch. D. sie Alles das, so der König und Kron Polen jemaln gehabt (denn was E. Ch. D. hiebevor zugestanden, Solches wird ausser allem Zweifel gesetzt) gern lassen wollten; sie mögen ihnen aber nicht ausreden lassen, dass die Regierungsverfassung weiter gehe. Und wenn E. Ch. D. solche zurück nehmen und sich dahin gnädigst erklären, dass Sie nicht anders, als die Kron befugt gewesen, und wie dieselbe aufn Fall der Caducität die Stände zu regieren versprochen, verfahren wollten, werden sie ohn allen Zweifel damit wohl zufrieden sein. Dass aber E. Ch. D. in den Gedanken stehen, als wäre in den Brombergischen pactis nicht enthalten, dass die Appellation nicht in Preussen noch mit Preussen bestellet werden dürfte, Solches wird, wie ich besorge, aus den pactis anders erscheinen, und E. Ch. D. Geheimer

Digitized by Google

Rath und Hinterpommerscher Kanzler, Herr Somniz, sich noch zu entsinnen wissen, dass wir über diesen Punct viel Zeit zugebracht und ein Anders zu erhalten nicht vermocht.

E. Ch. D. gnädigstem Befehl zu gehorsamster Folge hab ich Einen aus dem Rath der alten Stadt, namens Hans Weger, der sonst noch den grössesten Credit, wiewohl er itzo so gross nicht mehr ist, als er gewesen, bei der Bürgerschaft hat, zu mir kommen lassen und mit demselben über drei Stunden geredet, und nach Anleitung E. Ch. D. Rescripts ihm gezeigt, was den Städten Königsberg hieraus entstehen könne, wenn sie sich dergestalt ihrer Schuldigkeit entziehen. Anfänglich hat er, wie sie allzeit bei dergleichen Occasionen thun, von ihrer unterthänigsten Treue und Devotion, und dass sie Gut und Blut bei dem Hause Brandenburg aufsetzen wollten, und diejenige, welche sie bei E. Ch. D. denigrirten, noch beschämet werden sollten, hohe contestationes gethan und darauf der beeden Oberstände Procediren, dass es wider Landtagsmanier und der Städte Libertät liefe, auch ihr Erbieten, dass solches in effectu nichts auf sich hätte, sehr durchgezogen, insonderheit auch, dass die Städte ohn ihre gänzliche Ruin die Accise, als wodurch sie nur allein graviret würden, nicht eingehen könnten, weitläufig deduciret. Als ich nun hierauf zur Gnüge replicirte und sagte, dass Niemandes Relation, sondern ihre eigene Schriften und die Separation von den beeden Oberständen in puncto der Einwilligung sie denigrirte, und wenn die zwei Oberstände wider Landtagsgebrauch gehandelt, hätten sie es andeuten, auch einen bessern modum, als die Accise, fürschlagen sollen, brach er damit heraus, ehe und bevor die Resolution über die gravamina einkäme, ihnen ihr Antheil am Pfundzoll restituiret und die Assecuration extradiret wäre, könnten sie nicht willigen; es liefe wider ihre privilegia und Freiheit. Wegen des Pfundzolls gab ich zur Antwort, sie möchten nur froh sein, wann E. Ch. D. dasjenige, so die Städte zur Ungebühr gehoben, nicht repetirten; er aber berief sich auf die Possession. Ich gab ihm zu verstehen, was E. Ch. D. den beeden Oberständen zum Besten und den Städten zum Nachtheil optimo iure thun könnten; er antwortete ohn Vermerkung einiger Consternation ungescheut, sie müssten Solches erwarten, zog in specie wegen des Kornhandels an, es würde den Städten eine grosse Ehre sein, wann der Adel ihre Mitbürger werden wolten, er hätte sonst in den alten Tournierbüchern gelesen, dass, wer ein vom Adel sein wollte, der müsste sich aller Kaufmannschaft begeben. Ich halte dafür, dieser Punct ihnen noch wohl Nachdenken verursachen soll,

Digitized by Google

werde weiter einige, ihnen dergleichen Discurs fürzuhalten, zu mir erfordern und mich äuserst angelegen sein lassen, ob ich die Städte zu bessern Gedanken bringen könne. Wird die Resolution über die gravamina dergestalt eingerichtet sein, dass sie darin einige Satisfaction bekommen, habe ich dazu gute Hoffnung, im widrigen aber muss man nur damit durchgehen, und die Accise einführen, wie ich ihm dann, dass solches geschehen werde, ausdrücklich gesagt, auch bei dieser Gelegenheit letztlich gefraget, was die Ursach der Zwietracht mit der Bürgerschaft sei, da er mich dann hoch versichert, dass ihm von nichts Anders wissend, als dass die Bürgerschaft fest darauf bestehet, der Rath solle ihre Resolution wegen Erkennung der Souveränität wieder zurückziehen, welches er hoch beklagte, insonderheit aber, dass die Kneiphöfische und Löbenichtsche Gerichte von ihnen wieder abgetreten. Was im Uebrigen E. Ch. D. nachzufragen. mir in Ziffern gnädigst anbefohlen, davon will ich mit Ehestem unterthänigsten Bericht einschicken, befürchte aber, es werde nicht Alles nach E. Ch. D. Contentement sein.

P. S.

Was, gnädigster Kurfürst und Herr, E. Ch. D. geheimer Rath, der Herr Hoverbeck, in polnischer Sprach anhero geschrieben und mich ersuchet, es E. Ch. D., nachdem es allhie übersetzt, zuzuschicken, Solches werden E. Ch. D. hiebei zu empfangen haben, auch aus den beeden Briefen von Danzig Ein und Anders vernehmen können . . . .[1])

[1]) Es folgt noch ein Passus über Personalien. Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. 10. (20.) April 1662 (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand), abgedruckt bei Orlich III S. 155f., wo S. 156 in der Datumszeile statt 11. April 10. zu lesen ist. Vergl. dazu auch Hoverbecks Bericht vom 12. April (Urk. und Actenst. IX S. 338f. und seine Briefe an Schwerin (ebenda S. 339 Anm. 1).

Digitized by Google

Projekt zu einem kurfürstlichen Revers für die Stände[1]). Dat. Cölln 7. April 1662.

Reinconcept nach Schwerins Entwurf[2]). In Cölln a. d. Spree corrigiert und datiert. R. 6. RR. 1.

[Die Unverbindlichkeit der Accisewilligung für die Zukunft und ihre Beschränkung auf drei Jahre.]

1662. 17. April. . . . Verreversieren Wir Uns diesemnach hiemit, dass diese gethane unterthänigste Einwilligung und sonderlich, dass solche noch vor Landtagsschluss geschehen, Unsern getreuen Ständen und Ihren Nachkommen wohl hergebrachten Freiheiten und Privilegien nicht nachtheilig noch präjudicierlich sein, dieselbe Accise auch, von welcher Niemands weder auf dem Lande noch in den Städten befreiet sein soll, nach der Einrichtung wie es die abgefassete Verordnung, so von Uns bestätiget und[3]) in den Druck gegeben werden soll, administrieret, nach Endigung solcher 3 Jahren dieselbige weiter nicht continuiret und währender Zeit von gemeldten Unsern getreuen Ständen keine Contribution noch andere Extraordinar-Anlage begehret auch allemal richtige Rechnung von Einnahme und Ausgab abgeleget werden soll[4]).

---

[1]) Ueber die weiteren Schicksale dieses Vorschlags bis zu seiner Ratificierung s. das kurfürstliche Rescript vom 14. April (Orlich III S. 156), den Bericht Schwerins vom 2. Mai, das Rescript vom 28. April (weiter unten).

[2]) In der Handschrift von Schwerins Schreiber, nach Kanzleivermerk als „anderweiter" bezeichnet. Er wurde mit einem begleitenden Rescript vom gleichen Tage (abgedruckt bei Orlich III S. 155) an Schwerin überschickt.

[3]) Die gesperrten Worte sind in Cölln durchstrichen.

[4]) Am Rande stehen noch folgende Bemerkungen Schwerins: NB. wenn S. Ch. D. die $\frac{m}{450}$ Thlr. für voll für sich annehmen und den Ständen in ihre Bitte $\frac{m}{50}$ Thlr. für ihnen zu behalten nicht willigen wollen, wird wohl nöthig sein, dass Sie ein gnädigstes Schreiben an die Stände abgehen lassen, dass sie sich dessen begeben und S. Ch. D. ihnen vergönnen, wann sie einige Landschulden hätten, eine andere Anlage zu machen, oder es müsste zum Wenigsten an die Plenipotentiarios geschrieben werden, sie dazu zu disponieren, denn, wie Sr. Ch. D. bekannt, haben die Stände nicht mehr als $\frac{m}{400}$ Thlr. gewilligt, hoffe aber sie werden sich hierin wohl schicken.

Neben den beiden gesperrten Stellen steht am Rande „S. Ch. D. können kein Bedenken haben sich auf diese Verordnung zu beziehen, dann dieselbe kann ohne dero Approbation nicht eingeführet werden".

In der That ist dann aber doch die folgende Fassung als definitive den Ständen überreicht worden: „Wir Friedrich Wilhelm . . vor uns, unsere Erben und nach-

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 18. April 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 13. [23.] April.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Resolution auf die Gravamina und Assecuration. Leschgewang.]

Von den Landständen ausser denen beeden von Tettou ist noch Niemand hier; man vermuthet aber der übrigen alle Stunden und soll alsdann das Erste sein, die Einrichtung der Accise zu befördern. Und nachdem E. Ch. D. mir gnädigst anbefehlen, aller Müglichkeit nach dahin zu sehen, dass auch die Städte hiezu gebracht werden mögen, und dann dieses zu befördern kein besser Mittel ist, als die resolutionem gravaminum et assecurationem privilegiorum auszustellen, so will ich hoffen, es werde das Erste förderlichst erfolgen, und habe wegen des andern mich unternommen, zu versuchen, ob nicht aus der Stände 1662. 18. April.

---

kommende Herzogen in Preussen hiermit urkunden und bekennen, als unsere getreue Stände vom Herrenstande, Landräthe, Ritterschaft, Adel und Städten ... bei annoch währender Landtagshandlung und vor erfolgtem Schluss aus unterthänigster Devotion und freiwillig eine Summe von 450000 Rth. und daneben verwilliget, dass solche Summe durch eine von ihnen gleichfalls freiwillig beliebte Accise innerhalb dreien Jahren auf- und zusammengebracht werden solle, dabei aber und bei dergleichen Verwilligung jedes Mal bräuchlich und Herkommens, dass die Herrschaft desshalben der Landschaft gnädigste Versicherung und Reverse ausstelle, solchem nach so reversieren wir uns und versichern kraft dieses unsere getreue Stände, dass die von ihnen verwilligte Accise über die gesatzte drei Jahre nicht bleiben, sondern nach Verfliessung derselben gebührliche Rechnung auf unsere gnädigste Verordnung durch der Stände Deputierte abgenommen werden solle.

Imgleichen wollen wir zeitwährender solcher Accise unsern vorgenannten getreuen Ständen keine andere Contribution Auflage noch Lasten anmuthen, die verwilligte Summe auch nirgends anders wohin als zu unsern und des Landes Angelegenheiten anwenden, gestalt wir dann gnädigst zufrieden und geschehen lassen, dass unter unserer als des Landesfürsten Direction die Administration der Accise einig und allein bei unseren getreuen Ständen, diese drei Jahre über verbleibe. Ferner und endlich so soll diese Bewilligung vorgedachten unsern getreuen Ständen und dass sie solches aus sonderbarer unterthänigster Devotion vor dem Landtagsschluss gethan, Dero Posterität und denen Landesfreiheiten im Geringsten nicht präjudicieren. (Copie der Ausfertigung vom 28. März 1662, R. 6. RR. 3. — Kön. 668 II.)

Ein Dankschreiben für die Bewilligung der Accise wurde am 24. März 1662 an die Oberstände erlassen. In der sehr devot abgefassten Antwort bedanken sich die Oberstände, und bitten um endliche Ausfertigung der von ihnen entworfenen Assecuration ihrer Privilegien. Sie erbieten sich auch — wie 1612 gegen Polen geschehen — in einem Reverse ausdrücklich, das directum et supremum dominium anzuerkennen. (Die Oberstände an den Kurfürsten 25. April 1662.)

Digitized by Google

Project etwas ohn E. Ch. D. Nachtheil beibehalten werden könne, so man den Ständen zu übergeben hätte, schicke dannenhero beigehendes Concept mit unterthänigster Bitte, E. Ch. D. wollen in keinen Ungnaden vermerken, dass ich Solches ohn Befehl aufgesetzt, zumal es doch in dero gnädigsten Gefallen stehet, ob Sie es wollen vollnziehen oder nicht; muss sonst wohl dafür halten, wann die restrictiones darin bleiben, dass E. Ch. D. es wohl also können ausfertigen lassen; obs aber den Ständen vollnkommene Vergnügung geben werde, kann ich wohl vor gewiss nicht sagen. Dessen aber bin ich wohl versichert, dass ihrer viel unter den Ständen damit content sein und sie Alle insgesammt nunmehr glauben werden, dass man das Werk zur Endschaft befördern wolle. Bitte demnach unterthänigst, E. Ch. D. wollen in Gnaden geruhen, entweder dieses vollnzogen wieder zurück zu senden, oder aber dero gnädigste Willensmeinung auf meine unterthänigste Relation vom 4. dieses, wie das Werk weiter geführet werden soll, in Gnaden zu eröffnen. Wenn gleich E. Ch. D. dies Project vollnzogen anhero schicken, werde ichs doch nicht eher, bis Alles seine Richtigkeit hat, extradiren und den Ständen nur Abschrift davon zukommen lassen.

P. S.

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, hat der Oberster Leschgewang mich sehr gebeten, bei E. Ch. D. unterthänigst zu intercediren, dass er wegen seiner Güter den Consens, den er vermittelst seiner unterthänigsten Supplication gehorsamst suchet, bekommen möge. E. Ch. D. gehet hieran nichts abe und des Obersten Brüder haben dawider zu sprechen kein Ursach, weil er so viel in die Güter gewandt hat. Ist Einer auf itzigem Landtage gewesen, der vor E. Ch. D. wegen der Souveränität gesprochen, so hats dieser Oberster Leschgewang gewiss gethan, so gar dass er auch darüber Händel bekommen, wie E. Ch. D. ich, geliebts Gott, wenn ich wieder zur unterthänigsten, persönlichen Aufwartung komme, gehorsamst erzählen werde[1]).

[1]) Als Antwort auf diese Relation ergieng das Rescript d. d. Cölln a. d. Spree 14. (24.) April 1662, abgedruckt bei Orlich III S. 156.

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. April 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Die polnischen Commissare und die Huldigung. Bitte um Instruction.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 3. April habe ich unterthänigst wohl empfangen und habe zwar allsofort das beigeschlossene an den Herrn Hoverbeck übersandt, weil mir aber E. Ch. D. gnädigst erlauben, meine unvorgreifliche Erinnerungen dabei zu thun, so habe ich ihm geschrieben, die Commissarien müssten nicht anderer Gestalt kommen, als allein den Eventualeid von den Ständen aufzunehmen, dann ob die Stände zwar allezeit und unaufhörlich urgiret haben, dass sie durch die Commissarien ihrer Pflicht noch erlassen werden möchten und es mir also sehr danken würden, wenn ich ihnen diese E. Ch. D. Resolution entdeckete, so kann ich doch nimmer rathen, dass E. Ch. D. sich dazu verstehen, weil Sie sich dadürch aus den pactis geben würden. Es wird auch numehr ümb so viel weniger nöthig sein, weil der König ein solches Schreiben, wie die Beilage besaget, an die Stände abgehen lassen, wovon der Herr Hoverbeck ohn Zweifel wird berichtet haben, wie und welchergestalt ich ihm dazu mit Uebersendung eines Conceptes Anlass gegeben, welches zwar in etwas verändert, aber dennoch gut gnug geworden, und lässt sich der Passus, da von der Stände Privilegien und Regierung geredet wird, also auslegen, dass E. Ch. D. davon kein Nachtheil haben sollen. Das Schreiben ist ihnen heute in der Rathstube offeriret, publice verlesen und nochmaln communiciret worden. Es wird mit Gottes Hülfe guten Effect thun, und habe ich an Herrn Hoverbecken geschrieben, dass wir darauf den actum der Huldigung vor E. Ch. D. zuerst verrichten und hernach erst die königliche Commissarien rufen würden. 1662. 20. April.

Was E. Ch. D. mir wegen dero vorhabenden Reise nacher Carlsbad schreiben, werde ich zwar in Geheim halten, E. Ch. D. mögen aber sicherlich glauben, dass schon längst hergeschrieben, dass E. Ch. D. nach Eger wollten. Der allergütigste Gott verleihe, dass Sie den gewünschten Zweck von solcher Reise erlangen mögen. Indessen bitte ganz unterthänigst, E. Ch. D. wollten gnädigst befehlen, dass nicht allein die Assecuration, Resolutio der gravaminum und die Regierungsverfassung, welche nun ganz kurz sein kann, überschicket, besondern mir auch dabei deutlich befohlen werde, wann etwan dabei noch einige Dinge Schwierigkeit machten, darin wir den Ständen vor E. Ch. D. Wieder-

Digitized by Google

kunft nacher Berlin keine Resolution geben könnten, ob man sie alsdann bis dahin dimittiren sollte, weil ich nicht sehe, was man mit ihnen allhie ausrichten würde, oder, da Alles von ihnen angenommen und bis auf völlige Vollenziehung Alles richtig würde, ob man alsdann einen terminum zur Huldigung ansetzen sollte, welcher doch ohne Zweifel bis nach E. Ch. D. Wiederkunft, damit den Ständen Alles in debita forma ausgerichtet werden könnte, ausgesetzet werden müsste, und ob ich auf solchen Fall so lange hie bleiben oder mich hinwiederum nach Berlin begeben soll; was E. Ch. D. hierin gnädigst verordnen werden, demselben werde ich gehorsamlich nachleben. — Dafern der Bischof von Ermland herkommen sollte, werde E. Ch. D. gnädigsten Befehl ich in Acht nehmen, habe sonst nichtes davon vernommen, und hat er sich bisher sehr affectioniret vor E. Ch. D. erwiesen, wiewohl er eine eiferige Creatur der Königin ist. — Wegen Reparirung des Schlosses habe ich den Herren Oberräthen E. Ch. D. gnädigsten Befehl eröffnet; sie wollen auch dazu Anstalt machen; zur Unterhaltung des Hofstaats aber, sagen sie, sei keine Möglichkeit.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. April 1662.

(Pracs. Cölln a. d. Spree 16. [26.] April.) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Verhandlungen über die Einführung der Accise.]

1662. 20. April. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 3. dieses hab ich bei gestriger Post mit unterthänigstem Respect empfangen, und ist nicht ohn, dass E. Ch. D. Revers wegen der Accise schon eingekommen. Allein E. Ch. D. werden aus meiner vorigen, unterthänigsten Relation auch gnädigst vernommen haben, dass, weil solcher nicht zu rechter Zeit kommen, und die Stände darauf währenden Osterfest über weggereiset, auch sich noch bis auf diese Stunde gar wenig wieder eingefunden, vor dieses Mal die Introducirung der Accise nicht eingeführet werden können. Diesen Morgen aber werden wir in der Oberrathstube zusammen kommen und versuchen, wie weit wir es mit ihnen bringen können, davon dann E. Ch. D. vor abgehender Post mit Mehrem unterthänigster Bericht abgestattet werden soll.

Wegen der Assecuration habe E. Ch. D. ich ein unvorgreiflich Concept gehorsamst überschicket. Wenn nun E. Ch. D. dasselbe gnädigst belieben und es mit der Resolution der gravaminum überschicken, die Stände sich auch damit vergnügen und nicht noch Eins und Anders erinnern wollen, wird die Regierungsverfassung desto leichter zu adjustiren

Digitized by Google

sein und solcher grossen Weitläufigkeit, weil in der Assecuration die confirmatio privilegiorum schon enthalten, nicht bedörfen. Mit Kalcksteinen soll E. Ch. D. gnädigstem Befehl gemäss verfahren werden, und wird er es für eine grosse Gnade annehmen, wenn E. Ch. D. dero Interesse, wie Sie in dero gnädigstem Rescript erwähnen, wollen fallen lassen, dann ich habe Nachricht, dass er Solches nicht einst hoffet, weil er an einem Ort, da E. Ch. D. hohen Respects halber summa securitas hätte sein sollen, und an diejenige Personen, die auf E. Ch. D. gnädigste Verschreibung allda versammelt gewesen, sich höchich vergriffen. Dem Herrn Obersten Kaniz habe E. Ch. D. gnädigsten Befehl angedeutet, und danket er zwar unterthänigst vor die hohe Gnade, dass er sich an dero Hofe aufhalten solle, er vermeinet aber, dass er kein Hofmann sei und bittet nochmaln unterthänigst, ihn zu erlauben, auch Vorschreiben zu geben, dass er in des Kaisers Dienst kommen möge, mit hoher Betheurung, so bald er hören würde, dass E. Ch. D. seiner benöthiget, ohn Erforderung zu kommen, weil er wohl wüsste, dass er niemaln einen bessern Herrn bekommen würde; er will aber doch noch zuvor E. Ch. D. unterthänigst aufwarten. So wird auch der Vogt von Fischhausen es vor eine sonderbare Gnade erkennen, dass E. Ch. D. sich dero gnädigsten Versprechens wegen seines Brudern erinnern.

P. S. (Vom 21. April.)

Auch, durchleuchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, haben wir inhalts meiner gestern datirten unterthänigsten Relation selben Tages in der Oberrathstuben E. Ch. D. Reversal den Ständen extradiret, und dabei die Städte erinnert, weil E. Ch. D. ihnen die Gnade gethan und ihrer, ungeachtet sie nicht mitgewilliget, dennoch in demselben erwähnet, so möchten sie Solches erkennen und numehr zu den andern Ständen treten. Nach genommenem Abtritt dankte der Landvogt mit gar devoten Worten vor das Reversal, erinnerte aber dabei 1) dass das Geld ad destinatos usus verwandt werden sollte, 2) dass unter dem Wörtlein „Direction“ ihnen in der Administration kein Eingriff geschehen möge, 3) dass die 50000 Rthlr. vor sie bleiben möchten. Bei den beeden ersten Puncten haben sie sich auf unsere Remonstration ziemlich erwiesen, wegen des dritten aber sehr gebeten, an E. Ch. D. unterthänigst zu schreiben, damit ihnen solche 50000 Thaler zu ihrer Schulden Abtragung gelassen werden möchten, dabei anzeigende, dass, ob sie zwar die Acciseordnung herauszugeben schon fertig wären, damit solche in den Druck kommen

Digitized by Google

und eingeführet werden möchte, die Städte dennoch nur noch einen Tag damit einzuhalten sehr gebeten, weil sie gute Vertröstung gegeben, dass sie sich mit ihnen conformiren wollten. Die Anwesende von Städten haben Solches auch bekräftigt, mit angehängtem Wunsch, dass sie die Bürgerschaft disponiren möchten, dazu sie gleichwohl mehr Hoffnung als jemals zuvor, anitzo hätten. Sollte nun dieses nicht geschehen, wird dennoch mit Introducirung der Accise fortgefahren werden.

Das Schreiben an die beede Oberstände ist ihnen auch bei dieser Gelegenheit extradiret, so sie mit grossem, unterthänigstem Danke angenommen. So habe ich auch den Oberräthen E. Ch. D. Concept wegen Erbauung der reformirten Kirchen communiciret, welches ihnen ziemliche Vergnügung gegeben, jedoch vermeinen sie, es würden E. Ch. D. noch unterthänigst zu erbitten sein, dass Sie nach den Worten: „mit ihrem Vorwissen", auch hinzusetzen liessen: „und ihrem guten Willen"; zogen dabei an, wie E. Ch. D. dadurch einen unsterblichen Ruhm bei allen Lutherischen würden erwerben, in dem Sie damit die Stände der Gefahr befreieten, wann etwa die Kron, welches Gott in allen Gnaden verhüte, zur Succession kommen sollte, dass dieselbe nicht auch pro lubitu katholische Kirchen, Klöster und Schulen bauen liesse. Ich habe ihnen zwar alle Hoffnung benommen, dass dieses Concept nicht würde geändert werden; sie sagten aber, dass sie sich unterreden und mit mir deshalb weiter Conferenz halten wollten. Bei dieser Gelegenheit erwiesen sie sich in allen Dingen viel geneigter, als ich noch jemaln gespüret, begehrten auch von mir, mich mit ihnen zusammen zu thun, die Regierungsverfassung fürzunehmen und zu versuchen, ob dieselbe also einzurichten wäre, dass E. Ch. D. und die Stände damit zufrieden sein könnten. Ich antwortete, E. Ch. D. würden solche meinem Vermuthen nach ehests wieder herein schicken, dahero es wohl nicht nöthig sein möchte. Darauf sie gar sehr baten, unterthänigst zu erinnern, dass selbe nicht vollnzogen, sondern conceptsweise hereinkäme, wollten sich allerseits zum Höchsten bemühen, dass die Stände herbeigebracht werden sollten [1]).

[1]) Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 16. (26.) April 1662 ist abgedruckt bei Orlich III S. 156f. Ferner ergieng ein Rescript des Kurfürsten mit der Weisung, die Oberstände von ihrem Begehren, 50000 Thlr. von dem Aciseertrage sogleich für ihre Bedürfnisse zu verwenden, abzubringen. Es geschah. (Der Kurfürst an Schwerin und die Oberräthe 17. [27.] April, Protokoll der Oberrathsstube vom 24. April 1662.)

Digitized by Google

Kurfürstliche Resolution auf die ständischen Gravamina[1]). Dat. Cölln a. d. Spree 11. April 1662. (Praes. 8. Mai 1662.)

Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand[2]). R. 6. RR. 1. — Kön. 668 II.

[Des Kurfürsten bisherige Bemühungen. Mahnung wegen unnöthiger Gravamina. Dr. Dreier. Kirchendisciplin. Reformierte. Kirche zu Pillau. Casus devolutionis. Universität. Fürstenschulen. Hospital. Zuchthaus. Gefangene der Tartaren. Ständische Theilnahme an auswärtigen Verhandlungen. Commissariat. Contributionsreste. Statthalter. Die „auswärtigen" Räthe des Kurfürsten. Schlossfreiheiten. Zölle. Antheil Königsbergs am Pfundzoll. Justizwesen. Vereinfachung des Processes. Bürgerliche Assessoren beim Oberappellationsgericht. Officiales fisci. Pfandcontracte. Advokaten. Hauptleute. Die gewesenen Hauptleute von Oletzki und Ortelsburg. Mahnung an die Stände. Gerichte der kleinen Städte. Stadtschlüssel. Die Folgen des Krieges kein Gegenstand gerechtfertigter Beschwerden. Milizestat. Heiligung der Feiertage. Revision des Landrechts. Dank für die Willigung.]

. . . als haben Sie [S. Ch. D.] sofort nach erlangetem Frieden dieses 1662. 21. April
ihre grösste Sorge mit sein lassen, damit vermittelst göttlichen Beistandes aller Müglichkeit nach Dero Herzogthumb Preussen in guten Wohlstand hinwiederumb gesetzet, was bei währenden Kriegeszeiten nicht etwan dergestalt, wie es sich gebühret, in Acht genommen, besser beobachtet, den übrigen Mängeln und Gebrechen gesteuret und Alles zu einer guten und nöthigen Consonanz gebracht werde. Zu welchem Ende Sie Dero Armee abgedanket, die Contribution und Anlage nebst dem Supplemento aufgehoben, auch der Accise halber auf vorhergegangene der Stände unterthänigste Erklärung und Anerbieten eben dergleichen in Gnaden gewilliget, dass nicht zu zweifeln, es werden Solches die gesambten gehorsamen Stände mit unterthänigstem dankbaren Gemüthe erkennen. Es sind auch I. Ch. D. noch ferner des gnädigsten Willens in dieser Ihrer landesfürstlichen Sorgfalt zu continuieren und denenjenigen Beschwerden, welche die Stände mit Recht und Billigkeit gravamina nennen können, abzuhelfen. Dabei Sie sich aber gleichwoll gnädigst und unfehlbar versehen, dass, da hinfüro dero getreue Stände in Angelegenheit des Landes etwas an- und vorzubringen, sie nicht solche Dinge vorstellen werden, welche entweder aus Eines oder des Anderen Privataffecten herrühren oder auch von der unwidertreiblichen Vorsehung des Allerhöchsten entstanden sein.

---

[1]) Vom 12. Juli 1661 s. Bd. I S. 521 ff. dort unter der Bezeichnung „Bedenken der Stände über die übrigen Punkte der kurfürstlichen Proposition".

[2]) Jena hat zuerst Schwerins Entwurf vom 6. Oct. 1661 (s. Bd. I S. 585 Anm. 2) durchkorrigirt, dann ein neues Concept geschrieben, das sich doch zum grössten Theile

Digitized by Google

1)[1]) Dr. Dreiers wegen sind sogleich Commissionen eingesetzt, um beiden Theilen Stillschweigen aufzulegen. Als sich der Streit unlängst erneuert hat, ist das wiederum geschehen. Der Kurfürst besorgt weiteren Streit nicht, wird aber nöthigen Falls den Kirchenfrieden zu erhalten wissen. Das Tractiren der Schulfragen auf den Kanzeln soll von allen Theilen unterlassen werden[2]).

2) Was die zerfallene Kirchendisciplin anbetrifft, so sind wohl genug Gesetze und Verordnungen vorhanden, werden aber nicht beobachtet. Der Kurfürst ist damit einverstanden, „gewisse Commissarien zu deputiren und dieselbe mit erforderter gehorsamster Einrathung und ohnmaassgeblichen Vorschlägen der Stände gnädigst zu instruiren, damit die bei dem Kirchenwesen sich ereignenden Mängel redressiret werden mögen".

3) Der Kurfürst wird dafür sorgen, dass der Lutherischen Religion durch die Reformirten nicht der geringste Eintrag geschehe. Die Kirche in Pillau, die der Kurfürst aus eigenen Mitteln aufgebaut hat, ist beiden Religionsverwandten zur Abhaltung des Gottesdienstes und der heiligen Communion „umb mehrer Einigkeit willen" zur Verfügung gestellt. Der Kurfürst vertraut darauf, dass die Stände daraus seine Güte gegen die Lutherische Religion erkennen und „in dessen Betrachtung sich bescheidener erweisen". Als eine grosse Bitterkeit ist es anzusehen, dass die Städte Königsberg die Reformierten von dem Bürgerrath auszuschliessen sich unternehmen wollen. Sie können diese ihre Meinung mit keinem Jota behaupten.

4) Für die Erhaltung des jetzigen Status in Religionssachen in casu devolutionis würde der Kurfürst Sorge tragen, ebenso 5) für die Universität und die drei Fürstenschulen sorgen. Die zur künftigen Kirchen- und Schulvisitation verordneten Commissarien würden dahin instruiert werden. 6) Das Hospital kann nur soviel Arme aufnehmen, als es vermag; die Stände mögen aber auf

---

an jenen anschliesst. Die erheblichsten Abweichungen von dem Schwerin'schen Entwurf sollen im Folgenden notiert werden.

[1]) Die Numerierung weicht von der der Gravamina ab.

[2]) An Stelle dieses Verbotes hatte Schwerin vorgeschlagen zu schreiben: „S. Ch. D. halten am Rathsambsten, dass Dero getreue Stände sich dieses Werks nicht theilhaftig machen, besondern diesen Schulstreit, also wie es in allen anderen Landen geschieht, ansehen mögen, das ist die Gelehrten so lange disputiren lassen, bis sie des Werks müde werden, dieweil Solches dem Kirchenwesen gar unnachtheilig ist und solches bisher durch die Gnade Gottes und Sr. Ch. D. landesväterliche Vorsorge in seinem Wohlstande unverwirkt geblieben, und besorgen S. Ch. D. nicht unbillig, dass wann die Stände dieses noch ferner vor ein Uebel halten und nicht unberühret lassen werden, es möchte von der Art der Uebelen sein, welche je mehr sie genähret, je ärger sie ausschlagen, sonsten aber negligendo an ihm selbst fallen. Es wollen aber dennoch S. Ch. D. Dreiern befehlen, dass er sich derjenigen Quästiones, welche Anlass zu diesem Streit gegeben, hinfüro enthalten solle. Nichts weniger aber soll denen Predigern, vornehmblich aber . . dem Schröter in der Alten Stadt hart anbefohlen werden sich des schändlichen . . . Schmähens, Lästerns und Anführung der Schulfragen zu enthalten . . . ."

Digitized by Google

Begründung neuer Hospitäler denken. „Auch würde woll höchst nöthig sein dass zumalen bei jetzigen undisciplinirten Zeiten ein wollformirtes Zuchthaus in der Stadt Königsberg angestellet werde, in welchem nicht allein die umbstreichende starke Bettler, sondern auch andere Unartige und Ungehorsame zur Besserung gebracht und verwahret werden können.“ Die Regierung wird angewiesen werden, das Hospital zu visitiren.

7) Der Kurfürst hat aus eigenen Mitteln verschiedene von den Tartaren Gefangene ausgelöst, auch sonst für ihre Befreiung gesorgt und wird damit fortfahren. Die Stände mögen dazu beisteuern.

8) Was bei dem 8. Desiderio (Profansachen) angeführet, das sind zum Theil passierte Dinge, zum Theil unfundierte Beschwerungen. Es haben sich auch die gehorsamen Stände ingesambt zu versichern, dass sie zu vorfallenden des Herzogthumb Preussen betreffenden Handlungen gnädigst erfordert werden sollen und vermeinen I. Ch. D. nicht, dass die Stände über ein Commissariat, welches annoch währen solle, sich zu beschweren Ursach, weil dasselbe so weit schon geändert, auch nun etzliche Monat hero keine Besoldung darauf gereichet. Es wollen auch I. Ch. D. die gnädigste Verordnung thun, dass die bei dem Commissariat gewesene Bediente vollkommene Rechnung ablegen und wenn sich nun daraus befinden möchte, dass noch einige alte Contributionsreste, absonderlich bei den kleinen Ständen, ausständig, so wollen I. Ch. D. dess halber nicht eben in Dero getreue Unterthanen dringen lassen, es wäre denn Sache, dass darüber den Officirern Obligationes ausgestellet, welche nicht unbillig als andere Contracte zu consideriren. Und demnach die getreue und gehorsame Stände zur Gnüge sich versichert wissen, also versichern I. Ch. D. sie hiemit nochmals, dass wann einige und die andere wichtige Sache, welche Dero Herzogthumb Preussen absonderlich anbetrifft, gehandelt oder geschlossen werden sollte, Sie darüber jedes Mal Dero getreuen Stände unterthänigsten ohnmaassgeblichen Einrath vernehmen wollen und auf eingenommenen ihren gehorsambsten und vernünftigen Gedanken in der Sache verfahren und wider des Landes Bestes nichts schliessen.

So viel die Bestallung eines Statthalters betrifft, da werden I. Ch. D., wo Sie es nicht nöthig befinden, keinen bestellen und ohne Dero gehorsamen Stände woll meinende unterthänigste Erinnerung dergleichen Unkosten und Spesen ersparen. Es können aber auch I. Ch. D. bei diesem Punkt ferner unangezeiget nicht lassen, dass Deroselben die Art zu reden, dass die preussischen Oberräthe mit den auswärtigen und frembden Räthen in causis statum Prussiae concernentibus concurrieren müssen,

Digitized by Google

sehr befrembdet vorkombt, müssen fast dafür halten, dass hierbei ein Irrthumb vorgangen. Dann wie I. Ch. D. bei allen Ihren bestallten Collegiis gute Ordnung halten und also auch Dero Oberräthe in ihren ordinariis functionibus durch einige andere nicht irren lassen, also können Höchstgedachte I. Ch. D. nicht woll glauben, dass die Stände dahin zielen sollten, dass wann I. Ch. D. in Dero Herzogthumb Preussen sein und Dero Oberräthe für sich fordern liessen, Sie Dero Geheime Räthe, welchen die allergeheimsten Sachen von allen I. Ch. D. Landen und ganzen Estat anvertrauet und wissend abtreten lassen sollten, sind aber im Uebrigen erbötig, Alles und Jedes, was von denen Ständen aus Befugniss deroselben angeführt und beigebracht werden kann, so weit dasselbe dem supremo et directo dominio nicht entgegen und zuwider, vollkommentlich in Allem zu halten und zu observieren.

9) Ganz unvermuthet kombt es Sr. Ch. D. vor, dass die Städte Sr. Ch. D. Ziel und Maass geben wollen, was Sie für Handtierung auf Dero Freiheiten treiben lassen wollen und hätte den Ständen woll angestanden, gedachte Städte mit einem solchen unziemlichen und fast unbesonnenen Anmuthen abzuweisen, aufs Wenigste sie zu besserem Respect anzumahnen, indeme sie diejenigen Handwerker, so mit Sr. Ch. D. Rollen versehen, Böhnhasen zu nennen sich nicht entblöden dörfen. Es scheinet aber dass derselbe Scribent bei den Städten, so dieses vermeinete Gravamen zu Papier gebracht, sein Handwerk selbst nicht recht gelernet und so wenig den Respect gegen die hohe Obrigkeit [kennt], als deroselben Recht, die Handwerker mit Rollen zu versehen.

10) Von Erhöhung des Zolls in der Pillau oder bei der Pfundkammer in Königsberg, womit S. Ch. D. Ihr eigen Einkommen in regard der so freien Commercien nur schwächen würden, ist Deroselben nichts bekannt und wird anderweit den Ständen vor Augen gestellet, wie weit S. Ch. D. mehr dann die Stände an den Commercien und deren Aufnehmen interessiret. Zu Labiau hat der Zoll seine Gewissheit und muss darin nicht excediret werden. Wäre etwas geschehen, so haben es die Parte ihrem Stillschweigen zuzuschreiben, sonsten es an der Aenderung nicht hätte ermangeln dürfen. Wegen der Loysenschanz ist keine Klage einkommen und soll daselbst gleichfalls Niemands Unrecht begegnen. Wenn aber Sr. Ch. D. von Einem und dem Andern noch einige Specification zukommen wird, wollen dieselbe gebührliche Remedierung thun.

11) Den Städten Königsberg hat der Kurfürst den ihnen zuvor concedirten Antheil am Pfundzoll entzogen, weil sie den Bedingungen, die daran geknüpft

Digitized by Google

waren, kein Genüge gethan haben, ja er hat noch eine Summe, die sie zur Ungebühr bekommen, von ihnen zu fordern[1]). Der Werth der Klapperwiesen soll ihnen wieder erstattet, alle Hinderung der Gewerbe, falls sie näher bezeichnet wird, und alle Dieberei soll abgestellt werden.

12) Der Kurfürst ist zur Heilung aller Schäden im Justizwesen bereit, muss aber beklagen „dass solches Ubel in alle Wege ex visceribus der gravaminirenden Stände selbsten herfürwachse". Die alten und neuen Hofgerichtsordnungen sind wohl abgefasst, eine Commission zur Abstellung weitern Uebelstände ist nur durch die Pest in ihren Arbeiten gestört worden. Der Kurfürst wird gern von der Landschaft Vorschläge über Verbesserung und Vereinfachung des Processes, der „nunmehro denen Advocaten mehr dann den Parten dient", entgegennehmen, „sintemal mehr dann bekannt, wie die gerechteste Sache zum öfteren mit solchen formalitatibus aufgehalten oder auch woll gar verloren werde" ... Dass aber hiebei und in specie bei der Bestallung des Oberappellationgerichtes die Städte Königsberg eine übel fundirte Klage führen, Solches befrembdet S. Ch. D. nicht wenig, denn obzwar S. Ch. D. nicht versprochen die drei Assessores ex civico ordine aus den Städten Königsberg zu nehmen, sondern behalten sich desfalls freie Hände, selbige aus dem Lande Ihres Gefallens zu nehmen, so befindet sichs doch für itzo, dass die gegenwärtige alle drei aus diesen Städten sein. Dannenhero fast zu schliessen wäre, dass sie in die Gedanken gerathen wollten, dass nun auch S. Ch. D. eben diejenige Personen, welche ihnen gefielen, dazu constituieren sollten, worinnen aber S. Ch. D. Ihr kein Ziel vorschreiben lassen können. Wann auch mehr besagte Städte Königsberg nicht bald in sich gehen, ihre vorige Bezeugungen bereuen und sich also, wie es gehorsamen Unterthanen zustehet und gebühret, gegen S. Ch. D. [verhalten], wird Diese woll noch weiter von ihnen weichen und diese Gnade Dero gehorsamen Unterthanen im Lande widerfahren lassen. Die Abwechselung der Personen haben S. Ch. D. Ihr reserviret und nicht als ein Privilegium den Ständen ertheilet und haben S. Ch. D. vor dieses Mal erhebliche Ursachen gehabt, worumb sie umb desto besserer Bestellung der Justiz einige Personen uber das reservirte Triennium continuiret haben. Wann in specie wird angezeiget werden, worin die officiales fisci excediret, wollen Se. Ch. D. darin gebührende Remedierung

[1]) Bei Schwerin steht statt dieses ersten Satzes: „Den Städten ist bekannt, dass S. Ch. D. ein viel Mehreres von denen selben zu fordern, so Alles aus richtigen Liquidationen bestehet. Wenn nun dieselbige das Ihrige werden abgetragen haben, wollen S. Ch. D. ihnen dasjenige, was sie mit Fug am Pfundzoll behaubten können, auch abstatten lassen."

Digitized by Google

thun. Im Uebrigen ist die praerogativa fisci so woll ex jure communi, als den Rechten dieses Landes genugsamb fundiret und bekannt. Die eingeführte Criminalgerichtsverfassung und Edictum perpetuum de duellis ist gött- und weltlichen Rechten gemäss, auch hiebevor von den Ständen selbst vielfältige Ansuchung darumb geschehen. Würden aber die Stände etwas beibringen, so diesen löblichen und christlichen Zweck desto besser befördern könnte, wollen S. Ch. D. sie in Gnaden hören.

Der Pfandcontracte halber soll Keinem Widerrechtliches zugemuthet werden, nur gegen zu hohe Zinsberechnung und andere Uebelstände ist eingeschritten worden, was dem Kurfürsten ebenso wie jedem Privatmann zusteht. Ein neues Lehnrecht ist nicht constituiert worden; „wann aber S. Ch. D. Dero Lehn richtig registrieren, dabei gute Ordnung halten lassen und desfalls einen oder andern Specialbefehl ertheilen, wird Solches die Stände nicht afficieren“. Es soll eine Verordnung über die Kanzleigebühr ergehen, dass Niemand wider das Herkommen erschweret wird, wie dann auch S. Ch. D. es mit den Advocatis also halten lassen wollen, wie es vor diesem gewesen und desfalls keine Neuerung veranlassen, können auch woll geschehen lassen, dass diejenige Advocaten, so nicht officiales fisci sein, privatis contra fiscum absque speciali mandato bedient sein mögen. Den Haubtleuten, wie es ohne das ihr Eid und Pflicht vermag, soll ferner injungieret werden, der Justiz in den Aembtern fleissig abzuwarten, und wissen S. Ch. D. keinen, der incompatible Chargen hätte.

Denen gewesenen Haubtleuten zu Oletzki und Ortelsburg ist gar kein Unrecht, sondern vielmehr, dass ihrer übelen Administration und anderen Verhaltens halber nicht schärfer mit ihnen verfahren, Gnade geschehen, welches S. Ch. D. in Consideration ihrer Eltern und Verwandten gethan, und wissen sich auch sonst S. Ch. D. nicht zu erinnern, dass Sie Jemand captivieren lassen, der es nicht genugsamb meritiret und der es nicht noch genug Ursach hätte, Sr. Ch. D. Gütigkeit zu preisen. Und weil den sämbtlichen Ständen die actiones derjenigen Personen, worauf allhier gezielet werden mag, gnugsamb bekannt, so verwundern sich S. Ch. D. nicht wenig, dass die Importunität derselben mehr bei ihnen verfangen, als der Respect, den sie Sr. Ch. D. billig zutragen sollen, bei ihnen consideriret worden. Sie wissens alle und werdens auf den Fall der Noth der Wahrheit zu Steuer bekräftigen müssen, dass so viel daran fehle, dass S. Ch. D. Gefallen an Jemandes Unglück haben und ohne Verschulden auch den allergeringsten Menschen captivieren lassen sollten, dass vielmehr derselben, die dergleichen meritiret, im Lande nicht wenig sein, mit welchen Se. Ch. D. in Hoffnung der Besserung durch die Finger

Digitized by Google

gesehen. Und wie S. Ch. D. in diesem Punkt allein vor dem höchsten Richter responsable sein, sich auch durch dessen gnädigen Beistand also bezeugen wollen, dass Sie Ihr Gewissen rein behalten, so wollen Sie vielmehr von Dero Ständen gewärtig sein, dass sie solche Personen, derer Verbrechen ihnen genugsam bekannt, abweisen und[1]) sich solcher ihnen nicht zustehenden gravaminum enthalten werden, gleichwie S. Ch. D. nicht gesonnen, auch dem Allergeringsten das Seinige zu entziehen, besondern vielmehr einen Jedweden bei seinen habenden Rechten und Gerechtigkeiten kurfürstlich zu schützen. — Also wollen Sie auch gnädigste Verordnung ergehen lassen, dass den kleinen Städten in ihren Gerichten von den Aembtern kein Eingriff geschehen solle. So viel aber die Abnehmung der Stadtschlüssel betrifft, ist Solches an allen Orten und Enden der Welt bei Kriegeszeiten gebräuchlich und wird ihnen demnach Solches auch nicht fremd vorkommen.

Wenn die Stände alle und jede Miserien, so bei Kriegen verlaufen, in diesem gravamine anziehen wollen, haben sie derer mehr ausgelassen als erwähnt und wenn denn einige Remedirung zu hoffen, wollten Se. Ch. D. auch gerne Ihres Ortes hinzutragen, was sie dabei befunden. Es halten aber Se. Ch. D. davor, dass so woll Sie als die Stände besser thun werden, dem allerhöchsten Gott inniglich zu danken, dass er diesem Elende so bald durch den Edlen gewünschten Frieden abgeholfen, denn die wollverdiente Straffen mit vielem Querulieren zu exaggerieren und dadurch Gottes Zorn mehr zu erwecken. Dass bei kriegischen Zeiten und sonderlich, wenn der Feind im Lande, leges et privilegia nicht observiret werden können, haben S. Ch. D. so woll in diesem, als allen anderen Dero Landen bei gewesenen Kriegen zu Ihrem höchsten Schaden erfahren müssen. Andere benachbarte Oerter, da auch viel auf Libertät gehalten wird, bezeugens noch heutiges Tages, dass Solches nicht zu evitieren. Wann auch bei diesem Kriege, als einer schweren Strafen Gottes, Alles in seinem guten Esse erhalten und Niemand gekränket werden dürfte, würde derselbe vor keine göttliche Strafe mehr gehalten werden können. . . . Und weil die Stände selbst erkennen, dass die Ordinärdefension nicht zureichend ist, so wollen S. Ch. D.[2]) den Miliz-

[1]) Im Concept Schwerins folgen hier die Worte: „Ausser Intercessionen, welche sie doch verhoffentlich Indignis nicht ertheilen werden."

[2]) Statt der nun folgenden Worte heisst es bei Schwerin: „gleichwie Sie sich allbereit dahin gnädigst anerboten mit unterthänigstem Einrathen der getreuen Stände die Defension also einrichten, dass man sich nächst göttlichem Beistand darauf ver-

Digitized by Google

estat und die Defension des Landes dem jetzigen Zustand nach einrichten lassen und dabei der Stände Einrathen vernehmen.

14) Dieser Punkt wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage und Abstellung alles übermüthigen Lebens hat seine gute Richtigkeit und wollen S. Ch. D., weil es die Ehre Gottes betrifft, hiervon weder Dero Bediente, noch die Professoren bei den Academien, noch auch sonsten Jemanden, wer der auch sein möchte, eximiren.

Zur Revision des Landrechts haben die Oberräthe schon Commissare vorgeschlagen, die demnächst damit beauftragt werden sollen.

15) Das Anerbieten der Stände, dem Kurfürsten noch vor Endigung des Landtages mit einer gewissen Summe unter die Arme zu greifen, ist von ihm mit gnädigstem Danke acceptiert worden.

Der Kurfürst verbleibt den Ständen sammt und sonders mit kurfürstlichen Gnaden und Hulden stets wohl beigethan.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. April 1662.

Ausfertigung.

[Willigkeit der Oberstände, Zögern der Städte in Sachen der Accise.]

1662. 21. April. Sie haben den Landtag gestern durch eine Ansprache von dem augenblicklichen Stande der Angelegenheit unterrichtet. Die beiden Oberstände haben erklärt „wie woll sie durch eine fernere gnädigste Erklärung einiger Umbstände in den Reversales sich zu bewahren nöthig erachten wollten, wären sie doch bereit die Einrichtung der Accise morgen oder übermorgen gehorsambst einzureichen". Die Städte haben noch um einige Tage Bedenkzeit gebeten. Das Schreiben des Königs von Posen ist in Gegenwart der Stände erbrochen und gelesen worden. Die Städte werden dadurch vermuthlich zu schleunigerer Beschlussfassung bewogen werden.

---

lassen könne, wobei alsdann ein und anders, was von den Ständen allhie angezogen, in Acht genommen werden soll."

[1]) Das Stück ist in der Ausfertigung vom Kurfürsten unterschrieben und mit Insiegel versehen worden. Es ward an Schwerin und die Oberräthe mit einem begleitenden Rescript am 11. April 1662 übersandt.

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. April 1662.

(Praes. Leipzig 21. April [1. Mai].) Eigenhändige Ausfertigung.

[Aufschub der Acciseangelegenheit.]

Gestern Vormittage haben wir der Abrede gemäss die Stände in die Oberrathstuben[1]) kommen lassen, da dann durch den Herrn Vogt von Fischhausen ausgebracht worden, die beide Oberstände wären bereit, ihrer Zusage nach die Accise zu übergeben, weil aber die Städte sie abermahlen sehr hoch gebeten, dass sie nur noch ein paar Tage damit anstehen möchten, so stelleten sie es zu unserem Belieben, ob wir mit der Accise fortfahren oder die Dilation verstatten wollten. Weil nun E. Ch. D. befohlen, allen möglichsten Fleiss anzuwenden, dass die Städte bei den übrigen Ständen verbleiben mögen, so haben wir, ehe die Resolution ertheilet, die Städte allein vor uns genommen und ihnen beweglich zugeredet, absonderlich auch vorgehalten, E. Ch. D. wären anjetzo schon übel mit ihnen zufrieden, weil alle Verzögerung von ihnen herkäme; würden sie nun das Werk noch länger aufhalten und würde doch nichts daraus, so hätten sie leicht zu urtheilen, dass auch die Ungnade noch härter und schwerer fallen würde. Die vom Magistrat antworteten, sie hätten alle diese Tage nicht allein grossen Fleiss bei der Bürgerschaft angewandt, besondern wolltens auch gerne noch weiter thun, damit E. Ch. D. ihnen mit Gnaden gewogen bleiben möchten, und wiesen uns selbst an, mit den Anwesenden von der Bürgerschaft zu reden, welches auch geschehen. Dieselbe ist nun wohl willig zu dem quanto, aber vor der Accise haben sie einen so grossen Abscheu, dass es wohl schwer daher gehen dürfte, sie in Güte dahin zu bringen. Dann sie scheuen sich nicht, zu sagen, sie hättens nun erfahren, wie schwer es daher ginge, sich von der Accise wieder loszumachen; künftig würde es noch schwerer fallen. Wir haben ihnen remonstriret, dass durch den Hubenschoss es eine wahre Unmöglichkeit wäre, das Geld aufzubringen. Sie haben endlich versprochen, nochmalen mit der Bürgerschaft fleissig aus der Sache zu reden, und ist ihnen auch versprochen worden, wenn einige Stücke in der Accise wären, so sie zu hart drücketen, sollte Solches moderiret werden. Mit künftiger Post soll, geliebts Gott, E. Ch. D. unfehlbarlich berichtet werden, dass die Accise entweder mit der Städte oder auch ohne ihren Willen übergeben ist. 1662. 25. April.

[1]) Ueber diese Verhandlung ist auch ein Protokoll ausgegeben worden. (Vom 24. April 1662.)

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. April 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Acciseverhandlungen. Resolution. Die Oberräthe und ihre Stellung. Königliches Schreiben. Erklärung der Städte über die Accise.]

1662. 25. April. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 11. dieses habe ich gestern mit unterthänigstem Respect empfangen. Weil nun die Stände seither kegen das vorige Reversal nichts eingewandt, bedarf das letztere nunmehr nicht extradiret werden.

Was die Acciseeinrichtung an ihr selbst betrifft, werden E. Ch. D. aus meiner letzten, unterthänigsten Relation gnädigst vernommen haben, aus was Ursachen man noch den Städten, sich zu bedenken, eine geringe Zeit verstattet. Darauf haben wir uns vorgestern früh um 8 Uhr in der Oberrathstube zusammen gethan, zu den Ständen geschickt und begehren lassen, sich abgeredeter Maassen bei uns einzufinden und die Accise zu übergeben. Darauf der Landvogt und Landrath Redern selbst zu uns gekommen und berichtet, dass sie Alle mit einander ausser den Städten beisammen wären; zu denen hätten sie bereit geschickt und Antwort erhalten, dass sie sich um 10 Uhr einstellen wollten, wären eben noch mit der Bürgerschaft im Werk wegen Einwilligung der Accise begriffen, bei welcher Gelegenheit wir gedachten beeden Landräthen fürstelleten, dass die Städte bei ihrer Verweigerung dieses sehr anzögen, als sei die Accise nur auf lauter solche Dinge gerichtet, dadurch der Adel geschonet, die Städte aber graviret würden. Sie erklärten sich aber allsofort, dass ihnen lieb sein sollte, wenn die Städte nur dieses fürbringen und im Uebrigen die Accise einwilligen würden, wären willig und bereit, sich hierunter aller billigen Decision zu unterwerfen, könnten uns aber wohl versichern, dass der Mangel da nicht wäre, besondern dass die Städte die Accise gar nicht beliebten und an andern Orten desfalls wohl andere Ursachen fürwendeten. Wir forderten hierauf die kleine Städte für uns und hielten denen für, was für schwere Ungnade sie zu erwarten hätten, wenn sie sich unterständen, sich dieses Schlusses wegen der Accise zu entbrechen, vermahneten sie demnach ernstlich von den Städten Königsberg abzustehen und sich den beeden Oberständen zu associiren. Sie brachten darauf sehr beweglich für, wie übel sie daran wären und wie sie sich selbst nicht zu rathen wüssten; an der einen Seiten sähen sie E. Ch. D. Ungnade für Augen, an der andern würden sie von den Städten Königsberg mit gar starken persuasionibus zurückgehalten, hätten auch

Digitized by Google

noch keinen Befehl von ihren Principalen, in die Accise zu willigen, sondern wären von denen selben auf das Vermögen und Kopfgeld instruiret. Wir sagten ihnen aber, man würde sich an ihre Contradiction nicht kehren, sondern mit dem Werke fortfahren. Um 10 Uhr schickten wir wieder zu den Ständen, erhielten aber zur Antwort, dass die Städte vor Mittag nicht könnten fertig werden, daher wir ihnen die vierte Stunde nach Mittag zu uns zu kommen angedeutet; sie liessen sich aber auch um dieselbe Zeit entschuldigen.

Wir sein darauf gestriges Tages um neun Uhr in der Oberrathstube wieder zusammen kommen und haben so fort zu den Ständen geschickt, da wir dann die Antwort erhalten, dass die Städte um 10 Uhr mit ihrer Resolution kommen würden. Und ob wir zwar um 10, nochmaln 11, ferner 12 zu ihnen geschickt, so ists doch allzeit bei der Entschuldigung blieben, dass Städte noch nicht fertig wären, und als wir bis über ein Uhr vergeblich beieinander blieben, haben wir ihnen andeuten lassen, dass wir ihrer um vier Uhr nach Mittag erwarten wollten, davon E. Ch. D. den Verlauf in beigefügtem postscripto in Gnaden ersehen können.

Die Resolution über die gravamina habe ich mit dem Rescript an die Oberräthe übergeben; den Effect dessen werde ich allererst mit Nächstem berichten können, dann sie sich bei der Verlesung sonst nichts herausgelassen, dann dass der eine Punkt ganz geändert wäre.

Dass sonst E. Ch. D. dahin bedacht sein, wie die Oberräthe in den Schranken gehorsamer Diener verbleiben und ihre Autorität nicht weiter, als E. Ch. D. Hoheit es zulässet, erstrecken mögen, Solches wird deroselben mit Fug Niemand verdenken können, die Stände, ja die Oberräthe selbst sich auch wohl endlich darin schicken müssen. Nachdem sie auch anitzo keinen Rücken haben wie zuvor, so sehe ich nicht, was E. Ch. D. hindern kann, damit durchzudringen, muss aber dieses gehorsamst erinnern, dass in den vorigen Zeiten die Verordnungen daher mehr aus den Augen gesetzt worden, und die Oberräthe sich vieler Dinge angemaasset haben, dass von Hofe aus den Befehlen kein Nachdruck gegeben, und wann einmal etwas befohlen, hernach weiter nicht nachgefraget, auch vielen Dingen nachgesehen worden, die sie wohl mit keinen privilegiis behaupten können, besondern sich allein darauf verlassen, dass man zu Hofe keine Acht darauf habe, wie E. Ch. D. Solches selbst daraus gnädigst abnehmen werden, dass noch vor diesem letzten schwedischen Kriege Sie es durch scharfe, nachdrückliche Verordnungen weiter gebracht, als jemals dero hochlöbliche Herren Vorfahren gethan haben.

Digitized by Google

Wann ich die Gnade haben werde, E. Ch. D. wieder in Person unterthänigst aufzuwarten, werde ich die particularia hievon zeigen, und wie dergleichen Dingen vorzukommen, anzeigen können. Meines unvorgreiflichen Ermessens möchte dies das Beste sein, dass E. Ch. D. in der Regierungsverfassung in Allem, was oekonomische und dergleichen Dinge, so bisher viel Schwierigkeit verursachet, angehet, dero beliebendem gnädigstem Befehl Alles reservirten. Wegen der Oberräthe Praedicats möchte es wohl die grösseste Schwierigkeit geben, denn sie sich schon etlich Mal beschweret, dass sie neulich in der Regierungsverfassung nur Statthaltende und zumal in Abwesenheit des Statthalters und sonsten Regierungsräthe geheissen, da sie doch in den pactis Statthalter und Regenten tituliret würden. Ich kann auch wohl nicht absehen, wie es will gehindert werden, dass nicht ein Jeder, so wohl inner, als ausser Landes sie Regimentsräthe titulire, und zweifle ich, wenn es E. Ch. D. schon öffentlich verböten, ob es nachbleiben würde, weil derselbe Titul allhie bei Jedermänniglichen so gebräuchlich, dass es wohl nicht ehe, dann mit Langheit der Zeit wird geändert werden können. Im Fall nun E. Ch. D. dafür halten, dass das Wort Regimentsräthe deroselben nachtheilig sein sollte, so stehet zu Ihrem gnädigstem Belieben, ob Sie etwan das Wort Statthaltende und Regierungsräthe gar auslassen und Sie bloss allein Oberräthe heissen wollen, dann weil das Wort Regierungsrath hier nicht gebräuchlich gewesen, halten sie es für eine Neuerung.

So viel das Königliche Schreiben an die Stände belanget, habe ich, noch ehe Herr Hoverbeck nach Warschau kommen, Sr. Fürstl. Gnaden Prinz Radzivilln ein sehr wohl eingerichtetes Concept zugefertigt und gebeten, bei der Occasion, da der Grosskanzler die 1000 Ducaten bekommen sollen, es für sich fürzuschlagen, ein solch Schreiben anhero abgehen zu lassen. S. Fürstl. Gnaden haben mir auch geantwortet, dass der König und Grosskanzler dazu willig gewesen, wollten es, weil sie verschickt würden, dem Herrn Hoverbeck zur Beförderung hinterlassen, was aber hernach dazwischen kommen, dass, wie berichtet, der König es nicht vollnziehen wollen, kann ich nicht wissen. Es ist gleichwohl dennoch also eingerichtet, dass, wie ich allbereits gemeldet, die verba: „Ea forma regiminis data est“ etc., genugsam expliciret und auf das Itzige und Gegenwärtige gezogen werden können; überdem sein gewiss solche Clausuln darin, die allhie Vielen das Maul gestopfet haben. Bisher hab ich auch im Geringsten nicht gespüret, dass sie einiges Frohlocken

Digitized by Google

darüber gemachet, sondern es hat vielmehr bei den Städten grosse Consternation verursachet. Die Ursach, warum ich dies Schreiben gern befördert gesehen, ist, dass Alle aus dem Magistrat, so mit mir gesprochen, mich hoch versichert, wann die Bürgerschaft nur das grosse Kronsiegel unter einer Schrift, darin sie ihrer Pflicht erlassen werden, sähen, würden sie sich wohl anders accommodiren.

Weil nun E. Ch. D. in vergangenem Jahre gar wohl aufgenommen, dass ein solch Schreiben ausgebracht, welches aber, weil es unter dem kleinen Kronsiegel gewesen, von der Bürgerschaft nur für ein Kammersiegel gehalten worden, so hab ich nicht gezweifelt, dass E. Ch. D. dieses auch nicht angenehm sein sollte, wie ich dann wohl gewiss versichert bin, dass es allbereit, so viel bei dergleichen harten Leuten geschehen kann, guten Effect gehabt. Die Stände haben in Willen, es zu beantworten, aber das stehet schon fest, dass keine Antwort, bevor E. Ch. D. solche unterthänigst übersandt, abgehen soll. Es soll auch endlich wohl gar dabei bleiben.

P. S. (vom 28. April.)

Auch, gnädigster Kurfürst und Herr, haben sich die Stände insgesammt gestern Abend um fünf Uhr in die Oberrathstube eingefunden, da dann der Landvogt mit einer gar zierlichen Oration, worin er des Herzogthums Preussen unterthänigste Treue und Devotion gegen das hochlöbliche Haus Brandenburg weitläuftig deduciret, die Accise übergeben und dabei höchlich geklagt, dass die Städte nach allem angewandten Fleiss sich weder ratione quanti noch modi mit ihnen vereinigen wollen, immaassen die Städte nicht mehr, als ihre ratam zu 300000 Rthlr. verwilligt, welche der sämmtlichen Städte rata in drei Jahren kaum 60000 Rthlr. machen würde[1]). Wir haben darauf die Stände abtreten und die Städte zu uns allein hereinkommen lassen, da ihnen dann von uns Allen und einem Jeden insonderheit so beweglich und mit so nachdenklichen Worten bis zu sieben Uhr zugeredet worden, dass ich wahrhaftig nicht glaube, dass ein Mehrers zu diesem Zweck von Jemand erdacht werden kann. Und kann ich nicht anders sagen, als dass die Herren Oberräthe hiebei grossen Eifer verspüren lassen; allein dieses

[1]) In der Relation der Oberräthe vom 28. April wird noch ferner berichtet, dass die Stände um die Assecuration und Abolition der Gravamina angehalten; „die Abolition werden wir nach der Complanation erst ausgeben, umb die Assecuration haben wir in unterthänigstem Gehorsamb unseres Theils auch zu bitten".

Digitized by Google

Alles, und da wir ihnen auch für Augen gestellet, dass E. Ch. D. den Städten Königsberg allein mit den Hülfgeldern ein Mehrers gewilligt, als was die sämmtliche Städte anitzo E. Ch. D. geben wollten, hat doch bei diesen Leuten nicht das Allergeringste gewirket, sondern sie sein bloss und allein bei ihren gewöhnlichen Klagten, dass sie ein Mehrers nicht thun könnten, geblieben; es wäre auch ein freiwilliges Donativ, worin ihnen keine Summe könnte fürgeschrieben werden. Weil es nun unmöglich ist, dass die von den beeden Oberständen versprochene Summ aus der Accise aufm Lande allein erfolgen kann, wann schon diese geringe Summ der Städte aus andern Mitteln dazu gebracht wird, so hab ich die Oberräthe angeredet, dass sie namens E. Ch. D. hierunter eine Complanation thun und es dahin erklären sollten, weil die Städte nur in modo und quanto differiren und gleichwohl nebst den andern Ständen gewilligt, dass eine Contribution erfolgen soll, dass sie auch schuldig wären sich den Andern zu conformiren, welches die Oberräthe auch für billig ermessen, insonderheit, weil die beede andere Stände dahin zielen und es dem Herkommen gemäss erachtet. Hierauf nun soll sofort die Acciseordnung gedrucket und Alles bester Maassen beobachtet werden [1]).

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. April 1662.

(Praes. Leipzig 21. April [1. Mai].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Zögern der Königsberger. Festhalten an der vollen Summe von 450000 Thlr.]

1662. 25. April. Sie haben den Städten [2]) erklärt, dass durchaus keine Verzögerung ihres Beschlusses mehr geduldet werden könnte. Sie erhalten zur Antwort, dass die Königsberger Bürgerschaft, die die Sache nochmals ad referendum genommen, noch am 25. sich zu erklären versprochen habe. Darauf haben die Oberräthe nochmals 2 Tage Aufschub gewährt. Am 24. ist den Ständen in der Oberrathstube erklärt worden (in Gemässheit des kurfürstlichen Rescripts vom 7.),

[1]) Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 25. und 28. April (5. und 8. Mai) ist abgedruckt bei Orlich III S. 157 ff., wo S. 157 Z. 7 v. u. statt 28. April 25. zu lesen ist.

[2]) Die Oberstände hatten inzwischen schon Anstalten gemacht, die Accise wirklich ins Werk zu setzen: unterm 25. April fragte der Landvogt Hans Dietrich von Tettau an, ob ihm der Kurfürst erlaube, die ihm von den Oberständen angebotene Administration der Accise zu übernehmen.

Digitized by Google

dass der Kurfürst den Ständen nicht verstatten könne, von den 450000 Thalern 50000 zu ihrer Disposition zurückzubehalten, er müsse auf der vollen Summe bestehen.

Die Oberstände an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. April 1662.

(Praes. Leipzig 21. April [1. Mai].) Ausfertigung.

[Bitte um Ausstellung der Verfassungsassecuration. Anerbieten einen ständischen Gegenrevers auszustellen.]

1662. 25. April. Sie geben in warmen Worten ihrer Freude darüber Ausdruck, dass die Eintracht zwischen ihnen und dem Landesherrn wieder hergestellt ist. Sie wissen „bei dieser schönen Gelegenheit“ keine andere Bitte dem Kurfürsten zu Füssen zu legen, als die um Bewahrung ihrer alten Rechte und Ausstellung der schon entworfenen Assecuration. Sie würden in diesem Falle bereit sein auch ihrerseits, wie es 1612 dem König von Polen gegenüber geschehen ist, sich „durch gewisse Reversalen zu Aufhebung aller Besorglichkeit gegen E. Ch. D. als unsere natürliche Erb- und Oberherrschaft unterthänigst verbündlich zu machen“.

Bedenken aller Stände. Praes. 27. April 1662.

R. 6. RR. 3. — Kön. 668. II.

[Die Accise. Quantum. 50000 Thlr. für die Landschaft. Execution. Ausdehnung. Ständische Administration. Acciseverfassung. Bedingungen. Erklärung der Städte. Schuldforderung der kleinen Städte. Einquartierung.]

1662. 27. April. Die Städte bleiben bei ihrer Separation; die Oberstände verpflichten sich nicht zu irgend einem Quantum, sondern zu dem einkommenden Ertrage. 50000 Thlr. werden vorbehalten zur Abzahlung von Landesschulden und „zu Behuf des Landes“. Zur Accise sollen alle Einwohner des Landes, ausgenommen die Priester und Capläne, herangezogen werden. Auch diese Exemtion soll sich nur auf 30 Scheffel Korn und 15 Scheffel Malz jährlich für Jeden erstrecken „und zu Verhütung alles Unterschleifes einem Jeden so viel Geld als zur Veraccisierung oberwähnten Korns und Malzes erfordert wird nemlich 7 Fl. vom Acciseinnehmer jedes Orts gewährt und nachmals bei dem Landkasten nach Proportion monatlich verrechnet werden“. Die Accise soll sich auf alle Consumtibilia und Sumtuosa, „die allhier im Lande verthan werden, gerichtet, auch das Supplementum in etzlichen Stücken der a. 1655 abgefasseten Acciseordnung zu Hülfe genommen, dabei aber zugleich auch alle anlagbare Auflagen, welche den Handel beschweren . . können, verhütet werden“. Die alten Bedingungen werden nochmals in Erinnerung gebracht. Die ständische Administration darf weder bei den Kreisen, noch bei dem Hauptkasten, „wie woll vor diesem ge-

Digitized by Google

schehen", behindert werden. Die Zahl der Deputierten soll, den bisherigen Erfahrungen gemäss, eingeschränkt werden. Der Kurfürst möge die beigelegte Acciseverfassung [1]) bestätigen.

Die Oberstände erbitten inständigst die Abolitio gravaminum und die Assecuratio privilegiorum. Sollte dies Verlangen nicht erfüllt werden, so könnte die Ritterschaft ihrer genauen Instructionen wegen sich noch in Bezug auf die Willigung nicht für gebunden ansehen.

Die Gesambten von Städten aber erklären sich, dass wie schwer es ihnen auch immer mehr, welches dem höchsten Gott bekannt ist, fallen wird, sie dennoch in ihrer grössten Dürftigkeit S. Ch. D. hiemit in das Anfangs von der Ritterschaft und Adel benannte Quantum der 1350000 Mark nebenst den andern Ständen pro rata abzutragen, condescendiren wollen, dergestalt, wann die von den Gesambten Landständen vorgeschlagene Conditiones laut dem Geeinigten Bedenken [2]) adimplieret, sie als dann hierzu das erste Jahr das Kopfgeld über sich ergehen lassen, das andere Jahr vom Vermögen und endlich das dritte Jahr, wann die Summe zu ihrer Quot über Verhoffen nicht austragen sollte von Gründen und Huben geben wollen der unterthänigsten Zuversicht, S. Ch. D. in Dero ganz vereinete getreue Unterthanen weiter nicht dringen, sondern damit gnädigst vergnüget sein werde.

Die von kleinen Städten erinnern hiebei und reservieren ihnen ihre bei künftiger Bezahlung der Landschulden bereits a. 1641 auf damaligem Landtage eingebrachte [3]) und in ihren aufm Königsbergischen und Bartensteinischen Landtage a. 1661 referierte rechtmässige Schuldforderungen zu decretiren, ingleichen dass die ihnen annoch auf dem Halse liegende und je länger, je mehr die Bürgerschaft enervirende Soldaten, Sr. Ch. D. gnädigstem Versprechen gemäss, als eines von den urgentissimis gravaminibus abgeschaffet werden und sie also aufs Ehiste des — Gott Lob! — erlangeten Friedens in effectu auch zu geniessen haben und die auf selbige Soldaten in 11 Monaten dem ganzen Lande zum Besten aufgewandte Unkosten vermöge Sr. Ch. D. ihnen gnädigst ertheileten Assecuration von den ersten gewilligten und gefälligen Contributiongeldern abgestattet werden . . . .

---

[1]) Sie findet sich als besondere Denkschrift unter dem Titel „Accis-Verfassung" (R. 6. RR. 1).

[2]) Vom 19. Juli 1661 (über die vor Anerkennung des directum dominium vom Kurfürsten zu erfüllenden Bedingungen, s. Bd. I S. 534 ff.).

[3]) Specialia Gravamina der kleinen Städte pr. 26. Juni 1641 (s. Bd. I S. 259 ff.).

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 2. Mai 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 27. April [7. Mai].) Ausfertigung. R. 6. RR. 1.

[Kirchenbau. Complanation.]

E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 14. April sammt dem Dessein zu der reformirten Kirche habe ich mit unterthänigstem Respect empfangen und werde nicht unterlassen, fleissige Erinnerung zu thun, dass E. Ch. D. an die Herren Oberräthe abgegangenem gnädigstem rescripto gemäss verfahren werde[1]) . . . 1662. 2. Mai.

Diese Woche, geliebts Gott, soll die Complanation[2]) durch einen schriftlichen Abscheid noch vorgenommen und die Städte, dass sie die Accise mitzugeben schuldig, verurtheilet werden. Sie lassen sich sonst vernehmen, dass, ehe sie die Accise einrichten wollten, wollten sie weder brauen noch backen, und stehet also zu E. Ch. D. gnädigsten Verordnung, ob Sie wollen, dass man den Ständen weichen oder Alles mit Nachdruck fortsetzen solle. Dass man den Städten weichen sollte, insonderheit anitzo, da E. Ch. D. die zwei Oberstände auf Ihre Seite haben, kann ich zwar nicht rathen, jedoch ist dieses gewiss, dass, wenn man keinen Nachdruck bei der Sache gebrauchen wollte, es viel besser sein würde, ihnen Recht in ihrer Meinung zu geben, weil sie nur immer stolzer werden, dass sie mit ihren oppositionen dergestalt hindurchgehen. Es giebt ihnen einen grossen Muth und gloriiren sie nicht wenig damit, dass, da das ganze Land die Souveränität erkennt, sie allein in ihren Städten vor den König und die Kron als ihren Oberherrn bitten lassen. Weil ich aber Solches zu unterschiedenen Malen gehorsamst erinnert, und keine Antwort darauf erfolget ist, so hoffe ich, E. Ch. D. werden dessen erhebliche Ursachen haben und zu seiner Zeit solche Anstellung machen, dass ihnen dergleichen Ungehorsam nicht vor voll ausgehen möge[3]).

---

[1]) Es folgen weitere Bemerkungen über den Kirchenbau.

[2]) Am gleichen Tage berichten die Oberräthe, dass sie nunmehr zur Complanation schreiten wollen. Die von den Oberständen ausgearbeitete Acciseverfassung, die sie in Abschrift überreichen, gedenken sie zu acceptieren und im Druck zu publicieren; nur was in dieser Verfassung „circa administrationem, auch in Bezug auf einige Consumptibilien wie Salz und Heringe übergangen“ ist, wollen sie ergänzen.

[3]) Ein Postscript ist hier ausgelassen.

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 2. Mai 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 27. April [7. Mai].) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Fassung der Assecuration.]

1662. 2. Mai. Aus E. Ch. D. gnädigstem Rescript vom 14. April habe ich gehorsamst ersehen, dass E. Ch. D. das übersandte Project der Assecuration nicht angestanden und dass Sie dasselbe noch ändern wollen. Nun werde ich zwar immer unterlassen, Allem dem, was E. Ch. D. verordnen werden, mit getreuem Eifer nachzusetzen, ich befinde mich aber in meinem Gewissen verpflichtet, E. Ch. D. unterthänigst und treulich zu rathen, dass Sie es in den Worten so genau nicht nehmen wollten, weil Sie, Gott lob, die Sache selbst haben, das ist, dass die Stände nicht mehr nach Warscho gehen können, woher E. Ch. D. und dero Vorfahren alle Ungelegenheit entstanden. E. Ch. D. Intention ist sehr löblich und gut, dass Alles klar stehen soll. E. Ch. D. aber sehen, wie es leider in der Welt jetzt überall beschaffen und dass man üm böser Nachbaren willen öfters etwas eingehet, dazu man sonst nicht käme. Es ist gewiss Alles so gesetzet, dass E. Ch. D. dennoch zu Ihrem Zweck kommen können. Ob ich zwar gebeten, E. Ch. D. möchten zugleich davon ein Original überschicken, so habe ich doch die Hoffnung nicht gehabt, dass die Stände also mit zufrieden sein würden, und stehet demnach zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, ob Sie ein Original oder nur zu erst ein Concept überschicken wollen. E. Ch. D. werden gewiss sich wohl befinden, wann allhie das Werk mit gutem Willen der Stände abgethan, und sie Deroselben gehuldiget haben, und wird Vieler Wunsch dadurch zu Schanden gemachet werden [1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 5. Mai 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Regierungsverfassung. Die Städte. Domänensachen.]

1662. 5. Mai. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 16. April habe ich vorgestern mit gehorsamsten Respect erhalten. Es ist allbereit der Anfang gemacht,

---

[1]) Durch Rescript vom 28. April (7. Mai) an die Oberräthe (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) erklärte sich der Kurfürst einverstanden mit dem Assecurationsentwurf.

Digitized by Google

zwischen E. Ch. D. Regierungsverfassung und der Stände gethanen Erinnerungen ein Mittel zu treffen, und soll Solches E. Ch. D. bald überschicket werden. Weil aber der Herren Oberräthe Gedanken mit den meinigen nicht in Allem übereinstimmen, muss ich sie zwar mit ihrem Aufsatz gewähren lassen, werde aber E. Ch. D. gnädigstem Befehl nach ein absonderlich Bedenken überschicken. An der Acciseeinrichtung wird itzo fleissig gearbeitet und ist das Patent aufgesetzt, wäre auch schon gedruckt, wenn man über etlich wenige puncta, so sich aber nun bald geben sollen, mit den Ständen noch Unterredungen pflegen müsste.

Von den Städten vernimmt man zwar, dass sie unter einander deliberiren, wie sie bei E. Ch. D. sich auch insinuiren wollen, und ists wohl gewiss, dass sie ihr Voriges verbessern werden, auf was Art aber Solches geschehen soll, kann man noch nicht erfahren. Zur Accise aber (welches E. Ch. D. ich wohl unterthänigst fest versichern kann) werden sie sich nimmer verstehen. Ich habe alle diese Tage her mit den Vornehmsten und den Städten gesprochen, die mir Alle einhelliglich gesagt, wann sie schon selbst es sehr nütz- und zuträglich befünden, so dürfte ihrer Keiner, so lieb ihm das Leben, wagen, es der Bürgerschaft vorzutragen oder zu rathen, welche einen schweren Fluch auf diejenige gesetzt, so sich dazu verstehen werden. Wann man sie convinciret, dass dieses das beste und zuträglichste Mittel, die quotam beizubringen, wäre, so wissen sie nichts anders zu antworten, als vestigia nos terrent; sie hätten sich der vorigen, so ein Jahr gewilligt, nicht wieder entschlagen können, dahero diese dreijährige wohl in perpetuum bleiben würde. Dem aber ungeachtet wird man sie nicht eximiren.

Uebrigens wissen E. Ch. D. sich gnädigst zu erinnern, dass Sie Befehl ergehen lassen wegen der Abrechnung mit Kalcksteinen, damit Karsou wieder zur Kammer gebracht werden möge. Auf mein vielfältiges Ermahnen ist auch eine Rechnung aufgesetzt, worin die Schönaichische Erben und Kalckstein nach der Kammer Meinung E. Ch. D. schuldig bleiben, weil es aber über all mein Urgiren zu keiner Endschaft kommt, so bitte ich unterthänigst, E. Ch. D. wollen anderweiten Befehl an die Oberräthe ergehen lassen, dass sie die Sach zur Richtigkeit bringen, weil deroselben daran gelegen, dass Karsou repariret und in Aufnehmen gebracht werde, dabei zu E. Ch. D. grossen Nutzen wird können gedacht werden, dass sie mit den andern Untersuchungen auch fortfahren, und was seither darin geschehen, referiren sollen. — Ich vernehme auch, dass sie mit dem Obersten Schönaich einen Contract wegen

Digitized by Google

seiner praetendirenden Gelder auf das Ambt Ortelsburg aufgerichtet, welch ich zwar nicht gesehen, aber zweifle nicht, E. Ch. D. werden denselben, wann er Ihro zugeschickt wird, wohl examiniren lassen, damit insonderheit wegen der Zinsen nichts Praejudicirliches und kegen E. Ch. D. hiebevorigen Verordnungen Laufendes darin gesetzt werde[1]).

Protokoll der Oberrathstube. Praes. et publ. 8. Mai 1662.

R. 6. RR. 2. — Kön. 668 II.

[„Complanatio wegen des Subsidii."]

1662. 8. Mai. Auf der gesambten Stände E. E. Landschaft den 27. April eingereichtes schliessliches Bedenken in puncto subsidii wird wegen Sr. Ch. D. auch schliesslichen erkläret, wie folget:

S. Ch. D. zu Brandenburg etc. etc., unser gnädigster Herr, haben Ihr E. E. Landschaft von allen Ständen in puncto des freiwilligen Subsidii unterthänigstes schliessliches Bedenken vortragen lassen und darin ersehen, dass zwar die Stände eines Subsidii sich gehorsambst geeiniget, in modo aber annoch discrepant einkommen. Wann dann aber S. Ch. D. Inhalts der Landesverfassungen in solchen differentiis der Stände die Complanation zustehet und die beede Oberstände in modo einig, auch solche Wege, welche allen Begriffen nach die erträglichste erwählet und anstatt eines Quanti[2]) auf eine dreijährige Accise geschlossen, die Städte aber drei modos . . . ins Mittel bracht und also ein Theil der Stände gegen zweene stehen will, womit das ganze Werk nach so langem ungewöhnlichen Tractieren und Verweilen nur noch weiter aufgehalten wird, als will Sr. Ch. D., als dem Oberhaubt und Handhabern aller Ordnungen und Gesetze zustehen, selbst wie es Herkommens und eigentlichen in den Landesverfassungen enthalten ist, darein zu greifen, die Discrepanz zu complanieren und Alles zu einer Billig- und Einigkeit zu richten, sintemalen in Erwägung der von den Städten ins Mittel gebrachten modorum unschwer gefunden worden, wie aus zween derselben gar ein Weniges und nichts Zureichliches würde zu hoffen sein, der dritte aber,

---

[1]) Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 2. (12.) Mai ist abgedruckt bei Orlich III S. 159f.

[2]) Dass dem Kurfürsten das Fallenlassen der bestimmten Summe genehm sei, wurde den Oberständen durch eine besondere Assecuration der Bevollmächtigten — Schwerins und der Oberräthe — versichert. (Vom 4. Mai 1662.)

Digitized by Google

auf welchen das Meiste würde geleget werden, denen Ständen wegen der so vielen desolierten Ländereien und bisherigen schweren Kriegeslast, wordurch die Besitzer der Huben von allem Vermögen kommen, unerträglich, ja unmöglich fallen wollte, woraus dann weitere Uneinigkeit, böses Vernehmen und Misstrauen unter den Ständen selbsten, auch endlich gegen S. Ch. D. auszubesorgen. Da nun Solches als der gewisseste Vereterb und Behinderung gemeiner Wollfahrt, Ruhe und Sicherheit S. Ch. D. aus landesväterlicher Sorgfalt zu verhüten für nöthig erachten, so wird hiermit pro complanatione aus höchster landesfürstlicher Vollkommenheit wie deroselben mehr erwähnten Landesverfassungen nach zustehet, schliesslichen erkläret und verordnet, dass die Accise auf drei Jahre nach Anhalt derselben Verfassung eingehoben, nunmehro ohne weitern Verzug introduciret und zum Zweck des subsidii bestermaassen gerichtet werden solle, wornach sich die gesambten Stände zu richten und sich hierdurch conformiret zu erachten haben. S. Ch. D. aber werden darüber nachdrücklich zu halten wissen, im Uebrigen auf der Stände desideria zum Schluss des Landtages nunmehro sich gnädigst anstellen [1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 9. Mai 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Die Complanation. Gewaltthat des Grafen Schlieben. Einquartierung der Reiterei in einzelne kleine Städte.]

Alldieweil theils von den Ständen auf ihre Güter verreiset gewesen, hat man zu der hiebevor erwähnten Complanation nicht eher als gestrigen Tages schreiten können, da dann die sämmtliche Stände um 10 Uhr in die Oberrathstube erfordert wurden und liessen sich zuforderst 1662. 9. Mai.

[1]) Die Städte haben gegen die Einführung der Accise eine ganze Reihe von Protesten erlassen. (Der Gesammten von Städten nothwendige Erinnerung und demüthige Bitte in puncto der ihnen angemutheten Accise [an den Kurfürsten] pr. 13. Mai, Nothwendige Verwahrung und Bittschrift derer Gesammten von Städten denen von der Ritterschaft, wie auch denen vom Herrenstande übergeben 27. Mai, Nothwendige Beantwortung der drei Städte Königsberg auf das den 31. Mai ihnen zugekommene kurf. Rescript nebst der Einrichtung und Taxa der eingerichteten Accise anderweit in tiefster Demuth [dem Kurfürsten] übergeben 3. Juni, der drei Städte Königsberg nothwendige Contradictions wegen Complanation der Accise denen anderen zwei Ständen übergeben 6. Juni 1662.) Vergl. auch die Berichte Schwerins vom 16. Mai 1662 ab (unten S. 129ff.).

Digitized by Google

drei von den Landräthen anmelden, welche fürbrachten, dass sich die Städte abermal vernehmen liessen, sich mit den Ständen zu vergleichen, und gaben demnach zu bedenken, ob es nicht besser mit der Complanation, bis man sähe, wessen sie sich erklären würden, innezuhalten.

Nachdem nun die Städte mit dergleichen dilationibus schon längst dies Werk ohn Zweifel zu E. Ch. D. höchstem Verdruss removiret, hat man hierunter nicht willigen können, sondern man ist dabei blieben, dass nach so vielen vergeblichen Vermahnungen nunmehr mit der Complanation verfahren werden müsste, begehrten darauf, dass sie insgesammt hereinkommen sollten. Wie sie nun erschienen, wurd ihnen zuerst die resolutio ad gravamina extradiret, und dabei das damalige übersandte Rescript, weil es gar gnädig gewesen, fürgelesen und darauf Ursachen angezeigt, warum man mit der Complanation verfahren müsste. Darauf ward vom Obersecretario Kalown die in Schriften verfassete Complanation ihnen Allen fürgelesen und bezeigten sich die Städte dabei überaus bestürzt und murmelten sehr unter sich. Nach genommenem Abtritt dankte der Landvogt pro extraditione resolutionis gravaminum in Hoffnung, dass solche zu der Stände Vergnügung gereichen würde und begehrte copiam des abgelesenen Rescripts. Wegen der Complanation aber deutete er an, dass die Städte sich darüber sehr beschweret fünden und dafür hielten, es könne solche nicht statt haben, und weil sie sich nochmaln anerboten hätten, zu versuchen, ob sie sich mit den übrigen Ständen vergleichen könnten, bate er ihnen noch ein paar Tage Dilation zu verstatten und die Complanation nicht ehe zu extradiren. Auf das Letztere wurd ihm geantwortet, dass man zwar in zwei Tagen dieselbe nicht extradiren wollte, es sollte aber solche ihre vollnkommene Kraft behalten; die Stände möchten sich erklären, wessen sie wollten. Die copia rescripti ward ihnen versprochen, und werde E. Ch. D. ich mit Nächstem berichten können, ob sie sich hierauf besser oder schlimmer bezeigen werden.

Hiernächst kann ich nicht unberichtet lassen, welcher gestalt der junge Schlieben, so sich einen Grafen nennet, sich neulich nach Klobitten mit vielen Polen begeben und daselbst des Obersten Golzen, Marschall Kreizen und Major Klizings Verwalter, so sie in dem Gute Klobitten wegen der Oberburggräfin Truchsessin Erbschaft als Grossmutter ihrer sämmtlichen Frauens alldo haben, herausgejagt, nachdem er dieselbige vorher wohl abschmieren lassen und ihnen dabei zugerufen, er liesse nicht sie, sondern ihre Herren also prügeln. Er ist damit wieder

Digitized by Google

weggezogen und hat 12 Polen auf dem Gute hinterlassen. Ich habe den Herren Oberräthen gerathen, sie sollten das Gut in sequestre nehmen und den Polen, sich zu den Ihrigen zu begeben, andeuten lassen; obs geschehen wird, stehet mit Nächstem zu vernehmen, — Die Processe seiner vorigen Verbrechen halber stehen noch immer so hin; habe den advocatum fisci gar oft daran erinnert; er entschuldigt sich aber, dass das Hofgericht ihm nicht behülflich sein wolle. Es ist wohl gewiss sehr ärgerlich, dass dieser junge Mensch einen Frevel nach den andern in E. Ch. D. Landen verübet und nichts dabei geschieht.

Als auch im Uebrigen der Hauptmann von Johannisburg anhero berichtet, dass unterschiedene polnische Compagnien vom Czarnecky daselbst auf der Grenze stünden und vorgäben, nach dem Bischofthum Ermland zu gehen, habe ich beim Herrn Landhofmeister erinnert, eine Disposition mit der Reuterei also zu machen, dass nunmehr dieselbe, so bisher bei E. Ch. D. Unterthanen gelegen, in Bartenstein, Schippenbeil und andern angrenzenden Städten einquartiret werden möchten, welches er gut befunden und also verordnet; zweifle nicht, der Herr General-Wachtmeister Görzke, der auf etliche Tage verreiset ist, werde auch damit einig sein [1]).

[1]) Die Antwort (Concept gez. von Jena) vom 5. (15.) Mai ist gedruckt bei Orlich III S. 160.

Digitized by Google

7. Bis zur Abreise Schwerins.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 12. Mai 1662.

(Praes. Cöln a. d. Spree 7. [17.] Mai.) Ausfertigung.

[Erklärung der Stände auf die kurfürstliche Resolution.]

1662. 12. Mai. Vor dieses Mal weiss ich nichts Anders zu berichten, als dass wir gestriges Tages die sämbtliche Stände für uns erfordert und denselben angedeutet, weil nunmehr die gebetene Dilation verstrichen, sie möchten berichten, ob sich die Städte nunmehr mit den übrigen Ständen conformiret hätten. Hierauf hat der Herr Landvogt mit überaus beweglichen Worten angeführet, dass die Stände anstatt der gehofften Freude eine unaussprechliche Betrübniss bei Verlesung der Resolution über die Gravamina überkommen, in dem dieselbe wider alle ihre privilegia, Verfassungen und E. Ch. D. nunmehr so oft gethanen gnädigsten Versprechen liefe. Es wären darin nur etwan zwei gravamina erledigt und dabei noch keine Verordnung, dass die Exekution darauf erfolgen sollte, also, dass sie auch darin noch nichts mehr hätten, als zuvor; theils der fürnehmsten wären gar nicht berühret, theils zu mehrer ihrer Aggravirung und höchstem Nachtheil widerleget, als wenn sie nicht dazu befugt wären. Mit dem ersten gravamine wegen D. Dreiers exemplificirten sie es und führten dabei eine solche bittere und erschreckliche Klage über den zerrütteten Zustand der Kirchen in Preussen, dass ich nicht weiss, wie sie es jämmerlicher betreiben können, wenn ihnen das exercitium religionis genommen und alle Kirchen geschlossen würden, so gar, dass es mir unmöglich gefallen, mich zu enthalten, dass ich ihnen nicht in die Rede mit diesen Worten fiel: sie möchten sich wohl fürsehen, dass sie mit einer solchen unnöthigen Klage anstatt der schuldigen Dankbarkeit vor den geruhsamen Zustand ihres Kirchenwesens, welcher in dieser Glückseligkeit alle andere evangelische Kirchen überträfe, nicht Gottes Zorn

Digitized by Google

über sich reizten. Worauf sie gebeten, man möchte sich erklären, ob man dieses pro ultima E. Ch. D. resolutione halten, oder ob man dem Landtagsgebrauch nach ihre Replik darauf annehmen wollte; so viel der Städte Einwilligung belangte, nachdem die Bürgerschaft gesehen, dass die gravamina nicht abgethan, hätten sie nicht eins darüber deliberiren wollen. Nach genommenem Abtritt haben wir ihnen diese Resolution gegeben, dass von E. Ch. D. wir zwar keinen Befehl hätten, über diese Resolution weitere Handlung zu pflegen, hätten auch gehoffet, die Stände würden darin vollnkommliches Vergnügen gehabt haben; wann uns aber bekannt, dass E. Ch. D. gnädigst gemeinet, die Stände in allen billigen Dingen zu hören, so zweifelten wir nicht, E. Ch. D. würden in Gnaden geschehen lassen, dass, wenn sie noch etwas beizubringen hätten, Solches angenommen würde; damit aber mit Schriftwechselungen die Zeit nicht vergeblich verloren würde, möchten sie per deputatos in der Oberrathstube erscheinen, damit man sich mündlich über die puncta desto besser vernehmen könnte. Diese Resolution haben wir darum nehmen müssen, weil wir die gewisse Nachricht gehabt, dass, wenn man dieses pro ultima resolutione ausgeben würde, die Ritterschaft von ihrer resolutione resiliren und sich zu den Städten schlagen wollte. Ich habe zwar gar sehr gebeten, den Ständen scharf zu verweisen, dass sie solche verdriessliche, unnöthige Klagen über den zerrütteten Kirchenstand machten, hätte auch wohl gehoffet, weil die Herren Oberräthe alle zugestanden, dass sie vielmehr Gott für den friedlichen Zustand zu danken und zu wünschen hätten, dass es nur dabei verbleiben möchte, es würde geschehen sein. Allein es ward in der Antwort dessen mit keinem Worte gedacht, und weil eben selben Tages des Obersten Korfs Leichbegängniss gewesen, habe ich daselbst Gelegenheit genommen, den Ständen ihren Unfug zu remonstriren, da ich dann wohl spüren können, dass diese Specialklage bloss den Städten zu Gefallen geschehen, welche durch ihre Prediger zu dergleichen Animosität instigiret werden. Die zwei Oberstände haben sich allsofort über den modum, die gravamina in der Oberrathstuben durchzugehen, resolviret, die Städte aber bis auf heut, dass sie es mit der Bürgerschaft reden könnten, Dilation gebeten, und kommen wir gleich itzo zu dem Ende wieder zusammen, davon E. Ch. D. mit künftiger Post ferner unterthänigster Bericht wird geschehen können [1]).

[1]) Die Antwort des Kurfürsten (ungezeichnetes Concept Jenas) vom 9. (19.) Mai (die bei Orlich III S. 160f. fehlt) weist Schwerin an, den Ständen „gebührende Re-

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 16. Mai 1662.

(Praes. Cöln a. d. Spree 11. [21.] Mai.) Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Conferenz mit den Deputierten der Stände zur mündlichen Begleichung der Gravamina. Dreier. Universität. Die Städte und die Accise. Schreiben der holländischen Lutheraner.]

1662. 16. Mai. E. Ch. D. werden aus meiner vorigen unterthänigsten Relation vom 12. dieses mit Mehrem gnädigst ersehen haben, welcher Gestalt man den Ständen das Mittel einer Conferenz, die gravamina durchzugehen, fürgeschlagen, und wie Solches wegen der Städte auf eine Bedenkfrist genommen worden. Als man nun die Stände folgenden Tages als den 13. fürgefordert, brachten sie an, dass, ob zwar solche Conferenz ein Neues wäre und wider die Observanz der Landtagshandlungen liefe, die beede Oberstände sich dennoch damit nochmaln erklären wollten, solche E. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren mit anzutreten. Nur bedungen sie dabei, dass nichts Verfängliches fürgehen und sie wider ihren Willen und, ehe sie mit den Heimgelassenen Alles überleget, zu keiner Resolution genöthiget werden möchten. Die Städte, so in grosser Anzahl gegenwärtig waren, brachten hierauf für, sie hätten zwar gehoffet, die andern beede Stände würden sich hiezu nicht verstehen, sondern bei der schriftlichen Verhandlung es verbleiben lassen; daher dann ihre Principalen sich desfalls einzulassen, ihnen keinen Befehl gegeben. Weil sie aber itzo über Verhoffen verspürten, dass die andern Stände sich hiezu verstünden, so zweifelten sie nicht, ihre Principalen würden zu Verhütung mehrer Separation sich hiezu auch endlich wohl bequemen, baten nur um Dilation bis auf den folgenden Montag. Wir redeten ihnen nun allerseits zu und bedeuteten sie wohl, dass wir durch diese Conferentien gar nichts Praejudicirliches suchten, sondern nur Zeit gewinnen und auf diese Weise das Werk beschleunigen wollten. Sie gaben auch gute Hoffnung, dass sie sich dazu verstehen würden.

Gestern sein Se. Fürstl. Gnd., die am verwichenem Sonnabend wiederanlangten, nebst den Oberräthen und mir früh um acht Uhr in die Oberrathstube gangen und haben sofort zu den Ständen geschickt, welche aber bis um zehn Uhr nach den Städten gewartet, da sie dann endlich

---

monstrationen zu thun, damit sie ins Künftige dergleichen unnöthige lamentationes nicht machen, vielmehr sich zu einem vereinigten und guten Schluss anschicken". Sie sollen Dinge vorbringen, die weniger auf private passiones und mehr auf die landesherrliche Superiorität Rücksicht nehmen.

Digitized by Google

insgesammt kamen und nach abgelegter Gratulation zu Sr. Fürstl. Gnd. Wiederkunft abermal fürbrachten, dass sie sich einstelleten, allein baten sie, man möchte von ihnen keine andere Erklärung über die puncta der gravaminum, als die sie in ihrem vereinigtem Bedenken übergeben, begehren; was man ihnen aber in E. Ch. D. hohen Namen zu weiterer Erläuterung fürtragen würde, wollten sie fideliter an ihre Heimgelassene referiren. Es ward ihnen aber darauf angedeutet, dass dieses nicht die Eigenschaft der Conferentien sei; sie müssten eben so wohl an ihrem Ort mit dazu reden und, was sie weiter bei einem und andern Punct zu desideriren, eröffnen, damit man also durch Hin- und Widerreden versuchen könnte, ob nicht temperamenta zu finden. Hierauf suchten die Stände auf Begehren der Städte einen Abtritt und kamen nach langer Unterredung wieder herein, da die beeden Oberstände die fürgeschlagener Maassen gethane Conferenz acceptirten, die Städte aber durch den Altstädtschen Bürgermeister selbst ausbringen liessen, ihre Principalen hätten ihnen expresse verboten, sich auf solche Art einzulassen, sondern sie sollten nur bloss unsere Fürschläge anhören und davon Relation thun. Weil nun dieses das Werk nicht befordern kann, haben wir, dass sie davon gangen, müssen geschehen lassen und sein zur Sach mit der übrigen Stände Deputirten geschritten, deren aus dem collegio der Landräthe zwei, als der Landvogt Tettou und Landrath Redern und aus der Ritterschaft drei, Einer von Schlubutt, Brumse und Hauckewiz, verordnet gewesen. Die Zeit war bereits sehr verflossen, daher wir nicht mehr als zwei puncta durchgehen können.

Bei dem ersten wegen D. Dreiers opiniastrirten sie sich überaus sehr und baten gar beweglich, E. Ch. D. möchten sich dahin überwinden und ihn honesto modo translociren, weil es unmöglich, dass Friede, so lange er im Lande bliebe, erhalten werden könnte. Es ward ihnen aber sehr darauf zugeredet und ihnen ausdrücklich gesagt, dass sie sich darauf nur keine Hoffnung zu machen hätten, sondern müssten sich daran vergnügen, wann E. Ch. D. die Ruhe des kirchlichen Zustandes beforderten, beeden Theilen silentium imponirten, also dass Niemand Ursach über zerstörten Kirchenfrieden zu klagen haben würde. — Bei dem andern desiderirten sie, dass der Academie ihr jus praesentandi nicht confirmiret und die erledigte Stelle in facultate theologica mit einem unverdächtigen professore nicht wieder besetzt würde, wie Solches ihr desiderium aus ihrem veinigten Bedenken, so schon vorm Jahre eingegeben, mit Mehrem zu ersehen ist. Heut werden wir bis Mittag wieder

Digitized by Google

in der Oberrathstube mit ihnen zusammen sein und die puncta weiter durchgehen, also dass ich vor Abgang der Post nicht wieder herauskomme, weniger den Verlauf berichten kann; es soll aber mit nächster Post geschehen.

Wegen der Accise haben wir auch noch alle Tage neue Hoffnung bekommen, dass sich die Städte anders erklären würden, gestalt sich dann die Stände so wohl, als wir allerseits publice et privatim darunter höchlich bemühet, ihnen auch versprochen, dass, wenn einige puncta in der Accise wären, so sie drückten, man sie darin subleviren wollte. Weil aber dieses Alles nichts verfangen, sie auch sich nicht einst [sic], wie viel sie wohl à part anstaat ihres Contingents durch eigene, erfundene Mittel beizubringen vermeinen, heraus lassen wollen, so hat man ihnen nunmehr die Complanation vollnzogen zugeschickt, und wird die Acciseordnung itzo gedrucket. — In den Städten lassen sie sich verlauten, sie wollten ihnen wohl so viel Handmühlen schaffen, dass sie ihr Korn auf die Mühlen zu schicken nicht nöthig haben würden; wird demnach wohl die hohe Nothdurft erfordern, dass E. Ch. D. ein scharfes Rescript an die Oberräthe abgehen lassen, hierauf fleissig Acht zu haben und Solches nicht zu verstatten, weil es nicht allein in fraudem der Accise, sondern auch E. Ch. D. Mühlgefälle gereichet. Ich kann nicht anders urtheilen, als dass die Städte nur darum das Werk schwer zu machen suchen, weil sie hoffen, es werden E. Ch. D. die Mittel so sehr entbrechen, dass Sie das Volk, so sie ein gravamen omnium gravaminum heissen, würden gehen lassen müssen, denn sonst erbieten sie sich gar sehr, wie sie E. Ch. D. zu Einlösung der Aembter mit unter die Arme greifen wollten.

Als ich auch vernommen, dass das consistorium E. Ch. D. ein Schreiben von der lutterischen Gemeinde zu Sardam an das hiesige Ministerium zuschicken werde, habe ich in Unterthänigkeit ohnmaassgeblich zu erinnern, ob E. Ch. D. wollten anhero antworten, dass man Ihro zuforderst das Schreiben, so das Lutherische Ministerium von Ambsterdam anhero geschickt, extradiren sollte, und dass es Ihro sehr fremd fürkäme, dass man das Eine so gemein machet und das Andere supprimiret. Wollen E. Ch. D. dabei anziehen, dass sie sich sehr verwunderten, dass sie über solche Proceduren in Holland sich beschwerten, da doch unter E. Ch. D. Gebiet in den Städten Königsberg täglich dergleichen gegen die Reformirte fürginge, denn die Schotten, so oft sie nur ihren Handel wollen fortsetzen, von ihnen gepfändet werden, würden sie um so viel

Digitized by Google

mehr in dieser ihrer unbilligen Klagte convinciret werden. Ich halte dafür, dass nicht undienlich sei, wann E. Ch. D. dies Schreiben durch dero Residenten Copes in Holland communiciren liessen[1])

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 16. Mai 1662.

(Praes. Cöln a. d. Spree 11. [21.] Mai.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Gründe des Widerstandes der Städte. Schwerin bittet um grössere Concessionen an die Stände.]

E. Ch. D. gnädigsten Befehl wollte ich sehr gerne gehorsamen und mein unterthänigstes, unmaassgebliches Bedenken, wie Sie es mit den Städten anzustellen, gehorsamst überschreiben, wann ich ausser E. Ch. D. hohen Gegenwart etwas ersinnen könnte, so sie zu anderen Gedanken bringen möchte; allein wo noch einziges Mittel auf der Welt vorhanden, dadurch sie zu raison gebracht werden möchten, so wird es dieses sein. Jedoch kann ich keine Vertröstunge geben, dass, wann sie nicht ein Mehrers erhalten, als wie bis dato geschehen, sie sich auch alsdann in E. Ch. D. Kegenwart sollten besser anschicken; dann sie stehen so feste und unbeweglich auf ihren Meinunge, dass ichs wohl nimmer glauben würde, wenn ichs nicht täglich mit höchstem Verdruss ansähe. Sie lassen sich jetzt verlauten, sie wüssten gewiss, dass ich bessere Instruction hätte und wollte nur ein Mehrers von E. Ch. D. erhalten, damit ich Dank verdienen möchte; wann sie nur zu E. Ch. D. kämen, wollten sie alle Satisfaction erhalten. 1662. 16. Mai.

Wann E. Ch. D. gewiss zu kommen gedenken, so halte ichs selbst sehr gut, dass E. Ch. D. noch einige gute resolutiones zurücke halten, damit Sie bei ihrer Kegenwart die Stände damit selbst erfreuen und obligiren mögen. Zu dem Ende war die Assecuration auch so eingerichtet, dass ich wohl versichert bin, dass sie noch nicht mit vergnüget sein werden, und hätte darum wohl wünschen mögen, dass sie überkommen wäre; es hätte doch dieselbe ihnen etwas Contentement geben werden [sic]. Sonsten, gnädigster Kurfürst und Herr, halte ich, je länger, je mehr, nöthig, dass E. Ch. D. dahin trachten, dass die Stände zu besserem Vertrauen mögen gebracht werden; denn so viel ich von Sr. F. Gn. vestehe, gedenket man zu Warscho die wohl noch dürchzutreiben;

---

[1]) Die Antwort (Concept Jenas) vom 12. (22.) Mai ist abgedruckt bei Orlich III S. 160f., wo S. 160 Z. 2 v. u. statt 8. Mai 16. Mai zu lesen ist.

Digitized by Google

weil Solches aber ohne Krieg nicht geschehen kann, so werden E. Ch. D. ohne mein unterthänigstes Erinnern dero höchsterleuchtetem Verstande nach selbst wohl bedenken, wie hoch und viel deroselben daran gelegen, dass Sie bei solchen befürchteten Trubeln, da Sie selbst unzweiflich auswärtige Feinde mit haben würden, inwendig Alles in guter Sicherheit und Zufriedenheit haben. Ich werde in Kurzem bei Ueberschickung der Regierungsverfassung mit Mehrem meine unterthänigste Meinung überschreiben[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 19. Mai 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Polnische Nachrichten und Königsberg.

1662. 19. Mai. Von |:Fürst Radzivill vernehme ich, dass das Vertrauen in Polen gegen Kurbrandenburg allzeit continuieret, insonderheit bei der Confödererirten Armee und Lubomirski, allein dass dagegen die Königin in Polen und ihre Creaturen Capitalfeinde von Kurbrandenburg sein und alle Consilia zu dessen Schaden richten. Die Succession werde noch immerhin stark getrieben; wann Friede mit Moskau wird, vermeint Fürst Radzivill werde die Königin mit dem dessein durchdringen. Ich halte auch gewiss, dass Königsberg:| hievon einen Wink hat, sonsten würde man nicht so erschrecklich verhärtet sein.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 19. Mai 1662.

(Praes. Cöln a. d. Spree 14. [24.] Mai.) Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Aussichten. Polnisches. Fortsetzung der Conferenz mit den Oberständen.]

1662. 19. Mai. E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 2. Maii habe ich mit unterthänigstem Respect erhalten und gleich wie ich nicht unterlassen, die Herren Oberräthe alle Tage zu erinnern, ihren Aufsatz wegen der Regierungsverfassung zu verfertigen, also haben sie mir auch Versicherung gegeben, dass sie daran arbeiten, gestalt sie mir itzo sagen lassen, dass sie mir ehests Tages solchen zuschicken wollen; so bald ich selben bekomme, will ich ihn mit meinem unmassgeblichen Project gehorsamst über-

---

[1]) In einem Schreiben vom 15. Mai 1662 bittet Fürst Radzivill den Kurfürsten dringend, nach Preussen zu kommen.

Digitized by Google

senden. — Wann die Assecuration dergestalt von E. Ch. D. übersandt wird, dass sie den Ständen, vornehmlich den Städten in einigerlei Weise Satisfaction giebt, so habe ich zu hoffen, dass nächst göttlicher Hülfe noch Alles gut werden und sonderlich die Städte, so noch immerhin in ihrem vorigen Wesen continuiren, sich anders bezeigen werden. Falls aber darin viel geändert, besorge ich gar sehr, dass es nur die Gemüther noch mehr verhärten werde. E. Ch. D. sein aus der Stände Schriften ihre desideria gnungsam bekannt, und muss E. Ch. D. ich hiemit unterthänigst versichern, dass sie darauf, man sage ihnen auch für, was man wolle, noch fest bestehen. Sie scheuen sich auch nicht, zu sagen, dass von E. Ch. D. die Difficultäten nicht herkommen, weil sie sich versichert halten, dass E. Ch. D. sie aus ihren Verfassungen zu setzen nicht begehren, daher ich dann die Assecuration also eingerichtet, dass sie zwar von ihnen noch nicht also wird angenommen werden, jedoch ihnen in einigerlei Mass Satisfaction geben könne, und ist doch E. Ch. D. wegen derer darin enthaltenen Restrictionen nichts vergeben. — Den Herrn Obersten Hillen, der itzo hier ist, will E. Ch. D. gnädigstem Befehl nach vernehmen, wiewohl S. Fürstl. Gnd. nun selbst hier sein und auf Alles schon gnungsame Ordre stellen werden, und will ich nicht unterlassen, mit dem Bischof von Ermland, der noch sehr schwach darniederliegt, gute Correspondenz zu halten.

An den Herrn Kanzler Somniz habe ich unterschiedene Sachen geschrieben, wenn E. Ch. D. etwa dasjenige meinen, so ich von des Königs in Polen Reise nach Preussen gedacht, so hat sich Solches itzt geändert, wiewohl sie noch nicht recht schlüssig worden, wohin der König sich eigentlich wenden soll. Was ich davon und andern Sachen mehr erfahren werde, will ich allemal in Unterthänigkeit fleissig überschreiben.

Aus meiner vorigen unterthänigsten Relation, gnädigster Kurfürst und Herr, werden E. Ch. D. in Gnaden ersehen haben, dass wir allhie den Anfang mit den beeden Oberständen zur Conferenz gemachet. Nun haben wir uns des andern Tages um acht Uhr ingesambt in die Oberrathstube wieder eingefunden und die Stände zu uns erfordern lassen; sie schickten aber einige ihres Mittels zu uns und entschuldigten sich, dass sie von den beeden vorigen Puncten noch mit dem corpore nicht Unterredung pflegen können; überdem müsste die Ritterschaft mehrentheils beim Begräbniss der Frau Kalcksteinin erscheinen, daher wir das Mal unverrichteter Sachen von einander gehen müssen. Den folgenden, 17. dieses, kamen wir abermal in die Oberrathstube zusammen und

Digitized by Google

liessen die Continuation der Conferenz begehren, worauf wiederum ein Theil der Landräthe und Ritterschaft erschienen und berichteten, dass sie nicht allein wegen des vorigen Tages gehabten Begräbnisses mit den andern die Sach noch nicht überlegen können, sondern sie müssten, ehe sie sich weiter einliessen, versuchen, ob Herr D. Dreier und die ministeriales zu vergleichen stünden, und weil dieselbe wegen des Festes der Himmelfahrt nicht ehe als heut erscheinen könnten, möchten wir so lang in Ruhe stehen. Wir haben sie nun sehr dehortiret, das Werk so weitläuftig nicht zu machen und mit den sämmtlichen Prediger hieraus zu reden, weil wir versichert sein, dass die Bitterkeit so gross, dass anstatt der verhoffenden Einigkeit vielmehr Streits durch dies Mittel entstehen werde, wie ich mich dann noch itzt bemühe, durch die Oberräthe, welche mit mir hierunter eins sein, die Stände von diesem Vorhaben abzubringen. Ueber dem begehrten wir, sie möchten zu Gewinnung der Zeit mit uns in den übrigen Puncten fortfahren. Auf das Erste antworteten sie, dass sie alle Behutsamkeit dabei gebrauchen wollten, und remonstrirten, dass es gleichwohl hochnöthig sei, dass man die Versöhnlichkeit mit ihnen tentirte, dann, wann D. Dreier nicht weg sollte und kein Friede unter ihnen gemacht würde, würde gar gewiss der vorige Streit zum höchsten Aergerniss des Landes wieder erwachsen; indessen aber könnten sie unserm Begehren nach in den übrigen Puncten mit uns nicht fortfahren, weil solches Confusion gäbe, und diese puncta vorhero abgethan werden müssten. Dannenhero besorge ich, dass auch dieses Mittel, so wir die Sach zu beschleunigen angefangen, langsam von Statten gehen wird; an fleissigem Treiben und Erinnern soll es sonst nicht ermangeln.

Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 23. Mai 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 18. [28.] Mai.) Ausfertigung.

[Protest der Städte gegen die Einführung der Accise. Prätentionen der Landräthe.]

1662. 23. Mai. Die drei Bürgermeister der Städte Königsberg und zwei Deputierte der kleinen Städte haben bei ihm um Audienz nachgesucht und haben ihn gebeten, er möge beim Kurfürsten gegen die factische Einführung der Accise intercedieren. Er hat ihnen Gegenvorstellungen gemacht, sie aber nicht überzeugt[1]).

[1]) Schon in einem Bericht vom 9. Mai sprach sich Fürst Radzivill sehr verzagt über die Möglichkeit der Einführung der Accise in den Städten aus, er könne nicht

Digitized by Google

Sie haben das Complanationsrecht des Kurfürsten nicht anerkennen wollen, auch ferner um Befreiung von der Einquartierungs- und Verpflegungslast gebeten. Noch viel mehr als die Widerspenstigkeit der Städte hat indessen ihn sowohl wie den Oberpräsidenten verwundert, dass die Landräthe in den Verhandlungen sich neuerdings bemühen, ihre Rechte auszudehnen, „dem supremo dominio aber nicht den geringsten Zuwachs gönnen". Sie fordern nicht allein „stata tempora, sambt der Freiheit, wenn es ihnen beliebet zusammen zu kommen, vor sich und die Landschaft, sondern auch vor die Herren Oberräthe das jus praesentandi episcopos oder superintendentes, ingleichen inspectores, professores und andere ihnen anständige Personen zu den weltlichen Aemtern"[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 23. Mai 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 18. [28.] Mai.) Ausfertigung.

[Weitere Verhandlungen mit den ständischen Deputierten über die Gravamina.]

Am vergangen Sonnabend sein der Stände Deputirte wieder zur Conferenz kommen, da sie dann Anfangs den Verzug entschuldigten, weil sie wegen einer solchen hochwichtigen Sache, als des D. Dreiers wäre, nicht ehe dazu gelangen können; sie hätten mit den Ministerialen geredet, welche sich zwar ihrem Bericht nach aller Moderation gebrauchet, ihnen, den Ständen, aber doch angezeigt, dass, wenn D. Dreier nicht an einen andern Ort gebracht würde, oder auch, dass er wider ihre libros symbolicos gelehret, bekennet, so würden alle Vermahnungen, Befehl und Verheissungen, die er selbst thun möchte, vergeblich sein. Sie hätten drei Tage Bedenkfrist gebeten, nach deren Verlauf sie ihre Nothdurft schriftlich beibringen wollten; mit D. Dreiern hätten sie noch nicht geredet, es sollte aber auch ehester Tage geschehen. Ich habe sonst unterschiedliche Mal von dieser Sach mit ihm gesprochen und besorge selbst, wann er sich nicht anders, wie er kegen mir gethan, erklären wird, dass auf diese Art schwerlich aus der Sach werde zu kommen sein; denn er will sich nur dahin erbieten, dass er, so viel möglich, der Andern Schwachheit und, dass sie das Werk nicht recht verstehen, schonen wolle, sich aber solcher Propositionen ganz zu enthalten, könnte er nicht 1662. 23. Mai.

---

absehen, wie es ohne schädliche Weitläufigkeiten geschehen könne, „angemerket ihnen (den Städten) die Thür aller Orten zu klagen und zu lamentieren erst recht geöffnet werden möchte".

[1]) Die Antwort (ungezeichnetes Concept von Jenas Hand) vom 19. (29.) Mai ist abgedruckt bei Orlich III S. 162 ff.

Digitized by Google

thun, wollte lieber an einen andern Ort ziehen. Was zum Meisten unter seinen Propositionen, derer 17. sein, getadelt wird und darüber sie sich überaus sehr ärgern, Solches bestehet in diesen beeden Puncten: 1) dass Gott ein Ursacher der Sünden sei per accidens und 2) dass die Papisten eben so wohl können selig werden, weil sie den rechten apostolischen Glauben haben, welches Letztere zumal allhie so hoch empfunden wird, dass auch diejenige, so sonst seine Partei wohl halten und nicht begehren, dass er von hinnen ziehen soll, in denen Gedanken stehen, wann solche Predigten hier getrieben würden, dürften ihre Kinder sich leicht zum Papstthum wieder wenden, gestalt sie dann schon sehr doliren, dass die Jesuiten allhie so viel evangelische Kinder in ihre Institution bekommen, auch dazu ein Haus erbauen.

Bei den gravaminibus hat die Materie von der reformirten Religion die meiste Zeit weggenommen, da ich denn E. Ch. D. Project extradiret; an ihrem Orte lasen sie alle textus gegen die reformirte Religion ab und zogen dabei an, dass die Landräthe darauf einen Eid thun müssen, dakegen nichts zu verstatten. Es ist ihnen aber die Nothdurft remonstrirt, und haben sie es mit den Andern zu überlegen angenommen. Wenn, gnädigster Kurfürst und Herr, E. Ch. D. sich so weit überwinden wollten, dass nur noch etwas möchte ins Project gebracht werden, dass es mit ihrem guten Willen geschehen, so hätte ich wohl zu hoffen, dass Alles wohl ablaufen sollte. Widrigen Falls aber muss ich selber besorgen, dass sie ein gross Lärm hievon machen werden. — Bei diesem Punkt klagten sie auch sehr über den von Oelssniz, dass er seinen Prediger, das hochwürdige Abendmahl auf zweierlei Art zu administriren obligirt, ihm und den Seinigen müsste ers nach Brauch der reformirten Religion, den Andern aber auf Lutherische Art reichen. — Wegen des Bürgerrechts haben sich die Stände deutlich erkläret, dass, wann die Städte kein absonderliches privilegium desfalls hätten, sie ihnen hierin keinen Beifall geben könnten, denn in den gedruckten privilegiis und pactis wäre nichts davon enthalten. — Wegen der Juden, Arrianer und Menisten desiderirten die Stände mandata, dass dasjenige, was E. Ch. D. gnädigst resolvirt, zu Werk gerichtet werden möchte. — Für die Universität intercedirten sie überaus beweglich, dass dieselbige besser als bishero in Acht genommen und die professores nach ihren statutis praesentiret werden möchten.

Gestern, den 22. dieses, sein die Stände kegen 10 Uhr wieder zu uns kommen, und als wir Resolution auf die zuvorn erwogene puncta

Digitized by Google

begehret, haben wir aus ihrer Antwort wohl vermerken können, maassen wir auch schon Nachricht davon gehabt, dass die Städte Königsberg, als welche gar eine scharfe, schriftliche Protestation bei den Ständen dieser Conferenz halber eingegeben, durch einige ihrer Confidenten bei der Ritterschaft das Werk etwas schwer und stutzig gemachet, in dem sie, ehe sie weiter fortfahren wollen, anzogen, dass sie keine mündliche Resolution bringen könnten, sondern Alles durch die drei Stände gehen lassen müssten und endlich ihre Nothdurft schriftlich einbringen wollten. Wir haben ihnen darauf abermaln zu Gemüth geführet, wie das Werk dadurch nicht befordert, sondern nur verzögert würde, und wenn sie Lust hätten, weitläuftige Schriften zu verfertigen, würde es E. Ch. D. auch nicht, dergleichen zu thun, an Leuten ermangeln. Und wie wohl wir keine Resolution auf die vorige puncta bekommen, sein sie dennoch im Uebrigen fortgefahren, da dann bei Allem, was dies Mal fürgangen, das Allermeiste die Herren Oberräthe und deren Autorität und sonderlich das jus praesentandi der Hauptleute betroffen. Ich habe mir nun angelegen sein lassen den Ständen zu zeigen, dass Solches kein gravamen des Landes sein könnte, weil es E. Ch. D. Diener beträfe und Sie denenselben wohl befehlen möchten, wie man sich bei ereugenden Vacantien zu verhalten. Sie replicirten aber weitläuftig hierauf, dass hierunter der Stände Interesse gar sehr versire, weil, wann sie sich des einen, so in ihren privilegiis enthalten, begeben, zugleich alles Andere löcherig machten; über dem sei den Ständen daran gelegen, dass E. Ch. D. solche Hauptleute bestelleten, so die Justiz zu administriren wüssten. Weil nun E. Ch. D. solche subjecta nicht bekannt wären, so könnte es nicht anders sein, dann dass sie deroselben von ihren allhiesigen Räthen fürgeschlagen würden. Wir haben ihnen aber hierauf keine andere Resolution gegeben, als dass E. Ch. D. sich desfalls erklären würden. Sie begehrten hiebei, dass sie das Fest über möchten dimittiret und in den Aembtern der Adel verschrieben werden, damit sie Relation thun, und die Deputirte mit besserer Instruction wieder versehen werden möchten. Es ist ihnen aber Beedes abgeschlagen worden, denn obwohl vor gänzlichem Schluss des Landtages die Zusammenkunft in den Aembtern noch einst wird geschehen müssen, so ists doch für diesmal noch viel zu früh gewesen.

Gleich itzo werden wir wieder zur Conferenz schreiten und in den gravaminibus fortfahren; wenn solche ganz durchgangen, soll E. Ch. D. unterthänigster, ohnmassgeblicher Bericht und Bedenken zugefertigt

Digitized by Google

werden, worin man in Einem oder Anderen den Ständen noch weiter fugen können.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. Mai 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Proposition über die Accise; Erklärung der Städte darüber. Polnisches. Die kleinen Städte.]

1662. 25. Mai. Vorgestern, war der 23. dieses, sein wir abermal um acht Uhr in der Oberrathstube zwar zusammen kommen, die Stände aber liessen durch Einen der Landräthe und Einen von der Ritterschaft bitten, nicht übel zu nehmen, dass sie sich für diesmal zur Conferenz nicht einfinden könnten, weil sie eben mit D. Dreiern aus bewusster Sache redeten und sich diesen Streit zu componiren angelegen sein liessen. Wir frugen sie, wie er sich bezeigte, sie antworteten beederseits, er wäre noch zwar nicht zum Schluss kommen, aber bis dahin hätte er ihnen gutes Contentement gegeben und sich grosser Moderation gebrauchet.

Um elf Uhr liessen wir die Stände insgesammt und unter ihnen die Städte, so auch in grosser Anzahl erschienen, für uns erfordern, da ihnen angedeutet ward, welcher Gestalt nunmehr wegen der Accise Alles seine Richtigkeit hätte, und die patenta, so E. Ch. D. mit voriger Post zugeschicket worden, gedruckt wären und nunmehr affigiret werden sollten, wurden dabei vermahnet, sich allerseits gebührend darnach zu erweisen, allen Unterschleif zu verhindern und dahin zu trachten, dass E. Ch. D. den Effect davon empfinden möchten. Nach genommenem Abtritt accommodirten sich die Landräthe und Ritterschaft in Allem gehorsamst, nur baten sie, weil es so wenig Tage vor dem Fest wäre, möchte man den Tag zur ersten Einnahm aufn Mittwoch nach Pfingsten setzen, weil doch in den heiligen Tagen nichts dabei geschehen könnte. Die Städte liessen ausbringen, sie wären in procinctu (wie ihre formalia lauteten) mit der hiesigen Bürgerschaft, auch mit ihrer Resolution einzukommen, woraus wir gute Hoffnung schöpften, dass sie sich endlich accommodiren würden, aber es vermehret sich, wie E. Ch. D. hernach gnädigst vernehmen werden, lieber ihre Opiniastrité.

Nach Mittag selben Tages um drei Uhr kamen wir wieder zusammen, da wir dann die übrige gravamina, so aber alle die leichteste gewesen, ganz durchgangen, und brauchten die Deputirte nicht allein aller Bescheidenheit und Moderation, besondern versprachen auch bei ihrer

Digitized by Google

schriftlichen Erklärung, die noch nothwendig in specie wegen der Städte, als welche nicht hiebei gewesen und nicht anders denn schriftlich handeln wollen, aufgesetzt werden müsste, sich also zu erweisen, dass E. Ch. D. deroselben Devotion daraus zu verspüren haben sollten. Wie wir sie fragten, was der Beschluss endlich mit D. Dreiern gewesen, rühmten sie ihn auch gar sehr, dass er sich recht moderat erwiesen, beklagten nur, dass er sich dahin nicht erbieten wollen, die propositiones, darüber der Streit wäre, fahren zu lassen. Er hätte sich auch erboten, in ihrer Gegenwart mit den andern amice zu conferiren, dieselbe aber wollten sich dazu nicht verstehen, hielten ihn pro convicto und hätten eine gar harte Schrift eingegeben, die sie nicht eins zeigen möchten, darin sie begehrten, dass D. Dreier das Vorige abjuriren, ecclesiae depreciren und hernach doch ausm Lande gehen sollte, und wüssten sie also selbst nicht, was weiter bei der Sach zu thun sein würde.

Gestern Vormittag um zehn Uhr schickten die Herren Oberräthe zu Sr. Fürstl. Gnd. und mir und liessen begehren, weil die Bürgermeister aus den drei Städten, die sonst nimmer bei den andern Deputirten in Person erschienen, selbst in der Oberrathstube gewesen und ihnen eine nachdenkliche Proposition gethan, wir möchten zu ihnen kommen und, was zu antworten, deliberiren. Als wir zu ihnen kamen, vernahmen wir, dass die drei Bürgermeister angebracht, welchermaassen die Bürgerschaft sich durchaus der Accise nicht unterwerfen wollte, hätten sich dabei gar nachdenklicher Reden gebrauchet, sammt ein Aufstand und grosse Ungelegenheit hieraus entstehen dürfte, sie würden zum Könige schicken, könnten nicht leiden, dass zwölf Landräthe und etlich wenige Deputirte von der Ritterschaft, etwas, dawider so viel tausend Bürger wären, willigen sollten.

Nach gehaltener Deliberation und da sie hinein gefordert wurden, erzählete der Herr Kanzler der Länge nach, wie es mit diesem Landtage daher gangen, und wie von Seiten der Städte selbst die Accise ins Mittel gebracht, ermahnete sie, zu andern Gedanken zu schreiten, gar beweglich, lase ihnen auch aus dem gedruckten Privilegienbuche für, dass E. Ch. D. diese Complanation gebühre und dieselbe rechtmässig geschehen wäre. Als ich aber befand, dass dieses ihr verwegenes Anbringen einer schärferen Fürstellung bedürfte, hielt ich ihnen für, wie übel ihnen, als Magistratspersonen, welche die Bürgerschaft im Zaum und gebührendem Gehorsam halten sollten, anstünde, und wie schwer gegen E. Ch. D. sie es zu verantworten haben würden, dass sie des ge-

Digitized by Google

meinen Pöbels unbesonnenes Anbringen auf sich nehmen und dergleichen Dinge allhier fürbringen dürften. E. Ch. D. könnten dieselbe, so sich itzo auf einen andern König beriefen, nicht anders als für Rebellen halten; ihnen sollte hiemit angedeutet sein, dass Solches nicht ungeahndet bleiben würde; dass die Bürgerschaft zur höchsten Ungebühr und strafbarer Weise über tausend Menschen stark auf einmal ins Rathhaus kommen und darin rechtschaffen tumultuiret, Solches wollte ich hiemit, dass es künftig verantwortet werden sollte, ad notam nehmen, weil sie sich auch dadurch ihrer zugelassenen, aber circumscribirten Zusammenkunft verlustig gemachet. Die Bürgermeistere wälzten Alles von sich auf die Bürgerschaft, sagten, sie wären genöthigt worden, dieses fürzutragen. Sie erwiesen sich auch überaus bestürzt; zu der Accise aber könnten sie auch nicht rathen, sondern sustinirten, dass es ein Verderb dieser Stadt wäre, und wiewohl ihnen tam publice quam privatim öfters an Hand gegeben worden, sie möchten dann endlich eine Summ, die sie geben wollten, benennen, vielleicht würden E. Ch. D., wenn solche zureichend, in Gnaden geschehen lassen, dass sie dieselbe von sich aufbrächten. Ob nun zwar hin und wieder spargiret wird, dass sie für sich alle Jahr 40000 Rthlr. geben wollten, so haben sie doch bis auf gegenwärtige Stunde nicht das Allergeringste davon beigebracht, sondern sie bleiben noch immerhin bei ihrem generalen Erbieten, wann die gravamina abgethan und die assecuratio privilegiorum erfolget sei, dass sie alsdann ihr quantum in 300000 Thaler erlegen wollten. Schliesslich ward ihnen angesagt, sie möchten thun, was sie wollten, die Accise sollte eingeführet und wohl mainteniret werden, womit man sie dimittirte [1]).

Im Uebrigen reisen die meisten Stände itzo auf ihre Güter, das Fest allda zu halten, werden sich aber in bevorstehender Pfingstwoche allhie wieder einfinden.

[1]) Ueber die Stimmung der Königsberger Bürgerschaft berichtete der Statthalter unterm 26., dass sie bei Hauptgeld und Vermögenssteuer bleiben wolle und dass fast täglich vier bis fünfhundert Mann nach den Rathhäusern laufen, um dort gegen die Accise zu schreien und zu protestieren. Am 30. Mai bat er wieder dringend um des Kurfürsten persönliches Eingreifen. In demselben Bericht theilt Radzivill mit, dass er den Städten eine günstigere Fassung der Accisetaxe versprochen habe, für den Fall ihrer Einwilligung. Die Oberstände hatten nämlich die Hauptlebensbedürfnisse Heringe, Salz, Butter, Käse ganz übergangen, andere Waaren aber dem Handel zum Nachtheil mit Abgaben belegt, so alle Kramwaaren, Laken, Gold, Silber, die man sonst den Consumptibilien nicht zurechnete. Am 2. Juni meldete der Statthalter, dass er die Accise im ganzen Land und so auch in Königsberg per rescriptum publiciert habe.

Digitized by Google

Und weil wegen E. Ch. D. hochgeliebten Gemahlin, Churfl. Durchl. Meiner gnädigsten Frauen, ich zu Kiauten nöthige Sachen zu verrichten habe, will ich mich morgenden Tages auch dahin begeben und, wills Gott, fort nach Pfingsten wieder hier sein, der unterthänigsten Hoffnung lebend, weil ich damit nicht das Allergeringste versäume, E. Ch. D. werden es in keinen Ungnaden vermerken.

Unter dem Datum, eigenhändig: Gnädigster Herr, in Polen siehet es ärger aus als jemalen und dürfte es daselbst bald zu einem offentlichem, innerlichem Kriege kommen; meines Ermessens aber werden E. Ch. D. sehr wohl, dass Sie keinem Theil ihre Inclination verspüren lassen [1]).

P. S.

Auch, durchlauchtigster, gnädigster Kurfürst und Herr, melde ich gehorsamst, dass, wie bei dem Anbringen der Städte Königsberg auch ein Deputirter von Bartenstein gewesen, derselbe befraget worden, ob er auch wegen der kleinen Städte dieses der Städte Königsberg Anbringen approbiret, worauf er sich aber entschuldigt, dass Solches der kleinen Städte Meinung nicht sei; S. Fürstl. Gnd. haben demnach dieselbe des folgenden Tages fordern lassen, allda ich ihnen nach Anleitung E. Ch. D. gnädigsten Rescripts vom 25. Aprilis eine Proposition gethan: Sie haben sich darauf sehr devot und wohl erkläret und nur gebeten, dass ihnen bis auf den ersten Junii Dilation möchte verstattet werden; sie wollten alsdann verhoffentlich mit gewieriger Erklärung von ihren Principalen einkommen. Die Dilation ist ihnen zwar auch hierauf verstattet, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, sie möchten sich alsdann erklären, wie sie wollten, so würde es doch bei der Accise verbleiben; würden sie sich wohl resolviren, so hätten sie des Dankes mitzugeniessen, wo nicht, würden sie doch Alles mitthun müssen.

Von derjenigen Protestation, so die Städte bei den Oberständen übergeben, werden E. Ch. D. hiebei Abschrift gnädigst zu empfangen haben.

[1]) Auch Dobersinski machte in einem besonderen Schreiben d. d. Königsberg 25. Mai den Kurfürsten auf die in Polen bevorstehenden Unruhen aufmerksam mit der Mahnung, der Kurfürst möge aus diesem Grund den Landtagsschluss möglichst beschleunigen und zu diesem Behufe nach Preussen kommen.

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 6. Juni 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 2. [12.] Juni.) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Allgemeines Gutachten über die Lage. Assecuration. Dreier. Militaria. Polnisches. Protest der Städte Königsberg gegen die Complanation und seine Zurückweisung.]

1662. 6. Juni. E. Ch. D. gnädigste Rescripta, das eine vom 12. an mich alleine und das andere vom 19. Maii an I. Fl. Gn. und uns sämmtlich gerichtet, habe ich mit allem schüldigstem, gehorsamsten Respect erhalten und dero gnädigste Willensmeinung daraus unterthänigst vernommen. Nun verwundere ich mich wohl nicht, dass E. Ch. D. über der Stände langsamen Verfahren und der Städte Königsberg continuirlichen Widersätzlichkeit die Geduld vergehet, hoffe vielmehr, E. Ch. D. werden gnädigst dabei erwägen, was vor Verdriesslichkeit ich bei solcher Beschaffenheit habe, allein, gnädigster Herr, ich hoffe auch daneben unterthänigst, E. Ch. D. werdens in keinen Ungnaden aufnehmen, wann ich meinen Pflichten gemäss zu E. Ch. D. Dienst und Besten, welches, wie es Gott im Himmel bekannt, mein einziger Zweck ist, hiebei eins und andere gehorsamst erinnere. Anfänglich nun, gnädigster Herr, ist es wahrhaftig anjetzo mit den beiden Oberständen dahin gebracht und an den kleinen Städten zweifele ich auch nicht mehr, wie ich dann auf dieser meiner Reise bei Unterschiedlichen Solches verspüret, dass, wenn nicht böse Leute Gelegenheit ergreifen, sie wieder wendig zu machen, ich an einem guten Schluss nicht zweifele. E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, wie hoch Sie mir bei meiner Abreise anbefohlen, auch Solches zu unterschiedenen Malen durch dero gnädigste Schreiben wiederholet, ich sollte allen Fleiss anwenden, dass die andern Stände von den Städten Königsberg getrennet würden. Solches ist nun gelungen, aber gewiss mit unglaublicher, schwerer Mühe, jedoch hat man zufoderst alle ersinnliche Mittel gebrauchet, die Stadt auch zur raison zu bringen, und dadurch ist die Schickung nach Warschau ohne gewaltsame Mittel gehindert, die souverainitẽ erkannt, die Accise introduciret, sehr viel in den gravaminibus gehoben und viele andere Dinge zu E. Ch. D. Vortheil geschehen, wozu die Stände vor diesem nicht gebracht werden können. Die beide Oberstände leiden desfalls von den Städten sowohl mündlich als schriftlich viele unleidliche Verweise, als wenn sie das Land um ihre Freiheit und privilegia gebracht. Diese der beiden Oberstände gehorsamste Bezeugung haben E. Ch. D. noch neulich gar gnädigst erkannt, in dem Sie ein gnädiges Schreiben an sie abgehen lassen. Sollte ihnen nun nach

Digitized by Google

Einhalt E. Ch. D. gnädigstem Befehl, ehe sie Ursache dazu gegeben, zugesprochen und angedeutet werden, dass E. Ch. D. die Assecuration noch nicht einschicken wollten, so würden sie gewiss, weil sie vermeinen, dass sie anjetzo bei E. Ch. D. in gar gnädigem Concept stehen, in fremde Gedanken gerathen und sehr bestürzet werden, und würde es der Stadt Königsberg eine grosse Freude und gewünschtes Mittel sein aufs Neue grosse Verwirrung und Diffidenz zu machen. E. Ch. D. haben zu unterschiedenen Malen geschrieben, die Assecuration sollte erfolgen; weil ihnen nun Solches angedeutet, so bin ich wohl recht von Herzen bekümmert, was man desfalls vorwenden soll; wär sie gekommen, so hätte es gewiss das Werk zu E. Ch. D. grossem Nutzen trefflich facilitiren werden [sic]. E. Ch. D. bitte ich unterthänigst, Sie wollten das gnädigste Vertrauen zu mir setzen, dass ich lieber sterben wollte, dann E. Ch. D. Hoheit verkleinern lassen. Ich habe nicht gescheuet, mächtiger Potentaten Ungnade auf mich zu laden, in dem ich vor E. Ch. D. Hoheit geeifert, was sollte mich denn bewegen, dass ich E. Ch. D. Unterthanen scheuen sollte? Und wenn ich schon zu zaghaft dazu wäre, oder andere Respecten hätte, den Ständen nicht recht zuzusprechen, so seind I. Fl. Gn. hie, welche fürwahr vor E. Ch. D. Reputation, Hoheit und Dienste solchen Eifer bezeugen und so punctuel darin sein, dass sie mich meiner Schüldigkeit wohl erinnern oder auch E. Ch. D. davon Bericht thun würden. Allein, gnädigster Herr, wenn E. Ch. D. in dem modo agendi, wovon anjetzo nur die Frage ist, gnädigst fugen und noch zur Zeit mit dem Herkommen zufrieden sein und ihnen die resolutiones zufoderst copialiter zustellen lassen, oder auch, wenn sie schon originaliter extradiret, dennoch die Stände mit ihren unterthänigsten Erinnerungen gnädigst hören, so gehet deroselben Hoheit nichts ab, sondern E. Ch. D. vermehren nur dadurch das unterthänigste Vertrauen ihrer Unterthanen und befestigen Ihre Macht, und diesen modum habe ich in allen E. Ch. D. Landen practisiren sehen, wird auch überall also gehalten. Jetzt zwar, gnädigster Herr, möchte es wohl zu thun sein, dass ihnen auf einmal angedeutet werden könnte, wobei es bleiben sollte, weil aber E. Ch. D. ohn Zweifel lieber etwas Beständiges haben, als dass die Stände künftig sagen sollten, es wäre Alles ipsis invitis geschehen, und wären sie wider ihren Willen gezwungen worden, so lasse E. Ch. D. dero höchsterleuchtetem Verstande nach ich urtheilen, ob deroselben, Ihren Nachkommen und dero hochlöblichstem Kurhause damit gedienet sein würde; denn der Nachbarn Begierde zu diesen Landen ist E. Ch. D. bekannt. Mein

Digitized by Google

getreuer Rath ist, gnädigster Herr, dass E. Ch. D. sich noch zur Zeit gegen die Stände nicht anders denn aller landesväterlichen Gütigkeit verspüren lassen, Geduld mit ihrer Schwachheit und Misstrauen haben und darauf nicht achten, dass die Stände ofters auch wohl unnöthige Erinnerungen thun. Es soll doch nächst göttlicher Hülfe E. Ch. D. Hoheit also stabiliret werden, dass es E. Ch. D. selbst erkennen und empfinden werden. Ich bin wohl versichert, dass, wann E. Ch. D. selbst hie wären, alle Umstände der Genüge nach vernehmen, und mit was unterthänigstem Respect und Beweglichkeit die Stände numehr ihre desideria vorbringen, Sie würden besser mit ihnen zufrieden sein; ja, ich besorge, gnädigster Herr, wann der höchste Gott wieder Unruhe allhie verhängen sollte, E. Ch. D. würden alsdann die Nothwendigkeit, dass die Stände ein festes Vertrauen zu Ihr setzen, so hoch ermessen, dass Sie alsdann ihnen bessere Conditionen, als es jetzo nicht nöthig, eingehen möchten. E. Ch. D. gedenken in dero gnädigstem Rescript, Sie wollten die Assecuration nicht ehe schicken, bis die Sache allhie zu Ende gebracht; nun weiss ich nicht, gnädigster Herr, worin wir jetzt, wenn die Stände ihre Erinnerungen bei den gravaminibus schriftlich werden beigebracht haben, so ehester Tage geschehen wird, fortfahren können; denn auf die Regierungsverfassunge haben sie, wie E. Ch. D. bekannt, ihre Erinnerungen längst eingeschicket, und ob ich mich zwar damaln allsofort unterthänigst erboten, abermaln ein Concept zu machen und E. Ch. D. gehorsamst zuzuschicken, so habe ich doch darauf keine Resolution erhalten, bis jetzt zuletzt mir befohlen worden, nebst der Oberräthe Bedenken auch mein unmaassgebliches Gutachten einzuschicken, worauf sie mir kurz vor den Feirtagen ein Exemplar zustellen und aufs Beste recommendiren lassen. Als ich nun Solches mit I. Fl. Gn. durchgelesen und beiderseits befunden, dass sie darin ihre Hoheit gar sehr extendiren und E. Ch. D. zu nahe treten, habe ichs ihnen wieder zugeschicket und sagen lassen, E. Ch. D. würden Solches hoch empfinden. Ob sie es nun änderen werden, erwarte ich mit Ehestem zu vernehmen. Auf solche Art trage ich wohl Bedenken, es E. Ch. D. zuzuschicken; an meinem Aufsatz sollte es sonst nicht ermangeln, wiewohl ich der gänzlichen Meinung bin, dass ausser E. Ch. D. hohen Gegenwart unmöglich sein wird Alles und Jedes so zu fassen, dass man heraus kommen könne. Und das ist die Ursache gewesen, gnädigster Herr, warum ich die Schickung der Stände vorgeschlagen; bin auch wohl versichert, wenn E. Ch. D. bei dero ersten Resolution geblieben, da sie Solches beliebet, die Sachen würden

Digitized by Google

jetzt anders stehen, und das ist noch die einzige Ursache, gnädigster Herr, und nichtes anders, warum ich bei solcher Beschaffenheit anjetzo unterthänigst rathe, dass, wenn E. Ch. D. Bedenken tragen, den Landtag bis zu Dero, Gott verleihe, glücklichen Ankunft ganz zu differiren, wie dann wohl gewiss die Stände davor halten würden, E. Ch. D. wollten Alles in Ungewissheit stecken lassen, E. Ch. D. dann anhero schrieben, weil Sie den Landtagesabscheid, Assecuration und Resolution der gravaminum also einrichten lassen wollten, wie es dabei sein Verbleiben haben sollte, und Sie bei einem und anderem Punct nähere Information bedürften, so sollte ich auf der Post heraus kommen und obiges Alles noch vor E. Ch. D. Ankunft wieder zurücke bringen; indessen sollte man allhie an der Revision der Landrechtes und Verfertigung der Instruction zu den Kirchenvisitationen arbeiten; wollten E. Ch. D. auch begehren, dass Jemands von den Oberräthen und den Landräthen mitkäme, würde es E. Ch. D. gewiss so viel zuträglicher sein. Jedoch wann E. Ch. D. etwas Anders resolviren und anhero befehlen werden, will ich mir Alles mitgefallen lassen und darin allein meine Ehre suchen, dass E. Ch. D. gnädigstem Befehl ich gehorsamst nachlebe und den Ausschlag dem höchsten Gott befehle.

Dem Herrn D. Dreier soll E. Ch. D. gnädigster Befehl angezeiget werden; auf der Kanzel möchte er sich solcher Dinge wohl enthalten, aber in seinen Schriften und disputationibus ist es nicht zu hoffen, wie ich Solches, wenn ich mit ihm daraus rede, genugsam verspüre.

Was E. Ch. D. an I. Fl. Gn. rescribiret, Solches haben sie mir gezeiget, und werde ich sowohl darin, als auch in allen anderen Dingen zu E. Ch. D. Dienst I. Fl. Gn. gehorsamst assistiren. Die Officirer mögen wohl mit Gelde ein Zeit her schlecht versehen gewesen sein; was aber den Unterhalt betrifft, hat es daran wohl Niemandem gemangelt, und habe ich die Gemeinen überall wohl gekleidet gesehen; ist auch Alles gut Volk.

Gestern ist ein Secretarius von Danzig bei mir gewesen, welcher dem Herrn Kanzler Somnizen wohl bekannt ist; derselbe bekannte mir, dass bei vergangenem Reichstage er bei die Senatoren herum gehen müssen, zu sollicitiren, dass E. Ch. D. Elbingen nicht bekommen möchten, bate aber sehr, ihn nicht zu melden. Wie ich ihn fragete, ob sie in Danzig keine Anstalt machten, weil die Schweden dem Verlaut nach so stark armirten, darauf sagte er, sie hätten davon andere Nachricht, dass nichts daran wäre, und dass sie keine Mittel hätten; klagte dabei

Digitized by Google

sehr über den Polnschen Hof, dass ihnen nichtes gehalten würde, und sie dannenhero sehr verzaget wären, weil ihnen alle Mittel entbrechen.

Was gestern in der Oberrathstuben mit den Städten Königsberg vorgegangen, und was sie vor eine leichtfertige Schrift eingegeben [1]), so sie aber nebst einem scharfen Verweist und harter Bedräuung wieder zurücke bekommen [sic]. Es war ein sehr starker Ausschuss von Rath, Gerichten und Zünften, in der Schrift war ausdrücklich enthalten, dass sie sich wegen der geschehenen Complanation zum Könige wenden müssten; weil derselbe den legem gemachet, so müsste er auch von ihm interpretiret werden. Der Antwort werden sie sich wohl nicht gross rühmen; dieses vermuthe ich aber, dass sie wohl ehestes eine Summe wegen dieser Stadt willigen dürften, damit sie nur mit der Accise befreiet bleiben dürften, und wäre wohl zu wünschen, dass wir E. Ch. D. Willensmeinung darüber wissen möchten. Es fallen auf beiden Seiten Bedenken, denn wenn man die Summ nicht annimmt, und die Stadt auch nicht in die Accise williget, so wird es mit der Execution schwer daher gehen und viel Confusion nach sich ziehen, wie dann schon jetzt auf ihren Windmühlen wohl vier Mal so viel gemahlen wird, als auf E. Ch. D. Malzmühlen, wie mir Solches der Mühlmeister gestern gezeiget; wird die Accise auch hie erlassen, so wird sie auch aufm Lande desto weiniger bringen und grossen Unterschleif verursachen. Wenn E. Ch. D. gewiss resolviret sein, selbst herein zu kommen, so wollte ich lieber rathen, dass es bei der Accise auch allhie bliebe, dann wenn schon anfangs es nicht allerdings von statten ginge, so würde doch E. Ch. D. hohe Kegenwart Alles zur besserer Richtigkeit befodern können [2]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 9. Juni 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Auseinandersetzung mit den Oberräthen über ihre in der Regierungsverfassung zu stipulierenden Rechte. Gerüchte über die Massnahmen der Städte in Accisesachen.]

1662. 9. Juni. E. Ch. D. werden aus meinen hiebevorigen unterthänigsten Relationen unter andern in Gnaden ersehen haben, was ich von der Herren Oberräthe mir zugekommenen Aufsatz die Regierungsverfassung betreffend gehorsambst gemeldet; sie haben mir denselben vorgestrigen Tages wieder

[1]) Die drei Städte an den Kurfürsten präs. 3. Juni, wie schon vorher praes. 13. Mai 1662.

[2]) Die Antwort (Concept Jenas) vom 2. (12.) Juni ist abgedruckt bei Orlich III S. 165.

Digitized by Google

zugeschicket und bin ich daraus gewahr worden, dass sie zwar eins und ander von meinen Erinnerungen in Acht genommen und verändert, habe aber dennoch gar viel befunden, so E. Ch. D. nicht gefallen würde. Daher ich dann mit Sr. Fürstl. Gn., nachdem ich vorhero aus der Sach mit Deroselben geredet, gestern in die Oberrathstube gegangen und die Oberräthe desjenigen, so ich ihnen zum Oefteren vorgestellet, erinnert: dass zwar E. Ch. D. ihnen allen gebührenden Respect in diesem Lande lassen und verschaffen würden, aber E. Ch. D. könnten nicht leiden, würdens auch nimmer eingehen, dass sie sich solcher Prädikaten und Gerechtigkeiten anmaasseten und zueigneten, die Dero landesfürstlichen Hoheit derogierten. Sie, die Oberräthe, sollten auch nicht dafür halten, dass sie alsdann ihre Autorität stabilieret hätten, wann sie sich auf das alte Herkommen oder diese und jene Schrift berufen und solches ihnen invito principe arrogieren wollten, sondern sie würden alsdann glückseelig und geehret sein, wann E. Ch. D. ein vollnkommenes gnädigstes Vertrauen zu ihnen tragen und sie sich darvon vergnügen würden, wie E. Ch. D. sie hiernächst qualificierten. Sie haben mir darauf geantwortet, wann die Sach bei ihnen stände, dass E. Ch. D. gnädigstem Willen sie sich herzlich gern hierunter conformieren wollten, allein sie bezeugten mit Gott, dass die Stände auf keinem Punkte härter bestünden, als dass die alte Verfassung wegen der Oberräthe in ihrem vigore verbleiben sollte, baten dabei, ich möchte ihnen speciatim zeigen, welches ich anstössig zu sein vermeinte. Solches hab ich gethan und gewiesen, was E. Ch. D. nicht erdulden und noch sonst hineingesetzt haben wollten. In Sonderheit betheuerte ich ihnen sehr hoch, dass E. Ch. D. sich nimmer und in alle Ewigkeit der Macht, einen Statthalter zu setzen, sich [sic] begeben würden. Sie begehrten darauf Dilation unter einander davon zu deliberieren und bin ich das Mal darauf von ihnen gangen.

In den Städten, gnädigster Kurfürst und Herr, wird auf den Rathhäusern gar fleissig gearbeitet und wollen Etliche gute Hoffnung geben, dass sie eine erkleckliche Summ willigen werden. Es wird auch gesaget, dass sie unter sich dissentieren, ein Theil beliebet eine gewisse Summe einzuwilligen, das ander Theil findet gut die Accise zu continuieren.

Die Stände an Johann Casimir[1]). Dat. Königsberg 12. Juni 1662.

Copie. R. 6. RR. 3.

[Ihr früheres Zögern. Ihre Zustimmung zur Uebertragung des directum dominium auf das königliche Diplom hin. Ihre Entrüstung über die Zweifel an der Festigkeit der Verträge. Bitte um Sendung eines Kommissars. Gute Wünsche.]

1662. 12. Juni. Satis nunquam depraedicare possumus, quod Sacra R. M. V. Regio plane animo adfectuque plusquam paterno eam continuo non dedignetur adhibere curam atque sollicitudinem, quo jurium privilegiorumque nostrorum securitati omnino consulatur, novorum pactorum Velaviensium tenore nihil derogetur, quin potius pro communi et rerum et animorum tranquillitate pondus novum roburque superaddatur. Excrevit quidem conventus hicce provincialis praeter intentionem nostram et tot rationum difficultatumque concursu hinc inde saepe distractus adhuc nunc exitu laborat suo, ita ut exinde ad priores Sacrae R. M. V. litteras humillimum submittere responsum huc usque integrum non habuerimus. Sed quando S. R. M. Vestra vel tantillum secum volvi ac revolvi patietur, qua ratione dictis pactis et publicae et privatae salutis nostrae et nunc et olim vertatur ac sita sit tota conditio, nihil mirabitur sane, quod alter vel alter rerum forte non satis edoctus animo huc usque quasi haeserit suspensus, immo aequissimum pronunciabit, quod ordines pariter omnes et singuli pro majori pactorum et status firmitudine patriae jura a majoribus pacta ac concredita anhelo studio et condebita fide tutari in causisque statum Prussiae concernentibus ordinum consensum praetereundum non esse, ea qua fas fuit, subjectionis devotissimae observantia non tantum ex antiquorum inter Serenissimos gloriosissimae memoriae Reges D. Vladislaum Jagellonem, Casimirum, Sigismundum et ordinis Teutonici magistros toties iteratorum pactorum tabulis, sed et ex ipsa Privilegii Casimiriani mente ac ore deducere sedulo incubuerint. Moram hinc inde omnem, consiliorum quam tanta gravitas ineluctabili necessitate expressit, S. R. M. V. et quisque rerum nostrarum non ignarus non censebit, nisi excusatissimam fateque concedet, cum consilia mora valescant, cum cuncta nisi nihil properantibus clara evadant atque certa, quod et conventus huius tractatus, antequam maturescere potuerit, justum temporis tractum

[1]) Antwort auf den Brief des Königs vom 12. April 1662 (s. o. S. 90f.). Vorbereitet durch den Entwurf der Landräthe und des Herrenstandes (pr. 10. März 1662).

Digitized by Google

suo quoque jure sibi exposcere atque vindicare debuerit. Eo ipso autem, quo pactorum Velaviensium ex diplomate, ex binis regni constitutionibus et totidem Sacrae R. M. V. ad nos exaratis literis inclaruit validitas, eo, quo Sacrae R. M. V. regnique Poloniae incluti nec non Serenissimae C. El. augustissimo nomine, ordinum privilegiis per ea pacta nihil derogatum iri, sed omnia sarta, tectaque esse et fore, manifesto innotuit, supremo et directo in Serenissimam S. Cels. El. transcripto dominio tandem assentiri ordines omnes (non habita ratione dissensus Cniphoviensium et Löbnicensium, una cum communitate Regiomontana Scabinorum, qui in publicis regni comitiis etiamnum desuper audiri cupiunt) salvis privilegiis suis eaque conditione, ut privilegiorum assecuratio, cum gravaminum abolitione quam primum extradatur, nequicquam morati sunt, quin et nihil, nisi quod de justissimo et optimo principe unquam desiderari potest, sibi ubique persuasissimam habentes, assecurationem illam, gravaminum non leviter prementium abolitione omnigena conjunctam ocissime jam expectent, quam spem infallibilem eo magis assertam confirmatamque gestant, dum Sacra R. M. V. nuperrimis ad Dominos Consiliarios supremos regentes ordinesque insimul ducatus huius omnes literis Varsaviae die 12. aprilis currenti anno et generali Regni Poloniae Conventu proxime elapso datis majorique regni sigillo insignitis ultro citroque declarare ac manifestare voluerit, quod ordinum consensus Velaviensibus pactis non nisi temporis ratione (qua saepius pro populi salute alia atque alia cum pietate quadam excluduntur) exclusus fuerit, quod Ser. Celsitudinis El. supremo et directo dominio ea plane regiminis forma, quae juribus libertatibusque ordinum conveniens, data sit, quod in caducitatis vel devolutionis casu jura, libertates et privilegia omnia non nisi ubique sint permansura salva atque integra, quodque ea pacta sine gravi scelere regiaeque dignitatis ac fidei publica insigni injuria mutari violarique non possint. Hinc cum tanta magis magisque pateant et edantur, Sacrae R. M. V. insimul et Serenissimae S. C. El. supremae benignitatis, nec non firmissimi foederis evidentissima documenta, Sacra R. M. V. pro ea, qua praepollet, prudentia facile coniiciet, qua iniuria malevolorum livor nobiscum sugillare adausus sit, quod alter vel alter maleferiatus ad concitandam plebem dissidia serere, de pactorum certitudine dubitando rei publicae tranquillitatem interturbare gestiat adeoque sibimet ipsi eam invidere non erubescat, quin et legem publicam laedere velle praesumat. Satis profecto quisque nostrum novit, quid de pactis vel foederibus sacrosancte initis, iterum atque iterum roboratis, regnique constitutionibus invisceratis sen-

Digitized by Google

tiendum quidve regiae curae totiesque repetitae admonitioni (cuius non possumus non per omnia esse memores et observantissimi) iure dandum sit.

Et quandoquidem tam arduo negotio ultima tandem sit imponenda manus, pro Regio sane munere et adfectu nunc aget Sacra R. M. V. idque ordines suo officio flagitant ac jure, et quidem pro ipsa saepius citatorum pactorum ratione et robore, ut commissarii comitiati autoritate constituti huc quantocius se conferant, qui ordines priorum juramentorum nexu in publico conventu exsolvant, regiam totiusque reipublicae regni sigillo munitam assecurationem, ita nimirum, ut tam stantibus pactis Velaviensibus securitati huius ducatus quoquoversus caveatur et ad normam reversalium de ao. 1436, ut et renovationis perpetuae pacis ao. 1529 clementissime perspiciatur, quam devolutionis casu, quod ordines omnibus et singulis iuribus, immunitatibus suis in offenso ubicunque constitutionum et privilegiorum tam Teutonico ordine, Sereninissimis regibus et regno Poloniae, quam celsissima domo Brandeburgica obtentorum vigore tuto libereque gaudere debeant, nec non, quod secundum iura antiqua et assecurationem regiam ao. 1612 datam ordinum consensus in causis Prutenicis posthac quocunque sit obtentum nequaquam excludi queat ante omnia in solenni forma insinuent, ordines tum Serenissimae S. Celsitudini El. novo juramento et quidem ex privilegiorum nostrorum praescripto obligari atque religiose obstringi faciant et, quidquid ad actum tam solennem tamque augustum spectare potest, ac rite una opera absolvant. Erit hoc jurium nostrorum indemnitate et omnium ordinum anxia exspectatione indignissimum. Erit devotioni, qua pro Serenissimae S. C. ejusque domus Electoralis subjectione et maiorum exemplo et proprio officii humillime debito omnes et singuli sumus perpensissimi, convenientissimum. Et calidissimis suspiriis supremum numen continuis precibus implorare et exorare non defatigabimus, cum Sacrae R. M. V. et regum gloriosissimae memoriae praedecessorum regnique Poloniae in ducatus huius ordines cum innumero numero collatorum beneficiorum magnitudinem demereri et indignis encomiis efferre vel tantillum saltem grati animi tessera adumbrare, nec nostra nec totius sufficiat aetas posteritatis, ut Sacra R. M. V. cum incluto regno Poloniae temporum rerumque regni praesenti difficillimo statu faciles, felicissimosque sortiat successus augustissimisque rebus ubique gestis perpetuae hominum recordationi supersit, prosit et pro ea, quae cum Serenissima domo Brandenburgica saeculum ultra intercessit et arctissime coaluit, amicitiae necessitudine toties memorata pacta Velaviensia temporis longaevitate et

Digitized by Google

rerum vetustate ipsa semper nova numquam immoriturae firmitatis capiant mutua studia atque incrementa.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 12. Juni 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Verhandlung mit Königsberg der Accise wegen. Die Oberräthe. Feste Haltung der Oberstände. Accise.]

Nachdem am vergangen Freitag die Post schon zugeschlossen gewesen, haben S. Fürstl. Gnd. die drei Bürgermeistere aus den hiesigen Städten zu sich auf dero Gemach erfordern lassen, da ich dann denenselben fürstellen müssen, was grosse Ungelegenheit der Stadt daraus entstehen, und wie viel sie auch zu verantworten haben würden, wenn sie die Bürgerschaft nicht auf andere Wege brächten, sich, wie die kleine Städte auch nunmehr gethan, zur Accise willig verstünden und die Bürgerschaft von der verspürten Opposition abmahneten, da dann nichts vergessen worden, was bei dieser Sach ihnen immer zu Gemüth geführet werden kann. Allein sie repetirten ihr Voriges; die Accise wäre eine Ruin der Stadt und würde dadurch dieselbe vollends desoliret werden. In dem wir also mit ihnen redeten, schickten die Herren Oberräthe zu uns, mit Vermelden, dass die Bürgerschaft sich bei der Oberrathstube angegeben, worauf ich mit Sr. Fürstl. Gnd. hereinging, und hat darauf die Bürgerschaft durch eine lang studirte und auswendig gelernete Oration[1]) den Verweis, so sie heut acht Tage bekommen, ziemlich scharf wieder von sich zurückgegeben und insonderheit diese drei Stücke, dass man von Rebellion, Lust zum Blutvergiessen und pflichtvergessenen Scribenten geredet, sehr exaggeriret, und dass es ungewöhnlich wäre, ihnen als getreuen Unterthanen solche Dinge zu sagen, welches in der Oberrathstube nie erhöret sei; zogen dabei an, dass die edle Bürgerschaft (wie die formalia waren) nunmehr die letzte Ader ihres Vermögens wollte springen lassen und E. Ch. D. in den drei Jahren 200000 fl. Polnisch entrichten, mit Bitte, nicht weiter in sie zu dringen, und von der Accise abzustehen[2]). 1662. 12. Juni.

[1]) Der Städte Königsberg Erklärung pr. 12. Juni 1662.

[2]) Ein anderes Anerbieten hatten die kleinen Städte wenige Tage vorher gemacht. Nach dem Bericht Radzivills und der Oberräthe vom 9. Juni forderten sie für den Fall der Willigung in die Accise: Befreiung von aller Einquartierung jetzt und für

Digitized by Google

Als sie nun einen Abtritt genommen und die zwei zugegen gewesene Oberräthe, Herr Landhofmeister und Herr Oberburggraf (denn der Herr Kanzler und Herr Obermarschall sein eben nach dem Ambte Tilsit, den Wasserschaden zu besehen, verreiset) dafür gehalten, dass dasjenige, so sie der Oberrathstube zum Lob zu sagen vermeinet, zu ihrer, der Oberräthe, grossen Beschuldigung, als wenn sie ihnen nicht eben so wohl hiebevorn ihren Unfug verwiesen, bei E. Ch. D. gereichen könnte; wurd gut gefunden, diesen Punct bis zu der andern beeden Wiederkunft, weil sie es Alle anginge, zu praeteriren und in dessen nur ihnen wegen der Offerte Resolution zu geben. Darauf der Herr Oberburggraf, wie sie wieder hereinkamen, ihnen andeutete, weil das Meiste der gethanen Rede die sämmtliche Oberräthe afficirte, so wollten sie selben Punct, bis sie wieder beisammen sein würden, aussetzen, was aber die Offerte beträfe, hätten sie, wohl wünschen mögen, dass sich die Bürgerschaft dergestalt möchte erboten haben, dass E. Ch. D. sie es hätten hinterbringen dürfen. Dieses Erbieten aber wäre in Vergleichung dessen, was das übrige verdorbne Theil des Landes thäte, für eine solche wohl conservirte Stadt so schlecht und gering, E. Ch. D. auch despectirlich, dass sie sich nicht unterstehen dörften, an E. Ch. D. es unterthänigst zu referiren; dannenhero ihnen nochmaln angedeutet sein sollte, sich nach Inhalt der Complanation der Accise zu submittiren und darin keine Hinderung zu thun, im Widrigen würden sie ihnen selbst nur Ungelegenheit übern Hals ziehen. — Gleich wie nun, gnädigster Kurfürst und Herr, das Meiste, so von ihnen fürgebracht, auf die Rede, so ich am oberwähnten Montage gegen sie geführet, gerichtet gewesen, also habe ich Gelegenheit ergriffen, dasjenige, was ich damaln gesagt, nochmaln zu bestärken, E. Ch. D. Gerechtsamkeiten ihnen recht deutlich für Augen zu stellen und, was sie dagegen angezogen, also zu widerlegen, dass sie für diesmal nichts darauf repliciret. Weil sie aber in ihrer Antwort angezogen, man hätte sie für Rebellen gescholten, so hab ich ihnen wieder gesagt, dass Niemand en particulier sei für einen Rebellen gescholten worden; aber dieses hätte ich dazumal ihnen angedeutet und Solches müsste ich auch nochmaln thun, dass, wenn E. Ch. D. Ihr von

---

alle Zeiten, Ersatz der für die Truppen ausgelegten Zehrungskosten aus den Accisegefällen und Anderes mehr. In dem Rescript vom 4. (14.) Juni ward dies Anerbieten, ebenso wie das der Königsberger rundweg abgeschlagen. — Zur Beförderung der Acciseangelegenheit schlägt der Fürst-Statthalter am 6. Juni dem Kurfürsten vor die Assecuration nunmehr auszugeben.

Digitized by Google

Gott erlangtes Recht des supremi dominii von einigen dero Unterthanen wollte in Zweifel gezogen und angefochten werden, so würden Sie denselben für einen Rebellen halten; dannenhero ichs ihnen zur Warnung gesagt, dass sie mit dergleichen Schriften nicht kommen möchten, darin sie sich auf fremde, auswärtige Obrigkeit beriefen. Ja, wenn einige auswärtige Potentaten, welches doch von Niemanden geschähe, dies E. Ch. D. Recht in Zweifel ziehen sollten, so würdens E. Ch. D. nicht anders als pro denunciatione belli annehmen; daraus sie leicht schliessen könnten, ob nicht diejenige Ursach zum Blutvergiessen geben würden, die sich dergleichen Dinge unterstünden. — Ich kann nun zwar, gnädigster Herr, nicht eben wissen, ob dieses bei der Bürgerschaft guten oder bösen Effect haben werde, aber wenn ich E. Ch. D. gnädigste rescripta, was Sie mir in diesem Punct in Gnaden befehlen, betrachte, so hab ich mich verpflichtet befunden, auf solche Art gegen die Bürgerschaft zu sprechen, verhoffend, E. Ch. D. werden es gnädigst aufnehmen, auf welchen Fall ich nicht unterlassen will, also weiter zu continuiren, und mich an die nachtheilige, in den Städten darüber wider mich fallende Discurse nicht kehren.

Als die Städte Königsberg die Schrift, so von uns ihnen zurück gegeben worden, auch bei den beeden Oberständen einreichen wollen, ist sie ihnen gleichfalls wieder mit einem guten Verweis und Verwarnung, E. Ch. D. nicht zu Ungnaden zu bewegen, zugestellet worden. — Mit der Accise wird inzwischen fortgefahren, und weil die Bürgerschaft ihr Malz auf ihre Mühlen vor der Stadt bringen lässet, habe mit Sr. Fürstl. Gnad. schon überlegt, wie Solches könne verwehret, oder auch daselbst die Accise genommen werden. Welchergestalt die kleinen Städte sich allbereit zur Accise erkläret, werden E. Ch. D. bei voriger Post gnädigst vernommen haben; Dieselbe kann ich nochmaln unterthänigst versichern, dass ich mich, wann es die Städte Königsberg nicht hinderten, wohl getrauete, nächst göttlicher Hülfe Alles allhie zu dero gnädigstem Vergnügen zu verrichten, was aber, gnädigster Herr, für remedia, nachdem Alles, was bisher angewandt, vergeblich gewesen, darin zu gebrauchen, solche kann ich, wie ich wohl bekennen muss, nicht absehen. Sie haben sich unter andern bei dieser letzten Antwort dieser Worte ausdrücklich gebrauchet: sie hätten gute Nachricht, wie man sie bei E. Ch. D. zu denigriren suche, aber sie hofften, E. Ch. D. würden ins Land kommen und alsdann sehen, dass ihnen Unrecht geschähe, und würdens diejenige noch zu verantworten haben, die E. Ch. D. ihre Noth

Digitized by Google

nicht hinterbracht hätten, wie sie sich dann gewisslich in den Städten die Hoffnung machen, dass E. Ch. D. mit ihnen gar wohl zufrieden, auch ihnen, wenn Sie hier wären, ihr Theil am Zoll wiedergeben, sie der Accise befreien und ihnen wieder zur Nahrung verhelfen würden[1]).

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 13. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Unterredung mit dem Kanzler über die Competenzen der Oberräthe. Protestschrift der Königsberger, der Stadtschreiber.]

1662. 13. Juni. Als der Herr Kanzler und der Herr Obermarschalk[2]) nach Tilsit verreisen wollen, habe ich von dem ersten in seinem Hause Abscheid genommen und bei solcher Gelegenheit nicht allein all dasjenige wiederholet, was ich weinig Tage vorher in der Oberrathstuben wegen des von ihnen gemachten Aufsatzes mit ihnen sämptlichen geredet, besondern noch ein Mehreres, insonderheit was seine Person angegangen, hinzugethan und dass ihnen das Meiste würde imputieret werden. Er hat darauf erschreckliche Schwüre gethan, dass er vor seine Person Alles, wie es E. Ch. D. begehren, einrichten wollte, allein es wäre nicht allein unmüglich bei den Ständen durchzutreiben, besondern es wäre auch E. Ch. D. höchst schädlich, dass man ihnen die Augen so zeitig öffnete, da doch E. Ch. D., wann schon dergleichen Dinge nicht mit Namen genennet würden, Alles nach Wunsch erlangen und von Niemands gehindert werden könnten. E. Ch. D. hätten vor Jahren contra legem expressam einen Statthalter gesetzet und hätten desfalls keine Widerwärtigkeit gehabt, so könnten sie es alle Zeit machen, nur sollte man doch nicht expresse sagen, was man thun wollte, denn die Diffidenz bei den Ständen, dass

---

[1]) Ueber die allgemeine Stimmung berichtet der Fürst-Statthalter am 13. „Man spüret bei der ganzen |: Landschaft und E. Ch. D. vornehmsten Dienern eine unaufhörliche Begierde, sich in dem alten Stand ihrer Freiheit zu conservieren und zwar nur zur Bestätigung ihrer Privatautorität und ihres eigenen Nutzens, wie es dann in den Aembtern ganz übel hergehet, weil weder den Justiz- noch ökonomischen Sachen :| der rechte Nachdruck gegeben wird, sondern bald Diesem, bald Jenem zulieb die Malversationen verschwiegen und verborgen bleiben und weiss der Herr Oberpräsident von solchem Allen mehr als zuviel.

[2]) Kospoth und Kreytzen (s. Bd. I S. 471 Anm. 1).

Digitized by Google

man sie umb alle Freiheit bringen wollte und ihr voriger Zustand wäre noch zu gross und in gar zu frischen Angedenken. Ich habe ihm nun hierauf, gnädigster Herr, soviel zugeredet, dass ich mich versichert halte, wann es E. Ch. D. angehöret, Sie würden damit zufrieden gewesen sein. Er hat auch wohl versprochen, sein Bestes zu thun, damit meine Erinnerungen in Acht genommen würden, allein ob die Stände dazu zu bringen, würde man erfahren, vermahnte mich hoch und bei meinen Pflichten, ich möchte E. Ch. D. unterthänigst schreiben, wie übel es gethan wäre, wenn man sich mit den Worten aufhielte, da doch E. Ch. D. die Sache selbst nach Wunsch hätten und künftig so wohl in Religion-, als profan Sachen Alles pro lubitu würden thun können.

Weil ich auch vernehme, gnädigster Herr, dass hie in der Stadt eine Schrift aufgesetzet werde, in der sie behaupten wollen, dass so lange sie E. Ch. D. noch nicht vor ihren Oberherren erkannt und in die Souverainité consentiret, könnten sie sich gar wohl auf den König von Polen berufen und könnten desfalls mit Nichten einiger Rebellion beschuldiget werden, so bitte ich unterthänigst E. Ch. D. wollten gnädigst befehlen, wie man sich auf solchen Fall verhalten soll. Ich werde inmittelst beim Rathe arbeiten, dass solche Schrift zurücke bleibe, denn derselbe siehet es ohne das ungerne. Wie sich der Stadtschreiber, der sonst eine scharfe Feder gebrauchet, aber jetzt ein weinig intimidieret worden, hievon entschüldigen wolle, hat die Bürgerschaft mit grossem Ungestümb ihn gezwungen dieselbe Schrift, so er schon abgefasset und ihnen zu gelinde gewesen, wieder zurück zu nehmen und eine andere aufzusetzen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 15. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Königsberger Protestschrift, das Verlangen nach dem Erscheinen eines polnischen Kommissars.]

Die Städte Königsberg haben die Schrift[1]), deren ich neulich erwähnt, zwar eingegeben, allein die Bürgerschaft[2]) hat nicht erhalten kön- 1662. 15. Juni.

[1]) Pr. 12. Juni 1662 (s. o. S. 149 Anm. 1).

[2]) Schon am 8. (18.) Juni ergieng an den Fürsten-Statthalter die Weisung, die Bürgerschaft dieser Schrift wegen vor sich zu laden, ihnen ihr Unrecht vorzuhalten und gänzliche Unterdrückung der Schrift zu fordern. Sollte das nicht verfangen, so habe er die Schrift confiscieren, durch den Gewaltiger verbrennen, die Rädelsführer und Autoren zur Haft bringen zu lassen. (Concept gezeichnet von Al. de Dona.)

Digitized by Google

nen, dass die schroffe Verantwortung herein gekommen, sondern ist dieselbe vom Rath ganz und gar ausgelassen und nur der Offerte von den 200000 fl. poln. gedacht und der Accise widersprochen worden. Es wird aber dennoch damit fortgefahren[1]). Die Stände insgesambt haben auch ein Concept eines Schreibens an den König übergeben. Weil es aber noch einige Dinge in sich begreifet, welche E. Ch. D. nicht nachgeben können, so wollen wir ihnen Solches, ehe es noch E. Ch. D. überschicket wird, vorhalten, als dass sie bitten der König soll bei diesem Landtage Kommissarien schicken, der sie ihrer Pflichte erlasse [Sic]. Die Städte dringen so heftig auf dieses Schreiben, sonsten sollte es wohl gar dabei bleiben. Im Uebrigen erwarte ich E. Ch. D. gnädigste Resolution auf meinen unterthänigsten unvorgreiflichen Vorschlag, wie aus dieser Sache zu kommen und kann noch kein ander Mittel absehen, wie E. Ch. D. zu Dero Zweck gelangen mögen. Gott weiss es allein, dass ich nichts Anderes denn E. Ch. D. Bestes und Befestigung Dero Staats suche, welchen ich fleissig anrufe, dass Er E. Ch. D. heilsame consilia verleihen und in seinen allmächtigen Schutz nehmen wolle[2]).

---

[1]) Am selben Tag wurde ein Geeinigtes Bedenken der Landschaft übergeben, in dem sie sich erbot, die Rückstände einer besonderen und ausserordentlichen Bewilligung, die man schon im Jahre 1656 im Betrage von 20000 Thalern der Kurfürstin dargebracht hatte, trotz der Noth der Zeiten neuerdings aufzubringen. Der Kurfürst wurde gebeten, zunächst der Rentkammer einen Bericht über die Höhe dieser Rückstände aufzutragen. In die Aemter aber möge ein Ausschreiben über die neue Auflage ergehen, die im Betrage von 15 Groschen von der Hube und vom Hundert gewilligt worden war. Schon zuvor hatten die Stände die Kurfürstin von diesem ihrem Vorhaben unterrichtet, worauf von dieser ein huldreiches Antwortschreiben ergangen war. (Die Stände an die Kurfürstin Luise 11. Mai, diese an die Stände 28. Mai, Geeinigtes Bedenken praes. 15. Juni 1662.) Vergl. über diese Angelegenheit auch Bd. I S. 386 Anm. 1.

[2]) Zwei Tage zuvor war ein anderweites Geeinigtes Bedenken über die Kirchenvisitation übergeben worden, über das später im Zusammenhang mit der Entscheidung des Kurfürsten berichtet werden soll (pr. 13. Juni 1662).

Digitized by Google

Die beiden Gerichte der Städte Kneiphof und Löbenicht und die ganze Bürgerschaft der drei Städte Königsberg an den König von Polen. Dat. Königsberg 17. Juni 1662.

Spätere Copie. Kön. 668II. und 680.

[Ihre Entrüstung über die Zustimmung der Räthe und der Altstädtischen Schöffen. Zur Souveränität. Klage, dass ihr Protest nicht in das Antwortschreiben der Stände aufgenommen wurde. Bitte um Hilfe. Rechtsgründe für die Nullität der Uebertragung des supremum dominium. Ihre Absicht, sich überhaupt nicht von Polen zu trennen. Bitte um Hilfe.]

Serenissime ac potentissime Rex domine, domine longe clementissime! 1662. 17. Juni.
Dici vix potest, quanto animi moerore, duo Scabinorum collegia civitatis, scilicet Cniphofiensis et Löbnicensis, una cum universa communitate trium civitatum Regiomontanarum intellexerint, quod spectabiles consulatus trium civitatum, juxta Scabinatum Veteroppidanum (qui tamen omnes antea, sicut cordatos et fideles civitatis patres decet, in hoc tam arduo mutationis et translocationis directi supremique dominii negotio communitatem infallibilibus et evincibilibus, ex legibus nostris fundamentalibus et ducatus huius juribus depromptis argumentis de jure suo fideliter informaverunt animosque illis fecerunt, imo cum iisdem in avita et patria libertate una et vivere et mori toties promiserunt), praedicta duo collegia totamque communitatem plane deseruerint seque duobus coeteris ordinibus dominorum scilicet consiliariorum provincialium et nobilium in praedicta mutationis et translationis directi dominii causa adjunxerint. Et quamvis supra memorati spectabiles consulatus in eodem scripto, quo illis coeteris praefatis duobus ordinibus adstipulantur, iisdem statim ab initio expressis verbis exprobrent, quod praeter omnem spem et opinionem nulla urgente causa et necessitate a suis prioribus fundamentis et deductionibus juris indeque concepta sententia justa et opinione decesserint et serenissimum electorem pro directo et supremo domino agnoverint, nihilo minus tamen postea quasi exprobrationis factae immemores eundem cum illis errant errorem et coeteris duobus ordinibus sese associando secessum plane inexcusabilem faciunt a tota communitate, a cuius partibus quam maxime stare debuissent, praetendentes ad interpositam a duobus praefatis Scabinorum collegiis totaque communitate de jure pluralitatis et justitia causae suae protestationem, se nihil moveri votorum pluralitate, dum vota non numeranda, sed ponderanda sint. Atque ita hi XL vel L numero homines jura suffragiorum tam amplissi-

Digitized by Google

mae et potentissimae civitatis regiomontanae contra omne jus et fas contraque omnem veterem consuetudinem sibi unis vindicarunt, coeteris exclusis, in hoc tamen (pro quo etiam beneficio Deo immortales habemus gratias, quod spiritus sui sancti gratia spectabiles consulatus eo deducere voluerit,) sese ex parte civium partronos exhibuerunt, quod illorum protestationem et contradictionem de verbo ad verbum (quasi vero)[1]) omnium ordinum scripto, in quo Serenitatem Electoralem pro summo et directo domino agnoscunt, inseri fecerint et ita Serenitatis Suae Electoralis Dominis plenipotentiariis insinuari curaverint. Et quamquam certum sit ex eiusmodi dissensionibus (et secessionibus) nihil aliud quam perniciosissimam dissidentiam et omnium rerum confusionem oriri necessum esse, tamen hoc conqueri saltem nobis licet, mutare vero non est integrum. Licet enim nostra ex parte omnis opera atque diligentia fuerit adhibita, quae concordiam bonamque confidentiam reducere potuisset, licet, inquam, spectabiles consulatus toties a praedictis Scabinorum collegiis totaque communitate officiose multisque precibus fuerint requisiti ac rogati, ut sententiam mutarent, nostrisque partibus adhaererent, summumque libertatis nostrae negotium in foro regio conjunctis viribus tuerentur atque defenderent, frustra tamen id omne fuit, imo tantum abfuit, ut officiosis et justissimis nostris persuasionibus contemtis per omnia in contrarium irent. Uti enim plerumque fieri solet, ut dato uno inconvenienti sequantur plura, ita hic factum esse re ipsa experti sumus; nam cum de conjuncta omnium ordinum responsione ad Sacrae R. M. Vestrae literas sub dato Varsoviae 12. Aprilis anni currentis in conventu nostro ageretur, rogavimus spectabiles consulatus, ut expresse in iisdem literis responsoriis nostrae contradictionis atque protestantionis in puncto translationis supremi dominii factae mentionem facerent, quod tamen facere illi detrectarunt dicendo, ut ipsimet hac in re, ut nobis visum fuerit, nobis prospiceremus. Quoniam igitur hac ratione, omni alia ope destituti tamquam oves errantes in deviis sine pastore in praecipitiumque acti sumus, factum inde est, ut per inevitabilem necessitatem coacti (turpissimam siquidem servitutem et religionis innovationem semper prae oculis habentes) ad ipsam S. V. Majestatem totamque rem publicam Poloniae, qua par est, humillima atque devotissima subjectione responsorias nostras separatim mitteremus et ita ipsimet custodes legum et privilegiorum fieremus, nihil dubitantes quin S. R. V. Majestas eas pro

[1]) Auch im Text in Klammern.

Digitized by Google

consueta Sua regali clementia non modo benigne admissura, sed nos quoque justissimis nostris desideriis clementissime exauditura nec unquam ejusmodi periculosissimam et perniciosissimam patriae nostrae alienationem contra expressam nostram voluntatem contraque omne meritum sit admissura. Et quidem ipsas literas S. R. M. Vestrae bis sub dato Varsaviae 12. Aprilis currentis anni quod attinet, certe aliter fieri non potuit, quam ut inter legendum magna nobis suboriretur laetitia considerando, quod S. R. M. Vestra nos semper suos sincere et fideliter dilectos appellat neque aliter quam suos subditos clementissime tractet atque habeat, quales etiam semper profecto fuimus, adhuc sumus et, quoniam nulla nostra culpa praeterita dissidia inter Sacram R. V. M. et Electorem Serenissimum fuerunt exorta, nos quoque in aeternum titulo et fidelium subditorum regiorum honore nostra sponte privari non patiemur. Argumenta vero in literis regiis contenta nunc quoque debita tamen humillima et subjectissima reverentia paucis eodem ordine, quo ab ipsa Sacra R. V. M. posita sunt, nudi [?] quamvis Minerva, a patribus deserti deliberabimus.

Quod igitur I. dicitur turbatam rempublicam Poloniae non alia efficaciori ratione quam initis cum Sereniss. Electore Brandenburgico novis foederibus ad pacatum reduci statum potuisse, ad id devotissima subjectione respondemus, minime contra naturam esse, ut quilibet sibi prae aliis bene velit, sed hoc naturalis ratio et aequitas non admittit; cum sit alterius injuria et damno, suum commodum promovere quam naturalem aequitatem, in simili fere casu notissima historia jam olim Francisci I. et Caroli V. comprobavit. Unde

II. palam est, concessionem illam seu translationem directi dominii cum summa et absoluta potestate factam injustam et irritam esse. Pugnat enim talis concessio expresse cum pactis et privilegiis nostris, uti hoc videre est ex spontanea deditione sub d. rege Casimiro anno 1454 facta, ubi haec habentur verba: „promittentes pro nobis, haeredibus et successoribus nostris ac universo regno Poloniae, quod praedictas terras et dominia omnesque in illis commorantes et imposterum commoraturos affectione regali prosequemur nec illos aut terras praedictas a corpore et integritate regni nostri Poloniae alienari, sequestrari, scindi patiemur.“ Item paulo post: „omnes causas notabiles, dictas terras concernentes cum communi consiliariorum spiritualium et secularium nobilium et civitatum majorum consilio praedictarum terrarum terminabimus, tractabimus et definiemus.“ Et in responsione reciproca sequentia leguntur: „promittentes

Digitized by Google

(ordines Prussiae) pro nobis, heredibus et successoribus nostris sub fide honore et onere per nos praestiti juramenti, quod Illustrissimo Principi obediemus fideliter et constanter, perpetuo et in aevum, juribus nostris semper salvis, nec ullo tempore nos a corona Poloniae, cuius sumus corpus individuum, scindi, sequestrari aut alienari permittemus aut consentiemus.“ Quoniam autem, uti ex allegatis juribus constat, ipsa concessio seu translatio directi dominii injusta et nulla est, merito etiam omnia ea, quae translationis gratia facta sunt, irrita et invalida erunt juxta communem juris regulam: accessorium sequitur suum principale, item: jura quae non licet facere, neque fieri posse credendum est.

III. Ex quo fundamento porro ad ea, quae a Sacra R. V. Mte. de relaxatione juramenti,

IV. de facta translati directi dominii intimatione adducuntur, solide respondere licet, scilicet omnia ea tum demum de jure vim aliquam et robur habitura fuisse, si ipsa translatio jure et illorum omnium, quorum interest, consensu facta fuisset.

VI. Ex praedictis igitur facile patet, quam immerito et indigno nomine illi, qui nihil aliud quam jus suum legitime prosequuntur, homines irrequieti pacisque osores vocentur, praesertim cum omnium populorum jure is, qui jure suo utitur, nemini injuriam facere dicatur, neque

VII. dum hoc agunt, sibi ipsi totique reipublicae tranquillitatem invident, nisi quis forte falso servitutem pacem vocare velit. Nam profecto nimis caro ea quies constat, quae cum jactura libertatis certissimoque periculo religionis redimi debet, et liberae et generosae mentes tanti poenitere non emunt. Tantum etiam

VIII. abest, defectum consensus ordinum Prussiae ceu inanem tantum praetextum pactorum infirmandorum gratia a nobis allegari, ut potius pro summo piaculo haberemus sine justissima et praegnanti causa hac ratione summo nostro post Deum Domino ac Regi vel in minimo, nedum in hoc tam magni momenti negotio contradicere aut displicere. Aliud sane supra allegata jura testantur, scilicet defectum consensus non praetextum, sed verissimam atque gravissimam nostri dissensus causam esse, adeo ut cum hoc unico jure suffragii seu consensu tota basis omnium nostrorum jurium ac privilegiorum stet vel cadat.

IX. Nec est, quod Sacra V. R. M. de fluxa fide regia ac publica tantopere sit sollicita atque anxia, neque enim fluxae fidei esse quis dici potest, qui impossibilia non praestat, quia ad impossibilia nemo obligatur; quae vero contra legis et jura sunt, pro impossibilibus habentur, adeo

Digitized by Google

ut nec ipsa juramenta vincula iniquitatis esse debeant. Pejus ergo servatur, quod male et in angustiis quidem est promissum. Et quamvis

X. simplicitas nostra objiciatur nobis, quod adeo ignari simus, ut quantam vim temporis ratio habeat, ignoremus, aequo tamen animo hanc objectionem non solum ferimus, sed optamus quoque ut coeteri hanc pernitiosam prudentiam dediscant. Quia vero justitia illam etiam nobiscum ignorat, neque umquam eam vim temporis esse permittit, ut id, quod alterius est, sine facto suo contra jus et fas auferri possit, tum etiam leges et privilegia nostra non modo pacis sed et maxime belli tempora respiciunt, quia talibus temporibus potissimum populorum libertas periculo solet esse exposita. Sed utinam

XI. quod de mera saltem et simplici aliqua solennitate lis esset, facile sane conveniremus, verum cum consensus noster in rebus Prutenicis essentiale requisitum sit, neque magis aliquis actus in negotiis Prutenicis sine omnium ordinum consensu celebratus validus dici potest, quam aliquis, qui anima caret, homo dicatur, satis hinc ejus necessitas patet. Hoc vero

XII. quemadmodum omnes uno ore sponte fatemur populi scilicet salutem supremam esse legem, ita etiam alterum asserere nulli dubitamus, nimirum salutem populi in nulla re magis quam in libertate consistere, quae etiam hanc ob causam non immerito vita civilis et res inaestimabilis vocari consuevit, adeo ut in tantum salutem civiliter vivere intelligamur, in quantum libertate fruimur. Quod etiam

XIII. libertas, religio et omnia privilegia nostra una cum mutatione directi dominii etiam mutentur, hoc est, imminuantur, vel potius funditus tollantur, hoc clare testantur acta publica provincialia moderna praeprimis vero nova formula regiminis, item nuper extradita abolitio gravaminum (rectius privilegiorum), item violenta et iniqua complanatio in puncto contributionis, vulgo Accise, et ejusmodi sexcenta alia, ex quibus omnibus constat, quam justissimam et gravissimam contradicendi et conquerendi causam habeamus quod mutatio et translatio dominii directi supremique dominii sine nostro, ceu quorum tantopere interest, consensu facta sit, ne quid addamus de diris maledictionibus testamenti Serenissimi Alberti Marchionis in innovationem permittentes annexis. Neque refert,

XIV. quod non in omnino extraneum dominum domininium directum translatum sit leges namque nostrae simpliciter omnem alienationem et a corpore regni Poloniae separationem prohibent. Unde etiam

Digitized by Google

XV. parum ad rem facit clausula salvis scilicet per omnia nostris privilegia novis pactis adjecta, quia potissima pars pactorum essentialis, scilicet unanimis omnium ordinum Prussiae consensus deficit, coeterum ut taceamus quam egregie (si Diis placet) conditio illa sit adimpleta, id quod saepius allegata acta publica praesentis conventus provincialis pluribus evincunt, potissimum vero novum illud regiminis instrumentum, quod domini plenipotentiarii vi novorum pactorum, uti dicunt, nobis obtrudere conantur,

XVI. Cautionem quod attinet in casum caducitatis ratione jurium ac privilegiorum nostrorum clementissime permissam exinde quidem animum l. r. mtis. vere paternum cum humillima gratiarum actione agnoscimus, sed quia fieri potest, ut casus caducitatis plane non vel post C demum seu plures annos contingat, an interea neglectis et posthabitis omnibus nostris privilegiis mancipiorum instar nos haberi patiamur? De quo certo quin fieret, toties allegati novi regiminis instrumentum, aucta vectigalia in portu Pillaviensi et arce Labiaviensi introductio reformatae religionis, violenta et injusta complanatio in puncto contributionis, vulgo Accise, aliaque multa indicia dubitare amplines nos non sinunt. His ergo

XVII. aliisque summis incommodis atque periculis, si in tempore legitimo modo obviam eamus, poenam certe aliquam justam incurrere non possumus, cum id quod lege permittente fit, poenam non mereatur. Quapropter

XVIII. neutiquam sperare volumus, Sacram R. M. V. pro regali ejus clementia et justitia hoc nostrum factum, quod scilicet novo juramento Serenissimo Electori nos obstringere detrectamus, aliter interpretaturam, multo minus nos ad extremum nostrum interitum et perniciem contra omne jus et fas ullumque nostrum meritum coacturam, sed potius quemadmodum etiam subjectissima devotione hoc a Sacra R. M. contendimus, omne illud, quod ad conservationem privilegiorum, libertatem et redintegrationem nostram pertinebit, contra omnes et singulos nostros adversarios defensuram ac tuituram. Tantum igitur

XIX. abest, ut commissarium desideremus, qui in casum devolutionis nomine Sacrae R. V. M. homagium a nobis recipiat, quam potius vi legum nostrarum fundamentalium velut fideles subditi sub M. Vestrae regnique Poloniae imperio et regimine salvis per omnia privilegiis nostris in perpetuum perdurare et considere peroptamus nec ullo tempore a corona Poloniae, cuius sumus pars individua, nostra sponte nos avelli patiemur ac permittemus. Et licet forte

Digitized by Google

XX. fiat, ut ob tam pium fidelitatis propositum, ob tam sincerum et constantem erga clementissimum dominum ac regem regnumque Poloniae amorem et subjectissimam affectionem, ob tam laudabile libertatem, religionem atque privilegia tuendi studium adversa quaeque et nobis dura ab adversariis nostris obveniant, parati tam sumus omnia generoso masculo potius tolerare animo, quam quicquam turpiter contra pietatis ac honestatis committere officium. Si enim

XXI. res ad eum, quem nova pacta (juxta dominorum plenipotentiariorum in novo instrumento regiminis contentam interpretationem) requirunt, statum deducenda esset, actum certe nobiscum esset cumque tota nostra libertate religione omnibusque nostris privilegiis et juribus, quare ut extrema haecce mala praecaveantur ingensque illa calamitas atque miseria a nobis posterisque nostris avertatur in tempore ad Sacram R. M. V. regnumque magna fiducia confugimus eamque tamquam clementissimum et a natura ipsa ad bonitatem justitiam mansuetudinemque inclinatum regem et dominum nostrum per Dei misericordiam et sanctissimam justitiam humillime rogamus obtestamurque, quod videlicet nos ceu fideles ejus subditos in nostris privilegiis atque juribus clementissime conservare, redintegrare atque tueri dignetur neque amplius nos adeo indigne et miseris modis excruciari ipsique libero baroni de Schwerin tam barbare se tractare non permittat. Utpote qui nuper contra spectabiles dominos nostros consules et nonullos viros consulares civitatis Regiomontanae furibundo plane animo haec verba evomere non erubuit, se nimirum omnes eos, qui ad Sacram R. V. M. suum refugium haberent, pro perfidis, perjuris, rebellibus et seditiosis hominibus, quique innocentem sanguinem profundendi occasionem quaererent habere; imo Serenissimum Electorem Brandenburgicum, dominum suum clementissimum, perinde curare regem Poloniae ac Turcarum imperatorem esseque nunc absolutissimum dominum ac potentissimum, qui non ultra se tam indigne a subditis suis habere patietur, seque in mandatis habere durius adhuc nobiscum procedenti, si contumaces esse perseveraremus. O impia et crudelissima verba! prolata contra unctum Domini suumque benefactorem clementissimum regem, contra fidelissimum populum, qui in omnibus periculis et necessitatibus posthabitis omnibusque suis bonis atque fortunis adeo constanter in fide ac obsequio, erga Serenissimum Electorem perduravit, ut nunc praeter miseram et egentem vitam nihil habeat reliquum. Itane ergo cum illo agere convenit? profecto hac ratione non liberi ingenuique homines ac nobiles sed pessimae conditionis mancipia dediticiique servi tractari solent, cum tamen,

Digitized by Google

quantum nobis constat, directum dominium hac conditione reservata, ut scilicet Serenissimus Elector consensum nostrum saltem requirat, translatum sit, neutiquam vero, ut illum vi metuve extorqueat, Serenissimo Electori sit permissum. Cum itaque ejusmodi extrema hodie apud nos in continuo sint usu et adhuc quotidie cumulentur omniaque vi et minis agantur, humillime confidentes S. R. V. Majestatem serio rogamus, ut nos veluti liberos homines et R. V. Majestatis fideles subditos oculis misericordiae clementissime intueri extremasque atque immeritas injustissimasque angustias nostras tanquam clementissimus noster rex dominus supremus et pater patriae regio cordis affectu perpendere non dedignetur neque subjectissimam nostram obedientiam, amorem, constantiam atque fiduciam rebellionem interpretari, sed potius vice versa in justissimis querelis nostris et desideriis clementissime exaudire in avita et patria libertate tueri sub potenti suo regnique Poloniae patrocinio atque imperio potenter conservare neque alienationem nostri injustam immeritam atque vi extortam, quae nil nisi meram spirat servitutem, in quam etiam numquam consensimus nec unquam consentire possumus ulla ratione ac modo permittere velit. Quae urgentia ac regia beneficia nos fideles Sacrae R. M. V. regnique Poloniae subditi cum oblatione omnium bonorum atque adeo proprii nostri corporis et sanguinis, etiam ad extremam nostram persecutionem fidelissime atque humillime compensare studebimus. Nulli enim rei amplius intenti sumus, quam apud Sacram V. R. M. coronamque Poloniae obsequiosisima devotione juribus nostris per omnia salvis constanter atque fideliter usque ad extremum vitae nostrae spiritum perseverare. Hisce S. R. V. Majestatem divinae protectioni ad constantem corporis sanitatem, diuturnum regium imperium omnisque generis felicitatem, nos quoque regiae vestrae clementissimae tutelae humillime ac subjectissime commendantes . . .

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Pönalmandat gegen die Königsberger. Vereidigung der Accisebedienten.]

1662. 20. Juni. Aus E. Ch. D. gnädigstem Rescript vom 2. Juni habe ich gehorsambst ersehen, dass E. Ch. D. meinen gethanen unterthänigsten Vorschlag zum Theil in Gnaden beliebet und mich nacher Hofe erfodern, werde mich demnach meiner unterthänigsten Schuldigkeit noch ehestes auf die Reise

Digitized by Google

begeben, vorher aber noch versuchen, ob ich in einem und andern Punkt noch bessere Erklärung erhalten könne. Mit der Accise hat es Gott lob nun in Allem seine Richtigkeit, nur dass die Städte Königsberg noch nicht daran wollen. Gestern habe ich noch Einen aus der alten Stadt bei mir gehabt, welcher mir gleichwohl in Vertrauen sagte, der Rath bemühete sich noch sehr die Bürgerschaft zu der Accise zu disponieren. Sie haben ein Pönalmandat bekommen, die Patente in der Stadt zu affigieren, worüber sie anjetzo deliberieren. Gestern haben der Landvogt Tetto, Redern, der Oberst Freih. zu Eulenburg, Leschgewang und die andere Accisebediente ihren Eid in der Oberrathstuben abgeleget. Etzliche vermeinen, dass die Städte noch 100000 fl. zu den vorigen 200000 fl. bieten und Jemands nach Berlin schicken wollen, ruffen je länger je mehr, E. Ch. D. fragen nicht nach der Accise. Ausser dem ist aber jetzt wohl kein ander Mittel, weil das Land wüste ist ....

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 26. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Die Klage der Königsberger Bürgerschaft in Warschau. Unterredung mit den Bürgermeistern. Widerspenstigkeit einige Adlicher gegen die Accise.]

Nachdem es verlauten wollen, dass die Städte Königsberg sollten nach Warschau geschicket haben, habe ich eine Person, von der ich öfters der Städte secreta erfahren, an einen Ort kommen lassen, allda ich unvermerket mit ihm reden könnte, der mir dann bald die particularia davon gesaget und dass es die Bürgerschaft vor sich wider den Willen des Magistratus gethan und des Rothen Sohn, welcher sich sonst am Hofe zu Warschau aufhält und eine Zeit her allhie bei seinem Vater gewesen, eine Klagde mitgegeben. Ich habe dieses als fort I. Fürstl. Gn. hinterbracht, der in selbigem Moment eben die Nachricht von dem Obersten Hillen erhalten und darauf schlüssig worden, also bald einen Courier an Herrn Hoverbeck abzufertigen, wie auch ein paar Stunden hernach geschehen und haben I. F. Gn. vor sich, die Herren Oberräthe à part und ich auch ihm alle nothdürftige Information und an die Hand gegeben, wie er die Sache beeifern sollte. Hierauf haben I. F. Gn., weil sie eben dem Kriegesrathe in des Obersten Götzen Sache beiwohnen müssen, mich zu den Oberräthen geschicket mit ihnen zu überlegen, was bei der Sache zu thun. Da denn anfänglich gut gefunden worden, 1662. 26. Juni.

Digitized by Google

die drei Bürgermeister heraufzufodern und von ihnen die Beschaffenheit zu vernehmen. Dieselbige nun haben es also fort zugestanden, dass sie auch Nachricht davon bekommen und zwar daher, dass die Bürgerschaft das Rathssiegel begehret. Als sie nun wissen wollen, zu was Ende, wäre ihnen angezeiget, sie müssten ihre Noth zu Warschau klagen. Der Magistrat hätte ihnen nicht allein das Siegel verweigert, besondern ihr Beginnen scharf verwiesen und dieses hart verbotten, hätten auch gehoffet, sie würdens unterlassen haben, nochmalen hätten sie doch erfahren, dass es abgegangen. Die contenta wüssten sie nicht eigentlich, begehrten sich der Sachen nicht theilhaftig zu machen und darumb wollten sie lieber nicht Eines wissen, was in dem Schreiben enthalten. Wir haben nun mit Fleiss ihnen nicht mehr hievon zureden wollen, damit wir zuforderst mit I. F. Gn. überlegten, was bei der Sachen zu thun, so gleich jetzt geschehen soll. Ich fürchte sonst wohl nicht, dass man sich zu Warschau bei jetziger Beschaffenheit unterstehen werde, sich des Werkes anzunehmen, hoffe vielmehr dass man sie abweisen und die Bürgerschaft dadürch zu anderen Gedanken wird gebracht werden. Indessen wird doch diese Verwegenheit gebührlich müssen beeifert werden, dem Rath ward bei dieser Gelegenheit nochmaln wegen der Accise beweglich zugeredet und hielt ich Holländern[1]) vor, wie übel es von ihm gethan, dass er neulich selbst auf dem Rathhause gesaget, die Accise wäre ihre Ruin und wann die eingewilliget würde, müsste er zu Fuss aus der Stadt gehen und dass viel Bürger, welche sich gern accommodieren wollten, sich hierüber sehr scandalisieret hätten. Er gestand Alles ein, und in dem er bald darauf sagte, vor sein particulier wollte er lieber Accise als vom Vermögen geben, ward ihm gezeiget, wie er hie anders als aufm Rathhause redete, welches mit einem Rothwerden beantwortet ward. Sie geben dieses Mal bessere Vertröstung, als sonsten jemalen geschehen, und haben versprochen bald Resolution einzubringen. Auch sollen in etzlichen Aemptern einige von Adel sich unterstehen, wider die Einwilligung der Deputierten sich zu opponieren. Sobald man aber gewisse Nachricht davon haben wird, soll gute Anstalt dakegen gemachet werden. Ich schicke diese Woche meine Pferde voran, damit ich desto geschwinder folgen möge.

[1]) Königsberger Bürgermeister.

Digitized by Google

Fürst Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 26. Juni 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Rathlosigkeit des Fürsten. Bitte um klare Verhaltungsmaassregeln.]

Er weiss nicht, auf welchen Vorgang das Rescript vom 9. Juni sich bezieht, denn dergleichen Dinge sind in der letzten Zeit vielfach vor sich gegangen; er erinnert insbesondere an den Vorgang in der Oberrathstube. Er beklagt, dass auf alle Relationen über diese Vorfälle ihm keine Weisungen zugegangen sind, aus denen deutlich zu ersehen ist, welches Verfahren der Kurfürst eingeschlagen wissen will. „So bin ich nicht in geringen Sorgen gewesen, wie diesem Uebel also zu steuern sein möchte, dass E. Ch. D. ein völliges Contento daran hätten. Und ist diese meine Bekümmerniss daher nicht wenig vermehret worden, dass fast rumor publicus in der Stadt ist, die Städte stünden schon fest zu Hofe und wüssten gar wohl, worauf sie allhier sich so hart bezeigen dörften. Wie dann noch dieser Tagen einer von den Landräthen zu mir kommen und mir hinterbracht, dass die Städte sich fest darauf verliessen, E. Ch. D. würden mit ihnen à part tractieren.“ Er hat alle Mühe angewendet, welche „die Wichtigkeit der Sachen und dieser Leute Obstination“ erfordert, hat ihnen ihnen ihren Unfug und des Kurfürsten landesväterliche Zuneigung vorgehalten und was Unglück und Gefahr sie ihnen selbst über den Hals ziehen werden. „Sollte aber, wie ich fast sehr befürchten muss, dieses keinen andern Success haben, als alles Das, was vorher ihnen zugesprochen worden und dann vor E. Ch. D. Ankunft noch einige Thätlichkeiten gegen sie bezeuget werden sollten, so bitte ich E. Ch. D. ganz gehorsambst, sie wollten mir desfalls klärliche und genaue Ordre zukommen lassen, wie ich es eigentlich angreifen soll, in Betrachtung, dass dergleichen Dessein in einer solchen volkreichen Stadt nicht ohne Gefahr sein und ich gerne bei E. Ch. D. ohne Verantwortung bleiben und Alles nach Dero gnädigen Willen machen wollte . . . . Daferne nun E. Ch. D. bei Dero Resolution verbleiben, dass bei continuierender Widersetzlichkeit der Bürgerschaft Einige zu Haft sollen gebracht werden, so bitte E. Ch. D. ich ganzfleissig, mir zu schreiben, weil die Bürgerschaft in dieser Sache ganz einig und alle vor einen Mann stehet, ob es E. Ch. D. gleichviel ist, dass ich Einen oder den Andern, der nur Wissenschaft von diesen Sachen hat, inhaftieren lasse oder ob Derselben etwan gewisse Personen benannt sein, denen ich nachtrachten lassen soll und dann, wann ich keinen so bald auf den Freiheiten ertappen könnte, ob ich von denen so unter den Deputierten der Bürgerschaft auf dem Landtage und bei den Versamblungen auf dem Schloss zu erscheinen pflegen, einige arrestieren lassen solle, wie wie mir denn auch sehr lieb sein würde, wenn E. Ch. D. dieser Sache halben die Ordres zu gleich an die Oberräthe mit dirigieren wollten, welche ich doch so lang bis das Werk zu thun wäre, an mich halten wollte.“ Er macht zum Schluss seine Meinung

1662. 26. Juni.

Digitized by Google

geltend, wie viel glatter Alles verlaufen wäre, wenn der Kurfürst die Assecuration hätte ausstellen wollen[1]).

Der Kurfürst an den Fürsten-Statthalter. Dat. Cölln a. d. Spree 27. Juni 1662.

(Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand.) R. 6. RR. 2.

[Militärische Vorsichtsmaassregeln.]

1662. 27. Juni. Ehe weitere Maassnahmen gegen die Königsberger angeordnet werden, will der Kurfürst erst des Statthalters Rath und Schwerins Vortrag abwarten. Inzwischen soll der Fürst dafür sorgen, dass die Festungen mit Mannschaft, Munition und Proviant genugsam versehen werden, die Soldateska wohl unterhalten wird, wenn auch der Civilstaat auf einige Zeit Abgang leiden sollte, Dragoner und Reiter beritten gemacht werden. Er soll das Getreide auf den Aemtern zurückhalten lassen und Kundschaft einziehen, warum polnische Heertheile in das königliche Preussen gerückt sind und wo diese Truppen stehen. Er soll endlich in Erfahrung zu bringen suchen, wer den Brief an den König verfasst hat.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 30. Juni 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Das Schreiben der Königsberger. Der junge Roth. Vortheil des Schreibens. Die Entstellungen von Schwerins Reden darin. Schwerins unvoreingenommene Gesinnung gegen die Städte. Weigerung der Bürgerschaft, die Accise einzurichten.]

1662. 30. Juni. Er überschickt die Copie des Schreibens der Königsberger an den König[2]). Ich habe nicht nöthig geachtet zu bitten, die gethane Communication

[1]) Auf die beiden Relationen vom 26. erfolgte das Rescript vom 23. Juni (3. Juli) (Concept von Jenas Hand), das die Weisung enthielt, den Magistrat zu veranlassen, seinen Dissens in Sachen der Warschauer Schickung schriftlich niederzulegen. Dies Document soll dann sofort an Hoverbeck gesandt werden. Im Uebrigen hielt der Kurfürst dafür, dass man nicht allein hinter alle actiones der Bürger kommen und erfahren könne, auf wen sie sie sich eigentlich verliessen, sondern auch Eines und das Andere verhütet worden wäre, wenn der in Abwesenheit des Fürsten ergangene Befehl gegen den alten Roth befolgt worden wäre. Auf den Vorschlag des Statthalters und der Oberräthe (vom 4. Juli), zur Feststellung der Schuldigen eine Deputation bei allen Bürgern herumzuschicken, um den Antheil eines Jeden an der Warschauer Sendung festzustellen, ergieng am 10. der Bescheid, der Kurfürst wolle zwar gerne zwischen Schuldigen und Unschuldigen unterscheiden, halte aber für zweckmässiger, wenn die gesammte Bürgerschaft aufs Rathhaus gefordert und dort Jeder zu einer Erklärung mit Namensunterschrift angehalten werde.

[2]) Vom 17. Juni 1662, s. o. S. 155 ff.

Digitized by Google

in Geheimb zu halten, damit die Bürgerschaft nicht insolenter würde, wann sie wüssten, dass man Nachricht davon hätte und doch dazu still schwiege. Der N. hat mich erschrecklich gebeten ihn nicht zu melden, damit er nicht in Gefahr seines Lebens käme. Wer es ist werde E. Ch. D. ich künftig unterthänigst melden. Der Herr Hoverbeck schreibt mir indessen aus Warschau, dass der junge Roth daselbst angelanget und Dienst daselbst suche, auch zu dem Ende katholisch werden wolle und hätte viel Schwätzens daselbst gehabt, wie man allhie wider die privilegia handelte und insonderheit die lutherische Religion zu exstirpieren suchete, aber er gedenket nichts, dass er daselbst das Schreiben soll übergeben haben. Ich habe sonst nun weiter alle Nachricht erlanget, wie es daher gegangen. Ich wünschte zwar von Herzen, dass E. Ch. D. diesen Uebermuth gebührlich straffen mögen, kann aber nicht rathen, dass vor E. Ch. D. Ankunft etwas Thätliches vorgenommen werde aus vielen erheblichen Ursachen. Es wird aber E. Ch. D. bei Dero Anwesenheit an Mitteln nicht fehlen, Alles gebührlich zu ahnden. Wann man am polnischen Hofe nicht resolviert hat, die pacta zu brechen, welches ich gleichwohl nicht glauben kann, so wird dieses Schreiben E. Ch. D. zum Vortheil gereichen, weil sie darin gestehen, dass die beiden Oberstände nebenst dem Magistrat der dreien Städte E. Ch. D. vor ihren Oberherren erkannt, welches man im polnischen Hofe bisher noch nicht glauben wollen. Was ich sonst kegen sie geredet, haben sie, die Sache nur gehässiger zu machen, ganz anders und gar invidiose und calumniose angezogen. Ich habe nicht gesaget, dass E. Ch. D. so weinig nach dem Könige frageten, als nach dem Türkischen Kaiser, sondern wie sie dreuten E. Ch. D. vor dem Könige zu verklagen, sagte ich, nach beschworenen pactis könnten sie E. Ch. D. so weinig vor dem Könige von Polen als dem Türkischen Kaiser verklagen, hoffe demnach unterthänigst E. Ch. D. werden mir gnädigst zutrauen, dass ich nichts Unverantwortliches geredet, wie denn I. F. Gn. und die sämptliche Herren Oberräthe Alles genehm gehalten und gerühmet, was ich geredet. Gott weiss es, dass ich keine passiones kegen die Städte habe und von Herzen gerne auf den Knien bei E. Ch. D. unterthänigst deprecieren wollte, wenn sie nur noch in sich gehen und sich bekehren wollten. Wegen der Accise haben die Bürgerschaft auf des Rathes Vorstellung geantwortet, wann sie gewusst, dass sie ihnen davon sprechen würden, wollten sie nicht eins hierauf gekommen sein, würden auch nicht wieder kommen, wann sie ihnen desfalls etwas weiter zumuthen wollten. Also würde man es

Digitized by Google

hier fortsetzen müssen so gut man kann. Der Herr Wegener, E. Ch. D. Factor, ist der erste aus den Städten, der die Accise entrichtet hat und hat der Bürger Dreuen nicht geachtet. Dieses wäre zu wünschen, dass man ein Mittel kegen die Vielheit der Handquerlen [1]) haben könnte.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. Juli 1662.

(Praes. Cölln a. d. Spree 29. Juni [9. Juli].) Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Gute Stimmung der Oberräthe. Abreise.]

1662. 4. Juli. Dass ich noch allhie bin, ist allein aus Begierde zu E. Ch. D. Dienste geschehen, weil ich an die Herren Oberräthe und sie nebenst mir an Etzliche [sic] von der Landschaft stark gearbeitet, dass sie sich in einem und andern Stücke besser accomodieren möchten und ein guter Schluss des Landtages erfolgen könnte. Die Herren Oberräthe haben sich auch nun dergestalt heraus gelassen, dass ich hoffen wollte, man würde mit ihnen zurechte kommen können. Allein bei den Anderen dörfte es noch grosse Difficultäten geben. Die Städte haben gestern bei Uebergebung ihres Bedenkens auf die Gravamina erschreckliche Worte geredet, insonderheit bei dem Punkt der Religion, wie ich von allem demselben in Kurzem E. Ch. D. unterthänigste Relation abzustatten verhoffe, indem ich morgen geliebts Gott aufbreche und meine Pferde schon voran geschicket habe, wünsche indessen von Grund meines Herzens, dass der Allerhöchste E. Ch. D. consilia gesegnen, Sie bei glückseliger friedlicher Regierung und bei beständiger Gesundheit erhalten wolle.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Pillau 7. Juli 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Consequenzen des polnischen Schreibens.]

1662. 7. Juli. Wie ich schon zu Königsberg in der Kutschen gewesen, ist der Herr Kalo eilig laufen kommen und berichtet, dass ihm so eben eines gesaget der junge Roth wäre wieder gekommen und ein Königliches Schreiben mitgebracht mit dem Kronsiegel, worin der König der Stadt Protection versprochen. Nun will ich zwar wohl nicht hoffen, dass der König dergleichen Dinge thun sollte, es wäre denn gewiss, dass Schweden und Frankreich den Krieg dieser Orten resolviert hätten. Auf allen

[1]) = Handmühlen.

Digitized by Google

Fall aber so sehen E. Ch. D. wie viel mehr es nöthig ist, dass Sie Dero Aufbruch beschleunigen, wobei ich unterthänigst rathe, dass E. Ch. D. Dero ressentiment, so Sie hierüber ohne Zweifel haben werden, in Geheimb halten mögen oder E. Ch. D. werden nur der Stadt einen Vortheil damit thun. Es seind noch viele ehrliche Leute darin, die ein grosses Missgefallen an diesem Werk haben; wann sie aber erfahren sollten, dass ihnen gedreuet würde, wie denn schon gesaget E. Ch. D. kämen mit viel Volk herein, so möchten sie, ehe Solches geschehn, noch andere desperate Mittel beginnen . . . Mit I. F. Gn. habe ich sonst ein und ander Mittel überleget, wie nicht allein die beiden Rothen, besondern auch andere, die das Schreiben befodert und deren Namen mir vertrauet worden, könnten ertappet werden[1]). Ich werde eilen so viel wie immer möglich . . .

Die beiden Oberstände an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 7. Juli 1662.

R. 6. RR. 2.

[Treuversicherung. Bitte um die Assecuration und günstigen Bescheid auf die Gravamina.]

„E. Ch. D. haben Dero gehorsambste beede Oberstände dieses Herzog- 1662.
thumbs Preussen bei dieser guten Gelegenheit abermal ihre unterthänigste Treu 7. Juli.
in beständiger Devotion vorstellen und umb Beibehaltung Dero kurfürstlichen Huld und Gnade in tiefster Demuth anflehen sollen, sich festiglich getrauende alles dessen, so sie in ihrem unterthänigstem billigen Suchen bei diesem währenden Landtage, sonder Zweifel wegen E. Ch. D. Abwesenheit und aus Mangel gnüglicher Vollmacht Dero Herren Plenipotentiarien annoch nicht erhalten können, nunmehr von E. Ch. D. gnädigst erhört zu werden und zwar so bald E. Ch. D. aus mündlicher Relation Dero hochverordneten Oberpräsidenten, des Freiherrn von Schwerin besser und glaubwürdige Nachricht von dem Zustand, Recht und Verfassung dieses Landes mit Mehrem eingezogen haben . . .“

Sie erinnern an ihre Zugeständnisse, an die „Submission“ unter das supremum et directum dominium und die Willigung, bitten um Vollziehung der Assecuration und Genehmhaltung ihres Bedenkens über die Gravamina und versichern ihre standhafte Treue.

[1]) Den Tag darauf schreiben die Oberräthe: „Wie denn occasione dieses königlichen Schreibens Schöppemeister Roth heute die Gemeinden in der Kneiphöfischen Kirchen zusammen geholt und ihnen dem Bericht nach juramentum fidelitatis vor den König und die Kron angemuthet, welches aber gänzlichen recessieret worden.“ (Die Oberräthe an Hoverbeck 8. Juli 1662.)

Digitized by Google

8. Bis zur Ankunft des Kurfürsten.

Protokoll der Oberrathstube. Praes. et publ. (den drei Bürgermeistern der Städte Königsberg) 9. Juli 1662.

R. 6. RR. 2. — Kön. 668 II.

[Zurechtweisung der Bürgermeister. Das Schreiben der Bürgerschaft an den König. Der Bund in der Kneiphöfischen Kirche.]

1662. 9. Juli. Es ist leider am Tage, wie bei stehendem Landtage einige unruhige Köpfe bei den Städten Königsberg gefährliche secessiones zu suchen sich gelüsten lassen, von den andern Ständen und kleinen Städten in puncto supremi dominii in ducatu Prussiae sich abgesondert, negst deme noch andere Widerwärtigkeiten erregen, auch endlichen im Namen der Kneiphöfischen und Löbenichtschen Gerichte, dann der gesambten drei städtischen Gemeinden ein weitaussehendes Schreiben an die Königliche Majestät in Polen abgefasset und abgehen lassen. Als nun darauf eine königliche Antwort ausbracht, ist darob so viel Redens entstanden, dass die Regierung, unter den Grund zu kommen, die Herren Burgermeister zu sich erfordern zu lassen, verursachet worden. Dieweilen dann, wie hievorn die Herren Burgermeister ihren, der gesambten dreistädtischen Räthe und des Altstädtischen Gerichts dissensum und Missfallen, auch öffentliches Widersprechen und Untersagen solches Beginnens an dieser hochfeierlichen Stelle contestiret, als nun noch darauf beharren, und aber in dem erwähnten und an Seine Königliche Majestät abgangenen Schreiben oben in inscriptione die Wort befindlichen ad impetratam ordinum magistratus nostri licentiam, so hat die Regierung, so viel mehr von der Sachen Grund zu haben, nöthig erachtet, und obwohl die Herren Bürgermeister betheuerlichen ausbracht, dass Solches falsch wäre, und sie nie einige Licenz zu dem Beginnen verstattet, so ist doch ihnen fürgestellet worden, dass der Regierung die Umbstände solches Beginnens alle zu

Digitized by Google

wissen nöthig, als wer der Urheber des Werks sei, der Concipist, wer die Gemeinden convociret und an welchem Ort, und was mehr der Umbstände zu betrachten. Dannenhero dann sie als treue Unterthannen Sr. Ch. D. und dero hochverpflichteter Magistrat dessen nichtes, was ihnen von der Sachen wissend, bei ihrem Gewissen zu verhehlen hätten, besonders auch noch weitere Ungelegenheiten zu verhüten, dass durch solche unzulässige, ja verbotene und im Rechten hochverpönete conventicula nicht ein grösser Feuer angezündet werde. Es wäre zwar in dem mehr erwähnten Schreiben nichts anders als eitel seditios Werk und, dass Sr. Ch. D. jetziger Estat labefactiret werden möge, intendiret, in der königlichen Antwort aber wurde solcher Estat mehr stabiliret und hätten die seditiosi an solchem Antwortschreiben weniger denn nichts gewonnen, Seine Königliche Majestät würde solch Schreiben wohl expliciren und Sr. Ch. D. desfalls Satisfaction geben. Dieses allein, da sonst in dieser königlichen Antwort uf der unruhigen Leute ihre petita auch nicht uf Eines resolviret, ist zu beklagen, dass der Name des königlichen Schreibers durch laxiores interpretationes bei dem gemeinen Mann, der es nicht verstünde, und sichs nurt von den Ufwieglern überreden liesse, solche impressiones mache, die sie zu solchem Beginnen, welches ihnen doch Am allermeisten schädlichen sein wird, reizeten. Dann dass S. Ch. D. bei aller ihrer Clemenz und Güte gegen ihre Unterthanen, von diesen ungehorsamen Ufrürerischen zu einer hohen und gerechten Indignation gebracht, darüber auch leicht der Unschuldige benachtheilet, besonders der gute Name dieser Städte in aller Welt so schnöde und ohne alle Ursache beschmutzet werden dörfte.

Bevorab da das letzte ärger denn das erste werden wollte, indeme man heutiges Tages erfahren, wie bei gestrigm conventiculo in der Kneiphöfischen Kirchen die Ufrührer einen Bund zu stiften sich unterfangen wollen, eine dazu eingerichtete Eidesformel abgefasset und, da dieselbte noch nicht geschworen wäre, morgenden Tages Solches werkstellig zu machen, fürhätten. Derowegen denn die Herren Burgermeister vermahnet worden, mit allen Kräften solchem übeln Beginnen zu steuren und zu wehren, die conventicula zu verbieten und zu solchem Ende die loca publica zu sperren und verschliessen.

Demnach in dieser Meinung den Herren Burgermeistern die Proposition geschehen, haben sie zwar, was an alle dem Beginnen zu ihrer Exculpation diente, dagegen beigebracht und gebeten, die ihnen vorgelesene Schrift des Bundes copialiter, wie auch die Proposition ex proto-

Digitized by Google

collo schriftlichen, uf dass sie sich darauf schriftlichen erklären mögen, auszugeben, wolltens an die gesambte Räthe bringen und mit der Erklärung einkommen.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Danzig 10. Juli 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Zweckmässigkeit eines vorläufig gelinden Verfahrens.]

1662. 10. Juli. Das Schreiben, so der König an die Bürgerschaft gethan, wird E. Ch. D. ohne Zweifel mit dieser Post zukommen. Ich kann es zwar nicht anders begreifen, dann dass es der König unterschrieben, ohne dass er gelesen oder erwogen, was darin stehet und dass daher das praejudicium leicht zu reparieren stehen wird. Inmittelst aber wird E. Ch. D. nicht verdacht werden können, desfalls sich zum Allerhöchsten zu beschweren. Mit Königsberg aber etwas anfangen, ehe E. Ch. D. selbst da sein werden, kann ich nimmer rathen. Könnten aber I. F. Gn. Rothen mit guter Manier beim Kopfe kriegen, Solches wäre nicht zu scheuen und weil sich die beiden Oberstände und kleine Städte von Königsberg separiret, dieselbe aber sich äusserst bearbeiten sie wieder auf ihre Seite zu ziehen, unter der Ritterschaft auch wahrhaftig Etzliche sein, die nach nichts mehr verlangen und welche mit höchster Mühe von ihnen abgezogen werden, so stehet zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben, ob sie nicht ein gar gnädiges Schreiben an sie insgesambt wollen abgehen lassen und sie einer gewierigen Endschaft des Landtages versichern. Es müsste aber Solches bald geschehen, dann ich wohl verspüret, dass so bald sie mit ihrem vereinigten Bedenken fertig, das sie alsdann Dimission bis zu Erlangung der Assecuration und anderweiten abolitio gravaminum suchen werden, wie denn auch gewiss vor E. Ch. D. sehr zuträglich sein wird, dass sie nicht bei einander bleiben, auch vor E. Ch. D. Ankunft nicht wieder zusammen kommen mögen. Ich gehe sogleich jetzt fort und werde eilen, so sehr es möglich.

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Das polnische Schreiben. Das Verbündniss der Verschworenen.]

1662. 11. Juli. Nachdem sie am 6. von dem Königlichen Schreiben gehört, haben sie sich sofort bemüht, davon Abschrift zu erhalten. Aber vergebens, weil „Roth und

Digitized by Google

sein Anhang, da es die Räthe nicht eher, als bis sie das Original des Königl. Antwortschreibens gelesen zu publiciren resolviren wollen, ihnen, den Räthen, das Lesen auch die Abcopei versaget und hingegen die Bürgermeister und Räthe mit harten Worten angegriffen. Da aber folgenden Tages der Roth [1]) zu anderen Gedanken gebracht sich bei dem Altstädtischen Bürgermeister mit dem Original und einer Abcopei angegeben, beides collationiret und unterdessen eine deutsche Version desselben Königl. Schreibens umbgetragen worden, haben wir die Bürgermeister vor uns erfordert in ihre Wissenschaft von dem Allen was vorgegangen gedrungen und eine Abcopei des Schreibens begehret." Sie haben Abschrift und die deutsche Version die von dem eigentlichen Sinn des Originals ziemlich abweicht, an Schwerin und Hoverbeck geschickt [2]). „Wir erachten, dass die unbefugte Supplicanten oder vielmehr Uffrührer an solchem Königlichen Schreiben wenig oder nichts gewonnen [3]), undt dass es dem gemeinen Volk eine ombrage machet, als wenn S. K. M. noch hier was zu sagen, auch in diesem Schreiben wohl etwas gesaget hätte."

Am 9. erhielten sie Kunde von einem Bündniss der Bürger [4]) und eine Schrift darüber: „Wir liessen abermalen die Bürgermeister bald für uns kommen [5]), stelleten ihnen nebenst den vorigen Händeln Abschickungen und Conventiculn diesen fürhabenden Bund vor, sie aber bestürzten darob gewaltig, wollten bei ihrem Gewissen es betheuern, auch erhalten, dass sie davon die geringste Nachricht nicht hätten." — In einem Postscript bitten sie den Kurfürsten dringend, nach Preussen zu kommen [6]).

---

[1]) Auch an ihn allein war ein königliches Schreiben ergangen, abgedruckt bei Baczko V. S. 483.

[2]) Das Schreiben des Königs an die beiden Gerichte und die Bürgerschaft vom 30. Juni 1662 ist abgedruckt bei Baczko V. S. 482f.

[3]) Sie mussten das um so eher annehmen, als Hoverbeck ihnen in einem Schreiben vom 1. Juli mittheilte, dass der König am 30., also am Tage der Absendung seiner eigenen Antwort, den Empfang eines Schreibens der Königsberger in Abrede gestellt habe.

[4]) In der Kneiphöfischen Kirche (Protokoll der Oberrathstube vom 9. Juli), dort hatte am 8. eine Versammlung der Missgestimmten stattgefunden, die den Bund beschlossen und die Eidesformel abgefasst hatte. Sie sollte am 10. beschworen werden. Die Formel ist abgedruckt bei Baczko V. S. 483f. In einem städtischen Copialbande wird sie „Verbündniss wider die ausländische Räthe" genannt. (Kön. Arch. Nr. 668. II.) — Die Bürgermeister waren aufgefordert worden, „die Conventicula zu verbieten und die loca publica zu sperren und zu verschliessen".

[5]) S. das Protokoll vom 9. Juli 1662 o. S. 170ff.

[6]) In einem Schreiben vom 11. theilte Radzivill den Kurfürsten des Weiteren mit, dass die Königsberger „itzunder ein Stück Geld zusammen legen und wollen das selbige nach Warschau und an den Confoderierten schicken". Der Kurfürst rescribierte darauf unter dem 7. (17.) Juli, der Statthalter solle sich des Geldes bemächtigen.

Digitized by Google

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Anrufung der Oberstände. Roths Persönlichkeit.]

1662. 11. Juli. Sie haben die Hauptämter aufgefordert, die Widerspenstigen vor sich zu fordern und ihnen Vorhaltungen zu machen. Die beiden von den Vier eben Anwesenden, der Landvogt von Schacken und der Hauptmann von Tapiau, haben darauf den Gegenvorschlag gemacht, dies in einer feierlichen Versammlung der Oberstände in der Oberrathstube zu thun. Sie haben das abgelehnt, „da zu besorgen stehe, sie (die Widerspenstigen) möchten etwas Hartes herausstossen, dass wir zur Erhaltung Ew. Ch. D. Hoheit und Reputation als fort andere Mittel zur Hand nehmen müssten, die wir noch zur Zeit gerne verhüten wollen“, die Oberstände möchten auf eigene Hand gütlich verfahren „nicht allein mit Vorstellung der Gefahr und des aus solcher Aufruhr besorglichen Unheils und gänzlichen Untergangs des Landes, insonderheit der hiesigen Städte, sondern auch mit Beschreibung der Person, welche sie aufzuwiegeln suche. Man möchte nur betrachten, was Roth für einen Namen habe; es sei kund, dass er ein Bankerottirer sei und sich durch allerhand verzweifelte Anschläge, sollte gleich Alles zu Boden gehen, zu retten suche. Ueber dieses sei er seines schweren Verbrechens halber allbereit gerichtlich belanget und werde durch Furcht der Strafe wie auch durch Rachgier und andere böse Affecten, die er mit der Lieb gegen des Vaterlandes Freiheit zu bemänteln sich bemühet, zu allerhand desperaten Beginnen angereizet. Deswegen man sich für solche und dergleichen Leute, die wenig oder nichts zu verlieren hätten, zu hüten hätte“ [1]).

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Schreiben der Stände an den König.]

1662. 1. Juli. Sie überschicken das Schreiben der Stände an den König, das am 12. Juni abgefasst wurde und ihnen zugieng, damit die Absendung genehmigt werde. Sie haben diese zu ertheilen einige Bedenken gehabt, weil der Dissens der zwei

---

[1]) In einer weiteren Relation — der fünften dieses Tages — macht Radzivill den Kurfürsten darauf aufmerksam, dass die Gemeinden fortwährend bestrebt sind, die drei Räthe zu sich herüberzuziehen, dass man dieser nicht ganz sicher sein kann, dass endlich das ganze Land mit den Königsberger Bürgern einig ist in dem Streben nach Erhaltung der alten Privilegien, wenn auch nicht ein Jeder ihren modus agendi gut heissen kann. (Radzivill an den Kurfürsten 11. Juli 1662.)

Digitized by Google

Gerichte und drei Gemeinden darin ausdrücklich constatiert und die Abnahme eines Eventualeides für den König nachgesucht wird. Dennoch schlagen sie vor, keinen Einspruch dawider zu erheben, da im Uebrigen der Wehlauer Vertrag und die Souveränität des Kurfürsten unumwunden anerkannt wird und die Abschickung königlicher Kommissarien wohl noch eine Zeit hintangehalten werden kann.

Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten. Praes. 12. Juli 1662.

R. 6. RR. 2.

[Klagen über die Accise und die Schlossfreiheiten. Der Hergang bei Absendung des Schreibens an den König.

Sie resumiren den Inhalt des Protokolls vom 9. Juli, betheuern ihre treue und gehorsame Gesinnung, beklagen aber die Zwangseinführung der Accise aufs Höchste. Sie werden dadurch und durch die Beeinträchtigung, die ihnen durch die Duldung der Schotten und Holländer auf den Schlossfreiheiten zugefügt wird, aufs Schwerste geschädigt. Sie haben ihre Mitbürger immer zur Geduld ermahnt, „weil aber die Lebensmittel durch dergleichen harte Bedrückung bei ganz daniederliegendem Handel und Wandel denenselben entbrechen wollen und wie sie sich zu Anfang dieses Estats Veränderung, da noch allererst Alles in fieri gewesen, zu Fortgang desselben nichts Gutes versehen können, haben sie uns entdecket, wie sie es länger nicht ausstehen könnten, sondern das Mittel zur Hand ergreifen müssten, welches ihnen die pacta und Recessen dieses Landes an die Hand gegeben, nämlich bei I. K. M. und der Krone Polen über dergleichen Drangsalen sich zu beschweren, welches denen Herrn Oberräthen auch kund gethan worden. Ob wir nun woll dieselben nochmalen mit Fleiss ermahnet, noch etwas damit in Ruhe zu stehen, so haben wir doch nach der Zeit erfahren, als die beeden Gerichte im Kneiphof und Löbenicht nebst E. E. Burgerschaft dieser Städte eine unterthänigste Schrift an I. K. M., worinnen derselben sie ihre Noth klagen, abgehen lassen und darauf eine gnädigste Antwort erhalten haben, auch noch im Werke begriffen sein, wie sie solch ihr Intent, welches zu nirgends anders als zu Gottes Ehre und ihrer Freiheiten Erhaltung ihrem Vorgeben nach anzusehen, bei I. K. M. und der Krone Polen fortsetzen wollen. Uns, die wir von dergleichen Abfertigung, noch Erhaltung des königlichen Rescripti nicht die geringste Wissenschaft gehabt, sondern welches wir mit unserem höchsten Bezeugen mehr von E. Ch. D. zur Regierung verordneten Herren Oberräthen wegen einiger obhandenen Verbundniss als sonsten jemanden anders zuerst erfahren, hat Ambts halber obliegen wollen, hierüber ein wachendes Auge zu haben und selbte zu allem Gutten anzumahnen, welches aber nach geschehner ihrer Entschuldigung, dass sie zu keinem Bösen, wofür sie Gott bewahren sollte, sondern zu E. Ch. D. Besten und Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Freiheiten sich vereinbaret und von solchem Project abzutreten mehr nicht verschlagen wollen, als dass auch noch

1662. 12. Juli.

Digitized by Google

E. Altstädtisches Gericht, aus Ursachen, weil sie in ihren desideriis nicht erhöret worden, zu denen Anderen getreten und insgesambt sich ferner vernehmen lassen, die Ihrige, umb Alles zu dieser Stadt Wohlfahrt in gutte Richtigkeit zu bringen, an I. K. M. und die Kron abzuschicken. Wir bezeugen hiemit offentlich für Gott und E. Ch. D., unsern gnädigen Landesvater, dass wir uns in diesem ganzen negotio von Anfang bis hieher in unverfälschter Treu und Standhaftigkeit dermaassen bezeuget und verhalten, wie wir Solches für dem Richter alles Fleisches, für E. Ch. D. und der Nachwelt mit unerschrockenem Muth zu verantworten uns woll getrauen, haben auch bis dahero, was zu Erhaltung E. Ch. D. Hoheit immer mehr gereichen mag, nichts unterlassen, wollen es auch ferner nicht unterlassen.

Wir bitten aber nochmalen umb der Barmherzigkeit Gottes und Christi Wunden, es wollten E. Ch. D. den geringsten Anblick dero churfürstlichen Hulde und Gnade, damit sie vorhin je und allwege uns gnädigst zugethan gewesen und, wie wir in Unterthänigkeit hoffen, annoch gnädigst zugethan sein, uns wieder zukommen zu lassen, und in der That dasjenige erweisen, was sie so theuer und hoch versprochen, nämlich, dass E. Ch. D. unsere privilegia vermehren und nicht vermindern wollten, und in gnädigster Erwägung dessen obigen und andern im geeinigten Bedenken der Länge nach enthaltenen unsern gravaminibus dermaleins würklich abhelfen, uns in unsern Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten erhalten und, dass dawider keine Eingriffe in keinerlei Weise geschehen sollen, uns kräftigster maassen gnädigst versichern."

Erinnerungen der Stände auf die kurfürstliche Resolution (vom 21. April). Praes. 13. Juli 1662.

R. 6. RR. 2.

[D. Dreier; Förderung einer Generalsynode. Protest gegen die Gleichberechtigung der Reformierten. Königsberg und die Reformierten. Juden. Mennoniten, Arianer. Universität. Fürstenschulen. Präsentationsrecht des Senats. Zuchthaus. Hospital. Auslösung der tartarischen Gefangenen, Beitrag zum Heidelberger Kirchbau. Consens, nicht Einrathen der Stände bei äusseren und inneren Abmachungen erforderlich. Geworbene Völker. Nur bewilligte Contributionen. Antheil der Amts- und Kornschreiber an der Contributionserhebung. Statthalter. Fremde Räthe. Privatinstructionen der Oberräthe. Kleines Consilium. Präsentation der Hauptleute und anderen Beamten. Wiedereinrichtung eingezogener Aemter. Freie Zusammenkünfte der Oberstände. Königsberger Klagen. Mängel in der Jurisdiction. Revision des Landrechts. Oberappellationsgericht, Lehn- und fiskalische Processe, bürgerliche Stellen. Pfandbefreiung. Deponierte Gelder. Officiales fisci. Criminalgerichtsordnung. Duelledict. Registrierung der Lehen. Amtsjustiz. Die Hauptleute von Oletzko und Ortelsburg. Kriegsetat. Generalaufgebot. Ritterdienst. Hospitationes coactivae. Bitte um die Assecuration. Eventuelle Ungiltigkeit der Willigung.]

1662. 13. Juli. Sie danken für die Anhörung ihrer Beschwerden und den Bescheid der darauf ergangen ist. Wie ungerne sie Sr. Ch. D. mit diesem Vortrage ver-

Digitized by Google

drüsslich sein wollten, so behutsamb sind sie auch darin verfahren und haben nichts ohne gebührende Bescheidenheit ohne offenbare Noth und ohne beständiges Absehen auf S. Ch. D. und des Landes Bestem angeführet. Wann alle diese Motiven Sr. Ch. D. selbst von so langen Zeiten und von so vielen Landtägen her nicht beiwohneten, könnte vielleicht bei Sr. Ch. D. dieser Verdacht entstehen, gleich als wenn E. E. Landschaft aus Privataffecten Eines oder das Andere und von geringen Dingen Gravamina cumulierte oder dass [sic] allerdings was von der unwidertreiblichen Vorsehung Gottes entstanden, Sr. Ch. D. hohen Person beimessen wollten. Numehr aber S. Ch. D. das Elend und den schlechten Zustand dieses armen Landes mit eignen Augen gesehen haben und annoch sehen, sind sie in ihrem Gewissen umb so viel desto mehr versichert, dass alles das, was sie in ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten gemäss so woll in Religion- als Profansachen zur gnädigsten Remedierung angeführet haben, von Sr. Ch. D. christlichem und tugendliebenden Eifer nicht werde ungnädig ausgedeutet werden. Und weil S. Ch. D. hierzu allbereit einen guten Anfang gemachet, auch Dero getreuen Stände noch weiter in ihrem rechtmässigen Ansuchen zu hören und zu helfen sich gnädigst anerboten, tragen sie das unterthänigste Vertrauen zu E. Ch. D., dass sie auch in keinen Ungnaden vermerken werden, wann sie in denen Stücken, worinnen ihnen noch zur Zeit durch die ausgegebene Abolition keine zureichende Hülfe geschehen, ferner demüthigst anhalten mit unterthänigster Erinnerung continuiren und zu abhelfender Hand vortragen werden.

Ad 1. Dass zwar . . . E. E. Landschaft nichts Angenehmeres wiederfahren könne als dass der unseelige Streit D. Dreiers mit dem Ministerio . . ., welcher in Zeit von 16 Jahren durch so viele unterschiedene solenne von Ew. Ch. D. deputirte Commissiones und interponirte silentia nicht hat können gehoben werden, durch so eine nachdrückliche abermalige impositionem silentii könnte gestillet und hingeleget werden. Weil aber schwerlich zu hoffen, dass hierdurch dieser langgewünschte Zweck könne erreicht werden, maassen Solches nicht allein hiebevorn vergeblich versuchet, sondern auch von den streitenden Parteien selbst nicht pro sufficient geachtet wird, indem D. Dreier ein Colloquium, das andere Theil aber, welches durch die Censuren ein erstanden Recht wider D. Dreiern vorwendet, die revocationem oder remotionem vorgeschlagen haben, würde E. E. Landschaft auch annoch der Meinung woll sein, dass dem armen Lande am Allerbesten durch

Digitized by Google

die Translocation D. Dreiers könnte geholfen werden. Nachdem sie aber gewahr geworden, dass S. Ch. D. starke Ursachen auch diesem Vorschlage entgegen setzen, muss E. E. Landschaft nothwendig auf solchen Fall . . ., damit endlichen die Sache aus dem Grunde gehoben werde, kein Theil auch einiger Uebereilung oder nicht verstatteten sattsamen Gehörs sich zu beschweren habe, das Mittel, welches im Recess von a. 1566 p. 61 f. 1 gehalten und von keinem Theil ausgeschlagen werden kann, zu ergreifen und Se. Ch. D. unterthänigst anzuflehen, dass sie einen Generalsynodum aus den Pfarrherren des ganzen Landes auf Dero Residenz annoch bei währendem Landtage zu berufen und die ganze Sache zu ihrer Entscheidung hinzugeben gnädigst geruhen wollen, doch also dass die Synodales damit nicht zuviel Zeit und Unkosten verloren werden, nur die vornehmbsten D. Dreiers Dogmata in Gegenwart der Stände examiniren, ob sie wider die Lehre der angenommenen Preussischen Kirchenbücher in sensu oder phraseologia streiten fleissig untersuchen und bei dem was sie recht zu sein finden werden, sein gänzliches Bewenden haben möge. Auf dass aber auch ins Künftige solchem Kirchenstreit begegnet werde, ist bei diesem Punkt zu wiederholen, was hiebevorn E. E. Landschaft . . angeführet hat [Inspectoren und die Universität betreffend] [1]) . . .

Ad 3. Sie danken für die Schutzversicherung, wann aber S. Ch. D. auch die reformirte Religion einzuführen und das publicum exercitium derselben gleich der Lutherischen zu berechtigen . . . gemeinet ist, so würde diese Verordnung nicht eine Abolition dessen, was in hoc puncto E. E. Landschaft gebeten und Se. Ch. D. versprochen haben, sondern ein neues Gesetz wider unsere Religionsverfassung sein und schnurstracks nicht allein wider das Lublinische Privilegium p. 90 f. 2, ibi „sed penitus prohibeantur . . .“, wider die Decreta de a. 1609 p. 101 f. 2, die Recessus de a. 1612 p. 131 f. 1, das Responsum de a. 1616 p. 144 f. 1, Recess de a. 1617 p. 152 f. 1 „nihil novi“ und wider Kurfürsten Georg Wilhelms hochseeligster Gedächtnüss bei der damaligen Aufrichtung der reformirten Begräbnüss eigene Erklärung d. d. Königsberg den 11. Febr. 1630, woselbst hochgedachte S. Ch. D. ausdrücklich sich vernehmen lassen, dass Ihre Meinung niemals gewesen auch noch nicht sein, einiges exercitium reformatae religionis einzuführen, und ist zu besorgen, dass ins Künftige viel schädliche Consequentien daraus entstehen und das

[1]) S. die Bedenken der Stände vom 12. Juli, 26. Nov. 1661, 27. März 1662 (Bd. I S. 523, 656 f., II S. 32 ff.) und vom 13. Juni 1662 (s. u. Abschnitt II 9).

Digitized by Google

Land gar leichtlich in eine ganz widrige rerum faciem gesetzet werden dörfte, deswegen dann in E. E. Landschaft Vermögen nicht stehet in praejudicium ihrer Posterität in eine solche hochgefährliche Veränderung zu verwilligen, sondern muss vielmehr nothwendig wider Alles, was darwider de facto eingeführet werden möchte, pro salvanda diligentia und conscientia sua aufs Feierlichste in gebührender Bescheidenheit und Demuth sich bewahren, tragen dabei das unterthänigste Vertrauen zu Sr. Ch. D., Sie werde als ein christlicher und hochvernünftiger Regent bei sich beherzigen, dass . . ., was sie von Dero hochlöblichen Vorfahren als ein theures Depositum empfangen haben, . . . zu vergeben nicht berechtiget sind. Weil auch die von Städten bei diesem Punkt behaubten, was sie in ihrem jure civitatensi, davon sie die Reformierten, auch alle Schotten und Holländer jure speciali ausschliessen auf alle Zeit, wie Solches mit vielen unterschiedenen praejudicatis, als mit dem Visitationsabschiede de a. 1619, item denen Beilagen sub A und B erweisen[1]) libere ausgeschlossen haben, durch kurfürstliche Rescripta, darinnen den Reformierten das Bürgerrecht und der freie Handel verstattet wird, benachtheilet, auch mit Poenalmandaten, darumb dass sie ihr jus quaesitum in contrarium mit gebührender Bescheidenheit vorschützen und sich danach halten, beleget werden, als kann auch E. E. Landschaft nicht umbgehen, für sie, als ihrem Mitgliede, bei Sr. Ch. D. einzukommen und demüthigst zu bitten, sowoll sie . . . zu hören und . . . in sie ferner nicht zu dringen, als auch das ganze Land bei der reinen Lutherischen Religion zu erhalten und alle dawider streitende publica exercitia im Lande so woll als in den Städten, insonderheit in der Pillau und im Oberlande gnädigst abzustellen.

Ad 4. Da der Kurfürst erklärt die Juden im Lande nicht dulden zu wollen, so möge er verordnen, dass Arianer und Manisten im Handel und Wandel nicht zu weit greifen, sondern allein summweis mit den einheimischen Bürgern und Kaufleuten verkehren, durchaus aber allhier weder auf dem Lande noch in den Städten, Vorstädten und Freiheiten sich nicht häuslich niederzulassen oder bürgerliche Nahrung zu treiben, denjenigen aber so allhier die Zeit her sich aufgehalten haben, in gewisser Zeit das Land zu räumen durch ein öffentliches [Edict] aufgeleget werde[2]).

[1]) Kurfürstliche Rescripte an die drei Räthe vom 22. Jan. und an den Rath der Altstadt vom 1. Febr. 1611.

[2]) Für die geplante Kirchenvisitation hatten die Stände schon zuvor nach intercurialem Schriftwechsel der Oberstände (pr. 27. April, 4. Mai 1662, von den Städten

Digitized by Google

Ad 5. Allhier ist ausgelassen, dass S. Ch. D. auch zugleich alle erledigte Professionen ad praesentationem Senatus Academici ersetzen, der Professoren Salaria in behörige [Ordnung zu bringen], den Alumnis ihre stipendia und der Communität, auch den dreien Fürstenschulen . . . ihren gebührenden Unterhalt reichen lassen wollen. Weil der Senatus Academicus behaubtet, dass er von der ersten Fundation an alle Zeit das jus præsentandi immer gebrauchet, auch viel schädliche Sequelen, welche aus der Präsentation zweier erfolgen könnte anführen, als bittet E. E. Landschaft ganz unterthänig, S. Ch. D. geruhen die Akademie bei ihrem Recht gnädigst zu schützen und die praesentatos entweder selbst oder in Abwesenheit durch die preussischen Oberräthe zu confirmiren.

Ad 6. Ein Zuchthaus anzurichten achtet E. E. Landschaft hochnöthig zu sein und ist der unvorgreiflichen Meinung, dass zu demselben ein guter Anfang könnte gemachet werden, wann die gesunden und starken Leute, welche im Hospital vorhanden, zu gewissen Handwerken, die daselbst müssen aufgerichtet und getrieben werden, angewiesen und das Geld, so aus ihrer Arbeit gelöset wird, nebenst den Legatis, welche hiezu von unterschiedenen Leuten vermachet werden, angewendet würde. Das Uebrige, so zu völliger Bestellung desselben erfordert werden könnte, desgleichen auch was in unterschiedenen vorgangenen auch noch gegenwärtigen Hospitalsuntersuchungen animadvertiret und an guter Administration desselben Oekonomie desideriret werden möchte, könnte denen zum Kirchenwesen deputirten Commissariis in instructione zu desto besserer Anstalt mitgegeben werden.

Ad 7. Für die Gefangenen in der Tartarei sind die Oberstände bereit von dem Quantum, das sie sich von der Willigung vorbehalten haben, etwas herzugeben. Es sollen „davon nicht allein die zum heidelbergischen Lutherischen Kirchenbau gewilligten 200 Rthlr. abgestattet werden", sondern auch die offenbar Dürftigen unter den Gefangenen ausgelöst werden.

Ad 8. Sie danken für das Zugestandene, bitten aber noch (1.) dass zu allen dieses Herzogthumb betreffenden Handelungen nicht allein der Stände Erinnern und Einrathen, sondern auch ihr vorhergehender Consens

scheint kein Bedenken übergeben worden zu sein) einen Instructionsentwurf vereinbart und dem Kurfürsten übergeben (geeinigtes Bedenken pr. 13. Juni 1662, s. o. S. 154 Anm.). Einige Zeit darauf war dann das Instrument mit einigen wenigen Abänderungen wieder nach Königsberg zurückgesandt worden mit der Weisung, es den Ständen zur Begutachtung zu übergeben. (Der Kurfürst [Conc. Schwerins] an Statthalter und Oberräthe 25. Aug. [4. Sept.] 1662.)

erfordert werde. Dann Dieses ist alle Mal von der ersten Zeit an, da dieses Herzogthumb mit der Kron Polen zu tractiren angefangen ein solenne requisitum gewesen und in allen pactis, conventionibus . . . genau attendiret und per Regia decreta . . . confirmiret worden, dannenhero S. Ch. D. unterthänigst zu bitten, dass nicht allein alle kirchliche publici actus, die zwischen Sr. Ch. D. und den Ständen aufgerichtet worden, . . . nach dieser solennen Form concipiret und eingerichtet werden,

(2.) dass auch dem zufolge S. Ch. D. hinfüro ohne vorhergegangene Einwilligung dero getreuen Stände . . . nach dem Buchstaben des Recessus de a. 1566 p. 81 f. 2. § „Wo sich auch etc." keinen Krieg noch Bündnüss mit frembden Potentaten und Respubliquen dieser Lande halber annehmen und aufrichten, auch (wie solches die sana consequentia der Worte daselbst erfordert), einige Hülfe zusagen, kein geworben Volk ins Land führen noch im Lande werben lassen, maassen Solches auch Sr. Ch. D. Herr Vater . . . a. 1633 erkannt . . . haben.

(3.) Dass auch . . . keine Contributiones ohne der Stände auf öffentlichem Landtage vorhergehende Bewilligung ausgeschrieben und angesetzet, sondern vielmehr E. E. Landschaft, dass hinfüro dergleichen nicht mehr geschehen solle, mit sattsamer Assecuration versehen und (4.) dann dass wegen der bisherigen Contributionen es dafür gerichtet werde, dass nicht allein die gewesene Commissariatsbediente, sondern auch die Ambt- und Kornschreibere, als welche mehrentheils die Contingente eingetheilet haben, für gewissen aus allen Ständen deputierten und von Sr. Ch. D. confirmirten Commissarien zur Rechnung gefordert werden mögen.

(5.) Ob zwar S. Ch. D. die Bestellung eines Statthalters auf einen Fall der Noth restringiren, so kann E. E. Landschaft dennoch nicht umbgehen die hierwider streitenden Landesverfassungen anzuführen und demüthigst zu bitten, dass Se. Ch. D. hinfüro ohne einzige Convocation . . . keine andere Statthaltere, als die . . . Regimentsnotul . . . Testament . . . an die Hand geben in die Regierung des Herzogthumbs Preussen bestellen, (6.) hingegen es aber gnädig dahin richten wollen, dass hinfüro in preussischen Sachen keine frembde Räthe gebrauchet, zu keinen Zeiten die preussischen Regimentsräthe in ihren ordinariis functionibus . . . durch keine Privatinstructiones . . .

(7.) Da aber der Sachen Wichtigkeit mehr Raths erfordern würde, dass alsdann das kleine Consilium . . . beruffen werden möge.

(8.) Desgleichen auch dass sie bei ihrem jure praesentandi,

Digitized by Google

welches ihnen bei allen erledigten Hauptmannschaften und anderen Landesdignitäten die Regimentsnotul p. 55, f. 1 in princip., das Testament p. 77 f. 1 § „Wir geben auch", das Deret de a. 1609 p. 103 f. 2. § „Quoties autem" und das Respons. de a. 1617 p. 149 f. 1 § „Ad officia quaevis" und sequent. zueignen, gnädigst gelassen und dabei geschützet werden, in sonderlicher Betrachtung sie am Besten diejenigen im Lande, welche aus dem Herrenstande und Adel der reinen lutherischen Lehre zugethan und zu den vacirenden Aembtern am tüchtigsten sein, kennen, Sr. Ch. D. und dem ganzen Lande daran am Meisten gelegen, dass die erledigten Aembter, als aus welchen die Oberrathstube endlich bestellet werden muss, mit solchen subjectis, welche künftig mit Nutzen des Herren und Landes weiter befördert werden können, besetzet werden, (9.) wobei noch dieses mit anzufügen, dass S. Ch. D. gnädigst geruhen wollen, die eingezogene Aembter dem Herrenstande und Adel bei künftiger besser bestelleten und liberirten Oekonomie gnädigst zu relaxieren.

(10.) Nicht weniger ist auch diese in gegenwärtiger Abolition unattendierte unterthänigste Bitte zu wiederholen, dass so woll den Landräthen als auch denen von der Ritterschaft, wann sie unberuffen mit gebührender Bescheidenheit und optima intentione Sr. Ch. D. oder in Dero Abwesen Dero preussischen Herren Oberräthen etwas supplicando vorzutragen zusammenkommen ... übel genommen, weniger gewehret und pro conventiculo gehalten werde ... und ... wird hier wiederholet ... dass S. Ch. D. alle drei Jahre einen Landtag gnädigst verstatten wolle. (12.) Was den Indignat betrifft so ist derselbe gleichfalls ganz praeteriret ...

Ad 9, 10, 11. Die Städte Königsberg halten ihre Klage aufrecht, „behaubten auch, dass die Freiheiten auf keiner Stadtnahrung nicht fundiret, mit Sr. Ch. D. Herrn Grossvatern Verabscheidung de a. 1618, woselbst enthalten, dass Churf. Gnaden das Bierbrauen, Kaufschlagen und andere bürgerliche Nahrung auf den Freiheiten zu treiben gänzlichen abschaffen und dieselben, so sich solcher Neuerung unterstehen mit gebührender Straffe belegen wollen, item Verabscheidung de a. 1621. Dass nun solchen gnädigsten Verabscheidungen mit würklicher Execution nicht nur kein Genügen geschiehet, sondern diese ganze Stadt noch mehr als vorhin jemals geschehen, itzo damit bedrücket wird, darüber haben die Kaufleute, Malzenbräuer und Gewerke sich höchlich zu beschweren, indem frembde Händler, Sippen Holländer, Schotten, Krämer, Weinschenker und dergl. auf kurfürstlichen Freiheiten geduldet und darzu ihnen ihr eigen Rauch zu halten verstattet wird, den angezogenen Verabscheidungen so woll, als auch der zwischen den Ehrbaren Räthen und Zünften der Kauf-

Digitized by Google

leute und Malzenbräuer getroffenen und von der hohen Herrschaft confirmirten Transaction de a. 20, der Billigkeit und den Rechten zuwider."

Ad 12. Allen denen gnädigen Bezeugungen, mit welchen sich Se. Ch. D. . . . auslassen, hat E. E. Landschaft noch dieses anzufügen für nöthig erachtet. (1.) Dass alle so woll bei dem Hoffgericht als anderen Stadt- und Landgerichten vorhandene Mängel, welche wider die formam processus, unser Landrecht und die unterschiedene Constitutiones eingerissen und allhier nicht können specificiret werden, denen zur Revision des Landrechtens allbereit deputirten Commissariis zu redressiren mitgegeben, die Revision aber an sich selbst ehe nicht, als wann sie zuvorhero mit den Ständen communiciret worden, gleichwie Solches auch bei dem Landrecht geschehen, auch bei aller Aenderung und Verbesserung desselben der hochlöbl. Kurfürst Johann Sigismund in seiner Confirmation und Publication Solches zu thun versprochen, publiciret werde.

(2.) Für die Einführung des Oberappellationgerichtes muss zwar E. E. Landschaft Sr. Ch. D. unterthänigst danken, dabei aber auch in aller Demuth erinnern, gleichwie dasselbe nicht allein ein beneficium und privilegium des Landes, sondern auch zugleich eine Landesordnung ist, davon der Städte Rath und Bewilligung nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Erwählung alle Zeit auf die Stände und Landesverfassungen, in specie auf den confirmirten Recess de a. 1567 p. 89 f. 1 § „Und dieweil" circa finem da alle so woll geistliche und weltliche Aembter, denen welche der . . . lutherischen Lehre zugethan, zugeeignet sind, in Abwechselung aber der Personen auf die in der Appellationsverfassung enthaltene drei Jahre gesehen werden möge. Wo ja aber itzo und zu Anfangs zu besserer Beforderung der Justiz ein oder zwei Personen über drei Jahre verbleiben müssen, dass sie dennoch nicht länger in einem Stück als 6 Jahre beibehalten und demnach solche Perpetuirung mit Zuziehung der Stände auf den Landtägen oder zum Wenigsten mit den Herren Oberräthen, als welche die geschickten Leute am Besten kennen in Deliberation gestellet werden möge. Dass aber den Städten Königsberg bei diesem Punkt vorgehalten wird, als wollten sie in Bestellung des Oberappellationgerichts Sr. Ch. D. vorschreiben, wen Sie zu Assessoren desselben erwählen oder diejenigen Personen darzu constituiren sollen, welche ihnen gefielen, Solches, wie es ihnen nimmermehr in Sinn kommen, sondern desfalls Sr. Ch. D. billig Dero freie Wahl lassen, also, weil dennoch dem civico ordini die Sachen, so in civitatibus und prima

Digitized by Google

instantia vorgehen, am Besten bekannt sind, kann dieser Stand davon nicht ausgeschlossen werden.

(3.) Insonderheit ist hierbei woll zu bewahren, dass die causae privatorum cum Principe in Lehn- oder auch sonst anderen Sachen, da die landesfürstliche Hoheit und die allgemeine Landesverfassungen mit einlaufen oder auch wann in ökonomischen Sachen ein Haubtmann seiner Ambtsadministration halber zur Verantwortung gezogen werden soll (welche alle hiebevorn ihre supremam instantiam in foro Regio gehabt, nunmehr aber von Sr. Ch. D. auch der Cognition des Oberappellationgerichts entnommen sind) ihre Provocation ad pares curiae, wie dieselbe in decreto de a. 1609 enthalten, ungehindert nehmen möge. (4.) Dass auch künftig die bürgerlichen Stellen im Hofgericht mit Rechtsgelehrten, Doctoribus oder Licentiatis besetzet und die Häuser der ambtstragenden Personen auf kurfürstlichen Freiheiten von den Pfanden liberiret, (5.) desgleichen auch die bei den Gerichten hin und wieder deponirte Gelder aufs Ehiste restituiret werden mögen.

(6.) Weil die Zeit hero unterschiedene confusiones in jurisdictione eingerissen und Einer oder der Andere a foro ordinario et competenti ad incompetens gezogen worden, die Officiales fisci auch sich mehrer Praerogativ, als ihnen die Landesverfassungen verstatten anmaassen, da doch die Decreta de a. 1609 § „Quantum ad potestatem“ p. 16 f. 2 ausdrücklich wollen: „potestatem eorum in jure dicendo non aliam esse nisi omnium jure agentium similem.“ Sie sind Anderen gleich ad solitam juris et processus formam verbunden. Sie haben zwar eine genaue Zeit hero durch unterschiedene praejudicata eingeführet, dass sie nec agendo nec excipiendo anders als für dem Hoffgericht ihr forum haben dürfen. Es hat aber allemal bei allen Landtägen allermeist aber a. 1641 E. E. Landschaft darwider gesprochen, insonderheit weil man gewahr worden, dass mittelst dieses angemaasseten Prärogativ die actiones fiscales sehr facil und gemein worden. Dannenhero S. Ch. D. nochmals unterthänigst zu bitten, es gnädigst dahin zu richten, dass hinfüro einem jedweden privato sein Forum gelassen und mit den officialibus fisci bei dem Buchstaben angezogenen Decreti (worauf sich E. Ch. D. selbst in dem Landtagsabschiede de a. 1641 circa hunc casum gezogen haben) sein Bewenden haben möge.

(7.) Bei der Criminalgerichtsordnung ist salvo ulteriori jure vor dieses Mal demüthigst anzuführen[1]) . . .

[1]) Die nun folgende Stelle deckt sich buchstäblich mit dem Passus „Bei der

(8.) Weil S. Ch. D. unter Anderem auch Dero getreue Stände unter dem Edicto perpetuo zu hören gnädigst erkläret haben, als finden sie folgende Stücke für dieses Mal zu erinnern und zu ändern hochnöthig, 1. dass das Edictum weiter nicht als allein auf die rittermässige Personen, als welche für anderen den Duellis ergeben, nicht aber auf gemeine Leute, dann dieselbe ordinaria juris via leichter coerciret werden können, appliciret werde, 2. dass nicht eine jedwedere levis offensio alsobald edictal und minimal gemachet werde, sondern dass zuvorhero praevia denunciatione einer aus den Herren Oberräthen, als nämlich der Herr Obermarschall, zwei aus den Hauptämtern und zwei aus dem Appellationgericht auf kurfürstliche Edictalverordnung niedersitzen und ob die causa nicht edictal, so hätten sie die Sache selbst summariter hinzulegen und nach Befindung abzustraffen; wäre sie aber edictal gefunden worden, dass sie alsdann dem Beleidigten assistentiam fisci zugeben und sie alsofort ad forum edicti, nämlich ans Criminalhofhalsgericht hinweisen möchten. 3. Obzwar causa duellorum publica sein soll und Jedwedem ex populo anzugeben freistehet, so wäre doch vorhin absonderlich der Wirth, da solcher Handel vorgelaufen, oder, da es in keinem Hause, sondern etwan im Felde oder auf offentlicher Strasse geschehen wäre, dann in dessen Jurisdiction es geschehen und endlich gar jedes Ortes Obrigkeit ad denunciationem zu obstringiren; 4. endlich dass auch für allen in diesen Sachen auf die erste Beleidigung gesehen und dieselbe so nachdrücklich, damit dem beleidigten Theil die exceptio defensionis seines Leibes oder guten Namens, die natürlich ist, oder auch der probabilis justus dolor benommen sein möge, abgestraffet werde.

(9.) Ob zwar S. Ch. D. von keinem neuformirten Lehnsrecht nicht wissen, so ist dennoch wohl dabei zu praecavieren, dass auch unter dem Namen einer Einregistrierung der Lehn keine in dieses Landes Rechten und Gewohnheiten unbekannte renovatio investiturae eingeführet und der Consensus zum Verkauf Magdeburgischer und Lehngüter, weil sie ohne das gemäss den Landesverfassungen nicht kann versaget werden, im Abwesen Sr. Ch. D. von den Herren Oberräthen unweigerlich denen, welche sie suchen, ohne Steigerung der Kanzleigebühr allhier ausgegeben werde.

Criminalgerichtsordnung . . .“ (zu S. 70 und 71, Punkt 1) bis 4)) bis zu den Worten „. . . disponiret, entgegenlaufen“ in dem Bedenken der Stände vom 27. März 1662 (s. o. S. 37 f.).

(10.) Bei gnädigst versprochener Beforderung der Ambtsjustiz ist vor dieses Mal zu erinnern, dass Solches mit Nachdruck geschehe.

(11.) Wegen der beiden gewesenen Haubtleute von Oletzko und Ortelsburg ist E. E. Landschaft Meinung, nicht sie oder Jemand anders zu justificiren, viel weniger — da Gott vor sei! — S. Ch. D. zu beschuldigen, als ob Sie dieselbe unschuldig condemniret hätten, sondern bloss und allein, dass in processu nicht debite mit ihnen verfahren und dass der Cognition die Straffe, wie rechtmässig die auch immer seie, nicht hätte vorgehen sollen und umb deswegen wäre nochmaln bei Sr. Ch. D. unterthänigst zu bitten, dass denenselben ordentlich Recht gepflogen und hinfüro kein Hauptmann oder sonst Gesessener von Adel oder Bürger, wann er nicht in recenti capitali crimine ergriffen, noch sonsten de fuga suspectus ist, mit Arresten, Suspensionen oder anderen straffmässigen Proceduren übereilet werden möge maassen ausdrücklichen im Decret de a. 1609 p. 105 f. 1 § „In omnibus“ versehen: „Quod suprema potesta juris processu procedere, non autem vi vel sub praetextu quocumque cuiquam bono adimere debeat.“

Ad 13. Die Straffen, welche der höchste Gott über dieses Land seiner Sünden halber geführet, hat E. E. Landschaft mit Querelen niemalen exaggeriert, sondern hat bloss und allein die Fehler, welche daneben eingeschlichen, zu redressiren und den ungewöhnlichen Kriegsestat, welcher nach aufgehobener göttlicher Straffen billig auch aufhören sollen, aufzuheben in aller Unterthänigkeit gesuchet. Solches ist nicht allein das Commissariat, sondern auch die Veränderung der gewöhnlichen Landesdefension und wollfundierten Kriegskommando, die geworbene und noch stehende Völker und endlich die neu erbaueten Festungen. Dass nun diese effectus belli nach erhaltenem Frieden auch aufhören mögen, darumb haben Dero getreue Stände in ihren unterthänigsten gravaminibus gebeten und eben dieses Bitten achtet E. E. Landschaft nochmaln mit gebührender Bescheidenheit zu wiederholen hochnöthig, gestaltsamb sie denn umb so viel desto mehr, weiln in der Abolition aller dieser Stücke nicht mit einem Worte gedacht wird, annoch unterthänigst S. Ch. D. anzuflehen, dass Sie gnädigst geruhen wollen, nicht allein den noch übrigen Rest der geworbenen Völker abzudanken und die unerträgliche Einquartirung vom Lande, insonderheit aber von den kleinen Städten, welche sie nunmehr in die 13 auf einander folgende Monate allein getragen und beinahe von allem ihren Vermögen gebracht sind, gnädigst zu befreien oder da ja Solches wegen der Benachbarten

Digitized by Google

gefährlichen Armatur noch so balde nicht geschehen könnte, dass dennoch S. Ch. D. den Unterhalt derselben auf Dero getreue Stände nicht ankommen lassen wolle.

Dieses Alles wird umb so viel füglicher und ohne Gefahr des Landes geschehen können, wann zum (2.) S. Ch. D. zugleich die neuerbauete Festungen so woll im Lande, als die welche bei den Städten Königsberg auf ihre Klapperwiesen gebauet ist und von ihnen zum grossen Bedruck ihrer Freiheit und Handels angezogen wird, gänzlich abzuschaffen und anstatt der geworbenen Völker die Ordinärlandesmiliz nach den Landesverfassungen einzurichten und unter einem Landesobristen, der possessionat und des Landes Einzögling seie, zu stellen, auch die Freien, Krügere, Schützen, Kölmer, damit sie die Dienste des Landes desto besser abwarten und versehen mögen, von den Schaarwerken, welche die Zeit hero der Krieg über sie geführet hat, zu befreien und den Dienstpflichtigen so woll ihre hinterstellige Nachtgelder reichen zu lassen, als auch dass ihnen bei künftiger Aufwartung dieselbe unweigerlich gereichet werden solle, zu versichern gnädigst geruhen werden. Sollte aber die Ordinarlandesdefension nicht zureichen, so haben die beide Oberstände allbereit ein unvorgreifliches Reglement des Generalaufbots Sr. Ch. D. in Unterthänigkeit übergeben, habens auch mit schuldigem Dank zu erkennen, dass es von Deroselben in Gnaden aufgenommen und bitten demüthigst es gnädigst dahin zu richten, dass auch die hierin dissentirende Städte als Mitglieder des Landes à proportion das Ihrige zu solcher Zeit, wann der Feind noch nicht im Lande ist und von den Gränzen abgehalten werden muss, beitragen mögen und im Uebrigen das ganze Werk nach dem unterthänigst übergebenen Vorschlage in Zeiten so einrichten, dass es auf den Fall der Noth ohne Hinderniss zur Action gebrauchet werden könne. Womit aber die von Städten nichts zu thun, sondern ihre Städte nach Müglichkeit vertreten wollen. Weil auch bei verflossenen Kriegeszeiten ihrer Viele im Lande ihre Ritterdienste, welche sie unter ihre gehörige Officirer zu zwei und mehr Malen in natura gestellet oder auch mit Gelde gut gemachet, verloren haben und Niemand, wo dieselben hingekommen sind, erfahren können, als werden S. Ch. D. unterthänigst gebeten, dass ihnen gleichfalls hierüber von denen zur Untersuchung des Commissariats verordneten Commissariis wider die Officirer gebührend Recht gepflogen werde.

(3.) So ist auch was die hospitationes coactivas betrifft unterthänigst zu erinnern, dass auch hierüber fürs Künftige einige zureichende

Versicherung gemäss der Stände habenden Rechten von Sr. Ch. D. ausgegeben werde.

Ad 14. Sie danken für die Erklärung und warten mit Verlangen auf die Verwirklichung.

Ad 15. Diesen Punkt beschleusst E. E. Landschaft mit der unfehlbaren Hoffnung, dass von Sr. Ch. D. nunmehro alle so woll im Geeinigten Bedenken, als übergebenen Memorial enthaltene Desideria nebenst der entworfenen Assecuration als wesentliche conditiones ihrer unterthänigsten Verwilligung[1]) werden erhöret werden.

---

[1]) Eine schon längst versprochene kleinere Beisteuer sollte gegen Ende des Jahres aufgebracht werden. Die Stände hatten 1656 der Kurfürstin bei ihrer ersten Reise nach Preussen 20000 Thlr. überreichen wollen und da sie die Summe nicht baar zu erlegen vermochten, eine Obligation darüber ausgestellt. (S. o. S. 154 Anm. 1.) Am 11. Mai 1662 (das Specialbedenken der Landräthe wurde der Ritterschaft am selben Tage präsentiert, man war also sogleich schlüssig geworden) wurde ein Schreiben an die Kurfürstin abgesandt, in dem man sie die Verzögerung zu entschuldigen bat und ihr mitgetheilt, dass die Stände „die abermalige und endliche Anstalt verfüget, dass auf nächstkommenden Martini oder vier Wochen hernach aufs Längste der Rest, so der Pr. Rentkammer auf solche Summe nicht abgeliefert und in den Aembtern unabgetragen annoch stocket". Die Kurfürstin antwortete dankend (d. d. Cöln a. d. Spree 28. Mai 1662). In einem Geeinigten Bedenken (pr. 14. Juni 1662) ward dann noch der Kurfürst gebeten, dass die Kosten, die von dieser Summe von der Rentkammer anderweit verwendet seien, der Kurfürstin wieder zugeführt und die Quittungen darüber der Landschaft ausgehändigt werden möchten. Es möge bei Zeiten ein Ausschreiben in die Aemter erlassen werden um die Restanten einzufordern. Diese aber sollen zu Vermeidung aller Confusion lieber an den Hauptkasten in Königsberg und nicht in die Rentkammer eingeliefert werden. Wer die dazu bewilligten 15 Gr. von der Hube nicht bezahlt, soll — ohne dass damit die Landschaft sich ein Präjudiz beschaffen wissen will — doppelt so viel geben, „welches duplum dann die erstfolgenden Tage nach Ausgang der vier Wochen nach Martini durch die Ambts- und Stadtobrigkeit exequiret und dem Landkasten zu gut beigeschaffet werden soll. Jedoch muss E. E. L. hiebei unterthänigst bitten, E. Ch. D. geruhen die gnädigste Verordnung zu thun, dass so woll wegen dieses Donativs, als auch wegen der Landtagszehrung die abgeschickte Amtsexecutores gebührende Bescheidenheit gebrauchen, in termino executionis sich bei den Restanten in ihren Gütern angeben, mit nothdürftigem Essen und Trinken zufrieden sein und in Entstehung oder Verweigerung der Zahlung mit der Auspfändung vermöge Landrechtens a paratioribus den Anfang machen, welches Pfand, wann es innerhalb 14 Tagen von dem Eigenthümer nicht gelöset, praevia taxa der Ambtsgeschworenen, an denjenigen, der das Meiste davor giebet, zu Gelde geschlagen, die Schuld dem Landkasten abgetragen und der Ueberschuss dem Proprietario wiedergekehret werden kann. Würde sich auch Jemand über Verhoffen solcher rechtmässigen Ambtsauspfändung widersetzen, derselbe wird billig vom kurfürstlichen Mandatario fisci in casu hoc speciali, sonsten eines Jeden ersten Instanz und fori ordinarii ohne Nachtheil, bei dem Hoffgericht belanget und die verwirkete Straffe salva

Digitized by Google

Dieses ist nebst göttlicher Hülfe das einzige Mittel, wodurch S. Ch. D. alle noch übrige Schwierigkeiten unter den Ständen heben, das Band der Einigkeit in gutem Vertrauen fester knüpfen und den langwierigen Landtagsverhandlungen den gewünschten Schluss ertheilen können, so wie im Gegentheil, da Solches über alles Verhoffen nicht geschehen sollte, E. E. Landschaft alle Hoffnung zu künftiger Glückseeligkeit verlieren und aus allem Vermögen und Mitteln ihre unterthänigste Verwilligung ins Werk zu setzen oder zugesagter Maassen zu continuiren unfehlbar gesetzet werden müsste. Wie nun dieses eine unverdiente Ungnade wäre, also ist sie eines Besseren in festem Vertrauen gewärtig und werden nimmermehr ermüden in beständiger Aufrichtigkeit und Treue zu verbleiben etc. etc.[1]).

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Abfall der Altstädtischen Schöffen. Geldsendung nach Warschau. Intervention der Landräthe. Zurückdrängung Roths. Wohlverhalten des Magistrats.]

Das Altstädtische Gericht ist zu den Missvergnügten übergetreten. Es verlautbart, dass Deputierte, deren Namen dem Statthalter noch nicht bekannt sind, heute oder morgen mit vielem in den Städten gesammelten Geld nach Warschau abgehen sollen, und zwar öffentlich. Er hat den Bürgermeistern die Verantwortung dafür zugeschoben. Die Landräthe haben mit einem städtischen Ausschuss conferirt, aber nichts erreicht. Man hat sie vielmehr aufgefordert mit den Städten gemeinsame Sache zu machen. Die Stände haben ihr Responsum[2]) auf die abolitio gravaminum eingeliefert, worin sie auf ihren alten postulatis bestehen. Der Statthalter hat erfahren, „dass gestern die Kneiphöfer auf die Abschickung an I. K. M. bei jetziger (vermuthlich schon geendigter) Warschauschen Convocation auf Neue sehr gedrungen. Weiln aber dem alten Rothe die freie Sprach und das öffentliche Reden, seit das Altstädtische Gericht zu den andern gestossen und dessen Schöppenmeister das Wort führt, meist geleget worden und sie sich allerseits nicht einigen können, als ist ihr De- 1662. 14. Juli.

portione fiscalis dem Landkasten zuerkannt.“ Sollte nachher immer noch etwas an den 20000 Thlrn. fehlen, so wird die Landschaft es aus den 50000 Thlrn., die sie sich von der Accise vorbehält, ersetzen.

[1]) Vorangegangener Schriftwechsel: Bedenken der Landräthe pr. 13., der Ritter 19., der Städte 29. Juni 1662.

[2]) E. E. Landschaft uf die ausgebene Kurf. Abolitionem Gravaminum vereinigte unterthänigste Erinnerungen. Praes. 13. Juli 1662. (S. o. S. 176 ff.)

Digitized by Google

liberieren allemal ohne Frucht und endlichen Schluss abgangen. So viel Ruhmb muss ich dem Collegio der gesambten Räthe dennoch beilegen, dass es sich bei diesen letzten Verwirrungen in den Schranken des Gehorsambs und Respects beständig erwiesen, auch nicht unterlassen, der Gemeine deutlich vorzutragen, was man im Namen E. Ch. D. durch dessen Mitarbeit an solche öfters gelangen lassen“ [1]).

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 14. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Scheitern des Bundes. Neue Sendung nach Warschau.]

1662. 14. Juli. Die Bürgermeister haben Folgendes berichtet. Die Gerichte und Gemeinen haben erklärt, „dass sie nie in den Bund gewilliget, denselben auch sofort abgethan hätten“, die fürgewiesene Abschrift sei nichts mehr als ein Concept, welches etwa projectiret, dem aber sofort bei erster Verlesung widersprochen worden, „hingegen sich dessen auch aller Convocationen enthalten, . . . bei E. Ch. D. Gut und Blut ufzusetzen, wenn nurt sie in ihren gravaminibus erhöret und ihrer Privilegien genugsamb versichert würden, bereit sein wollten . .“ Gerichte und Gemeinden haben die Räthe gedrängt „ins Eheste und in wenigen Tagen zu resolvieren, ob sie zu ihnen treten wollten, dann sie möchten zu ihnen treten oder nicht, wollten sie dennoch nach Warschau noch diese Wochen abschicken, gestalt sie denn Solches bereit voran durch einen expressen Courier I. M. und den Herren Senatoren zu wissen gemachet. Sie mussten sich der Gelegenheit gebrauchen, der aditus zu Königl. Maj. wäre ihnen itzo offen und sie könnten sich nicht davon abgeben, weiln sie hier keiner Erhörung sich zu trösten hätten“. — Die Räthe haben als Antwort auf das Protokoll ein Schreiben an den Kurfürsten überreicht, in dem sie erst ihre Treue versichern, nachher aber die alten Gravamina vorbringen. Eine wirkliche Antwort wird nicht ertheilt, die Bürgermeister haben nicht gewagt, das Protokoll der Gemeinde mitzutheilen [2]).

---

[1]) In einem zweiten gleichzeitigen Schreiben führt Radzivill aus, dass „der polnische Hof die gegenwärtige Confusionen in allhiesigen Städten bloss zu dem Ende favire und beschütze, umb E. Ch. D. damit zu schrecken und dieselbe vivente Rege zu Beförderung der neuen Election, welche die Königin nimmer aus dem Sinn lässet, desto leichter zu bringen“. Der Kurfürst möge unter den polnischen Grossen Anhänger gewinnen, insbesondere die beiden Kanzler und anderseits auch mit den Conföderirten ein Einverständniss gewinnen.

[2]) Am 14. (24.) Juli erging auf die beiden Relationen der Bescheid, dass ein Gutachten über die Gravamina ausgearbeitet werden solle, die Stände sollen interimsweise dimittiert werden. Die Antwort der Stände an den König von Polen ferner soll so abgeändert werden, dass sie ihrem Missfallen an dem Verhalten der Königsberger Ausdruck geben, dass sie nicht um Commissarien bitten,

Digitized by Google

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 20. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Dimission der Stände. Verhalten der Königsberger und Gegenmaassregeln.]

1662. 20. Juli. Die Bürgerschaft hat durch den Magistrat für ihren Deputierten nach Warschau[1]) einen Reisepass erbeten und ist abschlägig beschieden worden. Die Oberstände haben nicht weiter auf Absendung des Schreibens an den König von Polen gedrungen, sondern um Dimission gebeten. Sie ist bis zum 24. August ertheilt worden. Einige von der Ritterschaft und von den Städten haben Weiterungen machen wollen. Das Schreiben Hoverbeck's vom 15. lässt erkennen, dass das letzte Schreiben des Königs durch Geld expracticiert und ohne rechtes Wissen des Königs und des Grosskanzlers abgelassen ist und dass der Irrthum durch ein zweites Schreiben wieder gut gemacht werden soll. — Die Königsberger haben sehr gegen ihn, den Statthalter, lamentiert, dass er ihren Deputierten zurückhalte. Man will ihn bei der Krone Polen denuntiieren. Der Statthalter hat ausser den Reitern auch einige Rotten zu Fuss, die man aber in der Stadt, um Schrecken zu erregen, für 3000 Mann ausgegeben[2]) hat, Nachts patrouillieren, den Langerfeld'schen Krug am Pregel besetzen und einige

weil die doch kommen werden, dass die Klagen über Bedrückung fortfallen. Ein zweites Rescript von demselben Tage befahl dem Fürsten, die Königsberger Abgeordneten sammt ihrem Convoy aufzuheben und zu diesem Zweck die Strassen nach dem Ermland zu besetzen. Am 18. meldete der Fürst, dass er nach Besetzung der Festungen mit Infanterie, der Grenzhäuser mit Dragonern nur 580 Pferde übrig behalte und sich für zu schwach halte um den Ständen mit Gewalt entgegenzutreten; er habe für 5000 Thlr. Getreide für die Garnison gekauft. — Das zweite Rescript (concipiert von Meinders, gezeichnet Jena) vom 14. (24.) schärfte dem Statthalter nochmals ein alle vorhandene Mittel, auch die für den Civilstaat bestimmten, für die Truppen aufzuwenden, kein Getreide in den Aemtern verkaufen zu lassen.

Schon am 4. (14.) war der Statthalter angewiesen worden, eine Liste der verfügbaren Mannschaft einzuschicken, am 11. (21.) der Aufbruch des Kurfürsten mit einigen Truppen als bevorstehend signalisiert.

[1]) Schon am 18. Juli 1662 hatten Statthalter und Oberräthe berichtet, dass die Königsberger „abermalen nach Warschau geschicket und noch mehr nachzuschicken Fürhabens . . . . . Der alte Roth neben seinem Sohn und dem Löbenichtschen Schöppenmeister Schimmelfennig sein zu Deputierten ernannt.“ 3000 oder 4000 Thlr. sollen dafür zusammen gebracht sein. Sie wollen sich von der hiesigen jungen Bürgerschaft bis an die ermländische Grenze begleiten lassen, „von dannen sie hernach, wie ich von Etlichen berichtet werde, die zu Wormditt und Guttstadt liegende Husaren umb eine Convoy ferner zu ersuchen gesonnen.“ Die Stände beharren auf ihrer Fassung des Antwortschreibens.

[2]) In Wahrheit hatte der Statthalter nur 6 Compagnien Infanterie auf der Friedrichsburg und der Schlossfreiheit disponibel. (Liste vom 20. Juli 1662.)

Digitized by Google

Bürger, die sich verspätet und dadurch Verdacht auf sich gezogen hatten, anhalten lassen. Darauf haben die Kneiphöfer — angeblich aus Furcht vor einem nächtlichen Einfall — drei Compagnien auf den Wällen vertheilt, Posten vertheilt und Stücke aufgepflanzt. — Vorgestern spät sind die drei Bürgermeister zu ihm gekommen und haben versichert, sie hätten vergebens die Verstärkung der Wachen zu hindern gesucht, andererseits aber die Zusicherung von dem grössten Theil der Bürgerschaft erhalten, dass sie sich, solange kein Angriff der Kurfürstlichen erfolge. Er hat ihnen sein Wort gegeben, dass dies nicht geschehen solle, bei irgend welcher Störung der Ruhe aber energisches Eingreifen angedroht. Die Bürgermeister selbst wollen Nachts Ronde gehen, um „das unbändige und theils berauschte gemeine Volk desto besser in den Schranken der Gebühr zu halten". Grossen Eindruck auf sie hat die Warschauer Nachricht und die Mittheilung eines Schreibens gemacht, in dem der in Ermland Kommandirende[1]) dem Statthalter seine friedlichen Absichten versichert hatte[2]). — Am Tag darauf hat der Statthalter den in die Oberrathsstube geforderten Deputierten der drei Räthe nochmals ins Gewissen geredet.

In einem zweiten eigenhändigen Schreiben fügt der Statthalter noch die Nachricht hinzu, dass eine Schildwacht der Kneiphöfer, die sich zu nahe an den Graben der Friedrichsburg gewagt, gefasst und durchgeprügelt worden ist. Gerüchtweise verlautet, dass sie einen Cavalier aufführen wollen, um die Festung zu bedrohen. Es ist Befehl ergangen, dies durch Geschützfeuer zu verhindern[3]).

---

[1]) Der junge Czarnecki, Sohn des Oberbefehlshabers.

[2]) D. d. Wormditt 19. Juli 1662: „Was die flüchtige Königsberger anlanget, als sollte ich dieselbe unter mein Patrocinium nehmen, so ist mir Solches niemaln in Sinn kommen. Vielmehr habe ich auch ohne Zuthun meiner Oberen die zwischen I. K. M. . . und Sr. Ch. D. stehende Verbündnuss und Freundschaft in genauer Obacht."

[3]) Die unter dem 20. Juli 1662 vom Statthalter übersandte „Liste der Völker, welche wirklich in Sr. Ch. D. Diensten im Herzogthumb Preussen stehen" enthält ausser den bei Droysen III 2[2] S. 519 Anm. 651 abgedruckten Zahlen noch folgende Uebersicht über die Dislocation der Truppen: „(Die Infanterie ist theils allbereit wie folget verlegt, soll auch ferner wo nöthig verlegt werden.) In Braunsberg 700 M.; Frauenburg 80 M.; in der Pillau ohne die Ordinari-Garnison, welche in 450 M. bestehet, von dem Leibregiment 300 M.; in Fischhausen die 4. Compagnie vom Leibregiment 160 M.; in der Friedrichsburg die 80 M. von der Bellicumschen Compagnie und drei Compagnien von den Eulenburgischen, in Allem 380 M.; in der Memel zu dem ordinar Besitz, welcher 300 M. stark 2 Comp. von den Eulenburgischen thut in Allem 500 M.; in der Louisenschanz des Obristen Hallen Comp. von 80 M. Auf der Freiheit von I. F. Gn. und dem Obristen Nettelhorst 200 M.; zu Defension des Tilsitschen ist noch eine Comp. von dem Eulenburgischen Reg., welche im Fall der Noth nothwendig wird in die Friedrichsburg geführt werden müssen. — Die Cavallerie ist durchs ganze Land jetz verlegt, damit Sr. Ch. D. Unterthanen nicht mögen zu sehr gedrücket werden. Im Fall der Noth haben sie ihr Rendezvous zu Wehlau. — Die Dragoner stehen 1 Comp. in dem Fischhausischen und giebt Achtung auf den Strand und battiret denselben. Die andern 3 Comp. liegen verstreuet von Oletzko an bis

Digitized by Google

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 21. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Roth. Indirecte Verhandlung mit der Gemeinde.]

Die Stände wünschten, dass während der Dimissionszeit Zusammenkünfte in den Aemtern angeordnet würden. Der Statthalter hat sie hiervon mit grosser Mühe abgebracht. — Roth hat, nachdem er die Unmöglichkeit, nach Warschau durchzukommen, eingesehen, „dem gemeinen Mann vorgestellet, man wollte die Stadt überfallen und ausplündern, dahero denn er an den Magistrat begehret, dass die Bürgerschaft ufziehen, gewisse Plätze besetzen und mit starken Wachen alart sein, auch die Stücke auf die Wälle geführet werden sollen“. Der Magistrat hat dies der Regierung gemeldet, den Sinn aber nicht ganz hindern können; er hat indessen eine Bürgerwache zugestanden, die ohne Trommelschlag aufziehen soll. Auf der Hauptwache sind Nachts ein paar Rathsmitglieder. Die Räthe haben um Abführung der Truppen gebeten, es ist ihnen geantwortet worden, das könne nicht geschehen, es sei denn, dass „die Gemeine Wachten abstelle, der Warschauischen Reise sich verziehe, des Rothen Person auch, dass er nicht entgehen könne, sich versichere“. Die Gemeinde hat durch den Magistrat dagegen nochmals um den Pass bitten und im Verweigerungsfalle erklären lassen, „die Gemeinde wollte den Roth und die Andern mit 500 Mann convoyieren und würde ihnen alsdann eine Convoye von den Confoederierten oder denen im Bisthumb liegenden Czarnecki'schen Völkern entgegen kommen“. Die Regierung hat die Eitelkeit dieser Hoffnungen ihnen nachgewiesen. Den Pfarrern ist verwiesen worden, von der Kanzel über Bedrückungen zu sprechen. Die drei Pfarrer der Städte haben ihre Treue betheuert. 1662. 21. Juli.

Der Kurfürst an die beiden Oberstände. Dat. Frankfurt a. d. Oder 24. Juli 1662.

Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand, Schwerin unterbreitet. R. 6. RR. 2.

[Vertrauen des Kurfürsten zur Treue der Oberstände.]

Es hat Uns Unser . . . der Freiherr von Schwerin nicht allein Euer . . Schreiben von 7. huius woll eingeliefert, sondern dabei auch umb- 1662. 24. Juli.

Neidenburg und im Fall der Noth sollen sie verlegt werden: zu Tilsit aufs Schloss 60 M., zu Ragnit aufs Schloss 40 M. (die Wybranzen soll der Hauptmann auch auffordern), auf Oletzko 50 M., auf Lyck 30 Mann, auf Johannisburg 80 und die Wybranzen, so viel ihrer sein; auf Ortelsburg 40 M. sambt den Wybranzen; Neidenburg, Soldau, Osterode, Mohrungen, Preussisch-Mark, Holland bleiben unbesetzet. Doch werden S. F. Gn. sehen, dass Sie Labiau aufs Weinigste mit 40 Wybranzen besetzen können.“

Digitized by Google

ständlich referiret und gerühmet, wie devot Ihr Euch bishero gegen Uns erwiesen, Wir haben auch niemalen andere Gedanken von Euch gehabt, als dass Ihr mit unausgesetzter Treu fest und beständig Euch an Uns halten würdet, dannenhero es Uns desto lieber gewesen, die abermalige Versicherung dessen aus angeregtem Schreiben zu ersehen und ob es sich zwar mit dem Schluss dieses Landtages über Verhoffen etwas verweilet, so wollen Wir dennoch solchen Verzug keines Weges Euerem Fürsatz, sondern vielmehr anderer allezeit dazwischen eingefallener Verhinderung zuschreiben, wie Wir Uns dann auch gewiss versichert halten, Ihr werdet das unterthänigste Vertrauen gegen Uns tragen, dass Wir bishero nichts mehr gewünschet, dann diesen Landtag mit allgemeiner Vergnügung zu schliessen und dass die Langsamkeit des gewünschten Schlusses von der Sachen Wichtigkeit und Unserm fernen Abwesen, wie auch anderen in den Weg gekommenen obstaculis herrühre, gestalt Wir denn numehro gemeinet sein, die Sachen mit Ernst fürzunehmen und Euch ehistens eine solche Erklärung zukommen lassen wollen, woraus Ihr Unser landesväterliches Gemüth zu vermerken Ursach haben werdet, in gewisser und fester Hoffnung, Ihr werdet inmittelst in Eurer bishero bezeugten unterthänigsten Devotion continuiren, auch Andere von allerhand unverantwortlichen und weitläuftigen Gedanken und Fürnehmen abmahnen und dadurch dieses Werk zu einem gemeinnützigen Ausgang zu Eurem selbsteigenen und des ganzen Landes Wohlfahrt befordern werdet, damit gegen Unsere Ankunft daselbst, welche Wir in wenig Zeit vermittelst göttlicher Verleihung werkstellig zu machen gemeinet, Alles seine Richtigkeit habe und Wir mit Unsern getreuen Unterthanen in Fried und gutem Vertrauen nach Unserm Wunsch leben mögen . . .

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Halsstarrigkeit der Gemeinde. Mahnungen der Prediger. Verhandlungen der Polen mit dem Statthalter und Roth.]

1662. 25. Juli. Die Gemeine will von der Schickung an den königlichen . . . Hof (ungeachtet auch die Prediger von den Kanzeln und unter denselben sonderlich der M. Löllhöven in der Alten Stadt sie von ihrer Empörung zu dem schuldigen Gehorsamb ermahnen) nicht ablassen.

Digitized by Google

Die Mannschaft der Kneiphöfer ist nicht allzustark. Am vergangenen Sonntag haben zwei polnische Officiere mit Roth und seinem Sohn eine lange Conferenz gehabt. Nachdem der Fürst in Erfahrung gebracht, dass der eine Czarneckis Fähnrich sei, hat er ihn zu sich kommen lassen. Der Fähnrich theilte ihm mit, er wäre meist der Ursachen halber anhero gekommen mich zu ersuchen, dass ihre Compagnie aus Braunsberg und Frauenburg, als zu Ermland gehörig, die gebührende Contribution, dann auch in ihrem Rückmarsch nach Polen einen kurfürstlichen Commissarium den Pacten gemäss bei sich haben möchte. Dieses letzte Begehren war leichter zu bewilligen, denn das erste zu versagen, sintemalen ich besorgen musste, dass er hierunter Ursach zu einigem Querulieren nehmen würde. Ich gab ihm gleichwoll keine andere Antwort, als dass ich nicht weniger Courtoisie von ihnen, als E. Ch. D. Garnisonen von den conföderierten Völkern begegnet wäre; vermuthen und gewärtig sein könnte, welche sich dergleichen Prätensionen willig und gern begeben, womit er bald stillgeschwiegen und zufrieden gewesen. Wie aber Keiner von ihnen des Rothen zu gedenken den Anfang machte und ich dem Fähnrich dieses Mannes Bosheit erzählete, bekannte mir derselbe, dass er sie umb eine Convoy schon vor acht Tagen ersuchen lassen: es wäre ihm aber von Leutenant Czarnecki und ihm selber, der mehr als dieser junge Cavalier bei der Compagnie zu commandiren hätte, rund abgeschlagen, wobei er mich weiter versicherte, dass sie ohne des Königs Befehl dergleichen nichts thun würden und ob sie schon bei dem Roth hier in seiner Behausung gewesen, wäre es nur zufälliger Weise geschehen, weil selbige nahe am Thore . . . und sie sich eines bequemen Gasthauses . . . bei ihm erkundiget. Gestern aber ist der junge Roth mit oft berührtem Fähnrich, dem bald darauf die Kneiphöfer ein Fässchen Alekant und etwas Gewürz zur Verehrung ins Losament geschicket, in der katholischen Kirche wieder zusammen gewesen.

|: Ueberhaupt sucht der polnische Hof dem Kurfürsten bei Frankreich und Schweden zu schaden. Er, Radzivill, hält die Landstrassen den Bürgern, die keinen Pass haben, geschlossen und will danach trachten, Roth am Wegreisen zu hindern, und hat dazu auch noch Cavallerie an die Stadt heran gezogen. — Es ist aber unmüglich, dass durch dergleichen Mittel, wann in dem Haubtwerk zu der Preussischen Stände Befriedigung nicht bald etwas Nützliches verrichtet und der übrige grösste Theil in beständigem Gehorsam erhalten wird, wie lange bestehen mögen. — Der Festung fehlt es an Bier; es mangelt an Geld für die Cavallerie. :|

Digitized by Google

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Aufregung der Kneiphöfer. Vergebliches Hilfsgesuch bei den Polen. Rohdes Agitationen.]

1662. 25. Juli. Die Kneiphöfer kommen im Junkerhof zusammen, trotzdem die Räthe versprochen haben, alle Versammlungen zu verhindern. Trotz des Verbots zieht ihre Wache mit rührendem Spiel und fliegender Fahne auf. Sie haben den jungen Czarnecki um 3 Compagnien zu Fuss und 2 Compagnien Husaren gebeten. Ein polnischer Leutenant hat eine abschlägige Antwort gebracht. Von Roths Plänen erfahren die Bürgermeister nicht mehr als alle anderen Leute[1]). Die Altstädter und Löbenichter sind nicht so hitzig wie die Kneiphöfer. Roth „fingiret täglich was Neues, fürnemblichen des polnischen Hofes faveur in dieser Sachen den Gemeinden imprimierend gleichsam, selbiger etwas monstri würde herfür bringen. Dann verfället er woll auf die Conföderirte oder noch andere, wie er Diesem und Jenem das Maul zu füllen vermeinet. Nun will er die Accise entzwischen stellen, gleichsamb E. Ch. D. mit Gewalt dieselbe exigieren wollte, welche gleichwoll die Gemeinde alle einmüthig verschworen zu willigen bei ihrem Höchsten, was sie beschweren könnten. Unter solchen Dingen malet er dem unverständigen Pöbel soviel vor, dass sie dessen überredet sein, als wann kein treuerer Patriot als Rohde im Lande zu finden[2]).

---

[1]) Bürgermeister und Räthe der drei Städte wurden durch Rescript vom 14. (24.) Juli 1662 belobt für die erwiesene Devotion. „Und weiln Uns genugsamb bekannt, wie besagte Bürgerschaft Uns jedes Mal so treulich affectionnieret gewesen, so wissen Wir gewiss, dass wann ihr nur die falsche und widrige Impressiones benommen würden, sie die ersten sein würden, welche über dergleichen hochschändliche Verführer klagen und sich von ihnen absondern werden. Es ist Uns dieser Unserer guten Stadt Aufnehmen allezeit zum höchsten angelegen gewesen. Wir haben auch noch keine grössere Sorg, als welcher gestalt die zerfallene commercia wieder restabiliret werden möchten, und weiln man anitzo im Werk begriffen den Landtag durch Ausfertigung der desiderierten Stücke glücklich und zu allgemeiner Vergnügung zu schliessen, so befehlen Wir Euch gnädigst, die Bürgerschaft treulich zu verwarnen, dass sie solchen Schluss mit dergleichen Dingen nicht aufhalten und sich vielmehr, als treuen und devoten Unterthanen zustehet, gegen Uns bezeugen.“ Bürgermeister und Räthe der drei Städte antworteten darauf, sie dankten für die Gnade und bäten zugleich, doch alle Beschwerden, insonderheit die Accise, abzustellen (Schreiben an den Kurfürsten vom 25. Aug. 1662).

[2]) Aus weiteren Berichten desselben Datums ist zu entnehmen, dass der Statthalter inzwischen noch Dragoner und Reiter in die Stadt gezogen hat und dass ein kneiphöfischer Stadtkapitän dem Roth den Gehorsam verweigert hat. Der Statthalter

Digitized by Google

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 28. Juli 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Das königliche Schreiben. Weigerung der Bürgermeister Roth zu verhaften. Stimmung der Gemeinde. Bitte um Zurückziehung der Truppen und um Copie des königlichen Schreibens. Bescheid. Die drei Stadtpfarrer. Die Cernirung. Nichterhebung der Accise].

. . . haben wir die Bürgermeister der hisigen Städte Königsberg den 25. dieses vor uns erfordert und das königliche Schreiben vom 20. dieses[1]) . . . ihnen vorlesen lassen, auch dasselbe ihnen in die Hände gegeben, damit sie des Reiches Insiegel erkennen sollten, mit angehängter Vermahnung zu Continuierung in beharrlicher Devotion gegen E. Ch. D. und dass sie, der Magistrat, sich des Rothen Person . . . versichern oder ja zum Wenigsten die Gemeine von ihm abziehen sollten. Sie haben mit Versicherung ihrer bisherigen und zukünftigen Treue geantwortet. Des Rothen Person sich zu versichern stünde nicht in ihren Händen, könnte auch ohne grosses Unwesen nicht werkstellig gemachet werden. Sie wünscheten von Herzen, dass Roth viel Tausend Meilen von ihnen wäre. Die Gemeine belangend, wären vielen derselben die Augen schon eröffnet und sähen woll, dass Roth viel zu weit gangen, deswegen sie sich auch von ihm absonderten. Es würde sich Alles woll geben und würde das Unwesen woll von ihm selber fallen, baten, dass die Soldateska so umb die Stadt verleget, möchte abgeführet werden, so würde die Bürgerschaft, so sich einer Ueberrumpelung und Plünderung besorgte, die Wachen, derer sie schon überdrüssig, woll einstellen, suchten auch eine Abschrift königlichen Schreibens. 1662. 28. Juli.

---

fragt an, ob er Roth aus der Bürger Jurisdiction in Arrest nehmen soll (in dem Rescript vom 21. Juli nach Schwerins Entwurf [s. u. S. 199] hat er dann detaillierte Vorschriften zur Verhaftung Roths erhalten). Das Schreiben des Königs von Polen vom 20. Juli, in dem der König sein Festhalten an den Verträgen betont, alle Missdeutungen früherer Schreiben ablehnt, ist er im Begriff zu publicieren. (Das Schreiben ist abgedruckt bei Baczko V. S. 484; die Adresse ist falsch, es war an die Oberräthe und an die Stände zugleich gerichtet.) Ueber die Erlangung des Schreibens vergl. Hoverbecks Bericht vom 21. Juli 1662 (Urk. und Act. IX. S. 370). Am 28. wird berichtet, dass die Bürgermeister versichert haben, es stünde nicht in ihrer Hand Roth in ihre Gewalt zu bringen, am 1. August, dass die Rathsdeputierten wiederum — vergeblich — um Zurückziehung der Truppen und sodann um Aufschiebung der Accise bis zur Fortsetzung des Landtages gebeten.

[1]) S. o. S. 196 Anm. 2.

Digitized by Google

Das erste Begehren wurde abgelehnt; „wenn man sich wegen der Abschickung nach Warschau, dass dieselbe sollte eingestellt werden, erklären würde, sollten sie allsofort abgeführet werden“. Das Schreiben soll erst den Ständen, dann ihnen abschriftlich mitgetheilt werden. Die Bürgermeister versprechen es „mit dienlicher Remonstration“ an die Bürgerschaft[1]) zu bringen. Die drei Pfarrer haben von Ungehorsam abgewehrt.

P. S. (Des Statthalters allein.) Ueber die Auffassung des polnischen Hofes von den preussischen Angelegenheiten braucht man nicht verwundert zu sein, „es ist zu muthmaassen, dass diesen dergleichen und andere Opinionen noch mehr folgen dörften, weil ein Jeder von unserem Zustande nach seinem Gutdünken in die Welt schreibet. Inmittelst wird kein Mensch auf den Strassen vor der Stadt beleidiget, noch Jemand aufgehalten, der einen Schein, wer er sei und wohin er reist, vorzeiget. Das Landvolk passiret hin und her ungehindert, wenn nur kein Unverdächtiger [sic] auf ihren Wagen sitzet, wie dann der junge Roth zwei Mal also fortzukommen tentiret und schon vor dem Brandenburgischen Thor gewest sein soll. Ich hab dem Magistrat gestern abermal wiederholet . . . [folgen die obigen Vorschläge], selbige aber getrauen [sic] nicht Solches zu erhalten.

Umb die Eröffnung der Malz- und anderen Mühlen wird immer sollicitiret, jedoch mit dem Beding, keine Accise bis Landtagsbeschluss zu bezahlen, gestalten auch selbige in den Kreisen von den adelichen Mühlen fast nirgends begehret, noch eingenommen wird und ist demnach ausser Zweifel, dass die ganze Landschaft ihre Willigkeit ungeachtet der Einrichtung so lang zurückhält, bis sie auch von E. Ch. D. in ihren desideriis gnädigste Erhörung bekommen.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 21. Juli 1662.

Concept von Sturms Hand, korrigirt und gezeichnet von Schwerin. R. 6. RR 2.

[Landtagsabschied. Anweisungen für die Verhaftung Roths. Unnachsichtige Erhebung der Accise.]

1662. 31. Juli. Es ist daran zu zweifeln, dass das von ihnen übersandte Projekt zu einem Landtagsabschiede bis zum 24. August durchgegangen und fertig gestellt werden

[1]) In einem eigenhändigen Brief vom 27. schreibt Radzivill, die Bürger seien durch die Nachricht von der bevorstehenden Reise des Kurfürsten und von dem Abrücken der Czarneckischen Völker etwas kleinmüthiger geworden. Als dann bekannt geworden, dass die Post nichts von des Kurfürsten Aufbruch gebracht habe, sind sie „wiederum rasend worden“.

Digitized by Google

kann. Es wird ihnen anheim gestellt, den Termin für die Wiederzusammenkunft der Stände hinauszuschieben, „damit gegen ihre Ankunft Alles fertig sei und ihnen ausgeantwortet werden könne“. Alles Billige soll gewährt werden.

. . . |: Und weil auch endlich der Rath selbst zugestanden, dass Roth und etliche wenige assecti (?) dieses Werk angesponnen und annoch fomentirten, als haben Ew. Ld. und Ihr es nunmehro dahin zu richten, damit dieselben quovis modo zur Haft gebracht und alsdann rechtlich wider sie verfahren werde, wobei dann Ew. Ld. und Ihr dem Rathe remonstrieren könnet, dass dieses das einzige Mittel wäre, wodurch die Andern, so sich nicht wenig ihrer Misshandlung theilhaftig gemacht, bei Uns wiederumb ausgesöhnet werden könnten. Wir wollen auch hoffen, weiln der König von Polen numehro in dem letzteren vom 20. Juli abgelassenen Schreiben gezeiget, dass das vorige von Rothen gerühmte Schreiben nur expractisiret sei, es werde die Bürgerschaft, daferne sie nicht gar den Namen getreuer Unterthanen verlieren wollen, solcher gottlosen Leute, welche die ganze Stadt in Unglück stürzen könnten, sich nicht annehmen . . . So wollen Ew. Ld. und Ihr dieses Ihre einzige und fürnehmste Sorge sein lassen, damit der Roth sammt seinen assectis inhaftiret werde, wie Wir dann nicht zweifeln, wann es nur recht wird angegriffen werden, es wohl gelingen werde. Und sollte ja wieder Verhoffen die Bürgerschaft sich widersetzen, so müssen wir es endlich dahin gestellet sein lassen, Solches ihren vorigen Verbrechen zuschreiben und auf die Bestrafung desto mehr bedacht sein. Die Art, wie diese Leute zu bekommen, wollen Wir Ew. Ld. und Euerem Gutfinden anheimb stellen. Wir halten unter Anderem auch davor, dass man zugleich, wann dieses vorgenommen werden soll, die [sic] Rath, Gericht und Zunft hinauf fodert und wann denn kegen diejenigen, so die Inhaftirung thun sollen, etwas vorgenommen würde, man dieselbe dakegen anhalten könnte. Es könnte auch einer von Ansehn mitgeschicket werden, der den Tumultuierenden zuredete und anzeigte, dass es Unser Befehl sei. Inmittels wollen Ew. Ld. und Ihr Alles und Jedes, was Sie und Ihr von Rothen und seinen assectis vernehmet, zu Papier bringen lassen, damit man sich dessen künftig desto besser bei dem Process bedienen könne. :|

Bei der Accise wollen Ew. Ld. und Ihr numehro desto fester beharren, auch denen Windmüllern vor denen Städten andeuten lassen, daferne sie einiges Korn ohne Accise mahlen werden, dass Wir Uns dessen Allen an sie erholen wollen und da sie es nicht in ihren Gütern

Digitized by Google

haben, sie es mit ihrem Leibe bezahlen sollen, gestalt dann auch Ew. Ld. und Ihr zu verordnen habet, damit alles Getreidig, so die Bürgerschaft ausser denen Städten auf Andere Mühlen schicken wird, hinweggenommen werde, dem Magistrat aber, wie auch andern vom Lande, so sich etwan dar einfinden möchten, können Ew. Ld. und Ihr fest versichern, dass Wir ihre beständige Treue und Devotion nicht unerkannt sein lassen werden, zu welchem Ende Wir auch Uns mit Ehestem, geliebts Gott, auf die Reise nacher Preussen begeben und deren Lande zeigen wollen, wie Wir nichts mehres desideriren, dann dass solches in vollen Flor und Aufnehmen wieder gebracht werde.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cölln a. d. Spree 21. Juli 1662.

Concept von Sturms Hand, korrigiert und gezeichnet von Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Zur Verhaftung Roths. Acciseerhebung.]

1662. 31. Juli. Der Kurfürst ist mit seinen Vorsichtsmaassregeln durchaus einverstanden; nach der Verhaftung sollen die Gefangenen gleich nach Memel geschickt werden. Alldieweilen auch der junge Czarnecki sich also affectionnieret erwiesete, so wollen Ew. Ld. demselben versichern, dass Wir mit würklicher Dankbarkeit Solches zu vergelten nicht vergessen werden, wie dann Ew. Ld. demselben wohl etwas Namhaftes versprechen mögen, wann er durch die Seinigen von denen Rädelsführern, im Fall sie aus Königsberg wegkämen, anhalten und Uns überantworten lassen wollten.

Ueber die Accise wollen Ew. Ld. ernstlich halten, auch in alle drei Kreise herumbzuschicken und sehen lassen, ob auch dieselbe eingerichtet sei und so es etwa an einem oder andern Orte ermangelt, dieselben Uns namhaft machen.

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. August 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Beunruhigendes Gerücht. Begehren der Königsberger Räthe: Strassenverlegung, Accise. Bescheid der Oberräthe. Mängel bei der Accise. Ständisches Schreiben an den König. Die Schickung nach Warschau. Polnische Zettelungen.]

1662. 1. Aug. Es ist dieser Tagen durch des Reinhold Nauwarken Schützen ein falsch Gerücht hie ausgesprenget worden, ob sollten in dem Ponartischen Walde nahe bei dieser Stadt etzliche Stück Geschütz vorhanden sein

Digitized by Google

wider die Stadt zu gebrauchen, welches bei dieser ohne das argwöhnischen Bürgerschaft allerhand widerwärtige Impressiones verursachet, insonderheit weil selbiger Schütz gerichtlich . . . Solches ausgesaget. Wir haben alsofort dem Nauwarken anbefohlen. den Schützen anhero zu stellen, welches auch geschehen und ist derselbe allhier in Verhaft, giebet aber vor er habe solches von Soldaten gehöret. Ob er nun Solches von ihm selber erdichtet oder als ein einfältiger Kerl von Anderen überredet worden, wird die fernere Untersuchung geben. Indessen siehet die Bürgerschaft, dass sie sich von einem einfältigen Kerl haben was aufbinden lassen, welcher anitzo vor Gericht gestellet und nach Befindung soll abgestraffet werden.

Den 28. Juli gaben sich Deputierte von den hieigen [sic] Räthen . . . bei uns an, baten 1.) dass die von uns ihnen ertheilete Resolution (so hierin bestünde, dass die umb diese Stadt auf die Strassen verlegte Truppen sollten abgeführet werden, wenn man Versicherung thun würde, dass die Abschickung nach Warschau sollte eingestellet werden und man sich deswegen des Rothen Person würde versichern) ihnen ex protocollo möchte extradiret werden, 2.) dass die Accise bis zum völligen Schluss des Landtages möchte ausgestellet werden.

Den ersten Punkt belangende, haben wir uns erinnert, dass sie, die Deputirte vom Rath, ihr mündliches Beibringen vom 18. passato, darin der Bürgerschaft Widersetzlichkeit abgemalet, ihrem Versprechen nach schriftlich eingeben sollten und alsdann fernerer Resolution sollten gewärtig sein. Worauf sie gestriges Tages uns zwar eine Schrift so sie ein Protocollum genannt übergeben. Weil wir aber in Verlesung derselben Schrift befunden, dass nicht das mündliche Anbringen der Deputirten so sehr darin enthalten, als dass man habe gesehen auf die Entschuldigung der Bürgerschaft ihrer Attentaten, die Handlungen darinnen confundiret, theils ausgelassen, hergegen hineingesetzet, was nicht vorgegangen, als haben wir ihnen selbige Schrift mit gebührender Remonstration zurückgegeben. Das begehrte Protokoll, weil selbiges in wenig Worten würde bestehen, würde, in Anmerkung selbiges ad instantiam der Zünfte wider alle Gewohnheit begehret werde, nicht dürfen extradiret werden. Sie sollten nur ihren Pflichten gemäss die Bürgerschaft von ihrer unbefugten Schickung nach Warschau ab- und zu schuldiger Devotion gegen E. Ch. D. anmahnen, welches sie dann auch nochmals bester Maassen zu thun versprochen.

Den andern Punkt die Accise belangende: alldieweil dieselbe von

Digitized by Google

den sämbtlichen Landständen ausserhalb der einigen Stadt Königsberg wäre bewilliget, von E. Ch. D. aus gar erheblichen Ursachen bekräftiget worden und auf der Execution bestehe, könne davon keinesweges abgetreten werden. Mit solchem Bescheide haben wir sie von uns gelassen.

Weil sie aber unter Anderm beigebracht, dass man mit der Accise in sie nicht dringen könnte, weil dieselbe auf dem Lande annoch zum Effect nicht wäre gebracht worden, haben wir alsofort die Kastenherren, welche wir eben deswegen verschrieben hatten, vor uns erfordert, umb zu vernehmen, woran es gelegen, dass die Accise annoch zu keinem würklichen Effect gebracht wäre worden, welche zwar anfänglich erwähneten, dass theils im Lande sich damit entschuldigten, dass sie die Accise mit der Condition, dass alle Gravamina zuvor abgestellet wären, ihren Deputierten zu willigen in instructione mitgegeben hätten, welche Deputierte ihnen aber noch zur Zeit keine mündliche Relation in den Aemtern abgestattet hätten. Diese Entschuldigung aber kunnten die Kastenherren nicht billigen, sondern gestunden selber, dass die Accise nicht auf solche Condition gewilliget, sondern vielmehr, dass man damit E. Ch. D. habe entgegen gehen wollen, die abolitionem gravaminum dadurch zu facilitiren. Die Behündernüssen und eräugende Mängel bei der Accise, wie auch wegen Remedirung derselben Gutachten, haben wir ihnen anbefohlen aufzusetzen und ohne Säumniss dieselbe einzugeben, damit alle obstacula an die Seit geräumet und Niemand zu seiner Entschuldigung ichtwas zu prätendiren haben möge.[1])

[1]) Noch vor Empfang dieses Schreibens am 4. Aug. (25. Juli) 1662 war ein Rescript des Kurfürsten abgesandt, in dem er mittheilt, dass er seine Abreise beschleunigen werde, und nochmals befiehlt, Roth zu verhaften. „Dahero Wir dann an Ew. Ld. freundohmlich gesinnen, Euch aber gnädigst anbefehlen, Alles wohl zu überlegen und gewisse Personen zu einer solchen Zeit, da man sich am Wenigsten Zulaufs des Volks zu vermuthen nach seinem Hause abzuordnen, auch einen Bedienten von Qualität zugleich in die Gegend des Ofts in einer Karosse zu schicken, der auf den Fall, wenn etwa die Bürgerschaft zuliefe, ihnen gütlich zuspräche, dass sie sich nicht unterstehen sollten, Solches zu verwehren, weil es Unser ernster und beständiger Befehl wäre, den Inhaftierten auch kein Unrecht widerfahren, sondern nach Recht wider sie procediret werden sollte, zu welchem Ende dann auch solchen Bedienten ein offenes Patent, worin dieses Alles enthalten, mitgegeben und auch eine Straffe wider alle diejenige, so sich hierin opponiren würden, angedeutet werden könnte. Sollte aber ... von der Bürgerschaft etwas Thätliches wider die Bedienten vorgenommen und sie mit Gewalt, dem sie nicht widerstehen könnten, verwehret werden, so hätten sie zwar nach gethaner Bedräuung, was denen, so dieses verhindert, daraus entstehen würde, auch Verzeichnung ihrer Namen sich wiederumb zurücke zu begeben, Ihr aber Unsere Oberräthe sollt auf solchen Fall unterdessen mit Poenalmandatis wider

Digitized by Google

. . . Wir besorgen aber, es möchten die Stände zu keiner Aenderung ihres Schreibens [an den König] zu bringen sein, auf welchen Fall, wie wir uns zu verhalten haben mögen, geruhe E. Ch. D. . . . Resolution uns zu ertheilen.

Die Gerichte und Gemeine der hiesigen Städte . . . beharren noch auf der Abschickung nach Warschau und sind keinesweges davon abzubringen, zu welchem Ende sie allbereit 4000 Rthlr. bei den Zünften liegen haben, die Fuhrleute sind schon bedungen und stehen Wagen und Pferde fertig zu der Reise. Es sind zwar die Strassen umb die Stadt mit etzlichen Truppen verleget; wir besorgen aber, dass durch keine Wachsamkeit die Reise werde können behindert werden, weil man sich heimlich durchzuschleichen bemühet und obgleich die Personen möchten eingehalten werden, so stehet doch zu besorgen, dass Roth durch Schreiben an seinen Bruder, einen Jesuiten, allerhand Unheil zu machiniren nicht unterlassen werde.

Sie bitten den Kurfürsten zu kommen.

P. S. Vernehmen wir, dass nicht wenig Polen unter dem Prätext ihrer Privatverrichtungen allhier aus- und einreisen, welche glaubwürdigem Bericht nach mit Rothen heimlich zusammen kommen. Wann wir denn besorgen, es möchte durch dieselbe ichtwas Präjudicierliches E. Ch. D. machiniert werden, bitten sie um Instruction.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. August 1662.

Eigenhändiger Brief. R. 6. RR. 2.

[Innerliches Einverständniss der Oberstände mit den Städten.]

. . . Mir dünket, dass Alles ein woll überlegtes und angelegtes Werk ist, indem die zwö [sic] Oberstände, welche pro forma E. Ch. D. die Souveränität und Accise bewilliget haben, denen Städten, welche sich 1662. 1. Aug.

---

die Stadt bei Verlust der Gerichte fortfahren und Euch daran durch Bedräuung nicht verhindern lassen. Wüssten aber Ew. Ld. und Ihr ein ander bequemes Mittel diese Leute zu bekommen, so stellen Wir Solches Ew. Ld. und Euch anheimb . . .“ Die Pfarrer sollen belobt werden; „diweil Wir aber zugleich berichtet worden, dass ein Theil der Kapellanen sowohl auf den Kanzeln als auch sonsten gar das contrarium thun und die Bürgerschaft noch immer weiter animiren, so werdet Ihr deshalb gleichergestalt genaue Information einziehen und zu einer neuen Verordnung davon Bericht thun“.

Digitized by Google

zu keinem von den beiden Stücken verstehen wollen, nicht allein durch die Finger sehen, sondern auch durch ihren Comportementen so viel zu verstehen geben, dass dieser Stadt procedure ihnen nicht unangenehm ist, so dass sie nur das eingegangen sind, was sie gewusst haben, dass die Städte nicht bewilligen werden. Aus der Accise auf dem Lande wird nichts und die grossen Herren, ob sie schon geschworen haben, sehen es gerne. Denn aller der bösen Leute Absehen ist, dass E. Ch. D. alle Mittel etwas zu tentiren mögen benommen werden. Der Adel saget, wir wollen nicht ärger tractiret werden als die Bürger; weil sie die Accise nicht zallen wollen, so wollen wir es auch nicht thun, und die Bürger sagen, weil man auf dem Lande nichts zallet, warum sollen wir dazu gezwungen werden. Wegen der Souveränität schiebts auch Einer auf den Andern und wenig Leute meinen es redlich. Wo E. Ch. D. länger ausbleiben werden, so wird der Sache nicht mehr zu helfen sein. Doch stelle ich Alles in E. Ch. D. gnädiges Belieben[1]).

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 4. August 1662.

(Pr. Cölln a. d. Spree 30. Juli [9. August]). Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Berufung des kleinen Consiliums. Berufung der Unternehmungen der Bürgerschaft. Zweimalige Verwarnung der Räthe.]

1662. 4. Aug. Nachdem wir vernommen, dass die hiesige Königsbergische Gericht und Zunften zu gänzlicher Einstellung ihrer vorhabenden Reise nach Warschau und dannenhero entstandenen, unbesonnenen Attentaten nicht zu bringen, haben wir die vier Hauptämpter nebenst den hiesigen dreien Burgermeistern zu uns erfordert, ihre Meinung und rathsame Gedanken zu vernehmen, wie solchem Uebel zu steuern und das daraus besorgliche Unheil abzuwenden sein möge.

Ob es nun zwar nicht gewöhnlich, in annoch währendem Landtage das kleine consilium, wie es genennet wird, zu verschreiben, so hat dennoch die Wichtigkeit der Sachen wie auch die besorgliche Gefahr, die nicht allein den hiesigen Städten, sondern auch dem ganzen Lande das ausserste Verderben andräuet, dieses Mittel uns an die Hand gegeben.

[1]) Ein Rescript vom 8. Aug. stellte darauf dem Statthalter frei, Reiter und Dragoner wieder fortzuziehen von der Stadt, nachdem er schon am 27. Juli gemeldet hatte, dass die Czarneckischen Trupen aus dem Ermland zurückgezogen und die Bürger dadurch etwas kleinmüthiger geworden seien.

Digitized by Google

Die Burgermeister, ob sie zwar der Städte Bestes zu suchen verpflichtet, haben dennoch auch E. Ch. D. einen Herren-Eid geschworen, sich auch also verhalten, dass man in ihre Treue und Devotion gegen E. Ch. D. keinen Zweifel zu setzen habe. Wie nun die Erforderte, (ausgenommen der Vogt zu Fischhausen, welcher wegen tödtlicher Krankheit seiner Ehefrauen, und der Hauptmann uf Tapiau, der schwerer Leibesunpässlichkeit halber nicht erscheinen können) den 1. huius sich gehorsambst eingefunden, ist ihnen die Proposition, (derer Inhalt Ew. Ch. D. aus der Beilage in Gnaden zu vernehmen geruhe) in der Oberrathstuben gethan, darauf auch sowohl das königliche an uns Oberräthe und die sämmtlichen Stände, als auch E. Ch. D. gnädigste Schreiben und zwar das eine an die beiden Oberstände den Hauptämbtern, das andere, an die hieige Räthe der dreien Städte Königsberg haltende, denen Bürgermeistern gebührendermaassen eingeantwortet worden.

Sie beklagten sämbtlich die entstandene Unruhe, bedanketen sich für die Sorgfalt zu Abwendung des besorglichen Unheils, so daraus erwachsen könnte, erboten sich, zu Verhütung fernerer Besorglichkeiten ihr weiniges Bedenken beizubringen und nach Vermögen sich dahin zu bemühen, dass solches Unwesen gänzlich gestillet und hingeleget werden möge. Nur baten sie, dass die andern beede Hauptämbter, oder auch die andern Land-Räthe, so sich in der Nähe befinden, schleunigst möchten verschrieben werden, welches wir auch bewilliget. Die Burgermeister konnten dem, was proponiret ward, nicht widersprechen, nur des Schreibens halber, das an den Czarnecki sollte abgegangen sein, bezeugten sie höflich, dass Ihnen nichts davon wissend, sie auch nicht davon gehöret hätten, könnten auch eine solche Unbesonnenheit nicht glauben. Ward ihnen aber, dass man deswegen gewisse Schreiben vorzuzeigen hätte, beantwortet.

Die Abschickung nach Warschau wollten sie etzlichermaassen suchen zu bescheinigen, dass die Zünfte nur dahin sehen, ihren dissensum zu bezeugen und Ihrer Königlichen Majestät Declaration darüber zu erhalten. Worauf ihnen aber von den anwesenden Hauptämbtern geantwortet: Solches wäre allbereit geschehen, sie die Zünfte hätten ihren dissensum in ihrem Schreiben an Ihre Königliche Majestät zur Genüge bezeuget, darauf auch Ihrer Königlichen Majestät Declaration erhalten und konnte man nicht absehen, was man durch die vorhabende Abschickung zu suchen gemeinet. Die Schuld dieses Unwesens könnte nicht anders als grossentheils der Bürgerschaft zugemessen werden, indem man ganz unnöthig

Digitized by Google

solche Aufziehung auf die Wachen ungewöhnlicher Weise angestellet, und wüssten selber nicht, wider wen. Man könnte leicht ermessen, was dieses Beginnen für widerliche impressiones bei E. Ch. D. verursachen könnte. Bäten uns derowegen, dass dieselbe müglichstermaassen verhütet werden möchten, welches wir ihnen auch, so viel ohne Verschmälerung E. Ch. D. Hoheit und Respect geschehen könnte, versprochen.

Folgenden Tages, war der 2. huius, gaben sich Deputirte aus den hiesigen dreien Räthen bei uns an, beibringende der Gerichte und Zünfte Erklärung auf das königliche an uns Oberräthe und sämbtliche Stände ergangene Schreiben, welche vornehmlich hierin bestünde.

Es hätte die Bürgerschaft bei dieser ihrer Bedrängnüss nicht durch ein, nicht durch zwei, sondern durch vielfältige Schreiben ihre Noth an Ihre Königliche Majestät bringen müssen.

Wann sie dann nicht wüssten, ob Seine Königliche Majestät sie fordern oder Commissarien schicken oder was sie thun werde, müssten sie Königlicher Majestät Resolution erwarten, indessen könnten sie sich nicht aus ihrer Stelle rühren. Bäten dahero, dass die Strassen umb die Stadt freigelassen und die Soldaten möchten abgeführet werden.

Wir haben dieses der Gemeine Beginnen hart verwiesen, mit angehängter Bedräuung, es werde der Gemeine, dass man Verbrechen mit Verbrechen cumulire, schwer zu verantworten fallen, sie sollten sich erklären, dass die Reise nach Warschau würde eingestellet werden. Wann man uns dessen versichern würde, wie auch wegen des Rothens, dass er zu solcher Abschickung nicht sollte gebrauchet werden, sollten die Soldaten alsofort abgeführet werden. Worauf sie sagten, sie könnten Solches nicht thun, könnten nicht mehr ausbringen, als ihnen anbefohlen wäre.

Den 3ten huius erforderten wir die drei Bürgermeister zu uns, begehrten zu wissen, was man auf das königliche wie auch auf E. Ch. D. gnädigstes Schreiben sich erkläret. Man wäre abermal in Erfahrung kommen, dass die Bürgerschaft im Kneiphöfischen Junker-Garten beisammen wäre, worauf sie zur Antwort gaben, sie hätten der Bürgerschaft alles Ernstes die Zusammenkünfte verboten, sie hätten auch versprochen sich deroselben zu enthalten, es wäre auch wider die Transaction de a. 1620. Es würden vielleicht die Kneiphöfischen Bürger nur allein wegen des königlichen Schreibens, so ihnen gestriges Tages wäre vorgetragen worden, beisammen sein, E. Ch. D. gnädigstes Schreiben würde ihnen morgen publiciret werden.

Digitized by Google

Was gestern von den Deputirten allhie wäre vorgebracht worden, dasselbe wollten sie allerdings nicht gestehen, sondern sagten ausdrücklich, es hätten die Deputirte die Sache nicht recht eingenommen. Es wären nicht viel Schreiben an die Königliche Majestät, wie man es ausgebracht, sondern kaum eines und das andere und nur privato nomine, keines aber sei publico nomine im Namen der Gerichte und der Gemeine an den König abgangen, wie Solches der Altstädtische Schöppmeister zeugen würde. So wollten sie auch von den königlichen Kommissarien das Geringste nicht wissen, es wäre nicht ein Wort davon gedacht worden.

Wir haben sie mit guter Ermahnung zu beharrlicher Devotion von uns gelassen, trauen auch der Bürgermeisterer Relation mehr als der Deputirten.

Die Landräthe sind anitzo in deliberatione begriffen, wie solches Unwesen abzuwenden. Das beste Mittel aber hiezu ist E. Ch. D. hochansehnliche Präsenz, welche allein vermag die verrückten Glieder in vorigen Stand zu setzen und Alles zu beruhigen.

Dero, Gott gebe, glückliche Anherkunft wir von Herzen wünschen, empfehlen dieselbe hiemit göttlicher Manutenenz zu beständigem, kurfürstlichen Wohlergehen gehorsambst und treulich verbleibende . . .

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cölln a. d. Spree 28. Juli 1662.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Für die nachlässige Einziehung der Accise sind die Oberräthe verantwortlich.]

. . . So wollen Wir von Unsern Oberräthen durchaus ferner nicht 1662. 7. Aug. gewärtig sein dass sie desfalls [der Acciseerhebung wegen] einige Difficultäten vorwenden, sondern im Fall dieselbe in Stocken geräth, die Verantwortung bei ihnen suchen. Wir wissen gar woll, dass gar Weinige alldort sein, die Uns mit willigem Herzen dienen und Unser Interesse mit Eifer fortsetzen. In dieser klaren Sach aber kommt es auf die Willfährigkeit nicht an, sondern es muss ein Jeder durch Unsere Regierung zur Beobachtung seines Ambts ernstlich angehalten werden. Und mögen Uns Ew. Ld. diejenigen Oerter nur nennen, woselbst die Accise difficultiret würde, so wollen Wir schon solche Anstalt machen, dass Andere sich daran spiegeln sollen . . .

Digitized by Google

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 28. Juli 1662.

Concept, gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Monitum für die Kastenherren. Schreiben an den Rath von Kneiphof. Abolition der Gravamina. Zeitpunkt der Landtagseröffnung und der Abreise des Kurfürsten.]

1662. 7. Aug. . . . Sonst vernehmen Wir nicht mit geringer Befrömbdung, dass es sich noch an der Accise stosse und Wir nach lang und vielfältig Uns gethaner Zusage daraus noch nichts erheben können. Derowegen Wir an Ew. Ld. hiermit freundlich gesinnen, Euch aber gnädigst anbefehlen nicht allein an alle Aembter schriftliche Verordnung forderlichst ergehen zu lassen, besondern auch die Kastenherren vor Ew. Ld. und Euch abermaln zu erfordern und ihnen anzudeuten, dass Wir zwar des beständigen Vorsatzes seien, dieselben in ihrer Administration im Geringsten nicht zu turbiren, besondern darin den Reversalen praecis nachzuleben, im Falle Wir aber ferner die geringste Nachricht erhalten sollten, dass desfalls noch einige Opposition vorginge, so würden Wir gedrungen, wegen Nichthaltung der Stände und gemeldter Kastenherren Versprechens solche Leute zu bestellen, welche Uns die Accise alsdann wohl beibringen würden. Wir wollten Uns aber dessen nochmaln zu ihnen gnädigst versehen, dass sie ... Uns zu einiger anderen Anordnung keine Ursach geben.

Falls die beiden vorigen Rescripte noch nicht ausgeführt sind, sollen sie dem Rath der Stadt Kneiphof das beifolgende Schreiben überreichen und „ihnen darbei andeuten, dass im Fall sie unserer höchsten Ungnade entgehen, die Stadt vor Ungelegenheit bewahren und dieselbe bei ihren Privilegien erhalten wollten, so sollten sie den aufrührerischen Rothen hergeben und sich durch dessen Vorenthaltung seines höchst strafbaren Verbrechens selbst nicht theilhaftig machen. Wann auch weiter Polen in die Stadt kommen und mit Rothen conversieren sollten und Ew. Ld. und Ihr davon gewisse Nachricht hätten, so werden Ew. Ld. dieselben alsdann zu sich nöthigen und aufm Schloss verwahrlich beibehalten lassen und desfalls an den König schreiben.

Was Wir in beikommendem Rescript[1]) wegen Abolierung des grössten Theiles der gravaminum an Ew. Ld. und Euch ... gelangen lassen, Solches werden Sie und Ihr nicht allein ehist werkstellig, sondern auch Solches sowohl in denen Städten als aufm Land ehist bekannt machen,

[1]) An Statthalter und Oberräthe vom 28. Juli (7. Aug.) 1662 s. u. S. 221 Anm. 1.

Digitized by Google

damit also ein Jeder erfahre, wie Wir gewiss sein ihnen alle billige Satisfaction widerfahren zu lassen. . . . hoffen Wir anjetzt dennoch, nachdem Wir Uns diese Sachen ausführlich vortragen und bis dahero daran fleissig arbeiten lassen, dass darin kein Mangel sein werde. So werden Ew. Ld. und Ihr es bei dem benannten Tage nur bewenden lassen. Der Kurfürst hofft um dieselbe Zeit von Berlin aufbrechen und wenn die zweite Abolition durch die Stände gegangen ist, in Königsberg ankommen zu können.

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. August 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Vorschläge der Landräthe. Ihr Erbieten nach Warschau zu schicken; Poenalmandat; Versammlung der Bürgerschaft. Schreiben der Oberräthe an den König. Bescheid der Oberräthe.]

Die Landräthe haben mündlich ein Bedenken vorgebracht. Erstlich baten sie die Sache dahin zu richten, dass uff die Urhebere dieses Unwesens gesehen, zwischen denselben und den Verführeten ein Unterschied gemachet werden, dann auch, dass der Unschuldige mit dem Schuldigen es nicht entgelten möge. Ueber dieses, weil die Städte sich anklagen, dass sie in keinem Stück erhöret würden, baten sie, dass die abolitio gravaminum und die assecuratio privilegiorum möglichster Maassen befordert werden möchte. Weil man auch vernehme, dass zu solchem Unwesen nicht geringen Anlass gegeben habe das königliche an hiesige Zünfte abgelassene Schreiben, als würde hochnöthig sein, allda am Königlichen Hofe die Vorsehung zu thun, dass hinfüro nichts dergleichen expracticiret werden möge. Zu Hintertreibung der Abschickung nach Warschau, dafern die Gerichte und Zünfte nochmals darauf beharren würden, wären sie erbötig auf E. Ch. D. gnädigste Bewilligung Jemanden aus ihrem Mittel dahin abzuschicken und ihren dissensum wider der Städte Vorhaben zu bezeugen. Dieses hielten sie auch hiezu gar erspriesslich zu sein, dass wir an S. K. M. ehestes schreiben möchten, dass die Auswirkung solcher Schreiben verhütet, auch dafern sich Jemand der Zünfte halber angeben würde, demselben kein Gehör verstattet, sondern abgewiesen werden möchte. 1662. 8. Aug.

So vermeinten sie auch, dass die Abführung der Soldaten von den Strassen umb diese Stadt die Bürgerschaft, welche die Verlegung der Strassen für eine Bloquade gleichsam hielte, sehr besänftigen würde.

Digitized by Google

Doch müsste hierin auf E. Ch. D. Hoheit, wie auch auf des Landes Sicherheit gesehen werden. Die Hoheit E. Ch. D. würde genugsamb conserviret, weil die Abschickung allbereit behindert, die Convocation in Polen auch ihre Endschaft schon erreichet, wenn die Abführung auf Intercession der Landräthe und genugsame Erklärung der Bürgerschaft geschehen möchte. Des Landes Sicherheit würde beobachtet, wenn sie sich erklären würden, dass sie aller Correspondenz mit frembden Völkern sich äussern und enthalten wollten. Die Abschickung könnte ihnen auch durch ein starkes Poenalmandatum auf etzliche tausend Dukaten verboten werden.

Die Accise belangende thaten sie diesen Vorschlag, dass sie erstlich von ihrem unrechtmässigen condictamine abzubringen und einem Jeglichen nach seinem Belieben sein Getreidigt mahlen zu lassen freistehen möchte, dann dass das Getreidigt auf Freizettel möchte gemahlen werden, solchergestalt, wann es bei der Accise sein Bewenden haben würde, laut dem Freizettel die Accise sollte entrichtet werden.

Schliesslich befänden sie rathsamb zu sein, dass die Räthe, Gericht und Gemeine anhero zu uns in Gegenwart der Landräthe möchten erfordert werden, den Gerichten und der Gemeine ihre unbesonnene Proceduren scharf verwiesen, was ihnen darauf stünde, vor Augen gestellet, sie von der Abschickung nach Warschau ernstlich abgemahnet werden möge, sich des Rothen nicht zu gebrauchen, auch der Correspondenz mit frembden Völkern sich zu äussern. Sie, die Landräthe würden alsdann ihr Missfallen an solchem der Bürgerschaft Beginnen zu bezeugen nicht unterlassen.

Sie, Statthalter und Oberräthe, haben die Landräthe über die Vergeltung, die der Kurfürst nehmen würde, beruhigt, auch erklärt, dass die abolitio und die Assecuration sicher ertheilt werden würden. Auf den Vorschlag, an den König[1]) zu schreiben, sind sie eingegangen, haben einen Entwurf gemacht, ihn

---

[1]) Ueber das Verhältniss des Königs zum Kurfürsten in diesen Tagen vergl. das Schreiben Johann Casimirs an Friedrich Wilhelm vom 5. Aug. 1662 (Pufendorf IX § 47). Die Verbesserung Droysens (III. 2² S. 519 Anm. 655) ist nicht ganz verständlich. Erstlich hat Baczko (V. S. 485), gegen den er sich richtet, weder an der angegebenen Stelle noch sonst irgendwo den Brief abgedruckt, sodann ist die Verbesserung Droysens selbst falsch. Die Stelle lautet in dem von dem Könige eigenhändig unterschriebenen und durch ein Insiegel bekräftigten Schreiben (R. 6. RR. 2.): „tum Nostra quoque, quam prae se ferunt hactenus, reverentia.“ Die gesperrten Worte sind unterstrichen. Die von Droysen als richtig citierten Worte finden sich in dem Originalschreiben überhaupt nicht. Pufendorf (IX § 47) schreibt bis auf

Digitized by Google

dem Director des Landrathskollegiums zu lesen gegeben und schicken ihn jetzt ein [1]). Das Anerbieten nach Warschau zu schicken haben sie mit Dank angenommen. „Der Vorschlag aber wegen des Poenalmandati wäre uns bedenklich, weil ihr der Bürgerschaft Ungehorsamb in notorietate bestünde, die sich wohl rühmen dürften, sie hätten allbereit 61 Poenalmandata bekommen. So könnte auch mit ihnen, als die allbereit die Waffen ergriffen, kaum jure oder durch Schriften gehandelt werden.“ Die Besetzung der Strassen haben die Oberräthe nur unter den alten Bedingungen aufheben wollen. Den Vorschlag, es sollten Accisefreizettel ausgegeben werden, haben sie abgelehnt, „weil die Bürgerschaft, wenn sie viel schuldig wäre, desto schwerer zur Accise zu bringen. Wir schlugen diese Condition vor, dass man die Accise erlegen sollte, würde aber E. Ch. D. ein gewisses Quantum von den Städten Königsberg annehmen, könnte das, was erleget, davon abgekürzet werden. Die Bürgerschaft vor uns zu erfordern, wäre nicht thunlich, sie wäre nicht in solchem Stande, dass man gütlich mit derselben reden könnte. Wir stelleten es ihnen anheimb, ob sie Jemanden ihres Mittels committiren wollten, der Bürgerschaft ihr unbesonnenes Beginnen zu verweisen und zum schuldigen Gehorsamb anzumahnen, doch dass Solches von Uns nicht herkäme, welches sie auch willig annahmen.

---

die irrelevante Umstellung von hactenus ganz exact. Dahin ist auch Urk. u. Actenst. IX S. 379 Anm. 1 zu verbessern.

[1]) . . . „Consulum quidem fides intemerata. Plebs vero tribunitiis cujusdam Rothii hominis desperabundi concionibus ac turbulentia agitatur consiliis et ne crimini desit velamentum, praetexitur libertatis ac privilegiorum ratio, cum tamen durantibus adhuc conciliis provincialibus exemplo omnium ordinum temerarios hosce contuberniorum ausus maxime improbantium debito modo quaerere sit integrum gravaminum abolitionem. Nec de ea dubitandum, cum jam maxima pars abolita et transmissa, caetera vero quae restant brevi subsequentur. Quoniam vero occasione certarum litterarum, quas . . . in alienum sensum detorquent, non obstante luculenta Regiae mentis declaratione, insolentius agunt publicamque turbare tranquillitatem non desinunt, absente Serenissimo officii nostri existimavimus et boni quoque publici causa S. R. M. Vestram humillimo animi affectus rogare, ut ejusmodi turbatoribus in posterum omnis aditus praecludatur nec Regiae patescant aures, sed ut ad observationem pactorum et debitam praestandam oboedientiam remittantur. Quod uti foederis ac communis ratio quietis postulat, ita S. R. M. Vestram petitis hisce nostris aequissimis, facilem locum clementissime concessuram humillime confidimus . . . heisst es in dem Entwurf der Oberräthe, mit Einschluss der von Jenas Hand angebrachten Correcturen und Zusätze (zu letzteren gehören auch die oben gesperrten Worte).

Digitized by Google

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cölln a. d. Spree 29. Juli 1662.

Concept gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Nauwarks Schütze. Bedingungen für die Zurückziehung der Truppen und nochmalige Verhandlung über die Accise. Acciseerhebung. Verhältniss zu Polen.]

1662. 8. Aug. Gegen des Nauwarks Schützen soll scharf procediret werden, damit ein Exempel statuirt wird. Wann auch die sämbtliche Bürgerschaft anloben würden, dass sie sich der Schickung und Schreiben nach Warschau begeben, auch Rothen und seine assectas extradiren wollten, so könnten Ew. Ld. nicht allein die Reuter und Dragoner hinwiederumb wegnehmen, besondern auch Vertröstung thun, dass wegen der Accise noch wohl auf andere Art mit den Städten tractiret werden könnte und sie sich auch sonsten Unserer Gnade in viele Wege zu versichern hätten. Ausserhalb dem aber wollen Ew. Ld. ferner, wie Sie angefangen fortfahren, auch sich nicht scheuen, alle diejenige angreifen zu lassen, welche die Bürger durchzuhelfen sich unterstehen möchten, sie sein von den Conföderierten oder des Czarnecki Völkern.

. . . Und weil die Accise von den Ständen gewilliget, so kann numehr der Mangel nicht mehr an den Ständen sein, sondern Ew. Ld. haben sich an die Bediente zu halten und denselben bei hoher Straffe anzubefehlen, dass sie darunter nichts versäumen sollen.

Die Judicia des Königl. Polnischen Hofes müssen Wir an seinen Ort gestellt sein lassen und wird man zu seiner Zeit noch wohl erkennen, was Unrecht man Uns damit thue. Unterdessen wollen Ew. Ld. nicht unterlassen, sowohl selbst öfters an den König und Königin zu schreiben und I. Maj. zu Gemüth zu führen, dass man Uns dergestalt tractire, besondern auch Unserm Gesandten daselbst dem von Hoverbeck fleissig zu communiciren, was da vorgehet, und dabei erinnern, es dahin zu richten, dass sich die Bürgerschaft darin betrogen fände, als wann man am polnischen Hofe das letzte Schreiben nur pro forma abgehen lassen und man die Pacta zu vidiren gedächte . . .

Digitized by Google

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. August 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Das Gerücht von des Kurfürsten Ankunft. Mitzubringende Truppen. Acciseerhebung. Unzuverlässigkeit der Amtshauptleute. Vermittlungsversuch einiger Landräthe. Schwierigkeiten von Roths Verhaftung. Hinausschiebung der Landtagseröffnung.]

Soviel beginnet dennoch das Geschrei Dero Hereinkunft zu wirken, dass Mancher schon gelinder als vor wenig Wochen redet und bessere Worte giebet[1]) . . . Anlangend sonsten die Zahl der Völker, welche E. Ch. D. mit hereinzunehmen gedenken, so zweifle ich nicht, dieselbe werde hierunter eine solche Moderation zu brauchen gnädigst belieben, dass sie ohne Bedrückung des Landes insonderheit der Ritterschaft subsistiren könne, weil daraus widerigen Falls eine unausbleibliche Materi zu neuen Klagten entspringen wird. Er schlägt vor, das Leibregiment zu Fuss, „weil es in 1200 M. bestehen soll und die Garde zu Pferde mitzubringen, und dadurch „allen ferneren Jalousien“ vorzubauen, angemerket E. Ch. D. hohe Person und der daher rührende Respect in diesem Dero Herzogthumb nächst Gott mehr als viel Regimenter verrichten und Nutzen schaffen, beneben über dieses |: jüngst schon berichteter Maassen 500 Reuter und 400 Dragoner im Felde ohne die Garnisonen zu gebrauchen sein werden. 1662. 8. Aug.

Von den Einkünften der neuen Accise und denjenigen, die sie bezahlen oder in ihren Mühlen richtig einnehmen lassen, kann ich noch nichts Gewisses melden, denn sowohl der Adel als die kleine Städte, wie die Beilagen des Magistrats zur Memel[2]) und Tilsit bezeugen, sich solcher fast durchgehend eximiren ungeachtet der geschehnen Einwilligung und aller ergangenen Publicationen und Rescripten. Was aber von den Bäckern aus hiesigen Städten an Getreidig in die benachbarte Mühlen zu Defraudation der Accise geschicket wird, das hat man dieser Tagen

---

[1]) Am 4. noch hatte die Bürgerschaft erklärt, nicht nachgeben zu können, und zugleich die Aufhebung der „Bloquade“ verlangt. (P. S. zum Bericht des Statthalters vom 4. Aug. 1662.)

[2]) „Weil aber I. Ch. D. Ihr gnädigst gefallen lassen, den annoch währenden Landtage bis zum 24. dieses zu suspendiren, als haben E. F. D. wir unterthänigst und demüthigst anzuflehen, E. F. D. geruhen gnädigst, dieses Werk bis dahin und der Stände des Landes ferneren Zusammenkunft zu verschieben“ heisst es darin ohne jede weitere Begründung. (Rath und Gericht zu Memel sambt der Gemeine an den Fürsten-Statthalter vom 4. Aug. 1662.)

anhalten und beschlagen lassen, wie wohl Solches mehr Klagen und Ungeduld als Gehorsamb bei den Insassen verursachet und kann die Nothdurft an Brot zum täglichen Auskommen aus Mangel des Mehls kaum mehr angeschaffet werden, |: worüber ich mich am Meisten einiges Tumults der populace befahren muss. :|

Die Beibehaltung des Getreides, so diese Ernte in E. Ch. D. Aembter und Höfen gesamblet werden möchte ist zwar nach Dero gnädigen Willensmeinung anbefohlen, ob aber die Parition von den Haupt- und Ambtleuten erfolgen wird, davor darf ich nicht caviren, weil ich aus der Erfahrung weiss, dass in solchen Fällen der Civilestat dem militärischen vielfältig vorgezogen worden.

An die allhiesige Bürgerschaft lassen wir heut, durch einige allhier anwesende Landräthe, welche zu ihnen auf das Rathhaus als vor sich und aus eigener Bewegnüss gehen werden, zum Ueberfluss setzen und sie ermahnen, dass sie gegen Oeffnung der Mühlen und Aufhebung der umb die Stadt stehenden Wachten, die ihrigen sambt der Schickung nach Warschau gleichmässig einstellen, wie nicht weniger sich des Rothen versichern und zu der Accise bis auf E. Ch. D. anderweit gnädigste Erklärung bequemen wollten.

Da aber sie alle bisher gebrauchten Persuasionen länger ausschlugen, werde ich mich derjenigen Mittel wider gedachten Rothen, ungeacht er sich sehr eingezogen hält und ihm in seinem hinter dem Thurm an der Honigbrück gelegenen Haus als vom Schloss zu weit abgelegen ohne Gefahr und besorglich Misslingen nicht woll beizukommen, mit möglichster Vorsichtigkeit gebrauchen . . .[1])

P. S. . . . Soviel im Uebrigen den 24. Aug. zu der Stände Wiederzusammenkunft betrifft, haben wir mit dem Baron von Eulenburg als Directore des Landraths schon abgeredet, es dahin zu richten, damit das Collegium umb die Prolongation des Termins selber anhalte, angemerket die Ernte gegen selbige Zeit erst recht einzufallen pfleget, und wenn Solches von uns käme nur neue Ombragen daraus entstehen möchten.

[1]) Von Roths Agitationen meldet ein eigenhändiges Schreiben Radzivills vom gleichen Datum: „Der Roth hat ausdrücklich gestern gesaget, dass E. Ch. D. nicht kommen könnten, man solle sich davor nur nicht fürchten. Er wusste, E. Ch. D. konnte hier nichts zu leben mehr aus der Accise haben, und wenn man die nicht bewillige, so müssten E. Ch. D. draussen bleiben. Der Mensch ist ganz rasend und suchet seine Ruin."

Digitized by Google

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. August 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Bestrafung des Schützen. Bitte der Königsberger Räthe um Freigebung der kurfürstlichen Mühlen. Von der Accise kommt nichts ein.]

. . . Soviel nun des Nauwarken Schützen betrifft, soll selbiger diesen Morgen nach dem Spruch des Peinlichen Halsgerichts, seine Lügen vor der Residenz öffentlich widerruffen und hienach eine Ruthe in der Hand haltend von dem Scharfrichter durch die drei Städte geführet und aus solchen verwiesen werden. — Wegen des Rothen und seiner Verhaftung bin ich mit den Herren Oberräthen allbereit in unterschiedlichen Conferenzien zusammengewesen und weilen dessen willige Extradierung von der Bürgerschaft ganz nicht zu verhoffen, als denken wir den allerpraktikabelsten Mitteln nach, wie er ehist ohne grossen Tumult ergriffen und nach Memel gebracht werden könnte, wovor ich dann insonderheit alle mögliche Sorgfalt trage . . . 1662. 11. Aug.

Sonsten haben uns die Bürgermeister aufs Neue umb Eröffnung der hiesigen Malz- und einer anderen E. Ch. D. zuständigen Mühl im Neuhäusischen, welche den hiesigen Bäckern verarrendiret ist, inständig ersucht und auch durch mein eigen Interesse, weil eine gedachte Malzmühl von E. Ch. D. eines gewissen Vorschusses halber verpfändet worden, desto eher darzu bewegen wollen. Wie ich ihnen aber geantwortet, dass das privatum dem publico weichen müsste und sie beneben auch von den Herren Oberräthen den Bescheid bekommen, dass nicht allein die kurfürstliche Mühle im Neuhäusischen den Bäckern, sondern mehr andere im ganzen Lande vielen vornehmen Leuten aus gewissen Contracten eingeräumet wären, darinnen man gleichwohl zum Nachtheil der Accise nichts verstatten könnte, seind selbige trostlos davon gegangen und bleibet demnach unser Zustand in beschwerlichen schlechten terminis, die zu deren Abhelfung E. Ch. D. hohe Gegenwart umb so viel mehr erheischen und verlangen, als meines Erachtens nicht rathsamb, in solcher gefährlichen Zerrüttung der Sachen länger zu leben und fortzufahren.

Das Acciswesen und dessen Einkünfte belangend ist davon bis dato das Geringste nicht eingekommen und da schon endlich etwas erfolgen möchte, so werden doch ohne Zweifel die Stände und Oberkastner den Scrupul haben, dass E. Ch. D. noch nicht verordnet, wofür die Gelder

Digitized by Google

verwandt und auf wessen Assignation sie ausgezahlet werden sollen, welchem vorzubauen ich Deroselben gnädigem Belieben anheimb gestellet sein lasse . . .[1])

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 11. August 1662.

Praes. Cölln a. d. Spree 6. (16.) August. Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Conferenz der Landräthe mit der Bürgerschaft. Günstige Erklärung der Altstädtischen Gerichte. Unentschlossenheit der Uebrigen. Roths Unwillen.]

1662. 11. Aug. In einer Conferenz, die anwesende Landräthe mit den Bürgern gestern abgehalten haben, hat der Altstädtische Schöppenmeister mit vielem der Bürgerschaft beständige Treue, Devotion und Gehorsam contestiret und durchaus nicht, als ob sie zun Waffen gegriffen, zustendig sein wollen. Sie hätten sich ja in keine Postur gestellet, nurt als ein Geschrei unter sie gebracht, es würden die Reuter zusammen geführet, umb sie zu überfallen und auszuplündern, ihre Bürgerwachen ohne Drummelschlag ausserhalb dem Kneiphof ufgeführet, und weiln noch die Truppen umb die Stadt herumb stünden, müssten sie dennoch die Stadt, um alle Ungelegenheit zu verhütten, mit nothdürftiger Wachten versehen. Nechst deme wegen des nach Polen abgelassenen Schreibens und fürhabender Schickung, hätte er, Schöppmeister, sie, die Landräthe, in die Landtagsacta geführet, worinnen der dissensus wegen der neuen Pacten und dass noch zur Zeit sie sich nicht von Polen hätten abgeben können, sondern umb aus der Sachen endlichen zu kommen uf mehr erwähnte Schickung bedacht sein, voran aber solch ein Schreiben abgehen lassen müssen. Sie hätten es zwar lang genug ufgeschoben, ob etwa die assecuratio privilegiorum et abolitio gravaminum, wie viel Mal verheissen, kommen möchte. In Ausbleibung dieser so nöthigen Stücke aber wäre das Schreiben abgangen und bei fernerer Difficultierung derselben, hätten auch die Altstädtische Gerichte der übrigen Bürgerschaft beizutreten Ursach ge-

---

[1]) Auf diesen Punkt ertheilte das Rescript vom 8. (18.) Aug. 1662 folgende Antwort: „Wegen Einnahme der Accise und Assignationen vermeinen wir diese Weise am besten zu sein, dass die Kastenherrn das Geld an den Landhofmeister und Oberburggrafen zugleich liefern, dieselbe aber solches Geld in eine verschlossene Lade, worzu Jedweder von ihnen beiden einen eigenen Schlüssel habe, legen und sie beiderseits Niemand nichts als auf Ew. Ld. Assignation abfolgen lassen sollen. Es könnten aber ermeldte Unsere beide Oberräthe Jemanden von Unsern Bedienten, der getreu und mit Rechnungssachen umbzugehen wüsste, darzunehmen."

Digitized by Google

nommen, denn anstatt der Assecuration das instrumentum regiminis kommen, anstatt der abolitio gravaminum sie mehr und mehr sich beschweret sehen müssen. Dass sie aber umb Polnische Hülfe und Völker sich bemühet oder desfalls an den Czarnecki oder auch an die Confoderierten in Polen geschrieben haben sollten, sei ein unerfindliches und nie ihr Fürsatz gewesen; sollte dessen Jemand überführet werden, selbten wollten sie als einen Rebellen und Verräther des Vaterlandes halten und abgestrafet wissen. Die Warschauer Sendung aufzugeben haben sie abgelehnt. Es haben darauf die Landräthe noch eines und das andere ihnen reperiret, dass endlichen auch die Altstädtische Gerichte uf ein Interim von der Schickung abzustehen erkläret.

Die Vorstellungen der Landräthe bezüglich der Accise beantworteten sie mit der Bitte, die Landräthe möchten für Aufhebung der Mühlensperre intercediren. Die Landräthe wiesen dies Ansinnen zurück und machten der Warschauer Schickung wegen noch Folgendes geltend.

Besonders hätten sie woll zu erwegen, wann K. M. sie endlich ab und zur schuldigen Gebühr weisen würden, zumalen wenn die anderen Stände ihren dissensum Königlicher Maj. kund thun werden, so würden sie alsdann vom Könige und der Kron verlassen stehen. Bei E. Ch. D. aber würde dann ihnen die Gnade verschlossen sein. Als nun die Landräthe hiemit ihren Abschied genommen ist ihnen balde im Namen der Bürgermeistere und Räthe Hans Weger uf dem Fuss nachkommen und hat eröffnet, wie die Bürgerschaft unter sich discrepant worden und numehro die Sache der Importanz finden, dass sie darüber noch morgen zusammenkommen und in mehrere Deliberation Alles nehmen wollten, Roth wäre auch in die Worte ausgebrochen, sie möchten schicken oder nicht, er wolle sich fortmehro damit zufrieden geben . . .

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 4. August 1662.

Ungezeichnetes Concept von Schwerins Hand. R. 6. RR. 2.

[Bescheid auf das Bedenken der Landräthe. Die Accise auf den kurfürstlichen Mühlen. Versammlung der Bürgerschaft im Schloss, gleichzeitige Verhaftung Roths.]

Wir haben aus Ew. Ld. und Eurer Relation vom 8. Aug. st. n. mit Mehrem ersehen, wohin der Landräthe Bedenken zu Hinlegung des Tumults in Unserer Stadt Königsberg ziele. Gleichwie Wir nun befinden, dass derselben Vorschläge zu Conservierung Unserer Hoheit, Erhaltung des Friedens und Verhütung fernerer Ungelegenheit gereichet und sonst 1662. 14. Aug.

Digitized by Google

sonst dabei Alles vernünftig überleget, gestalt denn Ew. Ld. und Ihr allbereit aus Unserem Vorigen schon werdet ersehen haben, dass Wir die unschuldige Verführte umb etzlicher weiniger aufrührerischer böser Leute Beginnen wüllen nicht zu straffen begehren, so wollen Wir alle solche ihre Vorschläge hiemit genehm halten, ausser was sie von einer Mitabschickung aus ihrem Mittel anziehn, dann Wir es viel besser zu sein ermessen, dass sie vielmehr ein solches Schreiben, wie das, so Ihr . . . aufgesetzet, welches Wir Euch nach einer weinigen Veränderung zu schleunigster Abschickung hiemit remittiren, auch abgehen lassen, wie denn solches, wann es nach demselben sensu eingerichtet wird, wohl zugleich mit fortgeschicket werden kann.

Wegen der Accise können Ew. Ld. und Ihr Euch kegen die Städte nochmaln dahin erklären, dass sie zwar noch zur Zeit auf Unsern Mühlen ohne baare Erlegung der Accise mahlen können, wann es nur mit der Zusage geschiehet, dass es künftig von ihnen gut gethan werden soll.

Wir befinden sonst kein Bedenken, dass die Bürgerschaft nicht sollte vor Ew. Ld. und Euch gefordert werden, würde auch unter anderen dazu dienen, dass dasjenige, wovon Wir hiebevor Verordnung gethan, mit desto besserer Sicherheit während solcher ihrer Erscheinung exequiret werden könnte . . .

Radzivill an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 17. August 1662.

Eigenhändiger Brief. R. 6. RR. 2.

[Scheitern des ersten Versuchs auf Roth. Schwierigkeit der Lage.]

1662. 17. Aug. Der erste Anschlag mit dem Rothen, ob schon er sehr wohl ist bestellet und überleget worden, ist nicht angangen, dieweil er [an] dem Tage aufs Rathhaus nicht gekommen ist, da ich ihm habe sollen antasten[1]) lassen, denn er ist gewarnet worden; von wem ist schwerlich zu rathen, aber E. Ch. D. können wohl gedenken, dass solche Sachen schwerlich können verschwiegen bleiben, welche man in der Oberrathstube hat überlegen müssen und durch preussische Officirer ins Werk stellen. E. Ch. D. vorgeschlagenes Müttel hat nicht können exequiret werden mit Anhaltung der Bürger im Schlosse, denn sie schücken nur diejenige hinauf, nach welchen sie gar wenig fragen, zum Andern, wann

[1]) In der Vorlage steht antagsten.

Digitized by Google

man ihm öffentlich aus der Stadt hollen wollte, so müsste ich aufs Wenigste ein paar Tausend Musquetirer zu solcher Execution haben und mich erstlich durch ihre Thorwachen durchschlagen und ein gross Alarm machen, in währender Zeit aber sollte sich der böse Bube so verstecken, dass man ihm nicht sollte finden können. Darumb so hat sich Solches nicht practiciren lassen wollen, sondern ich suche mit Lüste ihm zu bekommen, wo es immer geschehen kann, wollte aber E. Ch. D. mir befellen, dass ich ihm mit richtige Gewalt antasten sollte, so bitte ich noch ein Mal umb schleinige Order, auch ob ich soll lassen das geschnittene Korn in die Stadt einbringen und wie ich mich weiter bei dieser gefährliche Conjunctur comportiren soll. Das erinnere ich noch ein Mal darbei, dass E. Ch. D. Gegenwart überaus hochnöthig ist. Indem der pollnische Hof weit weg ist, könnten E. Ch. D. viel Guttes ausrichten. Fürwahr, es sieht hier ganz gefährlich aus, ich bitte ganz unterthänig, doch ohne Maassgebung, E. Ch. D. wollen eine gnädige Reflexion darauf thun und hiemit verbleibe ich E. Ch. D. treugehorsamster Oheimb und Diener . . .

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 8. August 1662.

Concept Sturms gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Rüge wegen Hinausschiebung von Roths Verhaftung. Die Wiedereinberufung.]

[Auf die Relation vom 11. August.] . . . und gereichet Uns zu gnädigstem Gefallen, dass die Landräthe der Bürgerschaft auf dem Rathhause so tapfer zugeredet haben, wollen auch nicht zweifeln, sie werden es Alles mit Ernst gemeinet haben, dass aber so wenig Effect darauf erfolget, müssen Wir dahin gestellt sein lassen. Wir vermeinen aber, wenn Ew. Ld. und Ihr Unsrer desfalls an Sie und Euch seithero ergangenen Verordnung und gnädigstem Befehl nach, die Bürgerschaft selbst vor sich hätten kommen lassen, darauf ein viel besserer Effect erfolget sein würde, zumalen, wann man unterdessen des Kneiphöfischen und Löbenichtschen Schoppenmeisters sich bemächtiget hätte. Dann wie viel Böses solche Leute bei der Bürgerschaft thun, ist auch aus diesem wenigen Exempel genug zu sehen, weil die Altstädtische (deren Schöppenmeisters Moderation und gute Devotion Uns vielfältig gerühmet worden) abermals von denen Andern sich separiret haben. Dem Kurfürsten ist die 1662. 18. Aug.

Digitized by Google

Prorogation genehm; würde aber dadurch Argwohn erregt, als wolle der Kurfürst die Sache hinzuziehen suchen, so kann es bei dem bestimmten Tage bleiben.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 11. August 1662.

Concept von Sturms Hand, corrigiert und gezeichnet Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Generalsynode. Die Resolution auf die Gravamina.]

1662. 21. Aug. . . . Es nimmt Uns aber Wunder, dass Unsere Resolution wegen D. Dreiern Ew. Ld. und Euch nicht genügsam zu sein deuchtet, angesehen Wir dieselbe aus Ew. Ld. und Euerem eigenen uns überschickten unmaassgebigen Bedenken genommen haben. Dass Wir aber darbei gefüget, dass die Theologi so von solcher Streitigkeit urtheilen sollten, nicht partialisch sein müssten, verhoffen Wir, dass es sowohl Ew. Ld. als auch Euere Meinung sonder Zweifel sein werde, weil es wider alle Billigkeit laufen würde, dass diejenigen Richter sein sollten, so sich allbereits partialisch gemacht. Doch daferne Ew. Ld. und Ihr etwan einen bessern Modum wüsstet oder ersinnen könntet, wollen Wir darvon Ew. Lbd. und Euren unvorgreiflichen Vorschlag erwarten.

Die Resolution über die übrigen Gravamina schicken Wir hiebei [1]): und weil Wir verhoffen, dass die Stände nunmehro ihr vollkommenes Vergnügen daran haben werden, weil dasjenige, so nicht allsofort abgethan nur zu Einholung fernerer Nachricht ausgesetzet worden und Wir indessen die Zeit nicht unnützlich wollen vorbeigehen lassen, haben Wir es also vollzogen, seind aber gnädigst erbötig, wann die ausgesetzte Punkte ihre Richtigkeit erlanget haben, sodann solches Alles in eine vollständige Resolution bringen zu lassen und weiln Wir auch aus Ew. Ld. und Eurer Relation ersehen, als wann die Stände durch Unsere überschickte Resolution ihre vollkommene Satisfaction nicht haben würden, so werden Ew. Ld. und Ihr mit Ehestem berichten, worinnen Ew. Ld. und Ihr dieselben noch nicht vergnüget zu sein vermeinet, so wollen Wir uns sodann ferner gnädigst darauf erklären. Indessen tragen Wir zu Euch, Unsern Oberräthen, das gnädigste Vertrauen, Ihr werdet den Ständen mit solchem Nachdruck zusprechen, dass sie sich alles unnöthigen Scrupulirens enthalten . . . und also ihre eigene Ruhe befodern sollen.

[1]) Die ersten Theile waren am 28. Juli (7. Aug.) 1662 an den Statthalter und die Oberräthe abgegangen.

Digitized by Google

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 22. August 1662.

(Praes. 17. [27.] August.) Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Vertagung der Reassumtion. Post. Abänderungsvorschläge zu der Abolitio gravaminum. Muthlosigkeit und Unbotmässigkeit des Kneiphöfischen Rathes.]

. . . Dieweilen aber bis in diese letzte Tage vor der Reassumtion nichts einkommen, wohero wir bei Ankunft der Stände ihnen nichts würden zu proponieren, weniger denen vielen langwürigen Vertröstungen nach ichtwas an obbemelten Stücken auszugeben wissen, so haben wir ferner und mehrere Schwürigkeiten zu evitiren und dass nicht bei der Versammlung die Deputirten als in otiis et nihil agendo über dem Verzug allerlei ratiocinia machen oder gar von Anderen sich verleiten lassen möchten, zu weiterer Limitirung der Reassumtion resolviren und den Termin bis uf den 14. September aussetzen müssen, worzu dann wir Uns der betrübenden Gelegenheit des wieder eräugenden Pestübels, welches leider in wenig Tagen in 12 Häusern in Kneiphöfischer Langgassen, auch einigen in der Altstadt ganz unversehens sich funden uns gebrauchet. 1662. 22. Aug.

Zu den ihnen unterm 28. Juli übersandten Resolutionen[1]), anstatt abolitionis gravaminum machen sie eine ganze Reihe mildernder Abänderungsvorschläge.

P. S. Zur Entgegennahme des kurfürstlichen Schreibens an den Rath der Stadt Kneiphof[2]) hatten sie diesen für heute vorgeladen. Es ist aber nurt der Bürgermeister mit zween aus des Raths Mittel, wider Unsere eigentliche Erheischung erschienen, umb Unsere Proposition anzuhören . . . und haben wollen entschuldigen, dass nicht alle erschienen, weilen es bei der Bürgerschaft ein frembdes Nachdenken erweitern dörfte, indeme nie die Räthe anders denn durch Deputierte erschienen . . . dahero sie gebeten, wie es bishero Herkommens, ihnen als Deputierten E. Ch. D. gnädigsten Willen zu eröffnen, . . . und möchte doch nicht zu einem Ungehorsamb diese ihre Bitte und Beisorge zugeleget werden. Es ist für morgen ein neuer Termin angesetzt worden[3]).

---

[1]) Vom 7. August, s. o. S. 220 Anm. 1. Es erscheint nicht nothwendig, die Genesis kurfürstlichen Resolution, die in ihrer definitiven Gestalt erst am 1. Mai 1663 ausgegeben wurde, im Einzelnen zu verfolgen.

[2]) S. o. S. 208.

[3]) In einem vom gleichen Tage datierten Bericht, der polnische Angelegenheiten behandelt, verweist der Statthalter lediglich auf die obige Relation (Radzivill an den Kurfürsten 22. Aug. 1662).

Digitized by Google

Der Kurfürst an den Statthalter und die Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 14. August 1662.

Concept von Sturms Hand, corrigiert und gezeichnet von Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Preisgebung der Complanation den Königsbergern gegenüber. Roths Verhaftung.]

1662. 24. Aug. . . . Daher Wir dann wohl Ursach hätten auf kein neues Temperament mehr zu gedenken, sondern vielmehr die so oft verwürkte Straffe über sie ergehen zu lassen. Wann Wir aber Uns erinnern, dass nicht alle Unsere gehorsamen Bürger hieran schuld sind . . . so haben Wir nach lang und reiflich überlegter Sache Uns noch hierzu in Gnaden resolviren wollen, dass Wir endlich Uns mit einem gewissen Quanto von den Städten Königsberg vergnügen und ihnen den modum und Aufbringung desselben gänzlich anheimgeben wollen, wenn nur solches Alles ohne Schwächung Unserer Reputation und Kränkung Unseres Rechtens zugehen könnte. Solchem nach vermeinen Wir, dass es etwan auf folgende Art und Weise anzustellen sein möchte, dass Ew. Ld. und Ihr einen oder andern Vertrauten aus den Magistraten an Hand zu geben hättet, sie möchten nur vorerst ein Quantum willigen (welches dann zum Wenigsten auf 300000 fl. zu nehmen) und dass sie indessen nur aufs Wenigste acht Tage lang von der Contradiction der Accise abstünden und entweder dieselbe entrichteten oder aufs Wenigste Zettul gäben, dass dieselbe gut gethan werden sollte, welches Alles denn, so wenig es auch in so kurzer Zeit sein mochte, Wir an der offerirten Summe Uns decurtiren lassen wollten. Daferne sie nochmals solche Mittel selbst aus der Accise aufbringen oder sonsten beischaffen wollten, Solches wollten Wir ihrem Belieben anheimstellen. Jedoch[1]) müsste hiebei auch dieses bedungen werden, dass sie zugleich von der Abschickung nach Warschau und der Contradiction Unserer Souverainité abstünden, dakegen ihnen alle Versicherung zu geben wäre, dass sie auf solchen Fall, wie obgedacht, mit der Accise nicht beschwert werden sollten. Ew. Ld. und Ihr werdet Euren möglichsten Fleiss anwenden, dieses also zu dirigieren . . .[2])

---

[1]) Der Passus von „Jedoch“ bis zum Absatz ist am Rande von Schwerin hinzugefügt.

[2]) Dagegen ward an den Statthalter allein geschrieben, wann er verspüre, dass diese Erhöhung durchaus nicht durchzusetzen sei und „die Handlung deswegen gehemmet oder gar rückgängig gemacht werden sollte“, sollten davon 30—50000 fl. abgelassen werden. (Der Kurfürst [Concept Jenas] an Radzivill 14. Aug. 1662.)

Digitized by Google

Wir sehen zwar wohl, dass denen andern Ständen dieses fremd vorkommen, auch wohl einige Confusion in denen nahe an Königsberg gelegenen Orten verursachen werde, Wir wollen aber doch gleichwoll nicht, dass dadurch denen andern Ständen einiges Präjudiz, als wann sie ein mehres geben sollten, als sie verwilliget haben, zuwachsen solle. Und Wir zweifeln nicht, dass wer die Ruhe des Landes liebet, dieselbige diesen wenigen Inconvenientien proferiren werde . . .

Daferne aber wider alles Verhoffen auch dieses bei ihnen nicht verfangen sollte, so müssen Wir Alles Gott und der Zeit anheim geben, den Ausgang aber und was sonst weiter daraus entstehen wird, denen beimessen, welche Schuld daran haben und bei Unserer Gott verleihe glücklichen Ankunft es durch andere Mittel zu ändern oder zu redressiren suchen.

Wir vertrauen aber, es werde die Bürgerschaft durch diesen Vorschlag zu andern Gedanken gebracht werden, auch nach solchen Unsern gnädigsten Bezeigungen sich nicht widersetzen, wann Roth sollte zur Haft gebracht werden. Dahero dann Wir vermeinen (im Fall es unterdessen nicht schon geschehen) dass wann Ew. Ld. und Ihr einige Veränderung der Gemüther bei der Bürgerschaft spüren, man alsdann desto ehr mit dessen Captivierung nach der von Uns hiebevor überschriebenen Meinung fortfahren solle, worbei Wir aber dieses ausdrücklich geschrieben, dass er nicht durch solche Gewalt, wordurch ein grösser Unheil zu befürchten, abgeholet, sondern civile Bediente darzu gebrauchet werden sollten, jedoch dass dieselben so viel Leute bei sich hätten, dass Roth und seine domestici sich ihnen nicht opponiren könnten. Daferne aber ein Zulauf der Bürger darüber entstehen und es von denselbigen verwehret werden sollte, dass sie alsdann sich wieder zurück zu begeben hätten. Alles nach Inhalt vorigen an Ew. Ld. und Euch ergangenen Rescripti, da Wir dann auf solchen Fall Uns gegen die Autores solcher Opposition zu rächen desto mehr Ursach haben würden. Sollte aber auch der Magistrat sich hierzu verstehen, dass sie selbst den Rothen bei arctissima custodia halten und ihm alle Conversation abschneiden lassen wollten, so seind Wir damit auch gnädigst zufrieden. Und haben Ew. Ld. und Ihr alsdann Uns gewisse Personen vorzuschlagen, welche seine judices sein sollen.

Digitized by Google

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 25. August 1662.

Praes. 20. (30.) August. Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Verhandlungen mit dem Kneiphöfischen Rath über Roths Verhaftung.]

1662. 25. Aug. . . . In dem publico, da wir weder uf den einen noch den andern Weg wider Rothen zu verfahren unmüglich funden, in deme seine Wohnung zu weit und tief in der Stadt gelegen, da durch so viele Porten hin und zurück zu gehen, in deme bei Erforderung der Bürgerschaft nurt gewisse Deputati erscheinen und selbige noch woll die besten hätten sein mögen, derer Gegenwart in der Stadt bei fürhabendem Werk nöthiger unten denn oben sein können. Bitten derowegen . . . Ew. Ch. D. geruhe . . . uns zu excusiren, bei Dero erwünschter Gegenwart wird es leichter zu remonstriren, denn itzo zu schreiben sein.

Am 23. haben sie dem vollzählig versammelten Rath das kurfürstliche Rescript übergeben. Der Rath erbat und erhielt einen Tag Bedenkzeit. Nach deren Ablauf erklärten der Bürgermeister und Vasolt, sie könnten keine Resolution finden, sie hielten es „pro causa communi“ [aller drei Städte nämlich]. Wenn Roth des Verkehrs mit Czarnecki oder den Schweden überführt werden könnte, so würden ihm die meisten Gemüther entfremdet werden; sie aber könnten ihn nicht selbstständig verhaften. Auf vielerlei Gegenreden der Oberräthe, sagten sie, sie möchten sich gern seiner bemächtigen, nur müsste ein Ankläger da sein. Auf weiteres Zureden erklärten sie, die Angelegenheit mit ihrer Bürgerschaft berathen zu wollen. Sie werden ihre Antwort vermuthlich mit dieser Post einsenden. „Man vernimbt . . ., dass täglich einige der Bürgerschaft von Rothen secedieren.“

P. S. Sie holen noch weitere Verhaltungsmaassregeln für bestimmte Fälle in der Rothschen Sache ein.

Der Kurfürst an Statthalter und Oberräthe. Dat. Cölln a. d. Spree 21. August 1662.

Concept von Jenas Hand, gez. Schwerin. R. 6. RR. 2.

[Roths Gefangennahme. Besetzung der Professuren.]

1662. 31. Aug. (Auf die Relation vom 25. Aug.) Der Kurfürst will abwarten, ob man ihm in der Angelegenheit der Verhaftung Roths Gehorsam leisten wird. „Und ob wir wohl hiebevor rescribiret, dass man bei Captivierung des Roth keine gewaltsame Mittel gebrauchen und dadurch bei verspürtem Zulauf der Bürger ein Unglück verhängen solle, so seind wir doch gnädig zufrieden, dass, wenn der Magistrat . . . die starke Hand zu solchem Zweg begehret, Ew. Ld. und Ihr

Digitized by Google

ihnen dieselbe . . . zukommen lassen mögen.“ An der Grenze und ausserhalb der Stadt soll Wache gehalten werden, damit Roth nicht entkommt[1]).

(Auf die Relation vom 22. Aug.) Die Commendation der Professoren ist nicht vergessen; „wir seind aber nicht wenig verwundert, dass die professores so viel Schreiens hievon machen und dennoch, ungeachtet drei professores itzo verstarben, noch mit keiner einzigen Commendation eingekommen“. Deshalb wird der Kurfürst selbst für Besetzung dieser Stellen sorgen. Eine Reihe anderer Vorschläge wird noch beschieden[2]).

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 1. September 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. SS.

[Plan zu Roths Verhaftung. Seine Meinung über Königsberg und Roth. Roth und der Adel.]

Radzivill war schon im Begriff gewesen, Roth durch seine Truppen aufheben zu lassen; er hatte einem Oberstlieutnant, der 300 Knechte dazu nehmen sollte, schon dazu Befehl gegeben. Auf das Schreiben des Kurfürsten aber, das die Intercession beim Rath anordnete, nahm er davon Abstand, verhehlte aber nicht, dass man mit diesem Mittel schwerlich zum Ziel gelangen würde. Er fürchtet sogar, die Civilbeamten könnten dabei Schimpfliches erleiden, „zur Verringerung“ der Autorität des Kurfürsten. Ueberdas, wenn sie ihn in seinem Hause finden, so wird er sie gewiss nicht einlassen, denn er versperret 1662. 1. Sept.

[1]) Ueber diese Cernierung der Stadt beklagt sich Königsberg zu dieser Zeit beim Kurfürsten aufs Bitterste: Die Stadt sei, nachdem sie am 16. Juli eine Supplication an den Kurfürsten übergeben, die zweifelsohne gar nicht in seine Hand gelangt sei, am 17. „mit Soldaten also berennet und eingesperret, dass Niemand, er sei auch, wer er wolle, ohne habenden Pass zu oder aus der Stadt kommen kann.“ Es sei eine rechte und eigentliche Blockade. Der Kurfürst antwortete darauf gar nicht, sondern ordnete nur an, man solle den drei Städten mittheilen, dass er nunmehr „in procinctu“ sei, nach Preussen aufzubrechen. (Bürgermeister und Räthe der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten 25. Aug. 1662, der Kurfürst an Statthalter und Oberräthe [Concept, korrigirt von Jenas Hand, gez. Schwerin] 25. Aug. [4. Sept.] 1662.)

[2]) Auch in den nächsten Tagen schreitet die Angelegenheit nicht fort, worauf dann von Seiten des Kurfürsten der Bescheid erfolgt, dass er „gänzlich entschlossen“ sei, in dieser Sache keinerlei weitere Verordnung zu erlassen, sondern falls Roth nicht gutwillig ausgeliefert wird, die Entscheidung bis zu seiner Ankunft in Königsberg auszusetzen. Wenn bis dahin der Kneiphöfische Magistrat keinen Gehorsam geleistet hat, soll der Sache „schon ein anderer Nachdruck“ gegeben werden. Den unerlaubten Versammlungen des Adels soll weiter nachgeforscht und von ihnen keinerlei Supplication angenommen werden. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 29. Aug., der Kurfürst [Concept, korrigirt von Jenas Hand, gez. Schwerin] 25. Aug. [4. Sept.] 1662.)

Digitized by Google

sich allezeit, und wo man im auf der Strasse antreffen sollte, so wird der Pepel eine geringe Anzall von ümbewarten Leuten verachten und ihm nicht folgen lassen wollen.

Alle die Wohlthaten und hohe Gnade, die E. Ch. D. denen Stätten erzeugen wollen, günne ich ihnen von Herzen", aber Radzivill meint, dass man damit warten müsse, bis Roth ausgeliefert sei. Bis dahin wird das Volk mehr ihm, ais dem Kurfürsten folgen. Die Abschückung nach Warschau wollen sie nicht nachbleiben lassen, viel weniger von der Souveränität was wissen. In den Mühlen haben wir wollen mallen lassen, wenn sie sich nur wollen reversiren in einer gewissen Zeit die Accise zu bezallen, und in Fall die Accise nicht sollte bestehen, so wollte es man von dem quanto, welches sie bewilligen werden, abziehen. Aber alles dieses hat nichts helfen wollen, wird auch, so lange der Roth den Meister spillet, nichts ausgerichtet werden. Darumb ist meine geringe Meinung, doch ohne einzig Maassgeben, allezeit gewesen, dass E. Ch. D. nachdem der Roth wäre eingezogen und nicht ehr das geschehen, der Stadt ihre gnädige Erklärung hätten zukommen lassen oder aufs Wenigste, dass ihr Solches sub conditione versprochen wäre, nemblich wo sie den Rothen extradieren sollen und von ihm abstehen.

. . . „Ich könne den Rothen nicht, habe ihn auch nimmer gesehen, aber das kann ich E. Ch. D. vor gar gewiss versichern, dass E. Ch. D. keinen ruigen Stand in Preussen nicht zu hoffen haben, solang dieser Bube nicht wird gestraffet werden. Der Pepel wird ihn nicht schützen, wenn er wird in den Händen sein, und E. Ch. D. werden sich doch durchaus dieses Menschen quovis modo bemächtigen müssen. Hätten etliche von denen Herren Oberrathen meinen Rath zu Bartenstein folgen wollen und diesen Dieb bei dem Kopf nehmen lassen, so war es zu dem Unheil nicht gekommen. Aber man liess mir sagen, es wäre nicht gutt, dass man ab executione anfienge. Itzunder meinet man anders, aber es ist zu spät; resoluta und Soldaten-Consilia flegen auch bisweilen zu gelingen.

Gestern waren Etliche von dem Adel und wollten mit den Rothen conferieren, aber der Landhoffmeister und Obermarschalk haben sie darvon abgehalten[1]) . . ."

[1]) Der Kurfürst antwortete hierauf dem Statthalter und den Oberräthen zusammen mit der Aufforderung, den Kneiphöfischen Rath gütlich und unter Versprechung seiner Gnade zur Auslieferung Roths zu bewegen, dem Statthalter allein aber mit der chiffrierten Weisung, Radzivill werde, falls der Rath die Auslieferung Roths verweigere,

Digitized by Google

Aus dem Protokoll der Räthe der drei Städte Königsberg. Dat. 5. September 1662.

R. 6. SS.

[Conferenz mit den Oberräthen. Zögern der Bürgerschafts-Deputierten. 1) Souveränität. 2) Schreiben an den König. 3) Steuerbewilligung. 4) Bewaffnung der Bürgerschaft. 5) Bitte um Verzeihung des Kurfürsten. 6) Roths Arrest auf dem Kneiphöfischen Rathhaus.]

In dato[1]) sind in consessu der ehrbaren dreien Räthe, die ehrbaren Gerichte, wie auch die Aelterleute der Zunft und Gewerke erschienen, und vom altstädtschen Burgermeister ausgebracht worden, welcher Gestalt die ehrbaren Räthe ausser allem Zweifel setzeten, dass denen ehrbaren Gerichten und sämbtlichen Zunften und Gewerke von ihren Deputirten schon etlicher Massen wird referiret worden sein, was gestriges Tages durch S. gestr. Herrl. den Herrn Cancellarium vor eine Proposition an sie geschehen und abgegeben worden. Weil dann selbige mit allen Umbständen und Motiven an diesem Ohrt dem Herkommen gemäss, billig wiederholet werden muss, damit es zu der sämbtlichen Interessenten Wissenschaft kommen und darüber in jedwederen Collegiis dieses hochwichtige Werk in weise Deliberation gezogen und wohl überleget werden möchte, so hat man sie sambt und sonders anhero betaget, und soll ihnen demnach unverhohlen sein, welcher Gestalt vorgestriges Tages im burgermeisterlichen Aembte der alten Stadt angedeutet worden, dass S. gestr. Herrl. der Herr Cancellarius freundliche Ansuchung thun liesse, es wollten die Herrn Burgermeister, wie auch die beiden Herrn Schöppenmeistere Altenstadt und Löbenicht, nebst einem gewissen Ausschuss der Gemeine in 13 Personen stark sich folgenden Tages umb 9 Uhr bei dem Herrn Cancellario in seine Behausung einfinden, daselbst ihnen etwas Nothwendiges proponiret werden sollte, worauf auch allsofort dasselbe zu Werke gerichtet und bestellet worden. Als nun gestriges Tages um 9 Uhr auf dem Altstädtschen Rathhause die Deputirten (ausser E. E. Gerichte der Stadt Kneiphof) sich eingestellet und die Erinnerung geschehen, dass die Zeit da wäre fortzugehen, haben die Deputirten aus der Bürgerschaft anfangs difficultirt und nicht mitgehen wollen, vorwen- 1662. 5. Sept.

„selbst am Besten ermessen können, auf was Art und Weise man sich des Rothen Person bemächtigen könne". (Der Kurfürst [Concept Jenas] an Radzivill und die Oberräthe und an den Statthalter, Cölln a. d. Spree 28. Aug. [7. Sept.] 1662.)

[1]) Am selben Tage wurde dem Kurfürsten über die Conferenz berichtet (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 5. Sept. 1662).

Digitized by Google

dende, weil aus E. E. Gerichtsmittel der Stadt Kneiphof Niemand gefordert, könnten sie ohne dasselbe nicht hinauf gehen, nachdem aber ihnen zu verstehen gegeben worden, dass hierunter ein Irrthumb vorgangen, der Herr Burgermeister im Kneiphof auch alsofort durchgeschicket und bitten lassen, dass einer von den Herrn des Gerichts im Kneiphofe hierzu sich auch einfinden wollte und ihnen folgen, haben endlich die anwesende Deputirte sich weisen lassen und sind in Gottes Namen fortgangen; als sie nun bei Sr. Gestr. H. dem Herrn Cancellario in seiner Behausung erschienen, sind sie allsofort admittiret worden, und S. Gestr. H. den Herrn Ober Burggrafen und Herrn Ober Marschall anwesend gefunden, da dann der Herr Cancellarius auf dem Bette krank liegend, sich Anfangs bedanket, dass wir auf dero Erfordern erschienen wären, und darauf vermeldet, welcher Gestalt sie nicht allein, vermöge des Eides und Pflichten, damit sie zufoderst Gott, dann Sr. Ch. D. und dem Lande verbunden, sondern auch aus natürlicher Zuneigung gegen ihr geliebtes Vaterland und diese Stadt angetrieben worden, allen Verderb, Schaden und Nachtheil, so viel an ihnen, zu verhüten und abzuwenden. Weil sie dann mit bekümmertem Gemüthe die Zeit hero erfahren müssen, dass zwischen Herrn und Unterthanen ein so grosses Misstrauen entstanden, also da solchen Gefährlichkeiten nicht in Zeiten vorgebeuget und gleichsam in prima herba unterdrucket werden sollte, leichtlich ein solches Feuer entstehen könnte, welches ohn endlichen Verderb und Untergang dieses armen Landes und guten Stadt nicht werde können gelöschet werden, derowegen sie bewogen worden, nochmals diese Zusammenkunft anzustellen und die Puncta, darinnen Sr. Ch. D. bishero zu nahe getreten und Sie nicht wenig offendiret worden, vorzunehmen und zu versuchen, ob sie durch solche freundliche und wohlmeinende Unterhandlung das Misstrauen und das daraus entstandene Unwesen uffheben und gutes Vernehmen zwischen Herrn und Unterthanen wiederrumb stiften und aufrichten könnten, damit alles besorgende Unheil, so diesem Lande leider über dem Haupte schwebet, verhütet und hintertrieben werden möchte.

Das Erste nun, worüber S. Ch. D. unser gnädigster Landesfürst gar einen ungnädigen Missfallen empfinden, ist, dass die beiden Gerichte Kneiphof und Löbenicht und die ganze Gemeine zu Königsberg dem erlangten supremo et directo dominio Sr. Chr. D. dermaassen widersprochen, dass sie, nachdem die beiden Oberstände nebenst den Ehrb. Räthen der dreien Städte Königsberg und dem Ehrb. Gericht der Altenstadt, wie auch die gesambten von kleinen Städten bei währendem Landtage ge-

Digitized by Google

sehen, dass die in ihren Landtages-Bedenken angezogene rationes von Sr. Ch. D. nicht attendiret werden wollen, sondern sie ob dem erhaltenen supremo et directo dominio verharreten und auf keinerlei Weise und Wege sich davon abzugeben beständig entschlossen, haben sie zur Verhütung grösseres Unglücks, so dieses arme Land betreffen möchte, endlich cediret und sich veranlasset, das angeregte supremum et directum dominium S. Ch. D. weiter nicht zu disputiren, sondern dasselbige certis conditionibus nachgegeben, dass sie, wie gedacht, in ihrer Meinung einen Weg wie den andern verharret und Sr. Ch. D. sich darin mit aller Heftigkeit opponiret. Nun könnten sie als treue Patrioten nicht absehen, wie die beide Gerichte und die Königsbergische Gemeine bei so beschaffenen Umständen dieses Werk sollten hintertreiben können, angemerket, dass S. Ch. D. sich darin so fest fundiret, dass sie mit keinen rationibus, sondern mit Degen und Kugeln werden davon abgebracht werden müssen. Ch. D. hätten dennoch vor sich die zwischen beiden Potentaten anfangs zu Wehlau, nachmals zu Bromberg wiederholete Pacta, welche von beiden Potentaten beschworen, von den senatoribus regni, die damals in grosser Anzahl zugegen gewesen, unterschrieben worden. Durch auswärtige Potentaten, als I. Röm. Kais. Maj. und der Kron Frankreich, welche durch dero ansehnliche Botschaften das Werk negotiiret und schliessen helfen, [sei] Versicherung gethan worden, dass selbige Pacta von beiden Theilen, steif und fest gehalten werden sollen, es wären selbige Pacta folgends auf unterschiedlichen Reichstägen von den sämbtlichen Ständen der Kron Polen durch die öffentliche Reichs-Constitutiones confirmirt worden. Es hätten auch Ihre Königl. M. Sr. Chr. D. durch dero unterschiedliche Schreiben versichert, bei den Pactis und aufgerichteten Verbündnüss zu verbleiben, welches auch höchstgedachte I. Kön. M. bei währendem Landtage durch dero unterschiedliche Schreiben an die Stände dieses Herzogthumbs wiederholet. Was könnte nun wohl bei so beschaffenen Umbständen Sr. Ch. D. schmerzlicher vorkommen, als dass, da der mehrer Theil ihrer Unterthanen das directum dominium nachgegeben, die beiden Gerichte und die Gemeine durch ihre beharrliche Contradiction ihr gleichsamb in den Augapfel gerissen, dahero denn wohl zu besorgen, dass, da man also weiter dabei verharren sollte, anders nicht als ein blutiger Krieg (so aber Gott in Gnaden verhüten wolle) daraus entstehen kann und würde alsdann dieses unser armes Vaterland nicht nur von einem, sondern unsäglich vielen Feinden überschwemmet werden, da würde S. Ch. D. zu dero Defension ihre Kriegesmacht haben, von anderer Seiten

Digitized by Google

würden Polen und Littauen mit hellen Haufen einbrechen, die kaiserliche Macht würde in diesen Krieg sich einmischen und Schweden nicht ausbleiben, in was Jammern, Noth und Elend dieses arme Land, wann es mit so vielen Feinden überhäufet, gerathen würde, ist leichtlich zu erachten, wenn Alles mit Morden, Brennen, Plündern und Rauben verderbet und untergehen wird, wie viel tausend unschuldige Kinder im Mutterleibe, wie viel tausend unerzogene Kinder, die nicht ja noch nein sagen können, wie viel Wittiben und andere viel tausend unschuldige Leute, die hierzu kein Rath noch That gegeben und itzo darüber seufzen, würden mit entgelten müssen, die würden das Ach und Wehe über diejenige, die so ein Unglück zu Wege gebracht, schreien und würde diese Stadt, die bei den vorigen Kriegen sich conserviret, jetzo, da das Land verwüstet, recht herhalten müssen, da ein Jedweder von den Feinden in Hoffnung eines guten Raubes der Erste wird sein wollen. Darauf die Vermahnung geschehen, dass die beiden Gerichte und die Gemeinen in diesem Punkt des directi et supremi dominii, welchen sie zu hintertreiben viel zu ohnmächtig und zu schwach wären, ferner nicht difficultiren, sondern zu Gewinnung Churf. Huld und Gnade denen andern Ständen sich accommodiren wollten. Und obwohl hierauf von Sr. Gestr. H. dem Cancellario begehret worden, dass die Anwesenden sich über diesen Punkt erklären wollten, so ist doch Solches, weil man darauf nicht instruiret, sondern nur ad audendum erschienen waren, abgelehnet worden, worauf Sr. Gestr. H. weiter fort gefahren und zum anderen Punkt geschritten:

2) wie das S. Ch. D. gar ungnädig empfinden, nachdem sie erfahren, dass die beiden Gerichte und die Gemeine über voriges unverantwortliches Beginnen, da sie ein so weit aussehendes und S. Ch. D. höchst afficirendes Schreiben nach Warschau geschicket, darin sie das supremum et directum dominium Sr. Ch. D. streitig machen und Sr. Kön. M. Vorschläge geben, selbiges über einen Haufen zu werfen, noch weiter fortgefahren und gewisse Personen ernennet, selbige mit einer abgefasseten Instruction naher Warschau abzufertigen, daselbsten wieder S. Ch. D. und dero erhaltenes supremum dominium Commissarien auszubitten. Wie nun diese aufgenommene Reise vergebens und umsonst, indem die beiden Gerichte und die Gemeine viel zu schwach dieses Werk zu hintertreiben, würden nur damit vielmehr Ungnade auf sich wälzen. Der Vorwand wegen ihrer Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten kann sie nicht entschuldigen. Das ganze Land hat eben wohl ihre statliche Privilegia, die ihnen wohl so lieb als den Städten Königsberg die ihrige sein und

Digitized by Google

nicht gerne selbige verlieren wollten, sie sehen aber nicht, weil es nunmehro nicht zu ändern, wie sie an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, wenn S. Ch. D. sie mit der von E. E. Landschaft unterthänigst gebetenen Assecuration versicherten, bei dem directo dominio gefähret werden sollten. Sind darauf ermahnet worden die Reise einzustellen, bis S. Ch. D. Dero gnädigste Erklärung, welches erst geschehen würde, thun und einschicken wird, dass sie alsdann mit den andern Ständen zusammen setzeten und nicht inconsultis ordinibus, wenn es nicht geschehe, vor sich negotieren sollten, sondern conjunctim mit mehrerm Nachdruck fortsetzen würden, dass die Kron Polen durch solche Pacta benachtheiligt zu sein vermeineten, wie sie es wohl theils gegen den Rothen zu Warschau möchten erwähnet haben; stehet es dann derohalben den beiden Gerichten und der Gemeinde zu Königsberg zu, dieses Werk streitig zu machen? Die odia und pericula auf sich zu nehmen? Es ist die Kron Polen des Verstandes, dass sie die Königsbergischen als ein ohnmächtiges Instrument nicht bedürfen, wenn sie sich dazu selbst nicht nöthigen würde.

3) Wie nun Sr. Ch. D. durch dieses, was bishero erzählet, nicht wenig offendiret worden, also befrembdlich ist es Deroselben vorkommen, dass, da die gesambten Stände, Sr. Ch. D. unterthänigst unter die Arme zu greifen, aus Freiwilligkeit ein Subsidium gewilliget, die beiden Oberstände auch zu Auftreibung desselben kein bequemers und bessers Mittel, als die Accise erfinden können, welches S. Ch. D. auch beliebet, die Städte aber und insonderheit Königsberg solchen Modum bishero nicht eingehen wollen, aus dem Vorwand, gleichsam sie dieser Modus einzig und allein drücke; dahero dann dieses Werk zu Sr. Ch. D. grossen Schaden und Nachtheil, den Sie an Ihren Unterthanen empfinden, bishero stecken blieben. Damit aber auch hierinnen dermaleins S. Ch. D. wissen möge, wessen sie sich von Dero Unterthanen zu erfreuen haben möchten und das Werk seine Endschaft erreiche, so hielten sie nicht ungerechten zu sein, diesen Vorschlag zu thun, welchen denn sonder allen Zweifel die Stadt Königsberg anzunehmen ferner kein Bedenken tragen würden: wenn nämlich die Accise nur bloss und allein auf Bier, Brod, Wein und Methe, was hier im Lande consumiret wird, geleget werde, wie der Aufsatz aufweiset, und dass die Administration derselben den Städten gelassen werde, selbige Accise auch länger nicht als ein Jahr währen soll, darüber S. Ch. D. Reversales ertheilen wollen. Und weil der Namen der Accise so gehässig wäre, so könnte man es eine Anlage oder ein ver-

Digitized by Google

doppeltes Hülfgeld nennen. Worauf die Vermahnung geschehen, ohne fernere Difficultäten, weil es so ein Mittel sei, das durchgehend einen Jeden etwas drücke, nicht aber so sehr empfindlich wäre, als wenn man vom Vermögen geben würde, selbigen Modum einzugehen. Da aber über alles Verhoffen sie sich zu diesem Modo nicht verstehen wollten, so zweifelten die Herren Regimentsräthe nicht, dass sie zu dem versprochenen Quanto der 200000 Thlr. noch ein Ansehnliches zulegen würden und dasselbe in drei Jahren erlegen und also einen gnädigen Landesfürsten und Herrn wiederumb zu gewarten haben möchten.

4) Wie hoch empfindlich es auch S. Ch. D. aufgenommen und sich darüber offendiret befunden, dass die Bürgerschaft unter dem Schein und Vorwand der Rache zu den Waffen gegriffen und sich wider I. Ch. D. aufgelehnet. Und ob sie zwar zu ihrer Entschuldigung beibringen, dass Solches wegen der Völker, mit welchen die Strassen beleget worden, geschehen, gleichsamb selbige die Thore einnehmen und die Wälle besetzen wollten, so kann doch solches unverantwortliche Vornehmen damit nicht beschönigt werden, weil man von Churf. Seiten niemals diese Intention gehabt, sondern sei darumb geschehen, weil man zu unterschiedlichen Malen der Regierung hinterbringen lassen, sie müssten die Reise nach Warschau fortsetzen und sollte sie Niemand daran behindern, dass man solchem frechen Anerbieten so nicht zu geringer Verkleinerung S. Ch. D. gereichet, zu steuern, die Völker auf die Strassen geleget, diejenige, so solche Reise wider Sr. Ch. D. Verbot fortzusetzen sich vorgenommen, zu hindern und dass man zugleich sich dadurch auch des Rothen Person versichern möchte. Wie nun hieraus ein grössers Unheil zu befahren und hingegen diese gute Stadt aus aller solcher Ungelegenheit gerathen möchte, so wollten sie auch hierin einige Vorschläge gethan haben, dadurch die Churf. Ungnade gehoben und die Völker von der Strassen weg geschaffet werden könnten und beständen selbige darauf: wann nämlich die Bürgerschaft aus unterthänigstem schuldigem Gehorsam gegen S. Ch. D. den Anfang machen thäte und die Wache wie bishero geschehen, da man mit Drummeln und Fahnen aufgezogen, einstelle, oder da man sie nicht gänzlich einstellen wollte, dass man solche so weit einzöge, als wann es eine verdoppelte Wache wäre und dass Solches in aller Stille geschehe, so bald nun von Seiten der Bürgerschaft sowohl die Wache dergestalt abgeschaffet und die Reise nach Warschau erklärter Massen eingestellet, sollten alsofort die Stege und Wege geöffnet und die Völker gänzlich abgeführet werden.

Digitized by Google

5) Und weil an solchen unterthänigen nicht genug an S. Ch. D. zu gewinnen [sic], so hielten sie es 5^tens^ nicht ungerathen zu sein, dass die Städte Königsbergen, ehe und bevor S. Ch. D. anhero käme, dass sie deroselben gewisse Personen entgegen schickten und dasjenige, was bishero vorgelaufen und dadurch S. Ch. D. so sehr offendiret worden, unterthänigst entschuldigten und demüthigst bäten, dass S. Ch. D. solches Alles, was vorgegangen, aus heroischem Gemüthe vergessen, die Ungnade schwinden und fallen lassen und sie als Dero jederzeit gewesene getreue Unterthanen hinwiederumb zu voriger landesfürstlicher Hulde und Gnade kommen und gelangen lassen. Oder aber, da sie Solches nicht durch eine Abschickung thun möchten, so könnte Solches mit einem unterthänigsten demüthigsten Schreiben verrichtet werden, nicht zweiflend, dass sie damit das kurfürstliche Herz wohl würden gewinnen, darzu die Herren Regimentsräthe an ihrem Ort das Ihrige auch thun und sich angelegen sein lassen wollten, wie das ganze Werk zu so einem guten Zweck zu richten, wann sie guten Rath folgen und in Zeiten die vorgeschlagene Mittel accipiren und selbige nicht aus Handen gehen lassen möchten, darzu sie nochmals mit vielen Motiven und beweglichen rationibus ermahnet und dabei versichert worden, dass S. Ch. D. in allen ihren geführten Beschwerden, sowohl in Religion-, als Profansachen, wie sie dieselbige in ihren übergebenen Memorialen angezogen, ihnen gnädigste Satisfaction geben würden.

6) Weil auch der kneiphöfische Schöppenmeister Roth die einzige Ursach alles dieses bisherigen Unwesens, was zwischen Herren und Unterthanen vorgelaufen gewesen, und damit wider Gott sein Gewissen und S. Ch. D. gröblich vergriffen, also dass S. Ch. D. dieses des Rothen so unverantwortliches Verüben ernstlich abzustraffen vorgenommen, damit nun aber auch er, Roth, alle solche angedräuete Strafen von sich abwenden möchte, dass er, weil S. Ch. D. von E. E. Rath der Stadt Kneiphof gnädigst begehret, dass sie selbigen dero Rechten ohne Präjudiz ausfolgen lassen sollten, so sie aber mit ihrem so wohl mündlich als schriftlichen geschehenem Berichten abgelehnet, wobei es aber höchstgemeldte S. Ch. D. nicht würde bewenden lassen, dass er, wie gedacht, sich gutwillig auf das Kneiphöfische Rathhaus begeben und daselbst etliche Wochen verbleiben und gewärtig sein, dass S. Ch. D. den Weg ordentlichen Rechtens wider ihm vornehme, da er dann Gelegenheit haben wird, S. Ch. D. mit einer unterthänigsten und demüthigsten Supplication anzufallen, darinnen sein grosses Verbrechen erkennen und bei Sr. Ch. D. mit einem demüthigen Fussfall umb Gnade bitten wird können, nicht zweifelnd, dass S. Ch. D.,

Digitized by Google

wenn sie hören und sehen würden, dass einige Reue bei Rothen vorhanden, Sie sich einen gnädigen Herrn gegen ihm erzeigen werden.

Wie sie nun aus wohlmeinender Intention als treue Patrioten dieses unsers Vaterlandes diese Vorschläge gethan, dadurch sie vermeinen, dass alles Unglück, so über dieses arme Land und diese Stadt schwebet vermittelst göttlichen Beistandes könnte gehoben und abgewendet werden, so setzete sie keinen Zweifel, es werden die anwesende Deputirte nicht allein vor ihre Person solches Alles wohl erwägen, sondern auch den Ihrigen alles dasjenige, was proponiret worden, bestermaassen hinterbringen, und sie mit allen dienlichen remonstrationibus dahin bewegen, dass sie gutem Rath folgen, sich aus diesem weitaussehenden Werk herauswickeln, das Misstrauen als die einzige Wurzel alles dieses Unwesens ausreuten und sich zu allerunterthänigsten und schuldigsten Parition und Gehorsam bequemen.

Widrigenfalls, da diese ihn so wohlmeinende Intention nicht sollte angenommen werden, so wollten sie vor Gott und der ganzen Welt hiermit contestiren, dass sie an allem dem unsäglichen Unglück, so diesem Lande und der Stadt hieraus entstehen möchte, unschuldig sein wollen.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 8. September 1662.

Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Roths Umtriebe. Vorsicht gegen die Schweden.]

1662. 8. Sept. Ob wir wohl zufolg E. Ch. D. jüngsten gnädigsten Rescriptis nicht unterlassen, der allhiesigen Bürgerschaft dasjenige beweglich zu remonstrieren, was zu Introduction der Accise oder eines gewissen quanti, Einstellung der polnischen Reise, des Rothen Versicherung und sonsten zum Besten gereichen kann, sie auch hingegen der Erhörung in ihren desideriis vertröstet und soviel an uns gern alle Difficultäten, die E. Ch. D. bei Dero, Gott geb, glücklichen Ankunft in Preussen längeren Verdruss verursachen möchten, zuvor aus dem Weg räumen wollten, so will jedoch unser wohlmeinendes Erinnern, Warnen und Bedrohen bei denen Meutmachern, bevorab dem Roth und seinem Anhang wenig fruchten, sondern nur Alles negative beantwortet und was die Herren Oberräthe, tanquam privati, zu Facilitierung der Geschäften etwa proponieren, ex protocollo schriftlich gefordert und dardurch die Langwierigkeit gesuchet

Digitized by Google

werden[1]), wie dann auch gedachter Roth in den Versamblungen, da solche unsere Vorschläge der Gemeine eröffnet und ihre Erklärung darüber erfordert worden, sich abermalen unterschiedlicher auf die Freiheit zielender Persuasionen, vornehmlich, dass man von der Schickung an den polnischen Hof nicht abstehen sollte, befliessen und die Bürger, deren schon viel wegen der Accisse wohl disponieret gewesen, zur Standhaftigkeit und Verfolgung desjenigen ermahnet, was ihre Jura und Privilegien vermöchten und mitbrächten, wordurch er denn bald wieder umbstösset, was wür mit Mühe und Sorgfalt zu unterbauen und die Gemüther zu gewinnen getrachtet haben. So soll er auch Etlicher Meinung nach hierunter auf die Wiedereröffnung des Landtages sehen, umb zu erwarten, wofür alsdann die andern Stände inclinieren und was man ihnen über die gesambte Gravamina vor Satisfaction geben werde. Die drei Bürgermeister vermuthen zwar von besagter Bürgerschaft innerhalb wenig Tagen eine bessere Erklärung, ich aber darf sie sobald nicht hoffen, wiewohl daher die Herren Oberräthe den Versuch des Rothen Captivation solange anstehen zu lassen und zuvor alle gütliche Mittel zu tentieren noch rathsamb erachten, dem ich insoweit acquiescieren muss, von Herzen verlangend, dass E. Ch. D. endlich mit gnädigstem Vergnügen aus dem Irrgarten der jetzigen Preussischen Affairen glücklich kommen und Alles wohl beruhigen mögen.

Da fortwährend Warnungen einlaufen, sieht er sich wohl vor gegen eine etwaige Invasion der Schweden.

Die Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 15. September 1662.

(Praes. Goltzo 10. [20.] Sept.) Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Stimmungsbericht.]

Auf ihre an die drei Städte gerichtete Ermahnung haben sie noch keine Antwort, weil die Zünfte in ihren Meinungen sehr misshellig und sich nicht einigen können, . . mögen auch nicht zu hart in sie dringen, weil zu Rectificierung der verrücketen Gemüther und zur Buss und Bekehrung 1662. 15. Sept.

[1]) Dies Begehren, das von den Zünften ausgieng, wurde abgeschlagen. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 8. Sept. 1662.) Dabei war ein Protokoll von dieser Zusammenkunft vorhanden: das vorige Stück (s. o. S. 227), das freilich vermuthlich vom Magistrat und nicht von den Oberräthen ausgegeben worden war.

Digitized by Google

ihnen eine und die ander Dilation zu gönnen, bevorab da die Hoffnung eines gutten Ausganges die Besorglichkeiten dem einkommenden Bericht nach in etwas überwieget[1]). Theils wollen ihre Erklärung bis zu E. Ch. D., Gott gebe, glücklichen Anherokunft aussetzen, Andere wollen, dass man sich noch vor E. Ch. D. Hereinkunft also erklären solle, dass man einen gnädigen Herren haben und die Mühlen mögen eröffnet werden. Alle aber haben die assecurationem privilegiorum und abolitionem gravaminum[2]) zu ihrem Zweck, welche auch bei bevorstehender Reassumtion des Landtages hochnöthig sein will.

Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 29. September 1662[3]).

Praes. Stargard 22. September. Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Gütlicher Versuch zur Verhaftung Roths.]

1662. 29. Sept. Nach einer und anderer Beisorge, so in Privatprocessen bei den Praeliminarien und Formalitäten, die curiose Pacta pflegen in Acht zu nehmen oder auch woll nach langer unnöthiger Furcht, da Roth den Gemeinen Mann und andere mit allerhand Erdichtungen intimidiret, auch gar dementieret, hat gestern der Kneiphöfische Rath[4]) zum Process des Rothen einen Anfang gemachet[5]), Roth aber sich ihrem Gehorsamb entzogen, wie Beedes aus der Fiscal hiebeigeschlossener Relation[6]) erhellet.

[1]) Schon drei Tage vorher hatte berichtet werden können, dass sich die Gemüther in Königsberg auf die Nachricht von des Kurfürsten Abreise hin etwas beruhigt hätten. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 12. Sept. 1662.)

[2]) Der Kurfürst theilte darauf hin mit, dass letztere schon abgeschickt seien, dass er auch erbötig sei, weitere Erinnerungen der Stände in Bezug darauf entgegenzunehmen. (Der Kurfürst an Statthalter und Oberräthe [Conc. Jenas] 11. [21.] Sept. 1662.)

[3]) Die vorangehende Correspondenz, die nicht allzu erheblich ist, ist hier fortgelassen worden.

[4]) Der Rath der Stadt Kneiphof hatte es in einem langen Schreiben an den Kurfürsten abgelehnt, Roth auszuliefern, weil ein Process gegen ihn schwebe und allein der Rechtsweg beschritten werden dürfe. (Bürgermeister und Räthe der Städte Kneiphoff und Königsberg an den Kurfürsten 31. Aug. 1662.)

[5]) Den Officiales fisci war am 26. befohlen worden, auf dem Kneiphöfischen Rathhause die Auslieferung Roths nochmals zu verlangen. Die Oberräthe waren am 26. der Ansicht, dass der Rath, der am 25. freilich noch zögerte, diesem Verlangen nicht mehr, wie bisher, ausweichen könne. Tags darauf berichtet Radzivill, einige Zünfte hätten sich schon von Roth abgewandt. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 26. Sept., der Statthalter an den Kurfürsten 27. Sept. 1662.)

[6]) Aus dieser ergiebt sich Folgendes: Roth wurde am 28. vom Bürgermeister vor-

Digitized by Google

Der Kurfürst an Statthalter und Oberräthe. Dat. Neugard 23. September 1662.

Ungezeichnetes Concept von Jenas Hand. R. 6. RR. 2.

[Befehl, Roth zu verhaften.]

(Auf die Relationen vom 26.[1]) und 29. Sept.) . . . Gleich wie wir nun nicht zweifeln, es würde der Rath, daferne sich ein Bürger an ihm, wie sich Roth an uns vergriffen, denselben sofort zur Captur bringen lassen, also nimmt es uns desto mehr Wunder, dass da ihme noch die sonderbare Gnade geschiehet und ihme freigelassen wird, gedachten Rothen zur Verwahrung zu bringen, er zur Zeit ein Mehres nicht bei der Sache thun wollen. 1662. 3. Oct.

Da sich nun der Kurfürst mit dergleichen unwirksamen Maassnahmen nicht genügen lassen kann und Justiz geübt werden muss, so wird er sich, falls Roth entkommen sollte, an diejenigen halten, die daran schuld sind. Deshalb wird der Statthalter ersucht, den Oberräthen befohlen, den Roth zur Haft zu bringen[1]).

Kurfürstliche Assecuration. Dat. Cölln a. d. Spree 5. September 1662.

Publ. Königsberg 11. Oktober. Reinconcept. R. 6. RR. 2. Kön. 668 II.

[„Assecuratio Privilegiorum“: 1) Mitwirkung der Stände in Krieg und Frieden. 2) Eventualsuccession Polens. 3—6) Bestätigung der Privilegien und alten Ordnungen. 7) Förderung der Landeswohlfahrt. 8—9) Indicium parium curiae. 10—11) Obligatorische und Huldigungslandtage. 12) Bestätigung der Privilegien durch jeden neuen Herrscher.]

Wir Friedrich Wilhelm . . . bekennen und thun kund hiermit vor uns, unsere Erben und nachkommende Herzoge in Preussen, gegen Je- 1662. 11. Oct. (5. Sept.)

---

gefordert, erschien aber nicht. Als ihm dann durch den Amtsdiener Arrest angesagt wurde, hat er diesen als unrechtmässig zurückgewiesen. Die Fiskale haben darauf den Rath aufgefordert, Roth verhaften zu lassen. (Die Officiales fisci an den Kurfürsten 28. Sept. 1662.)

[1]) Am 3. October wird berichtet, dass Roth an das Hofgericht appelliert hat, dass aber trotzdem die Fiskale angewiesen sind auf Verhaftung zu dringen, am 9. schreibt Radzivill, dass er dies nicht erlangt habe, am 10., dass er die Sache auf gütlichem Wege bis zu des Kurfürsten Ankunft hinziehen wolle, inzwischen aber Sorge trage durch Wachen etc., dass Roth nicht entkomme. Zugleich wird von fortwährenden Tergiversationen des Kneiphöfischen Rathes gemeldet. Am 12. fragt Radzivill an, wie er dem Befehl vom 23. Sept. (wiederholt unterm 30. Sept.) Roth zu verhaften (noch vor des Kurfürsten Ankunft) nachkommen solle, am 13. berichtet er, dass noch nichts geschehen sei. Der kurfürstliche Befehl ward erneuert. (Statthalter und Oberräthe an den Kurfürsten 3., 10. Oct., Radzivill an den Kurfürsten 9., 10., 12., 13. Oct. der Kurfürst an Radzivill, Lauenburg 4. [14.] Oct. 1662.)

Digitized by Google

dermänniglich: nachdem wir von der königlichen Majestät und Kron Polen durch die anfängliche am 19. Septembris 1657 zu Wehlau aufgerichtete und folgends am 6. November selben Jahres zu Bromberg bestätigte und von allen Theilen eidlich beschworne, auch auf der im Junio ao. 1658 zu Warschau angestelleten Convocation und dann im selbigen Jahre auf dem Reichstage von allen Reichsständen einmüthiglich beliebte pacta das supremum dominium dieses Herzogthumbs Preussen erlanget, dass E. E. Landschaft von allen Ständen gemeldten unsers Herzogthumbs uns auf allgemeinen Landtage demüthigst und unterthänigst ersuchet und gebeten, weil sie obgedachten Friedenshandlungen nicht zugegen gewesen, auch zu denselbigen dazumal wegen der gefährlichen Kriegesunruhe nicht haben können gezogen werden, wir geruheten sie in kurfürstlichen Hulden und Gnaden, wenn sie uns als ihrem natürlichen Oberherren den neuen Eid leisten würden, zu versichern, dass solche Aenderung, welches ohne ihre Vorbewusst und Einrathen obbesagter Ursachen halber geschehen, ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht präjudiciren, noch denenselben zum Nachtheil in einige Sequel gezogen, sondern sie vielmehr bei allen ihren wohlhergebrachten Privilegien von uns und unsern kurfürstlichen Nachkommen geschützet und erhalten werden sollen.

Wann dann diese unterthänigste Bitte in höchster Billigkeit beruhet, wir uns auch dabei bestermaassen erinnern, wie unsere getreue Untersassen von allen Ständen dieses Herzogthumbs Preussen hiebevor bei unserm kurfürstlichen Hause und insonderheit zu diesen schweren Kriegszeiten ihr Gut und Blut mit standhafter Treue und ruhmwürdigster Willfährigrigkeit bei uns aufgesetzet, als tragen wir kein Bedenken, E. E. Landschaft von allen Ständen für uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft gnädigst zu versichern, dass diese Handlung der Wehlauischen Pacten, welche wir mit unsern getreuen Ständen, wegen damaliger Kriegesgefahr nicht überlegen können, ihren Freiheiten zu keinem Präjudiz gereichen und gemeldter actus von uns oder unsern Nachkommen in keine Sequel gezogen, sondern bei allen Handlungen, so dieses Herzogthumb Preussen betreffen, zu Krieges- und Friedenszeiten 1) allemal von unserer treuen Stände Rath und Gutachten gefordert, und ausser dessen hinfüro kein Schluss noch Veränderung gemachet werden soll.

2) Wir wollen auch aus landesväterlicher Gnade und Liebe gegen unsere treugehorsame Stände uns bei Ihrer Königlichen Majestät und der Kron Polen äusserst angelegen sein lassen, dass dieselbige, sobald dieser

Digitized by Google

Landtag seine Erledigung erreichet haben wird, autoritate comitiali gewisse commissarios anhero senden, welche nicht allein von E. E. Landschaft das Eventualjuramentum empfangen, sondern sie auch dabei kräftiglich assecuriren und versichern mögen, dass in casu devolutionis, wie derselbe in pactis Velaviensibus beschrieben wird, das directum dominium dieses Landes Preussen hinwieder an Ihro Königliche Majestät und die Kron Polen und bei derselbigen zu ewigen Zeiten verbleiben sollte, wie auch nicht weniger, dass E. E. Landschaft von allen Ständen bei allen ihren Privilegien so wohl in Religion-, als Profansachen völlig erhalten und ohne unserer getreuen Stände Consens und Einwilligung wegen dieses Herzogthumbs Preussen Zustandes von höchstermeldter königlicher Majestät und der Kron Polen keine Handelung oder Veränderung vorgenommen, noch geschlossen und der actus der Wehlauischen Pacten in keine Sequel gezogen werden solle.

3) Und damit auch ferner E. E. Landschaft gänzlich gesichert sein möge, dass wir gar nicht gemeinet sein, das erhaltene supremum et directum dominium, nachdem es nunmehro mit dem utili consolidiret ist, einigerleiweise zu extendiren oder uns dessen anders zu gebrauchen, als wie es von königlicher Majestät und der Kron Polen bishero geschehen oder geschehen können:

4) als geloben und versprechen wir, als dero natürlicher Erb- und Oberherr, vor uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft bei kurfürstlicher Würde, Treu und Glauben in beständiger Form, als Solches immer geschehen kann, dass wir E. E. Landschaft von allen Ständen und einem Jeglichen insonderheit bei allen und jeden dieses Landes erlangten und einverleibten Privilegien, Pacten, Recessen, Decreten und Responsen, Gerechtigkeiten und Freiheiten in Religion und Profansachen, insonderheit bei der einhellig angenommenen Lutherischen Religion, nach Inhalt der Augspurgischen Confession, wie dieselbe Kaisern Carolo dem Fünften in anno 1530 übergeben, derselben Apologiä und wiederholeten preussischen corpore doctrinae und Kirchenordnung, derselben Kirchen und Schulen geruhig und unangefochten bleiben lassen, hingegen alle andern Religionen, so denenselben und sonderlich dem Lublinischen privilegio zuwider, abgethan und nicht introducirt wissen wollen,

5) (jedoch dass solches Alles gegen uns und unsere Religion zu keinem Nachtheil angezogen werde; soviel aber das Widerlegen oder streitigen Punkten [sic] betrifft, wenn es nur mit christlicher Bescheidenheit geschieht, soll Solches nicht verboten sein) sie auch bei allen löblichen

Digitized by Google

alten Ordnungen, Gebräuchen, Herkommen und Gewohnheiten, Pfand- und andern Verschreibungen, Contracten, Hab und Gütern, Handfesten, Brief und Siegeln, Immunitäten, Gerichtbarkeiten, Possessionen, Leibgedingen und Begnadigungen, so E. E. Landschaft in genere und in specie von Ordenszeiten hero bis zu dieser Stunde vom Orden, königlicher Majestät und Kron Polen, oder auch von unsern hochlöblichen Vorfahren, Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg seel. Gedächtniss, und von uns selbsten oder auf unsern Befehl von unsern preussischen Oberräthen und derselben Unterthanen woll fundirten Bericht erlanget, gebrauchet und besessen, in allen ihren Punkten und Clausuln unverbrüchlich und unverändert, ohne einige Exception schützen und erhalten wollen, dergestalt, dass auf keinerlei Art oder Weise zu Krieges- oder Friedenszeiten dawider gehandelt, noch Jemandem dawider zu handeln gestattet, sondern sobald über Verhoffen etwas demselben zuwider eingebrochen, 6) Solches unverzögert auf unserer getreuen Stände unterthänigstes Erinnern abgestellet, nach den von uns mit unsern Ständen aufgerichteten Landesverfassungen und Gewohnheiten eingerichtet [werden soll].

7) Weiter geloben wir auch hiemit zum Kräftigsten, dass wir gemeiner Land und Leute aller und jeder unserer getreuen, lieben Unterthanen Heil, Nutz, Wohlfahrt und Aufwachs, nicht weniger als unseren selbsteigenen, wie ein Vater des Vaterlandes durch alle gnädigste landesväterliche Vorsorge befördern und fortstellen, dagegen aber ihr Unheil, Schaden und Nachtheil höchsten Vermögens wehren, hindern und abwenden helfen, auch mit einem Jeden unserer Untersassen bei vorfallenden Sachen nach Gleich und Recht für eines Jeden ordentlichen foro ohne einige Vergewaltigung verfahren lassen wollen.

8) Ueber dieses Alles verwilligen wir ferner in Gnaden, dass wenn einige Misshelligkeiten vorfielen, welche entweder natura sua vor ein Judicium parium curiae gehöreten, (9) oder auch sonsten in den andern bestelleten judiciis nicht abgethan worden oder werden könnten, dass wir alsdann zu mehrer Bezeigung unserer Milde und dass wir einem Jeden gern gleich durchgehend Justiz widerfahren lassen wollen, auf Begehren ein solches judicium parium curiae bestellen wollen, wie davon weitläufiger in dem Landtagsrecess vom ... disponiret worden, und wie solche judices auf solche Sache und deren Gerechtigkeit allein beeidet, also wollen wir es auch bei deren Ausspruch bewenden und denselben exequiren lassen,

10) In causis publicis aber, wenn ja einige vorfallen möchten, sollen

igitized by Googl

unsere treugehorsambste Stände anstatt der Provocation an ihre königliche Majestät und die Kron Polen bei den Landtagen, die wir, so oft es die Nothdurft und Angelegenheit erfordern wird, oder wir auch verspüren werden, dass unsere getreuen Stände des Landes Besten halber etwas an uns zu bringen haben, ausschreiben wollen, ihre Nothdurft und Angelegenheit uns unterthänigst fürtragen, dafern auch ihren Freiheiten und Landesverfassungen einige Einträge geschehen, dieselbe mit aller Bescheidenheit an uns bringen und die Abstellung der allgemeinen und absonderlichen Beschwerden demüthigst suchen können, die wir dann als dero gütigster Oberherr und Landesvater nach den Landesverfassungen einzurichten und Alles in gewünschten Stande zu setzen, uns werden möglichst angelegen sein lassen.

[11] Und damit unsere getreue Stände dieser unserer kurfürstlichen Assecuration sich zu ewigen Zeiten zu erfreuen haben mögen, sollen unsere Erben und Nachkommen, so bald ein Fall und Veränderung geschehen sein wird, und sie also die Regierung dieses Herzogthumbs antreten, einen allgemeinen Landtag auszuschreiben und, wenn ihnen als natürlichen Oberherren von unsern Land und Leuten der Erbeid abgeleget wird, zugleich alle eingeschlichene Beschwerde abzuschaffen, E. E. Landschaft genugsame Versicherung ihrer Freiheiten und Landesverfassungen zu geben und dieselbe 12) in der allerbesten Form, Art und Weise zu bestätigen, gehalten und verbunden sein, damit E. E. Landschaft desto mehr Ursach haben möge, unserer Huld und Gnade, so lange die Welt stehet, im Besten eingedenk zu sein und unserm kurfürstlichem Hause hinwiederumb alle unterthänigste Treue und Gehorsamb standhaftig zu erweisen. Wie dann dagegen unsere getreue Stände zu allen Zeiten bei uns und unsern Nachkommen treu und beständig halten und unsere Successoren vor dero einige Oberherren unterthänigst erkennen und im Uebrigen denen Wehlauischen pactis, als welchen und den dadurch erlangten Rechten sonsten nichts derogiret, sondern hierdurch vielmehr bestätigt wird, sich alle Zeit gehorsambst accommodiren sollen und wollen.

Urkundlich und zu wahrer Bekräftigung dessen Allen, haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm kurfürstlichen Kammersecret bedrucken lassen. [1])

[1]) Bei diesem Stück liegt ein Concept, das (in Jenas Handschrift) die Bemerkung trägt: „Dieses Concept ist von ... Schwerin den 13. April 1662 aus Preussen überschickt worden.“ Vergl. auch o. S. 94 f.

Kurfürstliche Erklärung[1]). Dat. Cölln a. d. Spree 11.[21.] August, public.[2]) Königsberg 11. October 1662.

R. 6. TT. — Kön. 668 II.

[Auf die Erinnerungen der Stände in Bezug auf die abolitio gravaminum: Kirchliches. Universität. Fürstenschulen. Zuchthaus. Statthalter. Oberräthe. Justiz. Lehnsrecht. Armee. Versprechen sie in friedlichen Zeiten aufzulösen.]

1662. 21. Aug. (11. Oct.) Ad 1. et 2.) S. Ch. D. haben allbereit dero preussischen Regierung gnädigst committiret, nicht allein gewisse Pastores zu dem vorgeschlagenen Colloquio zu benennen, sondern auch ein project aufzusetzen, wie dabei zu verfahren; also dass dieser Punkt damit seine Erledigung erlanget; ob sonsten bei dem Kirchenwesen noch einige fernere Bedienungen per Inspectores anzuordnen nöthig sein wird, Solches wird die Vorstandsvisitation ausweisen, wonach man sich künftig achten und ferner, was zur Erhaltung Kirchen und Schulen nöthig, verordnet werden kann; gestalt dann S. Ch. D. die Instruction zu der vorhabenden Visitation zu dero gnädigsten Revision und Ratification erwarten.[3])

3) Wegen Maintenirung derer also genannten Lutherischen Religion haben S. Ch. D. sich allbereits öfters dergestalt erkläret, dass desshalb wohl ein Mehres nicht desideriret werden kann. Sollte aber desfalls noch etwas Weiteres von den Ständen erfordert werden, so sind Sr. Ch. D. das gnädigste Erbieten, ihnen darunter noch mehrere und vollkommenere Versicherung zu ertheilen, wie dann die Stände im Geringsten nicht zu fürchten haben, dass durch das Exercitium der Reformirten Religion den Lutherischen einiger Eintrag oder Behinderung geschehen soll. Der 4. Punkt ist der preussischen Regierung gleicher Gestalt bereits zur Execution zu stellen anbefohlen worden, und wird der 5. Punkt wegen der Praesentation der Professoren seine gute Erledigung in dem Landtagsrecess erhalten; dergestalt dann auch S. Ch. D. wegen der Stipendiorum, Unterhaltung der Communität und der drei Fürstenschulen, wie nicht weniger, wegen Aufrichtung des Zuchthauses beim sechsten Punkt und dann beim 7. wegen Redimirung derer preussischen Gefangenen

---

[1]) Der Titel der Vorlage lautet: „Fernere Sr. Ch. D. ... Erklärung über die von den Ständen am 13. Juli 1662 (s. o. S. 176 ff.) auf die Ihro zugefertigte abolitionem gravaminum (vom 21. April 1662, s. o. S. 101 ff.) abermalen eingekommen unterthänigste Erinnerungen."

[2]) So nach Kön. 668 III.

[3]) Vergl. dazu u. S. 244 ff. und weiter unten die kurfürstliche Erklärung (über die Gravamina) vom 1. Mai 1663, Anm. zu Punkt 1.

Digitized by Google

in der Tartarei, der preussischen Regierung die Vollmacht gnädigst committiret.

Was im 8. Punkt von den Ständen weitläufig und in vielen subdividirten Punkten angeführet, soll gleicher Gestalt in dem unter Händen habenden Landtagsrecess seine Erörterung erlangen, und ist allbereit der Regierung anbefohlen, mit Abhörung der Contributionsrechnung gebetener Maassen zu verfahren.

Was wegen des Statthalters angeführet, tragen S. Ch. D. das Gnädigste Vertrauen zu dero Ständen, sie werden sich damit gehorsamst vergnügen, dass S. Ch. D., wo sie es nicht nöthig befinden, keinen bestellen und ohne dero gehorsame Stände wohlmeinende unterthänigste Erinnerung dergleichen Unkosten und Spesen sparen wollen, weil S. Ch. D. dabei einig und allein des Landes Wohlfahrt zum Zweck haben; denn es ohne einige Widerrede ist und ein Jedermann bekennen wird, dass die vorgewesenen gefährlichen in Sr. Ch. D. Abwesenheit eine hohe Person zur Beschützung des Landes erfordert, und weil ins künftige die Nothwendigkeit nicht weiniger erfordern könnte, so werden die Stände selbst sich hierunter vernünftig begreifen, aus Allem aber haben sie sich zu versichern, dass von denselben weder etwas wider ihre Privilegia gehandelt noch auch die Oberräthe in ihren Ordinar-Functionibus verhindert werden sollen.

Wegen Erledigung des 9. 10. und 11. Punkts haben S. Ch. D. gleicher Gestalt dero gnädigste Resolution der preussischen Regierung überschrieben, wie denn auch beim 12., was die Justiz betrifft, sowohl beim Ober-Appellation-, Hof- und Criminal-Gerichte, wie auch wegen des Edicti perpetui dergestalt der Stände desideriis in Gnaden deferiret worden, dass sie daran verhoffentlich ein unterthänigstes Vergnügen haben werden, und haben S. Ch. D. Solches allhier zu wiederholen unnöthig ermessen, weil es den Verordnungen selbst inseriret werden soll. Was sonsten hierbei wegen eines absonderlichen Lehenrechts besorget wird, wollen S. Ch. D. die Stände nochmals hiermit gnädigst versichert haben, dass sie diesfalls ausser Sorge und Gefahr seien, und in den Lehen nichts Neues vorgenommen werde, sondern die natura der Lehen, also wie sie von Alters gewesen und annoch ist, verbleiben und auch wegen der Belehnung nichts Neues gemachet werden soll, dass auch die Hausleute hinfüro inaudita causa nicht mit Schimpf verstossen werden sollen, ist Sr. Ch. D. gnädigste Erinnerung, wie denn auch sonsten gegen Niemand, wes Standes der auch sei, er wäre dann in recenti

crimine ergriffen oder auch de fuga suspectus, mit Arrest de facto verfahren werden soll.

Was den 13. Punkt belanget, kann den Ständen nicht mehr, als S. Ch. D. selbst verlangen, dass sie die übrige wenige Miliz abdanken mögen. Es verhoffen auch S. Ch. D., der höchste Gott werde den getroffenen Frieden erhalten und die besorgende Unruhe dämpfen, und wollen S. Ch. D. alsdann keinen Tag versäumen, sich und ihr Land der Beschwer zu befreien. Indessen wollen sie aus den von den Ständen ihr gewilligten Mitteln die Unterhaltung thun lassen, also dass sonsten von Niemand einige Unterhaltungsgelder gefordert oder genommen werden sollen. Was weiter bei diesem Punkt angeführet, bekombt im Landtagsrecess und sonsten seine gute Erledigung und soll die gebetene Nachfrage von den ausgebliebenen Ritterdiensten durch die zur Abhörung der Commissariatsrechnung verordneten Commissarios geschehen. Der 14. Punkt hatte, so viel S. Ch. D. dabei zu thun vermögen, seine Richtigkeit und werden dieselben ferner darüber halten und alles zum Effekt bringen lassen, und weil S. Ch. D. sich nunmehr nach der Stände unterthänigsten Bitten so gnädigst und willfährig in allen Stücken erkläret, so tragen sie auch hinwiederumb das gnädigste Vertrauen zu denselben, sie werden nicht allein die Beitreibung der Accise selbst eifrig befördern, besonders sich auch in allewege gegen S. Ch. D., wie es getreuen Unterthanen eignet und gebühret, erweisen und damit denselben Anlass geben, dero kurfürstliche Huld und Gnade, womit sie ihnen bereits zugethan, zu erweitern und in andere Wege ferner darzuthun, urkundlich unter Sr. Ch. D. eigenhändiger Subscription und vorgedrucktem Insiegel.

Kurfürstliche Erklärung[1]). O. Dat. Publ. 14. October 1662.

Kön. 668 II.

[Zur ferneren[2]) Beantwortung der Gravamina. Synode. Visitation. Zuchthaus. Handel auf den Schlossfreiheiten. Labiauscher Schleusen-Zoll. Königsberger Zollantheil. Contributionsrechnungen. Landrecht. Deponierte Gelder. Duelle. Aemter-Justiz.]

1662. 14. Oct. Umb den Kirchenstreit und Uneinigkeiten zwischen dem Königsbergischen Ministerio und D. Dreiern endlich abzuthun, lassen S. Ch.

[1]) Der Titel der Vorlage lautet „Uff E. E. L. von allen Ständen gehorsamste fernere Erinnerung in puncto abolendorum gravaminum wird auch wegen Sr. Ch. D. ferner erkläret."

[2]) Wohl zur Ergänzung der Erklärung vom 11. Aug., publ. 11. Oct. 1662. Vergl. o. S. 242 Anm. 3 und S. 154 Anm. 2.

Digitized by Google

D. ihr gnädigst gefallen, wie gehorsamst von E. E. L. vorgeschlagen, auf einen Synodum im Lande es zu nehmen, zu welchem Ende dann einige Pastoren so dazu gebrauchet werden sollen zuforderst zu benennen, auch der Modus, wie man dabei zu procediren gedenket, vorhero unverfänglichen zu delineiren.

2. Wegen der Kirchenvisitation erinnern sich S. Ch. D. in Gnaden dass im Landtage anno 1641 ein Entwurf davon aufgesetzet, welchen Sie nun auf gegenwärtige Zeit zu accomodiren gemeinet, zu dem Ende denselben den Ständen hierbei heraus geben lassen und darob ihre, der Stände unvergreifliche unterthänigste Gedanken erwarten, auch einige Personen, so zur Visitation zu gebrauchen, sonder Maassgeben zu ihrer freien und gnädigsten Resolution fürgeschlagen wissen wollen, und bei dieser Visitation sollen auch die Mängel bei der Universität und denen Fürstenschulen beobachtet und zu nöthiger Redressirung gebracht werden.

3. Wie nöthig dieses Orts ein Zuchthaus zu erbauen, also sind S. Ch. D. woll zufrieden, dass E. E. L. von allen Ständen ein gewisses unvergreifliches Bedenken abfassen und wollen alsdann S. Ch. D. einigen geschickten Leuten aus ihren Bedienten und denen Ständen das ganze negotium committiren, welche dann sich der Anleitung anderer in anderen Orten fundirten und florirenden Zuchthäuser zu gebrauchen und dieses allhier einzurichten.

4. S. Ch. D. ist auch nicht unbekannt, dass denen auf der Freiheit wohnenden, wenn sie das Bürgerrecht nicht erlanget, nicht erlaubet sei, aus und in die Schiffe und von dem frembden Mann sonsten einkommende Kaufmannswaaren zu kaufen, zu verkaufen und zu handeln, wobei sie es auch, in Hoffnung, dass die Städte Königsberg endlich zum schuldigen Gehorsam kehren werden, nochmals bewenden lassen. Im Uebrigen aber sind S. Ch. D. des gnädigsten Vertrauens, man werde unter diesem Prätext oder was auch wegen der Fuscher gemeldet worden, dasjenige Recht, was auf dero Freiheiten Sr. Ch. D. zustehet, nicht schwächen wollen.

5. Am Labiau'schen Zoll ist S. Ch. D. Meinung garnicht, dass hierdurch die Litthauer wider das Herkommen beschweret sollen werden, haltens aber dennoch nicht unbillig zu sein, dass zu Ersetzung der grossen Spesen, so auf den Bau der Schleusen zu Labiau und Tapiau und auf die Unterhaltung derselben angewendet worden und noch angewendet werden müssen, etwas genommen werde, sintemal dem durchfahrenden frembden Mann zu gut und zu Beförderung der Commercien,

Digitized by Google

welches dann ein Jeder itzo mit sehr grosser Commodität, Vortheil und Besparung vieler Unkosten gegen die vorigen Beschwerlichkeiten, ehe die Schleussen erbaut waren, empfindet, dieser kostbare Bau ausgeführet worden.

6. Wegen der Städte Königsberg Anpart Zolles wollen S. Ch. D., weilen zwar hievor dann und wann die Sache fürgenommen, aber die Decision immer differiret und ausgesetzet worden, dass sie, die Städte, absonders deshalb bei S. Ch. D. sich angeben und endlichen Bescheid nehmen sollen.

7. Der bisherigen Contribution halber wollen S. Ch. D. und meinen es eigentlich, dass nicht allein die gewesene Commissariatsbediente, sondern auch die Ambt- und Korn-Schreiber, als welche mehrentheils ihr Contingent eingetheilet haben, für gewissen von allen Ständen deputirten und von S. Ch. D. confirmirten Commissarien zur Rechnung gefordert werden sollen. Gestalt dann E. E. L. gewisse Commissarien zu deputiren und zu benennen, denen alsdann die Abhörung derselben Rechnungen, wie auch die Untersuchung der prätendirten Ritterdienste, nämlichen, dass sie von den ausgebliebenen Ritterdiensten Nachfrage thun, zugleich aufzugeben.

8. Demnach zur Revision des Landrechts S. Ch. D. gewisse Commissarien deputiret, als hat denselben E. E. L. anzuliegen, dass sie das Werk förderen und als möglichen beschleunigen mögen, so bald nun selbe Commissarii mit ihrer Arbeit fertig, sollen ihre Bedenken und Erinnerungen denen Ständen alsdann communiciret und was dieselbe dabei weiter erinnern möchten, zu Sr. Ch. D. gnädigsten Ratification genommen werden.

9. Mit denen Leuten, deren deponirte Gelder aus den Gerichten gehoben und darüber richtige Verabscheidungen vorhanden sind, wollen S. Ch. D. Handlung anstellen lassen umb einen Jeden zu befriedigen.

10. Bei denen Erinnerungen, so die Stände bei dem edicto perpetuo gethan, wollen S. Ch. D. ihnen in soweit in Gnaden deferiren, dass weilen durch einen sonderbaren Missverstand es bis dahero davor gehalten worden, dass dem Ritterstand vergönnet gewesen ihre Querelen per duellum gegen einander auszuführen und dahero fürnehmlichen ihrentwegen das perpetum Edictum promulgiret worden, dass demnach auch insonderheit sie und ihnen gleichwürdige vornehme Personen nur mit diesem Process gemeinet sein sollen, andere gemeine Leute aber die sich dergleichen unterstehen möchten dennoch nicht weniger hart gestrafet, aber nicht eben durch dergleichen judices gerichtet werden sollen.

Digitized by Google

11. So seind S. Ch. D. auch gnädigst zufrieden, dass wenn nicht ein duellum oder auch fürnehmlich ein Todschlag erfolget, das Ausforderen oder andere vorgewesene Querelen nicht ehe edictal gemachet werden sollen, bis zuforderst Solches von der Regierung erkannt und dem Fiscali anbefohlen.

12. Gleichergestalt lassen S. Ch. D. ihr dasjenige, was die Stände de denunciatione duellorum und wegen der Satisfaction des beleidigten Theils erinnert, gar wohl gefallen, auch dass solches Alles in das edictum in forma eingerücket werde.

13. Weilen die Stände wegen übel administrirter Justiz in den Aembtern grosse Klagen führen, soll eine Verordnung in alle Aembter ergehen, dass die Hauptleute hinfüro besser verfahren und sich also betragen sollen, damit S. Ch. D. nicht Ursach haben mögen auf fernere einkommende Klagten über das, was vorhin solchen Falls in den Rechten verordnet, besondere ernste Animadversion ergehen zu lassen.

Die Oberräthe an den Fürsten Radzivill. Dat. Königsberg 23. Oktober 1662.

Ausfertigung, gez. Wallenrodt und Kalnein. R. 6. SS.

[Fortgesetzter passiver Widerstand des Kneiphöfischen Rathes gegenüber der geplanten Verschärfung von Roths Arrest.]

Zu gehorsamster Folge Sr. Ch. D. gnädigsten Befehligs[1]), haben wir balde bei unserm Wiederkommen den Kneiphöfischen Rath durch ihre Deputirte die Anzeige gethan, dass S. Ch. D. zu Besicherung des Arrestes und Rothen alle Correspondenz und Kundschaft zu verschneiden, ungeachtet des Allen, was sie gegen den Herrn Kanzler, als seine Relation vom 21. dieses E. Fürstl. Gnaden wird fürgestellet haben, sinceriret, auch nachgehends uns sinceriren wollen, einen ihrer Offiziere in dem Losament bei ihme Rothen, dann 3 Musketirer nebenst ihrer der Kneiphöfer Wache gesetzet wissen wollten, auch nicht darüber zu handeln gemeinet, sondern es also anbefohlen hätte, welches denn wir mit einigen Remonstrationen und Rechtsgründen ausführlichen gemachet. 1662. 23. Oct.

Es wird aber Solches als eine neue Proposition uf ein Hinterzug

[1]) Am 15. hatte der Kurfürst dem Statthalter befohlen, dass er, falls es mit der Verhaftung Roths noch nicht weiter gekommen sei, auch weiterhin darin nichts thun solle, bis der Kurfürst selbst sich mit ihm darüber besprochen haben würde. (Der Kurfürst an Radzivill, Weihersfrei [sonsten Neustädtchen], 5. [15.] Oct. 1662.)

Digitized by Google

von den Deputirten genommen, so insoweit wir geschehen liessen, dass dennoch als gestern nach der Vesper eine Resolution einbracht werden sollte. Inmaassen nun sie vorhin sinceriret und betheuret, dass alles so sicher bei dem Arrest des Rothen, dass er gar nicht correspondiren könne, bestellet und desfalls nichts zu befahren wäre, also wollten sie noch mehr Wort davon machen und itzo noch wegen nicht kategorischer Resolution moram excusiren, weilen wegen des feierlichen Tages und Besuchung der Kirchen den Rath in pleniore zusammen zu bekommen ihnen unmöglich gewesen. Wie wohl nun wir es nicht auf ihr Deliberiren und Erklären ausgesetzet, haben wir dennoch auch diese Excusation gutt sein lassen wollen, ihnen aber injungiret, heute zeitig Vormittags hierunter ihren schuldigsten Gehorsamb einzubringen. Es hat sich aber heute eben mit ihrer Resolution verweilet, dass wir darumb drei Malen interpelliren lassen, demnach wir in Erfahrung bracht, wie ihrem des Raths Betheuren zuwider, dennoch der Fahrenheit ofters, sein Weib aber zum öftersten Rothen besuchete, ja stündlich ab- und zuginge, der Ranisch aussem Kneiphof ingleichen von der Wache admittiret werde und dahero so viel mehr in sie zu dringen Ursach hatten. Als abermalen mora excusiret werden wollte, ist von uns ihr Deputirter mit einem guten Verweis zurückgefertiget und dem Rath in einer Viertelstunden mit der Erklärung einzukommen angedeutet worden und bis dahin wollten wir noch ihrer in der Rathstube abwarten. Die Zeit aber verlief bis an ein Uhr und wurde nicht einbracht, unterdessen durch abermalen hingeschickten Kanzelisten berichtet, dass der Rath aussem Kneiphof auf Altstädtschem Rathhause in vollen Deliberiren zusammen wäre und sollte hastig die Resolution folgen. Nach fernerem langen Warten, schickten wir abermahlen dahin, es hat aber der Kanzelist sie bereit nicht mehr zusammen funden, sondern vom Bürgermeister im Kneiphofe den Bescheid erhalten, es wäre unmüglichen gewesen die Resolution einzubringen, es müsste noch zuerst mit dem Kneiphöfischen Gericht geredet werden.

Dieweilen dann wir uns auf erwähntes Sinceriren, zumahlen bei einbrachter wideriger Nachricht garnicht verlassen, noch den sogestalten Arrest vor einen genugsamb gesicherten Arrest halten, Sr. Ch. D. auch diesen Verlauf nicht bergen dörfen, als haben wir ihrer so lang verzögerten Resolution nicht erwarten, sondern E. Fürstl. Gn. dieses gehorsamblichen berichten sollen, derselben ohn Maassgeben heimbstellende, wie Sr. Ch. D. Sie dieses ufs Bequemste nach Erforderung der Sachen beizubringen in Gnaden geruhen wollten.

Digitized by Google

Unserm unverfänglichen Ermessen nach, wissen wir bei der Sachen nichts mehr zu thun, noch zu rathen. Denn ob Sr. Ch. D. auch E. Fürstl. Gn. es gleich gefiele, dass dem Kneiphöfischen Rath durch ein Churf. Rescript es angedeutet, das Rescript zugleich mit dem Officierer und den drei Musketirern, die sofort bei Rothen bleiben sollten, herunter geschicket und also Sr. Ch. D. gnädigst gutt fundene Verordnung ohne weiteres Warten des Rathes Cunctiren und Resolviren zum Effect gebracht werde. Man siehet, dass der Rath von der Gemeinde und dem Gericht also intimidiret, dass sie das rechte Ende in der Sachen nicht zu finden wissen. Mit so einen Befehlig und sofort beigehender Anstalt der Churfl. Wache aber würden sie, Rath und Gemeinde, zugleich sehen, woran sie es hätten, wesfalls denn wir weitere Sr. Ch. D. gnädigsten Befehlig in schuldigstem Gehorsamb erwarten, alles in E. Fürstl. Gn. hocherleuchtetes Gutachten gehorsamblichen und sonder Maassgeben stellende und verbleibende . . .[1])

[1]) Am 18. October war der Kurfürst mit seiner Gemahlin und seinem Hofstaat auf seiner Yacht in Pillau angelangt, wo ihn der Statthalter und verschiedene Offiziere und Einheimische, Edelleute und Andere, empfingen. Er stieg unter Geschützdonner und einer dreifachen Salve der Garnison ans Land. Er wartete dann dort bis zum 24. October, weil ein Sturmwetter die Uebersetzung der Hofstaatsbagage und der kurfürstlichen Trabantengarde, die über die Nehrung gegangen waren, einige Tage verhinderte. Am 19. fanden sich die Oberräthe, Landschafts-Deputierte der Ritterschaft und der Städte und die Hofgerichtsräthe ein. Sie wurden nacheinander vom Kurfürsten und seiner Gemahlin in Audienz empfangen, „woselbsten sie mit zierlichen Haranguen des ganzen Landes Freude und Vergnügen über Sr. Ch. D. glückliche Ankunft in unterthänigster Devotion contestiret, und darauf von Sr. Ch. D. selbsten gnädigst beantwortet und aller landesväterlichen Liebe und Gnade versichert, auch die Deputierten an die kurfürstliche Tafel behalten wurden." Am 24. brach der Kurfürst bis Fischhausen auf, kam am 25. Mittags zu Spittelhof an, wo die Garde des Fürsten-Statthalters, 4 Compagnien zu Pferd und 4 Compagnien Dragoner, „aufs Beste montiert und bekleidet, über 1000 Mann stark in Bataillion hielten". Am Pass bei Spittelhof wurde der Kurfürst nochmals von den Oberräthen und andern Collegien, wie von den Deputierten der Landschaft begrüsst und hielt dann in einem feierlichen Zuge von 24 Theilen, der von der Leibgarde des Statthalters zu Pferd, von 4 Comp. zu Pferd und 4 Comp. Dragoner eröffnet wurde, seinen Einzug in die Stadt. Dem Zug entgegen kamen aus der Stadt 2 Comp. von junger Mannschaft zu Pferde, „aufs Köstlichste ausgeputzt" und 1 Comp. Dragoner „in rothe Liberey" gekleidet, die dem kurfürstlichen Train vorangingen. So nach einem offenbar sogleich nach dem Einzug ausgegebenen Flugblatt. (Kurzer Bericht von Sr. Ch. D. ... glücklichen Ankunft in Dero Herzogthumb Preussen und gehaltenen Einzug in Dero Residenz-Stadt Königsberg 1662; vergl. auch Theatrum Europaeum IX [1672] 634 f.)

Digitized by Google

9. Bis zur Verabschiedung des Landtags.

Der Kurfürst an den Obrist-Lieutnant Raesfeld. Dat. Königsberg 28. Oktober 1662.

Concept von Meinders Hand, gez. B. Radzivill. R. 6. SS.

[Ordre für den Tag der Verhaftung Roths.]

1662. 28. Oct. S. Ch. D.[1]) befehlen Dero Obrist-Lieutenant Raesfeld in Gnaden, dass er ümb die Zeit und Stunde, als es ihm Generalwachtmeister Görtzke andeuten wird, mit zwei Compagnien von dem Eulenburgischen Regiment nebenst denen 50 Commandirten von Braunsberg den Mühlberg herunter dürch die Krunauer Grube und dürch das Altstadtsche Thor nach der Honigbrücke gehen, dasselbe Altstadtische Thor woll besetzen, auf die Honigbruch etwan sechzig Mann commandiren und dem Obristen Hille den Weg nach den Schiffen, welche auf dem Pregel sein werden und wohin Roth gebracht werden soll, versichern, die Schiffe auch in Zeiten mit guten Offizieren und Soldaten besetzen und alles dergestalt in Bereitschaft halten solle, damit, sobald Roth aufs Schiff gebracht wird, er denselben auf der Freiheit ans Land bringen und folgends ferner aufs Schloss liefern lassen solle.

Nicht weiniger soll er sich der Neuen Brücke nach dem Friedländischen Thore dürch 4 Rott Musketirer versichern und vor allen Dingen sich bemühen, dass das Altstadtsche Thor, ehe er dahin kombt, nicht möge geschlossen werden, welches er mit einem kleinen Vortrupp von guten Musketiren leichtlich wird verhindern können. [Kanzleivermerk:] Wegen Haltung guter Ordre, auch wie er sich im Fall einiger Widersetzlichkeit zu verhalten inseratur gleich wie an den Obristen Hille.

[1]) Ueber die Verhaftung selbst haben mir keinerlei urkundliche Nachrichten vorgelegen. Vergl. Theatrum Europaeum IX (1672) 634 ff., Pufendorf I S. 588 f. Baczko V S. 348 f., Droysen III 2² S. 480 und S. 520 Anm. 659.

Digitized by Google

Der Kurfürst an den Obristen und Commandeur Johann Hille. Dat. Königsberg 29. Oktober 1662.

Concept von Meinders' Hand, gez. B. Radzivill. R. 6. SS.

[Ordre zur Verhaftung Roths.]

Nachdem S. Ch. D. der Nothdurft ermessen[1]) des Kneiphöfischen Schöppenmeisters Rothens sich besser zu versichern und dessen Person zu des ganzen Landes Beruhigung aus der Stadt in mehrdere [sic] Verwahrung bringen zu lassen, 1662. 29. Oct.

als befehlen S. Ch. D. dero Obristen und Commandeur Johann Hillen in Gnaden, dass er umb die Zeit und Stunde als es ihm von wegen S. Ch. D. dürch den Generalwachtmeister Görtzke wird angedeutet werden, mit 3 Compagnien vom Eulenburgischen Regiment dürch das Schmiedethor nach des Rothens Haus gehen, selbiges Schmiedethor woll besetzet lassen und sich darnach des Rothen bemächtigen, zugleich auch an das Honnigthor einige Mannschaft schicken und solches der Gebühr besetzen lassen, auch dadürch besagten Rothen nach dem Pregel, auf die daselbst vorhandene und mit Musketieren besetzte Schiffe bringen, denselben nach der Freiheit ans Land setzen und ihm anhero aufs Schloss liefern soll.

Bei Verrichtung dieses hat er zuvorderst, wenn er mit den Völkern hingehet, Niemand, wer der auch sein mögte, den geringsten Gewalt oder Widerwillen zufügen zu lassen, vielweiniger der Soldatesque einigen Muthwillen, Raub, Plünderungen oder andere Excesse zu gestatten, sondern diejenige, so sich dergleichen unterfangen mögten, alsofort ohne einzige Consideration durch behörige Zwangs- und Verbotsmittel davon

---

[1]) Noch am 25. war an Radzivill, die — wiederholte (s. den Bericht der Oberräthe vom 23. Okt. 1662 o. S. 247 f.) — Weisung ergangen, er solle, da Roth von dem Kneiphöfischen Rathe nicht genügend beaufsichtigt sei und trotz dessen Versicherung mit verdächtigen Personen verkehre, einen Officier und drei oder vier Musketiere beordern, „dass sie in das Haus, da Roth verwahrlich gehalten wird, gehen und nebenst des Raths Leuten Fleiss und Acht haben, damit Niemand zu ihm gelassen werde". Der Kneiphöfische Rath bekam eine entsprechende Nachricht. (Der Kurfürst an Radzivill, Amtshaus Fischhausen 25. Oct., an den Magistrat zu Königsberg-Kniphoff 24. Oct. 1662.) — Am 26. war dann noch dem Schöppenmeister Roth auf sein Gesuch gestattet worden, sich dem Kurfürsten unter dessen Schutz und Geleit persönlich vorzustellen. Von dieser Erlaubniss, für die allerdings nur der einleitende Befehl vorliegt (der Kurfürst an den Obristen Nettelhorst, Königsberg, 26. Okt. 1662, Concept, aber mit Kanzleivermerk über die erfolgte Ausfertigung) und von der also nicht festgestellt werden kann, ob sie dem Schöppenmeister selbst eingehändigt worden ist, scheint Roth keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Digitized by Google

abzuhalten, auch wenn es anderer Gestalt nicht zu verhüten, sie auf der Stelle niedermachen zu lassen.

Imgleich soll er auf alle Fenster, Thüren und Advenüen des Rothen Hauses gute Acht geben lassen, damit er nicht entkommen müge, auch die Magde und Gesinde mit ernster Warnung von allen Geschrei und Tumult abhalten, was er auch an Briefen bei Rothen oder sonst in seinem Gemach und Schreibladen finden kann, zu sich nehmen und mit herunterbringen.

Gleich wie er nun dieses mit allen muglichen Glimpf und Bescheidenheit ins Werk zu richten, also hat er gleichwoll denjenigen, welcher Sr. Ch. D. sich hierunter freventlicher Weise widersetzen, oder diese ihm aufgetragene Commission zu verhindern suchen mögten, Anfangs mit guten Worten, folgends mit Bedrawungen und endlich mit der That und wurklichen Gegenwehr zu begegnen und auf alle thunliche Wege dahin sich zu bemühen, damit er Rothens Person in seine Gewalt bringe und ihn anhero aufs Schloss liefern müge. Dafern er auch einige Thor verschlossen finden würde und dieselbe auf gutlige Erinnerung nicht alsofort aufgemacht werden wollten, soll er dieselbe entweder mit Petarden oder sonsten auf alle mügliche Weise eroffnen lassen. Würde endlich bei dieser Execution sich ein oder andere Difficultat ereugen, oder solche auf bessere und leichtere Manier als obgemeldt ins Werk gerichtet werden konnen, so stellen solches Alles S. Ch. D. dem Obristen und dessen Bekannter guten Conduite und Dexterität anheimb und wird derselbe auf alle Manier und Wege dahin sich zu bearbeiten haben, damit er mehrgedachten Rothen in Haft bringen und aufs Schloss liefern möge.

Der Kurfürst an den Obrist-Lieutenant Souteland. Dat. Königsberg 29. Oktober 1662.

Concept von Meinders' Hand, gez. B. Radzivill. R. 6. SS.

[Ordre für den Tag der Verhaftung Roths.]

1662. 29. Oct. S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnädigster Herr befehlen dero Obrist-Lieutenant Souteland in Gnaden, dass er morgendes Tages, wenn es von des hiesigen Herrn Statthalters Fürstl. Gnaden ihm wird anbefohlen werden, mit denen ihm zugefügten Trabanten nach dem Schmiedethor gehen und sich dessen bester Massen versichern, auch solches gegen

Digitized by Google

menniglich mainteniren und dann ferner dem Obristen Hille in Execution des ihm aufgetragenen Desseins nach äusserster Müglichkeit assistiren soll.

Der Kurfürst an den Kommandanten der Schanze Friedrichsburg. Dat. Königsberg 29. Oktober 1662.

Concept von Meinders' Hand, gez. B. Radzivill. R. 6. SS.

[Ordre für den Tag der Verhaftung Roths.]

S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnäd. Herr befehlen dero Obristen und Commandanten der Schanze Friedrichsburg, dem von Bellicum, allhie in Gnaden, dass wenn er morgen auf dem Schlossthurm allhier eine rothe Fahne sehen wird, er sich daran nicht kehren, sobald er aber zwei rothe Fahnen aufgestecket sehet, wonach er dann alle Zeit ohnverkürzet gute und fleissige Achtung geben soll, die Stücke gegen den Kneiphof und die dazu gehörige Spiker richten und solche darauf spielen lassen solle. 1662. 29. Oct.

Protokoll[1]) der Verhöre mit Hieronymus Roth. Actum 3., 4. und 6. November 1662.

Reinschrift; die Antworten Roths von Sturms Hand[2]). R. 6. SS.

[Zögern der Bürgermeister dem Gerichte beizuwohnen. Vermahnung Roths. Verhöre.]

Protocollum. Actum. Freitages den 3. November auf der kurfürstlichen Residenz zu Königsberg hora 9. antemeridiana, praesentibus Sr. Fürstl. Gn. zu Anhalt, Sr. F. Gn. Prinz Radzivill, Herrn Landhofmeister Wallenrodt, Herrn Ober-Burggraf Kalnein, Herrn von Eulenburg, Herrn Landvogt zu Fischhausen, Tettau, Herren Oberappellationsgerichtsräthen Ostau und Wegenern, Herren Burgermeistern Kenckel, Holländer und Jetken, Herrn Förster, Stadtschreiber zu Holland, Herrn Kalauen und Secretariis Meinders und Sturm. 1662. 3. Nov.

[1]) Der Uebersichtlichkeit halber werden diese Stücke in etwas anderer Anordnung wiedergegeben, als das Original sie aufweist. In diesem sind die — vorher festgesetzten — Frage-Artikel von jedem Tage gesondert geschrieben und dann folgt jedes Mal das Protokoll des Verhörs ohne die Fragen, also nur die Präliminarien und die Antworten Roths enthaltend. Die Stücke tragen die Aufschrift „Responsio Rothi ad articulos praecedentes" und das Datum des betreffenden Tages. — Gleichfalls der Uebersichtlichkeit und zugleich der Raumersparniss wegen ist hier von dem sonst üblichen Druck abgewichen und für die Fragen ein kleiner Letterntypus gewählt worden, obwohl es sich bei ihnen ebenfalls um Abdruck in extenso handelt.

[2]) Die Originalprotokolle von Sturms und Meinders' Hand liegen bei.

Digitized by Google

S. Fürstl. Gn. zu Anhalt proponirten, dass weiln S. Ch. D. zu Brandenburg gnädigst verordnet, den Kneiphofischen Schöppenmeister Rothen[1]) über gewisse Artikel zu befragen, man solches anetzo werkstellig machen möchte.

Worauf die drei Bürgermeister baten, weiln sie zu einem solchen Actu nicht instruiret, die Gemeinde auch, bei welcher sie bereits genugsam verhasset, es ihnen sehr übel nehmen würde, man mögte sie dimittiren, bis sie es dem Magistrat, welcher eben versammlet, angedeutet.

Wie ihnen aber darauf fürgestellet, dass man keine Vota, noch Bedenken von ihnen begehrete, sondern S. Ch. D. dieses nur zu dem Ende angeordnet, damit allen ordinibus kund und wissend sein mögte, was in der Sache fürginge, und es zu ihrem eigenen Präjuditz gereichen würde, wann sie sich selbsten davon entziehen würden, wiewohl es ihnen sonsten frei stünde zu thun, was sie gut finden, also resolvireten sie sich nebest den anderen Herren Commissariis nieder zu sitzen und wurden darauf von S. Fürstl. Gnd. zu Anhalt die Artikul dem Herrn Kalauen zugestellet, mit Befehl, Rothen welcher zugleich hinein geführet ward, darüber mit seiner Antwort zu vernehmen, welches er auch gethan, ihm aber zuvor die Vermahnung . . . vorgelesen.

„Es ist euch Hieronymo Rothen, ohne weitläuftigeres Anführen bekannt, was für Weiterungen sich eine Zeit hero in denen Städten Königsberg und absonderlich in der Stadt Kneiphof zugetragen und dass solches Alles euch beigemessen worden, ihr auch ohne allen Zweifel dessen fax et tuba gewesen.

Dieweil nun diese Sache von solcher Importanz, dass dadurch nicht allein Sr. Ch. D. preussischer Staat verwirret und gehorsame Unterthanen irre gemachet, sondern auch ausserhalb dem Herzogthum eine und die andere Nachrede entstanden, überdas auch dergleichen gefährliche Händel von euch in der That und würklich vorgenommen worden, dass S. Ch. D. nicht vorbei gekonnt, sich eurer Person versichern zu lassen und dadurch allen aufwieglerischen Beginnen vorzukommen, wodurch anders nichts gesuchet, als S. Ch. D., Dero Herzogthumb Preussen und desselben Staat in gefährliche und zerrüttende Weitläuftigkeit zu bringen, so hätten Sie wohl darauf guten Fug, Recht und Macht gehabt, in derogleichen Staats-

[1]) Welche Anschauung der Kurfürst in diesen Tagen — vor dem Verhöre — von Roths Angelegenheit hatte, lässt sich seinem eigenhändigen Schreiben an Schwerin entnehmen (vom 3. Nov. 1662, Urk. u. Actenst. IX S. 838ff.).

Digitized by Google

sachen wider euch, als einen notorischen Aufwiegler und turbatorem des Landfriedens und da nichts andres, als eine offenbare perduellio begangen, verfahren zu lassen. Sie haben sich aber aus angeborner Clemenz und Mildigkeit und zu ihrer eigenen desto besseren Beruhigung gnädigst entschlossen, dieses gegenwärtige judicium zu verordnen, und es ist nun an dem, dass ihr auf diejenige Artikul, welche euch deutlich und ordentlich werden vorgelesen werden, antworten und litem pure und ohne einige Exception oder Tergiversation contestiren sollet, darbei ihr denn auf das Beste und Fleissigste vermahnet werdet, eure Wissenschaft zu eröffnen und keine Ausflüchte zu suchen, damit man nicht verursachet werde, die Wahrheit, welche allbereit genugsam am Tage, durch andere schärfere, doch rechtliche Mittel aus euch zu bringen. Ihr werdet also euch selbst begreifen und gedenken, dass es eine Sache ist, dabei S. Ch. D., Dero höchstes Recht, Regierung, Staat und was mehr zu des Landes Besten gehöret, interessirt sei.“ Sequitur responsio Rothens ad articulos.

1. Ob er nicht ausdrücklich gesagt, S. Ch. D. sollten und müssten die Souveränität nicht haben?

Wie solle er zu solchen ungesalzenes Reden kommen? Nein, das habe er nicht gesaget, was sollte er solch' ein Mann sein, wie würde ihm das anstehen.

2. Ob er nicht zu gleicher Meinung die Bürgerschaft in denen Städten Königsberg zu bringen sich bemühet?

Er wäre ein Schöppenmeister, müsste dasjenige thun und anbringen, was die Bürgerschaft haben wollte und ihm sagte, er käme nicht in ihre Zunften und müsste reden, was sie ihm in den Mund legeten. Man hätte ihm Schuld geben von den conventiculis, aber das wäre falsch, er wüsste wohl, was conventicula auf sich hätten. Sie wären ja freie Leute, Schöppenmeister und Burgermeister müssten ausbringen, was ihnen würde mitgegeben. Hätte sich vor diesem gegen Herrn Hoverbeck deswegen entschuldiget, wäre er nicht Schöppenmeister, so hätte er damit nichts zu thun, man wüsste ja wohl, was Schöppenmeister und Burgermeister wären.

3. Wodurch und durch was für Mittel er S. Ch. D. an dero erlangten und erhaltenen Souveränität zu hindern vermeinet?

Weil das erste nicht wahr wäre, so könne er auch nicht sagen, durch was Mittel, so könnte er keine Mittel geben, warumb S. Ch. D. nicht sollten Souverän sein. (Subridens.)

4. Ob er nicht zu solchem Ende mit der Bürgerschaft conventicula gehalten?

Digitized by Google

Das könnte kein Mensch wahr machen: Herr Schwerin hätte ihm dieses auch zugemuthet, es wäre aber Niemand bei ihm gewesen, er wüsste wohl, was conventicula auf sich haben und wäre ja so jung nicht.

5. Ob er nicht die Bürgerschaft wider S. Ch. D. animiret?

Da solle ihn Gott für behüten, er handelte ja wider Gott, seinen Eid und Gewissen; negirte es in totum, so handelte er ja wie ein Aufwiegeler, sollte er seine Brüder wider ihren Herrn animiren, wo wäre dann sein Eid und Gewissen.

6. Ob er sie nicht zu denen Waffen zu greifen angereizet?

Gott sollte ihn in Ewigkeit dafür behüten, es wäre nicht geschehen. Man solle ihn so schlecht nicht ansehen, er wäre ja solcher Gestalt ein offener Rebelle und werth, dass er geviertheilet würde. Das wären schwere Fragen, dass man solche von ihm präsumirete, geschweige selbe ihm vorhalten dörfte und dörfte keinen Advocat haben, wäre allein.

7. Gestalt dann wahr ist, dass sie sich auch wirklich mit bewehrter Hand zusammengethan, wider die Gewohnheit aufgezogen, wider der hohen Obrigkeit Verbot bei einander verblieben, die Stücke zurecht gebracht und andere Widersetzlichkeit mehr verübet.

Das ginge ihn nicht an, liesse den Magistrat dafür sorgen, es zu verantworten. Er meinete der Rath selbst habe der Bürgerschaft befohlen, zu den Waffen zu greifen, und alert zu sein, er hätte nichts zu commandiren und ginge es ihm nicht an.

8. Ob er nicht dahin sich bearbeitet S. Ch. D. mit anderen Potentaten in einander zu bringen?

Da solle ihn Gott für behüten, das ginge ihm nicht an.

9. Ob er nicht zu solchem Ende die Souveränität zu disputiren angefangen?

Er nicht, er wäre viel zu wenig darzu, Solches selbst zu thun.

10. Ob er nicht einen Bund mit der Bürgerschaft aufgerichtet?

Er habe eine Vereinigung aufrichten wollen, so aber nicht geschehen, die hätte darhin gehen sollen, für ihre Freiheit zu reden, so viel zulässige Mittel leiden wollten, welches er auch auf dem Altstädtischen Rathhause erwähnet. Sonst hätte er kein Böses im Sinne gehabt, wüsste auch von keiner Bündnüss.

11. Ob er nicht fremde Hülfe gesuchet?

Alle sein Lebtag nicht, was er für ein Potentat wäre, fremde Hülfe zu suchen. Solche präsumtiones sollte man von ihm armen Teufel nicht haben.

12. Was das für Hülfe gewesen?

Digitized by Google

Cessat. Er käme in schweren Verdacht, müsste die Last allein tragen und hätte keine Schuld.

13. Zu was für einem Ende er ein fremd Kriegesvolk in das Herzogthum Preussen gefordert?

Wann ihm solches erwiesen werden könnte, wollte er sich in Oel sieden lassen und sein eigen Urtel damit sprechen. Gott sollte es denen vergeben, die der Herrschaft dergleichen berichteten, was doch ein fremder General davon judiciren würde, wann er ein solches hörete. Es wäre nur gut, dass er einmal zur Verantwortung gelassen würde.

14. An welchem Orte in dem Herzogthum er die fremden Völker gebrauchen wollen?

15. Worauf er das fremde Kriegsvolk vertröstet?

16. Durch was für Mittel er dasselbe unterhalten wollen?

17. Was für Recompens und Satisfaction er ihnen für die Hülfe versprochen?

(14—17) Alle diese Articul hingen an einander und fielen über einen Haufen, weil er von keiner fremden Hülfe wüsste. Eine futilität hinge an der anderen, verwundert sich, dass er einen so grossen Ruhm habe, als wann er Armeen commendiren und gebieten könnte.

18. Warumb er mit dem jungen Czarnetzky und denen Conföderirten correspondiret?

Wann das wahr befunden würde, sollten sie ihm den Kopf morgen wegschlagen, und nicht warten bis übermorgen, er kennete den Czarnetzky so wenig als Czarnetzky ihn.

19) Ob er nicht von ihnen Assistenz begehret?

In Ewigkeit nicht, hätte auch nimmer mit ihm correspondiret. Was ein General sagen würde, wann ein Kaufmann an ihm schriebe?

20) Was er mit dem polnischen Fähndrich, welcher den 23. Juli dieses Jahres für sein Haus gekommen und ihn unter dem Gottesdienst aus der Predigt rufen lassen, geredet und zu thun gehabt?

Es würde ihm kein Mensch solches erweisen, er wäre zwar in der Kirche gewesen und hätte Herr Etzel zu ihm gesaget, was einige Polen für seinem Hause machten, welche aber mit seinem Sohn geredet und wüsste er nicht, was es gewesen.

21) Ob er nicht mit demselben von des Herzogthumb Preussen Zustand und absonderlich wegen der Stadt Königsberg negotiiret?

Weil er Niemand gesehen, so wüsste er auch von der Handlung nichts. Es wäre gut, dass die gnädigste Herrschaft, bei welcher dergleichen Dinge angebracht würden, auch dem Beklagten ein Ohr vorbehielten.

22) Was solches gewesen?

23) Ob er nicht mit demselbigen wegen einiger Hülfe negotiiret?

(Ad 22 und 23). Cessant.

24) Ob er den Fähndrich nicht beschenket?

25) Was für ein Geschenk es gewesen?

26) Woher er das Geschenke bekommen?

(Ad 24—26). Cessant. Man sollte ihn viertheilen lassen, wann ihm dergleichen bewiesen werden könnte, wollte nochmals sein eigen Urtel sprechen.

27) Was er in der katholischen Kirchen-Sacristei gemachet? (Si haec negat, quaeratur: Ob nicht sein Sohn mit dem Fähndrich in der polnischen Kirchen-Sacristei gewesen. Si affirmat, muss der 28., 29. und 30. Articul auf seinen Sohn accomodiret werden.)

Er wäre nicht darin gewesen, was er darinnen zu thun? Sein Sohn könnte wohl dargewesen sein, glaubte es auch, wüsste aber nicht was fürgegangen.

28) Ob er nicht in derselben von publicis geredet?

Das wüsste er nicht, was sein Sohn und Andere geredet, mögten sie verstreiten, er hätte damit nichts zu thun.

29) Mit wem er darvon geredet?

Nescit, wie er das wissen könne?

30) Was es gewesen?

Nescit, wie könne er in seinem Hause wissen, was in der katholischen Kirche geredet würde.

31) Ob er nicht in dieser seiner Sache sich eines oder mehrer Jesuiten Correspondenz gebrauchet?

Sein Lebtag nicht, man sollte ihm einen Brief zeigen, der an einigen Pater geschrieben, alsdann wollte er leiden, er wüsste wohl, was Correspondenzen auf sich hetten.

32) Wie dieselbe heissen?

33) Was er mit denenselben für Anschläge gemacht?

(Ad 32—33). Cessant, dergleichen gebühren keinem treuen Unterthanen.

34) Ob dieselbe Anschläge nicht wider Sr. Ch. D. und dero Estatssicherheit gewesen?

35) Wie sie es mit einander anzugreifen gedacht?

(Ad 34—35). Er wisse von keinen Anschlägen noch von Jesuiten, sublata causa tolli effectum.

36) Ob er nicht absonderlich in dem Königreiche Polen Hülfe gesuchet?

Sein Lebelang nicht, man sollte ihn für so einen grossen Meister nicht ansehen, noch solche praesumtiones von so einem armen Manne haben. An wem sollte er in Polen wohl Briefe schicken, sie machten ihn allzugross, wer ihn in Polen kennete?

Digitized by Google

37) Bei wem er dieselbe gesuchet?

Bei Niemanden sein Leben lang.

38) Wider wem er solche gesuchet und worzu?

39) Ob er sie nicht wider Sr. Ch. D. gesucht?

[I.] Ob er nicht gewusst, dass S. Ch. D. ernstlich und zwar dergestalt verboten, dass Niemand nacher Warschau ziehen solle, er wollte dann für einen Rebellen gehalten sein?

[II.] Ob er nicht diesem ernstem und scharfen Verbott ungeachtet, dennoch nacher Warschau gezogen?

[III.] Ob er sich nicht selbst dadurch zum Rebellen gemachet?

(Ad 38—39) Cessat. (Ad membr. I) Er hätte sein Lebelang nicht gehöret oder lesen hören, dass Jemanden verboten sein solle, nacher Warschau zu reisen, sonderlich in Privatgeschäften und dass sie so gebundene Leute sein sollten, dass sie nicht reisen dörften, wohin sie wollten.

(Ad membr. II) Er wüsste von keinem Verbott, hätte es sein Lebtag nicht hören vorlesen, das würde ja ein schrecklich Verbot sein. Seine Lust hätte ihn dahin nicht getrieben, ein Jeder suche seine Rettung, er wäre ja nicht sicher auf der Strasse gewesen, weil sein Bruder ihm geschrieben, und Hoffnung von einem Dienste gemacht, so hätte er hier aus dem Rauche ziehen wollen, deswegen könnte ihm keiner verdenken, dass er einen guten Ort suchete, wo er die übrige Zeit seines Lebens in Fried und Sicherheit zubringen könnte.

(Ad membr. III) Wie könnte er dadurch ein Rebell werden, er wäre ja ein freier Mann, möchte ziehen nach Holland, Frankreich, oder wohin er wollte, weil er hier keinen Frieden haben könnte, müsste er sich ja anderwärts bergen.

40) Was er zu Warschau gemachet?

Hätte es schon erwähnet; sein Bruder hätte ihm geschrieben, es würde vielleicht einer von des Königs deutschen Secretariis abdanken, an dessen Stelle er wieder kommen könnte, welches aber nicht geschehen. Hätte den Titul eines königlichen Secretarii gesuchet, damit es seinem Sohn hiernächst etwan zu Statten kommen könnte. Herr Höverbek hätte ihn zu Warschau gefraget, ob er auch daselbst in publicis was zu thun hätte, welches er verneinet, auch demselben versprochen, nicht mehr aufs Rathhaus zu kommen, so er auch gehalten. Er wäre als ein todter Hund, ein schlechter Mann, hätte weder Kind noch Rind, ausser einen Sohn, welcher in I. K. M. Diensten, die würden ihn wohl zu Brote helfen. Was er für Ursache hätte, dergleichen Sachen fürzunehmen?

41) Ob er nicht alldar bei denen Senatoren und sonsten Angestellten an-

gehalten, die Wehlauische und Brombergische Pacta über einen Haufen zu werfen?

Er wäre mit keinem Senatore bekannt, bei seinem Bruder im Jesuiter Collegio hätte er einmal den Bischof Hugeisky gesehen, dem er eine Reverenz gemacht, sonst aber nichts mit ihm geredet.

42) Ob er nicht gewusst, dass solches nicht anders, als durch einen neuen Krieg, Verwüstung des Herzogthums Preussen und grosser Blutstürzung geschehen können?

Cessat, weil er mit Niemanden correspondiret, hätte er auch nichts damit zu thun.

43) Ob er gerne gesehen, dass ein neuer Krieg entstanden?

Dafür solle ihn Gott behüten, so müsste er ein Feind seines Vaterlandes und kein frommer Preusse sein. Wehe denen, so Krieg suchten.

44) Ob er nicht dahin sich bearbeitet?

Negat, er hätte keine Lust zu Unruhe, wünschte in der Welt nichts Liebers, als einen süssen Frieden in seinem Vaterlande.

45) Ob er nicht dahin und dass es nur Sr. Ch. D. und dero Estat darbei unglücklich ergehen möchte, sein Absehen und Wunsch gerichtet?

Dafür solle ihn Gott behüten, die Seinigen hätten dem Ch. Brandenb. Hause treulich gedienet, sollte er nun so unartig sein und dessen Schaden suchen?

46) Wer ihm die Mittel der 4000 Thl. zu der Warschauischen Reise vorgeschossen?

Es wären nur 1100 Rthl. gewesen, daraus nun 4000 Rthl. gemacht würden. Die Mälzenbrauer hätten darzu 600 Rthl. und die Zunften 500 gegeben. Nachgehends wäre ihm über das vom Kneiphofischen Gerichte 1000 fl. und vom Löbenicht'schen 600 fl. gegeben, welche er aber restituiret, weil die Reise nicht werkstellig gemacht. Die 1100 Rthl. wären consumiret, ausgegeben und verzehret.

47) Ob er vor sich, oder auf Jemandes Befehl nacher Warschau gezogen?

48) Wer es gewesen, der ihm Solches befohlen?

(Ad 47 u. 48) Die ganze Gemeinde und Gerichte hätten wider seinen Willen zu dieser Schickung vermocht. Er hätte sich darzu nicht genöthiget, wäre dessen lieber überhoben gewesen und in Ruhe geblieben.

49) Ob er wohl gewusst, dass keinem getreuen Unterthanen gebühret, dergleichen wider seinen natürlichen Erbherrn vorzunehmen?

Das liesse er der ganzen Stadt verantworten. Sie wären ja nicht zu einem Feinde, sondern zu ihrem Könige gegangen, dem hätten sie als ihrem Herrn einen theuren Eid geschworen, wann derselbige sie ab-

Digitized by Google

gewiesen und gesaget: Kinder gehet nach Hause, so hätten sie es leiden müssen, es wäre natürlich, Privilegia zu suchen und dannenhero auch zugelassen, solche per legitima media zu defendiren, solches wäre kein Krieg, noch Rebellion. Der König hätte wohl für diesen zu denen von der Ritterschaft gesaget: te nebulones et obedite principi vestro, er hätte sie ja auch können also abweisen und gehen lassen.

NB. Herr von Eulenburg sagte ad haec verba: duo cum faciunt idem, non est idem.

50) Ob er nicht in Entstehung der polnischen Hülfe schwedische Hülfe zu suchen gedreuet?

Wann ihm das könnte wahr gemacht werden, sollten sie ihn in Oel legen und sieden lassen, man hätte ihn im Sommer schon damit gequälet und deswegen sich seiner Person versichern wollen, aber nicht überweisen können.

51) Woher er die schwedische Hülfe bekommen wollen?

Cessat, was ihm Schweden anginge? Er wäre sein Lebtag nicht gut schwedisch gewesen, wie ihm desfalls von denenjenigen so ihn auf deutschen Akademien und sonst gekannt, gutes Zeugniss gegeben werden könnte, warümb er einen auswärtigen Feind wider sein Vaterland erregen sollte.

52) Mit wem er deshalb correspondiret?

Mit keinem Menschen, er wäre so alt geworden und hätte sein Lebetag weder von Handlungssachen, viel weniger von dergleichen in Schweden correspondiret, das thäten Verräther und keine ehrlichen Preussen.

53) Ob er nicht den Stadt-Magistrat allhier mit dem polnischen Säbel bedrauet?

Negat und beruft sich auf den Magistrat.

54) Was dann der Stadt-Magistrat nicht thun wollen, dass er denselben mit dem Säbel bedrauet?

Cessat, er hätte dem Magistrat als ein Privatus nicht zu gebieten, wann er aber im Namen der Gemeinde etwas an sie brächte, das ginge die Stadt an, wüsste sonsten wohl, wie er seine Obrigkeit respectiren solle.

55) Ob er nicht von dem Rath begehret, von Sr. Ch. D. abzutreten, weil die Gnadenthüre noch offen?

Wie er Solches hätte von dem Magistrat begehren können? Es wäre zwar wohl discursive geredet, warumb doch ein ehrbarer Rath von der Gemeinde abtrete und nicht bei derselben bliebe, weil sie nichts Unbilliges suchten; worauf der Magistrat geantwortet hätte, es wäre noch Zeit genug. Dieses alles aber wären nur Discurse und keine facta, sie dörften ja wohl als freie Leute discuriren, man sollte facta auf ihn

Digitized by Google

bringen. Gleich wie der Magistrat die Gemeinde ersuchet zu ihm zu treten, also hätte die Gemeinde darümb den Magistrat angesprochen, sie wären wie Vater und Kinder und gleichsam in einem Schiffe; das wäre ja nichts Böses.

56) Was das für eine Gnadenthüre?

Er wüsste von keiner Gnadenthüre.

57) Ob er nicht wisse, dass S. Ch. D. der einzige Ober- und Landesfürst in Dero Herzogthum Preussen?

Darüber arbeitete man ja auf dem Landtage. S. Ch. D. wäre ihr Landesherr und gnädiger Fürst, wegen des supremi dominii aber würde ja auf dem Landtage gehandelt und wäre noch kein Conclusum gemacht. Er wäre eine einzelne Person, was die anderen alle thäten, müsste er mit thun.

58) Ob er nicht die Bürgerschaft von Sr. Ch. D. abgezogen und sie einer fremden Protection versichert?

Negat, glaubet nicht, dass ein einziger Bürger in der Stadt sei, der Sr. Ch. D. nicht sollte treu und gehorsam sein, er würde sehr übel handeln, sie darvon abzuhalten.

59) Was das für eine Protection?

Er wüsste von keiner Protection, als von Sr. Ch. D. zu Brandenburg und Ihrer Kön. M. zu Polen. Ueber die Souveränität würde mit den Ständen gehandelt, dieselbe wäre nicht in esse, sondern noch in fieri, darüber würde gearbeitet und würde sich das Conclusum endlich geben.

60) Wer das Schreiben aufgesetzet, welches im Namen der Bürger an den König in Polen geschrieben und geschicket worden?

Sie hätten es zusammen gethan, es wäre causa communis und ginge die ganze Stadt an. Er hätte etwas concipiret und aufgesetzet, wobei Andere ihre Erinnerung gethan und es corrigiren helfen; hoffete nicht, dass sie daran eine Todsünde begangen. Sie wären von den Ständen selbst veranlasset worden, das königliche Schreiben zu beantworten, hätten die Stände es ihnen nicht an die Hand gegeben, würden sie es wohl haben bleiben lassen. Stünde doch davon in den Landtagesactis, sie wünschten daselbst gelöset zu werden, wo sie gebunden wären; res inter alios acta könne aliis nicht präjudiciren.

61) Ob er nicht zum öftern die Bürger auf polnischen Succurs und Commissarien vertröstet?

Auf Commissarien hätte er sie nicht vertrösten können, weil er darvon nichts gewusst. Es wären wohl Discursen davon vorgegangen, auch dabei gesagt, dass einer vorhanden, welcher nicht allein ein königliches

Digitized by Google

Schreiben hätte, sondern selbst auch Commissarius wäre. Er wüsste aber nichts Eigentliches davon, wiewoll es sowohl für S. Ch. D. als sie nicht undienlich sein möchte, dass eine Commission käme. Wie er hierauf auf Befehl I. F. Gn. zu Anhalt befraget wurde, wer derjenige sei, der solche Schreiben hätte, antwortete er, dass ihm Bartel Michel, seines Behalts gesaget, der Prostofsky wäre es, der nach verrichteter moskowitischer Gesandtschaft dieser Sache halber Commission bekommen würde. Sein Bruder hätte auch dergleichen etwas vom Herrn v. Eulenburg gehöret, was aber daran wäre, könnte er nicht wissen.

62) Ob er nicht proponiret, der Stadt-Magistrat solle Völker werben?

Negat, der Magistrat hätte ihm nicht zu pariren; was er demselben zu befehlen?

63) Worzu dann diese Völker hätten sollen gebrauchet werden? Cessat.

64) Ob er nicht gedacht dieselbe wider S. Ch. D. zu gebrauchen?

Cessat, Gott sollte ihn behüten, wider seinen eigenen Herrn aufzustehen! Wie es solchen Leuten zu gehen pflegte?

65) Ob er nicht die Bürger, umb dieselbe an sich zu halten, auf eine Königl. Commission vertröstet und darbenebest gesaget, wann die Königl. Commission aussen bleiben sollte, er es nochmals wagen und nacher Warschau ziehen wollte?

Das wäre sein Tage nicht geschehen! Was er sich deswegen zu wagen hätte? Er hätte der Bürgerschaft oft fürgestellet, sie sollte sich erklären, ob sie wollten einem ehrbaren Rath beifallen, so mögten sie es thun. Wie er doch die Bürger mit Commissionen aufhalten sollte, davon ihm nichts wissend.

66) Was das für ein Schreiben wäre, welches er dem General Kalckstein überantworten wollte?

Er hätte dem Kalckstein kein Schreiben überantworten wollen, auch keines gehabt. Was sein Sohn gethan, möchte derselbe verantworten, er wäre nicht zu Warschau gewesen.

67) Warümb es Kalckstein nicht annehmen wollen?

Das liesse er Kalcksteinen beantworten und ginge ihm nicht an, er hätte genug das Seinige zu beantworten.

68) Was in dem Brief enthalten gewesen?

Das könnte man Kalcksteinen fragen, er glaube nicht, dass mehr darinnen gewesen, als dass der König Kalcksteins Treue von vielen Jahren hero gerühmet und begehret, darinnen ferner zu continuiren. Das wären wohl die Complimenten alle gewesen, er wäre ja sonsten auch seines Wissens königlicher Kammerherr.

Digitized by Google

69) Durch wessen Beförderung das Schreiben hergekommen?

Sein Sohn hätte es gebracht.

70) Wo das Originalschreiben wäre?

Wüsste nicht, wo es sein Sohn gelassen, glaubete, er hätte es wieder mit genommen, ihm wäre es nicht anvertraut.

71) Ob nicht auf sein, des Rothen, Angaben, dieses Schreiben an Kalckstein abgegangen?

Dafür sollte ihn Gott behüten, er hätte sich eher des Himmels Falls versehen, als dass sein Sohn ein solch Schreiben bringen sollte, was hätte er anzugeben?

Schliesslich bat er den Bürgermeister Holländer, man möchte sich doch seiner annehmen, damit er sub cautione los käme, er wollte nicht weichen noch wanken. Respondebat Herr Holländer die Bürger würden deswegen suppliciren. Roth replicabat, es wäre ja billig, dass der Magistrat und die ganze Stadt sich seiner annähme. Est remissus ad custodiam.

Actum 4. November 1662.

1662. 4. Nov. Praesentibus [dieselben wie o. S. 253, ausser Radzivill, Holländer, hinzugekommen sind die Herrn Creutz und Leschgewang.] Ad articulum 1) Ob das nicht die Souveränität geleugnet hiesse, wenn er ad artic. 59 saget, die Souveränität wäre noch nicht in esse?

Was er darauf antworten sollte, die Stände möchten es beantworten, sie arbeiteten darümb und machten ihre Conditiones. Sein Recht beobachten, sei kein Leugnen, Hand und Siegel der Potentaten wären dar, die Stände aber beobachteten das ihrige darüber. Da er erinnert wurde, directe und deutlicher zu antworten, sagte er, die Souveränität könne er nicht leugnen, Hand und Siegel der Potentaten wären dar.

Ihr habet aber gestern gesagt, die Souveränität sei noch nicht in esse.

Was die Stände beträffe, wäre sie noch zu keiner Perfection gekommen, sie hätten noch keinen neuen Eid gethan, darümb wäre der alte Eid noch feste.

2) Ob er nicht wüsste, dass [sic] in den Brombergischen pactis deutlich enthalten, durch den Olivischen Frieden bestätiget und von dem König in Polen und Senatoren beschworen?

Das wüsste er gar wohl.

3) Ob sich ein Unterthan höher an Sr. Ch. D. vergreifen könnte, als wenn er die Brombergische Pacta, den Olivischen Frieden und was darinnen enthalten, in Zweifel ziehe, oder dieselbe auch nur in dem geringsten Punkt ungültig machen wollte?

Dafür lasse er das ganze Land antworten, er könnte es allein nicht, die Landtagsacta müssten es ausweisen, er wäre zu wenig darzu.

Digitized by Google

Monitus, deutlicher zu antworten.

Das Land möchte antworten; möchte dann das ganze Land ihr Recht nicht beobachten und reden? Einem allein stünde es nicht frei.

4) Ob er nicht eben derselbe seie, der solches sich unternehme, indem er gesaget, die Souveränität, als welche in pactis und Olivischem Frieden austrücklich enthalten, wäre nicht in esse; er könnte nicht begreifen, dass solche so feste sein sollte.

Gedanken wären zollfrei, könnte er dann auch mit Gedanken sündigen? Was man daraus schliessen wollte?

Ihr sagtet gestern, die Souveränität sei noch nicht in esse.

Das habe er verstanden, weil die Stände mit Sr. Ch. D. sich noch wegen der Souveränität bearbeiteten und noch keinen neuen Eid gethan. Wann Solches geschehen, müssten sie alle stille schweigen und wäre Alles zur Perfection gebracht.

5) Ob er sich nicht mit allem Fleiss und Eifer bemühet, deshalben rationes und Ursachen zusammen zu suchen?

Das stünde ihm nicht frei, dass er aber als ein freier Preusse seine Nothdurft zu reden sich bemühete, das stünde ihm ja frei. Doch vor seine Person als ein Privatus thäte er es nicht, was er aber vor der Stadt thäte, müsste ihn die Stadt verantworten.

Interrogatur, ob er es im Namen der ganzen Stadt gethan?

Mit denen beiden Gerichten und der Gemeinde habe er agirt, die müssten ihn schadlos halten, ipsi nec seri nec meti, habe weder Kind noch Rind; wäre doch die Contradition, ipso absente und da er zu Bartenstein gewesen, gemacht und bei denen Landtagesacten zu finden.

6) Ob er nicht wüsste, dass derjenige, welcher die Brombergische Pacta und Olivischen Frieden in Zweifel ziehet, oder ignoriren wollte, Sr. Ch. D. pp. Feind auch wider dero Willen sein müsste?

Das wisse er nicht, so müsste das ganze Land Feind sein, opponireten sie sich doch alle, man lese die Landtagsacten,

7) Ob sie nicht wider einen solchen, wenn er auswärtig und mächtig, mit aller Macht zu verfahren, wider einen Unterthanen aber, was die Rechte in dergleichen Fällen verordnet, zu exequiren?

Wann er gesündiget hätte, müsste er Straffe leiden, er wisse aber nicht, dass er dergleichen gethan; und was er gethan, Solches hätte er nicht vor seine Person gethan, was ginge es ihm an, hätte darvon keine Hufen und nichts zu gewarten.

8) Ob er als Sr. Ch. D. geschworner Unterthan dadurch, dass er die Souveränität nicht in esse hält und Ursachen zusammen suchet, warumb die Brombergische Pacta und Olivische Frieden nicht bestehen werden, sich an

Digitized by Google

höchstgedachter Sr. Ch. D. höchsten Person, dero Staat und Sicherheit in dem höchsten Grad vergriffen?

Wann er es vor seine eigene Person thäte, wäre es ein Vorwitz, er habe es aber nicht gethan; wann aber das ganze Land die Pacta nicht schlechter Dinge annähme, sondern ihr Interesse darbei suchte und beobachtete, Solches müsste das Land verantworten und hätte er für das ganze Land nicht zu leiden.

9) Ob er nicht zu dem Freiherrn von Schwerin gesaget, S. Ch. D. pp. müssten die Souveränität nicht haben?

Negat, sondern er hätte gesagt, er fürchtete, die Polen würden es nicht halten und wäre ihm vom Herrn von Schwerin geantwortet, darumb hätte er sich nicht zu bekümmern; er hätte es nur gefürchtet. Furcht wären nur Gedanken, Opiniones.

Herr Kalau hielt ihm darauf des Freiherrn v. Schwerin Schreiben für und verlass es, welches aber von ihm, Rothen, nicht gestanden ward, es wäre des Herrn von Schwerin ohnerwiesene Denunciation, hätte auch notiret, was er mit ihm geredet. Dieses hette er wohl gesaget, I. Kön. M. hätten nicht Macht, ohne Consens des Eigeners ein adelich Gut wegzugeben, viel weniger ein so freies Volk, dergleichen stünde in den Landtagsactis, ob er dann damit eine Todsünde begangen? I. Kön. M. und die Kron Polen wären so stark an sie verbunden, als sie an jene, das wiese die reciproca sponsio aus, welche allerseits beschworen. Es könnte so mit ihnen nicht ümbgegangen werden; thäten es aber Potentaten, so müssten sie folgen. Was sie thun wollten?

10) Ob er nicht in dem Schreiben an den König von Polen gesetzet, dass nun und in Ewigkeit S. Ch. D. pp. die Souveränität nicht haben sollten?

Das stünde nicht darin, es wäre nur ihr jus und allegata darinnen, sie bäten nur, I. Kön. M. möchten sie bei ihren alten Rechten und beschworenen Sachen lassen. Ob er Potentaten-Herzen zwingen könnte? Das stünde nicht in seinen Händen.

Herr Kalau las ihm darauf den Schluss des Schreibens, so die Bürgerschaft an den König gethan, für.

Solches alles wären petita secundum antiqua pacta, woraus es genommen und wäre die Schrift nomine civitatis gemacht, die müsse es verantworten. Ein geschworener Unterthan möchte ja sein Recht beobachten, sagte aber der König: „Kinder gehet“, so müssten sie gehorsame Unterthanen sein.

Da ihm der Herr v. Eulenburg vorhielte die Worte vi et minis wären hart und eine grosse Bezüchtigung vor S. Ch. D.; er hätte ihn durch seinen Bruder zu milderen Consiliis persuadiren lassen.

Digitized by Google

Er meinete damit nicht S. Ch. D., wäre sonsten für seine Person nicht einmal sicher auf der Strasse gewesen. Herr v. Schwerin hätte ihm fürgehalten, wann er so redete, würde ihm der Kopf für die Füsse geleget werden. Sollte dann ein freier Preusse nicht seine Nothdurft reden.

Wie ihm die Worte „in quam non consensimus nec consentire possumus" fürgehalten, respondet:

I. K. R. hätten ja sagen können, sive consentiatis, sive non consentiatis, es muss so bleiben. Worte wären keine Pfeile, ob man solche Dinge so hoch nehmen wollte. Es wäre ein gemein Gespräch gewesen, wer wider die pacta redete, würde in die grösseste Ungnade kommen, wann er darinnen gesündiget hätte, bäte er ümb Gnade. Man wüsste wohl, dass er nach denen mit dem Herrn v. Schwerin geführten Discursen nicht in den Landtag gekommen, wäre hernach so hart verfolget, man hätte ihn bald wollen aus der Stadt haben, bald den Magistrat befohlen, unter einer hohen Strafe, ihn zu liefern. Wann er nur nicht nach Bartenstein gekommen, wäre alles gut gewesen; dahero rührete all seine Widerwärtigkeit. Hätte mögen gar in Verzweiflung fallen, weil er nirgends, auch in Polen nicht, Friede gehabt, weilen ihm imputiret worden, dass er den König mit Sr. Ch. D. wollen an einander henken. Die Angst hätte ihn sonst nach Warschau getrieben, die Worte, deren er von dem Herrn v. Schwerin beschuldiget, gehörten nicht hierher sondern ad processum.

11) Ob das nicht facta wären?

Das wäre kein facta, wann er das Wort der Gemeinde redete, so sie ihm in den Mund legeten und ein freier Preusse für seine Freiheit redete. Er hätte S. Ch. D. nicht angeklaget, sondern dass in dero Abwesenheit, also mit ihnen umbgangen würde, wäre S. Ch. D. im Lande gewesen, mögte dessen wohl viel nachgeblieben sein.

Ad articulum 2. 1) Ob ein Schöppenmeister Alles vorbringen und sagen müsste, was die Bürgerschaft haben wollte?

Wann es nichts Unbilliges, nichts wider Gott, die Herrschaft und das Gewissen wäre.

2) Ob ein Schöppenmeister auf Befehl der Bürgerschaft auch unzulässige und strafbare Händel vorbringen müsse?

Negat.

3) Ob ein Schöppenmeister, wann es die Bürgerschaft haben wollte, auch allgemeinen aufgerichteten Frieden und zwischen Potentaten aufgerichtete und beschworene Pacta impugniren und dawider reden müsste?

Wann die pacta so geschlossen wären, dass kein Unterthan darwiderreden sollte, so wäre es strafbar. Wann aber auch der Stände bei den

pactis gedacht, so müssten sie auch ihr Interesse dabei beobachten. Nun wäre in demselben enthalten, dass Unterthanen und Stände darauf schwören sollten, so müssten dieselben ja auch wissen, was darin enthalten. Sie impugnireten die pacta nicht, sie redeten darwider ihr Recht und wären zu schlecht, gegen Potentaten etwas zu impugniren.

4) Ob er der Bürgerschaft nicht dasjenige, was er zu seiner Verantwortung wegen des Freiherrn v. Schwerin aufgesetzet, vorgelesen und communiciret?

5) Ob er es nicht darumb zugleich gethan, dass die Bürger wegen der Souveränität er auf seine Meinung brächte?

ad 4 et 5. Negat, was die Bürgerschaft anginge, was seine eigene Wehetage wären! Die Bürgerschaft wäre selber wohl so klug, dass sie ihr Recht beobachten könnte, er hätte aller Bürger Herzen nicht in seiner Hand und würde allzuviel von ihm praesumiret.

6) Ob er sich nicht beschweret, dass die Bürgermeister und Räthe in den Städten sich nicht, wie er, der Souveränität opponiret?

Er hätte wohl oft gesagt, es wäre gut, dass der Magistrat bei ihnen bliebe und sie ein Corpus wären. Wie aber der Magistrat darin ihren [sic] freien Willen gehabt, also hätte ihn auch die Gemeinde. Der Magistrat hätte ihn allzeit abgewiesen und gesaget, wir seind in einem Schiffe.

7) Ob er nicht daher gesaget, sie wollten nicht scapham scapham nennen?

Hätte es nicht zum Magistrat, sondern einmal zum Oberburggrafen geredet und zwar occasione der Schrift, welche die Städte übergeben, in welcher sie angeführet, dass, wann ihnen nicht geholfen würde, müssten sie den Weg suchen, der im Recess de anno 1617 enthalten wäre. Das wäre kein Opponiren, wann man für seine Freiheit redete, das würde ja den freien edelen Preussen nicht benommen sein. Die Stände aquiescireten ja auch nicht, verlangeten nach königlichen Commissarien und erwartete man noch allerseits des Schlusses, wiewohl die Stände non attenta contradictione civitatum einen Schluss machen wollten.

Wie ihm fürgehalten worden, dass die Stände Sr. Ch. D. erlangete Souveränität nicht impugnireten,

respondet, dass I. K. M. in dero Schreiben denen Städten nicht allen Schutz versagten und solches alle irrig machte. Sie müssen endlich Anderen folgen.

Rogatur, ob er nicht die Bürgerschaft auf eine andere Commission oder Schreiben vom Könige vertröstet?

Er hätte dergleichen in publico nicht gesaget, bisweilen aber diskursweise auf den Brücken und sonst gedacht, sie müssten sich gedulden, I. K. M. müssten sie los machen, damit sie einmal aus allen Streit kämen.

Digitized by Google

8) Ob er wohl wüsste, dass in delictis das mandatum den mandatarium nicht entschuldigte?

Affirmat, ob aber Reden für einen freien Preussen ein delictum wäre? Mit Reden würde er keinen Schaden thun.

9) Was dann die Bürgerschaft von ihme haben wollen, dass er sagen sollen und müssen?

Das könnte er nicht wissen, weil der Materien vielerlei, so ein Ehrb. Rath ihnen fürlegete und sie hernach in den Zünften deliberirten, welches folgendes durch die Schöppenmeister auf die Rathhäuser gebracht würde.

10) Ob es dann die ganze Bürgerschaft gewesen, die sich Sr. Ch. D. opponiret?

Die Aelterleute brächten es nomine totius collegii aus, es wären wohl bisweilen des Einen votum so und des Andern anders; pluralitas votorum aber concludirete und gebe den Ausschlag.

11) Ob es nicht nur etzliche Rädelsführer gewesen?

Kennete davon keinen, Aelterleute müssten ausbringen, was ihnen gesagt würde und keine Rädlinsführer sein, sondern wären ehrbare Leute.

12) Wer es gewesen?

Weiss von keinen Rädlinsführern.

13) Ob das nicht facta wären?

14) Oder was er denn sonst facta nennete?

15) Ob er durch facta einen rechten wirklichen Aufstand verstanden und dass sonst keine facta wären, er hätte dann mit gewappneter Hand sich opponiret?

Ad 13. 14. 15. Es würden facta sein, wann man ihm erwiese, dass er mit Rädlinsführern umbgangen, die facta werden sonst auf allerhand Manier verstanden und nicht allein auf Waffen und Thätlichkeit, sondern auch auf Verrätherei genommen.

16) Warumb er auf den 2. Articul gestriges Tages directe, specifice und deutlich nicht geantwortet, er solle es dahero nochmals thun?

Negat, die Bürgerschaft wäre selbst des Verstandes, das Ihrige zu beobachten, er käme nicht in ihre Zunften, wie dem Magistrat selbst bekannt und die Bürgermeister es zeugen würden.

Ad artic. 3. 1) Weil nunmehr wahr wäre, dass er sich bemühet, die Souveränität nicht zu erkennen und er allein mit seinem Anhange viel zu weinig wären, so sollte er deutlich und rund heraus sagen, auf was für Mittel er sich verlassen.

Auf keine Mittel, als dass sie nur I. K. M. sollen abweisen, dass sie nach Hause gehen sollten, so kämen sie zur Einigkeit. Dann er wohl selber gestehen müsste, wann S. Ch. D. supremus dominus wäre, könnte

Digitized by Google

es der König nicht sein; Solches wären auch in den Landtagsacten erwähnet, dass sie gelöset müssten werden, wo sie gebunden, das petitum möchte nun helfen oder gelten, so viel es könnte.

ad artic. 4. 1) Welche Zusammenkünfte er für conventicula halte?

Diejenige, als wann man in seinem Hause, auf dem Junkergarten und dergleichen Oerter zusammen käme und mit der Bürgerschaft wider den Herren etwas berathschlagte, welches ihm nicht zu beweisen sein würde.

2) Ob das nicht conventicula wäre, welche wider der ordentlichen Obrigkeit Verbot, oder ohne derselben ausdrücklichen Concession geschehen?

Affirmat, sie hätten sonsten sonderliche transactiones.

3) Ob er nicht nebst noch sechs Andern zu verschiedenen Malen in dem Bollwerke in der Stille und geheimb zusammen kommen?

Negat.

4) Was sie miteinander geredet?

5) Ob sie nicht mit einander überleget, wie und auf was Weise sie sich S. Ch. D. pp. opponiren und deroselben dero Regierung schwer machen wollten?

6) Wordurch sie solches zu thun vermeinet? 7) Ob das ehrlichen Leuten und gehuldigten Unterthanen wohl anstünde? 8) Ob das nicht facta wären?

Ad. 4. 5. et 6. Cessat.

Ad articulum 5. 1) Ob das nicht die Bürgerschaft wider S. Ch. D. pp. animiret hiesse, wann er ihnen vorgestellet, die Souveränität wäre nicht in esse, er könnte nicht begreifen, dass die pacta und der Olivische Frieden bestehen werden?

Solches wären nur seine Gedanken, ob er die Bürgerschaft animiren könnte, die selbst wohl wüsste, was ihnen zu thun? Ueber die Gedanken hätte ein Jeder sein freies judicium.

2) Ob er nicht wüsste und es auch aus denen königlichen diplomatibus ablesen hören, dass der König in Polen kraft der Pacten und gehandelten Souveränität die Unterthanen in dem Herzogthumb Preussen ihres Eides erlassen und dieselbe pure an S. Ch. D. gewiesen?

Affirmat, sed salvis privilegiis et juribus statuare, es sei ja auch nicht darinnen verbotten, dass ein Jedweder sein Interesse dabei beobachtete.

3) Was der verdienet, welcher sich diesem allen wiedersetzet?

Er hielte dafür, wann Einer seines Rechtens sich gebrauchte, thäte er Niemand Unrecht; qui jure suo utitur etc., sonsten müsste das ganze Land Strafe leiden.

Ad articulum 6 et 7. 1) Woher er vermeinet, dass der Rath der Bürgerschaft selbst befohlen zu denen Waffen zu greifen?

Es wäre einmal gegen Abend solche Angst und Furcht unter die Leute kommen, weil man gesaget, dass sich ein gross Kriegsvolk gegen

Digitized by Google

die Stadt naherte. Die vom Haverberge wären mit Kisten und Kasten in die Städte geflohen und darauf der Ruf gegangen, man wollte sich der Stadtthor zu bemächtigen suchen, worauf die Bürgerschaft angefangen zu wachen; vorhin wäre es nicht geschehen, und hätten von keinen Wachen gewusst.

2) Warumb er vermeinete, dass Solches befohlen?

Nescit, ob es der Magistrat eben befohlen, es wäre aber mit ihrer Wissenschaft geschehen, weil sie mit fliegenden Fähnlein aufgezogen. Es wäre gleichwohl dem Magistrat die Stadt bei ihrer schweren Verantwortung anvertraut.

3) Wider wem dann Solches angesehen?

Er vermeinet wider die Völker, so in die Stadt gewollt, wer das so eigentlich wissen könnte?

Rogatur, was es dann vor Völker gewesen?

Ohne Zweifel Sr. Ch. D., weil keine andere fremde im Lande. Sie hätten auch ihre Schildwachten bis an den Haberberg an dem Sandkruge gesetzet, Niemand hätte gewusst, was es bedeutete.

4) Ob er Solches gebilliget?

Das käme ihm nicht zu, hätte damit nichts zu thun.

5) Ob er es widersprochen?

In simili, er hätte mit der lieben Justiz zu thun.

Rogatur, wer die tägliche Wachten bei seinem Hause angestellet?

Das wüsste er nicht, die Bürger würden es von sich selbst gethan haben; er hätte Niemand darzu vermocht.

6) Ob ihm nicht als einem Schöppenmeister in alle Wege gebühret, Solches zu verhüten und die Bürgerschaft davon abzumahnen?

Das gebühre dem Burgermeister, er hätte damit nichts zu thun.

7) Ob es recht, dass Unterthanen ohne ihres Herrn Vorwissen und wider dessen austrücklichen Verbot zu den Waffen greifen?

Es könnte wohl nicht recht sein, liesse es aber dem Magistrat verantworten, die würden wissen, wie weit sich ihr Stadtrecht erstreckte, des Obristen Schöneichs Völker hätten auch durchmarschieren wollen, welches ihnen nicht verstattet worden.

8) Ob daraus nicht ein grosses Unheil entstehen können?

Das wäre leicht zu vermuthen, wo nicht dergleichen mit Vernunft begegnet würde; die liebe Bürgerschaft aber wäre fromm, man machte sie böser als sie wären.

9) Ob solches nicht einem Aufstande gleich?

Es wäre einem Aufstand nicht unähnlich, wann sie was Böses fürzunehmen gesonnen.

10) Ob er auch bei denen in Waffen stehenden gewesen?

11) Ob er auch bewehret gewesen?

12) Was er bei ihnen gemacht?

Ad. 10. 11 et 12. Negat.

13) Ob das nicht ein factum wäre?

Cessat.

Ad articulum 8. 1) Ob er sich nicht bei Polen bemühet, damit dasselbe die mit Sr. Ch. D. pp. aufgerichtete pacta nicht halten möchte?

Negat.

2) Ob nicht Solches in dem Schreiben an den König in Polen ausdrücklich enthalten?

Das möchte wohl darinnen sein, er hätte es aber nicht zu beantworten, das müsste die Stadt thun; sollte er dafür büssen? I. K. M. sollten sie abweisen, so würden sie die getreueste Leute sein, sie hätten noch keinen neuen Eid gethan, wann das geschehen, so sollte man was sagen. Man sollte in den actis aufschlagen, was für 100 und mehr Jahren die Städte bei dem Hause Brandenburg gethan, warümb sie dann itzo also handeln sollten. Der König sollte sie abweisen, so würden sie Sr. Ch. D. zu Fuss fallen und dieselbe keine treueren Unterthanen haben.

3) Ob nicht wahr, dass wann die Souveränität sollte angefochten werden, die pacta über einen Haufen gehen müssten?

Das stünde bei den Potentaten, wollten die es halten, so stünde es, wo nicht, so fiele es über einen Haufen. Man fechte wohl etwas an, es wäre aber damit nicht alsobald gewonnen; wollten es die Potentaten halten, so würde es wohl bleiben.

4) Ob nicht derjenige, welcher den Polen Solches vorstellet, nothwendig Ursach und Anlass zum Kriege geben will?

Das könne er sich nicht einbilden; wer seine Nothdurft redete, finge keinen Krieg an, wann die Polen es zugesaget, und halten würden, so könnten sie keinen Krieg darwider anfangen.

5) Ob das nicht offenbare und unläugbare facta?

Wären solche facta, die in meliorem partem zu interpretiren stünden. S. Ch. D. begehreten ja nicht, dass die Preussen solche mancipia oder servilia ingenia wären, die nicht für ihre Freiheit sprechen sollten. Wann der König und S. Ch. D. die pacta allein vor sich gemacht, so wäre es ein anderes, weil sie aber die Unterthanen und Stände beschweren sollten, so müssten sie ja davon wissen.

Digitized by Google

Ad articulum 10. 1) Warumb die Vereinigung, welche er aufrichten wollen, nicht ihren Fortgang erreichet?

Weil die Bürgerschaft die Vereinigung in die Zunften genommen und dieselbe überleget, aber sie nicht gut gefunden, deswegen er auch zufrieden sein müssen, er hätte es sonst gerne gesehen und gesucht, damit nicht alle Schwürigkeiten auf ihn gekommen, und er das Hundeshaubt tragen müssen. Zum andern hätte auch die Gemeinde die Vereinigung deswegen nicht vollzogen, weil sie gehoffet, der Rath würde zu ihnen treten, welches nicht geschehen, es wäre ja sonst nichts Neues in Preussen mit solchen Bündnissen, wären auch wohl mit Consens der Herrschaft gemacht. Sie wäre nicht contra principem, sondern nur damit die Bürgerschaft einhelliglich ihre Gedanken eröffnen möchte.

2) Warumb er eine Vereinigung aufrichten wollen?

Damit er das Hundeshaubt nicht allein tragen dörfe und die Bürger auch begehret hätten eine Schrift aufzusetzen, welche sie in den Zunften unterschreiben wollten.

3) Wider wem dieselbe angesehen?

Wider die ausländische Räthe, so Preussen von Polen haben abbringen wollen, weil die pacta von keinem Preussen unterschrieben.

4) Wer dann den Bund gemachet?

Er hätte es entworfen, so gut er gekunnt, es wäre nur ein Entwurf.

5) Ob er den Bund nicht gemacht? 6) Si negat, wer es dann sonst gethan?

(5—6.) Cessat.

7) Ob nicht der Bund eben die von ihm genannte Vereinigung seie?

Affirmat.

8) Ob getreuen Unterthanen dergleichen Bund ohne Vorwissen ihres Herrn aufzurichten gezieme?

Es hätte ja keinen Fortgang gehabt, getreuen Unterthanen gebühre zwar nicht contra magistratum einen gottlosen Bund zu machen, meine aber, dass es recht sei eine Vereinigung für sein Recht einzugehen.

9) Ob nicht solcher Bund eine faction in republica seie?

Affirmat, wann es wider Gott und die Obrigkeit. Wann aber etwas zu Beibehaltung der Freiheit und der Gerechtigkeit geschehe, wäre Solches keine faction zu nennen.

10) Wo das Original seie und wer es in seiner Verwahrung habe?

Er hätte das Original entweder Lorenz Heilsberg oder Schrötern gegeben, das Concept hätte er zerrissen, weil die Sache keinen Fortgang genommen, wie der Altstädtische Bürgermeister selbst wüsste.

11) Wer es nebst ihm unterschrieben?

Digitized by Google

Kein Mensch, es wäre nur ein Project gewesen.

Hierauf ist ihm die Abschrift der Vereinigung fürgelesen worden, welche er für die rechte erkannt, so von ihm concipiret und aufgesetzet.

12) Ob sie nicht dafür gehalten, dass S. Ch. D. mit Gottes Hülfe und Beistand mächtig genung, dero gehorsame und getreue Unterthanen wider Gewalt und Unrecht zu schützen.

Affirmat.

13) Warumb sie den Stadt Magistrat nicht auch mit in den Bund genommen?

Dieweil sie nicht mit ihm einer Meinung gewesen, sondern es mit den Ständen gehalten, sie wären nicht mit ihnen in ein Schiff getreten, ob sie schon genug darümb gebeten.

14) Warumb derselbe diesen Bund nicht beliebet?

Das würden sie zu verantworten wissen, sie wären nicht ihrer Meinung gewesen, wäre es doch nicht zur Richtigkeit gekommen.

15) Ob das nicht facta seien?

Es wären facta, wann es zu bösem Ende angestellet, weil aber alles nur zu Conservation ihrer Freiheit angesehen, könnte er es für keine grosse Todtsünde halten, es wäre kein böser Vorsatz noch Krieg darin.

Zum Beschluss bat er, I. Fürstl. Gnad. zu Anhalt möchten bei Sr. Ch. D. für ihn intercediren, dass doch seine Blutsfreunde und in specie sein Stiefsohn und dessen Kinder zu ihm gelassen würden, addendo, er wüsste, dass Alles noch wohl gehen und S. Ch. D. nach aller Widerwärtigkeit die besten Unterthanen an den Preussen haben werde. Remissus ad custodiam.

Actum 6. November 1662.

1662. 6. Nov. Praesentibus: (dieselben wie am 4. Nov., nur dass der Fürst Radzivill statt des abwesenden Fürsten von Anhalt praesidiert und statt des Bürgermeisters Jetke der Bürgermeister Holländer anwesend ist).

Ad artic. 11. Er sollte nur recht deutlich antworten, weil er selber wol wüsste, dass sonst die Wahrheit auf diese und alle Artikul durch andere Mittel könnten und endlich müssten [sic] herausgebracht werden.

1) Ob er nicht vor die Stadt Königsberg bei Jemand anders Schutz und Assistenz gesuchet?

Negat, bei keinem Menschen.

2) Wie und welcher Gestalt er selbe gesuchet?

3) Ob er dieselbe nicht wider seinen Landesherrn den Kurfürsten zu Brandenburg gesuchet?

Ad 2 u. 3. Cessat.

4) Ob er nicht zu unterschiedlichen Malen gedacht, die Gnadenthüre stünde der Bürgerschaft am polnischen Hofe noch offen, hernach aber würden die polnische Säbel über ihre Köpfe schimmern.

Digitized by Google

Negat, hätte solche Worte nicht geredet, das wären ungesalzene Worte.

5) Ob er nicht darmit zu verstehen gegeben, dass ein fremd Kriegsvolk in das Herzogthum kommen werde?

6) Woher er das wissen können?

7) Was er dann von der Bürgerschaft haben wollen, dass dieselbe thun sollte, als er gedacht, die Gnadenthüre stünde derselben am polnischen Hofe noch offen?

Ad 5. 6. 7. Cessat.

8) Ob er nicht dazumal und hernachmals immerfort vermahnet und abgehalten, damit sie sich als gehorsame Unterthanen Sr. Ch. D. nicht accommodireten?

Negat, das stünde in der Bürgerschaft freien Willen, ja er hätte sie noch wohl vermahnet, wann sie den Räthen beifallen wollten, möchten sie es thun, damit er das Hundeshaubt nicht allein tragen dörfe, wie die Bürgermeister Solches selbst wüssten.

9) Warumb er in seiner Antwort auf den 12. Artikul sich beklaget, dass er die Last alleine tragen müsste?

Es wäre ihm von Jedermann auf dem Landtage und sonsten Schuld gegeben, dass er fax et tuba aller Händel wäre, wie Solches die Stände selbst wüssten, das Schöppenmeisteramt brächte ihn in solches Unglück.

10) Ob dann dasjenige, was er als ein Schöppenmeister gethan und bishero articuliret, auch andere mehr nebst ihm gethan?

Das hätten alle Aelterleute gethan, die müssten ausbringen, was ihnen nomine ihrer Mitbrüder aufgegeben würde.

11) Ob ihr Thun und Rathschläge nicht auf lauter Widersetzlichkeit wider S. Ch. D. angesehen?

Das hoffe er nimmermehr, dass diejenige, welche ihr Recht beobachteten, widersetzliche Leute wären.

12) Ob er nicht zu solchem Ende die Reise nacher Warschau über sich genommen?

Negat, sondern sich aus dem Rauch zu machen, damit er Friede hätte, der Reichskanzler würde Solches selbst zeugen, man sollte ihn viertheilen und rädern, wann er aus anderer Ursache oder anderer Intention nach Warschau gangen.

Wie ihm vorgehalten, dass er anfänglich geleugnet, mit einigen Senatoren geredet zu haben und anitzo berufe er sich auf des Reichskanzlers Zeugniss, welcher ein Bischof und Senator wäre.

Er hätte nur wegen des von ihm affectirten Secretariats geredet, wozu ihm auch Hoffnung gemacht, wie er vor diesem erwähnet.

13) Ob er ihme nicht selbst ausdrücklich contradiciret, wenn er bei dem 38., 39. und 40. Articul beständig deponiret, er wäre in seinen Privatis nach Warschau gereiset und hernach so bald darauf ändert und saget, die ganze

Digitized by Google

Gemeinde und Gerichte hätten ihn wider seinen Willen zu dieser Schickung vermocht?

Die erste Reise habe er in seinen Privatgeschäften nach Warschau gethan absque ullo mandato, die andere hätte ihm die Gemeinde aufgetragen und darzu die 1100 Thlr. gegeben. Er hätte solche aber ungerne und wider seinen Willen über sich genommen, aber wegen der Völker, so die Wege besetzet, zurück bleiben müssen, die Gelder wären theils consumiret, theils noch vorhanden; das Schreiben an den König hätte sein Sohn mitgenommen, welches er demselben nomine et mandato civitatis zugestellet, dann der König demselben Befehl gegeben, sich anhero zu verfügen und von demjenigen, so etwas zu klagen hätte, ihre suplicationes anzunehmen, wann sie ihm auch gleich nur auf der Gasse zukämen.

Rogatur, ob sein Sohn vom Könige desfalls einige schriftliche Ordre oder Creditiv fürzuweisen gehabt.

Respondet, dass der König es ihm nur mündlich befohlen, sein Sohn hätte es denen Aelterleuten gesaget, welche bei ihm im Hause gewesen und ihn gewillkommet; es wären ihm Namens der Gemeinde durch Herrn Bürten, welchen sie darzu am Sonntage nach der Vesperpredigt vermocht, hundert Dukaten zum Procent offeriret worden, sonsten wären ihme keine Geschenke gegeben.

14) Ob er die Reise nicht selber vorgeschlagen?

Er hätte sein votum auch darzu gegeben und wäre sonst die Reise von allen gut befunden worden, weil der König geschrieben, er wolle sie schützen.

15) Ob er wohl wüsste, was dergleichen variationes für einen Effect nach sich führeten?

Hätte sich expliciret, wie er es wegen der Reise verstanden.

16) Was er in seiner Schickung nacher Warschau zu verrichten gehabt; er sollte und möchte Solches zu seinem eigenen Besten nur rund, deutlich und unbeschränkt heraussagen und Gott und Sr. Ch. D. die Ehre geben.

Ihre Rechte und eigentliche Intention wäre gewesen, sich bei I. Kön. M. zu beklagen, dass ihnen ihr grössestes Privilegium genommen werden wollte, nämlich jus suffragii et consensus, hätten solches deduciren wollen, wider Polen, so hart an sie verbunden, dass sie nicht könnten getrennt werden, der König auch gesagt, er hätte nicht das Geringste von ihren Privilegiis weggegeben; hätte sie nun der König nicht hören wollen, so wäre es darbei geblieben und hätten sie müssen nach Hause gehen.

17) Bei wem er zu Warschau die Sache recommendirete?

Digitized by Google

Hätte die Sache bei Niemanden, als bei I. Kön. M. durch seinen Sohn recommandiren wollen, welcher gesagt, I. M. wollten sie hören.

18) Was ihm darauf für Bescheid gegeben?

19) Ob es ein schriftlicher oder mündlicher Bescheid?

Ad 18 u. 19. Cessat.

20) Wohin er das Geld, so ihm die Mälzenbrauer und Zunften zur Reise gegeben, verwendet?

Referiret sich ad praedeposita, hätte es theils verzehret, theils wäre es vorhanden, theils sich davon bezahlet gemacht.

Rogatur, was man ihm dann schuldig gewesen.

Weil er so hin und wieder fliehen müssen und zwar der Gemeinde halber, worüber er über 200 Thlr. verzehret, so hätte er es deswegen innebehalten, wollte ihnen auch das Uebrige nicht wiedergeben.

21) Ob er nicht davon Einem und dem Anderen zu Warschau Geschenke gegeben?

Negat, keinen Schilling.

22) Wer es gewesen, dem er Geschenke gegeben?

Cessat.

23) Was er zum andern Mal zu Warschau anbringen und suchen sollen?

Referiret sich auf das, was vorhero art. 16 deponiret.

24) Wer die Punkte aufgesetzt und für ihm die Instruction gemacht?

Er hätte es aufgesetzet und denen anderen ad revidendum und zu verbessern gegeben; wäre aber nur der einzige Punkt de jure suffragii et consensus gewesen, welches das grösseste Privilegiis wäre, (der König wollte sie hören [sic]) so sie in der Welt hätten, wann solches weg wäre, wäre es mit Preussen gethan.

25) Ob er sie nicht selber gemacht? 26) Wo sie wären und wer sie hätte?

Ad 25. 26. Cessat.

27) Wo er seine Correspondenzbriefe hätte, welche er bei währender dieser Widersetzlichkeit gepflogen? (Er kann ofters zu Aussagung der Wahrheit und zwar mit Fleiss vermahnet werden.)

Er hätte keine gehabt, könnte man ihm Solches beweisen, sollte man ihn sieden lassen. Es wäre wohl von Braunsberg an seinen Sohn nach Warschau geschrieben, man wollte ihn allhier auf das Schloss bringen, deshalben sein Sohn sich bei dem Herrn Hekerbeck beklaget, wie im gleichen bei dem Könige, welcher ihm darauf anbefohlen nach Preussen zu gehen und zu sehen, was daselbst passirete. Sein Sohn hätte zu Herrn Hoverbeck gesaget, etiam crinem suam habere umbram, ob sie ihn schon untertreten würden, damit wäre die Sache nicht gehoben.

28) Ob er auch wohl mit Jesuiten correspondiret?

Negat, er kennete keine Jesuiter, ausser des Kanzlers Beichtvater, welcher gestorben und des Königs Beichtvater Pater Soll, an welchem für 2 Jahren vor dem Landtage geschrieben, er möchte ihm doch wissen lassen, welchen Ends sein Sohn wäre.

29) Wie selbige heissen?

30) Was er mit ihnen correspondiret?

Ad 29 et 30. Referiret sich auf das, was er vorher schon ausgesaget.

31) Ob er wohl einen Jesuiten Namens Carolus Soll kennete?

Affirmat.

32) Ob sich derselbe nicht im Collegio zu Warschau aufgehalten?

Bei I. K. Maj. wobei er seine ordinari Aufwartung gehabt, zu Warschau wäre er im Collegio gewesen, woselbst er ihn nebst seinem Bruder gesprochen.

33) Ob er nicht mit demselben correspondiret?

Negat, von einiger andern Sache, als von seinem Sohne, seinem Bruder hätte er auch wohl von Bartenstein geschrieben und seine Noth demselben geklaget.

34) Was er mit ihm correspondiret?

35) Wo die Correspondenzbriefe wären?

34. 35. Cessat.

Ad articulum 47 et sequentes quaestiones.

1) Ob er wohl wüsste, dass die Reise nacher Warschau ein factum?

Es wäre zwar ein factum, fünde aber nicht in den pactis, dass es bei Leib und Lebensstrafe verboten wäre, seine Noth zu klagen.

2) Ob nicht dasjenige, was er da gehandelt, facta wären?

Wären zwar facta, aber keine böse facta, sie schenkten klaren Wein ein, die anderen Stände brauchten Umbschweife. Sie stünden noch in den alten Schuhen ihrer Vorfahren, wann sie den neuen Eid abgeleget, würde es anders heissen.

3) Ob es nicht dergleichen facta, welche wider S. Ch. D.?

Das meine er nicht, es würde ja noch Zeit zu reden sein, sprächen doch Freie und Bauren ihre Nothdurft, es könnte wohl sein, dass es Sr. Ch. D. nicht lieb sein möchte, sie schütteten aber ihre Nothdurft für S. Kön. M. aus und nicht für Jemand fremdes, der sollte sie abweisen.

Rogatur, warumb er sich dann in diesen Dingen hätte gebrauchen lassen, weil er gewusst, dass es wider Sr. Ch. D. Wohlgefallen.

Er wäre von der Gemeinde darzu erwählet, litte er dann, so litte er vor der ganzen Stadt, hoffte auch, es könnte ja S. Ch. D. nicht so gar zuwider sein, dass man itzo redete, darnach aber schwiege.

Digitized by Google

4) Ob er gleich das Verbot, dass Niemand in dieser Sache nacher Warschau ziehen sollte, nicht verlesen hören, ob es ihm nicht sonst genugsam bekannt gewesen?

Negat, wiewohl es genugsam abzunehmen gewesen, wie man die Strassen besetzet, deswegen er auch die Reise nicht thun können; wären die nicht besetzet gewesen, so hätte er seine Commission verrichten und die Reise thun müssen.

5) Ob er als ein vernünftiger Mann und gehuldigter Unterthan, auch nicht ohne Verbot gewusst, dass es Unrecht?

Das könne er nicht wissen, dass das Unrecht wäre, wann man sein Recht gebrauchte, er wäre von Anderen committiret, und zwar in Dingen, so den pactis gemäss und davon in den Landtagsactis genug zu finden.

6) Ob es nicht Unrecht, wider seinen Herrn an andern Orten zu machiniren?

An fremden Orten zu machiniren wäre Unrecht, das hätte er nicht gethan, dass sie aber bei dem Könige ihr Recht gesuchet, wäre nicht Unrecht, der wäre ja nicht ihr Erbfeind, sondern ihr alter Herr.

7) Ob einem jedweden Unterthan, auf die Weise, wie er nacher Warschau gereiset auch nacher Frankreich, Holland p. zu reisen vergonnt sei?

Wann es in zulässigen Dingen wäre und Niemand Schaden thäte, stünde es ihm zu bedenken, ob er es thun wollte oder nicht; ob das aber eine so grosse Todtsünde wäre zu ihrem König und Vater zu reisen?

8) Ob ein solcher freier Mann, wie er wäre, wider S. Ch. D. nicht könnte ein Rebell werden?

Affirmat, wann er es darnach machte. Ob er es aber geworden, sei noch sub judice lis. Ein Rebell sei, welcher contra personam principis machiniren oder den Staat zu evertiren suche, das werde man ihm nicht darthun.

9) Ob in delictis nicht ein Jedweder, der dabei ist, für die That und die facta responsabel?

Affirmat, in propriis delictis.

10) Ob er dahero auch nicht für sich an der Warschauischen Reise und an allem, was dabei fürgangen, Schuld habe und deshalb Sr. Ch. D. gebührliche Rechenschaft zu geben?

Hätte sein Votum zur Sache als ein freier Preusse gegeben, vermeine aber nicht, dass es eine so strafbare Sache, als wann man zum Erbfeind gangen; wo es eine Schuld wäre, hätten sie alle Schuld.

11) Ob er wohl wisse, dass, wenn er in seiner Deposition ad artic. 49 solches Alles der Stadt zu verantworten giebet, er sich für seine Person der That nicht entbreche und ihn ganz und gar nicht entschuldige?

Litte die Stadt, so litte er mit, sollte er aber allein leiden, so litte er für der Gemeinde. Welches Unrecht, cum nemini officium suum debeat esse damnosum, sonst würde auch ein Bürgermeister übel daran sein.

12) Weil es in seiner Antwort gestanden, dass er das Schreiben nacher Warschau concipiret, ob es wohl bräuchlich, dass ein Schöppenmeister Concepte mache?

Es wäre kein Verbott, vermeinet es wäre wohl eher geschehen, weiss sonst nicht, ob es gebräuchlich, es wäre gemeiniglich des Magistrats Amt, weil derselbe aber von ihnen abgetreten, hätten sie es aus Noth selbst thun müssen.

13) Ob er nicht, als das Schreiben vom Könige ankommen, zu der Bürgerschaft gesaget, sie sollten sich daran nicht kehren, es wäre ad falsa narrata ausgebracht, und sie auf ein Anderes vertröstet?

Negat.

14) Ob der Bund, den er concipiret und gemacht, die Warschauische Negotiation und was davon dependiret, nicht dergleichen facta wären, durch welche sich ein Unterthan an Sr. Ch. D., dero Estat und Sicherheit am höchsten vergriffe?

Er könnte es nicht für böse facta halten, weil der König und S. Ch. D. darinnen excipiret wären, die Vereinigung auch nur ad deliberandum gebracht und nicht zur Perfection gekommen.

Rogatur, ob es wohl bei Landtägen gebräuchlich, dass man dergleichen Vereinigungen machte?

Das wüsste er nicht eigentlich, vielleicht wären desgleichen casus oder solche Noth nicht vorhanden gewesen, hätte man doch wohl Exempel, dass sich einige Aemter zusammen verbunden, worauf ihm aber geantwortet, dass solches auch nimmer approbiret worden.

Rogatur, ob es wohl gebräuchlich, dass I. K. M. Jemanden, als seinen Sohn, mit dergleichen Commissionen ohne Creditive und schriftliche Ordre anhero schickten?

Das wüsste er nicht, er könnte aber seinem Sohne wohl trauen, zu dem hätte der König, als er gehöret, dass man ihm so polte pilas spielete, gesaget, er sollte hinziehen und sehen, was es wäre.

Der Herr Kanzler hätte ihm, wie er zu Warschau gewesen, auch gesaget, er sollte nicht nach Danzig die Flucht nehmen, dann dar würde er auch nicht sicher sein, sondern nach Riga gehen, wohin man ihm Recommendation geben würde. Das dominium directum wäre zwar Sr. Ch. D. von ihnen übergeben, sed salvis privilegiis statuum.

Es ward ihm darauf fürgehalten, dass er für diesem geleugnet, mit einigem Senatore von Publicis geredet zu haben und dass er nur in privatis zu Warschau gewesen, da er doch dergleichen Discursen mit dem Kanzler geführet.

Digitized by Google

Der Kanzler hätte es nur occasione seiner Privat-Händel erwähnt, er wäre sonst nicht Willens gewesen die Flucht zu nehmen.

Rogatur, warümb er sich dann beklaget, dass er nirgend sicher gewesen und als eine gejagte Hindin fliehen müssen.

Respondet, dass er sich doch hier wieder gestellet, und wann er entkommen wollen, wohl Gelegenheit darzu gehabt; bate endlich seine Blutsfreunde zu ihm zu lassen et remissus ad custodiam [1]).

Die Stände an den Kurfürsten [2]). Praes. 4. November 1662.

R. 6. RR. 2. — Kön. 668 II.

[Bitte um unverkürzte Bestätigung der von ihnen entworfenen assecuratio und abolitio gravaminum. Protest gegen die Absonderung der Städte.]

„Bei der höchsterfreulichen Ankunft" des Kurfürsten „lassen die Stände dieses ihre erste unterthänigste Bitte sein", der Kurfürst möge in Gnade und Huld gegen seine getreuen Unterthanen verharren und dem Landtage zu einem erfreulichen Schluss verhelfen. Sie versichern, ihre Intention sei, wie von jeher, so auch für alle Zukunft, dass des Kurfürsten Nachkommen „sich einer geruhigen, glücklichen Regierung und die armen Unterthanen der Beibehaltung ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erfreuen haben möchten". Sie bitten darum, dass die Assecuration und die abolitio gravaminum, wie sie sie abgefasst, bestätigt werde. Auf die ihnen hierüber ertheilte kurfürstliche Resolution [3]) müssten sie eigentlich eingehen und deren defectus einzeln nachweisen. Sie begnügen sich aber auf ihre zahlreichen älteren Schriften zu verweisen. Der Kurfürst möge sich des Versprechens erinnern, das er ihnen in seinem Rescript, d. d. Cüstrin 11. Sept. 1662 gegeben habe [4]), alle ihre Wünsche bei seiner Ankunft zu erfüllen. Nun möchten die Stände wohl dieses Bedenken einhellig zu des Kurfürsten Füssen legen, da „aber die beeden Gerichte, Kneiphof und Löbenicht, nebenst der ganzen Gemeinde der Städte Königsberg ... wegen des erhaltenen supremi et directi dominii von I. K. Maj. und der Kron Polen vorher gehöret und uff offentlichem Reichstage ihrer vorigen alten Eide erlassen zu sein ... 1662. 4. Nov.

---

[1]) Seine Meinung über das Ergebniss des Verhörs mit Roth theilte der Kurfürst noch am selben Tage seinem Vertrauten Schwerin mit. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 6. Nov. 1662, abgedruckt Urk. und Actenst. IX S. 840f.) — Für die Zeit von der Ankunft des Kurfürsten bis zum Landtagsschluss überhaupt vergl. Pufendorf I S. 588—590.

[2]) Vorangegangen war ein Sonderbedenken der Landräthe, das die Ritterschaft ohne jeden Zusatz angenommen hatte, und eines der Städte (pr. 27., 27. Oct., 2. Nov. 1662).

[3]) Vom 5. Sept. 1662 (s. o. S. 237 ff.).

[4]) S. o. S. 236 Anm. 2.

Digitized by Google

begehret und hierbei beständig bleiben", so bleibt den Ständen nichts anderes übrig als dieser Separation zu widersprechen [1]).

Auszug aus dem Protokoll über die kurfürstliche Proposition an das Kneiphöfische und das Löbenichtsche Gericht und die ganze Bürgerschaft der drei Städte Königsberg, vorgetragen durch den Geheimen Rath v. Jena am 8. November 1662 [2]).

Kön. 669 III. [3]) — Kön. 668 II.

[Gute Absichten des Kurfürsten. Für den Fall ruhigen Verhaltens und der Aufgabe der Warschauer Schickung Verzeihung aller Unruhe. Wohlstand Königsbergs. Accise. Persönliche Ansprache des Kurfürsten.]

1662. 8. Nov. Nachdem S. Ch. D. nichts mehr gewünschet, als dass den bei dem währenden gefährlichen Kriegeswesen eingerissenen Mängeln und Gebrechen remediret und abgeholfen und Alles, so viel müglich, redressiret und dass nebst anderen getreuen Unterthanen, auch dero Stadt Königsberg in gewünschten Flor und Wachsthum wieder gebracht werden möge, sie aber Solches werkstellig zu machen durch dero höchsten persönlichen Gegenwart wegen unabwendlichen Affairen wären verhindert worden, wiewohl sie dero gnädigste Intention dem ganzen Lande nicht allein durch dero Statthalters Fürstl. Durchl. und dero Herren Oberräthe zum öftern weisen, sondern auch ihro mit allem Ernst und Eifer solches alles in der That und wirklich zu bezeugen angelegen sein lassen, und dann sie nunmehro durch des Allerhöchsten Hülfe und Beistand allhier angelanget und den beständigen Fürsatz hatten, dero getreue Unterthanen gnädigst zu hören, was in einige Unordnung gerathen, wieder zu Recht zu helfen, die hin und wieder sich eräugende dissonantien in eine gute Harmonie zu bringen und dann, was der Krieg und Unruhe verrücket, so viel müglich wieder einzurichten und dabei sich versehen, sie würden auch absonderlich dero getreue Städte Königsberg und dero Bürger in guter Quiescenz gefunden und angetroffen haben, so haben sie doch mit sonderbarem Leidwesen fast so viel erfahren und bei ihrer Anwesenheit nicht sonder Bewegung befinden müssen, dass die getreue und löbliche Bürgerschaft in unge-

---

[1]) Der letzte Passus nach dem Sonderbedenken der Städte, pr. 2. Nov. 1662.

[2]) Dies Actenstück ist schon abgedruckt im Theatrum Europaeum IX (1672) S. 636 f., wird hier aber wiederholt, da diese Stelle zu abgelegen erscheint, als dass man darauf verweisen könnte.

[3]) Die Ueberschrift nach Kön. 668 II.

Digitized by Google

wöhnlicher Bewegung stehe, unnöthige und unzeitige Gedanken führen, von dem guten und gebahnten Wege abweiche, sich fast mehr an einzelne passionirte Köpfe hänge, als ihrem gehuldigten Landesherrn folge, die mit der Kron Polen aufgerichteten und beschworenen Pacta und allgemeinen aufgerichteten Frieden in Disputat zu bringen gedenke und so gestalten Sachen nach sich endlich selbst in solchen Zustand setzen möchte, welchen sie und alle die Ihrigen hernachmals aber zuspät beklagen. Und nun S. Ch. D. nicht die Unterdrückung und den Verderb, sondern die Conservation ihrer Unterthanen mit allem Ernst suchen, sie sich auch wohl erinnern, dass sie eben von dem Allerhöchsten in den beschwerlichen Regenten-Stand gesetzet, das Ihro anvertraute Volk regieren, dasselbe, wenn es irret, zu Rechte führen, die Unschuldigen mit den Schuldigen nicht treffen und einiger Weniger Bosheit der ganzen Gemeinde nicht entgelten lassen sollen, danebens bedächten, dass es auch in dem Volk Israel an derlei aufwieglischen Subjectis nicht ermangelt, welche, ob sie gleichwohl gewusst, dass Moses ohne Mittel ihnen von dem Allerhöchsten zu einem Fürsten vorgesetzet und er aus sonderbarer Liebe vor sich selbst verbannet sein wollen, die Wunderthat des Herrn ihnen auch täglich in den Augen gelegen, dennoch mit der Regierung nicht vergnüget sein können und bald hier, bald da sich ihm widersetzet, aber zu des Volkes grossem Jammer und Elend. Darum so hätten S. Ch. D. auch vor das nothigst Stück ihres hohen landesfürstlichen Ambtes erachtet, der löblichen Bürgerschaft heut diesen Tag in dero höchsten persönlichen Gegenwart aus sonderbarer zu ihnen allerseits tragenden landesväterlichen Affection und Liebe anzeugen zu lassen, dass weil S. Ch. D. wohl wissen, dass die bishero in der Stadt gewesene Inquiescenz und was daraus Unordentliches mehr erfolget, nicht der ganzen Bürgerschaft Herz und Vorsatz, sondern weniger unruhiger Leute Werk und tollkühnes unvernünftiges Vornehmen sei, also erinnerten und ermahneten sie die ganze löbliche Bürgerschaft ganz gnädigst und landesväterlich, dass sie von solchem bösen Beginnen also fort abstehen, die mit der Krone Polen aufgerichteten und beschworenen pacta in keinen gefährlichen Discurs und disputat zu ihrem schweren Unglück ziehen, so einer vornehmen Gemeinde ganze Wohlfahrt in einiger inquietierten Leute Hand nicht legen, an keine Warschauische Reise gedenken und ihren Trost und Schutz einig und allein bei Gott und Sr. Ch. D. suchen, auf welchen erfolgten Fall S. Ch. D. nicht allein der ganzen Gemeinde, sondern auch einem Jeden in specie dero kurfürstlichen Gnade und Hulde versicherten

Digitized by Google

und danebenst anbieten liessen, dass sie Alles und Jedes, was passieret, nicht mehr gedenken, sondern Alles und Jedes gnädigst und landesväterlich verzeihen und in eine ewige Vergessenheit stellen wollten. S. Ch. D. ersuchten sie demnach, es wolle die Bürgerschaft ihr eigenes Bestes bedenken, sich, ihr Weib und Kind und was sie sonst mehr Liebes hätten, in keine unnöthige Gefahr und Weiterung setzen, sich dergleichen betrübter Dinge Ausgänge aus denen Historien erinnern und Sr. Ch. D. gnädigstes, sanfmüthiges und christliches Herz nicht gleichsam mit Gewalt wider sich erwecken und reizen. S. Ch. D. wollten dero Unterthanen nicht verderben, sondern conserviren, sie wollten sie nicht drücken, sondern sie bei ihrer Freiheit schützen. Nach Sr. Ch. D. Wunsch und Willen sollten die Städte Königsberg nicht nur zu vorigem Wohlstand wieder kommen, sondern derselbe vermehret und vergrössert werden und obwohl S. Ch. D. die Accise vor das billigst durchgehenste Mittel hielten, dabei auch die ungnädigste Meinung nicht hätten, dass sie dadurch die Commercia, Handel und Wandel hemmen, oder aber die Administration und Verwaltung derselben dem Magistrat und Bürgerschaft entziehen und einem andern in die Hände zu geben begehren, so wollen sie sich doch auch zu allem Ueberfluss dieses Punkts halber also gnädigst und landesväterlich sich finden lassen, dass darüber Niemand mit Fug Beschwer zu führen Ursach haben und behalten solle.

Welches Alles S. Ch. D. ihnen allhier zu dem Ende hätten gnädigst erhalten lassen, damit ins künftige keiner sich zu entschuldigen oder Andere zu beschuldigen Ursach haben möge. Hiernächst sagten S. Ch. D., sie würden ein vernommen haben, was dero Wille und Intention wäre, sie hätten die Wahl, würden sie sich nun, als getreuen und gehorsamen Unterthanen eignet, gegen S. Ch. D. verhalten, so wollten S. Ch. D. sich gegen sie wiederumb als einen gnädigen Landesvater gegen seine Kinder finden lassen; wo aber wider gnädigstes Vertrauen und Hoffnung Solches von ihnen nicht geschehen möchte, wollten sie vor Gott, vor der Welt und der ganzen posterität prostestiret haben, dass sie an dem Unheil, so ihnen, ihren Weibern und Kindern und der ganzen Stadt daraus entstehen möchte, entschuldiget seien.

Digitized by Google

Erklärungen der Gerichte in Kneiphof und Löbenicht und der gesammten Bürgerschaft auf die kurfürstliche Erklärung. Dat. 16. November 1662.

Kön. 668 II. — R. 6. RR. 2.

[Antwort auf die kurfürstliche Proposition vom 8. Nov.: Die alte Treue und Anhänglichkeit der Städte. Keine böse Absicht bei ihrer Opposition. Gründe dafür. Einwilligung in die Souveränität. Bitte um Gnade.]

Wie unsere Vorfahren von Land und Städten dem ersten Herzoge dieses Landes Preussen, sonderlich aber diese Stadt dem löblichen Hause Brandenburg zu diesem Land bei damaligen schweren Behandlungen jeder Zeit getreue Hülfe geleistet, Solches zeigen ihnen zum sonderlichen Ruhm die zu der Zeit gehaltenen und noch vorhandenen Landtags-Recessen und die gnädige Vergeltung, so die löbliche vorige Herrschaft diesem Lande und Städten aus Milde, Güte und Gnade gegönnet und verliehen hat. Diesen Ruhm und Gnade auch von E. Ch. D. zu verdienen, hat sich diese Stadt höchst fleissig und in aller Unterthänigkeit jede Zeit angelegen sein lassen, wie sie denn auch bei der jüngsten Behandlung, so zu Wehlau und Bromberg zwischen Sr. K. M. und E. Ch. D. aufgerichtet, gewünschet, ihre unterthänigste Affection und Zuneigung gegen E. Ch. D. zu erkennen zu geben und zu erzeigen, wann ihr Consens damals, wie alle Zeit gebräuchlich gewesen, dazu wäre erfordert worden, welches sonderlich die beede Gerichte Kneiphof und Löbenicht nebst der ganzen gemeinen Bürgerschaft die Zeit hero standhaftig begehret und gesuchet haben. Sie müssen aber mit Schmerzen vernehmen, dass E. Ch. D. Solches für eine Widersetzlichkeit hat deuten und in Ungnade aufnehmen wollen. Sie wollen es bezeugen, dass ihr Vornehmen nicht gewesen, E. Ch. D. das erhaltene jus supremi et directi dominii solchergestalt zu streiten, dass dadurch E. Ch. D. mit Sr. Königl. Majestät und der Krone Polen, in einzig Widerwillen und bluttigen Krieg gerathen sollten, welches sie sich niemals unterstanden, sie auch darzu sich viel zu geringschätzig halten, sondern sie haben nur verständiget und durch Vermittelung Königlicher Majestät in Polen gesichert sein wollen, wie sie bei solcher grossen Veränderung in ihrem habenden Rechte und bei ihren wohlerlangeten Freiheiten itzo und ins Künftige erhalten werden mögen, dazu ihnen dann sonderlich die wohlgegründeten Bedenken der Landräthe, denen vor andern cura patriae anvertrauet ist, so ihnen im Anfang dieses Landtages ertheilet worden, der Weg gezeiget, dem sie auch nicht in böser Meinung und

1662. 16. Nov.

Digitized by Google

nicht aus einziger Widersetzlichkeit gegen E. Ch. D. bishero inhaeriret haben, sonderlich aber sein hierzu sie verursachet worden, dafern wir es ohne offension E. Ch. D. Hoheit reden dörfen, ihren Freiheiten einen Schild wieder alle Einbrüche anzulegen, weil sie in E. Ch. D. Abwesenheit mit nachtheiligen, ihren Freiheiten schädlichen Rescriptis und Poenalmandatis unschuldig sein molestiret geworden und wenn sie denen nicht alsobald Folge geleistet, sein sie vor rebelles, perduelles, blutdürstige und unbesonnene Leute gescholten worden. Was solche Anmuthung ihnen vor einen Schein der vorgebildeten kurfürstlichen Gnade gemacht haben und was sie oder ihre Nachkömmlinge vor Freiheit ins Künftige zu hoffen hätten, haben sie leicht daraus schliessen und ermessen können, weil man ihnen bald im Anfang dieses veränderten Estats solche Einträge in ihre Freiheit hat thun wollen, welche ihnen die vorige löbliche Herrschaft aus Gnaden gegönnet und E. Ch. D. bishero gnädigst erhalten und beschützet haben.

Weil sie aber nun von E. Ch. D. bei dero langgewünschten Gegenwart bessere Gnadens-Zeichen verspüren, indem sie ihnen aller bishero erlittenen gravaminum abolotionem und die Beibehaltung ihrer vorigen Freiheiten aus landesväterlicher Vorsorge, Liebe, Gnade und Hulde gnädigst versprochen, theils auch merklich spüren lassen, also will nun auch diese Bürgerschaft solches gnädiges Versprechen mit unterthänigstem Dank erkennen und annehmen und demzufolge nunmehro alle Differenz fahren lassen und nicht allein alles Vertrauen in E. Ch. D. Gnaden setzen, sondern auch den andern beeden Ständen und unseren Stadt-Räthen in ihrer Meinung in puncto pactorum et foederum Velaviensium et Brombergensium cediren und E. Ch. D. inhalts derselben Verträge pro supremo et directo domino vor ihren Oberherren erkennen und annehmen, in fester Zuversicht, dass E. Ch. D. nach dem Exempel anderer christlicher Potentaten und Oberherren nebst den Landesfreiheiten auch dieser Stadt Gerechtigkeiten, Freiheiten und wohlhergebrachten Gewohnheiten inhalts dem Project, welches die andern Stände und ihre Stadt-Obrigkeit in allem unterthänigsten Gehorsam zu E. Ch. D. Füssen geleget, ihnen in Gnaden zu lassen, zu halten und dabei zuschützen gnädigst versichern werden. Davor werden sie E. Ch. D. in aller Unterthänigkeit danken und den höchsten Gott bitten, welcher sie nach seiner göttlichen Verordnung in diesen Stand und unter Ew. Ch. D. Oberherrschaft gesetzet hat, dass er auch E. Ch. D. und dero kurfürstliche Erben bei guter Gesundheit lang leben und [dero] glückliche, friedliche Regierung lange Zeit erhalten wolle

Digitized by Google

und diese Stadt unter E. Ch. D. und dero kurfürstlichen Erben hohem Schutz bis ans Ende der Welt in gutem Frieden und Ruhe mit Beibehaltung ihrer Freiheit verbleiben möge.

Hoffen demnach, es werden E. Ch. D. alle gefassete Ungnade und Unwillen wegen unseres verzögerten Consens nach E. Ch. D. gewöhnlicher und angeborener Gnade und Hulde von dieser Stadt Bürgerschaft in Gnaden abwenden und die versprochene Gnade allen und jeden, so dieser Verzögerung halber beschuldiget werden möchten, wirklich geniessen lassen. Sie sein hinwiederum erbötig, in gewöhnlicher standhafter Treue und unterthänigstem Gehorsam E. Ch. D. unterthänigste, getreue und gehorsame Unterthanen, mit Hintansetzung Leibes und Lebens, Guts und Bluts zu verbleiben.

Erklärung der Gerichte im Kneiphof und Löbenicht und der gesammten Bürgerschaft[1]). Den andern Ständen übergeben am 16. Nov. 1662.[2])

Kön. 669 III und 668 II. — R. 6. RR. 2.

[Darlegung der Gründe ihrer früheren Opposition. Einwilligung in die Anerkennung der Souveränität.]

Es erinnern sich die Ehrbaren Gerichte der beiden Städte Kneiphof und Löbenicht sammt der ganzen gemeinen Bürgerschaft von allen Zünften und Gewerken dieser Stadt annoch guter Maassen, was bishero auf annoch währenden Landtage vor Discrepanze in puncto supremi et directi dominii zwischen den Ständen und ihnen vorgangen ist, da jene von ihrem vor diesem wohlgegründeten Bedenken, warum die Wehlau'schen und Bromberg'schen Pacta nicht könnten angenommen werden, abgewichen, diese hergegen auf der von den andern Ständen ihnen gezeigten und vorgebrachten Wege verharret seien, deswegen sie in ihrem jüngsthin discrepanten Bedenken zur Zeit des reassumirten Landtages zu Bartenstein ihre wohlgegründeten rationes, warum sie damals mit den andern 1662. 16. Nov.

---

[1]) Die Ueberschrift lautet: „Unterthänigste Erklärung und geändertes Bedenken der Ehrbaren Gerichte etc." und hat in dem Actenband Kön. 668 II den Zusatz „ad Acta publica zu nehmen", so dass hier also die definitive Fassung der Erklärung der Bürgerschaft vorzuliegen scheint, während das oben abgedruckte Stück, das sich Kön. 669 III überhaupt nicht findet, wohl die erste später zurückgenommene Version enthält. Der originale Titel dieser ersten Erklärung lautet auch nur „Beantwortung etc."

[2]) So nach Kön. 668 II; der Band Kön. 669 III hat das falsche Praes. 24. Dec. 1662.

Digitized by Google

Ständen in die Wehlau'schen und Bromberg'schen Verträge noch nicht willigen und S. Ch. D. pro Supremo et directo Domino annehmen könnten, zur Genüge angezogen haben. Sie hätten auch nicht verhoffet, dass ihnen der Gang zu Sr. Königlichen Majestät und der Krone Polen sollte verwehret worden sein, angemerket sie daselbst nicht solcher Gestalt Sr. Ch. D. das verliehene jus supremi et directi dominii zu streiten vorhabens gewesen seien, dass dadurch Sr. Ch. D. mit Königlicher Majestät und der Krone Polen in einzigen Widerwillen und blutigen Krieg gerathen sollte, welches sie viel mehr abzuwenden, als zu veranlassen stets gewünschet haben; sondern sie haben nur verständiget und durch Vermittelung Sr. Königlichen Majestät versichert sein wollen, wie sie bei solcher grossen Veränderung in ihrem habendem Recht und bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten anjetzt und ins künftige erhalten werden möchten. Denn sie besorget, ihnen würden allerhand Einbrüche in ihre habende Freiheit bei dieser Mutation geschehen, weil man ihnen bald im Anfang dieses geänderten Estaats viel Neues angemuthet hat und, wenn sie dann nicht alsofort Folge geleistet, hat man sie mit nachtheiligen Rescriptis und Poenalmandatis molestiret und vor rebelles et perduelles gescholten und mit kurfürstlicher Ungnade bedräuet. Was dieses bei ihnen vor einen Schein der versprochenen und vorgebildeten kurfürstlichen Gnade gemacht hat, ist leicht zu ermessen und zu schliessen gewesen, dass sie oder ihre Nachkömmlinge ins künftige wenig Gutes zu hoffen hätten, derowegen sie ihren habenden Freiheiten einen Schild wider alle Einbrüche bei Sr. Königlichen Majestät haben anlegen wollen, zumalen weil sie von Ihrer Königlichen Majestät versichert worden, dass durch diese aufgerichteten Verträge ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts derogiret worden sei. Weil ihnen aber alle Wege zu solcher Abschickung durch S. Ch. D. benommen worden seien, hergegen alle Gefahr vorgestellet und kurfürstliche Ungnade angedräuet würde, auch die grosse Beschwer von diesem ganzen Lande nicht abgeholfen werden wollte, die andern Landes-Stände unterdessen alles Unheil, so aus solcher Verzögerung entstehen möchte, dieser Stadt Bürgerschaft allein zuzumessen sich öfters verlauten lassen, auch noch über das S. Ch. D. letztlich nach dero Anherkunft theils durch dero Herren Cancellarium, theils in dero hohen Person selbst, ihnen alle Ungnade und den Verlust allgemeiner Wohlfahrt angedrauet haben, sofern sie das supremum et directum dominium ferner streiten und von der Warschau'schen Reise nicht ablassen würden, dannenhero diese beiden Gerichte und die ganze Bürgerschaft alle angedrauete Ungnade

Digitized by Google

und bevorstehende Gefahr zu verhüten und alle beigemessene Widersetzlichkeit von sich abzuthun, sich Sr. Ch. D. zur Bezeugung ihres Gehorsams submittiren müssen und wollen nunmehro mit den andern Ständen in dero abgefasseten Meinung auch condescendiren und in die obgedachten pacta ihren erforderten Consens geben, verhoffend, die andern Stände und diese Stadt-Räthe werden laut ihrem projecto nicht allein um gänzliche Abolition aller gravaminum mediante inquisitione, sondern auch umb völlige Ausgebung der Assecuration zu Conservirung des Landes und der Städte Freiheiten ferner standhaftig bei Sr. Ch. D. anhalten und diesem Landtage zu aller Einhelligkeit endlich einen gewünschten Schluss mit aller Sorgfalt befördern helfen.

Der Kurfürst an Schwerin. Dat. Königsberg 17. November 1662.

Ungezeichnetes Concept. R. 6. RR. 2.

[Die Anerkennung der Souveränität durch die Königsberger Opposition.]

Wir haben euer letztes Schreiben woll empfangen und wollen bei nachfolgender Post mit mehrem solches beantworten. Immittelst lassen wir euch gnädigst unverhalten sein, dass heute die beede Gerichte nebenst der ganzen Gemeine mit ihrer unterthänigsten Erklärung auf die neulich ihnen gethane Proposition eingekommen, wobei sie dann nicht allein ihren bisherigen dissensum und dass sie nicht ehr den andern Ständen und ihrem Magistrat beigefallen, bereuet, sondern uns auch als ihrem einigen supremo et directo domino sich in behöriger Demuth ohne einige Condition submittiret; Wir hoffen ferner glücklichen Ausschlag aller noch übrigen Handlung [1]). 1662. 17. Nov.

Kurfürstliche Assecuration. Dat. 23. November, praes. 2. December 1662.

Kön. 668 II. — R. 6. RR. 2.

[Justiz. Landfriede. Ständischer Rath für Kriegsfälle und Contributionen.]

. . . Wir wollen [2]) auch unser getreue Landstände und sonst Jeder- 1662. 23. Nov.

[1]) In eigenhändigen Briefen hat der Kurfürst kurz vor und einige Zeit nach Erlass des obigen Rescripts Schwerin Stimmungsberichte über seine Verhandlungen mit den Ständen gegeben. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 13., 20. Nov. 1662, abgedruckt Urk. und Actenst. IX S. 841 ff.)

[2]) Der hier abgedruckte Abschnitt ist nur derjenige Passus der Assecuration, der

Digitized by Google

männiglich auf sein unterthänigstes Bitten gnädigst gerne hören, auch Niemand im Lande den Weg des Rechtens verschliessen lassen, sondern über Administration durchgehends unparteischen Justiz fest und landesfürstlich halten und die dawider handeln oder sonst den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, zu gebührender Verantwortung und Strafe ziehen.

Und gleich wir uns Zeit während unserer Regierung die Erhaltung des Friedens und der Ruhe mit allem Ernst und Eifer angelegen sein lassen und zu Erlangung solches heilsamen Zwecks keine Mühe, Gefahr auch Aufwendung und eigenen Schaden gescheuet oder gefürchtet, also werden wir auch noch ferner mit Gottes Hülfe bei solcher Intention fest und unverändert verharren.

Dieweil es sich aber jedennoch aus dem gerechten Verhängnuss des Allerhöchsten begeben und betragen könnte, dass wir auch wider unseren Willen gezwungen würden, in einen offensiven Krieg uns zu begeben und uns dabei gnädigst woll erinnern, dass absonderlich in solchen Fällen der Unterthanen getreues Einrathen und Assistenz von Nöthen und dass so ein Werk ohne Mittel nicht geführet werden könne, diesem nach so wollen wir uns unseres Herzogthum Preussens halber in keinen dergleichen Krieg begeben, noch auch zu Friedens- oder Krieges-Zeiten einige Contribution oder andere Anlagen anschlagen, wir haben dann vorhero ihren getreuen Fürath vernommen und sie darin eingewilliget, damit also das Wachsthum des Landes befordert und das respective gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen je mehr und mehr stabiliret werde[1]).

---

in der früheren Formulierung der Assecuration (dat. 5. Sept., publ. 11. Oct. 1662, s. o. S. 237 ff.) noch nicht enthalten war. Er ist eingeschoben vor den Worten: „7) Weiter geloben wir“ (o. S. 240). Im Uebrigen wiederholt dieses Stück im Wesentlichen den Wortlaut des früheren. Um dies Verhältniss hervortreten zu lassen, ist das Stück hier abgedruckt worden, obwohl es sich auch schon bei Baczko V S. 486 ff., als Beil. XII findet.

[1]) Tags darauf wurde den Städten Königsberg mitgetheilt, dass der Kurfürst ihrem Wunsche nachgegeben und angeordnet habe, „dass die Mühlen allhier wieder eröffnet werden“ und dass auch die kleinen Missstände bei den Mühlen untersucht werden sollen, über die die Städte sich beschwert haben. (Vergl. o. S. 199 f. und S. 215.) In einem städtischen Copialbande der ständischen Verhandlungen (Kön. 668 II) findet sich unter der Abschrift dieses Rescripts die Bemerkung: „Sein also die kurfürstlichen Mühlen vom Julio bis an den December 5 ganzer Monat geschlossen gewesen, zu Sr. Ch. D. grossen Schaden und hat E. E. Bürgerschaft vom December an ohne Accise mahlen lassen. Ist also hiemit von denen Herrn Ober- und Regimentsräthen publicierter Complanations-Abscheid (vom 8. Mai 1662, s. o. S. 120 f.) zu der Nachkommen grossem Nutzen cassieret und gehoben worden....“ (Kurf. Rescript vom 29. Nov. 1662.)

Digitized by Google

Protokoll über ein Verhör mit Hieronymus Roth vom 27. November 1662.

R. 6. SS.

[Nochmalige Befragung Roths über diejenigen Punkte, in denen man ihn schuldig befunden hat.]

Anfänglich gestehet er in resp. ad artic. 1 membr. 2, dass er gar woll wisse, dass die Souveränität in den Brombergischen Pacten deutlich enthalten, durch den Olivischen Frieden bestättiget und von dem König in Polen und Senatoren beschworen. 1662. 27. Nov.

Affirmat nochmaln, und verbleibt bei voriger Deposition.

Imgleichen in resp. ad artic. 1 m. 1. Er könne die Souveränität nicht leugnen, Hand und Siegel der Potentaten wären da.

Affirmat.

Item in resp. ad art. 5 m. 2. Er wüsste und hätte es aus denen Königlichen diplomatibus ablesen hören, dass der König kraft der Pacten und gehandelten Souveränität die Unterthanen in dem Herzogthumb Preussen ihres Eides erlassen und dieselbe purè an S. Ch. D. verwiesen.

Desgleichen hätte ihm auch der Reichs-Kanzler zu Warschau gesaget, in fine examinis vom 6. November.

Affirmat, der Reichs-Kanzler aber hätte hinzugesetzet, salvis privilegiis ducatus Prussiae.

Und wäre ein gemein Gespräch gewesen, wer wider die pacta redete, würde in die grösseste Ungnade kommen, in resp. ad art. 1 m. 10.

Affirmat.

Dem allen ungeachtet, bekennet er, dass er die Souveränität in seinen Gedanken niemalen festgehalten, in resp. ad art. 5 m. 1.

Affirmat, und könne er es noch nicht begreifen.

Auch dawider geredet, in resp. ad art. 1 m. 10.

Affirmat, aber nur discursive.

Halte auch dafür, solche Gedanken wären ja zollfrei, resp. ad art. 1 m. 4 et discursive 9.

Affirmat.

Und die Worte keine Pfeile art. 1 m. 10.

Affirmat, auch keine Karthaunen.

Mit Reden würde er keinen Schaden thun art. 2. q. 8.

Affirmat.

Discurse wären keine facta art. 55. Affirmat.

Die Souveränität wäre nicht in esse, sondern in fieri, resp. ad art. 59.

Affirmat, in esse wäre sie mit den Potentaten, in fieri aber mit den Ständen.

Digitized by Google

Es würde noch darüber gearbeitet, und wäre noch kein Conclusum vorhanden, ad art. 57.

Affirmat.

Sie wäre noch nicht zur Perfection gekommen, art. 1 m. 1.

Affirmat.

Was zwischen I. K. Maj. und S. Ch. D. abgehandelt und tractiret, wäre res inter alios acta, quae ipsis non praejudicare posset, art. 60.

Affirmat.

Ja der König hätte es nicht Macht zu thun, art. 1 m. 9.

Affirmat, denn sie wären nicht des Königs in Polen eigenes Volk, sondern nur unter seinem Schutz.

Sie aber als freie Preussen, Macht dawider zu reden, art. 2 m. 3, art. 1 m. 14, art. 2 m. 7 pr.

Affirmat.

Wollten auch in Ewigkeit sich nicht darzu verstehen, noch ihren Consens darein geben, in lit. ad regem.

Affirmat, Solches aber wäre nicht proprio et privato nomine, sed publico civitatis et ad mandatum illius in dem Schreiben an den König gedacht.

Sondern sich suchen im alten Stand zu setzen (in foedere) dabei leben und sterben, ibid.

Affirmat, es wäre aber ja aus dem Bunde nichts geworden.

Und ihr Bestes thun, die pacta mit Polen über einen Haufen zu werfen, art. 8 n. 2.

Affirmat, es wäre aber nomine civitatis geschehen.

Wie er sich dann auch bemühet, zu solchem End eine Verbündnüss unter den Bürgern zu stiften und davon ein Concept gemachet, welches aber die Bürger nicht unterschreiben wollen, art. 10. q. 1.

Affirmat.

Die er sonsten auch durch Vertröstung einer Königlichen Commission auf den Brücken und sonsten mit seinen Discursen irre gemacht, art. 2 m. 7 in fine.

Er hätte zwar nichts Eigentliches von einer Königlichen Commission gewusst, sondern nur dafür gehalten, es würde eine kommen müssen.

Die Reise nach Warschau zu solchem Ende gerathen, art. 11. q. 14.

Affirmat.

Und über sich genommen, art. 11. q. 13.

Affirmat, aber wider seinen Willen, hätte lieber gesehen, dass man einen andern darzu genommen.

Auch darauf 1100 Reichsthl. empfangen art. 11 q. 13.

Affirmat.

Digitized by Google

Die Instruction aufgesetzet, art. 11 q. 24.

Affirmat.

Ein Schreiben an den König so voller Unwahrheiten und falscher Klagten concipiret, art. 60.

Affirmat, es wäre aber ja quilibet interpres verborum suorum und hätte er es alleine nicht gethan, wenn er daran gesündiget, fiele er Sr. Ch. D. zu Füssen und bäte umb Gnade.

Solches seinem Sohn mitgegeben, art. 11 q. 13.

Affirmat.

Und diese und dergleichen Proceduren und Widersetzlichkeiten heisset er jure suo uti art. 5 m. 3, für die Freiheit reden art. 1 m. 11, art. 2 m. 7 pr., sein Recht beobachten, art. 15 q. 11.

Affirmat.

Zum andern hätte er. Tumult, Aufruhr, Misshelligkeiten, factiones, studia partium und gar Rebellion und Mutination erreget, ist auch der Malcontenten fax et tuba, secundum communem famam, de qua ipse testatur in resp. ad art. 11 q. 9 gewesen.

Er wäre von Andern dafür gehalten, auch in den Rescriptis so genennet, hätte aber nur sein Ambt verrichtet und verrichten und ausbringen müssen, was ihme die Gemeine aufgetragen, es wäre nur eine Opinion gewesen.

Wie theils ex supradictis, theils auch daraus erscheinet, dass er nicht allein mit einigen zum Ungehorsam und Aufruhr dienlichen Discursen die Bürger auf den Brücken und anderen Örten irre gemachet, art. 2 m. 7 in fine.

Es hätte ein Jeder ja sein freies iudicium, dardurch dörfte sich Niemand irre machen lassen, wenn einer nur discursive etwas redete.

Und solche auf allerhand Manier auf seine Seite zu bringen gesucht, damit er nicht das Hundshaupt alleine tragen müste, art. 10 q. 2, art. 11 q. 8.

Er hätte dieses gethan und gesagt, wie der König an die Gemeine geschrieben und ihnen Schutz versprochen.

Wie er dann bei dem Magistrat gleicher Gestalt oft angehalten, mit ihme zuzustimmen und nicht von der Gemeinde abzutretten, art. 55 et art. 10 q. 13.

Affirmat nomine der Gemeine.

Welcher ihn aber allemal abgewiesen, art. 2 q. 6. Affirmat.

Weil er nicht mit ihm einer Meinung sein wollen und es mit den Ständen gehalten, art. 10 q. 13.

Affirmat.

Sondern noch verbotene conjurationes, Vereinigungen und Bündnüsse aufrichten wollen, wie aus dem von ihm desfalls gemachten Concept zu ersehen, in welchem er die Bürger verleiten wollen, vermittelst körperlichen Eides sich zu verbinden, dass sie sich bei ihren alten Stand mainteniren und dabei leben

Digitized by Google

und sterben, auch nicht eher ruhen wollten, bis alles in den alten Stand gesetzet und also die pacta über einen Haufen geworfen.

Affirmat, hätte er darein gesündiget, so bittet er umb Gnade.

Wiewoll er in lit. ad regem, so er concipiret, selbsten gestehet, quod ex ejusmodi dissensionibus et secessionibus nihil aliud quam pernitiosissima diffidentia et omnium rerum confusio oriatur.

Affirmat.

Dass er auch zu solchem Ende die Reise nacher Warschau thun und des Königs Protection hierunter suchen wollen, gestehet er in resp. ad art. 59 item in resp. ad art. 8 q. 2.

Die Gemeine hätte ihn zu der Reise genöthiget, er hätte es nicht gerne gethan.

Und hat er ausser allen Zweifel desgleichen bei seiner ersten Warschawischen Reise gesuchet, wie dasselbe aus des Reichs-Kanzlers mit ihme geführten Discursen genugsamb abzunehmen, welcher ihme nicht alleine gesagt, dass die Kron Polen das supremum dominium Sr. Ch. D. übertragen, sondern ihm auch Örter wohin er fliehen und an welchen er sicher sein könnte, fürgeschlagen, auch Rekommandation-Schreiben darzu offeriret haben solle.

Es wäre nur incidenter geschehen, weil der Kantzler vermeinet, er hätte daselbst Protection gesucht und Fürst Radziwill an den König geschrieben, man mögte ihn als einen bösen Menschen nicht in Schütz nehmen, welchen er aber nicht gesuchet, sondern nur seiner Privatgeschäfte halber nacher Warschau gekommen.

Dahin zielet auch was er von des Königs mündlichen Commission an seinen Sohn in resp. ad art. 11 q. 13 anziehet, gleich sollten I. K. M. demselben, weil sie vernommen dass man so unrechtfertig mit seinem Vatter umbginge, committiret haben, sich anhero zu verfügen und supplicationes, auch von denen so ihm auf der Strasse begegneten anzunehmen.

Affirmat.

Und ist hieraus genugsamb zu schliessen, was sein Sohn für Gedanken und Intention gehabt, weil er auf solche Manier ins Land kommen, was er auch mit denen Polen in seines Vattern Hause art. 29 item in der katholischen Kirche art. 27 et 28 und mit denen von der Gemeine so ihme Präsenten gegeben art. 11 q. 13. für Conferenz gehalten haben müsste, welches Rothen ausser allem Zweifel bekannt ist, und er solches billig offenbaren müsste, dann es präsumirlich, dass sein Sohn alles mit ihm communiciret, wie er ihm dann auch den Inhalt des Königlichen Schreibens an Kalckstein art. 68 und andere Dinge offenbaret.

Sagt, die Conferenz mit den Polen wäre darein bestanden, dass sie seinen Sohn sicher nacher Warschau durchhelfen sollten; die Bürger hätten ihme das Präsent gethan wegen überlieferten Königlichen Schreibens, sonsten wüsste er von nichts.

Digitized by

Drittens hat er sich an Sr. Ch. D. hohen Person zum höchsten vergriffen, indem, da ihm bekannt, dass obige Proceduren derselben zuwider und nicht lieb wären, wie er in resp. ad art. 47 q. 3 selbsten gestehet.

Affirmat.

Dennoch dessen ungeachtet sich in diesen Dingen gebrauchen lassen, ob er auch gleich von dem Freiherrn v. Schwerin und Andern gewarnet worden, sich daran nicht gekehret, sondern in seinem verkehrten Wesen immer fortgefahren.

Affirmat.

Wie er denn auch viertens S. Ch. D. actiones und Regierung aufs Aergerlichste traduciret und fast tyrannisch abgemalet, indem er in lit. ad. regem setzet, sie wären allhier in den äussersten unverdienten und ungerechtesten Bedrückungen, alles würde mit Gewalt und Bedräuung gehandelt und wären die extrema allhier in stetem Gebrauch, sie würden aufs Aeusserste verfolget und wollten in die allerverachtetste Dienstbarkeit gestossen und zu Schlaven gemachet werden und was dergleichen anzügliche Reden mehr sein, von welchen das Schreiben durch und durch erfüllet ist.

Hätte es nicht für sich, sondern nomine civitatis geschrieben, bittet umb Gnade und dass S. Ch. D. mehr gedenken wollte, an seiner Vorfahren treue Dienste, als an seinen Fehler; sein Grossvatter wäre mit ein gutes instrumentum gewesen die Heirath zwischen Kurfürst Johan Sigismund und den preussischen Prinzessinnen neben dem Successionwerk zu befördern; sein Vatter wäre auch allezeit in Gnaden gewesen. Grosse Herren pflegten geneigter zu sein guter Dienste zu gedenken, als Fehler zu straffen.

Fünftens beschuldiget er in foedere Sr. Ch. D. getreue Räthe, dass dieselbe die Stadt Königsberg missgünstiger Weise wider ihre Freiheit von der Kron Polen als ein faules Glied abschneiden wollen, welche Beschuldigung nirgend als auf S. Ch. D. selbsten redundiret, dawider unauflösliche Verbündnüsse bei Leben und Sterben und dergleichen extremis machen wollen.

Bittet desfals sowoll S. Ch. D. als die Räthe umb Verzeihung.

Endlich begehet er in rubrica lit. ad regem ein apertissimum falsum, wenn er I. K. M. persuadiren will, die Stände und der Magistrat hätten ihme erlaubet, ein solches Schreiben aufzusetzen, da er doch offen in seinen responsionibus gestanden, dass sowoll die Stände, als der Magistrat es nicht mit ihm gehalten.

Herr Bürgermeister Kenckel hätte gesagt, die Bürgerschaft könnte das Königliche Schreiben beantworten, weil sie das supremum dominium nicht agnosciret; die Stände hätten auch der Bürgerschaft per deputatos sagen lassen, sie mögten es beantworten, welches ihnen der Löbenichische Schöppenmeister gesagt, das Schreiben aber hätte weder Kenckel noch die Stände gesehen.

Digitized by Google

Kurfürstliche Proposition. Dat. Königsberg 18. November, publ. 2. December 1662[1]).

Kön. 668 II.

[Gute Absichten des Kurfürsten. Allzulange Dauer des Landtages. Generalconfirmation und Assecuration. Erledigung der Gravamina.]

1662. 2. Dec. Nachdem S. Ch. D.[2]) . . . kraft derer mit I. K. M. und der Kron Polen aufgerichteten Wehlau'schen Pacten über dero Herzogthum Preussen nebst dem utili auch das directum et supremum dominium überkommen, so haben sie ihr keine Sache mehr angelegen sein lassen, dann dass sie bei solchem erlangten obristen Fürsten-Recht dero getreue Landschaft von allen Ständen einer rechtschaffenen landesväterlichen Liebe, Hulde und Gnade und danebenst versicherten, dass höchstgedachte I. Ch. D. auch bei solch erlangeten supremo dominio jedesmal willig und geneigt wären, alle und jede dero getreue Ständen und Unterthanen bei allen und jeden Rechten, Freiheiten und Privilegien, guten, löblichen Gewohnheiten und allen andern ihnen insgesambt oder absonderlich zustehenden Befugnüssen zu schützen, zu lassen und dabei Hand zu haben, gestalt sie dann zu solchem Ende nunmehro allbereit fast vor zwei Jahren einen offentlichen Landtag ausgeschrieben, welcher auch bis gegenwärtige Stunde nicht ohne sonderbare I. Ch. D. Beschwer und höchster Ungelegenheit und zwar ohne einigen rechtschaffenen Effect continuiret worden, also gar dass oft höchstgemelte I. Ch. D. mit Hintansetzung der andern wichtigen Regierungsgeschäften sich in dero eigenen höchsten Person in dero Herzogthum Preussen zu erheben genöthiget, der ungezweifelten Hoffnung, man würde bei dero eigenen landesfürstlichen Gegenwart und ganz gnädigsten väterlichen Bezeugung in denen Landtags-Sachen fleissig fortgegangen, die Zeit und Unkosten besser menagiret und zu einem gewünschten Schluss sich in die Sachen angeschicket haben.

Aber es hat die Erfahrung bezeuget, dass das Werk hange, alles ohne Fortgang und Handlung geblieben, die von I. Ch. D. geschehene Versicherungen nichts fruchten und alles im Dunkel und ungewissen Stande gelassen werden wolle.

---

[1]) Die Proposition ist vom Kurfürsten (am 18. Nov.) eigenhändig unterzeichnet und (am 2. Dec. 1662), wie es in der Ueberschrift der Vorlage heisst, „vom Herrn Kanzler in Gegenwart Sr. Ch. D. an die Stände gethan" worden.

[2]) Ueber das Verhältniss des Kurfürsten zu den Ständen in diesen Tagen vergleiche sein vertrauliches Schreiben an Schwerin (vom 30. Nov. 1662, abgedruckt Urk. und Actenst. IX S. 843).

Digitized by Google

Dieweil aber I. Ch. D. umb vieler andern Ursachen auch ihres eigenen Respects und landesfürstlichen Ambts willen zum höchsten daran gelegen, dass der nunmehro so lang protrahierte kostbare Landtag endlich zum Ende gebracht und derselben darunter, wie bis anhero, also noch ferner mit Fug und Recht nichts beigemessen werden könne, solchem nach haben sie zu Bezeugung dero beständigen, gnädigsten landesväterlichen, sanftmüthigen Gemüthes über die albereit zu verschiedenen Malen, so münd-, so schriftlich, recht und aufrichtig geschehene und gemeinte, auch originaliter tradirte Versicherung itzo abermal und zum Ueberfluss eine General-Confirmation nach Anweisung der vorigen, doch dass dieselbe auf gegenwärtige Zeiten gerichtet, zugleich auch auf Veranlassung der Stände, eine also genannte Assecuration unter dero kurfürstlichen Hand und Siegel verfertigen und dergestalt abfassen lassen, als sie vor Gott in ihrem Gewissen und vor der ganzen ehrbaren Welt versichert sein, dass E. E. Landschaft, wann sie nicht auf etwas Weiters ihr Absehen und Reflexion richtet, darinnen als Unterthanen von ihrem Landesherrn gnugsame Satisfaction gegeben und sie keine tüchtige und rechtschaffene Ursache behält, noch ferner die Sachen auf die Art zu I. Ch. D. höchsten Ungelegenheit und Verdruss zu negotiiren, und wollen hiemit darauf I. Ch. D. vorgedachte respective confirmationem und assecurationem privilegiorum zu Contestirung dero landesväterlichen Actionen E. E. Landschaft von allen Ständen in originali extradiret und ausgeantwortet haben, mit der angehangenen Versicherung, dass gleich, wie sie es ohne Gefehrde auch fürstlich und aufrichtig meinen, dero getreue gehorsame Unterthanen auch weder zu hintergehen noch einiges Unrecht zuzuziehen begehren, also nochmals den beständigen Vorsatz und Willen behalten, in denen übrigen Specialien E. E. Landschaft bei Abthuung der also genannten gravaminum auch weitere und speciale Erleuterung und billig mässige schleunige Vergnügung zu geben.

Nun haben auch I. Ch. D. das gnädigste gewisse Vertrauen, es würde E. E. Landschaft von allen Ständen auf I. Ch. D. persönliche Anwesenheit eine gebührende Reflexion nehmen und die schuldige contestirte bekannte Devotion auch in diesem Stücke in der That bezeugen und verspüren lassen, welches I. Ch. D. dero getreuer Landschaft von allen Ständen gnädigst anzuzeigen für nöthig ermessen und wollen nunmehro also fort zu Abhelfung der gravaminum schreiten, die Sache zu des Landes Besten zu Ende zu bringen suchen, und verbleiben derselben, wie auch einen jeden absonderlich mit kurfürstlicher Hulde und landesväterlicher Gnade

Digitized by Google

und Liebe stets beigethan. Signatum unter I. Ch. D. hohen, eigenen Subscription und Insiegel.

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Spandau 27. November 1662.

Eigenhändige Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Warnung vor den Städten. Grössere Zuverlässigkeit der Ritterschaft.]

1662. 7. Dec. E. Ch. D. sage ich unterthänigsten Dank, dass dieselbe mich nicht allein mittelst dero gnädigsten eigenhändigen Schreiben dero hohen kurfürstlichen Gnade versichern, wie mir das das Höchste ist, so ich unter aller zeitlichen Glückseeligkeit suche, so werde ich mir auch nichts Höheres jemalen angelegen sein lassen, dann mich derselben würdig zu machen. Hiernägst weiss ich nicht, was ich von der wunderbaren Klugheit dessen von E. Ch. D. genannten Manns urtheilen soll [1]), er ist vielmehr zu beklagen, dass er zu seinem eigenen Verderb dergleichen Dinge beginnt, als dass E. Ch. D. daher grosse Widerwärtigkeit zu besorgen, dann wann E. Ch. D. mit den Städten können zurechte kommen, so wird sich das Andere leicht finden, allein ich bekenne dass ich nicht viel auf ihre gute Wohrte traue und haben sich gewiss E. Ch. D. damit wohl in Acht zu nehmen, dass die Ritterschaft auch hart ist und woll alle gerne bei dem vorigen Stande blieben, solches habe ich gnugsamb verspüret E. Ch. D. auch nicht verhehlet, aber wann ich auf den Unterscheid gesehen, so habe ich noch alle Zeit mehr Devotion und Gehorsamb bei der Ritterschaft verspüret, doch kann sich es nun geändert haben, und muss man die Resolution alle Zeit nehmen, nachdem man die Sachen kegenwärtig und zuträglich findet, ich habe noch alle Zeit gute Hoffnung der getreue Gott werde E. Ch. D. auch aus dieser schweren Sache helfen und künftig beständige Ruhe und Friede verleihen, welches nebenst getreuer Empfehlung in seinen allmächtigen Schutz, von Grund seiner Seele wünschet pp.

Gnädigster Herr, mir deucht es könnte nicht schaden, wenn E. Ch. D. durch I. Fürstl. Gn. Fürst Radziwill den bekannten Mann ernstlich ermahnen liessen sich anders zu erweisen.

---

[1]) Gemeint ist Roth, von dem der Kurfürst geschrieben hatte. (Brief an Schwerin vom 20. Nov. 1662, abgedruckt Urk. und Actenst. IX, S. 842 f.)

Digitized by Google

Geeinigte Erinnerungen aller Stände über die Assecuration[1]) und die confirmatio privilegiorum des Kurfürsten[2]). Praes. 12. December 1662[3]).

Kön. 669 III und 668 II.

[Zusätze zur Assecuration: Rath der Stände. Polnische Kommission und Eidesentlassung. Ordensrechte. Kirchliches. Domänen-Vergabungen. Krieg und Steuern. Verschiedenes. Zur Confirmation: Clausel.]

E. Ch. D. haben dero unterthänigste Stände demüthigst zu danken, dass sie in dero hohen gnädigsten Gegenwart ihnen gnädigste Audienz verstatten und zugleich eine confirmationem privilegiorum cum assecuratione haben extradiren lassen. Es hat E. E. Landschaft dieselbe ufs fleissigste in schuldigster Treue verlesen und mit ihren Landesverfassungen und Instructionen gehorsamst überleget und möchten von Grund ihres Herzen wünschen, dass sie dieselbe also, wie sie ausgegeben ohne einige Erinnerung annehmen und E. Ch. D. deswegen im geringsten nicht weiter anflehen noch flehen noch belästigen dörfen, zumalen ihnen gar wohl wissend, dass sie dessen in ihren Herzen versichert, dass E. Ch. D. als ein christlicher, hochlöblicher Potentat keine andere Intention führen können, als bei erhaltenem supremo et directo dominio der getreuen Stände bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten in kurfürstlichen Gnaden zu erhalten. Weil aber diese Handlung über dem Interesse des Landes vornemblich die liebe Posterität afficiret und in der ausgegebenen Assecuration und Confirmation theils einige Essentialia ausgelassen, theils auch denselben eingefüget, welche denen Landesfreiheiten nicht wenig derogiren und ihnen das Recht, welches sie unter dem supremo dominio Königl. Majestät und Kron Polen und E. Ch. D. hochlöbliche Regierung vermöge den Pacten genossen und sich zu erfreuen gehabt, in unterschiedenen Stücken sehr beschränket und zweifelhaftig angeführet worden. 1662. 12. Dec.

Als hielten es die Stände nach ihrer unterthänigsten Pflicht und Treue zwar vor das Rathsamste, auch vor den allerbesten Grund, worauf E.

[1]) Vom 5. Sept. (pr. 11. Okt.) 1662 (s. o. S. 237 ff.), mit dem Zusatze vom 23. Nov. (pr. 2. Dec.) 1662 (s. o. S. 289 f.).

[2]) Die Ueberschrift der Vorlage trägt den Zusatz „welche E. E. L. der kurf. Assecuration und Confirmation, so den 2. Dec. extradiret, gnädigst beizufügen, in aller Demuth bittet".

[3]) Vorangegangen waren Sonderbedenken des Herrenstandes, der Ritterschaft und der Städte (pr. 5., 6., 11. Dec. 1662).

Digitized by Google

Ch. D. dero kurfürstliche Nachkommen nach aller christlichen Potentaten Exempel, den Thron ihrer höchsten obrigkeitlichen Gewalt festsetzen und dero arme Unterthanen, wie auch die späte Posterität mit desto freudigerem Gemüthe hinführo sich verbindlich machen könnten, wann E. Ch. D. gnädigst geruhen wollten, den methodum der Landtages-Handlungen, welche E. E. Landschaft bei Annehmung des supremi dominii unterthänigst fürgeschlagen, in kurfürstlicher Hulde beizubehalten, dass nemblich E. E. Landschaft vorhero ihrer vorigten Eide, durch gewisse autoritate comitiali deputirte Commissarios uf öffentlichem Landtage entbunden in Abhelfung ihrer übrigen gravaminum gnädigst erhöret und denn, wenn Solches geschehen und sie in ihre Freiheiten wiedereingesetzet, mit der demüthigst projectirten Assecuration gnädigst versichert werden möchten.

Weil es aber E. Ch. D. gnädigst gefället, von der Assecuration den Anfang zu machen und bereits im Werk begriffen sein, den gravaminibus abhelfliche Mass zu geben, auch mit dero Anherokunft der königlichen Commissarien E. E. Landschaft gnädigst vertröstet und den Ständen unterthänigst gebühren will, E. Ch. D. ratione modi, welchen dieselbe zur Vereinigung vor den bequemsten erwählten, sich demüthigst zu submittiren, also haben die Stände in unterthänigstem Vertrauen zu dero kurfürstlichen Hulde und Clemenz E. Ch. D. folgende unterthänigste Erinnerungen gehorsamst zu übergeben und in tiefster Demuth zu bitten nöthig erachtet, E. Ch. D. geruhen gnädigst, diese wohlgemeinte Erinnerungen, welche dero kurfürstlichen Hoheit und erhaltenem supremo dominio im Geringsten nicht derogiren, sondern unfehlbar und wahrhaftig zu dero kurfürstlichen Nachkommen beständigem Ufwachs, hohen Ruhm und Bestätigung des hochnöthigen guten Vernehmens zwischen der löblichen hohen Herrschaft und dero getreuen Unterthanen gereichet, in kurfürstlicher Hulde und Gnade geruhen zu halten und dero unterthänigste Stände durch gnädigste Erhörung ihrer demüthigsten Bitte zu erfreuen.

In assecuratione

bei Lit. A erinnern die Stände demüthigst, E. Ch. D. wollen gnädigst geruhen, anstatt der Worte „sondern bei dergleichen“ etc. die formulam zu behalten, wie sie dieselbe allbereit in der ausgegebenen Assecuration vom 11. October ao. 62 gebrauchet, da sie gnädigst versprochen, dass der Stände Rath, Guttachten und Einwilligung bei allen Handlungen, so den Zustand dieses Herzogthumbs Preussens betreffen, erfordert werden soll, es sei die Noth so gross, wie sie wolle, damit also die Stände ge-

Digitized by Google

sichert sein mögen, dass ihr Rath und Einwilligung nicht allein bei dergleichen Fällen, sondern auch bei allen landangehenden, wichtigen Sachen gemäss dem § causis statum Prussiae concernentibus in act.: et decret: de ao. 1609 nicht ausgeschlossen werden solle.

B bitten die Stände, unterthänigst beizufügen, dass, ehe die Stände Sr. Ch. D. den neuen Eid leisten, sie vorhero von denen autoritate comitiali von königlicher Majestät und der Kron darzu verordneten Commissarien ihrer vorigen Eide und Pflichte bei offentlichem Landtage allhie legitime entbunden werden sollen.

1) Weil sonsten vielen aufrichtigen Gewissen horror prioris juramenti im Wege stehen dörfte.

2) Weil sonsten in casu devolutionis und künftigen Zeiten leichtlich zu ihrem höchstem Nachtheil vorgerücket werden könnte, dass sie sich von der Kron Polen abgegeben, ehe sie ihrer Eide rechtmässig erlassen worden.

3) Weil es nach Inhalt dieser Landes-Verfassungen ein essentiale relaxationis und aller Veränderungen, dass dieselben durch Reichs-Commissarien uf allgemeinen Landtage den Ständen intimiret werden müssen, wenn sich das Land davon abgeben und uf diplomata sehen sollte, hätten die Stände sich in casu devolutionis gefährlicher Veränderungen ohne ihr Vorwissen zu besorgen.

C bitten unterthänigst, klärlich beizufügen, dass S. Ch. D. dero erhaltenes supremum et directum dominum, nachdem es cum utili consolidiret, nicht gemeinet anders zu gebrauchen, als wie es Ihre Königliche Majestät und die Kron Polen bishero rechtmässig gebrauchet, viel weiniger dasselbige in praejudicium der Landes-Freiheiten uf einigerlei Art und Weise zu extendiren.

Hergegen bitten sie unterthänigst, die angemasste jura des Ordens, welche mit ihrem hochbeschwerlichen dominio längst verloschen und abgeleget, in dieser gnädigsten Assecuration auszulassen, denn weil das supremum dominium dieser Lande, so lang es bei Königlicher Majestät und der Kron Polen gestanden, an gewisse pacta und leges fundamentales verbunden gewesen, welche nicht überschritten werden können und E. Ch. D. doch wahrhaftig nicht anders gemeinet, als dieses Land ebenso wohl nach seinen Verfassungen und Gerechtigkeiten zu regiren, so ist ja viel besser, dass Solches allhie deutlich erkläret und angezeuget werde, damit nicht zu grossem Nachtheil hierüber zwischen den Nachkommen Irrung und Misshelligkeit vorgehen möge.

Digitized by Google

Lit. D ist zu bitten bei den Worten: „Nach Inhalt der Augsp.“ hinzuzuthun „ungeänderten“, und dass die formula concordiae, als welche von der lutherischen preussischen Kirchen einhellig angenommen, von Ch. D. selbsten auch in instructione visitationis ecclesiae ao. 41 einverleibet, mit benennet werden möge.

E dass der § in parenthesi „jedoch, dass solches Alles gegen uns und unser Religion“ gänzlich ausgelassen oder allein auf das exercitium reformatae religionis bei Sr. Ch. D. Hoffstadt, wie dasselbe in dero Anwesenheit bishero allhie gebrauchet worden sine praejudicio restringiret werden möge.

F bitten die Stände demüthigst, diese Worte auszulassen: „auf unsern Befehl und deroselben gethanen wohlfundirten Bericht.“ Denn wie die Stände wohl begriffen, dass die hochehrbaren Oberräthe nicht befugt, von dero kurfürstlichen Domänen etwas zu vergeben oder wegzuschenken, so tragen sie andrerseits das Vertrauen, E. Ch. D. werden dasjenige, worüber die hochehrbaren Oberräthe, als dero beeidigte vornehmste Räthe und Diener contrahiret, oder was dieselbe an Consens in Lehn-, Magdeburgischen und Cöllmischen Güttern, welche in gewissen Fällen nach Inhalt der Landesverfassungen nicht verweigert werden können, und sonsten in dero hohem Namen verschrieben, gemäss der Regim.-Notul und Decreten ao. 1609 gnädigst genehm zu halten geruhen, dann sonsten würde Niemand mit denselben contrahiren dörfen, weil ein privatus nie wissen kann, ob sie deswegen einen wohlfundirten Bericht gethan. Ist also wohl billig hierin ein Unterscheid zu machen, worumb E. E. Landschaft gehorsamst bittet.

G wird demüthigst gebeten, diese Worte auszulassen: „Mit unsern Ständen aufgerichtet.“

H ist unterthänigst zu erinnern, dass S. Ch. D. ohne Rath und Einwilligung dero getreuer Stände sich wegen dieses Herzogthums Preussen in keinen Krieg einlassen, kein Verbündnüss aufrichten, kein Kriegsvolk im Lande werben lassen noch frembdes in's Land führen wollen, auch keine neue Zolle anlegen, sondern alle offensive und defensive Kriege, so oft es die Noth erfordert, mit gutem Rath und Einwilligung ihrer unterthänigsten Stände anstellen und vornehmen wolle, auch dass durch die 1500 Mann (welche S. Ch. D. vermöge den Wehlauschen Pacten der Königlichen Majestät und der Kron Polen zur Assistenz vorheissen) noch durch andere Kriegsvölker die Stände mit Werbung, Einquartierung oder Verpflegung nicht belästiget werden mögen.

Digitized by Google

Weil E. E. Landschaft des Obigen durch den Recess de ao. 1666 und durch die kurfürstliche Assecuration de ao. 1633 hiebevor versichert und durch das Letztere die Condition der privilegirten Stände ohn ihre Schuld und Einwilligung nicht deterioriret werden können.

I bitten die Stände demüthigst, dass ihnen der Landtags-Recess, darin vom judicio parium curiae disponiret werden solle, vorhero communiciret und mit ihnen überlegt werden möge; bitten aber gehorsamst, dasselbe judicium ex indigenis, nach Inhalt der Landesverfassungen, insonderheit der Acten und Decreten de ao. 1609 und umb besserer Wichtigkeit willen projectirter Massen anzustellen.

K bitten und erinnern die Stände unterthänigst, dass mit denen vornehmen Bedienten, welche ex speciali beneficio zu Dignitäten erhoben und als privilegirte nicht ad nutum amovibiles sind, wann sie de mala administratione oder sonsten verdächtig, nach Landes Rechten und nach Inhalt des responsi de ao. 1617 verfahren und dieselben, so untüchtig in Gnaden erlassen werden mögen.

L bitten die Stände alle 2 oder 3 Jahr umb stata tempora der Landtäge.

M bitten in unterthänigster Demuth, dass uf solchen Fall, wenn E. E. Landschaft in künftigen Zeiten über alles Verhoffen bei ihren Freiheiten nicht gelassen werden sollte, die Versicherung nach dem Entwurf der Assecuration § werden aber wir und unsere Erben gnädigst hinzugesetzet werden mögen.

N bitten die Stände unterthänigst, E. Ch. D. geruhen nicht allein vor ihre Person in Gnaden darin zu condescendiren, sondern auch dero kurfürstliche Nachkommen in dieser Assecuration zu verbinden, dass, ehe sie die Regierung antreten, sie die jura und privilegia dieses Landes nach der Art und Weise wie Ihre Königliche Majestät in Polen, als supremus dominus hiebevor gethan, mit ihrem Eide zu bestätigen, ihnen gnädigst gefallen lassen mögen.

Also haben die Könige in Polen zu jeder Zeit gethan; es ist auch kein hoher Potentat in der Christenheit (der keinen Oberherren erkennet), welcher nicht die privilegia seiner Lande mit dem Eide bestätiget und ist gnug, dass die Wehlauschen pacta allein beschworn worden, weil darin die clausula, quantum non derogant supremo dominio, alle Zeit einer güttlichen Auslegung bedarf und würde kräftiglich folgen, wenn die Wehlauschen pacta aufhören und der casus devolutionis (da Gott vor sei) sich zutragen sollte, dass der König eben wohl die jura ducatus nicht

Digitized by Google

würde beschwören wollen, weil Er vermöge den Wehlauschen Pacten nur angelobet, dieses Land in dem Stande zu lassen, wie er es in casu devolutionis finden würde.

Lit. O erinnern die Stände demüthigst, dass die Worte „und im Uebrigen den Wehlauschen pactis, als welchen" als zweifelhaftig ausgelassen werden mögen, weil die privilegia des Landes dem supremo dominio, wie dasselbe bei K. M. und der Kron Polen per certa pacta limitiret gewesen, nicht derogiren, sondern gar wohl bei einander stehen können.

Nun haben die Stände E. Ch. D. erlangtes supremum dominium mit unterthänigster Submission agnosciret und sich demselben demüthigt untergeben dergestalt, dass ihre gravamina abgethan und sie bei allen und jeden Freiheiten und Gerechtigkeiten in Religion- und Profan-Sachen unter E. Ch. D. hochlöblichen Regierung so wohl können geschützet und erhalten werden mögen, als sie unter dem supremo dominio Königlicher Majestät und der Kron Polen bishero sind erhalten und geschützet worden; insonderheit, dass durch gnädigste Vollentziehung der unterthänigst entworfenen Assecuration dasjenige, was in pactis Welaviensibus dunkel und zweifelhaftig in praejudicium der Landes-Freiheiten angeführet, aus kurfürstlicher Huld und Gnade zu der Nachkommen Sicherheit erkläret und befestiget werden möge.

Bei der General-Confirmation der Privilegien, wann vorhero die unterthänigst gesuchte abolitio gravaminum ausgegeben sein wird, haben die Stände E. Ch. D. diese 2 folgende Stücke unterthänigst zu erinnern.

1) Dass die Worte: „Und solcher Versicherung zuwider unser jus supremae potestatis circa sacra nicht zu extendiren", ausgelassen werden möchten, weiln dieselbe in folgenden Zeiten leicht einen Missverstand veranlassen.

2) Dass der § „Jedoch wollen wir durch diese unsere General- und gemeine Confirmation" ausgelassen oder dergestalt limitiret werde, dass die Clausula „quantum non derogant" auf die privilegia des Landes weiter nicht, als ferne sie das supremum dominium an K. Majestät und die Kron Polen verweisen, welches nunmehro die Wehlauschen pacta gehoben, extendiret werden sollte, und dass die Stände sich nunmehro derselben Gerechtigkeit, Schutz und Handhabung, so sie hiebevor bei Königlicher Majestät und der Kron Polen genossen, bei Sr. Ch. D. unfehlbar zu getrösten haben. Diese unterthänigste Bitte und Erinnerung legen die Stände in tiefster Demuth zu dero kurfürstlichen Füssen und seind in schuldigster Treu ge-

Digitized by Google

horsamst bereit, wenn E. Ch. D. über diese unterthänigen Erinnerungen noch einigen Zweifel haben möchten, dieselben nach Inhalt der Landes-Verfassungen weiter und klärlich zu deduciren, gestalt sie sich in tiefster Demuth, dero kurfürstlichen Hulde ergeben und in schuldigster Treu beständig verbleibend E. Ch. D. unterthänigst-gehorsame gesammbte Stände dero Herzogthums Preussen.

Kurfürstliche Declaration. Dat. Königsberg 15. December, praes. 16. December 1662.

Kön. 668 II. — R. 6. RR. 2.

[Antwort auf die Erinnerungen der Stände in Sachen der Assecuration und der confirmatio privilegiorum[1]): Beantwortung ihrer Ausstellungen und Wünsche in allen einzelnen Punkten.]

Gleichwie S. Ch. D. . . . alle dero consilia und actiones zum wiederkommenden Wachsthum und Besten dero Herzogthums Preussen richten und anwenden und dabei nicht nur mit Worten, sondern in der That vielfältig beweisen, wie willig und geneigt sie sein, Einer E. Landschaft und allen Ständen in allen billig möglichen anständigen Dingen und Desiderien gnädigst und landesväterlich Satisfaction widerfahren zu lassen, an ihrem höchsten Orte auch nicht das Geringste ermangleten, was zu Erlangung eines solchen Zwecks nur immer thunlich befunden und E. E. Landschaft dessen allen in ihrem Herzen und Gewissen zur Gnüge versichert ist und von höchstgedachter Sr. Ch. D., als ihrem nunmehro in das 23ste Jahr gewesenen regierenden lieben Landesfürsten und Vater keine andere Opinion und Meinung haben sollen und können, also hätten Sie sich woll keines andern versehen, denn dass E. E. Landschaft diejenige Assecuration und Confirmation, welche im Namen höchstgedachter Sr. Ch. D. unter dem Dato vom 23. Nov. a. c. denselben den 2. dieses ausgereichet worden, mit unterthänigstem Dank ohne fernere Erinnerung würde gelassen haben, indem beede Stände dergestalt eingerichtet, dass sie als getreue, gehorsame Unterthanen und welche zu ihrer höchsten landesfürstlichen Obrigkeit ein rechtschaffenes Vertrauen führen, in terminis der Unterthänigkeit verbleiben und mit der höchsten Herrschaft in denen juribus maiestatis et superioritatis und desselben exercitio zu con- 1662. 16. Dec.

[1]) Praes. 12. Dec. 1662 (s. o. S. 299 ff.).

Digitized by Google

curriren, nicht ambiren oder begehren, dadurch übermässig assecuriret und ihrer zustehenden Privilegien halber stattlich und bei kurfürstlichem Glauben und Treue versichert.

Nachdem aber höchstgedachte S. Ch. D. aus der unter dem Namen gesambte Stände am vergangenen 13. unterthänigst eingereichten Schrift wider dero Vermuthen selbst gesehen und gelesen, dass dennoch E. E. Landschaft auch bei vorgedachter aufrichtiger und landesfürstlicher und väterlicher Intention abgefassete und extradirte Assecuration und Confirmation Eines und des Andern unterthänigst erinnert, und Sr. Ch. D. Meinung bei theils Punkten so eben nicht recht eingenommen dergestalt aber je mehr und mehr Gelegenheit gegeben wird, die nunmehro zu des Landes und getreuer Unterthanen höchstem Schaden und Verderb und höchstgemelter Sr. Ch. D. grössesten Nachtheil, Verdruss und Beschwer so lang continuirte aufrichtbare Landtagshandlung auch weiter hinauszuziehen und das Werk von Zeit zu Zeit zu des Landes besorglicher, mehrerer Ungelegenheit zu trainiren, darumb so können sie nicht vorbei, kraft tragenden, höchsten landesfürstlichen Ambts, auch ganz väterlicher Liebe und Zuneigung E. E. Landschaft von allen Ständen hiemit nochmals ganz gnädigst und wollmeinend zu erinnern und zu ermahnen, dass sie doch durch unnöthiges Skrupuliren oder andere Incompatibilitäten ihnen selbst und ihrem Landesherrn das Werk nicht länger schwer, sauer und verdriesslich machen, sondern vielmehr höchstgedachter Sr. Ch. D. fürstliche, lobliche und christliche Intention, Liebe und Affection mit einem rechtschaffenen, unterthänigsten Vertrauen und reciproken, ungefärbten Liebe bei gutter Zeit umbfangen, auf solche Weise das Regierungs-Band und ihre Sicherheit verknüpfen und über sich und das ganze Land des Allerhöchsten Gnade, Beistand und Segen werden ziehen und bringen helfen.

Und obwoll S. Ch. D. dahero grosse und hohe Ursach hätten, in diesem Stücke alln weiteren und mehreren unnöthigen Verzug abzuschneiden, so wollen sie doch, wie schon bei währenden, diesen beschwerlichen Landtagshandlungen zu unterschiedenen Malen in der That erwiesen, auch für dieses Mal aus angeborner, sonderbarer Patience und Sanfmuth sich überwinden und noch ferner auch hierinnen männiglich bezeugen und kundthun, wie Ihro die Conservation dero getreuer Unterthanen das Vornehmste sei und wie geneigt, gnädigst und real sie gegen dieselbe bewiesen, eines loblichen Regentens Ambt obliegen und gebührend gegen Gott und dero anvertrauete Unterthanen mehr denn gewöhnlich beobachten,

Digitized by Google

wie ein güttiger Vater mit seinen Kinde umbgehen und darauf sich zu ganz väterlicher und endlicher Abhelfung des puncti assecurationis und absonderlichen Gnaden auf der Stände geschehene unterthänigste Erinnerung folgender Gestalt herauslassen und erklären.

A. Soviel nun der Stände erste Erinnerung belanget, wollen S. Ch. D. es der Stände unterthänigsten Bitte nach bei denjenigen Worten und Formalien bewenden lassen, wie dieselbe in diesem Punkt in dem den 11. Okt. a. c. extradirten Exemplar der Assecuration deutlich und klärlich zu finden.

B. Die andere Erinnerung bei Lit. B betreffend, da mögen S. Ch. D. eigentlich begreifen, wohin die Stände mit ihren dabei angeführten drei Ursachen zielen, und obgleich dagegen Neues von den Andern mit Bestande und Grunde gutt anzuziehen, so halten sie doch Solches nicht nöthig. Es sind die Sachen an sich selbst und die Formalien, deren sich S. Ch. D. gebrauchen, theils in der von Einer E. Landschaft projectirten und den 16. November des verflossenen 1661ten Jahres zu Bartenstein übergebenen Assecuration, theils sonsten erhalten.

Dieweiln auch in den Wehlauschen pactis zu Sr. Ch. D. gnädigsten Belieben gestellet, die Commissarien, wann es Ihr gefallen würde, zu fordern, über das Einer E. Landschaft von S. K. M. und der Kron Polen ihrer Eide zur Gnüge erlassen, so wird nicht viel daran gelegen sein, ob solche Commissarii vor oder nach geendigten Landtage begehret werden. Es finden auch S. Ch. D. in den vorigen actis und was die Stände, daraus wegen der Relaxation des juramenti und dass solche nothwendig durch commissarios zu verrichten gar nicht, sondern vielmehr in casu satis notabili gerade das Widerspielen; es werden sich doch S. Ch. D. hierunter dergestalt gnädigst finden lassen, dass kraft der zuletzt ausgestelleten Assecuration die Commissarien autoritate comitiali zu rechter Zeit kommen und dasjenige, was über die bereits geschehenen Relaxation noch übrig, vollends zum Effect bringen.

Bei Lit. C haben S. Ch. D. des Ordens nothwendig gedenken müssen, weiln sich die Stände selbst ihrer Privilegien halber auf den Orden berufen und bezogen, S. Ch. D. dessen bei dem vorgewesenen vasallagio albereit gnugsam berechtiget gewesen, die Stände sich auch nach Anweisung ihrer Erinnerung keines dessen zu befahren, weiln S. Ch. D. in dero gnädigst ausgestelleten Assecuration von keinem abusu, sondern von rechtmässiger Gewalt reden und dieselbe anders nicht verstehen.

Und damit E. E. Landschaft diese Sr. Ch. D. gnädigste Intention noch

Digitized by Google

mehr in der That verspüren und sehen mögen, so wollen sie in dero Assecuration, welche den 2. hujus E. E. Landschaft zugestellet, nach den Worten: „Nunmehro nebst denen herzöglichen auch des Ordens, die königlichen und der Republique jura competiren“ und kraft dieses nachfolgende Worte hinzugethan haben: „derer wir uns auch nicht anders gebrauchen wollen, als wie sich derselben der Orden, der König und die Republique gebrauchet oder legitimo ipsis competente jure gebrauchen können.“

Wann es bei Lit. D die Stände nicht vergnüget, dass gesetzet worden bei der Augspurgschen Confession, welche Kaiser Carolo dem Fünften zu Augspurg im Jahr 1530 übergeben, so lassen es S. Ch. D. dahin gestellet sein, ob die Stände eine andere Augsburgsche Confession wissen, weiln höchstgedachter Sr. Ch. D. keine andere bekannt, auch, soviel sie sich erinnern, in denen preussischen actis publicis von keiner anderen etwas zu finden. Die also genannte formula concordiae ist in keinen vorigen Assecurationen und confirmationibus zu finden, von der ganzen lutherischen Kirche niemals einhellig angenommen und agnosciret, vielmehr von einigen derselben vornehmen Gliedern recusiret, hat bei denen Evangelischen wenig Nutzen und christliche Liebe gewürket, und hat derjenige, deme Gottes Willen nachzuleben und wahre Gottesfurcht zu üben ein rechter Ernst ist, sich woll nach keiner anderen Richtschnur mehr als nach Gottes Wort und der Bibel umbzusehen und zu richten.

Die von denen Ständen angeführete Instruction zur Kirchen-Visitation de ao. 1641 kann gedachte formulam concordiae nicht symbolisiren, weiln, wie denen Ständen selbst zur Gnüge wissend, solches nur ein blosses Project, niemals von Sr. Ch. D. approbiret und vollenzogen, vielweniger von derselben herkommen, dahero dann diejenigen, von welchen diese einzige Erinnerung herkommbt, irren, und Sr. Ch. D. Unrecht beimessen, als wann die also genannte formula concordiae von derselben selbst der vermeinten und niemals ad perfectionem gebrachten Instruction einverleibet worden.

E.) S. Ch. D. hätten sich allhier vielmehr einer unterthänigsten Danksagung als einer solchen Erinnerung versehen, dann indem testantibus actis E. E. Landschaft noch niemals der also genannten lutherischen Religion halber so vollkommlich versichert, wie es jetzo durch S. Ch. D. und durch dero Vermittlung bei der Kron Polen geschiehet, S. Ch. D. auch denen Ständen gar nicht verdenken, dass sie ihr Gewissen in Reli-

Digitized by Google

gionssachen frei und ungezwungen zu behalten suchen, also werden sie sich aus der Regul unseres gemeinen Heilandes Jesu Christi bescheiden, dass sie auch eben sowenig Sr. Ch. D. als ihres Landesherrn und derselben Glaubens-Genossen Gewissen zu constringiren suchen oder begehren sollen, dahero sie dann die Clausul, welche in der Assecuration in parenthesi stehet „wider dero christliches Gewissen verwinden, die Stände dann auch derselben nichts zuzumuthen“ nicht auslassen können; sie wiederholen aber die in der Assecuration E. E. Landschaft wegen der lutherischen Religion gegebene Versicherung hiemit nochmals und bezeugen gegen die Stände ihre landesfürstliche Assecuration zur Gnüge, wann sie die lutherische Religion und alle und jede, welche dabei zu bleiben begehren, ungeirret lassen, in dem exercitio, Kirchen, Schulen, Ceremonien, Hospitalien, Renten und was sonsten mehr dazu gehöret, nun und nimmermehr vor sich und ihre Nachkommen E. E. Landschaft hindern oder Jemand davon dringen und zwingen oder sie sonsten verfolgen oder verfolgen lassen.

Das corpus doctrinae lassen S. Ch. D. an seinen Ort gestellet, erinnern doch dabei E. E. Landschaft ganz gnädigst, dass sich dieselben auf dergleichen angezogene Approbation eben so sehr nicht zu berufen, und dass sie die rechte Versicherung der lutherischen Religion und derselben unbeschränkten exercitii woll einzig allein Sr. Ch. D. zu danken, dero Meinung dann in der extradirten Assecuration dahin ganz und gar nicht gehet, sambt wollten sie verbieten, dass die rationes aus dem corpore doctrinae wider die Schriften oder Lehrpunkten der Reformirten nicht sollten angezogen werden; dann wünschen und begehren sie, dass, wann Jemand aus der hl. Bibel und Worte Gottes etwas wider die reformirten Lehrpunkten mit Grunde nehmen kann, derselbe in Gottes Namen dawider anführe.

Warum sollten sie sich für Sünder, particular Menschen-fundamentis zu scheuen oder zu fürchten haben? Es ist aber Sr. Ch. D. gnädigster Wille dieses, dass ein Jedweder von Gottes Ehre und seinem offenbarten Worte mit Furcht und Zittern rede, und aus denen theologischen Fragen zum höchsten Aergernus, zumal der einfältige Christ, kein Gezänk mache und dabei sich aller Bitterkeit und Schmäheworte enthalte, weil der heilige Geist daran kein Gefallen tragen und dadurch betrübet wird.

F.) S. Ch. D. mögen bei dieser Erinnerung nicht sehen, dass von derselben E. E. Landschaft discrepant; dann wie es an sich selbsten wahr, dass Dienern ohne ihres Herrn Vorwissen und in dessen Namen nichts

Digitized by Google

vergeben oder verschenken, vielweniger auf allen Fall weiter als auf Ratification des Herrn contrahiren und handeln können, also hat es auch mit denen Oberräthen keine andere Beschaffenheit.

Es haben sich auch dieselben eines Mehrern nicht anzumaassen, als was vermöge ihren Bestallungen und Instructionen ihnen als treuverpflichteten Dienern zustehet, dahero dann alle ihre Handlungen darunter zugleich die causae gratiae mitbegriffen werden, vorhero nothwendig einen wolfundirten und wahrhaften Bericht und Sr. Ch. D. gnädigsten Special-Befehl erfordern, andere Contracte aber nicht weiter als bis auf Sr. Ch. D. gnädigste Ratification gültig sein können, auf welche und keine andere Weise dann auch ein jeder privatus erst recht gesichert ist und hat es im Uebrigen mit den Lehnen, welche nach Inhalt der Landesverfassungen ohne der gnädigsten Herrschaft und der Lehnschaft Praejudiz hinwiederumb verliehen worden, sein guttes und beständiges Bewenden.

G.) Weiln S. Ch. D. in der extradirten Assecuration gnugsame speciale Versicherungen von sich gegeben und derselben sonst keine andere Landesverfassungen bekannt sind, als welche mit denen Ständen aufgerichtet, so haben sie diese Worte aus solcher und keiner anderen Intention hineingesetzet.

H.) S. Ch. D. gestehen bei dieser Erinnerung gar gerne, dass sie ihren vorigen Zustand und Gelegenheit verbessern, dero getreuen Unterthanen aber nicht verschlimmern wollen, und demnach der König und die Republique auch ohne dergleichen solenne Pacten die derselben zustehende jura, zumalen an S. Ch. D., als ohne das dem ordentlich regierenden Landesfürsten übertragen können, ein Mehrers auch, als dem Könige und der Republique zugestanden, nicht übergeben, noch von Sr. Ch. D. begehret worden, und jetzo von dem Zustande und Befugniss, welche dem Könige und der Republique vor diesem, und nunmehro Sr. Ch. D. zugleich gebühren und zustehen, geredet wird und wohin sich nicht alles, was in vorigen actis zu finden, ziehen lässet, danebenst denen Ständen allerseits des hochlöblichen Markgrafen und Kurfürsten zu Brandenburg sanfmüthiges, gerechtes und friedliebendes Herz und Gemüthe nunmehro von mehr dann 100 Jahren hero bekannt, auch als getreue und gehorsame Unterthanen ihres höchsten Landesherrn Respect zu touchiren nicht begehren werden, so werden sie sich auch mit der von Sr. Ch. D. ihnen in diesem Stück gegebenen gnädigsten Versicherung völlig vergnügen lassen.

Wegen der 1500 Mann aber haben sie keine Sorge zu tragen, weil

Digitized by Google

es ohne das darauf stehet, dass S. Ch. D. sich mit dem Könige und der Kron Polen darüber auf eine andere, annehmlichere Weise vergleichen möchten.

I.) Die Erinnerung wegen Communication des Landtags-Recesses ist billig; es haben auch S. Ch. D. keine andere Meinung gehabt, und soll alsdann auch der modus constituendorum parium mit denen Ständen communiciret und festgestellet werden.

K.) Obwoll dieser Punkt in der Assecuration Sr. Ch. D. Ermessen nach deutlich gesetzet, so habe es doch das Ansehen, als wann derselbe von den Ständen nicht recht eingenommen. Sr. Ch. D. eigentliche Meinung ist diese, dass sie auch nicht des geringsten Menschen, vielweniger die, welche von Sr. Ch. D. zu hohen Aembtern befordert, aus blossem Verdacht und Angeben, ihres Dienstes zu entsetzen und Ungnade auf sie zu werfen gedenken, sondern dass sie diejenige, welche zu Chargen befordert und zu denselben untüchtig befunden worden, darumb mit keinen Ungnaden, sondern mit Gnaden erlassen werden.

L.) So viel die Ausschreiben der Landtäge betrifft, da ist desfalls woll die Nothdurft in der Assecuration zur Gnüge zu befinden, dieweil S. Ch. D. sich dahin gnädigst erkläret, dass sie, so oft es die Nothdurft des Landes erfordern möchte, auch ohne unterthänigste Erinnerung E. E. Landschaft darzu willig und geneigt wären.

Damit aber auch E. E. Landschaft dieser höchstgedachten Sr. Ch. D. beständigen Intention noch mehr vergewissert werde, so sind sie gnädigst zufrieden und lassen geschehen, dass dero preussische Regierung mit Zuziehung des kleinen consilii alle 6 Jahre zusammenkommen, die Sache woll überlegen und solches Sr. Ch. D. nebst dero unterthänigsten unmassgeblichen Bedenken gehorsamst berichten, darauf dann S. Ch. D., wann sie nicht durch einige rechtschaffene Ehehaften verhindert werden, jedesmal einen Landtag ausschreiben und wegen Restringirung der Landtäge der Stände unvorgreifliche, unterthänigste Meinung bei gegenwärtig annoch währenden Landtagshandlungen erwarten wollen.

Was die übrige respective unterthänigste Begehren und Erinnerungen betrifft, so sind es zum Theil unerhörete, ungewöhnliche Dinge, auch denen bei gewesenen vasallagio passirten actis zuwider und giebt dadurch E. E. Landschaft fast so viel zu verstehen, als wann sie in Sr. Ch. D. ihren nunmehro in das 23ste Jahr gewesenen, regierenden Landesherrn und Sr. Ch. D. annoch unerzogenen, jungen, unschuldigen, kurfürstlichen Prinzen einiges Misstrauen stelleten, womit [sie] S. Ch. D. billig verschonen

igitized by Google

sollen, gestalt sich dann S. Ch. D. dazu auch weder vor sich, noch dero Nachkommen verstehen können noch werden.

Die Clausul, quantum non derogant etc. ist keine neue, hat auch nicht ihren Ursprung und Anfang nun allererst in denen Welau'schen pactis bekommen und genommen, sondern sie ist von Seiten des Königs und Kron Polen ganz gebräuchlich und in vorigen actis nicht ein, sondern zu verschiedenen Malen mit eben solchen und noch weit importantern und pugnantioribus formalibus zu befinden.

Dannenhero dann auch E. E. Landschaft keine Ursache gehabt, sich hierinnen aufzuhalten und davon eine Erinnerung zu machen, zumalen sie nicht allein in der Assecuration, sondern auch hierinnen in dieser respectiven Resolution und Declaration noch mehr versichert worden.

Womit dann auch diejenige Erinnerungen, welche bei der Confirmation geschehen, ihre gutte Abfertigung haben, fürnehmlich weil auch nunmehro von E. E. Landschaft woll erkannt werden wird, dass die Clausul de non extendenda summa potestate circa sacra nicht zu ihrem Nachtheil eingerücket worden.

Und dieses ist, was Sr. Ch. D. zu Brandenburg ..... zu noch mehrerer breiterer Bezeugung dero ohne das zur Gnüge kund gemachten landesväterlichen Liebe E. E. Landschaft auf dero unterthänigst eingereichte gehorsamste Erinnerungen zur gnädigsten Resolution und Declaration zu ertheilen gnädigst anbefohlen.

Und weiln nun damit ihnen in diesem puncto assecurationis et confirmationis privilegiorum, welche bei kurfürstlicher Würde, Treu und Glauben geschehen, nunmehro so viel Satisfaction gegeben worden, als sie immer mehr desideriren können, also werden sie nunmehro dabei völlig aquiesciren, die extradirte Assecuration mit dieser Declaration ohne weitere Instanz und Erinnerung lassen, in S. Ch. D. nicht weiter dringen und nunmehro in Gottes Namen zu Abhelfung der gravaminum schreiten, dabei sich dann S. Ch. D. auch so gnädigst und güttigst finden lassen werden, dass E. E. Landschaft dero gegen sie gnädigst affectionirtes kurfürstliches Herz und Gemüth noch weiter zu verspüren und würklich zu empfinden, womit höchstgedachte S. Ch. D. E. E. Landschaft von allen Ständen und allen dero getreuen Unterthanen einen glücklichen Beschluss des alten und gesegneten Eintritt in das nunmehro instehende neue Jahr und danebenst als ihr gnädigster hohester Landesfürst von Grund des Herzens wünschen, dass der Allerhöchste Herrschaft und Unterthanen in guttem Friede und Ruhe erhalten, den durch das leidige Kriegeswesen

Digitized by Google

erlittenen Abgang mit seinem vollkommenen, reichen Segen ersetzen, das respective gnädigste und unterthänigste Vertrauen recht fest verknüpfen, alle Diffidenz aus den Herzen herausreissen, die noch übrige Landtagshandlungen ferner zu Sr. Ch. D. und des Landes Besten ausschlagen lassen, das Land für Krieg, ansteckenden Seuchen und Krankheiten, Misswachs und anderen Plagen gnädiglich bewahren und Herrschaft und Unterthanen bei gutter Gesundheit und langen Leben, mit demjenigem erfreuen und beseeligen wolle, was sie hier und dort vergnügen und zufrieden stellen kann. In der festen Hoffnung, dass der Allerhöchste den Wunsch [sich] werde belieben lassen, verbleiben S. Ch. D. E. E. Landschaft von allen Ständen und einem Jeden derselben absonderlich mit allen kurfürstlichen Gnaden und Hulden stets woll beigethan . . .

Denkschrift der Oberräthe[1]). Praes. 14. December 1662.

Ungezeichnete Ausfertigung. R. 6. RR. 2.

[Ueber die Einwendungen der Stände[2]) gegen die Assecuration.]

Ad lit. A. Weilen die Stände[3]) vielleicht in der Meinung, dass das Wort „dergleichen“ zu einiger Zeit möchte zu einer restrictiva gedeutet werden wollen, wird es in Sr. Ch. D. gnädigstem Belieben ruhen, ob alle solche Beisorge den Ständen zu benehmen, dasselbe Wort auszuthun. 1662. 14. Dec.

Ad lit. B. In den pactis Welaviensibus ist es zu Sr. Ch. D. gnädigstem Belieben ausgesetzet, wenn es deroselben gnädigst gefallen würde, die commissarios zu erfordern, und ist nicht daran gelegen, ob selbte vor oder nach geendigtem Landtage kommen, weilen die Relaxation doch bereit geschehen. Bei der Veränderung zu Herrn Markgraff Albrechten Zeiten, findet man gar keine Nachricht von polnischen Commissarien, dass sie sofort nach dem geschlossenen pace perpetua umb der Veränderung willen ins Land kommen wären. Unterdessen seind die Stände dennoch versichert, dass sie, die polnische commissarii, kommen werden.

---

[1]) Die Ueberschrift des Originals lautet „Unterthänigstes und unvorgreifliches Bedenken uf der Stände Erinnerungen circa formulam assecurationis“, mit dem Registratur-Zusatz: „Den 14. Dec. 1662 ist dieses Bedenken Sr. Ch. D. von dero preussischen Oberräthen im geheimen Rath unterthänigst übergeben worden.“

[2]) Bedenken praes. 12. Dec. 1662 (s. o. S. 299 ff.).

[3]) Schon einige Zeit zuvor hatte der Kurfürst die Hilfe der Oberräthe bei Abfassung der Assecuration in Anspruch genommen, sie hatten ein Projekt entworfen, das dann von Jena korrigirt wurde (vom 27. Nov. 1662).

Digitized by Google

Ad lit. C. Wie sich die Stände uf ihre privilegia, so vom Orden herrühren, berufen, also stehet Sr. Ch. D. auch zu, uf des Ordens jura sich zu beziehen und hätten die Stände zwischen den juribus und usibus jurium, dann denen abusibus, den Unterscheid zu attendiren.

Dannenhero denn die jura ihnen nicht schädlich sein können und stehet bei Sr. Ch. D., ob Sie gnädigst geruhete, solches uf der Stände unterthänigstes Bitten was deutlicher zu erklären.

Ad lit. D. Die Hinzuthuung des epitheti unverändert, dürfte Sr. Ch. D. nicht bedenklichen fallen.

Wegen der formulae concordiae ist in vorigen Confirmationen nichts exprimiret, selbe ist auch nicht gleich der Augspurgischen Confession zu extendiren, weilen sie an vielen lutherischen Orten nicht angenommen worden.

Die Instruction zur Kirchenvisitation de anno 1641 kann sie auch nicht symbolisiren, weilen es nurt ein Entwurf, der nicht volenzogen, weniger ins Werk gesetzet worden.

Ad lit. E. Wenn Sr. Ch. D. nicht gefallen wollte, den § Jedoch, auszulassen, ob derselben nicht gefallen möchte, selbten dennoch allhier uf einen Vergleich und etwa in den Landtagsrecess remissive, zu mehrer Erklärung zu weisen.

Ad lit. F. S. Ch. D. haben sich desfalls uf dero Oberräthe Bestallungen zu fundiren; und die Oberräthe haben sich auch nicht ein mehrers anzumassen, als was in gewissen Bestallungen und Instructionen treue verpflichteten Dienern zustehet, dahero in Concessionen, die uf einige Liberalität anlaufen, Sr. Ch. D. Befehl und woll fundirter Bericht billig erfordert werden. Die Contracte aber werden uf Ch. D. Ratification, aus welcher dieselbe ihr robur nehmen müssen, gestellet.

Ad lit. G. Scheinet nichts zu importiren, weilen diese neue Verfassung nicht ohne, nur mit dem Respect uf Polen, den vorigen entgegen seind, in deme die jetzige Verfassung, die pacta, decreta, Recesse, responsa und welches eigentlich die vorige Verfassung seind, confirmiret.

Ad lit. H. Da sich die Stände uf den Recess und die Landtäge auch responsa mit Grunde zu beziehen haben, wird zu Sr. Ch. D. gnädigsten Erklärung gestellet, ob sie diesen Punkt hier was bereiter abfassen oder auch im Landtages Recess mehr ausführlicher machen wollen.

Der 1500 Mann halber, wollte hier in der Assecuration nicht convenienter gedacht werden, würde auch bequemer in dem Recess ausgeführet werden können.

Digitized by Google

Ad lit. I. Wegen des iudicii parium wären die Stände in pacem perpetuam zu weisen, woselbst Königl. Majestät in gewissen Fällen vorbehalten e suis consiliariis zu ihrem Theil die iudices zu wählen. So auch Sr. Ch. D. izo zu gnädigstem Belieben stehen und gebühren wollte, ihres Gefallens die Hälfte auch ausser den indigenis zu benennen.

Ad. lit. K. Weilen S. Ch. D. wider Recht und Billigkeit Niemand zu beschweren gemeinet, würde es auch deroselben gnädigst gefallen praevia cognitione allemahl verfahren zu lassen. Es wollte aber auch hier in der Assecuration nicht conveniens materiae sedes sein, sondern in abolitionem gravaminum oder den Landtags Recess gehören, jedoch solch ein Fall von dem processo ordinario ganz zu eximiren sein.

Ad lit L. Von den statis temporibus haben Sr. Ch. D. die Herren Oberräthe bereit ihre unvorgreifliche gehorsamste Gedanken hievon unterthänigst eröffnet und selbte uf, mehrere Jahre und gewisse gradus restringiret.

Ad lit. M. Dieser Clausul, weil an andern Remedien bei Sr. Ch. D. und zu jederzeit bei dero Nachkömmlingen nicht zu zweifeln, können die Oberräthe nicht beipflichten.

Ad lit. N. Die Eidesleistung der kurfürstlichen Successoren ist aus den actis et decretis de ao. 1609 den Ständen unschwer zu benehmen, und mögen sich darauf die Stände nicht obstiniren, es wäre dann, dass so ein casus zu besorgen käme, dass durch einige Behindernuss auch die pacta Welaviensia etwa nicht beschworen werden sollten.

Ad lit. O. Mögen die Oberräthe nichts Zweifelhaftiges sehen, wenn die Clausul conventioni huic non derogantibus nurt gültigst erkläret wird, wie denn S. Ch. D. dieselbe in den Recess zu bringen gnädigst sich gefallen lassen werden.

In der Confirmation

Ad No. 1. Jus summae potestatis circa sacra nicht zu extendiren, wird pro clausula salutari erachtet; wie selbe den Ständen gefährlich scheinen könne, mögen die Oberräthe nicht absehen, besonders wenn es uf die kurfürstlichen Successoren auch gerichtet würde.

Ad No. 2. Zu Erklärung der Clausul „quantum non derogant“, ob Sr. Ch. D gnädigst gefiele es dahin zu stellen, dass alles dasjenige, was in den privilegiis, pactis, recessis, responsis und Verfassung die Stände an die Könige und Kron Polen hierbevor gewiesen, durch die Welauischen pacta aber ufgehoben, und die Stände nunmehro an S. Ch. D. hingegen gewiesen sein sollen.

Digitized by Google

Bittschrift der Stände an den Kurfürsten. Praes. 19. December 1662.

R. 6. RR. 2. — Kön. 668 II.

[Replik auf die Beantwortung der ständischen Zusatz-Vorschläge zu Assecuration und Confirmation.]

1662. 19. Dec. Es beklaget E. E. Landschaft von allen Ständen zum höchsten, dass sie mit ihrem vielfältigem, unterthänigstem Gesuch E. Ch. D. [1]) so oft beschwerlich fallen muss. Sie hat sich aber auch dabei zugleich zu erfreuen, dass E. Ch. D. dennoch sie mit sonderbarer landesväterlicher Gelindigkeit hören und nicht allein deroselben unterthänigste Erinnerungen, welche sie uf E. Ch. D. den 2. Dezember ausgegebene gnädigste Assecuration und Confirmation den 13. ejusdem, unterthänigst überreichet, in landesväterlicher Hulde an sich nehmen und ihre gnädigste Erklärung darauf den 16. desselben ihnen wiederumb zufertigen: Sondern auch in einem und anderen Punkt sich in etwas näher gnädigst auslassen wollen.

Es nimbt E. E. Landschaft Gott, ihr Gewissen, die offenbare pacta und Fundamental Verfassung, ja die ganze unparteiische ufrichtige Welt zu Zeugen, dass sie in ihrer projectirten Assecuration Sr. Ch. D. nicht das geringste zugemuthet, wordurch deroselben Hoheit und acquirirtes supremum dominium könnte benachtheiliget werden. Gott soll sie auch in Ewigkeit dafür behütten, dass sie sich deroselben wider besser Wissen und Gewissen opponiren sollte.

Alles, was sie geredet und geschrieben, ist den pactis, welche E. Ch. D. und die Könige von Polen jederzeit dafür gehalten, und mit E. Ch. D. supremo dominio in ganz keiner Incompatibilität stehen, gemäss: Darzu haben sie ihre, sowoll natürliche und Erb- als Ambts-Eide verbunden; das sind sie auch allemal, so oft es von ihnen gefordert werden sollte, unterthänigst zu behaubten und darzuthun erbötig. Dannenhero sie, umb so viel desto mehr, ihren unglückseeligsten Zustand bejammern, wenn sie sehen, hören und lesen müssen, dass von ihrer ungefärbten Ufrichtigkeit und Treue, solche ungleiche Impression E. Ch. D. an sich selbst allergütigsten Natur gemacht werden. Wenn zu grossem Nachtheil ihrer Unschuld, offentlich von ihnen geschrieben wird, dass sie die

[1]) Die Aufschrift der Vorlage lautet: „Unterthänigste Bittschrift, welche occasione der Kurfürstl. Erklärung auf ihre ausgegebene Assecuration und Confirmation d. d. 16. Dec. 1662 (s. o. S. 305 ff.) in Unterthänigkeit Sr. Ch. D. die gesambten Stände einreichen."

Digitized by Google

gebührenden terminos der Unterthänigkeit überschreiten, einige Concurrence in denen ihr allein competirenden iuribus majestatis ambiren; oder auch übermässige Assecurität suchen, dass sie die Landtagshandlung und die Ruhe ihres Vaterlandes vorsätzlich trainiren, unnöthig scrupuliren und das höchst nöthige unterthänigste Vertrauen und reciproque ungefärbte Liebe, zwischen Herrn und Unterthanen ufheben. Da doch sie in der Wahrheit in ihren Herzen nicht anders als lauter submisse Gedanken und Worte, für die Sicherheit ihrer Rechten, die E. Ch. D. zu erhalten so oft und viel, so schrift- als mündlich versprochen und zugesaget haben und einen ufrichtigen und beständigen Eifer für das Band der Einigkeit, zwischen ihrer gnädigsten Herrschaft und dero Unterthanen führen.

Dass aber der höchste Gott dieses Verständnuss, vielleicht aus gerechtem Zorn gegen unser Verbrechen noch zurückehält, das ist allein die Ursach, dass wir in denen noch übrigen Stücken der Assecuration nicht erhöret werden mögen.

Es ist zwar an dem, dass Unterthanen ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit mit unterthänigstem Respect zuvorkommen und ihre Gnad und Gültigkeit durch Gehorsamb veranlassen sollen, und wenn dieses nicht allbereit geschehen wäre, so würde E. E. Landschaft solches annoch mit allem unterthänigsten Willen thun, und so viel immer ohne Verlust ihres Rechtens geschehen mag, E. Ch. D. gehorsambst sich bequemen: Weil aber die bisherige weitläufige Landtags acta zur Gnüge bezeugen, wie weit Sie von ihrem ersten Bedenken, E. Ch. D. Hulde und Gnade zu gewinnen, ab, und in aller Devotion deroselben entgegen gangen sind, und nunmehr erst die projectirte Assecuration, als uf den Auszug ihrer Freiheiten, sich ziehen muss; von derselben aber diejenigen puncta, welche noch unabgethan sind, das Fundament unserer Freiheiten, nämlich die Sicherheit concerniren, indem fürs erste litera B. E. Ch. D.

1. B. E. E. Landschaft unterthänigste Erinnerung bei der künftigen Eidesentbindung nicht attendiren.

2. Lit. C. Die exspirirten iura des Ordens an sich behalten.

3. Lit. D. Die formulam concordiae pro libro symbolico nicht annehmen.

4. Lit. E. Die clausulam, „jedoch dass solches“ aus dem Punkt von der Religion nicht auslassen, noch wie solche die Land-Stände zu limitiren gebeten, belieben.

5. Lit. F. Der Oberräthe Ambt nur bloss uf ihre Bestallungen

Digitized by Google

und privat instructiones, nicht aber uf die Regiments Notul und andere Fundamental Gesetze fundiren, auch ihre ausgegebene Contracte ohne Ratification für ungültig halten.

6. Sub. Lit. H. Der freien Gewalt in bello defensivo sich nicht begeben, noch wegen der 1500 Mann die Stände sattsamb desinteressiren.

7. Lit. L. Die stata tempora der Landtäge so stringiren, dass keine Gewissheit darauf zu nehmen, auch dass kleine consilium, welches zu allen Zeiten in allen arduis zusammen kommen kann, uf 6jährige Zeit aussetzen.

8. Lit. M. N. O. Das Jurament, pactum, commissarium und die Elucidation der Clausul „quantum non derogant“ gänzlich ausschlagen, und versagen.

Also kann nunmehro E. E. Landschaft darum, dass die potestas agendi unter den Ständen ganz ungleich, indem die Landräthe uf Eid und Gewissen, die Deputirten von der Ritterschaft und kleinen Städte uf instructiones sich referiren müssen, zur weitern gründlichen Antwort uf diese E. Ch. D. Erklärung [sich] nicht auslassen, sondern muss unterthänigst und demüthigst bitten, dass, weiln das Weihnachtfest herannahet, und die Landtagshandlungen ohne das ihre Ferien nehmen müssen, E. Ch. D. geruhen in Gnade die Assecuration und versprochene Abolition gravaminum, sowie dieselbe pro ultima von E. Ch. D. gewilliget werden kann, E. E. Landschaft noch für den Rest herauszugeben und die gnädigste Verordnung zu thun, dass zugleich die Deputirten, so woll von der uf die Assecuration als die Abolition gravaminum ausgegebene kurfürstliche Resolution, in den Aembtern völlige Relation thun, über denen Punkten, welche sowoll in der Assecuration als in abolitione gravaminum, secundum petita nicht angenommen, völlige instructiones einziehen und darauf in certo termino, ohne einiger Deputirten Ausbleiben. zu Reassumirung des Landtages erscheinen, insonderheit, dass die kleinen Städte ihre Abgefertigten unfeilbar und bei nachgehender Straffe abzuschicken angehalten werden mögen, damit, wenn das geschehen, E. E. Landschaft ohne andern Hinterzug weiter verfahren, und so viel sie ihres wenigen Orts vermögen, E. Ch. D. und des Landes Interesse zu gewünschtem Ende befordern möge.

Wie nun E. E. Landschaft nicht zweifeln, E. Ch. D. werden die Beschaffenheit der Sachen nach dero wollgegründeten Wissenschaft von dieses Landes Gebräuchen erwägen und sich hierunter als des allerbequemsten Mittels, endlich das Ende zu erreichen, gnädigst begreifen, also sind sie

Digitized by Google

auch einer gnädigsten Erhörung gewärtig, und verbleiben nach herzlichem Wunsch, dass E. Ch. D. und dero kurfürstliches Haus dieses ausgehende Jahr mit Gesundheit schliessen und das neue angehende mit allem selbsterwünschlichen beständigem Wollstande, glücklicher Regierung, auch zeitlichem und ewigem Wollergehen eintreten möge.

Erklärung der drei Städte an die Oberräthe[1]). Praes. 4. Januar 1663.

R. 6. SS. — Kön. 668 III.

[Antwort auf die Mahnung, nunmehr etwas zu bewilligen. Bewilligung eines Subsidiums von 300000 Thlrn. Clauseln: noch zu bestimmender Erhebungsmodus, Erledigung der Gravamina, Verwendung zur Domänen-Einlösung nicht für die Armee.]

Was im hohen Namen I. Ch. D. E. E. Herrl. die nächstabgewichene Woche an die erforderte und damals anwesende Deputirte der Erb. Räthe der dreien Städte Königsberg gebracht, werden sie sich hochgeneigt zu erinnern geruhen, welche Proposition in nachfolgendem bestanden. Als dass I. Ch. D. die Städte Königsberg erinnern liessen, welcher Gestalt die beiden Oberstände, nachdeme sie I. Ch. D. das supremum et directum dominium verwilliget, deroselbigen auch ein gewisses subsidium und dasselbe durch eine durchgehende Accise zusammen zu tragen eingegangen, selbige auch folgends balde zu Werke gerichtet und im Lande einnehmen lassen. Weil aber die Städte Königsberg damals in puncto supremi dominii discrepant gewesen, als hätten sie auch deswegen zu keiner Accise sich verstehen wollen. Nach dem Mal aber sie jetzt und wegen des ersten Punkts mit den andern Ständen einig und dadurch auch die Ursach ihres dissensus wegen der Accise aufgehoben, als wäre I. Ch. D. gnädigstes Ansinnen und Begehren an die Städte Königsberg, die Accise ehistes Tages in der Stadt zu Werk zu richten und gleichwie in dem

1663. 4. Jan.

[1]) Der Originaltitel des Stückes (Copie, der Erklärung der drei Städte vom Mon. Jan. [= Jan. 1663] beigelegt) lautet: „Die den 4. Jan. 1663 durch der Räthe, Gerichte und Gemeinden der dreien Städte Königsberg in der Oberrathstube eingebrachte Erklärung auf die von den Herren Oberräthen vorhero den 28. Dec. [1662] an sie gethane Proposition."

[2]) Ueber des Kurfürsten Stimmung den Ständen gegenüber nach Weihnachten und nach Neujahr vergl. seine vertraulichen Schreiben an Schwerin vom 26. Dec. 1662 und 4. Jan. 1663 (Urk. und Actenst. IX S. 845 und 846 f.).

Digitized by Google

Lande geschiehet, einnehmen zu lassen und solches umb so viel desto eher, weil die Städte Königsberg durch Verweigerung der Accise und Tergiversation allbereit I. Ch. D. in grossen Schaden von etzlichen Tonnen Goldes, in ihren Domänen, in welchen sie die Miliz, die sonsten durch die Accise hätte sollen verpfleget werden, unterhalten müssen, verursachet hätten. Wie dann I. Ch. D. auch nicht vermuthete, dass sie noch einige Weitläuftigkeit und Schwierigkeit deswegen zu machen gedenken würden, weil ihnen auch allbereit ein Project der Accis-Einnahme, dadurch Handel und Wandel nicht beschweret werden mögte, übergeben und sie selbes auch angenommen haben sollten; auch albereit genugsamb überführet wären, dass die meisten Zünfte (ausser den Mälzenbräuern und noch einer andern Zunfte) nebenst allen Gewerken auf die Accise inclinireten und solches I. Ch. D. hohen Person selbst hinterbracht.

Auf welches, wie die damals anwesende Deputirten sich zu resolviren, keinesweges gemächtiget, als haben sie solches an die Ihrigen nehmen müssen und fideliter hinterbracht, worauf die Erb. Räthe folgendes Tages denen Gerichten und Gemeinden solches vortragen lassen, welche solches an ihre Hinterbliebene genommen und gestriges Tages ihre Erklärung in folgender Meinung einbracht.

Es wüssten die Städte Königsberg sich wohl zu erinnern, wie dann auch die offentlichen Landtagshandlungen solches bezeugten, welcher Gestalt die andern beeden Stände das supremum et directum dominium I. Ch. D. verwilliget, in den Städten Königsberg aber die beiden Gerichte als Kneiphoff und Löbnicht, wie auch alle Zunfte und Gewerke aus erheblichen und in den Landtagesacten befindlichen Ursachen in dem puncto supremi et directi dominii discrepant gewest und darinnen zu gänzlicher Einigkeit nicht gelangen können. Die Stände sämbtlich fortgeschritten und über der Assecuration der Privilegiorum und Abolition der gravaminum consultiret und dann allerletzt wegen des subsidii Handlung gepflogen. Da dann zwar die andern beide Stände I. Ch. D. ein gewisses subsidium unterthänigst verwilliget und zu dessen Zusammentragung eine Accise eingegangen; welche weil sie die Städte Königsberg ihnen höchst praejudicirlich und beschwerlich befunden, aus wichtigen daselbst angeführten Ursachen nicht haben eingehen können, sondern derselben allewege constanter contradiciret. Doch I. Ch. D. ihre unterthänigste Pflicht gleich den andern Ständen zu erweisen, haben deroselben sie, wann sie wegen ihrer Privilegien versichert und von ihren erklagten gravaminibus befreiet würden, mit einem subsidio von 300000 Thlr.

Digitized by Google

unterthänigst unter die Arme zu greifen und solches durch das bequembste Mittel, das sie unter ihnen erfinden könnten, in gewisser Zeit zusammen zu bringen und abzutragen versprochen, weswegen sie sich auf die Landtagsacta wollen gezogen haben. Dahero dann die Städte Königsberg nicht absehen können, wie sie eben deswegen, weil sie in [puncto] supremi et directi dominii mit den Ständen sich conformiret und geeiniget, auch die von ihnen allezeit widersprochene Accise einzugehen, könnten gehalten werden, sondern leben vielmehr des unterthänigsten Vertrauens, dass I. Ch. D. vorerst sie ihrer Privilegien versichern und die gravamina aboliren, indessen aber in sie wegen der hochbeschwerlichen Accise nicht dringen werde, wie sie dann auch dero gnädigsten Anblick darinnen verspüret, dass sie bei dero Anwesenheit in dero Mühlen bishero frei und ohne Accise haben mahlen lassen. Indessen sind die Städte Königsberg wie vor deme, also auch noch des unterthänigsten Erbietens ihr gewilligtes subsidium der 300000 Thlr. I. Ch. D., sobald oberwähnte puncta darüber eben jetzo fleissig gearbeitet wird, zu volliger Richtigkeit gebracht sein werden, durch einen modum, den sie unter sich erwählen wollen, versprochener Maassen willigst einzusamblen und abzutragen. Dass aber ferner den Städten Königsberg will beigeleget werden, als hätten I. Ch. D. selbige durch Verweigerung der Accise in so grossen Schaden gebracht, in dero Domänen, in welchen sie die Miliz (so durch die Accise hätte verpfleget werden) erhalten müssen, dessen befinden sie sich gar unschuldig, angemerkt sie sich nicht verbündig gemachet, durch das gewilligte subsidium die kurfürstliche Miliz zu unterhalten, sondern erinnern sich vielmehr, dass das auf jetzigem Landtage von allen Ständen gewilligte subsidium nicht die Miliz zu unterhalten, sondern I. Ch. D. verpfändete Domänen einzulösen und zu befreien, destiniret; wie dann auch die Landstände in ihrem Bedenken die Defension des Landes betreffend, diesem Lande schädlich und unerträglich erwiesen, dass zu dessen Defension geworbene Völker mit grossen Unkosten sollten gehalten werden, sondern viel zuträglicher zu sein erachtet, die Landesdefension, wie vordeme, also auch folgends durch Landesinsassen zu bestellen. Wird also den Städten Königsberg die Schuld einiges verursachten Schadens, wegen der Verpflegung der Miliz, die sie nimmer versprochen, nicht können beigemessen werden. Wie sie dann auch nicht wissen, dass sie einige Einrichtung der Accise sollten angenommen und darinn verwilliget haben, sondern haben vielmehr derselben constanter contradiciret. Gleicher Gestalt auch Niemanden von den Zunften und Gewerken sich dazu ver-

Digitized by Google

stehen will, dass sie jemalen den Ihrigen mitgegeben haben sollten, in die Accise zu verwilligen. Sollte es Jemand privatim und absque mandato gethan haben, kann solches den andern nicht präjudicirlich oder schädlich sein.

Solches, wie E. E. Herl. die Städte Königsberg zu ihrer Nothdurft einbringen müssen, also bitten E. E. Herl. sie unterdienstlich, selbiges nicht ungeneigt aufzunehmen, sondern bei I. Ch. D. an ihrem hochvermögenden Orte beforderlich zu sein, dass sie ehest wegen ihrer Freiheit gnugsamb versichert und in ihren gravaminibus erhöret werden mögten, damit sie alsdann wegen des versprochenen subsidii und des modi colligendi sich mit den Ihrigen zusammenthun und I. Ch. D. unterthänigste Satisfaction leisten könnten.

Indessen aber wegen der hochbeschwerlichen Accise in sie nicht gedrungen werden mögte [1]).

Bittschrift der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten [2]). Praes. 6. Januar 1663.

R. 6. SS. — Kön. 668 III.

[Aufrechterhaltung ihrer Unterwerfung. Bitte um Erledigung der Gravamina und Ertheilung der Assecuration.]

1663. 6. Jan. Es kann E. Ch. D. unserm gnädigsten Landes- und Stadt-Vatter nimmermehr so glücklich und woll ergehen, [sic] wir dero jederzeit getreue Unterthanen wünschen zu diesen angehenden neuen Jahre es deroselben noch immer besser und flehen den allerhöchsten Gott herzeiferigst an, dass er E. Ch. D. mit seiner Gnade von oben herab mildiglich beseeligen wolle, damit sie dies neue und viel nachgehende Jahre in ruhigem Zustande, beständiger Leibesgesundheit und verlangter Zufriedenheit dero Land und Leute nach des höchsten Gottes Willen und Wohlgefallen glücklich und wohl regieren möge. Wir müssen aber hiebei von Grund

---

[1]) Am Schluss findet sich folgender Zusatz: „Die Deputirten so damals zugegen gewest, sind folgende: Herr Hans Jacob Lock, Herr Reinhold Polstein, Herr Daniel Klein, aus der Erb. Räthe Mittel; Herr Johann Langerfeldt, Herr Samuel Bürte, aus der Erb. Gerichte Mittel; Christian Henning, Fridrich Grube, Daniel Flotwell, von Mälzenbräuern; Georg Lang, von den Gewerken."

[2]) Die Originalaufschrift, in dorso, lautet: „Demüthigste Erklärung und Bittschrift, Bürgermeister, Räthe, Gerichte, Zunften und ganzen Gemeinden der drei Städte Königsberg." — Das Präsentatum findet sich nur Kön. 668 III.

Digitized by Google

unserer Seelen beklagen, dass eben zum Anfang dieses Jahres, da wir allen bisherigen Missverstand mit dem alten Jahre wegen des erhaltenen directi et supremi dominii hingelegt zu sein vermeinet, selbiger von Neuem, Gott sei unser Zeuge, ohne einzige unsere Schuld und Gedanken wieder rege gemacht und unsere Deputirten heutiges Tages von E. Ch. D. selbst eigenen hohen Person hat vorgehalten werden wollen, was sie vor Leute wären, die dasjenige, was sie einmal wohlbedächtig ausgebracht, retractiren und umbstossen wollten. Wie uns nun dieses herzkränkend von vorgemelten unsern Deputirten ist hinterbracht worden, haben wir nicht umbhin gekonnt, solchen ungütlichen Verdacht, welcher uns nimmermehr in den Sinn oder Gedanken gestiegen, von uns ufs Beste abzulegen und E. Ch. D. ufs Neue dessen, was wir einmal wohlbedächtig des Punkts des supremi et directi dominii halber uns laut den Landtagsacten erkläret, unterthänigst zu versichern und damit E. Ch. D. rechten wahrhaften gründlichen Bericht von alle deme [erhalten], was in vorigen Tagen bei denen Herren Oberräthen negotiiret, von denenselben in E. Ch. D. hohem Namen an uns gebracht und wir daruf gestriges Tages pro resolutione nostra hochgemelten Herren Oberräthen wieder zukommen lassen, haben wir solches in die Feder fassen lassen und E. Ch. D. hiemit in Unterthänigkeit sub A überreichen wollen, daraus hoffentlich E. Ch. D. nicht mit einem Buchstaben befinden werden, dass wir unser Wort zurückziehen und dasjenige, wessen wir uns einmal unterthänigst erkläret, wieder umbstossen wollen, sondern wie wir, sonderlich die Gerichte Kneiphoff und Löbnicht nebenst der ganzen gemeinen Bürgerschaft, dieses jetzo rege gemachten Punkts halber gegenst E. Ch. D. sowohl mündlich als schriftlich, auch gegenst eine ganze ehrbare Landschaft uns erkläret und es von Herrn Barthel Michel Gerichtsverwandten der Stadt Kneiphof, als welcher damalen das Wort geführet, an uns gebracht, also legen wir solches hiemit nochmalen sub B. u. C. zu E. Ch. D. Füssen, wollen dabei gänzlich verbleiben und nicht im Geringsten davon abweichen. Bitten derowegen um Gottes Willen, es wollten E. Ch. D. nicht nur allen uns kränkenden Verdacht hinlegen und fahren lassen, sondern mit Abhelfung unserer gravaminum und Ausgebung der von denen gesammbten Land-Ständen projectirten Assecuration laut dero jüngsten übergebenen demütigsten Bittschrift diesem langwierigen Landtage seine Endschaft gnädigst geben und daruf in Ch. Gnaden sich versichert halten, dass wegen Beitreibung des versprochenen subsidii gegenst E. Ch. D. wir uns in unterthänigstem Gehorsamb dergestalt bezeigen werden,

Digitized by Google

dass E. Ch. D. darob ein gnädiges Wollgefallen schöpfen und nimmermehr anders erfahren werden, als dass wir seind und verbleiben wollen etc. etc.

Erklärung der gesammten Stände[1]) an die Oberräthe. Praes. 31. Januar[2]) 1663.

Kön. 669 III und 668 III.

[Antwort auf die Duplik des Kurfürsten in Sachen der Assecuration. Neue Aenderungsvorschläge, darunter: Polnische Kommissare, polnische Assecuration in casum devolutionis, staatsrechtlich-historische Deduction über Polens Recht, kirchliche Bekenntnissschriften, übergangene Privilegien, Kirchenrecht der Lutherischen und Katholiken.]

1663. 31. Jan. Es erfreuet sich E. E. Landschaft von allen Ständen zum Höchsten, dass E. E. H. Hl. in Betrachtung ihres hohen Ambts die schweren und weitläuftigen Handlungen, welche die Zeithero zwischen I. Ch. D. unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn und E. Erb. Landschaft in puncto assecurationis privilegiorum geführet worden, unternehmen und einen dritten Entwurf jüngst verflossenen 15. Januarii den anwesenden Ständen zu weiterer ihrer Erklärung ausgeben wollen[3]). Wiewohl nun das Project wel-

[1]) Der Originaltitel lautet: „E. Ehrbaren Landschaft von allen Ständen höchstnöthige Erinnerungen, auf das von denen Herren Ober- und Regiments-Räthen den 15. Januari 1663 extradirte Project kurfürstliche Assecuration, übergeben den 30. Januarii 1663."

[2]) Dieses Datum nach Kön. 668 III.

[3]) Dieser dritte Entwurf unterscheidet sich von dem ersten (d. d. 15. Sept., publ. Königsberg 11. Oct. 1662, s. o. S. 237 ff.) in folgenden Stücken. Alinea 2 (in der Vorlage findet sich diese Numerierung nicht) lautet: „Wir wollen auch aus landesväterlicher Gnade und Liebe gegen unsere treugehorsame Stände dieselbe hiemit versichern, dass gewisse commissarii, welche, von I. K. M. autoritate comitiali darzu verordnet, zu der Zeit, wenn sie, unsere Stände, uns den neuen Erbeid ablegen werden, sich allhier in unser Herzogthum einfinden, dasjenige, was allbereit über die Relaxation a juramento noch übrig, vollends [folgends?] zum Effect bringen, daneben von denenselbigen das Eventualjuramentum empfangen, sie auch dabei kräftiglich assecurieren" und nun weiter wie o. S. 239. — In Alinea 3 steht statt der Worte „nachdem es nunmehro mit dem utili consolidieret ist" bis „oder geschehen können" folgender Passus: „wider des Landes Besten und dessen wohlhergebrachten Freiheiten zu extendieren, solchem nach intendieren wir ein Mehrers nicht, denn dass uns, nachdem das utile cum directo dominio consolidiret und uns das supremum dominium zustehet, nunmehro nebenst denen herzoglichen und des Ordens, auch die königlichen und der Republik jura competieren, deren wir uns denn auch nicht anders gebrauchen wollen, als wie sich derselben der König und die respublica nach Inhalt der Pacten, welche zwischen dem König, der Republik und uns und dann auch bei der zwischen

Digitized by Google

ches E. E. Landschaft den 16. November 1661 demüthigst denen damaligen Herren plenipotentariis in Bartenstein überreichet, so gestellet,

---

unseren Vorfahren und uns selbst mit unsern preussischen Ständen abgehandelten Verfassungen gebraucht oder legitimo ipsis competente jure gebrauchen können." Der Anfang von Alinea 4, der sich an diese Worte sogleich anschliesst, lautet: „Wir geloben und versprechen auch Solches und darauf als der natürliche Erb- und Oberherr" u. s. w. wie o. S. 239. — Zu Beginn von Alinea 5 heisst es nach „angezogen werde" folgendermassen: „Wir wollen aber, soviel die Reformierten betrifft, eine solche gnädigste Moderation besage dem jetzigen Landtags-Recess wirklich bezeugen, dass daraus unsere getreue Stände noch mehr zu verspüren haben sollen, wie wir die ihnen hierinnen gegebene Versicherungen wegen der lutherischen Religion denen Worten nach fürstlich und ehrlich verstehen und derselben Unterdrückung durch die Reformierte keineswegs suchen." Der Satz „soviel aber der Widerlagen" bis „verboten sein", ist ausgefallen. Die Fortsetzung „sie auch bei allen löblichen" u. s. w. ganz wie o. S. 239 f. — In Alinea 5 gegen Schluss (S. 240) ist nach den Worten „ohne einige Exception schützen und erhalten wollen" eingeschoben: „und hat es im Uebrigen mit denen Lehnen, welche nach Inhalt der Landesverfassungen, ohne der gnädigsten Herrschaft und Lehnschaft Präjudiz hinwiederumb von denen Herrn Oberräthen verliehen worden, sein guttes und beständiges Bewenden." — Nach Schluss von Alinea 6 folgt der erst in dem zweiten Entwurf (d. d. 23. Nov., praes. 2. Dec. 1662, s. o. S. 289 f.) eingeschobene Zusatz von „Wir wollen" (S. 289 u.) bis „vorhero ihren getreuen Einrath vernommen und sie darin gewilliget" (S. 290 u.), und dann heisst es weiter: „gestalt sie dann wegen der Kron Polen versprochenen Hülfe der 1500 Mann keine Sorge zu spüren [?], weil es ohne dem darauf stehet, dass wir uns mit dem Könige und der Kron Polen darüber auf eine andere annehmliche Weise vergleichen möchten". Es folgt der Schlusssatz (S. 290 u.): „damit also" bis „stabilieret werde" und darauf Alinea 7 (o. S. 240) „Weiter geloben wir" u. s. w. Der Schluss von Alinea 7 lautet abweichend: „ohne einige Vergewaltigung verfahren und die Instantien nicht confundiret werden." Am Schluss von Alinea 9 findet sich der Zusatz: „gestalt wir denn auch die Verordnung machen wollen, dass in rebus judicatis bei allen Gerichten gehörige Execution geschehe, die Justiz nicht retardiret und, wer dawider handeln wird, gebührlich gestrafft werde." Dann ist nach Alinea 9 folgender Abschnitt eingeschoben: „Und demnach ein jedweder fleissiger Privat-Hauswirth seine Oekonomie zu seinem selbst eigenem Besten und Nutzen bestellet und nach seinem Belieben die darzu benöthigte Diener annimbt und abschaffet, also haben und behalten wir auch den festen und hochnöthigen Fürsatz, unser durch allerhand Unordnung guten Theils zerfallenes Kammer- und ökonomisches Wesen, so viel noch zur Zeit möglich, hinwiederumb zu redressiren, die fleissigen und getreuen Haushalter und Beambte beizubehalten, mit denen andern aber zu Verhütung unsers und des Landes grössern Schaden und Nachtheil, ja gänzlichen Ruin und Zerrüttung unserer Domänen nach deme einem jeden privato und also auch vielmehr uns zustehenden Rechte und Befugnüs zu verfahren, dabei wir doch die Meinung gar nicht haben, sambt wollten wir auch nur den geringsten Menschen, viel weniger die, welche von uns zu Ehren-Aembtern befordert, aus blossem Verdacht und Angaben ihres Dienstes entsetzen und Ungnade auf sie werfen, sondern wir wollen wider diejenige auf die zu Anfangs erwähnte Art und Weise verfahren, welche in wirklichen üblen Administrationen und

Digitized by Google

dass darinnen nicht das Allergeringste, was so viel Zeitverlust verursachet, weniger Sr. Ch. D. wahrhafte Hoheit im Allergeringsten verletzen könnte, zu befinden und dannenhero wohl gehoffet hätten, es würden die Sachen durch die hohe Anwesenheit Sr. Ch. D. nicht allein geschwinder, sondern auch leichter entschieden werden, so müssen sie doch mit höchster Betrübnuss vernehmen, dass nicht allein aller Zeitverlust auf sie geleget, sondern auch alle Schwierigkeit ihrer vorsetzlichen Hartnäckigkeit und dass [sie] gegen die kurfürstliche zum andernmal wiederholete Assecuration und Declaration nicht wie es ihre schuldige Devotion erfordert, flectiren, beigeleget werden will, nochmehr aber ist dieses Project, welches E. E. Herrl. Herrl., in der Meinung, als wenn sie Sr. Ch. D. kein besseres E. E. L. zu gut angewinnen könnten ausgegeben, so gestellet, dass sie beinahe darüber an aller menschlichen Hülfe verzweifeln muss. Es ist E. Erb. Landschaft in den festen Gedanken, es werden E. E. Herrl. Herrl. bei allen ihren remonstrationes, so sie in hoc puncto Sr. Ch. D. beibringen können auf die normam jurium et consuetudinum hujus ducatus, an welche dero hohes Ambt sub vitio nullitatis verbinden Decreta de ao. 1609 p. 103 f. 2 § instructiones in fine, gesehen und alles was zu Behauptung E. E. Landschaft so billigen als rechtmässigen Unterthanen Ansuchens hat dienen können, aus unsern Fundamentalverfassungen treulich angeführet haben. Dass nun dieselben so wenig S. Ch. D. bewogen haben, hat E. Erb. Land-

---

sonsten untreu befunden worden, wollen wir mit Gnaden erlassen." — Am Schluss von Alinea 10 ist folgender Absatz eingeschoben: „Sollten wir ausser Landes sein, so stehet einem Jedweden auch ausserhalb Landtages jedes Mal frei seine Beschwer an unsere preussische Regierung zu bringen, welche uns nebst ihrem unterthänigsten Gutachten solches gehorsamlich zu referiren, und auf unsere gnädigste Resolution zu stellen. Und gleichwie wir daran, wenn unsern getreuen Ständen Beschwer zu führen rechtschaffene Ursachen gegeben werden sollten, kein Gefallen tragen und dieselbe forderlichst abzuhelfen wissen wollen, die Stände aber der Landtäge halber und, als wenn dieselbte zu oft und derer zu viel zu der Herrschaft und des Landes Beschwer gehalten würden, vor diesem Beschwer geführet, wir aber weder desshalben, noch auch, dass zu wenig gehalten werden möchte, zu einigen redlichen Querelen Ursach zu geben, sondern jedesmal das allgemeine Beste zu suchen gedenken, so sind wir gnädigst zufrieden und lassen geschehen, dass unsere pr. Regierung mit Zuziehung des kleinen consilii (mit welchem es sonsten allerdings bei dem alten Herkommen bleibet) alle sechs Jahr sich zusammen thun, die Sache wohl überlegen und solches uns nebst ihrem unterthänigen unmassgeblichen Bedenken gehorsamst berichten, darauf wir dann, wenn wir nicht durch eine rechtschaffene Ehehaft davon verhindert werden, jedesmal einen Landtag ausschreiben und wegen Restringirung der Landtäge derer Stände unterthänige unvorgreifliche Meinung erwarten wollen." Der Schluss stimmt in beiden Entwürfen überein. (Kurfürstliche Erklärung vom 15. Jan. 1663.)

Digitized by Google

schaft einer sonderlichen Strafe Gottes, die ihrer Herrschaft aus diesen Ursachen unverdienten Zorn umb ihrer anderwärtigen schweren Sünde willen über sie ausschütten will, beizumessen und muss es daher für eine Anzeugung noch grössers Unheils halten, dass ihr diese betrübte Nachricht von E. E. Herrl. als von denen, welche an diesen Handlungen so viel interessiren, als die Säulen an einem Gebäude, zu desto ungezweifelter Wahrheit hinterbracht wird, doch wollen sie dabei nicht zweifeln, E. E. Herrl. werden dennoch in ihrem Gewissen eines Andern angewiesen sein und dafür halten, dass E. E. Landschaft diesen ihren ausgegebenen Entwurf ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne Verlust ihres lieben Vaterlandes theuer erworbenen Freiheiten, wie gern sie auch wollten, nicht annehmen können.

Dieses hat zwar E. E. Landschaft allbereit in ihrer den 29. Dez. 1662 übergebenen unterthänigsten Bittschrift Sr. Ch. D. in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben und dabei insonderheit gebeten, weil E. E. Landschaft auf die kurfürstliche Erklärung ihrer andern Assecuration zur weitern gründlichen Antwort aus denen daselbst angeführten Ursachen sich nicht auslassen könnte, S. Ch. D. geruheten zu verstatten, dass zuvorhero die Deputirte von der Ritterschaft und kleinen Städten ihren Hinterlassenen de ante actis in den Aembtern Relation thun und über denen noch übrigen, so wohl in assecuratione, als abolitione gravaminum streitigen Punkten neue instructiones einholen möchten.

Nachdem aber weder dieser Unterthanen Vorschlag angenommen, noch die nach der Zeit begehrte und von den sämbtlichen Ständen angenommene Conference über mehr gedachter Assecuration ihren Effect erreichet, dardurch den Ständen entweder einige Gewalt weiter zu geben, oder mehrers Licht in der Handlung zu verfahren, welcher gegeben worden, dieses ausgegebene Project auch weder ein anders, noch ein mehrers, als was allbereit in der vom 2. u. 6. Dez. 1662 ausgegebenen kurfürstlichen Assecuration und Declaration enthalten in sich begreifet, als kann sich E. E. L. annoch nicht entziehen ihres Vaterlandes Recht und hierunter versirende Wohlfahrt zu beobachten und zur unterdienstlichen Antwort auf dieses E. E. Herrl. ausgegebenes Project nachfolgende demüthigste Vorstellungen zu überreichen.

Ad Lit. A. Für das Wörtlein „wann“ bittet E. E. Landschaft „ehe und wann“ aus den hierunter sub M. N. O. angeführten Ursachen zu setzen.

B. Allhier werden die Landeshandlungen nicht auf der Stände Einwilligung, sondern nur Rath und Gutachten eingerichtet.

Digitized by Google

Dabei aber E. E. Herrl. E. E. Landsch. zu erinnern, welcher Gestalt die kurfürstliche ausgegebene zwei assecurationes und die darauf erfolgte Declaration unterschiedener terminata gebrauchet. In der ersten Assecuration vom 11. Oktober Ao. 1662 sind alle Handlungen nur auf Rath und Gutachten der Stände gestellet worden, darauf die Stände alsobald erinnert, dass dies Wort „Einwilligung" mangelte.

In der andern Assecuration vom 2. Dez. 1662 haben S. Ch. D. das Wort „Einwilligung" hinzusetzen lassen, hergegen aber ist anstatt „aller Handlung" „dergleichen (auf die Wehlauschen pacta reflectirend) Handelungen" eingerücket worden.

Hierauf hat E. E. Landschaft abermalen in ihrer unterthänigsten Erinnerung vom 13. Dez. 1662 gebeten, das Wort „dergleichen" auszulassen, die formulam vom 11. Okt., welche das Wort „alle" gebrauchet, zu behalten und auf E. E. L. Rath und Einwilligung nicht allein dergleichen, sondern alle [das] Land angehende wichtige Sachen zu richten. Dieses hat S. Ch. D. in dero gnädigsten Erklärung vom 16. Dez. 1662 gewilliget und versprochen, es bei den Formalien vom 11. Okt., soviel die Wort „alle" betrifft, bewenden zu lassen.

C. Dass S. Ch. D. gewisse commissarios autoritate comitiali zu gewisser Zeit anhero befordern wolle, nimbt E. E. L. nicht anders, als mit schuldigster Ehrerbietung an, und ob sie gleich quoad relaxationem in gebührender Bescheidenheit über dasjenige, was sie allbereits in ihren vorigten Schriften in dieser Materie weitläuftig angeführet hat, wohl einwenden könnte, dass solche Art der Relaxation unsern Verfassungen und Gewohnheiten ganz zuwider, indem dieselbe der Stände wohlfundirtes jus consentiendi mächtig afficiret und denselben gar nicht necessitiren kann und dass die relaxatio in diesem casu notabili qui nunquam habuit parem, ein so grosses Formale, ohne welche die Veränderung des Estats und des supremum dominium fürgethan, nicht gehalten werden könnte, dannenhero auch die Stände in grösster Billigkeit prätendiren könnten, dass ihr consensus hierunter plane concurriren möchte. Dann die diplomata nur speciem rescripti haben, rem jam factam notificiren und sine praevia scientia quorum interest ofters auskommen, ja wenn dieselbe schlechterdings bündlich wären, würde auch das, welches die gegenwärtige K. Maj. in Polen Joh. Casimir ao. 1656 den 20. Septr. in Druck ausgegeben und durchs ganze Land divulgiren und notificiren lassen, Sr. Ch. D. selbst höchstschädliche Effecten verursachet haben.

Die constitutiones regni gehen auch weiter nicht, als auf die blosse

Digitized by Google

Confirmation der Pacten, davon die Relaxation ein actus separatus ist und hiebevorn in vielen geringen casibus durch königl. commissarios hat verrichtet werden müssen. So will dennoch nichts destoweniger E. E. L. Sr. Ch. D. auch gern unterthänigst zur Hand gehen und zufrieden sein, dass sie die königl. Commissarien, nur dasjenige, was S. Ch. D. an der Relaxation noch übrig zu sein erachten, zum Effect bringen, doch dass S. Ch. D. hiebei diese nothwendige requisita nicht hintansetzen möchten.

1. Dass die comitialis autoritas denen commissariis vom Könige conferiret werde.

2. Dass der Commissarien Verrichtung entweder auf offentlichem Landtage, oder in völliger Versammblung der Stände geschehe, damit der Mangel des consensus, welcher bei den Wehlau'schen Pacten den Ständen so ein nöthiges und männiglich noch in frischen Gedächtnüs haftendes praejudicium zugezogen, bei diesem actu pro aliqua parte ersetzet werde. Sollte aber derselbe auf so frischer That seiner gebührenden Art nicht vollenzogen werden, so würde die cautio ne fiat imposterum, welche nicht allein S. Ch. D. selbst in ihrer Assecuration den Ständen praestiren, sondern auch die K. Maj. und die Kron Polen darzu verbinden wollen, contrario facta elusoria sein.

3. Dass die königl. Assecuration in casum devolutionis schriftlich vom Könige und der Kron gewähret werde, dass S. Ch. D. wegen der neuen Eidesleistung für der Commissarien Ankunft et Intimation ihrer Verrichtung in die Stände nicht zu dringen gnädigst geruhen wolle. Nebst deme erkennet auch E. E. L. mit unterthänigst. Dank, dass S. Ch. D. dero supremum dominium wider des Landes Besten und dessen wohlhergebrachten Freiheiten zu extendiren nicht gemeinet; wann aber S. Ch. D. sich des Ordens Recht sine ulla expressione tanquam ex reservato anmaassen, so streitet solches ausdrücklich mit den Landesfreiheiten. Denn so viel den Orden und dessen Recht betrifft, so sind dieselben ganz exspiriret, haben auch umb folgender Ursachen Willen exspiriren müssen, denn 1. hat der Orden im Anfang kein sonderlich Recht ausserhalb seiner Ordensregul in dieses Land gebracht, das aber, was er nach der Zeit sich angemasset, ist ex j. belli entstanden und hat über die heidnische und mit dem Schwert gewonnene Leute j. victoris i. e. absoluto geherrschet. Nachdem aber viel von deutschem Geblüte sowohl adeliche als bürgerliche Personen zu dem Orden ins Land kommen und häuslich sich niedergelassen, hat ihnen, nachdem sie sich entweder in

Digitized by Google

die Städte oder aufs Land gesasset, der Orden unterschiedene Privilegia sowohl zu Cölm- als Lehn-Recht ex eodem absoluto jure verliehen, dieses absolute Regiment ist nachmals zu solchen Excess gerathen, dass der abusus so gross worden, dass den Belehnten und Berechtigten ihre Privilegia nicht gehalten und Land und Städte zur Verbündnüs für ihre Freiheiten und zur Vereinbarung mit der Kron Polen verursachet worden. Dahero hat die Löbl. Kron Polen jure supremi dominii die zu ihnen spontanea deditione ao. 1554 kommende Preussen nicht allein mit ihnen vom Orden bei guten Zeiten und ihnen zum besten verliehenen privilegiis angenommen, sondern sie noch darzu mit stattlichen anderen Beneficien und Immunitäten (womit des Ordens absolutum jus gehoben und das Land certis pactis unter das supremum dominium der Könige und der Kron Polen gekommen) begnadiget und hat sich die Kron Polen gar nichts von des Ordens Gewalt und Recht vorbehalten, sondern sich schlechterdings mit denen, was die spontanea deditio und reciproca sponsio ihr zugebracht bezeuget.

2. So hat auch der Orden eine geistl. Fundation auch geistl. Recht und Gewalt gehabt und alle Zeit den Bapst pro fundatore und den Röm. Kaiser pro protectore gehalten, ist auch in solcher Beschaffenheit bis an die Zeiten des Hochlöbl. Markgrafen Albrecht geblieben. Dieses geistl. Lehn und Orden hat dieser hochgedachte Markgraf gänzlich sine omni reservato abgethan und dasselbe hinwiederumb als ein weltliches Lehn ad secularem usum von der Löbl. Kron Polen angenommen, nach seinem seel. Absterben haben sich auch seine löbl. sucessores keines andern und grössern Rechtens, als ihnen ihr primus acquirens ex prima concessione erworben, angemasset.

3. Der hochgedachte Markgraf Albr. selbst hat per expressum in pac. perpet: p. 35 f. 2. § „i quod dux“ aller Rechten und Privilegien, die der Orden von den Bäpsten, Kaisern und Fürsten und Königen zu Polen für sich jemalen erlangt, bei der damaligen Secularisirung renunciiret und damit ja aus dem Grunde des Ordens Recht gehoben werde, so hat sich damalige Maj. Sigismundus I. gegen höchstgedachten Markgraf Albrechten und das Land solcher Gestalt verbunden, dass dafern in gedachten privilegiis nicht was enthalten quod duci Prussiae et terris occasione finium et aliorum jurium et privilegiorum necessarium esset debebit majestas regia ejusdem tenoris sub literis et sigillo Maj. Suae ea denuo concedere, welches auch kurz darauf ao. 1526 geschehen p. 38 f. 2. Ist also alle dasjenige, was S. Ch. D. von des Ordens Rechten zum Behuf Ihrer Hoheit

Digitized by Google

sich anmassen kann, allbereit in eine andere Form gegossen und die Regierung dieses Landes mit gewissen pactis, von der damaligen sowohl Ober- als Lehns-Herrschaft ohn einzigen reservat angenommen worden. Quo jure nun S. Ch. D. in das consolidatum et supremum dominium treten, eodem jure folgen ihr auch alle daran verbundene jura und pacta und darf sich derselben Sr. Ch. D. nur vigore dicti privilegii de ao. 1526 sicher gebrauchen, welche sie auch durch Gottes Hülfe ohne einzigen Hinterzug auf die obliterata jura des Ordens bei I. Landesfürstl. Hoheit und das Land bei seiner Freiheit und Wohlfahrt zur Gnüge erhalten werden.

Das diploma investiturae de ao. 1611, welches Kurfürst Johann Sigismund höchstmilder Gedächtnüs vom Könige Sigismundo tertio erhalten, gehet dahin, nicht dass es ihm ein mehrers Recht, als in pac. perpetua et subseq. renovatione abgehandelt worden, zueignen wolle, sondern es exprimiret nur distributive alle jura die vom Orden her in das vasallagium vigore pacis perpetuae et dictae renovationis geflossen sind und kann die clausula „sicut ejusmodi terras quondam magistri generales et ordo habuere“ gar nicht ad non expressa in praejudicium der ältern Investitur, die vim contractus hat, und contra ipsum optimum legis interpretem gezogen und angeführet worden.

Dass aber die Stände sich auf die privilegia, so sie vom Orden haben, berufen, geschiehet mit gnädigst. Willen ihrer Hochlöbl. Herrschaft, welche allezeit in favorem ihrer getreuen Unterthanen in allen ihren confirmationibus von Markgraf Georg Friedrichen ao. 1565 an zu rechnen, derer Privilegien, welche diese Lande von den regierenden Honmeistern erhalten hat, gedenket.

Wie nun E. E. L. das feste Vertrauen zu Sr. Ch. D. träget, sie werden hierinnen dero Hochlöbl. Vorfahren Fusstapfen nachsetzen und diese lege et usu firmatam clausulam nicht aufgeben und auslassen, 1. also bitten sie andern Theils unterthänigst und demüthigst S. Ch. D. geruhen ihnen und ihrer Posterität zum Schaden die ipso jure et facto erloschene jura des Ordens aus der Finsternüs nicht wieder herauszuziehen.

Weil auch bei diesem Punkt die Worte „nach Inhalt der Pacten, welche zwischen dem Könige, der Respublica und uns“ das Ansehen führen, als ob sie allein von den Wehlauschen Pacten redeten, E. E. L. aber merklich daran gelegen, dass nebenst diesen auch die alten mit den vorigen Hochlöbl. Königen Sr. Ch. D. Vorfahren und den Ständen dieses

Digitized by Google

Landes aufgerichtete Pacta [nicht] in Vergessen bleiben mögen. Als bitten sie E. E. Herrl. es bei Sr. Ch. D. dahin zu richten, dass anstatt der Worte „und uns“ diese Worte „unsere Vorfahren und den Ständen des Landes“ gesetzet werden mögen.

Ad Lit. E. Ob zwar die Stände, wenn sie die unveränderte Augspurgsch. Confession de ao. 1530 für der ao. 1531 in unterschiedenen Exemplarien ausgekommene und unveränderte, auch deswegen von dem nürnbergischen Convent ao. 1561 solenniter weggeworfene (videatur die Vorrede über das Concordienbuch) zu ihren libris symbolicis nehmen, anders nicht, als wie ins Gemein alle lutherische evangelische Kirchenbücher jeder Zeit gethan haben, reden, so will doch E. E. L. hierunter Sr. Ch. D. sich gerne bequemen, und die Differenz beider Confessionen durch die Zeit disterminiren und mit Sr. Ch. D. die für die echte und rechte symbolische Confession, welche ao. 1530 Carolo V. übergeben, halten. Desgleichen könnte sie auch von der formula concordiae anführen und behaupten, dass dieselbe von ao. 1579 her, zu einem Kirchenbuch der preussischen Kirchen einhellig von der Herrschaft sowohl als von den Ständen angenommen worden. Das beweisen nicht allein die unterschiedene offentliche Publicationen, sondern auch die Kirchenvisitation von ao. 1582 und 1618, woselbst die formula concordiae in vim instructionis den visitatoribus mitgegeben worden, so ist auch ihrer Gültigkeit kein essentiale requisitum, dass sie in die assecurationes und confirmationes privilegiorum hätte mit einverleibt werden sollen, noch vielweniger, dass sie ao. 1641 in die damalige Visitations-Instruction nicht hätte wollen genommen werden, denn hat die damalige hohe Herrschaft mit Einwilligung der gesambten Stände sie in die preussische Kirche einzuführen, sattsame vollkommene Macht und Gewalt gehabt, ist auch in der That eingeführet und symbolisiret worden; so wäre ja nicht abzusehen, wie diesen wohlfundirten Rechten, welches durch mehr, dann vierzigjähriger Praescription befestiget worden, durch die ao. 1641 recusirte Approbation, mit Bestande des Rechtens derogiret werden könne; umb so viel desto mehr, weil S. Ch. D. in die damalige Instruction der Kirchenvisitation, welche itzo im währendem Landtage den Ständen anderweit überreichet, desfalls mit diesen Worten sich erkläret: „dieweil wir dieselbe per formulam concordiae, für ein librum symbolium nicht halten und wir solche dergestalt einzuführen bei K. Maj. und der Kron Polen (dieweil deren in keinen pactis, so deswegen aufgerichtet, einige Erklärung ausdrücklich nicht geschiehet,) zu verantworten nicht getrauet,

Digitized by Google

die Stände aber damit sie sich deren bei der Visitation mit gebrauchen mögen, so lassen wir es endlich auf ihre Verantwortung dahin gestellet sein.“ Haben nun S. Ch. D. jedesmals auf der Stände Verantwortung gegen Königl. Maj. und die Kron es dahin gestellet sein lassen, warumb wollten sie itzo doch, da sie sich des Königs und der Kron juris gebrauchen wollen und es uf keine Verantwortung in diesem Fall ankommt, die gesambten Stände auch nochmalen dieses herrliche Buch pro libris symbolicis angenommen und es noch dafür annehmen, es ihnen verweigern?

Es wollen aber die vom Herrenstand und Landräthe, wie auch die von der Ritterschaft und Adel auch hierinnen zur Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion Sr. Ch. D. sich bequemen und zufrieden sein, dass anstatt einer Specialenumeration ihrer Kirchenbücher post verba apologiae [die Worte]: „und angenommenen libris symbolicis und Kirchenordnungen“ gesetzet werden.

Die von Städten aber können sich der formulae concordiae als eines symbolischen Buchs nicht begeben, und bleiben bei der von ihnen einmal angenommenen Enumeration.

Was aber die clausulam „gleichwohl dass solches“, welcher die in den vorigen beeden ausgegebenen Assecurationen enthaltenen Clausul „jedoch das“ gleich ist, anlanget, so hätte E. E. L. wohl gehoffet, es werde S. Ch. D. mit ihrer unterthänigsten Erinnerung vom 13. Decemb. 1662 über diesen Punkt in Gnaden zufrieden sein und ihnen fortmehr nicht mehr zumuthen, dass sie durch ihren consensum zu einem publico exercitio Anlass geben sollten die Ursachen seind:

1. Dass in den Fundament-Verfassungen die lutherische evangelische Religion privative berechtiget ist, das haben sie in ihrer Deduction auf das instrumentum regiminis zur Gnüge erwiesen und kann allhier sine nausea nicht wiederholet werden.

2. Dass hieraus unzählig viel höchstschädliche Consequentien, die in viel andern Stücken mehr die Freiheiten des Landes schwächen werden, entstehen können. Der Indigenat in den Städten das Bürgerrecht und alle derselben beneficia, als munera publica hangen immediat mit an dem consensu und publico libero exercitio und wird die künftige Zeit unfehlbar lehren, dass auf dieselbe eine Reformation erfolgen wird.

Das vulgatissimum observatum regis ad exemplum, welches bei unser Vorfahren Zeiten, sowohl in diesem Herzogthum bei Markgr. Albr. als in der Kron Polen bei König Sigismundi Zeiten in Erfahrung gebracht worden, auch ungezweifelt noch Vielen in frischem Gedächtnüs

Digitized by Google

schwebet, würde zum andern Mal auch hinwieder operiren und werden unsere Nachkommen umb die Gunst ihrer hohen Herrschaft zu gewinnen, ohne Scheu hinzutreten und endlich der ganzen lutherischen evangelischen Kirchen Estat reformiren und umbsetzen. Die Fundamental-Landesverfassungen stehen in keiner freien Disposition der Stände, das Land hat sie ihnen mit theuren Eiden und Pflichten zu conserviren und zu verbessern nicht aber zu vermindern und aufzuheben anvertrauet. Sollten nun die Stände zu Einführung eines freien exercitii ihren consensum hingeben, so würden die Fundamentalgesetze von Niemand anders, als von ihnen selbst gebrochen; Gott und die nachkommende Welt würde und könnte auch von Niemand anders, als ihnen allen Schaden und Nachtheil, der daraus entstanden, beimessen, und deswegen Rechnung von ihnen fordern. Es wird zwar von Seiten Sr. Ch. D. in dero gnädigsten Erklärung vom 16. Dez. 1662 eingewendet, dass die Landschaft noch niemalen der also genannten lutherischen Religion halber so vollkommlich, als anjetzo durch S. Ch. D. geschichet, versichert worden und das zweifelsohn dahero, weil sie in den actis et decretis de ao. 1609 pro permissa potius quam approbata et confirmata ausgegeben wird.

Hierauf antwortet E. E. L., dass sie zwar die decreta von ao. 1609 sacro sancta hält, auch dieses enunciatum zusambt dem facto, welches den römischen Katholischen ein freies exercitium und zugleich accessum ad dignitatis erworben, geschehen, und bis zu dieser Zeit praescribiren lassen, solches aber schlechterdings umb dieser zwo Ursachen willen:

1. Ihre unterthänigste Affection, dardurch das hochlöbliche Haus der Markgrafen zu Brandenburg, welches durch der Stände rechtmässige und wohlfundirte Contradiction dieses Punkts halber gar leichtlich in ihrer Succession in dieses Herzogthumb hätte können behindert werden, zu bezeugen.

2. Damit sie ein grösser Uebel, welches ihr von vielen andern einschleichenden Secten zuwachsen könnte, abwenden möchte, gestalt nicht allein in denenselben decretis, sondern auch in allen andern nachfolgenden, die Secten in specie verboten worden.

Dass aber die Stände ihrer einhellig angenommenen lutherischen Religion halber ein wohlfundirts Recht, auch wider die römisch Katholische ao. 1609 vorzuschützen vermöcht haben, wird aus unsern preussischen Geschichtbüchern und den Landesverfassungen solcher Gestalt erwiesen: ehe und wann per pacem perpetuam ao. 1525 dieses Herzogthumb ins directum dominium der Kron Polen mit guttem Rath, Wissen und Willen

Digitized by Google

der Stände übergeben worden, ist allbereit die lutherische Religion auch unter dem Honmeisterthumb des Hochl. Markgrafen Albrechten ins Land eingeführet worden.

Ao. 1520 sind die damaligen beiden Bischöfe von der bäpstlichen Religion abgetreten. Ao. 23 u. 24 ist das publicum excercitium mit grossem Nachdruck eingeführet und das meiste Theil des Landes gleichsam wie in einem Nue durch Gottes sonderbare Schickung aus dem Bapstthumb gerissen worden; in dieser völligen Procession der freiwillig angenommenen lutherischen Religion ist dieses Herzogthumb allererst ao. 1525 secularisiret und durch gemelten pacem publicam et perpetuam dem directo dominio der Kron Polen, ohne dass der katholischen Religion zu gutt, der König oder die Kron einige jura conditiones und privilegia vorbehalten hätte, ganz unbediengter Maassen untergeben worden. Als auch nach der Zeit aller Oerter die Messen abgestellet, die agenda ecclesiastica eingeführet, neue Kirchenordnung aufgesetzet, die Klöster reformiret, die bäpstliche Indulgentien abgeschaffet und viel andere notable actus reformationis mit denen noch übrigen Katholischen im Lande hin und wieder vorgenommen worden, hat weder der König, noch die Kron contradiciret, oder einiges Interesse davon genommen, sondern diesem sonderbaren Werke des Heil. Geistes seinen ungehinderten Lauf gelassen. [Als] ao. 1569 das lublinische privilegium wegen vielfältiger Rotten und Secten, die ins Land einschleichen wollen, ausgegeben, ist das ganze Land durchgehends lutherisch gewesen und kann nicht bewiesen werden, dass ein einziger Bäpstlicher von Consideration mehr übrig gewesen, das gestehet auch der König Sigismundus selbst, indem er in gedachtem privilegio ausdrücklich meldet, universos ordines ducatus Prussiae in eam doctrinam cum consensu ducis consensisse und nichts desto minder hat er der bäpstlichen Religion nicht mit dem allergeringsten Worte gedacht, sondern als in einer Sachen, da er sich kein Recht nehmen könnte, still geschwiegen und also über 80 Jahr i. e. zweifach über das tempus praescriptiones die lutherische evangelische Religion der Possession ihres wohlfundirten Rechtens privative sich gebrauchen lassen.

Ao. 1603 ungefähr zu der Zeit, da Kurfürst Johann Friedrich durch seine Bottschaften zu Warschau die Succession dieses Herzogthumbs gesuchet, haben allererst der König und die Kron die Gelegenheit in Acht genommen das Interesse der bäpstlichen Religion ex jure directi dominii rege zu machen, angefangen, und ein neues exercitium religionis von hochgedachtem Kurfürsten Johann Friedrich zu der Zeit, da er noch kein

Digitized by Google

belehnter Herr dieser Lande gewesen, insciis ordinibus durch eine Transaction de ao. 1605, welche doch nicht ad acta publica kommen, erhalten. Auf diesen Vergleich und keinen andern Fundament beruhet die permissa potius quam approbata, wie aber die Stände obgedachten Vergleich angenommen, das weiset unter Andern selbst die cautio legatorum de ao. 1611 p. 114 f. 1 mit diesen Worten: „ac vero ita de eo se, exstruendo uno aut altero templo (tum convenisset, ut per commissarios suos cum ipsis provincialibus ser. rex ageret, ne quis, tum apud illos quicquam ad huc perfici potuerit. Nichts desto weniger haben sie doch ihren dissensum nicht verfolget, sondern aus oben angeregten Ursachen schwinden und die Bäpstlichen dadurch ex manifesto facto ein jus sich erwerben lassen.

Wann nun S. Ch. D. hieraus weiter schliessen und sagen, weil sie das supremum dominium und also der Könige in Polen Recht überkommen, also können sie auch frei, das in hoc puncto für die ihre Religion thun und schaffen, was der damalige König Sigismundus ao. 1609 für die seinige ex. j. directi dominii gethan,

so wird hierauf unterthänigst geantwortet, was der König damals gethan habe, sei 1.) res facti wie oben remonstriret gewesen und allererst ex post facto et successu temporis ein jus geworden.

2.) Habe der König ex j. directi dominii kein Recht haben können, denn die potestas circa sacra an dem jure territoriali dieses hinwiederumb an vasallagio privative hanget.

3.) Wenngleich der König damals das plenum dominium gehabt hätte, so hätte er dennoch das jus reformandi ex j. supremi dominii et ea lege juris publici nicht gebrauchen können, denn dem sind entgegen nicht allein der Stände jus quaesitum und praesciptio longissimi temporis, sondern auch die pacta und das privilegium lublinense, kraft welcher die Könige verbunden seind, die Stände bei der lutherisch evangelischen Religion kräftigst zu schützen. Wollten aber ex simili S. Ch. D. dergleichen jus auch für sich incaminiren, so können die vom Herrenstande und Landräthe nicht widerstehen, sondern müssen es auf so eine Art und aus denen Ursachen, wie alsdann, geschehen lassen, sie bitten aber demüthigst, E. E. Herrl. geruhen dieses alles Sr. Ch. D. vorzustellen und es ihres hohen Orts dahin zu richten, dass diese clausula „gleichwohl“ entweder nur das exercitium religionis in dieser Sr. Ch. D. Residenz allein, wie dasselbe bisanhero gebrauchet worden, begreife, oder aber so eingerichtet werde, dass non obstante dissensu der Stände sie ihre Religion

Digitized by Google

nicht derogiren lassen wollen; für allen Dingen aber bitten sie zu verhütten, dass solch exercitium den accessum ad dignitates und in den Städten zum Bürgerrecht nicht nach sich ziehen und das umb dessen Willen, die Worte in contextu dieses Punkts („wir wollen aber“ usque ad verba „keinesweges suchen“) ausgelassen werden mögen. Die von der Ritterschaft aber beziehen sich, was diesen Punkt betrifft, auf den defectum ihrer Instruction und können sich für geschehener Relation in den Aembtern und dardurch erhaltenen völligen Instruction weiter nicht auslassen. Und dieser Discrepanz fallen auch die sämmbtl. von Städten mit bei und wollen alsdann, wann die Ritterschaft mit ihrer Resolution einkommen wird, gleichfalls hierüber sich erklären.

Ad Lit. E. Dass S. Ch. D. E. E. L. bei allen ihren Rechten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Concessionen und Contracten, die sie sowohl vom Orden, Königl. M. und Kron Polen als von Sr. Ch. D. Hochlöbl. Vorfahren überkommen haben, schützen und erhalten wollen, dafür ist E. E. L. Sr. Ch. D. allerunterthänigsten Dank schuldig. Wann aber S. Ch. D. der Herren Oberräthe concessiones und Contracte auf vorhergehnde Befehl und wohlfundirte Berichte restringiren, so muss E. E. L. nothwendig besorgen, dass bisherige vielfältige Contracte, welche die Herren Oberräthe zu Nutzen Sr. Ch. D. mit Privatleuten, die weder von Sr. Ch. D. eigentlichen Befehl, noch der Herren Oberräthe wohlfundirte Berichte gründliche Wissenschaft haben können, getroffen, in Zweifel gezogen und die Contrahenten aus ihren Contracten gesetzet werden möchten. Es können die Stände von der Herren Oberräthe ihrem hohen Ambte anders nicht sentiren, als dass, weil sie dasselbe ex providentia legis führen, sie nimmermehr Sr. Ch. D. Nutzen aus den Augen setzen, vielweniger von ihren Domänen zu Sr. Ch. D. Schaden etwas vergeben oder verschenken können, noch werden, und bitten S. Ch. D. unterthänigst und demüthigst sie geruhen auch hierin ihre bishero ausgegebene Contracten, sondern auch ihre künftige Ambtsverrichtung nach der Regiments Notul und Decret de ao. 1609 p. 196 f. 1. §. „Instructiones“ zu reguliren.

Die causas gratiae kann E. E. L. von Sr. Ch. D. hohen Person nicht separiren und lassen es zu dero freien kurfürstlichen Verordnung gestellet sein, wie sie dieselbe entweder eigenhändig, oder auf vorhergehende gründliche Berichte und Specialbefehl durch die Herren Oberräthe dispensiren wollen.

Wegen des Worts Lehnschaft ist zu erinnern, wofern dasselbe auf die Agnaten und Mitbelehnten in casu, da ein consensus ad alienan-

Digitized by Google

dum gesuchet wird, appliciret werden sollte, dass es wider unser L. R. Lib. 7, lit. 3 § laufen und deswegen auszulassen nöthig sein werde; hätte es aber einen andern Verstand, so bittet E. E. L. umb fernere gnädigste deutliche Erklärung.

Ad. Lit. G. Damit künftig bei der succedirenden Herrschaft und denen ministris kein Skrupel, als ob keine andere Landesverfassungen mehr ausser denen, welche in specie S. Ch. D. mit dero getreuen Ständen aufgerichtet, vorhanden, entstehen möge, als bittet E. E. L., dass S. Ch. D. geruhen möge, diese Worte „nach denen mit unsern Ständen aufgerichteten Landesverfassungen“ entweder heraus zu lassen, oder also zu setzen „nach denen mit den Ständen sowohl von unsern Hochl. Vorfahren, als auch von uns aufgerichteten Verfassungen“.

Ad. Lit. H. Es lassen S. Ch. D. sowohl in diesen, als in vorigen Assecurationen sich vernehmen, dass wenn sie in einen Offensiv-Krieg gezogen werden sollten, sie ihrer getreuen Stände Recht und Einwilligung nicht circa causas, in welche doch der consensus principaliter und billig wirken solle, sondern circa necessaria belli, die aus Contributionen und andern Auflagen herfliessen müssen, erfordern wollen.

Hiebei muss E. E. L. unterthänigst anführen, welcher Gestalt das Interesse dieses Landes gar auf keinen Kriegs-Etat (aus denen Ursachen, welche vormals angeführet und auf Erfordern noch ausführlicher gemacht werden könnte) gestellet werden kann. Sollte es aber gewaltsamer Weise verursachet werden, sich in Kriegsverfassung zu setzen, so könnte solches nicht anders als ein bellum defensivum sein. Denn bella offensiva zu denunciiren, sintemal dieselbe nirgends anders, als in die nahe Nachbarschaft gerichtet werden können, ist diesem Lande ganz unmüglich und nicht davon zu gedenken nöthig. Sollte nun der Stände consensus secundum benigniorem interpretationem nur ad bella offensiva allein gezogen werden dörfen, wollten aber in bello defensivo S. Ch. D. das jus armorum für sich allein behalten, so werden die Stände allezeit excludiret sein und bleiben müssen und würde E. E. L. consensus, so einem casui, welcher hiebevor in etzlichen hundert Jahren in diesem Lande sich nicht zugetragen, auch perforée [sic] raison d'Estat künftig nicht zu vermuthen, reserviret werden.

Die Könige von Polen selbst massen sich keiner absoluten Gewalt in diesem Punkt an, sie können krafft der Reichs Constitution p. m. 25 keinen Krieg nisi deliberate ex legitimis rationibus et causis et necessitate publica praemissis generali et particulari conventibus annehmen und be-

Digitized by Google

schliessen, ja es würde auch zugleich Sr. Ch. D. gegenwärtige Kriegesverfassung, welche E. E. L. mit unter die gravamina urgentissima gestellet und abzuschaffen, so oft, so viel und demüthigst gebeten hat, dardurch behauptet und autorisiret werden. Zudem bestehet der Unterscheid zwischen einem bello offensivo und defensivo mehr in Worten als in der That. Die tägliche Erfahrung weiset, dass allezeit bellum offensivum am defensivo hange und dass dieses in jenes sua natura degeneriren muss. Diesem nach kann E. E. L. nimmermehr ohne Furcht immerwährender Contribution sein. Denn soll eine Armatur ad bellum defensivum stehen bleiben, so ist das bellum offensivum ein necessarium consequens, so admittiret auch zugleich E. E. L. die Ursachen, welche nothwendig contributiones und andere Auflagen, als ihre wesentliche Wirkungen nach sich ziehen müssen.

Ueber das dringet der consensus der Stände vielmehr ad bellum defensivum, aus der von Sr. Ch. D. selbst angeführten Ration, nämblich weil es ohne ihre Assistenz nicht geführet werden kann. Es ist ohnedas das Land zu seiner Defension, von denen Hochl. Vorfahren, Sr. Ch. D. in eine solche Verfassungen gesetzet, dass es einen domesticum und ordinarium militem halten muss. Dem zu Hülfe hat E. E. L. noch eben bei gegenwärtigem Landtage den Generalaufbot vorgeschlagen und in ein gewisses Reglement zu Sr. Ch. D. Verbesserung abgefasset, derselbe bestehet von lauter Mitgliedern des Landes und muss auch ex visceribus des Landes alimentiret werden. Weil nun solch bellum defensivum nach den Landesgesetzen selbst auf der Einsassen eigener Belieben und Vermögen ankommet, so würde ihnen ja das grösste Ungleich geschehen, wenn man sie ohne ihr Wissen und Willen zu einem unbekannten Kriege aufbieten, armiren und anschicken wollte.

Vom casu necessitatis redet allhier E. E. L. nicht, denn derselbe ist nicht allein von sich selbst ein gültige Exception, sondern ist auch zugleich in den Landes-Verfassungen, als im decreto de ao. 1609 p. 107. f. 2 „lustrationes“ zur Gnüge versehen; demnach bittet E. E. L. E. E. Herrl. geruhen es bei Sr. Ch. D. dahin zu richten, dass indistincte kein Krieg noch Bündnüs, auch keine Werbungen einiger Krieges-Völker wegen dieses Herzogthumbs ohne Vorwissen, Rath und Einwilligung der Stände aufgenommen, angestellet und eingerichtet werden möge. Wegen der 1500 Mann, welche S. Ch. D. ex jure foederis dem Könige und der Kron versprochen, will zwar S. Ch. D. E. E. L. ihre vorgebauete Sorge benehmen und vertröstet sie auf einen andern annehmlichen Vergleich, allein

Digitized by Google

weil E. E. L. dardurch noch so nicht versichert ist, dass sie auch an denselben annehmlichen Vergleich nicht verbunden werden solle, als bittet sie gleichfalls S. Ch. D. dahin zu bewegen, dass sie E. E. L. durch eine deutliche Erklärung gnädigst versichern wolle, dass sie auf keinerlei Weise mit allen denen oneribus, welche S. Ch. D. ex jure foederis an sich genommen, wie die auch Namen haben, zu thun haben, sondern von allen und jeden frei und unbelästiget sein und bleiben sollen.

Ad. Lit. I. E. E. L. bedanket sich gegen S. Ch. D. zum unterthänigsten, dass sie den Landtages-Recess, worauf sich nicht allein S. Ch. D. in ihren vorigen Exemplaren der Assecuration, sondern auch E. E. Herrl. selbst in ihrem Project beziehen, mit dero Ständen [zu] communiciren erklären.

Sie können aber nicht umbgehen, dieses noch dabei zu erinnern und zu bitten, den Recess so einzurichten, dass er loco abolitionis gravaminum (woselbst auch dieser Punkt von den paribus curiae hingehöret) sein und auf gegenwärtige unter der Handlung schwebenden Assecuration gegründet werden möge.

Ad. Lit. K. Es kann E. E. L. nichts Liebers sein, als dass S. Ch. D. zerfallenes Kammer- und Oeconomiewesen, aufs Eheste so wieder aufgerichtet werde, dass sie davon reichen Nutzen empfinden möge; zu dem Ende auch von Herzen wünschet, dass sie allezeit mit treuen und nützlichen Dienern versehen sein mögen, will auch garnicht hiemit den untüchtigen und untreuen Dienern das Wort geredet haben, sondern weil demnach die Haubtmannschaften nicht allein Sr. Ch. D. Oeconomie concerniren, sondern auch zugleich Justitien und Ehren-Aembter sind, mit welchen der Adel und andere benemeriti dieses Landes speciali beneficio privilegiret ist; als bittet E. E. L. die Hauptleute, wenn sie einiger üblen Administration bezüchtiget werden, nach diesen Qualitäten auch bei gegenwärtiger Assecuration zu consideriren und mit ihnen Inhalts der Reg. Notul und responsi de ao. 1617 zu verfahren.

Ad. Lit. L. Auch bei diesem Punkt hat E. E. L. gegen S. Ch. D. unterthänigst sich zu bedanken, dass sie auch ausserhalb Landtages dennoch Jedwedem seine Beschwerde frei jedesmal an die preussische Regierung zu bringen vergönnen.

Diese gnädigste Erklärung aber satisfaciret bei weitem nicht die stata tempora der Landtäge darob E. E. L. bei dieser gegenwärtigen Veränderung so inständigst zu bitten, die grösste Ursach hat. Bei Zeiten des mediati dominii vermochte ein jeder privatus vi responsi regii de ao. 1605 p. 93. f. 2 § „si qua vero“ und resp. de ao. 1617. p. 150. f. 2 §

Digitized by Google

„convocationem et gravamine“ einen Landtag, entweder bei denen Herren Oberräthen, oder auch gar bei der Kön. Maj. auszuwirken und dürfte [= bedurfte] man zu der Zeit keine gewisse Zeiten, weil man alle Zeit, so oft nur Materie zum Landtage sich eräuget, darzunehmen und anwenden können.

Die Herren Oberräthe selbst könnten in certo casu, propria et legati autoritate der Reg. Notul p. 55 f. 1 § „Sintemal sich“, test. Markgraf Albr. p. 78, f. 2 § „werden auch“ und decreta de ao. 1609 p. 102, f. 1 § „de facultate etc.“ Landtäge ausschreiben.

Wenn nun aber S. Ch. D. in dieser sowohl als in den vorigen ihren Assecurationen und Declarationen die Landtäge auf sechsjährige Zeiten auf die Deliberation des kleinen consilii über die Nothdurft auf Relation an S. Ch. D. und endlich auf deroselben Ehehaften und Anwesenheit restringiren, so ist hier nicht allein der Herren Oberräthe Gewalt gehoben, sondern es kann auch gar kein Landtag ohne Sr. Ch. D. Gegenwart gehalten werden. Die Nothdurft des Landes wird auch nimmermehr zur Ursach eines Landtages gedeien können, weil S. Ch. D. dieselbe in ihrer Abwesenheit nicht selbst inne werden, die Stände auch serie conventiculi nota nicht zusammen kommen können und endlich so sind die praeparatoria des Landtages so gestellet, dass sie nothwendig viel Zeit erfordern ehe sie zum Anfange gedeien und dürften leichtlich 10 oder 12 Jahre hinlaufen, ehe ein Landtag ausgewirket würde und obgleich S. Ch. D. einem Jedweden seine Beschwerde der preussischen Regierung vorzutragen, freilassen, so dienet solches mehr den causis privatorum, als den publicis, welchen besser nicht, als in actu et conventu publico abgeholfen werden kann. Derowegen denn E. E. L. sowohl umb dieser als anderer Ursachen willen, welche sie hiebevor in ihrer unterthänigsten Erinnerung angeführet, E. E. Herrl. unterdienstl. bittet, sie belieben hochgeneigt bei Sr. Ch. D. es dahin zu vermitteln, dass E. E. L. alle drei Jahr einen gewissen und unwandelbaren Landtag, anstatt höchstbilliger Satisfaction, für das beneficium, welches sie in diesem Punkt zugleich mit dem mediato dominio aus unterthänigster Devotion gegen S. Ch. D. schwinden lassen, erhalten möge.

Sie ist auf allen Fall bei dem puncto gravaminum, da von dieser Materie gehandelt wird, unvorgreifliche Mittel, wie die Landtäge in billigmässige Zeiten und Arten zu handeln eingeschlossen werden möchten, ihre unmassgebliche Vorschläge zu eröffnen erbötig.

Ad. Lit. M. N. O. Sr. Ch. D. ungnädige Declaration über E. E. L. unterthänigstes und rechtmässiges Gesuch in puncto juramenti, pacti

Digitized by Google

commissorii und clausulae derogatoriae kann E. E. L. anders nicht, als zum Höchsten betrüben, indem ihr unschuldiges Absehen, welches sie auf die Sicherheit ihrer Freiheiten, die S. Ch. D. unverbrüchlich zu halten, so heilig und mannigfaltig versprochen, ohne einiges Nachtheil der wahrhaften Hoheit gerichtet haben, für ein unerhörtes, ungewöhnliches und solch ein Beginnen, welches ein höchst schädliches Misstrauen nicht allein in Sr. Ch. D. dreiundzwanzigjährige, sondern auch in dero unerzogenen und unschuldigen Prinzen künftiger Regierung nach sich ziehet, darzu weder S. Ch. D. noch dero kurf. Nachkommen sich verstehen können noch werden halten und annehmen. Es müsste E. E. L. ewig leid und wehe thun, wenn sie in allen diesen dreien Punkten Sr. Ch. D. das Geringste zugemuthet hätte, welches unerhört, ungewöhnlich wider dero wahrhafte oberherrschaftliche Hoheit laufende und zu höchst verderblichem Misstrauen zwischen Herren und Unterthanen angesehen wäre. Sie bezeugen vielmehr mit Gott dem Herzenkündiger aller Menschen und mit ihrem wohlfundirten und beständigen gutten Gewissen, dass sie bei ihrer aufrichtigen Treu und Devotion keinen andern Vorsatz jemals geführet hat, als alles Misstrauen aus der Wurzel zu heben und in ein christliches und beständiges Wohlvernehmen die Hochl. Herrschaft mit dero getreuen Unterthanen zu verbinden. Unmüglich aber ist diesen Zweck zu erreichen, wenn die hohe Herrschaft an ihrem gebührenden Respect und Hoheit von Unterthanen verletzt, oder Unterthanen zuwider ihren Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten beschweret und zu rechtmässigen Klagen verursachet werden. Diese zweene grosse Interesse sind die Zeit hero durch Zulass des gerechten Gottes zu höchstem Schaden und Nachtheil des armen Landes separiret worden. S. Ch. D. haben die Meinung gefasset, E. E. L. opponire ihre Rechte und Freiheiten deroselben Hoheit; E. E. L. hergegen klaget, dass S. Ch. D. dero Hoheit von den Rechten und Freiheiten des Landes so desinteressiret und entfernet, dass sie fürchten muss, endlich sie werde von aller Wohlfahrt abkommen, dahero ist es kommen, dass den Ständen, insonderheit denen, welchen dieser Lande Interesse zu combiniren für andern oblieget, die Arbeit bishero so schwer und fast unerträglich gemacht worden. Weil sich denn eben dieses Unheil annoch auch bei diesen 3 Punkten merklich äussert und von Seiten Sr. Ch. D. gleich ob dieselbe ausdrücklich wider dero Hoheit liefen, behauptet werden will, als kann E. E. L. der Sachen eigentlichen Grund Sr. Ch. D. durch E. E. Herrl. vorzutragen nicht umbgehen. Und so viel das juramentum betrifft in unterthänigsten Respect vorzustellen, dass erstli-

Digitized by Google

chen die juramenta, welche die hohe Obrigkeit bei Antretung der Regierung abgeleget, an sich selbst keinem christlichen Potentaten, wie absolut er auch immer sein mag an seiner Majestät und Hoheit nicht den geringsten Abbruch thun. Denn ob sie gleich die Regierung pro objecto haben, so sind sie dennoch einig und allein zu Gott, dessen Statthalter sie allhier auf Erden sein und nach dem Exempel Gottes, welcher auch seinem Volk bei sich selbst ohne Verletzung seiner göttlichen Majestät geschworen hat; nam jus jurandum cum deo contractum censetur non potestati sed fraenum animae injicit und haben diesen Effect, dass die hohe Obrigkeit, welche die Unterthanen nicht tadeln können, dennoch auf die gewaltige Hand des Höchsten Gottes sehen und dieselbe fürchten muss.

2) So sind die juramenta aller unmittelbaren Unterthanen jus quaesitum ex jure gentium, nam omnium gentium ultima fides jus jurandum est und zwar fürnehmlich der unmittelbaren, denn die unmittelbaren Unterthanen an ihrer mittelbaren Herrschaft dergleichen Recht so stark nicht zu prätendiren haben, weil sie ihre Conservation und Sicherheit durch die Ober- und unmittelbare Herrschaft suchen und befordern können.

Diesem nach ist keine unmittelbare oder auch ex jure haereditario absolute Herrschaft in der ganzen Christenheit, welche nicht ihre Regierung mit der Eidesleistung antritt, zu finden, das thut der Röm. Kaiser zweimal, die Könige in Frankreich, Hispanien, England, Ungarn, Böhmen, Polen, Schweden, Dänemark, alle Herzogen in Italien, viel Fürsten des Röm. Reichs unter welchen insonderheit Braunschweig grosse und weitläuftige acta für dem Speierschen Kammergericht gewechselt und dieser gegenwärtigen Materie zu grossem Licht in öffentlichen Druck gegeben hat, ja eben darumb, dass sie schwören, bestätigen sie ihre Gewalt und Titul von Gottes Gnaden.

3) So sind auch die juramenta blos und allein zur Sicherheit der Unterthanen eingeführet worden, die hohe Herrschaft ist ohne das so hocherhoben, dass ihr die Unterthanen nicht beikommen, oder sie in ihrer Hoheit gefähren können; Gottes Ordnung und der eingepflanzete Respect, der allen sowohl christlichen, als heidnischen Unterthanen gleichsam natürlich beiwohnet, hält sie an sich selbst für heilig und unverletzlich, die Natur weiset uns, dass nicht die Starken, sondern nur die Schwachen Hülfe bedürfen und darumb kommet auch billich den Unterthanen, als dem schwächsten Theil das Jurament zu statten. Dieses ist der Juramenten eigentliche Intention und kann kein effectus darwider derselben gezogen werden.

Digitized by Google

Wenn nun eine christliche Herrschaft ohne das gemeinet ist, ihrer von Gott anvertrauten Unterthanen getreulich sich anzunehmen, sie zu schützen und bei ihren Freiheiten zu lassen, so kann ihr das juramentum zu keinem Zwange und Nachtheil der Reputation ausschlagen, sondern wird das, was sie ohne das zu thun Willens, gerne und ohne Unwillen mit dem juramento bestätigen. Diejenigen Rechtsgelahrte, welche für andern der absoluten Herrschaft und ihrer Majestät das Wort aufs Schärfste reden, können endlich keine so erhebliche Ursache sie von der Eidesleistung loszusprechen finden, sondern schliessen den ganzen Streit mit dem Guttachten, dass wie sie kraft ihrer absoluten Herrschaft dazu nicht können gezwungen werden, als sei ihnen am Besten gerathen, dass sie dieselbe gerne und willig an sich nehmen und verrichten. Ist das nun wohlgerathen und wohlgethan, bei dem absoluto imperio, wie viel mehr wird dieser Schluss bei der pactio nata dergleichen dieses Herzogthumb und das supremum dominium S. Ch. D. ist, schicken und appliciren lassen, was S. Ch. D. hiergegen Erhebliches einwenden könnte, möchte dieses sein, dass sie allbereit die Wehlauschen pacta, darinnen die Landesfreiheiten sind, beschworen.

Darauf wird unterthänigst geantwortet, dass S. Ch. D. dem Könige zwar ein juramentum foederis, nicht aber ein juramentum regiminis geschworen haben. Dieses, weil es E. E. L. allein angehet, hat weder der König fordern können, noch S. Ch. D. prästiren dürfen, sondern wird nun allererst in Unterthänigkeit gesuchet.

Folget nun die clausula „würden aber wir", welche E. E. L. dem Project ihrer Assecuration mit angehangen und sonsten von den Rechtsgelehrten pactum legis commissoriae genennet wird, von derselben sentiren S. Ch. D. eben das, was von dem Jurament.

Darauf antwortet E. E. L. in gebührender Submission und Bescheidenheit

1) dass solche clausulae commissoriae in den pactis und Verfassungen des Landes gar nicht ungemein, Vladislaus Jagello hat selbige in sein Privilegium pacis et concordiae p. 12. f. 1. it. in seinen reversales p. 13. f. 2. beede von ao. 1436 zu setzen sich nicht gescheuet.

Dergleichen hat auch gethan der damalige Hoemeister Paul Rossdorff in seinen zu Marienburg ao. 1436 ausgegebenen reversalibus in renovatione pacis perpetuae, hats auch gethan König Sigismundus Augustus, damaliger Grossfürst in Litthauen p. 48. f. 1.

2) So ist dieses pactum auch bei auswärtigen Königen und Potentaten

Digitized by Google

üblich gewesen; Philippus II. König von Spanien hat den Niederländischen Provinzien, als sie ihm Carolus V. übergeben, mit diesem pacto beschworen, desgleichen hat gethan Sigismundus als ein König in Schweden, Christian XI. König in Dännemark, Andreas König in Ungarn. Das allermeiste aber ist

3) dass von Zeiten des Stephani Battoraei an bis auf gegenwärtigen König Johannem Casimirum alle Könige in ihrer rotula juramenti schwören: „et si quod absit in aliquibus juramentum violavero, nullam mihi incolae regni omniumque dominiorum uniuscujusque gentis obedientiam praestare debebunt".

Hat nun S. Ch. D. den königlichen Charakter über dieses Herzogthumb aus der Hand des Königs von Polen genommen, so könnte sie denselben anders nicht, als suo cum onere et commodo empfangen haben und derogiret dieses pactum den Königen von Polen an ihrer Majestät nichts (wie es denn in Wahrheit nicht derogiret, weil es libero utrinque voto eingeführet worden). So kann es Sr. Ch. D. auch an der ihrigen nichts benehmen, zumalen

4) dieses pactum dahin nicht gehet, dass ein privatus ex gravamine aliquo particulari sich dessen gebrauchen könne, denn demselben kann durch das judicium vel ordinarium vel parium geholfen werden, sondern es gilt solches in unico hoc casu, wenn die gesammbten Stände des Landes in den allgemeinen Freiheiten, da Gott vor sei, beschädiget und von der hohen Herrschaft (die sie zuvorhero darob gebührend zu begrüssen und die Remedirung mit unterthänigster Bescheidenheit zu suchen schuldig ist) nicht erhöret worden. Wie selten aber dieser casus bei gnädiger Herrschaft und wohl affectionirten Unterthanen sich zutragen, das weisen selbst die Geschichten der löblichen Kron Polen. 5.) So rühret auch solches Pactum nicht her aus irgend einem Misstrauen gegen S. Ch. D. und dero kurf. Posterität. Von Sr. Ch. D. sind sie nicht anders als christlich und löblich regieret worden und von dero kurf. Nachkommen hat sie auch keine andere Hoffnung, als dass sie durch Gottes Hülfe der väterlichen und christlichen Regierung nachahmen, auch unfehlbar den väterlichen unsterblichen Ruhm erwerben werden.

Es ist diese Versicherung durch so viele und grosse Exempel nunmehr kein neues und fundirtes Recht, es gehet eines ganzen Landes und Volkes Wohlfahrt an, die will auf etwas Gewissers, als eine ungewisse Hoffnung (weil von Menschen nicht anders, als menschlich geurtheilet werden kann) gestellet sein. Dannenhero auch dieselbe ohn ein-

Digitized by Google

ziges Misstrauen mit Bestande Rechtens und der Billigkeit von Unterthanen ihren Obern zugemuthet werden kann und wenn dieses nicht sein könnte, so würde daraus folgen, dass keine Succession oder Election praevio juramento ohne dergleichen Verdacht vollenzogen werden könne. Was S. Ch. D. von dero getreuen Ständen frembde aufnehmen könnte, möchte dieses sein, dass sie das Experiment deroselben 23jährigen glücklichen Regierung durch eine neue Eidesleistung und bishero ungewöhnliches pactum versichern wollen. Es ist zwar der Zustand des Landes so geändert, dass er beinahe einem ganzen neuen nicht unähnlich nichts destoweniger, so wollen doch die vom Herrenstande . . . Sr. Ch. D. gnädigsten Begehren sich gerne bequemen und den angeführten Einwurf gerne, dass was sie damit intendiren bei sich gelten lassen, gestaltsam dann sie hiemit gegen Sr. Ch. D. hohen Person das juramentum und das pactum commissorium aus unterthänigster Devotion schwinden lassen. Sie nehmen nur dagegen zu keinen Ungnaden, dass sie dero kurf. Nachkommen, weil ihre künftige Regierung und die Conduite derselben Ministren anders nicht, als unbekannt sein kann, ohne Verdacht ihrer unterthänigen Treu verbinden mögen und dass dieselbe in casu aperturae (den Gott zu langen Zeiten noch zurück halten wolle) dero getreuen Ständen, ehe und wann sie huldigen, das juramentum, welches alle Könige in Polen von Stephano Battori, bis auf gegenwärtige Königl. Maj. der Kron und allen incorporirten Provinzien für ihrer Huldigung geleistet, prästiren mögen, dieses kann dero kurf. Posterität aus obengezogenen Ursachen zu ganz keiner Verkleinerung ihrer Hoheit gereichen.

Es ist gemein Rechtens, dass die regierende Häupter zuerst schwören und der Unterthanen privilegia confirmiren, hernacher die Unterthanen huldigen. Das erfordert auch das Testament Markgraf Albrechts p. 8. f. 1. Ehe aber und zuvorn die Löbl. Kron Polen (derer Exempel bei unserm Zustande wir nicht können aus den Augen setzen) hat mit den Königen zugleich diesen Gebrauch eingeführet, dieses hat auch dem Königl. Theil Preussen Sigismundus I und sein Sohn Sigismundus Augustus durch unterschiedene Literas responsoriales in vim privilegii ertheilet, in deme von ao. 1530 diese ausdrückliche Formalia gebrauchet, quamdiu hoc ipsum juramentum Maj. Sua non praestiterit, et huic debito suo regio non satis fecerit, ipsi universi status et ordines earundem terrarum et civitatum Prussiae ad servandum juramentum suum non erunt adstricti neque obligati, desgleichen wird auch in den von ao. 1537 gefunden, neminem

Digitized by Google

praedictorum subditorum suorum sibi parere debere, nisi prius universa jura, diplomate suo regio confirmaverit. Hiebei möchte vielleicht S. Ch. D. einwerfen, dass dergleichen juramenta, die Könige von Polen, der Kron Polen und deren Gliedern, welche part an der Election haben, nicht aber diesem herzogthumblichen Theile, welches S. Ch. D. beherrschet, prästiren, aber hierauf wird geantwortet: Die Stände halten dafür, dass sie und ihre Freiheiten unter diesem jurament die Zeit hero, da das directum dominium bei der Kron Polen gestanden, mitbegrieffen sein müssen, weil 1. das dominium und die subjectio in perpetua relatione miteinander stehen. Zum 2. weiset auch solches die rotula juramenti selbst, welche in definitionem diese Worte gebrauchet: incolae regni omniumque dominiorum cujusque gentis, darunter auch unfehlbar dieses Herzogthumbs mit begrieffen sein muss und gesetzt, die Könige von Polen hätten die pr. herzogthümbl. privilegia, bei ihrem directo domino nicht beschworen, so ist doch das eben der casus nicht, der allhie zu attendiren, sondern es kommt eigentlich auf den an, wenn die Könige von Polen in casu devolutitionis das plenum et supremum dominium überkommen, ob sie alsdann diesem Theil Preussen also zu schwören angehalten werden können.

Die Antwort hierauf stehet in der Königl. Erklärung Sigismundi Augusti den Ständen des Königl. Theils Preussen zu Peterkau ao. 1549 ausgegeben, woselbst diese ausdrückliche Worte zu finden: „quoniam in dubium vertitur, an jus jurandum nostrum statusqe et subditos terrarum nostrarum Prussiae comprehendat et paulo post, bona fide decrevimus et affirmamus, nostram intentionem et mentem tunc, cum juravimus, fuisse, nec alio sensu a nobis intellectum esse, quam ut ipsum juramentum etiam ad terras Prussiae pertineret".

Was nun das Theil Preussen von den Königen von Polen ex supremi dominii gewusst, das muss nothwendig auch dies Herzogthumb in casu devolutionis von denselben zu gewarten haben und durch diese Ration halten die vom Herrenstand und Landräthe dafür, dass auch Sr. Ch. D. Nachkommen dergleichen zu thun mit Rechten sich nicht weigern können. Die von der Ritterschaft aber können auch in diesem Punkt, denen vom Herrenstand und Landräthen als eben der oben bei Lit. E. angeführten expirirten Vollmacht sich nicht conformiren, sondern müssen denselben auf die gebetene Relation und völlige Instruction ankommen lassen, denen sich nochmals die von Städten adjungiren und bis dahin ihre Erklärung verschieben müssen.

Digitized by Google

Die clausulam derogatoriam lässet in effectu E. E. L. Sr. Ch. D. directo dominio zum besten ganz ungekränket, sie hat aber nur dieses dabei unterthänigst zu erinnern, dass S. Ch. D. gnädigst geruhen wolle, deroselben sich so, wie König Sigismundus II ao. 1525 bei seinem damaligen paciscirten directo dominio gethan, zu gebrauchen.

Der König Sigismundus, damit diese clausula durch ihre Generalität, weder dem Markgrafen Albr. Hochlöbl. Gedächtnüs, noch denen Ständen dieses Herzogthumbs einige Ombrage machen möchte, expliciret sich, durch die ao. 1526 geschehene Verneuerung der Privilegien (als durch eine Exception quae firmat regulam in casibus non exceptis) wieweit die clausula derogatoria gehen sollte, nämblich auf alle die jura und privilegia, welche ehe in die gedachte Verneuerung nicht gesetzet worden. Dieses und nichts mehr, suchet auch E. E. L., dass S. Ch. D. sich specialiter auslassen wolle, worinnen sie vermeinen, dass den Wehlauschen Pacten durch die Landesprivilegia, Rechte, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten derogiret werde.

Sie ihres wenigen Orts hält dafür, die Landesverfassungen können dem directo dominio in keinerlei Wege derogiren, weil doch das directum sowohl, als das utile und per consequens auch das consolidatum et plenum dominium an die Landesfreiheiten und Verfassungen verbunden, was in der That und Wahrheit dem directo dominio Sr. Ch. D. eigentlich derogiren kann, das sind die jura nexus feudalis oder vielmehr die onera feudalia. Sind die gehoben, so ist das derogans mitgehoben.

Nun ist dasselbe in der That, nicht allein von der Königl. Maj., welche durch die Uebergabe des directi dominii das vasallagium perimiret hat, sondern auch von E. E. L. die solches durch ihre unterthänigste Submission, laut dem übergebenen Bedenken angenommen hat, gehoben worden. Darumb so findet E. E. L. nichts mehr, wo die clausula cum effectu appliciret werden könnte und bittet deswegen, dass S. Ch. D. dieselbe entweder so erklären, dass den Landesverfassungen dadurch nicht derogiret werde oder sie gar als allbereit ipso jure et facto in Sicherheit gesetzte Clausul gnädigst auslassen wolle.

Würden aber S. Ch. D. auch diese Gnade E. E. L. zu erweisen Bedenken tragen, so bitten die vom Herrenstande und Landräthe wie auch die von der Ritterschaft und Adel E. E. Herrl. nur dieses bei Sr. Ch. D. dafür zu erhalten, dass mit Beibehaltung der Clausul, so wie sie in E. E. Herrl. Entwurf enthalten für das Wort „Recht an“ die Worte „directo dominio“ gesetzet werden mögen. Die von Städten aber bitten unterthä-

Digitized by Google

nigst S. Ch. D. geruhen gnädigst diese clausulam derogatoriam auszulassen.

Dieses ist, was aus höchster Noth E. E. L. auf E. E. Herrl. Project allein zu Beibehaltung ihrer Freiheiten ohne einzige Verletzung kurf. Hoheit anführen müssen. Es sind hier keine neuerrichtete und in diesen Landen ungebräuchliche Rechte, sondern alle wohlhergebrachte pacta und nie in Zweifel gezogene und abrogirte Fundamental-Landesverfassungen. Der allerhöchste Gott wolle Sr. Ch. D. fürstliches Herz so regieren, dass dero getreue Landschaft in ihrem rechtmässigem Gesuch nicht unerhöret bleiben möge. Sie redet schlechterdings von ihren wohlerworbenen Rechten in gebührender Bescheidenheit und Submission, anders nicht, als mit dem Recht und rechtsvernünftigen Gründen.

Sie wissen nunmehr nichts beizubringen, was nicht allbereit überflüssig wiederholet worden, sondern müssen nothwendig hiebei acquiesciren. Wollen nun S. Ch. D. von dero declarirten Assecuration nicht gnädigst relaxiren, so wird dardurch das Band, was Herren und Unterthanen zusammen hält, schlecht verbunden und das hochnöthige gutte Vernehmen gar nicht gebauet.

S. Ch. D. werden anstatt freudige, traurige, betrübte und seufzende Unterthanen regieren müssen, allermeist aber werden diejenige, die die Zeit hero an diesem Werk gearbeitet und keinen andern Zweck sich vorgesetzet haben, als dass sie Sr. Ch. D. erworbenes supremum dominium auf die ungefärbte Liebe, Treu und Devotion ihrer Unterthanen gründen und zum Bestande fest setzen möchten, ihrer sauren Arbeit keinen andern Lohn, als Ungnade von Sr. Ch. D. und Undank von ihren Hinterlassenen zu gewarten haben.

Was aber das für einen kläglichen Zustand im Lande von Zeit zu Zeit verursachen werde, das wird Sr. Ch. D. zu reifem Nachdenken in Unterthänigkeit heimgestellet; indessen aber bittet E. E. L., es geruhen E. E. Herrl. sich dessen, was dero hohen Ambte in dem Decret de ao. 1609 §. licitas auferleget wird,. hochgeneigt zu erinnern und nicht zu ermüden diese sowohl ihre eigene, als allgemeine Vaterlandes Sache Sr. Ch. D. mit beständigem aufrichtigem Eifer vorzutragen und allen Kräfften nach zu befordern. Absonderlich aber wiederholen ihre demüthige Bitte, die von der Ritterschaft und Städten, E. E. Herrl. belieben hochgünstig ihr vielgültiges Vermögen dahin zu emplojiren, dass von Sr. Ch. D. ein gewisser terminus zur Relation aufs eheste verwilliget und angesetzet, die abolitio gravaminum (so wie dieselbe S. Ch. D. pro ultima den

Digitized by Google

Ständen ausgeben können) damit sie auf einmal von diesen noch streitigen Punkten völliger Instruction ohn weitern Hinterzug einholen mögen, extradiret und zugleich auch in die Aembter wegen der Landtagszehrung mit sattsamen Nachdruck rescribiret werde, sie sind erbötig ihren Hinterlassenen alles mit solcher Aufrichtigkeit und Treue zu hinterbringen, dass hoffentlich aus dem Effect sattsam ihre unterthänige Devotion gegen S. Ch. D. zu verspüren sein wird. Solches wird der höchste Gott mit zeitlichem und ewigem Segen zu ihrem unsterblichen Ruhm belohnen und dass auch E. E. L. solch hohe Mühwaltung mit schuldigem Dank erkennen werden, versichern E. E. Herrl. . . .[1])

Protokoll über eine Erklärung des Kurfürsten[2]). Praes. 28. Februar[3]) 1663.

Kön. 669 III. 668 III.

[Bescheid auf die letzten Ausstellungen der Stände in einer Reihe von Einzelpunkten.]

1663. 28. Febr. S. Ch. D. haben sich bei der den 20. und 23. Februarii über dem Project dero gnädigsten Assecuration vom 15. Januar laufendes Jahres und darauf unterthänigsten Erinnerungen gehaltenen Conference folgender Gestalt durch dero geheimbte Räthe gegen die Deputirte von den Landräthen gnädigst erklären lassen bei Litt. A., dass das Wort esse, welches die Landstände zu dem Wort wann hinzuzusetzen gebeten, unnöthig und überflüssig, alldieweil daselbst nicht de casu fortuito, sondern allein von gegenwärtiger Assecuration, die gleich unter der Hand den Ständen auszufertigen stehet, gemeldet wird und darbei S. Ch. D. keine andere Intention, als dass sie für der neuen Eidesleistung ausgegeben werden solle, führen.

B. Anstatt der Worte „sondern bei allen“ (usque ad verba „Rath und Guttachten“) wollen S. Ch. D. setzen lassen, „sondern bei allen an-

---

[1]) Ueber die Stimmung des Kurfürsten in diesen Tagen vergleiche seine vertraulichen Schreiben an den Oberpräsidenten. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 19. Jan., 1. Febr. 1663, Urk. und Actenst. IX S. 847 f.)

[2]) Der Originaltitel lautet: „Erklärung über das Project der kurf. Assecuration vom 25. Januar 1663 und derer darauf von den Ständen eingegebene Erinnerung durch S. Ch. D. geheimbten Räthe den zur meintlichen Conferenz deputirten Landräthen ertheilet d. 24. Februar 1663.“

[3]) Dieses Datum nach Kön. 668 III., dem in dubio zuverlässigeren Bande.

Digitized by Google

dern solchen wichtigen Handlungen, so dieses Herzogthumb betreffen, zu Krieg- und Friedenszeiten allemal unserer getreuen Stände Rath, Guttachten und Belieben."

C. S. Ch. D. sind durchaus nicht gemeinet, andere Commissarien, als welche comitiali h. e. regis et regni autoritate abgefertiget sind, anhero zu befordern, es werden auch dieselben Commissarien die gebotene schriftliche Assecuration in casum devolutionis mitbringen und soll der neue Erbeid von den Ständen nicht anders als bei öffentlicher Versammblung, wie gewöhnlich, auch nicht ehe, als bei Ankunft und Anwesenheit der Commissarien erfordert werden. Weil aber Solches in die Assecuration eigentlich nicht gehöret, wollen S. Ch. D. doch durch dero geheimbte Räthe die Landstände hiemit versichert haben.

D. Die jura des Ordens wollen S. Ch. D. gar nicht den Landesverfassungen zuwider gebrauchen, nur müssen sie dieselbe, wegen der deutschen Ordens Protestationen . . . in allen actibus zu reserviren suchen und weil auch diese ration zur Assecuration sich nicht schicket, als versichern S. Ch. D. hiemit gleichfalls die Stände vor sich und ihre Nachkommen, dass sie durch Vorbehalt der Ordens Rechte, so wie sie dieselbe bishero gehabt haben und noch haben, in ihren Freiheiten nicht sollen gefähret werden.

E. Die formulam concordiae wollen S. Ch. D. 1. in der Assecuration nicht benennen lassen. 2. den § „gleichwohl" usque ad verba „angezogen werden" wollen sie allhie auslassen. 3. Was sie aber in dem folgenden § „wiewohl" für eine Moderation meinen, soll in dem Recess, welcher eben so viel gelten und beständig gehalten werden soll, als wann es von Wort zu Wort mit in der Assecuration gesetzet wäre, gemeldet werden.

Doch erklären sich S. Ch. D. vorgängig, dass sie vor die reformirte Religion mit 4 Kirchen im Land (davon der Ort und die Zeit nicht determiniret), dann auch mit 6 Aembtern der Hauptmannschaften und bei den 3 Gerichtsstuben des Tribunals, Hoffgerichts und Criminalgerichts jeder 2 oder 3 Stellen [für] die reformirte Einzöglinge zufrieden sein wollen, dergestalt, dass insonderheit die Oberrathstube und Hauptämbter mit lutherischen Einzöglingen besetzet, auch wegen der reformirten Religion in künftigen Zeiten ein Mehrers nicht gesuchet und hierin keine Aenderung gemachet werden soll, und hierzu begehren S. Ch. D. eigentlich dero Landständ Consens nicht, sondern beziehen sich desfalls auf ihr habendes jus supremi dominii, wann es aber den Ständen in casum devolutionis

Digitized by Google

zu Nutzen gedeien kann, wollen sie diesen Actum so einrichten lassen, als ob er mit ihrem Consens vollenzogen wäre worden.

Lit. F. Der Herren Oberräthe Contracten und Concessionen kurf. Domänen betreffende, wollen S. Ch. D. ins künftige ohne ihren vorhergehenden wohlfundirten Bericht und darauf erfolgeten kurf. Befehl nicht passiren lassen.

2. Das Wort Lehnschaft soll ausgelassen werden.

Lit. G. Vermeinen S. Ch. D., dass der Stände Erinnerung allhie überflüssig, weil die mit Sr. Ch. D. Vorfahren Höchstl. Gedächtnüs aufgerichtete pacta zur Genüge in vorhergehendem § salviret worden.

Lit. H. S. Ch. D. wollen das Wort offensive auslassen und an dessen Stelle setzen, dass sie extra casum necessitatis ohne Einwilligung der Stände sich in keinen Krieg einlassen wollen.

2. Es verstehen auch S. Ch. D. darunter, weil sie ungewilliget keine Contribution fordern wollen, dass sie auch keine Verpflegung oder Einquartierung den Ständen ohne ihre Willigung auflegen wollen, derowegen der § wegen der 1500 Mann zur Assistence allhie ohne Präjudiz der Stände ausgelassen werden soll.

Lit. I. Der Recess soll die abolitionem gravaminum in sich halten und den Ständen vorhero communiciret, auch darüber conferiret werden.

Lit. K. S. Ch. D. wollen mit den untüchtigen Hauptleuten und ihren Verbrechungen anders nicht, als nach Recht verfahren lassen.

Lit. L. Die stata tempora der Landtäge verwilligen Sr. Ch. D. gnädigst auf 6 Jahre und wann sie aus eigenen Ehehaften behindert werden, denenselben beizuwohnen, wollen sie in dero Abwesenheit durch die preussischen Oberräthe den Landtag ausschreiben und bis uf dero gnädigsten Schluss und Ratification durch dieselbe fortsetzen lassen.

Lit. M. N. O. Können die angeführte fundamenta der Stände uf den casum nicht appliciret werden und versehen sich S. Ch. D. aus denen rationibus, welche sie denen deputirten Landräthen dagegen vorstellen lassen, dass ihr die Stände hierunter weiter nichts anmuthen werden. Die kurf. gnädigste Erklärung haben die deputirte Landräthe mit unterthänigstem Gehorsam angehöret und weil die rationes, welche sie aus denen vereinigten Bedenken und sonsten zu Behauptung der Stände letzteren Erinnerungen demütigst darwider angeführet, in unterschiedenen Punkten nicht erheblich geachtet werden, haben die Deputirte solche kurf. Resolution an ihr collegium ad referendum genommen und dieselbe uf dero gnädigste Herrschaft hohen Befehl denen andern Ständen ex

Digitized by Google

protocollo extradiren müssen. Es wollen aber S. Ch. D. der Stände Erklärung hierüber nicht anders, als mündlich ins forderlichste vernehmen und darauf die Assecuration ohne weitere Verzögerung endlich ausgeben lassen.

Geeinigte Erklärung aller Stände. Dat. 6. März 1663.

Kön. 669 III. und 668 III.

[Antwort auf das Protokoll[1]) in Sachen der Assecuration. Meist zustimmende Beantwortung der vom Kurfürsten ertheilten Bescheide auf die Beschwerden der Stände. Stata tempora der Landtage. Reformierte.]

Bei Lit. A lassen sie es schlechterdings bei dem Protokoll bewenden. 1663. 6. März.

Lit. B. bitten sie unterthänigst deutlich zu setzen, bei solchen und andern wichtigen Handlungen.

Lit. C. u. D. bitten sie demüthigst umb schriftliche Versicherung, zu ihrer und der Nachkommen Besten.

Lit. E. müssen sie es geschehen lassen, wann S. Ch. D. die formulam concordiae in der Assecuration nicht wollen benennen lassen, sie können sich aber solches einhellig angenommenen Buchs nicht begeben, sondern halten dasselbe eben wie die andern Kirchenbücher pro libro symbolico.

Lit. F. bitten die Stände, dass der Herren Oberräthe ihr Ambt nicht vergeringert und diejenigen, welche bishero bona fide, gemäss denen Landesverfassungen, mit ihnen contrahiret, in ihren Rechten nicht verkürzet, dann auch künftig die Ratificationen oder Concessionen nicht ausser Landes grossen Unkosten gesuchet werden dürfen.

Lit. G. Submittiren sich die Stände unterthänigst.

Lit. H. Wird demüthigst gebeten, dass zu Verhüttung aller Misshelligkeit bei den Nachkommen der casus necessitatis uf den Fall die Stände nicht zusammen gerufen werden könnten, gnädigst erkläret werden möge.

Lit. I. Hat seine Richtigkeit.

Lit. K. Wollen die Stände denen untreuen Dienern das Wort nicht reden, sondern lassen es unterthänigst dabei bewenden.

Lit. L. Wird nochmals unterthänigst gebeten, dass die stata tempora der Landtäge aus hocherheblichen Ursachen uf drei Jahr gnädigst gewilliget werden möchte.

Wann S. Ch. D. dieses nicht eingehen, so werden die Stände, ob sie

[1]) Vom 24. Febr. 1663 (s. o. S. 350 ff.).

Digitized by Google

auch die gerechteste Sache von der Welt hätten, nicht mehr widersprechen, sie haben, was ihnen ist, mit unterthänigster Bitte und Remonstration gethan, sie wollen zu Sr. Ch. D. das feste Vertrauen tragen, obgleich in dieser Assecuration einige puncta nicht deutlich und klar genug gesetzet, so werden dennoch dieselben in künftigen Zeiten, wenn ja darüber unter den Nachkommen einiger Zweifel oder Misshelligkeit entstehen sollte, anders nicht, als nach denen Landesverfassungen, welche sie in genere confirmiret, interpretiren und ausdeuten lassen.

Der Punkt von der reformirten Religion, wie auch Lit. M. N. O. sind von solcher Wichtigkeit und den Landesverfassungen dergestalt zuwider, dass die Stände hierin weiter, als sie sich im letzten Bedenken ausgelassen, nicht gehen können, sondern bitten in aller Demuth, wenn ja S. Ch. D. bei dero gefassten Resolution verharren, sie geruhen gnädigst dieselben beiden wichtigen Punkten denen Deputirten von der Ritterschaft und kleinen Städten vor dem Schluss ad referendum in die Aembter auszugeben, damit sie hierauf weiter instruiret werden können, itzo sind alle instructiones ganz in contrarium ausdrücklich gerichtet und wenn die Stände hiewieder etwas handeln, oder eingehen sollten, würde es nichts anders, als Confusion anrichten und doch kein Kraft noch Bestand haben können, sie wollen in unterthänigster Devotion bei der Relation das Ihrige thun, damit in dem, was ohne höchstes Nachtheil der Landesfreiheiten geschehen kann, Sr. Ch. D. unterthänigst gefüget und nachgegeben werden. Sollte es aber durch Verhängnüs des höchsten Gottes zu wohlverdienter Strafe der Sünden dieses Landes geschehen, dass S. Ch. D. durch dies unterthänigstes Bitten und in Bedenken angeführete höchstgegründete materia dero landesfürstliches Herz in diesen wichtigen Punkten nicht wollen lenken lassen, so können die Stände weiter nichts thun, als in tiefster Demuth des Landes Recht bewahren und dabei auch auf solchen Fall in schuldigster Treu und Devotion gegen ihre hochlöblichste Landesherrschaft beständig verharren; dieses würde nur unnöthig sein, dass der Verwilligung der Stände in der Assecuration bei dem Punkt von der Religion gedacht würde, weil ihnen solches in casu devolutionis wenig zu statten kommen und auch in diesen beiden hochwichtigen Punkten ohne vorhergehende Instruction aus den Aembtern denen Landesverfassungen zuwider keine Verwilligung geschehen kann.[1])

[1]) Am Schluss steht der Zusatz: „Dieses ist unter den Ständen vereiniget und denen deputirten Landräthen zu unterthänigster Relation pro memoria mitgegeben d. 6. Martii 1663."

Digitized by Google

Protokoll über eine Erklärung der gesammten Stände[1]). Act. 14. März 1663[2]).

Kön. 669 III und 668 III.

[Neue Rechtsverwahrung, aber Verzicht auf weitere Verhandlungen. Sondervotum der Ritterschaft und der kleinen Städte.]

Es hat E. E. L. von allen Ständen die kurf. Assecuration, welche ihnen vorgestriges Tages gnädigst extradiret[3]), in aller Demuth verlesen und haben zwar mit unterthänigster Danksagung daraus ersehen, dass S. Ch. D. gar nicht gemeinet sein das erhaltene supremum et directum dominium wider des Landes Besten und dessen wohlhergebrachte Freiheiten zu extendiren; mit welcher gnädigsten kurf. Erklärung allein die Stände sich unterthänigst vergnügen würden, wenn nicht folgends unterschiedene Punkten so dunkel und zweifelhaftig darin angeführet [wären], dass in künftigen Zeiten denen Landesfreiheiten dardurch leichtlich ein grosses praejudicium zuwachsen und unter denen Nachkommen höchstschädliche Misshelligkeit darüber entstehen kann. Die Stände haben aus unterthänigster Treue gegen S. Ch. D. und ihr liebes Vaterland alle das Ihrige dabei gethan, die rationes aus ihren wohlfundirten privilegiis, welche tam ab utili quam directo dominio confirmiret, demüthigst dagegen angeführet und allezeit in unterthänigstem Gehorsam gebeten, dass zu Verhüttung aller künftigen Irrung, dasjenige, was in denen Privilegien ganz hell und klar gesetzet, auch also deutlich in der Assecuration aus kurf. Hulde und Gnade angeführet werden möchte. Weil aber die allerdemüthigste unterthänigste Bitte der Stände, insonderheit in puncto religionis et juramenti, nicht verschlagen wollen und S. Ch. D. diese Assecuration pro ultima ausgeben lassen, so müssen die Stände, welche allezeit auf die Beibehaltung der kurf. Gnade gegen dieses Land ihr Absehen unterthänigst gerichtet, in höchster Furcht stehen, ein einiges Wort mehr dagegen zu sprechen, damit nicht S. Ch. D. die Gedanken fassen, als wann diejenigen, welche allhie mit grossem Beschwer den Landtag ab-

1663. 14. März.

[1]) Der Originaltitel lautet: „Protokoll dessen, was E. E. L. durch ihre Deputirte in puncto assecurationis an Ihr. Fürstl. Gnaden beiderseits Fürsten von Anhalt, Fürsten Radzivill in Gegenwart der Herren Regimentsräthe, Geheimen Räthe uf der kurf. Thorstuben im Geheimen Rath mündlich haben ausbringen lassen."

[2]) Dies Datum findet sich allein Kön. 668 III.

[3]) Kurfürstliche Assecuration den löblichen Ständen des Herzogthums Preussen ertheilet, den 12. März 1663 (als Beil. XIII abgedruckt bei Baczko V S. 489 ff.).

Digitized by Google

warten, deroselben gnädigste Resolution vor sich allein entgegen wären. Sie sind indessen in ihrem Herzen versichert, dass sie bei allen diesen Handlungen nicht anders gesuchet, als die Freiheiten des Landes in Religion und Profansachen ohne Präjudiz dero Ch. Hoheit und erlangten supremi dominii unterthänigst beizubehalten und das Land der Einigkeit und guten Vernehmens zwischen der hohen Herrschaft und dero getreuen Unterthanen, nicht allein auf die jetzige, sondern auch künftige Zeiten, bis ans Ende der Welt dardurch zu bestätigen. Wann es aber also, wie in der Assecuration gesetzet, stehen bleiben soll und S. Ch. D. die aus denen Privilegien im vereinigten Bedenken angeführte rationes der Stände nicht in Gnaden attendiret, so kann nach gesunder Vernunft nichts anders abgesehen werden, als eine stete Discrepanz und Misshelligkeit zwischen denen kurf. Herren Räthen und den Landständen bei Zeiten dero kurf. Nachkommen. Die Landschaft wird sich berufen uf ihre klare deutliche Privilegien und Landesverfassungen, die Herren Räthe werden dagegen setzen die Worte der Assecuration und dadurch einige Limitation behaupten wollen, daraus denn nichts Gewissers, als Ungnade bei der hohen Herrschaft, Klagen und Seufzen bei den getreuen Unterthanen veranlasset werden mag. Die Stände können zwar dergestalt in praejudicium ihrer Pflichte und Instructionen darinnen nicht willigen, sie dörfen ihnen aber nicht unterwinden, weiter etwas dagegen einzuwenden, sondern es müssen die Deputirten von der Ritterschaft und kleinen Städten in unterthänigster Devotion laut vorhin übergebenem schriftlichen Protokoll die Assecuration, wie ihnen dieselbe pro ultima extradiret, ad referendum in die Aembter nehmen und insonderheit in puncto religionis et juramenti von ihren Hinterbliebenen völlige instructiones einholen, sie sind auch des demüthigen Erbietens bald nach den Osterfeiertagen sich allhie gehorsamst einzufinden und mit denen gesambten Ständen ihrer Hinterbliebenen unterthänigste Erklärung in tiefster Demuth einzubringen, tragen das unterthänigste Vertrauen, S. Ch. D. werden dies geringe Moment zu Beobachtung des Landes Freiheiten in Gnaden verstatten und dafern es dero Ch. D. also gefällig, zugleich ihre endliche gnädigste Resolution und Entschliessung uf der Stände vereinigte Bedenken in puncto abolitionis gravaminum gnädigst ausgeben, damit alles auf einmal in den Aembtern referiret und die unterthänigste Erklärung der Stände zugleich auch hierüber eingebracht werden können.

Sie bitten gehorsamst E. Hochfürstl. Gnaden geruhen dieses demüthigste Beibringen sambt der unterthänigsten Treu und Devotion der

Digitized by

Stände Sr. Ch. D. ufs Beste zu recommendiren und diesem Landtage eine erfreuliche Endschaft durch dero hochvermögende Intercession befordern zu helfen, solche hochfürstliche Gnade die Stände in schuldigstem Gehorsam zu verdienen ihnen demüthigst werden angelegen sein lassen.

Erklärung aller Stände an die Oberräthe[1]). Praes. 15. März 1663.

Kön. 669 III und 668 III.

[Erklärung wegen der Gravamina. Dreier. Visitation. Reformierte. Juden. Sekten. Universität. Zuchthaus. Verschleppter Recess. Contributionsverwaltung. Königsberg. Justiz. Armee. Accise.]

Demnach S. Ch. D. auf der Stände eingereichte gravamina eine gnädigste Erklärung d. 11. August 1662 extradiren lassen, darauf E. Herrl. d. 14. October uf einige puncta eine fernere Erläuterung[2]) im hohen Namen Sr. Ch. D. ausgegeben und uf beide Declarationen, was die Stände weiter dabei zu erinnern, billig unterthänigst angeführet werden muss; als hat E. E. L., welche die Endschaft dieses beschwerlichen Landtages von Herzen erwünschet, nöthig erachtet, sich uf ihre beide vereinigte Bedenken und übergebene Memorialien nochmals zu berufen und vor dasjenige, was abgethan, unterthänigst zu danken, wegen des Uebergebenen aber, was noch ermangelt, umb wirkliche Erfüllung demüthigst anzuhalten und deswegen E. Herrl. Intercession bei Sr. Ch. D. dienstlich zu ersuchen. 1663. 15. März.

1. Wegen Herrn Doct. Dreiern hält E. E. L. noch dafür, dass dem unseeligen Kirchenstreit nicht besser, als durch dessen Translocation abgeholfen werden könnte, weil aber S. Ch. D. hierinnen nicht verwilligen, sondern vielmehr den synodum gnädigst approbiret, haben die Stände ihren unterthänigsten Vorschlag, wie bei dem synodo zu verfahren und welche Personen dabei zu gebrauchen sub Lit. A demüthigst eingeben und umb Fortstellung desselben gehorsamst anhalten wollen, dabei aber nöthig befunden, derer Herren Ministerialen in puncto synodi eingereichtes Guttachten sub Lit. B unterthänigst beizufügen, darinn diese Sache gründ-

---

[1]) Der Originaltitel lautet: „E. E. L. von allen Ständen unterthänigste geeinigte Erinnerungen uf die kurfürstliche ausgestellte Declaration in puncto gravaminum abolitionis I. Herrl. Herrl. denen Herren Regimentsräthen gehorsamst übergeben d. 15. Martii 1663."

[2]) Erstere praes. 11., letztere publ. 14. Oct. 1662 (o. S. 242, 244 ff.) o. S. 220 Anm. 1.

Digitized by Google

licher ausgeführet, ob vielleicht noch dardurch S. Ch. D. gnädigst bewogen werden möchten, in die Translocation zu condescendiren, oder zum wenigsten den statum causae an unverdächtige lutherische Universitäten zu schicken und dardurch viel unnöthige Unkosten zu besparen.

Ad 2. Haben die Stände in unterthänigsten Dank zu erkennen, dass S. Ch. D. die hochnöthige Kirchen-Visitation gnädigst beliebet und übergeben die Stände nochmals sub Lit. C ihr vereinigtes Bedenken in puncto visitationis so d. 13. Junii 1662 allbereit eingerichtet, ob dasselbe irgend verleget sein möchte, darin auch die Personen zu solchem Werk denominiret und alles auf Sr. Ch. D. gnädigste Ratification beruhet, so bald nun die denominirten Commissarien von Sr. Ch. D. bestätiget werden, dieselben die instructiones, welche in die Aembter abgehen sollen, fassen und selbige so viel möglich, nach der extradirten Instruction de ao. 1641 einrichten, es wird nur unterthänigst gebeten, das Werk zu fordern, damit die zur Visitation verordnete Commissarien von Sr. Ch. D. autorisiret werden.

Ad 3. Wird nochmals unterthänigst gebeten, weil das exercitium reformatae religionis ohne Einträg oder Behinderung der Lutherischen nicht eingeführet werden kann, die Stände auch in praejudicium der Posterität und ohne absonderliche Instruction ihrer Hinterbliebenen von ihrem Rechten nichts zu vergeben vermögen, dass es in diesem hochwichtigen Punkt nach Inhalt der klaren Landesverfassungen und E. E. L. vereinigtem Bedenken in puncto gravaminum gehalten, das publicum exercitium reformatae religionis im Oberland, in der Pillau abgethan und das Land sowohl als Städte, bei ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit bei Dignitäten und Bürgerrecht in der einhellig angenommenen Religion erhalten werden mögen. Sollte aber hierin, wie denen deputirten Landräthen angezeüget, von Sr. Ch. D. einige Veränderung intendiret werden, so müssen die Stände unterthänigst erwarten, dass solches in die Aembter ausgeschrieben und die instructiones darüber eingeholet werden.

Ad 4. Wird demüthigst gebeten, dass die patenta wegen der Juden, Arrianer und Manisten, welche den Ständen communiciret, angeschlagen und zum Effect gebracht werden mögen.

Ad 5. Haben die Stände nebst unterthänigstem Dank vor die gnädigste Erklärung ferner zu bitten, dass die unterschiedene Stellen bei der Universität, welche die zeithero erlediget nach Inhalt der Landesverfassungen und dem responso de ao. 1661 ad praesentationem senatus academici mit unverdächtigen geschickten Professoren forderlichst ersetzet,

Digitized by Google

und die salaria und stipendia der Academie wirklich gereichet und die Communität, welche allbereit eine geraume Zeit geschlossen, verordneter Massen unterhalten, auch zu dem Ende die darzu gewidmete Oerter in der Vogtei Fischhausen und sonsten von dem subsidio, so die Stände gewilliget, oder anderweit eingelöset werden mögen.

Ad 6. Die Stiftung eines Zuchthauses, weil darzu Mittel erfordert werden und itzo sich an allen Orten Mängel eräuget, wird wohl füglicher uf eine andere bequeme Zeit verschoben werden müssen.

Ad 7. Werden Ihr Herrl. Herrl. die Herren Oberräthe gebeten, dass sie den Ständen ausgeben wollen, was S. Ch. D. wegen der Gefangenen in der Tartarei eigentlich resolviret, damit die gnädigste Herrschaft deswegen nicht weiter bemühet werden dörfte.

Ad 8. Wird unterthänigst gebeten, dass kein ander Landtags-Recess ausgegeben werde, als der den Landesverfassungen und E. E. L. demüthigsten petitis gemäss ist, dass auch auf diesen hochwichtigen Punkt in forma regiminis sowohl als andere, nach Inhalt der Stände vereinigten Bedenken vom 12. Julii 1661, vom 13. Julii 1662 die Verabschiedung noch vor dem Schluss des Landtages ... ausgegeben werden möge.

Ad 9. Auf Erforderung der Herren Oberräthe bei dem 7. Punkt ihrer Declaration benennen die vom Herrenstande und Landräthe zur Abhörung der Contribution- und Accise-Rechnung Herrn Vogt von Fischhausen und Herrn Christoff von Schlieben, die von der Ritterschaft und Adel aus ihren Mitteln Herrn Hans von Gaudecker und Herrn Georg Ernst von Königseck Majorn, die Städte ihre Bürger- und Schöpmeister, und zweifeln nicht, es werden dieselben mit nothdürftiger Zehrung von Sr. Ch. D. wirklich versehen werden, bitten aber dabei, wenn in den Aembtern die Ambtschreiber und andern Contingenten-Macher und Contributionseinnehmer ihre Rechnung thun und die Quitancen examiniret und collationiret werden sollen, dass 2 Eingesessene vom Adel des Ambts sambt denen Bürgermeistern und einem Bürger aus den kleinen Städten dabei sein mögen, welche gnugsam darthun werden, wie ungleich und unbillig sie zum öftern die Contingent ausgeschrieben und zu vieler Bedrückung und Ruin ohne der hohen Herrschaft Befehl dieselbe ausgepresset und Einer und der Ander zur Ungebühr eximiret worden.

Bei diesem Punkt wird abermal unterthänigst gebeten, weil die Landesverfassungen gar zu klar, S. Ch. D. geruhen es in dero Abwesenheit wegen Administration der Regierung in künftigen Zeiten ohne andern Statthalter nach dem § „si quando etiam“ bei den preussischen Oberräthen

gnädigst bewenden zu lassen, sonsten es leicht dahin kommen möchte, dass nicht allein hohe fürstliche, sondern auch wohl andere geringere Personen zur höchsten Ungebühr denen Herren Oberräthen vorgesetzet werden dörfen.

Ad 10. 11. Behaupten insonderheit die Städte Königsberg, dass diese puncta aus den Landtags-Recessen, kurf. Abschieden, alten Gewohnheiten und Gebräuchen bei währendem Landtage und in dem vereinigten Bedenken so hell und klar ausgeführet, dass sie auch nichts mehr hinzuthun, oder sich darüber in einige besonderliche Tractaten aúslassen können, sondern weiln dieser Punkt blos in executione und plenaria restitutione des Pfundzolls und sonsten in einem und dem andern laut ihrem den 17. Septr. 1661 eingegebenen Memorial bestehet, als erwarten sie die wirkliche Hülfe, auch in Geduld und bitten unterthänigst, dass sie in ihrem billichen Ansuchen bei diesem Landtage gnädigst erhöret werden mögen.

Ad 12. Weil S. Ch. D. bei dem Ober-Appellation, Hoff- und Criminalgericht, wie auch wegen des edicti perpetui der Stände desideriis in Gnaden deferiret, als wird demüthigst gebeten, I. Herrl. die Herren Oberräthe wollen solche Erinnerungen, wie dieselbe im vereinigten Bedenken vom 13. Julii 1662 enthalten, denen Verordnungen mit Communication der Stände inseriren, oder da es ihnen gefällig denen Ständen verstatten, dass sie solche angenommene Erinnerungen auf Ratification der gnädigsten Herrschaft einrücken und S. Ch. D. mit solchen Dingen, welche sie allbereit abgethan, nicht mehr belästiget werden mögen.

Insonderheit nehmen die Städte zu Dank an, dass das edictum perpetuum sie nicht stringire, sondern dieselbe bei ihren ordinariis judiciis, welches sie allemal nur gesuchet, gelassen werden sollen. Die Revision des Landrechts ist nach dem 8. Punkt der Herren Oberräthe insonderheit bei jetziger Veränderung zu Verhütung der Weitläuftigkeit der Processen und Erörterung unterschiedener zweifelhafter Fälle sehr nöthig; weil dann S. Ch. D. dieses Werk gewissen Personen aus allen Ständen und dero fürnehmen Räthen in commissione aufgetragen und E. E. L. denselben anzuliegen, dass sie solches Werk beschleunigen, als zweifeln die Stände keineswegs, weil an diesem Werk fürnehmlich der hohen Herrschaft und dem ganzen Lande gelegen, S. Ch. D. werden geruhen, die Deputirte bei solcher Arbeit mit gewöhnlicher Zehrung versehen zu lassen, und die Stände werden alsdann, wenn ihnen gemäss kurf. Erklärung solche Revision zu ihrer weitern Erinnerung vor der Publicirung

Digitized by Google

communicireten, denen Deputirten eine billigmässige Recompens zuzuwenden nicht unterlassen, jedoch, dass denen von Städten per notificatoriam zuvor, wenn irgends S. Ch. D. darzu ihres Mittels denominiret hat, behörig entdecket werde.

Vor die gnädigste Erklärung wegen der Hauptleute und des Lehn-Rechtens bei diesem Punkt ist Sr. Ch. D. unterthänigst zu danken und dabei zu bitten, dass die Consens in Lehn- und Magdeburgischen Gütern, welche vermöge den Landesverfassungen nicht verweigert werden können, nicht ausser Landes gesuchet, sondern zu Verhütung grösserer Unkosten in absentia serenissimi principis von denen Herren Oberräthen noch ferner kräftig ausgegeben werden mögen, insonderheit, dass auch, was E. E. L. in ihrem vereinigten Bedenken vom 13. Juli 1662 bei dem Justizwesen weiter erinnert und allhier nicht angeführet, gnädigst attendiret und der Stände Bitten gemäss aus kurf. Hulde aboliret werden möge.

Uber der Wiederkehrung der deponirten Gelder bei dem 9. Punkt der Herren Oberräthe erfreuen sich die Stände umb so viel mehr, als sie sehen, dass hierzu allbereit wirklich ein Anfang gemacht, bitten aber dabei demüthigst, dass den armen Leuten, welche das Ihrige bishero mit grösster Beschwer entrathen müssen, vollend geholfen werden möge.

Ad 13. Wäre wohl herzlich zu wünschen, dass hierinnen ein Mittel getroffen werden möchte, zumalen der hohen Herrschaft gnädigste Intention dem Lande zur Gnüge bekannt; es können aber die Stände nicht absehen, dass S. Ch. D. durch Beibehaltung der geworbenen Milice gerathen sei, weder dass durch dieselbe der getroffene Friede erhalten, noch die besorgende Unruhe nachdrücklich gedämpfet werden könne, dahero unterthänigst zu bitten, S. Ch. D. geruhen sich und das arme Land solcher grosser Beschwerde dermaleins zu befreien und die Mittel so E. E. L. gewilliget, lieber zu Einlösung einiger verpfändeter Aembter und Verbesserung dero Domänen auszuwenden. S. Ch. D. können solchen Abgang der geworbenen Völker, durch die ordinär Dienst-Pflichten und Vibranzen ohne einige Unkosten gnugsam ersetzen, die Stände werden auch ihre unvorgreifliche Meinung gerne eröffnen, wenn bei solcher ordinär Defension in wenigen Zeiten einige Mängel und Untüchtigkeit observiret wie dieselbe durch Bestellung eines kriegserfahrenen Landes-Obristen und bessere Disciplin zu redressiren. Dafern auch solche ordinär Defension nicht zu erreichen sein sollte, haben die Oberstände in gewisser Mass zum allgemeinen Ufbot und die Städte zu Bewährung ihrer Ringmauern sich unterthänigst erkläret, wie solches E. E. L. ver-

Digitized by Google

einigtes Bedenken, so den 27. Martii 1662 demüthigst übergeben, zur Gnüge ausweiset, woraus S. Ch. D. ihre unterthänigste standhafte Treue sattsam erkennen und sich gnädigst darauf zu resolviren geruhen werden. Zuforderst und auf alle Fälle ist Sr. Ch. D. unterthänigst zu danken, dass ausser denen bewilligten Mitteln, sonsten von Niemand einige Unterhaltungsgelder vor die Milice gefordert oder genommen werden sollen und dahero demüthigst zu bitten, dass auch die armen kleinen Städte, Freien, Cöllmer und Pfanddörfer der schweren Einquartierungslast befreiet und auch dieselben armen Leute dermaleins des lieben Friedens wirklich geniessen mögen.

Die wenige Deputirte von kleinen Städten, welche die Accise eingegangen, haben es nicht anders gethan, als auf diese ausdrückliche Condition wie ihnen versprochen, dass unfehlbar die Soldaten von ihnen abgenommen werden sollten, nun werden sie compelliret die Accise abzutragen und die Soldaten bleiben ihnen auf dem Hals, das dritte Part, was ihnen aus der Accise gegeben werden soll, reichet bei Weitem nicht an die grosse Beschwer, Service, Vorschuss der Verpflegung und andern Ungemach, so sie von der Einquartierung erdülden müssen, dardurch die Meiste fast an ihrer Wohlfahrt desperiren. Sie können ihre grosse Noth, Elend und Bedrängnüs Niemand als Gott im Himmel und Sr. Ch. D. klagen und dieselbe nochmals in tiefster Demuth anflehen, sie geruhen sich ihrer getreuen Unterthanen, welche nunmehro ganz zu Grunde gehen und mehr in wüsten und niedergefallenen, als in bebaueten Häusern bestehen, in Gnaden zu erbarmen und durch Abschaffung der geworbenen Völker aus kurf. Hulde und Gnade ihre total Ruin zu verhüten, solches wird der höchste Gott Sr. Ch. D. mit reichem Segen ersetzen.

Was weiter bei diesem Punkt angeführet, und im Landtags-Recess seine Erledigung bekommen soll, hoffet E. E. L., [dass es S. Ch. D.] gleichfalls mit dero getreuen Ständen communiciren und secundum petita einrichten lassen werde. Der 14. Punkt hat seine Richtigkeit bei der Kirchenvisitation.

Ad 15. Und zum Schluss können die beiden Oberstände sambt den kleinen Städten anders nicht, als die Accise vor ein aufrichtig bewilligtes Werk halten, darzu ein Jedweder dero Hinterbliebenen verbunden ist, so lange noch einige Hoffnung vorhanden, dass vor dem Schluss dieses Landtages die gravamina werden abgethan werden, wann denn nur S. Ch. D. nicht allein einen guten Anfang allbereit gemachet, sondern noch täglich eine abolitio der übrigen Landesbeschwerden ver-

Digitized by Google

muthet wird. Als ist billig, dass wider diejenigen, welche sich zur Ungebühr der Accise entziehen, oder Unterschleif darin gebrauchen, nach Inhalt der Accisverfassung zur Erhaltung behöriger Gleichheit nachdrücklich verfahren werde, sollte aber über alles Verhoffen die abolitio gravaminum vor dem Schluss des Landtages nicht erfolgen, so würde auch die Accise dahin fallen und die conditionirte Bewilligung in sich selbst erlöschen und ob zwar die Oberstände sambt den kleinen Städten verhoffet, es würden nunmehr die Städte Königsberg auch ratione subsidii zu ihnen treten und ebener Massen in die dreijährige Accise verwilliget haben, so wollen sich doch dieselbe darzu nicht verstehen, sondern berufen sich auf einen andern modum, welchen sie ex certis conditionibus Sr. Ch. D. unterthänigst vorgeschlagen, der auch von der gnädigsten Herrschaft allbereit so weit angenommen, dass sie mit denen von Städten ferner darüber zu tractiren veranlasset, sie sind des Erbietens in ferendo communi onere, wenn ihre ausgedungene conditiones vorhero adimpliret worden, sich also zu verhalten, dass so wenig S. Ch. D. als die andern Stände darüber einige Beschwer zu führen, hoffentlich nicht Ursach haben sollen. Damit nun auch diese Discrepanz dermaleins zur Vereinigung gebracht und das veranlassete subsidium wirklich abgestattet werden möge, bitten die andern Stände so viel mehr umb die abolitionem gravaminum, damit die Last von Allen gleich getragen, oder von Einem sowohl, als vom Andern abgenommen werden möge. Diese dienstliche Bitte haben die Stände an I. Herrl. die Herren Oberräthe darumb richten wollen, weil S. Ch. D. allbereit unterschiedene Punkten abgethan und deroselben Vollenziehung denen Herren Oberräthen in die Hände gegeben, damit die gnädigste hohe Herrschaft nicht zur Ungebühr beschweret werden dörfen. Im Uebrigen aber was nach Inhalt E. E. L. vereinigten Bedenken und eingegebenen Memorialien noch nicht aboliret, bitten die Stände gehorsamst E. Herrl. wollen solches Sr. Ch. D. in unterthänigster Demuth vortragen und vor die Wohlfahrt des Landes aufs Müglichste intercediren, damit denen billig geführten Landesbeschwerden gnädigst abgeholfen und dieser Landtag dermaleins zu einer glücklichen Endschaft gebracht werden möge; hierzu wird der Allerhöchste Gott seine Gnade verleihen und wir werden stets verbleiben E. Herrl. . . .

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll der Oberrathstube[1]). Praes. 19. März 1663.

Kön. 669 III.

[Dreier. Visitation. Lutherische. Reformierte. Universität. Hospital. Verschleppte. Contributionsverwaltung. Festungen. Königsberger Handel und Gewerbe. Zölle. Schiedskommission. Hofgericht. Louisenschanze. Armee.]

1663. 19. März. Bei dem ersten Punkt ist denen Ständen nicht unbekannt, wie so bald anfangs alle Streitigkeiten hin- und beizulegen, commissiones geordnet, beiden Theilen silentium imponiret, auch da unlängst der Streit mit offenen Schriften resuscitiret ist worden, solches reiteriret; es haben auch S. Ch. D. kein besser zulänglicher Expediens bei sich befunden, dasselbe auch von unterschiedenen collegiis theologicis, für das einig Zureichende gehalten worden; demnach aber bei währendem Landtage von denen Ständen ein synodalisch colloquium unterthänigst vorgeschlagen, so haben sie das dergestalt gnädigst gewilliget, dass von Ständen einige Personen benennet werden möchten, welche S. Ch. D. darzu habilitiren auf ihrer Seite Jemand zu verordnen, dabei aber nicht geschehen lassen wollten, dass dieses colloquium synodale weiter, als was diejenige Difference, welche zwischen Doctor Dreiern und einigen Geistlichen schwebet, extendiret werde, sondern dabei praecise verbleiben solle. Unterdessen aber wollen S. Ch. D. beiden Theilen durch Wiederholung und Schärfung der vorigen Edicten und Befehligen das silentium uf den Kanzeln nicht allein ernstlich einbinden, besondern auch das unnöthige Verlästern, Verdammen und Verketzern, nach Einhalt jetztgedachter Verordnung mit mehrerm Nachdruck verbieten.

2. Die Kirchenvisitation, wie davon auf dem Landtage im Jahr 1641 allbereit ein Concept entworfen, wollen S. Ch. D. so bald revidiren und den Ständen, ob sie noch dabei einige unterthänigste unmassgebliche Erinnerungen hätten, ausreichen lassen und so dann darauf dieselbe zum Stande und Richtigkeit bringen, und nicht allein ihres Theils Jemands darzu verordnen, sondern auch die von den Ständen darzu unterthänigst Vorgeschlagenen bestätigen. Und weil sich dabei I. Ch. D. gnädigst erinnern, dass denen Erzpriestern vermöge ihres Ambts Obrigkeit gebühret, auf die zu ihrem Erzpriesterthumb gehörige Kirchen eine fleissige Auf-

[1]) Der Originaltitel lautet: „Protocollum der Conference über die abolitio gravaminum, extraditum aus der Ober-Rath Stuben d. 19. März, auch eodem die denen Landständen publiciret."

Digitized by Google

sicht zu haben, solches aber bisanhero aus allerhand Ursachen auch der vorgewesenen Unruhe halber nicht dergestalt, wie sichs gebühret, beobachtet worden; solchem [nach] wollen I. Ch. D. forderlichst an alle und jede Erzpriester die nöthige Verordnung ergehen lassen, damit ein Jedweder derselben bei Verlust seiner Inspection Gelder, nebst dem Hauptmann jedes Ambts, zum wenigsten alle Jahr einmal, die ihm untergebene Kirchen visitire, alle Mängel und Gebrechen, welche sowohl bei denen Pfarrherrn, als Zuhörern eräugen möchten, notiren, die Kirchenintraden und was sonsten mehr darzu gehöret, fleissig untersuchen und davon jedesmal, wie und welcher Gestalt er es befindet, denen Herren Oberräthen, und diese I. Ch. D. davon unterthänigst berichten, damit alle Missbräuche in Zeiten abgestellet und was sonsten mehr nöthig beobachtet werden könne. Ueber die Erzpriester aber behalten die consistoria die Inspection, und über diese die Oberräthe die Oberaufsicht und damit demjenigen, so in dieser gleichen Sachen unordentlich vorgehet, desto besser remediret werde, so wollen I. Ch. D. dero advocato fisci und andern zu den fiskalischen Sachen Verordneten gnädigst anbefehlen, dass sie nicht weniger vor die consistoria gehörige, als andere Sachen in Acht nehmen, dieselben, wann desfalls keine ordentliche Klage geführet oder den consistoriis angesagt werden sollte, vor sich ex officio denunciiren und wie in anderm, also auch in diesem I. Ch. D. Interesse beobachten, die Sachen denunciiren, treiben und ausführen.

3. Und demnach I. Ch. D. der also genannten lutherischen Religion halber denen Ständen in der den 12. Martii ausgestellten Assecuration eine vollkommene Versicherung gegeben, also lassen sie es des puncti religionis halber bei der Assecuration nochmals bewenden, haben auch allbereit die patenta aufsetzen lassen, in welchen denen Juden, Manisten und Arrianern sich wesentlich allhie im Lande nieder zu lassen verboten und untersaget wird, es sollen auch dieselben ehstes Tages publiciret und angeschlagen werden.

4. Hiernächst ist es auch I. Ch. D. nicht ohne Ursach fremd und nachdenklich vorkommen, dass die Stadt Königsberg der reformirten Religion Zugethane der Religion halber von dem Bürgerrecht in der Stadt auszuschliessen begehren dörfe. Dieweil sie nun deshalben garnicht gegründet, ihnen auch die Nothdurft vorgestellet worden, also versehen sich S. Ch. D. nicht, dass die Stadt ferner Sr. Ch. D. beschwerlich werde sein, können auch keinesweges zugeben, dass Jemanden von denen dreien Religionen wegen der Religion das Bürgerrecht versaget oder verweigert

Digitized by Google

werde. Soviel aber die nationes belanget, lassen es S. Ch. D. bei dem bisherigen allergnädigst bewenden, jedoch, dass darunter die beiden Ramsen und Ritsch nicht verstanden, sondern weil dieselbige von Sr. Ch. D. aus erheblichen Ursachen und sonderbaren Recommendation das Bürgerrecht erhalten, dabei auch ungeirret und vollenkommlich gelassen werden, dafern aber der Stadt Magistrat ins Künftige einige vorgedachte Personen zum Bürger auf und annehmen werden, auf solchen Fall behalten S. Ch. D. ein Gleichmässiges ausdrücklich bevor, sonsten aber und ausserdeme erklären sie sich aus sonderbaren Gnaden, dass sie ins Künftige Niemand von denen Personen das Bürgerrecht conferiren oder geben wollen, und bleibet im Uebrigen den Stadt Magistrat und Gerichten, wie sie es bis anhero hergebracht, die Wahl oder Kür jedesmal frei und unbeschränket.

Der Universität hätte besser angestanden I. Ch. D. specimina eruditionis und deligentiae unterthänigst zu zeugen, als sich uf die Art finden zu lassen. Sie sind aber nichts desto weniger vor sich selbst und ohne einiger professorum unzeitige Erinnerung geneiget, ihre Sorgfalt nicht weniger an Redressirung der Academie, als Fürsten-Schulen zu wenden, sie haben auch allbereit die gnädigste Verordnung gemacht, damit soviel noch zur Zeit müglich die Fischhäusische Einkünfte gereichet und ausgeführet werden, gestalt denn, damit bei I. Ch. D. Anwesenheit der Anfang auch womüglich gemachet werden und damit continuiret werden solle.

Dieweil aber auch Niemand als der, so arbeitet, seines Lohns werth ist, solchem nach so wollen S. Ch. D. die academiam forderlichst visitiren lassen und zwischen denen fleissigen und denen, welche sich wohl gar nicht oder selten, ob sie gleich Alters halber daran nicht gehindert, docendo oder profitendo hören lassen, einen Unterscheid machen und die Academien nach aller Möglichkeit aufhelfen. Und weiln den Ständen aus den vorigen actis und absonderlich aus denen vom Jahr 1641 bekannt, dass dieselbe an dem von I. Ch. D. Academie affectirten jure praesentandi nichts zu prätendiren, überdem auch dieser Punkt von vielen Jahren abgethan, also lassen I. Ch. D. dero Academie bei dem jure commendandi nochmals und werden, wenn sie damit wie schuldig verfahren, nämblich, dass sie bei ereignender Vacanz in der theologischen Facultät wie auch in der juristischen drei unterschiedene subjecta, in der medicinischen 2 und in der theologischen gleichfalls 2, zu der vacirenden mathematischen Profession aber jedesmal mit einem tüchtigen Mann unterthänigst commendiren, dabei jedesmal gnädigst schützen. Die

Digitized by Google

Extraordinarios Professores setzen und bestellen S. Ch. D. jedesmal nach dero gnädigsten Willen und Wohlgefallen.

So viel das grosse Hospital belanget, vernehmen S. Ch. D. ganz ungern, dass demselben bis anhero soviel vorgestanden und dasselbe in I. Ch. D. Abwesenheit nicht besser administriret worden. Sie hoffen aber, dass durch die jetzt im Werk begriffene und visitirende Commission, die Sachen in einen bessern Stand gerathen und künftig was versehen wieder ersetzet und ergänzet werden könne. — Damit auch denen in Tartarien annoch sitzenden armen Gefangenen geholfen werden möge, so wollen I. Ch. D. in alle Aembter Befehl ergehen lassen, damit diejenigen, welche aus jedem Ambte von Tartern weggenommen specificiret und hernacher so viel möglich in der Tartarei Erkundigung und Nachfrage gehalten werde, ob und wer von denselben allda noch vorhanden und zu ranzioniren, wie hoch sich die Ranzion belaufe, da demnächst I. Ch. D., als welche allbereit vor sich eine gute Anzahl durch Erlegung der Ranzion entlediget, die Stände auf die noch nöthige Mittel werden unterthänigst bedacht sein. Demnach auch die Stände einige ihres Mittels unterthänigst benennet, welche der Abhörung der Commissoriats-Rechnung beiwohnen sollen, I. Ch. D. auch sowohl in ihrem Namen Jemand befehligen wollen, so können diese sich zusammen thun, sich eines gewissen Tages vereinigen, denselben dem Commissoriat notificiren und so denn darauf in Gottes Namen mit der Abhörung wirklich den Anfang machen, damit bis zu Ende verfahren und darauf I. Ch. D. nebst dero unterthänigstem unmassgeblichem Guttachten von der ganzen Sachen ausführlichen schriftlichen Bericht abstatten. Soviel aber die dazu bewilligte Zehrungskosten anlanget, da werden die Stände unter sich bedacht sein, wo dieselbe ohn I. Ch. D. Zuthun herzunehmen sein, als welcher ohne dem solches nicht oblieget, sie auch ein überaus grosses auf den nunmehr zwei Jahr protrahirten Landtag wenden müssen. Im Uebrigen lassen es I. Ch. D. was die also genannte Concurence I. Ch. D. Geheimbten Räthen (welche die Landräthe frembde Räthe nennen) mit dero Oberräthe bei der gnädigsten Erklärung und Resolution ad gravamina de dato Cölln an der Spree d. 11. April 1662 nochmals allerdings bewenden.

Die Festung in der Pillau und Mümmel versprechen I. Ch. D. allemahl mit solchen subsjectis zu ersetzen, an dero Treu und Aufrichtigkeit nicht zu zweifeln, die auch, damit man desto mehr Vertrauen zu ihnen haben möge, im Lande possessioniret sein sollen, und wollen I. Ch. D. die Einzöglinge, wann sie darzu capabel, nicht präteriren. Was die

Digitized by Google

Städte Königsberg wider die Freiheit des Handels und Wandels und Bierschänkens ertheilet, [soll] mit Fleiss conferiret werden und erklären sich I. Ch. D. solchem nach gnädigst darauf dahin, dass [Sie] die Städte Königsberg bei ihren Rechten wegen des Handels und Wandels, wie auch des frembden Biers halber vollkömmlich lassen und schützen wollen, wie solches alles in ihren angeführten Documenten, Landtagshandlungen und Resolutionen enthalten, doch dass darunter diejenigen, welchen es I. Ch. D. vergönnet und sie darüber privilegiret, nicht mitverstanden werden. In puncto der Rollen sind I. Ch. D. gnädigst zufrieden, dass auf eines oder andern Gewerks Anhalten, der Magistrat Rollen entwerfe und dieselbe zu I. Ch. D. Revision und Confirmation unterthänigst einschicken mögen. I. Ch. D. können ihr aber dardurch dero zustehendes hochfürstliches Recht nicht in Zweifel ziehen lassen und stehet derselben frei, sowohl in den Städten als auf den Freiheiten nach dero Belieben Rollen zu geben, dabei sie doch des Stadt Magistrats gegründete und nöthige unterthänigste unmassgebliche Erinnerungen Ihro nicht entgegen sein lassen wollen, damit alles in desto besserer Consonance und Ordnung erhalten werde und wollen I. Ch. D. wie sie sich auch allbereit dahin im Jahr 1641 gnädigst erkläret, keine Rollen oder Freibriefe als unter dero eigenen Hand zu ertheilen.

Und dieweil der Zoll zu Labiau seine Gewissheit hat, als ist es auch I. Ch. D. Wille ganz und gar nicht, dass darinnen excediret werde; wenn auch bei I. Ch. D. derhalben unterthänigst geklaget, so wird den Gebrechen und Mängeln allbereit remediret sein, und da sich dergleichen noch befinden möchten, soll es in der That und wirklich durch I. Ch. D. Verordnung abgestattet werden.

Dasjenige, was eine Erhöhung will genennet werden, geschiehet zu Wiederbau und Erhaltung der kostbaren Schleusen, als durch dero Vermittelung die Commercirenden erleichtert [werden]; und wollen I. Ch. D. sobald sich nur die Zeiten ändern und Litthauen in gute Ruhe gesetzet, den Städten Königsberg in ihrer habenden Prätension gnädigst assistiren.

Ueber die in der Lovysen-Schanz liegende Guarnison, ist bei Ch. D. bishero kein Beschwer geführet, sonsten sollte denen Excessen und Exorbitantien gesteuret sein und wollen I. Ch. D. ausdrücklich Ordre ertheilen, damit die Commercien bei gedachter Schanze weder aufgehalten, noch sonsten an einigen Exactionen beschweret werden sollen.

Wegen des Pfundzolls und dessen Participation, wie Altstadt Königsberg und Kneiphoff den dritten Theil prätendiren, da haben zwar

Digitized by Google

S. Ch. D. die gnädigste Erklärung in dero Resolution ad gravamina de dato Cölln an der Spree den 11. April 1662 eröffnet, dieweil aber vorgedachte Städte weiter unterthänigste Instanz gethan und dabei ihren Zustand anführen lassen, so wollen sich auch I. Ch. D. dieses Punkts halber dergestalt gnädigst finden lassen, dass auch daraus deroselben landesfürstliche Liebe und Gnade zu erspüren, gestalt sie dann allbereit gnädigst befohlen, darüber mit den Städten zu conferiren und die Sache zur Richtigkeit zu bringen und gleich wie einem Landesfürsten vermöge der bekannten Rechte frei stehet, auch der privatorum Gründe gegen gnugsame und billige Satisfaction in die Festungen zu ziehen und solche Satisfaction, weil die Festungen des ganzen Landes Sicherheit concerniren, auch von dem ganzen Lande herzugeben und guttzuthun, so haben doch I. Ch. D. allbereit vor diesem die gnädigste Verordnung ergehen lassen, dass die vorgedachte Klapperwiesen aus dero eigenen Mitteln sollten bezahlet werden, erbieten sich auch dazu nochmalen, oder zu einem Aequivalent an einem Stücke Landes und hat es bis anhero an der Interessenten unterthänigsten Acception einzig und allein ermangelt.

Und ob wohl I. Ch. D. an ihrem Ort nimmermehr rechtmässige Ursach geben werden, dass zwischen deroselben und dero getreuen Ständen eine dergleichen Irrung entstehe, welche eine Entscheidung benöthiget, dieweil aber je dennoch die Leute und die Zeiten veränderlich und I. Ch. D. dasjenige, was sie dero getreuen Stände gnädigst assecuriret, landesfürstlich zu halten gedenken, so haben sie vor nöthig gehalten, dass uff solchen unverhofften Fall, da die Stände in ihren rechtmässigen publiken Beschwerden keine gehörige und billige Erhörung, weder bei I. Ch. D. noch auf dem Landtage erlangen könnten, gewisse Personen ernennet und autorisiret werden, welche solche der Stände wider die Herrschaft publike Beschwerde vernehmen und nachdem der Herrschaft wegen auch die Nothdurft beigebracht, von den autorisirten Personen ein rechtmässiger Anspruch geschehe; zu solchem Ende wollen I. Ch. D. an ihrem Orte auf den Fall, welchen doch Gott verhüten wird, sechs ehrliche geschickte untadelhafte Männer, Preussen oder Ausländer, nach dero eigenem Gefallen und Belieben nennen und soll denen Ständen gleichfalls frei stehen, sechs ehrliche geschickte untadelhafte Männer, Preussen oder Ausländer, zu nennen.

Damit auch wegen Gleichheit der votorum es kein Bedenken gebe, so soll der 13de Mann durch I. Ch. D. und der Stände Vereinigung und beiderseits Einwilligung, ein Preuss oder ein Ausländer, erwählet und be-

Digitized by Google

nennet werden; diese 13 Männer nun, wenn sie benennet, sollen aller ihrer Eide und Pflicht offentlich erlassen, auf die Sache, in welcher sie erkennen und sprechen werden, durch einen absonderlichen Eid, dergestalt verpflichtet werden, dass sie auf Niemand, als auf Gott und die justitiam animae ihr Absehen richten wollen; so lange sie auch in dieser Sachen bemühet und auf Reisen und in der Arbeit begrieffen, sollen sie aus den gemeinen Landesmitteln unterhalten und verpfleget und was sie sprechen, sofort exequiret werden.

Und gleich wie an gutter Bestellung des Hoffgerichts dem ganzen Lande merklich gelegen, also soll darzu ins Künftige Niemand bestellet und angenommen werden, er habe denn respective von dem ganzen collegio des Hoffgerichts sich examiniren lassen und ex actis, welche das Hoffgericht ihm zustellen wird, seine Relation abgestattet und zwar die, welche bürgerlichen Standes, sollen sich nebenst der Relation, auch dem examini submittiren, die vom Adel aber mit dem examini verschonet werden, und nur eine Relation ex actis abzustatten schuldig sein.

Wie und welcher Gestalt eine solche candidati bei dem Hoffgericht bestehen, solches soll von demselben I. Ch. D. unterthänigst referiret werden, damit sie sich ihrer Beforderung oder repulsus halber gnädigst entschliessen und resolviren können und dass dahero, weiln die promovendi vom Bürgerstande auch dem examini unterworfen auf den gradum doctur. oder licentiaturae nicht, sondern auf die Capacität und Erudition, obgleich kein gradus dabei, zu sehen.

Es wollen auch I. Ch. D. die Anstalt und Verfügung thun, damit die Häuser, welche zu Bewohnung I. Ch. D. Räthe und Bediente gewidmet, und andere besitzen, wieder hiebei geschaffet werden.

Wegen Abdankung der annoch subsistirenden geworbenen Völker, da haben I. Ch. D. das gnädigste Vertrauen, es werden die Stände bei demjenigen, so ihnen mit Grunde in der Conferenz remonstriret und vorgestellet, sie es auch wohl begriffen, acquiesciren und nebst I. Ch. D. den Allerhöchsten Gott umb Verleihung Friede und Ruhe inbrünstig anruffen und dergestalt diesen Punkt selbst I. Ch. D. und ihrem Wunsch und Verlangen nach abhelfen.

Es ist denen Ständen überflüssig bekannt, wie diese wenige Miliz, welche gleichwohl von Sr. Ch. D. nicht zur Last, sondern für die Sicherheit des Landes und der Unterthanen beibehalten werden, dero Domänen gedrücket und annoch drücket und wie dabei absonderlich die kleinen Städte vor andern leiden müssen, sie werden auch ferner erkennen, dass eben

Digitized by Google

dahero die ein und andere Unordnung entstanden; dass sie sich davon ganz entzogen und dahero die wenige Soldateska durch das ganze Land verleget werden müssen, I. Ch. D. wollen ihres Orts alles thun, wenn [= was] zu besserer Einrichtung und Sublevirung der Nothleidenden gereichen mag. Sie haben aber zu dero getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen, dass sie auch dabei das Ihrige thun, und I. Ch. D., als welche darunter nicht ihren eigenen Nutzen suchen, getreulich assistiren werden.

I. Ch. D. wollen auch zu mehrer Sicherheit ihrer getreuen Unterthanen die angelegte und angefangene Festungen nicht allein aller Nützlichkeit nach zum Stande und Perfection bringen lassen, sondern auch mit dero getreuen Ständen bedenken und berathschlagen, ob etwan an einem oder dem andern Orte mehr im Lande nöthig sein möchte Festungen anzulegen und zu erhalten.

Erklärung[1]) aller Stände[2]). Praes. 23. März 1663[3]).

Kön. 669 III. — Kön. 668 III.

[Kirchensachen, Dreier. Visitation. Reformierte. Universität. Oberräthe. Justiz. Bier. Handwerk. Zoll. Festungen. Judicium parium curiae. Armee. Festungen.]

Uff Sr. Ch. D. unsers gnädigsten Herrn in puncto gravaminum ausgegebenes Project muss E. E. L. mit unterthänigstem Dank annehmen, dass sie den zwischen D. Dreiern und dem ministerio der dreien Städte Königsberg schwebenden Streit, durch ein synodalisches colloquium hinzulegen gnädigst sich erklären und gleich wie sie in ihren hierüber abgefassetem, unterthänigstem und unvorgreiflichem Vorschlage Sr. Ch. D. Hoheit nicht aus Augen gesetzet, sondern vielmehr gern sehen, dass denselben einer oder alle aus den pr. Herren Oberräthen beiwohnen möchte; als bitten sie auch in gleichmässiger Unterthänigkeit, dass nach der Geheimbten Räthe Veranlassung den Ständen frei stehen möge einen und andern theologum zu diesem synodo zu befordern, auch im übrigen denselben also einrichten zu lassen, dass nicht nur ein blosses collo- 1663. 23. März.

---

[1]) Der Originaltitel lautet: „E. E. L. ratione gravaminum unumbgängliche Nothdurft der Oberrath Stuben eingereichet d. 24. Martii ao. 1663."

[2]) Die Sonderbedenken der einzelnen Curien waren vorangegangen. (Bedenken der Landräthe pr. 10. Febr., der Ritterschaft pr. 14. Febr., der Städte pr. 28. Febr. 1663.)

[3]) Dieses Datum nach Kön. 668 III, ein Band, der auch sonst noch einige, nicht erhebliche, und deshalb hier nicht aufgenommene Abweichungen aufweist.

Digitized by Google

quium, sondern ein finalis decidendi potestas den synodalibus committiret werde.

2. Die Kirchen-Visitation von ao. 41 haben die Stände damalen, als sie ihren unterthänigsten vereinigten Entwurf abgefasset und ao. 1662 d. 13. Juni zu allererst übergeben und noch neulich den 15. März dieses Jahres wiederholet haben, reiflich erwogen und was damalen den Success selbiger Visitation behindert, ihrem wohlgemeinten Guttachten nach überleget und das Ihrige, was gegenwärtigen ihren unterthänigsten Vorschlag practikabel und nützlich machen könnte unmassgeblich dabei erinnert.

Die Stände bitten nochmaln, dass I. Ch. D. in gnädigste Consideration nehmen und die darzu denominirte Commissarien zu bestätigen gnädigst geruhen wollen.

Der Erz-Priester Ampt wird durch diesen E. E. L. Vorschlag gar nicht gehemmet, sondern ihre Meinung gehet vielmehr dahin, dass durch diese solenne Commission ihre Ambts-Verrichtungen gleichsam wieder erneuert und durch hiezu dienliche instructiones in vorigen guten Gang wieder gebracht werde.

Es wird der Erz-Priestern ihre ordinaria inspectio über die Kirchen ihres Sprengels noch dem consistorio über die Erzpriester und denen Herren Oberräthen über das consistorium die Jurisdiction dardurch nicht geschwächet, der Zweck gehet dahin, wie die bisherige Kirchenmängel durch eine extraordinär Visitation und Commission corrigiret und das zerrüttete Kirchenwesen in futurum gebessert werden möge, worzu sie die von Sr. Ch. D. gnädigst angebotene assistentiam fisci als ein heilsames Mittel gutte Verordnung im Schwange zu halten, mit unterthänigstem Dank annehmen; wann aber denen Consistorien die Autorität und Verrichtung aufgetragen werden soll, welche hiebevorn die Bischhöfe und Inspectoren gehabt, so würden die Stände ihnen ihr Recht an der Wahl und Einwilligung, was ihnen vermöge dem Recess de ao. 1566 und andern Landesverfassungen zustehet, bei Bestellung der Consistorialen vorzubehalten, demüthigst bitten müssen.

Weil die reformirte Religion in der Assecuration der Röm. Katholischen den Landesverfassungen zuwider in praejudicium der einhellig angenommenen lutherischen Religion aequipariret und also generaliter berechtiget wird, die Stände aber darin nicht willigen können, sondern die Deputirte von der Ritterschaft und kleinen Städten solches ad referendum genommen, würde dieser hochwichtige Punkt nothwendig bis zu erfolgenden weiteren Instructionen ausgesetzet bleiben müssen, wobei aber

Digitized by Google

zu bitten, das publicum exercitium reformatae religionis in der Pillau und im Oberlande abzuthun; wegen der Juden, Arrianer und Manisten hat es seine Richtigkeit, S. Ch. D. geruhen nur die gnädigste Verordnung zu thun, dass die patenta angeschlagen, beobachtet, und den Juden künftig anhero zukommen, nachdrücklich verboten werden möge.

Ad 4. Wegen des Bürgerrechts der Reformierten, weil die von Städten beständig behaupten, dass von der Zeit an, da die vorige gnädigste Herrschaft sich zu der reformirten Religion bekannt, niemals gebräuchlich gewesen die reformirte Leute zum Bürgerrecht zu befordern, zugeschweigen, dass die gnädigste Herrschaft die Collatur des Bürgerrechts als ein geringes, dem Stadtmagistrat allein zustehendes Werk jemals sollte begehret haben, auch die beiden Schotten Ritsch und Romsen, soviel ihnen wissend, das Bürgerrecht nicht erhalten und dannenhero sie dafür nicht passiren lassen können.

5. Ob zwar E. E. L. die grösste und erheblichste Ursachen hat S. Ch. D. demüthigst zu bitten, dass sie die Academie bei ihrem wohlberechtigtem jure vocandi et elegendi unum zu irgend einer vacanten Profession zulassen und zu schützen gnädigst geruhen wollten, so müssen sie dennoch (wo es nicht zu erhalten ist) aus unterthänigstem Respect gegen S. Ch. D. geschehen lassen, dass anstatt des präsentirens das Wort commendiren gebrauchet, auch wenn viel tüchtige subjecta vorhanden, zu einer erledigten Professionstelle zwei Personen commendiret werden. Wann dieses nur klar und fest gesetzet wird, dass keiner ad ordinariam professionem bestellet, noch angenommen werden sollte, es sei denn, dass er vom senatu academico ordentlich und ausdrücklich commendiret. Auch keine extra ordinarii allhie publice profitiren sollen, es sei denn, dass sie vom senatu academico in der lutherischen Religion richtig und zu der Profession geschickt befunden worden.

Das allerzuträglichste und dieser armen Academien am allernützlichsten würde sein, wann S. Ch. D. alle die extraordinär Professionen aufheben und ihre bishero gemachte salaria, denen ordinariis gnädigst zuwenden wollten, da ja auch dieses bei Sr. Ch. D. nicht zu erhalten wäre, dass dennoch der senatus academicus in locum ordinarium vacantem nicht eben die exspectirende extraordinarios, sondern wen sie darzu am geschickligsten finden zu commendiren gehalten werden dörfen.

Umb wirkliche Einlösung der Vogtei Fischhausen und Eröffnung der Communität ist nochmals unterthänigst zu bitten. Wegen des Hospitals und Gefangenen in der Tartarei hat seine Richtigkeit.

Digitized by Google

6. Bei Abhörung der Commissariats-Rechnung ist zu bitten, dass S. Ch. D. die Zehrungsunkosten darreichen lassen wolle.

7. Ist zu bitten es fest und deutlich zu setzen, dass in pr. Sachen, gemäss den Landesverfassungen nicht anders als preussische Oberräthe gebrauchet werden sollen.

8. Ist hochnöthig klärlich zu exprimiren, dass der Indigenat ohne Ch. D. und der Stände ausdrücklichen Consens nicht vergeben werden könne. Allhie ist ausgelassen die forma regiminis, dass es dabei sein Bewenden haben möge, insonderheit, dass in absentia principiis künftig die Herren Oberräthe allein die Administration führen, und die Dignitäten des Landes uff dero Präsentation von Ch. D. vergeben werden mögen it:

Ist ausgelassen das Justizwesen bei dem Tribunal Hoffgericht und Criminaljudicio, dass S. Ch. D. auf dero Freiheiten gemäss der Städte Königsberg habenden Rechten und erhaltenen Landtagsverabscheidungen kein Handel und Wandel gestatten wollen, bedanken sich die Städte Königsberg allerunterthänigst, bitten aber daneben, weil in solcher Verabscheidung der unbefugten Krämer und Schotten uf den Freiheiten, die theils durch öffentliche Laden, theils durch ihre aufgeschlagene Packkammer die Bürger in den Städten drücken, nicht gedacht wird, dieselbige abgeschaffet werden möchten, die andern hergegen alle Zeit gehalten sein sollen, ihre Waaren allein von den Bürgern dieser Städte und nicht von den Frembden zu kaufen.

Wegen des Landbiers, auch wegen des Schenkwerks uff den Freiheiten, bedanken sich die Städte Königsberg, dass sie bei ihren erlangeten Verabschiedungen geschützet sollen werden, bitten nur, dass laut der Verabscheidung de ao. 1635 die annectirte Clausul wegen der Privilegirten, nicht möge extendiret werden, die beeden Oberstände aber hingegen wegen des Landbiers gestehen ihnen keine Verabschiedung, weil dasjenige, so auf einseitiges Anhalten auskommen, dem Gegentheil nimmer präjudiciren kann; halten sich ihres Rechts und der Gewohnheit, können sich dergestalt nicht binden lassen, sondern wollen in diesem Punkt, wie hievor allewege und jüngsthin bei dem Memorial in puncto gravaminum beschehen, als auch jetzo ihrer Contradiction inhärirend, sich feierlichst ufs Neue dawider bewahret haben.

Bei dem Punkt des Gewerks Rollen und Freibriefe erinnern die Städte Königsberg, dass ihnen darinnen keine Satisfaction gegeben worden, indem die gnädigste Herrschaft ausser der Confirmation auch die

Digitized by Google

Ausgebung der Rollen bei den Städten so den vorigen Landtagsverabscheidungen zuwider ihr vorbehalten thut. Wann also die Freibriefe unter Sr. Ch. D. eigener Hand so häufig, als bishero unter der Herren Oberregimentsräthe Hand ausgegeben werden sollten, hätten die klagende Gewerke geringe Remedirung; wird unterthänigst gebeten, dass die gnädigste Herrschaft die Freibriefe, weil auf den Freiheiten die Gewerks-Rollen allbereits eingeführet sich gnädigst zu begeben geruhen wollten.

Weil der Punkt des Pfundzolls uff eine mündliche Conferenz in dem Project ausgesetzet und aber solche nunmehro soweit geschehen, als bitten Altstadt und Kneiphoff, dass die gnädigste Herrschaft fortmehro sich dahin gnädigst erklären wolle, dass sie sich ihrer uralten Possession desselben Rechtens am Pfundzoll, dessen sie sich festiglich halten und wirklicher Geniessung ehestens zu erfreuen haben mögen.

Wegen der neuerbaueten Schanzen, insonderheit die bei diesen Städten Königsberg bleiben sie dabei, dass S. Ch. D. unterthänigst anzuflehen sei, dass selbige abgethan werden möchten und erinnert hiebei Kneiphof, dass sie denselbigen Platz, die Klapperwiese, nicht entrathen können, auch dahero auch niemals sich zu einem Aequivalent verstanden, noch auch in Ewigkeit darzu verstehen können. Weil auch bei der geklagten Erhöhung des labiau'schen Zolls keine gewierige Erklärung erfolget, als bitten die Städte Königsberg, weil die Ursach, warumb die Erhöhung geschehen, durch das, dass die gnädigste Herrschaft zu Reparirung der Schliesen und andern Wassergebäuden, den alten Zoll zu Labiau nimmet, ufgehoben wird, dass derselbige erhöhete Zoll, dadurch die ohne das so schlechte Commercien vollends zurück getrieben werden, abgeschafft werden möchte ....

Was die Festungen Pillau und Memel betrifft, bittet E. E. L., dass nach dem responso de ao. 1641 dieselben mit preuschen indigenis besetzet werden mögen, damit es bei der Welt das Ansehen nicht haben möge, als wann eben die preusche Nation von Sr. Ch. D. so unwürdig geachtet würde, dass sie solche Plätze zu commendiren nicht geschickt wären, oder so untreu, dass sie nicht ihnen, sondern Frembden anvertrauet werden müssten.

So viel das judicium parium curiae belanget, hat E. E. L. noch zur Zeit keines andern Schlusses sich vereinigen können, als dass von demselben sechs, von S. Ch. D. sechs, von E. E. L. und alle aus preussischen indigenis erwählet, zu dem directo aber, weil nothwendig 13 Personen ad evitandam votorum paritatem gewählet werden müssten, von Sr. Ch. D.

Digitized by Google

und den Ständen conjunctim eine aufrichtige fürnehme Person Ein- oder Ausländer bestellet und die Unkosten von Sr. Ch. D., wie in actis et decretis enthalten, darzu gereichet werden, sollte es aber S. Ch. D. bei diesem der Stände Guttachten nicht wollen bewenden lassen, so stehet defectus instructionis den Deputirten im Wege und bitten demüthigst, dass sie diesen Punkt gleichfalls mit den andern beden von der Religion und Jurament, welche sie sich absonderlich in der Assecuration vorbehalten, zur neuen Instruction referendo an ihre Hinterlassene nehmen mögen.

Dass S. Ch. D. die Ambthäuser uff dero Freiheiten den Bedienten zu gutt von ihren Pfänden lösen wollen, dafür ist E. E. L. unterthänigst dankbar.

Wegen der geworbenen Miliz aber ist nochmals sowohl im Namen der ganzen Landschaft, als in specie der kleinen Städte, als welche hierunter das Allermeiste leiden müssen und ihrer cöllmischen Privilegien, churf. Assecurationen und königl. Confirmationen, darauf sie fundiret, gar nicht geniessen, unterthänigst und demüthigst zu bitten, dass dieselbe abgedanket, oder wenn ja S. Ch. D. aus Beisorge schleuniger Gefahr, noch eine kurze Zeit solche beizubehalten gemeinet, dass doch zum Wenigsten dieselbe also reduciret werden, damit sie von den armen kleinen Städten, freien Cöllmern und Pfanddörfern, woferne sie nicht gar zu Grunde gehen sollen, gänzlich abgenommen, irgend in die Festungen und Grenzhäuser verleget und mit geringen Unkosten von Ch. D. Domänen erhalten werden mögen, die Stände können sich zu keinen Mitteln verbunden machen, sondern bitten umb Einrichtung der dienstpflichtigen Vibranzen und vorgeschlagenen Regulierung des Uffbots.

Festungen, wird gebeten, nicht mehr anzulegen, sondern vielmehr diejenigen, welche nicht an Seeporten, oder sonsten zu Nutzen des Landes angeleget, ohne Anwendung weiterer Unkosten vergehen zu lassen. Dieses ist, was in grosser Eilfertigkeit die Stände uff Sr. Ch. D. inständiges Anhalten, auch mitten in der gebundenen Zeit zur unterthänigsten Antwort sich uff dero Project erklären können; sie bitten nochmaln unterthänigst und demüthigst S. Ch. D. geruhen durch ihren sowohl hierauf, als auf das Memorial der Specialgravaminum folgende gnädigste Resolution nicht eben so bald in solenni forma auszugeben, damit allemal die Stände ihre Nothdurft dawider in Acht nehmen und also mit guttem und einhelligem Schluss den Landtagshandlungen abgeholfen werden möge.[1])

[1]) Vergl. auch über den Fortgang des Landtages und die Stimmung des Kurfürsten seine vertraulichen Schreiben an den Oberpräsidenten. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 26. Febr., 6., 19., 26. März 1663, Urk. und Actenst. IX S. 849 ff.)

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll der Oberrathstube. Dat. 2. April 1663.

Kön. 668 III. — 669 III.

[Conferenz mit den Landräthen. Ermahnung zur Fügsamkeit.]

Es haben die Herren Oberräthe denen Herrn Landräthen nicht verhalten können, was massen S. Ch. D. mit der von E. E. L. in puncto gravaminum den 24. Mart. h. a. eingerichteten unumbgänglichen Nothdurft nicht allerdinge zufrieden gewesen, sondern ihnen den Herren Oberräthen gnädigst anbefohlen, den Ständen zu remonstriren, wie gnädigst und gütigst S. Ch. D. die Stände tractiret, der Landtagshandlung nunmehr 2 Jahr mit grosser Geduld abgewartet und den Ständen Zeit mehr denn genug gegönnet, all ihr Anliegen auszuschütten, dasselbe in Erörterung und verschiedene replicationes zu bringen, bevorab, dass nach dem allem S. Ch. D. auf ihre desideria und gravamina so gnädigst erkläret, als wie dero hochlöbliche Vorfahren gethan, dannenhero denn die Stände E. E. L. zu einer andern Erklärung zu entschliessen, Sr. Ch. D. höchsten juri superioritatis et directi dominii in keinerlei Wege zu derogiren hätten und weiter nicht mit verzögerlichen Einwendungen Ihro beschwerlich fallen sollten. 1663. 2. April.

Wie nun das alles in einer mündlichen Conferenz denen Herren Landräthen in recenti, als die andere Stände noch nicht sich wieder eingefunden gehabt, fürgestellet, auch in specie von einem oder dem andern Punct ihr Guttachten als treue Patrioten umb des Landes Wollfahrt willen, welche sie nächst der Ehre des wahren Gottes zu beobachten und in allen Stücken specifice fest zu setzen, denn so auf alle Posterität zu bringen allein ihr angelegen sein lassen, zu vernehmen gegeben, also sind sie, die Herren Oberräthe des eigentlichen Versehens, es werden die Herren Landräthe, wie treulichen alles mit ihnen communiciret worden, so willig alles nach ihrer Dexterität denen übrigen Ständen fürtragen und den Schluss des Landtags mit geeinigter endlichen Erklärung woll vergnüglichen beschleunigen helfen.

Digitized by Google

Geeinigtes Bedenken der Stände, den Oberräthen überreicht. Praes. 17. April 1663.

Kön. 669 III und 668 III.

[„In puncto gravaminum": Allgemeine Klage. Synode. Visitation. Reformierte. Schotten. Universität. Accise-Rechnung. Preussische Räthe. Festungen. Königsbergisches. Pares curiae. Steuern.]

1663. 17. April. Es müssen die gesambten Stände dieses Herzogtumbs zum höchsten beklagen, dass ihr unterthänigstes Bedenken, so sie auf Veranlassung des extradirten Protocolls, am 19. Martii in puncto gravaminum d. 24. ejusdem eingegeben, von Sr. Ch. D. so gnädig nicht aufgenommen, als treulich und wohlmeinend von ihnen dasselbe zu Sr. Ch. D. und des Landes Besten eingerichtet worden. Sie finden in ihrem Gewissen solchergestalt sich nicht überführet, dass sie den Landtag zu verzögern, viel weniger, dass sie Sr. Ch. D. directo dominio einigermassen zu derogiren suchen sollten. Ihr Zweck ist einzig und allein dahin gerichtet, wie S. Ch. D. wahre Hoheit wohl gesetzet, das Band der unterthänigsten Treue fest und zu gutem Bestande verbunden, alle Misshelligkeiten sowohl für die gegenwärtige, als künftige Zeit gehoben und die gegenwärtige Handlungen zwischen Sr. Ch. D. und den Ständen allen künftigen Zweifel und Irrungen zu entnehmen, aufs klärlichste und deutlichste exprimiret werden möchten. Demnach aber E. H. H. sowohl in der letzteren mit denen vom Herrenstande und Landräthen gehaltenen Unterredungen, als in dem bald darauf den 5. April ausgegebenen Protocoll weitläuftig und beweglich zu vernehmen gegeben, wie übel S. Ch. D. es dero getreuen Ständen nehmen, dass sie den Landtagshandlungen nicht ein Ende macheten, und dabei vorgestellet, was für Extremitäten, die das arme Vaterland ins Verderben stürzen könnten, entweder aus weiterer Verzögerung oder aus fruchtloser Aufhebung und Zerschlagung des Landtages erfolgen würden.

Als müssen die gesambten Stände sowohl aus schuldigem Respect gegen ihre hohe Herrschaft, als aus Liebe gegen ihr geliebtes Vaterland, damit dasselbe von dem besorglichen Unheil und Verderben errettet werde, so viel sie immer vermögen, nachgeben und folgendergestalt deutlich sich auslassen.

Ad 1. Dass der synodus nach ihrem unterthänigsten Vorschlag uf gnädigste Confirmation Sr. Ch. D. fortgestellet werden möchte. Wüssten aber S. Ch. D. noch andere mehr bequeme Mittel, wie bei dem synodo

Digitized by Google

besser zu verfahren, wann nur der Kirchenfriede befordert und die einhellig angenommene Lehre nicht unterdrücket werde, muss sich E. E. L. unterthänigst submittiren.

Ad 2. Die Stände haben auf Sr. Ch. D. gnädigstes Erfordern eine Instruction abgefasset, wie dieses Mal gewisse Commissarien der Kirchen-Visitation am füglichsten abgeholfen werden möchte. Solches Bedenken haben sie unterthänigst eingegeben und das ganze Werk uf Sr. Ch. D. gnädigste Ratification in schuldigster Demuth gestellet. Weil aber S. Ch. D. solchen wohlgemeinten unterthänigsten Vorschlag nicht annehmen, sondern eine andere Kirchen-Visitation nach dem Concept von anno 1641 einrichten und solches den Ständen zu ihrer unmassgeblichen Erinnerung ausreichen lassen wollen, so muss E. E. L. auch, wenn nur das zerrüttete Kirchenwesen in gutte Ordnung gebracht, das Synodal- und Visitationwesen nicht ins Stocken gerathen, sondern die Ehre des Höchsten Gottes befordert wird, hiebei acquiesciren.

Ad 3. Weil das collegium der Landräthe per modum consilii unterthänigst und wohlmeinend gebeten, S. Ch. D. wollen gnädigst geruhen, den Punkt wegen der reformirten Religion uf einige Moderation zu stellen und selbigen denen Deputirten zu Einholung mehrer Instruction in die Aembter mitzugeben, solches aber noch zur Zeit nicht geschehen, sondern S. Ch. D. allhie, wie bei der Assecuration in generalitate verbleiben, so müssen die Landräthe, damit ihnen jetzo und dermaleins nicht das geringste beigemessen sein könne, als wenn sie zu Beibehaltung der landesfürstlichen Hulde und ihres Vaterlandes Ruhe und Sicherheit nicht alle ersinnliche Müglichkeit angeleget und den andern Ständen nicht vorgängig sich bezeuget, unumbgänglich hiemit eröffnen, nachdem bei diesem Punkt in terminis generalitatis zu verbleiben in Wahrheit allerseits gar bedenklich fallen will, dass Sr. Ch. D. und dem Vaterlande anderer Gestalt voritzo nicht gerathen werden kann, als wenn S. Ch. D. dero endliche Declaration dahin zu verfügen und zu moderiren gnädigst geruhen, damit irgend eine oder 2 reformirte Kirchen (doch dass das exercitium in der Pillau und im Oberlande, wie vor diesem unterthänigst gebeten, dagegen cessiren möge) erbauet, drei Aembter von den combinirten Aembtern, dann in den beiden subselliis, iudiciis des Tribunals- und des Criminal-Gerichts und zwar an jedem Orte allda zwo Stellen denen Reformirten, welche bene meriti und indigenae sein, (jedoch dass die jura patronatus bei den lutherischen Kirchen anders nicht als von denen nächst Anwohnenden, der lutherischen Religion zugethanen Hauptleuten

Digitized by Google

in Acht genommen werden) conferiret, solches alles aber zuvor in die Aembter ad referendum ausgegeben und als die Deputirte von der Ritterschaft und Adel, wie auch kleinen Städten cum plenissima, wie anderweit in puncto assecurationis, also auch hierinnen insonderheit zu einem endlichen und glücklichen Landtags-Schlusse zu gelangen instruiret sein und ehestens allhie wiederumb erscheinen können, gestalt dann diese der Landräthe Veranlassung denen andern Ständen nicht präjudiciren und ohne der sämbtlichen Stände einhelligen Consens dies Werk die behörige Kraft nicht gewinnen kann.

Wesswegen S. Ch. D. dero gnädigste Assecuration dergestalt und in die Aembter denen Deputirten mitzugeben geruhen werden, dass den (Ständen) in folgenden Zeiten (auf) keinerlei Art und Weise ein mehrers nicht angemuthet, sondern bei dieser Vermittelung in puncto reformatae religionis es sein gänzliches Bewenden haben und behalten solle, welches dann die Landräthe feierlichst hiemit bedungen und vorbehalten haben wollen. Die Deputirte von der Ritterschaft und kleinen Städten behaupten beständig, dass dieses in ihren instructionibus nicht enthalten und dannenhero hierinnen sich nicht auslassen können. Bitten S. Ch. D. unterthänigst zu vergönnen, dass dieser Punkt ordentlich und deutlich zur Relation in die Aembter ausgeschrieben werde und sie darüber neue und völlige instructiones einholen mögen. Wollen dabei ihres Orts nichts ermangeln lassen, ihren Principalen alle die Ursachen, welche sie in der Landräthe Meinung zu condescendiren bewegen können, getreulichst zu hinterbringen und möglichsten Fleisses darob zu sein, dass bei ihrer Wiederkunft der so gewündschte Landtags-Schluss erfolgen möge. Bis zu dieser Wiederkunft verschieben auch die Städte Königsberg ihre Erklärung uf diesen Punkt und wollen alsdann ihr Bedenken nächst den andern Ständen beitragen.

Ad 4. Wegen der beeden Schotten Ritsch und Ramser, item wegen des Bürger-Rechts der Reformirten erklären sich die Städte Königsberg dahin, dass sie uf diesen Punkt, weil derselbe eine nahe Gemeinschaft und Verwandtnüss mit dem obigen 3ten Punkt hat, sich nicht ehe, als bis die Deputirte aus der Ritterschaft und kleinen Städten mit neuen Instructionen von der Relation wieder zurückkommen, auslassen können und bitten, dass desshalben, weil es ohne merkliche Verletzung ihrer Freiheit nicht geschehen kann, in sie nicht möge gedrungen werden, noch dass umb 2 Personen willen, welche weder mit natürlicher Zuneigung noch einiger kundbaren Treue gegen die landesfürstliche Herrschaft

Digitized by Google

sich niemals verwandt gemacht, die ganze Stadt und dann so viel tausend treue Leute, die solches gegen die Herrschaft kund gethan, in Noth und Gefahr ihrer Wohlfahrt gesetzet werden mögen.

A conversatione civili sind sie nicht ausgeschlossen, wenn sie nur nicht ein unbilliges und den privilegiis dieses Landes und Städten, wie auch der uralten Possession und inveterirten Präscription zuwider laufendes von ihnen begehren.

Ad 5. Bei der Universität weiss E. E. L. nichts mehr zu thun, als allbereit geschehen. Das Interesse des Landes beruhet fürnemblich darin, dass die Academie bei der lutherischen Religion, auf welche sie fundiret ist, erhalten werde, das haben sie vielfältig zur Gnüge dargethan, S. Ch. D. auch haben sich gnädigst erkläret, den senatum academicum bei dem jure commendandi zu schützen. Dem zuwider hat nichts desto weniger auch bei noch währendem Landtage E. E. L. sehen und erfahren müssen, dass M. Zeidler absque praevia commendatione rectoris et senatus academici dem Doct. Dreyern in professione ordinaria theologica adjungiret und zum professore theologiae dieser Tage installiret worden. Dannenhero E. E. L. S. Ch. D. unterthänigst bittet, nicht allein das, was hierunter in recenti der Universität habenden Rechten zuwider vorgangen, gnädigst zu remediren, sondern auch hinfüro keinen, der vom senatu academico nicht commendiret, zur Profession zu bestätigen.

Ad 6. Von der Commissariat- und vorigen Accis-Rechnung haben S. Ch. D. allein und nicht das Land einigen Vortheil zu gewarten. Dann, wann es sich befinden sollte, dass einige Ambtschreiber oder andere Bediente dem Lande mehr zugeschrieben, als sie von Ch. D. befehliget und sie ein Theil solcher Gelder in ihren Nutzen unterschlagen oder sich zur Ungebühr mit solchen Güttern bereichert, so würden S. Ch. D. solches mit gutem Fug an sich ziehen können. Das Land hat von demjenigen, was allbereit weggegeben, doch nichts zurückzugewarten. Die Erinnerung wegen der Rechnung ist fürnemblich zu Sr. Ch. D. Besten geschehen, dahero zu hoffen, S. Ch. D. werden auch die wenigen Unkosten willig darzu reichen lassen.

Ad 7. Dass in preussischen Sachen keine andere, als preussische Räthe gebrauchet werden sollen, davon disponiren die Landesverfügungen ganz hell und offenbar, dahero auch unterthänigst zu hoffen, S. Ch. D. werden es gnädigst dabei bewenden lassen und insonderheit die H. Oberräthe bei ihrem Ambte gemäss der Regim.-Notul in Gnaden zu schützen geruhen.

Digitized by Google

Ad 8. Hoffet E. E. L. festiglich, obgleich jetzo keine Aenderung geschiehet, dennoch bei Sr. Ch. D. durch inständige unterthänigste Bitte die gnädigste Versicherung zu erhalten, dass sie hinfüro gemäss der kurfürstlichen gnädigsten Erklärung de anno 1641 die Festungen Pillau und Mümmel mit preussischen indigenis zu besetzen geruhen werden.

Ad 9. Was den Handel und Wandel uf den Freiheiten, Ausgebung der Rollen und Freibriefe, Landbier, item den Zoll zu Labiau und die Lovysen-Schanze betrifft, weil selbte nicht eigentlich hieher, sondern ins Memorial gehören, als bittet E. E. L., dass die Erörterung derselben sowohl als der andern darin enthaltenen Stücke, weil deroselben viel gleich sind, nicht in Vergessen gestellet, sondern zugleich mit dieser abolitione gravaminum möge ausgegeben werden.

Ad 10. Was die Städte Königsberg hiebevorn unterschiedlich wegen des am Pfundzoll ihnen competirenden Rechtens in Unterthänigkeit gesuchet haben, dafür intercediren auch in tiefster Demuth und Bescheidenheit die andern beeden Stände und leben der ungezweifelten Hoffnung, S. Ch. D. werden hierunter nichts wider ihr wohlfundirtes Recht verstatten, sondern sie dasselbe gnädigst und ruhig geniessen lassen.

Ad 11. Wegen der neugebaueten Schanze behaupten die Städte Königsberg, dass derselbe Ort, sowohl des frembden Mannes als der Stadt Nutzen wegen, von der Stadt nicht getrennet und dafür ein Aequivalent genommen werden kann, welches S. Ch. D., dass hiedurch der Stadt ein Mächtiges an ihren Einkünften jährlich entgehet, in dem jetzo wegen des Orts liegenden Soldaten Niemand sein Gutt dahin legen und es hazardiren will, gnädigst ermessen können, derowegen S. Ch. D. nochmalen in Unterthänigkeit anzuflehen wären, weil gedachte Schanze ohne das die Stadt nicht defendiren kann und mit grossen schweren Unkosten unterhalten werden muss, S. Ch. D. alles in vorigen Stand setzen und die Kneiphöffer ihres Eigenthumbs und deren habenden Rechtens gnädigst geniessen und sie darin würklich wieder einsetzen lassen wollten.

Ad 12. Hat E. E. L. aus unterthänigster Treue wohlmeinend gebeten, dass die pares curiae ausser dem praeside alle aus preussischen indigenis bestellet werden möchten, und werden es S. Ch. D. selbst künftig befinden, dass solches zu dero kurfürstlichen Nachkommen Besten angesehen; weil aber S. Ch. D. darin nichts verwilligen wollen, sondern auf ihrer Meinung beharren, dass ohne Unterscheid Ein- oder Ausländer darzu erwählet werden sollen, so hält E. E. L. unvorgreiflich dafür, dass ehe dieser Sachen halber der Landtags-Schluss verzögert werden sollte,

Digitized by Google

man es lieber bei Sr. Ch. D. Erklärung in causis publicis müsste bewenden lassen. Die von Städten aber wollen bei diesem Punkte anführen, dass in causis civitatum earumque jura concernentibus der civicus ordo nicht excludiret werden möchte. Wann aber wegen der 13 Personen ratione praesidentiae Streit vorfallen sollte, hält E. E. L. dafür, dass solches durchs Loos entschieden werden möge, zu Lehn- und andern Sachen aber, wenn ein vasallus cum principe was auszuführen, dass die pares curiae ex nobilitate ducatus gemäss den Acten und Decreten de anno 1609 bestellet und nach Inhalt desselben, wie es auch bei der Conference verheissen, mit dem judicio verfahren werden möge.

[Ad 13.] Es erinnert sich E. E. L. billig, was S. Ch. D. uf diesem Punkt in abolitione gravaminum d. 11. Augusti 1662 auch in der jüngst ausgegebenen Assecuration resolviret und wie sie in deroselben fürstlichen Versprechen gemäss den Landesverfassungen keine Contribution oder Verpflegung, es sei denn, dass E. E. L. uf allgemeinem Landtage selbst freiwillig darin gewilliget, ausschreiben und ansetzen wollen.

Uf dieses gnädige Versprechen fundiret sich auch in diesem Punkt E. E. L. und bittet S. Ch. D. unterthänigst und demüthigst, sie geruhen aus landesfürstlicher Gnade es dahin zu richten, dass die Stände mit keiner Kriegeslast beleget, die kleinen Städte aber, wie auch Pfandsinhaber, Freien und Cöllmer von aller Einquartierung und Krieges-Beschwerde, welche sie zeithero getragen, befreiet werden mögen.

Weil in puncto subsidii zwischen beeden Oberständen und den Städten Königsberg noch keine Vereinigung hat können getroffen werden, als stellen solches die beeden Oberstände Sr. Ch. D. anheim, was sie hierunter für ein Mittel ergreifen wollen, dass alle Landesglieder gleiche Arbeit und Fleiss zur Conservation ihres Leibes beitragen mögen. Die Städte Königsberg bleiben wie vor bei ihrem vorgeschlagenen modo und quanto, die kleinen Städte aber beschweren sich über die Ungleichheit, die in der Accise an vielen Orten in dem Lande fürgehet.

Das ist, was E. E. L. von allen Ständen zu Beforderung des Landtags-Schlusses thun können, weiter zu gehen stehet in ihrem Vermögen nicht. Wollen nun S. Ch. D. diese wohlgemeinte unterthänigste Bitte über alles Verhoffen auch nicht genehm halten, so muss E. E. L. dennoch unterthänigst und in tiefster Demuth bitten, dass S. Ch. D. ihre endliche Entschliessung in die Aembter ad referendum hinzugeben geruhen, damit die Deputirte hierauf sowohl als in puncto assecurationis, ratione religionis et juramenti völlige Instruction einholen und darauf dieser Land-

tag cum unanimi consensu eorum, quorum interest geschlossen werden möge. Der allerhöchste Gotte wolle alles zu einer glücklichen Endschaft gelangen lassen und E. E. Herrl. zu ihrer Unterhandlung so viel Gedeien geben, dass S. Ch. D. diese der Stände unterthänigste desiderata mit Nutzen und Frucht sowohl ihrer selbst als dero getreuen Stände gnädigst begreifen und annehmen möge. Solches wündschet von Herzen . . .

Die beiden Oberstände an den Kurfürsten. Praes. 23. April 1663.

Kön. 668 III.

[Bitte um Erlassung einiger alter kleinerer Abgaben.]

1663. 23. April. Durchlauchtigster Kurfürst etc. Wann die beeden Oberstände aus denen Landesverfassungen sich zurück erinnern, wie viel hohe Gnade das markgräflich-churfürstliche Haus Brandenburg ihren Voreltern umb der unterthänigen und standhaften Treue willen bei vorigen Zeiten erwiesen, können sie desselben nicht anders, als mit unsterblichen Ruhm gedenken und dahero so viel freimüthiger Veranlassung nehmen, aus unterthänigster Confidenz auch E. Ch. D. als ihrem natürlichen Erb- und Oberherrn umb eine sonderliche Gnade für sich und ihre Nachkomblinge in tiefster Demuth anzuflehen.

Dieses ist die Aufhebung und Erlassung der alten Pflicht von einigem Kron-Pfund Wachs, cölmischen Pfennigen, Pfluggetreid, alte Häuser zu brechen, neue zu bauen und dergleichen, welche in einigen alten Verschreibungen adelicher Gutter theils vom Orden und churfürstlich-markgräflichen Hause Brandenburg enthalten, theils von Freigütern herrühren, welche die von Herrenstand und Adel durch Kauf und tauschweise in folgenden Zeiten an sich gebracht, darüber zwar bei unterschiedenen Landtägen, in Anziehung der adelichen Freiheiten, welche mehr zu rittermässigen Diensten, als solchen beschwerlichen Pflichten verbunden, Erwähnung geschehen, auch E. Ch. D. hierüber anno 1641 und sonsten sich allemal gnädigst erkläret. Wann aber diese Sachen noch niemals zu gänzlicher Richtigkeit gediehen und immittelst einige rittermässige Personen ihrer Mitbrüder in den Aembtern dieser Pflichte halber molestiret worden, als bitten die beeden Oberstände in unterthänigster Demuth, E. Ch. D. geruhen ihnen die hohe Gnade zu erweisen und obbenannte Pflichte nunmehro aus churfürstlicher Hulde und Milde gänzlich

Digitized by Google

von ihnen zu nehmen und sie und ihre Nachkommen durch eine gnädige kurfürstliche Assecuration zu versicheren, dass von den Guttern, welche sie bishero an sich gebracht und besitzen, obspecificirte Pflichten zu ewigen Zeiten nicht gefordert werden sollen, damit sie soviel desto besser ihre Ritterdienste versehen und dero Unterthanen standhafte Treue, so sie E. Ch. D. auch bei diesen verwichenen Kriegeszeiten in schuldigstem Gehorsam geleistet und noch zu leisten festiglich entschlossen sind, erfreulich geniessen mögen. Wollten E. Ch. D. zu dieser hohen Gnade aus angeborner Clemenz noch eine andere hinzuthun und die alten Contributions-Reste, welche mehrentheils aus Unvermögenheit der Restanten ins Stocken gerathen, aus gnädigster Consideration, dass die Stände diese verwichenen Jahre alle das Ihre zu E. Ch. D. Besten unterthänigst dahin gegeben, nunmehro gänzlich cassiren und, wie allbereit in abolitione gravaminum sub dato 11. April 1662 hochlöblich ein Anfang gemacht, die beeden Oberstände sowoll als die kleinen Städte, Freien und Cölmer wegen aller Nachmahnung gnädigst versicheren, würde die Freude in den Herzen aller getreuen Unterthanen so viel mehr erwecket werden. Diese allgemeine Gnade, welche das ganze Land angehet, wird E. Ch. D. zum unsterblichen Ruhm bei der Nachwelt gereichen und zu desto grösserer Liebe, Treue, Devotion und Gehorsam verbinden.

Erklärung der Städte Königsberg. Praes. (dem Kurfürsten) 25. und (den andern beiden Ständen) 26. April 1663.

Kön. 669 III und 668 III.

[Beitrag Königsbergs zum Subsidium. Accise.]

Durchlauchtigster Kurfürst etc. Dasjenige, was E. Ch. D. durch dero Herrn Cancellarium an unsere Herren Bürgermeistere den abgewichenen Mittwochen, war der 18. Aprilis, wegen des begehrten subsidii der 300000 fl. poln. ausbringen lassen, solches haben dieselben mit aller Dexterität und Treue ohne einzigen Verlust der Zeit noch selbten Nachmittage an uns die gesammten Räthe, Gerichte, Zünfte und Gemeinde der Länge nach referiret, die auch das ganze negotium ferner an sich genommen und E. Ch. D. darauf diese unterthänigste Erklärung wieder zukommen lassen, dass, wenn sie zur einen Seiten diese hohe ansehnliche Anforderung, zur andern aber die grösste Dürftigkeit und Abgang der Nahrung, darin diese Stadt durch Gottes gerechte Verhängnüss gesetzet 1663. 25. April.

Digitized by Google

worden, legen, diese einzig und allein die Ursach gewesen, warumb E. Ch. D. sie bis dahero nach Wundsch in Unterthänigkeit nicht zur Hand gehen und mit denen andern Ständen in die von ihnen gewilligte und die Städte Königsberg fast allein drückende Accise condescendiren können, welche auch noch so stark bei ihnen ist, dass, wann nicht die beständige Liebe und Treue gegen E. Ch. D. und das gutte unterthänigste Vertrauen, dass dieselbe diese dero arme und fast agonizirende Stadt durch dero stadt- und landesväterliche Vorsorge in etwas zu vorigem Flor und Aufwachs wieder verhelfen werden, ihnen gewisse Hoffnung machen sollte, sie auch dasjenige, was sie vorhin aus unterthänigster Affection zugesagt und versprochen, fast unmüglich werden beitreiben können, alle fernere ihnen im wege stehenden Difficultäten aber jetzo an die Seite gesetzet und in der That zu beweisen, dass E. Ch. D. Hulde, Gnade und beharrliche Affection in unterthänigsten Gehorsam beizubehalten ihnen lieber und angenehm sei, als die zeitliche Wohlfahrt und Habseligkeit, so haben dieselbe sie hiemit nochmalen bei E. Ch. D. aufsetzen und sich weit über ihr Vermögen angreifende die begehrte 300000 fl. laut ihren vorigen Bedenken, wohin sie sich brevitatis amore ziehen, versprechen wollen, doch mit dieser unterthänigsten Bitte, dass E. Ch. D. gnädigst geruhen wollten, weil so eine ansehnliche Summa in dreien Jahren bei liegendem Handel und Wandel beizuschaffen die wahre Unmüglichkeit ist, uns etwa 5 oder mehr Jahre zu Abtragung derselben gnädigst zu verstatten, da denn die hohe Noth erfordern wollte, weil die kurfürstliche Freiheiten mehr als den dritten Theil dieser Städte machen und in sich begreifen, damit Gleichheit sowohl in modo contribuendi, dessen wir uns einigen werden, als ferendo onere gehalten worden, dass dieselbe ohne Exclusion einiger Exempten und Privilegirten zu Erlegung dieser Summ mitgezogen und, weil auch die Losbecker in der arrendirten Lauter Mühle bereits die Accise anticipando erleget, dass solches zu ihrem Theil an dieser gewilligten Summa gekürzet, ingesammt aber wir, wann wir mit unsern Waaren, etwa in die kleinen Städte auf Jahrmärkte kommen, weil wir allhie das unserige geben, von der des Orts im Schwange gehenden Beschwerde oder Accise enthoben und Zeit währender Contribution von allen andern Uflagen und Beschwerden befreiet werden möchten. Hiebei aber können E. Ch. D. nochmaln die grösste Ungleichheit, so beim Zollwesen vorgehet und wodurch diese Stadt ganz nahrlos gesetzet und der Handel anderswohin deriviret, in Unterthänigkeit vortragen und umb gnädigste Remedirung desselben demüthigst an-

Digitized by Google

zuflehen wir nicht Umbgang nehmen, angemerkt sich in Wahrheit befindet, dass, da vorhin der Pfund-Zoll vor einigen Waaren 2½ fl. gegeben, itzo bis auf 5 fl., ja von Eisen und Materialien von 3 bis auf 10 fl. zu C. gesteigert worden, imgleichen, da vor 2 Jahren zu Labiau eine Tonne Salz 1 gr. hernacher 1 drei pölcher, itzo 3 gr. gegeben werden müssen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Strom-Geld. Denn, obgleich der Zoll in der Pillau von den hereinkommenden Waaren entrichtet, so wird doch dessen ungeachtet, wenn von hier einige Waaren nach Danzig oder Elbing gehen, von hiesigen Bürgern so ein starkes Strom-Geld gefordert, welches dem Zoll beinahe wohl gleichet, welches wir doch nicht zu dem Ende anführen, ob sollte der frembde Mann, der sich des Stroms gebrauchet, von solchem Strom-Geld befreiet sein, sondern dass ein Unterscheid unter uns und ihnen gemachet und der Handel nicht so sehr beschweret werden möge. Denn, wo solches geschiehet, ist die wahre Unmüglichkeit, dass diese arme Stadt zu einigen Kräften sollte wieder kommen oder auch dies Gewilligte erlegen können, welchem allem oder durch Abschaffung unserer vorigen General- und Special-, wie auch dieser gravaminum, zu welchem noch dieses neue stosset, dass da E. Ch. D. eben im Werk begriffen sein, demselben gnädigst abzuhelfen, wir mit Schmerzen erfahren müssen, dass E. Ch. D. Holz-Kämmer Przyborowsky ein neues, vorhin ungebräuchliches Schankwerk von frembden Landbieren anzustellen und mit Holz herabkommende Leute dahin zu zwingen, dass sie von Niemanden als von ihm Bier nehmen müssen, im Werk begriffen sein solle, von E. Ch. D. gnädigst vorgebauet und durch gnädigste Erhörung, deren wir uns in Unterthänigkeit versichern, abgethan und dieser armen bedrängten Stadt durch gnädigste Beforderungs Handels und Wandels und Maintenirung des juris depositarii merklich wieder abgeholfen werden könnte, und wir werden dardurch, sonderlich wenn auch I. Ch. D. den nunmehro eine geraume Zeit in Verhaft sitzenden Kneiphöffischen Schöppen-Meister Rohden auf freien Fuss wieder zu setzen und uns darinnen gnädigste Erhörung widerfahren zu lassen geruhen möchten, mehr und mehr verbunden, bei E. Ch. D. unser übriges Gutt und Blutt aufzusetzen und zu verbleiben[1]).

[1]) Ueber den Fortgang der Landtagsverhandlungen und das Urtheil des Kurfürsten darüber vergleiche auch seine vertraulichen Briefe an seinen ersten Minister. (Friedrich Wilhelm an Schwerin 17. und 23. April 1662.)

Digitized by Google

Resolution des Kurfürsten[1]). Praes. 27. April 1663.

Kön. 669 III.

[Nebenbestimmungen über die Erhebung der Accise.]

1663. 27. April. Denen Herren Oberräthen übergeben, dessen, was die beeden Oberstände sambt denen kleinen Städten bei der Bewilligung von einem gewissen Quanto 180000 in drei Jahren Sr. Ch. D. aus der Accise abzutragen unterthänigst zu erinnern, zuforderst dass die Separation der Städte Königsberg vom allgemeinen Landkasten in keine Sequel gezogen und was zu diesem Mal ihnen nachgegeben, denen Ständen zu keinem praeiudicio gereiche, denn folgends

1) Dass die Accise allein von Brod und Bier in den Mühlen bei den Städten Königsberg, was allhier in den Städten gemahlen wird, erhoben werde, auf die andere Waaren aber, wie sie Namen haben, keine Accise noch andere Auflage geschlagen werde.

2) Dass von Brod und Bier die Accise, wie in der Ordnung verfasset, in den Städten Königsberg und uff dem Lande gleich gestellet und nicht erhöhet, die Hülfgelder aber, welche die Stände sehr drücken, abgethan werden.

3) Dass kein Mensch von der Accise eximiret, sondern bei den Freiheiten, Hoffstadt, Aembtern, Guarnisonen, adelichen und unadelichen Gütern alles richtig abgetragen werde.

4) Dass denen Kasten-Herren von der gnädigsten Herrschaft die hülfliche Hand geboten mit Befehlen aus der Kanzlei, Exigirung der Straffen von den Widerspenstigen, Assistenz des advocati fisci und dergleichen Nachdruck, ohne welchen die Kastenherren nichts ausrichten können.

5) Dass die Hauptleute, Ambtsschreiber, Burgermeister in den Städten, Landschöppen und andere Bedienten ernstlich befehliget werden, treulich über die Accise zu halten, uff Erfordern der Kastenherren die Execution zu vollenziehen, an allen Orten den Accis-Bedienten die nöthige Postfuhr unweigerlich zu gewähren, alle Unterschleif zu verhüten und die Quartalgelder einbringen zu lassen, widrigenfalls der Abgang und daraus erwachsender Schade an der Summa angeschlagen und von ihnen der hohen Herrschaft gutt gethan werden soll.

---

[1]) Der Titel der Vorlage lautet: „Churfürstliche gnädigste Resolution uber die von den Räthen, Gerichten und Burgerschaft eingereichten Bittschrift und beigefügten Memorial über ihre gravamina. Übergeben den 27. April ao. 1663."

Digitized by Google

6) Dass diejenigen, welche sich bishero und zu Anfang dem Schluss der Stände unbefugterweise widersetzen, und keine Accise von ihren Mühlen eingebracht, gemäss der Ordnung in gebührende Straffe gezogen werden.

7) Weiln die Oberstände dasjenige, was dieses verwichene Jahr aus der Accise uff churfürstliche Assignation abgetragen und den kleinen Städten von ihrem dritten Part vor die Milice auf Befehl ausgezahlet, Sr. Ch. D. aus unterthänigster Devotion freiwillig offeriren, dass solches an dem Quanto der bewilligten 180000 Rthlr. nicht gekürzet werden solle, behalten ihnen die Oberstände unterthänigst bevor, dass sie von dem 9. Part, was sie ihnen bei Anfang der Willigung demüthigst vorbedungen und was die Accise bei nächstkünftigen Johann ertragen wird, sowohl wegen ihrer dem publico vorgeschossenen Gelder contentiren, als auch dasjenige, was sie denen Revisoren des Landrechts gewilliget, abstatten und also fidem publicam liberiren mögen.

8) Dass die Accise bei den Städten Königsberg und uf dem Lande gleich länger nicht, als bis Johann 1666 stehe, zu derselben Zeit aber von sich selbst ufhöre und kein Mensch mehr daran verbunden sei.

9) Wann alsdann in 3 Jahren die erforderende Summa der 180,000 Rthlr. noch nicht abgetragen, dass die Stände zusammenkommen und weiter deliberiren, ob sie das residuum durch die Accise oder einen andern bequemen modum abstatten können.

10) Dass die Kastenherren alle Quartal nach Abzug der Accis-Unkosten, so viel sie können in die Rentkammer gegen Quitance abgeben und dieselbe Gelder, nach Sr. Ch. D. gnädigstem Belieben, wo möglich zu Einlösung der Aembter insonderheit der Vogtei Fischhausen angewendet werden mögen.

11) Dass insonderheit denen Ständen durch die Milice wegen erforderter Verpflegung, Einquartierungen oder sonsten Schaden zugefüget wird, dass solches nach geschehener Verificirung an der Summa gekürzet und den Beschuldigten aus der Accise gutt gethan werden möge.

12) Dass insonderheit denen Accise-Bedienten Freiheit von Einquartierung und Verpflegung, wie vorhin geschehen, gelassen und S. Ch. D. über diesen gnädigste Versicherung den Ständen auszustellen geruhen.

Digitized by Google

Protokoll einer mündlichen Erklärung der Oberstände[1]). O. Praes[2]).

Kön. 669 III.

[Höhe und Quotisation des Subsidiums.]

1662. 26.-30. April. Uff obige Schrift[3]) der Städte Königsberg, nachdem sie dieselbe erstlich Sr. Ch. D. selbst eingehändiget, ungeachtet man sie erinnert, dass sie mit denen andern Ständen nach Landtags-Gewohnheit sich betragen und keine Partikular-Tractation unternehmen möchten, solches alles aber bei ihnen nichts verfangen wollen, nachmals auch ein Exemplar davon denen beiden Oberständen communiciret, bei solcher Communication aber ihnen die hochschädliche Trennung und ihre in solcher Schrift denen andern beiden Ständen in vielen Stücken absonderlich nachtheilig fallende Anmuthung gar beweglich vorgestellet und sie zum Ueberfluss zur Einigkeit sowohl in modo contribuendi, als ratione aerarii zu denen andern Ständen zu treten angemahnet, ufs allerfreundlichste ersuchet und gebeten, haben sie doch einen Weg wie den andern in ihrer Meinung beharret mit dieser Erklärung, dass sie uf einen solchen modum ihr versprochenes Quantum beisammen zu bringen sinnen würden, dass die andern Stände darin nicht graviret sein sollten, sie könnten aber solch Werk in einen Schluss zu bringen annoch kaum innerhalb 8 Tagen fertig werden, haben endlich die beeden Oberstände unumbgänglich resolviren müssen, solches an S. Ch. D. mündlich zu hinterbringen, damit man durch neue Schriftwechselung nicht in neue Weitläuftigkeit gerathen möchte. Worauf H. Landrath von Lettau und von Rädern aus dem Mittel der Herren Landräthe nebst andern Deputirten von der Ritterschaft und Adel abgefertiget und Sr. Ch. D. in pleno consessu derer beiden Fürsten von Anhalt und Radziwill und dero sämbtlichen Geheimbten Räthe weitläuftig vorgestellet worden, wie die beeden Oberstände von Zeit zu Zeit mehr und mehr sowohl bei Sr. Ch. D. hochlöblichen Vorfahren, als bei dero eigenen Regierung ihr einiges Absehen, Thun und Lassen dahin gerichtet, damit sie ihrer gnädigsten Landes-

[1]) Der Titel des Originals lautet: „Protokoll dessen, so über Separation der Städte Königsberg die anderen Stände treuherzig gepflogen, mit Erklärung von den beiden Oberständen Sr. Ch. D. mündlich überbracht worden."

[2]) Vermuthlich zwischen dem 25. April und dem 1. Mai 1663 übergeben.

[3]) Doch wohl die Erklärung, praes. 25./26. April 1663 (s. o. S. 385 ff.).

Digitized by Google

herrschaft von denen Städten Königsberg mit Devotion und Willfährigkeit unter die Arme greifen mögen, wie sie solches ufs neue nicht allein in jüngstverwichenem Kriege erwiesen, da sie die Continuation der längst expirirten Accise in grosser Geduld über sich verhängen lassen, wie sie von Jahr zu Jahr und fast von Monat zu Monat allerhand contributiones Sr. Ch. D. unmittelbaren Unterthanen gleich übertragen, ja auch bei geschlossenem Frieden ein und andere Exaction erleiden müssen, wie sie ungeachtet dessen allen der Embrassirung des directi et supremi dominii denen von Städten vorgängig sich bezeuget, darauf auch ehe und wann die gravamina abgeschaffet und die Assecuration privilegiorum ausgegeben worden, die vom Herrenstande und Landräthe eine Summ von 450000 Rthlr. mittelst der Accise innerhalb 3 Jahren abzustatten und nur 50000 Rthlr. zu des Landes Behuff davon vorbehalten und zwar ohne einige Condition, in dem festen Vertrauen, dass sie bei stehendem Landtage in ihren desideriis erhöret, in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten besichert sein würden, freiwillig geschlossen, die von der Ritterschaft auch zu solcher Summa und selbigem modo condescendiret, die Accis-Ordnung beiderseits alsofort abgefasset, das Werk eingerichtet und nunmehro fast jährig die Accise wirklich von ihnen nebst den kleinen Städten abgeführet, jedoch mit diesem Vorbehalt, dass in währendem Landtage die abolitio gravaminum und assecuratio privilegiorum erfolgen sollte, im widrigen sie bei den Ihrigen solche Verwilligung nicht verantworten, auch vor ihre Personen darzu nicht verbunden sein könnten, angemerkt in dem grössten Wohlstande dieses Landes nimmer eine solche ansehnliche Summa gewilliget, solche und dergleichen Willigungen auch niemals vor dem Schluss des Landtages, ehe und wann die andern puncta durchgegangen, erörtert und denen Ständen Satisfaction ertheilet, hiebevor geschehen und zu Werke gerichtet worden, hiebei hätten die Städte sowohl schriftlich, besage ihrem Bedenken, als mündlich in so vielen Conferencen feierlich bishero contestiret, dass sie zwar in dem modo denen andern Ständen sich annoch nicht accommodiren könnten, aber in der That erweislich machen würden, dass sie den andern Ständen an Devotion gegen die gnädige Landesherrschaft gar nicht nachgeben und cediren, sondern denen andern Ständen sich conformiren würden, sobald sie nur die urgentissima incommoda und gravamina abgethan sehen würden, ja auch versprochen, allerdings vorm Jahr allbereit von Bartenstein nicht zu weichen, sondern mit denen andern Ständen sich zu vereinbaren, wenn nur insonderheit die Accise abgeschaffet sein würde,

Digitized by Google

einen Weg wie den andern in puncto subsidii mit denen andern Ständen sich keinesweges vereinbaret, sondern von weitem zusehen wollten, ausser dahin, dass sie unter sich so geraume Zeit hero die Hülfgelder eingehoben und den Landmann dardurch in eine neue Contribution unvermerkt impliciret, dass die beeden Oberstände nebst den kleinen Städten fast jährig nunmehro die Accise wirklich abgeführet, durch ihre Absonderung und Entziehung aber auch nunmehro einer und der ander ufm Lande schwierig und irrig gemachet, also dass nicht allenthalben die Gebühr darinnen gleich zu tragen und eingebracht worden, wodurch die Willige ermüdet und fast das Acciswesen ins Stocken gerathen und der beiden Oberstände Schluss also geschwächet, dass durch deren Städte Königsberg Refragiren gar leicht das ganze Werk auch bei denen allerwilligsten sistiret werden dörfte, zu geschweigen, dass die Städte Königsberg endlich und zwar gestriges Tages über alles Verhoffen sich von denen andern Ständen durch ihre überreichte Schrift gar separiret, ihr eigen Quantum von 100000 Rthlr. innerhalb 3 und mehr Jahren Sr. Ch. D. einzuhändigen beliebet, einen absonderlichen modum darzu sich vorbehalten, und die Receptur nicht dem gemeinen Landkasten, sondern ihrem aerario apart zuzuführen, danebenst zur desto leichtern Aufbringung solcher 100000 Rthlr die Lauten-Mühle an sich zu ziehen und, was die Bäcker die Zeit hero an Accise allda eingetragen, von obigem Quanto zu decourtiren, ja was noch mehr ist, die fällige Accise von den Freiheiten Königsberg zu affectiren und also an allen Orten und Enden denen beeden Oberständen zu praeripiren und sie zu prägraviren.

Wenn dann diese Separation eine solche Neuerung nach sich ziehet, welche nicht allein eine alienationem animorum zwischen denen Ständen erwecket, eine sonderliche praerogativam redoliret, dergestalt, als wenn dieselben beeden Oberstände denen Städten Königsberg zu folgen schuldig und benöthiget, sondern auch Sr. Ch. D. Hoheit selbsten merklich dringet, die von Sr. Ch. D. bereits beschehene Complanation ufhebet, und ausser der Accis kein modus von denen beiden Oberständen, so mehr durchgehend und in mehr Gleichheit bestehend ist, erfunden, auch von denen Städten selbst, wenn die beeden Oberstände nicht prägraviret werden sollen, kein ander Mittel ersinnet werden kann, zu geschweigen, dass aus unterschiedlichen modis contribuendi andre nicht, als Unrichtigkeit und Confusion allenthalben erwachsen kann; als wollten S. Ch. D. solche Separation, wie sie deroselben nachtheilig und denen Ständen nicht an-

Digitized by Google

ders als schädlich sein kann, nicht allein gnädigst ufheben, die Städte Königsberg zur Raison bringen und dahin anleiten lassen, damit sie zur allgemeinen Noth, auch allgemeinen Hülfe mit gleichen Schultern beitragen möchten, zu mehrer Anmerkung, wenn die Städte Königsberg die Accise nebenst denen andern Ständen von verwichenem Jahr hero eingegangen und abgetragen hätten, Sr. Ch. D. 400000 Rthlr. zu dero eigenen Disposition hätten zuwachsen können, vorjetzo aber, nachdem die Städte Königsberg durch Sr. Ch. D. Verwilligung ein abgetheiltes Quantum vor sich hätten, ja auch in ihren Händen stünde (wie sie solches denen beiden Oberständen ausführlich zu verstehen gegeben) einen solchen modum unter sich zu ergreifen, der ihnen am füglichsten wäre, jedoch dass die andern Stände dardurch nicht graviret werden möchten, könnten die beeden Oberstände auch bei solcher Separation anders nicht als bei ihren anfangs gethanen und von Sr. Ch. D. selbst mittelst gewissen Reversalen bestätigten Resolution verharren und sich zu nichts weiterm, als was die Accise innerhalb 3 Jahren bringen wird, jedoch dass der 9. Pf. denen beiden Oberständen zu des Landes Angelegenheit daran auch gekürzet werde, verstehen und verpflichten. Damit aber S. Ch. D. derer beiden Oberstände standhaften Treue ufs neue sich zu vergewissern hätten, wollten sie auch hiemit sich dahin ausgelassen haben, dass dasjenige, so im verflossenen Jahr an Accise einkommen und Sr. Ch. D. abgestattet worden, hinfallen und in keine Abrechnung gezogen werden sollte, mit wiederholeter unterthänigster Bitte, S. Ch. D. wollen nunmehro dahin geruhen, damit die abolitio gravaminum omnium et singulorum, wie auch die assecuratio privilegiorum forderlichst ausgegeben werden möchte, angesehen uf solche Beding die von der Ritterschaft und Adel, wie vor, als auch hiemit abermal ihre Willigung der Accis gegründet, anderweit sich keinesweges mit dem Ihrigen darzu verbunden halten könnten, bei Ausgebung aber und Erklärung solcher billigen Desiderien würden die Deputirten desto freudiger sich nach Hause begeben, die ihrigen zu aller Willfährigkeit desto mehr geneigt finden, ja männiglich würde dardurch neuen Muth, Hoffnung und Sicherung schöpfen, dass die Stände dieses Herzogthumbs Preussen, wie bishero, also ferner in Niessung ihrer Freiheit ruhig verbleiben, ihrer gnädigsten Landesherrschaft treulich unter die Arme zu greifen, neue Kräfte gewinnen und behalten würden können. In welchem ungezweifelten Vertrauen die beeden Oberstände mit denen von kleinen Städten durch gegenwärtige Deputirte sich und ihres Vaterlandes Wohl-

Digitized by Google

fahrt und Erhaltung in Sr. Ch. D. Schutz nächst Gott allein, wie schuldig empfohlen und gänzlich wollen ergeben sein lassen.

Bei diesem Anbringen haben die von der Ritterschaft und Adel ihre Deputirten auch gehabt.

Uf dieses An- und Beibringen haben S. Ch. D. durch den Herrn Hoverbeck gar gnädig contestiret, wie sie der beeden Oberstände treue Wohlmeinung zur Gnüge bishero verspüret und dass sie bei ihrer sonderlichen Devotion ihnen auch sambt und sonders mit beharrlicher Gnade beigethan zu bleiben nicht unterlassen würden, indem sie gänzlich dahin gemeinet, dero getreuen Stände Bestes allewege, wie dero eigene Wohlfahrt zu beobachten und zu befordern, welches sie dann auch dahero bereits in der That erwiesen, dass ob ihnen gleich aus der beeden Oberstände Verwilligung 400000 Rthlr. (wenn die Städte Königsberg mit in die Accise treten würden) zuwachsen können, sie dennoch ihre Unterthanen beizubehalten sich dergestalt contestiret, dass sie von denen Städten Königsberg nur 100000 Rthlr. und zwar innerhalb 3 Jahren zu ihrem Quanto begehren, welche Summ bemelte Städte auch versprochen, wiewohl nicht unter dem Namen der Accise, dennoch durch ein solches Mittel, dass sich nicht weiter und anders, als wie die Accise bei den Oberständen eingerichtet, erstrecken sollte und würde in Ansehung dieses von denen Städten Königsberg gewilligten Quanti Sr. Ch. D. so viel lieber auch sein, wenn die beeden Oberstände sich gleichfalls zu einem Quanto und jährlich uf 60000 Rthlr. irgend resolviren wollten, damit Sr. Ch. D. zu dero Estats-Verfassung umb so viel mehr einige Sicherung und Gewissheit vor sich haben könnte.

Welches Ansinnen ratione quanti die Deputirten, nachdem sie dazu nicht bemächtiget, den Ihrigen zu hinterbringen an sich genommen, S. Ch. D. darauf das Wort selbst ergriffen und versprochen, dass die Städte Königsberg in ihrem angenommenem modo contribuendi, den sie auf einige consumptibilia schlagen würden, die andern Stände gar nicht graviren, die abolitio gravaminum auch cum assecuratione privilegiorum fast ausgefertiget wäre, und den Ständen innerhalb wenigen Tagen zu ihrer Befriedigung ausgegeben werden sollte, es möchten die Deputirten sich angelegen sein lassen, obstehendes Quantum von 60000 Rthlr. jährlich und zwar auf 3 Jahre gerichtet, bei den Ihrigen auch in Willigung zu bringen, wodurch Sr. Ch. D. dero standhaften Treue ufs neue versichert sein würde. Hierauf ist hinc inde colloquendo angeführet, wie schwerlich unter dem Namen Consumptions-Gelder die Städte Königsberg

Digitized by Google

ohne Bedrückung der andern Stände einen modum einführen und erfinden könnten. Gestalt sie denn allerdings die Lauten-Mühle zu ihrem Behuff an sich zu ziehen und was irgend hievor darinnen von dem Ihrigen an Accise erleget, an ihrem Quanto zu decourtiren gemeinet, ja auch die kurfürstlichen Freiheiten zu adscisciren gesuchet.

Es haben aber S. Ch. D. füglich versprochen, dass weder die Lauten-Mühle, noch die Freiheiten ihnen zu statten gelassen werden, sondern auf Seiten der Oberstände beruhen sollten, haben auch darauf alsofort die Verordnung gemacht, dass die Städte Königsberg durch ihre Plenipotentiarien alsofort zu denen beiden Oberständen ohn einigen Rapport oder Hinterzug sich begeben, und mit ihnen, damit durch die Consumption-Gelder ein mehrers nicht als wie die beiden Oberstände durch die Accise nur auf Brod und Bier zu stellen gemeinet, begriffen werden mögen, sich zu vereinbaren und solches durch den Secret. Kolauen ihnen alsofort angedeutet worden, auch zwar dergestalt, dass sie des folgenden Tages sich darzu einfinden sollten. Uff diese Verordnung gegen die Städte haben die Deputirten der beeden Oberstände mit den kleinen Städten ihren Abschied genommen, darauf zu denen Ständen, welche eben zu dieser Intention in die Oberrathstube erfordert, sich befunden, sich begeben, des ergangenen Verlaufs treuliche Relation abgestattet, da dann durch Bearbeitung der Herren Oberräthe und Mitwirkung der gedachten Deputirten finaliter resolviret (wiewohl die Deputirte anfangs selbst uff 60000 Rthlr. nicht incliniret, weil man mit 50000 Rthlr. jährlich abzukommen die Hoffnung gefasset) dass, wenn es nicht anders sein könnte, dass die begehrte 60000 Rthlr. jährlich und also 180000 Rthlr. in 3 Jahren mittelst der Accise abgetragen, wann aber die Summa nicht austragend, alsdann die Stände zu Supplirung des Restes und zu anderweit ihrer Angelegenheit wieder zusammenkommen sollten, welches zu hinterbringen die obgedachte Deputirte abermal abgefertiget und Sr. Ch. D. weitläuftig von ihnen eröffnet, dass die beeden Oberstände keine andere Ambition hätten, ja ihre einige Glückseligkeit darinnen setzten, damit sie vor andern Ständen und andern Sr. Ch. D. treuen Unterthanen ihre Treue im Werke erweisen, dahero dann, so schwer und unmüglich es auch fallen möchte, sie die gewilligte Accise annoch uf 3 Jahr continuiren und was dies verflossene Jahr eingekommen und Sr. Ch. D. ausgezahlet worden, auch ungerechnet wollten passiren lassen oder, wann solches Sr. Ch. D. nicht belieblich, sie in 3 Jahren 150000 Rthlr. abzustatten sich hiemit anheischig machen, davon aber dasjenige, so bereits

Digitized by Google

abgefordert, in Abrechnung ziehen lassen wollten, ja wenn S. Ch. D. mit solcher Anerbietung auch nicht in Gnaden zufrieden, wollten die Oberstände das äusserste thun und die begehrte 60000 Rthlr. jährlich mittelst der Accise beizuschaffen und solches 3 Jahr (jedoch mit Vorbehalt dabei sich des 9ten Pfennig) zu continuiren und, was noch mehr ist, damit an ihnen nichts desideriret, sondern Sr. Ch. D. gnädigstem Ansinnen gehorsamstermassen in allem nachgesetzet werde, auch dasjenige, so verflossenen Jahres auf Assignation bereits ausgezahlet worden, hinfallen und schwinden zu lassen, sich hiemit verpflichtet haben, mit diesem Bedinge, damit die Oberstände durch derer Städte Königsberg erfundenen modum der Consumptions-Gelder nicht gedrücket und in stehendem Landtage die abolitio gravaminum und assecuratio privilegiorum denen sämbtlichen Ständen gnädigst ausgegeben werden mögen. Anderweit könnten die von der Ritterschaft und Adel bei dieser ihrer Willigung, nachdem dieselbe allewege uf diese Conditionen gestellet und im widrigen sie zu nichts ratione subsidii verbunden sein könnten, auch nicht verbleiben, sondern es würde alles uf Relation bei den Ihrigen ausgesetzet. Bei welcher Erklärung S. Ch. D. abermal ihre gegen die Stände tragende Neigung selbst in eigener Person mit gar beweglichen Worten und gnädigen Bezeugungen ausgeschüttet, sich gnädigst vor diese Willfährigkeit bedanket und die Stände, auch dero Deputirte aller kurfürstlichen Gnade kräftiglich versichert. Es sind aber bei dieser Willigung die kleinen Städte, ob sie gleich in der Oberrathstuben zugegen gewesen und nicht contradiciret, zurückblieben und den 30. April denen Oberständen eine Schrift, zweifelsohne aus Veranlassung der Städte Königsberg, wiewohl gar wenig von den kleinen Städten zugegen gewesen, zugestellet, worinnen sie der Accise, welche einige unter ihnen, sie aber nicht alle und diejenigen wenige auch anders nicht als mit Condition, nämblich, dass unter andern ihnen die Einquartirung abgehoben werden sollte, verwilliget, widersprochen, ad referendum zu nehmen gesuchet, dabei, dass sie das meiste und gleichsam allein die Accise bishero getragen, allegiret, selbige Last sich noch ferner besorgten und in dem allen so viel an den Tag gegeben, dass sie auch ihr peculiare quantum als 50000 Rthlr. in 3 Jahren annehmen und selbiges nach ihrer Gelegenheit viel lieber einrichten, als zu dem allgemeinen Landkasten das ihrige einzutragen gehalten sein wollten, sich dabei beschwerende, dass Niemand ihres Mittels der Receptur bishero beigewohnet, sie aber dennoch auch berechtiget sein möchte, wie eines und das andere dabei gehalten

Digitized by Google

würde, welche Schrift, nachdem den kleinen Städten niemals zugestanden, ihre absonderliche Bedenken abzufassen und sie eine neue Separation dardurch gemachet, in speciem eines neuen Standes affectiret, wordurch das ganze Werk ratione subsidii ins Stecken gerathen, ja ein jeder Kreis, ein jedes Ambt auf neue Willigungsarten gerathen dörfte, S. Ch. D. durch gedachte Deputirte mit obigen und andern Rationen, wie ex uno eo convenienti, so die Städte Königsberg mit ihrer Separation suscitiret, dieses allein entstanden, dass auch infinita alia, wenn denen kleinen Städten eine Trennung von denen Oberständen zugelassen werden sollte, noch zu besorgen stünde, dahero S. Ch. D. ex plenitudine potestatis solchem Unheil vorzukommen die gebührende Verstattung verfügen würden.

Worauf denen im Geheimbten Rath zugegen gewesenen Herren Oberräthen solche Schrift von Sr. Ch. D. übergeben und ihnen anbefohlen, selbige den kleinen Städten zurückzukehren, ihr Beginnen ihnen zu verweisen und sie zur Ungebühr anzuleiten.

NB.

Dieses Unterfangen, wie es von den Städten Königsberg allem Ansehen nach herrührend ist, damit sie die kleinen Städte an sich ziehen möchten, wie es auch von den kleinen Städten selbst herspringet, welche ihre eigene Receptur ambiret, ist endlich dahin ausgeschlagen, dass sie sich den beiden Oberständen accommodiren und in die Accise mit eintreten müssten. Ob nun wohl wie ob erwähnet von Sr. Ch. D. verordnet, dass die Städte Königsberg zu denen andern Ständen sich begeben und in modo eine solche Gleichheit treffen sollten, damit kein Stand von denen andern graviret werden möchte, haben die Städte Königsberg sich dennoch nicht gestellet, ihre Particular-Tractaten am Hoffe continuiret und also von den gewöhnlichen Landtagshandlungen ganz abgetreten, woraus denn die beiden Oberste gemuthmasset, dass die Städte Königsberg es nicht bei Brod und Bier durch ihre Consumptionsgelder beruhen lassen, sondern es uff andere consumptibilia schlagen und also die beeden Oberstände prägraviren würden, haben sie abermal eine Abschickung an S. Ch. D. gethan und ist aus dem Mittel der Herren Landräthe, Herr Landvogt und Herr Röder darzu deputiret worden, mit dieser Instruction, wenn die Städte Königsberg solchergestalt sich von den andern Ständen abreissen und sie in collectando graviren, ja auch die kleinen Städte abzutreten befugt sein würden, dass die beiden Oberstände zu keinem Quanto, sondern nur uf die veranlassete

Digitized by Google

Jahre und auf das, was darinnen nach Abzug des 9. Pf. einkommen würde, sich obligirt machen und halten könnten, indessen nachgehende Bewahrungspuncta von denen beiden Oberständen eingereichet worden.

Memorial für die Deputirten der Ritterschaft[1]). O. D.[2])

Kön. 669 III.

[Rückständige Abgaben. Accise. Subsidium. Nebenanordnungen.]

1663. c. 30. Apr. Weil das Donativ der kurfürstlichen Gemahlin [3]) aus denen hiebevor anno 1656 verwilligten Mitteln wegen eingefallener Landesruin bei vielen nicht hat können erhoben werden, über das auch viel andere Schulden und nothwendige Ausgaben dem Lande zum besten, daran die gesambten Stände bei jetzt verflossenem Landtage gutte Nachricht erhalten, sich eräuget und abzutragen hochnöthig, als wird nothwendig mit in Relation anzuführen und darüber zu deliberiren sein, wie nicht allein das kurfürstliche Donativ, sondern auch die andern Schulden und Landesangelegenheiten, insonderheit und namentlich der Städte Königsberg liquide Anforderung, des Herrn Kanzlern und des Herrn Ober-Marschallen Vorschuss, item die Secret. der Oberrathstuben bezahlet und abgetragen werden möge.

2) Weil diese Schulden ziemlich hoch steigen, wäre nöthig es dahin zu richten, dass entweder die Zusammenlage durch ein gewisses von Vieh, Pferden, Schaf und Ziegen nach dem von den Herren Landräthen vorgängig übergebenen Bedenken erhoben, oder aber durch ein ander bequemers und dieser Zeit ähnliches Mittel zwo Jahr uff Martini unfehlbar sub certo executionis modo, der zugleich ex conventione müsste gefunden werden, verwilliget und erhoben werde.

Nachdem aber zu besorgen, dass alle Aembter in modo collectandi nicht leicht übereinstimmen möchten, ist dabei noch dieses zu beobachten, dass die Deputirte denen Erklärungen, die sie deshalben von ihren Hinterlassenen erhalten möchten, die Clausul, den majoribus sich zu accommodiren, mit anhangen lassen.

---

[1]) Der Titel der Vorlage lautet: „Was die Deputirte von der Ritterschaft in puncto assecurationis privilegiorum et abolitionis gravaminum an die Ihrige zu bringen."

[2]) Vermuthlich (nach der Ordnung des benutzten Copialbandes) dicht vor Schluss des Landtages, um den 30. April 1663 also.

[3]) S. u. S. 419 Anm. 1.

Digitized by Google

3) Hätten die Herren Deputirte bei der Relation sich auch zu erkündigen, ob die Einsassen das subsidium turcicum de anno 1621 und den kurfürstlichen Pathen-Pfennig anno 24 abgegeben, damit die Quitancen bei erfolgender Zusammenkunft wegen der Städte Königsberg Forderung den verordneten Kastenherren abschriftlich eingebracht werden, worzu ihnen die Beamten alle möglichste Hülfe leisten müssen.

4) Dass auch inskünftige keiner von der Ritterschaft seine Mühlen durch diejenige, welche durch die Kastenherren darzu bestellet werden, frei und ungehindert untersuchen zu lassen und, wenn darin einiger Unterschleif gefunden und bei ihnen angemeldet worden, denselben alsobald nach Einhalt der Accis-Ordnung abzustraffen sich weigern, viel weniger die Untersuchung behindern oder aus einigem Vorwand habender Jurisdiction sich darwider setzen. Wer aber darwider handeln würde, darüber sollen die Ambts-Insassen einer gewissen Straffe sich einigen und ihre Vereinigung zur künftigen Execution hinterlassen.

5. Weil Sr. Ch. D. die beeden Oberstände sambt den kleinen Städten 60000 Rthr. jährlich drei Jahr nach einander, von künftigen Johann laufenden Jahres an zu rechnen, unterthänigst versprochen, und aber zu befürchten, es möchte jährlich das verwilligte Quantum nicht können aufgebracht werden, als ist von denen Deputirten sowohl der Ritterschaft als kleinen Städten die Sache dahin zu richten, dass die Accise nach Ausgang der drei Jahr aufgehoben werde und die Stände alsdann de novo mit gnädigstem Belieben Sr. Ch. D. wieder zusammen kommen und, wie das residuum aufs füglichste abzustatten, deliberiren mögen.

Bei dem Ausschreiben in die Aembter ist zu erinnern, dass Sr. Ch. D. Meinung wegen der 3 Kirchen, 4 Aembter und 6 Rathsstellen deutlich eingeführet und die kurfürstliche Assecuration, welche S. Ch. D. den Ständen bei währendem Landtage uff den Fall, wenn sie condescendiren werden, versprochen, nämblich, dass ihnen hinfüro weder von ihr selbst, noch dero Posterität ein mehrers angemuthet werden solle, schriftlich eingeschickt werden möge.

2) Dass in denselben denjenigen Deputirten, welche anjetzo dimittiret, mit der Erklärung, die sie in der Relation von ihren Hinterlassenen erhalten, auf einen gewissen Tag wieder zurückzukommen angedeutet werde.

3) Dass denen Deputirten zu gutt, welche bei der Dimission nicht persönlich gewesen, dieses Memorial, welches die Herren Landräthe mit

Digitized by Google

den anwesenden Deputirten concertiret, mit eingeschlossen und den Hauptleuten an die Hand gegeben werde, dass sie es ante terminum relationis denen, welche sowohl von der Ritterschaft als kleinen Städten die Landtagsaffairen für diesem abgewartet haben, communiciren und es dahin richten, dass es gebührendermassen zur Relation und Erklärung gebracht werde.

Kurfürstliche Resolution. Signat. Königsberg 1. Mai 1663.

R. 6. TT. — Kön. 668 III.

[Auf die Gravamina der Stände[1]): Synode. Visitation. Bürgerrecht. Universität. Hospital. Gefangene. Commissariat. Fremde Räthe. Indigenat. Festungen. Pfundzoll. Friedrichsburg. Hofgericht. Dienstwohnungen. Armee. Festungen.]

1663. 1. Mai. Der durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm ... I. Ch. D. haben Ihro die unter dem Namen E. E. Landschaft von allen Ständen unterthänigst überreichte und also genannte gravamina gehorsambst vortragen lassen und geben darauf nachfolgenden gnädigsten Abscheid, und ist nun bei dem ersten Punkt den sämbtlichen Ständen nicht unbekannt, wie so bald anfangs alle Streitigkeiten mit D. Dreiern hin und beizulegen commissiones geordnet, beeden Theilen silentium imponiret, auch, da unlängsten der Streit mit offenen Schriften hinwiederumb resuscitiret werden wollen, solches reiteriret, es haben auch I. Ch. D. kein besser und zulänglicher Expedient bei sich befunden, dasselbe auch von unterschiedenen collegiis theologicis für das zureichendste gehalten worden. Demnach aber bei währendem Landtage von denen Ständen ein synodus unterthänigst vorgeschlagen[2]), so

---

[1]) Vom 12. Juli 1661 (s. Bd. I S. 521 ff.).

[2]) In dieser Angelegenheit hatten Herrenstand und Landräthe im December 1662 ein Bedenken folgenden Inhalts abgefasst. Auf die Aufforderung des Kurfürsten, die Landschaft möge „Vorschläge thuen, welche Personen bei dem gewilligten synodo zu Hinlegung der Streitigkeiten mit D. Dreiern gebrauchet und was für ein modus procedendi gehalten werden soll", ist dem Kurfürsten Folgendes vorzuschlagen. Der Kurfürst möge zunächst durch Ausschreiben den Hauptleuten befehlen, dass ein jeder in seinem Amt auf einen Tag nach den Feiertagen alle Erzpriester, Pfarrherrn und Kaplane auf das Amtshaus vor sich erfordere. Diese sollen dann 2 oder 3 Pfarrer, „welche aufrichtige, unverdächtige, in theologicis wohl erfahrene und friedliebende Leute sind", einhellig oder per majora wählen. Diese Deputirte, 50 oder 60 Geistliche, sind dann einzuberufen und haben in Gegenwart der Landstände einen Präses „von den Erzpriestern oder Magistern, der ein geschickter, erfahrener, geistreicher Mann sein möchte", zu erwählen, es wäre denn, dass der Kurfürst lieber einen oder zwei aufrichtige, friedliebende lutherische Theologen „von fremden unverdächtigen Univer-

Digitized by Google

haben I. Ch. D. dasselbe dergestalt gnädigst gewilliget, dass von denen Ständen einige Personen für diesmal benennet werden möchten, welche Ihro Ch. D. darzu habilitiren, auch ihrerseits Jemands darzu verordnen, dabei aber nicht geschehen lassen wollen, dass dieser synodalische congressus weiter als uf diejenige Differentien, welche zwischen D. Christian Dreiern und einigen Geistlichen in den Städten Königsberg schwebet, extendiret werden und zu ferner Verordnung das synodalische Bedenken Ihro Ch. D. unterthänigst eingeschicket werden soll, unterdessen aber wollen Ihro Ch. D. beeden Theilen durch Wiederholung und Schärfung der vorigen Edict und Befehlige das silentium uf denen Kanzeln nicht allein ernstlich einbinden, besondern auch das unnöthige Verlästern, Verdammen und Verketzern nach Inhalt jetztgedachter Verordnung mit mehrerm Nachdruck verbieten, auch ferner auf alle bequeme Mittel bedacht sein, damit der Kirchenfried befodert und der Lutherischen Religion wieder Ihre Ch. D. aus Gestalten gnädigsten Assecuration kein Unrecht oder Unterdrückung geschehe.

2) Die Kirchenvisitation haben I. Ch. D. nach dem im Jahr 1641 uf damaligen Landtag entworfenen Concept einrichten und dero Regierung extradiren lassen und soll darauf sofort die Specialvisitation, wie folgends gemeldet, durch die Hauptleute und Erzpriester vorgenommen

---

sitäten" verschreiben möchte. Dann sollen sie die strittigen Punkte, wie sie das Königsberger Ministerium aufgesetzt hat, und eine Erwiderung, die D. Dreier einzugeben haben würde, ausführlich berathen. Die beiden Theile können auch nach Befinden der Synode noch weitere Schriften einreichen, doch soll man nicht weiter als bis zur Duplik schreiben und sich aller Anzüglichkeiten enthalten. Dann soll die Synode „sofern es salvis libris symbolicis et illaesa conscientia ... geschehen kann, die sichere und gütliche Verhandlung zur Ehre Gottes und Erhaltung des lieben Kirchenfriedens unter beiden Theilen vornehmen, das irrige Theil zu gebührender Satisfaction, Aquition und Abstehung von allen Neuerungen anhalten." Ein Beschluss darüber soll dann abgefasst, von allen Synodalen unterschrieben und in jedem Amte den Geistlichen zur Unterschrift herumgeschickt werden, „damit ein Jeder, der unverdächtig sein will, denselben unterschreibe". Beide streitenden Theile aber sollen diesem Beschluss, nachdem er dem Kurfürsten zur Bestätigung vorgetragen worden ist, „gehorsamst nachleben und sich aller irrigen Neuerungen, alles Streits und Haders" enthalten bei Strafe der Amtsentlassung und Landesverweisung. Die Geistlichen überall im Lande sollen diese Controverse gar nicht erwähnen. Diäten von 3 Mark den Tag für die Deputierten sollen von allen Kirchspielen aufgebracht werden.

Dieses Bedenken fand die Billigung von Adel und Ritterschaft und wurde als geeinigtes Bedenken der Landschaft übergeben am 12. März 1663. (Bedenken des Herrenstandes pr. 16. Dec., der Ritterschaft pr. 20. Dec. 1662, der Städte pr. 27. Jan. 1663 und Notiz bei dem ersten Stück.)

Digitized by Google

werden, damit die Generalvisitation nach dem extradirten Exemplar desto mit besseren Nutzen und weinigern Unkosten und Mühe folgen und geschehen können, und wollen I. Ch. D. sodann zu der Generalvisitation ihres Orts einige gewisse Personen gnädigst verordnen; auch vor dieses Mal unbeschadet der landesfürstlichen Hoheit gnädigst geschehen lassen, dass auch von denen Ständen einige zu Ihrer Ch. D. gnädigster Confirmation unterthänigst vorgeschlagen werden [1]). Und dieweil sich dabei

[1]) Schon im Sommer des vorangegangenen Jahres (s. o. S. 32 f., S. 154 Anm. 2, S. 178 Anm. 1 und S. 179 Anm. 2) hatten die Stände ein geeinigtes Bedenken über diesen Gegenstand eingereicht. Sie erinnern in diesem daran, dass sie schon in ihren Gravamina (vom 12. Juli 1661, ad 2, s. Bd. I S. 522) um eine Kirchen-Kommission und -Visitation angehalten hätten. Die damals in Aussicht gestellten speciellen Vorschläge legen sie jetzt vor: 1) Damit die Hindernisse, um derentwillen die Kirchenvisitationen von 1616, 1621, 1632, 1641 und sonst ihren Zweck nicht erreicht haben, vermieden werden, soll die Königsberger Visitation und die auf dem Lande von verschiedenen Personen vorgenommen werden. Zu Commissarien schlagen sie dem Kurfürsten zur Bestätigung vor: Zwei von den Landräthen, Georg Abel von Tettau, den Vogt von Fischhausen, und Christoph von Rödern, zwei aus Ritterschaft und Adel, den Obersten Botho Heinrich Freiherrn von Eulenburg und Johann von Schlubhut, zwei aus den Städten, zwei Königsberger Bürgermeister, vier Consistorialen, nämlich zwei Geistliche, Magister Bohlius, Pfarrherr in der Domkirche, Magister Dargatz, Pfarrherr in Löbenicht, und zwei Weltliche, Daniel von Wegner und Peter Weger. Zum Präsidenten möge der Kurfürst einen der Oberräthe bestimmen. — 2) Diese Kommission hat so bald als möglich, auf Kosten der Landesherrschaft, zusammenzutreten und „ihrer aufgetragenen Kommission einen Anfang zu machen und allhier bei den Städten so woll, als auf den Freiheiten alle und jede Mängel, Missbräuche und Unordnungen bei den Kirchen und Schulen, auch bei dem Consistorio und, was die Universität und das Hospital betrifft, fleissig bei Lehrern, Zuhörern und sonsten untersuchen, dieselben woll erwägen und, so viel müglich, Alles und Jedes zur Ehre des allerhöchsten Gottes in gute Ordnung und Richtigkeit wiederbringen". — 3) Es ist ihnen keine bessere Instruction zu geben, „als dass sie nächst göttlichem Worte schuldig sein sollen zu sehen auf das Corpus Doctrinae Prutenicum, Formulam Concordiae, bischöfliche Wahl und derselben beigefügte Visitations-Artikul, auf die bischöfliche Recessus, Kirchenordnung de ao. 1567 und einhellig angenommene libros symbolicos, auch auf die Jura et Statuta Academiae, alte Consistorial-Verfassung und Hospital-Fundationes, insonderheit auf die leges fundamentales" und das vereinigte Bedenken vom 12. Juli 1661. — 4) Die Kommissarien sollen nicht auf dem Lande herumreisen, sondern vereinbaren in Königsberg Visitationsartikel und Instruction für das Land und die kleinen Städte, die dann in die Aemter geschickt werden. — 5) In jedem Amt werden der Hauptmann, der Erzpriester und ein Eingesessener von Adel zu Visitatoren bestellt und haben nach jenen Instructionen zu visitieren, in den adlichen Kirchen mit dem Inhaber des jus patronatus, in den Städten mit dem Bürgermeister zusammen. Die kleinen Mängel haben sie sofort abzuthun, im Uebrigen aber bei jedem Kirchspiel eine Ordnung darüber, wie es in Kirchen- und Schulsachen hinfort zu halten, abzufassen und den 11 Kommissaren zur Revision einzuschicken. — 6) Die Kosten sind aus den Kir-

Digitized by Google

I. Ch. D. gnädigst erinnern, dass denen Erzpriestern vermöge ihres Ambts obliege und gebühre auf die in ihrem District gehörige Kirchen eine fleissige Aufsicht zu haben, solches aber bis anhero aus allerhand Ursachen, auch der vorgewesenen Unruhe halber nicht derogestalt, wie es sich gebühret, beobachtet worden, solchem nach wollen I. Ch. D. forderlichst an alle und jede Erzpriester die nöthige Verordnung ergehen lassen, damit ein jedweder derselben bei Verlust seiner Inspectiongelder nebst dem Haubtmann jedes Ambts zum weinigsten alle Jahr einmal die ihme untergebene Kirchen visitire, alle Mängel und Gebrechen, welche sowoll bei denen Pfarrern als Zuhörern sich eräugen möchten, notire, die Kirchenintraden, und was sonst mehr dazu gehöret, fleissig untersuche und davon jedesmal, wie und welcher Gestalt sie es befunden, der Regierung und diese Ihro Ch. D. davon unterthänigst berichte, hiemit alle Missbräuche in Zeiten abgestellet und was sonst mehr nöthig, beobachtet werden könne. Ueber die Erzpriester aber behalten die consistoria die Inspection und über diese die Regierung die Oberaufsicht und damit demjenigen, so in dergleichen Sachen unördentlich vorgehet, desto besser remediret werde, so wollen I. Ch. D. dero advocato fisci und andern zu den fiscalischen Sachen verordneten gnädigsten anbefehlen, dass sie nicht weiniger diese vor die consistoria gehörige, als andere Sachen in Acht nehmen, dieselbe, wenn deshalb keine ördentliche Klage geführet, oder den consistoriis angezeiget werden sollte, vor sich ex officio denunciren und wie in andern, also auch in diesen I. Ch. D. Interesse beobachten, die Sachen treiben und ausführen.

3) Der Punkt wegen des Bürgerrechts und der Nationen in denen Städten Königsberg, hat in dem Landtages-Abscheid allbereit seine abhülfliche Maass erlanget.

4) Der Universität hätte besser angestanden I. Ch. D. als dero nutritio, specimina eruditionis und diligentiae unterthänigst zu zeugen als sich uf die Art finden zu lassen. Es sind aber I. Ch. D. auch ohne

---

chengefällen oder, falls diese unzureichend sind, durch eine „Zusammenlege der Eingewidmeten“ zu bestreiten. — 7) Die revidierten Ordnungen sind zur Nachachtung zurückzuschicken. — 8) Schwierige Fälle, die etwa eine Aenderung der Kirchendisciplin erfordern, sollen von den Kommissarien berathen und, wenn nöthig, zu einem Schluss gebracht werden, aber unter möglichster Vermeidung aller Neuerung. Derartige neue Bestimmungen sollen dann dem Kurfürsten und den Ständen zur Genehmigung unterbreitet werden (9 und 10 bilden den Schluss). (Geeinigtes Bedenken, praes. 13. Juni 1662.) Bedenken der Landräthe und der Ritterschaft waren vorangegangen (praes. 27. April, 4. Mai 1662).

Digitized by Google

derjenigen professorum unzeitige Erinnerung geneigt, ihre Sorgfalt nicht weiniger auf Redressirung der Academien als Fürstenschulen zu wenden, sie haben auch allbereits die gnädigste Verordnung gemacht, damit, so viel noch zur Zeit müglich, die Fischhausische Einkünfte gereichet und ausgefolget werden, gestalt dann darmit bei I. Ch. D. jetziger Anwesenheit der Anfang auch wirklich gemachet und continuiret werden solle. Dieweil aber auch niemand als der, welcher arbeitet, seines Lohnes werth ist, solchem nach wollen I. Ch. D. die academiam forderlichst visitiren lassen und zwischen denen fleissigen und denen, welche sich woll gar nicht oder selten, ob sie gleich Alters halber daran nicht verhindert, docendo oder profitendo hören lassen, einen Unterscheidt machen, und der Academie nach aller Müglichkeit wieder aufhelfen.

Und demnach denen Ständen aus denen vorigen actis und absonderlich aus denen vom Jahr 1641 bekannt, dass dieselbe an dem von der Academie affectirten jure praesentandi, welches doch derselben niemals eingeräumet oder gebühret, deshalb auch die Nothdurft in actis vom Jahr 1616 enthalten, nichts zu praetendiren, über dem auch dieser Punkt vor vielen Jahren abgethan, also lassen I. Ch. D. dero Academie bei dem jure commendandi, werden auch dieselbe, wann sie damit, wie sie schuldig verfahren, jedesmals dabei gdst. schützen, wenn nämblich selbige bei ereigneter Vacanz zu rechter Zeit in der Theologischen, wie auch in der Juristen Facultät, 3 unterschiedene qualificirte und tüchtige subjecta, in der medicinischen 2 und in der philosophischen gleichfalls 2, in der vacirenden mathematischen Profession aber jedesmals, wenn derselbe nicht mehr vorhanden, nur einen tüchtigen Mann commendiren. Womit doch I. Ch. D., das deroselben als dem Landesfürsten, fundatori, und dem Haubt zustehendes Recht sich nicht begeben, gebühret auch demselben in diesem respect ohn Zweifel, was denen professoribus als membris und Dienern vergönnet und zugelassen; als auch M. Seidler I. Ch. D. über dem von dero Regierung allbereit vor langer Zeit wegen bekannter Erudition, Gottesfurcht und exemplarischen Lebens zur Profession theologiae unterthänigst commendiret, derselbe auch daruf confirmiret, die wider I. Ch. D. gnädigsten Befehl eingestellete Introduction, auch nunmehro werkstellig gemachet, also hat es auch dabei sein Bewenden, wie nicht weiniger, dass I. Ch. D. die extraordinarios professores jedesmal nach dero gnädigsten Willen und Gefallen bestellen und annehmen.

5) Soviel das grosse Hospital belanget, vernehmen I. Ch. D. ganz

Digitized by Google

ungern, dass demselbigen bis anhero so übel vorgestanden und dasselbe nicht besser administriret worden; sie hoffen aber, dass durch jetzt im Werk begriffene und visitirende Commission die Sachen in einen besseren Stand gerathen und künftig, was versehen, wieder ersetzet und ergänzet werden könne.

6) Damit auch denen in der Tartarei annoch sitzenden armen Gefangenen geholfen werden möge, so wollen I. Ch. D. in alle Aembter Befehl ergehen lassen, auf dass diejenige, welche aus jedem Ambt von den Tartern weggeführet, specificiret und hernach so viel müglichen in der Tartarei Erkundigung und Nachfrage gehalten werde, ob und wer von denenselben noch alldar vorhanden und zu ranzioniren, auch wie hoch die Ranzion sich belaufen, da denn nebst I. Ch. D., als welche allbereit eine gute Anzahl durch Erlegung der Ranzon [sic] erlediget, die Stände auf die noch nöthigen Mittel unterthänigst werden bedacht sein.

7) Nachdem auch die Stände einige ihres Mittels unterthänigst benennet, welche die Abhörung der Commissariatrechnung beiwohnen sollen, I. Ch. D. auch sofort jemandes dazu in ihrem Namen befehligen wollen, so können sich dieselbe mit einander zusammen thun, sich eines gewissen Tages vereinigen, denselbigen dem Commissariat notificiren und so denn daruf in Gottes Namen, derjenigen Instruction nach, welche ihnen von I. Ch. D. zu solchem Ende zugestellet werden soll, mit der Abhörung würklich den Anfang machen, damit bis zu Ende verfahren und darauf I. Ch. D. nebst dero unterthänigsten unmassgebigen Gutachten von der ganzen Sache ausführlichen schriftlichen Bericht erstatten und werden sich die dazu benöthigte Unkosten woll finden.

8) Im Uebrigen lassen es I. Ch. D., was die also genannte Concurrenz I. Ch. D. Geheimbten Räthe, welche die Landstände frembde Räthe nennen, mit der hiesigen Regierung betrifft, bei denen vorigen Erklärungen, absonderlich wie dieselbige in actis im Jahr 1615 und sonsten in I. Ch. D. Resolution de dato Cölln an der Spree den 11. April 1662 und absonderlich auch bei demjenigen, was in dem jetzigen Landtagesabscheid hiervon enthalten, nochmals allerdings bewenden.

9) Bei dem jure indigenatus lassen es I. Ch. D. und begehren ein Mehrers dabei nicht, als wie es derselben zugestanden und herkommen, und dahero, wenn I. Ch. D. ins Künftige jemand das jus indigenatus conferiren, wollen sie denen Ständen davon gnädigst part geben, damit es mit ihren Wissen und guten Willen geschehen möge.

10) Die Festung Pillaw und Mümmell versprechen I. Ch. D. alle mal, wie bishero geschehen, auch ferner mit solchen subjectis zu versehen, an deren Treu und Aufrichtigkeit nicht zu zweifeln, die auch, damit man mehr Vertrauens zu ihnen haben möge, im Lande possessioniret sein sollen, und wollen I. Ch. D. die Einzöglinge, wenn sie dazu capabel, vor andern Ihro zur gnädigsten Befoderung recommendiret sein lassen.

11) Soviel die Participation an dem Pfundzoll, welchen die alte Stadt und Kniephof unterthänigst gebeten, betrifft, dieweil I. Ch. D. sich allbereit gegen gedachte beide Städte dahin gdst. erkläret, dass sie dieselbe zu der Participation des also genannten alten Pfundzolls, jedoch nach Abzug der gewohnlichen onerum, gnädigst verstatten wollen, also hat auch dieser Punkt nunmehro seine gute Richtigkeit.

[12] Und gleich wie dem Landesfürsten vermöge der bekannten Rechte freistehet, auch der privatorum Gründe gegen gnugsame und billige Satisfaction in den Festungsbau zu ziehen, also haben I. Ch. D. allbereit vor diesem die gnädigste Verordnung ergehen lassen, die also genannte und in dem Bau der Festung Friederichsburg gezogen Klapperwiesen aus dero eigenen Mitteln zu bezahlen; dieweil aber die Stadt Kniephoff bis hero die angebotene Satisfaction noch nicht erlanget, so erbieten sich I. Ch. D. dazu hiemit nochmals gnädigst oder da sie lieber wollen, versichern sie die Stadt, dass, wenn I. Ch. D. oder deren Nachkommen die Festung vergehen lassen werden, das Eigenthumb des Grundes hinwiederumb der Stadt Kniephoff unweigerlich zufallen solle. Unterdessen ist an andern Orten besser und mehrer Bequemlichkeit, ohne Nachtheil der trafiquirenden und Fischer das Holz zu flossen und aufzunehmen, auch bei der Festung noch ein ansehnlicher Raum; und wollen I. Ch. D. schon dergleichen nachdrückliche Ordere stellen, dass das Holz bei der Festung ohne Schaden vor die Soldaten stehen und bleiben solle.

13) Bei dem Hofgericht, als an dessen guter Bestellung dem ganzen Lande merklich gelegen, soll ins Künftige Niemand bestellet und angenommen werden, er habe dann resp. sich von dem ganzen Collegio des Hofgerichts examiniren lassen und ex actis, welche das Hofgericht ihnen zustellen wird, seine Relation abgestattet, und zwar die, welche bürgerliches Standes, sollen sich nebst der relation auch dem examini submittiren, die von Adel aber mit dem examine verschonet werden und nur die Relation ex actis abzustatten schuldig sein, wie und welcher Gestalt nun solche candidati bei dem Hofgericht in examine und relatione actorum

Digitized by Google

bestehen, davon soll I. Ch. D. unterthänigst referiret werden, damit sie sich ihrer Befoderung oder Repulses gnädigst entschliessen und resolviren können und ist dahero, weil die promovendi vom Bürgerstand auch dem examini unterworfen, uf den gradum docturae oder licentiaturae nicht, sondern auf die Capacität und Erudition, obgleich kein gradus dabei, zu sehen.

14) Es wollen auch I. Ch. D. die gnädigste Anstalt und Verfügung thuen, damit die Häuser, welche zu bewohnen I. Ch. D. Räthe und Bediente gewidmet und andere besitzen, wieder hiebei geschaffet werden.

15) Wegen begehrter Abdankung der annoch subsistirenden geworbenen Völker, da haben I. Ch. D. das gnädigste Vertrauen, es werden die Stände bei demjenigen, so ihnen mit Gründen in der Conferentz remonstriret und vorgestellet, sie es selbsten auch woll begriffen, acquiesciren und nebst Ihro Ch. D. den Allerhöchsten um Verleihung Ruhe und Friede inbrünstiglich anrufen und derogestalt diesen Punkt selbsten I. Ch. D. und dero Stände Wunsch und Verlangen nach abhelfen. Unterdessen werden I. Ch. D. ihres Orts alles thuen, was zu besserer Einrichtung und Sublevirung der Nothleidenden gereichen kann und mag.

16) Weilen auch alle Festungen, entweder an der See oder sonsten zu Nutzen des Landes angeleget, also wollen auch I. Ch. D. auf derselben Proficirung und Conservation mit allen Fleiss bedacht sein, auch mit dero getreuen Ständen Bedenken und Berathschlagen, ob etwa an einem und dem andern Ort im Lande nöthig sein möchte, noch einige Festungen mehr anzulegen und zu unterhalten.

Welches I. Ch. D. E. E. Landschaft von allen Ständen, auf die von ihnen unterthänigste eingerichtete gravamina zum endlichen Bescheid zu ertheilen gnädigst anbefohlen, denen sie sambt und sonders mit kurfürstl. Gnaden stets beigethan verbleiben.

Digitized by Google

Kurfürstliche Resolution. Dat. Königsberg 1. Mai 1663.

R. 6. TT. — Kön. 668 III.

[Auf das Memorial der Stände[1]: Kirchenpatronat. Juristische Fakultät. Justiz. Landräthe. Commissionen. Commissariatsrechnung. Jagdsachen. Fischerei. Mühlen. Lehen. Exspectanzen. Medicinalwesen. Maasse. Justiz. Privatklagen. Pferdediebe. Brauerei.]

1663. 1. Mai. I. Ch. D. . . . ist unterthänigst und ümbständlich referiret worden, was E. E. Landschaft von allen Ständen bei deroselben unterm dato den 26. November des vorlängst verflossenen 1661ten Jahres, in einem Memorial gehorsambst eingereichet und darüber höchstgdter I. Ch. D. gnädigste Resolution gebeten und haben sich jetzt höchstgstr. I. Ch. D. darauf folgender Gestalt erkläret.

Und zwar, so viel den ersten Punkt betrifft, dass nämlich an denen Aembtern nicht an die patronos, sondern an die Geistliche rescribiret werde, davon ist I. Ch. D. niemals etwas wissend gewesen oder bei deroselben, ausser was jetzo geschiehet, Klage geführet worden. So wollen dannenhero sich in den Sachen informiren, und dergleichen zulängliche Verordnung ergehen lassen, dass hinfüro dieses Punkts halber, einige Klage zu führen die Stände keine Ursache haben sollen. Mit Bestellung der Pfarrer wollen I. Ch. D. es nicht anders gehalten wissen, als wie es recht ist und sollen demnach alle Prediger, welche Befoderung suchen, zu vorhero ihre Probepredigten vor der Gemeine halten und derjenige, welcher von dem mehrern Theil der Gemeine beliebet und wider welchen sonst mit Recht nicht zu sprechen, es sei auf dem Lande oder Städten, auf erfolgte I. Ch. D. gnädigste Confirmation installiret und bestellet werden.

Was wegen Wiederersetzung derer bei der Juristen Facultät sich befindenden ledigen Stellen, und dass die professores juris mit zulangenden salariis versehen werden möchten, unterthänigst erinnert, das beedes halten I. Ch. D. für höchst nöthig, und gleichwiedieselbe, so viel den ersten Punkt betrifft, bei ihrer jetzigen Anwesenheit allbereit der Anfang gemachet, und D. Wolderum als einen tüchtigen Mann zur professione juris ordinaria und zwar nebst D. Perbandten, als welcher Alters halber nicht mehr fort kann, zum primario gnädigst bestellet, als wollen I. Ch. D., soviel die Verbesserung des salarii betrifft, E. E. Landschaft unterthänigste Vorschläge und wie sie vermeinen, dass ohne Abgang I.

[1]) Vom 26. Nov. 1661 (s. Bd. I S. 656 ff.).

Digitized by

Ch. D. Domänen, den professoribus juris zu helfen, erwarten; es wissen auch I. Ch. D. nicht anders, denn dass die zu den fiscalischen Sachen Verordnete auf die Rechte des Landes vereidet.

So viel die Competenz, welche sich zwischen den Oberappellation- und Landräthen ereügen will, anbelanget, da wollen I. Ch. D. darauf bedacht sein, damit auch dieser Punkt ohne beeder Theile Nachtheile abgethan und geschlichtet werde.

Dass sich auch die Räthe und Gerichte darumb beschweren, dass ihnen die bei I. Ch. D. Halsgericht Bestalte, welche nicht graduiret, in dem Rang vorgezogen werden, deswegen wollen I. Ch. D. dero rationes erwarten und sich dann daruf gnädigst vernehmen lassen.

Es wollen auch I. Ch. D. die gnädigste Anstalt machen, damit die Landräthe, welche mit Hauptmannschaften noch nicht versehen und einige andere Bediente, welche einige Zehrungs- und Bestallungsgelder zu fodern, wo nicht auf einmal, doch nach und nach contentiret werden mögen.

Wie es auch bishero mit Anordnung der Commissionen und adlichen Sachen gehalten worden, dabei lassen es I. Ch. D. ferner bewenden und stehet den adlichen Parten frei, was für Commissarien sie ausbitten werden. Wann I. Ch. D. aber ex officio eine Commission in adlichen Sachen anzuordnen nöthig ermessen werden, so wolle dieselbe darzu allemahl, dero gnädigstem Belieben nach, tüchtige unbescholten und qualificirte subjecta, darunter doch diejenigen, welche als Protocollisten dabei sein, nicht zu rechnen, nehmen und bestellen, auch den fiscalem, als welcher ohne dem, als actor oder accusator kein Commissarius sein kann, zu einen Mitcommissarien nicht verordnen. Denen Pfandsinhabern soll verbotten werden, die ihnen mit verschriebene Jurisdiction nicht zu extendiren.

Hiernächst mag E. E. Landschaft von allen Ständen I. Ch. D. als dero gnädigsten Landsfürsten in Unterthänigkeit zutrauen, dass sie sich über demjenigen, was allhie angeführet, landesväterlich und herzlich betrübet, und an demjenigen, was in ihrer Abwesenheit unrecht und gewaltthätig vorgangen, ein ungnädigstes Missfallen tragen, halten aber nicht nöthig, was mit mehrern wehmüthig angeführet wird, zu wiederholen. Und dieweil E. E. Landschaft diese ihre Klage mit dieser unterthänigsten Bitte beschliessen, dass I. Ch. D. die in dem allgemeinen Bedenken gesuchte Untersuchung desto fester verordnen möge, I. Ch. D. auch, soviel die Commissariat-Rechnung betrifft, sich allbereit in dero gnädigsten Re-

Digitized by Google

solution ad gravamina der Stände dahin gnädigst erkläret, auch durchaus vor Recht und billig halten, dass sowoll diese Rechnung, als auch die in den Aembtern von denen Beambten begangene Exorbitantien und Unterschleife mit allen Fleiss untersuchet werden; als versichern I. Ch. D. E. E. Landschaft von allen Ständen hiemit nochmalen, dass sie in diesen Stücken allen dero landfürstl. Ambt beobachten und in der That bezeugen werden, dass sie an unrechtmässigen und unredlichen Bezeugungen kein Gefallen, sondern ein Abscheu haben. Wenn auch E. E. Landschaft oder aber einer und der ander bei I. Ch. D. Special-Bericht thuen wird, was für Unterthanen und wohin dieselbe verführet, auch unter was vor Botmässigkeit dieselbe anitzo anzutreffen, so sind I. Ch. D. des gnädigsten Erbietens, wie sie auch auf eines und des andern unterthänigstes Particular anhalten, dergleichen allbereit würklich bishero gethan, die Nothdurft dabei zu beobachten und die Wiederausfolgung wieder zu befodern. Wegen des von denen Oberländischen Aembtern über ihr Contingent vorgeschossenen Getreides soll Nachricht eingezogen und soll dann daruf die Billigkeit verfüget werden.

Wie nicht weiniger von denen zur Jägerei bestallten gründl. Conformation eingenommen und wegen der, der Anzeig nach wider Recht gesetzten Hegesäulen, dann wegen der Neusassen, Bienen und Wildnüssbereiter, worumb sie der Haubtleute Jurisdiction entzogen, Nachfrage gethan und darinnen eine solche Verordnung gemachet worden, dass sich deshalb ferner Keiner zu beschweren Ursache behalten soll.

Wenn die Städte Königsberg eine Specialjagdgerechtigkeit beibringen, so sollen sie dabei gebührlich geschützet werden. I. Ch. D. haben gleichfalls Ihro unterthänigst berichten lassen, dass man sich des also genannten Samländischen privilegii des Holzes halber bis anhero ziemblich missbrauchet und dass, wenn es so ferner continuiret werden sollte, dieser Kreis, zumal an Bauholz nothwendig Mangel leiden müsste, deshalben sie dann zu des Landes Besten zulängliche und nöthige Anstalt dem saml. privilegio gemäss machen werden; der bisherige Mangel an Brennholz aber ist mehrentheils dahero entstanden, dass einige Jahre hero fast kein Winter und beständiger harter Frost eingefallen, dahero es dann kommen, dass das Holz weder geschlagen noch aus den Wäldern wegen weichen Wetters herausgebracht werden können, und gleich wie I. Ch. D. nach dero gnädigsten Gefallen und wie sie es zu dero Besten befinden, in ihren Wäldern zu disponiren, also werden sie auch ferner dahin bedacht sein, wie deroselben Vortheil dabei je mehr und mehr zunehmen

Digitized by Google

und vermehret werden möge, wollen auch Erkündigung einziehen lassen, ob und wie weit Reinhold Klein denen Städten versprochen und zugesagt, dass ihnen bei währendem Kriege durch die Soldaten von denen Holzwiesen, dem Angeben nach, abgenommene Brennholz zu ersetzen und ob er solches I. Ch. D. allbereit in Rechnung gebracht und sich darauf dem Befinden nach gnädigst erklären.

Die wider Recht und Billigkeit auf denen Stromen gemachte Wehren sollen nach geschehener Untersuchung nur wenn es sich berichteter Massen befinden sollte, abgethan und ferner dabei, was nöthig, verordnet werden.

Bei der Keutel-Fischerei erinnern sich I. Ch. D. aus den actis zurück gnädigst, was deshalb im Jahr 1622 auf öffentlichem Landtage vorkommen und in dem Landtages Abscheid gesetzet worden und wird vor allen Dingen nöthig sein, dass die dabei vorgehende Unordnung unterdessen abgestellet werden, bis man Gelegenheit überkömmet, mit andern dabei Interessierten das Werk besser zu überlegen und darin was beständiges zu verordnen und ist darbei nebenst billig, dass der Landmann von den arrendatoren im Fischzug nicht übersetzet oder übersteigert werde.

Dass wann keine Zwangmühlen vorhanden, ein jeder nach seinen Belieben sich einer Mühle, derer er will, gebrauche, ist billig, und werden I. Ch. D. auch in diesem Stück niemand wider Recht beschweren, auch an die Angrenzenden deshalb die Nohturft gelangen lassen.

Was die Consense in dem Magdeburgischen Lehn betrifft, deshalb ist zu E. E. Landschaft satisfaction dasjenige, was nöthig, in dem Landtages Abscheid zu befinden und hat seine gute Richtigkeit.

In Ertheilung der primarien und expectantien werden I. Ch. D. sich ihres Rechtens schon zu gebrauchen wissen und wissentlich keinen Unverdienten Wohlbedienten und Capabeln vorziehen.

I. Ch. D. wollen denen medicis gnädigst anbefehlen, die Apotheken jährlich zu visitiren, eine gewisse taxam zu entwerfen und dieselbe zur gnädigsten Confirmation jedesmals einzuschicken.

Dass das Maass, Elle und Gewicht im Lande recht eingerichtet, halten I. Ch. D. auch ihres Orts hoch nöthig und soll solches vor allen Dingen bei Revidirung der Landesordnung in Acht genommen werden.

Dass die executio rerum judicatarum durch Rescripta und wider Recht gehindert, die Justizsachen von ihrer ordentlichen Instanz an die Oberrathstube gezogen und derogestalt verzögert werden sollten, davon ist I. Ch. D. nichts wissend. Und gleich wie sie ihres höchsten Orts nicht

Digitized by Google

mehr verlangen als schleunige durchgehende unparteiische Justiz, also werden sie vor sich cursum justitiae wider Recht nicht hemmen, wollen auch die gnädigste Versehung thuen, damit solches auch in dero Abwesenheit nicht geschehen, sondern ein jedwedes seinen rechtlichen Effect haben möge.

Des Obersten Kalksteins, Obersten Packmohrs und Litwitzens Sachen sein bekannt und nicht nöthig allhier weiter zu wiederholen, Göbel und Finger auch haben vielmehr mit unterthänigstem Dank zu erkennen, dass I. Ch. D. wider sie auf die vollkommene acta, gesprochene Urtheile, auf geschehene ihnen selbst bekannte und procurirte intercessiones nicht exequiren lassen, als dass sie sich bei den Ständen angeben und ihre Sache auch in die acta publica bringen lassen. Es befinden auch I. Ch. D. selbst billig und nöthig, dass einem und dem andern, gestalten Sachen nach, Freijahre, remissiones und andere Wiederaufhelfungen geschehen, weswegen sie sich in dem Landtages Abscheid dahin gnädigst erkläret, dass sie deshalb gewisse Verordnungen verfügen wollen.

Wann nur einer und der ander benennet und ertappet werden kann, welcher auf dem Lande oder sonsten Pferde stiehlet, so soll E. E. Landschaft in der That erfahren, dass I. Ch. D. solche Diebe, sie sein, wie sie wollen, nach Anweisung der Rechte abstrafen lassen werden.

Bei dem Krug-Recht werden I. Ch. D. jedweden gnädigst schützen, auch nicht verhängen oder zugeben, dass deme zuwider jemand beschweret oder in seinem jure de facto turbiret werde. Wollen zu solchem Ende die Sache untersuchen und darin, wie auch wegen des Bienenhalten, was recht ist, thuen lassen.

Was die Stadt in specie wegen dess Bierbrauens und Krüge und dass es denenjenigen, welche es nicht berechtiget, untersaget und verbotten werde, halten I. Ch. D. vor billig, es soll auch ihrem unterthänigsten petito in Gnaden deferiret und solches ohne Praejuditz derjenigen, welche es berechtiget, abgeschaffet werden.

Digitized by Google

Kurfürstliche Resolution. Dat. Königsberg 1. Mai 1663.

R. 6. TT. — Kön. 668 III.

[Auf Bittschrift und Memorial der drei Städte[1]): Taxe. Danziger. Schifffahrt. Neuer Graben. Seifensiederei. Bürgerliche Abgaben. Brauen. Mühlsteine. Tuch. Wolle. Roth. Handel. Korn. Vorkauf. Handwerk. Tuchhändler. Kannegiesser.]

Dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm ... ist der Städte Königsberg unterthänigste Bittschrift nebst dem derselben beigefügten Memorial gehorsambst vorgetragen worden und haben höchstgedacht I. Ch. D. sich darauf in Gnaden folgender Gestalt resolviret. 1663. 1. Mai.

So viel nun die participation des also genannten Pfundzolles, die Klapperwiesen, die rationes, die Complanation und die Verschliessung der Mühlen betrifft, diese puncta alle haben ihre abhelfliche Maass theils in dem Landtages Abscheid, theils aber in der Resolution auf E. E. Landschaft von allen Ständen übergebene gravamina erlanget, die verschlossenen Mühlen aber sind allbereit vor etzlichen Monaten durch I. Ch. D. gnädigste Verordnung wieder eröffnet.

Und dieweil I. Ch. D. gnädigst schon befohlen, dass die taxa gedrücket und öffentlich an dem Licenthause sowoll allhier als zu Labiau angeschlagen werden soll, also hat auch dieser Punct seine gute Richtigkeit.

Den Danzigern und Elbingern soll kein Aufkauf der Landwaaren verstattet und deshalb die nöthige Verordnungen publiciret werden.

Wegen der Mümmelischen Schifffahrt wollen I. Ch. D. es dergestalt einrichten, dass darüber die Stadt Königsberg mit Fug Beschwer zu führen keine Ursache haben solle.

So wollen auch I. Ch. D. die Anstalt machen, dass der neue Graben bei Lapeinen mit Zuziehung und Hülfe derjenigen, welche zu helfen schuldig, ausgebachert und rein gehalten werde.

Das Recht der Seifensiederei stehet I. Ch. D. einzig und allein zu, und haben dieselbe nach dero eigenen Gefallen damit zu disponiren; damit aber die Städte Königsberg auch in diesem Stück dero Gnaden zu verspüren haben mögen, so wollen I. Ch. D. sich dahin gnädigst erkläret haben, dass, wann die einem und dem andern wegen des Seifensiedens ertheilte privilegia, als welche nur auf gewisse Zeit verliehen, erlöschen und die Jahre verlaufen, sie alsdann dem Befinden nach das Seifensieden, wie es itzo ist, dergestalt nicht mehr restringiren wollen.

---

[1]) Beide (o. D. und Präs., Ende 1662 oder Anfang 1663 übergeben) liegen vor. Ihr Inhalt ergiebt sich aus der obigen Antwort des Kurfürsten.

Digitized by Google

Alle und jede, welche in denen Städten wohnen und bürgerliche Nahrung treiben, dieselben sollen von der Nahrung, welche sie treiben, eben dasjenige geben, was andere Bürger von dergleichen Nahrung geben und sich dagegen mit keinem Privilegio oder Exemption zu schützen haben; im Uebrigen aber bleibt es bei den Landtages- und andern Verabschiedungen, Privilegien und Exemptionen.

Was das Lauische depositorium betrifft, deshalb wollen I. Ch. D. sich unterthänigst informiren lassen und hernach das ihrige zu der Städte und des Landes Besten bei der Sache thuen.

Was wegen des unbefugten Braues auf dem Lande geklaget, das hat seine Abfertigung in der Resolution auf E. E. Landschaft von allen Ständen eingereichten Memorial, und soll dieses Werk noch weiter untersuchet und dergestalt eingerichtet werden, damit Niemand über Unrecht sich beschweren könne.

Es lassen I. Ch. D. die Städte bei ihrem Recht, dass nemblich auf den Freiheiten kein Landbier geschenket werde und wollen auch die nachdrückliche Verordnung thuen, dass, so dawider was geschiehet, nachbleibe und eingestellet werde. Doch sind hierunter diejenige nicht zu verstehen, welchen es I. Ch. D. vergönnet und darüber privilegiret.

Zu guten tüchtigen Mühlsteinen soll Anstalt gemachet, der Abgang und dass so weinig Malz aus I. Ch. D. Malzmühlen zurückbekommen wird, imgleichen die Beschwerden, welche über den jetzigen Mühlmeister geführet werden, sind zum Theil zu untersuchen allbereit angefangen und soll noch weiter geschehen, damit dem Befinden nach verordnet, auch was unrecht befunden wird, abgestellet werde. Es werden aber auch die Städte, nachdem allbereits vorlängst die Mühlen wieder eröffnet, die Quirdeln, Ross- und andere Hausmühlen vermöge I. Ch. D. gnädigsten Befehl gänzlich abschaffen und derer sich nicht mehr gebrauchen. Bei denen Soldaten ist allbereit die Ordere gestellet, dass sie dergleichen Excesse auf denen Holzwiesen sich woll enthalten werden. Von wegen des Holzes, welches bei vorigen schwedischen Kriege von denen Bürgern hergegeben und dasselbe Reinhold Klein I. Ch. D. berechnet, ist allbereit in der Resolution auf das gesambte Memorial E. E. Landschaft die Nothturft zu finden.

Freibriefe zu geben stehet I. Ch. D. als dem Landesfürsten frei; sie wollen sich aber in Exercirung dieses Rechtens derogestalt bezeugen, dass sie nicht ohne Unterscheid einem jedweden, sondern nur tüchtigen, und zwar mit dieser Moderation Freibriefe ertheilen, damit dadurch denen

Digitized by Google

übrigen die Nahrung nicht entzogen und benommen werde. Es soll auch kein Freibrief gelten, als welcher von I. Ch. D. eigenhändig unterschrieben; diejenigen auch, welche uf eine andere Art Freibriefe erhalten, nicht gelitten oder für Meister passiret werden.

In puncto der Rollen sind I. Ch. D. gnädigst zufrieden, dass auf eines oder des andern Gewerks Anhalten, der Stadt Magistrat Rollen entwerfen und dieselbe zu I. Ch. D. gnädigsten Revision und Confirmation einschicken möge. Es erklären sich auch I. Ch. D., damit desto bessere Ordnung und Consonantz erhalten werde, gnädigst dahin, dass, wenn sie kraft dero ihr zustehenden landesfürstlichen Hoheit, Rollen geben und ertheilen, sie des Stadt-Magistrats gegründete und nöthige unterthänigste Erinnerung ihro nicht lassen entjegen sein, und soll auch keine Rolle gleich denen Freibriefen, vermöge den Acten vom Jahr 1641 gelten, also welche unter I. Ch. D. eigenhändigen Unterschrift ausgefertiget.

Was allhier von dem Gewerk der Schneider angeführet wird, das hat dasselbe auch bei I. Ch. D. absonderlich gesuchet, und gnädigste Remedirung unterthänigst gebeten, darauf es auch eine solche gnädigste Verabschiedung erhalten, daraus es zur Gnüge verspüren, dass I. Ch. D. an demjenigen, was passiret, kein Gefallen, sie werden auch noch ferner das Gewerk bei demjenigen, was dasselbe von I. Ch. D. und dero hochlöbl. Vorfahren erlanget und erhalten, allemal gnädigst schützen.

Und hat derjenige, was die Fischer, Loss- und Festbäcker, Fleischhauer, Tischler, Gläser und andere wegen der Freibriefe klagen, in den vorigen seine gute abhelfliche Maass erlanget.

Es wollen auch I. Ch. D. die Verordnung machen, dass alle Landtücher, welche anhero gebracht, von einigen der Sachen erfahrenen besichtiget und wenn sie untüchtig und anders, denn wie sie sein sollen, befunden, hinweggenommen und in das Hospital für die Armen gebracht werden sollen.

Wie nicht weiniger soll wegen Aufkauf der Wolle auf dem Lande eine gewisse Verordnung gemachet werden, damit absonderlich die Tuchmacher auch in diesen Städten viel mehr zu als abnehmen und sich über demjenigen, was bis anhero vorgangen, nicht mehr beschweren mögen.

I. Ch. D. erlassen auch denen Tuchmachern, an den 100 f., welche sie jährlich für die Walkmühle zu entrichten, ins Künftige jedes Jahr 30 f., bis die Zahl der Tuchmacher hinwieder zunimbt.

Dieweilen die Sache zwischen den Uhrmachern und Martin Dreschern verglichen, ist dieser Punkt richtig, unbeschadet I. Ch. D. landesfürstl. Recht.

Digitized by Google

Dass I. Ch. D. den Rhoden zur gefängl. Verhaft und auf dero Schloss bringen lassen, dafür hätten die Städte I. Ch. D. vielmehr Ursache unterthänigst Dank zu sagen, dann dafern solches nicht geschehen, wären die Städte durch Rhodens höchstgefährliche machinationes ohne Zweifel in das grosse Ungelück gestürzet worden, und dieweil I. Ch. D. in diesem atrocissimo crimine die Cognition allein gebühret, als haben sich auch die Städte nicht zu befahren, dass, wenn ihr gnädigster Landesfürst und Herr sich in solchen und dergleichen Händeln seiner landesfürstlichen Hoheit rechtmässig gebrauchet, ihnen dadurch auf einigerlei Weise, an der ihnen verliehenen Jurisdiction praejudicieret worden oder praejudicieret werden könne; Gestalt dann auch des Rhodens Captivirung zu solchem Ende nicht vorgenommen, vielmehr I. Ch. D. intention [nicht] gewesen oder nochmals ist, denen Städten etwas zu entziehen, was sie rechtmässig erlanget.

Auf der Städte Memorial.

Mit dem Pfundzoll hat es nunmehro seine gute Richtigkeit.

Wegen des Handels und dass niemand, als welcher Bürger mit denen Frembden handeln möge, lassen I. Ch. D. bei dem Recht, welches die Städte Königsberg haben, und sollen diejenigen, welche nicht Bürger sind und doch mit Frembden handeln, deswegen der Gebühr nach angesehen und die Packkammern auf den Freiheiten abgeschaffet werden.

Buden und Kramladen bleiben auf denen Freiheiten und mögen in denselbigen alle und jede Waaren verkaufet werden; es ist auch solches dem Herkommen und den vorigen Landtagesacten gemäss und weilen die in den Städten schuldig sind, die Waaren an die auf der Freiheit in solchen Preis zu verkaufen, damit die auf der Freiheit, was sie verkaufen, ümb eben solchen Preis als die Handelsleute in der Stadt geben und verkaufen können; also werden sie auch in diesem Stück ihrer Schuldigkeit nachkommen und durch Uebersetzung der Waaren zu einem Widrigen selbst keine Ursache oder Anlass geben.

Es soll auch Niemand, als welcher es berichtet, aus dem Lande Korn zu führen oder zu verschiffen vergonnet oder zugelassen, sondern wenn es erfahren wird, das Getreid durch I. Ch. D. Fiscalen confisciret und weggenommen werden.

In dem Vorkauf auf dem Lande soll auch Verordnung gemachet und was etwa vor Unordnung deshalb eingeschliechen, abgestellet werden. Was abermalen von denen Freibriefen angeführet, ist oben zur Gnüge resolviret, und werden sich auch die Zünfte und Gewerke zu bescheiden

Digitized by Google

wissen, dass alle Innungsbriefe und Rollen mit dieser Klausel ausgefertiget, dass es der hohen Herrschaft jedesmals vorbehalten und freistehet, die Briefe und Rollen, nach dero gnädigsten Gefallen, zu mehren, zu verbessern, zu ändern, und gar zu cassiren und aufzuheben.

Der Schneider allhie wiederholtes desiderium ist allbereit vorhero beantwortet und resolviret, und dadurch auch dasjenige zugleich mit seine Abfertigung bekommen, was von denen Schustern und Kürschnern geklaget wird.

Der Fischer ihr unterthänigstes Bitten wollen I. Ch. D. untersuchen und sie sodann daruf mit gnädigsten Bescheid versehen lassen.

Imgleichen soll wegen der Festbäcker Beschwer, welches sie wegen Erhohung der Metze führen, Nachricht eingezogen und sodann daruf dem Befinden nach, was recht ist, resolviret werden.

Und weil I. Ch. D. sich dahin gnädigst resolviret, dass kein Freibrief oder Rolle für gültig gehalten werden solle, als welche von I. Ch. D. eigenhändig unterschrieben, der Schlossbäcker auch meistentheils ander Gebäck, als die Los- und Festbäcker, backet, so wird der jetzgedachten Los- und Festbäcker führendes desiderium ins Künftige von sich selbsten fallen, und wegen angeführter Ursachen sie sich über den Schlossbäcker nicht zu beschweren haben.

Das Vieh soll auf dem Lande, wenn es das Land und die Städte selbsten bedürfen, und dasjenige, was andere dafür geben wollen, gleichfalls geben, nicht aufgekaufet und nach Elbing zu des Landes und der Städte Schaden getrieben, auch zu Verhütung dessen zulängliche Ordnung gemachet werden.

Dass aber die Fiscale auf den Freiheiten das Vieh anhalten und dasselbe nicht ehe in die Städte lassen, bis ein Zettul ausgelöset, davon ist I. Ch. D. nichts wissend, soll auch, wenn etwas Unrechts dabei befunden wird, abgeschaffet und eingestellet werden.

Die Tuchhändeler und andere, welche noch zu fodern, sollen wo nicht sofort auf einmal, doch nach und nach richtig gezahlet, und wenn sie sich angeben, mit richtigen Bescheid deswegen versehen werden.

Was der Kannegiesser Beschwer anbelanget, da gebühret es einer jedweden Unterobrigkeit vermöge ihres Ambts Aufsicht zu haben, damit kein falsch Zinn verkaufet, sondern dieselbe, welche auf die Art arbeiten oder verkaufen, zu gebührlicher Strafe gezogen werden. Es werden aber I. Ch. D. auch in diesem Stück nichts desto weiniger die nöthige Ordnung verfügen, dass dergleichen Verfalschung des Zinnes eingestellet

Digitized by Google

werde; und halten hiernägst vor recht und billig, dass ein jedweder, welcher Meister werden will, die Geburts- und Lehrbriefe gehörigermassen beibringen; das übrige aber wegen der Handelung mit den Frembden, ist oben Erwähnung geschehen und bleibt es nochmals dabei. Wegen der gläsern Flaschen aber halten I. Ch. D. nicht dafür, dass die Kannengiesser gegründet.

I. Ch. D. ist von keinem Bohnhasen was wissend; sollten sich aber auf denen Freiheiten einige Goldschmiede finden, welche von I. Ch. D. keine gnädigste Concession deshalb erhalten, so würden dieselbe billich zur Einstellung ihrer Arbeit angewiesen; deswegen nöthig Nachfrage geschehen und was recht ist, verordnet werden solle, damit so viel müglich niemand sich weder in diesem noch sonsten mit Recht zu beschweren Ursache haben möge.

Urkundlich mit I. Ch. D. Secret bekräftiget. . . .

Landtagsabschied des Kurfürsten[1]). Dat. Königsberg 1. Mai 1663.

R. 6. TT. — Kön. 668 III.

[Subsidium. Competenzen der Regierung. Bauern. Domainen. Reformierte. Fremde. Lehensachen. Schwur auf den Bromberger Vertrag.]

1663. 1. Mai. Nachdem E. E. Landschaft von allen Ständen aus sonderbarer zu I. Ch. D. als dero einigen Obererbherren tragenden unterthänigsten ungefärbter Liebe und Devotion, auch zu noch mehrer Bezeugung ihrer standhaften Treue zwar ein Subsidium auf drei nach einander folgende Jahre gehorsambst gewilliget, die Städte Königsberg aber mit denen vom Herren Stande, Landräthen, Ritterschaft und Adel, sowohl ratione modi, als auch sonsten hierinnen sich nicht vereinigen können; so hätten I. Ch. D. sich wohl dessen Ihro in solchen Fällen zustehenden juris complanandi absolute zu gebrauchen gehabt; sie wollen aber umb allerhand erheblichen Ursachen Willen dasselbe jedoch ohne Consequenz und Präjudiz vor diesmal uf nachfolgende Art exerciren.

---

[1]) Der Originaltitel des Stückes lautet: „Der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm ... giebt E. E. Landschaft von allen Ständen folgenden Landtagesabscheidt." — Das Stück ist bei Baczko V S. 497 ff. als Beil. XIV in der Hauptsache abgedruckt. Da indessen eine ganze Reihe wesentlicher Stellen ausgelassen sind, und um seiner Wichtigkeit willen wird es hier nochmals vollständig reproduciert.

Digitized by Google

Nehmen solchem nach anfänglich das von allen Ständen gewilligte Subsidium mit gnädigstem Dank auf und an; und weil dasselbe durch kein anderes, als durch ein Accise- oder Consumtions-Mittel bequemlich aufzubringen, dasselbe auch allbereit auf dem Lande vor diesem eingerichtet und bis dato continuiret, so haben die vom Herrenstand, Landräthen, Ritterschaft, vom Adel und kleinen Städten dasjenige, was bis dato aus der Accise auf dem Lande gefallen und bis instehenden Johannis nochmals fallen möchte aus sonderbarer unterthänigsten Treue und Affection I. Ch. D. gehorsambst zu dero freien Disposition offeriret und übergeben und darnebenst versprochen, die Summa von 180000 Reichsthaler von künftigen Johannis anzufangen, die drei nacheinander folgende Jahre und zwar jedes Jahr mit 60000 Reichsthaler abzuführen und alle Monat richtig einliefern zu lassen. Soviel aber die Städte Königsberg betrifft, da lassen I. Ch. D. vor dieses Mal gnädigst geschehen, dass, nachdem itzgedachte Städte 100000 Reichsthaler oder 300000 Gulden à part vor sich, die Woche nach Pfingsten damit anzufangen, auf drei nacheinander folgende Jahre, die versprochene Summa jährlich mit 100000 Gulden abzustatten, unterthänigst verheissen und zugesaget, sie diese Summa durch ein Accise- oder Consumtionsmittel aufbringen, dasselbe Mittel auch von denen Städten selbst, doch dergestalt eingerichtet werde, damit dadurch Niemand, als die in den Städten Königsberg wohnen oder in denenselben etwas consumiren, keinesweges aber die hinaus auf das Land gehende Waaren beschweret werden. Imgleichen sollen sie dasselbe selbst einnehmen, administriren, vor diesmal, doch ohne Consequenz und Präjudiz in den allgemeinen Landkasten nicht bringen, sondern dasselbe monatlich I. Ch. D. unterthänigst auszahlen, und soll nun diese von E. E. L. von allen Ständen höchstgedachter I. Ch. D. freiwillig geschehenes unterthänigstes Versprechen denenselben an ihren Privilegien und Gerechtigkeiten künftig unschädlich und ohne Präjudiz sein, auch innerhalb dieser dreien Jahren keine andere Contribution gefodert oder begehret werden[1]).

[1]) In Sachen des Donativs von 20000 Thalern für die Kurfürstin vom Jahre 1656 (s. Bd. I S. 386 Anm. 1, o. S. 154 Anm. 1 und S. 188 Anm. 1) hatte man schon einige Zeit vor Schluss des Landtages noch die folgenden Schritte gethan. Die Landräthe schlugen vor, zur endlichen Abtragung dieser Bewilligung zunächst einmal alle Rückstände von der schon vorgenommenen Hebung einzutreiben. Den Kurfürsten müsse man bitten, nochmals an die Hauptleute und an die Stadtmagistrate ein Rescript zu erlassen, nach dem alle Rückstände binnen 6 Wochen zu erlegen seien und für den Fall weiterer Zögerung mit Exekution zu drohen sei. Ferner soll jeder Insasse des

Digitized by Google

Als nun darauf, allen Unterschleif und Confusionen zu vermeiden, auch sonsten die Nothdurft erfodert, dass sich der Accise- oder Consumtionsmittel Niemand entbreche, also wollen I. Ch. D. auch, dass ein Jedweder, er sei, wer er wolle, habe exemptiones oder nicht, die Accise oder Consumtionsgelder sowohl auf dem Lande und kleinen Städten als auch denen Städten Königsberg jedesmal der gemachten Ordnung nach ohne Abgang entrichte.

Und wie I. Ch. D. wissend, dass deroselben preussischen Regierung die Sachen allhier im Lande vor andern am besten bekannt, also wollen sie auch, wie vorhin, nicht weniger ins Künftige bei dero Anwesenheit dieselbe zu Rathe ziehen und Ihro die preussischen Sachen von derselben, wie bis anhero geschehen, unterthänigst vortragen lassen und von denen consiliis, welche den preussischen statum concerniren, nie excludiren, sondern dieselbe jedesmal dazu ziehen. Auch damit die archiva ergänzet und in denen expeditionibus keine Unordnung entstehe, so wollen I. Ch. D. die Verordnung thun, damit dasjenige, was deroselben von dero preussischen Regierung vorgetragen, von I. Ch. D. resolviret und eigenhändig unterschrieben wird mit einem absonderlichen Siegel, welches itzo verfertiget und dem preussischen Kanzler zu verwahren jedesmal anvertrauet werden soll, in der preussischen Kanzlei besiegelt und ausgefertiget werden. Wann sich aber I. Ch. D. ausser Landes befinden, wollen sich dieselbe auf deroselben preussischen Regierung Treue, Fleiss und Wachsamkeit verlassen und dass dieselbe kraft ihrer Instruction, Bestallung, Eid und Pflichte, womit sie I. Ch. D. und dero Erben verwandt, alles thun werden, was treuen und gehorsamen Räthen und Dienern wohl anstehet und gebühret, dahero sie dann auch alle Gnaden Sachen gleichfalls an I. Ch. D. referiren sollen. Imgleichen wenn in Leib und Lebens oder sonsten andern schweren und ansehnlichen Strafen an Leib, Ehr,

---

Landes, wes Standes er auch sei, von jedem Pferd und jedem Stück Rindvieh, das mehr als ein Jahr alt ist, 6 Groschen und von jedem Schaf und jeder Ziege „dem gemeinen Besten zu gut“ 1 Groschen erlegen. Die Städte Königsberg würden nach Proposition ihres Antheils an der Huben- und Vermögenssteuer beizutragen haben. Die Ritterschaft dagegen wollte erst den Erfolg der Einforderung der Reste, die inzwischen durch kurfürstliches Ausschreiben in die Wege geleitet worden war, abwarten und dann über weitere Maassnahmen deliberieren. Die Städte erinnerten daran, dass die Städte Königsberg bereits 5482 Thlr. abgetragen hätten, (da im Ganzen nur 8000 Thlr. bei der Kammer eingelaufen waren). Im Uebrigen stimmten sie dem Vorschlage der Ritterschaft zu. (Bedenken der Landräthe, der Ritterschaft und der Städte, sämmtlich ohne Praes., etwa Ende März oder Anfang April 1663.) Vgl. auch S. 398.

Digitized by Google

Geld oder Gut von denen Verbrechern Gnade gesuchet wird, darüber I. Ch. D. gnädigste Verordnung und Resolution erwarten.

In solchen Fällen aber da entweder ex providentia et dispositione legis, oder auch aus rechtschaffener Gewohnheit die ordinar Strafe in einigen Fällen zu mitigiren, oder in eine andere extraordinar Strafe, sie sei an Gelde, oder sonsten zu verwandeln nicht bedenklich, vergönnen I. Ch. D. dero preussischen Regierung gnädigst, dass sie in diesen Fällen, aus erheblichen und in Rechten gegründeten Ursachen in I. Ch. D. Namen dergestalt dispensiren, wie sie es gegen Gott und deroselben zu verantworten getrauen.

Imgleichen so seind I. Ch. D. gnädigst zufrieden, dass die Regierung in Ehesachen, so weit dieselbe nach Anleitung der göttlichen und beschriebenen preussischen Rechte, auch redlicher Observanz und Gewonheit, dispensabel, dispensiren möge, die sonderliche casus aber, welche sich gar selten begeben, behalten I. Ch. D. deroselben special Verordnung und Decision ausdrücklich bevor.

So wollen I. Ch. D. auch, dass die Consense, Lehngüter mit Schulden zu belegen oder zu verkaufen, so vielmehr noch neue Investituren, Mitbelehnung gesambter Hand und Vergebung der caducirten Güter, immediate bei I. Ch. D. gesuchet, durch Bericht an dieselbe gehorsambsts gebracht, und I. Ch. D. darauf erfolgenden gnädigsten Verordnung, und Resolution nach, verabschiedet oder ausgefertiget werden.

In magdeburgischen Lehnen aber, da dieselbe nur nicht auf der Apertur stehen, lassen es I. Ch. D. bei dem neuen Gnadenprivilegio gnädigst bewenden, dass, so aus Nothdurft, oder sonst seiner Verbesserung nach, jemands seine Güter bei seinen wolmögenden Jahren verkaufen, oder verpfänden müsste, oder wollte, deroselben preussische Regierung in I. Ch. D. Namen consentiren möge.

So ofte auch caduca an preussischen und schlechten magdeburgischen Freigütern sich eröffnen, soll die Regierung davon I. Ch. D. unterthänigsten Bericht thun, damit Sie sich desfalls gnädigst erklären können, ob dieselbe entweder dero Aemptern zugeleget, oder aber sonst vermöge denen Verordnungen mittelst der Taxa verkaufet werden sollen. So soll auf solchen Fall die Regierung schuldigstes Fleisses dahin sehen, dass dieselbe Güter an keine andere Käufer und possessores kommen, als welche I. Ch. D. anständig, und durch welche denen Zinsern, Pächten, Pflichten, Diensten und Scharwerken nichts entzogen oder vorenthalten werden könne.

Digitized by Google

Dieweil auch bei dem jüngsten Kriege in denen Aemptern viele Baurhufen wüste worden, oder sonst in abnehmen gerathen, so wollen I. Ch. D. desshalb eine absonderliche Verordnung machen, wie und auf was weise einem und dem andern einige Freijahre zu vergönnen, oder denen Verarmeten einige Remission an denen schuldigen Zinsen und Unpflichten zu geben, und beiden sonsten wieder an- und aufzuhelfen, damit die wüsten Huben wieder besetzet, und angebauet werden, die verarmete und abgekommene aber nicht auch davon gehen, sondern bleiben können, dieweil hierin nicht eine durchgehende Gleichheit gehalten werden kann, besondern nothwendig der geschehenen und annoch wehrenden Verwüstung und Verarmung, wie auch der Oerter und Landes halber ein Unterscheid zu machen.

Imgleichen wollen I. Ch. D. sich auch absonderlich erklären, wie es mit denen arendatoribus und mit ihren, ratione casuum fortuitorum, gesuchten remissionibus zu halten.

Und gleich wie I. Ch. D. zu dero Regierung das gnädigste Vertrauen haben, dass durch ihren Fleiss, Treu und Fürsichtigkeit, das Kammerwesen in I. Ch. D. Abwesenheit, werde können redressiret werden, also wollen sie auch, dass dasjenige, was zur Cammer kommet, alles wohl beisammen gehalten, in alle Wege die Ausgaben zur möglichsten Moderation gebracht, und absonderlich auf Schenkungen und Verehrungen ohne I. Ch. D. Verordnung nichts verwendet werde.

Da aber je zuweilen nach Erforderung I. Ch. D. Staats, Respects und Ehren halber, einige Ausgaben nicht zu umbgehen, davon I. Ch. D. wegen Enge der Zeit vorhero nichts berichtet werden kann, hat die Regierung dieselben zur verantwortlichen Mässigung zu richten, und in der Rechnung mit ihren Abschieden und gnugsamer Fürstellung der Ursachen sothaner Ausgaben belegen zu lassen, und davon I. Ch. D. unterthänigsten Bericht zu thun.

Welcher Gestalt aber fort mehr dero preussischer Kammerstaat wieder zu redressiren, und einzurichten, damit derselbe in eine bessere Ordnung, als bishero geschehen, gebracht werde und darinnen verbleibe, deswegen wollen I. Ch. D. sich eines gewissen entschliessen und verordnen, und hernachmals alle Jahr einen ausführlichen Bericht von dero Regierung davon erwarten, imgleichen wie, und auf was weise die verpfändete oder sonst veräusserte Domainen wieder herbei zu bringen, deswegen soll gleichfalls eine special und absonderliche Verordnung hinterlassen werden.

Digitized by Google

In denen Sachen, welche I. Ch. D. zu dero Regierung Verabscheidung gestellet, wird dieselbe billig in Obacht nehmen, dass die Sachen, welche ad forum litigiosum gehören, auch allemal dahin verwiesen, und darob sein, damit niemand in seinen Rechten verkürtzet oder verseumet werde, weswegen dann auch zu solchem Ende die collegia justitiae im Lande, von I. Ch. D. angestellet und bestättiget.

Hiernechst so ist es I. Ch. D. nicht ohne Ursach frembd und nachdenklich fürkommen, dass die Städte Königsberg die der reformirten Religion zugethane der Religion halber von dem Bürger-Recht auszuschliessen begehren dürften. Dieweil sie aber deshalb gar nicht gegründet, ihnen die Nothdurft fürgestellet worden, I. Ch. D. auch keinesweges zugeben können, dass jemands von denen dreien Religionen, wegen der Religion, das Bürger-Recht versaget, oder verweigert werde, also soll auch hinfüro in denen Städten Königsberg weder Reformirten, Lutherischen oder Katholischen, wann dieselbe sonsten untadelhaften Lebens und Wandels, gegen Leistung der gewöhnlichen bürgerlichen Gebühr und Pflicht das Bürger-Recht keinesweges versaget, sondern sie darzu unweigerlich angenommen werden.

So viel aber die nationes belanget, lassen es I. Ch. D. bei dem bisherigen allerdings gnädigst bewenden, jedoch, dass die beide von der Nation, welche vor diesem von I. Ch. D. aus erheblichen Ursachen und sonderbarer Recommendation, das Bürger-Recht erhalten, dabei ungeirret, und volkommentlich gelassen werden. Dafern aber der Städte Königsberg Magistrate ins künftige jemand von denen Nationen zu Bürgern auf- und annehmen werden, auf solchen Fall werden I. Ch. D., als der Landesfürst, nicht weniger berechtiget und befugt sein, sonsten aber und ausser dem, erklären sie sich aus sonderbaren Gnaden dahin, dass sie ins künftige Niemand von denen Nationen das Bürger-Recht conferiren und geben wollen.

Im übrigen bleibet denen Stadt Magistraten, und Gerichten, wie sie es bis anhero hergebracht, die Wahl oder Kühr jedesmal frei, und unbeschrenket.

Und demnach in der, den 12. Martii, dieses Jahres, E. E. Landschaft von allen Ständen, ausgestellten Assecuration, einiger parium, und dass davon in gegenwertigem Landtages Abschiede Versehung geschehen solle, gedacht. So bleibt es zufoderst dabei, dass in Lehn-Sachen, wann ein vasallus cum seniore oder domino, etwas auszuführen, die pares curiae ex nobilitate ducatus bestellt, und von denenselben nach Inhalt des

Digitized by Google

Landes Gewohnheit und Rechten, verfahren werde. Was aber allgemeine Landes-Sachen anbelanget, obwohl I. Ch. D., an ihrem Orte, nimmer rechtmässige Ursach geben werden, dass zwischen deroselben und dero getreuen Ständen, eine dergleichen Irrung entstehe, welche einer Entscheidung benötiget. Dieweil aber jedennoch die Leute, und die Zeiten veränderlich, und I. Ch. D. dasjenige, was Sie dero getreuen Ständen gnädigst assecuriret, landesfürstlich zu halten, gedenken; so haben Sie vor nöthig gehalten, dass auf solchen unverhoffenden Fall, da die Stände, nach diesem, und ins Künftige, in ihren rechtmässigen Beschwerden, keine gehörige, und billige Erhörung, von I. Ch. D., weder ausserhalb, noch auf den künftigen Landtägen erlangen könnten, gewisse Personen benennet und authorisiret würden, welche solche der Stände wider die Herrschaft habende publique Beschwerden vernehmen, und nach dem der Herrschaft wegen, auch die Nothdurft beigebracht, von denen authorisirten Personen ein rechtlicher Ausspruch geschehe, zu solchem Ende wollen I. Ch. D. an ihrem Ohrte, auf den Fall, welchen doch Gott verhüten wird, sechs Ehrliche geschickte, untadelhafte Männer, Preussen, oder Ausländer, nach dero eigenen Gefallen und Belieben benennen, und soll denen Ständen gleichfalls freistehen, und zugelassen sein, sechs Ehrliche geschickte und untadelhafte Männer, Preussen oder Ausländer, zu benennen. Damit auch wegen Gleichheit der votorum es kein Bedenken gebe, so sol der dreizehende Mann durch I. Ch. D. und der Stände Vereinigung und beiderseits Einwilligung ein Preusse, oder ein Ausländer, erwehlet und benennet werden; Diese dreizehn Männer nun, wenn sie benennet, sollen aller ihrer Eide und Pflichte offentlich erlassen, auf die Sache, in welcher sie erkennen und sprechen, durch einen absonderlichen Eid dergestalt verpflichtet werden, dass sie auf Niemand, dann auf Gott, und auf die iustitiam causae, ihr Absehen richten wollen. So lange sie auch in dieser Sache bemühet, und auf Reisen und in der Arbeit begriffen, sollen sie aus den gemeinen Landes Mitteln unterhalten und verpfleget, und was sie sprechen, sofort exequiret werden.

Und gleich wie I. Ch. D. frei und offen stehet, nach ihrem eigenen Gefallen, und Belieben, die vorgedachten sechs Männer zu benennen und zu erwehlen, ein gleichmässiges auch E. E. Landschaft vorbehalten, also haben sie die Meinung nicht, den civicum ordinem bei solcher Benennung zu übergehen, oder gar zu excludiren, gestallt er dann auch hierinnen nicht übergangen oder excludiret ist.

Als auch in denen zwischen Ihrer Königlichen Majestät und der

Digitized by Google

Kron Polen und I. Ch. D., aufgerichteten und beschwornen pactis ausdrücklich enthalten, dass auf begebenden und in jetzo gedachten Pacten mit mehren beschriebenen Fällen diese Brombergische ewige pacta von beiden Theilen beschworen werden sollen, solchem nach haben I. Ch. D. zu Bezeugung dero gnädigsten landesväterlichen Affection gegen E. E. Landschaft sich dahin hiemit gnädigst erklären wollen, dass, wenn zu Beschwerung der Brombergischen Pacten ins Künftige Commissarien abzuordnen und zu schicken, sie dazu auch von dero preussischen Unterthanen und Einsassen einige mit zu Commissarien verordnen und bevollmächtigen wollen, damit sie solchem actui mit beiwohnen, und von demjenigen, auch wie und was daselbst passiret, desto bessere Wissenschaft haben und Bericht thun können.

Demnach nun dieser Landtag, ob sich wohl derselbe über Verhoffen fast lange verweilet, dabei jedennoch, so wohl an Seiten I. Ch. D., als E. E. Landschaft von allen Ständen, ein respective gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen, Liebe und Affection in der That verspüret worden, durch den von I. Ch. D. in denen vorgewesenen Sachen landesfürst- und väterlich gegebenen Ausschlag durch Gottes Gnade so weit gebracht und geendiget, als wollen I. Ch. D. demselben nunmehro seine Endschaft und denen zu demselbigen Abgeordneten, hinwiederumb zu denen Ihrigen sich zu verfügen, nunmehro gnädigste Erlaubniss gegeben haben, mit gnädigstem Begehren, es wollen die Abgeordneten bei ihrer Anheimkunft und zu der Zeit, welche ihnen durch das besondere erfolgende Ausschreiben wird benennet werden, den Verlauf und Verrichtung aller Sachen des itzigen geendigten Landtages einbringen.

Und dieses ist es, was I. Ch. D. denen von Herren Stand und Landräten, imgleichen denen Abgeordneten von der Ritterschaft und Adel, und dann denen von Städten, welchen sie sambt und sonders mit beharrlichen kurfürstlichen Gnaden zugethan verbleiben, zum Landtages Abschied und Beschluss, gnädigst ertheilen wollen.

Urkündlich mit höchstgedachter I. Ch. D. Secret bekräftiget.

BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE LYON

Digitized by Google

III.

Die letzten fünfundzwanzig Jahre der Regierung Friedrich Wilhelms.

Digitized by Google

Eine Einleitung, wie sie den beiden anderen Abschnitten vorgesetzt ist, folgt hier nicht, da am Schluss des Bandes eine Uebersicht über die wichtigsten Ergebnisse der gesamten Entwicklung von 1663 ab gegeben werden soll.

Digitized by Google

1. Verhandlungen mit den Ständen während der Steuerperiode vom 1. Mai 1663 bis zum 1. Mai 1666.

Acta post dimissionem. O. D.

Koen. 669 III.

1663. Anfangs Mai.

Beim Abschiednehmen haben die Oberstände gebeten, dass man ihnen auf ihre Supplik, so sie übergeben[1]), S. Ch. D. Erklärung eröffne. Darauf haben die Oberräte berichtet, dass S. Ch. D. es annoch ad deliberandum genommen hätte, aber an gnädiger Erklärung nicht zu zweifeln wäre. Die Oberstände hinwiederum haben auf die Wirkung einer guten Antwort verwiesen, „insonderheit wenn auch die von S. Ch. D. so feierlich in Person und durch Dero Räte so vielfältig beschehene Versprechung der Ch. Assekuration in puncto religionis bei dem Ausschreiben in die Aemter angefügt werden möchte". Man hat sie aber auf die Erneuerung des Konventes vertröstet. Auch ihren Streit über den Vortritt der Landräte haben sie angezeigt[2]). — Georg Abel

---

[1]) Am 23. April 1663, s. oben II, S. 384f. Die Abschrift der Supplik in Koen. 669 III ist auf den 27. April datiert.

[2]) Deductio praeeminentiae seu Praecedentiae der H. H. Landräte vor den Oberappellationsräten und andern Hoff- und Landbedienten, 2. Mai 1663: 1) Die Landräte bilden das älteste Kollegium in Preussen, denn sie bestehen seit 1416; 2) das nächste nach dem der Regimentsräte, das aus ihnen genommen wird, ebenso wie sie das kleine consilium formieren; 3) das einzige zugleich von der Herrschaft und dem Lande bestellte. 4) Sie tractieren alle iura principis publica, die Oberappellationsräte nur einige. 5) Ihr Amt ist ein Ehrenamt; 6) sie bekleiden es lebenslänglich, die Räte das ihre nur drei Jahre hindurch. 7) Ihr Kolleg ist rein adlich, das der Räte Bürgerlichen zugänglich. 8) Sie bilden, seitdem der Stand der Prälaten erloschen ist, einen besondern Stand und zwar den obersten; 9) sie sind, was die senatores in Polen, die Reichsräte in Dänemark und Schweden sind. 10) 1612 ist die Rangfrage entschieden worden; die vier Oberhauptleute sind nicht aus sich die nächsten nach den Regimentsräten, sondern weil sie zugleich Landräte sind. Der Einwand, die Regimentsräte würden nur aus den

Digitized by Google

von Tettau hat in Grunau unmittelbar beim Kurfürsten Fürsprache für die ständischen Wünsche eingelegt, der Kurfürst jedoch eine solche Beschleunigung zurückgewiesen [1]).

Ausschreiben in die Aemter. Dat. Königsberg 11. Mai 1663 [2]).

Koen. 669 III.

1663. 11. Mai. Auf den 21. d. M. sind die Einsassen des Amtes zu versammeln. Dann ist zuerst „durch den Deputirten die Relation aus den Landtagsakten und allen darzu gehörigen Stücken ab(zu)legen", darauf der Abschied zu publiziren, „daneben in puncto subsidii und an der gewilligten Accise in Gegenwart der Einsassen, zu völliger Einrichtung derselben, wie alle contraventiones und Unterschleif zu verhüten, die behörige Anstalt zu verabreden; wie auch, dass Uns von denen bei dem Landtag gewesenen Deputirten in eigener Person uf den 4. Juni wegen solcher Einrichtung vollständige Relation und die Versicherung, dass an Fortgang der Accise nichts desideriret werden dörfte, zurück einbracht und er zu dem Ende mit Zehrung etwa auf ein 8 Tag versehen werde [3]). Du aber hast nichtsdestoweniger deinen Bericht von (der) Relation schriftlichen

---

vier Oberhauptleuten genommen, ist nichtig; die übliche Einteilung der Landräte in Oberhauptleute und Nicht-Oberhauptleute bewirkt keine differentia dignitatis unter den Landräten, sondern nur eine praecedentia sessionis et votorum. Sie gehen daher ohne Ausnahme allen Hofchargen vor, selbst dem Landesobristen, der doch über die milice des ganzen Landes das Kommando führt. Koen. 669 III.

[1]) Demütiges supplicatum Burgermeister und Raete Altstadt und Kneiphof umb Restitution des Pfundzolls, 16. Mai 1663: Sie danken, dass S. Ch. D. sie wieder am Pfundzolle teilnehmen lassen will. „Weil dann nun noch übrig, dass E. Ch. D. Verabscheidung bei diesen ganz eisernen und schwürigen Zeiten ... ein völliges Gnügen geschehe und wir in vorige alte Possession bei angehender Schiffahrt würklich wieder gesetzet werden, als gelanget hiemit an E. Ch. D. unser Bitten, es wollten E. Ch. D. an Dero Zollbediente reskribiren, dass sie fortmehro uns zur Hebung unseres Pfundzolles admittiren. Hiedurch wird unserer kundbaren Dürftigkeit mächtig wieder aufgeholfen werden ....." — Ch. Resolution auf das supplicatum, Königsberg 20. Mai 1663: S. Ch. D. „befehlen Dero Rat und Pfundverwaltern Johann Albrecht Heidekampf, von denen Schiffen, so seit dem 1. Mai a. c. aus- und eingegangen, denen Altstädtischen und Kneiphoffischen Magistraten denjenigen Teil des alten Zolls, der vor diesem bräuchlich gewesen, nach Abzug der onerum zu entrichten". Koen. 668 III.

[2]) Der Titel der Vorlage lautet: Ch. Ausschreiben in die Aemter zu völliger Relation der Landtags-Affairen und zu vollständiger Einrichtung des subsidii.

[3]) Reskript an den Vogt zu Fischhausen, 29. Mai 1663: „Ob nun wol von Neuem einige Handlungen anzugehen Wir nicht gemeinet, sondern es bei dem abgethanen und geschlossenen Landtage bewenden lassen", sind wir doch der Deputirten für den 4. Juni gewärtig. Koen. 669 III.

Digitized by Google

einzusenden . . . .“ P. S. Unser geheimer Rat Dobrzenski ist um das Indigenat eingekommen; den Einsassen ist mitzuteilen, dass S. Ch. D. kein Bedenken trägt, es ihm zu verleihen [1]).

Protokoll über den Streit zwischen dem Baron von Heideck und dem Hauptmann zu Ragnit wegen des Vortrittes im Landrat. O. D.

Koen. 669 III.

„Bei Wiederkunft der Stände haben die Landräte angehalten, weil ihr collegium nicht vollständig und nach Tapiau Oberappellationsrat Abraham Josaphat von Kreytzen — so irgend acht Tage hindurch Hauptmann zur Tilsit gewesen und darauf allsofort nach Tapiau befordert worden — und sonsten Hauptmann zu Ragnit David von Pröcken, dann Melchior Ernst von Kreytzen, Appellationsrat, designirt worden, damit sie vor dem Schluss des Landtags in den Landrat installieret werden möchten.“ Der Direktor Jonas Kasimir zu Eulenburg aber unterliess die Installation wegen des Streites um den Vortritt zwischen den Baronen und Landräten. Darauf ist „dem Landvogt in der Oberratstuben anbefohlen, nachdem der Direktor unpässlich sich befunden, solche Installirung zu vollenziehen.“ Er entschied, nach den decretis von 1609 hätte Heideck seine Stelle nach dem Hauptmann. Heideck widersprach im Namen der Barone. Der Kurfürst jedoch entschied gegen ihn. Darauf hielt sich Heideck der Installation fern und reichte dem Kurfürsten eine Schrift ein. Der gab sie den Oberräten, die sie an die Landräte weitergaben. Die Landräte beharrten auf ihrem Recht und forderten zwei aus der Mitte der Ritterschaft vor, um sie über die Sache zu unterrichten. Den Obristen Boto Heinrich zu Eulenburg, Deputirten Bartensteins und Adjunkten des Landmarschalls, hätten sie dabei, weil er zu den Baronen gehörte, lieber nicht kommen sehen. Er kam aber mit allen andern und erklärte die Ritterschaft als uninteressirt bei dem

1663. c. 5. Juni.

[1]) Der Herren Oberräte Ausschreiben in die Aempter, wegen der reformierten Kirchen, und Beforderung dero zugethanen Religions-Verwandten, 11. Mai 1663: Sie haben sich vor wie bei Schluss des Landtages sehr um die Ordnung des Religionspunktes bemüht. Bisher hat sich S. Ch. D., obwohl sie eine spezielle Erklärung auszuwirken gesucht haben, nur generaliter erklärt. S. Ch. D. will, ohne den lutherischen Kirchen, Schulen, Einkünften, Rechten etwas abzubrechen, für die Reformirten nur 3 Kirchen bauen, ihnen 4 Hauptmannschaften, jedoch nicht die 4 Hauptämter, und je 2 Ratsstellen im Oberappellations-, im Hof- und Hofhalsgerichte geben. (Vgl. II, S. 379.) Sie hat verstattet, dass die Deputirten dieses ad referendum nehmen. Auch will Sie bei einkommender Relation eine Assekuration darüber ausgeben und ohne diese der Stände Erklärung nicht bündig wissen. Koen. 669 III.

Digitized by Google

Streite. Die Landräte waren über diese Erklärung nicht wenig konsternirt, wussten jedoch den Adel schliesslich zu ihrer Ansicht zu überreden. Darüber kam es dahin, dass Heideck seine dem Kurfürsten eingereichte Schrift zurückzog.

Das Bedenken der Landraete. Praes. 13. Juni 1663[1]).

Koen. 669 III.

1663. 13. Juni. S. Ch. D. hat zwar das ständische Bedenken vom 6. März so gnädig aufgenommen, dass Sie den Abgeordneten der Ritterschaft Heimbericht und die Einholung neuer Instruktionen von ihren Principalen verstattete, aber „E. E. L. doch noch völlig nicht erhöret". Wie sie bereits am 17. April ausgeführt haben, gewährt S. Ch. D. die Abordnung von Vertretern zur General-Kirchenvisitation den Ständen nicht als Recht, sondern nur für dieses eine Mal. „So wird die Besetzung der Festungen Pillau und Mümmel nicht uf nobiles und indigenas, sondern schlechterdings uf possessionatos gerichtet. In der Verabscheidung uf das Memorial sind viel Dinge ausgelassen und in keine Konsideration gezogen worden, teils beruhen sie auch noch auf endliche Entscheidung." Der Landtagsabschied soll billig ein Entscheid aller zwischen Fürst und Land vorgefallenen Streitigkeiten sein. Daher muss man jetzt a) die ausgelassenen Stücke einschieben; b) E. E. L. gegen die Erhebung neuer Auflagen, solange die Accise dauert, und danach ohne ihre Einwilligung sichern, damit der Abschied als das letzte Stück des Landtagsschlusses der Assekuration als dem ersten nicht widerspricht. c) „Wann von der Preuss. Regierung geredet wird, so wird der Name der Oberräte ausgelassen, ihr officium wird nicht privative auf die Preuss. Sachen allein, wie es die Landesverfassungen erfordern, gerichtet, sondern sie werden nur von der Exklusion, welche vor sich selbst eine Kommunikation, wo nicht gemeine Praeferenz der frembden Räte praesupponiret, befreiet und ihre Verrichtungen werden nicht uf die Landesverfassungen, sondern uf ihre instructiones, Bestallung, Eide und Pflichte fundiret." Das muss geändert werden. — In dem puncto religionis wollen die Landräte alles bewilligen bis auf die zwei Stellen im Hofgerichte, doch gegen Mitteilung der Assekuration vor ihrer Publikation. — Wann S. Ch. D. in Polen die Brombergischen pacta beschwören lässt[2]), möge Sie einige aus den Ständen zu dem Akte hinzuziehen.

---

[1]) Der Titel der Vorlage lautet: Derer vom HerrenStande und LandRaeten vorgaengliches bedenken, was uf S. Ch. D. und der Herren Ober Räte zur Relation ausgefertigte Schreiben zu antworten, denen von der Ritterschaft und Adel uebergeben.

[2]) Zu diesem Punkte waren zwei Schreiben bei den Ständen eingegangen, beide vom 25. Mai 1663, das eine vom Markgrafen Albrecht von Ansbach, das andere vom Markgrafen Christian Ernst von Baireuth. Beide führten aus, dass Polen ihren Familienzweig 1611 und 1612 ganz zu Unrecht und wider der Stände Neigung ausge-

Digitized by Google

Die Accise erlischt nach drei Jahren, ob die 180 000 Rthlr. eingegangen sind oder nicht; wenn nötig, ist dann ein anderes Steuermittel zu ergreifen. Damit sie aber regelrecht einkommt, soll die Acciseordnung gemäss der Willigung eingerichtet werden und sollen die dazu deputirten Kastenherren noch bei währender Versammlung Vorschläge machen. Um die Schulden an I. Ch. D. die Kurfürstin, den Kanzler, Obermarschall u. A. abzutragen und die Kosten des Prozesses gegen Königsberg zu decken, bleiben die Landräte bei dem Vorschlage, 2 Jahre nacheinander „von jedwedem Stück Viehe und Pferde, welches übers Jahr ist, 6 gr., von jedwederm Schaf oder Ziege 1 gr. uf Martini nach einer gewissen Art der Rezeptur, der man sich bei dem allgemeinen Bedenken wird vereinigen können," zu erheben[1])[2]).

---

schlossen hätte. Friedrich Wilhelm habe sich 1658 endlich ihr Erbrecht feierlich gewährleisten lassen. Nun hätten sie Dobrzenski mit der Wahrnehmung ihrer Rechte bei den Ständen betraut. Koen. 669 III.

[1]) Zwischenein findet sich immer wieder die Versicherung, dass man sich mit dem Bedenken möglichst beeilt habe.

[2]) Derer von der Ritterschaft und Adel Unvorgreifliche Erklärung, was sie auf die gehaltene Beratschlagung mit ihren Hinterlassenen bei dieser Zusammenkunft der Staende zum Schluss der Landtagshandlungen zu thun vermeinen, an die von Staedten abgangen 14. Juni 1663: Das wichtigste ist, zum Schlusse zu kommen. Einige Erklärungen sind noch nachzusuchen, „vornehmlich dass die alten ungewöhnlichen Pflichten auf adelichen Gütern, auch alle Schoss- und Kontributions-Reste nebenst der Ueberhebung der freien köllmischen Leute des ungewöhnlichen Schaarwerks und der zugemuteten Auflage, von den Kaufgeldern ein gewisses abzutragen, auch dass die zur Ungebühr ihnen auferlegte contributiones zessiren sollen". Die vom Adel bewilligen drei reformirte Kirchen, wenn alle andern verboten werden, 3 Hauptmannschaften, je zwei Stellen im Oberappellationsgericht und Halsgerichte. In Sachen der Accise gehen sie ganz mit dem Herrenstande, „doch dass nach dreien Jahren dieselbe aufhören und die Stände zu Abhörung der Rechnung verschrieben werden mögen, sich vorbehaltende". Wegen des modi und quanti der Zusammenlage zu Abtragung einiger Landschulden „können sie der vielen differenten Instruktionen halber auf nichts Eigentliches sich auslassen, dannenhero bis zur Konferenz bei der Vereinigung dieses zum Schluss ausgesetzet wird". Koen. 669 III. — Die Fürbitte für die freien köllmischen Leute wird durch ein Memorial der sämtlichen Köllmer der Aemter Insterburg, Ragnit und Tilsit, Koen. 669 III, veranlasst worden sein. Diese danken, dass man „der Köllmer, Freien und anderer teütscher Leute privilegia mit beobachtet" und hoffen, S. Ch. D. werde sie nunmehr nicht weiter gleich den unmittelbaren Unterthanen beschweren, „wenn wir teils unsere Ritterdienste leisten, teils unsere Zinser von den köllmischen Huben jährlich abtragen", und nur die auf Landtagen einhellig bewilligten Steuern von ihnen fordern. Die neu einzuführende Accise, „mit deren Abtragung es gar ungleich zugehet, dardurch einer für den andern merklich graviret wird," möge möglichst gleichmässig eingerichtet werden. — Der Fischhäusische Deputirte hatte am 23. Mai eine von neun Adlichen, aber nicht von ihm selbst unterzeichnete Instruktion erhalten, Koen. 669 III, nach der er u. a. das Versprechen zu fordern hatte, dass

Digitized by Google

Das Bedenken der Staedte. Praes. 20. Juni 1663[1]).

Koen. 669 III.

[Königsberg: Ohne rechtzeitige Kunde vom neuen Landtag. Punctum subsidii. Pfundzoll. Seifensiederei. Bürgerrecht an Reformirte. Nationen. Kneiphöfische Klapperwiese. Gewerksrollen. Juden und Arianer. Packkammern. Landbiere. Advocatus fisci. Rhode. Reformirte Kirchen. Steuern. Die kleinen Städte: Einquartirungslast. Accise. Landesschulden.]

1663. 20. Juni. Dass die andren beiden Stände nebenst denen von kleinen Städten bei ihrer Dimission von S. Ch. D. erhalten, dass sie neue instructiones einholen mögen, davon ist Königsberg nichts wissend, derowegen sie auch zu entschuldigen, weiln sie von jetziger neuen Zusammenkunft der Stände keine Wissenschaft gehabt, dass sie so schleunig mit ihrer Erklärung nicht einkommen. Sie wollen auch nicht hoffen, dass diese ihre Exklusion oder Praeterition ihnen zum Vorfang, sondern vielmehr per oblivionem geschehen sei.

1) Sie danken, dass S. Ch. D. den von den Oberräten ihnen höchstpraeiudizirlichen Komplanations-Abscheid in puncto subsidii an die Seite setzen und ihnen im Landtagsabschiede, unter sich einen modum, das gewilligte subsidium beizutreiben, certis conditionibus vergönnen wollen. Sie hoffen, S. Ch. D. werde auch hinfüro solch ius complanandi weiter nicht, als wie es die acta et decret. Commiss. de 1609 Deroselben an die Hand geben, extendiren... Sind auch bereits im Werke begriffen, durch einige Konsumptionsmittel die versprochene summa

---

die ständischen Deputirten immer anwesend sein sollten, wenn die Eidesleistung der Kurfürsten auf die Brombergischen pacta vor sich gehe. — Die Erklärung der Ritterschaft erwähnt auch die Indigenatsgesuche des Dobrzenski und des Majors Klitzing mit dem Bemerken, dass das Bedenken des Herrenstandes abzuwarten sei. Es erfolgte am 16. Juni: es seien zwar durch die Einzöglinge unterschiedliche Aemter den Eingeborenen entzogen worden, aber diesmal sei er für die Zustimmung. Dobrzenski habe ins Land geheiratet, sei dort angesessen, bei S. Ch. D. angesehen und habe (durch Schreiben vom 9. Mai) um die Zustimmung der Oberstände nachgesucht, auch sei die Sache in die Aemter ausgeschrieben gewesen. Nur müsse Dobrzenski auf die Ch. Assekuration in puncto assecurationis verpflichtet werden. Mit Klitzing stehe es ebenso, er müsse sich aber noch im Lande ankaufen. Es werde auch nötig sein zu reserviren, dass er sich der acht höchsten Aemter zu enthalten schuldig sein solle. Kön. 669 III. Daraufhin geschah die Uebertragung des Eingesessenenrechtes an Dobrzenski am 28. Juni und an Klitzing am 4. Juli, Koen. 669 III.

[1]) Der Titel der Vorlage lautet: Derer von Staedten Unvorgreifliches Erinnern, was in dem ausgegebenen Landtags-Abschiede und abolitione gravaminum annoch desideriret wird, denen andern beiden Staenden übergeben.

Digitized by Google

innerhalb Jahresfrist beizutragen. Können indessen geschehen lassen, dass die andern Stände nach Verfliessung der drei Jahre zusammenkommen; sie aber haben damit nichts zu thun, sondern wollen versprochenes nach Möglichkeit auch nach solchen dreien Jahren beitragen. 2) Altstadt und Kneiphof freuen sich, dass sie wieder in alter Weise am Pfundzoll teilnehmen sollen, Heidekampf hat ihnen aber noch nichts gezahlt, auch ist die Taxe noch nicht öffentlich angeschlagen. 3) Es freut sie auch, dass S. Ch. D. das Recht der Seifensiederei als einer bürgerlichen Nahrung nicht mehr restringiren will. 4) Wegen der Reformirten Bürgerrecht verweisen sie auf ihre Erklärung vom 29. Juni 1662. S. Ch. D. hat ihnen zwei zu Bürgern empfohlen, wird aber sicher nicht „umb so ein Paar Leute willen die ganze Stadt in äussersten Schaden zu setzen gewillt sein". 5) Die kleinen Städte lassen, was ihnen „per iniuriam temporum wegen der Nationen geschehen, dahin gestellet sein." 6) Kneiphof bittet nochmals um „Restituirung des von ihrer Klapperwiese zu der neuen Schanze genommenen Platzes". 7) Die Ausgebung der Gewerksrollen möge der Stadt bleiben, „zumaln doch S. Ch. D. das Obereinsehen und Korrektion zustehet". 8) Das Edikt wegen der Juden, Arianer und Manisten ist noch nicht publizirt. 9) Die Abschaffung der Packkammer auf den Freiheiten ist dem Abschied gemäss; weil auch die Zahl der Krambuden und Schenken gemindert worden, möge man die Einführung der Landbiere ebenfalls dem Abschied von 1635 gemäss beschränken. 10) Der advocatus fisci hat die Angeklagten vor das forum rei ordinarium zu ziehen; er zieht aber nicht nur die Wettherren in Städten, sondern ganze Gewerke, so jetzt die Goldschmiede, ohne vorherige Kommunikation einfach vor das Ch. Hofgericht. 11) Sie bitten um Rhodes Begnadigung. 12) S. Ch. D. hat jüngst geäussert: Sie könne vi superioritatis reformirte Kirchen bauen. Die drei in Aussicht genommenen sind nicht für die acht Beamten, sondern auf den Zulauf in die Städte berechnet. Die Bürgerschaft muss der Gewalt weichen und nachgeben. 13) Das subsidium ist in Ordnung, das Donativ für die Kurfürstin entrichtet. Die Landräte sorgen sonst so eifrig für die Abtragung der Schulden; statt die an Königsberg zu bezahlen, führen sie kostspielige Prozesse.

14) Die kleinen Städte beklagen gleich den Oberständen die Nichtbeachtung vieler Beschwerden, insonderheit der über ihre Einquartirungslast. 15) Der Abschied thut, als hätten sie die von den Oberständen angebotene Accise mitbewilligt. Ihre Meinung wegen des Subsidiums ist in kein einziges geeinigtes Bedenken aufgenommen worden. Ihre Vertreter haben der Accise am 27. April stehenden Fusses widersprochen und S. Ch. D. gebeten, dass ihnen ein gewisses quantum verstattet und der modus collectandi ad imitationem Königsbergs frei gelassen werde. Jetzt wollen sie sich fügen, a) wenn die Einquartirung endet und der darauf gethane Vorschuss, welchem der 3. Pfennig der jetzigen Accise im weiten nicht beikombt, auch in vielen Städten nicht gefallen ist, gezahlet wird; b) aus ihrem Mittel ein Kasten-

Digitized by Google

herr bestellet, auch die Kastenschreiber-Dienste der alten Observanz nach gelassen werden; c) dass alle Unterschleife verhütet werden; und weiln die beeden Stände die bisherige Accisgefälle, ohne der Städte Bewust und Willen, S. Ch. D. geschenket, bitten sie, dass solches Uebers tim mung ihnen zu keiner Sequel gedeien möge; d) dass die Accise nach 3 Jahren aufhört und sie für ein residuum nicht einzustehen haben, weil sie die 180 000 Rthlr. niemals bewilligt haben. e) haben die oberländischen Städte nur die Hälfte von der Accise zu zahlen, obwohl die Vorderstände ihnen nur 1 Gr. vom Korn erlassen wollen. Memel bittet um dasselbe wegen seiner Garnisonslast. 16) Wegen der andern Landesschulden können sie sich noch nicht erklären.

Geeinigtes Bedenken der Landschaft. Praes. 3. Juli 1663[1]). Beilage A. Zusammenstellung der noch währenden Beschwerden.

Koen. 669 III.

1663. 3. Juli. I. Die Stände bitten „anfangs, dass in der ausgegebenen Assekuration gemäss denen Einquartirungen (Erinnerungen?), welche E. E. L. in ihrer Submission vom 6. März zu erhören gebeten, 1) der consensus der Stände deutlich

[1]) Das Bedenken selbst führt folgendes aus: Die Vollendung des Landtags ist vor allem der Erlaubnis zur Dimission zu danken, da die Instruktionen der Ritterschaft grossenteils näher denn zuvor zum Zwecke getreten sind. Die Stände wollen, trotzdem es sie schädigt, „den reformirten indigenis zu gut uf 3 Kirchen und 4 Aemter, — doch also, dass in derer Stelle 4 von den kombinirten Aemtern hinwider besetzet werden, —“ und auf je zwei Stellen im Oberappellations- und Kriminalgerichte gegen Assekuration eingehen. Zur Eidesleistung möge S. Ch. D. die Deputirten aus Preussen aus den Ständen nehmen. Die Städte legen mit den Worten ihres Bedenkens vom 20. Juni dar, dass sie sich der Einigung in puncto religionis unterwerfen müssten, aber keinen Reformirten Bürgerrecht gewähren könnten. Die kleinen Städte wiederholen die Stelle über die Injurien wegen der Nationen. Von der gesuchten Beeidigung der Landesfreiheiten wollen die Städte für den Kurfürsten, nicht für seine Nachfolger absehen. Die Landschaft erkennt an, dass viele Beschwerden erledigt sind; was dunkel oder gar nicht beantwortet ist, hat sie in der Beilage A zusammengestellt. Wenn sie darauf genügende Antwort gleichsam als einen appendicem zum Landtagsabschied erhält, will sie alle bisherigen Handlungen für geschlossen halten. Koen. 669 III. — Dazu noch eine Beilage B: Dass Ch. fiscalis, dem in actis et decr. commissionis de 1609 enthaltenen § Quantum ad potestatem officialium fisci gemäss, einen jeden in seinem foro zu beklagen schuldig, wird auch aus nachfolgender Schrift, welche in vim perpetuae legis gegeben, bewiesen: S. Ch. D. hat Königsberg 19. März 1663 entschieden: Zwischen dem Halsgerichte

Digitized by Google

auf solche und andere Handlungen gerichtet"; 2) der casus necessitatis direkt auf den Fall der Unmöglichkeit der Landtagseinberufung erklärt werde; 3) Landtage wo nicht alle drei, doch alle sechs Jahre einberufen werden; 4) die Ordinair-Landes-Defension ehestens eingerichtet werde.

II. In der Verabschiedung der gravaminum und des Memorials bitten sie: 1) das Indigenat deutlich von ihrer Zustimmung abhängig zu machen; 2) Memel und Pillau nicht an blosse possessionatos zu geben, 3) „dass desgleichen die Kompetenz zwischen den Land- und Oberappellationsräten wegen der Präzedenz dezidiret und die acht höchsten Aemter bei ihrer Würde erhalten, 4) die Landräte, welche mit Hauptmannschaften nicht versehen, ihre Bestallungen erhalten mögen"; 5) in causis nobilium nur nobiles zu verwenden; 6) die officiales fisci zurückzuhalten. [Es folgt Städtisches Bedenken Punkt 10), 7), 9), 2), 6), 14) und 15a).] Gegen den Wunsch Königsbergs, dass auch die Zahl der Krambuden und Schenken auf den Ch. Freiheiten gemindert werde, verwahren sich die Oberstände.

III. Dass S. Ch. D. nur für diesmal Ständeverordnete zur Visitation zulassen will, bedroht ihre Rechte; ebenso die Auslassung des Namens der Oberräte im Abschied und deren Behandlung[1]). S. Ch. D. möge versichern, 1) jeden bei seinem ius patronatus zu lassen, 2) das Visitationswerk ihrem Vorschlage nach einzurichten, 3) das Arianeredikt sofort zu erlassen, 4) wegen der Regierung sich an die Regimentsnotul und das Testament Albrechts zu halten, 5) während der Dauer der Accise gar keine Steuern, nach ihrem Aufhören keine ungewilligten zu nehmen.

IV. Die ausgelassenen Stücke sind in den Abschied einzufügen: 1) ihr Justizbedenken vom 13. Juli 1662 ist gleich dem Landrecht unerwähnt geblieben, 2) ebenso ihre Bitte um Erlass einiger bäuerlicher Pflichten auf Adelsgütern und einiger Kontributionsreste. Auch möge die in den Aemtern fürgenommene Untersuchung der Privilegien niemand schaden[2]). Adeliche

---

und anderen Gerichten und den Fiskalischen Anwälten und Bedienten wäre streitig, ob diese ebenso wie die Privaten die Sporteln, besonders das Schaltgeld zu bezahlen hätten. Das wäre keineswegs der Fall. Nur hätte der fiskalische Anwalt in den Gerichten, wo der Gerichtschreiber von S. Ch. D. nicht salariret, und wann um der andern Instanz willen vollkommene acta von den Salarirten müssen ausgegeben werden, die gewöhnliche Schreibgebühr zu zahlen. Koen. 669 III. [Offenbar soll daraus bewiesen werden, dass die Fisk. Anwälte auch bei Privat- und Untergerichten klagen können].

[1]) Vgl. das Bedenken des Herrenstandes 13. Juni.

[2]) Darüber bemerkt die Instruktion des Fischhäusischen Deputirten 23. Mai: „Weil auch in ezlichen Aembtern von unterschiedlichen Leuten die Hand-Veste zu exhibiren und brevi termino sub amissione privilegii selbige einzubringen Befehl erteilet", soll gesorgt werden, dass „niemand, der seine documenta verloren, oder wo dieselbe annoch befindlich sein, so bald in kein Nachricht bringen kann, gestalt dann ofters bei einer ganzen familia nur eine Handveste über alle und jede oder zum Teil habende Güter vorhanden ist, und selbige documenta in viele Häuser

Digitized by Google

Unterthanen fliehen oft unerheblicher und liederlicher Weise in den Schutz der Beamten oder nach Polen. S. Ch. D. möge jenes verbieten, — doch „derjenigen, welche über ihrer Herrschaft Tyrannei zu klagen verursachet, nimbt E. Ch. D. sich billig an", — die über die Grenze gelaufenen zurückholen. Die Pfandinhaber, Köllmer, Freien und Krüger sind mit ungewilligten Steuern und Scharwerken zu verschonen. Dem Kapitän Venediger, der „hochverursachter Weise" den Rittmeister Bockum im Duell entleibet, möge bis zum Austrage freies Geleit gegeben, Rhode begnadigt werden.

Aus Erkenntlichkeit bewilligen die Oberstände 180 000 Rthlr. durch eine Accise vom 1. Juli ab nach der von ihnen verfassten Accisordnung; nach 3 Jahren neuer Beschluss durch einen Gesamtlandtag. Königsberg willigt 100 000 Rthlr. durch Konsumptionsgelder, die kleinen Städte die Accise unter den Bedingungen des städtischen Bedenkens vom 20. Juni[1]). Es ist zwar etwas Ungewöhnliches, dass E. E. Landschaft mit solcher difference ihre Dankbarkeit bezeugt; aber S. Ch. D. hat es gewollt. Die Oberstände verwahren sich dagegen, dass dem Komplanationsrechte durch diese Willigung ein Abbruch geschehen sei, und verlangen, dass ihre Leute nichts zum Konsumptionsschosse beitragen. Sie vertrauen, dass „alle Ch. Freiheiten, auch Landmühlen die Accise zu der beeden Oberstände quanto zu liefern schuldig sein sollen". Königsberg hingegen hofft, „dass die Freiheiten, welche ihr Bier aus der Stadt nehmen und allhie in der Stadt konsumiren, imgleichen die Königsbergischen Baecker, so die Lautenmühle vor vielen Jahren in Arrende gehabt, wenn sie ihr Korn dorthin oder anderswo ins Land zu mahlen und von dort wieder anhero zu verzehren bringen", nicht die Accise zu zahlen brauchen. Darauf erwidern die Oberstände: Freiheiten und Bäcker trügen laut den Acciserechnungen wohl mehr als die Hälfte von Brot und Bier, sie könnten also auf ihre Accise nicht verzichten. Die kleinen Städte bitten, wegen der Einquartirung sie an den Landkasten zu verweisen, auch ihre und der Oberstände Vorschläge zur Verhütung von Acciseunterschleifen zu bestätigen.

S. Ch. D. wird den Ständen nicht versagen, was sie hier „mit aller Bescheidenheit und Respekt angeführet".

---

durch Heirat oder Verkaufung nicht zugleich verteilet werden können, hiedurch ganz und gar nicht gefähret werden möchte". Koen. 669 III. — Aus derselben Instruktion sei noch erwähnt: „Weil die Fischhäusische Heide gar verödet und also die Privilegirte ihres Rechtens mit der Zeit verlustig sein werden, wollen S. Ch. D. verstatten, damit das Bau- und Brennholz aus den littauischen Aembtern, — woselbst die Menge vorhanden, — so auch mit dem grossen Wasser wie nach Königsberg, also auch von da bis in die Pillau zu Wasser überbracht werde, angesehen durch die Pillau bishero die Fischhäusische Heide ruiniret worden. Wann dann auch wegen der neugesetzten Hegesäulen dem Adel Einträge geschehen, ist S. Ch. D. zu bitten, damit die Abschaffung bei jetziger instehender Kommission zu Werk gerichtet werde."

[1]) Jedoch fehlt bei e) Memel.

Digitized by Google

Vorschlag der Landräte zur Tilgung der Landesschulden. Praes. 3. Juli 1663[1]).

Koen. 669 III und 668 III (hier datiert).

[Wert des Landkastens. Richtige Steuerpolitik. Viehsteuer. Hufensteuer; Verwendung derselben. Bindende Kraft der Amtsinstruktionen.]

1663. 3. Juli.

Solange der Landkasten bestanden, hat E. E. L. sich jeder Zeit wol befunden und ihr liebes Vaterland, solange solche Mittel wol administriret und der Missbrauch oder Eigennutz dabei vermieden, in guttem Flor und Wolstand gesehen. Die Städte haben ihn gesprengt; er muss wieder eingerichtet werden. Es muss doch noch eine neue Steuer aufgebracht werden. Die Stände haben zwar nicht von S. Ch. D. alles zugestanden erhalten, aber der ruhige Vollzug des Umschwungs ist ihnen Hauptsache. Dafür schulden sie Dank, der Kurfürstin und einigen Beratern S. Ch. D. ein Donativ, einigen Adlichen und Königsberg, bei dem man sich Kredit erhalten muss, Geld. „Das Warten uf bessere Zeit ist ein Verderb der Nachkommen, es werden Schulden mit Schulden gehäufet, der Kredit des Landes fällt dahin und wird endlich alle Mühe und Arbeit ohne Frucht angewendet.“ Die Verlängerung der Accise zu dem Zwecke der Schuldentilgung führt nicht zur Einigkeit, nur zur Verhetzung. Das vorgeschlagene Horn- oder Viehgeld erscheint unterschiedenen Aemtern nicht dienlich, weil die Rezeptur zu diffizil ist. Darum ist es am besten, „dieses Jahr auf Martini von jedweder Hube und Hundert indifferenter 30 Gr. und übers Jahr abermal, 14 Tage nach Martini, aus den Aemptern dem allgemeinen Landkasten“ einzubringen. Das Oberland zahlt die Hälfte. Von der ersten Rate ist der Kurfürstin, Anhalt, Radziwill und Schwerin ein anständiges Praesent zu machen, von der zweiten die Landesschuld, namentlich die an Königsberg, zu zahlen. Wenn sonst alles in Ordnung ist, nur hierin einiger Aembter Instruktionen zuwider sein, so wird darumb die clausula generalis denen Instruktionen einverleibet. Weil man in Aemptern nicht alles so genau wissen kann, was bei dem Landtage vorgehet, ... da mag es wol heissen, vota ponderanda sunt, non numeranda ... in solchen Dingen, die nicht contra privilegia laufen. Die Auflage kann trotz der Armut sehr wohl getragen werden. Sie danken S. Ch. D., dass Sie die freie Administration des Landkastens den Ständen lassen will[2]).

---

[1]) Der Titel der Vorlage lautet: Derer vom Herrenstande und Landraete Schrift wegen Aufrichtung eines Landkastens und daraus erfolgender Vermögenheit zur Auszahlung der Land-Schulden und Beobachtung der Landes Notwendigkeiten.

[2]) Am 9. Juli teilt die Ritterschaft darauf den Städten mit: So gross die Not auch ist, „so lässet sich dieser Stand solchen Vorschlag auf Approbation der Herrschaft gefallen, möchte sich (aber) eine dreijährige Frist, jedes Jahr 20 gr. Poln. von jeder Huben uf Lichtmess zu erlegen, bedingen, mit Vorbehalt, bei der Vereinigung

Digitized by Google

Endliche Erklärung des Kurfürsten wegen der Reformirten. Dat. Königsberg 9. Juli 1663[1]).

Koen. 668 III.

[Reformirte Kirchen. Bürgerrecht der Reformirten. Drohung gegen Königsberg.]

1663. 9. Juli. Auf die Assekuration hin haben sich alle 3 Stände gefügt; nun hört I. Ch. D., dass Königsberg dennoch dabei unnötig skrupulire. Demnach aber dieses Skrupuliren ungegründet geachtet und per maiora gehoben worden, also hat es damit auch seine gute Richtigkeit. Imgleichen was das Bürgerrecht anreichet, haben die Königsberger nie einen Grund für den Ausschluss der Reformirten beibringen können. Also hat es auch aller Eigensinnigkeit ungeachtet bei dem Landtagsabschiede sein Bewenden und Königsberg in sich zu gehen . . . und gewiss dafür (zu) halten, dass I. Ch. D. über demjenigen, worinnen sie überflüssig gegründet, mit gehörigem Nachdruck kräftiglich halten werden . . .

Antwort des Kurfürsten auf die von den Oberständen eingegebene Supplikation. Dat. Königsberg 9. Juli 1663[2]).

Koen. 668 III.

[Ch. Bereitwilligkeit, die Stände stets zu hören. Ihre diesmaligen Beschwerden sind aber während des Landtags schon erledigt worden. Die Assekuration vom 12. März.

(über die Verwendung) sich zu erklären". Koen. 669 III. Darauf erwidern die Städte in einer unumbgänglichen Erklärung am 15., prs. 16. Juli: Hätte man rechtzeitig gesteuert, brauchte man jetzt den Landkasten nicht zu repariren. Sie wären zur Trennung gezwungen worden. Sie müssten bemerken, „dass der Landkasten und Konservation desselben nicht so sehr darin bestehet, dass die gewilligte contributiones hierin geschaffet und ad destinatos usus ausgezahlet werden, welches so viel Jahr hero ohne Landkasten und Kastenherren ist praktisiret worden, sondern dass E. E. L. für sich etwas zusammenbringe, wozu sie im Fall der Not zu greifen zu haben möge". Dazu wollen sie auch diesmal beitragen, „wann ihnen nur vorhero eine gewisse Intention, wohin dies Werk eigentlich zielet, entdeckt werden möchte". Sie haben ihr Anteil am Donative schon abgetragen; mithelfen, ihre eigenen Forderungen zu befriedigen, wollen sie nicht. Es ist stark, dass die Oberstände ihr liquidum nicht abtragen, sie wegen des illiquidum durch Prozesse belästigen und obendrein noch Geldmittel von ihnen zu erheben suchen. Sie haben überhaupt kein Geld mehr und müssen daher vorläufig jede Steuer ablehnen. Koen. 668 III und 669 III.

[1]) Vor ihr wurde erteilt die: Spezialassekuration wegen der Reformirten Religion, so den Staenden in Preussen Koenigsberg 9. Juli 1663 gegeben worden. R 6 TT. Gedruckt bei Baczko V, S. 503f.

[2]) Vgl. Beilage A zum geeinigten Bedenken vom 3. Juli.

Digitized by Google

Indigenat. Festung Memel. Landräte. Causae nobilium. Kirchenvisitation. Oberräte. Jus patronatus. Arianeredikt. Kontributionsrecht. Punctum iustitiae. Untersuchung der Domänen. Adeliche Unterthanen. Venediger und Rhode. Jus complanandi. Accise der Ch. Freiheiten. Mühlen.]

Ch. D. ist umständlich referiret worden, was Dero Landräte, Ritterschaft und Adel nach allbereits vor vielen Wochen geschlossenem Landtage in einem supplicato anbringen. Ob nun woll I. Ch. D. Landesfürstliches Amt erfordert, Sie auch ohnedem vor sich selbst jedesmal geneigt und willig sein, Dero Unterthanen zu hören und auch dasjenige, was in Schriften mit behörigem Respekt gesuchet wird, anzunehmen: So hätten Sie jedennoch die gegenwärtige Supplikation, indem in derselben zu befinden, sambt währete der Landtag noch bis gegenwärtige Stunde und wäre derselbe noch nicht geschlossen, wieder zurückgeben zu lassen, woll Ursach gehabt. Dieweil aber alles dasjenige, was von dem Landtage darin enthalten, contra notorietatem und I. Ch. D. dahero solches vor einen Irrtum achten, und dass das Konzept bei währendem Landtage damals entworfen und also abgeschrieben, überdem auch I. Ch. D. niemals ermangeln werden, Dero Unterthanen landesväterlich zu traktiren, solchem nach erklären Sie sich auf (die) Supplikation dahin. 1663. 9. Juli.

I. Und halten nun zwar anfangs dafür, dass woll keine Ursache gewesen, über die in supplicatione spezifizirte und bei gewesenem Landtage resolvirte und auf vorhergegangenen Konferentien abgethane puncta noch weitere Erklärung zu begehren, indem I. Ch. D. in alles so deutlich und klar setzen lassen, dass dabei kein Skrupel zurückgelassen, vielmehr alles mit denen Supplikanten abgehandelt und also, wie es ausgefertiget, von ihnen selbst beliebet worden. Und also befindet sich bei dem 1), dass die Worte: und bei andern solchen wichtigen Traktaten und Handelungen, nach unterschiedener gepflogener Unterredung also beliebet, wie dieselben Worte durch die nachfolgenden genugsam und deutlich erkläret werden. Was das 2) anbelanget, dass der casus necessitatis auf vim majorem zu restringiren, da erinnern sich die Supplikanten annoch bester Massen, dass dasjenige, was von dem casu necessitatis loco exceptionis an diesem Orte in der Assekuration zu befinden, von ihnen selbst herkomme, und ist im Uebrigen selbiger Punkt mit so hellen und klaren Worten ausgedrücket, dass dabei keinem einziger Zweifel bleiben könne. Es begreifen auch I. Ch. D. unter den casibus necessitatis vornehmlich mit vim majorem. Bei dem 3)

Digitized by Google

befinden I. Ch. D. keine weitläufigen praeparatoria, sie halten vielmehr alles und jedes, wie es stehet, für höchst nötig, zweifeln auch nicht, es werden es dafür die Supplikanten erkennen und halten. So ist auch für das 4) der punctum ordinariae defensionis also eingerichtet, wie es bei annoch währendem Landtage sein können, und mangelt daran ein Mehreres nicht, denn dass dasjenige zu gelegener Zeit zu Werk gestellet werden möge.

II. So viel die petita circa resolutionem gravaminum belanget, da haben ja I. Ch. D. den Punkt wegen des Indigenats so deutlich einrichten lassen, dass dabei die Supplikanten mit Bestande nichts zu erinnern oder weiter zu begehren, gestalt sie denn auch eben diesen Punkt mit der praxi selbst itzo allbereit approbiret, indem, als I. Ch. D. Dero geheimen Rat Dobrzenski das Indigenat konferiret, sie an dem modo, welchen I. Ch. D. gebrauchet, ein Vergnügen gehabt und Dobrzenski das Indigenat mit ihrem guten Willen überkommen. — Auf was Weise hinfüro die Vestung Mümmel mit Kommendanten zu versehen, deswegen haben sich I. Ch. D. in resolutione ad gravamina so vollkommentlich erkläret, dass sie demselben ein Mehreres beizufügen nicht wissen oder vermögen, — wenn auch zum 3) sowoll die Land- als Appellation-Gerichtsräte ihre Notdurft und Deduktion I. Ch. D. übergeben und zum Spruch submittiren, dann wollen I. Ch. D. die fundamenta und rationes, welche ein jeder Teil für sich angeführet, gründlich examiniren und erwägen und darauf, wie Sie es dafür halten werden, dass es recht ist, die Sache entscheiden, gestalt fürder weder Dero Oberräten noch Dero vier Haupt-Aemptern, die denselben gebührende Ehre und Würde von niemand entziehen lassen werden. So mangelt es auch bei dem Punkt wegen der Landräte, welche noch zur Zeit keine Haubtmannschaft haben, an keinem mehr, denn dass diejenige Resolution, welche I. Ch. D. in diesem Stück auf das von den sämbtlichen Ständen bei dem gewesenen Landtage übergebene Memorial erteilet, zu Werk gerichtet werde; womit, wie auch mit andern noch zur Zeit ad effectum nicht gebrachten Stücken man jtzo im Werk begriffen. — Was wegen der Kommissionen in adlichen Sachen erinnert, das hat in resolutione gravaminum seine abhelfliche Mass bekommen und ist dieselbe Resolution keinem privilegio zuwider.

III. Von der Kirchenvisitation ist im Landtages Abscheid nichts zu finden. Wenn aber I. Ch. D. in der resolutione ad gravamina statuum vor diesmal geschehen lassen, dass E. E. Landschaft gewisse

Digitized by Google

Personen aus ihren Mitteln zur Kirchenvisitation denominiren mögen: So haben Sie dabei die Intention nicht gehabt, Dero Unterthanen dadurch das jus patronatus und was denselben gebühret und zukommt, zu entziehen. Und gleich wie I. Ch. D. das jus visitandi, als dem Landesfürsten zukommt: also werden Sie es wegen Einrichtung der Instruktionen, welche zu dergleichen Visitation nötig sein, inskünftige eben auf die Art halten, wie es vor diesem Herkommens gewesen. — Indem I. Ch. D. in dem Landtages-Abscheid der Preuss. Regierung in genere und ohne Spezifizirung der Personen gedenken, ist Deroselben, damit Dero Oberräte von der Regierung auszuschliessen, niemals in Sinn kommen, vielmehr begreifen I. Ch. D. mit unter dem Worte der Regierung Dero Oberräte; daferne auch die Supplikanten, was sie weiter von den Oberräten erwähnen, sambt würde ihr officium nicht privative auf die preussischen Sachen allein gerichtet, sondern nur von der Exklusion befreiet, welche, wo sie nicht gar eine Präferenz der Räte, welche die Supplikanten fremde Räte nennen, doch eine Kommunikation praesupponirte und dann, dass der Oberräte Vorrichtungen nur auf instructiones, Bestallungen, Eide und Pflichte fundiret, mit Grund überlegen und demselben weiter nachdenken: So werden sie befinden, dass diese Erinnerung unnötig, — wie nicht weiniger, was sie abermal von dem iure patronatus und anderen privilegiis in specie anführen, dieweilen I. Ch. D. niemand das ihnen zustehende ius patronatus und der davon dependirenden Befugniss zu priviren oder dasselbige zu entziehen begehren. Es wäre auch solches wider die ausgestalte Assekuration, als in welcher die jura patronatus so wol als andere privilegia konfirmiret und bestätiget. — Warum das Edikt wegen der Arianer und Juden noch nicht publiziret, mögen I. Ch. D. nicht wissen, dieweil dasselbe allbereit vor vielen Monaten seine Richtigkeit gehabt. — Und obwoll I. Ch. D. die Supplikanten und sämbtliche Stände, dass ohne derselben Einwilligung keine Kontribution ausgeschrieben werden solle, in der Assekuration genugsam versichert, also hat es auch keine andere Meinung, als dass, nachdem das bei dem Landtage gewilligte und in dem Landtages-Abscheid befindliche quantum demselben gemäss auskommen, die Assekuration also dann und künftig jedesmal in vigore bleibe.

Dass I. Ch. D. Dero Stände in allen Stücken und also auch, wenn sie etwas bei dem puncto iustitiae zu erinnern, hören wollen, dabei bleibt es nochmals. Wenn Sie auch von demjenigen, welches die Stände dieses Punkts halber den 13. Juli 1662 sollen fürgetragen haben, I. Ch. D.

Digitized by Google

aber bis dato davon nichts vorkommen, Wissenschaft und Information erlangen, so wollen Sie sich auch darauf dergestalt finden lassen, wie es die Sache an sich selbst erfordert, imgleichen befehlen, dass diejenigen, welche zur Revision des Landrechts schon vor langer Zeit verordnet, in der Revision fleissig fortfahren und dieselbe ehest zu Ende bringen. — Was wegen Erlassung einiger Pflichten, so auf einigen adelichen Gütern haften, wie auch Schoss- und Kontributions-Reste vom Lande und kleinen Städten, davon wollen I. Ch. D. Information nehmen und sich sodann darauf erklären. — So ist auch die Untersuchung I. Ch. D. Domainen dahin nicht angesehen, jemands in seiner woll hergebrachten Possession oder rechtmässig erlangten Privilegien wider Recht zu gefährden, sondern dasjenige, was unrecht, und die bisherigen Missbräuche abzustellen und so viel müglich die Oekonomie wiedereinzurichten, welches dann ohne Zweifel den Supplikanten selbst lieb und angenehm sein wird. — So haben sich auch I. Ch. D. in resolutione ad memoriale statuum dahin erkläret, dass, wenn jemand spezifiziren und anzeigen werde, welcher Unterthan mit Unfug sich entzogen und wo derselbe im Lande anzutreffen oder welcher und wohin sich derselbe ausser Landes begeben, dass I. Ch. D. im Lande jedwedem Recht widerfahren, an die Auswärtigen aber, wie Sie allbereit gethan, noch ferner die Notdurft gelangen lassen wollen; also lieget es nur daran, dass I. Ch. D. davon ein jedweder Interessent seine Notdurft einreiche. — Den Kapitän Venediger wollen I. Ch. D. auch wegen der Supplikanten Interzession mit einem salvo conductu seine Sache recht auszuführen versehen lassen. Es versehen sich aber I. Ch. D. nicht, dass die Supplikanten den gefangenen Rhoden mit dem Kapitän Venediger zu parifiziren gemeinet.

Im übrigen haben I. Ch. D. in dem Landtages-Abscheid so woll das ihr zustehende jus complanandi, als was mehreres dabei nötig gewesen, zur Genüge verwahret, also dass weder I. Ch. D. noch jemand anders etwas vorgeben möchten; dabei wünschen Sie, dass sich die Supplikanten mit Königsberg wegen des Biers, so in gedachten Städten gekaufet, als auch des Getreidichs, welches auf den von Bäckern gepachteten Mühlen gemahlen, vergleichen können. Wollen auch nochmals nicht zweifeln, sie werden sich endlich vereinigen. Unterdessen aber lassen es I. Ch. D. nochmals dabei, dass dasjenige, was auf den Freiheiten an Accis gefället, dem Lande zum Besten komme[1]); halten

[1]) Patent, dass die Freiheiten ihr Mahlwerk veraccisen sollen, Königsberg 30. Mai 1663: „Nachdem sich die Zeit hero befunden, was massen die

aber auch vor billig, dass derjenige, welcher in der Stadt Bier kauft, die in der Stadt darauf gesetzte Accisse der Stadt erlege, und stehet dahin, ob über diesem von dem Käufer noch ein weiniges auch auf der Freiheit an Accisen zu erlegen. Soviel aber die Mühlen anbelanget, weil dieselben auf dem Lande, so müssen I. Ch. D. gestehen, dass solches für die Supplikanten militire, dieweil aber sonsten noch eins und das andere dabei mit unterläufet, so werden Sie nochmals sehen, dass dieser Punkt, soviel möglich, durch einige temperamenta ohne fernere Weiterung und Aufenthalt möge gehoben werden. Dafern aber die Sache durch temperamenta nicht zu heben, so wollen I. Ch. D. die verpachteten Mühlen wieder zu sich nehmen und dieselben nicht länger in der Verpachtung lassen; es sind auch I. Ch. D. gewilliget, diejenigen Vorschläge, welcher sich die Supplikanten und kleinen Städte vereiniget, nicht allein zu konfirmiren und darüber mit gehörigem Nachdruck zu halten, sondern auch die nötigen Verordnungen sowoll an Aembter und Städte vereiniget ergehen zu lassen . . . .[1]).

Accise merklich allhie defraudiret und verkürzet worden, indem nicht allein von den Landleuten, sondern auch denen Einwohnern auf Ch. Freiheiten das meiste ohne Zettel und Abtragung des geordneten Accisgeldes in hiesigen Mühlen gemahlen und also fast nichts davon in Rechnung eingebracht ist: Als wird jeder männiglich ernstlichen hiemit verwarnet und anbefohlen, dass von nun an hinfüro ausser denen Städten Königsberg und ihren Vorstädten, welche erhalten, einen andern modum unter sich zu finden, sich keiner weder auf den gesambten Freiheiten noch sonsten vom Lande weiters unterfangen soll, einiges Getreide in die hiesige Mühlen ohne zuvor eingebrachten richtigen Zettel und Erlegung des geordneten Accisgeldes einzubringen und abmahlen zu lassen . . . .“ Am 28. September musste der Oberburggraf trotzdem angewiesen werden, die grossen Unterschleife auf den Freiheiten zu verhüten. Koen. Konzepten-Archiv 1663.

[1]) Königsberg hat sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigt; daher erteilte der Kurfürst abermals folgenden „Abscheid der Städte Königsberg wegen der Accise in den Mühlen ausser der Stadt aufm Lande, 30. Juli 1663: Dieweiln das Land bei Besuchung der Städte Königsberg durch Ab- und Zureisen nicht ein geringes zu der Städte Konsumtiongeldern kontribuiret, worauf denn auch S. Ch. D. Verabschiedunge gerichtet und dahin gestellet, dass die Mühlen uf dem Lande ausser Königsberg zu der Landschaft Accise verbleiben und die Königsbergische Bäcker, welche sich der Landmühlen gebrauchen, ihr Getreide darein veraccisen sollen. Als haben supplizirende Städte sich selbsten dahin zu weisen und was dergestalt von denen Stadtbäckern dem Lande zustatt kommet und der Stadt abgehet, mit demjenigen, was erwähnter Massen von dem Lande in der Stadt konsumiret und ihnen zugetragen wird, mit ihrem grossen Vorteil gegeneinander zu kompensiren.“ Koen. Konzepten-Archiv 1663.

Digitized by Google

Antwort des Kurfürsten auf die von den Städten Königsberg eingegebene Supplikation. Dat. Königsberg 9. Juli 1663.

R 6 TT. Koen. 668 III.

[Officiales fisci. Gewerkrollen. Schenkhäuser und Packkammer auf der Freiheit. Pfundzoll. Klapperwiese.]

1663. 9. Juli. . . . . [1]) was weiter von den officialibus fisci und dessen praerogatio, auch aus I. Ch. D. Resolution ad gravamina von den Kannegiessern, dass nemblich jederweder Unterobrigkeit vermöge ihres Ambts Aufsicht zu haben gebühre, damit keine falsche Waare verkaufet, sondern dieselbe, welche auf die Art arbeiten und verkaufen, zur gebührlichen Strafe gezogen werden, angezogen wird, da haben I. Ch. D. Erkundigung eingezogen und befunden, dass der fiscus in possessione sein forum, sive agat sive conveniatur, vor dem Hofgericht habe und dass die Sache auch jetzo in lite, dabei es I. Ch. D. so lange lassen müssen, bis ein anders mit Recht ausgeführet. Es bleibt aber, diesem ungeachtet bei I. Ch. D. Resolution. — Was wegen der Rollen in den Städten und Schänkhäusern auf der Freiheit erwähnet, das hat seine gute Abfertigung in resolutione auf der Städte desideria, dabei es auch I. Ch. D. nochmals bewenden lassen, zumal Sie denen Stadt-Magistraten die Aufrichtung der Rollen absolute nicht entzogen oder zu entziehen begehren. — Wenn die Packkammer auf den Freiheiten spezifiziret und angezeiget worden, so soll hierinnen, was resolviret, werkstellig gemachet und die befindliche Packkammer abgeschaffet werden. — Die Erinnerung wegen Partizipation des Pfundzolles ist vergeblich, weil sie ja wirklich in der Rezeption auch vom 1. Mai ihren Anfang nimmt. Die taxa ist dem Bericht nach bei dem Drucker; sobald sie fertig, soll sie allhier und zu Labiau öffentlich angeschlagen werden. Wenn die Kneiphöfer vor die Klapperwiesen kein[?] billigmässiges

[1]) Das Bedenken hat bis zu dieser Stelle natürlich mutatis mutandis den Wortlaut der Antwort des Kurfürsten an die Oberstände, mit wenigen Aenderungen. In Absatz I sind nach „erkläret worden“ die Worte eingefügt worden: „Die Städte auch ohnedem in diesem Stück dasjenige aus sonderbaren Ch. Gnaden mitgeniessen, was ihnen sonsten vor diesem niemals gegeben oder verstattet“. Von Absatz II sind aufgenommen die Worte über die Festungskommandanten; dann heisst es kurz: „I. Ch. D. werden auch weder Dero Oberräten noch den vier Haubtämbtern die denselben gebührende Ehre und Würde von niemand entziehen lassen.“ Es folgt Absatz III und von IV die Stelle über den punctum iustitiae.

Digitized by Google

Aequivalent begehren, so müssen sie sich gedulden, bis I. Ch. D. Resolution parifiziret wird, alsdann sie dieselbe wieder bekommen können[1]).

Abermaliges Memorial der beiden Oberstände und der kleinen Staedte. Uebergeben 9. Juli 1663.

Koen. 669 III.

Sie bitten, „1) die Landesordnung wegen des Luxus und die Kleider- 1663.
Ordnung durch Deputirte aus den Ständen revidiren zu lassen, 2) die Mühl- 9. Juli.
ordnung aufs neue publiziren zu lassen, damit auch wegen der Accise die Last in den Mühlen dadurch verringert werde, 3) dass die Revision des Landrechtens fortgestellet und die Kanzleigebühr redressiret werden möge, 4) . . . in die Aembter ernstlich zu reskribiren, dass nach dem bewilligten modo der Stände die Landtagszehrung sub poena dupli exequiret werde".

Pro Memoria, was bei den Oberräten mündlich ausgebracht. 14. Juli 1663.

Koen. 669 III.

Die Oberstände und kleinen Städte bringen an: „Weil S. Ch. D. in allem 1663.
bei den vorhin ausgegebenen Deklarationen verharren, den Landtag gänzlich 14. Juli.

[1]) Von nun ab wieder m. m. der Wortlaut der Antwort an die Oberstände und zwar die Stelle über die Untersuchung der Domänen, schliesslich die über das ius complanandi und die über die Accise der Ch. Freiheiten und der Mühlen. — Ebenso erging am 9. Juli die Antwort des Kurfürsten auf der kleinen Städte supplicationes, R 6 TT. Sie stimmt wörtlich mit der Antwort an Königsberg überein bis einschliesslich der Versicherung wegen der Gewerkrollen. Dann heisst es kurz wie in der Antwort an die Oberstände: „Es sind auch I. Ch. D. willig, diejenige Vorschläge, welcher sich die Supplikanten mit den Landräten, Ritterschaft und Adel vereiniget, nicht allein zu konfirmiren, sondern auch die nötige Verordnung so woll an Aembter und Städte ergehen zu lassen." Auf der kleinen Städte Klage über die Einquartirung erfolgt die Antwort, dass S. Ch. D. „im Werk schon begriefen, die Miliz zu reduziren", auch die Unterhaltung der bleibenden zu Gunsten der Städtlein anders ehestens zu regeln. — Ausser diesen drei Einzelantworten erfolgte noch eine Ch. Erörterung uf der Staende in puncto nonnullorum desideratorum uebergebenes Supplicatum, 9. Juli 1663. Sie stimmt wörtlich mit dem Bescheid an die Oberstände überein, nur ist nach der Erörterung der Justizbedenken und der Landrechtsrevision aus der Antwort an die Städte der Passus über die officiales fisci, die Gewerkrollen und Schenkhäuser, die Packkammer, den Pfundzoll (ohne den Hinweis auf die gedruckte Taxe) und die Kneiphöfische Klapperwiese eingeschoben worden. Koen. 669 III. Die Abschrift ist so nachlässig angefertigt worden, dass die Eingangsformeln keinen Sinn geben und die Schlussformel sich wie in der Vorlage nur an die Oberstände wendet.

Digitized by Google

vor geschlossen und diesen actum vor keinen Landtagsactum halten, vermögen die beiden Oberstände nichts weiter zu thun.“ Ueber die zu weiterer Information ausgesetzten Dinge in puncto iustitiae möchten die Oberräte aber S. Ch. D. informiren. Der Freien und Köllmer wird im Abschied gar nicht gedacht. Die Rückwirkung auf die Zahlung des Hubenschosses und selbst auf die der Accise wird nicht ausbleiben, weil sie „mit dieser Kondition, dass in währendem Landtage die gravamina abgestellet werden sollen, gewilliget worden“. Die Stände haben sich insgesamt bei der Erklärung vom 9. konsterniret befunden; nichts ist bewilligt, den Landräten sogar ihr Vorrang vor den Oberappellationsgerichtsräten in Zweifel gezogen worden. — Dieses mündliche Anbringen macht die Oberräte sehr bestürzt, sie sprechen den Ständen zu, ermahnen die Ritterschaft, die Accise-Verfassung zur Vollständigkeit zu bringen, und hoffen das Beste, da S. Ch. D. sich wegen der bäuerlichen Pflichten auf adlichen Gütern geäussert: Sie werde im einzelnen Falle günstig entscheiden [1]).

Deklaration auf Jacobs von Birkhahn Memorial [2]). Dat. Koenigsberg 14. Juli 1663.

Koen. E.-M. 87e 1663.

1663. 14. Juli. Obwoll in dem geeinigten Bedenken der Stände und also auch in der Spezialassekuration, welche in puncto religionis reformatae denen

[1]) Der Staedte Königsberg Erinnerung auf die Ch. Resolution o. D. (wohl zwischen dem 15. und 20. Juli eingereicht): „Es sind die Städte Königsberg nebst denen von kleinen Städten bishero in denen Gedanken gestanden, es würden die andern beeden Stände ihre notwendige Erinnerung wider die von E. Ch. D. erteilete Resolution diesen Städten kommuniziren. Weil aber sowoll die andern Stände als auch die von kleinen Städten darüber weggezogen“, sie aber gern vollen Frieden haben möchten, so müssen sie, um dem Vorwurfe zu entgehen, dass sie sich alles gefallen liessen, „bei ihrem vorigen Bedenken in allem verharren“. Sie bitten zugleich, in den Sachen, wo nur noch die Verordnung zu ergehen hat, die Verordnung bald zu vollziehen. Koen. 668 III.

[2]) prs. 13. Juli 1663: Die Stände haben ihre desiderata zu der ihnen mitgeteilten projektirten Assekuration einreichen sollen. „Weiln aber der katholischen Religion darinnen nichtens gedacht worden: als habe ich mich in dem collegio der Ritterschaft deswegen angegeben und adjunctum von Eulenburg erinnert, gedachte katholische Religion unter die desiderata der projektirten Assekuration mit hinein zu bringen. Weiln es aber die vom Herrenstande nicht haben wollen geschehen lassen, also bin ich veranlasset, im Namen dieser Religion Zugethanen mit diesem Gesuch E. Ch. D. anzutreten: anflehende, dass, wie E. Ch. D. in der Generalassekuration die katholische Religion mit einverleibet, also werden Sie auch bei dieser bevorstehenden Assekuration solche miteinzuverleiben eingedenk sein.“ Koen. E.-M. 87e 1663.

Digitized by Google

Ständen jüngsthin ausgegeben, derer Katholischen keine Erwähnung geschehen, so sei es doch dahin nicht gemeinet, sambt sie die Katholischen dadurch ausgeschlossen sein oder auch deme, was ihnen zu gutt in der Generalassekuration kaviret, ichtwas derogiret werden sollte. Dannenhero denn S. Ch. D. die Katholische hiemit in selbe Generalassekuration, als worinnen der Katholischen iura zur Gnüge beobachtet, gewiesen haben wollen.

Erklaerung und Abschied des Kurfürsten auf das Memorial vom 9. und das Promemoria vom 14. Juli 1663. Dat. Koenigsberg 16. Juli 1663.

R. 6 TT.

1) S. Ch. D. will „die Landesordnung in allen Stücken, dann in puncto luxus und der Kleiderordnung besonders, gewissen Deputirten kommittiren“ zur Anmerkung des Mangelhaften und zur Einreichung eines unverfänglichen Gutachtens mit Besserungsvorschlägen. S. Ch. D. ist mit dem Erlasse von leges sumptuariae ganz einverstanden. 2) Die Revision der Mühlordnung ist bereits befohlen „wegen der Unterschleife an den Metzen und der Verkürzung der Mühleneinkünfte sowie wegen der Beschwerlichkeiten, so die Mühlgäste für sich selbsten und an ihren Säcken etwa empfinden“. 3) An der Verzögerung der Revision des Landrechtes trägt S. Ch. D. keine Schuld. Die Anpassung der Kanzleigebührentaxe an die gegenwärtigen Verhältnisse wird zugleich erfolgen. 4) Universität und convictorium werden hoffentlich bald eröffnet werden können. 5) „Umb der Landtagszehrung willen ist schon die Anstalt gemachet, dass, wann die Landboten und Deputirten bei der Kanzelei sich desfalls angeben, die rescripta nach dem bewilligten modo der Stände eingerichtet und ausgefertiget werden sollen.“ 6) Die Kontributionsreste wird S. Ch. D. untersuchen lassen und dabei der schweren Zeit Rechnung tragen. 7) „Der auf einigen adelichen und von dem Adel an sich gebrachten Freigütern haftenden Scharwerks-pflichte, Pfluggetreidigts und Zinsen halber“ ist im Gnadenprivilegio § Nachdem wir bei unsern Tagen . . und in der Resolution auf der Vorderstände gravamina 1612 in secundo gravamine und im 15. Punkte entschieden worden. Trotzdem will S. Ch. D. verordnen, dass alles vor 1612 Erworbene der Pflichten entledigt sein soll [1]). 8) Zur Abhörung der Kommissariatsrechnung sollen die Stände einige abordnen und ihnen die nötigen Erinnerungen mitgeben [2]). 1663. 16. Juli.

---

[1]) Punkt 7) ist bei Baczko V, S. 504, jedoch ohne den Verweis auf die Resolution von 1612 gedruckt.

[2]) Notdurft und Bewahrung der verordneten Oberkastenherren, den beeden Oberstaenden 17. Juli 1663 uebergeben: „Demnach es denen

Digitized by Google

Abschied an die sämtlichen Freien, Köllmer, Köllmischen Freischulzen und Freikrüger. Dat. Königsberg 16. Juli 1663.

Koen. E.-M. 87e 1663.

1663. 16. Juli. . . . Dasjenige, was Supplizirende in allgemeiner Kriegesnot getroffen oder was auch sie in Freiwilligkeit uf Erheischen S. Ch. D. beigetragen, soll zu keiner Sequel gezogen, noch zum Präjudiz und Abbruch der Privilegien in gemein oder auch eines jeden habenden Verschreibung besonders gedeutet, noch weiterhin an sie was mehrers dergleichen praetendiret, sondern bei begebenden Zufällen in ferendis oneribus sie allemal den Städten im Lande gleich geachtet, angesehen und gehalten, ohne was anders etwa dieses und jenes besondere Verschreibung mit sich bringe und in specie darin bedungen und vorbehalten sein möchte. Wo auch in ihren Verschreibungen ausdrücklich die pauerliche Pflichte, Dienste und Beschwerde ausgenommen werden, wollen S. Ch. D. dieselbe auch fürderhin ausgenommen, in specie von der Jäger Zwang und Exekution die Supplizirende befreiet und enthoben wissen. Jedoch sollen diejenige, so das Zeug zu führen, das Luder uf die Luderstedte zu liefern und bei den Wolfsjagden ufzuwarten schuldig, hierunter nicht verstanden werden. Die Uflang betreffende haben die sämtliche Freien, Köllmer, Köllmische Freischulzen

---

Oberständen gefallen, mit Belieben S. Ch. D. uns zu Oberkastenherren einhellig zu verordnen," verwahren wir uns gegen alle Vorwürfe, wenn „auf unser Anhalten bei der Ch. Oberratstuben die executorialia nicht ausgegeben, in der Kanzlei verzögert oder in den Aemtern die wirkliche Exekution nicht verstattet wird," die Gutsbesitzer nicht mitwirken und ihre Jurisdiktion zur Behinderung der Accisebedienten missbrauchen. „Weil auch E. Herrl. gewisse Personen zu Abhörung der Accisrechnung deputiret, so bitten wir, dass denen Vollmacht erteilet werde, auch ausserhalb Landtages die folgende Rechnung jährlich abzuhören." Koen. 669 III. — Gleichzeitig wenden sich die Oberkastenherren an die Oberräte. Sie fordern die Publikation der revidirten Accisordnung, strenge und sofortige Durchführung ihrer Befehle durch die Ch. Beamten, Ordnung der Acciseverpflichtung der Freiheiten, Abhörung der Rechnung um den 20. August und Entscheidung, ob „noch wie vor das dritte Part den kleinen Städten wegen der Einquartirung gegeben und am quanto gekürzet werden solle". Wird ihren Wünschen nicht folge geleistet, so müssen sie jede Verantwortung ablehnen. Koen. Konzepten-Archiv 1663. Der Kurfürst antwortet Königsberg 28. Juli 1663 durchaus zustimmend, auch entscheidet er, „dass der kleinen Städte dritte Part von nun an zessiren und aufgehoben sein solle". A. a. O. — Eine Besserung der Accisebeitreibung trat nicht ein, wie der Kurfürst in einem Reskript an die Aemter vom 6. Dezember 1663 auf Grund der „unablässigen" Klagen der Oberkastenherren feststellt. A. a. O.

Digitized by Google

und Freikrüger ihres Teils wie auch die Ch. Beambte gemessene Entscheidung aus dem beschriebenen Landrecht oder aus jedes Ortes Gewohnheit, welche die Kraft eines Gesetzes bereit erreicht hätte, oder aus den Buchstaben der Konzessionen zu nehmen[1]).

Feierliche Protestation der beiden Oberstaende und kleinen Staedte ueber der Staedte Koenigsberg angeschlagenes Manifest[2]). Praes. 20. Juli 1663.

Koen. E.-M. 87e 1663. Koen. 669 III.

Die Protestirenden haben der Separation Königsbergs zugestimmt unter der 1663.
Bedingung, „dass die Städte Königsberg ihre Konsumptions-Kollekte auf keine 20. Juli.
andere species noch dieselbe auf eine höhere taxam als die beiden Oberstände in ihrer Accise richten und ihnen ihre rationes collectandi, so wie sie ihnen

---

[1]) Dieser Abschied nutzte den Freien und Köllmern nicht viel, sie wurden dauernd zu den monatlichen Kontributionen herangezogen. Einzelne wussten sich freilich besondere Befreiungen auch davon zu verschaffen. Darüber schreibt Radziwill an den Kurfürsten, Memel 14. Dezember 1663: „Die Freien und Köllmer der dreien Aembter Ragnit, Insterburg und Tilsit schützen sich mit einer gewissen von E. Ch. D. erhaltenen, mir zwar unbekannten Exemtion (von der Hufenkontribution). Dadurch würden die übrigen, die zum Teil sich schon bequemet, wieder abwendig gemacht, mit wollbefugter Anziehung der Gleichheit nicht weniger exemt sein und also unsere ganze Anstalten invertiren wollen. Dannenhero ich hierüber E. Ch. D. Erklärung erwarte." Koen. Folianten-Archiv 1252 b. Der Kurfürst antwortet, Cölln 15./25. Dezember 1663: „Wann Wir Uns nicht eigentlich erinnern, dass Wir ihnen dergleichen versprochen, als wollen E. L. Gefallen tragen, sich deshalber zu erkundigen und Uns davon eigentlicher Nachricht wissen lassen, inmittelst aber Freie und Köllmer bis zu Erlangung Unserer fernern Erklärung mit keinen Beschwerden belegen." Koen. E.-M. 121a.

[2]) Der Staedte Koenigsberg angeschlagenes Manifest wegen ihrer Konsumptions-Mittel zu Beitragung ihrer 300000 fl., 13. Juli 1663: Da die Auflage auf den 16. d. M. auf dem Altstädtischen Rathause beginnen soll, thun die Räte folgende Taxe kund: „Eine Tonne Schwarzbier, von dem, der sie verzapft, 1 fl. Lübecksch, Rostocker, Wismarsch Bier die Tonne 3 fl. Mum und Englisch Bier das Fass 6 fl. Weissbier die Tonne 1 fl. Landbier die Tonne 1 fl. 15 gr. Rhein- und Spanisch Wein: Stoff 4 gr. Franzwein, Stoff 2 gr. Franzwein, ein Ochshaupt zu Tisches Notdurft 8 fl. Weinessig, Stoff 1 gr. Weinessig, ein Ochshaupt 3 fl. distillirt Brandtwein, Stoff 1 fl. 15 gr. (?). Meth die Tonne 3 fl. Korn à 1 Scheffel 3 gr. Weizen à 1 Scheffel 8 gr. Tonnen Mehl 8 gr. Ochsen, Landstier von Podollen, es sei Fleischhauer oder sonsten 1 fl. Der Häcker von der Tonne Grobsalz 10 gr. Vom Fass Lüneburger Salz 1 fl. 15 gr. Eine Tonne Hering 1 fl. 15 gr." Koen. 669 III.

Digitized by Google

mit ihrer Accise gethan, vorzeigen möchten". Dieses ist nicht geschehen. Daher müssen „sie sich protestando bei E. Herrlichkeit angeben, dass Königsberg diese Konsumptions-Kollekte . . nicht auf jemand vom Lande und kleinen Städten extendire noch die consumptibilia mehr, als in der Accise geschiehet, augieren oder dieselben pretia occasione dieser Kollekte höher setze," um so den Landmann mit zu belasten.

Entwurf der Ch. Resolution auf das Hubenschossangebot der Oberstände [1]). O. D.

Koen. 669 III.

[Ablehnung der Teilnahme der Ch. Bauern am Schosse. Auflösung des Landtags. Quertreibereien.]

1663. zwischen 22. und 30. Juli. S. Ch. D. wollen Dero Leute und Unterthanen zu solcher Beitragung nicht verbinden lassen. Solches ist auf S. Ch. D. Befehl durch die Oberräte denen Oberständen eröffnet worden. Worauf dann die Deputirte der Ritterschaft sich nacher Hause begeben, die Landräte auch nach und nach gefolget und also bei ohnedas geschlossenem Landtage dies Werk zerfallen, vermutlich auf Bearbeitung eines und des andern, welcher in der Zahl derer, so regaliret werden sollen, auch eingeschlossen sein wollen, und dahero es dahin gerichtet, dass S. Ch. D. Dero Leut nicht engagiret machen wollen. . . . Tristum illud, optime cogitata saepius pessime cedunt, et male vertuntur probe dicta et facta [2]).

---

[1]) Der Oberstaende freiwilliger Huben-Schoss zu einigen Landes-Notwendigkeiten, prs. 20. Juli 1663: Sie haben beschlossen, „3 Mark in 3 Terminen von jeder Hube zu willigen", je 1 auf Lichtmess 64, 65, 66. Die oberländischen und polnischen Aemter entrichten die Hälfte. „Wobei auch der Anschlag von 86 wegen der Gärtner, Instleute, Müller und andern in den Aemptern zu observiren sein wird." Von dem Ertrage der ersten zwei Ziele soll die Kurfürstin 10 Teile, 9 der Fürst Radziwill wegen seiner sorgfältigen Administration des Landes, 8 der Fürst von Anhalt wegen seiner Vermögenheit und Affektion und 4 Schwerin wegen seines Eifers beim Landtage erhalten. Die Disposition treffen die 4 Hauptämter und die Oberkastenherrn. Der 3. Termin dient zur Tilgung der Landesschulden. Sie hoffen, S. Ch. D. wird damit zufrieden sein. Koen. 669 III.

[2]) Bericht für die Landräte über den Landtag Juni und Juli 1663, 1669: Die Ritterschaft ist 1663 fast insgesamt bis zum 23. Juli zur Stelle geblieben, die Landräte sind erst am 25. abgereist. Nachher haben alle Aemter zugestimmt, und es ist „der Kontradiktion halben von keinem Deputirten als nur aus dem Amte Brandenburg ein Attest zum Vorschein obhanden. Zu geschweigen, dass

Digitized by Google

Die Staedte Koenigsberg wider die Oberstaende. Praes. 30. Juli 1663[1]).

Koen. E.-M. 87e 1663. Koen. 668 III.

[Die Oberstände erstreben die Oberherrschaft über sie. Gerechte Steuerverteilung. Hilfgelder. Verwahrung.]

1663. 30. Juli.

Wir hätten uns zu den andern beeden Ständen und denen von kleinen Städten, welche, ob sie davon einige Wissenschaft haben mögen, wir fast zweiflen, woll eines andern und besseren versehen, als dass sie Königsberg mit so einer weit aussehenden Protestation . . sollten beleget haben. Wir können daraus anders nicht schliessen, als dass sie mit dem Titul der Ober-Stände, welchen wir ihnen ratione status et ordinis sonst gerne gönnen, auch eine Oberherrschaft zugleich über uns intendiren und uns auflegen wollen, dass, wann sie einen modum contribuendi, dessen Ungerechtigkeit sich noch ausweisen würde, wann die Städte und I. Ch. D. unmittelbare Unterthanen von den beeden Ständen abgesondert kontribuiren sollten, über dieselbe beschlüssen, selbe auch also bald denselben anzunehmen schuldig sein. S. Ch. D. Einsicht bewahrt sie diesmal davor. Zwar haben sie Ihren Schutz durch Zahlung einer höheren Summe erkauft, als ihnen zukommt. Dass das in Sequel gezogen würde, dagegen wollen sie sich verwahret haben, auch dagegen, dass sie von einem andern als ihnen zuständig die consumptibilia zu erheben vorhätten, und dagegen, dass ihnen von den andern beeden Ständen, was ihnen so woll dieser Konsumption als auch der Hülfgelder halber, die doch die andern Stände nichts affiziren, angemutet wird, ungütlich geschieht und sie desfalls an allen denen Beschuldigungen und Auflagen unschuldig sein ....

Die Oberräte an G. Abel von Tettau, Vogt zu Fischhausen.

Koen. 669 III.

1663. Juli und August.

30. Juli 1663: „Nachdem Wir mit denen Hauptleuten Unserer vier Hauptämbter in gewissen Sachen, die keinen Verzug leiden, zu kommuniziren haben," so hast du dich Sonnabend, 4. August, früh hier einzufinden. — 4. August

---

niemand von denen Deputirten vor völlig erhaltener Dimission" abreisen soll. Das Donativ ist also von den Oberständen zweifellos bewilligt worden und jetzt (1669) höchstens Frist zu erbitten. Koen. 692.

[1]) Der Titel der Vorlage lautet: Rechtliche Ablehnungsschrift und Gegen-Protestation der Staedte Koenigsberg contra die andern beeden Staende.

Digitized by Google

1663: Zur Huldigung „haben Wir bevorstehenden 5. September und den Ort allhier in Unsrer Residenz Königsberg, weiln es auf die Weise, wie sonst gewöhnlichen, in jedem Kreise anzustellen, die Zeit nicht leiden will, bestimmet. Die vom Herrenstande, Landräte, Ritterschaft und Adel, Städte, Köllmer, Freie, Schulzen und Krüger“ sind vom Vogt zur Huldigung zu laden, er selbst hat sich am 3. in Königsberg mit fester Zusage einzufinden. — 24. August 1663: Die Huldigung muss verschoben werden, weil die polnischen Gesandten nicht rechtzeitig eintreffen können. — 28. August 1663: Die Huldigung findet am 18. Oktober statt; der Vogt hat sich drei Tage vorher auf der Oberratsstube zu melden.

Ex Protocollo der Räte der drei Städte Königsberg. Dat. 15. Oktober 1663.

Koen. 668 III.

1663. 15. Okt. Der Bürgermeister der Altstadt teilt mit, was die Räte heute mit den Regimentsräten verhandelt haben. Die Oberräte hätten von nichts gewusst und darum alles dem Kurfürsten vorgetragen. Der habe erwidert: er müsse seine Religionsgenossen schützen. „Wann aber dieser actus vorbei, würden Ch. D. sich in diesem Punkt so erklären, dass niemand zu klagen haben solle. Ch. D. hätten an ihre Brust geschlagen und bei Ch. Wort versprochen, ja so hoch kontestiret, so wahr als Sie ein ehrlicher Landesfürst wären, den Städten niemanden zu Bürgern ufzudringen.“ Wegen der Schotten wolle Ch. D. verhandeln; wegen der Packkammer und der Zölle wäre schon Befehl gegeben. „Es hätten die Regimentsräte uf ihre Seele genommen, dass Ch. D. es nicht böse mit uns meineten“, nur solle man jetzt ruhig sein. Rhode hätte entlassen werden sollen, „es hätte aber derselbe sich noch zu Küstrin gegen General Trotten und Schlaberndorf solcher hoch- und weit aussehenden Worte verlauten lassen: O König Casimir, wie hastu mich betrogen! und wo die commissarii kommen oder auch die Stände huldigen würden, wollte er seinen Kopf und Hals verloren haben. Wegen des Ufzuges gegen der Kommissarien Ankunft hätten sie noch gebeten, sich nicht schwierig zu stellen, sonsten würden Ch. D. durch die Freiheiten es thun lassen; hätten im übrigen gebeten, mit Bestellung der Wache nüchterne Leute zu be(trauen). Wegen der Landmühlen hätten Ch. D. sich erkläret, noch ein Expedient zu finden, oder aber an dem versprochenen so viel fallen zu lassen, als es austragen würde, was die Bäcker in den Landmühlen gäben.“ Das alles schriftlich zu geben, hätten sich die Oberräte geweigert. Die Bürgerschaft nimmt den Bericht mürrisch auf Hinterbringung an.

Digitized by Google

Entwurf, was vor dem Huldigungs-Actu als den 15. (Oktober) 1663 vorgelaufen.

Koen. 669 III.

[Die Haltung Königsbergs und der Ritterschaft. Assecuratio generalis. Eigennutz der Oberstände.]

1663. 15. Okt. Am 15. haben die Oberräte den Landräten Vortrag gehalten, weil unterschiedliche Wetten in Königsberg angestellet würden, dass, wenn (die polnischen commissarii) gleich ankommen sollten, Königsberg zu keiner Huldigung sich verstehen wollte, bis sie in ihren desideriis satisfaziret wären, — wodurch dann bei der Ritterschaft leicht neue Konzept verursacht werden dörften, was in dem Kurfürsten einen unauslöschlichen Hass gegen dies Land erwecken könnte. Sie hätten auch bereits den Magistraten Königsbergs Erhörung der gravamina zugesagt, nur dass man jetzo bei instehender Ankunft der Kommissarien nichts rege machen möchte, wodurch der Huldigungsactus irgend removiret oder in einige Schwierigkeit gesetzet werden könnte. Darauf haben die Landräte erklärt: weil die Stände in ihren Anliegen, sowohl in puncto assecurationis als abolitionis gravaminum nicht erhöret, dass sowohl uf Seiten derer von der Ritterschaft als derer von Städten die Gemüter nicht allerdings völlig disponiret wären, die Huldigung in solcher Willfährigkeit, als es sonsten beschehen könnte, abzustatten; die Landräte wollten dennoch nicht hoffen, dass man jetzo konditioniren werde. Am besten sei es, den Ständen eine nähere Erklärung, in manchen Punkten in specie, zu eröffnen. Die Oberräte jedoch haben nur die Mitteilung einer generalen Assekuration zugesagt. Und obwohl von denen Landräten nur dieses begehret, dass ufs wenigste über die Supplikation der beiden Oberstände, die bäuerliche Pflichte, so uf einem und dem andern Gut haften, betreffende, eine favorable Verabscheidung erfolgen möchte, hat doch auch das nicht erreicht werden können.

Ex Protocollo der drei Räte der Städte Königsberg. Dat. 16. [und 17.] Oktober 1663.

Koen. 668 III.

[16. Oktober: Die Gemeinde schildert die Lage; Juden, Freiheiten, Schotten, Huldigung. Die Räte raten zur Nachgiebigkeit. 17. Oktober: Die Räte bei den Oberräten, Abweisung, Revers, Instruktion. Die Bürgerschaft lehnt den Revers ab. Furcht der Räte. Die Bürgerschaft weicht dem Zwange.]

1663. 16. u. 17. Oktober. Den 16. lässet E. E. Bürgerschaft durch den Schöppenmeister der Alten Stadt ausbringen: Was sie vorlängst besorget haben, käme itzo

Digitized by Google

recht in die Hand. Sie hätten beim ersten Ausschreiben der Huldigung die Räte gebeten, dasjenige, was wegen der Landtags-Abschiede noch übrig sein möchte, zu debattiren. Die Räte hätten gestanden, dass noch viel hinterstelliges; in puncto religionis stehe noch alles in Unrichtigkeit. Es bestehet Ch. D. darauf, dass Sie bei wahren Worten zugesaget, nach der Huldigung zu änderen. Sie könnten zwar woll trauen; allein die Assekuration stehe ihnen noch für Augen. Die Räte sollten also Abhilfe schaffen. Das Plakat wegen der Juden wäre noch nicht angeschlagen, sondern werde auf eines und des andern Vorbitten geduldet. Geben auch nochmalen eine Spezifikation derer, so auf den Freiheiten Handel treiben. Mit dem Temporisiren wären soviel Schotten eingeschlichen, dass sie ganze Häuser inne haben und besitzen. Uf das Jurament der Huldigung können sie für Extradirung der Instruktion der commissariorum sich nicht erklären, hoffen: die andern Stände auch ihre Gedanken vorhero eröffnen werden.

Die Räte behaupten, sie hätten sich alle Mühe gegeben, beklagen aber, dass E. E. Bürgerschaft ihre consilia so differire, besorgen, weil die Zeit so kurz ist, ob etwas zu erhalten, und würde es das Ansehen haben, als ob man S. Ch. D. etwas abzwingen und Dero Ch. Worten nicht trauen wollte. Wäre also der Räte Vorschlag, umb einen Revers zu bitten, dass alles nach der Huldigung abgeschaffet werden solle, sonsten es nur lauter Verbitterung setzen dürfte. Man wisse, wie es 1642 gegangen sei.

Die Bürgerschaft macht spöttische Bemerkungen über diese Erklärung, scheint aber zuzustimmen. Darauf tragen am 17. die Räte den Oberräten die desideria der E. Bürgerschaft vor, dass denen gravaminibus noch vor der Huldigung abgeholfen werden möchte, dann nach der Zeit es heissen würde: sic volo, sic iubeo. Sie kommen schlecht damit an. Die andern Stände wären zufrieden, und Königsberg wollte allein sich widersetzen. Sie sollten wissen, dass sie nicht bei den Kgl. Kommissarien ihre Querelen anbringen sollten, solches wäre wider die pacta. Von so einem gütigen Fürsten könne nicht praesumiret werden das sic volo. Ch. D. wäre erbötig, denen Ständen einen schriftlichen Revers zu erteilen, dass nach der Huldigung sie mit ihren gravaminibus gehöret und Erläuterung derselben gewärtig sein sollten. Viel Disputirens darin zu machen, sei unnötig, sondern es müsse schon dabei bleiben. Die Instruktion der Kommissarien erhalten die Räte wider das Versprechen nicht und dürfen sich auch mit den anderen Ständen nicht besprechen.

Darauf berufen sie die Bürgerschaft ein. Vorher aber wird ihnen noch auf der Oberratsstube, wo grade die Landräte tagen, die Aushändigung der In-

Digitized by Google

struktion zugesichert. Sie teilen der Bürgerschaft mit: Von denen Landräten hätte man soviel Nachricht, dass sie schon mit dem ausgegebenen Revers zufrieden sein. Die Bürgerschaft vernimmt mit Bestürzung Ch. D. ungnädige Antwort. Der ausgegebene Revers sei so beschaffen, dass sie damit nicht zufrieden sein könnten. Es stehe in demselben, dass ihre gravamina sollen erläutert werden, welches sie nicht begehren, sondern dass sie aboliret werden. So stehe auch, dass der gesambten Stände Gesuch solle beobachtet werden. Nun wären viele Sachen, so die Städte à part suchen. Nur Gericht und Gewerke des Kneiphofes geben sich zufrieden. Von den Räten sind der Altstädtische und der Kneiphöfische der Ansicht: es lasse sich nichts mehr erreichen. Darauf giebt die Bürgerschaft nach. Nachmittags verliest der Sekretär die Instruktion. Die Bürgerschaft will sie am andern Morgen um 8 Uhr beraten, falls die Kopien da sind. Die aber kommen erst um 7 Uhr, als alles zum Schlosse zur Huldigung muss. Und so ergiebt man sich auch darein.

Versicherung, dass der Stände Gravamina nach der Huldigung gehöret werden sollen. Sign. Königsberg 16. Oktober 1663.

R 6 TT. Koen. 668 III.

1663. 16. Okt. I. Ch. D. . . . versprechen Dero getreuen Ständen . . hiemit in Gnaden, dass, weil die Zeit nicht zulässet, dasjenige, was sie wegen einiger gravaminum desideriren, vor der Huldigung zu erläutern, dass Sie nach der Huldigung . . Dero getreue Stände nicht allein wie auch sonsten jedesmal gerne hören, sondern auch ihre desideria denen privilegiis und Rechten gemäss landesväter- und fürstlich erläutern wollen[1]).

Reversales, den Preussischen Ständen von den Polnischen Abgesandten gegeben. Dat. 22. Oktober 1663.

Koen. E.-M. 87d. Koen. 668 III.

1663. 22. Okt. Serenissimi . . . . Johannis Casimiri D. G. Regis Poloniae . . in Ducatum Pr. Delegati Commissarii Nos . . . significamus Praesentibus hisce huius et futuri temporis quorum interest intereritve universis et

[1]) Am 19. Oktober 1663 nimmt der Kurfürst dennoch den Arianer Georg Schwertner in die Zahl seiner servitores und factores auf. Reskript. Koen. 692.

Digitized by

singulis. Cum a S. R. M^te d^no nostro clementissimo inclytisque Regni ordinibus ad . . Fridericum Wilhelmum March. Brandeb. ad ea quae vigore pactorum Foederis perpetui die 19. Sept. 1657 Welaviae S. R. M^tis et Reipubl nomine initorum conclusorum et ab eadem S. R. M^te cum consilio et consensu d^norum Senatorum Regni tam spiritualium quam secularium ut ex senatusconsulto die 6. Nov. eiusdem anni Bydgostie addita in certis ad R. M^tem remissis Articulis conventione ratihabitorum R. M^tis et Senatorum et officialium Regni Juramentis firmatorum eorumque tam a Primate Regni propria manu quam a plurimis praecipuisque Reipubl. Senatoribus et officialibus tum Posnaniae tum in hac proxime subsecuta convocatione Varsavie roboratorum et tandem in generalibus Regni Comitiis re in conventibus particularibus ante proposita deliberataque nullo plane ex commemoratis ordinibus repugnante, protestante, contradiciente, sed omnibus unanimiter consensientibus 1658 lege publica approbatorum adhuc praestare debebant peragenda, maxime ut ab ordinibus Prussiae qui a prioribus, stante iure feudali R. M^ti et Regno praestitis homagiis et iuramentis relaxati absoluti sunt, si quidem ducatus Pr. a Corona Regni Poloniae non omnino avelli, sed deficiente legitima stirpe mascula Electorali ad eandem coronam rursus devolvi debet, iuramentum in casum devolutionis exciperemus ex autoritate R. M^tis et Regni plenis cum mandatis missi delegatique essemus Nos iuramento recepto declarationeque R. M^tis et omnium ordinum . . Regni, omnibus ordinibus ducatus Pr. vigore harum quam fieri potest et debet certissime declaramus, promittimus et pollicemur, in praedictum caducitatis casum S. R. M^tem et Rempubl. Ordinum et Statuum Ducatus Pr. privilegia tam in rebus spiritualibus praesertim Romanae Catholicae fidei, quam secularibus iura recepta immunitates, libertates, statuta, consuetudines et inscriptiones universis et singulis tam a R. M^te eiusque praedecessoribus obtenta concessa et confirmata nec minus si quae alia in posterum a Serenitatis suae electoralis successoribus Status Prussiae obtenturi et impetraturi sunt, eadem ut omnia et singula integra atque salva dictis Statibus deinceps semper conservaturam, illosque in quieta et tranquilla possessione eorum omnium relicturam nihilque in iis omnibus innovaturam atque amplius quicquam de Statu Ducatus Pr. citra Ordinum consensum dispositurum, sed declarationem hanc nostram in futuris primis Comitiis Regni ratihabituram esse .... Regiomont. die 18. Mensis Octobr. 1663 ...

Widzge Episcopus. de Lezno Procancellarius.

Digitized by Google

Beschreibung der Abreise der polnischen Abgesandten nach Polen.

Koen. 669 III.

[Milde des Kurfürsten. Vortritt der Landräte bei der Gratulation. Plötzliche Abreise. Gnädige Erklärung.]

Die Gesandten reisten am 22. Oktober ab. S. Ch. D. lud die Landräte und einen Ausschuss von den Städten Königsberg an einem Tage, an zwei andern den Adel zur Tafel und bewies sich so gnädig, dass allenthalben eine gewünschte Vergnügung sich vermerken lassen, in welcher Zeit die Landräte, folgends die Oberappellationsräte, dann das Hofgericht S. Ch. D. gratuliret, auch da S. Ch. D. Dero Abreise so schleunig resolviret, die vom Herrenstande nebst Königsberg (um Aufschub der Reise) gebeten haben. Das ging nicht an; S. Ch. D. versicherte sie aber Ihrer höchsten Gnade, wie Sie dann auch die Oberräte und sonsten privatim gegen einen und den andern expresse verlautet, dass, nachdem Sie jetzo mit den Ständen in ein so gut Verständnis gediehen und die Stände nicht ferner wie bis anhero ihre reflexiones anderweit machen könnten, dass Sie auch zu den Ständen ein grösser Vertrauen itzo fassen, ja auch nunmehro kein Bedenken haben, sondern vielmehr versprochen haben wollten, die Preussen nebst anderen zu Dero intimis und secretissimis zu adsziziren, so Sie bishero, da die Stände ihr Absehen an den König und die Kron Polen ceu pro supremo et directo dominio gehabt, nicht füglich thun können. . . . . 1663. Ende Oktober.

Resolution des Kurfürsten auf das von den Städten Königsberg eingereichte Memorial. Dat. Königsberg 27. Oktober 1663.

R 6 TT.

1) Universität und Kommunität werden wieder eröffnet werden. — „2) Der Magistrat soll bei seinem Ambte und absonderlich, dass bei demselben diejenige, welche das Bürgerrecht begehren, gebührende Ansuchung thun und, was einem Bürger gegen dem Magistrat und gemeiner Stadt oblieget, praestiren, gebührend geschützet und ihme von seinem iure conferendi ius civitatis nichts entzogen werden, nur dass er auch dem seinigen gebührlich nachkomme, was dieserthalben in den Landtagsabschieden enthalten[1]). — Und weil die Sache, 1663. 27. Okt.

[1]) Die Streitigkeiten über diesen Punkt waren damit natürlich nicht erledigt. Schon am 14./24. Dezember 1663 musste der Kurfürst wieder an Radziwill schrei-

Digitized by Google

welcher wegen der Prozess auf 20 000 Rthlr. angestrenget, so weit seine Richtigkeit," soll der Prozess kassiret sein. — 3) S. Ch. D. fordert nur, wozu die officiales fisci berechtigt sind; Ihr Entscheid vom 9. Juli ist billig. 4) Ist erfüllt. 5) Die Ordnung der Kommerzien und des Zolles stockt wegen der Verschickung Hoverbecks, ebenso die Erledigung von 8) und 14). 6) Mit der Mümlischen Schiffahrt ist es also gehalten worden, dass den Fremden der Auskauf der Landwaren nicht verstattet wurde: dabei bleibt es, 7) imgleichen dass die Durchfahrt an keinem andern Ort verstattet wird. Bei 9) ist nur die Resolution auszuführen. Es ist nur eine Packkammer spezifiziret worden; sind mehrere da, möge man sie zunächst auch spezifiziren. 10) Ist schon dahin entschieden, dass diejenigen, die nicht berechtigt sind, die Krüger abschaffen sollen; 11) ebenso, dass nur eigenhändig von S. Ch. D. unterzeichnete Freibriefe gültig sind. 12) Ist richtig gestellt. 13) Ist genau mitzuteilen, damit es auf dem Reichstage wahrgenommen werden kann. 15) Die Lakenhändler sollen möglichst bald bezahlt werden[1]), 16) auch die Fuhrleute zu dem ihrigen kommen. 17) Es wollen S. Ch. D. sich hierin interponiren; unterdessen wird nötig sein, sich dahin zu bearbeiten, damit ein gewisses liquidum gemacht wird, welches von den Landständen agnosziret wird. Der Bitte der Städte wird dahin gefolgt werden, dass S. Ch. D. „wider den Rhoden nicht nach Schärfe der Rechte verfahren, sondern Dero Gnade für das Recht gehen lassen wollen". . . .

---

ben, dass er mit den Oberräten dem Magistrat des Kneiphofs ernstlich anbefehlen sollte, zwei schottischen Kaufleuten daselbst endlich nach dem Willen des Kurfürsten das Bürgerrecht zu erteilen. Koen. Konzeptenarchiv 1663. Die Stadt wusste aber die Sache zu verzögern, so dass die Regierung am 15. September 1665 Gewalt empfahl. Ebenda 1665. Aehnliche Fälle mehrfach.

[1]) Zur Einlösung dieses Versprechens erging folgendes Reskript, die Tuchhaendler zu bezahlen, an die 3 Räte Koenigsberg, Cölln 4./14. December 1663: „Nachdem von S. Ch. D. durch Hans Kreuschner, Lorenz Merten, Johann Tulpental, Adam Melchior Lubecks Erben die Zahlung der 1655 und 56 zur soldatesca gelieferten Tücher, m/22 Rthlr., gefordert wird, S. Ch. D. aber ihnen gerne geholfen sehen wollten, als gesinnen S. Ch. D. an die Räte, sie wollen die Bürgerschaft dahin vermögen, dass sie über die gewilligten m/100 Rthlr., wie sie vor diesem durch eine andere Kollekte hochrühmlich zu Erhaltung Dero soldatesca den Kaufleuten und Mälzenbräuern Korn und Bier gezahlet, auch diese m/22 Rthlr. durch die Konsumptionsgelder abtragen." Koen. 668 III. Königsberg weigerte sich mit Rücksicht auf seine Armut. Darauf schlug die Regierung am 24. September 1666 vor, die noch nicht assignirten 10 000 Rthlr. aus dem Kontingente der 100 000 Rthlr. den Tuchhändlern zu zahlen und den Rest sonstwie aufzubringen. Koen. Konzepten-Archiv 1666.

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen, die dem Huldigungs-Akte nicht beigewohnt haben. O. D.

Koen. 669 III.

[Verhalten der Grafen. Beschwerde der Landräte.]

Weil die Graffen und Burggraffen zu Dohna dem Huldigungs-actui nicht beigewohnet, sondern post terminum sich eingefunden, auch Graf Schlieben zwar bei solchem actu in Königsberg gewesen, denselben angesehen, aber seinen Eid nebst den Städten nicht abgestattet[1]) und sie den Eid anstatt körperlicher Ablegung mit ihrer Unterschrift abzulegen Ansuchung gethan, die Landräte aber hieraus vermerket, dass die Graffen durch diese Neuerung eine sonderliche Praeeminenz intendiret und mit der Zeit uf die Gedanken geraten möchten und dörften, einen neuen Stand und zwar den ersten Stand zu ambiren, haben sie ingesambt — ausser dem Hauptmann zu Brandenburg, welcher expresse darwider protestiret und den Graffen nichts hierunter moviren wollen, — bei den Oberräten deshalben sich beschweret und ersucht, die Grafen mit den Ausgebliebenen in den Aemtern schwören zu lassen. Die Oberräte haben Uebermittelung des Gesuchs an den Kurfürsten versprochen.

Abschied des Kurfürsten auf die Beschwerde der Landraete. Dat. Königsberg 28. Oktober 1663.

Koen. 669 III.

[Gegen die Grafen als Stand.]

S. Ch. D. vernehmen mit besonderem Missfallen, was die Grafen erstrebet. Wann dann S. Ch. D. keine Praerogativen wider des Landes Verfassungen und Gewohnheiten verstatten, weniger den vierten und also einen Stand mehr im Lande wissen wollen, als nehmen S. Ch. D. der LandRäte wohlgegründetes Memorial in Gnaden auf, wollen demnach die Verordnung thun, dass diejenigen alle, so in dem actu nicht geschworen, in den Aemptern vor jedes Orts Hauptleuten den Huldigungseid forderlichst ablegen sollen[2]). 1663. 28. Okt.

---

[1]) Er leistete den Eid 1666 im Amt Tapiau. Bericht der Regierung 3. Februar 1671. Koen. Konzepten-Archiv 1671.

[2]) 1664 wurde mit Rücksicht auf die erlangte Selbstherrlichkeit ein neuer Landratseid entworfen, den man jedoch nur die neuen Landräte schwören lassen

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 5. August 1664.

Koen. E.-M. 87e 1664.

[Accise unzureichend. Das kleine consilium. Vieh- und Aussaatsteuer. Hufenschoss.]

1664. 15. Aug. Wir seind noch der Meinung, dass, wenn nur die m/60 Rthlr. richtig einkommen, man damit woll zureichen könne[1]). Dieweil aber die Accise vom Lande so viel nicht austragen will, gleichwoll aber die Soldatesque nicht abgeschaffet noch reduzirt, sondern mit nötigem Unterhalt versehen werden muss, So finden Wir kein ander Mittel als dass ihr den kleinen Ausschuss als die vier Haubtämbter, die Landräte und Königsberg zusammen erfordert und ihnen die Notwendigkeit des Unterhalts beweglich remonstriret und ihre Gedanken und Gutachten, wie dem Werk am besten zu helfen, vernehmet, auch einen Versuch

---

wollte, die im Amte befindlichen sollten bei dem alten Eide bleiben. Gleichzeitig wurde für zwanzig Hauptleute ein neuer Hauptmannseid entworfen, durch den sie u. a. schworen: „Da ich auch etwas in- oder ausserhalb meines mir anvertrauten Ambts in- oder ausserhalb Landes in Erfahrung bringen würde, woraus I. Ch. D. Dero Lande, Leute und Stadt Gefahr und Nachteil, auch Schaden zuwachsen könnte, will ich solches sofort I. Ch. D. oder in Dero Abwesenheit des Statthalters F. G. und denen Oberräten anzeigen.“ Koen. 692. Der Kurfürst versäumte es, den Eid zu unterzeichnen, wie sehr auch Radziwill darauf drängte. Koen. Folianten-Archiv 1252b.

[1]) Der Kurfürst hatte 1663, spätestens anfangs 1664 eine „Deduktion, was bei der Errichtung der Aemter und deren Untersuchung nötig sein möchte in Acht zu nehmen“ ausarbeiten lassen, von deren Durchführung er sich scheinbar viel versprach. Sie schlägt u. a. die beiden Schritte vor, die später die anhaltendsten ständischen Klagen veranlasst haben, es heisst in ihr nämlich: „5) Und muss insonderheit resolviret werden, wie es mit Abhörung der Kommissariat-, auch Accise- und Proviant-Rechnungen gehalten werden soll, denn darin nicht geringe Unrichtigkeit sich finden möchte, als da aus den wenigen Extrakten, so davon gemachet sein, sich ezliche 100 000 Rthlr. Restanten nur ergeben, darnebenst nicht einmal eine gewisse Disposition wegen der Hubenzahl zu befinden, sondern nur nach Gutdünken darin befahren wird,“ und „8) Die privilegia und Verschreibungen seind so häufig erteilet, zu S. Ch. D. höchstem Nachteil, dass allein in den Aemtern Insterburg, Ragnit, Tilsit und Mümmel und andern, so jüngst visitiret, woll an ezliche tausend Huben sich gefunden, so ohne S. Ch. D. oder Dero Vorfahren Konsens vor einen gewissen geringen jährlichen canonem weggegeben, welches S. Ch. D. so blosser Dinge nicht zulassen können, sondern es erfordert die Notdurft, dass alle und jede Dero privilegia vorbringen, davon copia genommen und selbige mit ihren Umbständen examiniret werden.“ Koen. Folianten-Archiv 1250. Die Antwort der Oberräte darauf rührt vom 12. Februar 1664 her, die Visitationsinstruktion enthält die angeregten Punkte. Ebenda.

Digitized by Google

thuet, ob es nicht dahin zu bringen, dass im Lande eine leidentliche Anlage entweder aufs Viehe oder die Aussaat oder beides zusammen angeleget werden möchte . . Die Ambtsunterthanen mit ferneren Auflagen zu graviren, finden Wir auch nicht diensamb. Und weil auch die Huben sehr ungleich sein, so stellen Wir E. L. anheimb, ob nicht in den Aembtern der modus der Viehe- oder Aussaat-Steuern, als in welchem der Bauern Vermögen bestehet, zu introduziren [1]).

Ex Protocollo der Oberratsstube. Dat. 1. September 1664.

Koen. 692.

„Es haben S. Ch. D. die gefährlichen Koniunkturen in sorgfältige Konsideration gezogen und nötig erachtet, dass in allen Ihren Erblanden und also auch fürnehmlich in Preussen Deroselben Kriegs-Estat in einer gutten Verfassung nach einer gemachten gewissen und erträglichen Proportion möge konserviret und erhalten werden. Demnach aber die geordnete Mittel nicht suffizient sein wollen, umb so viel weniger, weil das von E. E. Landschaft gewilligte subsidium nicht in der Mass, wie es versprochen, eingeliefert wird, sondern anstatt 60 000 Rthlr. jährlich kaum 40 000 gefallen, weswegen S. Ch. D. unmittelbare Unterthanen noch mit Extraordinar-Uflagen zu beschweren verursachet worden, als haben Sie alter Gewohnheit nach das kleine consilium erfordern“ lassen [2]). Die Regierung hofft, die Räte werden bei Zeiten das Nötige beschliessen [3]). 1664. 1. Sept.

---

[1]) Auf das Ch. Reskript vom 5./15. August antwortet die Regierung am 26. August 1664, dass sie den kleinen Ausschuss bereits einberufen habe. „Den modum der Vieh- oder Aussaatsteuren belangende wird hiedurch die Ungleichheit im Kontribuiren kaum können verhüttet werden. Sintemal das Viehsterben allhie gemein, der Ertrag der Huben auch nach Unterscheid des Ackers sehr ungleich, zugeschweigen, dass solcher modus schwer zu introduziren. Dahero unser Erachten, dass es bei dem allbereit angestelleten modo, als mit welchem der Pauersmann besser zufrieden, da der eine den Soldaten speiset, der ander mit Geld zu Hilfe kommet, der Soldat seinem Wirt in der Haushaltung auch zur Hand gehet, noch zur Zeit sein Bewenden haben möge.“ Koen. Konzepten-Archiv 1664.

[2]) Gekommen waren der Landvogt zu Schacken, der Vogt zu Fischhausen, der Hauptmann zu Tapiau und die 3 Königsberger Bürgermeister. Es fehlte der Hauptmann von Brandenburg. Auch die Oberräte bedienen sich in ihrem Berichte vom 2. September 1664 der Bezeichnung: der kleine Ausschuss. Koen. E.-M. 87e 1664.

[3]) Erklaerung der Anwesenden von 3 Hauptaemtern und der 3 Buergermeister, prs. Koenigsberg 4. September 1664: Sie danken für die Einberufung und die Sorgfalt S. Ch. D. „Zu wünschen wäre es, dass E. Ch. D. von dem kleinen consilio solcher Rat erteilet werden könnte. Es ist aber E. Ch. D.

Digitized by Google

bekannt, dass nach Inhalt der klaren Verfassungen dieses Herzogtumbs keine Uflage angeschlagen oder gefordert werden könne, es sei dann dass die Stände vorhero einhellig verwilliget.“ Daher raten sie, einen kurzen Landtag auszuschreiben. Freilich ist zu vermuten, dass die Stände sich auf die Assekuration gegen neue Auflagen berufen, das Oberland und die Grenzämter sich sofort eximiren, auf das Darniederliegen des Handels und den durch die Münzreduktion erlittenen Schaden verweisen, die Kriegsgefahr nicht als so schlimm ansehen und betonen würden, dass die Landesverteidigung durch die Ordinardienstpflichtigen und die Wybranzen geschehen könne. Vielleicht aber würden sie auch wieder einmal ihre Treue bethätigen. Koen. 692. — Bei Uebersendung dieser Erklärung, 9. September, rät die Regierung zur Einberufung eines Landtages. „Was den modum contribuendi anreichet, hat man von dem consilio gar nichts zum Fürschlage erhalten können, unterdessen, da man wegen der Viehschatzung und der Aussaat alle Umbstände bei uns überleget, dürfte beedes kaum zu praktiziren sein; nach Anlass voriger Zeiten und der Nachbarschaft in Polen, weiln die Kontribution von Huben fast gehässig, von den Konsumtibilien aber bereit die Accise und Hilfgelder im Gange, wollte das Haubtgeld uns das bequembste Mittel dünken. Und ob es woll in vorigen Zeiten nicht recht viel ertragen, so könnte doch durch gutte Einrichtung und Kautelen bei der Einnahm es an ein ziembliches gebracht werden.“ Koen. E.-M. 87e 1664. Der Kurfürst lehnt Cölln $\frac{\text{30. September}}{\text{10. Oktober}}$ die Einberufung des Landtags ab. Ebenda. Er verfügt durch Reskript 10./20. November 1664 eine neue Erhöhung der ungewilligten Steuern: „P. S. Weiln auch die Freien in den polnischen Aembtern bishero nur 5 gr. von der Hube kontribuiret, da doch die Pauren in selbigen Aembtern zu 20 gr. von der Hube kontribuiren müssen, gleich den Pauren in den teutschen Aembtern: Als finden Wir billig, dass jene ebenmässig zu 10 gr. von der Hube monatlich kollektiret werden.“ Koen. Folianten-Archiv 1251. Da nun aber die Köllmer und Freien rechtlich überhaupt nicht mit den monatlichen Kontributionen belegt werden durften, war die Regierung in steter Sorge, sie würden die Zahlung verweigern. Bezeichnend für ihre Haltung ist der Bericht der Oberräte an den Kurfürsten vom 2. Dezember 1664: „Eben schickt das Hofgericht mitkommende Supplikation Christof Meyers advocati uns zu, umb bei uns Belehrung, weiln es eine Sach, so da die contributionem extraordinariam angehet, wie sie sich darein zu verhalten, einzuholen. Nun hat vor diesem dieser Meyer bereit den Haubtmann von Neuhausen wegen eben fürgehabter Exekution dieser Kontribution beim Hofgericht konveniret, wir aber, da wir besorgten, es wär res mali exempli, solche Sache ad strepitum fori kommen zu lassen, habens dazumalen dahingestellet, dass die Ambtsexekution gehoben und er, Meyer, in tantum übersehen worden, denn gewiss zu besorgen, dass von den Freien und andern köllmischen Leuten, unter denen viel Querulirens über die monatliche Kontribution gehöret wird, balde mehr uf den Prozess sich legen möchten. Bishero seind die meiste dahin bonis modis persuadiret.“ Der Kurfürst möge Verhaltungsmassregeln geben. Koen. Konzepten-Archiv 1664.

Digitized by Google

Abhörung der Kastenrechnung. Dat. Königsberg 3.—6. Dezember 1664[1]).

Koen. 692.

1664. 3.—6. Dezember

Anwesend ist G. A. Tettau für den Herrenstand, Jakob von Birkhahn für den Adel des Oberlandes, Christof Packheusser für die kleinen Städte. Trotz des Fehlens der andern beginnt man wegen der vielen Mängel, die schleunigst erörtert sein wollen. Die Spezialmonatsrechnungen sollen die Oberräte prüfen lassen, weil ihre Durchsicht zulange aufhält. Darauf prüfen der Kammermeister J. G. Schröteln, die Rentmeister J. Böhm und P. Kalau[2]) die Hauptrechnung. Die Deputirten finden die Rechnung 1662/63 richtig, lassen sich dann durch die obengenannten die Hauptrechnung weisen und verabschieden sich[3]).

Littera A: Die bare Einnahme der Accise nach abgezogenen Ausgaben betrug:

1662, 12. Juni bis 31. Dez.: 46 961 *M* 4 *ß*
1663, 1. Jan. - 30. Juni: 88 545 - 45 - ½ ₰
135 506 *M* 49 *ß* ½ ₰[4])

Davon an S. Ch. D. 120 450 *M* 31 *ß* ½ ₰.

E. E. Landschaft einbehalten ist der neunte Teil davon. Er beträgt:

1662, 12. Juni bis 31. Dez.: 5217 *M* 53 *ß*
1663, 1. Jan. - 30. Juni: 9838 - 25 -
15056 *M* 18 *ß*

---

[1]) „So aber die Stände noch zur Zeit aus Ursachen, damit sie fernerer Zusammenkunft hierüber nicht priviret sein mögen, nicht annehmen, sondern ausgesetzet wollen sein lassen."

[2]) Schröteln erhält dafür 60, jeder der Rentmeister 30 fl. poln.

[3]) Reskript, Königsberg 6. Dezember 1664: Der Registrator Fauljoch und der mandatarius fisci Frank werden zur Verfolgung der Acciseunterschleife, jeder mit 100 fl. poln. jährlichem Gehalt, angestellt. Koen. 692.

[4]) Nach Koen. 692 No. 42

Einnahme 1662, 12. Juni bis 31. Dez.: 57 422 *M* 50 *ß* 1½ ₰
- 1663, 1. Jan. - 30. Juni: 112 680 *M* 49 *ß* ½ ₰
Summa: 170 103 *M* 39 *ß* 2 ₰
Abgang: 34 596 *M* 50 *ß* 1½ ₰
Rest: 135 506 *M* 49 *ß* ½ ₰

	Samland:	Natangen:
Einnahme 1662, 12. Juni bis 31. Dez.:	25 992 *M* 34 *ß* 4½ ₰	19 004 *M* 17 *ß* — ₰
- 1663, 1. Jan. - 30. Juni:	50 768 - 53 - 4½ -	43 978 - 34 - 2 -
Summa:	76 761 *M* 28 *ß* 3 ₰	62 982 *M* 51 *ß* 2 ₰

Oberland:

Einnahme 1662, 12. Juni bis 31. Dez.: 12 425 *M* 58 *ß* 3 ₰
- 1663, 1. Jan. - 30. Juni: 17 933 - 21 - — -
Summa: 30 359 *M* 19 *ß* 3 ₰

Digitized by Google

Davon waren aus dem	1. Rate	2. Rate	Summa
Samländischen Kreise gekommen:	4317 *M* 53 ß,	4424 *M* 12 ß	8742 *M* 5 ß
Natangischen - -	900 - — -,	4322 - 46 -	5222 - 46 -
Oberländischen - -	— - — -,	1091 - 27 -	1091 - 27 -
	5217 *M* 53 ß,	9838 *M* 25 ß	15056 *M* 18 ß

Die Ausgaben betrugen im Samländischen Kreise 1800 *M*
- Natangischen - 1575 -
- Oberländischen - 135 -
Summa 3510 - —-
Rest 11546 *M* 18 ß

Littera B: Specificatio der Quartal-Besoldungen 1) im Natangischen Kreise:

Insgesamt für 22 Acciseeinnehmer 661 *M* 15 ß — ₰ { jährl. 2645 *M* — ß — ₰
für ihre Zettelausteiler 630 - 22 - 3 - { - 2521 - 30 - —-
1291 *M* 22 ß 3 ₰ { 5166 *M* 30 ß — ₰

2) im Oberländischen Kreise:

Insgesamt für 20 Acciseeinnehmer 471 *M* 45 ß { jährl. 1887 *M* — ß
für ihre Zettelausteiler 273 - 30 - { - 1094 - — -
745 *M* 15 ß { 2981 *M* — ß

3) im Samländischen Kreise:

Insgesamt für 12 Acciseeinnehmer } 1022 *M* 59 ß 3 ₰, also jährlich 4091 *M* 58 ß.
für ihre Zettelausteiler }

Die Oberräte an den Vogt zu Fischhausen. Dat. Königsberg 7. Februar 1665.

Koen. 692.

1665. 7. Febr. Der Vogt wird sich erinnern, wie S. Ch. D. mit Hilfe Ihrer Minister den Frieden erworben und die Oberstände dafür durch ein Memorial vom 20. Juli 1663 ein Donativ bewilligt haben. „Darumb Wir auch bereit den 20. September hingelegten Jahres an Unsere Preuss. Regierung, umb zu bequemer Zeit es auszuschreiben, Unsere Verordnung ergehen lassen", vertrauend, dass „die von Städten auch beizutreten kein Bedenken tragen würden". Daher soll der Vogt die Einsassen des Amts auf den 23. Februar versammeln. „Dieweiln bereit die 2 ersten Termine verlaufen, hätten sie solche etwa in den nächsten 3 Monaten zu entrichten[1])."

[1]) Das Ergebnis sämtlicher Amtstage findet sich in der Konsignation der Willigung und Termine zu einigem Donativ 1665 (geschr. von G. A. Tettau): Nicht berichtet haben die Aemter Balga, Barten, Memel, Holland, Mohrungen, Liebenstadt, Gerdauen, Bartenburg, Deutsch Eilau und Schönberg. In Brandenburg,

Der Kurfürst an Radziwill. Dat. Cölln, 8. Mai 1665.

Koen. Folianten-Archiv 1251.

[Kontributionsfreiheit der Biener. Amtsjurisdiktion.]

Nachdem die sämbtliche Biener sich beschweret, dass sie wider ihre privilegia mit Kontributionen und Diensten beleget würden: Als ersuchen Wir E. L. die Sache zu untersuchen und darin solche Verabscheidung zu machen, damit sie bei ihren Freiheiten geschützet, unter die Ambtsjurisdiktion nicht gezogen, sondern unter Unsern Oberförstern gelassen werden mögen[1]). 1665. 18. Mai.

Die Regierung an die Stadt Kneiphof. Dat. Königsberg 16. Oktober 1665.

Koen. Konzepten-Archiv 1669.

[Umfang der Steuerfreiheit der Ch. Beamten und der Professoren.]

Wie hiebevorn wegen Befreiung der Ch. Dienere und Professoren zu vielen Malen die Sache sowoll im Rat S. Ch. D. als in offentlichen 1665. 16. Okt.

Sehesten, Gilgenburg, Osterode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau und Olezko waren die Amtstage beschlussunfähig. — 2 fl. auf Martini 1665, 1 fl. auf Lichtmess 1666 bewilligten Schacken, Neuhausen, Labiau und Rastenburg, 2 fl. auf Lichtmess 1666, 1 fl. auf Lichtmess 1667 Fischhausen und Tapiau, 2 fl. auf Weihnachten 1665, 1 fl. auf Weihnachten 1666 Pr. Eilau und Bartenstein, 15 Gr. auf Martini 1665 und 15 Gr. auf Lichtmess 1666 Angerburg, 1½ fl. auf Martini 1665 und 1½ fl. auf Lichtmess 1666 Ortelsburg, 1 fl. auf Martini 1665, 10 Gr. auf Lichtmess 1666 Lötzen, Lyk, Johannisburg. Marienwerder und Riesenburg werden sich nach den andern Aemtern des Oberlandes richten, Insterburg, Ragnit, Rhein und Tilsit wollen sich nach der Gesamtheit der andern Aemter richten, doch beschliessen Insterburg und Ragnit vorweg, dass die Köllmer die Hälfte zahlen sollen, wenn ihre Monatskontributionen von 20 auf 10 Gr. ermässigt würden. Pr. Mark und Liebmühl verweigern das Donativ. Koen. 692.

[1]) Radziwill an den Kurfürsten, 12. Juni 1665: Die Biener leben ohnehin meist ohne Zins und Scharwerk; ihre Befreiung wird einen jährlichen Abgang von 4036 M. bedeuten. — Schon am 24. März 1665 hatte sich Radziwill über die „neue Ansuchung“ des Oberforstmeisters von Follert, die Biener von der Kontribution zu befreien, beklagt. Koen. Folianten-Archiv 1252[b]. — Am 18. August 1665 übersendet die Regierung dem Kurfürsten eine Beschwerde des Vogts zu Fischhausen, der sich versehen will, „dass nicht in praeiudicium der Sambländischen Landvoigte die bisherige Observanz in dem Holzprivilegio und Ausgebung der Holzzettele geändert und dem Oberforstmeister kommittiret werden solle“. Koen. Konzepten-Archiv 1665.

Landtägen zur Erörterung gebracht und fest gestellet, dass denen Ch. Dieneren und Professoren einige Exemtion und Befreiung von denen gemeinen Stadt- und bürgerlichen Beschwerden verbleiben solle; also wird zufolge demselben weiter erkläret, dass sothane Exemtion denen Ch. Dienern und Professoren, welche in numero der würklichen Räte als actu positorum consiliariorum, dann in numero docentium begriffen und in die collegia der Kanzelei und Kammer eigentlichen gehören und jedes Ortes würkliche Dienste thun, nur allein zustatt kommen solle: Jedoch seind unter die Befreiung auch dieser realen Dienerer nicht zu verstehen die eingeteilete Pflichte und Lösser an dem Wallbau, Graben und Fortifikation der Stadt, welche uf den Gründen und jedes Grundes Eigentümer unverrukt haften, deren denn sich niemand zu entbrechen.

Negstdeme so haben auch die würklich Bediente, welche bürgerliche Nahrung treiben, sich uf die Exemtion so schlechterdings überschwenglichen nicht zu beziehen, sondern es sollen dieselbe von der Nahrung, welche sie treiben, eben dasjenige geben, was andere Bürgere von dergleichen Nahrung geben.

Im übrigen aber ratione onerum personalium et iurisdictionis bleibet es bei dem Landtages- und anderen Verabscheidungen, Privilegien und Exemtionen, jedoch dass oberwähnter Massen dieselbe nicht extra actu positos, würkliche Räte, Sekretarien, professores, Kanzelei- und Kammerverwandten uf einige andere Hofdienere oder auch Honorarien, Praedikate und servitoratus extendiret und gezogen werden sollen[1]).

[1]) Ueber den Erfolg dieses Reskriptes berichten Bürgermeister und Rat der Stadt Kneiphof in einem „abermaligen Bitten“ an den Kurfürsten, wahrscheinlich nicht lange vor seiner Reise nach Königsberg im Jahre 1668: „Ob uns gleich sothane Erklärung sehr lieb und angenehm gewesen, so haben wir doch noch zur Zeit deroselben Würkung im geringsten Stück nicht geniessen können und deshalber zu unterschiedenen Malen umb eine nähere ausführlichere Erklärung inständigst gebeten: insonderheit wer eigentlich actu consiliarii und in numero docentium begriffen, imgleichen welche in der Kanzellei und Kammer würkliche Dienste leisten. Sind doch nicht erhöret, sondern bald zu einem, bald zum andern verwiesen worden.“ Infolgedessen verweigert die Bürgerschaft den Wallbau. Sie bitten um schleunigste Erklärung, „widrigenfalls dörfte der Aufzug gegenst S. Ch. D. Anherokunft sehr schlecht ablaufen“. Koen. Konzepten-Archiv 1669.

Digitized by Google

Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Eichmedien 22. Oktober 1665.

R. 6, 53.

„Der junge Rhode soll sich eine Zeitlang zu Königsberg unter dem Praetext, als wann er auf E. Ch. D. Resolution wartete, aufgehalten haben. Jetzt aber, wie mich mein secretarius berichtet, hält er sich fleissig zu dem Französischen Gesandten und redet so viel von den Preussischen Malkontenten, dass er, secretarius, ihn deshalb bestossen und mit seines Vaters Exempel bedrauen müssen [1])." 1665. 22. Okt.

Bedenken des kleinen Konsiliums auf die Proposition auf der Ratstube vom 26. Oktober. Uebergeben 27. Oktober 1665 [2]).

Koen. 692.

Die Mitglieder des kleinen Konsiliums hören mit Schmerzen von dem neuen Kriege und der Notwendigkeit, 1000 Reiter im Herzogtum anzuwerben. Sie 1665. 27. Okt.

---

[1]) Scultetus an Hoverbeck, Warschau 23. Oktober 1665, P. S.: „. . . . Kombt der junge Rhode, suchet sich zu purgiren, dass, ob er zwar von der Königinne und französischen Gesandten gesucht würde, er doch noch zur Zeit wider S. Ch. D. nichts gehandelt, proponirte dabei noch folgende 4 puncta: Erstlich begehret er, man solle ihm einen Gnadenbrief zuschicken, dass S. Ch. D. wider seine Person keine Affektion hätten. 2) S. Ch. D. wollten ihn in Dero Dienste voziren, 3) ihme hier zahlen lassen 5000 Gulden, 4) möchte man ihm 400 Mann zu Fuss und 400 Dragoner geben, welche er unter seinem Kommando auf die Grenze zwischen Polen und Preussen verlegt wissen wollte. Die Ursache könnte er zu seiner Zeit schon offenbaren. Der Hoff hätt einen harten Groll wider S. Ch. D. gefasst und suchte Derselben wehzuthun. Diese Dinge kommen mir vor, als wann sie nicht aus einem gar gutten iudicio kämen, und dass er daran einen Mangel habe; sonsten aber Leichtfertigkeit anzuspinnen und Feuer anblasen helfen, scheint er geschickt genug zu sein." R. 6, 53. Am 25. Oktober macht Hoverbeck auch Radziwill von den Umtrieben Rhodes Mitteilung, weil er ihnen Bedeutung beilegt; er bedauert zugleich den Tod des Kanzlers Kospoth, eines capable Ministre d'Estat. R. 6, 53.

[2]) Den Befehl zur Einberufung hatte der Kurfürst durch Verfügung Cölln 6./16. Oktober gegeben. Er hatte beigefügt: „Würden E. L. spüren, dass es (das nötige Geld) schwer und langsamb von dem ganzen Lande zu erhalten wäre und die Werbung dadurch verzögert würde, so stellen Wir E. L. anheimb, ob sie nicht von den Dienstpflichtigen ein Stück Geldes zu Fortsetzung dieser Werbung ausbringen können." Koen. Folianten-Archiv 1251. — Radziwill an den Kurfürsten, 23. Oktober: er hat die „Hauptämter und etliche andere Landräte" auf Ch. Befehl für den nächsten Montag beschieden, verspricht sich aber keinen Erfolg davon. Am 26. meldet er von Verhandlungen mit „denjenigen aus den vier Hauptämtern und den Landräten, welche E. Ch. D. mit Ihren Schreiben jüngst gewürdiget, nebst Zuziehung der drei allhiesigen Bürgermeister, weil's von ihnen allbereits dienlich befunden worden"; er hat ihnen gesagt, „dass in ihren Personen gleichsam das kleine consilium des Landes beisammen" wäre. Koen. Folianten-Archiv 1252[b].

Digitized by Google

danken für die Berufung. „Solange solches geschichet, können Dero Stände so vielmehr gesichert sein, dass E. Ch. D. die Notturft des Landes ufs beste fürgestellet und sie sich nicht werden bewegen lassen, wider dessen Freiheit und Gerechtigkeit einige Verstattung zu thun“. Sie möchten gerne helfen, „weil gewisslich E. Ch. D. kein Gefahr zuwachsen kann, welchen alle ihre Glieder und Länder nicht schmerzlich mitempfinden sollten“. Aber es geht nicht, S. Ch. D. muss den Landtag berufen. Sie hoffen, dass er sich willig erweisen werde. Sie raten: 1) den auf den 1. Mai versprochenen Landtag zu antizipiren, 2) das Ausschreiben sehr ins einzelne zu fassen, 3) die Not des Landes zu berücksichtigen; 4) „weil dieses ein neues Werk und das Herzogtum Preussen hiebevor zu den Kriegen im Römischen Reich kein Hülfe und Zuschub thun dürfen“, möge S. Ch. D. für den Schluss des Landtags im Ausschreiben eine Assekuration verheissen[1]).

Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Eichmedien 2. November 1665.

R. 6, 53.

1665. 2. Nov. Sein Sekretär benachrichtigt ihn, dass Rhode nichts Genaueres verrät. „Die Burgerschaft in Königsberg und einige vom Adel soll er doch gleichwoll tentirt haben. So viel hätt er bekannt, dass ihn die Königin u. a. gefragt, ob die Preussen der erhaltenen Souveränität halber mit E. Ch. D. woll zufrieden und wie sie auch sonsten kegen Dieselbe gesinnt wären. Nun befindet er sich (bei) seinem Herrn, dem Herzoge von Wischnowitz[2]).“

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 30. Oktober 1665: Sie hat überlegt, wie ohne Landtag auszukommen ist. „Unter andern ist besonders zwar erwogen, ob von den Dienstpflichtigen, derer dennoch bis an 1700 hin, voran ein gewisses von jedem Dienst nicht zu erheben wäre. Es wollen aber mehr Diffikultäten, als von aussen zu vermuten, sich dabei eräugen. Ohne das aus dem Oberlande, welches noch gar nicht respiriren kann, gleichwoll mehr Dienste als der anderen Kreise einer zu leisten hat, nichts zu gewarten.“ Die Köllmer würden doppelt belastet werden, die Städte leer ausgehen. Mancher hat von 100, mancher von 1½ Hufen einen Dienst zu leisten. Der Adel wird Entschädigung für den Ausfall der Nachtgelder praetendiren. So bleibt nichts übrig als den Landtag einzuberufen. Koen. E.-M. 87e 1665.

[2]) Derselbe an Denselben, Eichmedien 12. Dezember 1665: Rhode ist zurück, „giebet sonderliche Treu und Devotion kegen E. Ch. D. vor, verhoffend, sein Vater dadurch zu erledigen. Berichtet, dass ihm wär geraten worden, an alle Woiwodschaften zu schreiben, damit die Landboten deswegen etwas in ihren instructiones auf künftigen Reichstag mitbringen möchten. Er hätte sich aber dazu nicht verstehen wollen. Da es aber auch gleich geschehe, dürfte er schwerlich einige Interzessional erhalten, als etwa von dem Kreistage, dabei sich sein Herr befinden möchte.“ R. 6, 53.

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Preussische Regierung. Dat. Lippstadt 30. Oktober 1665 [1]).

Koen. 692.

[Wertlosigkeit des kleinen Konsiliums. Seine erneute Berufung.]

Aus der Relation hat S. Ch. D. die Erklärung des kleinen consilium ersehen. Wann sie davor halten, dass sie in einer so geringen Sache nichts schliessen können, so können Wir nicht absehen, worinnen des kleinen consilii Macht bestehen solle und zu was Ende in dergleichen Fällen verschrieben werden könne. Demnach so wollen E. L. dasselbe noch einsten vor sich fodern, ihnen die Geringfügigkeit des postulati ferner vorstellen, sie auch erinnern, dass es zu Schwächung ihres Ambts gereichen würde, wann sie sich selbst unmächtig machen wollten, eine so geringe Sache zu resolviren. Der auf den 1. Mai versprochene Landtag wird auf jeden Fall stattfinden [2]). 1665. 9. Nov.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cleve 6. Dezember 1665.

Koen. E.-M. 87e 1665.

[Befehl, eine Konvokation auszuschreiben.]

. . Wir wollen endlich geschehen lassen, dass ein Landtag ausgeschrieben und die Stände, jedoch nur expresse ad hunc actum kon- 1665. 16. Dez.

[1]) Gleichzeitig schreibt der Kurfürst an Radziwill: er solle das consilium möglichst zur Willigung bestimmen. „Im Fall aber nichts von ihnen zu erhalten, so wollen Wir es lieber gänzlich bleiben lassen, als dass die Landstände deshalb jezo verschrieben werden sollten.“ Dann „würde es Uns sehr lieb sein, zu welchem Ende E. L. den Dienstpflichtigen alles, was sie nur erdenken können, auferlegen wollten, damit dieselbe desto eher sich zu Erlegung des Geldes, wovon die Reuter geworben werden können, erbieten mögen.“ Koen. Folianten-Archiv 1251.

[2]) Das Bedenken des kleinen Konsiliums, prs. 8. Dezember 1665: Zunächst werden das Bedenken vom 27. Oktober und das Ch. Reskript vom 9. November wiederholt. Das consilium bleibt dabei, dass es allerdings S. Ch. D. raten solle, aber ebensowenig wie die Oberräte, die dem kleinen consilio angehörten, Auflagen beschliessen könnte. S. Ch. D. hat schon 1657 von den Ständen die Ernennung von Personen verlangt, die zu Steuerausschreiben berechtigt sein sollten. Als 1663 während der Verhandlungen über das Donativ schon einige des Adels nach Hause gereist waren, hat man von den übrigen keine Richtigkeit erlangen können, sondern die Sache an die Aemter bringen müssen. Geben sie jetzt nach, so ist ihr Einfluss künftig auf den Landtagen ganz hin. S. Ch. D. möge also den Landtag berufen. Koen. 692.

Digitized by Google

voziret werden mögen, worbei dann ihr in den Ausschreiben dieses mit austrücklichen Worten zu inseriren, dass es nur auf diese Sache angesehen und auf dem Landtage sonsten für dieses mal von keiner andern Materie geredet oder gehandelt werden solle. Weiln Uns auch an schleuniger Richtigkeit höchlich gelegen, so habt ihr die Stände zu erinnern, dass sie nur wenig Personen schicken und dadurch das Werk desto mehr beschleunigen als auch viele Unkosten besparen mögen."

Eigenhändiges Protokoll Tettaus über den Streit Eulenburgs und Kreitzens um den Vortritt im Landrate. O. D. (10. Februar 1666).

Koen. 692.

1666. 10. Febr. „Nachdem durch des jetzigen Kanzlers Hans Dietrich von Tettau Abzug von Schacken und durch den Tod des Christoph von Schlieben d. Ae. (noch) eine Landratstelle eröffnet, ich aber von Fischhausen nach Schacken, Landrat Röder nach Fischhausen versettet", wurden Botho Heinrich zu Eulenburg und Georg Wilhelm von Kreitzen, Hauptmann zu Rastenburg, an ihrer Stelle ernannt. Johann Casimir von Eulenburg, Hauptmann zu Brandenburg, nahm die Bestallung vor und bevorzugte seinen Vetter. Kreitzen verwahrte sich. Darauf erklärte ich, dass die Hauptleute stets den anderen vorgingen. Eulenburg aber meinte, dass er als Obrist und Kammerrat vorgehe. Ich erwiderte: diese beiden Eigenschaften gingen die Landräte nichts an; die Eulenburgs wollten blos den Baronen einen Vorrang verschaffen. Der berühmte Burggraf Fabian von Dohna habe nicht so gehandelt und der alte Botho von Eulenburg habe den Vorrang immerhin nur erbeten. „Es haben auch bei dem Disput 1663 S. Ch. D. selbst dahin den Ausschlag gegeben, dass, obgleich Baron Eustach von Heideck etliche Jahr ehe als der Haubtmann zu Ragnit David Pröck im Landrat gewesen, ob er gleich den Titul des Barons und auch eines Kammerrates vor sich gehabet, dieser Haubtmann vorgezogen werde." Heideck komme nun freilich nicht. Darüber wurde es Zeit, zu den Oberräten zu gehen. „Bevorab Eulenburg auch in dem Hereintreten bis vor die Oberratstube ihme den Vorzug abzugewinnen sich äusserst bemühet", klagte der Rastenburger dort und Eulenburg entfernte sich, appellirte aber an den Kurfürsten[1]).

---

[1]) Die Klagschriften Koen. E.-M. 87b. Dort auch die Antwort des Kurfürsten an die Regierung, Cleve $\frac{\text{27. Februar}}{\text{9. März}}$ 1666: „Dieweilen Wir anjetzo

Digitized by Google

Landtags-Proposition. Dat. 10. Februar 1666[2]).

Koen. 692.

1000 Mann und 4 monatige Verpflegung für sie sind nötig. „Die Exempel der jetzigen Zeiten nicht minder als der vorigen bezeugen es offenbar, wie es an einem oder andern Ort gar zu spät bereuet wird, dass man in Meinung, einige Unkosten zu besparen, sich in keine oder gar zu schlechte Verfassung 1666. 10. Febr.

---

nicht Zeit haben die Sache woll und eigentlich zu überlegen", so soll die Regierung einen vorläufigen Vergleich zu Stande bringen, „bis Wir selbst wieder in Preussen anlangen".

[2]) Landtagsausschreiben 7. Januar 1666: 1000 Reiter und die Mittel für sie sind in Preussen aufzubringen. Daher „eine öffentliche Konvokation, welche einig und allein umb dieser Ursach willen, uf den 10. Februar allhie angestellet. Alle und jede Einsassen vom Herrenstand, Ritterschaft und Adel, auch von kleinen Städten, Köllmern, Freien, Schulzen und Krügern" sind auf den 3. Februar zu bescheiden und haben sich so zu einigen, dass der Landtag „innerhalb 10 Tagen gänzlich schliessen möge". Ueber den Amtstag ist sofort zu berichten. Koen. E.-M. 87e 1666 (hier der Entwurf, dat. 4. Januar). Koen. 692. — Zugleich werden die Hauptleute folgendes Reskript der Regierung erhalten haben, dessen Abschrift für Fischhausen zwar schon vom 23. Dezember 1665 datirt ist, aber erst den Präsentationsvermerk 12. Januar 1666 trägt: Die Regierung ist mit der Revision der Taxordnung von 1640 beschäftigt. „Wann dann auch das Gesinde- und Taglohn in diesen Jahren nach Belieben gesteigert worden und eben nötig, bei solcher Reduktion der Taxen anzusetzen, ergehet unser Befehl, dass du mit Zuziehung eines aus den Eingesessenen des Ambtsadels das in der Landes- und Taxordnung angesetzte Lohn mit dem ietzigen konferirest und was exzessives daran befunden würde, zu einer Mässigung nach erwähnter Anleitung derselben Ordnung stellest, dann dasselbe zu unser Revision und Ratifikation uf den 1. März uns einschickest." Koen. 692. — Bald nachher, am 12. Januar, ward ein Edikt über die Sonntagsheiligung erlassen: Weil „hier zu Lande die Jahrmärkte und Kirchmessen meist ihren Anfang und Anstalt an Sonn- und andern hohen Festtagen haben", wird ihre Lage verändert, jedoch so, dass ein Jahrmarkt den andern nicht störe. Ausser Brod und Fischen ist nichts an Sonntagen feilzuhalten, kein Empiricus oder umfahrender Arzt darf seine Bude aufthun, kein Komödiant sein Spiel halten, niemand seine Bude aufschlagen. Es folgt das Verzeichnis der Märkte. Koen. 691. — 17 Berichte über die Amtsversammlungen sind erhalten: sie lauten überwiegend dahin, dass die Abgeordneten sich nach der Gesamtzahl der Stände oder nach den benachbarten Aemtern richten sollen; die meisten Aemter deuten freilich zugleich an, was sie bewilligt zu sehen wünschen. Nur die Willigung einiger Aemter ist unabänderlich. Zwei Instruktionen gehen abschriftlich ein, darunter eine von den Köllmern und Freien der Pfandämter Georgenburg und Salau, die der Pfandinhaber zusammenberufen hat; sie geben ihrem Vertreter ganz freie Vollmacht. Koen. E.-M. 87e 1666.

Digitized by Google

gestellet". Eine Kostenübersicht wird zugleich mitgeteilt[1]). Freigestellt wird, „ob (die Stände) irgend durch ein Hauptgeld, welches fast das erträglichste scheinet, wenn es, nach der Art wie 1655 oder 1627 eingerichtet, in guter Gleichheit nach Notturft erhöhet wird", oder sonst die Summe aufbringen. Nur thut Eile not[2]). Alles Andre bleibt dem verheissenen Landtag vorbehalten[3]).

---

[1]) Kostenübersicht. Die Verpflegung kostet

im ersten Monat	im zweiten Monat	im dritten u. vierten Monat
1) 440¼ Rthlr. Regimentsstab	1) und 2) wie im 1.	1) und 2) wie im 1.
2) 3340 - für 10 Primplan		
3) 4200 - auf 600 Reiter	3) 5600 auf 800 Reiter	3) 7000 auf 1000 Reiter
7980¼ Rthlr.	9380¼ Rthlr.	je 10780¼ Rthlr.

Insgesamt:

Verpflegung	38 921	Rthlr.
Quartirgeld	26 668½	-
Werbegeld	45 912	-
	111 501½	Rthlr.

[2]) Der Kurfürst an die Regierung, Cleve 3./13. Februar 1666: „. . . . Es würde Uns auch lieb sein, wenn die Stände bei der bevorstehenden Konvokation dahin disponiret werden könnten, dass sie die Accise noch etwan auf ein Jahr lang kontinuiren, solltet aber ihr vermerken, dass sie dazu nicht instruiret oder dabei ein und anders von ihrer Seiten moviret und was Neues auf die Bahn gebracht werden sollte, solchenfalls hätte man keine Erwähnung hiervon zu thun." Koen. E.-M. 87e 1666.

[3]) Radziwill an den Kurfürsten, 11. Februar 1666: Die Proposition an die Stände ist geschehen. „Dem kleinen consilio haben wir nicht weniger absonderlich vorgestellet, dass, weil es anfangs dieses negotium allein über sich zu nehmen Bedenken getragen und auf eine Versammlung der Stände gezielet, mit gleichsam halber Versicherung: sie würden alsdann sonder Zweifel zu gewierigen Resolutionen schreiten, selbiges wollte anjetzo sowohl vor sich als durch andere den Effekt des intendirten Zweckes maturiren und befördern helfen; wozu es sich nochmaln erboten. . . . In teils Aembtern, sonderlich zu Tapiau und Brandenburg hat der Adel sich ziemlich erkläret, andere aber als Schacken, Balga, Fischhausen nichts bewilliget. Die oberländische Deputirte haben ihre Instruktion meist mit gutem Willen angefüllet, beklagen jedoch zum Beschluss, dass ihr Vermögen erschöpfet und der Beutel leer sei. — P. S. Auch haben sich gestern sämtliche Obristen bei mir umb Setzung ihres Ranges, den sie über die Tribunalisten und die ausserhalb den vier Hauptämtern bestellte Landräte praetendiren, angegeben, darauf ich, in Erinnerung des von E. Ch. D. selbst 1660 bei meiner Anwesenheit zu Berlin zwischen dem Obristen Golzen und Abr. Jos. von Kreytzen im Rat dergestalt hingelegten Praezedenzstreits, dass die Tribunalisten, solang sie in officio sein, und weiter nicht den Obristen vorgehen sollen, ihnen solches auch als ein von obiger Zeit an praktizirtes decisum, darnach sie sich zu richten hätten, erkläret; ob aber die ausserhalb den Hauptämtern gemeine Landräte denen Obristen zu weichen oder vor ihnen den Rang zu obtiniren, dessen will ich E. Ch. D. Deklaration erwarten." Koen. Folianten-Archiv 1252b.

Digitized by Google

Protokoll Tettaus über die Accisehandlung mit Königsberg[1]).

O. D.

Koen. 692.

Königsberg hat 1663 „uf jede Tonne Bier, so in die Stadt kommen, 45 gr. eigenmächtig gelegt, wodurch die Oberkastenherrn veranlasset, uf jede Tonne, so ausser der Stadt gehet, gleichermassen 45 gr. zu legen, dann den Weizen 1666. Februar.

---

[1]) Accise Anno 1663 vom 1. Juli bis 1. Januar 1666, Königsberg 12. Februar 1666:

	Einnahme	Insgesamt
1. Juli 1663 bis 1. Juli 1664		254 120 *M* 1 *ß* ¾ ₰
1. - 1664 - 1. - 1665		266 930 - 8 - 2¼ -
1. - 1665 - 1. Jan. 1666		121 937 - 43 - 2¼ -
		642 987 *M* 52 *ß* 5¼ ₰

	Samland	Natangen
1. Juli 1663 bis 1. Juli 1664	109 038 *M* 41 *ß* — ₰	94 908 *M* 22 *ß* 5¼ ₰
1. - 1664 - 1. - 1665	121 408 - 39 - 1½ -	91 427 - 15 - 3¾ -
1. - 1665 - 1. Jan. 1666	50 454 - 35 - — -	45 871 - 59 - 2¼ -
	280 901 *M* 55 *ß* 1½ ₰	232 207 *M* 37 *ß* 5¼ ₰

	Oberland
1. Juli 1663 bis 1. Juli 1664	50 172 *M* 57 *ß* 1½ ₰
1. - 1664 - 1. - 1665	54 094 - 13 - 3 -
1. - 1665 - 1. Jan. 1666	25 611 - 9 - — -
	129 878 *M* 19 *ß* 4½ ₰

	Abgang	Insgesamt
1. Juli 1663 bis 1. Juli 1664		35 636 *M* 19 *ß* 3 ₰
1. - 1664 - 1. - 1665		33 946 - 43 - — -
1. - 1665 - 1. Jan. 1666		16 374 - 58 - 4½ -
		85 958 *M* 1 *ß* 1½ ₰

	Samland	Natangen
1. Juli 1663 bis 1. Juli 1664	14 242 *M* 39 *ß* 3 ₰	12 268 *M* 29 *ß* — ₰
1. - 1664 - 1. - 1665	12 671 - 46 - 3 -	11 679 - 18 - — -
1. - 1665 - 1. Jan. 1666	6 372 - 8 - 4½ -	5 789 - 2 - — -
	33 286 *M* 34 *ß* 4½ ₰	29 736 *M* 49 *ß* — ₰

	Oberland
1. Juli 1663 bis 1. Juli 1664	9 125 *M* 11 *ß* — ₰
1. - 1664 - 1. - 1665	9 595 - 38 - 3 -
1. - 1665 - 1. Jan. 1666	4 213 - 48 - — -
	22 934 *M* 37 *ß* 3 ₰

Einnahme abzüglich Abgang 557 029 *M* 51 *ß* 3¾ ₰

Zu bezahlen sind	180 000 *Rthlr*	= 810 000 *M*
bezahlt -	116 203 - 13 *gr* 13¾ ₰	= 522 914 - 11 *ß* 1¾ ₰
Zu bezahlen bleiben	63 796 *Rthlr* 76 *gr* 4¼ ₰	= 287 085 *M* 48 *ß* 4¼ ₰

Koen. 692.

Digitized by Google

in der Lautenmühlen wie in denen andern Landmühlen uf 4 gr. zu steigern, also einen jeden Schl. Weizen allda uf 12 gr. zu setzen, wodurch die Königsbergischen Bäcker, so die Lautenmühle arrendiret, graviret" wurden. Darüber hat Königsberg bei der Regierung geklagt, es ist aber an die Stände verwiesen worden, während es „die feste Einbildung gehabet, es bei der Oberratstube per mandatum zu erhalten". Endlich hat es sich gefügt und bekannt, dass es seinen Satz schon ermässigt habe. Tettau hält ihm auf einhelligen Beschluss der kleinen Städte und der Oberstände vor, wie es auf die Trennung der Stände steure und welche Folgen das haben könne. Sie hätten S. Ch. D. gleich gesagt, dass die „Konsumptionsmittel, so in effectu nichts anderes seien, als die Accise selbsten, den Landmann bishero nicht wenig involviret". Königsberg möge sie anders einrichten.

Die Sondergutachten der Stände.

Koen. 692.

1666. zwischen dem 10. und 22. Februar.

1) Das Gutachten derer vom Herrenstande.

Sie leisteten der Proposition gern Folge, aber die Armut ist so offenbar, dass S. Ch. D. 1663 selbst versprochen hat, keine neuen Steuern aufzulegen. Sie möge Preussen durchaus mit Werbungen verschonen, dagegen die Landesmiliz mit einem qualifizirten Landesobristen und andern darzugehörigen Offiziren einrichten. Die Landräte bewilligen S. Ch. D. „ein Haubtgeld, drei doppelt so hoch, als dasjenige 1655, zu S. Ch. D. freien Disposition 4 Wochen nach der Relation in den Aembtern sub poena dupli; da aber auch jemand von den seinigen ein Haupt verschweigen würde, dass derselbe zur Straffe auch duppelt angehalten und die Hälfte davon demselben, welcher es ausbringen oder auch anzeugen wird, zugewendet werden möge . . ."

2) Das Gutachten derer von der Ritterschaft.

Die Armut ist zu gross, die Landware steht sehr gering, die Kaufmannsware sehr hoch im Preise. Dennoch bewilligt die Ritterschaft „ein Hauptgeld, aber nicht in höherm Anschlage, als wie es 1655 eingerichtet, nur nach Proportion der Dignitäten etwan eine Aenderung dabei geschehen möge, mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dass solch Haubtgeld nicht ehe als nach gänzlicher Abstellung der Accise entrichtet werden solle und dass die Werbung in diesem Lande, welches ohne das wenig arbeitender Mannschaft hat, eingestellet und also auch selbiges von Musterplätzen, Einquartirung und Marchen befreiet werden möge. Dass aber in denen Aemptern aller Unterschleif desto füglicher verhütet werde, hält dieser Stand vor ratsam, dass Eingesessene vom Adel eines jeden Ambtes hiezu geordnet und nicht den Ambtsschreibern allein in die Hand gegeben werde." S. Ch. D. wird sicherlich damit zufrieden sein und danach das Land von allen Auflagen befreien. Der Krieg wird schwerlich das

Digitized by Google

Land selbst treffen, wenn doch, so möge die Miliz berufen werden. Die Freien, Köllmer und Schulzen möge man nicht mit soviel Extraordinair-Auflagen bedrücken. Dem Gutachten des Herrenstandes haben sie nur hinzuzufügen, „dass die ausgeschriebene 2 fl. poln. Donativ, so nicht communi laudo von E. E. Landschaft gewilliget, auch S. Ch. D. nicht angenommen, gänzlich erlassen werden mögen". Sie brächten gerne ihre Beschwerden zur Landesordnung vor.

3) Die Erklärung der Städte, 22. Februar 1666.

Sie wünschten, dass ihre Brunnen Wasser hätten, das Kriegsfeuer zu löschen. Da das nicht der Fall ist, so wollen sie, „obwoll die von Städten per generalem sanctionem C. de capitatione civium censibus eximenda von der Kapitation specialiter befreiet, ein Hauptgeld nach dem Anschlag de 1655 in simplo einmal vor allemal konsentiren, nicht zwarn intuitu einer Werbung oder Defension, sondern als eine freiwillige Beisteuer", unter der Bedingung, dass keine Werbung stattfindet, die kleinen Stände der Einquartirung und services entledigt werden und die oberländischen Städte und die an der polnischen Grenze nur den 3. Teil zu zahlen brauchen, sie insgesambt aber mit dem niemaln communi laudo beliebten Donativ verschonet bleiben. Mit den Landesordnungsklagen haben sie nichts zu thun, hoffen aber, dass darin ohne ihr Mitwissen nichts gegen sie verfügt wird[1]).

---

[1]) Wohl um den Abschluss des Landtages zu befördern, erging nunmehr Königsberg 1. März eine „Instruktion, vermoege welcher die Kirchen im Lande und was bei denselben noetig zu remediren, so wohl an Lehrern als Zuhoerern, zu untersuchen, auch eine und andere Notturft anzuordnen": „Nachdem bei verwichnem Landtage unsere Stände umb eine Kirchenvisitation angehalten, Wir auch darein gewilligt, aber dazumal wegen anderer hochwichtiger Handlungen dieses Werk nicht vollenzogen: Als haben Wir nicht allein revisores zu solchem Werk bestellet, sondern auch nachfolgende Instruktion, wornach sich dieselben zu richten, aufsetzen lassen." Koen. 692. — Schon am 25. Februar war ein neues Ch. Reskript über die Sonntagsheiligung ergangen, das die Geistlichen mahnte, ihre Pflicht zu thun, ihre Predigt nicht hintanzusetzen, nicht weit zu verreisen und es nicht auf die Schulmeister und ihr Ablesen ankommen zu lassen. Ausser der Predigt sollte — nachmittags — noch eine Vesper und Kirchenlehre gehalten werden. Der Pfarrer und die Kirchenväter hatten darauf aufzumerken, wer an ihnen teilnehme. Gemäss der Landesordnung von 1640 sollte alle Zufuhr, alles Feilhalten, Kaufen und Verkaufen an den Sonn- und Feiertagen verboten sein, die Unterthanen und Dienstboten ausserhalb grösster Not zu keinem Scharwerk und keiner Feldarbeit angehalten werden. Es sollte auch allen Malzbrauern, Krügern und Schenkern, auch den Schulmeistern, die insgemein des Branntweinschanks sich zur Ungebühr anmassen, angesagt werden, dass sie vor Schluss der Vesper ausser an Reisende nichts ausschenkten. Alle Gastmähler, so aufs Fressen, Saufen und Ueppigkeit angestellt, sollen bei Adel und Nichtadel an Sonn- und Feiertagen durchaus nicht geduldet werden. Trunkene und der Wirt, der ihnen Getränke verabreicht hatte, sollen von der Obrigkeit der Kirche zugute bestraft werden, der Wirt sogar in schweren Fällen mit Entziehung der Kruggerech-

Digitized by Google

Der zweite Schriftwechsel der Stände.

Koen. 692.

1) Die Erklärung derer vom Herrenstande.

1663. Ende Februar und Anfang März. Der Adel hat ein Hauptgeld bewilligt und will „auch und zwar per hunc ipsum capitationis modum bei ihren Hinterlassenen eine neue Bewilligung zu erhalten an sich nichts verwinden lassen". Die Regierung erklärt, damit sei S. Ch. D. nicht geholfen. Um den Gang des Landtags zu beschleunigen, willigen die vom Herrenstande „nunmehr in das duplum in der Mass wie das Hauptgeld 1655 bestanden und zwar, dass innerhalb 4 Wochen bei der Relation die Hälfte davon, die ander Hälfte aber den 26. Mai eingebracht werde, der Hoffnung gelebend, es werde S. Ch. D. die Werbung derogestalt reguliren, dass keine in Diensten und Unterthänigkeit bestehende Leute dahin gezogen werden", auch der Landtag rechtzeitig stattfindet.

2) Die Erklärung der Ritterschaft[1]).

Infolge „unterschiedener mündlicher Konferenzien und vielfältige bewegliche remonstrationes" der Regierung und infolge des Nähertretens der Landräte bewilligt die Ritterschaft anderthalb Hauptgelder, das simplum 4 Wochen nach der Relation in den Aemtern, das additamentum sechs Wochen später. Das Oberland und die polnischen Grenzämter können nur die Hälfte reichen. In Hinsicht auf die Werbung mässigt sie ihr Verlangen auf das der Landräte. In allem andern hält sie ihr früheres Bedenken aufrecht.

---

tigkeit. Jeder Fluch wurde streng verboten. Der Lohnherr erhielt das Recht, dem Gesinde für jeden Fluch sechs Groschen abzuziehen, von denen drei ihm, drei der Kirche zugute kamen. Wirtsgäste hatten einen Strafbetrag in eine Büchse zu entrichten, sonst sollte der Wirt sie pfänden; der Inhalt der Büchse ging am Jahresschluss in die Kirchenkasse über. Wirte und Hausväter, namentlich die Adlichen bei ihrer „angestammten Liebe zur Tugend" sollten, wenn ihnen selbst ein Fluch entfuhr, jederzeit etwas opfern. Koen. 692.

[1]) Nach dem 26. Februar; denn Radziwill schreibt an den Kurfürsten an dem Tage noch: Es befremdet ihn, dass die Ritterschaft dem Kurfürsten das Recht der Werbung in Preussen beschränken will, „zumaln wir gestern in der Oberratstuben, derselben Deputirte zu rektifiziren, vergebens gearbeitet, dabei aber ihnen deutsch vermeldet, sie bemüheten sich umsonst, diese Kondition von E. Ch. D. zu erlangen, weil Dieselbe von dem Recht, dessen die Kron Polen bei ihrer souveraineté in Preussen genossen und gegenwärtig auf S. Ch. D. transferiret hätte, unter der Hoffnung einer Landssteur nimmer weichen noch selbiges schwächen lassen würde". Wenn der Adel sich störrisch zeigt, so „liegt m. E. das Privatinteresse einiger Deputirten, die von E. Ch. D. gerne etwas ausbitten wollten, hierunter verborgen, wiewohl ich bis dato, da der Adel ganz einig ist, noch von keinem absonderlich den Verdacht schöpfen kann". Koen. Folianten-Archiv 1252[b].

Digitized by Google

3) Die Erklärung der Städte.

Nach Einreichung ihres Bedenkens vom 22. Februar waren die Städte „der Meinung: Es würde hierauf ein geeinigtes Bedenken gefertiget werden". Stattdessen wurden „ihnen vorgestriges Tages am späten Abend zwei anderweitige Bedenken eingehändiget". Wie sie nun einesteils beklagen, „dass durch dergleichen aparte vorgenommene Konferenzen sie woll gar umb Landtagsgebrauch und ihr freies votum gebracht werden dörften", so sagen sie andererseits S. Ch. D. unsterblichen Dank, dass die Regierung sie, „da sie schon recht, wie abgemattete und in den letzten Zügen liegende seufzen, mit dergleichen mündlichen Konferenzen und fernern Instantien christlich verschonet" hat. Sie können nichts mehr willigen. So gut wie die Freien und Köllmer haben auch sie Anspruch auf den Fortfall der Einquartirung. Die kleinen Städte bemerken, dass sie ihren Anteil zu den 180 000 Rthlr. sattsam beigetragen hätten.

Vereinigtes Bedenken der Landschaft. Uebergeben 11. März 1666[1]).

Koen. 692.

Im Westen herrscht allerdings Kriegsnot, von Polen und Schweden ist jedoch nichts zu fürchten. Die Armut im Oberland ist durch eine Weichselüberschwemmung noch vergrössert worden. Dennoch bewilligen alle „nach anderweit geschehener Vereinigung ein zwiefaches Haubtgeld nicht intuitu einiger Werbungen, sondern schlechterdinges zu E. Ch. D. freien Disposition, innerhalb 6 Wochen nach der Publikation in den Aembtern durch einen adelichen Ambtseinsassen mit Zuziehung des Ambtsschreibers und in den Städten nach dem 1627 eingeführten modo" einzuheben. Die oberländischen und polnischen Aemter und Plätze hoffen auf Rücksicht[2]). Bei Versäumnis ist das Doppelte zu zahlen, die Hälfte gehört dem Angeber. Die Stände erwarten mit der Werbung ganz verschont zu werden. „Obgleich die 1666. 11. März.

---

[1]) Die Vorlage trägt allerdings das Datum 9. März, die „schliessliche Erklärung" aber (s. u.) nennt den 11. März als Tag der Uebergabe. Nun ist das Datum der Vorlage von derselben Hand geschrieben worden, die die Vorlage selbst geschrieben hat; die Vorlage weist jedoch Aenderungen von einer anderen Hand auf. Dürfte das nicht die Vermutung nahelegen, dass man am 9. zwar das Bedenken überreichen wollte, auf Drängen der Regierung aber nochmals Verhandlungen begann und sich die Uebergabe dadurch bis zum 11. verzögerte? S. auch die folgende Anmerkung.

[2]) Ursprünglich hiess es: Da der Bauer daselbst nicht dem deutschen Bauern in andern Kreisen gleich ist, soll er $^1/_6$ weniger, die Städte nur die Hälfte zahlen. In diesem durchstrichenen Passus ist noch die Rede von anderthalb Steuern des Adels und dem Simplum der Städte.

Digitized by Google

Werbungs-patenta so eingerichtet wurden, dass nur die Freien, die Paursöhne und andere ledige Personen, nicht aber besetzte Pauren, Dienstboten und adeliche Unterthanen sollten geworben werden: So hat doch die Erfahrung bewiesen, dass auf vielerlei Art solcher Verordnung kann derogiret werden, und ist nichts Gewisseres, als dass, wann die noch übrige wenige Freien und Paurensöhne sollten" ausm Lande geführet werden, alsdann das Gesinde aller Oerter noch viel teurer werden werde.

Die Ordinar-Miliz möge eingerichtet, die Steuerkräfte der zu ihr Gehörigen müssen geschont werden. Auf den Mai möge man die Stände wegen des Residuums und wegen des Donativs einberufen, „weil etzliche polnische und andere Aembter und die kleinen Städte davon nichts wissen wollen", und um der Desiderien wie der Landesordnung willen.

Schliessliche Erklärung der Stände. O. D. (vermutlich am 11. oder 12. März 1666.)

Koen. 692.

1666. 11. oder 12. März. „Demnach bei deme den 11. März 1666 übergebenen Bedenken die Regierung fürgestellet, wie zu Einrichtung eines Landtagsschlusses hochnötig sei, dass 1) die Zeit der Rezeptur nicht weiter als auf 14 Tage nach geschehener Publikation ausgesetzet, 2) solche in drei Tagen in jedem Ampte verrichtet, 3) die Säumigen oder so ein Haubt verschweigen, in quadruplum gestraffet, 4) von jedes Orts Vorstehern zu möglichster Verhüttung aller Unterschleife eine Spezifikation der Häubter, so in dero Kirchspiel vorhanden, gefertiget und mit denen Ambtskonsignationen konferiret, 5) das Haubtgeld von dem Adel und dero Leuten in die Aempter, wo der grösseste und meiste Teil ihrer Huben gelegen, und zugleich von den andern Aemptern, in welchen sie sonst gesessen, ein Bericht, wie viel derselben an jedem Orte zu finden, eingeliefert, letztlich 6) in allen, so polnischen als oberländischen Aemptern und Städten das Hauptgeld ohne Unterscheid von den Bauren als Dienstboten abgehoben und also durchgehends eine Gleichheit gehalten werden möchte: Als sind die Stände allsofort zusammengetretten" und haben alles bewilligt, nur „dass die Zeit der Rezeptur nicht eher als auf die erstkommende Woche nach Ostern, den 5. Mai in allen Aemptern ihren Anfang nehmen, sechs Tage zu dero Einnahme gelassen und vier Tage hernach in den Haubtkasten abgeliefert werde" [1]).

---

[1]) Radziwill an den Kurfürsten, 12. März 1666: „P. S. Auch haben wir vor Erlassung der Stände mit den Landräten in der Oberratstube konferiret, wie etwa bei jetziger E. Ch. D. weiten Entfernung die Accis und der herannahende Termin zum Landtage noch auf ein Jahr zu prolongiren sein möchten, da dann viel Reden pro et contra gefallen, von den meisten aber dahin geschlossen worden, sie

Digitized by Google

Konvokations-Abschied. Dat. Königsberg 12. März 1666.

Koen. 692 (Druck).

Für die nötigen 1000 Reiter ist S. Ch. D. „zu Dero freien Disposition ein zwiefaches Hauptgeld nach der 1655 geschehenen Einrichtung versprochen“ worden. Die Regierung publizirt die Willigung hiermit, „mit dem Gesinnen, dass die Haubtleute balde nach Einlangung dieses die Einsassen auf den 6. April zur Relation derer Deputirten verschreiben und nach geschehener Relation und Publikation darob sein sollen, uf dass das Haubtgeld abgeliefert werde. Zu welchem Ende denn sie alle Ambtseinsassen zu ermahnen, uf folgenden Sonntag, den 11. April, beigedruckte Verfassung des Haubtgeldes von allen Kanzeln publiziren zu lassen und denen Pfarrern anzudeuten, dass ein jeder eine gewisse Konsignation aller seiner Kirchspielskinder, wieviel derselben in jedem Dorf, Hofe und Hause wohnen, auch wie sie mit Namen heissen, dem Ambt acht Tage vor Ostern einschicken solle. Die Rezeptur des Haubtgeldes aber soll im Ambt geschehen durch den Ambtschreiber innerhalb sechs Tagen vom 5. bis zum 11. Mai in Gegenwart eines Eingesessenen von Adel und soll ein jedweder in solcher Zeit das Haubtgeld vor sich und seine Leute mit richtigen, klaren, unterschriebenen Registern bei Straff des vierduppelten Haubtgeldes einzubringen schuldig sein. Was dann also von Land und Städten gefallen, sollen die Haubtleute den 14. Mai durch den Ambtschreiber mit einer vollkommenen Spezifikation, so von dem Haubtmann und dem Zugeordneten vom Adel unterschrieben werden muss, in den Landeshaubtkasten ohne einigen Abgang, ausser was uf des Deputirten vom Adel sechstägiges Kostgeld aufgehet, abliefern lassen. Dann so haben folgends die Haubtleute die consignationes der Ambtseinsassen zu examiniren, auch da einiger eines Unterschleifs verdächtig, die Benachbarten darüber zu vernehmen“ und die Strafen einzutreiben. „Sollte auch jemand im Ambte so gar arm sein, sollen die Haubtleute die Regierung dessen zu weiterer Verordnung berichten.“ Die Erörterung der ständischen petita bleibt ausgesetzt. 1666. 12. März.

[Es folgt die Hauptgeldordnung[1]) ganz übereinstimmend mit der von 1655: nur fehlt gemäss dem schliesslichen Bedenken die Unterscheidung zwischen den Knechten, Mittelknechten und Mägden polnischer und deutscher Bauern und der Ausnahme der Prediger und Schuldiener ist hinzugefügt, dass ihr Gesinde

befänden nicht ratsam, den Deputirten diese Geschäfte, umb es den ihrigen zu hinterbringen, mitzugeben, sintemalen sich die ganze Landschaft auf E. Ch. D. Ihro bei der Huldigung gethane Zusage, alle drei Jahr einen Landtag zu verordnen, so fest verliesse, dass sie davon, als einer neuen Grundfeste ihrer Freiheiten, abzustehen nimmer bewilligen würde, zumaln es das einzige Mittel, E. Ch. D. die gemeine Beschwerden vorzustellen und deren Remedirung bei Deroselben zu erbitten.“ Koen. Folianten-Archiv 1252[b].

[1]) Einige Mitteilungen daraus bei Baczko V, S. 371.

Digitized by Google

und Dienstboten darunter nicht mitgemeint sind. Den Schluss macht Bestimmung 5) der schliesslichen Erklärung[1])].

---

[1]) Am 17. März ergehen die entsprechende Verfügung an die Hauptleute und der Auftrag, „Verfügung zu thun, dass dem Deputirten bei der Relation die hinterstellige Landtages-Zehrung bei Vermeidung der Ambtsexekution abgestattet werde". Wallenrodt und Tettau an den Vogt zu Schacken. Koen. 692. — Von dem gewilligten Hauptgelde gingen nach Koen. 692 bis zum 1. August 1666 ein aus Samland 96 877 *M* 23 *β*, und zwar von Königsberg 12 159 *M* 24½ *β*, von dem Ch. Gesinde 330 *M*, von der Burgfreiheit 685 *M* 15 *β*, von Insterburg 20 981 *M* 34½ *β* und von Tilsit 19 274 *M* 54 *β*,

aus Natangen	69 453	-	14½	-
aus dem Oberlande	34 916	-	4½	-
	201 246 *M*	42	*β*	
Davon ab	25	-	16	-
	201 221 *M*	26	*β*	

= 44 715 Rthlr. 78 gr. 12 ₰, die der Ch. Rentkammer überwiesen wurden. Die Erhebung scheint danach noch fortgesetzt worden zu sein; denn am $\frac{\text{27. September}}{\text{7. Oktober}}$ 1666 befiehlt der Kurfürst der Regierung, den englischen Kaufleuten das Kopfgeld auf ein Billigmässiges zu moderiren, und am 20./30. Oktober 1666, die niederländischen Kaufleute überhaupt nicht mit dem Kopfgelde zu belegen, da die Generalstaaten darüber Klage geführt und er ihnen nicht gern zu einigen Klagen Anlass oder Ursache geben möchte. Koen. Konzepten-Archiv 1666. Ich weiss diese Verfügung nur auf das im März bewilligte Kopfgeld zu beziehen.

Digitized by Google

2. Der Landtag 1666. Die Jahre 1667 und 1668.

Landtags-Proposition. Dat. Königsberg 14. Mai 1666[1]).

Koen. 691.

Des Kurfürsten Liebe zu den Ständen ist zu tief, als dass lange Abwesenheit sie wandelbar machen kann. Man hat sich 1663 Frieden versprechen dürfen; aber S. Ch. D. muss für alle Ihre Lande sorgen und so hat Sie in die „Kriegesempörung in der Nachbarschaft der clevische Erblande“ eingreifen müssen. Nun ist der Friede auch dort geschlossen, S. Ch. D. wird sich jetzt noch bemühen, „wie auch der höchstschädliche Krieg zur See so viel müglich gestillet und also Handel und Wandel in besseres Aufnehmen gebracht werden moge. Mitten unter so hochwichtigen Regierungsverrichtungen“ hat sich S. Ch. D. Ihres Versprechens eines Landtages erinnert. Sie hat jedoch nicht selbst kommen können. Die Stände wissen, um was es sich handelt. Laut den Rechnungen werden „gegen den 1. Juli an der summa, so die beiden Oberstände sambt denen kleinen Städten gewilliget, noch irgend 36 000 Rthlr., an der Städte Königsberg Willigung aber ohngefähr 30 000 Rthlr. ermangeln“. Es 1666. 14. Mai.

---

[1]) Der Verlesung der Proposition ging eine Landtagspredigt Dreiers voran, die er den Ständen am 20. September 1666 gedruckt mit folgendem Widmungsschreiben an sie einschickte: „Nachdem ich von dem Belieben E. G. bin verständiget worden, dass sie an dieser meiner wenigen Arbeit ein Gefallen hätten, wiewol solches etwas spät geschehn, habe ich alsbald sie zum Druck verfertiget. Wollte Gott, ich könnte es so machen, dass es E. G. in allen Dingen vergnügen möchte und zwar alle ingesampt. Dass der Teufel mir nachtrachtet, das weiss ich, es kann auch nicht anders sein: denn ich ihm ein gut Teil seines Reichs durch Gottes Gnade zerstöret habe. Ich versehe mich zu E. G. ein bessers, denn dass sie zugeben sollten, dass in unserm Lande für Verstand Unverstand und für gute Künste Thorheit wohnen und überhand nehmen sollte. Ich hoffe auch nicht, dass die Liebe zur Gerechtigkeit, die in ihnen wohnet, zugeben werde, dass denen, die gute Künste treiben, zunahe getreten und also weiter zu arbeiten ein Ekel gemachet werde.“ Koen. 691.

Digitized by Google

ist nötig, dass die Stände ausser diesem Nachstande, weil S. Ch. D. „bei noch währenden Gefährligkeiten in der Kron Polen und andern Kriegesrüstungen Dero geworbene Völker noch eine Zeitlang auf alle Fälle beibehalten“ möchte, „zu solchem Behuff die Accise noch 3 oder 4 Jahre lang einhellig bewilligen, auch dieselbe zu Hülfe der armen Köllmer, Freien und unmittelbaren Unterthanen, welche, weil die bewilligten Mittel bei weitem nicht zugereichet, bishero die meiste Last der Verpflegung ertragen, nicht nur auf Brot und Bier, welches doch kaum 1 β vom Stoff, besser ansetzen, sondern auch auf andere Waren, fürnehmlich die zur Wollust, Pracht und Ueberfluss angewendet werden, die Accise freiwillig anschlagen und erweitern, auch die Mittel erfinden, welchergestalt dem eingerissenen Unterschleif mit besserm Nachdruck gesteuert werden möge“ [1]). Die Stände sollen sich erinnern, wie S. Ch. D. und Ihre Vorfahren „so vielfältige Gefahr von den Ständen abgewendet, dass sie derselben nicht eher inne geworden, bis sie allbereit verhütet gewesen“. Ohne Heer giebt es keinen Frieden [2]).

Der Streit der Stände über die Einnahme der Kopfschösse 15. Mai 1666.

Koen. 692.

1) Protokoll G. A. von Tettaus.

1666. 15. Mai. „Nachdem Königsberg ambiret, dass das Haubtgeld, so von denen beiden Oberständen und aus den kleinen Städten ufm Lande gefällig und allhie einkommen, uf dem Altstädtischen Rathause als dem allgemeinen Landkasten von dem altstädtischen Stadtschreiber eingehoben, ihnen aber ihre Separation und dass sie annoch von ihre Hülfgeldern (und) von diesem Hauptgelde in Königsberg keine Nachricht und Rechnunge kommuniziret, entgegengesetzet: Ist das Haubtgeld vom Lande durch die bei der Accise verordnete Kastenschreiber eingenommen“, zugleich den Kastenschreibern aufgegeben worden, die rückständigen Acciserechnungen noch während des Landtags zu besorgen. Tettau und G. W. von Kreytzen von Landräten, Friedrich von Hettel von Samland, Julius von Packmor von Natangen und Rittmeister Fink vom Oberland

---

[1]) Im Ausschreiben, Königsberg 20. April, heisst es hingegen: „Wenn Wir daneben mit Unseren Ständen weitere Handlung zu pflegen haben, damit zu fernerer Unterhaltung Unserer Soldatesque oder zu Einlösung Unserer verpfändeten Aembter uf Unsere Disposition die bisherige Accise als das erträglichste Mittel noch auf drei oder vier Jahre kontinuiret werden möge“. Koen. 691.

[2]) Cleve, 5./15. Mai schreibt der Kurfürst der Regierung: „Was die gravamina und in specie die Landesmiliz betrifft, habt ihr den Ständen anzudeuten, dass Wir davon nicht eher etwas in Deliberation stellen lassen könnten, bis Wir selbsten wiederumb ins Land kommen.“ Koen. E.-M. 87e 1666.

Digitized by Google

sind beauftragt worden, sogleich nach dem 1. Juli die Acciserechnungen in Richtigkeit zu bringen.

2) Eigentlicher Bericht der drei Bürgermeister über ihre den 15. Mai mit den Oberkastenherren gepflogene Konferenz.

Sie haben aus dem Bedenken der Landräte vernommen, wessen man sie beschuldigt, und berichten daher selbst. Am 14. des Abends um 6 Uhr beschied sie der Kastenschreiber im Namen des Kanzlers auf den andern Morgen 8 Uhr auf das Altstädtische Rathaus zu einer Konferenz mit den Oberkastenherrn. Die kamen um 9 Uhr, bezeichneten eine Vereinbarung über die Einnahme des Kopfgeldes als dringend nötig und schlugen vor: die Einnahme dem samländischen Kastenschreiber, der bei der Accise aufwarte, und dem Stadtschreiber in der Altstadt zu übergeben und dass schliesslich gemeinsam sie und die drei Bürgermeister die Rechnung abnähmen. Die Bürgermeister verwiesen auf die Kastenordnung von 1586, welche die Gegenwart und Mitwirkung der Oberkastenherren bei der Einnahme erfordere, auch müsse der ordentliche samländische Kastenschreiber dabei sein. Obwohl die Herren das alles für nebensächlich erklärten, lehnten die Bürgermeister Aenderungen ab, bis die Landschaft sie beschliessen würde. Der Acciseschreiber habe bei dem gemeinsamen Kopfgelde nichts zu schaffen. Sie wollten die andern Stände gewiss nicht von der Administration ausschliessen. „Dass man aber diese Kopfgelder in allen dreien Kreisen von den Kastenschreibern der Accise einnehmen lassen wollte und dasselbige darnach allhie abgegeben werden sollte, dasselbige würde grosse Unkosten verursachen. Worauf die Kastenherren allsofort aufgestanden, ihren freundlichen Abscheid genommen und darvon gegangen."

Accise-Rechnung 1. Juli 1663 bis 30. Juni 1666[1]).

(Gefertigt von Daniel Reimer.) Koen. 692.

Einnahme bis 30. April 1666. — 1666. c. Mitte Mai.

Samländischer Kreis: 12 Aemter, 8 Städte, 78 Mühlen.

83 054 *M* 42 ß — ₰	für 9228 Last 18 Schl. — 4tel Korn à 3 gr. d. Schl.
28 787 - 18 - — -	- 894 - 17 - 3 - Weizen
	davon { 253 Last 56¾ Schl. zu 8 gr. d. Schl. / der Rest zu 12 gr. d. Schl.
128 486 - 48 - — -	- 5353 Last 37 Schl. — 4tel Malz à 8 gr. d. Sch.
1 523 - 13 - 3 -	- 507 - 44 - ½ - Schrot à 1 - - -
65 632 - 35 - — -	Quirdelgelder
637 - 8 - — -	Strafen
16 758 - 28 - 3 -	für Bier von den Freiheiten
324 880 *M* 13 ß — ₰	

[1]) Nach ihr gab es 3200 wüste Hufen im Lande.

Digitized by Google

Einnahme bis 30. April 1666 (Fortsetzung).

Natangischer Kreis: 14 Aemter, 20 Städte, 145 Mühlen.

93 791	*M*	6	*ß*	—	₰	für 10 421	Last	24	Schl.	— 4tel Korn
12 924	-	16	-	3	-	- 359	-	—	-	3½ - Weizen à 12 gr. d. Schl.
147 128	-	24	-	—	-	- 6 130	-	21	-	— - Malz
3 101	-	57	-	—	-	- 1 033	-	59	-	— - Schrot
8 549	-	5	-	3	-	Quirdelgelder				
670	-	59	-	—	-	Strafen				
266 165	*M*	48	*ß*	—	₰					

Oberländischer Kreis: 15 Aemter, 20 Städte, 113 Mühlen.

56 130	*M*	38	*ß*	1½	₰	für 6341	Last	11	Schl.	½ 4tel Korn
						davon 313	Last	20	Schl.	2½ 4tel zu 2 gr. d. Schl.
6 068	-	46	-	3	-	- 168	Last	34	Schl.	2½ 4tel Weizen à 12 gr. d. Schl.
83 033	-	33	-	—	-	- 3459	-	43	-	3½ - Malz
1 451	-	14	-	1½	-	- 483	-	44	-	3 - Schrot
3 218	-	19	-	—	-	Quirdelgelder				
925	-	33	-	—	-	Strafen				
150 828	*M*	4	*ß*	—	₰					

Summa 741 874 *M* 5 *ß* — ₰

Dazu der voraussichtliche Ertrag 44 633 - 30 - — - für Mai und Juni 1666.

786 507 *M* 35 *ß* — ₰ = 174 779 *Rthlr* 41 *gr* 2 *ß*.

Ausgaben bis 30. Juni 1666.

32 400	*M*	— *ß*	— ₰	den 4 Oberkastenherrn
8 100	-	— -	— -	den bürgerlichen Kastenherrn
10 800	-	— -	— -	den 2 Kastenschreibern
1 143	-	— -	— -	den 2 Aufwärtern in Königsberg
34 283	-	16 -	— -	den übrigen Accisbedienten im ganzen Lande
1 703	-	1 -	— -	Postgeld
105	-	57 -	— -	Botenlohn
363	-	57 -	— -	auf Papier und Säcke
10 363	-	26 -	3 -	den Predigern im Lande
4 275	-	6 -	— -	Andere Ausgaben
Summa 190 264	*M*	39 *ß*	3 ₰	
gehen ab von 786 507	-	35 -	— -	
682 969	*M*	11 *ß*	3 ₰	= 151 771 *Rthlr* 83 *gr* 2 *ß* 3 ₰.

Residuum 28 229 *Rthlr* 6 *gr* — *ß* 3 ₰[1]).

[1]) Vergleiche damit die letzte Acciserechnung über das quantum der 180 000 Rthlr.:

Digitized by Google

Das Bedenken der Landräte auf die Proposition. O. D. (19. Mai 1666[1]).)

Koen. 692.

[Punctum residui. Kammerschulden. Accisewilligung. Aenderung der Accisetaxe. Gravamina. Konsumtionstaxe. Reste.]

Dass S. Ch. D. sich trotz der vielen Sorgen Ihres Versprechens erinnert hat, erfüllt die Landräte mit unaussprechlichem Dank. Sie beten zu Gott für S. Ch. D. Sie würden S. Ch. D. gerne anwesend sehen, hoffen aber auch so vom Landtage das Beste. Der Rest an der Accise muss, wie gross auch die Not des Landes sein mag, abgetragen werden. Hätte jeder seine Pflicht gethan, auch die Wildnisbereuter u. s. w., so wäre alles, wenn nicht vorlängst, so doch zur Stunde abgetragen. Ein Ausschuss soll alle Rechnungen prüfen und das Unterschlagene doppelt eintreiben. Weil die Strafen aber kaum den Rest aufbringen werden und der Stand der Dinge in Polen immer gefährlicher wird, insonderheit aber die überhäufte Menge und Vielheit der Schulden, in welchen die Ch. Kammer stecket, und dass, wo keine Mittel zu dero Abführung vorhanden, eine gänzliche Ruin der Ch. unmittelbaren Unterthanen, Köllmer und Freien, als welche durch die immerwährende monatliche contributiones und Verpflegungsgelder gänzlich erschöpfet werden, notwendig erfolgen dürfte, haben sie sich resolviret, dass zufoderst zu Abstattung des Nachstandes, so nach eingehobenen Resten in dubio übrig bleiben möchte, und dann zu Einlösung einiger verpfändeten Aembter sie eine neue Accise, doch dass sie sich zu keinem gewissen quantum verbindlich machen, auf zwei nacheinanderfolgende Jahre in folgender Bedingung willigen wollten: 1666. 19. Mai.

Dass, wann S. Ch. D. die jetzige Accise auf den herbeinahenden Juli wird gänzlich abgeschaffet haben, auf Martini dieselbe wieder eingeführet und nach Inhalt der neuen Einrichtung, vermittelst welcher

---

	Einnahme	Abgang
Anno 1. Juli 1663 bis 1. Juli 1664	254 120 *M* 1 *ß* $^3/_4$ ₰	35 636 *M* 19 *ß* 3 ₰
- 1. - 1664 - 1. - 1665	266 926 - 32 - $3^3/_4$ -	33 950 - 13 - — -
	(s. S. 475)	(s. S. 475)
- 1. - 1665 - 1. - 1666	256 947 - 48 - 3 -	41 611 - 51 - 1 -
Vom Juli 1666	110 592 - 20 - — -	6 766 - 5 - 3 -
Noch laut Additionalrechnung	78 355 - 13 - 3 -	15 487 - 13 - — -
	966 941 *M* 55 *ß* $4^1/_2$ ₰	133 451 *M* 42 *ß* 1 ₰

Die Einnahme betrug also 833 390 *M* 13 *ß* $3^1/_2$ ₰. Davon erhielt der Kurfürst 830 254 *M* 45 *ß* 3 ₰, während ihm nur 810 000 *M* zugesichert worden waren. Koen. 692.

[1]) Das Datum nach dem Schreiben Radziwills 21. Mai 1666. Koen. Folianten-Archiv 1252[b].

Digitized by Google

dieser Stand, wie dieselbige in den Waren, so zur Wollust, Pracht und Ueberfluss angewendet worden, füglich könnte erweitert, in dem aber, was auf Brot und Bier bisher geleget, gemindert werden, erinnert, auch weiter den andern Ständen, wenn sie sich ihme konformiret, ihr Gutachten eröffnen wird, eingefodert werden soll. Dafür erbitten die Landräte Befreiung von allen Kontributionen auch für die Köllmer und Freien und Aufrichtung der Landes-Miliz.

Von der Beratung und Einreichung ihrer desideria haben sie abgesehen, weil S. Ch. D. abwesend ist, der Landtag also nur unnötig verlängert werden würde. Sie bitten nur um Regelung der Befugnisse der Kommissarien bei der Kirchenvisitation [1]). Die Arianer haben sich hin und wieder im Lande häuslich niedergelassen und Landgüter pfandweise an sich gebracht. S. Ch. D. möge sie verjagen. Sie ersuchen, „mit Einrichtung der Landes-, Gesinde- und Kleider-ordnung ad coercendum luxum“ fortzufahren und sie durchzusetzen.

Weil sie auch in der Beisorge stehen, dass bei weiterer Einrichtung der Accise die Städte Königsberg ihre Konsumptionstaxam der Accis und den andern Ständen gleich nicht einrichten dörften: Als bitten sie S. Ch. D., zu verfügen, damit ferner eine solche allgemeine Beschwerde von eines Landes Gliedern gleich getragen und die Konsumptionsmittel nach dero Gefallen nicht augiret werden mögen, und erneuern ihre Verwahrung.

Letztlich bitten sie, „dass S. Ch. D. die Kontributions- und Stations-resta gänzlich erlasse“ [2]).

---

[1]) Vgl. geeinigtes Bedenken S. 497.

[2]) In den Steuererlass sollten nicht eingeschlossen werden die Ausstände des Donativs von 1656. Aus der Abrechnung, die der Landschaft „am 17. Februar 1666“ übergeben worden war, Koen. 691 S. 78, hatte sich ein Rest von 29 211 *M* 6 *β* ergeben, zu dem die Kammer ohne das, was in den Aemtern angegriffen worden war, 8583 *M* 31 *β* zu zahlen hatte. Bei vollkommener Einbringung des Donativs hätten mehr als 90000 *M* einkommen müssen, denn nach der Rechnung standen ausser dem Nachstand der Kammer im Samlande noch 6707 *M* 23 *β*, in Natangen 8748 *M* 54 *β*, im Oberlande 7144 *M* 17 *β*, im ganzen also noch 31 184 *M* 5 *β* aus. Schon am 20. Mai sandten die Landräte ein Gutachten darüber dem Adel ein (unvollständiger Entwurf von Tettaus Hand Koen. 692, vollständige Abschrift Koen. 691): Das Donativ für die Kurfürstin und der dannenhero rückständige Rest in der Höhe von 29 211 Mk. muss bezahlt werden. Zuvörderst möge „die Kammer eine Konsignation dessen, was von solchem Donativ S. Ch. D. Oekonomie zugutt in den Aembtern angegriffen und in der Kammer verrechnet worden, ausgeben und dasselbe sowohl als, was in die Kammer bar geflossen, von den gegenwärtigen Haubtgeldern, der Ueberrest aber .... aus der Accise, die S. Ch. D. gewilliget werden wird, abgetragen werden“. Der Vorschlag fand nicht den Beifall des Adels (Koen. 692): das Residuum muss von den Säumigen gezahlt werden. Ein Ausschuss in den Aemtern möge die Rechnungen prüfen. Sie können

Digitized by Google

Gutachten des Herrenstandes wegen des Landkastens. O. D.[1]).

Koen. 692.

[Fordert Königsbergs Verzicht auf jeden Sonderkasten ein für allemal.]

Auf den Bericht der Oberkastenherren hin, können die Landräte gar nicht gestatten, dass die Vereinbarung allein in diesem Kopfschoss geschehen, im übrigen aber wegen der Konsumptionsgelder die Städte ihre absonderliche cassam behalten mögen; sondern (wenn) dessen die Städte Königsberg die beiden Oberstände nicht versichern wollten, dass durch diesen Kopfschoss inskünftige auch die Konsumptionsgelder und alle andere Kontribution und Kollekten zu keiner Partikular-Kass mehr gedeihen sollen, so ist dies ihre beständige Erklärung, dass sie auch bei diesem Kopfschoss zu ihnen nicht treten, sondern bei ihrer bishero üblichen Rezeptur bleiben müssen[2]). 1666. vermutlich 19. Mai.

Das Bedenken der Ritterschaft auf die Proposition. O. D. (27. Mai 1666.)

Koen. 692.

Dank für die Ch. Güte. Die vom Adel hoffen ebenfalls auf Erhaltung der Privilegien und Abstellung der Uebelstände. Auch sie würden S. Ch. D. gerne 1666. 27. Mai.

---

eine neue Accise dafür nicht bewilligen, namentlich da insonderheit im Oberlande die Meisten ihren Betrag gezahlt haben. Sie bitten, ihnen die Konsignation des Kopfschosses zu extradiren. Die Schulden der Kammer wird S. Ch. D. wohl selbst zu tilgen wissen. — Die Städte stimmten diesem Gutachten bei: Vornehmlich der alte Satz, dass bei jeder Steuer die Rückständigen am besten davon kommen, hat die Städte die Accise zurückweisen lassen. Er trifft auch für das Donativ von 1656 zu. Man möge genaue Rechnung anstellen; dabei wird sich zeigen, dass die Städte am wenigsten nachzuzahlen haben. Ergiebt sich trotzdem ein Rest, muss man ihn nachträglich eintreiben. „Deswegen von den Haubtgeldern, als welche dazu nicht gewidmet, etwas herzugeben, eine neue Accise oder dergleichen zu willigen, will sich nicht thun lassen. Bleibt also dieser Stand bei der von der Ritterschaft Bedenken.“ Koen. 692.

[1]) Vermutlich gleichzeitig mit dem Bedenken.

[2]) Dieser Anschauung schliesst sich die Ritterschaft nicht an. Ihre „Meinung“ führt aus: Königsberg bricht die bei dem jüngst verwichenen Landtage geschehene Vergleichung. Um die Einigkeit der Stände zu erhalten, ist gleiche Steuerart und ein gemeinsamer Landkasten durchaus nötig. Da aber S. Ch. D. den Städten nun einmal die separatio gestattet hat, so „halten sie dafür, dass es auch dabei bis zu Abtrag ihres versprochenen quanti verbleiben möge und zu der allgemeinen Einnahme nicht dürfte gebracht werden“. Im übrigen verweisen sie auf ihr Bedenken. Koen. 692.

Digitized by Google

anwesend sehen. In puncto residui schliessen sie sich den Landräten an, „doch dass mit Zuziehung gewisser Personen aus der Ritterschaft et quidem sub juramento die Accisrechnungen ehest völlig zu untersuchen und selbe zu extradiren, da auch einiger Mangel an den Accisbedienten befunden werden sollte, selbige ohne Ansehen der Personen zur gebührenden Verantwortung anzuhalten, weil sie nicht einer geringen Besoldung die Jahr hero genossen. Sind erbötig, das ihnen zukommende quantum durch die bequembsten Mittel, weswegen sie sich alsdann vor dem Landtagsschluss vereinigen wollen, beizutragen. Zu fernerer Acciseinrichtung aber können sie sich keinesweges einlassen, weil . . . die Besoldungs-Gelder auf hohe und niedrige Accis-Bedienten sich nicht auf ein Geringes belaufen, davon das Land den Schaden, S. Ch. D. aber keinen Nutzen hat, ohne die vielfältige defraudationes."

Von Polen droht keine Gefahr; ihr würde überdies eine gute Einrichtung der Landesmiliz „mit Darreichung der gewöhnlichen Nachtgelder" vorbeugen. Im Notfall würden sie selbst aufsitzen, „nur mit dem Anhang, dass die annoch im Lande stehende geworbene Völker zu S. Ch. D. anderweitigen Diensten emploiret und abgeführet oder abgedanket werden mögen", weil sie die kleinen Städte, Bauern und Köllmer zu Grunde richten. Zur Tilgung der Kammerschulden werden sie in besserer Zeit beitragen. Der Hauptschoss, mit Jammern, Flehen und Lamentiren zusammengetragen, contra datam assecurationem, wird für die nächstdringenden Beschwerden genügen.

„Die gravamina betreffende, befinden sie der Landräte Bedenken zum Teil zwar billig, weil aber dieser Landtag expresse zu Erfüllung Ch. D. gegebenen Assekuration angesetzet, Als bitten sie, dass dennoch so gnädigste Promessen (nach Möglichkeit) vollentzogen werden[1]); wann aber das übrige bis zu S. Ch. D.

---

[1]) Neben dem Bedenken, das nach dem Bericht Radziwills vom 28. Mai 1666, Koen. Folianten-Archiv 1252[b], datirt ist, und zwar zugleich mit ihm (Koen. 691, S. 71) wurde ein „Memorial derer gravaminum" überreicht, „so nebst denen, welche hiebevor 1663 auf damaligem Landtage vorgestellet, S. Ch. D. zur Abolition die von der Ritterschaft und Adel fürzutragen unumbgänglich gedrungen werden". Es führt aus: 1) S. Ch. D. möge endlich durch einen Synodus dem Kirchenstreite Dr. Dreiers ein Ende machen, 2) die Akademie, die Fürstenschulen zu Lyck, Tilsit und Saalfeld und das Hospital unterhalten, 3) nicht gegen die Privilegien die Ehrenämter und die Festungen Ausländern wie dem Generalmajor Görtzke zuerkennen, auch nicht das ius indigenatus, welches nachrichtlich von einem und andern bei S. Ch. D. gesucht wird, verleihen. 4) Obristleutnant Wolf Friedrich von Kreytzen hat wegen des Städtchens Domnau über den advocatus fisci zu klagen. 5) Das Oberland und die polnischen Aemter beschweren sich über die Nichtannahme des polnischen Geldes. 6) S. Ch. D. möge die zu Unrecht entlaufenen Unterthanen nicht durch die Beamten und Stadtobrigkeiten schützen lassen. 7) Die eisernen Briefe Königsbergs sind abzuthun. 8) Die Landrichter-Stellen sind mit Adlichen zu besetzen. 9) Die Holzzettel sind von den Hauptleuten, nicht den Holzförstern auszugeben. 10) Die Städte erheben selbsterfundene Zölle zur Jahrmarktszeit, so im Labiauschen und Tapiauschen ein Schnurgeld. 11) In den Grenzämtern mögen wieder instigatores zum Abthun der Streitigkeiten unter den

Digitized by Google

Ankunft differiret bleiben solle, E. E. Landschaft auch bis zu dieser Zeit von allen ferneren Beschwerden befreiet bleiben möge. Weil sie keinen gründlichen Bericht wegen der Kirchen-Visitationen haben, bitten sie, dass vermöge der

---

Grenznachbaren ernannt werden. 12) Den Bauern ist in den Aemtern Ragnit und Tilsit das Brauen zu verbieten. 13) Gegen alles Recht sind im letzten Kriege die Ritter- und Freiendienste ausser Landes, ja den Schweden zugeführet worden. 14) Die Verordnung wegen der Besserung der grundbösen Wege und der zerfallenen Brücken ist durchzuführen. 15) Die Freien müssen damit verschont werden: Stellstätten zu räumen und Wolfsgärten zu bauen. Koen. 692. — Zu Punkt 1) gehört eine Schrift der Pastöre und Diakone zu Königsberg an die Landstände etwa folgenden Inhalts. „Bei allen Landtagen, so zu Ende des vorigen und vom Anfang des jetzigen saeculi bishero angestellet worden, sind unsere Vorfahren und wir jetzigen im Predigerampt mit Klagschriften eingekommen, darinnen das notdürftige Anliegen unserer Kirche beigebracht.“ Die Landschaft möge daran sein: dass 1) die Juden vermöge des fürstl. Rezesses 1567 im Fürstentum gar nicht mögen gelitten werden, 2) die Arianer und Sozinianer, wie schon 12. November 1586 die Wiedertäufer, nach dem Patent vom 29. Oktober 1640 ausgetrieben werden. 3) Dreier und Zeidler tragen ihre Irrlehren immer eifriger auf der Kanzel und im Kolleg vor. (Viele Irrlehren, namentlich solche, die Dreier einer Hinneigung zu den Päpstlichen verdächtigen, werden angeführt.) Ein Synodus oder Zensuren sind nicht mehr nötig; man möge bei S. Ch. D. einfach Absetzung erwirken. Man möge den Spott der Päpstlichen wider unsern Glauben und Mitinnehmung unserer Kirchen, ebenso die Fortschritte der Kalvinisten verhüten. 5) „Damit unsere Religionsverwandte keine Ursach haben, ihre Kinder der Jesuiten und anderer irriger Präzeptoren Institution zu untergeben“, solle man das Schulwesen wieder aufrichten. 6) Die Stände sollen die Geistlichen gegen Steuern und das Hauptgeld schützen, „inmassen das von dero Gesinde ist begehret worden“. Koen. 692. — Zu Punkt 3) gehört ein Schreiben Joachim Ernst von Görtzkes, der seit 1663 Gouverneur von Memel war, an die Oberstände, Königsberg 27. Mai 1666, dass sie ihm wegen seiner Verdienste, insonderheit da er sich in diesem Lande possessionat zu machen gedenke, das Indigenat verleihen möchten. Der Herrenstand schreibt darauf am 4. Juni dem Adel: S. Ch. D. hat am 1. Mai 1663 versprochen, die Gouverneurs von Pillau und Memel sollten im Lande begütert sein. Wie Dobrzenski, der jetzige Hauptmann von Holland, muss Görtzke sein Gesuch an alle Aemter ausschreiben lassen, damit die Deputirten instruiret werden können, dann mag er des Beschlusses der Oberstände gewärtig sein. Der Adel erklärt entsprechend, er könne sich, da die Bedingungen noch nicht erfüllt wären, nicht mit der Sache befassen. Infolgedessen findet die Angelegenheit ihren vorläufigen Abschluss durch ein Schreiben der Oberstände an Görtzke, das ihre Bereitwilligkeit ausspricht, tüchtige Männer aufzunehmen, dann aber fortfährt: „Weil die Zeithero viel dazu admittiret worden, welche sich wenig oder gar nicht im Lande begütert, als wird der General-Wachtmeister uf künftigem Landtage, weil die Deputirten von der Ritterschaft vorjetzo gar nicht instruiret sein, mittelst ordentlichem Ausschreiben in die Aemter sich zu betragen belieben, zuvor aber ehestens in diesem Herzogtumb, welches vor angetretenem Gouvernement der Veste Mümmel hätte beschehen sollen, sich sasshaft zu machen bedacht sein.“ Koen. 692.

Digitized by Google

1663 geschehenen Verabscheidung und dem von der Ritterschaft annektirten petito verfahren, selbe ihnen extradiret und Niemand in iure patronatus aggraviret werden möge.“ Bei der Landesordnung sind „die pretia rerum bei den Städten zu beobachten, damit der Landmann nicht nach eines jedwedern Belieben möge taxiret und vor halbgültige War umb das seine möge gebracht werden“.

Sie hoffen, dass „Königsberg gern mit ihnen zu einer cassa bei dem Landkasten antreten würde, wenn nur nicht Neuerungen eingeführet und der alte Trappen mit Bestellung gewöhnlicher Personen observiret werden möchte“. Mit den Kontributions- und Stationsresten mögen auch „die Donativgelder hinfallen, weil der wenigste Teil davon Wissenschaft hat, die es aber aus Unwissenheit gegeben, flehentlich suchen, es zu selbsteigener Notturft wiederzukehren“.

Beschwerde der sämtlichen Köllmer, Krüger und Schulzen, auch Freien des Insterburgischen Amtes.

Koen. 692.

1666. eingereicht Ende Mai.

Wie aller Unterthanen, wird S. Ch. D. auch der Köllmer gedenken und auch ihre „die verflossene Kriegsjahre hero aus unumbgänglicher Not ihnen zugestossene und nachdem von Jahren zu Jahren gehäufte Beschwerden“ auf dem Landtage erwägen lassen. Sie hat ja nun mit der Kirchenvisitation einen Anfang gemacht; es wird sich zeigen, „wo einer oder der ander Priester sich einer ihm nicht wohl anständigen Hantirung gebrauchet und den Krügern mit Bier- und Brandtweinschank Einträge gethan“. Sie bitten, „weil das Insterburgische Ambt was weitläuftig und der Ambtschreiber wegen überhäufter Oekonomistengeschäfte dem Haubtmann in Ausfertigung der Justiz-Sachen nicht allewege zuhande gehen kann, S. Ch. D. wolle die vazirende Stelle mit einem tüchtigen iustitiario versehen“. Die Kurfürstin hat das directorium iustitiae über die Deutschen im Gawaitschen und Romitschen dem Obristen de la Cave übertragen, auch das Kammeramt Kiauten mit 2 Landgeschworenen versehen. Falls der Obrist nicht zur Stelle sein könne, wollen sie gleich den andern Deutschen an das Amt Insterburg in puncto iustitiae gewiesen sein, damit so auch die Landgeschworenen ihren Privatgeschäften obliegen können. Gegen die Assekuration haben sie etzliche Monate allein die Einquartirung tragen müssen, da der Bauersmann verschonet geblieben, dann sind sie „nachgehends, den Nachstand von denen Monaten, da sie Einquartirung gehabt, mit 20 gr. von der Hube und dann 10 gr. kontinuirlichen von jeder Hube bis auf diesen Monat Mai inclusive zu entrichten, mittelst schwerer militarischen Exekution gehalten worden“. Das möchten sie an der Accise abgezogen, ebenso das Donativ aufgehoben wissen. Sie klagen besonders, dass wider die Privilegien „die Beambten die Gefälle der Zinsen antizipiren und bereit umb diese Zeit Jahres in Empfang nehmen wollen. Wie denn die Beambten auch denen Krügern aufbürden

Digitized by Google

wollen, alle viertel oder halbe Jahre die Biergelder, obgleich kein Bier aus dem Ambt ihnen geliefert, abzutragen, auch, da das Ambt entweder kein Bier oder Untüchtiges im Ambts-Keller gehabt, die Krüger zur Zahlung des Biers anhalten" wollen. Die Krüger Kiautischen Amtes müssen für manche nicht empfangene Tonne 18 Mk. bezahlen. Das Lagergeld von jeder Tonne ist von 2 auf 3 fl. erhöht worden. Einer hat sich schon unmittelbar an S. Ch. D. gewandt, „weil unserer Oberräte im hohen Namen Ch. D. ausgegebene rescripta wenig verfangen wollen". Die Musquetirer werden ihnen bis zu 6 und mehr Wochen ins Haus gelegt und ausser der Verpflegung vom Unteroffizier 9, vom Gemeinen 6 gr. Exequirgeld täglich erhoben. Vieh statt Geld wird nicht angenommen. „Diesem nach will auch nach Erheischung der Brauordnung das Bier nicht nach dem Wert der Gerste angeschlagen werden. . . . Und begehren die Beambten wohl 13 Mk. und zugleich die Accise, da doch die Tonne Bier, weiln der Schl. Gerst umb 25, 26 gr. erhandelt wird, wohl um 7 oder 8 Mk. angeschlagen werden könnte, (und) da doch nicht von Bier, sondern von Malz die Accise abgestattet und von dem erleget werden soll, welcher das Malz vor das seinige venditiret und verbrauen lässet. Wie denn absonderlich die Krüger Kiautischen Ambts sich erklagen, dass ihnen will angemutet werden, in Mangelung des Ambts-Bieres 3 Schl. Gerst anstatt einer Tonen Ambtbieres anzunehmen, selbige mit eigenen Unkosten zu vermälzen, ohne einzige Vergütung vor den dazu gehörigen Hopfen, des Holzes, der Accise und anderer Zubehör, und dennoch sollen sie jede Tonne mit 14 bis 18 Mk. entrichten". Sie können überhaupt nicht soviel zahlen wie die Krüger des Salauischen und Georgenburgischen Amtes, wo fast in jedem Dorfe ein Krug ist, „und da sie unter dem Hausirverschleiss des Goldapper Bieres zu leiden" haben. Trotz nähergelegener Mühlen müssen sie alle, Tagereisen weit, ihr Getreide der Kiautischen Mühle zuführen und den Ausfall an deren Einkünften wider alles Recht ersetzen. Worüber dann einige ihre Köllmischen Huben verlassen und Berahmungshuben angenommen haben; diese möge man nicht gleich den Bauern halten. Sie bitten schliesslich um drei Freijahre und Erlass der Steuerreste.

Das Bedenken der Städte auf die Proposition. O. D. (4. oder 5. Juni 1666[1]).)

Koen. 692.

1666. 4. oder 5. Juni.

Die Oberräte werden wohl den Beschwerden abhelfen und S. Ch. D. wegen der Ablehnung neuer Steuern durch die Städte milde stimmen. Königsberg hat 1663 100 000 Rthlr. zusammen mit der Ch. Freiheit aufzubringen

[1]) Datirt nach dem Berichte Radziwills vom 4. Juni 1666, Koen. Folianten-Archiv 1252[b].

Digitized by Google

versprochen. Die Freiheit ist ihm aber entzogen worden. Die genannte Summe ist nicht als in drei Jahren aufzubringen bezeichnet gewesen, ebenso lautet die Ch. Assekuration einfach auf die Dauer der Konsumptionsmittelerhebung. Sie werden den Rest abtragen, aber nichts Neues bewilligen, am allerwenigsten einen neuen Modus wählen. Die kleinen Städte haben sich nie auf die 180 000 Rthlr. verpflichtet, zudem verdirbt sie die „unbeschreibliche Last der Mark und Bein durchdringenden Einquartirung". Die Landschaft möge ihnen beistehen. — Wegen der Kirchenvisitation verweisen sie auf ihre gravamina. Nicht blos die Arianer[1]), sondern auch die Juden, wegen ihres betrügerischen Handels, müssen unterdrückt werden. Unter die Landesordnung fallen die Städte nicht. Königsberg hat noch unlängst einen „schriftlichen Aufsatz der Ch. Regierung ausserhalb Landtags wegen der Kleiderordnung sowohl, als auch wegen der Manufakturen und Taxen übergeben"[2]). Die Hauptleute ändern die Ch. Taxordnung willkürlich; man möge die Taxordnungen der kleinen Städte bestätigen. — Wegen des Landkastens werden sie gesondert einkommen. „Der in tergum ihrer übergebenen Protestation" der Oberstände wegen der Accise setzen „sie eine feierliche Reprotestation entgegen". Die kleinen Städte erwarten, dass der diesmalige Zwang, durch den sie das Hauptgeld in die Aemter erlegen mussten, ihnen zu keiner Sequel gereichen wird. Wegen des Donativs von 1663 und der Kontributions- und Stationsreste gönnen sie den Vorderständen Erhörung[3]).

---

[1]) Koen. 692 befindet sich unter No. 64 ein ausführliches, 9 Folioblätter starkes, der Regierung übergebenes, lateinisches Glaubensbekenntnis der Arianer.

[2]) Taxordnung der Städte Königsberg, bestehend aus 1) einer Unvorgreiflichen Erinnerung der Räte der 3 Städte Königsberg uf die Tax-Ordnung und 2) einer Taxordnung der Staedte Koenigsberg: Wie dieselbe der Ch. Regierung von den Räten zur Revision und Ratifikation den 1. Februar 1666 und an folgenden Tagen eingereichet, endlich beschlossen und ratifiziret worden (17 Folioblätter stark). Koen. 692.

[3]) Wohl gleichzeitig mit dem städtischen Bedenken erhielten die Oberstände Der Städte Erinnerung auf der Ritterschaft Memorial wegen der gravamina: „Ad 1) Consentiunt, 2) Hiebei möchte auch der Jesuiten und der den legibus fundamentalibus dieses Landes zuwider neu angelegten Schulen gedacht werden, damit dieselbe abgeschafft werden." 3) Von der „Konferirung des Indigenats können dieser Stand, in Anmerkung ihnen auch daran gelegen, welche sie zu Hauptleute bekommen, sich nicht ausschliessen lassen". Ihnen werden Leute zu Bürgerrecht aufgedrungen, ohne dass sie die Aufnahmegebühr zu entrichten brauchen. 4) ist in Litispendenz. „5) Diesen Punkt lassen die Städte ihnen wohlgefallen." 5) Gegen entlaufene Unterthanen soll der Rechtsweg beschritten, „am wenigsten die Knechte ausm Dienste von den Werbern geworben werden". 7) gereicht ihnen zu Schimpf. Ihrer Rechtsbriefe, die man spöttisch eiserne nennt, bedienen sie sich nicht gewaltsam wie manch anderer der seinen. 8) Bürgerliche sind nicht auszuschliessen. 10) Sie haben keine ungerechten Zölle eingeführt. „Dass aber in unterschiedenen Aembtern bei öffentlichen Jahrmarktstagen denen Pauern und andern gegen Erlegung eines gewissen pretii von jeder Tonne ge-

Digitized by Google

Erinnerung der Städte wegen der Einnahme des Kopfschosses. Praes. 5. Juni 1666.

Koen. 692.

[Ein Trennungsgrund liegt nicht vor. Herrschsucht der Oberstände. Die Verwaltung der letzten Accise. Landkasten unnötig. Kastenrechnung.]

Die von Städten können nicht absehen, dass eine erhebliche Ursach verhanden, von dem einmal gemachten Schluss abzutreten. Sie fallen der Meinung der Ritterschaft ganz bei, die Kopfgelder sollen in den Landkasten. Wobei aber die Städte Königsberg davor halten, weil sie sich 1663 mit Erlaubnis S. Ch. D. getrennt haben und weil die Kollekten, welche sie zu der Städte Notturft aus ihren eigenen Mitteln anstellen, die Landräte nicht angehen, weniger zur allgemeinen cassa gehören, dass sie mit dergleichen nachdenklichen Anmutungen woll hätten verschonet bleiben sollen, damit es nicht je mehr und mehr das Ansehen gewinne, als wenn man unter dem praedicato Oberstand nicht nur den blossen Titul, sondern etwas mehrers affektire und man dem Stande von Städten dieses und jenes vorzuschreiben berechtiget wäre. Wie man bei der vorigen Accise und dem ungewilligten supplemento mit denen Städten prozediret, dass sie die Rechnung zu halten gänzlich exkludiret und andern frembden Leuten, die weder mit natürlicher Zuneigung noch sonsten mit Pflichten dem Lande verbunden gewesen, anvertrauet worden, zu geschweigen, wie es bei dieser letztern Accise den kleinen Städten ergangen, die weder von der Administration noch von andern Dingen wissen, heisset das die Städte als einen Stand traktiret? Ihretwegen können die Oberstände besonders kontribuiren, sie werden ihre Steuern schon selbst verwalten können, zumal sie ohne das in dem Gedanken stehen, dass bei jetzigem geänderten Zustande des Landes ein allgemeiner Landkasten so gar nötig nicht sein möchte, in Erwägung dessen, dass diesem Stande der Landkasten so sonderlich nicht zu statten gekommen. Schliesslich bitten sie, die seit 1643 liegen gebliebene Generalkastenrechnung abzunehmen [1]). 1666. 5. Juni.

---

schmirgelten Mehtes oder schlechten Weiss-Bieres so wohl in den Städten als auf dem Wege und offentlicher Landstrassen zu schenken gestattet, auch von einigen von Adel wegen gebesserter Wege der reisende Mann mit einer gewissen Zulage beleget wird, gereichet zu ihrer endlichen Ruin.“ 12) Pfarrer, Freie, selbst Adeliche errichten für ihren Bierverlag, der am meisten über die Ch. Holzung geht, neue Krüge sogar in der städtischen Bannmeile. Die Krüger treiben Handlung mit allerlei Waren. Koen. 692.

[1]) Königsberg lag wegen des Kopfschosses auch mit seiner Universität im Streite, daher flg. Gesuch an die Stände durch Rectorem et Senatum Aca-

Digitized by Google

Vereinigtes Bedenken der Stände. Uebergeben 11. Juni 1666.

Koen. 691.

1666. 11. Juni. Die Stände danken dafür, dass S. Ch. D. das auf „der zuletzt gehaltenen allgemeinen Landes-Versamblunge 1663“ gegebene Versprechen gehalten hat. Sie hätten S. Ch. D. gerne anwesend gesehen. Sie müssen „wehmütig klagen, welchergestalt Not und Armut so gross worden, dass es die höchste Unmöglichkeit sein will, dass E. E. L. E. Ch. D. weiterhin mit bisher zusammengetragener Beisteur sollte zu Hülfe gehen können“. Dagegen müssen sie das residuum abtragen. Doch erklären sich die kleinen Städte wegen ihres Widerspruchs von vornherein und der Einquartirung dazu unverbunden. „Es stehet E. E. Landschaft ausser allem Zweifel, wenn die Accisse von einem jedwedern in durchgehender Gleichheit wäre abgegeben worden, dass die summa hätte völlig abgeführet werden können. Nachdem aber ein grosser Teil der Einsassen, absonderlich derer, die aufm Lande wohnen, und am allermeisten die Wildnisbereuter, Warten und Neusassen, so unter der Oberförster Aufsicht und Vertretung sind, zu Erweiterung und Verlängerung der Beschwerden selbst Ursach gegeben, dass ein so weniges in der gesetzten Zeit zusammengebracht“, muss E. E. Landschaft bitten, einige aus den Oberständen und kleinen Städten — Königsberg klagt nicht über Unterschleif — zur Nachrechnung zu verordnen, und weil das Zeit fortnähme, auch weil „die Augst- und Erndte Zeit herbeinahet, die Konvokation bis auf Martini“ einzustellen. S. Ch. D. möge aber auch gemäss Ihrer Assekuration die Accise wirklich aufhören lassen, die Städtchen von der Einquartirung befreien, „auch die Köllmer, Freien, S. Ch. D. unmittelbare Unterthanen, an derer Beibehaltung denen andern Landesgliedern nicht wenig gelegen, mit denen monatlichen contributionibus und andern extraordinariis oneribus et exactionibus verschonen, die alten Kontributions- und Stations-resta erlassen, wie auch das Donativ à 2 fl. von der Hube, — welches die von der Ritterschaft und Adel und die von Städten absonderlich bitten —,

---

demiae Regiomontanae: Sie hinterbringen, „wie jüngsthin wegen des Kopfgeldes hiesiger Magistrat bei Ch. D. sich über die cives academicos und deren Exemption beschweret und daher einen catalogum, worunter sowoll docentes als discentes, dann auch andere der Universität Verwandten aufgezeichnet, übergeben, dahero es dann kommen, dass bald darauf (entsprechende) Verordnung bei der Rentkammer geschehen. Und da ihrer viel sich nicht so schlechterdings submittiren wollen, sind endlich an uns zwei unterschiedene rescripta ergangen, vom 25. Mai und 2. Juni, darinnen wir befehliget, dass wir unsere cives und Dienstboten dazu kompelliren möchten.“ Die aber berufen sich auf ihre Privilegien sowohl von der Gründung her als auf das Testament Albrechts als auf die letzten Jahre als darauf, dass die Akademie das Kopfgeld nie mitbewilligt habe; „in Anmerkung dass sonst über die academicos woll ein mehrers möchte geschlossen und exequiret werden, ja sie auch viel geringer als Handwerker und Bauren, welche uf denen Landtageszusammenkünften ihre patronos haben, gehalten werden dörften.“ Mehr als 140 Mk. Pr. werden ohnehin nicht einkommen. Sie bitten die Stände um Schutz. Koen. 692.

Digitized by Google

weil es die meisten Aembter und die von Städten nicht gewilliget, aufheben und zu dieses Landes Defension zur vorigen alten Verfassung hinwiederumb Anstalt machen."

Ihre Beschwerden werden die Stände in einer besonderen Schrift überreichen. Diesmal bitten sie nur, dass „in der Kirchenvisitation nach dieses Landes Verfassung verfahren, die 1663 vorgeschlagene commissarii bestätiget, alles, was von den visitatoribus verrichtet und expediret, an dieselbige gebracht, unter dero Hand verabscheidet und insonderheit die quinquennalis revisio, zu welcher jedes Ortes Hauptleute verbunden, nur an die Kirchen, bei welchen E. Ch. D. das ius patronatus vorbehalten und nicht anderweit verliehen, restringiret, den adelichen patronis hingegen bei ihren Kirchen solche allein gelassen und weder hierin noch auf sonst einiger Art derohalben zu Nachteil und Eintrag ichtwas verordnet"; auch dass „die unter Händen stehende Taxa-, Kleider- und Gesindeordnung zum Bestande eingerichtet und gehalten werden möge".

Ex Protocollo der Ch. Oberratstube vom 11. Juni 1666[1]).

Koen. 691.

[Rückstände. Erklärung der Landschaft. Notwendigkeit neuer Steuern. Unbrauchbarkeit des Milizsystems.]

1666. 11. (23). Juni.

Demnach die Ch. Regierung uf eingebrachtes voreinigtes Bedenken zur Gnüge fürgestellet, dass S. Ch. D. wegen des residui sich auf keine illiquide Reste weisen lassen, die Accise auch nicht ehe aufgehoben werden könnte, bis vorhero das residuum abgeführet oder ein angenehmer modus einhellig spezifiziret: (hat) E. E. Landschaft nach vielfältigen Einwürfen sich entlich dahin erkläret, dass sie noch vorm 1. Juli eines gewissen sichern modi, darzu die kleinen Städte nicht weniger als die beiden Oberstände verbunden, sich vereinigen wollten, dabei aber gebeten, dass alsdann auf den 1. Juli die Accise aller Orten aufgehoben werden möge.

Weil aber E. E. Landschaft uf den fernern Punkt der Proposition wegen weiterer Kontinuirung der Accise noch gar nicht geantwortet, so muss die Regierung bemerken, dass S. Ch. D. bei dem Zustande in Polen der Truppen nicht entbehren kann, die Landesdefension sich nicht bewährt, ihre genügende Ausrüstung auch mehr kosten würde als ein kleines Söldnerheer. Daher möge die Landschaft die Accise, auch die auf Luxusgegenstände bewilligen.

[1]) Das Protokoll wurde den Ständen erst am 23. Juni schriftlich ausgehändigt. Sie waren an dem 11. Juni bis zum 21. Juni entlassen worden. Bericht Radziwills 11. Juni 1666, Koen. Folianten-Archiv 1252[b].

Digitized by Google

Der Kurfürst an Radziwill. Dat. Cleve 12. Juni 1666.

Koen. Folianten-Archiv 1251.

[Unwillen über die Ritterschaft. Anweisung, es mit Handsalben zu versuchen.]

1666. 22. Juni. Wir vernehmen nicht ohne sonderbares Missfallen, dass unsere Ritterschaft sich in allen Dingen so widerwärtig erweiset, und wollen E. L. Gefallen tragen, ihr Bestes zu thun, damit sie auf andere Gedanken gebracht werden mögen, zu welchem Ende Wir dann deroselben anheimb stellen, ob sie einen oder andern mit einem Stück Gelds, worzu E. L. die Mittel aus den Konsumptionsgeldern zu nehmen, oder sonsten mit andern Promessen und Versicherungen zu gewinnen suchen wollen; jedoch können E. L. Uns die Namen derjenigen, welche sich so widerwärtig bezeuget, wissen lassen und solche wohl ad notam nehmen [1]).

Weiteres Gutachten der Landräte. Uebergeben 23. Juni 1666.

Koen. 692.

[Notwendigkeit der Willigung. Die Willigung. Interruption. Bedeutung der Domänen für die Staatsfinanzen. Das Willigungsrecht der Landschaft. Vergleich der Steuerarten.]

1666. 23. Juni. Die Landräte haben gehofft, nicht länger gedrängt zu werden, nachdem der letzte Hauptschoss den ungeglaubten Mangel an Geld dargethan hat. Nach der erneuten beweglichen Vorstellung des Statthalters und der Oberräte vom 11. aber „erfordern so wohl das Recht als die Billigkeit, dass ohne weiteren Zeitverlust solche Mittel resolviret werden". Die Ritterschaft hat meist defectum instructionis vorgeschützt, die Städte haben alles unklar gelassen; aber wo Schaden bevorsteht, da muss man vorbeugen. Daher wollen sie, dass die Accise noch auf zwei nacheinanderfolgende Jahre prolongiret und die Gefälle zu Liberirung S. Ch. D. verpfändeten Domainen, wo es immer möglich, angewendet werden. Doch solcher Gestalt, weil alle contri-

---

[1]) Am 16./26. Juni stellt der Kurfürst Radziwill anheim, ob er „etwan die Städte durch Versprechung einiger Gnade und dass Wir die Anlage für sie und in ihrem Behuff kontinuiren lassen wollten, dahin bewege, dass sie sich denen vom Herrenstande konfirmiren". Koen. Folianten-Archiv 1251. — Radziwill schreibt dem Kurfürsten am 17. Juni: „Dem Adel liegt die Wiedereinrichtung der Landesmiliz sehr im Kopf, weil viel dabei unterzukommen gedenken, ungeachtet sie aus der Erfahrung wissen, wie wenig im Fall der Not auf solche zu bauen." Koen. Folianten-Archiv 1252[b].

Digitized by Google

butiones auf E. E. Landschaft freien Willen ankommen, dass die annoch stehende Accise mit dem letzten Tage Juni aufhört und bis auf den 1. Oktober ruht, jedoch in solcher Mass, dass in Brod und Bier dieselbe erleuchtert, in andern Dingen, so ad luxum vergiren, gesteigert und erweitert werde. Genaue Vorschläge werden folgen. Bis zum 1. Oktober sind die Accisereste unter Strafen beizutreiben und einzuliefern; säumige Obrigkeiten trifft nach dem Landrecht eine Strafe von 200 fl. ungar. S. Ch. D. wird die Interruption sicher zulassen, indem dieselbe eben in solcher Zeit, da das Brauwerk, welches in der Accise das meiste tragen muss, aller Orten am schwächsten getrieben wird, einfället. — Es hat E. Ch. D. nichts Beweglichers Dero Unterthanen vorstellen können, als dass Sie Ihre Domainen umb des Landes Sicherheit willen verpfändet haben. Es bedarf die Regierungslast zu allen Zeiten fertige und geschwinde Mittel, dieselben können nicht von den Unterthanen allmal durch Extraordinarkollekten mit gleicher Geschwindigkeit und Nutzen zusammengebracht werden. Sollte E. E. Landschaft auf solche Mittel, wie gemach und gemach die Domainen von ihren Pfänden befreiet werden möchten, nicht gedenken, so würden S. Ch. D. Einkünfte mehr und mehr geschwächet; die casus extraordinarii, welche zu kontribuiren Ursach geben, werden nimmermehr mangeln und darauf notwendig die gewisse Ruin des ganzen Landes erfolgen. Die Accise, wie das heute ausgegebene Protokoll will, noch drei bis vier Jahre zu zahlen, ist das Land zu arm; nebenst dem, so dürfte zwar dieser Vorschlag auch wohl den andern beden Ständen nicht der allervorträglichste zu sein dünken. . . . Das Recht, dass keine contributiones den Ständen wider ihren Willen aufgedrungen werden können, stehet den Ständen zur Seiten. Die Freiheit zu kontribuiren bestehet nicht in Abwechselung der Kontributionsarten; es ist vielmehr ein Zeichen eines verderbten Estats, wo dergleichen Arten viel gepfunden werden. Der Kopfschoss an sich selbst ist verhasst und ungleich. Das Horn- und Klawengeld drucket nur diejenige, welche sich auf dem Lande in ihrer Wirtschaft lassen sauer werden. Der Hubenschoss ist bei jetziger Landesbeschaffenheit, da so viel Wüsteneien gefunden werden, da so mancherlei Unterscheid und Wert der Huben ist, da die Nutzung auch der allerbesten Aecker gar gering ist, impraktikabel. Was in den Städten das Kontribuiren vom Vermögen vor Inkonvenientien nach sich ziehet, wird der Stand von Städten am besten wissen. Die Accis hergegen ist ein durchgehend proportionirlicher modus. Von ihren Unkosten möchte vielleicht das

Digitized by Google

meiste zu reden sein, welche auf der Stände Moderation und das ganze Acciswesen fortmehr auf eine neue Einrichtung gebracht werden muss. — Von den gravamina sind nur die dringendsten zu beraten: die Sicherung gegen neue Steuern während der Accise, der Erlass der Reste, die Landes- und Gesindeordnung, die Aufrichtung der Landesmiliz, die Aufhebung der Pflicht, alte Häuser zu brechen und neue zu bauen.

Das zweite Bedenken der Ritterschaft. Dat. 26. Juni 1666.

Koen. 692.

[Verdächtigung der Landräte. Unerträglichkeit der Accise. Kopfgeld, seine Einrichtung. Soldheer und Landesmiliz.]

1666. 26. Juni. Was hilft alles Klagen, wenn ohne einiges Mitleiden durch allerhand persuasoria nur immerhin die Beitragung mehrer Geldmittel gesucht wird, so doch bei dem grossesten Teil, so wohl vornehmen als niedrigen Standespersonen — ausser denen, so in vornehmen Aembtern und Dignitäten sitzende die allgemeine Landesnot gleich dem privato nicht empfinden, — leider mehr denn zu viel ermangeln. Das residuum wird abgetragen werden. Dass aber die Accise sollte das bequembste Mittel sein, widerlegen sie inständig, massen denen allein die Accise annehmlich sein kann, die ihre salaria davon bekommen, den anderen ist es das verhasseste, beschwerlichste und verdriesslichste Mittel. Ueber das ist das Geld eine anklebende War und zu fürchten, wie es bei den gemeinen Accis-Einnehmern die Jahr hero genugsam die Erfahrung gegeben, dass, ehe es durch soviel Hände zu S. Ch. D. nützlichen Anwendung gebracht wird, an vielen Orten was rückständig bleibt. Sie befinden die einfache Hauptsteur vor das bequembste Mittel, mit unterthänigster Bitte zu solcher Verbringung bis bald nach Martini ihnen Frist zu gönnen, damit vor selbiger Zeit die Rechnung abgehöret werden möge. Die Unterschleife sind nach dem Vorschlage der Landräte beizutreiben. Sie erinnern, dass die Kopfgelder „dem gewöhnlichen Landkasten auf dem Altstadischen Rathause einzubringen und aus den Landräten Einer, aus der Ritterschaft Einer und von denen Bürgermeistern von Königsberg zu selbiger Einnahm chest zu verordnen“ sind. Alle Extraordinar-Besoldungen unterbleiben. S. Ch. D. wird gewiss die Accise am 1. Juli einstellen und das Land zum mindesten zwölf Monat damit verschonet bleiben lassen. Nach welcher Zeit sie S. Ch. D. anheimstellen, wiederumb einen Landtag auszuschreiben, in Zuversicht, es werde S. Ch. D. mit

Digitized by Google

Dero Gegenwart alsdann dieses Land erfreuen und die desideria durch Remedirung völlig aufheben. Dann wollen sie weitere Mittel beraten, wohin dann auch die Einlösung der verpfändeten Aembter, dazu diese Mittel nicht zureichen möchten, zu verschieben. . . . Mit denen allhier vorhandenen geworbenen Völker würde bei herannahender Gefahr woll schlechter Widerstand gethan werden können, dem Land aber sind sie mehr denn beschwerlich und ist gar nicht zu zweiflen, wenn den Freien und Köllmern ihre Mittel möchten gelassen und (sie) der inständigen Kontribution befreiet werden, selbige nicht mit einem Stecken, sondern wohl ihren Pflichten gemäss zu Pferde und mit ihrer Mundirung sich gestellen würden. Ein wildes Tier selbst verteidigt sein Lager und seine Jungen, erst recht ein vernünftiger Landeseinwohner.

Erklärung der Städte. Praes. 30. Juni 1666.

Koen. 692.

Von den Städten erklären zunächst die drei Städte Königsberg: sie hätten die 100 000 Rthlr. nur bewilligt, um der Accise zu entgehen. Da sie rasch die Unmöglichkeit, diese Summe in drei Jahren aufzubringen, begriffen hätten, hätten sie sich ausbedungen, auch nachher einen ihnen genehmen modus beibehalten zu dürfen. „Ob sie gleich mit denen von der Ritterschaft ein einfaches Kopfgeld billigen möchten, so würde doch ein solches, ja nicht ein zehnfaches zureichende sein, das residuum zu ergänzen, zu geschweigen die Ungleichheit, welche die vom Herrenstande hochvernünftig anziehen.“ Sie bleiben also bei den Konsumptionsgeldern, „sind aber gewärtig, weil die 10 gr., so auf den Ch. Freiheiten vom Stadtbier ungewilliget gefordert werden, weil dieselben severe den Malzenbräuer drücken und von ihnen dem Lande zum Besten, mit dem sie doch nichts zu thun haben, (entrichtet werden), nunmehr gänzlich aufhören mögen. Sonsten sie zu dem versprochenen quanto sich nicht verstehen könnten.“ 1666. 30. Juni.

Die kleinen Städte könnten die Miterstattung des residuum ganz ablehnen wegen ihres expressen Vorbehalts vom 20. Juli 1663, wegen ihrer Einquartirungslast und weil „die andern beiden Stände teils tacite, teils expresse gnugsam zu verstehen geben, dass die meisten Unterschleife bei ihnen geschehen. So wollen sie doch, damit ihnen ja nichts, was zur Removirung dieses Landtagesschlusses dienen möchte, imputiret werden könne, erklären, dass sie zu Abtragung des Restes, so nach eingekommener Accisrechnung und Abstraffung der Delinquenten verbleiben wird, ein Haubtgeld über sich ergehen lassen wollen, dergestalt, dass sie nur die Hälfte und die ruinirte und abgebrannte Städte das vierte Part des einfachen verbindlichen machen, diejenigen

Digitized by Google

aber, welche jedes Orts Magistrat als unvermögende befinden wird, davon gänzlich eximiret sein sollen.“ Gemäss der Ch. Versicherung zu Bartenstein vom 15. November 1661 wegen Erstattung ihrer Verpflegungsunkosten möchten sie jedoch diesen Kopfschoss einbehalten. Mit der Accise möge gemäss der Ch. Assekuration vom 16. Oktober 1663 die Einquartirung aufhören [1]). — Was die Kontinuation der Accise betrifft, so haben sie schon in ihrem ersten Bedenken ihre Unvermögenheit geschildert. Zu ihren Beschwerdesachen erinnern sie noch, „dass die Krentz-(Kreis?-)Kasten zugleich auch der alten Observanz gemäss bestellet werden müssen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cleve 4. Juli 1666.

Koen. E.-M. 87e 1666.

[Steuerpflicht der Landschaft zu militärischen Zwecken.]

1666. 14. Juli. . . . So ist auch die Schuldigkeit und Pflicht der Stände, Uns nach Erheischung der Zeit Konjunkturen mit subsidiis zur Defension und Sicherheit des Landes unter die Arme zu greifen, keinesweges anitzo erloschen, sondern es zessiret nur die obligatio ratione modi . . .

Der Kurfürst an sämtliche Stände des Herzogtums Preussen. Dat. Cleve 4. Juli 1666.

Koen. 692.

[Seine Bemühungen. Einfluss Fremder. Starrheit. Notwendigkeit der Willigung. Die Interruption der Accise.]

1666. 14. Juli. Der Kurfürst hat für sie unablässig gearbeitet, endlich ihnen dauernden Frieden gebracht. Die umliegende Kriegsgefahr nötigt ihn jedoch, sein Heer zu behalten. Dazu hat er, um Preussen zu schonen, seine andern Länder besonders stark herangezogen, auch sein Kammergut übermässig beschwert. Dennoch muss er mit hochster Befrembdung vernehmen, dass Einige dieses

[1]) Die kleinen Städte kamen der Regierung schon bald weiter entgegen; das geht hervor aus der „Konsignation wegen der total eingeäscherten Städtchen“: „Weil die von kleinen Städten wegen ihrer eingebrachten Erklärung in etwas näher zu tretten heute mündlichen verlautbaret, wobei die total eingeäscherten umb geringeren Anschlag gebeten, nur die Hälfte zu erlegen (sich) verbündlich machen wollen“, bitten sie nochmals um Fortnahme der Einquartirung. Eingeäschert sind: Passenheim, Liebstadt, Liebemühl, Neidenburg, Gilgenburg, Drengfurt, Gerdauen, Angerburg, Marggrabowa (d. i. Oletzko), Goldapp und Lötzen. Koen. 692.

Digitized by Google

alles ganz ausser Augen setzen und es mit einigen Frembden, welche newlich ins Land gekommen und die publica lieber behindert als befordert sehen sollten, halten, auch mit ihren ganz unbefugten und unbilligen contradictionibus und subtervangiis es dahin bringen können, dass der jüngste Landtageskonvent ohne fernere Einwilligung dissolviret worden, welches Wir destoweniger vermutet, weil Wir denjenigen, welche sich hierbei am widerwärtigsten bezeiget, jedesmal die höchste und meiste Gnade erwiesen. Die Stände sollen aufs neue insonderheit die schreckliche Lage Polens berücksichtigen, die Accise bewilligen und so einrichten, dass ihr Ertrag genügt. Wir wissen Uns zwar Unserer Zusage zu erinnern, dass dieser modus contribuendi auf den 1. dieses Monats von sich selbsten aufhoren soll, es ist aber auch dabei ausdrücklich bedungen, dass zwei Monat fürhero wegen Zahlung des residui die gebührende Verordnung gemachet werden soll [1]).

Der Kurfürst an Radziwill. Dat. Cleve 7. Juli 1666.

Koen. Folianten-Archiv 1251.

[Brumsee. Ablösung der Dienstpflichten. Landhofmeister. Freigüter. Privilegienuntersuchung. Reste. Adelsregiment.]

Die dem von Brumsee gegebene 1000 Gulden wünsche ich wohl angeleget zu sein. E. L. kennen sonsten diesen Menschen und dessen unbesonnenes Komportiment. Worumb ich den Fürschlag, ein gewisses von denen dienstpflichtigen Wybranzen und andern dergleichen zu fordern nicht gut finden kann, ist E. L. bekannt, und wissen dieselben, dass ich sonsten die Intention gehabt, alle dergleichen Pflichte gegen ein gewisses jährliches Geld abzuschaffen, weshalber der Landhofmeister auch für diesem Kommission gehabt und selbst wegen seiner eigenen Dienste den Anfang der Handlung gemacht, hernach aber ist er derjenige gewesen, welcher solches behindert, und wird nun zu mehrer Verwirrung der Sache und, dass ja nichts daraus werden möge, wohl diesen Fürschlag für andern gethan haben. Dass ich auch alle freie Güter, so an die Adeliche seit 1612 gebracht, befreien sollte, darunter auch dieses indirecto gesuchet, dass ich auch folglich alle Verschrei- 1666. 17. Juli.

[1]) Gleichzeitig ergeht ein Ch. Schreiben an die Landräte, das sie belobt und zu neuen Bemühungen anspornt. Koen. 692.

Digitized by Google

bungen, so die Oberräte seit selbigem Jahr gegeben, ratifiziren sollte, welches ich aber keinesweges thun, noch auch zu Erlassung der so ansehenlichen Reste mich dergestalt erklären werde. Wohin man aber mit allen diesen Dingen ziele, solches können E. L. hieraus abnehmen und dardurch einen und andern noch mehr kennen lernen. Ich trage demnach zu E. L. das Vertrauen, sie werden sich in dergleichen Dingen wohl fürsehen und was zu Beibehaltung Meiner iurium und Beforderung Meines und Meines Ch. Hauses Besten gereichet, ihro aufs fleissigste rekommendirt sein lassen[1]).

Abermaliges Bedenken der Ritterschaft. Praes. 15. Juli 1666.

Koen. 692.

[Gerücht von Zwietracht innerhalb der Städte. Einigung mit dem Herrenstande. Acciseeinrichtung. Assekuration. Beschwerden. Donativ von 1663. Accisereste. Adeliche und Ch. kleine Städte und die Einquartirung. Hoffnung auf den Beifall der Städte.]

1666. 15. Juli. Die von der Ritterschaft haben gehofft, die Königsbergischen Magistrate würden die Not des platten Landes berücksichtigen, da die Städte an ihm so viel verdienen. Aber anstatt zuverlässiger Hoffnung vernehmen sie, wie nicht allein dem Lande, sondern auch den Zünften und Gemeinen der Städte Königsberg zuwider die Konsumptionsgelder abermal in den Vorschlag gebracht werden. Seind also die von der Ritterschaft bewogen worden, sich mit deme Herrenstande wegen eines gewissen modi

---

[1]) An die Regierung schreibt der Kurfürst gleichzeitig, er hoffe, die Stände würden sich endlich willfährig erklären „und zu solchem End die Accise, welche doch der bequembste und richtigste modus contribuendi ist, und worzu die Ritterbürtige fast weinig oder nichts, das meiste aber die Städte und gemeine Unterthanen geben, ferner kontinuiren". Koen. E.-M. 87e 1666. — Am 1./11. Juli verfügt er: „So viel die Accise betrifft, ist Uns zwar lieb, dass das Korn, so zur Mühlen gebracht wird, aufgezeichnet werde, im Fall sich aber die Stände nicht bald zu Unserer Satisfaktion erklären, muss es darbei nicht gelassen, sondern die Accise ferner würklich eingefordert werden, insonderheit solang das residuum nicht abgetragen, weil solche conditio ausdrücklich dem Accispatent von Uns eingerücket worden." Ebenda. — Wohl auf Grund dieser Verfügung gebietet die Regierung am 17. Juli den Hauptleuten: sie sollen Sorge tragen, „dass zwar ein jeder frei und ohne Accise zu mahlen haben soll, doch dergestalt, dass, was und von wem etwas gemahlen wird, richtig aufgeschrieben werde". Schreiben an G. A. von Tettau. Koen. 692.

Digitized by Google

zu Einrichtung einer Accis zu vereinigen, nämblich auf zwei Jahre vom 1. November anzufangen. Jedoch dass nur der halbe Teil von jedwederm Getreidich zu nehmen, wie es in vorgängiger Accis-Ordnung beschrieben gewesen, die Kastenbedienten aber ganz abgestellet bleiben sollen, dagegen der gewöhnliche Landkasten auf dem altstädtischen Rathause wiederumb nach den alten Trappen einzurichten, nebenst Zuordnung eines von dem Herrnstande und eines von der Ritterschaft wie auch der Bürgermeister der Städte Königsberg neben dem altstädtischen secretario und zwar auf die bevor verordnete tägliche Verpflegung, wann bei dem Kasten was einzunehmen oder auszugeben fällt. Die Acciseinnehmer und Zedellausteiler aber auf dem Lande sollen erträglicher massen besoldet, derer aber keiner den adelichen Mühlen zum Praejudiz vorgestellet werden, sondern jedwederm Grundherrn von seiner Mühlen freigestellet sein, selbst einen Acciseinnehmer oder Zedelausteiler zu verordnen. Wobei die Sach also zu dirigiren, damit von S. Ch. D. ein feste Assekuration eingeholet werde, vor Einrichtung dieser Accise mit einer ganz kurzen Reassumtion des Landtages ohne ferneres neues Beibringen selbe den Ständen vorzuzeigen, dass nach Endigung der zwei Jahre diese Accise abgethan sein soll, S. Ch. D. dabei die Stände versichern, bei währender Accis das Land mit keinen anderen oneribus zu beschweren, die Freien und Köllmer auch der Spezial-Kontribution befreiet sein zu lassen. Es folgt die übliche Empfehlung der Miliz. Die Regierung möge zur Abolirung der gravamina urgentissima bevollmächtigt werden, die übrigen sind der in Gegenwart der polnischen Kommissäre geschehenen Versicherung nach bei Ankunft S. Ch. D. abzustellen. Die Kontributions- und Stationsreste sind nachzulassen, das Donativ von 1656 ist von den Säumigen einzutreiben. Das Donativ von 1663 können sie ganz nicht an sich nehmen, sondern behalten sich bevor, solches ihren Mitbrüdern zu referiren. Die Accis-Resta werden S. Ch. D. zu der Landschaft vorfallenden Notdurft einzufordern verstatten, weil selbe von der Regierung auf ein geringes geschätzet werden, und zwar bei jedem Amte durch eine adliche Person gegen 8 Mk. tägliche Entschädigung. Auf die Waren, so ad luxum gebrauchet werden, bleiben sie bei der Landräte Bedenken, wobei dann die von den adelichen Städten bitten, selbe mit Einquartirung und daraus herrührenden oneribus und Servisen zu verschonen. Die von S. Ch. D. kleinen Städten aber sind der Zuversicht, dass ihnen (wenigstens) die Servisen von der Accise wieder erstattet werden. Die Städte werden sich hoffentlich den Oberständen gleich-

Digitized by Google

förmig machen, umb so viel mehr ratione quanti et residui nicht eine sonderliche Differenz ist . . . . . [1]).

Protestatio der gesambten Mälzenbräuer der drei Städte Königsberg contra die Räte der drei Städte.

Koen. 692.

1666. 21. Juli und folgende Tage.

1) Der Wortlaut der am 21. Juli 1666 überreichten Protestation.

Die drei Zünfte der Malzenbrawer haben zu Rathause durch den Altstädtischen Schöppmeister ausbringen lassen, dass, weil sie mit dem Haubtgeld und vom Vermögen von der Herrschaft nicht gehöret, sie nunmehro zu Abstattung des residui in die zweijährige Accise mit denen conditionibus, so in der Ritterschaft Bedenken befindlich, verwilligen. Und weil solch ihr freies votum zuwider den decretis man

[1]) Darauf erfolgte am 20. Juli die Erklärung derer von Städten: Dass die Not zu gross ist, als dass neue Steuern bewilligt werden können, „hierin sind die von der Ritterschaft mit diesem Stande bis dahero einig gewesen. Ob sie nun in so kurzer Zeit in bessern Ufwachs kommen und dahero ihre Meinung geändert, wäre ihnen wohl zu gönnen". Die Stadt verdient an dem Landmanne nichts. „Wann es an Mitleiden gelegen, müssen wir alle miteinander beklagen, dass unter dem süssen Namen der freiwilligen Hülfe, welche mit dem Schoss, Steuer, Anlage, Accise, Einquartirung und dergleichen eine gleiche Wirkung hat, wir so gar von allen Mitteln kommen. Dahero es auch eine unnötige Sache ist, wenn man allhie, welches die billigste Weise der Schatzung sei, bestreiten wollte, angemerket diese Einführung nicht nach den Rechtsregeln, sondern nachdem man das Volk willig und eine oder die andere Weise anzunehmen bequem befindet, geschehen muss." Dem Adel ist die Accise genehm, indem wohlhabende adeliche Standespersonen in den drei Jahren kaum 6 oder 7 Schl. Malz veracciset, hergegen ihren Krügern die Tonne Bier nach ihrem Belieben so hoch gesetzet, dass sie nicht allein die Accise davon frei machen, sondern auch einen guten Profit davon haben können, dahingegen die Bürger im vergangenen Herbst das Korn den Schl. zu 50 gr. gekauft, welches sie jetzo umb 25 gr. kaufen, und doch nicht wieder los werden können, Speicher-Zins, Steche-Lohn, Interesse und alles zu geschweigen, welcher der grosse Gewinn ist, den die Städte vom Landmann haben." S. Ch. D. möge die Einquartirungslast wenigstens auf das ganze Land gleichmässig verteilen. In gegenwärtiger Zeit fällt die Accise allein auf den Mittelstand. Dennoch wollen sie „nochmaln per maiora" ihren Beschluss, das residuum durch die Konsumptionsmittel vom 1. November ab aufzubringen, wiederholen. Die kleinen Städte werden ein Hauptgeld erlegen. Neue Steuern können sie nicht reichen. Koen. 692.

Digitized by Google

nicht attendiren, auch nicht einst in das Bedenken einrücken, sondern vielmehr durch Ueberstimmen auf vorhergehendes vieles Persuadiren der Gewerke ihnen die Konsumptiongelder noch ferner aufbürden und also die Trennung von den andern Ständen foviren wollen, als haben sie allsofort zu Rathause durch ihre Elterleute dawider protestiret.

2) Protokoll über den Verlauf des Streites von G. A. Tettaus Hand.

Bei Uebergebung dieser Protestation seind die Kaufleute im Kneiphofe und fast alle Zünfte und Gewerke ufgetreten ausser den Körschnern und, wie bei der Oberratstube bishero in währendem Landtage unterschiedlich münd- und schriftlich, also auch diesmal feierlich vor denen sämtlichen Ständen protestiret, dass sie in die Konsumptionsmittel, mit welchen sie bishero, insbesondere die Mälzenbräuer und Bäcker, uber alle Massen gedrucket worden, nicht ferner kondeszendiren, bei dem in der Stätte Namen ufgerichteten Bedenken ihr dissensum offentlich kontestiret, und weil sie von dem Magistrat uf dem Rathause nicht Gehör haben könnten, hätten sie sich auch bei denen Ständen angeben müssen und wollten nebenst ihnen in die Accise eintreten. Dieser Erklärung folgten heftige Zänkereien und, da das unter den Ständen nicht statthaft ist, wurde die Abwicklung des Streites den Oberräten überlassen. Es hätte aber gemelte Bürgerschaft endlich, wie in der Städte Bedenken praes. 23. Juli 1666 zu sehn, daruf gedrungen und, ob zwar die Bürgermeister und Rat sich bei der Regierung angegeben und verlautbaret, dass, wenn die Mühlen nicht gleichsam in der Stadt allhie geschlossen und ferner die Konsumptionsmittel erleget werden sollten, sie auch zu dem residuo sich nicht verstehen könnten, worauf die Regierung hinwieder die Mühlen zur Einhebung der Konsumptionsmittel geschlossen, worauf aber die Bürgerschaft die Regierung angetreten und verlautbaret, dass sie aufs Land und die adeliche Mühlen fahren und ihre Ross-, Hand- und Quetsch-Mühlen wieder zur Hand nehmen würden. Bei diesem ist auch ausgebrochen, dass die Städte 1663 eine ansehnliche summa Geldes spendiret, durch die Konsumptionsmittel ein peculiare aerarium zu haben, und sind bei so gestellten Sachen in der Stadt allhie gar gefährliche motus gewesen.

Digitized by Google

Geänderte Erklärung der Städte. O. D. (23. Juli 1666)[1]).

Koen. 698.

[Früherer Beschluss. Wie er zustande gekommen ist. Ch. Mühlen. Umschwung der Stimmung. Aenderung des Beschlusses. Erhaltung der Separation.]

1666. 23. Juli. Demnach in derer von Städten den 20. Juli übergebenen Bedenken Königsberg per majora geschlossen, dass sie das residuum durch die Konsumptionsmittele abtragen wollten, bei Vereinigung aber der Bedenken uf Kontradiktion einiger Zunft die andern beiden Stände, uf Verordnung der Ch. Regierung sich beziehende, die majora zu wissen begehret: Als werden dieselbe hiemit derogestalt benennet, dass der Städte Bedenken offentlich Rathauses Gebrauch nach dem ganzen Stande von Städten, so wie es abgefasset, vorgelesen und von denen Gesambten von kleinen Städten, denen dreien Räten und Gerichten der Städte Königsberg, denen Kaufleuten in der Alten Stadt, der angegebenen grossen Zunft im Löbenicht und einigen Gewerken aus der Alten Stadt und Kneiphoff schlechterdings sei approbiret, von denen übrigen aber, sonderlich von denen gesambten Mälzenbraüer und Kaufleuten im Kneiphoff, wie auch den Fleischhauern, Bäckern kontradiziret worden. Nachdem aber eben darumb, dass vorhin uf Verordnung der Oberräte in den Ch. Mühlen frei ohne Zettel auf einige Tage gemahlen, die negste 2 Tage aber hinwiederumb darin die Aenderung gemacht, dass Keinen

[1]) An demselben Tage brachten die kleinen Städte eine „Notwendige Erinnerung“ ein: „Nachdem bei gestriger mündlicher Konferenz unter denen Ständen sie über Verhoffen vernehmen müssen, dass die Accise von den andern Ständen de novo auf zwei Jahr uf die Hälfte gewilliget, die Bürgerschaft der Städte Königsberg auch dahin reflektiren und die kleinen Städte per maiora ihren instructionibus entgegen darzu gebracht werden könnten“, fügen sie sich unter folgenden Bedingungen: 1) dass die Einquartirung gleichmässig verteilt, die Services usw. aus der Accise beglichen werden; 2) dass die Acciseeinnehmer und Zettelausteiler aus den Aemtern und Städten genommen werden; 3) die Accise aufs altstädtische Rathaus kommt; 3) dass die meiste Accise auf die ad luxum vergirenden Waren geschlagen, die defraudationes untersucht, 6) keine anderen Kontributionen genommen werden; dass 7) die kleinen Städte im Oberlande und an der polnischen Grenze nur die Hälfte zu zahlen haben; 8) die von ihnen für die Soldateska schon ausgelegten Gelder erstattet werden; 9) und 10) wegen der beiden Donative im Sinne der Ritterschaft entschieden wird; 11) die Kreiskasten alter Observanz nach beibehalten und an gewöhnlichen Orten durch die verordneten Kastenherren und Schreiber versehen werden, wovon die von kleinen Städten auch nicht auszuschliessen sind; und dass endlich 12) des Unterschleifs wegen die Luxusaccise gleich auf den Warenpreis geschlagen und nicht erst an den Thoren erhoben wird.

Digitized by Google

ohne Zettel und Geld hat wollen gemahlen und die Zeit bis 1. November gegönnet werden, woran dannoch die Räte unschuldig sind: Als ist daraus die Uneinigkeit entstanden, dass auch diejenige, die vorhin diesen modum beliebet, numehro davon abstehen, indeme die ganze Stadt Löbenicht, wie auch die gesambte Mälzenbraüer nebenst denen Gewerken und Kaufleuten in Kneiphoff, ausgenommen denen Gewerken der Schneider und Kürschner, welche mit denen beiden Gerichten und Kaufleuten in der Alten Stadt über voriges sich nicht auslassen können, derer von der Ritterschaft Bedenken sowoll ratione residui als subsidii beifallen, jedoch dass die Einnahm und Ausgabe, wie bishero mit denen Konsumptions-, also auch mit diesen Accisgeldern künftig à part geschehen und hierin ratione administrationis keine Aenderung gemacht werden soll, denen die übrigen beiden Räte und Gerichte der Alten Stadt und Kneiphoff, wie auch die Kaufleute in der Alten Stadt nebenst einigen Gewerken zediren und dieses dem geeinigten Bedenken also inseriret zu werden geschehen lassen müssen. . . . . [1]).

Vereinigtes Bedenken der Stände auf das am 23. Juni ausgegebene Protokoll. Uebergeben 30.[2]) Juli 1666.

Koen. 691.

„Nachdem S. D. der Statthalter und die Oberräte nicht allein durch dero den 11. Juni gethane mündliche Instanz, sondern auch darauf den 23. eiusdem 1666. 30. Juli.

[1]) Radziwill an den Kurfürsten, 23. Juli 1666: Die Pflichten der adelichen Güter zu erneuern, hat kaum Zweck. „Des Landhofmeisters Absehen mag wohl gut und rühmlich gewesen sein, als er E. Ch. D. Intention zu Abschaffung der Dienste und Wybranzen Beschwerden gegen ein gewisses jährliches Geld durch sein Exempel und die angefangene Handlung sekundiren wollen. Ich hab meines Orts auch an dem Werk gearbeitet und öfter des Adels Gedanken und Lust darüber sondiret, bin aber vom Anfang bis her gewahr worden, dass solches durch partikulier Unterbauung ohne gemeine Einwilligung der Stände nicht leicht zum Effekt zu bringen. Die meiste Interessenten vermeinen, sie würden sich eine schwere Last aufbürden, worüber ihnen noch die Beisorge anklebet, der Notfall würde sie meist doch nicht davon befreien, gestalten ihnen alle anmutende Veränderung so verdächtig, hingegen die alte Gebräuche so wohl gemeinet und heilsam vorkommen, dass m. E. die durchgehende Vergleichung hierunter kaum zu hoffen stehet. Die dem von Brumsee gegebene 1000 fl. haben dennoch soviel gewirket, dass sein hitziges Komportement sich seither merklich gemildert; und eben wegen seiner vorigen Unbesonnenheit, auch dass er andere ihm gleichmachen möchte, hab ich dieses Mittel ergreifen müssen.“ Koen. Folianten-Archiv 1252[b].

[2]) In der Vorlage fehlerhaft 20.

Digitized by Google

durch ausgegebenes Protokoll E. E. Landschaft fürgestellet, als hätte E. E. Landschaft von allen Ständen dahin vereinigtermassen geschlossen, dass die Accise annoch auf zwei Jahre vom 1. November eingerichtet werden möge.“ Dass sie nachher ohne weiteres aufhöre, möge S. Ch. D. sie versichern; Sie möge auch die alten Reste und die Monatskontributionen streichen. In der Zwischenzeit bis zum 1. November mögen die Unterschleife in den Aemtern durch den Hauptmann und einen täglich mit 8 Mark zu besoldenden Adelichen und in den Städten untersucht und als Strafe mindestens das Doppelte erhoben werden, auch von den Strafen der 4. Teil gemäss der revidirten Acciseordnung den Obrigkeiten zugute kommen. — Das Donativ von 1656 für die Kurfürstin soll durch Exekution eingetrieben werden; dass andere von 1663 können diejenigen, die es nie gewilligt haben, nicht zahlen. Wegen der andern Beschwerden bleiben sie bei ihren Bedenken und jetzt eingegebenen Memorialen. Weil wegen S. Ch. D. Abwesenheit nicht mit Nachdruck gehandelt werden kann, wollen sie nur die Erledigung der urgentissima fördern: der über die Kirchenvisitation, über den „ärgerlichen Streit, damit der P. Dreier die Preuss. Kirche aufs neue beunruhigt“, über die Tax- und Kleiderordnung Königsbergs wie auch über die Ordinair- und Landesmiliz, die ehestens eingerichtet werden soll, damit das Geld S. Ch. D. frei wird. Die kleinen Städte und Köllmer und Freien möge man von den Einquartirungslasten befreien. Im übrigen bauen die Stände darauf, dass S. Ch. D. nach Ihrer Rückkehr das am 16. Oktober 1663 erteilte Versprechen, die Beschwerden abzustellen, halten wird.

Erklärung der gesamten Stände, wie die zweijährige Accise einzurichten sei. Uebergeben 30. Juli 1666.

Koen. 692.

1666. 30. Juli. Die Accise soll in allem nach der revidirten Acciseordnung von 1663 eingerichtet werden, nur mit folgenden Veränderungen, dass „1) zu 2 gr. von jedem Schl. Brodkorn, so woll was in die Wasser-, Wind-, Ross- und Handmühlen, oder vom Schl. Brod, so auswärtig einkommt, und vom Roggenmehl, so auswärtig eingebracht wird, vom Käufer 6 gr. von der Tonne acciset werden soll, weil derselbe hierinnen die Metze Mahlgeld zum Vorteil hat; 2) zu 8 gr. vom Schl. Weizenmehl oder Weizenbrod; 3) zu 4 gr. vom Schl. Malz, (wobei 60 Schl. Gerste vor eine Last Malz mit dem Zuwachs veracciset werden); 4) alles ausländische Bier das Fass 4 M. 10 gr., littauisch und polnisch Weissbier die Tonne 2 M.; 5) Wein und Weinessig zur Ausfuhr nichts, im Lande von 100 fl. 10 fl. 6) und 7) Brandwein, so destilliret worden, vom Stoff 4 gr., der schlechte, so hin und wieder auf dem Lande verschenkt wird, 2 gr., was ohmweise in die Städte kommt, davon nichts mehr; 8) und 9) die Tonne littauischen Meths 6, die einheimischen 3 fl.; 10) alle Gewürze, Apothekerwaren (die Rezepten ausgenommen) und Konfitüren, 11) goldene, silberne, seidene

Digitized by Google

Kleidungsstücke, Ringe, Juwelen, Pelzereien, Lacken, so über 6 fl. steigen, vom fl. 1½ gr., ebenso 12) holländische und ausländische Linwand, Kammertuch; 13) Topack, weil grossen Handlungen damit getrieben wird, nur 1½ gr. vom fl. 14) Kartenspiel 3 gr. 15) Schotten, die mit der Paudel umblaufen, obzwar Königsberg dafür hält, dass solch Umblaufen ihnen nicht zu verstatten, geben quartaliter 1 fl. 15 gr. Die mit einem Pferde fahren, 1, die mit 2 2 ß et sic consequenter"; Gold und Seidenwaren, die sie umführen, verfallen dem Landkasten. 16) Glückstöpfer zahlen 1½ gr. vom fl., 17) Quacksalber, Komödianten usw. vom Tage 1 fl. 15 gr., 18) Schäfer, die eigene Schafe haben, vom Schafe 1 gr. 19) In den Aemtern, wo keine Mühlen sind, sind von polnischen und littauischen Bauern und Gärtnern alle halbe Jahre 10 gr. von jeder arbeitsamen Person zu geben, ebenso zahlen die vom Adel dort, Köllmer usw. Kastenherren werden Georg Abel von Tettau, Botho Heinrich zu Eulenburg, Melchior Ernst von Kreytzen von Landräten, Andreas von Lesgewang, Friedrich von Nettelhorst, Julius Heinrich von Packmor von der Ritterschaft und die drei Bürgermeister. Sie alterniren, vom 1.—12. jedes Monats sind sie zur Stelle. Die Oberstände geben jedem täglich, wo er aufwartet, 8 Mark und 1½ Schl. Haber oder 30 gr. Die Bürgermeister bekommen 5 M. täglich. Die zwei Kastenherren in den Kreisen, weil sie stets anwesend sein müssen, erhalten 1000 fl., der Altstädtische Stadtschreiber 100 Rthlr. und, wenn er bei der Kastenrechnung sitzet, täglich 5 gr. Der Acciseinnehmer soll von den Unterthanen jedes Amts ein Gewisses erhalten, damit er die Posten und Fuhren schnell besorgt, wie es schon in Fischhausen ist. Die Acciseinnehmer wie die instigatores sollen sofort am Schluss jedes Monats die Rechnungen auf Unterschleife hin prüfen. Wer in der accisfreien Zeit ungewöhnlich viel mahlen und brauen lässt, verliert das Eingelieferte. Die nicht fertig gewordene Accisrechnung für Mai und Juni soll Bartholomäi geprüft werden. Die Strafen mögen dem Landkasten zu gute kommen. Königsberg bittet, aus der Accise seine Tuchhändler bezahlen zu dürfen [1]).

---

[1]) Die vom Herrenstande hatten am 21. Juli 1666 6 gr. vom Schl. Malz vorgeschlagen, von der Tonne Bier 16 und 8 gr., vom Wein bei der Ausfuhr ebensoviel wie bei der Einfuhr, vom schlechten Branntwein 4 ß und vom ℔ Tabak 5 gr. Sie hatten ferner je zwei Oberkastenherren der Oberstände, 1 der kleinen Städte und die 3 Bürgermeister gewünscht. Die vom Adel erklärten darauf: sie müssten „endlich, aus Mitleiden gegen sich selbst und um die kostbare Zeit nicht ferner zu verabsäumen", einlenken; sie sicherten sich zunächst ihr Recht auf die adlichen Mühlen (vgl. das Bedenken der Ritterschaft vom 15. Juli), hielten 5 Mk. täglicher Zehrung auch für die adlichen Kastenherren für genügend „voriger Gewohnheit nach" und „um so viel mehr, weil (die Vorgeschlagenen) in der Stadt wohnhaft und ihre Nahrung auch sonst anderweit dabei fortstellen können". Die Städte begannen ihre Antwort mit der Klage, dass der Adel schon wieder das Recht erstrebe, auf seinen Mühlen eigene Unterthanen zu Acciseeinnehmern und Zettelausteilern zu setzen; sie schlagen vor vom Schl. Weizen 6 gr., den Schl. Gerste in den kleinen Städten gleich dem Schl. Malz zu veraccisen, für Juwelen, Zobeln und

Digitized by Google

Abermalige Verhandlungen, vom 31. Juli bis zum 4. August 1666.

Koen. 692.

[Ausgiebigere Accisewilligung.]

1666. 31. Juli bis 4. Aug.

1) Die Landräte an die andern Stände 31. Juli 1666.

Demnach gestrigen Tages die Regierung E. E. Landschaft bei übergebenem Bedenken vorgestellet, E. E. Landschaft möchte sich etwas mehr auslassen, als haben sie sich dahin vereinigen wollen: 1) dass die Accise nicht länger (als) bis auf den 1. Oktober ruhen möge; 2) dass dieselbe auf 3 Jahr kontinuiren soll. — In Eil anstatt mündlichen Eroffnens.

2) Die von der Ritterschaft 31. Juli 1666

finden ratsam, den 1. Oktober mitzubelieben; zu der Prolongirung der Accise aber können sie sich unmüglich auslassen.

3) Die von Städten. Praes. 31. Juli 1666.

Sie haben sofort Ungleichheit vorausgesehen. Nun behalten die Adlichen ihre Mühlen in ihrer Gewalt. Nun sind sechs adeliche Oberkastenherren ernannt, die zwar abwechseln sollen, aber wohl schon bald dauernd ihre Gage beziehen werden. Die drei Kastenherren erhalten jeder 1000 Gulden. Weil man alles in den vorigen alten Trappen und aufs genaueste einrichten will, wäre unvorgreiflich besser, wann einer aus den kleinen Städten, der dort in loco ist, die Gelder einnähme und anhero brächte, als dass von hier aus einer uf und nieder fahre. Wann es ja bei drei Personen verbleibe, hätten die von Städten sowohl in Benennung derselben als Konstituirung ihres salarii billig ihr freies votum. — Sonsten ist derer von

---

kostbare Pelzereien 10 vom Hundert, für schlechten Tabak $1\frac{1}{2}$ gr. vom Gulden. Die Erklärungen sämtlich in Koen. 692. — Zur Ernennung G. A. von Tettaus zum Oberkastenherrn bemerkt er selbst Koen. 692: „Wiewohl ich mich entschuldigt, dass ich, nachdem Christof von Rödern, Landvogt zu Fischhausen, bereits von 1655 der Accise beigewohnet, aber nicht anders als bei bisheriger Bestallung von 600 Rthlrn. jährlich bleiben wollen, solche Funktion nicht auf mich nehmen könnte", bin ich doch von Landräten und der Ritterschaft publice und privatim solange angegangen worden, „dass ich zu solcher Funktion des Oberkastenherrn (davon ich bereits anno 1655 wider die im Landrat ergangenen vota mich entrissen) mich zu Dienste erkläret und keinen andern Gehalt als wie in der Accise-Verfassung enthalten, begehret, wozu die andern Oberkastenherren sich auch resolviren müssen".

Digitized by Google

kleinen Städten Erklärung, wann ihren gravaminibus, sonderlich dem urgentissimo der Einquartirung abgeholfen, dass sie denen vom Herrenstande beifallen; die Städte Königsberg aber drauf sehen, dass es bei zwei Jahr sein Verbleiben haben und die Accise a primo octobris ihren Anfang nehmen möge. . . .

4) Der gesambten Stände schliessliches Bedenken. Praes. 4. August 1666.

Sie erklären sich einmütig und freiwillig dahin, dass sie vom 1. Oktober die Accise auf zwei Jahre cum additamento der Waren, die ohne Abgang Handels und Wandels ad luxum gehören, solcher gestalt, dass von dem Malz 6 gr., vom Korn 2 gr. und vom Weizen 8 gr. gegeben werden, und mit dem reservato, dass sie inmittelster Zeit mit keinen anderen Kontributionen beleget, auch darüber mit einer absonderlichen Assekuration von S. Ch. D. dessen versichert werden mögen, kontinuiren wollen, mit der Bitte, die urgentissima gravamina abzustellen und weiter in sie nicht zu dringen, sondern sie nunmehr nach so vieler Zeiten Verlust zu dimittiren.

Protokoll G. A. von Tettaus über die Verhandlungen am 4. und 5.[1]) August 1666.

Koen. 692.

[4. August: Willigung ungenügend. Landräte. Accise. Recht der Adelsdeputirten. Handlung mit den Landräten. Druck. Zugeständnis. 5. August: Handlung mit der Ritterschaft. Willigung. Handlung mit den Städten, Sieg der Regierung. Handlung mit den Landräten. Schlusshandlung mit der Ritterschaft. Vorwürfe der Landräte gegen diese. Entlassung.]

„Ob man nun wohl gehoffet, dass es bei diesem Bedenken sein Bewenden haben sollte, so ist doch solches alles, weil das residuum dardurch gar langsam und nicht in einem Jahre würde abgestattet sein können, weil uf die bei Königsberg gestandene Konsumptionsuflage viele assignationes bereits hafteten, so durch der Stände jetzige Vereinbarung ins Stecken gesetzet würden, S. Ch. D. auch von Interruption der Accise nichts wissen wollten", für nicht genug gehalten worden. Die Regierung erklärte: es „haftete an den Landräten allein, welche denen andern Ständen nicht behörig vorgegangen und dahero leicht die 1666. 4. und 5. August.

[1]) In der Vorlage steht 6., doch dürfte die Angabe Radziwills (s. S. 515 Anm. 1) richtig sein.

Digitized by Google

Verantwortung auf sich allein ziehen würden". Die Accise müsse „uf die Dinge, so ad luxum vergiren, erstrecket und uf drei oder vier, vom 1. September anhebende Jahre geleget werden, wo es nicht ein Schein- und Schattenwerk sein sollte. Obgleich die von der Ritterschaft defectum instructionis vorschützeten, so hätten sie dennoch der Sachen Beschaffenheit zu begreifen, und nachdem sie die Accise in gewisse Masse gewilliget, hätten sie auch an sich selbst die Vollmacht vor sich, dass sie der Sachen Notwendigkeit nach sich auch ferner erklären könnten." Die Stände wandten darauf insgemein die reine Unmöglichkeit ein. Nachdem die Landräte absonderlich vorgefodert und ihnen alle Schuld sowohl jetzo als inskünftig, wann S. Ch. D. die vorweigerte Hülfs-Mittel selbst ergreifen sollte, zugemessen sein wollen, inzwischen denen Ständen keine Dimission verstattet sein könnte, stellte ihnen der Kanzler alles Mögliche vor und drängte der Statthalter, weil die Augustzeit jeden nach Hause erfordere und viele von der Ritterschaft bereits vor vielen Tagen sich wegbegeben. Da haben sich die Landräte ausgelassen, — bevorab von der hiesigen Regierung eröffnet, dass, wann die Stände nicht weiter gehen würden, auch kein Landtagesabscheid erfolgen, sondern alles zu S. Ch. D. Erklärung ausgestellet bleiben würde, andernfalls aber die Beschwerden abgestellet werden würden, — dass sie, wann die andern Stände zur Verwilligung der Accise vom 1. September uf zwei Jahre in der Mass, wie sie 1663 bis 1666 den 1. Juli gestanden, von der Regierung angeleitet werden könnten, auch hiemit ihre Einwilligung erteilet haben wollten, worauf, nachdem die von der Ritterschaft wie auch die Städte Bedenkzeit genommen, solcher schwürige actus, so bis umb 3 Uhr nach Mittage sich verzogen, ufgehoben, wiewohl dergleichen späte gelaufene Konferenzen bei diesem Landtage eben in dieser materia allemal, wenn die Stände mit einigem Bedenken einkamen, vielfältig sich begeben haben. Und ist den 5. August dieser Landtageshandlung dergestalt abgeholfen. Nachdem die von der Ritterschaft vorgefodert worden, damit sie ufs wenigste in die völlige zweijährige Accise nebenst den Stücken, so ad luxum anliefen, willigen möchten, dass dieselbe nach unterschiedenem Abtreten ohne Rücksprache mit den andern Ständen sich ausgelassen, dass sie das erste Jahr völlig die Accise abstatten, den 1. September pro termino ufnehmen und das folgende Jahr 6 gr. an statt 8 gr. vom Schl. Gerste und 8 gr. vom Schl. Weizen entrichten wollten, sambt dem additamento. Darauf die Städte vorgefodert, welche, nachdem sie der Ritterschaft Separation vernommen, vor ihnen den Dank davon tragen und uf die Accise, wie sie bishero gewesen, uf zwe Jahre a primo septembris

Digitized by Google

sambt dem additamento ihre Willigung abgeleget, (worauf) die Regierung manibus amplektiret, die Landräte vorgefodert. Die stimmten gemäss ihrer ersten Versicherung bei. Darauf stellte die Regierung denen vom Adel vor, „dass sie deswegen einiger Komplanation nicht gewärtig sein würden“. Die Landräte hatten ihnen schon vorgeworfen, dass sie gegen Landtagsgebrauch anders als im geeinigten Bedenken sich mit der Regierung eingelassen hätten, wie sie selbst so oft von ihren votis der Einigkeit halber abgegangen seien und die Stände nun durch ihre Schuld mehr, als man verhofft habe, bewilligen müssten. Dennoch musste der Adel nunmehr nachgeben, worauf die Stände den Interimsabschied von der Kanzlei holten und ermüdet auseinandergingen [1]).

Interimsabschied. Dat. Königsberg 7. August 1666.

Koen. 692.

[Reste. Dreier. Jus patronatus. Tax-, Kleiderordnung. Schulen, Hospital. Domnau. Münze. Entlaufene Unterthanen. Wege. Relationstag. Accisebeginn.]

Nach den langwierigen deliberationes wird von Ch. Regierung angenommen, dass E. E. Landschaft endlichen in einhelliger Resolution 1666. 7. Aug.

---

[1]) Radziwill an den Kurfürsten, 6. August 1666: Er hat an dem glücklichen Ausgang des Landtags gezweifelt, „zumaln weilen die Ritterschaft und etliche aus dem Landrat sich beständig hart erwiesen. Wie wir aber gestern in der Oberratstube bis Glock zwei wieder gehandelt und auf eine zureichliche Erklärung inständig gedrungen, haben uns die hiesige und kleine Städte den Weg darzu gebahnet, und ist in drei Stunden mehr als sonst die ganze Zeit des Landtags über verrichtet worden. Dann, als sie der Ritterschaft opiniastre Einwendungen, dass sie nicht mehr als 6 gr. vom Schl. Malz und 2 vom Korn geben könnten, immerhin vermerket, haben sie die Gelegenheit, den Dank zu verdienen, in Acht genommen und sich gegen uns in der Oberratstube à part zu 3 gr. vom Schl. Korn und zu 8 gr. vom Malz auf zwei Jahr erkläret. Worauf ihnen die Landräte bald beigefallen, und obwohl der Adel noch lang darwidergestritten, sein sie doch endlich aus Beisorge der Komplanation zu den andern Ständen getretten“. Koen. Folianten-Archiv 1252^{b}. — Nicht mehr rechtzeitig kam ein Schreiben des Kurfürsten an die Stände, Cleve 23. Juli / 2. August 1666: S. Ch. D. hat vernommen, dass die Stände sich endlich zur Kontinuation der Subsidien erkläret. Die Stände können Ihr glauben, dass Sie, wenn es nicht nötig wäre, ihnen „mit dergleichen Zumutungen nicht beschwerlich fallen würde“. S. Ch. D. hofft auf ihre Unterstützung solange, bis alles zum Frieden gelangt sein wird. „Gesinnen daneben auch von euch, eure Einwilligungen dergestalt einzurichten, damit sie suffizient sein, und wir nicht veranlasset werden mügen, Unsere Immediatunterthanen dergestalt wie bishero mit Partikulirauflagen zu beschweren und fast gänzlich zu ruiniren.“ Koen. 692. — Cleve 2./12. August schrieb der Kurfürst schon wieder an die Stände: Es ist Nachricht gekommen,

Digitized by Google

und gemeiner Versamblung mündlichen ausbracht, wie sie die Accise bewilligt und an welche Bedingungen sie sie geknüpft hat. Die Regierung wird die desiderata bei S. Ch. D. befördern. Wegen der Kontributions- und Stations-Resten wollte eine Untersuchung nötig sein, damit das Unvermögen vom Ungehorsamb unterschieden werde. Wegen des Kirchenstreits, so dem Doctori Dreiern beigeleget wird, (hat es) an S. Ch. D. nicht ermangelt, S. Ch. D. zu dem fürgeschlagenen synodo bereit resolvirt, derselbe aber von Andern behindert worden, unterdessen die Regierung allen Teilen das silentium imponiret und das Gesuch des synodi auch S. Ch. D. hinterbringen wird. Wegen der Kirchenrevision ist schon Befehl ergangen, es haben auch jenige, so mit dem iure patronatus belehnet, sich zu versichern, dass ihnen durch sothane Revision an ihrem iure nichts Einträgliches intentiret, weniger geschehn werde. Die Taxordnung ist bereits zum Druck übergeben, aus den Aemptern seind auch die meisten einkommen; zu welchem Ende auch S. Ch. D. die Verordnung gethan, dass mit denen kgl. und bischöfl. angrenzenden Teilen eine Handelung angestellet werden solle. Der KleiderOrdnung halber ist allbereit von S. Ch. D. resolviret und stehet nur noch uf einige Erinnerungen, so meistenteils Königsberg antrifft, und werden dieselbe nach diesen Landtagsgeschäften ehest von der Regierung vorgefodert werden. Die Restauration der Akademie und Fürstenschulen, auch des grossen Hospitals ist so geschehen, dass es am Unterhalte nicht mangelt; Fischhausen und andere Aemter sind dazu in Redressirung gebracht worden. Was noch bei den Schulen zu erinnern, ist bei der Kirchenrevision zu beachten. „Des Obristleutnants Kreytzen Sachen mit Domnau ist an Kommissarien gewiesen; nach welchem allererst sich eräugen wird, ob Ch. fiscales bei der Sache ferner was zu thun haben.“ Der bösen Münze muss man wehren; Polen ist weniger durch den Krieg als durch sie verdorben worden. Gegen entlaufene Unterthanen wird wenn nicht die niedere Obrigkeit, so die Regierung Schutz gewähren; um die über die Grenze getretenen zu suchen, sind bereits instigatores bestellt. Ch. Fiskale werden den Verordnungen der Wege und Brücken halber Nachdruck geben. — Sobald die Ch. Erklärung da ist, wird die Regierung den Relationstag ausschreiben; „entzwischen die Accise den 1. September ufm Lande und in Städten völlig einführen. . . .“ [1]).

---

dass die Willigung „zu Unterhaltung Unserer Miliz und Verrichtung der Uns obliegenden hohen Ausgaben keineswegs zureichend“ sei; Ch. D. versieht sich, die Stände werden „es dabei nicht bewenden lassen“. Koen. 692.

[1]) Das war nach einer späteren Bemerkung G. A. von Tettaus gegen den Willen der Stände. Trotzdem erging noch an demselben Tage folgendes Reskript der Ch. Regierung an die Amtshauptleute: „Weil von nöten, dass die behörige An-

Digitized by Google

Beilage zum Interimsabschied. Dat. Königsberg, 7. August 1666[1]).

Demnach bei nunmehr geschlossenen Landtageshandlungen des Hubenschosses von 1663 Erinnerung geschehen, die Deputirte aber gebeten, dass dieses bei ihrer Relation an die Ihrige zu bringen möchte verstattet werden. Wann aber dieses allbereit einhellig geschlossen, teils auch abgetragen, das versprochene Donativ auch von denen donatariis angenommen, als zweifelen die Oberräte nicht, es werden die wenigen dem meisten Teil sich akkommodiren und solchen Schoss als auf nächstkünftigen Martini 2 Mark und auf künftige Lichtmeess die dritte Mark abtragen.

Kurfürstlicher Landtagsabschied[2]). Dat. Cleve 1. September 1666[3]).

R. 6 TT. (Druck.)

[Annahme der Accisewilligung. Untersuchung der Nachstände. Assekuration. Alte Reste, Synodus, Miliz. Service. Monatliche Kontribution. Indigenatsrecht, Bürgerrecht. Holzfuhr.]

Es nehmen S. Ch. D. in sonderbaren Gnaden und Wohlgefallen auf, dass E. E. Landschaft von allen Ständen so einhellig aus unterthänigster 1666. 1. Sept.

---

stalt vor dem 1. September gemachet werde, so ergehet an Dich unser Befehl, dass Du die Acciseeinnehmer und Zettelausteiler, wie auch Müller und ihre Gesellen sowoll von Adelichen als unseren Mühlen uf den 20. d. bestellest, denen, dass die Accise von allem Getreide gleich der vorigen eingehoben werden solle, andeutest", dabei die alten ihrer Eide erinnerst, die neuen vereidigst. Neue Acciszeichen mit N. A. (Neue Accise) folgen, auf die „der Einnehmer eines jeden Wirtes oder der Stadt des Hofes oder Dorfes Namen nebst dem Getreide allmal schreiben soll, damit man so viel besser hinter die Unterschleif kommen könne". P. S. Auch wegen der Waren ist Ordnung zu treffen. Untaugliche Beamte sind schleunigst zu ersetzen. Koen. 692.

[1]) Dazu bemerkt G. A. von Tettau: „Nachdem die von der Ritterschaft sich" zu dem Donativ „nicht verstehen wollen, hat die Regierung die Notwendigkeit nicht allein mündlich vor Augen gestellet, sondern auch, weil die Ritterschaft solches nicht an sich nehmen, weniger einige Erklärung von sich geben wollen, indem sie dazue nicht instruiret, ist bei Ausantwortung des Abscheides folgende Schrift ausgegeben worden." Koen. 692.

[2]) Der Titel der Vorlage lautet: Ratifikation des von S. Ch. D. bestalter Preussischen Regierung E. E. Landschaft 7. August d. J. erteileten Landtagsabschiedes.

[3]) Cleve 8./18. August 1666, Koen. Folianten-Archiv 1251, schreibt der Kurfürst an Radziwill: „Dass ich die Köllmer und Freien von den Pflichten, alte

Digitized by Google

Freiwilligkeit ihre tiefeste Devotion und beständige Treue S. Ch. D. zu kontestiren, aufs neue eine zwojährige Accise, daraus nicht allein das residuum von dem 1663 gewilligten quanto abzustatten, sondern, da dem Ueberschlage nach über das residuum diese Accise einen guten Ueberschuss ertragen dörfte, allen Ertrag anstatt des residui und eines subsidii zu S. Ch. D. eigen beliebigen freien Verwendung verwilliget[1]):

Häuser zu brechen und neue zu bauen, befreien und denen vom Adel das Pfluggetreide von den Gütern, welche sie von 1612 bis zu meiner erlangten Souverainetät erkauft, erlassen sollte, darzu kann ich mich nicht resolviren. So muss auch der Königsbergschen Städte Kontingent nicht mit zu der andern Landesaccise genommen, sondern wie bishero, also auch ferner à part berechnet werden. Was aber der Freien und meiner onmittelbaren Unterthanen Kontribution betrifft, da bin ich woll zufrieden, dass denselben die Erleichterung von 10 gr. auf 8 und von 12 auf 10 gegeben werde." — Radziwill war inzwischen den Köllmern schon weiter entgegengekommen. Er schreibt an den Kurfürsten am 20. August 1666: Auf Anhalten der Oberräte hat er endlich gewilligt, „dass den Freien und E. Ch. D. Amtsbauern die monatliche Kontribution auf 5 gr. geringert werden möge, doch mit dem Vorbehalt, dass, wann die Accise den Abgang nicht ersetzet, sie das quantum ersetzen müssen". Koen. Folianten-Archiv 1252[b]. — Um den Kurfürsten dahin zu bringen, dass er die Hälfte der Königsberger Konsumtionsgelder dem Landkasten zuwies, bedurfte es des Drängens der Regierung noch bis zum 27. September, erst da gab der Kurfürst nach; Koen. E.-M. 87[e] 1666. Das Schreiben der Regierung, 16. September, führt vornehmlich aus: Die Kosten des Militäretats lassen sich nicht allein aus dem Kontingent des Landes und der kleinen Städte bestreiten, „sintemaln in das Kontingent der Städte Königsberg numehro viel Stücke der Accisgefälle, welche sonsten bei voriger Accise von der Königsberger Konsumtionsgeldern ausgeschlagen waren und in die Landaccise kamen, laufen. Sollte nun der Städte Königsberg Kontingent zu Verrichtung allerband anderen E. Ch. D. täglich zustossenden Spesen reserviret werden müssen, so würden die unmittelbaren Unterthanen nicht nur keineswegs subleviret, sondern es müssten sie mit einer noch ferneren Erhöhung der monatlichen Kontribution beleget werden." Die Accise möge daher ganz für die Miliz verwendet werden. Koen. Konzepten-Archiv 1666. — Der Kurfürst kommt Cölln, 26. November 1666, auf die Konsumtionsgelder zurück: „Soviel die Hälfte der Königsbergischen Konsumptionsgelder betrifft, da finden Wir diensamer und richtiger, dass auf diejenige Hälfte, welche Wir Uns reserviret und zu Unsern Spezialassignationen ausgesetzet, die Anweisungen nicht an die gesamte Kastenherren, sondern einen Weg als den andern an Unsere Städte dirigiret werden, von welchen Wir dann auch, wie für diesem allezeit geschehen, die Rechnung und nötigen Bericht selbst erfordern und gewärtig sein wollen. . . . Im übrigen finden Wir das Deputat der Kastenherren etwas hoch und wollen eure Meinung erwarten, ob nicht solches auf ein Billiges reduziret werden könne, weil ohne dem die Accise mit so grossen Ausgaben beschweret ist." Ebenda.

[1]) Dennoch findet sich eine Rechnung: Abzahlung des residui von 33191 Rthlrn. 13 Gr. $3\frac{1}{2}$ ₰ = 149 360 *M* 9 *β* $3\frac{1}{2}$ ₰ im Jahre 1666. Königsberg 4. Juli 1668.

Digitized by Google

wollen demnach diese Accise von dem Getreide, eben wie es 1663 beliebet gewesen, als vom Schl. Weizen 12, vom Korn 3, vom Malz 8 Groschen, wie auch von anderen Konsumtibilien und vormalen in Anschlag der Kontributionen gebrachten, dann noch von gewissen mehr ad luxum als zur Notdurft gehörigen Stücken, wie alles und jedes in der neuen Accis-Ordnung spezifiziret, hiemit acceptiret und bestättiget haben, dergestalt, dass dieselbe als heute den 1. September ihren Anfang nehmen und bis die Zeit 1668 währen, unter der Landstände Administration eingehoben, auf S. Ch. D. Befehl aber ausgezahlet werden solle. Dabeneben nehmen Dieselbe in Gnaden auf und an, E. E. Landschaft freiwillige Zession aller und jeden Resten von voriger Accise, auch die von denen defraudatoribus rückstellige Straffen, so dann von denen Haubtleuten und Deputirten, allermassen wie die Stände es bewilliget, unnachlässig zu untersuchen und darbei der behörige Ernst und Nachdruck zur fordersambsten Beitreibung der Reste und der Straffen zu adhibiren.

Gegen sothane Willigkeit E. E. Landschaft wollen S. Ch. D. dieselbe von gedachtem residuo des 1663 gewilligten quanti, so aus damaliger Accise im Lande und aus den Konsumtions-Geldern bei den Städten Königsberg hätten abgetragen werden sollen, kraft dieses queit und frei sprechen. Dabeneben Sie auf E. E. Landschaft Anhalten erklären, geloben und versichern, dass diese Accise auf gedachtem Tage den 1. September 1668 expiriren, von sich selbsten ohne einige Betagung oder Zusammenkunft der Stände ihre Endschaft haben und abgethan

---

Koen. 692. Einnahme vom Juli 1666 samt Rest

im Samländischen Kasten	77 525	*M*	40	*ß*	4½ ₰
- Natangischen -	9 066	-	55	-	3 -
- Oberländischen -	5 608	-	10	-	1½ -
	92 200	*M*	46	*ß*	3 ₰
Davon sind an Kalau abgeliefert worden:	89 694	*M*	26	*ß*	4½ ₰
Es sind übrig geblieben	2 506	*M*	19	*ß*	4½ ₰.

An Schulden und Strafen sind zu mahnen:

im Samländischen Kasten	72 901	*M*	21	*ß*	— ₰
- Natangischen -	12 501	-	49	-	3 -
- Oberländischen -	4 523	-	34	-	3 -
Insgesamt einschl. des Kassenbestandes	92 433	*M*	4	*ß*	4½ ₰

Kommen sie ein, so bleibt nach Abtragung des ganzen residui ein Ueberschuss von 32 767 *M* 21 *ß* 5½ ₰, wobei die Nachstände aus einer Reihe von Aemtern noch nicht berücksichtigt sind.

Digitized by Google

sein, auch dass E. E. Landschaft ihren privilegiis und Freiheiten diese ihre freie Willigung zu keinem Praejudiz und Nachteil gereichen solle: So wollen auch S. Ch. D. mittler Zeit bei währender dieser Accise keine andere neue contributiones, ausgenommen den unversehenen Fall einiger Notsachen, von ihren Ständen erfordern oder begehren.

Was weiter E. E. Landschaft in ihren Bedenken wegen einigen Desiderien eingerücket, und zwar was die Aufhebung der alten Kontributions- und Stations-Reste, den gebetenen synodum in den Streitigkeiten des Königsbergischen ministerii mit D. Drejern, die Ordinar- und Landes-Miliz anreichet, dasselbe wollen S. Ch. D. zu Dero, Gott gebe glücklichen Ankunft ausgestellet sein lassen und alsdann sich darauf dergestalt erklären, wie es des Landes Beste und Sicherheit und der Sachen Notdurft erfordert, also dass Dero Stände und Unterthanen Dero Landesväterliche Treue und Forsorge daraus würklich zu verspüren haben mögen. Dass den kleinen Städten der Service halber einige Erleichterung geschehen möge, haben S. Ch. D. gewisse Verordnung, wie die Service nur denen Gegenwärtigen in Quartiren in natura nach der bereit geschehenen Mässigung gereichet, hingegen den Abwesenden oder Auskommandirten die Zahlung davor hinfüro von den Städten nicht gegeben werden dörfe, an Dero preussischen Statthalter ergehen lassen.

Die Kontributionen der Köllmer und Unterthanen werden nach dem 15. Oktober ermässigt werden[1]).

Wegen des indigenatus und was demselben die Stände annektiret, wie auch wegen des Bürgerrechts bei den Städten Königsberg, dann wegen der Landrichter Dienste erinnern sich S. Ch. D. zurück, dass solches alles in Dero Landtagshandlungen 1663 bereits fürgangen und verabscheidet. Wollen demnach, dass es bei demselben sein Bewenden habe.

Denen kleinen Städten aber seind S. Ch. D. an deme, was sie mit Fug und Billigkeit vor das Bürgerrecht von Fremden oder neuen Akquirenten zu fordern haben, ichtwas zu derogiren nicht gemeinet, wollen vielmehr sie bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten gnädigst erhalten und schützen.

Damit Niemand in seinem Bau und an der Holzfuhr zu rechter Zeit versäumet oder behindert werde, haben S. Ch. D. ihre Forst-

[1]) Dieser Absatz ist bei Baczko V, S. 505 gedruckt.

Digitized by Google

bedienten in diesem Dero Herzogtumb bestellet und denselben solche Befehliche, dass nicht die Privilegirte, noch welche umb Geld Holz kaufen wollen, einige Versäumnüss sich zu beklagen haben mögen, gegeben, wornach denn sich männiglich zu richten.

Andere desiderata finden S. Ch. D. von Dero preussischen Regierung auf Ihre gnädige und gnädigste Ratifikation bereits verabscheidet und unternommen.

Demnach so wollen S. Ch. D. dieselben Verabscheidungen hiermit in Gnaden ratifiziret, das übrige, so von einem Stand wider den andern oder auch über andere S. Ch. D. Unterthanen, als wegen Beeinträchtigung der bürgerlichen Braunahrung und der Krüge durch der Bauren ihr stetes Brauen, vom Handel und Wandel der Freien und Köllmer, dann was namens der Freien[1]) geklaget wird, zur Untersuchung gestellet und die Stände alsdann nach Befinden und nach der Zeiten Gelegenheit der Remedirung und abhelflicher Mass, gestalt sonsten in andern Begebenheiten aller hohen beharrlichen kurfürstl. Gnaden und Hulden versichert wissen. Urkundlich u. s. w.[2]).

Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Warschau 31. Januar 1667.

R. 6, 55.

Bei der Schickung an S. Ch. D. soll „auf Anhalten der Jesuiter vor den verhafteten Rhode Vorbitt eingelegt werden und zwar inständiger als jemals vorhin geschehen. Dann dessen Bruder, so mit dem Jesuiten Orden ist, liegt des Königs und der Königin Beichtvätern stets in Ohren, diese aber dakegen der Herrschaft. Als ich zu verstehen gab, dass dieses keine Materie wär, umb sich bei E. Ch. D. angenehm zu machen", fragte der Hofschatzmeister, „ob's nicht wider die pacta, darinnen E. Ch. D. versprochen, die Stände allerseits bei ihrer Freiheit zu lassen, liefe, dass einer ohne Urteil und Recht ins Gefängnis geworfen und darinnen so viel Jahr gehalten würde, und zwar nur blos darumb, dass er für die privilegia gesprochen, welches ja auch einem jedwedem, ja auch einem einigen freistünde. Ich führte ihm dakegen aus, dass in Preussen 1667. 31. Jan.

[1]) S. oben S. 492 f.

[2]) Darauf die Regierung an die Hauptleute, Königsberg 13. September 1666: Der Relationstag soll am 28. September stattfinden. Ein P. S. befiehlt, den „gewilligten Hubenschoss in angesetzten Terminen einzufordern und dem Landkasten richtig einzubringen". Koen. 692.

Digitized by Google

ein einiger nichts schaffen könnt, auch nicht zu attentiren sei, weil vermöge der Landssatzung die Sachen in allen collegiis, nicht wie allhier in Polen per unanimem omnium ordinum consensum, sondern nach den meisten Stimmen abgehandelt und geschlossen würden. Ueber das so gelte daselb auch nicht neminem captivabimus nisi iure victum. Dann bei uns wäre carcer nicht so weit poena als custodia. Ob es nun woll schien, dass die Verhaftungen vor publizirten Urteln wider die Freiheit liefen, so hätten wir doch dakegen mehrer Ruhe und Sicherheit dannenher zu geniessen. Diesen Rohde hätten S. Ch. D. längst vor Gericht stellen wollen und solches einem Ausschuss von allen Ständen selbst angedeutet; weil sich aber keiner unter ihnen gefunden, der wegen seines Verbrechens weniger als Staupenschlagen und ewige Landsverweisung würde zuerkannt haben, hätten sie alle miteinander gebeten, E. Ch. D. möchte Gnade vor Recht gehen lassen und dem fisco mit dem angedrauten Prozess inne zu halten befehlen. Hiekegen wusst er woll nichts einzuwenden[1])."

---

[1]) Der junge Rhode wird von Hoverbeck auch in den Berichten des Jahres 1666 mehrfach erwähnt. Am 11. April 1666 berichtet Hoverbeck, dass Rhode von dem polnischen Kronkanzler abgewiesen und sein Vater ein Rebell gescholten worden sei. Am 27. April schickt er das Originalschreiben, „so der junge Rhode durch seinen Gevollmächtigten von dem Landboten-Marschall hat wollen vollenziehen und unter eines Kaufmanns Kopert meinem secretario, umb der Post nach Königsberg ubersandt zu werden, zustellen lassen. Es hats aber der Vollmächtige darinnen versehen, dass er seine Meinung nicht recht eingenommen und anstatt dessen, dass er sich zuforderst bei dem Landmarschall der Unterschrift halber angeben sollen, meinen secretarium ersucht, er wollte dieselbe sollizitiren und ihn, weil er nicht viel zu verzehren hätt, hierinnen subleviren, nachdem er aber dieselbe ausgewürkt, solche Anstalt machen, damit selbiges an gehörigen Ohrt gebracht werde. Solchergestalt ist alles vor diesmal zu Wasser worden." Am 29. September meldet er, dass Rhode bei ihm gewesen ist. Sein Vater habe am 17. Juni an Fahrenheidt nach Königsberg geschrieben: er werde seit der Zeit, da sein Sohn aufs neue allhie (in Warschau) zu machiniren angefangen, härter dann vorhin gehalten; daher frage er, was er thun solle. Hoverbeck hat ihm zu einem Fussfalle vor dem Kurfürsten geraten. Rhode will das aus Misstrauen nicht. Er hat erzählt: man hätte ihn nach Preussen abgeschickt, die Stände von der Zustimmung zur Souveränität abzumahnen, weil ohne sie nichts zustande kommen könne. Der Hof sei dem Kurfürsten sehr feindlich gesinnt. Der Hof habe ihn, Rhode, aufgestachelt, nun lasse er ihn fallen. Als er damals in Königsberg gesessen habe, sei ihm nur geschrieben worden: er solle versuchen, sich fortzuschleichen. Rhode ist zwar ein verlogener Mensch, dennoch hat Hoverbeck sofort der Königin und dem König seine Aussagen mitgeteilt und seine Auslieferung gefordert. Beide haben den Aussagen lebhaft widersprochen, auch zugesagt, dass sie Rhode das Handwerk legen würden, seine Auslieferung aber haben sie verweigert, obwohl der Gesandte ihnen Rhodes Treiben auf den Kreistagen nachdrücklich vorstellte. Am 19. November kommt Hoverbeck auf Rhode zurück. Er berichtet: Als am Tage vorher ein Senator um Fürsprache bei S. Ch. D. für den jungen Rhode als einen vom preussischen

Digitized by Google

Radziwill an den Kurfürsten.

Koen. E.-M. 121[a].

1) 15. Februar 1667: „Unterdessen werden fast wöchentlich aus den Aembtern einige Spezifikationen der verarmeten und verlaufenen Unterthanen eingeschicket, welche man in Abgang zu bringen bittet, da doch keine anderwärtige Subsistenzmittel vorhanden und über die wenige Accise neben den 15 gr. monatlicher Kontribution von der Baurhube niemand ausser der blossen Einquartirung und Servis in militarischen Dingen beschweret wird. Mir ist bei dieser eigentlichen Bewandtnus unseres hiesigen dürftigen Zustandes, der noch in viel andern Stücken ausführlicher gemachet werden könnte, nicht wohl zu Mut, besonders wenn ich mir dagegen die benachbarte trübe Konjunkturen und den Bedarf besserer Anstalten vorstelle. E. D. wollen sicherlich glauben, dass der blosse Mangel mich allein abhält, vielen notwendigen Geschäften die Hand zu bieten und an den Fortifikationen zu Pillau, Memel, allhier und sonsten embsiger arbeiten zu lassen [1])." 1667. 15. Febr.

2) 25. Februar 1667: Die „Accise nimmt sowohl in den Städten als auf dem Lande täglich ab, und obwohl die darniederliegende Kommerzien sambt der truckenen Zeit und dem Gebrech des Wassers deshalben vorgeschützet werden, so ist doch der Unterschleif und die unrichtige Abtragung solcher 25. Febr.

Adel bat, „hat sich der König so zugethan erwiesen, dass er demselben in die Rede gefallen und offentlich gesagt, Er wär ein Königsbergscher Bürger, er würde solches durchaus nicht thun und der unbesonnene Sohn dürfte woll endlich verursachen, dass dem Vater der Kopf vor die Füsse gelegt würde. Ist auch also gleich aufgestanden, also dass der Senator schliessen müssen." Am 6. Dezember kann er sogar melden: „Der König hat durch den Kronoberkämmerer dem jungen Rhoden andeuten lassen, dafern er mit seinem Suchen bei den Ständen nicht ganz nachlassen würde, Er ein solch Exempel an ihm statuiren wollte, dass sich nicht leicht einiger finden sollte, der es ihm nachthue"; dem Fürsten von Wischnowitz ist „sehr ungnädig vermerkt" worden, dass er denselben hegt. Endlich berichtet Hoverbeck am 22. Dezember, dass der Fürst Rhode entfernt zu haben scheine. Die Berichte vom 11. und 27. April und vom 29. September befinden sich R. 6, 54, die andern R. 6, 55. — Der Hofschatzmeister beruhigte sich übrigens bei der gründlichen Abweisung nicht, von der Hoverbeck am 31. Januar 1667 spricht; der Gesandte teilt am 4. Februar darüber mit: „Nachdem ich ihm abermal zu erkennen geben, dass die Vorbitt vor Rhoden ganz fruchtlos sein, aber doch seine Person und Werbung sehr unangenehm machen würde, hat er mich versichert, dass er sich damit durchaus nicht wollte beladen lassen." R. 6, 55.

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 14. Juni 1667: Auf die Ch. Verordnung, dass die wüstliegenden Hufen zu köllmischen Rechten, doch gegen Erlegung eines gewissen Erbzinses ausgethan werden sollen, haben sich nur ganz wenige Leute gemeldet, obwohl die Verordnung von allen Kanzeln verlesen worden ist; Schuld daran trägt die Furcht vor den ausserordentlichen Auflagen. Koen. Konzepten-Archiv 1667.

Digitized by Google

das grösseste Inkonvenienz, welches diese gewilligte Steur schmälert und stutzig machet. E. Ch. D. kann ich mit Wahrheit versichern, dass es an meiner täglichen Erinnerung dem Werk zu remediren nicht mangelt, es wird auch von der Regierung genug geschrieben und gethan; an der Exekution aber und dem Effekt will es gebrechen, massen sich niemand bemühet, die Delinquenten recht zu untersuchen und anzugeben."

1. März. 3) 1. März 1667: „Die Accise dörfte bei Kontinuirung der Nachlässigkeiten und Unterschleife fast gar ins Stecken geraten, angemerket (die) Kastenherren ihre Administration blos darin erweisen, dass sie monatlich einmal auf dem Altstädtischen Rathaus allhier zusammenkommen und, was die Acciseeinnehmer aus den Kreisen mitbringen, durch die Kastenschreiber in die Kriegscassam abgeben lassen. Welchergestalt aber es zugehe, dass selbige so sehr abnimbt, darumb will sich niemand gross bekümmern, ungeachtet ichs fast unaufhörlich erinnere."

Der Kurfürst an Radziwill. Dat. Cölln 8. März 1667.

Koen. Folianten-Archiv 1251.

[Aufhebung der adlichen Einquartirungsfreiheit.]

1667. 18. März. E. L. geruhen, darauf bedacht zu sein, ob nicht Unsere Unterthanen hinfüro der bisher allein getragenen Einquartirung befreiet und Unsere soldatesca in deren von Adel Gutter und Dörfer verleget werden könne, umb darin in natura zu verzehren, was nach billigem Anschlag ein jedweder von Adel in seinem Hof und Gütern wie auch ihre Unterthanen in den Dörfern monatlich konsumiren und zu veraccisen schuldig sein mögen [1]).

---

[1]) Radziwill an den Kurfürsten, 1. April 1667: „Der Adel ist in vielen Stücken seines Obliegens langsamb und nachlässig, und will der wenigste Teil begreifen, dass ohne etwas Wehethun man die gemeine Beschwerden nicht tragen oder selbigen helfen kann. Die Oberräte sind ihres Ortes der Meinung, die monatliche Kontribution sei hinfüro E. Ch. D. unmittelbaren Unterthanen unerträglich, und ich bin auch gerne geständig, dass sie ihnen schwer fället." Doch weiss niemand Rat. „Das von E. Ch. D. mir in Dero Schreiben vom 8. huius an die Hand gegebene Expediens, die Völker wegen der Accise in den adelichen Gütern einzuquartiren, könnte auch wohl mit der motive bestärket werden, dass der Adel und die Freien, welche Ritterpferde zu stellen schuldig, anstatt solcher, weil von ihnen doch wenig oder keine Dienste zu hoffen, einen Teil der geworbenen Völker nach billiger Gleichheit einnehmen und monatlich verpflegen möchten. Die grosse Inkommodität aber, so bei dergleichen Geschäften zu vermuten, ist der Verlust der Zeit, und dass diese Proposition ohne Landtag nicht wird autorisirt oder eingeführet werden können, dahingegen die Notwendigkeit der Militie eilige Hülfe

Digitized by Google

Radziwill an den Kurfürsten. Dat. 24. Mai 1667.

Koen. E.-M. 121ª.

[Zwiespalt in der Königsbergischen Bürgerschaft.]

Es seind gestern zween Deputirte aus dem Altstädt- und Kneiphöfischen Rat bei mir gewesen und mich berichtet, wasmassen der Magistrat in beeden Städten an E. Ch. D. wegen einiger widersetzlichen Bürger, die sich auf Antrieb wenig unruhiger Köpfe viel Beschwerden wider die Räte einbilden, einkommen wollten. Ich will nur anfügen, dass der Magistrat nicht mit der ganzen Bürgerschaft, sondern nur mit etlichen und zwar insolenten dürftigen Leuten zu thun, welche teils hievor mit dem Rhoden gar verträuliche Verständnus gepflogen, und indem sie vor sich wenig beizusetzen, die übrige gehorsame Bürger auch gern in ihre widerliche Bezeugungen einführen und vertiefen wollten. Sie haben zu dem Ende einen Vorsprech erwählet, der an sich selbst voll hitziger Anschläge und dessen schon vor diesem im Georgenburgischen gefährliche Proben an Tag gegeben, wie davon E. Ch. D. Rat Fr. von Mühlheim die Wahrheit berichten kann; dahero er und seine unbedachtsame Kommittenten, welche ihn, wie ich vernehme, zu E. Ch. D. nach Cölln abzufertigen gesonnen, aus einem kleinen Funken leicht ein grosses Feuer aufblasen könnten. Ich will zwar nicht raten, dass man die Querulirenden ungehöret und ihre Klage ohne Untersuchung lasse; weil aber in dem Verzug keine Gefahr und mir bewusst, wieviel an der Autorität einer jeden Obrigkeit gelegen, auch wie sehr der hiesige Rat von ihren Widerwärtigen verkleinert werden, Als kann ich nicht umbhin, E. Ch. D. hiemit zu bitten, Sie geruhen, den Magistrat bei Dero hie- 1667. 24. Mai.

---

bedarf.“ Koen. E.-M. 121ª. — Radziwill an den Kurfürsten, 17. Mai 1667: „Mit denjenigen, welche Dienstpflichtige und Wybranzen zu stellen schuldig, hab ichs allbereit auf viel Wege zu einer Geldsteuer zu bringen versucht. Wenn aber gleich etliche zu lenken wären, so werden sie doch von andern wieder abgemahnet, und traue ich nicht, dass bei dieser mittellosen Zeit hierunter etwas Würkliches zu verrichten sei.“ Koen. E.-M. 121ª. — Der Kurfürst an Radziwill, Cölln $\frac{27.\ \text{Mai}}{6.\ \text{Juni}}$ 1667: „Wegen der Dienste könnte anjetzo aufs neue Gelegenheit genommen werden, Handlung mit ein oder anderen zu pflegen, und damit ein jeder dazu desto mehr geneigt, so können E. L. nicht allein bei dem jetzigen Bau zur Mümmel und andern Orten denselben kontinuirlich was zu thun und zu arbeiten geben, sondern auch einige Dienste für und nach zu Besetzung der Grenzhäuser und sonsten emploiren.“ Koen. Folianten-Archiv 1251. Vgl. dazu Hirsch, Der Winterfeldzug in Preussen, S. 5, Anm. 4.

Digitized by Google

bevor in dieser Materi bereits eröffneten Resolution zu schützen und zu verordnen, dass man sowohl der Hilfgelder, als vorgebrachten gravaminum halber bis zu E. Ch. D. persönlichen Anwesenheit allhie in Ruhe stehen möge[1]).

Landtags-Ausschreiben. Dat. Königsberg 25. Juni 1667[2]).

Koen. 692.

[Miles ordinarius. Accise unzureichend. Forderung eines festen Quantums. Aussonderung der Königsbergischen Accise aus dem Kriegsetat. Residuum. Amtstag.]

1667. 25. Juni. Die Soldateska muss nach Notdurft verpfleget werden, zumal auf die Landesvolker, Ritterdienste und Wibrantzen bei jetziger Zeit der

[1]) Ueber die schweren inneren Zwistigkeiten, die Radziwill kennzeichnet, findet sich eine Reihe von Akten im Koen. Konzepten-Archiv: Am 22. Februar 1667 sendet die Regierung dem Kurfürsten eine Supplikation der Aelterleute und Gemächtigsten von den Kaufleuten und Mälzenbräuern Königsbergs ein, die diese am 28. Januar eingereicht haben. Sie fügt hinzu, dass die Zünfte und Räte seit langem mit einander streiten, die Zünfte eine Kommission fordern, die Räte sie verweigern, aber bereits die meisten Beschwerden beseitigt haben; doch liessen sich die Kaufleute und Malzbrauer nicht beruhigen. Die Supplikation bittet um die Bewilligung eines Schiedsausschusses, damit der Schuldenwirtschaft endlich ein Ende gemacht werde. Der Kurfürst setzt die Entscheidung durch Reskript Cölln 18./28. Februar 1667 bis zu seiner Ankunft in Preussen aus. Dawider wenden sich die Beschwerdeführer am 5. Mai und im Juni 1667; ihre Hauptklagen sind, dass der Rat die Einrichtung des Generalwettgerichtes nicht zustande kommen lasse und schlecht und unredlich wirtschafte. Die Räte bestreiten laut den Protokollen der Oberratstube ihre Schuld. Am Ende des Jahres dreht der Streit sich hauptsächlich um die Forterhebung der Hilfgelder, die der Rat im Einvernehmen mit den Gewerken beschliesst. Der Kurfürst tritt (wohl auf Radziwills Veranlassung hin) entschieden auf die Seite des Rats, die Regierung und das Hofgericht aber halten zu den Zünften, was ihnen der Kurfürst am 21. Februar 1668 streng untersagt (Koen. Konzepten-Archiv 1668). Der Streit beeinflusst darauf auch den Landtag von 1668.

[2]) Radziwill an den Kurfürsten, Bransk 16. Juni 1667: Auf dem nächsten Landtag „wäre woll vor allen Dingen dahin zu trachten, dass die Administration der Accise gänzlich von den Ständen ab und wieder an E. Ch. D. freie Disposition käme, worzu man aus der bisherigen übelen Verfassung genugsame Anlass nehmen könnte. Denn so lang selbe unter der Stände und ihrer Deputirten Händen, würde wegen der merklichen Unterschleife kein höherer Ertrag als wie bishero zu hoffen sein. Es hat zwar hiebevor die Verwaltung der Accise, als selbe noch unter E. Ch. D. selbst dazu gesetzten Offizianten gestanden, ein vieles gekostet, hingegen aber wiederumb ein ansehnliches quantum und bei den Städten Königsberg fast mehr in einer Wochen eingebracht, als nun aus dem ganzen Lande gefället. —

Digitized by Google

Kriegs-Estat nicht gegründet, sondern dieselbe vielmehr bei ihrer geringen Beschaffenheit zur Reserve gehalten, auch zu Besetzung ein und andern Grenzortes gebrauchet werden müssen. Da aber die Accise an sich selbst und wegen unzähliger Unterschleife gar ein weniges einbringet und Wir endlich die Unbilligkeit nicht länger ansehen können, dass Unsere unmittelbare Unterthanen die Last des ganzen Landes allein tragen, als ist eine Konvokation unserer Stände auf nächstkünftigen 25. August angesetzt worden, auf der zu überlegen ist, wie Uns auf drei Jahre eine Summe, welche nicht geringer als 10000 Rthlr. monatlich sein müsste, vom Lande und kleinen Städten, — weil Wir die Accise oder Konsumptionsmittel bei Königsberg, wie hiebevor, notwendig vor Uns behalten und dieselbe zu Abstattung dessen, was Wir unumbgänglich zu des Landes Bestem aufgenommen, ferner anwenden müssen, — in guter Gewissheit abgetragen, und was die Accise zu Entrichtung solcher 10000 Rthlr. wie auch zu Abstattung des residui, welches Uns keinesweges unter dem Schein der jetzigen Accise entzogen werden kann, nicht zureichet, dass solches durch eine geringe Kontribution, Hauptschoss oder dergleichen ersetzet werden möge. In den Aemtern sind die vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel, auch die von Städten, Köllmer, Freie, Schulzen und Krüger auf den 10. August zu bescheiden, sie haben einen Deputirten „mit völliger Instruktion cum libera ohne einigen Hinterzug nebenst andern Ständen zu schliessen“ und mit Landtagszehrung auf vier Wochen zu wählen. Nur der eine Punkt wird beraten, alles andere bis zur Anwesenheit S. Ch. D. zurückgestellt[1]).

Wegen der Dienste, nachdem ich mit vielen unterschiedlich darüber konferiret und sonderlich den Adel meinen Vorschlägen sehr entgegen befunden, merke ich nicht ab, wie vorjetzo einige Handlung zu treffen. E. Ch. D. könnten zwar, wiewoll es doch auch schwer halten dörfte, mit ihren Immediatunterthanen den Anfang vornehmen; bei künftigem Landtag aber würde sich's besser thun lassen, wann diese Materie unter die andern Propositionspunkten kommen möchte.“ Koen. E.-M. 121a.

[1]) Radziwill an den Kurfürsten, Orley 28. Juni 1667: Dem Bericht der Oberräte zufolge sind „die Oberkastenherren mit emsiger Untersuchung der bisher bei der Accis eingerissenen Mängel noch immer okkupiret. Ich muss gestehen, dass diesem Werk niemaln fleissiger als nun nachgegangen worden, dahero noch zu vermuten: es möchte die hierunter angewandte Sorgfalt noch etwas Fruchtbares wirken. Und diesem nach möchten die Oberräte den Landtag noch gern bis zu anderweiter nötiger Erheischung ausgestellet sehen; man könnte in den nächsten zweien Monaten leicht abnehmen, umb wieviel sich die Einnahm der Accis vergrössert. Da sich aber alsdann keine Aenderung befinden sollte, wäre wohl diensam und hochnötig, zu Festsetzung eines Landtags ohne weitern Verschub zu schreiten. Unterdessen möchten sich vielleicht die commercia besser anlassen und

Digitized by Google

Landtags-Ausschreiben. Dat. 14. Mai 1668.

Koen. 692.

1668. 14. Mai. „Wann Wir Uns erinnern, dass die Accise nur bis auf künftigen 1. September gewilliget, indessen die Miliz einen Weg als den andern noch zur Zeit unterhalten werden muss, als haben Wir nötig befunden, eine Konvokation auf den 20. Juni anzusetzen“ zur Kontinuirung der Accise „und wie Unsere unmittelbaren Unterthanen durch ein allgemeines Haubtgeld oder andere Zusammenlage von der monatlichen Kontribution befreiet werden können“. Der Amtstag ist am 12. Juni zu halten, ein Deputirter mit Landtagszehrung auf sechs Wochen und mit genugsamer freier Vollmacht abzuordnen, „damit derselbe sambt andern Ständen beraten und schliessen möge, was zu angeführtem Zweck und des Landes Sicherheit am dienlichsten sein wird, insonderheit dass die Accise und über dieselbe anderweit geforderte Verpflegung irgend auf fünf oder sechs Jahr zu Unserer freien Disposition eingewilliget werde und Unsere Stände ausser den ordentlichen Landtagen, so Wir ihnen versprochen, nicht so ofters konvoziret werden dörfen“ [1]).

---

bei Einrichtung einer neuen Accis einige Reflexion darauf zu machen stehen. Der Landmann bekäme Mittel aus der Ernte in die Hände, und der Adel, so auf solche Zeit gehalten ist, gegen den Winter seine Haushaltung und Feldbau zu bestellen, würde desto mehr eilen, die publica negotia zum Schluss zu bringen.“ Koen. E.-M. 121ª. — Am 23. Juli ward die Konvokation abgesagt. Ch. Reskript an G. A. von Tettau, Königsberg 23. Juli 1667: „Wann wir aus erheblichen Ursachen die angesetzete Termin zur Konvokation in etwas auszusetzen ratsamb befunden“, als befehlen wir Dir, dass Du dieses Deinen Amtsinsassen allsofort zur Wissenschaft bringest: gez. Kalnein, Koen. 692. Die zum Aufschub ratenden Berichte der Oberräte befinden sich Koen. E.-M. 87ª 1667. — Am 10. Oktober waren nach Radziwills Mitteilung zwar 4000 Rthlr. Accisereste eingekommen, eine wirkliche Erhöhung des Acciseertrags aber war nicht erzielt worden. Koen. E.-M. 121ª. — Die Regierung an den Kurfürsten, 11. Oktober 1667: Die Accise-Untersuchung hat viele Mängel aufgedeckt, so dass es nun wohl besser gehen wird. Keine Besserung ist von Königsberg zu hoffen, zumal da dort die administratores alle Vierteljahre wechseln. Der Kurfürst möge trotz des Widerspruches der Stadt den altstädtischen Ratsverwandten Reinhold Condet, der besondern Eifer beweist, zum ständigen Acciseverwalter machen. Koen. Konzepten-Archiv 1667. — Darauf fordert der Kurfürst zunächst nur Bericht ein, wieviel die Accise unter Condets Leitung mehr getragen habe als sonst, Cölln 4./14. November 1667. Die Angelegenheit bleibt ein Jahr lang in Schwebe; erst am 25. Oktober 1668 teilt der Kurfürst dem Accisedirektorium Königsbergs mit, dass der Gegenschreiber, weil unnötig, entlassen, dafür jedoch zur bequemeren Verwaltung bei der öfteren Wandlung des directorii ein Registrator dem Direktorium zugeordnet und dazu Wolfgang Rasche bestellt worden sei. Koen. Konzepten-Archiv 1668. Die Entlassung des Gegenschreibers entsprach dem Wunsche Königsbergs, s. u. Landtag 1669.

[1]) Der Kurfürst an die Oberräte, Cölln $\frac{\text{24. April}}{\text{4. Mai}}$ 1668: „. . . Und werdet ihr sowohl vorher als auch bei währendem Landtage bei euren Verwandten euer

Digitized by Google

Landtags-Proposition. Dat. 20. Juni 1668.

Koen. 692.

Die Stände mögen so pflichtgetreu handeln wie S. Ch. D. Das Land verdankt nächst Gott dem stehenden Heere den Frieden; dieses muss noch erhalten bleiben. S. Ch. D. erachtet es übrigens für „unbillig, dass, was an der Accise zum Unterhalt der Miliz ermangelt und monatlich beinahe auf 5000 Rthlr. sich belaufen thut, allein von Dero unmittelbaren Unterthanen ersetzet werden solle". S. Ch. D. weiss, „dass das, was man sonst inniglich von dem lieben Gott zu wünschen pflegt, die jetzige wollfeile Zeit, die Stände von allen Mitteln bringet"; aber es bedarf durchaus einer „Accise, so wie sie bishero bestanden, uf 5 oder 6 Jahr lang und eines allgemeinen Haubtgeldes von denen gesambten Ständen, die 5 oder 6 Jahr lang jährlich uf Michael oder Martini". Leider hat S. Ch. D. nicht selbst kommen können, es wird Sie freuen, zu hören, dass durch das Erscheinen der Stände ein guter Anfang gemacht worden ist[1]). 1668. 20. Juni.

Bestes zuthun, damit Uns von den Ständen gebührender massen unter die Arme gegriffen werden möge." Koen. E.-M. 87e 1668. Vgl. Baczko V, S. 380. Die Regierung an G. A. von Tettau, 28. Mai 1668: „Wann dann sehr viel daran gelegen, dass die Deputirte mit dienlicher, fruchtbarlicher und freier Instruktion versehen werden", soll der Hauptmann sich bemühen, dass neben der Accise „jährlich ein gewisses Haubtgeld in der Mass, wie es 1666 einhellig beliebet, eingewilliget werde" und die Deputirte Deines Ambts „mit freier Vollmacht, was nötig ist, zu schliessen, abgefertiget werden mögen. Wovon Du uns in geheim voraus zu berichten hast". Koen. 692. — Der Lötzener Hauptmann schickt die ganze ausführliche Instruktion des Abgeordneten, ausserdem die Vollmacht. Die Berichte der meisten andern Hauptleute zeigen an, dass die Abgeordneten sich mit den andern vereinbaren sollen unter Festhalten einer bestimmten Willigungshöhe und einer bestimmten Willigungsart. Liebstadt bindet seinen Vertreter: „Gestaltmassen sie dann auch dero Deputirten in mitgegebener Instruktion dermassen beschränket, auch so gebunden, dass er über dieses nichts mehr eingehen noch willigen möchte, und obgleich von übrigen andern in etwas alsdann zu verwilligen sein wollte und werden möchte, hätte er sein votum hierüber nicht vernehmen zu lassen, besondern sich vielmehr davon zu absentiren". Koen. E.-M. 87e 1668.

[1]) Die Stände scheinen zunächst die Acciserechnung entgegengenommen zu haben; Koen. 692 findet sich ein „Auszug, was vom 1. September 1666 bis d. 21. Juni 1668 an Kalau ausm Landkasten an Accise-Gefällen zu Auszahlung der soldatesque gezahlet worden."

Summa des 1. Jahres	237 133	*M*	8 *ß*	5¾ ₰
- der ¾ des 2. Jahres	268 272	-	1 -	— -
	505 405	*M*	9 *ß*	5¾ ₰
Hiezu kombt, was aus der Königsbergischen Accise zum Halbscheid uf Ch. assignationes in den zwei Jahren an gewisse Personen gezahlet worden	88 864	*M*	16 *ß*	3⅞ ₰
	594 269	*M*	26 *ß*	3⅝ ₰

— Am 28. Juni wurde den Oberständen in convocatione publica ein Ch. Schreiben

Digitized by Google

Erklärung der Ritterschaft[1]). O. D. (wahrscheinlich praes. 13. Juli 1668[2]).)

Koen. 692.

1668. 13. Juli. Das Gedeihen eines Landes beruht auf dem Entgegenkommen von Fürst und Unterthanen. Da der Kurfürst die Erhaltung der Miliz für nötig erachtet, so sind sie bereit, ihm wiederum unter die Arme zu greifen, obwohl sie nicht wissen, woher die Mittel genommen werden sollen: „Wann nur zuforderst S. Ch. D. ihren gravamina abhelfliche Mass verstatten wollten, oder da solches itzo in Abwesenheit S. Ch. D. nicht völlig beschehen könnte, sie bevorab gegen den Augst erlassen und bis zu Dero Ankunft auf einen allgemeinen Landtag alles zusammen aussetzen“ wollte. Ausser über die Landesordnung und das Zollwesen müssen sie wegen des Kirchenstreites und der Schulen, der Landesdefension und des Münzwesens klagen. Alle anderen gravamina überreichen sie zugleich in einem besonderen Memorial.

Memorial derer gravaminum und desideratorum der Ritterschaft. O. D. (Praes. 13. Juli 1668[3]).)

Koen. 692.

1668. 13. Juli. 1) „Allen Synkretisten, neu einreissenden Schwärmereien möge durch einen allgemeinen synodum gesteuret, insonderheit mögen die Quacker, Juden und Arianer edicto perpetuo aus dem Lande geschaffet werden.“

2) Bei der Revision des Landrechtes möge man ihre Privilegien achten, „die alte Gerechtigkeit mit der Besetzung der Ober- und Unter-Aembter,

---

an sie, Grüningen 15. Juni 1668, übergeben, das ihnen des Kurfürsten Heirat mit Dorothea mitteilt. Der Kurfürst hat sie ganz still vollzogen, „weil es Unsere jetzige Affairen und vorhabende Reise nacher Unserm Herzogtum Preussen nicht anders zugeben wollen“. Koen. 692.

[1]) Die Erklärung ergeht auf das Bedenken der Landräte: Sie trügen gerne S. Ch. D. auch ihre Desiderien vor; da das aber nicht zugelassen wird, so erklären sie sich auch ohnedies dahin, „die Accise uf drei nacheinanderfolgende Jahr, so sich wiederumb auf den 1. September 1671 endigen soll, in derselben Weise, wie sie 1666 eingerichtet worden, zu S. Ch. D. freien Disposition zu verlängern“, jedoch gegen eine Assekuration wider alle andern Auflagen. Die Landes-, Gesinde- und Kleiderordnung möge namentlich in Königsberg durchgeführt, das Zollwesen gebessert werden. (Die Vorlage bricht damit ab; doch fehlen wohl nur die Schlussworte.) Koen. 692.

[2]) S. das folgende Aktenstück.

[3]) Koen. 691 S. 78.

Digitized by Google

wie auch der Krieges-Chargen in Obacht halten, den Missbrauch, der bei Bedienung adelicher Aembter von unadelichen Personen an unterschiedlichen Oertern eingeschlichen, heben, Verfügnus thun, dass, wenn ja der Bürgerschaft die Freiheit adeliche Güter zu kaufen bleiben sollte, dem Adel dennoch das ius retractus innerhalb Jahr und Tag in salvo erhalten werde, dass auch in dem Ritterstande das so oft geschehene Suppliziren wegen Wiederaufrichtung der Ritterbank, gleich wie es in dem Hl. Röm. Reich üblich, einmal Erhörung erlange".

3) Die Befugnis, Holzzettel zu geben, und die Jurisdiktion soll den Hauptleuten allein bleiben, nicht auch den Förstern zukommen.

4) Das Zollwesen ist zu mindern, der Monopolhandel und die das Land aussaugenden Lieger sind zu beseitigen.

„5) Bei neulicher Revision begangener Unterschleife bei der Accise ist der Adel nicht durch ein Ausschreiben der Hauptleute, sondern von denen Kastenherrn durch einen offenen Brief erfordert worden, worauf man einige unüberführter Sachen kondemniret und sie zu Abtragung zuerkannter Straffe vermittelst der Exekution angestrenget. Das Donativ, so S. Ch. D. eines jeden Freiwilligkeit heimgestellet haben, ist ebenmässig exekutionsweise eingefordert, ferner im Holländischen, Mohrungschen, Liebstädtschen, Preuschmarkschen noch alter vom Feldmarschalln Sparren gesuchter Reste wegen verfahren" worden.

„6) Das allergrösseste Elend ist, dass der Rat der beiden Städte Königsberg durch milden Bericht bei S. Ch. D. in den allerunstreitigsten Schuldforderungen literas moratorias auf gewisse Zeit erhalten hat, da im Gegenteil gegen andere, so dem Rat mit Schulden verhaftet, das Recht und die Exekution offen stehen." S. Ch. D. möge diese literas kassiren.

7) Die Freien, Köllmer, Schulzen und Krüger klagen, dass man ihnen neben den Monatskontributionen „noch eine extraordinar-Station an Getreude abzuführen unlängst anbefohlen habe, ja dass man sie noch über das zu fremden Holzfuhren und Frohndiensten als zum Mümmelschen Vestungsbau, dem Neuhäusischen Tiergarten, Kammerambt Waldau und andern mehr, da sie doch allein zu des Ambtshauses Bau verpflichtet, angehalten habe. Absonderlich wollen die an Littauen grenzende Aembter suppliziren, dass denen Bauern in den Dörfern das Bierbrauen geleget werde."

8) Der letzte Landtag ist so spät angekündigt worden, dass die Eingesessenen weder die Landtagszehrung haben zusammenbringen noch die Abgeordneten ihren Haushalt bestellen und das Nötige sich anschaffen können. Die Relation in den Aemtern hat vor der Publikation des Abschiedes von den Kanzeln zu erfolgen.

9) Amt Ragnit bittet um den Wiederbau verschiedener Brücken.

An die in der Erklärung mitgeteilten Beschwerden ist ebenfalls zu denken.

Digitized by Google

Unvorgreifliche Meinung der Ritterschaft in puncto subsidii. O. D.

Koen. 692.

1668. c. 15. Juli. Da die Städte den Adlichen „die Schuld der Verzögerung beimessen wollen, indem sie sich auf nichtes Gewisses veranlassen könnten, ehe die von der Ritterschaft ihnen vorgingen, als wollen sie die Kontinuation der Accise auf ein Jahr von diesem 1. September in der Mass wie bisher verwilligen" gegen Beseitigung der Verordnungen und der Exorbitantien der instigatorum und visitatorum. Sie können sie nur auf ein Jahr bewilligen, „weil das Getreidich leichtlich in einen solchen Fall kommen könnte, dass es unmöglich fallen würde, eine so hohe Accise abzuführen". Der Vorwurf der kleinen Städte, dass das Land am wenigsten trage, ist ungerecht: in den Städten lebt man besser, sie betreiben das Brauwerk, von dem die meiste Accise fällt. Von einem starken Krugverlage auf dem Lande ist in den meisten Aemtern keine Rede; auch sind „die Bauren in der Fürbildung, dass das Stadtbier besser, und holen dahero, wo ja nicht offentlich, doch heimblich viele Tonne Bier aus den Stätten". Die Abgeordneten der oberländischen und polnischen Aemter haben Instruktion, nur die Hälfte von dem, was die anderen Aemter geben, zu bewilligen, und bitten, bei Geldmangel Getreide anzunehmen. Sie alle hoffen auf Erhörung ihrer Wünsche und Ausstellung einer genügenden Assekuration.

Erklärung der Städte in puncto subsidii, wie auch in puncto gravaminum. O. D.

Koen. 692.

[Landtagsbrauch. Willigung der Oberstände. Gründe gegen die Accise; Klagen über adeliches und bäuerliches Gewerbe. Mängel der Accise. Kleine Städte für Hufenschoss, Königsberg für Accise, Bedingungen. Tuchhändler. Einquartirung. Landrecht. Aemterbesetzung. Güterkauf. Ritterbank. Jurisdiktionen. Monopolisten. Kleiderordnung. Lieger. Landschaftsschulden.]

1668. zwischen dem 15. und 20. Juli. Dass, ehebevorn die von der Ritterschaft sich eines gewissen modi contribuendi erkläret, der Stand von Städten sich uf nichts Gewisses heraus lassen können, hat der Landtagsgebrauch, doch ohne Praejudiz der freien Stimme dieses Standes notwendig erfordert. Nachdem sie aber nunmehro aus den eingekommenen Bedenken vernehmen, dass die vom Herrenstande die Accise uf drei, die von der Ritterschaft uf 1 Jahr lang willigen, beklagen sie die Wahl der Accise. Es ist unleugbar, dass in Königsberg à 3 und in den kleinen Städten à 4, 5 bis 6 Schl. Malz

Digitized by Google

zur Tonnen gutten Bieres genommen wird, dass die Accise und andere bare Unkosten uf 2 fl. von jeder Tonnen sich belaufen. Doch ist auch unbestreitbar, dass das Bier wollfeiler anitzo und ein köllmischer Stoff des besten Bieres à 6, bis 9 β zum höchsten, verschenket wird. Dasjenige, was frembde Leute in den Städten verzehren, ist gar wenig und gereichet nicht so sehr dem Mälzenbräuer als dem Gastgeber und Höcker zu Vorteil. Wobei dieses nicht verschwiegen werden mag, dass Königsberg von Landbier so überführet, dass uf den Ch. Freiheiten fast nicht ein adelicher Garten oder Wohnung zu finden, wo nicht Landbier geschenket wird; ja es kompt nunmehro dahin, (dass,) wann in Städten etwas von Handwerkern gemacht oder auch in Herbergen verzehret wird, mit Bier gutgemacht wird. Die Bauern verschenken ihr Bier auch auf den Jahrmärkten, sie nehmen weniger Getreide, dennoch denselben Preis, zahlen, wo Quirdeln gebraucht werden, wenig, sonstwo oft gar keine Accise. Freilich geschieht das nicht in allen Aemtern. Sodann ist „an den Grenzen ein weit grösseres Mass verhanden und dennoch (wird) nicht mehr als in diesem Ort von jedem Scheffel Getreidig an Accise gegeben". Sie merken an, dass „den Pauwern, wann sie zu ihren Ausrichtungen Bieres benötiget, nach alter Observanz aus denen umbliegenden Städten eine Tonne Bier herauszunehmen unverboten bleiben möge." Die Unterschleife, über die wie über die unziemlichen Exorbitantien der Instigatoren und Visitatoren die Ritterschaft in ihrem in puncto subsidii letzt ausgegebenen Bedenken selbst klagt, lassen sich nicht abstellen.

Die kleinen Städte wollen daher vom 1. September 1668 bis zum 1. September 1669 ihren Anteil „durch einen Schoss von Hunderten in vier Quartalen, jedes Quartal à 20 gr. vom Hundert abtragen". Dieser Schoss wird ohne Unterschleif zusammengebracht werden, „weiln die Städte mit guttem Grunde von vielen undenklichen Jahren hero gegen den Genüss der Huben in den Amptern und uf dem Lande ihrer bürgerlichen Nahrung halber auf eine gewisse proportionirliche Taxe gesetzet. Königsberg (bewilligt) per maiora uf zwei Jahr lang vom 1. September 1668 die Accise, doch so dass die accisbaren Waren ausgelassen, (der) Scheffel Weizen etwa uf 8 gr. reduziret, weil das Weizenbrod leichtlich veraltet[1]), alle Unordnung und der Gegen-

[1]) In dieser Sache wandte sich auch das Gewerk der Festbäcker auf den Ch. Freiheiten Königsberg an den Landtag und zwar durch ein Schreiben an die Landräte, prs. 18. Juli: Am 31. Juli 1663 hat S. Ch. D. ihnen eigenhändig zugesichert, sie sollten nicht mehr als 8 gr. vom Schl. Weizen zahlen. Der Absatz ist so schlecht, dass manche von 1 Schl. viermal backen. Die Unkosten für Hefe, Salz, Annis betragen 12 gr. für den Schl. Die Taxordnung hat ihnen 3 gr. am Verdienst auf jeden Schl. abgezogen. Ist in einem Sack einmal eine Metze zuviel, nimmt der Mühlenschreiber sie weg. Sie bitten daher um Ermässigung der Accise auf 8 gr.

Digitized by Google

schreiber abgeschaffet, insonderheit aber die Tuchhändler aus dieser neugewilligten Accise der Städte Königsberg zu dem ihrigen gelangen[1]), auch die übrigen von S. Ch. D. an die Königsbergsche Accisegefälle Assignirte ausgezahlet, dann auch endlich, wann ein Bier verdirbet, denen Mälzenbrauwern die Accise wieder zurückgegeben wird".

Die kleinen Städte wollen von der Einquartirungslast befreit werden. In zwei Jahren haben „sechzehn Städte, ohne was auf die Ober- und Unter-Offizirer, auf Rauchfutter, Weidegeld und sonsten ufgangen, über 43000 Mk. preuss." für die Soldaten aufgewandt. Dieses ihres Elends gedenken die von der Ritterschaft auch nicht mit einem Worte. Sie leiden noch mehr als die unmittelbaren Unterthanen. Den kirchlichen Beschwerden des Adels schliessen sie sich an, ebenso dem Wunsche wegen des Landrechts, „umb dessen Kommunikation sie gleich denen andern Ständen anhalten".

Es ist mit vielen Aemptern so bewandt, dass uf denselben ohne Zubuss der Herrschaft der geringen Einkünfte halben keine Adelspersonen können erhalten werden. Sie können nicht dem Adel das ius retractus gelten lassen und würde ihm mehr schädlich als zuträglich sein, wann sie nicht frei hätten, ihre Güter einem Jedweden, der ihnen das meiste Geld gebe, zu verkaufen. Wäre indessen zu wünschen, dass die von Adel in Erkaufung und an sich Bringung köllmischer Güter sich etwas mässigen möchten. Die Ritterbank gönnen sie dem Adel, weil alsdann durch das Kaufschlagen und Bierbrauen als eine bürgerliche Nahrung mancher von der Ritterbank abgewiesen werden dörfte. Die Konfusion der vielen Jurisdiktion, darunter auch das Kriegs- und Jagdrecht, als wohin viele Sachen gezogen werden, so dahin nicht gehören, verursachet manches Unheil.

Monopolisten giebt es kaum, jedenfalls nützen die jetzigen dem Lande. Alles geht darauf hinaus, ihnen in allem Vorschriften zu machen. Die Kleiderordnung wird nirgends gehalten. „Die Totalabschaffung der Liegere ist mehr zu wünschen als zum Effekt zu bringen." Altstadt und Kneiphof haben „etliche

---

und, dass sie auch „mit Aufziehung und Wägung des Weizenbrotes, gleich es in Danzig und andern Orten gebräuchlich, auch vor diesem hier gehalten worden, verschonet" werden. Koen. 692.

[1]) Die Tuchhändler an Königsberg, 27. Juni 1668, Koen. 692, teilen die bündige Anweisung mit, die ihnen S. Ch. D. unter dem 25. Februar 1656 auf die Accisegefälle gegeben hat, und bitten um wirksame Fürsprache. Ihre Forderung beträgt:

Preis der Waren .	66 000 fl.
Zinsen	19 800 -
	85 800 fl.
Davon sind bezahlt	10 867 fl. 20 gr.
Schuldbetrag . .	74 932 fl. 10 gr.

Digitized by Google

Tausende an Kapitalien und Interessen ausgezahlet, könnten es ferner thun, wann sie nur ihre bei einer ganzen E. Landschaft ausstehende capitalia und Interesse wieder zu Hause hätten. . . . . ."

Vereinigtes Bedenken der Stände. Dat. 21. Juli 1668.

Koen. 692.

1668. 21. Juli.

Sie versichern S. Ch. D. ihres Dankes und der Freude über die mitgeteilte Heirat. Sie bewilligen insgesamt „noch uf zwei Jahr die Accise und zwar die vom Herrnstande und von der Ritterschaft in der bereit eingerichteten Verfassung, die Städte aber dergestalt, dass die ausser dem Getreidig an Weizen, Korn und Malz in der Accisordnung accisbaren Waren ausgesetzet bleiben", gegen Assekuration, Befriedigung der Tuchhändler und Annahme der polnischen Münzen im Oberlande. S. Ch. D. wird sich damit sicher begnügen, die kleinen Städte von der Einquartirung und die Köllmer und Freien von den ungewohnten Lasten befreien.

Die Juden und Arianer bringen Güter und Aemter an sich; nur ihre völlige Vertreibung kann Gottes Strafe abwenden. Die Zoll- und die Landesordnung müssen geregelt, die Insolentien der Lizent- und Zollbedienten wie der Visitatoren gemässigt werden. Alle collegia klagen, „dass die von E. Ch. D. versprochen sallaria und Gehalt ihnen vorenthalten, andere, so mit assignationibus in den Aembtern einkommen, vorgezogen werden". Die Stände bitten auch, „dass den Haubtleuten ihre Besoldung unverkürzt gelassen, die bereits an einem und andern Ort darin unternommene Veränderung aufgehoben werden möge". Adel und Städte verweisen auf ihre Beschwerde-Eingaben.

Ex Protocollo der Ch. Oberratstuben auf das eingereichte Bedenken E. E. Landschaft. O. D. (24. Juli 1668[1]).)

Koen. 692.

[Die Willigung unzureichend. Deckung des Ausfalls. Geldmangel. Instruktionen. Das Ausschreiben.]

1668. 24. Juli.

Die Oberräte nehmen die zweijährige Accise an, sie reicht aber nicht zu. Die Miliz muss erhalten bleiben; den Ausfall an der Accise können S. Ch. D. unmittelbare Unterthanen nicht länger allein decken. Die Stände sollen beschliessen, 1) dass die Luxuswaren auch fernerhin besteuert und die Rezeptur

[1]) Datirt nach dem Bedenken der Landräte.

Digitized by Google

nach der Beilage[1]) eingerichtet, 2) jährlich ein Hauptgeld gegeben und 3) zur Vermeidung eines neuen kostspieligen Landtags die Accise auf vier Jahre bewilligt wird. Wegen des Geldmangels sollen sie Mittel finden, wie insonderheit bei dem Bauersmann das Haubtgeld durch einiges Getreide abgestattet werden möge. Die instructiones aber in den Aembtern und kleinen Städten können nicht anders ausgefertiget, viel weniger angenommen werden, als auf ergangene Ausschreiben nebenst andern Ständen dasjenige zu beraten und zu beschliessen, was zu des Landes Sicherheit dienlich und denen Landesverfassungen nicht entgegen ist; sonsten, wenn ein jeder Stand und ein jedes Ambt auf seiner Meinung und Instruktion bestehen bleiben wollte, würde man wohl zu keinem Schluss gelangen und dem Vaterland zumal in Notfällen übel genug geraten sein. . . . Was sonsten E. E. Landschaft wegen einiger Beschwerden in dero Bedenken erinnert und beigefüget, so kann dasselbe dieses Orts ohne S. Ch. D. Genehmhaltung darumb nicht angenommen noch expediret werden, weil in dem Ausschreiben eigentlich gemeldet, dass bei dieser Konvokation nichts anders als von dem einigen Punkt der Verpflegung gehandelt werden solle. Die Bezahlung der Tuchhändler und der collegia und die Entlastung der Städtchen und Köllmer wird am besten durch eine genügende Willigung gesichert. Alles andere wird S. Ch. D. persönlich nach Ihrer Ankunft in Königsberg ordnen.

Notwendige Protestation der Städte Königsberg wie auch der von kleinen Städten. Dat. 24. Juli 1668.

Koen. E.-M. 87e 1668.

[Wider die Umstossung des Landtagsgebrauchs durch die Ritterschaft und die Zünfte der Kaufleute und Malzbrauer.]

1668. 24. Juli. Nach altem Landtagsgebrauch hat man auch diesmal die urgentissima zusammengetragen, der Meinung, dass dieselbe conjunctim S. Ch. D.

---

[1]) Erinnerungen: 1) Von den Luxuswaren kommt wegen der Unterschleife nicht der zehnte Teil der Accise ein. 2) Die Kramwaren, auch das Laken, so über zwei fl. kostet, muss der Krämer sub conscientia ansagen und sofort veraccisen. 3) Salz, Hering, Eisen, Fleisch, Holländischer Käse und dgl. müssen wie 1656 Accise geben, ebenso kostbare Karossen, Geschirr, Perücken, Gold- und silberne, auch Seiden- und Leinen-Spitzen oder Kröhngen und Linden(?). 4) Wegen der Quirdeln und des Branntweins auf dem Lande und der monatlichen Visitation der adelichen Mühlen muss Ordnung geschafft werden.

Digitized by Google

überreichet werden sollten. Weil sie aber in Erfahrung kommen, dass die von der Ritterschaft ihre gravamina a parte übergeben, des Standes von Städten Erklärung aber zurückhalten [1]), die Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräwer der dreien Städte Königsberg gleichfalls ihr absonderliches in Eil, wie sie schreiben, abgefassetes, doch länger als vorm Jahre gefertigtes Memoriale übergeben (haben) [2]); als müssen sie solches geschehen lassen, bitten aber ihnen zum Praejudiz nichts anzunehmen, weniger S. Ch. D. ad decidendum zu überreichen, sondern uf solchen Fall der gesambten Stände Bedenken zugleich mit zu übergeben, widrigenfalls sie de nullitate sub- et obreptione hiemit solenniter protestiret haben wollen. . . .

[1]) Memoriale gravaminum der Städte Königsberg: 1) Wegen des Zollwesens bleiben sie bei dem Bedenken der Landschaft. „2) Der alten Niederlage zuwider unterstehen sich einige eigennützige Dantzker Kaufleute, ihre Waren nacher Tilsit ufn Jahrmarkt über Land zu verfuhren, daselbst sich des Jahrmarktsrechtes zu gebrauchen.“ Sie bitten, „3) dass denen Köllmischen Krügern und Einsassen der Aufkauf des Getreidigs und anderer Waren, wie auch der Bier- und Branntweinschank und, von fremder Gerste zu brauen, verboten und ungehindert Bier aus den Städten zu holen freigegeben werde“. 4) In der Bannmeile Königsbergs sind keine Krüge zu dulden. 5) Die Bönhasen auf den Freiheiten sind nicht durch Gewerkrollen und sonst zu fördern. 6) Die Instruktion der Kirchenvisitatoren ist den Ständen mitzuteilen. 7) Das Verleihen des Bürgerrechts steht nur dem Magistrate zu. 8) Die Ueberführung mit Landbier ist zu verhindern. Koen. 692.

[2]) Memoriale der gesambten Zünfte der Mälzenbräuer der drei Städte Königsberg: Innerhalb der Bannmeile Königsbergs darf kein Krug der Stadt zum Vorfang gestattet und nur Schwarzbier verschenkt werden. 2) Freie, Schulzen, Wildnisbereiter, Müller, Bauern dürfen nur Augustbier brauen, ihr Bier sonst nach freier Wahl beziehen. 3) Köllmische Krüger dürfen nur die selbstgebaute Gerste verbrauen. 4) Zu Tisches Notdurft eingeführtes Bier ist dem Oberburggrafen auf der Freiheit, in den Städten dem Bürgermeister anzugeben. 5) Kein Kleinstädter, Köllmisches, Krüger-, Frei- und Bauern-Bier darf einen Freizettel erhalten. 6) Die zur Einführung ihres Tischbedarfs berechtigten „vornehmen Personen“ sind genau zu bezeichnen. 7) Aemtern und kleinen Städten sind diese Vorschriften durch Edikt kundzuthun; auf den Freiheiten ist durch die Amtsschützen und einen Fiskal monatlich der Schenker Keller zu untersuchen; alles Strafbier kommt ins Hospital. 8) Die ins Stocken geratene Taxordnung und die Kirchenvisitation sind fortzusetzen. 9) Wegen der Hilfgelder und anderer Wünsche beziehen sie sich auf die Klagschrift 1667 5. März. Koen. 692.

Digitized by Google

Erinnerung der Kaufleute und Malzbrauer Königsbergs, der Ritterschaft übergeben. O. D. (29. Juli 1668).

Koen. 692.

1668. 29. Juli. S. Ch. D. hat Kommissarien zur Kirchenvisitation ernannt. „Es müssen aber die Kaufleute und Mälzenbräuer höchst bejammern, dass dero Räte wider ihren Willen solches Werk zu removiren unter dem Namen der gemeinen Bürgerschaft dawider schriftlichen zu protestiren und in ihrem negst ufgesetzten Bedenken an die Stände als über einen ungewöhnlichen actum zu queruliren kein Bedenken getragen.“ Die Kommissarien sind tüchtig; „S. Ch. D. iura in Disputat und Zweifel zu ziehen, will ihnen gar nicht ziemen“. Der Adel möge mit ihnen S. Ch. D. zum Beginn des Werkes bestimmen. „Wobei sie sich höchst zu erklagen, dass, da sie von undenklichen Zeiten hero allein zu allen Würden vor kapabel erkläret, dennoch dero Räte denen Gewerken das Wort Gemeine allein zugeleget und in ihrer Erinnerung vom 26. Mai an S. Ch. D. die Kaufleute und Mälzenbräuer davon ausgeschlossen worden[1]). Allein wie bei Kirchen und Schulen alle Konfusion annoch mit Macht unterhalten werden will, also ist die Kleider- und Tax-Ordnung von S. Ch. D. zwar eingerichtet, aber ohn allen Effekt. Allermeist aber bitten sie die Stände, dass die lang gereichete Subsidiengelder, so sie ex constituto zu Bezahlung eines gewissen quanti denen Räten gereichet, abgethan werden mögen. Denn weil die Räte sich selbst verschrieben, dass, wann das gewilligte quantum bezahlet, das subsidium ipso iure et facto ufhören solle, so ist der Billigkeit gemäss, dass man nach bezahltem quanto nicht die Bürgerschaft zu dergleichen Subsidien

[1]) Der Räte, Gerichte und ganze Gemeine der drei Städte Königsberg, ausserhalb der Kaufleuten und Mälzenbräuern, wohlmeinendes Erinnern auf die extradirte Instruktion der Kirchenvisitation, 26. Mai 1668: Auch sie wollen die Visitation. Nebensächlich ist, dass bei ihnen der Anfang gemacht, Academia, Schloss und Ch. Freiheit jedoch so schlechterdings praeteriret werden. Wichtig aber ist, 1) dass gegen alle frühere Ordnung die Bürgermeister und Pfarrer überhaupt nicht zur Visitation hinzugezogen worden sind; dass 2) die Instruktion nicht durch die Hand der Stände gegangen, niemand von allen darüber gehöret worden ist; dass 3) in der Instruktion mit keinem Wort davon gesprochen wird, wornach sich die Visitatoren in der Visitation richten sollen, trotz des Bedenkens des Herrenstandes vom 22. Januar 1641 und des geeinigten Bedenkens vom 13. Juni 1662. Sie haben sich durch ihren Protest vom 22. Mai 1662 ihr Recht gewahrt, jetzt zu widersprechen. 4) Von der Austreibung der Juden, Manisten, Arianer, Photiniarier, Zwinglianer, also dem Hauptzwecke der Visitation ist keine Rede. Wunderliche, ihren Rechten schnurstraks zuwiderlaufende Dinge werden ihnen zugemutet: dass die Herrschaft und Prediger allemal bei Abhörung der Kirchenrechnungen dabei sein sollen, dass die Schulkollegen vor dem collegio philosophico examiniret, dass die Kirchenväter von der Herrschaft allemal konfirmiret werden sollen. Demnach wäre es gut, dass dieses Werk bis auf den künftigen Landtag verlegt werde. Koen. 692.

Digitized by Google

zwinge und noch mit Legung der Pfannen, Kombinirung der Accise und Hemmung der Acciszettel processu executivo pendente lite ex appellatione inkommodire".

Bedenken der Landräte, die Kirchenvisitation, Tax- und Kleiderordnung, auch die Hilfgelder betreffend. O. D.

Koen. 692 (Entwurf G. A. von Tettaus).

[Kirchenvisitation. Landesordnung. Der Streit um die Hilfsgelder ist durch den Landtag oder die Regierung zu entscheiden.]

„Nachdem die beiden Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer bei denen 1668.
beiden Oberständen den 29. Juli mit einer sonderlichen Schrift eingekommen, als halten sie davor, dass dieses Gesuch mit gebührendem Unterscheid anzusehen, folgender Gestalt: Soviel die Kirchenvisitation betrifft, werden die E. E. Räte zu Ungebühr beleget, S. Ch. D. aber zue frühzeitig über die Remedirung ersuchet, dann obgleich selbige Visitation anjetzo ruhet, so ist sie doch nicht gar erloschen, weil die Erinnerungen, welche sowohl die E. E. Räte als auch die Ministerialen eingegeben, von solcher Wichtigkeit befunden worden, dass sie dieselben an die hiesige Regierung gebracht. (Dagegen) wird S. Ch. D. umb die nachdrückliche Exekution der Landesordnung anzuflehen sein." Der Streit um die Hilfsgelder muss seiner Eigenschaft nach uf Landtägen von allen Ständen abgethan werden; er ist derart, dass den Rechten des ganzen Landes daraus Schaden zuwachsen kann. Die Zünfte berufen sich auf die Billigkeit, die Räte auf die „höchste Notwendigkeit, damit die credita im Lande abgestattet werden mögen. Als halten sie davor, dass S. Ch. D. zu bitten sei, diesen Streit durch gütliche Hinlegung entweder der beiden Oberstände oder wenn solches wegen Enge der Zeit bei währender Konvokation nicht beschehen könnte, der Autorität hiesiger Regierung zu untergeben[1]).

Die abermaligen Sonderbedenken und das anderweitige Gesamtbedenken.

Koen. 692.

1) Bedenken der Landräte auf das Protokoll.

Sie bewilligen „nochmalen die zweijährige Accise dergestalt, dass selbige 1668.
auf die voluptuosa et luxuriosa wie auch auf das Wildbret, so zu Kaufe kombt

[1]) Die Erklärung der Ritterschaft scheint nicht erhalten zu sein; vielleicht ist es auch bei der Eile, mit der der Landtag zuende gebracht wurde, gar nicht dazu gekommen, sie niederzuschreiben.

und durchgeführet wird, besage dem supplemento von 1656, jedoch Salz, Hering, Eisen, Fleisch und Fische ausgenommen, eingerichtet und alle Kramwaren von denen Krämern sub conscientia angesaget und die Accise darvon abgetragen werde". — Die Hauptgelder können sie nicht willigen, dagegen beschliessen sie, um ihrer Landesmutter 20 000 Rthlr. zu offeriren, einen Kopfschoss, 14 Tage nach Michaelis einzuheben und vier Wochen hernach dem Kasten einzuliefern, davon kommen 20 000 Rthlr. an die Kurfürstin, 2000 Rthlr. werden zu Erkauf eines Kästchens für die Darbietung und zu andern Dingen verwandt und der Rest S. Ch. D. zur freien Disposition überlassen.

2) Bedenken der Ritterschaft darauf.

Sie würden gerne alles bewilligen; aber es ist ihnen ohne anderweitige Instruktion, die Freiheit sich auf ichtwas auszulassen, gänzlich abgeschnitten. Darum können sie auch das Hauptgeld für die Kurfürstin nicht beschliessen, sind jedoch bereit, darüber heimzuberichten.

3) Unumgängliche Erklärung der Städte.

Vorher haben „die vom Herrenstande und der Ritterschaft sehr woll begriffen", dass die accisbaren Waren geschont werden müssen, jetzt haben sie „alles sobald aus Augen" gesetzt, wollen selbst ein supplementum willigen. Diese neue Belastung wird nun Danzig in noch grösseren Aufschwung bringen, aus dem jetzt schon selbst die Eingesessenen ihre Waren beziehen, „ja woll gar von den Schiffen, Packkammern und aus den offenen Kellern teils bei wenigem, teils stückweise erkaufen". Sie können unmöglich beistimmen, bitten auch nochmals, vom Schl. Weizen nur 8 gr. zu nehmen „und sie zu anderweiten Impossibilitäten, bevorab zur Defension des Landes, als dero sie sich niemaln teilhaftig gemacht, auch viel zu schwach dazu sein, nicht zu dringen". Ebenso vermögen sie das Hauptgeld nicht zu zahlen.

4) Anderweites geeinigtes Bedenken E. E. Landschaft von allen Ständen. Praes. 2. August 1668.

2. Aug. Es betrübt die Unterthanen, wenn die Herrschaft nicht mit dem äussersten Angebot zufrieden ist, wie das letzthin geschah. Nunmehr bewilligen die vom Herrenstande auf zwei Jahre die Accise so, wie es ihr letztes Bedenken vorschlägt, und ebenso ein Hauptgeld für die Kurfürstin. Wegen Mangels der Instruktion und, „alldieweil ein Ambt vor den andern besser konstituiret wäre", können die von der Ritterschaft sich auf nichts Neues vereinigen und bitten um Entlassung; „welchen dann auch die Städte Königsberg als kleinen Städten in allem adstipuliren". Die accisbaren Waren müssen freigegeben werden. S. Ch. D. möge ihre Beschwerden abstellen und die Lakenhändler befriedigen. Auch möge Sie die gesuchte Assekuration geben. Daheim wollen die von der Ritterschaft und die von den kleinen Städten über das Donativ berichten[1]).

[1]) Auf das anderweite geeinigte Bedenken erfolgte noch ein Schliessliches Bedenken der gesambten von der Ritterschaft, betr. das Präsent der Ch.

Digitized by Google

Landtags-Abschied. Dat. Cölln 20. Juli 1668[1]).

R. 6 TT. Koen. 692.

[Accise. Assekuration. Reise des Kurfürsten nach Preussen.]

Gleichwie I. Ch. D. Dero Ständen aus landesväterlicher Sorgfalt die Beschaffenheit des gegenwärtigen Zustandes in dieser Konvokation fürstellen lassen, also gereichet zu Dero Gefallen, dass Dero Stände dieses woll begriffen und noch auf zwey nacheinanderfolgenden Jahren als vom 1. September dieses laufenden bis zum 1. September des 1670. Jahres die itzgehende Accise zu I. Ch. D. freien Disposition gewilliget. I. Ch. D. wollen auch die Administration derselben, wie bishero geführet worden, bestättiget haben, versichern darnebenst die Stände, dass ihrer Bitte und gemäss dieser Verwilligung die Accise alsdann auf den 1. September 1670 vor sich selbst expremiren und aufhören, die Stände ohne fernere Einwilligung damit nicht beschweret werden und sonder Konvokation und Landtag dieselbe ipso facto alsdann aufgehoben sein, dieselbe Verwilligung auch E. E. Landschaft privilegiis und Freiheiten zu keinem Präjudiz und Nachteil gereichen solle. I. Ch. D. thun ferner die Versicherung, dass sie bei währender dieser Accise und angesetzter Zeit andere neue Kontributionen — ausgenommen den unversehenen Fall einiger Notsachen, welche der Allmächtige zu ewigen Zeiten abwenden wollen — von ihren Ständen nicht erfordern noch begehren wollen. Nachdem bei dieser Konvokation E. E. Land- 1668. 30. Juli.

Gemahlin, 3. August 1668: „Weil es die höchste Schuldigkeit erfordert, als erklären sie sich endlich dahin, dass sie für ihre Person in den 1666 gewilligten Hauptschoss auf Ratifikation ihrer Hinterlassenen solcher gestalt verwilligen, dass derselbe zuforderst in den Landkasten drei Wochen nach Martini eingebracht werde. Was die ad luxum gehörige Waren betrifft, so wird die Erhöhung nicht thunlich sein; dass sie aber in vorigem Stand verbleiben, besser eingerichtet und allen Unterschleifen gewehret werde, würde unvorgreiflich des Bedenkens sein." Koen. 691. Den Schluss bildete Derer von Städten endliche Erklärung, prs. 4. August 1668: Gleich nach Zurückweisung eines geeinigten Bedenkens an ein neues zu gehen, ist ungehörig. Sie müssen dabei bleiben, die Freihaltung der accisbaren Waren zu fordern. Würde man die Accise auf dem Lande ohne Unterschied der Person erheben, würde sie sicher zureichen. Das Kopfgeld können die kleinen Städte wegen der geringen Anzahl der Anwesenden nur auf Heimbericht annehmen, hoffen aber davon das Beste. Königsberg willigt es voll, jedoch nur unter der Bedingung, dass die accisbaren Waren frei bleiben und die Lakenhändler befriedigt werden; andernfalls kann es nur das halbe Kopfgeld reichen. Koen. 691.

[1]) Er wird den Ständen am 6. August 1668 übergeben. Koen. 692. Das Schriftstück findet sich unter dem Namen Ch. Assekuration Koen. 691.

Digitized by Google

schaft auch einige disidona ihrer Willigung annotiret, und es aber an dem, dass I. Ch. D. itzo eben in procinctu, sich nacher Dero Herzogtumb Preussen zu erheben, und Ihre Stände vor sich selbsten ermessen werden, wie bei I. Ch. D. Praesenz alles viel leichter und vergnüglicher zu abhelflicher Mass gebrochen werden können, so wollen Dieselbe solche desideria bis dahin verschieben. . . . . [1]).

---

[1]) Handlung wegen der Diakone Schulz und Schroeder. „Bei Schliessung des Landtages, nachdem die Kapläne Schulz und Schröder das Formular (s. u.) abzuthun weder durch den Stadtmagistrat noch die Regierung persuadiret werden können", hat die Regierung die Stände bewogen, die Sache in die Hand zu nehmen. Tettau hat den beiden dann vorgetragen, wie 1663 im Dreierschen Kirchenstreite beide Parteien einen synodus zurückgewiesen hätten, obwohl ein synodus schon oft dem Lande Heil gebracht habe. Jetzt verlangten sie einen; aber S. Ch. D. werde nie darin willigen. Die Diakone könnten ruhig gleich den übrigen Geistlichen nachgeben, da die Unterthanen überall, wo es keine Fundamentalsatzungen und alte, allgemeine Gebräuche gelte, der Herrschaft entgegenkommen müssten. Polen habe nie etwas gegen die Päpstlichen geduldet, warum solle S. Ch. D. jetzt etwas gegen die Reformirten dulden? Ihr Starrsinn schade nur dem Lande. Darauf hat sich nach einigem Zögern Schulz gefügt, Schröder dagegen sich einige Tage Frist erbeten, die ihm gewährt wurden. Koen. 692. Ein merkwürdiger Streit wurde damit beendigt, der sich durch lange Monate hingezogen hatte. Eine gute Uebersicht über seinen Verlauf bietet eine dem Juni oder Juli 1668 angehörende Schrift des Ministeriums der Städte und Vorstädte Königsberg, Koen. 692. Ihre Hauptpunkte sind: Im regelmässigen Montagsgebet der Königsberger Kirchen heisst es: „Behüte uns Gott insonderheit vor dem Calvinischen Seelengift". Bernhard von Sanden, Diakonus der Altstadt, hat diese Worte zuerst ausgelassen, dann hat ein Ch. Reskript, Cölln 14./24. Oktober 1667, ihren Fortfall allgemein befohlen. Das Ministerium hat sich gewehrt; der mandatarius fisci aber hat die Abwehr am 6. Juni 1668 damit beantwortet, dass er gegen die Diaköne Christ. Schulz und Christ. Schröder auf je 1200 Rthlr. Strafe beim consistorio klagte. Das Ministerium muss sich ihrer annehmen. Uebrigens wird S. Ch. D. durch das Gebet nicht verletzt; denn Ihr früheres Benehmen beweist, dass Gott Sie vor dem kalvinischen Seelengift gnädigst bishero bewahret hat. Das Gebet wird schon 40 oder 50 Jahre lang in den Königsberger Kirchen verrichtet. Der Kurfürst war nicht gewohnt, auf solche Klagen viel Rücksicht zu nehmen, am 15./25. Juli 1668 erging von Cölln ein Ch. Reskript an die Magistrate, welches vorschrieb, dass die „zu Hinwegnehmung alles schädlichen Misstrauens zwischen Unsern Unterthanen und zu Koerzirung der friedhässigen und zanksüchtigen Prediger" erlassenen Edikte scharf durchgeführt würden; „insonderheit da sich jemand unterstände, einem andern die sacra darumb zu verweigern, dass er Unsern edictis gehorsamet", sollen sie es sofort dem Statthalter hinterbringen. Koen. 692.

Digitized by Google

Acciseertrag vom 1. September 1666 bis zum 1. September 1668[1]).

Koen. 692.

	Einnahme	Abgang	1668.
1. Sept. 1666 bis 1. Sept. 1667	329 660 *M* 1 ß 3 ₰	36 888 *M* 3 ß — ₰	
1. - 1667 - 1. - 1668	444 605 - 6 - ¼ -	39 693 - 21 - 3 -	
Summa	774 265 *M* 7 ß 3¼ ₰	76 581 *M* 24 ß 3 ₰	

	S. Ch. D. abgestattet
1. Sept. 1666 bis 1. Sept. 1667	287 551 *M* 42 ß 4½ ₰
1. - 1667 - 1. - 1668	400 217 - 12 - 2⅜ -
Summa	687 768 *M* 55 ß 1¼ ₰
Addatur der Rest:	9 914 - 47 - 1⅜ -
Summa	697 683 *M* 42 ß 3 ₰

[1]) Eingehender ist die Acciserechnung vom 1. September 1666 bis 1. September 1667, Koen. 692.

Einnahme

zu Königsberg	104 838 *M* 50 ß 3 ₰
aus Samland	73 936 - 56 - 4½ -
- Natangen	97 251 - 56 - 3 -
- dem Oberland	53 659 - 20 - 1½ -
	329 687 *M* 4 ß — ₰

Abgang.

Besoldungen	
den Kastenherren	7 601 *M* — ß — ₰
bei Königsberg	4 980 - 30 - — -
beim Kasten auf Samland	5 293 - 13 - 3 -
- - - Natangen	6 894 - 44 - 3 -
- - im Oberlande	4 690 - 54 - — -
	29 460 *M* 22 ß — ₰
In Gemein	7 418 - 31 - — -
	36 878 *M* 53 ß — ₰

Reinertrag 292 808 *M* 11 ß.

Ausgabe.

Auf Ch. eigenhändige assignationes	48 771 *M* 45 ß 4½ ₰
An den Ch. Rentmeister P. Kalau	237 133 - 6 - — -
Freigemahlen	1 659 - 18 - — -
	287 564 *M* 9 ß 4½ ₰

Rest 5 244 *M* 1 ß 1½ ₰.

Durch Reskript an alle Aemter vom 16. November 1668 wurde abermals eine kleine Erhöhung der Steuererträge angebahnt. Das Reskript befiehlt, „dass von den Köllmern die monatliche Kontribution abgetragen werde, wie auch die Extraordinarkontribution allemal von ihnen exigiret werden soll; ja es ist auch denen, so ex

Digitized by Google

Räte, Gerichte, Zünfte und ganze Gemeine der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten. Praes. 20. November 1668.

Koen. 691.

1668. 20. Nov. Durch die Accise auf die accisbaren Waren ist ihr Handel ruinirt, das Ermländische Bischoftum und der oberländische Kreis haben sich Danzig zugewandt. Darum haben sie bei der letzten Willigung als Bedingung gestellt, dass diese Accise fortfällt; denn es winseln die sämtlichen Kaufleute, „dass sonsten in keinem Ort der Welt gebräuchlich, solcher Gestalt Einkauf und Handelsmann zu beschränken und einzuspannen". Durch die Vorweisung ihrer Bücher zur Accise verlieren sie ihren ganzen Kredit. — Die Mälzenbräuer und Bäcker beklagen, dass sie, wenn durch die Schuld des Gesindes mehr in einem Sacke ist, als bei der Accise angegeben wurde, das ganze Malz und ein Viertel des Korns verlieren; sie sind bereit, ihre Säcke auf der Mühle aichen zu lassen. Die Weinschenke bitten, dass vom Weine künftig nur fünf Hundertstel genommen werden. Die Accise von den Kaufmannswaren läuft wider die Natur der Accise, bestehet auch nicht in den Erbländern S. Ch. D. Wenigstens sollte man sich mit fünf Hundertsteln begnügen. — Auf eingeforderten Bericht melden sie, dass Danzig die Zulassung zum Tilsiter Jahrmarkt auf Grund iuris gentium beansprucht. Das ius gentium aber kann durch die Landesfürsten rechtskräftig beschränkt werden; das ist in diesem Falle zu Gunsten Königsbergs geschehen und, wie der Abschied von 1621 beweist, auch nicht durch die Erlaubnis des freien Jahrmarktes in Tilsit 1552 geändert worden. Uebrigens ist es den Danzigern „in Wahrheit nicht um den Jahrmarkt zu thun, sondern dass sie den Handel mit den Einwohnern des Grossfürstentumb Littauen, darnach sie lang getrachtet, an sich ziehen", wobei die Letten sie kräftig unterstützen [1]).

---

privilegio speciali von voriger und jetziger Herrschaft einige Huben lebenslang frei zu geniessen verschrieben worden, nichtsdestoweniger die Extraordinarkontribution als allerhand Getreidigt, so neulich zu Behuef des Magazins von Köllmern, Freien, Krügern und Pauren eingefodert worden, sowohl jetzo als fernerhin zu erlegen anbefohlen worden. Koen. 692.

[1]) In denselben Tagen dürften folgende zwei Memoriale eingereicht worden sein: Eilfertig notirte Klagen der Kaufleute der Niederländischen Nation: 1) Seit fünf Jahren wird ein Loots-, Tonnen-, Ketten- und Braackengeld erhoben. 2) Zu Pillau werden die Güter geöffnet, ja konfiszirt, wenn die Post nicht vor ihnen mit Nachrichten über sie eingetroffen ist. 3) Schon um 6 Uhr abends wird der Baum geschlossen. 4) Im Packhaus wird ein Siegelgeld erhoben; das Gewicht dort ist leichter als in den Städten. Mit den Kramwaren wird sehr roh umgegangen. 5) Aufenthalt verursacht, dass der Pfundzoll in Dukaten erlegt werden muss; es werden über jeden Thaler Zolltaxe 3½ Dreipölcher erhoben. 6) Die Taxen der Lizentkammer werden häufig geändert. 7) Die Bordingsreder geben bald zu zu kleine, bald zu grosse Schmacken und üben vielfache Erpressung. Heidekampf

Digitized by Google

Aussage des Alexander Swiderski am 5. Dezember 1668.

R. 6 UU (Entwurf).

1668. 5. Dez. Hoverbeck hat den verarmten, reformirten Edelmann Alexander Swiderski verhört, der 1656 von den Moskowitern gefangen worden ist, ihre Religion annehmen musste und 1668 anfangs des Jahres freigekommen ist. Er war auf dem Jahrmarkt des polnischen Grenzstädtchens Kresko vom 20. bis 22. Oktober und hat dort beim Marschall Wiski ein Gespräch preussischer und polnischer Edelleute belauscht. Ein junger Preusse Kobilinski habe gesagt: „Er und seine Brüder, die Preussische Edelleute, wären in solcher Sklaverei, dass sie es nicht länger ausstehen könnten, sie müssten Kopfgeld geben und die Appellation nach Polen wäre ihnen benommen. . . . . Es wäre ihnen befohlen worden, sich fertig zu halten, wüssten aber nicht, wohin und gegenst wen. Es möchte wohl heissen: Verte folium.“ Darauf hätten sie ein langes Schreiben, vermutlich an die grade tagenden polnischen Stände verfasst.

Königsberg an den Kurfürsten. S. Ch. D. 19. Dezember 1668 übergeben, 20. aber zurückgekehrt.

Koen. 691.

[Bürgerrecht der Reformirten.]

1668. 19. Dez. E. Ch. D. haben wir den 13. Dezember unsere schriftliche Erklärung wegen der Reformirten zum Bürgerrecht eingebracht. Alldieweil aber selbige wieder zurückgekehret und deshalben uns keine iura und privi-

---

weist alle Klagen grob zurück. Abzuhelfen wäre dem, wenn man den Kaufleuten erlaubte, sich selbst ihre Schmacken zu suchen und erst am Schluss zu zahlen. 8) Seit 1628 werden von jeder Last sieben Dreipölcher für die Erhaltung des Fahrwassers genommen, es geschieht aber nichts für das Fahrwasser. 9) Ueber die Höhe der Zölle zu reden, steht ihnen nicht zu. Koen. 691. — Memorial der Kaufleute und Mälzenbräuer der Städte Königsberg: Sie bemerken zu 1) der Niederländer: Von jedem Schiff werden zwei, drei bis fünf Rthlr. bei der Ankunft genommen. Zu 5) Von jedem ausgehenden Schiffe werden zwei, ja vier Rthlr. erzwungen. Zu 6) Die Last Roggen kann hier kaum für 20 fl. ausgeschifft werden, da sie 5 fl. 13 gr. nebenst den Ungeldern Zoll geben muss. In Danzig zahlt man 1 fl. 10 gr. Lizent. Entsprechend zieht sich auch der Flachshandel über Braunsberg, Frauenburg nach Danzig. Dabei kauft man für die Garnison die Laken in Danzig ein. 9) Mit fremden, der Verordnungen unkundigen Schiffern geht man gar zu grob um. 10) Ein Stromgeld in der halben Höhe des Zolles wird von allen nach Danzig ausgehenden Landeswaren erhoben. 11) Sie genössen gerne Zollerleichterungen vor den Fremden. Koen. 691.

legia wollen gestanden werden, sondern ernstlich anbefohlen worden, einhellig mit unser Erklärung einzukommen: Als müssen, weil wir's nicht ändern können, nunmehro geschehen lassen, dass die Reformirte exceptis excipiendis zu dem Bürgerrechte admittiret werden, inmittelst bitten wir, diese gutte Stadt in Ruhe und Einigkeit zu setzen. . . .

Die Regierung an Königsberg. Dat. 13. Februar 1669.

Koen. Konzepten-Archiv 1669.

[Accisbare Waren.]

1669. 13. Febr. Es haben Uns zwar die sämbtliche Kaufleute hiesiger Städte zu verschiedenen Malen, ob würde der Handel und Wandel allhie durch die Accise, so das Land laudo publico auf einige Waren geleget, beschweret, fürstellen wollen, auch in Vorschlag gebracht, wenn von vorigen Jahren das Komput, was solche Waren in der Accise getragen, gemachet, die Hälfte dessen durch ihre Zusammenlage abzustatten und den Handel von der Accise zu befreien, und dass die andere Hälfte bei vermehretem Zoll woll ersetzet werden könnte. Weil aber solches zum Präjudiz des laudi publici gereichet, die Accise auch nicht auf den Handel, sondern Konsumenten ankommt: Als haben Wir hiebevor schon an die Oberkastenherren, auch an euch gewisse Verordnung abgehen lassen und ergehet demnach Unser Befehl, dass ihr den Zünften der Kaufleute, wie auch Krämern und Lakenhändlern dieses behörig fürstellet und dieselben ambtlich dahin anhaltet, damit sie sowoll die noch rückständige Accise ihrer darunter gesetzten Waren vollkommen entrichten, als auch inskünftige solche alle Mal richtig einbringen.

Digitized by Google

3. Der Landtag 1669.

Landtags-Ausschreiben[1]). Dat. Königsberg 3. April 1669.

R. 6 WW. Koen. 692.

[Deputirte cum libera. Beratungsgegenstände: Justizpflege, Zwist der Stände untereinander, Kammerstaat, Etat des auswärtigen Dienstes und des Heeres. Indigenatsverleihung.]

Der Zustand Preussens ist friedlich, bedarf aber zur Fortdauer menschlicher Mittel. Daher hat sich S. Ch. D. „nicht ohn sonderbare Ungelegenheit anhero verfüget". Sie will alles ordnen und beruft zu dem Zwecke einen Landtag auf den 6. Mai[2]). Der Hauptmann soll seine Einsassen am 25. d. M. davon unterrichten und dabei andeuten, dass sie gegen den terminum gewisse Deputirte mit gnugsamer Vollmacht und solcher Instruktion anhero schicken sollen, damit in allen Sachen eine heilsame Resolution ohne grosse Weitläuftigkeit gefasset werden möge. Und damit die Deputirte der Stände nicht Ursach haben mogen, sich defectu mandati zu entschuldigen, so haben Wir der Noturft befunden, Unsere Intention und was werkstellig zu machen sein wird, etwas klärer furzustellen. Wird demnach 1) zu deliberiren sein, wie die Justiz im Lande am besten zu administriren, insonderheit wie die langwierige Prozessen zu verkürzen, 2) wie denen zwischen denen vom Herrenstand und Adel und denen Städten Königsberg entstandenen Streitigkeiten abgeholfen 1669. 3. April.

[1]) In R. 6 WW befinden sich 2 Entwürfe; der 2. ist mit einigen Abschwächungen ausgegangen. Einer Beilage nach ward der 1. verworfen als nicht ausführlich genug und, weil er gleich mit der Accise begann. Der 2. erging, obwohl er dem Sinne des Kurfürsten nicht ganz entsprechen mochte.

[2]) Im 2. Entwurf zuerst 1. Mai.

Digitized by Google

werden möge. Damit aber dadurch die Landtagshandlungen nicht verzögert werden, so können die Stände ihre Bevollmächtigten mit solcher Instruktion versehen, damit die Sache nach geendigtem Landtage für Uns selbsten (weil sie auch ihrer Art und Eigenschaft nach nirgends anders hingehöret) gebracht und darauf entweder gütlich oder durch rechtlich Entscheidung beigelegt werden möge. 3) wie Unserm zerfallenen Domainen- und Kammerstaat am besten wieder zu helfen. 4) Was bei so vielfältigen Verschickungen und andern häufigen publiquen Notwendigkeiten Uns für grosse Ausgaben obliegen, haben Wir bishero ohne einigen Zuschub über Uns genommen. Es wird Uns aber unmüglich, alles von andern Orten herzuschaffen, deswegen Wir zu Unsern Landständen das Vertrauen tragen, sie werden Uns unter die Arme greifen[1]). 5) wird auf zureichende Mittel zu gedenken sein, wie die Miliz mit nötigem Unterhalt zu versehen. Die Ch. Bauern wie bisher zu belasten, geht nicht mehr an. Daher ist es nötig, dass zuvorderst die Accise nach Muglichkeit und, soviel es sich will thun lassen, erhöhet, daneben auch alle Unterschleife abgeschaffet werden[2]). 6) Endlich tragen Wir zu Unsern Ständen das Vertrauen, sie werden Uns die zu Verpflegung der Miliz benötigte Mittel auf so lange Zeit einwilligen, als Uns die Notwendigkeit in der gegenwärtigen Armatur zu verbleiben veranlassen wird[3]). Die Deputirte mögen sich ohne einzigen Fehler cum libera et plena potestate einfinden. Und weil dieser terminus nicht weiter ausgestellet werden kann, so hastu in den Ausschreiben zu erinnern, dass ein jedweder soviel an Gelde als etwan zu der Landtagszehrung auf sechs Wochen von nöten, für die Deputirten mitbringen möge.

„P. S. Nachdem Wir Otto von Schwerin und Gerhard zu Pölnitz das ius indigenatus in Preussen konferiret", hast du den Ständen Mitteilung zu machen, damit sie ihre Abgeordneten dahin instruiren.

---

[1]) Im 2. Entwurfe stand zuerst: „und Uns etwa eine Schatzung vom nutzbaren Vieh oder ein Hauptgeld einwilligen".

[2]) Im 2. Entwurf stand noch: „und S. Ch. D. auf ein gewisses daraus erwartendes quantum Staat machen können. Dieweil aber die Accise so hoch nicht eingerichtet werden kann, dass die ganze Verpflegung der Miliz daraus zu hoffen, so wird unumbgänglich daneben auf etwan einen mässigen Hubenschoss gedacht werden müssen."

[3]) Der 1. Entwurf wünschte nur Verlängerung der Accise um ein Jahr.

Digitized by Google

Landtags-Proposition. Dat. Königsberg 7. Mai 1669[1]).

R. 6 WW. Koen. 692.

[Absichten des Kurfürsten. Beschleunigung der Rechtspflege. Prozess der Landschaft mit Königsberg. Einlösung der verpfändeten Aemter. Accise für die Miliz. Kostbare Beschickungen. Aufforderung an die Stände, sich kurz zu fassen.]

. . . . Friedrich Wilhelm gereichet es zum gnädigsten Wohlgefallen, dass auf Dero Befehl und in die Aembter ergangene Ausschreiben die vom Herren-Stand und Landräte, die von der Ritterschaft und wohl auch von den Städten zu diesem allgemeinen Landtage sich eingefunden haben. Es ist bekannt, wie sorgfältig S. Ch. D. in der Zeit darnach getrachtet, dass Sie Dero Land und Leute in Friede, Gerechtigkeit und Wohlstand regieren und beherrschen mögen. Krieges- und Friedenszeiten müssen einstimmig hiervon ein Zeugnuss geben, wie S. Ch D. Ihre eigene Ruhe und Wohlfahrt hintangesetzet, damit die Wohlfahrt Ihrer Lande und Leute so viel besser bewahret bleiben möge. Denn wie Gott S. Ch. D. „über alle erhoben, also haben Ihre Hoheit nichts anständiger gefunden, als in hocherleuchteter Fürsichtigkeit vor alle zu sorgen und Ihre eigene Glückseligkeit fürnehmlich darin zu suchen, dass Ihre Unterthanen in guter Vergnügung und Glückseligkeit unter Dero hohen Schutz sicher wohnen mögen. Und eben das ist die Ursache, warumb Sie gegenwärtigen Landtag angesetzet, damit Sie als der einige Ober- und Erbherr mit Ihren Unterthanen und Ständen reiflich überlegen könnten, auf was Art und Weise die behörigen Mittel zu Befestigung des Landes Sicherheit am bequemsten aufzubringen, die eingeschlichenen Missbräuche und Mängel abzuthun, hingegen alles in einen geruhigen Wohlstand und heilsame, löbliche Ordnung jetzo und in künftigen Zeiten beständig anzurichten und zu erhalten wäre. 1669. 7. Mai.

Damit aber unter allen guten Ordnungen, welche S. Ch. D. im geist- und weltlichen Wesen, auch dieses Orts allbereit gestiftet, nunmehro bei der Gerechtigkeit der Anfang gemachet werde: So wird E. E. Landschaft zur Genüge bekannt sein, wie löblich S. Ch. D. Dero Oberappellationgericht also eingerichtet, dass alle Rechtsstreitigkeiten allda ohne Weitläuftigkeit ihre Endschaft erreichen und niemand also, der eine gute Sache hat, über dasselbe Klage führen kann. Dabei nur

[1]) Auf dem Aktenstück steht vermerkt „im Namen S. Ch. D. an die Landstände durch Herrn Kanzler Tettau geschehen".

Digitized by Google

dieses noch ermangeln will, dass auch bei dem Hofgericht und Untergerichten alle Weitläuftigkeiten der Rechtssachen mit besserem Nachdruck verschnitten und eine kürzere richtige Art im Rechten zu erfahren bedacht werde, nach welcher es sowohl auf dem Lande als auch bei den Städten hinfüro gehalten werden solle, worüber S. Ch. D. E. E. Landschaft Gutachten darumb erfordern, damit der Arme nicht weniger als der Reiche ohne grosse Unkosten und Verzögerung Recht erlangen, was gut ist, so viel möglich gebessert und also die Beförderung der Gerechtigkeit in einen vollkommenen richtigen Stand gesetzet werden möge.

Dieses wird so viel besser gelingen, wenn die Stände des Landes unter sich selbst einig sein und alle ihre Streitigkeiten aus dem Grund gehoben werden, gestalt S. Ch. D. aus angeborener Hulde und Gnade gegen Dero Unterthanen entschlossen seind, die Klage und Gegenklage E. E. Landschaft wider die Städte Königsberg, so am Rechten angestrenget, ihrer Art und Eigenschaft nach aber eigentlich vor S. Ch. D. gehöret, in selbst eigener Person fürzunehmen und nach geschlossenem Landtage gütlich beizulegen oder der Gebühr nach zu entscheiden, wann vorhero beiderteils dies die ihrigen zu solcher Hinlegung ausgeschriebener massen werden gemächtiget haben.

Wie es nun an sich selbst heilsamb und nötig ist, die Gerechtigkeit sowohl als die Einigkeit der Stände zu befördern, so wird es nicht weniger notwendig und dem ganzen Lande höchst zuträglich sein, nunmehro just der Befreiung und Einlösung der verpfändeten Aembter zu gedenken, damit dieselbe, wie sie zu des ganzen Landes Besten fürnehmlich zu Abwendung der Einquartirung polnischer Völker und Beförderung der Friedenshandelung damals beschweret, also durch die Mittel und Zuschub des Landes hinwieder zu der Kammer gebracht, die Bedienten bei Ausübung der Gerechtigkeit und sonsten besser, als bishero geschehen, daraus gezahlet und andere Ausgaben hiervon erhoben, hingegen das Land solcher gestalt von vielen Beschwernüssen verschonet bleiben möge. Deswegen dann S. Ch. D. an Dero Ständen gesinnen, sie wollen sich bei diesem Landtage zu solchem Behuf auf gewisse Jahr eines erträglichen Hauptschosses oder, wie sie es am ersten befinden, eines anderen bequemen Mittels vereinigen, daraus jährlich eine ansehnliche summa, irgend etwa 100 000 Rthlr. zur Rentkammer eingebracht und dadurch die verpfändeten Stücke nach und nach wieder eingelöset werden können. Alsdann wird ausser allem

Digitized by Google

Zweifel das Aufnehmen der Landes-Wohlfahrt veranlasset und die Oberherrschaft nicht wider Ihren Willen genötiget werden, Ihre Stände so oft mit allgemeinen Auflagen zu beschweren.

Vergeblich aber würden S. Ch. D. so eifrig bemühet sein sambt Dero Ständen den innerlichen Wohlstand des Landes zu befördern, wann Sie nicht zugleich und vor allen Dingen Sorge tragen sollten, die äusserliche Sicherheit des Landes zu befestigen und alle feindliche Gefahr von aussen abzuwenden, welches fürwahr bei jetzigen weitaussehenden Zeiten nicht anders geschehen kann, als dass S. Ch. D. Dero geworbene Kriegesvölker beibehalten und dieselben nach Erheischung der Zeiten notdürftig verstärken. Nun erkennen es S. Ch. D. in allen Gnaden, dass E. E. Landschaft zu Dero allgemeinen eigenen Wohlfahrt bishero die Accise freiwillig beigetragen.

Weil aber dieselbe nicht länger als bis zum Monat September 1670 eingewilliget und zum Unterhalt der Kriegesverfassung bei weitem nicht zureichend ist, es auch an sich selbst höchst unbillig, schädlich und unmöglich, dass Ch. unmittelbare Ambtsunterthanen weiterhin mit der monatlichen Auflage beschweret werden und die Last allein vor das ganze Land tragen sollen, also haben S. Ch. D. zu Dero Ständen das Vertrauen, sie werden dieses hochwichtige Werk, ohne welches die Wohlfahrt des Landes jetziger Zeit nicht bestehen kann, in weise Erwägung ziehen und nicht allein zur Ersparung vieler Unkosten und Verhütung öfterer Landtäge die Accise vom gemelten September an noch irgend auf sechs Jahr oder so lang die unumgängliche Notwendigkeit S. Ch. D. in gegenwärtiger Kriegsverfassung stehen zu bleiben veranlasset, bewilligen, sondern auch dieselbe irgend an Malz, Weizen, Wein, Gewürz, Salz, Tüchern und allen anderen Waren, wie solche 1656 angeschlagen gewesen, mit besserer Vermeidung aller Unterschleife durchgehend also erhöhen, dass daraus monatlich zum wenigsten 12 000 Thaler gehoben und die Kriegsverfassung ohne weiteres Bedrücken der armen Ambtsunterthanen von nun an aus der gebesserten Accise allein unterhalten werden könne.

Gestalt auch S. Ch. D. hocherhebliche Ursach haben E. E. Landschaft zu eröffnen, wie ihr bei den vielfältigen, kostbaren Beschickungen diesem Herzogtumb Preussen zugut, die Ausgaben allein zu tragen, nunmehr gar zu schwer fallen wolle, dahero E. E. Landschaft billig dahin zu gedenken wie auch dieser grossen Kosten halber S. Ch. D. Kammer ein Zuschub angeschaffet und die Willfährigkeit der Stände in

Digitized by Google

der That bezeiget, welches dann die bei der Städte Altstatt und Kneiphoff nun so viel mehr zu beobachten, als ihnen gar woll bewusst, dass ihnen das Teil an dem hiesigen Pfundzoll mit dem Beding verliehen, dass sie bei Abschickungen in des Landes Angelegenheiten die Unkosten in gewissem Mass beizutragen schuldig sein sollen, dessen sich S. Ch. D. keineswegs begeben können.

Ob nun zwar S. Ch. D. Dero getreue Landstände mit allen Auflagen gerne verschonet sehen wollten, zumal Derselben gar wohl bewusst, wie Dero Stände die vorige Kriegesunruhe noch nicht allerdings überwunden und so bei dem Segen Gottes und Ueberfluss wegen wohlfeiler Zeit des Getreides grossen Mangel an Geld empfinden, so müssen doch S. Ch. D. nach Dero Regierungserfahrenheit und Vorsichtigkeit weiter hin aussehen, das gemeine Beste und die Sicherheit des Landes vor allen absehen, beobachten und lieber ein Teil des Vermögens ihrer Unterthanen behutsam daran setzen, damit das übrige und die allgemeine Landeswohlfahrt so viel sicherer und beständiger ausser aller Gefahr erhalten werden möge. Wenn nun den Ständen so viel Begierde und Willfährigkeit beiwohnet dem Vaterlande zu helfen, als S. Ch. D. Gnade und Gütigkeit bezeigen, vor des Landes Wohlfahrt Sorge zu tragen, so ist kein Zweifel, dass dieser Landtag einen glücklichen Ausgang gewinnen, das gute Vernehmen zwischen der Oberherrschaft und Dero Unterthanen, auch zwischen den Ständen untereinander so viel mehr bestätiget, die Sicherheit befestiget und S. Ch. D. dieses gute Land nach Dero eigenem Wunsch und Verlangen fernerhin in Friede, Gerechtigkeit und Wohlstand regieren und beherrschen werden. Dieses haben S. Ch. D. Dero Ständen noch vor Ausgang der bewilligten zweijährigen Accise darumb fürstellen lassen wollen, weil Sie nicht wissen können, wie lange Zeit Sie dieser Orts verharren möchten und Sie noch gerne bei Dero Gegenwart alles in gute Richtigkeit gesetzet sehen wollten. Es sind aber S. Ch. D. ausser diesem mit andern sehr hochwichtigen Regierungsgeschäften also überhäufet, dass Sie sich nicht versehen, bei diesem Landtage mit vergeblichen Beibringen aufgehalten zu werden. Denen, die S. Ch. D. mit unterthänigster Treue und Aufrichtigkeit verbunden, dürfen keine weiteren Ursachen und Bewegnisse, sie willig zu machen, fürgestellet werden; es ist genug, wenn sie vor sich selbst begriffen, dass S. Ch. D. Willensmeinung auf nichts anders als auf des Landes Sicherheit und Wohlfahrt angesehen sei, derowegen S. Ch. D. Dero Ständen unterthänigste Einwilligung und vereinigtes Bedenken so viel

Digitized by Google

schleuniger erfordern und ihnen allerseits mit Ch. Hulde und Gnade wohl zugethan verbleiben. Urkundlich . . .[1]).

Die Ehesteuer der Landgräfin Hedwig Sophia von Hessen und das Donativ von 1663.

Koen. 692.

1) Schreiben der Landgräfin an die Hauptleute. Dat. Kassel 22. April, praes. 13. Mai 1669. 1669. prs. 13. Mai.

Als sie sich 1646 in Königsberg mit Landgraf Wilhelm vermählt hat, ist das der Prinzessin Luise Charlotte[2]) gewährte Ehegeld auch ihr versprochen worden; aber die Stände haben es noch immer nicht gezahlt. Sie bittet, dass die Stände endlich ihrer Pflicht genügen.

2) Schreiben Joh. Georgs von Anhalt an die Stände. Dat. Cölln 23. April 1669, praes. 13. Mai 1669. prs. 13. Mai.

Die Stände werden ersucht, dass sie ihm das bei seiner letzten Anwesenheit in Königsberg zugesicherte Donativ endlich ausrichten.

3) Gutachten der Landräte darüber. Dat. 18. Mai 1669. 18. Mai.

Sie haben „erwogen, dass E. E. Landschaft vermöge dem Testament Albrechts zu Beitragung einer solchen Zulage der Aussteuer zwar nicht verbunden, sondern selbige damals auf Ansuchen aus freiem Willen gegeben. Als sind sie in denen Gedanken, dass der Landgräfin wohl könnte gewillfahret werden, und deroselben von der Huebe 5 gr. zu willigen gutt finden, in Betrachtung, S. Ch. D. andere Länder das Ihre auch vielleicht beitragen werden, angemerkt die Landgräfin nicht als eine Preusche, sondern als eine Ch. Prinzessin aus allen Ch. Ländern muss ausgestattet werden". Wegen Anhalts und

---

[1]) Protokoll der Oberratstube: „Den 7. Mai 1669 ist nach gehaltener Proposition von Joann Pancritio im Namen der gesambten Köllmer Ragnitschen Ambts ein supplicatum wegen der Soldatenverpflegung und, dass sie einen vom Adel zum Landtage ihrer Beschwerde halber abgeschicket und instruiret, eingereichet. Solches, weiln es ein Neues, ist ihnen hart verwiesen, unterdessen das supplicatum hier beigeleget." Koen. E.-M. 87e 1669.

[2]) Luise Charlotte, Herzogin von Kurland, wendet sich wegen ihrer Ehesteuer unter dem 29. Mai 1669 an denselben Landtag: Da sie grade in Königsberg anwesend ist, bittet sie das versprochene Heiratsgeld ihr endlich zu übergeben. Antwort der Stände darauf: Der grösste Teil der Summe ist seiner Zeit eingekommen. Die Herzogin möge eine genaue Untersuchung der Angelegenheit bei S. Ch. D. bewirken. Koen. 692.

Digitized by Google

überhaupt wegen des Donativs 1663 meinen sie, „dass die Restirende zu Abtragung ihrer Quoten möchten angehalten werden, umb dadurch fidem publicam E. E. Landschaft zu solviren".

4) Gutachten der Ritterschaft darauf.

Das Ehegeld können sie nicht bewilligen, weil das Testament Albrechts dazu nicht verbindet, sie auch keine Instruktion haben. „Viel minder können sie nachgeben, dass das Donativ, angemerkt es nach dem Landtagsschluss von dem damaligen Landtagsmarschalk und zwei oder drei nachgebliebenen Deputirten zuwider ihren Instruktionen in die Landtags-acta hat eingerückt werden wollen, aufs neue gesuchet werde. Welcher aber bei so landkundiger Dürftigkeit von seinem Vermögen so viel entraten kann, was er in partikular gegen so hohe ministeria sich auslassen, denen missgönnen sie keinesweges, ihren fidem zu liberiren."

5) Antwort der Stände an die Landgräfin. (Entwurf G. A. v. Tettaus.)

Die Stände eröffnen der Landgräfin, „teils dass ihnen nicht wissend, welchermassen jemals desfalls an sie etwas geben worden, teils dass besage dem Markgräflichen Testament sie anderergestalt nicht als aus Freiwilligkeit zu einigem Zuschub der Ehesteuer sich veranlasset". Jetzt sind der Adel und die kleinen Städte ohne Instruktion. Wenn die Sache „gegen den nächstkommenden Landtag ordentlich in die Aembter ausgeschrieben sein wird, werden die Stände nach Beschaffenheit der Zeiten und des Vermögens sich betragen".

prs. 17. Juli. 6) Hedwig Sophia an die Stände. Dat. Kassel 24. Juni 1669, praes. Königsberg 17. Juli 1669.

Die Stände möchten der Sache ein Ende machen. Es sind sicherlich noch einige unter ihnen, die von 1646 her Bescheid wissen.

Die Indigenatsverleihung an den Baron von Pölnitz.

Koen. 692.

1669. prs. 23. Mai. 1) Pölnitz an die Oberstände. Dat. Königsberg 7. Mai 1669, praes. 23. Mai 1669.

Durch das Ausschreiben wissen die Oberstände, dass S. Ch. D. ihm das Preuss. Indigenat gegeben hat; er hat sich mit einem Rittergute in Preussen sesshaft gemacht und bittet, ihn als Bruder anzuerkennen.

2) Derer vom Herrenstande Bedenken darüber.

Sie meinen, dass dem Oberstallmeister „uf sein gebührend beschehenes Ansuchen das ius indigenatus mit Fuge nicht abzuschlagen sei". Sie erwarten

Digitized by Google

bald Bescheid, „nachdem die zu gegenwärtigem Landtage angesetzte Zeit numehro fast ausgelaufen".

3) Derer von der Ritterschaft Erklärung darauf.

„Obzwar ihnen anfangs in etwas entgegen gestanden, dass zu Zeiten die überhäufte Aufnehmung der Frembden auch woll eine Unterdrückung der alten Einsassen verursachen kann", so vertrauen sie endlich doch, „es werde Pölnitz nichts weiter, als wie es die Landesverfassungen zugeben und erfordern, worüber sie dann zu mehrer Versicherung eines schriftlichen Reverses vor Konferirung des iuris indigenatus von ihme gewärtig sein, hierunter suchen". Sie wollen hiemit das ius konferiret haben.

4) Konzept derer vom Herrenstande, wie Pölnitz das Indigenat zu konferiren.

Der Entwurf zählt die Bedingungen als erfüllt auf, begleitet die Thatsache, dass Pölnitz sich im Lande begütert gemacht hat, mit der spitzigen Bemerkung, „welches andere, so bishero in das Indigenat ufgenommen, annoch nicht ins Werk gerichtet haben", und nimmt ihn als Einheimischen auf.

5) Konferirung des Indigenats an Pölnitz. Dat. Königsberg 20. August 1669. 20. Aug.

Die Urkunde zählt die Bedingungen als erfüllt auf, ohne die spitze Bemerkung des Entwurfs, und nimmt Pölnitz als Einheimischen auf. Sie ist gezeichnet G. A. von Tettau. H. E. von Brumsee.

Bedenken der Landräte. O. D.

Koen. 692.

[Prozess mit Königsberg. Die Einlösung der Domänen. Die Unterhaltung der Miliz. Gesandtschaftskosten.]

Sie danken für die Herüberkunft des Kurfürsten und überreichen in einer Beilage ihre Beschwerden, derentwegen S. Ch. D. gekommen ist. In Sachen des Streites mit Königsberg bemerken sie, dass 1663, bei stehendem Landtage, beide Städte die beiden Oberstände wegen einiger zum Teil illiquiden Schuldforderung beim Hofgericht verklaget. Wie nun diese Sache, ihrer Natur nach, kein ander forum haben können: Also haben auch die Oberstände solches sine ulla contradictione simpliciter angenommen, litem directe, cum annexa reconventione kontestiret und als der Rekonvention das klagende Teil widersprochen, und, dass sie nicht admittiret werden könne, zu Recht gestellet, durch alle Instantien solche 1669. Mai.

Digitized by Google

erhalten und numehro usque ad quadruplicam ausgeführet. Es kann den Geklagten anders nicht als frembd und präjudizirlich fallen, dass Klägere contra proprium factum in fine litis dieselbe von ihrem foro und an S. Ch. D. zu ziehen suchen.

Zu Einlösung der Domänen waren sie stets bereit, „ob sie zwar zu der Verpfändung, die grösstenteils von denen bei Zeiten des vasallagii unabgetragenen annui und sonsten herrühret, keine Ursach jemaln gegeben haben". Dass die zwei Termine des Schosses von 1641 nicht dazu verwandt worden sind, „ist mehr zu beklagen als zu ändern". Jetzt wollen sie, „wann September 1670 die Accise ufhöret, noch uf andre drei Jahr die Accise in eben der Beschaffenheit, in welcher sie für itzo stehet, gewilliget haben" 1) gegen Abstellung der gravamina; 2) unter der Bedingung dass S. Ch. D., damit die Ambter desto gewisser eingelöset werden, die Administration sowoll der Accise als die Einlösung der verpfändeten Stücke in der Stände Händen lassen wolle, welche hiezu gewisse Deputirte uf S. Ch. D. Ratifikation benennen wollen, die ufs genauste mit den Pfand-Inhabern handeln, sie bezahlen, die Pfände unter ihren inventariis abnehmen und zu S. Ch. D. Kammer übergeben sollen, 3) dass auch sowoll in währender als nach geschehener Einlösung die Stände mit fernern Uflagen und Kontributionen nicht, ausserhalb dem manifesto casu belli beleget, die eingelöste Pfände 4) auch nicht zur Skatull noch einiger andern absonderlichen Verwaltung zugeschlagen, sondern an den Ohrt, wo ein jedes eigentlich von Anfang hin gewidmet gewesen, gelassen werden möge. S. Ch. D. wird diese Bedingungen, wenn Sie sie recht überlegt, gewiss annehmen.

Die Erhaltung der Miliz mag nötig sein. Nachdem sich aber E. E. Landschaft niemalen zu solchem militarischen Estatt verbunden, sondern dass der ordinarius miles in seine vorige Verfassung wieder gesetzet werde, gebeten: Also kann dieser Stand zu keiner Verlängerung und Erhöhung der Accise noch einigem andern subsidio sich auslassen, sondern ist vielmehr S. Ch. D. zu bitten, dass Dieselbe die Gefälle der Accise uf die übrige wenige Zeit so einrichten möge, dass Sie keine unnötige Stäbe, welche das meiste kosten, unterhalten, die tractamenta, weil sie bar gefallen, uf ein leidliches reduziren und, weil die besten Einkünfte von der Kammer und der allgemeinen Landesunterhaltung abgezogen sich befinden, in subsiduum darzu verwenden möge. Nebenbewilligungen sind gegen die Ch. Assekuration; belastet der Adel nun auch seine Bauern, verdirbt das Land erst recht.

Auch zu den Kosten der Gesandtschaften können sie nichts beitragen; das Testament Albrechts S. 79 hat diese Frage geregelt. „Was Altstadt und

Digitized by Google

Kneiphoff in diesem Fall der Abschickung betrifft, lässet dieser Stand es uf die Konvention, derer sie sich verbündlich gemacht haben, und uf ihre Pflicht ankommen [1])."

Beilage zum Bedenken der Landräte.

[Kirchliches. Schulen. Processus iustitiae. Gesindeordnung. Separation der Kammerintraden. Neue Verwaltungen. Kammerwesen. Instanzengang der Gerichte. Jus indigenatus. Extranei.]

„1) Das Aergernus durch den Streit Dreiers mit dem ministerio nimmt immer mehr zu. Was das ärgeste ist, so gerät dadurch die Akademie in solchen Beruff, dass fast keine oder wenig studiosi theologiae bei derselben sich aufhalten. Dannenhero zu bitten, dass solches honesta translocatione des D. Dreiers S. Ch. D. abthun möge."

2) Andernfalls wird die „General-Kirchen-Visitation ihren Effekt nicht erreichen, umb deren Fortstellung abermalen anzuhalten; und demnach allbereit einige Personen hiezu von S. Ch. D. deputiret, so hätte dieser Stand nur

---

[1]) Am 26. Mai kam zu den Steuergründen noch ein vierter hinzu. An dem Tage teilte der Kurfürst den Ständen mit: „Euch ist nicht unbewusst, wasmassen Gott . . . Dorothea am 9./19. Mai zu Abends um halb fünf entbunden". Am 2. Juli soll die Taufe sein. Wir „wollen euch zu Unsers jungen Prinzen Taufzeugen erwählen". — Das bedeutete, dass die Stände eine Patengabe zu zahlen hätten. Die Landräte erklärten: sie hätten, „auf einen gewissen Patenpfennig bedacht zu sein, für nötig erachtet und sich vereiniget, dass ein einfaches Hauptgeld zwischen zukommenden Michaelis und Mertini in den Landkasten bar geliefert werden möge"; davon sollten 20000 Rthlr. bei S. Ch. D. entrichtet, 600 Rthlr. für eine Giesskanne, ein Becken und ein Kästchen und 100 Rthlr. für eine Decke verausgabt werden. Die Ritterschaft erwiderte: sie könne „für ihre Person bis uf der Hinterlassenen Genehmhaltung Beifall geben, doch dass solches Geld in allen Aembtern von denen Beambten mit Zuziehung eines adelichen Einsassens nach dem Kopfschoss 1655, da der Unterscheid zwischen denen polnischen, oberländischen und deutschen Pauren in Acht genommen worden, allererst nach Hl. drei Könige ohne einzigen Abgang der sowoll aufm Lande als in Königsberg sasshaften Ch. und Stadtbedienten, so sich bishero eximiret, eingehoben werde"; auch der Lossgänger sei diesmal zu gedenken. Die Städte (s. unten) stimmten ebenfalls zu. Bei dem Mahle nach der Taufe kamen die Preussischen Stände an der Gevattertafel in der Thorstube sofort hinter die fürstlichen Personen zu sitzen. Nach dem Mahle überreichten sie die Obligation auf 20000 Rthlr. in einem Kästchen auf einem Tische mit einer prächtigen Karmisin-Sammet-Decke und legten auch 50 Dukaten (316 fl.) auf die Wiege. Bericht G. A. v. Tettaus. Alle Aktenstücke befinden sich in Abschrift Koen. 692. Dort auch eine Abschrift der Obligation der Landschaft, dat. 2. Juli 1669, gez. von G. A. von Tettau, Landmarschall Hans Erhard von Brumsee und Hans Wegner, dass der Kurfürstin auf Trium Regum 1670 20000 Rthlr. überreicht werden sollen. Trium Regum steht darum auch zunächst in Tettaus Bericht, ist darin aber in Lichtmess umgeändert worden.

Digitized by Google

zu erinnern, was S. Ch. D. in abolitione gravaminum vom 2. Mai 1663 E. E. Landschaft versprochen, dass auch die Stände, aus welcher Mittel noch zur Zeit keine bei der Deputation sitzen, S. Ch. D. zur Konfirmation einige Personen vorschlagen und zu Kommunikation der Instruktion gelassen werden mögen." 3) Trotz der Edikte wider „die Arianer, Juden und Manisten befinden sich alle noch allhier und sind der Arianer sieder der Zeit noch viel mehr ins Land kommen, die hin und wieder, insonderheit in denen polnischen Aembtern, viel tausend fl. uf Lehngüter gegeben, ja auch gar das Prädikat Ch. Dienerschaft führen, und was das ärgiste ist, so hat sich auch S. Ch. D. Preusischer gewesener Obersecretarius Christof Sand zu dieser Ketzerei bekandt". Sie sind innerhalb Jahresfrist auszuweisen[1]). „4) Wie schlecht es mit der Akademia, auch mit denen Fürstenschulen zue Lyck, Tilsit und Saalfeld bestellet, ist landskündig." Die Söhne müssen auf anderweitige Schulen. „Ursach dessen ist zum Teil, dass die Professorat-Stellen nicht alle besetzet, zum Teil darin, dass sie ihre salaria nicht erhalten, zum Teil, dass aus der Frembde keine solche Leute dahin kommen, die den professoribus zu thun machen[2])."

[1]) Den Ständen war bei Beginn des Landtags eine sehr umfangreiche „Klagschrift der pastores und diaconi Königsbergs", Koen. 692, zugegangen. Sie führte etwa aus: Eigentlich muss es nach der Landesverfassung Bischöfe geben, die die Kirche auf den Landtagen vertreten. Da es sie nicht mehr giebt, muss die Kirche ihre Rechte durch die andern Stände wahrnehmen lassen. 1) Arianer und Sozinianer wie Georg Schwertner und Christof Sand treiben ihr Wesen offen und übermütig. 2) Die Juden werden ungehöriger Weise im Lande geduldet, 3) ebenso die Widertäufer. 4) Der Duldung der Reformirten und der Verleihung des Bürgerrechtes an sie hat die lutherische Geistlichkeit niemals zugestimmt. „5) Die Jesuiten haben laut Landesverfassungen keinen locum standi. Es ist hie ja" wider geistlichen Rat den Katholiken „so zugelassen, einen Pleban zu halten. Nun haben sie sich mit eingenistet, locken der Bürger Kinder an sich durch Komödien, die sie etzlich Mal präsentiret. Welchen Lärm macht der Jesuit Kuhn damaligem parocho, der gezwungen ward, umb Schutz die Regimentsräte anzuflehen. Sie sind flagella, welche die Sonn- und Festtage alsdann erst recht zu feiern vermeinen, wenn sie die allerschändlichsten Lästerungen wider unsern Glauben und dessen Priester ausblasen, schieben überdas ungescheut allerhand Gottes- und des Glaubens ehrenrührige Schmähkarten hie und da frommen Christen ein." 6) Die Geistlichkeit hat am 14. Juli 1668 ausführlich über Dreier und Zeidler berichtet, die beiden sind trotzdem noch immer im Amte. — An den Landtag wendet sich auch ein gewisser Antonius Laymarius, Augusta-Vindelicus Pastor A. C. Exul., mit der Bitte um Zuschuss zum Druck der von ihm entdeckten wahren und unfehlbaren Auslegung des Alten Testaments. Am 2. August erneuert er sein Gesuch und erhält durch Beschluss der Oberstände von demselben Tage eine Anweisung auf 100 Rthlr. an den Landkasten. Koen. 692.

[2]) Die Universität hatte sich ebenfalls an die Stände gewandt: „Es haben S. Ch. D. 1668 8. März uns anbefohlen, wir möchten wegen unseres Restes, so am baren Gelde 1666 umb Michaelis teils an restirenden sallario, teils vorgeschossener Barschaft auf 42000 Mk., an Korn 105 Last 21 Schl., an Gerste 36 Last 9 Schl., an

Digitized by Google

5) Ob zwar der processus iustitiae allhie sowohl als in irgends einem Lande verfasset ist, und dass kaum etwas zu finden, was zu seiner Verbesserung könnte gethan werden, wann der Hoffgerichtsbeordnunge, dem Landrecht und denen nachgehends ausgegebenen constitutionibus genau nachgelebet werde, so bittet dieser Stand doch, dass die revisio befordert, an der Verstorbenen Stelle andere qualifizirte Personen gesetzet und dann dass bei Fortstelligung derselben attendiret werden möge: a) dass die exceptiones dilatoriae sowohl als peremptoriae jeder nach der Zeit, die ihnen im Landrecht vorgeschrieben, bei allen Gerichten in eodem termino disputiret und verabscheidet werden; b) dass keine Schalt zu machen, wann die acta primae instantiae von denen Parten komplet eingebracht, (sie) vom Hoffgericht (nicht?) ohne Not dem Part extradiret oder, da es ja der Sachen Notwendigkeit erfordern wollte, mündlich abdisputiret werden; c) dass ohne erhebliche Ursachen die protocolla nicht mehr als einmal auszuwechseln verstattet werde; d) dass in den ersten Instantien die gemeine Leute ihre Prozess, wann sie zumaln unter 30 fl. sind, mündlich und ohne Advokaten ausführen sollen, welches ganz abkommen ist; e) dass eine durchgehende taxa der Sportulen in alle Aembter und Städte eingeführet werde; f) dass den ersten Instantien die effectus ordinariae iurisdictionis ungekränket gelassen werden, wobei dieses zu animadvertiren, dass in etzlichen Aembtern, wenn appelliret worden, die Appellanten die Schaltgelder ihrem iudici a quo versagen; g) so steigern auch etzliche Advokaten ihre salaria so hoch, als wann ihre Arbeit unschätzbar wäre, wollen auch sine speciali mandato wider einen Justiz-Bedienten keine Sache annehmen, sie müssen eine bestimmte Taxe erhalten. h) Es haben bishero sowohl Estats- als Krieges-Bediente die primam instantiam bei dem Hofgericht gehabt. Wann nun ein solch newer Brauch an sich selbst zwar nicht böse, weil er aber uf keiner gewissen Verfassung beruhet und in keine gewisse Mass, wie weit und uf welche Bediente solch beneficium zu extendiren und ob jemand demselben in praeiudicium des Klägers renuntiiren könne, beschränket: So würde bei

---

Erbsen 12 Last 31 Schl. sich belief, dann auch wegen der von E. E. Landschaft zum Behueff der Akademien von vielen Jahren teils eingebrachten 10 gr. Huebengelder", wie auch (wegen) des, uns einzuräumen, vorgeschlagenen Kammerambts Lochstät künftigen Landtag gute Erinnerung thun". Koen. 692. Der Ertrag der Hufengelder, 6000 Mark, war der Mitteilung der Regierung zufolge an den Obersten Arnheim ausgezahlt worden.

Digitized by Google

S. Ch. D. umb eine gesetzmässige Erklärung anzuhalten sein. i) Weil auch literae moratoriae ausgegeben worden, so ist zu erinnern, dass ex eadem calamitate, da die Städte solche moratorias suchen, die Ritterschaft ihre credita bei den Städten ufzufordern genötiget wird. Dannenhero S. Ch. D. anzufallen, dass dieselben ufgehoben sein mögen.

6) Wegen Nichtübereinkunft mit Ermland und Polen kann namentlich die Gesindeordnung nicht durchgeführt werden. 7) Ueber die Separation der Kammerintraden ist zwar insonderheit 1640 heftig geklaget worden; nunmehr aber scheinet das Uebel ufs höchste gekommen zu sein, indem der Kammer alle die Intraden so entzogen, dass kein einziges von allen Kollegien, so wohl die zum Estat als zur Justiz bedienet sind, von vielen Jahren her seine Besoldung empfangen. Und doch ist das eine himmelschreiende Sünde.

8) Aus dieser Konfusion und, dass uf mehr dann eine Art die Kammerintraden distrahiret und unterschiedene inspectiones und Verwaltungen gesetzet worden, die alle vor diesem unter der Direktion der Preuss. Regierung gestanden haben, rühren her die mancherlei kostbare iurisdictiones in der Pillaw und Mümmel, bei der Jägerei, am Zoll, bei der Börsteinkammer und andern Oertern, darüber so viele andere nötigere Anstalten zurückbleiben müssen.

9) Die Kammerordnungen an sich selbst sind zwar sehr gut; nachdem aber von vielen Amptschreibern in vielen Jahren keine Rechnungen abgeleget und die Amptschreiber darüber gestorben, nachdem durch die Arrende alle die Einkünfte über die gebührende Mass gesteigert, so bleiben um des arrendatoris willen, soviel Zinser und andere Gefälle im Rest, die entweder gar nicht oder nicht ohne Untergang des Schuldners können bezahlet werden. Derowegen einmal die Unrichtigkeiten durchgesehen und, da sie nicht entwickelt und die Zinsresta nicht erhoben werden könnten, ganz kassiret und mit vergeblichen Untersuchungen keine unnötige Kosten mehr gemachet, auch die Ambtsrechnungen jährlich richtig abgehöret und kein Rest künftig in Rechnung gebracht werden mögen; denn eben dadurch muss der Pauersmann notwendig zu grunde gehen, wann er viel uf einmal zu zahlen gezwungen wird. Dazu nicht wenig hilft, wann in den Arrendekontrakten die arrendatores für das Vermögen der Pauren nicht zu stehen sich vorbehalten, daher es denn kommet, dass sie das Ihrige nur allein und für denen Pauren vorgeschossen in Sicherheit setzen; was übrig ist, nimbt die monatliche Kontribution, und der Zins allein bleibet im Rest.

Digitized by Google

10) S. Ch. D. möge Ihr Versprechen, die Instanzen der Rechtsprechung nicht zu konfundiren, auch halten.

11) Bei der Erklärung S. Ch. D. vom 2. Mai 1663 wegen des ius indigenatus zu akquiesziren, haben die Stände Bedenken getragen; sie bitten deutlich zu sagen, „dass solch ius indigenatus von S. Ch. D. nicht zu vorhero, sondern uf dem Landtage uno actu mit den Ständen konferiret werde; dann wann S. Ch. D. solches zu vorhero thun, so ist der Stände Einwilligung nicht mehr frei". 12) Noch inständiger müssen sie bitten, „dass keine extranei in die Pr. Regierung gebräuchet werden". Trotz der Erklärung von 1640 sind die Festungen Pillau und Memel in der Hand von Fremden; S. Ch. D. hat die Erklärung selbst am 2. Mai 1663 merklich restringiret.

Beilage der Ritterschaft zu ihrem Bedenken[1]). O. D.

Koen. 692.

Die Ritterschaft bemerkt ad 5) des landrätlichen Bedenkens: es sollen gar keine rescripta moratoria ferner ausgegeben werden. Die Advokaten sollen eine Prüfung durchmachen und nur ihren Dienst versehen dürfen, kein Edelmann vor ausgeführter Sache ins Gefängnis gesteckt, auch die Appellation in criminalibus durchgehends bis ins Tribunal gestattet werden. ad 6) Die Verjährungsfrist für entlaufene Unterthanen soll fünfzehn Jahre dauern; die Eigentumsherren sollen die wiedereingebrachten in die Pillau und Mümmel zu schwerer Arbeit bringen dürfen, weil das Entlaufen gar so gemein wird. Nur die Hauptleute, nicht die Jagdbedienten haben Jurisdiktion. ad 12) Adliche Güter können nie an Nichtadliche kommen, die Chargen und Landgerichte werden mit Adlichen besetzt, die Ritterbank wird zur Abwehr vermeintlicher Edelleute errichtet. 1669. Mai.

Sie fügt hinzu: 13) Die Kontributionsreste und das Donativ von 1663 werden nicht erhoben. 14) In den polnischen Aemtern, die das Hauptgeld von 1667 nur halb gewilligt haben, wird auch nur so viel eingehoben. 15) Die Köllmer und Freien dürfen nicht mit monatlichen Kontributionen belastet werden. Sie bittet ferner, dass „das Stationsgetreide, der Scheffel Korn, Gerst, Haber, das Postreitergeld, die ungewöhnliche Pflichte und Scharwerk, die schweren und andere Holzfuhren als zum Mümmelschen Festungsbau, zum Neuhausischen Tiergarten, item das Geld, so sie teils für die Postfuhren, teils wegen des Lagergelds und Zinsen ein ganz Jahr antizipiren müssen," aufgehoben werden mögen. 16) Die Holzprivilegien, namentlich die im Samland, sollen unangetastet bleiben. 17) Viele Bauern, insonderheit in den Littaui-

[1]) Die Abschrift des Bedenkens der Ritterschaft selbst, Koen. 692, ist völlig wirr; doch geht soviel daraus hervor, dass die Ritterschaft jede Willigung ablehnte.

Digitized by Google

schen Aemtern, brauen unerlaubterweise. 18) Brücken und Wege im Insterburgischen und Tapiauischen Amte müssen gebessert werden. 19) Einige vom Adel wollen der onera auf ihren köllmischen Huben befreit sein; andern wird ihr ius patronatus bei der Kirchenrevision streitig gemacht. 20) Die Accise-revisoren haben einfach mehreren ein Bestimmtes, was sie angeblich konsumirten, vorgeschrieben und die Accise dafür durch Exekution eingebracht.

Gutachten der Städte. Uebergeben 4. Juni 1669.

Koen. 692.

1669. 4. Juni. Dank für des Kurfürsten Anwesenheit. Einigkeit thut not. Die kleinen Städte stimmen dem zu, dass der Königsberger Prozess eine privata actio sei. Königsberg widerspricht. „Weil E. E. Landschaft die von S. Ch. D. verordnete Kommission nicht beliebet", haben sie den Rechtsweg ergreifen müssen, aber gegen die ganze Landschaft. Die Oberstände haben dann Nebensachen in den Vordergrund geschoben, auch den Streit dem ganzen Stande der Städte präjudizirlich gemacht. S. Ch. D. hat sich ihrer darauf durch Reskript vom 25. Februar laufenden Jahres angenommen; alle casus, so ad statum provinciae gehören, hat Sie sich ausdrücklich bei Errichtung des Oberappellationsgerichtes vorbehalten. Die Sache möge jetzt bald enden, damit sie auch die „zwo Zunfte der Kaufleute und Mälzenbräuer der dreien Städten Königsberg, so sich durch eine, wer weiss von wem überredete Protestation ab omni lucro et damno totius causae zu exemiren gedacht, auch dabei verharren", ihres Unrechtes überführen können.

Wegen der Not der Zeit können sie der Willigung der Landräte nicht beifallen. Die kleinen Städte bitten um Gottes Barmherzigkeit willen sie von der Einquartirung zu befreien und die alte Landesdefension wieder einzuführen. Sie alle hoffen, S. Ch. D. „werden des hohen Regali in den kostbaren Verschickungen auf ihre Unterthanen, zuwider denen Landesverfassungen, nicht zu emploiren suchen, angemerket auch die Alte Stadt und Kneiphof ihnen niemalen die Gedanken gemachet, dass diese materia des Pfundzolls und Partizipation desselben sollte bei offentlichem Landtage rege gemachet worden sein". Es sind früher nur die Ausgaben für die Hanse aus dem Zoll bestritten worden. S. Ch. D. möge ihnen also diese Seele ihres Stadtwesens lassen. In den Sachen der Landgräfin, Anhalts und des Ch. Patenpfennigs stimmen sie der Ritterschaft völlig zu.

Der Städte Erinnerung auf die Beschwerdeschriften der Oberstände.

Ad 3) 1668 Domin. 12. Trinitatis bei der Vesperpredigt hat der junge Schwertner, so oft die hl. Dreieinigkeit genannt worden, höhnisch gelacht und zur Erde gespieen. Das Edikt für Schwertner vom 19. Oktober 1663 ist zu

Digitized by Google

kassiren, all dieses Geschmeiss in einem Vierteljahre zu entfernen und auf die Buchhändler auf den Jahrmärkten acht zu geben. Punkt 5) stimmen sie im allgemeinen zu, führen ihn jedoch weiter aus, nur Absatz i verwerfen sie; bei e bitten die Städte, jeden Ort bei seiner billigen Observanz zu lassen, bei f die Stadtobrigkeit gegen die ungehorsamen Bürger zu unterstützen, die Befugnisse des Rates von denen des Gerichtes scharf zu sondern. Ad 6) können sie des Adels Wunsch wegen der Bestrafung entlaufener Unterthanen nicht zustimmen. Ad 8) Wie versprochen, möge die Zolltaxe alljährlich am Lizenthause angeschlagen werden: „Weil auch die Wage im Lizenthause wie auch die Packhäuser, so in der Pillau aufgerichtet werden sollen, Königsberg präjudizirlich, bitten sie, dass solche Bedrückung abgeschaffet werden möge, umb so viel mehr, weil Königsberg zu solchen Unkosten sich nicht verstehen" kann. Ad 12) halten sie der Ritterschaft dasselbe wie 1668 entgegen. Ad 15) bringen die kleinen Städte ihre Einquartirungsbeschwerden an; die Ordnung vom 6. Oktober 1665 möge durchgeführt werden. Memel will seit 1656 ohne die Accise 645 473 fl. poln. 12 gr. für die Soldaten ausgegeben haben. Ad 16) Die Holzwarte sollen den zur Stadt fahrenden Bauern nicht die Pferde wegtreiben dürfen. Ad 17) fügen sie die üblichen Brau- und Vorkaufsklagen hinzu, auch, dass die Soldaten ebenfalls dazu Ursache gäben. Ad 18) Die Wegebesitzer sollen keinen eigenmächtigen Unterhaltszoll erheben dürfen. Ad 20) Die Acciseordnung ist den kleinen Städten nicht vor der Publikation mitgeteilt worden. Man schliesst sie von den Kreiskasten aus his verbis, dass der Bürgermeister von Bartenstein zu diesem Mal und ohne Sequel beim Landkasten sitzen soll. Sie müssen für die Einnehmer kaviren.

Die Städte haben folgende besondere Klagen: 21) Die accisbaren Waren mögen freigegeben, der hohe Zoll niedriger angesetzt, seine Taxe nicht so oft geändert werden. Die Packkammern auf der Freiheit, durch die nur der Fremde gefördert wird, werden nicht abgeschafft. In Tapiau und Wehlau erpresst man einen Zoll von den verkaufbaren Gefässen. 22) Die Privilegirten in den Städten treiben zwar bürgerliche Nahrung, zahlen aber nichts, sogar zum Wallbaue nicht; dabei sind im Kneiphof mehr als ein Viertel Privilegirte[1]). 23) Alle Gewerke klagen über die Bönhasen, vorerst die Schuster und die etzlichen hundert Schneider. Den Tischlern zur Last hemmt Ulrich Brzyborowski am Littauischen Baume den Holzhandel. Die Riemer werden durch die Sattler beeinträchtigt. 24) Die kleinen Städte erbitten ihre Entschädigung aus der Accise. 25) Die Beschleunigung in criminalibus beim Hofgerichte möge andauern. 26) Die grossen Fischwehren führen Ueberschwemmungen herbei. 27) Beim letzten Hauptschosse sind die oberländischen Städte voll herangezogen worden. Der Stadt Mohrungen wird trotz S. Ch. D. Entscheid durch das Amt der Krugverlag streitig gemacht. 29) Hohenstein will gleich den andern oberländischen Städten die „kleine Zeyse" als $1\frac{1}{2}$ β vom Schl. Malz erlassen haben. Domnau möchte seinen Streit mit dem H. von Kreytzen beendet sehen; Kreytzens Bruder treibt

[1]) S. oben S. 468.

Digitized by Google

in Domnau Bierschenken und Häckerei. 30) In Memel ist die Ordnung in den Kirchenständen besonderen revisoribus übertragen worden. Die Wibranzen und Auditeure verlangen Quartir. Die Handwerker auf der Freiheit wollen nichts zum Stadtbau und zur Landtagszehrung geben. Aus Samaiten wird viel Holz für Fremde gebracht.

E. E. Landschaft von allen Ständen geeinigtes Bedenken. O. D.

Koen. 692.

1666. c. Mitte Juni. Dank für die Anwesenheit des Kurfürsten. S. Ch. D. wird sicher fortan mehr auf die Beschirmung Ihrer Völker als auf das Beweistum Ihrer Gewalt ausgehen. Die Oberstände erwarten, dass S. Ch. D. ihren Rechtsstreit mit Königsberg dort lassen wird, wo er hingehört; Königsberg hingegen ist des Entscheides S. Ch. D. gewärtig. Alle loben S. Ch. D. Eifer für die Justiz. Seit 1655 haben sie „die Accise, [derer Ertrag sich allschon nebenst der Anlage und dem Kopfgelde ohne das Getreidig, welches auf 7000 Last Korn, 7000 Last Gerste und 30000 Last Haber ankombt, über sechste halb Millionen Rthlr. sich beläuft, getragen". Es ist unmöglich, noch mehr zu zahlen. Nur die Landräte sind bereit, unter den fünf (in ihrem Bedenken enthaltenen) Bedingungen die Accise bis zum 1. September 1673 zu verlängern; die andern hoffen, bis die jetzige Accise aufhören wird, sich in etwas zu erholen. Sie haben sich zum Unterhalte der Miliz nie verbunden, S. Ch. D. soll die alte Landesdefension wieder einrichten und bis dahin mit der Accise nach dem Vorschlage der Landräte auszukommen suchen. Auch möge S. Ch. D. Ihre Gnade den kleinen Städten und Köllmern und Freien zuwenden. Zu den Verschickungen können sie ebenfalls nichts beitragen; das wäre wider die Verfassung. Königsberg hat sich hierin zu nichts verpflichtet; vielmehr möge S. Ch. D. Ihr Versprechen wegen Restituirung des Pfundzolls von 1663 wahr machen. Die Stände hoffen endlich, dass S. Ch. D. zu der bevorstehenden Erneuerung der Wehlauischen und Brombergischen Pakten Vertreter der Landschaft hinzuziehen wird.

Gravamina E. E. Landschaft von allen Ständen.

Punkt 1) dieses Bedenkens ist inhaltlich gleich Punkt 2) des Bedenkens der Landräte. 2) gleich 3) d. L.; nur wird auf Wunsch der Städte die Ausweisungsfrist auf ein Vierteljahr beschränkt. Angefügt sind die städtische Aussage über Schwertner und der Wunsch auf Ueberwachung des Büchervertriebs. 3) Enthält 1) und 4) d. L.; dann die Beschwerde der Universität über die Gehaltsentziehungen, endlich die Klage, dass „einen Weg wie den andern sowohl zu Koschlau in des Oelschnitzen Gütern und anderswo das privatum exercitium reformatae religionis exerzirt" wird.

4) gleich 5) d. L. mit allen Anmerkungen des Adels und mehreren der Städte, Absatz i mit dem Widerspruch der Städte. Eingefügt ist: Was für ein

Digitized by Google

grosser Müssbrauch mit Einhebung der Uflangen in den Aembtern vorgangen, ist landkündig. Die gemeinen sowohl als unsers Vaterlandes Rechte vermögen klar und ausdrücklich, dass keine Uflange anders als von Erbzinsgütern, derer Eigentumb nicht denen Erbzinsern, sondern dem domino zugehöret, auch nicht von irgend einem eigentümblichen Grund und Boden, sondern allein von den reditibus fundi, die umb einen gewissen canonem einem Erbzinsener erblich vermietet worden, als dann, wann solche reditus an einen andern verkauft werden, erleget werden soll: dem zuwider ist anfänglich nur in etzlichen Aembtern, 1614 aber durch die Haushaltungs-Visitation durchgehends ein anders eingeführt worden und haben nach der Zeit die Uflange nicht allein die Erbzinsener ex locatis et conductis reditibus, sondern auch köllmische freie Leute, die etwa einen geringen canonem uf ihrem köllmischen Gut von Ordenszeiten hero gehabt oder denen auch 1614 einer ex conventione und submissione ufgeleget worden, ja auch die Freien selbst, wenn sie ihr köllmisch oder Lehngut verkaufet haben, abstatten müssen. Wann dann solche Veränderung der Fundamentalgesetzen uf keine Haushaltungs-Visitatoren, sondern uf S. Ch. D. Vereinigung mit den Ständen ankommet, als wird nötig sein, dass S. Ch. D. mit der Landschaft was Deutlicheres und Gesetzmässigeres verordne und mit in das revidirte Landrecht einrücken lassen.

5) gleich 6) d. L. mit dem Zusatze des Adels und dem der Städte, dass auch die Neusassen, die in die neuangelegten Wildnisdörfer ziehenden Leute, dem Hauptmann unterstellt werden müssen. 6) gleich 7) d. L. 7) gleich 8) d. L.; dazu die Klage, dass der hiesige Zoll viermal so hoch sei als der Danziger und in Dukaten und Thalern gezahlt werden müsse, sodann die übrigen städtischen Klagen. „So will auch öffentlich verlautbaret werden, dass ein neuer Münzmeister die Ch. Münze angenommen und auf 30000 Rthlr. Schillinge mit S. Ch. D. einen Kontrakt getroffen haben soll.“ Das wird dem Lande schweren Schaden bringen. 9) gleich 10) d. L., sowie die Bitte, alle Assekurationen ins Tapiauische Archiv bringen zu lassen, bei allen Privilegien- und Possessions-Streitigkeiten wie in allen causis nobilium nur preussische Adliche richten zu lassen und die Ch. Kammer- und andern Bedienten in ihrem Range zu lassen. 10) gleich 11) und 12) d. L. „11) Danebenst bitten sie alle unziemliche Pflichte, als alte Häuser zu brechen und neue zu bauen, denen Oberständen von denen Gütern, welche sie mit solchen oneribus erkauft, nach dem Exempel Polens zu erlassen“, auch ihnen Quittung über die der Kurfürstin auf Grund der Willigung von 1656 gezahlten 20000 Rthlr. zu geben. 12) Das Donativ von 1663 wird nicht erhoben. 13) gleich 14) der Beilage der Ritterschaft. 14) gleich 15) und 16) der Beilage der Ritterschaft und der Erinnerung der Städte. Bei der ausgeschriebenen Musterung möge man die entschuldigen, die

Digitized by Google

in Kurland und Schweden um ihre Dienste gebracht worden sind. 15) gleich 17) der Beilage der Ritterschaft und der Erinnerung der Städte. 16) — 22) gleich 21), 22), 23) (ganz allgemein gehalten), 24), 26), 27) (nur der allgemeine Teil) und 29) (nur Hohenstein) der Erinnerung der Städte.

Der Kurfürst an die Stände. Dat. Königsberg 1. Juli, praes. 29. Juni 1669.

Koen. 692.

[Prozess der Landschaft. Willigung der Landräte; die Administration der Accise bleibt den Ständen, die der Steuerverausgabung erhalten sie nicht. Forderung an die andern Stände. Der Pfundzoll. Brombergische Pakten.]

1669. 1. Juli. S. Ch. D. hat sich das Bedenken vortragen lassen. Sie ist nicht gemeinet, das forum ordinarium in Sachen, so dahin gehören, jemanden abzuschneiden, gestalt dann S. Ch. D. im Fall die Stände in der Güte nicht verglichen werden könnten, zufrieden sein werden, dass die Sache alsdann unter den Parten in foro ordinario ausgeführt werde, jedoch aber in denen Stücken, so Dero Staat und landesfürstliche Hoheit konzerniren, S. Ch. D. Rechten ohne Nachteil.

Die Willigung der Landräte ist erfreulich, muss aber grösser werden; einen eigenen Landtag zur Neueinrichtung der Accise im Jahre 1670 zu halten, ist unnötig. Dass die Accisgefälle nur zu Befreiung der Domainen verwendet werden mögen, würde S. Ch. D. am liebsten sein, wann der Zeiten Zustand es wollte, dass Sie diese Lande ohne einige Verfassung und Miliz in völlige Sicherheit sehen möchten. Die Administration der Accise soll den Ständen verbleiben, jedoch dass sie S. Ch. D. jedesmal die Rechnung thun, auch von den Gefällen nicht anders als S. Ch. D. Verordnung gemäss disponiren, ohne Dero Konsens aber nichts davon ausgeben. Die Assekuration sollen sie erhalten. S. Ch. D. wird die eingelösete Stücke, was die Jurisdiktion antrifft, jedes bei seinem Ambt lassen, die Verwaltung der Einkünfte aber Dero eigenen Disposition, wie jederzeit Dero ganzes Kammerwesen darin gestanden, vorbehalten.

S. Ch. D. hofft, die andern Stände werden sich bald zur Aufbringung der jährlich nötigen 120 000 Rthlr. für die Soldaten durch die Accise entschliessen und daneben zu Einlösung der Aembter mit einem Haubtgeld nebenst der Accise alle Jahr zu Sublevirung der Köllmer, Freien und unmittelbaren Unterthanen ihre Devotion bezeugen. Sollten die Stände ob solch einer Erhöhung der Accise Bedenken tragen, so werden sie das

Digitized by Google

Haubtgeld nebenst der Accise des Jahres zweimal zu erlegen nicht verweigern. . . . Bei welchem dann S. Ch. D. dasselbe, was und wieviel Sie von der Accise und Haubtgelde immer würde abbrechen können, zu Einlösung der Pfandstücke würden anzuwenden wissen. Wegen der Spesen zu Legationen kann den Ständen nicht unbekannt sein, wie in allen Orten den Landesherrschaften von ihren Ständen mit Zuschub erforderter Unkosten unter die Arme gegriffen werde. S. Ch. D. wollen vor dieses Mal vergnüget sein, dass Ihre Stände über und neben der Accise und Haubtschoss zu Dero freien Disposition einen guten Zuschub von Getreide, aufs wenigste von der Huben 1 Schl. Korn, 1 Schl. Gerst und 1 Schl. Haber, uf den Herbst thun mögen. Königsbergs Einwenden wegen des Pfundzolls ist unberechtigt; „sie werden vielmehr, wenn sie ferners am Zoll partizipiren wollen, die dabei angehängte conditiones auch erfüllen und das ihrige zu den Legationskosten beitragen müssen“. Zum Neubeschwören der Pakten mit Polen wird S. Ch. D. einige Preussen hinzuziehen.

Resolution des Kurfürsten auf E. E. Landschaft Gravamina. Dat. Königsberg 1. Juli 1669.

Koen. 692.

„Obzwar S. Ch. D. gehoffet, es würden die Stände mit den gravaminibus eingehalten haben, weiln des Landes Sicherheit vielmehr erfordert, dass man vor allem auf die Landtagsproposition recht und zulänglich sich erkläre, und diese gravamina bishernach gesparet hätten, zumaln der Abschied vom 16. Oktober 1663 sich allein uf die Beschwerde, so bei damaligem Landtage nicht abgethan, beziehet“, will S. Ch. D. dennoch sich dahin äussern: 1669. 1. Juli.

zu 1) Es mangelt nur noch an der Konfirmation einiger Abschiede und der Vollendung der Königsberger Kirchenvisitation. Sobald dieser Mangel beseitigt ist, wird S. Ch. D. durch die revisores unter Zuordnung einiger vom Adel, des Legationsrates Albrecht Friedrich von Rauschke, Kaspars von Lessgewang und Albrecht Friedrichs von Diebes die eingekommenen Kirchenrezesse untersuchen lassen. zu 2) Alle Arianer und ihresgleichen haben das Land zu verlassen[1]). Sand ist bereits entfernt, um Schwertners Ketzerei hat S. Ch. D. nicht gewusst. zu 3) Dreier verhält sich still. Ein adjunctus soll ihn im Predigen soulagiren; Streitfragen sind nicht auf der Kanzel zu erörtern. Es

[1]) Schon am 8., prs. 10. Juli übersendet der Kurfürst den Ständen eine Bitte der Arianer um Schonung; er will es bei seinem Entscheide lassen, giebt aber zu bedenken, ob Landesverweisung keine zu harte Massregel gegen die Leute ist, da man sie auch im Lande an der Ausübung ihrer Religion hindern kann. Koen. 692.

Digitized by Google

steht jetzt um alle Universitäten schlecht. Das Einkommen der Akademie wird durch den Zuweis des Amtes Lochstädt und der einzulösenden Stücke der Vogtei Fischhausen verbessert werden. „Ueberdeme haben S. Ch. D. hiebevor schon resolviret, dass die von den Ständen der Kammer gezahleten 6000 Mk. als ein Kapital der Akademien jährlichen verzinset werden sollen"; der Ausstand an dieser Summe ist auf Martini einzubringen.

zu 4) An Stelle des Dr. Derschau soll sein Sohn an dem Ausschusse für die Landrechtsrevision teilnehmen. Die Bemerkungen der Stände werden beachtet werden. „Wegen der Auflange lassen S. Ch. D. es billich bei dem Landrecht und bisher üblichen Observanz bewenden und können deshalber sich zu keiner Neuerung verstehen. Die Indulten aber der Städte Königsberg werden von sich selbst dahinfallen, wenn sie sich eines gewissen modi zu Abtragung der Schulden, worin sie eben izo begriffen, untereinander vereinigen. Worumb dann S. Ch. D. sich selbst, sie gegeneinander zu vernehmen, bemühet, auch zu gänzlicher Abthuung eine Kommission verordnet haben." zu 5) Der Taxordnung sollen die Stände nur besser nachleben. „Wenn auch im Lande jemand von Läufern und frevelm Gesinde durch Urtel zur Arbeit in die Pillau oder Mümmel kondemniret wird, haben S. Ch. D. allemal die Verordnung gethan, dass der Verbrecher alldar zur Verhaft gebracht worden." Die Neusassen haben nie unter der Hauptleute Gerichtsbarkeit gestanden. „Wenn aber ein ausgetretener Unterthan alldar auf frischer That ergriffen würde, soll in Abwesenheit der Jagdbedienten der Schulz des Orts denselben in das nächste Ambt zur Verhaft ausfolgen lassen." Instigatoren gibt es in einigen Aemtern schon.

zu 6) „Die schlechte Bezahlung der Bedienten kommet nicht daher, dass S. Ch. D. die Einkunfte einiger weniger Aembter zu ihrer Spezialdisposition gezogen, sondern aus übeler Administration wie auch vermehrten und erhöheten Besoldungen wie nicht weniger, dass in diesen Jahren das Getreide und andere Gefälle in so geringem Preise, dass nach den Kammerüberschlägen nun kaum der dritte Teil zu Gelde kommen kann." S. Ch. D. wird noch vor der Abreise die rückständigen Gehälter nach Möglichkeit anweisen.

zu 7) „Obzwar S. Ch. D. an einigen Oertern absonderliche iurisdictiones halten lassen müssen, solches auch also vor Ihr funden und überall gebräuchlich: so bleibet doch alles in Dero Abwesen unter einer Regierung, vor welcher solche Bediente die Rechnungen ablegen, nötigen Bericht auf Erfordern abstatten und sich sonsten mit allem geziemendem Gehorsamb und Respekt erzeigen müssen, und mag solches so wenig confusiones verursachen, als dass ein jeder Edelmann und Stadt eigene absonderliche iurisdictiones haben." — Ueber Danzig sind die Stände falsch unterrichtet. S. Ch. D. erwartet noch die Beschwerden der Schiffer und Fremden. „Von den Packhäusern und Wagen ist nicht zu befahren, dass der Handel dadurch beschweret werden soll"; Königsberg sind sie nicht präjudizirlich. „Dass das Land mit Schillingen überhäufet sein soll, haben S. Ch. D. zu dieser Zeit nicht vernehmen können."

Digitized by Google

zu 8) Mit der Aemtervisitation ist S. Ch. D. bereits im Werke begriffen. „Soviel aber die Erlassung der hinterstelligen Zinser bei den Pauren betrifft, stehet in S. Ch. D. Gefallen. Sonst gehöret auch dieses gar nicht unter die gravamina.“

zu 9) „Wenn S. Ch. D. mit Zuziehung Dero preussische Räte einige unbillige contracta examiniren und den Pfandshabern ad oculum aus ihren eigenen Rechnungen remonstriren, dass sie an Kapital und Zinsen überflüssig bezahlet sein und also S. Ch. D. befugt sich finden, das Ihrige wieder an sich zu nehmen, so wird kein Mensch sagen können, dass sie vergewaltiget sein.“ Rechtliches Verfahren kann S. Ch. D. dabei dulden, doch muss es summarisch sein. Zu den Kommissionen in den Aemtern, die die seit 1612 ohne Befehl ausgestellten Verschreibungen prüfen, wird stets der Hauptmann hinzugezogen; auch wird noch ein Adlicher verordnet werden, doch müssen der Information und des Protokollirens halber auch einige andere dabei sein.

zu 10) „S. Ch. D. hätte über die Ritterschaft sich zu beschweren, dass sie ofters Frembde admittiret und pro indigenis, die es nicht gewesen, passiren lassen, welches S. Ch. D. hinfüro nicht mehr geschehen lassen können.“ Görtzke wird sich ankaufen. Die Landrichterstellen werden mehrenteils an Adliche gegeben. Die Ritterschaft soll mitteilen, auf was Art sie die Ritterbank zu halten gemeint sei.

zu 11) Die Oberstände brauchen sich nur des Kaufs derart belasteter Güter zu enthalten. Die Angelegenheit der Kontributionsreste ist 1663 geordnet worden. All das gehört überdies nicht vor den Landtag. Die Obligation wegen des Donativs 1656 wird zur Zeit ausgegeben werden[1]). zu 12) Es ziemt sich nicht, einmal Beschlossenes umzustossen. 13) Das Hauptgeld ist so erhoben worden, wie die Stände es bewilligt haben. 14) Die Freien und Köllmer sind vor allen zur Landesdefension verpflichtet und sollten also eigentlich mehr als die übrigen tragen. Die Stände haben es jetzt in der Hand, den monatlichen Kontributionen ein Ende zu machen[2]). S. Ch. D. kann jederzeit eine Musterung anordnen; wenn die Ritterdienste jetzt nach zehn Jahren noch nicht wieder in Ordnung sind, dürfte das Land durch sie schlecht verteidigt werden. Die Einquartirungsangelegenheiten werden untersucht werden. — Das samländische Holzprivileg wird viel missbraucht; es ist nur denen gegönnt worden, die nicht eigene Hölzung haben, für die Büsche und Sträucher, nicht für die Hegewälder, die vor allen Dingen zu des Landes Notdurft geheget werden sollen. 15) Die Klagen wegen der Kruggerechtigkeiten sind Klagen, die nur einzelne

---

[1]) Vom Donative 1656 auf 90 000 Mk. waren bis 31. März 1667 bezahlt worden:

48 032	*M*	6	*ß*	2½	₰	vom Landkasten
13 824	-	—	-	—	-	von Ch. Rentmeister Schwartz
16 143	-	53	-	3½	-	aus dem Kopfschoss
78 000	*M*	—	*ß*	—	₰	= 17 333 Rthlr. 30 gr.
Rest 12 000	*M*					= 2 666 - 60 gr.

[2]) Eine Resolution zum Besten der Freien vom 8. Juli bei Baczko V, S. 509, aber unvollständig; sie befindet sich Koen. E.-M. 87e 1669.

Digitized by Google

betreffen. 16) Die Königsberger Klagen sind längst erledigt. In Tapiau und Wehlau wird höchstens ein geringes Brückengeld genommen. Der Streit wegen der Einführung des Landbieres kann nur geschlichtet werden, wenn die Stände offen gegeneinander sind. — Die, welche sich den öffentlichen Lasten zu Unrecht entziehen, sollen unnachsichtlich gestraft werden. 18) S. Ch. D. schützt die Gewerke; sie dürfen ihre Rollen aber auch nicht missbrauchen. 19) und 20) Diese Klagen sollen S. Ch. D. genau eingereicht werden. 21) Bei den oberländischen Städten soll der alte Brauch bei Einnahme des Hauptgeldes beobachtet werden. 22) gehört nicht unter die Beschwerden.

Die Stände sollen sich bald äussern, wenn sie darauf noch etwas zu sagen haben, weil S. Ch. D. in Kürze aufbrechen muss.

Der Streit der Oberstände mit dem Schlossprediger Dreier.

Koen. 692.

1669. 1) Entschuldigungsschreiben Dreiers an G. A. v. Tettau und den Landmarschall.

„. . . Ich habe vernommen, dass die collegia der Landräte und Ritterschaft meine Predigt, so gehalten am Sonntage Vocem iucunditatis[1]), übel aufgenommen haben, welches mir wahrlich leid ist. Dass ich aber etwas hart gestraffet habe, hat der Sachen Notdurft erfodert, dass ich die Sünde gesehen, die das Land so lange beschweret hat. Würde auch dem Lande wenig mit solchem Hofprediger gedienet sein, der ein stummer Hund wäre. Auf schreibe ich meine Predigten nicht, habe auch keine Zeit dazu, derhalben bisweilen mir einfallen solche Worte, die nicht bedacht sein. Auch gibt der Hl. Geist einem bald dieses, bald ein anders ein. . . .“

2) Beschluss der Oberstände gegen Dreier.

Dreier hat, nachdem er von dem ihn betreffenden Punkte der Partikularbedenken erfahren hatte, eine scharfe, empfindliche Predigt gegen sie gehalten. Jetzt hat er eine unrichtige Niederschrift seiner Predigt eingeliefert. Sein Schreiben genügt nicht. Deswegen soll er „vor dem Hofgerichte aktioniret, ad recontractionem e suggestu und ad remotionem ab officio beklaget und ehestens belanget werden“. Ein Mandatar wird bestellt, die Kosten werden vorläufig aus dem Aerar der Oberstände bestritten[2]).

---

[1]) 26. Mai 1669. Am 27. Mai erging durch den Kurfürsten die notarielle Aufforderung an Dreier, das Manuskript einzuliefern. Bericht des Notars vom 27. Mai, Koen. 691.

[2]) Die Städte schreiben, dass sie noch nichts von der Krimination Dreiers gegen die Landschaft wüssten, sich aber gegebenenfalls zur Sache äussern würden. Koen. 692.

Digitized by Google

3) Klage der Oberstände beim Hofgerichte. Praes. 12. Juli 1669. 12. Juli

Sie erscheinen allein, „(weil die von Städten, welche nach der Zeit erstlich ihr Bedenken eingegeben, und also durch die Injurien nicht mitgemeinet sein wollen,) als Klägere wider Dreiern, hiesigen Schlosspredigern". Er hat sie aus lauterer, verbotener Rachgier beschimpft, „indem er sie für Irre- und Lügengeister, grunzende Schweine, Maulwürfe, Nachteulen, Fledermäuse, Widerstreber des Hl. Geistes und Verstörer seines Werkes, Mückenseiger und Kameelschlucker, liederliche, unvernünftige, blinde Richter, die ihre Zeit in Müssiggang und Wollust, mit Tanzen, Springen, Pickknab, Fahnschwingen nur zugebracht, hergegen die Nasen nie in das corpus iuris civilis und canonici gestecket und dennoch von Dingen, die sie nicht verstünden, noch einen Löffel dazu zu waschen wüssten, zu urteilen sich unterstünden, die des Sündigens nur gewohnet und die grunnios wider ihn aufmunterten, vor Steine und Klötzer zum Gutten und ein Zunder zur Lügen und Stifter der Unordnungen, welche selbst des Visitirens würdiger als die arme Dorfprediger, gescholten" hat. „Als stellten sie hiemit zu Recht, dass Beklagter praevia citatione hierauf zu hören und nachgehends solche Kalumnien an demselben Orte, wo er sie evomiret, offentlich abzubitten, auch mit Entsetzung aller seiner Ehrenämbter und Räumung des Landes nebenst Erstattung aller Unkosten mediante sententia zu verbüssen solle schuldig sein." gez. Chr. Rödern. J. Albr. v. Brumsee[1]).

Die Verhandlung über die Gehaltsklagen des Hofgerichts.

Koen. 692.

1) Supplikation und Vorschläge des Ch. Pr. Hofgerichts. 1669. zwischen dem 1. und 15. Juli.

Sie dienen über 6 Jahre in schwerer Arbeit, „in steter Hoffnung, dass uns der geringe Gehalt würde gereichet werden. So ist doch die Zeithero und sonderlich nächstvergangenen und dieses Jahr wohl nicht soviel gefallen, davon

[1]) Die Vollmacht für diese beiden ist Königsberg 9. Juli 1669 datirt. Ueber den Verlauf der Angelegenheit berichtet ein Protokoll G. A. von Tettaus: S. Ch. D. lässt den Oberständen durch den Oberpräsidenten Schwerin mitteilen, dass Sie einen Prozess gegen ein so hohes Mitglied Ihres ministerii nicht zu dulden vermöge und, wenn die Oberstände davon nicht abständen, Widermassregeln ergreifen werde. Darauf tritt eine Versammlung in der Oberratstube zusammen. Dreier erklärt, er habe die Stände nicht verletzen wollen; da aber seine Worte zu hart gefallen seien, bitte er salvo honore um Vergebung. Sie wird ihm gewährt. Koen. 692. Koen. 698 Bl. 45—89 befindet sich eine Schmähschrift gegen Dreier 1669 „Cassandrae Irrender Geist an D. Christian Dreyern, Schlosspredigern und soviel als Preussischen Superintendenten wegen seiner am Sonntag vocem iucunditatis gehaltenen Predigt".

Digitized by Google

wir nur hier im Hause und Küche notwendig bedürftiges Gesinde lohnen und speisen können". Ihr Kredit ist zuende. Sie schlagen vor, „dass entweder publice eine kleine Zusammenlage oder Expediens wegen unserer resta, auch künftigen Solds gemachet oder uf die Prozesser nach beigehendem [1]) oder mehr zureichendem Vorschlage uf ein interim etwas geleget werde". Andernfalls können sie ihr Amt nicht mehr versehen [2]).

2) Gutachten der Landräte darauf.

Es muss das Hofgericht das vereinigte Bedenken nicht gekannt haben, sonst hätte es nicht so Ungewöhnliches gesucht. „Dann so bald in diesem Herzogtumb die Regierung von der justice unterschieden und in absonderliche collegia verfasset stehen, seind die Unkosten zum Unterhalt derselben je und allewegen aus S. Ch. D. Domainen geführet worden." Es heisst billig: „wer die Justizbedienten zahlt, von dem dependiren die Bedienten auch". Eine Erhöhung der Prozessgebühren würde viele vom Prozessiren abhalten. „So hat auch E. E. Landschaft wegen der für so viel Jahren eingeführten Erhöhung der Kanzleigebühr ihr Interesse allemal uf allen Landtägen in Acht genommen und umb die Abschaffung gebeten, solches aber noch bis dato nicht geändert; so scheint es fast, dass dieser actus dem Lande sehr präjudizirlich fallen und auf selbige Art auch diese Erhöhung will gesuchet werden [3])."

---

[1]) Der Vorschlag befindet sich Koen. 692 als Beilage 1 zu oben 2).

[2]) Beilage 2, Koen. 692:

Hofrichter Albrecht von Ostau	bis Luciä 1668 rückständige Besoldung	14577 *M* 44 *β* ½ ß, 34 Last 2 Schl. Haber.
- Johann Sigmund von Ostau . .		15966 *M* 46 *β* 2 ß, 65 Last 52½ Schl. Haber, 80 Tonnen Tafelbier.
- Johann Dietrich von Lessgewang		16197 *M* 2 *β* 3½ ß.
- Wilhelm Fabian von Königseck		9923 *M* 55 *β* 5 ß, 36 Last Haber.
- Bartholomäus Behm		8816 *M*. 2 *β*, 6 Last 43½ Schl. Gerste, 16 Last 42¾ Schl. Haber.
- Christophorus Pattone		12512 *M* 58 *β* 3½ ß, 6 Last 49½ Schl. Gerste, 16 Last ¾ Schl. Haber.
- Bernhard von Derschau . . .		1897 *M* 30 *β*.
Sekretarius Beelhaar		beinahe 5000 *M*.

Zwei Räte und ein Sekretär fehlen in dieser Liste.

[3]) Ritterschaft und Adel treten dem Gutachten bei und fertigen es am 15. Juli 1669 an die Städte ab. Bedenken der Städte, übergeben 23. Juli 1669: Sie treten den Oberständen durchaus bei und bitten, ein remedium ex nunc zu finden, die eingeführten Sportuln und das Ungeld beim Kriminal-iudicio abzuschaffen.

Digitized by Google

Bedenken der Landräte. Uebergeben 8. Juli 1669.

Koen. 692.

[Der Streit mit Königsberg. Accise. Armut.].

1669. 8. Juli.

Der Streit mit Königsberg betrifft drei Fragen: 1) Ob und wieweit Königsberg zur allgemeinen Landesdefension gehöre? 2) ob sie sich in praeiudicium der andern Stände mit solchen Kollekten, die andere Stände mit drucken, kollektiren mögen? 3) ob sie an ein gewisses quantum von Huben und Hundert, wann das ganze Land eine Kontribution von Huben laudiret, verbunden werden könnten? Diese Fragen gehen allermeist die Stände an; ein Vermittelungsversuch des Kurfürsten ist ihnen aber recht. Die dreijährige Accise ist ihr wohlüberlegtes, äusserstes Angebot; sie müssen zum Entgelt die Abstellung ihrer Beschwerden erbitten. (Nun folgt wörtlich alles wie unten in den „Unumbgänglichen Erinnerungen“ vom 30. Juli bis zum Absatze „Die von der Ritterschaft“ ausschliesslich.) Die Armut drängt sie: „Obgleich bei einem oder den andern Partikular-Gliede des Landes dieselbe so sichtbar nicht ist, so ist dennoch wahrhaftig und gewiss der grösste Haufe so bedränget, dass fast verwunderlich, wie ihrer viel das Leben bei so wohlfeilem aller einheimbischen und hergegen sehr teurem Kauf aller auswärtigen Waren und Manufakturen und sonderlich bei so hohem Gesindelohn erhalten können. . . . .“

Derer vom Herrenstande Duplik uf die Ch. Abolition gravaminum.

1) Die Visitations-Instruktion für die Kommissarien ist den Ständen vor ihrem Erlass mitzuteilen. 2) Sie bitten das Edikt zu extradiren. 3) Dreier hat nie geschwiegen. E. E. Landschaft gebührt Wachsamkeit für die Ruhe der Kirche. Die Versetzung Dreiers ist nötig; die Ernennung eines adjunctus würde gradezu eine Förderung Dreiers bedeuten. Wegen seiner schändlichen Predigt wird man ihn noch zur Rechenschaft ziehen. 4) Die Uflange ist nicht dem Landrechte gemäss, sondern wider es. Die corruptela wird schon auf Freigüter ausgedehnt, die ohnedas in recognitionem superioritatis ihren jährlichen canonem dem Ambte gegeben; da doch nach gemeinem sowoll als unserm Landrecht die Uflange kein jährlicher Kanon ist, sondern alldann allein, wann der Erbzinsmann seine Melioration des Erbzinsguttes verkaufet, gefällig ist. Wann unser Landrecht von gemeinen Rechten in etwas abtritt, so ist solches über den quanto der Uflange. Das gemeine Recht fordert nicht mehr als von 100 fl. 2 fl., unser Landrecht aber will kraft eines Gebrauches, der noch nicht an allen, sondern nur an etzlichen Ohrten gebräuchlich, 10 vom Hundert gültig sein lassen. S. Ch. D. möge darin Gleichheit machen lassen. 5) Die Durchführung der Tax-, Kleider- und Gesindeordnung hängt von Königsberg ab, weil die Hand-

Digitized by Google

werker auf dem Lande sich auf es beziehen. 6) Man denkt nicht daran, S. Ch. D. die drei zu Dero Disposition eingezogenen Aemter streitig zu machen. 7) Die überflüssigen Bedienten müssen entlassen, „derer Jurisdiktion und Administration dem Ordinar-Magistrat wie vormals gelassen werden". An Schillingen herrscht thatsächlich Ueberfluss. 9) Dass bei den Streitigkeiten über die Kontrakte an das forum ordinarium gegangen werden dürfe, nehmen sie dankbar an. 10) Auch mit dem Bescheide sind sie zufrieden, nur gehören dem Adel alle Chargen, die Landrichter-, Fischmeister- und Hausvogt-Stellen. Sie wollen das Ch. ius indigenatus nicht beschränken, nur regeln. Wenn wie letzthin den Aemtern ausgeschrieben wird, S. Ch. D. habe das Indigenat dem Bittsteller verliehen, so ist ihr Recht aufgehoben. Wenn die Ritterschaft umgekehrt mangels eines Einheimischen einen fremden Kavalier, der seit Jahren ins Land geheiratet hat und ohne Widerspruch adeliche Güter besitzt, zum Deputirten macht, fällt das kaum so sehr ins Gewicht, weil sie ihm dadurch nur die onera, nicht die beneficia indigenatus überträgt. Wenn S. Ch. D. aber bestimmen will, dass, wenn ein Amt keinen Einheimischen zum Abgeordneten machen kann, es den Abgeordneten des benachbarten Amtes beauftragen darf, ist es ihnen genehm. Görtzke ist gegen die Verfassung in Memel. Dass er sich jetzt ankauft, nützt sie nichts; er ist zu entfernen. „11) Ob es wohl kein gravamen publicum, sondern privatum ist, so sind doch der privatorum so viel, dass E. Ch. D. selbst hierin wohl diesen Schluss machen werden, quod ex multis particularibus constat unum publicum." 14) Sie müssen den grundsätzlichen Standpunkt wahren, dass die Köllmer zu den Lasten unverbunden sind. — S. Ch. D. Erklärung betrifft nur das Brennholz, nicht das Bauholz, das auf Bitten immer aus den Hegewäldern gewährt worden ist. 17) Von übermässiger Einfuhr des Landbieres wissen sie nichts. 18) S. Ch. D. ist in ihrem Vorgehen gegen die Bäcker, Schuster und Schneider im Recht. „19) Die Mümlschen Fischer pflegen unfern vom Mümelischen Tief das Haab vom Littauschen Uffer bis an die Nehrung so eng zu verstellen, dass kaum ein Boot durchgehen kann." Fahren die Schackischen Schiffer falsch, werden sie misshandelt. Bis ins Haff kommt kein Fisch. Die Fischer erklären dazu befugt zu sein, weil sie ein Gewisses in die Festung gäben.

Bedenken der Ritterschaft. Uebergeben 11. Juli 1669.

Koen. 692.

1669. 11. Juli. Das Bedenken der Landräte ist zwar sehr gut, doch nicht in allem annehmbar. Einmal müssen sie das Erbieten S. Ch. D., den Streit mit Königsberg gütlich beizulegen, lebhafter begrüssen; sodann können sie angesichts der Not, des Geldmangels und der durch die letzte Hauptgeldeinnahme erwiesenen Auswanderungslust die Accise nicht verlängern. Aber „es gehet dieses Standes Meinung nicht dahin, als wollten sie sich nach Ausgang dieser bewilligten

Digitized by Google

Accisjahre gänzlich von einigem Zuschub entbrechen. Sie wollen die Verwilligung nur bis zu der von S. Ch. D. selbst determinirten Zeit differiren und sehen hienebst wie die vom Herrenstande uf die nützliche Interruption im Kontribuiren, als auch uf die Erfüllung der Ch. Assekuration, durch deren Entstehung ihrer Freiheit im Kontribuiren nicht geringer Einbruch geschehen könnte. . . . .“

Derer von der Ritterschaft Bedenken auf die Ch. Verabscheidung in puncto gravaminum.

Zu 4) ist beizufügen, dass S. Ch. D. die Königsberg erteilten Anstandsbriefe gänzlich aufheben möge. Zu 9) „Weiln die beneficia zu verhandeln und zu kaufen fast aufkommen“, bitten sie, „dass es bei der alten Gewohnheit der Präsentation vor den Pr. Oberräten zur Zeit der Vakantien sein Bewenden haben möge“. Zu 10) Es ist ihnen bedenklich, „warumb die bishero auf etlichen Landtagen Churländische von Adel nicht hätten sollen admittiret werden: denn weil sie indigenae der Kron Polen, und hiebevor ante mutationem status dieses Herzogtumb auch ein inkorporirtes Glied der Kron gewesen, die vom Adel aber lange Zeit vor der Aenderung des directi domminii sich in diesem Lande sasshaftig gemacht, hat man sie von den Landtagshandlungen nicht abhalten wollen“. Zu 12) Das Donativ von 1663 ist kein commune laudum, dabei bleibt es. 13) „Weil 1668 der Landtag dargestalt geschlossen, dass die samptliche Deputirte bei ihrer Relation in den Amptern es auf die Ratifikation ihrer Hinterlassenen ankommen lassen sollen, entweder dem von den Deputirten einfach gewilligten Hauptschoss de 1655 oder aber der Einwilligung der vom Herrenstande und Landräten gewilligten doppelten Hauptschoss de 1666 beizupflichten, in Betrachtung dessen, dass auch die kleine Städte sich von Königsberg separiret, weil auf gewisse conditiones Königsberg denen vom Herrenstande zugefallen, die polnische Ambter, auch meistenteils die oberländische nur den einfachen Hauptschoss de 55 gewilliget: Dahero ist es nicht laudo publico geschehen, dass man sie gezwungen, den doppelten Hauptschoss zu erlegen, stehet auch nicht in Willigkeit, dass die, so die Hälfte wegen Unvermögens nicht abstatten können, zur Erlegung des ganzen Hauptschosses sollen angehalten werden. . . . .“

Erklärung der Städte. Dat. 23. Juli 1669[1]).

Koen. 692.

[Streit mit den Oberständen. Pfundzoll.]

Sie bedauern, dass ihnen die Bedenken der Oberstände sehr spät zugegangen sind. Schmerzlich ist, dass S. Ch. D. Intention, das ganze Wesen 1669. 23. Juli.

[1]) Die Städte berieten die Erklärung nach Koen. 691 am 15. Juli. Die kleinen Städte brachten ihre Notdurft schriftlich ein, wogegen Königsberg Widerspruch erhob.

Digitized by Google

in der Güte aufzuheben, sonderlich aber den unnötigen Streit wegen des Tituls des Oberstandes abzuthun, so viel übel aufgenommen wird. Wo würde es mit den Verfassungen des Landes hinaus, welche solche zwischen den Ständen schwebende Kontroversien nicht ad fora ordinaria, sondern zur Komplanation an die Herrschaft verweiset, wie solches die acta ex decreto de 1609: si publicae contributiones mit mehrem darthun; würden selbige nicht gar übern Haufen geworfen werden?

In allem übrigen stimmen sie der Ritterschaft bei, sie müssen nur beifügen, dass sie zu Erhaltung des Stadtwesens, Reparirung der Bollwerke, Brücken und anderen notwendigen Stadtgebäuden und zu Zehrung der hanseischen Tagfahrten den geringen Teil des Pfundzolls vom Orden erhalten, auch bis dahero zu der Meinung benutzet und von S. Ch. D. wegen etzlicher Jahr Entbehrung eine hohe summa zu fordern haben und umb deren Abstattung nochmaln ansuchen [1]).

Sie erklärten, dass sie mit dem bisherigen Gebrauche des mündlichen Einbringens oder des Einbringens loco protocolli nur aus Rücksicht auf den Sekretär gebrochen hätten. Königsberg war in sich noch ganz uneins, einigte sich dann aber rasch, weil die Räte am anderen Tage „wichtige commissiones" hatten. Vielleicht handelte es sich bei diesen um den andauernden Streit der Räte mit den vornehmsten Zünften; er führte diesmal, vermutlich bald nach dem 15. Juli, zu einer Klagschrift der Kaufleute und Mälzenbräuer an den Kurfürsten: „Weil ihre Elterleute gar verkleinerlich von den E. Räten gehalten", so bitten sie S. Ch. D. einzuschreiten. „Insonderheit bitten sie, dass sie gemäss der Transaktion de 1620 bei ihren freien votis geschützet werden mögen in solchen Sachen, die sie in gemein affiziret, und ist höchst zu beklagen, dass der Gemeinde ihre Querelen pro mendaciis wollen gehalten werden, da es lautere Sachen, so in veritate facti wohlgegründet, dass cum consensu der Gemeinde an die creditores die sequestrirte Hülfsgelder vom Monat Mai sine omni ulteriori sequela sollen ausgezahlet werden. Allein da ist weder der Gemeinde Konsens requiriret, auch solche denen zugewandt, die es woll hätten entraten" können. Koen. 691. Die Entscheidung des Kurfürsten scheint nunmehr den Klägern günstig gewesen zu sein; denn in einem Schreiben an ihn, prs. 20. August 1669, sagen sie: „Es haben S. Ch. D. verabscheidet, dass die strittigen Hülfsgelder solange in sequestro ohne einige ferner Dispensation verbleiben sollen, bis die zwischen denen Räten und Zünften entstandene Differentien hingeleget." Koen. Konzepten-Archiv 1669.

[1]) Beilage A. Die kleinen Städte im Lande fordern aus dem Kasten 208790 *M.* 47½ *β*, so sie auf die soldatesque aufgewandt. Davon kommen auf Heiligenbeil 10025 *M* 23 *β*, auf Liebstadt 10980 *M*, auf Neidenburg 7000 *M*, auf Friedland 26960 *M* 11 *β*, auf Riesenburg 40000 *M*, auf Drengfurt 12800 *M*, auf Schippenbeil 16860 *M* 45 *β*, auf Bartenstein 5960 *M* 45 *β*, auf Wehlau 16900 *M*, auf Insterburg 16000 *M*, auf Marienwerder 9561 *M*. Der Rest entfällt auf neun Städte in Anteilen unter 5000 *M*. Dazu tritt Saalfeld mit 35133 *M* 4 *β*. Koen. 692.

Digitized by Google

Derer von Städten Bedenken uf die Ch. Verabscheidung in puncto gravaminum.

1) Bei der Visitation möge auf möglichste Beschleunigung gedrungen werden. Die Forderung der Ritterschaft unter 4) ist unbillig. 5) Die Taxordnung haben sie nach Möglichkeit durchgeführt „und wünschen numehro, dass auch die feilbare Waren, so vom Lande in die Städte gebracht werden, mit gebührender Tax beleget würden. . . . Vor diesem hat man die Handwerker damit bedrauet, dass man die Städte mit Manufakturen als Schuhen u. s. w. vom Lande überführen wollte. Warumb geschichet solches nicht, alsdann es allhie wohlfeiler sein möchte? Deswegen ganze Gewerke, Zünften und Gülden aufzuheben, dürfte wohl zu hart sein.“ Zu 6) — 8) machen sie einige Zusätze wegen des Zollwesens. 9) S. Ch. D. möge die Bürgerlichen bei der Aemterübertragung gleich den Adelichen berücksichtigen. Tüchtigkeit verleiht den Adel. 10) — 12) gleich 10) — 12) des Bedenkens der Ritterschaft. „13) Die Städte Königsberg haben intuitu, dass denen armen Tuchhändlern ihre Zahlung daraus werden möchte, 1668 zwarn das duppelte Hauptgeld gewilliget, müssen aber beklagen, dass ihren Mitbürgern nichts zukommen.“ 15) Dass hier ein Landgravamen vorliegt, müssen sie festhalten. 16) Sie bitten, dass S. Ch. D. wegen der „Packkammern, derer uf den Freiheiten sehr viel sein, dem Oberburggraffen die Exekution demandiren, wegen des Tapiauschen und Wehlauschen Zolles aber es beim Alten bewenden lassen“, auch die Insterburger Brücke herzustellen befehlen möge. 18) Sie bitten ferner, „die vorhin ad importunas impetrantium preces erhaltene Freibriefe nicht allein zu kassiren, sondern auch hinfüro Ch. Verabscheidung zuwider keine neue Rollen und Freibriefe, worüber der Magistrat vorhin nicht gehöret worden, nicht auszugeben. — Nächst obigem müssen unterschiedene kleine Städte, so sich der offenbaren Landstrassen bei Berkenfeld gebrauchen, erklagen, dass selbte über eine halbe Meile mit Teiche verstauet“ ist.

Erinnerungen der gesamten Stände. Praes. 30. Juli 1669[1]).

R. 6 WW.

[Eindruck der Ch. Verabscheidung. Prozess der Oberstände gegen Königsberg. Unmöglichkeit einer neuen Steuerbewilligung. Rechtfertigung der Bedingungen, die der Herrenstand für seine Willigung gestellt hat. Anraten einer Bündnispolitik. Rechtfertigung der Haltung der andern Stände.]

Obwohl E. Ch. D. E. E. Landschaft allgemeines Bedenken in seinem Wunsch, Gratulation und Darbieten woll ufnehmen, auch dabei, dass bei 1669. 30. Juli.

[1]) Der Originaltitel lautet „Uff S. Ch. D. den 1. Juli ausgegebene gnädigste Verabscheidung, E. E. L. von allen Ständen unterthänigste unumbgängliche Erinnerungen“.

Digitized by Google

der künftigen Krönung des neuen Königes ihres Mittels einige zur Legation, welche E. Ch. D. in stehendem Landtage benennen werden, die die pacta beschwören sollen, adhibiret werden sollen, sie versichern: So will dennoch aus der andern übrigen, so woll zu der Proposition als zu den desideratis gehörigen Punkten Verabscheidung Deroselben völlige Gemüts-Vergnügung gar nicht erhellen. Indem E. Ch. D. nicht allein den Streit der Oberstände und kleinen Städte wider die Altstadt und Kneiphof auf Dero Hoheit und Estat ziehen, sondern auch die von denen vom Herrenstande auf gewisse Mass verwilligte dreijährige Accise zu keiner Einlösung der Aembter, sondern zu Unterhaltung der Miliz, die Sie annoch abzudanken Bedenken tragen, anwenden, auch von dem subsidio zu den Legationen nicht abstehen wollen.

Derowegen E. Ch. D. E. E. Landschaft folgende Instanz in tiefster Demut und Bescheidenheit zu machen nötig erachtet. Und zwar, so können wegen des zwischen beiden Oberständen und kleinen Städten an einem, und Altenstadt und Kneiphof andern Teils erhobenen Rechtsstreits die Stände von allen Teilen sich weiter und zu mehrerem nicht, als sie in ihrem ersten Bedenken vorgestellet, auslassen, sondern müssen demselben per omnia beständig inhaeriren, in gewisser Hoffnung, dass eines oder des anderen Teils habenden Rechten E. Ch. D. etwas zu entziehen nicht gemeinet sei. Jedennoch aber, weil E. Ch. D. durch Dero Vermittelung, allen und jeden obhandenen Streitigkeiten ihre abhelfliche Mass zu finden, sich aufs Neue veranlasset, haben nicht minder die beiden Oberstände und kleinen Städte, als dero Gegenteil die Städte Königsberg solch Erbieten mit Dank abermal erkennen und die vorgeschlagene Transaktion zu Bezeugung ihres unterthänigsten Respekts, jedoch mit diesem klarem und ausdrücklichem Vorbehalt, dass, da dieselbe fruchtlos sein und ihren Effekt nicht erreichen sollte, ihrem foro und Rechten in keine Wege nicht das geringste praeiudicium und Nachteil zuwachsen, sondern dasselbe in allen Stücken unverkürzet und ungekränket bleiben, auch neben der Haubtsache bei der Handlung die eingeführten Nebenfragen entschieden und abgethan werden mögen, annehmen und desfalls weiter E. Ch. D. Verordnung gewärtig sein wollen.

Was aber das subsidium zu Unterhaltung der geworbenen Völker, zu Liberirung und Einlösung der verpfändeten Ch. Aembter und Domänen und dann zu Aufrichtung der vielfältigen kostbaren legationes betrifft, können die gesambten Stände mit freiem Gewissen beteuern, dass sie nichts mehr wünschen, als dass sie E. Ch. D. Begehren,

Digitized by Google

insoweit es den Landesverfassungen und ihren Freiheiten nicht zuwider ist, in allem zu erfüllen Gelegenheit haben möchten, allermassen sie dies nicht allein mit ihren wenigen Mitteln, sondern auch mit Darsetzung ihres Leibes und Blutes zu bestätigen verpflichtet und bereit sein. Wann aber sie die wahre Unmöglichkeit, ihr Verlangen ins Werk zu richten, erwägen und insonderheit ihnen fürstellen, wie sie durch die von so viel Jahren her kontinuirenden contributiones gänzlich erschöpfet, wie durch den allgemeinen Geldmangel die Zeiten sehr nahrlos geworden, wie in den Städten Handel und Wandel ganz danieder lieget, fast männiglich von allem Vermögen gebracht, einer und der andere auch allbereit das Thor gesuchet oder ex desperatione zu verbotenen Mitteln gegriffen, wie Gottes gerechte Strafe diesem Lande an den meisten Oertern einen grossen Misswachs andräuet, wie durch den wohlfeilen Preis der einheimischen und hergegen den teuren Kauf der frembden Waren, nicht minder das hohe und fast unerträgliche Gesindlohn der Kummer und Not des Landes täglich zunimbt und grösser wird, wie an teils Orten der Mangel an Volk und Gesinde sehr gross, insonderheit im Oberlande an den polnischen Grenzen, indem sich das Arbeitsvolk der immerwährenden Accise und so viel wiederholten Haubtschosses halber in die königlichen Teile und Bistümer, da es ohn dergleichen Beschwer leben kann, begiebet, gestalt denn augenscheinlich aus den Rezepturen des Haubtgeldes zu ersehen, dass die Anzahl der Häubter in kurzer Zeit bei etlichen Aembtern allbereit merklich verringert, indem das jüngst abgelegte Haubtgeld nicht so viel als vor etlichen Jahren getragen hat, welches dann je länger, je mehr zu besorgen stünde, wenn sie mit dergleichen ferneren Beschwerung, ehe diese annoch zu Ende gelaufen, aufs neue vorhero geschrecket würden, — wenn weiter sie die in der Assekuration enthaltenen Worte, dass bei der jetzt gehenden Accise E. Ch. D. den Ständen, ausser einem unversehenen Notfall, keine anderweitige Auflage anmuten wollten, und wie hoch Ihnen, dass selbige erfüllet und in ihre Kraft und Wirklichkeit gebracht werde, daran gelegen sei, bedenken, werden sie nicht allein Ursach genug haben, alle fernere Willigung bei E. Ch. D. zu verbitten, sondern sind auch des festen Vertrauens, es werde Dieselbe dero überaus grosse Not ansehen und zu keinem Misstrauen noch einiger Ungnade sich bewegen lassen, wann sie mit den begehrten Hülfsmitteln E. Ch. D. nicht in schuldigster Gebühr zur Hand gehen können. Zwar es haben die vom Herrenstande E. Ch. D., indem sie, mit was teuren Eiden und Pflichten

Digitized by Google

sie Deroselben verbunden, konsideriret, in ihrem vorigen Bedenken noch eine dreijährige Accise mit solchen Bedingungen, die weder E. Ch. D. Nutzen noch Hoheit nachteilig sein können, zugesaget und verwilliget. Denn wann sie die Abstellung ihrer rechtmässigen Desiderien mit eindingen, so sehen sie hiemit auf das hochnötige Band zwischen Herrschaft und Unterthanen: Sie wollten gerne dadurch wieder das gute Vertrauen erwecken und lebendig machen. Es kann nie ein Land so woll regiret werden, es kommen Zeiten, da von den guten Gesetzen, Gewohnheiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten abgetreten werden muss, und wann das geschiehet, so entstehen Klagen, Bewegungen und Veränderungen der Gemüter: Wann aber die Herrschaft solche wieder abstellet, so wachsen sie wieder zusammen in eins, und das Band der Einigkeit, Liebe und guten Vertrauens wird desto stärker. Es ist eine lange Zeit, dass E. Ch. D. Unterthanen dieses Herzogtumbs unter der Last des Krieges und schwerer Kontributionen liegen, der Krieg hat viel Einbrüche in ihre Immunitäten und Freiheiten gemachet, es ist nunmehro auch Zeit, dass ihnen geholfen werde. E. Ch. D. können nächst Gott ihnen allein helfen, zu Deroselben nehmen sie auch ihre Zuflucht. Wann sie sich vorbehalten, dass sie nach Ausgang des jetzt angesetzten letzten Accisjahres ex termino legati wieder zusammen kommen und aufs neue die Accise einrichten mögen, so sehen sie für allem auf die Interruption, die ihrer wohlhergebrachten Freiheit zu kontribuiren hoch nötig, E. Ch. D. aber gar nicht schädlich ist; dann das kleine intervallum, da die Accise zessiren solle, werde sich weiter nicht als auf die kurze Zeit, die zu ihrer Einrichtung und der vorhandenen Mängel Besserung nötig sein werde, erstrecken, und weil alsdann auch von keinen anderen Sachen zu reden sein wird, so können auch die wenigen Unkosten, die darauf gehen möchten, E. Ch. D. Intraden nicht in schlechten Abgang bringen. Wann sie ihre Verwilligung nirgends andershin als auf die Einlösung Dero verpfändeten Domainen richten, so kombt ja solches nicht allein E. Ch. D. Person, sondern auch Dero Stuhlerben mit zu Nutzen.

Administration der Accise durch den Landkasten zur Verhinderung des Assignationenunwesens. Rückerwerb der Domänen zu Gunsten der Kammer, nicht der Schatulle, um die Zahlung der Gehälter zu sichern[1]). Was die Rechnungen oder auch die Verwaltungen der geführeten Administration oder auch die Disposition, wie die Bezahlung der Pfandschillinge und Einlösung der Pfände einzurichten, wie die eingelösten Einkünfte in der

[1]) Im Wortlaut bei Baczko V, S. 505 ff.

Digitized by Google

Kammer ausgeteilet, wer vor oder nach bezahlet werden solle? Das lässet dieser Stand E. Ch. D. hohen Gewalt und ist gar nicht gemeinet, in solche Verrichtungen sich zu mischen, sondern sehen blos und allein gerne, dass, so viel immer möglich, die Accise ad destinatos usus angewendet werde. Sollte E. Ch. D. weiter diffikultiren, so würde es das Ansehen gewinnen, als hätten Sie keine solche Konfidenz zu Dero getreuen Ständen, sondern wollten lieber die Sache in frembder Leute Hände gestellet wissen. Umb dieser Ursach willen bittet dieser Stand, dass E. Ch. D. die verwilligte Accise nirgends andershin als zu Einlösung Dero Domainen anwenden wolle.

Dann, was den Unterhalt des militarischen Estats betrifft, so wird E. Ch. D. sich zurückerinnern, wie E. E. Landschaft zu diesem Unterhalt nicht allein niemalen sich verstehen wollen, kann es auch noch nicht thun, sondern, wie beweglich sie auch in allen Landtägen von 1655 her Deroselben vorgestellet, wie dieses arme kleine Land in so mächtiger Nachbarschaft und bei so beschaffener Situation auf keinen militarischen, sondern andern, der Gattung provinciae gleich, auf einen friedlichen Estat, der durch Bündnüss festgesetzet werden muss, könne gestellet werden. Der Meinung ist dieser Stand auch noch und bittet, E. Ch. D. geruhen doch umb Gottes Ehre, umb ihrer Posterität und umb der Wohlfahrt aller Dero Lande und Leute willen, ihre Gedanken dahin zu richten, wie Sie sich durch aufrichtige Bündnüsse und beständige pacta versichern. Denn unmüglich ist es, dass dies Land Krieg führen und seinen Soldaten aus seinem Busen, wie bisherò mehrenteils geschehen, ernähren kann.

Was bishero vor unzähliche contributiones gefallen, wohin sie gewendet und zu was Ende sie gedeihen, ist kundbar genug und mehr, als E. E. Landschaft lieb und tröstlich sein kann; dieses alles aber in ewiges Vergessen zu stellen, ist aller treuen christlichen und wollgesinnten Unterthanen Schuldigkeit, ja, es würde dieser Stand, seinen Mitgliedern vorzugehen, auch noch gern ein Haubtgeld, so wie es 1655 eingerichtet gewesen, E. Ch. D. auf hl. Drei Könige 1670 zu erlegen verwilligen, wenn nur E. Ch. D. mit dieser ihrer Verwilligung zufrieden sein und keine andere Art zu kontribuiren, als die Erhöhung der Accise und den vierjährigen doppelten Kopfschoss, oder was dergleichen Auflagen mehr sind, ihnen zumuten, ihre gravamina abschaffen, die Miliz bald nach königlicher Krönung gänzlich abdanken und die darauf die Zeit hero gewendete Kosten zu den benötigten Legationen und zu Aufrichtung

Digitized by Google

beständiger Freundschaft mit den benachbarten Potentaten anwenden werden.

Die von der Ritterschaft und Adel nebst denen von Städten aber, wie gerne sie denen vom Herrenstande beitreten wollten und wie begierig sie sein, allermassen sie es mit Gott und ihrem Gewissen zu verhalten sich getrauen, E. Ch. D. Willen nicht mit wenigerm Eifer und Treue zu beobachten: Können dennoch aus obangezogenen Ursachen nicht absehen, wie sie vor Ausgang der jetzt laufenden Accise zu mehrer und anderweitiger Kontribution sich veranlassen sollten. Sie wollen sich zwar E. Ch. D. nach verflossener zweijähriger Accise unter die Arme zu greifen nicht entziehen. Weil sie aber bei dieser kümmerlichen Zeit nicht absehen können, was etwa in künftigen Jahren durch Gottes Segen und Besserung der Kommerzien ihre Kräfte und Vermögen austragen möchten, wonach doch die Bewilligung, so fern sie nicht unfruchtbar oder schädlich sein sollte, ermessen und eingerichtet werden muss, so wollen sie selbte Verwilligung nur bis zu der von E. Ch. D. selbst determinirten Zeit differiren und alsdann eines modi contribuendi, der selbigen Zeit und Gelegenheit am bequemsten und anständigsten, mit den vom Herrenstande sich vereinigen. . .[1])

Vereinigte Gravamina der Landschaft.

„Es wäre zu wünschen, dass Unterthanen ihre Herrschaft mit dem verdriesslichen Namen der gravaminum entweder gar nicht oder gar selten behelligen dürften"; ein solcher Zustand findet sich aber in keinem Staate. 1) gleich 1) des Bedenkens der Landräte und der Städte. 2) und 3) gleich 2) und 3) d. L. 4) gleich 4) aller Bedenken. 5) Klage der Oberstände und Gegenklage Königsbergs wegen der Landesordnung. Die Oberstände bitten nicht zu dulden, dass Königsberg die Wegläufer schützt, dagegen ihnen zu erlauben, gegen sie „mit gar ernster Strafe, mit schwerer Gefängnüss in Ketten und Banden, bei Wasser und Brod in den Festungen Pillau und Mümmel zu verfahren"[2]).

---

[1]) Es folgt die Darlegung Königsbergs über seinen Anteil am Pfundzoll, im Wortlaut gedruckt bei Baczko a. a. O. Ihr folgen in der Vorlage die vereinigten Gravamina ohne Unterbrechung und besondere Ueberschrift.

[2]) Wegen der entlaufenen Unterthanen reicht die Ritterschaft am 31. Juli noch eine besondere Bittschrift ein: Trotz der bestehenden pacta machen die Polen „nicht allein die uralte Grenze strittig, unterwinden sich denen Besitzern die anstossenden herzogtümlichen Güter auf etzliche Hueben Landes abzunehmen, sondern halten auch denen fugativis als verlaufenen Unterthanen und Dienstboten den Rücken". Prozessentscheidungen exekutiren sie nicht. „Eben jetzo erhalten aus einigen Ohrten des Oberlandes und poln. Aempter die Deputirte Nachricht, dass

Digitized by Google

6) gleich 6) d. L., 7) gleich 7) d. L. und d. St.[1]). 8) wiederholt die Ausführungen der ersten Eingabe. 9) gleich 9) d. L. zugleich mit einer Schilderung des Treibens der Kommissare: „Viel unter denen, welche seit 1612 Huben umb einen gewissen jährlichen canonem unter der Oberräte Hand und Siegel angenommen haben, haben nach der Zeit (durch) die starke Kontribution dieselben höher, als sie wert sind, bezahlet: dessen ungeachtet wird ihnen der jährliche Zins bis uf 30 und mehr Mk. erhöhet; Lehn- und Diensthuben, da von zwei Huben ein Ritterdienst gehalten werden muss, wird der Zins uf 30 Mk. die Hube erhöhet: ja, weil sie der Preuss. Rechten und Gewohnheiten nicht kündig, dass sie auch die von Händen gekommene und uf Anhalten von den Oberräten renovirte Verschreibungen nur darumb, dass sie von den Oberräten unterschrieben sind, verworfen und solche Huben zinsbar gemachet haben.“ Am Schlusse die Bitte, die Aemter nicht nur mit adlichen, sondern auch mit einheimischen Leuten zu besetzen. 10) gleich 10) d. L. mit der Bitte der Städte, dass die Bürger als indigenae bei der Aemterbesetzung voll berücksichtigt werden möchten. 11) gleich 11) d. L. 12) enthält die Zustimmung d. L. zu dem Entscheide des Kurfürsten und die widersprechenden Ausführungen der Ritterschaft. 13) gleich 13) d. R. und d. St. 14) und 15) zunächst gleich 13) d. L. mit unwesentlichen Zusätzen des Adels, dann gleich 14) d. L. mit unwesentlichen Zusätzen der Städte, insbesondere der alten Klage der kleinen Städte über die Einquartirung, endlich gleich dem unwesentlichen Punkt 15) aller Bedenken. 16) gleich 16) d. St. 17) gleich 17) d. L. und d. St. (die altgewohnten Ausführungen). 18) gleich 18) d. L. als Bedenken E. E. Landschaft und gleich 18) d. St. 20) gleich 20) d. L. In den Punkten 19), 20) und 21) wird der Ch. Entscheid angenommen und der Schlusssatz d. St. beigefügt. Den Beschluss machen das Bedenken der Landräte wegen der Hofgerichtsbeamtengehälter mit dem Zusatze der Städte als Bedenken der ganzen Landschaft und zur Rechtfertigung der erneuten Beschwerdeführung und der erneuten Ablehnung der Ch. Steuerforderungen der oben wiedergegebene letzte Satz des Bedenkens der Landräte vom 8. Juli.

---

einigen vom Adel zu acht und mehr Personen auf einmal durchgangen. Es hat ohnedas der Krieg das Volk dünn gemacht, dass Dörfer, wo zuvor etwa sechs oder zehn und mehr besetzter Paur sampt ihrem Gesinde gesessen, jetzo kaum von drei oder vier Gärtnern bewohnet werden. Dahero mancher armer Edelmann, der hiebevor der päurlichen Arbeit nicht gewohnt gewesen, nun aus Mangel der Arbeitsleute selbst in seiner Wüstenei mitangreifen und schwer arbeiten muss.“ S. Ch. D. möge auf dem nächsten polnischen Reichstage die Entsendung einer Kommission beantragen, damit der polnische Adel sich gebunden achte, bis dahin aber von der Kanzel den Läufern eine schwere Leibesstrafe ankündigen lassen. Koen. 692.

[1]) Hierzu eine Beilage, die die Höhe der Königsbergischen und Danziger Zölle vergleicht.

Digitized by Google

Landtags-Abschied. Sign. 7., verlesen 8. August 1669.

R. 6 WW.

[Tadel der Stände. Kirchliche Beschwerden. Uflange. Indulte. Handwerkertaxe. Entlaufene Unterthanen. Kontrakte. Aemterkauf. Donative. Köllmerkontribution. Subsistenzgelder. Holzprivileg. Servis und Vorschuss der kleinen Städte. Brücken. Verbot der Löhnung in Bier. Prozess der Landschaft mit Königsberg. Einlösung der Domänen. Kammerforderung. Reste. Unterhalt der Miliz. Pfundzoll.]

1669. 7. Aug. Obwoll unser Kurfürst und Herr gerne sähen, dass die Landtagshandelung so woll zu S. Ch. D. Vergnügung als zu des Landes Bestem endlich zum gewünschten Schluss gebracht werden könne, dennoch es sich aber der bekannten Ursachen halber darzu nicht anschicken wolle, und überdas S. Ch. D. instehende Abreise aus Dero Herzogtumb Preussen darzugekommen, so haben Sie auch Dero Landschaft länger vergebens beisammen zu halten billig Bedenken getragen, gleichwoll ihnen noch dieses anzuzeigen für nötig gehalten:

Und stellen nun anfangs eines und das andere, welches in der Stände zuletzt übergebenen Schrift vergebens enthalten, dahin, wollen sich auch in den Dingen, welche allbereit vor diesem auf vorigen Landtagshandelungen abgethan, nicht aufhalten oder dasjenige, was an einem oder dem anderen Orte miteingerücket, beantworten lassen; versehen sich vielmehr zu Dero Ständen, sie werden S. Ch. D. künftig mit Sachen, welche resolviret, von Neuem nicht beschwerlich fallen und alle ihre Gedanken, Arbeit und Zeit auf nötige Stücke anwenden. Dahero S. Ch. D. diejenigen puncta, derer die Stände in ihrer Schrift abermal erwähnen, dieselben aber gleichwoll alle in vorigen und absonderlich auch im Jahre 1663 beständig resolviret und abgethan, nicht ferner berühren, sondern es allerdings dabei lassen.

So kann aber S. Ch. D. dabei nicht anders denn befrembdet vorkommen, 1) dass die Städte Königsberg bei dem dritten Punkt so gar impertinent sind und von einem defectu ihrer Einwilligung reden. So ist ihnen dazumal mündlich im Beisein der übrigen Stände gewiesen worden, dass sie nicht ein jota für sich anzuführen gehabt. Es ist auch vor S. Ch. D. noch niemals in den Sinn gekommen, dergleichen Einwilligung der Städte zu begehren, welche doch gleichwoll, wenn sie nötig wäre, hier nachmals in der That selbst erfolget. 2) Wenn die sämbtlichen Stände die Kollation des iuris indigenatus S. Ch. D. zu entziehen, dieselbe ihnen beizulegen und dem Landesfürsten nicht mehr als das blosse ius confirmandi zu lassen gedenken, Sie mögen nicht

Digitized by Google

eigentlich wissen, aus was für einem Grunde und Intention diese neuerliche Anmassung herrühre, und werden dahero die Stände auch in diesem Stück auf die Schlüsse vom Jahr 1663 und 1666 wie nicht weniger auf das kleine Gnaden-privilegium verwiesen.

So viel nun die übrigen Anführungen belanget, so ist 1) den Ständen selbst wissend, dass die Revision der Kirchen gute Richtigkeit habe und dass die dazu benötigte Instruktion in die Aembter extradiret. Wann nun S. Ch. D. Verordnung gemäss die Kirchen-Rezesse eingeschicket, rezidiret und von S. Ch. D. ratifiziret, sollen dieselben sofort in die Aembter geschicket werden. 2) Wegen der Arianer wollen S. Ch. D. das Edikt aufsetzen und ihnen eine Frist von drei Jahren präsigniren lassen, darinnen sie sich sambt den Ihrigen gemächlich aus diesem Lande wegbegeben sollen. Doch dass diejenigen, von welchen der Adel oder andere Einsassen einige Gelder pfandweise auf ihre Güter genommen, nicht eher zu reisen schuldig, bis die Jahre ihrer Kontrakte verflossen und sie ihren Pfandschilling zu Heller und Pfennig wieder erstattet bekommen. Des exercitii und Zusammenkünfte auch sollen sich die Arianer indessen enthalten. 3) Den D. Dreiern zu transloziren, werden S. Ch. D. von E. E. Landschaft zur Ungebühr behelliget, zumalen der Kirchenstreit dadurch so wenig aufgehoben wird, dass das fast ausgelöschte Feuer unterden Geistlichen vielmehr erst aufgeblasen werden dürfte. S. Ch. D. sind der gewissen Hoffnung, weil Dreier nicht mehr so oft predigen wird und ein friedliebender Mann M. Babatius ihm zum adiuncto verordnet ist, dass sich der Hader in der Kirche von sich selbst besser als vorhin verlieren werde.

4) Die Uflange haben S. Ch. D. nicht allein von den Erbzinsgütern, sondern auch, wo es Herkommens, von den köllmischen und Freigütern zu fordern, zumalen hierinnen fürnämblich auf die Observanz zu sehen und am Rechten selbst unterschiedlich also gesprochen ist. Doch wollen S. Ch. D. denjenigen, welche zur Revision des Landrechtes verordnet, anbefehlen, dass sie auch diesen Punkt im Landrecht mit Erkundigung der Observanz bei der Kammer und in den Aembtern gründlich untersuchen und völlige Relation davon abstatten sollen, als dann S. Ch. D. nach Befinden, was billig und recht ist, hierinnen verstatten werden. — Und weil die Zeit der Indulten, welche hiebevor den beiden Städten verliehen, beinahe verflossen, also werden sie sich auf dieselben nicht weiter, als zu Endigung derselben zu beziehen haben, sondern vielmehr einen Gläubiger, wie billig, zu bezahlen bedacht sein müssen.

Digitized by Google

5) Wo die Handwerker in den Städten, insonderheit die Schuster, nicht der Taxe nachleben und die Räte nicht ohne Kläger durch gewisse Aufseher die Verbrecher ex officio zur Strafe ziehen, werden S. Ch. D. einem jeden freigeben, das Handwerk zu treiben, so er gelernet, wenn er sich nur der Taxe submittiret, und wird hernach der Gewerke Klagen wegen der Freibriefe vergeblich sein. — Wegen Entlaufens der Unterthanen haben S. Ch. D. ein gewisses Mandat aufsetzen lassen, welches in den Aembtern bei den Kirchen publiziret werden solle; jedoch dass auch die Ritterschaft die Leute dergestalt traktire, dass sie bleiben können, und dass ihnen die provocationes und appellationes an das Hof- und Oberappellation-Gericht, viel weniger ihre andere Beschwerden immediate an S. Ch. D. zu bringen durch Zwang und Bedräuung nicht genommen oder entzogen werden. Sollte aber wegen der Leibeigenen ein anderes im Rechten hergebracht sein, so wollen S. Ch. D. solchem hiermit nichts derogiret haben. 6) und 7) Darauf haben S. Ch. D. sich allbereit den 1. Juli also erkläret, dass sie nichts mehr hinzuzuthun wissen. Die Stände können auch ein mehreres nicht begehren, wo sie nicht Eingriff thun wollen in dasjenige, was S. Ch. D. freien Disposition allein zustehet. 8) und 9) Eben also haben S. Ch. D. sich wegen der Kontrakten und Konzessionen vorhin ausführlich resolviret und erklären sich annoch in Gnaden, dass ein jedweder zur Genüge gehöret und niemand in seinen Rechten, der nur einiges Recht vor sich hat, verkürzet werden solle. Auch wollen S. Ch. D. durchaus nicht gestatten, dass die Haubtleute oder andere Bediente ihre Chargen untereinander kaufen oder verkaufen sollen. 11) 12) und 13) Hierinnen wissen S. Ch. D. nicht mehr zu resolviren, als schon den 1. Juli geschehen ist, nur dass wegen des Donativs de 1656 in die Aemter wegen der Register geschrieben und wegen dessen de 1663 den Restanten bis nächsten Martini Frist gegeben werden solle. Die ganz Unvermögenden sollen auf wollgegründeten Bericht der Haubtleute mit dem restirenden Haubtschoss de 1668 nicht beschweret werden. 14) und 15) Köllmer und Freie müssen sich wegen der 5 gr. Kontribution noch eine Zeitlang gedulden, alsdann ihnen sobald möglich geholfen werden solle. Wegen der Subsistenz-Gelder aber ist allbereit gebetener Massen in die Aembter ausgeschrieben und hat sich niemand derselben zu besorgen, dass ihnen wegen Erhöhung des Zinses und Bierschanks anderes, als was recht ist, aufgeleget werden solle. — Wenn auch das Sambländische privilegium recht angesehen wird, ist leicht zu

Digitized by Google

befinden, dass aus den gehegten Wäldern niemand Brennholz, viel weniger Bauholz gegeben werden solle. Doch wollen S. Ch. D. einen jeden bei seiner Gerechtigkeit geschützet und alle Missbräuche abgestellet wissen. Die Service in den kleinen Städten auf die Absenten soll gemäss Landtages-Abschiedes de 1666 nicht mehr gegeben werden, es sei denn, dass sie die Ordre von S. Ch. D. oder von dem Statthalter, dass sie auskommandiret seien, aufzuweisen haben. Wegen der vorgeschossenen Gelder, so die kleinen Städte aus dem Landkasten de 1632 her prätendiren, hat E. E. Landschaft sich künftig eigentlicher zu erklären, damit S. Ch. D. so viel ausführlicher darauf verabscheiden möge. 16) und 17) S. Ch. D. wissen nicht anders, als dass auf die Spezifikation des Brück-Geldes Insterburg allbereit verabscheidet, wollen Ihro aber die Sachen noch einmal vortragen lassen, gestalt auch S. Ch. D. den Aembtern Befehl gegeben, dass die Tapiauischen und Kraupischkischen Brücken über die Inster aufs eheste wieder aufgebauet und alle Beschwerde hierunter gehoben werden solle. Wenn der Adel unter dem Vorwande zu Tisches Notdurft die Handwerker künftig mit Bier bezahlen wollte, würde solches den Städten zum Präjudiz und den Abschieden zuwiderlaufen, derowegen S. Ch. D. allen Missbrauch abgethan wissen wollen. 18) Dieser wie auch die folgenden Punkte haben keine Gemeinschaft auf dem Landtage.

Demnach auch alle und jede Differentien, welche zwischen den Ständen und sonsten in causis publicis entstehen, vor niemand anders als vor S. Ch. D. gehören, auch an kein anderes forum, es habe Namen, wie es wolle, gebracht, gezogen oder darüber aus einigerlei Weise kognosziret werden kann und nur zwischen den übrigen Ständen an einem und Königsberg am anderen Teil einige Streitigkeiten sich herfürgethan, so wollen S. Ch. D., wenn Sie in Dero Person die Sache vor Dero Abreise fürzunehmen verhindert würden, anfangs zu gütlicher Hin- und Beilegung dieser Differentien gewisse Kommissarien verordnen. Sollte aber die Sache in der Güte nicht gehoben und verglichen werden können, auf diesen Fall haben die Parte die Sache an S. Ch. D. zu bringen und von Derselben rechtmässige Entscheidung zu erwarten.

Wegen der geforderten Subsidien nehmen es S. Ch. D. auf und an, dass E. E. Landschaft sich zu Einlösung der Ch. verpfändeten Domainen nochmals erboten, und hätten S. Ch. D. gerne gesehen, wie die vom Herrenstande den Anfang gemachet, zu solchem Ende die Kontinuation der Accise auf andere drei Jahre würklich einzuwilligen und ein ge-

Digitized by Google

wisses Haubtgeld nach der Art de 1655 vorzuschlagen, wenn auch die von der Ritterschaft so woll als die von Städten solcher billigen Anleitung nachgefolget und sich ratione modi zu Einlösung der Domainen bei S. Ch. D. Gegenwart völlig vereiniget hätten. Nachdem aber dieselben die grosse Armut des Landes und die Ungewissheit der künftigen Zeiten vorgeschützet, auch umb Frist gebeten bis zu Ausgang der jetzigen Accise, alsdann sie sich unfehlbar eines modi contribuendi wirklich vereinigen wollten: Also haben S. Ch. D. solcher Bitte deferiret, die Offerte wegen Einlösung der Domainen, jedoch ohne die unnötig angefangene Bedingung, angenommen und gewilliget, dass die Stände künftiges Jahr vor Ausgang der Accise zusammenkommen und zu obbemeltem Behuf sich eines zureichenden modi contribuendi, welcher jedoch allem Absehen nach nicht erträglicher und füglicher als die durchgehende Accise gefunden oder erdacht werden kann, vereinigen mögen. Es soll auch immittelst eine richtige Konsignation der Pfandschaften aufgesetzet und den Oberkastnern von S. Ch. D. Befehl erteilet werden, wie die Bezahlung der Pfandschillinge und Einlösung der Pfänder einzurichten, auch wer nach angelegter Rechnung vor oder nach bezahlet werden solle, damit die Pfandschaften in gewisser Zeit und so bald müglich zu der Herrschaft freien Disposition hinwiederumb gebracht werden mögen.

Damit aber auch dermaleins die rechtmässige Forderung, so die Ch. Kammer an die Landschaft prätendiret und sich laut der Beilage sub lit. A auf 936084 Rthlr. erstrecket[1]), zur Richtigkeit gebracht

---

[1]) Uf S. Ch. D. Befehl wird diese Kammerforderung aus unterschiedlichen Landtägen und was über dieses noch mehrers von der Kammer vorgeschossen worden, nach geschehener kommissarialischer Untersuchung den preussischen Ständen bei diesem jetzigen Landtage zu derer Nachricht, damit die Schulden forderlichst abgetragen werden, aus der Kammer ausgegeben.

Erste Anforderung 1) 102 702 Rthlr. 8 gr. 1½ ₰ noch zu zahlen aus der 10-Markigen Kontribution 1632 und den alten Resten.

2) 230 760 - 10 - — -, die die Kammer zur Befriedigung der Offiziere seit 1633 vorgestreckt hat.

3) 107 512 - 14 - — - Schuldforderung der Kammer seit 1636 samt Zinsen.

440 974 Rthlr. 32 gr. 1½ ₰ ohne Königsberg wegen der 10-Markigen Kontribution, worüber die Rechnung noch abzustatten.

Digitized by Google

und abgestattet werde, haben S. Ch. D. befohlen, solche Konsignation Dero Ständen auszugeben, damit dieselbe nicht allein bei den Relationen ihren Hinterbliebenen hiervon völlige Nachricht geben, sondern auch die Deputirten zu folgender Konvokation genugsam instruiret werden mögen, sich eines zureichenden Mittels absonderlich zu vereinigen, wie solche rechtmässige Schulden, so auch auf dem gemeinen Landkasten haften und nicht erst zu bewilligen, sondern allbereit wegen gethanen Vorschusses aus Schuldigkeit vorlängst gewilliget sind, nunmehro ohne Verzug abgestattet werden mögen. — Was die Reste betrifft, so in den Aembtern stecken und auf Partikulier-Gütern haften, dieselben werden S. Ch. D. nach geschehener Untersuchung der Gebühr nach einfordern lassen. Und wie es die Stände im geringsten nicht angehet, wie

---

Zweite Anforderung: welche aus dem verwilligten 5 fl. Hubenschoss, Anlage, doppelten Trank steuer und 6. Pfennig Interessen anno 1641 herrühret; davon hat die Kammer zu fordern

	163 635	Rthlr.	— gr.	— ₰		von 98181 Huben à 5 fl. uf Sambland und Natangen nebst den Aemtern Holland und Mohrungen wie auch der Marienwerderischen Niederung.
	24 124	-	15 -	— -		von 28949 Huben in den übrigen oberländischen Aembtern à 2½ fl.
	187 759	Rthlr.	15 gr.	— ₰		
Davon sind eingekommen	68 854	Rthlr.	36 gr.	11 ₰		
Rest	118 904	Rthlr.	68 gr.	7 ₰		
Dazu	21 666	Rthlr.	60 gr.	— ₰		von Königsberg zu 5 fl. ungefähr von 13000 Huben, solange bis eine Konsignation der neuen Gründe vermöge ihrem Anerbieten eingebracht wird.
Imgleichen	55 555	-	50 -	— -		vom ganzen Lande doppelter Trank steuer
	155 555	-	50 -	— -		Anlage aus den Städten
	22 222	-	20 -	— -		6. Pfennig Interessen vom ganzen Lande.
	373 904	Rthlr.	68 gr.	7 ₰		

vermöge dem Landtagschluss ao. 1641

Dritte Anforderung 121 205 Rthlr. 40 gr. 2 ß

Summa aller S. Ch. D. Anforderung 936 084 Rthlr. 51 gr. 2½ ₰. Koen. 692.

Digitized by Google

S. Ch. D. Dero eigene Domainen zu Kammer- oder Skatullgefällen abteilen, also werden sie sich auch darumb nicht zu bekümmern haben.

So viel den Unterhalt der annoch wenigen Miliz betrifft, so gebühret S. Ch. D. als dem Landesfürsten, wenn sich gleich andere darumb nicht mitbekümmern oder die Sache, wie es nötig, begreifen wollen, so viel möglich Sorge zu tragen, damit Dero Stadt, Landen und Leuten keine unvermutete Ungelegenheit zustosse. Preussen ist derogestalt situiret, die Konjunkturen sind auch also beschaffen, dass die Sicherheit und Verwahrung in blossen Spekulationen und Raisoniren nicht zu suchen noch zu finden oder durch die Schrift der pactorum und foederum zu konserviren und zu erhalten. Dieweil aber die Stände pacta und foedera nötig ermessen, so müssen S. Ch. D. dafürhalten, dass sie solches nicht nur von dem blossen Papiere der foederum, sondern mit einem rechten und nötigen Effekt verstehen und damit bekennen, dass foedera und pacta, wenn sie Wirklichkeit haben und nicht vergeblich sein sollen, ohne Miliz nicht bestehen oder den allergeringsten Nutzen und Sicherheit geben können. Und weil nun die wenige annoch subsistirende Miliz zu keinem anderen Ende beibehalten wird, als damit gleichwoll, so viel es sich thun lassen will, die Grenzen beobachtet und auf allen Fall etwas so bald vorhanden, womit man denn auch dieses Herzogtumbs Sicherheit in specie mit foederibus ein Genügen thue und Glauben halte: So giebt es ja die Vernunft und weisen alle publica iura die Stände dahin an, dass sie auf den nötigen Unterhalt sollten bedacht sein. Bishero haben S. Ch. D. Dero Ambtsunterthanen vor andern beschweret, weil Sie aber solches nicht schuldig, den armen Leuten die Bürde des ganzen Landes über sich zu nehmen und zu behalten unerträglich, auch zugleich unverantwortlich, gleichwoll nach der Stände eigenen Bekenntnis die pacta und foedera nötig, dieselben auch zu halten und was in denselben versprochen, würklich zu leisten, es wäre denn, dass die Stände in der irrigen Meinung stünden, dass jemand mit S. Ch. D. pacta und foedera machen würde, obgleich derselbe die darinnen versprochene Hülfe würklich und zur rechten Zeit nicht bekommen könnte, also haben S. Ch. D. zu Dero Ständen das Vertrauen, sie werden dieses höchst nötige Werk ohne anderes Absehen weislich und wohl erwägen, das wenige, was noch an dem Unterhalt ermangelt, mit gutem Willen durchgehends beitragen und sich darüber eines gewissen Nebenmodi jetzo bald vereinigen.

Digitized by Google

Sonsten, weil die Städte Altstadt und Kneiphof annoch dabei verharren, dass sie wegen ihres Anteil Pfundzolles zu Ausstattung der Legationen in dieses Landes Angelegenheiten keineswegs verbunden und S. Ch. D. dessen ganz anders berichtet sein, also wird den beiden Städten hiemit anbefohlen, dass sie bald nach geendigtem Landtage ihre documenta bei der Oberratsstuben produziren, worauf alsdann S. Ch. D. diese Sache gründlich untersuchen lassen werden.

Welches S. Ch. D. Dero Ständen gnädigst anzeigen und sie zugleich, wenn sie sich zuförderst noch auf den Punkt „soviel der Unterhalt pp." S. Ch. D. Begehren nach erkläret, in Gnaden dimittiren wollen und verbleiben denselben sambt und sonders mit allen Ch. Gnaden und Hulden beständig wollgewogen und zugethan.

Anmerkungen G. A. von Tettaus zum Landtagsabschiede.

Koen. 692.

[1) Unterhaltung der Miliz. 2) Haltung der Ritterschaft und der Landräte. Neuer Schriftwechsel.]

1) Dieser Landtagesabscheid ist denen Ständen mit beikommendem cathalogo dergestalt von denen Oberräten uberantwortet worden, dass die Stände keines fernern Abscheids sich versehen, weniger S. Ch. D. mehre Schriften zue uberreichen hätten, sondern dass S. Ch. D. allein uf den Punkt, die Unterhaltung der milice betreffende, der Stände Erklärung und Willigung gewärtig sein und alsdann die Stände ihre Dimission zu erhalten hätten. 1669. 8. und 9. August.

2) Nach dem Bescheid der Oberräte ist leicht zu ermessen, in welche Konsternation sich die Stände befunden. Wie denn die von der Ritterschaft darauf vielmehr voneinander zu reisen begriffen, als uf solchen Punkt mit einer Einwilligung sich im geringsten schriftlich einzulassen gemeinet gewesen. Welches aber, nachdem S. Ch. D. ohnedem gegen die Stände nicht eine gringe Alteration gefasset, die vom Herrenstande behindert und nötig befunden, dass vielmehr sub textu, über den Punkt des Unterhalts der milice (zu handeln,?) die Stände der Sachen Notdurft ufs neue beobachten und in genere anzuführen haben, worinnen denen Ständen annoch keine Erhörung widerfahren, als dass sie bei solchen unverantwortlichen Missbräuchen stillschweigen und alles als verabscheidet achten und gleichsam als eingewilliget erklären müssten. (Darauf) haben

Digitized by Google

die von der Ritterschaft sich resolviret von denen vom Herrenstande eine Schrift zu erwarten, welche dann allsofort in höchste Eil wohlmeinend ufgerichtet und von denen von der Ritterschaft in allem genehm gehalten worden.

Bedenken der beiden Oberstände. Dat. 10. August 1669.

Koen. 692.

[Berechtigung der eingebrachten Beschwerden. Verhalten des Kurfürsten und der Landschaft. Wiederholung der wichtigsten Beschwerden. Kammerforderung. Miliz.]

1669. 10. Aug. . . . . Die gravamina an sich selbst sind weder vergebliche, noch übel gegründete Dinge, sie sind allbereit in vorigen Zeiten vorgetragen, abgeschaffet und wieder eingeschlichen, sie sind gegründet in den offenbaren Landesgesetzen. Die meisten aber stehen noch in voriger Beschaffenheit unverabscheidet.

S. Ch. D. regiren dieses Land numehr beinahe ins 30. Jahr, in allen diesen Jahren aber haben sie dergleichen ungnädiges Abfertigen nicht empfangen. S. Ch. D. messen sie's nicht bei, denen allein, die an der Konservation des Landes kein Interesse haben noch nehmen wollen, die einen sonderlichen Hass gegen dasselbe offentliche sehen lassen. Einmal ist es ganz unbegründet, dass E. E. Landschaft in solche Dinge, die S. Ch. D. freien Disposition gehören, sich einmischen wolle. Diejenige Dinge, die den Estat dieses Lands betreffen, die privilegia und Fundamentalverfassungen konzerniren, sowohl in politischen und geistlichen Händlen, hat von allen Zeiten die Landesherrschaft mit den Ständen kommuniziret, dessen halten sie sich auch noch und wollen gar nicht hoffen, dass man sie davon abzutreiben suche. So sind auch die conditiones, die sie ihrer Willigung beigefüget, so nicht beschaffen, dass sie S. Ch. D. Hoheit schmälern können. Deshalb kann auch E. E. Landschaft mit wiederholeter Bitte dieselbe anfallen, Sie geruhen solche Bedingungen nicht zu verwerfen. Ist etwa ein petitum, das zu moderiren wäre, so kann darüber Handlung gepflogen werden.

Weil sie kein Misstrauen zwischen Fürst und Land wollen, werden sie unaufhörlich bitten, dass, was ihnen in puncto der Translokation des Dr. Dreiers, in der Kommunikation der Kirchenvisitations-Instruktion, in dem iure indignatus, in processu mit Königsberg, bei der Uflange, sambländischen Holzprivilegio, zue Sublevirung denen Köllmer und

Digitized by Google

Freien, zu Ufhebung des Donativs 1663 noch nicht gewähret worden, sie annoch erhalten mögen.

. . . Das ius conferendi indigenatum wird S. Ch. D. von E. E. Landschaft nicht entzogen: das ius confirmandi, welches das Thun und Lassen in sich hält, ist der eigentliche hohe Charakter der Herrschaft, also dass um den modum procedendi es allhier eigentlich nur zu thun sei. . . . Was Erbzinsgüter sind, möge aus keiner Kammerobservanz, sondern aus dem Fundament des Rechtens geurteilet werden.

Wann aber S. Ch. D. eben anjetzo denen Ständen bei Dero so schleunigen Abreise die völlige Satisfaktion hierüber nicht erteilen können, so müssen sie ihre Notdurft und Recht unverletzt und unvergeben sich vorbehalten.

Von der Kammerforderung, obzwar die Stände keine Nachricht haben, so kann man es dennoch wohl geschehen lassen, dass dieselbe zue Endschaft eingerichtet werde: Und weil S. Ch. D. zu dem Ende dieselbe ausgegeben, dass sie zur Relation in die Aempter gebracht und auf künftiger Konvokation expediret werden soll, so werden die Stände alsdann ihres Ortes die Notdurft dabei in Acht nehmen; indessen ist S. Ch. D. zu bitten, dass nichts für der Sachen Richtigkeit executive vorgenommen werde.

Wegen der Unterhaltung der Miliz können die Stände zu nichts mehres sich auslassen; sondern wie sie die Abdankung der Miliz als eine Kondition ihrem laudo angehänget, also bleiben sie dabei. Bei Zeiten des vasallagii hat die Kron Polen die Stände ohne ihr Zuthun wider alle ihre Feinde glücklich geschützet, dasselbige erwarten sie nun von S. Ch. D.

Bedenken der Städte. Dat. 14. August 1669.

Koen. 692.

[Umgehung des Landtagsbrauches durch die Oberstände und den Kurfürsten. Krönung in Polen. Verwahrung dagegen, dass sie sich zu neuen Steuern verbunden hätten. Münze.]

Es hätte der Stand von Städten wohl grosse Ursach wider die von den andern Ständen eingereichte Schrift, weil sie wider die bishero übliche Observanz der gewöhnlichen Landtagshandlung, da ein jedweder Stand separatim seine Gedanken dem andern zu eröffnen pfleget, und alsdann erst eine Vereinigung der consiliorum erfolget, eingerichtet ist, 1669. 14. Aug.

Digitized by Google

zu exzipiren. Doch will man solennissima hac protestatione de nulla ulteriori sequela solchen besorglichen Unfall hiemit vorbeugen. Sonsten empfinden sie nicht minder schmerzlich die Ch. Ungnade, welche sie aus der Ch. Landtagsverabscheidung, so ihnen nicht einmal altem Gebrauch nach originaliter extradiret worden, erblicket. Auf erneutes demütiges Anflehen wird S. Ch. D. sie nunmehr gewiss erhören. Sie wiederholen ihre wichtigsten Beschwerden. Die kleinen Städte erachten, dass es einer Untersuchung ihrer Schuldforderung nicht mehr bedarf. Im übrigen fügen sie dem Bedenken der Oberstände bei: 1) dass zu der kgl. Krönung in Polen gewisse Deputirte aus allen Ständen verordnet und selbige von S. Ch. D. vor Dero Abreise klärlich benamet werden mögen. 2) Dass sie wegen Einlösung der Ch. Domainen noch zur Zeit sich nicht anheischig gemacht, sondern erst terminum expirationis der Accise erwarten wollen, bevorab da wegen der neuen Münze an Schillinger, welche nicht eins bei der Accise wollen genommen werden und die Städte heftig zu drücken anfänget, noch keine Verabscheidung erfolget. . . . . .

Protokoll G. A. von Tettaus de exitu conventus.

Koen. 692.

1669. Weil die Oberräte vorgestellt haben, „dass man S. Ch. D. wider Dero Hoheit zue nahe treten und durch solche Ch. Ungnade gar leicht allerhand Widerwärtigkeit ubers Land verhängen würde, haben die Stände fast nicht gewusst, was sie bei der Sache thun und lassen sollten. Weil aber dennoch ein solch praeiudicium, wann durch der Stände Stillschweigung der Landtagsabschied gleichsam in allem genehm gehalten sein sollte, dem Lande zuerwachsen würde, welches denen Ständen inskünftige alle Freiheit, ihre Notdurft vorzutragen, uf einmal benehmen würde, haben sie einmütig folgende ihre Notdurft abgefasset
17. Aug. und übergeben . . . .[1]).

Ob man zwar gehoffet, es würden S. Ch. D. mit obiger Schrift besänftiget sein, so haben doch die Oberräte gänzlich widerraten, sie einzugeben, weil sie gleichfalls wider S. Ch. D. Hoheit zue sein aufgenommen werden dürfte und nebenst der vorigen zurückgegeben werden würde, gestalt denn bei Verlust der Ungnade dieselbe S. Ch. D. zurückgekehret wissen wollen und denen Oberräten alles Ernstes uferleget, solches, ehe sie aus der Pillau zuerück sein würden, ins

---

[1]) Der gesambten Stände Notdurft, übergeben 17. August 1669, beklagt S. Ch. D. ungnädige Erklärung und wiederholt darauf nahezu wörtlich das Bedenken der Oberstände vom 10. August mit Ausnahme der Absätze, die die Gravamina einzeln behandeln, aber mit der Bemerkung der Städte über die Krönung. Koen. 692.

Digitized by Google

Werk zuesetzen, wobei die Oberräte auch angedeutet, dass ich insonderheit höchster Ungnade mich zu versehen hätte. Deswegen sie denn mich und Landvogt Chr. von Rödern in die Oberratstube erfordert, diese S. Ch. D. Intention uns eröffnet, und dass man sich resolviren müsste, dass solche Zurückgebung entweder offentlich in facie aller Stände beschehen oder von mir jetzo zurückgenommen oder in meinem Hause empfangen werden sollte[1]). Bei welchem, 19. Aug.
damit kein Unheil dem Vaterlande zustossen und die Stände mit Beschimpfung und Ungnade nicht abgefertiget sein mögen, ich die Schrift in der Oberratstuben an mich nehmen müssen. Denen sämbtlichen Ständen habe ich hierauf, wie es mit dem Landtagsschlusse stände, völlige Eröffnung gethan": S. Ch. D. Ungnade sei berechtigt, weil zum ersten Male einem anwesenden Kurfürsten nichts bewilligt worden wäre. Es sei für S. Ch. D. Ehrensache, wenigstens eine geringe Willigung durchzusetzen; darum möchten die Stände das Hauptgeld von 1655 zugeben. „Es hätte aber so wenig diesesmal als in der ganzen Landtagshandlung bei denen von der Ritterschaft kein Persuadiren und Vorstellen Raum und Statt finden mögen und haben die von Städten ihnen auch nicht vortreten wollen, bis endlich den 22. August uf embsiges Bearbeiten derer Landräte[2]) mit 22. Aug.
Vermittelung derer Oberräte es dahin gediehen, dass die von der Ritterschaft wie auch die von Städten das Haubtgeld, wie es 1617 gewilliget, instehende Lichtmess 1670" auf Hintersichbringen beliebet. . . . . .

NB. „Nachdem die von der Ritterschaft und Städten zue der Zurücknehmung der Schrift und Notdurft der Stände sich keineswegs verstehen wollen und mit diesem Bedinge zue der Verwilligung des Haubtgeldes sich ausgelassen, hat man ihnen auch nicht eröffnet, dass solche Schrift mir zugestellet worden." Ich aber habe es ihnen gesagt und den Schritt gerechtfertigt.

---

[1]) Die Zurückweisung erfolgte nach dem Diarium, Koen. 691, am 19. August; zugleich wurde von den Oberräten ein Hauptgeld gefordert.

[2]) Bedenken derer vom Herrenstande (allerdings undatirt, aber wohl fraglos hierhin gehörend): „Es müssen die gesambten Stände wehmütigst beklagen, wie bei E. Ch. D. ihre letzt eingegebene Notdurft eine ganz ungleiche Auslegung wider alles Verhoffen erwecket und zwar, als sollte in selbiger E. Ch. D. Hoheit zu nahe getreten worden sein. Als haben sie ihre Entschuldigung deswegen zu Dero Füssen legen wollen. In der festen ungezweifelten Hoffnung dennoch, dass E. Ch. D. die realia, so darin enthalten, als auf welchen der Stände Freiheiten beruhen, nicht verwerfen, sondern dasjenige, was vor jetzo bei Dero Aufbruch in der Stände desideriis nicht habe in Richtigkeit gebracht werden können, solches bei künftigem Landtage ihnen gewähret und erteilt werden wird. Massen die gesambte Stände das Haubtgeld von 55 nicht eben zue Unterhalt der Miliz, wozue sich die Stände bishero nicht verstanden, sondern zu Dero freien Disposition und sonderlich, wo es immer müglich, zue Befreiung der Köllmer und Freien hiemit willigen wollen. . . . ." Dazu eine Bemerkung G. A. von Tettaus: „Mit obiger Schrift seind die von der Ritterschaft in allem endlich zufrieden gewesen, wiewohl es nicht wenige Bearbeitung gegeben, sie dahin zue induliren (?)". Koen. 692. Noch am 21. hatte der Adel abgelehnt; Diarium, Koen. 691.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll der Oberratstube. Dat. 22. August 1669.

R. 6 WW.

1669. 22. Aug. Nachdem die Deputirten von allen Ständen sich um 11 Uhr Mittags bei der Oberratstube angegeben, um Audienz angehalten, solche auch obtiniret, hat Herr Hauptmann zu Brandenburg nomine E. E. Landschaft proponiret, dass, obzwar die sämbtlichen Stände herzlich beklagen müssen, dass sie auf das von S. Ch. D. an E. E. Landschaft gebrachte Begehren wegen ihrer äussersten Not die Zeit hero nicht kondeszendiren können, sie dennoch endlich noch gestriges Tages, ob sie es gleich nicht in instructione gehabt, sich dahin vereiniget, dass sie zur freien Disposition S. Ch. D. ein Hauptgeld, wie solches 1655 eingerichtet gewesen und sie auf Ostern 1670[1]) abzutragen erbötig, hiemit gewilliget haben wollten, der ungezweifelten Hoffnung lebend, dass ihre Hinterbliebenen so woll in den Aemptern und Städten, an welche die anwesenden Deputirten aus obangeführter Ursach solches notwendig ad referendum nehmen müssen, nach gründlichem Bericht es künftig auch gerne ratihabiren würden, mit unterthänigster Bitte, dass S. Ch. D. nicht allein die monatlichen contributiones, so die Zeit hero uf die Köllmer und Freien durchs Lande geleget gewesen, von denselben hinfüro abnehmen und die kleinen Städte von den Servis der Absenten befreien, sondern auch zu Wiederaufrichtung des bei Königsberg ganz niederliegenden Handels und Wandels den Zoll zum wenigsten in dem Getreidicht mässigen wollten[2]), des Erbietens, alsobald E. E. Landschaft nur in etwas nach aufgerichtetem Handel und Wandel sich wieder erholen wird, sie S. Ch. D. nach äusserstem Vermögen unter die Arme greifen wollen,

---

[1]) Im Protokolle Tettaus (s. o.) steht Lichtmess 1670. Schon am 26. August schreibt die Regierung an Königsberg: „. . . Uns ist nachgehend in Erwägung bracht worden, wie dass das Gesinde auf Martini meist ausgedienet und es also mit dem Haubtgelde, so es erst auf Lichtmess eingehoben werden sollte, sichs gar nicht schicken würde, dann auch dass die Freien, Köllmer und unsere pauerliche Unterthanen durch solch Haubtgeld subleviret werden sollen, dahero umb soviel mehr die Einnahme desselben zu beschleunigen: Als sehen wir es viel fürträglicher, dass obberegter Termin antizipiret und die Einnahme dessen auf Martini angestellet werde." Prs. 6., publ. 7. September. Koen. 691. Die gedruckte Hauptgeldordnung, auf Martini lautend, dat. 26. August 1669, befindet sich ebenda.

[2]) Das Protokoll Tettaus (s. o.) enthält noch die Bedingung, dass der nächste Landtag nicht vor dem September 1670 zusammentrete.

Digitized by Google

die Oberräte zugleich ersuchend, dass sie diese ihre Erklärung und Bitte S. Ch. D. nicht allein vortragen, Dero uf E. E. Landschaft geworfene Ungnade besänftigen und gegen dieselbe von S. Ch. D. Dero beständige Hulde und Gnade erbitten, sondern auch nunmehr ihnen Dimission impetriren wollten, in Hoffnung, was gegenwärtig wegen S. Ch. D. schleunigen Aufbruch nicht abgemachet werden könne, S. Ch. D. nachgeben werden, dass E. E. Landschaft solches künftig Deroselben vortragen und Dero Hülfe erflehen möge[1]).

Die Regierung an die Aemter Lyck und Oletzko. Dat. 30. Oktober 1669.

R. 6 WW.

[Heimberichts-Recht. Köllmer.]

1669. 30. Okt.

Das Schreiben der Amtseinsassen ist ganz ungebührlich, die Verfasser sind streng zu verweisen. Das Hauptgeld muss ohne Widerspruch Martini erhoben werden. Das Haubtgeld betreffend, daran seind die Einsassen übel informiret, sintemalen in dem Landtage von denen sämbtlichen Ständen es einhellig gewilliget und insoweit von den Deputirten der Ritterschaft nur ad referendum genommen, bei der Relation den Hinterlassenen die Willigung fürzubringen und was communi laudo in offentlichem Landtage gewilliget, zum Effekt zu befordern, und wollte es numehro nicht in dem Stande sein, dass davon rezediret werden könne. Was ferner im supplicato wegen der zur Subsistenz erforderten 20 gr. und jedes Getreides eines Scheffeln angeführet, daran ist unsere Erklärung dürr und klar, dass diejenige allein, so mit Kontribution- oder Zinsschulden unsern Aembtern verhaftet seind, auf Abschlag solcher Schulden solches erlegen sollen.

Berichte G. A. von Tettaus.

Koen. 692.

1670.

1) O. D. „Ob man nun woll in denen festen Gedanken gestanden, dass die Freien und Köllmer von der monatlichen Kontribution ufs wenigste alsdann, wann das Haubtgeld einkommen, befreiet sein würden, so ist doch bei S. Ch. D. Abreise“

[1]) Die Entlassung fand am 23. August statt, am 24. wurden die Stände zum Handkuss zugelassen, am 26. reiste der Kurfürst ab. Diarium, Koen. 691.

Digitized by Google

auf Anstiften des Kriegskommissariats „es dahin verordnet, weil die Ch. Unterthanen die Zeit hero den Unterhalt der soldatesca mit 15 gr. von jeder Huben monatlich abführen mussten, wodurch sie gar enerviret wären, dass die Freien und Köllmer jetzo 15 gr. von der Hube und die Ch. pauerliche Unterthanen nur 5 gr. abstatten sollten, welches die Oberräte und der Statthalter selbst kaum dahin bringen können, dass die Freien anstatt derer 5 gr., so sie bishero von jeder Hube monatlich erleget, jetzo 10 gr. entrichten sollten und also noch 5 gr. abgewälzet worden[1]); wobei es aber annoch nicht verblieben, sondern man hat auch alle adliche Huben, so zue köllmischem Recht stehen, in solchen Zwang adsciciren wollen."

16. April. 2) 16. April 1670. „Dieser S. Ch. D. eigenhändigen Verabscheidung zufolge, nachdem die Oberräte eine gar ausführliche Deduktion der Köllmer Rechtens schriftlich vorgestellet[2]), dieselbe aber nichts verfangen können, haben die

---

[1]) Das Ausschreiben der neuen Hufenkontribution erging am 26. August. Ueber sie meldet die Regierung dem Kurfürsten am 4. Oktober 1669: „Das Ausschreiben vom 26. August wegen der 10 gr.-Kontribution ist allsofort allen Aembtern zugeschicket, auch ein Ueberschlag der Huben aus des Ambts Jahrrechnung verfertiget und die soldatesque darauf assigniret worden." Alle Aemter klagen, einige, „dass ihnen die Vertröstung durch die zurückgekommene Deputirte gemachet wäre, dass bei Ablegung des halben bewilligten Kopfschosses die fünf gr. von der Huben auf zwei oder drei gr. würden moderiret werden. Wir haben dennoch alles dahingestellet sein lassen und allein das quantum wegen der abgebrandten und wüsten Huben in etwas moderiret." Die oberländischen und Memeler Bauern sind wohl nur halb heranzuziehen. R. 6 WW. — Der Kurfürst antwortet Cölln 30. Sept./10. Oktober 1669: „. . . Wissen Uns keiner Privilegien zu erinnern, wodurch die Köllmer von dergleichen Beschwerden befreiet wären. Was einige Deputirte ihnen ohne Grund und Befehl weisgemacht, solches stehet dahin und können Wir Uns nicht daran binden. Wenn sich einer seiner Schuldigkeit halsstarrig entziehen würde", soll die Regierung „wider dieselbe mit der Exekution unausgesetzet verfahren lassen. Was die wüste Hufen betrifft, müssen solche billig ausgesetzet werden". R. 6 WW.

[2]) „Rationes und fundamenta, worauf die Köllmer usw. sich gemeiniglich beziehen und damit zu behaubten vermeinen, dass mit Fug und Recht keine extraordinar Auflage oder Kontribution von ihnen gefordert und erzwungen werden könne, als was uf allgemeinem Landtage von allen Ständen einhellig bewilliget wird." Die Schrift stützt sich vor allem auf das köllmische Recht, sodann auf die ständischen Rechte der Köllmer. Ueber diese bemerkt sie, dass die Köllmer „zwar kein Stand des Landes, sie gehören aber zu den Ständen, sie werden uralter Gewohnheit gemäss in den Aembtern zur Zusammenkunft beruffen, sie tragen die Landtagszehrung gleich dem Adel, sie und nicht die Pauren geben ihre gravamina denen Deputirten gleich andern Ständen mit zum Landtage und werden mit zur Relation gefordert". R. 6 WW. Die Uebersendung der Rationes an den Kurfürsten durch die Regierung erfolgte am 6. Dezember 1669 mit der Anmerkung, „dass zu Beforderung künftigen Landtags es

Digitized by Google

Oberräte in Abwesenheit S. Ch. D. und nach tödlichem Ableben des Statthalters Radziwill (so den 30. Dezember 1669 schleunigen Todes verfahren) ferner Ausschreiben und denen Visitatoren in ihre Instruktion beifügen lassen, dass alle und jede Huben der Aembter, Adel und andere, wieviel und ob von denselben kontribuiret werde, ob und worinnen jemand sich wegen kontribuabler Huben der gemeinen Landespflichte entziehe, untersuchet und was zu Vermehrung derer militarischen Gefälle in diesem Stücke auch sonsten gereichen mag, äussersten Vermögens beobachtet und dahin geschen werde, wie immer müglich S. Ch. D. Intention gemäss nebenst dem Zins und Kammerintraden das Kontributionwerk beständig eingerichtet werden könne. . . . .“

Die Verfügung wurde „endlich dahin erstrecket, dass von dem Adel, so einigen Zins ins Ambt jährlich von seinen Gütern zu erlegen schuldig, promiscue mit denen Köllmern und Freien zue aller Kontribution gehalten zu sein erkläret[1]).

---

merklich dienen würde, wenn bei Ausgang Februar denen Freien und Köllmern die Kontribution wenn nicht erlassen, dennoch uf ein gutt Teil gemildert würde“. — Der Kurfürst erwiderte Cölln 13./23. Dezember 1669, dass dieser Vorschlag undurchführbar und nutzlos sei. Die rationes treffen seines Erachtens nicht zu; so geben z. B. „das decretum von 1609 und die Kaution de 1611 keine Exemtion, denn sie reden von solchen collectis et tributis, die freiwillig von den Ständen verwilliget werden, nicht aber von denen, welche die Not und des Landes Bestes, auch dessen Konservation erfordert“. R. 6 WW.

[1]) Der Kurfürst an Radziwill, 6./16. Dezember 1669: „Insonderheit hat Uns nicht weinig befrömbdet, dass man unter die abgehende Hufen auch diejenige zählet, welche der Adel an sich gebracht, und davon nicht kontribuiren will.“ — 10./20. Dezember 1669: „Anfänglich haben auch alle köllmische und andere Huben, welche von denen vom Adel besessen werden, in den Anschlag gebracht werden sollen.“ Sodann sollen „Unvermögene nicht gar durch die Bank freigegeben, sondern gleichwoll etwas beizutragen angewiesen werden, wobei S. Ch. D. dieses pro fundamento et regula setzen, dass keinesweges in der Hauptleute Diskretion gesetzet werden soll, wann oder wieviel sie für Unvermögende angeben wollen. Viehtriften und Uebermasshuben können S. Ch. D. nicht so schlechter Dinge von der Kontribution befreien, wenn solche von jemandem genutzet werden, wiewoll nach Befinden einige Moderation darin geschehen kann. . . Wegen der Wybranzenhufen im Mümlischen haben S. Ch. D. kurz für Dero Abreise gewisse dispositiones gemacht und verordnet, dass davon gegen Erlassung der Dienste ein gewisser jährlicher Zins gefordert werden soll.“ R. 6 WW. Die Finanzlage war infolge dieser Massnahmen, wenn man einem Berichte der Oberräte aus einer Zeit, wo kein Statthalter an ihrer Spitze stand, überhaupt trauen darf, nicht ungünstig: die Oberräte schreiben nämlich am 31. Januar 1670: „Zu Auszahlung der Miliz gehören monatlich in den Wintermonaten 9734 Rthlr., darauf werden aus den Aembtern 3648 Rthlr. und aus der Accis 6086 Rthlr. nach der Verpflegungs-Ordonnanz, so E. Ch. D. den 26. August 1669 unterschrieben, richtig gezahlet, also dass solcher Gestalt, solang die Accise währet und die monatliche Kontribution nur immer beigetrieben werden kann, nicht leicht einiger Mangel wegen Auszahlung der Miliz zu besorgen stehet. Weil nun die gesambte Accise monatlich bei 9000 Rthlr. erträget, hätte daraus ein gutter

Digitized by Google

Der Adel hat sich dazue keinesweges verstehen und viellieber uf die desfalls ergangene Ausschreiben sich exequiren zue lassen als sich dahin zu submittiren ausgelassen."

Streitschrift der Landräte wider die Herren[1]).

Koen. 722.

Ende des Landtages 1663 hat Heydeck S. Ch. D. eine Schrift eingereicht. „Zu beklagen ists, dass dieser unnutze Streit, der nunmehro über 50 Jahr geruhet, ganz unnötiger Weise wieder herfür gesuchet und der Stände Einigkeit dadurch zerstöret wird". Ursache des Streites ist das Laster des Ehrgeizes. Heydeck erklärt ausdrücklich, dass seine Sache die aller Herren sei. „Nachdem diese Quästion allbereit 1600 von denen Baronen moviret, acriter verteidiget, die controversiae ausgeführet und von denen kgl. commissariis 1609 dekretiret, auch zum Ueberfluss 1612 solch ex dicto decreto erworbenes Recht von denen Landräten wider die barones, nachdem sie damals ihre Praezedenz occasione des Herrn von Eulenburg hervorgesuchet, adserviret und von der Herrschaft bestätiget worden, können noch wollen sie über ihren Rechten nicht in einigen Streit sich einlassen, umb so viel weniger, weil E. Ch. D. Heydeck seine Schrift zurückgegeben haben". Beide Teile haben sich indessen 1612 eine genaue Darlegung ihres Rechtes vorbehalten; zu ihr ist nun die Gelegenheit gegeben.

Die Barone haben stets den Vorrang über den gemeinen Adel erstrebt. 1609 und 1612 haben sie erklärt, „dass sie kein absonderlicher Stand im Land zu sein begehrten, sie suchten nur die Praezedenz über die vier Hauptämbter und wollten primi ordinis primi sein". Die Landräte haben demgegenüber nachgewiesen, dass die „dignitarii, in specie, welche die pacta, privilegia et decreta determiniren, den Baronen, die nicht in pari dignitate sitzen, vorgehen". Jetzt stützen sich die Herren auf das Vorrecht der Barone und Grafen in aller Welt, machen den Herrenstand zum collegio et per consequens zum Stande,

---

Vorrat in cassa beigeleget werden können"; doch der Kurfürst hat ihnen zu viel andere Ausgaben für Truppen zugemutet. „Ob es nicht besser, dass die Kontribution uf die drei Monat in einem Termin vorhinein genommen und dann monatlich an die Miliz ausgezahlet werden möchte, damit nicht in jedem Quartal der Pauersmann dreimal exequiret werden dörfte, zumal ohne Exekution nichts gefället?" R. 6 WW. Diesen Vorschlag genehmigte der Kurfürst, Cölln 11./21. Februar 1670, R. 6 WW.

[1]) Der Titel der Vorlage lautet: Gründliche Vorstellung, was von des Eustachii Herrn zu Heydeck Ausführung, darinnen er der Graffen und Herrn Praezedenz über die adelichen dignitariis behaupten will, zu halten sei. S. Ch. D. zur Information und Nachricht übergeben von Landräten und gesambten Ritterschaft des Herzogtumbs Preussen. Die Vorstellung umfasst etwa neunzig Blätter.

Digitized by Google

meinen, die vier Hauptämbter und andere qualifizirte Personen wären, zufolge dem Titel des ersten Standes, ihnen nur beigesetzt worden, die acht höchsten Aemter hiessen so nicht respectu der Barone, sondern der adlichen Personen. Aber Barone und Grafen haben keineswegs überall dieselben Rechte, die von den preussischen beanspruchten nur angeblich im Reiche. Was geht überdies das Reich Preussen an? Und wenn auch, haben die preuss. Barone nicht bloss feuda nobilia, sondern titulata, stehen sie in der Reichsmatrikel, haben sie ausdrücklich ein Stimmrecht auf den Reichstagen, alle Gerichtsbarkeit ebenso wie die Grafen? Nur in dem Falle würden sie den Grafen im Reiche gleichstehen. Unbeweisbar ist es, dass sie ihr votum auf den Landtagen als Barone haben; es ist landkundig genug, dass sie allhie nichts bessers als Landsassen sind. Grade in Polen bilden nicht einmal Fürsten und Grafen einen eigenen Stand. — Die Barone behaupten, dass sie ihr Vorrecht schon zu Zeiten des Ordens geübt hätten. Aus Chroniken und Privilegien lässt sich ihre Ansicht vielfach und gründlich widerlegen, der Kanzleistil beweist nichts dagegen. Auch 1540 kann ihnen kein Vorrang zugestanden worden sein. Ihr Titel „Herrschaft" beweist nichts, denn „die ganze preussische Historie gehet durchaus dahin, dass das Wort Herrschaft nicht ein appositum praedicatum der Baronen in specie, sondern in genere aller derer, welche von der hohen Herrschaft auf die Landtäge deputiret und von Deroselben zu Beobachtung ihres Interesses sind gevollmächtiget worden." Die Barone haben nach der Reformation nebst dem Adel die Stelle, welche die Gebietiger bei dem Orden inne gehabt, okkupirt und wurden so Deputirte der Regierung, die forma regiminis hat ihnen aber durch die Einsetzung der vornehmsten Räte diese Aufgabe genommen. Sie haben sich gewehrt und die Bildung des sog. Rates aus ihnen, den Prälaten und Hofräten durchgesetzt, schliesslich sind sie aber mit den Räten von Haus aus, den Landräten allein in Bestallung geblieben. Sie haben sich darauf Räte titulirt, um unter der Decke der Landratstellung ihre Erbdignität aufs neue zu erheben. (Es werden einige besondere Fälle besprochen.) Die Barone sind allerdings in dem Landrate, der bis 1606 bestanden hat, die ersten gewesen, aber der 1606 eingesetzte, bestimmte, dauernde, mit einer gewissen Anzahl Mitglieder und einem Direktor besetzte Landrat ist eine ganz neue Einrichtung. In dem alten waren sechs Herren, von ihnen traten in den neuen nur zwei über. Die Barone haben als Vertreter der Regierungsinteressen im 16. Jahrhundert allerdings die erste Stimme gehabt, aber ihre Bemühungen, einen eigenen Stand neben den beiden alten Ständen zu bilden, die sich besonders in den sechziger Jahren jenes Jahrhunderts heftig äusserten, sind bei der Landschaft nicht durchgedrungen. Einen dritten Stand begründete erst der Landtagsschluss von 1606 durch die Errichtung des neuen Landrats, in dem die vier Hauptämter an die Spitze gestellt wurden.

Die Ritterschaft bittet den Kurfürsten, alle Zumutungen der Barone zurückzuweisen, „ihnen hinfüro nicht für allen imkombinirten, sondern nur für denen, mit ihnen zugleich installirten Landräten den Vorzug zu gönnen, auch bei Ch. Pr. Kanzelei den stylum so einrichten zu lassen, dass das Wort Herrenstand

Digitized by Google

aufgehoben und die Ausschreiben an die Stände fortmehr nur auf Herrn, Ritter, Adel und Städte mögen gerichtet werden, auch für keine Neuerung aufzunehmen, dass künftig auf Landtägen die Bedenken des ersten Standes anders nicht als unter dem Namen der Landräte, das andere aber unter der Unterschrift der Herrn, Ritter und Adel ausgegeben werden möge". Das würde dem Streite wohl ein für alle Mal ein Ende machen[1]).

[1]) „Weil S. Ch. D. aus dem Lande gezogen und dadurch die Sache ins Stocken geraten, ist selbige Vorstellung nicht übergeben worden." Anm. der Vorlage. Heydeck überreichte dem Kurfürsten eine neue Schrift der Herren am 29. August 1669 in Holland. Als der Kurfürst darauf die Regierung um ihr Gutachten ersuchte, schrieben ihm die Herren sofort, dass es ungünstig ausfallen werde, weil die Oberräte die „geringen Bedienten" stützten. Mehrere neue Eingaben, die letzte vom Ende Oktober 1670, erhielten keinen Bescheid. Ihr Vorschlag ging namentlich dahin, den Herren alle Dignitäten zu verleihen oder keine Hauptleute fernerhin in den Landrat zu berufen. R. 6 WW. — Nebenher ging auch der Streit der Landräte mit den Beamten und Offizieren um den Vortritt weiter; nur erbitten sie jetzt den Vortritt vor den Hofbedienten, Hofrichtern und Generalmajors bloss für die vier Oberämter, die übrigen Landräte wollen sich mit dem Vortritte vor den Obristen begnügen. Deductio praecedentiae 1669, Koen. 692, wohl während des Landtages eingereicht.

Digitized by Google

4. Der letzte grosse Landtag, 1670 und 1671.

Landtags-Ausschreiben. Dat. Königsberg 25. Juni 1670.

Koen. 698.

Wir haben nötig befunden, auf den 24. Juli einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, auf welchem zu beraten ist: „1) welcher Gestalt Unsere Miliz ferner also zu unterhalten, damit Unsere unmittelbare Unterthanen die Last der Verpflegung nicht allein tragen dörften, und dann vor 2) wie Unsere Domänen eingelöset werden mögen, dazu E. E. Landschaft bei verwichenem Landtage sich allbereit erboten.“ Die Hauptleute haben zu drängen, dass ihre Einsassen „durch gewisse Deputirte dasjenige raten, einwilligen und schlüssen helfen, was Unsere Intention ist, und dass dabei auch auf den Punkt wegen Unserer Kammerprätensionen richtige Erklärung eingebracht werden möge“ [1]). 1670. 25. Juni.

---

[1]) Der Entwurf, der am 3. Juni nach Cölln gegangen war, hatte vorgeschlagen zu befehlen, dass die Deputirten „mit freier Vollmacht“ geschickt würden, „ohne welche die Landtäge vergeblich verzögert werden“, und Zehrung auf sechs Wochen mitbrächten. R. 6 WW. — Ueber den Landtag hatte schon vorher ein häufiger Schriftenaustausch zwischen Cölln und Königsberg stattgefunden. Auf die erste Mahnung der Regierung vom 11. März, an den Landtag zu denken, hatte der Kurfürst, Cölln 7./17. März 1670, erwidert: Halten dafür, dass die Berufung der Stände „woll bis auf den Juni anstehen könne. Unterdessen habt ihr mit allem Fleiss zu sehen, dass die Gemüter so viel möglich präpariret werden.“ R. 6 WW. — In ihrem Berichte vom 22. April 1670 kam die Regierung eingehend auf den Landtag zurück: „.... Nun erinnern wir uns, wie die Landschaft in vorigen Landtägen darzu nicht gebracht werden können, dass sie zur Verpflegung der Miliz ichtwas gewilliget. Es möchte vielleicht nicht undiensam sein, von Einlösung der Domänen einige Fürstellungen zu machen, so nun etwa sie zur festen Entschlüssung und Willigung eines quanti zu solchem Behuf, ohngefähr im Jahr uf m/100 Rthlr., aus der Accise zu bringen; würde nachgehends dann weiter zu handeln stehen, dass davon eine Hälfte zu Einlösung der Aembter, die andere zum Unterhalt der Miliz verwendet und solcher Gestalt vier oder fünf Jahr kontinuiret werde.“ Es ist rat-

Digitized by Google

Landtags-Proposition. Dat. 24. Juli 1670[1]).

R. 6 WW.

1670. 24. Juli. Dank für die früheren Willigungen. Die Miliz ist noch nötig; daher „versehen sich S. Ch. D. nichts gewisser, als dass E. E. Landschaft die Accise uf sechs Jahr oder, wie vormals proponiret, nur solang als die unumbgängliche Not,

---

sam, noch vorher die Kontributionen der Freien einzustellen oder zu mindern und bei Nichtigerklärung irgend welcher adlicher Verschreibungen den Rechtsweg zu verstatten. R. 6 WW. — Der Kurfürst antwortete Cölln 13./23. Mai 1670: „Es kann Uns gleichviel gelten, ob die Landstände Uns einige Mittel zu Unserer freien Disposition oder zu diesen und jenen Notwendigkeiten absonderlich verwilligen. Wir finden aber ganz keine Ursach, warumb wir es nicht mit in die Proposition bringen lassen sollten.“ Ohne die Memeler und Pillauer Garnison, die aus der Kammer erhalten werden, braucht das Heer jährlich 110—120 000 Rthlr. Bei der Untersuchung der Verträge wird zu Recht verfahren; aber geschähe es auch nicht, so entstände dadurch noch kein gravamen publicum. R. 6 WW. — Die Regierung wandte sich schliesslich mit einer Bitte an den Kurfürsten, die sie sich sonst selbst, ohne Inanspruchnahme des Herrschers, zu erfüllen pflegte: damit die Instruktionen nicht so verschieden ausfallen, möchte sie den Hauptleuten durch ein besonderes Schreiben befehlen, auf die Accise zu dringen. Auch wäre „nicht undienlich, wenn E. Ch. D. an die Städte Königsberg und einige Landes-Einsassen, welchen die Accise am meisten zuwider ist und sich woll bei vorigem Landtage verlauten lassen, dass sie dieselbe nimmermehr einwilligen würden, à part reskribiren lassen“. Der Kurfürst schrieb darauf unter dem 30. Juni an die vier Hauptämter, an Botho zu Eulenburg und Melchior Ernst von Kreytzen. R. 6 WW. — Eine besondere Angelegenheit hatte der Bericht der Regierung vom 6. Juni berührt: „Auf E. Ch. D. Befehlich haben wir zwar über den Prätensionen der Städte Königsberg an diese Landschaft alle Mass beigeleget, annoch aber es dazu gänzlichen nicht bringen können, indeme wir zur Vermittelung übern Bogen von m/50—60 Rthlr. in Fürschlag gebracht, die Städte aber endlichen auf m/100 Rthlr. bestehen wollen. Nun erachten wir unvorgreiflichen, dass auch bei rechtlicher Ausführung die Städte selbte Summe von m/100 Rthlr. nicht woll erhalten dörften, weiln in ihrer Prätension das grösste Teil von den geworbenen 300 Mannen zur Stadtdefension herrühret.“ Sie bitten, die Sache mit zu vorstehendem Landtage in die Aemter ausschreiben zu dürfen. Anbei liegt eine entsprechende Eingabe Königsbergs, prs. 5. Juni 1670, die die Gesamtschuld auf 906 162 M. beziffert. Die Erlaubnis des Kurfürsten, den Punkt auszuschreiben, datirt vom 23. Juni 1670. R. 6 WW.

[1]) Bericht der Regierung 25. Juli: „Der Deputirten Instruktionen seind fast diskrepant.“ R. 6 WW. Der neue Statthalter, Herzog Croy, hatte dagegen auf seiner Reise nach Königsberg vorwiegend Günstiges über die Stimmung gehört. So schreibt er aus dem Amte Holland am 16. Juli: Hauptmann Borck hofft gutes. Das Oberland wird vielleicht gar die Accise bis ins dritte Jahr bewilligen, aber Suspension fordern. Als Verordnete kommen dorther ein von Perbandt und ein Diebes, „vernünftige und auf E. D. Interesse wohl affektionirte Leute der Sage nach. Aus dem Marienwerderischen und Riesenburgischen möchte es möglich auf einen von Schacken fallen, welcher mir als nicht zum besten und mehr polnisch gesinnet zu sein von

Digitized by Google

S. Ch. D. in Dero Kriegsverfassung stehen zu bleiben, verbindet, einhellig bewilliget, auch im Malz, Weizen oder sonsten also erhöhet und die Unterschleif mit besserm Nachdruck abgethan werden mögen. — Damit E. E. Landschaft ausser Furcht und Sorge sein möge, es dörften solcher Gestalt die Auflagen von Zeit zu Zeit unaufhörlich auf dem Lande bleiben, wissen S. Ch. D. kein besser Mittel als eben das, wozu E. E. Landschaft sich selbst erkläret und zu Einlösung der Domainen anerboten. S. Ch. D. stellen es E. E. Landschaft anheimb, was vor bequeme Mittel sie neben der Accise absonderlich zu Einlösung der Aembter vor diesesmal erfinden werden." Sie haben Croy mit ihrer Vertretung beauftragt und erwarten eine förderliche Erklärung über die drei Punkte des Ausschreibens und des P. S. wegen des Streites der Oberstände mit Königsberg [1]).

---

teils beschrieben wird. Dahero zu wünschen stünde, dass an seine Stelle ein ander möchte sein deputiret worden, da insonderheit auf vorstehendem Landtage einer aus dem Oberlande die Landmarschallstelle wird bekleiden müssen und dieselbe so leicht auf diesen als auf die andern beiden fallen möchte." Am 20. Juli meldet er aus dem Amte Brandenburg, dass er G. A. von Tettau aufgesucht habe. Dem Vernehmen nach „mag in den meisten Amptern der Schluss woll gefallen sein, die Accise auf ein Jahr zwei oder drei annoch zu verwilligen, bestehen aber alle, wie ich merke, sehr hart auf die Suspension derselben auf einige Zeit". R. 6 WW. Der Kurfürst giebt ihm schon Frankfurt a. O. 18./28. Juli Weisung, die Suspension der Accise durchaus zu verhindern. R. 6 WW. — Im Koen. Konzepten-Archiv 1670 ist die Landboten-Instruktion (thatsächlich-Vollmacht) für den Mann erhalten, der nachher die Führung des Adels gegen den Kurfürsten übernahm; sie datirt von Klein-Kosslau 14. Juli 1670: „Nachdeme der beiden Aembter als Neidenburg und Soldau adeliche Insassen bewilliget und geschlossen uf S. Ch. D. Ansuchen einige Instruktion uf angeordnetem Landtag mitzugeben, als haben wir hierzu Hans Erhard von Brumsee erkoren und bittlicher Weise für unsern Landboten acceptiret, dienstlich bittende, sothane unsere Instruktion S. Ch. D. in aller Demut damit vorzutragen und über dieselbe sich keinesweges in etwas mehres auszulassen, zu welchem wir als einem getreuen Patrioten innigstes Vertrauen halten und diese unsere Plenipotenz sicherlicht erteilen." S. S. 616.

[1]) Wahrscheinlich wurde den Ständen gleichzeitig mit der Proposition folgendes Schreiben des Kurfürsten an sie, Cölln 4./14. Juli 1670, Koen. 698, mitgeteilt: Der Kurfürst befiehlt ihnen, das Anliegen der Landgräfin zu Hessen „zu vollkommener Richtigkeit zu I. L. gutter Gnügen zu bringen. Sollte nun einer oder der ander von euch nicht dahin wider alles Vermutten instruiret sein, so habt ihr von euren Hinterlassenen allsofort deshalben Instruktion einzuholen." — Ein Schreiben der Landgräfin selbst, Kassel 17. Juli 1670, wurde den Ständen am 31. Juli übergeben. Wie die Regierung vorausgesehen hatte (in ihrem Berichte vom 17. April, R. 6 XX, hatte sie gemahnt, die Forderung ausschreiben zu lassen), gingen die Stände nicht auf das Verlangen des Kurfürsten ein. Derer vom Herrenstande Projekt, wie der Landgräfin zu antworten sei, 25. August 1670: Da das Schreiben nicht in die Aemter ausgeschrieben worden ist, hat wieder niemand Instruktion. Die Landgräfin möge S. Ch. D. bestimmen, dass Sie es für den nächsten Landtag ordnungsmässig ausschreiben lasse. Die Ritterschaft fällt

Digitized by Google

Bericht über den Schöningschen Handel. O. D. (Vermutlich 30. Juli 1670.)

Koen. 698.

1670. 30. Juli. „Nachdem verblichenen Jahres in stehendem Landtage der Landmarschall Brumsee vom Schloss nach seinem Losier gehen wollen, ist er auf offentlicher Strasse vom Obristen Schöning, welcher mit Leuten, Gewehr und Pferden woll versehen, von 10 bis 2 Uhr allda gewartet, folgender Gestalt angeredet worden: die Stände hätten sich beschweret, dass er seinen Hut vor sie nicht abgezogen, nun wüsste er woll Stände als Stände, wenn sie zusammen wären, zu respektiren, allein wenn sie voneinander, stünde es ihnen an die Stirn nicht geschrieben, wer sie wären, und zudem stünde es ihnen alsdann so woll an, vor ihme den Hut zu ziehen, als ihm vor sie. Worauf ihm der Landmarschall geantwortet, dass in ihrem collegio von solchen Lapalien gar nicht geredet würde. Da dann Kapitän Packmor, Deputirter von Angerburg, zu Mass kommen, den Schöning gleichfalls angeredet: Er hätte vernommen, die Stände wollten wegen seines Huttabnehmens ein Landgravamen machen.“ Darüber ist es zu harten Reden gekommen. Die Oberstände hätten verlangt, Schöning wegen fracta pax publica zu verklagen. Infolge S. Ch. D. Abreise und Radziwills Tod ist die Anklage noch nicht geschehen. Daher haben die von der Ritterschaft von allen Aemtern, die Bestrafung zu suchen, ihren Deputirten kommittiret, „mit ausdrücklichem mandato zu keinen anderen Sachen eher zu schreiten, weil ihnen ihre Ehre und Reputation lieber als alle andere Wohlfahrt, bis sie selbe vollkömmlich erhalten“ [1]).

---

dem bei, prs. 4. September 1670. Derer von Städten Erinnerung, prs. 11. September 1670: „Sie sind zwar in den Gedanken gewesen, dass man I. F. G. eine kathegorische Antwort erteilen und dieses Land von einem postulato, dazu man de iure nicht verbunden, befreien möge“; vielleicht haben die Oberstände aber gute Gründe für eine aufschiebende Antwort, und so stimmen sie zu unter der Bedingung, dass einige der Landgräfin scheinbar einen Anspruch gebende Ausdrücke geändert werden. Das demgemäss gefasste Schreiben der Stände, vom Adel 22. Oktober, von den Städten 23. Oktober genehmigt, ging am 12. November ab. Koen. 698.

[1]) Croys Tagebuch, 30. Juli: Die Ritterschaft wollte ein Memorial wegen des Streites Brumsee-Schöning einreichen. „Hierauf ward von Seiten der Regierung durch den Kanzler replizirt, dass man dergleichen Schrift nicht annehmen könnte, insonderheit wenn man von Seiten der Stände gleichsam die Abthuunge dieser Sache als eine Kondition angeben und begehren wollte. Es wäre eine Privatsache und könnte umb derentwillen der Lauf der negotiorum publicorum und Landtagsgeschäften nicht aufgehalten werden, welches sonsten dem Lande zum merklichen Präjudiz und S. Ch. D. zu grossem Missfallen gereichen möchte. Stände würden also wohl thun in den Landtagsnegotiis ohne Aufenthalt zu verfahren.“ Darauf wurde die Ritterschaft allein vorgefordert und nochmals der Verwunderung Ausdruck

Digitized by Google

Der Verlauf des Schöningschen Handels nach Croys Tagebuch[1]).

R. 92 Croy 136 I.

1670. 17. Aug. bis 16. Nov.

17. August: „Nachmittags war Obrist Schöning bei mir, so heute von Memel wiederkommen, ich redte mit ihm aus denen vom Hof gekommenen rescriptis, die Beilegung seines Streits betreffend, merkte woll, dass ihm lieber gewesen wäre, dass die von ihm desiderirte Deklaration mündlich geschehen möchte und nicht schriftlich: weil er aber aus denen rescriptis — davon wie es schiene, er schon Kopei von dort aus musste erlanget haben — ersehe, dass es S. Ch. D. solchergestalt begehreten, erbott er sich auch dazu, einen Entwurf sothaner Deklaration abzufassen und mir morgen zuzustellen". (S. 13.) — 18. August: Der Entwurf passte Croy nicht. — 19. August[2]): „Schöning war

---

gegeben, dass aus einer reinen Privatsache „ein publicum wollte gemachet werden, und da es vordem namens der Ritterschaft alleine proponiret worden, dass es jetzo in Präsenz aller Stände Deputirten gleichsam im Namen ihrer aller durch den Hauptmann von Tapiau wäre vorgetragen worden". R. 92 Croy 136 I S. 35 und 37. — Dazu ein Manifest Otto Wilhelm von Perbandts, Nautten 23. Juli 1670: An einem Sonntage, ungefähr acht Tage vor Landtagsschluss, hat ihn Schöning in der Ch. Thorstube beiseite genommen und bemerkt, dass die Stände aus seiner Sache ein Gravamen machen wollten, worüber S. Ch. D. gestern sehr gelacht hätten. Perbandt hat erwidert, seines Wissens klagten nur einige Kavaliere, dass er sie nicht wiedergegrüsst habe. Am Mittwoch darauf hat ihm Schöning einen einstündigen Ehrenbesuch gemacht, aber nur von ökonomischen Sachen, insonderheit von den Schäfereien gesprochen. Aber Donnerstag früh ist er wiedergekommen, hat geklagt, ihm würden am Hofe „die Ohren gerüpfelt, ob wäre er von einigen Deputirten vor einen plumpen Kerl gehalten", und gebeten, Perbandt möge ihn zum Landmarschall begleiten. Das ist ihm abgeschlagen worden. Koen. 698.

[1]) Die bestimmte Erklärung der Ritterschaft, der die That auf dem Fusse folgte (s. S. 615), hatte den Kurfürsten aufs höchste erregt. Vgl. dazu unten Schwerins Schreiben S. 623 ff. Am 2./12. August traf in Stendal eine Erklärung Schönings beim Kurfürsten ein, R. 6 WW und Koen. 698, dass er den Ständen stets seine Achtung bezeuge und dass die Worte, die er an Brumsee und Packmor gerichtet habe, kein collegium publicum kränken könnten, dass S. Ch. D. ihn also schützen möge, er jedenfalls alles aus der Sache entspringenden Unheils entschuldigt sein wolle. Es wird darnach gewesen sein, dass Schwerin zur Begutachtung der von Cölln aus zu thuenden Schritte angegangen wurde. Vgl. u. Seinen zur Besonnenheit mahnenden Briefen folgte unmittelbar ein Schreiben Croys vom 6./16. August, dass die Stände sich beruhigt und die Landtagshandlung in Angriff genommen hätten; ein erstes Supplikatum Schönings habe dem Adel allerdings nicht genügt, seinen Gegenvorschlag habe die Regierung abgewiesen, die Verbitterung sei noch immer gross, auch Schöning wolle sich dem Vermittelungsvorschlag der Regierung noch immer nicht fügen. R. 6 WW.

[2]) Aussöhnungsprojekt der Landräte, 19. August: Es genüge, wenn Schöning „in Gegenwart eines Ausschusses von den Ständen sich erkläre und in

Digitized by Google

's Morgens zeitig bei mir, brachte mir seine Supplikation, darin die von ihm desiderirte Deklaration; ich erinnerte noch eine Klausul darin zu inseriren, so er auch annahm, brachte mir, als ich in den Rat gehen wollte, das Supplikatum wieder, hatte aber meine Erinnerung nicht attendiret". (S. 145.) — 21. August: „Ich erfuhr von Landrat Schlieben, was heute in der Konferenz zwischen den Landräten und denen andern beiden Ständen vorgangen: und dass diese in die Verlängerunge der Accise gar nicht willigen wollen; auch hätte die Ritterschaft etwas wegen Schönings aufgesetzet[1]), so aber so gar hart eingerichtet gewesen, dass sie es ihnen wieder zurückgesandt, nachdem sie es vorher in der Oberratstube kommuniziret". (S. 157.) — 22. August: Die gesamten Stände wollen die Sache zur Sprache bringen; die Regierung hindert sie daran, weil sie nur die Ritterschaft angehe, beschliesst aber nunmehr, selbst den Entwurf zu einer Erklärung abzufassen. (S. 163.) — 23. August: „Schöning hatte das heutige Projekt zu plazitiren Bedenken, sagete, dass er sein voriges supplicatum auch an S. Ch. D. selbst übersandt und davon nicht weichen könnte ohne Dero expressen Befehl". (S. 167.) — 1. September: Zwei Deputirte der Ritterschaft meldeten, dass „die von der Ritterschaft die Sache unter sich überleget, könnten aber dies jetzige Projekt nicht acceptiren, sondern blieben bei ihrem ersten, und legten das vorgestern empfangene Projekt auf den Tisch. Und weil sie auf diese Art keine Satisfaktion hierin haben könnten, müssten sie aus dieser Sache ein gravamen machen und würde es von ihrer Seiten das erste sein". (S. 219.) — 6. September: Croy erhielt ein Schreiben, „darinnen S. Ch. D. reskribiren, dass Sie davor halten, Schöning (habe) genugsame Satisfaktion in seinem Memorial denen von der Ritterschaft gethan und dass sie billig damit zufrieden sein könnten". (S. 239.) — 8. September: „übergab der Kanzler abermalen ein neues Projekt, so die Landräte sollten abgefasset haben". (S. 243.) — Croy versprach sich bei Schöning keinen Erfolg mehr. (S. 257.) — 11. September: Schöning verweigerte weiteres Entgegenkommen. (S. 267.) — 1. Oktober trifft ein Ch. Reskript ein, das Schöning abermals Recht giebt[2]). (S. 393.) — Am

---

der Oberratstube durch den Kanzler ausgebracht werde: 1) dass er keinen Fürsatz noch Willen gehabt, der Ritterschaft zu nahe zu treten, 2) dass er die Sache nicht woll überleget, indeme er ohne Grund den Landmarschall ganz unfreundlich und ungebührlich angeredet", und 3) dass er sein Unrecht einsehe und der Ritterschaft künftig respektvoll begegnen werde. Koen. 698.

[1]) Vielleicht handelt es sich um ein „Projekt Derer von der Ritterschaft", in dem sie fordert, dass Schöning „in Gegenwart aller Stände öffentlich deprezire", wie die Landräte es unter 2) gesagt, und die Stände bitte, die Sache zu vergessen, er werde sich künftig respektvoll benehmen, „welches er mit offentlichem Handschlage dem directori und Landboten-Marschalle im Namen der Stände feierlichst versprechen thäte." Koen. 698.

[2]) Der Kurfürst übersandte von Massien aus der Preuss. Regierung am 16./26. September Schönings ihm am 12. August zugegangene Erklärung mit der Weisung, sie den Ständen mitzuteilen und die Stände zu ihrer Annahme zu bringen.

Digitized by Google

16. Oktober verlangt die Ritterschaft die Beilegung des Handels vor dem Beginn der Beratung des vereinigten Bedenkens. (S. 437.) — Brumsee äussert sich am 23. Oktober sehr erbost auf Schöning. (S. 456.) — 24. Oktober: „Hempel brachte mir vor, dass die Oberräte den Rittmeister Brumsee zu sich kommen lassen, um ihn zu disponiren, dergleichen bei der Ritterschaft zu thun, damit sie Schönings ihnen gestern zugestellete Schrift zur Satisfaktion annehmen möchte, welches er zwar zu thun angenommen, aber schlechte Hoffnunge zum guten Effekt gemachet. Wie denn auch bald darauf zwei Deputirte von der Ritterschaft in die Oberratstube kommen, welche gedachte Schrift wiederbracht und darbei namens der sämbtlichen Ritterschaft deklariret, dass sie damit nicht friedlich sein könnten", sie baten um Abschrift des Ch. Reskripts, Croy liess ihnen das Reskript nur vorlesen. (S. 457.) Auch Schöning beharrte auf seinem Standpunkte. (S. 463.)[1]) — Am 29. Oktober verhandelten die Oberräte mit Brumsee und Schlieben über ein von der Regierung abgefasstes Projekt, „womit sie ziemlich vergnüget gewesen". (S. 470.)[2]) — 16. November: „Schöning war bei mir sehr alteriret, dass ihm vom Hofe geschrieben, als wenn auf das von hier übersandte Projekt von dort aus woll einige ihm unvermutete Resolution in seiner Sache kommen wäre, und als ich ihm gesaget, dass nichts kommen wäre, pate er, wenn etwas käme, damit etwas anzuhalten". (S. 515.)[3])

---

[1]) Protokoll der Oberratstube, 25. Oktober 1670: Hempel ist zu S. F. G. geschickt worden, „umb dero Sentiment zu vernehmen, ob man nicht den Obristen Schöning dahin bringen könnte, dass er das Projekt, so man den 1. August der Ritterschaft ausgegeben, annehme". Croy verspricht, Schöning dahin zu bearbeiten. 27. Oktober: Schöning wünscht einige Aenderungen. Koen. E.-M. 121[1].

[2]) Das Protokoll der Oberratstube, 29. Oktober, sagt gradezu, dass Brumsee des Projekts „wohl zufrieden gewesen wäre". Koen. E.-M. 121[1]. 30. Oktober: Das Projekt geht nach Berlin, da Schöning es nicht annimmt. A. a. O. — Wahrscheinlich ist das Projekt gemeint, das sich undatirt Koen. 698 befindet: Die Ritterschaft hat schon im vorigen Jahre die Regierung ersucht, ihr Genugthuung von Schöning zu verschaffen. Darauf hat „S. Ch. D. die Sache untersuchen lassen und nach Befindung, dass kein einiges ehrenrühriges Wort gefallen, es dahin veranlasset, dass Schöning sich öffentlich in der Oberratstuben in Gegenwart einiger Deputirten erkläret, er habe niemaln im Sinne gehabt, den Landmarschall, vielminder die von der Ritterschaft zu verkleinern. Weil die Ritterschaft solche Erklärung aus Respekt gegen S. Ch. D. zur Satisfaktion angenommen, als ist diese Streitigkeit gänzlich geboben worden." Koen. 698.

[3]) Der Kurfürst schrieb wegen des Vorschlags scheinbar erst am 18./28. November, R. 6 WW. Bald darauf gingen die Stände auseinander, sie hatten den Handel allerdings in das allgemeine Bedenken gebracht, der Kurfürst aber verwies Brumsee an den Richter. Die Sache verlief im Sande.

Bedenken der Landräte. O. D. (5. August 1670[1]).)

Koen. 698.

[Willigung. Redefreiheit der Stände. Kirchenstreit. Köllmerkontribution.]

1670. 5. Aug. Die Proposition stimmt in der Forderung für die Miliz und die Domänen mit der von 1669 überein; sie brauchen also nur ihre Willigung zu wiederholen, „doch mit diesem Anhang, dass die erstjährige Accise zu S. Ch. D. freien Disposition verbleibe, die folgende zweijährige aber mit denen damals annektirten Bedingungen zum Zuschub Dero Domänen angewendet werden“. — Sie haben stets das Recht gehabt, Ch. Bescheide zu beantworten. Nachdem aber ihre Duplik mit Andrauung S. Ch. D. Ungnade wieder zurückgegeben und also der Landtag ohne rechtmässigen Schluss aufgehoben worden, ist solcher actus nach Gutdünken dieses Standes ebenso ungewöhnlich als dem ganzen Lande praejudizirlich. Was werden endlichen woll die Landtäge dem Lande nutzen, wenn der Stände remonstrationes nicht attendiret werden?

Der Kirchenstreit hat einen noch grösseren Umfang angenommen, weil S. Ch. D. den neuen Prozess Zeidlers vom samländischen Konsistorium an die Oberräte gewiesen hat. Die Verfassung schreibt seine Aburteilung durch das Konsistorium oder eine Synode vor. Kirchenordnung und Kirchenbücher statuiren expresse, dass wider sie nichts vorgenommen oder verstattet werden solle; Dreier und Zeidler dürfen also nun und nimmer geduldet werden. — Die Köllmer und Freien werden immer schwerer belastet. Und doch ist das köllmische Recht nicht allein in dem natürlichen und Völker-Recht für allen andern gegründet, sondern es ist auch das allerälteste in diesem Lande, es ist auch das Recht, kraft welchem man allein sich des Eigentumbs rühmen und darüber frei disponiren kann. Die Kontribution greift an das Wesen der köllmischen Güter. (Darauf folgt inhaltlich derselbe Widerspruch gegen die Kammerforderung, der in dem allgemeinen Bedenken steht, endlich die Willigung eines einfachen Kopfschosses, in drei Jahren zu erlegen, für Königsberg.)

---

[1]) Dat. nach dem ritterschaftlichen Bedenken.

[2]) Beilage A: Gravamina. 1) Die Visitation ist den Wünschen der Stände gemäss einzurichten, 2) das Edikt wider die Arianer u. s. w. auszuführen. 3) Die Kontrakte, Handvesten, Verleihungen und Possessionen sind unverkürzt zu lassen, der Weg des Rechtes ist niemandem zu sperren. 4) Der Abschied im Justizwesen und in der Landesordnung ist werkstellig zu machen. 5) Die alten und guten Anstalten für die richtige Bezahlung der Beamten sind wieder zu treffen. 6) Die vielfältigen actiones, durch die die Justiz removiret wird, sind abzustellen. 7) Das Zollwesen ist zu ordnen. 8) Das Münzwesen ist so einzurichten, dass gutes Geld im

Digitized by Google

Ex Protocollo. Dat. 7. August 1670.

Koen. 698.

[Interimswilligung.]

Die Oberräte wollten die Herren Stände ungern in ihren Deliberationen behindern, hätten jedennoch nötig erachtet, dieweiln zu besorgen, ehe das geeinigte Bedenken werde gefertigt werden, die Zeit der bishero 1670. 7. Aug.

Lande bleibt. 9) Das ius indigenatus ist in der vereinbarten Weise zu verabscheiden. 10) Die Freien und Köllmer sind zu entlasten. — Klage 5 dürfte veranlasst worden sein durch eine abermalige Eingabe sämtlicher Hof- und Gerichtsräte des Herzogtums an die Stände, Koen. 698, die um endliche Auszahlung ihres Gehalts bitten, andernfalls sie nicht länger des Gerichtes walten würden. Die Oberräte verwandten sich für die Hofgerichtsräte in derselben Zeit beim Kurfürsten, 17. Oktober 1670, Koen. Konzepten-Archiv 1670. — Zum Kirchenstreite waren bei den Ständen zwei Klageschriften, Koen. 698, eingegangen: 1) E. E. Landministerii Gesuch an die sämptlichen Pr. Stände. Es wendet sich vornehmlich gegen den herrschenden Synkretismus und fragt an, ob das Kirchenbuch beizubehalten, das Luthertum für eine Sekte zu halten sei. U. a. wird gefragt: „14) Wie man sich gegen die exules Christi und andere, sonderlich Dienstboten, die von dem Bapsttumb zu der lutherischen Religion zu treten verlangen, (verhalten soll?) ob sie, bei ihrer Religion zu verbleiben, auf synkretistisch so mehr an- als abzuraten sein? 15) Wie hinwiederumb mit solchen apostasis zu verfahren, die unter dem Schein factae a papatu secessionis einige gutte Kirchenämpter im Lande emendiziret, und dann zum Dankhabe die lutherische Kirche und Lutherum selbst tanquam lepores mortuum leonem schwächen?“ Einige irdische Beschwerden sind in die geistlichen Klagen hineingeflochten. 2) Klagschrift des Königsberger Geistlichen ministerii an die Stände 1670. Die Geistlichen klagen über die Arianer, Widertäufer, Juden und Calvinisten. „Nicht weniger Unruhe, Ungemach und Zerrüttung machen auch unserer Kirchen die Jesuiten auf dem Sackheim. Die Kaution Johann Sigismundi und das Diploma Feudale Regium weiset das Land auf einen parochum, der ein sacerdos catholicus sei, dazu gnarus utriusque polonicae et germanicae linguae Privil. fol. 113 fac. 1 et fol. 116 fac. 1. Dieses alles aber ungeachtet, unterstehen sich die Jesuiten, so allhie keinen locum standi haben, zu sonderbarem Hohn und Spott unseres Christl. Glaubens am erwähnten Ort, unser Religion verwandte Kinder nicht nur mit Ausstreuung jesuitischer und zu Verführung der Leute dienlicher Bücher, sondern auch mit grosser Hinterlist an sich zu ziehen, ja woll gar, wie es unlängst vorgangen, manches junges Blutt nicht ohne empfindliche Betrübnüss derer, denen es angeht, anderwärts heimlicher Weise zu schicken. Als sie dann dergestalt eines Pfarren Sohn allbereit gen Braunsberg gelocket und wiedergeben müssen, doch aber bald darauf einen andern Schulknaben aus dem Kneiphöffischen Pauperhause an sich gelocket, beherberget und zwar auf schriftliches Ersuchen rectoris im Kneiphoffe wieder herausgegeben, nämlich Johannem Christophorum Springerum, sel. H. Wolfgang Springers, pastoris aufm Tragheimb, Sohn,

Digitized by Google

stehenden Accise mit diesem Monat zu Ende laufen und dadurch grosse Konfusion entstehen möchte. Die Stände mögen sich die Folgen einer Unterbrechung der Acciseeinnahme für die Köllmer und Bauern, die Zinser und die Beamten vorstellen und, was die Neuanrichtung unnötig kostet. Unterdessen sei es gleichwoll an deme, dass E. E. Landschaft sich im jüngsten Landtage gewissermassen einer Willigung anheischig gemachet. Derohalben wird E. E. Landschaft vorjetzo fürgestellet, es möchte dieselbe aus eigener Freiwilligkeit interim nur belieben, (ohne) einigen Abbruch

---

aber mit demselben solche Abrede gehalten, dass er noch desselben Tages wieder aus der Pauperschule entlaufen müssen, da sie dann bald einen Wagen fertig gehabt, mit welchem sie ihn nach Braunsberg gesandt und ihn noch bis auf diese Stunde unverantwortlicher Weise aufhalten, auch allbereits zu ihrer Kommunion ihn sollen angeführet haben. Eine gar geraume Zeit haben die Jesuiten wider alles Recht den Gottesdienst allein bestellet, des parochi Stelle allein vertreten, da sie denn einen Jesuiten nach dem andern von Braunsberg verschrieben, nur damit ihre Kirche und Schule in Aufwachs geraten möge. Sie unterwinden sich auch, in littauischer Sprache zu predigen, in Wahrheit zu keinem andern Ende, als dass sie ausser dem deutschen und polnischen auch das arme littauische Gesinde, dessen in den Städten und Vorstädten und Freiheiten nicht eine geringe Zahl ist, erbärmlich verführen. Ihren missionarium, den Pater Radauen haben sie, der seinem voto professionis nachzuleben verschmitzet genug ist und als ein von vielen Jahren dazu erkornes flabellum das Feuer vieler unverantwortlicher Schmähungen wider unsern Christl. Glauben und dessen Verthädiger meisterlich kann ausblasen. Der Jesuit Schrobowsky gehet woll gar auf das alte collegium unserer hohen Schulen, damit er den von ihrer Religion abgetretenen Loranowitz auf die bäpstische Seite wiederumb bringen möchte. Er visitiret oftermals die polnische Schule auf dem Tragheimb, darein auch bäpstische Einwohner geduldet werden, erkühnet sich auch über das, lutherische Kranke zu besuchen mit dem Vorwand, wenn sie bäpstisch wären und kommuniziren würden, sollten sie allsofort gesund werden. Woraus leicht zu schliessen, dass, wofern solche Ränke nicht möchten zurückgetrieben werden, sie noch weiter umb sich zu greifen und je mehr sich zu stabiliren Anlass suchen werden." Eine besondere Beilage enthält ein Schreiben der Geistlichen an den Oberappellationsgerichtspräsidenten mit dem Bedenken gegen die Visitationsinstruktion. — Croys Tagebuch 21. September: „Ich war's morgens in der Kirchen in M. Zeidlers harten Predigt, darin er auf der hiesigen Ministerialen wider ihn den Ständen übergebene Schrift sehr stichelte und die Stadtprediger über drei oder vier Mal die ungeistliche Geistlichen nannte." R. 92 Croy 136 I S. 329. — 22. September: Die Oberräte finden Zeidlers Benehmen sehr unpassend, „zumaln zu jetziger Zeit, da man eben bemühet, diesen gravaminibus der Stände durch ein ingenieuses silentium abzuhelfen. Und ward also geschlossen, an die beiden Hofprediger zu reskribiren, dass sie dergleichen harter Worte sich enthalten und keine weitere Irrungen verursachen möchten, dergleichen auch dem consistorio anzubefehlen, den Stadtpredigern das harte Reden und anzügliche Sticheln gleichergestalt zu untersagen." S. 331.

Digitized by Google

ihrer Freiheiten zu willigen, dass jetzige Accise solange stehen bleiben möge, bis der Landtag geschlossen und man sich gewisser Mittel vereiniget [1]).

Die Wahl des Landmarschalls.

Croys Tagebuch, R. 92 Croy 136 I.

1670. 31. Juli bis 28. Aug.

31. Juli 1670: Es „waren zwei von der Ritterschaft auf der Regierung Erfordern bei uns, denen vorgetragen ward, wie der von Diebes sich beschweret, dass gegenwärtige von der Ritterschaft mit der Wahl eines Landmarschalls verfahren und dazu Brumsee erwählen wollten, welcher zwar aus dem Ampte Ortelsburg durch eine Vollmacht zum Landboten erwählet, aber im Oberlande — an welchem dieses Mal die Landmarschallstelle gehörete — nicht gesessen und nicht eine Hube hätte; würde also die Ritterschaft nomine S. Ch. D. erinnert, sich mit der Wahl nicht zu übereilen, sondern die Ankunft mehrer Deputirten aus dem Oberlande zu erwarten. Deputati nahmens ad referendum an, sagten aber, dass die Ritterschaft eben schon in der Wahl eines Landmarschalls begriffen gewesen, sie auch als aus den vorsitzenden Aemtern ihre vota allbereit abgegeben hätten. Bald darauf kamen sie wieder, sagten, dass sie, das man ihnen angezeiget, der Ritterschaft ihrer Schuldigkeit nach gerne hätten hinterbringen wollen, dass aber bei ihrer Zurückkunft sie die Wahl allschon vollnbracht und Brumsee wieder erwählet worden. Noch bei Anwesenheit dieser zwei Deputirten liess sich auch der von Diebes wieder angeben, protestirte wider die Wahl, sagete auch, dass

[1]) Veranlasst wurde das Protokoll wahrscheinlich durch die Drohung des Kurfürsten, die Accise vom 1. September ab ohne Willigung weiter zu erheben, ja sogar eine ungewilligte Hufensteuer auf solange Zeit auszuschreiben, bis sich die Stände auf eine genügende Willigung einigten. Die bedeutsame erste Ankündigung dieses Entschlusses findet sich in dem Reskript Potsdam 1./11. August 1670, R. 6 WW. Ueber die Misslichkeit, eine ungewilligte Accise zu erheben, war sich Croy völlig klar, das zeigt sein Schreiben an den Kurfürsten vom 8. August: Er fürchtet, der Adel wird seine Erklärung auf das Protokoll hinauszögern. „Wie aber die Kontinuation wider der Stände Willen zu mainteniren, ist fast schwer abzusehen, da die weinigsten Mühlen in diesem Lande Zwangmühlen sein und das Ausfahren auf andere, entweder unter der Ritterschaft oder über der Grenze, zumalen in dem diese Lande fast durchschneidenden Bischoftum gelegene Mühlen gar schwer zu verwehren, der Quernen und Handmühlen, ja anderer mehrer hieraus befahrender Inkonvenientien zu geschweigen." Die Stände sind zweimal wegen Schöning eingekommen. Auch die Sache mit Brumsee, den Samland und Natangen mit Uebergehung des Oberlandes gewählt haben, ist noch nicht von der Stelle gerückt; vielleicht wird sie S. Ch. D. durch Komplanation entscheiden müssen. Die Oberländer wohnen jetzt wenigstens den Verhandlungen bei. Sie pflegten hiebevor in der grössten Zahl zu kommen, jetzt sind ihrer nur zwei da. (S. die folgende Nummer.) Zeidler benimmt sich störrisch. R. 6 WW.

Digitized by Google

er im Konsess der Ritterschaft nicht mehr erscheinen könnte, würde auch alles, was auf diesem Landtage möchte geschlossen werden, nicht genehm halten. Hierauf wurden die Deputirten von Landräten vorgefordert und mit ihnen aus dieser Sache konferiret, und ward zwar die schliessliche Verabredunge bis morgen ausgesetzet, indessen aber denen von der Ritterschaft Deputirten namens S. Ch. D. angezeiget, dass man diese vermeinete Wahl keinesweges approbiren könnte." Nach Tisch spricht Croy mit Brumsee „über eine Stunde, umb ihn zu disponiren, die Wahl nicht zu urgiren, sondern ultra davon abzustehen, mittels denen sowoll ex publico als seinem eigenen Privatinteresse dazu angeführeten rationibus: was sie bei demselben verfangen möchten, wird die Zeit geben". (S. 43 und 45.)[1])

Auf Wunsch der Landräte werden am 2. August Brumsee und sein Bruder, der Deputirte des Brandenburgischen Amtes, erfordert und Brumsee gebeten, vernünftig zu sein, da der Kurfürst sonst zur Komplanation schreiten werde. „Er sagte, dass er dazu nicht abgeneiget, wie er diese Charge oder Dignität gar nicht brigiret, welches er mit Gott bezeugete, weil er aber von der sämptlichen Ritterschaft, wie er meinete, legitime erwählet, könnte er das Amt ohne ihr Vorwissen und Einwilligen nicht so wieder ablegen. Man möchte die Ritterschaft vorforderen lassen und sie dahin disponiren. Und damit es das Ansehen nicht haben möchte, als wenn er und sein Bruder die übrige von der Ritterschaft zu Maintenirunge seiner Wahl disponiren sollte, wollten sie nicht wieder hinauf zu ihnen gehen." Die Ritterschaft verharrt darauf bei ihrem Entschluss und bittet um eine Abschrift der Protestation der Oberländer. Da diese noch nicht schriftlich eingegangen ist, wird die Angelegenheit vertagt. (S. 49 und 51.)

4. August: Der Hauptmann von Ortelsburg sagt aus, das Amt hätte keinen eigenen Vertreter schicken können; „einen aus dem angrenzenden neidenburgischen Amte zu kommittiren, wäre ihnen bedenklich gefallen, weil sie mit deme Kompartement des von Birkhahnen, so sie aus gedachtem neidenburgischen Amt bei letztem Landtage aus dem ihrigen mitgevollmächtiget, nicht zufrieden gewesen, wären also auf die Deputation des von Brumsee gefallen. Ihme ward nomine S. Ch. D. anbefohlen, sich ehists in sein Ampt zu begeben, den Adel des Ortes zu konvoziren und zu beforderen, dass förderlichst einer ihres Mittels anhero auf den Landtag möchte deputiret werden. — Darnegst kam der Hauptmann von Brandenburg, sagte, dass die vom Herrenstande nunmehr mit ihrem Bedenken fertig, und frageten, an wen sie solches aus der Ritterschaft Mittel geben sollten." Sie sollen noch warten. Die vom Oberlande wiederholen ihre Protestation; „in Schriften aber sich einzulassen, hätten sie Bedenken, würde scheinen, als wenn sie jenen das possessorium gestünden und sich ins petitorium setzen wollten". Die Teilnahme an den Sitzungen lehnen sie ab. „Sie

[1]) Die Regierung berichtet dem Kurfürsten über den Wahlstreit am 1. August: sie fürchtet, Brumsee werde gereizt werden, wenn man ihn absetze, und dann dem Kurfürsten noch mehr schaden denn als Marschall. R. 6 WW.

Digitized by Google

könnten diese Sache gar nicht pro re casuali annehmen; es wäre ein längst also inkaminirtes und angelegtes Werk", schon vor der Wahl hätten sich einige vom Adel für die Wahl Brumsees geäussert. Die Regierung bittet, dass sie ihr wenigstens die Fundamente ihrer Protestation schriftlich einreichen. „Sie plieben bei ihrem vorigen und baten das Expediens zu belieben, dass der Deputirte ausm Amt Brandenburg bis zu Komplanation dieses Streits bei der Ritterschaft das directorium führen möchte: so wollten sie erscheinen und den deliberationibus beiwohnen." Die Regierung schlägt das der Ritterschaft vor; die lehnt ab: „Es stünde den beiden Kontradizenten nicht woll an, dem ganzen corpori der Ritterschaft zu kontradiziren, wäre auch ihr eigen Werk nicht, sondern rührete von andern her (indigitirten auf die Landräte)"; sie wollten lieber Komplanation als weichen. Die Regierung meint, „der Brandenburgische Vertreter könnte sich der Direktion nicht äussern, sonsten er sich suspekt machen würde, dass er seines Brudern Interesse mehr als seines Amptes und Kommittenten respizirte. Wurden ermahnet, von keiner Zerreissunge des Landtages zu gedenken, wie ihnen denn nomine Serenissimi untersaget worden, ihre Mitbrüdere, die vom Oberlande, von den gemeinen deliberationibus nicht zu exkludiren. Man würde auf Mittel bedacht sein, wie solches mit Manier, wenn sie auch separatim in einem anderen Gemache ihre consultationes anstellen sollten, geschehen könnte." Den Oberländern wird dasselbe eröffnet, mit dem Hauptmann von Brandenburg verabredet, „das Bedenken der vom Herrenstande in Gottes Namen denen von der Ritterschaft durch zwei Deputirte aus zwei Hauptämtern ausgeben zu lassen, darbei auch einer vom Oberlande könnte mitgefordert werden, und könnte man diesen wohl auch eine Kopey des Bedenkens à part zustellen. Da denn schiene, dass die beiden oberländischen Deputirten auf den Vorschlag woll akquiesziren möchten." (S. 55—61.)

5. August: Die Ritterschaft weist alle Vorschläge zurück und ersucht um Erledigung der Schöningschen Sache. Die Regierung beharrt auf gesonderter Beratung der Kreise. Die vom Oberlande versprechen Erklärung auf den folgenden Tag. Verordnete der Landräte und Ritterschaft bringen vor: „Die Ritterschaft wollte zu keinen deliberationibus schreiten, ehe und bevor die Sache wegen Oberst Schönings abgethan wäre. Sie, die Landräte, hätten zwar der Ritterschaft hiervon abzustehen vorgestellet, sie aber blieben bei ihrer Meinunge, mit Vorwand, dass die Deputirten aus den Aemptern dergestalt instruiret, dass sie vor Abrichtunge dieses Punktes zu keinen deliberationibus schreiten sollten." Die Regierung bleibt bei ihrer alten Ansicht darüber. (S. 64—67.)[1])

7. August: „Der von Perbandt erschien namens der Deputirten ausm Oberlande mit Bericht, dass von dem directore denen von der Ritterschaft an-

[1]) Die Protokolle der Oberratstube vom 22. Juli bis 4. August 1670, Koen. E.-M. 121[1], decken sich inhaltlich mit diesen Mitteilungen, nur sind sie viel ausführlicher. In ihnen tritt der Einfluss der Stellungnahme des Landhofmeisters und der Landräte gegen Brumsee mehr hervor.

Digitized by Google

gezeiget worden, dass gestern von der Regierunge angesaget, dass heute von allen Ständen sich bei derselben einfinden sollten, hätten die von der Ritterschaft zwar einige deputiret: als sie ihn aber gesehen und, dass er sich mit ihnen einfinden wollte, vermerket, wären sie zurücke gegangen, mit denen Zurückgebliebenen sich zu besprechen. Pate, man möchte ihm Schutz halten. Hierauf wurden die drei zur Konferenz von der Ritterschaft Deputirte à part eingeruffen und ihnen vorgehalten, dass sie auf die Art die Deputirte ausm Oberlande nicht ausschliessen könnten. Sie herkegen brachten vor die Inkonvenienz, so aus der Separation herkäme; paten, man möchte sie anhalten, bei ihnen zu erscheinen, könnten sich lieber mit Protestation dergestalt versehen, dass ihnen ihr Erscheinen nicht schaden sollte." Darauf folgte die Proposition an alle Stände und nach ihr erneutes Einreden auf Perbandt, in die Sitzungen zu gehen. „Er diffikultirte zwar anfangs noch gar sehr, als ihm aber von den Regimentsräten insgemein und vom Landhofmeister als auch Interessirten und Wollbegüterten im Oberlande unterschiedliche rationes, dass es ihnen oder ihrem Kreise im geringsten an ihrem Rechte nicht schaden könnte, remonstriret, resolvirte er endlich, dies Expediens anzunehmen und den gemeinen deliberationibus beizuwohnen, hat es aber hernach doch nicht gethan."[1]) (S. 73—77.)

11. August: „Der Deputirte der fünf Aempter Osterrode, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau und Hohnstein, Rittmeister Fink, brachte vor, dass nach seinem Abreisen Neidenburg und Soldau einen andern und zwar Joh. Erh. von Brumsee deputiret hätten; bat, ihn in seiner ihm von gedachten fünf Aemptern aufgetragenen Kommission zu schützen. Hierauf ward des Brumsee Vollmacht begehret, war von fünf vom Adeln unterschrieben. Er, Brumsee, erschien auf gethane Vorforderunge und ward ihm, was Fink angebracht, vorgehalten, und ihm daneben angedeutet, dass er nicht woll gethan, dergleichen Vollmacht anzunehmen, zumaln es ungewöhnlich, dass aus einem oder mehr der zusammengethanen Distrikten mehr als ein Deputirter oder Landbote sollte erwählet werden. Von Seiten der Regierung würde man den ersten als Finken vor den Deputirten der Kreise, ihn aber nicht davor erkennen." Brumsee behauptete sein Recht und schlug vor, Erkundigungen in den Aemtern einzuziehen. Das geschah. Nach Croys Weggang erschienen Abgeordnete der Ritterschaft auf der Oberratstube und erklärten, dass „in dergleichen Fällen, da de

[1]) Der Kurfürst an Croy, Potsdam $\frac{29.\ \text{Juli}}{8.\ \text{August}}$ 1670: „E. L. werden aus dem Reskript wegen Erwählunge des von Brumsee zum Marschalle an Unsere Oberräte ersehen, welchergestalt Wir selbige directo zu impugniren ohne Not erachtet, bevorab da bereits die oberländische Ritterschaft und Landräte derselben kontradiziren und sie umbzustossen suchen. Wir halten aber davor nicht undienlich zu sein, dass ermelte Ritterschaft und Landräte unter der Hand und unvermerket zu fernerer Kontradiktion animiret werden, damit Wir alsdann Richter sein und Uns zue endlichen Entscheidunge die freie Macht verbleiben möge." R. 6 WW. Croy erwähnt an demselben Tage in seinem Schreiben an den Kurfürsten ebenfalls die Möglichkeit einer Komplanation. (S. oben S. 613 Anm. 1.)

Digitized by Google

validitate commissionum der Deputirten gefraget würde, ihrem collegio die Kognition zustünde, wie 63 schon einmal dergleichen zwischen einem Quirin Auer und Leo Fr. Packmor vorgangen, bäten, man möchte es nochmalen auch darbei lassen." Der Kanzler antwortete: „Dass, ob solches hiebevor möchte geschehen und dieser casus von denen von der Ritterschaft vor ihr collegium gezogen sein, so könnte doch das jetzo nicht statt haben, weil diese Quästion schon einmal zu S. Ch. D. Komplanation gestellet worden, deren Dezision man auch hierin erwarten müsste." (S. 89 und 91.)

12. August: „Hiernächst ward im Oberrat verlesen die Relation des Hauptmanns Brumsee von Ortelsburg, dass der Adel gedachten Ampts ungeachtet seiner gethanen Remonstrationen bei der einmal gethanen Deputation des von Brumsee beständig zu verpleiben und keinen andern zu wählen gedächte; allegirte unterschiedliche Exempel, dass Ortelsburg ihre Vollmacht Deputirten aus andern, in specie auf Natangen belegenen Aemptern aufgetragen hätten." — Die Landräte erboten sich zur Vermittlung, die Regierung deutete ihnen an, dass alles der Komplanation S. Ch. D. vorbehalten werden solle. Darauf erforderte sie den Landvogt von Schacken, um auf Vollendung des Bedenkens der Landräte wegen der Fortdauer der Accise zu drängen. Er erwiderte, sie werde um so schneller geschehen, „weil der Streit zwischen den beiden andern und dem oberländischen Kreise nunmehr dergestalt verglichen, dass die Oberländischen die geschehene Wahl des Landmarschalls wollten genehm halten, doch dass die andern beiden Kreise erkenneten, dass sie den von Brumsee nicht anders als in Konsideration der Ortelsburgischen Vollmacht und als einen Oberländer erwählet hätten, und dass auf künftigem Landtag nichts desto minder der Landmarschall aus dem oberländischen Kreise und zwar ein Possessionirter in demselben sollte erwählet werden. Wie nun dieses etwas surprenant vorkommen, ward Perbandt vorgefordert, der denn, dass es auf dergleichen Vertrag und Konditionen, wie der Landvogt gesaget, stünde, berichtet. Ihm ward angezeiget, dass man dieses an Seiten der Regierunge nicht anders als ein Interimswerk annehmen könnte und bis S. Ch. D. Komplanation, dahin es beide Parte gestellet, einkommen würde[1]). Nachmittags kamen zu mir Perbandt und Fink,

[1]) Während die Regierung am 12. August dem Kurfürsten berichtete, dass die Ortelsburger die Entsendung eines eigenen Vertreters verweigerten, kam ihr die Nachricht von der Einigung des Adels zu. R. 6 WW. Formell dürfte die Einigung erst am 14. erfolgt sein; denn auf ihn ist der „Vergleich der drei Kreise wegen des erwählten Landboten-Landmarschalls", Koen. 698, datirt. Seinem Inhalte zufolge wäre des Kurfürsten Absicht nahezu geglückt. Er erzählt: Natangen und Samland wollen Brumsee gewählt haben, weil er zugleich ortelsburgischer und damit oberländischer Abgeordneter ist, weil aus dem Oberlande zur Zeit der Wahl nur Diebes dagewesen ist, der abgelehnt und die Zeit gedrängt hat. Die Oberländer erklären dagegen, Brumsee sei thatsächlich Balgaischer Abgeordneter, Diebes gar nicht gefragt worden, er habe vielmehr sofort dem ganzen Treiben widersprochen; übrigens habe die Sache nicht gedrängt, da das Bedenken der Landräte erst fünf Tage nach der Wahl, Perbandt aber schon einen Tag nach ihr

Digitized by Google

hoffeten, man würde sich dieses (die Einigung) bei der Regierunge nicht missfallen lassen. Dafern aber S. Ch. D. hierbei einiges geheimes und höheres Interesse hätten, geben sie zu verstehen, dass sie in Respekt dessen noch woll an sich halten wollten, begehrten desfalls mein Bedenken. Ich sagte: bei der Regierunge könnte man nicht anders als Zufriedenheit und Einigkeit unter den Ständen raten, weil solches zu Beschleunigunge der Landtagshandelunge dienen würde, so das einige Interesse, so S. Ch. D. hierbei haben könnten. Weil aber diese Sache einmal zu Deroselben Komplanation gestellet von beiden Teilen: müsste die Regierunge, so es dahin referiret, derselben erwarten, und könnte dieses alles nicht anders als ad interim und bis dahin von derselben acceptiret werden und Statt haben." (S. 95—101.)

28. August: „Hernach war Landmarschall Brumsee bei mir, dem ich das gestern empfangene Ch. Schreiben an mich vorzeigte und vorlas, darin I. D. seine Wahl genehm halten und ihn ermahnen lassen, seine getreue Devotion derselben in Führunge dieser Charge zu erweisen. Er nahm alles mit schuldigem Respekt an; als ich aber aus einem und anderen mit ihm in particulari geredet, schien er doch noch ziemblich hart zu sein, sagte aber, dass er an Schwerin selbst schreiben und das von ihm gestern durch mich ihm zugesandte Schreiben beantworten und darbei eins und ander, die Landtagshandelungen betreffend, erwähnen wollte." (S. 183.)[1])

---

eingetroffen sei. Vor allem könne Niemand zweimal nacheinander dieses Amt zuwider den alten Landesverfassungen bedienen. Sie sind entschlossen, auf S. Ch. D. Komplanation zu warten. Endlich aber lassen sie sich auf Verhandlungen ein und erkennen Brumsee für diesmal als Marschall an gegen die Zusage, dass dadurch kein Präjudiz für sie entstehe und sie den nächsten Marschall stellen werden.

[1]) Croy scheint die Angelegenheit sehr ernst genommen zu haben, da Brumsee ohnehin störrisch und überdies Erstbeteiligter an dem Handel mit Schöning war. Am 13./23. August 1670 schreibt Schwerin an den Kurfürsten: „Weil der Herzog von Croy an mich gesonnen, ich möchte auch ein Schreiben an den Landmarschallen Brumsee abgehen lassen, so habe ich solches gethan. Der Herzog schläget auch wohl vor, E. Ch. D. möchten selbst an den Landmarschalln schreiben. Allein das kann ich noch nicht raten, wann derselbe sich aber besserte, so möchte es nicht schaden." R. 6 WW. — Croys Tagebuch, 24. August 1670: „Nach der Mahlzeit redte ich ausführlich mit dem Generalwachtmeister Görtzke. Er berichtete ausführlich den schlechten Zustand seiner Festunge, meinete, dass er desfalls würde gezwungen werden, eine Reise zu S. Ch. D. hinaus zu thun. Ich sagte, dass er vorjetzo keine Permission vom Hofe erhalten würde hinauszukommen, ich auch solches bestmöglich verbitten würde, weil seine Präsenz bei jetzigen Konjunkturen hier im Lande höchst nötig und ich auf alle Fälle seines Rates und Assistenz nicht entraten könnte." R. 92 Croy 136 I S. 169.

Digitized by Google

Anhang der Landräte zum vereinigten Bedenken[1]). Dat. 9. August 1670.

Koen. 698. R. 7, 155h.

[Die von Polen 1663 verheissene Anerkennung der ständischen Rechte der Preussen soll betrieben werden.]

Dieser Stand hat sich 1663 grosse Mühe gegeben, der Landschaft ihre Rechte zu sichern. S. Ch. D. hat sie ihr gesichert, auch, dass Sie zu der Renovation der Pakten allewege Preussen, — wiewoll der Stände einhellig Suchen, dass einer oder der ander aus der Stände Mittel dabei sein möchten, — mitdeputiren würden, erkläret, auch vermittelst der von denen zur Uebergabe des Herzogtumbs verordneten commissariis den Ständen erhaltenen Deklaration zur Versicherung von Polen selbst zu erheben die Bahn eröffnet. Und aber solche Deklaration von I. Kgl. Maj. noch nicht debite ausgegeben worden, als findet dieser Stand sich dadurch veranlasset, den andern beiden Ständen an die Hand zu geben, dass in dem geeinigten Bedenken bei S. Ch. D. Anregung zu thun sei, dass solches bei vorstehender Renovation der Pakten durch die Ch. Deputirte mit Zuordnung einiger aus den Ständen gesuchet werden möchte, dass von Kgl. Maj. und der Kron cum approbatione ordinum regni in publicis comitiis eine assecuratio solennis sub sigillo regni den Ständen dieses Herzogtumbs möge ausgefertiget werden, also dass unsere iura und privilegia und Gewohnheiten in casum reunionis oder devolutionis keinen Abbruch leiden sollen und dass hinfüro nimmer ohne des Landes Zuziehung, Rat und Willen über dieses Landes Staat und Wollfahrt gehandelt werden soll und dass alsdann in Religion- und Profan-Sachen solche iura, privilegia, concessiones, Immunitäten und consuetudine fundirte possessiones in viridi observantia und in dem Stande, wie sie zur Zeit vor der Veränderung gewesen oder nach der Zeit verbessert sein möchten, den Ständen restituiret und ihnen ungekränket und unverringert gelassen werden sollen. Ch. D. Zuneigung hiezu versichert sich dieser Stand so vielmehr, als es billig ihr Gesuch und nur die Vollenführung dessen ist, was S. Ch. D. an ihrem Ohrte durch Dero

1670. 9. Aug.

[1]) Der genaue Titel der Vorlage lautet: Was additamenti loco die vom Herrenstande und Landräten dem allgemeinen Bedenken vermeinen beizufügen. R. 7, 155h hat einige von Koen. 698 abweichende Lesarten. Dem Druck liegt Koen. 698 als der bessere Text zu Grunde.

Digitized by Google

Assekuration und den Landesabschied selbst vor Ihro Person schon genehm gehalten [1]).

[1]) Während die Ritterschaft dem Herrenstande schnell und ganz zustimmte, verzögerten die Städte ihre Antwort bis zum 8. September und gaben auch dann nur eine „dilatorische Erklärung" ab: Sie wollen allerdings ebenso wie der Adel dem Herrenstande beifallen, aber die gemeinsame Verhandlung der Deputirten aller Stände abwarten, deren Zusammentritt der Adel vorgeschlagen hat. Darauf fand (nach Croys Bericht an den Kurfürsten vom 12. September, R. 7, 155h) am 9. September eine gemeinsame Besprechung statt. Der Herrenstand verfasste sofort ein neues Schreiben, das er der Ritterschaft auf der abermals gemeinsamen Besprechung am 11. September überreichte. Es wiederholt das Schreiben vom 9. August, doch unter Berücksichtigung des Wunsches der Ritterschaft, dass zum Reichstage „aus jedem Stande dieses Landes Einer von Ch. D. mitdeputiret" und „in die Ch., ihnen mitgeteilete Instruktion eingerückt werden möchte, efficaciter auf solchem Reichstage zu urgiren, dass von Kgl. Maj. und der Kron u. s. w." (s. o.) Darauf hatte der Adel nur noch an einigen Ausdrücken etwas zu mäkeln, deren Mitteilung er sich bis zur endlichen Abfassung der Eingabe versparen wollte, (18. September). Die Städte dagegen kamen am 26. September mit neuen Einwürfen und vollzogen scheinbar einen Frontwechsel: Sie hätten eine ins einzelne gehende Instruktion für Warschau erwartet, die Oberstände aber blieben bei der Forderung allgemeiner Versicherungen, die den Ständen schon genugsam gewährt worden seien. Sie erwarteten daher nähere Vorschläge. Koen. 698. Wenige Tage darauf griff die Regierung ein, s. unten. Sie hatte scheinbar erst spät davon erfahren. Croys Tagebuch 9. September: Ich konferirte mit dem Grafen von Dohna „wegen der in der Stadt umbgehenden Reden betreffend die Abschickunge der Stände nacher Warschau. Auch war der Vogt von Fischhausen bei mir, mit dem auch von dem vorhin gedachten Ruf geredet, welcher von nichts wissen wollte, die Sache an ihm selber auch gar sehr unbilligte." R. 92 Croy 136 I S. 255. 10. September: „Der Vogt von Fischhausen brachte mir etwas nähere Nachricht in der gestern kommunizirten Materie wegen der Abschickunge nach Warschau." S. 259. 11. September: „Hiernächst war der Vicebürgermeister aus der Altenstadt Weger bei mir und erkundigte ich mich, wie etwan die Sachen stünden, in specie wegen der in der Stadt divulgirten Abschickunge nach Warschau. Er vermeinete, dass die von Städten darinnen, sonderlich wenn solche inscio Ser^mo sollte wollen vorgenommen werden, nicht willigen würden; in welcher guten Intention ich ihn auch zu verharren ermahnete und alle widrige Desseine nach Möglichkeit zu verhinderen, welches er auch annahm. Sagete darbei, es wäre noch in recenti memoria, was mit Rohden vorgangen, und würde sich ein jeder durch solch Exempel woll gewarnet sein lassen". S. 261. 12. September: Croy schreibt an den Kurfürsten, „was wegen der Abschickunge nacher Warschau namens der Stände allhier vor ein Ruf gewesen und woher derselbige entstanden. Auch erinnerte ich, abermaln in einem Postskript, dass dem Brandt, so namens S. Ch. D. zu Warschau residiret, möchte anbefohlen werden, was des Ortes passiret, mir allemal zu avisiren." S. 269. Croy ermahnt den Schöppenmeister aus Löbenicht, die Abschickung verhüten zu helfen. S. 271. Am 24. September bespricht sich die Regierung mit den Landräten über das additamentum. Die Landräte geben ihm eine so unschuldige Auslegung, dass die Regierung meint, auch

Digitized by Google

Der Ritterschaft Gutachten auf das Protokoll vom 1. August. Dat. 15. August 1670.

Koen. 698.

[Verweigerung der Interimswilligung.]

. . . Wenig, vielmehr gar nichts wird in der vorigen Landtagshandlung gefunden werden, dass sie der Accise halber mit denen vom Herrenstande einig worden. Vielweniger werden sie vorjetzo mit ihnen desfalls konkurriren können, am allermindsten aber dero Meinung zu deroselben geringsten Prolongirung, geschweige bis zum Schluss des Landtages, — die milice, mit welcher ihre Mitglieder aufs Blut verderbet sind, noch ferner zu konserviren —, da es sonderlich ihren Instruktionen zuwider läuft, Beifall geben[1]). 1670. 15. Aug.

der Kurfürst werde dagegen nichts einwenden, doch warnt sie vor Ausschreitungen der Ritterschaft. S. 349 und 351. — Croy an den Kurfürsten, 16. September: „Man vernimpt doch unter der Hand, dass Stände, insonderheit die von der Ritterschaft noch immer mit den Gedanken wegen der Abschickunge nacher Warschau umbgehen; haben auch, wie gesaget wird, einen Entwurf zu solchem Ende von einer Instruktion von den Landräten begehret. Ich habe aber noch nicht erfahren, dass sie dergleichen was abgefasset oder ausgegeben. Wir werden uns auch bemühen, solches zu verhüten, damit nicht, wenn sie dergleichen etwas in Händen, die von der Ritterschaft, auch etwan alleine und unter der Hand die Sache werkstellig machen möchten. Die man von Landräten spricht, wollen dies dessein der Abschickunge gar nicht approbiren, insonderheit, dass es sollte ohne E. D. Vergönstigunge und Approbation zu Werke gesetzet werden. Dergleichen bezeugen auch die von den Räten von den Städten, auch einige vornehme Bürger, so ich gesprochen." R. 7, 155h. Dieselbe Ansicht hatte Croy schon in seinem Berichte vom 12. September ausgesprochen, a. a. O., in Chiffren fügte er diesem Berichte eine Nachschrift zu: „Es ist woll gewiss, dass der Major Schlieben, so bei E. Ch. D. Garde gewesen, bei hiesigem Adel das meiste thut, sowoll im Schreiben als sonst. Ob er auch die Abschickung nach Warschau insonderheit urgire und gerne selbst darzu wolle employret sein, kann ich noch nicht eigentlich wissen, werde aber keinen Fleiss sparen, dasselbe wo möglich zu penetriren." Croy an den Kurfürsten, 18. September: „Wegen der Abschickunge ist es wieder ganz stille, hoffe auch, dass es woll darbei pleiben werde." A. a. O.

[1]) Auf das Protokoll vom 7. August 1670 der Landräte Bedenken prs. 13. August 1670: Sie haben „erwogen, dass E. E. Landschaft zu solcher Prorogation der Accise sich nicht schuldig befinde. Indem aber dieser Stand schon für dem Jahr die Accise annoch uf drei Jahr gewilliget", so hat er „in die Verlängerung der Accise bis auf den 1. Oktober dieses Jahres gewilliget, jedoch dergestalt, dass S. Ch. D. gebeten wird, indessen die gravamina nicht allein abzuthun, sondern dass auch diese Prorogation in die drei Jahr mit eingerechnet wird." Sind die gravamina bis zum 1. Oktober nicht abgestellt, so kann keine Prorogation ferner

Digitized by Google

Statt haben. R. 6 WW. Croy konnte am 15. August dem Kurfürsten eine Abschrift dieses Bedenkens übersenden. Croys Tagebuch 15. August 1670, R. 92 Croy 136 I S. 121. S. 145 heisst es ferner: „19. August. Ich schrieb ausführlich an Meinders von allem Verlauf hiesiger Geschäfte und übersandt darbei Kopei der Landräte Bedenkens über die Hauptproposition, wie auch von dem Bedenken der Ritterschaft wegen Nichtinterrumpirunge der Accise, so mir gleich diesen Morgen im Vertrauen kommuniziret worden." — Die Städte antworteten am 20. August kaum ruhiger als die Ritterschaft, nahmen aber noch grundsätzlicher Stellung gegen die Verlängerung der Accise: „Sie können nicht anders als mit höchstem Verlangen den terminum des 1. September erwünschen, apprehendiren demnach deren von der Ritterschaft Gutachten, wann solcher Gestalt zu Unterhaltung der milice die Accise auch nur auf zwei oder drei Tage facto ipso sollte prolongiret werden, sie tacite in Unterhaltung derselben und zwar zu ewigen Zeiten konsentiren dörften. ...." — Schon am 22. gaben die Stände darauf ihr vereinigtes Gutachten ab, das den Inhalt der Sonderbedenken wiederholt. R. 6 WW. Die Regierung gab sich alle Mühe, sie umzustimmen, aber schon am 26. August musste sie dem Kurfürsten berichten: „Ob wir nun woll damaln gehoffet hätten, dass sie sich noch eines bessern uf unsere vielfältige remonstrationes würden bedacht haben, indeme sie solches ad referendum an die ihrigen zurückgenommen, so sind sie dennoch heute abermaln wiederumb bei uns eingekommen und verlautbaret, dass sie von solchem vereinigten Bedenken nicht abstehen könnten." R. 6 WW. Croy schrieb gleichzeitig, dass die Regierung gehofft habe, die Städte umzustimmen. (Vgl. Croys Tagebuch 19. August, R. 92 Croy 136 I S. 146.) Von gewaltsamer Forterhebung der Accise riet er dringend ab, schon aus Rücksicht auf den bevorstehenden polnischen Reichstag. Bewilligen würden die Stände sicher etwas. Die Landräte hätten ihr Bedenken bereits dem Adel übergeben, der sei aber mit dem seinen noch nicht fertig. — Die Regierung hatte schon am 19. August von Gewalt abgeraten und bemerkt, sie sei bemüht, „aus den Resten des Hauptgeldes, der Accise und Kontributionen soviel zusammen zu treiben, dass es hoffentlich auf ein Monat zwei noch an der Verpflegung der Miliz nicht ermangeln möge". R. 6 WW. In der Oberratstube hatte man an demselben Tage erwogen, „mit Gewalt die Kontinuation der Accise zu behaupten, könnte keinen andern als bösen Effekt haben, weil (es) die Stände ein vor alle Mal die Accise abzuschaffen veranlassen würde. Die weinigsten Ch. Mühlen wären Zwangmühlen und würde daher ein jeder dieselbige vorbeigehen und auf adelichen Mühlen mahlen, dadurch S. Ch. D. auch die Metze darzu verlieren würden. Solches zu wehren, würde man auf jedwede Mühle einen Soldaten legen müssen, ja woll in alle Häuser, umb die Quernen und Handmühlen und deren Gebrauch zu verhindern." Croys Tagebuch R. 92 Croy 136 I S. 147. — Der Kurfürst entschloss sich demgemäss zur Nachgiebigkeit. Am $\frac{\text{22. August}}{\text{1. September}}$ befahl er die Aufhebung der Accise, verlangte aber nachdrücklich baldige Willigungen. Die Regierung teilte den Ständen diesen Befehl am 8. September mit. Die Städte versprachen ihr Eile, die Ritterschaft bestand auf der Befreiung der Köllmer. Bericht der Regierung. 9. September 1670, R. 6 WW. Unterdessen hatte sich der Kurfürst schon unmittelbar an die Stände unter genauer Bezeichnung seines Wunsches gewandt, Potsdam 2./12., prs. 20. September 1670: Er ist ihnen gnädig gesinnt. „Wie wir

Digitized by Google

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Alt Landsberg 6. August 1670.

R. 6 WW.

[Rat zur Milde. Argwohn der Preussen, vom Hofe genährt. Warnung vor gewaltsamer Acciseerhebung.]

Meinders hat seinen Rat verlangt. Ich lebe der gewissen Hoffnunge, 1670. weil E. Ch. D. oft viel schwerere Dinge vorgekommen und Sie dennoch 16. Aug. durch höchstrühmbliche Sanftmütigkeit alles überwunden, Sie werden auch hierin Dero generosen Gemüt nach vielmehr mit Gelindigkeit verfahren als solche Mittel gebrauchen wollen, die dergleichen Bezeugungen sonst wohl meritiren. Ich rate dieses nicht mit einzigem Absehn auf die Stände. Ich habe auch allezeit befunden, dass, sooft E. Ch. D. den Ständen bezeigen, dass Sie mit ihnen zufrieden sein und ihnen ihre Diffidenz wegnehmen, Sie allemal zu Ihrem Intent gelanget sein. Nun weiss ich, dass die Preussen vollkommentlich in dem Argwohn stehn, als wenn S. Ch. D. sie hasseten, sie verachteten und ihnen ihre privilegia nicht halten wollten, und Gott verzeihe es denen, die vom Hofe ofters eine und andere Rede, die ebenso nicht gemeinet, gar odiose überschreiben und E. Ch. D. damit grossen Undienst thun. S. Ch. D. möge die Stände wiederholt Ihrer Gnade versichern lassen.

In specie, so sehe ich wohl, dass es E. Ch. D. etwas Ungelegenheit geben wird, wann Sie die Accise auch nur auf ein Monat suspendiren wollen. Allein, wann es nicht geschichet und sie soll kegen der Stände Willen mit Gewalt kontinuiret werden, so werden E. Ch. D. 1) die Stände in ein ewig währendes Misstrauen setzen, dass E. Ch. D. gemeine Mittel ohne ihre Einwilligung nehmen wollen; 2) wird die Exekution sehr schwer, vielleicht unmüglich sein, zu geschweigen, was deme ohnedem schon kitzlichen Polen hierdurch vor Anlass gegeben werden möchte; 3) ist zu besorgen, dass, wann endlich die Sache, wie doch in allen dergleichen Dingen geschehen muss, beigeleget werden sollte, die Stände

---

denn noch jüngsten konsentiret haben, dass die Accise auf den abgewichenen 1. September zessiren möge. Nun haben Wir zu euch umb desto mehr das Vertrauen, ihr werdet euch anjetzo desto eher und zwar mit dem annahenden Monat Oktober, dieselbige Accise wieder einzuwilligen, bedacht sein.“ R. 6 WW. Das Schreiben traf schon am 17. September in Königsberg ein; der Kanzler fand es aber „nicht so eingerichtet, dass es guten und den von mir (Croy) gehofften Effekt haben würde; als ward gut gefunden, mit Uebergab desselben noch etwas einzuhalten“; Croys Tagebuch 18. September, R. 92 Croy 136 I S. 311.

Digitized by Google

darauf dringen würden, dass soviel stärkere Versicherungen ihnen gegeben würden. . . . . So lange als auch noch diejenige leben, welche der vorigen polnischen Zeiten gewohnet, haben E. Ch. D. leicht zu ermessen, dass noch immer dergleichen Diffikultäten vorgehen werden, welches aber mit der Zeit immer mehr und mehr abnehmen muss. Sollte man aber zur Unzeit etwas beginnen, so könnten leicht solche Verwirrungen daraus entstehen, die viel schädlicher wären, als dasjenige, worumb es angefangen. . . . .

Schwerin an den Kurfürsten. Dat. Landsberg 8. August 1670[1]).

R. 6 WW.

[Militärische Unterwerfung der Preussen nicht rätlich. Die Rädelsführer sind im Auge zu behalten. Der Friede mit Braunschweig ist zu suchen.]

1670. 18. Aug. Es hat mir Blumenthal angedeutet, E. Ch. D. begehrten mein Guttachten, ob S. Ch. D. nicht besser thäten, dass Sie dem Hause Braunschweig etwas nachgeben und alsdann mit desto besserer Macht die Preussen zum Gehorsamb bringen möchten. Nun halte ich davor, wann's in dem Stande wäre, dass die Preussen den Gehorsamb aufgekündiget, E. Ch. D. alles Ander stehen zu lassen und sich zu obbesagtem Zweck dahin zu wenden hätten. Allein Gott Lob, dass E. Ch. D. in dem

[1]) An demselben Tage schreibt Schwerin an den Kanzler Tettau: „. . . Ich bin von Grund meiner Seelen bestürzet zu vernehmen, dass die Stände stracks in limine des Landtags sich so widerlich erzeigen und solche Dinge auf einem Landtage haben gar publicis deliberationibus vorziehen wollen, welche nicht dahin gehören, und ferner wegen Prolongirung der Accise sich so diffizil erweisen und in allem nicht anders prozediren, als wann es ihnen zu sonderbarer Glückseligkeit gereichen könnte, dass sie S. Ch. D. zur Ungnade bewegen. Soviel ich vernehme, empfinden S. Ch. D. der Stände Bezeigung allbereit dergestalt, dass ich sehr besorge, wann sie nicht bald davon abstehen, sie es gewisslich zu spät beklagen werden." Der Kanzler möge alles aufbieten, „damit mit Hintansetzung der Schöningenschen Sache, worin S. Ch. D. sonst resolviret haben, ihnen alle billige Satisfaktion zu verschaffen, zu den Traktaten geschritten und darauf die Accise prolongiret werde. Es ist ja ganz eine nichtige Exzeption, dass sie pro conservanda libertate ein interstitium haben müssen. Es wird hin und wider spargiret, dass einige sich vernehmen lassen, es werde sich woll jemandes ihrer annehmen. Wann es so ist, so ist es woll zue beklagen, dass die Stände solche Leute unter sich dulden, und nicht vielmehr selbst die Hand an sie legen." R. 6 WW Abschrift. Schwerin schrieb damals auch an Croy und Brumsee; s. oben S. 618 Anm. 1.

Digitized by Google

Zustande nicht sein, auch nicht zu befahren haben, dass Sie jemaln darin kommen, vielmehr zu hoffen, dass, wann Sie nur ein wenig Geduld gebrauchen, Sie dieselbe in solchen Stand setzen werden, dass Sie auch solche Widersetzlichkeiten, die jetzt vorgehen, nicht mehr zu besorgen haben werden. Es ist am allersichersten, wann E. Ch. D. viel simultirten und die Zeit abwarteten, dass Sie ein Exempel an den Rädelsführern statuiren mögen, welches nicht ausbleiben wird. Die Konjunkturen seind jetzt so beschaffen und es stehen solche Hauptveränderunge vor der Thür, dass E. Ch. D. wahrhaftig grosse Ursache haben die renommée zu konserviren, die Sie bishero gehabt, dass Sie Ihre Unterthanen gnädig traktiren. Bis jetzt begehren die Stände nur die Unterbrechung der Accise, es kann sich also alles noch sehr gut schicken. E. Ch. D. können die gewisse Hoffnung haben, dass Sie diese Leute in kurzem, wie Sie es schon in vielen andern Stücken gethan, auch hierin zu solchem Gehorsamb bringen können, dass sie sich anders werden bezeugen müssen. Trotzdem gilt es auf jeden Fall, den Frieden mit Braunschweig zu suchen; denn es ist nicht zu zweiflen, dass einige Leute in Preussen sein, welche hierauf, dass E. Ch. D. dadurch mit ihrer Macht distrahiret sein, ihr Absehen haben . . . . . [1]).

Bedenken der Ritterschaft. O. D. (6. September 1670[2]).)

Koen. 698.

1670. 6. Sept. Sie haben sich nie zur Unterhaltung der Miliz verbunden und immer die Landesdefension gefordert, dagegen die Abstellung der Beschwerden erhofft.

[1]) Der Kurfürst an Schwerin, Stendal 10./20. August 1670: Er liebt seine Unterthanen und lässt ihnen ihre Privilegien, muss aber sein Amt wahrnehmen und sich bereit halten. „P. S. Wir wollen Uns alles möglichen Glimpfs gebrauchen, ob wir aber bei diesen Leuten was Gutes damit ausrichten werden, solches stehet dahin und müssen Wir Unsers teils daran fast sehr zweifeln.“ R. 6 WW.

[2]) Datirt nach dem Berichte der Regierung vom 9. September, R. 6 WW, und Croys Tagebuch 7. September, R. 92 Croy 136 I S. 243. — Am 11. war es noch nicht in den Händen der Regierung, S. 265. — Croys Tagebuch, 17. September „Auch las ich das Bedenken der Ritterschaft, so mir gestern zu Händen kommen, darinnen viele und harte Sachen enthalten, daran künftig noch mehr zu gedenken Gelegenheit vorfallen wird“. S. 305. Croy an den Kurfürsten, 16. September: „Auch ist mir noch unmöglich gewesen, das Bedenken derer von der Ritterschaft habhaft zu werden; die von Städten sagten, dass es Weitläuftigkeit halber mit dem Abschreiben langsam herginge und mögen ausser dem Altstädter Rat die anderen collegia noch woll keine Abschrift davon haben.“ R. 7, 155b.

Digitized by Google

Aber ihre Notdurft ist abgewiesen und die Kontributionen sind gesteigert worden. Die Herrschaft hört nicht mehr auf ihre Klagen. Die Kirchenunruhe ist gewachsen, Dreier und Zeidler müssten eigentlich an Leib und Leben gestraft werden; um des Kirchenwesens Zerrüttung willen straft Gott das Land so schwer. Sie bitten, dass S. Ch. D. „die Pfarr-Vakanz im Kneiphoffe mit einem tüchtigen lutherischen Manne und zwar mit D. Strauchen von Danzig, damit er zugleich die professuram theologicam, wenn sie gleich anfangs extraordinaria wäre, verwalten möchte," besetze. Sie haben das Kopfgeld mit Ausnahme von Lyck und Oletzko erlegt; dennoch werden jetzt während des Landtags sogar 20 gr. von der Hube genommen und ihnen allenthalben ihre Freiheiten gebrochen. Von den Köllmern werden das Stationsgetreide, 20 gr. Subsistenzgelder jährlich und 16 Mk. jährliches Post- und Freigeld eingetrieben; sie müssen all ihr Bier aus dem Amte beziehen. „Da sie auch ihren Verschreibungen gemäss zu Erkänntnüss der Herrschaft bei dem köllmischen Pfennige das ihnen zustehende Wachs in die Aempter liefern, wird ihnen doch der halbe Teil des Honnigs von 1655 hero de facto jährlich weggenommen." Die von der Ritterschaft eignen sich die Beschwerden der Landräte an.

Der Kammerforderung haben sie sich nicht versehen. Sie weisen ihre Unrichtigkeit ähnlich wie die Landräte nach. Die Handlung mit Königsberg muss noch einmal geführt werden, weil niemand von der Ritterschaft zu ihr hinzugezogen worden ist. Das liquidum, über das man sich dann einigen wird, möge auf dem nächsten Landtage beschlossen werden.

Sie haben folgende Gravamina: das 1) betrifft die Notdurft von 1669, das 2) Schöning. 3) Der Kurfürst möge der Landesverfassung gemäss, Croy durch einen Landeseingeborenen ersetzen[1]). 6) Die wider alles Recht in ihren Kontrakten Turbirten sollen restituiret, die Exekutionen eingestellt werden

[1]) Diese Beschwerde hat Croy offenbar sehr geärgert, denn unter dem 17. Oktober 1670 heisst es in seinem Tagebuche: „Ich liess sagen, dass die Oberräte, wo sie wollten, die gestern mit einigen von Landräten veranlassete Konferenz auch in meiner Abwesenheit woll fortsetzen könnten, weil sie mehren Kredit bei ihnen und den Ständen als ich: welchen die Ritterschaft pro supernumerario hielte und gleichsam als das fünfte Rad am Wagen konsiderirte, wie aus ihren in dem Bedenken enthaltenen gravaminibus, so ich eben zur Hand, zu ersehen. Gleich darauf kam Hempel zum andern Mal wieder und sagte, dass die Oberräte die Konferenz zwar gerne fortgestellet sähen, mich aber gerne darbei wissen wollten, weil ich noch mehr Gehör und Kredit bei denen Landräten als sie haben würde, diese hätten ja in ihrem Bedenken wider meine Person nichts erwähnet und würde ich das, was die Ritterschaft gethan, nicht eben so übel nehmen, und baten, dass ich mich morgen der Konferenz beizuwohnen abmüssigen möchte. Ich verhiess es zu thun, wo ich nur könnte, und sagte, dass ich mich durch das, was die von der Ritterschaft gegen mich gedacht, nicht irren oder hiervon abhalten liesse, und dass man dergleichen öfters amore boni publici kondoniren müsste. Es wäre mir das nur so eben eingefallen, weil ich in den gravaminibus etwas nachschlagen müssen und mir eben dieses in die Hand gefallen." R. 92 Croy 136 I S. 439.

Digitized by Google

(es werden Einzelfälle angeführt). 7) Wegen der entlaufenen Unterthanen muss Ordnung geschafft werden. Der Oberforstmeister möge die bei den Neusassen sich aufhaltenden, die Miliz die zu ihr geflohenen herausgeben, namentlich nicht jeder Prozess um Läufer an die Kriegskammer gezogen werden. 9) S. Ch. D. möge „zu mehrer Beförderung der justice hinfüro die polnische Aempter mit Hauptleuten, die der polnischen Sprache kundig sein, versehen, insonderheit aber auch die Justiziebedienten zu keinen andern inkompatibilien Geheimben Rat- und andern Chargen“ ziehen. 14) Trotz der Treue des Landes haben Pillau und Memel noch immer fremde Obersten. Der Landrichter in Angerburg ist nicht adlich. Ueberhaupt „finden sich im Lande so gar viel Leute, die sich des adlichen Tituls und Standes anmassen“. Man soll den Adel nicht, wie jetzt mit Oberstleutnant Venediger geschehen, sogleich in Ketten und hartes Gefängnis werfen. Kaduzirte Güter sollen nicht zu den Ch. Vorwerken gezogen werden. 15) Die hohen Zinsen und Monatskontributionen müssen abgeschafft werden. Die Köllmer des Amtes Insterburg bitten, ihre Zinse wie früher ans Amt, nicht an den Landschöffen bezahlen zu dürfen. Die ungebührlichen Accisestrafen sollen aufhören, die Reste und das Donativ von 1663 erlassen werden. 17) Der Bau der Veste zu Johannesburg und der der neuen Schanze bei Königsberg mögen eingestellt werden. 18) Den kleinen Städten sind ihre Lasten abzunehmen. 19) Nordenburg hat Einquartirung, Gerdauen zahlt Servis; beide Städtchen aber gehören den Schlieben und sind völlig frei. 20) 1606 hat der Kurfürst versprochen, adliche stipendia zu halten; S. Ch. D. möge dem Adel jetzt damit zu Hilfe kommen. 21) Das Brauen möge den Unberechtigten, Goldap das Erheben der unberechtigten Jahrmarktszölle verboten werden. 23) Die schlechten Brücken sind noch immer nicht gemacht. 25) Weil die Dieberei im Lande überhand nimmt, soll eine Denunziationsprämie und für die geringen Leute ein scharfer Passzwang eingeführt werden. 26) „Letzlich hat dieser Stand anzuhalten vor hochnötig ersehen, dass die Landtage niemals zu solcher ungelegenen Zeit ausser dem höchsten Notfall mögen angesetzet, auch die Zusammenkunft in den Aemtern nicht alle auf einen Tag — weil viel des Adels in unterschiedene Aemter ihre Güter verteilet haben und also auf einen Tag allenthalben nicht zugegen sein können — und so kurz vor dem Landtagestermino, sondern pro libito der Hauptleute mögen angestellet werden [1]).“

[1]) Croys Tagebuch 2. September 1670: „Auch proponirte ich, ob nicht gut, einige von der Ritterschaft, so etwas harte instructiones von ihren Heimbgelassenen haben möchten, zu disponiren, bei diesem interstitio, da die Bedenken bei denen von Städten sein möchten, nacher Hause zu reisen, umb ihre Mitbrüder zu besseren Gedanken zu bewegen: welches zwar von den Oberräten nicht böse, auch den vorigen Exempeln nicht so eben ungleich befunden worden, hielten aber davor, dass dies Expediens bis nach ausgeliefertem vereinigtem Bedenken aufzuschieben und alsdenn pro re nata zu gebrauchen.“ Wegen der Gravamina sollen dem Kurfürsten Vorschläge gemacht werden, doch alles „noch solange in Ruhe

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Geheimen Räte. Dat. Oranienburg 7. September 1670[1]).

R. 7, 155h Ausfertigung.

[Abschickung der Stände nach Warschau.]

1670. 17. Sept. . . . Wann nun solches eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit ist, so befehlen Wir euch, Uns euer reifes Gutachten darüber zu er-

---

stehen, bis man sehen würde, kegen welche Zeit S. Ch. D. in Dero Residenz wieder anlangen möchten, damit man sich des Barons Schwerin Kooperation desto sicherer in dieser Sache zu getrösten". R. 92 Croy 136 I S. 225. — 10. September 1670: Kalau „berichtete, dass die Oberräte gerne sähen, dass man mit den Landräten und denen hiesigen drei Städten die gravamina was durchgangen wäre. Ich antwortete darauf, dass ich bei mir anstünde, ob uns solches zu thun sei oder auch zu Hofe Verantwortung kausiren würde, weil wir uns desfalls mit Ständen einzulassen kein Befehl. Unter uns aber die Sachen durchzugehen, würde sehr gut und nützlich sein. — Er regerirte, dass auch der Kanzler in dem Werke etwas zweifelhaftig, weil sich in denen von der Ritterschaft kompilirten gravaminibus eins fände, die Belegung der Köllmer und Freien angehend, welches mit eben denen Worten gesetzet — ne verbulo quidem mutato —, so die Oberräte in einer diese Sache betreffenden, vor meiner Ankunft abgegangenen Relation gebrauchet; dahero man zu Hofe leicht eine Kommunikation mit den Ständen in denen Sachen subsonniren könnte." R. 92 Croy 136 I S. 257. — 11. September: Da die Oberräte solche Informationsunterhandlungen mit den Landräten als nicht ungewöhnlich bezeichnen, geht Croy darauf ein. S. 263. — Am 16., 18. und 24. September finden Besprechungen mit den Landräten über die Beschwerden statt. S. 297 und 299, 313—317, 349—353.

[1]) Kanstein an den Kurfürsten, Berlin 8./18. September 1670 (eigenhändig): „Ich befinde, wie die Preuss. Stände in viele Wege fast hart und zum wenigsten mit nicht allzu geziemendem Respekt und Bezeigung E. Ch. D. begegnen, welches wohl einesteils ihr Gemüte und Intention gegen E. Ch. D. zu erkennen giebet; doch will ich dieses nicht eben von allen anführen. Es giebet aber E. Ch. D. dieses billig Ursache, auf alle ihre Vorhaben und actiones genaue Acht zu haben, und dann dass E. Ch. D. jetzo sofort bedacht sein, wie sie sich in solche Verfassung setzen, damit dieselbe allen widrigen Begegnungen sich entgegen stellen und diejenen, so Pflichte, Billigkeit und Raison beiseit setzen wollen, in Gehorsam halten können. Unter solche übele Bezeigung können E. Ch. D. billig mitrechnen die Abschickung nach Warschau. Denn ob ich zwart eigentlich nicht weiss, ob und wieweit E. Ch. D. den Ständen zugelassen, die Konfirmation der Privilegien bei Polen eventualiter zu suchen, welches dem Vorgeben nach die Ursache dieser Abschickung sein soll, so geziemet doch keinem Unterthan, dergleichen ohne expresse Zulassung der Obrigkeit zu thun. Dergleichen Verwilligung aber zu erteilen, würde auch jetzo ganz nicht von der Zeit sein, ja es müsste E. Ch. D. solch der Stände Gesuch jetzo gar zuwider sein, wenn man erwäget, wie E. Ch. D. Gesandten zu Warschau be-

Digitized by Google

öffnen. Unsere Meinunge ginge dahin, dass man sehen müsste, wo das Ding hinaus wollte; falls sie sich mit der Abschickunge fortzufahren erkühnen sollten, müsste man die Abgeordnete unterwegens beim Kopfe nehmen und nach der Pillau wohlversichert bringen lassen, damit sie von da zu Schiffe nacher Kolberg übergeführet werden möchten [1]).

Ch. Projekt einer Vereinbarung zwischen der Landschaft und Königsberg [2]). Praes. 17. September 1670.

Koen. 698.

Beide Teile haben die gütliche Handlung angenommen, wenn ihre jetzigen Erbietungen im Falle des Scheiterns der gütlichen Handlung für sie nicht verbindlich sein sollten. S. Ch. D. schlägt vor: „1) Bleibet denen vom Herrenstande und Landräten und denen von der Ritterschaft und Adel zusammen billig der Titull Oberstände.“ 2) Die Oberstände und die kleinen Städte sollen 1670. 17. Sept.

gegnet worden. Ich achte unnötig, weitläuftig zu deduziren, dass E. Ch. D. diese Abschickung in allwege zu hindern, darunter denn E. Ch. D. sich des modi, welchen ich sehe S. F. G. der Statthalter hält, wohl zu gebrauchen; nur müsste ich davor halten, wenn dieses und, was unter der Hand ferner von S. F. G. gethan werden möchte, nicht verfangen wollte, dass E. Ch. D. den Ständen die Abschickung alsdann expresse zu verbieten hätten: Denn ist unzulässig, dass die Appellation und Provokation nach Warschau geschehen darf, wie kann denn einem ganzen corpori ohne Vorwissen E. Ch. D. zugelassen sein, in dem, was gewiss gegen E. Ch. D. würde allzeit gebrauchet werden, sich dahin zu wenden? Und wie können sie auch jetzo confirmationem ihrer privilegiorum suchen und hoffen, da E. Ch. D. die confirmatio pactorum verweigert worden. Sollten nun aller dienlichen Remonstrationen ungeachtet die Stände von ihrem Vorhaben nicht zu divertiren sein, sondern die Fortschickung ihrer Deputirten gegen E. Ch. D. Willen und Befehl fortsetzen wollen, so wird freilich nichts mehr übrig sein, als dass E. Ch. D. die Abgeordneten unterweges suchen ufnehmen zu lassen und in guter Verwahrung — welches am besten ausser Landes sein wird — zu behalten.“ R. 7, 155h. — Quartschen, 12./22. September schreibt der Kurfürst auf Vorschlag der Geh. Räte und unter Berücksichtigung des Schreibens Kansteins an die Preuss. Regierung, dass die Absicht der Stände verfassungswidrig und unzeitgemäss sei und die Regierung die Stände abmahnen solle; a. a. O.

[1]) Wohl veranlasst durch Croys Schreiben vom 12. September, s. oben S. 620 Anm. 1. Ueber das Verhalten der Regierung s. unten S. 631 Anm. 1.

[2]) Der genaue Titel der Vorlage lautet: Ch. Projekt zur gütlichen Handlung, sowohl denen Deputirten E. E. Landschaft als auch denen Räten der Städte Königsberg ausgegeben. Koen. 698 Bl. 234 heisst es im Gegensatz zu dem Datum der Vorlage: ausgegeben 20. September 1670.

Digitized by Google

Königsberg die obligationes wegen des subsidii turcici de 1621 und des Patenpräsents de 1624 bezahlen, doch dürfen die Zinsen nicht mehr als das Kapital ausmachen. 3) Die 18 000 M. de 1629 sind nicht genügend belegt. 4) Einige kleine Summen sind zu zahlen. „Würden also zu zahlen sein

1) der Altenstadt . . { Kapital 51 750 M. / Interesse 51 750 -
2) der Stadt Kneiphoff { Kapital 73 693 - / Interesse 70 200 M.“ 5) Jedoch hat Königsberg zu diesen Summen mitzusteuern. „6) Die 700 762 M. an Kapital und Interessen de 1627 finden S. Ch. D. gar nicht gegründet, sondern es wird zum besten Mittel vorgeschlagen, dass diese Post gegen dasjenige, was die beiden Oberstände und kleinen Städte wegen nicht mitgetragener Kontingentgelder de 1656 und folgenden Jahren von Königsberg prätendiren, gegen einander aufgehoben werde.“ Doch vergibt sich S. Ch. D. dadurch nichts an ihren Rechten. Sie wird demnächst die Steuerpflichtigkeit aller Stände durch Kommissarien untersuchen lassen. 7) Die Hülfgelder de 1656 können Königsberg nicht verweigert werden[1]).

Memorial, des preussischen Landes Staatsangelegenheiten betreffend. Dat. Mense Septembris 1670[2]).

R. 6 WW.

1670. Sept. . . . . 3) Man ist im Werk begriffen, den Zünften der Malzbrauer und Krämer, die am meisten über die Accise klagen, zu remonstriren, „wie bei Introduzirung einer neuen Accise ihrer Beschwer könnte abgeholfen werden, wann man einmal von keinen eingehenden und zum Kaufhandel gehörigen Waren keine Accise nehme, auch dann dieselbige nicht auf das Malz, sondern auf das Bier selbst setze, also dass der Mälzenbräuer der Pränumeration und periculs des übelgeratenen Bräusels überhoben wäre. 4) Worbei auch ins Mittel kommen kann, dass man von jedem Ochsen, welcher sowoll in Königsberg als im ganzen Lande geschlachtet wird, ein gewisses an Accise nehme.“ 5) Die Ritter-

[1]) Auf das Projekt Erklärung der Deputirten von der Landschaft: Sie nehmen den Vorschlag mit Dank an „und erklären sich gehorsambstermassen, an ihre Prinzipalen die vorgeschlagene Stücke getreulich zu hinterbringen“. 1) und 2) werden ihren Auftraggebern wahrscheinlich im ganzen genehm sein. Doch müssen die Städte vorher ihre Schossregister eröffnen, da sie zu den letzten Kontributionen nahezu nichts beigetragen haben. Auch das andere ist ihnen recht. In die Kollekten Königsbergs mischen sie sich nicht, sondern wollen nur rechtzeitig von ihrer Einrichtung unterrichtet sein, um ihre Rechte, wenn nötig, wahrnehmen zu können. Koen. 698.

[2]) Auf Befehl Croys an den Kurfürsten gerichtet.

Digitized by Google

schaft muss entlassen werden, damit sie sich neue Instruktionen hole. Ausser auf den vier früher (am 19. September) mitgeteilten Beschwerden werden die Stände auf der Erledigung des Indigenatsstreites und ihres Zankes mit Schöning und auf der Konfirmation der Privilegien durch Polen bestehen. Die Monatskontribution der Köllmer bringt monatlich 1500 Rthlr. Es ist ausgesprengt worden, die Stände wollten eine Abschickung nach Warschau abordnen. So viel ist „gewiss, dass die von der Ritterschaft insonderheit mit dergleichen Gedanken umbgehen; auch sollen sie die Landräte angelanget (haben), eine Instruktion zu solchem Ende abzufassen. Diese wollen woll davon nichts wissen, beteuren auch, dass die Intention nicht anders, als bei S. Ch. D. dasjenige, was und wie es oben erwähnet, zu suchen." Croy rät dem Kurfürsten, die Mitabordnung eines preussischen Rates, im Notfalle eines Landrates nach Polen zuzugestehen. Den Hauptschreiern möge man Chargen oder Begnadigungen geben, wobei fünf oder sechstausend Gulden viel thun könnten, oder sie durch Verwendung ausserhalb des Landes mundtot machen [1]).

---

[1]) Die Regierung hatte anfangs nicht den Mut, den Kurfürsten unmittelbar von dem Plane der Stände zu unterrichten. Sie sandte den Bericht zuerst an Schwerin, der lehnte aber die Vermittelung ab. Ihre Politik ging wieder darauf hinaus, den Kurfürsten von jedem nachdrücklichen Schritte möglichst lange zurückzuhalten. Bezeichnend dafür ist ihr Bericht vom 30. September: „. . . Nun ist es nicht ohne, dass die vom Herrenstande in ihrem Bedenken den anderen Ständen davon etwas an die Hand gegeben, dasselbe aber möchte wohl meist der von E. Ch. D. den Ständen erteileten Assekuration de 12. März 1663 konform, unterdessen gleichwohl bei denen von der Ritterschaft oder am meisten bei denen von Städten, wie man vernimbt, etwas weiter von einem und dem andern genommen und was mehrers, ob im Fall allerdings in Polen es sonst nicht effektuiret würde, dass alsdann die Stände aus ihnen einige deputiren und hinaufschicken und selbst die Assekuration vor sich in casum devolutionis suchen möchten, eingestreuet sein; dieweiln aber dergleichen Regungen nicht eben in Konsideration zu ziehen, ehe und wenn dieselben in das vereinigte Bedenken gebracht, als würde dieses noch zu erwarten sein. Möchte aber E. Ch. D. gefallen zu resolviren, einige aus den Ständen mit zu deputiren, würde unsers Ermessens der Sachen die abhelfliche Mass vielleicht geben können . . ." R. 6 WW. — Croy an den Kurfürsten, 30. September: „Es traktiren zwar die von der Ritterschaft noch immer desfalls mit denen von Städten; soviele man aber vernimpt, können sie über unterschiedliche darbei vorkommende Fragen und Umbstände sich nicht einigen. Die vom collegio der Landräte bekennen, dass ihre Intention hierbei nie anders gewesen oder noch sei, als dass die Abschickunge mit E. D. Konsens geschehen und derselbige müsse gesuchet werden: solches war ihre Erklärunge in einer Konferenz, so wir etwan vor acht Tagen mit ihnen über diese Sache, jedoch nur incidenter gehalten." R. 7, 155h. — Der Kurfürst war anscheinend über den Urheber des Planes genau unterrichtet. Am 8./18. September schreibt er nämlich an Schwerin: „Von weme dieses Dessein entsprossen und foviret wird, werdet ihr aus dem Einschlusse ersehen und dabei er-

Digitized by Google

Extrakt aus der Verfügung des Kurfürsten, Potsdam 29. September 1670[1]).

Koen. 698.

[Dreier und Zeidler. Ungültige Pfandverschreibungen und Kontrakte. Kontribution der Köllmer. Accise der Malzbrauer und Krämer.]

1670. 9. Okt. 1) Die Regierung soll Dreier und Zeidler das Missfallen S. Ch. D. ausdrücken „und dass ihme, Zeidlern, wie auch sonsten keinem Prediger ohne Deroselben als des supremi episcopi Willen und Befehl zukäme, in Kirchensachen oder Zeremonien auch nur das allergeringste zu ändern.“ Zeidler hat seine Aenderung des Taufformulars zu unterlassen. Beide haben bei Strafe auf jede Verteidigung ihrer Neuerungen von der Kanzel herab und anderswo zu verzichten. Dafür haben aber auch die andern zu schweigen[2]).

2) Die Streitigkeiten über Pfandverschreibungen und Kontrakte sind causae principis et dominiorum, und daher ist für sie der ordentliche Rechtsgang nicht zulässig. Jedennoch wollten S. Ch. D. in dieser Sachen sich dahin erklären, dass Sie, ausgenommen Rechnungssachen und mehr sonst pure oekonomisch sein, wenn eine quaestio iuris circa contractum entstehet, doch remota omni appellatione ausführen lassen wollen, dass derjenige, welcher zu klagen, seine Notdurft einbringe, darauf der andere antworte, hinwiederumb repliziret und dupliziret werde, alles innerhalb drei Monaten und (dann) diejenige Hofgerichtsräte, welche vor

---

kennen, dass Wir an diesem undankbaren Menschen einen basiliscum an Unserm Busen geheget.“ R. 6 WW. Der Einschluss ist nicht vorhanden; aus dem Briefe des Kurfürsten selbst geht nur noch hervor, dass ein Bruder des „undankbaren Menschen“ vor zwei Tagen die Hofstatt verlassen hatte mit der Absicht, bei Schwerin anzusprechen. Wahrscheinlich ist Schlieben gemeint. Schwerin wandte sich sehr entschieden am 15./25. September von Landsberg aus an die Oberräte: „Ich beklage sehr, dass einige aus der Ritterschaft sonderlich wegen der Abschickung nach Warschau viel projektiren, da sie doch als vorständige Leute woll urteilen sollten, dass daraus nimmer etwas werden kann. E. F. G. und E. Exzellentien werden gewisslich viel Unheils verhüten helfen, wenn sie dergleichen Beginnen mit Ernst und Nachdruck untersagen und es verhindern.“ R. 6 WW. Diese entschiedene Mahnung dürfte die Oberräte veranlasst haben, ihr lasses Verhalten aufzugeben und den Ständen am 2. Oktober den Vortrag zu halten, von dem das S. 638 mitgeteilte, Ende Oktober abgesandte Schreiben der Stände an den Kurfürsten spricht.

[1]) Diese Verfügung war von der Regierung am 19. September erbeten worden. R. 6 WW. Ihr Entwurf befindet sich ebenda ganz, nicht nur im Auszug.

[2]) Die entsprechenden Verordnungen gingen erst am 13. Januar 1671 von Kölln ab. Die Stände begehrten eine genaue Verpflichtung der Synkretisten auf die lutherische Kirchenlehre. Bericht der Regierung, 6. Januar 1671. R. 6 XX.

Digitized by Google

sich oder deren Angehörigen mit der Kammer keine Kontrakte über S. Ch. D. Domainen haben, in diesen Sachen erkennen. Wird eine Neuverhandlung nötig, so soll sie durch dieselben Richter schleunigst geschehen[1]).

3) Wegen der Kontribution der Köllmer kann sich S. Ch. D. ihrer Rechte nicht begeben. Eine genügende Willigung wird die Beschwerde aber erledigen. 4) Darauf, dass die Mälzenbräuer und Krämer ihre Accise pränumeriren müssen, besteht S. Ch. D. nicht, wenn nur die Accise das Nötige bringt.

Ch. Reskript, den monatlichen Hubenschoss auszuschreiben. Dat. Potsdam 29. September 1670.

R. 6 WW (Entwurf). Koen. 698 (Abschrift).

Da die Stände noch immer zu keinem Entschlusse gekommen sind, muss S. Ch. D. gebührende Verschung thun. Sie vertraut darauf, dass sie sich bald vergleichen werden. Sollten sie sich aber so bald noch nicht vereinigen können, so werdet ihr begreifen, dass notwendig unterdessen das erforderte quantum im ganzen Lande nach der Hubenzahl ausgeschrieben werden müsse[2]), bis die Stände, — welche sich inmittelst auch diesen modum verhoffentlich nicht werden zuwidern sein lassen, — unter sich völlig vergleichen. Wider die Säumige und Widerspänstige ist mit würklicher Exekution verfahren zu lassen. Die Hufensteuer soll den Ständen nicht zum Präjudiz gereichen[3]). 1670. 9. Okt.

---

[1]) Die Regierung hatte gebeten, den ordentlichen Rechtsgang glattweg zuzugestehen. Die „Rapp'sche Angelegenheit", deren die Stände sich besonders annahmen, wurde ausdrücklich vom Kurfürsten ausgenommen.

[2]) In dem Entwurfe des Ausschreibens heisst es: „von einer jeden Hube, sie gehöre wem sie wolle, Uns oder denen von der Ritterschaft, Städten, Bürgern, Freien, Köllmern, Schulzen und Krügern, auch vom Vermögen in den Städten 20 gr. poln." R. 6 WW.

[3]) Croys Tagebuch 16. Oktober: Auf der Oberratstube „ward gut gefunden, von dem Reskript wegen Ausschreibunge auf die Huben vorjetzo noch nichts zu gedenken, weil es die Leute zur Alteration, auch gar Ruptur des Landtages bringen möchte. Wegen Ausschreibunge des Magazinkorns sollte, wie vorm Jahr geschehen, auf jede Hube ein Scheffel ausgeschrieben werden, jedoch nur von den Ch. Pauren. Wegen des dritten Reskripts in puncto gravaminum ward gut gefunden, was in demselben ad gustum der Stände enthalten, einigen von Landräten morgen zu kommuniziren, das übrige noch zur Zeit zu hinterhalten und gute

Digitized by Google

Schöning an den Kurfürsten. Dat. Königsberg 10. Oktober 1670.

R. 7, 155 h.

[Absichtliche Verzögerung des Landtagsschlusses. Abschickung nach Warschau.]

1670. 10. Okt. . . . . La diete va tousjours du vieu stile et j'ay des gens parmy la bourgeoisie, qui me ràpportent tout ce qu'il s'y passe, lesquelles me dirent hier, qu'on alloit traisner le Landtag jusques a pacque et peut-estre plus loin, pour lasser V. A. E. et pour l'obliger de licentier la milice d'icy, puisqu'on avoit advis qu'il n'y avoit plus guerre d'argent in cassâ pour l'entretenir. La resolution de villes, c'est a dire leur bedencken, qui est presque de mesure de celuy de la Noblesse, est fait, mais il ne sera pas encore rendu aux autres Estats en quinze jours, que par consequent le commun bedencken ne sera pas porté a la Regence de V. A. E. d'un moy d'icy; je scay de tres bonne part et de leurs membres mesme, qu'il contiendra de ne rien donner a V. A. E., qu'on aye auparavant ostez tous leurs gravamina, et j'assure a V. A. E. qu'on s'oppiniastrera fort, et on a resolu mesme de rendre avec ce bedencken icy joinctement celuy, que V. A. E. leurs fist rendre l'annee passée. Il y a aussi de Malintentionnés, qui font courrir toute forte des nouvelles dans le pays pour animer le monde contre V. A. E. comme entre autres on fait croire aux gens, que la Noblesse de pologne, sur tout celle de Lettau enverra des deputés a ces Estats icy, pour deliberer avec eux, comme-quoy on leurs pourroit assister, qu'en cas que V. A. E. les vouloit forcer. Le voyage de Warsowie demeurera au Croi, et j'eus hier nouvelle et advis par mes hommes, que les villes avront resolus, de n'y point envoyer si on ne devroit pas parler de l'Estat present, ce que Bremse au nom de la Noblesse a accepté ad deliberandum.

Hoffnunge zu machen, dass, wenn Stände mit einem Botte S. Ch. D. gebührlich würden unter Augen gehen, Dieselbige in diesem Punkte sich auch noch näher in Gnaden erklären würden." R. 92 Croy 136 I S. 435. — Diese Mitteilung erfolgte am 18. Oktober, S. 441. Croy fasste dabei Punkt 2 dahin zusammen: „Wegen der Kontrakte und deren desfalls vorkommenden Prozessen wollten S. Ch. D. dieselbige bei dem Hofgericht als foro ordinario, jedoch wie in causis fisci allerendes gebräuchlich, summarie erörtern lassen und zwar sine appellatione an das Oberappellationsgerichte; jedoch wollten sie geschehen lassen, dass bei demselben Hofgerichte ein Revisionsprozess, jedoch auch summarie verstattet werde."

Digitized by Google

Erklärung und Erinnerung der Städte. O. D. (11. Oktober 1670[1]).)

Koen. 698.

Neue Steuern können sie nicht willigen; dagegen soll S. Ch. D. ihre Beschwerden abstellen. Dreier und sein Anhang haben nun gar den alten statum theologicae facultatis abgeschafft. Als die Schulkollegen im Kneiphof von der Stadtobrigkeit gemassregelt wurden, weil sie sich an der zarten Jugend gröblich vergriffen, hat S. Ch. D. den ordentlichen Rechtsweg verboten[2]). S. Ch. D. möge auch die kleinen Städte bei ihren köllmischen Rechten lassen. Was die Kammerforderungen betrifft, so geht die erste sie teils nichts an, teils haben sie sie längst bezahlt. Die Steuern der zweiten haben sie nie bewilligt, übrigens müssen sie dauernd die Auslieferung ihrer Schossregister verweigern, weil sie eine Neuerung bedeuten würde. Der 5 fl. Schoss von 1641 ist unter Bedingungen bewilligt worden, die die Herrschaft nicht erfüllt hat; zudem haben sie den ersten Termin abgetragen[3]). — Königsberg kann sich nicht mit 60 000 Rthlr. begnügen, da die Landschaft ihm 1 179 575 *M* 14 ß schuldet. Die Ritterschaft wird ihr Verlangen, dass die bisherige Handlung für ungültig erklärt werde, hoffentlich aufgeben und zu 60 000 Rthlr. noch ein Erkleckliches zulegen. Die kleinen 1670. 11. Okt.

---

[1]) Das Datum geht aus dem Berichte der Regierung vom 14. Oktober hervor. R. 6 WW. — Am 15. September bereits hatte die Regierung auf Eile gedrängt und den Städten des Kurfürsten tausendfältigen Dank für eine günstige Bezeugung in Aussicht gestellt. „Und als sie ermahnet wurden, ihre consultationes zu beschleunigen, gaben sie darzu schlechte Hoffnunge, weil das Bedenken derer von der Ritterschaft aus an die hundert Blätter bestünde. Teils von den collegiis aus diesen drei Städten bezeugten nicht gar gute Intention in dieser Sache mit ihren Gebärden, insonderheit der Pölke ausm Kneiphofe, nahmen mit sehr höhnischen Gebärden an, was der Kanzler von der tausendfältigen Ersetzunge gesaget.“ Croys Tagebuch 15. September 1670, R. 92 Croy 136 I S. 291. Ueber das heftige, unangemessene Benehmen dieses Pölke klagt Croy schon gelegentlich einer Konferenz mit den Ständen am 22. August, S. 163.

[2]) Koen. 698 befinden sich: a) Rectorum et collegarum ad scholam Tripoleos docentium Ersuchen umb Inserirung (ihrer Beschwerden wider den Kneiphöfischen Rat) an E. Ehrw. Ministerii Protestation, prs. 1. November 1670 und b) E. Ehrw. Ministerii Tripolitani Schrift wider die von E. E. Rat zu Königsberg prätendirte Jurisdiktion, denen Landesständen übergeben 18. November 1670. Diese führt aus, das Bedenken der Städte bitte, „ihnen bei der Visitation ihre alten Rechte tam in vocando, quam ratione inspectionis et pro qualitate causae depositionis et suspensionis zu wahren“, damit erstrebten die Städte ein kaiserliches Papsttum für sich; vgl. oben Punkt 1 der Beschwerden, S. 636. Zahlreiche Akten über den Schulstreit bewahrt das Koen. Konzepten-Archiv 1670 auf.

[3]) Die Berechnungen der Oberstände über die Kammerforderungen hatten die Städte schon vorher als unrichtig nachgewiesen, denn die Ritterschaft hatte auf ihre Darlegungen bereits am 4. Oktober geantwortet. Koen. 698.

Digitized by Google

Städte haben das Projekt der Vereinbarung erst jetzt erhalten; auch sie erinnern, dass die seit 1643 desiderirte Kastenrechnung schleunigst abgehört werden möge.

Zu den Beschwerden der Oberstände bemerken sie: 1) Die ganz ungehörige Instruktion der Kirchenrevisoren können sie nicht annehmen; die kleinen Städte bitten, ihren Magistraten die Kognition über die strittigen Kirchenstände nicht schwierig zu machen. 2) In Memel bringt der Jude Moses Jacobsen den ganzen Handel an sich; der Goldapper Jahrmarkt wird von den Juden überlaufen. 4) S. Ch. D. hat versprochen, das Landrecht den Ständen vor Erlass mitzuteilen; hoffentlich wird es ihre Jurisdiktion und ihre Sporteln nicht antasten. Die Werber sollen das Gesinde nicht aus dem Dienste wegwerben dürfen. 7) Die Zollbeschwerden sind die alten. Von den nach Insterburg gehenden Gefässen werden in Tapiau 53, in Wehlau 12 gr. erhoben. 14) Die Rechte auf die Chargen stehen nicht blos dem alten Adel zu. 21) Namentlich die littauischen Bauern und Köllmer treiben Brauerei und Vorkauf; der Pfarrer zum Rhein hat Malzhäuser errichtet. Pr. Eilau fürchtet durch den neuen Amtskrug geschädigt zu werden. Goldapp braucht seinen Zoll nötig. Dagegen drängen jetzt die Beamten den Städten ein Standgeld auf. 25) In den Städten wird die Dieberei genügend bestraft; Pässe werden höchstens dem nützen, der sie ausstellen darf.

Königsberg fügt seine eigenen Beschwerden an: 1) Memel entzieht Königsberg allmählich seinen ganzen Handel; ähnlich 16). 2) Durch die Versandung des Neuen Grabens zwischen Lapainen und Skauen wird die Schiffahrt nach Russland und Littauen aufhören; ähnlich 9). 3) und 4) betreffen die Lizenten, ähnlich 19), und die Münze. 5) Das Recht der Gewerksrollenausteilung kann der Magistrat sogut wie nicht mehr ausüben. 6) und 7) betreffen Handel und Gewerbe der Ch. Freiheit. 8) Auf die Aenderungen, die S. Ch. D. an der von ihnen eingereichten Wettordnung vorgenommen hat, können sie nicht eingehen. 10) und 11) Beschwerden über das Lizenthaus; vgl. 14). 12) S. Ch. D. darf keine neue Salzniederlage einrichten. 13) Die Tuchhändler zu bezahlen, verpflichtet sie nichts[1]). 15) Rhode möge freigelassen werden. 21) Diakon Schröder in der Altstadt wieder eingesetzt werden. 17) Kammerschreiber Büttner verkauft Bier, ebenso Kammermeister Schwarz. 18) Der Magistrat soll die steuerweigernden Ch. Bedienten exekutiren dürfen. Kurfürst und Regierung

[1]) Croys Tagebuch 12. August 1670: Die Königsberger Lakenhändler bitten um Bezahlung ihrer Rechnungen aus dem Jahre 1655. „Zuletzt als bei S. Ch. D. Anwesenheit die Hilfgelder bei hiesigen drei Städten wieder aufs neue introduziret werden sollen, seind diese Lakenhändler mit ihrer Bezahlung noch dahin angewiesen worden, weil die Räte der drei Städte S. Ch. D. selbst, auch einem und andern von denen Geheimbten Räten zugesaget, diese Schulden aus gedachte Hilfgeldern zu bezahlen. Davon aber wollen die drei Städte jetzo nichts wissen und kommen die mandata zu keinem Effekt.“ R. 92 Croy 136 I. — Bereits am 22. August schlug Königsberg abermals der Regierung unmittelbar die Bezahlung der Tuchhändler ab. Koen. Konzepten-Archiv 1670.

Digitized by Google

geben so leicht Freibriefe, dass die Meister ihr Handwerksgesinde nicht mehr zügeln können. Viele Freibriefler wohnen auf dem Calixtenhof. Ein Schuster aus Stockholm darf fünf Stühle auf seine Werkstätte setzen, alle andern nur drei. Die Kürschner klagen, dass einige Weiber ihnen die ganze Mützenmacherei weggenommen haben. Alle klagen über die Schotten, Bönhasen und die Landkonkurrenz [1] [2].

Protokoll der Oberratstube vom 23. Oktober. Praes. 20. November 1670.

Koen. 698.

Am 22. Oktober bescheidet die Regierung den Hauptmann zu Brandenburg und den Landvogt zu Schacken und teilt ihnen des Kurfürsten Verdacht mit [3]. Am 23. erscheint darauf ein Ausschuss der Stände: der Vogt zu Fischhausen 1670. 23. Okt.

[1] Eine besondere Antwort der Zünfte der Kaufleute und Malzbrauer auf der Ritterschaft Bedenken enthält ungefähr dieselben Beschwerden, ausserdem noch eine allgemeine Justizbeschwerde. Koen. 698. — Croys Tagebuch 29. August 1670: konferirt mit Deputirten der Altstadt und des Kneiphofs und erinnert sie, „dass sie auch in den Landtageshandelungen sich zu S. Ch. D. Gefallen anschicken möchten und ihre Bürgerschaft auch darzu ermahnen, welche übel thäte, sich so sehr mit Vorbeigehen ihrer Räte an die Ritterschaft zu hängen. Sie beklagten solches selber, sageten aber, dass es daher rührete, dass ihnen aller Respekt und Vertrauen bei der Bürgerschaft benommen wäre.“ R. 92 Croy 136 I S. 187.

[2] Zu einer Beratung des vereinigten Bedenkens schritten die Stände endlich in den letzten Oktobertagen; Croys Tagebuch, R. 92 Croy 136 I S. 464. Und erst am 21. November 1670 konnte Croy dem Kurfürsten melden, dass das vereinigte Bedenken bei den Landräten verlesen worden sei; nun müsse es „bei denen von der Ritterschaft wie auch bei denen von Städten verlesen werden, nach ihrer alten langsamen Art, worwieder wenn man etwas sagen wollte, leicht ein neu gravamen daraus möchte gemachet werden“. R. 6 WW. Auch Croy vermutete, dass einige aus der Ritterschaft die Abfassung des Bedenkens hinzögen, um den Kurfürsten zur Auflösung der Miliz zu zwingen; er war entschlossen, das zu verhindern. Croy an die Oberräte, 8. November 1670, R. 6 WW. — Der Kurfürst bezeugte von Kölln aus am $\frac{\text{24. Oktober}}{\text{3. November}}$ der Regierung sein Missfallen über die Fortdauer des Landtags und befahl ihr zu drängen. Er lehnte zugleich wiederum jedes Entgegenkommen gegen die Köllmer ab, es sei denn, die Stände bewilligten jährlich 120 000 Rthlr. Koen. 698. Am 17./27. Oktober hatte er es der Regierung verwiesen, dass sie zu dem neuen, gleich dem des Jahres 1668 zu erhebenden Stationsgetreide die Köllmer und Freien nicht heranzog. R. 6 WW.

[3] Protokoll der Oberratstube, 22. Oktober: „3) sind der Hauptmann zu Brandenburg und Landvogt zu Schacken als Deputirte gefordert worden wegen des Obristen Kalksteins und dessen ganz ungereimtes und höchststrafbares Beginnen in Polen und was er daselbsten jüngst bei dem König und den Ständen nomine der

und der Hauptmann zu Ragnit von den Landräten, von der Ritterschaft Brumsee und Schlieben, von Königsberg Bredelo aus der Altstadt, Lübeck aus dem Kneiphof, Grube aus Löbenicht nebenst einigen Deputirten aus den Gerichten und Gemeinen und den kleinen Städten. Sie sollen wider die Verdächtigung der Stände durch Kalkstein protestiren. (Es folgt der Protest wörtlich.) Die Regierung dankt. Der Vogt zu Fischhausen bittet, dass die Sache gründlich untersucht werde, „indem vorm Jahre dergleichen Sachen man (auch) wider sie ausbracht[1])".

Die Stände an den Kurfürsten[2]). O. D.

Koen. 692.

[Rechtfertigung ihrer Wünsche für die Bestätigung der polnischen Pakten.]

1670. nach dem 18. Okt. . . . Nachdem aus dem Vortrage, welchen die Regierung am 2. Oktober[3]) den Ständen gethan, erhellen will, dass E. Ch. D. von ihrer un-

preussischen Stände übergeben, dadurch das ganze Land mit S. Ch. D. wider einander irritiret werden, weil Sachen darin sein, davon Kalkstein nicht hat für sich was wissen können". Die Erforderten beklagen Kalksteins unberechtigtes Vorgeben, finden, „Brandt hätte nicht wohl gethan, solches S. Ch. D. zu hinterbringen", und halten eine bestimmte mündliche Erklärung für genügend. Koen. E.-M. 121[1].

[1]) Croy an den Kurfürsten, 24. Oktober 1670: „Alle, die man sonsten allhier von dieser Sache reden höret, detestiren dieselbige aufs höchste, wie denn auch woll niemand, dem sein Vaterland und dessen Ehre und Wohlfahrt lieb ist, dergleichen approbiren kann." R. 7, 155h. — Damit schien die Angelegenheit erledigt zu sein; aber der misstrauische Kurfürst begnügte sich nicht mit der mündlichen Erklärung der Stände. Am $\frac{\text{24. Oktober}}{\text{3. November}}$ erliess er von Cölln aus folgendes Reskript an die Regierung: „. . . . Wie uns dann E. L. an euch gethane Erklärung und Exkulpation zu Gefallen gereichet und sie (die Stände) hingegen unserer Liebe versichert werden können. Zweifeln auch nicht, sie werden dergleichen imputationes nicht allein mit Worten ablehnen, sondern Uns auch ihre Treue in der That selbsten und durch würkliche preuve darthun, auch dasjenige, was sie per deputatos in der Oberratstube ausbringen lassen, selbsten an Uns schreiben." Koen. 698. Das Reskript dürfte die Stände noch in der günstigen Stimmung des 23. Oktober getroffen haben, wie sich denn die Landräte sofort an die Ausarbeitung einer schriftlichen Erklärung begaben.

[2]) Titel der Vorlage: Eröffnung, was bei Konfirmation der Brombergischen Pakten jedesmal zu attendiren nötig erachten die Stände.

[3]) Der Kurfürst hatte die Regierung zu diesem Vortrage am 11./21. September bevollmächtigt. Die Stände beteuerten sofort nach dem Vortrage mündlich, wie es schon vorher nach Croys Memorial die Landräte gethan hatten, dass alles „einig und allein zur Versicherung ihrer Freiheiten in casum devolutionis angesehen, gestalt solches ihre Schrift, so sie desfalls E. Ch. D. ehestes zu offeriren gesonnen wären, mit mehrerm zeigen würde". Bericht der Regierung, 3. Oktober, R. 6 WW. Ebenso Croys Tagebuch 2. Oktober, R. 92 Croy 136 I S. 395.

Digitized by Google

schuldigen Intention eine ganz widerige Impression gemachet worden, erklären sie: Zwo Dinge sind bei ihnen dieser Sachen halben in Deliberation kommen: Erstlich die Assekuration in casum devolutionis und dann die Art, solche zu erlangen. (Es folgen ihre Wünsche für die Assekuration.) Was die Art, solche zu suchen, betrifft, so werden E. Ch. D. des Abschiedes von 63, — darinnen Sie Preussen zu solcher Deputation verwilligen, dagegen die Stände determinate uf Personen ihres Mittels bestanden — sich erinnern. Uf diesem Gesuch beharren die Stände nochmals und bitten einen aus den Oberräten, auch aus jedwedem Stande einen, den jedweder Stand dazu benennen wird, zu adjungiren und sowoll ihre Personen und ihre Kreditiv als auch ihre Instruktion in E. Ch. D. Instruktion miteinzuschliessen. Die Gewählten sollen treugesinnt sein und ihre Instruktionen dem Kurfürsten aufrichtig mitteilen[1]).

---

[1]) Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit liegen folgende Mitteilungen vor: Croys Tagebuch 4. Oktober: „Es hatten sich die Landräte angeben lassen, dass sie etwan umb 11 Uhren in der Oberratstuben sich einfinden und die Schrift, darvon sie vorgestern gedacht, betreffend die Warschausche Abschickunge eingeben wollten. Als es aber schon über 11, kamen der Landvogt von Schacken und Hauptmann von Tapiau und sagten, dass, ob sie woll wegen dieser Sache gänzlich einig zu sein vermeinet, hätten doch die von der Ritterschaft und Städten bei der Schrift neue Diffikultäten erreget und insonderheit die letzten, dass sie das ganze Werk noch an die Zünfte bringen müssten: dahero sie vor Montags, auch woll Dienstags damit bei der Regierung noch nicht würden einkommen können; paten den Verzug nicht übel zu nehmen. Und als sie befraget, was denn dieses vor neue Diffikultäten wären, und dass man nicht hoffen wollte, dass selbige das Hauptwerk in dieser Sache angehen oder der von sämptlichen Ständen letztabgegebenen Resolution zuwider laufen würden, meineten sie: ja nein und dass es nur andere Differentien wären, darin sie sich bis dato nicht einigen können. Sie wurden vermahnet, an ihrem Orte alles zum Besten zu dirigiren." R. 92 Croy 136 I S. 407. Protokoll der Oberratstube 4. Oktober: „5) giebt sich H. Landvogt und Hauptmann zu Tapiau an und entschuldigen sich, dass sie mit der Erklärung nicht einkommen könnten und wohl bis Dienstag bleiben möchten, weil die Ritterschaft und die von den Städten hätten unverhofft, da sie schon gestern richtig gewesen, noch etwas darbei zu erinnern und es zuvorhero mit der Gemeine kommuniziren wollten, wäre eine Sache, so das Essentielle betrifft." Koen. E.-M. 121[i]. — Croy an den Kurfürsten, 7. Oktober 1670: „Wie ich vermerke, können sie (die Stände) sich nicht einigen über die Materien, so sie eigentlich in dieser Abschickunge vermeinen zu traktiren: die vom Herrenstande wollen blos allein die Versicherunge auf künftige Fälle und in casum devolutionis und reunionis mit der Kron Polen bei gedachter Kron gesuchet wissen; die anderen beiden Stände mögen aber woll dahin gehen, dass auch von dem jetzigen Zustande des Ortes was solle negotiiret werden. Ich hoffe aber, es werde die Zeit mit diesen und dergleichen Differentien hingehen und darüber der Reichstag in Polen zuende laufen". R. 7, 155h. — Ein Ungenannter an Croy,

Digitized by Google

Croy an den Kurfürsten. Dat. 3. November 1670.

R. 7, 155h.

[Umschlag der Stimmung bei den Ständen.]

1670. 3. Nov. Wie es scheinet, lässet's sich nachgerade bei den Ständen das Werk etwas besser und zu einer anderweitigen Willigunge an, und ist fast kein Zweifel, dass sie von sich selbsten auf die Accise wieder fallen werden, wiewoll ihre Diskurse noch zur Zeit dahin gehen sollen, dass sie darbei einige Veränderunge zu machen und dieselbe auf das Korn zu Sublevation der Armut etwas zu mindern, herkegen auf das Bier und zwar auf die Tonne zu erhöhen willens sein sollen, welches denn m. E. E. D. gleichviele gelten mag. Es kann gar woll sein, dass die Veränderunge der Warschauschen Zeitungen und dass E. D. Affären des Ortes ein besseres Ansehen, als sie vordem gehabt, gewonnen, etwas Ursache zu dieser guten Anzeige geben. Es mag aber auch woll die Nachricht, so unter der Hand auskommen, auch woll von Hofe von einem

8. Oktober: Die Städte würden sich dem adlichen Widerspruch gegen Croys Ernennung nicht anschliessen. „Wegen der Abschickunge nach Warschau seind sie noch in Gedanken, dieselbe fortzusetzen, zwar eben nicht auf diesem Reichstag, sondern sie wollen einen solchen festen Schluss machen, dass, wann S. Ch. D. die gravamina nicht abthuen möchten, sie auf künftigem Reichstage der Krone wollen vorstellen lassen, ob ihnen gehalten werde, was bei Uebergebunge der Souveränität versprochen." Die Gemeinden freilich haben sogar verlangt, S. Ch. D. solle ihnen die Instruktion der nach Warschau zu Sendenden mitteilen. — Trefflich geklaget wird in der Gemeinde Kneiphof wider den im Ch. Reskript genannten Priester Samuel Wernern. Der Rat soll „es aber gehen lassen, und weder pro noch contra sein wollen". Heute haben Städte und Adel wieder wegen Polen verhandelt, sich aber noch nicht einigen können. R. 6 WW. — Croys Tagebuch 18. Oktober: Es wurde auch mit den Landräten gesprochen „wegen der Deputation nacher Warschau und gesaget, dass gut wäre, auch desfalls mit der längst vertrösteten schriftlichen Erklärunge einzukommen, umb also auch von dieser Sachen de bonne grace zu scheiden. Tettau sagete, dass auch an ihnen die Schuld nicht wäre, dass sie damit nicht einkommen, sondern dass die von der Ritterschaft, auch die Zünfte dieser Städte sich mit ihnen, den Landräten, den Räten der drei hiesigen, auch den kleinen Städten nicht einigen wollen; diese wären unter sich desfalls einig und könnten noch woll heut damit einkommen, weil aber besser befunden, wenn's von ihnen ingesampt geschähe, sagten sie, dass sie sich auch desfalls noch bemühen wollten." R. 92 Croy 136 I S. 443. — Protokoll der Oberratstube 18. Oktober: „Sind einige Deputirte von dem Herrenstande gefordert und mit ihnen geredet worden, nachdem sie künftigen Montag mit den andern Ständen das vereinigte Bedenken ufzusetzen zusammenkommen würden", dass sie für Willigungen sorgen möchten. Koen. E.-M. 121[1].

Digitized by Google

und anderen anhero mag geschrieben sein, dass nämlich E. D. auf den Fall weiteres Tergivisirens die Kontribution nach den Huben durchs ganze Land auszuschreiben uns anbefohlen, nicht weinig hierzu helfen, und also die Furcht davor besseren Effekt vor E. D. Interesse und Dienste gewirket, als die That selber möglich mochte gethan haben [1]).

Aus Croys Tagebuch, November 1670.

R. 92 Croy 136 I.

7. November: Hempel berichtete, „wie der Kanzler einige von der Ritterschaft zur Konferenz hätte fordern lassen [2]), es befinde sich aber, dass der 1670. 7. bis 28. Nov.

[1]) Auch in seinem Bericht vom 11. November rechnete Croy noch bestimmt mit einer Willigung und zwar mit der Accise, obwohl „die von der Ritterschaft bei einer Konferenz gesaget, dass sie einen andern neuen modum contribuendi vorhätten, welcher sicherer und besser als der nach den Huben oder auch der Kopfschoss wäre, haben aber denselben noch nicht offenbaren wollen; es ist aber nicht zu zweifelen, dass sie sich darüber unter sich nicht vereinigen". R. 7, 155 h. — Am 7. hatte er geschrieben: „Stände über dem vereinigten Bedenken diese Woche gar ernstlich deliberiret und möchte deren Schrift, welche sie dem Landrat Kreytzen von Kapsitten abzufassen sollen kommittiret haben, künftige Woche woll herauskommen"; die Nachricht von der Kontribution fördert die Willigung und möchte ja woll gar, da nicht eine Trennunge unter ihnen, doch einen grossen Widerwillen der anderen wider einige der härtisten, so nicht an die Willigunge wollen, herkegen weinig Huben zu versteuren haben, verursachen." A. a. O. — Am 18. meldete er dann von einer Beschwerde der Stände, dass Missgünstige sie beim Kurfürsten anschwärzten, sie zögen den Landtag absichtlich lange hin. A. a. O. — Am 25. schrieb er hoffnungslos; vielleicht habe einer der Hartnäckigsten vom Lande, der inzwischen zurückgekehrt sei, die Ritterschaft wieder umgestimmt. Bei diesem Schreiben liegt ein Zettel Croys chiffrirt: „Der Deputirte, des ich in meinem Schreiben gedacht, ist der Major Schlieben, so vor acht Tagen eben nicht hie war; er und der Landmarschall bleiben immer obstinat, aus was Ursachen und worauf sie sich verlassen, kann ich nicht penetriren." A. a. O. — Croy fügte am 28. November hinzu: seit der in seinem letzten P. S. genannte Mann zurückgekehrt sei, träten Ritterschaft und Städte wieder viel schärfer auf. „Es scheint woll aus allen Umbständen, dass sie vom polnischen Hofe müssen animiret werden." Sie behaupteten, dass sie über die dortigen Vorgänge ganz andere Zeitung hätten, als Brandt sie schicke. R. 6 WW. Wie in der polnischen Sache, so nahmen die Stände nach dem 20. November auch in der Hufensteuer-Angelegenheit eine entschiedenere Stellung ein.

[2]) Protokoll der Oberratstube 6. November: „Ist deliberiret worden über die einkommende Ch. rescripta 1) wegen Ausschreibung der Kontributionen durchs ganze Land, ist geschlossen worden, Marschall und Rittmeister Brumsee und Major Schlieben fordern zu lassen und ihnen vorzustellen die Gefahr, so dem Land daruf stehe, da ohne Bewilligung das allgemeine Bedenken eingegeben würde". Koen. E.-M. 121 i.

Digitized by Google

Landmarschall Brumsee nicht in loco wäre, dahero meine Meinung vernehmen liesse, ob die Konferenz dennoch fortzustellen. Ich liess sagen, dass ich besser hielte, die Konferenz auszustellen, bis der Landmarschall dabei sein könnte und dass man nicht nur den Major Schlieben und Rittmeister Brumsee, sondern noch ein paar andere darbei fordern möchte, damit jene nicht noch hoffärtiger und härter in ihrem Thun möchten werden, als wenn man sie feirete und an ihnen alleine soviel gelegen[1])." (S. 493.) — Am 8. November behaupten Schlieben und Brumsee, sie könnten nicht mehr verhandeln, da das allgemeine Bedenken schon geschlossen sei[2]). (S. 495.) — 9. November. In der Kirche „that Zeidler eine sehr schöne Predigt aus dem Evangelio: Date Caesari quae sunt Caesaris, von der Schuldigkeit der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, welche sehr woll auf unsere Landtagshandelungen und schwere Diffikultäten passete — ich hatte es ihm durch Fehren gestern Abend an Handen geben lassen — war aber schade, dass keiner von Ständen als blos der Landrat Schlieben mit

---

[1]) Ebenso im Protokoll der Oberratstube 7. November; dazu: „Wobei denn I. F. G. den secretarium gefraget, ob all dasjenige, was in der Oberratstube in Landtagssachen und insonderheit gestern wegen des Ausschreibens vorgegangen, protokolliret würde. Als nun der geantwortet, dass gestriges Tages nichts mehr von ihm als das conclusum, dass man gewisse Deputirte von der Ritterschaft fordern lassen wollte, ufschrieben worden, hätt er ihm befohlen, inskünftige alles, was deswegen vorkäme, fleissig zu protokolliren, weil solches künftig zu ihro Decharge dienen würde." Koen. E.-M. 121[1]. — Croys Tagebuch 5. November, heisst es: „Es war der Oberburggraf mittags bei mir, auch der Hauptmann von Tapiau, Oberkommissarius Podewils, Rittmeister Brumsee. Nach Essens trat mich Brumsee an, meinet, dass ihm als einem Landboten und zwar aus einem Hauptamt sehr zu nahe geschehen, dass er unter Podewilsen gesetzet worden, redte zwar gar höflich gegen mich, aber auch ziemlich laut und impertinent, auch so dass es Podewils woll hätte hören können und dieses in Präsenz des Oberburggrafens und Hauptmanns von Tapiau. Ich sagte, es sollte nicht mehr geschehen. Als ich diese beiden hinausgeleitete, hatte Brumsee im Hinausgehen auch von der Sache anfangen zu reden mit Podewilsen selber; als ich dieses wahrnahm, rief ich den letzteren zurück, mit ihm zu reden. — Wegen dieser movirten Kompetenz sagte er mir, dass er sich derselben nimmer vermutet, da er noch neulich bei einem Gevatterstande bei einem von Rappen über dem Landmarschall selbst gestanden, auch an meiner Tafel über Major Schlieben gesessen." R. 92 Croy 136 I S. 488 f. — Die Oberräte missbilligen am 6. November Brumsees Verhalten. (S. 490).

[2]) Ausführlicher Bericht im Protokoll der Oberratstube 8. November. Der Kanzler mahnt, man solle vor lauter Sucht, die Abstellung der Beschwerden zu erzwingen, nicht eine viel grössere über das Land heraufbeschwören. Schlieben sagt: „könnten nicht weitergehen, sie hätten limitatam instructionem, möchten das Expediens ergreifen und in die Aembter schreiben und der sämbtlichen Einsassen Meinung hierüber erfordern, wünschen nicht, dass es zu den Extremitäten käme, es wäre eine Thorheit, allein sie könnten nicht über ihre Instruktion gehen". Nach dem Weggang der Adlichen fordert die Regierung Vertreter der Städte vor, die aber jede Verhandlung vor Einreichung des Bedenkens ablehnen. Koen. E.-M. 121[1].

Digitized by Google

in der Kirche war.“ (S. 498.) — Die ganze Zeit hindurch drängt Croy darauf, das Ausschreiben auf die Hufen zu erlassen, die Oberräte bestreiten zwar nicht, dass sie dem Ch. Befehl gehorchen müssen, wissen aber immer neue Gründe, die Sache hinauszuschieben, und meinen schliesslich am 11. November, das die Hufensteuer ausschreibende Reskript müsse erst nach Berlin zur Genehmigung gesandt werden[1]). (S. 500.) — 12. November: Am Nachmittag verhandelt der Kanzler mit Croy an zwei Stunden lang über die für den 13. mit den Ständen verabredete Besprechung. Der Kanzler ist durchaus dagegen, dass die Hufenkontribution sofort ausgeschrieben wird; das Ausschreiben müsse dem Kurfürsten vorgelegt werden, der es bis zum 20. Dezember zurücksenden könne, also immer noch rechtzeitig für die Einnahme der Hufensteuer am 10. Januar. Ebenso ist er gegen die Entlassung der Ritterschaft auf 14 Tage zur Einholung neuer Instruktionen, weil er sich wegen der Erbitterung über die Möglichkeit der Hufensteuer nichts davon verspricht. Dagegen hält er es für besser, dass zur Komplanation auf die Willigung der Landräte geschritten werde, wenn ihr einige von der Ritterschaft und die Königsberger Räte beiträten. Freilich rät er, eine Interimswilligung von zwei bis drei Monaten anzunehmen. Croy lehnt das durchaus ab: „würde zu Hofe das Ansehen haben, als wenn Stände hierin wieder ein Absehen auf einen etwan in der Zeit vermutenden neuen polnischen Reichstag hätten und dass sie nun nur auf eine kleine Zeit von ihrer Heftigkeit nachliessen, weil ihnen die Hoffnunge, die sie gehabt, auf dem vergangenen polnischen Reichstage etwas zu ihrem Nutzen zu praktisiren, misslungen.“ Schliesslich bemerkt der Kanzler, Croy sei bei der Ritterschaft beliebt und der Ausfall auf ihn nur der Privilegien wegen in das Bedenken gekommen, „wie er hoffte — massen ers nicht gelesen — mit solcher Bescheidenheit, dass ich mich nicht darüber würde offendiren können.“ (S. 504 ff.) — 13. November: Zu der ständischen Konferenz kommen 7 Landräte, etwa 12 Adeliche und von Städten der gesamte Haufe. Die zwischen Croy und dem Kanzler vereinbarte Proposition geschieht. Die Stände lehnen jede Willigung für die Miliz ab und bestehen auf der Abstellung der Beschwerden. Der Landmarschall und der Kanzler geraten in ein „ziemlich lang und heftig Gespräch, darzu auch sein Bruder, der Rittmeister, zuforderst aber der Major Schlieben viel redeten.“ Croy beruhigt die Landräte, „weil ich vermerkte, dass Stände darüber alteriret, dass in der Proposition des Unterhalts der Militie sooft gedacht worden.“[2]) Die Städte erklären die Konferenz für ganz unrechtmässig, die Regierung müsse das vereinigte Bedenken abwarten; „wie könnte man von Abthuunge der gravamina reden, eher man sie gesehen“. Nach Fortgang der Stände beschliessen die Oberräte, dem Kurfürsten das Ausschreiben der Hufensteuer zur Genehmigung zuzusenden, ihm aber zugleich zu raten, lieber die Accise ungewilligt auszuschreiben, da für diese wenigstens die Landräte gestimmt haben. „Welche

[1]) Das Nähere darüber s. in der folgenden Nummer.

[2]) Der Inhalt der Proposition ist in dem Protokoll der Oberratstube 13. November angegeben. Koen. E.-M. 121[1].

Digitized by Google

Vorschläge ich endlich mitplazitiren musste, weil ich sahe, dass es nirgends anders hinzubringen, auch soeben mit dem Ausschreiben kein periculum in mora. Nach Essens redte ich mit dem Vogt von Fischhausen von der heutigen Konferenz, da er denn sehr improbirte, dass in derselbigen vom Unterhalt der Soldaten soviel geredet worden. Ich sagte, dass es wider meinen Willen geschehen. Auch war der Landrat Schlieben bei mir, berichtete, was er mit seinem Vetter, dem Major besprochen, denselben aber noch sehr hart gefunden und auf keine bessere Wege bringen können." — 14. November: „brachte Hempel namens des Kanzlers vor: dass, als gestern in dem Konzept an S. Ch. D. gesetzet worden, dass man besser hielte, die Accise auszuschreiben, in Hoffnunge dass die Landräte zustimmen würden, so hielte er nötig, deren schliessliche Meinunge hierüber zu vernehmen, ehe man S. Ch. D. davon etwas Beständiges referirte. Ich liess mir den Vorschlag gefallen." Die Landräte kommen darauf, lehnen aber ab, sich auf etwas zu verpflichten, dem nicht die gesamten Stände zugestimmt haben. (S. 507—511.) — 22. November 1670: „Der Hauptmann Bork von Holland frug auch, ob man auf die Huben Kontribution ausschreiben würde. Meinete, das würde das ganze Land ruiniren. Er hätte an die 600 Huben; wenn er davon monatlich kontribuiren sollte, würde er's nicht aushalten können und wollte lieber seine Güter selbst anstecken. Die Accise käme ihm auf sein Haus jährlich etwan 200 fl. Die wollten sie im Oberlande gerne willigen, hätten auch ihren Deputirten das in Kommiss gegeben und wollten ihnen noch befehlen, darbei zu pleiben und gegen diejenigen, so mittels Verweigerunge dessen dem Lande eine Ungelegenheit zuziehen würden, zu protestiren." (S. 526.) — 23. November: „Ich fragte Landrat Schlieben, ob sein Vetter schon wiederkommen und auf seiner Meinunge pliebe. Er sagte ja und, dass er meinete, dass er darin nicht allein dem Lande, sondern auch dem Kurfürsten gute Dienste leistete. Ich sagte, dass zu zweifelen, ob mans zu Hofe dergestalt aufnehmen würde, und möchte er sich woll bedenken, was er thäte." (S. 529.) — 24. November: Gegen den Willen des Kanzlers setzt Croy durch, dass das Ausschreiben auf die Hufen der Köllmer wieder auf drei Monate gerichtet wird, statt auf einen. (S. 530.) — 27. November: Die Stände bitten, keine ungewilligten Steuern auszuschreiben[1]). (S. 541.) — „Auch kam noch etwas vor Essens der Vogt von Fischhausen, den ich zur Mahlzeit nötigen lassen, sagte, wie die beiden andern Stände so sehr verstöret zu den Landräten kommen, dass sie grosse Müh gehabt, sie zu besänftigen und noch zu dem Vor-

[1]) Bericht der Regierung, 28. November: Ein Ausschuss aller drei Stände hat am 27. November der geplanten Kontribution widersprochen und erklärt: die Stände würden gerne etwas willigen, wenn nur vorher die dringendsten Beschwerden abgestellt würden. Dafern aber „über Vermuten es zum Effekt solchen Ausschreibens gelangen sollte, würden sie gezwungen werden, sich dawider aufs beste mit Schriften zu Handhabung ihrer Privilegien und Freiheiten zu bewahren, und lieber alles, was sie in der Welt haben, als ihre Freiheit und Gerechtigkeit hintanzusetzen." R. 6 WW.

Digitized by Google

trag zu disponiren, wie denn überaus harte Worte und Reden gefallen, so er nicht alle erzählen könnte noch wollte; und käme dieser Alarm daher, dass einige unter der Ritterschaft vorgegeben: sie hätten das Ausschreiben auf die Huben in der Kriegskanzlei schon fertig liegen gesehen, welches denn falsch ist, denn es noch nie zu konzipiren befohlen worden, es möchte denn etwan das sein, darin die Kontribution auf die Köllmer auf drei Monat aufs neue ausgeschrieben wird. Nach Essens berichtete er mir im Vertrauen alleine, dass er vor einigen Tagen den Grafen Schlieben gesprochen, der von Warschau kommen, und eins und anders weit anders zu sein berichtet, als was der Resident Brandt davon referiret. Sagte auch, dass es woll gewisse sein müsste, dass einige von der Ritterschaft auf auswärtige appuy Staat machten und also von draussen gesteifet würden. Welches er mir, wenn ichs ihm vorhin gesaget, nicht glauben wollen und war wegen guten Schlusses des Landtages gar zweifelhaftig. Nach Essens kam Schöning zu mir, sagte mir die Nachricht dessen, so ich schon wusste von dem, was heute passiret, so ihm sein Konfident aus dem Löbenicht eröffnet, doch auch alles, so passiret, nicht sagen wollen. Er war auch im übrigen voller Feur und ist woll kein Zweifel, dass er nicht weiniger hitzige relationes hinausschreiben werde." (S. 542.) — „Als ich im Hinausgehen durch die Thorstube ging, kam der Landrat Schlieben und begleitete mich bis in mein Gemach, sagte, wie sein Vetter so überaus halsstarrig wäre und keine Vermahnunge bei sich wollte gelten lassen, sagte woll gar, dass ihm der heilige Geist eingegeben, dass nun die rechte Zeit wäre, von des Vaterlandes Freiheit zu sprechen und selbige zu beobachten. Ich erinnerte ihn hingegen, nebst den andern Landräten desto besser zusammenzustehen, umb die Gefahr, so diese Leute sonsten dem Vaterlande auf den Hals durch ihre Obstination ziehen dorften, von demselben zu divertiren und abzuwenden." — „Fehr war vor abends bei mir, meinete, dass man die Sachen noch nicht zu Extremitäten veranlassen möchte, es würde sich, will's Gott, noch woll alles geben. Ich sagte, dass ich mich noch bedenken und vor morgen meine relationes nicht verfertigen wollte." (S. 543.) — 28. November: „Ich schrieb zuforderst an S. Ch. D., was bei der gestrigen Konferenz in der Oberratstuben, auch unter denen Ständen selber vorgangen." (S. 544.)[1])

[1]) Protokoll der Oberratstube 27. November: Erregte Verhandlung der Stände mit den Oberräten. Schlieben und Brumsee widersprechen dem durchaus, dass die Miliz nötig sei. Bredelo meint: „was der Landschaft itzo in die Hand kompt, das hat man bei Anfang der Souveränität vermutet, dass selbige ohne Miliz nicht bestehen könne; nun könnten S. Ch. D. wohl Völker halten, wenn (sie) nur bei ihren privilegiis erhalten und die gravamina abgethan werden. Die von Städten hätten bei S. Ch. D. Gut und Blut ufgesetzet, wollten auch ferner dabei beständig verharren, nur bäten sie, dass man solche Bedrauung . . . ." (Das Protokoll bricht damit ab.) Koen. E.-M. 121[1].

Digitized by Google

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 14. November 1670.

R. 6 WW.

1670. 14. Nov. Sie dankt dem Kurfürsten dafür, dass er sein persönliches Erscheinen in Aussicht gestellt hat[1]). Da das geeinigte Bedenken noch nicht eingegangen ist, hat man die Stände versammelt und ihnen das bevorstehende Ausschreiben des Hufenschosses angedeutet, darauf haben die Landräte ihre Willigung kundgethan, die andern Stände aber eine vorzeitige Aeusserung abgelehnt. Die Regierung hält für bedenklich, den Hufenschoss auszuschreiben; eher ist noch die Accise zu erzwingen, da in sie wenigstens die Landräte gewilligt haben. Am besten ist es, den Landtag bis zum Dezember zu vertagen, damit die Abgeordneten sich neue Vollmachten holen[2]).

Projektirtes Schreiben an den Kurfürsten. Von den Landräten an den Adel den 20. November 1670 gegeben.

Koen. E.-M. 87e. Koen. 698.

[Abschüttelung Kalksteins.]

1670. 20. Nov. E. Ch. D. Stände müssen schmerzlich beklagen, dass bei aller ihrer unverdrossenen Arbeit sie eine und andere verdrüssliche und den sämpt-

---

[1]) Croys Tagebuch 2. November: „Ich redte mit dem Landmarschall Brumsee in Präsenz des Hauptmanns von Ragnit und ermahnete ihn die Landtagshandlunge zu beschleunigen, welches er ja zu thun annahm. Im Scherz sagte ich darbei, dass es schiene, sie den Schluss bis zu S. Ch. D. Präsenz ausstellen, weil gestrige Briefe gebracht, dass S. Ch. D., sobald die Kurfürstin die Wochen gelegen, anhero kommen möchten; massen Canstein an den Oberburggrafen allhier geschrieben, die Losamenter repariren zu lassen." R. 92 Croy 136 I S. 481.

[2]) Der Kurfürst erwidert umgehend am 11./21. November, dass die Hufensteuer ohne den geringsten Verzug auszuschreiben sei; ihre Erhebung widerspreche nicht dem Bewilligungsrechte der Stände, das den Notfall natürlich nicht treffe. Trotz dieses bestimmten Befehls war der Kurfürst doch noch schwankend, R. 6 WW; schon am 14./24. November eröffnete er den Ständen noch den Ausweg einer Interimswilligung; am $\frac{\text{25. November}}{\text{5. Dezember}}$ schrieb er, dass in dem Falle mit dem Ausschreiben zu warten sei, wenn die Oberräte der Willigung einer dreijährigen Accise im Januar ganz sicher seien. — Croy dagegen neigte durchaus zur Gewalt. Er hatte den Oberräten bereits am 8. November geschrieben, dass sie alle ihre Gründe gegen das Ch. Reskript am 11./21. Oktober nach Berlin berichtet hätten, dass der Bescheid des Kurfürsten darauf vom 17./27. Oktober unverändert sei und sie also einfach den Ch. Willen auszuführen hätten, da an eine rechtzeitige ständische Willigung nicht mehr gedacht werden könne. R. 6 WW. Die Oberräte

Digitized by Google

lichen Ständen schädliche Zeitungen über alles Versehen vernehmen müssen, indem Kalkstein sich nicht scheuet, höchststraffbarer Weise bei jüngsthingelegtem Reichstage zu Warschau als ein Vollmächtiger im Namen der Stände sich aufzuwerfen und daselbst dasjenige rege zu machen, welches ihnen nicht in den Sinn kommen, zugeschweigen dass sie ihm einiges Mandat dazu sollten erteilet haben. Die Bestürzung, so den Ständen daraus erwachsen ist, ist so leicht zu ermessen, als es leicht beschehen kann, dass treue Unterthanen unverschuldeter Weise in Gefahr des Misstrauens versetzet werden können. Und obwoll die Stände sich gänzlich versichern, E. Ch. D. zu denselben eine gnädigere Konfidenz tragen, als im geringsten glauben werden, dass sie mit Kalkstein unter einer Decke stecken, so haben sie doch durchaus nicht säumen wollen, allsofort sowoll mündlich bei der Oberratstuben als auch anjetzo schriftlich sich hierinnen zu justifiziren, mit unterthänigster Versicherung dass, wann sie etwas zu desideriren, sie nirgend anders als bei I. Ch. D. solches suchen werden. . . . .

Gutachten der Ritterschaft darauf. Dat. 21. November 1670.

Koen. 698.

[Ablehnung einer schriftlichen Treuerklärung. Klage über das Verhalten der Regierung.]

Indem die von der Ritterschaft sich der Gebühr nach entsinnen, welchergestalt sie hiebevor per deputatos erkläret haben, dass sie weder in corpore noch in individuis ihn (Kalkstein) bemächtiget, halten sie festiglich dafür, dass sothanes Ausbringen von solcher Kraft und Würdigkeit sei, als ob es von ihnen schriftlich ausgegeben würde, zumalen Kalkstein durch Produzirung sothanen Mandats das contrarium noch nie erwiesen, auch niemals erweisen wird können. Dahero sie nicht allein bei ihrer Erklärung auch fest beruhen, sondern können sich auch bei ihrer geringen Anzahl wider obige von der ganzen Ritterschaft und in grosser Quantität begriffenen collegio gethane Erklärung zu keiner andern 1665. 21. Nov.

---

antworteten ihm am 13. November 1670, R. 6 WW: Der Schritt des Kurfürsten sei unerhört, sie könnten sich solches gefährlichen consilii nimmermehr teilhaftig machen. Gewiss würden die Stände klüger thun, wenn sie nachgäben, aber man dürfe für die Unthaten einiger nicht alle strafen. Dieser Gesinnung entspricht ihr Bericht vom 14.

Digitized by Google

schriftlichen Beantwortung auslassen, umb so viel mehr, weiln auch den 13. November in Ch. Oberratstuben dieselbe sich nebenst denen Städten publice bei der Regierung desfalls solchermassen entschuldiget, dass sie sich ehe zu keiner andern Erklärung, als hiebevor geschehen, bequemen könnten, bis die neue Ch. Proposition ihnen gänzlich ex protocollo würde extradiret sein, so doch nicht geschehen, sondern an dero Stelle ein unerfordertes anderes Protokoll vom 23. Oktober, so bereits beantwortet, ausgegeben worden. . . . .[1])

Abraham Josaphat von Kreytzen, Vogt zu Fischhausen, an Schwerin. Dat. 28. November 1670.

R. 7, 155h (Abschrift).

[Polnischer Einfluss. Schlieben.]

1670. 29. Nov. E. Exzellenz habe ich bishero gute Vertrostung von endlich glücklichem Ausgang unseres Landtages geben können, weil man die verspüreten Kaprizitäten der alten Gewohnheit und weniger Passion zugeschrieben, da dann nichts gewöhnlicher gewesen, als dass im letzten Moment der Handelung ein oder ander Stand zu den Landräten getreten. Allein nachdem ich vor drei Tagen den Graf Schlieben, so gleich die Stunde von Warschau kame, ungefähr gesprochen und den Zustand des Hoffes als der Reichsaffairen weit anders, wie die an S. F. G. von den Unserigen abgestattete Relationen gelautet, vernommen:

---

[1]) Die Städte fallen am 25. November 1670, Koen. 698, der Ritterschaft durchaus bei. Zur Absendung eines Schreibens ist es nicht gekommen, auch nicht zu der des „projektirten Schreibens", s. o., obwohl die Ausfertigung im Koen. E.-M. 87e den Vermerk: prs. der Regierung 9. Dezember 1670 trägt. Denn es heisst in Croys Tagebuch 9. Dezember: „'S morgens war Hempel bei mir, brachte mir die schriftliche Deklaration, so die vom Herrenstande wegen Desavouirunge des Kalksteins Schriften ausgestellet, berichtete aber darbei, dass die von der Ritterschaft und Städten dieselbige nicht mit unterschreiben wollen, hätten gesaget, dass sie sich dieser Sache halber schon genug deklariret hätten; so wäre auch ja der Kalkstein nun gefangen und könnte man ihn befragen, ob und von wem er seinem Vorgeben nach Vollmacht gehabt hätte, dergleichen zu übergeben. Ich gab ihm die Schrift wieder, sagte, dass ich sie sehr woll und zur Sachen eingerichtet fände, wäre mir nur leid, dass die Ritterschaft und Städte dieselbige nicht mit vollenzogen; weil das aber nicht geschehen, hielte ich vor gut, dass man, diese nacher Hofe zu senden, nur noch was anstehen sollte, es möchte nur neues Nachdenken erwecken, da jetzund die Sache gleichsam ruhete." R. 92 Croy 136 I S. 670.

Digitized by Google

unter anderm, dass weder der König noch die Kron einige innerliche noch auswärtige Unruhe sonderlich zu besorgen, dass der Holländtsche Abgesandte S. Ch. D. nicht gefällige Sachen, bevoraus wegen des Zolles doselbst vortrüge, die Schweden dergleichen fomentiren hülfen und man ein genaues Auge auf dieses Land hätte, Obriste Kalkstein auch nicht in der decadence, als man darvor allhier gehalten, stünde, sondern vielmehr von einigen Subsistenz beköme, auch unterschiedene junge hiesige Edelleutchen an sich zöge, ja das geringste, was allhier passiret, dorten kund wäre, — bin ich billig in die festen Gedanken geraten, es dörfte der Mut und unveränderliches Verharren unserer Leute von solchem Ort ihren Ursprung haben, zugleich falls die Sachen nicht woll menagiret werden, an guttem Ausgang der Landtagshandelungen gänzlich zweifele, sonderlich weil sie sich gestern ungewöhnlich hart bezeiget. Nachdem Graf Schlieben mit grosser Kontestation, dass solches S. Ch. D. zum Besten er eröffnete, hat er zugleich teuer versprochen, ja sein Leben verpfändet, wann S. Ch. D. ihm mit Ch. Gnade zugethan zu sein und seinen Angebern als Verfolgern nicht Glauben zu geben, noch ferner über ihn das, was bisher geschehen, zu verstatten beliebten, — indem man ihn durch Veranlassung advocati fisci anstatt 2000 Rthlr. Straf und 5000 fl. vadia, die doch so strikte nicht pflegen observiret zu werden, sonderlich da der Graf zweimal als Landbot und also reipublicae causa seine Abwesenheit vorzuschützen hat, auf 18000 Rthlr. exequiret und ihn sambt seiner Mutter fast aus aller Possession gesetzt, so doch anjetzo zu rektifiziren, aber post festum verordnet —, er wollte S. Ch. D. nützlichere und gefälligere Dienste erweisen, als wann sie zwei Gesandtschaften abschickten, davon auch S. Ch. D., sobald Dero Erklärung erfolgete, in kurzem Früchte zu spüren haben würden. Offerirte auch zugleich sein Anteil an Nordenburg sambt allen darzu gehörigen Gütern S. Ch. D. tauschweise an gegen einen Ohrt im Preuschmarkschen, entweder Gardensee oder Bischofswerder, welche Oehrter als an der Grenze ohnedas bei den geringsten Zufällen Anstoss leiden, wordurch S. Ch. D. nicht nur Fuss in die Oehrter bekömen, sondern auch derer von Schlieben daselbst allein habendes votum zerbrochen würde. Wann ich mir nun des Grafen Zustand, sonderlich dass er mit denen Geistlichen wegen eines ansehnlichen legati, so er auf seinen Todesfall ihnen verordnet, sehr verknüpft, die ihm treulich Hilf leisten, dann auch dass er merkliche favor bei dem Unterkanzler, dörfte ich fast glauben, dass er was effektuiren möchte, darbei ich dann auch kraft seinen unbeschreiblichen Kon-

Digitized by Google

testationen in seine bezeugende Treu, als dass ich ihn vom Kinde an gekannt, und was ihm recht herzlich leicht abnehmen kann, keinen Zweifel setze[1]). — Der Vogt rät, die Stände über Weihnachten heimzulassen und unterdessen die Beschwerden zu erledigen. Die Miliz kann sich etwas gedulden.

Bedenken der sämtlichen Stände auf die Proposition. O. D. (1. Dezember 1670[2]).)

R. 6 WW. Koen. 698.

[Verwahrung gegen die Rückkehr der Notdurft vom 17. August 1669. Mittellosigkeit des Landes. Die Willigung des Herrenstandes. Haltung der andern Stände. Die Kammerforderung. Kastenrechnung. Prozess der Landschaft gegen Königsberg. Kirchenwesen: Juden; Dreier und Zeidler; theologische Fakultät; Pflicht der Landschaft aufzupassen, Zusammenfassung ihrer Wünsche; Inspektoren; Kirchenvisitation. Rechtspflege. Ueberzahl der Jurisdiktionen. Polnisch sprechende Hauptleute. Aemterkumulirung. Oberräte. Die Kommission zur Untersuchung der Verschreibungen und Kontrakte.]

1670. 1. Dez. Es haben nicht unbillig zu allen Zeiten die Stände des Herzogtumbs Preussen für eine sonderbare Gnade Gottes und ihre grösste Glückseligkeit gehalten, dass von ihrer Herrschaft sie einer landesväterlichen Zuneigung und Vorsorge sich immerdar getrösten und vermittelst derselben in allen Begebenheiten gewieriger Hülfe, eines mächtigen Schutzes und gnädiger Erhörung in ihren Anliegen gewärtig sein können. Denn wie sie in der That wahr zu sein befunden, dass jedesmal dadurch dieses Land in seinem Wohlwesen unverrückt erhalten, dessen Aufnehmen Ruhe und Sicherheit merklich befördert, der Einwohner Wohlfahrt ver-

---

[1]) Der Vogt legt den Entwurf eines Ch. Reskriptes bei, das Schlieben animiren könnte: „Demnach Graf Schlieben sich bei S. Ch. D. beklagt, wie man die ihm zuerkannte 2000 Rthlr. bei vorgenommener Exekution auf 18 000 extendiret und ihn daher wie auch seine Mutter heftig turbiret, S. Ch. D. aber nie gemeinet, jemanden Seiner Untersassen unbefugt beschweren zu lassen: Als gesinnen Sie, dass so vorgenommene Exekution gänzlich bis zu gründlicher fernerer Untersuchung suspendiret und Graf Schlieben als auch seine Mutter ihrer alten Possession geruhig bis ferner Verordnung verbleiben.“ — Croys Tagebuch 7. Februar 1671: „Gräfin Schlieben danket, dass nunmehr ihre Güter durch Rektifikation der vorigen übermässigen Exekution davon erlediget“, R. 92 Croy 136 II S. 185. Schlieben selbst bedankt sich bei Croy durch einen Brief vom 8. Februar. S. 225.

[2]) Datirt nach dem Schreiben der Regierung vom 2. Dezember 1670, R. 6 WW, dem folgenden Schriftstück und dem Bedenken der Ritterschaft vom 20. Januar 1671, Koen. 698.

Digitized by Google

mehret, dero Gebühr zu aufrichtiger Gegenliebe gegenst die Herrschaft und allen unterthänigsten Bezeigungen aufgemuntert und also beidenteiles aller Orten ein wohlfähriges Vergnügen geschaffet werden: also haben auch auf gegenwärtigem Landtage dieselbe Ursach und Gelegenheit solches annoch in schuldiger Dankbarkeit zu betrachten und zugleich hoch zu rühmen, dass E. Ch. D. nicht weniger als Ihre Vorfahren Liebe, Güte und Gnade als das sicherste Mittel ergriffen, durch welches Sie Ihr Szepter fest und Ihrer Unterthanen Treue sich versichert machen wollen. Sie haben das feste Vertrauen, es werde E. Ch. D. niemalen auf andere Gedanken kommen, sondern auch in nachfolgenden Zeiten Ihren Thron mit Sanftmut und Gnade befestigen. In welcher Zuversicht die Stände nicht unterlassen können, E. Ch. D. gar wehmütig zu klagen, dass es sie nicht wenig betrübet und erschrecket, nachdem ihnen in dem 1669 zurückgelegten Landtage, zuwider der alten Gewohnheit, die, solange in diesem Herzogtumb Landtäge gehalten, üblich gewesen, ihre letzte Notdurft, darin sie E. Ch. D. ihre desideria in aller Bescheidenheit fürgestellet, in hiesiger Oberratstuben mit angedräueter Ch. Ungnade zurückgegeben, die Stände unverabscheidet dimittiret und der damalige Landtag wider alles Verhoffen ohne rechtmässigen Schluss aufgehoben worden. Es ist dergleichen in diesem Lande bis zu dieser Zeit noch niemalen geschehen, sondern ist der Stände fürnehmbstes und grösstes privilegium, dass sie frei deliberationes auf Landtägen führen mögen. Wie wohl und fest dasselbe von der Säkularisirung bis an die Zeiten, da das Kurhaus E. Ch. D. zur Succession gekommen, gestanden, ist kundbarer, als zu erweisen nötig. Damit aber dasselbe auch nach der Zeit unverrückt bleiben möchte, hat König Sigismundus III. per decretum de 1609 lib. Privileg. p. 106 § à conventibus publicis solches konfirmiret und zu einem geschriebenen Gesetze gemacht: Unusquisque id, quod ad Rei publicae commodum eiusque salvum statum ac libertatem communem spectare iudicaverit, libere proferat, cum in hoc vera libertas consistat. Und wenn solches ein jedweder privatus des Landes, lege permittente, zu thun vermag, wie viel mehr mag es das ganze Land und die einmütigen Stände des Landes thun. Die ordinaria et communis praxis aller bisherigen Landtäge ist gewesen, dass die Stände solange mit ihrer Herrschaft negotiiret, auch wohl bisweilen ultra quadruplicam libelliret haben, bis sie der Sachen endlich eins worden und so einen Schluss, den sie haben annehmen können, erlanget Bei so gestalten Sachen können die Stände das, was dazumal ge-

Digitized by Google

schehen, nicht anders als einen ungewöhnlichen und höchst präjudizirlichen actum, der in ihrer Freiheit und Gerechtigkeit, auch wohleingeführten und vielfältig bestätigten Gewohnheiten dringen, denselben eine rechtmässige Furcht und Beisorge, als wenn ihnen alle Hülfe und Erhörung versaget, erwecken und also den Nutzen, so man die Zeit hero von den Landtägen erwarten können, aufheben will, konsideriren und sind daher veranlasset, wider denselben mit allem unterthänigstem Respekt sich auf's beste zu bewahren, ihnen ihr voriges Recht und Freiheit in allem unverletzet und unvergeben demutig vorzubehalten und E. Ch. D. angeborene Hulde und Klemenz, dass in künftigen Zeiten solches in keine Sequel möge gezogen, dergleichen nicht mehr über Dero Stände verhänget, sondern dieselben bei ihrem Herkommen, Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, kraft E. Ch. D. in den beeidigten Brombergschen Pakten enthaltenen Zusage, ungekränkt gelassen und geschützet werden, anzuflehen.

Es kann E. E. Landschaft von allen Ständen nimmer genug beklagen, dass dieser betrübten Zeiten Beschaffenheit keine Bethätigung ihrer Treuversicherungen zulassen will. E. Ch. D. ist selbst mehr als zu wohl bekannt, wie dieses arme Land nicht allein durch den letzten Krieg und die zu der Zeit eingeführten, höchst beschwerlichen contributiones ganz verwüstet und zu Grunde verderbet, sondern auch nach wiedergebrachten Frieden dasselbe durch die immerwährenden Uflagen, insonderheit durch die langwierige Accise, die E. E. Landschaft E. Ch. D. nebst dem Haubtgelde jedesmal zu dem Ende und in der Meinung gewilliget, damit durch selbte Dero Aembter und Domainen von den Pfandschaften möchten befreiet, die Kammerintraden vermehret und durch solche Mittel den verarmeten Unterthanen alle weitere Beschwer abgenommen werden, dermassen gedrückt und enerviret worden, dass ohne Unterscheid aller Einsassen Armut und Dürftigkeit und zugleich dero Seufzer und Klagen zugenommen und ihnen fortmehr nichts übrig gelassen, damit sie E. Ch. D. sollten unter die Arme greifen können. Wann nun E. Ch. D. solches alles E. E. Landschaft fürträget, stehet sie zwar ausser aller Beisorge und Zweifel, es werden Dieselbe solche ihre Not nicht allein als ein christlicher Regent mitleidentlich begreifen und Dero armen Unterthanen unaufhörliches Winseln und Klagen beherzigen, sondern auch als der gerechteste Fürst und liebreichste Landesherr Ihre Gedanken von nun an dahin richten, damit dieses Landes gänzlicher Untergang möge verhütet, dessen Einwohner mit ferneren Uflagen ver-

Digitized by Google

schonet und E. Ch. D. weiter ihre Liebe, Treu und Willigkeit zu bezeigen, freudig und thätig gemacht werden.

Weil aber dennoch die vom Herrenstande weiter hinausgesehen und an einem Teil nach ihren Eiden und Pflichten wohl überleget, wie des ganzen Landes Wohlfahrt nächst Gottes Schutz auf E. Ch. D. Regierung und auf dem guten Vertrauen, so die Herrschaft und Unterthanen untereinander fest verknüpfet, einig und allein beruhet, andern teils ihnen zu Gemüte führen, wie E. Ch. D. Kammereinkünfte so sehr verringert, dass ohne Zuschub die Regierungslast E. Ch. D. zu schwer fallen dürfte, auch dabei sich erinnert, wie sie bereit zu einem subsidio in dem jüngst verwichenen Landtage Deroselben anheischig worden, und weniger jetzo nicht, als was zu der Zeit von ihnen wohlbedächtig geschehen, thun können, haben sie E. Ch. D. Ansinnen wegen Prolongirung der Accise sich bequemen und an ihrem Orte dieselbe auf drei nacheinanderfolgende Jahre, vom 1. Dezember laufenden Jahres an, mit nachgesetzten Bedingungen verwilligen wollen, dass nemblich solche,

1) wie hiebevor geschehen, in den Landkasten möge eingebracht und das erste Jahr zu E. Ch. D. freien Disposition ausgezahlet, die andere zwei Jahr zu Befreiung der verwüsteten Domainen, deren unterschiedliche Stücke bereit von der Pfandschaft freigemachet, angewendet,

2) derselben Administration nicht weniger als die Einlösung der Aembter in der Stände Händen, dann

3) ein jedes an denselben Ort, wo es eigentlich von Anfang hingewidmet, gelassen und nicht einer absonderlichen Verwaltung und Inspektion zugeschlagen,

4) die Stände in währender Zeit mit keiner anderen Kontribution und Uflage, wie die immer Namen haben mag, beleget, noch solche ihnen angemutet,

5) die geworbene Miliz, zu derer Unterhalt sich E. E. Landschaft niemalen verbündlich gemachet, auch fürjetzo nicht verstehen kann, aus dem Lande geführet und abgedanket,

6) die 1669 angegebene Beschwer und was nach der Zeit eingeschlichen, gänzlich abgethan,

7) und dero Grundgesetze, Verfassungen und privilegia, Freiheiten und Gerechtigkeiten in allen Stücken beibehalten und zu dero Abbruch und Nachteil nichts fortmehr verstattet und eingeführet werde.

Sie hätten dabei wünschen mögen, dass die andern beiden Stände, und also E. ganze E. Landschaft als Glieder an einem Leibe mit ein-

Digitized by Google

helliger Erklärung einig und unzerteilet hätten bei E. Ch. D. einkommen mögen. Weil aber dieselbe es hochbeteuern, dass sie nicht absehen noch begreifen können, wie (sie, da) ihre kundbare Unvermögenheit und Armut so täglich wächset, in einerlei Weise E. Ch. D. Intention sollten erfüllen und derselben ein würkliches Vergnügen geben können, zumalen keine Hoffnung zu besseren Zeiten herfürblicken will, und sowohl aus dieser als andern Ursachen bewogen worden, dass für dieses Mal wider ihren Willen sie sich zweien und trennen müssen, haben sie sich eine andere Zeit, umb ihre Gebühr und Devotion mit einem zureichenden subsidio E. Ch. D. zu bewähren, vorbehalten.

Wegen der Kammerprätension, die zu Ausgang des Landtages 1669 E. E. Landschaft ausgegeben worden, müssen es die gesampten Stände dahin gestellet sein lassen, warumb die Ch. Kammer dieselbe nunmehr zum dritten Mal vergeblich wiederholet, nachdem ihr nicht unbekannt sein kann, was allbereit in dergleichen Gesuch 1632 und 1642 gehandelt und geschlossen worden. Weil sie sich aber auf Ch. Verordnung beziehet, E. Ch. D. auch selbst der Stände Antwort darauf erfordern, also müssen sie darzu sich bequemen und ihre Gegennotdurft solcher Gestalt einrichten: Die summa der ganzen Prätension hat die Kammer uf 936084 Rthlr. 51 gr. angesetzet. Wann nun dieselbe von E. E. Landschaft aus den unten angeführten Ursachen durchaus nicht gestanden wird, so könnte auch, auf die salvationem calculi, welche die Kammer bei stehendem Landtage eingegeben, zu antworten, ganz unnötig sein. Nichts destoweniger aber, weil E. E. Landschaft den errorem der Kammer in calculo dennoch insoweit wahr findet, dass sie für 930681 Rthlr. 49 gr. 14½ ₰ 936084 Rthlr. 51 gr. angesetzet, so behauptet sie ihren angesetzten calculum also.

Anstatt der Kammer ersten Forderung, die sie uf 440974 Rthlr. 32 gr. 1½ ₰ stellet, findet E. E. Landschaft mehr nicht als 437810 Rthlr. 20 gr. 9½ ₰. Denn die erste Post dieser ersten Forderung kann zwar dem calculo nach richtig uf 102702 Rthlr. 8 gr. 1½ ₰ sich belaufen, hingegen aber ist die dritte Post, die uf 107512 Rthlr. 14 gr. an 34jährigen Interessen von 52702 Rthlr. 8 gr. (welche mit in der ersten Post der 102702 Rthlr. 8 gr. stecken) angeschlagen, unrichtig, dann diese 34jährigen Interessen mehr nicht als 104350 Rthlr. 12 gr. 8 ₰ machen. Die andere Post (hat) die Kammer anfänglich uf 230760 Rthlr. 10 gr. gesetzet, nachmalen aber uf 230758 Rthlr. rektifiziret. Bringen zusammen:

Digitized by Google

102 702	Rthlr.	8 gr.	1½ ₰	
104 350	-	12 -	8 -	
230 758	-			mehr nicht als
437 810	Rthlr.	20 gr.	9½ ₰,	

die eigentliche Summe der ersten Forderung.

An dem calculo der anderen Forderung von 373904 Rthlr. 68 gr. 7 ₰ sind 16 Rthlr. zuviel gerechnet, weil von 28929 Huben im Oberlande nicht 24124 Rthlr. 15 gr., sondern nur 24107 Rthlr. 45 gr. gefallen kann, wird also der anderen Anforderung eigentliche Summe 373888 Rthlr. 8 gr. 7 ₰ sein.

Der calculus der dritten Forderung ist auch nicht richtig, kombt anstatt 121105 Rthlr. 40 gr. die summa von 118983 Rthlr. 20 gr. 16 ₰ heraus.

Sa. der ersten Forderung	437810	Rthlr.	20 gr.	9½ ₰
Sa. der zweiten Forderung	373888	-	8 -	7 ₰
Sa. der dritten Forderung	118983	-	20 -	16 ₰
Sa. Summarum	930681	Rthlr.	49 gr.	14½ ₰
Zuvielgerechnet	5403	Rthlr.	1 gr.	3½ ₰

Was die Forderung an sich selbst betrifft, so ist die erste von 437810 Rthlr. 20 gr. 9½ ₰ und dann die dritte von 118983 Rthlr. 20 gr. 16 ₰ durch die Landtagshandlungen 1632 und 1641 und 42 gänzlich kassiret und ufgehoben. (Es folgt der Nachweis.)

Hingegen steiget E. E. Landschaft Gegenforderung wider der Kammer erste und dritte Forderungen

1) uf 84017 Rthlr. 37 gr. 1 ₰, welche laut Kastenrechnung von 43 zu viel gehoben.
2) uf 45000 - wegen nicht unterhaltener Landsmiliz 15 Jahr lang.
3) uf 48006 - 43 - 1 β wegen des Türkensteuers de 21.
4) uf 7228 - 21 - 2 β, so einige Obersten aus dem Landkasten zu viel gehoben.

Sa. 184252 Rthlr. 14 gr. 1 ₰.

Die andere Forderung erstrecket sich auf 373904 Rthlr. 68 gr. 7 ₰. Es ist zwar nicht ohne, dass auf dem Landtage 1641 alle diese contributiones gewilliget worden, dabei aber ist zu merken: 1) dass sie nicht unanimiter, sondern nur von den beiden Oberständen gewilliget worden, den andern dreien modis, also der Tranksteuer, Anlage und 6. Pfennig

Digitized by Google

von den Interessegeldern haben die von Städten kontradiziret, sind auch bei ihrer Kontradiktion geblieben und beziehen sich deshalben auf alle desfalls gewechselten acta, insonderheit uf ihre Bedenken vom 12. Oktober 1640, vom 1. und 2. August 1641, item auf ein gedrucktes Ch. Schreiben vom 12. October 1641. 2) Dass diese Willigung nicht pure, sondern limitate geschehen, nämblich zu Einlösung der Aembter und Befriedigung S. Ch. D. Kammerprätensionen. Erhellet dahero hieraus, dass diese ganze andere Forderung propter non adimpletam conditionem und dass sie nicht ein laudum universale worden, ganz dahinfället. Weil aber dennoch uf den Hubenschoss die gesampten Stände nach der Kammer eigenen Zuständigkeit 68854 Rthlr., einige kleine Städte aber absonderlich 208790 Mk. 47 ß 3 ₰ oder 46397 Rthlr. 85 gr. 2 ß 3 ₰ gezahlet, fordern sie solches als ein indebitum billich wieder zurück. Summa, was von der zweiten Forderung E. E. Landschaft zuwächset: 115251 Rthlr. 85 gr. 2 ß 3 ₰.

Dahingegen kann E. E. Landschaft mit gutem Fug und Recht fordern

1) alle ungewilligten und durch die militarische Exekution von 1655 bis 61 an Geld und Getreidigs erzwungenen contributiones, welche sich salvo errore calculi ohne das, was Königsberg an Geld, Getreidig, Bier usw. gegeben, von 127120 Huben uf 6037236 Rthlr. erstrecken.

2) 72618 Rthlr. wegen der beiden Bischöfe und Inspektoren von Samland und Pomesanien, da jährlich der Sambländische 3606 M. und der Pomesanische 1500 M. haben sollen, und haben in 64 Jahren von 1606 bis 1670 nichts empfangen. Obzwar die Ch. Kammer an dieser Forderung die Unkostung uf die Königsbergische Akademie und Fürstenschulen Tilsit, Lyck und Saalfeld zu dekurtiren allbereits 1633 versuchet, so kann doch solches darumb nicht geschehen, weil die Akademie ihre absonderliche Fundation hat, die Fürstenschulen auch wegen 400000 M., die 1575 E. E. Landschaft Marggraf Albrecht gewilliget hat, anderweit dotiret sind.

Summa sampt den Ueberschossen von den zwei Forderungen 6409358 Rthlr. 69 gr. 7 ₰. Ohne die hinterstelligen Nachtgelder, item ohne die Ueberschosse von allen laudirten quantis; dass aber Ueberschosse alle Zeit sein müssen, beweiset das Exemplar der Kontribution zum Restbelege, woselbst 57029 M. 10 ß übrig geblieben über die 300000 M., welche dem damaligen Könige in Polen gewilliget worden.

Weil auch seit 1643 die Generalkastenrechnung von den gewilligten und abgetragenen contributionibus desideriret wird, also bitten

Digitized by Google

die Stände E. Ch. D., solche durch gewisse Deputirte ehestens abhören zu lassen, damit E. E. Landschaft mit der Kammer zur Richtigkeit gebracht werden möge.

So viel die Schuldforderung der beiden Städte Königsberg, Altenstadt und Kneiphof, betrifft, haben die vom Herrenstande und die von der Ritterschaft E. Ch. D. Verordnung in so weit angenommen, dass sie sich nicht allein bei Dero Oberratstuben allhier mit den Städten in eine gütliche Handlung durch ihre Gemächtigte eingelassen, sondern auch denenselben, ohngeachtet aus denen beim Hofgericht gewechselten actis zu finden, dass ihnen de iure nicht ein Mehreres als 50000 Rthlr. zukommen kann, zu ihrer gänzlichen Befriedigung, damit alle fernere Weitläufigkeit verhütet, sie in der Güte geschieden und in gutem Vernehmen mit einander erhalten werden mögen, eine summa von 60000 Rthlrn. offeriret und gewilliget, wie denn auch die vom Herrenstande gemeinet sind, solche, sobald sie nur von den Städten acceptiret (wiewohl die kleineren Städte nach weiser Ueberlegung des ihnen jüngst ausgegebenen Projekts, davon sie bis zu dieser Zeit keine Nachricht erhalten, und also iustam ignorantiam vorschützen, ihre unmassgebliche Klärung allererst einzubringen sich vorbehalten) in drei Jahren durch einen einfachen Kopfschoss abzutragen und richtig zu machen. Auf widrigen Fall aber und in Entstehung gütlicher Handlung wollen die anderen beiden Stände ihnen sowohl in der Hauptsache als Nebenpunkten so per reconventionem expediret und erörtert werden müssen, in allem ihr Recht aufs Beste bewahret und durch diese Veranlassung demselben nichts vergeben haben. Die beiden Städte Königsberg hingegen nehmen zwar ihres Orts zu Dank an, dass die andern Stände bonam fidem erkennen; weil aber der Stände Erbieten gegenst die Forderung auf keine Proportion gestellet, indem dieselben sich auf 1179575 M. 14 β erstrecket, auch dahero die Räte solches zu verantworten sich nicht getrauen, also haben sie dasselbe auch nicht annehmen noch damit zufrieden sein können, sondern es weiter dahin gestellet, ob die Stände belieben wollten, dieser Stadt die vormals bezeigete Willfährigkeit zu konsideriren und zu den 60000 Rthlr. noch etwas Erkleckliches zuzulegen, damit die Räte auch dermaleins ihren creditoribus gerecht und nicht weiter mit so schimpflichen executionibus, wie die Zeit hero geschehen, von denen, die es billich nicht thun sollen, und die ihre Interesse weit über das alterum tantum genossen, beleget, sondern vielmehr in fürfallender gemeiner Not des Landes E. E. Landschaft mit ihren

Digitized by Google

Mitteln ferner unter die Arme zu greifen, auch sonst einem jedweden absonderlich allen guten Willen und Dienstfertigkeit zu erweisen angefrischet werden mögen. Worüber aber einiger in reconventione zurechtgestelleter Punkten halber ihnen die anderen Stände ihr Recht vorbehalten, müssen die Städte abermals, in Anmerkung sie dafür halten, dass alle die Dinge, die in angeregter Rekonvention beigebracht worden, nicht ad forum contentiosum gehören, sondern weil es eines jeden Standes Freiheit angehet, allein von der Herrschaft, welche auch aus diesem Grunde die Sachen bereits a foro ordinario avoziret und an sich genommen, ihre Entscheidung nehmen und erwarten müssen, kräftig widersprechen und nicht weniger, als die beiden Oberstände ihnen ihr Recht in allem unverletzt bedingen und vorbehalten.

Wann nun solchergestalt sich die Stände auf alle und jede in der Proposition enthaltenen puncta erkläret, fallen sie E. Ch. D. zu Füssen und bitten demütigst, Dieselbe geruhen nunmehr dieses Landes Einsassen in dero billigen Klagen sich anzunehmen, denselben durch würkliche Abolition der vielen und grossen Beschwerden (die sie aus höchst dringender Not abermal zusammentragen und E. Ch. D. übergeben müssen) ihren vorigen Wohlstand und Glückseligkeit zu restituiren.

E. Ch. D. wird in gnädigster Erinnerung beiwohnen, wie so viel Landtäge nacheinander E. E. Landschaft Deroselben den elenden und betrübten Zustand des Kirchenwesens allhier im Lande wehmütig geklaget, insonderheit auf dem letzten Landtage 69 ausgeführet, dass es nicht allein durch die Arianer, die jetzo in grosser Anzahl sich allhier niedergelassen und an unterschiedenen Orten ihre heimblichen Zusammenkünfte und Gottesdienste halten, die Sozinianer, Photinianer, Manisten, auch die unglücklichen, gotteslästerlichen Juden die Zeit hero sehr verunruhiget, sondern auch durch D. Dreiern, welcher custos purioris doctrinae billig sein soll, und dessen sequaces in eine nicht geringe Widerwärtigkeit und Gefahr gesetzet worden, und dannenhero mit flehentlicher Bitte angehalten, dass jene nach dem Exempel der Krone Polen per edictum publicum möchten aus dem Lande gewiesen, der Andern neuen Lehre und irrigen Meinungen aber nachdrücklich vorgebeuget und gesteuert werde. Ob nun zwar auch wohl E. Ch. D. den Ständen dazumal versprochen, dass Sie ihrem Ansuchen in Gnaden deferiren wollten, so weiss und siehet man doch noch zur Zeit nicht, dass dem Unheil die abhelfliche Mass sollte sein gegeben worden, besondern es ist vielmehr offenbar, dass der Haufen der Arianer und

Digitized by Google

Manisten mittler Zeit zugenommen, dass die Juden in vielen Städten ohne Scheu handeln und wandeln und bürgerliche Nahrung treiben, allermassen denn Goldapp wegen des häufigen Zulaufs derselben in den Jahrmärkten und dass wider E. Ch. D. Verordnung in Aufkauf des Leders, Wachses und Kupfers dem Städtlein sowohl als den Benachbarten grosser Vorfang und Abbruch geschiehet, imgleichen Mümmel, dass der Jude Moses Jacobsen, welcher von E. Ch. D. mit einem stattlichen privilegio begnadiget, den Inwohnern der Stadt den Handel zu entziehen, ihre Nahrung zu schwächen, die Holländer und andere, so hiebevor dahinkommen und Waren mitgebracht, zu vertreiben, als auch E. Ch. D. Zollintraden, indem er alle und jede pretiosa aus Holland über Libau, woselbst ein geringer Zoll gefället, nach Samoyten und Grosslittauen verführen lässet, ein Vieles zu benehmen und abzuschneiden sich unterfänget, gar grosse Beschwer und demütige Klage führen und, dass ein solch privilegium kassiret und die Bürgerschaft bei ihrer Stadtgerechtigkeit sonder Abbruch erhalten werden möge, bitten.

Nicht weniger befindet es sich, dass, weil dem D. Dreier und andern Synkretisten so lange Zeit nachgesehen, dero Meinungen je länger, je mehr ausgebreitet werden, angesehen der fürnehmbste seiner Adhärenten M. Zeidler, dem viel auf dem Lande nachfolgen, sich unlängst unterstanden, in einer Disputation de peccato infantum actuali die im ganzen Lande gewöhnliche Kindertaufe zu tangiren, einige Gebetsworte, so dabei sonst gebrauchet worden, auszulassen und ad adultos allein zu restringiren, dadurch zugleich unsere Kirchenordnung, welche 1598 auf öffentlichem Landtage angenommen worden, auf welche er sich selbst ordiniren lassen und derselben jeder Zeit zu folgen sub fide iuramenti zugesaget, verwerflich zu machen, über dieses Alles, da er deswegen von einem sambländischen consistorio als dem iudice ordinario zur Rede und Antwort gefordert, das forum zu dekliniren und an E. Ch. D. Person sich zu ziehen, da er denn auch so viel erhalten, dass die Sache von ihrem rechtmässigen foro ab und zur blossen Untersuchung und Bericht an die hiesige Oberratstuben verwiesen worden. Es haben zwar E. Ch. D. vorgängig per rescriptum aus Potsdam vom 29. September laufenden Jahres erkannt, dass Sie an den neuerlichen Dingen, die D. Dreier und seine sequaces proponiren, ein ungnädiges Missfallen tragen, auch dafür halten, dass scholastische Streitigkeiten in christlichen Kreisen nicht bauen, sondern nur Irrungen und Widerwärtigkeiten anrichten können, und dass M. Zeidler daran, dass er die

Digitized by Google

Art zu taufen, die bisher bei der preussischen Kirche ohne Aergernis üblich gewesen, tangiret, Unrecht gethan; wann sie aber die Animadversion, die E. Ch. D. diesem zugestandenen Verbrechen androhen, bedenken, so müssen sie von Herzen beklagen, dass ihre vielfältigen Vorstellungen E. Ch. D. dies Uebel nicht eher als nur eben, da es auf's Höchste kommen, glaubwürdig machen können. Nachdem man mehr denn zwanzig Jahre nacheinander es so hingehen lassen und nur solche Mittel, die das Uebel mehr gewurzelt und vergrössert als gehoben haben, angewendet, so ist auch die Verfassung der preussischen Kirche darnach so viel mehr angegriffen worden. — E. Ch. D. werden sich erinnern, wie sie 1669, die Kirche zu beruhigen, dem D. Dreier die Predigtarbeit erlassen haben, aber diese Erlassung hat mehr nicht gefrommet, als dass er dadurch die Zeit gewonnen, vota pro defunctis auszubrüten und wer weiss, was für andere dogmata mehr ex antiquitate in der Geburt noch stehen? Können dannenhero die Stände nicht umbgehen, E. Ch. D. unablässig vorzustellen, dass nunmehr diese Leute ihre fruchtlosen synkretistischen dogmata bei vielen so glaubmässig gemacht, dass allenthalben, wo ihre discipuli akademische und Kirchenfunctiones betreten, dissidia mit eintreten und factiones entstehen.

Bei der Akademie ist die professio theologica, insonderheit, (was auch die Stände vigore responsi de 1616 p. 144 f. 1 § Academia Regiomontana da wider gesprochen), schlechterdings in dieser beiden Händen. Der gewaltige Arm oder vielmehr das gar zu gelinde Traktament, das ihnen widerfahren, hat sie so stabiliret, dass sie nunmehr das akademische Regiment so absolute regiren, dass in allen Fakultäten ihre Adhärenten allen andern vorgezogen werden. Für andere ist dieses gewiss und offenbar, dass kein orthodoxer theologus seit des sel. D. Myslenten Tode ufkommen und zur Profession bis zu dieser Stunde gelangen können. Dahero ist alles, was von studirender Jugend uf diese academia in theologia zu studiren kompt, ihre Lehren allein, weil keine andere orthodoxi theologi, von denen sie was Besseres lernen können, vorhanden, zu hören und anzunehmen gezwungen. Diejenigen aber, welche Gewissens halber zu ihnen sich nicht halten wollen, müssen uf dem Lande hin und wieder conditiones annehmen und dadurch die studia theologica mit ihrem grossen Schaden unterlassen. Welche aber auf frembden Akademien studiret und mit guter Rekommendation uf die hiesige kommen und specimina ihrer Erudition wollen sehen lassen, es mögen Einheimische oder Ausländer sein, wofern sie sich diesen beiden

Digitized by Google

nicht bequemen und ihre dogmata annehmen und dem ministerio sich widersetzen wollen, so wird ihnen aller Access so wohl bei der Akademie als dem ministerio verschnitten, gestalt denn viel einheimische candidati aus dieser Ursach ihre studia inutil müssen werden lassen. Hingegen prokuriren sie ihren assectis primaria und bringen es durch ihre faveur dahin, dass bei entstehenden Vakantien mehr uf sie als uf das Flehen und Bitten des Kirchspiels gesehen wird, wie solches noch neulich bei der Vakanz an der Tumbkirche sich ereignet, da dem Kirchspiel diejenigen, umb die sie gebeten, abgeschlagen und in seine Stelle ihr ergebenes Mitglied M. Werner präsentiret worden. Vorhin haben sie von sich nicht geredet wissen wollen, als ob sie die Preussischen libros symbolicos zu exauktoriren suchten. Nun werden öffentlich ihre canones herumbgetragen, derer summa ist, dass ein jedweder, der allhier im Lande bei der Akademie befördert sein will, den elenchum wider die adversarios unterlassen und die libros symbolicos ad sensum Catholicum examiniren soll, gleichsam hätten solches die gottseligen und gelahrten compilatores derselben unterlassen und müssten nun allererst ad censuram ihrer candidatorum gebracht werden.

Alles, was, seit der Zeit Preussen die lutherische Religion angenommen, an agendis, Kirchenordnungen und Kirchenbüchern aufgerichtet worden, ist mit reifem Rat und Vorbedenken der Landschaft geschehen, auch was in solchen Verordnungen der Notdurft nach auf keine Verbesserung ankommen müssen, das ist gleichfalls provisionaliter uf vorgehabten Rat der Bischöfe und derjenigen, die es zu thun haben, vorbehalten. Das weiset klärlich nicht allein der konfirmirte Rezess vom 5. October 1566 p. 60 f. 2 § Erstlich so viel; sondern auch die Konfirmation Marggraf Albrechts über die repetitionem corporis Doctr. Pruten. Nach Abgang der Bischöfe hat die Herrschaft mit Zuziehung Dero Stände diese bischöfliche Gewalt uf das consistorium geleget, die Verbesserung aber und Veränderung der Kirchenordnung sich und den Ständen vorbehalten. Was nun hierin von denen, die es Macht haben, nicht geschiehet, muss auch notwendig von anderen, denen es nicht zukompt, ungethan bleiben, und so lange eine solche Veränderung gebührend nicht geschiehet, müssen unsere Kirchenordnung und Kirchenbücher unverbrüchlich feststehen, nicht allein von sich selbst, sondern auch absonderlich durch das Testament Marggraf Albrechts p. 81 f. 2 § Sintenmalen wir auch, item durch den konfirmirten kgl. Rezess vom 5. Juli 1567 p. 89 f. 1 § Und dieweil etc. Die statuiren expresse, dass

Digitized by Google

wider dieselben nichts vorgenommen oder verstattet werden soll, dass keiner, der denselben widerspricht, weder in geistliche noch weltliche Aembter genommen, auch nicht darin gelitten, sondern entsetzt werden soll. Dessen allen ohngeachtet haben dennoch D. Dreier und sein Anhang wider alle diese heilsamen Verfassungen so viel Jahr nach einander audacter et impune gehandelt, und die Stände des Landes nebst dem ministerio der preuss. Kirchen haben E. Ch. D. solches alle Landtäge als ein summum gravamen vorgestellet und umb Remedirung gebeten; dass nun einem solchen Uebel in seinem Anfang nicht vergnüglich abgeholfen, ist einzig und allein die Ursach, dass es hochgestiegen. Und umb dieser Ursachen willen müssen die Stände, so oft sie Gelegenheit dazu ergreifen können, es zu wiederholen nicht ermüden. Es ist dieses Gesuch einmal eine Sache, die das Gewissen, Seel und Seligkeit angehet und daher müssen sie dieselbe aus natürlicher und christschuldiger Pflicht nicht nachlässig treiben. Dann auch: so erinnern sie sich billich der Vermahnung des ewig lobwürdigen Marggraf Albrechts, der die Sorge für die evangelische reine Religion und Gehorsamb gegen die vorgesetzte Obrigkeit so genau kombiniret, dass er sie beiden, Regenten und Ständen des Landes, uf ihrer Seelen Heil und des ganzen Landes Wohlfahrt befohlen. Soll nun diese Kombination inseparabel sein, so werden E. Ch. D. es E. E. Landschaft nicht übel deuten, wenn sie solchergestalt auch ihren Gehorsamb, den sie E. Ch. D. schuldig sein, in eine solche genaue Verbündnis mit der Ehre Gottes und mit dem Gehorsamb, den sie seiner Kirchen schuldig sein, setzen, damit beides zusammen zu zeitlichen und ewigen Wohlergehen E. Ch. D. und des Landes bewahret bleibe. Mit Wehmut und Schrecken müssen die Landstände E. Ch. D. entdecken, dass durch oben angeführte synkretistische Prozeduren mit der im Lande so wohl fundirten sogenannten lutherischen Religion es dahin leider gediehen, dass sie nicht mehr bei ihrer vorigen Reinigkeit und Sicherheit stehet, sondern dass sie das Ansehen gewinnet, als sollte sie unter die Bedrückten gezählet werden. E. Ch. D. schreiben sie diese gefährlichen Katastrophen nicht zu, sondern denjenigen, die durch ihre gefährlichen Ratschläge solche verursachen. So bitten sie E. Ch. D. umb Gottes Willen, es zuförderst dahin zu verordnen, damit bei Leibes Strafe und Konfiskation der Güter den Juden, Arianern und anderen Ketzern aller Ufenthalt allhier möge untersaget, als nicht weniger dem leidigen syncretismo, welcher dem Bapsttumb stark unter die Arme greifet, mit Ernst gewehret werde. Wie sie dann zu solchem Ende zu

Digitized by Google

E. Ch. D. Erkenntniss stellen, dass 1) dem D. Dreier und all seinem Anhang per sententiam declaratoriam in praesentia omnium ordinum, dass sie alle ihre dogmata syncretistica weder uf die Kanzel noch Katheder mehr bringen, auch in keinen collegiis und praelectionibus weder publice noch privatim treiben, sondern alle ihre Predigten und lectiones academicas nach der Schrift und unseren libris symbolicis cum elencho nominali, doch ohne Bitterkeit einrichten, auch das consistorium pro iudice erkennen sollen, sub certissima remotionis poena inpungiret und anbefohlen werde. 2) Dass ein professor extraordinarius orthodoxus ihm adjungiret werde, welcher zugleich das Predigt-Ambt im Tum verrichten möge. 3) Dass die Vakantien weder bei der Akademie noch dem ministerio uf Rekommendation der verdächtigen Synkretisten, sondern allein uf Vorschlag der hiesigen Regierung und des consistorii von E. Ch. D. präsentiret, die aber vor der Zeit einige primaria durch hie oder anderwärts erhalten und verdächtig sein, in specie M. Werner, von der Vakanz der Tumbkirchen, weil er in der Lehre synkretisiret, abgewiesen werden. 4) Und endlich, dass ein jeglicher ordinandus ad ministerium für seiner Introduktion dem corpori doctrinae Lutheranae eigenhändig zu unterschreiben, den gewöhnlichen Eid, der vor diesem im Lande gebräuchlich gewesen und per iniuriam eine Zeit lang in Abgang geraten, zu leisten angehalten werden möge.

Nachdem auch Kurfürst Johann Siegesmund 1618 uf dem damaligen Landtage nebst Dero Ständen es einhellig für gut befunden und beliebet, dass zu besserer Beobachtung der Kirchenwohlfahrt im Lande zwei inspectores, welche der ungeänderten Augsburgischen Konfession, derselben Apologia und corpori doctrinae Pruthenicae zugethan sind, möchten verordnet und durch dieselbe das Kirchenregiment bestellet, unter der Landesherrschaft Namen und Schutz geführet, die iurisdictio spiritualis exerziret, alle iura et negotia ecclesiastica dirigiret, ausgeübet und expediret werden, und die Stände sonderlich bei gegenwärtiger Zeit es dafür halten, dass zu Restabilirung des ganz zerfallenen und zerrütteten Kirchenwesens nichts Heilsameres eingeführet und verstattet werden könnte: also bitten sie, E. Ch. D. geruhen, solches gut zu heissen und es dahin anstellen zu lassen, damit solches ehestens zum Effekt möge in behörigen Schwang und Observanz gebracht und darüber beständig gehalten werden.

Inzwischen aber haben die Stände Ursach zu bitten, es dahin zu verordnen, damit die hin und wieder angefangenen Kirchenvisitationes

Digitized by Google

an allen Orten ungesäumbt und förderlichst mögen kontinuiret, E. E. Landschaft die erteilte Instruktion laut der Verabhandlung de 1663 kommuniziret, auch so bald von den Revisoren die relationes eingebracht, von E. Ch. D. ohne Verzug konfirmiret, die ausgestelleten dubia dezidiret und alles zur Exekution gebracht, auch was zu einer oder anderen Kirchen Nutzen hie und da verabscheidet, beibehalten werden. Und ob zwar die Städte Königsberg solchen nützlichen und heilsamen Verfügungen an ihrem Orte in keinerlei Wege entgegen sein wollen, allermassen sie selbst öfters auf Landtägen angehalten, dass die Kirchenrevision auch bei ihnen vorgenommen und die Instruktion salvis legibus fundamentalibus ohne einige Hinderung, Limitation oder Restriktion nach Anleitung der Schrift, nach dem Testament Marggraf Albrechts, Regimentsnotul, der Augsburgischen Konfession und Apologia, auch andern libris symbolicis als dem corpori doctrinae, der formulae concordiae, catechismo Lutheri und der Preuss. Kirchenordnung, dann dem Rezess de 1612 und responso 1616 gemäss eingerichtet und mit aller Stände einhelligem Belieben geschlossen werden möchte; jedennoch weil sie die den revisoribus erteilete Instruktion solcher Gestalt nicht abgefasset finden, auch nicht wissen, dass selbte more solito durch die Stände gangen und unanimi consensu omnium, quorum interest, beliebet worden, also können sie zu derselben sich auch keineswegs verstehen, weder nach solcher die Revisionen geschehen lassen, umb so viel mehr, weil die Geistlichen selbst dawider protestiren und zu besorgen, dass durch solche Interims-revisiones gar leicht die rechten, vormals im Lande gewöhnlichen revisiones mit der Zeit gar möchten aus Preussen geschaffet werden. Die von kleineren Städten aber bitten nichts mehr, als dass die an etlichen Orten bereits vollzogenen revisiones ihnen, soviel die Stadtkirchen betrifft, zur dienlichen Nachricht mögen kommunizirt und uf ihre Erinnerungen von E. Ch. D. zu desto nachdrücklicher Einhebung der Reste und nachstehender Kirchengefälle konfirmiret, imgleichen dem Magistrat in einigen Städten die Kognition über die strittigen Kirchenstände, wider ihre uralte Gewohnheit und wohlfundirten Gebräuche, (so denselben doch von den beiden anderen Ständen nicht kann zugestanden werden,) nicht schwierig gemacht, weniger ihnen durch allerhand Neuerungen einiger Nachteil ufgebürdet werde.

So kann auch E. E. Landschaft nicht vergessen, ihren petitis noch beizufügen, was sie nicht allein 1669, sondern auch auf anderen Landtägen wegen der Akademie, dass nemblich selbte mit geschickten und

Digitized by Google

tüchtigen Professoren jedesmal möchte bestellet, alle erledigten Stellen ohne Verzug besetzet und denselben ihr gebührendes salarium unweigerlich und richtig ausgezahlet, imgleichen wegen der Fürstenschulen Tilsit, Lyck und Saalfeld, dass die abgebrannten ehestens aufgebauet, alsdann nebst den andern mit guten tüchtigen Schulkollegen versehen, denselben ein zureichender Gehalt verschaffet und alle Zeit in gutem Stande erhalten werden, gebeten. Wann dann E. Ch. D. auch darauf resolviret, dass sie gute Verordnung wegen Unterhaltung der Universität als der drei Fürstenschulen zu machen, auch mit Zuschlagung einiger Intraden Dero Neigung gegenst dieselben zu erweisen nicht unterlassen wollten, also haben die Stände E. Ch. D., damit durch würkliche Erfüllung eines so gnädigen Versprechens sie ehestens erfreuet werden mögen, hiermit anflehen wollen.

Wie hoch und viel einem jedweden und auch diesem Lande daran gelegen, dass die liebe Gerechtigkeit rechtschaffen verpfleget, gebührend beobachtet und durchgehend verwaltet werde, was für grosse Missbräuche und Mängel zuwider den heilsamen und nützlichen Verfassungen, damit das Land für anderen versehen, circa modum procedendi und sonst eingeschlichen, überhand genommen und in grosser Anzahl in den Städten und aufm Lande anzutreffen sein, wie in einem und dem andern die Landesrechte und Gebräuche genauer zu observiren, zu ändern und zu verbessern sein möchte, solches ist ebenfalls in letztverwichenem Landtage gar weitläufig deduziret worden. Weil dann E. Ch. D. E. E. Landschaft die Vertröstung gethan, dass dero Erinnerungen sollten attendiret und vor der Publikation von solchem allem den Ständen, ob sie nicht etwas und ein Mehreres dabei zu erinnern haben möchten, Nachricht gegeben werden: So haben sie Ursach, weil es mit der Revision die Zeit hero in ein Stocken geraten, zu bitten, dass mit allem Fleiss damit fortan möge verfahren, ein so rühmliches und dem ganzen Lande hochzuträgliches Werk nach aller Müglichkeit beschleuniget und zu mehrer dessen Beförderung noch einige Personen aus der Stände Mittel, die E. Ch. D. unmassgeblich in aller Unterthänigkeit vorgeschlagen worden, zugezogen werden. Inmittelst leben sie in der Zuversicht, es werden E. Ch. D. nicht nachgeben, dass der gewöhnliche Lauf des Rechtens in keinerlei Art und Weise sollte irgendswo aufgehalten, verkehret, gehindert und gehemmet, noch jemand von seinem Recht per avocationes, inhibitiones, Verschneidung der Appellation abgetrieben oder an demselben auf andere Mittel und Wege zu merklichem Abbruch der Landessatzungen

Digitized by Google

benachteiliget, wie auch dass die res iudicatae wider das absonderliche responsum regium de 1615 fol. 139 bei der darin enthaltenen Strafe der 200 fl. Ung. per rescripta moratoria und inhibitorialia retardiret werden, sondern vielmehr Ihre Regierungsgedanken dahin richten, damit jedesmal, wenn dergleichen Widerrechtliches von jemanden sollte versuchet oder fürgenommen werden, denselben mit allem Ernst vorgebeuget, alsobald abgethan und kassiret und hingegenst nach den wohlbestätigten Rechten und Gewohnheiten aller Orten und ohne Unterscheid in durchgehender Gleichheit die Rechtspflege möge verstattet, eine jede Sache an ihr forum competens et ordinarium zu erörtern verwiesen, das beneficium appellationis einem Jeden, der an einem Orte durch ein Urteil oder Ausspruch beschweret worden, frei und offen, und einer jeden Unterobrigkeit ihre fundirte Jurisdiktion und derselben exercitium ungekränkt gelassen, die Unterinstantien durch unzulässige avocationes oder commissiones nicht präteriret, wie auch die res iudicatae nach dem buchstäblichen Inhalt an jedem Orte ungeweigert und unverzögerlich exequiret werden.

Insonderheit stehen die Räte von Städten ausser aller Beisorge, dass bei der Revision wider ihre uralte Observanz und Gewohnheit, so wohl bei der Rechtspflege an ihren Rats- und gewöhnlichen Gerichtstägen, als in Erhebung der von vielen Jahren her üblichen Sportulen, dann des Schreibgebührs (weil darüber mit Grunde der Wahrheit niemand sich wird beschweren können) und sonst nichts zu dero Nachteil wird verstattet werden, warumb sie E. Ch. D. hiemit und zugleich nebst den andern Ständen bitten, dass die adsistentia fisci hinfort nicht indifferenter allen, die darumb anhalten, auch nicht sobald wider die Städte oder diejenigen, welche öffentliche Gewalt gelitten, dann nur allein in den Fällen, darin sie statt hat, verwilliget, auch demselben, dass er jedesmal, wenn er andere zu aktioniren und ins Recht zu ziehen gemeinet, dieselben in foro competenti zu konveniren gehalten sein solle, anbefohlen werden möge. — Wie denn nicht weniger aus solchem Vertrauen einige Städte Gelegenheit ergriffen, sich flehentlich zu beschweren, dass ihre eingesessene Bürger in puncto iniuriarum und sonst anderen actionibus civilibus als Beklagte an das Kriegesrecht und commissiones oder gar an das peinliche Halsgericht gezogen und von ihrem ordentlichen Richter abgebracht werden. (Es folgt eine Klage Königsbergs über ein rechtswidriges Verfahren des Grafen Dohna gegen Joachim Hagemeister.) Der Deputirte aber des Amts Holland bittet, dass hierauf nichts, was

Digitized by Google

den Grafen und sonst anderer adelicher Ambtsinsassen Jurisdiktion und Gerichtsbarkeit in einigerlei Weise präjudizirlich und nachteilig sein könnte, verstattet werde.

Was für grosse Unordnungen und confusiones die unterschiedenen, vielfältigen und kostbaren iurisdictiones, so in kurzer Zeit allhier im Lande nicht zum geringen Nachteil der lieben Gerechtigkeit, als die dadurch merklich removiret wird, fundiret, die Zeit hero verursachet, ist am Tage und darumb hoch und billig zu beklagen, dass nicht allein andern dadurch das Recht öfters verzögert und schwierig gemacht, sondern auch E. Ch. D. selbst bei Ihren Angelegenheiten in grossen Schaden und Weitläufigkeit gesetzet werden kann. Dahero die Stände bei ihrer Bitte beständig verharren, dass solche ufgehoben werden mögen.

Und demnach auch das Klagen sowohl derjenigen, die an der Justiz als am Estat bedient sein, täglich gehört und auf alle Landtäge gebracht wird, dass nämblich sie, obschon E. Ch. D. ein anderes vielfältig verordnet, ihre salaria gar nicht bekommen können, sondern ohne Lohn dienen müssen, so müssen die Stände E. Ch. D. ufs beweglichste bitten, eine solche Anstalt zu verfügen, damit die sämptlichen collegia allhier im Lande, derer Reste gar hoch sich belaufen dürften, ehestens mögen befriediget und so wohl die nachständige als kurrente Besoldung von den Intraden und Gefällen, die hiebevor die Herrschaft dazu gewidmet, entrichtet werde.

Zu nötiger und besserer Rechtspflege würde auch sehr dienlich sein, wenn E. Ch. D. darauf zu sehen belieben wollten, damit die polnischen und littauischen Aembter jedesmal mit solchen Hauptleuten, die derselben Sprach kundig und der Parte Klage und Not selbsten verstehen können, und nicht mit frembden Ohren und Munde sich behelfen müssen, möchten versehen, auch die iustitiarii nicht zu geheimbten Räten bestellet oder denen anderweitige Chargen und Aembter, so in der Inkompatibilität stehen, konferiret werden.

Es wäre ferner zu wünschen, dass circa administrationem regiminis man alles in diesem Lande in seinem vorigen Stande sehen und wissen möchte. Es sind aber auch hierunter seit dem von E. Ch. D. erlangten supremo dominio allerhand Veränderungen fürgenommen und dadurch die Landesverfassungen nicht wenig gerühret und angegriffen worden, sogar, dass nunmehr die Regierung im Lande der Regimentsnotul und Marggraf Albrechts Testament, nach welchen sie doch als den Hauptverfassungen und Grundgesetzen bestellet und geführet werden soll, nicht

Digitized by Google

mehr gleichförmig ist, der Preuss. Oberräte Gewalt, da doch selbige in der Regimentsnotul § Wie wohl auch p. 55 f. 2, im Rezess de 1612 § in universum p. 131 f. 1 und anderen unterschiedenen Oertern in gewissen Fällen verordnete Regenten des Landes und der Herrschaft Statthalter genennet werden, und die denselben darin erteilte freie und vollkommene Macht, nach den Landesgesetzen frei und ohngehindert alle Zeit zu verfahren, ist dermassen geschmälert und beschränket, dass nunmehr ihre functiones und Verrichtungen an gewisse instructiones, so denselben ganz entgegenlaufen, verbunden sind, dass sie vor sich selbst nichts, ehe und bevor sie solches an E. Ch. D. berichtet, schliessen, auch ohne vorher eingeholete Bewilligung mit niemand sich in einige Handlung und Kontrakte einlassen, noch sonst ichtwas, so von einiger Wichtigkeit und Importanz ist, expediren können.

Ja, es ist dieselbe also geschwächt, dass alle dero in vorigen Zeiten wohlbedächtig und zu E. Ch. D. Bestem gepflogenen Handlungen zu ihrer nicht geringen Verkleinerung sind vor kraftlos und ungültig erkannt, vernichtet und kassiret worden. E. E. Landschaft von allen Ständen kann nicht anders als solches alles herzlich beklagen und in schuldigem Respekt E. Ch. D. nur dieses demütig fürstellen, dass der Marggraf Albrecht bereit zu seiner Zeit, dass dergleichen Veränderung nimmer ohne Beschwer der Unterthanen, ohne grossen Schaden und Zertrennung wird geschehen können, vorhergesehen und getreulich verwarnet, dass man zu keiner Zeit von den Landesverfassungen abweichen sollte, dass nicht allein von E. Ch. D. Vorfahren solches zu jeder Zeit und in alle Wege beobachtet, sondern Dieselben auch an Ihrem hohen Orte, die Landesstände in allem unverändert bei ihren iuribus und legibus fundamentalibus zu lassen, in den mit Polen ufgerichteten pactis verheissen und dessen auch in ihrer 1663 ausgegebenen Assekuration dieselben kräftig versichert haben. Weil auch die Zeit hero ein grosser Abbruch in die Freiheiten und Gerechtigkeiten des Landes dadurch geschehen, dass gar ungewöhnliche und höchst nachteilige commissiones, die grossen Teils frembden, so von dieses Landes Gelegenheit nicht wissen, oder solchen, die an dessen Wohlfahrt und Freiheiten wenig interessiren, in die Hände geraten, verordnet, vermittelst welchen der adelichen als andern Landesinsassen Handvesten, Verschreibungen, possessiones, privilegia, concessiones und Begnadigungen in den Aembtern untersuchet, gestritten und disputirlich gemacht, dieselben in ihrem guten Recht und in ihren uralten possessionibus gefährdet, umb ihre

Digitized by Google

privilegia, Hab und Güter und alle ihre Wohlfahrt gebracht; — auch hin und wieder unterschiedene Pfand- und andere Kontrakte, so zwischen E. Ch. D. und einigen dieses Landes Einwohnern aufgerichtet, und andere zum Teil mit E. Ch. D. eigenhändigen, teils mit der hiesigen Regierung in Dero Namen geschehen Subskription bestätigte Handlungen aufs genaueste examiniret und angefochten, auf der Pfandsinhaber Seiten zu dero merklichen Verkürzung ausgeleget und, da aus höchst dringender Not einer und der andere, der gar zu sehr graviret, sich ans Recht berufen und eine gewöhnliche Erkenntnis leiden wollen, entweder gar ab- und zurückgewiesen oder, da man ein solches unter keinem Schein über ihn verhängen können, nur in gewisser Mass, indem ihme die gewöhnliche Rechtswohlthaten entweder beschränket oder ganz verschnitten, dazu gelassen, ja obschon einige rechtshängig worden und ad forum contradictorium gediehen, von dannen dennoch gar bald zu des einen Parts höchsten Beschwer und Nachteil avoziret und also gar gefährliche Neuerungen eingeführet worden: So kann E. E. Landschaft als die auf E. Ch. D. Hoheit, Reputation und rechtmässiges Interesse nicht weniger als die Konservation ihrer Landesfreiheiten und Gerechtigkeiten siehet und den geringen Vorteil, den E. Ch. D. von dergleichen Untersuchung und Prozeduren zu gewarten haben möchten, in keinen Vergleich mit den Seufzern und Klagen, zu welchen hierdurch einer und der andere verursacht wird, bei sich kommen lassen kann, nicht umbgehen, E. Ch. D. vorzustellen, dass Dieselben durch nichts mehr Dero Unterthanen ungefälschte Liebe und Devotion gewinnen können, als wenn Dieselbe allergnädigst belieben werden, einen jedweden bei seiner wohlfundirten Possession, privilegiis, Begnadigungen und Kontrakten, wie selbige 1642 von Ch. D. absque omni exceptione et limitatione konfirmiret worden, geruhig und ungehindert zu lassen, nicht allein die wegen Einziehung einiger Güter ausgefertigten rescripta und alle gefährlichen Untersuchungen aufzuheben, oder da sie ja kontinuiret werden müssen, denselben ihre gewisse Mass zu geben, damit der Unterthanen Verkürzung und Bedrückung dabei verhütet und denselben nichts Unrechtes aufgebürdet werde, sondern auch, da weiter Sie jemanden wegen seiner Handfeste, Privilegien und Kontrakten in Ansprüche zu nehmen gemeinet, mit demselben nach gleichem Recht für dem ordentlichen foro zu verfahren und jedesmal des Rechtens Ausgang daselbst zu erwarten. E. Ch. D. haben nicht allein dessen E. E. Landschaft 1663, da selbige Dero supremum dominium so willig und beherzet angenommen und

Digitized by Google

Denselben sich, ihre iura, privilegia und zeitliche Wohlfahrt ganz unterworfen, in Ihrer Assekuration versichert, sondern auch solches in jüngstem Landtage 1669, da sie alle Kontrakten rechtlich erörtern zu lassen anheischig worden, erneuert. Wie denn auch gewiss E. Ch. D. grossmütigen Gelindigkeit die Stände es zuschreiben müssen, dass Dieselben sich unlängst in Dero Reskript vom 9. Oktober dahin erkläret, dass Sie niemanden, ob sie gleich noch so sehr und offenbar hintergangen, Gewalt und Unrecht wollen thun lassen, und dahero auch nicht glauben können, dass alle die Prozeduren, die solcher Intention zuwider auch noch bei währendem Landtage allhier im Lande wider Leute, die ihren titulum possessionis durch authentica documenta im Rechten darthun können, vorgenommen und exequiret worden, aus eigentlicher Wissenschaft E. Ch. D. herrühren. Die Stände wollen für keinen solchen Kontrahenten, der E. Ch. D. offenbar und sehr hintergangen, zumalen, wenn derselbe noch im Leben und de proprio facto besprochen werden kann, das Wort reden, viel weniger solchen Leuten durch den ordentlichen processum einen Weg, der Gerechtigkeit zu entgehen, öffnen. Solch Beginnen stehet christlichen Landständen nicht wohl an, und darumb bitten sie auch, dass E. Ch. D. solches von ihnen nicht präsumiren wollen.

Wann aber E. Ch. D. sine praeviae causae cognitione die Kontrakte propter defectum E. Ch. D. Unterschrift oder propter laesionem verwerfen und die Parte schlechterdings zur Antwort auf der Kammer blosse Erinnerung, die insgemein auf schlechten und ungegründeten Präsumptionen, diese hinwieder auf blossen Rechnungen bestehen, nezessitiren und durch einen solchen Prozess, der dem Landrecht, welches eigentlich in privatis unser ius positivum ist, nicht zustimmet, unter dem Vorwand, dass über E. Ch. D. Domainen kontrahiret worden, ausgeführet wissen wollen, da können die Stände nicht umbgehen, E. Ch. D. vorzustellen, dass so wohl in gemeinem als unserem Landrecht alle Kontrakten privati et positivi iuris sein. Dieses ius positivum ist ein Fundamentalgesetz des Landes, von den Fundamentalgesetzen und Rechten des Landes aber haben E. Ch. D. sich selbsten in den Brombergschen pactis gar nicht, sondern allein von dem nexu feudali entbinden wollen. Die domanialia bona E. Ch. D. können von diesem iure positivo, wenn darüber mit privatis E. Ch. D. selbst oder Dero Räte in Ihrem Namen kontrahiren, nicht entnommen werden. Dass aber darüber kontrahiret werden kann, ist ausser allem Zweifel, v. pax perpetua p. 34 f. 2 § item quod Princeps ex Prussia, et praeterea si Dux und in

Digitized by Google

folgenden Zeiten viel andere königliche decreta und responsa beweisen solches klar und ausdrücklich. Darumb nennet auch das responsum de 1615 p. 139 f. 1 § Sin solche domanialia bona privatas principis res. Aus dem allgemeinen Rechte ist es mehr denn zu viel bekannt, quod princeps in contractibus gaudeat iure privatorum, die decreta de 1609 p. 106 f. 2 § quantum ad potestatem officialium fisci determiniren ausdrücklich, wieweit die Gewalt des advocati fisci, der E. Ch. D. Sachen in quovis foro contentioso ordinarie vertreten muss, von dem iure positivo eximiret sei, nämlich similem illam omni iure agentium et ad solitam iuris processus formam adstrictam esse.

Wenn auch E. Ch. D. weiter sich dahin beziehen, dass auch ein privatus contra privatum, wenn er den iudicem, dass sein Kontrahent wenig oder nichts mit Recht an seinem Pfandgute zu prätendiren, dass es zwei- und dreifache Zinsen tragen könne, dass er keine oder ja zum wenigsten keine rechtmässige causam debendi habe, informiren kann, der dominus alsdann in das Pfandgut immittiret und detentor praevia satisdatione exmittiret werden könne: so weiss sich E. E. Landschaft keinen solchen casum, weniger Dezision im Landrecht vorzustellen, dass bei richtigen Kontrakten und Possessionen ad nudam informationem domini, und zwar auf keine solche Information, dass der Beklagte zwar nicht habe, sondern haben könne zwei- und dreifache Zinsen, das Gegenteil nicht allein pro nudo detentore deklariret, sondern auch gar aus der Possession exmittiret und der dominus immittiret werden könne. Die iura communia traktiren keinen praedonem und latronem, der in flagranti crimine nicht begriffen und in possessione ist, also hart, dass sie ihn ante cognitionem, die ihn zum latrone und praedone machet, depossediren, viel weniger einen, der iustum possidendi titulum, iustam causam, legitimum contractum et solidam possessionem für sich hat. Das Landrecht lib. 3 tit. 5 art. 2 § 2 verbietet ausdrücklich, ne quis alium iudicialiter ad extraiudicialiter in possessione sua de facto turbet, et § 4 etiamsi excipiat, cum iniustum posse possessorem esse. Die decreta de 1609 p. 105 f. 1 disponiren, quod in omnibus iniuriis et actionibus tam privatarum quam publicarum personarum, uti communiter ab omnibus, ita maxime a potestate suprema, magistratibusque omnibus iuris processu contra quosvis procedendum. Sollen aber die possessiones darumb unrichtig werden, dass teils der Kontrakten von E. Ch. D. selbst nicht, sondern nur von Dero Dienern unterschrieben, so würden E. Ch. D. sich erinneru der Gewalt, welche in der Regimentsnotul, in

Digitized by Google

Marggraf Albrechts Testament und unterschiedlichen Königlichen decretis und responsis Dero preuss. Oberräten in ihrer Herrschaft Absenz vergönnet ist. Kraft dieser sind E. Ch. D. Diener nicht blosse negotiorum gestores et officiales momentanei, sondern ordinarii regiminis consiliarii. Und gesetzet, dass E. Ch. D. sie also zu nennen belieben wollten, so würde dennoch hiebei zu erwägen sein, ob die Handlungen, so sie in Dero Namen gethan, zu ihrem Nutzen gediehen wären. Sind sie zu Ihrem Nutzen gediehen, so können E. Ch. D. weder an sie noch an denen, mit denen sie kontrahiret, einige Ansprüche haben, quia quae utiliter erogantur, refundi debent. Sind sie aber zu E. Ch. D. Nutzen nicht gediehen oder auch ohne Ihren Befehl vorgenommen worden, so haben sie zwar actionem directam, aber nicht wider die Kontrahenten, sondern wider die negotiorum gestores. Laut lib. 4 tit. 17 a. 1 § 6. Die Diener, welche in E. Ch. D. oder Dero Vorfahren Namen Kontrakte ausgegeben, sind zwar nicht mehr im Leben und können ihres Thuns nicht Rede und Antwort mehr geben, sie sind aber dennoch in bona fide et fama gestorben und kann mit Bestand nichts wider dieselben erhoben werden.

E. E. Landschaft kann zwar nicht eben wissen aller Kontrakten eigentliche Umbstände, so viel aber wissen sie dennoch, dass ihrer viel E. Ch. D. zu keinem Schaden aufgerichtet sein, und das wird künftig mit Gottes Hülfe die Zeit entdecken. Es erkennen zwar die Stände, dass einige causae principis den ordentlichen Prozessen nicht zu unterwerfen, selbige aber sind maioris commatis, als die, deren anjetzo gedacht wird. E. Ch. D. iura maiestatica maiora haben ihre sonderlichen Freiheiten und zeugen davon zum Teil die Fundamentalverfassungen des Landes, die minora et fisci können ex conventione privati iuris werden. Können E. Ch. D. Oekonomien und Domainen durch einen Kontrakt privati iuris werden, so müssen auch notwendig die Kontrakte selbst in privati iuris iudiciis entschieden werden. Nun will zwar E. E. Landschaft E. Ch. D. darin nicht entgegen sein, dass dieselbe nicht sollten processu summario expediret werden, sie bitten aber, dass die causae continentia nicht zerteilet, sondern der ganze Kontrakt in foro ordinario möge ventiliret werden, dass der processus summarie salva appellatione ad supremam instantiam ausgeführet werde. Denn wenn nicht der ganze Kontrakt, sondern allein die quaestiones iuris circa contractum in foro ordinario disputiret werden sollen, so müssten die quaestiones facti in einem andern foro debattiret werden, würde also factum et ius,

Digitized by Google

die doch sonst notwendig bei einander sein müssen, in unterschiedene subsellia müssen verteilet werden. Die Rechnungen sind zwar Sachen, dazu die Kammer kann gebrauchet werden, aber davon können keine Kontraktsachen regulariter ihren Anfang nicht nehmen, der Kontrakt muss die beste Weisung thun, ob der Kontrahent zu rechnen schuldig oder nicht; ist er schuldig, kommet von sich selbst die Rechnung an die Kammer, ist er nicht schuldig zu rechnen, so kann das der Sache wenig helfen, obgleich hieraus contra literam contractus eine unnötige quaestio iuris gemacht wird. Sollte es denn endlich allem Absehen nach auf die enormem laesionem ankommen, so ist zwar dieselbe facti, sie kann aber per rerum naturam anders nirgends als in foro contentioso ausgeführet werden.

Die Appellation ist fundiret nicht in apicibus iuris, sondern in iure positivo, welches eben zu dem Ende, dass die iuris civilis apices keine Statt mehr in diesem Lande haben sollen, zusammengesetzet ist. Dass aber die causae summariae regulariter nicht appellabiliter seien, davon weiss weder das gemeine noch unser Landrecht und vielweniger die Praxis. Dass auch anstatt der Appellation E. Ch. D. das iudicium revisorium dazu bestellen wollen, dawider haben die Stände dieses sonderbare Bedenken, 1) dass dasselbe seit der eingeführten dritten Instanz ganz abgethan; 2) dass es auch nicht ohne Verdacht sein kann, nachdem eben derselbe iudex revidiret, der zuerst die acta gesehen und geurteilet, auch nicht leicht sein erstes Urteil korrigiren wird; 3) dass die letztere Instanz nunmehr Gott Lob nicht ausserhalb Landes zu suchen, sondern in der Nähe und ja so leicht als die Revision die Sache expediren kann.

Ist demnach an E. Ch. D. der Stände abermaliges Bitten, Sie geruhen, die Kontrakten ganz und gar sub summario processu an das forum, wo sie ordinarie hingehören, salva appellatione ad supremam instantiam zu verweisen [1]).

---

[1]) Dem Bedenken schliessen sich in demselben Schriftstück ohne Unterbrechung die ständischen Gravamina an. Es sind die der Sonderbedenken, ergänzt aus den Bedenken der früheren Landtage, oder ganz unwichtige. Daher genügt wohl die Wiedergabe der Stichwörter. Beschwerden der Köllmer, Freien und Schulzen. Einquartirungslast der kleinen Städte und der Schliebenschen Städtchen. Uflange. Holzprivilegien. Indigenat; Aemter. Schöning. Landesaufgebot. Läufer. Gesindeanwerben. Preisordnung. Gesindeordnung. Zollwesen. Lizenthaus. Böse Münze. Kontributionsreste und -strafen. Unziemliche Güterpflichten. Adeliche Stipendien. Das letzte Hauptgeld. Donativ von 1663. Gerechte Steueranlage. Rhode. Schröder.

Digitized by Google

Gutachten der Regierung[1]). O. D. (Vermutlich 2. Dezember 1670.)

Koen. 698.

1670. 2. Dez. Die Zurückweisung des ständischen Bedenkens im August 1669 ist nur erfolgt, weil der Landtag gradezu schon geschlossen war. „Dass die vom Herrenstande eine Accise von diesem Tage, den 1. Dezember, gewilliget, wird von S. Ch. D. hoffentlich angenommen werden." Die andern Stände werden sich sicherlich noch zu einer Interimswilligung entschliessen. Der Irrtum in der Kammerrechnung um 5403 Rthlr. verschlägt wenig, wenn nur das andere einkommt. „Von den ungewilligten Kontributionen ist vormaln den Ständen remonstriret, wie dieselbe die Läufte des Krieges dermaln erheischen, und dergleichen Beschwerden casui maiori zuzuschreiben." Die Bischöfe sind durch die Konsistorien genügend ersetzt worden. Die Kastenrechnung seit 1642 kann abgenommen werden. Da Königsberg bei der Forderung von 80 000 Rthlrn. verharrt, muss man weiter mit ihm verhandeln. Ein Edikt gegen die Arianer und Juden geht den Ständen gleichzeitig zu. Dreier und Zeidler sind scharf verwarnt worden. Die neuen Vorschläge für die Pfarrstelle im Kneiphofe sind erst jüngst eingegangen. Die Instruktion für die Visitationen folgt anbei; Königsberg widerspricht ihnen zu Unrecht. Der Akademie Einkünfte sind geregelt worden, auch die Fürstenschulen wieder in ziemlichem Stande. Die Durchsicht des Landrechts ist in gutem Gedeihen, wegen der Beschränkung der Berufung werden Vorschläge erwartet. Die beklagten Rechtsverletzungen sind geordnet worden; in causis mixtis aber muss Kriegsrecht gelten. Dem Hofgerichte sind noch neulich aus dem Amte Neuhausen

---

Fischlau (des praesidii beim Hofhalsgericht wegen seines Verhaltens in dem Prozess mit dem Pfandinhaber des Kammeramts Kaimen entsetzt). Johannisburgischer Festungsbau. Friedrichsburg. Brücken. Jahrmarktszölle (Goldapp), -standgeld. Uebergriffe der Müller. Krug- und Schankgerechtigkeitsbeschwerden des Landes und der Städte. Der Handel Memels (Memel wendet ein, dass der ihm verwehrte Handel sich nach Libau, nicht nach Königsberg ziehen werde). Gewerbe der Ch. Freiheiten. Wett- und Liegerordnung. Bezahlung der Tuchhändler. Neue Ch. Salzniederlage in Königsberg. Der Neue Graben zwischen Lapeinen und Skauen: Steuerentziehung der Ch. Bedienten. Gewerkrollen, Bönhasen, der Kalender der Jahrmärkte, Ch. Backmeister, Fleischhauer u. s. w. Klagen der Stadt Heiligenbeil, Neidenburg, Tilsit (Magistratsjurisdiktion im Schul- und Justizwesen, Vorkauf, Ragniter Reifschläger), Pr. Eylau, Memel, Goldapp, Marggrabowo und Angerburg (Wasserstauungen). Einberufungszeit der Landtage.

[1]) Titel der Vorlage: Der Ch. Regierung Gutachten, so nach gehaltener Konferenz mit den gesambten Ständen über dem eingereichten vereinigten Bedenken der Meinung, wie ezliche gravamina hier sofort abgethan werden könnten, umb der grossen Weitläuftigkeit in dem Bedenken etwas zu benehmen, aufgesetzet und den Landräten auf ihr Begehren ausgegeben.

Digitized by Google

700 Rthlr. jährlich angewiesen worden; es ist nicht die Schuld der Regierung, wenn die Hofgerichtsämter Balga und Lötzen so wenig tragen. In die littauischen und polnischen Aemter werden sprachkundige Hauptleute kommen. Warum iustitiarii nicht gleichzeitig geheime Räte sein können, ist unerfindlich. Die Frage der Uflage gehört zum Landrecht. Die Taxordnung soll aufs strengste durchgeführt werden. Wegen der Brücken ist schon Verordnung ergangen. Das Standgeld bleibt in der Städte Gewalt. Die Müller sollen verwarnt werden; mit den Mälzbrauern wird nicht so hart umgegangen, wie die Stände behaupten. Die Versandungen zu verhüten, ist man bereits im Wege. Vor Erteilung der Gewerkrollen wird stets das Gutachten der Räte eingeholt. „Wenn Ch. D. Unterthanen, so päuerlichen Erbpflichten unterworfen, sich ohne erlangte Freiung in die Städte gesasset, werden solche billig zum Loskauf angehalten, der Loskauf aber wird nach der Landesordnung ihnen gesetzet.“ Bei vielen der geringeren Beschwerden bedarf es nur einer genaueren Anzeige, bei vielen einer Untersuchung, nur ein Teil der Beschwerden muss an S. Ch. D. zum Entscheide gebracht werden. Eine so umfangreiche Beschwerdeschrift an S. Ch. D. ist mithin nicht nötig gewesen [1]).

---

[1]) Croys Tagebuch 2. Dezember: Die Proposition „hätten die Landräte woll begriffen und gepeten, ihnen einen Exktrakt aus dem Protokoll zu geben wegen des erwähneten Unterscheides der gravaminum, wollten sich weiters darauf bedenken, die Ritterschaft und Städte hätten aber garnicht davon hören wollen, sondern nur immer stark auf die Abthuunge der gravaminum gedrungen. Insonderheit hätte der Landmarschall Brumsee und Major Schlieben ihrer Gewohnheit nach hart gesprochen“. R. 92 Croy 136 I S. 553. — 3. Dezember: Die Oberräte verhandeln noch einmal mit Königsberg wegen einer Interimswilligung. Croy muss, wie schon seit mehreren Tagen, andauernd das Zimmer hüten. — 5. Dezember: Die Stände geben an die Hand, sie zu entlassen, um neue Instruktionen einzuholen. S. 560. — 6. Dezember: Croy stimmt zu. S. 562. „Hempel referirte, dass sie so weiniger die von der Ritterschaft als die von Städten worzu bringen können. Jene plieben darbei, dass sie nicht sehen, was die Zurücklassunge in die Aempter gutes wirken könnte, sie würden doch nicht anders den Heimgelassenen ex fide referiren können, als was allhier passiret, so sie nicht sehr erfreuen, weiniger zu einiger Willigunge würde disponiren können. Sie ihrer etzliche, auf welche die meiste suspitiones fielen, wollen lieber nicht in die Aempter reisen, sondern hier in loco verpleiben, damit sie nicht mehr Ungnade und suspitiones auf sich laden möchten. Und die Städte wären auch darbei geplieben, dass sie denen von der Ritterschaft nicht vorgreifen, sondern ihnen, wenn sie in der Willigunge vorgingen, gebührlich folgen wollten. Endlich wäre es darbei geplieben, dass sie bis künftigen Dienstag Dilation gegeben.“ S. 563. — 9. Dezember: Die Stände lehnen abermals jede Willigung ab und bitten um Mitteilung des Ausschreibens des neuen Konvents. „Ich sagte (den Oberräten), dass ich mich mehr über die Obstination der Leute verwundern würde, wenn ich dieselbige nicht schon so oft verspüret“; die Mitteilung des Ausschreibens könne die Auflösung des Landtags leicht verzögern. S. 571. — 10. Dezember: Croy gestattet die Mitteilung. S. 573. Die Ritterschaft reist sofort ab. S. 576. — Croy baute auf die Wirkung der Ver-

Digitized by Google

Auszug aus Croys Tagebuch vom 24. Dezember 1670.

R. 92 Croy 136 I S. 619 f.

1670. 24. Dez. „Insonderheit trug Hempel vor, dass in der Stadt der Ruf von Tage zu Tage grösser würde von Ankunft S. Ch. D. und dass Dieselbige viele Völker und Truppen mitbringen würden, einige darvon auch schon im Marsche begriffen wären. Dahero mich die Oberräte pitten liessen, ob mir was Eigentliches hiervon wissend, solches zu kommuniziren und nach meinem Vermögen dergleichen Anmarsch zu verhindern, als der nicht alleine diesem Lande, son-

---

haftung Kalksteins, Schreiben an den Kurfürsten, 9. Dezember, R. 6 WW. — Das Ausschreiben des neuen Landtags erging bereits am 11. Dezember. Baczko V, S. 398. Die Regierung nahm einzelne der Beschwerden sofort nachdrücklich in die Hand. So beschied sie am 9. Dezember den Oberstleutnant Venediger und die Erben des Generalmajors Houwald (s. Gravamina der Ritterschaft 6. Sept. 1670) auf den 10. Januar 1671 zu einer gütlichen Handlung, aus der freilich durch das Fortbleiben der Houwalds nichts wurde. Koen. Konzepten-Archiv 1670. Am 18. Dezember befahl sie der Kommission zur Untersuchung des Kammeranspruchs, sofort zur Berichterstattung zusammenzutreten. Ebenda. Am 23. übersandte sie dem Kurfürsten ihr Gutachten über das ständische Bedenken (das der Kanzler selbst abgefasst hatte, Croys Tagebuch 22. Dezember, R. 92 Croy 136 I S. 613); ihr Rat war, in der Hauptsache entgegenzukommen, aber die Entscheidungen nicht lange zu begründen. Sie legte ein Edikt gegen die Arianer, das Landesräumung innerhalb zwei Jahren, und eines gegen die Juden bei, das sie innerhalb dreissig Tagen befiehlt. R. 6 WW. Am 9. Januar 1671 schickte sie die Kirchenvisitationsinstruktion noch nach, wobei sie zugleich bemerkte, dass sie den Ständen wegen Dreier Versprechungen gemacht habe, die weiter gingen als die Verfügung vom 21./31. Dezember 1670, die aber der Kurfürst berücksichtigen möge. Der Kurfürst hatte nur eine Verwarnung Dreiers und Zeidlers vor einem ständischen Ausschusse gewünscht; auch nahm er sich der Juden wegen der Kammereinnahmen an. R. 6 WW. — Zolldirektor Heidekampf musste auf die Beschwerden der Stände wegen der Zölle schleunigst Bericht erstatten. Anfang Januar 1671 kam er mit dem Berichte ein, in dem sich unter anderm folgende Zahlen finden:

I. Die Königsberger Bürger haben 1670 bei ihrem Kaufhandel verzollet 5345 Rthlr. 17 gr.

Die Summe verteilt sich auf 61 Bürger. Johann Gärtner mit 744 Rthlr. 48 gr., Johann Jagemann mit 582 Rthlr. 9 gr., Johann Billing mit 394 Rthlr. 44 gr., Konrad Strausberg mit 330 Rthlr. 34 gr., Gillis Pol mit 308 Rthlr. 22 gr., Hieronymus von Stein mit 212 Rthlr. 27 gr., Bartel Michel mit 209 Rthlr. 51 gr. sind die höchstzahlenden. 5 zahlen zwischen 150 und 200, 3 zwischen 100 und 150, 13 zwischen 50 und 100, 16 zwischen 10 und 50 Rthlr. und 17 zwischen 17 gr. und 10 Rthlr.

II. An Tabak sind 1670 { 428 196 tt. durch die See eingekommen
15 063½ - durch den Strom aus Danzig
443 259½ tt.

Digitized by Google

dern auch S. Ch. D. selber hochschädlich sein würde. Ich sagte darauf, dass mir von dieser S. Ch. D. Ankunft von Ihr selbst noch nichts geschrieben wäre, als was in den rescriptis an die sämptliche Regierung enthalten gewesen. Von einigen Truppen wäre mir auch von Hofe nichtes Gewisses geschrieben, ohne dass Schwerin ohne Benennunge deren Anzahl in seinem Briefe gedacht, dass die in Westfalen liegende allbereit Ordre hätten, sich zum Marsch fertig zu halten. Sie könnten sich versicheren, dass ichs gerne abwehren würde, soviel ich könnte. Und als ich ihnen (den Oberräten) sagen lassen, dass ein gut Mittel, diesen Anmarsch zu verhindern, eine schleunige Einwilligunge sein würde und, wenn man davon nacher Hofe gute und gewisse Hoffnunge machen könnte, so liessen sie darauf sagen, dass sie das zwar nicht zu thun vermöchten, doch wollten sie an ihrem Orte dahin fleissig zu laboriren nicht unterlassen, gestalt denn der Landhofmeister sein votum ins Preuschmarkische geschickt und Nachricht daher, dass über zwanzig vom Adel sich seinem auf die Accis zielenden voto allbereits akkommodiret, der Oberburggraf wäre auch schon ins Balgische gereiset und würde dem alldort angestellten Konvente beiwohnen, dergleichen würde der Obermarschall im Bartensteinischen auch thun, der Landhofmeister wäre auch resolviret, dem Konvente im Tapiauischen, und der Kanzler dem im Preysch Eylauschen beizuwohnen."

III. An Schwarzbier sind

18½	Tonnen	1665
48	-	1666
105	-	1667
86	-	1668
107	-	1669
151	-	1670

zur See ausgegangen.

515½ Tonnen

IV. 1670 wurden ausgeschiffet von hieraus

1028	Last	22 Schl.	Weizen und verzollet
6190	-	29 -	Roggen
2644	-	29 -	Gerste
1134	-	35 -	Malz
1649	-	— -	Hafer
85	-	18 -	Erbsen
404	-	7 St.	P. N. Flachs
436	-	27 -	pr. -
2566	-	15 -	Reinhanf
84	-	24 -	Pass dito
5433	-		Franz. Salz
41½	-		Lüneburger Salz

R. 6 WW. — Schon am 29. Oktober 1670 hatte Heidekampf Croy „einen Aufsatz übergeben, in welchen Stücken der Danziger Zoll — jedoch mit der Zulage — den hiesigen übersteiget, und einen andern, worin der hiesige höher, mit angefügeten Ursachen, warumb solches ohn Abbruch der Kommerzien gar wohl sein kann." Croys Tagebuch 29. Oktober 1670, R. 92 Croy 136 I S. 469.

Digitized by Google

Oberburggraf Kalnein an Schwerin. Dat. Lindenau 2. Januar 1671[1]).

R. 6 XX.

1671. 2. Jan. Er hat die Einsassen des Amtes Balga durch langes Drängen bewogen, „S. Ch. D. zwei Jahr nach einander, jedes Jahr mit 100 000 Rthlr. proportionaliter unter die Arme zu greifen“ und ihrem Verordneten überdies freie Vollmacht zu geben. „Einen habe ich gefunden, der die andern alle verführet hat und den Marschall Brumsee, welcher sich anitzo dennoch besser als auf dem Landtage gehalten, an opiniastreté weit übertrifft, ihne auch mit voriger so harten Instruktion gebunden hätte.“ Dieser eine fuhr davon, als sich die andern hatten umstimmen lassen. „Es ist der Kanitz, der das Duell mit dem Grafen von Wittgenstein gehabt hat, ein harter, wunderlicher Kopf, kömpt fast zu keinem Menschen, sitzet in seinem Hause sonsten wie eine Schnecke, zur Kirchen des Ortes kömpt er nicht, giebet vor, er sei reformiret und hält sich dennoch nicht zur Kommunion, sonsten hat er ziemlich studiret, lebet in coelibatu und ist sein bestes exercitium die Tabackpfeife und das Buch, was er aber für Bücher lesen mag, weiss man nicht.“ Die Einsassen bezeichnen ihn als einen guten, aber hitzigen Mann; am andern Tage erklärte auch er sich einverstanden. „P. S. Eben itzo erfahre ich, dass die H. Märkische Räte bereits zu Königsberg angelanget sein[2]).“

---

[1]) Croys Tagebuch 31. Dezember 1670: „Kalau sagte mir, dass ihr Konvent im Neuhausischen, dahin er gehöret, woll abgelaufen und dass sie die Accise auf drei Jahr gewilliget, wie er aus der Instruktion ihres Deputirten gesehen, welche ihm der Hofgerichtsrat A. Lesgewang, der sie gemachet, mit zu übersehen geschicket.“ R. 92 Croy 136 I S. 643. — 2. Januar 1671: Der Kanzler berichtet von den „Insterburgischen, dar sie den Hauptmann gar abgeleget und nicht admittiren wollen“. S. 651. — 8. Januar: „Hofrichter Ostau beklagte, dass es auf dem Angerburgischen Konvente nicht nach Wunsch gangen, woran der Major Schlieben woll schuld möchte sein, welcher doch sich nicht wieder wollen zum Landbotten deputiren lassen, endlich aber nach vielen Bitten es doch angenommen.“ S. 667. — „Auch brachte mir Kalau die Instruktion, so im Ampt Rhein dem Deputirten gegeben, so der Amptschreiber eingesandt, weil der Hauptmann Fink auf dem Konvente nicht gegenwärtig gewesen.“ S. 670.

[2]) Wenige Tage darauf ward Brumsee in eine Hochverratssache verwickelt, bei der er erst spät gut davon kam. Ihr Verlauf erhellt aus folgenden Schriften. Croy an den Kurfürsten, 13. Januar: Der Hauptmann von Oletzko hat einen fremden polnischen Advokaten verhaftet, welcher die Freien in dem Amte, wie er schon im Angerburgischen gethan, wegen der monatlichen Kontribution stutzig und schwierig machen wollte. 16. Januar: „verlautet anjetzo, dass der Kerl ein hiesiger Bürger und schlechter Mensch sein soll, dahero man gut gefunden, die Sache dort in loco erst verhören zu lassen. Die ihn kennen, meinen, dass es ein einfältiger, aber darbei armer Tropf sei, der sich von Verfertigunge und Sollizitirunge der Leute Supplikaten ernähret.“ R. 7, 155h. — Croy äussert sich über Brumsees Verhalten

Digitized by Google

Gutachten der Landräte auf die am 13. Januar 1671 wiederholte Proposition. Dat. 15. Januar 1671.

Koen. 698.

[Aufgabe der Landräte. Bedingungslose Willigung. Acciseerhöhung. Ersparnisse in der Miliz.]

Wie die vom Herrenstande je und allewege ihre Gedanken und consilia sowoll auf Beibehaltung dieses Herzogtumbs Freiheiten, Gerechtigkeiten als auch zugleich auf dessen friedlichen Zustand gerichtet, 1671. 15. Jan.

---

am 11. Februar bei den Oberräten sehr scharf, er habe „die Köllmer per deputatum auf dem reassumirten Landtag zu erscheinen invitiret, da doch die Leute keine Stimme auf Landtagen haben". R. 92 Croy 136 II S. 213. — Die Regierung an den Kurfürsten, 13. Februar 1671: Im Amt Oletzko hat ein Advokat Andreas Lissenius, Bürger und Kaufmann zu Königsberg, die Freien bewogen, ihm ihre Klagen zur Vertretung zu übergeben. Man hat ihn verhaftet. Sein Anstifter ist Albrecht Woyna, ein Kläger gegen die Johannisburger Beamten. Lissenius war auch bei Marschall Brumsee; der bestreitet aber jegliches Eingehen auf seine Absichten. Unter den abgenommenen Schriften ist ein kleines Zettelchen, auf dem der erste Punkt von einem Bunde spricht; darüber hat „Inquisit variiret. Nun hat man sonst woll das geringste nicht von einem Bunde im Lande gehöret." Beigelegt sind die Verhöre 19. Januar: L. hat sich im Kneiphof ein Haus von 4000 M. gekauft, er sagt aus, dass die Angerburgischen und Oletzkoschen Freien Brumsee einen guten Reitklepper offeriret hätten; und 23. Januar: Woyna habe — so sagen die Bauern aus — für sie nach Berlin reisen wollen und schon Geld dafür empfangen, von dem Versprechen an Brumsee wissen sie nichts. Der Kurfürst an die Regierung, 13./23. Februar und $\frac{\text{24. März}}{\text{9. April}}$: Brumsee hat sich durch sein Benehmen in dieser Sache des Landmarschallamtes unfähig und verlustig gemacht; denn er ist dadurch stark in den Verdacht des Geschenkeannehmens geraten und hat auch eine gehässige Klageschrift unter seiner Hand herausgegeben. Die Regierung an den Kurfürsten, 14./24. April: Brumsee hat sich noch bei Schliessung des Landtags am 14. März aufs höchste entschuldigt; auch der advocatus fisci meint, dass nicht viel gegen ihn zu machen sei. R. 6 XX. — Am 21. März hatte sich Brumsee auf der Oberratsstube entschieden geweigert, sich schriftlich zu rechtfertigen; Geschenke habe er nicht angenommen. R. 92 Croy 136 II S. 475. — Am 29. Mai rechtfertigte er sich dennoch schriftlich. Der Kurfürst aber erklärte $\frac{\text{28. Mai}}{\text{7. Juni}}$ sein Schreiben für ungenügend und wünschte abermals die Prozessanstrengung wider ihn. Die Regierung hielt am 7. Juli demgegenüber daran fest, dass ein starker Verweis Brumsees vorzuziehen sei. 6./16. Juli befahl der Kurfürst trotzdem, dass der advocatus fisci klagen solle; er gab zu erwägen, ob Brumsee während der Klage das Landmarschallamt wahrnehmen könne. Aber schon am $\frac{\text{29. Juli}}{\text{8. August}}$ drückte er seine Freude darüber aus, dass Brumsee sich so wohl verhalte, dass der Schluss des Landtags bald

Digitized by Google

zur Grundfeste aber dessen allen das gutte Verständnüss zwischen der Herrschaft und Dero Ständen zu legen bemühet gewesen, so haben sie auch diesmal eine dreijährige Accise bewilligt. Und ob sie zwar 1670 derselben unterschiedene conditiones, bevoraus dass zuvor alle und jede gravamina abgeschaffet, beigefüget, so werden sie doch vor diesesmal dieselbe aus erheblichen Ursachen, sonderlich damit S. Ch. D. bei jetzigen gefährlichen Konjunkturen an Ihrer nötigen Sorgfalt und Wachsambkeit hiedurch nicht gehindert, weniger es das Ansehen, als wollten die Ständo etwa übermässig und zu Unzeiten in ihre Herrschaft dringen, gewinne, an die Seite setzen, hoffen aber, dass die urgentissima möglichst bald, die anderen Beschwerden innerhalb eines Jahres erledigt werden. Da die Kaufwaren nicht belastet werden können, so soll der Scheffel Malz noch 2 gr., der Scheffel Weizen noch 3 gr. zulegen; doch müssen die ungerechten Monatskontributionen und Zinse ganz aufhören, sobald die Accise, etwa am 1. Februar, beginnt. Die Acciseverwaltung muss billiger eingerichtet werden. Und nachdem fast abzunehmen, dass S. Ch. D. die Mittel auch auf Dero Miliz anwenden dörften, so bitten sie, „die vielen, ja übrigen Stäbe und Offizirer entweder zu reduziren oder mit geringem Wartgeld zu unterhalten“. Andere Mittel wie ein Scheffel- oder Horngeld schaden dem Ackerbau und der Viehzucht zu sehr[1]).

---

erfolgen könne; bleibe er so, solle alles vergessen sein. — Der Prozess gegen Lissenius ging unterdessen weiter, bis er schliesslich im Sande verlief. Am 10. November 1671 berichtete die Regierung, dass Woyna freigesprochen und dem Lissenius der Reinigungseid verstattet worden sei. Der Kurfürst, den die Kalksteinische Angelegenheit wohl noch immer in Aufregung hielt, bezeichnete in seiner Antwort vom $\frac{\text{22. Dezember 1671}}{\text{1. Januar 1672}}$ das Urteil als flüchtig und verlangte die Vereidigung der Zeugen. Diese erfolgte nicht, obwohl der Kurfürst noch am 13./23.(?) September 1672 deshalb mahnte. Die Regierung blieb dabei, die Entlassung des Lissenius zu befürworten, da ihm Hochverrätereien nicht nachzuweisen seien. Die Akten sowohl R. 6 XX als Koen. Konzepten-Archiv 1671. — Das Misstrauen des Kurfürsten gegen Brumsee erklärt sich zur Genüge daraus, dass Kalkstein Brumsee unter denen nannte, die über die ungerechten Kontributionen aufgebracht seien, wenn er ihn (Kalkstein) auch nicht aufgehetzt habe. — Am $\frac{\text{30. Januar}}{\text{9. Februar}}$ 1671 erging auf Reskript des Kurfürsten vom 13./23. Januar der Befehl in die Aemter, dass der Erbeid „von allen neuen Einsassen und, welche 1663 denselben nicht abgeleget und gehuldiget haben, abgestattet werden“ solle. R. 6 XX. Schon 1666 hatte man diesen Befehl ausgegeben; unter denen, die damals ihren Erbeid nachholten, war auch der in die Sache Kalksteins schwer verwickelte Graf Schlieben gewesen.

[1]) Derer von der Ritterschaft Gutachten, 20. Januar 1671: Die Beschwerden werden immer unerträglicher. S. Ch. D. möge ihnen sofort abhelfen,

Digitized by Google

„auf dass sie ihrer Herrschaft noch in währendem Landtage nebst ihrem Leben auch ihr ferneres Vermögen zu Dienste setzen“ können. Koen. 698. Croy hatte schon am 21. Januar eine Abschrift, R. 92 Croy 136 II S. 71. Die Regierung berichtet am 23. Januar: Für die Haltung des Adels hätten die polnischen Aemter den Ausschlag gegeben, obwohl viele auf die Accise instruirt seien. Am 27. Januar schreibt Croy: Die Regierung bemühte sich, einige der Ritterschaft zur Separation zu bewegen, dass sie sich mit den Landräten für die Accise erklärten, damit so ein Weg zur Komplanation eröffnet werde. Dem fügt die Regierung am 30. Januar hinzu: hoffentlich träten auch Königsberg und einige kleine Städte bei, da Königsberg schon lange dazu neige; dann möge S. Ch. D. die Märzkontribution einmal nur auf die Aemter ausschreiben, die nichts willigten, für die andern die Accise einführen. Der Kurfürst erwidert 9./19. Februar: Das gäbe zu viel Konfusion; nur das sei zu überlegen, ob man Königsberg allein die Accise gewähren solle. R. 6 XX. — Derer von Städten Gutachten, 26. Januar 1671: Wolle S. Ch. D. ihnen durch Erhörung wenigstens der dringendsten Beschwerden aufhelfen, wollten sie Hilfe bewilligen. Koen. 698. Croys Tagebuch 19. Januar: „Hempel brachte mir eine Schrift in Form einer Protestation, so einige darin unterschriebene Schlieben und ein Kalkstein und Lehndorff übergeben, als membre(s) der Aemter Barten und Nordenburg, darin sie die Accise auf drei Jahre willigen und protestiren, dass sie von Major Schlieben nicht wollen in den Konventen gehöret noch ihr von ihm dissentirendes votum gebührend attendiret werden, und dass sie dahero auch zu keinen Landtagspesen wollten gehalten sein. Die Oberräte hätten gemeinet, damit noch etwas zu hinterhalten, damit man es zu rechter Zeit wider Schlieben könnte gebrauchen.“ R. 92 Croy 136 II S. 57. — 23. Januar: „Sonsten sagte mir Perbandt, da ich ihm vorhielte, dass sie, die aus ihren Aemptern gute instructiones hätten, sich doch von den andern überteufeln liessen: dass sie zwar an der Personen Zahl die meisten, aber nach der Zahl der Aempter hätten die Widrigen doch die maiora und dass wegen der polnischen Aempter ein Deputirter oft aus 3, 4 und mehr Aemptern Vollmacht hätte, welches denn billig auf jetzigem Landtage per statutum aufs künftige zu präkaviren.“ S. 91. — 26. Januar: „Auch meinete Schöning, dass die von Städten noch von keiner Willigunge wissen wollten, darzu sie Brumsee animirte, wie er denn noch gestern zu ihres Mittels etzlichen sollte gesaget haben: ihr redlichen Bürger, stehet nur feste bei uns, wir wollen, ob Gott will, wohl durchdringen. — Auch vermeinete Graf Dohna, dass der Landmarschall mit der Zeit noch mehr Opposition finden würde, als man meinete. Sonsten erfuhr ich, dass Major Schlieben hinausgefahren, vermutlich zu seiner Schwiegermutter, so apoplexia eingefallen und todkrank liegen soll.“ S. 107. — 27. Januar: Croy sagt Hempel, dass nun die rechte Zeit sein möchte, die Ritterschaft auf bessere Wege zu bringen. S. 109. — 28. Januar: Der Hauptmann von Brandenburg hofft auf die Separation einiger Adlicher. „Ich erinnerte ihn darbei, dass Rittmeister Brumsee der Accise noch sehr zuwider wäre, da doch seine Instruktion vor dieselbige lautete, möchte ihm doch das opponiren und nach der Instruktion fragen und vor Schaden warnen, wie auch den Landmarschall, welcher die Bürger zur Beständigkeit in der Kontradiktion anmahnete, welches denn gewiss einem Landmarschalln nicht wohl anstände und künftig schwere Verantwortung geben könnte.“ S. 119. — 29. Januar: Dohna meldet, dass Perbandt und ein Tettau aus Lötzen protestirt haben; Diebes werde

Digitized by Google

Ch. Abolitio gravaminum. 30. Januar[1]) 1671 ausgegeben.

R. 6 WW. (Entwurf.) Koen. 698.

[Verweis der Stände. Militär- und Kammerforderung. Prozess der Landschaft wider Königsberg. Kirchensachen. Akademie. Landrecht. Anstandsbriefe. Neue Jurisdiktionen. Oberräte. Pfandschaftssachen. Köllmer. Gewöhnliche Zinsen. Servis. Jagdbediente. Indigenat. Adeliche Chargen. Schöning. Taxordnung. Werbungen. Freibriefe. Amtskrüge. Salzniederlage.]

1671. 30. Jan. I. Des Kurfürsten Gewissen kann ruhig sein; seine Unterthanen erkennen das auch an, nur einige müssen als böse Schafe aus ihnen entfernt werden. In der Stände Bedenken ist nichts oder wenig, so den Namen eines desiderii verdient; teils sind es auch Beilagen, welche von solchen Leuten herrühren, so sich in politicas und Landsachen nicht zu mischen haben und welche bei ihrer Kanzel bleiben sollen, teils will es auch fast scheinen, samt wolle man sich einer unzeitigen Interpretation der zu Bromberg aufgerichteten Pakten unternehmen. Daher befehlen S. Ch. D. Dero Ständen, dass sie von dergleichen Dingen sowohl jetzo als künftig abstehen, Privathändel nicht mehr auf Landtage bringen, die iura maiestatis et superioritatis gebührend veneriren, denen pactis Brombergensibus keine Deutelei machen, denen Dreistädtischen Pfarrern ihre Schrift wieder zurückgeben, ihnen ihren Unfug verweisen. Die Militärforderungen sind den Kräften des Landes angepasst worden, nun aber auch unerlässlich, die Bedingungen der

---

wohl folgen. S. 129. — Unterdessen hatte ein neuer Zwischenfall den Fortschritt des Landtags zu stören gedroht. Brandt sollte auf der Flucht von Warschau nach Berlin über Preussen nach der Verhaftung Kalksteins in Rastenburg und Fischhausen lästerliche Reden gegen die pr. Stände geführt haben. Am 24. Januar beschwerten sich die Stände auf der Oberratstube darüber; am 9. Februar fragten sie nach dem Ergebnis der Untersuchung, die nach Croys Tagebuch, das allein über die Sache unterrichtet, die Unwahrheit des Gerüchtes erwiesen zu haben scheint.

[1]) Teil I ging von Cölln schon am 9./19. Dezember 1670, Teil II am $\frac{\text{24. Dezember 1670}}{\text{3. Januar 1671}}$ ab; die Regierung hielt die abolitio aber lange zurück, weil sie noch immer auf einen günstigeren Bescheid von Cölln hoffte. — Croys Tagebuch 25. Dezember: „Noch vor Essens brachte Kalau den Anfang der Ch. Resolution auf der Stände vereinigtes Bedenken, so gestern mitkommen, meinete aber, dass weiniges Tröstliches darinnen, welches ich mir zwar anders nach Schwerins gestern empfangenen Schreiben vermutet, aber also auch in der That, als ichs verlesen, gefunden. Er sagte, dass die Oberräte vermeineten, dass man nur mit kurzem nacher Hofe darauf referiren sollte, dass es einkommen, die Kürze der Zeit aber nicht litte, dass es auf die Konvente in den Aemptern könnte geschicket werden und müsste man's an die Stände zu bringen bis auf ihre Wiederkunft versparen: welches ich mir auch gefallen liesse." R. 92 Croy 136 I S. 623 u. 625.

Digitized by Google

Landräte unerfüllbar und unpraktikabel. Hoffentlich werden die Stände S. Ch. D. nicht durch Starrsinn zwingen, selbst einen modum an die Hand zu nehmen. Durch die Kammerforderung will S. Ch. D. den Landtagsschluss nicht aufhalten, sofort nachher aber soll ein ständischer Ausschuss sie prüfen helfen[1]). Wenn der Königsberger Streit nicht bald beigelegt wird, wird ihn S. Ch. D. entscheiden. Das Arianer- und Juden-Edikt ist durchzuführen, von ihm werden jedoch die nicht betroffen, „welche etwa von polnischen Herrn als ihre factores in das Herzogtum geschickt würden, oder welche nur durchreisen und auf weniger Zeit der Handelung halber sich aufhalten müssen". Die Sache Dreier-Zeidler ist kein gravamen publicum, übrigens erledigt. „Die Vakanz bei der Tumbkirche haben I. Ch. D. mit M. Wernern ersetzet, welcher ein viel Jahre hero auf der Freiheit mit grossem Vergnügen seiner Zuhörer geprediget". S. Ch. D. braucht die Geistlichen nicht nach der Meinung der Dreistädtischen Prediger zu bestellen; die Versicherung der lutherischen Religion von 1663 besteht darum doch noch zu Kraft. Die Revisionsrezesse sollen auch den kleinen Städten mitgeteilt werden. Die Akademie ist auf Fischhausen angewiesen. Zum Landrechte wird S. Ch. D. Erinnerungen gerne annehmen. „Anstandsbriefe oder literas moratorias erteilen I. Ch. D. selbst"; es geht also damit rechtmässig zu. Die Klagen über Jurisdiktionsvermischung und Rechtsverzögerung sind zu spezifiziren, übrigens ebenso wie die Klagen der Städte über Ausdehnung des Kriegsrechts und andere keine gravamina. Die Oberräte wären und blieben Räte und Diener, welche einzig und allein von ihren Herren dependireten und keine Macht oder Gewalt hätten ohne des Herrn Wille und Genehmhaltung, ihrer Instruktion und Ampt zuwider etwas in des Herrn Sachen zu handelen oder zu schliessen und stehet zu I. Ch. D. Ermässigung, ob und was zu Deroselben Nutzen und Besten geschiehet. In Pfandschaftssachen bleibt es beim Entscheide vom 29. September 1670. Die Köllmer dürfen ihre Prätensionen noch einmal einbringen. Die gewöhnlichen Zinsen können zu Verhütung des Unterschleifs sicherer nicht als durch die Landschöffen gehoben werden.

II. Den kleinen Städten wird Erleichterung werden, wenn durch eine genügende Willigung die services aus der Kasse genommen werden können. Die Uebergriffe der Jagdbedienten sollen untersucht werden. Die Uebertragung des ius indigenatus können sich S. Ch. D. nicht entziehen lassen;

[1]) Die Stelle über die Kammerforderung fehlt im Entwurfe, findet sich aber in der ausgegebenen abolitio und zwar auf Grund folgendes, undatirten Reskriptes: „Was S. Ch. D. Anforderung an die Landschaft antrifft, obzwar dasjenige, was dagegen eingewendet worden, abgelehnet werden kann, so wollen doch S. Ch. D. mit dieser Sache den Landtagesschluss nicht ufhalten, sondern solche bis nach Endigung desselben ausgesetzet sein lassen; damit aber auch hiedurch diese Sache nicht ferner, wie bishero in Unrichtigkeit bleibe, so haben die Stände itzo Gewisse mit gnugsamer Vollmacht zu deputiren, mit denen sofort nach geendigtem Landtage dieses zum richtigen Schluss gebracht werden könne." R. 6 WW.

Digitized by Google

es bleibt bei der Erklärung von 1663. Im übrigen werden die Preussen im Heere nicht übergangen; für Pillau und Memel kontribuirten sie nichts. Gewisse Chargen sind nicht rein adlich; der Grund des Adels ist die Tüchtigkeit. Brumsee möge sich wegen Schöning an den Richter wenden. Die Oberförster sollen sich entlaufener Unterthanen nicht annehmen, die Offiziere kein Gesinde anwerben. Die Taxordnung ist zu halten, die Verhandlung mit Ermland und Polen wegen der Gesindeordnung demnächst zu beginnen. Das Zollwesen liegt S. Ch. D. sehr an. Zur Regelung des Geldverkehrs sind die Münzedikte nur durchzuführen. Die Kontributionsreste sind zu spezifiziren. Freibriefe werden nicht ohne sonderbare Ursache, auch niemandem als gesessenen Leuten gegeben. Ch. Rechte wie die Anlegung der Krüge in den Aemtern und die Aufschüttung des französischen Salzes werden zur Ungebühr ins Mittel gebracht. Alles andere ist abgethan oder gehört nicht auf den Landtag. Das Zusammenschleppen unnötiger Dinge hat den Landtag so lange aufgehalten und stört das Vertrauen zwischen der Herrschaft und dem Lande.

Extrakt aus dem Ch. Reskript 13./23. Januar 1671. Ausgegeben 5. Februar 1671[1]).

R. 6 WW.

[Kontrakte.]

1671. 5. Febr. Die Köllmerkontributionen und die services werden in dem Augenblick aufhören, da die Willigung die nötigen Mittel in die Kasse liefert. Die Stände können mit dem Bescheid S. Ch. D. in Domänensachen zufrieden sein. Wann aber über Verhoffen die Ordinarappellations-Instantien desideriret werden sollten, lassen Wir Uns zwar dieselbe auch nicht ganz zuwider sein, nur allein müssen diejenigen, so in diesen Sachen etwa advocando gedienet oder einrätig gewesen, oder auch dem Parte mit Freundschaft oder Verwandtnüss zugethan wären oder sich sonst aus erheblichen Ursachen suspekt gemachet oder Interesse bei der Sache hätten, bei Erörterung und Abthuung derselben sich nicht finden lassen.

---

[1]) Den Ständen verlesen schon am 30. Januar, R. 92 Croy 136 II S. 135: „welches (das Reskript) sie denn ziemblich kontentiret"; vgl. auch a. a. O. S. 173. Das Reskript ist grossenteils bei Baczko V, S. 512 gedruckt; daher wird hier nur der von Baczko ausgelassene, aber scheinbar sehr wichtige Punkt wiedergegeben.

Digitized by Google

Croy an den Kurfürsten. Dat. 13. Februar 1671.

R. 7, 155h.

[Hartnäckigkeit der Ritterschaft. Widerstand wider die Accise. Brumsee. Perbandt, sein Protest.]

Die Ritterschaft lehnt rasche, mündliche Beratung dauernd ab. Was die Leute so obstinat und widerlich machet, und ob die aus Polen einkommende Zeitungen, so auch noch bei unserer heutigen Post vom 9. h. kontinuiren, dass nämblich des Ortes zwischen dem Könige und Grossen sich alles zu Restabilirunge guter Einigkeit anlasse, kann ich nicht wissen. Doch ist gleichwoll nicht ohne, dass alle diese Widerwärtigkeit nicht allen von der Ritterschaft zu imputiren, sondern vornähmblich von den beiden Brumsee und Major Schlieben herrühre. Und scheinet's, dass zwischen ihnen und den Gemeinen in den hiesigen Städten eine heimbliche Verständnus sein und zwar wider die Restabilirunge der Accise, wie denn noch heute der Landmarschall Brumsee sich in der Oberratstube verlauten lassen: dass, wenn sie auch auf erhaltene Abolition ihrer gravaminum schon zu einiger Willigunge schritten, es doch nimmermehr die Accise sein sollte — welches er bei seinem Halse beteuret, wie denn unter der Hand verlauten will, dass er und einige andere mit hohen Eidschwüren sich sollen verbunden haben, die Accise nimmer wieder zu willigen. Ich kann zwar dieses nicht gewisse versichern, weil es eine Sache, so sie ohne Zweifel sehr geheim halten werden; habe es doch melden wollen: einmal darumb, damit E. D. dasjenige, so der Obristleutnant Lehndorf Derselbigen von des Landmarschall Brumsee grosse Obtestationen berichten wird[1]), nach Dero hohem Verstande annehmen und nicht so absolut bei Ihr wollten gelten lassen. Ich glaube gar woll, dass er kegen Lehndorfen dergleichen Reden geführet; diejenigen aber, so er Tages darauf in der Ritterschaft collegio gehalten und so einer von meinen vorbeigehenden Leuten gehöret, seind den andern ganz kontrar, und der Effekt bezeuget auch das Widerspiel. Und dann habe ich dieses vorjetzo desto ausführlicher melden wollen, weil ich nicht weiss, ob die von der Regierunge abgehende Relation dergestalt möchte eingerichtet sein, dass ich sie mit unterschreiben könne. 1671. 13. Febr.

[1]) Lehndorf hatte mit Brumsee mit Billigung Croys am 8. Februar gesprochen und Brumsee sich dabei sehr milde ausgesprochen und nur den Gegensatz zwischen Ritterschaft und Landräten betont. Croys Tagebuch 9. Februar, R. 92 Croy 136 II S. 195.

Digitized by Google

P. S. Muss ich auch berichten, dass unter allen Deputirten derer von der Ritterschaft sich kein einziger gefunden, der seine Instruktion besser in Acht genommen, zur Willigunge mehr und treulicher geraten und also seine Treue und Devotion zu E. D. Diensten klärer an Tag gegeben als Otto Wilhelm von Perbandt. Er hat aber so weinig Zufall von den andern gehabt, dass nicht über einer — der Deputirte vom Bartensteinischen Ampte, der doch einiger Haussachen halber bald darauf weggereiset — bei ihm stehen wollen. Herkegen haben die Brumsee und andere ihrer Faktion ihm so schwer die Sache gemachet, dass er neulich mit Hinterlassunge einer Protestation davon gefahren. Selbige hat er dem directori hinterlassen und ihm das Interesse seiner Ampter, darin gedachter Hauptmann auch possessioniret, auf alle Fälle rekommendiret. Sie soll in sich halten, dass er weder in den Landesgesetzen noch Gebräuchen fundiret oder hergebracht fände, dass man die Landesobrigkeit zu Abolition der gravaminum durch Weigerung der begehrten Subsidien zwingen sollte oder könnte, dahero er auch namens seiner Ampter — Holland, Mohrungen und Liebstadt — darbei pliebe, dass man E. Ch. D. mit vorgänglicher Willigunge dazu disponiren sollte; weil aber seine oft wiederholete rationes nicht gelten oder angenommen, sondern allezeit mit der Ueberstimmunge und arrogirten pluralitate votorum obeniret(?) werden wollten, so sehe er nicht, was er hier nötig oder nutze, wollte also, dass er seiner Instruktion ein Genügen gethan, contra und wider allen Schaden, so hieraus dem Vaterlande entstehen möchte, protestiret haben[1]).

Der Kurfürst an Croy. Dat. Potsdam 10. Februar 1671[2]).

R. 7, 155h.

[Hufensteuer. Neue Truppen. Kriegsetat auf 15000 Rthlr. erhöht. Diäten.]

1671. 20. Febr. Nachdem wegen kontinuirlicher Widersetzlichkeit der Landstände es nunmehr dahin kommen muss, dass die monatliche Kontribution ausgeschrieben werde, als ersuchen Wir E. L.: sie wollen nicht allein

---

[1]) Der Kurfürst sendet Perbandt sofort ein Dankschreiben, 10./20. Februar 1671, R. 7, 155h. Perbandt hatte seinen Protest am 10. Februar schriftlich eingereicht, R. 92 Croy 136 II S. 209.

[2]) Vgl. das Schreiben des Kurfürsten an Schwerin, 8./18. Februar 1671. Urk u. Akt. XII, S. 941f.

Digitized by Google

desfalls benötigte Versehung thun, sondern auch dabei solche Verordnung machen und gute Acht geben lassen, dass hierunter niemand, er sei wer er wolle und unter was Prätext es sein mag, verschonet oder übersehen werden möge. Und weil Wir gemeinet sein, noch einige Truppen, welche ihres Marsches halber auch bereits Ordre haben, dorthin gehen zu lassen[1]), so werden die Ausschreiben dergestalt einzurichten sein, damit monatlich zum weinigsten auf eine Summe von 15 000 Rthlr. Staat gemacht werden könne. Dieweil Wir auch vernehmen, dass die Unterthanen in verschiedenen Ambtern mit denen Landtagskosten sehr graviret werden, als wollen E. L. die Versehung thun, dass die Kosten, so noch nicht wirklich gezahlet, auf eine Zeit lang suspendiret werden mögen.

Aus Croys Tagebuch.

R. 92 Croy 136 II.

9. Februar 1671: „Dohna sagte mir, dass heute im collegio der Ritterschaft ziemlicher rencontre gewesen, unter anderm auch zwischen Perbandt und Schlieben, und dass jener mit einigen andern ebenjetzo bei einander, umb zu resolviren, was zu thun sein möchte. Als aber der Tapiausche Deputirte sich noch nicht deklariren wollte, riete der Graf, den Landhofmeister daran erinnern zu lassen, welcher selbigen zu rektifiziren und herbeizubringen versprochen.“ S. 203. 1671.

10. Februar: „Sekretär Sommerfeld erzählt, wie Klefmann den Landmarschall schrecklich in der Landbotenstube schreien hören, und der sich schrecklich auf die Freiheiten berufen, und dass sie Vasallen und nicht Sklaven wären.“ Zur Konferenz kommen nur drei Adeliche statt aller und lehnen vorläufig alle Verhandlungen ab. „Ich sagte drauf (zu Hempel), dass man aus allem sehe, dass sie uns nur vexirten, und wäre mir leid, dass ich meine heutige Relation dergestalt abgestattet, würde hinfüro mit andrer Tinte schreiben müssen.“ S. 207.

13. Februar: Croy weigert sich den Bericht der Regierung an den Kurfürsten zu unterzeichnen, weil er der Sachlage nicht entspreche; der Bericht geht ohne seine Unterschrift ab. S. 229. Der Kanzler beklagt die rasche Absendung aufs höchste. S. 239.

---

[1]) Croys Tagebuch 5. Februar: Croy lässt den Oberräten vorstellen, wie ungehalten der Kurfürst über den Verlauf des Landtags sei und was er selbst und „was andere vor Nachricht von S. Ch. D. Herauskunft hätten, oder welches ich fast gläublicher hielte, von des Fürsten von Anhalt Ueberkunft mit Truppen, welcher sich in einem Diskurs verlauten lassen, dass er mich auf eine kurze Zeit möglich ablösen möchte.“ R. 92 Croy 136 II S. 171.

Digitized by Google

14. Februar: „Rentmeister Kalau übergab mir einen Aufsatz, wie mittelst Ausschreibunge der monatlichen Kontribution auf die Köllmer, Freien und Pauren, wenn die assignirten Accisreste einkämen, die Militie auch noch den März könnte erhalten werden, welches ich ihm bei sich und heimlich zu halten befahl.“ S. 241.

15. Februar: „Generalquartirmeister Chieise erzählete mir, wie schlecht er die Affektion hier im Lande und wie böse humores er gefunden, dass ihm darbei nicht allerdinges woll wäre. Ich bat ihn, er möchte alles das, wie er die Sachen in der That gefunden, S. Ch. D. und insonderheit Schwerin berichten, damit sie in Zeiten auf nötige remedia gedenken möchten.“ S. 245.

20. Februar: „Landrat Schlieben berichtete mir, dass er seinen Vetter gestern Nachmittag endlich gewonnen und dergestalt rektifiziret, dass er hoffte, dass er auch nebst den andern zu einer Willigunge (sich) verstehen würde, doch nur auf ein Jahr und dass indessen S. Ch. D. dero gravamina abschaffen möchten.“ S. 273[1]).

21. Februar: „Der Landrat Schlieben meinete, dass der Major die Brumsee auch gutenteils gewonnen. Major Schlieben kam hernach von sich selbsten zu mir, kam auf den Vorschlag, so er hätte, und davon nach Uebergebunge des vereinigten Bedenken(s) würde zu reden sein, meinete, Stände würden ad interim woll etwas willigen.“ S. 285.

22. Februar: „Nach der Mahlzeit hatte ich mit dem Landmarschalle eine lange Rede von unsern Landtagssachen. Er war ziemblich hart, meinete, dass die an sie gebrachte Proposition ratione quanti, temporis und modi wider ihre privilegia und Verfassung wäre, doch würden sie alles thun, so ihnen immer möglich, wenn nur die gravamina abgeschaffet würden[2]).“ S. 289.

---

[1]) Croy an den Kurfürsten, 20. Februar P. S.: „Landrat Schlieben kompt zu mir und berichtet mir im Vertrauen, dass er seinen Vetter, den Major, auf guten Weg vermeinet gebracht zu haben und dass sie hoffentlich zu einer einmütigen Willigunge kommen würden, jedoch nur auf ein Jahr und nicht auf die Accise, sondern mittels eines anderen zulänglichen modi.“ R. 7, 155 h. Vergl. oben S. 650 Anm. 1.

[2]) Croys Tagebuch 23. Februar: Ich bat den Landhofmeister, sich zu erinnern, was Marschall Brumsee gestern in seiner Gegenwart mit mir geredet: „dass er nämblich schon vor dem Feste wegen der Willigunge die Sache auf einen guten Fuss gebracht, hätte solches auch proponiret, es wäre aber nicht angenommen, sondern verhindert worden; und dass man woll Ursache hätte, sich zu erkundigen, wie dieses zu verstehen und wor dergleichen Propositione geschehen oder ausgeschlagen wäre, zumaln an mich dergleichen nichts kommen, ich auch nie vernommen, dass auf der Oberratstuben dergleichen vorgangen, dessen sich denn auch Hempel nicht zu erinnern wusste.“ R. 92 Croy 136 II S. 291.

Digitized by Google

Bedenken der gesamten Stände. Uebergeben 24. Februar 1671.

Koen. 698.

Böse Ratgeber haben S. Ch. D. misstrauisch gegen die Stände gemacht. 1671. „Durch die Abolition sind sie mehr erschrecket als getröstet worden, indem 24. Febr. ihnen dadurch alle Kraft und Vermögen, S. Ch. D. zur Hand zu gehen, benommen.“ Die Landräte wiederholen ihr Bedenken[1]). Ritterschaft und Städte können nichts bewilligen, da ihnen S. Ch. D. keine Erholung gewährt. Alle Stände müssen die Art der Abweisung ihrer Beschwerden beklagen. Wenn sie an der Erneuerung der bromb. Pakten teilnehmen wollen, so bestätigen sie ihr rechtsgültiges Bestehen damit. Das ius circa sacra haben Herrschaft und Stände stets communicative exerziret. Die Dreiersche Sache, und damit auch die Werners und Blums und die Schröders, ist nicht des Ministeriums, sondern der ganzen Landschaft Sache. Insgesamt bleiben sie bei den Beschwerden des vereinigten Bedenkens vom 1. Dezember und wiederholen das von der Ritterschaft und den Städten als besonders dringlich Geforderte. Die Ritterschaft und die kleinen Städte lehnen jegliche Verantwortung für die Folgen des Eintreibens ungewilligter Steuern ab. (Es folgen die kleineren Beschwerden; neu ist Königsbergs Klage, dass die Hofbuchdruckerei den Bedarf nicht bewältigen kann; der Hofdrucker Reissner widerspricht dem.) Die Abolition können sie nicht als zurecht bestehend anerkennen. Eben hörten sie, dass für 1000 Rthlr. neue Schillinge geschlagen würden. Wenn S. Ch. D. all dem abhilft, wollen sie noch bei währendem Landtage sich erkenntlich erweisen[2]).

---

[1]) Derer vom Herrenstande zur endlichen Erklärung Gutachten, weitergegeben vermutlich zwischen dem 30. Januar und 5. Februar 1671: Sie bleiben bei ihrem letzten Bedenken und hoffen, dass die andern Stände ihnen beitreten werden, da man sich einer Hilfe an S. Ch. D. nicht wohl entbrechen kann. Es hat sie bestürzt, dass S. Ch. D. ihre Beschwerden so ungnädig aufgenommen hat; die Vorwürfe treffen sie nicht. Auf ihr verfassungsmässiges Recht, die Beschwerden vorzutragen, können die Stände nicht verzichten. Sie müssen vielmehr weiterklagen, weil die Ch. Erklärung gar keine abolitio gravaminum ist, sondern nur die eine und andere Beschwerde abstellt. Koen. 698.

[2]) Derer von der Ritterschaft Erklärung, prs. 11. Februar 1671: „. . . Nachdem von Seiten der Herrschaft die Gnade gleichsamb zurückgezogen, durch Missgunst frembder Räte denen Einsassen (ihre Rechte) gekränket worden“, ist das Vertrauen und der Wohlstand geschwunden. Sie haben nun auf eine wirkliche abolitio gehofft, aber statt Gnade ist ihnen Ungnade erwiesen worden. Sie sind zu der Annahme der Predigerbeschwerde verpflichtet gewesen; jetzt will man auch dem Kneiphof und Holland synkretistische Prediger aufdrängen. Sie wollen S. Ch. D. Rechte nicht angreifen, aber die ihren in Warschau wahren. Ihr Bedenken vom 1. Dezember wiederholen sie in Erinnerung an die Gnade, die ihnen S. Ch. D. 1663 erwiesen hat. S. Ch. D. möge 1) jeden bei seinen Rechten und Freiheiten

Digitized by Google

Resolution der Ritterschaft. Ueberschickt 27. Februar 1671[1]).

Koen. 698.

1671. 27. Febr. „Auf die denen sämptlichen Ständen am 25. Februar in der Oberratstuben vorgetragenen zwei puncta gehet ihre Resolution dahin: 1) dass vor der Ch. Re-

---

lassen, die schon entzogenen zurückgeben; 2) die Köllmer und kleinen Städte verschonen; 3) die Justiz niemandem wehren; 4) die Zölle den benachbarten gleich machen. Dann werden sie S. Ch. D. noch jetzt beispringen. Sollte aber S. Ch. D. zu ungewilligten Steuern greifen, „wollen sie vor Gott und der Welt entschuldiget sein, wenn hieraus Ungelegenheiten entstehen". In allen andern Beschwerden, wozu sie insonderheit auch die Schöningsche Sache zählen, fallen sie den Herren bei. Koen. 698. — Derer Gesambten von Städten Erklärung, prs. 17. Februar 1671: Trotz ihrer Not wollen sie gerne unverzüglich helfen, wenn sie nur erhört werden. Die Beschwerden des vereinigten Bedenkens müssen sie aufrecht erhalten. Ausser den vier Punkten der Ritterschaft müssen sie Hollands und des Kneiphofs Pfarrbesetzung urgiren, auch die Beschwerden der Zünfte. Die kleinen Städte klagen über den Vorkauf, die ungerechte Heranziehung ihrer liegenden Gründe und die Einquartirung, Königsberg wegen der Wett- und Liegerordnung und der Salzniederlage. Die Vorderstände werden gebeten, den Städten in Sachen der Injurien Brandts gegen Königsberg zu helfen. Koen. 698. — Von Werner hatte die Regierung am 6. Januar berichtet, dass „er in allem seinem Wesen von Dreiern dependire." Werner selbst legte seine Lehre in einer umfangreichen Schrift am 2./12. Januar dar, die nach dem Entwurfe Schwerins für eine Antwort an die Regierung vom 13./23. Januar genügte. Ein ernsthaftes Mandat wider die Einführung von kirchl. Neuerungen, wie es der Gesinnung der Stände wenigstens in etwa entsprach, erging erst am 2./12. Mai (Koen. 698 Bl. 783/5 hat 8./18. Mai) 1671. R. 6 XX. In Croys Tagebuch heisst es unter dem 8. Januar 1671: „Kalau brachte die gestern eingekommene Ch. Erklärunge und das eingekommene Dekret in der hiesigen Priester Sache, vermeinete, dass die Oberräte es nicht so gut als die erste Erklärunge eingerichtet fänden, weil Dreiers und Zeidlers nicht einmal namentlich darin gedacht. Ich sagte, dass das aus dem Reskript und dann aus unserm eingeschickten Bedenken über das vereinigte zu nehmen, darin wir express dieser beiden gedacht; zudem wäre auch in dieser Erklärunge — da der Neuerunge, so die beide wider die Lehre der evangelischen Kirchen einführen wollen, gedacht wird — das Wort lutherisch, so wie man's dieser Seiten begehret, hinzugesetzet u. s. w. Er sagte, dass der Oberräte Meinunge, desfalls abermalen nacher Hofe zu referiren, welches ich dahin gestellet sein liess." R. 92 Croy 136 I S. 669.

[1]) Croy an den Kurfürsten, 27. Februar 1671: „Weil ein Tag drei hero die Sachen sich merklich geändert, dass nicht alleine die allerhärtesten bessere und mehr, — ja insgemein alle zu einer Willigunge guete Hoffnunge geben", so hat man das Ausschreiben der Hufensteuer aufgeschoben. „In ein Tag zwei oder drei muss sich alles äussern." Wegen der Landtagszehrung haben sich die meisten Aemter „mit ihren Deputirten eines gewissen in der Güte verglichen, die Immediat-Unterthanen aber pflegen nichts darzu zu erlegen". R. 6 XX. — Der Schriftwechsel

Digitized by Google

gierung durch einen Ausschuss aller Stände das Zollwesen möchte debattiret werden", 2) dass bei Befreiung der Köllmer und kleinen Städte „sie sich allsofort zu einer freien Willigung auslassen wollten". Die wichtigsten Beschwerden müssen noch während des Landtags, die andern innerhalb eines Jahres erledigt werden[1]).

---

der Regierung mit dem Kurfürsten in all diesen Wochen bezweckt nur, den Kurfürsten zu entschiedenerem Entgegenkommen gegen die ständischen Beschwerden zu bewegen. Der Kurfürst lehnt das dauernd ab, so auch wieder 19./29. Februar 1671: „Wann mit dem Ausschreiben verfahren werden müsste oder schon verfahren wäre, so wird sich von selbst herfürthuen, dass die Zusammenbleibunge der Stände unnötig, allermassen auf Unsere Gegenwart doch alles hinausgesetzet werden muss"; die Regierung möge das den Ständen nahelegen. R. 6 XX.

[1]) Croys Tagebuch 27. Februar: Croy lässt Bredelo aus der Altstadt kommen, „als der das Direktorium unter den Städten führet. Ich redte mit ihm beweglich und bat, ja zu verhüten, dass die von Städten jetzo nicht die blasme auf sich laden möchten, als wären sie die letzten zur Willigunge oder hätten selbige gar gewehret. Er sagte, die Räte von den drei Städten, bevorab die von seiner Stadt, wären guter Intention, hätten die vorgestrige Proposition woll angenommen, auch in ihrem collegio beliebet, zur Willigunge mittelst Beliebunge des Kopfschosses vorgänglich zu schreiten, auch wegen Abthuunge einiger gravaminum sich mit hiesiger Regierunge zusammen zu thun. Ein Rat aber hätte bei der Bürgerschaft kein Gehör gehabt, welche leider mehr von denen von der Ritterschaft als von ihren Räten dependireten und geführet würden. Doch sagte er, wenn die Ritterschaft nur zur Willigunge schritte, würden Städte sich auch woll akkomodiren." R. 92 Croy 136 II S. 317. — Derer von Städten Gegenresolution, 28. Februar 1671: Eine mündliche Konferenz aller an den Beschwerden Interessirten ist den Räten der Städte Königsberg und den kleinen Städten genehm, die Gerichte, Zünfte und Gemeine Königsbergs aber versprechen sich keinen Nutzen davon und adstipuliren denen vom Adel. „Wenn ihnen im Kirchwesen, sonderlich Kneiphoff und Holland geholfen, die Lieger- und Wettordnung konfirmiret, das Zollwesen in Richtigkeit gebracht, sie mit Ueberführung des frembden Bieres verschonet, die Gewerke mit so vielen Freiheiten nicht überhäufet" und die Einquartirungslast sofort, alle andern Beschwerden in Jahresfrist beseitigt werden, willigen die Räte der Städte Königsberg „das duppelte Kopfgeld als das einfache uf Ostern, das andere uf Martini". Die kleinen Städte wollen „den modum künftig benennen, doch von dieser ersten Zulage befreiet sein. Die Gerichte, Zünfte und ganze Gemeine Königsberg aber können vor Abschaffung ihrer im geeinigten Bedenken spezifizirten gravaminum sich zu nichts verstehen." In Schippenbeil sind die erhöhten Zinse noch während des Landtags exekutiret worden. Koen. 698. — Croys Tagebuch 1. März: „Ich vernahm, dass einige von Städten die Ritterschaft wieder etwas umbgestimmet;" R. 92 Croy 136 II S. 329.

Digitized by Google

Endliche Meinung der Ritterschaft. Dat. 5. März 1671.

Koen. 698.

1671. 5. März. Auf das ausgegebene Projekt der Assekuration hin[1]) verstehen sie „sich zu einer freien Willigung von 42 000 Rthlrn. und zwar durch ein Horn- und Klauengeld und den Anschlag von 1586 auf die Losgänger, diejenige, die kein Viehe haben und andere mehr, zu S. Ch. D. freien Disposition 8 Tage nach Ostern und Johanni". Dafür möge S. Ch. D. die urgentissima, namentlich die wegen der Pfarrer im Kneiphof und in Holland, sofort, die übrigen innerhalb eines halben Jahres abstellen. Hält S. Ch. D. Ihr Wort nicht, so wird das Land derart verarmen, „dass S. Ch. D. hinfüro nichts daraus zu hoffen hätten". Die Städte werden gebeten, einen ähnlichen Modus zu wählen[2]).

---

[1]) Ch. Assekuration, 18. März 1671 vollzogen: „Nachdem E. E. Landschaft eine freie Willigung von 42 000 Rthlrn. abzustatten versprochen, als versichern Wir E. E. Landschaft hiemit und versprechen bestermassen, sofort bei der beschehenen und eingerichteten Erklärung die kleinen Städte von der Service an Gelde und die Freien und Köllmer von der monatlichen Kontribution würklich zu entledigen." R. 6 XX. Koen. 698. Das Projekt hatte der Landrat Eppinger gemacht; Croy erhielt es am 8. März und fand einige Stellen bedenklich, R. 92 Croy 136 II S. 349.

[2]) Der Kurfürst an die Geheimen Räte, Potsdam 1./11. März 1671: „Gestalt wir dann mit der viermonatlichen Einwilligung der 42 000 Rthlr. gar nicht zufrieden, denn Wir bei solcher Beschaffenheit alle Monate würden müssen Landtage halten." An Croy ist zu schreiben, „dass Wir aus dero Schreiben ersehen, dass Unser Ordre und Intention gar nicht gemäss gelebet würde". R. 6 XX. Die Geh. Räte an den Kurfürsten, Cölln 2./12. März 1671 (nebst einem Gutachten von Somnitz): Sie raten, die 42 000 Rthlr. anzunehmen, aber zugleich den Ständen zu bedeuten, dass, wenn sie vor dem Auseinandergehen die Ch. Forderung nicht völlig bewilligten, das Ausschreiben erfolgen werde. Somnitz bittet, die Regierung zu ermahnen, in der Sache Werners niemandem Hoffnungen zu machen. Es sei „unerhört, dass die Stände allein statuirten, was ein syncretismus sei. Welches alles Dinge sein, so ad curam principis gehören." R. 6 XX. Der Kurfürst ging auf den Rat nicht ein, noch an demselben Tage lehnte er in einem Schreiben an die Regierung die 42 000 Rthlr. ab. Er werde sich auf die Beschwerden nicht weiter herauslassen. „Diesem nach befehlen Wir, nunmehro mit dem Ausschreiben zur Hubenkontribution ohne einigen Verzug zu verfahren und könnet ihr dieselbige auf die 42 000 Rthlr. richten lassen, aber den Ständen dabei andeuten, daferne sie die Einwilligunge nicht also, wie Unserer Proposition gemäss, ehe und bevor sie voneinander gehen, einrichten werden, mit dem Ausschreiben ferner unfehlbar kontinuiret werden sollte. . . ." R. 6 XX. — Doch es bleibt fraglich, ob dieses Schreiben abgegangen ist oder ein dem Wunsche der Geh. Räte entsprechendes; denn am 9./19. März wiederholt S. Ch. D. den Entschluss, die 42 000 Rthlr. unter den angegebenen Bedingungen anzunehmen. R. 6 XX.

Digitized by Google

Einrichtung des Horn- und Klauengeldes. Praes. 17. März 1671.

Koen. 698.

Die Kuh im Hochland zahlt 6, in den Niederungen, wo kein Sand ist, 9 gr.; der Mastochse 10 gr., alles andere Rindvieh, auch Pferde 5 gr., Schafe, Ziegen und Schweine 1 gr. Diesesmal zahlen auch die oberländischen und polnischen Aemter voll. Einnahme des ersten Termins in den nahen Aemtern am 13., in den fernen Aemtern am 23. April, die Einlieferung in den Kasten am 23. April und 5. Mai. Einnahme des zweiten Termins am 1., Einlieferung am 29. Juni. Beim 1. Termine werden auch die Konsignationen eingeliefert. Nur die Pfarrhufen und das Dienst-Vieh der Schulbedienten bleiben frei. Leute, die kein Vieh besitzen, zahlen: Eigentümer 1 fl., Mietwohner 15 gr. und Tagelöhner 10 gr. Säumige zahlen die Taxe viergedoppelt. „Weil auch viel Kammer-Aempter von ihren Aemptern abgeschnitten und unter absonderliche administrationes, die nichts mit der ordentlichen Amptsjurisdiktion zu thun haben wollen, gestellet sind," möge die Regierung sie diesmal zu den rechten Aemtern schlagen. „Die Erbhauptleute aber werden das ihrige sub specificatione dem Landkasten selbst einliefern oder dem nächsten Amte einschicken. Mehr wie 18 000 Rthlr. erhält S. Ch. D. von keinem Termine. Alles andere bleibt, wie die Stände es in ihrem Bedenken vorgeschlagen haben[1]). 1671. 17. März.

---

[1]) Derer vom Herrenstande Einrichtung des gewilligten Horn- und Klauengeldes, 5. März 1671: 1) a) Jede Kuh, jeder Ochs, jedes Pferd, über 2 Jahre alt, zahlt 6 gr., b) am Pregel bis Insterburg, in Angerapp, in den Niederungen 9 gr. 2) Jedes Schaf ausser den Lämmern zahlt 1½ gr. 3) Jedes Schwein, jede Ziege, über 2 Jahre alt zahlt 1 gr. Die Einnahme geschieht durch einen Adelichen gegen täglich 6 M. und 1 Sch. Hafer und durch den Amtsschreiber innerhalb sechs Tagen. Säumige zahlen das Doppelte. Unterschleifer verlieren das Verheimlichte und werden verklagt, Berufsinstanz ist die Ch. Regierung. Der Angeber erhält ein Drittel. Jeder Adliche, Köllmer und Schulze bringt für sich und seine Leute eine Konsignation des Viehes ein. Auf Pachtgütern zahlt der Pächter für sein Vieh, der Eigentümer für den Besatz. Bei andern Leuten untergestelltes Vieh steuert durch den Eigentümer. Leute, die kein Vieh haben, steuern nach dem Anschlage von 1586. Koen. 698. — Derer von der Ritterschaft Erklärung darauf, den 10. März 1671: 1a) Jede Kuh zahlt 6 gr., 1b) 10 gr., 1c) in den oberländischen und polnischen Aemtern 5 gr., 1d) Der Mastochse, so verkauft werden soll, 10 gr., 1e) andere Ochsen und Pferde 4 gr.; 2) 1 gr.; 3) junge Schweine sind frei. Die Kammerämter, wo kein adelicher Beamter gewesen, und die littauischen, so die Landschöppen zeithero absonderlich zur Einnahme unter sich gehabt, sollen zu den rechten Aemtern gezogen werden, Adeliche, die in mehreren Aemtern begütert sind, zahlen in dem, wo sie gesessen sind. Säumige zahlen das Doppelte und die Unkosten. Nur die Pfarrhufen bleiben frei. Die Neusassen, weil sie besonders viel Vieh haben, sollen diesmal nicht frei ausgehen. Auch die Schäfer, die von S. Ch. D. und Andern Schäfereien gepachtet haben, zahlen. Koen.

Digitized by Google

Endliches Bedenken der gesamten Stände. Praes. 17. März 1671[1]).

R. 6 XX. Koen. 698.

[Bedingungsweise Willigungen sind natürlich. Interimswilligung. Casus necessitatis. Frist zur Abstellung der Beschwerden. Urgentissima.]

1671. 17. März. Die Stände verteidigen ihre Haltung inbezug auf die bromb. Pakten aufs neue[1]). Auch der höchste Gott, wenn Er mit Menschen über Seinen Dienst handelt, hält Er's nicht für eine Widersetzlichkeit oder Seiner Gottheit übel-

---

698. — Schwierigkeiten machten die, welche viel Vieh besassen, so besass ein Fink von Gilgenburg 9000 Schafe. R. 92 Croy 136 II S. 381. — Am 14. März einigen sich die Oberstände auf die Sätze des vereinigten Bedenkens vom 17. März; am 26. Mai wollen sie wieder zusammenkommen. Bericht der Regierung, 17. März 1671, R. 6 XX. Die Regierung will den Relationstag auf den 14., den ersten Termin auf den 13. April und den 2. Termin auf den 1. Juni ansetzen. — Schon am 13. März hatten auch die Städte klein beigegeben. Derer von Städten endliche Erklärung: Die Assekuration befreit die kleinen Städte nicht von den schwereren services in natura und gedenkt Königsbergs gar nicht. Wenn die Regierung ihre im vorigen Bedenken aufgezählten wichtigsten Beschwerden S. Ch. D. ernstlich vorstellen würde, würde S. Ch. D. ihnen helfen. In diesem Vertrauen treten die kleinen Städte den Oberständen bei, doch darf „ein Bürger, so kein Vieh hat, nur 1 fl., ein Instmann ½ fl., ein Taglöhner aber 6 gr.", die oberländischen Städte nur die Hälfte erlegen; das 1670 vom Viehsterben erfasste Holland und das ausgebrannte Domnau brauchen nichts zu zahlen. Bei dem Kasten müssen sie endlich wieder vertreten werden. Die Schützenkönige und Schulbedienten sind ebenfalls zu befreien, die Einnehmer erhalten drei Mk. täglich. Königsberg bewilligt mit Ausnahme der Zünfte der Mälzenbräuer und Kaufleute einen doppelten Kopfschoss, einen sofort nach Abhilfe ihrer urgentissima, einen auf Michaelis. Koen. 698. — Croy war von vornherein gegen das Viehgeld. Ob ihm daher zu trauen? wenn er am 17. April dem Kurfürsten schreibt: „Aus vielen Aemptern kommen über die von Ständen beliebte Horn- und Klauensteuer, als über einen ungewöhneten modum grosse Klagen ein; im ganzen Lande ins gemein auch gross Lamentiren darüber. Dass also dieselbigen, so die Urhebere, bei den meisten schlechten Dank finden." R. 7, 155b.

[1]) Croys Tagebuch 19. März: „Sonsten referirte der Kanzler der Landräte Memorial, darin sie bitten, dass bei erster Abschickunge nacher Warschau S. Ch. D. gelieben möchten, Dero Versprechen nach die confirmationem ihrer Privilegien auf alle Fälle, so in Gottes Händen stehen, zu beforderen und desfalls jemand von Ständen mit dahin zu ordnen, der in ihrem Namen solches auch suchen könnte. Ich sagte, dass ich bei mir anstünde, was dabei zu thun, weil das Suchen nicht in sämbtlicher Stände Namen geschehen. Der Kanzler sagte, dass die Landräte, denen salus publica auch in specie anvertrauet, dergleichen Erinnerung woll thuen könnten, und inklinirte dahin, dass dieses Suchen nacher Hofe zu referiren. Es ward aber diesmal nichts darin geschlossen." R. 92 Croy 136 II S. 453.

Digitized by Google

anständiges Zumuten, wenn die Menschen ihren Segen, ihr Brot, ihren Frieden und ihren Schutz dabei mit bedingen. Da S. Ch. D. auf einer Willigung vor Abthuung der Beschwerden besteht, so geben sie endlich nach. Königsberg allein wird erst nach der Abolition sein doppeltes Kopfgeld zahlen. Die andern Stände widersprechen dem und willigen selbst ein Horn- und Klauengeld auf den 23. April und 29. Juni. Der Stände ganze Freiheit beruht auf der lutherischen Religion und darauf, dass ihr Vermögen weder zu Krieges- noch zu Friedenszeiten ohne ihren freien Willen und ohne solche Nezessität, welche die Stände dafür halten und annehmen, in keine Kontribution gesetzet werden kann. Um jenetwillen sprechen sie wider Werner und Blum. Die urgentissima möge S. Ch. D. „innerhalb sechs Monaten, die übrigen innerhalb einer Jahresfrist erhören und die Verabscheidung den Ständen in offentlicher Versammlung insinuiren". Königsberg fleht um grössere Eile. Die dringendsten Beschwerden sind: Synkretisten. Rescripta inhibitorialia, cassatoria oder moratoria. Köllmisches Recht. Jus indigenatus. Münzwesen. Zollgleichheit. Kontributionen. Einquartirung. Königsbergische Wett- und Liegerordnung. Freibriefe[1]). Bei Erhörung werden weitere Willigungen folgen. Nicht zureichende Verabscheidungen dagegen werden den Ständen für keine Verabscheidungen gelten[2]).

---

[1]) Die Gravamina sind bei Baczko V, S. 512f. zumeist gedruckt. Der Kurfürst an Croy, Potsdam 2./12. März: „Es haben aber E. L. den Ständen anzudeuten, dass, weil Wir Uns bereits auf ihre gravamina dergestalt erkläret, wie es die Billigkeit und Not erheischet, sie keine andere resolutiones von Uns zu gewarten hätten, als sie bereits empfangen." (Entwurf gez. Somnitz), R. 7, 155h.

[2]) Der Kurfürst an Croy, Potsdam 13./23. März 1671: Die Regierung hat die Stände zu höheren und andauernderen Willigungen zu bringen oder ehestens die Hufensteuer auszuschreiben. „Und ob Wir zwar Unsere preuss. Reise bishero Unseren Leibs Indisposition halber verschoben, die auch noch jetzo so beschaffen, dass wir woll Ursach hätten, eine Kur für die Hand zu nehmen, so müssen Wir doch solche zurücksetzen, im Fall sich Unsere Stände nicht anders erweisen, und werden alsdann Unsere Ueberkunft dorthin je eher, je lieber werkstellig machen." R. 7, 155h. — Der Regierung war es inzwischen schon gelungen, die Stände zu weiteren Bewilligungen zu bringen. Königsbergs endliche Erklärung, prs. 20. März 1671: Nachdem die andern Stände mündlich versprochen haben, auch ohne es die 42000 Rthlr. aufzubringen, bewilligt es ohne Sonderbedingungen das zwogedoppelte Kopfgeld, vierteljährlich ein einfaches, das erste sofort nach Ostern. Nur darf Werner nicht eingeführt werden. Koen. 698. Und Der gesamten Stände schliessliche Erklärung, 21. März 1671: Die Oberstände bewilligen mit den kleinen Städten 42000 Rthlr., Königsberg das zwogedoppelte Kopfgeld. R. 6 XX. Koen. 698. — Croys Tagebuch 20. März: Nach dem Abtritt der Stände, die die Willigung der „schliesslichen Erklärung" der Regierung mitgeteilt hatten, „ward unter uns geredet, ob man die Zusammenkunft auf den 26. Mai könnte zulassen, und meinete der Kanzler: Ja. Ich aber plieb meiner Meinunge, dass ich darin nicht willigen könnte: der Landtag hätte schon lange genug gewähret und der

Digitized by Google

Brumsee seine personam publicam lange genug zu des Kurfürsten Schimpf und Schaden gespielet; es wäre nicht ratsam, gladium in manu furiosi länger zu lassen." R. 92 Croy 136 II S. 467. Am 21. werden die Stände nochmals gebeten, mehr zu willigen. Sie lehnen es ab. „Auch ward von den Oberständen ein Projekt eingeliefert, wie sie die hiesigen Städte wegen ihrer Prätension zu kontentiren vermeineten. Die von Städten aber regerirten, dass ihnen solches noch nie kommuniziret, sie auch damit nicht könnten zufrieden sein." Darauf nehmen die Stände Abschied. S. 473. — Die Regierung, die wenig städtefreundlich war, scheint die Verwerfung der „schliesslichen Erklärung" gewünscht zu haben. Am 20. März berichtete sie, Königsberg böte etwa 3000 Rthlr., entschliesse sich der Kurfürst zur Komplanation, könne man ihm 8000 zumuten. R. 6 XX. In demselben Berichte bat sie um die Enthebung Werners von seiner Stelle; am 24. fügte sie hinzu, dass der Groll gegen Werner nicht das Werk einzelner sei, „alle wie einer haben's zu verschiedenen Malen mit hellem Haufen hier wehmütigst ausbringen lassen". R. 6 XX. — In Berlin wurde unterdessen der Kurfürst immer mehr gegen die Preussen aufgereizt. Jena sandte ihm am $\frac{24.\ \text{April}}{4.\ \text{Mai}}$ (?) ein Gutachten ein, worin er es als unerhört bezeichnete, dass die Stände dem Kurfürsten eine Frist stellten und Entscheid secundum petita forderten, andernfalls jegliche Steuer verweigerten; am unerhörtesten aber sei, dass die Regierung sich dessen teilhaftig mache, nicht einmal den Befehl wider Dreier und Zeidler habe sie veröffentlicht. Jena riet, den Widersachern Werners die Einsendung ihrer Klagen zu gestatten. An der Königsbergischen Wettordnung sei schon der Ausdruck General-Wettordnung bedenklich. Auf den Zolleinnahmen ruhten die Festungen und zwar auf ihnen allein; sie gehörten überdies, da sie nur S. Ch. D. unterständen, nicht vor den Landtag. „Bei den Gravamina sehe ich nicht, wie E. Ch. D. weitergehen können. Oder aber E. Ch. D. und Dero Posterität werden so gebunden sein, dass Ihro Ihre Landeshoheit wenig helfen möchte. Ich befinde aus gewissen Anzeigungen, dass der Stände Intention sei, die acta von 1663 ungewiss zu machen. Dahero zu verhüten, damit ihnen dagegen nichts eingeräumet werde." Das Gutachten schliesst mit der Verdächtigung, dass die Stände den Ausstand bis zur Erfüllung der gravamina nur gewährt hätten, um den Beginn des polnischen Reichstages abzuwarten. R. 6 XX. Somnitz billigte am 3./13.(?) Mai Jenas Ausführungen grossenteils. Werner müsse gehalten werden. „Die pr. Regierung ist die übele Bezeugungen der Stände ganz übergangen. Mir seind sie aber gar zu merklich und empfindlich fürgekommen, dass man also nicht ganz dazu stille schweigen könnte". R. 6 XX. Diese preussenfeindlichen Bestrebungen fanden ihr Gegengewicht in Schwerin, mit dem der Kurfürst über die Sache Schriften wechselte. Am 10./20. April schrieb ihm Friedrich Wilhelm, dass er auf den in Preussen gemachten Vorschlag der Entsendung einer ständischen Deputation nach Berlin eingehen wolle, wenn verständige Leute kämen und kein Oberrat darunter wäre. R. 6 XX. Drei Tage vorher hatte er den Zusammentritt des Landtags auf sechs Wochen für den 26. Mai verfügt. Croy wünschte dringend des Kurfürsten schon im Herbste versprochenes persönliches Erscheinen; Croy an den Kurfürsten, 31. März 1671, R. 6 XX.

Digitized by Google

Kurfürstliche Erklärung auf die gravamina der Stände[1]). Dat. Cölln 9. Mai 1671.

R. 6 WW. (Entwurf gez. Somnitz.)

[Verlauf des Landtags seit dem Juli 1670. Kritik des Bedenkens vom 17. März, Verwarnung der Stände. Gravamina: Synkretistische Prediger (Dreier, Blum, Werner); Justiz; Ordinar-Landesdefension; ius indigenatus; Münzwesen; Zoll; Köllmer, services; Wettordnung; fremde Biere; Freibriefe. Inangriffnahme der nicht dringenden Beschwerden.]

S. Ch. D. ist fürgetragen, was namens Dero preuss. Landstände übergeben worden. Nun ist's an dem, dass S. Ch. D. nicht etwa zu Dero Ergötzlichkeit noch zur Erweiterung Dero Lande noch zu Vermehrung 1671. 19. Mai.

---

[1]) Vom 17. März 1671. — Am 29. Mai 1671 schreibt Croy dem Kurfürsten, dass einige der wenigen zum Landtag Erschienenen sofort wieder abgereist seien, worauf man sofort in Gegenwart von vier Landräten, neun Abgeordneten der Ritterschaft, dreien Königsbergs und fünfen der kleinen Städte die Proposition gethan habe. R. 6 XX. — Die Zusammenkunft galt für die Regierung als Fortsetzung der vorigen. Auch der Kanzler hatte nicht einmal neue Ausschreiben und neue Amtstage für nötig gehalten; Croys Tagebuch 22. April 1671, R. 92 Croy 136 II S. 665. Die Deputirten und Landräte aber behaupteten, dass sie nicht zum Landtagen, sondern zur Abnahme der Horngeldrechnung abgeordnet seien; als ihnen am 27. Mai gesagt wurde, es würde ihnen eine Proposition gemacht werden, nahmen sie das „gleich als frembd und unvermuttet, doch ad referendum" an; a. a. O. S. 761. 28. Mai verlautbart, dass „Major Schlieben nicht allein den Aemptern Angerburg und Barten, sondern auch dem Ampt Gerdauen, darin er sonst selbst gesessen, seine Vollmacht zurückgesandt und nicht kommen würde." S. 765. 29. Mai: Als die Proposition geschehen, „wollte Marschall Brumsee viele Worte machen: Stände wären blos alleine, umb wegen des Horngeldes Nachforschunge zu thun und fernere Anstalt zu machen und dass (sie) nur auf drei Tage zusammenkommen, hätten keinen Unterhalt aus den Aemptern mitgebracht und wären also nicht in dem Stande oder Willen, lange oder neue deliberationes anzustellen. Ihm aber ward vom Kanzler, auch mir, auch vom Hauptmann von Brandenburg geantwortet, dass dies keine neue Zusammenkunft oder Proposition, wäre nur eine Wiederholunge und Insistirunge der vorigen, worauf S. Ch. D. eine beständigere und zulänglichere Willigunge erwarteten, weswegen sie sich auch puncto gravaminum näher erkläret; und würde ein seltsames Ansehen haben, wenn Stände, die solche Resolution so inständig begehret, nun selbige einkommen, sie nicht annehmen oder konsideriren wollten. Wegen des Mangels der Mittel könnten sie sich nicht entschuldigen, denn selbige anzuschaffen in die Aempter ausgeschrieben wäre und zwar auf sechs Wochen, in welcher Zeit S. Ch. D. die deliberationes gerne geschlossen sähen. Und als weiter vorkam, dass einige Aempter gar nicht deputiret, auch nicht deputiren würden, ward gesaget, dass umb deren Auspleiben willen die Beratunge (?) des Vaterlandes Wollfahrt nicht nachpleiben könnte, hätten sich selber die Ursache der Präterition zu imputiren." S. 773 f.

Digitized by Google

Dero Intraden oder dergleichen, in welchen Fällen etwa das in obangezogener Schrift angeführte aliquo dato statt finden möchte, sondern blösslich und allein zur Sicherheit des Landes und also zu aller Einwohner eigenen Wohlfahrt von Dero Landschaft auf ein Jahr eine Summe von 120 000 Rthlr., so auf die Hufe ein geringes austraget, gefordert. Nach Verlauf einer viermonatlichen Frist ist man mit einem grossen volumine zusammengesuchter, also genannter Beschwerden eingekommen, so Sachen belangen, die im Prozess von vielen Jahren geschwebet, teils auf Kommissionen beruhen, teils durch der Regierung Untersuchung und endlich der Ch. D. Verordnung gar wohl und am füglichsten ausserhalb Landtags auf Anhalten der Interessenten ohne der Stände Ansuchen ihre Erledigung hätten erlangen können; im Uebrigen aber das proponirte subsidium-Werk im allergeringsten nicht angegangen.

Wiewohl nun S. Ch. D. mit grosser Geduld dem Wesen nachgesehen und immer Zuversicht gehabt, dass, da noch einige gute Patrioten das Werk der Gebühr nach angreifen wollten, die andern auch gehörigermassen sich dermalen einst bescheiden würden: so ist doch nach acht Monaten anders nichts als eine Einwilligung, so nicht halb, nicht ganz, wovon auch die Anwesenden selbst nicht sagen können, wie weit sie in der Verpflegung der Miliz reichen würde, und daneben eine Schrift herausgekommen, darin besagte Verwilligung auf verschiedene Art und Weise von verschiedenen Ständen, als anders von der Ritterschaft, anders von Städten konditioniret, in specie aber S. Ch. D. eine Frist von sechs und endlich zwölf Monaten, darin sie die also genannten gravamina und zwar anders nicht als secundum petita erledigen möchten, peremptorie gesetzet und dabei sehr nachdenkliche und weitaussehende Reden und Klausulen angehängt. Wie dann der Schriftsteller den Ständen unter anderm das arbitrium tam securitatis publicae quam periculorum atque adeo armorum ipsorum dergestalt zuschreibet, dass die hohe Landesobrigkeit darunter von ihnen dependiren, auch ihr von Gott aufgetragenes Ampt und Sorgfalt für die gemeine Ruhe nach dem Willen der Unterthanen führen oder niederlegen müsse, ja die Gelder, so etwa zur Verpflegung der Miliz nötig, davon S. Ch. D. sonsten wie von allen andern Kontributionen nicht den allergeringsten Heller geneusst, dennest noch aliquo dato und also mit Zurücklass oder Schmälerung einiger ihrer hohen Befugnisse zu erkaufen hätte. Wie nun S. Ch. D. dergleichen Fürgeben von getreuen Unterthanen nie vermutet

Digitized by Google

und wie Deroselben zu Herzen und Gemüte gangen, dass eben diejenigen, für welcher und der Ihrigen Wohlfahrt und Sicherheit S. Ch. D. Dero Leben selbst gewaget und was Ihr sonst lieb gewesen, in mannigfaltige grosse Gefahr gesetzt, ein so geringes darzureichen, nicht allein Diffikultät machen, sondern noch darüber aus geist- und weltlichem Stande dergleichen Querelen herfür bringen wollen, sampt würden sie darin wider habende Rechte betrübet oder ja nicht geschützet und gerettet, solches wird unnötig erachtet, allhie weitläufig fürzustellen, und kann es ein jeder aufrichtiger treuer Patriot leicht ermessen.

Weil nun aber weltkundig, was S. Ch. D. hierunter als der Landesherrschaft obliege und was für ein hohes Ampt Ihr von Gott vertrauet, Sie auch solches mit allen Treuen zu beobachten und andere, denen nicht zustehet, Ihr darin Eintracht zu thun, daraus zu halten sich pflichtig erachten, auch weltkundig, wie Sie der Stände privilegia noch 1663 ihrem Wunsche und Begehren nach bestätiget, sie auch dabei landesväterlich alle Zeit gehandhabt und forthin zu schützen, auch wo sich dawider etwas begibt, solches abzuthun je und allwege bis an Ihr Ende entschlossen: So haben Sie nicht fürbei gekonnt, die Stände ihrer Gegenpflicht nochmalen landväterlich hiemit und daneben gnädigst und ernstlich zu erinnern, dass sie in den Grenzen ihrer Kondition, darin sie Gott gesetzt, bleiben, S. Ch. D. hohe iura unangefochten lassen, noch die Regierungslast durch dergleichen Bezeugung nicht schwerer machen, sondern vielmehr mittels einer prompten Beitragung derjenigen Hilfsmittel, damit in der ganzen Christenheit getreue Unterthanen ihrer Herrschaft an die Hand gehen, bevorab da dieselbe sofort bei Oeffnung des Landtags von ihnen üblicher Massen gefordert und dabei die Notdurft angezeigt, das Vertrauen, so I. Ch. D. noch nicht fallen lassen, zu erhalten und zu befestigen ihnen nunmehro höchstes Fleisses angelegen sein lassen mögen, und versehen sich demnach S. Ch. D. in hohen Gnaden, dass gesamte Stände, wenn sie angenommener Massen uf den 26. Mai zusammen kommen, sofort sich einer durchgehenden Accise ohne ferneren Verzug vereinigen und also mit einem ansehnlichen, zureichenden subsidio S. Ch. D. zu Dero freier Disposition zur Hand gehen werden.

Die gravamina, zumalen die also genannten urgentissima und darunter anfanges die unter den Professorn und Predigern schwebenden Zwistigkeiten belangend, so ist an dem, dass D. Dreier und die, so bei ihm stehen, heterodoxiae, turbationis pacis Ecclesiasticae, Sa-

Digitized by Google

maritanismi und also der grössten Laster, so Leuten von solcher Kondition fürgeworfen werden können, beschuldiget werden. Da siehet nun ein jeglicher wohl, dass, wenn sie als solche kondemniret und aus dem Lande geschaffet werden sollen, S. Ch. D. in einer so schwebenden Sachen anders nicht, denn wie es die Justiz zulässt und fürschreibet, verfahren können. Und haben also ihre Widersacher ihre Klage zu erheben, darüber sind sie zu hören und wann sie überführet, nach den Rechten zu bestrafen. Dass dergestalt zu prozediren, haben die Stände schon 1663 selbst erkannt, und S. Ch. D. haben damalen auf dero inständiges Anhalten zu solchem Ende einen synodum bewilliget, wobei Sie auch annoch verharren. Sollte Deroselben auch ein kürzerer Weg an die Hand gegeben werden als die Niedersetzung von jedwederem Teils erwähleter Theologen oder etwa ein ander Mittel aus der Sache Zukommen gewiesen werden können, würden S. Ch. D., wann nur legitima causae cognitio dabei stehen und S. Ch. D. Gewissen zuvörderst unverletzt bleiben kann, solches alles auch nach Befinden belieben. Dass Sie aber sofort zugehen und Leute, die nicht konvinziret, inaudita causa ihrer Ehrenämpter entsetzen, ja aller ihrer Ehren berauben sollten, solches wie es gegen Gott nicht zu verantworten, also leben Sie auch der festen Zuversicht, es werde kein rechtliebender Unterthan und Patriot dergleichen Ihr anstellen dürfen. Indessen und damit der Kirchenfriede, so gut möglich, befördert werden möge, so haben S. Ch. D. beigehende Verordnung, solcher Streitigkeiten halber, gemacht und wollen dieselbe durch öffentlichen Druck im Lande förderlichst publiziren, darüber halten und, die dawider handlen möchten, der Gebühr nach abstrafen lassen [1]). Wegen M. Blumen hat es seine Richtigkeit und sollte er sich der Gebühr nach nicht verhalten, hätte er rechtmässige Ahndung zu erwarten. M. Wernern belangend, wiewohl ihm exceptio heterodoxiae opponiret, ist doch auch wahr, dass sie nicht bewiesen, sondern, wie das Bedenken redet, verlautbaret. Es hat aber besagter M. Werner dagegen nicht allein seine Verantwortung, sondern auch öffentlich solche Kontestation gethan, dass er lieber sterben als wider die lutherische Lehre was statuiren und doziren wollte. Und bei solcher Bewandtnuss können S. Ch. D. seine Vokation nicht ändern. Damit aber auch hierunter alle Gelegenheit zu queruliren benommen und niemanden Unrecht oder zuviel geschehe, so werden diejenigen, so ihn M. Wernern hetero-

[1]) S. oben S. 689 Anm. 2.

Digitized by Google

doxiae beschuldigen, dieselbe für der Regierung beibringen und legitimo modo innerhalb acht Wochen ausfindig machen. Im Uebrigen sind S. Ch. D., wie alle Zeit, also auch nochmals beständig gemeinet, alles und jedes, was sie dem Lande sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen versprochen und assekuriret, in allen Stücken, wie es versprochen und assekuriret, kurfürstlich und eigentlich nachzukommen, sowohl mit Abschaffung dessen, so dawider sich herfür thun möchte, oder mit nachdrücklicher Exekution dessen, so etwa zu Werke zu richten.

Der Justiz wollen S. Ch. D. ihren starken und ungehinderten Lauf lassen, und sollen dem zuwidere keine inhibitorialia oder cassatoria ausgegeben werden, wie Sie denn auch in Ihren eigenen Domänen nicht anders begehren, als dass den Rechten gemäss verfahren werde, gestalt denn die ausgegebenen resolutiones solches anzeigen und hat Niemand zu zweifeln, dass dabei nicht alle nötige Fürsichtigkeit und fleissige Untersuchungen angewandt werden sollen. Wegen der Moratorien haben S. Ch. D. vorhin sich zur Genüge erkläret. So werden S. Ch. D. auch darüber halten lassen, dass das köllmische Recht bei seiner Natur, Eigenschaft und rechtem Wesen gelassen nnd keine widerrechtliche Aenderung hierin gemachet werde.

Dass anstatt der geworbenen Miliz die Ordinar-Landesdefension nach der vorigen Gewohnheit eingerichtet werde, kann E. E. Landschaft bei jetzigen gefährlichen Läufen zum Verderb des Landes mit Fug nicht bitten. Es sollte aber S. Ch. D. nichts lieber sein, als wenn Gott solche sichere Zeiten verleihen wollte, dass Sie solcher schweren Unkosten Sich (allermassen bekannt, wie ein hohes aus Dero Kammerintraden Deroselben jährlich daher abgehet) und Ihre Lande und Leute ohne Gefahr entledigen könnten. Inmittelst wollen S. Ch. D. ehistes durch Kriegserfahrene nebst einigen aus Dero Ständen Mittel überlegen lassen, wie die Ordinar-Landesdefension recht eingerichtet und erhalten werden könnte, darauf Sie sich dann zu des Landes Bestem nach Befinden förderlichst in Gnade erklären werden.

Das ius indigenatus belangend, lassen es S. Ch. D. dabei, so Sie den 1. Mai 1663 wie auch neulich über der Stände gravamina deswegen resolviret und mögen nicht absehen, was die Stände hierunter weiter suchen oder begehren können.

Das Münzwesen kann anders nicht ausgethan werden, als dass die grossen Unkosten, so darauf gehen, gleichwohl auch davon erhoben und erstattet werden. Es haben aber S. Ch. D. allen möglichen Fleiss

Digitized by Google

anzuwenden befohlen, dass die gute Münze, so im Lande geschlagen wird, auch allda verbleibe und nicht ausgewechselt und ausgeführet werde.

Der Zoll kann nicht in allen Stücken den benachbarten Häfen gleich gesetzet werden, sondern es muss nach Unterschied des Handels und Gelegenheit von einer Ware mehr, von der andern weniger als in andern Häfen genommen werden, doch wollen es S. Ch. D. eigentlich untersuchen und in den Stücken, da es billig zu Beförderung des commercii geschehen muss, nach Befinden gehörige Moderation machen lassen.

Die Köllmer, Freien und Krüger werden itzo mit keiner Kontribution, auch die kleinern Städte mit services an Gelde nicht beleget. S. Ch. D. haben auch die Hoffnung, Dero Stände werden ferner sich einhellig einer zureichenden Willigung vereinigen, damit wider den Willen S. Ch. D. zu dergleichen Ausschreiben und Kollektation nicht gegriffen werden dürfe.

Die Wett- und Liegerordnung wollen S. Ch. D. erwägen und nach Befinden konfirmiren. — Mit frembden Bieren soll Königsberg nicht überführet, sondern in allem also gehalten werden, wie es S. Ch. D. hiebevor verabscheidet haben. Auch sollen die Gewerke mit Ausgebung der Freibriefe hinfüro, so viel immer thunlich, übersehen und diejenigen Freibriefe, so von S. Ch. D. nicht eigenhändlich unterschrieben sein, abgethan werden, ausserhalb der Dispensation wegen Heiraten ins Gewerk, darin die Gewerke auf Begehren selbst gewilliget. Doch dass auch die Gewerke sich der Taxordnung in allem gemäss verhalten.

Und weil die Stände ferner bitten, die übrigen gravamina abzuthun, also haben S. Ch. D. Dero Regierung anbefohlen, dieselben eigentlich zu untersuchen, die Stände darüber, worinnen sie diskrepant, wie auch sonsten diejenigen, so an den Sachen hauptsächlich interessiret, zur Genüge zu hören, was hiebevor verabscheidet, zur wirklichen Exekution zu bringen und S. Ch. D. von allem ausführliche Relation abzustatten, alsdann Sie Sich förderlichst darauf erklären werden. Hingegen gesinnen S. Ch. D. an Dero Stände, dass sie nunmehro ohne Weitläufigkeit zu fernerer Willigung eines ansehnlichen zureichenden subsidii schreiten. Dessen S. Ch. D. eigentlich Sich zu ihnen versehen und ihnen allerseits mit Ch. Hulden und Gnaden woll zugethan bleiben[1]).

---

[1]) Croy an den Kurfürsten, 2. Juni 1671: Er hat am 1. Juni die Landräte noch einmal ermahnt, auf eine Accise zu drängen. Zugleich behauptet er: Die

Digitized by Google

Schliessliches Eingeben der Oberstände und der kleinen Städte. Dat. 28. Juni 1671.

Koen. 698.

Viele Aemter haben noch keine Rechnung gelegt, S. Ch. D. möge die Schuldigen cum executione strafen. Sie willigen, um die 42 000 Rthlr. voll zu machen, „von jedem Stück Rind- und Pferde-Viehe 1½ gr. und von 1671. 28. Juni.

Landräte zielten „auf eine Willigung von 120 000 Rthlrn. auf ein Jahr, wegen des modi auf einen vierdoppelten Kopfschoss.“ R. 6 XX. Ebenso Croys Tagebuch 1. Juni, R. 92 Croy 136 II S. 782. Diese Behauptung lässt sich schlecht vereinbaren mit Derer vom Herrenstande Erklärung, 2. Juni 1671: Die Landräte haben nur ihre Freiheiten verteidigt, nie jede Hilfe verweigern wollen. Sie willigen noch einen doppelten Kopfschoss, im ganzen also einen auf Michaelis dieses, einen auf März nächsten Jahres. Doch werden von dem Ertrage 10 000 Rthlr. an Königsberg gezahlt. Was sie noch zu klagen haben, werden sie bis März 1672 einbringen. „Auf den Martium, da der ander terminus des Kopfgeldes einfället“, möge E. E. Landschaft wieder zusammenkommen, „S. Ch. D. Verabscheidung vernehmen und sich weiter wegen Liberirung der Domainen, wozu dieser Stand 200 000 Rthlr. verwilliget, eines modi contributionis einigen“. Koen. 698. Am 4. Juni drängt die Ritterschaft auf die Erlaubnis eines Hinterzuges, zwölf Aemter seien nicht vertreten, viele Abgeordnete ohne Auftrag. R. 92 Croy 136 II S. 799 f. Am 5. erzählt der Oberburggraf dem Statthalter „weitläufig, wie er sich bemühet, Brumsee auf gute und bessere Gedanken zu bringen, dass er darin viele Mühe gehabt, endlich aber dieselbige nicht gar vergeblich zu sein verhoffte. Brumsee hätte gute Hoffnung gemacht, seine consilia zu S. Ch. D. Satisfaktion einzurichten, auch woll zu Wiedereinführunge der Accise, hoffte aber, dass er auch herkegen bei Hofe hinfüro glücklicher sein und von S. Ch. D. einige Gnade hinwieder geniessen würde, darzu er einen Vorschlag wegen Vertauschunge seines Gutes, so nahe an Landsberg, Schwerin zuständig, lieget, kegen eine andere Gelegenheit, wenn sie auch im Oberlande wäre, gethan, und wäre bei seinem jetzigen die hohe Jagd, welche, wie er hörete, Schwerin bei den Landsbergischen Gütern S. Ch. D. abgetreten, daher er in Sorgen, weil seine Wälder und Jagden zwischen den landsbergischen gelegen, dass das künftig zu Streit und Ungnade Anlass geben könnte, dahero er sich auf diese Art derselben loszumachen wünschte. Ich erzählete auch herkegen, was ich bei letztem Landtage zu Gewinnunge dieses Menschen vor Mühe, wiewoll vergeblich, angewandt, wäre mir aber lieb zu vernehmen, dass der Oberburggraf glücklicher darin gewesen, ermahnete ihn weiter darin fortzufahren und ihn endlich gar auf guten Weg zu bringen. S. Ch. D. wüsste ich gewiss, würd ihm auch wieder alle Gnade erweisen; könnte im übrigen Brumsee versicheren, dass ich ihm und seinem Brudern nicht zuwider sein, sondern vielmehr alle Assistenz zu ihrer Beforderung thun würde.“ S. 804. 6. Juni: die Ritterschaft bittet schriftlich um die Gestattung des Hinterzugs. S. 809 (auch Bericht der Regierung, 6. Juni, R. 6 XX). — Am 9. Juni sendet die Ritterschaft die Erklärung der Landräte den Städten unter Widerspruch gegen alle Landtagshandlungen zu. Die Städte schliessen sich ihr am 13. Juni an und fordern, dass der Landtag ordentlich ausgeschrieben wird.

Digitized by Google

jedem Stücke Schafe, Ziegen und Schweinen 1 β auf den 1. September, doch dass der Rest sambt alle dem, so an Straffen, insonderheit was bei den kleinen Städten und auf dem Lande, als von den Eigentümern 1 fl., von den Miets-leuten 15 gr., von den Taglöhnern 10 gr. und also von allen und jeden, so nicht so viel Viehe haben, 1 fl. austräget, dem Anschlage nach annoch ausständig ist, E. E. Landschaft anheimb bleibe[1]." Am 1. Oktober tritt die

---

Koen. 698. — Schon vorher, am 11. Juni, schreibt die Regierung dem Landmarschall, dass die Stände weiter zu tagen haben; niemand dürfe ohne ihre Erlaubnis abreisen. Koen. 698. Dem Kurfürsten meldet sie am 9. Juni, dass der Adel und die kleinen Städte auf der Entlassung beständen, weil sie nur zur Abnahme der Horngeldrechnung verordnet wären; sie empfiehlt, den Rückzug zu gestatten. Der Kurfürst genehmigt ihn am 5./15. Juni, wenn die Handlung trotzdem im Juni zu Ende gebracht werden könne. R. 6 XX. — Am 14. Juni spricht Croy mit dem Hauptmann von Brandenburg und dem Landmarschall Brumsee „wegen der Deputation nacher Hofe, und dass sie beide hin müssten, darbei es dann allerhand Ein- und Ausreden gab, merkte aber woll, dass sie alle beide nicht sehr darzu inklinirten. Ich sagte, dass sie dieser Reise woll könnten geübriget sein, wenn ihnen nur beliebig, dieselbige mit einer schleunigen und guten Willigunge vorzukommen." R. 92 Croy 136 II S. 840. Croy spricht darüber am 20. Juni abermals mit Brumsee, der sich diesmal dem ganzen Plane nicht hold zeigte. S. 874. 22. Juni: „Auch ward er (der Landvogt von Schacken) befraget, ob denn alle Deputirte Dimission bäten, weil bekannt, dass nicht alle sich defectu mandati exkusiren könnten, denn sie zum Teil, und zwar gute instructiones hätten, also dass deren Verbesserung kaum zu vermuten." Der Landvogt war für allgemeine Entlassung. Ein vereinigtes Bedenken wäre abgefasst, Adel und Räte willigten aber nicht in seine Uebergebung. S. 885. Die Regierung äussert sich nun gegen den Hinterzug, weil sie merkte, dass die Ritterschaft nur die abolitio gravaminum an die ihrigen bringen wollte, um sie dort zu glossiren, was der Kurfürst in dem am 22. eingetroffenen Reskripte geradezu verboten hatte. S. 888. Am 23. wird die Dimission dennoch gewährt, nicht ohne dass es noch einmal zu einem Auftritte mit dem Rittmeister Brumsee kommt, der seinen verreisten Bruder vertritt. S. 892. — Bei dieser Gelegenheit bitten die Oberstände und kleinen Städte, den Tag des Wiederzusammentritts vom 16. Juli auf den 1. Oktober zu verschieben. Die Ernte und Wintersaat stehe bevor; das Land sei zu einer sofortigen Steuer ohnehin zu arm. Koen. 698. Croy schlägt am 24. Juni vor, die Willigung des Horngeldrestes so hoch anzusetzen, dass man bis zum Oktober auskommen könne. Die Regierung wünscht gleichzeitig, dass die Abschickung nach Berlin ins Werk gesetzt würde, die Vertreter der Stände aber versprechen sich keinen guten Effekt davon. R. 92 Croy 136 II S. 895.

[1]) Bericht der Regierung, 30. Juni: sie hatte gebeten, den Ueberschuss, der etwa 10000 Rthlr. ausmachen werde, der Regierung zu überlassen, dann werde S. Ch. D. vielleicht in den Verzug bis zum 1. Oktober willigen. — Die Regierung an den Kurfürsten, 10. Juli: Die Amtstage sind am 16., der Landtagsbeginn ist am 24. Juli. S. Ch. D. möge sie unterrichten, was sie wegen der nach Polen zu schickenden Hilfsvölker proponiren sollen. — Die Regierung an den Kurfürsten, 17. Juli: S. Ch. D. möge mit einer erträglichen Accise zufrieden sein, mehr kann das Land nicht leisten. — Schon am 12. Juni hatte Croy dem Kurfürsten

Digitized by Google

Landschaft zusammen, bis dahin werden die Beschwerden beseitigt, keine Kontribution und keine services an Geld erhoben.

Gutachten der Ritterschaft. Dat. 8. August 1671[1]).

Koen. 698.

Sie klagen über S. Ch. D. schlimme Ratgeber; die Assekurationen werden nicht gehalten. Sie bitten, „dass hinfüro keinem Kirchspiel ein Prediger, zu 1671. 8. Aug.

---

geschrieben, dass die Stände des Horngeldes bereits überdrüssig zu sein schienen. R. 6 XX. — — Im Juli ging in Polen das Gerücht, dass der polnische Kriegsrat darüber beraten habe, ob sich Polen nach der Beseitigung der Türkengefahr gegen Preussen wenden solle. Das berichtete Schwerin am 10./20.(?) Juli nach Cölln; er meinte, ein Aufenthalt Friedrich Wilhelms in Preussen werde die Verwirklichung derartiger Absichten verhindern. Der Geheime Rat beschäftigte sich am 14./24.(?) Juli mit der Angelegenheit. R. 6 UU. Schwerin handelte im Sinne Croys. Dieser schreibt an den Kurfürsten, 23. Juni: Der Kurfürst möge herüberkommen, „zumalen da bei Einführunge der Hubenkontribution ein mehrer Nachdruck und E. D. selbsteigene Gegenwart woll höchstnötig sein würde. Zumalen darbei allerhand Inkonvenientien zu besorgen, insonderheit wenn die Polen nicht anderswozu sollten divertiret werden. E. D. werden aus denen heut mitkommenden Berichten dorther vom 20. Juni ersehen, dass doch unterschiedliche Woywodschaften den Generalaufbot gewilliget, teils auch ansehnliche Summen zu Verstärkunge der Armee, welches alles bei jetzigen Umbständen, da E. D. mit dem Hofe annoch nicht im besten Vernehmen stehen, vor E. D. hiesige Lande nicht weinig zu apprehendiren." R. 7, 155h. — Durch die Betrachtungen, die Baczko V, S. 404 f. daran geknüpft hat, ist auch das folgende Reskript von (nicht gerechtfertigter) Bedeutung geworden: Die Oberräte an den Landvogt zu Schacken, 18. Juli 1671: „Wir haben uns deine Relation von der jüngsten Zusammenkunft der Einsassen unser Landvogtei Schacken fürtragen lassen, daraus besonders vernommen, dass sie auf gesuchter Prorogation des Landtages bis in den Oktober beharren, zur Willigung auch wider Verhoffen weit von der Proposition des Landtages abschlagen wollen. Wann dann aber wir sub dato Potsdam den $\frac{30.\text{ Juni}}{10.\text{ Juli}}$ jüngsthin fest resolviret und an unsere preuss. Regierung solcher Meinung reflektiret, dass aus hocherheblichen Ursachen, die des Landes Wohlfahrt angehen, gegen Ausgang des Juli den Landtagsschluss wir eigentlich verfordert wissen wollen, als ist nötig (den Einsassen, absonders auch) dem Deputirten solches anzudeuten. Demnach ergehet an dich unser Befehlich, den Deputirten vor dich zu bescheiden und ihme solche Weisung zu geben, dass er sich uf den 24. d. unfehlbar hier mit seiner verschlossenen Instruktion einfinde und nebenst andern Landständen, was unsere Sorgfalt und des Landes Sicherheit erheischet, ohne Verzug beraten und schliessen helfe." Koen. E.-M. 87• 1671. Die eingeklammerte Stelle ist im Text durchstrichen.

[1]) Dem Gutachten gingen auf der neuen Konvokation folgende Schriftstücke voraus. Ex Protocollo der Ch. Oberratstuben 27. Juli 1671: Dringender

Digitized by Google

welchem es kein Vertrauen haben kann, zuwider der Kirchenkonstitution de facto möge aufgedrungen werden. In des Obristen Kalksteins Sache sind alle die hiesigen Justizbedienten bei Seite gesetzet und die Sache in frembder

---

Ursachen halber muss der Landtag bis Ende Juli fertig werden. S. Ch. D. verhofft, dass die Stände nicht nur die im vorigen Jahre geforderten Mittel und die Ehesteuer der Landgräfin von Hessen, sondern wegen der Türkengefahr soviel Mittel willigen werden, dass die Miliz auf 2—3000 Mann verstärkt werden kann. Koen. 698. Bei der Verlesung waren anwesend 10 Deputirte von der Ritterschaft, 2 oder 3 von den kleinen Städten, 6 Landräte. Croy an den Kurfürsten, 28. Juli. R. 6 XX. — Am 31. Juli — R. 92 Croy 136 III S. 101 und 103 — erfolgte Der Herren Landräte Bedenken: Die Landräte wiederholen den Eingang der Erklärung vom 2. Juni. S. Ch. D. hat nunmehr das Dasein von kirchlichen Neuerungen anerkannt. Ihr Urheber ist ohne Zweifel Dreier; er und Zeidler schweigen nicht. Werner wird auch durch Abschwören der Dreierschen dogmata noch kein professor idoneus. In Justizsachen muss noch den ungerecht Behandelten Restitution gewährt werden. S. Ch. D. erklärt zu Unrecht nur die Güter für köllmisch, welche vom Orden oder Markgraf Albrecht zu solchem Recht unter einem köllmischen Pfennig und Kram-Pfund Wachs verliehen worden sind. Wegen des Indigenats fordern sie nichts Unbilliges. In den andern Sachen möge S. Ch. D. sich etwas deutlicher über das Wie der Ausführung auslassen. „Dieser Stand williget S. Ch. D. nicht allein das ganze additamentum des Viehegeldes zu freier Disposition, sondern auch zu Einlösung der Domainen eine zweijährige Accise nach der alten Einrichtung vom 1. Oktober 1673 nebenst zweien doppelten Kopfschossen auf den März 72 und 73ᵉ, alles in den Hauptkasten, gegen Verzicht auf alle Nebenkontributionen, doch sind von jedem Kopfschosse 20 000 Rthlr. an Königsberg zu zahlen. „Die Landgräfin möge mit 10 000 Rthlrn., welche nach Verlauf dieser zwei Jahre abgestattet werden sollen, zufrieden sein.“ Von der Verpflichtung, zu dem Unterhalte der Hilfsvölker für Polen beizutragen, hat S. Ch. D. sie 1661—63 wiederholt befreit. Koen. 698. — Croys Tagebuch 30. Juli: „Es war der Landmarschall Brumsee bei mir. Er führete an, dass er und andere übel thun und ankommen würden, wenn sie sich mit der schriftlichen Versicherung abolitionis gravaminum abweisen liessen, da täglich re ipsa darwider gehandelt und die Leute wider ihre in Händen habende privilegia und Handveste beeinträchtiget und graviret würden. Ich ermahnete ihn, bei dem ganzen Landtagswerk sein Bestes zu thun; er sagte, wollte es nicht lassen, hoffte aber, dass S. Ch. D. ihm auch wieder Gnade erzeigen würden; man könnte ihm nicht verdenken, dass er ein Feind von Kontributionen und Auflagen und herkegen vor die privilegia des Landes wäre. Dieses wäre der natürlichen Liebe und Inklination zum Vaterlande gemäss, und jene drückten ihn und viel andere Leute sehr, sonderlich die einige Schuldenlast auf ihren Gütern gefunden, (so) dass sie bei währender Kontribution auf keinen grünen Zweig kommen könnten. Ich pate ihn, mir bald einmal wieder zuzusprechen, welches er versprach, und mit Vergnügen von mir zu gehen schiene.“ R. 92 Croy 136 III S. 93. — Als die Oberräte am 1. August Brumsee andeuteten: er solle die Beratungen bis zu Perbandts Ankunft verzögern, der eine sehr gute Instruktion hätte, lehnte er es ab: „der nicht gegenwärtig wäre, auf den könnte man nicht warten.“ S. 103. Perbandt traf glücklicherweise bald darauf ein. S. oben S. 678 Anm. 2.

Digitized by Google

Kommissarien Hände, ob hätten dieselben ein genauer Gewissen, geleget" worden. Was aber dieser Stand unvergesslich empfindet, ist, dass dieser Kalkstein wider alles Adelsrecht gemartert und dabei „wegen der Stände, ob dieselbe oder jemand von ihme kolludiret hätten, examiniret". Die Untersuchung der köllmischen Güter und die Erhöhung der Zinse dauern fort. Der Hauptmann Goltz zu Neidenburg und Klitzing haben sich noch nicht possessionirt gemacht. Kaduke Adelsgüter dürfen nicht heimfallen, die Chargen müssen dem Adel bleiben. Die drei reformirten Hauptleute sind nicht in kombinirte, sondern fast in die vornehmsten Aemter, der reformirte Berbersdorf sogar ins Hofgericht berufen worden. Die vom Oberlande klagen, dass niemand von ihnen in den Landrat berufen wird. Der Zoll auf Leinsamen möge nicht höher als der kur- und livländische angesetzt, vor allem aber nicht soviel Leinsamen nach England ausgeführt werden, damit der Flachshandel beim Lande bleibt. Die Köllmer mögen nicht nur von den Kontributionen, sondern auch von den andern Bedrückungen befreit werden. Im übrigen möge S. Ch. D. gleich Gott dem Lande nicht nur Wolken zeigen, sondern Regen spenden. Sofort danach wird auch dieser Stand etwas willigen. Der Ueberschuss des Viehgeldes muss beim Landkasten bleiben. Sobald Königsberg sich wegen seiner Forderung an die Landschaft entschlossen hat, soll über sie noch auf diesem Landtage beschlossen werden. Die Verehrung an die Landgräfin muss noch ausgesetzet werden. Gegen die Türken möge S. Ch. D. „die im Lande so lange gestandene und woll ausgeruhete Soldaten schicken" [1][2]).

---

[1]) Croy war sehr ungehalten über das Gutachten; er erklärte dem Kanzler, des Hinhaltens müde zu sein, „wüsste nicht, was die Leute dächten, und warumb sie, die meisten wider ihre instructiones, — davon man gute Nachricht hätte, — so hart wären und S. Ch. D. zu den Extremitäten bringen wollten. Von Berlin würde geschrieben, dass man jetzt mehr als jemals von S. Ch. D. Reise anhero redte: die würde auch der Sache den Ausschlag geben müssen"; Croys Tagebuch, R. 92 Croy 136 III S. 145.

[2]) Der Gesambten von Städten Erklärung: Die Ungnade S. Ch. D. gegen sie wird eher grösser als kleiner; dennoch flüchten sie zu Ihr. In den meisten Dingen stimmen sie den Oberständen zu. In Justizsachen müssen sie über das Hofhalsgericht und das zu Palmicken neu angelegte Bernsteingericht klagen, welche Königsberger Bürger avoziren. Dem Adel steht die alleinige Anwartschaft auf die Chargen nicht zu. Die Ausführung des Befehls über die Befreiung der kleinen Städte von den services in Geld ist sehr mangelhaft. Die sämtlichen Gewerke bitten um die Aenderung der Taxordnung. Die Wittinenschiffer würden jetzt gezwungen, sich in die Schmacken-Röder-Zunft einzukaufen. Fischhausen und Pillau führen eigenmächtig Getreide über See. Obrist Hille, Kammerschreiber Büttner und Christian Oehder haben etzliche hundert Tonnen Bier in der Stadt verkauft. Die Tilsiter Fleischer klagen, dass Königsberg ihnen nicht mehr erlaube, ihr Vieh nach dreitägiger Niederlage weiter und über die Grenze zu treiben; Königsberg nennt das sein gutes Recht. Wenn Abhilfe geschafft und den kleinen Städten die Einquartirung genommen wird, wollen sie sofort steuern. In Sachen des Ueberschusses des Viehgeldes stimmen sie wie in denen der Landgräfin und der Türken dem Adel

Digitized by Google

Endliche Resolution der Städte. Praes. 4. September 1671[1]).

Koen. 698.

[Separation Königsbergs. Seine Willigung: Transsteuer, Hauptgeld.]

1671. 4. Sept. Die Oberstände haben am 1. September[2]) sich cathegorice erkläret, von der Accise nicht zu weichen, wenngleich die von Städten auch andere durchgehende modos vorschlagen möchten. So bleibt ihnen nur die

---

bei. Die Oberstände mögen um Gotteswillen Königsberg 80 000 Rthlr. zugestehen. Koen. 698. — Am 17. August gelang es der Regierung oder vielmehr Croy, Königsberg zur Abtragung des zweiten und dritten Viertels seines im März bewilligten Kopfschosses zu bewegen, obwohl seine Beschwerden noch nicht abgestellt worden waren. Bericht der Regierung 17., Schreiben Croys 18. August 1671, R. 6 XX.

[1]) Am 20. August hatte die Regierung mit dem Adel und den Städten mündlich verhandelt, wobei ihr die Landräte mit „beweglichen Vorstellungen“ zu Hilfe kamen. Das wirkte. Croy gab — Schreiben Croys vom 21. August — bis zum 21. Frist. Sie wurde nicht ganz eingehalten, aber am 22. erklärte die Ritterschaft, Koen. 698, dass nunmehr auch sie sich, das Elend des Landes mit zugethanen Augen ansehend, zu der zweijährigen Accise auslasse; damit die Abgeordneten diesen Schritt daheim rechtfertigen könnten, möge S. Ch. D. mit den kommissarischen Untersuchungen aufhören und die Zinserhöhungen aufheben. Croy bezeugte dem Kurfürsten am 24. August, dass „der Landmarschall Brumsee sich hierbei sehr woll kompartiret und bei Resolvirunge dieser Sache sein Bestes gethan“. R. 6 XX. Nicht so schnell liessen sich die Städte umstimmen. Auf das ritterschaftliche Bedenken antworteten sie: „Nicht mit geringer Verwunderung haben die von Städten vernehmen müssen, dass die von der Ritterschaft in so geschwinder Eil von ihrem Bedenken abtreten“; da das wider den Brauch ist, „können sie noch zur Zeit keinesweges denen von der Ritterschaft Beifall geben“. Koen. 698. Vielleicht warteten sie auf Nachrichten von Cölln. Dass die Altstädter dorthin den Ratsherrn Pretlau „vorgestern“ abgeschickt hätten, verzeichnet Croy zunächst am 31. Juli als Gerücht; am 7. August meldet er es als Thatsache. R. 6 XX. Die Absicht, sich ihrer Schulden wegen an den Kurfürsten selbst durch eine Gesandtschaft zu wenden, hatten sie schon am 15. Juni der Regierung mitgeteilt; R. 92 Croy 136 II S. 844. Doch auch die Städte mussten weichen, nachdem sich Regierung und Oberstände geeinigt hatten. Mitgewirkt haben wird das Ch. Reskript an die Stände, Grimnitz 7./17. August, das den Ständen am 27. bekannt gegeben wurde: S. Ch. D. will „umb so weniger Zweifel tragen, dass, nachdem die Gefahr in Polen so gross, ihr mit Hindansetzung alles Einwendens euch dergestalt erweisen werdet, dass Wir nicht veranlasset werden mögen, bei solcher evidenten Gefahr auf andere Weise dasjenige zu verordnen, was die unumbgängliche Not erfordert“. Koen. 698.

[2]) Die Einigung hat sich vermutlich solange verzögert, weil die Ritterschaft „seltsame Projekte“ wegen der Neueinrichtung der Accise hatte, von denen der Landvogt zu Schacken gleich vermutete, dass sie sie von selbst fallen lassen würde. Croys Tagebuch 29. August, R. 92 Croy 136 III S. 275.

Digitized by Google

Zuflucht zu S. Ch. D. Diese hat im Februar erklärt, auch mit anderen modis zufrieden zu sein. Die kleinen Städte sind expresse wider die Accise instruirt. Sie willigen vom 1. Oktober 1671 bis 1673 zu Einlösung der verpfändeten Domainen 1) eine gleichdurchgehende Tranksteur solchergestalt, dass von jeder Tonne Schwarzbier, sie werde ausgespundet, ausgeschenket, in der Haushaltung oder auch auf Ausrichtung verzapfet, 8 gr., von der Tonne Weissbier 6 gr. und von der Tonne Halbander(?) 4 gr. gegeben werden solle, mit der expressen Bedingung, dass auf den Freiheiten und Vorstädten durchaus keine Accise eingeführet und das Bier doppelt beschweret, imgleichen dass auch die Bäcker in den Städten, wenn sie die Mühlen ausser der Stadt besuchen, nicht mehr bedrücket werden mögen. Hiedurch wird der Mälzenbräuer des zu grund richtenden Vorschusses überhoben; Unterschleife sind dabei unmöglich. 2) Nebenst dem jährlichen ein einfaches Hauptgeld wie 1655 auf Ostern. In diesem modo wird ein Taglöhner vor einem andern Hauswirt weit übersehen und das Gesinde, absonderlich die Mägde, so wegen ihres grossen Lohns mit Kleidern sehr überheben und dem übrigen Frauenzimmer zu grossem Pracht Anlass geben, auch zu einer geringen Beisteur angehalten. Die Kosten werden gering sein. Ihre gravamina wiederholen sie, bitten insbesondere auch die Lakenhändler zu befriedigen[1]).

---

[1]) An demselben 4. September konnte Croy melden, dass die Ritterschaft auf das additamentum des Hornschosses verzichte. R. 6 XX. Um so weniger beruhigte sich die Regierung bei dem Widerspruch der Ritterschaft gegen eine weitere Erhöhung der Accise (R. 92 Croy 136 III S. 321) und erst recht nicht bei der Resolution der Städte, wobei sie andauernd die Hilfe der Oberstände fand, aber auch die Hilfe eines Teils der Königsberger Bürgerschaft; Croy berichtet am 8. September: der Löbenicht sowie die meisten Gewerke seien für die Accise. R. 6 XX. Man war entschlossen, die Städte im Notfall durch die Komplanation zu zwingen. Am 11. September ging das sie verkündende Reskript von Potsdam ab: „Wegen der Ungleichheit der Willigung will S. Ch. D. als dem Oberhaupt und Handhaber aller Ordnungen und Gesetze zustehen, die Hand darein zu schlagen, die Diskrepanz zu komplaniren und zu einer billichen Einigkeit zu richten, sintemal der von Städten offerirtes quantum von der Proportion gegen das übrige Land, so noch grossenteils in wüsten unbesetzten Huben bestehet, weit zurückschläget, auch auf eine wahre Unmöglichkeit besonders in den kleinen Städten anlaufen wollte, die Accise von ihnen und dem übrigen Lande umb der Unterschleife in den Mühlen und des Verlusts am Biere willen zu separiren, ohne was andere Inkonvenientien, Benachteilungen und Widerwille im Lande zu besorgen. . . . So erklären und verordnen S. Ch. D. pro complanatione hiemit, dass die von den Oberständen auf zwo Jahr gewilligte Accise numehr auf den 1. Oktober im ganzen Lande und Städten ohne alles Einwenden introduziret werden solle.“ Auf die Rückseite des Reskriptes hat man in Königsberg geschrieben: „Weil die Stände vor Einlangung dieser Komplanation sich wegen der Accis verglichen, als

Digitized by Google

Memorial, was etwa noch ins Bedenken zu ziehen. O. D.

Koen. 698.

1671. 9. oder 10. Sept. 1) Dass man die zweijährige Accise S. Ch. D. zu Einlösung Derer Domainen gewilliget; sollten aber die Gefälle anderswohin verwendet werden, würde man den Ständen hinfüro nichts anmuten können.

2) Dafern die Köllmer mit monatlicher Kontribution oder andern Beschwerden, wie sie Namen haben, sollten beleget werden, wollen die von der Ritterschaft an keine Accise gebunden sein.

3) Dass die Accise sonder vorhergehende Assekuration und Abscheid ihren Lauf nicht gewinnen kann.

5) bitten die oberländischen Deputirten, dass die abgesetzte polnische Silbermünze vor voll bei der Accise möge genommen werden.

6) Dies vor (allem?), die Zettelausteiler zu kassiren.

7) suchen die Oberländer, dass die Schäferschafe forthin mit einem Gr. nicht sollen beleget werden, weiln diese Accise die frembden Schäfer mit eignen Schafen aus dem Lande treibet.

8) Dass die hohen Quirdelgelder mögen abgethan oder zum wenigsten uf 1 fl. gemindert werden.

9) Dass die Untersuchung der Accisegefälle von dem Hauptmann mit Zuziehung eines vom Adel quartaliter in den Aemptern geschehe.

10) Dass den Acciseeinnehmern ihre Gage und Reisegelder mögen gemindert werden [1]).

---

ist, dieses auszugeben, vor unnötig gehalten worden." Koen. E.-M. 87° 1671. Dem Kurfürsten war diese Lösung genehmer. Er hatte zugleich mit dem Reskript der Regierung geschrieben: „Wir befehlen, allen Fleiss anzuwenden, damit die Städte sich mit den übrigen Ständen konformiren und es bei dem modo der Accise sein Verbleiben haben möge, dann sonsten, da die Städte weiter Diffikultäten machen und auf die Separation bestehen möchten, Wir Uns des modi complanandi gebrauchen würden." Koen. 698. Die Regierung teilte dies Schreiben den Ständen am 17. September mit.

[1]) Die für den Augenblick unangenehmste, obwohl eigentlich selbstverständliche Bestimmung war die dritte. Auch sie wurde von den Ständen preisgegeben. Am 11. September konnte die Regierung berichten: Die Oberstände haben auch darin nachgegeben, „so schier das schwerste, dass sie ohne Landtagsabschied, ohne Assekuration, ohne in den Aembtern Relation vorhero zu thun, die Accise auszuschreiben verwilliget". — Dieser Erfolg scheint Croys Hoffnungen soweit gehoben zu haben, dass er auf der Stelle dem Kurfürsten schrieb: er rechne, wenn S. Ch. D. sich gnädig erzeige, noch auf die Willigung eines Kopfschosses. R. 6 XX. Er täuschte sich nicht; schon am 12. durfte er ein Ausschreiben an die Aemter

Digitized by Google

Anderweite Erklärung der Städte auf die von den Oberständen den 5. September geschehenen Vorstellungen. Uebergeben 11. September 1671[1]).

Koen. 698.

1671. 11. Sept.

Die Städte haben nicht erwartet, dass man ihre Vorstellungen „noch schimpflich zu traktiren suchete". Besonders bestürzt sind die kleinen Städte über die Bemerkung des Landesdirektors, dass sie stets in contribuendis modis bei dem Lande geblieben und auch jetzt bleiben müssten. Sie sollen also auch ihrer letzten Freiheit quitt gehen und ad nutum der Oberstände handeln müssen. Das Recht, mit Königsberg coniunctim aufzutreten, besitzen sie ohne Zweifel. „Die gesambte von Städten erklären sich eine summam von 22 500 Rthlrn. abzutragen, dergestalt, dass Königsberg das zehende Teil" der von den Oberständen gewilligten 100 000 Rthlr. „und die von kleinen Städten ingesambt das achte Teil, nämblich 12 500 Rthlr. beitragen durch einen modum, der keinen Menschen ausser sie drücken möchte, nämblichen wie Königsberg nach eines jeden Stand und Gelegenheit unter sich eine Abteilung gemachet, damit alle Monat das Jahr durch ihre gewilligte summa proportionaliter zusammengebracht werde, also wollen die von kleinen Städten, dass, soviel als eine jede Stadt 1666 und 69 an Hauptgelde abgetragen, durch eine proportionirliche taxa auf die Bürger und Einwohner nach ihrer Nahrung und Hantirung geleget werden solle. Doch bedingen sie ingesambt, 1) dass sie mit keinen andern Auflagen weder in den Mühlen noch sonsten beschweret oder auch auf den Freiheiten eine Accise geleget, 2) dass die vermeinte Privilegirte, so in den Städten Nahrung treiben, mit sollen gezogen werden, 3) niemand von den Städten, Vorstädten und Dörfern, so mit in den Hauptgeldern 66 und 69 begriffen, weniger eine oder andere Stadt, so unter denen vom Adel gesessen, ihnen entzogen und 4) dass ihre urgentissima abgestellet werden mögen[2])."

---

ergehen lassen zur Einberufung der Eingesessenen auf den 28., damit sie neben der Accise ein jährliches Kopfgeld bewilligten, wozu ihren Vertretern der Auftrag fehle. Koen. E.-M. 87e 1671.

[1]) Vertraulich hörte Croy schon am 5. September, dass die Städte „endlich die Accise auch woll willigen würden". R. 92 Croy 136 III S. 323. — Am 9. teilte der Hauptmann von Brandenburg Croy mit, dass „er sorgete, dass die von der Ritterschaft auch noch möchten aufstössig werden, da es schiene, dass sie mit den Städten wieder in Vernehmen kämen". S. 347. Aber schon am Nachmittag des 9. beschlossen die Oberstände endgültig eine zweijährige Accise vom 1. Oktober ab. S. 355.

[2]) Salvationsschrift derer von kleinen Städten, übergeben 16. September 1671: Da sie beschuldigt werden, „als remorirten sie den Landtag, indem sie nicht den Oberständen gleich in die Accise kondeszendiren können, als haben sie E. Ch. D. hiemit berichten müssen, dass sie ingesambt von ihren Hinterbliebenen wider die Accise ausdrücklich instruiret worden". Denn 1) die Accise drückt sie,

Digitized by Google

Vereinigtes Bedenken der Stände. Uebergeben 23. September 1671.

Koen. 698.

[Casus necessitatis. Willigung. Verabschiedung der Beschwerden. Kirchenwesen; Duldsamkeit der Stände, Werner. Kalkstein. Missachtung der Preussen. Wirtschaftsleben. Ehesteuer. Unterstützung Polens. Steuer für Königsberg. Manufakturgelder. Acciseerhebung.]

1671. 23. Sept. Die Stände klagen über S. Ch. D. Unwillen. Die Gnade, die sie gesuchet haben und annoch suchen, ist weder in ihrer Eigenschaft unrechtmässig noch in der Art zu suchen ungewöhnlich. . . . In allen actis ist aus den Landesverfassungen behauptet worden, dass E. E. Landschaft zu Bezahlung der milice extra casum necessitatis nicht gehalten werden kann, dass die casus necessitatis ohne der Landschaft Einwilligung nicht vor bekannt angenommen, noch einige contributiones ohne ihren Willen erhoben werden können. In Achtung der Ch. Beschwerde will E. E. Landschaft vor dieses Mal aus freiem Willen ohne Denominirung einiges quanti mit dem ganzen Additament der 42 000 Rthlr. sampt deme, was Königsberg an Kopfschoss noch rückständig, zu E. Ch. D. freien Disposition und zu Einlösung der Domainen mit einer zwojährigen Accise vom 1. Oktober nach der Einrichtung von 66 vorgehen. Die von kleinen Städten haben diese Willigung cum reservato ratihabitionis ihrer Hinter-

---

namentlich ihre Malzbrauer gar zu sehr; 2) wird wegen jedes Uebermasses sofort alles konfiszirt; 3) wer aus verdorbenem Bier oder der Hefe noch Branntwein brennt, muss doppelt Accise geben; 4) sind sie von der Verwaltung ganz ausgeschlossen. — Sie haben ein Achtel auf sich genommen, weil in der vom Adel 1670 eingereichten Hubentaxe — wenn auch mit Unrecht — soviel Huben auf sie fallen, sie auch beim Hauptgeld und Viehschoss etwa soviel gezahlt haben. Koen. 698. — Schon am Tage darauf hatte die Verkündigung, dass die Komplanation bevorstehe, den Mut der Städte gebrochen, R. 92 Croy 136 III S. 405. Croy schreibt dem Kurfürsten am 18. September im P. S.: „Gleich jetzt seind die Städte mit ihrem schliesslichen Bedenken bei den andern beiden Ständen inkommen, da dann die hiesigen drei Städte sich den beiden Oberständen konformiret, die kleinen haben dergleichen gethan, jedoch ad ratificationem ihrer Heimbgelassenen." R. 6 XX. — Die kleinen Städte waren nach Croys Tagebuch 15. September am meisten gegen die Accise. Croy liess ihnen drohen, dass sie „durch das Mittel der Mühlen und Verhinderunge des Ausfahrens auf frembde gar leicht" zwangsweise zur Accise angehalten werden könnten, „da sie denn ihre jetzt begehende Thorheit allzu späte beklagen würden". R. 92 Croy 136 III S. 389. — Die Stände drängten bei der Gelegenheit auf die Entfernung des Rasche vom Gegenschreiberamt bei der Königsberger Accise; die Regierung riet, ihnen nachzugeben. S. 419.

Digitized by Google

bliebenen angenommen. Die ganze Kollekte muss in der Landschaft Administration bleiben, immediate in den Landkasten, nicht in die Kriegs- oder Rentkammer kommen, die Accise aus sich selbst erlöschen, keine anderen Auflagen und keine Einquartirung dürfen der Landschaft aufgebürdet werden und die gravamina müssen secundum tenorem legum fundamentalium verabscheidet werden. Für das Entgegenkommen S. Ch. D. danken sie, müssen aber bitten, 1) das Edikt gegen die Juden und Arianer anschlagen zu lassen. Die Juden fangen Christenkinder und tauschen dagegen die ihren von den Türken aus. Dreier braucht nicht mehr überführt zu werden. Das Schweigegebot nützt nichts; sollte es auch ihren Predigern gelten, so ist es „nichts anders als eine Unterdrückung der angenommenen lutherischen Lehre". S. Ch. D. möge sich darüber erklären. Die Stände sind von jeher gegen die Reformirten duldsam gewesen, haben sie doch allzeit mit den Holländern Handel getrieben. Die Geistlichen thun mit ihrem Klagen nur ihre Schuldigkeit[1]). — Den Prozess gegen Werner möge S. Ch. D. nicht so sehr übereilen lassen. Werner treibt es derart, dass seine Sache „ein neues, kräftiges Mittel, dem vorigen gleich, unser Kirchenwesen in einen ganz andern Stand zu setzen". Markgraf Albrecht hat bestimmt, dass die Kirchspielskinder bei der Besetzung ihrer Pfarrei mitzuwirken haben. „Unsere theologische Fakultät ist mit verdächtigen professoribus so viel Jahr hero bestellet gewesen", ohne Dreier kommt niemand mehr auf. Wäre Werner ein rechter Theologe, würde er sich nicht so sehr einer Gemeinde aufdrängen. S. Ch. D. möge die Synkretisten durchweg entfernen, auch die Assekuration von 1663 wegen der Reformirten halten. Der Justizerlass wird nicht durchgeführt. Der Prozess wider Kalkstein ist so evidenter evertiret, dass E. E. Landschaft nicht glauben kann, dass derselbe von E. Ch. D. herrühre, sondern müssen's allein ihren Missgünstigen, die in der Person dieses Menschen ein ganzes Land zu schimpfen suchen, zuschreiben. Die Sache an ihm selbst ist in keinerlei Weise zu entschuldigen. Es folgen im wesentlichen die Ausführungen des Adels über den Prozess[2]). Die Justizmängel müssen beseitigt werden. Adeliche Chargen. Landräte aus dem Oberlande. Köllmische Güter[3]). Die Landesdefension muss unter eingeborenen Offizirern geschehen. Jus indigenatus; die preuss. Nation wird verachtet. Ja bei der unter Handen stehenden Abfertigung der Auxiliar-Völker in die Kron Polen ist alle dazu nötige Versehung jetzo gemachet, dass nicht ein einziger Preuss in Konsideration gezogen worden. Münze, Zollwesen, Flachshandel. „Wie nicht weniger zu Aufwachs dieses Landes gereichen dörfte, wenn die Leder allhie zubereitet, die einhei-

[1]) Das Königsberger Ministerium hatte sich am 4. September abermals an die Stände gewandt, um sich gegen das Ch. Edikt vom 2./12. Mai (s. o. S. 689 Anm. 2) zu erklären, weil es dem Gewissen seiner Mitglieder widerspreche. Koen. 698.

[2]) Die ganzen Ausführungen sind bei Baczko V, S. 513 ff. gedruckt.

[3]) Zumeist bei Baczko V, S. 505 f. gedruckt.

Digitized by Google

mische Wolle gleichfalls von hiesigen verarbeitet würde.“ Wett- und Liegerordnung: Wittinen-Schiffer. Lakenhändler. Bierverkauf Hilles. Services in natura: Entschädigung der kleinen Städte. Tilsiter Viehhandel. Losgänger. Freibriefe. Der Landgräfin versprechen die Oberstände für später 10000 Rthlr. Zur Unterstützung Polens ist die Landschaft nicht heranzuziehen. Was der Städte Königsberg Schuldforderung betrifft, erklären sie, dass sie die 60000 Rthlr. genehm halten und in drei Jahren von Lichtmess 1672 bis 1674 jährlich mit einem halben Kopfschoss, wovon Altstadt und Kneiphoff allein exempt sein, bezahlen und die Einnahme in den Aemptern durch einen Ingesessenen von Adel und bei den Städten durch die Magisträte verrichtet werde, womit die Städte ihrerseits auch zufrieden und angenommen [1]). In den polnischen Aemtern ist auf die Armen Rücksicht zu nehmen. Bleibt ein Rest, ist er unverzüglich nachzuerheben.

Beilage B. Nachdem E. E. Landschaft von allen Ständen bei der Acciseverfassung de 1666 einige Stücke gar ausgenommen, andere der Notdurft nach gemindert: als hat sie diesen Abgang durch eine Uflage uf alle Manufakturen ersetzen wollen. Jeder Handwerker zahlt von jedem Gulden Verdienst einen Dreipölcher (doch werden einige Gewerke ausgenommen); die Taxordnung wird neu veröffentlicht, um Preisaufschläge zu verhindern. Dagegen bedingt sich die Landschaft aus: die Acciseuntersuchung wird nicht von den Kastenherren, sondern von den Hauptleuten geführt; Kaufmannswaren sind accisefrei, Wein und Weinessig zahlen 5 vom Hundert, Meth die Tonne ½ Rthlr. Die Malzsäcke werden geaicht. Unterschleife beim Getreide werden mit dem quadruplo gestraft. Nur destillirter Branntwein steuert. Littauische Bauern zahlen ein Bestimmtes. Die kleinen Städte kommen in die Verwaltung. Der Kastenbediente Wolfgang Rasche wird entlassen [2]).

---

[1]) Königsberg hatte noch Zossen 1./11. September 1671 einen Ch. Erlass erwirkt, der die Stände zur Bewilligung von 80000 Rthlrn. ermahnte, prs. 24.(!) September. Koen. 698.

[2]) Croy schreibt am 25. September, R. 6 XX, über den Ausgang des Landtags sehr befriedigt. Es ist Gott zu danken, „dass es noch so weit gebracht: daran viele Leute, auch ich selber noch vier oder fünf Tage vor dem Schlusse gezweifelt. Es wäre auch woll kaum dazu gelanget, wenn man mit grosser Geduld es nicht dahin gebracht, dass vorerst die anfangs gewesene grosse Vertraulichkeit zwischen der Ritterschaft und Städten gehoben und endlich die Städte mit den Zünften und Gemeinen unter sich kommittiret(?).“ Das neue Manufakturengeld auf die Handwerker werde wohl einen guten Zuwachs bringen. — Der Erfolg durfte Croy um so mehr freuen, als er gewiss nicht dadurch gefördert worden war, dass der Kurfürst auf der Erledigung der Kammerforderung bestanden hatte. Am 14. September hatten die zur Verhandlung mit den Ständen verordneten Kommissarien berichten müssen, dass die Landschaft sich weigere, die Kammerforderung zu erstatten, und

Digitized by Google

Ch. Assekuration und Landtagsabschied. Dat. Potsdam 7. (17.), ausgegeben 24. September 1671[1]).

Koen. 698.

Es gereichet zu I. Ch. D. Gefallen, dass Dero Stände abermal auf zwei Jahre vom 1. Oktober dieses Jahres die Accise zu I. Ch. D. freien 1671. 24. Sept.

die Angelegenheit am besten später durch Abgeordnete erledigt werden würde. In einer gleichzeitig nach Cölln geschickten Eingabe „Status causae" erhob die Landschaft wieder eine Gegenforderung von 6 409 357 Rthlr. 69 gr. 16 ₰, unter denen sich 6 037 236 Rthlr. 60 gr. ungewilligte contributiones von 1655 bis 61 befanden. Der Kurfürst ging auf den Vorschlag der Kommission ein und verfügte Potsdam 11./21. September: Die Stände „vermeinen: es möchte anjetzo zu schwer fallen", die Kammerforderung auszubringen. „So müssen doch dieselbe hiebei erwägen, dass dieses keine Sache, so erst zu verwilligen ist, sondern welche längst verwilliget worden. Es kommet aber darauf jetzo nicht an, sondern dass nur erst eine Gewissheit einmal in der Sache sei; können Wir also dieses nicht noch uf zwei Jahre ausstellen, sondern ihr habet zu urgiren, damit von der Landschaft Deputirte zu solchem Werk verordnet werden, welche sich mit Unsern Kommissarien zusammenthun." Demgemäss unterbreitete die Regierung die Forderung den Deputirten für die Manufakturzulage (s. u.), musste aber am 30. Oktober berichten, dass diese sich geweigert hätten, sie zu beraten, und Vertagung bis zum nächsten Landtage empfehlenswert sei. R. 7, 165. Der Kurfürst lehnte am $\frac{\text{27. Oktober}}{\text{6. November}}$ ab: „Ihr werdet schon vorhin aus Unserer Resolution ersehen haben, dass Wir die Kammerprätension an die Landschaft in die Länge auszustellen nicht gemeinet, wie Wir sonst fast sehen, dass bis auf den nähesten Landtag solches von der Landschaft intendiret werde. Gleichwie aber nicht allein die Deputirte von den Ständen, sondern auch die Landräte selbst, ja auch die Kastenherrn vorhanden, welche diese Sache woll an die gesambte Stände auch ausser Landtags bringen, und in deme, wo sie defectu mandati sich entschuldigen, leicht Vollmacht und Instruktion erlangen können: Also wollet ihr die Sache auf alle mügliche Wege ferner urgiren, damit solches geschehe und dieses Werk weiter nicht bis zum künftigen Landtage ausgestellet, sondern die Stände mit ihrer Antwort sobald immer müglich einzukommen angehalten werden." Koen. Konzepten-Archiv 1670. Am $\frac{\text{28. Oktober}}{\text{7. November}}$ fügte er noch hinzu, dass der künftige Landtag „noch wohl so bald nicht gehalten werden könnte". R. 7, 165. Die Regierung ersuchte dementsprechend das kleine Konsilium um die Ernennung von Bevollmächtigten, das erklärte sich jedoch dazu — nach ihrem Berichte vom 27. November 1671 — nicht befugt. R. 7, 165.

[1]) Die Ausfertigung entspricht dem Entwurfe der Regierung. — Die sämtlichen Stände nahmen sie nach Croys Tagebuch 24. September, R. 92 Croy 136 III S. 459, ohne Einschränkung an. Damit war der Landtag geschlossen, nachdem er auf den Tag 14 Monate gedauert hatte. Die beiden Brumsee verabschiedeten sich

Digitized by Google

position wieder gewilliget. Sie wollen auch die Administration derselben, wie sie bishero geführet worden, bestätiget haben, versichern danebenst die Stände, dass die Accise auf den 1. Oktober 1673 von sich selbst aufhören, die Stände ohne fernere Einwilligung damit nicht beschweret werden und sonder Landtag dieselb ipso facto alsdann aufgehoben sein, diese Verwilligung auch E. E. Landschaft an deroselben privilegiis und Freiheiten zu keinem praeiudice und Nachteil gereichen solle. I. Ch. D. thun ferner die Versicherung, dass Sie bei währender Accise andere neue contributiones, ausgenommen den unvorsehenen Fall einiger Notsachen von Ihren Ständen nicht erfordern noch begehren wollen.

Als auch bei diesem Landtage E. E. Landschaft einige desideria übergeben, worauf I. Ch. D. das fürnembste in Gnaden resolviret, so versichern I. Ch. D. E. E. L. hiemit, dass Sie nicht weniger wegen der noch übrigen Punkten sich dergestalt entschlüssen werden, dass Dero Sorgfalt, Gnade und Güte Dero Stände daraus zu verspüren haben werden. . . . .[1]).

Beschlüsse der von den beiden Oberständen und kleinen Städten Deputirten. Praes. 23. Oktober 1671.

R. 6 XX.

1671. 23. Okt. Die kleinen Städte haben sich zuerst bereit erklärt, dass ihre Handwerker halb soviel Manufakturgelder als die Königsberger zahlen sollen. Königsberg aber hat nur einen „doppelten Kopfschoss jährlich zwei Jahr nacheinander, darzu sie auch ihr Gesinde und Gesellen ziehen wollten, oder 10 gr. von jedem Handwerker indifferenter monatlich“ geboten. Die Deputirten beschliessen darauf, dass ausser den Fleischern, die 15 gr. zahlen sollen, „in allen kleinen Städten alle Meister und Bönhasen monatlich für sich 10 gr. und von jedem Gesellen und Lohnjungen 5 gr., auf dem Lande aber wöchentlich 1 erlegen

---

sehr ehrerbietig von Croy und baten, alle unliebsamen Zwischenfälle zu vergessen; der Rittmeister entschuldigte sich noch besonders wegen des Streits mit Podewils am 5. November 1670. S. 461.

[1]) Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam $\frac{21. \text{ September}}{1. \text{ Oktober}}$ 1671: „P. S. Weil Wir zu wissen verlangen, was etwa bei währendem diesem langwierigen Landtage darauf gangen und von den Ständen verzehret worden, so habt ihr euch dessen zu erkundigen und Uns davon mit dem forderlichsten Nachricht zu erteilen.“ Koen. E.-M. 87e 1671.

Digitized by Google

sollen"; ebenso zahlen die Maurer, Zimmerer, Brauer, Taglöhner u. s. w. Ganz befreit werden die Bäcker. Jeder darf auch von jedem Gulden Einnahme einen Dreipölcher zahlen. Die Taxordnung von 1666 wird neu erlassen[1]).

---

[1]) Das Manufakturgeld wird zuerst am 21. September erwähnt, Croys Tagebuch R. 92 Croy 136 III S. 431; danach ging der Plan von den Städten selbst aus, während der Adel widersprach. Croy war dagegen; S. 445. Den Gedanken, einen Bromberger von jedem Gulden zu erheben, hatte man schon während des Landtages fallen gelassen. Der Zusammentritt der Deputirten war bereits für den 8. Oktober vorgesehen worden. Da Croy dem Kurfürsten am 25. September einen ansehnlichen Ertrag aus der neuen Auflage versprochen hatte, war er mit den Beschlüssen vom 23. Oktober unzufrieden und verhandelte weiter. Er setzte zunächst in Königsberg doch einen Bromberger vom Gulden durch; Schreiben an den Kurfürsten vom 15. Dezember. Am 18. Dezember meldete er: „Auch haben die Handwerker auf den hiesigen Freiheiten 20 gr. vom Meister und 5 gr. vom Gesellen monatlich zu geben gewilliget und die Regierunge solches ad interim angenommen." R. 6 XX. — Unterdessen hatte man wegen des Geldmangels bereits wieder das kleine Konsilium einberufen müssen. Offenbar war die im September in die Aemter ausgeschriebene Forderung eines Kopfschosses abgelehnt worden. Jetzt sollte die Regierung sie dem Konsilium nochmals unterbreiten. Sie richtete damit natürlich nichts aus. Auf die den 24. November 1671 geschehene Proposition derer zum kleinen consilio Gehörigen Gutachten, prs. 26. November 1671: Das Brauwerk hat im Oktober nur 7000 Rthlr. getragen, die Manufakturen werden wenig bringen; daher hat S. Ch. D. wieder die Kontribution auf die Köllmischen, Freien, Schulzen, Krüger- und Bauerhuben andeuten lassen und nahegelegt, ob nicht ein doppelter Kopfschoss vorzuziehen sei. Das collegium rät von dem Ausschreiben ab, da es keinen Erfolg haben wird. Zur Milizunterhaltung haben sie sich nicht verpflichtet. Um Ernte und Saat ist es schlecht bestellt, das Vermögen aufs höchste angegriffen, die Assekuration in ihren Händen. R. 6 XX. — Der Kurfürst befahl nunmehr unter dem $\frac{27.\ \text{November}}{7.\ \text{Dezember}}$ 1671 die Ausschreibung der Kontribution: Sollte vom kleinen consilio „nichts zu erlangen sein, alsdann müssen die Ausschreiben auf die Köllmischen, Krüger, Schulzen und Freie, wie auch Unserer unmittelbaren Unterthanen Huben nur würklich ergehen und haben Wir bei dem von euch herübergesandten Projekt nichts anders zu erinnern, als dass denen Hauptleuten der Aembter anbefohlen werde, Uns auch von allen denjenigen, welche dergleichen köllmische, Freie-, Schulzen-, Krüger- und Bauer-Huben in Besitz haben und darüber mit keinen adelichen Freiheiten versehen sein, die Kontribution zu fordern. Imgleichen muss allen Hauptleuten anbefohlen werden, die Register und Spezifikation solcher Huben bei gewisser Strafe in die Kriegskammer einzusenden." Koen. E.-M. 87e 1671. Die Regierung aber machte den nach Croys Urteil ganz aussichtslosen Versuch, den Kopfschoss nochmals von den Aemtern zu erbitten und dazu die Aemter auf den 8. Januar 1672 einzuberufen. Croy an den Kurfürsten, 22. Dezember, R. 6 XX.

Digitized by Google

5. Bis zum Austrag des Kampfes um die Hufensteuer. 1672—1674.

Berichte Croys über die Manufakturgelder.

R. 6 YY.

[Schwierigkeit der Erhebung. Organisation des Widerstandes.]

1672. 12. Jan. **1) Croy an den Kurfürsten. Dat. 12. Januar 1672[1]).**

Mit Kollektirunge der Handwerker wird allhier bei den Städten und auf den Freiheiten auch zwar verfahren; es gehet aber, wie schon berichtet, sehr schwer und langsam mit her: die Vermögenden tragen zwar die geforderte 20 gr. vom Meister und also 2 fl. von den seit dem 1. Oktober verlaufenen drei Monaten ab; die Armen aber wollen noch nicht anders als den Dreipölcher vom fl. geben. . . . Wir wollen gerne von diesen drei Monaten die Kollekte erst inhaben, umb zu sehen, was sie etwan getragen, hernach aber wird woll eine nachdrückliche und durchgehende Ordnunge deswegen gemacht werden müssen.

---

[1]) Vorher geht in dem neuen Jahre ein Bericht der Regierung an den Kurfürsten, 8. Januar 1672: Die Landstände haben zur Abtragung der Schuld an die Städte Altstadt und Kneiphof 60 000 Rthlr. in drei Jahren, jedes Jahr auf Lichtmess 20 000 Rthlr. durch ein einfaches Kopfgeld abzutragen, offeriret und die Städte es mit dem guten Versehen angenommen, dass die Landstände noch etwas zulegen werden. Die Regierung will den ersten Termin schon auf diese Lichtmess ansetzen. Denn die Oberkastenherrn und die Städte haben sie darum angegangen, weil gewisse Leute auf diesen Termin bereits angewiesen sind. — Der Kurfürst stimmt dem Cölln 5./15. Januar (Entwurf v. Somnitz) zu, „nur dass zuforderst die Verpflegungsgelder für die Miliz und die Donativsreste abgetragen werden". R. 6 YY.

Digitized by Google

2) Croy an den Kurfürsten. Dat. 15. Januar 1672. 15. Jan.

Wegen Kollektirunge der auf die Handwerker letzt per laudum gelegeten Kontribution habe ich letzt gemeldet, dass es schwer und langsam mit herginge. Nun verlautet auch, dass es in den kleinen Städten nicht weiniger Schwierigkeit damit gebe, und dass gar aus einer Stadt in die andere die Handwerker, auch gar die Gewerk eins an das andere schreiben und sich diese Kontribution zu geben abmahnen. Sollen auch 9 gr. vom Handwerker zu einer Abschickunge haben kollektiren wollen [1]).

Extrakt aus den aus den Aembtern eingekommenen Relationen des doppelten Hauptgeldes halber. Dat. 19. Januar 1672.

R. 6 YY.

1672. 19. Jan.

Es bewilligen nichts: Schacken, Schisten, Rhein, Marienwerder, Riesenburg, Ragnit, Schönberg, Gerdauen, Nordenburg.

Eine Konvokation erbitten: Fischhausen, Tapiau, Balga, Angerburg [2]).

Ein einmaliges Kopfgeld gewähren: Brandenburg gegen Abstellung der Manufakturgelder auf Martini, ebenso Preussisch-Eylau gegen Abstellung der

---

[1]) Beilage Croys an den Kurfürsten, 15. Januar 1672: Die Entscheidung, ob dem neulich bestellten Gegenschreiber bei der Accise Christof Sensemeyer das letzte Quartalgehalt von 200 fl. voll zu zahlen, stellt er S. Ch. D. anheim. Der Mann ist „treu und fleissig, deswegen er bei den Städten Widerwillen und Feindschaft genug hat, insonderheit weil er bei Wiederaufbringunge der Accise an seinem Orte und unter der Hand fleissig geholfen. Es kann auch woll sein, dass seine Beforderunge zu dieser Funktion einigen anderen da ja nicht zuwidern, doch ja nicht recht ist, weil sie von ihnen nicht, sondern von E. Ch. D. immediate herrühret." R. 6 YY.

[2]) Die Regierung an den Kurfürsten, 19. Januar 1672: Einige Aemter wünschen, „weiln es wider das Herkommen und Freiheiten des Landes, mittelst solchen separaten Willigungen etwas zusammenzutragen, eine Zusammenbeschreibung der Stände, nur etwa auf ein acht oder zehn Tage in einer Konvokation, einig und allein von diesem Punkt zu entschlüssen". Die Oberräte stimmen ihnen bei. — Sehr viel Hoffnung, den Beifall des Kurfürsten zu finden, werden sie dabei nicht gehegt haben, da er schon am 8./18. Januar wieder gedroht, die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes ohne die Stände wahrzunehmen, welche er „wegen der Opiniatretät einiger Leute" nicht in Gefahr setzen könne. — Dennoch kam von ihm Cölln 15./25. Januar zunächst günstiger Bescheid: Die Sendung von Hilfstruppen nach Polen wird freilich sehr urgiret, dennoch gestattet S. Ch. D. die Konvokation, aber nur zur Beratung dieses Punktes. Die Oberräte dürfen „keinen einfachen Kopfschoss, als welcher nicht zureichet, acceptiren, dann man bei dieser Sache nicht simpliciter auf die Verpflegung Unserer soldatesque, sondern auch auf andere un-

Digitized by Google

Köllmer-Kontributionen, Ortelsburg auf Baptista gegen Kassation der Donativ- und Accisereste, Bartenstein, Holland, Mohrungen und Liebstadt auf Fastnacht, der Ersparnis halber mit dem für Königsberg zu erheben, Insterburg gegen Abschaffung des Station-Getreides, Johannisburg gegen Befreiung der Köllmer, beide ohne Termin.

Ein einmaliges Kopfgeld in zwei Fastnachtsterminen willigt Lötzen.

In Neidenburg bewilligen gegen Aufhebung der Hufenkontribution die Köllmer und Freien, in Preuschmarkt die Stadt Liebemühl ein einmaliges Kopfgeld, nicht aber der Adel.

Nicht berichtet haben: Oletzko, Lyck, Osterode, Hohenstein, Gilgenburg, Rastenburg, Labiau, Neuhausen, Tilsit, Memel.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 19. Januar 1672.

R. 6 YY [1]).

[Ungewilligte Kontributionen. Unzuträglichkeit der Landtage.]

1672. 29. Jan. Polen drängt; S. Ch. D. will nicht nur ihm helfen, sondern auch Ihre Truppen so verstärken, dass Sie Ihre Lande schützen kann. Darüber hat Sie dem Generalwachtmeister von Görtzke ausführliche Instruktion erteilt. Um die

---

entbehrliche Ausgaben wird reflektiren müssen." — Die Regierung liess darauf auf der Stelle am 30. Januar das Ausschreiben in die Aemter ergehen: Wir Friedrich Wilhelm haben unter Cölln 15./25. d. M. in eine Konvokation gesamter Stände gewilligt. „Demnach ergehet an dich Unser Befehl, die Einsassen Unsers dir anvertrauten Ambts uf den 12. Februar an gewöhnliche Stelle zusammenzubetagen." Weil Polen so sehr Hilfsvölker urgiret, sollen sie, „wenn sie die Ungleichheit der ungewilligten Kontributionen verhütet wissen wollen", neben der Accise die zwei Jahr über jährlich einen doppelten Kopfschoss bewilligen. Ihre Deputirten haben sich am 18. Februar frühzeitig allhier einzufinden, aber nur zur Beratung dieses einen Punktes. (Abschrift.) — An den Kurfürsten wandte sich die Regierung am 2. Februar mit ihrer gewohnten Bedenklichkeit: Kein Amt hat einen doppelten Kopfschoss bewilligt, die Landesnot ist unbeschreiblich. Soll sie deshalb, um die Konvokation nicht über acht Tage auszudehnen, mit einem einfachen Kopfgelde zufrieden sein? Auch das wird nicht vor Martini anzusetzen sein. Daher ist es vielleicht besser, dass sie mit Königsberg um Ueberlassung des jetzt fälligen Kopfschosses an den Kurfürsten verhandelt. Königsberg wird darauf eingehen, wenn ihm S. Ch. D. wegen des Predigers im Kneiphof Gnade erweist und die Wett- und Liegerordnung bestätigt. Beides kann geschehen, dieses mit einer Klausel, die dem Kurfürsten das Recht zu Aenderungen vorbehält. Tritt die Regierung allzu schroff auf, so dürften die Stände einwerfen, dass vom jüngsten Landtag noch kein Abschied erfolgt ist. R. 6 YY.

[1]) Am Rande. Secretorum consilio 18. Januar. pst. S. Ch. D., Anhalt, Dohna, Kanstein, Somnitz.

Digitized by Google

Mittel aufzubringen, soll zu Behuf der Werbegelder ein durchgehender Kopfschoss im ganzen Lande ausgeschrieben, die Verpflegungs- und Unterhaltsgelder aber durch eine monatliche und leidentliche Kontribution von denen Huben aufgebracht werden, woneben dan auch zu Richtung eines guten Magazins von jedweder Hube ein gewisses an Getreide ausgeschrieben werden muss. Die Regierung soll alles zur Werbung von 4000 Mann überlegen und die Ausschreiben sowohl wegen des doppelten Kopfgeldes als eines durchgehenden Hubenschosses entwerfen.

Wir erinnern Uns zwar oft, was Wir Unsern Landständen in dergleichen Fällen, wenn neue Beschwerden dem Lande aufzubürden, versprochen, dass Wir nämlich ohne ihre Bewilligung darunter nichts statuiren noch verordnen wollten. Wir wären auch deswegen nicht abgeneigt, dieser Sachen halber auf einem gemeinen Landtage mit ihnen zu handlen. Alldieweilen es aber klar für Augen und der letztgehaltene Landtag es für andern gewiesen, wie langsamb es auf dergleichen Konventen dahergehe und wie grosse Kosten dazu erfordert werden, hingegen aber dieses Werk keinen Verzug leidet, wie auch die von Unsern Landständen jungsthin gethane Einwilligung anderergestalt nicht angenommen als mit der ausdrücklichen Kondition, wenn solche zu denen benötigten und unumbgänglichen Ausgaben zureichend sein würde: als könnt ihr dem engern Ausschuss der Stände von dieser Sache behörige Furstellung thun und sie des ungeschwächten Fortbestandes ihrer Rechte versichern [1]).

---

[1]) Zugleich legte der Kurfürst Croy die oben angeregten Massregeln ans Herz. Auch soll Croy überlegen, „welchergestalt die jetzige Accise in einen und andern Stücken zu verbessern und die Mängel und Unterschleife dabei aufs beste zu verhüten und zu remediiren". — Die Regierung antwortete umgehend am 16. Februar: Uebermorgen beginnt der Landtag zur Willigung des doppelten Kopfgelds, „daran uns aus eingelaufener Nachricht von der Aemter Zusammenkünften ziembliche Hoffnung will gemachet werden". Alles ist gefährdet, wenn auch die neue Forderung sofort proponirt wird; die Landräte werden sie an die Stände weisen, diese Hinterzug verlangen. Man muss sie aber am Schlusse mitteilen, um das Befremden bei völliger Dissimulation zu vermeiden. Die Hufenkontribution müsste auf 1 fl. poln. von der Hufe monatlich, 12 fl. jährlich angelegt werden, dazu das Getreide und Kopfgeld — das geht nicht. Besser ist es zu proponiren, wie die Accise auf noch eines soviel erhöhet, auch auf die pretiosa, so nur zum Luxus konsumirt werden, etwas geleget werden könne. Für den Augenblick genügen die jetzige Accise und die Steuer für Königsberg. — Croy unterstützte die Oberräte in einem gleichzeitigen Schreiben lebhaft: S. Ch. D. Wunsch, die Proposition wegen der Werbe- und Unterhaltsgelder dem engeren collegio der Stände oder Landräte vorzulegen, lässt sich nicht erfüllen, da sämtliche Stände übermorgen des Kopfschosses halber

Digitized by Google

Kurfürstliche Proposition. Dat. 19. Februar 1672[1]).

Koen. 707.

[Die von dem letzten Landtag bewilligten Mittel sind ungenügend. Forderung eines doppelten Kopfschosses auf zwei Jahre.]

1672. 19. Febr. Weil die Zeiten leider also beschaffen, dass fast in der ganzen Christenheit, auch von Türken und Tartern niemals mehr von Krieges-

---

zusammentreten und der Ausschuss die Vorlage sicher an diese weisen würde. Sämtlichen Ständen die Proposition zu thun, würde bewirken, dass sie Zeit zum Hintersichberichten verlangten und nicht einmal den Kopfschoss erledigten. Daher ist vorläufig nur die Verhandlung des Kopfschosses anzuraten, doch auch Traktiren mit Königsberg, dass es den ihm bewilligten Kopfschoss vorschiesst, damit S. Ch. D. gleichwohl mit den Werbungen beginnen kann. Bis diese Sache beraten ist, verstreichen zehn, elf Tage; in der Zeit möge S. Ch. D. deutlich und ohne Unklarheit erklären, ob und was die Regierung wegen der Werbegelder proponiren, oder ob sie die Stände nach Erhaltung des Kopfschosses sofort entlassen und mit Ausschreibung der monatlichen Kontribution auf die Hufen verfahren soll; auch was geschehen soll, wenn die Stände den Kopfschoss nicht bewilligen oder gar cum protestatione auseinandergehen. „Ich will zwar das letzte nicht hoffen, gewiss aber ist's, dass diese Proposition grossen Wunder und Lamentiren im Lande verursachen wird, denn ob wir zwar E. Ch. D. Befehl nach Möglichkeit geheim halten, so muss doch von dorther einer oder ander etwas Nachricht davon haben, denn ich die Leute sehr alteriret und perplex sehe." — Der Kurfürst stimmte Cölln 12./22. Februar der Proposition der Werbeforderungen an die Gesamtstände nach Richtigmachung des doppelten Kopfgeldes zu und erteilte die Erlaubnis zum Rückzug an die Aemter. Er mahnte jedoch, dass die Gefahr gross sei, wie aus dem beigelegten, den Ständen mitzuteilenden Briefe des Königs von Polen hervorgehe. Mit Königsberg möge man verhandeln. R. 6 YY. Unter dem Briefe des Königs wird vermutlich der vom 4. Februar 1672, Urk. u. Akt. XII, S. 529, zu verstehen sein. — Ob der Kurfürst wohl, als er der Regierung soweit entgegenkam, von dem folgenden Schreiben des armen Klerikus David Doblin in Prohnen an Meinders vom 12. Februar 1672 Kenntnis hatte? Meinders wird sich wohl noch ihres Diskurses in Uebro, bei S. Ch. D. Abreise erinnern. Jetzt ist folgendes zu berichten: Ein sehr angesehener und reicher Mann, der auch im königlichen Teile gesessen ist und sich der Gunst einiger Hofleute, namentlich Schwerins rühmt, hat gesagt: „Der Kurfürst hält nicht Wort, was er unterschrieben. Ich will der erste sein, der dem Kurfürst das supremum dominium in terras Prussiae disputiren will. Ich will alle meine Leute armiren, auch aus den polnischen Städten die Guarnisonen herausnehmen und will den Hauptmann, der mich wird exequiren kommen, also traktiren, dass er sein Lebtag an mich gedenken wird. Ich will ihn bis in sein Amt verfolgen und daraus gefangen nehmen, in Ketten schmieden und nach Peterkau für den Tribunal stellen." R. 6 UU.

[1]) Croys Tagebuch 18. Februar: „Der Hauptmann von Brandenburg liess mir vorbringen, dass er ein Schreiben vom Fürsten von Anhalt empfangen, darin er geschrieben, dass der Landrat Schlieben ihm berichtet, dass er sich mit ihm, dem

Digitized by Google

rüstungen zu Wasser und Lande als eben jetzo gehöret wird, haben S. Ch. D. kurzverwichenen langwierigen Landtag gehalten, mit Dero Ständen von den Mitteln, so zu guter Verfassung erfordert werden, behörige Deliberation anzustellen. Da dann E. E. Landschaft die vorgestellete Notwendigkeit zur Gnüge begriffen und neben der Accise, welche allein nicht zureichend befunden, ein gewisses augmentum, nämblich einen Dreypölcher vom Gülden, auf die Manufakturen geschlagen. Als aber auch solches die vier Monat her ein sehr weniges getragen und zu unumbgänglicher Notturft der Verfassung bei weitem nicht zureichend, haben S. Ch. D. es in Gnaden aufgenommen, dass dennoch unterschiedene Aempter zu einem einfachen Kopfgelde bei ihrer Zusammenkunft sich die zwei Jahr über erkläret, welches dann aufs allergenauste überleget, aber zu Erfüllung so grossen Mangels nicht einmal bei gegenwärtiger Kriegesverfassung, so vorjetzo allhie im Lande stehet, zureichend befunden. Derowegen S. Ch. D. nicht aufhören wollen, Dero Ständen ihr eigen Bestes und die höchstnotwendige Befestigung der Sicherheit des Landes abermalen vorzustellen; und weil einige Aempter deswegen umb eine Konvokation der Stände angehalten, ihnen dieselbe auf acht Tage lang zu dem Ende zu verstatten, damit sie nunmehr sich eines doppelten Kopfgeldes die zwei Jahr über, jährlich im Monat März abzutragen, vereinigen. Es wollen S. Ch. D. Dero Stände gewierigen Entschliessung hierunter ehister Tage in Gnaden gewärtig sein[1]).

Hauptmann, zusammengethan und Anstalt gemachet, dass gedachtem Fürsten förderlichst 2000 Rthlr. auf die Donativgelder sollten gezählet werden. Nun wunderte ihm gar sehr, dass Schlieben solches so dreiste von sich schreiben mögen, da er doch mit ihm nichts Positives darvon geredet, und wäre auch nicht mehr als billig, dass ihm solches verwiesen wird, dass er sich Sachen zu thuen unterstünde, die nicht ihm, sondern der Regierung zu beobachten gebühreten. Indessen würde doch woll nötig sein, zuzusehen, ob der Fürst doch mit einiger Post an Hand zu gehen, und meinete, dass sie zum weinigsten woll ein Rthlr. tausend darzu würden zur Hand haben, und wollte darüber gerne meine Meinunge vernehmen." Ich fand „hochnötig, dass Schlieben desfalls von allen Interessirten benötigte Reprochen gegeben würden; ich würde es auch nicht können geübriget sein zu thun, denn ich vor anderen darunter mich graviret befunde. Dass aber dem Fürsten mit etwas an Hand gegangen würde, sähe ich gerne und wünschete, dass nur viele darzu möchten parat und vorhanden sein. Er liess mir wieder sagen, dass etwas über 1000 Rthlr. beieinander, es würde aber eines Befehls von der Regierunge zu Auszählunge derselben nötig sein." R. 92 Croy 136 IV S. 219. — Croy schrieb darauf dem Fürsten am 19. Februar, dass 1200 Rthlr. für ihn bereit lägen. S. 223.

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 19. Februar: Soeben ist die Proposition geschehen. Der Kurfürst möge sich wegen der neuen Forderungen bald

Digitized by Google

Bedenken der Landräte. Uebergeben 21. Februar 1672.

Koen. 707.

[Willigung. Manufakturgelder. Ordinarius miles.]

1672. 21. Febr. Die vom Herrenstande müssen ihre gutte Intention mehr mit Kontestirung ihrer beständigen Devotion als mit Würklichkeit sekundiren. Sie müssen in Betrachtung der gegenwärtigen Dürftigkeit, indem fast allenthalben das Rind- und Schafviehe dahin fället, auch wegen des vor Augen stehenden Misswachses, dann damit die zu dieser Konvokation determinirte enge Zeit mit vergeblichen consultationibus nicht dahinlaufe, vor diesesmal unumbgänglich bei dem aufm letzten Landtage zu S. Ch. D. freien Disposition gewilligten halben Kopfschoss auf zwei Jahr, und denselben allemal uf Michaelis abzutragen, bewenden lassen, und zwar mit diesem Vorbehalt, dass von S. Ch. D. Dero Versprechen nach die noch übrige gravamina und Beschwerde sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen völlig abgethan, die impraktikable Kontribution der Manufaktur-Gelder gänzlich abgeschaffet und keine anderweitige contributiones oder Beschwerde inzwischen diesem ganz ermatteten und erschöpften Lande angemutet werden, wie solches in dem geeinigten Bedenken mit mehrem ausgeführet werden kann.

Sollte aber durch göttliche Verhängnüss diesem Lande eine offentliche Kriegesgefahr zustossen wollen, so ist dieser Stand des ihme unvorgreiflichen Erachtens, dass derselben nicht besser und füglicher begegnet werden kann, als dass der ordinarius miles den Landesverfassungen gemäss mit preussischen gesessenen qualifizirten Offizirern zur Landesdefension forderlichst eingerichtet werde. . . . [1])

---

entscheiden. Die Not im Lande ist arg; „inmassen aus den Aemtern und von den Inspektoren täglichen Bericht einkommen, wo den Unterthanen nicht mit Brod und Saat geholfen werde, dass sehr viel Huben wüst werden müssen". Die Hubenkontribution ist unmöglich, aber auch andere Mittel, die Truppen zu unterhalten, sind kaum durchführbar. Wenn angängig, möge der Kurfürst das Land erlösen, ehe es verdirbt. R. 6 YY. — Es waren noch am 22. Februar erst 6 oder 7 adliche Deputirte da. R. 92 Croy 136 IV S. 237. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 16./26. Februar (Entwurf von Jena): Er will gern den Weg des Rechts verfolgen, aber der Stände Zögern und Widerwillen zwingt ihn zur Gewalt; die Regierung hat ihre Aufgabe begriffen, das freut ihn und lässt ihn auf guten Erfolg hoffen. R. 6 YY.

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 23. Februar: Die Stände arbeiten fleissig, die Landräte haben bereits ihr Bedenken weitergegeben. „Wie verlautet, möchten die Landräte wohl auf ein duppelten Kopfschoss, mit deme zu verstehen,

Digitized by Google

Erklärung der Ritterschaft. Denen von Städten zurück(?)-geschicket 24. Februar 1672.

Koen. 707.

[Selbstlob. Willigung. Vorbehalt des oberländischen Kreises. Kneiphöfische Pfarrstelle.]

Es müssen alle Völker der Welt, denen die acta und Geschichte der Preussen beiwohnen, nicht allein freiwillig gestehen, sondern sich zum allerhöchsten verwundern, wie diese Nation für allen andern ihre ihr von Gott vorgesetzte Obrigkeit ohne einigen verächtlichen Nachklang geliebet, geehret und allen unterthänigsten Gehorsam auch so erwiesen, dass auf Vorstellen einiger Notturft sie Deroselben alles Vermögen bis auf den letzten Bluttstropfen dahingegeben. Trotz ihrer Armut hat sie das auch auf dem jüngsten Landtag gethan. Obwohl wider alles Vermuten und gegebene Assekuration abermals konvoziret, wollen die vom Adel jetzt nach Art derer vom Herrenstande einen einfachen Hauptschoss die zwo Accis währende Jahre über, auf Michaelis jährlich abzutragen, zu S. Ch. D. freien Disposition verwilligen, doch dass die impraktikabele Manufakturgelder aufhören, die unüberwiesene Accisstraffen und die ungewilligte monatliche Kontribution und Aktion der Freien und Köllmer abgethan, bei dem oberländischen Kreis und polnischen Aemptern die contributiones in polnischer Münze eingehoben und insonderheit ein Unterscheid der Armen und Vermögenden sowohl adelichen als unadelichen Einsassen gemachet, auch diese und dergleichen Konvokation in keine Sequel gezogen, noch eine andere Auflage oder sonst etwas Ungewilligtes dem Lande de facto aufgedrungen und ein jeder bei seinem Hab und Güter Recht gelassen werden möge. Wobei der oberländische Kreis und etliche polnischen Aempter sich hiemit expresse angeben, dass ihnen wegen ihres oft erlittenen notorischen Schadens von dieser Kontribution nur der halbe Teil, wie sie sich auch vorhin solches vorbehalten, und diese Kondition, welcher dennoch einige von den andern beiden Kreisen

1672. 24. Febr.

---

so vor die Städte Königsberg gewilliget, die zween Jahre nacheinander, als die Accise gehet, zu erlegen entschlossen haben. . . . . Sonsten haben die Stände dieser Konvokation so eine Anstalt gemachet, dass kein Landmarschall gewählet, sondern der Deputirte von Brandenburg das directorium unter der Ritterschaft führet und also es in den terminis einer Konvokation verbleiben lassen, auch dieselbe schleunig zu schliessen fürhaben." — Croy schreibt an demselben Tage, es lasse sich schlecht an; er selbst müsse meist das Gemach hüten, hoffe jedoch, wenn die Sonnabendspost den Ch. Entscheid bringe, wieder auf den Beinen zu sein. R. 6 YY.

Digitized by Google

kontradiziret, bei ihrer Willigung annektiren wollen, möge angemutet werden.

Im übrigen fället dieser Stand denen vom Herrenstande in puncto des Defensionwerks und was sonsten hochvernünftig angezogen, in allem bei und leben der Zuversicht, es werden S. Ch. D. nunmehro Dero in allen von 68 bis 71 gehaltenen Landtägen vor Augen gestellete wahrhafte Not beherzigen; insonderheit bittet dieser Stand nochmals, dass die im Kneiphoffe so lange Zeit vakante Pfarrstelle mit einem demselben Kirchspiel anständlichen geschickten Prediger möge versehen und besetzet werden. . . . . [1])

Bedenken der Städte. Dat. 28. Februar 1672.

Koen. 707.

[Rundes Nein wäre berechtigt. Dennoch Willigung gleich den Oberständen; aber unter Bedingungen, deren fünfte Königsbergs Fremdenhandel und die Freimeister betrifft. Ordinarius miles.]

1672. 28. Febr. Kein Stand hat mehr Grund zur Klage als die Städte, denn zugeschweigen, dass die ganz verarmete kleine Städte, nachdem sie viel Tausend an services der milice, zu derer Unterhaltung sie gleich den andern Ständen sich niemaln verbündlich gemachet, vorschiessen müssen, noch keine Hoffnung erlanget, von solcher unbeschreiblichen Last erlediget zu werden; zugeschweigen die Städte Königsberg in ihren urgentissimis bis dato nicht erhöret werden, könnten sie sämptlich wegen der viel hundert Wüsten, Brand- und Bau-Stätten, (des) ganz daniederliegenden und gleichsam von den Einheimischen entrissenen und an die Frembden und Lieger transportirten Handels, unterschiedlicher in vielen Städten ent-

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 26. Februar: „. . . Unterdessen hat sich gestern ein Ausschuss von den Ständen bei uns angegeben und fürbracht, wie sie berichtet wären, dass den Kastenschreibern wäre angedeutet, eine Spezifikation von den einkommenen und vor die Städte Königsberg gewilligten Haubtgeldern der Regierung einzureichen, davon auch nichts vor fernerer Verordnung auszugeben, dahero sie besorgeten, als ob zu anderem Fürhaben diese Gelder angegriffen werden wollten. Nun haben wir zwar ihnen diese Beisorge benommen", fragen aber in Cölln um Rat an, da nichts von den Städten zu erhalten sein wird, weil die ganze Summe schon nicht mehr ihnen gehört. — Croy schreibt am 26. Februar: Die Städte dürften „ihrer Manier nach" kaum vor dem 27. antworten und dann nur zwei einfache Kopfschösse willigen; er hofft in der folgenden Woche wieder ausgehen und tüchtig arbeiten zu können. R. 6 YY.

Digitized by Google

standener Dissidenz und Uneinigkeit bei gegenwärtigem Konvokations-Tage S. Ch. D. ihre wahre Not vorschützen und sich aus selben Ursachen des ihnen angemuteten Kopfschosses bei der sie mehrenteils allein drückenden schweren Accise gänzlich entbrechen. Allein weil ihre in den vorigen Landtägen weitläufig ausgeführte gravamina annoch unverabscheidet sein und (sie) hiedurch eine gnädigste und erfreulichste Verabscheidung auszuwürken vermeinen: Als wollen sie den einfachen Kopfschoss, auf Michaelis des 72. und 73. Jahres zu erlegen, S. Ch. D. verwilliget, doch diese ausdrückliche conditiones dabei bedungen haben, dass nicht allein die von den Oberständen angeführte reservata, absonderlich wegen endlicher Ersetzung der Kneiphöffischen Pfarrstelle und gänzlicher Abstellung der impraktikablen, viel periuria und Herzensangst verursachenden Manufakturgelder, vor derer Kassirung die Gewerke demütigst Dank wissen, observiret werden, sondern dass auch

1) die oberländische Städte jedesmal nur die Hälfte, und zwar an solchem Gelde, welches daselbst gänge und gebe ist, zahlen dörfen; 2) diejenige, so in übrigen Städten notorie arm sein, nach Proportion nicht völlig, sondern auf die Hälfte beitragen, und eines jeden Ohrts Magistrat solche spezifizirn und bei der Rechnung in Abgang bringen soll; 3) die ausgebrannte und sonsten sehr betrübte Stadt Domnau ganz eximiret werde;

4) dieselbe, so in den Städten wegen der Manufakturen durch Exekution das ihrige abzutragen gezwungen worden, bei Ablegung dieses einfachen Kopfschosses solches dekurtiren mögen [1]);

5) die Städte Königsberg in ihren urgentissimis, insonderheit wegen der Lieger- und Wettordnung, der Lizenten und frembden Bier, die Gewerke aber wegen Abschaffung der vielen Bönhasen, der sub- et obreptitie ausgebettelten dispensationum ratione matrimonii und Ausgebung neuer Gewerksrollen, bevorab der Tischler allhier auf der Freiheit und der Blaser zu Goldapp, wodurch sie von allen ihren Rechten abkommen und künftig nicht mehr an den Ohrten ausser diesem Herzogtumb vor ehrliche Handwerksleute gleich denen neugewordenen Meistern geachtet werden dürften, ex nunc erhöret werden möchten.

---

[1]) Am 27. Februar hatten die kleinen Städte Königsberg ein loco protocolli eingereicht: Sie müssen die Servicen in natura u. s. w. aufbringen, „womit der Adel nicht, auch nicht Königsberg, auch nicht des Adels Pauren und Gärtner beschweret sind“. Schon der Adel kann kaum zahlen, viel weniger sie „als die über alles das, was die anderen Mitglieder klagen, annoch das gravamen continuum, die Ein-

Digitized by Google

Im übrigen amplektiren sie alles, was die Oberstände in ihrem Bedenken erinnert haben, und bitten S. Ch. D., zu dieses Landes Einsassen, welche pro aris et focis allmal reden und streiten werden, ein solch Vertrauen zu setzen, damit den Landesverfassungen gemäss der extraneus miles nicht allemal dörfte konsuliret werden [1])[2]).

---

quartirungslast vor anderen allen und für alle ertragen müssen. Deswegen sie aber und abermal doliren und umb Restitution des Vorschusses bitten. Nachdeme sie aber bei S. Ch. D. Remedirung zu erlangen hoffen", wollen sie mitsteuern, wenn Bedingung 1—3 des städtischen Bedenkens erfüllt wird, und unter der Bedingung 4: „dass das augmentum accisae laut dem Anschlage von Handwerken und Taglöhnern zessire, und von den Restanten bis dahin ihr Kontingent sowohl vom Lande als Städten S. Ch. D. effective und ohne Unterschleif oder Konnivenz abgestattet werde, oder aber dass diejenigen, so etwas abgetragen haben, an diesem einfachen Kopfgelde dekurtiret" werden. Koen. 707.

[1]) Croy an den Kurfürsten, 1. März 1672: Königsberg zu der Ueberlassung seines Kopfschosses an die Kammer zu bringen, wird noch „allerhand Mühe kosten. Bis dato haben wir noch nichts davon sagen dörfen, damit vor eingekommenem gemeinem Bedenken wir nicht eins mit dem andern stutzig machen möchten." R. 6 YY.

[2]) Das geeinigte Bedenken der Stände — das „über Vermuten" schon am 1. März eingereicht wurde, R. 92 Croy 136 IV S. 283 — entspricht den Sondergutachten völlig: Vor kaum vier Monaten hat die Landschaft gewisse Subsidien bewilligt. Sie könnte das am 19. Februar geforderte doppelte Kopfgeld rundweg ablehnen, will aber dennoch, dass „zwei einfache Kopfschosse nach deme bereits hiebevor eingerichteten Taxe auf Michaelis jährlichen in den Landkasten gebracht werden sollen zu E. Ch. D. Disposition, ohne Sequel der ungewöhnlichen Ahrt zu landtagen". Bedingung ist der Verzicht S. Ch. D. auf die Manufakturgelder und Abstellung der gravamina. Die Stände hoffen, dass nicht allein ihre gemeinsamen Klagen über das Kirchen- und Polizeiwesen, vorzüglich „wegen M. Werners, dass derselbe von der Succession in der Tumbkirche abgehalten werde, und dass die Köllmer, Freien und Krüger von der ungewöhnlichen monatlichen Kontribution und Stationgetreide befreiet werden, abgethan, sondern auch, was ein oder ander Stand absonderlich für Not und Kummer erfunden, in Konsideration gezogen und das Münzwesen also eingerichtet werde, damit das Oberland, so bei den Städten allda anders nicht als mit mindergültigen polnischen 6 und 18 Groschen versehen und gar überhäufet wird und bei Einbringung der Accise sambt anderer Landeswilligung allemal in vollgültiges Geld mit nicht geringerm Schaden übersetzen muss, nicht ferner werde andern Kreisen proportioniret". (Es folgt städt. Bedenken Bedingung 5 und die allgemeine Klage der kleinen Städte.) S. Ch. D. Intention ist der Friede, aber der gegenwärtige Friede beschleunigt den Untergang. Kommt es zum Kriege, so möge S. Ch. D. „die ordinair-Landesdefension wieder einrichten. Deroselben kann und will sich Niemand entziehen, sondern ihre Armut und Dürftigkeit wird sie vielmehr animiren." R. 6 YY und Koen. 707.

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 2. März 1672.

R. 6 YY. Koen. 707.

[Hilfstruppen für Polen. Truppen in Preussen. Kosten der Werbung und des Unterhalts. Mittel sie aufzubringen. Vertagung. Aufruf an die Landräte.]

Die Regierung wird das am 1. März eingereichte Bedenken dem Kurfürsten übermitteln; sie muss aber die Stände, ehe sie sie entlässt, auf die eingetretene Verschlechterung der Lage hinweisen. Dannenhero S. Ch. D. solches auch Dero Ständen fürzutragen befohlen, was gestalt nämblich Ihr Kgl. Majestät und die Kron Polen abermaln wegen Sendung der Auxiliarvölker ganz bewegliche Erinnerung thun lassen[1]). Wie nun S. Ch. D. dieselbe kraft aufgerichteter pactorum zu schicken sich nicht entbrechen, dabei aber auch das Land von aller Defension und soldatesque so gar nicht entblössen können, insonderheit da man aus denen benachbarten Landen nicht anders als von grossen und starken Kriegespräparatorien höret, hätte S. Ch. D. entschlossen, nicht allein die nacher Polen destinirte Auxiliarvölker durch eine Werbung ersetzen zu lassen, sondern auch Ihre Kriegesverfassung allhier also zu verstärken, damit Sie sowohl der benachbarten Kron Polen mit fernerer Hülfe beispringen, als auch Ihre Lande für allen feindlichen Invasionen und Gefährlichkeiten retten und schützen mögen: zu solchem Ende S. Ch. D. wegen der Werbung und welchergestalt dieselbe fortzusetzen, es eigentlich überleget und davon eine Abteilung gemacht, da dann in diesem ihren Herzogtumb ein corpus von 4000 Mann mehrenteils Fussvölker, ausser der anjetzo allhie verhandenen soldatesque zu richten, zu werben und zu unterhalten nötig funden. Weiln es dann nunmehro auf die Mittel, woher die Werb- und Verpflegungsgelder zu nehmen, ankompt, dem Ueberschlag gemäss aber die Werbgelder an m/40 Rthlr., die monatliche Verpflegung auf m/20 Rthlr. anlaufen wollten, so haben S. Ch. D. dazu keine andere Mittel ersinnen können, als dass zu Behuff der Werbegelder ein durchgehender doppelter Kopfschoss im ganzen Lande ausgeschrieben, die Verpflegungs- und Unterhaltungsgelder aber durch eine monatliche leidliche Kontribution von den Huben und Hundert uf eine Zeitlang auf- 1672. 2. März.

[1]) Am 2. März wurde wohl der Brief vom 4. Februar 1672 den Städten mitgeteilt, am 31. März nach Relation vom 8. April auch die beiden vom 19. März datirten Schreiben, deren Kopieen sich in den Landtagsakten befinden. Das Hauptschreiben ist bei Zaluski I, S. 349 f. gedruckt, der Inhalt des 2. ebenso wie der des vom 4. Februar bei Hirsch, Urk. u. Akt. XII, S. 529 wiedergegeben.

Digitized by Google

gebracht werde, woneben dann auch zu Richtung eines guten Magazins, welches gleichergestalt zum höchsten nötig, von jedweder Hube ein gewisses an Getreide ausgeschrieben werden müsste. Jedoch wollten auch wohl S. Ch. D. Dero Ständen es heimbstellen lassen, wann nur die benötigte und hiervorgesetzte Summe herauskompt, ob sie es erträglicher und bequemer hielten, etwa die Accise uf eine Zeitlang doppelt zu erhöhen, besonders in den Stücken, so ad luxum gehörig, zu vermehren, wobei die Stände sich fürzustellen, dass die voluptuaria nur vom Ueberfluss würden zu geben kommen, was an dem Malz aber erhöhet würde, auf das Getränk zu legen sei, und dadurch des Brauers Vorschuss ersetzet werden könne. S. Ch. D. vertraut auf die Stände, lassen es darumb an sie hiemit ordentlichen bei gegenwärtiger Konvokation bringen, dieses uf einen Zurückzug in die Aempter zu verstatten und dabei die Stände zu versichern, dass dieses alles, was S. Ch. D., weil die Gefahr diesen Landen so nahe, Ihre auswärtige Lande aber schon so viel mehr ergriffen, in casu hoc extraordinario thun müssen, hiernächst zu keiner Konsequenz gezogen noch den Landständen schädlich sein, und Sie daneben nicht unterlassen werden, so bald es immer müglich, die Beschwerde dem Lande zu mindern, auch die Völker abzuführen. Unterdessen sollten die Stände, ob sie gleich jetzo ohne habende Instruktion darinnen nicht schliessen könnten, dieses nur allein zu guter Deliberation in antecessum nehmen, die Landräte aber, als welchen die Landesangelegenheiten aus vieler Erfahrung bei vorigen Landtägen, insonderheit auch S. Ch. D. gnädigsten Sorgfalt mehr dann den andern bekannt, welche zugleich auf des Landes Wollfahrt und Freiheiten, dann S. Ch. D. Hoheit geschworen, ihnen mit ihrer wollbegriffenen Meinung vorgehen, umb dass die Deputirte bei den Relationen ihren Hinterlassenen so viel vornehmlicher Fürstellung machen könnten und bei Wiederzusammenkunft der Stände der Deputirten instructiones nicht so ungewiss und widereinanderlaufen möchten[1]).

[1]) Croys Tagebuch 2. März: „Diese Proposition that ihnen der Kanzler in einer sehr schönen und beweglichen Rede, und vermutete ich kaum, dass er diese und folgende Reden so wohl hätte ausführen können, weil er grosse Hitze und Weh im Kopfe hatte, deswegen ich ihm auch von meinem Hauptwasser holen liess". Anwesend waren sieben Landräte, „Deputirte woll an zwanzig Stück, darunter viel neue und mir noch nie bekannte Gesichter, auch einer, so polnisch gekleidet, ausm Lyckischen", sehr viele von Städten. Der Hauptmann von Brandenburg „bezeugete der Stände grosse Konsternation über diese Proposition gar beweglich". Es gab Hin- und Herreden. „Endlich brachte der Kanzler den Schluss aus, dass Stände

Digitized by Google

noch nicht könnten dimittiret werden, möchten sich morgen über diese Proposition zusammenthun, welches aber die von der Ritterschaft anzunehmen rekusirten, welches der Rittmeister Brumsee ausbrachte, welcher auf jetziger Konvokation, weil sie darauf keinen Marschall erwählet, bei der Ritterschaft das directorium führet". Croy lud viele Deputirte zu sich zu Tisch und redete dort so auf sie ein, dass er sich guten Effekt versprach. R. 92 Croy 136 IV S. 291/5. — Der Hauptmann von Brandenburg schlug Croy am 3. vor, dass das Protokoll Brumsee einfach ins Haus geschickt werden möge, der es mit Respekt anzunehmen schuldig sei; der Kanzler aber riet davon ab, es wäre „nicht ex decoro und auch wider die Observanz". S. 297. — Koen. Konzepten-Archiv 1671 befindet sich eine continuatio protocolli der Oberratstube 2. März 1672, nach der zunächst der Hauptmann von Brandenburg dem Unwillen der Stände über die neue Forderung Ausdruck verlieh. Sie hätten ihre Entlassung erwartet. Die Regierung antwortete beschwichtigend, die Abgeordneten sollten sich mit ihren Hinterbliebenen in neue Verbindung setzen; zu dem Zwecke würde sie sofort die Entlassung gewähren, sobald die Landräte ihrer Pflicht gemäss mit einem gewissen Vorschlag vorangegangen wären. „Ob nun zwar die von Landräten nebenst denen von der Ritterschaft beständig dabei geblieben, dass sie nichts ex protocollo annehmen könnten, so haben sie sich dennoch endlich dahin leiten lassen, dass sie es zur Deliberation bis uf folgenden Tag an sich genommen." — Dazu der Bericht der Regierung vom 4. März, praes. Cölln 18./28.(?) März 1672: Sie übersendet das Bedenken vom 1. März und das Oberratstubenprotokoll vom 2. März. Die Stände „sind in wehmütigstem Lamentiren erstarret". Die Oberräte aber haben eine Instanz nach der andern ihnen gemachet. „Besonders aber haben wir à part mit den Landräten es negotiiret. Es haben auch die Landräte sich nach und nach gewinnen lassen, dass sie gestern à part sich erkläret", man müsse S. Ch. D. helfen; doch müssten die Stände gegen neue Auflagen gesichert werden und S. Ch. D. versprechen, „dass, so eine solche Not diesem Lande zustossen sollte, E. Ch. D. nicht auf neue Auflagen dringen, sondern es dahin kommen lassen wollten, dass Mann vor Mann wider den Feind gehen und zugleich mit den geworbenen Völkern ihr Vaterland beschützen solle". Die Werbung soll das Land ganz oder doch das Gesinde verschonen und die gravamina abgestellt werden, weil „die Stände dadurch trefflichen würden animiret werden". Die Oberräte haben deswegen Vertröstung gethan. Darauf brachten es die Landräte nochmals an die übrigen Stände, welche es endlich auf Rückzug annahmen. Doch klagten sie, „dass Vicekammermeister Schwarz und Kammerschreiber Bütner von E. Ch. D. Befehl hätten, das vor die Städte Königsberg gewilligte jetzige Kopfgeld in ihren Inspektionsämtern anzuhalten und gewissen Kreditoren, gegen der Städte Willen, zuzuwenden". Das haben die Oberräte abgestritten, aber erklärt: der Kurfürst brauche entweder das Kopfgeld für Königsberg auf Vorschuss oder den ersten bewilligten Kopfschoss schon im April. Auch das wollen die Stände heimberichten. Die neuen Ausschreiben werden bereits ausgefertigt. Relation und Instruktion soll in den näheren Aemtern am 17., in den weitesten am 21. März gegeben werden, die Konvokation am 30. März beginnen. R. 6 YY. — Croy bestätigte gleichzeitig, dass die Landräte gute Hoffnung auf Erhaltung des doppelten Kopfschosses und der Acciseerhöhung gemacht hätten, und versicherte, dass die Steuer für Königsberg streng einbehalten werde. R. 6 YY. — Der neue Landtag wurde am 5. März für

Digitized by Google

vier Wochen ausgeschrieben. R. 6 YY. — Am 8. März berichtete die Regierung über die Handlung mit Königsberg: Der Hauptgläubiger, der Hauptmann zu Brandenburg, verlangt wenigstens 5000 Rthlr. zur Deckung eigner Schulden, doch wird er sich beruhigen lassen; auch ihre Mitglieder, der Landhofmeister und Kanzler, gäben die Verzögerung zu. R. 6 YY. — Croy sah die Lage in seinem Schreiben vom 7. März viel schlimmer an: Er ist sehr bestürzt über den Ausgang der Handlung mit Königsberg. Allerdings hat er „auf der hiesigen Städte Willfährigkeit niemaln keine grosse Reflexion gemachet: da sie in allem, auch seit letztem Landtagsschluss in Beitreibunge des laudirten Dreipölchers vom fl., so die Handwerker geben sollen, sich so widerspenstig erzeiget, dass nicht zu sagen; und dass diese laudirte Kontribution so weinig oder fast nichts getragen, blos und allein ihrem Widerwillen und Säumunge zuzuschreiben". Sie rechtfertigen ihre Ablehnung mit der Nichtabschaffung ihrer Beschwerden, besonders der über Werner. „Wie denn diese letzte Sache mehr Widerwärtigkeit bei ihnen, insonderheit auch dem gemeinen Manne, verursachet, als sich E. D. nicht vorstellen mögen." Entgegenkommen hat Croy von dem Hauptmann von Brandenburg erhofft, weil dessen naher Verwandter, der Kanzler, ihn dazu angeregt hat. Der Hauptmann hat an die 30000 Gulden Polnisch, fast die Hälfte zu bekommen, aber weiteres Warten verweigert. Uebrigens hat er sich schon in den Besitz eines Teils der Summe gesetzt. — Nach einer beigelegten Rechnung waren aus vier Aemtern des samländischen Kreises bis dahin 3821 M. 45 β und aus sieben Aemtern des natangischen 10610 M. 34 β auf den Königsberger Schoss eingekommen; davon hatte der Hauptmann von Brandenburg 7848 M. 33 β, der Landvogt von Schacken 1500 M. an sich gebracht und der Kneiphöfische Ratsverwandte Feierabend 1968 M. erhalten, so dass nur noch 3115 M. 46 β im Landkasten waren. R. 6 YY. — Am 18. März erklärt sich die Regierung beim Kurfürsten gegen ein abermaliges Kopfgeld, „weil so vielmalige exactiones der Kopfgelder des Gesindes Lohn meistenteils exhauriren würden"; der Hubenschoss sei ausgeschlossen, am besten eine Luxusaccise und die Verdoppelung der Malzaccise. Sie bittet um die gewünschte Assekuration, auch um die für die Nichtanwerbung des Gesindes. — Der Kurfürst erwidert Potsdam 16./26. März, dass ihm die Wahl der Mittel einerlei sei; bezüglich der gravamina antwortet er ausweichend, nur ein Entgegenkommen in der Sache Werners weist er zurück: „wann es nach der Kneiphöfischen und andern ihresgleichen Meinung gehen sollte, so hätten nicht Wir, sondern sie das ius patronatus und episcopatus". Vier Tage später drückte er den Oberräten und Landräten seine Anerkennung aus und billigte die Acciseerhöhung. R. 6 YY. — Am 10./20. März (?) schickt er ihr, nach Baczko V, S. 412, Schreiben an einige vom Adel und Konfidenten, die zur Unterstützung der Forderungen angespornt werden sollten. — Damals erlässt er wohl auch das Schreiben an die Landräte, auf das sie ihm in der Osterpause des Landtages antworten (s. u. S. 740). — Am 12./22. März hält man in Potsdam die Türkengefahr für vorüber; der Kurfürst giebt darauf sofort Befehl an Croy, nur die Mittel für 1000 Mann zu Fuss, 300 Reiter und 300 Dragoner zu fordern. Da Croy aber gleichzeitig wieder ungünstige Nachricht aus Warschau erhält, beschliesst er, den Ständen die alten Forderungen zu unterbreiten; Croy an den Kurfürsten, 28. März 1672. R. 6 YY.

Digitized by Google

Wiederaufnahme der Landtagshandlung am 31. März 1672.

Koen. 707.

[Antizipation des Kopfschosses.]

Die Proposition vom 2. März wird den versammelten Ständen am 31. März 1672 wiederholt und nur hinzugethan, dass, umb alle Konfusion bei der Werbung, so keinen Verzug leidet, in Entstehung barer zureichender Mittel zu verhüten, der bewilligte Kopfschoss jetzo antizipiret, im antretenden Monat April erleget und einbracht und bis zu Einbringung dessen die Willigung von den Manufakturen eingehoben und kontinuiret werden möge [1]). 1672. 31. März.

Bedenken der Landräte. Uebergeben 3. April 1672.

Koen. 707.

[Ablehnung der Hilfe für die anderen brandenburgischen Länder. Die Hilfe für Polen. Erhöhung der Accise. Kein Magazingetreide. Antizipation des Kopfgeldes.]

Die Landräte können, weil das Land eine Neuwerbung von 4000 Mann nicht zu ertragen vermag, und damit dieses Land durch unverwindliche höchst schädliche Inkonvenientien, so aus der Werbung zu entstehen 1672. 3. April.

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 1. April: sie bittet, auf eine Acciseerhöhung, namentlich auf eine solche des Malzes von 8 auf 12 gr. vom Schl. drängen zu dürfen, sonst erhält sie gar nichts. — Der Kurfürst antwortet Cölln $\frac{29.\text{ März}}{8.\text{ April}}$ abermals, dass ihm jede Steuer recht sei, „wann es nur zureichend, jedesmal zu rechter Zeit einkäme und keiner für den andern dadurch graviret und beschweret würde“; er fordert einen Entwurf zu der gewünschten Assekuration ein und lässt beilegen einen: Ueberschlag, was zu Unterhaltung der preussischen Miliz auf ein Jahr erfordert wird.

Noch rückständig	10 107	Rthlr.
für März 1672	9 000	-
für die polnische Hilfe	11 000	-
die Lieberey	14 000	-
Unterhalt der gegenwärtigen Miliz	120 000	-
Unterhalt der neu zu werbenden	73 032	-
Kleidung	7 000	-
Werbegelder	19 800	-

} es handelt sich um 1000 Mann zu Fuss, 300 Reiter, 300 Dragoner.

Summa 263 939 Rthlr. — Schon vorher hatte die Regierung am 5. April abermals auf die Ausfertigung der Assekuration gedrängt: S. Ch. D. möge erklären, „dass keine Dienstboten, Leibeigene und pauerliche Unterthanen noch ihr zum Acker- und Scharwerk behöriges Volk geworben werden

Digitized by Google

pflegen, nicht in die äusserste Ruin gesetzet werde, sich zu keiner Werbung verstehen; dann was die auswärtige Kriegesgefahr betrifft, ist leicht zu erachten, dass man zu nichtes sich auslassen könne, angesehen dieses Land auf sich selbst und auf die in der Nähe hart andräuende Gefahr zu sehen hat. Auch die Türkengefahr ist noch nicht gross, jedoch hält dieser Stand es für billig, dass man das brennende Feuer in selbiger Nachbarschaft, davon die Flamme gar leicht über uns kommen und zusammenschlagen kann, löschen helfe, doch nicht eher, bis solche Gefahr die Kron Polen realiter infestiret habe. In dem Fall soll man nicht etwa durch Werbung und Unterhalt einiger Völker, sondern wie zu Zeiten des vasallarii geschehen, durch eine freiwillige Beisteur an Gelde Polen wider dem Erbfeinde zu Hülfe kommen, gestalt dann gemäss S. Ch. D. Erklärung von ao. 1663 und Auxiliarvölker E. E. Landschaft von sich selbst losgezählet ist. Solches aber könnte nicht aus dem schädlichen Hubenschoss und andern Kontributionsahrten, sondern einig und allein aus der Accise erhoben werden solchergestalt, dass man über die kurrente Accise das Malz auf 4 gr., das Brodkorn auf 1 gr., den Weizen auf 6 gr. von jedem Scheffel, den Branntwein auf 1 gr., den distillirten Branntwein auf 3 gr.[1]) jeden Stoff erhöhe, die Weine in den Städten gleichfalls in denselben Stand, wie sie vor der letztbewilligten zweijährigen Accise gewesen, wieder eingesetzet, am allermeisten aber uf die luxuriosa also, dass von den Posamenten, Gold-, seidenen und leinenen Spitzen vom fl. ein Dreipölcher, dann vom Tobak 5 gr., vom Spiel Karten 3 gr. wie auch von Wildpret als einem Elend 6 fl., einem Hirsch 4 fl., einem Schwein 3 fl., ein Reh 1 fl., ein Paar Rebhühner 3 gr., ein Paar Haselhühner 6 gr. und vom Hasen 2 gr. und, so lange als die obgesagte zweijährige Accise kontinuiret, solches erleget werde, und zwar, dass von allen diesen Stücken sich Niemand, unter was Vorwand einiger Benefizien, Exemptionen, Dienerschaft, Professoraten es sein möchte, überheben soll und kann, gestalt dann wider alle Unterschleife, Eximenten, Verweigere und Verbrechere mit der in der Accis-Ordnung enthaltenen Straffe eifferig zu verfahren sein will.

---

sollten"; das Entlaufen ist „von E. Ch. D. unmittelbaren pauerlichen Unterthanen noch mehr, denn sonsten von des Adels zu besorgen". Zum Landmarschall ist ein von Diebes aus dem Oberlande gewählt worden. Die Klage der Kneiphöfischen Gemeinde muss die Regierung unterstützen; sie macht zum Ersatze für Werner auf den früheren adjunctus der Hofprediger, Martin Babatius, und auf M. Rohde in Marienburg aufmerksam. R. 6 YY.

[1]) Wahrscheinlich verschrieben für 8 gr.

Digitized by Google

Hiebei hält sich dieser Stand ausdrücklich vor, dass denen Ständen kein Magazin angemuttet oder aufgebürdet werde, sondern auch, dass alle diese ex diversis augmentis herrührende und in den Landkasten gehörige Gefälle von den Kastenherrn adserviret, gar an die Seite geleget, auf Erheischen der Türkengefahr der Kron Polen zum Besten ausgegeben, und da dieselbe der höchste Gott abwenden wollte, zu anderen S. Ch. D. und des Landes Angelegenheiten, insonderheit zu Befreiung der verpfändeten Ch. Domainen angeleget werden mögen. Sollte die Gefahr unverhofft wachsen, will dieser Stand den bewilligten Kopfschoss schon auf Johannis abstatten[1]).

Erklärung der Ritterschaft. Praes. 8. April 1672.

Koen. 707.

[Armut. Ablehnung jeder Willigung, auch der Antizipation. Gravamina. Kontributionsbeschwerden.]

Der Adel ist bestürzt, namentlich über die Ankündigung der Werbung. 1672.
Der oberländische Kreis leidet schon solchen Mangel an gesundem Arbeitsvolk, 8. April.
dass die besten Gründe grösstenteils noch nicht beurbart sind, sondern mehr und mehr verwachsen. Die Ritter haben S. Ch. D. alles gegeben, „zum öftern fast mit Hintansetzung ihrer Freiheiten“. Die neuen Forderungen neben der Accise und dem Kopfgeld und so wenige Monate nach dem mit den höchsten Beschwerden abgetragenen Horn- und Viehgeld zu erfüllen, fehlt Stadt und Land das Geld. Trotz des Misswachses ist das Getreide billig, der Lohn aber hoch; das neue Jahr verspricht gar nichts, weil die Wintersaat wegen der Nässe nicht hat bewirkt werden können und zur Sommersaat kein Getreide da ist. Sie wollen nicht leugnen, dass nicht der eine oder andere „ein notdürftiges Auskommen, auch wohl ein übriges“ habe, „bevorab unter denen, so von S. Ch. D. mit beneficiis und Aemtern versehen“ sind, doch giebt es deren wenige. Nur ihre Armut lässt sie die Forderungen ablehnen, obwohl sie laut der Landesverfassung zu auswärtigen Kriegen, so etwa Deutschland betreffen, nichts beizusteuern brauchen, und obwohl Polen von seinen inkorporirten Landen und Städten als Kurland, Danzig u. s. w. zur Zeit noch keine Subsidien erfordert

---

[1]) Croy äussert sich am 5. April dem Kurfürsten gegenüber sehr unzufrieden über die Entwickelung des Landtags; er beklagt sich zugleich, dass der Kurfürst ihn noch immer nicht beschieden habe, ob er den Schoss für Königsberg angreifen dürfe. R. 6 YY. — Am 6. April bescheidet die Regierung eine Reihe von Vertretern der Stände zu sich, um sie zur Eile anzutreiben. Croy behielt sie zu Mittag und sagte ihnen, „dass die Meinunge falsch, die teils ihres Mittels hätten, dass S. Ch. D. die Werbungen gänzlich einstellen würden.“ R. 92 Croy 136 IV S. 529 und 531.

Digitized by Google

hat. Deshalb können sie auch dem Vorschlage des Herrenstandes nicht zustimmen. S. Ch. D. wird das hoffentlich einsehen. Wenn sie aber zu unmöglichen Dingen sollten angetrieben werden durch solche Mittel, wie sie aus den vielfältigen Bedrohungen mit empfindlicher Kränkung ihrer Freiheiten verstehen können, würde besorglich auch ihre erprobte Liebe wo nicht gar mit untergehen, dennoch sehr geschwächet werden.“ Im Kriegsfall werden sie sicher ihre Lehndienste leisten, sogar selbst in den Kampf ziehen.

Das Kopfgeld kann der Landmann nicht vor dem Herbst geben; vielleicht überlässt Königsberg dem Kurfürsten solange das zu seiner Befriedigung abgelegte Hauptgeld. — S. Ch. D. möge im Lande zum mindesten keine in einem Dienstverhältnis stehenden Leute anwerben lassen, von den Beschwerden vorzüglich die über die Justiz abstellen, da noch neulich executiones rerum iudicatarum durch inhibitorialia gehemmt worden sind. Die Kneiphöfische Pfarrstelle möge besetzt und das Münzwesen bevorab im Oberlande und in den Aemtern an der polnischen Grenze wegen der abgeschlagenen polnischen Münze geändert oder die Zahlung der Steuern im ortsüblichen Gelde gestattet werden. Die Aemter Mohrungen, Holland, Liebstadt, Preusch-Markt und Liebemühl bitten, dass General Sparr die Einforderung der unbewilligten Kontributionsreste von 1657 verschieben möge. Alle Aemter bitten, die Exekution des unbewilligten Donativs von 1663 aufzuheben; die Köllmer, Freien und Krüger, auch die, so köllmische Güter besitzen, bitten, die bereits über die erhöhten Zinsen verstattete Exekution der Trompeter und anderer Hofdiener zu verbieten und die ungewilligten monatlichen Kontributionen und das Magazingetreide von ihnen nicht mehr einzufordern[1]).

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 8. April: Den Städten ist „remonstriret: sie müssen längstens auf vorstehenden Montag einkommen, sonsten die Stände auf das Fest, worumb sie inständigst anhalten, nicht würden dimittiret werden. Am Willen allerseits sehen wir keinen Mangel. Wir hoffen diese Antizipation, wiewohl nicht ohne Beisorge, dass E. Ch. D. päuerliche Unterthanen wie andere im Lande dadurch so viel mehr Abbruch an der Sommersaat leiden dörften.“ P. S. Die Ritterschaft hat die Antizipation abgelehnt, die Städte dürften mit den Landräten resolviren. — Croy an den Kurfürsten, 8. April: Es ist höchstens die Antizipation durchzusetzen, doch auch die erst auf Johannis; daher denkt er wieder vornehmlich an den Schoss für Königsberg. Die Werbung kann aus der monatlich in stets nur geringen Summen einkommenden Accise nicht bestritten werden, aber auch nicht aus einer Hufenkontribution. Denn die ist so verhasst, dass „niemand das geringste ohne wirkliche und genügende Exekution geben würde.“ Dafür aber liegt nicht mehr genug Militär im Lande. „P. S. Werden E. D. aus Dero Zolldirectoris Heidekampfens Schreiben ersehen, was vor schlechte Hoffnunge er zu Bezahlunge der ihm anbefohlenen zwei Monatsolde machet.“ R. 6 YY.

Digitized by Google

Resolution der Städte. O. D.

Koen. 707.

Die Städte sind völlig verarmt, so dass sie „ihre Deputirte auf die jetztstehende Konvokationhandelung mit notdürftigen Zehrungsgeldern nicht einmal anhero zu schicken und die Zünfte in Königsberg die notwendige Spesen fortmehr abzutragen nicht vermögen". Tilsit klagt, dass ihm und Insterburg „durch den wöchentlichen Stallupöhnischen Markt alle Donnerstag ohne die drei grosse, vollkommene Jahrmärkte, welche jährlich als der erste den Montag in der Fasten, der andere 14 Tage nach Pfingsten, der dritte 14 Tage nach Michaelis gehalten werden, unersetzlicher Abbruch geschiehet, indem das meiste Getreidigt, welches zu ihnen über die Grenze kommet, der Landschöppe und die vier Krüger bemeldeten Dorfs an sich kaufen, und hergegen die Pauren mit Salz, Eisen und andern Kaufmannswaren versorgen, nicht anders als wenn sie ein Stadtrecht erlanget hätten. . . . Imgleichen eröffnen die Königsbergischen Mälzenbräuer, dass Obrister Hille, der Kammerschreiber Büttner und andere etliche 100 Tonnen Bier anderwärts brauen und in die Städte Königsberg einführen, mit denselben Handel treiben, an die Handwerker austhun, ja gar öffentlich verschenken lassen, wie denn auch 50 Tonnen Bier auf dem Pregel beim Mönnichen Hoffe liegen sollen." 1672. April.

Sie lehnen sowohl die vom Herrenstande eventualiter bewilligte Acciseerhöhung, als die Antizipation des auf künftigen Michaelis zu erlegenden halben Kopfschosses ab; diese jedoch nicht durchaus, falls die Manufakturgelder wirklich aufgehoben, die durch den neulichen Kopfschoss Königsberg zugut eingekommenen Gelder sofort in den Landkasten und den creditoribus auf den cursus usurarum geliefert, die Städte Königsberg ihrer Schuldenlast etwas erleichtert und auf ihre assignationes gegen Abschreibung der obligationes ausgezahlet würden.

Die Stadt Memel muss drei Kompagnien, in der Zahl über 500 Mann ohne Weib und Kinder, unterhalten; mancher Bürger hält drei, auch vier Soldaten im Quartier. Trotzdem muss sie alle Steuern tragen und dazu noch von jeder Tonne Bier, so etwa auf die Ch. Freiheit verspundet wird, 20 gr. geben. Sie hat innerhalb vierzig Jahren, wie die Ch. Kriegskammer bezeugen kann, 639 270 Gulden 12 Gr. aufgebracht, und ist doch 1635, 1640 und 1642 feierlich von allen publicis oneribus entbunden worden. Sie bittet die Landschaft um Fürsprache[1]). — Weil an der Abhörung der Kastenrechnung von 1642 dem ganzen Lande liegt, S. Ch. D. auch schon dazu commissarios verordnet hat, bittet

[1]) Unter den auf Memel bezüglichen Anlagen der Landtagsakten, Koen. 707, befinden sich eine Ch. Verordnung vom 20. Oktober 1671, welche die Stadt an den Landtag verweist, und eine Ch. Erklärung vom 15. April 1672, die für die Dauer der Einquartirungslast Memel von allen oneribus publicis befreit.

Digitized by Google

der Altstädtische Bürgermeister die Landschaft, dafür zu sorgen, dass ihm die Rechnung abgenommen und er quittiret werde[1]).

Kurfürstliche Komplanation wegen des bewilligten Kopfschosses. Ausgegeben 14. April 1672.

Koen. 707.

[Entgegenkommen gegen die Städte. Komplanation. Vertagung.]

1672. 14. April. Von den zwei einfachen, auf zwei Jahre bewilligten Kopfschössen muss der erste, um die nach Polen gesandten Truppen ersetzen zu können, schon am 2. Mai eingebracht werden. S. Ch. D. und die Landräte haben vergeblich auf die Zustimmung des Adels gehofft. Damit die Städte zustimmen, wird hiermit verabschiedet, dass die Auflage von den Manufakturen sofort bei Einbringung des Kopfgeldes, den 2. Mai nächsthin zessiren und abgethan sein, wegen des rückstelligen den notorie Armen gefuget werden und das Kopfgeld vor die Städte Königsberg allsofort an behörige Ohrte ausgefolget werden soll[2]). Weil es sich nur um eine Differenz der Stände über den Termin handelt, wird von S. Ch. D. die Differenz dahin komplaniret, dass der Kopfschoss auf bevorstehenden 2. Mai und folgenden Tagen derselben Woche in den Aemptern und Städten unfehlbar eingehoben und den

---

[1]) Am 11. oder 12. April erhält Croy plötzlich einen Ch. Befehl vom 5. April, den Hufenschoss auszuschreiben. Croy erklärt dem Kurfürsten am 12. April: er dürfe den Befehl nicht vor Schluss des Landtags ausführen, sonst komme weder die Acciseerhöhung noch die Antizipation zustande, auch seien Rückwirkungen auf die Handlung mit dem polnischen Hof zu fürchten. Er bittet um Mitteilung, wie hoch die Hufenkontribution ausgeschrieben werden soll. Der Kurfürst antwortet Cölln 8./18. April ausweichend, indem er für die Anlage der Kontribution auf seine letzten Erklärungen verweist. R. 6 YY. — Am 13. April kamen sämtliche Stände auf die Oberratstube, es wurde aber zwischen ihnen und der Regierung keine Einigung erzielt und deshalb die Komplanation beschlossen, R. 92 Croy 136 IV S. 589.

[2]) Reskript an die Räte der drei Städte Königsberg, Königsberg 16. April 1672: Die Komplanation ist vollzogen; zur Erfüllung der ihr angehängten Bedingung „haben wir nicht allein den Oberkastenherrn schriftlichen Befehl erteilet, dass sie die Gelder, so den beiden Städten zu gutt von E. E. Landschaft erleget, allsofort denjenigen, welche vorgemeldte Städte darauf assigniret, würklich ausgeben sollen, sondern es ergehet an euch unser gnädigster Befehlich, dass ihr nunmehro die Manufakturgelder gänzlich aufhebet und in die Restanten von Zeit der gewilligten Hauptgelder, nämblich vom 1. März dieses Jahres weiter nicht dringet". S. Ch. D. hofft dafür auf die rechtzeitige Erlegung des Kopfschosses und bei der Stände Wiederkunft auf die Bewilligung des verlangten Subsidiums. Koen. 707.

Digitized by Google

10. Mai in den Oberkasten anhero geliefert, auch der Meinung sofort ausgeschrieben werden soll. — Die Stände wollen die Proposition wegen des obliegenden hohen Festes nicht weiter beraten, sie werden entlassen, haben sich aber nach dem Feste zur Reassumption der Konvokationshandlungen auf den 26. dieses wieder einzufinden [1]).

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 15. April 1672: Die Antizipation hat sie durch Komplanation erreicht, „wiewoll die von Städten nach ausgegebener Komplanation noch nicht zufrieden, dass dieselbe, ehe das vereinigte Bedenken eingebracht, und da sie noch erst adimpletis conditionibus näher zu treten gemeinet, so eilend ausgegeben". Die Acciseerhöhung wird wohl auch genehmigt werden, doch ist aus ihr „und dem bereit gewilligten Haubtgelde soviel nicht zu hoffen als der Ueberschlag an 263 939 Rthlr. hin erfordert". — Der Kurfürst an Croy, Cölln 5./15. April 1672 (lectum in consilium praesentibus Ch. D., Somnitz, Blumenthal, Köppen): Croy soll die Stände zum schleunigsten und genügenden Entscheide drängen, andernfalls „dasjenige, was aus der Accise und andern gewilligten Mitteln nicht erfolgen kann, auf die Huben ungesäumbt und ohne einziges Zurücksehen (legen), jedoch bei Observirung billigmässiger Proportion nach der Art und Güte der Huben zu verfahren". Da sich die Ausrüstung der Truppen nach Polen nicht länger aufschieben lässt, soll er den Königsberger Schoss angreifen, die Städte erhalten aus dem zu antizipirenden Erstattung. Ausserdem soll Heidekampf 10 000 Gulden aus den Zöllen dazu geben oder soviel aufnehmen. Danach sollen die Werbungen unverzüglich beginnen. Kaufmann Franz soll gegen augenblickliche Bezahlung liefern, was er an Liberei fertig hat, das andere in Königsberg oder Danzig ergänzt werden. — Ein gleichzeitiges Reskript beruhigt Königsberg wegen des Kopfschosses. — Croy an den Kurfürsten, 22. April 1672: Die Stände haben entlassen werden müssen. Die Hufenkontribution kann noch nicht ausgeschrieben werden, sonst wird aus der Acciseerhöhung nichts, nötig wird sie trotzdem werden. Die Kopfgelder werden über 20 000 Rthlr. bringen. Dafür darf die Regierung die Königsberger Gelder, die übrigens nur noch halb da sind, nicht antasten. Dieser Verzicht ist die Bedingung der Städte für die Zustimmung zur Komplanation gewesen. Denn „die von der Ritterschaft sind mit obgedachter Komplanation gar nicht friedlich gewesen und hätten auch woll gerne protestiret, wenn sie die von Städten mit hierin auf ihre Seite bringen können, welches blos durch die Verwilligunge der als pro conditione mitangehenkten Relaxation verhütet worden." Croy hat zugestimmt, als auch die letzte Post noch keine bestimmte Weisung des Kurfürsten brachte. Die Werbungen haben begonnen. — Der Kurfürst an Croy, Potsdam $\frac{21.\text{ April}}{1.\text{ Mai}}$ 1672: Er stimmt allem zu; zunächst heisst es den Abgang an Truppen ersetzen, dann, sobald Geld da ist, mit den neuen Werbungen beginnen. R. 6 YY. — Croy spielt in seinem Berichte vom 22. April auf folgenden in seinem Tagebuch erzählten Vorgang an: Nach Entlassung der Stände glaubte die Regierung alles wohl erledigt, als sich der Adel meldete, um der Antizipation zu widersprechen. „Der Brumsee nahm das Wort, redte viele wider die Komplanation und dass selbige in diesem casu keine Statt haben könnte, machete viele Wort von der Armut des Landes, so von dem vieljährigen Kontribuiren herkäme, dass man sie allezeit mit Vorwendunge bald dieser, bald jener

Digitized by Google

Die Landräte an den Kurfürsten[1]). O. D.

Koen. 707.

1672. Mitte Apr. Die Forderung für die Werbung hätten die Stände ad deliberandum auf künftige Zusammenkunft angenommen. Sie müssen in dem Falle, dass die Stände nicht alles genehmigen, befürchten, dass „das gewilligte angenommen und der Rest dennoch durch anderweitige Uflagen erhoben werden“ wird. Daher erinnern sie S. Ch. D. an die bisherige Haltung der Stände, die durch achtzehn Jahre „nicht soviel zu des Landes Ruhe und Sicherheit — als zu Stabilirung E. Ch. D. Hoheit cocca oboedientia“ die schwersten Lasten auf sich genommen haben. Sie wollen nun auch ihr Letztes geben, wenn S. Ch. D. nur sie versichert, dass sie gemäss dem Versprechen von 1663 über ihre Bewilligung hinaus nichts nehmen wird.

Polen hat selbst in der Zeit der Lehnsherrschaft nie eine bestimmte Hilfe zu bestimmter Zeit gefordert. Ein Ersatz der Hilfstruppen durch Nachwerbung geht über ihre Kraft. Der Gesindemangel würde durch sie noch grösser werden. „Der neülich eingewilligte und zweimal in einem Jahr fast ufeinander eingerichtete Kopfschoss, — welchen das Gesinde insonderheit mit empfindet — wird die Mannschaft verursachen, die Feldarbeit zu verlassen und dem Trommelschlag nachzufolgen.“ Die geforderte Summe ist so hoch, dass sie sie selbst in Zeiten des Wohlstands nicht aufzubringen vermöchten; jetzt fehlt es an Münze und Geld. Zudem ist die Gefahr noch fern; bis sie kommt, wird das Land, falls es jetzt schon rüstet, ganz erschöpft sein. S. Ch. D. erinnert sie stets an die Reputation Ihrer Waffen und die Sicherheit des Landes; die Waffen haben ihrem Lande noch nie Sicherheit und Frieden gebracht. Vergebens haben die

---

Gefahr und Notwendigkeit darzu induliret; nun machete man die von Türken so gross, als wenn der Feind schon vor dem Thore wäre, da doch anderswo man von keiner, zumal so grossen Gefahr wüsste, und würde ja der Feind nicht vom Himmel fallen. Auch hätten sie noch nicht den geringsten guten Effekt von ihrem vielen Kontribuiren gesehen. Sie hätten und behielten nach wie vor einen ungnädigen Herrn, von dem sie noch nie ein Zeichen eines gnädigen Herrn und Landesvaters gesehen, und was er dergleichen unbedachte und ungereimbte Reden mehr effutirte. Der Kanzler refutirte ihm zwar alles mit grosser Bescheidenheit und Soliditāt. Ich aber hemmete mich, dass ich nichtes darzu sagte, bis dass sie ihren Abtritt genommen, da ich denn wegen dieses Kerles unbesonnenen Reden sehr dolirte und anzeigete, dass ich solches S. Ch. D. meinen Pflichten nach berichten müsste, dakegen die Oberräte paten, dass ich dieses nicht thuen möchte, wiewoll sie seine Impertinenz sehr improbirten.“ 14. April, R. 92 Croy 136 IV S. 599. — Croy sagte am 9. Mai in der Oberratstube, dass die Assekuration hauptsächlich wegen des Verhaltens der Ritterschaft ausbleibe. S. 746.

[1]) Genauer Titel: Derer vom Herrenstande auf S. Ch. D. im Monat März abgelassenes Schreiben in stehender Konvokation unterthänigste Antwort. S. oben S. 732.

Digitized by Google

Stände auf dem grossen Landtage zu Bündnissen und Freundschaften ermahnt; nun sind sie verarmt, ihre Freiheiten nichts mehr wert und natürlich ihre Devotion im Schwinden, die doch für den Staat dasselbe bedeutet wie für den Körper die innere Wärme.

Die Landräte sind, „den Schluss bei künftiger Wiederkunft der Stände auf eine Acciserhöhung zu dirigiren und zu fördern, geneigt", bitten aber dafür, sie gegen andere Auflagen zu sichern, im Lande keine Werbungen anzustellen, vielmehr die hier nicht mehr nötigen Regimenter in die Ch. Lande abzuführen, wo man Truppen benötigt, oder wenigstens kein Gesinde anzuwerben und die Steuer- und andern gravamina abzustellen. Die grösste Hoheit besitzt der, welcher sich selbst überwindet[1]).

Erklärung aller Stände auf die Ch. Proposition. Praes. 9. Mai 1672.

Koen. 707.

[Rückblick auf die letzten Willigungen. Willigung des Herrenstandes. Entgegenkommen des Adels. Klagen der Städte. Die Antizipation des Kopfgeldes. Allgemeine Beschwerden.]

Wenn die Unterthanen ihr Letztes freiwillig dahingeben, verdienen sie, in ihren Rechten geschützt zu werden. Die preussischen Stände haben vom Oktober 1670[2]) bis in den März 1672 sampt denen von vorigen Jahren zurückgestandenen und exequirten Resten über 511 167 M. zusammengetragen und dem Rentmeister Peter Kalau aus dem Landkasten geliefert. Das ist geschehen, um der Welt zum Vorbild der Unterthanentreue zu werden, und in der Hoffnung auf Dankbarkeit und Frieden. Diese Hoffnung ist enttäuscht worden. Die Stände können so rasch nach den letzten Forderungen die 1672. 9. Mai.

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 29. April 1672: Sie bittet wenigstens um die Assekuration, womöglich auch um Erfüllung der gravamina, die nicht das geringste S. Ch. D. Hoheit Nachteilige enthalten. Mit den Landräten haben sie inzwischen schon wieder verhandelt, die auch alles versprochen haben. Am Wünschenswertesten ist die Verdoppelung der Malzaccise und von den voluptuariis von 30 gr. aller Lösung ein Dreipölcher. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 3./13. Mai 1672: Wegen der Beschwerden lässt er es bei den früheren, hinhaltenden Erklärungen. „Was sonst die Assekuration betrifft, so tragen Wir Bedenken, desfalls eine Neuerunge einzuführen und dieselbe vor der Einwilligunge zu erteilen. Wann aber die Stände, wie hergebracht, werden gewilliget haben, seind Wir erbötig, ihnen eine solche Assekuration auszustellen, womit sie hoffentlich zufrieden sein werden." R. 6 YY. Vgl. S. 739 Anm. 1, Schluss.

[2]) In der Vorlage steht 1671, 1670 aber in der Rechnung, die die Kriegskammer am 13. Mai 1672 ausgab, R. 6 YY.

Digitized by Google

neuen nicht erfüllen, die die Werbung und den Unterhalt von 4000 Mann, die Errichtung eines Magazins und die Antizipation des auf Michaelis bewilligten Kopfgeldes betreffen, in Verweigerung oder Verzögerung dessen den Hubenschoss an die Hand zu nehmen, die hiesige Regierung so vielfältig befehliget.

Jedoch wollen die vom Herrenstande, trotzdem sie nur auf ihr Land zu sehen haben und Polen von der Pforte noch nichts zu fürchten hat, „von ihrer einmal gefassten Meinung und Schluss auch jetzo nicht abweichen, sondern aus unterthänigster Devotion gegen E. Ch. D. und zu Sicherheit des Landes eine freie Willigung mittelst Erhöhung der Accise zu E. Ch. D. freien Disposition" gewähren (unter den Bedingungen und nach den Sätzen, die in dem Bedenken des Herrenstandes vom 3. April vorgeschlagen und denen nur unter der Rubrik luxuriosa hinter den Spitzen „kostbares Tuch, to uf 6 fl. anläuft, frembde Stoffe und Konfituren und was ferner bei der Vereinbarung dahin adsziziret werden kann" und unter der Rubrik Wildpret hinter den Hasel- „Auer- und Birkhühner" hinzugefügt worden sind). Jedoch behält dieser Stand sich ausdrücklich vor, dass diese alle ex diversis augmentis herrührenden und in den Landkasten gehörige Gefällige von den Oberkastenherren bei dem Landkasten adserviret, an die Seite geleget und nicht in den Aemptern von den Inspektoren und Beampten angehalten, weniger angegriffen, sondern zu E. Ch. D. Nutzen, insonderheit zur Befreiung der verpfändeten Ch. Domainen angewendet werden mögen.

Die vom Adel können „aus Mangel ihrer Instruktion" und aus den Ursachen, die sie in ihrer Erklärung vom 8. April schon dargelegt haben, nichts bewilligen. Wenn aber S. Ch. D. ihnen eine Assekuration geben will, dass ihre gravamina abgeschafft und „ausser dem evidenten Notfall, da das Land feindlich überfallen würde", ihnen nichts mehr angemutet werden wird, wollen sie doch sehen, was sich thun lässt.

Die von Städten wiederholen aus ihrer letzten Resolution die Klagen Königsbergs, die der kleinen Städte über die Einquartirung [1]), — wobei sie sich

---

[1]) Die Landschaft legte ihrem vereinigten Bedenken bei: Der kleinen Städte Klage über die Insolentien der Werber:

„1) Platzen die Ch. Werber in die Häuser, wo etwa Bier geschänket, oder wo sie nur vernehmen, dass der Handwerks-Gesellen oder Knechte etliche versamblet, ohne Unterscheid hinein und fügen nicht allein den Wirts- und Hausgenossen überaus grosse Gewalt zu, indem sie die Schänkkanne nebst dem Bier an die Erde, ja das Trinkgeschirr gar nach dem Kopf werfen und in die Fenster hauen, sondern gebrauchen sich noch der sonderlichen List, damit sie die Bursch an sich ziehen, verkleiden sich in Bauernhabit, präsentiren Schnaubtobak aus, werfen Geld in die Kannen;

2) Lassen sie sich gelüsten, derjenigen Bürger Kinder, so noch sub tutela leben, an sich zu ziehen und zu werben; welches denn vielleicht blos des

jedoch mit der Vertagung der Memeler Sache bis zum nächsten Landtag für einverstanden erklären und nur bitten, „dass der Jude daselbst zu ihrem (der Stadt) Bedruck und Untergange nicht länger gelassen werde", — und die Klage über den Stallupöhnischen Markt. Die neue Summe können sie nicht aufbringen. Was die Antizipation des Hauptgeldes belanget, welche per complanationem unter den Ständen wider ihren Willen zum Schluss gebracht, auch allbereit in die Aempter ausgeschrieben worden, so dass an vielen Oertern schon ein guts Teil davon eingebracht, so müssen sie zwar die Komplanation an seinen Ort gestellet sein lassen und die Antizipation so fern in ihre Kraft stellen, dass dasjenige, was allbereit darauf gefallen, zu E. Ch. D. freien Disposition anheimb bleibe, und sind auch sonsten die Städte ingesampt darin einig, dass solch Hauptgeld auf instehenden Johann fällig sein möge. Sie bitten jedoch, den notorisch Armen Aufschub selbst bis Michaelis zu gewähren; die Hauptleute und Magistrate sollen aber rechtzeitig darüber an den Landkasten berichten. Die Erhebung der Manufakturgelder möge nun wirklich eingestellt werden. Niemand, wenigstens kein Gesinde möge angeworben werden, die Werbung nicht gewaltsam geschehen.

Die oberländischen und polnischen Aemter bitten, die polnische Münze gelten zu lassen; auch in Warschau abzustellen, „dass die entlaufenen Unterthanen und Dienstboten fürnemblich im Marienburgischen und Danziger Werder

---

Geldes halber geschiehet, sindemal die Vormünder sie loskaufen und von des Unmündigen noch gar wenigem Vorrat das Geld darzu nehmen müssen.

3) Wenn die Handwerksgesellen sich nicht gutwillig geben wollen, brechen sie den Meistern die Thüren auf und nehmen der Gesellen Pündel sambt den Kleidern mit Gewalt heraus.

4) Werben sie ohne Unterscheid die Dienstknechte und Unterthanen, ungeachtet sie in ihrer Herrschaft und Wirte würklichen Diensten begriffen, ohne Scheu mit Gewalt weg, also dass dadurch die Feld an vielen unterschiedlichen Oertern unbearbeitet liegen bleiben müssen, auch die Knechte und Unterthanen, sonderlich im Oberlande und andern Grenzörtern dermassen geschrecket werden, dass sie alle Arbeit stehen lassen und über die Grenze laufen.

5) Gebrauchen sie sich bei dem Ausrufen gar ärgerlicher Worte, davon züchtige Ohren und sonderlich die Jugend grosse Aergernüss und Abscheu tragen.

6) Nehmen sie Bunde Stroh, machen Fackeln draus und gehen damit bei nachtschlafender Zeit auf der Gassen herumb und gebrauchen sich dabei grosser Ruchlosigkeit, wie sonderlich zu Bartenstein geschehen. Wenn dann dadurch leicht Mord und Todtschlag entstehen, ja ganze Städte in den Brand gesetzet werden könnten; solchem Unheil aber anders nicht vorzubauen, als dass an die Ch. Werber singulos singulatim inhibitorialia edicta ergehen möchten." R. 6 YY.

Digitized by Google

und sonsten an den Grenzen ihnen nicht los gegeben, sondern mit Gewalt fürbehalten werden". Die vom Adel wünschen Einstellung der Exekution wegen des Donativs von 1663, der erhöheten Zinsen und der monatlichen Kontributionen, die von Städten die Abhörung der Kastenrechnung von 1642, alle Stände die Einrichtung des ordinarius miles und die Abschaffung ihrer Kirchen- und Justiz-Beschwerden [1]).

Erklärung der Ritterschaft. Den Städten zugeschickt 12. Mai 1672.

Koen. 707.

1672. 12. Mai. Die vom Adel haben im geeinigten Bedenken vom 9. Mai eine Geldhilfe S. Ch. D. in Aussicht gestellt, sobald sie gegen fernere Lasten Sicherheit erhalten hätten. Die Regierung hat um eine deutlichere Erklärung darüber gebeten, damit die Assekuration gegeben werden und die Städte sich nicht mehr hinter den Adel verstecken könnten. Darauf haben sie beschlossen, „sich denen vom Herrenstande einigermassen zu konformiren und in die Erhöhung der Accis, jedoch nur auf ein halb Jahr, auch dass das Brotkorn und anders, so die Armen am meisten betrifft, ausgenommen sei, zu kondeszendiren". Bedingung bleibt die Assekuration „in solchen terminatis, wie sie S. Ch. D. die Stände fürstellen werden" [2]).

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 10. Mai 1672: Sie skizzirt den Inhalt des Bedenkens vom 9. Mai. Sie hat „Fürstellungen gemachet, umb dass die Landräte in ihrer Willigung weitergehen, die andere Stände dann ihnen folgen möchten. Solches ist zwar von den Ständen ingesambt zu fernerer Konferenz angenommen, die von Städten aber haben die wahre Unmüglichkeit, dass sie, wie wir ihnen fast hart angelegen, umb mit ihrer Erklärung heute vor Abgehung der Post einzukommen, in so enger Zeit mit den Ihrigen entschlüssen könnten, eingewendet. Wir warten noch zwar auf der Landräte und Ritterschaft, die darumb itzo zusammen, ihre Erklärung à part, umb damit den Städten zu desto ehender Folge vorzugehen", es ist aber kaum rechtzeitig auf sie zu hoffen. — Croy bemerkt: die Willigung würde erfolgen, wenn eine Assekuration da wäre; aber schon die dritte Post habe sie nicht gebracht. R. 6 YY.

[2]) Die Regierung berichtet am 13. Mai, dass die Landräte ihr den Inhalt der Erklärung des Adels vertraulich hinterbracht haben. Es würden „aus der alten Accise, aus dieser Erhöhung und dem gewilligten Hauptgelde, welches jetzo eingenommen wird, ohne das, was irgend der Dreipölcher vom Floren tragen möchte und ungewiss ist, das Jahr über hoffentlich ungefähr bei 150 000 Rthlr." einkommen. Für den Fall, dass die Städte nicht nachgeben, wünscht sie Vollmacht zur Komplanation, vor allem aber die Assekuration. — Croy an den Kurfürsten, 13. Mai: Er ist im Zweifel, ob S. Ch. D. billige, dass er die Neuwerbungen sofort begonnen hat. Die jetzige Accise bringt monatlich kaum 9000 Rthlr., auch die neue wird

Digitized by Google

Gutachten der Städte. Praes. 20. Mai 1672.

Koen. 707.

Die Städte sind sehr bestürzt darüber, dass die Ritterschaft „so geschwind und sonder Ursach von ihrer vorigen wollgegründeten Resolution abgetreten und sich noch weiter, als die vom Herrenstande, welche nur conditionaliter und in casum necessitatis das supplementum der Accise vorgeschlagen, ausgelassen". Sie können nicht zustimmen, „denn erstlich ist es notorium, dass an gewissen Oertern nach dem Gerst- und Hopfenkaufe die Tonne Bier auf 11 Mark und wegen pränumerirter Accise auf 12 Mark gesetzet. Es bezeugete aber die tägliche Erfahrung, dass die Mälzenbräuer kaum 10 Mark davor machen können; wo bleibet nun die pränumerirte 12. Mark Accise, ja auch der billige Profit des 1672. 20. Mai.

---

nicht reichen. Inskünftige „soll, wann quartaliter der Kriegs-Estat E. D. zugeschicket, E. D. zugleich ein Extrakt des Ertrags der Accise so wohl vom Lande als Städten zugeschicket werden, gestalt dann auch, sobald die Rechnung des März geschlossen, welche bishero durch die Krankheit des oberländischen Kastenschreibers zurückgeblieben", sofort geschehen soll. Die Rechnung, die er am 29. April einschickt hat, hat er umgearbeitet, weil man sich in Berlin nicht in sie hat finden können. — Er legt eine Ausführliche Acciserechnung bei: 1671 Oktober 32049 M. 6 ß 3 ₰, November 44526 M. 24 ß 3¾ ₰, Dezember 50344 M. 46 ß 4½ ₰, Januar 1672 44138 M. 28 ß 1½ ₰, Februar 43780 M. 58 ß 4½ ₰. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 10./20. Mai: Er wird mit 80000 Rthlrn. über den bereits eingewilligten Kopfschoss jährlich auskommen. Die Stände sollen ihm monatlich 15000 Rthlr. zu seiner freien Disposition willigen. Die Accise ist der allerbilligste Weg. Absonderlich ist zu beachten, dass „die inländischen Tücher und andere Manufakturen belegt werden müssen. Wir halten auch, dass das augmentum auf das Korn woll eingeführet und keine sonderbare Beschwerde machen kann. Auf die ad luxum gehörige Sachen aber kann man was höher hinangehen." Die Acciseordnung ist ante publicationem zur Revision einzusenden, der Landtag zu beschleunigen. — Der Kurfürst an Croy, Cölln 10./20. Mai: Die Werbung ist fortzusetzen, es gehe der Marsch nach Polen vor sich oder nicht. Croy soll nicht so hohe Reste aufwachsen lassen, weil sie jede neue Steuer sogleich verzehren. „Den Extrakt der Accis haben Wir empfangen und finden, dass fast weinig nach Proportion einer so grossen Konsumption einkombt"; alle Unterschleife sind zu verhüten „und weil es sehr ungewiss, ob auch die adlichen Höfe und die dazu gehörige Mühlen das Ihrige richtig angeben, so stellen Wir E. L. zu Bedenken anheimb, ob nicht desfalls eine genaue Untersuchung, wie fur diesem geschehen, in denen Kreisen furzunehmen." Beilage: Da S. Ch. D. mit 80000 Rthlrn. auskommen will, sind nur 500 Mann zu Fuss in drei Kompagnien, 200 Reiter und 200 Dragoner zu werben. P. S. Eine Assekuration auf die Summe und ein Beschwerdebescheid folgen. — Croy antwortet von Pillau aus am 27. Mai: Die Untersuchung sei den Hauptleuten längst anbefohlen. „Es stünde aber zu wünschen, dass sowoll in diesem als vielen anderen E. D. hiesigen Regierunge Verordnungen und Befehle mehr gebührliche Folge und Gehorsamb geleistet würde: daran es leider sehr mangelt." R. 6 YY.

Digitized by Google

Mälzenbräuers, die 11. Mark? zumaln bei solchen Städten, da ohne die gewilligte Accise einige Scheffelgelder und Erbzinse erleget werden müssen.“ Tilsit zahlt vom Scheffel Malz 8 gr. Accise und an das Amt noch 16 Schillinge, also 13 Gr. 1 β. In unterschiedenen Aemtern ist es dabei den Leuten verboten, das Bier aus der Stadt zu holen, so dass dem Brauer sein Bier sauer wird. Seinen Ruin bezeugen „die an den Kirchen und Rathäusern vielfältig angeschlagenen Subhastationszettel“. Die Kaufleute, die mit Posamenten, Spitzen, Tuchen, Konfitüren und Tabak handeln, behalten ihre Waren bei einem Preisaufschlag im Laden; der Ausfall an den Lizenten wird grösser sein als der Ertrag der Accise. Auch vom Wildpret wird schwerlich ein Landmann einen Schilling erlegen. Die Städte wollen daher gegen die von den Oberständen geforderte Assekuration zu S. Ch. D. freien Disposition auf künftigen Martini ein gedoppeltes Kopfgeld abtragen, wenn es proportione geometrica eingerichtet wird und die oberländischen Städte nur die Hälfte zu zahlen haben. Der Kopfschoss wird mehr bringen als das halbjährige supplementum [1]).

---

[1]) Croy war noch vor Ausgabe des städtischen Gutachtens über seine Willigung genau unterrichtet, Schreiben vom 20. Mai. R. 6 YY. — Am 23. Mai berichtete er weiter: Der Städte Bedenken ist vorgestern(?) eingekommen. „Die von Landräten seind zwar sofort bemühet gewesen, die von Städten auf ihre Gedanken mitzubringen, hat aber damals noch nichts verfangen wollen: heute werden sie weiter an sie setzen. Dass es zu einer Komplanation kommen möchte, wird auch noch eine nähre Konformität der Ritterschaft mit denen von Landräten, sowoll wegen des quanti der Erhöhunge als des termini ad quem, und wie lange sie währen solle, darin auch noch einige Disparität unter diesen beiden Ständen, von nöten sein. Woran die von Landräten aufs fleissigste zu arbeiten aufgenommen; es möchten aber damit noch woll ein Tag zwei oder drei hingehen.“ Croy benutzte die Zwischenzeit zu einer Reise nach Pillau. R. 6 YY. — Zurückgekehrt berichtete er am 31. Mai: Assekuration und Resolution werden „heute den Ständen bei Einbringunge ihres also genannten gemeinen Bedenkens eröffnet werden. Zu besorgen aber ist's, dass, weil die Klausul der exzipirten Nezessität nicht so, wie sie gewünschet, eingerichtet, dass sie bei der Willigunge noch einige Schwierigkeit machen möchten, wie auch dass in der Versicherunge ein gewisses quantum benannt, weil sie sich bishero zu keiner gewissen Summe wollen anheischig machen, und dann dass der terminus der Willigunge auf den 1. Juni als morgen gesetzet, da die bisherige Traktat vom 1. Oktober, da 1671 die neue Accise angangen, gerichtet gewesen. Doch meine ich, dass dieses letztere sich woll noch finden werde.“ Am schlimmsten ist das Aufhören der Türkengefahr; „auf das deutsche Wesen sie dieses Ortes gar weinigk reflektiren. . . Wiewoll die vernünftigsten unter ihnen woll zusehen müssen, dass sie schuldig, E. D. auch bei Dero jetzigen Angelegenheiten des Ortes, wiewoll die Gefahr von ihnen zimblich noch entfernet, unter die Arme zu greifen. Es hält aber hart dieses allen und teils widerspenstigen Köpfen einzubringen.“ R. 6 YY. — Eine Einigung der Stände war nicht erzielt worden, daher ist der sämtlichen Stände Erklärung, 31. Mai 1672, ohne Bedeutung: die vom Herrenstande und Landräte halten es für billig, S. Ch. D. in solcher Not zu sukkurriren, und zwar am bequemsten „ohngeachtet, was die von Städten in

Digitized by Google

Kurfürstliche Erklärung über 18 Punkte. Dat. 13. Mai 1672[1]).

R. 6 YY. Koen. 698.

1672. 23. Mai.

1) S. Ch. D. erteilt die nachgesuchte Assekuration. 2) Wegen Konfirmation der Wett- und Lieger-Ordnung wiederholt S. Ch. D., dass Sie sich gnädigst herauslassen wird, sobald die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sein werden. 3) Das Münzwesen will S. Ch. D. überlegen, „ehe die Zeit des contractus expiriret". 4) Die Unterthanen dürfen sicher sein, dass S. Ch. D. die Lizenten zur Beförderung, nicht zum Schaden des Handels regeln wird. 5) Wegen der fremden Biere bleibt es bei der Ch. Resolution von 1663; die Klage gegen Hille und Büttner soll untersucht werden. 6) S. Ch. D. wird ebenso untersuchen lassen, ob neue Gewerksrollen und Freibriefe per falsa narrata erschlichen worden sind; die Gewerke können dazu Spezialberichte einreichen.

7) Der kleinen Städte Einquartirungslast lässt sich jetzt unmöglich abhelfen. 8) Die Angelegenheit Memels wird auf dem nächsten Landtag proponirt, 9) die Klage über den Stallupöhnischen Markt untersucht, 10) von den Armen kein Hauptschoss, 11) von den Handwerkern vorderhand die Zulage nicht eingefordert werden. 12) Die Werbungsangelegenheit ist bereits zur Zufriedenheit der Städte geregelt worden.

13) Die Stände sollen mitteilen, an welchen Oertern und wo die Ausfolgung der entlaufenen Unterthanen diffikultiret oder gar versagt wird; dann wird S. Ch. D. sich sofort an den Freiherrn von Hoverbeck nach Warschau wenden. 14) Die Aufhebung der Exekution über das Donativ von 1663 wird zur Ungebühr von der Ritterschaft gesucht. 15) Die Erhöhung der Zinser geht S. Ch. D. Domänen an, und haben die Stände kein gravamen deswegen

---

ihrer nägstfolgenden Willigung dawider reponiren", durch die Accise und derselben Erhöhung. Wenn S. Ch. D. eine unlimitirte Erklärung geben wolle, dass sie durch keinen vorgeschützten casus necessitatis fortan eine Kontribution von ihnen, den Köllmern und andern Bevorrechtigten erzwingen werde, es sei denn im Falle eines wirklichen Landeskrieges, so soll Sie die im Bedenken vom 9. Mai vorgeschlagenen Sätze erheben dürfen, nicht aber zum Behufe der Verteidigung Ihrer Länder, sondern zu S. Ch. D. freien Disposition. Exemtionen sind ausgeschlossen. Die von der Ritterschaft und Adel versprechen, der Erhöhung der Accise in gewissen Stücken zuzustimmen, sobald S. Ch. D. die oben geforderte Assekuration erteilt hat. Die Städte können die Acciseerhöhung nicht gewähren aus den in ihrem Sonderbedenken mitgeteilten Gründen. Koen. 707. — In die Accisetaxe war entsprechend dem Wunsche des Adels die Wildprettaxe nicht aufgenommen worden; daher fehlt auch in den Ausführungen der Städte der Teil ihres Sonderbedenkens, der von der Wildpretaccise handelt.

[1]) Auf das geeinigte Bedenken vom 9. Mai.

Digitized by Google

zu machen. Wer desfalls beschwert wird, wird auf seine Anzeige sein Recht erhalten.

16) Die Kastenrechnung von 1642 kann abgehört werden.

17) Wegen der Landesmiliz verweist S. Ch. D. auf Ihre früheren Erklärungen.

18) Solange die Untersuchung der Rechtgläubigkeit und Würdigkeit Werners nicht beendet ist, wird sich S. Ch. D. nicht gegen ihn erklären[1]).

Kurfürstliche Assekuration. Sign. Cölln 13. Mai 1672.

R. 6 YY. Koen. 707.

1672. 23. Mai. Wir Friedrich Wilhelm urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen. Nachdem Uns Unsere Landstände Unsers Hertzogstumbs Preussen ohnlängst die Accise, auch hernägst einen Kopfschoss eingewilliget, die Unkosten und Ausgaben aber, so Uns zu Unsers Preussischen Estats Wollfahrt und Sicherheit obliegen, derart beschaffen sein, dass aufs wenigste eine summa von 180 000 Rthlr. jährlich erfordert wird, welche summa Uns auch von E. E. Landschaft auf zwei Jahr zu Unserer freien Disposition eingewilligt und zu deren Aufbringung die Accise in einem und anderm Stücken verhöhet und was etwan daraus zu Erfüllung der jeztgedachten summa nicht erfolgen möchte, solches durch einen andern bequemen modus collectandi zu ersetzen versprochen worden: Als versichern Wir, dass die Accis und, was sonst die Landstände zu Aufbringung vorgemeldeter summa vor einen modum collectandi gebrauchen möchten, nach Ablauf der beiden Jahre, von dato des 1. Juni anzurechnen, ipso facto zessiren sollen. Wir versprechen auch ferner . ., dass Wir ausser und neben dieser Uns gewilligten Summ währenden diesen beiden Jahren von ihnen keine

---

[1]) Der Vorschlag der Preussischen Regierung, eingesandt 13. Mai, war gewesen: 2) ist zu bewilligen. 3) Der Kontrakt mit Timpfen, der im August expiriret, ist zu erneuern auf Prägung von guten 18 gr.-Stücken; die Verordnung, die poln. 6 gr.-Stücke zu 5 gr. 2 β anzunehmen, ist erfolgt. 4) Der Getreidezoll wird herabgesetzt. 15) Gut wäre eine Milderung der Exekution; S. Ch. D. möge die Untersuchung der Aecker, ob sie die Erhöhung austragen können, fortsetzen lassen. 17) Es ist ebenfalls gut, die Landesmiliz in gute Ordnung einzurichten. 18) ist zu bewilligen. Die andern Punkte lauten übereinstimmend. R. 6 YY.

Digitized by Google

andere und neue contributiones — den unversehenen Fall einiger Nezessität ausgenommen — begehren wollen. . . .[1])[2]).

---

[1]) Der von der Regierung am 15. April eingeschickte Entwurf lautet ganz anders: Auf Fürsprache der Regierung erteilt S. Ch. D. den Ständen folgende Assekuration. „Wenn E. E. L. bei jetziger Konvokation, sobald immer müglich, ein ansehnliches, doch erträgliches subsidium zu S. Ch. D. freien Disposition einwilligen wird, sollen keine andere contributiones, so lang diese Willigung währet, weiter von ihnen erfordert noch begehret werden. Es begiebe sich denn ein solcher Zufall, dass das Land selbst von einigem Feinde angegriffen werden solle, als wenn die obliegende Not ein anderes erheischen wollte.“ R. 6 YY.

[2]) Die Regierung an den Kurfürsten, 3. Juni: Die Stände haben ihr Bedenken schon am 27. einreichen wollen, aber wegen der Assekuration gezögert. Nunmehr haben sie die Assekuration gehört; darauf „brachten sie mündlichen aus: dass sie darüber stutzig werden müssten, sintemal die Assekuration auf ein gewisses quantum von m/180 Rthlrn., dann des quanti Erlegung auf zween Jahre vom 1. d. M. gerichtet, der casus necessitatis auch nicht definiret“ und das Ganze die Ch. Erklärung von 1663 gradezu derogire. Ueber der erneuten Handlung ist das Fest eingefallen. Neue Handlung ist nötig, womöglich auf Grund des Regierungsentwurfs der Assekuration und unter Beschränkung der Willigung auf die Dauer gehender Accise. R. 6 YY. — In seinem Tagebuch sagt Croy: die Dimission sei „nicht so sehr bewilliget als connivendo zugelassen und der 16. Juni wieder zusammenzukommen beliebet worden“. R. 92 Croy 136 IV S. 863. Gleich darauf erzählt er: „Nachdem die Stände abgetreten, ward geredet, was man von dieser Sache nacher Hofe referiren wollte, und sagte ich, dass man recht sincere referiren sollte, was passiret und scapham scapham nennen, und, wenn's möglich wäre, ipsissima verba des Hauptmann von Brandenburg beibehalten, welche denn ziemblich hart waren, insonderheit wider den Abfasser der Ch. Assekuration, als wenn der die relationes und der Stände Vorbringen nicht recht gelesen oder ja attendiret hätte und die preussische Sachen zu Hofe gar überhin traktiret würden.“ S. 863. Croy sprach darauf mit dem Vogt von Fischhausen über das Verhalten der Stände, „so er zwar nicht approbirete, doch aber alles zu addouciren suchete, gedachte auch, dass die Ritterschaft wegen der Willigunge hart aneinander unter sich gewesen, die beiden Brumsee aber nebst dem von Medem hätten denen anderen prävaliret, und hätte er den ältisten Brumsee auf dem moskowitischen Saal spaziren gefunden, wüsste nicht, warumb er nicht mit in die Konferenz gekommen sei.“ S. 865. — Croy an den Kurfürsten, 3. Juni: Die Stände haben sich zu keiner ferneren Handlung verstehen wollen. So hat man einen neuen Tag ansetzen müssen. Es wird nichts dabei herauskommen. Darum will er sofort mit dem Ausschreiben der Hufenkontribution beginnen, möchte dazu aber gern eine Ch. Vollmacht des Widerspruchs der Oberräte wegen. „Und hätte ich woll gewünschet bei dieser Occurrenz in dem collegio eine Person mit bei mir zu haben, die, darin E. D. Intention zu beforderen, mich sekundiren können: wie desfalls bei erstandener Vakanz durch des H. Obermarschalks Tode meinen unvorgreiflichen Vorschlag gethan.“ P. S. Da die Mittel ganz fehlen, „so lasse ich jetzt auf der Oberratstube vortragen, dass unumbgänglich eine Kontribution auf die Huben und zwar von 20 gr. müsse ausgeschrieben werden. Nachdem ich ihnen meine Meinunge desfalls sagen und das Konzept zum Aus-

Digitized by Google

Erklärung der Ritterschaft in gewissen Punkten. Den Städten 23. Juni zugeschickt, publ. 25. Juni 1672 [1]).

Koen. 707.

[Weitere Acciseerhöhung. Drohung, nie mehr zu landtagen. Folgen gewaltsamer Kontributionen.]

1672. 23. Juni. Nur um sich gegen neue Auflagen zu sichern, nachdem ihnen durch 18 Jahr „ohne Not" Kontributionen aufgebürdet worden waren, haben sie das Subsidium im Mai bewilligt. Aus der am 31. Mai den gesamten Ständen copialiter ausgegebenen, weder den petitis noch actis konformen Assekuration und bei-

---

schreiben vorzeigen lassen", will ich „sofort aufs Land fahren, umb mich ihrer vermutenden Widerred zu entledigen(?)". — Der Kurfürst sprach umgehend Cölln $\frac{31.\ Mai}{10.\ Juni}$ Croy seine Anerkennung aus, tadelte das Verhalten der Oberräte und billigte das Ausschreiben der Hufenkontribution rückhaltslos. — Unterdessen wandte sich die Regierung am 7. Juni aufs neue an ihn: „Als (der Statthalter) eben uf die Karosse sitzen wollen", hat er ihnen das Ausschreiben der Hufenkontribution mitgeteilt. Sie können diese nicht billigen; denn die Stände haben bereits die geforderte Summe bewilligt, und so kann zur Komplanation geschritten werden. S. Ch. D. besitzt unsterblichen Kriegsruhm; Sie soll aber auch Ihrer Unterthanen Gerechtigkeiten schützen. „Zwar kann kein vernünftiger Unterthan anders urteilen, als dass es recht, billig und nötig sei, auch ausser Landes E. Ch. D. beizuspringen", aber es muss ungezwungen geschehen. Auch „ist der casus necessitatis niemals anders erkläret, als wenn dieses Land selbest angefochten werden möchte". Sofort nach Einsendung der Ch. Assekuration möge neu verhandelt werden. Lieber aber als eine Hufenkontribution soll S. Ch. D. sofort durch Komplanation befehlen 1) die Erhöhung der Accise am Malz auf 4 gr., am Weizen auf 6 gr., doch nicht am Korn und nicht an den accisbaren Waren; 2) einen einfachen Kopfschoss, auf den Herbst abzutragen. Will jedoch S. Ch. D. das nicht, müssen die Oberräte gehorchen. — Der Kurfürst erwiderte Cölln 3./13. Juni: Die Wahl der Steuerart sei ihm ganz gleichgültig, gehe es mit der Accise, möge die Hufenkontribution unterbleiben und, wenn nötig, die Komplanation sofort erfolgen. R. 6 YY.

[1]) Croy an den Kurfürsten, 21. Juni 1672: Er ist gestern zurückgekehrt; der neue Landtag kommt wegen der noch zu geringen Anzahl von Deputirten nicht von der Stelle. Das Reskript vom 3./13. Juni lässt einige hoffen, S. Ch. D. werde sie mit der Kontribution verschonen; indessen besteht das Ausschreiben zukraft. Hoffentlich wird die Furcht die Stände zur Willigung treiben. Dass S. Ch. D. den Vogt zu Fischhausen zu der Obermarschallstelle erhoben hat nach seinem Vorschlag, dankt er Ihr. R. 6 YY. — Croy 24. Juni: Er arbeitet, um über die Erhöhung noch einen Kopfschoss zu erhalten. Obermarschall Kreytzen ist gestern eingeführt worden. Der Hauptmann von Tapiau, Kreytzen, ist nach Fischhausen, nach Tapiau der Hauptmann zu Taplacken, Landrat Schlieben, gekommen. Für die Landratsstelle ist ihm der liebste Perbandt. Diebes, sehr geschickt, auch jetzigen Landtags Landmarschall, will er lieber ans Oberappellationsgericht bringen, Rauske lieber in

Digitized by Google

gefügten Abolition ersehen sie, dass man ihrer Not nicht achtet, ja dass man ihnen „in Entstehung der freien Willigung“ monatliche Kontributionen androht. Trotzdem wollen sie sich „denen Landräten noch für dieses Mal in so weit akkommodiren, dass sie auf das Malz 4 gr., auf den Weizen 6 gr., auf das Branntwein Schrot 1 gr., vom th Tobak 2 gr., vom Spiel Karten 3 gr. über die vorige Accise zulegen und zwar, solange die kurrente Accise währet, verwilligen, das Korn aber wegen des armen Mannes im vorigen Anschlage verbleibe und die Kaufmannswaren, sambt allem was darunter ohne das Vorbenannte begriffen, — weil ohnedas wegen des weit aussehenden Seekrieges Handel und Wandel genugsam gedrucket wird, — wie auch das Wildpret, indem dasselbe den Stand von Städten allein aggraviret, ganz kassiret werde.“

Sollte noch einmal eine Forderung gestellt werden, so ist das Unvermögen dieses Landes so offenbar und evident gemachet, dass zu zweifeln, ob jemand auch auf solche und dergleichen Ausschreiben fortmehro zusammenkommen, hiervon deliberiren und ichtwas verwilligen würde oder könnte. Werde in dem Fall S. Ch. D. absque consensu der Stände Steuern eintreiben, „so fället erstlich die gewilligte Accise sambt dem Supplement von sich selbst dahin“, wird 2) das Land wüst werden und 3) mancher Unterthan die pacta für gebrochen halten und Haus und Hof verlassen, „wie schon wegen Erhöhung der Zinsen bei Exekution der Trompeter geschehen“.

Dies ist der Ritterschaft letztes Wort an die Städte [1]).

---

auswärtigen Geschäften verwenden. R. 6 YY. — Die Oberräte empfehlen an demselben Tage dieselben Männer, ausserdem Salomon von Kanitz und einen Pröck, sie berühren dabei den Vorrangstreit zwischen Freiherrn und Landräten als noch nicht erledigt. Koen. Konzepten-Archiv 1671. (Croy konnte Perbandt schon am 6. Juli zur Ernennung zum Landrat beglückwünschen, R. 92 Croy 136 V S. 113.) Zugleich danken sie für die Erlaubnis der Wiederaufnahme des Landtags. R. 6 YY. — Am 20./30. Juni und am $\frac{\text{21. Juni}}{\text{1. Juli}}$ ergehen zur Antwort von Cölln aus scharfe Befehle, entweder sofort eine genügende Willigung zustande zu bringen oder sofort den Hufenschoss auszuschreiben. R. 6 YY.

[1]) Croy war über diese, s. E. von dem Rittmeister Brumsee verfasste Erklärung wegen ihrer „so gar nachdenklichen und gefährlichen Redensarten“ sehr ungehalten; R. 92 Croy 136 V S. 119. Auch der Oberburggraf verurteilte die beiden Brumsee scharf, die gar nicht Leute seien, so zu publiquen Affairen nützlich. S. 123. — Loco Protocolli derer von kleinen Städten, o. D.: Von 1655 bis 1662 haben die kleinen Städte die monatlichen Kontributionen mitgetragen, dann die Einquartirung auf sich genommen, weil es ihnen „als ein Vorschub aus dem dritten Teil der Accise oder auf eine andere Weise“ erstattet werden sollte. Nun soll die Last noch fortdauern. Vordem lagen in etzlichen Städten und an manchem Ort 25, jetzt liegen 90 darin und in manchem Hause 4 Mann, namentlich in Friedland, Kreuzburg und Labiau. Die services in natura zu tragen, kommt ihnen so sauer an, als wenn jeder monatlich $^1/_2$ Rthlr. geben müsste. Deshalb hoffen sie auf Erlösung. Trotz des Umfalls der Ritterschaft müssen sie auf der blossen Willigung des

Digitized by Google

Die endlichen ständischen Willigungen.

Koen. 707.

1672. **1) Der sämtlichen Stände endliche Erklärung. Praes. 5. Juli 1672.**

[Accisewilligung der Oberstände. Luxusgesetze und Taxordnung. Steuerunregelmässigkeiten. Kopfgeld der Städte. Allgemeine Beschwerden.]

5. Juli. Leider steht anstatt der freien Willigung die Einführung des ungewilligten Hufenschosses bevor. Da diesmal aber S. Ch. D. noch die Vollendung der Landtagshandlung vergönnt hat, haben sich die Oberstände über ein „supplementum der Accise bis zu ihrer limitirten Endigung als den 1. Oktober 1673“ verglichen, dergestalt dass über die kurrente Accise annoch von jedem Schl. Weizen 6 gr., vom Schl. Malz 4 gr.; von Wein, Essig, Tuch, Peltereien, ohne Unterscheid von Gewürz, auch allen und jeden Kram- und Kaufmannswaren vom Gulden 1 gr.; vom littauischen Meth jede Tonne 6 β und vom einheimischen Meth jede Tonne 3 β sowohl auf dem Lande als in den Städten; vom distillirten Branntwein vor den Stoff

---

Kopfgelds beharren. Koen. 707. — Derer von Städten Resolution, 29. Juni 1672: Sie wiederholen inhaltlich, oft wörtlich das Schreiben der kleinen Städte, berufen sich ausserdem auf den Seekrieg, lehnen das supplementum als ungleich ab und bieten wieder einen gedoppelten Kopfschoss auf Martini als gerecht und am ertragreichsten. Sie erhoffen Abstellung ihrer gravamina, die durch die neulich ausgegebene Abolition gar nicht gehoben sind, namentlich der Beschwerde wegen M. Werners. Koen. 707. — Croy an den Kurfürsten, 1. Juli 1672: „Das vorgestern allhier eingefallene Fest ist Ursache, dass die von Städten nicht eher als gestern mit ihrem Bedenken bei den andern einkommen, die denn gestern über der Vereinigunge mit ihnen gearbeitet. Wie weit aber sie in der Vereinigunge desfalls kommen, wird die auf heute vertröstete Konferenz bringen.“ — Die Regierung an den Kurfürsten, 1. Juli: „Die beiden Oberstände (sind) wegen Erhöhung der Accise einig, nur allein wegen der Einrichtung in einigen Waren etwas diskrepant, worüber sie doch heute zu schliessen vermeinen.“ Die Städte erweisen sich hart; zu wünschen ist ein einhelliger Beschluss, doch genügt auch die Komplanation. — Der Kurfürst an die Regierung, Köpenick $\frac{28.\ \text{Juni}}{8.\ \text{Juli}}$: Des Zögerns ist genug; die Stände haben für das rechtzeitige Einkommen der m/180 Rthlr. zu sorgen. „Sollten die Stände weiter Verzögerung machen und Uns daraus einige Ungelegenheit entstehen, habt ihr ihnen anzudeuten, dass Wir Uns an dieselben halten und Uns deswegen bei ihnen erholen würden.“ Sind die Städte Schuld, so Komplanation, ist es auch die Ritterschaft, so Hufenkontribution, „und nicht allein auf Unserer unmittelbaren Unterthanen und der Köllmer, sondern uf alle diejenige Huben, so steuerbar im Lande sind“. Abermals o. O. am 1./11. Juli an Croy: „Und werden diejenige, welche an denen bisherigen Tergiversationen Ursach sein, die daraus entstehenden Inkonvenientien zu verantworten haben.“ R. 6 YY.

Digitized by Google

8 gr., jedoch dass der schlechte Branntwein, weil er bereits unter die Accise in der Mühle stehet, bei dem, so bishero gewesen, verbleibet; Toback vom ℔ 5 gr.; Spielkarten durchgehend vom Spiel Flamisch und anderen 3 gr. Accise gegeben werde. Unter die Kram- und Kaufwaren aber gehöret nicht Getreidigt, Flachs, Hänpf, Honig, Salz, Stockfisch, Hering, Eisen und Stahl, Fleisch, Fisch, Käse, Butter. Die Erhöhung soll am 1. August beginnen, der Verkäufer der Ware für ihr Einkommen haftbar sein.

„Wann nun leges sumptuariae gemacht werden könnten und also der luxus in Kleidung, in Ausrichtung und anderen mehr und mehr einbrechenden Inkonvenientien und Ueppigkeiten kohibiret sein möchte", würde das Land wieder steuerkräftiger werden. Die Durchführung der Taxordnung würde auch dazu beitragen, aber Königsberg verhindert sie.

Bei den auf fünf Monate als bis zum 1. März sich erstreckt habenden Manufakturgeldern und den bisherigen Hauptschössen sind in den kleinen Städten Unterschleife vorgekommen, der Ertrag ist hier und da vom Magistrate oder von den Einnehmern zurückbehalten worden. Ebenso haben die Amtsschreiber die eingehobenen Hauptgelder und andere Willigungen „von so vielen Jahren her in unterschiedlichen Aemtern bei der Einnahme und der Ablieferung in den Landkasten konfundiret und dadurch die Amts- und andere Gefälle mit dem Landkasten aufs neue kommittiret, auch dem Ansehen nach anderweit distrahiret"; daneben ist die Accise nicht von jedem aufrichtig gezahlt worden. Darin muss S. Ch. D. Wandel schaffen.

Die oberländischen und polnischen Aemter bitten, die polnischen 6 und 18 Groschenstücke gelten zu lassen.

Königsberg kann wegen des stockenden Handels, die kleinen Städte können wegen der Einquartirungslast den Oberständen nicht beistimmen; sie bieten zu Martini einen doppelten Kopfschoss.

Ehedem ist Preussen bei dem verwirrten Zustande des Reichs „eine sehr bequäme und anmutige retarde" gewesen; es würde es wieder werden, wenn S. Ch. D. den Ständen allein vertrauen wollten. S. Ch. D. möge nur einhellig bewilligte Kontributionen erheben, alle Exekutionen, vorzüglich die der Trompeter wegen erhöheter Zinsen aufheben und alle von den Ständen bereits 1669 in gewisse puncta reduzirten Beschwerden, namentlich die wegen der Kneiphöfischen Pfarrstelle, abstellen.

2) Loco Protocolli derer von kleinen Städten auf das vom Herrnstande als von der Ritterschaft den 5. Juli eingegebene und ihnen so gemeinete vereinigte Bedenken. Publ. 7. Juli 1672.

[Die Accise. Viehschoss. Steuerunterschleife. Willigung eines Hufen- ausser dem Hauptschoss.]

1) Die Accise drückt am meisten die Städte, namentlich so Erbzinse und Scheffelgelder tragen, „wie auch der Landkasten es empfindet, dass viel 7. Juli.

Digitized by Google

1000 Rthlr. weniger eingekommen wie zuvorn, und bei solcher Erhöhung gleichsamb weniger gefallen". Sie bleiben beim Hauptgelde, die Vorderstände haben solche Anschläge nur zur Bedrückung der Städte Handels und Wandels eingerichtet. Als könnte von Seiten der Städte ebenfalls so ein Vorschlag gethan werden, dass die Adelichen, so ihr Vieh auf Pacht geben, von jeder Kuhe zu 25 bis 30 und mehr Mark Arrende ohne die Mehrung nehmen, da manche Kuhe nicht 15 oder 18 Mark im Wert bestehet, ein gewisses zu geben, indeme die Butter und Käse desto höher verkauft und es eben auf den Konsumenten ankommen würde, und was etwa mehr dergleichen angezogen werden könnte; allein man hat es die Zeit hero empfunden, wie solche ungewöhnliche modos contribuendi eingeführet, wenig oder nichtes getragen, nicht zu sagen, was für Unterschleife dabei geschehen.

2) Man soll die unter ihnen, die Steuern einbehalten haben, bei Namen nennen, nicht sie alle beschuldigen; der Adel dürfte von seinen Handwerkern noch wenig Manufakturgelder eingebracht haben.

3) Sie gewähren ausser dem Hauptgeld einen Hubenschoss und zwar uf Weihnachten dieses Jahres von jeder Hube oder Hundert einen Gulden, diesergestalt dass sie dermaleins der Einquartirungslast befreiet, ihre vorgeschossene bare services, wie solche abermal ausgeschrieben, Weide- und Futtergelder davon einzubehalten, ihnen auch der Vorschuss der Verpflegung, der Ch. Assekuration gemäss von 1662, gutt gethan, von denen Städten, welche die Manufakturgelder noch nicht abgetragen, nichts weiter erfordert, sondern gänzlich kassiret oder ja an solchen verschossenen Verpflegungsgeldern — wovon der adeliche Stand die Zeit hero frei gewesen — dekurtiret, und sie in ihren desideriis endlichen erhöret werden mögen [1]).

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 8. Juli: „Wir seind noch in voller Arbeit, ob die Stände auch in dem modo zu einigen." Wenn nicht, schreitet sie zur Komplanation, „dafür haltende, obwoll die Oberstände noch sich zum Kopfgelde nicht verstehen wollen, weiln dennoch die von Städten sich dazu auslassen, dass durch die Komplanation es werde festgestellet werden können". Der Kurfürst möge in den gravaminibus entgegenkommen, wenigstens bei der Besetzung der Kneiphöfischen Pfarrei und auf diese M. Lambertus Steger, den Erzpriester zu Wehlau, oder den Erzpriester zu Fischhausen, M. Tydaeus, berufen. „P. S. Nachdem die von Städten bishero unter sich deliberiret, kommen sie itzo mit mündlicher Erklärung ein, sie wollten lieber noch ein Kopfgeld, also drei einfache, in gewissen Terminen einbringen." Den andern Ständen aber „wollten drei solche einfache Kopfgelde des Gesindes halber unerträglich fallen". Daher Komplanation, gegen die sich freilich vermutlich beide Parteien bei S. Ch. D. beschweren werden. —

Digitized by Google

Kurfürstliche Verabscheidung. Dat. Königsberg 9. Juli 1672.

Koen. 707.

Es wäre wünschenswert gewesen, dass die Stände sich, wie über die Notwendigkeit des Subsidiums, so auch über den modus geeinigt hätten. Die Oberstände aber halten an der Acciseerhöhung nach den Sätzen des geeinigten Bedenkens vom 5. Juli für die Zeit vom 1. August 1672 bis zum 1. Oktober 1673 fest; die Städte ziehen ein doppeltes Kopfgeld auf Martini 1672 und ein einfaches auf Ostern 1673 vor. Daher hat die Regierung im Namen S. Ch. D. und auf Dero Befehl gemäss den Landesverfassungen ratione modi der Komplanation unumbgänglich ergreifen müssen. Sie verabschiedet hiermit, dass die Erhöhung der Accise an Weizen, Malz, Wein, Essig, Meth und Branntwein, wie sie von den beiden Oberständen einhellig bewilliget, auf den 1. August in den Städten und auf dem Lande durchgehend eingeführet werden soll, die übrig spezifizirten Stücken als der Gr. vom Gulden vom Tuch, Peltereien und allen Kram- und Kaufwaren u. s. w. sollen wegen des Widerspruchs der Städte, da sich bei diesen Waren gar zu grosse Unterschleife nicht verhüten lassen, unerhoben bleiben. Stattdessen soll ein einfaches Hauptgeld, wie dergleichen nächstverwichenen Mai eingehoben, von Land und Städten durchgehend im nächstkünftigen Monat September zu S. Ch. D. freien Disposition abgetragen und dem Landkasten unfehlbar eingebracht werden. 1672. 9. Juli.

Ausser offenbarem Notfall wird S. Ch. D. sicherlich während der Dauer der Acciseerhöhung keine neue Kontribution auflegen und die Beschwerden nicht ungehöret lassen. Die Regierung wird ihr Möglichstes gegen den Luxus thun, auch dafür sorgen, dass die Taxordnung gehalten und ergänzt wird. Die Unterschleife der Manufakturgelder werden die Oberkastenherren sofort untersuchen, Unregelmässigkeiten der Amtsschreiber geahndet werden. „Auch sollen in den polnischen und oberländischen Aemtern die polnische 6 Gr. weniger 1 β vor vollgültig bei der Accis und Hauptschoss angenommen und allhie in der Münze umgesetzet werden.“ Die Einquartirungslast wird bald gelindert werden.

Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 5./15. Juli: Nichts wäre ihm lieber, als wenn „diese so kostbare, weitläuftige und verdriessliche Handlung“ zum genügenden Ende käme. Sonst aber bleibt es unbedingt bei seiner vorigen Erklärung. Beilage: Aus dem Komplanationsprojekt ersieht er, „dass der Groschen vom Gülden wie auch dasjenige, was auf Toback und Spielkarten gesetzet, ausgelassen worden. So finden wir auch auf Roggen, Flachs, Hanf und Schlachtviehe nichts gesetzet.“ Die Klagen der Stände über Unterschleif sind zu beachten; auch hat er schon angeregt, „in jedwedem Kreise“ wieder einen Instigator einzusetzen. R. 6 YY.

Digitized by Google

„Das Ampt der officialium fisci wird keineswegs zur Ungebühr extendiret". Ueber diesen Abschied sollen die Deputirten in denen nächstgelegenen Aemtern am 12. Juli Bericht erstatten.

Verwerfung der Komplanation durch die Stände und den Kurfürsten.

1672. **1) Nochmalige schriftliche Resolution und Manifestation pro conservando iure derer gesambten von Städten des Herzogtumbs Preussen. O. D. Koen. 707.**

[Beschwerde über das geeinigte Bedenken der Oberstände. Gründe gegen die Acciseerhöhung. Verwahrung gegen die Komplanation.]

zwischen dem 9. und 12. Juli.

Sie haben stets am meisten gesteuert; nun hören sie, dass die Oberstände, auch die vom Adel, „zuwider ihrem vorigen Partikulir-Bedenken, welches sie mit den gesambten von Städten, Landtagesgebrauch nach, kommuniziret", trotz des Widerspruches der Städte eine geeinigte Erklärung abgegeben haben. In ihr belegen sie über die consumptibilia noch das Gewürz, die Kram- und Kaufmannswaren ausserhalb gewissen Stücken, welche die Herrn vom Adel und aufm Lande wohnende gleichfalls betreffen und derer sie sich nicht entbrechen können, mit einem supplemento. Der Adel hat leicht tragen, obwohl „der mehrere Teil, insonderheit die ihre eignen Mühlen und Quirdeln haben", stets vorgiebt, dass man die Landesonera mit gleichen Schultern trage. Er bewilligt jetzt das supplementum trotz seiner Ausführungen in dem Bedenken vom 23. Juni. Es haben darauf die von Städten, umb sich in ihren habenden Rechten, dass sie von den consultationibus publicis statum huius Prussiae concernentibus nicht ausgeschlossen werden, zu konserviren, nicht allein de nullitate obbemeldeten actus quam solennissime mündlich bei der Ch. Regierung protestiret, sondern auch alsfort E. Ch. D. remonstriret, dass solches, ob es wohl zum Bedruck und Ruin der Städte allein angesehen sei, keinesweges E. Ch. D. desideriis gnugthue und suffizient sein werde. Denn 1) der Aufschlag auf Malz und Weizen wird Produktion und Konsum verringern; schon jetzt klagen wie die Bäcker, so die Brauer, die das Bier wegen der vielen einkommenden Landbiere für 9 oder 10 Mark verkaufen müssen, 2) die Einfuhrwaren (Weine, Pelzwaren u. s. w.) kommen bereits wegen des Krieges seltener und werden erst recht nach Erhöhung der Accise fernbleiben, 3) der Handel zieht sich nach dem Ermland und in das Kgl. Preussen, wo nicht gar an fremde Oerter, 4) die Verwirrung und die Zahl der Meineide wird noch wachsen, bevorab wenn sich die Kauf- und Handelsleute befürchten müssen, dass „unter den Kaufmannswaren Wachs,

Digitized by Google

Lein, Hanf, Leinwand und dergleichen mehr, welches nicht expressis verbis in dem also genannten vereinigten letzten Bedenken exprimiret, sollen verstanden werden". Die Einnahmen aus der Accise gehen ohnehin zurück.

Sie könnten nun eine Accise aufs Vieh vorschlagen, durch die die Reichen ansehnlicher getroffen würden, oder die alte Hufensteuer, bewilligen aber lieber noch einen halben Kopfschoss auf künftige Ostern, um S. Ch. D. zu bewegen, dass ihnen das supplementum der Accise weder durch Ueberstimmung der Stände zuwider ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, noch durch eine Komplanation, als die in jetzigem casu, da die grosse Ungleichheit und Bedrückung des Standes von Städten offenbar, vermöge den actis und decretis de 1609 keine Statt haben kann, möchte aufgebürdet werden. Demnach sie aber aus der von der Ch. Regierung ausgegebenen Verabscheidung vom 9. Juli verspüret, dass durch den ganz inordinatum procedendi modum in Landtagen der Oberstände denen Städten ein grosses Präjudiz erwachsen will, also wollen sie nicht allein wider alles dasselbe in optima iuris forma, wie allbereit mündlich geschehen, schriftlich sich jetzo verwahret, sondern auch hiemit gebeten haben, dass die Regierung S. Ch. D. diese Manifestation übermittele und die Einrichtung des supplementum aussetze, bis sich S. Ch. D. erklärt hat.

2) Protest beider Oberstände. R. 6 YY.

[Begriff und Anwendbarkeit der complanatio. Ferneres Verhalten der Oberstände.]

. . . Die Komplanation kann ehe nicht, bis die Kontribution an sich selbst entweder in qualitate oder quantitate fest stehet, gültig sein. Wann dieselbe nun per unanimem et liberum consensum festgestellet ist und sich alsdenn circa pendenda onera Differentien ereugnen, da ein Stand den andern entweder einen Vorteil in der Zusammenlage angewinnen, oder sonsten einen modum in der Zusammenlage, der den andern Ständen nicht anstehet, ergreifen wollte, auf solchen Fall kann per ius complanandi die aequalitas unter den Ständen mit gutem Fug und Recht getroffen werden. zwischen dem 9. und 12. Juli.

Wenn aber de contributione vel laudanda vel mutanda vel augenda unter den Ständen gestritten wird, so wird nicht de modo, sondern de contributionis substantia gestritten, und kann in solchem Streit ohne Verletzung E. E. Landschaft freien Willens keine Komplanation statt haben.

Nichtsdestoweniger wollen die Landräte sich fügen. Die Ritterschaft kann das nicht, „absonderlich dafür, weil sie allerseits zum Haubtgeld gar nicht instruiret sein"; wollen es jedoch dahin gestellet sein lassen, was ihre Hinter-

Digitized by Google

bliebenen bei der Relation darauf resolviren werden. „Weil die von Städten eben in diesem Moment bei ihrer beharrlichen Separation eines und das andere in hiesige Oberratsstuben eingereichet", behalten sie sich ausführliche Antwort darauf vor.

3) Der Kurfürst an die Regierung[1]). Dat. Cölln 8. Juli 1672. (Entwurf gez. Somnitz.) R. 6 YY.

[lehnt die Ratifikation ab.]

18. Juli. . . . Dass aus denen eingewilligten oder komplanirten Mitteln dasjenige, was Wir von nöten, nicht erfolgen könne, solches ist E. L. und euch nicht weiniger wissend als Uns. Wir müssen deswegen Bedenken tragen durch Konfirmation der von E. L. und euch entworfenen Komplanation Uns ferner zu präjudiziren oder die Hände binden zu lassen. . . .

---

[1]) Die Regierung hatte am 12. Juli berichtet: „Auf das von den beiden Oberständen in ihrer Abwesenheit übergebene Bedenken" haben sich die Städte mündlich erklärt. Eine Einigung ist nicht erfolgt, daher am 9. Juli zur Komplanation geschritten worden. Ihre Hoffnung: die Stände würden sich daraufhin noch einigen, ist enttäuscht worden; beide Parteien haben sich an S. Ch. D. gewandt. S. Ch. D. möge der Komplanation beitreten und die Ratifikation möglichst z. Z. der Relationen in den Aemtern, die auf den 25. und 29. Juli angestellt werden, einsenden. Die Stände sind entlassen worden; die Ausschreiben für den Beginn der Accise am 1. August und für das Kopfgeld im September werden sofort ergehen. — Croy an den Kurfürsten, 19. Juli: er erwartet die Ratifikation. Was die Accise tragen wird, „kann man zwar so eben und perfekt nicht wissen und also auch nicht den Ertrag derselben auf ein ganzes Jahr sicher determiniren, weil auch die vorige Accise niemalen alle Monat gleich getragen, und zwar in diesen heissen Monaten der Ertrag derselben allezeit geringer als in dem Herbst und Vorjahr". Dennoch will er einen Anschlag machen lassen. — Die Regierung an den Kurfürsten, 26. Juli: sie meint, die 180 000 Rthlr. werden herauskommen 1) durch den Septemberschoss 20 000, 2) als Jahresertrag der Accise 140 000 und 3) durch einen fernern Schoss 20 000 Rthlr. Wenn der Kurfürst die complanatio nicht ratifizirt, wird die Erhebung schwierig. „Wir haben den Groschen vom Floren und andere accisbare Waren darumb diesesmal aussetzen müssen, weiln die Bürgerschaft sehr darüber geklaget, weiln es hiebevorn wenig getragen und wir sonsten zum Haubtgeld nicht gelangen können." Lieber als die Kontribution ausschreiben soll S. Ch. D., „welches wir insonderheit zu Verhütung des Unterganges der Kommerzien nicht füglich thun können, auf irgend künftig befindlichen Mangel in vorbehaltener Ratifikation den Groschen vom Floren der accisbaren Waren mit anschlagen" lassen. Auf Unterschleife wollen sie merken, Instigatoren berufen. R. 6 YY.

Digitized by Google

Ratificatio complanationis. Dat. Cölln 26. Juli 1672.

(Entwurf gez. Somnitz.) R. 6 YY.

Die Komplanation haben Wir zwar ratifiziret und konfirmiret, thun auch solches hiemit. Alldieweilen aber es fast zu befurchten[1]), dass die eingewilligte Mittel zu denen unumbgänglichen Ausgaben nicht zureichen dörften, als behalten Wir Uns ausdrücklich bevor, dass Wir Uns durch diese Ratifikation keinesweges die Hände binden[2]). 1672. 5. Aug.

---

[1]) Die Stelle hat ursprünglich gelautet: „es dann genugsam bekannt und am Tage".

[2]) Der Kurfürst an die Regierung, Cölln $\frac{26. \text{ Juli}}{5. \text{ August}}$ 1672 (praelectus in consilio 26. Juli; Entwurf gez. Somnitz): Die Regierung klagt selbst über den Geldmangel, kann also nicht raten, die Komplanation zu ratifiziren. Dennoch thut S. Ch. D. es, ersucht aber die Regierung gleichzeitig, „den Mangel und Abgang vermittelst Ausschreibung eines gleich durchgehenden Hubenschosses auf alle Huben ohne Unterschied unverzüglich zu ersetzen und damit solang zu kontinuiren, bis der Mangel bei der Kasse gebührend ersetzet." P. S. 2: Croy soll von Königsberg die Rechnungen wegen der Hauptgelder 1666, 68, 69, 71, 72 specifice von jedwedem Hause einfordern. R. 6 YY. — Schon ein Reskript vom 20./30. Juli hatte verordnet: Das Hauptgeld wird insonderheit von Königsberg, wo sich viele Eximenten bei dem Magistrat, ihren Bedienten und andern finden sollen, nicht völlig eingebracht, zudem werden bei der Einnahme viele Unkosten verrechnet, auch von den Städten keine Rechnungen eingebracht. Darum ist der von S. Ch. D. schon 1669 berufene Altstädtische Bürger Heinrich Schulz zur Einnahme des Kopfgeldes mitzubestellen. R. 6 YY. — Croy an den Kurfürsten, 12. August 1672: Er hat es bisher so gehalten und wird es so halten, „dass, obzwar ein und andere Relation, so von Dero gesampten hiesigen Regierunge abgehet, mit unterschreibe, umb dadurch vielerlei contradictiones und unnötige Disputen zu verhüten: ich dennoch in meinen Relationen apart meine Meinunge, und worin dieselbige mit den H. Oberräten etwan übereinkomme oder diskrepirte, etwas deutlicher und offenherziger deklarire, dazumalen nicht allezeit nützlich oder nötig die rationes dissensus oder contradictionis in pleno zu eröffnen. Massen ich vernommen, dass es mein antecessor auch also halten pflegen." Durch die Ratifikation wird die Kriegskasse wieder aufleben. Der Grund der Armut ist, dass „die Accis 13 Monat stille gestanden. Und judiziret ein jeglicher, dass besser gewesen, durch Geduld und ander zulängliche Mittel die Stände zu einer anderweitigen Willigunge der Accise zu disponiren." Man hätte jetzt komplaniren müssen. „Dass nun Stände sich derselben zum andern Mal ohne sonderbare Kontradiktion, darzu sie doch Anlass genug zu haben vermeinet, akkommodiret, ist billich vor ein advantage vor E. Ch. D. zu halten; bei deren Vorfahren Zeiten kaum ein einziges Exempel einer gethanen Komplanation zu finden." Reicht der Ertrag der Willigung nicht aus, so kann man nach der Ernte auf die Köllmer und Freien eine Hufenkontribution ausschreiben oder besser

Digitized by Google

Landtags-Ausschreiben. Dat. 20. Oktober 1672[1]).

(Abschrift.) R. 6 YY.

1672. 20. Okt. Wegen der Türkengefahr müssen „eine gute Anzahl mehrer Kriegsvölker, nämblich zwei Regimenter zu Fuss nebenst einer Esquadron Reuter und einer Esquadron Dragouner angeworben und durch dieselbe mit Zuziehung der

---

„gegen Martini den Ständen neue propositiones machen lassen." R. 6 YY. — Croy wusste in der That den Kurfürsten so lange hinzuhalten. Am $\frac{\text{23. August}}{\text{2. September}}$ 1672 meldete ihm der Kurfürst von Halberstadt aus, die Lage in Polen sei derart, dass man auf eine genügende Landesdefension denken, die Stände die Mittel hergeben müssten; er stehe vor Gott Rechenschaft. Croy antwortete darauf am 16. September, das Reskript könne noch nicht beantwortet werden, weil nicht die ganze Regierung beisammen sei. Das Land werde alles thun, was in seiner Kraft stehe. Leider habe ein sechs Wochen währender Regen die reiche Ernte vernichtet und wohl auch die Wintersaat unmöglich gemacht. R. 6 YY.

[1]) Kurfürst und Regierung waren fast gleichzeitig zu dem Entschlusse gekommen, das kleine consilium zu berufen. Die Regierung an den Kurfürsten, 23. September 1672: Die Gefahr wird in der That immer grösser. Die Stände sind aber kaum im Stande, etwas zu bewilligen. Es ist auch nicht nötig; Polen deckt Preussen ohnehin. Sodann kann man die gesamten Dienstpflichtigen und Wybranzen aufbieten, „in der Mass, wie es 1667 22. Januar an die Hand gegeben, auch endlich ein allgemeiner Aufbot nach dem Projekt, wie solches E. Ch. D. auf Vorschlag 13. April 1659 eigenhändig beliebet, ausgeschrieben und zu dessen Einrichtung das kleine consilium anhero beruffen werden". — Der Kurfürst an die Regierung, Hauptquartir Salz der Helden a. d. Leine 15./25. September 1672: Die Türkengefahr ist ausserordentlich. Daher soll die Regierung „dem kleinen Ausschuss die nachdrückliche Remonstration thun, damit die nötige Mittel zu gnungsamer Defension des Landes beigeschaffet werden. Sollten die Stände sich etwan mit ihren gewöhnlichen Ausreden behelfen wollen", soll die Regierung alles Nötige anordnen. — Auf den Vorschlag der Regierung vom 23. September antwortete der Kurfürst Kassel $\frac{\text{22. September}}{\text{2. Oktober}}$ 1672: „Es kann dadurch der Defension des Landes noch bei weitem nicht geholfen werden." Das kleine consilium wird das hoffentlich einsehen; sonst muss er von selber das Nötige verfügen. — Die Regierung an den Kurfürsten, 14. Oktober 1672: Sie erwartet Antwort wegen ihres Vorschlags vom 23. September wegen des allgemeinen Aufgebotes, der Ritterdienste und Wybranzen. Das kleine consilium ist auf Montag beschieden worden; sie wollen mit ihm überlegen, ob die Stände, da es selbst nichts willigen kann, auf 14 Tage zu berufen sind. Im Herbst wird die Accise wohl zureichen. — Der Kurfürst an die Regierung, Berg 17./27. Oktober 1672: Die vorhandenen Mittel reichen bekanntlich nicht. Die Landräte haben das Recht, in schleunigen Sachen zu raten. Die Oberräte sollen ihnen kundthun, S. Ch. D. werde die Verschiebung so eilender Sachen auf Landtagsdeliberationes nicht dulden. — Die Regierung hatte diese Verschiebung damals bereits geduldet; Bericht vom 21. Oktober 1672: Sie hatte „das kleine consilium,

Digitized by Google

Ritterdienste und Wybranzen die Grenzen dieses Landes in gute Sicherheit gestellet werden.“ Für die Mittelwilligung wird ein vierzehntägiger Landtag auf den 10. November angesetzt. Die Aemter sind am 3. November zu benachrichtigen. Nötig ist „ein zweifaches doppeltes Kopfgeld, nämblich das erste 14 Tage nach bevorstehenden Martini dieses und das andere uf drei Könige folgenden Jahres abzustatten, auch daneben eine Accise auf Salz, Hering, Eisen, Flachs, Hanf und dergleichen Waren.“ Den Abgeordneten ist freie Vollmacht mitzugeben [1]).

---

nämlich die Haubtleute von den Haubtämbtern nebst den drei Bürgermeistern der Städte Königsberg, uf den 18. d. anhero verschrieben, und wie selbige in der Oberratstuben erschienen“, ihnen das Nötige proponirt. Sie haben die Not begriffen, einen Landtag gewünscht und versprochen, in den Aemtern und Königsberg für Willigungen einzutreten. Darauf hat die Regierung einen 14tägigen Landtag auf den 10. November ausgeschrieben, hoffend, „die Stände werden obzwar nicht das zweifache, dennoch ein doppeltes Haubtgeld willigen“. S. Ch. D. möge dulden, dass die Oberräte „bei Regulirung der Landmiliz die Offizirer aus den eingeborenen kapabeln und qualifizirten subiectis nehmen“. R. 6 YY.

[1]) Die Kassenverhältnisse waren andauernd sehr schwierig. Croy an den Kurfürsten, 27. September 1672: Er weiss sich nicht zu helfen. Für die Miliz brauche er monatlich 9716 Rthlr. 40 gr., die erhöhete Accise hat aber im August nur 6751 Rthlr. 50 gr. getragen. Sie ist sogar gegen früher zurückgegangen, namentlich wegen der Verwüstungen des Regens. Der eben eingesammelte Kopfschoss wird, wie aus den Berichten der Aemter abzunehmen, höchstens wie der im Mai 16954 Rthlr. 26 gr. 15 ₰ tragen. — Thatsächlich scheint der Kopfschoss, nach einem „Ungefährlichen Ueberschlag“ der Einnahmen und des Bedarfs im Monat November nur 11500 Rthlr. + 3647 Rthlr. 19 gr. = 15147 Rthlr. 19 gr. getragen zu haben. — Der Kurfürst an Croy, Butzbach $\frac{30.\text{ September}}{10.\text{ Oktober}}$ 1672: Die Schuldenlast von m/45 Rthlrn. auf der Kriegskasse bestürzt ihn; er hat immer gefürchtet, man vertröste ihn mit Unrecht, es muss unbedingt in den zerfahrenen Kriegsetat Ordnung gebracht werden. — Croy an den Kurfürsten, 28. Oktober: Die Regierung hofft, die Schulden langsam abtragen zu können, „wenn wir mit anderweitigen Assignationen verschonet plieben“. Vom Landtag hofft er gutes; im Notfall muss sofort die Hufenkontribution ausgeschrieben werden. Sie wird jetzt nach der Ernte, die besser gewesen ist als die vorigjährige, einen annehmbaren Ertrag aufweisen. Geld muss beschafft werden, da Polen schwerlich den Willen und die Macht hat, den Auxiliar-Völkern im eigenen Lande Winterquartire anzuweisen. — Der Kurfürst an Croy, Flörsheim $\frac{26.\text{ Oktober}}{5.\text{ November}}$ 1672: „Wir haben zu unterschiedenen Malen verordnet“, dass zur Steuereinnahme Heinrich Schulz zugezogen werden soll, „auch dass bei den Accisgefällen unter dem Titul von Waren und Manufakturen ein Unterscheid vom frembden Mehl, was in die Städt gebracht wird, item von dem Wein, Meth, Bier, Branntwein, Essig, Handwerkern u. dgl. gesetzet würde, woraus dann zu ersehen wäre, ob es mit solchen accisbaren Waren richtig zuginge“. Das ist nicht geschehen. . . . Die Städte Königsberg haben an Kopfgeldern ein so geringes abgetragen,“ dass Croy sofort genaue Rechnung fordern soll. (An Stelle von „ein so geringes“ stand in

Digitized by Google

Ex Protocollo der Oberratstube 11. November 1672.

Koen. 707.

[Forderung eines zweimaligen doppelten Kopfschosses und einer neuen Acciseerhöhung. Gründe für den Krieg. Landtagsdauer.]

1672. 11. Nov. S. Ch. D. verlangt die Mittel zur Anwerbung auf eine Zeitlang, welche nicht eben determiniret werden kann, zwei Regimenter zu Fuss, eine Esquadron Reuter und so viel Dragouner. Sie haben darzu vorschlagen lassen ein zweifach doppeltes Hauptgeld in zwo Terminen, das erste 14 Tage nach Martini und das andere auf Drei Könige folgenden Jahres abzustatten, und demselben zu Hülfe eine verschlagsame Anlage auf Salz, Eisen, Hering, Hanf, Flachs und dergleichen Waren, nicht in der Meinung, dass S. Ch. D. eben auf solche Ahrt der Auflage bestehen. Deshalb haben Statthalter und Oberräte die Stände auf 14 Tage zusammenberufen. S. Ch. D. hat zu den Waffen gegriffen, um einerseits ihre Alliirten und ihre eigenen klevischen Lande vor gewaltsamer feindlicher Ueberziehung zu retten, andererseits um Polen mit 1500 Mann zu Hülfe zu kommen. Um Preussen genügend zu schützen, sind „mit Zuziehung der Ritterdienste und Wybranzen, so vor sich allein hierzu nicht suffizient seind," noch einige Regimenter nötig, die im Notfall auch an anderen Stellen verwendet werden können. Polen erstrebt allerdings den Frieden mit der Pforte, dennoch sind gefährliche ruptiones zu besorgen. Die Stände werden sicherlich die Intention S. Ch. D. würdigen und das Geforderte bewilligen. Die Regierung ist einer Antwort innerhalb 14 Tagen unfehlbar gewärtig[1]).

---

dem Entwurfe, gez. Meinders, ursprünglich „nur 4705 Rthlr.") — Der Kurfürst an Croy, Kysselsheim 2./12. November 1672: „Nachdem Wir aus denen Extrakten ersehen, was massen die Accisgefälle bei Unsern Städten Königsberg etzliche hundert Rthlr. weiniger als im vorigen Jahre getragen, ohngeachtet die Accise in gewissen Stücken verhohet und verdoppelt worden", ist es handgreiflich, dass „defraudiret und das Werk übel administriret wird". Croy soll sofort einschreiten. R. 6 YY.

[1]) Derer vom Herrenstande Bedenken, 15. November 1672: Nach der Willigung der Accise, und obwohl das fällige Hauptgeld von vielen noch nicht hat abgeführt werden können und die meisten nicht von ihrem Ueberfluss, sondern ihrer Notdurft die Steuern reichen müssen, fordert S. Ch. D. schon wieder neue Mittel. Polen hat Frieden gemacht; ad aliena subsidia beizutragen, sind sie nicht so sehr verbunden, dass sie darüber selbst sich hilf-, mittel- und kraftlos machen sollen. Die Exequirer werden bezeugen können, dass bei vielen vom Adel jetzo das Brotkorn bereits erkauft und geborgt werden muss. Dennoch bewilligen die vom Herrenstande „nicht zu obigem Behülf, sondern zu S. Ch. D. freien Disposition das einfache Hauptgeld dreimal als auf bald kommenden 2. Advent 1672, dann auf Ostern und Michaelis 1673" ohne irgend welche exemptiones und in der Hoffnung, S. Ch. D.

Digitized by Google

werde endlich evidentissimae necessitatis casu solo excepto keine neuen Auflagen verlangen und die gravamina abstellen. Sie äussern sich so schnell, damit die gesetzte Zeit eingehalten werden kann. Koen. 707.

Derer von der Ritterschaft Bedenken (datirt auf den 25. November, was nicht richtig sein kann): Es enthält keine Willigung, sondern nur den Ausdruck der Bereitwilligkeit zu einer solchen, wenn S. Ch. D. durch Abstellung ihrer Beschwerden es ihnen ermöglicht, eine Wiederkehr der vorigen Zeiten abzusehen. Wie im geeinigten Bedenken (s. u.) klagen sie über die Erhöhungszinsen, die adelichen Chargen, die Landschöffen, vor allem über die ganz neue Art zu exequiren. Man möge untersuchen, wie viele das Hauptgeld schuldig geblieben seien, „und wie viel Unkosten, die etwan wegen 15 oder mehr oder weniger Mark Accisstraffen und Resten und teils ganz unschuldig per errorem calculi oder sonsten, umb eine gewisse Post zu zahlen, kondemniret, von 10 bis 15 oder mehr Reüter etzliche Tage nacheinander exequiret werden, darauf gehen mögen, unter welcher Last die Aemter Sehesten, Oletzko, Angerburg, Rhein, Johannisburg, Nordenburg und Gerdauen ermüdet liegen". Zu diesen Lasten kommen die „liquidationes, so man die Zeit hero mit einem und dem andern Pfandsinhaber wegen denen unterhabenden Unterpfänden von S. Ch. D. geschlossen, da sie ihre baar vorgeschossenen Mittel mit bluttendem Herzen, als wann es niemaln das ihrige gewesen wäre, anschauen und teils halb oder ganz missen müssen". Endlich möge S. Ch. D. die Landesmiliz berufen. Der Adel ist bereit, für S. Ch. D. zu sterben, „welches gewiss mehr Reflexion und Furcht dem Feinde geben würde als zehen geworbener Regimenter Widerstand, die noch weniger in einem offenen Lande und gegen einen so grausamen und geschwinden Feind effektuiren würden, als vor etzlichen Jahren die ganze Ch. Armee gegen Invasion der Polen und Tartern resistiren können." Koen. 707.

Derer gesambten von Städten Erklärung, 24. November 1672: Der dritte Stand ist den andern gleichberechtigt, dennoch wird ihm durch Komplanation die Accise und den kleinen Städten die Einquartirung aufgehalst, auch die der Reiter und damit „die grösste Ungelegenheit, die ein ehrlicher Bürger sonst empfinden kann, sich zum Bauer zu machen". Dennoch wollen sie das ihrige mitsteuern „nach ihrem geringen Vermögen, nach Veranlassung derer vom Herrenstande wie auch derer von der Ritterschaft, welchen sie aber keineswegs den Titel der Landschaft, dessen sie sich in ihrem Bedenken unterschiedlich Mal gebrauchet, gestehen und deswegen hiemit gebeten haben wollen, sich solches praedicati guttwillig zu begeben, widrigenfalls sie dero Schriften nicht annehmen werden, sondern ihr Recht omni modo reserviret haben". Sie bewilligen „ein einmaliges Hauptgeld zweimal und in zweien Terminen als Ostern und Michael künftigen Jahres abzutragen". Koen. 707.

Derer von kleinen Städten Bedenken, vor dem Bedenken der Städte verfasst, willigt nur ein einfaches Hauptgeld, Ostern 1673 abzutragen. Koen. 707.

Der Wortlaut der Erklärung der Städte, sowie der Bericht der Regierung vom 25. November (s. S. 764 Anm.) zeigen, dass die Ritterschaft noch vor dem 24. November ihr obriges Bedenken änderte.

Digitized by Google

Vereinigtes Bedenken aller Stände. Praes. 2. Dezember 1672[1]).

R. 6 ZZ. Koen. 707.

[Lobpreis des Kurfürsten. Willigung. Privilegirte. Rezeptur. Exekutionen. Accisereste. Landschöffen. Abolitio gravaminum. Kneiphöfische Pfarrstelle. Arianer. Landrichterstellen. Miles ordinarius. Donativ von 1656. Entlaufene Unterthanen. Beschwerden der Städte, neu: Schmackenrheder, Neuerungen in der Haffischerei. Assekuration.]

1672. 2. Dez. Es müssen E. Ch. D. Unterthanen von sich selbst gestehen, dass E. Ch. D. Gnade, Hulde und sorgtragende Güte sie niemals zu grösserer Zuversicht und vollkommenerem Vertrauen veranlasset als eben jetzo, da E. Ch. D. in Dero angehendem hohen Alter Ihre Gesundheit, Ruhe und Sicherheit, ja das Leben selbst in Gefahr setzen und das Allerholdseligste und Liebste — wodurch auch der geringste auf Erden bewogen und zurückgehalten wird — gleichsamb mit geschlossenen Augen ansehen, bloss und allein umb ein kleines Teil Ihrer beherrschenden Lande vom feindlichen Ueberzuge zu befreien. Aber, allergnädigster Kurfürst und Herr, eben diese Zuverlässigkeit schliesset aus und setzet sich entgegen aller Beisorge unsers zugedräueten Untergangs und Vernichtung; und wie könnten wir ohne Schuld und Verbrechen auf solche Gedanken fallen, dass eben die Hand uns drücken und unterdrücken sollte, welche zu Rettung und Erleichterung anderer Lande gewaltig und verschlagsamb ausgestrecket ist! oder dass ein so gnädiger und gerechter Herr, der sich gleichsamb vor seine Unterthanen eines Orts opfert, dieselben anderwärtig zu selbst eigenem grössten Schaden ihrem Verderb opfern und hingeben sollte. Dieses hat die sämbtlichen Stände in beste Hoffnung gesetzet, es würden E. Ch. D. an der auf dem letzten Landtag geschehenen Willigung es beruhen lassen; sie müssen aber schmerzlich beklagen, dass ihr Zustand und ihre Treue nicht anerkannt werden. Dennoch wollen sie, um bei der Welt durch ihre Treue zu esklatiren, ihren Missgönnern den Stachel zu benehmen, voraus aber E. Ch. D. ihrer Hingabe je mehr und mehr zu besichern, wo es ja einiger Besicherung annoch von Nöten, zu

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 25. November 1672: Die Stände haben „ihre deliberationes so beschleuniget, dass sie morgen, als wenn die angesetzte 14 Tage sich endigen, auch sich gänzlich einigen und schlüssen werden. Gestalt wir soviel in antecessum erhalten, dass sie eines zwiefachen Kopfschosses mehrenteils einig. Weiln sonst so ein zwiefaches Kopfgeld in m/40 Rthlr. ertragen", so werden jetzt sicher die m/180 Rthlr. herauskommen. R. 6 YY.

Digitized by Google

E. Ch. D. beliebenden Disposition das einfache Hauptgeld zweimal als uf instehenden Lichtmess und auf Michaelis 1673 einhellig beliebet und eingegangen haben. Wie nun bei dieser Willigung die notorischen Armen billig übersehen, auch die annoch ruinirten und die Kriegs-Verheerung empfindenden oberländischen und polnischen Aembter und armen und ausgebrannten Städte mit Moderation werden müssen traktiret werden, also bitten die gesammten Stände, damit sie zu ihrer Intention, etwas Zureichendes E. Ch. D. gewilligt zu haben, gelangen mögen, von Abtragung dieses Geldes Niemanden als die Priester und Schuldiener bloss für ihre Person, nicht aber ihr Gesinde zu befreien, hergegen die exemtiones derer, so bishero sich und ihr Gesinde vom Hauptgelde und dergleichen laudis publicis sinistra legis interpretatione unbefugt entzogen, zu kassiren, insonderheit die Räte, Bediente und andere titulati, Bürger, Jäger und Jägersgenossen und andere, vermöge oft übergebener Spezifikation, nicht zu eximiren, weil dadurch ein gar merkliches dem gemeinen Besten entnommen wird, da doch bei allgemeinem Bedarf auch allgemeiner Zuschub beigetragen sein muss und solche Personen mit geringerer Mühe als ein armer Land- oder Handwerksmann solche Auflage abtragen können; zudem, weil solche vermeinte Privilegirte die Accise vom Bier, Brod gleich andern ablegen müssen, so können sie vom Hauptgelde, welches gleichfalls eine allgemeine Willigung ist, nicht ausgeschlossen sein. Die Meisten treiben auch gleich mit anderen Einsassen bürgerliche und Landmanns-Nahrung, wannenhero die Stände solche Befreiung und Exekution abzuschaffen nochmals bitten, wobei auch dieses emsig gesuchet wird, dass bei der Rezeptur der gewilligten Kontribution im Land und Städten die alten Gewohnheiten mögen beobachtet und dieselbe in den Kammerämbtern zu Ersparung der Unkosten nicht möge gestattet werden; auch dass die Ambtschreiber richtig und zu rechter Zeit sowohl die jetzt fallende als restirende Kopfschösse mit richtiger Rechnung zum Kasten bringen. Und nachdem mit Exekution der hohen Zinsen von Tag zu Tag schärfer verfahren wird, auch über das noch dieser Tage in die Aembter reskribiret, dass auf die Kontributions-Reste wegen der bei der Miliz allhier gebrechenden Unterhaltmittel in diesem Monat annoch das vierte Teil davon baar abgeführet und auf den Monat Dezember die Assignation darüber cum executione ergehen soll, E. Ch. D. aber 1663 und 69 dahin erkläret, dass niemand sich über die Exigirung derselben zu beklagen Ursache haben sollte, — mit dem grössten Teil solcher vermeinter Reste aber an sich selbst es auch solche

Digitized by Google

Beschaffenheit hat, dass den Ständen so viel Monat und Jahr hindurch allerhand Auflagen ohne alle ihre Willigung den Landesverfassungen und Grundgesetzen ganz entgegen zugezogen und die Stände über die durch die in damaligem Kriege aufgegebene Exekution entstandenen Herzschmerzen annoch solche wehe Tage empfinden, dass sie dieselben nimmer verschmerzen können: Also bitten sie, es geruhen E. Ch. D. dieselben von solchen ungewilligten Belangungen nunmehro zu entheben und nicht zuzugeben, dass dieses arme Land auf allerhand Art und Wege, wie es leider aus allem Vermögen gesetzet ist, also auch aus seiner Freiheit gehoben und unverschuldet hingerichtet werde. Nicht minder müssen E. Ch. D. Dero Stände anfallen, eine solche Moderation in dem unmanirlichen Exequiren des Landmannes, insonderheit des Adels zu treffen, dass dadurch die bishero vorgelaufenen harten Bedrückungen, so bei Zusammentreibung der Acciselast und mehrenteils ungewilligten Donativs vorgelaufen, abgeschafft und die übermässige Lizenz der soldatesque Disziplin koerziret sein und bleiben möge. Weil auch durch Untersuchung der Accise-Reste vielen ungehört was zu Schweres aufgebürdet zu sein geklaget wird, also bitten die Stände, dass bei solchen Prozeduren den Visitatoren die Geduld auferleget werde, indess die vermeinten Accise-Reste und -Strafen, insonderheit in oberländischen und polnischen Aembtern, bis zur ferneren Erörterung mögen suspendiret sein.

Wie auch, dass der Landschöffen Jurisdiktion so wohl wegen der Einnahme als Rechtspflege vermöge der Visitations-Abschiede de 1638 über keinen Köllmer zur Verhütung alles Unterschleifs und Ausübung von Privataffekten möge extendiret werden, sondern wie es bis 1664 gewesen, sein Bewenden habe und bei dem Ambte verbleiben möge.

Und weil E. Ch. D. Assekuration und Abolition der vor diesem übergebenen und hart drückenden und nach der Zeit kumulirten gravaminum uns davon zu subleviren verspricht, solches aber bishero von E. Ch. D. vielleicht wegen der hoch und wichtigen Estats- und Kriegsaffairen annoch ausgesetzet blieben, also bitten die Stände, E. Ch. D. wollen nunmehr geruhen, den Landesverfassungen gemäss sich zu Dero gnädigsten Dezision die gravamina dieser Stände in Religion-, Kirchen- und profanen Sachen de 1669 vortragen zu lassen und uns einmal mit einem recht gnädigen Abscheide zu beseligen.

Es gestattet die Wichtigkeit der Sache den Ständen keine Ermüdung, E. Ch. D. abermal um erwünschte Ersetzung der erledigten Pfarrstelle im Kneiphofe anzuflehen und nicht minder zu bitten, den abscheu-

Digitized by Google

lichen Irrtum des gewesenen secretarii Christof Sand in Konsideration zu ziehen. Nachdem derselbe durch so langer Zeiten Toleranz zu solcher unverschämten Kühnheit geraten, dass er nicht allein bei vielen einen applausum sich machet, sondern auch in Schriften seine Ketzerei — gleichsam als stünde er in foro competenti und müsste nun erst solenniter et formaliter darüber erkannt werden — wider unsere theologos mit gar spöttischen und anzüglichen Redensarten defendiret, so dass es das Ansehen hat, als wollte er levato velo die Vernichtung der heiligen Dreifaltigkeit in alle christlichen Kirchen von hier aus einführen, — weil dann hierdurch und dass sie allhier ihre conventicula zu halten sich unterstehen dürfen, ein grosses Aergernüss entstehet und wie man gute Nachricht hat, bei vielen Unvorsichtigen ein Skrupel im Gewissen allbereit entstanden, also bittet E. E. Landschaft, diesem Menschen gleich anderen Arianern und Juden per diploma mit Nachdruck Feuer, Herd und Hausung allhier im Lande zu verbieten.

Und weil die Charge des Landrichters im Angerburgischen Ambte undenkliche Jahre hero von adelichen Personen besessen und verwaltet worden, so hoffen die Oberstände ja nimmermehr, dass einem Privatmenschen zu Gefallen E. Ch. D. einen so edlen Stand der Ritterschaft mit Ungnade und disgoust belegen werden, bitten derowegen, weil ein jeder vom Adel, dem solche Charge möchte aufgetragen werden, mit eben der Besoldung, so der gewesene Ambtschreiber, der jetzo das Landrichterambt interimsweise verwaltet, bekommt, sich wird vergnügen lassen und also hierdurch E. Ch. D. weder Vorteil noch Schaden zuwächst, solchen Dienst mit einem geschickten vom Adel zu bekleiden.

Und müssen bei dieser Gelegenheit auch die Stände Dero oft gethane Proposition und Erinnerung nochmals wiederholen, und wie E. Ch. D. dero Gut schon meistenteils hingegeben haben, auch dero Blut und Leben antragen, tief niedrigst bittende, E. Ch. D. geruhen die Land-Milice — wie es vor diesem gebräuchlich gewesen, auch die Stände hiervor ihren unmassgeblichen Vorschlag, wie solches am füglichsten könnte eingerichtet werden, eingegeben — einzurichten und mit dazu benötigten, tüchtigen, aus diesem Lande entsprossenen Häubtern zu versehen. Es werden hierdurch E. Ch. D. nicht allein ein grosses an Unkosten ersparen, die ohne das unvergleichliche Reputation Ihrer Waffen bei der Welt vergrössern, ihren Adel und gesammte Untersassen in guter Kriegsübung erhalten, sondern auch dero Erwägung insoweit vermehren und anstecken, dass auf E. Ch. D. Belieben und Befehl bei ereignender

Digitized by Google

Not Mann vor Mann und ein jeder, so stark sein Vermögen immer sich erstrecken wird, aufzusitzen und vor E. Ch. D. und das Vaterland zu sterben so bereit als erbötig sein wird, welches dann gewiss nicht ein geringes corpus machen könnte, angemerket E. Ch. D. an Dienstpflichtigen und Wibranzen allein weit über 5000 Mann in diesem ihren Herzogtum zusammenbringen können. Und werden E. Ch. D. an Treuwilligkeit und tapferem Verhalten solcher milice desto weniger zu zweifeln haben, angesehen alle Offiziere nicht allein mit einem Erbeide verbunden und vor ihre Herde und Altar mitstreiten müssen, sondern auch durch Eigenschaft ihres Standes von allen Bassessen und Missständigkeit abgehalten werden, und es müsste ein Soldat und Vasall seine ganze Natur, ja den Menschen selbst von sich legen, dessen Treue von einem so hochbelobten Helden absetzen sollte.

Und weil das Donativ, so E. Ch. D. Gemahlin 1656 gewilliget, bis auf ein Weniges, so bei E. Ch. D. Unterthanen im Reste stehet und von ihnen teils, weil sie Todes verfahren, teils gänzlich verarmet, bis dato nicht eingehoben werden können, abgestattet, also bitten die Stände, dass solcher Nachstand kassiret und E. E. Landschaft ihre Obligation und Quintanz, so bei dem Herrn Generalmajor de la Cave stehet, zurückgegeben werde.

Nachdem auch vielfältige Klagen einkommen, dass viel Unterthanen dieses Herzogtums in das königliche Teil verlaufen und denen, die sie suchen, nicht abgefolget werden wollen, also wird E. Ch. D. gebeten, durch dero Residenten bei dem warschauischen Hofe dahin zu richten, dass hierüber ein festes Gesetz auf dem Reichstage abgefasset und in die Reichskonstitutionen gesetzet werde.

Absonderlich klagen die von Städten, dass wegen der Wett- und Lieger-Ordnung, wodurch Handel und Wandel in dieser Stadt und Land wieder eingeführet werden könnte, annoch keine Ch. Konfirmation erfolget, dass beim Zoll, woselbst den Kaufleuten nach derer Angebung die grösste Beschwerde, sowohl im Verzollen als Geldumsetzen und Geldhandlungen sonder Ursach und zuwider dem Gebrauch anderer Seehäfen, noch zur Zeit nichts remediret, dass das Geld, welches aus dem Zoll den Städten Altstadt und Kneiphof billig zu Erhaltung dero Bollwerke und Brücken gegeben werden soll, anderweits wider dero Willen verwendet wird, dass mit Einführung des Landbieres in die Städte Königsberg wie auch mit Ausgebung der Frei- und Befehlichs-Briefe über die Gewerke, wodurch ehrliche Handwerksleute, welche vor diesem durch

Digitized by Google

die Jahrmärkte sich noch etwas erholen können, aber nunmehro durch Abnahm der Nahrung, indem sie auf das Hin- und Zurückfahren fast mehr wenden, als sie an Waren gelöset haben, ganz von ihrer Gerechtigkeit und Unterhalt, insonderheit auch durch die neuen privilegirten Bönhasen, welche zu Bekleidung der soldatesque gebrauchet werden, abkommen, nicht Moderation gebrauchet wird. Müssen auch bitten, dass die nach der Zeit eingerissenen Beschwerden vorzustellen sein, insonderheit dass allhier in Königsberg am Lithauischen Baum unter dem Namen der Schmackenrheder und dero Aeltermanns sowohl den Einheimischen als Fremden, welche ihre Gefässe zu Ab- und Zuführung der Waren herschicken, ein Import und Aufwartung, dass sie darüber den Wind versäumen müssen, will aufgebürdet werden, da nicht allein sämmtliche Interessirende, als Königsberg, Wehlau, Tilsit, Insterburg, Mümmel von undenklichen Jahren in der Freiheit gesessen und noch sind, mit ihren und fremden Gefässen eigene und fremde Waren dem Lande und den Städten, wie auch den Kommerzien zum Besten herzuschaffen und abzuführen, sondern auch die aus dem Herzogtum Littauen wegen ihrer Gefässe, welche diesem Herzogtum Preussen zu Nutz selbige herschicken, wann die Schmackenrheder, so nicht auf die Ströme, sondern auf das Haff und die See fundiret sein, ihre Gefässe dazu nicht brauchen wollen noch können, affiziret, also dass dadurch Anlass denselben gegeben werden kann, bei königlicher Majestät in Polen und durch dieselbe bei E. Ch. D. vel extraordinarie zu queruliren. Zudem ist auch dieses dazu kommen, dass noch neulich durch Angebung eines neuen Fischmeisters sowohl im Haff als Pregel Neuerung eingeführet, wodurch allbereit der Segen Gottes im Fischen merklich sich verloren. Weil dann die gesammten von Städten die gewisse Zuversicht haben, dass sie in diesen und anderen ihren Nöten werden erhöret, die von kleinen Städten der überaus schweren Einquartirung, Last der Soldaten, Reuter und Dragoner befreiet, dass alles, was vor diesem von S. Ch. D. verabschiedet, zur Exekution gebracht, insonderheit, dass die Stallupöhnischen Wochen- und Jahrmärkte laut der Verabscheidung vom 9. Mai 1672 gänzlich abgestellet werden, also bitten sie darum, wie auch sonst, damit die Händler der Städte Königsberg wegen ihrer vorgeschossenen Tücher dermaleins befriedigt werden mögen.

Und werden E. Ch. D. Stände um desto mehr Dero Gnade zu rühmen haben, wenn Dieselben geruhen werden, die versprochene eigenhändige Assekuration auszugeben. Wobei die Stände E. Ch. D. ver-

Digitized by Google

sichern, dass, wenn evidentia casus necessitatis mit Dero Ständen vorgängig — wie solches dero wohlhergebrachte Freiheiten und Gerechtigkeiten erheischen — überleget und ihnen der Schein einer blossen Apparenz wird benommen werden, sie allemal E. Ch. D. unter die Arme greifen werden. Wünschen nur durch Verordnung E. Ch. D. soviel Zeit zu gewinnen, damit sie sich in etwas erholen mögen. Indes ist diese Willigung gleichsam die letzte Ware, welche wir zufolge eines klugen Schiffsmannes zu Nutzung unseres untersinkenden Vaterlandes auswerfen. Wie nun nach letzlicher Lichtung ein vernünftiger Seefahrer auf nichts mehr als auf die Gnade Gottes und glückliche Wetterfügung seine Hoffnung setzet, also müssen wir bei gänzlicher Erschöpfung unsere Zuversicht nächst Gott bloss auf E. Ch. D. setzen. . . . . [1]).

Ch. Reskript an die Regierung. Dat. Sparenberg 3. Januar, praes. Königsberg dem kleinen consilio 31. Januar 1673[2]).

R. 6 ZZ.

[Landtage nicht mehr zeitgemäss. Hufenschoss.]

1673. 13. Jan. Die Mittel sind ganz unzureichend. Da die remonstrationes weder bei den Ständen noch sonsten nichts verfangen wollen, die Erfahrung aber weiset, dass mit vielen Landtägen und kostbaren deliberationibus mit den Landständen die Sache nicht geholfen, und die jetzige höchstgefähr-

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 9. Dezember 1672: „Wir haben nach angenommenem Bedenken es weiter mit den Ständen abgehandelt, dass auch die Termine antizipiret und der erste uf vorstehenden 12. Januar, der ander auf folgenden Jacobi beliebet worden.“ R. 6 ZZ.

[2]) Der Kurfürst an Croy, Sparenberg 3./13. Januar 1673: „E. L. werden die Ausschreiben auf die Huben ohne einzigen Zeitverlust und Erwartung ferneren Befehls und zwar unter E. L. alleinigen Unterschrift, im Fall Unsere Oberräte dieselbe nicht mitunterschreiben wollten, ins Land schicken. Insgemein kann der Staat dergestalt eingerichtet werden, dass bei der Kasse monatlich auf m/20 Rthlr. Staat gemacht werden könne und dass man den Hubenschoss und, was die Städte ohne die Accise beitragen, zu Unterhaltung der durchs ganze Land liegenden Regimenter, die Accise aber zu Verpflegung Unsers Churprinzlichen Regiments, des Generalstabs und der benötigten Bau- und Kassenausgaben einrichte, die Reste aber aus denen Kopfsteuern abführe. Sollte sich auch jemand unterstehen, die Sache direkte oder indirekte zu hindern oder schwer zu machen, solches werden Wir nicht anders als einen Ungehorsamb annehmen und diejenige, so daran Schuld oder Teil haben, mit ernster Straffe ohne einzige Gnade ansehen.“ R. 6 ZZ.

Digitized by Goog

liche Konjunkturen dergleichen Weitläuftigkeiten nicht zugeben: als sein Wir gezwungen, das Werk auf andere Weise anzugreifen, damit endlich denen eingerissenen Mangeln abgeholfen werden möge.

Es soll ein leidentlicher Hubenschoss im ganzen Lande ausgeschrieben und von jedweder Hube im Samlandischen und Natangischen ein halber preussischer Gulden neben 1 Stoff an Hartkorn oder 1 1/2 Stoff an Haber, im Oberlande aber zwolf poln. gr. neben 3/4 Stoff Hartkorn oder 1 Stoff Haber und von denen Städten dasjenige, was sie nach ihrer Proportion und Matrikul beizutragen schuldig, in specie von Königsberg, soviel ihre Quote betrifft, ausgeschrieben, auch damit vom 1. Februar sofort ein Anfang, und zwischen denen Huben der geringste Unterscheid nicht gemacht werden, sie sein Ambts oder adeliche, Köllmer, Freien, Krüger, Schulzen und Bauern, verpfändet oder frei, wie dieselben beschaffen sein oder Namen haben, nur allein diejenige, welche ganz und gar verwachsen und unurbar sein, ausgenommen. Es würde Uns lieb gewesen sein, wenn dieses Werk auf einem ordentlichen Landtage hätte proponiret und der Landstände Einwilligung darüber vorhero gesonnen werden können; und sein Wir des Erbietens, den Ständen einen Revers de non praeiudicando zu erteilen. Sollte der l. Gott die Zeiten in bessere verwenden, wollen Wir auch die Auflage moderiren, auch ganz aufheben. Solange solches aber nicht geschehen kann, wollen Wir Uns aller schuldigen Bezeugung versehen halten[1]). . . .

---

[1]) Antwort auf selbiges von denen zum kleinen consilio Gehörigen, prs. 3. Februar 1673: Sie würden gerne raten. „Nachdem sie aber nicht ohne sonderbare Gemütsbestürzung zur blossen Notifikation dessen, was E. Ch. D. allbereit beständig resolviret, beruffen worden, so ist ihnen eben dadurch ihr Ampt und Antwort schon geleget.“ Das Land hat S. Ch. D. noch nie im Stiche gelassen, vom Mai 1671 bis zum Januar 1673 235 736 Rthlr., ohne das, was die Freiheiten zu Königsberg geschosset, getragen. Durch die Erhebung ungewilligter Steuern wird S. Ch. D. nicht zu Ihrem Intent kommen, das Land verderben, die früheren Assekurationen brechen. „Auch werden unmöglich die gewilligte und ungewilligte Kontribution zusammen bestehen und richtig eingebracht werden können“, weil das Land ohnehin arm ist und nun jedermann zum Steuern gezwungen werden muss. Sie bitten, „dass E. Ch. D. keine ungewilligte contributiones über sie verhängen, sondern, da sie in ihrer schlechten Hülfe zu keinerlei Weise entraten könnten, solches durch die gewöhnliche Beruffung der Stände von ihnen erheben möchten“. Der Schaden durch die Länge der Landtage steht nicht im Vergleiche zu dem an der Freiheit des Landes. R. 6 ZZ und Koen. 707. — Croy an den Kurfürsten, 7. Februar 1673: Als man vermerkt, dass die vom kleinen consilium „der Kontribution auf die Köllmer und Freien nicht kontradiziren würden, ist selbige sofort auf diesen Monat mit ausgeschrieben worden. Die Regierung hat auf allen Fall das vor die hiesige Städte eben in diesem Monat

Digitized by Google

Ex Protocollo der Ch. Oberratstuben vom 11. April 1673[1]).

Koen. 707.

1673. 11. April. S. Ch. D. hat Ihre Miliz so verstärken müssen, „dass, vom Monat Februar anzufangen, monatlich 30 000 Rthlr. allhie erfordert werden. Zu Aufbringung der Mittel haben S. Ch. D. nicht allein nebst Prolongirung der Accise, welche bei der besten Brauzeit monatlich kaum 10 000 Rthlr. erträget, eine geringe monatliche Kontribution zu 15 gr. von der Huben und einen Reichsthlr. von jeder Tonne 3 Schl.-Bier an die Hand gegeben, auch vorschlagen lassen, damit diejenige, welche vom Malz die erste Auslage thun, vor andern nicht zu sehr beschweret werden, dass von nun an der Stoff solchen 3 Schl.-Bieres nicht geringer als zu 4 gr. verzapfet werden möge.“ S. Ch. D. hofft, die Stände „werden die 30 000 Rthlr. auf zwei Jahr zu Verhütung so ofterer Landtäge oder, so lang es die äusserste Not erheischet, aus diesen vorgeschlagenen oder andern bequemen Mitteln willigen, worüber S. Ch. D. E. E. Landschaft Entschliessung innerhalb 14 Tagen unfeilbar erwarten“[2]).

---

mit ausgeschriebene Kopfgeld, beim Oberkasten gleichsam arrestiret, worin die Städte konsentiret.“ Sollte S. Ch. D. keinen Landtag wollen, wird „im Martio die Kontribution auf alle Huben im Lande, und zwar gedoppelt auszuschreiben“ sein. Besser aber ist der Landtag, da die Accise am 1. Oktober aufhört. R. 6 ZZ. Am $\frac{\text{19. Febr.}}{\text{1. März}}$ 1673 erteilt der Kurfürst die Erlaubnis zum Landtage. R. 6 ZZ. Von da ab drängt die Regierung unaufhörlich, die Wett- und Liegerordnung zu bestätigen und die Kneiphöfische Pfarrstelle zu besetzen. — Der Kurfürst wünscht monatlich 25000 Rthlr., Croy richtet des Abhandelns wegen es auf 30000 Rthlr. R. 6 ZZ.

[1]) Die Vollmachten vieler Aemter binden die Vertreter scharf an ihre Instruktion. Koen. E.-M. 87e 1673. — Die Regierung berichtet am 24. März 1673: An gutem Willen fehlt es den Aemtern nicht, „da nebenst der Accise auch eine Tranksteuer vom Bier und noch eine Hubenkontribution in Fürschlag genommen werden“; 25 000 Rthlr. monatlich werden aber nicht herauskommen. Am $\frac{\text{28. März}}{\text{7. April}}$ (?) schreibt der Kurfürst an Croy: er werde, wenn nötig, mit 20000 Rthlr. zufrieden sein. Er sendet eine Assekuration, die die Willigung der genauen Summe von 25 000 Rthlrn. betont und wieder schon durch „den Fall einiger Nezessität“ aufgehoben werden soll. Drei Tage später giebt der Kurfürst Croy gegenüber seiner Friedenshoffnung Ausdruck, die die neue Werbung vielleicht überflüssig machen werde. R. 6 ZZ. — Bemerkenswert ist ein Schreiben der Regierung an den Hauptmann zu Holland, 21. April 1673: Die Entschuldigung des Amtsdeputirten für sein Ausbleiben genügt. „So erfordert doch die Notdurft, dass die ihm erteilte Instruktion von den Einsassen an jemand der andern aus dem Oberlande allhie anwesenden Deputirten ehestes überschickt werde.“ Koen. Konzepten-Archiv 1673.

[2]) Derer vom Herrenstande Bedenken, 14. April 1673: Die Landräte beklagen die verderbliche Zeit und ihre Armut und „halten für billig, dassS. Ch. D.

Digitized by Google

Geeinigtes Bedenken aller Stände. Praes. 5. Mai 1673.

R. 6. ZZ.

[Armut. Ch. Ungnade. Willigung. Befreiungen. Beschwerden: Kirchenwesen; Köllmer, Uebergriffe der Kammer, Accisestrafen, Werbungen; Handel; kleine Städte.]

Wann jemalen E. Ch. D. eine schwere Proposition an Dero Stände haben gelangen lassen, so ist es gewiss die, welche den 11. April durch 1673. 5. Mai.

---

zwischen hier und dem Oktober 3 Mk. pr. von jeder Hube indifferenter zu freier Disposition in dreien Terminen auf Johann, Jacobi und Michael gegeben werden" ohne Exemtionen und so, dass vom „Landmann Getreide und Viehe und zwar vermittelst der amptsgeschworenen taxa und nicht durch der Soldaten militarische Exekution angenommen werden möge, und nebenst dieser Willigung auch die Accise mit Oktober 1673 ipso iure et facto ufgehoben werde". Koen. 707. — Derer von der Ritterschaft Gutachten, 19. April 1673: Sie willigt „ein einfaches Hauptgeld — davon aber die oberländischen und polnischen, auch teils littauischen Aempter nur den halben Teil abzutragen sich verbündlich machen —, die Hälfte auf Jacobi, die andere auf Michaelis; doch dass ex nunc die mit monatlicher Kontribution bedrückte Freien und Köllmer entlediget werden". Sie bofft dafür auf die endliche Abstellung der gravamina, absonderlich 1) dass die Dompfarrei besetzt werde; 2) „keinem der Weg des Rechtens gehemmet, 3) niemandem sein mit guttem Titul besitzendes Gut, unter was Schein es auch sei, de facto weggenommen oder ein Teil davon abgeschnitten; 4) die erhöhete Zinser aufgehoben; 5) die aufgebürdete Accisstraffen abgethan; 6) die frembden Werbungen gänzlich verboten; 7) die alte Landesdefension wieder eingerichtet"; 8) der Zoll gemindert; 9) nur Adliche Landrichter; 10) wegen der Läufer mit Polen geschlossen; 11) „wider gegebene assecurationes keine Zwangmühlen angestellet werden mögen". Koen. 707. — Derer von Städten Meinung, 25. April 1673: „Sie kondeszendiren in die von der Ritterschaft geschehene Einwilligung ... Weil auch Altstadt und Kneiphof bishero wegen der von E. E. L. gewilligten Hauptgelder nicht zum geringsten Schaden wegen nicht richtig eingelieferten Terminen gesetzet werden; Als bitten selbige E. E. L. demütigst, sie geruhen darüber nicht allein richtigere Anstalt machen zu lassen, sondern auch wegen der 20 000 Rthlr. zu den 60 000 Rthlrn. näher sich zu erklären." Koen. 707. — Der Kurfürst an die Regierung, 18./28. April 1673: er will mit 20 000 Rthlrn. zufrieden sein. „Und ihr werdet auch nochmaln es dahin zu richten wissen, dass die Stände uns keine Steur in genere, sondern eine gewisse Summ, worauf wir Staat zu machen haben, einwilligen." R. 6 ZZ. Am $\frac{28.\text{ April}}{8.\text{ Mai}}$ befiehlt der Kurfürst die Hufenkontribution und hält einen neuen Landtag nach fünf Monaten für ganz unnötig. R. 6 ZZ. — Croy an den Kurfürsten, 5. Mai 1673: „Gestern haben die Stände mit einer unnötigen Kontravers, so aus einer Missrechnunge hergerühret, — ob wären Stände nur noch einen simplen Kopfschoss zu erlegen schuldig — zugebracht. Welches ihnen aus denen Landtagsakten anders und, dass sie noch bis Michaelis zwei zu geben sich anheischig gemachet, hat müssen benommen werden." Den Landräten

Digitized by Google

die hiesige Regierung an sie gebracht worden; denn was in den schwersten Kriegeszeiten bei guter Nahrung und voll abgehendem Handel dem Lande erträglich und möglich gefallen, das ist ihm in der That und Wahrheit bei diesen verworrenen und verderblichen Friedenszeiten unerträglich und unmöglich. Eine monatliche Kontribution von 30000 Rthlrn. zu Unterhaltung der geworbenen milice kann in ganz keinen Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustande des Landes gestellet werden. Denn es ist nicht allein ein durchgehender Mangel aller Lebens- und Nahrungsmittel im ganzen Lande, sondern der Geldmangel ist so gross, als er bei Menschengedenken jemalen gewesen. Durch die niederliegenden Kommerzien kann kein fremdes Geld ins Land kommen, hergegen alles, was allhier im Lande an gutem Gelde gemünzet wird, was die unter den Inspektoren stehenden besten Aembter im Lande und die zu E. Ch. D. Skatull gehörigen Einkünfte tragen, wird aus dem Lande zu E. Ch. D. anderweitigem Behuf weggeführet. Was Accise, Kopfschoss und andere kurrente exactiones einbringen, wird durch den meistenteils fremden Soldaten nach seiner Gelegenheit, wohin er will, angewandt, doch insgemein so, dass das allerwenigste davon wieder zurück ins Land fliesst.

Die Fundamental-Verfassungen des Landes, wie E. Ch. D. wohl wissen, gönnen den Einsassen diese Freiheit, dass sie zu keinen Kontributionen können gezwungen werden; und die Defension ihres Vaterlandes ist so determiniret, dass sie extra casum necessitatis, den die Stände selbst dafür erkennen und annehmen, zu keinen extraordinair-Mitteln schreiten dürfen. Dessen ungeachtet haben sie so viele Jahre nacheinander freiwillig der Kontribution sich unterworfen, und ist fast keine bekannte Art mehr zu finden, die sie nicht ohne alles Absehen aus Not oder Nutzen zu E. Ch. D. freien Disposition in practique gesetzet haben: Alles zu dem Ende, dass sie bei E. Ch. D. die wider sie in allen Stücken sich ereignende Ungnade heben oder lindern und hergegen Dero gnädige Erklärung und Hülfe in ihren desideriis erwerben möchten. Wie wenig aber sie mit all ihrer Devotion, Gehorsam und freiwilligen Bedrückungen ihren Zweck erreichet, ist mehr zu beweinen als zu erzählen. Noch diese Stunde lieget das Land sowohl in seinem Kirchen- als Polizei-Wesen unter derselben Unordnung und Unruhe, in

---

scheint es kein rechter Ernst mit der Hufensteuer gewesen zu sein. Die Willigung reicht aus, der neue Landtag muss aber früh zusammentreten. S. Ch. D. möge dazu selbst kommen. R. 6 ZZ.

Digitized by Google

der es 1663 gewesen, und was das ärgeste, so ist noch leider zu besseren Zeiten wenig Apparenz und Hoffnung zu verspüren. Die Ursache, warum E. E. Landschaft Hülfe-Leistung so gering geschätzet wird, können sie nicht begreifen. Dieses aber ist dennoch gewiss, dass vom Lande auch bei diesem seinem schlechten Zustand durch alle daselbsten spezifizirten contributiones vom Oktober 1671 sind ausgezahlet worden 281 402 Rthlr[1]). Und nun vom April bis wieder auf den Oktober dieses Jahres E. Ch. D. noch 108 000 Rthlr. werden zu gewarten haben, welches zusammen komputiret, so wird sich befinden, dass E. Ch. D. vom Oktober 1671 bis wieder auf den Oktober 73, teils empfangen und noch zu gewarten haben die summa von 389 402 Rthlr. Nichts desto weniger wollen die Stände so wenig ermüden, E. Ch. D. in erfordertem subsidio nach ihrem gegenwärtigen Vermögen an die Hand zu gehen, als ihre so oft vergeblich zu E. Ch. D. Füssen gelegete Bitten um Erhörung und Hülfe wider ihre bedrückten Landesfreiheiten und Gerechtigkeiten zu wiederholen.

Die Landräte zwar, nachdem sie die Zeit hero gesehen, dass E. Ch. D. weder mit den Accisen noch Kopfschossen, weder mit Manufaktur- noch Vieh-Geldern hat können befriediget werden, sondern auf einen Huben-Schoss reflektiret haben, möchten wohl geneiget gewesen sein, auch hierinnen E. Ch. D. sich zu bequemen und ihre Willigung einmal für alle auf einen indifferenten Hubenschoss zu richten, hätten auch gerne gesehen, dass die andern beiden Stände dahin hätten kondeszendiren können. Weil ihnen aber die grosse Dürftigkeit im Lande

---

[1]) Extrakt aus dem Landkasten, R. 6 ZZ und Koen. 707:

1671	Kopfschoss, Horn-, Vieh- und Klauengeld, Reste	320 513 M.	53 β	2 ₰
	Von den Freiheiten	4 538 -	3 -	— -
	Accise Oktober 1671/72 (inclusive)	446 644 -	8 -	4½ -
	- bis März 1673	273 552 -	56 -	3 -
1672	Kopfschoss im Mai	81 968 -	14 -	1½ -
	- - im September	73 129 -	54 -	— -
	Rest aus dem Oberlande	1 578 -	57 -	— -
	Ch. Freiheiten	2 028 -	12 -	— -
1673	Kopfschoss in Königsberg	6 105 -	— -	— -
	auf den Ch. Freiheiten	827 -	— -	— -
	im Samland	24 656 -	25 -	3 -
	in Natangen	21 153 -	9 -	4 -
	im Oberland	9 616 -	43 -	— -
		1 266 312 M.	37 β	— ₰
		= 281 402 Rthlr.	72 gr.	6 ₰

Digitized by Google

so erheblich und gefährlich unter die Augen leuchtet, haben sie sambt ihnen einträchtig und beständig auf ein mehreres als einen einfachen Kopfschoss auf Michaelis dieses Jahres abzutragen, sich nicht auslassen können, von welchem Hauptgelde dennoch die Hauptleute wie auch jedes Orts Magistrat die ganz notorie Verarmeten nach Proportion zu übersehen wissen werden. Wie geringe dieses subsidium gegen E. Ch. D. Forderung ist, so gross ist es gegen das jetzige Vermögen und den armseligen und zerrütteten Zustand des Landes. Bei gegenwärtiger erhöheter Accise sind die Stände noch zwei Kopfschoss zu geben schuldig Wann aber E. Ch. D. nur geruhen möchten, in dieser äussersten Not niemanden von Dero Kammer-, Zoll-, Skatull-, Jagd-Bedienten und andere mehr, so sich E. Ch. D. Räte und Diener nennen, von solchem gewilligtem Hauptgelde zu eximiren, so wird ohne allen Zweifel das subsidium um ein merkliches zunehmen und andere E. Ch. D. Unterthanen, die viel ärmer und dürftiger als vorbenannte sind, nicht wenig subleviret werden. Nicht weniger ist es auch billig, dass diejenigen, so in der Pillau auf dem Hacken wohnen, daselbsten Wirtschaft und Schänkerei treiben und doch die bishero gewilligten Kopfgelder, noch andere Schösse und contributiones nicht abgetragen, auch nunmehro anderen gleich darzu angehalten, danebenst das anjetzo wie auch für diesem gewilligte Kopfgeld nicht in den Kammerämbtern, noch zu Schloss in Königsberg von den vermeinten Privilegirten à part, sondern in jedem Ambte und Jurisdiktion, dahin sie von Alters her gehöret, eingenommen und dadurch viele Unterschleife verhütet werden mögen.

Wann dieses E. Ch. D. also einzurichten belieben möchten, so tragen die Stände zu Deroselben das Vertrauen, Sie werden für diesesmal mit dieser Verwilligung zufrieden sein, fallen auch Deroselben mit dieser Bitte nochmalen zu Füssen, E. Ch. D. geruhen, nach so vieler Zeiten Leiden sie mit einer gnädigen Abolition aller ihrer seit 1663 vorgetragenen und entweder gar nicht oder nicht völlig abgethanen Beschwerden zu erfreuen; denn dadurch, dass nichts gebührend abgeschaffet ist, sind in so vielen Zeiten die casus so vermehret, dass sie schwerlich alle können erzählet werden.

Insonderheit aber kann E. E. Landschaft die schuldige Sorge vor ihren durch die Arianer und Juden geärgeten und durch die Synkretisterei zerrütteten Kirchen-Stand nicht hintansetzen. Die Juden, welchen nur die Jahrmärkte vergönnet werden, handeln frei und ungescheuet ganze Jahre hindurch. Der gewesene secretarius Sandt ist darum,

Digitized by Google

dass E. Ch. D. nichts resolviret, noch sicherer und kecker worden. — Dem D. Dreier, M. Zeidler und ihren Anhang haben E. Ch. D. per edictum aus Cölln 8./18. Mai 1671 verboten, dass ihrer keiner weder auf der Kanzel noch auf dem Katheder, auch nicht in Schriften ihre neuerlichen Meinungen und Lehren mehr trüben, sondern derselben sich durchaus und gänzlich bei der Remotion, auch anderweitiger härterer Strafe enthalten sollten. Nichts desto weniger haben M. Zeidler in einer gedruckten Predigt 1672 über die Worte Christi: Viel sind berufen, und D. Dreier in einer 1673 über das erste Kapitel Johann. von der ewigen Geburt und wahrhaftigen Gottheit Jesu Christi ihre alten dogmata wieder häufig miteingestreuet. Bitten also E. Ch. D., Dero Unterthanen die zerstörete Gewissensruhe wieder zu schenken, die verbotenen Religionen aus dem Lande zu schaffen, die höchst schädliche Synkretisterei Dero gedachten Edikt gemäss zu dämpfen und endlich die im Kneiphof erledigte Pfarrstelle mit einem der ungeänderten Augsburgischen Konfession zugethanen, geschickten Mann — mit welchem das ministerium und die Gemeine daselbsten zufrieden sein können — zu ersetzen.

Daneben, weil die armen Köllmer und Freien ein Mitglied des Landes sind, also flehen die Stände auch, dass selbige nach dieser Willigung der ungewilligten monatlichen Kontribution nicht allein möchten entlediget, das ungewilligte Stationgetreide von ihnen ferner nicht exigirt, sondern denjenigen, die es geben müssen, auch wieder dekurtirt, sie daneben von den erhöheten Zinsen mögen befreiet werden. Nicht weniger bitten die Stände, dass, laut E. Ch. D. gnädigster Versicherung, keinem der Weg des Rechtens verschlossen, noch viel weniger in seiner wohlerhaltenen Possession turbirt, auch keineswegs, wie ja an unterschiedenen Oertern geschehen, der processus ab executione angefangen, noch die assistentia fisci indifferenter einem jeden nachgegeben, sondern vielmehr die neu eingeführten Zwangmühlen gehoben und die erledigte Landrichterstelle im Angerburgischen Ambt mit einer adeligen Person ersetzet werden möge. Nachdem auch an etzlichen Oertern ohne sattsame Untersuchung unterschiedene von der Ritterschaft mit der Accisstrafe beleget worden, bitten diejenigen, so es betroffen und zum Teil annoch dazu angehalten werden, dass sie von solcher Strafe möchten befreiet sein. Sie hoffen auch, E. Ch. D. werden die fremden Werbungen zu Ihrem eigenen Nutzen und des Landes Besten von nun an verbieten.

Digitized by Google

Den gedrückten Handel und Wandel wieder zu eröffnen, könnte durch nichts füglicher geschehen, als wenn E. Ch. D. geruheten, Dero Zoll allhier nach Gelegenheit dieses Orts und wie es die Bewandtnüss der benachbarten Seehäfen erfordert, nicht allein einzurichten, sondern auch das Umsetzen des groben Geldes dabei, wie auch in der Münze abzuschaffen und die Wett- und Liegerordnung[1]) zu konfirmiren. Entlaufene Unterthanen.

Die Städte Königsberg nebenst den kleinen Städten beziehen sich auf ihre allbereit 1669, 70, 71 und 72 übergebenen gravamina, hoffen, E. Ch. D. werden sie bei ihrem Bierschank schützen und nicht zugeben, dass sie darin durch das neu eingeführte Brauwerk in Dero allhier angelegten Schanze Friedrichsburg, wie auch mit Einführung des Taplackischen und anderen Bieres möchten geschwächet werden[2]). Wobei denn auch die Stadt Wehlau bittet, das neue Haus, welches die Beamten zu Taplacken auf ihrer Vorstadt anbauen wollen, nicht etwa mit einer sonderbaren, der Stadt Jurisdiktion, Brau- und anderer bürgerlichen Nahrung präjudizirlichen Konzession zu versehen. — Schmackenrheder. — Sonsten klagen die übrigen kleinen Städte insgemein über die schwere Einquartirung wie auch, dass einige zuwider E. Ch. D. hochmildesten Landtagsverabscheidung der nicht im Quartir stehenden milice monatlich ihr service und Rauchfutter an Gelde geben müssen. Stallupöhnischer Markt. So bittet auch Tilsit um Verdämmung der Ausrisse an der Mümmel bei Pruselen und Schackemiken, damit sowohl ihre Stadtwiesen als auch der grösste Teil der Niederung von der Ueberschwemmung nicht ganz und gar versandet und verdorben werden.

Mümmel wiederholet ihre Beschwerden über den Juden Moysen Jacobsen de Junge, welcher sowohl Mümmel als auch sonderlich Königsberg im Handel grossen Abbruch und Schaden thut, indem er alle Juden aus Szamaiten und Grosslittauen an sich ziehet, auch die pretiosa

---

[1]) Eine Abschrift der Ordnung befindet sich Koen. 707 Landtagsakten 1673 Bl. 35—57.

[2]) Königsberg erhielt, da es seine Beschwerden auch gesondert eingereicht hatte, auch besondern Bescheid von der Regierung am 5., publ. 9. Mai, Koen. 707: Auf das am 2. Mai eingegebene Memorial ergeht der Bescheid: 1) dass der Bierverkauf Büttners untersucht werden wird; 2) die Königsberger Tuchhändler und Schneider bei den Armeelieferungen berücksichtigt werden sollen; 3) die Wittinen nicht mehr belästigt werden dürfen; 4) die Soldaten keine Schuhe verkaufen dürfen; 5) dem Schlossbäcker Einhalt gethan werden soll; 6) die Gewerke mit den Freibriefen nicht mehr geschädigt werden sollen.

Digitized by Google

rerum nicht auf Königsberg oder Mümmel, sondern auf Libau, woselbsten ein geringer Zoll gefället, kommen lässet. Und weil sein erst erhaltenes privilegium schon expiriret, er aber ein anderes wieder ausgewirket, also wird in aller Bescheidenheit gebeten, dass nicht allein solch des Juden ad male narrata anderweit ausgewirktes privilegium möge kassiret, sondern er auch zu Räumung der Stadt gehalten werden. Imgleichen beschweret sich selbige Stadt über die Violirung der Stadtjurisdiktion und -privilegien, da man Bürger aus der Gewahrsam de facto nehmen, wohl gar prügeln und nach Schloss führen lassen. Ja was noch neulich geschehen, da man des Abends von öffentlichen Gassen einen ehrlichen Bürger mit sechs Musquetiren weggenommen und ihn des Morgens darauf auf der Festung durch die Gefangenen crudeliter traktiren lassen. So nimmt sie auch Ursach über des Heidekrügers Handel und des Krügers zu Preckholz grosse Eingriffe in der Stadt Privilegien zu klagen. . . .[1])[2])

---

[1]) Während des Landtags verliehen die Oberstände dem 1669 geborenen Sohne Rabans von Kanstein, Philipp Ludwig, das Indigenat. Zuerst schrieb R. von Kanstein an sie: „Mit schuldigem Dank erkenne ich, dass meine hochgeehrten Herrn meinem Sohn das Indigenat konferiren wollen. Ich werde Sorge tragen, dass er sich im Lande possessioniret machen möge.“ Die Oberstände antworteten: Die Landräte hätten das Gesuch simpliciter, der Adel auf Hintersichbringen angenommen; Kanstein wisse, wie weit dieses Landes Freiheit „durch Frembder Interesse abgeführet worden“, möge er ein Werkzeug werden, sie auf den alten Stand zurückzuführen. Kanstein versprach das unter Lobsprüchen auf den Kurfürsten in einem Schreiben prs. 21. April, die Uebertragung erfolgte am 21. April 1673. Koen. 707.

[2]) Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 2./12. Mai 1673: Er ist sehr unzufrieden mit der Dimission der Stände. Die Regierung hat von ihnen sofort zu verlangen: die Willigung einer ganz bestimmten Summe von 20 000 Rthlrn., zum wenigsten auf ein paar Jahre. Eine Kontribution auf Bauern und Köllmer allein hat sie nicht auszuschreiben; fügen sich die Stände nicht, sollen sie alle kontribuiren. — Croy schlägt er zugleich persönliches Erscheinen auf dem Landtage ab. — Croy an den Kurfürsten, 19. Mai 1673: Der neue Konvent beginnt am 1. Juni. Dreierlei hindert eine Willigung: 1) die Armut, 2) die Nichtabstellung der gravamina, 3) die allgemeine Fassung der Assekuration. Er wird seine Pflicht thun, versprechen kann er nichts mehr. — Das Landtagsausschreiben vom 15. Mai fordert bessere Instruktion und freie Vollmacht für die Abgeordneten und droht mit einer allgemeinen Zwangssteuer. — Der Kurfürst an die Regierung, $\frac{25.\text{ Mai}}{4.\text{ Juni}}$ 1673: Die Hofbedienten sollen diesmal mitsteuern, der Schmackenzunftstreit erledigt werden. R. 6 ZZ.

Die Juni-Gutachten der Stände[1]).

Koen. 707.

1) Derer vom Herrenstande Bedenken. Dat. 6. Juni 1673.

1673. 6. Juni. Der Zustand des Landes ist unendlich traurig. Daher „kann weder zu der proponirten zweijährigen Accisekontinuation und Biersteuer noch zu gewisser Unterhaltung der soldatesca — von welchen allen unsere Landesverfassungen uns befreien — dieser Stand sich nicht verstehen". Doch „hält er davor, dass die Accise in der Mass und Weise, wie sie jetzo eingerichtet, annoch auf ein Jahr ausgeschrieben werde, und dabei solche Zeit über 2 fl. von jeder Tonne Bier — ausser deme, so ein jeder in seinem Hause konsumiret — zu freier Disposition S. Ch. D., jedoch dass keine weitere Auflage, wie sie Namen haben mag, weder vom Lande ingemein, noch von den Freien und Köllmern besonders inzwischen begehret werde, zu verwilligen, die Gefälle monatlich dem Landkasten einzuliefern und der Stoff vor 11 β zu schänken sei". Auf den Hufenschoss ist wegen seiner Ungleichheit keine Reflexion zu nehmen. Am Kriegsetat lässt sich sehr viel sparen.

2) Derer von der Ritterschaft Gutachten. Dat. 12. Juni 1673.

12. Juni. Durch die Ausgaben der jetzigen Regierung ist das Land so arm geworden, daher möge S. Ch. D. das Land diesmal verschonen. Wäre die Türkengefahr wirklich gross, würde S. Ch. D. sicher die Landesmiliz bereits einberufen haben. Sie möge „ihnen auf den 1. Oktober einen allgemeinen Landtag verstatten, inzwischen aber alle desideria erhören, die Köllmer, Freien, Schulzen und Krüger der monatlichen Kontribution ex nunc befreien. In dieser Hoffnung erkläret sich dieser Stand zu einer Accise auf ein Jahr lang, so wie sie ohne die Erhöhung gewesen, doch solchergestalt, dass die Bezahlung (der Miliz) bei denen Oberkastenherren, welche zugleich commissarii sein können, verbleibe, damit das, was dem Landmann, insonderheit auch denen Freien, Köllmern und Schulzen oder denen von Städten de facto, unter was Schein es wolle, abgepresset wird, den Soldaten wieder abgezogen werden kann." Eine Anerkennung der Miliz soll in der Zustimmung nicht liegen.

3) Der von Städten Resolution. Dat. 19. Juni 1673.

19. Juni. Sie haben noch mehr Grund zu klagen, als die Oberstände. Sie müssen vorjetzo derer von der Ritterschaft Gutachten in der Art ergreifen, dass sie

---

[1]) Ex Protocollo Ch. Oberratstuben, 2. Juni 1673: Man hat im Mai den Kopfschoss angenommen, er reicht aber ganz und gar nicht. S. Ch. D. fordert daher abermals 30 000 Rthlr. monatlich bis zum 1. Oktober 1675, durch die Accise und eine andere Steuer aufzubringen; andernfalls wird Sie selbst ein Mittel von durchgehender Gleichheit ergreifen. Innerhalb 14 Tagen haben sich die Stände zu äussern. Koen. 707. — Die Regierung versprach sich keinen Erfolg; denn seit acht Wochen

Digitized by Google

nach Abstellung ihrer Beschwerden auf einem Oktoberlandtag sich zu neuen Steuern bereit erklären wollen. Doch muss bis dahin die Pfarrstelle im Kneiphofe besetzt, der Handel gehoben, namentlich die neulich eingeführte Angarirung am Littauischen Baume abgestellt, die Einquartirung abgeschafft, die Einfuhr der Landbiere namentlich von Taplacken her verboten und den Freibriefen ein Ende gemacht werden[1]).

Weitere Instanz der Regierung. Praes. 1. Juli 1673.

Koen. 707.

[Steuervorschläge. Der Kurfürst an die Verfassung fortan nicht mehr gebunden. Instruktionen.]

Wäre die Willigung einigermassen annehmbar, würde die Regierung die Stände sofort entlassen. Sie ist es aber nicht, zumal da Adel und Städte „die würkliche Willigung gar bis in den Oktober aussetzen wollen". Man beschuldigt S. Ch. D. des Mangels an Sparsamkeit in Ungüte; nur so hat er das Land in Frieden erhalten können. Alle Welt steht in Waffen und Not, Polen ist aufs höchste bedroht[2]). Die Wybranzen können stets erst im Augenblick der unmittelbaren Gefahr einberufen werden. „S. Ch. D. haben es numehro dahin gestellet, dass Sie mit 20 000 Rthlrn. monatlich auf zwei Jahr lang zufrieden sein." Die Accise trägt höchstens m/10 Rthlr.; die 2 fl. von der Tonne machen wenig aus, auch ist es unbillig, dass der arme Mann, Taglöhner und Dienst- 1673. 1. Juli.

---

herrsche Trockenheit, kalter, dürrer Wind, nachts friere es. Bericht vom 2. Juni 1673. R. 6 ZZ.

[1]) Am 20. Juni fürchtete Croy, dass die Verhandlungen stocken würden, denn das Gerücht habe sich verbreitet, es würden abermals neue Regimenter nach Preussen geschickt; die Regierung werde den Ständen die Skrupel möglichst ausreden. R. 6 ZZ. — Am 27. bat er grade mit Rücksicht darauf um eine Ch. Assekuration. R. 6 ZZ. — Der sämtlichen Stände Bedenken kam erst am 28. Juni ein: Der allgemeinen Klage folgt die Willigung der Landräte nebst ihren Bemerkungen über den Hufenschoss und die Miliz, dann das ganze Gutachten der Ritterschaft bis einschliesslich der Willigung, aber ausschliesslich der unerhörten Ausdehnung der Befugnisse des Landkastens, eingefügt ist die übliche Bitte des Oberlandes in Münz- und Ueberläufersachen, endlich die Resolution der Städte. Schliesslich bitten alle Stände, dass das Werben für fremde Staaten ganz, das für Brandenburg unter dem Gesinde und den Unterthanen eingestellt werden möge. S. Ch. D. möge sich nicht zu ungewilligten Steuern entschliessen; für die Folgen seien sie aller Verantwortung ledig. R. 6 ZZ und Koen. 707. — Die Regierung an den Kurfürsten, 30. Juni: eine feste Summe werden die Stände nie bewilligen. R. 6 ZZ. — Die Kurfürst an die Regierung, Köpenick 6./16. Juli: er besteht darauf.

[2]) Als Beilage ein Schreiben König Michaels: Literae Universalis Regiae ad Palatinatus expeditae, Warschau 16. Juni 1673, das Urk. u. Akt. XII fehlt.

Digitized by Google

bote, der das geschänkte Bier trinken muss, die Tranksteur allein tragen, hingegen die Vermögenden, so selbst brauen, hievon befreiet sein und sich derogestalt dem publico entziehen sollten. Darum sollen die Landräte beschliessen, dass neben der jetzigen Accise die Tranksteuer von jedweder Tonne 3 Schl.-Bier, sie werde zu Haus ausgetrunken oder ausgeschänket, ein Rthlr. abgestattet, hingegen jeder Stoff solches Biers nicht geringer als zu 4 gr. ausgeschänket, und was noch ermangelt, durch eine Kontribution von Huben beigetragen werden möge. Die andern mögen dem beitreten. S. Ch. D. hat nun alle Pflichten gegen die Verfassung erfüllt. Wann aber dergleichen remonstrationes bei ihnen nicht verfangen, so halten S. Ch. D. dafür, dass kein privilegium oder Assekuration vorhanden, dadurch Sie verbunden wäre, Dero Estat und die Wohlfahrt des Landes zu abandoniren und muss billig in allen solchen Notfällen salus provinciae das fürnembste Gesetz sein, dahero wohl leicht zu ermessen, dass S. Ch. D. im Fall der Weigerung zu ungewilligten Mitteln schreiten müssen. Die Stände geben offenbare Ursache dazu. Eine hinreichende Willigung kann allen Leiden ein Ende machen. In den Hauptbeschwerden steht der Entscheid bevor; bei den Werbungen wird ihnen genug geschehen, das schon entschiedene durchgeführt werden. Auch das Oberland soll befriedigt werden. Es wollen nur die Stände S. Ch. D. Intention und Sorgfalt reiflich überlegen, nicht so viel auf ihre instructiones, die nicht alle gleich sein können, sondern auf die wahrhafte Sicherheit und Wollfahrt des Vaterlandes vorsichtig hieraussehen[1]).

---

[1]) Derer vom Herrenstande Bedenken, 10. Juli 1673: Sie bleiben bei ihrem Beschlusse, weil die Forderungen einer monatlichen Zusammenlage von m/20 Rthlrn. nicht allein wider ihre Freiheit und Verfassung, sondern auch wider ihr Vermögen und Möglichkeit selbst läuft". Nur schlagen sie anstatt der 2 fl. von der Tonne vor, „dass noch 8 gr. auf 1 Schl. Malz und also 20 gr. vom Schl. gegeben werden". Auf die Ausführungen der Regierung werden sie antworten, wenn S. Ch. D. endlich das Versprechen vom 16. Oktober 1663 eingelöst haben wird. Koen. 707. — Derer von der Ritterschaft Erklärung, 13. Juli 1673: Sie können auch darein nicht willigen, „bitten nochmals gegen den 1. Oktober umb einen allgemeinen Landtag." Im vereinigten Bedenken sind die urgentissima auszuführen. „Dabei dann dieser Stand die Dimission abermal annektiret." Koen. 707. Das Datum ergiebt sich aus dem Schreiben Croys an den Kurfürsten, 14. Juli, worin die wichtige Mitteilung, dass der Adel nur mit 15 gegen 13 Stimmen ein weiteres Entgegenkommen abgelehnt hätte. R. 6 ZZ. — Derer gesambten Städte Auslassung, 16. Juli 1673 (? Croy erwartete am 18. Juli die Ueberreichung am 18. oder 19. Juli): Sie gäben gerne nach, ihre Armut aber zwingt sie, der Ritterschaft beizufallen. Die Beschwerden mehren sich von Tage zu Tage; sie müssen zuerst beseitigt werden. Koen. 707. — Die Regierung beruhigte sich bei ihrem

Digitized by Google

Abermalige Erklärung der Landräte. Dat. 27. Juli 1673.

R. 6 ZZ. Koen. 707.

„Nachdem in keinerlei Weise die Willigung, welche E. E. L. in ihrem vorgestrigen Tages überreichten Bedenken eröffnet hat, für zureichend erkannt werden will", und da eine gewaltsame Steuereintreibung das Land ganz verderben würde, „müssen sie endlich dahin sich leiten lassen, dass noch drei halbe Kopfschosse in dreien Terminen auf das künftige Jahr bis an den 1. Oktober beigetragen werden, doch solchergestalt, dass niemand von den Hoffbedienten bei Hoffe als der Jägerei oder auch sonsten keine im Lande stehende soldatesque davon befreiet sein möge, dann auch dass auf dem Lande die Bezahlung an Viehe, Pferden und andern Mobilien nicht nach der militarischen, sondern nach der Amptstaxa angenommen, 3) auch diese übereilete Art zu konsultiren zu keinem Nachteil der Landesfreiheit in Sequel genommen", vielmehr den andern Ständen Zeit zum Entschluss gelassen werde[1]). . . . 1673. 27. Juli.

Misserfolge nicht, sondern veranlasste die Kurien zu neuen Beratungen. Zugleich machte sie am 21. Juli dem Kurfürsten den verzweifelten Vorschlag, den Sold der Truppen auf die Hälfte herabzusetzen. R. 6 ZZ. — Derer von der Ritterschaft Erklärung, prs. 23. Juli 1673: Sie erklären „auf die gestrige mündliche Remonstration pro ultimo, dass sie auf den 1. Oktober die Accise absque augmento festzusetzen sich entschliessen". S. Ch. D. möge ex nunc die Köllmer entlasten, und bis zum 1. Oktober die Beschwerden heben. „Nach Ausgang des 74. Jahres soll die Accise ipso iure et facto zessiren." Koen. 707. — Derer von Städten endliche Erklärung, o. D.: Sie willigen „die Accise, so wie sie absque augmento gegangen, à 12 gr. vom Schl. Weizen, 8 gr. vom Schl. Malz, 14 M. vom Ohm Branntwein bis 1. Oktober 74." Koen. 707. — Der gesambten Stände vereinigtes Bedenken, 25. Juli 1673: Nur die Armut zwingt die Stände, die unverfassungsmässige Ch. Forderung abzulehnen und, nachdem die Landräte mit ihrem höheren Vorschlage nicht durchgedrungen sind, „die Accise, wie sie 1671 ohne die Erhöhung gestanden, bis 1. Oktober 1674" zu verwilligen. Dafür möge S. Ch. D. ihre Beschwerden abstellen. Auf die Ausführungen der Regierung zu antworten, behalten sie sich vor, bis S. Ch. D. die abolitio gravaminum in Angriff nimmt. R. 6 ZZ und Koen. 707.

[1]) Vermutlich von demselben Tage datirt ein Schreiben der Landräte an den Kurfürsten, das die Accise als die einzig mögliche Steuer, aber auch sie als nicht mehr erhöhbar bezeichnet. Das Land kann erhalten werden, wenn ein Generalkriegsrecht eingeführt und ein Berufungsgericht unter einem einheimischen Adlichen errichtet wird, wenn dieser zugleich über die Billigkeit der marches und contremarches und die Einquartirung wacht, wenn die im Vergleich zur Zahl der Truppen unmässig hohen Ausgaben gemindert und zu ihrer Berechnung ebenfalls ein Adlicher hinzugezogen wird. Koen. 707. — Die Regierung schätzte den Gesamtertrag der Willigungen der Landräte auf 180 000 Rthlr., Bericht vom 28. Juli. R. 6 ZZ. — Die Landräte fanden mit ihrer Erklärung nicht den Beifall der Ritterschaft und der Städte, die noch am 27. Juli Verwahrung dagegen einlegten.

Digitized by Google

Croy an den Kurfürsten. Dat. 28. Juli 1673.

R. 6 ZZ.

[Misstrauen der Stände gegen den Hufenschoss.]

1673. 28. Juli. . . . Die Stände wenden woll eins und ander wider den Hubenschoss, insonderheit auch die Ungleichheit der Huben vor: was sie aber am meisten davon abschrecket, ist dieses: dass sie fürchten, wenn dieser modus einmal mit ihrem Willen eingeführet, dörfte er wider denselben länger kontinuiret und von einer Zeit in die andere erhöhet werden, wie sie desfalls Exempel vor sich zu haben vermeinen. Zumaln da die Exekution bei diesem modo leichter und in der Obrigkeit Händen mehr als bei der Accise. Mit seinem Ausschreiben ist bis Michaelis, bis die gewilligten Kopfgelder eingekommen sind, zu warten [1]).

Die Regierung wies sie zwar ab — denn auf der Rückseite des Exemplars Koen. E.-M. 87° 1673 steht: „Diese Schrift ist zwar d. 27. Juli 1673 der Regierung eingereichet, doch nicht ad acta genommen, sondern reponiret und hingegen denen von der Ritterschaft und Städten die Notdurft remonstriret worden, dass darumb keine Widerwärtigkeit unter den Ständen entstehen dörfte" —, aber die Stände gingen auf neue Verhandlungen nicht mehr ein. Der Landtag löste sich auf.

[1]) Die ersten Augusttage brachten ein weites Entgegenkommen des Kurfürsten, am 4. durfte sich die Regierung für die Präsentation des Erzpriesters Sahmium in Bartenstein zur Kneiphöfischen Pfarrei bedanken. Umso bitterer überraschte sie ein Ch. Rescript $\frac{29.\ \text{Juli}}{8.\ \text{August}}$, prs. in Königsberg 23. August, das die Entsendung von abermals zwei Regimentern nach Preussen mitteilte und gleichmässige Einquartirung, sowie das Ausschreiben des Hufenschosses anbefahl. — In der Oberratstube setzte es wohl heftige Kämpfe, am 25. August entschied sich auch Croy noch einmal gegen den Hufenschoss. Croy an den Kurfürsten, 25. August, P. S.: „Gleich jetzt lassen mir die Oberräte sagen, dass sie die Ausschreiben mit unterschreiben wollen; jedoch aber auf meine Verantwortunge und expressen Befehl, weil an sie desfalls von E. D. nichts kommen; bringen indessen die Antizipirung des doppelten Kopfschosses ins Mittel. Dreierlei hat mich bewogen, mich ihnen noch vor diesmal zu konformiren." — Die Oberräte legten ihrem gleichzeitigen Berichte eine Uebersicht über die Hufen bei, von denen nach dem Anschlage jede zweite besteuert werden sollte: „Es giebt nach der Kriegskammer:

48 937	Huben	Ch. Pauern,
20 108	-	Köllmer, Freien und Deutschen,
29 537	-	der Städte, nach dem Vermögen gerechnet,
44 511	-	des Adels,
143 093	Huben.	

Darauf sind bishero zur Kontribution kommen 24 600 von Pauren und Köllmern. Von den Städten würde etwa ein Komput auf 18000, von dem Adel auf 20 000 Huben zu machen sein, bestünde also eine Kontribution ohngefähr auf 62 600 Huben." —

Digitized by Google

Bedenken der Landräte. Dat. 3. Oktober 1673[1]).

Koen. 707.

1673. 3. Okt. Die Landräte willigen S. Ch. D. sine denominatione ullius quanti 1) eine Prolongation der Accise vom 1. Oktober 1673 bis den 1. Oktober 1674 nach der Einrichtung der nächstverflossenen zwei Jahre; 2) zwei halbe Kopfschosse auf ein halb Jahr, davon der eine acht Tage nach Martini, der andere im Anfang des Januar gefallen soll; 3) anstatt der Speisung und fürnämblich, dass die adelichen Güter mit keiner Einquartirung mögen beleget werden, uff ein halb Jahr eine Hubenkontribution in solcher Mass, dass von allen Huben, die im Lande indifferenter gefunden werden, sowohl Ch. D. als Adelicher, derer summa sich ohngefähr uf 143 549 Huben beläuft, die Hälfte als 71 774½ Huben ausgeschlagen und von der andern Hälfte 15 gr. alle Monat anticipando in den Landkasten gebracht werden soll[2])[3]).

Croys Bericht vom 5. September zufolge schätzte man die Unterhaltskosten für die neuen Truppen auf monatlich 7000 Rthlr. — Der Kurfürst hatte unterdessen am 15./25. August der Regierung geschrieben: er vernehme, dass die Einquartirung allein auf seine Bauern gelegt worden sei; es habe Gleichheit zu herrschen. R. 6 ZZ.

[1]) Landtags-Proposition, Ex Protocollo Ch. Oberratstuben 30. September 1673: S. Ch. D. hat „annoch einige Regimenter zu Ross und Fuss zur Defension des Landes anhero abgeschicket und zu Verpflegung der Miliz vorjetzo sambt der Speisung, die nur auf eine Zeitlang angesehen, monatlich 32 000 Rthlr. erfordert". Diese mögen „auf zwei Jahr lang aus der erhöheten Accise und erträglichen Kontribution von Huben und Hundert monatlich zu 30 gr. oder durch andere Mittel aufgebracht werden. — Die 32 000 Rthlr. oder 20 000 Rthlr. an Gelde und durchgehende Speisung" sind „innerhalb 10 Tagen also zu erfinden, damit die soldatesca auf den 10. Oktober darauf angewiesen werden möge". Koen. 707.

[2]) Die Landräte baten gleichzeitig die Regierung, vor Schluss des Landtags die Einquartirung nicht zu vollziehen. Koen. 707. — Derer von der Ritterschaft Bedenken, o. D.: Der letzte Kopfschoss ist militärisch eingetrieben und unmittelbar der Miliz überwiesen worden; die Accise wird forterhoben. Sie willigen „ohne Benennung einiges quanti zu der Accise zwei halbe Kopfschösse auf Lichtmess und Michaelis 1674". Statt dieses heidnischen modus wäre ihnen lieber „eine Zulage bei der Accise von 2 gr. auf das Schrot, die mehrenteils die grossen Jäger, Branntweinbrenner, insonderheit aber diejenigen treffen wird, so dem Verlaut nach oftmals unter dem Titul des Schrots, darauf die Accisezettel genommen werden, Brotkorn zur Mühle bringen, dann auch eine gewisse Anlage auf die sumptuosa und pretiosa oder anstatt dessen eine Zulage zu den Hülfgeldern." Würde der Kopfschoss vorgezogen, wäre es am billigsten, dass die Armut verschonet bliebe, die Bemittelten aber hingegen derselben ein proportionirlich von so viel Vorwerken, als sie besitzen, oder soviel tausend Rthlr., als sie an capitalia, an Interessen ausstehend haben

Digitized by Google

möchten, zu Hülfe kommen. Zu einem Mehrern kann dieser Stand sich ganz unmüglich auslassen.“ Im Falle der Anwendung von Gewalt verwahrt er sich feierlich aller Verantwortung. S. Ch. D. soll die Stände, „namentlich die Köllmer und Freien nicht weiter anstrengen, die gravamina abstellen, die Kopfschösse nicht nach der ursprünglichen Konsignation erheben, die erhöhte Accise auf die Taxe von 1671 mindern, feierlich versprechen, ihnen im nächsten Jahre keine weitern Lasten zuzumuten und die Kopfschösse nicht wieder militärisch antizipiren. Koen. 707. — Der Adel bat auch den Direktor des Landtags G. A. von Tettau und den Landrat Chr. von Rödern um Fürsprache. Koen. 707. — Derer von Städten Gutachten, 13. Oktober 1673: Sie wissen sich keinen Rat mehr, fallen dennoch denen von der Ritterschaft in der Willigung und den Wünschen bei. Die verarmten Städte sollen nur halb zum Kopfschoss gezogen werden, einigen ist das Donativ von 1663 zu den Resten geschlagen worden. Die kleinen bitten um Entledigung von der Einquartirung. Die poln. 18- und 6-gr. sollen bei der Accise für voll gelten. Koen. 707. — Am 16. kam ein der Regierung ungünstiger Beschluss zustande, am folgenden Tage scheinen sie noch weniger zu Willigungen geneigt gewesen zu sein, denn Croy berichtet am 17. Oktober: „Unsere Stände sollen heute schlechtere Inklination zur Willigunge bezeugen, als sie gestern ausbringen lassen; es muss aber heute bauen oder brechen.“ R. 6 ZZ. Vielleicht wurde die Stimmung durch die Mitteilung der Stelle über die Einquartirung aus dem Ch. Rescripte $\frac{\text{29. September}}{\text{9. Oktober}}$ 1673 (s.u.) verschlechtert. — Der gesambten Stände Erklärung, prs. 18. October 1673: „Zehn Jahre nacheinander haben sie ohne wahrhafte Not kontribuiret.“ Die neue Forderung ist unerhört. Dennoch willigen sie „einhellig E. Ch. D. zur freien Disposition die erhöhete Accise bis auf den 1. Oktober 1674 nebenst zwei halben Kopfschossen ohne einige Exemption auf Lichtmess und Michaelis“. Doch dürfen diese nicht antizipirt, keine andern Steuern ohne der Stände einhellige Bewilligung erhoben werden. Die Landräte wiederholen noch ihre Hufenschosswilligung, bei der sie diesmal vierteljährliche Erhebung wünschen, die Städte ihre Sonderwilligung; die Rekognition der Armut soll durch die Magistrate geschehen. Erzwingt S. Ch. D. den Hufenschoss und die Einquartirung, fallen Accise und Kopfschösse hin. R. 6 ZZ und Koen. 707. Das Datum nach Koen. 707, mit Croys Schreiben vom 24. Oktober übereinstimmend; R. 6 ZZ hat mehrfach 20. Oktober. — Noch an demselben Tage wurden die Stände dimittirt; Croy an den Kurfürsten, 24. Oktober 1673. R. 6 ZZ.

*) Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam $\frac{\text{29. September}}{\text{9. Oktober}}$ 1673: „Wir vernehmen, dass nicht allein deren vom Adel Unterthanen, sondern auch die Köllmische von Einquartirung und Kontribution befreiet sein und diese Last unsern Unterthanen allein auf dem Halse verbleibe. Wir wiederholen Unsere vorige Verordnung, so dieserwegen ergangen, hiemit nochmalen sambt und sonders.“ Koen. 707. Die Regierung weist den in dem Schreiben für sie enthaltenen Vorwurf zurück: „Also müssen wir mit Schmerzen und tiefster Wehmut empfinden, dass übelgesinnete Leute, aus lauter Bosheit, uns bei E. Ch. D. zu denigriren und mit eitelem Ungrunde anzugiessen suchen, als wenn wir allein Dero Ambtspauren die Last der Einquartirung und Kontributionen auf dem Halse liessen.“ Die Köllmer sind bereits be-

Digitized by Google

Reskript an Königsberg[1]). Dat. Königsberg 23. Oktober 1673[2]).

Koen. 707.

[Ausschreiben der Hufensteuer.]

Fr. Wilhelm . . . Wir hätten zwar bei dem Landtage das Vertrauen gehabt, es würden unsere Stände die Proposition woll erwogen, auch dannenhero in der bestimbten Zeit mit einer zureichenden Einwilligung entweder eingekommen sein oder aber sich dergestalt ausgelassen haben, dass unsere Miliz zu ihrem Unterhalt hätte gelangen können. . . Nachdem aber wider alles Verhoffen, Erinnern, Remonstriren und Vorstellen die Stände nur allein bei der erhöheten Accise nebenst zweien einfachen Kopfschossen beständigst verharren, auch zu keiner fernerer Einwilligung schreiten wollen: Als haben wir dieses Werk seiner Wichtigkeit nach billig konsideriret und, weil die Stände ihre selbsteigene Wollfahrt nicht begreifen wollen, wiewohl ungern und wider unsern Willen vor der Hand und, solange bis die Stände ein solches begreifen, zu Abstattung der zu des Landes Sicherheit benötigten Ausgaben inhalts unserm Befehlig aus Sparenberg vom 3./13. Januar zu Ausschreibung einer Hubenkontribution im ganzen Lande nach der Hubenzahl jedweden Ampts und den Hunderten nach der Taxe in den Städten resolviren müssen, gestalt dann auch unser Befehl hiemit an euch ergehet, von einem jeden Hundert, so unter eurer Jurisdiktion stehet, 1 fl. poln. in durchgehender Gleichheit einzufordern und dahin zu sehen, damit selbiger sofort beigetrieben, auch d. 20. November unfehlbar zu Rathaus fertig beisammen und auf Assignation unseres Statthalters gegen des Rentmeisters Quitanz ausgezahlet, das Register aber über die Einnahme solchen Schosses nach geschehener Einrichtung an uns in die Kriegskammer vollkömmlich eingeschickt werden möge. Wie 1673. 23. Okt.

---

legt; beim Adel bedarf es noch der Vollendung einer Hufenuntersuchung, die bereits im Gange ist. 17. Oktober. Der Kurfürst wollte 19./29. Oktober antworten, des Anschwärzens bedürfe es nicht, solche Behauptungen verbitte er sich, er hätte billig ein Recht, die Last seiner Bauern an denen zu ahnden, die seine Befehle seit Jahren unbeachtet liessen. Doch ging das Schreiben nicht ab. R. 6 ZZ.

[1]) Gez. von Croy und den vier Oberräten.

[2]) Gleichzeitig ergeht der Befehl zu durchgehender Gleichheit bei der Einquartirung. — Croy an den Kurfürsten, 30. Oktober 1673: Noch haben die Oberkastenherren ihr Amt nicht niedergelegt, so dass die Accise noch forterhoben wird. R. 6 ZZ.

Digitized by Google

ihr nun bei dieser aufs neue bewilligten erhöheten Accis alle Unterschleife zu verhüten und selbige aufs beste einzurichten, auch diesen Schoss mit allem Fleiss beizutreiben haben werdet, als habet ihr die eurigen zu versichern, dass, sobald die Stände eines zureichenden modi halber sich ins künftige vereinigen werden, dieser Beitrag von den Huben und Hunderten zessiren und nicht ferner exigiret werden solle [1]).

Supplikatum der Landräte an den Kurfürsten. Praes. 28. November 1673 [2]).

R. 6 ZZ.

[Der letzte Landtag und der Hufenschoss. Gleichstellung von Adel und Ch. Bauern.]

1673. 28. Nov. Auf die Vorstellungen der Stände ist die Kontribution, Einquartirung und die ungnädige Resolution erfolgt, kraft welcher nicht allein solche Kontribution bestätiget, sondern es will auch selbige darob, dass die Landräte in ihrem Bedenken in gewisser Mass auf eine Hubenkontribution reflektiret, für keine ungewilligte Kontribution gehalten und dadurch die Veranlassung den Landräten zugeleget werden. Und doch haben sie den andern Ständen durchaus nichts vorzuschreiben. Das Land ist in der kurzen Zeit total ruinirt worden. Es „gehen hin und wieder im Lande Todschläge zwischen den Soldaten und Pauren vor, ja es haben ihrer viel schon auch Messer und Strick ergriffen“. 1655 hatte man doch wenigstens eine gute Ernte gehabt. Bei den grössesten Kriegesverfassungen sind nimmermehr die adeliche Güter den der unmittelbaren Unterthanen E. Ch. D. aequipariret worden. Nun wird Adel und Unadel parifiziret, und dadurch ein gefährlicher An-

---

[1]) Königsberg übergab darauf am 17. November 1673 der Regierung ein Schreiben an den Kurfürsten, dass es sich nicht auf sein Recht steife, sondern nur S. Ch. D. um Nachsicht bitte, erhalte es sie nicht, seien alle Willigungen hinfällig. — Croy an den Kurfürsten, 21. November 1673: er hält Sonderverhandlungen mit Königsberg für angebracht, selbst Entgegenkommen gegen es, nur um es von der Ritterschaft zu trennen. — Der Kurfürst verweigerte ihm die Erlaubnis dazu am 17./27. Dezember 1673. — Am 22. Dezember brachten Abgeordnete der Stadt abermals mündlich auf der Oberratstube aus: der Handel gehe zurück. Wie insolent würde der ohnehin insolente Soldat werden, wenn man ihm die Exekution anvertraue. „Die Hände wider S. Ch. D. ufzuheben, dafür wollte Gott sie bewahren, wäre auch kein ihnen zugelassenes Mittel“; aber weinen dürften sie. Die Hoffnungen, die ihnen gemacht würden, liessen sich nur durch einen Landtag erfüllen, um ihn bäten sie. R. 6 ZZ.

[2]) In Koen. 707 auf den 29. datiret.

Digitized by Google

fang, die Stände untereinander zu mischen und allen Unterscheid aufzuheben, gemachet. Die Freiheiten sind dahin, dann es will auf die gravamina keine einigliche Abolition erfolgen; alle assecurationes de non praeiudicando werden contrario pacto inutil gemachet, das Vermögen des Landes in universum ist dahin. Gottes Strafe ist verdient, die Ungnade S. Ch. D. nicht. Trotzdem zwingt nur die bitterste Not sie zu diesen Klagen [1]).

Schriftwechsel über den Hufenschoss der Berahmungshufen.

Koen. Folianten-Archiv 1255.

1) Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 1. Dezember 1673. 1673. 1. Dez.

„Bei jetzo gleichdurchgehender Kontribution suchen diejenige, so auf gewisse Berahmungen, sonderlich in den littauischen Aemptern, Huben angenommen, exemt zu sein, mit dem Fürwand, dass sie auf keine andere Kondition dem behandelten Zinse sich submittiret, als dass sie von Kontributionen befreiet sein mochten, dann auch, dass in Anschlagung des Zinses bei den meisten schon die vormalige monatliche Kontribution der Pauren mitgerechnet und in dem Zinse begriffen sei. Wir halten dafür, dass, daferne solche Huben unter dem Anschlage der Kontributionen bleiben sollten, ein vieles an den Zinsen der wüsten Huben abgehen dürfte"; in Ragnit allein bringen sie 4000 Rthlr. „Aber wenn E. Ch. D. Intention mit dem monatlichen quanto erreichet werden soll, so werden dergleichen Huben das Ihrige beitragen müssen. Dieses aber würde unseres Erachtens, umb solche Huben in einer gewissen Nutzung zu erhalten, dienlich, auch billig sein, dass die Kontribution am Zinse dekurtiret werden mochte, denn sonst die Berahmungshabere und Mietesleute solcher Huben, woran ihnen nichts Eigentümliches zustehet, dieselbe bei dieser Zeit leicht fahren lassen."

2) Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 9. Dezember 1673. 19. Dez.

„P. S. Euch ist bekannt, dass die jetzige unvermeidliche Anlage ein durchgehendes Werk ist, deme sich niemand entziehen kann, und also müssen auch diese Leute darunter billig beitretten, in mehrerm Betracht, dass sie von den Berahmungshuben gar geringe Zinsen geben und sonst von allen oneribus

---

[1]) Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 5./15. Dezember 1673: sie soll den Landräten vorstellen, wie er sich schwer und zögernd genug zu der Kontribution entschlossen hat; ihre Anschuldigungen sind ganz ungegründet, der Hufenschoss hat seine Ungelegenheit so gut wie andere Steuern auch, vernichten wird er das Land nicht, sonst hätte er längst die Ch. Bauern vernichten müssen.

Digitized by Google

frei sein, aus welcher Ursache dann auch die Kontribution von dem Zinse nicht abgezogen werden kann, weil sonsten vom Zinse wenig oder nichts überbleiben würde [1])."

Landtags-Abschied. Dat. Cölln 24. November 1673 [2]).

R. 6 ZZ. (Entwurf.)

[Willigungen der Stände. Versicherung.]

1673. 4. Dez. Auf Grund Unserer Vorstellungen haben die Landstände, auch in Konsideration der gefährlichen Konjunkturen und zu Bezeugung ihrer Devotion Uns so woll die Kontinuation der erhöheten Accise noch auf ein Jahr und bis zum 1. Oktober 1674 als auch zwei einfache Hauptgelder, nämblich das erste auf Lichtmess und das andere auf Michaelis 1674 zu erlegen versprochen, daneben auch sowoll die Einquartirung als einen durchgehenden Hubenschoss über sich genommen. Als haben Wir solches alles in Gnaden acceptiret und angenommen, thun auch solches hiemit und versprechen dahingegen unsern Landständen, dass ihnen diese Willigungen in ihren Privilegien und Gerechtigkeiten zu keinem Nachteil noch einiger schädlichen oder gefährlichen Konsequenz gereichen sollen, sondern Wir wollen sie bei solchen ihren Privilegien vielmehr allemal gebührend schützen und handhaben [3]).

[1]) Erst auf vielfaches Bitten der Regierung erhielt der Kammermeister Schwarz am 17. Juli 1674 den Befehl, die Kontribution nach der Lage der Hufeninhaber zu erheben.

[2]) Die Regierung hatte zuerst am 3. November um eine Assekuration gebeten, dann am 21. November ein Schriftstück eingesandt, das zugleich als Abschied und Assekuration ergehen sollte. R. 6 ZZ. Der Kurfürst hielt diese Vereinigung nicht für diensam — R. 6 ZZ — und vollzog zunächst am 19./29. November eine Assekuration, dass Accise, Kopfgeld und Hufenschoss den ständischen Rechten nicht schaden sollten, Koen. E.-M. 87° 1673, erst am 4. Dezember den Abschied.

[3]) Die Regierung an den Kurfürsten, 26. Dezember 1673: Den Abschied auszugeben steht sie an, „weiln darin angeführet, als hätten die Stände die Hubenkontribution und Einquartirung über sich genommen, welches wider die klare acta des Landtages und uns von den Ständen imputiret werden dörfte, als hätten wir etwas berichtet, so nicht in facto vorgegangen"; überdies ist seine Publikation nicht nötig. — Das Schreiben enthält ausserdem die Mitteilung, dass der Hufenschoss für Oktober bis Dezember ausgeschrieben sei, aber auch die härteste Exekution nicht alles eintreibe; die Armut sei gar zu gross, einige vom Adel seien bereits über die Grenze gegangen, vermutlich „nicht ohne Queruliren und Wehklagen". Für den Februar sei ein doppeltes Hauptgeld in Aussicht zu nehmen. Die Miliz solle nicht immer Fleisch und Bier erzwingen, sondern sich mit der Hausmannskost begnügen. R. 6 ZZ.

Digitized by Google

Begleitschreiben an die Regierung. Dat. Cölln 24. November 1673[1]).

R. 6 ZZ.

[Beschwerden.]

Weil Unsere Stände bei letzter Zusammenkunft Ansuchung gethan, 1673. 4. Dez.
1) dass niemand aus seiner Possession ohne vorgangige Urteil und rechtliche Erkenntnis gesetzet werden möge; 2) dass in denen Kontrakten mit Unserer Kammer manniglich das Recht bei Unserem Hofgericht offen und unverweigert bleiben möge; 3) dass bei gegenwärtigen schweren Kontributionen und Einquartirungen die erhöhete Zinser nicht so scharf exequiret, einige derselben auch, welche so sehr klagen, ferner untersuchet und moderiret werden mochten; Königsberg auch ümb Konfirmation der Lieger- und Wettordnung und ümb einige Aenderung bei dem Zoll angehalten: So ist erinnerlich, dass Wir Uns auf den 1. und andern Punkt bereits dergestalt erkläret, auch wegen Administrirung unparteiischer Justiz solche ernste Verordnung ergehen lassen, dass mit Fug sich darüber niemand zu beklagen haben kann, wie Wir denn absonderlich unterm 13. Januar 1671 noch hierunter eine und andere Spezialverabscheidung erteilet und dabei so weit gangen, dass mit keinem Fundament ein mehres von Uns zu prätendiren. Wir zweifeln auch nicht, wofern nur solchen von Uns erteilten Resolutionen gebührend nachgelebt wird, ein jedweder werde damit allerdings vergnügt sein. [[2]) Sollte hierunter einiger Mangel erscheinen und Unsere angeordnete iudicia es an behöriger Administration der Justiz ermangeln lassen, alsdann würden Wir auf gebührendes Ansuchen eines jedweden, der darüber zu klagen Ursach, nicht unterlassen, desfalls nachdrückliche und zureichende Verordnung ergehen zu lassen. Wiewoll diese beide puncta so weinig als all andere nachgesetzte auf keinen Landtag noch für die Stände gehören, sondern nur des einen oder des andern Partikularanliegen konzerniren, welche solches bei Uns gebührend anbringen und darauf gnädigster Verordnung gewärtig sein können;] in specie diejenige, welche in Erhöhung ihrer Zinsen graviret zu sein vermeinen. Es ist bekannt, dass ein jedweder seine Güter, so gut er kann, administriret

[1]) Das Schreiben sollte ursprünglich mit dem Abschied ein Schriftstück bilden.

[2]) Die eingeklammerten Stellen sind bereits von Baczko V, S. 516 f. gedruckt worden.

Digitized by Google

und verbessert und wollen Wir Uns nicht versehen, dass dasjenige, was einem jeden in particulari erlaubt ist, Uns bei Unsern Domainen disputiret werden sollte, allermassen Wir Uns dann auch desfalls bereits den 13./23. Mai 1672 erkläret haben. [Was Königsberg wegen der Lieger- und Wettordnung, imgleichen wegen des Zolls gesucht, solches ist gleicher gestalt keine Sache, welche auf Landtage gehöret. Es versiret bei Unterhaltung und Beforderung der Kommerzien, wohin diese beiden puncta zielen, Unser Interesse mehr und höher als jemands in particulari. Wir wollen auch eines jedweden geziemende Erinnerungen, welche zu derselben Aufnahme gereichen, gern hören] und darauf solche Versehung thun, wie es des Landes gemeine Wohlfahrt erfordert. Und lassen es im übrigen bei denen Unsern Landständen den 24. Dezember 1670, 16. März und 13. Mai 1672 erteileten Resolutionen bewenden.

Hoverbeck an den Kurfürsten. Dat. Warschau 16. Januar 1674.

R. 9, 26a 3.

1674. 16. Jan. Er hat von Wichert gehört, dass der polnische Landbotenmarschall Bilinski sich unwillig über die Ch. Massnahmen in Preussen geäussert hat. „Und möcht ich woll — weil dieses Werk allhier über alle Massen odieuse — aus pflichtschuldigster Treue wünschen, dass E. Ch. D. Ihren Ständen eine kurze Konvokation vergönneten, umb zu versuchen, ob anstatt dieses modi ein augmentum der Accis, ein Zappenzins, ein gewisses von jedem ausgeführten Schl. könnte eingeführet werden[1]).“

[1]) Cölln 16./26. Januar 1674 befiehlt der Kurfürst Hoverbeck, nach solchen, die sich aus Preussen angeben, Umschau zu halten. Der Kurfürst legt grossen Wert darauf, dass Hoverbeck stets betont, nicht der Kurfürst, sondern die Stände trügen die Schuld an den ungewilligten Steuern, und die Truppen seien nach Preussen mit Rücksicht auf Polen, nicht aus Tücke gegen Polen gelegt worden. Am 6. Februar antwortet Hoverbeck: Bilinski behaupte, mehrere Adliche hätten sich aus Verzweiflung ums Leben gebracht und 14 adliche polnische Familien hätten sich aus Preussen nach Polen begeben, andere um Fürsprache gebeten. Hoverbeck hebt mehrfach hervor, dass des Kurfürsten Einfluss in Polen unter der Lage in Preussen sehr leide. R. 9, 26a 3.

Digitized by Google

Abermaliges Supplikatum der Landräte. O. D. (Vermutlich 19. Januar 1674[1]).)

R. 6 AAA i. Koen. 707.

[Eintreten für den Staat. Der ständische Staat in Gefahr. Die Assekuration. Unterwerfung.]

Die ablehnende Ch. Antwort hat sie sehr betrübt. Dass der Fall der höchsten Not vorliegt, können die Stände nicht anerkennen. Nichts destoweniger haben die Stände aus Liebe und Respekt gegen E. Ch. D., weil 1674. vermutlich 19. Jan.

---

[1]) Die Landräte waren auf den 19. Januar beschrieben worden, um die Assekuration entgegenzunehmen; Croy an den Kurfürsten, 19. Januar 1674, R. 6 AAA 1. Das Schriftstück ist in Koen. 707 zweimal aufbewahrt, einmal überschrieben: „Der Landräten grosses Wehklagen und Winseln über ihre Freiheit." — Die Ritterschaft hatte sich bereits eine Woche früher, zunächst in der Stärke von etwa 20 Mann — Croy an den Kurfürsten, 12. Januar 1674, R. 6 AAA 1 — in Königsberg eingefunden. Sie überreichte der Regierung am 16. Januar ein Supplikatum an den Kurfürsten folgenden Inhalts: Der Kurfürst behandelt die Adlichen immer ungnädiger. Sie haben das nicht verdient. Er möge ihnen wieder seine Gnade erweisen. Er hat ihre Beschwerden nicht erhört, „der letzte Konvokationstag hat uns und unserm Vaterlande seinen gänzlichen Untergang bereiten wollen, denn da hat man uns keinen Landtagsabschied widerfahren lassen, sondern mit Ausschreiben der ungewilligten Kontribution und Einquartirung verfahren" und dabei die Hufenregister der Kriegskammer zugrunde gelegt, die denen der Aemter ganz entgegenlaufen. Bleibt die Einquartirung, müssen sie alle verhungern. Darum möge sie S. Ch. D. nach den ihnen bisher noch wenig zu statten gekommenen Assekurationen befreien. Die neueste nutzt sie nichts. Ist Kriegshilfe nötig, soll S. Ch. D. mit ihnen beraten. R. 6 AAA 1 und Koen. 707. — Bis zum 23. Januar scheint die Zahl der Anwesenden auf etwa hundert gewachsen zu sein (Der Kurfürst an die Geheimen Räte, 8./18. Februar 1674, R. 6 AAA 1). Sie überreichten der Regierung am 23. Januar ein Supplikatum: Sie möge „die ausgeschriebene executiones der drei Hubenschösse als den einen auf den 10., den andern auf den 23. dieses, den dritten aber auf den 10. Februar" bis zum Eintreffen der Ch. Antwort aussetzen. Koen. 707. Am 26. Januar waren die meisten schon wieder abgereist, um sich am 9. oder 10. Februar wiedereinzufinden, Croy an den Kurfürsten, 26. Januar 1674, R. 6 AAA 1. Croy wusste sich nicht mehr zu helfen. Anfang Januar hatte er den Kurfürsten aufgefordert, selbst nach Preussen zu kommen, der Kurfürst äusserte 12./22. Januar Bedenken dagegen, R. 6 AAA 1. Am 23. Januar verlangte der Statthalter einen Landtag, weil er Revolution befürchte; der Kurfürst gewährte ihn endlich am $\frac{\text{28. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1674; R. 6 AAA 1. — Nebenher ging die Handlung mit Königsberg. Die Regierung drohte der Stadt am 12. Januar 1674, wenn sie nicht sofort ein Regiment in Garnison nehme, mit der Exekution gegen sie zu verfahren. R. 6 AAA 1. Schon um die Jahreswende ging das Gerücht, der Kurfürst wolle Königsberg plündern lassen: am 5./15. Januar gebot der Kurfürst,

Digitized by Google

Ihre Klevische Lande in die französische Kriegesgefahr mit impliziret worden, viel lieber ihr äusserstes Vermögen angreifen und ihren Freiheiten gutwillig auf eine Zeit lang derogiren als den Namen getreuer Unterthanen hintansetzen wollen. Das allermeiste aber ist, dass ausdrücklich gemeldet wird, dass, umb E. Ch. D. Aempter und unmittelbare Pauren zu konserviren, die Einquartirung und Kontribution hat müssen über die Stände geführet werden. Das ist das allerempfindlichste und allerunerträglichste, was den Ständen beigeführet werden kann. E. Ch. D. unmittelbare Pauren präsentiren keinen Stand im Staate. Sie können sich keiner Freiheiten und Gerechtigkeiten rühmen, sie werden auch von E. Ch. D. ohne gewisse Gesetze regieret. Die Stände aber stehen unter gewissen Grundgesetzen, sie besitzen ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten. Wann aber E. Ch. D. ohne Unterscheid der Stände und Personen allen Untersassen und Unterthanen auf einigerlei Art einigerlei Last auflegen, wann nicht mehr gelten soll, ob die Stände einwilligen, sondern ob sie das Vermögen zu geben haben: so wird dadurch in der That aller Unterscheid unter den Ständen aufgehoben und kann niemand in Wahrheit mehr sagen, dass er etwas eigenes besitze oder über das Seinige disponiren könne. Die Stände befinden sich weit mehr als E. Ch. D. unmittelbare Unterthanen geschwächet und hingerichtet. (Es folgt ausführlicher Beweis dafür.) Die Söhne können nicht mehr studiren, sondern müssen in unglaublicher Anzahl in auswärtige Kriegsdienste gehen. Der jetzige Rechtsbruch kann fortan immer durch eine solche Assekuration, wie sie ausgegeben worden, legitimiret werden, sie ist in der That ein solch remedium, so schädlicher ist als die Krankheit selbst. Ja wenn eine solche Assekuration von den Ständen sollte angenommen werden, so werden sie dadurch selbsten ein gewisses Mittel,

---

gegen seine Urheber scharf zu inquiriren. R. 6 AAA 1. — Am 18. Januar kam die Stadt mit einem neuen Supplikatum ein, das den abschlägigen Bescheid auf die Bitte um einen Landtag beklagt, die Zahlung von 3000 Rthlrn. monatlich als schlechterdings unmöglich darstellt und für den Fall der militärischen Exekution einen Aufstand des armen Mannes in Aussicht stellt. Wichtig war, dass Königsberg ein Zusammentreten und Zusammenberaten mit der ebenfalls anwesenden Ritterschaft ablehnte. Croy an den Kurfürsten, 19. Januar, R. 6 AAA 1. — Am 12./22. Januar verfügte der Kurfürst, dass Königsberg seinen Anteil am Hufenschoss durch Hilfsgelder aufbringen solle; Königsberg setzte dem, wie bisher allen Forderungen, ein unbedingtes Nein entgegen, Bericht der Regierung, 30. Januar. Dennoch ward in Cölln kein fester Entschluss gefasst. Croy war sehr bestürzt über das fortwährende Schwanken zwischen neuen Verhandlungen mit Königsberg und der Anwendung von Gewalt gegen es. R. 6 AAA 1.

Digitized by Google

ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten zu eludiren und annulliren, einführen. Das ganze Land fühlt wie die Landräte. Ihre Pflicht nötigt sie zum Vortrage dieser unangenehmen realia, sie wollen S. Ch. D. damit nicht verletzen, S. Ch. D. möge die Kontribution, deren eine bereits am 10. Januar wieder eingehoben worden ist, abschaffen und die Landesmiliz einführen. Sollte nun E. Ch. D. bei der so gemachten Anstalt verfahren wollen, so müssen sie zwar solches geschehen lassen, dem Ch. Respekt geduldig und allerdemütigst sich unterwerfen und gedenken, dass der Höchste es also geheissen, gegen alle Verantwortung aber sich bewahren. . . .

Erklärung der Ritterschaft. Praes. 17. Februar 1674[1]).

Koen. 707.

Der Adel bittet die Regierung auf einen Landtag zu drängen, die Kontri- 1674.
butionen aber sofort einzustellen. „Denn es unmüglich ist, ohne höchste Un- 17. Febr.
geduld, ja ohne Ach und Weh! die Unerträglichkeit dieser grossen, ganz unnötigen, ungewilligten und also gewaltsamen Last weiterhin ausstehen zu können, und stehet zu besorgen, dass auf den Fall ausbleibender Erhörung sich allerhand Inkonvenientien künftig eräugen möchten.“ Die Härte gegen dieses Land kann nicht genug beklagt werden. Sie verwahren sich zugleich dagegen, dass ihre Zusammenkunft ein unerlaubtes Konventikel genannt wird[2]).

[1]) Die Regierung hatte eine Antwort auf das Supplikatum vom 16. Januar 1674 im Namen des Kurfürsten kurz vorher, am 10. Februar, an die Aemter geschickt: „Es ist uns ein supplicatum, welches von einigen aus der Ritterschaft dieses unsers Herzogtumbs, so sich in unser Residenzstadt Königsberg unlängst zusammengefunden, fürgetragen worden.“ Das ist S. Ch. D. zu Herzen gegangen. „Unterdessen werden wir es auch dahin richten, dass die verlangte Konvokation der Stände aufs eheste angestellet werden könne.“ Der Hauptmann soll jeden, den er trifft, dessen versichern, auch gegen Milizbeschwerden kräftig einschreiten. P. S. Es geht ein Gerücht von einer neuen Zusammenkunft des Adels. Der Hauptmann soll überall erklären, S. Ch. D. würde sie sehr unlieb empfinden. Genügt das nicht, soll er die Teilnahme an ihr mit allem Ernste untersagen. R. 6 AAA 1 und Koen. 707. — Am 8./18. Februar trat auch Schwerin nachdrücklich für eine ernste Verwarnung der soldatesca ein, Brief an den Kurfürsten, dat. Berlin. R. 6 AAA 1.

[2]) Croy an den Kurfürsten, 20. Februar 1674: Die vom Adel sind allhier sehr häufig versammelt gewesen, und haben „nicht anders als durch Verheissunge eines Konvents füglich voneinandergebracht werden können, welcher auch dannenhero, jedoch unter Ratifikation E. Ch. D. kegen d. 8. März auf 14 Tage ausgeschrieben werden müssen. Wünsche nur von Herzen, dass dieses Mittel, wie es darzu einzig angesehen, die Gemüter hier im Lande vollig zu besänftigen, und, alle besorgende Weitläuftigkeiten vorzukommen, gnugsam sein möge.“ — Eben in diesen Tagen konnte die Regierung noch ein anderes, nicht minder bedeutsames Mittel

Digitized by Google

Bedenken der Landräte[1]). O. D.

Koen. 707.

[Ablehnung jeder Willigung.]

1674. zwischen dem 9. und 16. März. Ihr im September gemachter Vorschlag hat keiner der beiden Parteien gefallen. Da von S. Ch. D. executive mit der Kontribution wider die beiden Oberstände und kleinen Städte verfahren worden, so ist dannenhero der

---

zur Besänftigung der Gemüter ergreifen. Schon im Januar hatte sie wiederholt die Erlaubnis erbeten, statt des Hufenschosses einen doppelten Kopfschoss ausschreiben zu dürfen, sie erhielt sie endlich im Februar, worauf bereits am 22. Februar ein Ausschreiben die verhasste Kontribution durch das Kopfgeld ersetzte, Croy an den Kurfürsten, 22. Februar 1674. — Auch Königsberg ging auf das Kopfgeld ein. Croy an den Kurfürsten, 27. Februar: „Görtzke dringet zwar noch immer in die Exekution bei den hiesigen Städten, auch einige schärfere bei dem Adel auf dem Lande. Weil aber die hiesigen Städte, wie ich letzt gemeldet, einen doppelten Kopfschoss von selbsten zu erlegen sich erkläret, auch mit dessen Kollektirunge, wie sie mich noch gestern versichern lassen, heute einen würklichen Anfang machen wollen", hat sie keinen Zweck mehr. — Der Kurfürst an Görtzke, $\frac{27.\ \text{Februar}}{9.\ \text{März}}$: Königsberg hat sich so „erkläret, dass Wir anfänglich damit zufrieden sein". — Der Hufenschoss scheint der Regierung in mehrfacher Hinsicht eine Begünstigung des ihr nahestehenden hohen Adels ermöglicht zu haben. Der Kurfürst drang dagegen unablässig auf völlige Gleichheit. $\frac{26.\ \text{Januar}}{5.\ \text{Februar}}$ fand er in dem Ausschlagen eines Teils der Hufen Anlass zu Unterschleifen und befahl, alle Hufen indistincte anzuschlagen, nur die Pfarr-, Universitäts-, Hospital- und dgl. Hufen auszusetzen. — Am 6./16. Februar schrieb er der Regierung: „Wir vernehmen, dass einige fürnehme Eingesessene Unseres Herzogtumbs als der Obriste von Eulenburg zu Galingen, der Obriste Kanitz zu Schesten, der Obriste Hohendorff, Legationsrat Rauske, Lüttwitz und andere einige Befreiungen auf ihre Gütere erhalten, da euch doch bekannt, dass Wir zum öfteren reskribiret, das Werk durchgehends einzurichten und niemanden darunter zu verschonen." Es ist zu berichten und inzwischen von den Genannten die Steuer einzutreiben. — Am $\frac{23.\ \text{Februar}}{5.\ \text{März}}$ sprach er sein Befremden darüber aus, dass die Befreiungen wirklich stattgefunden haben, und verbot nochmals alle Exemtionen. — In dem oben erwähnten Reskript vom $\frac{26.\ \text{Januar}}{5.\ \text{Februar}}$ hatte er auch für „dienlich" erklärt, dass in Königsberg ein „Accisedirektor, der Uns mit Eid und Pflichten verwandt", angestellt werde. Croy liess ihm am 20. Februar zurückschreiben, dass er dem nicht seinen Beifall geben könne. R. 6 AAA 1.

[1]) Ch. Proposition, 9. März 1674: „S. Ch. D. haben allezeit erkläret, dass der Hubenschoss nicht länger währen sollte, als bis Dero Stände sich eines erträglichen modi, daraus monatlich m/33 Rthlr. zu erheben, vereinigen würden. Damit es nun E. E. Landschaft an Gelegenheit solcher Vereinigung nicht ermangeln möge, sind

Digitized by Google

Zustand des Landes in solche Extremität geraten, dass dadurch auch zugleich dieses Standes consilia und alle weiteren Willigungen von sich selbst aufhören müssen. Dass Kleve bedroht gewesen ist, affiziret dieses Landes Grenzen ganz nicht, wie dann auch die (Türken-)Gefahr von der Kron Polen wenig gefürchtet wird. Zu bejammern ist es, dass ohne Not und S. Ch. D. merklichen Nutzen dieses arme Land so unverschuldeter Weise hingerichtet wird. So es ja wider alle Vernunft läuft, dass das Haupt seine Glieder ohne Not beschweren könne, so ist auch der Vernunft nicht ungleich, dass das Haupt mit den Gliedern niedersinken müsse. S. Ch. D. möge auf die Stände mit keiner Willigung mehr dringen und die Miliz abführen. Kann das vor Mai nicht geschehen, soll Sie sie aus den Domänen und den Mitteln der bisher steuerfrei gewesenen Jagd- und Strandbeamten unterhalten. Im Notfalle möge Sie die Ordinarmiliz einberufen [1]).

Erklärung der Ritterschaft. O. D.

Koen. 707.

[Zusammenkünfte des Adels. Proposition. Kriegsgefahr. Polnische Wahl. Befreiungen. Assekuration. Hufenschoss und Adel. Der neue Kopfschoss. Anrufung Polens.]

Sie beklagen, dass, wie vorher die Regierung, so jetzt die Ch. Proposition 1674.
ihre beiden Zusammenkünfte schelte. Sie haben Privilegien. Wie weit

---

S. Ch. D. nicht durch unbefugtes Zusammenlaufen einiger von der Ritterschaft in den Kirchen und sonsten, sondern aus landesväterlicher Gnade bewogen worden, Dero Stände auf 14 Tage lang anhero berufen zu lassen." Im vorigen Jahr ist erst die Westseite des Reiches, dann Polen angegriffen worden. Diese Gefahr ist durch das interregnum noch schlimmer geworden. „Es ist ja wider alle Vernunft, dass das Haupt seine eigene Glieder ohne Not beschweren solle; die Not aber, so das Haupt erkennet, ist nicht allemal so handgreiflich, dass sie von allen Gliedern so eben erkannt werde." R. 6 AAA 1 und Koen. 707. — Am 14. März wurde den Ständen ein der Proposition entsprechendes Schreiben des Kurfürsten an sie, Cölln $\frac{27.\ \text{Februar}}{9.\ \text{März}}$ 1674 ausgegeben. R. 6 AAA 1 und Koen. 707.

[1]) Als der Kurfürst den Inhalt des Bedenkens erfuhr, schrieb er der Regierung 13./23. März 1674: Die Schuld an dem Verhalten der Stände könnte nur sie tragen; blieben die Stände bei ihrem Widerstand, so sollten die Oberräte sich mit den Mitgliedern des Hofgerichts, den anderen Bedienten und Vernünftigen aus der Landschaft zusammenthun und sich feierlich gegen alle Ungelegenheiten, die daraus entständen, verwahren. — Die Regierung an den Kurfürsten, 17. April 1674: Die zu der Verwahrung Aufgeforderten haben die Teilnahme verweigert. R. 6 AAA 1.

Digitized by Google

von solchen Pakten und Assekurationen, welche vermöge der Reichsabscheide hohe Potentaten, Fürsten und Herren sonst eben so fest und stark, als andere geringere Standespersonen eine Eidesleistung, zu stringiren und zu binden pfleget, abgewichen, ist leider genugsam am Tage. Darum sind sie in ihrer höchsten Not zusammen gekommen, haben übrigens das Recht dazu ex responso de 17 pag. 149 lat. 2 § ordinariis quidem remediis. „Dass man sich der Kirchen gebrauchet, ist die Ursache, weil die Regierung dem Altstädtischen Rat den Zulass ihres Junkerhofes bei harter Straffe verboten. Soviel die Proposition betrifft, fället dieser Stand dem vom Herrenstande bei.“ Die Not ist so gross, „dass die alte und faule, verlegene Strohdächer abgerissen und dem Vieh zur Futterung dargereichet worden.“ Die Gefahr ist nicht gross. Sie brauchen nicht an allen in Europa vorgehenden Kriegen sich mitzuinteressiren und Haut und Haar dafür zu lassen. Damals als Camieniec eingenommen und die Türken bis gegen Reuschlenburg fast gestreift, hat S. Ch. D. sogar einen Teil der Truppen abberufen. Das interregnum und die Wahl wird, will's Gott, ohne alle Gefährlichkeit gleichfalls ablaufen, absonderlich wann Herren und Potentaten sich nicht gross hierin interessiren, keine Partialitäten verursachen und die polnische Stände in ihren consiliis et votis nicht turbiret, weniger korrumpiret werden. Ja, es haben I. Ch. D. klärlichen selbst an den Tag gegeben, dass eigentlich kein casus necessitatis vorhanden, weil sie nicht allein alle in der Kron Polen wohnende und zugleich in diesem Herzogtumb begüterte, sondern auch viele dieses Landes Einsassen solcher Hubenkontribution befreiet. Es erachtet dieser Stand vor das höchste Unrecht, dass sich einige ihrer Mitglieder gefunden, die ihre Schultern dieser Bedrückung entzogen. Die Assekuration ist widersinnig[1]); war Landesnot vorhanden, so hätte Ch. D. verfassungsmässig die Landesmiliz ein-

[1]) Ch. Assekuration, Cölln 2./12., prs. 19. März 1674: „Friedrich Wilhelm. . . . Wir zweifeln nicht, ihr werdet Uns die Beständigkeit eurer Treue durch einen gutten schleunigen Schluss spüren lassen, in welcher Zuversicht Wir nicht unterlassen wollen, euch zuforderst Unser Hulde und dass dasjenige, was jetzo aus erheischender Not geschiehet, keinesweges zu Schwächung eurer Privilegien gereichen solle, beständig zu versichern, wie wir auch der Hoffnung leben, (dass) Wir euch mit würklicher Sublevation ehestes erfreuen und zum längsten im künftigen Mai Unsere Völker aus dem Lande werden abführen können. Wir stellen in euer Belieben, solche modos fürzustellen, die dem Lande am wenigsten beschwerlich fallen, wobei aber gleichwohl die soldatesque ihre Subsistenz finden möge. Wir haben darneben an unsern Generalwachtmeister Görtzke Order ergehen lassen, dass die bisherige Speisung und, was sonst der Soldat in natura empfangen, nach Inhalt der ordonnance den Quartiren gutgethan und von den Resten der Kontribution abgerechnet werden solle.“ Koen. 707.

Digitized by Google

berufen müssen. Das Land ist aus Ursach der allzugrossen Extension des supremi dominii und kontinuirlicher Vorschützung der gefährlichen Konjunkturen ruinirt. Den Adel trifft die Hufenkontribution am schwersten, indem die Ch. Pauren nicht allein den ganzen Ausschlag aller wüsten, sondern noch dazu den halben Ausschlag oder das dritte Teil ihrer besetzten Huben nach Art und Beschaffenheit eines oder anderen Orts und Aempter genossen haben, hingegen der Adel entweder von der ganzen Hälfte oder von zweien Parten, es sei wüster oder urbarer Huben, die Kontributionslast durchgehend hat ertragen müssen, die Warten, Jäger, Strandbedienten, Biener, Neusassen aber befreiet worden. Das eben erfolgte Ausschreiben eines Kopfschosses ist hinfällig wie das Donativ von 1663. Ch. D. möge diese und alle Beschwerden endlich abstellen. Sollte aber wider alles Vermutten S. Ch. D. etwa auf böses Einraten einiger zu keiner Erbarmung gelenket werden können, muss man solches Gott, ja denen selbsten, so das Recht der Oberherrschaft an I. Ch. D. mit gewissen Konditionen übergeben, welche auch an dem Wohlstande dieses Landes propter casum devolutionis merklichen interessiren, zur künftigen Hilfe, Rettung und Einsehen es anheimb gestellet sein lassen.

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 20. März 1674: Dem Lande muss einige Ruhe gegönnt werden. „Wozu auch kommt, dass einige Vornehme aus Polen, so auch hier in E. Ch. D. Lande einige Güter haben, nicht allein gar laut gegen die Kontribution alldort gehen und andere mehr bei den Reichstagen an sich ziehen, sondern auch hier ihren Nachbaren und Befreundten mit allerlei Impressionen es schwerer machen." R. 6 AAA 1. — Am 23. März klagt sie, dass die nötigen Summen nicht mehr aus dem Hufenschoss aufzubringen seien. R 6 AAA 1. — Die Erklärung der Städte, 2. April 1674, schildert breit die Unmöglichkeit weiterer Zahlungen, wobei sie zumeist die adlichen Beispiele für die Armut des Landes wiederholt, und stellt am Schluss kurz die üblichen gravamina aufs neue zusammen. Koen. 707. — Wichtiger als diese Erklärung waren die gleichzeitigen mündlichen Verhandlungen mit Königsberg. Es brachte wider Erwarten statt des versprochenen doppelten nur einen einfachen Kopfschoss zusammen. Darauf entschlossen sich Croy und Görtzke zur Exekution. Croy schlug am 10. April dem Kurfürsten vor, Königsberg durch Sperrung der Zufuhr zur Nachgiebigkeit zu zwingen. R. 6 AAA 1. — Der Kurfürst lehnte in einem Schreiben an Croy und Görtzke vom 6./16. April diesen Vorschlag ab, weil seine Durchführung dem Lande mehr als der Stadt schaden werde, erlaubte aber, die städtischen Landgüter und das städtische Geld bei dem Zoll mit Beschlag zu belegen. R. 6 AAA 1.

Digitized by Google

Vereinigtes Bedenken der Stände. Praes. 11. April 1674.

Koen. 707.

1674. 11. April. Neues über ihren Zustand lässt sich nicht mehr sagen. Sie drängen nicht mehr auf Landtage, weil ihnen seit der Erlangung des supremum dominium noch keiner zugute gekommen ist. Der Adel hat zusammenkommen dürfen, um sich zu beklagen. „Wann nun in die Urheber inquiriret werden sollte, so können in der That und Wahrheit keine andere Urheber weder gesuchet noch gefunden werden als die Einquartirung der fremden milice und die durch die militärische Gewalt exequirte Hubenkontribution.“ Deshalb treten alle Stände dem Adel bei. Die Frage des casus necessitatis und der Steuererhebung ist 1663 in litispendentia geblieben. Sie haben stets gesteuert, jetzt verdirbt sie S. Ch. D. Ungnade trotzdem. S. Ch. D. beruft Sich auf Ihren Estat, der doch auf dem Fortbestande der Verfassung beruht, auf Ihre Reputation, deren Steigerung doch von den vorhandenen Mitteln abhängig sein muss, auf die Gefahr, die nicht vorhanden ist, da auch von der Wahl in Polen nichts zu fürchten ist. Den Verlust ihrer Freiheiten kann ihnen keine Assekuration ersetzen. S. Ch. D. muss ein Herz für sie haben und daher all ihre Klagen abstellen; bleibt Sie hart, wird alles zugrunde gehen. Sie verwahren sich feierlich gegen jede Verantwortung und stellen alles Gott anheim. „Ungern kommen die Stände mit E. Ch. D. zu solchen empfindlichen Remonstrationen, weil sie aber leider sehen, dass ihr Interesse nicht das allergeringste konsideriret wird, so müssen sie dennoch damit offenbar“ werden [1]).

---

[1]) Die Regierung sah damit den Landtag für beendet an; Croy schrieb sofort wieder, gegen ihren Willen, die Hufensteuer aus, Bericht der Regierung, 17. April 1674, R. 6 AAA 1. — Die Abgeordneten weigerten sich aber, den Landtag als geschlossen anzuerkennen, kehrten am Ende des Monats wieder zurück (Schreiben Croys an den Kurfürsten, 1. Mai 1674) und blieben zusammen trotz folgenden Ch. Reskripts, Cölln 16./26. April 1674: Das Ausschreiben auf die Hufen soll erfolgen. „Im übrigen befrembdet Uns nicht weinig, dass die Deputirte der Stände von dannen nicht zu weichen gemeinet, bis sie alles nach ihrem Sinn und Verlangen verrichtet und erhalten. Ihr werdet ihnen ausser Zweifel bereits ihre Dimission erteilet haben, wobei es auch sein Verbleiben haben und ferner keine Handlung mit ihnen gepflogen, endlich auch nicht allein in allen Aembtern die Nachsendung der Zehrungsmittel inhibiret, sondern auch ernstliche Bezeigung wider dergleichen Ungehorsam für die Hand genommen werden müssen.“ R. 6 AAA 1. Die Stände erklärten darauf, dass sie Instruktion hätten, zusammen zu bleiben. R. 6 AAA 1. — Schon am 24. April hatte die Regierung die Berufung einiger Deputirter zur Beratung der Steuerbeschwerden nach Cölln vorgeschlagen; der Kurfürst stimmte am $\frac{24.\text{ April}}{4.\text{ Mai}}$ zu, wenn der Landtag auseinandergehe, da er nur auf 14 Tage einberufen worden sei, und wenn die Abgeordneten genügende Instruktion mitbrächten. R. 6 AAA 1. — Er hatte am 6./16. April der Regierung befohlen, den abmarschirenden Regimentern für den Mai noch die vollkommene Winterverpflegung

Digitized by Google

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 11. Mai 1674[1]).

R. 6 AAA 2.

[Die Exekution gegen Königsberg.]

Die Exekution gegen Königsberg ist so geschehen, dass von E. Ch. D. hiesigen Miliz einige Truppen vorgestern, den 9. d., frühe[2]), da nicht die geringste mine einiger Gefahr von einzigem Menschen in den Städten zu verspüren gewesen, frei hineingegangen und die Bürgerschaft in solcher Kontinenz sich so eingezogen allein auf der Offizirer Andeuten und blosses Wort eingehalten, dass ohne derselben Erlaubnis keiner über seine Schwelle getreten; die Soldaten aber nach ihrem Belieben Posto gefasset, die Thöre, so alle offen gefunden, Gassen und Märkte besetzet, die Ketten, welche doch nicht vorgezogen gewesen, aus allen Gassen abgeschlagen und nach Schloss geführet. Weiln dann aber dabei nicht zu subsistiren, sondern es dem Zweck näher zu legen war, dass, nämblichen 1674. 11. Mai.

---

zu reichen. R. 6 AAA 2. — Bei den Landtagsakten Koen. 707 finden sich noch eine Klagschrift der köllmischen Schulzen im Rheinischen Amte, ein Brief des Landgrafen von Hessen an die Stände, Wesselingen 6./16. April 1674, dass er die Grafen und Herren zu Taufzeugen seines Sohnes gemacht habe, und eine — nicht vollständige — Zusammenstellung der von 1663 bis 1673 gezahlten Steuern:

1) Kopfschösse, Viehschoss, ohne des Oberlandes Septemberschoss von 1673	1 270 825 M. 16 β 1½ ₰
2) Accise 1666 bis Oktober 1673	2 534 868 - 39 - 1 -
3) Retardate 1662—70 im Samland und in Natangen . .	100 902 - 59 - 3 -
	3 916 596 M. 54 β 5½ ₰
	= 870 354 Rthlr. 78 gr. 5½ ₰.

Davon sind ausgezahlt worden S. Ch. D. 436 221 M. 55 β ⅛ ₰ in den Jahren 1668, 69, 67—70, 72 und die Retardate, der Ch. Rentkammer 293 898 M. 15 β in den Jahren 1666, 68, 69 und der Ch. Kriegskammer 3 186 476 M. 44 β 5⅜ ₰ in den Jahren 1667—72.

[1]) Am 4. Mai meldete Croy dem Kurfürsten, dass die Exekution in der nächsten Woche vollzogen werden solle, da Görtzke wieder gesund sei. Er fügte am 8. hinzu: „Wir sind nunmehr in procinctu, die anbefohlene Exekution werkstellig zu machen. Gott gebe, dass sie besser ablaufe, dann die Apparenz ist; denn alles hier in Alarm und dergleichen Konsternation, dass nicht zu sagen.“ R. 6 AAA 1. — Die Regierung bat an demselben 8. Mai den Kurfürsten noch einmal dringend, von der Exekution abzustehen und nur die städtischen Landgüter und den Pfundzoll mit Beschlag zu belegen; denn unter einem gewaltsamen Vorgehen würden die Beamten am meisten leiden, weil der Pöbel an ihnen seine Wut kühlen würde. R. 6 AAA 2. — Der Kurfürst gab in der That auf Rat der Geh. Räte dem Wunsche der Regierung vorläufig nach; als er entsprechend am 6./16. Mai verfügte, R. 6 AAA 2, war aber die Exekution schon längst vollzogen.

[2]) Um 4 Uhr rückten 31 Primplanen, 1500 Reiter, 2231 Fussknechte in die Stadt ein; Supplikation der Stadträte vom 11. Mai 1674, R. 6 AAA 2.

Digitized by Google

diese Städte ihr quantum nunmehro abtragen müssten, ist ihnen dieses, und dass sie zu sothaner Exekution durch ihre Verweigerung Ursach gegeben, fürgestellet. Ich, E. Ch. D. Statthalter, aber, wie auch der Generalmajor haben dabeneben hinzugethan, wie vor uns, ohne vorgängigen Bericht und Dero anderweite ordre, wir erachteten, dass dem Ansehen nach E. Ch. D. sich ihrer schuldigen Devotion und Treue in Erwägung, dass sich einige unter ihnen einer Resistenz verlauten lassen und darzu ihr Gewehr fertig gemachet haben sollen, nicht vergewissern könnte, es wäre dann, dass sie alle ihr Gewehr herausgäben und nach Schloss lieferten, auch ihre Stadtthöre aushüben und die Schlüssel davon von sich geben möchten. Sie haben dagegen in tiefster Demut ganz wehemütig dieser Exekution sich beklaget, zumaln sie Tages zuvorn es eigentlich mit uns aufgenommen, auf eben den Tag der vollnbrachten Exekution ein gewisses laudum zu erklären, keine Resistenz ihnen nie in Sinne kommen, vielmehr sie abends vor der Exekution bei 20 Dukaten Strafe den Bürgern ernstlich untersaget, einiges Gewehr zu erheben, deme auch eigentlichen nachgelebet wäre. Sie wären E. Ch. D. treue Unterthanen, so ihr Gutt und Blut bei Ihr aufzusetzen, wie vor, also noch bereit, erkläreten auch endlichen nach vielem Remonstriren und Zureden, in leidlichen Fristen 7000 Rthlr. abzutragen und des gnugsame Sicherheit zu stellen. Angedeutete Disarmirung wollte ihnen den allerschändlichsten Namen untreuer rebellischer Unterthanen und sie bei aller Welt unwert machen, da sie doch dergleichen nichts verschuldet. Ihr Gewehr aber als Bürger, worein sie bei Gewinnung des Bürgerrechts ihre Eide leisten und ablegen müssen, wollte ihnen fertig zu halten obliegen. Die Stadtthöre wären nunmehro nicht mehr in ihren Händen, die Miliz hätte dieselbe besetzet und damit ihres Gefallens zu gebahren. Sie hätten bei deme nur zu bitten, dass gegen ihre gehorsamste Erklärung die Miliz abgeführet werden möchte, sonsten es umb die Kommerzien gethan und sie bei denen mit ihnen traffiquirenden Nationen diskreditiret würden. Als sothane ihre Bitte auf Bedenken genommen und ihnen auch die proponirte postulata bei sich zu überlegen bis auf gestrigen Tag Frist gegeben, ist ihnen bei ihrem Erscheinen, was ich, der Statthalter, und er, Generalmajor, nach raison des Militär-Estats weiter nötig funden, nämblichen wie auf E. Ch. D. ordre diese Exekution ins Werk gerichtet, also müsste dieselbe auch in jetzo erhaltenem Zustande, bis E. Ch. D. was anders verordnet, bleiben, es könnte die Miliz aber noch nicht abgeführet werden, sondern müsste Quartir und Verpflegung haben, pro-

Digitized by Google

poniret. Wir Oberräte haben darzu wegen E. Ch. D. hohen Interesses an dieser Stadt und den Kommerzien, auch andern wichtigen Respekten nicht raten können, zumaln weiln wir keinen Befehl wegen Einquartirung sovieler Kriegsvölker von E. Ch. D. gesehen und die Stadt zu aller unterthänigster Schuldigkeit sich offeriret, wie auch davor hielten, dass alle Tage E. Ch. D. unbenommen sein würde, auf so eine oder andere viel geringere Weise executiones wieder anzustellen, wenn sie besonders die Versicherung bei ihren Erbpflichten von sich geben, so E. Ch. D. mit den 7000 Rthlrn. nicht zufrieden sein wollten, dass sie ein mehrers geben, auch ob eine Exekution zu Beitreibung eines höhern quanti vonnöten sein würde, dieselbe, ob nur zehn Mann darzu abgeschicket würden, keineswegs verwehren, die Einquartirung in E. Ch. D. allerfreieste Hände heimstellen wollten. Ich, der Statthalter, aber wie auch der Generalmajor kunnten ohne Dero Befehl von der Einquartirung nicht abstehen, und ist darauf den Räten eine gewisse lista zur Billetirung ausgegeben worden.

P. S. Wir müssen noch melden, dass die ganze Stadt gleichsamb in Thränen zu schwimmen scheinet; und kommen die Magistrat vor uns, können vor Weinen nicht reden, wollen gerne alle das Ihrige hingeben, dass sie nur den Namen treuer, ehrlicher Unterthanen behalten mögen, welcher sie durch gegenwärtige harte Prozedur, indeme die Thore ausgehoben werden, in aller Welt beraubet würden. Sie haben beigehendes supplicatum eingegeben, vor alle postulata sich zu Geiseln, soviel man aus ihrem Mittel haben wollte, offerirende, nach der Pillau oder wohin man sie schicken wollte. Die Oberräte bitten nochmals für die Stadt und, ob andere relationes herauskämen, dieselbe nicht anzunehmen [1]).

---

[1]) Croy an den Kurfürsten, 11. Mai 1674: er rät entschieden zur Milde in Ansehung der Unterwürfigkeit der Stadt, „wie auch in Respekt des polnischen Wesens“, zweifelt aber nicht, „dass viele in dieser Occasion E. D. zu mehrer Strenge und Schärfe anreizen werden“. Görtzke sandte dem Kurfürsten am 11. Mai zwei Berichte: im ersten schilderte er die militärischen Vorgänge bei der Besetzung und behauptete, dass die Königsberger sich nachdrücklich gerüstet gehabt hätten; wenn man jetzt zurückweiche, sei das Schlimmste zu erwarten. Der zweite führt aus: „Die Bürgerschaft hat versprochen, heute die Repartition zu einer Logirung (der Truppen) zu machen. Wie sie nun gestern Abend zu dem Ende auf das Altstädtische Rathaus 7 Uhr zusammengekommen, so hat sich der unruhige, boshaftige Mareschal Brumsee mit noch einem seines Namens bei der Bürgerschaft sich einzufinden unterstanden, umb noch weiter Ungelegenheit und Aufwiegelung zu verursachen, welches ihm zu prästiren wohl diesmal fehlschlagen wird. Sonst soll er, Brumsee, den

Digitized by Google

Der Kurfürst an Croy und Görtzke. Dat. Potsdam 8. Mai 1674.

R. 6 AAA 2.

1674. 18. Mai. Sobald sich Königsberg zum Nachstand und zu dem laufenden Kontingente verpflichtet, sollen die Truppen abmarschiren. „Sollten die Städte sich noch nicht in allem zureichend erklären, solchenfalls muss die Exekution zwar kontinuiret werden, es wird aber nicht nötig sein, dass dazu eine so starke Anzahl Volks gebraucht werde; doch müssen diejenige, so in den Städten bleiben, so

---

Städten feste Versicherung gethan haben, dass, wenn sie sich nur wehren und ein wenig halten wollten, er mit 17000 Mann von dem Lande Sekurs sie versichern wollte, welches ihm auch wohl wird benommen sein. Wenn ich wegen sovieler Remonstration es nicht hätte unterlassen müssen, sollte er vorlängst schon in der Mümmel gar wohl verwahret sein. Seine Werke die zeugen; ob er zehn Jurament schwüre davon abzustehen, so würde es doch seine boshaftige Natur nicht zulassen.“ — Am 15. berichtete er wiederum: „Auf den Marschall Brumsee und seinen Bruder lass ich Achtung geben, was sie in diesen Feiertagen in ihrem Kirchspiele vornehmen. Wie die Plaudereien gehen, ich aber keinen gewissen Grund davon noch nicht haben kann, dass unterschiedliche in Polen hinein sein sollen, umb sich da von der canaille und dem gemeinen Pöbel einen Anhang zu machen, worzu sich denn ungezweifelt diejenige, so übel gesinnet, auch schlagen würden. Da sie über 12000 Mann nicht zusammen kommen, würden sie wenig zu respektiren sein. . . . Allhier ist auf den Mai von keiner Assignation noch etwas Unterhalt zu gedenken, in summa, ausser die in würklichen militarischen Diensten alleine, würden sich zehen todsuchen, umb einen zu finden, der nicht allen seinen Verstand anlege, der Militie Untergang gerne zu sehen, wie solches die Werke mehr denn überflüssig darthun.“ — Endlich meldete er am 18. Mai: „Dass, soweit ich Nachricht einziehen kann, es ausserhalb E. Ch. D. Grenzen und innerhalb Landes, woselbst sie über den Königsbergischen actum perplex und still, wie auch hier noch zur Zeit, ohne einigen Groschen Werts beweisliche Klage alles ruhig. Vieler Bürger Diskurs geben klar zu vernehmen, dass sie eine immerwährende Garnison zu haben und 100000 Rthlr. Straf zu geben sich besorgen und die Rechnung sich machen. Der Marschall Brumsee ist fort und auf seinen Gütern nicht verhanden, wo er hin, kann ich nicht erfahren; sein Bruder aber ist auf seinen Gütern.“ — Der Kurfürst liess sich im ersten Augenblick durch Görtzke aufhetzen. Der Kurfürst an die Geheimen Räte, Potsdam 7./17. Mai 1674: „Wie Uns sonderlich lieb, dass alles ohne Tumult und in der Stille zugangen, also halten Wir dafür, dass an Unsers Pr. Statthalters L. geschrieben werden könnte, die Rädelsführer, sonderlich den Mareschal Brumsee, welcher mit seinen Adhärenten das Land aufzuwiegeln und dardurch grosse Ungelegenheit anzurichten getrachtet, festmachen und Uns extradiren zu lassen.“ — Die Geh. Räte an den Kurfürsten, Cölln 7./17. Mai 1674 (Ausfertigung): Wenn Brumsee wirklich sich so benommen hat, haben sie nichts gegen Kaptur oder Arrest. Es ist ihnen „aber unbekannt, was der Generalmajor Görtzke hierunter für Gewissheit habe und ob einige Zeugen vorhanden, welche ihn dergleichen unzulässigen Dinge der Gebühr überführen könnten“. — Im Entwurfe steht noch eine Mahnung zur Vorsicht, da Brumsee als Marschall besonderer Immunität geniesse. R. 6 AAA 2. — Diese Vorstellung erreichte ihren Zweck.

Digitized by Google

stark sein, dass sie nichts vom Pöbel oder einigem Aufstand zu befürchten haben. Sonsten halten Wir dafür, dass die Thore, nachdem solche von Unserer eigenen soldatesque besetzet, woll wieder eingehangen werden können; ob aber der Bürgerschaft das Gewehr zu lassen oder zu restituiren, solches werdet ihr erwägen und nach Befinden Versehung thun, wie dann auch denen Magistraten die Rathäuser wieder geöffnet und gelassen, keinesweges aber ferner gesperret noch sonsten jemand in seinem Gewerbe im wenigsten gehindert, denen Kommerzien auch ihr freier Lauf gelassen werden muss." Die Soldaten haben strenge Zucht zu halten. P. S. Die Gewehre sind zurückzugeben[1]).

---

[1]) Unterdessen hatte sich Königsberg am 15. Mai zur Zahlung von 12000 Rthlrn. erboten, Bericht der Regierung, 15. Mai; Croy bat am 25. dringend, einmal sich damit zu begnügen und dann den monatlichen Anteil Königsbergs an dem Hufenschoss ein für alle Mal auf 2000 Rthlr. herabzusetzen; wichtig sind seine beiden Nachschriften von dem Tage: „P. S. Meines Erachtens ist es sehr gut, dass das Werk mit den hiesigen Städten vor geendigter Wahl (in Polen) vollenbracht, und alles wieder in vorigen Stand kommet. Stünde zu wünschen, dass E. D. mit Dero gesampten hiesigen Ständen, auch wieder in dem alten vorigen Verstande sein möchten; denn sonsten zu besorgen, dass sich einige derselben an den neuen König schlagen möchten, welche Beisorge auch Hoverbeck in seinem Schreiben an mich bezeuget. Ich will aber hoffen, er werde schon bei demselben alles bestens unterbauen und ihnen das Gehör so viel möglich des Ortes benehmen." P. S. Görtzkes Bericht über Brumsee ist ungegründet. „Es ist zwar herauskommen, dass des Marschalls Bruder, der Rittmeister, auf dem Rathause, aber nur unten in dem daselbst stehenden Buchladen gewesen, welches er auch selber auf der Oberratstube zugestanden, aber stark verneinet, dass er nimmermehr in der Räte oder Bürgerschaft Versamblunge gewesen und dass er so wenig als sein Bruder dergleichen ausgebrachte Reden geführet, welches auch der Bruder hoch beteuern soll." Ebenso verneinen die Stadträte der Brüder Schuld. — Der Kurfürst ging auf die Quote vorläufig ein, $\frac{22.\text{ Mai}}{1.\text{ Juni}}$ 1674. Damit erfüllte er die Absicht der Regierung, die ihm am 29. Mai schrieb: Königsberg deduzirt, wie seine „Tax von m/13 Huben oder Hunderten nie zur Kontribution gewidemet gewesen, was wegen der befreieten Hofdiener, academicorum und anderer an der Tax abginge, auch was sonst dagegen stünde, dass solch ein quantum nimmer erreichet werden könne. Nun ist dieses eigentlichen eine Sache, die zwischen den übrigen Ständen und diesen Städten von langen vielen Zeiten her strittig und nie zur Dezision gebracht, nötig aber sein wollte, dass endlichen selbe entschieden und was das quantum sein solle, festgestellet werde, so dann etwa nach E. Ch. D. gnädigstem Gutfinden auf erstem Landtage ins Werk zu richten sein würde." — Es entstand noch eine Schwierigkeit durch die Frage, wer die Kosten der Exekution tragen solle, Königsberg oder der Kurfürst; auch hier standen Croy und Görtzke einander gegenüber. Der Kurfürst an Görtzke, Potsdam $\frac{24.\text{ Mai}}{3.\text{ Juni}}$ 1674: „Uns ist aus eurer Relation vom 29. h. vorgetragen, was gestalt ihr die Truppen aus Königsberg nunmehr wieder abmarchiren lassen. Was sonst belanget, das diese Truppen Zeit währender Exekution in Königsberg genossen, seind Wir zufrieden, dass aus denen von euch angezogenen

Digitized by Google

Kurfürstliche Proposition. Dat. 16. August 1674.

Koen. 707.

1674. 16. Aug. S. Ch. D. ist erfreut, „dass in so kurzer Zeit alle Kriegesvölker aus dem Lande abgeführet, die monatliche Kontribution nach S. Ch. D. Versprechen würklich aufgehoben werden kann. Sie suchen von E. E. Landschaft zu Unterhaltung Dero Miliz-Estats ein freiwilliges subsidium auf drei Jahr lang jährlich zu einhundert und sechzig tausend Rthlrn., nämblich dass die Accise hinwieder auf drei Jahr lang eingewilliget und was sie nicht austräget, durch Hauptschoss oder andere Gefälle ersetzet werden möge.“ Die Regierung erinnert nur, „dass E. E. Landschaft von dem quanto nicht etwa abzubrechen suchen, noch die convocationes S. Ch. D. und ihnen selbst zumaln bei dieser Augstzeit durch lange Verzögerung schwer, kostbar und verdrüssig machen wollen[1]).“

Ursachen ihnen nicht dekurtiret werden soll.“ Erst auf das Drängen der Regierung und Croys hin befahl der Kurfürst am 10./20. Juni den Abzug der Exekutionsgelder von der Gage. — Inzwischen hatte Croy abermals Streit mit Görtzke gehabt. Croy an den Kurfürsten, 1. Juni 1674: „P. S. Auf des Görtzke inständiges Anhalten hat der gewesene Generalauditeur Endhen in Arrest müssen genommen werden, weil er mit Präterirunge des Kriegesrats in einer Sachen, und dass er sich darin an die Stände geschlagen, beschuldiget wird.“ — Croy fasste die Lage sehr drohend auf. Am 5. Juni widersprach er in seinem Schreiben an den Kurfürsten durchaus der ihm von Derfflinger angekündigten Abberufung der Truppen, die Lage in Polen verbiete es. — Alle Aktenstücke in R. 6 AAA 2. Zur Truppenabberufung vgl. Hirsch, Winterfeldzug in Preussen S. 2f.

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 15. Mai 1674: S. Ch. D. möge Deputirte der Stände empfangen (S. oben S. 800 Anm. 1) und sich an einer Accise und einem Kopfschoss genügen lassen. Der Kurfürst an die Regierung, 15./25. Mai: Die Summe genügt nicht. Wegen des modi wird er den Ständen freie Hand lassen. „Wir können Uns aber mit einem Ungewissen und also auf die blosse Accise und auf den Kopfschoss nicht allein weisen lassen, besondern es müsste eine solche Einwilligung geschehen, dass, wann das eingewilligte quantum aus der Accise und Kopfschoss nicht erfolgete, sie das residuum durch andere Mittel beizubringen hätten.“ R. 6 AAA 2. — Die Regierung an den Kurfürsten, 1. Juni: Die Stände werden sich schwerlich wieder nach den Vorgängen in Königsberg ohne besonderes Ausschreiben nach dem Feste versammeln; S. Ch. D. möge sich bis zum Oktober an der Accise genügen lassen. R. 6 AAA 2. — Die Regierung an alle Aemter, 6. Juni 1674: „Weiln die Landstände von der Konvokation gegen das Pfingstfest voneinander gangen, haben wir den Abschied, damit die Konvokation dennoch geschlossen werde, in alle unsere Aemter hiemit schicken wollen, befehlende, denselben des Ambts Einsassen, wenn sie wegen Abrechnung mit den Offizirern von der Miliz ins Ambt verschrieben, alsdann zugleich zu publiziren, sie dabei unserer hohen Ch. Gnade und dass aufs eheste das Land werde subleviret werden, zu versichern, hingegen dass sie aller Konventikulen sich zu enthalten haben, ihnen anzudeuten.“ Koen. E.-M. 87e 1674. Der Abschied scheint zu fehlen. — Die Regierung an den Kurfürsten, 19. Juni 1674: Einige Landräte haben sich gestern bei ihr angegeben, weil Görtzke trotz des Abrückens

Digitized by Google

Die Sonderbedenken der Stände.

R. 6 AAA 2[1]). Koen. 707.

1) Bedenken der Landräte. Dat. 18. August 1674.

1674.

[Willigung. Kommissariat. Steueruntersuchung.]

„Nachdem S. Ch. D. noch immerdar E. E. Landschaft unter der schweren Last der Kontribution ohne einzige Erhörung liegen lassen, als ist leicht zu ermessen, wie die Landräte darüber bestürzet sich befinden.“ Trotzdem sie nichts dazu verpflichtet, wollen sie doch die Accise, wie sie 1662 gewesen, auf ein Jahr sambt zweien einfachen Kopfgeldern auf Martini dieses und auf Johann künftigen Jahres, wiewohl unvorgreiflich, gewilliget haben, doch mit diesem Bedinge, dass S. Ch. D. E. E. Landschaft kräftigermassen verassekuriren mögen, dass über diese Willigung Sie, unter welchem Schein und Namen es sei, inzwischen deroselben nichts anmuten, weniger das Land der Gewalt der soldatesca exponiren noch zugeben werden, dass dergleichen unerhörte actus, bei den Städten Königsberg geschehen, immer weiter ausgeübet werden. Gestalt dann bei jüngster zehnmonatlicher ungewilligter Kontribution der Generalmajor 18. Aug.

---

der Truppen auf die Ausschreibung des Hufenschosses auch für den Juli drängt. Die Regierung unterstützt ihre Wünsche. — Der Kurfürst an die Regierung, 18./28. Juni: er entscheidet für Görtzke. Am $\frac{29.\text{ Juni}}{9.\text{ Juli}}$ erneuert er den Befehl, doch soll im Ausschreiben „ausdrücklich erwähnet werden, dass damit die Hubenkontribution aufgehoben sein solle, damit die Hubenkontribuenten diesen Monat solche desto williger abtragen.“ R. 6 AAA 2. — Am 16. Juni 1674 schickt die Regierung dem Kurfürsten ein Formular für das Landtagsausschreiben und bittet den Ständen ein intervallum von einem Monat zu gewähren, daher den Landtag erst auf den 15. Oktober zu berufen und für drei Jahre jährlich 120000 Rthlr. zu fordern. Das Formular enthält die Anweisung, die Deputirten cum libera plena zu versehen. Der Kurfürst setzt, Cölln $\frac{26.\text{ Juni}}{6.\text{ Juli}}$, den Landtag auf den 15. August an und fordert ununterbrochene Fortdauer der Accise und jährlich 160000 Rthlr., 144000 Rthlr. müssten aus den Willigungen unbedingt herauskommen. Die Regierung hatte bemerkt, dass sie nicht anders raten könne, als dass „dergleichen subsidia vermöge des Landes Verfassungen, und wie es die Könige in Polen vormaln beim gehabten directo dominio in alle Wege gehalten, auf der Stände Willigungen gestellet werden mögen.“ Der Kurfürst erwidert: „Wir können nicht absehen, wohin dasjenige, was wegen der vorigen Könige in Polen und deroselben gehabtem directo dominio angezogen wird, zielen oder was daraus auf oder gegen Uns inferiret werden wolle.“ R. 6 AAA 2. — Die Amtstage verliefen überwiegend günstig. Nur Schacken, Barten und Ragnit verpflichteten ihre Abgeordneten in den Vollmachten scharf auf die Instruktion, die andern gewährten mehr oder minder deutlich ihren Vertretern freie Hand. Koen. E.-M. 87e 1674.

[1]) Croy wusste sich die Bedenken zu verschaffen. R. 6 AAA 2.

Digitized by Google

Görtzke in der Kriegskammer allhier die Disposition und Direktion sowoll in Regulirung der Kontribution als in Ausfertigung der Repartition und Assignation in die Aemter allein unter sich gehabt und die Amptschreibere auf Ch. Häusern mit harten Worten traktiret als selbst Schuldener mit Exekution beleget, auch endlich einer und der ander von ihnen gar in Haft weggeführet, viel Hauptleute gleichfalls von allerhand Unfugsamkeit nicht geübriget geblieben. Die soldatesca wirbt die Unterthanen an. Das Land hat mehr aufgebracht, als gefordert worden ist: als haben die Stände zu bitten, dass gewisse von S. Ch. D. und Dero Stände Seiten auf dieser Konvokation benannte Kommissarien verordnet werden, welche wie die Einnahme, also auch die Ausgabe solcher Kontribution ingesambt untersuchen mögen. Am besten ist es den Ch. Bauern ergangen. S. Ch. D. möge nie mehr ungewilligte Steuern erheben.

2) Derer von der Ritterschaft Bedenken. Dat. 25. August 1674[1]).

25. Aug. Die Adlichen haben sich einer solchen Forderung nicht versehen. Den Unthaten der Kriegskammer ist „noch dieses beizufügen, dass man diejenigen Amptsbedienten, mit welchen man so widerrechtlich verfahren, als den Amptschreiber von Sehesten, der zweimal gefänglich eingezogen und das letzte Mal bis nach Landsberg mitgeführet worden, da man noch woll mit ihm zu einer übeln Prozedur sich entschlossen hätte, wenn nicht S. Ch. D. eigene Inhibitionsordre solches abgewendet hätte, dann den Amptschreiber von Neidenburg, welchen der Obristleutnant Krackow in Holland einige Zeit in Arrest gehalten, und andere mehr benennen möchte". Man hat den Leuten sogar das Stroh auf den Dächern gepfändet. Die Ch. Bauern haben wenig gezahlt, für die adlichen Bauern haben ihre Herren aufkommen müssen. Dem Oberlande ist nur ein Drittel Ermässigung gewährt, dazu sind ihm Nachtlager aufgebürdet worden. Gegen all das möge S. Ch. D. sie assekuriren. Sie willigen „in die Accise, wie sie 1662 eingerichtet gewesen, auf ein Jahr lang" und bitten S. Ch. D., „Sie wollen mit Untersuchung der Accise, so in diesen schweren Kontributionsjahren gefallen, nicht so genau, als ehemals geschehen, verfahren lassen, weil die Zeit hero alles in der Konfusion gewesen". Der Kopfschoss ist eine zu ungleiche Steuer. Kommissarien sollen ernannt werden; auch möge S. Ch. D. die vielen kostbaren Bedienten in dem Kommissariat einziehen". Die Reste vom Juli sollen nicht mehr erhoben werden. S. Ch. D. möge mit ihnen alle Steuern überlegen. Die gravamina stellen sie zurück bis zu S. Ch. D. Herkunft, nur bitten sie für die Köllmer, um die Brücke bei Tapiau, Rückforderung der entlaufenen Unterthanen von Polen u. s. w.

---

[1]) Die Ritterschaft wählte erst am 20. den Marschall Andreas Auer. Schreiben Croys, 21. August 1674. Der Kurfürst drohte darauf sofort mit einem neuen Ausschreiben ungewilligter Steuern, Frankenhausen 20./30. August. R. 6 AAA 2.

Digitized by Google

3) Derer von Städten Bedenken. Praes. 31. August 1674.

Die Städte willigen ebenfalls die Accise. Doch sollen auch Kommissarien 31. Aug.
zur Untersuchung des Einbruchs in Königsberg berufen werden. Der Einbruch hat Königsberg ausser der Kontribution 20000 Rthlr. gekostet. Die kleinen Städte hoffen, 1) dass die Einquartirung ganz beseitigt wird, 2) S. Ch. D. „zu Verhütung alles Unterschleifs in der Accise auf die Landmühlen und Quirdeln gute Achtung geben lassen, 3) den vorlängst von ihnen gethanen Vorschuss einmal restituiren", 4) den Stallupöhnischen Markt abstellen und 5) Jakobson de Jonge in Memel sein Privileg entziehen wird.

Vereinigtes Bedenken der Stände. Praes. 5. September 1674.

R. 6 AAA 2. Koen. 707.

[Willigung. Schluss des letzten Landtags. Unbeschränktes ius collectandi. Kurfürst und Stände. Ueberfall Königsbergs.]

Sie fürchten, „dass die Zeit gänzlicher Befreiung von Kontributionen nie- 1674.
maln erfolgen werde". Sie wollen die Accise, wie sie diese zwei Jahr 5. Sept.
gängig gewesen, uf ein Jahr nebst einem halben Kopfschoss auf Lichtmess, doch solchergestalt, dass das Malz auf 8 und der Weizen auf 12 gr. nach den Einrichtungen von 1662 und 1666 zurückgesetzet, und bei dem Kopfschoss die notorisch Armen aus allen Ständen gänzlich, sowie die Unvermögenden in etwas übersehen, auch polnische Pauren und Dienstboten nicht gleich den Deutschen, sondern auf die Hälfte nur gesetzet werden mögen, gewilliget haben. S. Ch. D. möge ihnen das nächste Mal gestatten, ihre gravamina vorzubringen; nur die neuesten müssen sie schon diesmal vortragen. Sie hatten verlangt, dass der Landtag nach ihrer Willigung und nicht nach S. Ch. D. Forderung geschlossen werden möchte; aber sie sind dimittiret und mit Arrest und Inquisition bedrauet worden: mit Arrest die Ritterschaft, welche sothane Dimission anzunehmen geweigert und bis zum rechtmässigen Landtagesschluss in der Versamblung bleiben wollen; mit Inquisitionen aber diejenigen aus den Ständen, welche E. Ch. D. beschuldigen, als ob sie das schlüssliche Bedenken aus übeler Intention und härter, als der Respekt devoter Unterthanen zulässt, eingerichtet hätten. So ist daraus anders nicht zu schliessen, als dass E. Ch. D. ein unbeschränktes ius collectandi über die Stände führen wollen. Die Stände sind das corpus mysticum, dessen Haupt E. Ch. D. und das Herz publica patriae salus ist. Zu beklagen ist's nur, dass nicht auf einerlei Art von E. Ch. D. und den Ständen salus publica konsideriret wird. Für's andere sind eben bei dem unge-

Digitized by Google

schlossenen Landtage die Städte Königsberg wie Feinde und Rebellen armata manu überzogen worden. Görtzke. Die Exekution. Werbungen. Kommissarien für die Ausgabenprüfung und für Königsberg. Bevorzugung der Ch. Bauern. Befreiung der Köllmer. Die adelichen Beschwerden; die der kleinen Städte. Die durch den neuen Fortifikationsbau geschwächten kleinen Städte, namentlich Johannisburg, sollen nur die Hälfte des Kopfschosses zahlen[1]).

Interimsabschied der Regierung. Dat. 10. September 1674.

R. 6 AAA 2. Koen. 707.

1674. 10. Sept. Gegen die Vorstellungen der Regierung „haben zwar die Stände eines und das andere einzuwenden gemeinet, besonders die bisherige schwere Zeiten und contributiones fürgestellet, nachdem ihnen aber aus vielfältigen Ch. Reskripten zur Genüge remonstriret, dass solche Willigungen ihren Verfassungen und Freiheiten nicht präjudiziren sollen, dann auch dass allemal bei S. Ch. D. postulatis auf die Armut reflektiret: als hat E. E. Landschaft durch einmütigen freiwilligen Schluss die Accise also, wie selbe jetzo gehet, noch auf ein Jahr und daneben ein einfaches Kopfgeld 8 Tage[2]) nach Michaelis zu erlegen gewilliget, hingegen das Hauptgeld vor Königsberg bis folgenden Lichtmess verschoben. Solche Willigung hat die Regierung auf S. Ch. D. Ratifikation angenommen." Die gravamina wird S. Ch. D. im Felde kaum erledigen können. „Was aber doch sich etwa noch thun lassen und vielleicht wegen der Assekuration in causa contributionum auf der Stände desideria von S. Ch. D. einkommen möchte, dasselbe soll ehestes in die Aemter nachgesandt werden[3])."

[1]) Der Landräte Einraten in puncto der erweiterten Willigung, actum 6. September 1674: „Nachdem die Regierung noch viele bewegliche Instantien, das gewilligte laudum zu vergrössern, gemacht hat, als haben sie schlechterdings die Accise, wie sie die zwei Jahre hero gängig gewesen, ohne Aenderung des Malzes und des Weizens nebenst dem einfachen Kopfschoss auf ein Jahr, in Vorschlag bringen wollen." „Die von der Ritterschaft sind mit dieser Willigung in allen Stücken zufrieden." Koen. 707.

[2]) R. 6 AAA 2. Koen. 707 heisst es ebenso wie in dem Berichte der Regierung, 11. September 1674, R. 6 AAA 2, 14 Tage.

[3]) Der Kurfürst genehmigte den Abschied; falls aber 144000 Rthlr. nicht erreicht werden, „behalten Wir Uns bevor, an die Landstände desfalls weitere Gesinnung zu thun, wie dann auch der casus summae necessitatis jedesmal wie anjetzo exzipiret bleibet." Neckarsulm, 19./29. September 1674, R. 6 AAA 2. Er vollzog die Assekuration bei Strassburg, 5./15. Oktober 1674, R. 6 AAA 3. Sein Begleitschreiben betont, dass die Stände ihm 1663 eine feste Summe bewilligt haben, R. 6 AAA 2. — Unter den Landtagsakten Koen. 707 befindet sich eine Klagschrift des pomesanischen Konsistoriums, aus der hervorgeht, dass seine Geistlichkeit die Accise bisher hatte zahlen müssen, so gut wie andere, dass ihr aber eine gewisse Summe von den Einnehmern war zurückerstattet worden. — Zu den Landtagsakten gehört endlich eine Konstitution, in puncto der Landtages-

Digitized by Google

zehrung von den Landräten und der Ritterschaft abgefasset, 8. September 1674: Da auf den Amtstagen oft nur zwei oder drei sich einfinden, soll eine neue Konstitution gelten, „in welcher einem jeglichen von denen vom Herrenstande, Ritterschaft und Adel bei Straffe von zwei Dukaten, in der Versamblung zu erscheinen, die Landtageszehrung mitzubringen und was in den Aemptern vorgetragen wird, mit behörigem Ernst und Eifer beratschlagen und resolviren zu helfen, uferleget sein soll. Damit nun solches desto mehren Nachdruck habe, auch die Kraft einer immerwährenden Konstitution gewinne und behalte, wollen die Oberstände S. Ch. D. Konfirmation, und damit es in allen Oehrtern bei nächster Relation publiziret werde, hiemit erbeten haben." R. 6 AAA 2 und Koen. 707. — Die Regierung erliess am 15. September eine ähnliche Verfügung, die jeden, der zu einer Konvokation gefordert wird, aber ausbleibt, mit fünf Dukaten Strafe und Verlust seines Teilnahmerechtes auf künftigen Landtagen bedroht. Koen. E.-M. 87a.

6. Jahre der Ruhe, 1675—1678.

Gutachten des kleinen Konsiliums auf den Vortrag vom 1. Februar. Praes. 6. Februar 1675.

Koen. E.-M. 87• 1675.

1675. 6. Febr. Die Landesherrschaft hat das Recht, die Dienstpflichtigen und Wybranzen aufzubieten. Da sie die Einrichtung aber seit 1656 vernachlässigt hat, wird es schwer fallen, sie wieder in guten Stand zu setzen. Man wird dem Aufgebot zustimmen, wenn S. Ch. D. das Offizirkorps verfassungsmässig aus den Landeseinzöglingen nimmt und es gut besoldet. Sollte die Einberufung des allgemeinen Aufgebots nötig werden, so „wäre dieses consilii Erachten, dass auf alle Fälle, auch unerwartet S. Ch. D. sonderlichen Befehles, in Ihrer Abwesenheit, die gesambten Stände betaget werden möchten". — Die 144 000 Rthlr. kommen bei dem Zustande des Landes natürlich nicht ein. S. Ch. D. möge nicht drängen; will Sie es aber, so möge Sie die gesamten Stände versammeln[1]).

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Schwan 23. Juli 1675.

Koen. Konzeptenarchiv 1675.

1675. August. Es verlautet nie etwas von der Durchführung der Kammerreduktion von 1664. „Nachdem Wir auch vielfältige Verordnunge gethan, dass die Kontributionsrechnungen in den Aemtern aufgenommen und woll untersuchet werden sollten, Uns auch nicht anders zu erinnern wissen, dann dass gewisse commissarii darzu benennet sein, und dann daran gelegen, dass solches geschehe, ehe ein oder ander der Beamten mit Tode abgehe, so befehlen Wir euch, auch diesen Punkt ohngesäumt zur Richtigkeit zu bringen. Ihr klaget oft über den grossen Mangel. Wann aber ihr erwäget, dass, wann dergleichen Dinge mit Fleiss fortgesetzet und die Oekonomie in den Aemtern woll eingerichtet wird, alles zum bessern Stande leicht werde gebracht werden können; so werdet ihr er-

[1]) Vgl. dazu Hirsch, Winterfeldzug S. 6ff.

Digitized by Google

kennen müssen, dass die Remedirung grössten Teils bei euch selbst stehet. Wir wollen nochmals das Vertrauen zu euch haben, ihr werdet hierunter sorgfältig verfahren und dadurch den Ruhm erwerben, dass bei eurer Zeit die eingerissene Konfusion gehoben und alles wieder zum guten Stande gebracht worden."

Croy an den Kurfürsten. Dat. 6. August 1675.

R. 6 AAA 3.

[Stimmung d. Oberratstube, bei den Landräten u. in d. Ritterschaft. Abschiedsgesuch.]

. . . Ich getraue mich im geringsten nicht etwas Nützliches zu E. Ch. D. Diensten auf dem Landtag auszurichten. Wie schwer es auf den vorigen Landtägen hergangen, ist am Tage. Seitdem haben die Mittel nicht allein, etwas beizutragen, ja auch der gute Wille darzu merklich abgenommen: wollte Gott, dass dieser mit der Verbesserunge jener Mittels vorstehender, Gottlob zimblich guten Ernte zunehmen möchte, muss aber sehr daran zweifeln. In unserm collegio habe ich bisher noch so zimbliche Assistenz gehabt, da man einem und andern, so der Miliz nicht zum Besten affektioniret, noch das contrepoids halten können. Nun hat sich die Gestalt desselben zimblich verändert, sich die Partei, so bisher so schwer zu bewegen gewesen, verstärket. Von der im Landrat geschehenen Veränderunge vermute ich auch in dem collegio schlechte Besserunge, und bei der Ritterschaft ist das Geben allezeit unangenehm und kann einer der Grossen mehr bei ihnen hindern, als viele beforderen. Ich habe bis Dato mein Bestes gethan und hatte durch die von E. D. mir gegönnete Autorität von einer Zeit in die andere noch etwas ausrichten können. Durch E. D. aber letztbezeigtes Missvergnügen über meine actiones ist mein Kredit bei männiglichen dermassen gefallen, dass ich mich nicht das geringste zu erhalten getraue. E. D. an mich gerichtete ungnädige rescripta werden von Büttner und anderen, denen sie aus der Kanzlei kommuniziret werden, in allen Zusammenkünften vorgewiesen, daraus denn nicht anders als meine höchste Verkleinerunge und Verunglimpfunge erfolgen kann. Dahero E. D. Dero eigenen Interesse halber hierin Veränderunge verfügen und jemand anders anhero senden werden, denen Landtagshandlungen beizuwohnen, denn meine Leibes- und Gemütskräfte dergestalt abnehmen, dass davon zu E. D. Diensten hinfort mehr weinig Nützliches promittiren kann [1]).

1675. 6. August.

[1]) Croy hatte schon einige Monate vorher Schwerin gegenüber Rücktrittsabsichten geäussert, Orlich I, S. 266.—Der Kurfürst lehnt Schwan 5./15. August 1675

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 10. September 1675.

Koen. 707.

1675. 10. Sept. Der Ueberfall durch die Schweden nötigt S. Ch. D., bis zum Frieden unter Waffen zu stehen. „Dannenhero S. Ch. D. die feste Hoffnung haben, es werde E. E. Landschaft von allen Ständen zu einiger Willigung nach ihrem freien eigenen Belieben, durch was vor einen modum sie es gut finden möchte, entschliessen, dass durch dieselbe, wo in Ansehung der Zeiten nicht ein mehreres, jedennoch zum wenigsten monatlichen m/15 Rthlr. zu Beforderung Ihrer Waffen und zu dieses Landes Sicherheit irgend auf drei Jahre lang richtig und vollkommen eingebracht werden mögen. Weiln dann S. Ch. D. Ihren Staat der Miliz darauf eingerichtet, würde E. E. Landschaft es wohl zu überlegen haben, dass sie was Sicheres, Festes und Zureichendes schliessen, umb soviel mehr, weiln nun, da in jüngster Konvokation S. Ch. D. die sichere Hoffnung gemachet, dass der Stände laudum m/144 Rthlr. austragen würde, wieviel an dieser summa nach Verfliessung des Jahres ermangeln werde, aus den Rechnungen abzunehmen.“ Und werden die Stände zugleich nicht unbedacht sein, wie dem Abgang der Accise vorzubeugen, sondern auch wie der Abgang zu ersetzen.

Der Schriftwechsel der Stände.

1675. 1) Derer vom Herrenstande Bedenken. Dat. 14. September 1675[1]).

R. 6 AAA 3. Koen. 707.

14. Sept. Die Landräte bezeugen ihren Anteil, begreifen die Lage und „wollen S. Ch. D. zu Dero freien Disposition die jetztlaufende Accise noch auf ein Jahr gewilliget haben, doch dass durch eine genaue Untersuchung und Abstraffung aller Unterschleife selbige in bessern und richtigen Stand gesetzet werde. Hierzu wollen sie auch noch zwei halbe Kopfschösse, den einen 14 Tage nach Michaelis, den andern auf Lichtmess gefällig, S. Ch. D. gewilliget haben, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei Einnehmung desselben auf die Armut reflektiret werde.“ Das residuum möge S. Ch. D. von E. E. Landschaft nicht exigiren; dagegen dafür sorgen: 1) „dass die erledigte Pfarrstellen im ganzen Lande, sowoll in den Städten als auf den Dörfern, inskünftige nicht mit verdächtigen synkretistischen Leuten bestellet, wie auch das durch die Synkretistische zerrüttete Kirchenwesen restituiret werden möge. 2) Dass S. Ch. D. den Ständen nach sovielen Konvokationen einen allgemeinen ordentlichen Landtag, da man auch einmal de salute patriae handeln möchte,

---

das Abschiedsgesuch ab und verspricht, Croys Autorität zu sichern; gleichzeitig wird Büttner scharf verwarnt. R. 6 AAA 3. — Das nicht unwichtige Schreiben des Kurfürsten an die Regierung vom 5./15. August ist im wesentlichen von Hirsch, Winterfeldzug S. 10f. gedruckt worden.

[1]) Von Orlich I, S. 365 zum Teil gedruckt, aber irrtümlich als Bedenken der Ritterschaft, 15. September.

Digitized by Google

verstatten möchte. 3) Dass auch S. Ch. D. die kleinen Städte, Köllmer, Freien, Schulzen und Krüger wider ihre iura mit Einquartirung und ungewilligten Kontributionen nicht belegen. 4) Dass S. Ch. D. geruhen, das Landesdefensionswesen mit Zuthun der Stände dem alten Trappen nach einzurichten, die Offizirer ihren gewissen Sold und die Gemeine ihre gewöhnliche Nachtgelder bekommen mögen. 5) Von S. Ch. D. alle gravamina endlich mögen geändert werden."

2) Derer von der Ritterschaft Bedenken. Dat. 19. September 1675.

R. 6 AAA 3. Koen. 707.

[Willigung. Gravamina. Kommissariat.]

Die Adlichen haben auf einen Landtag gehofft und finden eine Konvo- 19. Sept.
kation. Das Land ist ruinirt. Das „wollen sie dennoch denjenigen, so S. Ch. D. zum höchsten Verderb Dero Land und Leute in solchen Labyrinth geführet, zu schwerer Verantwortung anheimgestellet sein lassen und ohne alles ferner Nachsinnen die jetzt kurrente Accise auf ein Jahr lang nebst einem einfachen Hauptgelde auf Lichtmess verwilliget haben, wobei dennoch die littauischen Aembter sich angeben, bittende, die Quirdelgelder also einzurichten, damit sie in einer Gleichheit bestehen und der deutsche Mann für einem Littauer nicht graviret werde." Von dem residuum möge S. Ch. D. absehen. Hätte S. Ch. D. das Land geschont, wäre jetzt, wo es not thut, Geld vorhanden. Gott erleuchte S. Ch. D. und gebe Frieden, damit die Stände nicht in immerwährender Kontribution bestehen müssen. Sie bitten, die Juden und Arianer zu vertreiben und die Pfarrstellen recht zu besetzen, namentlich die zu Medenau im Fischhausischen nicht mit Zeidler, sondern etwa mit Flothwell. Sie bitten ferner für die Köllmer, um die Entschädigung der kleinen Städte und um die Nichteinziehung lang kassirter Reste bei Verkaufung von Gütern. Weiln auch das Defensionwerk einigermassen eingerichtet, so dass man den so lange Jahre hero kostbar erhaltenen militem nicht benötiget, als will dieser Stand S. Ch. D. fürstellen, ob nicht etwan die Kriegeskammer gleichfalls könne kassiret und der Gewohnheit nach an die andere Kammer gezogen werden. Bei der Defension sind einheimische Offizire, als Landrichter Adliche nötig.

3) Der Gesambten von Städten Erklärung. Dat. 24. September 1675.

Koen. 707.

Die Städte stimmen der Willigung der Ritterschaft zu, doch „dass die 24. Sept.
Accise vom Malz, insonderheit in denen kleinen Städten, woselbst sie den Stillstand vom Brauen haben, auf gewisse Kaution, bis das Bier ausgezapfet, von den Accise-Einnehmern kreditiret und die Mälzenbräuer bei ihren Ordnungen kräftig geschützet, 2) der Weizen, weil die Bäcker dabei ganz untergehen, umb den 3. Teil, was sie von diesem Verbackenen nicht verthun können, in etwa

Digitized by Google

reduziret," 3) die Unterschleife auf dem Lande untersucht, 4) „die bei Königsberg eingeführte nochmalige Veraccisung des auf den offentlichen Markt aus hiesigem Herzogtumb gebrachten Mehls, wie auch des in Wehlau doppelt veracciseten Brods abgestellet, 5) denjenigen aus Ermland und Kgl. Teil Preussen, welche mit Bier und Brod hiesiges Herzogtumb, insonderheit die Veste Pillau versehen und keine Accise abtragen dürften, (ihr Handel) nachdrücklich verbotten", 6) beim Kopfschosse auf die Armut reflektirt werde. Den Beschwerden der Oberstände adstipuliren sie in totum. Jakobson hat ein neues indultum vom 26. Juli 1674 auf zehn Jahre erhalten. Sie bitten wegen des Stallupöhnischen Marktes, der Märkte und der Wett- und Liegerordnung, beanspruchen die Landrichterstellen auch für Bürgerliche und beziehen sich im übrigen auf ihre früheren Schriften.

4) Der sämbtlichen Stände vereinigtes Bedenken. Praes. 30. September 1675. R. 6 AAA 3. Koen 707.

[Willigung. Ursachen des Rückganges im Steuerertrag. Kommissariat. Gravamina.]

30. Sept. Da S. Ch. D. das Geld nötig hat, so **willigen** sie eine einjährige Accise, so wie sie zu Jahr gängig gelassen, nebst zwei halben Kopfschossen, 14 Tage für Martini und umb Lichtmess, doch mit dieser Kautel: dass auf die Armut reflektiret und kein notorischer Armer, worüber eines jedes Ohrts Obrigkeit, wie auch in den Aembtern den Hauptleuten und adelichen Beisitzern bei der Rezeptur die Erkentnüs gelassen wird, dasselbe abzutragen gezwungen werde. Das residuum möge ihnen S. Ch. D. erlassen; Schuld daran ist die Zunahme der Armut und die von Tage zu Tage zunehmende **Exemption** der vielen Räte, secretarii, Jagd-, Zoll- und Bernstein-Bedienten, Neusassen und andern, zum Teil auch die grosse Unkosten, die zu Abstattung unterschiedlicher Begnadigungen, Wartgelder, ja auch selbst zu Unterhaltung des kostbaren Kommissariats aus den laudis der Stände bezahlt werden. Zur Besserung ist nötig eine genaue Untersuchung, ein Befehl an „die **Amptschreiber**, dass nichts von denselben entweder mit den Ambtsintraden vermischet oder zu Bezahlung anderweitigen Assignationen in Ermangelung der Ambtsintraden angegriffen werden möge", der Fortfall der Befreiungen und die Ueberweisung der zum Kriegs-Estat gehörigen Verrichtungen an die ordentliche **Kammer**, darin des ganzen Landes Einkünfte, ja auch E. Ch. D. Skatull und andere Gefälle abgemachet werden. Die Stände hoffen auf eine Assekuration für die Köllmer. Sie schildern ausführlich den kirchlichen Zustand[1]). Trotz

[1]) Die **kirchlichen Klagschriften** füllen den grössten Teil der Landtagsakten. Koen. 707. Der Synkretismus, so klagen die Pastöre Königsbergs, leistet dem **Katholizismus** Vorschub. „Was der bäpstliche Sauerteig dem süssen und lauteren Teig der Lehre Christi thue, ist kundbar, da dieselben (die kath. Geist-

Digitized by Google

der Reskripte vom 29. September 1670 und 18. Mai 1671 haben die Synkretisten sich weiter ausgebreitet und die Universität nun ganz erobert; sie drängen sich in alle Vakanzen. Arianer, Juden, Jacobsohn. „Nachdem auch E. Ch. D. sich dieses Landes Sicherheit angelegen sein lassen, und deswegen unlängst durch Dero hiesige Regierung die Ordinar-Landes-Defension, die von vielen Jahren her aus allen seinen Verfassungen gesetzet worden, in etwas wieder einzurichten angefangen", so danken sie dafür, wenn ihr Interesse unangegriffen bleibt; ohne ihren Willen soll keine Miliz daneben ins Land kommen, die Offizire sollen Adliche sein und Warte- und Verpflegungsgelder und die dienstpflichtigen Nachtgelder erhalten. Dass „für diesesmal ihr consensus nicht erfordert worden", möge ihnen nicht präjudizirlich sein. Landrichterstellen. Venediger soll vor kein fremdes forum gezogen werden. Die Accisebeschwerden der Städte (ohne die der Bäcker). Alle Stände bitten um einen allgemeinen Landtag [1]).

---

lichen) Eheleute, dero ein Teil unsers Christlichen Glaubens ist, ohn unserer Kirchen Aufbietung trauen, die Kindelein unserer Tauf entziehen, unsern Glauben verlästern. Sie haben nochmals einen einfältigen Jüngling aus der Schule an sich gezogen", schaden „auch durch Ausstreuung und hinterlistige Belobung eines Traktätleins unter dem Titel Johannis Angli Prädikanten Beruff. . . . . Welcherlei Bosheit bei Einführung des bäpstlichen parochi hiesigen Ohrts Ch. D. woll verbieten kann."

[1]) Croy an den Kurfürsten, 1. Oktober 1675: „Wir sind denen Ständen noch weitere instances zu thun entschlossen, wiewoll fast zu zweifelen, dass dadurch etwas Mehres vorjetzo werde erhalten werden: denn uns die instructiones der meisten Deputirten zimblich kundig, und der Mangel weitern Befehles ohne Zweifel von ihnen wird vorgeschützet werden". R. 6 AAA 3. — Die Regierung an den Kurfürsten, 1. Oktober: sie hat die Willigung vorläufig angenommen, damit „die Stände nicht länger vergeblich, indem sie über ihre instructiones nicht gehen können, aufgehalten werden möchten." Sie empfiehlt, den Ständen 1676 einen allgemeinen Landtag zu gewähren. Dreier und die Seinen lassen sich nicht zum Schweigen bringen. R. 6 AAA 3. Die Regierung sendet zugleich die Punkte ein, über die die Geistlichen ihrer Rechtgläubigkeit wegen auf Wunsch der Stände geprüft werden sollen. — Der Kurfürst an die Regierung, Volskow 4./14. Oktober (Entwurf gez. Somnitz): Ihr habt „nochmalen den Ständen beweglich zuzureden und wo möglich es dahin zu richten, dass die Accise auf zwei Jahre und dabei der ganze Kopfschoss auf zweimal das Jahr oder sonst das quantum der m/15 Rthlr. monatlich angeschaffet werden möge. Sollte aber solches vorjetzo nicht zu erhalten sein, so habt ihr endlich das laudum anzunehmen und die Stände interimsweise zu dimittiren." Des Kirchenfriedens hat sich S. Ch. D. immer angenommen. „Dass aber denen ordinandis und vocandis gewisse puncta, worüber sie zu examiniren, von den ministerialibus fürgeschrieben werden wollen, solches, wie es ein neuerliches und eigenmächtiges und zur Zerstörung des Kirchenfriedens gereichendes Werk ist, als können Wir es nicht gestatten." Ein allgemeiner Landtag vor Ausgang der Accise ist S. Ch. D. genehm. R. 6 AAA 3. — Daraufhin beruft die Regierung das kleine Konsilium auf den 5. November; in seiner Antwort vom 9. November geht es auf nichts ein, fordert wie der Landtag die Einrichtung der allgemeinen Landesdefension

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 3. Januar 1676.

Koen. Konzepten-Archiv 1676.

1676. 13. Jan. „Euch ist bekannt, wasmassen bishero bräuchlich gewesen, dass die unter Kaufleuten und Schiffern in Preussen entstehende Streitigkeiten bei Unserm Lizenthause abgethan worden und niemand erlaubt gewesen, dabei zu appelliren. Wir lassen es auch dabei billig allerdings bewenden und wollen, dass die unter Kaufleuten und Schiffern allda entstehende Streitigkeiten, sie haben Namen wie sie wollen, nirgend anders als bei Unserm Lizenthause daselbst abgethan und entschieden und dabei zu appelliren nicht gestattet werden solle. Damit aber dennoch niemand desfalls zu klagen Anlass nehme, so seind Wir zufrieden, dass, wann einer durch die bei Unserm Lizenthause gegebene Verabscheidung beschweret zu sein vermeinen würde, demselben alsdann freistehen solle, bei euch sich anzugeben, da dann ihr die Sache erwägen und darin nach Befindung verabscheiden könnet."

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. 24. März 1676.

R. 7, 155 g.

[Polnisch-preussische Verrätereien.]

1676. 3. April. Wir lassen euch unverhalten sein, wie Wir vernommen, dass ein polnischer Minister neulich zu einem andern gleicher Kondition solle gesagt haben, dass die Preussen sehr zu einer Rebellion inklinirten, massen die Landstände eine Schrift der republique übergeben und sich sehr über den König Joh. Casimirum beschweret hätten wegen der Uebergabe des Landes an Uns, dass sie durch die Souveränität nicht allein in die äusserste Armut, sondern auch in die grösste Lebensgefahr mit den ihrigen geraten müssen. Bäten derwegen, dass sie ihnen dreitausend Mann zusenden wollten, so könnten sie sich füglich in ihre vorige Freiheit setzen. Die Stände werden das gewiss nicht gethan haben, dennoch soll die Regierung unter der Hand erkundigen, ob einige dergleichen Sachen möchten passiren und zu dem Ende etwa verdächtige Versammlungen angestellet sein oder auch einer oder ander hierunter sich suspekt gemachet[1]).

---

und die Auszahlung der Nachtgelder. Koen. E.-M. 87e 1675. Ueber das Verhalten der Regierung in der Landesdefensionsfrage teilt Hirsch, Winterfeldzug S. 13 f. das Nötige mit. Eine nicht unwichtige Entscheidung des Kurfürsten gegen den miles ordinarius vom 17./27. Februar 1676 ist ebendort S. 14 gedruckt, ebenso der weitere Schriftwechsel darüber S. 15 ff.

[1]) Die Regierung bezeichnet am 10. April dies Gerede als unwahr. R. 7, 155 g.

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. O. D. (16. Mai[1]) 1676[2]).)

Koen. 707.

S. Ch. D. muss die vorhandenen Truppen verstärken, „ferner neue Werbung von 1000 Mann zu Fuss, 200 Dragouner und 100 Reuter vorjetzo allhier anstellen.“ Auf der Konvokation soll „die Sache allein verhandelt, die Stände auch nicht länger als auf vierzehn Tage zusammen gehalten werden, allermassen die Stände S. Ch. D. Willensneigung desfalls aus dem Ausschreiben[3]) bereit werden vernommen haben. Die summa wird sich monatlich auf einige Zeit, solange die Kriegsgefahr währet, ohne die Werbegelder, zum allerwenigsten auf 24000 Rthlr. betragen, und muss daneben wegen der Werbegelder auch zum wenigsten auf eine Summ von 20000 Rthlrn., dann zum Magazin von jeder Huben ohngefähr auf 1 Schl. Korn, 1 Schl. Gerst und 1 Schl. Haber teils jetzo, teils aufn Herbst einzubringen, Anstalt gemachet werden. Wegen des modi collectandi wollen S. Ch. D. zwar den Ständen die Wahl gerne gönnen, wenn nur die erforderte summa, worauf Sie beständigen Staat machen können, eingewilliget werde.“ 1676. 16. Mai.

Der erste Schriftwechsel der Stände.

Koen. 707.

1) Derer vom Herrenstande Bedenken. Dat. 22. Mai 1676.

Klage über den Zustand des Landes. Einer solchen Forderung haben sie sich nicht versehen. S. Ch. D. erfordert „von Dero Ständen unmügliche 1676. 22. Mai.

---

[1]) Das Datum findet sich in dem Bedenken des Herrenstandes, 22. Mai 1676.

[2]) Spezifikation der eingekommenen Berichte von den Zusammenkünften in den Aemtern Mai 1676: 1) Lötzen 3. Mai: bestimmte Willigung zur Richtschnur für den Deputirten, doch erhält er libera 2) Johannisburg 4. Mai: der Deputirte soll sich laut der an die Regierung eingesandten Instruktion nach den benachbarten Aemtern richten 3) Labiau 6. Mai: „soviel der Hauptmann erfahren kann“, bindende Willigung 4) Oletzko 5. Mai: „soviel der Hauptmann vermerket“, bindende Willigung 5) Insterburg 6. Mai: Allgemein gehaltene Instruktion, der Deputirte soll sich nach den andern Ständen richten 6) Fischhausen 6. Mai: desgl. 7) Preuschmark 8. Mai: „soviel der Hauptmann vermerken kann“, geringe Willigung, aber nicht bindend 8) Osterode, Hohenstein und Gilgenburg (Bericht prs. 11. Mai): Der Deputirte soll sich mit den übrigen oberländischen Deputirten vereinigen 9) Balga 11. Mai: bindende Willigung 10) Neidenburg und Soldau 8. Mai: nach Vereinbarung mit den andern Aemtern 11) Lyck 8. Mai: bestimmte Willigung, aber nicht bindend 12) Ortelsburg 11. Mai: bindende Willigung. Koen. Konzepten-Archiv 1676.

[3]) Vom 20. April 1676. Baczko V, S. 453.

Digitized by Google

subsidia zu Fortsetzung des Krieges". Sie haben stets „dargethan, dass sie zu Beitragung einiger Werb- und Verpflegungsgelder, auch Stationgetreidigs und andern Notwendigkeiten mit keinem Recht können angehalten werden, wie sie dann auch alle ihre Willigungen, welche in keinem gewissen quanto bestanden, nicht zu Unterhaltung des militarischen Estats, sondern zu S. Ch. D. freien Disposition gerichtet". Sie willigen „zu Dero freien Disposition zwei einfache Kopfschösse, davon der erste 30. Juni, der andere im Anfang September gefallen soll, nebst dem Zapfengeld als von einer Tonne Land- und Schwarzbier, welche entweder stoffweise verschänket oder ganz verkaufet wird, 20 gr. und von der Tonne Weissbier 15 gr. bis zu Ausgang der Accise; solchergestalt, dass ein jeder vom Adel, Bürger, Köllmer, Frei, Schulz und Krüger von jedem urbaren Vorwerk, Gutt, Haus und Sasshaftigkeit den Kopfschoss erlegen und hievon niemand (ausser die Kirchen- und Schuldiener, wie auch die notorischen Armen), weder die Jägereibediente, auch Räte, Sekretarien, andere Bediente und titulares übersehen sein mögen". Dann werden die Stände um so williger werden, künftig S. Ch. D. „unter die Arme zu greifen, wann Sie (auch) den von 1666 bishero von ihnen nachgebliebenen doppelten und einfachen Kopfschoss zu erfordern geruhen wollten. Im übrigen hält dieser Stand S. Ch. D. sehr zuträglichen zu sein, wenn die Kriegeskammerrechnung von sovielen Jahren, insonderheit von 1674 bis dato wegen gehobener Accise und Kopfschosses abgehöret, der hiesige kostbare Krieges-Estat und die dabei vorhandene unnötige Bediente zu nicht geringem Zuwachs Dero Intraden reduziret, die Miliz zu Verstärkung S. Ch. D. Armee abgeführet und die Grenzhäuser mit den Landvölkern besetzet werden." S. Ch. D. möge die gravamina abstellen, besonders Andreas Zeidler in Medenau Einhalt thun.

2) Derer von der Ritterschaft Bedenken. Dat. 1. Juni 1676.

1. Juni. Die Adlichen möchten helfen, können aber nicht. Die Ursachen der Armut der polnischen und littauischen Aemter mögen untersucht werden, weil das übrige Land nicht mehr für sie mit aufkommen kann. Alles Geld ist auf Kontributionen verwendet worden; die fremden Offizire haben es aus dem Lande geführt. Dennoch willigen sie „einen einfachen Kopfschoss nach der jetzigen Einrichtung auf Bartholomäi, der guten Hoffnung, S. Ch. D. werden diese fast ungleiche Treue erkennen" und die gravamina sowie die Ratschläge der Landräte erhören. Bei Werbungen sind die dienstbaren Unterthanen zu schonen, die Warpen-Wagen und Stückpferde nicht über die Grenze zu führen. Die Freien der polnischen Aemter werden zu aller bäuerlichen Arbeit und Scharwerk gezogen. Donativ von 1663. Erhöhte Zinser und Kammermeister Büttner. Kirchenwesen. S. Ch. D. möge „mit gutter Rekommandation nacher Indien, umb daselbst die Schwarzen zu bekehren, den D. Dreier und seinen Anhang removiren". Man bedarf ihres Scharfsinns hier nicht; dort wird es sich zeigen, ob es ihnen auf Gott oder die Pfründe ankommt. Zeidler.

Digitized by Google

3) Derer von Städten Bedenken. Praes. 8. Juni 1676.

Ihre Not ist durch die Kontributionen, die polnischen und littauischen Bettler, die Juden und Ausländer, die Untergrabung ihrer Jurisdiktionen, die Zölle, das Darniederliegen des Brauwerks und die Freibriefe aufs höchste gestiegen. Freilich leben viele von ihnen teils um des Kredits willen, teils aus Uebermut sehr üppig. Zu Zahlungen sind sie überhaupt nicht und in diesem Jahre infolge der letzten Assekuration besonders nicht verpflichtet; sie fallen dennoch der Ritterschaft bei, halten sich dafür aber eines allgemeinen Landtags noch vor Ausgang der Accise für versichert. Königsberg beklagt, dass das Lizenthaus sich die Jurisdiktion bei Streitigkeiten zwischen fremden Kaufleuten und Schiffern anmasst, wie es der Regierung am 27. Mai auseinandergesetzt hat. Die kleinen Städte klagen über die räuberischen Wilddiebe an der polnischen Grenze, bitten um die durch Försters Tod erledigte oberländische Kastenschreiberstelle, und dass sie nicht vor den andern mit Lasten benachteiligt werden. Sie haben im übrigen dieselben Klagen wie die Oberstände. Altstadt und Kneiphof ersuchen um Rat, wie sie zu ihrem den Oberständen vorgestreckten Gelde kommen sollen, um ihre Gläubiger befriedigen zu können. 8. Juni.

4) Der gesamten Stände Bedenken. (17. Juni 1676[1].)

Ihre Pflicht zu helfen. Ursachen und Schilderung ihrer Armut[2]). Assekuration. Dennoch willigen sie „zu E. Ch. D. freien Disposition zwei einfache Kopfschoss, davon der erste den 15. Juli und der andere den 9. September gefällig sein sollen“, unter den Bedingungen der Landräte, damit sie sich bei der Einforderung der von ihnen (den Beamten?) nachgebliebenen Kopfschösse seit 1666 williger bezeigen können. Sie halten die Vorschläge der Landräte für zuträglich. Vor der Ernte ist mehr zu geben unmöglich. S. Ch. D. wird hoffentlich zu keinen andern Mitteln greifen, vielmehr ihnen, da Sie selbst fern ist, die Beurteilung ihrer Lage überlassen. Gemäss der Assekuration erwarten sie noch vor Ablauf der Accise einen Landtag, heben unterdessen hervor das Kirchenwesen, die Erhöhungszinser, die polnischen Köllmer, die Werbungen, die Warpenwagen, die Jurisdiktion des Lizenthauses und seine Erhöhung der Zolltaxe[3]), die Wilddiebe, das Donativ, die Schuldenlast Königsbergs[4]). 17. Juni.

---

[1]) Das Datum findet sich in einem Schreiben Königsbergs an die Regierung, Koen. 707, auch bei Baczko V, S. 453.

[2]) Bei der Schilderung der Armut heisst es im Gegensatz zum städtischen Bedenken, dass das Wohlleben einzelner Bürger nicht in Ueppigkeit, sondern in der Notwendigkeit, sich den Kredit zu erhalten, seinen Grund habe. Vgl. Orlich I, S. 369 und 370, der überhaupt den grössten Teil der ständischen Klagen abdruckt.

[3]) Dazu Koen. 707 eine Beilage.

[4]) Schon der Ton der Bedenken der Oberstände hatte den Kurfürsten schwer verletzt; Croy fürchtete noch mehr seinen Zorn über den des vereinigten Bedenkens. Orlich I, S. 371.

Digitized by Google

Der zweite Schriftwechsel der Stände.

Koen. 707.

[Zapfsteuer.]

1676. 1) Der beiden Oberstände weitere Erklärung. Praes. 23. Juni 1676.

23. Juni. Auf Vorschlag der Regierung sollen durchgehends von einer jedweden Tonne Bier, die sowohl auf dem Lande als in den Städten, sowohl in den Krügen verschenket, als in Schlössern, Höfen und Häusern konsumiret werden, ohne einigen Unterscheid und Exemption der Personen von jedweder Tonne Drei-Schl-Bier fünfzehn und von der Tonne Zwei-Schl-Bier zehen gr. den Juli, August und September gezahlet und monatlich von einem jedern Acciseinnehmer und Zettelausteiler jedes Ohrts eingebracht werden, doch mit dem Anhange, dass die frembden Biere die in Königsberg konsumiret werden, noch eins so hoch, als bishero geschehen, die Accis abstatten.

2) Derer von Städten weitere Erklärung. Praes. 25. Juni 1676.

25. Juni. Trotzdem die Tranksteuer sie am meisten drückt, stimmen sie zu, doch dass „1) eine Ch. Assekuration ausgegeben werde, dass solches zum Präjudiz ihrer Gerechtigkeiten nicht gereichen, auch länger nicht als die folgende drei Monaten dauern solle; 2) dass kein Unterscheid unter dem Bier gemachet, sondern alles vor Schwarzbier gerechnet, und auf jede Tonne sollen fünfzehn gr. geleget, von demselben aber, was noch in den gedachten Monaten gebrauet werden möchte, bei dem Malz nach der Art de 1656, wenn es veracciset wird, die Scheffel gerechnet, eingebracht und also zugleich mit der Accise, umb neue Einnehmer zu verhüten, abgetragen werde, welchem aber (wegen) der Scheffel die kleinen Städte kontradiziren; 3) dass das aus dem Bischoftumb gebrachte Bier unter das frembde gerechnet werde; 4) dass das in Ch. Aemtern gebraueto Bier durchaus nicht verschonet sein soll[1]).“

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 15. Juni 1676.

Koen. E.-M. 87e 1676.

[Drohung mit Gewalt gegen Regierung und Stände.]

1676. Der Kurfürst mindert das quantum auf 20 000, die Werbegelder auf 16 000 Rthlr.
25. Juni. Wenn nun die Stände nicht nachgeben, ist die Hufensteuer auszuschreiben. Er hofft, die Oberräte werden sich als treue Minister beweisen, im geringsten

[1]) Das vereinigte Bedenken vom 26. Juni 1676 wiederholt das der Oberstände unter Berücksichtigung von Punkt 1, 3 und 4 des städtischen. Koen. E.-M. 87e 1676. Koen. 707.

Digitized by Google

nicht weiter kunktiren, vielweniger sich an der Stände gewöhnliches Widersprechen noch deren Disaffektion, die etwa daraus erwachsen möchte, kehren. Sollten nun E. L. und ihr über Unsere Zuversicht dieses nicht also zu Werk stellen, so werden Wir, wie ungern Wir auch zu solchen Extremitäten und unangenehmen Mitteln schreiten, genötiget werden, sofort jemands dahin zu schicken, der mit gnugsamem Nachdruck dieses also vollbringe, massen Uns hieran soviel gelegen, dass Wir keinen fernern Aufschub darunter verstatten noch Uns mit dergleichen unanständigen Remonstrationen als von E. L. und Euch bishero eingeschicket, aufhalten lassen können. Wir hoffen, es werden die Stände woll erwägen, mit was schlechtem ihrem Vorteil es zugangen, da sie es vor etwa zwei Jahren zu solchen Extremitäten kommen lassen.

Der Schriftwechsel der Stände.

Koen. 707.

1) Der Landräte Bedenken. Dat. 29. Juli 1676[1]). 1676.

Ihre Treue wird durch ihre Armut bezeugt. Ihre Hoffnung auf Besserung 29. Juli.
ist durch den letzten Landtag aufs neue enttäuscht worden. Statt einer Erhörung der gravamina finden sie nur die Wiederholung der Forderung vor. Sie könnten sich auf ihre Freiheiten, die Assekurationen und ihre Armut berufen, bewilligen aber „nicht allein den Lauf jetztstehender Accise annoch auf ein Jahr, sondern auch von zukommendem 1. Oktober an 2 M. von der Hube in zweien Terminen als 1 M. auf den letzten Oktober und 1 M. 8 Tage nach Ostern nach dem gewöhnlichen Schossregister, danebenst zwei doppelte Kopfschosse, einen gegen Lichtmess und einen umb Bartholomaei 1677“ ohne irgendwelche Exemtion. Beschwerden vorzubringen behalten sie sich vor.

2) Der Ritterschaft Bedenken. Dat. 3. August 1676.

Sie wiederholen die beiden letzten Propositionen, und welche Einwände 3. Aug.
sie machen könnten. Da aber S. Ch. D. der Hilfe bedarf, willigen sie die Accise ohne die letzt darzugeschlagene Tranksteur noch auf ein Jahr nebst zweien einfachen Hauptgeldern, davon die Hälfte auf künftigen Lichtmess, die andere Hälfte aber auf Bartholomaei 1677. Was die Accise belanget, so möchte zur Minderung der Kosten nicht undienlich sein, wenn in jedwederm Ampte die Hauptleute mit Zuziehung zweier adelichen Amptseinsassen genaue Untersuchung thäten, wieviel ungefähr die Accise, wenn mit ihr richtig gebahret und ein jedweder das Seinige veraccisen würde, tragen könnte, und nach solcher Befindung sowohl Adel als andere Amtseinsassen, was sie quartaliter oder monatlich veraccisen

und dem Ampte einliefern sollten, zuordneten. In den Städten könnte ebenmässig solche Einrichtung von ihren Magistraten und Obrigkeiten geschehen. Dieses würde verursachen, dass S. Ch. D. Ihren Staat auf was Gewisses machen könnte. Sie zählen ihre neulichen Beschwerden auf, auch die über die entlaufenen Unterthanen. „Widrigenfalls aber S. Ch. D. wider alles Vermuten einige Hubenkontributiou ausschreiben lassen wollte, so soll diese Willigung ipso iure et facto an sich selbsten expiriren."

12. Aug. 3) Derer von Städten Bedenken. Dat. 12. August 1676[1]).

Es „erklären sich die von kleinen Städten nebenst den Gerichten, Zünften

[1]) Ex Protocollo Ch. Oberratstuben, 24. Juli 1676: Da die Willigung ganz unzureichend war, „haben S. Ch. D. die Konvokation zu reassumiren befohlen" und versehen sich zu Dero Ständen, „sie werden ihre Willigungen auf ein gewisses monatliches quantum, welches S. Ch. D. auf m/20 Rthlr., wie auch die vorhin begehrte m/20 Rthlr. Werbegelder auf m/16 Rthlr. moderiren, richten, mit den monatlichen m/20 Rthlr. auf zwei Jahr zu kontinuiren, daneben vor dieses Jahr 1 Schl. Korn, 1 Schl. Gerste und 1 Schl. Haber von der Hube ins Magazin einzubringen". Andernfalls muss man die Summe auf die Hufen ausschreiben. Koen. 707. — Berichte der Hauptleute über die Landtagsinstruktionen ihrer Aemter, 1676. Lötzen 22. Juli: Das Amt giebt Instruktion auf eine ganz bestimmte Steueranlage, „jedennoch aus unterthänigster Devotion gegen E. Ch. D. haben dieselbe ihrem Deputirten liberam gelassen, in allem, was die übrigen Landeseinsassen nach reifer Ueberlegung schliessen werden, demselben sich gleichfalls zu bequemen." Holland 18. Juli: Der Adel hat dem Deputirten „ausdrücklich mitgegeben, durchaus sich zu bequemen und eigenthätige Kontribution zu verhüten, gestalt er sich denn denen akkomodiren sollte, derer Meinung er unserm Vaterland am erspriesslichsten zu sein erachten werde". Insterburg 18. Juli: Die Anwesenden haben wegen ihrer geringen Anzahl dem Deputirten „sonst keine andere Instruktion als, dorten in loco sich der pluralitati votorum zu akkomodiren, mitgegeben". Balga 19. Juli: Das Amt hat soviel bewilligt, dass „E. Ch. D. postulatis ein vollkommenes Genügen geschehen ist". Preuschmark 18. Juli: Das Amt ist zur völligen Willigung zu arm, hat aber dennoch die Accise und zwei einfache Hauptschösse beschlossen. Aus Johannisburg schickt der Hauptmann, wie gewöhnlich, die Instruktion selbst vom 17. Juli abschriftlich ein: sie lautet zunächst auf eine geringe Willigung, dann aber heisst es: „jedoch wollen dieses Ambts adeliche Einsassen ihrem Deputirten auch dieses mitgegeben haben, dass er nach erheischender Notdurft sich sowoll ratione modi als des quanti nach andern benachbarten Aembtern richte, wollen sich im übrigen auf des Deputirten Dexterität verlassen." Angerburg 18. Juli: Das Amt willigt bestimmte Steuern, „jedoch also, dass der Deputirte allerwege den andern Aemptern und zwar den meisten Stimmen Beifall thun solle". Memel 21. Juli: Die wenigen Anwesenden haben „erkläret, dass sie demjenigen, was auf der Konvokation von allen Ständen gewilliget werden möchte, sich auch behörig submittiren". Oletzko 18. Juli: Das Amt hat seine Armut und die Härte der Exekution beklagt. „Nichts desto minder sind sie zufrieden, dass ihr Deputirter zu allem zustimme, wohin der grösseste Teil inkliniret." Marienwerder 23. Juli: Das Amt willigt nur die Accise und zwei Kopfschösse wegen seiner unbezweifelten Armut. Koen. Konzeptenarchiv 1676.

Digitized by Google

und Gewerken der Städte Königsberg — wiewohl die E. E. Räte gerne gesehen, dass ihre Mitglieder mit etwas mehrem I. Ch. D. an die Hand gegangen und etwa auf eine Tranksteur, nämlich 1 fl. von der Tonne Bier, gekommen wären —" für die Willigung der Ritterschaft gegen Abstellung ihrer üblichen wichtigen Klagen[1]).

4) Der sämtlichen Stände Erklärung. Praes. 24. August 1676.

„Aus dringender Not müssen sie in modo dissentirend einkommen." Die Willigung der Landräte mit ihren Bedingungen. Die Ritterschaft willigt „nicht allein die jetztstehende Accise nebst den beiden doppelten Hauptschossen in denen terminis und clausulis, wie es der Stand von Landräten eingerichtet, sondern auch nach Anstand der zweien Terminen Hubenschoss die Tranksteur auf 1 fl. von der Tonne Drei-Schl- und 20 gr. von der Tonne Zwei-Schl-Bier nebenst noch einer gewissen Anlage, so auf die luxuriosa laut NB[2]) geleget. Nicht weniger wollen die gesambte Städte denen vom Herrenstande in totum beifallen". Sie bitten hingegen um Erhörung der desiderata, insbesondere der in Kirchensachen wegen Zeidler und des Pfarrers zu Powunden, der vota pro defunctis[3]) und eine den papistischen Liturgien Jacobi und Marci entlehnte Konsekrations-formulam eingeführt hat. Sie bitten um einen allgemeinen Landtag. Im Falle von Hufensteuern fallen alle Willigungen hin[4]). 24. Aug.

---

[1]) Die Ritterschaft hatte bereits der Regierung schriftlich erklärt, dass sie wegen Mangel an Geldmitteln abreisen müsse. Protokoll der Oberräte 12. August 1676. Koen. Konzepten-Archiv 1676.

[2]) N B: Für die Besteuerung der luxuriosa liegt zu Grunde die Taxe von 1627. Die neuen französischen Zeuge, die Perücken, güldene, silberne, seidene Spitzen, Galaunen und Borten, weisse Zwirnspitzen, point de Paris u. s. w., französische Kappen, romanische Handschuh, Moucheurtouren vom Rthlr. 10 β; schlechte Kutschen 10 fl., sammetausgeschlagene 10 Rthlr., Chaisen die Hälfte, Nichtstandespersonen das Doppelte. Alles weitere haben Deputirte zu spezifiziren. Dazu Derer von der Ritterschaft Anhang dem allgemeinen Bedenken: Der Hufenschoss ist die schwerste Steuer, er trifft nicht alle, namentlich nicht die Fremden, die luxuriosa ziehen die Wohlbemittelten heran; Trank- und Luxussteuer tragen mehr als der Hufenschoss; sie sind ausdrücklich gegen diesen instruirt. Koen. 707.

[3]) Diese Anklage stützt sich auf einen aufgefangenen Brief des Pfarrers, in dem er einen Freund bittet, der Seele seiner verstorbenen Frau bei Gott im Gebete eingedenk zu sein. Der Brief Koen. 707.

[4]) Protokoll der Oberratstube vom 21. August 1676: Bei Uebergabe des Bedenkens hat „Herr Hauptmann zu Brandenburg ausgebracht, dass bei so gestalten Sachen man keiner Komplanation bedürfe, weil die maiora der Stände vorhanden und billig die von der Ritterschaft in der Willigung ihnen und den von Städten folgen müsste n. Der Landbotenmarschall übergab daruf eine Schrift, darinnen sie die rationes aufgesetzet, warumb sie nicht in den Hubenschoss willigen könnten, stelltens dabei uf die Ch. Komplanation. H. Hauptmann bittet, weil dieses gar ein ungewohnliches wäre, einige Schrift ohne Vorwissen der andern Stände zu übergeben, selbige besagten Ständen zu ihrer Beantwortung auszugeben." Die Regierung rät den Ständen sich zu vereinigen und giebt ihnen dazu einen Tag Frist.

Digitized by Google

Der Schriftwechsel der Stände, Frühjahr 1677[1]).

Koen. 707.

1) Derer vom Herrenstande Bedenken. Dat. 15. März 1677.

[Willigung der dignitarii, allgemeine Willigung. Neuer Kammerstaat.]

1677. 15. März. Schmerz über die Lage S. Ch. D. und die eigene. Einquartirung zu übernehmen, verpflichtet sie nichts. Sie freuen sich der Ch. Gnade und erklären sich

— 22. August: Die Stände erklären, „dass sich nunmehr auf das gestrige Zureden der ch. Regierung die Stände völlig vereiniget und die von der Ritterschaft gleich den übrigen Ständen pure in die Hubenkontribution gewilliget, bitten dahero das gestriges Tages übergebene Bedenken ihnen zurückzukehren, damit sie selbiges ändern und ohne Diskrepanz übergeben könnten." Geschieht. — 24. August: „Uebergeben die Stände ihr Bedenken. Weil aber in selbigem befunden worden, dass in puncto der Hubenkontribution die oberländische und polnische Aemter nur die Hälfte zu geben sich ausbedungen, als sind sämtliche Stände befraget worden, ob sie alle damit zufrieden wären, weil dadurch S. Ch. D. Intention nicht erreichet würde. H. Hauptmann von Brandenburg bringet darauf aus, dass weder sie noch die Ritterschaft Natangschen und Samländischen Kreises obige Exemption jemand zugestehen könnten, stellet es, da die Deputirten aus den polnischen Aembtern dabei nicht akquiesziren wollten, zu der Ch. Regierung Dezision. Imgleichen thun die Deputirten vom Natangschen und Samländischen Kreis nebst den Deputirten von den Städten." Darauf nimmt die Regierung die Willigung auf Ratifikation S. Ch. D. an, entlässt die Stände und verspricht ihnen den Landtagsabschied für den Relationstag. „Die oberländische Deputirte reserviren sich noch eine Schrift der Regierung zu übergeben. H. Hauptmann von Brandenburg saget hieruf, sie könnten damit nichts ausrichten, weil sie per pluralitatem überwunden, und würden sie dagegen auch eine Schrift eingeben". — 25. August: Das Oberland übergiebt seine Schrift. Die Oberräte halten es nicht für gut und recht, „dass ein ganzer Kreis von dem gemeinen laudo derogestalt sich entziehen wollte." — 27. August: Die Landräte erachten nicht für nötig auf die Schrift zu antworten, „weil selbige nach geschlossenem Konvokationstag übergeben." Koen. Konzepten-Archiv. — Ein Abschied lässt sich nicht finden, dennoch ist er, oder zum mindesten eine Assekuration ergangen, denn am $\frac{\text{23. September}}{\text{3. Oktober}}$ 1676 antwortet der Kurfürst auf den Bericht der Regierung vom 22. September: „Wir haben uns bereits erkläret, dass Wir die assignationes soviel als immer die Müglichkeit zulassen will, moderiren werden, damit dieselbe nicht allein das gewilligte quantum nicht übersteigen, sondern auch monatlich zu Zahlung der vielen Restanten ein ziemliches überschicken möge. Was die Unserer Assekuration einvorleibte clausula de casu necessitatis extraordinario betrifft, da seind Wir endlich zu Beruhigung der Stände zufrieden, dass ihr dieselbe Unsertwegen versichert, dass das reservatum auf solchen casum necessitatis gemeinet sei, wann Unsere pr. Lande mit feindlichem Kriegesheer überzogen werden sollte oder, dass solches geschehen wollte, gewisse Nachricht vorhanden." Die Regierung hoffte, als sie dies Reskript am 13. Oktober in die Aemter ausschrieb, dass es zu den Amtszusammenkünften noch rechtzeitig kommen würde. Koen. 715.

[1]) Am 21. Januar 1677 hatte die Regierung mit dem kleinen Konsilium über einen Landesdefensionsvorschlag verhandelt. Koen. E.-M. 87e 1677. — Der Kur-

Digitized by Google

freiwillig dahin, dass sie für ihre Person, zwar die Haubtämter 180, die andern Landräte und Haubtleute 120 und diejenige Landräte, so keine Haubtmannschaften haben, auch ihres geringen ungewissen Gehalts ungeachtet, 100 fl. poln. zu S. Ch. D. freien Disposition beitragen und innerhalb 14 Tagen in den Landkasten ablegen wollen[1]). Sie sehen ferner für gut an, dass ein doppelter Haubtschoss bewilliget werde, welcher dann ihrem Rechte nach dermassen einzurichten wäre, dass einer von 50 Huben einen einfach doppelten, von 100 einen doppelt doppelten, von 150 einen dreifach doppelten und so ferner proportionaliter als von 50 12 M., von 100 24 M., von 150 36 M. ausser denen dignitariis, als welche bereit ein gnügliches gethan, erlegten. Auch müssten die Köllmer, Freien, Schulzen und Krüger einen vierfachen Haubtschoss erlegen, und die Freien, so eigene Mühlen haben, nicht als Freien, sondern zugleich als Müller das ihre abstatten, dann alle diejenigen, so nicht in die Konsignation der Kapitation befindlich, ausser den notorisch Armen, Kirchen- und Schuldienern, annoch beigefüget werden. Weil auch zuwider der Landsordnung viel Knechte auf dem Lande nicht allein ein hohes Lohn von ihren Wirten erfordern, sondern auch mit übermässiger Aussaat dieselbe sehr schwächen, als sollen sowohl dieselbe, als alle andere Verwalter, Köchenschreiber und andere Diener, so bis uf 100 fl. zu ihrem Dienste bringen können, 1 Rthlr. erlegen, auch alle Eximirten ihren Rückstand nachzahlen. Ziel muss der 1. Oktober sein. S. Ch. D. wird unter Dank für die Exklusion Zeidlers einmal gebeten, keinen seines Anhanges mehr zu befördern, dann auch — weiln bei gegenwärtiger Versamblung ein Gerücht, als ob ein sonderlicher und der Verfassung des Landes

---

fürst an die Regierung, $\frac{19.\ \text{Februar}}{1.\ \text{März}}$ 1677: „Wir lassen zwar geschehen, dass der Landtag vorhero (vor Ausschreibung der Kopfsteuern) gehalten werde, finden aber dienlich, dass Unsere alldortige Bediente — gleich Wir selbst und alle Unsere ministri vom höchsten bis zum niedrigsten gethan — noch vor Endigung des Landtages von Abführung der Kopfsteuer den Anfang machen, und denen andern dadurch mit gutem Exempel vorgehen.“ Koen. E.-M. 87a 1677. — Ex Protocollo der Oberratstube 9. März 1677: Der Ch. Armee sind die Quartire im Reiche versagt geblieben. S. Ch. D. hat Preussen verschont, trägt auch fast Bedenken nach sovielen Steuern ihm ein Mehreres anmuten zu lassen, insbesondere wegen der Assekuration, muss es aber und bittet um ein „ihrer Devotion anständiges, zureichendes quantum“. Koen. 707.

[1]) Diese persönliche Willigung der Landräte geschah schon am 10. März; gleichzeitig bewilligten alle Hauptleute auf der Regierung gestrigen Vortrag hin je 100 fl. zu den „Werbungen einiger Völker“, baten aber dabei, sie bei ihren Benefizien und Amtsverrichtungen zu schützen. Koen. 707.

Digitized by Google

präjudizirlicher Kammer-Estat eingeführet, auch die Haubtleute von Verwaltung der Oekonomie ausgeschlossen werden sollten, — den Vorschlag nicht cum exclusione der Stände werkstellig zu machen.

2) Der Ritterschaft Gutachten. Dat. 22. März 1677.

[Notwendigkeit des Heeres. Steuer der dignitarii.]

22. März. Weiln die von der Ritterschaft vernehmen müssen, den wahrhaften und gar schlechten Zustand der Armee und ihnen wohl bewusst, dass auf derselben das Aufnehmen und Untergang S. Ch. D. Länder und Leute beruhet, stimmen sie der Willigung der Landräte bei[1]). Die polnischen und oberländischen Aemter und die an der littauischen Grenze bitten, dass sie nur die Hälfte zu bezahlen brauchen. „Ob aber die dignitarii von dieser Zusammenlage mit gutem Fuge können befreiet werden, haben sie weitleufig überleget, befinden aber unmassgeblich, dass die dignitarii sich dieses Kopfschosses nicht entbrechen können", weil sie sonst wohl durch ihre Sonderwilligung gar noch einen Gewinn machen würden. Für Zeidlers Entfernung danken sie und bitten nun noch um die des Pfarrers zu Powunden. Es ist ihnen unverständlich, warum das Donativ von 1663 wieder so scharf eingetrieben wird. Kammerstaat, Köllmer, Landrichter u. s. w.

3) Der Gesambten von Städten Resolution. Dat. 27. März 1677.

27. März. „Wann sie ersehn, dass (als?) die meiste und grösste motive zur Einwilligung dieses extraordinarii subsidii die Verschonung und Enthebung von der Einquartirung gesetzt worden, müssen sie auf die Gedanken kommen, dass sie fortmehro gleichsam vor keine Glieder des Landes geachtet werden", denn sie haben die Einquartirung seit 24 Jahren, dazu die Kontributionen. Dennoch fallen sie denen vom Herrenstande bei; nur erwarten sie, dass in sie selbst oder ihre dignitarios nicht weiter gedrungen wird und die fremden Lieger herangezogen werden. Kirchensachen, Braunahrung, Freibriefe, Lasten der kleinen Städte, Handel und Brauen der Prediger und Arrendatoren.

4) Der Stände vereinigtes Bedenken. Dat. 10. April[2]) 1677.

[Willigung.]

10. April. Bei der gegenwärtigen Lage „sind sie auf nichts mehr bedacht, als E. Ch. D. zu vergnügen". Daher willigen die dignitarii: 1) die Landräte, wie oben, 2) die drei collegia Königsbergs zusammen 300 fl. Sodann alle Stände die Willigung des Herrenstandes, die nur die dignitarii nicht tragen sollen. Die Erhöhung aber gehet allein auf die Person der proprietariorum, die Pauren aber und das Gesinde geben durchgehends nur wie gewöhnlich; so sollen auch die Köllmer, Freien, Schulzen und Krüger, so eigene Krüge oder Mühlen haben, nicht allein als Freien, sondern zugleich als Müller

---

[1]) Doch enthält die ritterschaftliche Willigung nicht die Bestimmung über die Besteurung der Knechte.

[2]) Das Datum bei Baczko V, S. 460.

Digitized by Google

oder als Krüger das ihre abstatten. (Es folgt die Bestimmung des Herrenstandes über die Knechte u. s. w.) Die arrendatores und Pfandsinhabere auf dem Lande sollen ihrem Stande nach das ihre geben und die Lieger in den Städten, so kein ius commorandi haben, 10 Rthlr. beibringen, und dann alle diejenigen, so sich hiebevor der Landschaft Willigung eximiret, insonderheit die sog. privilegirte frembde Lieger und ihresgleichen anjetzo allen hinterstelligen Nachstand einzubringen ernstlich angehalten werden. Ermässigungsansprüchen der polnischen und littauischen Aemter widersprechen die beiden andern Kreise, wünschen aber Rücksicht auf die Armut. Vor dem 1. Oktober und mehr zu geben, ist unmöglich; das Land hat in den letzten fünf Monaten 218038 fl. aufgebracht. Pfarrstellen. Kammerstaat[1]).

---

[1]) Memorial umb Remedirung einiger Beschwerden (nach Baczko V, S. 460 vom 13. April): Das Donativ von 1663 möge kassirt, die Reste sollen nachgelassen oder gestundet werden. Die durch die Amtsschreiber angegriffenen Steuern sollen dem Landkasten sofort restituiret werden. Bäuerliche Pflichten der Köllmer. Streitsache Venediger-Houwalds Erben. Exil eines Adlichen wegen Erhöhungszinsen. Die landständische Schuld an Altstadt-Kneiphof möge auf dem nächsten Landtage besprochen werden. Brauwerk. Bönhasen und Freibriefe. Werbungen. Einquartirung. Märkte. Beneficia und Chargen an Einheimische. Koen. 707. — Zu der Schuldsache Altstadt-Kneiphof ebendort noch ein Schreiben der Landräte. Sie erklären sich zu weiteren 20000 Rthlrn. nicht verbunden, zur Aufbringung des Restes von 52000 fl. poln. an den 60000 Rthlrn. schlagen sie einen einfachen Hauptschoss auf Martini 1678 vor. Am 30. März 1677 bemerkt die Ritterschaft dazu: zunächst müsse der Löbenicht seinen Anteil abtragen; jetzt fehle ihnen zudem die Instruktion. — Bei den Landtagsakten befindet sich eine Klageschrift Fabian von Eberts, dass der Insterburger Hauptmann ihn, den an der Grenze gesessenen, nicht gegen die Polen zu verteidigen vermöge und man ihn daher von den Kontributionen befreien möge, damit er die Mittel zum Selbstschutze gewinne. Koen. 707. — Während des Landtages erneute sich der alte Streit um den Vortritt der Landräte. Die vier Hauptämter verwahren sich am 30. März feierlich gegen den Vortritt des Hofrichters Melchior Ernst von Kreytzen, eines ehemaligen Landrats. Kreytzen legt am 28. Mai Gegenverwahrung ein. Er bittet den Hauptleuten ihre heftige Art zu verweisen; den Vortritt habe er schon bei dem Prozesse Kalksteins gehabt. Die Hauptleute hätten allen Grund, andere Leute nicht zu verdächtigen, da einige von ihnen „ohne Mittel“ (ohne die gewöhnliche Laufbahn durchgemacht zu haben) in ihr Hauptamt gekommen wären. Der Kurfürst greift durch zwei Schreiben Cölln $\frac{25.\text{ Mai}}{4.\text{ Juni}}$ und $\frac{29.\text{ Juni}}{9.\text{ Juli}}$ 1677 in den Streit ein, deren erstes für Kreytzen entscheidet, deren zweites aber erneute Prüfung der Streitfrage verspricht, wenn die Landräte künftig das Ch. Interesse besser wahrnehmen und nicht immer jedes Ansinnen der Regierung an den Landtag verweisen wollen. Beide Schreiben sind gedruckt bei Orlich III, S. 271 und 272 f., das 2. ist hier fälschlich auf den 14. Juni datirt.

Digitized by Google

Der gesamten Stände Bedenken. Dat. 25. Juni 1677[1]).

Koen. E.-M. 87e 1677. Koen. 707.

[Willigung. Aenderung des Kammerstaats.]

1677. 25. Juni. Schmerz über die Proposition; Wiederholung ihres Inhalts. Armut und Hagelschlag. Damit aber E. Ch. D. mesures nicht gebrochen werden, wollen die Stände die terminos dergestalt antizipiren, dass sie einen doppelten Hauptschoss auf Margareta, dann auf Bartholomaei den vorhin gesetzten doppelten Hauptschoss abtragen zu Dero freien Disposition. Doch darf niemand davon befreit werden. Sie zählen die Punkte ihres Beschwerden-Memorials auf[2]). Die Unordnung im Lande ist allgemein. Streit um den Vortritt der Landräte[3]). Von der Aenderung des Kammerstaats haben

---

[1]) Nach Baczko V, S. 461 war das Ausschreiben zu dieser neuen Konvokation am 18. Mai ergangen. — Ex Protocollo der Oberratstube 12. Juni 1677: S. Ch. D. haben „ein erkleckliches, gewisses und schleuniges" erhofft und wünschen, „dass die veranlasste Termin antizipiret und über die drei gewilligte Kopfschosse noch ein Kopfschoss, also vier einfache Kopfschosse zusammen auf Johann abgetragen und daraus zum wenigsten 60/m Rthlr. aufgebracht werden", und dass die Stände „zugleich eine neue Beisteur aus der Accise und andern gleichdurchgehenden Mitteln einrichten mögen, damit daraus monatlichen 20/m Rthlr. auf 2 oder 3 Jahr" vom 1. Oktober ab „gewiss und unfehlbar S. Ch. D. zu erheben haben". Koen 707. — Das Bedenken derer vom Herrenstande wiederholt zunächst die Proposition und schildert die Armut. „Dannenhero kann dieser Stand nicht vorbeigehen, als dass er bei seinen vorigen Willigungen bleibet. Damit aber gleichwohl S. Ch. D. mesures nicht möchten gebrochen werden, so will selbiger den terminum dergestalt antizipiren, dass die drei Kopfschösse auf Margarete auf einmal sollen erleget werden. Es kann derselbe auch fürjetzo sich wegen der Verlängerung der Accise und Aufbringung der monatlichen 20000 Rthlr. keinesweges resolviren, sondern inhäriret vielmehr S. Ch. D. Assekuration, dass sie bis auf den 1. Oktober mit einem mehren nicht mögen beschweret werden". Koen. 707. — Derer von der Ritterschaft Gutachten hierauf, 16. Juni 1677: Schmerz über die Mehrforderung und die Schläge Gottes. Sie wollen „die gewilligte Kopfschösse, so viel den doppelten betrifft, auf Margareten erlegen; der übrige einfache, so sechs Wochen nach dem 1. Oktober terminiret, bleibet in termino unverrückt". Für weiteres sind sie nicht instruiret, da das Ausschreiben nichts davon erwähnt hat. Fallen die Konvokationen schon S. Ch. D. lästig, so den Ständen erst recht. S. Ch. D. möge endlich einen allgemeinen Landtag berufen. Koen. 707. — Derer von Städten Erklärung: Sie sind wieder besonders betrübt, fallen in allem der Ritterschaft bei und bitten schliesslich, die Landeskinder bei Besetzung freigewordener Stellen vornehmlich zu berücksichtigen. Koen. 707.

[2]) Gedruckt bei Orlich I, S. 377.

[3]) Die Landräte wiesen die Vorwürfe Kreytzens gegen sie (s. o.) sofort nach Beginn des Landtags in spitzigem Tone zurück und beschuldigten ihn, dass er wider sein Gewissen handele, da er früher selbst Landrat gewesen sei. Die Regierung

Digitized by Google

sie schon im April abgeraten; nun gehet die gewisse Rede — denn von der Regierung will uns deswegen nichts Gründliches kommuniziret werden — (dass Ch. D.) dieselbe durchaus introduziret wissen wollen. . . . Dass E. Ch. D. Ihre Kammerintraden wohl reguliret, alle Unterschleife beschnitten, die Haushaltungs-, Kammer- und Rentei-Rechnung richtig und zu rechter Zeit abgeleget, alle Mängel, die bei der Amptsökonomie sich jährlich eräugen, ohne Zeitverlust verabscheiden und durch Verabsäumung eines und des andern nicht benachteiliget sein wollen, dem kann niemand zuwider, sondern jeder muss für rechtzeitige Gehaltszahlung dankbar sein. Wann sie aber auf den modum sehen, so scheinet derselbe einem jedweden unter den Ständen so gefährlich an, dass billig zu besorgen, die Veränderung unsers Estats, welche das instrumentum regiminis von anno 1660 directe einzuführen nicht vermocht, würde indirecte durch diesen Provisional-Kammer-Estat würklich eingeführet werden können. Denn obzwar E. Ch. D. die Stände, dass die Kammer von der Oberratstube nicht separiret werden soll, versichern wollte, dass die Alternation ihrer kollegialischen Autorität nicht präjudiziren, dass alle Bediente ihre Besoldungen richtig erhalten, den Hauptleuten auch an ihrem Gehalt nichts entzogen werden, auch nur dass es ein Provisional und auf blossen Versuch angesehenes Werk sein solle, versichern wollten, so siehet's doch einer grossen Veränderung gleich, indeme E. Ch. D. ein sonderliches Kammergericht bestellen, Kammer- und Vizekammermeister zu Kollegen desselben machen, ihnen eine Kontrasignatur verstatten, alle Dinge, die aus der Oekonomie herfliessen und per consequens die Haupt-

---

berief sich in ihrem Bericht vom 22. Juni auf die Ch. Entscheidung von 1642 zu gunsten der Hauptämter. Darauf erging das Ch. Schreiben $\frac{29.\ \text{Juni}}{9.\ \text{Juli}}$ (s. o.). Die Landräte waren mit diesem Schreiben sehr unzufrieden; sie erklärten, sich eher des Todes als dieses ihnen am 15. Juli zugestellten Bescheides versehen zu haben, und betonten, dass die Angelegenheit nunmehr bereits Landessache sei, nachdem die Stände sie sich in ihrem vereinigten Bedenken zu eigen gemacht hätten. — Kreytzen und sie stritten sich darauf noch eine Weile herum. Zunächst verteidigte sich Kreytzen am 30. Juli sehr breit und persönlich, nannte den Vogt zu Fischhausen als ausser der Reihe Beförderten und stellte sich auf den Standpunkt, dass der Kurfürst seine Diener rangiren könne, wie er wolle; mit des Landes Wohl habe das nicht das geringste zu thun. Und auf ihren abermaligen Angriff antwortete er noch einmal, dass die Landräte ihren Vorrang aus der Verfassung nie nachweisen würden, da das Privilegium ihnen nur den Vortritt vor Ausländern und Fremden einräume; wenn sie ihm drohten, dass sie ihm seinen erschlichenen Geheimratstitel unnützlich machen würden, so griffen sie damit unmittelbar den Kurfürsten an. Koen. 707

Digitized by Google

leute selbst in tantum diesem foro unterwerfen und nur allein die allgemeinen Ausschreiben, die meistenteils nur Landtäge und contributiones betreffen, der Oberratstuben ingesambt lassen, so wird hiedurch nicht provisionaliter, sondern formaliter ein neues consilium und collegium, dessen grösster und auf einen Bestand aussehender Charakter die Kontrasignatur ist, bestellet. Wann E. Ch. D. die Haubtleute ganz von der Oekonomie exkludiren, den Hauptmann über den Amptschreiber weder Jurisdiktion noch Korrektion, sondern nur eine blosse Ufsicht verstatten, so muss notwendig mit der Zeit ein Untergang der Oberratstube und ein Verlust der adelichen Benefizien erfolgen. Wenn einer und der andere mit dem Tode abgehen möchte, wer kann versichern, dass nicht die Direktion auf einen Oberrat, den E. Ch. D. sich erwählen werden, perpetuiren und die Alternirung ufgehoben werde? Ja, wer kann gut dafür sein, dass der Kammermeister, der ohne Zweifel dieses Werks Urheber ist, nicht ein solch subiectum, das von ihm dependiren muss, sich zuwege bringen wird? Geschiehet das, so bleiben die Estats-Sachen bei den übrigen dreien allein und damit ist das collegium in seiner äusserlichen Form schon verändert, und kann nach dem rationario, so man seit 63 her in der Disposition sehen, anders und gewissers nicht erfolgen, als dass auch dieser numerus ternarius gemindert, facies reipublicae mit der Zeit totaliter evertiret und dieses Kammer-Gericht das stärkste collegium im Lande, weil darin de nervo gerendarum[1]) gehandelt wird, geachtet werden. Wer kann die Bedienten E. Ch. D. wohl versichern, dass ihnen dieses collegium, welches schlechterdings uf E. Ch. D. unbeschränktes Befehl fundiret und an keine Fundamental-Verfassungen gebunden ist, nicht alle andere assignationes, die sie von E. Ch. D. behalten werden, in der Bezahlung vorziehen werde. So gehen auch die Anweisungen der Kriegskammer den andern vor. Die Hauptmannschaften sind zwar Oekonomien E. Ch. D.; aber die von der Herrschaft, Ritterschaft und Adel haben ex iure quaesito, dieweil durch ihr Blut von dem Orden dieses Land okkupirt worden, ein beneficium possidendi gewonnen, also dass sie nicht blosse iustitarii, sondern oeconomi E. Ch. D. sein. Man will hier nicht die ökonomischen Ursachen, warumb eim Amptschreiber die Wirtschaft nicht allein zu vertrauen sei, anführen. Dieses aber ist mehr denn zu gewiss, dass die meisten Amptschreiber von der preussischen Wirtschaft weniger denn nichts wissen, sondern sich blos

[1]) Orlich I, S. 378 liest de modo rerum gerendarum.

Digitized by Google

uf Hoffleute und Kämmer verlassen; wann sie nun noch dazu per legem sollen autorisiret werden und die ganze Oekonomie allein führen, so folget notwendig, dass sie auch alle Köllmer, Freien und Krüger, als welche durch Zins und Pflicht mit zur Amptsökonomie gehören, unter ihrer Jurisdiktion haben müssten, und das würde denen Leuten nicht allein Ursach zu queruliren geben, sondern es würde auch des Hauptmanns Autorität derogiren und sein ganzes Ampt per consequentiam und mit der Zeit inutil machen, dann zugeschweigen, dass ihnen die fructus iurisdictionales dadurch abgehen, welches durch die vielfältigen inspectiones nunmehr gar gemein worden. Wer kann sicher sein, dass ex hac ratione der Hauptmann habe nur allein mit der justice zu thun, ihm nicht allein sein Gehalt gemindert, sondern aus Mangel des exercitii der justice in denen Aemptern, wo wenig oder gar kein Adel ist, der Hauptmann kassiret, zwei, drei Aempter kombiniret, die beneficia des Adels, der in Besitzung und Geniessung der Aempter bestehet, erstlich gemindert, mit der Zeit gar aufgehoben und das Hofgericht dem Adel zur ersten Instanz gemacht werde?[1]) . . .

Vereinigtes Bedenken der Stände. Praes. 24. Septbr. 1677[2]).

R. 6 AAA 3. Koen. 707.

1677. 24. Sept.

Die Grösse eines Königreichs besteht nicht in seiner Macht, sondern in der Treue der Unterthanen. „Es begreifen die gesambten Stände E. Ch. D. hohe Angelegenheiten gar wohl“; sie wissen, Ch. D. handelt nur zur Defension des Landes. Trotz der Armut willigen sie daher „die jetztgehende Accise bis zum 1. Oktober 1678, welche, wenn den grossen Unterschleifen, so an Wein, distillirtem Branntwein und Malz bei denen Städten und im ganzen Lande dabei vorgehen, durch aufrichtige Inspektion vorgebeuget, den Accisedirektoren, Magistraten und Einnehmern freigegeben, alles genau zu inquiriren und zu redressiren, wobei die Stände zu E. Ch. D. Besten diesen Vorschlag thun, dass die

---

[1]) Einzelne Teile des Abschnittes über die Aenderung des Kammerstaats sind bereits von Baczko und Orlich gedruckt worden, indessen so wenige, dass der Abdruck des ganzen Abschnitts angebracht erschien.

[2]) Ex Protocollo Ch. Oberratstuben 27. August 1677: Accise, Kopf- und Hufenschosse hören mit dem 1. Oktober auf, neue Mittel sind zur Fortsetzung des Krieges durchaus nötig, und zwar monatlich m/20 Rthlr. Der modus bleibt der Wahl der Stände überlassen; nur ist bei Fortsetzung der Accise auf die Verhütung der Unterschleife in Wein u. s. w. zu sehen. Koen. 707. — Die Regierung an den Kurfürsten, 10. September: sie wird das Magazingetreide gemäss dem Ch. Reskript vom 15./25. August noch nachträglich proponiren, verspricht sich aber angesichts der nur an Korn ziemlich reichen Ernte wenig davon. R. 6 AAA 3.

Digitized by Google

Kastenschreiber umb ein billiges zu dienen behandelt und das ordinarium nur denen Kastenherren, welche ihre sessiones abwarten, gereichet, welches alles, wenn es zur guten Richtigkeit gebracht, nicht ein geringes den Ertrag der Accise augmentiren würde, nebenst zwei einfachen Hauptschossen, davon der erste drei Wochen nach Martini, der andere 14 Tage nach Ostern 1678 gefällig ohne einigen Abgang der vermeinten Privilegirten als Jägerei-, Skatull-, Börnstein- und Zoll-Bediente, auch Räte, Sekretarien, andere Bediente und titulares, wie sie immer Namen haben mögen, die frembden Lieger von allen Nationen nebst ihrem Gesinde und die Neusassen, imgleichen dass E. Ch. D. bauerliche Unterthanen in etlichen littauschen und polnischen Aemptern nicht gleich denen andern Ch. und adelichen Bauern, auch teils gar nichts an Kopfschoss und Quirdeln, da sie nur 20 gr. vor jede arbeitsame Person des Jahres, die adelichen aber 1 fl. beitragen, dass alle und jede den versessenen Nachstand möchten beibringen". Ch. D. möge diese Bitte endlich erhören, „damit die Stände künftig ihre subsidia zurückzuhalten nicht genötiget werden dörften". Sie bitten um eine Assekuration. Die kleinen Städte willigen den Hauptschoss nur gegen Aufhören der Servicesgelder. Alle bitten um einen Landtag, vorher noch um Abstellung der urgentissima. Kirchenwesen. Die vorhabende gefährliche Veränderung des Kammerstaats. Vortritt der Hauptämter vor dem Hofgerichte. Adeliche Chargen. Erhöhete Zinser. Donativ 1663. Ausschreitungen der Werber. Unsicherheit der polnischen Grenzbezirke. Die oberländischen und polnischen Aemter mögen bei den Steuern Ermässigung erhalten. Der Hauptmann von Neidenburg und Soldau entzieht seinem Adel die Kirchenpatronatsrechte. Köllmer und Freie werden zum bäuerlichen Scharwerk herangezogen und vielfach gehindert, ihr Bier aus den Städten zu holen. Städtische Milizvorschüsse. Redressirung der fremden Münze in Königsberg. Bürgerrecht der Schotten. Gewerkrollen. Stallupöhnischer Markt. Osterode, Hohenstein, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau und Passenheim bitten, „dass bei ihnen die Hackenbuden nicht den Ringern oder denen am Markt wohnenden Gässnern gleich in Anschlagung der Kopfschosse gehalten werden". Zum Steuer des „luxus, welcher ingemein in Banqueten, Karossen, Kleidung und andern Ueppigkeiten häufig zunimmt", soll eine Luxussteuer eingeführt werden[1]).

---

[1]) Der Herrenstand hatte am 2. September die Willigungen des vereinigten Bedenkens und eine Luxussteuer beantragt. Die Ritterschaft hatte darauf am 8. September die Accise auf 1 Jahr vom 1. November ab gewilligt; die Kornaccise sollte vierteljährlich, die Malzaccise bei Spundung des Bieres eingehoben, die köllmischen Krüger sollten vereidigt, die adelichen durch ihre Herren überwacht werden, der Adel selbst wollte ein zu vereinbarendes Quantum zahlen. Die Städte hatten am 15. September die Accise auf 1 Jahr vom 1. Oktober ab bewilligt und sich dabei mit den Vorschlägen der Ritterschaft einverstanden erklärt, nur nicht mit der Ausdehnung der neuen Malzaccise auf das Land, weil sie zuviele Kosten verursachen würde. Alle Stände hatten ihre Pflicht zu helfen betont. Koen. 707.

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung.
Dat. Vor Stettin 7. September 1677[1]).

R. 6 AAA 2.

[Festes Quantum. Magazingetreide. Hufenschoss.]

. . . . Unsere Intention gehet dahin, dass wir ohnmüglich ein geringeres quantum monatlich als 18000 Rthlr. annehmen können. Und ist dieses Unsere endliche Erklärung, dass Wir nicht gemeinet sein, wiederumb einige modos collectandi per avertionem oder überhaupt wieder anzunehmen, sondern auf der Einwilligung einer gewissen und beständigen Summ fest zu bestehen, da Wir einige Jahre hero allzu sehr und oft gewitziget worden, was für Inkonvenientien und Schade aus dergleichen Generalwilligung Uns entstanden. Es werden auch alsdann und bei Einwilligung einer gewissen Summ die Stände Ursach haben, auf die Verhütung der Unterschleife desto bessere Achtung zu geben, wobei sie sonsten und bei solchen indefinirten laudis kein Interesse haben[2]). Die Regierung thut nichts für die Beseitigung der Unterschleife, obwohl es fast landkündig, wie es mit der Accise sonderlich aufm Lande dahergehet, dass fast ein jedweder dazu so viel oder so wenig giebt, als es ihm gefällig. — So können Wir auch Unsere Gesinnung wegen des Magazins nicht ändern; alle andere Unsere Lande machen kein Beschwerd, Uns zu solchem Behuf damit extra ordinem ein Erkleckliches einzuwilligen. — Ist nichts mehr bei den Ständen zu erreichen, so habt ihr endlich zu Gewinnung der Zeit und Ersparung fernerer Kosten und Ungelegenheit die von ihnen gethane Bewilligung zwar zu acceptiren, jedoch mit der ausdrücklichen Kondition, dass dasjenige, was durch die gewilligte modos nicht auskombt, durch eine Hubensteuer daneben ausgeschrieben, eingefordert und bei- 1677. 17. Sept.

---

[1]) Der Kurfürst an die Stände, Vor Stettin 7./17., praes. 27. September 1677: Der Krieg ist ihm von Schweden aufgezwungen worden, jetzt muss er die Operationen durchführen. Die Stände sollen ihm daher zu Hilfe kommen. Ihre gravamina abzustellen ist er geneigt; doch werden sie einsehen, dass er es jetzt nicht thun kann. Dennoch hat er in den Religionssachen und wegen angemasster Exemption der Lieger bereits Verordnung gethan. Koen. 707. — Die Stände antworten mit allgemeinen Phrasen der Teilnahme und Klagen über ihr Unvermögen; dat. 8. Oktober R. 6 AAA 3, 6. Oktober Koen. 707.

[2]) Dagegen berichtet die Regierung, 28. September 1677: „Und ist ihnen (den Ständen) insonderheit nicht zu benehmen, dass wegen E. Ch. D. Aembterhuben und unmittelbaren Unterthanen nichts Gewisses angeschlagen werden könne, noch die Exekution in ihren Händen solchen Falles sein würde, da doch dieselbe den grösseren Teil der Kontributionen so von den Huben als andern modis austragen sollte (n?)". R. 6 AAA 2.

Digitized by Google

getrieben werden soll. Auf die Weise und anderer Gestalt nicht werden Wir auch dasjenige, was dorten gehandelt wird, ratifiziren[1]).

Extrakt, was die lauda getragen de 1671 bis 77.

Koen. 715.

Oktober 71—72: Accise	446 644	M.	9	β	1½	₰	
vierfacher Kopfschoss und Horngeld	253 637	-	50	-	4½	-	874 057 M. 51 β
Kopfschoss im Mai 1670 (?)	86 061	-	17	-	3	-	
- - Februar 1672	87 714	-	33	-	3	-	
Oktober 72—73 Accise	482 344	M.	19	β	2½	₰	
Kopfschoss Januar 73	68 280	-	23	-	—	-	
- Juli 73	74 401	-	23	-	—	-	731 630 M. 10 β 5½ ₰
- September u. Oktob. 73	106 604	-	5	-	3	-	
Oktober 73—74 Accise	410 116	M.	4	β	3¼	₰	
Kopfschoss März 74	164 497	-	40	-	4½	-	612 520 M. 10 β 4¾ ₰
- Juni 74	37 906	-	25	-	3	-	
Oktober 74—75 Accise	348 194	M.	5	β	4½	₰	
Kopfschoss Oktober 74	73 477	-	29	-	3	-	421 671 M. 35 β 1½ ₰
Oktober 75—76 Accise	399 859	M.	6	β	4	₰	
Kopfschoss 75 Okt. u. Nov.	68 566	-	9	-	1½	-	
- 76 Februar u. März	69 438	-	6	-	3	-	683 620 M. 25 β 2½ ₰
- 76 Juni, Juli, August	72 905	-	46	-	3	-	
- 76 September u. Oktober	72 851	-	16	-	3	-	
Oktober 76—77 Accise	383 081	M.	48	β	—	₰	
Hufenschoss	88 242	-	33	-	4	-	
doppelter Kopfschoss 77 Februar	138 284	-	54	-	3	-	
Hufenkontribution 77 Mai, Juni	84 691	-	40	-	4½	-	1030 986 M. 39 β 5½ ₰
dreifacher Kopfschoss 77 Juli, Aug.	204 287	-	23	-	—	-	
doppelter - 77 Sept.	132 360	-	—	-	—(?)		

[1]) Derer vom Herrenstande weiteres Erachten, 28. September 1677: Auf Drängen der Regierung belieben sie „noch einen Hubenschoss von 2 M. dergestalt, dass dieser sowohl als die Kopfschosse dermassen eingeteilet würden, dass hievon quartaliter wechselweise dieses Jahr hindurch etwas gefallen, S. Ch. D. sich hieran begnügen und die Stände ihren Freiheiten zuwider weder voritzo noch künftig mit keinem gewissen quanto beschränken noch mit ungewöhnlichem Magazinsschoss belegen mögen." Koen. 707. — Die Ritterschaft verweigert am 28. September jede weitere Willigung wegen der Armut des Landes und wegen Mangels an Instruktion; doch erhöht sie den Kopfschoss um das additamentum von 50 zu 50 Huben. Koen. 707. — Die kleinen Städte und die Räte Königsbergs willigen wie die Landräte gegen Sicherung wider weitere Belastung und Verzicht auf die Services-

Digitized by Google

Einraten des kleinen consilii auf den d. 25. Januar geschehenen Vortrag. Praes. 27. Januar 1678.

Koen. E.-M. 87* 1678.

Sie stimmen der Einberufung der Ritterdienste und Wybranzen in den Grenzämtern wegen der Schwedengefahr zu; die andern Aemter sollen sich bereit halten. „Und weil an der Landes-Sicherheit und Konservation S. Ch. D. und dem Lande gleichviel gelegen, würde nicht undienlich sein, S. Ch. D. zu bitten, dass Sie einige von den Ständen an S. Kgl. Maj. zu Polen, als welche in der Nähe sind und vermöge der Wehlauschen und Brombergschen Pakten in gewisser Mass an der Beschützung dieser Lande mitinteressiren, deputiren und abschicken, welche mit Zuthun H. von Hoverbecken dieselbe 1678. 27. Jan.

---

gelder der kleinen Städte, die in je drei bis vier Monaten die Höhe eines doppelten Kopfschosses erreichten; die Gerichte, Zünfte und Gemeine Königsberg willigen wie der Adel, da Hundert und Hufe nicht gleich seien. Koen. 707. — Das vereinigte Bedenken vom 4. Oktober geht auf den Hufenschoss, überhaupt auf die Willigung der Landräte, ohne Exemtionen; die Bitte des Oberlandes, statt 1 Mk. nur 15 gr. zahlen zu müssen, soll S. Ch. D. übermittelt werden, die Bedingungen der Städte bilden den Schluss. R. 6 AAA 3. Koen. 707. — Der beiden Oberstände in puncto der luxuriosorum Gutachten: Da die Willigung eines Dreipölchers vom fl. nach der Erfahrung von 1666 wenig trägt, aber viel kostet, schlagen sie den Ständen einfach bessere Verhütung der Weinunterschleife vor. Die kleinen Städte sollen ihre Weinwirte, die den Wein nicht von Königsberg beziehen, schwören lassen; in Königsberg sollen die Accisebeisitzer und auf dem Lande die städtischen Accise-Einnehmer die Weinkeller quartaliter durchsuchen dürfen. Koen. 707. — Dennoch kommt es zu folgender Beilage zum vereinigten Bedenken, praes. 9. Oktober: Auf Wunsch der Regierung willigen die Oberstände von jedem aus Gold- und silbernen Spitzen, Galaunen, Sammet- und Seidenwaren, Konfituren und Kandisaten, Pomeranzen, Zitronen, Austern, Sardellen, Muscheln, Kastanien, Wallnüssen gelösten fl. poln. einen Dreipölcher, quartaliter oder monatlich einzubringen. Alle Stände willigen, „dass durchgehends in allen Mühlen das Korn und Malz vom Acciseinnehmer, Zettelausteiler oder Müller umbgemessen und was über den Acciszettel ist, bei schwerer Leibes- und Gutsstraffe nicht gemahlen, das Korn gestrichen, das Malz mit dem Malzscheffel gemessen werde, wobei der gewöhnliche Zuwachs des Malzes von 30 Schl. 6 passiret wird, auch bleibet einem jedem Ampt und Stadt das gebräuchliche Amptmass". Ueber die Eide soll streng gehalten werden, doch niemand ohne sattsamen Grund zum Eid gezwungen werden. R. 6 AAA 3. Koen. 707. — Orlich I, S. 379 zufolge hatte der Kurfürst befohlen, eine Abgabe von 15 Prozent von den Luxuswaren zu erheben. — Der Adel bittet, als die Regierung weiter drängt, um Entlassung und Abschied, sowie um Schutz gegen ungewilligte Kontributionen. Koen. 707. „Den 14. Oktober 1677 seind die Stände hierauf dimittiret und vertröstet, dass innerhalb drei Wochen ein Landtagsschluss schriftlich erfolgen soll". Koen. 707. Der Kurfürst nimmt am 11./21. Oktober die Willigung an, erteilt aber am 12./22. Oktober die Assekuration nicht in der ihm von der Regierung vorgelegten Fassung, sondern in folgender Gestalt: Er versichert die Stände ihrer Freiheiten, auch dass „diese Zeit über ausser diesen

Digitized by Google

dahin, dass Sie als ein hoher Alliirter diesem Lande von der unverdienten Gefahr abhelfen wolle, begleiten und bewegen möchten; dafern aber S. Ch. D. propter periculi eminentiam die Deputation zu weitläuftig fallen möchte, dass dennoch H. von Hoverbeck solches zu befordern kommittiret werde[1])".

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 24. Januar 1678.

R. 7, 2. Koen. E.-M. 87e 1678.

[Schosseinnehmer.]

1678. 3. Febr. Nachdem Wir sowoll bei dem preussischen Oekonomie- als Militar-Estat befinden, dass es von beiden Teilen zuträglicher sein wird, wann die Militäreinnahmen als Kontribution und Stationsgefälle in den Aembtern durch sonderbare hierzu bestellete Schosseinnehmer eingehoben, denen Ambtschreibern aber diese Verrichtung abgenommen werde, damit die Konfusion, welche die Ambtschreibern hierunter machen, indeme sie eines ins andere vermischen und öfters zu Belegung ihrer Reste und sonsten sich dessen zu ihrem Nutzen und Unserm Schaden zu gebrauchen und anzuziehen wissen: Als befehlen Wir euch hierunter, eine solche Verfassung zu Unserer Ratifikation zu entwerfen, dass bei jedwedem Ambte ein tüchtiges subiectum zu dieser Einnahm, der auch die Rechnung darüber führe und entweder selbst gesessen oder durch Kaution sich hierzu versichert machen könne, bestellet werde, damit hinfüro derselbe allein und kein Ambt- und Kornschreiber weiter mit diesen Gefällen was zu schaffen haben möge. Und zweifeln Wir nicht, es werden sich woll Leute bei denen Aembtern finden, welche diese

---

Willigungen in Hoffnung und Zuversicht, dass solche die erforderte Summe monatlich austragen werde, einige mehrere contributiones nicht prätendiret noch Unsere Stände damit, ausgenommen den unversehenen Fall einiger unvermeidlicher Notsachen, beschweret werden sollen". R. 6 AAA 3. Dabei hatten die Stände selbst zugegeben, dass ihre Willigung höchstens 12000 Rthlr. monatlich tragen würde. Der Kurfürst befiehlt denn auch schon am 12./22. November, die Hufenschösse auszuschreiben, wobei er die Regierung wegen ihres Misserfolges tadelt. Die Regierung rechtfertigt sich am 14. Dezember, hält aber den Hufenschoss für ganz unratsam. R. 6 AAA 3.

[1]) Am 4. Februar 1678 übersendet die Regierung dem Kurfürsten eine Fürbitte Königsbergs für den alten Rhode und unterstützt sie. „Was er zu jener Zeit intendiret, hat er ja so gar nicht vermocht zu effektuiren, vor den Fürsatz dennoch billig umb Exempels willen die Strafe leiden müssen; fortmehr aber ist auf so ein schlechten, alten, abgelebten Mann woll nicht zu sehen." Koen. Konzepten-Archiv 1678.

Digitized by Google

Verrichtung gern über sich nehmen, wenn ihnen dasjenige gegeben wird, was bishero den Ambtschreibern in den Aembtern vor Haltung der Register gutgethan worden.

Willigungen der Stände auf dem März-Landtage 1678[1]).

1) Der Landräte Bedenken. Dat. 1. März 1678. Koen. 707. 1678.

Die Assekuration hätte sie gegen neue Forderungen sichern sollen. Inhalt der Proposition. Obwohl sie das Generalaufgebot vorgezogen hätten, danken sie doch S. Ch. D. für die Fürsorge. Sie willigen „zu S. Ch. D. freien Disposition noch einen Hubenschoss à 2 fl. von jeder Hube nach der Moderation, die S. Ch. D. selbst bei der ungewilligten Kontribution gefunden, nach Ausschlag des dritten Teils auf Sambland und Natangen und des halben Teils im Oberlande, polnischen und sonst ruinirten Aemptern in zwei Terminen, Ausgang März und zuende Mai; zu welchem laudo noch eine Tranksteur à 1 fl. von jeder Tonne Bier, welche in die Krüge und sonsten zu verschänken aus- 1. März.

---

[1]) Die Proposition ist von Orlich I, S. 379 in der Hauptsache gedruckt worden, die Forderung von 36000 Rthlr. geht „auf einige Zeit"; in sie ist nicht miteinbegriffen der Ertrag „der Accise und andern bereit 25. Februar gewilligten Mitteln, so jetzo im Einheben und anderweit zu unumbgänglichen Ausgaben destinirete". Die Proposition macht den Versuch, den Ständen auch schon nicht einmal mehr die freie Wahl des Steuerverfahrens zu überlassen, doch versteift sich der Kurfürst auf diesen Wunsch ganz und gar nicht. Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 1./11. Mai 1678: „Was die Willigung betrifft, so kann Uns endlich gleichviel gelten, ob dieselbige auf ein gewisses Monatliches gesetzet oder anders eingerichtet werde, wann nur das Werk solchergestalt gefasset wird, dass der benötigte Unterhalt vor Unsere milice daraus erfolgen könne." Bei Widerspenstigkeit ist die Landschaft sofort zu dimittiren und durchaus die Hufensteuer auszuschreiben. R. 6 AAA 3. — Croy hatte am 4. März den Kurfürsten um ein Reskript an die Regierung „in recht expressen terminis" wegen der Hufensteuer gebeten, „denn sonsten die Leute schwerlich darzu zu bringen". R. 6 AAA 3. — Er erhält nun gleichzeitig mit obigem Reskript ein persönliches Schreiben (Entwurf gez. Meinders): sein Wille sei ihm gewährt, aber Hauptsache bleibe, dass er mit Nachdruck auftrete. Sehr merkwürdig ist an dem Schreiben, dass die beiden Stellen, wo ein Tadel gegen die Oberräte ausgesprochen wird: „Es ist E. L. nicht weniger bewusst, wie Unsere Oberräte in dergleichen Fällen mit denen Konsultationen zu traisniren pflegen" und „Weil dieses alles Unserer Intention zuwiderläuft, Wir aber dergleichen von Unseren alldortigen Oberräten schon verschiedentlich erfahren" in der Ausfertigung chiffriert werden sollten. R. 6 AAA 3.

Digitized by Google

gespündet wird, auf drei Monat Zeit könnte hinzugethan werden". Dafür wollen sie mit der Einquartirung verschont werden. Keine Exemtionen [1]).

2) Der Adel tritt diesem Bedenken gegen Befreiung seiner Güter und Leute, der Köllmer und Freien von der Einquartirung bei [2]).

3) Derer von Städten Gutachten. Koen. 707.

Mitte März. Die Assekuration hatte ihnen neuen Mut gegeben; er ist hin. Sie können den Oberständen nicht zustimmen. Die nicht wüsten Häuser stehen kaum den 6. bis 10. Teil so hoch im Preise wie 1655. Die Landhufe trägt jährlich 45 M. Nutzen, ein ausgebautes Haus mit dem dazu gehörigen Acker und allen Pertinentien kaum 20—60 M., wovon noch Grundzins, Wach- und Scharwerk und Unterhaltskosten abgehen; und doch soll es gleich 3 bis 8 Hufen steuern. S. Ch. D. soll ihnen Gerechtigkeit erwirken. Die kleinen Städte haben den durchmarschirenden Soldaten Rauchfutter und services gegeben, wozu jedes Haus monatlich 45 bis 67½ gr. beitragen musste. In Königsberg ist ein Haus früher auf 2—5000 M. taxirt worden; jetzt muss man die Hufe gleich einem Tausend setzen, auch das ist noch ungerecht. Die Tranksteuer tragen sie ebenso fast allein: dennoch willigen die kleinen Städte „von ihren unbebaueten Gründen, insoweit sie den Landhuben gleich Nutzen tragen, und also von 4 oder 5 Hunderten in den Städten, so im hohen Anschlage stehen, 2 fl., 1 fl. auf April und 1 auf den Juni", doch sind die services und Durchmarschgelder abzuziehen. Königsberg hat „geschlossen, dass es durch einen gewissen modum collectandi auf consumptibilia und sonsten in subsidium ad modum der Accise noch so viel durch ihre eigene Leute, welche in specie dazu bestellet und mit den Accisbedienten keine Gemeinschaft haben sollen, als ohngefähr die Accise in Königsberg monatlich tragen wird, in den Landkasten einliefern wollen, doch dass derselbe modus länger nicht als zwei Monat dauern möge" [3]). Gravamina: Erhöhungszinser, Vorschüsse, Fremde, Braunahrung.

---

[1]) Die Regierung berichtet am 4. März: „Wir haben wider Landtagesgewohnheit zweimal die Landräte vor uns kommen lassen und ihnen alle ersinnliche Instanz gemacht, ohne was privatim geschehen; sie konvinziren uns aber mit unserm eigenen Wissen, wie es jetzo mit dem Lande stehe." R. 6 AAA 3.

[2]) Croy an den Kurfürsten, 12. März 1678: Er ist für Komplanation. Die Hufensteuer ist nötig. Vielleicht bewilligen die Oberstände gegen Befreiung von der Einquartirung für sich einen dritten Gulden von der Hufe und einen Kopfschoss. „E. Ch. D. können sonst nicht glauben, wie sehr die Stände sämtlich vor der Einquartirunge abhorriren, zumaln die von der Ritterschaft, die darin von den Regierungsräten, die viel Huben besitzen, Beifall haben; und fallen desfalls öfters harte Reden, auch von denen, dazu man sich solches nicht vermuten sollte, und muss der benachbarten Polen Exempel, so von keiner Einquartirunge wissen, weidlich herhalten." R. 6 AAA 3.

[3]) Die Regierung wünscht in ihrem Berichte vom 15. März die Befugnis zur Komplanation im Sinne der Oberstände. Der Kurfürst verweigert sie im Reskript Potsdam 15./25. März und erwartet die völlige Willigung seiner Forderung: „weil Königs-

Digitized by Google

4) Der beiden Oberstände Willigung. Praes. 17. März 1678. Koen. 707.

„Drei fl. von der Hube mit dem Ausschlag, der im Bedenken der Land- 17. März.
räte erfordert. Zwei fl. Tranksteuer von dem ausgeschänkten Bier. Einen einfachen Kopfschoss cum annexis conditionibus."

5) Endliche Resolution der gesambten von Städten. Dat. 16. März 1678. Koen. 707.

„Wenn der Stand von Städten, so wie er vor diesem mit den andern 16. März.
beiden Ständen in paritate iurium konstituiret worden, gemäss ihren Gerechtigkeiten wäre ungekränket beibehalten blieben und, zu geschweigen vieler sie allein drückenden Beschwerden, nicht in allen modis contribuendi vor denselben sonderlich prägraviret worden, würde er, insonderheit Königsberg in hoc modo contribuendi von den beiden Oberständen sich anjetzo zu trennen nicht Anlass haben." So fallen zwar die kleinen Städte den Oberständen bei, gegen Ausschlag des 3. oder 2. Teiles der Hunderte und der Wüsteneien und gegen Abzug der services u. s. w., Gleichheit der Einquartirung, Sondereinnahme der Tranksteuer und gegen Moderation des Kopfschosses für die Armen nach Erachten der Magistrate. Königsberg dagegen gewährt zu dem zweimonatlichen subsidium im dritten Monat zwei einfache Kopfgelder und hofft, es werde keine Komplanation eintreten.

6) Schliessliches Bedenken der gesambten Stände. Praes. 22. März 1678. R. 6 AAA 3. Koen. 707.

Treue der Stände. Die Ch. Forderung. Die beiden Oberstände willigen 22. März.
von allen Hufen, „wann zuvor auf Sambland und Natangen der dritte Teil, im Oberlande und denen ruinirten polnischen Aemtern und Städten aber die Hälfte — ausgenommen diejenigen Oerter, so an Güte der Aecker den natangischen und sambländischen Huben äquivalent sein — ausgeschlagen worden, welches die andern Kreise zwar für diesesmal, jedoch ohne fernere Sequel nachgeben wollen[1]), 3 fl. in drei Monaten zu Ausgang des März, April und Mai, dann von jeder Tonne Schwarzbier, so in Krügen und sonsten verschänket wird, 2 fl., von den geringen littauischen und polnischen Bieren 2 M. Tranksteur auf drei Monat und verwandeln den noch rückständigen einfachen Kopfschoss in einen doppelten". Alles wird in den Landkasten eingeliefert und „von da, nicht aber, wie man vernommen, auf erteilete assignationes von den Acciseeinnehmern

---

berg bereits so weit herangegangen und sich auf eine so ansehnliche Beisteur schon gehorsambst erboten. Ihr oblatum ist zwar nicht eigentlich benennet, Wir erinnern Uns aber, dass in vorigen Jahren sie gleichfalls ihr quantum separatim gewilliget und also dieses ihr Erbieten sehr woll anzunehmen wäre". R. 6 AAA 3. Gleichzeitig schreibt er sehr gnädig an Königsberg. R. 6 AAA 3.

[1]) Die Oberländischen Deputirten protestiren an demselben Tage gegen die Gleichbelastung, also wohl vor dem geeinigten Bedenken. Koen. 707.

Digitized by Google

ausgegeben[1]). Es werden die Termine nicht antizipirt, es giebt keine Exemtionen für die Ch. Unterthanen, die in den littauischen und polnischen Aemtern kaum den vierten Teil ihrer Hufen versteuern. Die kleinen Städte stimmen unter ihren in der endlichen Resolution vom 16. gestellten Bedingungen zu. Königsberg willigt nach seinem Beschlusse, gegen den die übrigen Stände solenniter sich verwahren, weil er den Landmann drücke. Die bisher Eximirten, die Beamten, arrendatores, Schäfer, Handwerker auf dem Lande, Losgänger zahlen am besten statt des Hufenschosses einen doppelten Kopfschoss. „Weil nun dieses eine solche Steuer ist, die nicht allein in diesem verassekurirten Jahr nicht in Konsideration einiger Gefahr, sondern blos und allein zu E. Ch. D. freien Disposition in so einem quanto, welches alle bishero geschehenen Subsidien weit übergehet, gewilliget wird: als müssen sie E. Ch. D. unumbgänglich bitten, diese Willigung so zu menagiren, dass sie mit dergleichen nicht mehr beleget werden." Sollten dennoch ungewilligte Steuern und Einquartirung erfolgen, fallen alle Willigungen hin. Gravamina: Stillstand der Kirchenstreitsabhandlung, Uebergriffe und Werbungen der Soldaten, Wochenmärkte, fremde Biere, Bönhasen. Wegen der Forderung Königsbergs an die Oberstände bitten diese um einigen Ausstand. Venediger-Houwaldts Erben[2]).

Die Handlung mit Königsberg.

1) Schriftliche Resolution Bürgermeister, Räte, Gerichte, Zünfte, Gemeine der drei Städte Königsberg in puncto ihrer Willigung. Praes. 29. März 1678.

1678.

[Unzulässigkeit dieser Handlung. Behandlung Königsbergs. Willigung.]

29. März. Wiewoll es ganz wider dieses Landes Verfassung läuft, dass nach dem geeinigten Bedenken der gesambten Stände ein Teil derselben von ihrem Schluss entweder abtreten oder etwas darzu thun und weiter

[1]) Dennoch heisst es im Ausschreiben an die Amtshauptleute 19./29. März 1678: Die Summe hat gegen Ostern unfehlbar im Amt zusammen zu sein und muss „auf Assignation Unseres Statthalters gegen der Offizirer Quitanz ausgezahlet, das Register aber über die Einnahme in die Kriegskammer eingeschickt werden". R. 6 AAA 3.

[2]) Croy berichtet am 24. März: Die Stände sind entlassen; man verhandelt nun mit Königsberg über dessen Willigung. Er bittet um ein paar Wochen Urlaub zur Reise nach Stolpe, da er sein Hauswesen seit acht Jahren nicht mehr gesehen hat. R. 6 AAA 3. — Ch. Verordnung, Königsberg 24. März 1678: Schon am 15. September 1674 ist auf Wunsch der Stände den kleinen Städten geschrieben worden, dass sie bei Verlust ihrer Session und Stimme, auch fünf Dukaten Strafe ihre Deputirten regelmässig auf die Landtage zu schicken haben. Diesmal fehlten 14 von 47. An ihnen wird auf Beschluss der Anwesenden von kleinen Städten die Strafe vollzogen, und sie werden für immer den andern nachgesetzt. (Die Rangordnung der 47 liegt bei.) Koen. 707.

Digitized by Google

landtagen soll, so müssen doch die Städte Königsberg auch darin ihre Unglückseligkeit empfinden, dass, da sie mit den andern Ständen in gleichem Recht begriffen, solches dennoch gleich denselben fortmehro nicht geniessen können. Denn trotzdem sie in comparaison des von den andern Ständen mit gewissen conditionibus gewilligten Hubenschosses und der Tranksteuer zu Abtragung ihres auf sie nach Proportion des ganzen Landes immer erdenkenden Kontingents willig, hat man doch solch Offert, ungeachtet S. Ch. D. sich erkläret, Dero gleichgültig zu sein, auf was Art und Weise man das Seinige beizutragen erwählen wollte, nicht annehmen, sondern Königsberg gleichsam nötigen wollen, von ihrem modo, wodurch bar Geld in continenti kann zusammengebracht werden, ab und zu den andern Ständen zu treten oder gewärtig zu sein, dass durch militarische Exekution das assignirte quantum sollte abgefordert werden. Damit nun solche Extremitäten nachbleiben, wollen sie absque praeiudicio der andern Stände und der sonsten gewöhnlichen Landtagshandlungen, welche allbereit geschlossen sein, hiemit sich schriftlichen erkläret haben, dass sie noch einen doppelten Kopfschoss zulegen[1]).

2) Die Regierung an Königsberg. Dat. 31. März 1678.

Koen. E.-M. 87ª 1678.

Wir haben zwar eure Erklärung Uns fürtragen lassen, finden aber 31. März.
nicht, dass es äquivaliren könne. Dannenhero wir zur Komplanation zu schreiten und euer Kontingent auf die von den andern Ständen beliebte modos nur zu richten hätten. Dieweiln ihr aber die grosse Beschwerlichkeit und, dass das Kontingent von den Gründen in der taxa jetzo unerträglichen, einwendet, so lassen wir es dahin gestellet sein, wenn ihr zu den zween doppelten Kopfschössen nun noch einen doppelten hinzuliefert und daneben zur Tranksteuer wie die andern Stände 2 fl. von jeder Tonnen Bier, so zum Schänken ausgezapfet wird, in dreien Monaten einbringet, dass die Kontribution von den Gründen zurückbleibe. Allermassen denn an euch unser Befehl hiemit ergehet, dass ihr zu Einhebung der Kopfgelder und Anstalt der Tranksteuer allsofort schreitet. . . .[2])

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 29. März 1678: „So wir aber von ihnen nicht annehmen können, sondern weiter Instanz gegeben, so die Deputirte ad referendum genommen". R. 6 AAA 3.

[2]) Am 5. April 1678 befiehlt die Regierung Königsberg, auf den 15. neben der Tranksteuer als Quantum für den März 9000 fl. durch Grund-, Kopfsteuer oder

Digitized by Google

Schriftwechsel über Landesverrätereien.

Koen. Konzepten-Archiv 1678.

1678. 1) Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 3. Mai 1678.

13. Mai. P. S. „Wir mögen euch nicht bergen, wasmassen Wir von sicherer Hand die Nachricht erhalten, dass in Preussen verschiedene von den Vornehmsten sich finden lassen sollen, welche mit einigen französischen und schwedischen, auch andern Uebelgesinnten in Livland und andern angrenzenden Ohrten heimliche Korrespondenz pflegen, welche dahin zielen solle, dass man Preussen aus Unsern Händen gar bringen oder zum wenigsten in den vorigen Stand setzen wolle; zu welchem Ende auch die etwa in der Nachbarschaft stehende Miliz

---

wie sonst einzubringen. „Hierneben habet ihr aus beigehendem supplicato der freiheitischen Bäcker zu ersehen, wie sie sich beklagen, dass ihr sie zur duppelten Accise zu nezessitiren gemeinet, auch schon damit ein Anfang gemachet. Weil dann die Freiheiter bei der übrigen Stände laudis verbleiben und sie an euere modos collectandi sich zu veranlassen nicht schuldig, befehlen wir euch, die Bäcker unbeleget zu lassen.“ Für einen Ausfall in den Ch. Mühlen infolge der Verdoppelung der Accise haftet Königsberg. Koen. E.-M. 87e 1678. — Die Regierung an den Kurfürsten, 15. April: Die Willigungen des Landes sind ausgeschrieben. „Königsberg, weil sie zur Kontribution vom Hundert und Tranksteuer nicht zu bringen, ist uf drei duppelte Kopfschosse und nach ihrem Begehren uf Verduppelung der Accise gesetzet, auch die Freiheiter zu Verhütung der Unterschleife ihnen mitzugeschlagen.“ Die Mittel werden von Februar bis Juni reichen; der Kurfürst möge nur ein Einsehen haben und nicht auch die Nachzahlung für Januar verlangen. R. 6 AAA 3. Die Regierung an den Kurfürsten, 22. April: Die Steuern des Landes werden schwerlich einkommen, „indem aus verschiedenen Aemtern Berichte einkommen, da die Beamte es auf ihre Verantwortung nicht nehmen wollen“. R. 6 AAA 3. — Croy an den Kurfürsten, 15. April (nicht eigenhändig): Der Adel hat den einfachen Kopfschoss allein auf sich genommen, um von der Einquartirung frei zu bleiben. R. 6 AAA 3. — Der Kurfürst an die Regierung, Lehnin 13./23. April 1678: Die Mittel für Januar müssen aufgebracht werden; der Adel hat kein Recht auf Einquartirungsfreiheit. R. 6 AAA 3. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln $\frac{23.\text{ April}}{3.\text{ Mai}}$ 1678: „Euch ist erinnerlich, was massen Wir schon zu verschiedenen Malen verordnet, dass der Wildnüsbereiter und Warten Diensthuben mit keinen Kontributionen und Schossen beschweret, sondern dieselbe ihnen, in Ansehung sie solche für ihre Dienste anstatt der Besoldung zu geniessen haben, frei gelassen werden sollen. Wann sich dann die Wildnüsbereiter und Warten beklagen, dass ihnen anjetzo von ihren Diensten die contributiones abgefordert werden wollen, so befehlen Wir euch, die nachdrückliche Verfügung zu thun, dass die Wildnüsbereitere und Warten bei ihrer Freiheit geschützet werden. Imgleichen habt ihr dahin zu sehen, dass die Neusass- und Chatoul-Huben nicht über die Gebühr graviret werden.“ Am 4./14. Mai ergeht die Verfügung, dass auch die „sämptliche Standunterthanen und Bediente mit keinem Hubenschoss und Kontributionen beschweret werden mögen.“ Koen. Konzepten-Archiv 1678.

Digitized by Google

sich mit denen Schweden in Livland zu konjungiren und Uns in Preussen oder auch gar in Unsere märkische Lande einzufallen gemeinet.“ Auf den Nachweis der Beteiligten sind 4000 Rthlr. Belohnung zu setzen und, wenn der Verräter solange selbst beteiligt war, Straflosigkeit.

2) Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 1. Juli 1678.

Sie ist über die Verleumdungen sehr bestürzt. „Wir bezeugen es mit Gott, dass wir von dergleichen Spargementen über allen angewandten Fleiss nichts in Erfahrung bringen können, und bitten E. Ch. D., weiln einem Lande nichts nachteiliger und schädlicher sein kann, als das Misstrauen zwischen der Landesherrschaft, Ständen und Unterthanen und E. Ch. D. melden, dass Sie von sicherer Hand die Nachricht erhalten, denjenigen, der solches an Dieselbe gebracht, dahin zu halten, dass er solche Korrespondenten ausgebe und benenne. Wir haben gar nicht gut gefunden zu Erforschung dergleichen Verdachts einige Gelder auszubieten, weil hierdurch gar leicht die Diffidenz zwischen E. Ch. D. und Dero getreuen Ständen vergrössert werden können.“ Dass Kaufleute oder Grenznachbaren über die Lage der Länder miteinander sprechen und wohl auch einmal über die Lage des eigenen Landes klagen, lässt sich nicht verhüten und ist noch keine Verräterei. „Wir müssen gestehen, dass des Klagens im Lande fast kein Ende. Unsers ohnmassgeblichen Erachtens würde alles schädliche Misstrauen und Verdacht bald ein Ende nehmen, wenn E. Ch. D. sich gefallen lassen wollten, E. E. Landschaft grosse Not und kümmerlichen Zustand zu beherzigen.“ 1. Juli.

3) Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Oranienburg 27. Juni 1678.

„Wir ersehen, dass Unser Reskript vom 3. Mai ganz anders eingenommen worden, als wie es Unsere Intention gewesen, zumaln die Nachricht, so Uns desfalls zugekommen, nur von einigen Partikulieren, keinesweges aber von Unserer Landschaft etwas besaget, wie Wir dann auch dieselbe im geringsten nicht beschuldigen wollen. Dass aber auch zu allen Zeiten einige gewesen, die Uns am Kgl. polnischen Hofe viele Widerwärtigkeit verursachet, solches bezeuget das frische Exempel des Kalksteins, Graff Schliebens und anderer mehr.“ Die Sache ist damit erledigt. 7. Juli.

Ex Protocollo Ch. Oberratstube. Dat. 16. Juni 1678[1]).

Koen. 707.

Dank für das zahlreiche Erscheinen. Notwendigkeit, das Heer zu erhalten. „Es haben zwar S. Ch. D. anfänglich zur Konservation Dero Estats und 1678. 16. Juni.

[1]) Der Kurfürst an die Stände, Cölln 3./13. Mai 1678: er fordert 60000 Rthlr. und Magazingetreide. Gedruckt bei Orlich III, S. 289—291. Im Entwurfe, R. 6 AAA 3, wird die Forderung nur auf 50000 Rthlr. angegeben. Das Ausschreiben

Digitized by Google

Lande, zu Fortsetzung ihrer Kriegesoperation und zu Unterhaltung einer konsiderablen Armee von E. E. Landschaft monatlich mehr denn m/60 Rthlr. erfordert, nachdem aber S. Ch. D. von I. F. G. und Oberräten die Dürftigkeit dieser Lande ufs beweglichste fürgestellet worden, haben Sie aus angestammeter Klemenz erkläret, dass Sie bei m/50 Rthlr. monatlich, jedoch nicht weniger, angemerket eine ziemliche Quantität an Munition und andern zum Kriege nötige Materialien bei Zeiten anzuschaffen, akquiesziren wollten [1]). Alldieweil denn auch vor allen Dingen nötig sein will, beständige Magazin im Lande anzustellen, als wird E. E. Landschaft sich umb so viel weniger entbrechen zusammen zu schütten, weil auf die Hube nur ein weniges ankommet. Wie viel Monat die Verpflegung annoch währen soll, können S. Ch. D. eigentlich nicht determiniren, halten allerdings nötig zu sein, dass die Willigung auf eine 5 Monat eingerichtet werde. . . .[2])."

Der Ritterschaft Bedenken. O. D.

Koen. 707.

1678. 1000 Last Getreide sind vermutlich überhaupt nicht im Lande, „ohne was etwa aus der Fremde unter den Kaufleuten vorhanden". Der Soldat raubt alles, treibt namentlich Pferdedieberei und ist schlimmer als die Kontribution. Werbungen. Adeliche Chargen. Fremde Miliz. Einquartirung der Bauern. Den Strand- und Jagdbedienten lässt sich die Kontribution in den Aemtern von der Besoldung abziehen. „Es will auch heftig geklaget werden, dass die assignationes fast eher als die Befehl in die Aempter gelangen, daher dann eine schleunige Exekution erfolget, dass viele Eingesessene zu Abtragung ihrer

---

ergeht am 23. Mai auf 60000 Rthlr., die auf einer 14tägigen Konvokation zu bewilligen sind; R. 6 AAA 3. Am $\frac{24.\ \text{Mai}}{3.\ \text{Juni}}$ wünscht der Kurfürst die Willigung auf etwa 4 bis 5 Monate eingerichtet; sie dürfe nicht viel unter 50000 Rthlr. bleiben. R. 6 AAA 3.

[1]) Annähernd wörtlich bei Orlich I, S. 381.

[2]) Der Landräte Bedenken hierauf, o. D.: Je grösser die Willigungen, desto grösser werden die Forderungen. Ihre Hände ermüden vom Geben. 50/m Rthlr. 5 Monate lang und 1000 Last Getreide werden verlangt. Obwohl sie nichts dazu verpflichtet, willigen sie abermals 3 fl. von der Hufe in 3 Monaten und von den Handwerkern auf dem Lande, den Jägerei- und Schatullbedienten, den Inst- und Mietsleuten einen doppelten Hauptschoss. S. Ch. D. möge die Benefizien und Chargen, die Kommendantschaften und Sekretariatstellen Einheimischen geben, die kleinen Städte, die Köllmer und Schulzen nicht mit Einquartirung belegen, die Miliz entfernen, überhaupt durch Erhörung der gravamina das Land aus seinem Elende erlösen. Koen. 707. Unter den Akten Koen. 707 finden sich zwei gleichzeitige Schreiben der Stände wegen der Besetzung der durch Fabian Kalaus Tod erledigten Obersekretariatsstelle an den Oberpräsidenten und den Kurfürsten. Schwerin schreibt

Digitized by Google

Kontribution nicht einen Tag“ Zeit haben. Die Amtsexekution soll an die Stelle der jetzt gehandhabten militärischen treten. Die Termine dürfen nicht antizipirt werden, die oberländischen und polnischen Aemter sind beim letzten 2 fl. Schoss voll herangezogen worden, sie wollen beim nächsten entschädigt werden. Die Taxordnung soll eingeschärft werden, auch ist je „in 2 oder 3 Aempter ein gewisser Mann zur Ufsicht zu konstituiren. Weiln auch aus unterschiedenen Aemptern sich Deputirte einfinden, die entweder nicht Einzöglinge oder aber dero adeliche Abkunft dem collegio unbekannt, daher dann die consilia publica öfters retradiren und grosse Verwirrung verursachen: Als ist dieser Stand genötiget worden, S. Ch. D. anzufallen, Selbige geruhen in die Aempter zu reskribiren, dass sie künftig in ihren Abfertigungen etwas behutsamer sich erweisen und das collegium mit unanständigen Personen nicht inkommodiren[1]). — Es halten die von der Ritterschaft für den grössesten Ruhm, devot und gehorsamb zu sein und solches auch in der That bei dieser Gelegenheit zu erweisen.“ Sie willigen „den Hornschoss wie er ao 71 gängig gewesen, wenn dagegen Königsberg und die kleinen Städte wie auch die arrendatores und Pfandsinhaber, so kein Vieh haben, einen doppelten Kopfschoss abtragen werden“ und ein Adlicher zur Rezeptur hinzugezogen wird[2]).

Cölln $\frac{24. \text{ Juni}}{4. \text{ Juli}}$ 1678 zurück: Es befremde S. Ch. D., dass die Stände die Indigenatsvorrechte auch auf civicum ordinem extendiren wollten; doch werde S. Ch. D. sich darüber informiren. Die Stände suchen in der Antwort, ihre Forderung als verfassungsmässig und billig darzulegen. Koen. 707. Zahlreiche Akten über die Besetzung der Obersekretariatsstelle liegen bei den Akten Koen. Konzepten-Archiv 1678. Vergl. Orlich I, S. 385.

[1]) Aus Schönberg war ein Freiherr von Cultis, übrigens schon zum 2. Mal gekommen; jetzt beanstandete man ihn. Koen. 707. Im Juli ward ein Projekt gemacht, dessen Eingang besagt, dass die Ritterschaft endlich mit dem Schutze ihrer Mitglieder hätte Ernst machen müssen; daher habe sie Freiherrn von Cultis und Karl Friedrich Köhne Jasky von Jaskendorf zurückgewiesen; auf Rat der Regierung und der Landräte wolle sie aber diesmal nachgeben, wenn beide Männer vorher mit Hand und Siegel sich verbänden, inskünftig sich in ihren Konvokationen nicht mehr finden zu lassen, bis Köhne seinen Adel nachgewiesen und Cultis das Indigenat erworben habe, und nie dem alten Adel die Benefizien und Chargen streitig zu machen. A. a. O. Cultis ruft den Kurfürsten zu Hilfe. Jasky stellt als Haupturheber des Vorgehens gegen ihn Major von Schlieben dar. A. a. O. Dieses Schreiben, wenn es am 16. Juli ergangen ist, nennen die Stände am 18. Juli ein „ganz impertinentes supplicatum“. Jasky muss sich entschuldigen. Die Entscheidung wird dem nächsten Landtage vorbehalten. A. a. O.

[2]) Derer von Städten Resolution, o. D., schildert ihre Armut, deren Gründe, ihre besonders harte Belastung. Die kleinen Städte bewilligen nichts, Königsberg willigt einen „enkelten“ (einfachen) Kopfschoss auf August. Koen. 707.

Digitized by Google

Der Stände vereinigtes Bedenken. Praes. 16. Juli 1678.

R. 6 AAA 3. Koen. 707.

1678. 16. Juli. Die Auflagen steigen. Die Armut ist gross. Die „Oberstände willigen zu E. Ch. D. Disposition den Horn- und Klauenschoss, so wie er 1671 gängig gewesen, wann die arrendatores und Pfandinhaber, so kein eigen Vieh haben, einen geduppelten Hauptschoss abtragen werden, doch dergestalt, dass weder die Ch. Domänen und Vorwerker in den Aemptern, weder die Jägerei- und Skatull-Bediente, Neusassen und alle bisher Eximirte, worunter die Frau Obriste Chaise und Oberforster Halle, so auf 350 Huben ausgeschlagen, mitbegriffen, wie auch die Priester, so Landgüter haben, hievon befreiet sein mögen, sondern es sollen bei der Rezeptur, so acht Tage nach geschehener Relation gehalten werden und welcher ein adelicher Deputirter, so auf dem Landtage gewesen, beiwohnen soll, desfalls richtige specificationes von jedweder Ortsobrigkeit eingebracht und zu Vermeidung des Verdachts die Schulzen, Verwalter, Kämmer und Hofleute hiezu mit einem Eide angehalten werden". Königsberg willigt einen doppelten Kopfschoss. Die kleinen Städte „fallen denen Oberständen bei, jedoch mit diesem Vorbehalt, dass diejenigen, so kein Vieh haben, nicht wie 1671 mit 1 fl. polnisch ihre Quote beitragen, sondern dass es bei des Magistrats Gutbefinden stehe, wieviel ein jeder abtragen solle". Amtsexekution statt militärischer, Vermeiden jeder Antizipation werden erbeten. Die Oberländischen wollen das letzthin zuviel Eingeforderte erstattet haben. Unzulässige Deputirte. Einquartirung, Werbungen. Fremde Biere und Krugverlag. Alle beneficia gehen gegen Recht und Billigkeit an Fremde. Miles ordinarius. Hoffnung auf Abstellung aller Beschwerden und Verschontbleiben mit weiteren Lasten [1]).

---

[1]) Ausschreiben in die Aemter zur neuen Konvokation, 20. Juli 1678: Wir haben den Ständen „noch vor der Dimission neue Instanz müssen machen lassen, dass sie zu Auszahlung der Regimenter und Kriegeskammerschulden, so sich bis letzten Juli auf 145000 Rthlr. belaufen, noch ein Horn- und Klauengeld im September erlegen, dann zum wenigsten ein Viertel Korn von jeder Hube zum Magazin zugleich abstatten und drittens die Accise, welche sonst auf den 1. Oktober expiriret, noch auf zwei Jahr, auch vom 1. August anzufangen monatlich daneben uf irgend sechs folgende Monat m/20 Rthlr. aus einem Hubenschoss oder andern Mitteln zum Unterhalt unser Armee willigen möchten". Ritterschaft und kleine Städte hatten keine Vollmacht, daher sind die Aemter am 28. Juli bei der Relation zu bearbeiten. Sie haben auf den 22. August einen Deputirten cum libera zu schicken. „Indessen werden wir uf unser Stände Ansuchen unsere Regimenter aus Preussen abmarschiren lassen und sie also von der Einquartirung befreien." R. 6 AAA 3. Koen. 707. — Die Regierung an die Aemter, 22. Juli 1678: „Auf unser Stände Ansuchen in ihrem vereinigten Bedenken ergehet an dich Befehl, 1) dass du das Horngeld von den Säumigen durch Ambtsexekution erheben sollest, 2) solltu dich bei dem kommandirenden Offizirer anmelden und umb Losgebung der Unterthanen und Dienstboten, so unsern Ambtseinsassen zur Ungebühr weggeworben, auch umb Satisfaktion und Beahntung anderer geklagten Exzess anhalten. Wo keine Remedirung erfolget, hastu die Klagten mit guttem Grunde und

Digitized by Google

Der Landräte Bedenken. O. D.[1]).

Koen. 707.

[Zweck der Landtage einst und jetzt. Behandlung der Beschwerden. Erzpriester Becker. Reformirte Aemter. Alter und neuer Adel. Obersekretariat. Willigung.]

Sie haben sich solcher Forderungen nicht versehen. Alle bishero ge- 1678.
klagte gravamina sind (bis) uf diese Stunde nicht gehoben, die convo- ungefähr 1. Sept.
cationes unsern Vorfahren zu Erleuchterung ihrer Beschwerde, uns aber zu Vermehrung derselben angesetzet worden. Der ganze Estat dieses Landes sowohl in Religion- als Prophan-Sachen stehet annoch in grosser Zerrüttung, und was sonsten von allen Ständen ofters zu remediren gebeten, wird gleichsam mit Stillschweigen beantwortet. In Kirchensachen muss Ordnung gemacht, der Erzpriester Becker zu Insterburg wegen Ketzerei und Verleumdung der Stände beseitigt werden. Einrichtung des ordinarius miles. So will auch vor gewiss verlauten, dass das Ampt Mohrungen vor ein geringes Geld und zwar einem Reformirten

---

Beweis allsofort anhero zu berichten. 3) Hastu mit Zuziehung eines Eingesessenen vom Adel und Bürgermeister die Handwerker zur Taxordnung zu vorweisen, doch dass die Gewerk bei ihren Rollen und Gerechtigkeiten geschützet werden. 4) Ist nötig, bei Versammlung des Adels behutsame Erinnerung zu thuen, dass sie zu Landtägen aus ihren Mittel nicht solche Personen deputiren, die entweder nicht Einzöglinge oder aber dero adliche Herkunft dem collegio der Ritterschaft unbekannt. 5) Wirstu mit den kleinen Städten abrechnen, was sie uf unsern Befehl an Proviant der milice vorgeschossen, damit solches nach und nach zu entrichten Anstalt gemachet werden könne; insonderheit hastu zu verhüten, dass nicht von der soldatesca frembde Biere eingeführet noch ohne Unterscheid von den Freiheiten und Pauren gemälzet, gebrawen und zum Präjudiz der Städte Krugverlag getrieben werde." Koen. E.-M. 87e 1678. — Der Kurfürst an die Regierung, Anklam 15./25. Juli 1678: Er nimmt die Interimswilligung an. „Als wir aber hierbei aus der Stände Bedenken wahrgenommen, dass die Stände ihre Einwilligung an eine gewisse Bedingung gleichsam binden und Unsere eigene Domänen und Vorwerke dazu ziehen wollen; so seind Wir wohl versichert: ihr werdet dieses vor sich zu verhüten wissen, dass darunter Unsere Domänen und Vorwerke, welche ausser Verpachtung und Arrende stehen, nicht gezogen werden. Im übrigen aber sind Wir nicht gemeinet, diejenigen, welche die Stände in ihrem Bedenken benennet, von diesem onere zu befreien." R. 6 AAA 3.

[1]) Ex Protocollo ch. Oberratstube, 23. August 1678: Die Forderungen wie im Ausschreiben vom 20. Juli. Die Kriegsschulden belaufen sich noch auf über 120000 Rthlr. Wären keine Truppen in Preussen gewesen, hätten die Schweden leicht einen Einfall wagen können. Auch jetzt zieht sich wieder ein Ungewitter zusammen. Daher kann das Land noch nicht von allen Truppen entblösst werden. Koen. 707. Sofort nach der Eröffnungsfeier wurden die Stände wieder für einige Tage entlassen; Baczko V, S. 469.

Digitized by Google

erblich soll weggegeben werden. S. Ch. D. wird unentfallen sein, dass den Reformirten einige Aempter auf gewisse Mass verakkordiret sein, doch solchergestalt, dass der lutherische Adel durch Separation der kombinirten Aempter wieder akkomodiret werden möge. Ebenso soll S. Ch. D. nicht die neuzugezogenen Adlichen dem alten Adel bei Besetzung der Aemter vorziehen. Das Indigenatsrecht bleibt andauernd in Frage gestellt[1]; S. Ch. D. möge einen einheimischen Obersekretär ernennen[2]). Einquartirung der kleinen Städte und der Köllmer. Die Landräte willigen „die Accise, wie sie jetzo gehet, auf ein Jahr zu S. Ch. D. freien Disposition, dabei auch ein doppeltes Hauptgeld ohne einzige Exemption in zweien Terminen auf Martini und Lichtmess salvis per omnia iuribus et privilegiis, welche bishero einen mächtigen Anstoss erlitten".

Der Ritterschaft Gutachten. Dat. 7. September 1678.

R. 6 AAA 3. Koen. 707.

[Landtage. Polen. Wert der Truppen. Erzpriester Becker. Neuer Adel. Steuereinziehung in Tilsit. Willigung. Antizipation. Assignationen. Verweigerung weiterer Unterhandlungen.]

1678. 7. Sept. Nach so viel Opfern kommen sie fast auf den Gedanken: sie sollen überhaupt nicht erhört werden. Die Landtage sind, weil zu häufig, dem Lande schädlich, die Einberufung wird überschleunigt. Unter Polens Herrschaft sind sie von den Unruhen des Röm. Reichs nahezu nicht berührt worden. Sollten sie nicht auch mit höchstem Herzenswunsch nach jener ihnen annoch unvergessener Glückseligkeit, Freiheit und friedsamer Ruhe herzlich verlangen und sich schmerzlich darnach sehnen? (Sollten) sie sich bis aufs Blut aussaugen lassen, da sie das Röm. Reich doch im geringsten nicht angehet? So einfältig ist das Land nicht, dass es nicht sieht, wie wenig die plündernden Soldaten zu seiner Verteidigung geeignet sind. Noch ist es Zeit, den miles ordinarius zu berufen[3]). Die Ritterschaft vertraut auf Gott. Das giebt ihr auch Mut, S. Ch. D. noch einmal die gravamina vorzutragen. Mit dem Vorgehen gegen Becker muss man bis zum Ausgange seines Prozesses warten; die Verleumdung der Stände durch ihn ist in einem vertraulichen Briefe geschehen, geht sie also nichts an. Ordinarius miles. Amt Mohrungen. Der neue Adel ist erst im 4. Gliede ämterberechtigt. Obersekretariatsstelle. Bedrückung der Köllmer.

---

[1]) Vergl. dagegen die Empfehlung des Indigenatsgesuches Podewils' durch den Kurfürsten, Anklam 9./19. Juli 1678, Orlich III, S. 291 f.

[2]) Koen. 707 liegt ein Schreiben aller Stände an den Kurfürsten, das die Gültigkeit des Indigenatsrechtes auch für den civicus ordo nachweist und den gleich den Oberständen opferwilligen Stand von Städten nicht zu benachteiligen bittet.

[3]) Die Stellen über die Miliz hat Hirsch, Winterfeldzug S. 44 gedruckt.

Digitized by Google

Schacken durch Misswachs ohne alle Mittel. Steuerübersetzung der oberländischen Aemter. Die Köllmer und der Adel in Tilsit haben Einquartirung und müssen für alle Hufen steuern, und zwar an den Oberschulzen statt an das Amt. Zahlreiche Klagen über Unordnungen bei der Steuereinziehung. Ueberläufer nach Polen. Die Schliebenschen Städte Gerdauen und Nordenburg haben zu Unrecht Einquartirung. Zerstörte Brücken. Die Ritterschaft hofft auf Abstellung aller Beschwerden. Sie willigt „zu S. Ch. D. freien Disposition annoch zweene Horn- und Klauenschösse wie 71 auf Martini (und) Johanni, dahingegen Königsberg und kleinen Städte, arrendatores und Pfandeinhabere beidemal einen geduppelten, das Gesinde aber und Handwerker, auch Loosgänger auf dem Lande, so kein Viehe haben, beidemal einen einfächtigen Hauptschoss abtragen". Eine Untersuchung der grossen Unterschleife ist nötig. Einer Antizipation der Termine sind sie entschlossen keine Folge zu leisten. Die Assignationen sind nicht in die Aemter zu dirigiren. Zu einer abermaligen Konvokation „können wegen des Landes so grosser Armut keine Deputirte mehr abgefertigt werden" [1]).

Der Stände vereinigtes Bedenken. Dat. 28. September 1678 [2]).

Koen. 707.

Sie haben sich stets treu erwiesen, dafür kam all ihr Gut an die Fremden, 1678. 28. Sept.

---

[1]) Croy kam in den Besitz des Gutachtens und sandte es wegen seiner heftigen Angriffe auf die Miliz und wegen der Seitenblicke auf Polen nach Berlin an die Geh. Räte, riet jedoch am 7. Oktober, vorläufig nicht gegen den Verfasser vorzugehen, da die Gesamtstände die harten Ausdrücke nicht in das geeinigte Bedenken aufgenommen hätten. R. 6 AAA 3. Die Geh. Räte zögerten, das Gutachten dem Kurfürsten vorzulegen, zum mindesten wollten sie einen Tag guter Laune bei ihm abwarten. Einer von ihnen legte dar, zwischen dem vereinigten (s. unten) und dem ritterschaftlichen Bedenken sei kein grosser Unterschied; die preuss. Stände gewöhnten sich eine solche Sprache an, dass die Regierung derartige Schriftstücke zurückweisen müsse; übrigens sei, — darin stimmten ihm auch die andern bei, — nach dem Konzipienten zu suchen. Schwerin schrieb am 18./28. September von Landsberg aus: „Ich habe mir nimmermehr einbilden können, dass sie ihres schuldigsten Respekts dergestalt vergessen und solche Dinge von sich geben sollten, und muss ich woll bekennen, dass ich mich von Herzen darüber erschrocken und betrübet habe. S. Ch. D. kann dieses nicht verhohlen werden, Sie möchten sonsten in die Gedanken geraten, als wann man's der Ritterschaft zum Besten gethan hätte"; doch solle man womöglich das hoffentlich anders lautende allgemeine Bedenken abwarten; nach dem Konzipienten sei zu forschen. R. 6 AAA 3.

[2]) Der Städte Bedenken, o. D.: Armut. „S. Ch. D. haben zwar in der letzten Verpflegungsordinanz § 20 verordnet, dass die soldatesca von dem Magistrat die assignationes auf die Kontributionen annehmen (soll), aber die Ch. Kriegskammer"

Digitized by Google

und ihre Beschwerden wurden nicht erhört[1]). Dennoch blieben sie treu in der Hoffnung, S. Ch. D. würde endlich ihre Not beherzigen. Die Antwort ist, obwohl sie ohne Servis, Futtergeld und Marschkosten an barem Gelde seit dem 1. Oktober 1677 bei 10mal 100000 Gulden getragen haben, die neue Forderung. Sie sollen nicht erhört werden; da muss ihre Sehnsucht nach der alten Zeit erwachen, da sie „auch ihrer selbsteigenen Regierung vergnüglich genossen." Sie bitten, ihre Beschwerden abzustellen. Der Prozess gegen Becker möge beschleunigt werden. Das Dönhoffische Regiment hat sich ohne ordre in Kreuzburg, Kapitän Bornstedt sich bei adelichen Unterthanen einquartirt[2]). Statt der Miliz möge die alte Defension unter einem einheimischen, lutherischen Obristen eingerichtet werden. Jus indigenatus: Mohrungen, der neue Adel, Obersekretariatsstelle[3]). „Auch will dem sämptlichen, insonderheit dem auf Sambland wohnenden Adel nicht wenig Verdruss durch die für diesem nie üblich gewesene und nur von den Jagdbedienten neu angestellete Gehege erwecket werden, zumal sie solche eigenes Gefallens, wo und wann es ihnen belieblich, ausstecken." Tilsiter Adel und Köllmer. Steuerbefreiungs- und -rückzahlungsklagen; Unordnungen. Die Brücken zu Tapiau, Kleine Schleuse und Kraupischken; Strom- und Landstrassenregulirung. Bäuerliches und Amtsbrauwerk; Krüge. Ausländer und Juden; Schotten u. s. w. Neue Jahrmärkte, unbefugte Teilnehmer an den alten. Schädlichkeit der vielen convocationes, die Aemter Tilsit und Memel senden nie Landtagsabgeordnete. Notwendigkeit eines allgemeinen Landtags. Sie haben einhellig dahin geschlossen, „dass die Accise, wie sie vorjetzo üblich, annoch ein Jahr lang bleibe, wozu die vom Herren-

---

hat dennoch „die Miliz auf viele Städte über ihr Vermögen angewiesen, und die Offizirer von ihrem assignirten quanto nicht weichen wollen". Die kleinen Städte werden schlimmer als die Ch. Unterthanen behandelt. Sie kostet „die Einquartirung monatlich soviel, auch wohl ein mehrers, als ein einfacher Kopfschoss getragen". Sie hoffen daher mit neuen Steuern verschont zu werden. Die Accise muss aufhören; der doppelte Kopfschoss vertreibt das Gesinde. Königsberg willigt „zwei einfache Kopfschösse auf Martini und Johann". Die städtischen Schmerzen sind: Ueberhäufung Königsbergs mit Ausländern und fremdem Biere, der Schotten Kaufhandel auf der Freiheit, wo überhaupt nicht mehr als sechs Krambuden stehen dürfen, Privilegien an Fremde, auch ausserhalb der Mauern zu handeln; die Teilnahme Unbefugter an den Jahrmärkten; Handel der Ch. Bedienten und academici; Bierzollbeschwerden; Bönhasen; Stromregulirung; Einquartirung. Eine Assekuration der seit 1655 gebrochenen Rechte und Freiheiten der kleinen Städte wird erbeten. Sie begreifen die Milde des Adels gegen den Erzpriester Becker nicht. Obersekretariatsstelle. Erhöhungszinsen. Zu dem Wochenmarkte in Stallupöhnen sind neue zu Pillkallen und bei Oletzko getreten. Koen. 707.

[1]) Der Eingang des Bedenkens ist bei Orlich I, S. 383 gedruckt.

[2]) Die Klage über Dönhoff und Bornstedt ist wörtlich bei Orlich I, S. 383 wiedergegeben worden.

[3]) Der Beweis für den Anspruch der Einheimischen auf diese Stelle wird hier besonders gründlich geführt.

Digitized by Google

stande nebst dem Stande der von der Ritterschaft und dann denen von kleinen Städten einen uf Martini gefälligen Horn- und Klauenschoss, Königsberg aber einen doppelten Hauptschoss" jedoch ohne Sequel, einen auf Martini, einen auf Lichtmess „hinzugefüget haben wollen, zu E. Ch. D. freier Disposition". Keine Antizipation, Amtsexekution. Die Acciseeinnehmer u. s. w. erhalten nur halbe Gage, die Kastenherren brauchen nur halb so oft ihr Amt auszuüben. Oberländischer Kasteneinnehmer möge Sebastian von Braxein werden. Accise-unterschleife. Teilnahme je eines adelichen Deputirten an der Einnahme des Schosses. Die Exemtionen sollen endlich aufhören. Die kleinen Städte verlangen Gleichheit in der Einquartirung, Rückerstattung ihrer Vorschüsse und des ihnen zu unrecht Genommenen und die Assekuration ihrer Rechte. Ueberforderungsbeschwerden, der des Oberlandes widersprechen die andern Stände. Erhöhungszinser-Klagen. Entlaufene Unterthanen. Venediger-Houwaldt Erben. Angemasste Jurisdiktion der Pfund- und Zollbedienten in Königsberg. Die Stände schliessen mit der Hoffnung, S. Ch. D. werde nichts Unmögliches von ihnen heischen.

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 30. September 1678.

Koen. 707.

Die Oberräte nehmen die Willigung mit Dank an, nachdem sie „aber von der genau überlegten Forderung gar zu weit ausschläget, können sie dabei so schlechterdings nicht akquiesziren, sondern müssen E. E. Landschaft auf S. Ch. D. expressen Befehl unumbgänglich fernere Instanz machen". Der Ertrag aus der Accise und dem Horngelde reicht kaum zur Bezahlung der Schulden. S. Ch. D. ist Ihrer Pflichten gegen das Land eingedenk. Ein Einfall der Schweden kann nur durch eine starke Truppenmacht verhütet werden. „Was zur Zeit der Not freiwillig beliebet wird, das kann keine privilegia schwächen. Die Armut des Landes ist gewiss gross und offenbar, aber so merklich ist sie nicht," als sie bei Kriegszeit es werden würde. „Es ist zwar schwer, aber darumb nicht unmüglich, noch ein paar duppelte Kopfgelder oder Hubenschoss das Jahr über aufzubringen. Es sind auch noch andere Mittel als die Anlage, Supplement der Accise, welches 1656 ein Grosses getragen, insonderheit wenn man auf luxum einen Anschlag machen möchte." Was S. Ch. D. in Pommern thut, wächst dem Frieden zu. „Was die gravamina betrifft, sind dieselben also beschaffen, dass ein gut Teil derselben allhier ohne Behelligung S. Ch. D. abgethan werden können, wenn es nur E. E. Landschaft gefällig, durch ihre Deputirte sich dieser Tage bei der Oberratstube anzumelden". Dabei kann man auch die Minderung der Acciseunkosten beraten. „Was aber seiner Wichtigkeit halber allhier nicht entschieden werden mag, das wird die Regierung allsofort aufs beste an S. Ch. D. rekommendiren und ist kein Zweifel, dass S. Ch. D. in alle dem, was in Billigkeit beruhet, wo nicht ehe, dannoch bald nach Dero Feldzuge zu E. E. Landschaft Vergnügung sich erklären oder einen allgemeinen

1678. 30. Sept.

Digitized by Google

Landtag verstatten werde.“ Die Hinterbliebenen werden den Ständen für genügende Willigungen Dank wissen[1]).

Der Landräte Bedenken. Dat. 17. November 1678[2]).

Koen. 707.

[Abwälzung der Kriegskosten auf den Kurfürsten. Mobilisirungsvorschlag. Trennung der Sold- und einheimischen Truppen. Willigung.]

1678. 17. Nov. Sie sind über den Einfall der Schweden sehr bestürzt. Doch trösten sie sich mit den neuen Siegen S. Ch. D. in Pommern, mit dem Aufgebot des ordinarius miles und der Hoffnung auf das Heer. Nur ist zu besorgen, dass für die Forderung der Regierung und für das Generalaufgebot die Kräfte nicht reichen, wann auf Bitten der Stände S. Ch. D. nicht sollten dahin bewogen werden, die Defension dieses Landes, so eigentlich der Herrschaft ex pacto, lege et ratione zustehet, meistens über Sich und Ihre Domänen und Intraden ergehen zu lassen. Für diesmal wollen sie gegen Sicherung de non praeiudicando ratione des gesuchten allgemeinen Aufbots, welcher Mann vor Mann nicht zu praktisiren, dieses in Vorschlag gebracht haben, dass von jeden besetzten urbaren 40 Huben ein Dragouner und von 20 Huben ein Fussknecht, soviel müglich, bewehret ins Ampt, wo die Güter gelegen, gestellet, welche, auf den Notfall, (dass) diese anjetzo angestellete Gegenwehr mit der Ch. Miliz nicht suffizient, unter denen schon kommandirenden Offizirern der Aempter gebrauchet werden könnten: doch mit dieser Kautel, dass dieselben weder zu frembden Regimentern gezogen, weniger untergestecket und zu ungewöhnlichen

---

[1]) Der Stände vereinigtes Bedenken, 11. Oktober 1678: Das neue Drängen kränkt sie. S. Ch. D. kann ihnen wohl vertrauen, dass sie soviel gäben, als ihnen möglich ist. Sie bleiben bei der alten Willigung, wiederholen ihre Wünsche für deren Einhebung, bitten um eine Assekuration gegen neue Forderungen und berühren noch einmal die Besetzung der Obersekretariatsstelle. S. Ch. D. wird sicher Bedenken tragen, soviele Assekurationen nicht zu beachten. Koen. E.-M. 87ᵉ 1678. Koen. 707. Die Stände waren sich in der Ablehnung ganz einig; vgl. das Bedenken der Landräte vom 1. Oktober wie die andern, Koen. 707. — Am 14. Oktober verwarnt die Regierung die kleinen Städte wegen Nichterscheinens; Baczko V, S. 470. Am 17. Oktober teilt Croy Schwerin mit, dass er die Stände habe entlassen müssen; Orlich I, S. 385.

[2]) Die Proposition vom 11. November 1678 hat Orlich I, S. 385 f. im wesentlichen gedruckt, ebenso III, S. 292 f. das den Ständen am 18. November mitgeteilte Schreiben des Kurfürsten an sie, Wrangelsburg $\frac{28.\ \text{Oktober}}{7.\ \text{November.}}$ Die Antwort der Stände auf dieses steht Koen. 707.

Digitized by Google

Eiden und Artikuln — darunter viel präjudizirliches den Ständen enthalten — verbunden, vielmehr bei der bereits stehenden Landesmilice im Lande und an den Grenzen gelassen, nicht herausgeführet, mit Nachtgeldern versehen und zu behöriger Zeit ohne einigen Anspruch nacher Hause gelassen werden mögen, wobei die von Städten auch das ihrige zu thun sich nicht entziehen werden noch können. Sie willigen in ein duppeltes Hauptgeld nächstkünftigen mittelsten Dezember, dann ein Horngeld auf Lichtmess 1679 ohne Benennung einiges quanti. S. Ch. D. wird sich sicher damit begnügen[1]).

Protocollum der Herren Landräte vom 18. November 1678.

Koen. 715.

Nachdem denen Ständen den 18. von Ch. Regierung der Vorschlag wegen eines allgemeinen Aufbots, so dass Mann für Mann und wer über 20 und unter 60 Jahren wäre, auf sein und ein jeder Hauptmann seines Ampts Insassen führen und teils nach Wehlau, teils nach Labiau, teils nach Königsberg beordert werden sollten, haben solches die Oberstände bis auf folgenden Tag ad deliberandum angenommen. 1678. 18. Nov.

Da sie aber inzwischen in gewisse Erfahrung kommen, welchergestalt, ihrer Erklärung unerwartet, allbereits die Ausschreiben in die Aempter desfalls verfertiget und unterschrieben, es auch an dem wäre, dass sie abgeschicket werden sollten: Als haben die Oberstände nach vorgängig unter sich gehaltener Konferenz sich bei der Oberratstube angegeben, woselbsten der Direktor mit deutschen und unverblümeten Worten die Entschliessung der Oberstände ausgebracht. Sie wollten auf der Stelle aufsitzen, auch an die Grenze gehen, aber keine Kontribution zahlen.

---

[1]) Die Ritterschaft verspricht in ihrem Bedenken, 21. November, für das Aufgebot ihr Möglichstes zu thun; genaue Angaben verschiebt sie bis zur mündlichen Konferenz und willigt einen doppelten Hauptschoss auf den 15. Dezember: „Wann aber sollte und müsste aufgesessen sein, will dieser Stand von sothaner Willigung gänzlich befreiet bleiben." — Die Städte gewähren am 22. den doppelten Hauptschoss. Wegen des Aufgebots erklärt Königsberg: es habe seine Mannschaften gestellt und rüste sich jetzt zur Verteidigung; seine Landgüter seien verarmt. Die kleinen Städte bezeichnen sich als unfähig, Leute zu stellen, und bitten um Befreiung von der Einquartirung. Koen. 707. Der Beschluss wird der Regierung nur mündlich mitgeteilt. Vgl. Hirsch S. 56.

Digitized by Google

Hiebei aber befrembdet es die Stände nicht wenig, dass E. Ch. Regierung ohne der Stände Bewusst und Einwilligung allbereits den allgemeinen Aufbot ausgeschrieben hätte; es wollte dergestalt ein Präjudiz nach dem andern unsern Verfassungen zuwachsen, indem ja kaum die ohne der Stände Vorbewusst geschehene Ausschreiben der Ritterdienst vorbei. Sie wollten das Wort protestiren nicht gebrauchen, sich aber höchst feierlichst dagegen bewahren. Entweder soll man es auf der Stände bewilligten Schluss ankommen lassen oder, da man dermassen ohne ihr Wissen verfahren wollte, sie dimittiren. Nach einer geheimen Beratung drückte der Kanzler den Ständen die Freude der Regierung über ihre Bereitwilligkeit ins Feld zu ziehen aus. Geld müsse aufgebracht werden. Es wäre kein einziges Schreiben annoch abgeschicket, jedoch hielte die Ch. Regierung dieselbe für nötig. Gehe der Feind auf Tilsit zu, so genügten die Truppen nicht. Worauf, als die Stände kürzlich unter einander konferiret, haben sie selbigen Tages und sofort darauf sich wieder bei der Oberratstube angegeben und hat der Herr Direktor folgends ausgebracht: es finden die Stände nach genauer Erforschung sowohl ihres Eides und Gewissens als aller und jeden Umbstände gegenwärtiger Zeiten die angedrohete Gefahr des Feindes nicht so gross, und dass, ehe der Aufbot in einzigen Stand gebracht werden könnte, die Ch. Völker hier und alle Unkosten vergeblich sein würden. Beharrt die Ch. Regierung dennoch auf ihrem Willen so gäben sie nach, aber gegen Entledigung von allen Steuerbeiträgen. Die Regierung erklärt darauf, sie werde das vereinigte Bedenken abwarten [1]).

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 24. November 1678.

Koen. 715.

1678. 24. Nov. „Die Oberräte haben die Willigung E. E. Landschaft wegen des Ausschusses eines bewehrten Mannes von 20 Huben sampt der Verpflegung desselben uf 4 Wochen sowohl, als wegen des doppelten Hauptschosses auf den 15. Dezember uf S. Ch. D. Ratifikation angenommen.“ Die Ch. Regimenter stehen bereits an der Weichsel, S. Ch. D. wird jetzt, nach Greifswalds Fall, folgen. Sie hat befohlen, „weiter zu proponiren, dass nunmehr allsofort, vom 1. November anzufangen, uf die ankommende Regimenter ohne das Rauchfutter und Quartir

---

[1]) Die Regierung fügt sich am 23. November dem Willen der Stände, s. Hirsch S. 56, vermutlich durch das Eintreffen des Ch. Reskriptes, Wrangelsburg 4./14. November, gedruckt bei Orlich III, S. 293 f., veranlasst.

Digitized by Google

monatlich 35 789 Rthlr. aus einem Hubenschoss à 2 fl. von jeder Hube und Hundert aufgebracht und daneben ein Viertel Korn von der Hube eingewilliget werden möchte, zumal die Accise zum Traktament des Stabs und der Artillerie-Bedienten, imgleichen zu Abführung der vielen Schulden und zu andern Ausgaben angewendet werden muss". Eile thut not. S. Ch. D. beabsichtigt nichts den Ständen Präjudizirliches, auch wird die Last nicht lange dauern[1]).

Acta vom 25. November 1678.

Koen. 715.

„Der Landrat williget zwischen dato und dem 1. Januar nicht allein den Hauptschoss auf den 8. Dezember, sondern erbeut sich auch, den nächsten Tag nach Weihnachten zu desto besserer Anstellung der Landes-Defension ein Horn- und Klauengeld herzugeben, his reservatis, dass der Soldat die Stände mit Einquartirung nicht berühre" und keine Befreiungen erfolgen. Die Willigung eines Ausschusses von 20 Hufen ein Mann fällt damit hin. 1678. 25. Nov.

„Der Stand von der Ritterschaft fällt in totum bei, wollen ihnen aber bedungen haben, dass diese geschwinde und ungewöhnliche Art zu landtagen in keine Sequel gezogen werde.

Den 28. November 1678 werden die Stände mit Beieinstimmung der Städte eins und ist das vereinigte Bedenken geändert" worden[2]). 28. Nov.

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 20. Dezember 1678.

Koen. 715.

„Ist woll zu beklagen, dass allbereits einige S. Ch. D. besten Aempter als Mümmel, Tilsit und Ragnit in des Feindes Händen. Man muss aber desfalls nicht sofort Hand und Mut sinken lassen. Als hat die Ch. Regierung E. E. Landschaft von allen Ständen konvoziren müssen, umb damit selbe (die am 24. November verlangte) monatliche Summe sambt dem Unterhalt vor die Landvölker aus denen Mitteln, die ihnen am erträglichsten fallen, in höchster Eile aufbringen. Und als das Viertel Korn von der Hube gar nicht zulänglich, so will allerdings nötig sein, dass von jeglicher Hube im Lande, so noch nicht in des Feindes Gewalt sein, ein Schl. Korn, ein Schl. Gerst und ein Schl. Haber zum Magazin sambt notdürftigem Heu und Stroh nach Königsberg geliefert 1678. 20. Dez.

---

[1]) Das nicht mehr auffindbare Ch. Reskript, das der Proposition zugrunde liegt, war scheinbar sehr schroff abgefasst. Vergl. darüber Hirsch S. 57 und Orlich I, S. 387.

[2]) Vereinigtes Bedenken, prs. 29. November 1678. Der Inhalt ist von Orlich I, S. 387 und von Hirsch S. 58 mitgeteilt worden. Die bei Hirsch erwähnte Verwahrung gegen den der Miliz zugemuteten präjudizirlichen Eid wird Koen. 715 durch die Wiedergabe des Eides gestützt.

Digitized by Google

werde. (Es) wird demnach E. E. Landschaft sonder Zeitverlust ihre consilia mündlich zusammentragen und sich vor dem Christfest eines zulänglichen Schlusses vereinigen[1])".

Der Stände vereinigtes Bedenken. Praes. 3. Januar 1679.

R. 6 AAA 3. Koen. 715.

1679. 3. Januar. Sie hätten gewünscht, das neue Jahr wie am Leibe, so auch am Gemüte gesund beginnen zu können; aber es ist unmöglich, das Land wird „anjetzo zu des Landes Defension gar wenig beitragen können". Die Oberstände gewähren dennoch „½ Schl. Korn, ½ Schl. Gerste, ½ Schl. Haber, ein Fuder Heu oder anstatt dessen 6 M., auch 1 Schock Stroh oder für dasselbe 4 M. 10 gr. von 20 Huben, auf den 10. Januar zu liefern, dann 20 gr. von jedweder Hube indifferenter nach den Schossregistern auf den 15. Februar, solchergestalt, dass die polnische, oberländische und andere auf Natangen an der polnischen Grenze liegende Aempter noch für diesesmal der Moderation oder Ausschlag der 3. Hube, doch ohne Akquisition einiges Rechtens geniessen mögen". Wer kein Geld oder die geforderte Art Getreide nicht hat, darf mit Vieh und anderm Getreide steuern. Die Güter und Dörfer, die durch den Feind oder die Einquartirung verheert worden sind, sollen übersehen werden. „Weil man auch besorget, dass bei Lieferung des Getreides die Einnehmer desselben sich überflüssigen Masses und ungebührlichen Streichens gebrauchen möchten, als finden die Stände vor ratsam, dass solches Getreide der Gebühr nach durch einen 40stoffichten und geaichten Schl. möge abgenommen, die Lieferung aber der oberländischen und andern abgelegenen Aempter an gewisse Kreise verwiesen werde." Sie bitten um Amts-, keine militärische Exekution. Dienstpflichtige, deren Leute erschossen werden oder ihre Mundirung verlieren, sind 5 Jahre lang von den Diensten befreit. Die Städte, insbesondere Königsberg, schützen die Unmöglichkeit neuer Willigungen vor. Die kleinen Städte haben nicht erscheinen können; Königsberg willigt jedoch „uf den 15. Februar 20 gr. von Hunderten, welches die Oberstände E. Ch. D. heimbgestellet sein lassen". Die

---

[1]) Der Landräte Bedenken, prs. 23. Dezember 1678, enthält bereits die Willigung des vereinigten Bedenkens mit den wesentlichsten der darin gestellten Bedingungen, doch ohne feste Termine. Die Ritterschaft fällt am 24. Dezember den Landräten bei, Termine der Schosse sollen der 16. Januar und 20. Februar 1679 sein. Das städtische Bedenken enthält die die Städte betreffenden Ausführungen des vereinigten. Koen. 715.

Digitized by Google

freie Obersekretariatsstelle möge mit einem Einzögling besetzt werden.[1]) Die Stände hoffen auf Gnade und Frieden[2]).

---

[1]) Der neue Obersekretär Daniel Kalau wird schon am 10. Januar eingeführt. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. Die Ernennung muss mehrere Wochen vorher erfolgt sein. Am 13. Dezember 1678 rechtfertigt sich nämlich Croy in einem den Ständen mitgeteilten Schreiben, weil er auf die beiden letzt erledigten Obersekretariatsstellen keinen Einheimischen zu bringen vermocht hat. Auf die erste habe S. Ch. D. Ihren Geheimsekretär Schmidt ernannt. Für die zweite habe er Ende Oktober die Oberräte um ihr Gutachten über den Vizekammermeister Kalau und den Sekretär Reyer gebeten. Zu seinem Erstaunen hätten sie Kalau für den Geeigneten erklärt und sogar bemerkt, dass er von Königsberg vor Jahren das Bürgerrecht erhalten habe. Die Oberräte weisen am 22. Dezember den Vorwurf zurück, sie hätten nur gesagt, dass Kalau geschickter sei als Reyer, dieser aber dennoch als Landeseinsasse und des Polnischen kundig vorzuziehen sei. „Was sie hierunter beklagen, ist einzig und allein dieses, dass S. F. G. dero hochschätzbaren Respekt für ein ganzes Land oder dessen rechtmässige Prätension, der sie selbst ex post facto das Wort zu reden versprochen, nicht mehr und gnädiger als für eine einzige Person interessiren wollen.“ Koen. 715.

[2]) Die Regierung an den Kurfürsten, 6. Januar 1679: Die Stände haben nur wenig bewilligt und „umb ihre Dimission, umb nacher Hause zu reisen und das ihrige vom Lande in müglichste Sicherheit zu bringen, sehr gebeten. Wie wir nun schlechterdinges noch in sothane Dimission nicht gewilliget, sondern befundener Notwendigkeit nach denen Ständen heut eine Instanz gethan, dass sie in diesem Monate, weil von der monatlich erforderten Summe der 35789 Rthlr. nicht abgestanden werden kann, noch einen Scheffel Roggen, einen Scheffel Gers'e und einen Scheffel Haber, wie auch von zehn Huben einen Ochsen, weil an Gelde doch schwerlich etwas fallen dürfte, hergeben möchten, welches sie denn ad deliberandum angenommen und bis übermorgen, umb alsdann mit ihrer Resolution einzukommen, Dilation gebeten. Und ob wir zwar zweifeln, dass vor diesesmal von ihnen propter defectum mandati ein mehrers wird zu erhalten sein, so werden wir ihnen doch injungiren, es an ihre Hinterlassene zu nehmen, damit sie sich darauf gnugsam instruiren lassen und gegen den 20. dieses sich allhier wieder einfinden können.“ Dennoch wird bei dem Elend wenig einkommen. Königsberg ist befohlen worden, 3000 Tonnen Bier und täglich 12000 ℔ Brot für die Miliz gegen die Erstattung aus den gewilligten Mitteln auf Abschlag dessen aufzubringen, was es gegen das von den Ständen taxirte Getreide, Heu und Stroh anschaffen müsste. Koen E.-M. 87e 1679 v. I. Ausser dieser am 6. Januar nach Köln berichteten Forderung stellen die Oberräte den Ständen am 5. Januar vor: „Wann dann nun wegen des Getreides und Fourage Städte nichts gewilliget, zweifelte man nicht, sie (Städte) würden, wie billig, ein Aequivalent dagegen geben und solches an dem Vorschuss der von ihnen begehrten 3000 Tonnen Biers und Brots dekurtiren“; auch ist es „hochnötig, dass in jedwedem Kreise dieses Landes einige Kriegskommissarien von Ständen verordnet würden, deren einige stets bei der Armee allhier im Lande sein, und durch ihre Autorität alle disordre abwenden helfen möchten“. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. Die Stände erklären darauf am 7., die Forderung nach Hause berichten zu wollen. Um aber die Berliner Post und nähere Nachrichten vom Feinde abzu-

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 13. Januar 1679.

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. (Entwurf geschr. vom pr. Kanzler.) Koen. 715.

1679. 13. Jan. Das Bedenken „ist zwar S. Ch. D. allsofort zugesandt“ worden; „es hat aber unterdessen die Ch. Regierung E. E. L. ohne S. Ch. D. eigentlichen Befehl nicht dimittiren können, sondern E. E. L. sowohl münd- als schriftliche Instanz machen müssen, dass sie doch zum wenigsten, wenn ja kein Geld aufzubringen, ad rationem noch 1 Schl. Korn, auch so viel Gerst und Haber von jeder Hube, dann von zehen Huben einen Ochsen diesen Monat einwilligen möchten“, damit der Soldat nicht zu plündern braucht. S. Ch. D. ist in vollem Anmarsch, muss aber Unterhalt vorfinden. Der Feind nimmt von der Hufe 8 Rthlr., da ist es doch besser, dem Landesherrn 1 Rthlr. oder 2 fl. poln. monatlich zu geben. Die Landschaft braucht nicht zu fürchten, „es werde solche Willigung auch nach geendigtem Kriege von den Restanten über ihr Vermögen gefordert werden“. S. Ch. D. ist voll Gnade gegen das Land. Sie hat befohlen, E. E. L. zu „Willigung der 35789 Rthlr., darauf die Stände allbereit zweimal in den Aemptern instruiret, ernstlich anzuermahnen [1]).“

---

warten, schlägt ihnen die Regierung die Entlassung vor dem 9. ab. Andiesem Tage befiehlt sie die Städte zu sich, bedroht sie mit der Komplanation und kündigt ihnen den Einmarsch des Goltzischen und des Alt-Holsteinischen Regimentes in Königsberg an. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrats. Nach Hofe berichtet sie an demselben Tage, dass die Stände, wie vorausgesehen, weitere Willigungen abgelehnt hätten; sie habe sie des weiteren zur Bestellung von Kriegskommissarien aufgefordert, „worauf sich aber auch noch niemand unter den Ständen bei so erschöpftem Zustande des Landes resolviren wollen“. Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. — Königsberg erklärt, die Regimenter nur „in dem äussersten Notfall“ einnehmen zu wollen, „zumalen man in Sorge stehen müsste, dass wegen so einer Menge Leute in hiesigen Städten eine ansteckende Krankheit entstehen möchte“. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. — „11. Januar 1679 haben sich die hiesige Städte endlich nach vielfältigen Remonstrationen dahin erkläret, dass einige privati den Vorschuss an Bier und Brot, aber auf Abrechnung des von ihnen schon gewilligten und noch zu willigenden laudi thun wollten: worauf sie dann an die Kriegskammer, sich mit derselben wegen des Preises zu einigen, verwiesen worden. Sonst ist ihnen auch dabei von der Regierung angedeutet, dass sie Acht darauf haben sollten, dass dem Feinde kein Zuschub an Salz geschehen möchte, wesfalls denn nötig sein würde, dass diejenigen, so Salz kaufen und mit aufs Land nehmen wollten, zuvor sich bei den Räten der Städte angeben und einen Zettel auf das begehrete Salz abfordern möchten, damit der Unterschleif möglichster Massen verhütet werden möchte.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

[1]) Die Regierung fügt hinzu: „Und weil der Feind sich rühmete einige Mordbrenner allhier zu haben, als wäre höchstnötig, die Feuer-Ordnung dergestalt einzurichten, dass auf allen Fall diese Städte durch eine gute Anstalt vorm Feuer bewahret sein möchten. Auch sollten sie fleissige Nachfrage in den Häusern thun, was ein jedweder vor Volk darin habe.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

Auszüge aus dem Protokollbuch des Oberrates[1]) 1679 über die Tage vom 14. bis zum 28. Januar 1679.

Koen. E.-M. 87ᵃ.

„Den 14. Januar ist der Bürger von Tilsit, namens Nitsch, wie auch ein 1679.
dortiger Musikant, namens Hagemeister, vorgefordert worden. Da sie denn u. a den sehr elenden Zustand der schwedischen Guarnison im Schloss Tilsit beschrieben und destiniren wollen, dass in solchem Besitz so etwan in 600 Mann bei ihrem Fortmarsch bestanden, nicht 50 gesunde übrig wären, sondern alle bis auf die 50 weggestorben. Die vornehmen schwedischen Offizirer hätten sehr geklaget, dass der König von Polen nicht wohl bei sie gehandelt, dass er sie hier herein hätte gelocket und ihnen keinen Beistand leistete. Sie wüssten wohl, dass sie ihr Grab allhier in Preussen finden würden. Sie könnten aber nicht anders, auch nicht zurück, sondern (müssten) immer fortgehen, wenn auch gleich ihres Gebeins nicht(s?) davon käme. Sonst hätten die schwedischen Offizirer gut Geld und solches nicht in den Rüstwagen, sondern auf Pferden." „Den 15. proponiret Obrister Hohndorf, so von General Görtzke abgeschicket gewesen: dass, da der Feind schon bei Tapiau angelanget und er sich aus Mangel gnugsamer force weiter hieher zurücke ziehen müsste, es zu Konservation dieser Städte sowohl als auch der Truppen dienen würde, dass dieselbe auf den Fall der Feind hieher gehen sollte, sich alle in diese Städte, Vorstädte und Freiheiten zögen, und würde zu solchem Ende nötig sein, dass sowohl die Posten vor die Truppen auf den Wällen als auch die Quartire ausgesehen und abgeteilet werden möchten, damit die retirade mit desto besser Ordnung geschehen könnte. Auch müsste der höchstnötige Unterhalt vor die Völker angeschaffet werden, damit die Leute nicht krepiren möchten: denn die Leute schon zehn Tage und Nächte unterm blauen Himmel kampiret und in soviel Tagen auch kein Bier bekommen, sondern Wasser trinken müssen. So wäre auch höchstnötig, dass das Goltzische Regiment allsofort in diese Städte einquartiret werden möchte." Die Städte erklären sich darauf zum Vorschusse von Bier und Brot bereit und wollen sofort zur Quartir- und Wallbesichtigung einige Räte bestellen. Am andern Tage stimmen sie auch dem Einmarsch des Regimentes zu. „Den 18. Januar sind die allhie Anwesende von der Ritterschaft vorgefordert und ihnen vorgestellet worden, wie es zu Defension dieser Städte sehr nötig wäre, dass die Hereingeflüchteten auch das Ihrige thäten und würde demnach denen sämptlichen von Adel hiemit zu freier Disposition gestellet, ob sie bei gegenwärtigem Notfall sich nicht mit den Ihrigen zur Reserve wollten gebrauchen lassen. Worauf sie sich denn auch, nach gehaltener Deliberation unter sich, dergestalt erkläret, dass sie sich zwar resolviret, mittelst der an sie gesonnenen Reserve das Ihrige bei Defendirung dieser Stadt zu thun, aber wollten unter keines Generalen Kommando stehen, sondern unter sich den

[1]) Geschr. von dem Obersekretär Gottfried Schmidt laut Bl. 25.

Digitized by Google

Hauptmann von Brandenburg dazu erbitten, dass er sie kommendirete, würden sonst aber keine Gefahr scheuen. Städte kamen auch und stelleten vor, wie zu Befriedigung derer Bürger, so das Bier und Brot vorstrecketen, das von Städten laudirte Quantum des Hubenschosses nicht zureichend, und baten demnach, dass die Regierung eine Tranksteuer bei hiesigen Städten anzustellen einwilligen möchte. Worin aber die Oberräte so schlechterdings nicht konsentiren wollen, sondern ihnen angedeutet, das Beste zu sein, dass der gewilligte Hubenschoss vorerst erleget würde und man sehen müsste, wieweit man damit käme. Auf den nicht zureichenden Fall aber würde bei fernerer Willigung auch wohl zu gedachter Tranksteuer zu gelangen sein. Schliesslich ist ihnen angedeutet, dass die Städte (sich) insgesambt darzu ohnverzüglich thäten und die grosse Luke aufm Sackheim zuzumachen noch heute den Anfang macheten." Am 20. Januar werden die Städte aufs neue zur Schliessung der Luke bei 2000 Dukaten Strafe gemahnt. Am 21. Januar bitten die Städte abermals vergeblich um die Tranksteuer. „Den 22. Januar ist in die nächstgelegene Aempter ausgeschrieben worden, dass von sechs Huben ein Pferd gegeben werden sollte, umb tausend derer in aller Eile zusammen zu bringen und damit Dragoner zu machen, auf dass man dem Feinde, welcher sich zurücke nach Wandlaken gezogen, desto besser nacheilen und attrappiren könnte." „Den 23. ist anhero von Hofe geschrieben worden, dass gegen S. Ch. D. Ankunft mit Dero Armee 100000 tl. Brot angeschaffet werden müssten. Zu welchem Ende dann, weil kein Getreide mehr allhier im Magazin vorhanden, man aus der Kriegskammer an die hiesige Städte, umb einen Vorschuss von 300 Last Roggen, 300 Last Gerste und 300 Last Haber zu thun, geschrieben. Auch sind die Deputirte von der Ritterschaft vorgefordert, aber weiln sie alle bis auf zwene nacher Hause gereiset, nur die beide nach der Vesper erschienen. An welche dann gesonnen, dass, weil der Landräte Bedenken schon an sie gekommen [1]), sie auch darauf mit ihrer Resolution einkommen oder nur mündlich der Landräte Bedenken beistimmen möchten. Worauf sie sich aber entschuldiget, dass sie solches wegen Abwesenheit der andern Deputirten nicht thun könnten, bäten also noch einige zu ihnen zu verschreiben. Welches auch endlich, — nachdem man ihnen diese Instanz gemachet, dass, weiln die andere ohne Dimission weggereiset, ihre Abwesenheit dieses Werk nicht hindern könnte, — bewilliget und in der Eil der Tapiausche, Rastenburgische und Balgische Deputirte verschrieben worden [2])." Am 24. werden die Städte wegen des Vorschusses an Getreide gedrängt, „auch dass sie mit ihrer Erklärung in Landtagssachen bald einzukommen nicht säumen möchten, massen dann heute oder morgen vielleicht die Ritter-

[1]) Das Gutachten der Landräte, o. D., wiederholt die Klage, dass die Ausdehnung des casus necessitatis auf auswärtige Kriege Preussen arm gemacht habe; es bewilligt noch einmal ½ Schl. Korn, Gerste und Hafer und ein dreijähriges junges Rind oder eine Stärke oder anstatt dessen fünf Stück Schafe von je 20 Hufen auf Februar. Koen. 715.

[2]) Die Verfügung Koen. E.-M. 87ᵉ 1679 v. I.

Digitized by Google

schaft mit ihrem Bedenken einkommen würden[1]). Auch sollten sie die hiesigen Fuhrleute zu Abführung der hiesigen Artillerie anhalten und im übrigen mit gehöriger Sorgfalt dahin sehen, dass gedachte Fuhrleute keine frembde Leute, ohne dass sie es denen Räten angesaget, von hier wegführen sollten, weil man in Erfahrung käme, dass sie unterschiedliche feindlich Gesinnete, auch wohl einige vom Feinde ab- und zugeführet hätten." Am 25. werden von Königsberg 400 von den 3000 insgesammt zu stellenden Kriegsschlitten und Vorschuss zu 200000 ℔ Brot gefordert. Am 26. wird Königsberg von dem unmittelbar bevorstehenden Eintreffen der Ch. Armee benachrichtigt. „Welches sie auch an sich genommen und in instanti sich dahin erkläret, dass sie sonder einzige Formalien die Leute einnehmen und aus unterthäniger Devotion aller Müglichkeit nach alles Gutes thun würden." Es wird abermals von den Städten Vorschuss zu 200000 ℔ Brot und dem entsprechenden Biere, ausserdem werden 2000 Paar Schuhe und soviel Kalbleder gefordert, als zu 2000 Paar Hosen nötig[2]). Der Einmarsch der Truppen erfolgt gegen Mittag. „S. Ch. D. aber sollen bei Dero Ankunft etwas ungeduldig sein gewesen, dass die ausgeschriebene Schlitten noch nicht hier wären". Am 27. wird dem Kurfürsten eine Bitte der nach Königsberg geflüchteten Tilsiter vorgetragen, worauf er entscheidet: „dass diejenigen zu Tilsit verbliebene Bürger denen hieher geflüchteten alle mobilia, so sie von denen Schweden an sich gekaufet, denen Eigentümern ohne Entgelt und sonder Weitläuftigkeit wieder zurückekehren sollen". Am 28. des Morgens bricht der Kurfürst auf. Nachmittags lässt ihn die Regierung bitten, „dass S. Ch. D. doch resolviren möchten, welcher gestalt es mit der Accise zu halten, da anitzo die hiesige Städte vor die milice täglich soviel an Bier und Brot zur Armee liefern müssten. Dabeneben hat man auch gebeten, dass S. Ch. D. eine billige Taxe zu setzen belieben möchten, nach welcher der Landmann dasjenige, was er anstatt der Kontribution angiebet und liefert, wie auch was der Soldat in denen Quartiren verzehret, abrechnen möchte."

---

[1]) Das Gutachten der Ritterschaft vom 25. Januar 1679 legt, da kein Getreide vorhanden sei, zu dem bewilligten Gelde noch 1 Mark auf den 15. Februar zu. Koen. 715.

[2]) S. Orlich III, S. 300 f.

Digitized by Google

7. Bis zur Separation der Stände von einander. 1679—1680.

Vereinigtes Bedenken. Dat. 4. Februar 1679[1]).

Koen. E.-M. 87ᵉ 1679 v. I. Koen. 715.

1679. 4. Febr. Sie haben alle Ursache, S. Ch. D. dankbar zu sein. Wenn sie auch ganz verarmt sind, weil die Hitze das Sommergetreide vernichtet hat und bei den niedrigen Preisen kaum die Arbeitskosten gedeckt werden, so willigen sie doch „zu der Accise, welche in diesem letzten Quartal über 26000 Rthlr. getragen, 2 fl. poln. von der Hube", jedoch mit dem Ausschlag für das Oberland, „von denjenigen aber, so keinen Hubenschoss abtragen, als arrendatores, Handwerker auf dem Lande und Instleute einen einfachen Kopfschoss auf diesen Monat Februar, auf den März einen doppelten Hauptschoss und auf April nachfolgendes Horn- und Klauengeld als von der Kuhe auf der Niedrigung 15 gr., von der Kuhe auf dem

---

[1]) Protokolle des Oberrates: „31. Januar. Durch ein Reskript (dat. 19./29. Januar, R. 6 AAA 3) befehlen S. Ch. D., dass die 35000 Rthl. monatlich aufgebracht werden müssten. Worauf dann die Stände des Nachmittags umb 2 Uhr vorgefordert und ihnen solches proponiret, auch ihnen beide Ch. Schreiben vorgelesen worden. Stände aber haben alsdann bis morgen Bedenkzeit genommen." „Den 1. Februar ist der Magister Thegen vorgefordert und wegen des Ruffs befraget, als ob der Priester ausm Hospital in der Vorstadt gesaget: dass er zwar vor S. Ch. D. beten müsste, allein sein Herze wäre viel anders gesinnet u. s. w., und darauf gewarnet worden, die Wahrheit zu sagen. Er hat aber nach einigen zweifelhaften Reden gesaget, solches von einem Barbiergesellen gehöret zu haben, welcher, da er vorgefordert, solche Worte und Formalien gegen den Magister Thegen erwähnet zu haben, nicht gestanden und dabei geblieben, auf die Art nicht geredet zu haben. Darauf dann der Kanzler dem Mag. Thegen einen harten Verweis gegeben, dass er dergleichen Dinge sonder Grund redete. Sonsten ist auch von den Ständen die Resolution eingekommen, dass sie auf den Februar 2 fl. von der Huben, auf den März einen doppelten Kopf- und auf den April einen erhöheten Horn- und Klauenschoss gewilliget, und ist auch solches allsofort S. Ch. D. berichtet worden." Koen. E-M. 87 ᵉ.

Digitized by Google

hohen Lande 9 gr., vom Ochsen und von der Stärke so über 3 Jahr 6 gr., vom Mastochsen 15 gr., vom Pferde, so über 3 Jahr, 6 gr., vom Schafe, Schweine, Ziegen, so über 1 Jahr, 1½ gr., die Städte aber anstatt dessen, weil sie kein Vieh haben, einen doppelten Hauptschoss". Die Erhebung geschieht ohne Exemtionen, unter Verschonung der vom Feind überzogenen Gebiete und gegen Abzug der Einquartirungskosten, der Bier- und Brotvorschüsse und Fuhrauslagen. Die Stände bitten um eine Assekuration ihrer Freiheiten und um einen Landtag nach Friedensschluss.

Extrakt aus dem Ch. Reskript. Dat. Kuckernese 24. Januar 1679.

R. 6 AAA 3. Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. Koen. 715.

„ . . . . Wir haben gerne vernommen, dass auch die Stände einen Anfang gezeiget, die Sache etwas besser zu begreifen." Nun ist der Schwede in wenigen Tagen aus dem Lande getrieben worden, das wird auf die Stände einwirken, die monatlichen 35000 Rthlr. vom November ab ganz nebst dem Rauch- und Hartfutter für alle Truppen aufzubringen. „Wir befehlen euch, solches alles denen Anwesenden von den Ständen hinzustellen und es dahin zu richten, damit auf den Hufen ohne Unterscheid ein dergleichen Anschlag gemachet und das Ausschreiben auf das Geld als auch auf das Rauch- und Hartfutter gerichtet werde, auf dass das benötigte quantum herauskomme. Wir seind schon darauf bedacht, wie die Landmiliz wieder nacher Haus gelassen werden möge[1]); imgleichen sind Wir zufrieden, dass dasjenige, was Unsere Miliz verzehret, Unserer Ordinanz gemäss von dem quanto abgekürzet werde, halten vor billig, dass diejenigen, welche der Feind hart gedrücket, mit der Kontribution übersehen werden[2])." 1679. 3. Febr.

---

[1]) Protokoll des Oberrates: 6. Februar 1679 wird Baron von Eulenburg Landrat. „Obrister Hohndorf thut den Oberräten Relation, dass S. Ch. D. die Landvölker nacher Hause gehen lassen und sie damit dimittiret." Koen. E.-M. 87e.

[2]) Die Regierung an den Kurfürsten, 8. Februar: Sie hat heute von den Ständen den Nachstand seit November gefordert, auch eine genügende Zulage auf die Willigung für März und April begehrt. Die Stände haben behauptet, sie hätten in den letzten Monaten alles von ihnen Verlangte bereits bezahlt, haben jedoch die Proposition angenommen. Die 2 fl. von der Hufe sind auf den 18. Februar ausgeschrieben worden, dann wird man den Ertrag der Hufensteuer übersehen können, „dabei wir denn unmassgeblich davor halten, dass es besser sei, im März und April die bewilligten Haupt- und Horngelder anzunehmen und, was an dem quanto ermangelt, durch notdürftige Speisung der soldatesca ersetzen zu lassen, als auf die Huben allein alles anzuschlagen, welches aus vielen erheblichen Ursachen nicht lange würde bestehen können". Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

Digitized by Google

Der Stände vereinigte Entschliessung. Praes. 11. Febr. 1679[1]).

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. Koen. 715.

1679. 11. Febr. In ihrer Dankbarkeit hatten sie ihr Aeusserstes bewilligt; dennoch ist am 8. Februar eine neue Instanz geschehen. Sie haben „sich dahin geeiniget, dass in medio Martii ein dreifaches Hauptgeld gefällig sein soll, auch haben sie den auf April gefälligen Horn- und Klauenschoss dergestalt einzurichten entschlossen, dass das im vorigen Jahre abgetragene Horn- und Klauengeld anjetzo dupliret werde. Die von Städten erklären sich (bereit,) anstatt des Horngeldes ein dreifach Hauptgeld im April zu erlegen; ob solches vor äquivalent gehalten werde, stellen die Oberstände dahin.“ Rechtzeitige Ankündigung der Steuern in den Aemtern und Teilnahme der Deputirten an der Rezeptur werden gewünscht; dann auch, „dass bei Einquartirung der Völker zu besserer Verhütung aller Ungleichheit ein oder zwei vom Adel in jedem Amt mit zu der Repartition hinzugezogen werden möchten. Was anlanget das Hartfutter, können die Stände sich darzu nicht anheischig machen.“ S. Ch. D. möge ihnen nun den Frieden und ihre Freiheiten gewähren; sie preisen S. Ch. D.[2]).

Protokoll der gemeinschaftlichen Sitzung des Geheimen und des Ober-Rates am 15. Februar 1679.

Koen. E.-M. 87e.

[Religionssachen. Graf Schlieben. Münzsache. Landtagssachen. Mitteilung des Beratenen an die Stände.]

1679. 15. Febr. S. Ch. D. (haben) gewilliget, dass die Oberräte hinauf zu Derselben in den Geheimen Rat kommen möchten, da dann dieselbe hinauf gegangen und sich nebst dem Statthalter zur linken Hand gesetzet.

---

[1]) 9. Februar: Die Erklärung der Stände kann nicht einkommen, weil die Städte nicht fertig geworden sind. 10. Februar: Sie kann nicht einkommen, weil die Städte zu spät fertig geworden sind. „Sonst begehret Landrat Perbandt im Namen des collegii des Landrats der Oberräte Meinung, wie es wohl anzustellen, dass sowohl dem Kurprinz als auch dem Feldmarschalln Derfflinger einiges Präsent offeriret würde. Worauf aber die Oberräte ihre endliche Meinung bis künftig verschoben und nur ermahnet, die Stände möchten nur dahin sich bearbeiten, dass sie das Additament best müglichst beschleunigten.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrats.

[2]) Darauf stellt die Regierung den Ständen „in sehr beweglichen terminis vor, dass sie zum wenigsten soviel im April zulegen möchten, als was sie im März zugeleget, auch das erforderte Hartfutter bei der Einquartirung reichen müssten. Welches sie denn annoch ad deliberandum an sich genommen, umb nächst künftigen Montag mit ihrer Resolution einzukommen.“ „Nachmittag umb 2 Uhr sind S. Ch. D. allhier wieder angelanget.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrats.

Digitized by Google

Der Kanzler proponiret anfänglich, dass die Religionssachen betreffende alles Gott Lob zwarten noch in gutem Zustande wäre. Es hätten sich die reformirten Prediger sehr wohl und friedsam betragen. Nur wäre zu beklagen, dass die lutherische Prediger unter sich uneins, und wäre zwar, durch ein colloquium die Streitigkeiten beizulegen, gesuchet worden, aber man hätte es darumb, dass die professores theologiae sehr kluge und gelehrte Leute wären, dahin nicht bringen können, sondern sie hätten endlich sich in Schriften eingelassen und dupliziret. Bei der katholischen Kirche und Gemeine wäre gleichfalls auch eine Streitigkeit vorgangen, wäre aber endlich auch beigeleget. Nur klagete der katholische Pfarrer wegen seines Gehalts, dass derselbe ihm nicht gereichet würde, und wäre über das auch noch etwas an der katholischen Kirche zu verfertigen, welches durch die 1000 Rthlr. Strafgelder vom Grafen Schlieben geschehen müsste. Auch dass die Arianer geduldet würden, vermöge S. Ch. D. Verordnung.

S. Ch. D. antworteten in hoher Person darauf, dass es Deroselben zu gnädigstem Gefallen gereichte, dass die reformirten Prediger sich wohl betragen hätten, zweifelten auch nicht, dass sie es ferner thun würden. In der lutherschen Prediger Streitigkeiten würde das Beste sein, ihnen allerseits silentium zu imponiren, massen Sie darin von unterschiedlichen Universitäten als Strassburg u. s. w. eine Belehrung darüber einholen lassen, welche alle dahin gingen, dass es per impositionem silentii zu heben am zuträglichsten sein würde, weil es auf andere Art unmüglich geschehen würde. Die Arianer betreffend, könnten selbe wohl ferner geduldet werden, wenn sie sich nur in ihren Grenzen hielten. Der katholische Pfarrer aber müsste seine Besoldung haben. Aber man sollte doch bedacht sein, wie man die Jesuiter, so sehr schädliche Leute wären, abschaffete, weil sie böse Korrespondenz unterhielten. Und würde zu solchem Ende am dienlichsten sein, dass man anstatt der Jesuiter ein paar Bettelmünche bei der Kirche annehme, welche dem Pfarrer die sacra versehen helfen möchten.

Sonst gaben S. Ch. D. den Oberräten einen lateinischen, vom Grafen Schlieben an den hier gefänglich sitzenden Grafen Carlson geschriebenen Brief zu lesen und befahlen, weil selbiger nicht dergestalt geschrieben, als es von einem getreuen Vasallen verantwortlich wäre, so sollte man denselben den Ständen, weil sie anwesend wären, kommuniziren, und zweifelten S. Ch. D. nicht, Stände würden von selbsten den Grafen Schlieben kondemniren. — —

Digitized by Google

Hernach ward von unserm Kanzler die Münzsache vorgetragen, und endlich von S. Ch. D. dahin geschlossen, dass man wegen des Münzens mit den Danzigern kommuniziren und nach derselben Fuss auch den hiesigen Münzschlag einrichten möchte. Man sollte aber mit dem Münzmeister sprechen und einen Aufsatz machen lassen, was er vor Schlagschatz von Guldenstücken, Achtzehnern, Sechsern und Dreipölchern geben könnte. — —

In Landtagssachen redete der Kanzler um die Dimission der Stände[1]), worin aber nicht gewilliget wurde. Sondern es ward gut gefunden, die Stände dahin zu disponiren, dass sie über das Gewilligte noch einen Gulden von der Hube willigen und sich anheischig machen möchten, dass, dafern solches die erforderte Summe noch nicht austragen möchte, sie das Ermangelnde suppliren wollten.

Darauf wurde der Geheime Rat gehoben, und nachdem die Oberräte wieder in der Oberratstube angelanget, wurden die Stände vorgefordert und ihnen solches wegen des Additaments von 1 fl. von der Hube sowohl, als auch wegen des Grafen Schliebens seines Schreibens vorgestellet und ihnen solches kommuniziret, worüber sie dann zu deliberiren und morgen mit ihrer Resolution einzukommen versprochen[2]).

---

[1]) „Den 14. Februar kommet der Hauptmann zu Brandenburg, umb sich bei den Oberräten Rats zu erholen, was den Ständen zu thun. Da sie schon bis dato zwene fl. von der Hube in diesem Monate und drei einfache Kopfschösse und einen erhöheten Hornschoss gewilliget und sie dennoch sehen, dass es nicht zureichend wäre, so möchten sie gern wissen, ob die Oberräte es auf sich nehmen wollten, bei S. Ch. D. wegen ihrer Dimission zu gedenken, zumalen da die Oberstände aufs neue auf den April noch einen halben Horn- und Klauenschoss und die Städte noch einen Kopfschoss gewilliget. Worauf ihnen geantwortet, dass es zwar gut wäre, allein sie würden auch das Hartfutter darzu willigen müssen. Nicht lange darnach sind die Stände durch Deputirte erschienen und haben die Willigung der Zulage, dergestalt oben gedacht, ausgebracht." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. — E. E. Landschaft von allen Ständen an I. Churprinzl. D. gegebene Obligation, 14. Februar 1679: „Herrn Friedrichs Churprinzl. D. haben die preuss. Stände in schuldigster Erkanntnis der ihnen bewiesenen Gnade hiemit und in Kraft dieses versichern wollen, dass sie S. Churprinzl. D. 30000 fl. poln., an wen und wohin es S. D. verordnen werden, auf den Herbst dieses 1679. Jahres zahlen wollen, bittende, S. D. wollen dieses bis dahin aufgeschobene honorarium, weil sie bei diesen Zeiten so bald nicht zu Gelde kommen können, annehmen und denen Ständen zugethan bleiben." Koen. 715.

[2]) „Den 16. Februar liessen S. Ch. D. sagen, dass, wenn Stände noch 1 fl. von der Hube willigten, man sie wohl dimittiren, auch wohl eine Assekuration in forma consueta aufsetzen und sie folgends S. Ch. D. vor der Ausfertigung zeigen

Digitized by Google

Protokoll der gemeinschaftlichen Sitzung des Geheimen und des Ober-Rates am 21. Februar 1679.

Koen. E.-M. 87e.

[Schluss des Landtags. Oberförsterei. Prozessverschleppung. Ersatz für Kriegsschäden. Jonas Schewen. Schotten.]

Die Oberräte gingen in den Geheimen Rat zu S. Ch. D., und bat der Oberburggraf umb Verordnung, ob Stände, nachdem sie noch einen fl. von der Hube gewilliget, zu dimittiren. Massen denn die Oberstände in sothane Willigung schon konsentiret, bate dabeneben wegen besagter Oberstände, ob S. Ch. D. Gefallen tragen möchten, die vakante Oberförsterstelle mit einem indigena zu besetzen. In das erste willigten S. Ch. D. und antworteten auf das andere, dass Ihro solches noch niemalen in den Sinn kommen wäre, und möchten Sie gern wissen, wer den Ständen doch dergleichen Dinge in den Kopf bringen möchte. 1679. 21. Febr.

Darnach fingen S. Ch. D. aus eigener Bewegnis an und sagten, dass Sie mit höchstem Missfallen in Erfahrung kommen wären, dass die Prozesse vor hiesigem Hofgerichte zu 3, 4 bis 5 und mehr Jahren währeten. Sie wollten aber ein solches hinfüro nicht mehr gestatten, sondern solche Zögerung durchaus abgeschaffet wissen und sollten demnach die Oberräte sich mit dem Hofrichter zusammen thun und die Anstalt machen, damit die Prozesse sonder alle Weitläuftigkeit zu Ende gebracht würden.

Sonst kame auch wegen der Landleute durch den Feind sowohl als

---

möchte. Auch könnte in den Aemptern ein terminus zur Relation von den Deputirten angesetzet werden. Herr Hauptmann von Brandenburg brachte darauf des Grafen Schlieben an den Grafen Carlson geschriebenen Brief wieder und bringet daneben bei, dass E. E. Landschaft aus dem Schreiben soviel abgenommen, dass der Graf Schlieben dadurch sich sehr verdächtig gemachet und wider seine Pflicht gehandelt und desfalls vor Gerichte gestellet zu werden verdienete und das, was ihm die Rechte diktireten, allda abwartete." „18. Februar. Hauptmann von Brandenburg entschuldiget, dass Stände mit ihrer schliesslichen Resolution noch nicht einkommen könnten, weiln die Städte mit ihrem Bedenken sich der Ritterschaft ihrem konformiret. Weil aber dasselbe nicht annehmlich, hätten die Städte es nochmalen ad deliberandum angenommen, und hoffete also wohl am Montage mit einer gewierigen guten Erklärung einzukommen." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrats. Die Ritterschaft hatte jede weitere Willigung abgelehnt, ebenso die Städte; der Landtagsmarschall Auer war nach Hause gereist, die Städte mussten ohnehin ein Darlehen von 10000 fl. poln. aufnehmen. Die Sondergutachten der Stände Koen. 715; die Regierung an Auer, 18. Februar, Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

Digitized by Google

auch durch die Durchmärsche erlittenen Ruins vor, und ging der Geheimbten Räte, sonderlich des Kanzlers Jena Meinung dahin, dass die durch den Feind Ruinirte einige Erleichterung oder gänzliche Uebersehung von Kontributionen geniessen, was aber auf den Märschen von S. Ch. D. milice verzehret worden, nach guter Untersuchung in jeglichem Ampte durch einen von Adel, einen aus den Städten, Köllmer und Schulzen bei der Kriegskammer an den beiden Monaten November und Dezember von der Kontribution gekürzet werden sollte.

Sonsten kam auch wegen des Oberschulzen Jonas Schewen vor und befahlen S. Ch. D., dass man in den Aemptern Tilsit und Labiau des Inhaftirten wegen eine Untersuchung anstellen sollte.

Sonst ward auch von Kanzler Jena vorgetragen, dass ein schottischer Mann um das Bürgerrecht bei S. Ch. D. anhielte, und würden Selbe dem Supplikanten wohl dasselbe konferiren können, zumalen da S. Ch. D. Ihro mittelst dem Landtagsabschied von 1663 vorbehalten, dass, wenn die Magistrate in Städten jemand von den Nationen zum Bürger aufnehmen würden, es S. Ch. D. auch nicht weniger frei stehen würde, dasselbe zu thun[1]).

[1]) Vgl. dazu Protokolle des Oberrates: „20. Februar. Die beide Oberstände beklagen sich wegen der Vergebung der Oberförsterstelle an einen Frembden und bitten, es wollten die Oberräte S. Ch. D. die Sache dergestalt rekommendiren, damit S. Ch. D. dem kgl. decreto von 1609 gemäss die vazirende Stelle mit einem indigena wieder ersetzen möchten, welches die Oberräte auch an sich genommen.“ Der mandatarius fisci Döpner beantragt den wegen Hochverrats inhaftirten Oberschulzen Jonas Schewen frei zu geben. Der junge Burggraf Hieronymus Klein zu Labiau sagt aber aus, „dass in Gegenwart des Hauptmanns, seiner und des Ingenieurs aus der Pillau Neumans ein gefangener schwedischer Leutnant gesaget die Schweden hätten von keiner Hubenzahl gewusst, wenn sie nicht dieselbe von dem Oberschulzen bekommen hätten, und hätte der Leutnant in der Exekution weniger Huben bei den Besitzern gefunden, als von dem Schewen angegeben wären. Auch wären Leute aus der Niedrigung kommen und hätten dem Oberschulzen unter Augen gesaget, dass er ihnen das Gewehr abgenommen und dem Feinde zugebracht. Da hätte (der) Oberschulze geantwortet, er kennete dieselben Leute nicht.“ Koen. E.-M. 87 c. — Am 8. März dringt Jena noch einmal auf die Ernennung von Kommissionen in den Aemtern zur Untersuchung der Kriegsschäden. A. a. O. — Die Anregung des Kurfürsten zur Beschleunigung der Gerichtsverhandlungen blieb natürlich ohne Erfolg, da die Schuld vor allem an den Geldnöten der Regierung lag: „Den 13. April hat der Hofrichter vortragen lassen, dass viele gerichtliche termini vorm Hofgerichte abzuwarten, solche aber wegen Abwesenheit der Hofgerichtsräte nicht verstattet werden könnten. Der Abwesenheit Ursache wäre diese, dass sie nun keinen Gehalt bekämen und also ein jedweder zu Hause nach dem Seinigen sehen müsste. Es ward communi voto geschlossen an S. Ch. D. zu bringen.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

Protokoll des Oberrates vom 22. Februar 1679.

Koen. E.-M. 87e.

1679. 22. Febr. Hauptmann von Brandenburg übergiebet im Namen der beiden Oberstände eine Supplikation und beschweret sich, dass die hiesige Städte sich gelüsten lassen, eine Zulage auf das Brot zu legen, und weil sie, die Oberstände, durch sothane Zulage der Städte graviret würden, als hätten sie nicht unterlassen können, sich desfalls bei der Ch. Regierung anzugeben und desfalls zu beschweren.

Der Stände vereinigtes Bedenken auf die am 15. Februar gethane Instanz. Praes. 23. Februar 1679 [1]).

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. Koen. 715.

1679. 23. Febr. „. . . . Da E. Ch. D. Regierung annoch einen Hubenschoss à 2 fl. ersuchet, hat solches, dazumaln sie bereits ein mehrers gewilliget zu haben sich versichern, als abzutragen müglich fallen dürfte, die Stände in nicht geringe Beisorge und Bekummernüs versetzet, . . . endlich aber haben der Stand derer vom Herrenstande nebst denen von der Ritterschaft sich dahin vereiniget, dass sie annoch auf den 16. Mai 2 fl. von der Hube nach Ausschlag der Hälfte der Huben abtragen wollen, jedoch dass die Aempter im Oberlande und an den polnischen Grenzen anstatt der 2 fl. 40 gr. beitrügen, dann dass das bei der Einquartirung erforderte Hartfutter gekürzet, die ohne Vorbewusst und Zuziehung der Ch. hiesigen Regierung und Stände so gar ungleich und unrecht eingeteilte Quartire in bessere Gleichheit eingerichtet, die Marsch- und vorig überlästige Einquartirungskosten, auch dass, so die Bagage genossen, wie nicht

---

[1]) Vor Einreichung des Bedenkens beklagten sich die Oberstände, „dass ins Amt Tapiau reskribirt wäre, dass sie d. heutigen dato die Warpenwagen mit zwei Pferden und zwei Knechten gestellen und ihnen auf einen Monat Unterhalt und dabei Hartfutter mitgeben sollten. Wie nun solches eine harte Beschwerde wäre und wider die Freiheit liefe, also bäten sie, dass S. Ch. D. sie es bei der gewöhnlichen Pflicht bewenden und, wenn sie sich gestellet, sie mit Unterhalt versehen lassen möchten. Der Landrat Fink, Hauptmann zu Rhein, führete in diesem Gewerbe das Wort. Nachdem nun solches mit S. F. G. konferiret worden, ist den Ständen zur Antwort gegeben, dass, wenn die ausgeschriebenen Wagen und Pferde nebst einem Knechte gewöhnlicher Massen gestellet sein würden, S. Ch. D. wohl damit zufrieden sein würden. Massen denn auch der Obrister Grumbkow sagete, dass den Leuten aus dem Magazin Unterhalt gegeben werden müsste.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrats.

Digitized by Google

weniger der Verlust der für die Dragouner und zu den Postfuhren gelieferten Pferde abgezogen, anderwärtige Befreiung aber sowohl von den Kontributionen als auch der Einquartirung, worumb unterschiedene E. Ch. D. ganz unverschämbt angelaufen oder annoch antreten dürften, verweigert, auch die den Jägerei-, Skatull-, Bernstein- und Zollbedienten, auch Räten, Sekretarien und Titularen vergönnete Exemption kassiret und sie bei bevorstehendem Kopf- und Hornschoss sowohl zu Abtragung dessen als alles vorigen residui ernstlich angehalten werden möchten.

Der Stand derer von Städten fället den andern dermassen bei, dass sie auf vorerwähnten Termin von jedem Hundert 1 fl. abzutragen sich anheischig machen. Nur wollen die Stände insgesambt E. Ch. D. ersuchet haben, Sie geruhen die von den Ständen präfigirte Termine einzuhalten, denjenigen, so die Termine so eben nicht einhalten könnten, Zeit und Raum zu vergönnen, die ganz Verarmete aller Beschwer zu erlassen und die Säumigen nicht mit militarischer, sondern mit Ambts-Exekution anhalten zu lassen.

Weiln auch bei der Einquartirung von den Einlogirten unter dem Titul der service die gänzliche Speisung wie auch ein Stoff Bier alle Mahlzeit oder an dessen statt das Geld exigiret werden will, so wolle E. Ch. D. dergleichen ernsten Befehl erteilen, wodurch aller solchen Insolenz abgeholfen würde. Ob auch zwar E. Ch. D. dem Kontribuenten die Willkür, ob selber das Hart- und Rauchfutter in natura geben oder mit Gelde bezahlen wolle, vergönnet, so will doch der meiste Teil der milice sich daran gar nicht binden. Dahero die Stände bitten, den Kontribuenten dabei zu schützen, dass auf den Absenten oder Kommandirten vor das Hartfutter nicht mehr gefordert werde, als es der Soldat kaufen kann, nämblich vor 3 Schl. Korn oder 4½ Schl. Haber 3 fl. polnisch; die gegenwärtige aber durchgehends sich an dem 40 stöffichten Schl. vergnügen lassen müssen." Ueberhaupt sind die Uebergriffe der Soldaten sehr gross. S. Ch. D. wird den Ständen nun hoffentlich eine Erholungsfrist gönnen und ihnen darüber eine Assekuration geben, welche sie ihnen vor ihrem Vollzug mitzuteilen bitten[1]). Auch möge S. Ch. D. einen Landtag ansetzen und den ordinarius miles in einen guten Stand bringen. Die Stände „sind auch des zuverlässigen Vertrauens, es werde E. Ch. D. die jetztvazirende Preuss.

[1]) Ch. Assekuration nach geschlossenem Landtage, Königsberg 24. Februar / 6. März 1679: „Wir Friedrich Wilhelm thun kund . . . dass, nachdem Uns Unsere Stände aus unterthänigster Devotion und Treue, welche sie Uns und dem Vaterlande schuldig, nicht nur von jedweden Hube 2 fl. poln., sondern auch einen 3fachen Kopf- und einen gedoppelten Klauen- und Hornschoss über die Accise, bis in den April und in dem Mai noch von jedweder Hube 1 fl. poln., die Städte aber von jedem Hundert einen fl. nebst dem benötigten Rauch- und Hartfutter für Unsere Armee von der Zeit der Einquartirung nicht nur gewilliget, sondern auch zu desto schleuniger Fortbringung Unserer Infanterie gegen den Feind Schlitten, Wagen und Pferde, soviel darzu erfordert worden, hergegeben und darüber, wie sonst bei denen Willigungen bräuch- und üblich, Unsere Versicherung, dass ein solches . . . ihnen an ihren privilegiis und Freiheiten unschädlich und unpräjudizirlich sein und

Digitized by Google

Ober-Jäger- und Forstmeistercharge nicht, wie ausgesprenget, einem Ausländischen erteilen[1])".

Memorial des Standes von Städten und in specie der Städte Königsberg. Dat. 23. Februar 1679.

R. 6 AAA 3.

[Jus indigenatus. Schotten. Abgaben der Privilegirten. Landbier. Jurisdiktion des Lizenthauses. Zölle. Kontributionstaxe Königsbergs. Freibriefe.]

1) Es schmerzt sie, dass S. Ch. D. die Fremden den Einzöglingen vorzieht, obwohl diese die Landesbürden mit grösster Devotion tragen, und das ius indigenatus den Ständen streitig macht. Sie hoffen, S. Ch. D. werde ihnen das ius dergestalt konfirmiren, dass hinkünftig die Einzöglinge allemal für den Frembden, wenn sie so qualifiziret als diese sein, zu Dero Hoff- und andern Diensten befordert und präferiret werden sollen. 1679. 23. Febr.

2) Die Armut hat in denen letztern Jahren die armen kleinen Städte als ein gewaffneter Mann überfallen, vornehmlich daher, dass ihnen durch die im ganzen Lande herumbfahrende Schotten alle Nahrung, die sie einer für der andern aus ihrem Handel gehabt, so gar benommen, dass sie für ihnen auch unmüglich wieder aufkommen können. Der Grund rühret daher, dass Schotten, Holländer und Engelländer durch allerhand subtile und neu erfundene Manier in der Handlung Königsberg alle Kraft entzogen. Es sind dieselbe nicht zwar wegen der Religion, wie sie zu der Städte Verunglimpfung fälschlich anführen, angesehen, andere Reformirte numehro ohne Unterscheid dazu aufgenommen werden, sondern wegen der Nation des Bürgerrechts allhier unfähig. S. Ch. D. möge das endlich bedenken, „denen frembden Nationen die de facto an sich gezogene monopolia mächtig wehren, derselben Packkammern einmal zerstören, wie auch ihre Buden vorm Schloss und sonsten abschaffen, ihren Handel restringiren, bei Dero Lizenthause desfalls nachdrückliche Verordnung machen, die frembden Lieger abschaffen und nicht zugeben, dass solche Leute, die zum

bleiben solle: So haben Wir dabei kein Bedenken gefunden, wünschen vielmehr, dass dem Lande dergleichen Not nimmer wieder zustossen möge; und versichern daher Unsere Stände hiermit bestermassen, dass sowohl vorerwähnte Willigung des Huben-, Kopf- und Hornschosses als auch die Einquartirung und hergegebene Schlitten, Pferde und Wagen Unsern Ständen an ihren wohlhergebrachten und von Uns konfirmirten Freiheiten und Gerechtigkeiten zu keinem Präjudiz gereichen noch in einige Konsequenz gezogen werden soll: wessen sich dann Unsere Stände eigentlich zu versichern. Urkundlich . . ." R. 6 AAA 3. Koen. 715.

[1]) Die Entlassung erfolgte sofort, mit dem Bemerken, dass die Erinnerung wegen der Oberförsterstelle von S. Ch. D. sehr übel vermerkt werden würde. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

publico wenig oder nichts beitragen, Königsberg zum Bürgerrecht oder vermittelst absonderlich erteilter Gnadenprivilegien aufgedrungen werden[1])".

3) Die Privilegirten entziehen sich den Abgaben; S. Ch. D. möge statuiren, wenn ja sie der onerum personalium für ihre Person befreit sein sollten, dennoch sie denen übrigen Bürgern wegen ihrer liegenden Gründe in Beitragung der onerum realium und wegen ihres Gesindes bei den Kopf- und dergleichen Schössen, auch was ad publicam securitatem als wegen Wache, Wälle und sonsten gehöret, parifiziret werden mögen.

4) Der Ertrag der Accise nimmt ab, weil der Verkauf des Stadtbiers zurückgeht, der des Landbieres, dessen Brauen nicht überwacht werden kann, zunimmt. Die Einfuhr des Landbieres möge erschwert, dagegen das Verbot der Ausfuhr des Stadtbieres auf das Land aufgehoben werden, „umb der Mälzenbräuer Nahrung wieder aufzuhelfen: worzu denn ein merkliches helfen kann, wann den hiesigen Mühlen die alte Versamblung des Wassers und Abnahmb des Stobbenteichs, wie der Ch. Mühlmeister es berichten wird, restituiret" wird.

5) Jede Privatsache zwischen Schiffern und Kaufleuten wird, ob sie gleich eigentlich die Schiffahrt nicht angehet, (zu der) neuen Juris-

---

[1]) Bei dem Memorial liegt eine Klagschrift der Königsberger Zünfte der Kaufleute, Krämer und Lakenhändler mit zwei interessanten Anlagen bei. Die eine zählt eine Anzahl von fremden Liegern auf, die in Königsberg ständig wohnen, die andere ist ein „Vorschlag, wodurch remonstriret wird, dass man die holländische und andere Liegers hier gar nicht von nöten hat." Der Vorschlag berichtet, wie die Lieger sehr viel Geld aus dem Lande ziehen, indem sie ganz arm ins Land kommen, ohne eigene Güter, aber durch Kommissionshandel in 5 bis 6 Jahren reich werden, dann nach Holland zurückkehren und einem ihrer Kommis ihre Stelle überlassen, der das Treiben von vorne beginnt. Ein merkwürdiges Beispiel dient zum Belege. Dann klagt der Vorschlag, dass keine Lehrlingszeit mehr abgeleistet zu werden brauche; darauf, dass die Lieger durch ihren ständigen Aufenthalt in Königsberg es ermöglichten, den Bürger, wenn er nicht hohe Zinsen zahle, ganz zu umgehen und unmittelbar die Ware an die Polen u. s. w. zu verkaufen. Die Königsberger selbst hätten das Kommissionsgeschäft infolgedessen ganz aus der Hand gegeben. Am bemerkenswertesten ist die erbitterte Stellungnahme gegen die Handwerker, namentlich die Gerber, Weber, Schiffsbauer, Zimmerer und Bördingsführer, deren Unfähigkeit, Trägheit und engherzige Abwehr jedes fremden Handwerkers alle Industrie im Lande selbst unmöglich mache. Der Vorschlag wünscht schliesslich die Verbesserung einiger Wasserstrassen und bittet um die Errichtung eines seiner Aufgabe gewachsenen Kommerzienrates. R. 6 AAA 3. — „Den 4. Mai 1679 kamen einige Kaufleute und beschwerten sich über einen englischen Lieger Richard Reinhold, dass derselbe einem englischen Schiffer, so auf der Rhede vor der Pillau läge, abgeraten, dass er mit seinem mit 120 Last Salz geladenen Schiffe allhier nicht aufkommen sollte. Weil sie es aber nicht recht erweislich machen können, sind sie endlich abgewiesen." Koen. E.-M. 87 e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

diktion bei dem Ch. Lizenthause gezogen. S. Ch. D. möge verordnen, dass keine Sache, so nicht eigentlich den Pfundzoll betrifft, daselbst angenommen, weniger darüber erkannt werden solle.

6) Die Zollsätze in Königsberg dürfen nicht höher als die in Danzig und Riga sein.

7) Weil auch viel Jahr hero Königsberg mit den andern Ständen strittig gewesen, indem die andern Stände Königsberg auf 13000 Huben anschlagen, die Städte aber niemals mehr als 9000 Huben zugestanden, wiewohl Königsberg ohnedas dadurch überaus sehr gedrucket wird, und eine grösseste Ungleichheit zwischen einer Huben, die wohl tausend fl. wert ist, und einem Haus oder Steinhaufen, derer ezliche bis 30, 40, ja 50 Huben taxiret sein; bitten demnach, dass E. Ch. D. die taxa der 9000 Huben in Königsberg nach Proportion der Huben moderiren und den nutzbaren Huben äquipariren.

8) Die Gewerke bitten, dass ihnen nicht soviele Bönhasen und Freibriefe aufgebürdet werden mögen.

Der Kurfürst an Görtzke und Schöning.
Dat. Pr. Holland 14. März 1679.

Koen. E.-M. 87* 1679 v. I.

„ . . . Weil bishero viele Klagten eingekommen, dass keine gute ordre gehalten worden und Unsere Miliz mit demjenigen, so deroselben verordnet, nicht zufrieden sein wolle: Als habt ihr überall gute ordre halten zu lassen, die soldatesque dahin anzuweisen, dass sie mit demjenigen, so Wir verordnet, zufrieden sein, auch die Versehung zu thun, dass alle Lieferung des Futterkorns nach dem vierzigstoffichten Masse geschehe und dasjenige, was diesfalls zuviel gehoben, denen assignitariis dekurtiret werde. So habt ihr auch zu verfügen, dass keine Pferde mehr, als einmal verordnet, passiret werden, gestalt dann, wo sich finden wird, dass einer oder ander, sowoll an Bagage als anderen Pferden zuviel angegeben und auf selbige das Futter gehoben, ihr mit Nachdruck darüber zu halten habt, dass es erstattet oder dekurtiret werde. Weil auch allbereits hiebevor die Gleichheit der Quartir zu observiren anbefohlen, solches aber nicht in Acht genommen worden: Als habt ihr die Versehung zu thun, dass nach der jetzigen Repartition die durchgehende Gleichheit gehalten und keiner vor den andern verschonet werden möge. Damit auch dasselbe mit desto mehrerm Nachdruck geschehe, so ist Unsere Willensmeinung, dass ihr jedwedem kommendirendem Offizir die Designation ihrer Quartir zusendet sollet, damit ein jeder wissen möge, was und wieviel Hufen er in seinem Quartir habe und was er mit Fug davon prätendiren könne. Sonsten haben die Gemeine anstatt der Servicen die Speisung nicht zu prätendiren, sondern sich der Ordonnanz zu akkommodiren und die Servicen entweder in natura oder

1679. 24. März.

Digitized by Google

in Geld anzunehmen. Im übrigen befehlen Wir euch, mit Ernst alle Klagten zu remediiren und keine Exzesse oder Insolentien zu verstatten. Wie ihr dann auch darüber zu halten, dass die Billettirung dem Adel und dero Befehlichshabern aufm Lande und in den Städten denen Magistraten ohne einzigen Eingriff gelassen werde, und die Miliz keiner eigenmächtigen Einquartirung sich anmasse, wie ihr dann auch nicht zu gestatten, dass die adeliche Häuser wirklich beleget werden. . . . Schliesslich haben Wir verordnet, dass auf die in Preussen bleibende Regimenter die richtige assignationes unter Unserer Hand monatlich erfolgen sollen."

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Mühlhausen 14. März 1679.

Koen. E.-M. 87° 1679 v. I.

1679. 24. März. „ . . . . Wir haben aus denen vorigten vereinigten Bedenken der Stände ersehen, wasgestalt dieselbe vorgestellet, dass es unbillig, wann die Adelichen, ob sie gleich in Unseren Diensten stünden, wann ein allgemeiner Kopfschoss gewilliget, dennoch denselben abtragen und hingegen die Bürgerliche, welche Ch. Bedienungen haben, von ihren grossen Häusern frei sein sollten: Wie Wir nun dieses vor unbillig halten, also befehlen Wir euch, die Versehung zu thun, dass, wann ein Kopfschoss gewilliget, keiner von Unseren Bedienten, unter was für Prätext es auch sein möchte, davon frei sein, sondern ein jedweder das Seinige in durchgehender Gleichheit beitragen möge[1])."

---

[1]) Am $\frac{22.\ März}{1.\ April}$ erlässt der Kurfürst zu Ratzibur eine umfassende Verfügung über die Regelung des preussischen Steuerwesens auf Grund des Vortrags, den er sich bei seiner Anwesenheit in Königsberg über den preuss. Militäretat hatte halten lassen. Die noch ausstehende Rechnungslegung der Aemter über die Kontributionen seit 1656 soll sofort in Angriff genommen, künftig sollen die Rechnungen vierteljährlich geprüft werden. Die Kontributionen sollen künftig von allen Hufen „ausser Unsern Vorwerken, dann den Pfarr-, Hospital- und Jägereibedientenhuben abgetragen werden, gestalt Wir dann das quantum wegen der wüsten pauerlichen Huben von den wüsten Huben, Zinsern und anderen Ambtsgefällen ersetzen lassen wollen." Die Beamten haben stets sofort nach jeder Willigung die Register einzuschicken und die Rechnungen zum angesetzten Tage abzulegen, andernfalls „sollen sie allsofort kassiret sein." Die Hunderte der Städte sind zu untersuchen. Die Accise wird nach strengen Bestimmungen eingerichtet. „Obwoll Wir hiebevor verordnet, dass diejenigen, so ihre Dienste nicht gestellet durch Unsere fiscalos aktioniret werden sollten, so gewinnet es doch das Ansehen, dass die Sache nur ins weite Feld gespielet werden will; dannenhero Unser ernster Wille ist, dass vor einen jeglichen Dienst, so nicht gestellet, dreissig Rthlr. allsofort erleget, auch in Entstehung dessen die Exekution wider die Säumigen aus-

Digitized by Google

Zitation preussischer Landesoffizire vor das Kriegsgericht.

Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

„Den 12. April. Das Generalkriegsrecht, dessen Präses Generalmajor Schöning ist, lässet durch Deputirte als den Obristen Barfuss und Obristen Belling anmelden, dass viele sowohl Vornehme von Adel als auch geringere Leute sich zu dem niedergesetzten Kriegsrechte der empfangenen ordre gemäss nicht gestelleten. Wesfalls denn Schöning bitten liesse, bei Görtzke anzuhalten, ob derselbe nicht ordre an die der Oerter stehende milice, von wannen die Leute zum Kriegsrecht anhero kommen sollten, ergehen lassen wollte, damit die geringere Leute, so sich ungehorsam erwiesen, durch militarische Mittel anhero gebracht werden möchten. Worauf man die Konsignation vom Kriegsrecht begehret über diejenigen, die sich ungehorsam erwiesen, da man dann sein Müglichstes in der Sache zu thun nicht unterlassen würde." 1679. 12. April.

---

gegeben werden sollen." Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. — Die Regierung macht den Kurfürsten am 18. April darauf aufmerksam, dass bisher auch die Hufen der Akademie, der Strandbereiter und Kammerknechte, der zum Bernsteinschöpfen gehörigen Unterthanen, der Postreiter, Landschöffen und Landkämmerer frei gewesen sind. A. a. O. — Er antwortet Potsdam 20./30. April: Es „seind der Akademie Huben jederzeit unter dem Titul der Pfarr- und Hospital-Huben geführet, selbigen auch gleich gehalten worden, wobei Wir es bewenden lassen. Soviel aber die übrigen spezifizirte Diensthuben angehen, selbige können gar nicht von der Kontribution ausgeschlossen werden, sondern im Fall sie wegen ihres Dienstes keinen andern Gehalt haben, so muss ihnen die Satisfaktion aus denen Gefällen, die sonsten zu Unterhaltung dergleichen Bedienten destiniret, geschehen, die Berahmungshuben aber müssen von den Zinsern, so von selbigen gefallen, wie sonsten geschehen, übertragen werden. Im übrigen haben Wir bei dieser Kontribution alle Befreiung gehoben, sollte aber eine und andere aus erheblichen Ursachen gegeben worden sein, so wollen Wir, dass Unsere Kriegskammer nach der bereits ergangenen Verordnung dasjenige, was selbige Huben zu erlegen haben würden, anstatt baren Geldes annehmen soll." A. a. O. — Zehn Tage vorher hatte er verfügt: Ihr habt „mit Nachdruck dahin zu halten, damit das angesetzte quantum richtig abgetragen werde, zu dem Ende denn die Versehung zu thun, damit denen Aemtern, welchen die wüsten Huben zu übertragen zu schwer fallen möchte, von den andern nach Proportion und zwar von den Ambtsgefällen zu Hülf gekommen werden möge, widrigenfalls, da es nicht geschehen und die Regimenter das ihrige nicht bekommen sollten, werden Wir von E. L. und euch die Verantwortung fodern, haben auch, wann ein oder das andere Regiment mit Empfahung der Gelder, wie schon geschehen, in den Aembtern aufgehalten werden sollte, Görtzke, wie er sich auf solchen Fall zu verhalten, ordre erteilet. Denenjenigen Beambten aber, so in termino praefixo mit den Kontributionsregistern bei Unserer Anwesenheit nicht einkommen, habt ihr bei Entsetzung ihres Dienstes anzubefehlen, sich damit innerhalb 14 Tagen bei Unserer Kriegeskammer einzufinden." A. a. O. Dabei ein Verzeichnis aller wüsten Huben in Preussen, nach Aemtern geordnet: insgesamt 16797 Hufen 7 Morgen 150 Ruten.

Digitized by Google

21. April. „Den 21. April hat der Obrister Leutnant Schlieben, der Obrister-L. von der Gröben, Major von Wallenrodt, Kapitän von der Mülbe sich angegeben und vorgebracht, dass sie allhier vor eine Kommission beschieden, und sich entschuldiget, dass sie sich vor frembde Kommissarien nicht wohl gestellen wollten, umb denen Privilegien des Landes darunter etwas zu derogiren, wollten also gern wissen, wie sie sich desfalls zu verhalten. Es ward ihnen aber geantwortet, dass S. Ch. D. die Kommission desfalls angestellet, umb zu erfahren, wer von den Landoffizirern entweder zu viel oder zu wenig von ihrem Traktement gehoben, damit jene restituirten, was sie zu viel gehoben, diese aber, was ihnen restirte, noch bekommen könnten. Sie würden also wohl thun, sich nur vor gedachte Kommission einzufinden."

22. April. „Den 22. April gaben sich die dimittirte Offizirer abermal an und baten, weil sie sich doch so schlechterdinges nicht gestellen könnten vor die teils ausländische Kommissarien und sie auch in der Zeit, da ihr supplicatum an S. Ch. D. hinausgeschicket worden, allhier nichts nütze wären, man sie doch dimittiren wollte. Sie wollten sich künftig, wenn sie gefordert würden, wieder gestellen. Worauf sie denn auf solche Art, auch mit Einwilligung des Statthalters, dimittiret worden."

24. April. „Den 24. April gaben sich der Obrister Hohndorf und Obrister Gröben, Hauptmann zu Marienwerder, an und lamentirten sehr wegen der ihnen durch die gedrohete militärische Konvoy und Abholung zum Kriegsrechte und Kommission angethanen Beschimpfung und baten die Sache dergestalt zu ordiniren, damit ihrer Ehren geraten werden möchte".

25. April. „Den 25. April ging eine Relation an S. Ch. D. ab wegen der Schwürigkeiten, so sich eräugen sowohl wegen des Generalkriegsrechts als auch der Kommission, so S. Ch. D. zu Ablegung der Rechnung mit den dimittirten Landoffizirern angesetzet, und ist dieser Supplikation, darin sie wieder die ausländische Kommissarien vermöge der Landesverfassungen exzipiren, mit zu S. Ch. D. hinausgesandt worden."

18. Mai. „Den 18. Mai attendiret Obrister-L. von Schlieben terminum, da er vor der militarischen Kommission erscheinen sollen, bittet in Abwesenheit der Oberräte ad protocollum zu bringen, dass er zwar seiner guten Sache sich getrauete und jedes Orts Rede und Antwort zu geben bereit wäre. Weil aber die exceptio generalis, die er nebst andern deshalben beigebracht, nichts verschlagen wollen, sondern S. Ch. D. dabei beharreten, dass er vor der Kommission sich gestellen sollte, so müsste er noch dieses des Generalmajor Schönings Person entgegen setzen, dass derselbe mit dem ganzen Lande 1669 einen Streit gehabt, welcher auch noch nicht beigeleget. Dahero seine Einrede wider denselben rechtmässig, und S. Ch. D., wenn Sie davon berichtet, nicht begehren würden, dass er seinem iudicio sich unterwürfe." Er geht zum Statthalter, der giebt ihm bis nach Pfingsten Urlaub.

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Potsdam 2. Mai 1679[1]).

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

[Inschutznahme der Geheimen Räte. Kontributionspflicht aller Hufen im Lande. Unbeschränktes Besteuerungsrecht des Kurfürsten über die unmittelbaren Unterthanen. Berichtigung der adlichen Kontributionsregister und der (der Steuerveranlagung zugrundeliegenden) Amtsrechnungen.]

. . . Wir lassen, soviel an Uns, nichts ermangeln, was zu Wiederherbringung eines beständigen Friedens dienen kann, damit allen Unseren Ständen und Unterthanen die so hochnötige Erleichterung widerfahren möge. Desto mehr dann zu beklagen, da Wir bei Unserer letzten Anwesenheit Uns dahin bearbeitet und verschiedene Verordnungen ergehen lassen, dass bei Unserer Stände Willigungen aller Unterschleif verhütet und sie dadurch angefrischet werden sollen, Uns desto mehr unter die Arme zu greifen, man anstatt des darvon erhofften Effekts Unsere Verordnungen karpiret und Uns zuschreiben will, als wann diese Sache von einigen Unerfahrnen und denen, die allein aufs Gegenwärtige sehen, Uns aus Unwissenheit vorgestellet worden. Wir halten davor, dass der Zustand des ganzen Landes Uns nit weniger als E. L. und euch bekannt, haben auch mehr Ursache auf das Zukünftige, als jemand anders, zu sehen. Ihr habt selber ohne Unsern Befehl im Mai 1678 verordnet, dass die Kontribution indistincte von allen Huben gegeben werden solle, wiewoll sothaner Verordnung kein Gnügen geschehen, wie Wir bei Abnahme der Rechnung gnungsam erfahren; dahero Wir nicht begreifen, nun Wir solches selbst verordnet, dass man dasselbe zu verhindern trachtet. So glauben Wir auch gewiss, wann Unsern Ständen die Sache nur recht vorgestellet wird, dass sie die Verordnung mit schuldigstem Dank erkennen werden, in Betrachtung der Adel nur drei, wir aber über zwanzig Teil zur Kontribution der wüsten Huben halber geben, dardurch gleichwoll das quantum vergrössert wird und die Willigung so oft nicht geschehen darf. Zudem stehet es auch bei Uns, wie und welchergestalt Wir Unsere unmittelbare Unterthanen kollektiren wollen. Dass Wir nun verordnet, dass Unsere Aembter von allen wüsten Huben die Kontribution geben sollen, dardurch

1679. 12. Mai.

---

[1]) Bescheid auf einen Bericht der Regierung, vermutlich vom 28. April 1679, in dem der Befehl zur Besteuerung aller Hufen als undurchführbar bezeichnet wird, er sehe nicht auf die Zukunft und rühre von des Landes unerfahrenen Leuten her. Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

Digitized by Google

werden der Beambten Unterschleife nicht allein verhindert, sondern Wir können auch auf ein Gewisses Staat machen. . . . Ferner ist billig, dass bei denen vom Adel solches gleichermassen durch ein richtiges Kontributionsregister gehalten werde, und sind Wir von Unsern Ständen hierin gleichfalls versichert, dass sie darwider nichts einwenden können, zumalen aus denen im Februar zusammengesuchten Kontributionsregistern klärlich zu ersehen, dass die meisten Abgänge und Befreiungen der Huben nicht von Armen und Notdürftigen, sondern von denen Reichsten und Vornehmsten im Lande angegeben worden sein. Es kann auch sonsten aus keinem Kontributionsregister dargethan werden, dass die von Adel von ihren wüsten Huben nichts geben sollten, sondern es sind selbige schuldig von allen Huben zu kontribuiren, gestalt dann dasselbe wider alle Billigkeit bei der letzten Kontribution vom Februar d. J. introduziret werden sollen. Dass auch einige die zugeschriebene Hubenzahl nicht geständig, da stehet nicht jedwedem frei, wieviel Huben er angeben wolle, weiln im ganzen Lande kein ander Fundament der Huben als die Ambtsrechnungen. Solltet ihr aber aus denen von Adel privilegiis ersehen können, dass die Ambtsrechnung unrichtig, so wird es auf eurer, Unser Oberräte Verantwortung ankommen, dass die Beamten die Rechnungen voller Irrtümer geführet, und haben Wir ja unter allen Unsern Landen keines, worin nicht ein richtiges Hubenregister vorhanden. Wann aber einer oder der ander sich desfalls beschweren möchte, so seind Wir zufrieden, dass sie ihre Güter ordentlich vermessen lassen, wobei Wir gewisslich, wann alle Huben vermessen werden, noch ein ziemliches zu prosperiren hoffen. Weiter haben Wir eine solche Einteilung machen lassen, dass bis dato kein einziges Amt auf das vollige quantum assigniret, sondern bei jedwedem soviel im Reste gelassen, dass die Beambten viel Arme noch auf eine Zeit lang, bis Wir solchen Rest assigniren werden, übersehen können. Wir stehen aber billig im Zweifel, ob der Armut solches zustatten kommen werde, weiln Wir desfalls vor Unserer Abreise von dorten schon verschiedene andere Nachrichten erhalten. Wir zweifeln demnach (nicht), es werden Unsere Stände mit schuldigstem Dank Unsere getreue Vorsorge erkennen, welche Wir in Einführung einer durchgehenden Gleichheit in Kontributions-, Kopf- und Hornschoss-Bewilligungen, als auch Abschaffung aller Unterschleife bei der Accise vor sie getragen, und befehlen euch die strengste Durchführung Unsrer Verordnungen.

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 31. Mai 1679[1]).

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. (Entwurf). Koen. 715 (Abschrift).

„S. Ch. D. hätten woll wünschen mögen, dass Sie Dero Stände mit der so lang erwünschten Friedenszeitung und also folglich auch mit Erleichterung aller Landesbeschwerden erfreuen können. Nachdem aber man noch zur Zeit zu keinem guten Zweck zu gelangen vermocht, wird S. Ch. D. bewogen, vor allen andern insonderheit auf dieses Landes Sicherheit zu sehen und einige Regimenter den Sommer durch hier im Lande stehen zu lassen: wozu aber der Unterhalt und zwar 20 904 Rthlr. monatlich, vom Juni anzufangen, ausserhalb der Accise, welche, wie bekannt, zu andern des Landes notwendigen Angelegenheiten destiniret, erfordert werden.“ S. Ch. D. erwartet, dass die Stände Ihr, nachdem sie Sie bisher so opfervoll unterstützt haben, auch jetzt helfen werden. Sie wird alles für den Frieden thun und vertraut, „dass unter Gottes Direktion die Sachen in kurzem in den Stand geraten, dass die Regimenter mit dem ehesten werden abgeführet werden und dem Lande der Einquartirung halber eine gute Erleichterung dadurch widerfahren könne . . . .“[2]) 1679. 31. Mai.

Der Landräte Bedenken. Praes. 7. Juni 1679.

Koen. 715.

[Kirchenstreit. Verfassungsbruch: Missachtung des ständischen Mitberatungsrechts und der Regimentsräte, Ausschreibung ungewilligten Hartfutters, Kriegsgericht über Landesoffizire. Ungerechte Steuerveranlagungen. Reformirte Erbhauptmannschaften. Keine Willigung. Adliche Einquartirungsfreiheit.] 1679. 7. Juni.

Die übliche Schilderung von einst und jetzt. Es ist vor allen Dingen nötig, den Kirchenstreit S. Ch. D. vorzustellen. Die Professoren halten ihn hin. Dadurch dehnt sich der Synkretismus immer weiter aus, jüngst hat ein Synkretist das Predigtamt in der Altstadt erhalten. Die formula regiminis

---

[1]) Der Kurfürst befiehlt schon am 17./27. März die Einberufung des Landtages auf den Mai; Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. Die Regierung beschliesst aber am 9. April, das Ausschreiben erst auf Ende Mai zu richten, damit die Einhebung des Hufenschosses am 15. Mai nicht behindert werde; Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. Das Ausschreiben ergeht am 1. Mai; Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

[2]) „Den 2. Juni gab sich Herr Hauptmann von Brandenburg an und wollte gern wissen, wie es in diesem Monate wegen Verpflegung der milice, das Hart- und Rauchfutter betreffend, gehalten werden sollte. Auch ward der Kanzelei und Kammer angedeutet, den dreifachen Kopfschoss zuerlegen.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. — „Den 5. Juni gaben sich die Stände an und baten, dass 1) der vorstehende Marsch die adelichen Höfe und Sitze nicht berühren, 2) deroselben Sitze und Güter auch von den hier im Lande stehen Bleibenden nicht

Digitized by Google

ist zuwider der Regimentsnotull und dem Testament Markgraf Albrechts in vielen Stücken invertiret und sehr geändert. Was coniunctim mit den gesambten Ständen soll überleget werden, darinnen sind sie zuwider dem privilegio Casimiriano etc. gänzlich exkludiret. Die Regimentsräte, die sonst in causis statum Prussiae concernentibus ausserhalb aller concurrence mit frembden Räten sein sollen, sind von ihrem Respekt, Jurisdiktion und Macht gänzlich abkommen und Dero Verrichtung zuwider dem responso de 1616 etc. frembden Räten kommittiret, dahero es auch neulich dahin gediehen, dass bei der letzten Einquartirung eine grosse Ungleichheit vorgegangen. . . . Eine gleichmässige Beschaffenheit hat es mit dem Ausschreiben ungewilligten Hart- und Rauchfutters, wodurch das Land in die grosse Ruin geraten, massen einem jeden Absenten vor das Hartfutter 2 Rthlr. monatlich müssen gezahlet werden, da doch der Schl. Korn nur 28 gr. gegolten; und wird diese harte Prozedur S. Ch. D. umb so viel mehr beweglich vorzustellen sein, alldieweil Dieselbe in Dero Assekuration sich auf E. E. Landschaft Konsens beziehet, welcher doch hievon nichts beiwohnet, sondern noch bis auf diese Stunde wider dieses so gar ungnädig Verfahren sich aufs feierlichste bewahret, auch dass hinfüro die Assekuration in diesem Punkt möge geändert werden, suchet[1]). Was sonsten vor Eingriffe dem Adel in dero Rechte und Freiheiten in dem Hereinmarsch der Regimenter geschehen, solches ist zur Gnüge am Tage. S. Ch. D. ist mit allem Fleiss zu remonstriren, wie mit denen zum Defensionwerk gebrauchten Offizirern, die sich in viel Wege bei S. Ch. D. treulich bedient gemacht, wider alle Observanz verfahren werde, da sie auch nach ihrer Dimission vors Kriegsrecht durch offene citationes zur höchsten Beschimpfung gezogen, vom Generalauditeur aller Dings einige arrestirte vom Adel mit Ketten, Banden und Turm bedrohet worden, die doch coram iudice

---

mit Einquartirung beleget werden, 3) auch gemäss S. Ch. D. Assekuration, dass die Postfuhren in keine Sequel gezogen werden sollten, der Adel anitzo mit den Postfuhren verschonet werden möchte. Es ward ihnen zur Antwort geben, dass es mit S. F. G. beredet werden sollte. S. F. G. meineten, dass, was die Logirung der hier stehen bleibenden Truppen (betreffe,) noch wohl müglich sein würde; was aber den Marsch und die Postfuhren betreffe, glaubeten S. F. G. nicht, dass etwas zu erhalten sein würde. Auch wurde den Ständen das Ch. Schreiben an sie übergeben." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. Das Ch. Schreiben, Potsdam 17./27. Mai 1679, ist von Orlich III, S. 302 f. gedruckt worden.

[1]) S. oben S. 872 Anm. 1.

Digitized by Google

ordinario gehören[1]). So wird auch nicht nach den alten Schossregistern die Kontribution eingenommen und Quartir gemacht. Die auf Ch. Freiheit denen vom Adel zuständige Häuser, diejenigen sonderlich, darinnen der Adel wohnet, und nicht zu Miete gehen, seind mittelst alter Observanz und S. Ch. D. selbsteigenen Verabscheidung vom 28. Februar 1657 auch in der grössesten Kriegeslast vom Kontingent allezeit befreiet gewesen. Mohrungen und Liebstadt sollen, wie gewiss verlautet, zu reformirten Erbhauptmannschaften gemachet werden. „Wann nun dieser Stand gar kürzlich vorgetragen, was zuwider unser Verfassungen ist eingeführet worden, so reflektiret derselbe folgends auch billig auf dasjenige, so publico laudo der Herrschaft in kurzer Zeit zugewachsen." In Hinsicht darauf kann er „vor diesesmal zu keiner weitern Willigung schreiten". Die Accise giebt Mittel bis zum Oktober; wird die Ernte gut, worauf das kalte Wetter freilich wenig Hoffnung einflösst, so werden sie es nicht an sich fehlen lassen. S. Ch. D. ist noch zu bitten, dass beim Abmarsch der Regimenter gute Ordnung gehalten und die bleibende Einquartirung auf die unmittelbaren Ch. Unterthanen gelegt würde[2]).

Der Ritterschaft Bedenken. Praes. 17. Juni 1679[3]).

Koen. 715.

[Hartfutter. Kriegsgericht über Landesoffizire. Donativ für den Kurprinzen. Steuererhebung im Amt Hohenstein. Neue Acciseordnung.]

Sie wissen nicht der Worte genug zu finden, ihre „herzschmerzliche Empfindlichkeit wegen so unverschuldeter Ch. Ungnade zu beschreiben, müssen vielmehr mit denen vom Herrenstande den mehr als elenden Zustand dieses Landes fürschützen." Sie stimmen den Beschwerden der Landräte bei und führen all die einzelnen Klagen der Aemter auf über die Ungleichheit der Einquartirung, da auf Ch. Befehl die Ch. Bauern weniger Einquartirung bekommen hätten als die andern, ferner über die zahlreichen Befreiungen, über das Nichtersetzen und Wegschleppen der Pferde und Wagen nach der Mark, über Diebereien der Soldaten. Der Klage über zu hohe Preissätze für das Rauch- und Hartfutter schliessen sie sich an. Ob aber dasselbe für un- 1679. 17. Juni.

---

[1]) S. oben S. 877f. und alles Weitere unten S. 883 und 888 Anm. 1 und in dem, was Baczko VI, S. 12f. und Orlich I, S. 389f. aus dem vereinigten Bedenken vom 14. Juli abdrucken.

[2]) „14. Juni. Die Stände wurden vorgefordert und ihnen das erste Buch vom Landrechte zur Revision ausgegeben." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

[3]) „16. Juni. Es ist der Obrist-L. von Rippen gefordert worden, welcher die Nachricht gegeben, dass das Bedenken von der Ritterschaft heute denen von Städten zu ihrer Deliberation gegeben worden." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

gewilliget zu halten und der Ch. deshalb erteileten Assekuration Aenderung gesuchet werden könnte, da in der gesambten Stände letztem vereinigten Bedenken vom 23. Februar sie ohne Kontradiktion in dieselbige tacite konsentiret und nur wegen des excessus in dem Mass präkaviret, stellet dieser Stand der künftigen genauern Ueberlegung anheimb. Sie zählen die Namen der bedrohten Landesoffizire auf; die Abrechnung mit denselben muss durch Kommissarien aus dem Landadel geschehen. Die Aemter Bartenstein und Rastenburg ersuchen um Regelung ihrer Hufenregister. Der oberländische Kreis ist bei der Steuererhebung gleich den beiden andern beschweret worden. Fügen weiter beschwerend bei, dass, weil von denen im verwichenen Landtage versprochene donationes[1]), davon sie nun allererst Nachricht bekommen, den meisten Aemptern, so dazumal wegen der kümmerlichen Zeiten ihre Deputirte nicht haben abschicken können, keine Wissenschaft beiwohnet, dieselbe auch darinnen zum Nachteil ihrer Prinzipalen weder konsentiren noch dissentiren können, bis sie desfalls nach abgestatteter Relation an ihre Prinzipalen dero Entschluss davon eingezogen haben würden, und weil solche eigenmächtigen Willigungen den Landes-Deputirten ohne vorher eingezogenen Konsens dero Prinzipalen zu ihrem grossen Nachteil gereichet, gestalt dessen Beispiel des 63 präsentirten Donativs dem Lande nicht wenig Verdruss verursachet, würde es woll nicht schädlich sein, gestalt sich auch im Namen ihrer Prinzipalen die jetzige Deputirte von der Ritterschaft desfalls feierlichst bewahren, dass inskünftige behutsamer damit möchte verfahren als zuvorhero ad referendum angenommen werden und denen Aemptern zur schimpflichen Annullirung ihrer Deputirten so eigenmächtigen laudi nicht dörfte Gelegenheit und Anlass gegeben werden. „Insonderheit wird das Ampt Hohenstein genötiget, sich zu graviren, dass dessen Adel wider die vorige Observanz in ihren Rechtshändeln und Streitigkeiten, auch Kontribution will von dem Hauptmann zu Osterode ufs Ampt Osterode gezogen werden, da selbige doch hiebevor ihr forum in Hohenstein, woselbst ein Gerichtschreiber gehalten worden, gehabt. Bitten, dass der Hauptmann an seinem Gerichtstage mit ihnen in Hohenstein, sie auch ihre Kontribution daselbst dem Gerichtschreiber gegen dessen Quittung abgeben und er solche bei dem Ampte zur Rechnung einliefern möchte.“ Entschädigungs- und Erlass-Bitten. „Was die von Frembden neulich ausser Landes geschmiedete Accis-Ordnung für Nachteil dem ganzen Lande verursachen will, ist unschwer zu ergreifen, dahero von diesem Stande zugleich gesuchet wird, dass

[1]) S. oben S. 868 Anm. 1.

Digitized by Google

solche in keine Observanz genommen, sondern annulliret werden möchte.“ Der gemeine Landtag möge anberaumt werden. Selbst die Bischöflichen und Littauer helfen ihnen mit Geld aus; viele Selbstmorde und Auswanderungen geschehen. Bei dem gegenwärtigen Stande der Ernte können sie nichts willigen. S. Ch. D. wird ihre Not hoffentlich begreifen und ihnen ihre Freiheiten wiedergewähren und ihre Beschwerden abstellen.

Sondersteuer auf die kurfürstlichen Beamten[1]).

Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

„Den 22. Juni sind die Landräte vorgefordert und ihnen angedeutet, dass S. Ch. D. darauf bestünden, dass der Kopfschoss vor zwei Jahren von den Bedienten nochmalen solle eingefordert werden oder dass solches durch militärische Exekution beigetrieben werden sollte. Welches denn auch den beiden Deputirten aus'm Hofgericht angetragen worden[2]).“ 1679. 22. Juni.

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 6. Juni 1679: Der Kurfürst hat Cölln 31. März befohlen, „dass eine solche Kopfsteuer, wie vor zwei Jahren gegeben, von den Bedienten gefordert werden sollte“. Darauf hat sie unter dem 21. April berichtet, „dass die Kapitation vor zwei Jahren mit grosser Mühe und mit der Versicherung, dass dieses nur semel pro semper zu erlegen sein würde und zu keiner Sequel gezogen werden sollte, zu Wege gebracht sei, jetzo aber, da die meiste Bediente den gewilligten dreifachen Kopfschoss schon entrichtet, es unmöglich sein würde, ein mehrers zu erhalten, als dass die übrige auch noch das ihrige beitragen.“ S. Ch. D. hat dann unterm 18./28. April verfügt, dass alle den dreifachen Kopfschoss bezahlen sollen, „ob gleich einige ihre Besoldungen nicht richtig empfingen“. Doch hat Sie unter erneutem Hinweis auf den Kopfschoss 1677 zugleich 5000 Rthlr. daraus verlangt, während der dreifache Kopfschoss nur 1000 trägt, mehr zu zahlen sind sie nicht imstande. Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 6./16. Juni: „Aus eurer Relation haben Wir zuforderst wahrgenommen, dass Unserm Befehl entweder gar nicht nachgelebet oder demselben gar spät die schuldige Parition geleistet worden. Und weiln Wir euch Unsere Willensmeinung deutlich wissen lassen, dass nämlich die Kapitation von Unseren Bedienten nicht als Einwohnern des Landes und Städten, sondern von denen, die in Unserer Bedienung stehen, wie vor zwei Jahren geschehen, eingefordert werden solle“, so befehlen Wir abermals die Ausführung Unsres Befehls; „widrigenfalls wollen Wir den Kopfschoss durch die militarische Exekution aufbringen lassen“. A. a. O.

[2]) Die Regierung an den Kurfürsten, 23. Juni: „Wir haben nicht vermeinet gefehlet zu haben, da wir des dreifachen Kopfschosses wegen dasjenige gethan, was E. Ch. D. Befehl uns expresse an die Hand gegeben hat. Dannenhero wir uns betrüben müssen, dass nicht allein eine Fahrlässigkeit in Vollenbringung E. Ch. D. Willens, sondern auch ein Ungehorsamb uns beigeleget werden wolle. Von einer freiwilligen Kapitation haben E. Ch. D. Verordnung wider den klaren Buchstaben wir anfangs nicht deuten können.“ 1677 ist Graf Dönhoff mit der

Digitized by Google

Der Städte Bedenken. O. D.[1]).

Koen. 715.

1679. Zwischen 23. und 30. Juni.

Sie schildern ihren durch Steuern und Einquartirung bejammernswerten Zustand. „Dannenhero sie S. Ch. D. mit heissen Thränen anfallen, mit keiner weitern Willigung in sie nicht zu dringen. Indessen flehen die von kleinen Städten, dass die grosse services kassiret und die Einquartirungen gemäss der

---

Versicherung erschienen, die Kapitation werde den Bedienten nicht präjudizirlich fallen, auch ist damals Zeit geblieben, alle Beamten in Königsberg zu versammeln und zu bearbeiten. Von all dem war jetzt noch keine Rede. „Gestriges Tages haben wir denen Landräten, imgleichen dem Hofgericht E. Ch. D. Verordnung eröffnet, wobei aber die Landräte mit einer Klage uns zuvorkamen und von dem erforderten dreifachen Kopfschoss als einem nicht gewilligten sie zu befreien suchten"; auch das Hofgericht will nicht zahlen. Die Beamten auf dem Lande haben, da die Amtsgefälle auf die Kontributionen verwandt werden müssen, kaum etwas, wovon sie leben sollen. Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 14./24. Juli: „Wir tragen zu Unsern Bedienten das Vertrauen, es werden selbige dieses Begehren an sie nicht anders, als dass solches aus unumbgänglicher Not und Konservirung Unsers Kriegsestats geschehen, reiflich erwägen und daher das Ihrige auch freiwillig beitragen." Bei guter Verwaltung der Intraden hätten die Besoldungen regelmässig gezahlt werden können; „dass aber die Kapitation an den Besoldungsresten zu kürzen, solches werdet ihr umb so viel weniger praktikabel halten, als zu Bezahlung der Miliz, worzu dieselbe destiniret, bare Mittel erfordert werden". A. a. O.

Von sonstigen Verhandlungen der Stände und der Regierung in den Tagen sind zu erwähnen: „Den 20. Juni beschwereten sich die Oberstände, dass die Städte über die sonst gewöhnlichen consumptibilia auch auf die Waren eine hohe Accise geleget." „Den 21. Juni sind die Stände vorgewesen. Da denn in der drei Räte Namen der Ratsherr Langerfeld soll ausgebracht haben, dass Not halben die Räte zu solchem Mittel hätten schreiten müssen, und befremdete sie nicht wenig, dass die Kaufleute ohne ihr Vorwissen sich dergestalt bei den Oberständen angegeben, da sie es doch, wenn sie es bei ihnen gesuchet, alsobald hätten remediren (können)." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. „24. Juni ist der Generalleutnant Lehndorf als Oberrat und Obermarschall in gewöhnliche Eidespflicht genommen worden. Darnach proponireten S. F. G., dass es nötig wäre, auf die Logirung der hier bleibenden Regimenter zu gedenken, und dass sie wüssten, dass es S. Ch. D. eigentliche Intention wäre, dass die milice auch in die adelichen Güter eingeleget werden sollte." Der Kanzler schlägt vor, S. Ch. D. noch einmal die Notdurft „mit aller Vorsichtigkeit" zu remonstriren; bleibe S. Ch. D. bei ihrem Vorhaben, „könnte man nicht anders, als S. Ch. D. Willen nachleben". A. a. O. „Den 29. Juni ward Herr Hauptmann von Brandenburg kommittiret, den bisherigen Hauptmann zu Rhein Fink in den Landrat als Landvogt von Schacken zu introduziren." A. a. O. „30. Juni. Auch hat heute Georg Friedrich zu Eulenburg den Landratseid abgeleget." Die Regierung drängt auf Willigungen, um es nicht zur militärischen Exekution kommen zu lassen. A. a. O.

[1]) Am 23. Juni mahnte die Regierung die Städte, das Bedenken einzubringen, Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

Städte Privilegien gänzlich gehoben werden. Was die bei letzter Konvokation in damals der kleinen Städte legalischen Abwesenheit gewilligte Donation betrifft, selbiger können gegenwärtige der kleinen Städte Deputirte, weil sie eben jetzo erst davon Wissenschaft erhalten, ob defectum mandati sich gar nicht verbindlich machen. Und weiln auch wegen des von den beeden Oberständen gewilligten Station-Getreidigts in die gesambte von Städten gedrungen wird, welches sie aber niemaln gewilliget: Als bitten S. Ch. D. selbige, sie davon zu überheben und vielmehr zu verordnen, dass ihnen ihre Vorschüsse gezahlet werden mögen". Das verwüstete Tilsit bittet um Aufhebung der Wochenmärkte zu Stallupöhnen und Pillkallen. „Insonderheit haben Rat, Gericht und ganze Zünfte der Mälzenbräuer sich zu beklagen, dass zuwider ihrer ex controversia partium 1638 erhaltenen Brauordnung durch einseitige rescripta den Handwerkern das Brauwerk und also auch Handel und Wandel gestattet werden will[1])." Es folgen eine Reihe kleiner Klagen; Marienwerder beschwert sich, dass die Bewohner seiner Schlossfreiheit trotz des Ch. Reskripts vom 2. März 1679 durch die Beamten bei ihrer Einquartirungsfreiheit geschützt werden. Königsberg verweist auf seine früheren Memorialien, schildert die Einquartirungsplagen; von Februar bis Juni hat es über 100000 fl. poln. bezahlt. Der Pregel verschlammt ganz. Angemasste Jurisdiktion des Lizenthauses. „Die jüngsthin S. Ch. D. übergebene Wettleges, welche zum Aufnahm der guten Stadt eingerichtet und wodurch aller Unterschleif verhütet werden soll, ungeachtet E. E. ganze Landschaft unterschiedlichen deshalb interzediret, sind bis dato nicht konfirmiret. Dahero dann alle die Appellationssachen von dem Wettgericht beim Hofgericht ins Stecken geraten. Nebenst dem werden auch die verbotene Krambuden vorm Schloss und auf Ch. Freiheit, weniger die Packkammern bei den Frembden abgestellet. Die Juden und Arianer werden zuwider den Ch. Verbotten gelitten." Brauwerk. Bönhasen. „Dennoch prätendiren Ch. D. von diesen Städten nicht allein das gemeine laudum gleich den andern Ständen, sondern wollen noch durch einseitige rescripta Königsberg dahin bringen, dass sie das Laken, welches S. Ch. D. zu Bekleidung Dero Armee 1657 von einigen Lakenhändlers nehmen lassen, bezahlen sollen". Sie bitten schliesslich „bei der jetzo unter Händen habenden Revision des Landrechts, dass die Gerichtssportulen in allen hohen und niedrigen collegiis der Justiz derogestalt moderiret werden, damit der Notleidende nicht von seinem Recht abtreten dörfe"[2]).

---

[1]) Eingehende Auseinandersetzung beider Parteien vor dem Oberrat nach Schluss des Landtages in Koen. E.-M. 87° Protokolle des Oberrates.

[2]) „1. Juli. Der Hauptmann zu Brandenburg brachte der Regierung bei, dass der Landrat nunmehr zu einiger Willigung geschritten, indem sie im Augusto einen doppelten Kopfschoss gewilliget." Koen. E.-M. 87° Protokolle des Oberrats. Am 6. Juli teilt Landvogt Fink von Schacken der Regierung mit, dass die Ritterschaft zur Zeit noch nichts willigen wolle, die von Städten aber wären den Landräten mit Einwilligung eines Kopfschosses beigetreten, und wären sie nun in Verfertigung des vereinigten Bedenkens begriffen. A. a. O.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokolle des Oberrates vom 6. Juli 1679.

Koen. E.-M. 87e.

1679. 6. Juli. „Den 6. Juli kamen die Stände vor und beklageten, dass sie vernehmen müssten, dass der Regierung ihre Autorität durch der auswärtigen Räte und Bediente hereinkommende Verordnung geschmälert werden wollte. Wesfalls sie dann dasselbe ihnen zu Gemüte zögen,und weil sie desfalls etwas ins vereinigte Bedenken bringen wollten, bäten sie umb der Oberräte guten Rat und Meinung. Es ward ihnen geantwortet, dass es nicht ohne wäre, dass dergleichen Verordnungen wohl von draussen einkämen, man müsste aber gedenken, dass bei jetzigem Kriegswesen alles so genau nicht genommen werden könnte, sondern es wäre die Regierung versichert, dass S. Ch. D. so genereux und gnädig wären, dass, wenn Deroselben von einer und andern widerlichen und denen alten Landesverfassungen zuwider laufenden Verordnung die Notdurft vorgestellet würde, S. Ch. D. fernerhin nichts dagegen verstatten würden. Bei dieser audience liesse sich sonsten der Major Medem dergestalt hören, indem er sagete: Wenn dann die hiesige Regierung nichts remediren und ihnen helfen könnte, wollten sie wissen, wo sie sich hinwenden sollten, und würden sie sich dann also eine andere Regierung suchen müssen[1]).“

---

[1]) Die Regierung war damals vor allem durch die Militärbehörden beiseite geschoben worden: „Den 7. Juni. Der Obrister Hohndorf und Obrister (Kanitz) haben sich angegeben und die ungewöhnliche Zitation, so sie vom Generalauditeur Portzen, sich vorm Kriegsrechte den 7. (Juni) zu gestellen, empfangen und gebeten, es an S. Ch. D. zu berichten und den Generalmajor Schöning dahin zu disponiren, dass, bis S. Ch. D. Antwort gekommen, vom Kriegsrechte in Ruhe gestanden werde.“ „Den 8. Juni gaben sich beide Obristen an und baten, dass die Regierung doch veranlassen möchte, dass sie nicht in des Kriegsrechts, sondern in der Regierung Arrest verbleiben möchten.“ Schöning erklärt auf Befragen, „es würde das Kriegsrecht über die beide Obristen votiren, insonderheit darüber, dass sie wider das forum exzipirten. Er glaubete aber, dass es nicht anders würde votiren können, als dass es an S. Ch. D. zu berichten wäre, und könnte man ja raisonnablement nicht anders wider sie verfahren, als dass man sie notwendig über ihre Beschuldigungen hören und ihr Beibringen vernehmen müsste. Es hätte sich der Obrist-L. Truchsess, Hauptmann zu Johannisburg, vorm Kriegsrecht gestellet, und müssten Hohndorf und Kanitz sehen, wie sie solche exceptionem fori militaris bei S. Ch. D. verantworteten.“ „Den 9. Juni baten die Stände, dass die Regierung es dahin vermitteln helfen wollte, damit doch die drei arrestirte und in der Insterburgischen Garnison gewesene Offizirer (Major Talau, Kapitän Manstein und Fähnrich Kannacher) nicht von der Generalität hinausgenommen würden. Wie der Ruf ginge, dass das Kriegsrecht dieselbe mit nacher Berlin führen wollte, dafern sie die ihnen diktirte Strafe nicht erlegeten.“ Die Regierung sendet darauf den Obersekretär Schmidt zu Schöning, um ihm „zu remonstriren, dass beide Obristen nicht Militarpersonen, sondern Hauptleute und Gesessene im Lande wären und demnach die Regierung ihnen einen Arrest, dafern das Generalkriegsrecht denselben vor gut befinden würde, anlegen wollte. Worauf Schöning antwortete ohngefähr mit diesen Formalien: Er wunderte

Digitized by Google

sich, dass S. F. G. und die Oberräte in diese (Sache) als eine Kriegssache sich einmischeten. Er glaubete nicht, dass sie seine ordre und Befehl von S. Ch. D. desfalls gesehen hätten. Er hätte in der Sache nichts mehr gethan, als was das Generalkriegsrecht per vota sententioniret, welche denn noch viel härter gefallen, er aber selbige sehr moderiret. Er beklagete sonderlich den Obristen Kanitz, als welchen er allezeit ästimiret. Es hätte aber selbiger gestern, als vom Kriegsrechte zwene Majors zu beiden Obristen gesandt worden, ihnen den Arrest und, dass ihnen eine Wache vors Haus gesetzet werden würde, anzudeuten, sich diese Worte vernehmen lassen, dass er solches ahnden würde. Dieses nun wäre wider S. Ch. D. Respekt gehandelt, und würde das Kriegsrecht diesen Nachmittag umb 4 Uhr darüber sitzen. Er wüsste wohl — welches Schöning wohl zu zweien Malen bate, wohl zu hinterbringen, — dass S. F. G. und Oberräte ihm nicht gut wären. Er hoffete aber, dass sie ihm dennoch nicht gönnen würden, dass er manquiren sollte, S. Ch. D. Befehl zu vollführen und durch Nachlässigkeit sich zu ruiniren." Schöning lässt Schmidt um 8 Uhr nochmals zu sich bitten und ein Protokoll über ihr Gespräch unterzeichnen. Hinterher fällt Schmidt ein, dass die Worte: Schöning wunderte sich über die Einmischung der Regierung, gefehlt haben. Er bittet Schöning sofort in der Frühe des 10. Juni schriftlich, die Worte nachzutragen: „Worauf er mir (Schmidt) aber diese Antwort werden liesse: Das wäre nicht wahr, ich sollte ihn mit solchen Sachen verschonen oder er würde mir hart antworten. Wie ich nun nach Schlosse zu S. F. G. gekommen, habe ich vernommen, dass sie gestern abends durch den Obristen Marwitz und Obrist-L. Olanssen Schöning sagen lassen, dass sie dergleichen Dinge zu hören ungewohnet wären. Welches gestern (9. Juni) abends gegen 7 Uhr gewesen. Umb 8 Uhr aber darauf, liesse er mich, wie oben gesagt, zu sich bitten und (sagen), dass ich doch nur noch des Abends kommen möchte, weiln daran gelegen wäre. Heute um halb 9 Uhr hat nun (Schöning) abermal an S. F. G. geschicket und sagen lassen: er hätte dasjenige, was sie ihm vom Einmischen gesagt, nicht geredet und stellete er es dahin, wie S. F. G. es ahnden wollten, dass ihr dergleichen Dinge vorgebracht würden." „10. Juni. Denen beiden Obristen ist der Arrest vom Kriegsrechte nochmalen angedeutet und jeglichem unter ihnen ein Soldat zur Wache vors Logement gesetzet worden." „13. Juni sind des Morgens frühe die beide Regimenter, das Derfflingersche und Schöningsche von hier abmarschirt und haben die drei Insterburgische arrestirte Offizirer mit sich genommen." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. Vgl. Croys Schreiben an Schwerin 12. Juni und 3. Juli 1679 bei Orlich I, S. 388f. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 20./30. Juni 1679: sollte die Repartition der Quartire für die in Preussen gebliebenen Regimenter nicht mit der nächsten Post eintreffen, so trägt die Regierung die Verantwortung für allen Schaden und „werden Wir sowoll die Mitteilung der Quartire als die assignationes wegen der Verpflegung der Regimenter in die Aembter von hier aus abgehen lassen, damit dieselbe bei Aussenbleibung der bewilligten Mittel nicht krepiren mögen". Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. — Die Regierung an den Kurfürsten, 7. Juli 1679: Sie wird die Repartition gern einschicken; „nur wollten die Bediente bei hiesiger Kriegskammer dahin zu weisen sein, dass, wenn zu E. Ch. D. Dienst wir einige Nachricht von ihnen fordern oder die dahin gehörige Arbeit ihnen kommittiren, dass sie uns darin in gebührendem Gehorsamb zur Hand gehen. Denn da wir dem Kriegskommissarium Daniel Kalau

Digitized by Google

Kurfürstlicher Befehl zur Vornahme der Quartirverteilung durch das Kriegskommissariat und zur Ausschreibung der Hufensteuer.

1679. 7. Juli. 1) Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Potsdam $\frac{27. \text{ Juni}}{7. \text{ Juli}}$ 1679.

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

Nachdem Kalau die Repartition auf den Adel und Unadel gemacht, so

---

aufgetragen, ein Projekt der Einquartirung zu verfertigen, hat er solches ungescheuet vor uns ausgeschlagen mit dem Fürwand, dass er dessen keinen Befehl von draussen hätte, auch wüsste er von der Repartition nicht, worauf sie gegründet wäre, könnte und würde also das Projekt zu machen nicht über sich nehmen. Dass also dergleichen Leute ihre schuldige Dienste uns verweigern, als wenn ihnen ausdrücklich verboten wäre, uns, obgleich in E. Ch. D. eigenen Angelegenheiten, zu gehorsamen, da doch alle Nachricht, wie die Repartition vordeme gemachet worden, ihnen hingegeben. Der Oberkommissarius von Podewils ist durch E. Ch. D. rescriptum an mich, Dero Statthaltern, vom $\frac{29. \text{ Mai}}{8. \text{ Juni}}$ von seinen Verrichtungen gleichsam suspendiret, dass also niemand bei der Kriegskammer übrig — denn der Kriegssecretarius hat seine andere expeditiones —, deme man wegen solcher Arbeit sicher zusprechen kann, woferne sie nicht durch E. Ch. D. ernsten Befehl darzu kompelliret werden. Andere ausser der Kriegskammer tragen auch Bedenken solchem Werk sich zu unterziehen, damit sie nicht die Beschuldigung leiden dörfen, als wollten sie sich in Dinge, die andern obliegen, ingeriren, auf welche Art gewiss E. Ch. D. Dienst nicht recht versehen werden kann und uns dadurch, dass die repartitiones und assignationes ohne unser Wissen gemachet werden, unser Respekt und Autorität zum Frohlocken unsrer Widerwärtigen gar sehr hinfallen." A. a. O. S. das nächste Stück: Ch. Befehl zur Hufenkontribution usw. Ueber Podewils vgl. Orlich I, S. 389. — Entsprechende Streitigkeiten kamen zwischen Regierung und Kammer vor: 1) „Den 1. Mai 1679 kam Kammermeister Büttner wieder mit der Insterburgischen Sache vor und wollte sustiniren, dass ihm die Jurisdiktion in denen Schulzenämptern zustünde, und produzirte desfalls zwo Kopeyen von S. Ch. D. ergangenen Reskripte an den Hauptmann zu Insterburg, durch welche er die Jurisdiktion über die Schulzenämter vor sich behaupten wollte. Den 2. Mai ist eine Relation an S. Ch. D. abgangen und dabei die Bestallung vor den Dewitzen, Hausvogten zu Insterburg, wie auch die von Büttner so streitig gemachete Instruktion zugleich zu S. Ch. D. Vollenziehung hinaus gesandt worden. Da denn auch, wie man vernimmet, der gemelte Büttner zwene Konzepte mitgesandt haben soll, deren eins die Jurisdiktion betrifft, wie er selbe gern haben will, und das andere, dass die Obersecretarii doch keine Kammersachen ausfertigen möchten." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates (Büttner starb schon am 13. Juni; a. a. O.). 2) Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam $\frac{23. \text{ Mai}}{2. \text{ Juni}}$ 1679: „Wir vernehmen missfällig, was gestalt der Hauptmann zu Preusch-Eylau den Mühlenmeister zu Bartenstein nicht allein verwundet, sondern denselben auch in Arrest nehmen lassen. Weiln Wir nun Unseren Haubtleuten über Unsere Diener keine Jurisdiktion verstattet noch jemanden zustehen, in seiner eigenen Sache Richter zu sein, ..." Koen. Konzepten-Archiv 1679.

Digitized by Google

„gereichet Uns des Kalau Gehorsam in Vollenbringung Unsrer Befehle zu gnädigstem Wollgefallen“. Da ein Repartitionsprojekt der Regierung noch immer nicht eingetroffen ist, „haben Wir nötig befunden, die Repartition von hier aus dahinzuschicken, gestalt dann ihr solche sofort ins Werk zu richten.“ Die Stände haben die Hoffnung auf Willigungen enttäuscht; „als haben Wir, wiewoll ungerne, zu der Hubenkontribution schreiten müssen, gestalt Wir dann euch anbefehlen, die Kontribution auf den Juli auszuschreiben“.

2) Protokoll des Oberrates 13. Juli 1679. Koen. E.-M. 87e.

Es „ward über beide (am 12. eingetroffene) rescripta deliberiret und 13. Juli.
S. Ch. D. wieder darauf zu berichten resolviret, dass nun mit der Repartition (der Einquartirung) S. Ch. D. Verordnung gemäss verfahren werden sollte, liessen sich S. F. G. wohl gefallen, dergestalt an S. Ch. D. zu berichten. Allein dass man wegen (sofortiger) Ausschreibung des 1 fl. und 20 gr. auf die Huben noch einmal an S. Ch. D. berichten wollte, darin könnten S. F. G. ganz nicht willigen, würden auch dasselbe nicht mit unterschreiben, und wenn die Oberräte diffikultiren würden, die Ausschreiben mit zu unterschreiben, müssten sie dieselbe unter ihrer Unterschrift alleine abgehen lassen.“

3) Die Oberräte an den Kurfürsten. Dat. 14. Juli 1679.
(Entwurf geschr. v. Kanzler.) Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

„S. Ch. D. haben uns zu Oberräten Dero Herzogtumbs Preussen bestellet 14. Juli.
und uns mit teuren Eiden auf Dero Hoheit und des Landes Verfassung verbunden. Vor Gott und E. Ch. D. würden wir es nimmermehr verantworten können, wenn wir nicht in unterthänigster Treu und Bescheidenheit demütigst erinnern sollten, was wir augenscheinlich absehen, dass es E. Ch. D. Hoheit und wahrhaftem Interesse, auch denen Landesverfassungen entgegenlaufet und leichtlich zu grossem Nachteil ausschlagen kann. Solche Beschaffenheit hat es gewisslich mit dem Ausschreiben der ungewilligten Kontribution. E. Ch. D. ist bekannt, dass uf Dero Befehl die Stände zum Landtage beruffen, dass denenselben proponiret, monatlich 20904 Rthlr. zum Unterhalt des soldatesca, wie es ihnen am erträglichsten, aufzubringen. Darüber sind wir mit den Ständen in voller Handelung, und ob sie zwar nicht allerdings vereiniget mit ihrem Bedenken heut einkommen möchten, so werden wir ihnen doch alle ersinnliche Instanz machen, sie soviel immer müglich, zur freien Willigung weiter zu bewegen. Wenn nun mitten unter solcher Landtagshandelung, welches vorhin noch nie erhöret, ungewilligte Kontribution von Huben ausgeschrieben werden sollten, könnten E. Ch. D., der die Verfassung und der Zustand dieses Landes mehr und besser, als uns selbst bekannt ist, leicht ermessen, dass daraus nichts gewisser erfolgen könnte, als dass die Stände mit höchstem Kummer, Klagen und Seufzen voneinander gehen, der Landtag zu sonderbarem Frohlocken der Feinde und Missgünstigen, hingegen zu herzbrechender Bekümmernis Dero Räte mit schädlichem Widerwillen fruchtlos zerschlagen, ein jedweder bei solchem Zwang mit Furcht und Zittern das Seinige, was er noch könnte, über die Grenze an die Seite bringen, mit Weib und Kind ins Elend gehen und in kurzer Zeit

Digitized by Google

viel tausend Huben im Lande öde und wüst bleiben würden. Das haben wir dieses Orts numehr unterschiedene Jahre her, so viel in unsern wenigen Kräften beruhet, nach äusserstem Vermögen zu E. Ch. D. grossem Nutzen durch Veranlassung der Willigung zu verhüten gesuchet und würde uns herzlich leid thuen, wenn dergestalt durch Ausschreibung ungewilligter Kontribution das hochnötige gute Vernehmen zwischen der Herrschaft und Dero Ständen ohne Not geschmälert und zerrissen werden sollte. Dahero wir in unterthänigster Treue, davon uns mit Gottes Hilf kein Interesse oder Absehen in der Welt abwendig machen soll, unsern Pflichten gemäss gehorsambst raten und in tiefster Demut bitten, E. Ch. D. geruhen uf der Stände Willigung zu reflektiren und die Landtagshandelung durch behörige Instanz zur Endschaft bringen zu lassen oder auch gar, wenn die Stände über Verhoffen nicht vereiniget werden könnten, lieber das Mittel der duppelten Hauptgelder, so die Landräte vorgeschlagen, dahin auch die Städte inkliniren, durch Komplanation denen Landesverfassungen gemäss solang zu ergreifen, bis die Stände nach erhaltenem Hinterzuge und mehrer Instruktion aus den Aembtern im September, da sie ohnedas wegen Erlängerung der Accise zusammen beruffen werden müssen, sich weiterer Willigung vereinigen können. Durch solche Mittel werden E. Ch. D. Ihre Intention viel sicherer und besserer erreichen, Dero wahrhafte Hoheit und Devotion der Stände vor sich und Dero Nachkommen merklich bestätigen. Sie werden hiedurch die Miliz, welche bishero keine Not erlitten, und dabei die arme Landeseinsassen, welche täglich zu Gott schreien, länger konserviren und bei Ihren schweren Kriegen und hochwichtigen Friedensverhandelungen den Segen Gottes soviel mehr unfeilbar zu gewarten haben. Sollte aber über alles Verhoffen unser Rat verworfen und durch andere hintertrieben werden, so werden E. Ch. D. uns nicht beimessen, wenn Dero gutes Land extra casum necessitatis ohne alle unsere Schuld zuwider Dero gnädigsten Assekurationen ins Verderben gesetzet wird. Allen Verzug zu vermeiden, werden indessen die Ausschreiben nach Inhalt Dero Befehl gefertiget; sobald hierauf E. Ch. D. Resolution einkombt, werden wir aus Gehorsam vollenziehen, was Dero Wille ist."

Der gesambten Stände Bedenken. Praes. 14. Juli 1679[1]).

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I (mit dem Vermerk: ist zurückgegeben worden).
Koen. 715.

[Verdächtigungen der Preussen; ihre Treue. Landesmilizen. Kriegsgericht über Landesoffizire. Sondersteuer der Ch. Beamten. Willigungen. Hartfutter. Gravamina. Ursache des Unglückes Preussens.]

1679. 14. Juli. So sehr ist dieses armselige betrübte Land durch die vielfaltige

[1]) „Den 10. Juli wurden die Stände erinnert, mit ihrem Bedenken einzukommen. Sie liessen aber antworten: Sie könnten noch in drei Tagen nicht damit fertig werden, weil es sehr weitläuftig, gestalt dann der Hauptmann von Brandenburg selbst sagte, dass es nicht in vier Stunden durchgelesen werden könnte." Koen. E.-M. 87e Pr. d. O.

Digitized by Google

Auflagen, gewilligte und ungewilligte Kontributionen, Einquartirung der milice, auch anderwärtiger Beschwerden nunmehro in das 24. Jahr, allen dessen so teuer erlangeten Freiheiten und Gerechtigkeiten und der so ofters desfalls kläglich geschehenen Vorstellungen E. E. Landschaft zuwider, bedränget, ja bis zum äussersten Verderben beschweret worden, dass auch dero kümmerliche Zustand bei jetzigen Kriegesläuften ihren Feinden gar auf diese — jedoch Gott Lob! ungegründete — Meinung zu geraten Anlass geben wollen, es müssten durch so langwierig erlittene Not und Bedrückung bei den Einwohnern dessen alle schuldige Liebe und Devotion gegen E. Ch. D. dermassen erkaltet und erloschen sein, dass, sobald nur einige derer die preuss. Grenzen — dessen sie sich sonsten bei damaligem ihrem Zustande vielleicht nicht unternommen — betreten, sie vom ganzen Lande mit einhelligem Belieben als Erretter ihrer Freiheit auf- und angenommen werden würden. Wie falsch und unverantwortlichen aber sie hiemit die standhaft unverrückte Treue E. Ch. D. Stände zu beschmutzen sich unterwunden haben, so schimpflich und mit höchstem ihrem Nachteil mussten sie erfahren, dass die Preussen ebenermassen, wie sie jederzeit ihren höchsten Ruhm und Preis darin gesetzet, allem missgünstigen Verhängnis unglückseliger Zeiten mit ordentlich von Gott vergönneten Mitteln abzuhelfen, also auch jetzt ihre schwache Miliz bewaffneten, „welche anjetzo, da sie einziger massen rektifiziret und zu des Landes Diensten mit besserm Nutzen künftig hätte gebrauchet werden können, gänzlich voneinander gelassen worden". Sie sind selbst aufgesessen und haben alle Lasten getragen. Wie ihnen das angerechnet wird, zeigt die Behandlung der Landesoffizire[1]). Jedem jetzt abziehenden Reiter haben 1½ Rthlr., jedem Dragoner und Fusssoldaten 4 fl. gezahlt werden müssen. Mit dem Rest der Truppen werden wieder alle Stände allein nach Erachten der Offizire belegt. Es werden auch die dignitarii und officiarii dieses Landes aus allen Ständen und collegiis indigne traktiret, wann ein hohes und für diesem ein gewöhnliches Hauptgeld, welches sie, als sie E. Ch. D. in nicht geringen Extremitäten konstituiret gesehen, nach vorgängiger grosser Persuasion aus Freiwilligkeit ohne alle Sequel hingegeben, anjetzo von denselben ohne ihr Wissen und Einwilligen als die grösste Schuldigkeit mit Bedrauung der militarischen Exekution erpresset werden soll. Dagegen erhalten diese Männer ihre Gehälter gar nicht oder kaum ausgezahlt.

Der Proposition lässt sich nicht Genüge thun. „Die Gesambten Stände

---

[1]) S. oben S. 883 Anm. 1.

haben dennoch, umb in keinem Stück einiger Widersetzlichkeit mit Fug bezüchtiget zu werden, die Ch. Proposition mit gebührender Ehrerbietung angehöret, solche ad deliberandum in ihre collegia genommen, und der Stand derer Landräten zwar hat sich für jetzo zu einem duppelten Hauptgeld medio Augusti veranlasset, so dass jedoch die adelichen, Köllmer- und Freien-Huben der Einquartirungslast entschlagen, dann, dass die notorischen Unvermögende hievon eximiret und zu gewisserer Einholung desselben eine Kommission in die Aempter ausgeschicket werden möchte." Die Ritterschaft vermag nichts zu willigen. „Der Stand derer von Städten hat sich zu einem einfachen Hauptgeld entschlossen, wann sie zuforderst der Einquartirung abgenommen". Die Stände haben monatlich an 90000 Rthlr. gegeben, zumaln durch den Erzwang des Hartfutters, welches, ob es zwar ohne der Stände Einwilligung eingehoben, dennoch in Ch. Assekuration für gewilliget ausgegeben werden will, warumb denn, dass es geändert werde, gebeten wird[1]).

Sie haben ihre Klagen schon bis zum Ueberdruss wiederholt, müssen es dennoch wieder thun. Synkretistische Prediger[2]). Lutherische Kirchen in den Händen der Reformirten. Forma regiminis. Ausländer. Ungleiche Einquartirung. Kontributionsbeschwerden, nach dem landrätlichen Bedenken mit den (noch vermehrten) Einzelklagen des adelichen. Durchsicht der Hufenregister. Adeliche Häuser auf der Ch. Freiheit. Verwahrung der Ritterschaft gegen das Donativ an den Kurprinzen. Erhöhungszinser. Werbungen. Neue Acciseordnung. Einquartirungs- und Servisbeschwerden der Städte. Verwahrung der kleinen Städte gegen das Donativ. Stationsgetreide. Die übrigen Klagen des städtischen Bedenkens.

Und ist dieses alles ein schrecklicher Effekt der in dem letzten Willen Markgraf Albrechtens nachdenkliche Worte, wenn er schreibt: „Desgleichen befehlen Wir, dass Unsere Untervormünder und Regenten, auch die ganze Landschaft ob solchen allen . . . treulich halten, dagegen nicht das wenigste vornehmen oder thun, auch nicht zu thun gestatten, so lieb ihnen ist ihrer Seelen Heil, dieses Landes Nutz, Gedeihen und Wohlfahrt". Dann wie wohlmeinend dieser Fürst mit so harten und schweren Drauungen den Wollstand dieses Landes beizubehalten sich bemühet, so fest und unbrüchlich hat E. E. Landschaft jedesmal darob halten, ja dieselbe müglichst wahrzunehmen jederzeit mit schweren Eiden sich verbindlich machen müssen. Daher dann auch der Höchste selbst, wie es scheinet, diese Worte und darob geleisteten Eide mit Nachdruck bekräftiget wissen will, gestalt er augenscheinlich dieses arme Land mit

---

[1]) S. oben S. 882 und 883 f.

[2]) Der neue Prediger in der Altstadt (s. oben S. 881) wird nicht genannt. Vgl. Orlich I, S. 390.

Digitized by Google

so grossem Fluch beleget, dass fast aller Segen von ihm gewichen, und dieses zwar deswegen, dass die Stände, nur umb E. Ch. D. Hulde und Gnade teilhaftig zu werden, alles andern vergessend gewesen und auf vielfältige Weise sich von ihren Verfassungen sowoll in Religion- als Profan-Sachen abgegeben, durch die vielfältigen Willigungen grosse Dürftigkeit im Lande verursachet, der Armen Seufzer und Thränen erreget, den Kirch- und Schulenbau aus Mangel der Mittel liegen lassen, die Ausbreitung der Ehre Gottes wegen unruhiger Kriegeszeiten nicht gebührende befordert und in Hoffnung, dass es besser werden würde, alles dem Lauf der Zeiten heimgestellet. Die Erfahrung aber hat es gelehret, dass dahero fort und fort ein Unglück dem andern gefolget und der erzürnete Gott über alle andere Trübseligkeit uns bald mit Misswachs und Dürre, bald mit Hagel und Ungewitter, bald mit Viehsterben und auf vielfältige andere Art und Weise besuchet und straffet; ja, es ist zu besorgen, dass, ehe die allhier so deutlich angezeigete Ursach unsers Jammers gehoben, auch der Fluch selbsten nicht von unsern Grenzen weichen, sondern der Krebskrankheit gleich hier und anderswo mit grösstem Schaden der Länder und der Herrschaft selbst umb sich fressen werde. Die Stände müssen sich daher dem Uebel aufs entschiedenste widersetzen und zu dem Zwecke zunächst um einen allgemeinen Landtag bitten. Dort wird S. Ch. D. sicher das Rechte erkennen und dem Lande seinen Wohl- und Ruhestand wiedergeben.[1][2])

---

[1]) Unter den Anlagen eine Bitte der Zünfte, Kaufleute und Mälzenbräuer Königsbergs wegen der Gerichtssporteln (mit genauen Zahlen).

[2]) Der Kurfürst an Schwerin, Potsdam $\frac{30.\ \text{Juli}}{9.\ \text{August}}$ 1679: „Weiln in dem Bedenken (der preuss. Stände) viele und unterschiedliche Dinge enthalten, so Wir billig ressentiren sollten, auch noch überdem verlauten will, als wäre ein anderes eingegeben, welches noch viel härter sein sollte, so aber von der Regierung zurückgegeben worden", so möge Schwerin raten. „Sonsten halten Wir dafür, dass das Bedenken woll unbeantwortet der Regierung wiederumb zugesandt werden könnte, mit der Anzeige, dass Wir dergleichen inskünftige nicht mehr gewärtig sein wollten." R. 6 AAA 3. Die Geheimen Räte schlagen dem Kurfürsten am 4./14. August vor, nach dem härteren Bedenken nicht zu forschen, aber das eingereichte mit einer scharfen Verwarnung den Ständen zurückgeben zu lassen. Der Kurfürst verfügt demgemäss an die Regierung, Potsdam 12./22. August; s. unten S. 900.

Der gesambten Stände schliessliche Erklärung auf beschehene mündliche Instanz. Praes. 18. Juli 1679 [1]).

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

1679. 18. Juli. „Nachdem die Regierung im hohen Namen S. Ch. D. zu einer mündlichen Instanz den 15. daher veranlasset, dass sie denen sämbtlichen Ständen beweglich und mit vielen remonstrationibus vorgestellet, wie der Stände eingereichtes Bedenken diskrepant und mit vielen gravaminibus angefüllet wäre, derer teils maiora und die Abolition derselben von S. Ch. D. selbst bei glücklich erlangten Friedenszeiten zu erbitten, teils minora wären, worüber Ch. Verordnung bereits ergangen, brevi manu abgethan werden sollten, inzwischen E. E. Landschaft dahin fordersambst bedacht sein müsste, solche Willigung einhellig in Vorschlag zu bringen, daraus die hier im Lande stehende milice unterhalten werde könne, ein duppeltes Hauptgeld und etwa duppelter Hornschoss bis in den September verwilliget würde, widrigensfalls S. Ch. D., wiewohl ungern, nezessitiret werden müssten, ungewilligte contributiones und zwar den Hubenschoss à 1 fl. in Sambland und Natangen, 20 gr. aber im Oberlande und polnischen Aemptern auszuschreiben: Haben die Stände ihre endliche letzte Erklärung dahin gerichtet, dass sie aus Devotion S. Ch. D. und Liebe gegen ihr Vaterland ein duppeltes Haubtgeld, alten Trappen nach, sub fide jedes Ohrts Obrigkeit medio Augusti zu erlegen hiermit verwilligen, wobei E. E. Landschaft präkaviret, dass diese ungewöhnliche Art zu landtagen, da keine schriftliche Instanz extradiret, die Stände unter sich auch zu keiner Schriftwechselung kommen, ihnen an der bis daher üblichen Observanz unnachteilig sein möge.“ Die Armut ist durch die „Einnehmer, die von denen zum Landtag Deputirten zu verordnen“, zu berücksichtigen. Die Stände verwahren sich aufs feierlichste gegen ungewilligte Kontributionen, vielmehr sei ihnen auch die unrechtmässige Einquartirung abzunehmen [2]).

---

[1]) Am 17. Juli gehen den Oberständen ein Indigenatsgesuch des Oberkriegskommissars Boguslaw von Podewils und wohl gleichzeitig ein aus Berlin datirtes von Melchior Friedrich von Kanitz zu. Podewils begründet das seine damit, dass er von seinen 51 Jahren 30 in Preussen verlebt, vor 10 Jahren eine Preussin geheirathet und sich in Preussen angekauft habe, Kanitz das seine damit, dass sein Aeltervater der preussischen Ritterschaft angehört habe, aber nach Schlesien ausgewandert sei; er, Kanitz, habe eine Preussin zur Frau. Die Oberstände gewähren das Indigenat erst nach Ausschreibung in die Aemter Kanitz am 6., Podewils am 10. Oktober 1679. Koen. 715. Vgl. oben S. 850 Anm. 1.

[2]) „Die Willigung ward als ein Zeichen der Devotion der Stände gegen S. Ch. D. angenommen und ihnen zugeredet, dass sie den terminum der Willigung bis auf den 2., 3. oder 4. August antizipiren lassen möchten. Aber sie wollten darin nicht willigen. Die Dimission ward ihnen nicht verstattet, indessen aber, dafern einer oder der ander nacher Hause reisen wollte, wäre ihm dasselbe endlich verstattet, aber mit dem Bedinge, dass er etwan über 10 oder 12 Tage wieder hier sein

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Potsdam 14. Juli 1679.

Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.[1])

1. Reskript: Post auf Post ist ohne Willigung gekommen, so dass die Ausschreibung der Kontribution nötig geworden ist. „Und hätten wohl wünschen mögen, dass anstatt der von euch aufs neue gethanen Vorstellung Unser Befehl wäre effektuiret worden, und werden Wir, im Fall Unsere Leute weiter Not leiden und verlaufen, von euch die Verantwortung fordern. Es thut Uns sehr wehe, dass Unsere Stände mit Betrübnis voneinander gehen, den meisten aber ist bekannt, was Wir vor ein gnädiges Vatterherz vor sie und all Unsere Unterthanen haben, und seind Wir woll versichert, dass wenige darunter sein werden, welche darüber seufzen noch dasjenige, was zu Konservation Unserer Armee nötig, nicht hergeben sollten. Wir zweifeln nicht, wann denen Ständen alles gebührend wäre vorgestellet worden, dass die Bewilligung eher wäre geschehen. (Jetzt) müssen Wir solche Resolution ergreifen, die nach ihrer Meinung ihnen sehr unangenehm, in der That aber sehr nützlich und zuträglich ist, und befehlen euch demnach nicht allein die im Juli schon assignirte Hubenkontribution zu repartiren, sondern auch ebensoviel im August von der Huben auszuschreiben. Im September hoffen Wir eine Aenderung zu machen, es werden auch alsdann die Stände wieder müssen konvoziret werden. Wir halten sonsten davor, dass dieses, so jetzo ausgeschrieben, das Land nicht 1679. 24. Juli.

---

müsste." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrats. — Die Regierung an den Kurfürsten, 18. Juli 1679: Infolge der Instanzen der Regierung „ist es soweit gebracht, dass nicht allein die Städte, sondern auch die Ritterschaft denen vom Herrenstande in der Willigung völlig beigetreten und alle Stände einmütig einen doppelten Kopfschoss gewilliget haben. Die Stände suchen zwar ihre Dimission, wir haben sie aber vor E. Ch. D. weiteren Erklärung nicht von einander lassen mögen." Koen. E.-M. 87e 1679 v. I. —

[1]) Von demselben Tage ein Ch. Reskript wegen der Einquartirung: als der Kurfürst in Preussen war, sind ihm die Klagen über die Ungleichheit der Einquartirung nicht vorgetragen worden; auch jetzt werden nur die dabei beschäftigten Beamten angegriffen und Redensarten gemacht. Die Bedienten der Kriegskammer haben den Oberräten zu gehorchen. Kalau jedoch hat Recht gehabt, da er früher nie in Einquartirungssachen gearbeitet hat. „Wir hätten vermeinet, weil ihr so überaus sehr über die Ungleichheit lamentiret, dass solche gnugsamb bekannt und nicht untersuchet werden dürfte; nachdem aber Kalau solches anjetzo erst aufgetragen worden, so sehen Wir woll, dass es mehr Mutmassungen sein, als dass man in der That etwas hat finden können, dasjenige, so gemachet, zu ändern." Die Repartition hat geschehen müssen; die Regierung möge Aenderungsvorschläge einschicken. Der Adel muss durchaus ebenso wie die Köllmer und Bauern herangezogen werden, „und wundert Uns nicht wenig, dass, nachdem die Sache von Uns so oftermalen ist anbefohlen, dennoch denselben nicht nachgelebet, sondern vielmehr allezeit von Unsern eigenen Bedienten widersprochen worden". Koen. E.-M. 87e 1679 v. I.

Digitized by Google

sonderlich beschweren kann, wann insonderheit fest darüber gehalten wird, dass keine Servicen an Gelde gegeben werden. Den doppelt vorgeschlagenen Kopfschoss befinden Wir weder dem Lande noch Uns zuträglich, dann weil Wir ja genötiget werden, etwas, so nicht gewilliget, auszuschreiben, so halten Wir viel besser die Hubenkontribution auszuschreiben, darauf Wir einen gewissern Staat machen können, als den Kopfschoss, welcher ungewiss, wieviel er träget, zudem der modus an sich selber nicht billig[1]). Wir zweifeln nicht, Unsere Stände werden selbst auf die Gedanken kommen, Uns ein gewisses monatlich zu willigen und solches durch einen modum, den sie selber werden vorschlagen, zusammenbringen, welches dann ein Mittel sein wird, alle Unterschleife, so bis dato eingeschlichen, zu heben."

2. Reskript: Das laut dem Berichte vom 18. gewilligte Kopfgeld reicht nicht; doch „wollen Wir zufrieden sein, wann nebst dem Kopfschosse annoch eine Hubenkontribution ausgeschrieben wird. Ihr habt denen Ständen desfalls nochmalen alle dienliche remonstrationes zu thun, dieselbe auch Unserthalben zu versichern, wann sie solches willigen werden, dass alle Servicen alsdann abgestellet und nichts als in natura gefordert, das Land auch mit der Speisung nicht beschweret werden solle. Widrigenfalls muss es bei Unserm heutigen Reskript sein Bewenden haben."

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 4. August 1679.

Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Koen. 715.

1679. 4. Aug. „ . . . . S. Ch. D. hat sich gegen Dero Pr. Regierung erkläret, dass es Deroselben sehr wehe thun würde, wenn Dero Stände mit Betrübnis von einander gehen sollten. Sie haben aber das Vertrauen, dass Ihre Stände, da S. Ch. D. Ihre Kriegesverfassung noch nicht ändern können, sich in der Willigung weiter gehorsambst akkomodiren werden. S. Ch. D. wollen zufrieden sein, wann nebst dem Kopfschoss noch eine Hubenkontribution à 30 und 20 gr. nach Unterscheid der sambländischen und natangischen, auch der oberländischen und polnischen Aempter auf diesen Monat August gegeben würde. Welches Sie denen Ständen zu proponiren befohlen und selbige dabei in Gnaden versichern, wann sie sich mit dieser Willigung anschicken, dass S. Ch. D. alsdann das Geld

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 1. August 1679: „Man kann nicht in Abrede sein, dass bei dem Kopfschoss wie bei andern Kontributionen einige Ungleichheit sich finde; aber es verhält sich dennoch so, dass, wer viel Huben hat, derselbe, wo die Huben bebauet und urbar, auch mehr Mannschaft haben müsse und also dadurch der Anschlag des Kopfgeldes vergrössert werde." Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. — Am 17./27. Juli hatte der Kurfürst noch Croy befohlen, Kommissarien wegen Untersuchung der Hunderte in den Städten zu ernennen, „damit die assignationes hinfüro nach itziger der Städte Beschaffenheit eingerichtet und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden möge". R. 7, 40b (Entwurf).

Digitized by Google

für die Servicen abgestellet wissen wollten und nichts als in natura gefordert, auch das Land mit der Speisung und Verpflegung der Absenten durchaus nicht beschweret werden solle. S. Ch. D. versehen sich, dass Dero Stände hiemit zufrieden sein und in solcher Willigung keine Diffikultät machen werden, umb so viel mehr da S. Ch. D. in der guten Hoffnung sein, dass Sie mit Dero Armee gegen September eine Aenderung werden machen können“ [1]).

Der Stände vereinigtes Bedenken. Dat. 9. August 1679.

Koen. E.-M. 87* 1679 v. II. Koen. 715.

„ . . . . Obzwar die Stände diesen unvermuteten Vortrag in Konsideration genommen, so können doch die vom Herrenstande bei solcher Beschaffenheit kein Mittel zu fernerer Kontribution finden, die von der Ritterschaft auch ex defectu mandati weiter, als sie gegangen, sich nicht auslassen, auch dasjenige, womit sie im vereinigten Bedenken den andern beiden Ständen sich konformiret, gegen ihre Prinzipalen und Mitbrüder zu verantworten sich nicht getrauen. Die von Städten sind leider in den elenden Stand geraten, dass die kleinen Städte wegen der kontinuirlichen Einquartirung, Auszahlung der grossen Service und scharfen Exigirung der Kontributionen die ihrigen nicht mehr zum Landtage zu deputiren vermögen, nicht minder fället auch Königsberg der angedrauete modus contribuendi unerträglich. Können derowegen die sämbtlichen Stände zu keiner ferneren Willigung sich auslassen [2]). Und weiln auch E. Ch. D. die auf Dero Ansuchen anno 77 freiwillig beliebte und ohne Konsequenz und Präjudiz abgetragene Kapitation anjetzo zuwider Dero so wohl gedrückten als schriftlichen Versicherung von Dero Bedienten mit Bedrauung der Exekution erfordern, sie aber selbige nochmaln abzutragen ohne ihre Willigung nicht schuldig, als interzediren die sämbtlichen Stände für sie [3]).“ S. Ch. D. möge ihren Frieden doch auch die Unterthanen jetzt geniessen lassen. 1679. 9. Aug.

[1]) In Koen. 715 anbei ein Ausschreiben in die Aemter 13. (?) Juli 1679, das obige Quartirmassregeln und auch die Verschonung der adelichen Höfe und Sitze mit Einquartirung anbefiehlt, ferner ein Schreiben Görtzkes an die Obristen, Saalfeld 8. Juli 1679, das die Einhaltung der neuen Verfügung vorschreibt.

[2]) Bericht der Regierung, 11. August 1679, P. S: „Endlich haben sich die vom Herrenstande, auch die von Städten über den vorhin gewilligten duppelten Haubtschoss uf vielfältige Persuasion annoch zu einem Horn- und Klauengelde ausgelassen, die von der Ritterschaft haben der andern Stände Willigung ad referendum genommen, und wird also auf den 25. August der terminus zur Relation in den Aembtern angesetzet und zugleich das gewilligte Horn- und Klauengeld ausgeschrieben werden, weil es doch viel besser, dass es also durch die Komplanation zur Richtigkeit gebracht als ungewilligte Kontribution ausgeschrieben werde.“ R. 6 AAA 3.

[3]) „7. August. Denen Landräten (wird) S. Ch. D. Wille wegen der Kapitation eröffnet, dass nunmehr solches nicht zu ändern sei, sondern das Kopfgeld gegeben werden müsse, worin auch I. F. G. und die Oberräte vorgehen und das Ihrige er-

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Potsdam 12. August 1679.

Koen. E.-M. 87e 1679 v. II.

[Zurückweisung des ständischen Bedenkens vom 14. Juli. Auslegung des casus necessitatis.]

1679. 22. Aug. . . . Euch und dem ganzen Lande ist bekannt, dass Wir jedesmal willig und bereit gewesen, von Unseren Unterthanen rechtmässige Landesdesideria zu hören, dafern nur auch an Seiten der Stände oder vielmehr des Konzipienten die Schriften, welche desideria sein sollen, dergestalt abgefasset, dass dieselbige von Uns ohne Kränkung Unsers Oberlandesfürstlichen Respekts und Autorität können angenommen werden. Nachdem aber dieses gegenwärtige Bedenken von dem Konzipienten — wider welchen Wir Uns die Ahndung vorbehalten — mit dergleichen unartigen Formalien makuliret, dass es mit Unserer Autorität gar nicht kompatibel, so schicken Wir solches euch wieder zurück mit dem Befehl, solches denen Ständen wieder zurückzugeben und sie in Unserm Namen zu erinnern, auch mit gehörigem Ernst zu vermahnen, sich hinfüro der Formalien halber unleidentlichen Schriften nicht teilhaftig zu machen, damit Wir auf den widrigen, unverhofften Fall wider Unsern Willen und angebornes Naturell nicht zu ein anderes Einsehen veranlasset, absonderlich aber wider den Konzipienten mit Nachdruck zu verfahren gemüssiget werden, inmassen Wir Unserer Regierung ingesamt und einem jedweden insbesondere hiermit untersaget haben wollen, dergleichen Schriften inskünftige niemals anzunehmen, sondern sofort wieder zurückzugeben und wider den Konzipienten Nachfrage anzustellen[1]) . . .

legen würden." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. Der Kurfürst an die Oberräte, Potsdam 7./17. August 1679: „Wir haben zu euch das Vertrauen gehabt, ihr würdet den Kopfschoss, welchen Wir nebst Unserer ganzen Ch. famille, dann auch Unsere Bediente in allen Unseren andern Ländern ganz willig erleget, gleichfalls abgetragen haben. Dieweil Wir aber anderwärts erfahren müssen, dass, obgleich Unser Statthalter euch mit gutem Exempel fürgegangen, ihr dennoch zu Erlegung des Kopfschosses euch nicht verstehen wollen: Als haben Wir, weiln die assignatarii die Zahlung so inständig urgiren, an des Herzogen von Croy Liebden schreiben lassen, die Versehung zu thun, damit nach Proportion eines jedweden Bedienten die assignationes in die Aembter, aus welchen sie ihre Besoldung empfangen, auf die Ambtsgefälle ausgegeben und ihnen solches in ihrer Besoldung wieder dekurtiret werden möge." Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Die Regierung erwidert am 25. August kurz, dass sie die Kapitation sofort ausgeschrieben „und nunmehr an Erlangung des assignirten quanti keine Schwierigkeit zu besorgen". A. a. O.

[1]) Die Regierung bittet, es mit einem Verweise genug sein zu lassen, 8. September 1679. Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Der Kurfürst bleibt bei seinem Ent-

Digitized by Google

Es kann kein Land, zumal welches Pässe, Hafen und Festungen hat, ohne Miliz und Kontribution sein. Wir haben auch bis anhero ohne Willigung keine Kontribution ausgeschlagen; Wir werden auch darzu ganz ungern resolviren. Wann aber die Unterthanen auf die Nichtwilligung oder auf eine nicht zureichende und disproportionirte, auch darbenebst an gewisse Einschränkung gebundene Willigung, alles Remonstrirens ohngeachtet, verharreten, der Zustand des Landes und des Staats (jedoch) dergestalt beschaffen, dass ohne Hintansetzung der allgemeinen Landeswohlfahrt die Miliz nicht abzuführen, vielmehr wegen des Friedens Ungewissheit, wegen des Feindes Bedrauung und wirklicher Zurüstung beizubehalten: So ist dieses so ein unstreitiger casus necessitatis; dann wann die Unterthanen durch Verzögerung oder Verweigerung der Mittel des Landes Defension verhindern odder mit Gefahr aufhalten wollen, so ist ein Landesherr auf alle Weise und Wege befuget, auch kraft seines Amtes verbunden, die Ausschreiben in das Land ergehen zu lassen, und ist dann solches alles, was bei und aus solcher Nezessität geschiehet und geschehen muss, denen privilegiis und Gerechtigkeiten des Landes oder denen von dem Herren darüber gegebenen Versicherungen nicht entgegen und zuwider, vielmehr denenselbigen und allen Rechten gemäss.

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 14. Septbr. 1679[1]).

Koen. E.-M. 87e. 1679 v. II. Koen. 715.

„Denen Ständen ist proponiret worden, wie S. Ch. D. bei vorhabender Friedenshandlung Dero Miliz aus der bisherigen Verfassung ohne Hintansetzung der allgemeinen Landeswohlfart nicht lassen oder dieselbe schon abführen können, zu deren weitern monatlichen Verpflegung E. E. Landschaft nach Inhalt voriger Landtagespropositionen gewisse Mittel auf eine zeitlang auszufinden bedacht sein und nebst deme nun voran die Prolongation der Accise auf zwei Jahr einwilligen würde, damit vor Ausgang Septembers die Ausschreiben in die Aempter abgehen mögen[2])." 1679. 14. Sept.

---

schluss, Schönebeck 6./16. September. A. a. O. Den weiteren Verlauf s. unten in den Oktoberprotokollen des Oberrates.

[1]) Das Landtagsausschreiben vom 21. August enthält die gewöhnliche Mahnung, die Vertreter „sattsam instruiret, cum libera" abzufertigen, damit „denen Landtageshandelungen nicht aus Mangel völliger Instruktion einig Behindernus gesetzet werden möge". Koen. E.-M. 87e 1679 v. II.

[2]) Der Landräte Bedenken, praes. 21. September 1679: Zu all den wider ihre Schuld geführten Kriegen haben sie mit grösster Beschwerde und Hintansetzung ihrer

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben vom 2. Oktober 1679[1]).

Koen. 715.

1679. 2. Okt. „ . . . Nachdem die Stände nicht die Hubenkontribution, sondern hiebevor ein

---

Freiheiten, Privilegien und ganzen Vermögens gutherzig aus Treue beigesteuert. Dafür bleiben sie in ihren gravaminibus unerhört und müssen immer mehr zahlen. Die Accise ist ein höchstschädlicher, kostspieliger und das Land ganz unterbringender modus, ihre Prolongation daher unmöglich. Statt ihrer willigen sie zwei doppelte Hauptgelder auf November und Mai und zwei gedoppelte Horn- und Klauenschösse auf Februar und September ohne Exemtionen. Sie bitten, den ordinarius miles in Stand zu setzen. Ihre Willigung ist hinfällig, sobald weitere Kontributionen erzwungen werden. Sie verweisen auf ihre früheren gravamina. Ueber das Donativ an den Kurprinzen ist in der gemeinsamen Konferenz zu sprechen. — Die Ritterschaft führt am 30. September 1679 aus: von der Einquartirung ist Königsberg ganz befreit, die Ch. Bauern sind es mehr als der Adel. Daher kann sie nichts willigen, sondern muss bitten, die Miliz abzuführen. Die einzelnen Aemter bringen noch eine Reihe von Klagen an, vornehmlich Kriegs- und Einquartirungsschäden und Pferdediebereien. Das Oberland ist bei den Kontributionen voll herangezogen worden. „So muss es diesem Stande schmerzlich fürkommen, dass das ungewilligte und ad referendum genommene Horn- und Klauengeld unter dem Schein der Komplanation de facto eingehoben worden" ist, in einzelnen Aemtern fast auf der Stelle. Die Miliz greift mit ihren Räubereien schon auf polnisches Gebiet über. Koen. 715.

[1]) Die Regierung an die sämtlichen vom Herrenstande, 28. Sept. 1679: „Es können die gegenwärtige Landtageshandlungen schlechten Progress haben, weil ihr nicht, wie sich's gebühret, derselben coniunctim abwartet, sondern in geringer Zahl abwechselungsweise allhie zugegen seid, da dann bei der Abreise des einen und Ankunft des andern immerzu neuer Unterricht gegeben werden muss. Dahero wir euch eurer Schuldigkeit zu erinnern nötig erachtet und eigentlich befehlende, dass ihr fortmehr alle des Landtages allhie wahrnehmet; denn wir nicht allein denen Abwesenden keine Landtagszehrung passiren, sondern auch wegen der Verweilung, so durch ihre Absenz verursachet wird, eine Erstattung derer auf die andern gehenden Kosten von ihnen fordern wollen." Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. — Die Landräte benutzen diese Verfügung, die Regierung zu bitten, dass sie die Herren zur Teilnahme an den Sitzungen oder zur Niederlegung ihrer Stelle zwinge; Schreiben 30. September 1679, a. a. O. Dasselbe schreiben sie am 6. Oktober an den Kurfürsten; Koen. 715. Kanzler Tettau schreibt demgemäss am 21. Oktober an Heideck und Eulenburg; Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. — Ungefähr am 20. Oktober 1679 bringen die Landräte ein petitum in puncto salarii ein: Sie „erfahren nicht ohne Sorge und Bekümmernis, wie ihnen nicht allein ihre Landratsbesoldung, sondern auch die Landtageszehrung nicht wie vorhin auf der Oberräte Unterschrift aus denen ihnen anvertrauten Aemptern oder auf assignationes in dem Ampt Schacken solle gutgethan werden, sondern hätten sich deswegen sowohl die, so Aempter, als, die keine haben, an die Rentkammer zu halten." Kupner soll den Amtsschreibern bereits verboten haben, Geld an die Hauptleute auszuzahlen. Das Gehalt der Landräte beträgt immer noch nur 200 M., ihr tägliches Kostgeld nur 6 M. und 1½ Schl. Hafer. Koen. 715.

Digitized by Google

Haupt- und Horngeld gewilliget, welches so viel (20 904 Rthlr. monatlich) nicht getragen, überdas S. Ch. D. noch nicht dienlich finden, Dero Miliz abzudanken: So haben Sie vermöge des an Dero Preuss. Regierung sub dato Massin 15./25. September abgelassenen rescripti" die feste Hoffnung auf Willigungen ausgesprochen. „Sie wollen aber auf dem erst proponirten quanto nicht bestehen, sondern sich vergnügen lassen, wenn ausser der Accise monatlich vom September an, nebst Entrichtung des Nachstandes vom August ein quantum von 15 000 Rthlr. durch Hubencontributiones oder andere zulängliche modos zusammengebracht und damit bis an den Monat April nebst der Einquartirung kontinuiret wird. S. Ch. D. ist bekannt, dass solches zu geben Dero Ständen schwer fallen werde, aber E. E. Landschaft wird bedenken, dass S. Ch. D. daraus gar keinen Nutzen für sich haben." Eine Reduktion der Truppen tritt bereits ein [1]).

Auszüge aus den Protokollen des Oberrates vom 9. bis zum 25. Oktober 1679.

Koen. E.-M. 87e.

„Den 9. Oktober. Die gesampte Stände kommen mit einer Klage ein, dass bei währendem Landtage, da sie begriffen wären, zum Schluss zu schreiten, 1679. 9. Okt.

[1]) Die Stände schreiben darauf am 3. Oktober 1679 an Derfflinger um Fürsprache: die Reduktion betrifft nur zwei Regimenter, von denen nur eines ein Reiterregiment ist. Derfflinger verspricht Potsdam 10./20. Oktober 1679 Fürsprache und erhofft baldigen Frieden. Koen. 715. S. Orlich I, S. 391. — Derer von Städten Resolution, praes. 5. Oktober 1679: Sie beklagen die Last der Einquartirung, Königsberg den Neid des Adels; es habe sich von der Einquartirung losgekauft. S. Ch. D. zu genügen ist unmöglich. Sie „müssen nach ihrer gemessenen Instruktion diskrepant einkommen. Und zwar so wollen die von kleinen Städten, wie auch das Gericht in der Alten Stadt und die Zünfte der Kaufleute und Mälzenbräuer der Altstadt und Kneiphof Königsberg, wann die geworbene milice aus dem Lande geführet und gemäss S. Ch. D. hochgültigen Assekuration die den 30. September ipso iure et facto zessirte Accise gänzlich tot und aufgehoben bliebe, in die von denen vom Herrenstande vorgeschlagene Willigung des Haupt- und Horngeldes, jedoch absque praeiudicio derogestalt kondeszendiren, dass die Kognition wegen der Armut bei jedes Ohrts Magistrat bleibe und den kleinen Städten wegen des Horn- und Klauengeldes kein ander Aequivalent angemuttet werde, angemerket sie eben, wie die Landleute, sich blos von ihrem wenigen Acker erhalten. Die Räte aber der Städte Königsberg wie auch das Gericht im Kneiphof und die ganze Stadt Löbenicht, wie auch die Gewerke in der Alten Stadt und Kneiphof ausser den sambtlichen Bäckern wollen doch, wenn es nicht geändert werden kann, lieber die Kontinuation der Accise auf ein Jahr gewilliget haben." Reduktion des Landkastens. Allgemeiner Landtag. Koen. 715. Ueber eine Schrift der Stände an die Regierung vom 5. Oktober s. Orlich I, S. 391; indessen verwechselt Orlich vermutlich Stände und Städte.

Digitized by Google

Görtzke denen Offizirern ordre gegeben, dass die soldatesque in den Aemptern gespeiset und überdas einem Reuter ein Rthlr., einem Dragouner drei Reichsort und einem Musquetirer ein halber Thaler monatlich aus den Quartiren gegeben werden solle[1]), woraus schon solche disordre entstanden, dass einige mit Schlägedräuen des Morgens am Sonntage Frühstück und Bier fordern dörfen. Sie bitten solches aufzuheben oder sie zu dimittiren, damit ein jeder zu Hause solchem Unwesen soviel müglich abhelfen könne, weil bei solcher Beschaffenheit sie zu keiner Willigung schliessen würden." Die Regierung hält die Landräte zurück und sagt ihnen, dass sie sofort an Görtzke schreiben werde, „dass S. Ch. D. sowohl als dem Lande es hochschädlich fallen würde, wenn nebst der Speisung auch Geld aus den Quartiren gefordert und dadurch der Landtag zerschlagen oder auch vor der Zeit, ehe es Not thut, für die Pferde das Hartfutter schon gegeben werden sollte, da S. Ch. D. eigenes Gestüt noch zu Felde gehet und sich behelfen kann, weswegen auch solche Forderung des Futters bis zum 1. November auszusetzen. Wobei sie abermal ermahnet, solches an die andre Stände zu bringen, umb sich der Landtagshandlungen nicht zu entziehen. Zugleich ward ihnen an die Hand gegeben, durch einige Deputirte von allen Ständen die Not und das Anliegen dieses Landes S. Ch. D. selbsten fürzutragen und die Deputirte deshalben ehest mit der Willigung abzuschicken. Weiter ward ihnen das vereinigte Bedenken vom 14. Juli d. J. zurückgekehret und S. Ch. D. Empfinden über denen darin enthaltenen Informitäten und unanständigen Formalien zu vernehmen gegeben. Viertens ward S. Ch. D. Willensmeinung wegen der Accise, dass Sie selbige denen Ständen für 10000 Rthlr. monatlich lassen oder selbst, wenn Sie die freie Disposition darüber hätten, selbige so hoch annehmen und letztern Falles anstatt der geforderten monatlichen 15000 Rthlr. nur 10000 Rthlr. haben wollten, eröffnet.

---

[1]) Der Kurfürst an die Regierung, Schönebeck 15. September 1679: Weil „Wir wahrgenommen, dass, obgleich die Miliz ihre Traktament an Gelde angewiesen bekommen, dieselbe nichts destoweniger doch die Speisung daneben in den Quartiren in natura genommen und also das Land mit einer doppelten Last beschweret worden: Als haben Wir resolviret, dass die Offizirer nur halb Traktament sambt der Gräsung für ihre Pferde, die Gemeine aber, und zwart auf die effektive praesentes die Speisung in natura und den dazu sonst verordneten Nachschuss an Gelde, als einen Reuter monatlich 1 Rthlr., ein Dragouner 18 gr. nebst der Gräsung und ein Musquetirer 12 gr. aus den Quartiren, über dem aber nicht das Geringste mehr weder an Servicen noch unter einigen andern Prätext etwas zu geniessen haben sollen." — Die Regierung an den Kurfürsten, 26. September: „Wann dieses bei den jetzigen Handelungen an die Stände kommen sollte, ist kein Zweifel, dass wir noch mehr inutil würden gemachet werden, zu einiger anderen Willigung sie zu disponiren; denn in solcher Verpflegung stecket eine Hubenkontribution, welche gemäss denen Landesverfassungen und E. Ch. D. Assekuration nicht ohne vorhergehende Willigung ausgeschrieben werden kann, weshalben denen Ständen noch nichts proponiret worden." Koen. E.-M. 87e 1679 v. II.

Digitized by Google

„Den 10. Oktober. Die vier Haupt-Aempter vorgefordert und ihnen nochmalen die Notwendigkeit einer Deputation an S. Ch. D. vorgestellet, umb die andere Stände darzu anzureden, welches sie abermal an sich genommen und erwarten nur der Deputirten von den Städten, bei deren Ankunft sie fort zur Deliberation schreiten wollen.“ Die Weiterberatung des Bedenkens lehnen sie vor Aenderung der ordre Görtzkes ab[1]). 10. Okt.

„Den 12. Oktober. Herr Direktor des Landrates besonders vorbeschieden und ihme die Ch. Verordnung wegen Reduktion der Völker, so an S. F. G. gekommen, eröffnet, umb unvermerkt, weil S. Ch. D. solches in Geheim gehalten wissen wollen, denen Ständen fürzustellen, dass ein Grosses darauf stünde, wenn sie mit der Willigung eileten. Diese nahm er an sich und kam mit der Erklärung wieder, dass er die Landräte schon gewonnen und bei den andern Ständen auch sein Bestes thun wollte, so dass er morgen mit einer guten Resolution einkommen könnte. Auch ward ihme die Kreditirung einiger Gelder zu Auszahlung der abgedankten Völker rekommendiret.“ 12. Okt.

„Den 13. Oktober. Herr Hauptmann ungefordert erschienen, berichtet, dass die Oberstände mit den kleinen Städten zwei doppelte Kopf- und zwei doppelte Hornschosse, jedes Quartal abwechselungsweise einen zu erlegen und den Anfang nächsten November zu machen, Königsberg aber die Prorogation der Accise auf ein Jahr per maiora gewilliget haben.“ 13. Okt.

„Den 14. Oktober. Auf Erinnern des Obermarschallen ist mit S. F. G. geredet, ob es nicht thunlich, dass das vereinigte Bedenken nicht per rescriptum, sondern durch einen Kanzleiverwandten dem directori des Landrates zugestellet werden mochte. Dasselbe ist also gut gefunden und Barthisius damit hinaufgeschicket, mit der Instruktion, dass er das Bedenken nur dem Aufwarter bei der Landratsstube einliefern und fortweggehen sollte. Kam aber bald wieder zurücke, berichtend, dass er zwar das Bedenken einreichen lassen, der Aufwarter aber ihm bald wieder nachgelaufen und dasselbe zurückgekehret. Darauf ward Herr Direktor in die Oberratstube genötiget. Er bat ihn entschuldiget zu halten, dass er es nicht annehmen können, weil nicht die Stände beisammen und von denen es ihm nachgehends übel gedeutet werden möchte; wollte aber gerne geschehen lassen, dass es Montag, da die Stände beisammen sein würden, hinaufgeschicket werden mochte, da er es auch behalten wollte. 14. Okt.

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 10. Oktober: sie hatte gerechnet, dass das vereinigte Bedenken mit der heutigen Post nach Berlin geschickt werden könnte, aber der Landtag ist ganz ins Stocken geraten und die Stände sind wehklagend vor ihr erschienen, weil Görtzke den Offiziren Befehl gegeben, den Entschluss, den der Kurfürst ihr am 5./15. September mitgeteilt hat, durchzuführen. Sie hat Görtzke vergebens gebeten, nur die Speisung und Gräsung auszuschreiben und die Geldzahlung auf die von der Landschaft jetzt zu willigenden Mittel anzuweisen, der Kurfürst möge auf ihre Seite treten. Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. — Der Kurfürst beharrt Potsdam 16./26. Oktober darauf, dass den Soldaten der Sold für den September aus den Quartiren gezahlt werde und die Willigung der Landschaft erst für die folgenden Monate verwandt werde. A. a. O.

Digitized by Google

Unterdessen hielten sie es schon für zurückgekehret; es würde auch ihr jetziges Bedenken darauf gestellet, als wenn sie das Vorige schon hätten zurücke nehmen müssen."

16. Okt. Den 16. Oktober stellt der Hauptmann von Brandenburg ein Anlehen der Stände von 10000 Rthlr. in Aussicht. „Endlich hat er sich des langsamen Verfahrens Königsbergs in den Landtagshandlungen beschweret."

17. Okt. „Den 17. Oktober. Das vereinigte Bedenken durch den Kanzleiverwandten Dachen hinaufgeschicket, da die Stände beisammen gewesen, und ihme mitgegeben, den directorem hinausbitten zu lassen und es ihme zu überreichen, welches er auch gethan. Es hat aber Herr Direktor ihn bei der Hand in die Stube genötiget, da er das Bedenken auf den Tisch legen müssen." Kammermeister Kupner protestirt dagegen als wider S. Ch. D. Intention, dass das beabsichtigte Anlehen aus der Willigung der Stände zurückerstattet werden soll.

18. Okt. „Den 18. Oktober. Die beiden Oberstände sich angegeben, dass sie kein Geld auf Kredit haben könnten, hätten aber mit den kleinen Städten, ihren Rechten ohne Vorfang, vor dem Landtagsschluss gewilliget, dass ein doppelter Kopfschoss ausgeschrieben werden möchte. Deshalben ist fort ein Ausschreiben gefertiget." Kupner giebt an, dass zur Durchführung der Reduktion der Truppen 21000 Rthlr. nötig seien „und Görtzke nichts eher vornehmen wollte, bis er solch Geld bar sähe, auch wissen müsste, wie die bleibende Truppen weiter verpfleget werden sollten". Der Obermarschall erbietet sich, 3000 Rthlr., ebensoviel Obrist von Hülsen, vorzuschiessen.

20. Okt. Am 20. Oktober verheisst der Direktor des Landrates von den Hauptleuten 2000, ebenso giebt der Bürgermeister in Löbenicht 1000 Rthlr. Vorschuss.

21. Okt. Am 21. Oktober werden die Stände ermahnt, „dass die Städte Königsberg zu denen andern Ständen in den Hauptschossen und die andern zu denen Städten in der Accise treten möchten" [1]).

23. Okt. „Den 23. Oktober beide Oberstände mit denen kleinen Städten durch einen Ausschuss sich angegeben und Beschwer wegen des auf Görtzkes ordre ohne Ch. Befehl in den Quartiren vom 1. Oktober geforderten Hart- und Rauchfutters, imgleichen wegen der kostbaren Speisung geführet und solches abzustellen gebeten, widrigenfalls ihre Landtageshandlungen vergeblich sein, sie auch weiter über den Willigungen zusammen zu kommen nicht nötig achten würden."

24. Okt. Am 24. Oktober wird mit sämtlichen und einzelnen Ständen um Zurücknahme ihrer Kundgebung vom Tage zuvor verhandelt, sie aber beharren insgesamt dabei. „Unterdessen wurden S. F. G. im Namen der Oberräte ersuchet, der

---

[1]) Kupner soll an diesem Tage 100 eingegangene Rthlr. den Kanzleiverwandten auszahlen. „Er wendet dagegen ein, dass solches gegen die Verordnung liefe, welche er beschworen. Hierauf ihme durch Herrn Kanzler fürgestellet, dass die Regierung mehr als er über Ch. Verordnung halten würde. Er aber beharrete bei seiner Meinung." Koen. E.-M. 87a Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

Stände gestrige und heutige Erklärung nicht an S. Ch. D. zu berichten, weil man sie wohl auf andere Gedanken bringen würde. Sie nahmen erst der Stände Resolution sehr übel auf und sagten, dass sie schreiben müssten, wie die Sache wäre. Endlich aber waren sie etwas begütiget und meldeten, dass sie zwar berichteten, aber doch so, dass nicht Oel zum Feuer gegossen würde."

„Den 25. Oktober. Die sämptliche Stände umb Audienz gebeten 25. Okt.
und sehr doliret, dass bei stehendem Landtage ungewilligte Dinge nicht allein von Görtzke, sondern auch von der Regierung ausgeschrieben würden, baten dahero, weil sie vergeblich landtageten und auf ihre Willigungen nicht gesehen würde, dass sie nur dimittiret werden möchten; wollten auch an ihre Willigungen, die einigermassen schon verlautbaret, nicht gebunden sein. Darauf ward ihnen remonstriret, dass mit dem Ausschreiben wegen der Speisung hätte verfahren werden müssen, weil man vermerkete, dass die Soldaten auf ordre des Generals es mit Gewalt nähmen. Sie bleiben bei ihrer Erklärung, dergestalt, dass sie nach Hause und auf das Ihrige sehen wollen, dabei zwar ihre Willigungen nicht ganz heben wollten, aber einig und allein mit dem Bedinge, daferne sie der Einquartirung wie auch des Rauch- und Hartfutters befreiet würden." Die Oberräte verlangen schriftliche Eingabe dieser Erklärung.

Der Stände allgemeines Bedenken. Praes. 27. Oktober 1679[1]).

Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Koen. 715.

Ihre Treue ist früher stets durch Gnaden belohnt worden. Warum sie 1679.
jetzt weniger Huld verdienen, vermögen sie nicht zu ergründen. „Dieses aber 27. Okt.
kränket E. E. Landschaft gar zu empfindlich, dass numehro auch die Not des Landes E. Ch. D. nicht dem Erheisch nach vorgetragen werden soll und dass E. Ch. D. ihre mit Thränen benetzte Schriften nicht einsten Dero Gesichts würdigen wollen. Dann dieses müssen sie schlüssen, wenn jüngstens E. Ch. D. den Ständen das letzt vereinigte Bedenken zurückzukehren und den Konzipisten desselben mit vorbehaltener Beahntung zu bedrauen an hiesige Regierung gelangen lassen." Den Vorwurf: sie hätten sich ungebührlicher Worte bedient, sollte man gerade ihnen bei ihrer Opferwilligkeit nicht machen. Sie haben durch den Rezess von 1612 die Pflicht zu sprechen, und so möge S. Ch. D. ihr Bedenken annehmen und ihre Beschwerden abstellen. Da die Lasten, namentlich die Einquartirung, bleiben, dazu Ungleichheit herrscht, weil Königsberg ganz, die Ch. Unterthanen vielfach befreiet worden sind, müssen sie sich bei S. Ch. D.

---

[1]) Vor Einreichung des Bedenkens beschweren sich „die Hauptleute durch einen Ausschuss des jüngsten Ausschreibens, da ihnen wegen des doppelten Kopfschosses eine Strafe von 100 Dukaten gedrauet". Sie könnten „nicht mehr als ausschreiben und müssten die säumige Zahler selbst gehalten werden". Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

beklagen und thun damit nur ihre Pflicht gegenüber dem Lande. Bisher hat man, da es nötig gewesen ist, alles geduldig getragen. Wenn S. Ch. D. jetzt noch immer dem Lande den Frieden missgönnt, schmerzt das sehr und widerspricht der Auslegung des casus necessitatis in der Ch. Assekuration, Krockow bei Stettin 23. September 1676. Dennoch willigen die Oberstände und die kleinen Städte gegen die Kassation der Accise nach dem Vorschlage der Oberräte. Königsberg willigt per pluralitatem votorum die Accise auf ein Jahr, dem widersprechen alle andern Stände. Sie erwarten keine weitere Forderung und Befreiung von der Einquartirung; sonst wollen sie an ihre Willigung nicht gebunden sein. Sie bitten, dass die beiden in der Pillau sitzenden Offizire Kannacher und Manstein freigelassen werden. Kontributionsklagen. Die Brücke zu Tapiau und Kraupischken. „Die gesambten Stände haben des Kurprinzen hochfstl. D. mit einem Donativ von 30 000 fl. poln. sich obligat gemachet und zu Abführung desselben auf einen einfachen Horn- und Klauenschoss im Dezember sich geeinigt."

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 28. Oktober 1679.

Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Koen. 715.

1679. 28. Okt. „ . . . Es nimmt zwar die Regierung das vereinigte Bedenken und die Willigungen an, umb an S. Ch. D. solches zu berichten. Weil sie aber aus den Ch. Reskripten schon vernommen, dass selbige Willigung nicht zureichend sei, so kann die Regierung nicht umbhin, S. Ch. D. Willensmeinung den Ständen weiter zu eröffnen, da Sie an dieselbe gesinnen, dass die Accise nur auf ein Jahr durch einhellige Willigung aller Stände erlängert, daneben monatlich nur 12000 Rthlr. aufgebracht und dann die Einquartirung durchgehends noch eine geringe Zeit getragen werden möge, so dass den Gemeinen die Speisung in natura, nebst dem Hart- und Rauchfutter und dann wegen der Service nichts mehr, denen Offizirern auch nichts als die freie Quartir und zwar auf die, so gegenwärtig, auch auf soviel Pferde Rauchfutter, als die Ordinanz besaget, gereichet werde, wobei zugleich verordnet, dass denen Offizirern, welche mehr als eine Charge haben, nur wegen der vornehmsten Quartir gegeben werde. Doch soll es in des Wirts Willkür stehen, was er in natura oder mit Gelde abzutragen für sich das bequemste erachtet." Mit der Reduktion wird fortgefahren[1]).

---

[1]) Der Kurfürst an die Oberräte, Potsdam 11./21. Oktober 1679: „Wir haben vorlängst euch zu wissen gethan, dass Wir denen Ständen auf die gravamina Unsere Resolution zu erteilen gewilliget. Wir hätten auch vermeinet, es würden dieselbige von denen Ständen in eine geziemende Schrift verfasset und dieselbige, wie es sich gebühret, an Uns gebracht sein worden." Das soll nunmehr geschehen. Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Koen. 715. Die Landräte nehmen das Reskript als „ein Zeichen S. Ch. D. sonderbarer Gnade" am 30. Oktober in Empfang. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

Auszüge aus den Protokollen des Oberrates vom 31. Oktober bis zum 11. November 1679.

Koen. E.-M. 87e.

„Den 31. Oktober. Herr Direktor kam und klagete, dass die gute Zeitung von S. Ch. D. gnädigen Bezeigung gegen das Land anitzo bei den Ständen durch diesen unangenehmen Ruf, als wenn schon andere Völker hingegen im Marsch wären, anhero nach Preussen zu marschiren, grosse Perplexität verursachete. Wannenhero denn, da sich's also verhalten sollte, alle ihre deliberationes und vorgehabte Willigungen den Krebsgang gehen und sie zu keiner Willigung sich anschicken würden. Wollten dennoch vorhero von der Regierung vernehmen, ob sich's also verhielte. Es ward ihme zur Antwort gegeben, dass man zwar davon hätte reden gehört, aber es wäre desfalls an die Regierung noch nichts gekommen. Es kam aber darauf der Kriegssecretarius Sommerfeld, welcher von freien Stücken sagete, dass vom Churprinzl. Regiment allbereits eine halbe Bataillon im Marsch anhero begriffen wäre. Worauf denn Herr Direktor sich vernehmen liesse, dass die Stände so gestalten Sachen nach nichts willigen, sondern es gehen lassen würden, wie es ginge." 1679. 31. Okt.

„Den 2. November. Wegen des gestrigen Reskripts, darin gemeldet wird, dass denen Regimentern dasjenige, was ihnen pro septembri restirete, aus den Quartiren gegeben und nicht von der jetzigen Willigung der Stände genommen werden sollte[1]), waren S. F. G. der Meinung, dass man den Ständen heute noch nicht davon sagen sollte." Die Oberräte wollen vor allen Dingen die Stände zu einer neuen Zusammenstellung der gravamina bewegen. „Herr Hauptmann von Brandenburg aber brachte im Namen der Stände aus, dass, weiln sie schon in ihrem jüngsten Bedenken ihre urgentissima vorgestellet, sie dasselbe vor suffizient hielten, dass S. Ch. D. darauf resolviren könnten. Wegen der Accise aber wollte er noch schlechte Hoffnung geben, indem die Stände schon gnugsam gewilliget hätten[2])." 2. Nov.

„Den 4. November. Den Landräten wurden abermal sehr bewegliche Instanzen gethan wegen Willigung der Accise und, dass sie doch vergönnen möchten, dass der im Februar fällige Hornschoss antizipirt werden möchte. Sie haben sich aber zu nichts wollen bewegen lassen, sondern allezeit ihre gravamina eingewandt und, dass sie nichts willigen könnten, weil anstatt der Abdankung mehr Völker herein geschicket würden. Worauf dann ihnen auch vorgestellet worden, dass S. Ch. D. Görtzke ordre gesandt, dass, im Fall die Stände nichts willigen würden, er die assignationes in der Kriegskammer verfertigen und den Regimentern ausgeben sollte. Würde man also von ihnen ihre Meinung anitzo erfordern, ob sie — Stände — lieber wollten, dass von der 4. Nov.

[1]) S. oben S. 905 Anm. 1.

[2]) Das Bedenken der Landräte, 1. November 1679, erklärt die Reduktion der Truppen für zwecklos, solange man sie auf die Stäbe und Primeplanen beschränkt. Koen. 715.

Digitized by Google

Regierung oder von Görtzke auf eine Kontribution ausgeschrieben würde. Worauf sie mit dieser Erklärung einkamen, dass, wenn es dann nicht anders sein könnte, sie endlich lieber geschehen lassen müssten, was desfalls verstattet würde."

6. Nov. „Den 6. November. S. F. G. hielten davor, dass es am besten wäre, Görtzke mit dem Ausschreiben auf die Huben zuvorzukommen und dadurch zu verhüten, dass solch ein Werk der milice nicht in die Hände gespielet würde. Allein die Oberräte waren anderer Meinung, und dass man's darauf ankommen lassen müsste. Es könnte einmal die Zeit kommen, dass S. Ch. D. sagen könnten, dass — weil Sie der Regierung nicht auszuschreiben befohlen — sie solches nur zum Schrecken gethan und, wenn die Geheimen Räte wieder Aufwasser bekommen würden, das Ding noch Rücksprache setzen würde."

7. Nov. Am 7. November bittet Croy abermals um das Ausschreiben des Hufenschosses. Habe Görtzke die Ausschreiben in der Hand, werde er nicht mehr darauf verzichten. Die Duldung eines solchen Rechtsverlustes aber könne Croy vor seinen Nachfolgern nicht verantworten. Die Oberräte raten abzuwarten, ob die Stände den Hornschoss antizipiren lassen würden[1]).

8. Nov. „Den 8. November. Die Stände brachten, ausser Königsberg, aus, dass sie nunmehr gewilliget, dass der im Februar fällige doppelte Hornschoss den 6. Dezember eingehoben würde, bäten aber dabei, dass doch in den Ch. Mühlen die Accise aufgehoben werden möchte."

9. Nov. Am 9. November bittet der Direktor, dass das Rauchfutter erst gereicht zu werden brauche, wenn die Truppen das Quartir bezogen hätten, und dass zur Quartirverteilung einige Adliche hinzugezogen würden.

10. Nov. „Den 10. November. Umb den Mittag kam ein Schreiben von Görtzke, darin er zwar nicht explicite saget, dass er die Ausschreiben ergehen lassen würde, aber dennoch auch dabei gedenket, dass er S. Ch. D. ordre nachleben müsste."

11. Nov. Am 11. November drängt Croy abermals auf sofortiges Ausschreiben der Hufensteuer. „Es liess sich aber der Kammermeister Kupner soweit aus, dass Görtzke wohl endlich auch zufrieden sein würde, wenn die assignationes auf die Regimenter ihm noch in diesem Monate ausgegeben werden und die Stände den terminum anticipandi noch in diesem Monate auf den 26. oder 27. rücketen."

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 7. November: „Ueberaus perplex und bestürzet aber seind E. Ch. D. Stände dadurch gemachet, da sie vernehmen, dass Görtzke ordre gegeben, auf eine ungewilligte Hubenkontribution assignationes und executiones auszugeben, wobei sie gar alle Hoffnung verloren zu haben vermeinen." Die Oberräte bearbeiten sie beständig und bitten, „dass E. Ch. D. noch einen kleinen Verzug uns und Dero Ständen gönnen und sie der ordre der Offizirer nicht hingeben wollten. Wenn aber E. Ch. D. darauf bestehen und uns darüber Dero eigentlichen Befehl zukommen lassen, wird unserer Pflicht nach dasselbe von uns zu Werke gerichtet werden müssen." Koen. E.-M. 87e 1679 v. II.

Digitized by Google

Der Stände vereinigtes Bedenken. Dat. 13. November 1679.

Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Koen. 715. Die Gravamina auch R. 6 AAA 3.

Unter vielen Klagerufen und erneuter Schilderung der Einquartirungslast 1679.
erklären sie, dass sie „auf sothane Proposition sich weiter nicht auslassen können. 13. Nov.
(Doch) haben die Oberstände und kleinen Städte den im Februar künftigen Jahres auf gewisse Kondition gewilligten Horn- und Klauenschoss durch eine Antizipation auf Dezember einzunehmen gewilliget", bitten aber um Gotteswillen die Einquartirung abzuführen. Die Ankündigung der Erhörung ihrer gravamina erfreut sie herzinniglich. Die urgentissima sind „1) der Kirchenstreit, 2) dass denen professoribus und praeceptoribus bei hiesiger Akademie und denen Fürstenschulen zu Saalfeld, Lyck und Tilsit ihre salaria richtiger mögen gezahlet werden", 3) dass die Reformirten die lutherische Kirche in Memel mitbenutzen. „4) Das kostbare Kommissariat und andere iurisdictiones benehmen merklich und nicht ohne sonderbaren Nachteil des Landes der hiesigen Regierung in Kirchen- und Profansachen ihre wollfundirte und in E. Ch. D. Abwesenheit vergönnete Gewalt." Sie sind abzuschaffen; ebenso mögen „die Köllmer, Freien und Schulzen, wie denn nicht minder die eingelösete Kammerämpter und Neusassen von den Ampts-Jurisdiktionen nicht abgenommen und die neue Jurisdiktion beim Lizenthause gehoben werden." [1]) 5) Einquartirung [2]). 6) Ordinarius miles. 7) Die Gehälter der Ober-, Land-, Oberappellations- und Hofgerichtsräte sind richtig auszuzahlen. „8) Die fremden Lieger und Rauchhalter sind durch die aufgesetzte Lieger- und Wettordnung zu stringiren, 9) und letzlichen die Krambuden und Packhäuser auf den Freiheiten zu kassiren." Alle anderen Klagen setzen die Stände bis zu dem allgemeinen Landtage aus.

Wegen der Antizipation des Haupt-, Horn- und Klauenschosses der Stände Entschliessung. Praes. 22. November 1679 [3]).

Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Koen. 715.

An diesem Landtage muss S. Ch. D. wirklich ihre Treue erkennen. 1679.
„Anstatt gesuchter Dimission ist ihnen den 20. huius abermal eine neue Instanz, 22. Nov.
bestehende in Antizipirung der beiden im Mai und September gewilligten

[1]) Die Stelle über die Jurisdiktion ist ganz gedruckt bei Baczko VI, S. 271.

[2]) „Den 14. November. Denen Landräten ward vorgestellet, dass im gestern übergebenen Bedenken noch einige Dinge desideriret würden, welche nach Gelegenheit des Referenten wohl leicht den Hof choquiren könnten. Welches sie denn an sich nahmen und insonderheit den Punkt, dass die Exzesse nicht gestrafet würden, geändert und also das Bedenken wieder zurückkehreten." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

[3]) Von der geschehenen Willigung machten die Stände bereits am 21. der Regierung Mitteilung; Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates. Den Entscheid gab vermutlich folgendes Reskript des Kurfürsten an die Regierung, Potsdam

Digitized by Google

Schösse gemacht worden. Es begreifen die Stände gar wohl, dass diese anticipationes, da das S. Churprinzl. D. gewilligte Donativ durch einen einfachen Horn- und Klauenschoss im Januar ohne das soll beigetragen werden, nichtes anders als grosse Ungelegenheit nach sich ziehen kann. Jedennoch aber wollen die Oberstände nebst den kleinen Städten sich dahin erklären, dass der auf dem Mai conditionaliter gewilligte duppelte Hauptschoss medio Februarii und der im September gleichfalls sub conditione gewilligte Horn- und Klauenschoss medio Aprilis möge eingefordert werden." Der Königsberger Accise widersprechen die andern Stände abermals. Sie bitten, „alle und jede ungewilligte Dinge, insonderheit die Einquartirung und Verpflegung der Miliz wie auch die in allen Mühlen E. Ch. D. zuwider Dero Assekuration annoch laufende Accise aufzuheben [1]) und einen ordentlichen formalen Landtag anzusetzen". Die ungewöhnliche Art zu landtagen möge ihnen zu keinem Präjudiz gereichen [2]).

3./13. November 1679 (Antwort auf den Bericht vom 7. November s. oben S. 910 Anm. 1): „Dass Wir sollen die Willigung annehmen, so von den Ständen geschehen und die ordre an Görtzke wegen Ausschreibung und Beitreibung dessen, so die milice von Nöten, kassiren, so kann das erste als eine Willigung, die weder dem Lande noch Uns zuträglich, nicht angenommen noch die ordre kassiret werden, es sei dann, dass die Ausschreiben von euch geschehen seien. Wann Wir Uns erinnern, was im August Wir befohlen, was hernach im September geschehen und wie alle neue relationes darauf gehen, dass Wir mit denen Willigungen zufrieden sein möchten: als haben Wir, umb viele Exzesse in denen Quartiren zu verhüten, es dem Görtzke zu thun befohlen, wollen auch solches noch mit dieser Post ihm zu thun anbefehlen. Sonsten halten Wir vor des Landes Wollfahrt viel nützlicher, wann solche Ausschreiben von der Regierung geschehen. Wir befehlen euch, solche Unsere Verordnung allsofort zu exequiren oder gewärtig zu sein, dass solches von Görtzke geschehen wird." Koen. E.-M. 87e 1679 v. II. Dieses Reskript war den Landräten am 20. November mitgeteilt worden. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

[1]) Den Ständen wird darauf angedeutet, dass die Accise in den Ch. Mühlen nun nicht mehr erhoben werden würde. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrats.

[2]) Am 23. November gibt auf Drängen der Regierung Königsberg nach und willigt statt der Accise auf die Termine der andern Stände vier doppelte Hauptgelder. Koen. 715. Die Regierung an den Kurfürsten, 23. November 1679, P. S.: „Bei Schliessung unserer Relation geben sich die Städte Königsberg an und erklären sich, ganz und gar in allem zu der Oberstände und kleinen Stände Willigung beizutreten, dergestalt dass sie vier doppelte Kopfschösse bis April erlegen, hingegen die Accise auch bei ihnen aufgehoben werden möge. Wir haben solche Erklärung ohne E. Ch. D. Verordnung nicht annehmen wollen, sondern sie dahin verwiesen, weil sie die Accise noch auf ein Jahr gewilliget und solches allbereit E. Ch. D. in ihrem Bedenken hinterbracht worden, dass die Accise bis zu E. Ch. D. eigenhändigen Verordnung kontinuiret werden müsste. . . . Wäre nur zu erinnern, dass die Städte, wann sie den andern Ständen gleich werden sollen, nicht allein zu Abstattung der Kopfschösse, sondern auch zur Satisfaktion wegen der Einquartirung angehalten werden könnten." Koen. E.-M. 87e 1679 v. II.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokolle des Oberrates vom 27. November 1679.

Koen. E.-M. 87e.

„Der Direktor, Hauptmann von Brandenburg, bate wegen der annoch an- 1679.
wesenden Stände, dass sie numehro dimittiret werden möchten.“ Croy besteht 27. Nov.
darauf, dass die nächste Post abgewartet werden müsste. Wollen die Stände „sich heimlich ohne Dimission davon machen, das könnten sie wohl thun, und könnte man endlich darin wohl durch die Finger sehen, weil solches nicht das erste Mal, sondern schon zu unterschiedenen Malen geschehen. Im übrigen möchten's die Oberräte machen, wie sie wollten“. Die Oberräte beschliessen darauf die Dimission, „damit dergleichen subductiones nicht inskünftige böse Exempel geben möchten. Sind also die noch anwesende vier Landräte hinein gefordert und in ihre Dimission gewilliget worden. Sonst hat zu sothaner Dimission die Oberräte umb soviel mehr veranlasset, dass Kammermeister Kupner einen Brief von Obrist Grumbkow ihnen vorzeigete, darin gemeldet ward, dass S. Ch. D. der Stände Willigung wohl acceptiren und sich vor dieses Mal und in so weit wohl der Accise begeben würden.“

Reskript an Königsberg. Königsberg dat. 2. Januar, praes. 3., publ. 4. Januar 1680[1]).

Koen. E.-M. 87e 1680 v. I (Entwurf). Koen. 715.

„Euch ist bekannt, wie bishero die Einquartirungslast durchgehends 1680.
auf Adel und Unadel geleget und mit gleichen Schultern getragen werden 2. Jan.
müssen; ihr aber dennoch dieselbe eine Zeitlang nicht mitempfunden habet, dahero dann billig sein wird, dass ihr solches anderweit ersetzet und dem Lande auf so viel, als dasselbe für euch in der Einquartirung getragen, wieder zu Hilfe kommet. Nun ist euer Kontingent nach den Huben oder Hunderten auf 13000 gesetzet und würde also leicht die Rechnung zu machen sein, da aufm Lande von einer Hube mehr als 30 gr. ohne alles andere Ungemach auf die Einquartirung gangen, was ihr vom 1. Juli des abgewichenen 1679. Jahres ab bis zum Ende des Dezembers, da ihr zu besserer Abwartung des Handels und Fortsetzung eurer Nahrung von der Einquartirung befreiet gewesen, zu erstatten schuldig seid. Wir wollen es aber nur auf 9000 stellen, auch die Einquartirungskosten nur auf 20 gr. anrechnen, welches monatlich 2000 Rthlr. und also von sechs Monaten 12000 Rthlr. austragen wird. Wir befehlen euch, dass ihr dieses quantum förderlichst gegen Quitanz Unserm Landkasten einliefert[2]).“

---

[1]) S. die vorige Seite Anm. 2.

[2]) Schon am 9. Januar verlangt die Regierung 5000 Rthlr. sofort, weil die Assignationen darauf bereits ausgegeben seien. Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. Am 11. Januar beklagen sich die Räte, Gerichte u. s. w. der drei Städte über diese

Digitized by Google

Verletzung ihres Privilegs: sie hätten stets mehr gesteuert als die andern Stände, ihre Landgüter lägen wüste. Koen. 715. Koen. E.-M. 87ᵉ 1680 v. I. Bei Uebersendung der Klageschrift empfiehlt die Regierung dem Kurfürsten, dass er sich mit 5000 Rthlrn. begnügen möge. Ein am 13. Januar eintreffendes Ch. Reskript erneuert den Befehl. Die Städte beklagen sich darauf am 17. Januar noch einmal eingehend. Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 1./11. Februar, begnügt sich mit 5000 Rthlrn. Der Kurprinz an die Regierung, Cölln 9./19. Februar: Da Königsberg sogar die Zahlung von 5000 Rthlrn. verweigert, wird Görtzke zur Exekution schreiten. Die Regierung an den Kurfürsten, 27. Februar: Königsberg erbietet sich, die 5000 Rthlr. als ein freies Subsidium, nicht aber zum Loskaufe von einer Einquartirung, zu der es überhaupt nicht verpflichtet ist, aufzubringen. Der Kurfürst an die Regierung, $\frac{\text{22. Februar}}{\text{3. März}}$: Er lehnt die Anerkennung der Einquartirungsfreiheit Königsbergs ab und droht erneut mit der Exekution. Koen. E.-M. 87ᵉ 1680 v. I. — Gleichzeitig war von sämtlichen Städten eine Kompensation für das dem Lande auferlegte Stationsgetreide gefordert worden. Darüber wie über eine weitere unbewilligte Forderung des Kurfürsten aus der Accise berichtet die Regierung am 19. Januar 1680: „Ehe E. Ch. G. rescriptum vom 12./22. Dezember wegen des Stationgetreidichts, imgleichen der Heu- und Strohgelder, dass selbige Stücke von den Hunderten der Städte gleich als von den Huben aufm Lande gegeben werden sollen, an uns gekommen, haben wir bereits in alle Aempter den 17. d. M. ausgeschrieben gehabt, umb die Städte darzu anzuhalten. Nicht weniger ist das alles, was E. Ch. D. sowohl wegen des Stationgetreidichts, auch Heues und Strohes, als wegen der Einquartirung bei Königsberg zu thun, den 28. (Dezember) befohlen, vorhin verrichtet gewesen. Es haben aber nicht allein die Städte Königsberg, sondern auch verschiedene andre Städte ausm Lande wider die Forderung des Stationgetreidichts und Rauchfutters ihre Notdurft beigebracht.“ Sie haben sich besonders darauf bezogen, dass die Oberstände früher „der Städte Einwendungen E. Ch. D. heimgestellet sein lassen, in welchem Absehen dann bei Ausfertigung der Ausschreiben im Dezember 1678 deshalben nichts an sie gelanget noch von ihnen gefordert worden.“ Die Regierung urgirt einstweilen von Königsberg 5000 Rthlr. und erwartet Bescheid von Berlin. „Was aber E. Ch. D. wegen der Accise uns anbefehlen, dass selbige vom Oktober des verwichenen Jahres von denen, die selbige nicht entrichtet, annoch erleget werden solle, deshalben haben wir zwar in alle Aempter ausgeschrieben, dass dasjenige, was nicht allein vom September, sondern auch vom Oktober an Accise eingehoben, zum Landkasten eingebracht werden solle, wovon bereits ausm Sambländischen 1698 Rthlr., ausm Oberländischen 1328 Rthlr. und ausm Natangischen 243 Rthlr. ausser deme, was Königsberg geliefert, eingebracht; allein, wir müssen fürstellen, dass die Accise vermöge der Stände Willigung und E. Ch. D. Assekuration mit dem Ausgange des September ihre Endschaft genommen, dahero uns bei nächster Zusammenkunft die Handlungen mit den Ständen schwer gemachet werden dörften, wenn wir diese Forderung von verwichener Zeit ausser denen Willigungen an sie bringen sollten.“ Koen. E.-M. 87ᵉ 1680 v. I.

Digitized by Google

Briefwechsel zwischen Kurfürst und Regierung über das kurprinzliche Donativ.

Koen. E.-M. 87e 1679 v. II und 1680 v. I.

1) Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Potsdam $\frac{\text{28. November}}{\text{8. Dezember}}$ 1679. 1679. 8. Dez.

Er erneuert den Befehl zur Einsendung der Landesbeschwerden. „Hiernächst werden Wir glaubwürdig berichtet, dass die Stände über demjenigen, was Uns bewilliget worden, einige Donative mit ausschreiben; solches aber, wo es sich also verhalten sollte, unrecht wäre und ihnen dergleichen ohne Unserm Immediat- und Spezialzulass und Vergünstigung keinesweges gebühret, als werdet ihr euch erkundigen und, da es sich berichtetermassen befinden sollte, solches sofort in Unserm Namen inhibiren, es ihnen verweisen und umbständlichen Bericht deshalb abstatten."

2) Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 29. Dezember 1679. 1679. 29. Dez.
(Auch R. 6 AAA 3.)

Zur Abtragung des Donativs an den Kurprinzen und Derfflinger haben die Stände einen Hornschoss gewilligt und „solche Willigung nebst den andern laudirten Schossen in denen vereinigten Bedenken E. Ch. D. dargestellet. Wir haben auch dasselbe Donativ bei Abschickung des letztern Bedenkens mit ins Verzeichnis der Willigungen gebracht, aber nicht in das komputirte quantum gezogen, sondern nur schlechterdings den modum dieser Willigung ohne gewissen Anschlag aufgesetzet. Wie aber sonst allemal in dergleichen Donativen es üblich gewesen, dass dieselbe nur den vereinigten Bedenken inseriret und, wenn E. Ch. D. die dabei verlautbarte Willigungen angenommen, auch die Donative für beliebet geachtet und ausgeschrieben worden: Also haben wir auch dieses Mal es in den Ausschreiben an die Aempter gemeldet."

3) Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 4./14. Januar 1680. 1680. 14. Jan.
(Entwurf von Jena R. 6 AAA 3.)

„Wir lassen vorjetzo die geschehene Schenkungen dahingestellet sein. Dieweil aber euch bekannt, dass dasjenige, was die Stände mit der Schenkung und Bewilligung gethan und sich unternommen, nicht befugt, ihr auch in Unserer Abwesenheit nicht weniger auf Unsere landesfürstliche Hoheit als das andere zu sehen, es auch ein über die Massen wunderlich Ansehen gewinnen wollte, wann Wir als der Landesherr ohne Unserer Unterthanen Willen nichts, auch kein Donativ ausschreiben und deshalb einen gewissen modum belieben, die Unterthanen aber Macht haben sollten, ohne Unsern als des Landesherrn Willen und Konsens nach ihrem eigenen Belieben aus des Landes Mitteln Verehrungen zu thun und deshalb für sich und ohne Unsern Willen und Konsens einen Hornschoss auf das Land zu legen: Solchem nach befehlen Wir, solches der Stände unbefugtes Vornehmen allsofort mit Nachdruck zu inhibiren und dieselbige dahin anzuweisen, dass, wann dergleichen Schenkungen zu thun und Landesschulden zu zahlen, sie solches, wie es sich gebühret, an uns bringen,

Digitized by Google

alles eigentlich spezifiziren und darauf Unsere Resolution und dem Befinden nach gnädigsten Zulass und darauf das Ausschreiben und den modum, welches niemand als ohne Mittel Uns dem Landesfürsten zustehet, erwarten."

1680. 23. Jan. 4) Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 23. Januar 1680. Sie hat sofort die Einhebung des Donativs verboten, muss aber berichten: „dass in vorigen Zeiten, da die Stände, nebst andern laudis für E. Ch. D., auch dergleichen Donative gewilliget haben, solche Willigungen denen Aemptern alsbald zugeschrieben worden, ohne dass bei dem letzten Donativ 1663, da die Willigung der Stände an E. Ch. D. gebracht, die Erinnerung dagegen geschehen, dass ohne E. Ch. D. expressen Zulass dergleichen lauda auf Dero unmittelbare Unterthanen nicht mitgerichtet werden könnten, welches die Stände auch damals angenommen und solcher Willigung los zu sein vermeinet. Aber E. Ch. D. haben nachgehends zu verschiedenen Malen selbtes Donativ auszuschreiben befohlen, welches zwar werkstellig gemachet, allein, indem Stände diese ihre Willigung als rekusiret geachtet, ist die Sache in solche Konfusion geraten, dass bis auf den jetzigen Tag noch keine Richtigkeit gemachet werden können." Die Regierung hat das Donativ diesmal ausgeschrieben, „sonderlich, da wir dafür gehalten, dass dieses für I. Ch. D. Sohnes gewilligte Donativ nicht anders zu konsideriren, als wenn es für E. Ch. D. selbst gewilliget wäre; überdas hat uns vorgestanden, dass schon bei E. Ch. D. Anwesenheit diese Schenkung der Stände verlautbaret und S. Churprinzl. D. eine Obligation darauf ausgestellet, dem Generalfeldmarschallen Derfflinger aber eintausend Dukaten, welche die Stände kreditiret, würklich abgegeben worden."

1680. 5. Febr. 5) Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Dömitz 26. Januar 1680. Das Verhalten der Stände 1656, 57 und 63 spricht grade gegen die Regierung. „Noch weniger begreifen Wir den Unterscheid, welchen ihr in diesem Fall zwischen Unsern Amptsunterthanen und die Uebrigen machen wollt, weil die indictio oder das Anschlagen der Kontribution gar kein annexum der Unterthänigkeit, sondern blosser Dinge ein unstreitiger und liquidus Charakter der landesfürstlichen Obrigkeit ist und bleibet." Uebrigens teilen die Stände selbst seine Auffassung, sie haben ihn schriftlich um seine nachträgliche Genehmigung zu der Erhebung des für das Donativ bestimmten Hornschosses gebeten [1]), er erteilt sie nunmehr [2]).

[1]) Die Anwesende von Ständen an den Kurfürsten, Königsberg 22. Januar 1680. Koen. 715 und Koen. E.-M. 87e 1680 v. I.

[2]) Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 13./23. Februar 1680: Er befiehlt aus dem für das Donativ ausgeschriebenen Hornschosse auch das noch immer nicht geschehene Donativ der Stände an den Fürsten von Anhalt zu bezahlen. Potsdam $\frac{29.\text{ März}}{8.\text{ April}}$ 1680 wird der Befehl erneuert. Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln $\frac{20.\text{ Februar}}{1.\text{ März}}$ 1680, P. S.: Die Reste des Donativs von 1663 sind einzutreiben. Der Ueberschuss des für das kurprinzl. Donativ ausgeschriebenen Hornschosses ist „zu Kontentirung der Restanten der Miliz" anzuwenden. A. a. O.

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 18. März 1680[1]).

Koen. E.-M. 87e 1680 v. I (Entwurf). Koen. 715.

Die unruhige Lage und der Türkenkrieg erfordern Erhaltung der Truppen. 1680.
Der noch ausstehende Schoss deckt nur die Milizkosten für den Februar. Daher 18. März.
ist eine neue Konvokation nötig, damit „die Landschaft nebst der Einquartirung zur Aufbringung von monatlich 22000 Rthlr. von März an auf ein Jahr eines modi sich einige. Es wollen S. Ch. D. nicht gerne Dero Stände mit ungewilligten Kontributionen beschweren und stellen demnach ihnen anheimb, was für einen modum sie wählen werden; jedoch wollen Sie auch hinfüro mit nichtes Ungewisses mehr zu thun haben und halten die Haupt- und Hornschosse wegen der vielen Unterschleife nicht für gut, derowegen S. Ch. D. gewärtig sein wollen, dass die Stände einen andern modum finden und durch Laudirung der Accise und eines Hubenschosses das quantum dergestalt festsetzen werden, dass daran nichts verfehle. S. Ch. D. wollen diese Konvokation in 14 Tagen geendet wissen, weil sonst unvermeidlich die Huben-Kontribution ausgeschrieben oder aber verordnet werden müsste, dass die Regimenter in den Quartirn, wo sie jetzo stehen und gespeiset werden, auch ihr Traktament solange bekommen, bis die neue Willigungen von den Ständen geschehen. . . . .“

---

[1]) Das Ausschreiben vom 27. Februar 1680, R. 6 AAA 3, enthält, nach Weisung des Ch. Reskriptes an die Regierung vom 9./19. Februar, Koen. E.-M. 87e 1680 v. I, die Ausführungen der Proposition ohne die Drohung, dass ungewilligte Steuern ausgeschrieben werden würden, wenn die Beratung nicht innerhalb zwei Wochen geschlossen sei. Koen. 715 befindet sich das Einberufungsschreiben des Schackener Adels zum Amtstage auf den 11. März, vom Landvogt erlassen, das das Ausschreiben wiedergiebt samt der Forderung, den Deputirten auf das Quantum cum libera zu instruiren. — Die Regierung an Landrat Perbandt wegen Holland und an Landrat Eulenburg wegen Rastenburg, 27. Februar 1680: „Weil unser Ampt Holland (Rastenburg) noch nicht wieder mit einem Hauptmann versehen, so wird zwar der Amptschreiber daselbst denen Einsassen den bestimmten Tag zur Zusammenkunft intimiren. An dich aber ergehet unser Befehl, dass du am 11. März allda im Ampte aus abschriftlich beigehendem Ausschreiben denen sämptlichen Einsassen an gewohnlicher Stelle die Notdurft fürtragest.“ Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln $\frac{\text{20. Februar}}{\text{1. März}}$ 1680: Er lässt es dahingestellt sein, warum die Regierung nicht auf die Antizipation des auf den April gewilligten Hornschosses eingegangen ist. Die Willigungen haben nicht das Geforderte eingetragen: „Davon wird euch aus dem Kommissariat Nachricht zukommen. Weshalb Wir dann nicht umbhin können, entweder eine Hubenkontribution auszuschreiben oder aber zu verordnen, dass die Regimenter in denen Quartiren, wo sie jetzo gespeiset werden, auch ihr Traktament solange bekommen, bis die neue Willigung von denen Ständen geschehen. Daferne die Stände nichts Gewisses willigen wollten, werden wir weder die Accise noch Kopf- oder Hornschösse annehmen, sondern das benötigte quantum durch die Hubenkontribution ausschreiben lassen.“ Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. Die Antizipation hatte der Kurfürst in einem P. S. zu seinem Schreiben vom 5. Februar befohlen. A. a. O.

Digitized by Google

Der gesambten Stände Bedenken. Praes. 16. April 1680[1]).

Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. Koen. 715.

1680. 16. April. Nur in der Hoffnung auf den Frieden und die Befreiung von der Einquartirung haben sie die letzte ausserordentliche hohe Willigung gethan. Die Antwort ist die neue Forderung unter dem Vorwande eines Türkenkrieges. Sie wird „so embsig erfordert, dass bei dem diktirten quanto E. E. Landschaft auch sofort der modus präskribiret und die Zeit zu der Schliessung sub comminatione ungewilligter Hubenkontribution dergestalt beschränket wird, dass den Ständen keine freie Willigung, selbige ihrer notorischen Dürftigkeit nach einzurichten, fortmehro gelassen werden will, besondern E. Ch. D. formiren Ihren hohen Bedarf nicht nach bereits formirtem Kriegs-Estat, zu wessen Unterhalt die Stände sich niemals verbündlich gemacht, sondern überhäufen die Kriegeskammer mit vielen, hohen assignationibus und machen nicht die geringste Reflektion auf Ihre ganz hingerichtete Lande und Leute.“ Da sind Konvokationen ganz unnötig. S. Ch. D. möge sich des Landes doch erbarmen. „Weiln sie zu dergleichen Türkensteur weder ex pacto noch anders verbündlich sich befinden, auch Polen in solchen Zurichtungen annoch nicht begriffen, weniger dass anders Teils die Stände Reflexion zu machen haben auf Frankreichs Armatur, mit welchem E. Ch. D. einen sichern Frieden Gottlob aufgerichtet und von demselben alle ihre Plätze evakuiret bekommen, wollen sie doch in der Hoffnung, dass die Einquartirung ehestes gänzlich gehoben werde, zu E. Ch. D. freien Disposition eine Accise, wie sie verwichenes Jahr gang- und gebbar gewesen, vom 1. Mai an auf ein ganzes Jahr einhellig verwilliget haben.“ Zur Erhöhung des Ertrages wollen sie:

1) „Aller Vorrat accisbarer Konsumptibilien als Mehl, Bier, Branntwein soll in Städten durch Verordnete des Magistrats untersuchet, auf dem Lande von einem jeden sub conscientiae fide spezifiziret angegeben, untersuchet und, was an Vorrat befunden, vom 1. Mai an veracciset werden.

2) Alle Müller und Accisbedienten sollen de novo in Eidespflichten genommen werden und aufrichtiger mit der Accise umbgehen; die so dawider

---

[1]) Das Bedenken der Landräte, praes. 23. März 1680, enthält die Accisebewilligung nebst der Anlage von 1658 auf die pretiosa und consumptibilia. Das Bedenken der Ritterschaft, praes. 28. März 1680, enthält bedingungsweise die Willigung der Landräte, eine Reihe Steuerwiedererstattungsbeschwerden und ferner die Bitte, „dass das ungewilligte Donativ in allen Aemptern möge gänzlich kassiret sein, die unverschuldeter Massen wegen der Ritterdienste vom Ch. fisco geaktionirte in Gnaden des Prozesses befreiet und selbigen vielmehr, dass die schlimmen grundlosen Wege und Brücken gebessert werden, Acht zu haben, anbefohlen werden, dass die Tax- und Landesordnung durch fleissige Aufseher ihren Effekt erreichen möchte“. Die Städte willigen am 4. April 1680 die Accise, aber ohne die Anlage. Koen. 715. — Am 5. wird den Ständen die „Ch. Resolution über einige puncta“ ihrer Beschwerdeschriften, Cölln 17./27. März 1680, präsentirt. Sie steht bei Orlich III, S. 309—314, S. 311 ist statt 4. Dezember 14./24. Dezember zu lesen. Der Jena gezeichnete Entwurf liegt R. 6 AAA 3.

Digitized by Google

handeln, seind ohne Unterscheid mit der Straffe Meineidiger zu belegen, worüber jeder iurisdictionarius zu halten und über die Verbrechere zu exequiren verbunden sein soll.

3) In allen Mühlen soll ein geaichter Malz- und Kornscheffel nach jeden Ampts Mass gegeben, was zur Mühlen kommt, sunderlich was den Müllern suspekt vorkommt, umbgemessen, die defraudatores zu gebührender Abstraffung sofort angegeben werden.

4) Jeder Wirt, Adel und Unadel, in Dörfern aber zum wenigsten die Schulzen, sollen verbunden sein, Register etwa auf ein Blatt oder Bogen Papier in Form einer Tabell zu halten, wann gemahlen wird, zur Mühlen zu schicken, darin soll der Zeddelausteiler ohne Entgelt mit Buchstaben aufzeichnen, was und wieviel gemahlen, solches kann monatlich mit den Zeddeln kollationiret werden.

5) Jedes Amt soll seine instigatores haben, selbige müssen fleissig umbreiten, alle Mühlen ohne Unterscheid ungehindert visitiren. In Städten kann ein geschworner Malzmesser gehalten, alles Malz von ihm nach dem Malzmass gemessen, beim Acciseinnehmer angegeben und Acciszettel darüber von ihm selbst abgefordert werden.

6) Unter dem Vorwand, dass die Metze accisfrei, geschehen grosse Unterschleife, weswegen die Metze absonderlich zur Mühlen gebracht und von dem accisbaren Malz separiret werden soll.

7) Alle Quirdeln, wo Mühlen sein, müssen gänzlich abgeschaffet werden, dann dadurch der grösste Unterschleif geschicht; wo sie endlich zur Grütz gelassen werden, soll kein Malz bei 20 Rthlr. Strafe vor jeden Schl. darauf gemahlen werden, sonderlich in den littauischen Aemtern, in specie im Mümmelischen.

8) Unter dem Schrot soll nichts Anders als reiner Haber verstanden, ander gemengt Getreide aber, wie das Branntwein-Schrot à 3 gr. veracciset werden.

9) Die Bediente bei der Accise könnten auf S. Ch. D. Gutfinden dergestalt reduziret werden, dass zwei Kastenschreiber nebst dem Gegenschreiber abgedanket, die Acciseinnehmer und Zeddelausteiler auf halbe salaria, weiln sie teils von den oneribus publicis befreiet, gestellet werden sollen.

10) Von dieser Accise soll keiner, weniger die Jägere, Neusassen, Skatulldörfer eximiret werden." Die Accise bleibt in der Stände Verwaltung, eine Assekuration sichert ihr rechtzeitiges Aufhören. Alles Andere folgt in einer eigenen Schrift. Sie „wollen über die Accise ein einfaches Hauptgeld medio Junii und ein einfaches medio Septembris, jedoch ohne einige Antizipation und (Exemtion) erlegen[1]). . . ."

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 18. April 1680: sie hat die Stände nicht entlassen, sondern den Landtag nur bis zum 2. Mai vertagt. Sollte der Kurfürst die Stände der Einquartirung erledigen, so wäre ein Mehreres bei ihnen zu erreichen. Koen. E.-M. 87e 1680 v. I.

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Potsdam 18. April 1680[1]).

Koen. E.-M. 87e 1680 v. I.

[Sofortige Ausschreibung der Hufensteuer. Kontributionseinnehmer.]

1680. 28. April. Wenn nur die Accise bewilligt wird, werden an dem Geforderten 140000 Rthlr. mangeln. „So setzen Wir ausser allem Zweifel, ihr werdet denen Ständen Unsern Befehl hinterbracht haben, dass Wir mit der Willigung nicht zufrieden sein können, sondern das begehrte quantum durch einen andern modum werden müssen ausschreiben lassen. Wollen auch nicht hoffen, dass ihr — wie es fast aus der Relation abzunehmen — die Bewilligung werdet angenommen haben, und befehlen euch allsofort von einer jedweden Huben ohne Unterscheid 2 fl. p. auszuschreiben, gestalt man alsdann sehen wird, wie weit vom April an mit sothaner Hubenausschreibung, wann die Accise, so vom 1. Mai angehen soll, mit darzu gerechnet wird, zuzureichen. Im Fall nun das quantum durch die Accise herauskombt, so wollen Wir damit zufrieden sein. Weil auch zu Beitreibung des monatlichen quanti durch die Hubenkontribution gewisse Einnehmer von nöten sein werden, deren Fleisses und Treue wir versichert sein können: als haben Wir Unserm Obristen und Gouverneuren zur Peitz wie auch Kammermeistern, dem von Barfussen und Kupnern anbefohlen, gewisse Leute darzu vorzuschlagen, und werdet ihr solchem nach überlegen, welchergestalt bemelte Einnahme geführet werden könne[2]).

---

[1]) Antwort auf folgenden Bericht der Regierung an den Kurfürsten, 9. April 1680: Die Stände haben sich, wie sie vernimmt, auf die Accise vereinigt, sie hat diese schon zur Vermeidung von Zeitverlust auf den 1. Mai in die Aemter ausgeschrieben. Koen. E.-M. 87e 1680 v. I.

[2]) Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam $\frac{22.\text{ April}}{2.\text{ Mai}}$ 1680: Er erneuert den Befehl zur Hufenkontribution. Die Einquartirung ist eine durchgehende Beschwerde des Landes und muss von allen getragen werden. „Woferne aber die Stände eine solche zureichende Einwilligung thun, dass daraus die Servicen und Quartirgelder gezahlet werden können, solchen Falls wollen Wir wegen der Einquartirung allsofort eine Aenderung machen.“ Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 2./12. Mai, praes. 18. Mai 1680: „Weil Wir geneigt sein, denen Ständen in ihren desideriis, soviel als möglich, zu fugen: Als haben Wir resolviret, dass die Infanterie, weil dieselbe ohnedem zuweit voneinander lieget und dahero in guter Disziplin nicht gehalten werden kann, zu geschweigen der deshalb vorgehenden vielen Insolentien, vom Lande weggenommen und in die Städte verleget werden solle, jedoch mit dem Bedinge, dass, soviel die Speisungs- und Servicengelder anlanget, solche aus denen Quartiren, da dieselbe

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 13. Mai 1680.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. I (Entwurf). Koen. 715.

„Es hätten zwar S. Ch. D. sich versehen, dass Dero Stände entweder die von ihnen begehrete Summe oder doch solche modos collectandi berahmet haben würden, woraus das benötigte quantum erfolgen könnte. Weil aber die milice ihren Unterhalt einen Weg wie den andern haben müsste, als müssen notwendig, damit sie nicht krepiren möchte, allsofort von jedweder Hube ohne Unterscheid anfänglich zwei Gulden polnisch ausgeschrieben werden", denn an dem quanto fehlen noch 140000 Rthlr. „Solchem nach hätte man zu des Landes Bestem der Notdurft zu sein erachtet, E. E. Landschaft von allen Ständen von solcher S. Ch. D. eigentlichen Willensmeinung Eröffnung zu thun, damit sie bei so gestalten Sachen ohne den geringste Zeitverlust und ohne weitere Schriftwechselung ihre deliberationes bei schleunigem Kongress zusammentragen und, weil der milice vom März bis ultimo Maii über 56000 Rthlr. restiren, dergleichen zulängliche Mittel ausfinden möchten, dadurch S. Ch. D. Intention erreichet und Dieselbe zu fernerer gnädigsten Bezeugung gegen das Land bewogen werden könnten." 1680. 13. Mai.

Vereinigtes Bedenken. Dat. 20. Mai 1680.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. R. 6 AAA 3. Koen. 715.

[Monarchisches Gefühl. Willigung. Verwahrung.]

Am meisten betrübt die Stände die Aenderung ihres Etats; durch die Einquartirung werden Adel und Unadel gleichgemacht, jetzt ihnen ungewilligte Kontributionen angedroht. Es erinnert sich E. E. Landschaft dieses Drangsals nicht eben zu dem Ende, dass sie E. Ch. D. hiedurch einigen Verdruss, weniger die Schuld auf Dero Person eigentlich legen wollen; die aufrichtige Treue Dero Landstände hat Dieselbe allezeit davon ausge- 1680. 20. Mai.

---

anjetzo lieget, bezahlet werden solle. Was aber die Reuterei anlanget, selbige muss auf dem Lande wegen der Grāsung stehen bleiben. Es wird aber auch nötig sein, dass dieselbe ebenfalls nicht soweit von einander geleget werde, sondern dass diejenigen Dörfer, welche nicht bequartiret, denen, so Einquartirung haben, wegen der Speisung, Grāsung und Servicen Satisfaktion geben." Befehl an Dönhoff und das Kommissariat ist ergangen, „welche bei euch sich deshalb anzugeben befehliget, und werdet ihr dahin sehen, dass Unsere Intention aufs schleunigste zu Werk gerichtet werde." A. a. O. — Die Regierung an den Kurfürsten, 14. Mai 1680: Sie wird vorstellig gegen die Ausschreibung der Hufenkontribution, denn in dem Falle wird „eine doppelte Hubenkontribution im Lande sein, indem allbereits eine monatliche Kontribution von 10 gr. von jeglicher Hube der milice an Speisung und service würklich gegeben wird." A. a. O.

Digitized by Google

nommen, thuts auch anjetzo aufs allerfeierlichste. Die Stände willigen zu E. Ch. D. freien Disposition noch ein doppeltes Hauptgeld ultimo Maii und den im Juni gefälligen einfachen Kopfschoss, im Juli abzutragen, hiemit einhellig. Wie nun diese Willigung aus dem letzten noch übrigen Vermögen der Stände herrühret, also hoffen sie auch festiglich, es werde E. Ch. D. sich hiemit vergnügen. Sie bewahren sich aufs feierlichste, dass, da sie niemaln zum Unterhalt der milice noch zu einigem quanto sich anheischig gemachet, auch de iure darzu nicht verbunden sein, diese Willigung dahin nicht möge gezogen, viel weniger der prätendirte Rest der 56000 Rthlr. bis ultimo Maii von ihnen weiter exigiret werden [1]). . . .

Beilage zum vereinigten Bedenken. Praes. 24. Mai 1680.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. R. 6 AAA 3. Koen. 715.

[Kirchensachen. Akademieeinkünfte. Reformirte. Kommissariat und Assignationswesen. Amtsjurisdiktionen und Lizentgericht. Venediger. Ordinarius miles. Gehälter. Kriegsdienst im Auslande. Bürgerrecht. Allgemeiner Landtag.]

1680. 24. Mai. In der „Resolution vom 17. März finden die Stände ausser E. Ch. D. landesväterlicher Sorgfalt für Dero Stände an erwünschtem Effekt ein gar weniges". Sie fühlen sich dennoch durch Ch. D. guten Willen aufgerichtet. Sie erkennen 1) an, dass die Kirchensachen „nunmehro vermittelst E. Ch. D. Verfügung einen

[1]) Die Regierung übersendet das Bedenken dem Kurfürsten am 21. Mai 1680, indem sie ihm zugleich aufs nachdrücklichste vorstellt, dass die Stände die klarsten und unwiderlegbare Privilegien für die Unzulässigkeit unbewilligter Steuern für sich hätten und dass es den Oberräten um so schwerer falle, sich darüber hinwegsetzen zu müssen, als die Not im Lande furchtbar wachse. In einem Berichte von demselben Tage sagt sie, dass sie Befehl zur Umquartirung der Truppen gegeben habe: „Aber gleich jetzo führen die Stände Beschwerde, dass ihnen solches schwerer falle, als das vorige gewesen, weil bei ihnen kein Geld vorhanden." Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. Gleichzeitig bittet sie Jena um seine Unterstützung bei dem Kurfürsten. A. a. O. — Unterdessen hatte der Kurfürst bereits an die Regierung, Cölln 10./20. Mai 1680, geschrieben: Er entschliesst sich ungern zu ungewilligten Kontributionen. Bringen die Oberräte die Stände zu neuen Willigungen, so ist es gut, sonst muss die Hufenkontribution ausgeschrieben werden. „Sonsten vernehmen Wir ungerne, dass die Ausschreiben, welche bereits in der Oberratstube ausgefertiget gewesen, zurückgehalten und dadurch verursachet worden, dass man selbige in der Kriegeskammer ausfertigen müssen. Weil daraus nicht wenig Verzögerung, Konfusion und Unwillen im Lande notwendig entstehen muss, werden diejenige, so daran schuld, solches zu verantworten haben." Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. Die Regierung an den Kurfürsten, 28. Mai 1680: Die Zurückhaltung der Ausschreiben war durch die Rücksicht auf den Fortschritt des Landtages bedingt. „Wenn denen, welche die Regierung mit solchen ungegründeten Dingen zu

Digitized by Google

verlangten Anfang der Ruhe und Zufriedenheit gewonnen und bitten ferner es dermassen zu verordnen, dass (der) Kirchenfriede völlig erlanget werden möge. 2) Obzwar geschickter Leute (zum Unterrichte) teilhaftig zu werden, E. Ch. D. alle Sorgfalt jederzeit angewendet, so verursachet doch der Mangel nötigen Unterhalts, dass nicht wenig deren auf anderwärtige Lebensmittel sich befleissigen und in ihrem Ampt ermüden. Ampt Fischhausen wird seiner Pertinentien wegen nicht allein merklich distrahiret, sondern auch mit anderwärtigen Ausgaben, überhäuften Assignationen und Entziehung der Intraden dergestalt an Mitteln erschöpfet, dass es bei solchem Zustande unmüglich die Akademie versorgen kann. Als bitten die Stände, E. Ch. D. geruhe die Verfügung zu thun, dass (es) aller und jeden anderwärtigen Assignationen und Ausgaben überhoben und dessen Einkünfte sampt allem, was vor alters dazu gehöret, als nebst dem Hauptampt Fischhausen das Vorwerk Neuendorf sambt zugehörigen Dörfern, das Kammerampt Lochstät sambt dem darin befindlichen Störfang, das Kammerampt Dirschkeim nebst den darzu gehörigen drei Stranddörfern, das Kammeramt Laptau und das Vorwerk Kobbelbude der Universität zugewendet werden möge." Ueber reformirte Kirchen hätten sie nicht ohne triftigen Grund geklagt. „Ohne ist es nicht, dass wegen eingefallener schweren Zeiten auch nicht zu Erbauung einer, vielweniger dreier reformirten Kirchen-Gebäuden einzige Anstalt gemachet worden. Es ist aber an ihme selbst bekannt, dass ein solcher Ort, wo ordentlich geprediget wird und die sacramenta administriret werden, für eine Kirche und Versammlung der Gemeine zu achten sei. Wann jetzo zur Mümmel auf dem Schloss an dem Ort, welcher vordem jedesmal zum exercitio der lutherischen Religion gewidmet gewesen, auch reformirt geprediget, in der Veste Pillau auch in einer Kirchen beiderlei Gottesdienst geübet, zur Tilsit und dann von vielen Partikulierpersonen als dem Graffen zu Dohnau, Baron Chambre im Ampt Schönberg, Kapitain von der Oelschnitz in Gilgenburg, — dessen Kirche doch zur lutherischen Religion gehörig — und andern mehr teils in Kirchen, teils in Häusern das exercitium religionis getrieben wird, ist ja manifest, dass ein solches der Assekuration entgegen laufe." Auch verwirrt es die Gemüter, wenn von derselben Kanzel bald dies, bald jenes gepredigt wird.

Belangende das Kommissoriat ist wohl dieses der Stände unvorfängliches Wollmeinen anfangs gewesen, dass, da dessen Bediente nicht ein geringes durch dero stattliche salaria denen Ch. Einkünften entziehen, ob nicht desfalls ein und andere Anstalt, so wenigere Kosten verursachen und dennoch gleichen Effekt haben möchte, gemacht und eingeführet werden könnte. Dann auch will nicht zu geringem der Stände Nachteil

belegen sich unterstehen, dasselbe für genossen hingehet, werden dadurch in Beobachtung E. Ch. D. Dienste wir nicht wenig intimidiret, bitten aber in tiefster Demut, Sie geruhen uns auf dergleichen Anbringen jedesmal in Gnaden zu hören und zu glauben, dass zu Beförderung Dero wahrhaften Interesses wir unsere äusserste Kräfte mit mehrerm Eifer als diejenige, die uns zu graviren suchen, jederzeit unvermindert anwenden." A. a. O.

gedeien, dass (das) Kommissoriat[1]) sich einer gar zu weiten Macht anmasset. Wann nämlich, da für diesem keine einzige Assignation ohne Vorbewusst und Unterschrift der Regierung abgelassen worden, selbiges anjetzo Königsberg und durchgehends den kleinen Städten die assignationes nur von ihm selbsten ohne Unterschrift der Regierung gar indebite zuzuschicken sich unterfänget. Wodurch, wie die Stände nach und nach dergleichen Jurisdiktion, welcher sie mit keiner Parition verbunden, unterworfen worden, also müssen (sie) allbereits höchstkränkende erfahren, wie alle die Klagten, so einzigermassen das Militärwesen belangen, von Ch. Regierung nicht entschieden werden können, sondern die Verabscheidung allererst aus dem Kommissoriat eingeholet werden muss. Gleichfalls müssen der vielfältigen Assignationen wegen, so ausser der Verpflegung der Miliz an hiesiges Kommissoriat ergehen, dieses E. Ch. D. Dero Stände fürstellen, wie die cassa hiedurch merklichen erschöpfet wird und geschiehet es dahero, dass die Willigungen niemals suffizient sind. Auch sind die Stände nicht im geringsten der Meinung, wann sie bitten, dass die Köllmer, Freien und Schulzen wie nicht minder die eingelösete Kammerämpter und Neusassen denen Amptsjurisdiktionen, wie sie vorhero selbigen inkorporiret gewesen, hinwieder zugeschlagen werden möchten, ob wollten sie hiedurch E. Ch. D. Domänen und derer Oekonomie den geringsten Eintrag thun, als welche sie E. Ch. D. Disposition anheim gestellet sein lassen; sondern weil E. Ch. D. Hauptleute auf Recht und Gerechtigkeit beeidiget, dahingegen andere bei denen Kammerämptern Bediente hierauf nicht geschworen, könnte auf vorerwähnte Art vielen Ungerechtigkeiten abgeholfen werden. So läufet die bei dem Lizenthause eingeführte Jurisdiktion denen bei Königsberg so lang üblich gewesenen und jederzeit bestätigten Wettgerichten ganz zuwider, und werden viel derer, so zu der Städte Jurisdiktion gehören, vor das Lizenthaus gezogen. Das möge aufhören.

„Was sonsten wegen eines privati und Particuliers Sachen denen Landes gravaminibus entgegen eingeführet worden, das haben sie propter consequentiam evitandam notwendig vorbringen müssen.“ Dinge wie das Schicksal Venedigers, der überall Recht erhalten hatte und dann plötzlich von einem Kriegsgericht zu Frankfurt a. M. verurteilt worden ist, „befinden die Stände würdig, E. Ch. D. zur Remedirung fürzustellen, nicht zweifelnde, es werden E. Ch. D. nicht minder die übliche Administration der Gerechtigkeit befordern und selbiger den ge-

[1]) Die Stelle über das Kommissariat ist zum Teil bei Baczko VI, S. 272 gedruckt.

Digitized by Google

wöhnlichen Lauf lassen, als unerschrocken Sie den Frevel Dero Feinden zu steuren jederzeit sich heldmässig beflissen haben." Die Stände haben die Lasten während des Krieges willig getragen, jetzt fallen sie ihnen nachteilig. Polen thut nichts gegen die Türken. S. Ch. D. möge die alte Landesverteidigung wieder einrichten. Im letzten Winter sind viele Ritterdienste gar nicht oder schlecht geleistet worden; das haben die Stände stets vorausgesagt. S. Ch. D. soll jeden Verpflichteten einen Mann ständig halten lassen und unter einheimischen Offiziren in jedem Amte quartaliter ein exercitium, jährlich eine Generalmusterung anstellen. Von der abgedankten Miliz wird man gerne den einen oder den andern in Dienst nehmen. Dann werden auch die Beamten ihre Gehälter wieder erhalten. „Inzwischen bittet E. E. Landschaft allein, dass fernerhin E. Ch. D. die Kammer zu richtiger Auszahlung der Bedienten anhalten und solche mit keinen anderwärtigen Assignationen belegen lassen wollten." Die Stände danken für die versprochene Abschaffung der Lieger-Einquartirungs- und Steuerklagen. „Gleichfalls müssen die Stände E. Ch. D. wegen Dero jüngst abgelassenen Mandats, wie dass niemand Dero Vasallen und Unterthanen sich ohne vorgängig express erhaltenen Konsens in anderwärtige ausländische Kriegesdienste begeben sollte, antreten", weil die Armut sehr viele dazu zwingt, die Ihren in die Welt zu schicken, „zumalen da gemeiniglich die Frembden denen Einheimischen bei Erlangung der besten Chargen fürgezogen zu werden pflegen". Die alten Familien halten sich dadurch, und die Ausgewanderten werden sich auf den Ruf E. Ch. D. sofort stellen.

„Ueber alle diese gravamina (hat) Königsberg bitten wollen, sie bei ihren Rechten wegen Konferirung des Bürgerrechts zu schützen und selbiges Niemand zuwider ihren Berechtigungen zu konferiren". Gewerkrollen. Freijahre. Da die Beschwerden sich täglich mehren und auf den bisherigen Landtagen immer nur über Willigungen verhandelt worden ist, bitten die Stände schliesslich um einen allgemeinen Landtag.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 4. Juni 1680[1]).

Koen. E.-M. 21a.

[Ueberweisung der Landkastensachen an das Kriegskommissariat. Geschäftsverteilung zwischen Ober- und Kriegssekretären und Kammerbedienten.]

Auf E. Ch. D. rescriptum Cölln 14./24. Mai haben wir den Kriegs- 1680. secretarium Sommerfeld vor uns gefordert und Dero Willensmeinung 4. Juni.

---

[1]) Bereits Königsberg 5. April 1669 hatte der Kurfürst an Radziwill folgende Verfügung erlassen: „Nachdem Wir bis dato wahrgenommen, dass die expeditiones bald in Unserer Geheimen Kriegskanzlei, bald aus Unserer Preuss. Kanzlei und Unserer hiesigen Kriegskammer expediiret sein, woraus dann allerhand confusiones und Unrichtigkeiten, auch woll bisweilen wider einander laufende oder

Digitized by Google

wegen der Militarexpeditionen sowohl denen Ober-secretariis als ihme angedeutet, zugleich demselben verschiedene mit gestriger oberländischen Post eingelaufene zum Landkasten gehörige Sachen und von den Kastenschreibern eingegebene Memorialien zur Ausfertigung hingegeben, werden auch jederzeit darüber halten, dass alle pure militaria niemanden anders als dem Kriegs-secretario kommittiret werden. Wenn aber dieses so gar stricte auch in denen Sachen, welche man einigermassen mit zum Militarwesen ziehen kann, oder auch in allen Kastensachen, welche mit denen Landtagshandlungen hart zusammen verknüpfet sein, genommen werden sollte, müssten wir nicht unbillig besorgen, dass E. Ch. D. Dienste gar sehr dadurch würden behindert werden, denn unmüglich ist es, dass der Kriegs-secretarius uns immerzu also zur Hand sein kann, als die Ober-secretarii kontinuirlich zur Hand sein müssen. Und so ist es bisher gehalten, wenn pure militaria wegen der Einquartirung, item Verpflegung der Soldaten, wegen der Assignationen oder nötigen Exekution oder auch wegen geklagter disordre an uns gebracht, dass solches durch den Kriegs-secretarium zur Expedition geschicket, gleichergestalt, wenn pure oeconomica, die zur Verbesserung der Amptseinkünfte im Ackerbau, in den Mühlen, in der Fischerei, im Krugverlage, in Austhuung der wüsten Huben und andern dergleichen Stücken gereichen, vorgekommen, selbige denen Kammerbedienten zu überlegen und zu fernerer Verabscheidung uns fürzutragen ausgegeben worden. Was (aber) E. Ch. D. uns anbefehlen, bei der Oberratstube zu verrichten, und nicht simpliciter ad militaria oder oeconomica referiret werden kann, sondern ein mixtum quid in sich fasset, das halten wir unvorfänglich dafür, wann zumal die Kammer oder das Kommissoriat darüber vernommen und

sich nicht woll miteinander fügende Verordnungen herkommen: als ersuchen Wir E. L., hinfüro wenn solche expeditiones in militaribus als Kontribution-, Einquartirungs-, Marsch-, Kriegsbedienten- und anderer dergleichen zum Kriegsestat gehörige Sachen fürfallen, welche dieses Land konzerniren, solche durch Unsern darzu bestelleten Preuss. Kriegssecretarium Sommerfeld und sonsten nirgends anders expediren zu lassen. Was aber Unsern Milizestat insgemein konzerniret, solches bleibet einen Weg als den andern bei Unsrer Geheimen Kriegskanzlei, worbei dann ferner Unser Wille ist, dass Uns alle militaria von Unserm Hof- und Kriegsrat, auch Geh. Kammer- und Kriegssecretario Franz Meinders zur Subskription gebracht werden sollen. Und weil auch die Preuss. Militärsachen richtig und in guter Ordnung gehalten und registriret werden müssen, so geruhen E. L. die Versehung zu thun, damit die concepta und acta jedesmal nach geschehener Mundirung in Unsere Kriegskammer abgegeben und daselbst in behöriger Richtigkeit verwahret und registriret werden mögen." Koen. E.-M. 21a.

Digitized by Google

ihnen Nachricht davon gegeben, dass es durch die Obersekretarien ausgefertigt werden müsse, haben auch das Vertrauen: was wir befinden, das denen Obersekretarien kommittiret werden könne und zu keiner Konfusion an einem oder dem andern Orte gereichet, welche wir in in allen Aktionen aufs müglichste abzuwenden versuchen, dass E. Ch. D. es dabei werden bewenden lassen. Nicht jeder Bediente ist gleich tauglich, zuweilen müssen die Oberräte einen Entwurf sogar selbst machen. Die Obersekretarien haben sich zwar dessen nicht zu beschweren, wenn ihnen die Arbeit gemindert und die Kastensachen, welche eine stete Arbeit erfordern, abgenommen werden: aber uns gereichet es zu mehrer Beschwer, dass wir diejenige, so wir stets vor unsern Augen haben, vorbeigehen und andere erst suchen sollen [1]).

---

[1]) Das Streben des Kommissariats nach der Lostrennung der Kontributionssachen von der Regierung betreffen noch folgende Schriftstücke aus den Monaten vorher. 1) Der Kurfürst an die Regierung, Cölln $\frac{\text{26. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1680: Die Kontributionsregister kommen nicht regelmässig ein. „Sollte Unserm Befehl weiter kein Genügen geschehen, solchen Falls haben wir Görtzke ordre erteilet, die Beambten manu militari nacher Königsberg bringen zu lassen, wie dann auch das Kommissariat befehliget, wann die Register nicht zu rechter Zeit eingekommen, die Anweisungen nach den vorigten Registern einzurichten, und sollen die assignatarii, woferne die Beambten sich säumig erweisen, nicht ehender von denselben weichen, bis die Assignation völlig liberiret." Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. — 2) Der Kurprinz an die Regierung, Cölln 9./19. Februar 1680: „P. S. Ist euch sattsamb bekannt, was für grosse Unterschleife bei denen Kopf- und Viehschössen bishero fürgegangen. Weil wir nun höchstnötig finden, dass dieses Werk einmal genau untersuchet werde, und dann solche Untersuchung nicht besser als durch die Offizirer, so in jedem Ambte stehen und ihr Quartir darin haben, geschehen kann: Als haben Wir Görtzke anbefohlen, wann es von ihm begehret wird, eine solche ordre an die Offizirer abgehen zu lassen, damit die Untersuchung von denenselben geschehen können. Ihr habt demnach mit dem Obristen von Barfuss zu überlegen, welchergestalt und wann besagte Untersuchung am füglichsten geschehen könne." Der Kurfürst an die Regierung, Cölln $\frac{\text{20. Februar}}{\text{1. März}}$ 1680 P. S.: Er hat gehört, dass die Regierung den Hauptleuten die Untersuchung übertragen hat; es bleibt bei der Verordnung vom 19. Februar; und 5./15. März: Er lässt es vorderhand bei der Untersuchung durch die Hauptleute. Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. — Und wohl 3) Der Kurfürst an die Regierung, Cölln $\frac{\text{20. Februar}}{\text{1. März}}$ 1680 P. S.: Er hört, dass trotz der Aufhebung der Accise die Accisebeamten noch durchgehends ihr Gehalt beziehen; sie sind sofort mit Ausnahme der Königsberger zu entlassen. Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. Die Regierung bestreitet in ihrer Antwort vom 12. März aufs entschiedenste, dass ausser den mit den Rechnungen noch nicht

Digitized by Google

Ch. Resolution. Dat. Potsdam 31. Mai, praes. Königsberg 19. Juni 1680.

R. 6 AAA 3 (Entwurf von Jena). Koen. E.-M. 87° 1680 v. I. Koen. 715.

1680. 10. Juni. Die Resolution wiederholt nach einer Zusammenfassung der Klagen des Bedenkens die Verwahrung der Stände, dass die Klagen nicht gegen S. Ch. D. gerichtet seien, und darauf die Willigung mit ihren Bedingungen. Die gravamina sind noch nicht eingegangen. S. Ch. D. freut sich der Treue der Stände und versichert sie Ihrer Liebe und Ihres Mitleids; die andern brandenburgischen Länder litten schon seit 1626. Was in der Kriegsnot geschieht, kann keine wohlhergebrachten Privilegien brechen; S. Ch. D. Intention, sie zu schützen, ist unvermindert, dessen versichert Sie die Stände zu allem Ueberflusse hiemit nochmals. Die Einquartirung hätte S. Ch. D. ihnen gern abgenommen. „Da (aber) nach gemachtem Nimwegischen Frieden alle Sachen in einen viel gefährlicheren Zustand geraten, als dieselbige bei öffentlichem Kriege waren, und über dem die Furcht eines Türkenkrieges darzu kam, da entstund der casus necessitatis die Miliz beizubehalten.“ Ohne die Armee ist der Staat verloren. Wenn S. Ch. D. neues Geld für die Truppen fordert, müssen die Stände es „nicht dahin missdeuten, als wann dadurch denen assecurationibus nicht ein Gnügen geschehe. I. Ch. D. haben das Vertrauen, sie werden ohne fernern Aufenthalt dasjenige, was zu des Landes Sicherheit erfordert wird, mit willigem Herzen beitragen, durch eines und des andern Widerwillen von diesem Werke sich nicht divertiren lassen, damit alles Uebrige, was die Stände schon selbst vorhersehen und im widrigen Fall bei instehender Nezessität notwendig erfolgen muss, durch ihre freiwillige zureichende Einwilligung abgewendet werde.“ Die Regierung wird Befehl erhalten, nur die Schuldiener und Prediger mit den Steuern zu übersehen. Der Versicherungsbrief wird den Ständen sofort nach zureichender Willigung ausgehändigt werden. Die Stände werden S. Ch. D. das Regieren sicher nicht unnötig erschweren.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 21. Juni 1680.

Koen. E.-M. 87° 1680 v. I.

[Kontributionseinnehmer. Acciseeinnehmer. Amtsschreiber. Neue Amtsschreibergehilfen.]

1680. 21. Juni. E. Ch. D. haben uns den 18./28. April anbefohlen, wenn Obrister Barfuss nebst Kupnern einige Personen zur Kontributioneinnahm fürschlagen würden, dass wir alsdann überlegen sollten, welchergestalt solche Einnahm geführet werden könnte. Weil sie dann gestern eine Konsignation von 13 Aemptern uns eingereichet, haben wir die Sache erwogen, befinden aber nicht, dass nach solchen Fürschlägen die Sache in bessere Richtigkeit würde gesetzet, sondern zu grösserer Weitläuftigkeit

---

fertigen Oberkastenherrn und Kastenschreibern noch irgend ein Accisebeamter Gehalt beziehe. A. a. O. Ihre Erklärung erweist sich als richtig.

Digitized by Google

veranlasset werden, indem teils die Acciseinnehmere, teils die Schreibere der Ambtschreiber darzu gebrauchet werden wollen. Mit den Acciseinnehmern ist es schlechter Dinges nicht zu raten, weil selbige Leute unaufhörlich getrieben werden müssen, ehe man der Accise wegen Richtigkeit von ihnen haben kann. Mit den Schreibern gleich so wenig. Denn zu den Amptschreibern werden allemal solche Leute ausgesuchet, welche behörige Kaution prästiren und denen man ein ganzes Ampt anvertrauen kann, deswegen auch noch mehr auf so einen als auf einen Schreiber, wenn derselbe gleich auch Kaution verschaffete, zu sehen sein wollte, umb soviel mehr, weil es allerhand Schwierigkeit in der Verrichtung mit so einem einzelnen Menschen geben würde. Denn, da er die Ausschreiben fertigen sollte, würde nicht allein mehr Zeit hingehen, als der Ambtschreiber mit seinen Gehilfen darzu nötig hat, sondern es würden auch weit mehr Kosten darauf gewandt werden müssen und also die multiplicatio personarum keinen Nutzen haben. Auch mehr Personen mehr Unterschleif zu machen leicht Gelegenheit nehmen, zu geschweigen, dass einen Ambtschreiber der Verlust seines guten Dienstes von der Untreue abschrecken muss, welches die einzele Person nicht so hoch achten dörfte. Unsere Meinung gehet dahin, einige mehrere Ausgaben auf die Erlangung guter Richtigkeit zu wenden, dass es am dienlichsten sein würde, denen Amptschreibern nur die Hälfte dessen, was etwa denen neuen Rezeptoren zugeleget werden sollte, zu geben, damit sie einen sonderlichen Schreiber zu der Kontributionseinnahm halten konnten, worauf sie dann mit einer bindlichen Instruktion zu versehen sein würden, damit solche Gefälle in einen sonderlichen Kasten geleget und keinesweges mit den Amptseinkünften vermischet würden, als welches zu korrigiren bei dieser Veränderung nur intendiret wird. Darin und in der Säumigkeit der Beamten ist bisher viel gefehlt worden, die Regierung wird jetzt ernstlich Wandel schaffen.

Digitized by Google

Unvorfängliches Gutachten der Preuss. Regierung, nach welchem die Stände auf ihre desideria verabscheidet werden könnten. (Dat. 28. Juni 1680[1]).)

Koen. E.-M. 87e 1680 v. I (Entwurf). R. 6 AAA 3.

[Akademieeinkünfte. Reformirte. Kommissariat. Amtsjurisdiktionen u. Lizentgericht. Erhöhte Zinsen. Kriegsdienst im Auslande.]

1680. 28. Juni. Von Fischhausen sind mehrere Stücke verpfändet, der Störfang ist zur Schatulle gezogen worden. Für jetzt genügt es Neuendorf und das Dorf Seefeld, welches unter die erhöhete Zinser mitgezogen, zurückzugeben. In Sachen des reformirten Gottesdienstes möge sich S. Ch. D. an die Entscheidung von 1663 halten. Dass die Unterhaltung des Kommissoriats ein vieles wegnehme und dasselbe jetzo weiter begriffen sei, als es zur Kriegszeit gewesen, darin ist das Beibringen der Stände nicht ungegründet, auch unzweiflich, dass solches alles, was beim Kommissoriat verrichtet wird, mit weit geringern Kosten und mit besserer Ordnung gethan werden könne. Denn weil Kammermeister Kupner seine ordentliche Verrichtungen in der Kammer hat, wäre unnötig, allemal, wenn in Militardingen etwas vorkommet, deswegen hinüber in die Kriegskammer zu gehen, sondern es könnte alles gar woll an einem Orte, zumaln bei Friedenszeiten, expediret werden. Wie dann die Regierung nicht ermangeln würde, wenn S. Ch. D. es in Gnaden gefällig, alle Verordnungen, so jetzo ans Kommissoriat kommen, an Dero Statthaltern, umb mit denen Oberräten es zu kommuniziren, ergehen zu lassen, Dero Befehlichen mit punktuellem Gehorsam nachzuleben und jederzeit von aller Einnahm und Ausgabe gründliche Gewissheit S. Ch. D. zu schicken. Die Regierung muss immerzu gewärtig sein, dass das Kommissoriat Geld fordere und

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 28. Juni 1680: Die Oberstände haben zureichende Mittel bis Oktober bewilligt. Die Ungleichheit der Kopfschosse ist nicht so gross, weil „derjenige, welcher viel Landgüter besitzet, auch viel Menschen darauf habe und nach der Zahl der Köpfe das Seinige beitrage, auch denen Pauren im Insterburgischen, die auf halben Huben wohnen, die Entrichtung des Kopfschosses so schwer nicht fallen könne, weil sie eben umb ihres Vorteils willen nur halbe Huben halten, damit der Schoss und das Scharwerk ihnen so viel erträglicher sei, nebenbei aber etliche Huben unter dem Namen der wüsten mietsweise annehmen und dieselbe mit grossem Vorteil gebrauchen". Koen. E.-M. 87e 1680 v. I. Das ist die Antwort auf das Reskript des Kurfürsten, Potsdam 11./21. Juni 1680, die Bewilligung von Kopfschössen zu verhüten und Hufensteuern bei den Ständen durchzusetzen, „dieweil wir nicht zugeben könnten, dass die meiste und unproportionirte Last das Armut vornehmlich treffe". R. 6 AAA 3 (Entwurf von Jena). Koen. E.-M. 87e 1680 v. I.

Digitized by Google

den Mangel erinnere, da sie doch nicht siehet, wie die eingehobene Mittel angewandt werden und ob der Mangel wahrhaftig so gross sei. Zu einer grossen Erleichterung würde es unfehlbar dem Lande dienen, wenn S. Ch. D. hierin eine Aenderung zu machen und die Kosten des Kommissoriats mit den Rezeptur-Geldern einzuziehen geruhen wollten. S. Ch. D. möge „verordnen, dass diejenige Burggrafen, Verwaltere, Landschöppen und andere, die nicht auf die Justiz geschworen, sich der Jurisdiktionen über Köllmer, Freie und Schulzen wie auch über eingelösete Kammerämbter nicht weiter als in Erforderung der Zinser und, da sie einiges Scharwerk zu thun schuldig, sich anmassen, doch auch solches unter dem directorio des Haubtambts". Es ist geraten, die Wett- und Liegerordnung zu bestätigen; soll das noch nicht geschehen, so möge Heidekampf auf die Justiz mit Eidespflichten verbunden und Berufung von ihm an die Oberratstube gestattet werden. Den erhöhten Zinsern möge S. Ch. D. nochmalige Untersuchung ihrer Beschwerden gestatten. Die Befugnis, den Eintritt in ausländische Dienste zu erlauben, möge S. Ch. D. der preuss. Regierung übertragen.

Schriftstücke, das Kontributionsausschreiben des Kommissariats vom 3. Juli 1680 betreffend.

Koen. E.-M. 87 e 1680 v. II.

1680.
2. Juli.

1) Die Regierung an den Kurfürsten, 2. Juli 1680:

„Es stehet darauf, dass das vereinigte Bedenken von den Ständen eingereichet werden soll. Unterdessen haben sie sich darzu bequemet, dass die Willigung ausgeschrieben werden möge, weshalb jetzo die rescripta in die Aempter abgehen. Es ist zwar von dem jetzigen Kriegskommissariat[1]) auf die Ausschreiben des ungewilligten Hubenschosses sehr gedrungen, und hat fast kein Remonstriren dagegen bei ihnen verschlagen wollen[2])."

4. Juli.

2) Die Regierung an Dönhoff, 4. Juli 1680:

Wir haben „vernommen, dass, der Stände Willigung ungeachtet, das Ausschreiben auf ein Ungewilligtes in der Kriegskammer gefertiget, vom Herrn Grafen unterschrieben, und es an deme sei, dass selbiges in die Aempter abge-

---

[1]) Durchgestrichen: der Kriegskammer.

[2]) „3. Juli. Abends sind die Ausschreiben unter des Grafen Dönhoffs Unterschrift in die Aempter auf 2 fl. ungewilligter Hubenkontribution in der Ch. Kanzlei gesiegelt, aber allda die Nacht über gehalten worden." Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

schicket werden sollte“ [1]). Der Graf möge sich gedulden, bis S. Ch. D. Entschliessung eintreffe. Kupner hat ausgesagt, dass die Miliz noch solange warten könne [2]) [3]).

5. Juli. 3) Dönhoff an die Regierung, 5. Juli 1680:

Da „S. Ch. D. Verordnung 2 fl. von der Hube auf den nötigen Unterhalt der milice reflektiret, Stände aber ein weit geringeres gewilliget, so werden (die) Oberräte mir verhoffentlich nicht anmuten, meinen Spezialbefehl ausser Augen zu setzen, sintemal mir als einem Diener ausser einer schleinigen, schuldigen und gehorsamen Folge nichts anständig. Weshalben ich die von meinen Herren kommunizirte raisons zu S. Ch. D. Dezision ausgestellet sein lassen und zu der wirklichen Ausschickung der ganz fertigen Ausschreiben umb so vielmehr ungesaumbt schreiten muss, und können, wenn S. Ch. D. sich an deme, so von Ständen gewilliget worden, begnügen lassen wollen, die Ausschreiben leichtlich wieder zurückgefordert werden.“

5. Juli. 4) Die Oberräte an Jena, 5. Juli 1680:

Ihr Gesuch um Fürsprache an Jena vom 24. Mai d. J. ist nicht vergeblich gewesen; sie und die Stände bitten ihn abermals, sich ihrer anzunehmen.

5. Juli. 5) Die Oberräte an den Kurfürsten, der Kanzler an den Kurfürsten, 5. Juli:

Das Kommissariat besteht auf der Absendung der Ausschreiben. Der Kurfürst möge dem Rate der Regierung folgen. Der Statthalter ist leider in Kaporn [4]).

---

[1]) Mehrere Ausfertigungen des Ausschreibens 26. Juni 1680, unterzeichnet: „Auf S. Ch. D. gnädigsten Spezialbefehl unterschreibet den 3. Julii 1680 F. G. v. Dönhoff“, gerichtet an die Hauptleute auf 2 Kontributionen von je 30 gr., am 12. Juli und 20. August einzuheben, befinden sich Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

[2]) „Den 4. Juli ist Kupner gefordert und ihm desfalls ein und anders, dass solche noch etwas angehalten werden möchten, vorgestellet worden. Welcher aber zur Antwort gab, dass ihn das Werk nicht, sondern Dönhoff und Barfuss anginge, welcher letztere zu Beobachtung des Kriegskommissariats von S. Ch. D. gesetzet, und müsste derselbe dasjenige, was er darunter veranlassete, zu verantworten wissen. Es wäre Dönhoff in dieser Sache dergestalt allarmiret, dass er fast nicht wüsste, woran er wohl oder übel thäte, er könnte leicht verstossen und müsste sich desfalls Ungelegenheit befürchten. Denn es ginge am Hofe sehr veränderlich zu, bald würde etwas gut geheissen, bald auch wieder improbiret.“ Hinterher kommen die Stände und bitten ebenfalls, die Ausschreiben zurückzuhalten, bis Bescheid vom Hofe da sei. Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

[3]) Die Regierung begründet ihren Widerspruch gegen das Ausschreiben gleichzeitig durch ein auffallend inhaltsarmes Gutachten an Dönhoff, in dem sie zuerst den Kurfürsten „des Landes absoluten Herrn und Vater“ nennt und dann erklärt, dass sie „S. Ch. D. Befehl absolut Gehorsam leisten müsse und werde“. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

[4]) Kriegssekretär Sommerfeld wird am 5. Juli verhört, wie es mit der Absendung der Ausschreiben stehe. „Bald hernach kam er wieder und sagete, dass sie noch denselbigen Nachmittag weggeschicket werden sollten.“ — „Den 12. Juli. Auch brachten die Städte Königsberg eine Vorstellung wegen des Ausschreibens unter Dönhoffs Unterschrift auf 2 fl. und baten um Nachricht, wie sie sich zu verhalten.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

6) Die Regierung an den Kurfürsten, 12. Juli 1680: 12. Juli.

„Aus den ungewilligten Ausschreiben entstehen allerhand Unordnungen, denn die Aempter dadurch, dass den 1. d. Wir die gewilligte, den 3. d. aber Dönhoff die ungewilligte Hubenkontribution ausgeschrieben, ganz in die Irre gebracht und nicht wissen, welchem Ausschreiben sie folgen sollen. Unterdessen wird doch der gewilligte Gulden auf die Hälfte in diesem Monat eingenommen, massen ich, verordneter Statthalter, die assignationes darauf unterschrieben, und wird mit der andern Hälfte in nächstfolgendem Monat gleichermassen verfahren werden [1])."

Der Stände geeinigtes Bedenken. Praes. 6. Juli 1680 [2]).

Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. Koen. 715.

[Die Resolution vom 10. Juni. Das Kontributionsausschreiben des Kommissariats. Ständische Priviligien. Casus necessitatis. Einquartirung. Willigung eines Hufenschosses.]

„E. Ch. D. Resolution ist mit so huldreich-, güte- und gnadevollen Worten eingerichtet, dass E. E. Landschaft daraus nicht wenig Zufriedenheit schöpfet." Gerne würden sie bei dem Alter S. Ch. D. schweigen, wenn Worte ihnen wirkliche Erleichterung brächten. Einquartirung und Steuerforderungen halten an. S. Ch. D. rühmt ihre Treue, das „achten (sic) nicht für das geringste Stück ihrer Devotion, wann sie unermüdet die offenbare Beschaffenheit ihres Zustandes frei und unverhehlet entdecken". S. Ch. D. ist milde und gerecht; so wenden sie sich denn an Sie. S. Ch. D. hat im allgemeinen wie im 1680. 6. Juli.

---

[1]) Die Regierung fügt eine grosse Anzahl von Bitten, namentlich der Hauptleute, um Verhaltungsmassregeln an. G. Chr. Fink schreibt Schacken 8. Juli 1680: „Weil laut dieses Landes wohlgegründeten Verfassungen E. Ch. D. Diener, sonderlich aber die Hauptleute von niemand anders als von E. Ch. D. selbsten, in Dero Abwesenheit aber von der preussischen Regierung dependiren und die ihnen zugeschickte rescripta pflichtschuldigst attendiren müssen: Als wird von mir höchststrafbar und unverantwortlich gehandelt sein, wann ich in einigem Stück wider so festgesetzte Landesverfassungen handeln und durch frembde Hand gezeichnete, mir zugeschickte Ausschreiben annehmen sollte." Die Schreiben der übrigen Hauptleute lauten zumeist ähnlich energisch. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 9./19. August 1687: Die Hauptleute leben den Verfügungen der Kriegskammer nicht nach, das ist eine unverantwortliche Nachlässigkeit, die nach der Sachen Beschaffenheit sogar mit Amtsentsetzung bestraft werden wird. Die Regierung soll die Beamten verwarnen und auf die Beobachtung der Vorschrift halten. Koen. E.-M. 21a.

[2]) Das Bedenken der Landräte, 25. Juni, enthält bereits die Willigung des vereinigten Bedenkens. Das der Ritterschaft, 27. Juni, enthält die Willigung erst für die Monate August und Oktober. Das der Städte, mit der Willigung, ist vom 29. Juni. Koen. 715.

Digitized by Google

besondern in der Assekuration vom 12. März 1663 den Schutz der Einquartirungs- und der Steuerbewilligungs-Freiheit versprochen. Abgesehen von den zweifellosen Verstössen dawider, werden die von dem Lande auch jetzo begehrte postulata nicht allein so oft und über Vermögen erfordert, sondern dabei ferner jedesmal mit angedrauter, unausbleiblicher militarischen Exekution dermassen begleitet, dass jederzeit die geschehene lauda mehr erzwungen als freiwillig beliebet zu sein scheinen. Ueber alles schmerzet und kränket es die Stände am meisten, dass nunmehro denselben auch nicht eins die Zeit, ihre deliberationes gebührend zu pflegen, gegönnet werden will, sondern mitten in dero Handlungen, und da sie doch bis auf den letzten Grad ihres Vermögens sich anzugreifen bereits entschlossen, solche ihre Willigung auch nach geschehener sorgfältigen Fürstellung hiesiger Regierung annoch vor Uebergabe des vereinigten Bedenkens auszuschreiben bewilliget, dennoch ein übermässiges unbewilligt und widerrechtliches von E. Ch. D. Generalmajor Dönhoff ausgeschrieben, 2 fl. von der Hube in 2 Terminen erfordert und solche Ausschreiben ohne Einwilligung der Ch. Regierung in der Kanzelei gesiegelt worden. Sie verwahren sich feierlichst dagegen und bitten S. Ch. D. um schleunige Remedirung. Etwaige Exzesse, wann frembde und ungewöhnliche Unterschriften und Verordnungen werden fürgezeiget, mögen den Ständen, als welche nie von der E. Ch. D. verpflichteten Ergebenheit abzusetzen gedenken, keinesweges beigeleget werden. Gegenüber den Ch. Worten müssen sie bekennen, „dass der Ruhm ihrer Privilegien, so sua substantia noch vorhanden sein möchten, ohne dem würklichen Genuss ihnen weniger als wenig geholfen und genützet“. Wenn der casus necessitatis bei jeder Unruhe im Reiche und jedem Waffenrühren des Türken vorliegt, werden sie nie Ruhe erhalten. Im wirklichen Notfalle „hat E. E. Landschaft sich nie und nimmer auch im geringsten ihrer Pflichte zu entbrechen gesuchet.“ Wenn S. Ch. D. ihr ihre Opferwilligkeit in der Not präjudizirlich macht, ist die Kur schlimmer als die Krankheit. Zur Zeit bedarf das Land überhaupt keiner Defensionstruppen. Die Stände hoffen zuversichtlich, S. Ch. D. werde sie jetzt der Einquartirung überheben[1]), fernerhin mit allen und jeden ihnen nunmehro unerträglichen Anmutungen verschonen und ihre urgentissima einer schleunigen Erhörung würdigen. In anbetracht dessen „haben die Oberstände nebst denen

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 9. Juli 1680: „E. Ch. D. Verordnung zufolge ist ein Versuch gethan, dass die Fussvölker in die kleine Städte zusammengezogen und ihnen die Speisung aus den Quartiren mit Gelde gutgethan werden sollen. Es ist aber denen armen Landeseinsassen zu schwer gefallen, das Geld aufzubringen. Die Stände bitten flehentlich umb Abnehmung dieser Last.“ S. Ch. D. möge lieber den alten Zustand wiederherstellen. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

Digitized by Google

von kleinen Städten, alles ihres Vermögens vergessende, sich dahin vereiniget, dass sie zu E. Ch. D. freier Disposition indifferenter von der Hube 1 fl., jedoch nach dem gewöhnlichen Anschlage der Huben im Oberlande und polnischen Aembtern, wie auch der im Kommissoriat zuviel angeschlagenen Huben gewilliget haben, so dass die Hälfte in medio Julii, der Rest aber im August erleget werden soll. Die Städte Königsberg haben hingegen ihr Kontingent, wann vorhero die Privilegirten, als welche die vornehmbsten und besten Häuser besitzen, mit in den Anschlag gezogen werden, durch einen anderwärtigen und ihnen erträglicheren modum aufzubringen beliebet, welches zwar die andern Stände dahin gestellet sein lassen, jedoch dass derselbe so eingerichtet werde, dass er selbigen im geringsten nicht präjudizirlich oder nachteilig sein möge[1])."

---

[1]) Die Antwort des Kurfürsten darauf, Potsdam 2./12. Juli, praes. 17. Juli 1680, die Dönhoffs Vorgehen rechtfertigt, aber sein Ausschreiben suspendirt, steht bei Orlich III, S. 316—318. — Potsdam 12./22. Juli 1680 wiederholt er seine Willensmeinung vom 2./12. Juli; meint aber: wenn es bei dem Zögern der Regierung geblieben wäre, so hätte die Miliz untergehen müssen, „weil fast drei Monate verflossen, dass ausserhalb der Speisung, so den Gemeinen, wiewohl sehr schlecht, gegeben worden, nicht ein einiger das Geringste bekommen". Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. — Die Regierung an den Kurfürsten, 30. Juli 1680: „Es versündigen sich die allhie im Lande stehende Kriegesbediente an Gott und E. Ch. D., wenn sie über Mangel klagen; denn eben sie sind es, die jetzo Geld haben und selbiges auf Interesse oder zu Anschaffung einiger Güter austhun können." Das Land hat das Seinige geleistet; das beweist die „Konsignation, was in den drei Monaten Mai, Juni und Juli der milice ohne die Einquartirung und Speisung der Gemeinen, auch ohne die Accise vom Vorrat der accisbaren Konsumptibilien ohngefähr hat assigniret werden können."

20000	Rthlr.	der doppelte Kopfschoss im Mai,
10000	-	der einfache Kopfschoss vom Juni,
20000	-	vom Hufenschoss à 15 gr. im Juli,
21000	-	die Accise in drei Monaten.
71000	Rthlr.	

Sie, die Oberräte, haben allerdings ihren Besitz im Lande; aber sie suchen deshalb nicht, die Willigung von Kontributionen zu verhindern, jedoch sind sie dadurch grade im Stande, sich von der Lage des Landes genau zu überzeugen. A. a. O. — Dort befindet sich auch ein Verteidigungsschreiben „sämtlicher kommandirender Offizirer derer allhie in Preussen stehenden Truppen", das die Lage aller Offizire als höchst trübselig schildert. — Bezeichnend für das Verhältnis von Regierung und Kommissariat ist folgender Zwischenfall: „Den 22. Juli kam Sommerfeld und brachte von wegen des Obristen Barfuss bei, dass an den commissarium Daniel Kalau ein Befehl von den Oberräten abgegangen, welches die Bezahlung der Muschlerschen Erben beträfe, worauf aber bei der Kriegeskammer nichts verstattet werden könnte, weil ohne S. Ch. D. expressen Befehl nichts ausgezahlet werden müsste. Zudeme könnte so wenig der Statthalter als auch die Oberräte Kalau in dergleichen Stücken etwas befehlen, weil er blos von S. Ch. D.

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Potsdam 27. Juni 1680.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

1680. 7. Juli. „Ob es zwar an dem, dass die Ambtschreibere die Einnahme der Kontribution bishero geführet, so ist doch auch bekannt, dass solche eigentlich auf die Haushaltung bestellet werden, womit die Kontributions-Einnahme nichts zu thun, weshalb dann selbige ihnen specialiter von Uns aufgetragen, welches Wir als Landesherr jedesmal ändern können, gestalt dann auch die Accise nicht von denen Ambtschreibern, sondern von andern Bedienten eingenommen wird.“ Bisher haben sich die Amtsschreiber sehr schlecht bei der Steuereinnahme bewährt. „Und ist also auf die von euch abgehende Befehlige kein gewisser Staat zu machen. Wir finden demnach sowoll Unserm Oekonomie- als Kriegs-Estat am zuträglichsten zu sein, dass zu der Kontributionseinnahme absonderliche Bediente bestellet werden. Massen Wir dann euch befehlen, die Einnehmere auf Unserer des Obristen von Barfuss und Kupners Vorschlag in der Kriegeskammer, weil die Einnahme der Kontribution ohnedem ein Militärwerk ist, in Eidespflichte nehmen zu lassen.

P. S. Wir lassen zwar geschehen, dass die Logirung der Infanterie sowoll auf dem Lande als in den kleinen Städten verrichtet werde. Weil es aber gewiss, dass, wann die Mannschaft so weit auseinander lieget, unmüglich gute Disziplin gehalten, auch die exercitia getrieben werden können: So gehet Unsere Willensmeinung nochmalen dahin, dass, wann die Logirung aufm Lande bleibet, die Mannschaft dicht ineinander geleget, und darzu in dem Juli gewisse Aembter oder Dörfer genommen, im folgenden Monat aber dieselbe quitiret und solchergestalt mit der Delogirung von Monat zu Monat kontinuiret werden solle. Wegen der Speisung bleibet es bei der Ordinanz, und wird dem Wirte die Option gelassen, ob er solche in natura oder an Gelde reichen wolle. Massen

---

dependirete.“ Die Oberräte weisen das entschieden zurück. Darauf kommt Barfuss selbst, und „sagte u. a. der Kanzler, dass die Oberräte mit nicht weniger Perplexität von Sommerfeld vernommen hätten, was Barfuss an sie gelangen lassen. Es wäre eine grosse Präsumption von Kalau, der er sich gebrauchete, indem er keiner Befehle von der Regierung gewärtig sein wollte. Und wann er es nicht wüsste, wie er die Regierung respektiren sollte, wollten sie es ihm wohl weisen. Es könnte keiner im Lande, er möchte sein, wer er wollte, sich entbrechen, von der hiesigen Regierung Befehle anzunehmen, geschweige denn Kalau, gestalt man dann auch von Barfuss die gute Meinung hätte, dass er so höflich sein würde, dasjenige, was die Regierung an ihn gelangen zu lassen gut finden würde, von deroselben gebührender Massen anzunehmen. Barfuss antwortete, er liesse der Regierung rescripta in ihrem Wert; allein weil Kalau nicht von derselben dependirete, so hätte dieselbe ihm auch nicht zu befehlen. Die Inspektion der Kriegskammer wäre ihm anvertrauet, und müsste er denjenigen, so unter ihm, als der Kalau, stünden, Schutz leisten, und er, Barfuss, dependirte blos von S. Ch. D.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

dann jedem Gemeinen alle Tage zwei Quart Bier zu geben. Im übrigen können Wir eben so praecise nicht determiniren, ob die Wirte Fleisch oder Fisch reichen sollen, und muss der Soldat sich begnügen lassen, wann er nur satt wird[1])."

Der Stände vereinigtes Bedenken. Dat. 27. Juli 1680[2]).

Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. Koen. 715.

„ . . . Dahin seind die Stände kommen, dass der Miliz in die Hände gegeben worden, contributiones auszuschreiben"[3]). Die Nachwelt wird die Summen der aufgebrachten Steuern nicht glauben wollen, und trotzdem wird es immer schlimmer. Das bedrohte Polen weiss von solchen Beschwerden nichts. S. Ch. D. möge doch die Folgen bedenken. „Es kontestiren die Stände vor Gott und E. Ch. D., dass ihre Klagten erheblich und mit Gewissen nicht verschwiegen werden können. Wie E. Ch. D. von Dero Unterthanen Treue, Gehorsam und Respekt haben und haben müssen, so verlangen im Gegensatz E. Ch. D. Stände von Deroselben Hulde gnädigen Schutz und ein gerechtes Regiment." Aus Liebe „wollen sie nach denen von E. Ch. D. Regierung vielfältigen Vorstellungen noch zu E. Ch. D. freien Disposition ohne alle Befreiung den erheischten Floren von der Hube medio Octobris und Novembris erlegen: mehrers oder ehr abzutragen, ist denen Ständen unmüglich"[4]). 1680. 27. Juli.

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 23. Juli 1680: Die Stände lehnen auch die neue Umquartirung der Truppen ab, weil die Einquartirung überhaupt der Verfassung zuwider sei. Barfuss erklärt die Umquartirung für unpraktisch und ist dafür, dass die Infanterie in den kleinen Städten bleibt. Die Regierung stimmt ihm darin bei, die kleinen Städte würden von den Garnisonen Vorteil haben, sobald strengere Mannszucht durchgeführt werde. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

[2]) Ex Protocollo Ch. Oberratstuben 20. Juli 1680: S. Ch. D. nimmt die Willigung an, verlangt noch einen Hufenschoss bis Ende September und hofft auf genügende Willigungen im Oktober. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II (Entwurf). Koen. 715. — Die meisten Landtagsdeputirten waren bereits abgereist, daher wurden, um den Landtag schnell zu endigen, nur die Vertreter der Königsberg benachbarten Aemter berufen. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. S. unten S. 943.

[3]) Der ganze Eingang des Bedenkens bis zu dieser Stelle ist bei Baczko VI, S. 273 gedruckt worden. Das Bedenken ist dort versehentlich auf den 27. Juni datirt worden.

[4]) Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam $\frac{22.\text{ Juli}}{1.\text{ August}}$ 1680: der Hufenschoss muss spätestens im September erlegt werden. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln $\frac{29.\text{ Juli}}{8.\text{ August}}$ 1680: Er befiehlt abermals, den Hufenschoss im September einzunehmen. Der Kopfschoss im Mai ist für die Reste vom April her verwandt worden, die Accise hat nicht einmal 18000, der

Digitized by Google

Der Stände zu Abhörung der Kastenrechnung[1]) Deputirte an den Kurfürsten.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. Koen. 715.

Hufenschoss im Juli nur 15000 Rthlr. getragen. Die durch die Regierung angeordnete Untersuchung der Kopf- und Viehschösse hat nichts gefruchtet. „Weshalb wir dann nochmalen vor nötig befinden, dass die von Uns angeordnete Untersuchungskommission für sich gehe. Insonderheit habt ihr zu verfügen, dass mit Bestellung der Einnehmer würklich verfahren werde.“ A. a. O. — Die Regierung an den Kurfürsten, 20. August 1680: Sie bittet, den Termin nicht zu antizipiren. „Zu Bestellung der Schosseinnehmer haben wir das Unsrige gethan und eine Instruktion für dieselbe aufsetzen lassen, auch selbte der Kriegeskammer zugestellet.“ A. a. O. — Die Regierung erlässt das Ausschreiben auf Antizipation des Hufenschosses auf den 20. September am 5. September. A. a. O. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 18./28. Juli 1680: „Wir vernehmen, was gestalt bei denen Zusammenkunften Unserer alldortigen Stände ein Grosses an Unkosten darauf gehet und dass die Landräte ihre Kostgelder nebst dem Futter auf die Pferde bei ihrer jetzigen Anwesenheit schon auf 80 Tage erfordert. Gleichwie nun euch bekannt, dass Wir dergleichen convocationes auf eine gewisse Zeit restringiret, auch gemessene Verordnung gemacht, was denen Ständen in solcher Zeit gereichet werden solle: Also befehlen Wir euch, dahin es zu richten, damit Unsrer Verordnung ein Gnügen geschehe und Uns keine unnötige Unkosten verursachet werden.“ Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

[1]) General-Berechnung, wieviel von E. E. Landschaft dem Landkasten eingeliefert worden de 77 bis 79 Dezember, ausgegeben am 20. September 1680 (Koen. 715):

Ao 77	Martini Kopfschoss, wobei auch einige Reste vom vorigen	77 485	M.	50 ß	1½ ₰
Ao 78	Reminiscere Hubenkontribution	98 465	-	10 -	2½ -
	April Hubenschoss und 3 doppelte Kopfschoss	332 214	-	29 -	1½ -
	Mai doppelter Kopfschoss	135 190	-	50 -	3 -
	Juni Hubenschoss	100 114	-	52 -	1¼ -
	August Hornschoss	124 851	-	57 -	1½ -
	November Hornschoss	106 334	-	37 -	— -
	Dezember Kopfschoss	114 021	-	19 -	— -
	- Hornschoss	89 703	-	31 -	— -
Ao 79	Februar Hubenkontribution à 3 M.	352 916	-	2 -	2½ -
	März 3-doppelte Kopfschösse	168 800	-	6 -	3 -
	April Hornschoss	137 662	-	16 -	— -
	Mai Hubenkontribution à 1 fl.	159 406	-	30 -	1½ -
	August Kopfschoss	123 394	-	9 -	5 -
	September Kopfschoss	88 713	-	11 -	3 -
	Oktober Kopfschoss	111 704	-	33 -	— -
	Dezember Hornschoss	134 542	-	11 -	— -

Digitized by Google

1. Schreiben 21. September 1680 [1]): Sie haben „nebst andern Neue- 1680.
rungen auch dieses mit Bestürzung erfahren müssen, dass man Fürhabens ist, 21. Sept.
in alle Aempter Personen zu verordenen, welche den Titel der Schosseinnehmer führen und alle contributiones einnehmen, auch in Abwesenheit der

---

Dazu die Accise

vom Oktober 1677 bis Oktober 1678 . . .	448 038 M.	29 β	3¾ ₰
- - 1678 - - 1679 . . .	368 427 -	15 -	5¼ -
Kontribution der Accise bei Königsberg von Oktober 1679 bis Ende 79	34 648 -	27 -	3 -
	3 306 084 M.	49 β	3¼ ₰
	oder 734 685 Rthlr.	46 gr.	9¼ ₰.

Die Rezepturkosten betrugen laut Bericht der Regierung, 27. September 1680, 36 700 Rthlr. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. Grumbkow bezeichnet das als eine grobe, zur Verdächtigung des Kommissariats bestimmte Unwahrheit. A. a. O. Die Regierung rechtfertigt sich am 28. Januar 1681 und bittet den Kurfürsten um Schutz. Koen. E.-M. 87e 1681. — Hierhin gehört auch die Berechnung der Einnahme vom November 1679 bis 9. August 1680 (Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.):

Rest vom Oktober	110 Rthlr.	53 gr.	
An duppeltem Hauptschoss vom November	28 909 -	28 -	
An Accise vom November von Königsberg	2 104 -	— -	
An duppeltem Hornschoss vom Dezember	32 404 -	85 -	
An Accise vom Dezember von Königsberg	1 777 -	70 -	
- - - Januar - -	2 129 -	24 -	
An duppelten Hauptschossen vom Februar 80	26 900 -	— -	
An Hornschoss vom April	32 400 -	— -	
Accise von Königsberg im Februar und März . . .	3 900 -	— -	
- - - - April	2 005 -	31 -	
- nebst den Konsumptibilien im Mai	5 562 -	64 -	
Zweifachen Hauptschoss im Mai	20 000 -	— -	
Einfacher Hauptschoss im Juni, bis hieher einkommen	8 534 -	48 -	
Accise im Juni	5 534 -	64 -	
- Juli, noch nichts eingebracht	— -	— -	
Hubenschoss vom Juli ad rationem assigniret . . .	13 834 -	24 -	
- - August ad rationem assigniret . .	10 418 -	29 -	
	196 525 Rthlr.	70 gr.	

[1]) Die Deputirten wünschten am 20. September vor allem, dass „die Einnehmer schuldig sein sollten, die Gelder beim Landkasten einzubringen. Die Oberräte finden darauf dienlich, mit S. F. G. zu reden, dass, weil in dem Eide nichts von dem Landkasten gedacht, anstatt 'das Geld an ihre Oerter zu liefern' gesetzet werden möchte 'an den Landkasten zu liefern'. S. F. G. Meinung dahin ging, sie könnten's wohl geschehen lassen, dass es hineingesetzet würde." Aber Barfuss widerspricht dem am 21. September, er will 'an ihre Oerter' ersetzen durch 'an gehörigen Ort'. Er dringt damit durch. Koen. E.-M. 87 Protokolle des Oberrates.

Digitized by Google

Hauptleute ausschreiben sollen“ [1]). Sie bitten, die Ausführung des Planes bis zum nächsten Landtage auszusetzen.

23. Sept. 2. Schreiben 23. September 1680: Sie haben geglaubt, dass, wie bisher stets, der Oberburggraf bei der Rechnung den Vorsitz führen werde, und „erfahren nicht sonder Bestürzung, dass S. Ch. D. zu Abhörung dieser Rechnung einige Kommissarien und zwar unter anderen Dero Obristen Barfuss benennet [2]). Weilen dann dieser Obriste“, übrigens ein höflicher und ihnen sympathischer Mann, „ein Fremder, so müssen die Deputirte bei dieser Neuerung notwendig sich bewahren und ihren Prinzipalen bei künftiger Landtagesversammlung ihr ius integrum reserviren.“

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 29. Oktober 1680.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. II (Entwurf). Koen. 715.

1680. 29. Okt. Der Zweck des Landtags ist aus dem Ausschreiben bekannt [3]). S. Ch. D. möchten das Land gerne schonen. „Nachdem aber die Müglichkeit solches nicht zugeben wollte und S. Ch. D. dahero in Dero postulatis des auf 8 Monate erforderten subsidii, jeden auf 22000 Rthlr. gerechnet, nichtes ändern noch davon abstehen könnten“, hoffen Sie, dass, „weil Sie nicht gemeinet wären, einen weitläuftigen, kostbaren Landtag halten zu lassen, die Deputirte mit solcher Instruktion und Vollmacht würden erschienen sein, damit alles in einer 14tägigen Frist abgethan. Wie gerne nun S. Ch. D. dem Lande diesen Monat Oktober frei lassen wollten, so könnte doch solches nicht sein; sonst Sie in Entstehung desselben auch wider Ihren Willen gezwungen werden möchten, zu Aufbringung der Verpflegungsmittel selbst Anordnung zu machen.“ Sobald Erleichterung möglich ist, wird sie gewährt werden.

---

[1]) Die Schosseinnehmerinstruktion, Cölln $\frac{\text{23. August}}{\text{2. Sept.}}$ 1680, begründet die Neuerung mit der Ueberbürdung der Amtsschreiber und der Notwendigkeit, Amtseinkünfte und Steuern strenger wie bisher auseinanderzuhalten. Koen. 715.

[2]) Der Kurfürst an Generalleutnant Lehndorf, Obristen Barfuss, Kammermeister Kupner und Brochmann, Potsdam 12./22. August 1680: „Demnach Wir der Notdurft befinden, dass die Landkastenrechnung abgenommen werde, als haben Wir euch sambt und sonders desfalls hiemit Kommission auftragen wollen, gestalt Wir euch dann hiermit anbefehlen, euch deshalb eines gewissen Tages zu vereinigen, an demselben besagte Rechnung fürzunehmen, dieselbe an Einnahme und Ausgabe mit allen Belegen und Quittungen genau zu examiniren und darüber dem Befinden nach zu quittiren, Uns auch von allem euren Bericht abzustatten.“ Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

[3]) Das Ausschreiben ergeht am 1. Oktober 1680: Vierzehntägiger Landtag, am 21. Amtstag, völlige Instruktion und zwar cum libera zu Willigung des bisherigen

Digitized by Google

Der Landräte Bedenken. O. D.

Koen. 715.

[Willigung. Schosseinnehmer. Ungewilligte Steuern. Gärtner.]

Wieder wird eine unmögliche Erhöhung der Steuern gefordert. Nichtsdestoweniger wollen (sie), doch dass die Stände der services, ungewilligten Einquartirung und was deme anhängig, überhoben werden, hiemit 20 gr. durchgehends von der Hube, worvon auch keine Skatullen-, Neusassen- und Wildnüssbereiter- und Warten-Huben ausgeschlossen sein sollen, im Anfang Dezember, dann ein duppelt Hauptgeld zu Anfang Februar und ein einfaches Horngeld zu Anfang April zu S. Ch. D. freien Disposition verwilliget haben, mit diesem Reservat, dass mit der Rezeptur alter Gewohnheit nach verfahren und dergleichen präjudizirliche Rezepturen und neue, grössere Beschwerungsunkosten mitbringende Einrichtungen gänzlich mögen abgethan und keineswegs mehr vorgenommen und die lauda in den Landkasten geliefert werden. So findet auch dieser Stand ganz und gar ihren Privilegien entgegen zu sein, dass auf den Fall der Nichtwilligung mit der Exekution, das Erforderte beizubringen, gedrauet wird; eben dieses gehet diesem Stande sehr zu Herzen und ist mit Händen zu greifen, dass man des Landes Freiheit das Garaus spielen will. Weil auch bei dieser bekümmerten Zeit fast niemand mehr von gemeinen Leuten Gärtner sein will, sondern aus Faulheit und Uebermut sich bei andern nur einmieten, als sollen dieselben, wenn Hubenschoss gegeben wird, von einer Hube den Schoss und duppelt soviel Hauptgeld als ein Gärtner erlegen; Loossgänger, Inst- und Mietsleute, die nur vor Taglohn dienen wollen, item die Kaufgärtner sollen duppelt so viel wie ein Gärtner zu geben und vermöge der Landesordnung umbs gesetzte Lohn Garten anzunehmen und zu dienen aller Ohrten gehalten sein. Wegen der Beschwerden, vornehmlich wegen der Beförderung der extranei verweisen die Landräte auf die vorigen Bedenken. 1680. Anfangs November.

---

monatlichen quanti, Hufensteuer der beste modus. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. — Am 25. Oktober bittet die Regierung noch einmal um Minderung des Geforderten. „Was die Zeit her von dem elenden Zustande des Landes durch viele supplicationes und Ambtsberichte an uns gebracht, das habe ich, verordneter Statthalter, die Tage her, da ich einen Teil des oberländischen und natangischen Kreises berühret, selbst gesehen und also befunden.“ A. a. O.

Digitized by Google

Der Ritterschaft Bedenken. Praes. 12. November 1680.

Koen. 715.

[Preussische Aufopferung. Willigung. Universität. Landesordnung von 1640. Schosseinnehmer. Holzschreiber und Pottasche- und Holzzoll in Preuss. Holland. Verfassungswidrigkeit des Bedenkens vom 27. Juli. Adliche Häuser auf den Freiheiten. Landesoffizire des Oberlandes. Königsberger Backordnung.]

1680. 12. Nov. Wie Ertrinkende rufen sie zu Gott und S. Ch. D.: Herr, Herr hilf uns, wir gehen unter und verderben! Dass ihre Freiheiten zugleich mit untergehen, ist ihr grösstes Leid. Sie sind der Welt ein Beispiel ohne Beispiel. Einst ein überaus freies, in voller Lebensblüte stehendes und wegen seiner Schönheit von männiglich geliebtes Land, ist Preussen jetzt nicht durch die Schuld der Feinde, sondern durch seine Treue gegen den Herrscher verdorben. In einem Jahre haben sie 22 fl. von der Hufe gegeben, da man die Hufe doch meist um 4 bis 8, höchstens um 20 fl. vermietet. „Dieses alles ungeachtet, williget dieser Stand S. Ch. D. die Erhöhung der Accise als 6 gr. uf den Schl. Malz, 6 gr. uf den Weizen und 2 gr. uf das Branntweinschrot vom Dezember bis uf den 1. Mai, dann noch ein doppeltes Hauptgeld, die Hälfte im Dezember und zwar den 15., die andere im April, doch dass sie in währender Zeit mit keinen andern Auflagen und ungewilligten Kontributionen beschweret werden und dieses Hauptgeld nicht anticipando und durch den Amptschreiber im Beisein der adelichen Deputirten eingefordert werde.“ Die Adelichen bitten um Abnahme der Einquartirung, sodann „dass die Königsberger Akademie bei ihren iuribus und Freiheiten geschützet werde“ [1]).

Da das Getreide sehr billig ist, „aber die Handwerker in den Städten des geringen Kaufes sich zu erfreuen, über das die Waren, welche die Handwerker bedürftig, guttes Kaufes, absonderlich das Leder, Talch und Hempf, was die Schuster bedürftig — zumaln wenn die Ausführung des Lederes gänzlich verboten — gar nicht teuer, dennoch ein Paar Schuh zu bezahlen, ein Landmann 3 bis 4 Schl. Getreidig haben muss; das Eisen ist in etzlichen Jahren nicht so gutten Kaufs wie jetzo, nämblich 1 Stein à 2 fl. 20 gr., bittet also dieser Stand, dass die Landesordnung de 40 in allen Stücken wieder eingeführet werde. Nachmals geben sich die sämptlichen von der Ritterschaft an und bitten, dass die neuen receveurs in Aemptern als ein unnötiges, höchstschädliches und dem ganzen Lande präjudizirliches Werk kassiret und in denselben, wo noch keine sind, nicht mögen angenommen werden. Pr. Holland ziehet pro gravamine an, dass die neue Holzschreiber daselbsten einen Zoll auf die nach Elbing durch Holland gehende Pottasche von jeder Tonne 3 gr. und von jedweder Fuder Holz à 3 gr. mit Gewalt erzwingen.“

---

[1]) Näheres darüber enthält Koen. E.-M. 87a Protokolle des Oberrates 1680.

Digitized by Google

Zum grössten Nachteil und nicht geringer Verkleinerung der Privilegien befindet dieser Stand, dass uf dem letzten Landtage, welchen sie dazumal vor geschlossen gehalten, einige der nächst angelegenen Aempter verschrieben und in so geringer Anzahl den Hubenschoss gewilliget, wobei es auch noch nicht geblieben, sondern selbigen anticipando geben müssen; hätten nicht allein Ursach darüber zu klagen, sondern auch solcher Willigung schlechter Dinges zu kontradiziren. Kontributionsklagen des Oberlandes. Die Adlichen müssen, „ungeachtet sie auf dem Lande alle Kontributionen abtragen, sub poena executionis ihre auf den Freiheiten gelegenen Häuser allemal, wann auf dem Lande von Huben gegeben wird, auch nach einer selbstgemachten Tax der Häuser verschossen". Die Landesoffizire des Oberlandes sollten besser ihre Wart- und Nachtgelder erhalten, statt dass sie von der Kriegskammer zu ungehörigen Bezahlungen angehalten werden. Die Königsberger Backordnung möge eingeführt werden.

Der Städte Bedenken. O. D.

Koen. 715.

[Ungerechte Steuerveranlagung der Städte. Einquartirungsbeschwerden. Neigung der Städte, ein festes Quantum zu willigen. Diesmalige Willigung. Gravamina. Universität. Landesordnung von 1640.]

„ . . . Sie wollen die mit überhäuften Thränen vermischte Dinte so lange gebrauchen, bis sie durch Gott von S. Ch. D. werden erhöret" werden. Selbst von Königsberg ist ein ungewilligtes Stationsgetreide und Verpflegungs- und Servisgeld unter Exekutionsbedrohung gefordert worden. Es ist verheissen worden, „nach Proportion der Häuser zu verfahren, welche allenthalben in 3 oder 4 classes geteilet und nach Proportion der Miete oder des Nutzens, so daraus genommen werden kann, angesetzet werden müssen. S. Ch. D. (hat) auch auf Flehen einiger Städte verordnet und versprochen, dass eine billigmässige Moderation der Hunderten geschehen sollte; so ist doch solches bis dato nachgeblieben." Die Bürger der kleinen Städte haben meist nur eine Stube, aber als Einquartirung bei drei Soldaten. Königsberg hat 1680 bis Oktober inclusive 13886 Rthlr. 30 gr. Verpflegungsgelder gezahlt, jetzt monatlich sogar 4200 fl. Und trotzdem bleiben die aulici, academici, die titulares und fremden Lieger frei. 1680. Mitte Nov.

Es wird ihnen immer mehr aufgebürdet, vermutlich daher, weil sie bis dato mit den Oberständen auf ein gewisses quantum sich nicht erklären wollen. Dahero sie wohl Ursach hätten, insonderheit da die von der Ritterschaft durch Erhöhung der Accise der Städte Beschwerden von neuem zu vergrössern gedenken, von den andern Ständen sich zu separiren und das begehrte monatliche quantum nach Proportion ihrer Hunderten vor ihr

Digitized by Google

particulier, ohne Einmischung der andern Stände, durch einen gewissen modum aufzubringen. Allein noch diesesmal in der That zu beweisen, wie standfest sie noch zur Zeit ein corpus zu machen vor nötig erachten, wollen (sie) nebst der kurrenten Accise, welche nach Proportion ihrer Hunderten mehrenteils das monatliche quantum austragen werde, noch einen doppelten Kopfschoss abtragen, jedoch dass die Taglöhner in den Städten nicht höher als die Lohngärtner auf dem Lande traktiret werden, um Auswanderungen zu verhüten. Ihre gravamina sind: 1) die Einquartirung; 2) das Brauwerk, fremde Lieger; 3) zu hoher Anschlag ihrer Häuser; 4) Beförderung der Fremden; 5) Bönhasen, Freibriefe; 6) die Schulden der Landschaft an Königsberg; 7) Vorschüsse der kleinen Städte; 8) Abschaffung der Erhöhungszinser; 9) Rückerstattung zu unrecht erhobener Steuern. Ferner Jahrmärkte, Freijahre. Sie achten es für recht, „wann die iura von den professoribus recht in acht genommen und exequiret würden, auf dass pax publica konserviret und ehrliche Leute auf der Strassen nicht mörderlicher Weise umb ihr Leben gebracht oder andere tumultus erreget würden". Die Landesordnung von 1640 darf nicht wieder eingeführt werden[1]).

1680. ## Fernerer Schriftwechsel der Stände untereinander.

Koen. 715.

20. Nov. 1) Ex Protocollo der beiden Oberstände vom 20. November 1680[2]).

Sie „haben sich geeinigt, dass vom 1. Dezember die Accise auf alle species, die bishero veracciset, auf ein Drittel erhöhet werde, ausserhalb dem distillirten und schlechten Branntwein, nebenst ein doppeltes Hauptgeld auf medio Januarii und Martii".

22. Nov. 2) Der Städte Resolution hierauf. Praes. 22. November 1680.

„ . . . Wie sie ein freies votum für sich haben und nicht von den Oberständen können überstimmet werden, also wollen sie schlechterdinges bei ihrem 1. Bedenken verharren, in gewisser Zuversicht, dass sie wegen des auf die Städte proportionaliter angeschlagenen quanti nicht weiter dörfen poussiret werden."

26. Nov. 3) Ex Protocollo der Oberstände. Dat. 26. November 1680.

Die Oberstände vereinigen sich folgendergestalt. Sie willigen ein doppeltes Hauptgeld und ein doppeltes Horngeld: nämlich ein einfaches Horngeld im Dezember circa 18., ein einfaches Hauptgeld im Januar, ein einfaches Horngeld

---

[1]) In einer Beilage erklären die Gewerke der Schmiede aller Arten, dass der Stein Eisen 3 fl., auch 5 Mk. koste; die Last Steinkohlen habe vordem 15—19 Rthlr. gekostet, jetzt koste sie 40—50 Rthlr.

[2]) Veranlasst durch ein am 17. November eingetroffenes Ch. Reskript, Potsdam 5./15. November 1680, das die Ausschreibung der Hufensteuer zur Aufbringung der Mittel für Oktober und November befiehlt. Koen. E.-M. 87ª 1680 v. II.

Digitized by Google

im Februar und dann das letzte einfache Hauptgeld im April, doch „dass die neue Rezeptur kassiret werde. Dahingegen wollen sie gewisser und erheblicher Ursach wegen die neulich vorgeschlagene Erhöhung der Accise aufgehoben haben".

Der von Städten feste Erklärung. Dat. 29. November 1680: 29. Nov.

Zum Dank „wollen die von kleinen Städten schlechterdinges zu denen Oberständen treten, Königsberg aber" kann „weiter nicht als in den doppelten Kopfschoss und noch einen einfachen auf den April kondeszendiren [1])".

Der Stände schliessliches Bedenken. Praes. 2. Dezember 1680.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. R. 6 AAA 3. Koen. 715.

Wenn je, haben sie jetzt Grund bestürzt zu sein. S. Ch. D. kann doch 1680.
unmöglich ein Gefallen an ihrem Verderben haben; und das lässt sie immer 2. Dez.
aufs neue bitten. Sie müssen beklagen, dass alle Forderungen für die sie gar nichts angehende Miliz gemacht und sogar erzwungen werden. Fremde werden schon zur Kastenrechnung verordnet. Die Oberstände und kleinen Städte willigen nebst der Accise bis zum 1. Mai einen doppelten Kopfschoss auf den 18. Dezember und für Februar und April je ein einfaches Horngeld und Königsberg drei einfache Hauptgelder. Die Oberstände widersprechen der Willigung Königsbergs. Alle Stände fordern Verzicht auf die neue Rezeptur. Sie bitten, dass dem Lande die schreckliche Einquartirung und die unzähligen assignationes, welche der Festung Friedrichsburg, Raulé und andern zu der stehenden Miliz nicht gehörigen Personen gezahlet werden, abgenommen würden. Unbegreiflich ist, wie S. Ch. D. den Hufenschoss für den besten und gerechtesten Modus erklären kann; er würde den vollen Verderb des Landes bedeuten. Das Oberland bittet nochmals um Moderation. Adeliche Häuser auf den Freiheiten dürfen nicht besteuert, Köllmer nicht wie Bauern behandelt werden. Tapiausche Brücke. Eintrag an der bürgerlichen Braunahrung. Eximirte in Königsberg. Einquartirungslast der kleinen Städte. Wochenmärkte.

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 29. November 1680: „Wir haben zwar von einem Tage zum andern die vollenkommene Willigung von den Ständen bei dieser Konvokation zu erhalten gehoffet, sie haben aber die Schuld der wider ihren Willen bishero vorgegangenen Verzögerung auf die gar zu grosse Dürftigkeit des Landes geleget, auch deshalben gebeten, es geruheten E. Ch. D. denenselben es zu Gnaden zu halten, dass die Landtagshandlungen sich auf solche Art über die von E. Ch. D. determinirte Zeit in etwas verzogen." Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. — Der doppelte Kopfschoss wurde mit Erlaubnis der Stände sofort nach der Willigung vor der Einreichung des vereinigten Bedenkens ausgeschrieben. A. a. O.

Digitized by Google

Die Stände haben noch unzählige andre Beschwerden, wollen sie aber aus Treue jetzt verschweigen und nur noch für die Erhöhungszinser und die Landoffizire Fürbitte einlegen. Sie erwarten die versprochene Assekuration[1]).

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 6. Dezember 1680.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

1680. 6. Dez. Sie hat das Ch. Reskript, Cölln 10./20. Oktober 1680, dahin gedeutet, dass die Ernennung der Schosseinnehmer vertagt werden sollte, bis sich die Stände auf dem Landtage zu der Einrichtung geäussert hätten. „So hat man aber doch erfahren, dass die hiesige Kriegskammer mit Annehmung mehrer Einnehmer immer kontinuiret, gestalt dann auch der Kammermeister Kupner, ob er uns gleich unbefugt, unverantwortlich und E. Ch. D. Verordnung zuwider weder Rede noch Antwort geben wollen, ob sie schon alle oder nur zum Teil bestellet, ob sie alle in Eidespflicht genommen und E. Ch. D. Befehl gemäss gnugsame Kaution prästiret haben, dennoch gar sehr darauf dringet, dass der schon ausgeschriebene doppelte Kopfschoss von denen uns seit Abreise des Obristen Barfuss unvorgeschlagenen und unbekannten Einnehmern eingehoben werden möchte.“ Nun möge sich S. Ch. D. erklären, ob Sie auf der Ernennung der Einnehmer trotz den Bitten der Stände[2]) besteht. Ganz unthunlich ist die Einhebung schon des nächsten Kopfschosses durch die neuen Einnehmer. Die Amtsschreiber haben im Dezember ohnehin wenig zu thun und sind „doch insgemein mit Schreibern versehen, die neuen Einnehmer auch mehrenteils aus denenselben erwählet und bestellet“.

P. S. Kupner hat sich schliesslich doch entschlossen, der Regierung die Namen der bestellten Einnehmer mitzuteilen[3]).

---

[1]) Anbei Koen. 715 ein Memorial der Städte Königsberg wegen des ihnen zugemuteten Stationsgetreides, da diese ihre Hauptklage beim Abschreiben des Bedenkens vergessen[?] worden sei. — Als Relationstag wird von der Regierung am 9. Dezember 1680 der 18. Dezember angesetzt. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

[2]) Der gesamten Stände Vorstellung wegen der Schosseinnehmer, praes. 5. Dezember 1680: Sie danken für die verfügte Aussetzung der Bestallung von Einnehmern bis zum Landtage. Sie bitten, die Einrichtung überhaupt nicht ins Werk zu setzen. Die Kosten fallen schwer ins Gewicht. Dadurch, dass den Einnehmern das Recht erteilt wird, die Schosse unter eigner Hand auszuschreiben, wird wieder einmal an der Verfassung gerüttelt: denn nach ihr ist der Adliche nur einem Adlichen zum Gehorsam verpflichtet. Die Einnehmer sollen sogar Exekutionsgewalt erhalten! Die Einrichtung deutet darauf hin, dass das Land nie mehr der Kontributionen entledigt werden wird. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. Koen. 715.

[3]) Laut der beiliegenden „Konsignation der bereits in Eidespflichte genommenen Kontributionseinnehmer“ gab es Einnehmer bereits in den Aemtern Insterburg (4), Memel, Lyck, Barten, Tapiau, Mohrungen-Liebstadt, Ragnit, Neidenburg, Sehesten, Angerburg, Fischhausen, Brandenburg, Preussisch-Holland, Osterode-Hohenstein, Tilsit, Labiau, Lötzen, Salau-Georgenburg-Taplacken, Oletzko,

Digitized by Google

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 10. Dezember 1680.

Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

Die Willigungen der Stände genügen für's erste. „Vernehmen aber mit 1680.
nicht geringer Bestürzung, dass Dönhoff E. Ch. D. eigenhändige Verordnung von 10. Dez.

Rhein. — Am 9. Dezember erlässt die Regierung einen Befehl an die Hauptleute, die Amtsschreiber künftighin bei der Einnahme von Steuern aufs strengste zu überwachen, damit keine Unordnungen vorkämen. — Am 13. Dezember stellt sie dem Kurfürsten vor, dass die meisten Bürgschaften der neuen Einnehmer unzulänglich, die Einnehmer selbst grossenteils unbeweibt und unerprobt wären. — Durch Reskript vom $\frac{\text{25. November}}{\text{5. Dezember}}$ war der Regierung befohlen worden, die Einnahme unverzüglich den Einnehmern zu übertragen; die Regierung an den Kurfürsten, 17. Dezember 1680, Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 10./20. Dezember: Schon zur Zeit Georg Friedrichs und Johann Sigismunds hat es Schosseinnehmer gegeben. Den Ständen kann die Art der Steuereinhebung gleichgültig sein. Die Beschwerde geht auch vermutlich nur von solchen aus, die an der Fortdauer der bisherigen Unterschleife ein Interesse haben. A. a. O. — Ueber das Verhalten Kupners unterrichten die Protokolle des Oberrates: Kupner kommt am 4. Dezember auf die Oberratstube mit der Anfrage, wie es mit der Einnahme des Kopfschosses durch die neuen Beamten stehe. Er erklärt „mit ziemlicher Alteration: S. Ch. D. hätten positivement die Bestallung der Einnehmer befohlen und desfalls eine gewisse Instruktion hereingeschicket; er begehrete nur zu wissen, was die Oberräte verordnen würden. Würde die Regierung von denen Amptschreibern die Einnahme geschehen wissen wollen, würde er ihnen allen befehlen, dass sie sich der Einnahme allerdings enthalten sollten. Er würde von der Ch. Verordnung keinesweges abstehen, sollte es ihn auch gleich eine Reise hinaus nacher Hofe kosten, da er denn alles, was vorginge, wohl zu remonstriren wissen würde.“ Der Bescheid wird vertagt. Kupner verweigert am 5. Dezember alle Angaben über die neuen Einnehmer, besinnt sich aber am 6. eines andern. „Den 7. Dezember. Kupner schickte durch registratorem Brochmann ein gedrucktes Ausschreiben in die Aempter von 1615, wodurch er behaupten wollte, dass das Werk mit denen neuen Einnehmern nicht neu wäre. Der Obermarschall liess (ihm) sagen, dass er sich in dergleichen Dingen nicht, wie schon dieser Tage geschehen, emportiren, sondern sich seines und hergegen der Oberräte Zustandes und Qualität erinnern möchte.“ — Am 14. Dezember kommt Kupner und teilt mit, „dass die vorhandene Gelder itzo nicht zur Besoldung ausgezahlet werden könnten, er hätte ordre, dass dieselben zu des Prinzen Ludwigs Traktement angewandt werden müssten. Worauf Herr Oberburggraf antwortete: Ei, was ist das? soll ich mir meinen Lohn entziehen und S. Ch. D. mit ungerechtem Gute reich machen? Herr Kammermeister replizirte: Das thue ich nicht, bin aber nicht schuldig, dergleichen Worte von E. Exzellenz zu leiden. S. Ch. D. haben mich zu solchem Ende nicht hieher gesetzet und zum Kammermeister gemachet. Ich ruffe und bitte beide Obersekretarien zu Zeugen, wie mich der Oberburggrafe angefahren, und wie ich hingegen demselben mit aller Bescheidenheit begegnet. Ich werde es meinem gnädigsten Herrn klagen.“ Koen. E.-M. 87e.

Digitized by Google

demselben dato, da Deren rescriptum an uns abgangen[1]), empfangen habe, vermöge dessen der Hubenschoss ohn einige Bedingung ausgeschrieben und die laudirte Haupt- und Hornschösse nicht angenommen werden sollen. An uns ist von dergleichen Verordnung nie etwas gekommen, dass nicht die Stände in ihrem modo die Freiheit haben sollten.“ Dönhoff besteht auf der Ausschreibung des Hufenschosses. Sie ist ohne grosse Konfusion nicht mehr möglich und kann ohne S. Ch. D. ausdrücklichen Befehl nicht geschehen[2]).

Ch. Reskript an die Regierung. Dat. Potsdam 25. Nov. 1680.

Koen. E.-M. 87 • 1680 v. II.

[Befehl, das monatliche Steuerquantum nicht mehr von der Landschaft insgesamt, sondern entsprechende Quoten von dem Adel und den Städten gesondert einzufordern.]

1680. 5. Dez. Uns befrembdet sehr, dass ihr auf die Beibehaltung Unserer unmittelbaren Unterthanen so wenig Reflexion nehmet, zumalen euch nicht unbekannt, dass durch die Willigung jetztgemelten Kopfschosses nichts anders als derselben Ruin gesuchet wird, gestalt Wir dann euch so oftmalen weder Kopf- noch Hornschoss anzunehmen ausdrücklich verboten haben. Indessen mag es diesmal bei dem Kopfschosse bleiben. Jedoch haben die Stände unverzüglich genügende Mittel zu bewilligen; das Bewilligte reicht nicht zu, da Accise und Kopfschoss nie vollständig einkommen. Schreiben an die Stände ergehen gleichzeitig[3]). Es wird ihnen freigestellet, soviel

[1]) 1. Dezember.

[2]) „Den 11. Dezember hat Dönhoff die Ausschreiben auf 1 fl. von der Hube abgehen lassen, welche aber aus den Aemptern nach und nach wieder ohn Effekt in die Oberratstube eingeschicket worden, mit Berichte, dass sie von Dönhoff nicht dependireten, sondern an hiesige Regierung verwiesen wären.“ Koen. E.-M. 87e Protokolle des Oberrates.

[3]) Es ergingen zwei, bei Orlich III, S. 318—320 gedruckte. Das eine ist an die Oberstände (praes. 8. Januar 1681), das andre an Königsberg (praes. 7. Januar 1681) gerichtet; jenes bezeichnet Orlich fälschlich als an die Regierung gerichtet. — Der Kurfürst an die Regierung, 10./20. Dezember 1680: Er nimmt die Willigung der Stände mit dem Bedinge an, dass in dem kontributionsfreien Monat Januar ein einfacher Hufenschoss à 1 fl. erhoben wird. P. S. „Auch haben Wir aus eurer Relation vom 3. Dezember Uns referiren lassen, was ihr wegen der Städte Königsberg anführet, dass selbige dahero nur einen dreifachen Kopfschoss verwilliget, weil sie nach Proportion durch ihre Accise monatlich ein so vieles zu tragen. Nun halten Wir davor, dass dieselbe wohl fundiret und, wann ihr quantum sie durch die Accise ausbringen können, dass ihnen alsdann nichts weiter zuzumuten. Jedoch habt ihr ihnen anzuzeigen, dass Wir hoffeten, sie würden zu den gewilligten annoch drei einfache Kopfschösse eingehen, und soll denselben hiernächst freistehen, ob sie durch die Accise oder durch einen andern modum dasjenige, so ihnen zukommet, beibringen wollen.“ Koen. E.-M. 87e 1680 v. II.

Digitized by Google

als einem jedweden auf seine Quote zukommen wird, durch einen modum, welcher ihnen am besten zustehet, aufzubringen, wobei Wir auch unserm Kammermeister Kupnern anbefohlen, sich darnach gebührend zu achten und hinfüro auf Unsere unmittelbare Unterthanen nichts als den Hubenschoss auszuschreiben[1]).

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 17. Dezember 1680: Sie verweist auf Ch. Reskripte der letzten Zeit, die die Wahl des modi collectandi den Ständen ausdrücklich freistellen. Die Unterthanen werden durch den Kopfschoss nicht ruinirt. „Besonders will zwar mit denen Unterthanen der littauischen Aempter solches dargethan werden, da auf einer Hube ofters zween, auch mehr Wirte mit ihrem Gesinde wohnen. Aber eben dieses, dass soviel Pauren sich enge zusammen ziehen, gereichet E. Ch. D. und dem Lande zum grossen Nachteil, wie es Zeit währender Inspektion dem Kammermeister Schwarz und Büttner remonstriret und zu ändern angedeutet worden. Denn es hat zwar den Namen, als wenn ein Pauer mit seinen Schwiegersöhnen zusammen nur eine rechte besetzte Hube hätte, aber sie halten daneben verschiedene mehr Huben umb den Pauerzins, welche wüst genennet werden, ob sie gleich nicht wüste sind; und dies geschieht darumb, damit sie von solchen Huben weder scharwerken noch die gemeine Beschwerde mittragen dörften. Massen etliche tausend Huben im Ampte Insterburg von vielen Jahren her für wüst ausgebracht, obgleich überall die Felder wohl besäet und selten was Wüstes zu finden ist. Dahero es geschiehet, dass das Ampt Ragnit von dergleichen wüstgenannten Huben jährlich über 20000 M. Zinsen einzubringen pfleget. Im Insterburgischen wird es sonder Zweifel höher kommen, wenn alle Schulzenämpter zusammen genommen werden sollten. Ueberdas ist bisher eine Kontribution von den Huben erleget, wird auch monatlich in den Einquartirungsgeldern ein Hubenschoss entrichtet, worin einer vor dem andern die Last empfindet, weswegen es die Billigkeit erfordern will, dass solche modi abgewechselt und denen, die in dem Hubenschoss die Last mehr als andere getragen, wieder in dem Kopfschoss einige Erleichterung gegönnet werde.“ Die Schreiben des Kurfürsten an die Stände lassen sich ihnen jetzt nicht mitteilen, da der Landtag geschlossen worden ist, „weil Kupner sich bei uns angegeben, dass die Landtagszehrung nicht auf längere Zeit, als angesetzet, würde gereichet werden können“. Koen. E.-M. 87e 1680 v. II. — Der Kurfürst an Croy, Potsdam 19./29. Dezember 1680, praes. 4. Januar 1681: „Wir werden berichtet, was gestalt Unsere für einiger Zeit wegen der Willigung an Unsere Stände und zwar an einen jeden à part abgelassene Reskripte noch nicht übergeben worden. Wann dann solches und dass Unseren Intentionen nicht nachgelebet wird, Uns zu Missfallen gereichet: Als gesinnen Wir an E. L., sie wollen allsofort nach Verlesung dieses die Verfügung thun, dass vorher erwähnte Reskripte gehörigen Ortes insinuiret und das eine Königsberg, die anderen beiden aber dem Haubtmann zu Brandenburg, Kanitz, zugestellet und darunter weiter keine Zeit verabsäumet werde.“ Koen. E.-M. 87e 1681. — Am 3. Januar 1681 erklärt die Regierung für unnötig, den Hufenschoss im Januar auszuschreiben; sie erhebt hn einfach nicht. Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam $\frac{\text{30. Januar}}{\text{9. Februar}}$ 1681: „Als können Wir nicht umbhin, den Hubenschoss nunmehro ausschreiben zu lassen,

Digitized by Google

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 11. Februar 1681.

Koen. E.-M. 21 b 1.

[Neue Obereinnehmer und Kastenschreiber. Holzdeputat und Wohnungsansprüche der Schosseinnehmer. Eindruck der Massregel auf die Stände.]

1681. 11. Febr. Nachdem die neubestallte Obereinnehmer und Kastenschreiber ihre unter E. Ch. D. eigenen Hand ihnen erteilte instructiones uns vorgezeiget, wir auch, umb E. Ch. D. Willen ein Gnügen zu thun, sie die Eidespflicht ablegen lassen: es seind aber bald darauf die Oberkastenherrn mit beigehendem Bericht[1]) eingekommen und haben darin fürgestellet, anfänglich zwar, dass die beiden bisherige Kastenschreiber Miethoff und Steinhagen ohne Konfusion vor dem 1. Mai ihrer Dienste nicht erlassen werden könnten, dann dass die unvorgreifliche Intention der Landschaft zu Besparung der Ausgaben in Reduzirung der besagten beiden Kastenschreiber nicht erreichet, sondern die Kosten noch jetzo vergrössert würden, und endlich dass die instructiones weder mit der Acciseordnung noch mit der bisherigen Verfassung des Landkastens übereinkämen und also grosse Verwirrung anrichten würden, wobei sie bitten, dass E. Ch. D. diese Sache noch bis zur nächsten Zusammenkunft Dero Stände ausgesetzet bleiben lassen wollten. Wir sind auch wohl der Meinung, dass diese Veränderung nicht zu Erlangung mehrer Richtigkeit dienen, sondern allerhand Schwierigkeit voraus bei den Ständen nach

---

wobei jedoch Unsere Intention dahin gehet, dass sothaner Hubenschoss nicht ehender als im März beigetrieben werden soll, wonach dann hernach die Stände im Mai wieder zu konvoziren." Die Regierung an den Kurfürsten, 21. Februar 1681: sie wird gehorchen, kann aber S. Ch. D. nicht verhehlen, dass Gott an dem Ausschreiben Missfallen tragen wird; besser ist es, das für den April Gewilligte zu antizipiren. Die Stände müssen wegen des Aufhörens der Accise schon im April berufen werden. Die Rechnungen der Regierung sind richtig; die Miliz kann mit den gewilligten Steuern bequem auskommen. Die Oberräte an Croy, 20. März 1681: Er möge Dönhoff von der Ausschreibung des Hufenschosses zurückhalten, bis Bescheid von S. Ch. D. eintrifft. Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 7./17., praes. 26. März 1681: „Wir seind zufrieden, dass mit denen Ausschreiben von der Hube vor dieses Mal eingehalten werde, jedoch mit dem Bedinge, dass die Stände im April wieder konvoziret und dasjenige, was zur Subsistenz der milice bis zu Ausgang des Aprils von Nöten, gewilliget werde, ehe die künftige Willigung geschiehet." Die Regierung suspendirt darauf am 27. März 1681 die bereits ergangenen Hufenschoss-Ausschreiben, schreibt den gewilligten Hornschoss aus und zugleich einen neuen Landtag auf den 17. April, als dessen Amtstag der 10. April bestimmt wird. Koen. E.-M. 87e 1681.

[1]) Der Bericht fehlt.

Digitized by Google

sich ziehen, auch mehr Unkosten verursachen werde. Den Schosseinnehmern ist ein so hohes Holzdeputat zugewiesen worden, dass viele Aemter dadurch sehr beschweret werden, es würde genügen, wenn ihnen des Winters eine Stube geheizt würde, so oft „sie zur Rezeptur oder Verfertigung der Register über die einkommende Schösse auf dem Ampthause“ sein müssen. Besonders wird schon darüber vom Hauptmann zu Neuhausen Beschwer geführet, dass der Schosseinnehmer mit Weib und Kindern auf dem Amthause wohnen wolle. Weil nun noch niemand derglejchen Verordnung von E. Ch. D. uns gebracht, dass die Schosseinnehmer beständig auf den Amptshäusern wohnen sollen, so werden Dero Befehlichs wir erwarten, was für Weisung ihnen zu geben sei, wenn sie ein solches prätendiren, zumal da in vielen Aemptern kein Gelass für solche neue Bediente zu finden. Ueberdas würde diese Verordnung eines gewissen jährlichen Deputates die Stände nicht wenig bekümmert machen, als ob die Verrichtung der neuen Schosseinnehmer auf eine weit ausgesetzte Zeit angesehen und perpetuiret werden sollte, da sie vielleicht bei ihren Willigungen einen solchen modum finden mochten, wobei man der Schosseinnehmer nicht benötiget sein würde [1]).

---

[1]) Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 12./22. März (?) 1681: Die Vorstellungen der Oberkastenherren genügen nicht, „massen Wir Uns versichert, dass weder der Stände Freiheit gekränket noch dem Lande mehre Unkosten verursachet werden, sondern nachdem Wir wahrgenommen, dass in den Aembtern grosse Unrichtigkeit und Defekte zu finden, weshalb Wir veranlasset, damit die Register der Schosseinnehmer fleissiger examiniret und alle Unterschleife so viel mehr verhütet werden, Unsere Verordnung ergehen zu lassen.“ Die beiden gewesenen Kastenschreiber sind zu entlassen; vom 1. März an übernehmen der Obereinnehmer und samländische Kastenschreiber Reinhold Lüdicke und Andreas Roitzen, natangischer, und Daniel Bojens, oberländischen Kreises Kastenschreiber, ihre Funktion. „Auch können Wir nicht geschehen lassen, dass die assignationes auf die in denen Aembtern ausgeschriebene Schösse solange zurückgehalten werden, bis die Lieferung der Gelder erst im Landkasten geschehe, zumaln durch die lange Verzögerung Unsere Truppen nur ruiniret, und dadas Geld durch so viele Hände erst gehen muss, allerhand Inkonvenientien entstehen; derowegen Wir es nochmalen dabei wollen bewenden lassen, dass, wann von der Zeit an, da die assignationes müssen erteilet werden, die Lieferung des Geldes aus den Aembtern in den Kasten nicht geschiehet, die assignationes aus Unserer alldortigen Kriegeskammer recta in die Aembter ergehen sollen.“ Kammermeister Kupner wird die Deputats- und Wohnungsangelegenheit der Schosseinnehmer untersuchen. Koen. E.-M. 21b 1.

Digitized by Google

8. Die letzten Jahre, 1681—1688.

Ex Protocollo der Oberratstube vom 17. April 1681.

Koen. E.-M. 87e 1681. Koen. 715.

1681. 17. April. Zur Bezeugung Ihres guten Willens hat S. Ch. D. „jüngst die auf die Hubenkontribution befohlene Ausschreiben wieder gehoben und bei der Willigung Ihrer Stände es bewenden lassen. S. Ch. D. gesinnen an Dero Stände, dass sie zuforderst nebst der Einquartirung soviel, als der milice seit der letzten Willigung bis zum Ausgang März restiret, weshalben die Kriegeskammer eine richtige Designation ausgeben wird [1]), daneben dennoch auf April und Mai das bisherige monatliche quantum der 22000 Rthlr. einwilligen wollten, zu welchem Ende die Accise ohne Interruption nebst andern laudis zu kontinuiren sein würde. S. Ch. D. wollen verfügen, dass, wofern die gegenwärtige Konjunkturen es nur zulassen, vom 1. Juni an ein mehrers nicht als 16000 Rthlr. monatlich gefordert werden sollen. Auch stellen S. Ch. D. den Ständen nochmaln frei, dass sie, so viel auf eines jedweden Quote kommen wird, durch einen solchen modum, welcher einem jeden Stande am besten anständig ist, aufbringen mögen“ [2]).

---

[1]) Ueber die Höhe des Nachstandes stritten Kommissariat und Regierung nach dem Berichte dieser noch. Jenes berechnete zuerst 81854, dann 50000, diese nur 7673 Rthlr. Der Unterschied erklärt sich dadurch, dass die Regierung nur die in den Propositionen geforderten Summen in Rechnung gestellt haben wollte, das Kommissariat sich aber auch zur Einstellung der von dem Kurfürsten an es ausgegebenen Extraordinar-Assignationen gezwungen sah. Koen. E.-M. 87e 1681.

[2]) Der Proposition liegt das Reskript des Kurfürsten an die Regierung, Potsdam $\frac{\text{24. März}}{\text{3. April}}$ 1681, zu Grunde. Darin heisst es am Schlusse: „Haben auch befohlen, dass dasjenige, was nach Proportion denen Colmarn und Unsern Ambtsbauern wird zu geben zukommen, ebenfalls nach solchen modo, als ihnen zum zuträglichsten, möge beigetragen werden.“ Koen. E.-M. 87e 1681.

Digitized by Google

Resolution der Landräte. Dat. 21. April 1681.

Koen. 715.

[Weiterwilligung der Accise. Deputation nach Berlin.]

Weil diesem Stande absonderlich von Ch. Regierung mit dem Ansinnen, es mündlich an die sämptlichen Stände zu bringen, deutlich vorgestellet worden, wie ganz und gar kein Absehen sei, dass S. Ch. D. würde bewogen werden können, das Land ganz und gar von allen Beschwerden frei zu lassen: Als hat auf Ch. Regierung wohlmeinenden Vorschlag dieser Stand sich soweit begriffen, dass die Accise bis zu der Stände fernern Resolution weiter stehen bleibe; wie lange, wird das allgemeine Bedenken hiernächst besagen[1]). Es hält auch dieser Stand auf Einraten und an die Handgeben der Ch. Oberratstuben, die solches in die Feder nicht verfassen wollen, zuträglich, dass Deputirte von allen Ständen mit gewisser Instruktion zu S. Ch. D. eilig abgefertiget werden, die Deroselbten die Not des Vatterlandes fürstellen und ungezweifelt gnädigere Resolution, als die Proposition, mitbringen werden. Die Landräte erwarten von den andern Ständen schleunigen Beschluss. Man hätte zwar gemeinet, dass beide puncta bei der Konferenz würden können abgemachet werden; da es aber schriftlich erfordert, hat dieser Stand sich dessen nicht weigern wollen[2]). 1681. 21. April.

---

[1]) Die Regierung meldet das dem Kurfürsten am 22. April 1681. Koen. E.-M. 87e 1681. Am 24. April ergeht ein Ausschreiben in die Aemter: „Weil vor dem Schluss einer neuen Willigung die Accise nicht wohl abgethan werden kann, so haben Wir die allhie bei gegenwärtiger Konvokation anwesende Stände dahin disponiret, dass sie voran die Kontinuation der Accise bis zum Schluss der Konvokation gewilliget, so wir dir hiedurch kund thun.“ A. a. O. Die Regierung berichtet das am 25. April nach Hofe: sonst hätten dergleichen Dinge grosse Schwierigkeit gegeben, diesmal seien die Stände diesen Punkt gehorsamst eingegangen. A. a. O.

[2]) Derer von der Ritterschaft Bedenken, o. D.: Sie sind „sambt und sonders dazu expresse von ihren Hinterbliebenen instruiret, einhellig die Accise abzubringen, oder da ja per pluralitatem votorum die Accise noch eine Zeitlang uns plagen sollte, dennoch dieselbe in eine andere Form zu giessen und vor Abolirung der Einquartirung sich in keine Willigung einzulassen. Nichtsdestominder kondeszendiren (sie) ganz gerne in die Deputation und haben zu soviel mehrer Abhelfung ihrer Beschwerden die Kontinuation der Accise, so wie dieselbe jetzo im Lauf, noch auf drei Monate verwilliget.“ Koen. 715. — Von den Städten sind die kleinen nicht vertreten; Königsberg fällt am 24. April den beiden Vorschlägen der Landräte bei, auch dem, eine Deputation nach Berlin abzusenden, obwohl keine Beratschlagung de salute patriae ausserhalb des Landes vorgenommen werden soll. Koen. 715. —

Digitized by Google

Vorschlag der Landräte zu der interimsweise gewilligten Accise. O. D.

Koen. 715.

1681. Ende April. „Die vom Herrenstande haben bishero wohl erwogen, alle und jede unvermeidliche Uflagen, so viel immer müglich gewesen, gemässiget und ihre deliberationes den Zeiten gesucht zu bequämen. Sie finden anjetzo umb so viel mehr nötig, der Zeit sich zu akkommodiren, da E. E. L. einhellig geschlossen hat, einige Deputirte zu S. Ch. D. abzufertigen. Leere Hände sind selten angenehm, vielweniger hohen Häuptern.“ Daher hat „dieser Stand nebst der interimsweise gewilligten Accise ein einfaches Horngeld zu S. Ch. D. freien Disposition medio Maii in Vorschlag bringen wollen, mit diesem Anhange, dass die Willigung von den künftigen laudis solle gekürzet werden. Vermittelst solchem oder anderm gleichmässigen Beitrag — ausser welchem dieser Stand zu keiner Deputation sich will gebrauchen lassen — wird der Zweck eher erreichet und die ungewilligte Hubenkontribution verhütet können werden[1]).“

Am 30. April trifft ein Ch. Reskript, Potsdam 14./24. April, ein: Die Einquartirung muss von allen Ständen gleichmässig getragen werden. Die Konjunkturen leiden keine Abrüstung. „Absonderlich verstattet die aus Polen drohende Kriegesgefährlichkeit nicht, dass Wir von Unsern dortigen Truppen ferner einige reduziren.“ Alle Provinzen tragen schwere Lasten. „Wir wollen aber zu Bezeigung Unserer Sorgfalt dahin sehen, dass die andere Reste aus andern Mitteln bezahlet und von denen Ständen anitzo nicht mehr als die Reste, welche diesen Winter seit letzter Willigung aufgeschwollen, mögen gegeben werden. Weilen Wir auch gewisse Nachricht haben, dass das Oberland mit dem jetzigen Hufen-catastro allzu sehr beschweret und zu Evitirung desselben Untergangs notwendig demselben noch einige Hufen abgenommen werden müssen: Also habt ihr, welchergestalt diese Unsere Intention zu Werke zu richten, zu überlegen.“ Koen. E.-M. 87e 1681.

[1]) Derer von der Ritterschaft Erklärung, o. D.: „Sie sind der gänzlichen Meinung und getrauen sich fast zu erweisen, dass bei Willigung des einfachen Hornschosses wieder ein weit mehrers, als S. Ch. D. begehret, verwilliget würde und die Accise dem Ch. Verlangen gnugsam nachkomme. Nichtsdestominder adstipuliren sie den Landräten insoweit, dass sie zwar den einfachen Hornschoss, aber medio Junii einwilligen, jedoch dass es bei den alten Trappen verbleibe und die polnischen, auch oberländischen Aempter, wiewohl es durch Unverstand nun schon zweimal eingeschlichen, nicht mehr denen andern Aemptern gleich geben, sondern nach der einmal gemachten Aequität von 1678 hierin angesehen werden, die Skatullen-Kammer-Aempter und mittelbare Unterthanen, auch Warten, Wald- und Jagd-Bedienten, ihren Hornschoss zu rechter Zeit und im Beisein des adelichen zum Landtage deputirten Einnehmers, weiln da der meiste Unterschleif geschieht und grössere Unkosten verwendet werden müssen, einbringen, die Handwerker, Kaufgärtner und Losgänger und Gärtner, die nicht unterthänig und keine Kühe haben, ein einfaches Hauptgeld“ zahlen. Koen. 715. — Die Regierung an den Kurfürsten, 29. April 1681: „Vernehmen, dass die vom Herrenstande schon ihr Bedenken fertig

Digitized by Google

Instruktion, so denen Deputirten nach Berlin von den gesambten Ständen mitgegeben. Dat. 9. Mai 1681[1]).

Koen. 715.

1681. 9. Mai. Dem „kümmerlichen Zustand abzuhelfen, haben die Stände alle nur ersinnliche Mittel, jedoch vergebens angewandt. Wann alle schriftlich wohlausgeführte Bedenken im geringsten nicht konsideriret werden wollen, können sie nicht anders thun, als das letzte menschlichem Ermessen nach annoch vorhandene Mittel ergreifen und durch Deputirte nach Berlin die Abschaffung ihrer Beschwerde und die Befreiung ihres Gewissens zu erlangen suchen". Abgeordnete der Landräte sind Georg Christof Fink von Finkenstein, Georg

---

und der Ritterschaft übergeben, diese gleichermassen das ihrige hinzugefüget und denen von Städten zugestellet haben." Koen. E.-M. 87e 1681. — Die kleinen Städte willigen einen Hornschoss, Königsberg einen einfachen Kopfschoss, „doch ohne das Gesinde", medio Junii. Koen. 715. — Der gesambten Stände Entschliessung wegen der Deputation nach Berlin, praes. 10. Mai 1681: Nach all den Huldversicherungen S. Ch. D. haben sie sich der Forderungen der Proposition nicht versehen. Sie haben ihre Not oft weitläufig dargestellt, niemals sich zur Unterhaltung des Militärs verpflichtet. Jetzt senden sie Abgeordnete nach Berlin. Bis zu deren Wiederkunft soll die Accise stehen bleiben. Daneben willigen sie auf den letzten Mai einen einfachen Hornschoss, Königsberg einen einfachen Kopfschoss unter den vereinbarten Bedingungen. Sie bitten um Gehör für ihre Gesandten. Koen. E.-M. 87e 1681. Koen. 715.

[1]) Die Ritterschaft hatte scheinbar zuerst einen Instruktionsentwurf ausgearbeitet; Koen. 715. Sie betonte vorzüglich die Beschränkung der Regierung bei Besetzung der Kirchenämter. Für den Fall der Aufhebung der Einquartirung bot sie 60000 Rthlr. Auch schien es ihr „nicht undienlich vorzutragen, dass S. Ch. D. einen einheimischen Preussen, damit die preussischen Affären besser beobachtet und S. Ch. D. treulicher vorgetragen werden könnten, mit in den Geheimbten Rat ziehen" möchte. „Die Lizenz vieler Jagdbedienten will unleidlich werden, indeme sie an unterschiedlichen Orten unbefugter Jurisdiktion sich ganz unverantwortlich anmassen und die unter ein Ampt gehörigen Einsassen ohngeachtet aller Amptsobrigkeit nach eigenem Belieben zu richten sich untertangen, die Ch. Gehäge über Gebühr extendiren, so dass auch ein fliehender Entvogel, welches vordem nie erhöret, zu schiessen nicht zugelassen wird." Der Entwurf erwähnt ferner der Landmiliz, der Erhöhungszinser, der Kontributionsfreiheit ganzer Kammerämter und Schatulldörfer und der Mängel des Hufenanschlags. — Der Vorschlag der Landräte vom 29. April 1681 zählt ausser den Punkten der Instruktion vom 9. Mai nur die Landmiliz auf und bietet für die Aufhebung der Einquartirung semel pro semper 100000 Rthlr., nimmt auch Honorare für dienstbereite Minister in Aussicht. Koen. 715. — Die Städte mahnen zur Vorsicht mit dem Vorbringen von Beschwerden und beschränken sich auf Klagen über die Einquartirung, die Kontributionen und Zölle und eine Bitte um Gewährung eines Landtags. Koen. 715.

Digitized by Google

Friedrich von Kreytzen und Hans Georg von Kalnein, der Ritterschaft Wilhelm von Lehndorf, Georg Ernst von Schlieben und Albrecht Friedrich von Diebes, ausserdem 4 von Städten. Sie sollen die Treue und die Not des Landes S. Ch. D. schildern, „Sie umb die gänzliche Abolirung der Einquartirung und Kontribution ersuchen, in Entstehung aber einer Erhörung sich dennoch dahin bemühen, dass die neu eingeführte und mit so ungewöhnlicher Autorität instruirte Schosseinnehmer abgeschaffet werden". Auch sollen sie „sich dahin bearbeiten, dass die Zölle denen umbliegenden Seestädten gleich gesetzet werden möchten. Allen andern eingerissenen Unordnungen könnte mit merklichem Nutzen S. Ch. D. und des Landes Aufwachs gar leichtlich abgeholfen werden, falls S. Ch. D. Dero hiesigen Regierung, welche doch so hoch und teur beeidiget, die vormals gehabte Autorität und Vermögen gönnen und nicht so gar derer Verrichtungen weiter binden wollten." Es sind der gravamina noch viele und wichtige; aber bei der Reise, die S. Ch. D. vorhat, ist keine Zeit zu ihrer Verhandlung und daher ein Landtag zu erbitten. Die Stände vertrauen, dass die Deputirten weder insgesamt noch einzeln über ihre Vollmacht hinausgehen, sonst soll sie null und nichtig sein. Gez. Salomon Kanitz. Jakob von Birkhahn. Daniel Kenckel[1]).

Der Stände vereinigtes Bedenken. Praes. 23. Juni 1681[2]).

Koen. E.-M. 87e 1681. Koen. 715.

1681. 23. Juni. Die Thatsache, dass sie nie erhört werden, haben sie „nirgends anders als dahin deuten mögen, dass ihre gravamina E. Ch. D. nicht zur Gnüge auch dem Erheisch nach fürgetragen sein müssen". Daher die Abordnung nach Berlin. Die erneute Proposition könnte sie kleinmütig machen, ginge nicht aus dem Datum des Befehls zu ihr hervor, dass die Abgeordneten dazumal noch nicht vor S. Ch. D. erschienen waren. Ihre Steuern werden zum Unterhalte der Miliz reichen, „wann ja hierzu S. Ch. D. es zu destiniren geruheten" und „E. Ch. D. Kriegeskammer mit denen vielfaltig anderweiten Assignationen als derer von Tag zu Tag sich mehr einfinden wollen, verschonet blieben wären". Seit April hat die Accise 24000, der Hornschoss 18000, die Einquar-

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 16. Mai 1681: Die Deputirten sind am 14. abgereist. Koen. E.-M. 87e 1681. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 16./26. Mai 1681: Die Regierung soll sofort, wenn die Stände ihn nicht willigen wollen, einen Hufenschoss ausschreiben. Die militärische Untersuchung der Vieh- und Kopfschösse hat nunmehr zu erfolgen. A. a. O.

[2]) Das Ausschreiben zu der Konvokation ergeht am 2. Juni 1681; Koen. E.-M. 87e 1681. — Ex Protocollo Ch. Oberratstuben, dat. 12. Juni 1681[1]): S. Ch. D. haben sich der Bewilligung des Restes, der sich auf über 30000 Rthlr. beläuft, und der neuen Forderungen sicher versehen. Jetzt haben sie „sub dato Cölln 16./26. Mai verordnet, dass, im Fall die Stände nicht allsobald zur Willigung schreiten würden, ohne Verzug die Ausschreiben auf den Hubenschoss à 30 gr. fortgeschicket werden sollten." Sie hoffen indes bestimmt auf die Willigung der Stände. Koen. 715. — Keines der Sonderbedenken vom 17., 18. und 20. Juni enthält eine Willigung. Koen. 715.

Digitized by Google

tirung 15000 Rthlr. getragen, um die Ernte steht es sehr böse. Sie wollen sich nicht mehr auf ihre Verfassung, sondern nur noch auf ihr Elend und Gottes Barmherzigkeit berufen. Gewährt S. Ch. D. eine kurze Erholungszeit, wollen sie wieder tüchtig helfen. Sonst ist die Zeit angebrochen, die sie am 31. Januar 1663 vorausgesagt haben, da die contributiones einreissen, die Freiheiten fallen, der Stände gravamina unerörtert bleiben und die Ch. assecurationes contrario facto inutil gemachet werden würden. Indem sie ihre Not klagen, erfüllen sie ihre Pflicht[1]).

Nochmalige Instanz[2]) und unterthänigstes Gesuch, von Magdeburg zurückgeschicket. O. D.

Koen. 715.

Dank für den letzten Erweis der Ch. Huld[3]). „Als erkühnen wir uns mit S. Ch. D. Zulass Derselben zu hinterbringen, welchergestalt in Dero uns erteiletem Abschiede dasjenige enthalten ist, was E. Ch. D. durch Dero Preuss. Regierung denen Ständen in der letztgehaltenen Konvokation haben vortragen lassen. Das onus inhospitationis wird noch zur Zeit von dem Adel, Freien und Köllmern nicht gehoben, sondern dagegen ein Aequivalent an Gelde von der Ritterschaft und Königsberg gesuchet, indem dieselbe davor monatlich sollen 10800 Rthlr. erlegen. So hierunter keine Aenderung erfolgen sollte, würde diese Deputation ein schlechtes Vergnügen bei unsern Hinterlassenen erwecken, die sonsten auf den Erhörungsfall ihr letztes Vermögen angreifen werden." 1681. Juni.

---

[1]) Die Oberräte schreiben darauf, laut Bericht an den Kurfürsten, 24. Juni 1681, einen Hufenschoss von 30 gr. aus, die erste Hälfte anfangs Juli, die andere anfangs August zu erlegen. Sie haben sich mit einem halben Gulden auf Anfang Juli begnügen wollen, Dönhoff und Barfuss hätten aber auf dem ganzen bestanden. Koen. E.-M. 87e 1681.

[2]) Schriftliche Proposition an S. Ch. D., o. D.: Die Deputirten reichen ihren mündlichen Vortrag nunmehr schriftlich ein. S. Ch. D. möge den Jammer des Landes ansehen, die Kontributionen aufheben oder doch mit dem von den Ständen Dargebotenen zufrieden sein und die Schosseinnehmer entlassen, auch einen Landtag anberaumen. Koen. 715.

[3]) Der Kurfürst an die Deputirten, Halberstadt 10./20. Juni 1681; gedruckt bei Orlich III, S. 323f. Gleichzeitig der Kurfürst an die preuss. Regierung: Die kleinen Städte, Köllmer und Bauern haben den Soldaten nichts als das Rauchfutter und die services zu geben. Die Adlichen, welche köllmische und dgl. Hufen unter sich haben, geniessen die Befreiung nicht. Services und Rauchfutter sind nicht in das Quantum der 26800 Rthlr. einbegriffen. Es ist „schon Verordnung gemacht, dass Unsere unmittelbare Unterthanen nach Gelegenheit der Aembter, soviel als auf sie kömmet, kollektiret werden sollen." Koen. E.-M. 87e 1681.

Digitized by Google

S. Ch. D. möge „sie von der Einquartirungslast wie auch des prätendirten Restes vor die Miliz bis ultimo Maii, zu welchem sich E. E. Landschaft niemaln verbindlich gemachet hat, befreien[1])".

Ex Protocollo der Ch. Oberratstube. Dat. 22. Juli 1681[2]).

Koen. E.-M. 87e 1681. Koen. 715.

1681. 22. Juli. S. Ch. D. hat den Abgeordneten der Stände keine Verminderung der Truppenzahl zugestehen können. „Dennoch haben Sie die Ritterschaft und Königsberg von der wirklichen Einquartirung und von dem onere der Inhospitation vor dieses Mal befreit, auch da vorhin über 32000 Rthlr. nötig gewesen, vom 1. Juni an, wenn die bis dahin aufgewachsene und von der Kriegskammer nach Abzuge dessen, was der Hubenschoss in diesem und nächstkünftigen Monat tragen möchte, auf 18958 Rthlr. 76 gr. berechnete Reste voran gewilliget, nicht mehr als 26800 Rthlr. monatlich auf ein Jahr fordern wollen." S. Ch. D. überlassen jedem Stande die Auswahl des ihm genehmsten Steuererhebungsverfahrens. „Es halten S. Ch. D. dafür, dass zu Aufbringung des quanti nicht mehr von einer jedweden Hube als im sambländischen und natangschen Kreise 8 fl. 20 gr. und im Oberlande 5 fl. 23 gr. 1 β das Jahr hindurch gegeben werden dürfte[3])". Das ist nicht übermässig. S. Ch. D. hoffen, bald selbst einen Landtag in Preussen halten zu können[4]).

---

[1]) Letzte, denen Deputirten nach Königsberg übergeschickte Verabscheidung, Leyden $\frac{24.\ \text{Juni}}{4.\ \text{Juli}}$ 1681, gedruckt bei Orlich III, S. 325, wo aber in der vorletzten Zeile des 1. Absatzes statt „Hulde" Gelde zu lesen ist.

[2]) Das Ausschreiben, 8. Juli 1681, beraumt den Amtstag auf den 14., den Landtag auf den 21. Juli an. Koen. E.-M. 87e 1681. — Die Regierung an den Kurfürsten, 11. Juli 1681: Sie hat den Amtstag nur auf Drängen der Kriegskammer ausgeschrieben; er nützt nichts, da die Abgeordneten schon instruirt sind, sondern kann nur schaden. A. a. O. — Auf dem Landtage soll Tilesius, Organist im Kneiphof, Rastenburg vertreten. Der Direktor der kleinen Städte weist ihn zurück; Städte, die keinen Eingesessenen schicken könnten, hätten laut Ch. Entscheidung von 1674 nur das Recht, dem Vertreter einer andern Stadt ihr Mandat mitzugeben. Die Oberräte schliessen sich dem am 4. August an. Koen. Konzepten-Archiv 1681. — Noch auf dem Mailandtag 1682 musste der Ch. Kapellmeister Johann Sebastiani sich beklagen, dass er das sonst stets gezahlte Gratial für seine am 22. Juli 1681 vollführte Landtagsmusik noch nicht erhalten habe. Koen. 715.

[3]) So der Kurfürst an die Regierung, Leiden $\frac{26.\ \text{Juni}}{6.\ \text{Juli}}$ 1681, Koen. E.-M. 87e 1681. — Die Regierung an den Kurfürsten, 18. Juli 1681: Viele Hufen tragen keine 6 fl. Bei der allgemeinen Notlage ist die Bevorzugung des Oberlandes ungerecht. A. a. O.

[4]) Der Hauptmann von Brandenburg, Kanitz, antwortet namens der Stände: Sie sind in Berlin leider nicht erhört worden. Die neue Forderung ist zu hoch.

Digitized by Google

Der Stände allgemeines Bedenken. Praes. 25. August 1681[1]).

Koen. E.-M. 87e 1681. Koen. 715.

Nur noch die Hoffnung auf die in Aussicht gestellte Erleichterung hält die Stände aufrecht. „Bisanhero sind alle Fürstellungen unerhört geblieben, ja auch die Deputation als das letztbeglaubte Rettungsmittel hat nichts anders 1681. 25. Aug.

Die Stände werden nicht aufhören, den Kurfürsten um Gnade zu bitten; erhört doch auch Gott nach Davids Worten nicht gleich das erste Gebet. Aus Psalm 90 wollen sie den Hilferuf entlehnen: ‚Herr, kehre dich doch wieder zu uns und sei deinen Knechten gnädig.' Was dort von David gesagt wird ‚Du hast recht geredet, aber beim König ist keine Erhörung' wird S. Ch. D. niemals von sich sagen lassen. Protokolle des Oberrats 22. Juli 1681. Koen. E.-M. 87e. — Darauf der Kurfürst an die Oberräte, $\frac{\text{22. Juli}}{\text{1. August}}$: „Es will verlauten, ob sollte Kanitz in seiner jüngsthin gehaltenen Rede sich einiger Formalien und Redensarten aus der Bibel gebrauchet haben. Wann ihr Uns dann davon nich'es gedacht, Wir aber selbige zu wissen verlangen, so befehlen Wir euch, Uns zu berichten, wie eigentlich die Worte seiner Rede gelautet." Die Oberräte an den Kurfürsten, 8. August: Kanitz ist ein treuer Unterthan und hat schon hohe Willigungen durchgesetzt, muss aber auch, um das Vertrauen der Stände sich zu erhalten, ihre Not nachdrücklich betonen; jede feindliche Absicht gegen S. Ch. D. hat ihm fern gelegen. Sie danken dafür, dass S. Ch. D. ihr Urteil eingeholt hat. R. 6 AAA 3. Koen. E.-M. 87e 1681.

[1]) Der Landräte Bedenken, praes. 28. Juli 1681: Sie schlagen vor 1) Accise bis zum 1. Dezember, 2) in zwei Terminen nach Ausschlag der Hälfte der Hufen einen Hufenschoss, in Samland und Natangen zu 5 M., im Oberland und in den polnischen Aemtern zu 3 M. 20 β, die Handwerker auf dem Lande wie von einer Hufe, und 3) ein doppeltes Hauptgeld Mitte Oktober. Koen. 715. — Reskript, 31. Juli 1681 (Wiedergabe der Ch. Verfügung an die Oberräte, Potsdam 15./25. Juli 1681, Koen. E.-M. 87e 1681): Die Einquartirung ist ganz auf die kleinen Städte, Köllmer, Freien und Amtsbauern zu legen. Die Reiter und Dragoner erhalten nebst dem Obdach die services in natura, für die Infanterie aber, die in den Städten bleibt, werden die services in Geld alle Monate dem Schosseinnehmer jedes Amtes eingeliefert. Die unmittelbaren Unterthanen, die Köllmer, Freien und Bauern werden in folgender Weise besteuert: 1) Anstatt der Accise entrichten sie „von einer jedweden Person, so über 18 Jahr ist, quartaliter 5 polnische gr. und von einer jeden Tonne 3 Schl. Bier 1 fl., von 2 Schl. Bier aber 20 gr. 2) Daneben sind von einer jeglichen köllmischen und Paurhuben monatlich 10 polnische gr., von den in den polnischen und oberländischen Aemptern gelegenen Huben von gar geringer Würde aber nur 6 gr. 2 β zu erfordern und denselben ausdrücklich zu inseriren, dass mit Beitragung solcher monatlichen Kontribution bis zu anderweitigen Verordnung kontinuiret werden solle." Dazu kommt im September ein einfacher Kopfschoss für die Handwerker, Losgänger und das Gesinde und im Januar ein einfacher Hornschoss, damit von den Kuhmelkereien auch etwas beigetragen werde. Die Gelder gehen an den Landkasten. Das Kriegskommissariat erhält die Einnahmeregister, damit es die Assignationen danach einrichten kann. Diese Verordnung

Digitized by Google

dann eine solche Gnade gefruchtet, derer die Stände billig und mit allem Recht schon vorlängsten fähig gewesen wären, falls sie anders ihrer Privilegien geniessen sollten.“ Die neue Forderung könnten sie ablehnen, haben sie doch seit 1662 2817878 Rthlr. 33 gr. 11⅓ ₰ Steuern, den Krieg und allen Misswachs ertragen. „Wann aber mitten in dero Landtagshandlungen, wozu ihnen doch E. Ch. D. Zeit und Frist vergönnet, nicht allein der Hubenschoss à 1 fl. von der Hube in zwei Terminen als Juli und August ohne der Stände Einwilligung ausgeschrieben, sondern auch ferner von denen kleinen Städten, Köllmern, Freien und Krügern die Einquartirung teils nicht gehoben, teils bei diesen letzten ein ungewöhnlicher modus contribuendi ohne allen Landtagsschluss eingeführet werden will, und die Stände durch sothane Dismembrirung ihrer Mitglieder eine Separation leichtlich absehen, auch von einzigen Zeiten her schon bemerket, wie denen Ständen nunmehr nur zwei Wege, deren ein jeder sie doch zum gänzlichen Verderben führet, übrig gelassen, freie oder gezwungene Willigungen einzugehen: Als haben die beiden Oberstände sich aus natürlicher Liebe zur Freiheit dahin entschlossen, dass sie die Accise annoch bis an den 1. Februar 1682 zu kontinuiren gewilliget. Dann wollen (sie) E. Ch. D. nicht zwar zum Unterhalt der Miliz, sondern zu Dero freien Disposition im Ausgang des August auf Samland und Natangen 10 gr. von der Hube, im Oberlande aber und den polnischen Aembtern das Drittel weniger“, jedoch nur in

---

tritt mit dem 1. August in Kraft. Koen. 715. — Der Ritterschaft Bedenken, dat. 1. August 1681: Es ist keine Erleichterung des Landes, wenn die Einquartirung von ihren Schultern auf die der Köllmer und kleinen Städte gelegt wird. Accise bis zum 1. Dezember. Koen. 715. — Derer von Städten Gutachten, 8. August 1681: Königsberg hat an Accise vom Oktober 1679 bis zum 1. Mai 1681 76423 Rthlr. 72 gr. 22½ ₰, an gewilligten Schössen 1679—1681 38035 Rthlr. 62 gr. 19 ₰ und an ungewilligten 1679—1681 65888 Rthlr. 82 gr. 2 ₰ d. h. insgesamt vom Hundert 1679 29 fl. 29 gr. 7 ₰, 1680 15 fl. 16 gr. 6 ₰ und 1681 bis zum Mai 14 fl. 18 gr. 8 ₰ gezahlt. Die Landräte belasten jedes Hundert durch ihre jetzige Willigung mit 18 fl. Sie willigen nur die Accise bis zum 1. Dezember. Ebenso thun die kleinen Städte. Man will nun schon ihre Bürgermeister für das Einkommen ihrer Schösse haftbar machen. Die Accise würde auf dem Lande mehr tragen, wenn sie auch auf die arbeitsamen Personen und auf das Bier tonnenweise angeschlagen würde. Koen. 715. — Protokoll der Oberratstube 14. August 1681: „Herr Hauptmann zu Brandenburg meldet, dass die vom Herrenstande noch zur Zeit fest dabei blieben, dass die Accise kontinuiren und monatlich 15 gr. im Sambländischen und Natangischen, in oberländischen und polnischen Aemptern aber 10 gr. von der Hube sechs Monate nacheinander gegeben und dieser der erste sein sollte. Wenn aber die Ritterschaft, worzu sie nunmehr gute Hoffnung hätten, auf 12 gr. von der Hube, imgleichen auch auf einige Horn- oder Kopfschösse, welche einer solchen Hubenkontribution im Ertrage gleich kämen, sich auslassen mochte, würden sie wohl darin mit ihnen zur Vereinigung schreiten.“ Koen. E.-M. 87ᵉ 1681. — Die Oberräte melden am 15. nach Hofe, dass die grösste Schwierigkeit in der Separation der unmittelbaren Unterthanen und in der Ueberlassung der Auswahl des modus an jeden einzelnen Stand bestehe. Koen. E.-M. 87ᵉ 1681.

Digitized by Google

den bedürftigen Aemtern, „ferner zu Ende des September einen einfachen Hornschoss, auf den letzten Oktober ein einfaches Haubtgeld, zu Ausgang des November abermal ein einfach Horngeld und dann im Dezember und Januar einen wie vorerregten Hubenschoss willigen“. Doch müssen die Armen ausgenommen, und die Rezeptur muss durch die Deputirten und nach den alten Kontributionsregistern vorgenommen werden. Königsberg willigt nur die Accise bis zum 1. Dezember; ihr Ertrag entspricht dem, was auf 9000 Hunderte, auf die S. Ch. D. sie herabgesetzt hat, entfällt; auch die kleinen Städte willigen nicht mehr und bitten um Erlass der Einquartirung und der Servicesvorschüsse. — Ihren Widerspruch gegen diese Willigung der Städte werden die Oberstände S. Ch. D. in einer eigenen Schrift unterbreiten[1]); die Städte behalten sich eine Antwort vor[2]). Nun möge der Landtag bald gewährt werden. Diesmal müssen sie erwähnen: „wie nämblich die der Observanz und obhandenen Berechtigungen zuwider geschehene Separation der Köllmer, Freien, Schulzen und Krüger E. Ch. D. nicht allein den geringsten Vorteil nicht geben, sondern auch allerhand Unrichtigkeit und Verwirrung erwecken werde; absonderlich da bei den Ständen die Accise bleibet, jene aber von E. Ch. D. derselben gegen anderwärtigen Entgelt entschlagen sein, werden grosse Unterschleife einschleichen“. Die Köllmer, Freien, Krüger und Schulzen nehmen an den Amtstagen teil, bei jeder Bestätigung der Freiheiten wird ihrer besonders gedacht. S. Ch. D. möge sie darum auch in der Kontributionssache nicht von den andern Ständen trennen. — Die Stände würden all ihr Leid klagen, aber es fehlt ihnen an Worten, sie können nur noch winseln[3]).

---

[1]) In dieser Schrift, praes. 26. August 1681, beschweren sich die Oberstände darüber, 1) dass die Städte die in ihrem Bezirk einkommende Accise als von ihnen aufgebracht bezeichnen, 2) dass die Zahl der zur Steuer veranlagten Hunderte in den Städten herabgesetzt worden ist, als ob es auf dem Lande keine wüsten Hufen gäbe. Sie bitten, die Angelegenheit, wenn nötig, der gerichtlichen Entscheidung anheim zu stellen. Koen. E.-M. 87e 1681. Koen. 715.

[2]) Königsberg bittet am 28. August den Kurfürsten einfach um Nichtberücksichtigung der Beschwerde der Oberstände. Koen. E.-M. 87e 1681.

[3]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 29. August 1681: Sie haben den Ständen neue Instanz gemacht. Die „haben es auch ad deliberandum genommen und sonderlich die Oberstände ihre Begierde sich zu bequemen kontestiret, indem sie über die vorige Willigungen, nachdem sie vernommen, dass die Accise auf ihre Teil gar geringe gerechnet würde, schlüssig worden und solches vor uns in der Oberratstube mündlich ausgebracht, woferne dieses ein Mittel wäre, die schädliche Trennung der Stände abzuwenden, dass sie dem modo, anstatt der Accise vom Bier und von der Person ein gewisses zu erlegen, wie E. Ch. D. solches der Köllmer, Freien, Krüger und Pauren wegen in die Aempter ausschreiben lassen, auf ein halbes Jahr sich mit unterziehen wollten, jedoch mit dieser Bedingung, daferne die Städte gleichermassen solchen modum acceptiren oder selbige mit ihnen durch E. Ch. D. Komplanation vereiniget würden“. Die Städte haben gestern abgelehnt, die Oberstände aber eine Beschwerdeschrift dawider eingereicht. Die Städte zögern

Digitized by Google

hre Antwort darauf hinaus. Sie sind offenbar im Unrecht. Koen. E.-M. 87e 1681. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 22. August 1681: „Nun berühret dieses die Fundamentalverfassungen, dass die drei Stände getrennet und von ihnen die Köllmer und Freien nebst E. Ch. D. unmittelbaren Unterthanen abgesondert werden sollen. Denn solches bei unsrer Zeit und von vorigen alten Zeiten her nie geschehen, sondern vielmehr, wenn eine Diskrepanz unter den Ständen gewesen, durch E. Ch. D. Komplanation die Vereinigung getroffen worden. Auch haben E. Ch. D. und Dero Vorfahren darüber gehalten, dass ein jeder freier Einsass seine Beschwerde bei den Landtägen vorbringen mögen. Nun haben die Köllmer und Freien unter denen dreien Ständen hieselbst zwar bei denen Landtagshandlungen nicht locum standi, aber dennoch werden sie allemal in den Aemptern zu Anhörung E. Ch. D. Propositionen konvoziret, und daselbst ist es altüblichen Gebrauches, dass sie denen von der Ritterschaft ihr Anliegen, an E. Ch. D. zu bringen, mitgeben, in dessen Erwägung sie jederzeit die Landtagszehrung unweigerlich beigetragen haben. Es würden auch aus vielen Orten keine Deputirte anhero kommen können, wenn die Köllmer und Freien der Landtagszehrung sich entbrechen sollten. Denn in manchem Ampte sind kaum zween oder drei vom Adel und hingegen viel Köllmer und Freien. . . . Als vor einigen Jahren die Köllmer und Freien nebst den Pauren ungewilligte contributiones erlegen müssen und zur Einquartirung gezogen worden, seind sie doch soweit nicht von den Ständen getrennet, dass sie der Landtageszehrung hätten überhoben sein mögen, welches sie auch niemalen gesuchet und vermutlich es jetzo gleich so wenig suchen werden, umb nicht der Gelegenheit sich selbst zu berauben, da sie durch die Deputirte ihre Not, wenn sie etwa von den Beampten oder sonst einige Bedrückung leiden, an E. Ch. D. bringen können und als zugehörige Glieder der Stände konsideriret werden. Am wenigsten ist es damals eine solche Separation gewesen, dass die Stände auf eine andre Art als die Köllmer und Freien kollektiret worden, sondern es haben E. Ch. D. Ihren unmittelbaren Unterthanen zu Hilfe die Köllmer und Freien unter die Last ziehen lassen, aber die Stände sind zur selbigen Zeit frei geblieben und, sobald die Stände wieder zu schossen angefangen, ist einerlei modus collectandi bei allen durchgehends gewesen. . . . Nicht ohne ist es, dass [auch schon bisher] in den Littauischen Aemptern, woselbst es an Mühlen gebricht, die Jahr her ein gewisses von den Wirten quartaliter gegeben worden. Aber in andern Aemptern hat dieses“ zur Verhütung von Unterschleifen „nicht statt haben mögen. Vom Kopfschoss der Städte ist E. Ch. D. bekannt, dass selbige kein Vieh haben und in den Hornschössen denen andern Ständen nicht füglicher als durch Hauptschösse gleich gemachet werden können. Sie, die Städte, aber haben die Sorge des Gesindes wegen nicht zu tragen wie die andere Stände, weil alles Gesinde sich zuerst umb des hohen Lohnes willen zu den Städten wendet und der Landmann kein Gesinde eher haben kann, als wenn die Städte zur Genüge damit versehen. Daneben ist nicht zu verneinen, dass bei den Kopfsteuern viel Gesinde zu den Benachbarten übergangen. Aber indem die andere modi, wenn sie immer einerlei bleiben sollten, den einen Stand vor dem andern gar zu sehr prägraviren würden, haben sie aus Not dergleichen Abwechselungen ergreifen müssen.“ Koen. E.-M. 87e 1681.

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstube. Dat. 25. September 1681.

Koen. 715.

S. Ch. D. haben die unzureichende Willigung „nicht anders angenommen als mit dem Bedinge, dass die beide Oberstände ein jedweder à part dasjenige, so einem jedweden zukommet, beitragen, und die Städte ihr Kontingent durch die Accise oder durch einen andern modum, welcher ihnen anständig ist, aufbringen, auch dasjenige, was aufgebracht wird, zu Befriedigung der milice zulänglich sei. Es wird aber gemäss der Kriegskammerrechnung ein Nachstand von 96 769 Rthlr. prätendiret[1]). So gesinnen S. Ch. D. an Dero Stände, dass selbige nach Abzug dessen, was im August und September die Accise getragen, imgleichen was der Hubenschoss nebst dem Horngelde vom September ausmachet — angesehen dasjenige, was im Juni, Juli und August gefallen, bereits in die Ausgabe des Mai gerechnet worden — nicht allein obgedachten Rest, sondern auch das kurrente, monatlich 26 841 Rthlr., soviel davon auf eines jeden Kontingent nach Proportion der Huben kommet, einwilligen, auch solche Willigung etwa auf ein Jahr richten. S. Ch. D. können das nicht eben eine Separation nennen, obgleich ein oder der ander Stand sein quantum durch einen andern modum aufzubringen suchet, Sie intendiren auch darunter eine durchgehende Gleichheit und dass ein jeder Stand sein eigentliches quantum beitrage, das Kontingent aber wollen Sie einem jeden Stande nach Proportion der Huben aufm Lande und Hunderten bei den Städten zugeschrieben wissen.“ S. Ch. D. haben verordnet, dass vom 1. Oktober ab die Einquartirungsfreiheit aufhöre, wenn das Geforderte nicht bewilliget werde. 1681. 25. Sept.

Der Stände schliessliches Bedenken. Praes. 18. Oktober 1681[2]).

Koen. E.-M. 87* 1681. Koen. 715.

Wenn je haben die Stände diesmal Grund, sich der Gnade S. Ch. D. zu getrösten, da sie eine so ansehnliche Willigung thun. Um so nachdrücklicher bitten sie um einen allgemeinen Landtag. Die Oberstände willigen „ohne 1681. 18. Okt.

---

[1]) Ausführliche Rechnung der Kriegskammer Koen. 715.

[2]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 30. September 1681: „Wir vernehmen von den Landräten, dass sie mit so einer Willigung E. Ch. D. begegnen werden, welche zu Bezahlung der Reste und des kurrenten zureichend sein kann, wenn es nur zu einer durchgehenden Gleichheit gebracht wird; daneben aber verlangen sie noch E. Ch. D. eigentliche Erklärung, ob ein mehrers von ihnen gefordert werden solle, als auf die Köllmer, Freien und Pauren ausgeschrieben, welches Falles sie auch darunter sich gehorsambst bequemen wollen.“ Koen. E.-M. 87* 1681. — Das Bedenken der Landräte, 1. Oktober 1681: Accise und monatlich ein Hufenschoss, auf Natangen und im Samland 18, im Oberlande 12 gr., bis zum 1. April 1682. Koen. 715. — Das Bedenken der Ritterschaft, 3. Oktober 1681: keine Accise, monatlich ein Hufenschoss von 20 und 15 gr.; die Städte wollen sich jetzt das ganze Land aneignen. Koen. 715. — Die kleinen Städte sind nur durch einen Abge-

Digitized by Google

Annehmung einiges quanti und ohne Einwilligung in einiges Mitgliedes Separation zu E. Ch. D. freien Disposition monatlich 20 gr. von der Hube auf Samland und Natangen und 40 β von denen im Oberländischen und polnischen Aemptern — dawider doch die andern Kreise zum feierlichsten protestiren — vom 1. Oktober bis Ausgang April 1682, auch anstatt der Accise quartaliter von der Person, so über 18 Jahr, 5 gr. nebst einer Tranksteuer à 30 gr. von jedweder Tonne Schwarzbier und à 20 gr. von jedweder Tonne Weissbier — so, dass solches vom 1. August bis zum Ende April zu rechnen sei, — und dann von denen arrendatoribus und Pfandsinhabern, welche keine eigene Landgüter haben, einen Monat umb den andern einen einfachen Kopfschoss wie auch von denen Kaufgärtnern, Handwerkern, Losgängern und Instleuten, doch, dass die adelichen Gärtner, Mietsleute und Inwohner denen Eigentümern, so ohne das die Hubenkontribution abtragen müssen, durch einen gleichmässigen Kopfschoss zu Hilfe kommen. Und zwar mit folgenden Bedingungen — ohne welche sie an solche ihre Willigung keinesweges in praeiudicium ihrer Freiheiten gebunden sein können —, dass diese ganze Willigung nach alter Observanz von allen Ständen im ganzen Lande durchgehends mit Aufhebung aller Befreiungen eingerichtet werde, die Einquartirung auch bei den Städten und Köllmern gehoben, alle alte Reste und Donative wie auch die Erhöhungszinser gänzlich kassiret und die bisher gebräuchliche Accise mit Zurückkehrung dessen, was vom 1. August bis dato gegeben worden, ipso iure et facto expirire, die Quartal-Accise und Tranksteur laut der Stände einhelligem Schluss eingerichtet und solchergestalt

---

ordneten vertreten, eine Willigung ihrerseits ist also unmöglich. Königsberg beharrt auf dem auch in dem allgemeinen Bedenken von ihm vorgetragenen Standpunkte des vorigen Landtags. Die Freiheiten bitten um Befreiung von der Accise, da sie stets zum Lande gerechnet worden seien. Koen. 715. — Die Stände an den Kurfürsten, o. D.: er hat ihnen u. a. proponiren lassen, dass sie Vertreter in eine Kommission zur Prüfung der Kontributionsreste schicken möchten. Sie sind zu der Abtragung von Resten nicht verpflichtet. Koen. 715. Diese Kommission kam überhaupt nicht zu stande; die Untersuchung der Reste blieb bei dem Landkasten, wie Kalau 7. März 1682, Koen. E.-M. 87e 1682, bezeugt. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 14. Oktober 1681: Barfuss hat sie gezwungen, einen ungewilligten Haupt- und Horn-Schoss auszuschreiben. Koen. E.-M. 87e 1682. Der Kurprinz an die Oberräte, Potsdam $\frac{23.\text{ Oktober}}{2.\text{ November}}$ 1681: Der Schoss ist zur Erfüllung des Quantums unentbehrlich. Königsberg verwendet die Accise mit Recht zur Tilgung seines Steueranteils. „Was die gesuchte Separation der Freiheiten von Königsberg respectu der Accise betrifft, solches finden Wir wegen allerhand Unterschleife nicht ratsam. Jedoch wird billig sein, dass hinfüro dasjenige, welches die Freiheiter zu der Accise der Städte kontribuiren, à part verzeichnet und ihnen zu dem quanto ihrer Hunderten oder Huben zu Hälfte gegeben oder, da man nicht separiren könnte, was sie veracciset, ein Aequivalent monatlich aus der Städte cassa verordnet werde.“ Koen. E.-M. 87e 1682. — Die Stände an den Landgrafen Friedrich von Hessen, September 1681: Bitte um Fürsprache. S. Orlich I, S. 397f.

Digitized by Google

eingenommen, dass ein jedweder eine unterschriebene Konsignation sub fide iuramenti aller accisbaren Personen und des konsumirten Biers quartaliter den Ambtschreibern zuzustellen und wofern einer oder der ander wegen unrichtiger Konsignation sich verdächtig machen würde, dieselbe bei dem Haubtmann, wo er sasshaftig, zu beschweren schuldig sein solle, die monatliche Hubenkontribution aber ebenfalls durch die Ambtschreiber eingehoben und das ganze landum dem Landkasten zu fernerer Auszahlung eingebracht[1]), kein Stand, kein Kreis noch Ambt bei Unvermögenheit das andere Teil zu übertragen gehalten, sondern, dafern E. Ch. D. geruheten, einem und dem andern einige Erleichterung zu gönnen, dass solches von der jetzigen Willigung dekurtiret, viel weniger, die am 25. August gethane Willigung an einem einfachen Haubt- und Hornschoss abzuführen, auch währender Zeit mit der Einquartirung und andern ungewilligten Beschwerden nicht beleget werden möchten." Die Oberstände erwarten, E. Ch. D. werden den Stand von Städten nicht bei seinem modo collectandi, der alten Accise lassen, bei der er fest beharrt, behauptend, „dass, weil die Ch. Proposition den Stand von Städten nicht so sehr als die Oberstände konzernire und von denselben allein sowohl der Rest als das monatliche Kontingent annoch gefordert werde, sie über ihr Kontingent bis auf den 1. April 1682 ein mehrers nicht beitragen wollen noch können. . . . Weiln auch E. Ch. D. in Dero letztem Reskript[1]) sich dahin erkläret, dass, damit unter Dero Ständen niemand für den andern möchte prägraviret werden, eine gewisse Kommission durch alle Aembter wie auch in denen Städten nicht allein die Hunderte, sondern auch die Huben und bei selbiger Okkasion die Köllmer-Huben, deren viel unter denen adelichen stecken sollen, zu untersuchen, auch dass die Köllmer, Freien, Schulzen und Krüger numehro keine Landtagszehrung, sondern ½ Schl. Roggen oder ¾ Haber abzutragen gehalten werden sollen, verordnet: Als bitten die Oberstände, die Untersuchung, welche grosse Beschwerde und viele Neuerungen nach sich ziehen dörfte, nachzulassen, und nur bei denjenigen, welche dieselbe suchen, vorzunehmen, die Köllmer, Freien, Schulzen und Krüger aber von dem geforderten Getreide zu übersehen und von den Oberständen nicht zu separiren."

---

[1]) Cölln $\frac{\text{23. September}}{\text{3. Oktober}}$ 1681. Koen. 715. Der erste Teil bei Orlich I, S. 397 gedruckt. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 23. Dezember 1681: Zur Untersuchung der Huben und Hunderte schlagen sie Fink, Landvogt zu Schacken, Perbandt, Hauptmann zu Rastenburg, Hof- und Gerichtsrat Gan(u?)deker, Kupner und den mandatarius fisci Letzke vor. Bis zu dem Abschlusse der Untersuchung lässt man die Städte und Freiheiten billig bei dem alten Ansatz von 16800 statt 10500 Hunderten. Koen. E.-M. 87• 1681.

Digitized by Google

Der Kurprinz an die Oberräte. Dat. Potsdam 28. Oktober 1681[1]).

Koen. E.-M. 87c 1681.

1681. 7. Nov. „Wir vernehmen ganz missfällig, dass nicht allein die Oberstände Unsern Ambtschreibern die Rezeptur ihrer Willigung so absolut, als wenn sie ihre Diener wären, aufgetragen, sondern auch ihr, da euch doch überflüssig bekannt, aus was Ursachen Wir die contributiones von ihnen abgenommen, solches wieder einzuführen euch unterfangen wollet. Wie Wir nun in diesem Stücke gedachte Einrichtung keinesweges approbiren können, also habet ihr denen Oberständen anzudeuten, dass sie entweder eigene receptores bestellen oder sich Unserer Kontributionseinnehmer gegen billige Satisfaktion gebrauchen mögen. Imgleichen will sich nicht thun lassen, dass die Lieferung ihres quanti in Unsere Rentkammer geschehen und die assignationes von dem Landkasten ausgefertiget werden sollen. Denn zu dem Ende die Kriegscassa verordnet ist, dass die zur Miliz destinirte Gelder allda verrechnet und die assignationes an die receptores in die Aembter aus dem Kriegskommissariat sollen ausgegeben werden, worinnen Wir auch durchaus keine Aenderung gemachet wissen wollen. Was die Kostgelder vor die adelichen Beisitzer in den Aembtern, item die Kastenherren und dergleichen Ausgaben betrifft, dieselben können Wir nicht von dem ordentlichen quanto entrichten lassen, sondern es muss desfalls eine sonderliche Zusammenlage von denen Oberständen bestimmet werden. . . . Weilen bereits verschiedene Wittiben der Oberstände umb einige Befreiung angehalten, so wollen Wir hiemit verordnet haben, dass künftig diejenigen Huben in den oberländischen Aembtern, welche vor andern nutzbar und in gutem Stande sein oder in den Niedrungen und nahrhaften Orten gelegen, vor voll kontribuiren

---

[1]) Der beiden Oberstände Einrichtung der jetzt laudirten Auflage, praes. 18. Oktober 1681: Alle Acciseeinnehmer und Zettelausteiler werden entlassen. Die Einziehung der Auflagen geschieht durch die Amtsschreiber gegen ein Entgelt von 60 oder 100 M. je nach der Zahl des amtsgesessenen Adels. Jeder Adliche hat bis zur Mitte des ersten Monats jedes Vierteljahrs eine richtige Uebersicht über seine mehr als 18 Jahre alten Leute und über das Bier einzuliefern, das er im Vierteljahr zuvor zu Hause verzehrt oder in Krügen verschenkt hat. Der Hauptmann führt notwendig werdende Untersuchungen. Die adelichen Landtags-Deputirten prüfen in den drei letzten Tagen des ersten Monats jedes Vierteljahrs mit dem Hauptmann die Uebersichten und die Gefälle gegen ein Entgelt von täglich 8 M. Die Gefälle mitsamt den Uebersichten werden an den Landkasten geschickt und kommen erst aus ihm an die Rentkammer. „Was aber von den Huben gefallen wird, hierauf wird der Landkasten monatlich die behörige assignationes an die Aempter zu S. Ch. D. weitern Disposition“ schicken, „welche die Amptschreiber zu acceptiren und anstatt Beleges dem Landkasten hinwieder einzuliefern haben.“ Die Oberkastenherren erhalten bei der Spezial- und Generalsession nur noch für je 5 Tage Kostgeld, die drei Kreiskastenschreiber vierteljährlich nur noch 50 fl. Die Besoldungen werden aus den gewilligten Mitteln entrichtet. Koen. E.-M. 87e 1681. Koen. 715.

Digitized by Google

und davon das Drittel, so vordem ausgeschlagen worden, zu Uebertragung der Abgebrannten und Unvermögenden solle genommen werden. . . . Welches ihr Unsern Ständen weitläuftiger remonstriren könnet[1])."

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 24. April 1682[2]).

Koen. E.-M. 87° 1682. Koen. 715.

„S. Ch. D. ist bekannt, dass Preussen eine Zeither viel gelitten und ein ansehnliches zu Unterhaltung der milice aufbringen müssen." Die Konjunkturen haben eine Erleichterung bisher verhindert. „Wiewohl nun selbte Konjunkturen und die von verschiedenen Oertern androhende Kriegsgefährlichkeit noch also 1682. 24. April.

---

[1]) Darauf ergeht ein Ausschreiben an alle Aemter, 27. November 1681, das obige Punkte sowie die Notwendigkeit eines Haupt- und Hornschosses über die Willigungen hinaus den Hauptleuten mitteilt. Koen. E.-M. 87° 1681. — „Weil verlauten will, dass denen Schosseinnehmern für die Rezeptur der von den Oberständen gewilligten Kontributionen noch nichts geordnet sei", ergeht am 18. Dezember 1681 ein Ausschreiben, dass die Hauptleute „bei der im Reglement gesetzten vierteljährlichen Zusammenkunft, da einige Deputirte von den Amptseinsassen die eingebrachte consignationes untersuchen sollen," eine Entschädigung für die Einnehmer festzusetzen haben. A. a. O. — Die zur Abhörung der Kastenrechnung Deputirten und die Oberkastenherren an den Kurfürsten, praes. 15. Januar 1682: Da bei der gegenwärtigen Separation der Stände die Assignationen meist sofort in die Aemter gehen, ist keine Barschaft im Landkasten. Die Gehälter der Beamten und das Kostgeld für die Deputirten mögen deshalb auf ein nahes Amt angewiesen werden. Koen. 715.

[2]) Auf Grund Ch. Verfügung an die Oberräte, Cölln $\frac{27.\ \text{März}}{6.\ \text{April}}$ 1682. Koen. E.-M. 87° 1682. — Das Ausschreiben datirt vom 14. April, es beraumt die Amtstage auf den 22. und 23. an. Eine Nachschrift schreibt die Forderung der Heidecks aus. A. a. O. Am 3. März 1682 hatten die Oberräte bei dem Kurfürsten angefragt, ob sie die ihnen nachgewiesene Schuld der Landschaft an die Heideck für den nächsten Landtag mit ausschreiben dürften. A. a. O. Der Kurfürst erwidert Cölln $\frac{28.\ \text{Februar}}{10.\ \text{März}}$ 1682: „Dafern diese Schuld ohne sonderbare Beschwerde des Landes mit ausgeschrieben werden kann, so habet ihr desfalls Verfügung zu thun oder auch sonsten zu sehen, ob noch einige alte Kassenrestanten vorhanden, daraus die Zahlung geschehen könne." A. a. O. Die Landräte lehnen die Erörterung der Angelegenheit wegen Nichtinstruktion der adlichen Vertreter ab; es handle sich um eine Forderung im Betrage von 10000 fl., die Wolf Friedrich Heideck zu einem Patengeschenk der Stände an den Kurfürsten vorgeschossen habe und um deren Zahlung die Heidecks schon am 22. Juni 1663 einmal eingekommen seien. Koen. 715. Die Ritterschaft fällt dem bei; die Städte benutzen die Gelegenheit, an die Tilgung der Schulden der Landschaft an sie zu erinnern. A. a. O.

Digitized by Google

beschaffen, dass S. Ch. D. die Miliz nicht reduziren können, sondern noch darzu einige Völker mehr werben zu lassen nezessitiret worden, so wollen Sie dennoch verfügen, dass im Juni den Ständen an ihrem quanto nicht allein eine verschlagsame Moderation widerfahren, sondern auch alsdann einige von denen hiesigen Regimentern abgeführet werden sollen." Dafür werden die Stände „bis zum Ausgange Mai das jetzige quantum der 26800 Rthlr., auch alles, was noch restiret[1]), aufbringen, „daneben auch für die im Lande bleibende milice ein Zureichendes auf ein oder zwei Jahr vom 1. Juni an" willigen. „S. Ch. D. wollen gern verhütet sehen, dass ungewilligte contributiones, welche sonst niemalen, als wann es die hohe Not erfordert, ausgeschrieben worden, auch hinfüro nicht gefordert werden. Sie haben zu Ihren Ständen das Vertrauen, dass sie es darzu nicht kommen lassen, noch selbst Ursache darzu geben. Im übrigen wollen Sie, wie vordeme geschehen, einem jedweden Gliede unter den Ständen freigestellet haben, das Seinige durch einen zuträglichen modum beizutragen, massen Sie es Ihro gleichviel sein lassen, wenn nur das nötige quantum aufgebracht wird." Sie versichern die Stände ihrer Privilegien.

Der Stände schliessliches Bedenken. Praes. 13. Mai 1682.

Koen. E.-M. 87e 1682. Koen. 715.

1682. 13. Mai. Dank für die bevorstehende Linderung. Die Oberstände willigen „zu E. Ch. D. freien Disposition ohne Annehmung einiges quanti oder des von der Kriegskammer angegebenen Restes, zu dessen Supplirung, obwoll darauf laut des Landkastens Bericht täglich noch viel einkommt und noch viel davon in den Aembtern rückständig ist, die Oberstände sich niemals verbündlich gemachet noch machen wollen, mit Vorbehalt aller ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne einige Sequel ein dubbeltes Hauptgeld, so, dass es zu Ende Mai in den Aembtern in Beisein eines adelichen Deputirten nach voriger Gewohnheit mit Kassirung der neuen Schosseinnehmer zu erheben, und vom 1. Juni an eine einjährige durch das ganze Land gleichgehende Accise." Die Oberstände vertrauen darauf, dass S. Ch. D. damit zufrieden sein werde; sodann „bitten sie, weil die Separation des Standes von Städten von den Oberständen dieses Landes Verfassungen e diametro zuwider läuft und beide Oberstände durch den modum contribuendi der Städte Königsberg, auch durch den ihnen gegebenen Ausschlag so vieler Huben oder Hunderten nicht wenig sich prägraviret befinden — wiewoll die von Städten ihnen weder eine Separation noch Prägravation zugestehen —, E. Ch. D. wolle hierin ein Einsehen haben." Sie bitten zugleich, „dass die ungewilligte Donativ und die Erhöhungszinser, welche in den meisten Aemptern und Städten zur Exekution gebracht werden wollen, gänzlich kassiret, niemand aus denen Oberständen, so köllmische Huben weit vor 1612 besessen, zur Ungebühr wider E. Ch. D. Landtagesabscheid beschweret,

---

[1]) Laut Berechnung der Kriegskammer, Koen. 715, 20994 Rthlr. 53 gr. 2 ₰.

Digitized by

sondern dafern von einem was erzwungen worden, ihme solches zurückgekehret, bei künftigen Land- und Konvokationstagen die Zusammenkunft in den Aemptern zeitiger angestellet, auch denen Deputirten ein Tag zur Abstattung ihrer Relation gegönnet werden möge."

Die Städte Königsberg haben „ohne die Ch. Freiheiten seit dem Juni vorigen Jahres über das ihnen zugeordnete quantum wegen restirender Einquartirung 7800 fl., wegen ungewilligten Hubenschosses 9000 fl., wegen Stationgetreidigts de 80 15150 fl. nicht allein erlegen müssen, sondern ihnen annoch wegen der Ch. Freiheiten 1500 Huben zum monatlichen quanto zugeschlagen und durch Prozess die Lakenhändler mit 55132 fl. 10 gr. zu zahlen gefunden (?) worden. Die Städte wollen auf den Mai ihr Kontingent eo modo, wie es E. Ch. D. jeder Stadt gegönnet, abtragen. Und weil E. Ch. D. annoch aufs künftige nichts Gewisses gefordert, als können die Städte, ehe E. Ch. D. ihnen Dero Willensmeinung entdecket, sich jetzo zu nichts weiter auslassen. Dafern über Verhoffen die Miliz im Lande verharren sollte, bitten sie, dass ihnen die Service und Ungemachsgelder mögen gutgethan werden[1]).

Weil auch die Freien und Köllmer jederzeit zu dem Adel gehöret und ihre Angelegenheit allemal durch memorialia von denen von der Ritterschaft anbringen lassen, numehro aber denen pauerlichen Unterthanen äquipariret, ihnen auch anstatt der Landtageszehrung ¾ Korn oder ¾ Haber der Miliz darzureichen befohlen und hingegen dieselbe in die Aembter zu konvoziren verboten worden: Als haben E. Ch. D. Stände ingesambt E. Ch. D. umb derselben Restitution anzufallen[2])."

---

[1]) Die sämtlichen Willigungen schon in den Sonderbedenken, 29. April, 2. und 8. Mai. In dem städtischen heisst es u. a.: Sie hoffen, dass die Oberstände „zuwider der alten Observanz künftig nichtes in das vereinigte Bedenken werden inseriren lassen, was nicht in den Partikularbedenken reiflich überleget und durch die Stände gangen", weil sonst eine mündliche Konferenz genügte. Koen. 715. — Die Oberräte schreiben den Kopfschoss bereits am 9. Mai auf den 21. und 22. desselben Monats aus. Koen. E.-M. 87e 1682. — Der Kurfürst an die Oberräte, Cölln 15./25. Mai, praes. 30. Mai, publ. 2. Juni 1682, gedruckt bei Orlich III, S. 326—328; S. 328 Z. 12. v. o. ist nach „zugeschrieben," „nicht aufbringen können" einzufügen.

[2]) Diese Fürsprache ist wohl durch die Bittschriften der Köllmer des Amtes Ragnit veranlasst worden, denen zufolge das beklagte Ch. Reskript im Oktober 1681 ergangen war. Die Köllmer bemerken übrigens, dass sie zu dem Amtstage im April doch wieder herangezogen worden seien. Koen. 715.

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 26. Mai 1682[1]).

Koen. 715.

1682. 26. Mai. Trotz der steigenden Gefahr „haben S. Ch. D. verordnet, dass vom 1. Juni nicht mehr als 22000 Rthlr.[2]) oder, wann die Speisung in natura gegeben wird, nur 17126 Rthlr. monatlich gegeben, auch sobald diese Willigung geschehen und dasjenige, so bis Ausgang Mai denen Regimentern nachstehet (21005 Rthlr. 83 gr.), bezahlet sein wird, zwei Regimenter zu Fuss abgeführet werden sollen. Was die gesuchte Exemption von der Einquartirung betrifft, so halten S. Ch. D. dafür, es werden Dero Stände nicht begehren, dass die Ch. Unterthanen solche Last allein tragen sollten, sondern sind vielmehr der Meinung, dass die Stände Deroselben zu danken haben, dass ihre adeliche Häuser mit keiner Einquartirung beleget werden sollen, und dass alle ihre Huben dieses ganze Jahr durch der Befreiung von der Einquartirung genossen haben, weshalben sie auch verordnet, dass vom 1. Juni an die Einquartirung von allen durchgehends gleich getragen werden solle. Den modum stellen S. Ch. D. einem jedweden Gliede unter den Ständen frei, doch wollen sie einen solchen modum erwählet wissen, wodurch die Aembter nicht ruiniret werden und welcher also beschaffen, dass gewisser Staat darauf zu machen. Widrigenfalls, da ein solcher modus nicht gefunden werden möchte, welchen S. Ch. D. Dero Ambtern nützlich achten, würden Sie befehlen, auf was Weise dasjenige, so gefordert wird, ausgeschrieben werden solle.“ Die Privilegien und Freiheiten sollen dadurch nicht berührt werden[3]).

---

[1]) Der Oberburggraf an die andern Oberräte, 21. Mai 1682: „E. Exz. kann ich nicht verhehlen, wasgestalt Barfuss, nachdem er vorgestern abends allhier angelanget, diesen Morgen bei einer mir gegebenen Visite ein Ch. Reskript vom 1./11. d. M. insinuiret und dabei gebeten, ich möchte solches E. Exz. notifiziren, damit sie sich Sonnabend hier einfinden und von uns allerseits den Ständen die Notdurft zu förderlicher Anschaffung der Mittel zu Bezahlung dessen, was denen Regimentern nachstehet, vorstellen und sie zu einer zulänglichen Willigung und zwar zu einem solchen modo contribuendi disponiren möchten, wodurch S. Ch. D. Aempter nicht prägraviret würden. Weil widrigen Falles zu befahren, dass, dafern es mit der Bezahlung lang anstehen sollte, die Regimenter leicht durch Kontramandiren hier im Lande bleiben und demselben weiter Beschwer machen dürften.“ Koen. E.-M. 87e 1682.

[2]) Der Kurfürst an die Oberräte, Kyritz $\frac{28. \text{ Mai}}{7. \text{ Juni}}$ 1682: „Soviel nun dasjenige anlanget, was einige Deputirte wegen des monatlich erforderten quanti der m/22 Rthlr. beigebracht, dass nämlich, wann gleich keine Völker abgeführet werden möchten, dennoch die Sommermonate eine solche Moderation an dem quanto mitbringen würden, da kann euch nicht unwissend sein, dass weder das Hart- noch das Rauchfutter unter der Summe der 26841 Rthlr., als welche vor diesen monatlich gegeben worden, mitbegriffen seie.“ Koen. E.-M. 87e 1682.

[3]) Der Landräte Bedenken, 30. Mai 1682: Sie hätten nie gedacht, „dass die von S. Ch. D. jüngsthin erteilte heilige Versicherung Dero mehr als landesväterlichen Mitleidens zu Wasser rinnen sollte“. Die neue Proposition wirft die Verfassung

Digitized by Google

des Landes de facto über den Haufen. „Sollte Gott ein fruchtbares Jahr gönnen, das Land mit der Einquartirung und andern ungewilligten contributionibus verschonet bleiben, die Separation der Stände, die Diskorporirung und Beschwerung der Freien und Köllmer und die den Oberständen von Königsberg zugefügte Prägravation abgestellet werden, verpflichten sich die vom Herrenstande S. Ch. D. etwa auf den Oktober mit einiger Willigung weiter, ihren Freiheiten ohne Schaden, an die Hand zu gehen, die Meinung ganz nicht habende, das Vaterland à l'ábandon hingehen zu lassen oder des Kommissoriats Diskretion hinzugeben. . . Weil auch die Oberstände wegen der Einquartirung durch eine absonderliche Vorstellung an S. Ch. D. sich bewahret, wollen die vom Herrenstande deswegen vorjetzo kein Wort verlieren." Koen. 715. Diese Bewahrungsschrift bittet um Befreiung von der Einquartirung und um Verzicht auf ungewilligte Steuern; den Ständen solle offenbar „das Garaus gespielt" werden. Sie trägt den Vermerk: praes. 1. Juni 1682. Koen. 715. — Der Ritterschaft Resolution, 4. Juni 1682: Mehr noch als ihre eigene Not schmerzt sie die Unmöglichkeit, S. Ch. D. Befehlen nachzukommen. Sie wissen nicht, wie sie ihre beständigen Willigungen, die das Land auf den Tod entkräften, vor S. Ch. D. Nachfolgern rechtfertigen sollen. Ihnen wird die Einquartirung aufgezwungen, Königsberg, ein Teil des geringsten Standes, geht scheinbar wieder frei aus. Wie kann man auf Leute einen gewissen Staat machen, die selbst auf den Bissen Brot ihres Mundes kaum Staat machen können! Dennoch schliessen sie sich dem Versprechen der Landräte an, fügen jedoch den Bedingungen hinzu, dass keine Befreiungen gewährt werden, auch nicht „den kaduzirten köstlichen Gütern, die wider die privilegia des Landes nicht denen indigenis bene meritis geschenket, sondern denen Beambten zugeschlagen werden," auch dass die Accise durch das ganze Land gleichmässig gehe und Relationstage angeordnet werden. Wie ein verdorrter Acker nach einem warmen Regen, seufzen sie nach S. Ch. D. Gnade. Koen. 715. Die Städte finden in ihrem Bedenken, praes. 9. Juni 1682, die Zeiten so schlecht, dass man nicht durch anzügliche Redensarten die Gemüter verbittern sollte; mit dem Namen: Teil des geringsten Standes hätte man Königsberg billig verschonen können. Königsberg willigt die Accise auf ein Jahr, die kleinen Städte willigen ihren Anteil nach ihrem bisherigen Verfahren; dem widersprechen jedoch wegen ihrer zu hohen Taxe Bartenstein, Rastenburg, Friedland, Schippenbeil und Passenheim, sie wünschen die Accise. Koen. 715. — Supplikation der Anwesenden von kleinen Städten, praes. 16. Juni 1682: „E. Ch. D. haben zu unterschiedenen Malen an die kleinen Städte reskribiret, dass sie bei 5 Dukaten Straffe, auch Verlust derer Session bei künftigen Landtagen sich bei den Konvokationen einfinden oder jemanden von ihren Nachbaren ihre Vollmacht mitgeben, und dann, dass sie die 6 gr. vom Hundert zur Berlinschen Reise entrichten sollen. Diesem zuwider haben benannte Städte zum Teil sich nicht zu dieser Konvokation weder in Person noch durch einen Gevollmächtigten gestellet, gleichfalls auch die allemal gehörige Sportulgelder nicht entrichtet, zum Teil die Reisegelder nicht abgetragen. Dahero den Anwesenden die Mittel fehlen, die Landtagsacta auszulösen und andere Ausgaben zu entrichten. Weshalben an E. Ch. D. unser Bitten, nachbenannten Städten einen kurzen terminum zu Abtragung ihres Restes und Straffe bei militarischer Exekution ernstlich anzusetzen." Koen. E.-M. 87c 1682. — Der Stände schliessliches Bedenken, praes. 15. Juni 1682: Ihre durch die Pro-

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben vom 17. Juni 1682.

Koen. E.-M. 87e 1682 (Entwurf, geschr. vom Kanzler). Koen. 715.

1682. 17. Juni. „Die Ch. Regierung wird das Bedenken mit nächster Post S. Ch. D. zufertigen, und wird von Dero Befehl sowoll die gesuchte Dimission als der gewöhnliche Konvokationsabscheid zu erwarten stehen.“ Indessen da die Willigung der Oberstände, selbst wenn man den Ertrag der Accise auf 100000 Rthlr. anschlägt, nicht genügt, „sondern zu Erreichung des aufs genauste überschlagenen quanti monatlich über die Einquartirung und Speisung noch 15 gr. von jeder Hube auf Sambland und Natangen und 10 gr. im Oberlande und polnischen Aembtern erfordert werden müssen: Als hat die Ch. Regierung höchst nötig befunden, zu Verhütung aller disordre und besorglichen Nachteils, so aus verweigerter zureichenden Einwilligung dem armen Lande leicht zuwachsen kann, E. E. Landschaft von allen Ständen abermal geziemende Instanz zu thun, dass sie das quantum lieber freiwillig und einmütig aus vorgemeldter Hubenkontribution ein Jahr lang aufzubringen entschliesse, auch das gedoppelte Horngeld itzo auf einmal auszuschreiben bewillige. Die Ch. Regierung wird hierüber E. E. Landschaft gewierigen Resolution ohne weitere Schriftwechselung, wo immer möglich, vor abgehender Freitagespost gewärtig sein[1]).“

---

position geweckte Hoffnung auf ein Hall- und Erlassjahr ist wieder enttäuscht worden. Der Adel ist verfassungsmässig unbeschränkt von jeder Einquartirung frei. Die Separation hebt das ius complanandi auf. S. Ch. D. möge Königsberg zwingen, seinen Steueranteil aus eigenem Vermögen zu bezahlen. Die Oberstände willigen die Accise bis zum 1. Juni 1683 und ein doppeltes Horn- und Klauengeld, halb vom 26. bis zum 28. Juni, halb vom 26. bis 28. August zu erheben. Die Steuerreste sind die Folge der Verarmung und der Nichtwiederverleihung der heimgefallenen und der von S. Ch. D. angekauften Güter. Im Oktober werden sie in dem Falle einer guten Ernte über weitere Steuern mit sich reden lassen. Die Städte willigen wie in ihrem Bedenken vom 9. Koen. E.-M. 87e 1682. Koen. 715.

[1]) Abermalige unumbgängliche Bewahrungsschrift der Oberstände, praes. 17. Juni 1682: Da „die bäuerliche Einquartirung numehro de facto ausgeschrieben worden, so können die Oberstände, als die hiedurch ihren Untergang augenscheinlich sehen, sowohl vor sich anjetzo als auf ihre Posterität nicht allein bei E. Ch. D., sondern auch ihrer zukünftigen Herrschaft, ja selbsten in casum devolutionis nicht anders, als sich nochmals zum feierlichsten bewahren, dass alles wider ihren Willen und Rechte ihnen auferleget worden. Massen sie auch, weil die Accise und Horngeld ihrem laudo gemäss nicht will angenommen werden, sondern ihnen den Hubenschoss auszuschreiben angedrauet wird, an dasjenige, was sie zu Bezeugung ihrer Devotion bishero gewilliget, nicht wollen gehalten sein, sondern solches pro non facto erklären.“ R. 6 AAA 3. Koen. 715. — Ch. Reskript, 3./13. Juli 1682: Warum hat die Regierung die Bewahrungsschrift nicht zurückgegeben? R. 6 AAA 3. — Auf die Instanz vereinigte Erklärung der Oberstände, praes. 19. Juni 1682: „Wann Wollen, Vermögen und die Kräfte dem

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben vom 11. Juli 1682[1]).

Koen. E.-M. 87e 1682. Koen. 715.

„Nachdem hiesigen Ständen ein Hinterzug zu den Ihrigen verstattet worden", will die Regierung „nicht zweifeln: es werden numehro die Stände mit dergleichen zureichenden Instruktion sich allhier wieder eingefunden haben, dadurch das quantum erreichet werden könne. Und weil das bei Anfange dieses Monats eingehobene Horngeld noch nicht zulänglich, als will vor allen Dingen nötig sein, dass zumalen die Oberstände, weil die Städte bei Aufbringung ihres quanti durch die Accise verbleiben, nach dem ihnen zugeschlagenen quanto ohne sonderbaren Verzug ihre Willigung thun, damit auf diesen Monat die benötigten assignationes zu Unterhalt der Miliz ausgegeben werden mögen. Im übrigen lassen S. Ch. D. gemäss Dero Reskripts aus Kyritz vom $\frac{28.\text{ Mai}}{7.\text{ Juni}}$ Ihro endlich gefallen, dass die Accise von einem jedweden Stande beibehalten werde, es müsste aber der Ertrag derselbigen nach Proportion auf eines jeden Standes quantum gerechnet werden. Weil auch bis zu Ausgang Mai annoch 15880 Rthlr. Reste von der Kriegskammer angegeben werden, als wird nötig sein, dass die- 1682. 11. Juli.

Wunsch gleichstimmig wären, würde E. E. Landschaft dem Ch. Ansinnen zu gehorsamen sich nicht entbrechen." So aber kann sie S. Ch. D. nicht willfahren, zumal da die Stände separirt und die Köllmer nicht in ihrem alten Stand gelassen werden. Neben ihrer Unvermögenheit müssen sie gegen die Ch. Forderung geltend machen, dass sie zum Unterhalt der Miliz nicht verpflichtet sind. Den Hufenschoss können sie nicht bewilligen. Doch wenn ihnen Heimzug in die Aemter verstattet wird, wollen sie ihr Möglichstes thun, die Einquartirung muss jedoch aufhören. Das Horngeld soll am 10. Juli ganz erhoben werden, besonders wenn die von Städten zum Aequivalent angehalten werden. R. 6 AAA 3. Koen. E.-M. 87 e 1682. Koen. 715. Die Regierung an den Kurfürsten, 19. Juni 1682: Die Oberstände haben das Horngeld endlich auf den 4. Juli bewilligt. Sie ist daran, die Landräte zu einer ausreichenden Willigung zu bewegen, um durch sie auf die alsbald auszuschreibenden Amtstage für die Ritterschaft einzuwirken. Koen. E.-M. 87e 1682. — Das Ausschreiben in die Aemter ergeht am 23. Juni. A. a. O.

[1]) Croy an den Kurfürsten, 3. Juli 1682: Ueber die Relationstage ist noch nichts bekannt. „Hiebevor pflagk man noch woll etwas von den Hauptleuten in dergleichen Sachen erfahren zu können. Erstlich aber haben die Hauptampter angefangen — auf Eines Mannes Angeben ohne Zweifel — dergleichen Sachen zu sekretiren, welchem Exempel die andern Hauptleute auch anjetzo folgen." R. 6 AAA 3. — Auf der Konvokation wird unter dem 24. Juli 1682 Derfflinger und seinen Söhnen das Indigenat von den Oberständen verliehen, Koen. 715. Er war Cölln 19./29. Mai, praes. 4. Juni 1682 mit der Begründung darum eingekommen, dass er die Güter des gestorbenen Hauptmanns zu Preussisch Holland, Achatius Borck, gekauft habe; die Ritterschaft hatte ihn darauf durch Salomon Kanitz (praes. 12. Juni) bitten lassen, dass er sein Gesuch ordnungsmässig in die Aemter ausschreiben lasse. Koen. 715.

Digitized by Google

selbe gewilliget werden.“ Auf das Gesuch um Befreiung von der Einquartirung hat S. Ch. D. einer wichtigen Reise wegen noch nicht antworten können[1]).

Der Oberstände vereinigtes Bedenken. Praes. 30. Juli 1682.

Koen. E.-M. 87[a] 1682. Koen. 715.

1682. 30. Juli. Die vielen Konvokationstage sind schuld an ihren vielen Klagen. Nun ist es soweit, „dass der Stand von Städten ihnen will vorgezogen werden“. Der einst so angesehene Adel ist nun ruinirt[2]). Sie hoffen noch immer auf S. Ch. D., vor allem was die Einquartirung betrifft. Nie werden sie sie freiwillig tragen. „In welchem Absehn die Oberstände, wann vorhero die Einquartirungslast, Prägravation und Separation der Städte, dadurch nicht allein (ihr) Vermögen, sondern auch ihre Gemüter zum höchsten gekränket werden, wie auch die Trennung der Freien und Köllmer gehoben sein wird, sich anheischig machen, S. Ch. D. zu Dero freien Disposition und keinesweges zum Unterhalt hiesiger Miliz mit einer durchgehenden Accise und einem vierteljährigen Hubenschoss à 1 fl. von der Hube unter die Arme zu greifen. Dergestalt, dass die Accise auf ein ganzes Jahr vom 1. August ihren Fortgang gewinne, der Hubenschoss aber den 15. August mit 1 fl. abgetragen und nachgehends vom November bis April medio jeden Monats 10 gr. von der Hube und den 15. im Anfang des 4. Quartals anstatt des Hubenschosses ein doppeltes Hauptgeld eingehoben werden[3]), auch solche Willigung durch das ganze Land, sowoll auf dem Lande als in den Städten eingerichtet, der Hubenschoss aber nicht antizipiret, sondern nach den alten Schossregistern mit dem gewöhnlichen Ausschlage der oberländischen und polnischen Aembtern und Aufhebung aller Befreiungen wie auch des Aus-

---

[1]) Das Bedenken der Landräte, 15. Juli 1682: Der Stand der Ernte beweist, dass Gott eher zu erweichen ist als der Kurfürst. Wenn dieser immer wiederholt, dass ihre Privilegien sofort wieder in Kraft treten sollen, wenn die Not vorüber ist, so tröstet er sie nicht; man lässt sich Privilegien nur geben, um in dem Falle der Not geschützt zu sein. [Ihre Willigung s. in dem vereinigten Bedenken, doch währt sie hier nur bis zum 1. April.] Sie erachten es für unnötig, ihr Bedenken den Städten zuzuschicken. Koen. 715. — Der Ritterschaft Resolution 22. Juli 1682: Dieselbe Willigung. Die Benachbarten behaupten, der Kurfürst bezwecke nur ihre Unterdrückung, nichts weiter. Koen. 715. — Derer von Städten Erklärung, 28. Juli 1682: Sie sind noch nie von den Oberständen behandelt worden wie jetzt; man will sie vom Landtag ausschliessen. Sie weisen die Minderung ihres Hufenanschlags als berechtigt nach. Königsberg will sich mit 800 Rthlrn. monatlich von der Einquartirung loskaufen. Sie willigen insgesamt die Accise, für den Notfall noch einen Kopfschoss. Für Steuerreste aufzukommen, sind sie nicht verpflichtet. Koen. 715.

[2]) Die Stelle steht bei Orlich I, S. 400.

[3]) Der Kriegskammer Rechnung, praes. 16. Juli:

Digitized by Google

schlages der Hunderten bei den Städten eingenommen und alles dem Landkasten abgeliefert werde. Wie nun diese Willigungen mit gewissen festen Bedingungen umbschränket sein, also wollen und können auch die Oberstände vor Adimplirung derselben zu gar nichts sich auslassen, sondern es sollen dieselben von sich selbst hiemit gänzlich hinfallen, auch alles Gewilligte vor ungewilliget und alles Exequirte vor ein de facto Abgenommenes gehalten werden, wogegenst (sie) sich nochmalen aufs feierlichste bewahren und dergleichen coactivis exactionibus aufs kräftigste widersprechen“ [1]). Wider die Städte möge Ch. D. entweder selbst entscheiden oder den Rechtsgang gestatten. Ihre Willigung möge den Oberständen zu keinem Präjudiz gereichen.

Der Kurfürst an Croy. Dat. Cölln 21. Juli 1682.

R. 6 AAA 3.

[Scharfe Rüge des Verhaltens der Oberräte. Lob Croys.]

Auf die Anfrage, weshalb die Oberräte die Bewahrungsschrift der Oberstände [2]) angenommen hätten, sind zwei Schreiben eingegangen [3]), deren erstes 1682. 31. Juli.

Reste bis 31. Juli 1681: 43 087 Rthlr., davon kommen auf den Adel	13 972 Rthlr.	44 gr.	8 ₰
August 1681 bis Mai 1682: von 44 035 Huben sind monatlich zu zahlen 8698 Rthlr. 24 gr.	86 982 -	60 -	— -
	100 955 Rthlr.	14 gr.	8 ₰
Davon sind bezahlt durch die Willigungen	81 659 Rthlr.	75 gr.	10 ₰
Sichere Reste	3 414 -	39 -	—
	85 074 Rthlr.	24 gr.	10 ₰
Fehlbetrag	15 880 Rthlr.	79 gr.	16 ₰

Von den geforderten 22 000 Rthlr. monatlich sind aufzubringen:

7 176 Rthlr. 6 gr. vom Adel von 44 035 Huben, oder nach Ausschlag weiterer 7 371 Huben von 36 578 Huben.
3 618 - 38 - Köllmer von 22 204 Huben oder 15 645 Huben.
7 460 - 84 - Pauren von 45 738 Huben oder nach Ausschlag der im Oberland und polnischen Aemtern wüsten von 21 655 Huben.
1 466 - 60 - Königsberg von 9000 Huben.
244 - 40 - Freiheiten von 1500 Huben.
2 216 - 52 - kleine Städte von 13 471 oder 11 463 Huben. Koen. 715.

[1]) Abgenötigte conservatio iuris annexo petito humillimo des Standes von Städten, praes. 6. August 1682, Koen. E.-M. 87e 1682, betrifft die Anklagen der Oberstände wegen Bevorzugung der Städte und steht zum Teil bei Baczko VI, S. 274 f. gedruckt.

[2]) S. oben S. 971 und 972 Anm. 1.

[3]) Die Regierung an den Kurfürsten, 21. Juli 1682: Sie hat den Ständen wegen einiger Redensarten der Bewahrungsschrift sofort Vorstellungen gemacht, die aber haben jede Aenderung verweigert, weil sie nichts Ungehöriges ge-

Digitized by Google

Croy mit unterzeichnet hat. In diesem führen die Oberräte die ganz falsche Ansicht der Eingeber an, dass nichts Ungehöriges in der Schrift stehe, und betonen ihre Pflicht gegen die Stände. Wir denken, es werden Unsere Oberräte ohne Spezialerinnerungen glauben, dass sie uns mit schweren Eiden und Pflichten verwandt und dass das Stück, mit welchem sie zu denen Unterthanen gehören, mit der Pflicht, wormit sie Uns verwandt, nicht von gleichem Gewicht sei und in paralel stehe. Im zweiten Schreiben bezeichnen sie es als erlaubt, dass die Stände ihre Privilegien verteidigen. Wo sind die Privilegien denn angegriffen worden? Die Klagen der Stände sind ungegründet. E. L. sehen hieraus, wie sich Unsere Oberräte, da Wir nichts als ihr blosses pflichtmässiges Bedenken gefordert, betragen, und wissen Wir nicht, was Wir bei so gestalten Sachen gedenken sollen, und hätten wohl befugte Ursache, sie dieses ihres Komportements halber eigentlicher zu befragen; Wir wollen Uns aber zur Zeit damit zufrieden stellen, dass E. L. ihnen aus diesem Unserm Schreiben die Notturft fürstellen, sie darüber vernehmen und Uns ferner berichten.

Begleitschreiben.

Es gereichet Uns zue sonderbarem Gefallen, dass E. L. sich bei der jetzigen konfusen Landtageshandelungen Unseres Interesse mit Nachtruck und Eifer annehmen und nicht achten, ob solches anderen gefalle oder missfalle. Wir zweifeln nicht, E. L. werden dabei ferner kontinuiren, da dann dieselbe versichert sein können, dass Wir es nicht

---

schrieben hätten. „Auf solche Kontestation hat uns nichts Anderes obgelegen als dasjenige, was die Stände an E. Ch. D. zu bringen verlanget und zu solchem Ende uns übergeben, Deroselben zuzuschicken; denn gleichwie unsere Pflichte nicht zulassen, von dem, was E. Ch. D. Ihren Ständen fürgetragen wissen wollen, ihnen ichtwas zu verhehlen, also wenig will uns zustehen, das an uns zu halten und E. Ch. D. zu bergen, was von den Ständen uns zur Hand kommet.“ R. 6 AAA 3. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 24. Juli 1682: „Es ist der Wahn bei denen adelichen Einsassen, dass ihre Deputirte, so zu den Konvokationen anhero abgeschicket werden, durch ihre Willigungen einig und allein es verursachen, dass sie in solchen Zustand gesetzet werden, und die Last sie nimmer so hart treffen würde, wenn nur die Willigungen sie nicht darzu brächten. Die Deputirte hingegen, welche auf die fürkommende remonstrationes, denen vorgehenden vom Herrenstande mit den Willigungen zu folgen, sich nicht wohl entbrechen können, dadurch aber Hass und Verdruss von den Hinterlassenen auf sich laden, suchen endlich noch damit einigermassen ihre Sache bei ihnen gut zu machen, wenn sie darthun können, dass sie wegen ihrer Privilegien die Notdurft fürgestellet haben.“ S. Ch. D. möge ihnen das nachsehen. „So aber in der angezogenen Schrift einige Worte enthalten, die E. Ch. D. von Ihren Ständen nicht gebrauchet wissen wollen, bitten wir, uns dieselbe kundzuthun, damit wir ihnen, sich dererselben hinfüro zu enthalten, andeuten können.“ Koen. E.-M. 87e 1682.

Digitized by Google

vergessen werden. Aus eingeschlossenem Briefe werden E. L. Unsere Gemütsmeinunge ersehen und haben sich dieselbe nicht daran zu kehren, was etwa darinnen auf E. L. gezogen werden könnte; dann Wir solches mit Fleiss gethan, damit E. L. mit mehrem Nachtruck sprechen können, dann Wir gerne sehen, dass E. L. diesen langen Brief der Regierunge lesen lassen und bei der Verlesung achtgeben, wie sich der Bekannter dabei bezeigen wird.

Die Oberräte Wallenrodt, Tettau und Lehndorff an den Kurfürsten. Dat. 7. August 1682.

„ . . . Wir beklagen von Grund des Herzens in tiefster Demut, dass unsere treugemeinte Bezeugung also übel gelungen und wir durch Annehmung der Schrift in E. Ch. D. Ungnade gefallen. Der allerhöchste Gott, vor dem alle Ding offenbar sind, wird unser Zeuge sein, dass wir E. Ch. D. die Tage Unsers Lebens treu und ehrlich gedienet und niemals etwas wider Dero Hoheit und Reputation, wider Dero höchste iura oder Dero Interesse und Nutzen im allergeringsten zu handeln uns in den Sinn kommen lassen, sondern wir haben Tag und Nacht sorgfältig dahin gestrebet, damit unsere unterthänigste Treu und Gehorsamb zu E. Ch. D. Gefallen gereichen möchte. Sollten wir darin gefehlet haben, dass wir nicht vorher berichtet, ehe wir der Stände Bewahrung herausgeschicket oder dass wir unser Gutachten nicht vorsichtig genug eingerichtet, so bitten wir E. Ch. D. in tiefster Demut umb gnädigste Vergebung. Wir können es mit unserem Gewissen beteuren, dass wir nicht anders gemeinet, als dass E. Ch. D. uns befehlen würden, die Schrift zurückzukehren, wenn Sie etwas Nachteiliges darin anmerken würden, so eigentlich haben wir das vor uns nicht wissen können, wiewohl wir recht furchtsamb dabei gewesen.“ Schon oft sind derartige Schriften der Stände nicht ungnädig aufgenommen worden. „Sollten wir vor uns ohne Befehl die Schrift zurückgegeben und dadurch die Willigung behindert oder gar zurückgetrieben haben, so hätte uns von unseren Missgünstigen noch leicht grössere Schuld und Vergehen beigeleget werden können. Aber alle diese Einwendungen mögen uns nicht rechtfertigen, weil E. Ch. D. nach Dero hocherleuchtetem Verstande es also finden und es uns verweisen. Dass wir in unseren Gutachten verfehlet, müssen wir unterthänigst erkennen und in tiefster Demut umb Gnade bitten; E. Ch. D. geruhen doch, uns hierin zu glauben, dass wir nicht vorsätzlich oder mit Willen gefehlet, sondern wir sind unterthänigst verbunden, wenn es E. Ch. D. befehlen, die Bewahrung denen Landräten und Ritterschaft wieder zurückzugeben. 1682. 7. Aug.

Dieses können wir unterthänigst nicht in Abrede sein, dass bei gehorsambster Vollenziehung Dero Ch. Befehls wegen Anschaffung der Verpflegung vor die Miliz wir allemal, soviel immer müglich, auf die Konservation E. Ch. D. Unterthanen mitgesehen haben, damit das Land nebenst der milice einigermassen zu E. Ch. D. Bestem beibehalten werden möchte.“ Grade darum haben sie die unerhörten

Digitized by Google

Willigungen der Stände durchgesetzt. „E. Ch. D. aber werden nach Dero Regierungserfahrung weit besser, als wir es vorstellen können, ermessen, dass zu Erlangung solcher gütlichen Willigungen wir mit den Ständen behutsamb umgehen müssen und ihnen nicht mit Fug verweigern können, wenn sie sich auf ihre Freiheit berufen und sich wegen Vorbehalt ihrer Gerechtigkeit an E. Ch. D. beziehen. Alle Klage und Beschwer gehet über uns im ganzen Lande, dass wir die Stände durch unaufhörliche persuasiones zu solchen unerträglichen Willigungen gebracht haben, und wird uns noch die mühsame Arbeit von allen Seiten so sauer und schwer gemachet, dass ohne E. Ch. D. Schutz wir darunter sinken und vergehen müssten. Es getröstet uns aber unser freies Gewissen, dass, wenn alle unsere actiones rechtschaffen untersuchet würden, nichts anderes als unterthänigste Treu und Eifer vor E. Ch. D. wahrhaftes Interesse an uns erfunden werden soll, und dabei werden wir beständig verharren, so lange ein lebendiger Atem in uns ist. Wir bitten nur abermal fussfällig und in tiefster Demut, dass E. Ch. D. geruhen wollen, gnädigste Konfidenz in unsere Treue und Devotion zu setzen, so werden wir mehr Vermögenheit erlangen, unsere unterthänigste Dienste in der That erweislich zu machen."

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 21. September 1682[1]).

Koen. E.-M. 87e 1682. Koen. 715.

[Willigung der Oberstände. Einquartirung. Gestempeltes Papier. Konvokationen; Verbot des Schriftwechsels.]

1682. 21. Sept. . . . S. Ch. D. haben zwar dasjenige, was von denen Oberständen gewilliget ist, annehmen wollen; wann aber dieselbe nicht zureichen

[1]) Der Kurfürst an Croy, Potsdam 11./21. August 1682: „E. L. werden aus Unserm an die Regierung abgehenden Reskript in specie ersehen, wohin Unsere Intention der Einquartirung halber gehet. Wobei Wir E. L. dieses apart zu wissen machen wollen, dass, wenn die Stände das von Uns introduzirte gestempelte Papier annehmen werden, Wir alsdann geschehen lassen wollen, dass sie mit der Einquartirung und Servicen verschonet werden. Gestalt denn E. L. dieserhalben denen Ständen gebührende Remonstration zu thun und dieselbe darzu zu disponiren ihro angelegen sein lassen werden." Koen. E.-M. 87e 1682 (Abschrift). — Ausschreiben in alle Aemter, 28. August 1682: Am 7. September ist ein Amtstag zu halten, am 15. haben sich die Deputirten zur Entgegennahme des Ch. Bescheides auf die letzte Willigung auf der Oberratstube einzufinden, vorzüglich auch, „weil Wir Cölln 21./31. Juli Unsere Intention, wasgestalt Wir bewogen worden, das gestempelte Papier in allen Unsern Ländern zu introduziren, Unsrer Regierung kundgethan." A. a. O. — Da die Hauptleute der Hauptämter beschäftigt sind, wird der Termin hinausgezögert; die Regierung an den Kurfürsten, 15. September 1682, a. a. O. — Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 4./14. September 1682: „Dass die Accise in genere im Lande durchgehends eingeführet werde, solches

Digitized by Google

sollte, wie durch einen Ueberschlag klar dargethan werden könnte[1]), würden die Oberstände solchen Mangel suppliren und dadurch der deshalb auf allen Fall anderwärts veranlassten Verordnung vorkommen müssen. Und weil bei den Adlichen die Accise so viel nicht austragen dörfte, als stellen S. Ch. D. denen Oberständen nochmalen frei, auf was für Art und Weise sie dasselbe aufbringen wollen. Die Einquartirung könnte denen Oberständen so schlechterdings nicht abgenommen werden, es sei denn, dass sie soviel willigen möchten, als solches an Gelde zu stehen kommet. Was die Accise bei denen Städten tragen würde, solches bliebe zu Tilgung ihres quanti, deshalben S. Ch. D. schon verordnet hätten, dass, weil die Städte ihr quantum zu geben resolviret, nach Proportion der Huben, die Köllmer und Ambtsunterthanen auch das ihrige beitragen sollen. Und wie S. Ch. D. im übrigen laut Reskripts vom 21./31. Juli nach dem Exempel anderer benachbarten Provinzien bewogen worden, das gestempelte Papier in alle Dero Ländern zu introduziren, inmassen Sie deshalben auch schon einige gedruckte patenta, wie der Gebrauch des gestempelten Papiers dort in der Mark Brandenburg angeordnet, übergeschicket haben, so würde solches nach hiesigem Wesen eingerichtet werden müssen. S. Ch. D.

---

lassen Wir geschehen. Weil aber hiedurch nichts anders gesuchet wird, als die Separation aufzuheben, welches ganz wider Unsern Befehl und Meinung, als ist Unser Befehl, dass dasjenige, was die Städte dadurch aufbringen werden, ihnen allein zu gute komme." A. a. O.

[1]) Anschlag der Kriegskammer, praes. 28. September 1682: Der Adel hat zu reichen:

vom 1. Juni bis 31. Oktober 1682 ohne die Speisung	27128	Rthlr. 85	gr. — ₰
vom 1. November 1682 bis 31. Juli 1683	48846	- 52	- 9 -
	75975	Rthlr. 47	gr. 9 ₰

Aus seiner Willigung ist zu hoffen:

Hornschoss	8000	Rthlr.	
Hubenschoss	36578	-	
Kopfschoss	6000	-	
Accise	5000	- (monatlich 500 Rthlr.)	
	55578	Rthlr. —	gr. — ₰

Es mangeln	20397	Rthlr. 47	gr. 9 ₰
Dazu die Reste bis 31. Mai 1682 . .	11660	- 21	- 11 -
und Entschädigung für den Fortfall der Einquartirung	34237	- 88	- — -
	66295	Rthlr. 67	gr. 2 ₰. Koen. 715.

Digitized by Google

Zwegk ginge dahin, dass dasjenige, was durch diesen modum aufgebracht werden wird, dem monatlichen quanto zu Hilfe kommen solle. Weil auch schliesslich S. Ch. D. die öftere Zusammenkünfte der Stände gar widerlich fallen, als haben zufoderst die Oberstände sich allsofort und ohne einige Schriftwechselung wegen Supplirung des noch restirenden Mangels an ihrem quanto vom August an auf ein Jahr, wie auch wegen des Rückstandes bis an den Mai zu vereinigen, die sämbtlichen Stände aber auch wegen des gestempelten Papiers ihre deliberationes zusammenzutragen, innerhalb 10 Tagen aufs längste. . . .

Der Stände schliessliches Bedenken. Praes. 15. Oktober 1682.

Koen. 715.

1682. 15. Okt. Die Stände können in ihrer angeborenen Treue die Hoffnung auf S. Ch. D. nicht verlieren, obwohl die neue Proposition sie dazu veranlassen sollte. Die „Oberstände haben, wann zuvor die ungewilligte Einquartirung ihnen wirklich abgenommen sein wird, zu Dero freien Disposition vom Oktober 15 gr. von der Hube und dann vom November anzufangen einen monatlichen Hubenschoss à 20 gr. von der Hube durch das ganze Land, sowohl bei denen vom Lande als denen von Städten nach Proportion ihrer Hunderten, doch mit dem gewöhnlichen Ausschlage in denen polnischen und oberländischen Amptern bis Ausgang Juli 1683, noch einen durchgehenden doppelten Kopfschoss im Februar und einen doppelten Hornschoss im Juni — doch dass die Städte ein Aequivalent abtragen — willigen wollen, also dass die vorige im letzten, den 30. Juli übergebenen Bedenken enthaltene Willigung wie auch die Einführung der neuen und höchst präjudizirlichen Kontributionsart des gestempelten Papiers — welches diesem Lande allerhand schädliche Neuerungen, Beschwerung der Benachbarten, Verschleppung der Rechtsgänge, Unterdrückung der Armut zuziehen kann — gänzlich gehoben, der jetztgewilligte Hubenschoss aber nach gehaltener Relation in den Amptern durchgehend, gemäss denen alten Schossregistern eingenommen, die Termine nicht antizipiret, unterdessen nichts Ungewilligtes ausgeschrieben, das ganze laudum in den Landkasten gebracht und die von der Kriegskammer geforderte Reste annulliret werden mögen.“ S. Ch. D. soll verfügen, dass „die Städte sich denen andern Ständen in modo contribuendi konformiren oder einen solchen modum, der denen andern Ständen unschädlich, erwählen mögen“, andernfalls die Oberstände „an sothane Willigung nicht verbunden sein können noch wollen. Weil auch viele kaduzirte Güter zuwider denen Landesprivilegien nicht dem Adel zugewendet, sondern E. Ch. D. Domänen zugeschlagen werden, auch in causis nobilium ignobiles zu Kommissarien verordnet werden, als müssen die Oberstände E. Ch. D. umb die Konservation ihres hierin versirenden Rechtens zu Füssen fallen, gleichergestalt sie denn auch ihre Bitte wiederholen, dass der unter Händen schwebende Unterscheid

Digitized by Google

der adelichen Huben, da viele derjenigen, welche schon vor 1612 von dem Adel besessen worden, zuwider E. Ch. D. Assekuration de 1663 zu schlechten köllmischen Rechten gemachet und mit bäuerlichem Dienst beleget werden wollen, kassiret werden mögen[1])[2]).

Der Stand von Städten bleibet bei seinem bisher gehabten Kontingent," will auch „denen Oberständen keine Prägravation geständig sein[3])."

Alle Stände bitten um Abstellung ihrer Beschwerden, namentlich um „den lieben Kirchenfrieden, welcher gewaltig gestöret wird, wie aus D. Werners Disputation de reliquiis post Eucharistiae administrationem remanentibus, wodurch er die transmutationem elementorum in S. Coena in corpus et sanguinem Christi defendiret, klärlich zu sehen ist". Die zu der Beendigung des Kirchenstreits vor Jahren verordnete Kommission soll ihre Thätigkeit beginnen.

Assekuration vom 15., ausgegeben 16. Oktober 1682.

Koen. 715.

Nachdem . . . sich befunden, dass zu Beitragung des quanti, so auf die beede Oberstände kommet, eine Hubenkontribution à 20 gr. vom 1. Oktober 1682 bis 31. Juli 1683 nebenst einem doppelten Kopf- und Hornschoss von nöten sein wollte, als haben des Statthalters F. G. kraft Ch. D. Reskripts de Cölln 21./31. Juli umb der Stände Willigung 1682. prs. 16. Okt.

[1]) Am 15. Oktober 1682 verlangen die Oberstände das Ausschreiben der Indigenatsgesuche des Obersten Mörner und des Oberstwachtmeisters G. W. von Kospoth in die Aemter. Jener hatte sein Gesuch damit begründet, dass seine Frau Preussin und er im Lande begütert sei, dieser, dass seine Frau Preussin sei und seine Vorfahren mit den jüngst ausgestorbenen Preussischen Kospoths in gesamter Hand und Mitbelehnschaft gewesen seien. Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam $\frac{22.\ \text{Juni}}{2.\ \text{Juli}}$ 1682: „Nachdem Wir Mörner das ius indigenatus in Preussen konferiret, gesinnen Wir an euch, Unsern Ständen solches zu notifiziren, damit sie ihn pro indigena erkennen." Koen. 715.

[2]) Bedenken der Landräte, 28. September 1682: Vom Oktober 1682 bis Juli 1683 18 gr. monatlich von der Hufe und einen Hauptschoss Mitte Dezember. Bedenken der Ritterschaft, 3. Oktober 1682: nur statt der Accise einen 1 fl.-Schoss von der Hufe, sonst wie 30. Juli. Koen. 715. — Die Regierung an den Kurfürsten, 16. Oktober 1682, P. S.: „Gleich in diesem Moment haben Dero Oberstände endlich die von der Kriegskammer so sehr hart urgirte 15 gr. von der Hube auf diesen Monat gewilliget." Koen. E.-M. 87 e 1682. Danach scheint das schliessliche Bedenken Koen. 715 nicht in der ursprünglichen Fassung, sondern nachträglich geändert vorzuliegen.

[3]) Bedenken der Städte, 8. Oktober 1682: Viele kleine Städte sind von der Konvokation überhaupt nicht aus den Aemtern benachrichtigt worden. Sie willigen ihr Kontingent. Koen. 715.

Digitized by Google

zu fazilitiren, versichern wollen, dass, wenn diese Kontribution eingewilliget würde, die Oberstände von der würklichen Einquartirung und, was dem anhängig, vom 1. November an nicht allein gänzlich befreiet sein, sondern es sollen auch die bis dato aus dem Kommissoriat an selbige laut der Proposition ausgegebener und annoch hiebeiliegender Konsignation prätendirte Rest weiterhin weder gefordert, noch des gestempelten Papiers halber, als welches eben zu dem Ende S. Ch. D. introduziret wissen wollen, in der Zeit einige Instantien gemachet werden.

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 31. Mai 1683.

Koen. 722.

1683. 31. Mai. „S. Ch. D. will Dero Ständen proponiret wissen, dass Sie zwar nichts Sehnlicheres verlangeten, als ihnen die so oftmals versprochene Sublevation in effectu widerfahren zu lassen, sie beklagten aber gar sehr, dass die Zeiten nicht besser, sondern schlimmer worden, welches zur Gnüge bekannt, indem die Gefahr von dem Erbfeinde der Christenheit von einer Zeit in die andere zunehme", so dass S. Ch. D. Polen Hilfe senden „und Dero Miliz auf ein anschnliches verstärken" muss, „massen dann verschiedenen Regimentern zu Pferde und zu Fuss die benötigte Patente zu Rekrutir und Werbung allbereits ausgegeben". S. Ch. D. „versehen sich zu Dero Ständen, dass sie zum Behuff Dero milice Deroselben mit einer Willigung monatlich von 30000 Rthlrn. auf ein Jahr lang vom August an[1]) unter die Arme greifen. Und weil S. Ch. D. in effectu verspüreten, dass in Dero andern Provinzien und Ländern das Stempelpapier ein zimbliches zutrüge, so zweifeln sie nicht: es werde die Annehmung desselben von Dero Ständen nicht weiter diffikultiret werden." S. Ch. D. Gedanken gehen alle auf die Erwerbung des Friedens[2]).

---

[1]) Anschlag der Kriegskammer 1683/4:

Der Adel hat monatlich von der Hufe zu zahlen (einschl. Einquartirung)	29 gr. 1 β 1⅓ ₰
Die Köllmer haben monatlich von der Hufe zu zahlen (einschl. Einquartirung)	34 - 1 - ⅐ -
Die Bauern haben monatlich von der Hufe zu zahlen (einschl. Einquartirung)	57 - 2 - — -
Königsberg hat monatlich von der Hufe zu zahlen (einschl. Einquartirung)	24 - — - ⅓ -
Die kleinen Städte haben monatlich von der Hufe zu zahlen (einschl. Einquartirung)	24 - — - ⅓ - Koen. 722.

[2]) Das Bedenken der Landräte, 28. Juni 1683, enthält schon die Willigung vom 24. Juli. — Das Bedenken der Ritterschaft, 5. Juli 1683, lehnt jede Willigung vor Aufhebung der Separation ab, indem es in vielen Bildern schildert,

Digitized by Google

Der Oberstände vereinigtes Bedenken. Praes. 24. Juli 1683[1]).

Koen. 722.

[Armut. Königsberg. Kriegskammer. Beschränkung der Landtagsverhandlungen. Schosseinnehmer. Oberforstmeisterdienst. Werbungen. Gerichtssporteln. Samländisches Holzprivileg. Zölle. Willigung.]

Jetzt schwindet ihnen alle Hoffnung. „Zwar begreifen sich S. Ch. D. Oberstände gar woll, was sie ihrer Oberherrschaft zu leisten schuldig; allein die Armut ist so gross, dass sie kein Absehen haben, S. Ch. D. postulato ein Genügen zu thun.“ Sie erkühnen sich vielmehr, um Schonung und um Abstellung ihrer Beschwerden zu bitten. „Imgleichen müssen sie klagend beibringen, dass dem Stand von Städten und sonderlich Königsberg der Ausschlag so vieler Hunderter gegönnet, ein solcher modus contribuendi, durch welchen das ganze Land dem quanto der Städte zu Hilfe kompt, sie aber davon wenig oder gar nichts empfinden, gestattet wird. Weil auch die Köllmer und Freien, auch einige vom Adel, so köllmische Huben vor 1612 besessen, von dem Adel separiret und von der Kriegskammer nach Belieben kollektiret werden“, müssen die Oberstände um Abhilfe bitten. Das von der Kriegskammer, welche auf dieses Landes Konservation nicht geschworen, noch dessen Fundamentalgesetzen kündig, dasjenige, was vor die Oberratstube gehöret, an sich gezogen, der beeidigten Hauptleute und des Ambts wohlgegründeter Bericht in Zweifel gesetzet, hingegen militarischen Personen mehr zugetrauet, wie bei Untersuchung des Hagelschadens in vielen Ambtern geschehen, ja wohl gar E. Ch. D. Ständen in offentlichen Landtagshandlungen Mass und Ziel vorgeschrieben, und ehe man zum 1683. 24. Juli.

---

wie das früher für ein reiches Peru gehaltene Land sich wie ein Licht selbst verzehrt hat. — Derer Gesambten von Städten wohlmeinende Erklärung, praes. 10. Juli 1683: Sie wehren sich zunächst mit den alten Wendungen gegen die Behauptung, dass sie bevorzugt würden; dann willigen sie ihr quantum nach dem bisher üblichen Modus. Die kleinen Städte bitten um Befreiung von der Einquartirung, wenigstens aber um die Wiedererstattung der vorgeschossenen services und Ungemachsgelder, einige klagen über zu hohe Hufenveranlagung. Wehlau wird auf seinem Jakobimarkt von Königsberg mit Bier überführt; Königsberg beruft sich demgegenüber auf sein gutes Recht. Tilsit bittet um Abschaffung des Vor- und Landkaufs wie des Bier-Brauens und -Schenkens auf der Ch. Freiheit. Memel bittet seine Freijahre bis 1685 ihm auch wirklich gegen Zahlung von monatlich 100 Rthlrn. zu lassen. — Die Köllmer der Aemter Brandenburg, Balga und Pr.-Eylau beschweren sich über die Durchführung des Reskriptes vom Oktober 1681 wider sie. Koen. 722.

[1]) Am 24. Juli 1683 beschliesst die Landschaft ihre seit dem 23. Februar 1626 hängende Schuld an die Erben des Landrats Fröbner im Betrage von 8000 fl. (à 30 gr.) innerhalb Jahr und Tag zu bezahlen, andernfalls fortlaufend Zinsen zu entrichten. Koen. 722. — Der Oberst Belling bittet Seibersdorf 17./27. Juli 1683 um das Indigenat. Koen. 722.

Digitized by Google

Schluss kommen, mit einer ungegründeten Repartition die Konvokation terminiret, auch eigenmächtiger Weise mit Vorbeigehen der Hauptleute der Adel, der doch jederzeit der Hauptleute und keines andern Jurisdiktion unterworfen, auf die unerwiesene Rech(Res?)te wegen der neu ersonnenen Huben durch die Schosseinnehmer exequiret werden will, gleich als wenn alles unter der Konfusion des Krieges begriffen wäre, können die Oberstände E. Ch. D. nicht ungeklaget lassen, bittend, die kostbare Kriegskammer gänzlich abzustellen. Der letzte vakante Oberforstmeisterdienst ist einem ganz frembden konferiret worden. Das Land wird mit schlechter Münze mehr und mehr beschweret. Das vielfältige gewaltsame Wegwerben der adelichen Unterthanen, Bedienten und reisenden Leute nimmt überhand. Sie bitten um Befehl, dass alle geworbene Unterthanen losgegeben werden mögen. Die übermässigen Sportulen bei Gericht mögen gemässiget, das sambländische privilegium bei der vorigen Observanz der freien Hölzung der Vieheweide, auch Ausgebung der Holzzettel bei den Vögten gelassen, die Neusassen auch ohne gnugsamen Schein ihrer freien Geburt nicht angenommen, und da solches geschehen und einer und der andere der Unterthänigkeit überführet, allsofort möge losgegeben, und der neue Zoll bei dem Baum zu Holland und Königsberg bei dem littauschen Baum abgeschaffet werden.

Sie wollen, „weil die Städte bei ihrem quanto und modo beharren, zu E. Ch. D. freien Disposition, ohne Annehmung einiges quanti vom 1. August an eine einjährige durch das ganze Land gehende Accise, im Oktober 1683 ein einfaches Horngeld, im Januar 1684 einen einfachen Kopfschoss, im April ein einfaches Horngeld, im Juli ein einfaches Kopfgeld und in den übrigen 8 Monaten 10 gr. von der Hube hiermit darreichen, doch mit diesen Bedingungen, ohne welcher Erfüllung sie an diese Willigungen nicht gebunden sein wollen, dass zuvor die Relation in den Ambtern abgestattet, die Separation und Prägravation der Städte gänzlich gehoben, der Adel mit der Einquartirung und Verpflegung der milice verschonet, alle unbillige Befreiungen aufgehoben, die Köllmer und Freien in den vorigen Stand gesetzet, die Schosseinnehmer abgeschaffet, die Hubenschosse nach den alten Schossregistern, die Horn- und Kopfschosse in Gegenwart des Deputirten den 15., 16. und 17. des Monats eingehoben und das ganze laudum in den Landkasten eingehoben werden möge“ [1]).

[1]) Anhang des vereinigten Bedenkens, praes. 31. Juli 1683: „Obwoll S. Ch. D. Oberstände nicht vermutet, dass ihnen bei ihren schweren Willigungen auch der modus contribuendi der Accise, welcher doch dem Stand von Städten freigelassen wird, diffikultiret werden sollte, so haben sie dennoch solches gestrigen Tages durch die von der Regierung abermalige mündliche Instanz vernehmen müssen.“ Sie willigen nun „anstatt der Accise auf ein halb Jahr vom 1. August

Digitized by Google

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 6. März 1684.

Koen. E.-M. 87e 1684 (Ausfertigung).

„E. Ch. D. ist bekannt, dass in Dero litauschen Aemptern viel wüste Huben vorhanden, welche teils an die Pauren umb den gewöhnlichen Zins vermietet, teils aber an Deutsche Leute, so ihre eigentumbliche köllmische Huben daneben haben, auf gewisse Jahre umb so einen Zins, als man nach Unterschied des Orts mit ihnen hat behandeln können, ausgethan worden, welche letztere Berahmungshuben genennet werden. In denen über solche Huben getroffenen Kontrakten, welche entweder die Hauptleute oder die Haushaltungsinspectores geschlossen, ist fast durchgehends, nach Art der alten Berahmungen, denen Mietern versprochen, dass sie von den Militarbeschwerden frei sein sollten. Weil aber solche Befreiung zu gegenwärtiger Zeit ihnen nicht woll verstattet werden kann, wollen sie auch an den behandelten Zins nicht gebunden sein, sondern sagen die Huben ab, dahero E. Ch. D. hiesige Kammer anderweit, umb nicht allen Nutzen von solchen Huben fahren zu lassen, mit einigen gehandelt, dass sie nebst dem Zinse auch ein Gewisses an Kontribution das Jahr über abzutragen schuldig sein sollen: als mit Christof Englinen, der drittehalb Huben à 20 M. Zins im Szabinischen zu Ballupehnen gebrauchet, ist verglichen, dass er jährlich fünf Mark mehr von der Hube zahlen solle. Der Pfarrer zu Darkehmen Heinrich Vorhoff hat fünf Huben à 20 M. zu Paragowischken gehalten, 1684. 6. März.

---

einen monatlichen Hubenschoss à 10 gr., mit diesem Anhange, dass nach Verfliessung solcher 6 Monate die Accise gewiss eingerichtet werde". Sie wiederholen die alten Bedingungen, bleiben dabei, dass die Accise besser und einträglicher sei, und stellen S. Ch. D. die Wahl zwischen der Accise und dem Hufenschosse anheim. Koen. 722. — Die Regierung an alle Aemter, 7. August 1683: „Demnach die Kontributionsschulden von den wüsten Paurhuben von 1682 sich auf 12000 Rthlr. betragen, und wir dahero an Unsere Regierung de Potsdam 8./18. Juli reskribiret, dass zu Entrichtung solcher Reste ein gewisses nach Proportion jedes Ambts Intraden in die Rentkammer geliefert und diese hinwiderumb solches an die Kriegskasse zahlen solle, als befehlen Wir dir hiermit, dass du zu solchem Behuf auf den 19. d. aus den gereitesten Ambtsgefällen . . Unserer Rentkammer unfehlbar einschickest." Koen. Folianten-Archiv 1256. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 28. Oktober / 7. November 1683: 13 oberländische und polnische Aemter (alle ausser Pr. Markt und Liebemühl) haben S. Ch. D. um Entscheid über ihren Anspruch auf einen grösseren Hufenausschlag gebeten, als ihn Samland und Natangen erhalten. Der Kurfürst tritt auf ihre Seite. Doch sind auch die schlechten natangischen und samländischen Hufen auf Wunsch der Besitzer zu schonen. „Wir haben im übrigen Unsere resolutiones allbereits untern 22. Juli und 5. August erteilet, welche dahin gehet, weil dasjenige, was die Stände verwilliget, zur Unterhaltung der Miliz nicht suffizirend, dasjenige, was an der Willigung der Oberstände mangeln thut, darzu ausgeschrieben werden solle, wobei Wir es dann nachmals verbleiben lassen, umb so viel mehr, weil mit Zusammenkommung des Adels in denen Aembtern viel Unkosten verursachet werden, auch die Ausschreiben in die Aemter deshalben ergangen sein." Koen. 722.

Digitized by Google

ist behandelt, dass er fortmehr 15 M. Zins dem Landschöppen und 7 M. dem Schosseinnehmer von jeder Hube entrichte. Daniel Makmüller hat drei Huben 18 Morgen im Endrunischen à 8 M. gehabt, soll fortmehr von jeder Hube 14 M. und also 6 M. mehr erlegen, und dergestalt ist mit einigen mehrern gehandelt worden."

Ex Protocollo Ch. Oberratstuben. Dat. 25. Juli 1684[1]).

Koen. E.-M. 87e 1684. Koen. 722.

1684. 25. Juli. Krieg und Kriegsgeschrei hindern S. Ch. D. noch immer, dem Lande die erwünschte Linderung zu gewähren. Sie hat „Ihre Stände konvoziren lassen, damit sie annoch auf ein Jahr vom 1. August an ein monatliches quantum von m/27 Rthlr. nebst der Einquartirung oder dem Gelde dafür, monatlich 5580 Rthlr., laudiren"[2]).

---

[1]) Die Oberräte drängen in all ihren Berichten aus der ersten Hälfte des Jahres auf Minderung der Steueransprüche und rechtzeitige Einberufung des Landtages. Der Kurprinz befiehlt diese, Potsdam 19./29. Juni 1684, auf den 15./25. Juli. Das Ausschreiben, das die Forderung des Ex Protocollo enthält und den Amtstag auf den 20. Juli ansetzt, ergeht am 6. Juli. Koen. E.-M. 87e 1684. — Der Kurfürst an die Regierung, 23. Juni 1684: „Weil wir berichtet werden, dass dieses Jahr sothane Reste sich vermutlich ebenso hoch wie im vorigen Jahre belaufen werden, als befehlen Wir euch, die Versehung zu thun, dass es diesfalls ebenergestalt wie fürm Jahre gehalten und das Kontingent wegen dieser wüsten Huben monatlich mit 1000 Rthlr. in die Aembter eingeteilet werde." Koen. Folianten-Archiv 1256.

[2]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 31. Juli 1684: „Das Kollegium der Landräte hat allbereits verwichenen Sonnabends ihr Bedenken an die Ritterschaft gebracht." Ein von Diebes ist Landmarschall. Koen. E.-M. 87e 1684. Die Oberräte an den Kurfürsten, 14. Aug. 1684: „Auf diesen Monat sind die Ausschreiben bereits abgangen, dass von denen adelichen Einsassen durchgehends der gewilligte doppelte Hauptschoss, von denen Köllmern 29 gr. polnisch und von denen Pauren 38 gr. polnisch von der Hube nach Unterscheid der Kreise den 25. h. eingenommen werden sollen." Die Städte sind mit ihrem Bedenken bei der Ritterschaft eingekommen. Die Ritterschaft lehnt alle Hufenschosse „unter dem Fürwand" ab, „dass alle instructiones deme entgegen." A. a. O. — Das Bedenken der Landräte, 29. Juli 1684: Accise, vom 1. August ab, 6 Monate lang ein Hufenschoss von 10 gr., auf April ein einfaches Horngeld, auf Juli ein einfaches Kopfgeld. Das Bedenken der Ritterschaft, 5. August 1684: Nur die Accise. Neu ist das Gravamen: „Der meiste Teil des Landes beschweret sich über das neulich publizirte Edikt, dadurch denen Einsassen die Freiheit benommen wird, nicht, wohin sie wollen und mancher nach seinem wenigen Vermögen kann, zur Schulen zu schicken." (Vgl. Baczko VI, S. 161: Edikt wegen der Jesuitenschulen.) Resolution der Städte, 12. August 1684: Willigung des vorigjährigen Quantums. Eine Bittschrift sämtlicher Köllmer und Freien des Herzogtums klagt über Entziehung ihrer ständischen Rechte und über die Ueberbürdung mit Lasten. Koen. 722.

Digitized by Google

Der Oberstände vereinigtes Bedenken. Praes. 23. August 1684.

Koen. E.-M. 87* 1684. Koen. 722.

[Hufenausschlag. Landkasten, Schosseinnehmer, Kontributionskammer. Willigung. Untersuchung der Hunderte in Königsberg. Die grosse Kommission. Warpenwagen. Wildnisbereiter. Entlaufene Unterthanen. Klagen kleiner Städte, u. a. Einquartirung, Lieger.]

Da das Land mit dem lieben Frieden an sich selbst beseligt, der casus necessitatis ganz ausgeschlossen ist, kann es mit keinem Fuge zu irgendwelchen Kontributionen angehalten werden. Dennoch möchten die Oberstände S. Ch. D. das Geforderte willigen, aber die Armut des Landes, Misswachs und Viehsterben hindern sie daran. Dazu kommt, dass alles auf den Ruin der Oberstände drängt. Sie erinnern sich, „welchergestalt bei letzthingelegter grosser Willigung nach allbereits erhaltener ihrer Dimission ohne alle dero Vorwissen und Belieben von dem Kommissoriat teils Aembtern, denen sonst der dritte Teil der Kontribution ausgeschlagen gewesen, zu mehrer Unterdrückung der andern die Hälfte erlassen und dagegen den andern auf die Huben 5 gr. 2 β zugeschlagen“, und wie Königsberg bevorzugt wird und die Köllmer und Freien von ihnen getrennt werden. Bei all dem haben sie erfahren, welchergestalt auch denen Ständen der von alters hero bei ihnen üblich gewesene Landkasten aus den Händen und alles an die Kriegskammer gebracht, denen Oberkastenherrn ihr gewöhnlicher und von dem Lande ihnen geordneter Gehalt entzogen und sie also ihrer Funktion nachzuleben behindert, dem Lande aber die Augen zugedecket werden, damit es nicht wissen könne, wieviel es an Kontribution abgetragen; dahingegen wollen neue Chargen der Schosseinnehmer eingeführet, auch eine Kontributionskammer angestellet werden, gleich als wann numehro das Land nimmer aus der Kontribution kommen sollte[1]). Sie willigen „über den in diesem Monat bereits beliebten duppelten Kopfschoss die Accise, so wie sie vor diesem durchgehends bei allen Ständen üblich gewesen, vom 1. September an bis wieder an den 1. September 1685, dergestalt dass sie E. Ch. D. des Einkommens derselben dergestalt versichern wollen, dass sie desfalls zum wenigsten auf 100000 Rthlr. E. Ch. D. assekuriren und den wider Verhoffen hierin befindlichen Mangel zu ersetzen sich verpflichten, wobei sie annoch den 15. September ein einfaches Horngeld, den 15. Dezember ein einfaches Haubtgeld, den 15. März ein einfaches Horngeld und den 15. Juni ein einfaches Haubtgeld beifügen“. Die Bedingungen sind die Kassirung der Schosseinnehmer, die volle Wiederherstellung des Landkastens, die Zuziehung der Deputirten zur Einnahme, Relationstage. Die oberländischen Aemter Holland, Mohrungen, Marienwerder, Liebstadt, Riesenburg, Pr. Markt, Liebemühl und Deutsch Eylau wollen gleich den polnischen Aemtern Ausschlag der Hälfte der Hufen, die andere Aemter wollen ihnen wegen ihrer letzten guten Ernte überhaupt keinen Ausschlag zugestehen. Die Städte haben

1684. 23. Aug.

[1]) Der Satz gedruckt bei Baczko VI, S. 276.

Digitized by Google

wieder nur die Accise bis zum 1. August gewilligt. „Zwar haben E. Ch. D. zu Untersuchung der Taxe von Hunderten in den Städten eine Kommission vergönnet, allein auch solche will fast höchst verkleinerlich von Königsberg nur illudiret werden, wann selbige die von ihnen verlangete Konsignation der Hunderten nur auf 7810 Huben eingerichtet haben.“ Die postulata Ch. D. werden durch die Willigung bei weitem nicht erreicht; dennoch möge Ch. D. in sie nicht weiter dringen, vielmehr „denen Ständen innerhalb dieses Jahres Zeit einen allgemeinen Landtag gönnen“.

Vor allem bitten sie, die Köllmer bei ihren Rechten zu lassen und vor ungewilligten Kontributionen zu schützen [1]). Nicht weniger ersuchen (die) Oberstände E. Ch. D., dass die obhandene sogenannte grosse Kommission, vermittelst welcher die Specialprivilegia dieses Landes untersuchet und darin allerhand vormals ungewöhnliche Unterscheide gemachet werden soll, nachbleiben und ein jeder dieses Landes Einsass bei ruhigem Besitz seines geringen Vermögens gelassen werden möge, angemerket nicht allein aus (der) Kommission vielfältige Verwirrung zu besorgen ist, sondern es läuft auch selbige E. Ch. D. den 23. November 1662 erteilten Assekuration schnurstracks zuwider [2]). Abbruch des Indigenatsrechtes, heimgefallene Güter. „So werden auch die Warpenwagen anstatt, dass sie zu des Landes Defension in den Grenzen zu bleiben gewidmet, in weit abgelegene Oerter verschicket und wenn sie noch wiedergebracht werden, kaum [3]) wieder zugestellet. Unterschiedliche Ambter sambländischen Kreises beschweren sich, dass die Wildnüssbereiter ganze Oerter von den Wildnüssen mehr zu ihrem eigenen als Ch. D. Vorteil an Frembde, auf etzliche Jahre selbige auszuroden, vermieten, dadurch bereit viel Huben von den Wildnüssen in Aecker verwandelt und so mancher Ort durch den Brand, der von solchen Leuten entstehet, verdorben wird. Hierunter bringen sie viele Huben an sich, ziehen des Adels Unterthanen dahin und brauchen sich auch der kleinen Jagd, dass es also hochnötig wäre, dieses durch eine Kommission zu untersuchen, angesehen wenn dieses sollte kontinuiren, die Wälder endlich ganz wüste und dadurch das sambländische privilegium im Kurzen ganz inutil gemachet werden würde. Auch will von den Neusassen und angrenzenden polnischen und bischoftümlichen Oertern dem Adel ihre entlaufene Unterthanen vorenthalten werden.“ Insterburg bittet um einen adlichen Landrichter aus den Einsassen des Amts. Königsberg klagt wegen des Bierbrauens, und dass nicht nur das Bischoftum, sondern auch viele des Landes es mit ihrem Flachs umgehen [4]). Die ohnehin

[1]) Die Stelle gedruckt bei Baczko VII, S. 275.

[2]) Instruktions-puncta vor die von S. Ch. D. zu Untersuchung des Hubenwerks in Preussen verordnete sämbtliche Kommissarien, Cölln 30. Januar st. v. 1684. Koen. 722.

[3]) Koen. 722 steht: keinem.

[4]) Am 28. August 1684 erschien eine neue Kommerzien- und Lizentgerichtsordnung, Baczko VI, S. 49.

Digitized by Google

zu hohe Kontributionstaxe einiger kleiner Städte ist seit dem 1. August 1681 nochmals höher geworden. Stallupöhnischer Wochenmarkt. Jahrmarkt in Heidekrug. „So kommet auch den kleinen Städten sehr bedenklich für, dass neulich von ihnen erfordert worden zu berichten, was für Logementer und Stallungen bei ihnen vorhanden, weshalben sie notwendig erachten, bei I. Ch. D. zu präkaviren, dass die Reuterei nicht in den Städten verleget werden möge.“ Memeler Freijahre. Der Jude Moses de Jonge. „So klaget auch Marienwerder, dass sovielen Ch. Befehlen zuwider das Ambt Marienwerder denen Danziger Liegern verstattet, in der Niederung das Getreide aufzukaufen und nacher Danzig abzuschicken.“ Von Lyck und Oletzko ist auch der volle Hufenschoss erzwungen worden; der Burggraf von Kiauten, Friedrich Mühlpfort, mutet Goldapp ein neues unerhörtes Scharwerk zu. Einige Gläubiger der Landschaft drängen hart auf Abtrag der Schulden; I. Ch. D. möge Ihre Bauern zur Beihilfe anhalten [1]).

---

[1]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 24. August 1684 P. S.: „Indem wir mit denen Ständen annoch arbeiten, wird uns von Kupner beigehende Rechnung produziret, woraus ein grosser Nachstand des Kontingents der adelichen Huben vom abgewichenen Jahr prätendiret werden will.“ Die Stände erklären, „dass sie von der abgebrannten und wüsten Gütern keinen Genuss haben und, eines andern Schuld zu bezahlen, mit Fuge nicht angehalten werden können, zumal da es allhie nicht wie an andern Orten üblich, dass, wenn dergleichen Güter in's Abnehmen kommen und wüste gelassen werden, der Adel selbige einziehen und ihme zu Nutze machen kann, sondern, wenn sie endlich verkaufet werden, die darauf stehende Schulden am Kaufgeld gekürzet und E. Ch. D. eingebracht werden müssen.“ Koen. E.-M. 87e 1684. Die Rechnung lautet:

„Der Adel giebt vom 1. August 1683
bis ult. Juli 84 monatlich 9690 Rthlr. . . . . 116280 Rthlr.

Hierauf ist eingekommen und assigniret:

17834	Rthlr.	15	gr.	4	₰ vom Samland
58589	-	43	-	4½	- - Natangen
30068	-	78	-	4	- - Oberland
106492	Rthlr.	46	gr.	12½	₰

	106492	Rthlr.	46	gr.	12½ ₰
Rest	9787	-	43	-	5½ -
Hierzu kommt der Rest bis ult. Juli 1683	3211	-	62	-	6 -
Summa	12999	Rthlr.	15	gr.	11½ ₰

à Hube 26 gr. 2 β 1½ ₰ indifferenter
34 - — - 3½ - nach Ausschlag.“

— Die Oberräte an den Kurfürsten, 28. August 1684: „Wie die Stände über das (in dem vereinigten Bedenken) enthaltene laudum wegen des künftigen Monats September schon weiter gangen und anstatt des einfachen einen doppelten Hornschoss gewilliget, worauf die Ausschreiben bereits mit heutiger Post in die Aempter abgangen: also stehen wir auch in Hoffnung, dass unsere fernere Bearbeitung an den Ständen nicht vergeblich sein werde.“ Koen. E.-M. 87e 1684. — Copia obligationis Baron von Heydecks von denen Ständen, 30. August 1684: Die Stände versprechen, da eine Abtragung der schuldigen 3600 fl. poln. zur Zeit un-

Digitized by Google

Anhang zum vereinigten Bedenken der Oberstände. Praes. 9. September 1684.

Koen. E.-M. 87e 1684. Koen. 722.

1684. 9. Sept. „Nimmermehr hätten die Oberstände vermeinet, mit ihren Willigungen bei E. Ch. D. unangenehm zu erscheinen, viel weniger eine so unverhoffte Dimission darauf zu erhalten.“ Dennoch bleiben sie treu, weil sie endlich einmal erhört werden müssen, und willigen, nachdem sie „im August ein doppeltes Haubtgeld erleget und im September ein doppeltes Horngeld gegeben werden soll, vom 1. Oktober auf 10 folgende Monate von jeder Hube monatlich 18 gr. poln., einigen oberländischen und polnischen Aemtern die gewöhnliche Moderation, wobei auch die in denen drei folgenden Quartaln gewilligte einfache Kopf- und Horngelder bestehen bleiben. Die Accise aber“ soll, „weil sie von E. Ch. D. nicht will bei allen Ständen durchgehends introduziret werden, hiemit gänzlich gehoben sein“. Sie berufen sich für alle ihre Einwendungen gegen die Entscheidung Ch. D. auf ihr Gesamtbedenken. Sie versichern sich des Fortbestandes ihrer Freiheiten und Rechte und „bitten E. Ch. D., nichts zu verstatten, dass von jemanden dawider etwas gehandelt oder vorgenommen, vielweniger Dero Generalität ungewilligte contributiones auszuschreiben weiter anbefohlen, sondern vielmehr die gewilligte lauda in den Landkasten zu behöriger Berechnung der Oberkastenherren, denen ihr geringer Gehalt billig davon zu nehmen ist, eingeliefert werden möge“ [1]).

---

möglich ist, die Summe mit 6% zu verzinsen. Koen. 722. — Der Kurfürst an die Oberräte, Oranienburg $\frac{27.\ \text{August}}{6.\ \text{September}}$ 1684: Er wird das vereinigte Bedenken erwägen. „Was Wir im übrigen wegen der oberländischen und einiger polnischen Aembter Kontribution verordnet haben, dass nämlich diese auf die Hälfte, jene aber auf ⅔ bei der Kontribution gesetzet und das Uebrige auf die anderen ausgeschrieben werden sollte, darbei lassen Wir es als bei einer wollbedächtlich von Uns verordneten Sache bewenden.“ Koen. E.-M. 87e 1684.

[1]) Der Kurfürst an die Oberräte, Küstrin 20./30. September 1684: Er nimmt die Willigung an; sollte sie wider Erwarten nicht zureichen, „so haben Wir zu Unseren Ständen das Vertrauen, es werden dieselben das Ermangelende bei nächstkünftigem Landtage suppliren. Indessen aber weil von zweien Jahren her laut Kupners Designation noch bis Ausgang Juli 1684 12 999 Rthlr. restiren, haben Wir zu Unsern Landständen das Vertrauen, sie werden noch diesen Nachstand durch einen einfachen Hornschoss im Dezember, durch einen einfachen Kopfschoss im März und durch einen Hornschoss im Juli 1685 aufbringen.“ Koen. E.-M. 87e 1684. Die Oberräte an den Kurfürsten, 12. Oktober 1684: Die Stände sind schon dimittirt, darum ist es empfehlenswert, mit der Nachforderung bis zur nächsten Konvokation zu warten. Sie bitten um Bescheid auf das Bedenken, „damit der Ritterschaft in den Aemptern davon und dass die Konvokation damit geschlossen sei, Nachricht gegeben werden könne“. A. a. O. Die Oberräte an den Kurfürsten, 7. Dezember 1684: S. Ch. D. hat es bei ihrem Bericht vom 12. Oktober bewenden lassen. Trotzdem hat Kupner dieser Tage auf das Ausschreiben des ungewilligten Horn-

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstube. Dat. 17. Juli 1685 [1]).

Koen. E.-M. 87e 1685. Koen. 722.

Ausdruck des gnädigsten Wohlgefallens an den trotz des unerhörten Miss- 1685.
wachses im vorigen Jahre geschehenen Willigungen und besondere Danksagung. 17. Juli.
S. Ch. D. bedauern von den Ständen begehren zu müssen, dass sie dasjenige,

---

schosses gedrängt. Sie bitten, das Land zu schonen. A. a. O. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 1. Februar 1685: Die kleinen Städte klagen über die Erhöhung ihres Kontingents und, dass sie zu häufig nach Königsberg zur Abrechnung verschrieben würden. „Wegen des letztern haben wir bei der Kriegskammer behörige Versehung gethan. In dem ersten aber stehet die Remedirung nicht bei uns, denn nachdem wir Kalau vernommen, ob denen Supplikanten nicht einige Erleichterung gegeben und nach dem vor zwei Jahren ihnen gemachten Anschlage das nunmehr fast doppelt so hoch gesteigerte quantum gemindert werden konnte, hat derselbe berichtet, dass die assignationes immerzu höher an ihn einlaufen, dahero er notdringlich das quantum vergrössern müsse." Koen. E.-M. 87e 1685. Der Kurfürst an die Oberräte, Potsdam $\frac{31.\text{ Januar}}{10.\text{ Febr.}}$ 1685: Kalau soll berichten, „ob die assignationes immerzu höher an ihn einlaufen, welches Uns umb so viel mehr befrembdet, weil allhier jedesmal ein richtiger Staat verfertiget wird, nach welchem er auf dasjenige, so bewilliget und von Uns auszuschreiben befohlen, die Anweisungen formiren muss, und könnet ihr selbst leicht ermessen, dass Wir ihme über das Verwilligte und Ausgeschriebene das quantum zu vergrössern nicht vergönnen noch nachsehen werden. Sonsten seind Wir woll versichert, dass die Städte bei dem jetzigen modo contribuendi nicht Ursache haben sich zu beschweren, und dass diejenigen, welche dergleichen Klagten führen, keinen andern Zweck als die Aufhebunge der Separation haben und ohnzweifentlich von denen, so damit ümbgehen, darzu angereizet werden." A. a. O. — Der Kurfürst an die Oberräte, Potsdam 10./20. Februar 1685: Genehmigung neuer Konsumtionsgelder in Königsberg. Gedruckt bei Orlich III, S. 337 f.

[1]) Der Kurfürst an die Oberräte, Cölln $\frac{22.\text{ Mai}}{1.\text{ Juni}}$ 1685: Die Stände sind auf den 15. Juli st. n. einzuberufen. Koen. E.-M. 87e 1685. Das Ausschreiben ergeht am 20. Juni. Es enthält keine Angaben über die Höhe der Forderungen, sondern begehrt Abfertigung der Deputirten cum libera, die Proposition anzunehmen. Der Amtstag wird auf den 6. Juli festgesetzt. A. a. O. Am 2. Juli geht ein neues Ausschreiben ab, das gemäss dem Ch. Reskripte Potsdam 15./25. Juni monatlich 30000 Rthlr. fordert. A. a. O. — Protokoll der Oberratstube, 17. Juli 1685: „Es ward der neue Hauptmann zu Brandenburg, Georg Friedrich von Kreitzen, nebst den sämptlichen Landräten hereingefordert und von Kreitzen als Direktor ihnen vorgestellet, nachdem der vorige Hauptmann zu Brandenburg, Salomon von Kanitz, bei S. Ch. D. seine Dimission gesuchet und erhalten. Der neue Vogt von Fischhausen, Friedrich Wilhelm von Pröck, aber kam nicht sofort mit herein, sondern ist, nachdem sie wieder abgetreten, oben in dem Landrat von dem Hauptmann zu Brandenburg introduziret worden. Nachdem nun diese Introduktion oben geschehen, sind die sämptliche Stände hereingerufen worden und ist ihnen die Proposition geschehen." A. a. O.

Digitized by Google

was zu Unterhaltung der allhier stehenden Miliz vonnöten, willigen möchten". Die Stände könnten S. Ch. D. nicht raten, das Heer abzuführen oder gar abzudanken, „zumaln daniemandem unbekannt, dass die Türkengefahr nicht geringer, sondern fast grösser als im verwichenen Jahr, die Auxiliarvölker auch in solchem Zustande und mit einer solchen Abnahm zurückgekommen, dass dererselben Rekrutirung nicht ein geringes gekostet, über das die aus der Moskau androhende motus oder Troublen, worauf nicht wenig zu reflektiren, darzu kommen". Darum versieht sich S. Ch. D. der Willigung von „monatlich 30 000 Rthlrn. zum Behuf der hiesigen Miliz. Jedoch seind S. Ch. D. in der gewissen Hoffnung, dass Sie in wenig Monaten im Stande sein werden, Ihren Ständen eine würkliche Sublevation widerfahren zu lassen, da dann selbige wohl versichert sein können, dass von ihnen auch das anjetzo Verwilligte nicht begehret werden solle. Weil aber solches noch zur Zeit ungewiss, so halten S. Ch. D. sich vergewissert, dass Dero Stände auf allen Fall die Willigung auf ein ganzes Jahr thun werden. Weil von diesem Jahr viel tausend Thaler wegen derjenigen, welche das ihrige nicht haben mit beitragen können, ausgefallen sein, so mit dem vorigen zusammen auf 14 257 Rthlr. 81 gr. bei denen vom Adel[1]), dann 6000 bei denen Köllmern und 20 000 Rthlr. bei den Pauren sich beläuft: Als wird höchstnötig sein, dass solche Reste jetzo gleichermassen verwilliget werden, wobei S. Ch. D. denen Ständen freistellen, ob dasjenige, so die Adliche restiren, allein von denen Adlichen gezahlet und dasjenige, was die Städte, Köllmer und Pauren schuldig sein, auch von jedem à part nachgeschossen werde. Gleichermassen wollen S. Ch. D. auf die jetzt vorstehende Willigung so wenig denen Städten als denen vom Adel vorschreiben, was für einen modum contribuendi dieselbe erwählen wollen, wie Sie" auch „Dero Immediatpauren quantum nach einem solchen modo, der ihnen am zuträglichsten ist, aufbringen lassen. Und wird S. Ch. D. lieb sein, wenn die vom Adel durch die Accise ihr quantum aufzubringen vermeinen." Die notorische Armut soll gänzlich verschont werden. Die Ch. Ordonnanz bezüglich des Verhaltens der Truppen soll streng innegehalten werden, dann wird alles gutgehen.

Derer von Städten Erklärung. Dat. 3. August 1685[2]).

Koen. 722.

1685. 3. Aug. Ihnen entfällt gleich der Ritterschaft trotz der Huldversicherungen der Proposition aller Mut und Sinn. Sie haben nun S. Ch. D. so oft und verschiedentlich ihre Not geklagt, Königsberg hat von 1680 bis Juli 1685 allein

[1]) Laut Kriegskammerrechnung sollte der Adel vom 1. August 1684 bis 31. Juli 1685 aufbringen 96 387 Rthlr. 48 gr. 3 ₰, brachte aber nur auf 90404 Rthlr. 71 gr. 15¼ ₰. Koen. E.-M. 87e 1685.

[2]) Die Landräte willigen am 21. Juli die Accise auf ein Jahr vom 1. September an, für den August 18 gr. von der Hufe, für den Oktober einen doppelten Kopfschoss, für den Dezember 1 Gulden von der Hufe. Die Ritterschaft willigt am 27. Juli die Accise vom 1. September an und je 15 gr. von der Hufe im August, September 1685, Februar und Mai 1686. Koen. 722. — Die Oberräte an den Kur-

Digitized by Google

210 532 Rthlr. 64 Gr. 12 Pf. bezahlt. Das Ergebnis ist: von S. Ch. D. nur Versprechungen, von den Oberständen Vorwürfe und Feindschaft. Königsberg klagt, S. Ch. D. habe ihm „durch unterschiedliche rescripta zwar grosse Hoffnung gemachet, absonderlich durch Esgalirung des Zolles mit denen benachbarten Oehrtern den Handel wieder einzuführen; allein es ist vielmehr die Handelungk durch Einführung mehrer Species beim Zoll und dem neuen unnützen Troidell-Damm noch mehr gedrucket worden, und wenngleich etwas an Handel noch vorgehet, geschiehet solches mehrenteils durch die frembde Lieger mit den hiesigen Schotten oder andern auf den Freiheiten wohnenden. Imgleichen nehmen die Keller-Schotten so sehr überhand, dass die Transaktion de 1620 ganz übern Haufen geworfen wird. Dann ist jüngsthin ein Kommerzien- und Lizent-Gerichts-Verordnung publiziret, auch einer namens von Workum zum Vizepräside desselben deklariret, welcher vor diesem allhier das Land und die Stadt als ein Lieger auf viel 1000 ausgesogen, nachmalen in seinem Vaterlande sich dergestalt verhalten, dass er es deferiren müssen, und allhier propter nationem nicht eins des Bürgerrechts fähig ist[1]).“ Die Malzbräuer sind erschreckt worden, weil „man den Ch. Freiheiten ansagen lassen, kein Stadtbier mehr zu verschenken, sondern alles aus dem Schloss zu nehmen“. Tapiauischer Adel[2]); S. Ch. D. möge überhaupt gegen die Fischaufkäufer und fremden Fleischer eine nachdrückliche Verordnung erlassen. Beim Schluss des vorigen Landtags ist keine schriftliche Verabscheidung erfolgt. Sie nehmen die Accise an in der Hoffnung, die Oberstände werden die übrigen nötigen Kontributionen auf sich allein nehmen. Für den August können die Städte nichts willigen. (Die kleinen Städte schliessen ihre später ins vereinigte Bedenken aufgenommenen Beschwerden an.)[3])

---

fürsten, 30. Juli 1685: Die Landräte haben vorläufig für den August 18, die Adlichen 15 gr. bewilligt. Sie hoffen auf eine gnädige Erklärung über die durchgehende Einführung der Accise. Koen. E.-M. 87e 1685. Der Kurprinz an die Oberräte, Potsdam $\frac{23.\ \text{Juli}}{2.\ \text{August}}$ 1685: Die Städte dürfen ihr quantum auch fernerhin aus der Accise bestreiten. A. a. O. Protokoll der Oberratstube, 8. August 1685: Vier Deputirte der Oberstände berichten, „dass sie wegen der 18 gr. von der Hube auf den August numehr einig wären, sie bäten aber, dass die 18 gr. doch nicht eher, als sie das vereinigte Bedenken übergeben, ausgeschrieben werden möchten. Sie vermeineten, dass sie entweder künftigen Sonnabend oder Montags gewiss einkommen würden.“ A. a. O.

[1]) Vgl. O. Meinardus, Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Grossen Kurfürsten, in der Historischen Zeitschrift N. F. 30. Band (1891), S. 457—482, 490 f. und 494. — Ueber einen interessanten Streit der Königsberger mit Workum im Jahre 1679, s. Protokolle des Oberrats 25., 26., 29. August und 2., 4., 5., 6. September 1679, Koen. E.-M. 87e.

[2]) S. vereinigtes Bedenken, 14. August, unten S. 995.

[3]) An demselben Tage verleihen die Oberstände dem Herren von Oppen, dem neuen Hauptmann von Osterode, dessen Vater Kommandant von Memel, dessen Mutter Preussin ist und der selbst Güter in Preussen hat, auf sein Gesuch vom

Der Oberstände und der sämtlichen kleinen Städte vereinigtes Bedenken. Praes. 14. August 1685.

Koen. E.-M. 87ª 1685. Koen. 722.

1685. 14. Aug. Die äusserste Not und die Steigerung der Landesbeschwerden zwingt sie, ihr erneutes Opfer der Treue mit abermaligem Winseln und Flehen zu begleiten. Es ermutigt sie dazu der gnädige Ton der Proposition. Sie „verpflichten sich, E. Ch. D. die Accise auf ein ganzes Jahr vom 1. Oktober an sowohl auf dem Lande als in Königsberg und in den kleinen Städten unter einem gewissen Reglement zu willigen, also dass selbige in den Landkasten geliefert werde, dabenebenst sie auf den August“ und „September“ je „einen Hubenschoss à 18 gr., auf den Oktober“ und „November einen einfachen Kopfschoss und auf den Januar wieder einen Hubenschoss à 15 gr. zu geben erbötig sind, doch mit diesen festen Konditionen, dass zuvor eine völlige Relation von dieser Konvokation in denen Aemptern gehalten, alle unbefugte Befreiungen aufgehoben, diese Schosse nicht antizipiret, die Termine nicht verrücket, die Moderation in den polnischen und oberländischen Aemptern bei dem Hubenschoss attendiret, die Hubenschosse nach der in den alten Schossregistern enthaltenen Hubenzahl und der Kopfschoss in Gegenwart der adelichen Deputirten eingenommen, auch diese Kopf- und Hubenschosse durch die Beampten und in den Städten durch den Magistrat eingehoben werden. Diese Willigung, obwohl die Städte Königsberg anfangs in ihrem Partikulirbedenken, was die Accise anlanget, adstipuliret und nichts anders als ihre Vereinigung mit den andern Ständen im Munde geführet, daher mit ihrer verdeckten Erklärung und vielen vergeblichen Konferenzien die Stände viele Tage aufgehalten, so hat es dennoch die Erfahrung gegeben, dass sie bei ihrer Separation fest verbleiben und ihr geringes quantum nicht in das publicum aerarium, sondern in die Kriegskammer abtragen wollen.“ Die Stände bitten, dass Königsberg „durch das allezeit gewöhnliche Mittel, die Komplanation, dem meisten Teil der Stände beizutreten angehalten werden möge, dann die Oberstände ihnen nimmer einbilden können, dass E. Ch. D. solche Uneinigkeit der Stände für genehm halten werde.

Wie (sie) nun diese Willigung zu E. Ch. D. freien Disposition ohne Annehmung einiges quanti, dawider sie sich zum feierlichsten bewahren, überreichen“, so hoffen sie um so mehr auf Abstellung ihrer Beschwerden. Sie flehen, „dass die lutherische Kirche in der Vestung Pillau der lutherischen Gemeine fernerhin gelassen, auch unterschiedlichen Lehrern, so dem Bapsttumb immer näher treten, möge gesteüret, die Universität nicht mit jungen verdächtigen theologis noch die Pfarrdienste im Lande mit unaufrichtigen Lehrern, so dem syncretismo zugethan, besetzet und dass denen doctorandis kein neuer Eid von der theologischen Fakultät fürgeleget werden möge. Welchergestalt

---

24. Juli 1685 das Indigenat unter ausdrücklicher Verwahrung dagegen, dass ihnen diese Verleihung ohne vorhergehendes Ausschreiben in die Aemter zum Präjudiz gereiche. Koen. 722.

Digitized by Google

auch der Ermländische Bischof am 26. Juli umb einer nichtswürdigen Ursachen durch seine Leute einen alten ehrlichen vom Adel, Adam Friedrich von Pentzig, so gar barbarisch traktiren, sein Haus mit gewappneter Hand aufbrechen, Ofen und Fenster einhauen und einschiessen, ihn aus seinem Siechbette jammerlich sampt seiner Ehegattin zurichten und endlich selbigen alten kranken Mann gewaltsamerweise auf ein Pferd im Hembde setzen und viel Meil Weges zu sich führen lassen, können beide Oberstände mit Stillschweigen nicht fürübergehen lassen, bittend, E. Ch. D. (möge) vollkommene Satisfaktion vermitteln. Ferner müssen E. Ch. D. Dero Oberstände fürstellen, dass sie nicht ohne Beisorge mehrers Unheils anmerken können, dass ungeachtet des friedlichen Zustandes das kostbare Kriegeskommissoriat immer fester gesetzet werden will, dass durch dasselbe die offentliche Landtagshandlungen turbiret — massen die kleine Städte mit Bedrohungen der Vermehrung ihrer Hunderten, von den Oberständen abzutreten, auf währendem Landtage angehalten worden — weswegen E. Ch. D. ersuchet wird, das Kriegeskommissariat und die Schosseinnehmere entweder gänzlich aufzuheben oder zum wenigsten ihre angemassete Freiheit zu umbschränken, dahingegen den Landkasten in vorigen Stand zu setzen, auch denen Kastenherrn ihren Gehalt zu gönnen." Separation der Köllmer. „Weil auch die sogenannte grosse Kommission zu Untersuchung des Hubenwerks viele beschwerliche puncta, so E. E. Landschaft Privilegien konzerniren, in sich begreift, darinnen aber, ehe solches mit E. E. Landschaft überleget, keine Neuerung noch Aenderung fürzunehmen: Als tragen die Oberstände keinen Zweifel, (dass) E. Ch. D., ehe solche puncta mit denen Ständen überleget worden, solche Kommission gänzlich einstellen zu lassen belieben werde." Ein Manteuffel ist Oberförster, ein Oppen Hauptmann zu Osterode und Hohenstein geworden. Kaduzirte Güter. Allzuhohe Hufentaxe einiger kleiner Städte. Entlaufene Unterthanen. „So giebet sich auch der Adel im Tapiauschen Ampte klagend an, dass, wenn von ihnen Fische an die Dantzker und andere verkaufet und durch Königsberg geführet werden, ihnen angemutet wird, drei Tage damit feilzuhalten. Der Deputirte Insterburgischen Ambts klaget den Wildnissbereuter Chr. Pöckel und dessen Schwiegersohn an, dass dieselben die Wälder und Wildnissen nebst denen besten Elendsständen in den Neusasshuben ruiniren, auch durch die Biener[1]) solchen Huben ausgewirkte Kruggerechtigkeit 5 angrenzenden Krügen den gänzlichen Untergang verursachen. Die kleinen Städte bitten, dass E. Ch. D. Ordonanzen genau nachgelebet, die Service nicht duppelt in natura und an Gelde wie bishero von ihnen exigiret, der Malzhandel denen Priestern auf dem Lande, absonderlich zum Rhein und Lötzen, inhibiret, die häufig auf dem Lande nachgegebene Jahrmärkte, imgleichen die nahe an den Städten angelegte neue Krüge aufgehoben, der Tuchhandel denen Landleuten, so keine Meister sind und Tuch zum Verkauf in die Städte auf die Jahrmärkte bringen, geleget, die Bönhasen, in specie im Schneiderhandwerk auf dem Lande, abgeschaffet und die kleine Städte ingesampt der Einquartirung

[1]) Koen. 722: binnen.

Digitized by Google

mögen entlediget werden. Memel ersuchet E. Ch. D., bei Polen es dahin zu vermitteln, damit der vor kurzen Jahren zum merklichen Abbruch sowohl E. Ch. D. Zollintraden als auch der Stadt privilegii de 1639 der in dem Dorf, Heiligen A genannt, konzedirte freie Handel und Wandel, sonderlich über See, förderlichst abgeschaffet werde[1])."

Alle bitten um einen allgemeinen Landtag. Sie halten an „umb eine gnädige Dimission bei dieser pressanten Erntezeit".

Ch. Reskript, Freienwalde 16./26. August 1685, so von den Oberräten anstatt der Instanz ausgegeben 6. September 1685.

Koen. E.-M. 87e 1685. Koen. 722.

1685. publ. 6. Sept. „Aus euren Relationen ist Uns vorgetragen worden, wie anfänglich einige von denen kleinen Städten die Separation aufgehoben, endlich aber wieder abgetreten und also zu einer allgemeinen Accise numehro wenig Hoffnung vorhanden wäre. Wir haben hieraus nicht allein eure Devotion und unermüdeten Fleiss ersehen, sondern auch gnugsam gespüret, dass Unsere Stände willig alles zu thun, was in ihren Kräften stehet. Wir begreifen auch sehr woll, dass die Last ihnen schwer falle, und wünschen von Herzen, dass Gott die Zeiten bald ändern möge. Was sonsten die allgemeine Accise betrifft, so ist ausser Zweifel, wann die sämbtliche Städte[2]) solche anzunehmen und dieselbe nebst andern verwilligten Kopf-, Horn- und Hubenschössen abzutragen sich erkläret hätten, dass es alsdann dem Adel, Köllmern und insonderheit Unsern Aembter-Bauern sehr zuträglich hätte sein würden (?). Allein Wir können Königsberg und andere kleine Städte nicht dahin halten, dass sie ein mehrers beitragen sollen, als was sie respectu ihrer Hunderten zahlen müssen. Wir hätten auch dadurch die Separation nicht können aufheben lassen, wann schon die kleinen Städte dieselbe aufgehoben, sintemalen, solange als Königsberg darmit nicht einig sein würde, die Accise bei denen kleinen Städten dem Lande wenig genutzet hätte. Wir würden auch solche auf solchen Fall bei denen Köllmern und Unsern Aembtern nicht haben introduziren lassen. Weil ihr aber in eurer letzten Relation berichtet, dass nunmehro die kleine Städte auch wieder abgetreten, so finden Wir noch viel weniger, warumb die Accise gleich durchgehends eingeführet werden soll. Wann aber die vom Adel in ihren Gütern solche annehmen wollen, so stehet solches in dero freiem Willen. Wir seind

[1]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 16. August 1685: Die Oberstände sind bereit, noch einen Hornschoss auf den Dezember zu willigen, wenn sie an dem Ertrage der Accise teilnehmen dürfen. Koen. E.-M. 87e 1684. — Memorial der kleinen Städte an den Kurfürsten, 17. August 1685: Es geht das Gerücht, dass die Köllmer und Bauern von der Accise ausgenommen werden sollen; in dem Falle ist ihre Willigung vom 14. August hinfällig.

[2]) Koen. 722: Stände.

Digitized by Google

auch zufrieden, dass einige Kopf- und Hornschösse möchten gewilliget werden, welches aber vorhero woll überleget werden muss, wie hoch ungefähr solche kommen, dann sonsten zu Ende des künftigen Jahrs eben soviel Reste, als in diesem und den vorgehenden, sich finden werden, und können demnach solche nicht anders angenommen werden, als wann dieselbe nicht zureichend und daraus soviel nicht erfolgen sollte, als worauf Staat gemacht worden, dass das übrige durch die Hubenkontribution muss ausgeschrieben werden. Wir finden auch im übrigen ganz nicht zuträglich, dass nach 6 Monaten die Stände wieder zusammenkommen sollen[1]), sondern halten vielmehr ratsam zu sein, dass die Willigung dergestalt eingerichtet werden möge, darmit vor September künftigen Jahres dieselbe zusammenzukommen nicht nötig haben möchten." Erleichterung wird ihnen trotzdem sobald als möglich gewährt werden. Die Regierung möge die Beratung beschleunigen und zum guten Ende bringen, widrigenfalls „Wir genötiget werden, Unserm Generalleutnant Dönhoff anzubefehlen, dasjenige, so von nöten, ausschreiben zu lassen." Die Stände sind der Ch. Huld zu versichern und „wieder zu dimittiren, es ist „ihnen auch anzudeuten, dass Wir nicht unterlassen werden, auf diejenige puncta, so dieselbe in dero Bedenken übergeben, Uns dergestalt zu erklären, dass sie werden zufrieden sein können"[2]).

Absonderliche Resolution der Städte Königsberg. Dat. 18. September 1685.

Koen. E.-M. 87e 1685.

Sie haben seit 1680 bis Juli 1685 210 532 Rthlr. 64 Gr. 12 Pf. an die Kriegskammer bezahlt. Obendrein wühlen die Oberstände gegen sie. Dennoch fassen sie neuen Mut. „Da wir in dem vereinigten Bedenken der beiden Oberstände und sämptlichen kleinen Städte wider allen Landtagsgebrauch gänzlich 1685. 18. Sept.

[1]) Das hatten die Oberräte am 16. August 1685 vorgeschlagen. Koen. E.-M. 87e 1685.

[2]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 6. September 1685: Die Oberstände neigen nunmehr dazu, auf ein Jahr lang monatlich 18 gr. zu bewilligen. Koen. E.-M. 87e 1685. — Am 17. September 1685 bewilligen die Oberstände Kospoths erneuertes Indigenatsgesuch mit der Bedingung, dass er sich den Ch. Konsens erwirke. Nach dessen Eintreffen übertragen sie ihm das Indigenat am 9. Juli 1686 endgültig, doch gegen das Versprechen, dass er sich jedes Strebens nach den acht höchsten Aemtern des Herzogtums entäussere. Oberst Belling wird das Indigenat schon am 8. September 1685 beurkundet, nachdem es ihm schon 1684 zugesichert worden war. Koen. 722. — Ch. Reskript an die Oberräte, Cölln $\frac{31. \text{ August}}{10. \text{ Sept.}}$ 1685: Der Kurfürst ist mit dem Bau eines Zucht- und Kinder-Hauses bei dem Königsberger grossen Hospital einverstanden, auch dass die Stände einen Zuschuss dazu beschliessen, wie er denn gleichfalls gewillt ist, „nebst einigen Materialien auch etwas an Gelde darzu hergeben zu lassen". Koen. 722.

Digitized by Google

nicht nur ausgeschlossen, de quo solemnissime protestamur, sondern auch verkleinerlich traktiret und sehr prägraviret worden, wollen wir auch absonderlich zu E. Ch. D. unsere Zuflucht nehmen und bitten, E. Ch. D. wolle geruhen, nebst ernstlicher Stillung des neu angefangenen Kirchenstreits und Neuerungen bei der jüngsten promotione doctorali, die Mittel, woraus wir E. Ch. D. unter die Arme greifen sollen, uns nicht gänzlich entziehen zu lassen." Die in Aussicht gestellte Egalirung des Königsberger Zolls mit dem der Nachbarstädte und die Beseitigung der Uebergriffe der Fremden sind nicht erfolgt. „Es ist vielmehr die Handelung durch Einführung mehrer species beim Pfundzoll und durch den ganz unnütz gemachten Treideldamm und anders, weshalben sowohl viel Schipper diese Stadt ganz abandoniret, als auch die hiesige Bordingsrehder, welche den frembden Schippern wegen mangelnden Tiefs und der vielen seichten Oerter im Haff zu Hilfe kommen müssen, umb ihre ganze Habseligkeit gebracht werden, noch mehr bedruket worden." Der Handel geschieht meist zwischen den Fremden und den hiesigen Schotten auf den Freiheiten. „Dann ist jüngsthin eine Kommerzien- und Lizent-Gerichts-Ordnung allhier ausgegeben und derselben nicht allein viele präjudizirliche puncta einverleibet, sondern es ist auch einer, namens Wybrandt von Workum zum Vizepräside desselben benennet, welcher, ohne allen Zweifel wider E. Ch. D. selbsteigene Intention, in seiner angemassten Gewalt soweit gekommen ist, dass er sich auch unterstehet, unter dem hohen Namen E. Ch. D. ehrlichen Bürgern die Nahrung zu benehmen." Die Malzbrauer klagen über die Einfuhr fremder Biere, die Gewerke über die vielen Freibriefe an nichtsnutzige Leute. Alle anderen Beschwerden bleiben zurückgestellt. Die Städte willigen „von diesem August an bis übers Jahr die Accise, so wie sie bishero gangen, zu E. Ch. D. freien Disposition".

Der beiden Oberstände geeinigtes Bedenken. Praes. 20. September 1685[1]).

Koen. E.-M. 87° 1685. Koen. 722.

1685. 20. Sept. „Ohne Ruhe und Erholung der verlornen Kräfte müssen alle irdische Dinge ihren Untergang gar bald empfinden." Dass sie ihnen aber noch nicht zu teil werden wird, lehrt die neue Instanz vom 6. September, worin die Oberstände

[1]) Das Bedenken der Landräte, 11. September 1685: Sie beklagen, dass ihre Beschlüsse durch den letzten Stand interrumpirt werden können. Für September 18 gr. von der Hufe, für Oktober und März einen doppelten Hornschoss, für die übrigen Monate bis einschliesslich Juli 20 gr. von der Hufe. Das Bedenken der Ritterschaft, o. D.: Accise, daneben für Februar, April und Juni 12 gr. von der Hufe, für März ein einfaches Kopfgeld, für Mai und Juni ein einfaches Horngeld. Koen. 722.

Digitized by Google

„nie verdiente Ungnade und ihr äusserstes Unglück fast trostlos bemerken müssen, wann sie nicht dabei durch die gute Hoffnung einer endlichen Erhörung in ihren gravaminibus in etwas aufgerichtet würden". Sie verlangen ja nur die Erhaltung ihrer Privilegien. Früher ist stets die Gleichheit in der Höhe und in der Art der Steuern festgehalten worden, so haben sie hoffen dürfen, S. Ch. D. werde auf die durchgehende Accise eingehen. „Auf was Weise auch der Ertrag der Accise nach dem Anschlage der Hunderte dem quanto der Städte Königsberg und der anderen kleinen Städte, welche gleich denenselben die consumptibilia belegen, allein zum Behuff gerechnet werden könne und keinesweges dem Lande, welches nebst so vielen Frembden ebenfalls in denenselben konsumiret, können die Oberstände nicht absehen." Auch des Ausschlages der Hunderte geniessen sie zu Unrecht. „Obwohl E. Ch. D. durch eine Kommission solche ihre Hunderte zu untersuchen ernstlich verordnet, so ist doch dieselbe von ihnen immerhin illudiret worden, indem sie bis zu dieser Stunde zur Extradirung ihres alten Anschlages nicht haben können gebracht werden." S. Ch. D. möge befehlen, dass „das Mehl, welches vom Lande zur Stadt gebracht wird, wegen Abtragung der Accise nicht angehalten und die accisbare in denen Städten erkaufte Waren denen vom Lande unbeschwert ausgefolget werden mögen, dabei auch wegen der vergrösserten Einnahmscheffel abermal geklaget werden muss."

Wie schon so oft, „wollen sie aufs neue E. Ch. D. mit einer ansehnlichen Zusammenlage zu Dero freien Disposition und keinesweges zum Unterhalt einiger milice ohne Annehmung eines gewissen quanti vom August an auf ein ganzes Jahr willfahren und auf die sieben Monate September, November, Januar, Februar, April, Juni, Juli einen Hubenschoss à 20 gr., auf den Oktober und März einen doppelten Kopfschoss, auf den Dezember und Mai einen doppelten Hornschoss den 15., 16. und 17. eines jedweden Monats abtragen; doch dass diese Willigung durch das ganze Land nach altem Gebrauch eingerichtet und in den Landkasten geliefert, die Städte zu einem Aequivalent angehalten, die Relation verstattet, alle unbefugte Befreiung kassiret, die kostbare Kriegeskammer und derselben Bedienten und der Schosseinnehmer grosser Gehalt und die vielfältige Pensionen abgeschaffet werden . . . .[1]). Wie nun diese Bedingunge in denen Rechten dieses Landes und der höchsten Billigkeit selbst gegründet sind, als tragen E. Ch. D. Oberstände das Vertrauen, dass Selbe nicht zugeben werde, dass selbige so leicht, wie bishero geschehen, aus den Augen gesetzet werden." Der kleinen Städte Meinung ist den Oberständen noch nicht mitgeteilt worden; S. Ch. D. möge auch deren Separation nicht dulden. Noch einmal bitten sie um Abstellung der Beschwerden, namentlich der Abtrennung der Köllmer von ihnen. Dadurch wird das äusserste Unglück des Landes, wie es

---

[1]) Die Vorlage enthält alle üblichen Bedingungen.

Digitized by Google

nun auch durch die grosse Kommission droht[1]), verhütet werden. Den Schluss bilden herzliche Wünsche für den Kurfürsten und sein Haus[2]).

Ch. Reskript in puncto der Synkretisten. Dat. Potsdam 22. März 1686.

Koen. 722.

1686. 1. April. „Wir haben euch schon den 28. Januar anbefohlen, auf die lutherischen theologos fleissige Acht zu haben und keinesweges zu gestatten, dass von ihnen im Predigen, Doziren oder Schreiben einige opiniones und dogmata vorgebracht werden, wodurch die im Babsttumb sich befindende Irrtümer einigergestalt, es sei directe oder per indirectum favorisiret und opprobiret werden möchten." Dreier, Pfeifer u. a. sind zu ermahnen, auch ist, „sooft einige Pfarr, es sei in den Städten oder auf dem Lande, wieder besetzet werden muss, vor allen Dingen dahin zu sehen, dass keine Leute, welche auf die Bäbstische Seite hängen, dazu befordert werden; und lassen Wir uns zu solchem Ende euren Vorschlag gefallen, dass bei dem examine der candidatorum ministerii den odieusen Namen des syncretismi zwar abstiniret(?), jedoch jedesmal solche candidati auf die dem syncretismo zugeeignete Lehren, so zum Babsttum führen, mit allem Fleiss examiniret und, wann man vermerket, dass sie darunter einige verdächtige opiniones foviren, sie zum Pfarrambt in keine Wege verstattet werden. Es müssten auch mehrgedachte dortige theologi die in der bekannten tuba pacis ihnen beigelegte Meinung, als ob sie nämblich den Babst vor das Haubt der Kirchen hielten, ohne allen fernern Verzug durch ein offentlich scriptum widerlegen und darin anzeugen, dass solches ihre Opinion nicht gewesen und dass sie dieselbe vor irrig befunden." Ihr wisst, „wie hoch Uns und allen Evangelischen daran gelegen, dass die Bäbstische Religion, welche ohnedem mit so grosser Gewalt und Grausamkeit fast allerends umb sich frisset, nicht auch alldort einschleiche oder von denen evangelischen Lehrern selbst den Leuten instilliret werde."

---

[1]) Beschwerdeschrift der Oberstände, 21. September 1685: Sie sind gegen die Privilegien über die Instruktionspunkte der Kommission nicht gehört, auch sind Nicht-Adliche in die Kommission berufen worden. Koen. E.-M. 87e 1685. Koen. 722.

[2]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 20. September 1685: sie übersenden das Bedenken und empfehlen die Anberaumung eines Relationstages. Der Kurfürst an die Oberräte, Potsdam 6./16. November 1685: er nimmt die Willigung mit sehr gnädigen Worten für die Oberräte und die Stände an. Die Regierung schreibt darauf am 22. November 1685 den Relationstag aus. Koen. E.-M. 87e 1685. — Der Kurfürst an die Oberräte, Potsdam 4./14. Dezember 1685: Von den beiden neu ernannten Landräten soll Kreytzen Rauschke immediate vorangehen, weil er die Anwartschaft auf seine Stelle früher erhalten hat. A. a. O.

Digitized by Google

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Potsdam 2. Juni 1686[1]).

R. 7, 36 m.

[Ablehnung des Gesuchs der Köllmer um Zulassung zu den Amtstagen.] 1686.
. . . Gleichwie Wir nicht absehen können, wozu solche Konvokation 12. Juni.
dienen oder was dieselbe vor einen Nutzen haben soll, weiln die Supplikanten euren selbsteigenen Ansichten nach ihr Kontingent nicht gleich denen von Adel abtragen, sonden ausserdem in einen besondern Anschlag gebracht sein und also die Ursach, warumb sie zu dergleichen Zusammenkünften hiebevor beruffen worden, anjetzo zessiret, überdem auch den Köllmern und Konsorten unbenommen ist, wann sie einige rechtmässige Klagten und Beschwerden zu führen haben, sich entweder bei Uns selbst immediate damit anzugeben, oder auch dieselbe durch euch an Uns bringen zu lassen: als ist Unsere Willensmeinung, dass es bei der bisherigen Observanz unverrückt bleiben soll."

Ex Protocollo Ch. Oberratstube. Dat. 13. Juni 1686[2]).

Koen. E.-M. 87e 1686. Koen. 722.

Es geht „S. Ch. D. nicht wenig zu Gemüt, dass Sie von Dero Ständen 1686.
schon soviele Jahre her und nun wieder aufs neue zur Unterhaltung Ihrer 13. Juni.
hiesigen Miliz ein gewisses monatliches quantum erfordern müssen, da Sie doch

---

[1]) Die Regierung an den Kurfürsten, 29. April 1686: sie ergreift gern die Gelegenheit sich zu äussern. Bis 1681 haben die Köllmer an den Amtstagen als Zugesellete des Adels teilgenommen, d. h. solange als sie ihr Kontingent gleich dem Adel abgetragen haben. Sie fürchten vor allem, sich nicht mehr beschweren zu dürfen, ganz von ihren Rechten zu kommen und den Bauern parifizirt zu werden. Es schafft dem Kurfürsten keinen Nutzen, „wenn das Band der Einigkeit unter Dero Ständen und Unterthanen getrennet wird". Jetzt werden die Köllmer ganz ungleich zu den Lasten herangezogen. „Es sind sonst die Supplikanten nicht in allen übrigen Stücken denen vom Adel gleich, denn sie gemäss ihren Verschreibungen nach Unterscheid zu gewissen Zinsern und Diensten verbunden, welche sie abstatten müssen, wogegen die vom Adel davon befreiet sein, dahero die gesuchte Gleichmachung nicht in allem ihnen zu statten kommen kann." R. 7, 36 m.

[2]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 31. Januar 1686: Da die Konjunkturen es endlich erlauben, möge S. Ch. D. dem Land die versprochene Erholung gönnen. Die letzte Ernte war allerdings gut, ihr Ueberschuss ist aber auf die durch den Misswachs 1684 entstandenen Schulden drauf gegangen. Koen. E.-M. 87e 1686. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 29. April 1686: sie bitten, das Land einige Monate steuerfrei zu lassen und den nächsten Landtag erst auf den Oktober zu berufen; wenn aber eine Unterbrechung der Steuererhebung unmöglich sei, möge der Landtag auf den Juni und nicht auf den Juli ausgeschrieben werden. A. a. O. —

nichts mehr verlangeten, als in den Stand zu kommen, dass Sie ihnen nichts weiter zuzumuten nötig hätten oder zum wenigsten eine merkliche Erleichterung widerfahren lassen könnten.“ Aber die Auxiliartruppen nach Ungarn haben dem Kriegsetat fast unerschwingliche Kosten aufgeleget, hohe Reste sind nachgeblieben, die Miliz muss notwendig konservirt werden. So „haben S. Ch. D. Dero Ständen zu proponiren verordnet, dass Sie von denenselben eine Willigung von 30000 Rthlrn. monatlich fordern und zwar auf zwei Jahre vom 1. August an, auch ohne unnötige Weitläuftigkeit. S. Ch. D. geben einem jeden Stande frei, sein Kontingent aus solchen Mitteln, die ihm am erträglichsten, zusammenzubringen“, versichern auch, sobald es möglich ist, eine Linderung von selbst eintreten zu lassen, und „zweifeln gar nicht, dass Dero Stände sich gleich so willig, wie bisher geschehen, mit Laudirung des geforderten quanti bezeigen werden.“

Der sämtlichen Stände schliessliches Bedenken. Praes. 19. Juli 1686[1]).

Koen. E.-M. 87e 1686. Koen. 722.

[Willigung der Oberstände: Angebot eines festen Quantums gegen Verzicht auf die Separation. Schoss für den Bau eines Zuchthauses. Willigung der Städte. Beschwerden: Köllmer. Marinegelder. Refugiés und Indigenatsrechte. Oberforstmeister. Jagdbediente. Neusassen. Bona caduca. Belastung adlicher Hufen. Hauptleute. Masse und Gewichte. Land- und Taxordnung. Polen, Bistum. Treideldamm. Ch. Freiheiten. Pfundzoll. Gewerke. Jahrmärkte. Amtsbier. Einquartirung. Die kleinen Städte wider Königsberg.]

1686. 19. Juli. „Der schuldige Gehorsam E. Ch. D. treuer Unterthanen muss ihnen gleichsam die Augen zuthun, dass sie bei ihrer Willfährigkeit ihr überhäuftes Elend und äusserste Armut nicht sehen wollen, sondern sich dessen anheischig machen,

---

Der Landtag wird befohlen durch Ch. Verfügung, Cölln 7./17. Mai 1686, mit der Weisung, dass die Stände sich nur in geringer Zahl versammeln sollen. A. a. O. Das Ausschreiben der Oberräte datirt vom 24. Mai. A. a. O. — Karl Landgraf von Hessen an die preuss. Stände, Kassel 15. Februar 1686: Die Stände haben seiner Mutter am 18. September 1681 die Zahlung von 10000 Rthlr. innerhalb zweier Jahre versprochen; er erinnert sie daran.

[1]) Ch. Reskript an die Regierung, Potsdam $\frac{30. \text{ Mai}}{9. \text{ Juni}}$ 1686: „Warumb Wir das quantum 5000 Rthlr. monatlich höher nehmen müssen, als bei vorigter Willigung nit geschehen, solches ist euch ebenfalls schon vorgestellet und zwar aus denen Ursachen, weil im vorhergehenden und in diesem Jahre ein so grosses von dem, so zu Behuf der stehenden milice vonnöten, gefehlet hat, und muss es darbei sein Bewenden haben und Unsere milice in dem Stande sein, damit sie nicht Not leiden möge.“ Die Separation der Stände ist durchaus gerecht. Koen. E.-M. 87e 1686. Koen. 722. — Das Bedenken der Landräte, 20. Juni 1686: Die Fürsten sind als Bilder Gottes auf Erden anzusehen, und daher kann ihnen so wenig als

Digitized by Google

was sie selber abzutragen für unmöglich halten". 30000 Rthlr. monatlich können die Oberstände nicht willigen, sie willigen aber E. Ch. D. zu freier Disposition, mit Vorbehalt aller ihrer Rechte, Immunitäten und Gerechtigkeiten, doch ohne alle Sequel auf August und September einen Hubenschoss à 15 gr., wobei die oberländische und polnische Ampter ihnen den bisher gewöhnlichen Ausschlag vorbehalten, und von Oktober an ein allgemeines quantum auf ein Jahr lang von 15000 Rthlrn. monatlich durch eine allgemeine, durch alle Stände gehende Accise, wie dieselbe in vorigen Zeiten im Gange gewesen, mit dem Anhang, dass, dafern die Accise nicht zulänglich, der Mangel durch 4 einfache Kopfschosse quartaliter ersetzet werden solle, dabei sich dann E. Ch. D. Oberstände voraus expresse bewahren und ihnen vorbehalten müssen, dass, dafern sie an solcher Willigung gehalten sein und dafür stehen sollen, ihnen ein mehrers nicht zugemutet, viel weniger einige andere unge-

---

Gott die Stunde der Erhörung vorgeschrieben werden. Die Landräte willigen 10 gr. monatlich von der Hufe auf 1 Jahr. Koen. 722. — Das Bedenken der Ritterschaft, 27. Juni 1686: Keine Willigung. Sie bitten, dass ihren Beschwerden „durch Veränderung dieser Konvokation in einen allgemeinen Landtag abgeholfen werde, bei demselben S. Ch. D. Stände wiederumb vereiniget, ihnen die freie Hand geben werde, über einen billigen modum contribuendi sich zu vergleichen und einem jedem Ambt sein commissarius zugelassen, damit nach dessen Situation, auch Beschaffenheit der Einwohner eine solche Anstalt gemacht werden könne, dass bei Konservirung des Landes auf erheischende Fälle S. Ch. D. aufs forderlichste gewillfahret werde, und also die daher kommende Gefälle ohne kostbare Verwaltung aus dem Landkasten — dessen Bedienung alsdann die Landschaft aufs menagirlichste könnte einrichten — immediate zu S. Ch. D. freien Disposition geliefert werden." Koen. 722. In einem Anhange dazu ein nicht in das vereinigte Bedenken aufgenommenes Gravamen: „Absonderlich beschweret sich das Ambt Schacken, dass die Mümmeler die Eingesessenen selben Ambts an niemand als sie ihr Getreide zu verkaufen vor solchen Preis, als sie selbst setzen, und also ein neu Stapelrecht allda einführen wollen." Koen. 722. — Bedenken der Städte, o. D.: Willigung wie später im vereinigten Bedenken. Anhang: Die kleinen Städte klagen, „dass diejenige Schneider, welche bei denen vom Adel vorhanden, weiter nicht, als die Hofesarbeit zu verfertigen, mit nichten aber andere Arbeit anzunehmen, sollen befuget sein," ferner, „dass denen Städten zu ihrem höchsten Präjudiz wider ihren Willen die sogenannte Abdackerei der Scharfrichter nicht möge angemutet werden." Memel widerspricht entschieden der Behauptung, dass es ein Stapelrecht aufgerichtet habe. Koen. 722. Memorial der kleinen Städte, praes. 11. Juli 1686: Der Vertreter Sensburgs masst sich einen ihm nicht zukommenden Platz an; er kommt erst an der 35. Stelle, weil seine Stadt sich seit 13 Jahren nicht mehr hat vertreten lassen. Koen. E.-M. 87e 1686. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 11. Juli 1686: Die Stände halten die Konferenz zur Einigung. A. a. O.

Digitized by Google

willigte Kontribution ausgeschrieben, vielmehr ihre hierin begriffene gravamina, sonderlich die Separation und Prägravation innerhalb den ersten zwei Monaten abgethan, die Städte nebst denen Köllmern, Freien und E. Ch. D. unmittelbaren Unterthanen mit dazu gezogen werden mögen. (Es folgen noch die üblichen Bedingungen.) „Alldieweil auch E. Ch. D. nachgegeben, dass das im vorigen Jahre zu Bezahlung der Landschulden und Erbauung des Zuchthauses gewilligte einfache Hauptgeld ausgeschrieben werden solle: Als haben die Oberstände diese ihre vorige Willigung hiemit wiederholen wollen, in dieser Meinung, dass solcher Kopfschoss auf den Februar durch das ganze Land eingehoben, in den Landkasten eingebracht und darin die Heydeckschen und Fröbnerschen Erben befriediget, der Ueberrest aber zu Erbauung des Zuchthauses angewendet werden solle.“ Sie zweifeln gar nicht, dass E. Ch. D. nunmehr der Separation der Städte ein Ende mache, die die Gemüter immer mehr verbittere. Sie „müssen zwar mit Schmerzen vernehmen, dass E. Ch. D. in Dero Meinung beharren, als wann durch solche eingeführte Separation das Band der Einigkeit zwischen Dero Ständen nicht zerrissen, sondern vielmehr ein jedweder Stand sein assignirtes Kontingent desto besser wissen und abführen, auch daher keine Konfusion verursachet werden könnte“. Sie trösten sich aber ihrer gerechten Sache und „bitten E. Ch. D., zu endlicher Abhelfung solcher Streitigkeit beide Teile ad forum contentiosum zu verweisen.

Die Städte Königsberg erklären sich, dass sie absque denominatione quanti die jetzige Accise, wie sie E. Ch. D. mehrenteils satisfaziret, noch ein Jahr bis 1. August 1687 zu E. Ch. D. freien Disposition verwilligen wollen, angesehen auch vorjetzo in ihrem Vermögen nicht ist, ihre Willigungen anders, als E. Ch. D. haben will, einzurichten. Die von kleinen Städten wollen zu E. Ch. D. freien Disposition, ohne zu einem gewissen quanto verbunden zu sein, vom 1. August bis ult. Juli 1687 15 gr. von jedwedem Hundert oder Huben, einige aber unter ihnen als Wehlau, Heiligenbeil, Tilse, Mümmel, Goldapp, Angerburg, Labiau und Lötzen dasjenige Kontingent, was sie dieses Jahr monatlich abgetragen, gewilliget, in solcher Willigung zugleich die services mit eingeschlossen haben, dergestalt dass eine jedwede Stadt ihre Willigung aus solchen Mitteln, so ihnen am erträglichsten, zusammentragen will, des Vertrauens lebend, es werde E. Ch. D. die vor andern in übermässiger taxa stehende Städte als Bartenstein, Rastenburg, Friedland und Schippenbeil eines Ausschlages ihrer Wüsteneien geniessen lassen.

Wie nun E. Ch. D. Oberstände solcher des Standes von Städten differenten Willigung teils vermöge Eides und Gewissen, teils aus habender Vollmacht ihrer Hinterlassenen aufs feierlichste kontradiziren, als müssen sie hierin E. Ch. D. anflehen, Dieselbe sich des iuris complanandi gebrauchen.“

So kommen sie nicht mit leeren Händen, darum aber auch mit ihren urgentissimis, während sie die übrigen Beschwerden auf den nochmals zu erbittenden Landtag verschieben. Alle Stände bitten, die Köllmer und Freien in den vorigen Stand zu setzen. Indem auch das neue Edikt wegen

Digitized by Google

Beschwerung der Chargen[1]) dieses Landes alten Gewohnheiten und privilegiis gänzlich zuwider läuft, solche Neuerung weder mit den Ständen überleget noch dieselbe darüber gehöret, massen solches expresse die privilegia mit ausdrücklichen Worten erheischen, . . . denen bene meritis und Gewissenhaften hiedurch der Weg, zu Dignitäten zu gelangen, verschlossen, hingegen aus dem geringen Vorteil, so hieraus zu vermuten, weit grösser Ungelegenheit zu besorgen, wie solches die Erfahrung an andern Oertern zur Gnüge zeuget, als wird E. E. Landschaft bewogen, auch solches E. Ch. D. zur Remedirung anheim zu stellen. Die grosse Kommission ist aufzuheben. Sie suchen auch, dass das in favor der aus Frankreich geflüchteten Reformirten publizirte Edikt weder den Oberständen noch denen von Städten zum Präjudiz gereichen, sondern dermassen erläutert und gemässiget werden möge, damit derselben niemand ohne Vorwissen und Einwilligung der Stände des iuris indigenatus et civitatis oder einiger anderer Prärogation fähig sein, auch keine unbekannte, unbeheiratete Personen wider der Städte Königsberg Rechte und Willkür ad iura civitatis admittiret werden mögen. Weil auch der natangsche und oberländische Oberförsterdienst einem Frembden, so kein indigena ist, verliehen worden, die Jagdbediente ihre iurisdictiones über Recht und Billigkeit extendiren, neue Gehege einführen, hingegen die Berechtigten an notwendigem Holzbrauch hindern, und die Neusassen der littauschen Ampter die Wildniss ruiniren, nach Endigung ihrer Frei-Jahre, wann sie die Kontribution abtragen sollen, die bebaueten Huben verlaufen, als wird, auch hierin ein gnädigstes Einsehen zu haben, in Demut gebeten. Dass die bona caduca nicht denen benemeritis et gratis, sondern entweder mit Beschwerde verliehen oder E. Ch. D. Domänen einverleibet, läuft der Verfassung zuwider, ebenso dass einige adliche alte Huben mit Einquartirung und andern extraordinar-Beschwerden gleich denen Köllmern beleget werden. Ueber das ist nicht für eine geringe Beschwerde anzuführen, sowohl wegen der ausser Lands beharrenden Haubtleute und dass 2, 3 bis 4 Aembter durch eine Person administiret werden, nicht ohne Versäumnis der Ambts-Einsassen als auch über die neueingeführte grosse Scheffel und Gewichte bei Königsberg und die schlechte Observanz der Land- und

[1]) „Erkaufung der Chargen" heisst es in dem Bedenken der Landräte. Es handelt sich um die Edikte vom 1. und 2. Januar 1686, deren Inhalt bei Baczko VI, S. 50 angegeben wird.

Digitized by Google

Tax-Ordnung. Die an Polen angrenzende Aembter bitten umb Schutz wider die vielfältigen Gewaltthätigkeiten der Benachbarten, insonderheit den Bischof von Ermland dahin zu vermögen, dass denen Erben des verstorbenen Rittmeisters Pentzke[1]) wegen des Affronts, darüber derselbe das Leben einbüssen müssen, einige Satisfaktion geschehen möge.

Königsberg bittet um Minderung des Zolls, Kassation des Lizentgerichtes, „dass der zum Ruin dieser Städte und Bedrückung vieler frembder Schipper, auch einheimischen Bordingsröder aufgerichtete Treydeldamm abgeschaffet, der auf den Ch. Freiheiten eingerissene Handel und Wandel gehoben und die daselbst liegende Krämer abgeschaffet, dass dem Einführen des frembden Biers gesteuret, dass das zu Schloss vorgenommene Brauwerk abgestellet und das auf den Ch. Freiheiten de facto introduzirte Schenken des Schloss- und Landbiers aufgehoben, denen Städten Alt-Stadt und Kneiphof ihr behöriges Anteil am Pfundzoll restituiret und die Gewerke bei ihren Rollen und Zunftgesetzen geschützet, dagegen keine Freimeister und Bönhasen geduldet werden.

Die von kleinen Städten suchen, dass die Jahr- und Wochenmärkte auf den Dörfern aufgehoben, dass keine neue mehr freigegeben, dass die Bönhasen auf dem Lande abgeschaffet, dass die gewaltsame Werbungen, absonderlich auf den Jahrmärkten, worüber sonderlich Rastenburg klaget, abgethan, dass das Verbott der Ch. Aembter, wodurch den Pauren, Bier oder ander Getränk aus denen Städten zu holen untersaget wird, aufgehoben, dass der kleinen Städte keine in Ertragung der Einquartirung für der andern übersehen oder vielmehr alle derselben überhoben, die neue Krüge abgethan, dass denen privilegirten Städten die Hölzung in E. Ch. D. Wäldern durch die Jägerei nicht vorenthalten werden möge.“ Kleine Klagen einzelner Städte. „Solchen gravaminibus werden die von kleinen Städten verursachet eine andere haubtsachliche Beschwerde wider die Städte Königsberg beizufügen, nämlich dass dieselbe sich gelüsten lassen, die aus den kleinen Städten mit Waren anhero kommende Leute in den Thoren, umb ihre Waren frei zu machen, aufzuhalten, und so nicht allein den reisenden Mann in seiner Reise behindern, sondern auch zwingen, seine Waren wohlfeiler, als er es bei freier Einfuhr thun möchte, zu verkaufen und dasjenige, was er ihm zu Nutz machen könnte, Königsberg zu ihrem Kontingent zuzulegen, da doch die kleinen Städte mit der Städte Königsberg Kontingent nichts gemein haben, sondern das ihrige ohne jenes für sich allein beitragen, auch ohnedem die Waren, welche sie aus Königsberg mitnehmen, im Einkauf veraccisen müssen.“ Königsberg widerspricht dem aufs feierlichste[2]).

---

[1]) S. oben S. 995: Pentzig.

[2]) Der sämbtlichen Stände Gesuch in puncto der Tapiauschen Fähre: „Es ist in diesem Lande bishero die gutte Gewohnheit gewesen, dass jedermann an allen Orten des Landes die alten Wege und festgesetzte Landstrassen sicher, ungehindert und ungezwungen wandeln und reisen können.“

Digitized by Google

Anhang des von denen Oberständen übergebenen schliesslichen Bedenkens. Praes. 24. Juli 1686[1]).

Koen. E.-M. 87e 1686. Koen. 722.

1686. 24. Juli.

„Auf der Regierung mündliche Vorstellungen, dass die Oberstände“ durch Erhöhung der Willigung „S. Ch. D. dahin begleiten“ möchten, „dass Sie die Separation heben“ und „sich mit einer gleich durchgehenden Accise nebst einigen Zulagen, so alles auf ein gewisses quantum gesetzet, vergnügen, haben die Oberstände sich dahin freiwillig erkläret, dass sie anstatt der zwei Monaten fortmehro zu S. Ch. D. freien Disposition die Kontribution ad interim auf drei Monate eingewilliget haben wollen, dergestalt dass, wie der August mit 15 gr. fest beleget bleibet, sie noch dazu im September einen doppelten Haubtschoss, medio desselben zu erlegen, und dann noch den Oktober, die 15 gr., welche im September gefallen sollten, abzuführen und den Anfang der vorgeschlagenen Accise vom 1. November bis ult. Oktober 1687 cum additamento, welches die Oberstände zu ändern und anstatt der vier einfachen Kopfschösse einen andern modum sich vorbehalten, (sich?) anheischig machen wollen“[2]).

Dem zuwider „hat sich die Jahr hero das Ampt Tapiau unterstanden, die reisende Handelsleute, welche nach Königsberg mit ihren Waren, auch andern Gewerb halben auf der natangischen Seite wandeln wollen, bei dem Dorf Imbten auf der natangischen Seite nicht allein anzuhalten, zu pfänden, sondern auch“ bei Geldstrafe „zu zwingen, dass sie auf die Tapiausche Fähre sich müssten begeben, allda übersetzen lassen und das (Fähr-) Geld zahlen.“ Koen. 722.

[1]) Oberratstube, 22. Juli 1686: „Die beiden Oberstände haben durch den directorem und Hauptmann zu Brandenburg ausbringen lassen, dass dieselben Oberstände auf den August 15 gr. von der Hube, den September einen doppelten Hubenschoss und im Oktober abermals von der Hube ad interim gewilliget hätten, bis von S. Ch. D. eine Erklärung einkäme, ob die durchgehende Accise angenommen und ausgeschrieben werden sollte, mittelst welcher sie monatlich 15000 Rthlr. auf ein Jahr lang zu S. Ch. D. freien Disposition liefern wollten, haben auch dabei gebeten, sie indessen und bis dahin zu dimittiren. Die Ch. Regierung hat solches alles an S. Ch. D. zu bringen angenommen, die Stände aber nicht dimittiret, sondern ihnen durch den Hauptmann von Brandenburg andeuten lassen, dass zwar ein jeder inzwischen sich auf eine Weile nacher Hause, zum Seinigen zu sehen, begeben könnte, aber auf den 10. September unfehlbar wieder hier sich einfinden müsste.“ Koen. E.-M. 87e 1686. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 22. Juli 1686: sie bitten dem Wunsche der Oberstände zu willfahren, „zumal da die Stände sich numehro zu einem gewissen monatlichen quanto, dazu es hiebevor nicht zu bringen gewesen, mit gewissem Beding verbindlich gemacht.“ A. a. O. — Der Kurfürst hatte unterdessen bereits am 4./14. Juli Dönhoff die Ausschreibung der Kontribution befohlen, falls die Stände sich nicht einigten. A. a. O. Das Reskript ging am 27. Juli in Königsberg ein.

[2]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 25. Juli 1686: Die Oberstände haben sich bereit erklärt, bei Aufhebung der Separation das Quantum vergrössern zu wollen. Koen. E.-M. 87e 1686. — Der Kurfürst an die Regierung, Cleve

Digitized by Google

Ex Protocollo Ch. Oberratstube. Dat. 21. August 1686.

Koen. E.-M. 87e 1686. Koen. 722.

1686. 21. Aug. „S. Ch. D. haben im rescripto Cleve $\frac{23. \text{ Juli}}{2. \text{ August}}$ sich dergestalt erkläret, wie Sie sich zu Dero Ständen versehen, dass sie die Willigung nicht solange verzögern, sondern S. Ch. D. intentiones und Abzielung ihnen besser angelegen sein lassen, auch in specie Dero Verlangen nach die Willigung auf zwei Jahr gestellet haben würden, damit durch so oftmalige convocationes dem Lande nicht immerzu neue Unkosten verursachet werden dörften. S. Ch. D. wollen zwar dasjenige, was die Stände gewilliget, auf Abschlag annehmen, können aber nicht anders, als das an dem geforderten quanto Mangelnde, daferne sie mit ihrer Willigung nicht weiter gehen, ausschreiben lassen. Derowegen Sie nochmalen an Ihre Stände gesinnen, dass sie die Willigung auf zwei Jahr richten und zu dem quanto der 30 000 Rthlr. monatlich zulänglich machen. Zu einer durchgehenden Accise wollen S. Ch. D. auch nicht resolviren, dannenhero die Stände auf andere modos bedacht sein werden."

Der Oberstände schliessliches Bedenken. Praes. 6. September 1686[1]).

Koen. E.-M. 87e 1686. Koen. 722.

1686. 6. Sept. Die grösste Qual, die Unterthanen leiden können, ist, dass sie auch im grössten Unglück immer unerhört bleiben. Nun lehnt S. Ch. D. die gerechte Accise ab und zielt auf den Hufenschoss. Sie müssen ja glauben, es wäre S. Ch. D. mit Ihrer Unterthanen Verderben gedient. S. Ch. D. hat sie so oft gegen ungewilligte Auflagen versichert. Sie klagen nochmals über die Separation der Städte, Köllmer und unmittelbaren Unterthanen. Sie „bitten, dass vorerst E. Ch. D. die Verordnung thun wolle, dass die Städte Königsberg ihr Kontingent aus andern Mitteln als der Accise und zwar von ihren Hunderten, so wie wir von unsern Huben, abtragen mögen. In diesem Vertrauen" wollen sie „zu E. Ch. D. freien Disposition ohne Annehmung eines gewissen quanti,

---

$\frac{23. \text{ Juli}}{2. \text{ August}}$ 1686: Er schlägt die Aufhebung der Separation ab und hält eine neue Konvokation für unnötig; die Regierung soll vielmehr die von ihm geforderte Summe ungewilligt ausschreiben. A. a. O. — Die Regierung weigert sich unter dem 15. August dessen; sie lässt vorderhand nur den auf den 15. September bewilligten Schoss bereits am 1. erheben. A. a. O.

[1]) Die Willigung der Landräte, 26. August 1686, ist so hoch wie die des schliesslichen Bedenkens; der April ist nicht ausgenommen, dafür beträgt der September-Hufenschoss nur 10 gr. Die Ritterschaft stimmt am 31. August zu, freilich erscheine es natürlicher, es aufs äusserste ankommen zu lassen. Koen. 722.

Digitized by Google

vielweniger der daher entstehenden künftigen Reste zu denen vom August gewilligten 15 gr. von der Hube und dem doppelten Kopfgelde vom September — welches, wo nicht mehr, dennoch gewiss einen Hubenschoss à 20 gr. austräget, — noch eine Zulage von 20 gr. von der Hube willigen und dieselbe den 20. September abzutragen, die übrigen Monate aber vom 20. Oktober bis an den letzten Juli 1687 die das vorige Jahr gethane Willigung teils mit Kopf- und Hornschossen, teils mit Hubenschossen à 20 gr. von der Hube zu entrichten versprechen, und zwar dergestalt, dass der Oktober, Dezember, Januar, März, Juni und Juli mit einem Hubenschoss à 20 gr., der April aber nur mit 10 gr. beleget bleibe weil in demselben ein einfaches Hauptgeld zu Auszahlung der Landschulden und anders gefällig ist" — gegen dessen Verwendung für andere Zwecke sie sich ausdrücklich verwahren[1]) —, „auch sonsten im November und Mai ein doppeltes Horngeld und im Februar ein doppelter Kopfschoss erleget werde". Sie verlangen eine Assekuration, ferner „dass dieses laudum mit Zuziehung der Köllmer und Freien und der Ch. Unterthanen eingerichtet, in den Landkasten eingehoben, denen Kastenherrn ihr bisher vorenthaltenes Traktament gereichet, hergegen die Kopf- und Horngelder in Gegenwart der adelichen Deputirten eingenommen und die relationes in den Aembtern verstattet werden". Nun möge aber auch endlich der brandenburgische Adler durch seine ausgebreiteten Gnadenflügel die armseligen Preussen beschatten[2]).

---

[1]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 26. September 1686: Die Willigung der Oberstände ist um einen Hufenschoss von 5 gr. höher als die vorigjährige, „ohne das in E. Ch. D. Verordnung es ruhen würde, soferne einiger Mangel sich ereugen mochte, ob Sie alsdann das auf den April zu Bezahlung der Landschulden gewilligte einfache Hauptgeld auch für die milice anzuwenden befehlen wollten." Koen. E.-M. 87. 1686.

[2]) Notwendige Protestation des gesambten Standes von Städten, praes. 24. September 1686: „Nachdeme auf E. Ch. D. Befehl der Konvokationstag reassumiret worden, ist zwar zu Anhörung der Proposition mit denen andern Ständen auch der Stand von Städten beschieden, der sich auch gehorsamst gestellet. Es haben aber von demselben die andern beede Stände sich dadurch gleichsamb separiret, dass selbte den Stand von Städte ihr Bedenken, wie gewöhnlich, nicht zugeschicket und also diesen nicht wissen lassen, was E. Ch. D. sie gewilliget haben. Dahero es geschehen, dass der Stand von den Städten sowohl Königsberg als denen kleinen Städten, welche durch unterschiedliche ihre Deputirten mit Unkosten uf derer von Landräten und der Ritterschaft Bedenken gewartet, nicht ehe etwas von dieser ihrer Handlung zu wissen bekommen, bis sie von der Regierung auf den 5. d. nach Schloss beschieden, da der Stand von Städten gehöret, dass die andern beeden Stände ihre Willigung übergeben und dimittiret werden sollen. Aber da diese solches in Erfahrung bracht, haben sie den Stand von Städten allem Absehen nach bei diesem actu nicht haben wollen, es auch in selbtem dato soweit bracht, dass der Stand von den Städten auf den folgenden Tag beschieden worden, da die von Landräten und der Ritterschaft ihr Bedenken übergeben und zugleich über den Stand von Städten, und dass derselbe sie zu prägraviren gesuchet, geklaget; welchen dieser keine Prägravation gestehen können, sondern im Gegenteil über den

Digitized by Google

Der Kurprinz an die Regierung. Dat. Potsdam 29. Dezember 1686.

Koen. E.-M. 87e 1687.

1687. 8. Jan. „Nachdem sich beim Ueberschlage befindet, dass die bei jüngstem Landtage geschlossene Willigung weder der Kastenschreiber und Schosseinnehmer Gehalt noch das Hartfutter für Unsere alldort stehende Kavallerie und Dragouner zugleich nicht mit austräget, als sind Wir des Vertrauens, es werde sich niemand dessen, was die ohnumbgangliche Noturft erheischet, entbrechen. Und weil nach der gemachter Einteilung der Adel deswegen 5398 Rthlr., so einen Hubenschoss à 15 gr. machet, beizutragen hat, wie davon Unsere dortige Kriegeskammer euch alle nötige Nachricht geben wird, als befehlen Wir euch dabei, sofort in die Aembter die Ausschreiben ergehen zu lassen, damit von denen Adelichen auf den Februar jetzt bevorstehenden Jahrs ein Hubenschoss à 15 gr. erleget werde [1])."

Der Kurprinz an die Regierung. Dat. Potsdam 2. Januar 1687.

Koen. Konzepten-Archiv 1687.

1687. 12. Jan. [Verweis der Regierung. Die Regierung nur noch ein Departement.] Es hat Unser General-Lieutenant, der Graf von Dönhoff, bei Uns sich beschweret, dass ihr ihme in denjenigen Dingen, so die milice konzerniren, verschiedentliche Reskripte eine Zeithero zugesandt und dass, ohngeachtet er umb dessen Abstellung bei euch geziemend angesuchet, nichts desto weniger damit kontinuiret worden: Wann Wir dann solchen Eingriff in sein Departement ümb so viele missfälliger vernehmen,

---

ungewöhnlichen modum procedendi, da man sich durch nicht-Zuschickung der Bedenken von den Städten separiret, sich beschweret." Sie wiederholen ihre Protestation hiermit schriftlich. Koen. E.-M. 87e 1686.

[1]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 23. Januar 1687: Der Befehl vom 8. Januar erhöht die Februarsteuer auf 40 gr. von der Hufe; er lässt sich daher nicht ausführen. Sie raten, das im Februar fällige Hauptgeld für Erbauung eines Zuchthauses einzubehalten. Koen. E.-M. 87e 1687. — Der Kurfürst an die Oberräte, Potsdam 5./15. Februar: er erneuert den Befehl, weil die „kein Gesetz habende Not" es erfordert. A. a. O. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 24. Februar: Der Februar ist bereits vorüber, der März sehr belastet; daher kann die Einnahme erst im April geschehen. Da nun das Hauptgeld für das Zuchthaus nicht auf den Februar, wie sie sich versehen, sondern auf den April bewilligt worden ist, so raten sie abermals, sich mit ihm zu begnügen. A. a. O. — Der Kurprinz an die Oberräte, Potsdam 7./17. März: in Rücksicht auf die traurige Lage Preussens verzichtet er auf die Erhöhung der Steuern. A. a. O.

Digitized by Google

als euch genugsam bekannt, dass Wir demselben nebst dem Gouvernement zur Mümmel das Kommando über Unsere dortige milice kommittiret, darbei es auch allerdings bewenden lassen. Als ergehet Unser Befehl hiermit an euch, dergleichen Eingriffe euch inskünftige zu enthalten und bei demjenigen, so Wir euch als Unsern Oberräten zu respiziren kommittiret haben, zu bleiben und dahin zu sehen, dass eins mit dem andern nicht vermenget. . . .

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 3. Februar 1687.

Koen. Konzepten-Archiv 1687.

[Abwehr der Oberräte. Definirung ihrer Stellung. Beteurung ihres Gehorsams. Das Hofgericht als Gerichtshof für Kompetenzstreitigkeiten.]

Die Klage Dönhoffs ist ohne jeden Grund, sie haben ihm die Reskripte auf Ch. Befehl zugesandt. Wir müssen nur beklagen, dass wir dergestalt eines jeden Anklage exponiret stehen und bald der eine, bald der andere bei E. Ch. D. uns in Ungnade zu setzen sich bemühet. Es ist leider dahin gediehen, dass fast ein jedweder, dem die Gnade widerfähret, dass unter E. Ch. D. eigenen Hand rescripta an ihn kommen, sich unsern Verordnungen entzeucht, worüber Dero Dienste oftermals Not leiden. Wenn nun denenselben Bedienten, die solchermassen sich von uns abzusondern suchen, kund wird, dass wir auch in denen Dingen, welche auf E. Ch. D. Befehl wir in pflichtschuldigster Sorgfalt verrichtet, auf jemandes Anklage ungehöret einen Verweis leiden müssen, werden sie dadurch noch mehr gestärket, uns den Gehorsamb zu entziehen. . . . E. Ch. D. Diensten würde es sehr beforderlich sein, wenn einer und der andere nicht so auf seine eigene Ehre als auf Dero Interesse sein Absehen richtete. Wenn uns jemand mit Grund der Wahrheit beschuldigen könnte, dass wir was Ungeschicktes in E. Ch. D. Angelegenheiten verordneten, würden wir nicht wenig Ankläger finden. Aber dahin soll es niemand bringen, vielmehr sollen diejenige, welche unsere Verrichtungen zu tadeln suchen, allemal schamrot bestehen, wenn sie zur Verantwortung gefordert werden. E. Ch. D. haben uns Unwürdigen solche Aempter anvertrauet, dass in Dero Abwesen wir in Ihrem Namen die Regierungsgeschäfte hie im Lande respiziren sollen, wobei wir uns nicht mehr Autorität nehmen, als die E. Ch. D. uns mitteilen. . . . Wir zweifeln nicht, dass E. Ch. D. unsere Unschuld erkennen werden, bitten auch, dass E. Ch. D., weil

1687. 3. Febr.

Digitized by Google

über Dero Verordnungen wir uns mit jemandem in Streit einzulassen nicht gemeinet sein, uns nur für unschuldig und dass uns Unrecht geschehen sei, zu erklären und wenn dergleichen Beschuldigungen wider uns vorkommen, uns vorher in Gnaden zu hören, woferne aber E. Ch. D. einigen Zweifel an unserer Verantwortung haben möchten, die Sache untersuchen zu lassen oder auch, dass wir unsere Unschuld wider den Grafen beim Hofgericht ausführen mögen, zu gestatten geruhen wollen.

Ex Protocollo Ch. Oberratstube. Dat. 19. Juli 1687[1]).

Koen. E.-M. 87e 1687. Koen. 722.

1687. 19. Juli. Bis der Allerhöchste S. Ch. D. Seine Gnade erweist, „lieget S. Ch. D. ob, für Dero gloire und derer Unterthanen Beschützung zu sorgen. Sie haben, zumaln da S. Ch. D. militarischer Estat noch allezeit zunimmt, zu Ihren Ständen das Vertrauen, dass selbige noch auf zwei Jahre monatlich m/30 Rthlr. ohne

---

[1]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 1. Mai 1687: Bei der bevorstehenden Konvokation möge die durchgehende Accise wieder eingeführt werden. „Es hat den blossen Schein, dass durch den Hubenschoss so grosse Summen Geldes am leichtesten zusammengebracht werden können, denn in der Wahrheit äussert es sich, dass die Bauern der adelichen Einsassen sich nach und nach von den Huben verlieren. Mit E. Ch. D. unmittelbaren Unterthanen gehet es nicht besser. Viel tausend werden in einem Jahr an Zinsern ausgebracht, welche man bei den verarmeten Bauren für verloren achtet. Viel tausend werden auch zu Ersetzung des Abganges an der Kontribution aus der Rentkammer weggenommen, welches den armen Bedienten an ihrem Lohn abgehet.“ — Die Oberräte an den Kurfürsten, 2. Juni 1687: S. Ch. D. möge den Bericht vom 1. Mai, den letzten, „den der selig verstorbene Kanzler mit unterschrieben“, beantworten. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam $\frac{30.\text{ Mai}}{9.\text{ Juni}}$ 1687: Er teilt ihnen eingehend mit, wie sie den Ständen eine Forderung von 30000 Rthlr. monatlich zu proponiren haben. „Absonderlich finden Wir höchstnötig, dass eine bessere und richtigere Huben-Klassifikation verfertiget werde, da Wir dann, wann solche gemacht, wohl versichert sein, dass die Last der Kontribution denen Unterthanen bei weitem nicht so schwer fallen wird, allermassen euch bewusst, was Wir wegen Unsers Geheimbten Rats des Freiherrn von Schwerins Huben euch unterm 14. März d. J. reskribiren lassen: Wornach ihr euch zu achten, bei jetziger Konvokation mit den Ständen dieses gleichfalls zu überlegen und dahin zu sehen habt, dass desfalls etwas Gewisses verabredet und die Proportion der Huben in eine andere Gleichheit gesetzet werden möge.“ — Ausschreiben in alle Aemter, 21. Juni: Der Kurfürst fordert monatlich 30000 Rthlr., ausserdem zwei Ebesteuern von je 10000 Rthlr. „Zu welchem Ende wir dann den 14. Juli zur Konvokation angesetzet und befehlen dir, die sämptlichen Amptseinsassen sowoll vom Lande als Städten den 4. selbigen Monats wie gewöhnlich ins Ampt zu betagen.“ Koen. E.-M. 87e 1687.

Digitized by Google

alle unnötige Weitläuftigkeit einwilligen werden. Es gedenken auch S. Ch. D. in ihrem rescripto vom $\frac{30.\text{ Mai}}{9.\text{ Juni}}$, dass solches quantum nicht zureichend sei, weil Sie auch bishero sowohl zu Unterhalt der Guarnisonen in denen Festungen als auch zum Behuf der anderen milice ein ansehnliches aus ihren Zollintraden hergeben lassen." Sie wollen sich dennoch bei pünktlicher und genauer Willigung damit begnügen. „Jedoch sollte ein jeder Stand sein quantum absonderlich aufbringen. Im übrigen haben S. Ch. D. auch vermöge Dero Rescripten de Potsdam 10. Januar und 30. Mai Dero Regierung befohlen, Dero Ständen ein Fräuleinsteur von 10000 Rthlr. vor Dero älteste Tochter, Prinzessin Maria Amalia, binnen Jahresfrist aufzubringen, anzusinnen. Es tragen S. Ch. D. keinen Zweifel, es werden Dero Stände in prompter Willigung und Beibringung keine Schwürigkeit machen. Ferner haben S. Ch. D. Dero Stände (durch) Reskripte de Potsdam 14. Januar und 20. Mai der Bezahlung der Ehegelder von 10000 Rthlrn., welche der Landgräfin zu Hessen Sohn nachzufordern haben und wozu sich die Stände schon hiebevor schriftlich anheischig gemacht, bei dieser Konvokation zu erinnern befohlen." Sobald als möglich werden S. Ch. D. das Land aus eigener Entschliessung entlasten[1]).

---

[1]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 28. Juli 1687: Der Hauptmann von Brandenburg wird den Oberständen proponiren, „dass es nötig sein würde, dass die Stände auf den August voran eine zureichende Willigung thäten, damit solches ausgeschrieben werden könnte." Koen. E.-M. 87e 1687. — Das Bedenken der Landräte, 28. Juli 1687, bemerkt: alle Klagen der Stände werden „nicht anders als geringe Sachen mit ungnädigem Stillschweigen übergangen" und immer mehr Grund zu ihnen gegeben. Dennoch willigen sie auf ein Jahr für August, September, November, Dezember, Februar, März, Mai und Juni 15 gr. von der Hufe, für Oktober und April ein einfaches Kopfgeld und für Januar und Juli ein einfaches Horngeld, ferner die Ehesteuer für Marie Amalie. Koen. 722. — Die Ritterschaft schildert ihr Elend am 2. August 1687 nochmals ausführlich, klagt über die heillosen Wege, die Lieger und Zölle und bittet, die Aemter aus ihrer Mitte zu besetzen. „Am meisten doliret der oberländische Kreis und bittet, dass in Konferirung der Ehrenämter, absonderlich des oberländischen Oberkastenherrnampts qualifizirte Leute nicht möchten präteriret werden; dass auch das Oberappellationgericht denen statutis gemäss alle drei Jahr mutiret werden". Die Ritterschaft klagt ferner über Gewaltthaten; auch der Kulmer Bischof hat einen Adlichen in Eisen geschlossen. Sie willigt für August, September und Oktober je 20 gr. von der Hube und bittet mit den Ehesteuern zu warten. Koen. 722. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 4. August 1687: Sie erfahren, „dass der Oberstände Bedenken bereits denen von Städten ausgegeben sei". Koen. E.-M. 87e 1687. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 11. August 1687: Die Städte sind „heute mit ihrem Bedenken bei den Oberständen eingekommen; indessen haben diese voran gewilliget, dass auf diesen laufenden Monat 20 gr. von den adelichen Huben ausgeschrieben werden mögen. Weshalben wir auch sofort die Ausschreiben darauf verfertigen lassen; nicht weniger werden auch dabei die Ausschreiben auf 30 gr. vor die köllmische und Bauernhuben ausgefertiget." Koen. E.-M. 87e 1687. — Im städtischen Be-

Schliessliches Bedenken der sämtlichen Stände. Praes. 22. August 1687.

Koen. E.-M. 87° 1687. Koen. 722.

[Gewicht mancher Beschwerden. Zölle. Marinegelder. Jagdbediente. Adliche Chargen. Zuchthaus. Exemtionen. Separation Königsbergs. Lizent- und Kommerziengericht. Zollbeschwerden. Exekutionen in den kleinen Städten. Interimswilligung der Oberstände und der kleinen Städte, Willigung Königsbergs. Allgemeiner Landtag. Ehesteuern.]

1687. 22. Aug. Pflichtgemäss haben die Stände stets ihr Leid geklagt, erhört werden sie nicht. Die Proposition fordert 25000 Rthlr. Nachstand[1]), 30000 Rthlr. monatlich, zweimal je 10000 Rthlr. Ehesteuer: „Es will E. E. Landschaft durch wiederholete Vorstellungen (ihrer Rechte) ihrer Landesherrschaft nicht verdriesslich fallen.“ Sie hofft, S. Ch. D. werde sie dennoch „die Früchte des lieben Friedens geniessen lassen“, weil die Preussen zu ihren ältesten Unterthanen zählen. Es hat E. E. Landschaft eine teure Versicherung, nämlich E. Ch. D. hohe Hand und Siegel, worin Sie gestehen, dass Landgravamina vorhanden und bei erster Gelegenheit sollen abgethan werden. Nun hat E. E. Landschaft solches zwar alle Zeit gehoffet, aber gar sehr bishero in dieser Hoffnung gefehlet, indem nicht allein die Abolition der vorigen gravaminum nicht erfolget, sondern auch so sehr viel nachgehends eingerissen, welche E. E. Landschaft Herz und Mut sinken machen und einige von der Beschaffenheit und Erheblichkeit seind, dass sie das gemeine Wesen und ganz zu Grund und Boden stossen können. Die hohen Zölle halten die Fremden fern und zwingen die Einheimischen ihre Waren zu dem Preise, den die allhie sich stets aufhaltenden Lieger setzen, loszuschlagen. Das neue Edikt wegen Erlegung der Maringelder ist auch denen Privilegien zuwider, indem dieselben begehren, dass neues ohne Konsens der Stände nicht zum Effekt kommen kann; es wird dadurch denen benemeritis, wann sie unvermögend sein, die Thür zu denen Landes-Dignitäten gänzlich verschlossen. Der annoch in frembden Händen stehende Oberforsterdienst wird auch wie vor als nach kontinuiret. Diese in unsern Landesrechten unerfahrene Oberforster und

---

denken, 11. August 1687 willigt Königsberg die Accise, und die kleinen Städte wie die Landräte. Der Stand insgesamt widerspricht der Besetzung der Hausvogt- und Spittelmeisterchargen mit Adlichen; zu Hausvögten seien rechtskundige Personen vorzüglich geeignet. Juden, Polen und Bischöfliche führen viel Branntwein ein. In den Dörfern werden zum Nachteil der Stadtgerichte Bauerngerichte angestellt, Geburtsbriefe und andere gerichtliche Sachen ausgefertigt. Die Gesindeordnung bedarf erneuter Einschärfung. Koen. 722.

[1]) Er wurde dem Bedenken der Landräte zufolge erst nachträglich gefordert.

Digitized by Google

andere Jagdbedienten verursachen soviel Lamentirens, dass man, weil sie sich hie keiner Jurisdiktion unterwerfen wollen, bei allen und jeden Konvokationen heftig über sie beschweren muss. Erhalten Adeliche noch einen Holzzettel, so „hilft ihnen derselbe gar wenig, sintemalen sie nicht an tüchtige Oehrter gewiesen, sondern dieselben für Ch. Vorwerker und Pauren, die doch nicht mehr Recht denn der Adel und andere Privilegirte dazu haben, geheget werden. Es wollen die Jagdbediente denen Köllmern und Freien, ja wohl einigen von Adel, — da es doch von ihnen ziemlich negligiret wird, — Wölfe zu schiessen, auch Wolfsgruben anzulegen verwehren, auch denen Reisenden aus denen grossen und kleinen Städten Gewehr zu ihrer Sicherheit mitzuführen, so niemals erhöret worden, eifrig verbieten. Die Landrichterfunktion, Spittelmeister- und Hausvogt-Chargen seind vom Orden her an adeliche Personen konferiret worden. Schon vorm Jahr (hat) E. E. Landschaft einen halben Kopfschoss nach Abzug der Landschulden mit Konsens der Herrschaft zu Aufbauung eines Zuchthauses gewilliget, solches Geld aber (ist) von der Kriegskammer eingenommen und in andern Nutzen verwendet worden. E drücket ferner die Oberstände nicht wenig, dass einige ihrer Mitbrüder die Landesbeschwerden mit gleichen Schultern zu tragen sich weigern, da sie doch an denen vorteilhaftesten Oertern des Landes wohnen.“ Vor allem aber müssen sie über die Separation Königsbergs klagen. Früher hat Königsberg die Accise stets abgelehnt, jetzt, da das Land keine erheben darf, hält es zähe an ihr fest. Es hat noch immer keine Spezifikation seiner Hunderte ausgegeben.

„Es klagen gar wehmütig die Städte Königsberg über das Lizent- und Kommerziengericht, so sich unterfänget, frembde Kaufleute mit harten Worten für ihr iudicium zu ziehen, nachgehends ohne vorgängige Ladung und nicht zu denen iudicialibus bestimmter und destinirter Tageszeit dieselbe ungehöret zu kondemniren und nach der Schanze unbilliger Weise bringen zu lassen.“ Abschaffung der Lieger. Schlossbier. Die Städte bitten, „weil die frembden über See kommende Biere denen hiesigen grosse Abbrüche thun, dieselbe mit höheren Zöllen zu belegen.“ Sie klagen, dass sie ihre schon einmal verzollten Güter in Labiau nochmals verzollen müssen. „Die kleinen Städte klagen, dass ihnen über ihre gewilligte lauda viel ungewilligtes und zwar auf eine ungewöhnliche Art, auf eine Quitanz oder Zettel, so der exequirende Soldat zugleich mitbringet, zugemutet wird. Die monatliche Kontribution ist ihnen über die Hälfte in einigen Monaten vergrössert und solches zwar in grosser Ungleichheit der Städte.“ Der commissarius Walter hat kürzlich in Insterburg selbst die Repartition vorgenommen. Auf den Freiheiten werden Bier und Branntwein allenthalben gemacht und verkauft. „Die verbotene Landkäufe werden im Tilsitschen und Ragnitschen auf offener Strasse mit Vieh und Getreide getrieben. Neue Zölle wollen angeleget werden, wie dann im Kgl. Preussen zu Fördan dergleichen geschehen, allwo ein Mohrungscher Bürger für Holzwaren auf 500 fl. poln. bis auf diese Zeit verarrestiret gehalten wird.“ Alle Städte klagen über die Bönhasen.

„Die Stände wollen zu S. Ch. D. freien Disposition sine denominatione

quanti eine Interimswilligung von drei Monaten thun und zwar die Oberstände den August und Oktober mit einem Hubenschoss von 20 gr., den September mit einem doppelten Kopfschoss belegen[1]), welchem auch die kleinen Städte beigefallen, nur dass anstatt des Kopfschosses sie bei dem Hubenschoss durchgehends verbleiben und die service damit eingerechnet sein solle. Die Städte Königsberg aber wollen die Accise noch auf ein Jahr vom 1. August ohne Exigirung des über solche geforderte Servicen, Hart- und Rauchfutter gewilliget haben." Die Willigungen geschehen unter Einbeziehung der Köllmer und Ch. Bauern und mit dem Ausschlage des Oberlandes und polnischen Teiles. Sie bitten um schleunige Entlassung und Relationstage, „damit sie allda insgesambt auch unter anderm einen Anfang machen mögen, zu erwägen, wie hinfüro ohne Prägravirung eines einigen Standes der Herrschaft unter die Arme gegriffen werden könne". Wie sie sicher sind, dass innerhalb der 3 Monate der allgemeine Landtag einberufen wird, so werden die Oberstände dann eine Accise vom 1. November ab nebst andern modis beschliessen. Die kleinen Städte bitten Königsbergs Accise zu kassiren. „Was die Ehesteuer vor Mariam Amaliam anlanget, kann sich E. E. Landschaft wohl nimmer entsinnen, dass weder sie noch ihre Vorfahren jemals sich darzu verbündlich gemacht, viel weniger dieselbe aus Schüldigkeit entrichtet hätten." Dennoch wollen sie ihre Anhänglichkeit auch diesmal bezeugen, „bitten aber E. Ch. D., bei diesen Zeiten nicht in sie zu dringen", auch nicht wegen der Ehesteuer der Landgräfin.

(„Hierauf sind die Stände bis auf den 11. September dimittiret".)

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cölln 24. August 1687[2]).

Koen. E.-M. 87e 1687.

[Ausschreibung ungewilligter Steuern. Tadel des vereinigten Bedenkens. Verweigerung des Landtags. Ehesteuer.]

1687. 3. Sept. Die Stände sollen ehestens sich entschliessen. Sollte solches von ihnen nicht geschehen, solchen Falls befehlen Wir euch, die Ausschreiben auf das von Uns begehrte quantum nichts desto weniger dem Herkommen gemäss ergehen zu lassen, weilen Unsere milice ihre subsistence haben muss. Nächst dem haben Wir das vereinigte Bedenken Unserer Stände gelesen und finden in demselben verschiedene harte und un-

---

[1]) Schon vorher hatte die Regierung mitgeteilt, dass diese Willigung nur 21300 Rthlr., also 7795 Rthlr. zu wenig, tragen würde. Koen. 722.

[2]) Der Kurfürst an die Regierung, Cölln 18./28. August: die Willigung hat sofort und nicht erst nach drei Monaten, indessen nur auf ein Jahr zu geschehen. Koen. E.-M. 87e 1687.

Digitized by Google

ziemliche expressiones, welch Wir zwar billig zu ahnten Ursache hätten. Wir wollen aber davon anjetzo lieber abstrahiren. Und werdet ihr sowohl als auch Stände sich leicht selbsten zu bescheiden wissen, dass es bei gegenwärtigen Konjunkturen derzeiten Uns unmöglich falle, einen General-Landtag, bei welchem Unsere hohe Gegenwart ohnumbgänglich erfordert wird, zu halten. Ueberdeme seind die angeführete gravamina mehrenteils von solcher Beschaffenheit, dass selbige zum Teil gar leicht und ohne einem Landtage erörtert; zum Teil konzerniren solche auch nur ein und andere Partikular-Angelegenheiten, womit ein jedweder bei Uns immediate oder bei euch per modum querelae vel supplicationis, nicht aber in der gesambten Stände Namen (sich) angeben muss. Die Willigung der Fräuleinsteuer wird huldvoll angenommen[1]).

Ex Protocollo Ch. Oberratstube vom 16. September 1687.

Koen. 722.

„S. Ch. D. haben vermöge rescripti de Cölln 18./28. August die Willigung, soweit sie zureichend, angenommen und daneben soviel von ihrem postulato abgelassen, dass Sie die Willigung des monatlichen quanti nach Verlauf des dreimonatlichen laudi nur auf ein Jahr bis auf den Oktober 1688 inclusive gestellet zu sein verlangen. Was die gesuchte abolitionem gravaminum betrifft, darzu finden S. Ch. D. einen allgemeinen Landtag, wobei Sie selbst zugegen sein können, nötig, haben auch im rescripto vom $\frac{\text{24. August}}{\text{3. September}}$ Dero Regierung zu vernehmen gegeben, wie Sie den mehrern Teil der gravaminum so beschaffen achten, dass selbige zum Teil gar leicht und ohne einem Landtage erörtert, verabscheidet und abgethan werden können, zum Teil auch nur eine und andere Partikular-Angelegenheiten, womit ein jedweder bei S. Ch. D. immediate oder bei Dero Regierung per modum querelae vel supplicationis, nicht aber in der gesambten Stände Namen sich angeben muss, konzerniren, dannenhero S. Ch. D. zu Dero Ständen sich versehen, dass sie ümb solcher Ursachen willen die Willigung nicht 1687. 16. Sept.

---

[1]) Der Kurprinz bittet von Kassel aus, den $\frac{\text{23. Juli}}{\text{2. August}}$ 1687, prs. 18. September 1687 die Stände nochmals dringend, den Landgrafen zu befriedigen. — Auf dem Landtage selbst vertritt Friedrich Jakob Baron von Kettler, auf der Rückreise von Kurland begriffen, die Sache Hessens. — Die Stände dagegen ersuchen unter dem 18. Oktober um Nachsicht; sie hoffen, die Schuld in zwei Jahren abtragen zu können, wenn der Kurprinz ihnen bei seinem Vater Erleichterung auswirke. — Dasselbe schreiben sie an demselben Tage an den Landgrafen. Koen. 722.

Digitized by Google

weiter aufhalten." Die Willigung der Ehesteuer hat S. Ch. D. vergnüget, „und wie Sie an fordersamer Abtragung derselben nicht zweifeln, also haben Sie auch verordnet, dass selbige zu der Hofrentei übermacht werden solle[1])."

Schliessliches Bedenken der gesamten Stände. Praes. 20. Oktober 1687.

Koen. E.-M. 87e 1687. Koen. 722.

1687. 20. Okt. „E. Ch. D. Stände haben niemals den geringsten Zweifel in Dero landesväterliche Gnade und Hulde gesetzet." Diese beweist sich vor allem im Anhören der Gravamina. So bieten die Stände jetzt mit der einen Hand ihre Beschwerden, mit der andern ihre Willigung dar. Sie danken für die Erhaltung des Friedens durch all die Jahre und für die Zusicherung ihrer Rechte und Freiheiten bei der Uebernahme der Oberherrschaft. Sie wollen nur die wichtigsten Abbrüche, die ihnen an ihren Rechten seither geschehen sind, vortragen und bitten um Erhörung. Sie wünschen „ein ernstlich Edikt wider die Arianer und Sozinianer, welche sich in den polnischen Aembtern mehr und mehr einwurzeln," und Erbauung eines Zuchthauses. Die Oberstände ersuchen, der Separation Königsbergs ein Ende zu machen oder die Sache an das forum contentiosum zu verweisen. Königsberg widerspricht dem. Sodann verweist die Landschaft auf ihre übrigen Beschwerden im vorigen Bedenken. Wenn der Landesherr nicht selbst kommen könne, möge er laut der Proposition die

[1]) Das Bedenken der Landräte, 22. September 1687, enthält bereits die Willigung des vereinigten Bedenkens. — Das Bedenken der Ritterschaft, 27. September, preist unter erbitterten Ausfällen auf Königsberg die durchgehende, Accise und willigt sie „mit einem gewissen supplemento, so Handel und Wandel nicht beschweren soll, weiln Königsberg bei Anfang des Landtages Anleitung darzu gegeben", nebst zwei doppelten Kopfschössen und zwei doppelten Hornschössen Es klagt heftig über die Uebertretung der Mahlordnung durch die Müller. — Königsberg willigt am 7. Oktober die Accise bis zum 31. Oktober 1688, und die kleinen Städte monatlich 19 gr. von der Hufe ebensolang. — Die kleinen Städte bemerken in einer Beilage, dass die Oberstände mit der Separation den Anfang gemacht hätten, indem sie die Einquartirung und die Servicen von sich abgewälzt hätten. Sie stellen ihre Beschwerden neuerdings zusammen, weil die Oberstände viele davon nicht in das letzte vereinigte Bedenken aufgenommen hatten, und drohen mit der Einreichung eines Sonderbedenkens im Falle erneuter Streichungen. (Nichtsdestoweniger enthält das vereinigte Bedenken weder die Bemerkung, dass die kleinen Städte vor den anderen Ständen mit Einquartirung belegt worden seien, noch die Anklage, dass auch der Adel [nicht nur die Ch. Aemter], und er unter harter Strafe, seinen Bauern den Bierbezug aus den Städten verboten habe und selbst vielfach bürgerliche Nahrung treibe.) Koen. 722. — Der Kurfürst an die Regierung, Potsdam 2./12. Oktober 1687: Das Zögern der Ritterschaft missfällt ihm sehr. „Als befehlen Wir euch, dass, im Fall die Willigung nicht geschehen sollte, ihr die von Ständen daselbst anwesenden Deputirte nur dimittiren und die Ausschreibung auf so hoch, wie euch anfänglich zugeschrieben worden, machen sollet." Koen. E.-M. 87e 1687.

Digitized by Google

Regierung bevollmächtigen, „da ohne das der Regierung als dem eigentlichen Statthalter dieser Lande, wie sie in der Regimentsnotull vielmal benennet werden, (dazu) kompetiret," die Beschwerden nach Einholung des Ch. Gutachtens abzuthun. Hinzugekommen sind mehrere Beschwerden, „wie dass die Exequirer oftmals, ehe und bevor der Schosseinnehmer Erinnerung gethan, denen Insassen nicht wenig Ungemach zufügen. Die Aembter Angerburg und Oletzko beschweren sich, dass in dem ersten dem Landrichter v. Marquart der Regimentsquartirmeister Dorn als ein Oberlandschöpp obtrudiret werden will, und dass im andern der Oberlandschöpp Zimmermann, da er doch nicht adelichen Herkommens, das Prädikat eines Landrichters prätendire." Die Tapiausche Brücke möge gebaut, Königsbergs vergrösserte Gewichte und Scheffel mögen verboten werden. „Das Ampt Insterburg bittet, dass das Wettgericht in der Altenstadt Königsberg, so von E. Ch. D. nicht konfirmiret, auch nicht mit beeidigten Personen besetzet ist, abgeschaffet werden möge." Königsberg widerspricht den Behauptungen Insterburgs. „Die sogenannte grosse Kommission gehet einen Weg wie den andern für sich [1])." Die kleinen Städte

---

[1]) Feierlichste und demütigste Bewahrung der Oberstände wider die sog. grosse Kommission, prs. 20. Oktober 1687: „Klagen, Bitten und Flehen sind die einigen Schutzwehren treuer und beständig gehorsamer Unterthanen, damit sie sich wider alle Thätlichkeiten und ihren Freiheiten directe zuwiderlaufende Beschwerde verteidigen müssen. Solche sind abermals E. Ch. D. Oberstände bei der nunmehro wider ihre Fürstellunge für sich gehenden sog. grossen Kommission zu Untersuchung der Landes-Privilegien und Huben zur Hand zu fassen gedrungen. Ausdrücklich wird in denen Lands-Privilegien erfordert, dass ohne Vorwissen und Einwilligung der sämptlichen Stände in den Sachen, so derselben Angelegenheiten betreffen, nichts gehandelt, nichts verneuret noch geschlossen werden solle, wie zu sehen 1) Ex Privilegio Casimiriano de 1454 f. 16 Wo die Worte: Omnes causas notabiles dictas terras concernentes cum communi Consiliariorum Nobilium et Civitatum maiorum consilio terrarum praedictarum terminabimus. 2) Ex Actis et Decretis de 1609 fol. 6 ubi verba: Instructiones privatas Principum, si formulae Regiminis, testamento, Privilegiis, Recessibus et juribus nec non Pactis repugnarent valituras omnino non esse, verum formulae ipsi et praemissis omnibus quoad Regimen Politicum et consuetudinibus eo usque servatis standum esse, necquicquam innovandum et adjungendum, nisi per universalem Ordinum et Principis consensum; item in causis Statum Prussiae concernentibus, quae vel novi aliquid prae se ferre, vel a veteri more seu institutis iuribusque et consuetudinibus discrepare viderentur nihil omnino absque omnium ordinum consensu ex voluntate statuendum, introducendumque fore debere. Dass auch in Sachen, so den Adel angehen, keine andere Kommissarien als adelichen Herkommens gebrauchet werden sollen, zeugen die sonnenklaren Worte in Actis et Decretis de 1609 fol. 107: In Causis Nobilium Commissarios ignobiles nunquam imposterum delegandos fore, Und in Resp. Reg. de 1616: Commissarii qui in causis Nobilium dantur ii non nisi Nobiles quemadmodum Decretum Commissariorum S. R. Mtis praescribit, dari atque munus hoc suscipere deinceps possunt, cum a jure praescripto non sit recedendum. Wann dann diesem allen zuwider die sog. grosse Kommission in dero Instruktionspunkten viel

klagen über die Einquartirung und die Servicen, die eine halbe Kontribution ausmachen, über die ungewilligten Kontributionen, dass denen Ch. Bauern aus den Aemtern verboten wird, Bier aus den Städten zu nehmen, über gewaltsame Werbungen, sonderlich auf den Jahrmärkten, über die neuen Jahrmärkte und darüber, dass das Verbot, gemäss welchem die Freien, Krüger, Schäfer und andere kein Wild schiessen und kein Gewehr über Feld tragen dürfen, auch auf die Städte extendirt werden will[1]).

---

präjudizirliche Neuerungen, so des Adels und des ganzen Landes privilegia konzerniren und violiren, in sich begreifet, welche aber mit denen Ständen weder überleget worden, noch dieselbe darauf gehöret sind — wiewoll sie sich deswegen zum öftern bei E. Ch. D. angegeben — auch der wenigste Teil der Kommissarien adelichen Herkommens ist, als haben E. Ch. D. Oberstände nicht umbgehen können, E. Ch. D. zu bitten, solche Kommission, wo nicht gar, dennoch in so weit, bis derselben Instruktions-puncta denen Ständen kommuniziret und sie darauf gehöret worden, aufzuheben, auch wann adeliche Sachen darin fürfallen, dieselbe durch adeliche Personen iuxta tenorem privilegiorum erörtern zu lassen. Im widrigen nicht präsumirten Fall die Oberstände E. Ch. D. umb Vergebung bitten müssen, dass sie in praeiudicium privilegiorum denen Verabscheidungen solcher Kommission unmüglich sich submittiren können, sondern vielmehr unaufhörlich, auch wider ihren Willen genötiget sein werden, E. Ch. D. umb die Abhelfung dieser ihrer in sie heftig dringenden Landesbeschwerden anzuflehen. Die Billigkeit dieses Gesuchs lässet sie an einer Erhörung nicht zweifeln, umb desto weniger, wann sie ihm zu Gemüte führen, mit was schuldigstem Eifer sie verlangen, diese hohe Gnade zu meritiren." Koen. E.-M. 87e 1687.

[1]) Gravamina der Oberstände, so bei dem schlüsslichen Bedenken präsentiret, 20. Oktober 1687: Folgende Beschwerden können durch die Regierung abgethan werden: 1) Trotz des geringen Preises des Rohstoffes kehrt sich kein Handwerker an die Taxordnung. 2) Eine Kleiderordnung ist sehr nötig, weil man Herrschaft und gemeine Leute fast nicht mehr unterscheiden kann. „3) Will der Mutwille des Gesindes, der Gärtner, Instleute und Taglöhner, ja allerdings der Hirten so gross werden, dass sie sich weder an das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn, noch gewöhnliche Dienstzeit binden." 4) Selbst die Städte bergen die entlaufenen Unterthanen. 5) Der schlechte Zustand der Landstrassen folgt grossenteils daraus, „dass der Oberforster Manteuffel kein Holz abfolgen lassen will". Das Exequirgeld drückt zu hart. Koen. E.-M. 87e 1687. Koen. 722. — Memorial annexo petito des Standes von Städten, praes. 23. Oktober 1687: Da die Oberstände alle Klagen der Städte über ungegründete Auflagen fortgelassen, dafür sie vielfach bezichtigt haben, müssen sie eine Sonderschrift einreichen. Wegen des ungerechten Vorwurfes der Separation verweist Königsberg auf seine früheren Schriften. Es ist ferner „in ihrem Gewissen wohl versichert, dass die Mass bei ihnen dergestalt rektifiziret und akkurat eingerichtet worden, dass Niemand sie einer Falschheit bezüchtigen kann". Auf Befehl S. Ch. D. will es das den Oberständen gern ad oculum remonstriren. Die altstädtischen Wettgerichtsassessoren werden selbstverständlich sobald als möglich vereidigt werden. Bei der jetzigen Lage kann man die Bürger nicht zwingen, den Landleuten vor eine gewisse und hohe taxa ihr Getreide abzuhandeln. Zu dem

Digitized by Google

Die Oberstände willigen eine einjährige Willigung vom 1. November an ohne Annehmung eines gewissen quanti zu Ch. D. freier Disposition: auf den

---

Bau des Zuchthauses kann Königsberg nichts beitragen, weil die Unterhaltungskosten nachher doch auf es fallen werden, die kleinen Städte wollen „zuforderst dessen Einrichtung vernehmen". Die Einrichtung der städtischen Accise geht die Oberstände nichts an. Beilage A: Gravamina der Städte Königsberg. Die Beschwerden des Bedenkens vom 22. August werden wiederholt, sodann wird über die Bönhasen geklagt, und dass „denen Königsbergischen Bürgern als freien Leuten von denen Jagdbedienten angemutet werden will, auf ihren Reisen kein Gewehr oder Geschütz mit sich zu führen; dannenhero sowoll dieses als auch, dass von (den) Jagdbedienten denen Pauren und anderen Leuten Kleinwildpret von Vögeln und sonsten zur Stadt zu bringen gewehret werden will, abzustellen". Beilage B. Anhang einiger Gravamina derer von kleinen Städten: „Bei Ausgang gegenwärtigen Landtages müssen (sie) nicht mit geringer Bestürzung erfahren, wie dass der Schöppmeister der Stadt Muhlhausen und noch ein Bürger daselbst, welche wegen einiger wider die soldatesque beschuldigten Exzesse vor einer Ch. Kommission belanget und in voller Litispendenz stehen, ohnerwartet eines rechtlichen Entscheides aus erwähnter Stadt durch einige Musquetier gewaltsamer Weise weggenommen und als die ärgsten Malefikanten in Ketten und Banden gefesselt zu Fuss nach der Veste Pillau hingetrieben worden." So werden die Bürger nicht nur „ad fora non sua gezogen", sondern auch grausamen Prozeduren unterworfen. Für das Einbehalten entlaufener Unterthanen durch die Städte wird der Adel kein Beispiel anführen können. Koen. E.-M. 87ª 1687. Koen. 722. — Der Kurfürst an die Oberräte, Neuhaus $\frac{22.\ \text{September}}{2.\ \text{Oktober}}$ 1687: „Es hat Graf Dönhoff Uns berichtet, was für grosse Insolentien und Tumulte in denen mit Unserer milice bequartirten Städten als in specie zu Schippenbeil, Goldapp, Bartenstein, Mühlhausen und Lyck vorgegangen und dass dieselbe noch bis dato auf sein deshalb geschehenes Ansuchen von euch nicht recht untersuchet, vielweniger gebührend und solchergestalt, wie es dergleichen grosse Exzesse und enormia delicta meritiren, koerziret worden. Ihr könnet ermessen, dass Wir jetzt angeführtes alles nicht anderst als mit höchstem Missfallen vernommen und Uns insbesondere sehr wundert, dass ihr bei dergleichen Insolentien nicht mehr Eifer und grössere Embsigkeit bezeiget." Die Urheber der Tumulte sind in die Festungen zu bringen. Koen. Konzeptenarchiv 1687. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 16. Oktober: sie bedauern die Anschwärzungen Dönhoffs. In Goldapp ist überhaupt nichts vor sich gegangen. In den andern Städten haben sie sofort nach Erhalt der Nachrichten die Untersuchung angeordnet. Sie hat ergeben, dass der Lärm in Schippenbeil, Bartenstein und Mühlhausen nur geringfügig war; wohl aber ist die Miliz dabei wegen ihrer gewaltsamen Werbungen graviret worden. In Lyck ist der Aufruhr noch rechtzeitig beigelegt worden. Koen. Konzepten-Archiv 1687. — Die Oberräte an den Kurfürsten, 20. Oktober: Dönhoff hat am 16. den Schöppenmeister von Mühlhausen nebst einem andern Bürger militari manu verhaften lassen. — Sie bitten an demselben Tage den Statthalter Schomberg, dass er nachdrücklich für sie eintrete. Koen. Konzepten-Archiv 1687, nach dessen weiteren Akten die Tumulte sich auf die Zeit vom Ende 1686 bis zum Sommer 1687 erstreckten.

Digitized by Google

November, Dezember, Februar, März, Mai, Juni, August und September einen Hufenschoss à 20 gr., auf den Januar und Juli einen doppelten Kopfschoss, auf den April und Oktober einen doppelten Hornschoss, gegen eine Assekuration und unter der Bedingung, dass solche Willigung dem in den alten Stand zu setzenden Landkasten eingeliefert, dass bei Einhebung des Kopfschosses eine Reflektion auf die notorisch Verarmten nach Erkenntnis des Hauptmanns und beisitzenden adelichen Deputirten gemacht, der gewöhnliche Ausschlag in den oberländischen und polnischen Aemtern attendirt, die relationes gestattet, alle unbefugten Befreiungen gänzlich kassiret und „die bürgerlichen Standespersonen, so Landgüter besitzen, denen andern Landes-Einsassen gleich mit zu dem Kopfschoss gezogen werden mögen. Es haben zwar die Oberstände anfangs ihr Absehen auf eine allgemeine Accise gerichtet gehabt. Weil aber dieser modus, als wodurch dem ganzen Lande geholfen und dessen vorstehende Ruin vermieden werden kann, nicht hat angenommen werden wollen, haben sich E. Ch. D. treue Oberstände auch zur Hubenkontribution verstehen müssen", hoffen nunmehr aber auf Gerechtigkeit. „Die Städte Königsberg wollen die Accise bis ult. Oktober 1688 zu E. Ch. D. freien Disposition gewilliget haben, die von kleinen Städten die Willigung vorigen Jahres à 20 gr. von ihren Hunderten oder Hufen bis ult. Oktober 1688 kontinuiren" gegen Minderung der zu hoch angeschlagenen Städte und Einbeziehung der services in die Kontribution, auch so, dass sie diese Willigung „für sich allein kolligiren." Dem Beschlusse der Städte widersprechen die Oberstände feierlich und bitten um Komplanation. Die Ehesteuer für Marie Amalie werden die Stände sofort nach Ablauf dieses Steuerjahres abtragen, weil dann die Erleichterung eintreten soll[1]).

Reskript an die Oberräte. Dat. Potsdam 12. Oktober 1687, praes. 1. November 1687.

Koen. E.-M. 87e 1687.

1687. 22. Okt. Der Kurfürst wünscht noch die Bewilligung des Nachstandes „mit der nochmals gnädigsten Versicherung, dass Wir dahin bedacht sein, im zukünftigen Jahr, geliebt es Gott, Unsere getreue Unterthanen mit einer zureichend und erklecklichen Remission ohnfehlbar zu erfreuen, worauf sie sich festiglich zu verlassen".

Auf spezialen Befehl S. Ch. D. Grumbkow. Knyphausen. Rhetz. Schmettau.

---

[1]) Anhang des schlüsslichen Bedenkens von denen Oberständen, praes. 23. Oktober 1687: „Auf die den 20. Oktober gethane Instanz" haben die Oberstände „sich dergestalt zusammen vereiniget, dass sie von ihrem Bedenken abgestanden und das laudum folgendergestalt einzurichten beliebet, als nämlich November 15 gr. von der Hube und einfachen Hauptschoss, Dezember, Januar 20 gr. von der Hube, Februar doppelten Hornschoss, März 20 gr., April 10 gr., doppelten Hauptschoss, Mai doppelten Hornschoss, Juni, Juli 20 gr., August doppelten Hauptschoss, September, Oktober 20 gr." Koen. E.-M. 87e 1687. Koen. 722.

Digitized by Google

Der Kurprinz an die Oberräte. Dat. Potsdam 1. Novbr. 1687.

Koen. E.-M. 87e 1687.

Was an dem nötigen Quantum fehlt, ist bei Zeiten ungewilligt auszuschreiben. „Ob Wir auch woll der Hoffnunge gelebet, es würden die Stände wegen der Fräuleinsteuer sich besser herausgelassen und deren Abführunge nicht so weit hinausgesetzet haben, so lassen Wir zwar solches dahin gestellet sein, es ist aber Unsere Willensmeinung und ernstlicher Befehl, dass von all solcher Fräuleinsteuer die Hälfte in diesem Jahr und die andere 1688 aufgebracht werden soll. Im übrigen befrembdet Uns nicht wenig, dass von demjenigen, was Wir befohlen, denen Ständen zu proponiren, umb dahin zu sehen, wie die Huben in eine richtige Klassifikation möchten gesetzet werden, nichts gedacht worden. Also befehlen Wir euch nochmalen gnädigst, demjenigen, so Wir desfalls zum öftern reskribiren lassen, ein gehorsambstes Gnügen zu thun“ [1]). 1687. 11. Nov.

Ex Protocollo Ch. Oberratstube. Dat. 8. Januar 1688.

Koen. E.-M. 87e 1688. Koen. 722.

[Neue Forderungen. Hufenklassifikation.]

Es haben S. Ch. D. die im verwichenen Herbste gethane Willigung in Gnaden auf- und angenommen. Weil aber nach gemachtem Ueberschlag dieselbe zur nötigen Subsistenz der Miliz nicht zulänglich, sondern annoch zum wenigsten 12566 Rthlr. von denen Oberständen erfordert werden, S. Ch. D. auch begehren, dass die Hälfte der Fräuleinsteuer in diesem Jahre aufs eheste von denen gesambten Ständen zusammengetragen werde: als haben S. Ch. D. de Potsdam 25. November verwilliget, die sämbtliche Stände auf einige wenige Tage anhero zu kon- 1688. 8. Jan.

---

[1]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 27. November 1687: Der Kurfürst möge eine kurze Konvokation für die Zulage zulassen. Sie erklären sich gegen die Hufenuntersuchung. Koen. E.-M. 87e 1687. — Der Kurprinz an die Oberräte, Potsdam $\frac{\text{25. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1687: Er erlaubt die Konvokation, „mit diesem austrücklichen Bedinge, dass der Schluss Unserer euch bekannten Intention gemäss erfolgen möge“. Die Hufenuntersuchung ist sehr nötig, „massen ohnleugbar, dass im Oberland viel Huben sich befinden, welche besser konditioniret als einige, so in den andern beiden Kreisen seind. Und befehlen Wir euch, zu solchem Ende gewisse Kommissarien zu benennen und selbige mit gewisser Instruktion zu versehen, nach welchem Fundament solche Klassifikation einzurichten sei.“ Koen. E.-M. 87e 1687. — Ausschreiben in alle Aemter: 29. Dezember Relationstag und 8. Januar Beginn der Konvokation.

Digitized by Google

voziren und dero forderlichste Einwilligung ohne Verzug ihnen anzusinnen. Wogegen dann S. Ch. D. Dero Stände ihrer beständigen Hulde und Gnade und dass, wann sie sich in dieser geringen Zulage willfährig und prompt erweisen werden, die versprochene Sublevation nächstkünftig ohnfehlbar erfolgen solle, versichern lassen.

Weil im übrigen eine grosse Ungleichheit der Huben im Lande, und S. Ch. D. hiebevor schon wegen einer gewissen Klassifikation der Huben an Dero hiesige Regierung reskribiret, auch davon aufs neue in Dero rescriptis vom 11. und 25. November Erwähnung gethan, dass es sehr nötig, dass sothane Klassifikation zu Werke gerichtet und zu solchem Behuf gewisse Kommissarien benennet werden: Als werden die Stände auch über diesen Punkt ihre Gedanken zusammentragen, solchen nebst den andern postulatis erwägen und über alles ingesambt ihre resolutiones bei der Ch. Regierung ohne einigen Zeitverlust einbringen [1]).

Schliessliches Bedenken der gesamten Stände[2]).

Praes. 3. Februar 1688.

Koen. E.-M. 87° 1688. Koen. 722.

[Fräuleinsteuer. Ausschlag. Hufenklassifikation. Entlaufene Unterthanen.]

1688. 3. Febr. Die Stände beklagen ihre Lage, zumal da die Kontributionen bei den wohlfeilen Preisen kaum erschwinglich sind. In Rücksicht aber auf die verheissene Erleichterung haben sich die Oberstände entschlossen, dass sie zu E. Ch. D. freier Disposition über das schon stehende laudum die beide

---

[1]) Memorial des Brandenburgischen Deputirten Johann Friedrich von Lüttwitz, Januar 1688: „Wie E. Ch. D. diesem Lande Dero Gnadenstrahlen dergestalt blicken lassen, dass Sie vergönnet, die relationes von denen vorigen Konvokationen in allen Ambtern durch ihre deputatos abzustatten, wie solches bei dem Lande eine ungemeine Freude verursachet, also hat umb so viel mehr das Hauptambt Brandenburg zu doliren, dass der Brandenburgische Deputirter Rittmeister Joachim Albrecht von Brumsee nicht nur absens geblieben, sondern noch dazu eine offene sogenannte Relation nicht dem Ambtsadel, sondern dem directori zugeschicket." Lüttwitz ersucht um Satisfaktion für den Amtsadel. Koen. 722. — Brumsee bittet darauf, die Schrift zurückzugeben und dem Adel, insonderheit aber Lüttwitz einen harten Verweis zu erteilen. Er habe das Amt 31 Jahre lang vertreten, und nun greife man ihn so nichtswürdig an. Koen. 722.

[2]) Die Landräte bewilligen am 12. Januar 1688 5 gr. auf April und 20 gr. auf November 1688. Koen. 722. Die Ritterschaft willigt am 17. Januar 1688 für September und Oktober eine halbe Accise. Die Kommission zur Hufenuntersuchung einzusetzen, ist ihr Recht; nur fürchtet sie, dass „die Kommissarien, wie

Digitized by Google

Herbstmonat September und Oktober jeden mit einem einfachen Hornschoss, zu Abtrag aber der halben Fräuleinsteuer den April mit 5 gr. von der Hube, doch dass die Köllmer, Freien und E. Ch. D. unmittelbare bäuerliche Unterthanen mit komputiret werden, zu belegen gesonnen sind. Und haben hiebei zwar die Deputirte des oberländischen Kreises und der polnischen Aempter sich ihres gewöhnlichen Ausschlages des Drittels und der Hälfte bedienen wollen; wann aber die andere beide Kreise solches keinesweges gestatten können, sondern diesem Ansinnen aufs feierlichste kontradiziret und ihnen gründlich dargethan, wie diese Fräuleinsteuer nichtes Gemeines mit denen monatlichen Kontributionen habe, sondern ein solcher Fürfall sei, wozu das ganze Land sich jederzeit gefunden, haben sie, denen anderen Kreisen gleich beizutragen, beliebet. Welche ihre Willigung die Ambtschreiber einnehmen und dem Landkasten einliefern wollen. Die Oberkastenherrn mögen ihr Gehalt bekommen. Die Städte Königsberg wollen zu ihrem quanto der halben Fräuleinsteur, doch ohne Benennung einigen modi collectandi sich dergestalt bequemen, dass ihr Kontingent von ihnen gegen Quittung eingeliefert werden soll. Die von kleinen Städten sind erbötig, auf April 3 gr. von jedem Hundert und Huben, nach Ausschlag der Wüsteneien und der Verarmeten, imgleichen des Drittels in denen oberländischen und polnischen Städten das Ihrige beizutragen. Solcher Ausschlag kann denen von Städten, als welche soviel Hundert und Huben, so jederzeit unter des Landes Hubenzahl gerechnet, besitzen, umb so viel weniger verstattet werden, massen da diese Willigung nach der alten Hubenzahl indifferenter beliebet worden, denen andern Ständen durch sothanen Ausschlag nicht ein geringes praeiudicium zuwachsen dörfte, weswegen dann die Oberstände sich genotdränget befinden, sowohl ratione quanti

sehr man sie auch stringiren möchte, für sich, ihre Freunde und Anverwandten und auch für diejenige, so Autorität und Ansehen im Lande hätten, regard haben werden." Auf die Landesbeschwerden ist noch keine Antwort erteilt worden. Man vernimmt, dass das samländische Holzprivilegium gänzlich gehoben werden soll. Es „will in teils kleinen Städten dem Landmann zu Hauses Notdurft an Flachs, Hempf und Hering auf offentlichem Markte zu erkauffen behindert werden". Koen. 722. (Ein Reskript, Potsdam $\frac{27.\ \text{November}}{7.\ \text{Dezember}}$ 1687, hatte dem Landvogt zu Schaaken befohlen, „keine Zettel auf (gewisse) Heiden und Wälder zu erteilen, vielmehr darüber mitzuhalten, dass selbige bis zum völligen Anwachs geschonet" würden. Die Wälder und Heiden werden in einem Reskript vom 4./14. Mai 1687 an den Oberförster von Halle aufgezählt. Empfindliche Beschränkungen des Privilegs enthält scheinbar schon das Reskript vom 11./21. Mai 1687 an den Oberförster von Schlieben. Koen. 722.) Die städtische Willigung ist vom 24. Januar 1688. Koen. 722.

Digitized by Google

quam modi hiewieder ihre Notdurft aufs feierlichste zu bewahren und E. Ch. D. anzuflehen, denen von kleinen Städten sothanes Vorhaben keinesweges nachzugeben.

Die Klassifikation der Huben betreffend, möchten die gesambte Stände wünschen, dass sie vorlängst in solche durchgehende Gleichheit hätten gesetzet werden können. Wann Sie aber bisanhero dieses für impraktikabel gehalten, können sie nicht absehen, wozu nun allererst ein solches unternommen werden soll, da doch E. Ch. D. die Landschaft einer fordersamen Sublevation versichert und bei Dero fest verhofften Erfolgung es dergleichen Klassifikation, als welche vielmehr das beharrliche Anhalten der Kontribution anzudrauen, als Dero Erleichterung zu verstatten scheinet, gar unnötig wäre. So würde dieses Werk viel Jahres Zeit zu seiner Einrichtung erfordern, massen fast kein einziges Gut im Lande ist, welches nicht teils gute, teils aber schlimmere Pertinentien an sich hat. Deren dann eine gründliche Känntnüss zu überkommen und also einen jeden Ohrt in eine billige Klass zu setzen, würden die Kommissarien von Ampt zu Ampt, ja von Dorf zu Dorf mit schweren Kosten und vielen Ungelegenheiten reisen müssen, jedes Besitzers Beschaffenheit und Vermögen müsste aufs genauste untersuchet werden, und da die meisten im Lande so depauperiret sind, dass sie ihre Güter hart beschweret, würde, wann solchermassen eines und des andern Kondition kund werden sollte, vollends aller Kredit dahin fallen. Gesetzt aber, es wäre mit der geringsten Mühe diese Einrichtung ins Werk zu setzen, so kann doch selbe kaum auf so gewissen Fuss gegründet werden, dass nach weniger Jahre Verlauf nicht abermal dergleichen kostbare Untersuchung fürzunehmen sein würde, massen viele Güter ihrem Grunde nach sehr gut sind, es können aber dieselbe von denen unvermögenden Eigentümern nicht in behörigen Zustand mainteniret werden, andere gute Gründe werden oft durch Fahrlässigkeit und übeles Haushalten deterioriret. Dahero dann die Stände E. Ch. D. ersuchen, der vorgeschlagenen Hubenklassifikation wegen als mit einem neuen, ungewöhnlichen und vielerhand Beschwerlichkeiten nach sich ziehenden Werk nicht in sie zu dringen.

Sie verweisen auf ihre früheren Beschwerdeschriften und bitten insbesondere, S. Ch. D. möge bewirken, „dass bei gegenwärtigem (polnischen) Reichstage abermaln per constitutionem festgestellet werde, Läufer ohne alle Ausflüchte ausfolgen zu lassen“ [1]).

[1]) Die Oberräte an den Kurfürsten, 5. Februar 1688: sie bitten, dass der Kurfürst durch Komplanation einen durchgehenden Modus für die Fräuleinsteuer

Digitized by Google

Kurfürstliche Accise-Ordnung der kleinen Städte. Dat. Potsdam 20. Februar 1688.

Koen. E.-M. 87e 1688 (Abschrift).

1688. 1. März(?). Nachdem S. Ch. D. sich erinnern, welchergestalt etzliche der kleinen Städte sich zum öftern beschweret, dass ihnen es unerträglich sei, das Kontributionskontingent völlig nach dem alten Anschlage ihres Vermögens beizuschaffen, angemerket in unterschiedlichen Städten die Nahrung schon lange Jahre hero ab-, hingegen bei andern der Handel und Wandel sambt allerlei Gewerben mehr und mehr zugenommen und dennoch indifferenter auf die alte taxam der Hunderten gesehen würde, und dann die Gerechtigkeit erfordert, dass bei denen Kollekten soviel immer möglich eine durchgehende proportionirliche Gleichheit gehalten werde, S. Ch. D. auch zu Abschaffung dergleichen gravaminum gewisse Kommissarien verordnet, welche Instruktion bekommen, die Hunderten einer jeden Stadt zu untersuchen, daneben der Gelegenheit in der Nahrung und andere Einkommen sich zu erkundigen und hienächst eine billigmässige taxam, so keine Stadt mehr dann die andere gravire, einzurichten, weiter auch sub dato Potsdam 1./11. August 1687 gemeldete Kommissarien anderweit Befehl erhalten, bei vorgedachtem Werk fürnehmlich darauf ihr Absehen zu stellen, weiln S. Ch. D. in den Städten Dero Chur und Mark Brandenburg, nicht weniger Dero übrigen Landen gewisse Steuer- und Konsumptions-Ordnungen publiziren lassen, welche ihren Effekt dergestalt gewonnen, dass nicht allein den Einwohnern nunmehro der Beitrag ihres Kontingents erträglicher, als nach vorigten modis ankommet, sondern auch durch dieses Mittel frembde Leute Anlass bekommen, in die Städte zu ziehen und daselbst die bishero wüstgelegene Stellen wieder anzubauen, dass dieserart Steuer, Accise und Anlagen auf Dero Herzogtumb Preussen kleine Städte auch möchte angeordnet werden. Weil dann S. Ch. D. hierauf in Erfahrung bracht, dass zum Aufnehmen gemelter Städte die Accise und Steuerverfassung in gewisser Mass zu introduziren dienlich sein wollte, als haben S. Ch. D. resolviret und festgestellet, den Aufwachs Dero kleinen Städte hiedurch zu befordern, und einen erleidlichen Aufsatz der Imposten ausfertigen, auch dergleichen Ordnung allen Accisanten zur Richtschnur publiziren lassen.

festsetze. Koen. E.-M. 87e 1688. — Der Kurprinz an die Oberräte, Potsdam 4./14. Februar 1688: er bewilligt die Komplanation und nimmt das schliessliche Bedenken mit freundlichen Worten an. Koen. E.-M. 87e 1688.

Digitized by Google

Wollen demnach S. Ch. D. hiermit und in Kraft dieses, dass gegenwärtiger Verordnung gebührend nachgegangen und dawider nichts gehandelt werde, bei Vermeidung Dero höchsten Ungnade, Straffe und ernsten Einsehens. Hingegen sollen alle Dero kleine Städte und ihre Einwohner versichert sein, dass von denen, nach dieser Verordnung eingebrachten Geldern S. Ch. D. nicht allein das monatliche Kontingent, sondern auch die salaria der Accise-Bedienten abtragen und darüber mit mehrere Anlagen und Kollationen — nach Gelegenheit des Einkommens — nicht beschweren lassen wollen. Und sollen demnach bis zu anderweiter Verordnung zur Accise gehören und gefallen:

Vom Getränke.

Von einem Ohm Sekt, Spanisch und Rheinischen Wein	10 fl.		
Ein Oxhaupt Franzwein	5 -		
Ein Oxhaupt Weinessig	5 -		
Eine Tonne littauscher Meth	4 -		
Eine Tonne einheimische Methe	1 -		
Von distillirten Branntwein à Stoff		8	gr.
Schlechten Branntwein vom Stoff		1	- 1 ß
Frembd Bier vom Fass	3 -		
von der Tonne	2 -		
Littauisch Weissbier die Tonne	1 -	15	-

Vom Getreide, so vermahlen wird.

Vom Schl. Gerstenmalz	8	gr.
Vom Schl. Weizen	18	-
Korn, so der Bäcker vermahlen lässt,	4	-
Korn, so ein Bürger vermahlen lässt,	2	-
1 Tonne Mehl	7½	-
Vom Schl. Brot	3	-
Vom Schl. Schrot	1	-

Vom Getreide, womit Handlung getrieben wird.

Von 1 Last Weizen	20	gr.
Korn	10	-
Gerst oder Malz	10	-
Haber	5	-
1 Tonne Leinsamen	1	- 9 ß

Digitized by Google

Vom Scharrenschlachten.

Vom Ochsen	2 fl.	
Kuhe	1 - 15	gr.
Schwein	15	-
Kalb, Hammel, Schaff und Ziege	6	-
Lamb	3	-

Vom Hausschlachten.

Vom Ochsen	1 fl.	
Kuhe	22½	gr.
Schwein	8½	-
Kalb, Hammel, Schaff und Ziege	3	-
Lamb	1½	-

Von allerhand Viktualien und Essenwaren.

Vor 1 Tonne Salz	5	gr.
Holländische Hering	10	-
schlecht Hering	3	-
Nüsse	1	-
1 Fass Lüneburger Salz	10	-
1 Stein Stockfisch	4	-
1 Schock truckene Zehrten, Zand, Hechte, Brassen und Aal	1	-
1 Truckener Lachs	1	-
Vom Achtel Butter	10	-
Käse vom Gülden	1	-
Von andern dergleichen Viktualien, so hier nicht benennet, jedoch dass die Kleinigkeiten nicht mitbegriffen werden, vom Gülden	1	-

Von allerhand fremden und einheimischen Waren und Manufakturen.

1 Stein Wachs	6	gr.
Tallich	4	-
Hopffen	3	-
Hampf	1	-
Flachs	2	-
Eisen	1	-
Blei	1	-

1 Stein Stahl	1	gr.
1 Pfund Toback	1	-
1 schlechter Schleifstein	15	-
100 Grabowken	2	-
1 grosser Schleifstein	6	-
100 Sensen	15	-
1 Schock Sichel	2	-
1 Decher Rindleder	15	-
Bockleder	10	-
Gold, Silber, Seiden und Halbseiden, Wollen, Haaren, allerlei Leinwand und Spitzen, item Rauchwerk und Pelzereien vom gelöseten Gülden	1½	-
1 Schock Bauholz, so wieder verkaufet wird,	15	-
Zinn, Kupfer, Messing, Draht und Blech vom Gülden	1	-
Vom Stein Wolle	4	-
Von 1 Last Bast	4	-
Von der Tonne Honig	1 fl.	
Vom Ochsen, so an Frembde verkaufet oder an frembde Oerter zu verkaufen getrieben wird,	10	-
Ein Riess Postpapier	8	-
Ander Papier	4	-
Ein Spiel Karten	3	-
Von andern Waren und Manufakturen, so allhier nicht benennet, vom Gülden	12	-
Okulisten, Bruchschneider täglich	11½	-
Glückstöpfer täglich	1 fl. 15	-
Die Jüden ohn Unterscheid der Waren von 100 fl.	4	-

Von liegenden Gründen als Aecker und Wiesen.

Vom Schl. Weizen	jährlich	6	gr.
Korn		4	-
Gerst		3	-
Erbsen		4	-
Haber		2	-
Ein Fuder Heu, so ein Bürger gewinnet, jährlich		4	-

Vor Viehe.

Vom Pferde	6	gr.
Von einer Kuhe	12	-

Digitized by Google

Von Handwerkern, Instleuten und Tagelöhnern als

vom Handwerker	monatlich	à 15 gr. bis 2 fl.
vom Instmann		3 - - 6 gr.
von Tagelöhnern		2 - - 4 -

Wann aber nun hiernägst auch darauf zu sehen, dass dasjenige, was auf vorher geschriebene Art mit Anfang März 1688 zusammenzubringen verordnet, richtig und ohne Defraudation gefallen, Bediente bestellet und sie Unterricht haben mögen, wie sowoll den Unterschleifen zu wehren, als daneben mit Ablieferung der Gelder und ihrer Berechnung zu halten, so soll folgendes denenselben zur Instruktion vorgeschrieben sein.

1) Anfänglich ist einer jeden Stadt Magistrat freigelassen, zu Verwaltung der Accise aus ihren oder der Bürgerschaft Mitteln gesessene unberüchtigte Leute als einen Acciseeinnehmer und Gegenschreiber, vor welche gedachter Magistrat haften muss, zu erwählen, in Bestallung zu nehmen und mit Eidespflichten zu belegen, welche einen gewissen Gehalt, solchen von den eingebrachten Accisegefällen quartaliter anzunehmen, zu gewarten haben sollen.

2) Soll das Geld aufm Rathause eingenommen, daselbst die Accisezettel darüber erteilet, das gefallene Geld in einen besondern Kasten, zu welchem die Acciseeinnehmer einen Schlüssel und der Accisegegenschreiber auch einen halten soll, verwahret und hernach ausgangs jeden Monats, wieviel zusammengekommen ist, der Kriegeskammer, darauf zu assigniren oder solche ad cassam militarem abliefern zu lassen, notifizieret werden.

3) Sollen die Einnehmer nach Ablauf des Jahres, nachdem sie vorhero die Register monatlich eingeschicket, eine richtige Jahresrechnung fertigen und ablegen, wozu S. Ch. D. gewisse Kommissarien verordnen wollen, welche S. Ch. D. umbständliche Relation abstatten werden.

4) Alle Accisanten sollen bei ihrem geleisteten Erbeide angeloben, die verordnete Accise von allen Waren richtig einzubringen.

5) Alle Weine, frembde Methe, Bier und Branntwein, ingleichen Weinessig müssen gleichfort, sobald sie der Einkäufer in seinen Keller bringen lässt, von den Accisebedienten angegeben und gegen Zettel veracciset werden; was aber an Meth und Branntwein inwendig der Stadt die Bürger und andere Einwohner erbrauen und brennen, solches haben sie gleichfalls anzugeben und visitiren zu lassen, massen dann von dem einheimischen Meth und Branntwein, so fassweise abgehet, die Accise sofort, was aber an Stöffen verschenket oder von denen Schenken selbst

Digitized by Google

in ihren Häusern konsumiret wird, die Accise alle Sonnabend treulich abzugeben ist.

6) Diejenige, so Getreide entweder in der Stadt oder ausserhalb derselben auf den Landmühlen abmahlen lassen, sollen sich zuforderst beim Acciseeinnehmer anmelden und demselben anzeigen, was für Getreidigt, auch wieviel Scheffel sie zur Mühlen führen, dafür das Geordnete erlegen und einen Zettel annehmen. Würde nun der Mahlgast betreten werden, dass er ein mehrers, als er veracciset hat, zur Mühlen gebracht, soll das Getreide verfallen sein, und der Verbrecher noch darüber in wirkliche Straffe verurteilet werden.

7) Handmühlen und Querlen sollen gänzlich abgeschaffet sein. Der solcher sich gebrauchet, verfällt in 10 Rthlr. Straffe zum ersten Mal, und so oft er darüber weiter beschlagen wird, ist die Straffe zu verduppeln.

8) Die Kauf- und Handelsleute, welche Getreidigt aufs Land in andere Städte verführen, sind verpflichtet, ehe sie die Waren fortbringen oder -schiffen, bei dem Einnehmer solches anzumelden und zu veraccisen. Was unangesaget weggehet, soll verfallen und der Uebertreter zum ersten Mal in 10 Rthlr., hernacher weiter aufs duplum verurteilet werden.

9) Wann ein Ochs, Kuhe oder ander Stück Viehe im Scharren geschlachtet wird, müssen solches die Accisebedienten in Augenschein nehmen und befundenen Werts nach die Accise vom Schlächter erfordern. Ein gleiches ist bei dem Hausschlachten zu attendiren.

10) Was die Viktualien, welche zu Markte kommen, betrifft, soll der einheimische Konsument davon den Impost allsobald entrichten. Ist der Käufer aus einer andern Stadt, wo die Accise ist, bürtig, muss er davon gleichfalls die Accise entrichten, darüber einen Accisezettel, darin der Einnehmer, den Namen des Accisanten, die eingekaufte Ware und, wie hoch selbige versteuret, zu exprimiren schuldig, fordern und solchen in loco seiner Wohnung denen Steuerbedienten vorzeigen, welche dessen ungeachtet die Viktualien und, ob er ein Mehreres, dann auf dem Zettel befindlich, eingeführet, in Augenschein nehmen lassen müssen.

11) Kaufmanns-, Materialisten-, Apotheker-, Krämer- und Höckereiwaren, so innerhalb der Stadt beim Bürger feil stehen, imgleichen so er sie verführet, veracciset der Verkäufer allsofort, wenn er in grossen Packen solche verhandelt oder aus der Stadt bringet. Von dem aber, welches er an wenigen Pfunden oder ellenweise losschläget, erleget er den Im-

Digitized by Google

post zu Ausgang jeder Wochen. Kaufet hergegen der einheimische Bürger solche Waren zu seiner Noturft von Frembden auf öffentlichem Markte oder aufm Lande und anderswo, solches Falls soll der Einkäufer dieselbe beim Einkaut und, wann er vom Lande sie dahin bringet, vor den Accisebedienten anzeigen und versteuren.

12) Was der Bürger oder dessen Pachtmann an allerhand Winter- und Sommer-Getreidigt säen will, solches muss er gebührend vor der Accisstube anmelden und davon die Steuer vor errichteter Saatbestellung, wie nicht weniger vom Heu sofort im Augst abliefern. Würde sich finden, dass jemand mehr, denn er angesaget, ausgesäet hätte, sollen die verwachsene Früchte anstatt des defraudirten Imposts der Accise verfallen sein.

13) Das Viehe soll im Mai versteuret werden. Damit nun nichts verschwiegen ausgehe, haben's die Acciseeinnehmer mit Zuziehung der Stadthirten zu untersuchen und zu überzählen.

14) Die Einrichtung der Anlage auf Handwerker und Taglöhner soll der Stadt Magistrat nach Unterscheid der Oehrter, der Manufakturen und Hantirung monatlich billigmässig anstellen und darnach die Kontribuenten in gewisse classes teilen, auch dem Accisebedienten einhändigen.

15) Und damit endlich niemand dieser Verfassung halber keine Unwissenheit vorschützen könne, soll dieselbe offentlich angeschlagen und auf eine Zeit in den Stadtkirchen von den Kanzeln abgelesen werden, auf dass alsdann die Accise montags nach der Publikation ihren Anfang nehmen möge.

Verzeichnisse der Abgeordneten der Ritterschaft auf den Landtagen 1673 bis 1687.

Hierauf ist der Landtag d. 30. Septembr. eiusdem anni [1673] reassumiret.

Rang derer von der Ritterschafft undt Adell HH. Deputirten.

„1. Brandenburg — H. Joach. Albr. von Brümse, Rittm.
2. Schacken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Andr. Auer.
4. Tapiau — H. Dittrich von Pezinger.
5. Balga — H. Fabian von u. zu Mossbach, Obristl.
6. Pr. Eylau } H. Rittm. Nettelhorst.
7. Bartenstein }
8. Rastenburg — H. Joachim Günther von Hohendorff.
9. Hollandt }
10. Morungen } H. Fabian von Braxein, Lieut.
11. Liebstadt }
12. Riesenburg
13. Marienwerder
14. Pr. Mark — H. Friedrich v. Schöneich.
15. Barten — H. Julius Friedr. v. Packmohr.
16. Osterrode } H. Schierstet.
17. Hohenstein }
18. Sehesten — H. Fabian v. Lehwald, Rittm.
19. Neydenburg — H. Birckhan.
20. Soldau — H. Birckhan.
21. Lyck } H. von Meden.
22. Oletzko }
23. Angerburg — H. Obristl. Fab. v. Hohndorff.
24. Rhein — H. Lehwald, Rittm.
25. Ortelsburg — H. Birckhan.
26. Johannsburg — H. v. Lehwald, Rittm.
27. Lötzen
28. Neuhausen
29. Labiau — H. Hanss Sebast. v. d. Trencke.
30. Tillsit
31. Ragnit — H. Lieut. Koschkel.
32. Insterburg — H. Gattenhöffer, Maior.
33. Mümmel
34. Schönberg
35. Nordenburg } H. Obristw. von Schlieben.
36. Gerdauen }
37. Gilgenb. — H. von Schierstet.
38. Deütsch Eylau
39. Neühoff“

Koen. 707.

Digitized by Google

Landtages Handlungen vom 9. Martij 1674. Rang derer von der Ritterschafft u. Adell.

„1. Brandenburg — H. Jacob Albr. v. Brömse, Rittm.
2. Schacken — H. Friedr. Wilhelm Rapp, Obristl.
3. Fischhausen — H. Andr. von Auer.
4. Tapiau — H. Friedr. v. Gaudecker.
5. Balga — H. Hanss Erhard Brömse.
6. Pr. Eylau — H. Heinrich Ripp, Cornet.
7. Bartenstein — H. Wilhelm Tettau, Rittm.
8. Rastenburg — H. Christoff Sigm. Wallenrodt.
9. Holland
10. Morungen } H. Joh. Ludolph Räpchen.
11. Liebstadt
12. Riesenburg
13. Marienwerder } H. Hans Georg Auerswald, Capit. Landmarschall.
14. Pr. Marckt — H. Albr. Friedrich Schöneich.
15. Barten — H. Jul. Friedr. v. Packmohr.
16. Osterrode } H. Samuel Polentz,
17. Hohenstein } Maior.
18. Sehesten — H. Michel Albr. Stach von Goldheim.
19. Neydenburg } H. Alexander Kostka.
20. Soldau
21. Lyck } H. Alexander v. Meden,
22. Oletzko } Maior.
23. Angerburg — H. Fabian von Lehndorff uff Staffken.
24. Rhein — H. Fabian von Lehndorff, Rittm.
25. Ortelsburg — H. Joh. Wilh. Gröbel.
26. Johannsburg — H. Fab. Lehwald, Rittm.
27. Lötzen
28. Neühausen
29. Labiau — H. Sebast. von d. Trencke.
30. Tillsit
31. Ragnitt — H. Georg Koskel, Capit.
32. Insterburg — H. Georg Albr. v. Gattenhöffer, Maior.
33. Mümmel
34. Schönberg — H. Rittm. Auerswald.
35. Gerdauen } H. Eustachius v.
36. Nordenburg } Schlieben.
37. Gilgenburg — H. Samuel Polentz, Maior.
38. Deütsch Eylau
39. Neühoff“ Koen. 707.

Landtages-Handlungen vom 16. Aug. Ao 1674. Rang derer von der Ritterschafft undt Adell.

„1. Brandenburg — H. Schlieben von Tharau.
2. Schacken — H. Friedr. Wilhelm Rapp, Obristl.
3. Fischhausen — H. Andr. v. Auer, Landmarschall.
4. Tapiau — H. Andr. v. Flanz, Maior.
5. Balga — H. von Sack.
6. Pr. Eylau } H. Capit. v. Lessgewang.
7. Bartenstein }
8. Rastenburg — H. Hohndorff, Capitain.
9. Holland
10. Morungen } H. Kattenhöffer, Maior.
11. Liebstadt
12. Riesenburg — H. von Gäschke.
13. Marienwerder
14. Pr. Mark
15. Barthen — H. Andr. Tiesel von Taltitz, Rittm.
16. Osterrode } H. Birckhan und H.
17. Hohenstein } Gersdorff.
18. Sehesten — H. Rittm. Lehwald.
19. Neydenburg
20. Soldau
21. Lyck
22. Oletzko
23. Angerburg
24. Rhein — H. Rittm. Lehwald.

Digitized by Google

25. Ortelsburg
26. Johannsburg — H. Rittm. Lehwald.
27. Lötzen
28. Neühausen
29. Labiau — H. Seb. von der Trencke.
30. Tillsit
31. Ragnit
32. Insterburg — H. Maior Gattenhöffer.
33. Mümmel
34. Schönberg
35. Gerdauen
36. Nordenburg
37. Gilgenburg — H. Birckhan und H. Gersdorff.
38. Deütsch Eylau
39. Neühoff"

Koen. 707.

Rang der HH. Deputirten von der Ritterschafft u. Adel. [1675].

„1. Brandenburg — H. Rittm. Brömse, Landmarschall.
2. Schaaken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Andr. Auer.
4. Tapiau — H. Maj. Flantz.
5. Balga — H. Sack.
6. Pr. Eylau } H. Cornet Ripp.
7. Bartenstein }
8. Rastenburg — H. Kannacher.
9. Holland }
10. Morungen } H. Schönaich.
11. Liebstadt }
12. Riesenburg } H. Kirstenstein.
13. Marienwerder }
14. Pr. Markt } H. Schönaich.
15. Liebemühl }
16. Barten — H. Taubenecker.
17. Osterrode } H. Birckhan.
18. Hohenstein }
19. Sehesten
20. Neydenburg — H. Obristl. Polentz.
21. Soldau — H. Obristl. Polentz.
22. Lyck } H. M. Medem.
23. Oletzko }
24. Angerburg — H. Marqwardt.
25. Rhein
26. Ortelssburg
27. Johannisburg — H. Maj. Lehwaldt.
28. Lötzen
29. Neühausen } H. von der Trencke.
30. Labiau }
31. Tilsit } H. Capit. Koschkel.
32. Ragnit }
33. Insterburg — H. Maj. Gattenhöfer.
34. Mümmel
35. Schönberg
36. Gerdauen
37. Nordenburg
38. Gilgenburg — H. Jacob v. Birckhan.
39. Deutsch Eylau
40. Neühoff"

Koen. 707.

Convocations-Handtlungen vom 9. Martij Anno 1677.

Landt-Bothen.

Land-Marchall Hr. Andreas von Auer.

„1. Brandenburg — Hr. Obristl. Ripp.
2. Schaken — Hr. Friderich von Rapp, Obr.-L.
3. Fischhausen — Hr. Andres von Auer.
4. Tapiau — Hr. Obristl. Ottovon Polentz.
5. Balga — Hr. Rittmeister Eppinger.
6. PreüschEylau — Hr. Capit. Hohendorff.
7. Bartenstein — Hr. Schlubhut.
8. Rastenburg — Hr. Obrister von Eylenburg.
9. Holland }
10. Morungen } Hr. Rittmeister Sigmundt von Wallenrodt.
11. Liebstadt }
12. Riesenburg — Hr. Kerstenstein.
13. Marienwerder
14. Preuschmark — H. Schoneich.
15. Liebemühl
16. Barten — Hr. Capit. von der Mülbe.
17. Osterrode } Hr. Obrist-L. Polentz
18. Hohenstein } vndt Birckhan.

Digitized by Google

19. Sehesten — Hr. Wernssdorff.
20. Neydenburg } Hr. Obrist-L. Polentz
21. Soldau } vnd Birckhan.
22. Lyck } Hr. Maior von Medum.
23. Oletzko }
24. Angerburg — Hr. Obristl. Hohendorff.
25. Rhein — Hr. Maior v. Medum.
26. Ortelssburg — Hr. Birckhan.
27. Johannssburg — Hr. Maior v. Medum.
28. Lötzen — Hr. von Wernsdorff.
29. Neuhausen
30. Labiau — Hr. Maior von Gattenhöffen.
31. Tilsitt
32. Ragnit
33. Insterburg — Hr. Maior von Gattenhöffen.
34. Mümmell
35. Schönberg
36. Gerdauen } Hr. Obrist Leuten. Otto
37. Nordenburg } von Polentz.
38. Gylgenburg — Hr. Obrist Lieut. von Polentz.
39. Deütsch Eylau
40. Neühoff"

Koen. 707.

Rang derer von der Ritterschafft vnd Adel auff dem Convocationstage vom 26. Augusti 1677.

H. Land-Marschall Capit. von Lesgewang.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Ripp.
2. Schacken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Andr. Auer.
4. Tapiau — H. Obristl. Polentz.
5. Balga — H. Rittm. Eppinger.
6. Pr. Eylau } H. Landmarschall.
7. Bartenstein }
8. Rastenburg — H. Kannacher.
9. Holland }
10. Morungen } H. Lieut. Braxein.
11. Liebstadt }
12. Riesenburg } H. Baron von Biber-
13. Marienwerder } stein-Orzechowsky.
14. Pr. Markt
15. Liebemühl
16. Barten
17. Osterode } H. Birckhan und H.
18. Hohenstein } Kuhnheim.
19. Sehesten
20. Neydenburg } H. Birckhan vnd H.
21. Soldau } Kuhnheim.
22. Lyck } H. Maj. Alex. v. Medem.
23. Oletzko }
24. Angerburg — H. Marquard.
25. Rhein — H. Maj. Lehwaldt.
26. Ortelssburg
27. Johannsburg } H. Maj. Lehwaldt.
28. Lötzen }
29. Neühausen } H. Maj. Gattenhöffer.
30. Labiau }
31. Tilsit
32. Ragnit } H. Maj. Gattenhöffer.
33. Insterburg }
34. Mümmel
35. Schönberg
36. Gerdauen } H. Obristl. Polentz.
37. Nordenburg }
38. Gilgenburg — H. Birckhan.
39. Deütsch Eylau
40. Neühoff"

Koen. 707.

Abermahlige Convocation der Stände vom 25. Februarij 1678. Rang der Herren Deputirten von der Ritterschafft und Adell.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Ripp, Joh. Ernst.
2. Schacken — H. Lieut. Caspar Braxein.
3. Fischhausen — H. Auer.
4. Tapiau — H. Obristl. Otto Polentz.
5. Balga — H. Rittm. Eppinger, Ludwich.

6. Pr. Eylau
7. Bartenstein } H. Melch. von Tettau.
8. Rastenburg — H. Capit. Hanss Günther v. Hohendorff.
9. Holland
10. Morungen
11. Liebstadt } H. Lieut. Braxein, Landmarschall.
12. Riesenburg
13. Marienwerder } H. Maior Georg Albr. Gattenhöffer.
14. Pr. Mark — H. Albr. v. Diebes.
15. Barten — H. Mai. Fab. v. Lehwald.
16. Osterrode
17. Hohenstein } H. Schierstet u. Birckhan.
18. Sehesten
19. Neidenburg
20. Soldau } H. Schirstet und H. Birckhan.
21. Lyck
22. Oletzko } H. Mai. Albr. Medem.
23. Angerburg — H. Marquart.
24. Rhein — H. Maj. Lehwald.
25. Ortelsburg
26. Johannsburg
27. Lötzen — H. Maj. Lehwaldt.
28. Neühausen
29. Labiau } H. Maj. Gattenhöfen.
30. Tillsitt
31. Ragnit
32. Insterburg } H. Maj. Gattenhöffen.
33. Mümmel
34. Schönberg — H. Baron de Kultis.
35. Gerdauen
36. Nordenburg
37. Gilgenburg — H. Schierstet.
38. Deütsch Eylau
39. Neühoff"

Koen. 707.

Rang der Herren Deputirten von der Ritterschafft und Adell, so zur Reassumption des Convocations-Tages vom 15. Junij 1678 abdeputiret.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Ripp.
2. Schacken — H. Lieut. Caspar Braxein.
3. Fischhausen — H. Andr. Auer.
4. Tapiau — H. Obristl. Otto Polentz.
5. Balga — H. Rittm. Eppinger.
6. Pr. Eylau
7. Bartenstein } H. Melchior von Tettau.
8. Rastenburg } H. Capit. Hohendorff.
9. Holland
10. Morungen
11. Liebstad } H. Lieut. Seb. Braxein, Landmarschall.
12. Riesenburg
13. Marienwerder } H. Rittm. Hanss Georg von Auerswaldt.
14. Pr. Markt — H. Carl Friedr. Köhne Jasky v. Jaskendorff.
15. Barten — H. Maj. Fabian Lehwald.
16. Osterrode
17. Hohenstein } H. Capit. Oelschnitz und H. Finck von Finckenstein.
18. Sehesten – H. Lehwald.
19. Neydenburg
20. Soldau } H. Capit. Olschnitz und H. Finck.
21. Lyck — H. Alexander Maj. Medem.
22. Oletzko — H. Alexander Maj. Medem.
23. Angerburg — H. Wolffgang von Marquart.
24. Rhein — H. Maj. Fabian v. Lehwald.
25. Ortelsburg
26. Johannsburg
27. Lötzen } H. Maj. Lehwaldt.
28. Neühausen
29. Labiau } H. Maj. Gattenhoffen.
30. Tillsitt
31. Ragnit } H. Capit. Koschkel.
32. Insterburg — H. Maj. Gattenhoffen.
33. Mümmel
34. Schönberg — H. Wilhelm Chambre Baron de Cultis.
35. Gerdauen
36. Nordenburg } H. Obristw. Wolff Christoff v. Schlieben.
37. Gilgenburg — H. Finck.
38. Deutsch Eylau
39. Neühoff"

Koen. 707.

Digitized by Google

Rang derer von der Ritterschafft und Adell d. 23. Aug. 1678.

H. Landmarschall Andr. v. Auer.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Joh. Ernst von Ripp.
2. Schacken — H. Lieut. Caspar v. Braxein.
3. Fischhausen — H. Andr. von Auer.
4. Tapiau — H. Capit. Pröck.
5. Balga — H. Rittm. Ludwich v. Eppinger.
6. Pr. Eylau } H. Cornet von Ripp.
7. Bartenstein }
8. Rastenburg — H. Capitl. HanssGünther v. Hohendorff.
9. Holland }
10. Morungen } H. Lieut. Sebastian v. Braxein.
11. Liebstadt }
12. Riesenburg } H. Landrichter von
13. Marienwerder } Schirstet.
14. Pr. Markt — H. von Brand.
15. Barten — H. Maior Fabian von Lehwald.
16. Osterrode } H. Landr. von Schirstet.
17. Hohenstein }
18. Sehesten — H. Maior Lehwald.
19. Neydenburg
20. Soldau
21. Lyck } H. Maior Alex. v. Meden.
22. Oletzko }
23. Angerburg — H. Wolfgang von Marquart.
24. Rhein — H. Maior von Lehwald.
25. Ortelsburg
26. Johannsburg } H. Maior von Lehwald.
27. Lötzen }
28. Neühausen } H. Maior Georg Albr. von
29. Labiau } Gattenhofen.
30. Tillsit } H. Capit. Koskel.
31. Ragnit }
32. Insterburg — H. Maior Gattenhofen.
33. Mümmel
34. Schönberg
35. Gerdauen } H. Obristw. v. Schlieben.
36. Nordenburg }
37. Gilgenburg — H. Schirstet, Landr.
38. Deutsch Eylau
39. Neühoff“

Koen. 707.

Convocation der Stände den 11. Novembr. 1678.
Rang der Herren Deputirten von der Ritterschafft und Adel.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Joh. Ernst v. Ripp.
2. Schacken — H. Lieut. Caspar von Braxein.
3. Fischhausen — H. Andr. v. Auer.
4. Tapiau — H. Capit. Pröck.
5. Balga — H. Rittm. Ludw. Eppinger.
6. Pr. Eylau } H. Cornet von Ripp.
7. Bartenstein }
8. Rastenburg
9. Holland — H. Lieut. Seb. v. Braxein.
10. Morungen } H. Lieut. Seb. v. Braxein.
11. Liebstad }
12. Riesenburg
13. Marienwerder
14. Pr. Markt
15. Barten
16. Osterrode } H. Johan Albr. v.
17. Hohenstein } Schierstet.“
18—39 (vgl. das vorhergehende Verzeichnis). Unvertreten.

Koen. 707.

Digitized by Google

Rang Derer von der Ritterschafft undt Adell beym Convocations-Tage vom 31. Maij 1679.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Joh. Ernst Ripp.
2. Schacken — H. Caspar von Braxein.
3. Fischhausen — H. Andr. von Auer.
4. Tapiau — H. Wolff Christoff v. Schlieben, Landmarschall.
5. Balga — H. Ludw. Eppinger, Rittmeister.
6. Pr. Eylau — H. Hans Albr. v. Gröben, Cammerherr.
7. Bartenstein — H. Capit. Christoff Albr. v. Schlubuth.
8. Rastenburg — H. Andr. v. Taubenheim, Capitl.
9. Holland
10. Morungen
11. Liebstadt } H. Lieut. Sebastian v. Braxein.
12. Riesenburg
13. Marienwerder } H. Maj. Balthasar Berend von Brünneck.
14. Pr. Markt — H. Hanss Albr. v. Perband.
15. Barten — H. Landmarschall.
16. Osterrode
17. Hohenstein } 4) H. Hanss Albr. v. Schierstet, H. Jac. Birckhan, H. Alexander Kostka, H. Capit. Georg Albr. v. Oelschnitz.
18. Sehesten — H. Christoff von Rochen.
19. Neydenburg
20. Soldau } Dieselben 4 Deputirten.
21. Lyck
22. Oletzko
23. Angerburg } Hr. Maior Alexander von Meden.
24. Rhein — H. Obristl. Fabian v. Lehwald.
25. Ortelsburg — H. Christoff Roch.
26. Johannsburg
27. Lötzen — H. Obristl. Fab. v. Lehwald.
28. Neühausen
29. Labiau — H. Lieut. Christoff. Albr. v. der Trencke.
30. Tillsitt
31. Ragnit
32. Insterburg — H. Georg Albr. v. Gattenhofen.
33. Mümmel
34. Schönberg
35. Gerdauen
36. Nordenburg } — H. Landmarschall.
37. Gilgenburg — die 4 vorhergesetzte Deputirte.
38. Deutsch Eylau
39. Neühoff“

Koen. 715.

Landtages-Acta de Aº 1679 12. Septembr.

Rang Derer von der Ritterschafft undt Adell beym Convocations-Tage vom 12. Septembr. 1679.

„1. Brandenburg — H. Joh. Ernst Ripp, Obristl.
2. Schacken — H. Caspar v. Braxein, Lieut.
3. Fischhausen — H. Andr. v. Auer.
4. Tapiau
5. Balga } H. Ludwig Eppinger, Rittm.
6. Pr. Eylau
7. Bartenstein } H. Rittm. Wilhelm v. Tettau.
8. Rastenburg — H. Andr. v. Taubenheimb, Capitl.
9. Holland
10. Morungen
11. Liebstadt } — H. Lieut. Sebast. v. Braxein.
12. Riesenburg
13. Marienwerder
14. Pr. Markt — H. Hanss Albr. v. Perband.
15. Barten — H. Alexander von Meden, Maior, Landtmarschall.
16. Osterrode
17. Hohenstein } H. Jakob Birckhan u. H. Schierstet, Landrichter.

Digitized by Google

18. Sehesten — H. Obristl. Lehwaldt.
19. Neydenburg } H. Alexander Kostka.
20. Soldau }
21. Lyck } H. Maior Alexander
22. Oletzko } v. Meden.
23. Angerburg — H. Wolffgang v. Marquart, Landrichter.
24. Rhein — H. Obristl. Seb.[1]) v. Lehwaldt.
25. Ortelsburg
26. Johannsburg } H. Obristl. v. Lehwaldt.
27. Lötzen }
28. Neühausen
29. Labiau — H. Christoff Albr. v. der Trencke, Lieut.
30. Tillsitt
31. Ragnit — H. Capit. Georg Koschkel.
32. Insterburg — H. Friedr. v. Ostau.
33. Mümmel
34. Schönberg
35. Gerdauen
36. Nordenburg
37. Gilgenburg — H. Landmarschall u. H. Schierstet.
38. Deütsch Eylau
39. Neühoff."

Koen. 715.

[1]) Vermutlich zu lesen: Fab.

Landtag 1680 d. 15. Martij.
Rang Derer von der Ritterschafft undt Adell.

„1. Brandenburg — H. Joh. Ernst Ripp, Obristl.
2. Schacken — H. Caspar v. Braxein, Lieut.
3. Fischhausen — H. Andr. v. Auer.
4. Tapiau
5. Balga — H. Ludwig Eppinger, Rittm.
6. Pr. Eylau } H. Hanss Albr. von
7. Bartenstein } Gröben.
8. Rastenburg — H. Ludwig v. Taubenheimb, Capitl.
9. Holland } H. Sebast. von Braxein,
10. Morungen } Lieut.
11. Liebstadt }
12. Riesenburg
13. Marienwerder
14. Pr. Mark — Hr. Rittm. von Diebes.
15. Barten — Hr. von der Milbe, Obristl.
16. Osterrode } Hr. Jacob Birckhan.
17. Hohenstein }
18. Sehesten — Hr. Obristl. Lehwaldt.
19. Neydenburg } Hr. Rittm. Kostka.
20. Soldau }
21. Lyck
22. Oletzko — Hr. Obristl. Lehwaldt.
23. Angerburg
24. Rhein — Hr. Obristl. Lehwaldt.
25. Ortelsburg — Hr. Birckhan.
26. Johannsburg — H. Obristl. Lehwaldt.
27. Lötzen
28. Neühausen
29. Labiau — Hr. Christof Albr. v. der Treucke.
30. Tillsit
31. Ragnit — Hr. Capit. Koschkel.
32. Insterburg — Hr. Friedr. von Ostau.
33. Mümmel
34. Schönberg — Hr. Capit. Brünneck.
35. Gerdauen
36. Nordenburg
37. Gilgenburg — Hr. Birckhan.
38. Deütsch Eylau
39. Neühoff" Koen. 715.

Digitized by Google

Convocation der Stände am 29. Octobr. 1680 undt Zusammenkunfft gewesen bis 6. Decembr. Rang derer von der Ritterschafft u. Adell.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Ripp.
2. Schacken — H. Lieut. Braxein.
3. Fischhausen — H. Auer.
4. Tapiau — H. Obristl. Schliebe.
5. Balga — H. Rittm. Eppinger.
6. Pr. Eylau } H. Landmarschall
7. Bartenstein } von Gröben.
8. Rastenburg — H. Capit. von Taubenheimb.
9. Holland }
10. Morungen } H. Lieut. Braxein.
11. Liebstadt }
12. Riesenburg } H. Capit. Schlubuth.
13. Marienwerder }
14. Pr. Markt — H. Rittm. v. Diebes.
15. Barten — H. Obristl. von der Milbe.
16. Osterrode } H. Birckhan u. H. Kostka.
17. Hohenstein }
18. Sehesten — H. Friedr. v. Werensdorff.
19. Neydenburg } H. Birckhan u. Hr.
20. Soldau } Kostka.
21. Lyck }
22. Oletzko } H. Maior Alexander v.
23. Angerburg } Meden.
24. Rhein — H. Obristl. Fabian v. Lehwald.
25. Ortelsburg — H. Birckhan.
26. Johannsburg } H. Obristl. Lehwald.
27. Lötzen }
28. Neühausen
29. Labiau
30. Tillsit
31. Ragnit
32. Insterburg — H. Friedr. v. Ostau.
33. Mümmel
34. Schönberg — H. Capit. Schlubuth.
35. Gerdauen } H. Obristl. Schlieben.
36. Nordenburg }
37. Gilgenburg — H. Birckhan.
38. Deütsch Eylau
39. Neühoff“

Koen. 715.

Convocation der Stände am 17. Aprilis 1681. Rang derer von der Ritterschafft undt Adell.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Joh. Ernst von Ripp.
2. Schacken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Obristl. Lehndorff.
4. Tapiau — H. Capitl. Gerhard Röder.
5. Balga — H. Rittm. Ludwich v. Eppinger.
6. Pr. Eylau } H. Capit. Melchior v.
7. Bartenstein } Lehndorff.
8. Rastenburg — H. Capitl. v. Taubenheim.
9. Hollandt }
10. Morungen } H. Lieut. Sebastian v.
11. Liebstadt } Braxein.
12. Riesenburg
13. Marienwerder
14. Pr. Markt
15. Liebemühl
16. Barten — H. Obristl. von der Milbe.
17. Osterrode } H. Landmarschall
18. Hohenstein } Birckhan u. H. Rittm. Kostka.
19. Sehesten
20. Neydenburg } H. Birckhan und H.
21. Soldau } Rittm. Kostka.
22. Lyck } H. Maior Alexander v.
23. Oletzko } Meden.
24. Angerburg — H. Wolffgang v. Marquart.
25. Rhein — H. Maior Meden.
26. Ortelsburg
27. Johannsburg — H. Maior Meden.
28. Lötzen
29. Neühausen

Digitized by Google

30. Labiau — H. Lieut. von d. Trencke.
31. Tillsit
32. Ragnit — H. Capit. Koschkel.
33. Insterburg — H. Maior Gattenhofen.
34. Mümmel
35. Schönberg
36. Gerdauen
37. Nordenburg
38. Gilgenburg — H. Landmarschall.
39. Neühoff
40. Deütsch Eylau“

Koen. 715.

Rang derer von der Ritterschafft undt Adell zum Convocations-Tage vom 22. Julij 1681.

„1. Brandenburg — H. Obristl. Ripp.
2. Schacken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Obristl. Lehndorff.
4. Tapiau — H. Capitl. Röder.
5. Balga — H. Rittmeister Eppinger.
6. Pr. Eylau, 7. Bartenstein } H. Capit. Melchior Hohndorff[1]).
8. Rastenburg — H. Kannacher auff Paslack.
9. Holland, 10. Morungen, 11. Liebstadt } H. Lieut. Sebastian v. Braxein.
12. Riesenburg, 13. Marienwerder } H. Birckhan, Landmarschall.
14. Pr. Markt — H. Rittm. von Diebes.
15. Liebemühl.
16. Barten — H. Obristl. v. der Milbe.
17. Osterrode, 18. Hohenstein } H. Birckhan u. H. Rittm. Kostka.
19. Sehesten — H. Capit. Koschkel.
20. Neydenburg, 21. Soldau } H. Birckhan u. Rittm. Kostka.
22. Lyck, 23. Oletzko } H. Maior Meden.
24. Angerburg — H. Marquardt.
25. Rhein — H. Obristl. Lehwald.
26. Ortelsburg, 27. Johannsburg } H. Obristl. Lehwald.
28. Lötzen
29. Neühausen, 30. Labiau } H. Lieut. von der Trencke.
31. Tillsit — H. Capit. Lötzen.
32. Ragnit — H. Capit. Koschkel.
33. Insterburg — H. Maior Gattenhofen.
34. Mümmel
35. Schönberg
36. Gerdauen
37. Nordenburg
38. Gilgenburg — H. Birckhan.
39. Neühoff
40. Deütsch Eylau“

Koen. 715.

[1]) Vermutlich zu lesen: Lehndorff.

Landtag von 1682. April 14.
Rang derer von der Ritterschafft u. Adel.

„1. Brandenburg — H. Lessgewang, extraord. Hofg. Rath.
2. Schaaken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Auer, Landmarschall.
4. Tapiau — H. Petzinger.
5. Balga — H. Obristl. Mossbach.
6. Pr. Eylau, 7. Bartenstein } — H. Rittm. Tettaw.
8. Rastenburg — H. Rittm. Wallenrodt.
9. Holland, 10. Morungen, 11. Liebstadt } H. Lieut. Braxein.
12. Riesenburg, 13. Marienwerder } H. von der Mülbe.
14. Pr. Mark
15. Liebemühl
16. Barten — H. Rittm. Nettelhorst.
17. Osterrode, 18. Hohenstein } — H. Birckhan.

Digitized by Google

19. Sehesten — H. Wernsdorf.
20. Neydenburg
21. Soldau
22. Lyck
23. Oletzko
24. Angerburg — H. Marquardt.
25. Rhein
26. Ortelssburg
27. Johannsburg — H. Ebert.
28. Lötzen
29. Neühausen
30. Labiau — H. von der Trencke.
31. Tilsit
32. Ragnit
33. Insterburg — H. Maj. Gattenhöfen."
34—40 (vgl. das vorgehende Verzeichnis).
Unvertreten. Koen. 715.

Reassumptions-Acta de Anno 1682 21. Septembr. Rang derer von der Ritterschafft vnd Adel.

„1. Brandenburg — H. Lesgewang, extraord. gewesener Hofger. Rath.
2. Schaaken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Andr. Auer, Landmarschall.
4. Tapiau — H. Petzinger.
5. Balga — H. Obristl. Mossbach.
6. Pr. Eylau, 7. Bartenstein } — . . .[1])
8. Rastenburg — H. Rittm. Wallenrodt.
9. Hollandt, 10. Morungen, 11. Liebstadt } H. Lieut. Braxein.
12. Riesenburg, 13. Marienwerder } H. von der Mülbe.
14. Pr. Mark — H. Rittm. von Diebes.
15. Liebemühl
16. Barten — H. Obristl. von der Mülbe.
17. Osterrode, 18. Hohenstein } H. Birckhan.
19. Sehesten
20. Neydenburg
21. Soldau
22. Lyck
23. Oletzko
24. Angerburg — H. Marquardt
25. Rhein
26. Ortelssburg
27. Johannsburg
28. Lötzen — H. Ebert.
29. Neühausen
30. Labiau — H. von der Trencke.
31. Tilsit
32. Ragnit
33. Insterburg — H. Maj. Gattenhöfer.
34. Mümmel
35. Schönberg
36. Gerdauen
37. Nordenburg
38. Gilgenburg — H. Birckhan.
39. Deütsch Eylau
40. Neühoff "

Koen 715.

[1]) Die beiden Aemter waren scheinbar vertreten; nur ist der Eintrag versäumt worden.

Rang derer von der Ritterschafft vnd Adel beym Convocationstage vom 17. Julij 1685.

„1. Brandenburg — H. Rittm. Brömse.
2. Schaaken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Auer, Landtmarschall.
4. Tapiau — H. Rhöder.
5. Balga — H. Rittm. Eppinger.
6. Pr. Eylau, 7. Bartenstein } H. Ripp.
8. Rastenburg — H. Capitl. Hohndorff.
9. Hollandt, 10. Morungen, 11. Liebstadt } H. Lieut. Braxein.

Digitized by Google

12. Riesenburg
13. Marienwerder
14. Pr. Markt — H. Rittm. von Diebes.
15. Liebemühl
16. Barten — H. Obristl. v. der Mülbe.
17. Osterrode } H. Obristl. Finck.
18. Hohenstein }
19. Sehesten — H. Obristl. Lehwaldt.
20. Neydenburg } H. Lieut. Drausswitz.
21. Soldau }
22. Lyck } H. Maj. Medem.
23. Oletzko }
24. Angerburg — H. Marquardt.
25. Rhein— H. Obristl. Lehwaldt.
26. Ortelssburg — H. Lieut. Pomejan.
27. Johannsburg — H. Obristl. Lehwaldt.
28. Lötzen
29. Neühausen
30. Labiau
31. Tilsit
32. Ragnit
33. Insterburg — H. Ostau.
34. Mümmel
35. Schönberg
36. Gerdauen
37. Nordenburg
38. Gilgenburg — H. Obristl. Finck.
39. Deütsch Eylau
40. Neühoff"

Koen. 722.

Rang derer von der Ritterschafft v. Adel beym Convocations Tage vom 13. Junij 1686.

„1. Brandenburg — H. Rittm. Brömse, Landtmarschall.
2. Schaaken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Andr. v. Auer.
4. Tapiau — H. Maj. Flanss.
5. Balga — H. Rittm. Eppinger.
6. Pr. Eylau } H. Capit. Schlubhuth.
7. Bartenstein }
8. Rastenburg — H. Stallm. Venediger.
9. Holland
10. Morungen } H. Lieut. Braxein.
11. Liebstadt
12. Riesenburg } H. Maj. Kospoth.
13. Marienwerder }
14. Pr. Markt — H. Maj. Reibitz.
15. Liebemühl
16. Barten — H. Capitl. Knobelsdorf.
17. Osterrode } H. Obristl. Finck
18. Hohenstein } v. Finckenstein.
19. Sehesten.
20. Neydenburg } H. Obristl. Finck vnd
21. Soldau } H. Capit. Oelschnitz.
22. Lyck — H. Rogalla.
23. Oletzko } H. Landrichter Mar-
24. Angerburg } quardt.
25. Rhein — H. Obristl. Lehwaldt.
26. Ortelssburg
27. Johannsburg — H. Obristl. Lehwaldt.
28. Lötzen — H. Marquardt.
29. Neühausen
30. Labiau
31. Tilsit
32. Ragnit — H. Capit. Koschkel.
33. Insterburg — H. Ostau.
34. Mümmel
35. Schönberg — H. Capit. Oelschnitz.
36. Gerdauen
37. Nordenburg
38. Gilgenburg
39. Deütsch Eylau — H. Capit. Oelschnitz.
40. Neühoff"

Koen. 722.

Landtag 1687. Juli 19 — Oktober 24.

Rang derer von der Ritterschaft.

1. Brandenburg — H. Rittm. Brömse.
2. Schaaken — H. Obristl. Rapp.
3. Fischhausen — H. Castenherr Auer.
4. Tapiau — H. Maj. Flantz.
5. Balga — H. Rittm. Brömse.
6. Pr. Eylau } H. Ripp.
7. Bartenstein }
8. Rastenburg — H. Obristl. Löhndorff.
9. Holland }
10. Morungen } H. Lieut. Braxein.
11. Liebstadt }
12. Riesenburg } H. Joh. Friedr. Rappu.
13. Marienwerder } H. Landmarschall, Cammerh. v. Flanss [1]).
14. Pr. Markt — H. Capit. Oelschnitz.
15. Liebemühl
16. Barten — H. Rittm. Brömse.
17. Osterrode } H. Obristl. Finck.
18. Hohenstein }
19. Sehesten — H. Wernsdorff.
20. Neydenburg } H. Lieut. Drosewitz.
21. Soldau }
22. Lyck }
23. Oletzko } H. Marquardt.
24. Angerburg }
25. Rhein — H. Ebert.
26. Ortelssburg } H. Wernsdorff.
27. Johannsburg }
28. Lötzen — H. Ebert.
29. Neühausen
30. Labiau
31. Tilsit
32. Ragnit
33. Insterburg — H. Capit. Lesgewang.
34. Mümmel
35. Schönberg — H. Auer.
36. Gerdauen
37. Nordenburg
38. Gilgenburg — H. Obristl. Finck.
39. Deütsch Eylau — H. Capit. Oelschnitz.
40. Neühoff — H. Wernsdorff."

Koen. 722.

[1]) Vgl. dagegen unten S. 1052.

Digitized by Google

Uebersicht
über die Vertretung des Amtsadels auf den Landtagen 1673—1687.

Landtag	Zahl der Aemter	Nicht vertreten	Vertreten	Durch wieviel Abgeordnete?	Wieviel Abgeordnete haben Auftrag von: 1	2	3	4	5	6	7	8 Aemtern?	Aemter durch mehr als einen Abgeordneten vertreten[1]
1673 IX	39	9	30	19	12	3	1	—	—	—	—	—	
1674 III	39	6	33	23	16	4	3	—	—	—	—	—	
1674 VIII	39	18	21	14	9	1	3	1	—	—	—		Osterrode, Hohenstein, Gilgenburg } 2
1675 IX	40	10	30	18	10	6	1	—	1	—	—	—	
1677 III	40	9	31	17	11	2	1	1	1	—	—	1	Osterrode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau } 3
1677 VIII	40	10	30	15	6	3	3	2	1	—	—		
1678 II	39	9	30	16	9	2	2	1	1	1	—	—	" " } 3
1678 VI	39	4	35	19	8	4	4	1	2	—	—	—	" und Pr. Eylau, Bartenstein, Rastenburg } 3
1678 VIII	39	7	32	16	8	4	2	—	2	—	—	—	
1678 XI	39	27	12	8	5	2	1	—		—	—	—	
1679 V	39	8	31	20	10	3	2	1	4	—	—	—	Osterrode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau, Gilgenburg } 4
1679 IX	39	11	28	17	9	4	2	2	—	—	—	—	Osterrode, Hohenstein, Gilgenburg } 2
1680 III	39	13	26	16	11	2	1	2	—	—	—	—	
1680 X	39	7	32	17	9	1	5	1	—	1	—	—	Osterrode, Hohenstein, Neidenburg, Soldau } 2
1681 IV	40	15	25	16	11	1	1	2	1	—	—	—	
1681 VII	40	8	32	19	11	4	2	1	—	—	1	—	" " } 2
1682 IV	40	19	21	16	12	3	1	—	—	—	—	—	
1682 IX	40	18	22(20)	15(14)	11	(1)	3	—	—	—	—	—	
1685 VII	40	14	26	17	11	3	3	—	—	—	—	—	
1686 VII	40	11	29	18	11	3	2	2	—	—	—	—	Neidenburg, Soldau } 2
1687 VII	40	8	32	15	3	6	5	1	—	—	—	—	Riesenburg, Marienwerder } 2

[1]) Die Oberräte an den Hauptmann zu Rastenburg, 30. August 1688: „Wir vernehmen gar missfällig, dass neulich bei der in dem dir anvertrauten Ampte gehaltenen Zusammenkunft der adelichen Einsassen mit Wählung der Deputirten zum herannahenden Landtage nicht formaliter und per viritim collecta suffragia,

Digitized by Google

Uebersicht
über die Vertretung der einzelnen Aemter auf den Landtagen von 1673 bis 1687.

Auf den 21 angezogenen Landtagen waren vertreten

stets: Brandenburg, Schaaken, Fischhausen, Balga, Pr. Eylau, Bartenstein, Holland, Mohrungen, Liebstadt, Osterode, Hohenstein;

20 mal: Tapiau, Rastenburg, Insterburg;
19 mal: Barten;
18 mal: Angerburg, Gilgenburg;
17 mal: Oletzko, Rhein, Johannisburg;
16 mal: Pr. Mark, Neidenburg, Soldau, Lyck, Labiau;
15 mal: Riesenburg;
14 mal: Sehesten;
13 mal: Marienwerder;
12 mal: Ragnit;
11 mal: Lötzen;
9 mal: Ortelsburg;
8 mal: Gerdauen, Nordenburg;
7 mal: Schönberg;
6 mal: Neuhausen;
3 mal: Tilsit;
2 mal: Liebemühl, Deutsch Eylau;
1 mal: Neuhoff;
nie: Memel.

---

sondern unordentlich und tumultuarie verfahren und dadurch der Obrister Leutnant Fr. W. von Lehndorf seiner bisherigen Deputirten-Funktion unverschuldet entsetzet worden, da er sich dennoch bisher in negotiis publicis zu Unserm und des Landes Bestem rühmlich betragen und deshalben noch jüngst vom kleinen consilio zu Kontestirung des Landes Kondolenz und zur Gratulation zu Unserer Regierung deputiret und an Unsern Hoff verschicket gewesen und deshalben umb soviel weniger solcher Bedienung eines Deputirten entsetzet werden können, weil er von solcher ihm vom kleinen consilio aufgetragenen Verschickung auch auf öffentlichem Landtage der gesambten Ritterschaft Relation abzustatten verbunden ist. Es ergehet demnach an dich Unser Befehl, dass du allsobald und ohne Zeitverlust denjenigen, welche dem von Lehndorf entgegen gewesen, solches remonstrirest und sie dahin begleitest, dass sie auch dem von Lehndorf eine Instruktion zufertigen sollen, damit er nebst denen andern beiden von ihnen schon deputirten den bevorstehenden Landtag beziehen und zu des Landes Bestem raten und dasselbe befordern helfen solle.“ Koen. E.-M. 87 • 1688.

Digitized by Google

Uebersicht

über die Häufigkeit der Wiederwahl der adelichen Abgeordneten in den Jahren 1673 bis 1687.

(Vgl. S. 1024 Anm. 1.)

Namen der Abgeordneten	XI 1673	III 1674	III 1674	IX 1675	III 1677	III 1677	II 1678	IV 1678	III 1678	IX 1678	V 1679	IX 1679	III 1680	X 1680	VI 1681	VII 1681	V 1682	XI 1682	VII 1685	IV 1686	VII 1687
Rittmeister Joachim Albrecht Brumsee	*	*		*															*	*	*
Hans Erhard Brumsee		*																			
Obristl. Friedrich Wilhelm Rapp	*	*	*	*	*	*									*	*	*	*	*	*	*
Johann Friedrich Rapp																					*
5. Andreas Auer	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*			*	*	*	*	*
Ditrich von Pezinger	*																*	*			
Obristl. Fabian von und zu Mossbach	*																*	*			
Rittmeister Nettelhorst	*																				
Kapitän Joachim Günther von Hohendorff	*		*		*		*	*	*										*		
10. Obristl. Fabian von Hohendorff	*				*																
Leutnant Fabian von Braxein	*																				
Leutnant Sebastian von Braxein						*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Leutnant Kaspar von Braxein							*	*	*	*	*	*	*	*							
Friedrich von Schöneich	*	*		*	*																
15. Julius Friedrich von Packmohr	*	*																			
Landrichter von Schierstet	*						*		*	*	*	*									
Fabian von Lehwaldt	*	*	*	*		*	*	*	*		*	*	*	*		*			*	*	
Jakob Birkhan	*		*	*	*	*	*				*	*	*	*	*	*	*	*			
Major Alexander von Medem	*	*		*	*	*	*	*	*		*	*		*	*	*			*		
20. Hans Sebastian von der Trencke	*	*	*	*																	
Leutnant Christof Albrecht von der Trencke											*	*	*		*	*	*	*			
Georg Koschkel	*	*		*			*	*				*	*		*	*				*	
Major Georg Albrecht Gattenhöffer	*	*	*	*	*	*	*	*	*		*				*	*	*	*			
Obristwachtmeister Wolf Christ. von Schlieben	*							*	*		*										
25. Eustachius von Schlieben		*																			
Schlieben von Tharau			*																		
Obristleutnant von Schlieben														*							
Friedrich von Gaudecker		*							*	*											
Cornet Heinrich Ripp		*		*															*		*
30. Johann Ernst Ripp					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*				
Rittmeister Wilhelm Tettau		*										*					*	(*?)			

Digitized by Google

	Namen der Abgeordneten	1673 IX	1674 III	1674 VIII	1675 IX	1677 III	1677 VIII	1678 II	1678 VI	1678 VIII	1678 XI	1679 V	1679 XI	1680 III	1680 X	1681 VI	1681 VII	1682 IV	1682 IX	1685 VII	1686 VII	1687 VII
	Melchior von Tettau							°	°													
	Christoph Sigmund Wallenrodt					°												°	°			
	Johann Ludolf Räpchen																					
35.	Kapitän Hans Georg Auerswald								°													
	Major Samuel Polentz																					
	Obristl. Otto Polentz				°	°	°	°	°													
	Michel Albrecht Stach von Goldheim																					
	Rittmeister Alexander Kostka											°	°	°	°	°	°					
40.	Rittmeister Fabian von Lehndorff																					
	Obrist-L. Wilhelm von Lehndorff															°	°					
	Obristleutnant Friedrich Wilhelm Lehndorff																					
	Kapitän Melchior von Lehndorff															°	°					
	Johann Wilhem Gröbel																					
45.	Major Andreas von Flanz			°	°																	
	von Sack			°	°																	
	Kapitän von Lessgewang			°			°															°
	Hofgerichtsrat von Lessgewang																	°	°			
	Jasky von Jaskendorf								°													
50.	Rittmeister Andreas Tiesel von Taltitz																					
	Giersdorff			°																		
	Kammacher				°	°	°										°					
	Kirstenstein				•																	
	Taubenecker																					
55.	Landrichter Wolfgang von Marquardt				°	°	°	°	°	•			•			°	•	°	°	°	°	°
	Rittmeister Ludwig Eppinger					°	°	°	°	•	*	°	°	•	°	°	•			•	•	
	Kapitän Christof Albrecht von Schlubutt					*						°			°							
	Obrist von Eulenburg					•																
	von der Mülbe					•								•	•	•	•	•	•	•		°
60.	Friedrich von Wernsdorff														•			•				
	Baron von Biberstein						•															
	Kuhnheim						•															
	Albrecht von Diebes							•						•	•		•		•	•		
	Baron Chambre de Kultis							°	°													
65.	Kapitän Georg Albrecht von Oelschnitz								•			°										
	Finck von Finckenstein								•											°		
	Kapitän von Pröck									•	•											
	von Brandt									•												
	Kammerherr Hans Albrecht von Gröben											°		•	•							
70.	Kapitän Andreas von Taubenheim											°	°									
	Kapitän Ludwig von Taubenheim													•	•	•						
	Major Balthasar Berend von Brümmeck											°		•								

Digitized by Google

	Namen der Abgeordneten	1673 IX	1674 III	1674 VIII	1675 IX	1677 III	1677 VIII	1678 II	1679 VI	1679 VIII	1680 IX	1680 V	1680 XI	1680 III	1680 X	1681 VI	1681 III	1682 VI	1682 XI	1685 VII	1686 IV	1687 VI
	Hans Albrecht von Perbandt											*	*									
	Christof von Roch											*										
75.	Friedrich von Ostau												*	*	*					*	*	
	Kapitän Gerhard Röder															*	*			*		
	Kapitän Lötzen																*					
	Ebert																	*	*			*
	Leutnant Drausswitz																			*		*
80.	Leutnant Pomejan																			*		
	Stallmeister Venediger																				*	
	Major Kospoth																				*	
	Major Reibitz																				*	
	Kapitän Knobelsdorf																				*	
85.	Rogalla																				*	

Kurfürst Friedrich III. an die Regierung. Dat. Cölln 18. Oktober, praes. 11. November 1688.

Koen. E.-M. 87e 1688.

„Wir kommen in Erfahrung, dass bei dem Landtage dem Landtages-Marschalk von Rödern annoch zwei Adjunkten als der von Schlieben und der von Venediger beigefüget sein sollen. Gleichwie nun solches dem Herkommen allerdings zuwider läuft, also hätten Wir Uns auch billig versehen, dass man von solcher bisherigen Gewohnheit, ohne Unsern darzu in allewege nötigen Konsens nicht würde abgangen sein, wie ihr uns dann auch billig davon referiren sollen.“ Es ist sorgfältig zu berichten und inzwischen keine Abweichung von dem Landtagsbrauch zuzulassen.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. 15. November 1688.

Koen. E.-M. 87e 1688.

S. Ch. D. ist falsch berichtet. Nicht Venediger, sondern „von Diebes, ein recht frommer, geschickter und fast sechzigjähriger Mann, der vormals im hiesigen Oberappellationsgericht mit Ruhm gesessen, ist dem Rödern zugesellet worden, nicht in dem Absehen, die Landtagshandlungen dadurch schwieriger zu machen, sondern vielmehr die alte Gebräuche und Gewohnheiten beizubehalten, gemäss denen Landtagsrezessen de 1660 und 66, da in dem ersten Landtage dem Dietrich von Flanssen der Obrister Both Heinrich von Eulenburg und Andreas von Lesgewang, jetziger Zeit Hof- und Gerichtsrat, adjungiret gewesen, in dem letztern Landtage aber Wilhelm Friedrich von Wilmsdorffen der Obristelieutenant Wolf Friedrich von Kreytzen und der Oberforster Friedrich von Nettelhorst. Zu geschweigen, dass allerdings bei den jährlichen Konvokationen solche Ge-

Digitized by Google

wohnheit mit den adiunctis beibehalten, denn als der von Braxein ausm Oberlande zum Landmarschall erkoren, ist Obristelieutenant von Schlieben ihm adjungiret und als vorm Jahr der von Rapp die Funktion eines Landbotenmarschallen gehabt, ist der Rittmeister von Brumsee dessen adiunctus gewesen. So wird auch jedesmal ein Landmarschall aus einem der dreien, als sambländischen, natangischen und oberländischen Kreise abwechselungsweise erwählet und demselben aus denen übrigen zween Kreisen zweene adiuncti zugeordnet, damit, wenn der Landmarschall nicht zugegen, einer von denen beiden adiunctis seine Stelle vertreten, auch oftmals in dessen Gegenwart das Wort für ihn sprechen könne, weil nicht einem jeden das donum proferendi von Gott verliehen ist."

Digitized by Google

Schluss.

Gutachten eines Preussen, ex aedibus des Sel. Freiherrn von Fuchs. (Vermutlich 1690.)

R. 6 BBB 1.

Umb die rechte Beschaffenheit der preussischen Affairen zu erkennen lernen, soll man anfänglich gegen einander halten conditionem seren. Electoris tanquam supremi ducis et directi domini gegen die Kondition der Stände des Landes. Da befindet sich, dass Seren. die Souveränität in noch extendirterer Macht habe, als die Kron und der König in Polen solche ehemals besessen haben. Ratio, rex Poloniae hatte nichts mit dem dominio utili zu thun. Die Stände hingegen prätendiren solche Stände zu sein, die nicht a nutu simplici dörften dependiren, sondern deren consilia man einholen und gelten lassen müsste. Wie deme allen, so befindet es sich, dass Seren. nicht mit so grossem Respekt begegnet wird, weder regi Poloniae ist begegnet worden; dann contra regem Poloniae hat man die Stände nimmer nicht gravaminiren hören, anjetzo aber ist des Gravaminirens kein Ende. Und wann noch diese gravamina solchermassen beschaffen wären, dass sie nicht den principem directe selbsten gravireten. So weiss man wohl, wie es eines souveränen Fürsten Ambt und Pflicht sei, gravamina abzuschaffen, diese gravamina aber respiziren den principem schier alle directe. Solche gravamina nun, gleichwie sie 1689 seind eingegeben worden, lassen sich füglich in vier Haubtteile einteilen, und in diese vier Haubtteile fliessen alle die andern gravamina als Strömlein. Primum caput ist de religione et praesertim de reformatae religionis exercitio. Secundum von den Oberräten und dass derselben Autorität wäre labefaktiret worden. Tertium von der Kriegskammer. Et quartum wegen Misshelligkeit der Stände super modo contribuendi und da die sogenannten Oberstände gravaminiren, dass sie durch den dritten Stand prägraviret würden, S. Ch. D. aber tacite taxiret wird, als ob sie diesen letzten Stand hierinnen anreizeten oder fovirten. In

Digitized by Google

vorigen Jahren und ümb die Zeit des beschwerlichen Successionsstreits waren drei capita gravaminum und reimeten sich weidlich mit den gegenwärtigen, nämblich 1. religio, 2. contra consiliarios exteros, dass man selbige nicht ad consilia kommen lassen wollte; 3. prätendirten und masseten sich die Landräte eine ganz ungemessene und gefährliche Autorität und Macht an. Wie nun die gegenwärtige capita gravaminum sich mit den alten durchaus in re et natura vergleichen, so schliesset es sich folgerungsweise, dass einer und derselbige Geist die jetzige Gravaminanten treibet, welcher die vorigen getrieben hat, und diese haben denselbigen animum, den die vorigen gehabt haben.

Demnach auf das erste caput, de religione, zu kommen, so ist die Klage contra synchretismum in so weit billig, in so ferne dieser synchretismus gewiss genug schädliche und Papst entzende (?) principia in sich hält, aber das remedium, welches dawider angewiesen wird, ist ärger als die Krankheit selbst, et hic latet anguis in herbis, nämblich man schläget vor, es solle allen candidatis theologiae, ehe sie ad ministerium oder professoratum kommen, ein Eid vorgeleget werden. Wann nun das anginge, so würde bald was mehr darauf folgen, dann die Oberstände intendiren erstlich, dass der episcopatus wieder in Preussen eingeführet werde. Wann man dann die Geistlichen nur erstlich am Eide feste hätte, so würde man die politicos hernacher schon auch bald daran festmachen. 1612 sollte die Einführung einer Eidesleistung bei den politicis pro remedio contra sectas peregrinas dienen. Wäre das fortgegangen, man hätte gewisslich dem Landesherrn selbst diese articulos zu beschwören vorgeleget oder im Weigerungsfall ihm den Gehorsamb aufzusagen sich berechtiget zu sein erachtet. Nicht nur heimblich, sondern nunmehr öffentlich in triplica reserviren sich die unrechtmässig genannte Oberstände den articulum de episcopis et inspectoribus. Gleichwie aber der Inspektoren Gewalt eben so gross und extendirt sein soll als der episcoporum, wie solches aus den Landtagsakten de 1615 zu ersehen, so würde der Landesherr, wann sie eingeführet würden, gewiss inspectores in seine selbsteigene conscientiam bekommen, und diese inspectores dörfte man lieber inquisitores benamen, die da allen denjenigen, die es mit ihren fautoribus et promotoribus, den Herren Landräten, nicht halten könnten, bald den Weg zum Lande hinaus möchten bahnen helfen, alles sub praetextu religionis. Und Gott genade alsdann der reformirten Religion und denen, die sich darzu bekennen. Wie würde aber Seren. fahren, wann die Reformirten ausm Lande geschaffet wären? Nächst

Digitized by Google

Gott hat das Kurhaus Brandenburg einigen weinigen Reformirten, die ümb die Zeit des mühesamen Successionswerks gelebet haben, zu danken, dass, da sie dazumal in Chargen, Ansehen und bei Mitteln gewesen sind, sie die Besitzung des Herzogtumbs Preussen in demselben erhalten haben. Es scheuen sich schon die Lutheraner nicht, in den gravaminibus zu setzen, die Ch. Assekuration de 1663 in puncto exercitii reformatae religionis hätte vim solennissimae transactionis, und sie, die von den Ständen, hätten sich von ihrem guten Rechten in gewisser Mass abgegeben, nur ümb der Herrschaft zu komplaziren. Was heisset das anders, als cessante causa cessat etiam effectus, das ist, wann eine lutherische Oberherrschaft in Preussen käme, so würde das exercitium religionis der Reformirten auch aus sein. Es ist zwar die Anzahl der Reformirten ümb ein merkliches grösser anjetzo, als sie ümb die Zeit des Successionsstreits gewesen, aber diese mehrere würden nicht den zehenden Part soviel ausrichten können, als die weinige ümb selbige Zeit effektuiret haben. Es seind ja den jetzigen Reformirten wo nicht alle, so doch die meisten und besten media, ad honores et opes zu gelangen, abgeschnitten. Ob nun Seren. unter den lutherischen Familien, die Er sich mit grossen Wohlthaten und beneficiis hat verbunden gemachet, sich gleichmässig kräftiger Assistenz aufm Notfall zu versehen habe, das stellet man an seinem Ort; zum weinigsten stehet zu glauben, das vinculum religionis sei kräftiger als das vinculum politicae, dann dieses verbindet nur manus oculatas, jenes aber das Herz. Weiln aber auch die reformirte Religion so schwachen Beistand hat, so siehet man, wie selbige abnimmbt: exempla des Haubtmanns von Johansburg Sohn, der junge Baron Truchsess, des Hauptmann Bork sel. zwene Söhne, des sel. Hauptmanns von Rastenburg Pudewels zwene Söhne und letztlich der Graf von Dohna auf Larwinden. Alle diese, anstatt sie reformiret von rechtswegen hätten sein sollen, seind lutherisch erzogen worden.

In politicis ferner, da laufen die gravamina zu Seren. offenbarem Präjudiz hinaus, dann in puncto der labefaktirten Autorität der Oberräte kann erwiesen werden, dass alle in hoc gravamine allegirte leges denen Oberräten durchaus diejenige grosse Autorität nicht mitteilen, die man ihnen gerne zuwenden wollte. Das privilegium Casimirianum spricht von der allgemeinen Zusammenkunft der Stände, nicht aber von dem collegio der Oberräte, dann ümb selbige Zeit seind noch keine Oberräte in rerum natura gewesen. Die Regimentsnotul gibet ihnen auch weinig grössere Autorität, als etwa gemeine Regierungsräte haben

mögen, es wäre dann in casu absentiae principis; aber auch alsdann wird die summa autoritas nicht dem collegio der vier Oberräte, sondern dem kleinen consilio, das ist den eilf Personen, anvertrauet. Durch das Testament de 1567 bekommen sie zwar die Kuratel über die unmündige Herrschaft und das sub certis finibus. Ausser diesem casu konnten sie sich dazumal keiner Autorität von Regenten anmassen, und es stehet dahin, ob bei Erfolgung einiger Majorennität dieser casus auch ordinarius sein müsste, es wäre dann, dass dem novo instrumento regiminis gefolget würde. Der Akten und Dekreten de 1609 haben sie sich auch weinig zu rühmen, dann in denselben bekommen sie mehr Filze als Lobsprüche. Uemb dieses allen willen wäre nötig, dass allererst determiniret würde, was ihnen de iure vor eine Autorität gebührete. Es gibet zwar das novum instrumentum regiminis solches zum Teil an die Hand, und bei dieser und keiner grösseren Macht könnte man es lassen bewenden, wiewohl dem supremo domino allemal freistehet, seiner Diener Autorität zu moderiren oder amplifiziren, jedoch mit dem Bescheide in diesem Lande, damit die Grundgesetze nicht ümbgestossen werden. Dabenebenst hat Seren. grosse Ursache verdächtig zu halten, dass so heftig darauf gedrungen wird, damit denen Oberräten eine grössere Autorität gegeben werden solle. Ratio, dieweiln am Tage, dass besagte Oberräte allemal gesuchet haben, die essentiale Macht des Fürsten an sich zu bringen. Uemb die Zeiten des Successionswesens, da begehreten sie, es wäre ein Fundamentalgesetz, Seren. könnte keinen Bedienten einsetzen oder Chargen austeilen, es wären dann die Personen durch sie vorgeschlagen worden, und derjenige, den sie vorschlügen, kein anderer aber sollte und müsste darzu kommen. Was begehren sie nun zu jetzigen Zeiten wohl weiniger? Sehen und erleben wir nicht in der jetzigen Stunde ein artiges Exempel? Da ist der Archivarius Böhm, selbiger hat, wie man vernimbt, nicht nur einmal S. Ch. D. den Stuhl vor der Thüre gesetzet, bis man ihn endlich seines Dienstes erlassen hat. Nachdem aber die Oberräte vernehmen, dass S. Ch. D. inkliniren sollten, dem Sekretarius Hussen dieses officium zu verleihen, so haben sie den Böhmen inzitiret, dass er wieder gleichsamb mit gefaltenen Händen kombt, ümb seinen verlassenen Dienst anhalten. Die Ursache aber, warumb sie den Hussen nicht darzu lassen wollen, ist das odium religionis. In oeconomicis und andern Dingen, da haben ja die Oberräte zu allen Zeiten gesuchet und begehret, Seren. sollte dasjenige, was sie geordnet hätten, aveuglement ratifiziren und konfirmiren. Und

Digitized by Google

also hat Preussen anstatt eines souveränen Fürsten ganzer viere. Da man aber wohl merket, dass dieses in jetziger Zeit ihnen nicht mehr so bar gelten will, so suchet man es doch gravaminando gleichsamb zu legitimiren und vor der Präskription zu verwahren. Seren. hat auch insonderheit Ursache sich die Oberräte nicht übern Kopf wachsen zu lassen, ratio, dieweiln die Oberratstube schier nur vor drei Familien in Preussen bishero accessible gewesen, als nämblich die Wallröder, Kreytzer und Tettauer. Auch inskünftige ist nicht wohl abzusehen, wo tüchtige Leute zur Oberratstuben herzuholen stehen als etwa aus einer von diesen dreien Familienoder weinigstens derselben Verwandt- oder Schwägerschaft. Wie nun diese drei Familien die höchsten Ehrenstellen, die grössesten und weitstreckendsten Landgüter, den wesentlichsten baren Reichtumb und die weitläuftigste Anverwandtschaft im ganzen Lande haben, so stehet billig zu bedenken, wann, da Gott vor sei, bei einem casu revolutionis und einer unvermuteten Minorennität, unglücklichem Kriegeseventu oder anwachsenden Macht eines Königs in Polen oder, dass einem Könige in Schweden der Geschmack zu Preussen noch einmal ankommen sollte, eine oder alle drei von diesen Familien es übel cum Seren. hielten, was da vor eine böse Konsequenz darauf erfolgen könnte? Und indeme aus Mangel des gedeihlichen Zuwachses die partikuliere Familien durch die bisherige Kontributionen und Landesbeschwerden ziemblich stark mitgenommen worden, so dass weinig Substanz bei den meisten vorhanden, so seind über das die Preussen insgemein einer so wunderbaren Natur, dass der geringere demjenigen, welcher nur ein weinig im Ansehen ist, auch schier knechtliche Reverenz und Dienste erweiset, und wo sie jemanden hören sprechen, den sie vermeinen, er sei klüger weder sie seind, so fallen sie ihm ohne Widerstand zu. Und also vermöchten sich übel intentionirte Leute gar bald einen Anhang zu verschaffen. Wie es aber nicht genug ist, dass man die Inkonvenientien, die aus diesem gravamine fliessen, empfinde, sondern man soll wo möglich auch auf remedia dagegen gedenken: Als möchten nachfolgende Mittel ohnmassgeblich vorgeschlagen werden können. Das erste ist, dass Seren. eine nette und Dero Interesse reputirliche formulam regiminis einführete, welche aber durchaus auf des Landes wesentliche Wohlfart müsste gegründet sein. Wann dieselbe nun eingeführet wäre, so müsste summa autoritate und mit äusserstem Ernst darüber gehalten werden, dass sie zur Exekution gelange. Das novum instrumentum regiminis, welches des letztverstorbenen Churfürsten Durchlaucht haben publiziren lassen,

Digitized by Google

hält einige gute Uembstände in sich und würde dasselbige billig pro fundamento genommen; es müsste aber in einigen Stücken verbessert werden. Insgemein dörfte wohl der Haubtzweck sein erstlich, dass man dem Adel ein weinig von seiner allzu grossen Macht benehme, und zweitens den ordinem civicum hinwiederumb in denjenigen Stand setzete, in welchem er von Zeiten an der Säkularisation de 1525 bis 1605 gestanden, item wo müglich die ganze Verfassung des Landes hinwiederumb in denselbigen Stand zu bringen sich bemühete, darinnen es ümb selbige Zeit sich befunden. Uemb selbige Zeit aber hat der ordo civicus weit mehr Autorität im kleinen consilio gehabt, der Herrenstand hat hingegen den wesentlichsten Teil des Landrats formiret, und von Landräten ist weder ein numerus fixus gewesen noch ihr officium ad dies vitae perpetuiret worden. Hingegen da der Herrenstand als Herrenstand aus dem Landrat ist geschoben und der ordo civicus ganz daraus geschlossen worden und aber die von der Ritterschaft sich von diesem collegio allein impatroniret haben, da hat alles Gute im Lande aufgehöret und der Landesherr hat sich jederzeit mit diesen Landräten ümb seine Autorität, ja schier ümb sein Brod herumb beissen müssen, dass demnach, solange dieses wehret, mehr nomine als omine der Fürst des Landes die Oberherrschaft behalten müsste. Unterdessen schlagen die Landräte den Oberräten und hinwiederumb die Oberräte den Landräten den Ballen zu, und Seren. oder, der sonst nicht mit ihnen ins Horn bläset, mögen es entgelten. Wo jemand in Preussen es vermag dahin zu bringen, dass er Landrat und Haubtmann wird, so ist ihm und allen seinen Oehmchen und Schwägerchen schon geholfen, und die kleinen Nebenjunkern müssen den Herrn Haubtmann und den Herrn Landrat als einen Abgott verehren. Darüber verfället die heilige Justiz; es wird an mannichen Orten Justiz gepfleget, dass Gott darein sehen möchte, und Gott gebe, dass sich dieses Uebel nicht in die höheren iudicia schleichen möge. Möchte dazu Seren. ihnen noch seine oeconomica also zur Disposition lassen, als solche in Polen die Starosten zu sich gezogen haben, Eja! das hätten wir gerne. Das zweite remedium wider das angeführete Uebel wäre, wann Seren. sich der reformirten Religion in Preussen nachdrücklicher annehmen wollte, als bishero geschehen, dass dieselbe nämblich also befestiget würde, damit sie der Lutherischen ein weinig die Stange halten könnte. Sollte man nun dazu gelangen, so müsste es dahin gebracht werden, damit die Reformirten in ebenso gut Recht gelangeten, als die Römisch-Katholische haben, nämblich dass

Digitized by Google

Seren. sie indifferenter zu allen Chargen und honoribus befordern dörfte, sie auch Macht hätten, über und ausser denen dreien stipulirten Kirchen sacella et oratoria zu bauen, wo sie wollten, und Lieber, wer oder mit was Recht könnte man dieses widersprechen? Dann die Reformirten, wie bewiesen werden kann, haben besser Recht dazu, weder die Römisch-Katholischen gehabt haben zu der Zeit, als sie ihnen solches durch einen römisch-katholischen Suverän haben verschaffen lassen. Endlich, so müsste auch ein förmliches Konsistorium für die Reformirten eingerichtet werden.

Das dritte caput gravaminum, die Kriegskammer betreffende, so stecket darunter ein auch nicht geringes arcanum. Dann man suchet damit, dass man die Kriegskammer abgeschaffet wissen will, soviel, auf dass die Oberräte nebst den Landräten und Kastenherren die Hände im aerario publico sowohl haben mögen, gleichwie in vorigen Zeiten geschehen, da einer genannt Stachs von der Gröben ohne Zuthun der anderen Kastenherren zwölf Säcke aus dem Gewölbe in der Kirchen zu Bartenstein von dem gemeinen Gelde des Landes genommen und nachgehends weder Churfürst Johann Sigismund noch einige sich darüber billig beschwerende Landstände die geringste Satisfaktion davor haben erlangen mögen. Jetziger Zeit, da die Oberstände nur einen geringen Fuss in den Willigungen haben, da wird das Land weit höher beschweret, weder bei den vorigen modis contribuendi geschehen, und man keine reparationem iniuriarum bekommen. Gleichwohl ist dieses nicht so gemeinet, dass man zu wünschen hätte, es möchte dieses Land auf solch eine Verfassung gesetzet werden, als diejenige ist, darinnen die Mark Brandenburg und andere Länder stehen, nämblich dass man ihme nur dörfte ein quantum vorschreiben und hernächst die Stände nichts anders zu thun hätten, als solches nach der einmal gemacheten Repartition nur einzuholen. Seren. ist allzu gerecht und gottesförchtig, dass Er sollte des Landes Preussen iura und privilegia ümbstossen. Das kann Er aber thun, dass Er möchte unparteiische und redliche Patrioten beruffen und zusammenforderen und von denselbigen ohnmassgebliche Vorschläge einholen, wie bei vorfallenden subsidiis dieselbige richtiger und in besserer Gleichheit eingesamblet werden könnten. Das jetzt vorseiende Werk wegen Richtigmachung der Hunderten und Hubenzahl wird hierzu einen guten Weg bahnen, wann nur die Herren Preussen nicht contra proprium commodum laboriren dörften und allerlei unzeitige exceptiones dermaleins machen. Wann dann S. Ch. D. recht fundamentale, er-

Digitized by Google

spriessliche Anweisungen dem Lande thun werden können, nach welchen das Land zu seiner Erleichterung die künftig bevorstehende subsidia würde können herholen, so haben Sie ja das medium complanationis in Ihrer Gewalt, nach welcher Sie den Ständen den besten modum können erwählen machen.

Endlich auf das vierte caput gravaminum zu kommen, so ist wohl gewiss, dass der alte Hass, welchen die übelgenannte Oberstände contra ordinem civicum haben, nur daher rühre, dieweil ihnen dieser in ambitu regionis allemal ist zuwider gewesen. Gleichwohl ist grosse Apparenz, dass Seren. in casu adversitatis vel revolutionum auf diesen Stand sich am besten zu verlassen haben dörfte. Was aber die Separation im modo contribuendi anbetrifft, so hat der Stand von Städten oder lieber die Städte Königsberg nicht wohl gethan, dass sie sich separiret haben. Zwar ist es nicht zu leugnen, dass vor einigen Jahren dieser Stand von den anderen sehr ist prägraviret worden. Allein das ius talionis in dergleichem casu, als dieser ist, zu exerziren, ist ebensoviel, als wann ein Mensch mit der einen Hand ihme die andere selbsten abhiebe; das Publikum muss doch allemal das Bad ausgiessen. Darumb wäre zu wünschen, dass Seren. eine solche Einrichtung in dieser Sachen machen möchte, dass dadurch eine völlige Harmonie und Gleichheit gestiftet werden könnte; sonsten gehet gewiss das Land darüber zu Grunde. Einige Leute haben wohl suspiziren wollen, als hätte der verstorbene Churfürst in Unterhaltung dieser Separation oder besser zu sagen Division gesuchet, die Stände dieses Landes insgemein zu besserem Gehorsamb zu bequemen. Allein, wann dieses die rechte Intention gewesen wäre, so hätte man sich salvo respectu geirret gehabt, massen dergleichen methodus auf der preussischen Nation Gemüteren nichts Nützliches würken kann. Ursache, in publicis calamitatibus siehet ein jeder nur auf das beste Einkommen, der schwächere bleibt immer unterdrücket, und der stärkere stärket sich selbst mit des Untenliegenden Abgängen. Was will aber hieraus werden? Dieses, dass wo, da Gott vor sei, das Land nicht durch einen schädlichen crisin das unterste zu obrist gekehret würde, es sich dennoch binnen weniger Zeit in sich selbst verzehren wird. Durch Einpflanzung einer neuen coloniae kann diesem Lande nicht geholfen werden; als muss man die alten Einwohner darinnen lassen. Wo aber dieselbigen drinnen bleiben und man vermag ihre korrumpirte mores nicht durch heilsame Mittel zu genesen, so ist es darumb geschehen. Dannenhero ist zu wünschen, Seren. schaffe

Digitized by Google

ihme Autorität und setze heilsame Satzungen. . . . Solcher gestalt wird ein jeder sich ad Seren. schlagen, der aus Desperation oder Verzagtheit sich an einem potentiori, seinem Schwägerchen und Oehmchen gehalten hat. Preussen hat keine grössere Haubtsünde auf sich als den Eigennutz und Privatinteresse. Dieses ist das Herzfieber, das uns peu à peu verzehret.

Schliesslich muss autoritate principis die Kaufhandelung, das Lizent- und Münzwesen reguliret, item wegen der Hilfgelder eine völlige Einrichtung geschehen, soll dem Lande geraten und geholfen sein.

Digitized by Google

Begleitwort.

Digitized by Google

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte am 1. Mai 1663 den seit nahezu zwei Jahren versammelten Landtag durch Erlass eines einseitigen Abschiedes eigenmächtig geschlossen. Dass die Stände dem nur schwächlich widersprachen und im Oktober desselben Jahres sich ohne erhebliche Weiterungen zu der Ableistung des Huldigungseides bereit fanden, bedeutete zweifellos einen grossen Sieg der Monarchie über die ständische Sache. Aber es darf nicht übersehen werden, dass es sich dabei doch nur um einen ersten, keinen abschliessenden Erfolg handelte.

Was war erreicht worden? Die Stände hatten die kurfürstliche Souveränität anerkannt. Sie war nicht bloss eine, sondern geradezu die Voraussetzung für die Beseitigung der ständischen, die Einführung der monarchischen Verfassung in dem Herzogtum und für seine Eingliederung in den brandenburgisch-preussischen Staat. Die Stände beurteilten die Lage richtig, wenn sie diese Umwandlung als die zu erwartende bezeichneten: sie entsprach in der That der normalen Entwicklung, und die Stände zogen selbst die erste Folgerung daraus, als sie dem neuen Herrn den Eid auf ihre Privilegien erliessen. Es lag darin das Zugeständnis, dass die Souveränität ihre Privilegien und Freiheiten in Zweifel gesetzt hatte, der moralische Erfolg in dem langwierigen Streite um sie dem Kurfürsten zugefallen war. Aber auch nicht mehr! Denn so standen die Dinge nicht, dass sich die Umwandlung des ständisch regierten Herzogtums in eine preussische Provinz nun von selbst vollziehen musste. Der Kurfürst hatte in einer zwei Tage vor der Huldigung erteilten Assekuration ausdrücklich anerkennen müssen, dass der Streit über die Auslegung und Giltigkeit der meisten ständischen Rechte noch nicht ausgetragen, der Entscheid vertagt worden sei. Wie wenig die Stände ihre Sache verloren gaben, hatten sie bereits gezeigt: ihre Steuerbewilligung ging nicht über ihr unzureichendes erstes Angebot vom Winter 1661/62 hinaus, und der Kurfürst durfte nicht einmal den geringen

Digitized by Google

Anteil an der Verwaltung der einkommenden Steuern nehmen, der ihm in Aussicht gestellt worden war. Er sollte offenbar fühlen, dass er das wesentlichste Machtmittel der Stände, ihr Steuerbewilligungsrecht, nicht zu beugen vermocht hatte, dass die Erhaltung seines Soldheeres, des sichtbaren Ausdruckes der Monarchie und der Staatseinheit, das zugleich seine Hauptwaffe war, von dem Ermessen der Stände abhängig blieb. Ein vornehmer Preusse hatte Friedrich Wilhelm einmal ins Gesicht gesagt, dass er nach den Ständen nicht mehr fragen würde, wenn er Mittel in die Hände bekäme, und dass sie ihn deshalb nicht dazu kommen lassen könnten. Demgemäss handelten sie: durch geringe Bewilligungen wollten sie ihn zu häufiger Einberufung von Landtagen und zu der Wiederherstellung ihrer Gewalt zwingen, ohne ihm doch mehr als den Unterhalt eines bescheidenen Heeres zu ermöglichen. Man vergegenwärtige sich die Lage, in der die Stände soviel wagten. Sie selbst ohne begabte, sogar ohne entschlossene Führer, fünf Jahre lang von der brandenburgischen und ausländischen Soldateska ausgeplündert und dringend der Ruhe bedürftig, dazu in ihrer Abwehr nur auf sich gestellt, weil Polen und Schweden von dem Kriege noch erschöpft waren und die Wunden jenes obendrein durch Parteifehden täglich weiter aufgerissen wurden. Der Kurfürst dagegen siegreich und zielbewusst, ein im Feld gewesenes Heer hinter sich, Schwerin neben sich, getragen von der allgemeinen, der Monarchie günstigen Entwicklung der Zeit. Hatte der erste Eindruck seines kriegerischen Erfolges auch bereits nachgelassen — er hatte gegen Schwerins Rat seine Ausnützung für die innere Politik versäumt —, so kamen die Umstände ihm doch noch sämtlich zu gute. Dass der Landtag trotzdem nicht anders ausging, war nicht darnach angethan, die brandenburgischen Staatsmänner in falsche Hoffnungen zu wiegen. Die Wiederaufnahme des Kampfes war gewiss, sobald das Herzogtum sich erholt hatte, Polen erstarkt, die Weltlage dem Kurfürsten nicht mehr so günstig war als unmittelbar nach dem schwedisch-polnischen Kriege. Jeder Schritt breit monarchisch-staatlicher Entwicklung musste dem Ständetum und Territorialgeiste auch in Zukunft abgerungen werden.

Infolgedessen gehören die 25 Regierungsjahre, die dem Grossen Kurfürsten nach 1663 noch vergönnt waren, zu den inhaltreichsten und bedeutendsten in der Geschichte des Herzogtums Preussen. Erst in ihrem Verlaufe haben der gewaltige Geist und die starke Faust Friedrich Wilhelms dieses weitab gelegene deutsche Kolonialland dem polnischen Einflusse entzogen, frisch gerodet und in Stand gesetzt, Männer und

Digitized by Google

Mittel für den Wiederaufbau des Reiches durch das Haus Hohenzollern zu liefern. Sein Name wurde schon einige Jahrzehnte später der des zur Führung emporstrebenden Staates.

Für die weitere Umgestaltung der Verfassung des Herzogtums waren nun bereits die 1663 durchgesetzten endgültigen Abbrüche an den ständischen Rechten wichtig.

So feindselig die Stände sich gegen das Heer bewiesen hatten, sie hatten seine Abführung aus dem Lande nicht erreicht und sich deshalb fortan über die Erneuerung ihrer Bewilligungen unter dem Drucke seiner Gegenwart schlüssig zu machen. Wer wollte ihm wehren, sich eines Tages gewaltsam von ihnen zu holen, was sie ihm nicht freiwillig gaben? zumal da alle seine Offiziere, selbst die Festungskommandeure trotz allem Widerspruche Nicht-Preussen waren. Das ständische Steuerbewilligungsrecht, grundsätzlich noch gesichert, war in der Ausübung dadurch bereits beengt.

Und bereits hatte Friedrich Wilhelm auch die Verwaltung den Ständen zu entziehen begonnen. Hatte der Adel dereinst zu der Zeit Albrechts soviel politischen Takt bewiesen, nicht zuerst eine Erweiterung seiner Verfassungsrechte, sondern Einfluss auf die Verwaltung zu erstreben, wohl wissend, dass wer diesen habe, die Macht habe, so handelte der Kurfürst nun ähnlich. Freilich auf die besondere Steuerbehörde, die er während des Krieges eingerichtet und durch die er rücksichtslos unbewilligte Kontributionen hatte eintreiben lassen, das Kommissariat, musste er wieder verzichten; an eine besondere Kammerbehörde war ebenfalls noch nicht zu denken. Alle Regierungsgeschäfte mussten wieder der alten, aus den Ständen zu entnehmenden Regierungsbehörde, der Oberratstube, übergeben werden. Aber deren Mitglieder waren nicht mehr die selbständigen, auch vom Kurfürsten vielfach unabhängigen „Statthalter und Regenten“ von vordem, sondern nur noch wenig berechtigte, zum Vollzug ihnen zugehender Befehle verpflichtete Staatsbeamte; ein nicht-preussischer Statthalter stand über ihnen. Sie waren unfähig gemacht, die Neuorganisation der Verwaltung, der Kammer und Justiz zu verhindern. Auch das war ein Ergebnis negativer Art, jedoch unentbehrlich und nicht gering zu schätzen. Es war schon gelungen, darüber hinaus die Besetzung mehrerer angesehener Aemter, darunter solcher des Gerichtswesens, durch Reformierte und Nicht-Preussen, d. h. treuergebene Diener des Kurfürsten, zu sichern. Auch die Kammer war der Diskretion der Oberräte nicht mehr so unbedingt wie früher anheim-

Digitized by Google

gestellt. Auf der Entwicklung der kurfürstlichen Herrschaft über die Verwaltung beruhte die Zukunft.

Ueberblickt man nun die innere Politik Friedrich Wilhelms in dem folgenden Vierteljahrhundert bis 1688, so ist es nicht leicht, ihr gerecht zu werden. Sie erscheint lange Zeit unstet, oft ohne rechtes Interesse an den ihr gesetzten Aufgaben, zuweilen brutal und den Bedürfnissen des Landes entgegengesetzt. Aber ein daraufhin gefälltes Urteil entspräche nicht der Wahrheit.

Die innere Politik des Herzogtums wurde einesteils durch die Eigenart ihres Lenkers, andernteils durch die allgemeine Lage Deutschlands bestimmt.

Der Westfälische Friede hatte den Zerfall des Reichs und die Unabhängigkeit des Territorialfürstentums besiegelt. Er hatte befreiend gewirkt, aber deshalb grössere Bewegungen entfesselt als zur Ruhe gebracht. Der Zustand der Auflösung, in den er die Nation versetzte, war unnatürlich und unhaltbar. Entweder musste unser Land Frankreich oder Schweden zur Beute werden oder ein neues Reich entstehen. Es war die Frage, ob einem der deutschen Staaten und welchem die Neubildung gelingen würde. Eine ganze Reihe von ihnen strebte darnach: da war Oesterreich, im Besitze vielhundertjähriger Macht, noch immer von dem Glanze der alten Kaiserkrone überstrahlt, da der Mainzer Erzbischof, der Nachfolger der Willigis, der Eppstein und Aichspalt und des Berthold von Henneberg, der Erzbischof, an dessen Stuhle die Führung jedes deutschen Fürstenbundes gleichsam traditionell haftete, da war das wittelsbachische Haus, im Süden das vorherrschende, nun auch im Westen still, aber intensiv die Hand auf ein geistliches Fürstentum nach dem andern legend, da waren die Welfen, gewandt und regsam sich in die Höhe arbeitend, und da war endlich Brandenburg. Seine Territorien lagen durch das ganze Reich zerstreut, die drei grössten waren von den Kriegen der letzten Vergangenheit entsetzlich verwüstet worden; seine Verfassung und Verwaltung standen hinter der der alten Mächte Habsburg und Bayern unvergleichlich zurück. Ihr Vorsprung musste von ihm auf der Stelle eingeholt werden, wollte es nicht jeglicher Anwartschaft auf die Führung im Reiche verlustig gehen; denn wem es nicht unmittelbar nach der Auflösung des alten Reiches gelang, festen Fuss an der Spitze der Territorialstaaten zu fassen, eine entscheidende Stimme in der europäischen Politik zu erhalten, hatte später schwerlich mehr darauf zu hoffen.

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm hatte 1648, 1653, 1657 und dann mehrfach Erfolge erzielt, die zwar nicht seinen hochfliegenden Plänen entsprachen, aber das, worauf es für Brandenburg ankam, seine Vormachtstellung in Deutschland vorbereiteten. Von 1670 ab begann nun die Eifersucht der um die Führerschaft wetteifernden Territorien ernste Formen anzunehmen, und gleichzeitig erhob sich Ludwig XIV, um unsere Nation völlig zu zertreten. Seitdem hatte der Kurfürst einen vielfrontigen Kampf mit dem wälschen Feinde an der Westgrenze, dem Schweden und Polen im Rücken, den deutschen Neidern rechts und links bald mit dem Schwerte in der Faust, bald mit den Waffen der Diplomatie zu bestehen. Vom Nymweger Frieden ab wurde es ein Kampf der Verzweiflung; aber der Hohenzoller führte ihn siegreich durch.

In diesem letzten Jahrzehnte der Regierung Friedrich Wilhelms mussten alle seine Länder ausserordentlichen Anforderungen genügen, so unerträglich es sie auch kurz nach den vielen, auszehrenden Kriegsjahren ankam. Nun sind gewiss nicht alle Opfer, die ihnen auferlegt wurden, unerlässlich gewesen. Viele Härten hätten vermieden werden können. Manches Recht ist gebrochen worden, das nur gebeugt zu werden brauchte. Es hätte dazu einer besseren Vorbereitung, rechtzeitiger Verwaltungsreformen, beharrlicherer Durchführung der kurfürstlichen Absichten bedurft. Dass man es daran fehlen liess, erklärt sich vor allen Dingen aus dem rohen, unfertigen Zustande des Beamtenmaterials, mit dem der Kurfürst nun einmal regieren musste. Demnächst aus der Häufigkeit der Kriege, in denen die ganze Thatkraft und Aufmerksamkeit Friedrich Wilhelms durch die Feldzüge und die auswärtige Politik in Anspruch genommen wurden. Auch waren die Vielzahl und die ungemeine Verschiedenheit der brandenburgischen Territorien einer alle gleichmässig berücksichtigenden inneren Politik hinderlich; beschränkte der Kurfürst aber seine Fürsorge gelegentlich auf das eine oder andere, so waren ihm Brandenburg und Cleve natürlich wichtiger als Preussen.

Den Charakter Friedrich Wilhelms trifft nur ein Teil der Schuld an den gemachten Fehlern und den Versäumnissen. Ein Mann seiner Eigenart war nötig, um der Grösse der Stunde zu genügen. Mit dieser Eigenart waren nun gewisse schwer überwindliche Schwächen verbunden. Er hätte in Preussen eine Reihe von Jahren besser ausnützen können, als es geschehen ist: die geniale Ader in ihm verhinderte es. Er bedurfte in der Regel eines besonderen Anstosses und darüber

Digitized by Google

hinaus der Gefahr, um sich wirksam zu äussern; seine Thätigkeit vollzog sich daher häufig nur ruckweise. Flossen die Zeiten ruhiger dahin — und insofern Preussen in Betracht kommt, können die Jahre bis 1677 als ruhig bezeichnet werden —, so liess auch seine Spannkraft nach. Als er später das Versäumte nachholte, hätte er manches einfacher und praktischer erreichen können, für manches wäre grössere Stetigkeit vorteilhaft gewesen, manche Massregel wirkte geradezu schädlich. Aber die Triebfedern seiner Entschlüsse waren nun einmal oft mehr Ahnungen als klare Erkenntnisse. Darum folgte er oft Krümmungen, liess sich ablenken oder verlor sein Vorhaben aus dem Auge. Indessen nur darauf kommt es an, dass er sich immer wieder zurecht fand, immer auf Begonnenes zurückgriff und endlich zum rechten Ziele gelangte. Das ist ihm auch dann geglückt, wenn seine Unruhe und Unrast ihn abgezogen hatten, und erst recht, wenn gebieterisch drängende Geldnot ihn getrieben hatte, die Förderung von Reformen preiszugeben, um die Bewilligungen nicht zu verzögern. Nicht jedes heftige, scheinbar gegen seine Einsicht zeugende Wort, das ihm bei solchen Gelegenheiten entschlüpfte, darf ihm bei seiner Beurteilung angerechnet werden. Seine grossen Erfolge sind undenkbar ohne die gewaltige Leidenschaftlichkeit, die ihn erfüllte. Dieselbe Leidenschaftlichkeit hat ihm zuweilen auch den klaren Blick getrübt, ihn ungerecht werden und seine Entscheidungen wechseln lassen, — selten genug, wenn man die Widerspenstigkeit der Landstände und das Treiben der Hofkamarilla bedenkt.

Wenn der Kurfürst seine Befehle mehrfach zurücknahm, mehrfach nicht durchgriff, so lag das weit mehr an seiner fast skrupulösen Bedenklichkeit gegenüber geltendem Recht und an seiner Herzensgüte als an seinen Charakterfehlern und genialer Sonderart. Es wirkt ergreifend, wie dieser grosse Vorwärtsdränger und Neuorganisator, der seine Länder in völlig veränderter Gestalt zurückliess, immerwährend mit einem sein Wesen beherrschenden konservativen Zuge zu kämpfen hat. Selbst blosse Gewohnheiten, bei denen es sich nicht um geschriebenes Recht handelte, verletzte er nur ungern. Er hielt meist bis zum Augenblick unausweichlicher Not mit der Durchführung von Verfügungen zurück, die ihm als verfassungswidrig dargestellt wurden. Musste er endlich Ernst machen, so bemühte er sich ängstlich, eine Form für die Neuerungen zu finden, die ihre Unvereinbarkeit mit der Verfassung verdeckte — wenigstens für ihn, zur Beruhigung seines Gewissens. Und auch seine Güte sprach häufig ein entscheidendes Wort mit. Die grossen Lasten,

welche die Aufgaben der Zeit den Unterthanen aufbürdeten, thaten wohl niemand so weh als dem Kurfürsten. Gegenvorstellungen gegen seine Forderungen bewogen ihn rasch dazu, sich zu bescheiden, so lange er konnte. Wie oft haben die preussischen Oberräte sich das zu Nutzen gemacht! Und waren nicht diejenigen seiner Berater, auf die er nahezu immer hörte, Schwerin, dem er die Leitung der preussischen Angelegenheiten für den grossen Landtag 1661—1663 anvertraut hatte, und Ernst Boguslaw von Croy, der Statthalter Preussens in den Jahren des erneuten Konflikts von 1670 bis 1684, die besonnensten, liebenswürdigsten Staatsmänner, welche ihn je umgaben?

So war es denn auch nicht Friedrich Wilhelm, der 1669 das Entscheidungsringen mit den preussischen Ständen erneuerte.

Die Jahre 1663 bis 1668 bedeuteten für Preussen Jahre der Stagnation — beide Parteien, Kurfürst und Stände, ruhten nach den äusseren und inneren Kämpfen von 1656 bis 1663 aus. Die allgemeine politische Lage begünstigte das durch ihre verhältnismässige Stille. Mit dem Jahre 1668 trat eine Aenderung ein. Das Kommissariat begann seine Thätigkeit wieder, die Beamten der Forstverwaltung und die Lizentbehörde nahmen die kurfürstlichen Rechte wieder schärfer wahr, die Kommission zur Untersuchung der adelichen Besitzrechte an ehemaligem Domanialgute und dem Grund und Boden überhaupt arbeitete eifriger und unnachsichtiger als zuvor. Es war die erste Ausdehnung jener kurfürstlichen Verwaltungsthätigkeit, die in der Richtung der Erfolge von 1663 angestrebt wurde. Schon sie brachte die Stände gegen den Kurfürsten auf. Und als dieser nun am Ende des Jahres wegen der in Warschau bevorstehenden Königswahl selbst nach Preussen kam und die Gelegenheit wahrzunehmen suchte, endlich einmal ausreichende Willigungen bei der Landschaft durchzusetzen, begegnete er offenem Trotze. Selbst die Landräte sagten frei heraus, dass sie nun die Zeit für die Wiederherstellung der Freiheit gekommen erachteten. Was angeblich noch nie einem anwesenden Kurfürsten angethan worden war, geschah: der Landtag von 1669 lehnte alle Steuern ab. Wenn er sich schliesslich doch zu einem geringfügigen Angebot verstand, so hiess das nur dem geschlagenen Feinde eine Rückzugsbrücke bauen: der Kurfürst hatte thatsächlich eine ernstliche Schlappe davon getragen, wie glänzend er auch die Stützung seiner Politik auf ein stehendes Heer gegenüber den staatsphilosophischen Ergüssen der Landräte verteidigt hatte. Dazu trat nun die Notwendigkeit, von dem Nachfolger Johann Kasimirs auf dem polnischen Throne die

Erneuerung des Bromberger Vertrages zu erreichen. Den Ständen wuchs der Mut.

Friedrich Wilhelms Forderungen 1669 waren derart gewesen, dass er nicht auf sie verzichten konnte. Sein Heer war selbst in Anbetracht der politischen Lage des vergangenen Jahrzehnts zu gering gewesen, sein Zustand kläglich. Das konnte nicht so bleiben. Der Aachener Friede hatte den Kurfürsten nicht weniger als die andern hervorragenden Fürsten des Reichs in Unruhe über Frankreichs Absichten versetzt. Es war ein gebotener Akt der Behutsamkeit gewesen, dass er sich sogleich 1668 vorgenommen hatte, seine Stellung in seinen eigenen Ländern zu befestigen und zu verstärken. Brachte die nächste Zeit den Krieg mit der französischen Uebermacht, so war es wünschenswert, dass die Ausnützung der materiellen Kräfte seiner Territorien nicht durch innere Schwierigkeiten verhindert wurde. Deshalb hatte er dem Landtage das Ansinnen gestellt, ihm für seine Truppen 144000 Reichsthaler jährlich zu bewilligen, zum mindesten auf sechs Jahre, besser auf solange, „als Uns die Notwendigkeit in der gegenwärtigen Armatur zu verbleiben veranlassen wird." Die Forderung beabsichtigte keinen Angriff auf das ständische Steuerbewilligungsrecht, sondern entsprang Erwägungen der auswärtigen Politik.

Der Kurfürst musste sich ihre Zurückweisung durch die Stände im August 1669 gefallen lassen, weil Verhandlungen mit einem französischen Gesandten seine Rückkehr nach Berlin nötig gemacht hatten. Aber er bereitete alsbald die Wiederaufnahme des Landtags vor. Er liess die von der Landschaft und den Oberräten als widerrechtlich angefochtene Besteuerung der Köllmer und Freien ohne vorhergehende Willigung der Stände nicht nur fortsetzen, sondern verlangte auch die Heranziehung der köllmischen Hufen dazu, die in adlichen Besitz übergegangen waren, die Steuerbewilligungsfreiheit des Adels damit überhaupt bedrohend. Er liess, was ebenfalls als unzulässig galt, einen bewilligten Kopfschoss vor dem von der Landschaft angesetzten Tage einnehmen. Besonders wichtig aber wurde für ihn, dass er einen Wechsel in der Besetzung des Statthalteramtes bewirken konnte.

Fürst Radziwill, der seit 1657 an der Spitze der preussischen Regierung gestanden hatte, verschied am 30. Dezember 1669. So hingebend er zu arbeiten pflegte, so würde er doch schwerlich der seit dem letzten Landtage an den Statthalter in Stellvertretung des Kurfürsten herangetretenen Aufgabe gewachsen gewesen sein. Seine Fähigkeiten wiesen

Digitized by Google

ihn nicht auf sie, ganz und gar nicht sein Charakter. Er war ein wohlwollender Freund Friedrich Wilhelms, aber selbst ein grosser, vornehmer Herr, nicht, wie es in Preussen nun notwendig wurde, ein Beamter. Ernst Boguslaw Croy folgte ihm. Dem Kurfürsten ganz ergeben, ihm völlig zu Diensten, davon erfüllt, dem Staatsgedanken in diesem ständisch geleiteten Lande zum Durchbruche zu verhelfen. Ein wenig umständlich, wie seine Tagebücher beweisen, seine Zeit für Kleinigkeiten vergeudend und doch ein merkwürdig erfolgreicher, den Durchschnitt weit überragender Regent, entschieden und klar in seinen Absichten, unablässig auf der Hut, stets besonnen und nichts übertreibend, mit scharfem Blicke begabt und voll gesunder Menschenkenntnis, nicht das Wenigste durch seine liebenswürdigen Umgangsformen erreichend. So stellte er sich zwischen die aufgereizten, mit dem Aeussersten drohenden Stände und die ebenso zähen wie leise tretenden Oberräte einerseits und die nach Gewalt rufende Militärpartei und den drängenden, sonst in Anspruch genommenen Kurfürsten andrerseits, unbeirrt und unerschrocken, grade durch die Schwierigkeit seines Standorts geweckt und zum Handeln angespornt. Er ergriff die Zügel unter unglückverheissenden Umständen, eine Zeitlang schien alles verloren, dann aber wurde er der Lage Herr. Es ist sein Verdienst, dass der zweite grosse Waffengang mit den preussischen Ständen, der an Gefährlichkeit hinter dem ersten zum mindesten nicht zurückstand, an dramatischem Leben ihn übertraf, nach fünfjähriger Dauer zu Gunsten des Kurfürsten endigte. Der auf dem Stiche in Hartknochs „Erläutertem Preussen“ die Füsse so kräftig auf den Boden aufsetzende, etwas unproportioniert gebildete Mann mit dem auch ohne die Allongeperrücke mächtigen Kopfe hat in jenen Tagen ein noch nicht gewürdigtes Stück ausgezeichneter preussischer Beamtenthätigkeit geleistet.

Es ist nun nicht die Absicht, hier den Verlauf des vierzehnmonatigen Landtages von 1670 und 1671 und der sich ihm anreihenden Konvokationen bis 1674 zu schildern, so verlockend die Aufgabe auch für die Kunst geschichtlicher Darstellung ist. Die Mühe verlohnt sich, den Verhandlungen an der Hand der Akten selbst zu folgen; darum sollen nur einige Bemerkungen allgemeiner Art über die Absichten und die Haltung der Stände gemacht werden.

Wie abstossend auch immer die von rohem Klassenegoismus bestimmte Politik des ständischen Regiments in Preussen im 16. und besonders in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wirken mag, so regen

Digitized by Google

sich doch angesichts seines letzten grossen Ringens um das Dasein Sympathien in dem der Entwicklung des Kampfes Folgenden — nicht für die Sache des herrschenden Adels, dessen Unfähigkeit, seinen Einfluss für andere als materielle Zwecke einzusetzen, bis zuletzt sich nicht verleugnete, aber für die Gruppe der Männer, die das ständische Regiment, als Landräte an seine Spitze berufen, von 1657 bis 1674 geschickt und klug verteidigten. Man darf es wohl aussprechen, dass nur sie von allen in Betracht kommenden Parteien, den Kurfürsten nicht ausgenommen, gleichmässig politisch dachten und handelten. Sie liebten es, ihre einzelnen Entschlüsse durch Sätze von programmatischer Bedeutung und durch Erörterungen von allgemeinen Gesichtspunkten aus zu stützen; und als trotz ihrem Bemühen die Niederlage ihrer Sache im Winter 1673/74 besiegelt war, erliessen sie sogar eine Kundgebung, welche die Klarheit und Einsicht ihres Urteils über die politische Entwicklung, in der sie mitten inne standen, bewunderungswürdig bezeugt: so deutlich und das Wesentliche hervorhebend lautet sie in der Gegenüberstellung der Tendenz des ständischen und des modernen monarchischen Staates.

Die Landräte haben „je und allerwege ihre Gedanken und consilia sowoll auf Beibehaltung dieses Herzogtumbs Freiheiten, Gerechtigkeiten, als auch zugleich auf dessen friedlichen Zustand gerichtet, zur Grundfeste aber dessen allen (sind sie) das gute Verständnis zwischen der Herrschaft und den Ständen zu legen bemühet gewesen.“ Mit diesen Worten ihres Gutachtens vom 15. Januar 1671 haben die Landräte ihr Programm knapp und richtig dargelegt. Sein Zweck war die Erhaltung der ständischen Freiheit und Herrschaft. Nur weil er ohne das „gute Verständnis“ unerreichbar war, kamen die Landräte den Steuerforderungen des Kurfürsten gewöhnlich entgegen. Sie wussten, wie sehr sie sich dadurch nützten, wie rasch der Hartumdrängte gelegentlich seine monarchischen Pläne vertagte, sobald er Geld zu der Durchführung seiner auswärtigen Politik und seiner Kriege erhielt. Von Einblick in die Grösse und Trefflichkeit der kurfürstlichen Absichten, in die Erfordernisse seines werdenden Staates und dessen Beruf war dabei keine Rede, mag auch hier und da einmal eine zufällige Redewendung einen solchen Anschein erwecken. Die Landräte, nur durch ihre Würde, nicht durch ihre Herkunft von der übrigen Ritterschaft geschieden, traten thatsächlich aus dem Gesichtskreise des alten ständischen Territorialstaatsgebildes nicht heraus. Ihre Steuerpolitik wünschte die Wiederherstellung des früheren

Digitized by Google

Kammergutes, damit der Kurfürst wieder ohne die Beihilfe der Stände die finanziellen Bedürfnisse des Staates decken könnte, als ob das noch möglich gewesen wäre. 1669 lehnten sie ab, für die rückständigen Gehälter der Mitglieder des Hofgerichts aufzukommen; denn „wer die Justizbedienten bezahlt, von dem dependieren sie auch.“ Und in demselben Jahre verwehrten sie dem Kurfürsten die Einmischung in ihren Prozess wider Königsberg, weil der Gegenstand des Streites „allermeist“ die Stände anginge. Der Gegenstand des Streites aber war erstens die Frage, ob und inwieweit Königsberg zu der allgemeinen Landesverteidigung herangezogen werden dürfe, zweitens ob Königsberg zu der Deckung seiner finanziellen Aufgaben Steuern beschliessen dürfe, unter denen die andern Stände litten, und drittens, nach welchem Massstabe Königsberg an den Landessteuern teilnehmen müsse, lauter Fragen von hervorragend staatlichem Interesse. Innerhalb ihres Gesichtskreises aber verfuhren die Landräte durchaus vorsichtig und folgerichtig. Sie waren darauf bedacht, sich die Herrschaft über ihr Gebiet völlig zu sichern. Die Stellung, die die Städte in der gesamtständischen Vertretung einnahmen, war früher der des Adels gleichberechtigt gewesen; jetzt wurden die kleinen Städte sichtlich vergewaltigt und auch Königsbergs Selbstbestimmungsrecht mit Hilfe der Oberräte immer stärker beschränkt: aus dem Ehrenvorzug der sogenannten Oberstände wurde ein materielles Uebergewicht. Aus dem Landrate selbst wurden alle Elemente gedrängt, die nicht zu der adelichen Sippschaft gehörten: die Grafen und Freiherrn, Männer, die kraft ihrer Zugehörigkeit zur hohen Aristokratie sich von den Landräten nicht schulmeistern lassen mochten, in denen wohl auch das deutsche Bewusstsein bereits mächtiger war, als es der Landratspolitik für gewöhnlich gefiel. Der enge Zusammenhang der Oberratstube mit den Landräten infolge von Verwandtschaft und der Interessengemeinschaft des Grossgrundbesitzertums blieb derselbe; sie wurde nach wie vor aus dem Landratskollegium ergänzt. Dem Kurfürsten gegenüber wichen die Landräte grundsätzlichen Entscheidungen aus. Sie vermieden den Kampf mit ihm und beschränkten sich darauf, die ständischen Machtmittel behutsam bei einander zu halten. 1657 waren sie sofort zur Stelle, um Verwahrung einzulegen, als Friedrich Wilhelm sich mit Polen ohne Befragung der Stände einigte. Wie ungern sahen sie 1662 und 1663 die Städte in der Steuerbewilligung ihre Sonderwege gehen! Als der Adel sich im August 1666 durch die Regierung zu der Annahme einer Auflage ohne Rückfrage an die andern Stände bestimmen liess, warfen die Landräte

Digitized by Google

ihm vor, dass er sich gegen Landtagsgebrauch anders als in einem „Vereinigten Bedenken“ aller Stände mit der Regierung eingelassen hätte, während sie, der führende Stand, von ihrem Gutachten der Einigkeit zuliebe so oft abgegangen wären; eine Behauptung, die sie mit gutem Grunde aufstellen durften. Und als der Kurfürst 1669 im Zorn über die Steuerverweigerung den Landtag plötzlich durch einen der Landschaft höchst widerwärtigen Abschied zu schliessen versuchte und die Ritterschaft aufgebracht in die Falle gehen und heimreisen wollte, begriffen die Landräte den Ernst der Lage augenblicklich und fanden nötig, „dass vielmehr sub textu, über den Unterhalt der Miliz zu handeln, die Stände der Sachen Notdurft aufs neue beobachten und in genere anzuführen haben, worinnen den Ständen annoch keine Erhörung widerfahren“; denn sie fürchteten, dass ihnen durch Stillschweigen ein Präjudiz erwachsen möchte, „welches den Ständen inskünftig alle Freiheit, ihre Notdurft vorzutragen, auf einmal benehmen werde“. Wie klug sind sie dann dem Kurfürsten in der Form entgegen gekommen, um sachlich die ständischen Rechte zu wahren!

Da gab sich die Ritterschaft, die den zweiten Stand ausmachte, viel ungeduldiger und grundsatzloser. Ihre Schroffheit brachte jeden Augenblick einerseits die Gefahr schwerer Konflikte mit dem Kurfürsten, ihre Unvorsicht andererseits die der Auslieferung wichtiger Freiheiten in seine Hände. Vor allen Dingen wollte sie nie begreifen, dass es sie schädigte, wieder und wieder mit dem Herbeirufen Polens zu drohen, solange sie nicht sicher war, dass dieses ihr helfen wollte und konnte. Man hat den preussischen Adel hochverräterischer Bestrebungen beschuldigt, als habe er gegen das Haus Brandenburg für das Königreich Polen gestanden. Aber mit Unrecht! Einer der einsichtigeren Führer der preussischen Stände in jener Zeit, der Landrat und Landvogt Christof von Rödern, hat in dem Prozesse Kalksteins zutreffend bemerkt, dass die kurfürstliche Partei den Unterschied zwischen blossen staatsfeindlichen Gedanken und Neigungen und wirklichen staatsfeindlichen Thaten vergesse, dass man oft der übelwollenden Gesinnung fälschlich den Begriff des begangenen Hochverrats unterlege. Mit gutem Grunde entnahm er den Prozessverhandlungen nur, dass Kalkstein ein „boshaftiges, rachgieriges Gemüt“ habe. Der preussische Adel insgemein hat so wenig wie der eine Kalkstein an Hochverrat gedacht. Wenn es Ernst wurde, bewies er den Hohenzollern schon damals die Treue, die ihm im Blute liegt: selbst Kalkstein, der so sehr darauf gepocht hatte, an

Digitized by Google

der Huldigung im Jahre 1663 nicht teilgenommen, dem Kurfürsten nie geschworen zu haben, ist mit einem Wunsche für des Kurfürsten lange und glückliche Regierung aus dem Leben geschieden. Was ihn und seine Standesgenossen zu Polen hintrieb, war der Wunsch, wie ehedem zwei Herren zu haben, die sich gegenseitig befehdeten und beide den Adel umschmeichelten. Die alte Freiheit — darum allein ging der Kampf: gegen die „Fremden", die das Herzogtum im Interesse und zum Nutzen des Kurfürsten und der Gesamtheit regierten, gegen die Steuern, welche die hochgeborenen Ritter zu „Kopfgeld zahlenden Sklaven" machten, für die Privilegien, die ihr Vermögen vor staatlichen Ansprüchen sicherten, ihnen die einträglichen Aemter des Landes vorbehielten und sie gegenüber Bürger und Bauer gewähren liessen, für die Privilegien, die kurz und gut Preussen bei dem „verwirrten Zustand" des Reichs zu einer „sehr bequemen und anmutigen Retarde" gemacht hatten. Mehr wollte man nicht. Wer diesem Adel mehr zutraut, überschätzt seine politische Begabung und Willenskraft. Kleinliche Interessen rein materieller Art und Unverstand bestimmten seine politischen Meinungen. Der Statthalter Radziwill charakterisierte ihn dem Kurfürsten dahin, dass er „in vielen Stücken seines Obliegens langsam und nachlässig" sei und „der wenigste Teil begreifen" wolle, „dass ohne etwas Wehethun man die gemeinen Beschwerden nicht tragen oder selbigen helfen" könne. Obwohl die Ritterschaft bis 1673 nahezu steuerfrei ausging, fühlte sie sich schon durch ihren geringen Anteil so betroffen, dass sie wieder und wieder beteuerte, dem Kurfürsten alles Hab und Gut dargeboten zu haben, „zum öftern fast mit Hintansetzung ihrer Freiheiten." Auf die Landräte ward sie von Jahr zu Jahr ergrimmter, weil sie aus idealer Anhänglichkeit an den ständischen Staat wohl einmal gern ein Stück Geldes opferten. Diese unschöne Beurteilung aller Dinge nach ihrer Bedeutung für den Geldbeutel trieb die Ritterschaft, wie sich das in der Geschichte einseitiger Interessenvertretungen wiederholt, gefährlichen Schreiern von zweifelhaftem moralischen Werte wie Hans Erhard von Brumsee und dem Grafen von Schlieben in die Arme. Die beiden rissen sie in den Aufstand — man darf es so nennen — von 1670; ihnen folgte sie blindlings.

Indessen, das alles lässt sich doch nur von dem grossen Haufen des Adels berichten. Seine fähigsten und ehrenhaftesten Mitglieder hatten ihren Frieden mit dem Kurfürsten schon gemacht und arbeiteten für die Wohlfahrt des Ganzen. Der sich dadurch in der Ritterschaft

selbst aufthuende Spalt ward für den Verlauf des Landtags von 1670 und 1671 ausschlaggebend. Es gelang der kleinen, aber eifrigen und überlegenden kurfürstlichen Partei, den Hitzköpfen und ihrem Anhang Schach zu bieten.

Besonders schwierig gestaltete sich die Lage der Vertreter der drei Städte Königsberg. Sie befleissigten sich im Einvernehmen mit den Stadträten auf den Landtagen einer nicht grossen, aber verständigen Politik, freilich von engbegrenzten städtischen Gesichtspunkten aus. Die kleinen Städte schlossen sich ihnen dabei häufig an. Der Kurfürst war die natürliche Zuflucht der Bürger, weil der Adel darauf ausging, sie zu unterdrücken und die Steuern hauptsächlich ihnen aufzubürden. Es ist anscheinend der schwerste Fehler der Politik Friedrich Wilhelms gewesen, dass er diese ihm günstige Gesinnung der Städtekurie nicht benützte: sein Vorteil riet dazu, die schreiende Ungerechtigkeit der adelichen Steuerwirtschaft forderte es. Derselbe Fehler ist von den Hohenzollern mehrfach gemacht worden, stets aus naheliegenden Gründen und damals besonders erklärlich unmittelbar nach den Tagen des Schöppenmeisters Roth, da Königsberg von argen, inneren Zwistigkeiten erschüttert wurde, der Königsberger Pöbel noch immer mit dem Umsturz liebäugelte und der Berliner Hof seine Nachrichten von den wider die bürgerlichen Stadträte voreingenommenen Oberräten erhielt. Auch ist es nicht sicher, ob der Kurfürst mit einer Schwenkung zu den Städten hin schon Erfolg gehabt hätte: denn die ihm freundlichen Stadtväter waren zu ängstlich, als dass man auf sie viel bauen konnte. Vielleicht hätten sie sich sogar von dem Kurfürsten wieder abgewandt, wenn er auf die Abstellung der berechtigten Beschwerden der Bürgerschaft gegen sie gedrängt hätte. Deren Beruhigung aber war bei dem grossen, von seinem Vater zugegebenen Einflusse der Zünfte und Gerichte auf die Leitung der Stadt unerlässlich, sollte der dritte Stand brauchbar werden, der kurfürstlichen Politik als Stütze zu dienen. Das Notwendigste für die Städte hat Friedrich Wilhelm übrigens zu rechter Zeit gethan. Er hat 1669 ihre völlige Unterwerfung unter den Willen der Oberstände verhütet, als der von diesen gegen sie angestrengte Prozess zu Ungunsten Königsbergs zu endigen drohte: da hat er seine Durchführung einfach verboten. Aber dadurch wird das peinliche Gefühl nicht abgeschwächt, das wir empfinden, wenn gerade ein Friedrich Wilhelm 1666 die Accise als die „bequemste und richtigste“ Steuerart vorschlägt, weil „die Ritterbürtigen zu ihr fast wenig oder nichts, das Meiste aber die Städte und gemeinen Unterthanen“ entrichten —,

eine Empfehlung, die nicht so klingt, als ob sie ihren Grund nur in der gebotenen Rücksicht auf den durch die Kriegsjahre am schwersten geschädigten Grundbesitz gehabt hätte. Sie konnte die demagogische Entwicklung in Königsberg nur fördern. Wie weit aber auch der Kurfürst für diese verantwortlich sein mag, sie hat ihm genug Sorge gemacht. Schon 1666 suchte sich die Bürgerschaft auf dem Landtage mit dem Adel gegen die Räte zu verbinden. Dieser Bund, 1669 wirksam werdend, hat den Landtag von 1670 und 1671 erst so gefährlich werden lassen. Er hat dem Beginne des Landtages sein Gepräge gegeben, wie der Spalt in der Ritterschaft dem Ausgange.

Mit der Wahl Brumsees zum Landtagsmarschall ausser der Reihe, mit der Verweigerung des Eintritts in die Beratung der Proposition, mit der Ablehnung einer geringen vorläufigen Willigung, mit den kirchlichen Beschwerden, dem Widerspruch gegen die Ernennung Croys und vorzüglich mit der Verhandlung über die Entsendung einer Gesandtschaft nach Warschau zur Bestätigung der Privilegien setzte die Opposition im Sommer 1670 stürmisch ein. Croy nahm demgegenüber — von Schwerin bei Hofe unterstützt — eine ruhig zuwartende Stellung ein. Die Richtigkeit seiner Rechnung zeigte sich bald: bereits im Oktober ging den Aufsässigen der Atem aus; der Landtag neigte sich einem friedlichen Abschlusse zu. Da wollte das Unglück, dass eine bei der Regierung eingetroffene Anweisung Friedrich Wilhelms zu Gewaltmassregeln bekannt wurde. Der Kurfürst wusste bereits seit dem Frühjahr 1670, dass ein neuer Krieg zwischen Frankreich und den Generalstaaten unabwendbar war. Nun hatte Ludwig XIV im September plötzlich auch, da der Friede nirgendwo gestört war, Lothringen besetzt. Die Haltung Polens war ebenfalls zweideutig. Unter dem Drucke dieser auf ihn eindrängenden Sorgen entschloss sich der Kurfürst zu dem Befehle, auf Landtagsbewilligungen in Preussen nicht zu warten, sondern eine Hufensteuer durch das ganze Land auszuschreiben und ihre Entrichtung zu erzwingen. Der Befehl erging in denselben Tagen, da die deutschen Fürsten insgesamt zu Regensburg vom Kaiser das Recht verlangten, die ihnen aus Bündnisverpflichtungen erwachsenden Ausgaben für kriegerische Zwecke auch wider den Willen ihrer Stände von den Unterthanen erheben zu dürfen. Der Stände bemächtigte sich auf die Kunde hin eine stärkere Bewegung als je; sie wurden von Polen her darin erhalten. Und so erklärten sie am 28. November in der Oberratstube, dass sie lieber alles, was sie in der Welt hätten, daransetzen wollten als ihre Freiheit und Gerechtigkeit.

Digitized by Google

Ueber Schlieben kam es wie eine Verzückung; er rief aus, dass der Hl. Geist ihm eingegeben hätte: nun wäre die rechte Zeit, von des Vaterlandes Freiheit zu sprechen und selbige zu beobachten. Das am 1. Dezember überreichte, endlos lange Vereinigte Bedenken enthielt nur Beschwerden, vielfach der gewichtigsten Art, kein Erbieten zu Steuern. Croys Kaltblütigkeit, der die Stände einfach sofort nach Hause gehen liess und erst wieder versammelte, als die Verhaftung Kalksteins und Polens mutloses Verhalten dabei ihre abschreckende Wirkung ausgeübt hatten, brach auch diesen Anprall. Darauf liess sich der Statthalter die Mühe nicht verdriessen, die Landtagsmitglieder einzeln zu bearbeiten, bis die einen sich feuriger für den Kurfürsten ins Zeug legten, die andern mürbe wurden. Im März 1671 ward endlich wieder eine, wenn auch noch geringe Auflage beschlossen.

Croy wäre jetzt gerne zum Angriff übergegangen und bat den Kurfürsten deshalb, dass er seine Hofstatt in Preussen aufschlage. Friedrich Wilhelm aber kam nun durch Jahre zu keinem Entschlusse, obwohl der Gedanke gewaltsam zu erhebender Steuern von ihm ausgegangen war und er mit ihnen häufig drohte. Infolge der Demütigungen, die ihm die Jahre 1672 und 1673 in der Reichspolitik eintrugen, war er noch bedenklicher als gewöhnlich, und er mochte wohl in seiner verlassenen Lage nicht auch noch Polen reizen, um dessentwillen selbst der vorwärtsdrängende Croy bis zur Neubestätigung des Bromberger Vertrages im Frühjahr 1672 an sich hielt. Polens Stellung zu Preussen seit dem Frieden von Oliva gab in der That zu Bedenken Anlass. König Johann Kasimir selbst hatte zwar Einmischungen in die Gestaltung der preussischen Verhältnisse vermieden; seine Umgebung aber war nicht seinem Beispiele gefolgt, und vollends seit des Königs Tode wurde der preussische Adel von Warschau her ermutigt. Es ist also erklärlich, dass der mit all seinen Machtmitteln im Westen des Reichs festgelegte Kurfürst in all diesen Jahren und noch lange darnach bei jeder Nachricht über polnisch-preussische Beziehungen zusammenfuhr, hinter jedem polenfreundlichen Worte der preussischen Ritterschaft Verrat witterte und abenteuerliche Gerüchte über Verschwörungen glaubte.

Erst der Friede zu Vossem am 6. Juni 1673 veranlasste eine Wendung der preussischen Politik des Kurfürsten zum Schärferen. Durch ihn löste er sich aus den unerträglichen Verwickelungen, in die er geraten war, und schöpfte nun Atem. Da erfasste ihn alsbald der frische Mut, mit dem wir ihn kurz darauf sich wieder in die westeuropäischen

Digitized by Google

Angelegenheiten mischen sehen, und der ihn dort nach Fehrbellin führte. Er liess den Ständen am 1. Juli erklären, dass ihn keine Rücksicht auf die Verfassung noch länger hindern könne, die Wohlfahrt seines Staates zu vernachlässigen. Im August rückten zwei weitere Regimenter in das Herzogtum ein. Ein im September fälliger Kopfschoss wurde nicht wie gewöhnlich unordentlich durch die Amtsschreiber, sondern schonungslos durch die Soldateska beigetrieben. Als die Stände sich trotzdem nicht zu ausreichenden Steuern bereit zeigten, durfte Croy, ohne der Versammelten weiter zu achten, am 23. Oktober die Aufhebung der adlichen und königsbergischen Einquartierungsfreiheit, die Belegung der adlichen Höfe mit den Truppen und die monatlich zu wiederholende Erhebung einer Hufensteuer durch diese verfügen.

Nun zeigte es sich, wie wertvoll es war, dass die Stände 1663 in das Verbleiben des Heeres im Lande hatten willigen müssen. Die Stände waren auf solche Energie nicht gefasst; es dauerte ein Vierteljahr, bis sie sich zusammenzuthun und um Abstellung zu bitten wagten. Es war bei der Gelegenheit, dass die Landräte, diese scharfsinnigen Theoretiker unter den kämpfenden Parteien, den Vorgang in seiner Bedeutung begriffen und darlegten. Sie sagten ohne Drehen und Deuteln, dass der ständischen Klassenwirtschaft in Preussen die Stunde geschlagen habe und der alle Unterthanen gleich behandelnde moderne Staat an ihre Stelle trete. Die Ritterschaft dagegen versuchte noch einmal, die Regierung durch Drohungen mit Polen zurückzuschrecken. Das Königreich machte in der That Miene einzuschreiten, so dass Hoverbeck erschreckt zur Nachgiebigkeit gegen die Stände mahnte. Croy jedoch wurde dadurch nunmehr nur noch bewogen, um so rascher und nachdrücklicher den ständischen Trotz zu brechen. Er wollte mit dem Lande im Reinen sein, ehe die Wahl des brandenburgfeindlichen Sobieski in Warschau vollzogen werden konnte. Er hatte solange, staatsmännisch klug und besonnen wie im Jahre 1670/71, Königsberg geschont, um die Interessen der Stände zu trennen. Nun liess er am 9. Mai auch die Hauptstadt militärisch besetzen. Sie wurde als feindliche Stadt behandelt. Ihre Thore wurden ausgehängt, den Bürgern die Waffen abgenommen, zuletzt musste die Einwohnerschaft ihren Anteil an den Zwangssteuern nachbezahlen. Das genügte: das Land war von der Lust zu Ungehorsam und Aufruhr geheilt. Als sich die Landschaft aufs neue versammeln durfte, wurden die kurfürstlichen Forderungen bedingungslos genehmigt. Der Eindruck, den der Ausgang dieses Kampfes in den

Digitized by Google

Ständen hinterliess, war ungleich niederschlagender als der des Landtages 1661/63. Das Vereinigte Bedenken vom 5. September 1674 begann mit dem betrübten Eingeständnis, dass die Zeit gänzlicher Befreiung von Kontributionen nun wohl niemals mehr erfolgen werde.

Das bedeutete nicht, dass die Stände den Widerspruch gegen kurfürstliche Steueransprüche aufzugeben bereit waren, sondern dass der Kurfürst von nun an die Macht hatte, sie von Fall zu Fall zu ihrer Befriedigung zu zwingen. An eine regelmässige Wiederholung der Ueberschwemmung des Landes mit Truppen, so oft Steuern nötig wurden, war freilich nicht zu denken. Das Land wäre dadurch ruiniert worden. Aber einer Ausdehnung der kurfürstlichen Verwaltung zu solcher Macht, dass die Stände unter ihrem Drucke zu Bewilligungen schreiten mussten, stand nichts mehr im Wege.

Der Kurfürst hatte die Verwaltung in dem letzten Jahrfünft nicht aus den Augen gelassen. Die Wiederzusammenbringung des Kammergutes war eifrig fortgesetzt, die Kammer selbst neu organisiert und mit tüchtigen Vorgesetzten versehen worden. Auch das Kommissariat war in Thätigkeit geblieben, die Erhebung der ungewilligten Steuern hätte ohne es kaum geschehen können. Aber es fehlte ihm noch an der nötigen Ausbildung und an Befugnissen, vorzüglich an Unterorganen. Sie mussten ihm zu Teil werden, sollte es wirklich, wie die Stände es schon früher einmal genannt hatten, die „eklatanteste Marke der Souveränität“ sein.

Bis 1677 wurde nichts Wichtiges in Angriff genommen, der Kurfürst stand im Felde. Dann jedoch wurden sofort durchgreifende Reformpläne überlegt. Das Jahr 1677 war für Friedrich Wilhelm ein Jahr beklemmender Finanznot, in dem er sogar seine Beamten zu der Erlegung einer besondern, hohen Kopfsteuer zwang. Aber nicht sowohl die Vermehrung der Steuern als eine Erhöhung ihres Ertrages ward zunächst angestrebt. Um die Steuereinnahme war es schlecht bestellt. Der Mangel nicht nur einer eigenen Behörde dafür, sondern überhaupt einer eigenen Finanzbehörde, die Vermischung der Kammer- und Steuergefälle in den Aemtern in Folge ihrer Einnahme durch dieselben Beamten, die Amtsschreiber, die Nachlässigkeit der Amtshauptleute bei deren Beaufsichtigung trugen die Schuld daran. Deshalb wurde die Trennung der Kammer und Oberratstube, der Ausschluss der Hauptleute von der Oekonomie, bald darauf die Ernennung besonderer Schosseinnehmer in Aussicht genommen. Die Tragweite des letzten Gedankens war grösser,

Digitized by Google

als der Kurfürst selbst beabsichtigt zu haben scheint (vgl. II 966). Die Hauptleute und durch die Abhängigkeit von ihnen auch die Amtsschreiber waren dem Ständetum eng verwachsen. In den Schosseinnehmern dagegen erhielt das Kommissariat eine Schar von Unterbeamten zu freier Verfügung, nicht blos tauglich zu der Abwehr von Unterschleifen und Vermeidung von Nachlässigkeiten, sondern nötigenfalls auch zu der Erzwingung von Steuern.

Ehe man den Plan ausführte, vergingen noch zwei bis drei Jahre. Die Schosseinnehmer wurden erst ernannt, als das Kommissariat zu einer selbständigen Behörde gemacht wurde. Das geschah in den Jahren 1679 bis 1681. Sie bedeuten, soweit Preussen in Betracht kommt, den Höhepunkt in der Finanz-Politik des Grossen Kurfürsten. Die Stände hatten während des schwedischen Einfalles völlig versagt; erst das persönliche Erscheinen Friedrich Wilhelms hatte ihnen ausreichende Bewilligungen abpressen können. Darin musste Wandel geschaffen werden, um so mehr als der Friede von St. Germain en Laye die Lage des Kurfürsten verzweifelt gestaltete. Aber eben die Gefahr spornte den grossen Mann zu ausserordentlicher und weitsichtiger Thätigkeit an. Wie Wichtiges unternahm er nicht damals für die Belebung des darnieder liegenden Königsbergischen Handels! Es war unerlässlich, dass Preussen von nun an weit höhere Beiträge für den Unterhalt des Heeres bezahlte als bisher, und dass sie regelmässig und andauernd eingingen. Um das zu erreichen, entzog der Kurfürst das Kommissariat der Oberleitung der Regierung und überwies ihm das gesamte Steuerwesen. Die neue Behörde sollte es mit Hilfe der von ihr auszusuchenden neuen Unterbeamten ordnen. Gleichzeitig machte er auch die Kammer von der Oberratstube unabhängig. Croy scheint in diese Massnahmen nicht mehr eingegriffen zu haben. Seine Stellung als Statthalter brachte es mit sich, dass sie ihm nicht erwünscht waren. Vielleicht besass er die Grösse, sie stillschweigend zu tragen, da sie nötig waren; vielleicht waren seine Kräfte auch bereits zu verbraucht und er amtsmüde. 1684 ist er gestorben. Die Oberräte, durch die neue Ordnung alles Einflusses beraubt, vermochten sich nicht zu wehren. Auch die Landstände sahen keine Widerstandsmöglichkeit mehr, obwohl ihr verfassungsmässiges Steuerbewilligungsrecht nicht angetastet wurde. Schwerin hatte Recht gehabt, als er ihnen zwanzig Jahre zuvor sagte, dass die Privilegien dem Kurfürsten, wenn er wolle, keine Schranken setzen könnten. Nur noch die Freiheit besassen sie, zwischen gewilligten und ungewilligten Auflagen zu wählen. Eine kur-

fürstliche Verfügung bestätigte das einmal mit dürren Worten, indem sie die Landtagsberatung einer Auflage mit dem „ausdrücklichen Bedinge“ erlaubte, „dass der Schluss Unserer Euch bekannten Intention gemäss erfolgen möge.“ Den ständischen Landkasten liess der Kurfürst noch einige Jahre bestehen, Obliegenheiten liess er ihm nicht mehr. Es war in der That so: nur „der süsse Name der freiwilligen Hülfe“ war ihnen geblieben. Die ständischen Beratungen der achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts haben kaum noch einen anderen Wert als den, dass sie dafür zum Belege dienen.

Des Verfassungsbruches, mit dem der Kurfürst Ende 1680 die Einschüchterung der Landschaft vollendete, hätte es schwerlich noch bedurft. Er riss den Landtag in zwei durch Klassen- und Interessengegensätze wider einander aufgebrachte Abteilungen auseinander und entzog seine unmittelbaren Unterthanen, ja sogar die dem ständischen Körper angehörenden Köllmer und Freien der Verfügung der Landschaft überhaupt. Insofern dadurch der Adel schwer geschädigt wurde, ist die Separation kaum zu bedauern. Denn sie machte seiner selbstsüchtigen Steuerabwälzung auf die Schultern der Bürger und Bauern ein Ende, und sollte sie wirklich das Verhältnis umgekehrt, ihn übermässig belastet haben, so wäre das nur eine gerechte Strafe gewesen. Aber vom Standpunkte des ganzen Landes aus liess sich die Separation nicht rechtfertigen. Sie wühlte Gegensätze auf und weckte Verbitterung. Sie täuschte vermutlich auch den Kurfürsten über die Stärke der gewonnenen Stellung. So unterliess er es, die bewährten Mittel der früheren Jahre, die weniger aufregend, aber dauerhafter wirkten, nachdrücklich weiter anzuwenden. Die Reformierten scheinen nicht mehr vorgeschoben worden zu sein, mit der Hufenuntersuchung ging es nicht vorwärts. Die Anklagen, die gegen die kurfürstliche Politik wegen dieses Verfassungsbruches schon früh — auch von ihren Getreuen — gerichtet wurden, sind darum gerechtfertigt. Ungerechtfertigt dagegen dürften Vorwürfe wider den Kurfürsten sein, weil er nicht noch weiter gegangen ist.

Als der Grosse Kurfürst 1688 starb, waren ihm die Stände längst zu Willen. Und doch bestand die Verfassung, die ihnen einst eine so grosse Macht gesichert hatte, seit 1663 abgesehen von der Separation ungeändert fort. Selbst auf geringfügige Aenderungen alter Gewohnheiten, wie die Umwandlung des langwierigen schriftlichen Verkehrs der Kurien untereinander auf den Landtagen in mündlichen Verkehr, hatte sich die Landschaft nur hin und wieder eingelassen. Dadurch wurde

Digitized by Google

die vorübergehende Wiederbelebung des ständischen Einflusses unter Friedrich Wilhelms weniger fest auftretendem Nachfolger ermöglicht. Indessen, das vermag Friedrich Wilhelm selbst nicht in Schuld zu setzen. Es lässt sich heute kaum mehr beurteilen, ob er stark genug gewesen wäre, die Verfassung aufzuheben. Allerdings hat es den Anschein. Aber wenn auch, wieviel mehr hat er nicht menschlichem Urteile nach seinem werdenden Staate und seiner Krone genützt, indem er den bestehenden Rechtszustand in der Regel heilig achtete, soweit die Wohlfahrt seiner Länder es zuliess, und sich darauf beschränkte, in dem ihm von Rechtswegen zukommenden Machtbereiche, der Verwaltung, seinen Einfluss wiederherzustellen?

BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE LYON 1893

Digitized by Google

BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE LYON 6e 1899

Ortsverzeichnis.

Alt-Christburg, Krug (jetzt Dorf) I 262. 324.
Altenhof, Dorf I 771.
Angerapp II 693.
Angerburg, Amt I 265. 339. 578. II 606. 627. 678. 679. 697. 763. 767. 777. 1019. 1034—1046.
Angerburg, Stadt I 656. II 502. 674. 1004.
Antwerpen I 310.

Balga, Amt I 479. 592. II 675. 677. 678 983. 1034—1046.
Ballupönen, Dorf (bei Ragnit?) II 985.
Barannen, Amt Lyck I 268.
Barten, Amt I 248. 298. 339. 478. 577. 714. II 681. 697. 807. 1034—1046.
Bartenstein, Amt II 677. 686. 884. 890. 1034—1046.
Bartenstein, Stadt I 545. 578. 579. 580. 585. 588. 593. 606. 656. 701. 725. 765. II 48. 66. 68. 123. 139. 226. 265. 267. 278. 287. 325. 391. 431. 502. 563. 576. 743. 784. 971. 1004. 1021.
Birkenfeld, Gutsbezirk im Gerdauischen I 578. 629. 659. II 577.
Bischofswerder I 260. 280. 323. 351. II 649.
Brandenburg, Amt I 478. 479. 505. 575. 576. 586. 591. 594. 600. 771. II 452. 605. 725. 983. 991. 1024. 1034—1046.
Brandenburg, Stadt I 545. 551. 567. 571. 577. 579. 587. 620.
Braunsberg I 466. 540. II 12. 79. 192. 250. 277. 545. 611. 612.

Carlsbad II 97.
Cleve I 238. 507. 552. 570. 589. 669. 741. II 762. 794. 797.
Crottinen, Jagdhaus im Sehestischen I 266.

Danzig I 245. 246. 253. 278. 279. 305. 316. 317. 320. 322. 336. 416. 477. 566. 706. 722. II 93. 143. 280. 387. 413. 534. 537. 540. 544. 565. 583. 626. 677. 735. 739. 868. 875. 989. 995.
Danziger Werder II 743.
Darkehmen, Dorf II 985.
Deime-Fluss I 321.
Dirschkeim, Kammeramt I 730. II 923.
Domnau II 490. 516. 563 f. 694. 727.
Drengfurt I 251. II 502. 576.
Drewenz I 328.

Eger II 97.
Elbing I 310. 322. 407. 459 f. 461. 464. 466. 470. 487. 501. 510. 511. 513. 537. 540. 609. 735. II 143. 387. 413. 417. 942.
Emden II 245.
Endruhnen II 986.
England II 707.
Ermland, Bistum I 251 f. 263. 264. 265. 301. 660. 661. II 12. 123. 191. 192. 193. 204. 544. 613. 684. 756. 822. 988.
Deutsch-Eylau, Amt II 987. 1034—1046.
Pr.-Eylau, Amt I 247. 568. 629. II 677. 890. 983. 1034—1046.
Pr.-Eylau, Stadt I 260. 323. II 636. 674
Eylauische Haide I 247. 297.

Fischhausen, Vogtei I 247. 279. 284. 478. 479. 523. 628. 656. II 359. 366. 373.

Digitized by Google

389. 404. 511. 516. 568. 682. 683. 923. 930. 991. 1034—1046.
Fischhausen, Amthaus I 750.
Fischhausen, Stadt I 260. 262. 323. 324. 656. II 192. 249. 707. 754.
Fischhäusische Haide I 297. II 438.
Fordon II 1015.
Frankfurt a. M. II 924.
Frauenburg I 540. 565. II 192. 545.
Freystadt I 260. 280. 323. 351.
Friedland I 251. 260. 323. 325. II 576. 751. 971. 1004.
Friedrichsburg, Veste I 401. 525 f. 724. 726 f. 746 f. 774. II 48. 105. 187. 191. 192. 253. 369. 375. 382. 406. 435. 446 f. 627. 674. 778. 945. 1015.
Fuchsberg, Amt Brandenburg I 771.

Gallingen, Dorf und Gutsbezirk im Bartensteinischen II 796.
Garnsee I 280. 323. II 649.
Gawaiten, Dorf II 492.
Georgenburg, Pfandamt II 473. 493. 525.
Gerdauen, Amt II 697. 763. 1034—1046.
Gerdauen, Stadt II 502. 627. 851.
Germau, Kirchspiel I 656.
Geserich-See I 324.
Gilge, Fluss I 321.
Gilgenburg, Amt I 351. II 616. 923. 1034—1046.
Gilgenburg, Stadt I 260. 323. 656. II 502. 834.
Goldapp II 493. 502. 627. 636. 659. 674. 727. 989. 1004. 1021.
Grammen, Dorf I 263. 324.
Gröningen I 578.
Gross-Nebrau, Dorf I 324.
Grünhof, Kammeramt I 580. 664.
Grunau, Dorf bei Heiligenbeil II 430.
Guttstadt II 191.

Halberstadt I 423.
Heidekrug, Dorf II 779. 989.
Heiligen A, Dorf II 996.
Heiligenbeil I 251. 262. 324. 325. 656. II 576. 674. 1004.
Heilsberg I 563.
Helmstedt I 423. 713.
Herzberg I 290. 291.
Hohenstein, Amt I 351. II 616. 884. 995. 1034—1046.
Hohenstein, Stadt I 324. 656. II 563. 566. 834.
Holland, Amt I 242. 328. 418. 578. 760 f. II 531. 604. 666. 686. 736. 772. 917. 973. 984. 987. 1034—1046.
Holland, Stadt I 259. 260. 280. 322. 418. 448. 519. 656. II 193. 689. 690. 691. 692. 694. 808. 942.

Imbten, Dorf II 1007.
Insterburg, Amt I 253. 263. 303. 347. II 433. 451. 462. 492. 562. 627. 678. 890. 930. 946. 949. 995. 1019. 1034 bis 1046.
Insterburg, Stadt I 322. 656. II 576. 587. 636. 737. 769. 849. 988. 1015.

Jena I 369.
Johannisburg, Amt und Veste I 252. 253. 268. 353. 745. 774. 775. II 123. 193. 627. 674. 763. 819. 824. 1034—1046.
Johannisburg, Stadt I 656.
Johannisburgische Haide I 253.
Jülich-Berg I 347.

Kaltenhof, bei Königsberg I 664.
Kamieniec II 798.
Kaporn I 534. 537. 771. 771 f. II 932.
Kapsitten, Gutsbezirk II 641.
Karschau, Gutsbezirk I 610. 643. 644. 730. II 119.
Kaymen, Kammeramt II 674.
Kiauten, Kammeramt II 139. 492. 493. 989.
Kiautische Mühle II 493.
Kleine Schleuse, Brücke dort II 852.
Klein-Kosslau, Dorf II 564. 605.
Klobitten, Gut II 122.
Knauten, Gutsbezirk I 609. 723.
Kobbelbude, Vorwerk II 923.
Königsberg,
Altstädtisches Thor II 250.
Börse I 404.
Calixtenhof II 637.
Friedländisches Thor II 250.
Haverberg II 271.
Honigbrücke II 250.

Honigthor II 251.
Grosses Hospital II 102 f. 180. 367. 373. 402. 404 f. 415. 490. 516. 537. 997.
Junkergarten im Kneiphof II 206. 270.
Junkerhof im Kneiphof II 196.
- in der Altstadt II 798.
Katholische Kirche auf dem Sackheim I 339. 346. II 195.
Klapperwiese s. Friedrichsburg.
Krumme Grube(?) II 250.
Littauischer Baum II 563. 769. 781. 984.
Luisenschanze I 525. II 104. 192. 368. 382.
Malzmühle II 215.
Mönchenhof II 737.
Mühlberg bei II 250.
Neue Brücke II 250.
Pauperhaus im Kneiphof II 611 f.
polnische Schule auf dem Tragheim II 612.
Ponartischer Wald bei II 200
Rathaus, Buchladen im Erdgeschoss II 805.
Reformirte Kirche, ref. Kirchhof s. Sachverzeichnis Ref. Glaubensübung.
Roths, des Schöppenmeisters, Haus II 214. 224.
Sackheim, Luke auf dem II 862.
Sandkrug am Haverberg II 271.
Schlachthof II 4
Schlossfreiheit II 191. 192. 250. 251.
Schmiedethor II 251. 252.
Spittelhof bei II 249.
Stobbenteich II 874.
Kolberg II 629.
Kopenhagen I 12. 369.
Krakau I 460.
Kraupischken, Brücke bei II 587. 852. 908.
Kresko II 545.
Kreuzburg I 251. 280. 325. II 751. 852.
Küstrin II 454.
Kurisches Haff I 265. II 574.
Kurland I 766. II 735. 1017.

Labi(?) I 771.
Labiau, Amt und Burg I 248. II 193. 855. 870. 1034—1046.
Labiau, Zoll I 525. II 104. 160. 245 f. 368. 375. 382. 387. 413. 446. 1015.
Labiau, Stadt II 490. 751. 1004.
Landsberg in Ostpreussen I 251. 365. II 808.
Landsberg an der Warthe, Brummseesches Gut bei II 703.
Langerfeldscher Krug am Pregel II 191.
Lappinen II 413. 636. 674.
Laptau, Kammeramt II 923.
Lauenburg-Bütow I 492. 514.
Lauter(n?)mühle II 386. 392. 395. 438. 476.
Leipzig I 423.
Libau II 659. 674. 779.
Liebemühl, Amt I 254. II 736. 985. 987. 1036—1046.
Liebemühl, Stadt I 325. 351. II 502.
Liebstadt, Amt I 418. II 529. 531. 686. 736. 883. 987. 1034—1046.
Liebstadt, Stadt I 260. 280. 323. II 502. 576.
Littauen II 89. 368. 544. 659. 769. 778.
Littauische Aemter II 561 f. 693. 789. 919. 949. 985. 1005.
Livland II 12. 844.
Lochstedt, Kammeramt I 580. 664. II 559. 568. 923.
Lötzen, Amt I 610. 645. 673. 723. II 529. 675. 681. 995. 1034—1046.
Lötzen, Stadt II 502. 1004.
Lübeck I 584.
Lyck, Amt I 252. 253. 254. 268. 339. II 193. 626. 989. 1034—1046.
Lyck, Stadt I 416. 1021.
Lyck, Fürstenschule I 369. 523. II 490. 558. 656. 665. 911.

Marggrabowa s. Oletzko.
Marienburg II 67. 734.
Marienburger Werder II 743.
Marienwerder, Amt I 248. II 604. 987. 989. 1034—1046.
Marienwerder, Stadt I 280. 323. 324. 656. II 576. 989.
Marienwerder, Ch. Freiheit II 887.
Masowien (Mazow) I 254. II 67.
Medenau, Dorf II 815. 820.
Medunen, Gutsbezirk I 304.

Digitized by Google

Memel, Amt I 243 II 462. 852. 857. 919. 1034—1046. Wybranzenhufen dort II 599.
Memel, Festung I 293 f. 352. 525. II 200. 215. 367. 375. 382. 406. 432. 437. 442. 491. 523. 525. 531. 560. 561. 568. 574. 582. 618. 627. 993.
Memel, Schlosskirche II 911. 923.
Memel, Stadt I 255. 256. 260. 277. 291. 321. 322. 323 f. 324. 351. 365. 471. 656. 665. II 192. 213. 413. 436. 438. 460. 563. 564. 607. 636. 659. 674. 737. 743. 747. 769. 778. 983. 989. 996. 1003. 1004.
Memel, Ch. Freiheit II 564. 737.
Memel-Fluss II 778.
Memeler Tief II 574.
Mitteldorf, Gutsbezirk I 262.
Mohrungen, Amt I 328. 418. 578. II 531. 736. 849 f. 852. 883. 987. 1034—1046.
Mohrungen, Stadt I 323. 352. II 193. 563. 686.
Mühlhausen I 260. 280. 323. 418. 448. 1021.
Münsterberg, Krug I 262. 324.

Neidenburg, Amt I 248. 254. 351. 774. II 605. 616. 707. 808. 834. 1034—1046.
Neidenburg, Stadt I 323. 324. 656. II 193. 502. 576. 674.
Neuer Graben (Neue Gilge) II 413. 636. 674.
Neuendorf, Vorwerk II 923. 930.
Neuhausen, Amt I 243. 248. 255. 294. 664. II 464. 674. 678. 951. 1034—1046.
Neuhäuser bei Pillau I 580.
Neuhäusische Mühle II 215.
Neuhäusischer Tiergarten II 531. 561.
Neuhoff, Amt II 1034—1046.
Niederlausitz II 83.
Nordenburg, Amt II 649. 681. 763. 1034 bis 1046.
Nordenburg, Stadt II 627. 851.

Oberland I 328. 725. II 5. 69. 179. 358. 379. 470. 479. 490. 544. 707. 713. 735. 782. 1013.
Oletzko, Amt I 253. 254. 265. 339. 610. II 106. 186. 193. 626. 678 f. 763. 989. 1019. 1034—1046.
Oletzko, Stadt I 251. 323. II 192. 502. 674. 852.
Oliva I 461. 467. II 264. 265. 270. 291.
Ortelsburg, Amt I 254. 262. 267. 268. 324. 339. 774. 775. II 106. 120. 186. 193. 613. 614. 617. 1034—1046.
Ortelsburgische Haide I 253.
Osterode, Amt I 351. II 52. 616. 993. 995. 1034—1046.
Osterode, Stadt I 656. II 193. 834.

Palmnicken, Dorf II 707.
Paragawischken, Dorf II 985.
Passenheim I 260. 262. 263. 280. 323. 324. 656. II 502. 834. 971.
Peterkau II 347. 722.
Pillau, Festung I 271. 287. 352. 525. II 192. 367. 375. 382. 406. 436. 437. 491. 523. 560. 561. 568. 582. 594. 627. 629. 746. 870. 908.
Pillau, Simultankirche u. reform. Gottesdienst I 291. 522. II 102. 179. 358. 379. 894. 923. 994.
Pillau, Ansiedlung auf dem Hacken I 255. 256. 277. 316. 317. 319. 320. II 707. 776.
Pillau, Rhede II 249. 874.
Pillau, Zoll I 336. II 104. 106. 387. 544.
Pillau, Packhäuser II 563. 568.
Pillkallen II 852. 887.
Pisch-Fluss I 253.
Plummern, Gut I 628.
Powunden, Dorf II 825. 828.
Preckholz, Krug (Prokuls) II 779.
Pregel I 321. II 693. 737. 887.
Prenzlau I 628. 642.
Königliches Preussen II 131. 756.
Pr. Mark, Amt I 254. II 531. 677. 736. 985. 987. 1034—1046.
Pr. Mark, Stadt II 193.
Prohnen, Dorf II 722.
Pruszellen II 778.

Ragnit, Amt I 263. 303. 479. II 193. 431. 433. 451. 462. 531. 789. 807. 857. 949. 969. 1015. 1034—1046.
Ragnit, Stadt I 263. 325. II 674.
Rastenburg, Amt I 339. 478. 479. 577. II 682. 884. 917. 1034—1046.
Rastenburg, Stadt I 262. 324. II 958. 971. 1004. 1006.

Reuschlenburg II 798.
Rhein, Amt I 252. 254. 262. 291. 324. 339. II 636. 678. 763. 801. 995. 1034 bis 1046.
Riesenburg, Amt I 248. 298. 499. 566. II 4f. 604. 987. 1034—1046.
Riesenburg, Stadt I 260. 280. 323. 325. 656. II 576.
Riga I 246. 278. II 280. 875.
Rössel I 590. 754.
Romitten (Rominten) II 492.
Rostock I 369.
Rügenwalde II 70.
Russ I 265.

Saalfeld, Stadt I 260. 262. 275. 280. 323. 324. II 576.
Saalfeld, Fürstenschule I 369. 523. II 490. 558. 656. 665. 911.
Salau, Pfandamt II 473. 493.
Samogitien I 736. II 659. 778.
Samplatten, Dorf I 324.
Schaaken, Amt I 479. 586. II 574. 807. 851. 902. 1003. 1034—1046.
Schackenicken (Schakuhnen) II 778.
Schippenbeil I 352. II 123. 576. 691. 971. 1004. 1021.
Schönberg, Amt I 253. II 846. 923. 1034 bis 1046.
Schonen II 12.
Seefeld, Dorf II 930.
Sehesten, Amt I 266. 324. 339. 478. 582. II 763. 796. 808. 1034—1046.
Sensburg II 1003.
Skauen(?) II 636. 674.
Soldau, Amt I 248. 351. II 605. 616. 834. 1034—1046.
Soldau, Stadt I 656. II 193.
Sonnenborn, Dorf I 325.
Speier, Kammergericht II 343.
Stallupöhnen II 737. 743. 747. 769. 778. 809. 816. 834. 842. 852. 887. 989.
Staplacken I 722.
Stendal I 599. 603. 628.
Stettin I 369. 673.
Stockholm II 637.
Szabienen, Dorf I 304. II 985.

Tapiau, Amt I 266. II 174. 205. 431. 461. 463. 677. 687. 861. 871. 993. 995. 1034 bis 1046.
Tapiau, Schleuse, Fähre, Brücke, Brückengeld I 304f. 324. 525. II 245. 562. 563. 570. 577. 587. 636. 808. 852. 908. 945. 1006f. 1019.
Tapiau, städtischer Zoll II 490.
Tapiauisches Archiv II 565.
Taplacken, Kammeramt I 255. 296. 324. II 778. 781.
Thorn I 330. 335. 337. 425. 488. 706.
Tilsit, Amt I 243. 263. II 150. 152. 192. 193. 431. 433. 451. 462. 746. 851. 852. 856. 857. 870. 1015. 1034—1046.
Tilsit, Stadt I 255. 256. 260. 265. 277. 321. 322. 323. 324. 325. II 213. 537. 544. 674. 707. 714. 737. 746. 769. 778. 861. 863. 887. 983. 1004.
Tilsit, Fürstenschule I 369. 523. II 34. 490. 558. 656. 665. 911.
Tilsit, Ch. Freiheit II 983.
Traupel, Mühle dort I 253.

Übre(?) II 722.

Waldau, Kammeramt I 296. II 531.
Wandlacken, Dorf II 862.
Warschau 342. 346. 347. 381. 459. 461. 463. 467. 468. 482. 500. 502. 504. 516. 536. 537. 553. 554. 577. 597. 609. 610. 728. 740. 745. 753. 754. 755. II 79. 112. 163. 164. 173. 189. 190. 191. 193. 259. 263. 267. 275. 276. 277. 278. 280. 291. 294. 469. 522. 620. 628. 643. 645. 647. 648. 732. 743. 747. 792.
Wehlau, Amt II 855.
Wehlau, Stadt I 260f. 324. 352. 656. II 192. 563. 570. 576. 577. 636. 754. 769. 778. 816. 983. 1004.
Weichsel I 328.
Wittenberg I 369. 423.
Wormditt II 191. 192.

Zinten I 251. 262. 323. 324. 325. 580. 581. 583. 656.

Digitized by Google

Personenverzeichnis.

Albrecht, Markgraf von Ansbach I 342. II 432.
Albrecht von Brandenburg I 16. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 30—47. 53. 55. 57. 60. 63. 68. 70. 78. 79. 104. 117. 119. 120. 121. 125. 129. 142. 151. 168. 186. 187. 246. 249. 254. 313. 393. 399. 400. 402. 420. 421. 431. 478. 488. 489. 490. 493. 522. 523. 524. 526. II 24. 25. 27 f. 41. 159. 313. 330. 333. 346. 553. 554. 556. 656(?). 662. 663. 668. 713. 894.
Albrecht von Kulmbach I 56.
Albrecht Friedrich, Herzog von Preussen I 46—51. 55. 56. 63. 85. 88. 95. 99. 102. 104. 105. 112. 121. 129. 133. 158. 161. 162. 168. 393. 421.
Alexei Michailowitsch, Zar II 12.
Alfons der Weise I 618.
Altholsteinisches Regiment II 860.
Andreas, König von Ungarn II 345.
Anhalt, Johann Georg, Fürst zu I 546. II 253. 254. 263. 274. 355. 390. 439. 452. 553. 562. 687. 720. 722. 723. 916.
Anna, preussische Prinzessin I 63.
Anna Henriette, Pfalzgräfin I 461.
Arnheim, Obrist II 559.
Arnim, Oberst-L. I 232. 341.
Auer, Andreas II 808. 869. 1034—1046. 1049.
Auer, Quirin II 617.
Auerswald, Hans Georg I 674. II 1035. 1038. 1050.
August von Sachsen I 56.
Aulack, Friedrich von I 60. 61.
Babatius, Martin, Prediger M. II 585. 734.
Baginsky, poln. Bevollmächtigter II 192. 193.
Barchmann, Henning I 139. 143. 146. 149.
Barfuss, Obrist II 877. 920. 927. 928. 932. 935. 936. 937. 939. 940. 946. 957. 964. 970.
Barthisius, Kanzleiverwandter II 905.
Bathori, Stephan, König von Polen I 54. 55. 58. 60. 61. 62. II 345. 346.
Baysen, Hans von I 11.
Becker, Erzpriester II 849. 850. 852.
Behm, Professor D. I 142(?). 425. 429.
Behm, Bartholomäus, Hof- und Gerichtsrat II 572.
Belling (Bellicus), Obrist I 724. 726 f. 740. 745. 750. 764. 774. II 12. 48. 253. 877. 983. 997.
Berbersdorf, Hof- und Gerichtsrat II 707.
Berend von Brünneck, Balthasar, Major II 1040. 1041. 1050.
Besenrade, Hans von I 21. 22. 36.
Bethlen Gabor I 161.
Bieberstein-Orsechowski, Baron von II 1037. 1050.
Bilinski, polnischer Landbotenmarschall II 792.
Billing, Johann, Bürger in Königsberg II 676.
Birckhahn, Jakob von II 448. 465. 614. 956. 1034—1038. 1040—1044. 1049.

Blechschmidt, Bevollmächtigter der Markgrafen von Ansbach I 342.
Blum, Christof David, M. II 689. 695. 700.
Blumenstein, Landrichter I 252.
Blumenthal, Christof Kaspar, Geheimer Rat II 624. 739.
Bockum, Rittmeister I 603. 644. II 438.
Boddenbruch, Oberst-L. I 516. 532. 591 f. 629. 674.
Boddenbruch, ein jüngerer I 758.
Böhm, J., Rentmeister II 465.
Böhm, Archivar II 1056.
Bohlius, M., Pfarrer im Kneiphof II 402.
Bojens, Daniel, Kastenschreiber II 951.
Bollen, Christian, Kapitän I 270.
Bonzi, Pierre de, poln. Gesandter in Warschau II 469.
Borck, Achatius, Hauptmann zu Holland II 604. 644. 973. 1055.
Borck, Hans Albrecht I 143.
Bornstedt, Wolfgang Erasmus von, Neumärk. R.-Rat I 762 f. II 4. 6. 8.
Bornstedt, Kapitän II 852.
Bothe, Oberst I 584.
Brandt, Ahasver von, Obermarschall I 226. 232. 249. 250. 321. 349.
Brandt, von, Landtagsabgeordneter II 1039. 1050.
Brandt, Eusebius, brand. Resident in Warschau II 620. 638. 641. 645. 682. 690.
Braunschweig II 343. 624 f.
Braxein, Fabian von II 1034.
Braxein, Kaspar von II 1037—1042. 1049.
Braxein, Sebastian von II 853. 1037—1046. 1049. 1052.
Bredelo, Johann, Stadtschreiber 1651 bis 1668, dann Ratsverwandter der Altstadt Königsberg I 590. 613. II 153. 638. 645. 691. 708 (?).
Brieg, Obrist I 255.
Brochmann, Registrator II 940. 947.
Brumsee, Hauptmann zu Pr. Mark I 576, zu Ortelsburg II 614. 617.
Brumsee, J. Albrecht, Rittmeister I 761 f. II 127 (?). 570. 571. 609. 614. 615. 641. 642. 643. 681. 685. 686. 688. 703. 704. 715 f. 731. 739 f. 749. 751. 803 f. 805. 825. 1024. 1034—1036. 1044. 1045. 1046. 1049. 1052.
Brumsee, Hans Erhard I 761 f. II 503. 509. 555. 557. 605. 606. 607. 609. 613—618. 624. 632 f. (?). 634. 638. 641. 642. 643. 645. 646. 675. 678. 678—680. 681. 684. 685. 686. 687. 688. 696. 697. 703. 704. 706. 708. 715 f. 749. 751. 803 f. 805. 1035. 1049.
Brzyborowski, Ulrich, kfstl. Holzkämmerer II 387. 563.
Bürte, Samuel, Königsbergischer Bürger II 276. 322.
Büttner, Kammermeister II 636. 707. 731. 737. 747. 778. 813. 814. 820. 832. 890. 949.
Burgsdorf, Konrad von I 230. 335.
Butendack, Kammerkanzlist II 78.

Calovius, Abraham, D. I 423. 711. 713. 716. 764 f.
Canstein, Philipp Ludwig von, Sohn Rabans II 779.
Canstein, Raban von II 628 f. 646. 720. 779.
Carlson, Graf II 867. 869.
Cave, de la, Obrist I 673. II 492. 768.
Chaise, de la, Generalquartiermeister II 688.
Chaise, de la, Frau Obrist II 848.
Chambre Baron de Cultis, Wilhelm II 847. 923. 1038. 1050.
Christian IX., König von Dänemark II 345.
Christian, Markgraf von Ansbach I 342.
Christian Ernst, Markgraf von Bayreuth II 432.
Christian Wilhelm, Markgraf I 134.
Christof von Württemberg I 56.
Cöllmer (Clemens, Ratsherr in Danzig?) I 760 f.
Condet, Reinhold, Ratsverwandter der Altstadt Königsberg II 528.
Copes, Johann, brand. Resident im Haag II 129.
Croy, Ernst Boguslav, Statthalter II 604. 605. 607. 609. 613. 614. 616. 618. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 629. 630. 631. 637. 638. 639. 640 f. 642. 643. 646. 648. 675. 681. 682. 685 f. 690. 692. 694. 696. 702 f. 704. 705. 706. 707. 710. 714.

Digitized by Google

717. 718f. 721f. 723. 725. 726. 728. 732. 735. 736. 738. 739. 740. 744. 745. 746. 749f. 750. 751. 758. 759f. 761. 771f. 773. 779. 781. 782. 784. 785. 786. 787. 788. 793. 794. 795. 796. 799. 800. 801. 802. 803. 805. 806. 813. 814. 817. 821. 839. 842. 851. 854. 859. 878. 882. 886. 889. 898. 900. 906f. 909. 910. 913. 932. 933. 939. 941. 949. 950. 975—977.

Croy, sein Tagebuch II 604f. 606f. 607 bis 609. 612. 613—618. 620. 625. 626. 627f. 633f. 636. 637. 638. 640. 641 bis 645. 646. 648. 675f. 678. 681. 682. 684. 687f. 690. 691. 694. 695. 697. 703. 704. 706. 707. 711. 712. 715f. 717. 722. 730f. 739. 749.

Curicke, Reinhold, Sekretär in Danzig II 143.

Czarnecki, Woiwode, Feldherr I 462. 464. II 67. 123.

—, sein Sohn II 192. 193. 195. 196. 198. 200. 204. 205. 217. 224. 257. Dessen Fähnrich II 195. 196. 257. 258.

Czwalina, Jakob I 303.

Dach, Kanzleiverwandter II 906.

Dargatz, Pfarrer im Löbenicht II 402.

Dargitz, des Obristen, Völker I 259. 260. 287. 322.

Derfflinger II 806. 866. 903. 915. 916. 973.

Derfflinger, sein Regiment II 889.

Derschau, Bernhard I 721. 744. 769. II 61. 79f. 568. 572.

Derschau, Reinhold, Vater des vorigen I 716. 720. 744. 769.

Deyka, Martin a I 268.

Dewitz, Hausvogt zu Insterburg II 890.

Diebes, Albrecht Friedrich von II 567. 604. 613f. 617. 681. 734. 750. 956. 986. 1038. 1041—1045. 1050. 1051.

Dobeneck, Christof Friedrich von, Obrist I 600. 674.

Doblin, David, Kleriker II 722.

Dobrzenski, Johann Ulrich von I 462. 565. 571f. 584f. 693. 731—739. II 66f. 139. 431. 433. 434. 442. 491.

Dönhoff, Graf Friedrich, Kommandant zu Memel II 885. 921. 931. 932. 934. 935. 947. 948. 950. 997. 1007. 1010. 1011. 1021. Sein Regiment II 852.

Dönhoff, Magnus Ernst, Woiwode I 226. 279. 282. 285. 306. 329. 330.

Dönhoff, Graf Theodor, polnischer Oberkämmerer II 523.

Döpner, mandatarius fisci II 870.

Dohna, die I 12. 31. 62. II 461.

Dohna, Al. von, Geheimer Rat II 153. 720.

Dohna, Fabian, Oberburggraf I 88. 89. 91. 92. 96. 98. 100. 101. 103. 107. 109. 112. 119. 120. 122. 136. 143. II 472.

Dohna, Fabian d. J. I 140. 141. 143. 144. 149. 152. 153. 154. 163. 164. 166. 174. 175. 178.

Dohna, Fabian I 350. 351. 522. 566. 578. 720. II 620. 666f. 681. 687. 923.

Dohna, Friedrich, Landhofmeister I 92. 146. 149. 152.

Dohna, Peter I 31.

Dohna, Graf auf Larwinden II 1055.

Dominis, Marcus Antonius de I 713.

Dorn, Oberlandschöpp II 1019.

Dorothee, Kurfürstin II 530. 557. 646.

Drachstett, Advokat I 377.

Drauswitz, Leutnant, Landtagsabgeordneter II 1045. 1046. 1051.

Dreier, Christian, Hofprediger I 344. 345. 354. 362. 369. 420. 422. 423. 424. 425. 512. 518. 521. 554. 711f. 713. 715. 716. 724. 725. 728. 765. 769. II 81. 102. 124. 127. 132. 133f. 136. 137. 143. 177f. 220. 244. 357f. 364. 371. 381. 400. 401. 483. 490. 491. 510. 516. 520. 542. 557. 558. 567. 570f. 573. 585. 610. 612. 626. 632. 635. 658. 659. 660. 662. 663. 674. 676. 683. 689. 690. 696. 699f. 706. 713. 777. 817. 820.

Drescher, Martin II 415.

Ebert, Fabian von II 829.

Ebert, Landtagsabgeordneter II 1044. 1046. 1051.

Endhen, Generalauditeur II 806.

Digitized by Google

Enghien, Herzog von I 461.
Eppingen, Georg von I 660.
Eppingen, Ludwig von II 1036—1045. 1050.
Eppingen, Reinhard I 478.
Eppingen, Landrat II 692.
Erlichshausen, Konrad von, Hochmeister I 9. 10.
Erlichshausen, Ludwig von, Hochmeister I 10. 11. 12.
Ernst, Markgraf von Brandenburg I 134.
Etzel, Königsbergischer Bürgermeister II 257.
Eulenburg, die I 12. 31. 62. 113. 626.
Eulenburg, Botho Freiherr von († 1534) I 31.
Eulenburg, Botho Freiherr von († 1629) I 144. 151. II 472. 600.
Eulenburg, Botho Heinrich, Obrist I 346. 347. 745. 755. II 52. 163. 431. 472. 511. 604. 796 (?). 1051. Sein Regiment II 192. 250. 251.
Eulenburg, Georg Friedrich, Landrat II 865. 886. 902. 917. 1036 (?). 1050 (?).
Eulenburg, Gottfried, Landhofmeister I 349. 471.
Eulenburg, Jonas Kasimir, Landvogt, dann Hauptmann zu Brandenburg I 346. 347. 351. 357. 361. 376. 377. 478. 479. 505. 517. 533. 539. 552. 591. 592. 604. 626. 627. 640. 652. 653. 676. 709. 757. II 52. 54. 211. 214. 253. 261. 264. 266. 274. 402. 431. 461. 463. 472.

Fahrenheit, Königsbergischer Bürger II 248. 522.
Fasolt, Rudolf von, Oberappellationsgerichtsrat I 597. 717. II 224.
Fauljoch, Registrator II 465.
Fehr, Gewährsmann Croys II 642. 645.
Feierabend, Ratsverwandter des Kneiphofs II 732.
Ferdinand II., Kaiser I 147. 169. 187. 191. 201.
Finck, Albrecht, Landrat I 140. 144.
Finck, Georg Christof, Rittmeister, Hauptmann zu Rhein, dann Landvogt II 484. 616. 617f. 678. 871. 886. 887. 933. 955. 965.
Finck, Hauptmann zu Lötzen I 610. 643. 644. 645. 673. 723.
Finck, Deputirter aus dem Oberland II 694. 1038. 1045. 1046. 1050.
Finger I 663. II 412.
Fischlau, Präsident des Hofhalsgerichts II 674.
Flanss, Andreas von II 1035. 1036. 1045. 1046. 1050.
Flanss, Dietrich von I 505. 554. 591. 594. 600. 1051.
Flindt, Johann, Bevollmächtigter der Ritterschaft 1609 I 112.
Flothwell, Pfarrer II 815.
Flottwell, Daniel, Brauer in Königsberg II 322.
Förster, Stadtschreiber und Kastenrechner II 253. 264. 274. 821.
Follert, von, Oberforstmeister II 467.
Frank, mandatarius fisci I 757. 758. II 465.
Franz I., König von Frankreich II 157.
Franz, Kaufmann, Armeelieferant II 739.
Friedrich, Kurprinz II 866. 868. 915. 916. 1017.
Friedrich II., Kaiser I 6. 10.
Friedrich III., König von Dänemark II 12.
Friedrich von Sachsen, Hochmeister I 16.
Friedrich Heinrich, Prinz von Oranien I 416.
Friedrich Wilhelm IV., I 38.
Fröbner, Sebastian, Hauptmann zu Barten, Landrat I 298. II 983. 1004.
Frube I 730.
Fuchs, Geheimer Rat II 1053.
Funcke, Hofprediger I 37. 38.

Gärtner, Johann, Königsbergischer Bürger II 676.
Gattenhofen, Georg Albrecht, Major II 1034—1040. 1043. 1044. 1049.
Gaudecker, Friedrich von II 965 (?). 1035. 1049.
Gaudecker, Hans von II 359.
Geelhaar, Sekretär am Hofgericht II 572.
Georg Friedrich von Ansbach I 19. 35. 36. 48. 49. 51. 54—66. 68. 70. 71. 79.

Digitized by Google

82. 87. 88. 92. 95. 109. 113. 118. 120. 121. 125. 158. 181. 182. 221. 222. 309. 310. 320. 322. 617. II 42. 331. 947.

Georg Wilhelm I 160. 162—202. 204—206. 208—222. 225—227. 229. 236. 238. 276. 281. 282. 283. 290. 292. 293. 294. 296. 299—302. 310. 325. 326. 327. 343. 507. 510. 641. 771. II 46. 63. 178.

Gersdorff, Landtagsabgeordneter II 1035. 1036. 1050.

Gessler, Georg I 660.

Goebel I 663. II 412.

Görtzke, Joachim Ernst von I 519. 605. 722. 726. 740. 768. II 5. 12. 77. 79. 81. 123. 250. 251. 490. 491. 569. 574. 618. 720. 796. 798. 799. 801. 802. 803 f. 805. 806. 807. 808. 810. 861. 875. 877. 899. 904. 905. 906. 909. 910. 912. 914. 927.

Götze, Kanzler I 143. 169.

Götze, Oberst I 354. II 81. 163.

Goldackers, des Obristen, Völker I 259. 260. 287. 322.

Goltz, Obrist, Hauptmann zu Neidenburg II 122. 474. 707. Sein Regiment II 860. 861.

Gottfried, Hans, Amtsschreiber I 324.

Grabe, Martin, Theologe I 715.

Gröbel, Johann Wilhelm, Landtagsabgeordneter II 1035. 1041. 1042. 1050.

Gröben, Hans Albrecht, Kammerherr II 1040. 1050.

Gröben, Johann Adam I 674.

Gröben, Otto von der I 102. 175. 176. 212. 617.

Gröben, Obrist-L., Hauptmann zu Marienwerder II 878.

Grotius I 495.

Grube, Friedrich, aus dem Löbenicht II 322. 638.

Grumbkow II 871. 913. 939. 1022.

Gustav Adolf I 162. 183. 203. 233.

Hagemeister, Joachim II 666.

Hagemeister, Musikant in Tilsit II 861.

Hains, Alexander, S. J. I 427.

Halle, von I 166.

Halle, Heinrich von, Landrat I 593. 600.

Halle, von, Oberförster I 709. II 4. 848. 1025. Seine Kompagnie II 192.

Hartenfelde, von, Oberjägermeister I 246. 276. 296. 346.

Hauckewitz, Landtagsabgeordneter II 127.

Hedwig Sophie, Landgräfin von Hessen II 553 f. 562. 605 f. 706. 707. 714. 1013. 1016.

Heidekampf, I. A., Zolldirektor II 430. 435. 544. 676 f. 736. 739. 931.

Heilsberg, Lorenz, Königsbergischer Bürger II 273.

Heinrich von Valois, König von Polen I 51. 54.

Hempel, Obersekretär II 609. 626. 641. 644. 648. 675. 676. 681. 687. 688.

Henneberg, Berthold von, Erzbischof von Mainz II 1068.

Henning, Christian, Brauer in Königsberg II 322.

Hesshusius I 58.

Hettel, Friedrich von II 484.

Heydeck, die I 31.

Heydeck, Eustach Freiherr von II 431 f. 472. 600. 602. 902.

Heydeck, Wolf, Herr zu I 31.

Heydeck, Wolf Friedrich II 967.

Heydeck Erben II 967. 989. 1004.

Hille, Obrist I 519. 580. 664. II 12. 79. 131. 163. 250. 251 f. 253. 707. 714. 737. 747.

Hohendorff, Hans Georg I 660.

Hohendorff, Joachim Günther II 1034. 1035. 1036. 1038. 1039. 1044. 1049.

Hohndorff, Fabian, Obrist-L. II 1034. 1037.

D. Hol (?), Theologe I 424.

Holländer, Andreas, Bürgermeister im Kneiphof 1656—1668 II 164. 224. 228. 248. 253. 264. 274.

Hontius, Prediger in Königsberg I 711.

Horst, fürstlicher Rat I 38.

Hoverbeck, Freiherr Johann von I 226. 230. 232. 235. 338. 346. 353. 355. 358. 359. 459. 460. 462—468. 475. 480. 693. 745. 755. 769. II 5. 7. 8. 61. 93. 97. 112. 163. 166. 167. 169. 173. 191.

Digitized by Google

197. 212. 255. 277. 394. 460. 469. 470. 521. 522. 523. 545. 747. 768. 792. 805. 1081.
Hülsemann, Professor der Theologie I 423.
Hülsen, Obrist II 906.
Hugeisky, Bischof II 260.
Huss, Sekretär II 1056.
Huwald, Generalmajor I 232. 347. II 676. 829. 842. 853.

Isingen, Prediger in Königsberg I 711.
Iwan, Zar I 35.
Iwan der Grausame I 54.

Jagello, Wladislaw I 8. II 344.
Jagemann, Johann, Bürger in Königsberg II 676.
Jakob, Herzog von Kurland I 299. 565f. II 12.
Jakobsohn de Jonge, Moses II 636. 659. 743. 778f. 809. 816. 817. 989.
Jankowski, Israel, Frei I 324.
Jasky s. Köhne.
Jena, Friedrich von, Geheimer Rat I 475. 506. 513. 534. 541. 556. 562. 571. 574. 577. 581. 585. 611. 628. 650. 651. 680. 690. 693. 698. 705. 706. 708. 709. 713. 721. 724. 746. 750. 754. 758. 761. II 5. 7. 8. 12. 13. 82. 100. 101. 114. 118. 120. 123. 125. 129. 133. 144. 166. 191. 193. 211. 222. 224. 225. 227. 236. 237. 241. 282. 313. 696. 724. 870. 915. 918. 922. 928. 930. 932.
Jetken, Bürgermeister im Löbenicht II 253. 264. 274.
Joachim II., Kurfürst I 35. 48. 49. 72.
Joachim Friedrich, Kurfürst von Brandenburg I 19. 64. 65. 66. 68—76. 78. 81—98. 100. 103. 104—107. 109. 110. 112. 120. 121. 142. 143. 149. 157. 159. 178. 179. 186. 189. 190.
Johann von Küstrin I 56.
Johann Albrecht, Herzog von Mecklenburg I 33. 36. 38.
Johann Georg, Kurfürst I 56. 60. 64. 65. 134. 238.
Johann Georg, Herzog von Anhalt, s. Anhalt.
Johann Kasimir, König von Polen I 231. 232. 234. 235. 340. 350. 416. 461. 462. 463. 467. 468. 487. 496. 501. 513f. 583. 590. 609. 723. 734. 735. 745. 747. 754. II 67. 89f. 112. 131. 168. 170 bis 173. 190. 191. 197. 199. 209. 210. 212. 229. 230. 263. 264. 266. 268. 276. 277. 278. 280. 288. 291. 293. 294. 328. 345. 454. 457f. 522. 523. 818. 1080.
Johann Sigismund, Kurfürst I 63. 76. 83. 95. 97—106. 109—117. 119—123. 126. 128—163. 165. 166. 175. 178. 179. 185. 186. 189. 190. 218. 221. 310. 317. 393. 426. 427. 490. 496. 596. 741. II 71. 182. 183. 295. 331. 663. 947.
Jonas, Albert, Bürgermeister der Altstadt Königsberg I 288.
Jur, Hans, Rossbereiter I 761.

Kalau, Daniel, Obersekretär II 859. 889f. 891. 897. 935. 936. 964. 991.
Kalau, Fabian, Obersekretär I 654. 676. 686. 720. II 60. 63. 122. 168. 253. 254. 264. 266. 274. 395. 678. 682. 690. 846.
Kalau, Peter, Rentmeister II 465. 519. 529. 543. 688. 741.
Kalckstein, Albrecht von, Generalleutnant I 351. 355. 356. 478. 499. 504. 505. 515. 516. 517. 538. 544. 545. 551f. 555. 561. 568. 581. 591. 592. 594. 599 bis 601. 601. 603. 604. 609. 626. 628f. 642. 643. 645. 646. 673. 673f. 708f. 722f. II 82. 83—85. 86. 99. 119 (?). 263. 264. 294.
Kalckstein, Christian Ludwig, Obrist I 359 (?). 463. 499. 504. 516. 555. 568. 610. 663. 709. II 412. 637f. 647. 648. 649. 676. 680. 682. 706f. 713. 829. 845. 1076f. 1080.
Kalckstein, Christof Albrecht I 581. 591. 708.
Kalckstein, Hans I 478.
Kalckstein, Ludwig I 478.
Kalckstein, ein — in den Aemtern Barten und Nordenburg II 681.
Kalckstein, Frau (des Generalleutnants?) II 131.
Kalisch, Bernsteinmeister I 541. 721. 744.
Kalnein, Albrecht von, Kanzler, dann Oberburggraf I 349. 355. 471. 478. 532. 560. 604. 610. 618. 643. II 150. 216.

Digitized by Google

228. 247. 253. 264. 268. 274. 528. 642. 646. 677. 678. 703. 751. 869. 947. 970.
Kalnein, Hans Georg, Landrat II 956.
Kalnein, Oberstleutnant I 586.
Kanitz, Melchior Friedrich, kurbrand. Obermarschall II 896.
Kanitz, Salomon II 751. 825. 826. 855. 856. 862. 868. 869. 871. 881. 886. 887. 892. 905. 906. 909. 910. 913. 949. 956. 958 f. 960. 973. 991.
Kanitz, Rittergutsbesitzer im Balgischen II 678.
Kanitz, Obrist II 61. 99.
Kanitz, Obrist zu Sehesten II 796. 888(?). 889(?).
Kanitz, Kammerjunker I 348.
Kannacher, Fähnrich II 888. 889. 908.
Kannacher, Landtagsabgeordneter II 1036. 1037. 1043. 1050.
Karl V., Kaiser II 157. 345.
Karl VIII., König von Frankreich I 97.
Karl, Landgraf von Hessen II 1002. 1013. 1017.
Karl Emil, Kurprinz von Brandenburg I 350. 351. 578.
Karl Gustav von Schweden I 233. 234. 368. 385. 416.
Kasimir III., König von Polen I 11. 14. 216. 254. 392. 400. 402. 488. 622. 632. II 1019.
Kenckel, Daniel, Bürgermeister der Altstadt Königsberg 1661—1683 I 480 f. 519. 533. 597. 628(?). II 127. 173. 227. 253. 264. 273. 274. 295. 454. 738. 956.
Kettler, Friedrich Jakob, Baron von II 1017.
Kirstenstein, Landtagsabgeordneter II 1036. 1050.
Kittlitz, die I 31.
Kittlitz, Christian Freiherr von, Obermarschall I 349. 471.
Klefmann, Beamter II 687.
Klein, Daniel, Ratsverwandter im Löbenicht II 322.
Klein, Hieronymus, Burggraf zu Labiau II 870.
Klein, Reinhold, Burggraf zu Labiau I 640. 645. 661. 673. II 411. 414.
Klitzing, Major II 122. 434. 707.
Knesebeck, Levin v. d. I 208. 209. 210.
Knesebeck, Frau v. d. I 771.
Kniprode, Winrich von I 6.
Knobelsdorf, Kapitänleutnant, Landtagsabgeordneter II 1045. 1051.
Knyphausen II 1022.
Kobierzicki (Kobierczynski?), Stanislaus, poln. Bevollmächtigter in Königsberg 227.
Kobilinski, preussischer Edelmann II 545.
Köhne Jasky von Jaskendorff II 847. 1035. 1038. 1050.
Jasky, Frau II 5.
Königseck, Bernhard von, Oberburggraf I 228. 229. 331. 349.
Königseck, Georg Ernst I 577. 714. II 359.
Königseck, Wilhelm Fabian II 572.
Köppen, Geheimer Rat II 739.
Konföderierte I 462 f. 465. 729. 734. 766. II 130. 212. 217. 257.
Korff, von, Oberst II 125.
Kosaken I 734. 736. II 12.
Koschkel, Leutnant II 1034—1036. 1038. 1039. 1041. 1043. 1045. 1049.
Kospoth, Georg Wilhelm, Oberstwachtmeister II 981. 997.
Kospoth, Johann (?), Landrat und Vogt I 226. 361.
Kospoth, Josef von, Kanzler I 381. 471. 478. 498 f. 515. 517. 532. 534. 537. 545. 558 f. 566. 581. 582. 587. 629. 676. 717. 719. 745. 768. II 137. 150. 152 f. 227. 228. 230. 247. 288. 296. 385. 398. 433. 469.
Kospoth, Major, Landtagsabgeordneter II 1045. 1051.
Kostka, Alexander, Landtagsabgeordneter II 1035. 1040—1043. 1050.
Koye, Johann, Bürgermeister der Altstadt Königsberg 1644—1659 I 336(?). 359. 361.
Kra(o?)ckow, Oberstleutnant II 808.
Kreuschner, Johann, Tuchhändler II 460.
Kreutzers, des Obristen, Völker I 287.
Kreytzen, die I 31. II 1057.
Kreytzen, Abraham Josaphat von II 264(?).

Digitized by Google

274(?). 431. 474. 620. 637. 638. 644. 645. 648—650. 749.
Kreytzen, Andreas von I 176. 178. 237. 249. 349. II 63.
Kreytzen, Christoff von I 47. 52.
Kreytzen, Georg Friedrich von II 956. 991. 1007. 1013.
Kreytzen, Georg Wilhelm von II 472. 484. 639. 642. 750. 831.
Kreytzen, Hans von I 47. 51. 52.
Kreytzen, Melchior Ernst von II 431. 511. 604. 641(?) 829. 830f.
Kreytzen, Wolf von I 212(?). 226(?). 243. 244. 245. 294. 361. 377. 387. 471. 478. 538f. 544. 564. 568. 569. 572f. 575. 576. 584. 604. 627. 684. 690. II 122. 150. 152. 226. 228. 398. 433. 677. 749.
Kreytzen, Wolf Friedrich von, Obristleutnant II 490. 516. 563. 1051. Sein Bruder II 563f.
Kreytzen, Landrat II 1000.
Kuhn, S. J. II 558.
Kuhnheim, Landtagsabgeordneter II 1037. 1050.
Kupner, Kammermeister II 902. 906. 910. 913. 920. 928. 930. 932. 936. 940. 946. 947. 949. 965. 989. 990.
Kurprinzliches Regiment II 909.

Laas-Milesli, Landtagsabgeordneter I 674.
Lang, Georg, Handwerker II 322.
Langerfeldt, Johann, Ratsherr zu Königsberg II 322. 886.
Langheimb, Landrichter I 252.
Lanzius H., Theologe I 427.
Latermann, Johann, D. I 344. 345. 423.
Lau, advocatus fisci II 679.
Laymarius, Anton, Prediger II 558.
Lehndorff, Ahasver von II 685(?). 886. 906. 940. 947. 977.
Lehndorff, Fabian von II 1035. 1050.
Lehndorff, Friedrich Wilhelm von II 1046. 1048. 1050.
Lehndorff, Hans von, Landrat I 387.
Lehndorff, Melchior von II 1042. 1043. 1050.
Lehndorff, Wilhelm von II 956. 1042. 1043. 1050.
Lehndorff, ein — in den Aemtern Nordenburg und Barten II 681.
Lehwald, Fabian von II 1034—1043. 1045. 1049.
Leibregiment II 192. 213.
Leopold I., Kaiser II 229.
Leszczynski, Johann, poln. C.-, dann Grosskanzler II 458. 522.
Leszczynski, Wenzeslaus, Bischof von Ermland I 339. 346.
de Lesseins, französischer Unterhändler in Berlin I 466.
Lessgewang, die I 31.
Lessgewang, Andreas von I 591. II 264(?). 274(?). 511. 678. 1043. 1044. 1050. 1051.
Lessgewang, Johann Dietrich von II 572.
Lessgewang, Kaspar von II 567.
Lessgewang, Obrist und Amtshauptmann I 582. 745. II 96. 163.
Lessgewang, Kapitän II 1035. 1037. 1046. 1050.
Letzke, mandatarius fisci II 965.
Lewald, Landrichter I 252.
Lisola I 730. II 61.
Lissenius, Andreas II 679f.
Lock, Jakob, Ratsherr in Königsberg II 322.
Löbel, Joachim, in Ragnit I 263. 325.
Löben, Kanzler I 88.
Löben, Johann Friedrich von, Geheimrat I 475.
Lötzen, Kapitän II 1043. 1051.
Loranowitz II 612.
Lubienski, Mattias, Erzbischof von Gnesen I 342.
Lubomirski II 130.
Ludwig XIII., König von Frankreich I 416.
Ludwig XIV. II 1069. 1079.
Ludwig, Prinz II 947.
Lübeck, Bürger im Kneiphof II 638.
A. M. Lübecks Erben II 460.
Lüdicke, Reinhold, Obereinnehmer beim Landkasten II 951.
Lüttwitz I 505. 663. II 412.
Lüttwitz, ein andrer II 796.

Digitized by Google

Lüttwitz, Johann Friedrich II 1024.
Luise Charlotte, Herzogin von Kurland I 335. 337. II 553 f.
Luise Henriette, Kurfürstin I 340. 386. II 139. 154. 249. 433. 439. 452. 492.
Luise Marie, Königin von Polen I 460 bis 466. 468. 511. 513. 545. 546. 553. 729. 734. 735. II 130. 190. 212. 469. 470. 522.
Luther II 28.

Magdalena Sibylla, preussische Prinzessin I 88. 97. 106. 132.
Malgedein, Hans Jakob I 660.
Mansfeld I 182.
Manstein, Kapitän II 880. 889. 908.
Manteuffel, Jakob I 674.
Manteuffel, Oberförster II 995. 1020.
Maria Amalie, Tochter des Grossen Kurfürsten II 1013. 1016. 1022.
Maria Eleonore, Gemahlin Albrecht Friedrichs I 46. 99.
Marquart, Georg Gabriel I 331.
Marquart, Wolfgang, Landrichter II 1019. 1036—1039. 1041—1046. 1050.
Marquart, Frau I 715.
Martini, Gregorius, Bürgermeister I 288.
Martini, J., D. I 423.
Marwitz, Obrist II 889.
Mazarin I 416.
Medem, Alexander von I 714 f.(?) II 749. 888. 1034—1043.
Meinders, Franz, Geheimer Rat I 470. 721. 745. 746. II 191. 250. 251. 252. 253. 264. 274. 622. 623. 722. 762. 839. 926.
Melanchthon, Philipp I 33.
Melchiors, Christof, Erben I 760.
Mense, Paschasius, Buchdrucker I 764.
Merte, Lorenz, Tuchmacher II 460.
Meyer, Christof, Köllner II 464.
Meyer, Hans, Ratsherr der Altstadt Königsberg I 507.
Michael Feodorowitsch, Zar I 161.
Michael Wisniowieczki, König von Polen II 722. 729. 781. 1071.
Michel, Bartel, Gerichtsverwandter im Kneiphof II 263. 323. 676.
Mierzynski, Hofrat I 744.
Miethoff, Kastenschreiber II 950. 951.
Mörner, Oberst II 981.
Montgomery, Rittmeister I 774. 775. II 5.
Morstein, Andreas von, polnischer Hofschatzmeister II 521 f. 523.
Mossbach, Fabian von und zu II 1034. 1043. 1044. 1049.
Mudschiedler, Heinrich von I 303. 304.
Mühlheim, Friedrich von I 628(?). II 525. Sein Bruder, Kämmerer in Polen I 722 f.
Mühlpfort, Friedrich, Burggraf von Kiauten II 989.
Mülbe, von der, Landtagsabgeordneter II 878. 1036. 1041—1045. 1050.
Muschler'sche Erben II 935.
Myslenta, Cölestin, Professor D. II 660.

Nauwark, Reinhold II 200.
Nettelhorst, Christof, Hauptmann auf Neuhausen I 294.
Nettelhorst, Friedrich, Oberförster II 511. 1034. 1043. 1051.
Nettelhorst, Obrist II 192. 251.
Neumann, Ingenieur auf der Pillau II 870.
Nitsch, Bürger in Tilsit II 861.

Öhder, Christian II 707.
Ölschnitz, die I 254.
Ölschnitz, Christof von der I 522. II 134. 564.
Ölschnitz, Georg Albrecht von der II 923. 1038. 1040. 1045. 1046. 1050.
Ölschnitz, Karl Friedrich von der I 173. 176. 331. 338.
Österreich I 734. 735.
Olanssen, Oberstleutnant II 889.
Olsten, Dietrich von, Kapitän I 260.
Olszowski, poln. Unterkanzler II 649.
Opalinski, Kasimir Johannes, Bischof von Kulm II 1013.
Oppen, Hauptmann zu Osterode II 993. 995.
Osiander, Andreas I 33. 34. 36. 37. 58.
Ostau, Albrecht von, Hofrichter I 716. 723. II 82. 253. 264. 274. 572. 678.
Ostau, Fabian von, Kanzler I 249 f. 292. 293. 349.

Digitized by Google

Ostau, Friedrich von II 1041. 1042. 1045. 1051.
Ostau, Hans von, Hofgerichtsrat I 242. 293. 300.
Ostau, Hans Sigismund von I 361.
Ostau, Johann Sigmund von, Hofgerichtsrat II 572.
Osten, von, Major I 600.

Packheusser, Christof II 465.
Packmohr, Friedrich von, Obrist I 555. 628. 642. 663. II 412.
Packmohr, Julius von II 484.
Packmohr, Julius Friedrich von II 1034. 1035.
Packmohr, Julius Heinrich von II 511. 606 (?). 607 (?).
Packmohr, Leo Friedrich von II 617.
Pancritius, Johann II 553.
Pattone, Christophorus, Hofgerichtsrat II 572.
Pentzig, Adam Friedrich von II 995. 1006.
Perbandt, Bastian von I 331.
Perbandt, Hans Albrecht von II 1040. 1051.
Perbandt, Kaspar von, Dr., Professor der Rechtsgelahrtheit I 757. II 408. Sein Sohn I 757.
Perbandt, Otto Wilhelm von II 604. 607. 615. 616. 617. 681. 686. 687. 688. 706. 750. 751. 866. 917. 965. 1047 (?).
Petzinger, Dietrich von II 1034. 1043. 1044. 1049.
Pfeiffer, Johannes, Professor D. II 1000.
Philipp der Schöne, König von Frankreich I 6.
Philipp II., König von Spanien II 345.
Philipp Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg, I 231. 462.
Platt, Kaspar I 262. 325.
Plauen, Heinrich Reuss von I 8. 12.
Pleitner, D. I 772.
Podewils, Abraham von, Rittmeister I 576 f. 585 f.
Podewils, Boguslaw von, Oberkommissarius II 642. 716. 850. 890. 896.
Pöckel, Chr., Wildnisbereiter II 995.
Pölke, Bürger im Kneiphof II 635.
Pöllnitz, Gerhard Bernhard von, Oberstallmeister II 548. 554 f.
Pol, Gillis, Kaufmann in Königsberg II 676.
Polenz, die I 31. 253.
Polenz, Dietrich von I 338.
Polenz, Georg Friedrich von, Landrat I 478. 600.
Polenz, Otto von II 1036—1038. 1050.
Polenz, Samuel von II 1035. 1050.
Polenz, Wilhelm von I 338.
Polstein, Reinhold, Bürger in Königsberg II 322.
Pomejan, Leutnant, Landtagsabgeordneter II 1045. 1051.
Portz, Generalauditeur II 882. 888.
Proczmowski, polnischer Krongrosskanzler I 460. 467. 468. 730. II 112. 191. 275. 280. 281. 291. 294.
Prembock, Graf von I 629. 643. 674.
Princk, Obrist I 321.
Pröck, David von, Hauptmann zu Ragnit II 431. 472. 638. 646.
Pröck, Friedrich Wilhelm von II 751 (?). 991.
Pröck, Kapitän, Landtagsabgeordneter II 1039. 1050.
Prostofsky, angeblich polnischer Kommissar 1662 II 263.
Pudewels, Otto Wilhelm von, Landesobrist I 211. 242. 276. 292. 293.
Pudewels, des Hauptmanns von Rastenburg, Sohn II 1055.
Pufendorf II 210 f.
Putlitz, Adam und Wedigo Reimar I 88. 92. 93. 143. 146. 147. 151. 164.

Queis, Erhard von, Bischof von Pomesanien I 393.

Radan, Michael, S. J. I 427. II 612.
Radziejowski, Michael Stefan, Bischof von Ermland II 995. 1006.
Radziwill, Fürst Boguslaw I 235. 415. 416. 417. 451. 456. 460. 470. 473 bis 477. 479. 480. 482. 483. 497. 514. 518. 519. 537. 538. 540. 544—547. 553. 554. 559—563. 565. 566. 566 f. 574. 575. 577 bis

Digitized by Google

581. 586. 588. 590. 591. 593. 594. 596. 598. 604. 609. 626. 628. 651. 654. 693. 697. 732. 733. 736. 744. 745. 753. 755. 766. 774. II 8. 68. 112. 126 f. 129—133. 137—143. 145. 149. 151. 152. 153. 163 bis 167. 169. 172. 173. 174 f. 180. 189 bis 198. 200—227. 234 f. 236. 237. 247 bis 253. 264. 274. 294. 298. 355. 390. 439. 451. 452. 459. 462. 467. 469. 471. 474. 478. 480. 490. 497. 498. 503. 509. 513. 514. 515. 517. 518. 523—528. 599. 925. 1072 f. 1077.
Radziwill, Christofor I 416.
Radziwill, Jan. I 416.
Radziwill, Michael I 416.
Räpchen, Johann Ludolf II 1035. 1050.
Raesfeld, Oberstleutnant II 250.
Ramse, Schotte I 554. II 366. 373. 380. 423. 435. 460.
Ranisch, Bürger im Kneiphof II 248.
Rapp, Friedrich Wilhelm II 1034—1037. 1042—1046. 1049.
Rapp, Johann Friedrich II 1046. 1049. 1052.
Rapp, ein von II 642.
Rappe, Christof, Kanzler I 96. 143.
Rappsche Angelegenheit I 304. II 633.
Rasche, Wolfgang, Accise-Registrator II 528. 712. 714.
Rast, Moritz, Schulz I 263. 324.
Raulé II 945.
Rauschke, Albrecht Friedrich von II 567. 750. 796.
Rauschke, Christof Alexander von II 1000.
Rauschke, Georg von I 331.
Rautenfels, kgl. Sekretär I 234.
Reibitz, Major, Landtagsabgeordneter, II 1045. 1051.
Reimann, Prediger I 592 f. 594. 601.
Reimer, Daniel II 485.
Reinhold, Richard, Lieger II 874.
Reistner, Hofdrucker II 689.
Rempel I 580.
Rendorff, Hans, Händler I 310.
Reye, Wladislaw, polnischer Bevollmächtigter I 459.
Reyer, Sekretär II 859.
Rhetz, Geheimer Rat II 1022.
Ripp, Ernst, Oberstleutnant II 883. 1036 bis 1043. 1049.
Ripp, Heinrich, Cornet II 1035. 1036. 1039. 1044. 1046. 1049.
Ritsch, Schotte I 554. II 366. 373. 380. 423. 435. 460.
Roch, Christof von II 1040. 1051.
Rödern, Adam Valentin zu I 276. 293.
Rödern, Christof von I 478. 539. 544. 563. 592. 593. 687. 762. II 110. 127. 163. 390. 397. 462. 472. 512. 571. 595. 617. 637. 639. 704. 705. 708. 732. 786. 1076.
Rödern, Gerhard von II 1042—1044. 1051.
Rogalla, Landtagsabgeordneter I 1045. 1051.
Rogge, Frau I 730.
Rhode, M., Prediger II 734.
Rohde, Schöppenmeister s. Roth.
Roitz, Andreas, Kastenschreiber II 951.
Rose, Oberst I 742.
Roth, Schöppenmeister im Kneiphof I 467. 468. 552. 563. 564. 590. 594—599. 601. 605—619. 625. 642. 673. 705. 708. 715. 722. 750. 753. 754. 759. 774 f. II 5. 11 f. 12. 79. 163. 166. 169. 172. 173. 174. 189. 193. 195. 196. 197. 199 bis 203. 206. 208. 210. 211. 212. 214. 215. 217. 218 f. 219. 223—227. 231 bis 237. 247—281. 291—295. 298. 387. 416. 435. 438. 444. 454. 470. 521. 522. 525. 620. 636. 673. 838. 1078.
—, sein Grossvater I 595 f. 617. II 295.
—, sein Bruder, S. J. I 590. 753. 754. 774 f. II 203. 259. 260. 263. 266. 278. 521.
—, sein Sohn II 163. 167. 168. 191. 195. 198. 257. 258. 259. 263. 264. 276. 277. 278. 280. 294. 469. 470. 522.
Russdorf, Paul von, Hochmeister I 8. 9. 11. 12. II 344.

Sack, von, Landtagsabgeordneter II 1035. 1036. 1050.
Sahmius, Erzpriester II 784.
Sand, Christof, Obersekretär II 558. 767. 776 f.
Sanden, Bernhard von, Diakon D. II 542.
Schenk von Tautenburg, die I 31.

Schewe, Jonas, Oberschulz II 870.
Schierstet, von, Landrichter I 1034. 1038 bis 1041. 1049.
Schimmelpfennig, Schöppenmeister im Löbenicht II 191. 219. 227. 295. 620 (?).
Schlaberndorf, General II 454.
Schleemüller, reformierter Prediger I 656.
Schlieben, die I 12. II 627. 681.
Schlieben, Bernhard, Graf, Major (auf Birkenfeld) I 578. 579. 581. 584. 592. 629. II 122 f. 461. 604 (?). 609. 621. 638. 641—645. 648. 649 f. 650. 675. 680. 681. 685. 687 f. 697. 845. 847. 867. 868. 869. 1077. 1080. Seine Mutter I 516. 659. II 649. 650. Seine Schwiegermutter II 681.
Schlieben d. Ä., Christof von, Landrat I 478. 516. 517. II 359. 472.
Schlieben d. J., Christof von, Landrat, II 608. 642. 644. 645. 688. 722. 750.
Schlieben, Eustach von II 1035. 1049.
Schlieben, Georg Ernst von II 956.
Schlieben, Wolf Christof von II 878 (?). 1034. 1038—1040. 1042 (?). 1049. 1051 (?). 1052.
Schlieben, Rittmeister (von Tunklaken) I 516. 517. 748 f. 754. Seine Mutter I 516.
Schlieben von Tharau, ein II 1035. 1049.
Schlieben, von, Oberförster II 1025.
Schlubbuth, Christof Albrecht, Landtagsabgeordneter II 1036. 1040. 1042. 1045. 1050.
Schlubbuth, Hans von, Landtagsabgeordneter I 674. 716. II 127. 402.
Schmettau, Geheimer Rat II 1022.
Schmidt, Gottfried, Obersekretär II 859. 861. 888. 889.
Schnell, fürstlicher Rat I 38.
Schöneich, die I 254.
Schöneich, Christof Albrecht von, Landesobrist I 352.
Schöneich, Friedrich von 1034—1036.
Schöneich, Georg von, Obrist II 52. 119 f. Seine Völker II 271.
Schöneich, Erben II 119.
Schöning, Hans Adam II 606—609. 613. 615. 618. 626. 634. 645. 681. 684. 875. 877. 878. 888. 889. Sein Regiment II 889.
Schomberg, Marschall, Statthalter II 1021.
Schonfels, Georg, Drucker I 157.
Schrobowsky, S. J. II 612.
Schröteln, J. G., Kammermeister II 465.
Schröter, Diakon in der Altstadt Königsberg II 102. 542. 636. 673. 689.
Schröter, Bürger in Königsberg II 273.
Schulz, Heinrich, Steuereinnehmer II 759. 761.
Schulz, Diakon II 542.
Schwarz, Kammermeister II 636. 731. 790. 949.
Schwarzenberg, Adam Graf I 163. 164. 179. 183. 190.
Schweden I 337. 350. 464 f. 466. 500. 503. 534. 565. 695. 734. 735 f. 770. II 12. 143. 168. 195. 224. 235. 261. 649.
Schwengner, Stallmeister I 242.
Schwerin, Otto, Oberpräsident I 346. 411. 417. 432. 449. 455. 470. 473. 477. 479. 480. 482—485. 497. 499. 505. 512. 516. 520. 541. 547. 552. 554. 555. 562 bis 567. 572. 577. 585. 586. 591. 598. 599. 600. 604. 606. 607. 608. 611. 612. 614. 616—619. 628. 645. 646—657. 672. 674. 680. 681. 682. 685. 688. 693. 695. 706. 707 f. 713. 724. 733. 746. 750. 758. 765. 767. 770. 775. II 3. 4. 6. 7. 9 f. 10. 12. 13. 57. 59. 60. 65. 66. 68. 78. 79. 80. 82. 87. 88. 94. 96. 101. 102. 105. 107. 107 f. 111. 117. 118. 120. 129. 133. 140—143. 151. 152. 161. 162. 166. 167. 169. 180. 188. 193. 197. 198. 200. 207. 208. 212. 217. 219. 220. 222. 224. 225. 241. 254. 256. 266. 267. 268. 289. 295. 296. 298. 319. 350. 376—387. 439. 452. 571. 607. 618. 623. 624. 625. 628. 631. 632. 648. 677. 678. 682. 688. 690. 696. 703. 705. 722. 795. 813. 846 f. 851. 854. 889. 895. 1066. 1071. 1079.
—, Briefe an den Kurfürsten I 496 bis 500. 503—513. 514 f. 515—520. 532—534. 536—541. 543—547. 551 bis 556. 559—562. 564—566. 568—571.

Digitized by Google

574—579. 580—587. 587—588. 589 bis 593. 594—598. 601—604. 608—611. 624—628. 628—629. 640—646. 652 bis 655. 667—669. 672—680. 683—691. 693—696. 697—698. 705—706. 708 bis 712. 713—716. 719—730. 740—745. 746—750. 751—763. 767—775. II 3—7. 9—12. 56—64. 67—71. 76—82. 86—89. 90—93. 95—100. 109—114. 117—120. 121—132. 133—145. 149—154. 162 bis 164. 166—169. 172. 298. 623—625.

Schwerin, Briefe an seine Frau I 508. 695.

—, sein Stiefsohn I 722.

Schwerin, Otto, d. J. I 546 f. II 548. 1012.

Schwertner, Georg II 457. 558. 562 f. 564. 567.

Scultetus, Joachim, Sekretär Hoverbecks II 469. 470. 522.

Sebastiani, Johann, kfstl. Kapellmeister II 958.

Segebadius, Erzpriester I 425.

Sensemeyer, Christian, Accisegegenschreiber II 719.

Sigismund, Markgraf, Sohn Johann Georgs, I 205. 213. 238. 279. 282. 341. 344.

Sigismund I., König von Polen I 17. 18. 20. 393. II 330. 333. 346.

Sigismund III., König von Polen I 64. 67—71. 73. 74. 75. 77. 81. 82. 84. 85. 86. 93. 94. 100. 103—107. 109—113. 116. 119. 120. 121. 123. 131. 132. 134. 137—142. 144. 145. 147—157. 161. 164. 166—179. 187. 189. 310. 318. 393. 426. 617. II 331. 345.

Sigismund August, König von Polen I 38. 54. 393. II 344. 346. 347.

Sikorski, S. J., Beichtvater König Johann Kasimirs von Polen II 278 (?).

Skalich, Paul I 36. 37. 38. 45. 52.

Sobieski, König von Polen II 1081.

Sohlen, S. J., Beichtvater König Johann Kasimirs von Polen II 278.

Sommerfeld, Kriegs-Sekretär II 687. 909. 925. 926. 932. 935. 936.

Somnitz, Lorenz Georg von, Geheimer Rat I 475. 709. 730. 731. 746. 754. 761. II 65. 92. 131. 143. 692. 695. 696. 697. 718. 720. 739. 758. 759. 817.

Sophie, preussische Prinzessin I 97. 106. 132.

Souteland, Oberstleutnant II 252.

Sparr, Feldmarschall II 531. 736.

Spiring, Abraham, Inspektor der Seezölle I 229.

Springer, Wolfgang, Prediger in Königsberg II 611. Sein Sohn II 611.

Stach von Goldheim, Michel Albrecht II 1035. 1050.

Stachs von der Gröben II 1059.

Stechau, von I 243. 246. 249.

Stefan, Paschasius I 427.

Steger, Lambert, Erzpriester II 754.

Stein, Hieronymus vom, Kaufmann II 676.

Steinhage, Kastenschreiber II 950. 951.

Strauch, Prediger D. II 626.

Strausberg, Konrad, Kaufmann II 676.

Sturm, Gottfried, Geheimsekretär I 645. 669. 682. II 12. 198. 200. 219. 220. 222. 253. 264. 274.

Swiderski, Feldherr der Konföderierten I 462. 463. 466.

Swiderski, Alexander, Edelmann II 545.

Scyszkowski, Nikolaus, Bischof von Ermland I 264. 301.

Talau, Major II 888. 889.

Taubenecker, Landtagsabgeordneter II 1036. 1050.

Taubenheim, Andreas von II 1040. 1050.

Taubenheimb, Ludwig von II 1041. 1042. 1050.

Tettau, die I 12. 31. II 1057.

Tettau, Daniel von, Hauptmann zu Lötzen I 568. 645. 723. II 681.

Tettau, Georg Abel von I 478. 479. 484. 485. 508. 539 f. 544. 563 f. 564. 565. 568. 610. 627. 628. 645. 652. 653. 709. 723. 724. 757. II 95. 99. 109. 205. 253. 264. 274. 402. 429 f. 453. 463. 465. 466. 467. 472. 475. 476. 484. 488. 511. 512. 513. 516. 517. 554. 555. 557. 570. 571. 591 f. 594 f. 596. 605. 614. 637. 640. 681. 686. 697. 704. 711. 722 f. 730. 731. 732. 749. 786.

Tettau, Hans Dietrich von I 351. 478.

479. 539. 563. 568. 593. 602. 625. 626. 627. 652. 653. 679 f. 709. 716. 723. 724. 742. 757. 772. 773. II 6. 52. 95. 99. 110. 113. 114. 127. 174. 359. 390 (?). 397. 431. 463. 472. 485. 514. 542. 549. 606. 623. 624. 641—644. 676. 677. 678. 687. 694. 695. 697. 707. 731. 732. 740. 856. 864. 867. 868. 886. 891. 902. 906. 932. 936. 972. 977. 1012.
Tettau, Hans Eberhard von I 229. 249 f. 349. 479.
Tettau, Melchior von II 1038. 1040. 1050.
Tettau, Wilhelm von II 1035. 1040. 1043. 1044 (?). 1049.
Thege, Magister II 864.
Thuanus I 427.
Tiesel von Taltitz, Rittmeister II 1035. 1050.
Tilesius, Organist im Kneiphofe II 958.
Timpf, Münzmeister II 748.
Tornow, Johann von, Geheimer Rat I 475. 761.
Trämutt (?), Georg Friedrich von I 660.
Trencke, von der I 243.
Trencke, Christof Albrecht von der II 1040. 1041. 1043. 1044. 1049.
Trencke, Sebastian von der II 1034—1036. 1049.
Troschke, Christof von I 331. 335. 338. 340. 346. 349. 471.
Truchsess, die I 31. 62.
Truchsess, Friedrich, Landrat (?) I 138. 144.
Truchsess von Waldburg, Hans Anselm I 260.
Truchsess von Waldburg, Hans Jakob I 47.
Truchsess von Waldburg, Martin, Hochmeister I 15.
Truchsess von Waldburg, Obrist I 237. 275. 280. 288. 289.
Truchsess von Waldburg, Obristleutnant II 888.
Truchsess von Waldburg, der junge Baron II 1055.
Truchsess von Waldburg, Oberburggräfin II 122.
Truchsess von Wetzhausen, Albrecht I 37.
Truchsess von Wetzhausen, Hans, Oberrat I 143.
Tulpenthal, Johann, Tuchmacher II 460.
Tydaeus, Erzpriester zu Fischhausen II 754.

Venediger, von I 302. 304.
Venediger, Vincenz I 303. 304.
Venediger, Kapitän I 603. 645. 663. II 438. 444.
Venediger, Oberstleutnant II 627. 676. 817. 829. 842. 853. 924.
Venediger, Stallmeister II 1045. 1051.

Waldau, Bernhard von I 339.
Waldeck, Graf Georg I 353. 355—359. 364. 365. 516.
Wallenrodt, die I 31. II 1057.
Wallenrodt, Christof Sigmund von II 1035. 1036. 1043. 1044. 1050.
Wallenrodt, Heinrich von, Obrist I 515 f. 610. 643. II 52.
Wallenrodt, Johann Ernst von I 472. 477. 516 f. 584. 604. 605. 626. 654. 693. 708. II 61. 67. 123. 150. 216. 226. 247. 253. 264. 274. 503. 509. 615. 616. 677. 687. 688. 732. 977.
Wallenrodt, von I 92. 108. 144.
Wallenrodt, von, Major II 878.
Wallfahrt, Alexander, Oberstleutnant I 260.
Wege, Tilemann vom, Thorner Ratsherr I 11.
Wegener, Christof von I 505. 650.
Wegener, Daniel von I 505. 650. 716 f. II 253. 264. 274. 402.
Wegener, kfstl. Faktor II 168.
Weger, Hans, Vizebürgermeister der Altstadt Königsberg I 533. 552. 597. II 92. 217. 557 (?). 620.
Weger, Peter II 402.
Weiss, Professor D. I 146.
Werner, Samuel, M. II 640. 661. 663. 683. 689. 690. 692. 695. 696. 700 f. 706. 713. 728. 732. 734. 748. 752. 981.
Wernsdorf, ein I 720.
Wernsdorff, H. von II 1037. 1044. 1046. 1050.
Wichert I 580. 673.
Wildemann, Johann von I 342.
Wilhelm, Landgraf von Hessen II 553. 801.
Wilhelm, Herzog von Kurland I 97.

Digitized by Google

Wilhelm Heinrich, Kurprinz I 340.
Wilmsdorff, Friedrich Wilhelm von II 1051.
Wittmannsdorf, Hans von I 47.
Wiski, polnischer Marschall II 545.
Wisniowieczki, Fürst Demetrius II 470. 523.
Wittgenstein, Graf von II 678.
Wladislaw IV., König von Polen I 161. 189—196. 200 -206. 209—220. 225 bis 232. 275. 276. 285. 311. 326. 337. 338.
Wolder, Dr., Professor der Rechtsgelahrtheit II 408.
Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg II 102. 147.
Workum, Wybrandt von II 993. 998.
Woyna, Albrecht II 679 f.
Wydzga, Johann Stefan, Bischof von Ermland I 463. 541. 563. II 98. 131. 458.

Zaleski, polnischer Bevollmächtigter I 226. 285.
Zeidler, Melchior, Professor D. II 381. 404. 491. 558. 610. 612. 613. 626. 632. 642. 659. 674. 676. 683. 690. 696. 706. 777. 815. 820. 825. 827. 828.
Zeige, Oberst I 592. 629.
Zeromski, Feldherr der Konföderierten I 462.
Zimmermann, Oberlandschöpp II 1019.

Nachtrag

Schrader, Konsistorialrat II 678.
Wedell, von, Kammergerichtsrat II 678.

Digitized by Google

Sachverzeichnis.

Das Verzeichnis bezieht sich nur auf die Urkunden und Akten, nicht auf die Einleitungen und das Schlusswort der beiden Preussen betreffenden Bände der Ständischen Verhandlungen.

Sind einem Stichworte Hinweise auf andere Stichwörter beigefügt und ist von diesen eines gesperrt gedruckt, so ist das ihm folgende kein selbständiges Stichwort, sondern Unterstichwort des gesperrten. Steht vor einem hinweisenden Stichworte „oben“ oder „unten“, so ist es Unterstichwort desselben Hauptstichworts, unter dem der Hinweis sich findet.

A

Abdeckerei II 1003.

Abolitio gravaminum s. Beschwerden.

Absolutismus s. Kurfürst.

Accidentalisten I 422f. Vgl. Synkretismus.

Accise (Nebenarten s. u. Anlage, Aufwandsteuern, Manufakturgelder, Supplementum, Tranksteuer, kleine Zeyse)

Stellung der Stände insgemein dazu I 357 406 583 585 588 II 231f. 825 828.

Stellung der Oberstände (und Oberräte) dazu II 73 499f. 500 532 546 644 708 734 783 902.

Stellung der Städte dazu I 359 579 580 585 II 16f. 17 61 73 87 92 109 110 119 137 149 164 196 231 320 321f. 501 506 508f. 532 620 685 688 709 711f. 727 745 817 834 1015.

Stellung des Kurfürsten dazu I 378 384 II 284 445 484 745; Croys II 736 759.

Landtagsverhandlungen über allgemeine Landesaccisen

1655 I 353—367.

1657 I 390f. 406 410 447.

1661—1663 I 480 497 498 503 526 543 544f. 560f. 566f. 626 653 654 693 704 710 725 743 746 749f. 755 756 760 763 766 767 768 772 773 II 65 115 181 210 363(?) 381 438.

1666 II 487 490 496 500 505 510f. 512f. 513 514f. 516 518.

1668 II 529 535 539.

1669 II 556 564 573 580.

1670—1671 II 608 626 680 708 710 712 715f.

1672 II 734 752f. 755 764 780 783.

1673 II 785.

1674 II 807 808 809.

1675 II 814 815 816.

1676 II 820 821 823 825.

1677 II 830 833.

Digitized by Google

1678—1679 II 839 841 846 848 850 852 854 858 864 883 884 899 901 903 905 908 909 912 913.
1680 II 917 918 922 935 941 942 944 945.
1681 II 952 953 954 955 959 960 963 965.
1682 II 968 971 972.
1683 II 984.
1684 II 987 990.
1685 II 994 999.
1686 II 1009 1013.
1687 II 1016 1021.

Landtagsverhandlungen über die Beschränkung der Accise auf die Städte (vgl. Landtage, durch kfstl. Zulassung von einander abweichende Beschlüsse)
1682 II 968 971—974 978 f.
1683 II 984 984 f.
1684 II 987 990.
1685 II 992 993 994 996.
1686 II 999 1003 1007 1008.
1687 II 1012 1016 1018 1022.
1688 II 1024.

Ungewilligt erhobene Accisen I 533 541—544 548 550 556 f. 558 573 588 652 653 682 712 718 754 760 II 11 59 f. 65 93 95 99 100 138 139 144 163 175 199 f. 200 202 204 207 208 215 217 218 236 290 321 413 497 503 504 613 622 f. 623 f. 643 646 712 910 912 914. Widerstand dagegen I 471 475 f. 477 532 f. 547 f. 558 576 578 588 611 620 625 f. 627 633 643 f. 653 654 668 f. 672 682 693 701 704 f. 760 II 128 198 210 211 213 215 226 231 709 711.

Ablösung der Accise durch Zahlung einer festen Summe: für die Köllmer und kfstl. Bauern eingeführt II 959, von der Ritterschaft angeboten II 823 f. 834 961 964—966 (vgl. II 562). Quirdelgelder II 710 714 809 815 834 962.

Vornotierung gemahlten Getreides, wenn Accisewilligungen in Aussicht stehen II 504.

Interruption der Accise I 560 f. 569 576 580 611 626 627 II 487 499 500 513 575 580 596 604 605 624.

Acciseordnungen
Im allgemeinen I 368 369 370 376 f. 385 403 f. 410 448 490 568 569 573 II 721 884 f. 894. Vor der Veröffentlichung dem Kurfürsten zur Revision vorzulegen II 745. Acciseordnung für die kleinen Städte II 1027 bis 1033.
Einzelne Punkte: Verhütung von Betrug bei der Getreide- und Malzaccise II 544 712 714 837 839 918 f. S. Unterschleife. Accisevorauserhebung von Brauern und Krämern II 630 633 709 730 772 815.

Accisetaxen I 359 410 411 412 414 f. 418 445 447 574 II 73 115 138 388 484 488 499 505 510 f. 511 f. 513 514 f. 519 533 536 539 f. 544 551 630 640 680 708 709 714 721 730 732 733 734 737 739 741 742 744 745 747 748 750 751 752 f. 755 756 757 761 782 783 785 786 809 810 815 844 918 942 944 f.; doppelte Taxe für ausländisches Bier II 822.

Befreiungen von der Accise II 388 420 487 526 541 734 747 765 919 (S. Supplementum, Befreiungen). Arrangement betr. der Geistlichkeit II 115 486 810.

Fälle doppelter Veraccisung einzelner Waren II 712 816 817 844.

Erhebungskosten I 392 419 445 448 544 660 II 466 475 486 487 490 499 f. 500 505 511 512 518 526 543 680 719 823 853 (vgl. die Verweise unter Accise-Verwaltung).

Reste I 718 719 720 II 482 u. s. w., vgl. Steuer-Rückstände.

Unterschleife I 391 II 213f. 433 438 444f. 450 484 496 500 501 510 517 519 523f. 526 528 529 533 562 714 733 737 753 755 756 758 762 788 808 809 816 833 835 853 880. Verbot der Quirdeln II 103 168 414 533 536 613 919 1032. Strafen II 544 725 763 766 773 777. S. Acciseordnungen.
Haftung der Accisebeamten für Reste und Unterschleife II 207 212 563.
Acciseertrag I 411 II 463 465f. 475 485—487 529 543 717 744 745 756 758 761 762 772 781 864. Im Sommer stets geringer als in anderen Jahreszeiten II 499.
Accise-Verwaltung
S. Landkasten und Steuer-Einnahme.
Untere Organe
auf dem platten Lande (Acciseschreiber, Zettelausteiler, Müller) I 360 588 626 II 116 163 389 505 511 512 517 710 719 833f. 853 918 919 927f. 929 950.
in den Städten I 414 II 520 528 712.
(Mühlen als Erhebungsort II 59 144 151 613. Streit 1663, ob der Ertrag gewisser Landmühlen Königsberg oder dem Adel zukomme II 438 445 454.)
Aufsichts-Organe
ständige (Visitatoren, Instigatoren) I 419 448 II 399 511 532 536 562 710 745 755f. 758 766 808f. 833 918.
in besonderen Fällen ernannte I 718f. 720 II 450.

Adel

Zahl der Adlichen im Amt Barten I 248, in andern Ämtern II 962. In welchen Ämtern der Adel vorzüglich sitzt II 69.
Unrechtmässige Führung des Adelsprädikats II 627 847—849.
Adliche, die in mehreren Ämtern begütert sind II 693.
Adliche Städte II 505 627 673 711.
treibt Braugewerbe und Handel siehe dort. Mühlen s. d.
Verschuldung II 88 558 706 (vgl. dafür Köllmer und unten Adel und Bürgertum, dagegen unten Frei- und Köllmische Güter). Einziehung wüst gewordener Güter ihm nicht gestattet II 989. Armut II 794.
Sein Gerichtsstand im Amt Hohenstein II 884.
Seine angestammte Liebe zur Tugend II 478.
Adel und Verwaltung
beansprucht die Ämter als Benefizien für sich I 526 II 53 182 303 311 340 531 534 561 574 602 673 684 707 713 735 763 767 773 777 815 834 846, die Stellen der Amtsverwaltung I 248 298 II 39 182 574 832f. 1014f. Sieht scheel auf die Stelleninhaber II 735. Beschränkung des Anspruchs auf den alten Adel II 847 850 852.
Anteil an der Steuererhebung s. Accise, Landkasten, Steuer-Einnahme.
Anteil an der Ämteruntersuchung II 569.
Anteil an der Erneuerung der Taxordnung II 473.
Adel und Rechtsprechung
Untersuchungshaft s. Rechtsprechung, Hauptleute und unten Adel und Militär.
Marterung II 707.
Adliche Sache nur durch Adliche zu entscheiden I 248 276 403 658 689 II 40 409 437 442 565 946 980 1019. Vgl. I 658.
Adel und Militär
begierig, für das Vaterland aufzusitzen II 763 767f.
beansprucht die Offiziersstellen für sich s. Ordinar-Miliz,

Digitized by Google

Landesobrist, Landesoffiziere; Festungen, Soldtruppen.
Kriegsdienst im Ausland II 61 99 794.
Etiquette-Streitigkeiten mit kfstl. Offizieren II 606 (s. Schöningsche Angelegenheit).
Widerpruch gegen seine Unterstellung unter das „Generalkriegsrecht" wegen dessen Zusammensetzung aus Fremden II 877 878 884, gegen Verhaftung durch die Militärbehörden II 878 888 889.
Adel und Bürgertum
Ankauf adlicher Güter durch Bürgerliche II 531 534 561 (vgl. I 298).
Ritterbank I 337 669 II 88 531 534 561 569.
Besetzung des Oberappellationsgerichts I 370 433 527. Bevorzugung des Adels bei der Hofgerichts-Prüfung II 370 406. Vgl. Beamtentum, Landrichter, Landtage unter Zusammensetzung, Rechtsprechung.
Streben nach materiellen Vorteilen
offen verkündet II 384, als Recht beansprucht II 788 f. 921.
bei den Steuern I 279 410 415 418 445. S. Accise, Hufenschoss, Steuer-Verteilung, Trank steuer.
wünscht deshalb die Ordinar-Miliz II 498.
entzieht sich den auf angekauften Frei- und Köllmischen Gütern ruhenden Lasten I 254 266 II 384 f. 429 433 437 444 448 449 455 500 503 f. 509 517 f. 562 565 569 573 585 673 736 829 957.
beansprucht die heimgefallenen Lehngüter für sich I 295 403 662 II 971 972 988 995 1005 (vgl. Kurfürst), Bevorzugung b. Verpachtungen kfstl. Güter I 248 276 285 298 340.
Vgl. Einquartierung, Köllmer.
Advokatur s. Rechtsprechung.
Ämter, kombinierte, s. Amtsverwaltung.
Ämterhäufung s. Beamtentum.
Ämteruntersuchung s. Kammer, Adel.
aerarium publicum I 252 302 345 f. 509 530 535 II 558 570. Vgl. Steuern zu Zwecken der Landschaft.
Ärzte II 411 473.
Akademie s. Universität.
Aktenwesen der preussischen Behörden II 420 926. S. Expeditionswesen.
Amtsexekution s. Steuer-Einnahme.
Amtsexekutoren s. Amtsverwaltung.
Amtsschreiber s. Amtsverwaltung.
Amtsschütze II 537.
Amtstage s. Ständische Verhandlungen.
Amtsverwaltung
Hauptämter I 657 II 39 351 429 f. 452 453.
Zahl der Ämter überhaupt II 485 f.
Zahl der Hauptmannschaften II 436.
Kombinierte Ämter I 248 276 II 833 850 1005 (vgl. Reformierte Hauptleute).
Erbämter II 693 849 f. 852 883.
Inspektionsämter II 731, s. Kammer.
Kammerämter I 296 II 911.
Schulzenämter II 890 949 s. unten Untere Organe.
Vögte in Samland II 467.
Hauptleute s. Hauptleute und oben.
Untere Organe der Amtsverwaltung
Ihr Aufsichtsrecht im allgemeinen II 446.
Amts- (und Korn-)Schreiber I 526 742 II 39 359 381 462 481 492 678 767 808 832 f. 833 917 929 936 940 946 947.
Gerichtsschreiber II 437 884.
Landrichter s. Landgerichte.
Landschöffen I 263 665 II 388 627 683 693 737 763 766 877 931 986. Oberlandschöff II 1019.
Landgeschworene II 492.

Digitized by Google

Amtsexekutoren II 188.
Amtsschützen II 537.
Burggrafen I 296 526 II 931 989.
Fischmeister I 265 526 II 769.
Hausvogt I 303 526 657 742.
Schulzen II 568. Oberschulze in Tilsit II 851.
Spittelmeister I 526.
Verwalter II 931.
Amtsgerichtsbarkeit II 186 247 931. Vgl. oben Untere Organe, ferner Hauptleute, Jurisdiktionshäufungen, Köllmer.
Amtsbewirtschaftung I 263 739 761 II 67 152 214 813. S. oben Amtsschreiber u. s. w., sodann Hauptleute, Kammer.
Abgaben der kl. Städte an die Ämter II 746.

Anlage: (nach der Ordnung von 1627) I 278 280 282 287 289 305 328 353 354 356 359 406 f. 410 411 414 418 445 447 476 480 497 498 503 542 544 548 550 558 562 566 573 574 718, (nach der Ordnung von 1630) I 408, (nach der Ordnung von 1658) II 918.

Anleihen s. Finanzwirtschaft, Landkasten.

Antizipation s. Steuer-Bewilligungsrecht.

Apotheken-Wesen I 662 II 411.

Archiv s. Aktenwesen.

Arianer I 522 526 688 f. II 32 134 179 358 365 373 435 437 443 456 488 491 494 530 535 538 558 564 567 573 585 610 611 658 662 674 676 683 713 767 776 815 817 867 887 1018.

Arrendationen s. Kammer, Verpachtungen.

Artillerie I 352 356 II 857 863 865.

Assekurationen s. Steuer-Bewilligungsrecht, Verfassung, Katholizismus, Lutherische Kirche.

Assignationen s. Finanzwirtschaft, Kommissariat, Landkasten.

Aufbot I 344 350 352 353 354 357 360 361 364 365 369 530 II 45 49 50 52 f. 74 187 339 361 376 673 760 812 839 854—857.

Aufwandgesetze vgl. Landesordnung.

Aufwandsteuern I 354 369 II 484 488 497 499 505 508 514 535 536 539 540 541 544 546 563 721 730 732 734 741 742 745 746 785 825 834 837 853. Kutschensteuer II 825. Vgl. Supplementum.

Ausfuhrhandel s. Handel.

Ausländer s. Accise, Adel, Beamtentum, Handel, Indigenat, Landkasten, Rechtsprechung.

Ausland s. Auswärtiges.

Aussaatsteuer II 463 464.

Ausschüsse s. Landtage.

Auswärtiger Etat s. Finanzwirtschaft, Steuer-Forderungen.

Auswärtiges
zu erledigen durch Preussen s. Indigenat, Ständisches Staatswesen.
Thorner Friede I 330 335 337 488.
Das Oranische Leichenbegängnis 1647 I 341.
Russischer Einfall 1655 I 355 364.
Nordischer Krieg s. Polen. I 389 398 441 f. 455 f.
Friede von Oliva I 461 467 II 264 265 270 291.
Kriegsgefahr 1661 I 481.
Friedensunterhandlung mit Russland I 734 744 f. 762 f. 766 II 130.
Ausland und innerpreussische Lage 1662 II 67 117 130 219 254.
Kriegsgefahr 1664 II 463 464.
Gefahr der Weltlage 1670 II 625, 1672 II 722 f.
Türkengefahr 1671/72 II 706 707 729 732 734 740 742 746 760 762, 1674 II 797 798.
Schwedischer Krieg 1675—1679 II 814 815 823 828 833 834 835 845 849 853 854 856 857 860 861 870 893.
Friede von St. Germain en Laye II 918.
Lage nach dem Nymweger Frieden II 928 967.
Türkengefahr 1680 II 925 928, 1683 II 982, 1685 II 992 1002.
Russland 1685 II 992.
Vgl. Grenzstreitigkeiten, Polen.

Digitized by Google

Auswanderung (gewöhnlich bei Klagen über die Steuern; Angaben ohne Sicherheit).

B

Bäcker s. Handwerk.

Barone s. Landratskolleg, Landtage unter Zusammensetzung.

Bauern
Unterschiede der Nationalität nach II 479 480 481 557 809.
bilden keinen Stand II 794. Verachtung auch durch das Bürgertum II 763.
Persönliche Rechte II 533 586 675.
Bauernschutz II 586.
Vgl. Braugewerbe, Einquartierung, Kontributionen, Läufer, Landtage, Rechtsprechung, Steuer - Bewilligungsrecht, Steuer-Verteilung.

Beamtentum
Begriff: fürstliches oder ständisches, nicht staatliches II 572 684 (vgl. Oberratstube). Eid I 471 482 657 II 25 80. Amtspflicht und politische Gesinnung II 207. Soll sich gegen die Stände erklären II 797. Kfstl. Genehmigung zu der Übernahme nichtstaatlicher Verpflichtungen II 114. Vgl. Anschauung des Adels von den Benefizien.
Voraussetzung für den Eintritt in das preuss. Beamtentum:
1. Das preuss. Indigenat. Kampf darum I 242 243 f. 247 264 f. 283 292 293 297 336 340 402 bis 404 433 450 495 525 526 554 657 662 II 22 31 43 173 181 273 295 369 375 f. 382 f. 424 434 459 490 530 f. 555 561 706 713 830 846 848 851 869 870 872 f. 873 894 925 941 944 997 1013.
Vgl. Statthalter; Ordinar-Miliz, Obrist, Offiziere.
2. Adel und Bürgertum I 363 371 396 450 II 105 183 f. 383 424 577 583 636 816 846 f. 850 859. Vgl. Adel.
3. Graduation I 657 II 370 407 409. Vgl. unten Prüfungswesen.
Prüfungswesen II 370 406 f. 538 561.
Kenntnis der polnischen Sprache II 627 667 859.
Ernennung s. Oberratstube.
Missstände bei der Ämterbesetzung: Benefizien-Verkauf II 575 586. Expektanzen, Primarien I 662 II 411. Ämterhäufung I 243 526 528 II 106 627 667 1005.
Regelmässige Beamten - Laufbahn I 250 276 292 f. 299 668 II 35 39 182 430 431 829 831.
Amtsentsetzung s. Hauptleute, Oberratstube, auch Rechtsprechung.
Besoldungswesen
Auf einzelne Einnahmequellen angewiesene Ämter II 674 675 736 902 (vgl. Akademie).
Dienstwohnungen I 527 II 184 370 376 407. Diensthufen II 844.
Gehaltsherabsetzung I 650. Gehaltssperre II 847.
Gehaltsbesteuerung II (476 827) 844 881 885 886 893 899 f. Vgl. Befreiungen. Marineedikte II 1005 1014. Einquartierung I 659.
Gehaltsrückstände I (239 331 333) 472 504 II 409 437 535 550 560 568 571 f. 580 583 610 f. 667 674 f. 831 870 886 893 911 925 1012. S. Schulwesen, Universität.
Bestechlichkeit I 617.
Beamte suchen anderweitige Einkünfte II 765 852. S. Braugewerbe, Handel.
Qualität s. Kammer. Befehle von den unteren Organen nicht durchgeführt II 214 450 493 524 720 745 844 969. Übergriffe I 268 321. Vgl. Zu-

ständigkeits - Streitigkeiten. Vorbeugungsmassregeln (Ersatzpflicht für durch sie verschuldeten Schaden) II 410 672 960; vgl. Accise, Steuer-Einnahme. Gerichtshof für die Beamten II 559.

Befreiungen

von städtischen Lasten

des Adels in den Städten I 256 f. 264 530 II 414 468 563 711 759 874 883 894 935 943 945.

der Beamten und Professoren II 467 f. 563.

der Handwerker auf der Freiheit zu Memel II 564.

von Staatssteuern (vgl. Accise)

Niedergebrannte Häuser, Wüsteneien, bei Kriegsschäden I 351 365 II 75 858 865 870. S. Steuer-Verteilung, Oberland u. s. w.

Arme II 481 502 586 599 725 727 743 747 765 776 785 786 809 814 816 827 841 872 880 894 896 903 961 985 992 1022 1025.

Allgemeines Verbot I 403 658 II 570 762 765 830 834 840 842 849 853 865 876 877 902 919 937 964 971 974 984 994 999 1022.

Domänen, Kammerämter, Schatull- und Stranddörfer II 844 846 848 849 876 877 923 954 955 994 995. Kfstl. Bauern II 842. Pächter und Pfandinhaber s. Pfandinhaber. Amtsbier II 822.

Beamte bei Kopf- und Vermögenssteuern II 557 636 674 765 776 779 783 786 797 816 821 823 842 844 846 872 876 877 919 928 841 954. Vgl. Jagdwesen. Nachträgliche Besteuerung gefordert II 820 827 829 872. Beamtengehälter frei? II 844.

Truppen II 783.

Geistlichkeit und ihr Gesinde II 115? 481 f. 491 693 765 796 810 827 848 876 877.

Universität s. d.

Schulmeister II 693 694 765 827.

Adel II 725 796 829 880 883 1015, seine Witwen II 966 f.

Köllmer II 543 f.

Neusassen s. Jagdwesen. Berahmungshufen I 328 II 789 f. 985. Viehtriften, Übermasshufen II 599.

Einwohner auf dem Hacken in Pillau II 776. Lieger II 829.

Schützenkönige II 694.

Ausländer II 482 798.

Einzelne Personen durch besondere Verfügung des Kurfürsten oder der Oberräte I 658 II 451 737 798 872 877.

Eigenmächtige einzelner Stände s. Adel.

Behördenorganisation

Zentralbehörden zu Berlin

Geheimer Rat s. d. Märkische Kanzlei s. Expeditionswesen. Geheime Kriegskanzlei s. Expeditionswesen.

Territorialbehörden i. Preussen

Ihre Vermehrung im allgemeinen (Jurisdiktionshäufung). Klagen darüber II 534 560 566 568 574 586 653 667 683 707 911. Regelung des Expeditionswesens s. Expeditionswesen. Zuständigkeitsstreitigkeiten s. d. Bernsteinkammer s. d. Gerichtsbehörden s. Rechtsprechung. Jagd- und Forstbehörden s. d. Kammer s. d., Amtsverwaltung und Hauptleute. Kommissariat s. d. und Steuer - Einnahme. Lizentgericht s. d. Regierung s. Oberratstube und Statthalter. Zollverwaltung s. Zölle.

Bekenntnisfreiheit s. Gewissensfreiheit, Katholizismus, Lutherische Kirche, Reformierte.

Benefizien s. Adel, Beamtentum.

Digitized by Google

Berahmungshufen II 985. S. Befreiungen, Kammer.

Bernstein-Kammer I 574 720 II 560.
„ Meister I 541 744 769.
„ Unterthanen II 877.
„ fang I 244 294. Verarrendiert I 294 541 744 769.
„ Gericht II 707, Berufung I 720 743 f.

Berufung s. Rechtsprechung, Lizentgericht, Bernsteingericht, Oberratstube, Soldtruppen, Unschuldig Verurteilte, Wettordnung.

Beschwerden der Stände
Beschwerderecht I 535 II 241 441 443 610 689 809 937, auch ausser dem Landtage II 326 340. Nicht gegen den Kurfürsten gerichtet s. Fürstentreue.
Beschwerdepflicht I 486 f. II 907 933 937 957.
Beschwerdesucht II 606 607 637.
Zweck der Landtage für die Stände I 481 II 610 651 652 712 849 (S. Ständische Verhandlungen, Konvokation).
Klassifikation der Beschwerden
nach ihrer Zulässigkeit:
Gravamina—petita I 304.
General-gravamina — gravamina, Lokales oder Personen betreffend oder gerichtlicher Entscheidung vorbehalten I 277 327 337—339 346 II 101 177 569 f. 587 604 606 f. 609 682 684 747 f. 791 f. 924 1017.
Die Landräte bestreiten die Berechtigung solchen Unterschieds II 831.
nach ihrem Gewicht:
Gravamina urgentissima oder maiora—gr. minora I 718 II 500 510 530 689—692 695 711 809 834 896 911 1018.
Geschäftsordnungsmässige Behandlung auf dem Landtag (Das Gewöhnliche ist Einreichung der Beschwerden aller Stände gleichzeitig)
Einreichung der Beschwerden eines Standes allein I 532 II 536 f. 778.
Nachträge (Additionalgravamina) I 283.
Antwort der Regierung jedem Stand besonders und allen gemeinsam II 440—448 778.
Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen über Beschwerden II 628 642 643.
Erledigung durch die Regierung ohne Befragung des Kurfürsten II 674 675 702 853 1020 (s. oben grav. minora).
Bitten und Drängen der Stände auf Abstellung I 240 f. 404 557 569 631 633 u. s. w. Beschwerden, dem Kurfürsten nicht genügend vorgetragen II 956.
Anspruch auf Antwort II 1014. Was gilt als abolitio gravaminum? II 689 695 696 698 713—716 789.
Verwahrung betr. Beschwerden, die durch eine kfstl. Resolution unabgestellt bleiben I 305 327 II 456 591 922.
Drohung bei Nicht-Erledigung mit Polen I 341 346 347, mit Verweigerung der Steuerbewilligung I 527 629 II 971 982 986 1008 1016—1018 (vgl. Steuer-Bewilligungsrecht), mit Verweigerung der Steuerbezahlung II 975 980 1003.
Verhalten des Kurfürsten
Was er unter Erledigung versteht II 241.
Versprechen der Erledigung I 570 594 II 782 783 853 990 997.
Bereitschaft zur Erledigung I 283 656 II 208 f. 312 456.
Einforderung von Beschwerden II 908 911 915.
Resolutionen 1661/3 I 713 f. 714 715 f. 718 725 II 101—108

Digitized by Google

124 129 177 220 242—247 297 394 441, 1669 II 567—570, 1670/1 II 632 682—684 697—702 706, 1672 II 747 f., 1673 II 791 f., 1679 II 918. Vielfach mit den Landtags-Abschieden verbunden.
Liegenlassen der Beschwerdeschriften I 524 540 705 II 849 852.
Ablehnung der Beschwerden von vornherein I 273 281 II 552 584 626 652 695—697 907.
Besoldungswesen s. Beamtentum, Accise unter Kosten, Hauptleute, Landratskolleg, Schulwesen, Steuer-Einnahme, Universität.
Bestechlichkeit s. Beamtentum, Donative, Landtag.
Bettelmönche II 867.
Bettelwesen s. Wirtschaftlicher Zustand.
Bewilligungsrecht der Stände s. Steuer-Bewilligungsrecht.
Bibliothek, Kfstl. I 649 673.
Biener s. Jagd- und Forstwesen.
Bierschank und -Handel s. Braugewerbe.
Bischöfe s. Lutherische Kirche.
Bönhasen s. Handwerk.
Branntweinbrennerei I 262 317 318 324 580 664 726. Vgl. Accise, Schulwesen.
Braugewerbe
Biererzeugung, Verfahren I 238 279 280 282 289 II 532 f. Feuersgefahr I 262. Bierpreise II 493 506 533 745 f. 756 772 780.
August-Bier s. unten Köllmer und Bauern.
Schwarz-Bier II 677.
Goldapper Bier I 493 II 1015.
Klagen über unerlaubtes Brauen I 261 262 271 f. 317 318 321 324 665 II 16 627 847 944 988.
Brauerei der Handwerker II 887.
„ auf den Freiheiten I 256 262 279. Schlossbier II 778 781 983 993 1006 1015.
„ auf dem platten Lande insgemein II 414 491 521 531 532 561 f.
Brauerei der Geistlichkeit siehe Lutherische Kirche, Disziplin.
„ der Ämter I 325 664 II 493 626 852, der Wildnisbereiter II 537.
„ der Köllmer und Bauern I 261 277 316 319 II 636 849 852, der Müller II 537.
Bierhandel und Ausschank
allgemeines I 255 256 262 f. 316 318—321 324 663 II 251 263 272 412 460 477 f. 495 521 532 533 537 563 569 636 674 746 821 828 834 840 845 850 995 1006.
Ausschank auf dem platten Lande I 256 II 537 636 848 852 887; in Memel und am Strande I 255 256 277 321.
Ausschank der Ämter II 636, des Adels I 318 f. II 564, der Köllmer, Krüger, Bauern II 537 561 1018 1020.
Ausschank auf den Freiheiten I 255 f. 277 309 315 664 II 88 414 446 849 1006.
Handel der Beamten mit Bier in Königsberg II 707 714.
Einfuhr v. Landbier nach Königsberg I 327 II 368 374 382 387 414 702 842 874 945 983, von fremden Bieren II 563 727 747 768 778 781 822 849 852 998.
Ausfuhr II 874.
Abgaben vom Bier
Biergelder der Krüger II 492 f. 506 586 834. Durch den Adel oder die Ämter erhobene II 494 f. 533 587. Bierzoll II 852.
Brennholz s. Jagdwesen.
Briefgeheimnis II 825 850.
Brombergische Verträge s. Polen.
Brücken s. Ortsverzeichnis unter Kleine Schleuse, Kraupischken, Tapiau.

Digitized by Google

Buchdruck und Buchhandel I 531 II 689. Vgl. Druckschriften.
Bücherzensur s. Druckschriften.
Bürgerrecht s. Freiheiten, Handel, Handwerk, Königsberg, Kurfürst, Städte.
Bürgertum, staatliche Rechte s. Adel, Beamtentum, Indigenat, Landtag, Steuer-Einnahme, Steuer-Verteilung, Verfassung, Politik d. Kfsten.
Burggrafen s. Amtsverwaltung.

C (Vgl. K)

Casus devolutionis s. Polen.
Casus necessitatis I 344 II 45f. 94 95 300 339 352 353 437 441 520 541 556 599 646 674 695 712 716 724 731 742 746 747 749 750 768 770 772 774 793 800 810 826 838 862 901 908 928 934 987 1010. Vgl. Kurfürst, Stellung zu den Privilegien.
Causae nobilium s. Adel.
Clausula derogatoria II 241 304 312 315 318 348f. 352 354.

D

Deutsch-Orden II 301 307f. 314 317 324 329—331 351.
Dieberei II 627 636. Pferdediebe I 359 663 II 412 846 902. Wilddiebe II 4.
Dienstpflichtige s. Ordinar-Miliz.
Dienstwohnungen s. Beamtentum.
Diploma Feudale Regium II 611.
Diploma investiturae 1611 II 331.
Dominium maris baltici I 736.
Donative
für den Markgrafen Sigismund 1635 I 238 279 282 289 329f. 341 344.
für die Kurfürstin 1656 I 386 419 II 154 188f. 398 419f. 435 488f. 505 508 510 565 569 586 768.
für verschiedene Würdenträger 1663 II 433 439 440 448 452f. 466 471 477 480 492 494 496f. 505 508 510 517 521 531 553f. 561 565 569 575 586 672 718 723 736 744 747 766 786 799 820 821 828 829 834 884 916 955 964 968.
für die Kurfürstin 1668 II 540 541.
für den Kurprinzen 1679 II 866 868 884 887 894 902 908 912 915f. 918.
Bedürfen sie kfstl. Erlaubnis? II 915f.
Druckschriften, Beschlagnahme I 711f. 716 764 (II 563 564).
Duell I 594 603 644f. Duelledikt I 369 382 499f. 527 II 106 185 243 246f. 360.

E

Edictum perpetuum s. Duell.
Edikt von Nantes II 1000 1005.
Ehen, gemischte II 816f.
Eheschliessung I 258.
Ehesteuer s. Fräuleinsteuer.
Einquartierung
und Verfassung I 323 441 624 II 302 352 383 872f. 970.
Königsbergs I 408 529f. II 793 887 902 903 907 912 913f. 943.
der kleinen Städte I 259 260 281 322f. 336 343 346 351 365 387 392 418 519 529f. 530 542 558 624 633 642f. 656 659 701 704 II 116 149 186 187f. 362 367 376 383 435 438 447 477 479 494 502 510 513 534 562 563 564 576 583 627 673 689 690 691 695 707 727f. 737 742 747 751 753 754 755 763 769 778 781 786 809 825 828 841 846 850 853 855 886 894 899 932 937 943 945 957 959 960 995f. 1006 1018 1020.
Von den Ständen selbst vorgeschlagen I 408 419f. 420 448f.
der Freiheiten I 311 408 II 887.
der Köllmer I 387 418 542 658 659 701 704 II 362 376 383 492 510 553 598 846 850—852 883 957 962.
der kfstl. Bauern II 8 883.
der Pfandgüter I 558 633 658 II 362 376 383 829 847 848 851.
des Adels I 253 401 419 445f. 658 (?) 659 II 506 524f. 784—790 793 826 840 842 844 848 851 852 857 876 881f. 886 896 897 899 907 908 911 912 913 918 920 933

Digitized by Google

937 941 942 944 952 953 954 bis 960 963—965 970—977 984 1005:
der adlichen Bauern allein II 846 852 876.
der Beamten I 659.
Loskauf des Adels und Königsbergs II 828 844 849 894 903 912 913f. 919 920 943 955 956 957 970 978 979 980 982 986.
Entschädigung der Städte und Bauern I 363 409 659. Vgl. Finanzwirtschaft, Vorschusswirtschaft.
Verteilung der Truppen
Teilnahme des Adels an ihr II 866 871 875f. 882 883 910. Klagen über Ungleichheit II 894 897 907 925. Offiziersquartiere II 908.
dem Kommissariat statt der Regierung zugewiesen II 889f. 891 893 897.
der einzelnen Waffengattungen: Infanterie II 920f. 922 932 934 936 937 959. Reiterei II 192 989.
Servis und Speisung I 344 345 373 376 II 75 334 345 520 587 596 683 684 692 694 702 707 714 726 727 734 751 778 798 836f. 840 841 857 857f. 863 865 870 871 872 875f. 886 893 894 898f. 903 bis 909 912 917 920 921 936 941 960 961 969 983 995 1022. Höhe II 75 785 840 921 1020. Weide- und Futtergelder II 754. Ungemachsgelder II 969 983. Vgl. Hart- und Rauchfutter.
Elbing, Abtretung an den Kurfürsten, vgl. Ortsverzeichnis unter Elbing.
Elendbestände II 995.
Enteignungsverfahren s. Festungen.
Erbämter s. Amtsverwaltung.
Erbfolge in Preussen I 341—344 II 432f.
Erbrecht I 267.
Erzpriester s. Lutherische Landeskirche.
Exemtionen s. Befreiungen.
Expeditionswesen
Geschäftsabgrenzung der preussischen gegen die märkische Kanzlei I 250 276 300 323 336 400.
Geschäftsabgrenzung d. Obersekretäre, der Kammer und des Kriegssekretärs II 925—927 930.
Geschäftskreis der Geh. Kriegskanzlei II 926.
Vgl. Aktenwesen, Kommissariat, Oberratstube, Rechtsprechung.
Expektanzen s. Beamtentum.

F

Fahrwasser-Regulierung s. Handel.
Festungen
I 260 317 323f. 358 401 408f. 526 529 II 44 186 187 371 375 407 523 674 810.
Gouverneure I 293f. 295 340 354 525 526 II 44 367 375 378 382 406 437 442 490 491 (vgl. Indigenat).
Anlegung und Ausbau Pillaus I 237 274 280 285 286f. 288f. 326, der Neuen Schanze I 724 726f. 740 746f. 750 764 774 u. s. w. (vgl. Ortsverzeichnis unter Friedrichsburg). Enteignungsverfahren dabei I 774 II 369 406.
Wodurch, woraus unterhalten I 267 280 286 295 529 II 684 696 1013.
Jurisdiktion dort II 560.
Feuerordnung Königsbergs II 860.
Finanzwirtschaft
Landräte gegen das Schuldenwesen II 499.
Unordnung durch Schuld der Oberräte I 586, durch die Ausgaben für das Heer s. Heer- und Kriegswesen, Kammer.
Assignationen I 448 II 513 535 580 600 761 816 826 832 918 924 945 952 956 991. Günstlingswirtschaft des Kurfürsten I 610, vgl. Befreiungen, Kurfürst.
Mangel an Mitteln II 70 736 759 761 812.
Anleihe- und Vorschusswirtschaft I 239 260 306 322f. 330 333 336

Digitized by Google

358 359 361 364 381 408 542 543 550 763 766 II 7 18 81 116 150 362 389 435 450 501 f. 505 508 550 563 576 587 714 728 751 754 809 815 834 840 849 853 859—863 865 887 906 944. Vgl. Handwerk, Tuchmacher.
Reform-Versuche: Aufsichtsbehörden, auswärtiger Etat, Entlastung der Kammer II 82 462 548 551 f. 556 f. 562 564 567 581 f. 991. Vgl. Kammer, Steuer-Bewilligungen.
Fischerei
Fischer II 407. Gilde- I 265 666 f.
Arten der Ausübung
Beutel- I 661.
Keitel- I 285 411.
Haff- II 574.
Wehren: Aal- II 563.
Fisch- I 253.
Fischaufkauf II 993.
Fischverkauf I 661 II 995.
Fischausfuhr (freie) I 265 272.
Garn- und Wasserzins I 667.
Quastlegen u. s. w. der Amtsunterthanen I 667.
Fischmeister s. Amtsverwaltung.
Fiskale
advocatus fisci I 255 597 599 625 642 652 II 123 365 388 403 435 490 649 671 679.
officiales fisci I 312 657 658 II 105 184 236 237 365 403 409 416 417 437 446 460 516 537 666 756 777.
Streit um ihre Prärogative, dass ihr forum nur das Hofgericht sei I 251 277 301 527 II 40 f. 106 184 435 436 f. 446 666.
Offizial beim Konsistorium I 769.
Zuordnung von Mitgliedern der juristischen Fakultät zu der Erledigung fiskalischer Prozesse II 409.
Flachshandel s. Handel.
Flotte I 286. Vgl. Küstenverteidigung.
Fluchen, Bestrafung II 478.
Forstwesen s. Jagd- und Forstwesen.
Fräuleinsteuer I 335 337 338 565 f. II 46 553 554 562 605 f. 706 707 714 1012 1012 1013 1016 1017 1018 1022 1023 1025 f. 1026 f.
Franziskaner II 867.
Frauenkonkurrenz s. Handwerk.
Freibriefe s. Handwerk.
Freie s. Köllmer.
Freiheiten, Kfstl.
Emporblühen I 308 309 311 314 II 386.
Bürgerrecht I 241 403 427.
Stellung gegenüber Königsberg I 309 bis 316 II 454.
Kirchenvisitation II 402.
Steuern I 448 II 501 717 844 945.
Bei Steuern zum Lande oder zu Königsberg gehörig? II 386 388 392 395 438 444 f. 494 709 711 844 964. Wohin die Steuern? II 771 775.
S. Braugewerbe, Einquartierung, Handwerk.
Freiherrn s. Landratskolleg, Landtage, Zusammensetzung.
Freijahre II 412 422 925 944.
Freizügigkeits-Beschränkungen II 941.
Fremde s. Adel, Befreiungen, Bernstein, Freiheiten, Handel, Handwerk, Indigenat, Königsberg, Städte, Steuern.
Fremde (nicht preussische) Beamte und Offiziere s. Beamtentum, Geheime Räte, Kommissariat, Oberratstube, Rechtsprechung, Soldtruppen, Statthalter.
Friede in Waffen s. Heer- und Kriegswesen.
Fürstenschulen s. Schulwesen.
Fürstentreue der preussischen Stände (monarchische Gesinnung)
von Roth geweissagt II 274.
Stände zu den ältesten Unterthanen des Kurfürsten zählend II 1014.
Aufruhr ausgeschlossen II 788 795 1019. Unerschütterlichkeit der preussischen Treue II 764 823 893 934. Übertrifft die aller Völker II 725; ein Beispiel ohne Beispiel II 942. Schwindet II 736 741.
Unterthänigkeitsversicherungen I 378 395 405 410 454 f. II 15 21 22

Digitized by Google

54 92; verurteilen Kalkstein II 637 f., Schlieben II 867 869; Vorwürfe nie gegen den Kurfürsten selbst, sondern gegen seine Umgebung I 240 257 377 398 529 748 II 267 580 592 662 670 921 f. 928.
Fälle hochverräterischer Bestrebungen II 679 f. 722 810 845 f. im schwedischen Kriege II 860 863 864 870. Haltung der Stände insgesamt 1678/9 II 855—859 865 869.
Misstrauen des Kurfürsten I 498 f. 534. Verdächtigung der Stände durch Brandt II 682.
Vgl. Polen, Souveränität.
Fuhrleute, Königsberger II 460 863.

G

Gärtner (Kauf-, Lohn-) I 268 II 452 511 941 944 954 964.
Gässner II 834.
Gastwirtschaften I 665. Vgl. Braugewerbe.
Gehälter s. Beamtentum, Accise unter Kosten, Hauptleute, Landratskolleg, Schulwesen, Steuer-Einnahme, Universität.
Gehege s. Jagd- und Forstwesen.
Geheime Räte
Die Vertrauten des Kurfürsten II 104; mässigender Einfluss auf ihn II 801 804 851 895.
Widerspruch gegen ihre Mitwirkung in grossen Sachen I 400 II 104 181 313 367 371 374 381 405 432 443 879 884 910 f.
Berufung eines Preussen in den G. R. II 955.
treten an die Stelle der Oberräte, wenn Kfst. in Königsberg II 350 355 390 397.
Gemeinsame Sitzung mit den Oberräten II 866 869.
werden nach Königsberg geschickt I 358. (Die II 678 erwähnten Märkischen Räte waren nicht Geheime Räte.) S. Landtage.
Geistlichkeit s. Lutherische Kirche, Accise, Befreiungen, Gewissensfreiheit, Synkretismus.
Geld, gerichtlich deponiertes I 527 II 184 246 361.
Gerber II 874.
Gerichte in Königsberg s. Königsberg.
Gerichtsbehörden s. Rechtsprechung.
Gerichtsschreiber II 437 884.
Gesandtschaften der Stände an den Kurfürsten:
der ganzen Landschaft
nach Saalfeld 1657 I 448.
nach Berlin 1661/62 von dem Kurfürsten und Schwerin geplant I 483 561 603 608 640 642 644 680 690 f. 693 696 706 II 64 70 142 f.
1671 von Croy vorgeschlagen II 696 704.
1674 in Aussicht genommen II 800 806.
1679 von Croy vorgeschlagen II 904 905.
1681 ausgeführt II 953 954 955 f. 956 957 f. 959 f. 971.
Städte bedenklich, ob verfassungswidrig II 953.
einzelner Volkskreise II 525 679 708 719.
Gesandtschaften der Stände nach Warschau s. Polen.
Ständige Gesandtschaft des Adels dort s. Polen.
Gesellen, Besteurung II 716.
Gesinde
Ordnung II 560 573 673 684 1014.
Dienstzeit II 1020.
Löhne I 271 II 473 478 480 573 579 709.
Besteuerung II 732 827 828 829 851 955 959.
Kleiderprunk II 709 1020.
Zuzug II 612.
Mangel I 271 II 579 732 740 743 754. Abfluss vom Lande in die Städte II 962.

Digitized by Google

Getreidehandel s. Handel.
Gevatternwirtschaft in Preussen II 152.
Gewerbe s. Handwerk, auch Handel.
Gewerkrollen s. Handwerk.
Gewichte s. Mass- und Gewichtsordnung.
Gewissens- und Religionsfreiheit
Der Kurfürst für sie I 291 427 II 32 309 314 317.
Die Stände gegen sie I 689 II 30 bis 32 134. Ihre Unduldsamkeit II 713. Unduldsamkeit der Königsberger II 102.
Unduldsamkeit der Prediger I 507 592 593 594 601 605 711 721 II 33 137 542 558.
Kirche: Was gilt als eine Kirche (gottesdienstliches Gebäude)? II 923.
Ketzerstrafen II 662.
Vgl. Katholizismus, Lutherische Kirche, Reformierte.
Goldschmiede II 418 435.
Gouverneure s. Festungen.
Gravamina s. Beschwerden.
Grenzhäuser II 820. S. Hauptleute, milit. Aufgaben.
Grenzstreitigkeiten I 251 254 301 II 829 834 995 1006 1013.
Grossbetrieb s. Industrie.
Grundbesitz, Verteilung II 784. Vgl. Adel.
Günstlingswirtschaft s. Finanzwirtschaft, Befreiungen, Kurfürst.

H

Haberstrohgeld I 322.
Hackenbuden II 834.
Halbhufner (im Amt Insterburg) II 930 949.
Handel
Arten der Waren
Einfuhrwaren I 756.
Bier s. Braugewerbe.
Erbsen II 677.
Fische s. Fischerei.
Flachs II 545 677 707 713 988.
Getreide I 534 665 II 416 677 707 988.
Hanf II 677.
Holz I 253 750 II 406 438 563 1015.
Leder I 354.
Malz II 677.
Salz II 677.
Tabak II 676 679.
Vieh II 417 707 714.
Wildpret II 1021.
Ausfuhr- und Durchgangs-Handel
Handelsstatistik II 676.
Überseehandel, allgemein II 676 707 996.
Bestimmungsort:
Danzig, s. Ortsverzeichnis.
Elbing I 407, s. Ortsverzeichnis.
England II 707. Vgl. unter Wirtschaftskämpfe.
Ermland I 263 264 265 301 II 544 756 822 988 1014.
Holland s. unter Wirtschaftskämpfe.
Littauen I 245 279 321 333 734 II 636. Vgl. unter Zustand der Handelswege, auch Zölle.
Russland II 636.
Spesen: Stechelohn II 506. Speicherzins II 506.
Zustand der Handelswege und Fahrzeuge: Witinnen I 279 II 707 714 778. Bordings- und Schmaken-Schiffahrt I 255 279 316 317 II 544 f. 707 769 778 779 781 874 998 1006. Verpfählung des Pregels I 321 322 II 887. Versandung I 321 II 675. Behinderung im kurischen Haff II 574.
Kurzsichtigkeit Königsbergs II 998.
Darniederliegen des Handels I 743 II 464 568 751 752 753 756 758 774 802.
Zölle s. Zölle.
Andere Abgaben: Stromgeld II 387 545. Hafenabgaben I 333 476 II 544 545. Haberstrohgeld I 322 (Haff). Vgl. Accise.
Staats-Fürsorge für den Handel II 460 713 792 913.
Kommerzienrat II 874.

Digitized by Google

Fahrwasserregulierung II 245 545 778 852 874 887. Treideldamm II 993 998 1006. Stromwehren I 661 II 411. Schleusenbau II 245 f. 375.
Vgl. Brücken, Wege, im Ortsverzeichnis Neuer Graben.
S. Lizentgericht, Wettordnung.
Wirtschafts-Kämpfe
Monopolhandel I 317 II 531 534 636 654 659 778 873.
Vorkauf I 263 f. 322 665 II 413 416 495 563 636 690 737 779 983 1015.
Königsbergs Niederlagsrecht I 279 II 387 537 707 995. Kfstl. Salzniederlage II 636 674 684 690.
Kfstl. Freiheiten: Packkammern II 374 416 435 446 454 460 563 577 873 887 911. Krambuden I 313 f. II 852 (sonst wie Packkammern).
Fremdenhandel I 279 316 317 319 f. 554 664 f. II 416 460 540 545 568 726 821 852 873 1014. Unterstützung durch die Garnison II 545 739 (778) 816. Vgl. Accise-Taxen; Wettordnung.
Lieger II 374 531 534 674 828 829 834 835 840 f. 873 f. 874 911 925 943 944 993 998 1013 1015. Siehe Wettordnung.
Engländer I 263 554 II 482 707 873 874.
Holländer I 278 403 404 407 522 579 II (s. Lieger).
Juden s. Juden.
Polen II 683.
Schotten, Paudelkrämer I 255 316 317 319 f. 324 403 407 f. 522 554 579 664 II 120 175 179 182 374 454 456 511 637 834 852 870 873 993 998.
Pr. Holland II 175 179 182 544 f. 659 713 873 874.
Stadt wider Stadt: Königsberg gegen Memel I 277 314 321 470 491 665 II 413 460 636 674, gegen Pillau I 255 256 277 316 317 319 320 II 707, gegen Tilsit II 707. Memel gegen Heiligen A II 996.
Handel der Landbevölkerung I 263 407 471 665 II 88 92 521 534 541 564 737 779 1003 1025. Vgl. oben Vorkauf; Luth. Kirche, Disziplin. Verdienst der Städte an der Landbevölkerung II 533.
Handmühlen s. Mühlen.
Handwerk
Gewerkrollen I 256 277 403 II 104 368 374 f. 382 415 416 f. 435 446 537 570 574 577 636 674 675 727 747 834 849 925 1006.
Heirat ins Gewerk I 666 II 702 727.
Freibriefe I 256 308 310 311 f. 315 f. 403 665 666 II 368 375 382 414 f. 416 f. 460 577 586 637 684 691 695 702 747 768 778 781 821 828 875 944 988.
Bönhasen I 264 279 II 104 245 418 537 563 637 674 716 727 769 778 842 852 875 887 944 995 1006 1015 1021. Unterstützung durch die Garnison II 769 778. Vgl. Handel, Schotten; Industrie.
Weiberkonkurrenz II 637.
Handwerk auf den Freiheiten I 256 308 311—314 316 525 665 666 II 104 175 182 f. 184 245 374 382 416 435 437 456 533 f. 636 674 727 1006 1015. Bezahlung der Handwerker dort mit Bier statt Geld I 255.
Handwerk auf dem Lande II 410 637 842 846 851 864 954 959 964 995 1009. Vgl. Märkte.
Handel der Garnison mit Schuhen II 778. S. Beamte, Braugewerbe.
Streitigkeiten unter den Gewerken II 563.
Gesellen-Besteuerung II 716.

Digitized by Google

Die einzelnen Gewerke:
Bäcker II 715 943. Fest- II 417 533 f. Los- II 386 417. Schloss- II 417 674 778.
Brauer s. Braugewerbe.
Fleischer II 75 983.
Gässner II 834.
Gastwirtschaften I 665. Vgl. Braugewerbe.
Gerber II 874.
Goldschmiede II 418 435.
Kannengiesser II 417 f. 446.
Kürschner I 666 II 637.
Reifschläger II 674.
Ringer II 834.
Schiffbauer II 874.
Schneider I 666 II 415.
Schuster I 666.
Seifensieder II 413 435.
Tuchmacher II 415. Schulden der Regierung an sie: II 417 460 511 534 535 540 541 577 636 674 707 714 769 887 969. Besteuerung der Tücher II 745.
Uhrmacher II 415.
Zimmerer II 874.
Hart- und Rauchfutter I 373 f. 542 550 573 II 373 f. 840 857 865 866 868 871 872 882 883 f. 894 904 907 908 910 943 957 959 960 970 1010 1016.
Stroh- und Heugelder II 914.
Hauptämter s. Amtsverwaltung.
Hauptleute
Zwei in einem Amt I 566. Verhältnis zu den Amtsschreibern II 832 f. 947, zu anderen Beamten II 890. Vgl. Jagdbediente, Kommissariat, Kammergericht.
Konfession s. Reformierte.
Ernennung s. Oberratstube.
Eid II 462 924.
Gehalt II 535.
Mitglieder des Landrats II 602. Vertretung durch Landräte II 917. Vgl. Landratskolleg.
Allgemeine Vorschriften I 408 528.
Jurisdiktionsumfang I 296 (Schatulldörfer) II 666 f. 693 911 924 931. Vgl. Jagdwesen, Zuständigkeitsstreitigkeiten.
Rechtsprechung I 250 293 299 371 382 554 f. 646 II 39 106 107 135 287 340 627 833. Kenntnis des Polnischen dafür gefordert I 723 II 627.
Ökonomie I 554 f. 650 651 696 II 828 831 f. 832 f. Waldwirtschaft I 296 II 490 531. Vgl. Jagdwesen.
Kirche II 365 379 400 401 f. 497.
Steuern II 907. Sie nehmen stets an der Einnahme der Kopf- und Viehsteuern teil.
Militärische Aufgaben I 293 407 723 II 52.
Amtsenthebung I 528 555 II 36 186 243 303 325 352 361.
Verhaftung II 106 184, durch die Kriegskammer II 808. Vgl. Kommissariat, Kurfürst.
Änderung ihrer Stellung geplant II 827 831 ff.
Vgl. Adel und Verwaltung, Amtsverwaltung, Ständische Verhandlungen unter Amtstage.
Hauptmannschaften s. Amtsverwaltung.
Hauptschoss s. Kopfschoss.
Hausmühlen s. Mühlen.
Hausvogt s. Amtsverwaltung.
Heer- und Kriegswesen
Stehendes Heer nötig. Rechtzeitige Rüstung. Friede in Waffen I 480 482 483 484 541 738 II 107 f. 473 f. 484 529 541 551 728 740 774 781 845 849 901 903 917 921 928.
Ausgaben für Heer- und Kriegswesen gehen allem vor II 166 191 214 718 832. S. Kammer.
Vgl. Wehrpflicht.
Landheer
Preussisch-ständische Truppen. Aufgebot s. Aufbot.
Ordinarmiliz s. Ordinarmiliz.
Kurfürstliche Soldtruppen s. Soldtruppen.
Flotte I 286. Vgl. Küstenverteidigung.

Kommissariat s. Kommissariat.
Kriegsgerichte s. Soldtruppen.
Kostenaufbringung s. Soldtruppen, Steuer-Bewilligungen.
Einquartierung s. Einquartierung.

Heimgefallene Güter s. Adel, Kurfürst.

Heiratsteuer s. Fräuleinsteuer.

Hilfsgelder
Königsbergische I 545 712 f. II 63 f. 75 f. 114 232 388 392 453 484 526 537 538 f. 539 573 576 630 636 785 794.

Hilfstruppen für Polen s. Polen.

Hochverrätereien s. Fürstentreue.

Hof, der kurfürstliche
Einfluss der Umgebung auf den Kurfürsten II 456.
Partei, die den Kurfürsten gegen die Stände zu Schroffheiten und Gewalt drängt I 471 472 474 II 79 592 689 696 705 713 749 764 799 815 (Unterstützt von den Offizieren II 645 796 803 f. 806).
Freunde selbst Kalcksteins d. A. am Hofe I 646.
Klatschereien I 552 II 97 607 609 623 640 f. 722.

Hofgericht s. Rechtsprechung.

Hofhalsgericht s. Rechtsprechung.

Hofrentei II 1018.

Holzförster s. Jagd- und Forstwesen.

Holzhandel s. Handel.

Holzprivilegien s. Jagd- und Forstwesen.

Holzschreiber(-kämmerer) s. Jagd- und Forstwesen.

Holzwarte s. Jagd- und Forstwesen.

Holzwirtschaft s. Jagd- und Forstwesen.

Hornschoss s. Viehschoss.

Hufenschoss und Schoss von den Hunderten (vom Vermögen)
Urteile über ihn I 279 280 II 73 109 111 116 120 f. 439 452 463 464 499 517 559 568 736 775 780 784 789 799 825 865 930 945 1012.
Hufenkataster II 462 880 883 894 935. Widerspruch der Stände gegen willkürliche Änderung II 793 974 980 984 994. Neubearbeitung II 784 787 954 955 966. Kommission dazu II 954 965 966 995 1000 1019 1020. Klassifikation II 879 f. 1012 1023 1024 1024 f. 1026.
Hundertentaxe I 280 f. II 73 74 533 573 673 (?) 690 712 805 843 875 944. Herabsetzung II 913 961.
Kommission zu ihrer Untersuchung II 898 943 965 968 969 975 988 989 991 995 999 1004 1015 1022 1027. Klassifikation II 943.
Bewilligung durch die Stände I 237 281 282 306 328 329 f. 337 341 347 (?) 348 (?) 351 363 II 417 f. 448 f. 452 480 772—775 780 781 785 786 822—826 836 837 839 841 846 858 859 860 864 865 868 871 872 933 935 937 941 943 959 960 963 964 974 980 981 984 985 986 990 992 993 994 997 998 999 1003 1007 1008 1009 1013 1016 1018 1022 1024 1025. Vgl. Universität.
Ablehnung I 409 411 f. II 899.
Erhebung ungewilligter Hufenschösse (vgl. Kontributionen)
Kaum etwas so wie sie wider die Verfassung I 453.
1647 I 340.
1655—1661 I 367 374 376 378 f. 384 401 403 404 409 413 441 449—452 456 470 472 473 474 497 503 512 515 517 524 526 535 542 f. 550 566 573 718 733. Ihr Ertrag II 656 715.
1670—1674 II 613 633 640 f. 641 643—647 683 686 f. 690 691 692 695 705 708 719 721 f. 724 729 732 734 736 738 739 742 749—752 754 755 759 f. 770—773 779 780 782 784 785 787 f. 790 799 800 806 f.: in Königsberg II 794 796 799 802 803 805. Vgl. Königsberg, Exekution 1674.
1674—1684 II 822 824 838 839 891 896 897 898 917 920 921 928 931 f. 934 940 944 948

Digitized by Google

949 f. 950 952 954 956 957 960 964.
Serviserhebung in Geld thatsächlich Hufenschoss II 904 905 909 917 921.
Huldigung I 283 289 f. 307 328 f. 332 557 569 583 633 634 635 710 f. 728 f. 770 771 II 70 f. 97 98 118 148 160 241 264 265 278 324 346 351 454 bis 459 461 680.
Hunderte, Schoss davon s. Hufenschoss.
Das Hundeshaupt tragen II 273 275 293.

I

Immunität der Abgeordneten s. Landtage.
Indigenatsrecht
I 242 f. 249 276 298 402 522 526 II 182 374 375 382 405 431 434 437 442 490 491 494 520 548 554 f. 561 574 584 f. 593 611 631 673 683 f. 695 701 706 707 713 779 850 852 873 896 973 981 983 988 994 997 1005.
Für die Festungsgouverneure genügt Ansässigsein im Lande II 44 367 406 432 437 491.
Ausschluss aller Nicht-Preussen von Ämtern und Rechten s. Adel, Beamtentum, Freiheiten, Geheime Räte, Handel, Handwerk, Kommissariat, Landtag, Oberratstube, Ordinarmiliz, Rechtsprechung, Soldtruppen, Steuer-Verwaltung.
Widerspruch gegen die Verwendung von Nicht-Preussen zu Preussen betreffenden diplomatischen Sendungen I 243 276 293 495, zur Vermittlung zwischen Kurfürst und Ständen II 43 369 375 f. 382 f. 424.
Vgl. Königsberg, Bürgerrecht; kleine Städte, Bürgerrecht.
Indultum moratorium s. Rechtsprechung.
Industrie
Grossbetrieb II 637.
Gehindert durch die Handwerker II 874.
Leder-Industrie II 713 f.
Woll-Industrie II 415 713 f.
Infanterie s. Einquartierung, Soldtruppen.
Inspektionsämter s. Kammer.
Instigatoren s. Accise, Läufer.
Instleute I 408 II 452 846 864 941 964.
Instruktion der Vertreter der Ritterschaft und der kleinen Städte auf den Landtagen
Unterschied von den „Vollmachten“ II 529 547 779.
Das Mandat gebunden und beschränkt durch die Instruktionen I 275 282 353 397 405 II 21 69 70 111 116 299 318 354 529 540 541 605 642 722 730 742 757 807 817 819 830 836 848. Druck dadurch auf die einzelnen Abgeordneten II 959 976 978.
Nachträgliche Änderung durch die Ämter I 353 355—358 (bloss schriftlicher Antrag darauf durch die Regierung genügt nicht) II 327 337 347 356 358 376 380 436 605 627 630 f. 642 643 646 675 731 859 860 892 973.
Versuche, die Bindung zu beseitigen seitens der Landräte II 439 782, der Regierung I 356 II 514 536 824 991.
Fälle von Beschlüssen ohne Instruktion I 375 II 681 884 899.
Beschlüsse auf Heimbericht s. Landtage, Abstimmungen; Ständische Verhandlungen, Amtstage.
Clausula generalis (ebenfalls „Vollmacht“ genannt) I 283 284 368 II 398 433 527 528 529 536 548 603 604 678 730 761 807 824 825 826 940.
Freiheit für Bewilligungen auch ratione quanti II 473.
Besondere Art der Bindung I 505.
Die Regierung kennt ihren Inhalt I 337 356 359 II 473 474 529 604 627 678 704 706 707 721 817 819 824. Vgl. Ständische Verhandlungen, Amtstage.
Die Regierung erhält sie abschriftlich I 577 578 582 586 II 473 529

678 705 819 824. (Sonstige Instruktionen mitgeteilt II 433 f. 437 f.).
Die Regierung erteilt Abgeordneten einen Verweis wegen Nicht-Beobachtung I 688.
Kenntnisnahme durch Landräte II 202 (?) 681.
Die Regierung verfügt Übersendung der Instruktion eines ausbleibenden Abgeordneten an einen anderen II 772.
Intendantur s. Kommissariat.
Interimswilligungen s. Landtage.

J

Jagd- und Forstwesen
Beamte
Oberforstmeister II 467 627 684 864 869 870 872 f. 984 995 1005 1014.
Jägermeister I 264 276 295 f. 661. Forstmeister statt Jägermeister I 297 f.
Jagdsekretär I 660.
Jäger: Militärpflicht II 52. Steuerfreiheit II 799 846 848 876 (ausser von Accise), 919.
Wildnisbereiter I 246 296 297 665 709 722 II 988. Baurecht II 537. Militärpflicht II 52. Steuerfreiheit II 487 496 844 941.
Holzschreiber(-kämmerer) I 247 276 II 942.
Holzförster I 247 276 296 297.
Holzwarte I 665 730 II 563.
Forstbediente überhaupt II 520 f.
Vgl. Hauptleute, Jurisdiktionshäufung, Zuständigkeitsstreitigkeiten.
Jagd
Gehege I 246 f. 276 298 660 II 410 438 852 955 1005. Elendbestände II 995. Wolfsjagden II 450 1015. Wolfsgruben II 1015. Wolfsgärten II 491.
Jagdscharwerk I 266 323.
Wilddieberei II 4. Verbot des Waffentragens auf Reisen II 1015 1020 1021.
Jagdgerechtigkeiten i. allgemeinen I 298.
Jagdgerechtigkeiten, adliche I 246 f. 276.
Jagdgerechtigkeiten der Köllmer I 266.
Jagdgerechtigkeiten, städtische I 660 II 410.
Jagdschäden durch Schuld des Adels I 325.
Bienenwesen II 410 412 467 799 995 (?).
Holzwirtschaft
Vermehrung ihres Ertrags I 261.
Abgabe von Brenn- und Bauholz an Private I 246 247 254 261 266 268 270 276 279 297 304 321 661 673 II 411 414 563 574 587 1005 1006 1015 1020. Brennholzmangel II 410. Samländisches Holzprivileg I 247 276 297 II 410 467 561 569 574 586 f. 673 852 984 988 1025. Holzmärkte I 247 276.
Rodungen I 661 II 988 995. Wildnisdörfer II 565. Neusassen I 660 II 410 496 565 568 586 627 693 799 816 834 911 924 984 988 995 1015; Steuerfreiheit II 844 848 919 941.
Jahrmärkte s. Märkte.
Jesuiten
I 427 II 558 867.
Schulen II 134 491 494 611 986. Komödien-Aufführung II 558.
Proselytenmacherei und Traktätchen-Verteilung II 558 611.
Einmischung in die preuss. Angelegenheiten II 203 258 278 521. Siehe Personen-Verzeichnis, Roth.
Juden I 399 403 407 522 526 688 II 32 179 358 365 373 435 443 456 491 494 530 535 538 558 564 610 611

Digitized by Google

636 658 f. 662 674 676 683 731 767 776 778 815 817 821 852 887 1014.
Judicium parium curiae s. Rechtsprechung.
Jurisdiktionshäufung (Behörden-Organisation) II 534 560 566 568 574 586 653 667 683 707 911. Vgl. Festungen, Jagd- und Forstwesen, Kammer, Kommissariat, Zuständigkeitsstreitigkeiten.
Jus gentium II 544.
Jus retractus II 531 534.
Justiz s. Rechtsprechung.

K

Kalvinisten I 426 II 491 611. Vgl. Reformierte.
Kammer
Anteil der Stände an ihrer Verwaltung I 556 585 f. 721 II 589 f. 828 924.
Trennung von der Oberratstube I 651 732 738 f. II 112 827—834 890 902 926 947. Exemtion vom Oberappellationsgericht II 37; vgl. unten Gewaltsame Einziehung. Besonderes Kammergericht II 831 832. Vgl. Oberratstube, Zuständigkeitsstreitigkeiten.
Beamtenschaft: Kammermeister I 526, häufig erwähnt, ebenso Vicekammermeister; vgl. Expeditionswesen.
Bildung neuer Verwaltungsorgane s. unten Inspektionen, ferner Bernsteinkammer, Jagd- und Forstwesen, Jurisdiktionshäufung, Zölle.
Schatulle und Kammer I 306 739 II 556 574 589 f. 653 816 844 846 848 919 941. Vgl. unten Einlösung verpfändeter Stücke. Siehe Schatulldörfer, Störfang.
Kammer als Steuereinnehmerin II 154 188 488, als Steuerempfängerin II 389 482 529.
Kammer, Domänen- und Amtsverwaltung
Amtsschreiber unterstehen ihr II 947.
Umfang des kfstl. Besitzes II 49. Die besten Ämter II 857. Kammer und Juden II 676.
Verfall des Kammergutes I 503 f. 556 604 609 f. 733 f. 738 f. 739 763 II 515 529 548 560 569 589 f. 812 f. Ursache: Beamtenmaterial I 556 586 610 673 739 II 325 340 422; Kosten des Heeres I 472 482 567 575 580 581 654 754 756 764 II 599 604 701 886 985 986 1012; gelegentliche Ausfälle I 760.
Verschuldung I 760 f. II 487 568.
Verpfändungen I 482 504 II 4 f. 9 106. Vgl. Oberratstube.
Reformversuche:
I 584 587 604. Kurfürst verteidigt sie II 791 f.
Ersparnisse. Beschränkung des Hofstaats I 739. Zusammenlegung von Ämtern II 182, s. Amtsverwaltung.
Kammervisitationen, Ämteruntersuchungen I 243 f. 248 262 263 276 294 298 336 372 739 II 4 46 119 444 462 565 569 583. Errichtung dauernder Inspektionen II 560 653 724 731 742 774 949 985.
Einlösung verpfändeter Stücke I 282 296 306 329 340 512 525 541 542 570 655 771 f. II 361 422 487 499 501 550 556 f. 580 f. 587 588 592 594 603 605 652 653 703 709 710 712 735 742 911 924 931.
Gewaltsame Einziehung verpfändeter Stücke, Kampf mit den Ständen darum I 504 528 610 637 II 46 240 u. 302 (302 giebt wohl den richtigen Wortlaut) 309 f. 314 325 337 352 353 361 421 437 444 462 503 f. 565 569 574 583 586 604 610 626 632 f. 634 668 bis 674 683 684 701 708 713 725 763 773 777 791 812.
Wiederbesiedelung wüster Hufen, Berahmungshufen II 422 485

493 523 877 879 930 949 985 f. 989. Schwierigkeiten I 739 761.
Erhöhung der Zinse, strengere Beitreibung II 565 583 586 593 680 683 691 707 708 736 744 747 748 751 753 763 773 777 791 820 821 829 834 840 852 853 894 930 931 944 946 955 964 968. Die „Uflange" I 266 II 433 (?) 450 f. 565 568 573 577 585 673 675.
Gewerbliche Anlagen: Seifensiederei I 584.
Arrendationen I 248 f. 276 285 298 340 644 739 761 II 215 386 411 412 422 438 445 476 560 828 829 842 847 848 851.
Kammerämter s. Amtsverwaltung.
Kannengiesser II 417 f. 446.
Kanzleigebühren s. Rechtsprechung.
Kanzler s. Oberratstube.
Kartenspiel-Steuer II 734 751 753 755.
Katholizismus
Zulassung, ihr beschränkter Charakter I 288 289 339 346 426 428 522 741 742 II 30 71 334—346 365 372 423 458 816 f. Assekuration II 448. Stände gegen die Katholiken II 100.
1569 keine Katholiken in Preussen II 335.
Pfarrei in Königsberg I 427 II 558 817 867.
Schutz durch Polen II 542.
Furcht vor Ausbreitung II 134.
Proselytenmacherei II 817, s. Jesuiten.
Übertritte vom Katholizismus zum Protestantismus II 611 622.
Vgl. Synkretismus.
Ketzerstrafen II 662.
Kirche siehe Lutherische Landeskirche, Katholizismus, Reformierte, Religionswesen, Gewissens- u. Religionsfreiheit.
Kirchen-Inspektoren s. Luth. Kirche.
Kirchenstreit s. Synkretismus.
Klauenschoss s. Viehschoss.
Kleiderordnung II 447 449 494 497 510 516 530 534 538 573 1020. S. Landesordnung, Gesinde.
Köllmer (Freie, Schulzen, Krüger)
Köllmisches Recht II 330 598 610 695 (?) 701. Köllmische Schulzen II 801. Vgl. kleine Städte.
Ständische Rechte
Erwähnung in den Verfassungs-Urkunden I 696 707 II 39 f. 433 961. Teilnahme an der Huldigung II 454.
Teilnahme an den Amtstagen II 473 527 553 598 720 961 f. 969 983 986 1001 1012. Beitrag zur Landtagszehrung II 598 965 969. Eigene Vertretung auf dem Landtage II 679.
Nur zu den auf Landtagen bewilligten Steuern verpflichtet II 952.
Recht der Beschwerdeführung beim Landtag I 265—273 II 433 492 f. 553 598 962 969; Pflicht der Stände, die Beschwerden zu vertreten II 682 689. Zuziehung zur Prüfung der Kriegsschäden II 870.
Kriegsdienst I 270 305 II 433 569, s. Ordinar-Miliz.
Stellung zur Amtsverwaltung II 833.
Rechtliche Verpflichtungen I 266 bis 268 II 491 517 f. 531 626 820 f. Durch wen die Zinserhebung geschieht II 627 931.
Gerichtsstand I 658 II 766 911 924 931. Siehe Zuständigkeitsstreitigkeiten, Hauptleute und Jagdbediente.
Wirtschaftliche Lage I 663 665. Im Besitze eigener Mühlen II 827 828 f.
Vermehrung ihrer Verpflichtungen II 450 f. 492.
Kontribution s. Kontributionen.
Einquartierung s. Einquartierung.
Ihnen zu Unrecht aufgelegte Beschwerden ausser der Kontribution und Einquartierung:

Digitized by Google

Durch sie vom Adel erworbene Hufen werden belastet I 266f.

Bäuerliches Scharwerk I 266 bis 268 270 271 272 529 663 II 187 433 438 450 531 535 561 626 820f. 829 834.

Veräusserung ihres Besitzes erschwert I 268. Vgl. Kammer, Uflange.

Zinsvorauserhebung II 492 561. Vgl. Kammer, Zinserhöhung.

Sonstiges I 265 266 267 269f. 270 272 II 834.

Untersuchung ihrer Besitzrechte II 706 707 713. Vgl. Hufenschoss, Kataster.

Oberstände nehmen sich der Köllmer an II 433 438 448 467 477 488 505 561 569 574 595—598 610 611 622 626 628 673 690—692 695 707 710 719f. 945 971 973 974 984 987 988 995 999 1004.

Behandlung der Köllmer durch den Adel ausserdem II 50 51 534.

Regierung nimmt sich der Köllmer an II 470 518 600 604 628.

Kurfürst gegenüber den Beschwerden der Köllmer I 277 305 II 598f. 633 637 683 877.

Köllmische Güter, Lasten darauf s. Adel.

Königsberg

Verfassung

Wunsch nach Zusammenlegung der drei Städte I 313.

Furcht vor Beschränkung der Selbstverwaltung I 599 603 628 642.

Die Räte. Bürgermeister-Eid II 205. Ratswahl I 768 II 13 14. Exekutionsrecht II 636. Verleihung des Bürgerrechts I 403 522 554 664 II 366 373 423 454 459f. 494 520 537 545f. 873f. 925 993. Amtsdiener II 237.

Die Gerichte. Schöppenmeister I 615 II 255 267f. 269 275 280 455.

Verhandlungen zwischen Räten und Bürgerschaft II 136. Versammlungsrecht der Bürgerschaft II 138. Stadtverfassung der Bürgerschaft günstiger als dem Rat I 510 641f. II 155f.

Teilnahme am Landtag s. Landtage: an Amtstagen s. Ständische Verhandlungen, Amtstage.

Einnahmen s. Hilfsgelder, Konsumtionsgelder. Der 4. Pfennig vom Nachlasse Fremder I 651 696.

Soziale Fürsorge: Feuerordnung II 860. Das Hospital s. im Orts-Verzeichnis Königsberg und unter Berichtigungen.

Heerwesen s. Soldtruppen, Wehrpflicht.

Kfstl. Freiheit s. Freiheiten.

Kfstl. Schloss, Instandsetzung II 98 646.

Zwiespalt zwischen Bürgerschaft und Räten, Bürgerschaft wendet sich an den Adel I 333f. II 456 504 506f. 507 508f. 525f. 537 538f. 562 576 637 640 681 685 691 709 714 837 886. Zünfte planen Gesandtschaft zu Hof II 525. Vgl. unten Stellung zu Staat und Kurfürst, ferner Hilfsgelder, Konsumtionsgelder.

Wirtschaftliche Zustände

Königsberg und der Kredit der Landschaft I 341 351 482 579 II 439. Vgl. Landkasten, Anleihen.

S. Handel, Darniederliegen, Niederlagsrecht; Handwerk, vorzüglich Braugewerbe. Betr. der Beschwerden Königsbergs im Allgemeinen I 308.

Gesinde aus Littauen II 612.

Stellung zu Staat und Kurfürst bis 1660: Alte Treue gegen Haus Hohenzollern I 507 596 617 II 272 285 460.
Souveränität:
Stellungnahme auf dem Landtage I 481 498 507 509 514 515 518 533 536 551 557 559 563 586 644 738 740 750 764 765 768.
Bürgerschaft und Polen I 596 II 137 138 144 149 150f. 153 155—164 166—171 173 175f. 190 195 203 206 bis 212 214 216—218 222 223 225 232f. 256—258 260f. 262 264—266 268 271 272 274—276 278 279 285 288 294 454—456.
Stellung der Bürgerschaft zur Souveränität I 476 552 596 597 618 621 622f. 625 632 641 767 II 48 58 63 93 113 147 153 158 228f. 255 256 266 270 278 291.
Revolutionäre Gesinnung der Bürgerschaft I 497 509 552 611 616 748 767 II 6f. 12 58 88 113 114 117 119 129 137 138 153 155 165 167 168 174 192 193 195 196 198 206 214 216f. 232 234 256 257 263 271 281f. 287 288 293. Haltung der Geistlichkeit II 193 194 198 203. Zeichen von friedlicher Stimmung in der Bürgerschaft I 571 598f. II 169 197 206 213 217 235 236.
Stellung der Räte: dem Kurfürsten entgegenkommend I 585 615 621f. 641f. 764 II 6 7 109 153 154 163 164 166 190 196 200 205 274 293 456. Aber ohne Rückgrat gegen die Bürgerschaft I 510 641f. 751 II 137f. 138 170 174 175 176 201 254 256; vgl. oben Stadtverfassung der Bürgerschaft g. a. d. Rat. Haltung des Kneiphöfischen Rats insbesondere II 11 79 208 221 223—226 233 236 237 247 bis 249 251 268 270f. 273 274 295.
Haltung der Gerichte I 621f. 644 767f. II 48 63 93 147 176 189 216 217 219.
Bürgerschaft und Rat I 740 763 767 II 6 67f. 93 153ff. 261f. 293.
Kurfürst und Regierung demgegenüber I 471 595 602f. 614 625 740 747 753 II 12 55 58 92 105 153 165—167 169 172 174 191—193 196 bis 198 200f. 201 203 204 206 208 209 211 212 214 216f. 218 222 223 225 232 271 440 454 456. Verhaftung Roths I 590 596f. 598 601 605f. 609 611f. 612f. 613 625 642 673 708 715 722 750 758 774f. II 199 200 218 219 227ff. 251 bis 253.
Oberstände unterstützen die Regierung gegen Königsberg I 625 627f. 633 641 II 55f. 58 147 210f.
Nachgiebigkeit II 285 286 289 291 319 320f. 323.
Nach 1663:
Vgl. Polen; Landtage, Abstimmungen; Souveränität; Verfassung.
Croy gegen es II 675 732.
Exekution gegen es 1674 II 793f. 796 799 801—807 809 810.
Exekution gegen es 1680 abermals angedroht II 914.
Kommerzienrat II 874.
Kommissariat
Bedeutung I 733.

Digitized by Google

Stände dagegen I 407f. 526 II 808 815 816 820 911 923 930f. 983 995 999; verlangen seine Vereinigung mit der Kammer II 815 816.
Oberräte dagegen II 930f.
Kurfürst darüber I 562 II 186.
Kosten I 392 419 445 448 555 660 II 966. Wirtschaftet zu teuer, ein Adlicher zur Aufsicht II 783.
Kriegssekretär, Geschäftskreis II 890 925f.
Intendanturbehörde I 528f. II 926. Nimmt die Einquartierung in die Hand II 889f. 891 893 897. Vgl. Soldtruppen, Organisation.
Übernimmt die Direktion des Steuerwesens II 807f.
Expeditionsbehörde: erlässt Steuer-Ausschreiben II 645 909 910 912 922 930—933 935 937 948 981 990f.; giebt die Assignationen aus II 851f. 924 966 967; erledigt die Landkastensachen II 926.
Steuereinnahme-Behörde I 403 II 186 598 990 1015; nimmt die Steuerverteilung in einzelnen Bezirken selbst vor II 1015; ermässigt eigenmächtig Steuersätze II 987; exekutiert die Steuern s. Steuer-Einnahme, milit. Exekution.
Rechnungsbehörde II 717 787 842 966 991. Untersuchung der Unterschleife II 927 938 956. Kontrolliert den Landkasten II 940.
Sammelkasse(?) II 987.
Gerichtsbehörde II 627 924.
Archiv II 926.
Jurisdiktion über die Beamten im Lande II 927 933 947f. Vgl. Hauptleute, Verhaftung.
Energisches, rauhes Auftreten I 528 II 983f. 995.
Vgl. Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Komödianten II 437 511. Komödien s. Jesuiten.

Kompetenzkonflikte s. Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Komplanation siehe Landtage, Abstimmungen.

Konsilium, Kleines s. Ständische Verhandlungen.

Konsistorien s. Lutherische Landeskirche.

Konsumtionsgelder in Königsberg II 394f. 395 419 434f. 438 444f. 451 451f. 453 476 488 489 494 501 504 506 506f. 508f. 513 518 527 573 840 841 991. Vgl. Landtage, mit kfstl. Zulassung von einander abweichende Beschlüsse.

Kontrakte s. Kammer, Reformversuche.

Kontributionen der Bauern, Köllmer, kl. Städte I 251f. 266f. 270 271 277 278 325 341 346 348 352 355 403 579 624 633 637 654 690 II 451 463 464 484 487 488 492 496 510 518 520 524 543 569 586 597—600 626 631 633 637 644 645 674 678f. 684 688 702 717 725 728 736 744 747 751 759 771 773 777 779 780 783 808 810 815 816 828 962; der adlichen Köllmerhufen II 598 599 717 983. Vgl. Köllmer, Oberstände.

Konvikt, studentisches in Königsberg s. Universität.

Konvokationen s. Ständische Verhandlungen.

Kopfschoss (Hauptgeld)
Urteile über ihn II 111 116 464 474 499 500 501 545 709 785 808 852 898 917 930 948 949. Dem Hufenschoss vorgezogen II 796.
Städte davon rechtlich befreit? II 477.
Anlage II 474 476 477 479 481 557 575 595 596 717 785 786 809 827 828f. 834 836.
Erhebungsverfahren I 364f. II 480. Vgl. Steuer-Einnahme.
Ertrag s. Steuer-Erträge.
Bewilligung durch die Stände II 452 476—482 500 501 506 540 541 557 575 579 596 657 673 691 703 709 710f. 716 721—725 727 728 729 738 739 750 752—755 757 762 763 765 773 776 783 785

786 807 809 810 814 815 816 821 823 825 834 841 842 843 846 847 848 850—853 855 857 864 865 866 868 872 887 894 896 897 902 903 905 906 908 911 912 919 922 941 942 944 945 959 961 964 968 969 980 981 984 986 987 990 992 994 998 999 1003 1004 1007 1009 1013 1016 1018 1022.

Ungewilligte Kopfschösse I 364 II 790 793 796 799 885 886.

Kopfschösse von den Beamten II 881 885 f. 893 899 f.

Kopfwasser, kräftigendes II 730.

Kornschreiber s. Amtsverwaltung.

Krambuden s. Handel.

Kreisverfassung

Abgrenzung II 485 f.

Ständische Obliegenheiten I 331 475 II 115 200 465 f., vorzüglich beim Landtag I 594 II 605 613 614 616 617 772 826. Vgl. Steuer-Einnahme.

Landesverteidigung I 352 II 52.

Konsistorien I 290.

Reformierte Kirche, in jedem eine I 694.

Holzprivileg des Samländischen s. Jagd- und Forstwesen.

[Kreis gleich Amt II 616.]

Krieg (Vgl. Heer- und Kriegswesen)

Soziale Bedeutung: Kriegsschäden I 455 II 16 107 367 902. Volksverminderung II 583. Offiziere allein kapitalkräftig II 935.

Kriegserklärung siehe Kurfürst, Ständ. Staatswesen.

Kriegsgericht s. Soldtruppen.

Kriegskammer s. Kommissariat.

Krüger s. Köllmer.

Kürschner I 666 II 637.

Küstenverteidigung I 271 340 II 376 407. (Flotte I 286).

Kundschafter (Spione) I 320.

Kurfürst Friedrich Wilhelm

Auffassung von seinem Fürsten-Amte

Vater seiner Unterthanen I 443 451 473 477 485 507 532 536 537 II 549 897 928; gern zur Schonung bereit II 732 772.

Aufopferung für die Allgemeinheit II 699 764 768 903.

Absoluter Herr II 329 f. 344 699 800 932; kraft überlegener Einsicht II 797.

Stellung zu den ständischen Privilegien I 456 II 156 159 625 699 701 724 750 782 788 790 792 796 853 897 898 901 922 928 934 968 976. Vgl. insbesondere casus necessitatis, Steuer-Bewilligungsrecht, Verfassung.

Ausdehnung seiner Rechte und seiner Macht

I 565 II 504 538 587.

will Schiedsrichter zwischen den Ständen sein II 548 550 556 562 564 566 573—576 578 587 683; zwischen den Kreisen II 616. Verbietet den Ständen Prozesse wider Hofprediger II 571 659 663.

verleiht das Bürgerrecht II 366 373 423 870 (vgl. Königsberg, Bürgerrecht, Städte, Bürgerrecht.)

Heimfallsrecht II 421 627 707.

Kriegserklärungsrecht II 290 338 f. 698.

S. Steuer-Bewilligungsrecht, Casus necessitatis, Accise, Behördenorganisation, Kammer, Kommissariat, Landkasten, Oberratstube, Rechtsprechung, Steuer-Einnahme, Zölle, Verfassung.

Fehler und Schwächen

Heftigkeit, Empfindlichkeit I 539 II 584 ff. 592 624 f. 740 813 857 863 959 1016 f. Mahnungen seiner Staatsmänner dagegen I 770 f. II 141 f. 152 f. 623 976. (Herzlichere Art in den

Digitized by Google

letzten Lebensjahren II 922 933 991 994 996 1001 1002.)
Rascher Meinungsumschlag, zaudernde Art, Mangel an Nachdruck II 77 78 111 117 163 165 166 222 223 225f. 462 646 721f. 735 738 794 801 898 927 948. Seine Staatsmänner dem gegenüber I 729 741 II 64 165 226 629 739 794 932. Vgl. Hof.
wortbrüchig II 722.
Massregeln ohne Befragung der Regierung, grundsatzlose Gnadenerweise an einzelne II 165 451 574 636 658 737 798 816 872 877. S. Finanzwirtschaft, Assignationen.
Übergrosser Ehrgeiz II 740 741.
Geschichtliches
Erste Heirat I 337 339 341.
Reise nach Preussen 1655/57 I 351 355 359 362 364 366 368 390 391 405 410 444 446 452 482f.
Reise nach Preussen 1662/63 I 475 477 480 482 483 496 504 537 545 548 551 552f. 559 561 562 565 572 575 588 589 603 608 687 695 696 706 740 750 752 753 762 763 II 9 64 67 69f. 129 130 139 142 167 169 173 191 194 198 200 202 203 204 207 209 213 214 215 219 225 236 249 281 296 459.
Anteil an den Kriegen 1666 II 483 484.
Zweite Heirat II 530.
Taufe des Prinzen 1669 II 557.
Reise nach Preussen 1668/69 II 468 520 526 530 531 542 547 570 584 593 597 602.
Reiseplan nach Preussen 1670/71 II 646 676f. 687 695 696 705 707. Kränklichkeit II 695. Reise gewünscht 1673 II 774 779 793.
Anmarsch 1678/79. Schweden-Verfolgung II 856 860 862 863 865 866—870 872 875 876.
Friedensbemühungen 1679 II 881.
Kutschensteuer II 825; vgl. Aufwandsteuern.

L

Läufer (Entlaufene bäuerliche Unterthanen) I 271 649f. 660 II 438 444 490 494 516 561 563 568 582f. 586 627 673 684 734 743 747 768 773 778 781 808 824 851 853 988 995 1020 1021 1026. Instigatoren zu ihrer Aufsuchung II 490f. 516 568.
Lakenhändler s. Handwerk, Tuchhändler.
Landeskirche s. Lutherische Kirche.
Landesobrist, Landesoffiziere s. Ordinarmiliz.
Landesordnung I 238 279 282 285 289 306 330f. 333 354 369f. 385 662 II 411 447 449 477 480 488 492 494 500 535 539 582 610 753 755 918 942 944 1005. Vgl. Kleiderordnung, Mass- und Gewichtsordnung, Taxordnung.
Landgerichte, ihre Besetzung I 252f. 277 382f. 526 II 490 494 520 561 569 574 627 767 773 777 815 816 817 828 988 1015 1019 1049 1050. Amtsschreiber befördert zum Landrichter II 767.
Landgeschworene s. Amtsverwaltung.
Landhofmeister s. Oberratstube.
Landkasten
Bedeutung für das Ständetum II 439 440 489 495.
Ort der Aufbewahrung II 484 505.
Beamtenschaft, insbesondere Oberkastenherren (Zahl, Gehalt, Befugnisse) I 306 329 363 II 475f. 484 485 486 505 511f. 518 524 527 531 546 693 694 735 738 742 780 781 821 853 902 987 1013. Oberkastenherren ohne Exekutivgewalt II 449f. 738, auch in Donativ-Sachen II 723, ohne Besteu-

Digitized by Google

erungs- oder Steuererhöhungsrecht I 413.
Alle Steuern in ihn z. B. II 481 500 521 653 713 737 742 785; auch aussergewöhnliche ständische Einnahmen und Ausgaben von ihm zu erledigen II 51 53 188 511 827. Vgl. jedoch Kammer, Steuer-Verwaltung.
Unordnungen in der Verwaltung I 239 329 331 340 606. Anleihen, Schulden der ganzen Landschaft I 238 773 II 433 436 452 905 906 967 983 989 1004 1009 1015, der Städte II 869, der übrigen Stände an Altstadt und Kneiphof II 63 74 75 398 399 435 439 440 534 f. 594 604 605 610 626 629 f. 635 f. 657 f. 674 696 703 706 707 708 714 718 720 721 722 724 f. 726 728 731 732 735—739 771 f. 773 810 829 842 944 967. Revision des Landkastens II 465 f. 487 490 495; vgl. Steuer-Verwaltung.
Störungen seines Betriebes vor 1678:
Verrechnung, Verbrauch der Steuern vor der Abführung in ihn I 336 340 414. Unordnung daher I 345.
den Ständen entzogen 1657 bis 1662 I 404 410 448 569 570 583 710.
Die Königsbergischen Steuern ihm erst ganz, dann halb entzogen II 392 419 484 494 495 518.
Nichtabführung einer gewilligten Steuer an den Landkasten 1673 II 785.
Kampf um seinen Bestand 1678—1688:
Widerspruch gegen die Ausgabe von Assignationen durch das Kommissariat und unmittelbar in die Ämter II 840 841 f. 851 903 927 939 941 951 965 966 967 975 980 984 987 990 994 995 999 1003 1004 1009 1022 1025.
Regierung für ihn II 913. Haltung Königsbergs II 840 994 (vgl. II 439 440 495).
Dem Kommissariat statt Oberratstube die Landkasten-Sachen zugewiesen II 926, ferner die Abnahme der Landkastenrechnung II 940 (vgl. I 570 583 710).
Neue Instruktion für ihn; Wechsel seiner Beamten II 950 951.
Kurfürst 1681 noch einmal für ihn II 959.
behält nur noch die Untersuchung der Kontributionsreste II 964.
Thatsächliche Aufhebung II 987.
Oberkastenherren das Gehalt gesperrt II 987 990 995 1009 1025.
Vgl. aerarium publicum: Kreiskasten unter Steuer-Einnahme; Steuer-Verwaltung.

Landmarschall s. Landtage, Zusammensetzung.

Landratskolleg
Geschichtliche Entwicklung II 429 601. Rangstreitigkeiten in ihm zwischen den Herren und den Landräten I 307 f. 689 II 431 f. 461 472 f. 600—602 751 902, mit Beamten s. Rangstreitigkeiten. Landräte, die keine Hauptmannschaften haben I 657 II 409 437 442.
Besetzung erledigter Landratstellen I 593. Landratseid I 650 II 134 461 f. 730. Charakter als Beamte II 885. Einführung II 431 472 865 886 991. Gehalt und Landtagszehrung I 657 f. II 902 911. Eingriff in Regierungsgeschäfte II 723. Selbständiges Beschlussrecht in schleunigen Angelegenheiten II 760 (vgl. Ständische Verhandlungen, kleines Konsilium). S. Hauptleute.

Digitized by Google

Aufwärter bei der Landratstube II 905.
Teilnahme am Landtage (vgl. Landtage: Ständische Verhandlungen, kleines Konsilium)
wechseln sich gegenseitig ab II 902.
ihr Direktor, Hauptmann von Brandenburg, Wortführer der Stände I 479 II 1013 u. s. w.
sie sind Geschäftsträger der Stände bei der Regierung II 11 55 f. 86 354 694, der Regierung bei den Ständen II 189 214 377 633 730.
Einfluss auf die Stände II 513 f. 973.
Ständische Gesinnung der Landräte II 20 133 210 439 478 515 556 619 644 788 f. 794 881—883.
Stellung zur Souveränität I 484 485 497 505—509 514 533—536 538 539 544 551 552 557 590 602 757 762. Vgl. Souveränität.
Vermittelungspolitik II 55 f. 58 209 bis 211 218 219 285 346 439 455 478 498 503 515 517 541 579 f. 591 594 607 f. 615 616 631 639 645 679 f. 689 704 706 708 730 731 732 741 f. 744 757 775 954.
Misstrauen der anderen Stände gegen sie I 377 505 508 f. 517 539 602 II 500 554 615 685.
Kfstfeindlicher Umschwung ihrer Gesinnung II 813.
Landrecht s. Rechtsprechung.
Landschöffen s. Amtsverwaltung.
Landtag 1661/63, Verlauf s. vornehmlich Accise, Polen, Souveränität, Verfassung.
Landtage
Huldigungslandtag muss einberufen werden und wird es I 283 639 II 241 303 315.
Müssen ausserdem Landtage einberufen werden? I 341 509 526 535 570 638 II 10 36 182 241 303 311 315 318 326 340 f. 352 353 441 f. 481. (Seit 1671 keiner mehr einberufen.)
Steuer-Bewilligungs-Fähigkeit nur beim Landtag II 464 471. Vgl. Ständische Verhandlungen, Landkasten, Landratskolleg und unten.
Dürfen sie zu Steuerbewilligungen vor Ablauf einer Assekuration einberufen werden? I 743 767.
Bitten der Stände um Einberufung eines Landtages I 453 477 II 719 720 723 761 780 781 782 788 792 793 795 797 814 f. 817 821 825 830 834 852 853 f. 865 872 885 895 903 911 912 925 955—958 963 988 996 1003 1004 1016 1018 f. Zweck der Landtage für die Stände s. Beschwerden.
Erlaubnis des Kurfürsten erforderlich II 812.
Gegenwart des Kurfürsten erforderlich? I 338 453 f. 456 473 II 341 352 958 1016 1017 1018 f.
Besondere kfstl. Bevollmächtigte für sie I 351—353 355—358 480 496 546 562 575 620.
Besondere polnische Gesandte zu ihnen I 283 285 288 289 326 332 333.
Äusserungen gegen ihre (oder der Konvokationen) häufige Wiederholung II 326 692 715 721 770 f. 772 773 800 830 850 852 940 974 980 985 997 1008.
Einberufungszeit II 472 528 674 881 996.
Landtagsausschreiben, Form und Zeitpunkt I 237 343 344 345 349 357 479 481 f. 608 f. II 470 531 547 697 703 720 779 807 830 850 917 940 950 958 967 978 986 991 1002 1012.
Zusammensetzung
a) Oberstände: Titel II 15 73 453 495 576 629 763. Urteile über ihre Gesinnung I 515 II 48 54 57 f. 59 65 95 96 100 105 136 140 151 193 f. 203 f. 262 285 390 f. 395 f. 657. Charakteristik durch Dreier II 571.

Digitized by Google

Landräte s. Landratskolleg.
Ritterschaft: Wahl der Abgeordneten s. Amtstage. Nachträgliche Wahl II 614. Für jedes Amt je ein Vertreter II 616. Ein Abgeordneter für mehrere Ämter II 574 614 616 617 772 1034—1046 (vgl. Instruktion). Mehrere Abgeordnete für ein Amt I 628 II 1035 1037 1038 1040—1043 1045 1046 1047 f. Zahl der vertretenen Ämter II 703 852 1047 1048. Keine Pflicht zur Abgeordnetenschickung II 697. Zahl der Abgeordneten II 697 706 724 730 1034—1046 1049 bis 1051 (vgl. Berichtigungen). Beschränkung ihrer Zahl II 472 1002. Häufigkeit der Wiederwahl des einzelnen Abgeordneten II 730 1024 1047 f. 1049—1051. Instruktionen u. Vollmachten siehe Instruktion. Einfluss der Vertreter der polnischen Ämter in ihr II 681, überhaupt der Reichen II 813 (vgl. II 1057, auch Ständische Verhandlungen, Amtstage). Ihr Vorsitzender der Landmarschall I 505 II 605 613 bis 618 679 725 734 804 808. Seine Vertreter, die Adjunkten I 505 591 600 II 615 1051 f. Ihr Direktor der Abgeordnete für Brandenburg s. Ständ. Verhandlungen, Konvokationen.
b) Städte: Der geringste, letzte Stand II 711 754 763 971 974 998. Ihre Standschaft angeblich bestritten, bedroht II 15 55 57 f. 72 453 479 495 539 756 828 843. Vgl. II 630 635. Freies Stimmrecht II 453 512 532 944. Kleine Städte allein überstimmbar II 436 508; deren Abhängigkeit von den Oberständen II 15 60 397 711 841 842 903 905 945, von Königsberg II 110 396 397.
Königsberg: Vertretung durch Deputierte I 613 II 137 221 224. Einfluss der Zünfte I 625 633 641 768 II 6 f. 58 201 205 507 643. Vgl. Königsberg.
Kleine Städte: Bleiben den Landtagen vielfach fern I 518 II 318 737 854 858 899 953 963 f. 1003. Beschlussunfähigkeit deshalb I 557. Vertretung mehrerer Städte durch eine II 958 971. Direktor I 288 II 958.
Rechtstitel der einzelnen Stände für ihr Erscheinen II 318.
(Bestrebungen, einen Herrenstand zu bilden II 461 600 f. Geistlichkeit und Universität s. Lutherische Landeskirche, Verfassung; Universität. Köllmer s. Köllmer. Pflicht der Stände, deren Beschwerden vorzutragen II 682 689. Bauern ohne Beschwerderecht II 598, vgl. Bauern. Stände nehmen sich ihrer dennoch an I 244).
Landtagszehrung I 253 277 II 188 350 430 447 449 482 527 531 548 564 598 603 681 687 690 697 716 800 811 825 902 938 962 965 969. Vgl. Köllmer, Landratskolleg.
Kassen der einzelnen Kurien II 570 971.
Immunität der Abgeordneten II 165 851 900 907. Geschäftsordnungsmässig gültiges Mandat strafweise wieder entziehbar? I 598 605 bis 608 610—613 756 II 82.
Dauer der Landtage: Versuche, sie zu befristen I 391 454 526 638 II 528 603 697 706 772 780 783 785. Vgl. Ständische Verhandlungen, Konvokationen.

Digitized by Google

Langsames Eintreffen der Stände I 714 II 697 724 750.
Präsenzpflicht der Stände II 452 f.: vgl. Vertagung.
Vorberatung mit den Landräten I 580.
Judicium parium curiae I 638. Vgl. Rechtsprechung.
Landtagspredigt II 483.
Landtagsmusik II 958.
Landtagseröffnung und -proposition I 335 338 340 II 497 509 f. 697 722 845. Prüfung der Vollmachten der Vertreter II 617. Vertagung sofort nach Eröffnung II 849.
Müssen die Stände Propositionen beantworten? II 654 731.
Zuständigkeitsgebiet des Landtages II 539 573 630.
Schlechter Besuch der Sitzungen trotz Präsenzpflicht der Stände I 346 756 II 4 66 f. 77 87 98 121 453 514 704 749 862 869 896 913 937 1007. Benehmen in ständischen Versammlungen I 357 II 507.
Lange Dauer der ständischen Beratungen insgesamt I 364 725 f. 731 745 765—767 II 71 132 296 306 326 f. 342 377 378 634 637 651 714 721 728 755 770 f. 773 806 808 1002 1013. Länge des ritterschaftl. Bedenkens II 635. Beratung der Proposition und der Beschwerden durch die Städte: Langwierigkeit im allgemeinen I 510 II 3 f. 5 f. 14 48 57 58 227 320 506 f. 726 736 739 744 866 906; Abschriften der Bedenken für jedes der drei städtischen Kollegien in Königsberg II 625; Hinterzug an die Zünfte I 239.
Verkehr der Kurien unter einander
Gewöhnlich schriftlich I 278 II 685. Zuweilen durch Deputierte II 615. Die kleinen Städte müssen ihre Meinung bei Königsberg mündlich vortragen II 575 f.: vgl. 727 751 763. Regierung wünscht allgemein Mündlichkeit I 285 f. 679 II 209 478 695 855 857 858 896 912 921 972 980, auch Landräte II 953; s. Verkehr zwischen Regierung u. Ständen.
Muss ein Stand des andern Schriften annehmen? II 763.
Reihenfolge der Bedenken I 397 II 532 541 593 f. Städte treten in die Beratung der Proposition erst nach Erhalt des ritterschaftlichen Bedenkens II 862 f. Neuer Schriftwechsel der Stände nicht vor Abschluss des ersten durch ein vereinigtes Bedenken II 479.
Konferenz aller Stände zur Beratung des Vereinigten Bedenkens z. B. II 620 637 752.
Fälle von Behinderung des Verkehrs II 456. Abbruch des Verkehrs durch die Oberstände II 1009 f.
Besondere Vereinigungen ausserhalb der ständischen Organisation zu bestimmten Zwecken II 273 685.
Regierung heimlich unterrichtet über die Verhandlungen der Kurien I 506 508 602 688 II 163 166 f. 169 508 608 639 f. 724 744 746. Ebenso Schöning II 634 645 681. Fälle von amtlicher Mitteilung der Verhandlungen II 646 764 864 887 907 911 920.
Regierung im Besitze des Schriftwechsels der Kurien I 727 751 753 II 622 625 681 807 851.
Regierung unterrichtet über das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen in den Kurien II 782.
Verkehr zwischen Regierung und Ständen
Stände halten auf schriftliches Verfahren I 654 f. 676 684 686 f. 714 715.

Digitized by Google

Gemeinschaftliches Handeln der Stände das Gewöhnliche II 756.
Fälle von Einreichung der Sonder-Bedenken einzelner Kurien I 281 f. II 48 55 448 744 756 757 778 825 974 983 987 bis 989 994 f. 997 f. 1007 1008 1009 f. Oberräte teilen eine Schrift der Städte den Oberständen mit I 305.
Hat der einzelne Deputierte das Recht zu Eingaben? II 448.
Besprechungen auf Wunsch der Regierung mit allen Ständen: Überhaupt zulässig? I 500 503. Unzulässig nach Feststellung, vor Einreichung des Vereinigten Bedenkens II 642. Zulässig überhaupt nicht vor Einreichung des Vereinigten Bedenkens II 126 127 135 137 902 f. Materielle Beschränkungen I 286 627 f. Beispiele II 327 513—515 643 708 738 749 783. Zweck solcher Besprechungen: Überredung II 478 479 500 739 f. 899 978.
Abordnungen der Stände auf der Oberratstube I 626 f. 654 f. II 125 126 131 726 735.
Besprechungen zwischen der Regierung und einzelnen Ständen auf Veranlassung dieser oder jener: Zulässig? I 677 681 II 15 72 209. Beispiele des Erscheinens einer Vertretung der Landräte auf der Oberratstube I 508 538 II 121 f. 350 628 840; der Ritterschaft I 643 II 608 613 641; der Oberstände II 479; der Städte II 132 758; Königsbergs II 637. Erforderung der vier Hauptämter II 905, einzelner Deputierter II 883.
Lange Dauer der Besprechungen II 514.
S. oben Regierung unterrichtet über die Verhandlungen der Kurien; ferner Beschwerden.
Briefe der Landräte an den Kurfürsten II 740 783 788 793, der Ritterschaft II 793, der Stände insgesamt z. B. II 638 835. Schreiben des Kurfürsten an einzelne Stände oder alle Stände s. unten Abstimmung.
Abstimmung
Eifersucht der Stände auf ihre Stimmfreiheit I 366 377. Vgl. oben unter Zusammensetzung Städte.
Beeinflussungen seitens der Regierung und des Kurfürsten durch Schreiben, Ermahnungen I 351 f. 475 477 f. 568 614 II 528 f. 603 604 687 732 797 829; bei Schmausereien I 497 509 510 516 520 539. (Z. Z. Croys fast täglich während der Landtage); durch Bestechung, Handsalben I 470 517 II 498 509 631 (679); durch Bedrohung I 738 II 752, Vornotierung besonders Halsstarriger II 498 503.
Beeinflussungen aus der Mitte der Stände I 474 II 58 140 164 170 171 172 283 478 503 525 624 625 641 647 682 685 719 799 804 928; vgl. oben Zusammensetzung Ritterschaft und Ständische Verhandlungen, Amtstage.
Abstimmung innerhalb der Kurien II 506 f. 508 f. 522 613 681 782 903 905 908. Schriftliche Abstimmung Fehlender I 709. Beschlussunfähigkeit I 557. S. oben unter Zusammensetzung Ritterschaft, Städte. Mitteilung der Abstimmung an die anderen Stände II 508, an die Regierung II 782.
Abstimmung der Stände insgesamt Beschlussfähigkeit des Landtags II 471 697 703 706 862 937 943.

Digitized by Google

Reihenfolge der Kurien-Stimmen II 675.
Gültigkeit von Mehrheitsbeschlüssen I 545 746 750 II 17 87 825f. 953 998.
Mit kfstl. Zulassung von einander abweichende (Steuer-) Beschlüsse der verschiedenen Stände (als Separation der Städte bezeichnet): angeblich ungewöhnlich II 438; dennoch 1640 I 280 282 286 bis 289 305—307. 1661—63 I 627 652 II 4 7 11 13 72 73 75f. 109 113 115 116 122 138 144 149 154 163 203f. 212 222f. 320f. 363 385 bis 388 390 392 394 396 397 419 435 438 439 444f. 451f. 453 476 484 489 492 495 507 555. 1666 II 498 509 518. 1671—1680 II 681 708 bis 712 753 758 825 841—843 908 912 935. 1680—1688 II 943—945 948 961—965 968 971—975 980 981 983 984 986 987f. 991 993—996 998 999 1004 1006 1008 1009 1014—1016 1018 1021 1022. Vgl. Accise.
Komplanation I 280 356 359 361 418 444 II 51 114 117 120—122 133 137 159 201f. 290 383 392 418 434 438 444 515 576 613—618 643 681 696 709f. 712 738 739 740 743 744 746 750 752 754 755 757—759 825 840 843 892 899 902 906 961 962 972 994 1004 1022 1026 1027.
Beschlüsse auf Heimbericht z. B. I 306 328 332 365 II 721 722 730 731 757f. Vgl. Ständische Verhandlungen, Amtstage.
Das Vereinigte Bedenken Entwurf durch die Landräte I 392 II 638. Länge II 892. In jeder Kurie besonders zu verlesen II 637. Eigenmächtige Änderungen daran durch die Oberstände II 946 969 1018 1020. Nachträgliche Änderung mit Zustimmung der Stände II 479 480 708 und mehrfach; Streit über Zulässigkeit I 251 301 745. Streit über die Auslegung des Bedenkens I 449 II 773.
Verwahrung einzelner Stände gegen Beschlüsse oder Bedenken II 451f. 494 739 756—758. Vgl. oben unter Abstimmung mit kfstl. Zulassung von einander abweichende Beschlüsse.
Zurückkehrung ständischer Bedenken durch die Regierung I 476 582 II 144 151 441 594f. 626 634 651f. 674 784 851 892 895 900f. 904 905 906 907. Strafverfolgung ihrer Verfasser s. oben Immunität.
Rechtskräftigwerden von Landtagsbeschlüssen erst mit Annahme des Abschieds durch Kurfürst und Stände II 710 711. Ausnahmen, Steuerbewilligungen betr. (Interimsbewilligungen, Steuerausschreiben vor Erlass des Abschieds) I 364 542 558 560 579 588 710 750 763 II 18 56 108 113 202 611—613 621f. 623f. 624 643 646 674 675 688 710f. 849 901 906 920 933 937 945 950 953 954 955 986 987 989 993 1003 1007 1013 1016.
Vertagung I 345 540f. 550f. 559f. 560 673 683 703 704 758 II 736 739 749 817; zur Einholung neuer Instruktionen s. Instruktion. Eigenmächtige Vertagung durch die Regierung unter Widerspruch der Stände II 221 695f 697 703f. 705 800 809 919; Sperre der Landtagszehrung dabei II 687 800.
Gewaltsame Unterbrechung der Beratungen durch Steuerausschreiben ohne Willigung II 891 931f. 957.

Schluss des Landtages muss durch die Regierung geschehen (vgl. Vertagung) II 859 860 868 869 873 896 897 911 913.
Ruptur eines Landtags durch einen Einzelnen II 521 f. 614; durch Obstruktion oder Abreise Vieler I 590 611 II 633 697 722 751 784 797 806 851 856 891 904 bis 907 909 910.
Abschied
was er sein soll II 432.
auf Grund wessen abzufassen? II 809.
einseitig durch den Kurfürsten erlassen II 418 ff. 430 434 436 441 447 f. 452 591 594 595 651 674 715 f. 720.
ist schriftlich auszugeben II 594; nicht zu drucken I 449.
soll nachträglich erfolgen II 826 837.
wird formlos ausgegeben II 967.
bleibt überhaupt aus II 610 786 790 793 800 806 809 (ergeht doch II 806). Statt seiner einfache Mitteilung der Beschlüsse an die Ämter II 990.
Auslösung der Landtagsacta II 971.
Fortsetzung der Verhandlungen nach Landtagsschluss mit den Ständen I 332 333 II 471 591 717 719 826 842 f. 943; seitens der Stände I 582 II 430 434 436 452 f. 471 554.
Berichterstattung der Abgeordneten in den Ämtern s. Ständische Verhandlungen, Amtstage. Schriftliche Berichterstattung unerlaubt II 1024.
Ständische Kommissionen zur Ausführung von Landtagsbeschlüssen z. B. zur Beratung über Rhode II 522, zur Untersuchung der Kammerprätension und für die Manufakturgelder II 683 715. Wer zahlt ihnen die Tagegelder? II 360 f. 367 370 374 376 381 389 401 402 424. Vgl. Landkasten.
Übertragung des Steuerbewilligungsrechtes an eine Kommission I 411 413. Vgl. oben.
Das Lauische Depositorium II 414.
Lederindustrie II 713 f.
Lehnrecht s. Rechtsprechung.
Leibeigene II 586 (s. Bauern).
Lieger s. Handel.
Lizenten s. Zölle.
Lizentgericht II 818 821 874 f. 887 911 924 931 988 993 998 1006 1015. Oberräte Berufsinstanz II 818 931.
Löhne s. Gesinde.
Lossgänger II 557 692 714 842 851 941 954 959 964.
Luderstedte II 450.
Lutherische Kirche
Geschichtliche Notizen I 649 II 26 bis 29 31 33 302 308 314 317 332 335 351 353 372 379 428 659 663.
Lehrstreitigkeiten s. Synkretismus.
Beziehungen der preussischen zu auswärtigen evangelischen Kirchen
Heidelberg II 180.
Jülich-Berg I 347.
Niederländische II 81 128.
Die ausschliesslich berechtigte Landeskirche
I 637 675 f. II 27 31 333. Vgl. Gewissens- u. Religionsfreiheit, Katholizismus, Reformierte. Luthertum und Ständetum II 695. Ämter, Lutheranern vorbehalten II 35 37 71 182 183 333 337 373 381 852. Vgl. Reformierte.
Hohenzollern und Landeskirche I 757 II 27 102 239 242 308 f. 325 334 401 683. Ihre Souveränität gefährdet diese: Assekuration I 536 636 f. 649 707 II 158 159 239 242 325 334 401 683. Vgl. Gewissens- und Religionsfreiheit, Reformierte.

Digitized by Google

Bedrückungen durch Polen I 509 II 167.
Kirchen-Disziplin
Verpflichtende Kraft der Kirchenordnung II 610, für Geistliche bei Amtsentsetzung II 661 f.
Gottesdienstliche Gebäude II 923. Ihre Benutzung zur Verkündigung amtlicher Erlasse II 481 583 586.
Sonntagsheiligung I 484 531 649 II 108 473 477.
Buss-, Bet- und Fasttage I 368 f. 380.
Geistlichkeit und öffentliches Leben s. unten Verfassung.
Geistliche treiben Handel und Schankwirtschaft I 258 261 263 277 325 665 II 492 495 828.
Kirchenbussen I 689. Bestrafung des Fluchens und Schlemmens II 477 f.
Kirchen-Kollekten I 242 292.
Kirchen-Verfassung
Bischöfliche Rechte des Kurfürsten I 421 765 II 80 304 312 315 336 f. 351 f. 435 632 663 f. 683 689 692 732. Ansprüche der Stände auf Teilnahme daran II 26 102 402 432 437 538 661 f. 689; Städte dabei hartnäckiger als der Adel II 333. Beschwerderecht der Geistlichkeit an den Landtag I 420 428 518 II 491 558 690 713 810 816 f. Politische Pastöre I 509 518 553 f. II 682.
Bischöfliches Amt II 26 f. 32 372 656. Durch Inspektoren ersetzt I 241 290 II 27 33 178 242 663 1054. Durch das Konsistorium ersetzt II 674.
Konsistorium I 258 290 291 689 769 II 32 79 80 372 610 612 659 661 674. S. Fiskale.
Hofprediger II 612.
Erzpriester II 364 f. 372 401 403.
Pfarrer: Ordination und Anstellung I 258 399 424 426 521 656 II 39 408 705 723 814. Vgl. Oberratstube, Befreiungen.
Patronatsrechte I 656 II 33 379 402 408 437 443 492 497 516 562 834. Vgl. Hauptleute.
Visitation I 241 257 f. 276 277 290 f. 369 399 522 II 26 32 f. 102 154 179 242 245 358 362 364 f. 401 bis 403 442 f. 491 f. 492 494 497 510 557 564 567 577 610 612 635 663 f. 683. Instruktion für die Visitatoren I 522 II 32 f. 143 179 f. 180 242 245 302 358 372 379 402 437 477 537 538 539 573 585 636 664 674 676. Kommissarien II 488 497 538 557 f. 567. Vgl. oben Geschichtliche Notizen, Kirchenverfassung; sowie Freiheiten, Hauptleute, Religionswesen.
Luxusgesetze, Luxussteuern s. Aufwandgesetze, Aufwandsteuern.

M

Märkte
Jahrmärkte I 317 579 II 473 537 636 659 737 769 776 852 944 983 989 995. Kalender der Jahrmärkte II 674.
Wochenmärkte II 852 887 945. Stallupöhnischer Wochenmarkt II 737 743 747 769 778 809 816 834 842 852 989 995 1006 1020.
Holzmärkte I 247 276.
Abgaben I 324 II 627 636 674.
Schnurgeld II 490.
Standgeld II 636 674 675.
Magazinschoss (Magazingetreide) und Stationgetreide
I 372 373 384 390 392 401 411 f. 413 445 449 450 452 II 544 633 721 730 735 771 819 820 824 833 835 836 845 846 848 857 bis 860 862 887 894 914 943 946. Einlieferungsorte II 858.

Digitized by Google

Gewaltsam erhoben I 542 550 573 660.
Stationgetreide, nur von den Köllmern erhobenes II 74 f. 531 597 626 637 720 728 736 777 965.
Vgl. Hart- und Rauchfutter.
Majestätsbeleidigung I 250 277 300.
Malzmühlen II 414 874.
Manisten I 400 427 522 526 688 II 32 134 179 358 365 373 435 558 564 610 658.
Manufaktur-Gelder II 714 716 f. 718 f. 723 724 725 727 728 732 737 738 743 745 746 747 753 754 755.
Marineedikte II 1005 1014. S. Beamtentum.
Mass- und Gewichtsordnung I 662 II 441 (510) 553. Einheitliches Scheffelmass II 822 858 872 875 999 1005 1019 1020. Vgl. Getreide- und Malz-Accise.
Menoniten s. Manisten.
Mietsleute II 846 941 964.
Mittelschulen s. Schulwesen.
Monarchische Gesinnung s. Fürstentreue.
Mühlen
Zahl der Mühlen im Lande II 485 f.
Kfstl. Mühlen II 198 511. Grossenteils verarrendiert II 215. Mühlmeister II 414 890. Müller II 452 537 674 675. S. Accise.
Adlige Mühlen s. Accise. Köllmische Mühlen s. Köllmer.
Hausmühlen II 414. Rossmühlen II 414. Handmühlen, Quirdeln II 613; s. Accise.
Mühlordnung II 447 449 1018.
Mahlzwang und Mahlfreiheit I 661 II 210 411 613 622 773 777. Mahlabgabe (die Metze) I 261 760; s. Accise, Acciseordnungen.
Mühlensperre II 507—508.
Malzmühlen II 414 874. (Die Last Malz = 60 Scheffel II 510.)
Walkmühlen II 415.
Mühlsteine II 414.
Münzwesen I 238 284 354 517 594 II 464 490 516 530 535 565 568 574 594 610 f. 636 673 684 689 695 701 f. 710 713 725 727 728 736 740 743 747 748 753 755 781 786 834 868 984. Vgl. Zölle.
Musterung s. Ordinar-Miliz.

N

Nachdruck von Büchern I 531.
Nachtgelder s. Ordinar-Miliz.
Neusassen s. Jagd- und Forstwesen.
Niederlagsrecht s. Handel.
Nordischer Krieg s. Auswärtiges. Polen.

O

Oberappellationsgericht siehe Rechtsprechung.
Oberburggraf s. Oberratstube.
Oberforstmeister s. Jagd- und Forstwesen.
Oberkastenherren s. Landkasten.
Oberlandschöff s. Amtsverwaltung.
Obermarschall s. Oberratstube.
Oberratstube
Personal
Oberräte: Obermarschall I 572 II 185.
Landhofmeister I 471 479 584 689 693.
Oberburggraf I 292 313 315 331 471 479 584 689 II 537 577 940.
Kanzler I 242 292 346 405 511 608 689 II 35.
Obersekretäre I 650 II 398 846 f. 850 852 854 859.
Kollegiale Behörde II 39. (Nur gemeinsame Berichterstattung an den Hof II 760.) Aus den vier Hauptämtern zu ergänzen II 35. Ausschliesslich lutherisch II 351 und adlich II 34. Drohende Änderung der Zusammensetzung II 832.
Titel der Mitglieder II 112 324 355 357 375 429 616.
Einzige, unbeschränkte Stellvertreterin des abwesenden Kurfürsten I 243 249 397 415 417 542 576 II 34 f.

Digitized by Google

374. Muss geändert werden I 737. Verteidigt durch die Stände II 145. Beeinträchtigt durch Pflicht der Berichterstattung nach Hof I 688. Schwerin neben sie gestellt I 496 (vgl. Landtage, besondere kfstl. Bevollmächtigte). Ernennung eines Statthalters s. Statthalter. Konkurrenz „fremder Räte", allgemein vom Kurfürsten zugelassen II 420 432 437 443, der Geheimen Räte zu Berlin s. Geheimer Rat, der „fremden Räte" in Preussen I 243 293 II 882 888 911 (vgl. Fremde Räte). Vorübergehende Ersetzung durch ein Militär-Regiment II 687 823.

Allen preussischen Behörden übergeordnet II 560 568 888 890 911 926 f. 1011. Berufungsinstanz für das Bernsteingericht I 720 743 f., für das Lizentgericht II 818 931. Ein Oberrat Präsident des Oberapellationsgerichts I 370 433 450, der Kammer II 831 f. Verkehr des Kurfürsten mit anderen Behörden nur durch ihre Vermittlung I 524 526 762 II 80 924.

Machtansprüche
im allgemeinen II 39 67 80 111 f. 142 145 152 243 317 f. 926 f. 956.
Ihre Zustimmung zu kfstl. Befehlen erforderlich I 243 249.
Präsentation der Beamten I 554 II 719; der Hauptleute I 243 348 526 668 II 135 181 f. 374; der Obertribunalsräte I 370 396 (umgewandelt in blosse Kommendation I 400); der Prediger und Schullehrer I 696 II 133 181 f. 374 575 955; der Professoren s. Universität.
Absetzung von Beamten II 36.
Gnadenerteilungen II 420 421.
Begnadigung vom Tode II 91 420 f.
betr. das Lehnrecht II 185 302 421.
Rechtsprechung in ökonomischen Sachen I 450.
Verfügungsfreiheit in oeconomicis I 243 450 737 II 112. Pfandverschreibungen I 249 299 637 II 302 309 f. 310 314 325 337 352 421 583 668 f. 672. S. Kammer, Reformversuche.
Steuerwesen II 832 902 924.
Schiedsrichter bei ständischen Streitigkeiten I 619 628.
Anteil an dem Kriegsrat beim Aufgebot II 52.

Machtabbrüche siehe oben und Zuständigkeitsstreitigkeiten.

Amtseid. Nur kfstl. Beamte? I 339 475 603 640 II 26 34 f. 135 145 309 f. 310 317 f. 420 432 437 668 672 683 696 750 886 891 892 897 910 932 950 976.

Gesinnung
Haltung:
1661—1663 I 500 ff. 505 508 509 515 517 533 537 549 589 f. 590 591 592 593 601 688 II 9 12 56 62 63 64 100 113 149 150 152 168.
In den andern Jahren. Ungehorsam II 949. Furchtsamkeit II 801. Vom Kurfürsten getadelt I 473 474 f. II 692 696 750 770 786 787 797 807 822 f. 838 839 879 885 897 922 f. 927 f. 949 966 976 f. 1021. Vom Kurfürsten gelobt II 724 732 813. Treuversicherungen II 786 923 977 978 1011 f. Berufen sich auf Polen II 807. Nehmen sich der Stände an I 474 f. II 631 676 687 720 724 734 741 748 749 803 839 845 878 892 912 976 977 978.
Durchweg ständisch gesinnt II 749 840. Wenden sich an

die Stände I 554 628 704 935. Teilnahme an den Amtstagen II 677. Stände appellieren an ihr ständisches Gewissen II 327. Oberräte unterstützen den Adel gegen die Barone II 602 796, gegen die Städte I 305 II 55 f. (60?) 476 526 696 961 f. Stände wider sie I 512 515 516 f. 524.

Kurfürst und Stände misstrauisch gegen sie II 786 977 978 1011.

Ungeschickte Taktiker II 859.

Oberschulz s. Amtsverwaltung.

Obersekretär s. Oberratstube, Oberstände.

Oberstände s. Landtage, Zusammensetzung.

Oberwachtmeister zu Insterburg (Chièze?) I 303.

Olivaer Friede siehe Auswärtiges.

Der **Orden** s. Deutschorden.

Ordinar-Miliz (vgl. Heer- und Kriegswesen).

Stände für ihre Entlassung I 406 (410 418 445 448); wünschen ihre Einrichtung I 529 689 II 18 44 f. 186 187 321 361 437 464 476 480 488 490 500 505 510 530 556 562 625 724 726 728 731 744 748 761 763 767 773 780 795 797 798 f. 815 817 818 820 848 849 850 852 872 893 902 911 955, aus egoistischen Gründen II 498.

beruht auf Darreichung der Nachtgelder II 49 498.

Landesobrist I 242 248 276 298 343 352 353 369 375 383 401 407 410 512 f. 529 II 44 f. 852.

Landesoffiziere I 303 343 349 352 369 375 529 II 498 684 724 761 767 812 815 817 877 f. 882 f. 884 888 889 893 908 925 943 946. Vgl. Hauptleute und oben „Stände wünschen ihre Einrichtung."

Nacht- und Wartegelder I 253 271 340 369 375 383 407 410 418 445 448 529 II 50 470 490 656 815—818 855 943. Vgl. oben.

Musterung I 247 f. 276 298 II 50 565 f. 569 925.

Dienstpflichtige I 343 350 352 353 354 363 II 44 50 760 761 762 768 812 858 876 f. 918 925. Ablösung des Dienstes durch Geld I 357 365 II 50 469 470 471 503 509 525 527 599 876 918. Dienstpflicht der Warten II 52, der Jagdbeamten s. Jagdwesen. Vgl. Wehrpflicht.

Ritterdienste I 659 II 49 187 244 246 491 565 f. 569 736 855 925. Ablösung durch Geld s. oben Dienstpflichtige. Vgl. Adel und Militär.

Wybranzen I 343 350 353 354 356 375 II 44 51 193 361 376 760 761 762 768 781 812. Wybranzenhufen II 599.

Städte schliessen sich von der Miliz aus vgl. Wehrpflicht.

Beschränkungen in der Verwendung der Miliz: im allgemeinen I 344 509 II 365 855 857, ist nur getrennt von den kurfürstlichen Truppen zu verwenden I 374 401 407 529 II 45 50 854 (vgl. II 861 f.), und nicht ausser Landes zu führen I 272 354 374 375 401 529 659 855. Ständische Kommission zur Untersuchung ihrer Verwendung I 529.

Unzulänglichkeit I 352 383 II 107.

Stellung des Kurfürsten zur Miliz II 442 484 497 520 526 f. 701 817 818 826 839 865 893.

Vgl. Küstenverteidigung.

P

Packkammern s. Handel.

Pactum legis commissoriae II 344—346 352 354.

Passzwang II 627 636.

Pathenpfennige s. Steuern zu Zwecken der Landschaft.

Paudelkrämer s. Handel.

Pennalismus s. Universität.

Pest I 411 510 540 550 551 557 559

Digitized by Google

566 567 571 577 579 587 593 609 620 625 II 9 105 221.

Pfandgüter, Besteuerung II 693 829 847 848 851. Vgl. Einquartierung, Kammer, Mühlen, Oberratstube, Rechtsprechung.

Pfennig, der sechste, von Hypotheken- und Geschäfts-Zinsen I 306 328.

Pferdediebe s. Dieberei.

Pfundkammer, Pfundzoll s. Zölle.

Photinianer II 538 658.

Polen II 25 43 144 191 303 338 f. 503 708 954. S. Einzelnes unter Polens Verhältnis zu Preussen.

Polens Verhältnis zu Preussen

bis 1656

Kfstl. Gesandtschaft nach Warschau 1641 I 281. Lehnseid I 283. Mitbelehnung der fränkischen Markgrafen I 341—344.

Hochzeitsgeschenk an Wladislaw IV. I 335 337 338 339.

Pathengeschenk an Johann Kasimir 1651 I 347.

Zahlungen an Polen I 236 274 f. 279—282 287 f. 289 326. Vgl. Zölle.

Polnische Bevollmächtigte auf preussischen Landtagen s. Landtage.

Ständische Gesandtschaften nach Warschau 1641 I 283, 1646 I 338, 1648 I 340 381. Dauernde Gesandtschaft des Adels in Warschau I 284.

Vorlegung der Tribunalsverfassung durch Polen I 397.

Ständischer Charakter der Oberherrschaft Polens II 330 344 f. 347. Lobpreis dieser Zeit durch die Stände I 392 488 489 501. Polen „die freie und Freiheit liebende Krone“ I 488 f.

Drohung mit Polen I 341.

Der polnisch-schwedische Krieg I 337 350 353 355 360 361 367 368 376 378 385 387 395 396 500.

Preussische Stände erbieten sich zur Vermittlung I 366 387.

Wehlauische und Bromberger Verträge I 395 396 443 481 482 486 487 493 501 509 513 f. 534–536 542 615 636 638 646—648 671 681 701 702 735 736. Von den Ständen als ungültig angefochten, weil sie nicht mitgewirkt haben I 491 492 502 535 539 564 569 615 616 630 II 23 35 42 43 59 91 146 147 148 175 229 238 239 260 264 265 266 270 283 285 287 f. 289 291 292 302 303 f. 304 307 310 312 313 315 318 328 331 344 348 424 f. 432 434 436 458 535. S. unten.

Hilfstruppen für Polen I 487 491 501 502 509 534 535 f. 567 574 638 II 302 310 f. 314 318 325 339 f. 347. S. unten.

Polen darf keine Truppen durch Preussen führen I 509 535 638.

Königswahl I 511 513 545 546 553 695 735 II 190.

Haltung Polens gegenüber dem Kampf mit den Ständen um Anerkennung der Souveränität

Interesse an Preussen I 538 f. 734. Einfluss seiner Stellungnahme I 511 513 540 695 734—736 742 762 II 43 f. 139.

Wahre Gesinnung I 510 f. 731 744 (Aufhetzung des Zaren) II 130 167 168 212 231 263 266 454.

Aufreizung I 736.

Kriegerische Neigungen I 616 734 f. II 8 78 166 168 190 195 198. Energischer Widerspruch Schwerins II 151 229 f.

Verschiedene Strömungen am Hofe I 519 537 553 565 597. Innere Schwäche I 582 706 II 139.

Abmahnung d. widersprechenden

Stände I 502 513 f. 516 536 f. 544 547 582 609 610 628 723 770 II 89 f. 97 108 112 f. 146 164 167 168 170—173 175 197 198 205 206 209 217 268 293 294 295.

Freundlichkeits-Beweise gegen den Kurfürsten I 504. Kurfürst und König II 161 167 190 210.

Kommissarien der Krone nach Preussen begehrt von den Ständen, insbesondere Königsberg II 206 207 230 262 f. 263 268 292 329. Ihre Rechte II 63 329. Teilnahme an der Huldigung II 454—459.

Eidentlassung der Stände durch Polen I 480 487 492 498 500 501 509 514 519 534 557 569 621 f. 622 623 635 747 II 48 60 68 90 97 148 154 160 175 190 f. 239 269 f. 270 300 301 307 313 317 324 328 f. 348 351 458. Abnahme des Eventual-Eides I 583 (s. unten Casus devolutionis).

Hoffnungen der Stände auf Polen 1661/63 I 473 475 477 496 679 706 729 740 752 II 146—149 154—162 174 f. 189 190 191 203 210 345. Stände unschuldig zu Polens Feinden gemacht I 401 557. Grad der Anhänglichkeit I 560 621 II 117; Folge II 455 459.

Plan einer Gesandtschaft nach Warschau I 481 494 495 496 497 f. 500 502 504 509 518 f. 519 533 534 537 543—547 552 f. 555 557 558—561 563 564 568 582 583 593 602 630 636 740 747 751 752 753 754 774 f. II 6 48 140 164 166 189 190 191 194 198 201 203—206 209—212 214 216 217 218 222 226 230 f. 232 235 260 275—279 283 288 292 f. 294.

Adliche Unterhändler in Warschau I 505 581 745. Landräte treten von Polen ab II 209 210 f. 218 219. Betr. Städte und Roth vgl. Königsberg.

Verbot aller Reisen nach Warschau II 259 279.

Formeller Protest der Stände gegen die Lostrennung von Polen I 486 f. 492 f. 497 500 500—502 514 533.

Grund für die Stände, das Lehns-Verhältnis zu wünschen I 488 f. 490 494 496 498 540 615. Bereitschaft, auf Polen bei genügender anderer Sicherung zu verzichten I 701 f.

Gründe der Stände für Erhaltung des Lehnsverhältnisses

Lehnsverhältnisse das Übliche in Europa I 491 f. Die Hohenzollern selbst durch seine Lösung bedroht I 569 762. Preussen zu klein für Unabhängigkeit I 534.

Polen und Preussen durch Natur und Gelöbnis verbunden I 488 489 493 502 621 622 623 632 633. Blosses Bündnis ungenügend I 489.

Seine Lösung bedeutet dauernde Gefährdung des Friedens I 487 f. 489 f. 494 495 f. 500 501 f. 617 II 230. Stehendes Heer fortan nötig, so schlimm als Krieg I 490 494 528. Behauptung der gegenteiligen Wirkung I 481.

Beziehungen, die 1663 erhalten blieben:

Casus devolutionis I 487 491 495 501 506 f. 535 547 548 557 569 569 f. 583 593 635 636 679 699 700 741 766 II 100 102 147 148 160 238 f. 301 303 f. 324 329 351 351 f. 352 354 432 f. 458 619 636 638 639 972. (Nachfolge

Digitized by Google

der markgräflichen Linie II 432 f.)
Beziehungen, die die Stände nicht aufrecht zu erhalten vermochten: Bürgschaft für die Privilegien I 509 520 530 535 549 557 560 561 602 623 632 638 f. S. oben.
König entscheidet bei Streit zwischen Kurfürst und Ständen I 509 II 241 456 504 506 528 545 629; und bei fiskalischen Streitigkeiten I 396 f. 440 504 528. Vgl. Rechtsprechung, Oberappellationsgericht.
Stände bei Krieg zwischen Polen und Kurfürst neutral I 491 495 535.
König Vormund unmündiger brandenburgischer Prinzen I 509 535 689 II 46.
1663—1688
Politische Lage Polens II 722 735 760 781 797. Wahl 1674 II 798 800 805. Vgl. Auswärtiges.
Rücksichtnahme auf Polen nötig II 622 623 738. Dessen feindliche Gesinnung 1678 II 861.
Hilfstruppen für Polen II 704 706 707 713 714 719 720 729 733 734 738 740 745 761 762 918 982. Hilfsgelder für es II 734. Freundliche Haltung ihm gegenüber II 792 798. Stände kritisieren Kurfürst wegen des Eifers II 798.
Stände und Polen:
polnische Adliche gelten den preussischen als gleichberechtigt II 575.
Hinneigung der Ritterschaft und der Städte zu ihm II 455 459 469 470 545 604 f. 638 649 722 790 792 799 804 805 818 844 f. 850 851 888 937. Quertreibereien der polnisch Gesinnten II 502 f. 624 625 634; vgl. Fürstentreue: Landtage, Abstimmungen.
Stände verweisen den Kurfürsten auf Polens Vorbild II 565 581 593 658 840 850. Drohen mit Polen II 505 799. Oberräte verweisen auf Polen II 807. Vgl. Beschwerden.
Preussische Stände zuzuziehen, so oft die Wehlauischen Verträge zu beschwören (s. oben) II 564 567 577 f. 594 619—621 628 631 632 634 638 f. 640 670 682 689 694 695.
Im Bunde während der Landtage 1669/71: Stände rechnen auf den polnischen Reichstag II 620 621 634 635 638 639 640 643 647 685 696. Stände und Kalckstein II 637 f. 646 f. 647 f. 707. Gesandtschaft nach Warschau s. oben „Preussische Stände zuzuziehen“ von II 619 ab. Haltung Polens II 624 628 f. 640 641 645 648 f. 705.
Polens Einmischung 1673/74 befürchtet II 790 792 799 805 806.
Vereinzelte Klagen der Stände über Polen II 582 f.

Polizeiwesen
wieder einzurichten I 595 II 728 774. Vgl. Aufwandgesetze; Kleiderordnung; Landesordnung; Lutherische Kirche, Disziplin; Mass- und Gewichtsordnung; Taxordnung; Wirtschaftlicher Zustand.

Polnische Sprache, amtlicher Gebrauch in Preussen s. Amtsverwaltung, Beamtentum, Hauptleute, Oberratstube, Rechtsprechung, Schulwesen.

Postwesen I 265 272 323 II 388 511 561 626 882. Postmeister I 526. Postreiter II 877.

Preussen und das Reich s. Ständisches Staatswesen.
Primarien s. Beamtentum.
Privilegien
Neudruck und Übersetzung I 285 302 304.
S. Ständisches Staatswesen, Beschwerden, Polen, Souveränität, Verfassung.
Protestantismus s. Lutherische Kirche; Reformierte; Synkretismus; Sekten: Arianer, Menoniten, Photinianer, Quäcker, Sozinianer, Wiedertäufer.
Prozessverfahren s. Rechtsprechung.
Prüfungswesen s. Adel, Beamtentum, Rechtsprechung, Schulwesen.

Q

Quäcker II 530.
Quantum, festes Steuer- gefordert s. Steuer-Bewilligungsrecht.
Quirdeln s. Accise, Mühlen.

R

Rangstreitigkeiten
II 565 642 831, vgl. Schoeningsche Angelegenheit.
der Landräte mit den Hofgerichtsräten I 348 II 829 830f. 834, mit den Oberappellationsgerichtsräten I 657 II 409 429f. 437 442 448 459 474 602, mit den Obristen II 474 602.
innerhalb der Justizbeamten II 409.
der Landräte und Herren s. Landratskolleg.
Rechtsprechung
Bedeutung II 738 759.
Geltendes Recht
Landrecht. Revision I 238 279 282 289 300 306 330 368 371 382 531 716f. II 10 108 143 183 246 360 389 437 444 447 449 530 534 559 568 585 636 665f. 670 674 683 883 887. Erbrecht I 267. Magdeburgische Güter I 267f. 662. Domänen II 670f. 672. Landfrieden I 249 299, mangelhafte Exekution II 829.
Lehnrecht I 267 450 527 638 II 106 184 185 243 310 330 337f. 348 352 361 383 411 421 423. Vgl. Oberratstube.
Gerichtsbehörden
nur mit Einheimischen zu besetzen I 396 433 450 771 II 91f. 706.
Untere: S. Hauptleute, Amtsverwaltung, Köllmer, Landgerichte, Lizentgericht, Städte. Gerichtsbarkeit der kfstl. Pfandinhaber und Pächter I 336 658 II 409. Bauerngerichte II 1014. Prozessfreiheit der Bauern II 438 586. Gerichtswesen im Amte Insterburg II 492. Gerichtsschreiber II 437 884. Polnische Sprache II 667 675.
Obere:
Scheidung von Rechtsprechung und Oberratstube I 250 293 300 691 697 II 572 667.
Polnische Gerichtshoheit bis 1656 I 236 275 280 288 289 326 392f. 396f. 484 492 504 528 569 757 758.
Oberappellations-Gericht
Einrichtung I 367 368 370f. 382 392—397 419 446 614.
Verfassung I 370 392—397 432—440 450 743 II 37 80 91f. 549 562.
Zusammensetzung I 370 375f. 396 433 450 478 479 527 771 II 105 183f. 351 379 436 612 1013. S. Oberratstube, Adel.
Hofgericht I 250 299 300 527 II 38 123 183 237 464 526 555 833. Zusammensetzung I 527 II 351 370 379 406f. 572 707. Rang seiner Sekretäre I 657. Verhältnis zum

Digitized by Google

Oberappellations-Gericht I 439. S. Fiskale.
Hofhalsgericht I 371 382 657 II 37 f. 185 215 351 379 409 436 666 707. Hofhalsgerichtsverfassung I 527 II 106 184 f. Verhältnis zum Hofgericht I 650 758 f. II 38.
Ordnung der Berufung I 435 bis 437 759 II 38 561 673 674.
Advokatur I 370 435 528 657 II 105 106 559 561.
Kanzleigebühren, Sporteln, Schalt- und Ungelder I 527 f. II 106 185 437 447 449 545 549 559 572 583 636 666 887 895 984.
Vgl. Kammer, Soldtruppen.
Judicium parium curiae I 450 638 II 184 240 303 311 315 340 375 f. 382 f. 423 f. Vgl. Indigenat, Kurfürst, Landtage.
Gerichtshof für die Beamten II 559 1012.
Kritik der Rechtspflege durch die Stände:
im allgemeinen I 367 368 371 382 f. 484 II 325 437 443 f. 448 547 559 610 627 637 713 736 744 791.
an den Obergerichten I 527 II 243 360 374 563.
an den Untergerichten I 371 382 f. 528 II 559 636 666.
ihr Einfluss darauf I 397 II 183.
Beschleunigung des Prozessverfahrens II 105 183 547 549 f. 559 869 870.
Gerichtsbeamte dürfen kein Amt ausserdem bekleiden II 667 675.
Unparteilichkeit der Richter II 152 684.
Eingriffe des Kurfürsten in die Rechtspflege:
Exemtion seiner Angelegenheiten I 730 II 37 670 f. 672. Vgl. Kammer.
entzieht einzelne Sachen dem ordentlichen Gericht I 224 f. 336 639 II 83—85 240 290 315 411 f. 423 561 566 610 635 665 f. 683 690 817 924 f.
Rescripta inhibitorialia, cassatoria, avocatoria I 250 400 404 662 II 695 701 736. Indultum moratorium für Königsberg II 88 490 494 531 539 560 561 568 575 585 657 683 701.
setzt Adliche in Untersuchungshaft, suspendiert Beamte vor rechtskräftigem Urteil I 528 642 662 f. II 106 f. 186 243 f. 311 315 521 f. 561 627 666 (vgl. Hauptleute). Prozess Kalcksteins II 713.
Reformierte (vgl. Kalvinisten, Zwinglianer)
Ihre Bedeutung für den Staat II 1054 f.
Verbreitung in Preussen I 426 522 721 740 II 28 179 358 379 678 1055.
ohne Recht auf Duldung I 509 674 675 688 II 29—32 102 128 134 178 f. 309 333 f. 358 372 373 380 f. 403.
kein Zutritt zu Ämtern I 511 525 576 722 742 II 31, zu Offizierstellen I 276 292.
kein Bürgerrecht in Königsberg II 365 f. 423 435 436 522 545 558 873 1005. Vgl. Handel, Königsberg, Bürgerrecht: Kl. Städte, Bürgerrecht.
Kurfürst dem Wunsche der Stände gemäss gegen die Reformierten I 291 292.
Kurfürst verteidigt die Reformierten I 276 591 642 722 II 29 35 351 f. 435.
Stände wollen gottesdienstliche Handlungen ihnen verboten wissen I 241 339 341 656, versagen ihnen in Königsberg das Begräbnis I 291, angeblich sehr duldsam gegen sie II 713.
Stände räumen ihnen Religionsübung im Königsberger Schlossbezirk ein

I 576 585 694 721 729 740 741 745 747 756 II 4 8 30 31 71 80 100 102 107 302.
Verhandlung 1663 über die Duldung reformierter Kirchen und Beamten (I 741 742) II 334 336 351 f. 358 379 f. 399 429 431 432 433 435 436 440 454. Vgl. Kreisverfassung.
Spätere Klagen der Stände II 542 564 930.
Kirche in Gilgenburg II 923, Memel, Pillau s. Ortsverzeichnis.
Ämter: Hofgericht II 707. Erbhauptmannschaften II 849 883.
Verhalten der reformierten Prediger II 742 867.
Rückgang ihres Einflusses gegen Ende der kfstl. Regierung II 1055.
Reifschläger II 674.
Reiterei s. Einquartierung.
Religionswesen
Religion das Wichtigste II 27. Allgemeinheit der kirchlichen Gesinnung II 696 732. Fromme Lebensanschauung I 389 398 442 443 f. Zeichenglaube des Kurfürsten I 481. Neue Auslegung des A. T. II 558.
Allgemeine Urteile über seinen Zustand I 502 512 576 585 621 629 631 740 740 f. II 124 f. 125 355 456 626 658 660 662 706 728 744 774 817 834 835 849 867.
S. die einzelnen Bekenntnisse und Sekten, auch Juden.
Rentkammer s. Kammer.
Ringer II 834.
Ritterbank s. Adel.
Ritterdienste s. Ordinar-Miliz.
Ritterschaft
und die brandenb. Hohenzollern I 596 617.
Stellung zur Souveränität s. Souveränität.
Oppositionelle Gesinnung II 164 172 298 498 515 524 595 606 607 615 621 634 645 675 704 707 711 736 746 751 795 798 813 850 f. 894 896 902. „Devotion" der grösste Ruhm der Ritterschaft II 847, bezeugt „fast mit Hintansetzung ihrer Freiheiten" II 735. Hinneigung zur Demokratie I 559 590 f. II 648 788 794. Städte stacheln gegen die Ritterschaft II 506.
Politische Ungeschicklichkeit II 514 591.
Spaltung in ihr: Bildung einer kfstl. Partei I 514 II 69 617 f. 628 641 681 f. 686 687 749 782.
Beleidigungsklage gegen den älteren Kalckstein I 591 592 594 599 f. 601 603 619 628 629 643 II 86.
S. Schöningsche Angelegenheit.
Rodungen s. Jagd- und Forstwesen.
Russland s. Auswärtiges.

S

Salzniederlage s. Handel.
Schäfer II 693 710 842. S. Steuer-Verteilung.
Schaltgelder s. Rechtsprechung.
Schankgewerbe s. Braugewerbe, Handwerk.
Schatulle, Schatulldörfer s. Amtsverwaltung, Befreiungen, Hauptleute, Kammer.
Scheffel (Mass) s. Mass- und Gewichtsordnung, Mühlen.
Scheffelgelder II 746 753.
Scheffelsteuer II 644 680(?) 792.
Schiffbauer II 874.
Schneider I 666 II 415.
Schnurgeld II 490.
Schöningscher Handel
II 606—609 613 615 618 624 626 631 673 684 690 878.
Schosseinnehmer s. Steuer-Einnahme.
Schotten s. Handel.
Schrot, Begriffs-Bestimmung II 919.
Schützenkönige II 694.
Schulwesen
Allgemeines I 484 II 491 516 530 635. Als zur Kirche gehörig betrachtet II 402 516 538; zu untersuchen durch die Kirchenvisitatoren I 523. Prüfungswesen II 538.

Digitized by Google

Züchtigungsrecht II 635. Branntweinschank der Schulmeister II 477 (vgl. Lutherische Kirche, Kirchendisziplin). Beschränkung des elterlichen Erziehungsrechts II 986.
Volksschulen. Lehrer s. Oberratstube, Befreiungen.
Gelehrte Schulen I 241 258 369 381 f. 523 II 34 102 180 242 245 366 404 490 516 558 656 665 674 911. Vgl. Jesuiten.
Universität (Akademie) s. Universität.
Schulzen s. Amtsverwaltung, Köllmer.
Schulzenämter s. Amtsverwaltung.
Schuster I 666.
Schweden s. Auswärtiges.
Seifensiederei I 584 II 413 435.
Separation der Landschaft s. Landtage, Abstimmung sowie Verfassung, 1663 bis 1668.
Serviswesen s. Einquartierung.
Soldtruppen, kurfürstliche
Nötig wegen Verwendbarkeit ausser Landes II 762. Vgl. Ordinar-Miliz.
Zu ihrer Einführung ins Land ständische Erlaubnis nötig I 298 343 II 43 181 817, sollen Kurfürst und Ständen schwören I 349. Befragung der Stände nötig? II 339 f. 622.
Stände
für sie I 352 369 406 410 412 418 444 448 II 530 828 854. Oberstände dulden sie I 746 768 773 II 370 407 731.
gegen sie I 342 344 345 349 375 472 512 528 f. 542 543 573 605 627 633 655 672 682 748 II 44 186 321 361 376 490 501 581 625 643 644 741 797 820 846 902 934; angeblich wegen Minderwertigkeit II 763. Durch sie kommt das Geld aus dem Lande II 820 (vgl. Handel). Verhöhnen sie II 707.
sehen ihre Unterdrücker in ihnen I 342 573 580 f. 763 II 18 621 f. 790 850. Allgemeinheit des Hasses II 804.
wollen durch Steuerverweigerung ihre Entlassung erzwingen I 710 754 756 766 II 128 634 637 641 645.
machen ihre Entlassung zur Bedingung der Steuerzahlung I 627 633 II 593 653.
müssen ihren Unterhalt aufbringen s. Steuer-Bewilligungsrecht.
Vgl. Kontribution, Steuer-Bewilligung, Werbungen.
Königsberg und Besetzung durch sie I 591 II 51 860 861. Kleine Städte II 107.
Organisation der Heeres-Verwaltung
Verpflegung (s. Einquartierung)
Regelmässige Auszahlung der Offiziere I 412 418. Vgl. unten.
Zustand der Truppen 1662 I 768 II 143 1679 II 861.
Equipierung II 545 733 739 863. Zeughäuser I 530.
Magazine I 352 II 79 862. Getreidezuschuss der Ämter II 410. Getreideaufkauf II 191. Pferdeaushebung II 862 872 875 883.
Ständische Kommissare wirken mit I 259 343 349 f. 363 373 374 378 383 f. 401 II 859 860.
Vgl. Kommissariat, Magazinschoss, Hartfutter, Steuer-Bewilligung.
Disziplin und Gericht
Urlaubserteilung II 52.
Kriegsrat, Kriegsgericht in Sachen Götze II 163, in Sachen Endhen II 806, gegen die Offiziere und Glieder der Ordinar-Miliz II 877 f. 882 888 889, schreitet gegen Bürgerliche in Kriegs-

sachen ein I 528 529 II 666 674 683 779 1021. Kurfürst und Kriegsrecht II 81. Wunsch nach einem Generalkriegsrecht und ständischen Berufungsgericht II 783.
Ausschreitungen I 259f. 277 287 343 345 352 359 363 364 365 369 373 378 383 401 407 658 663 733 750 II 368 766 795 805 842 846 848 872 875f. 883 902 911 920 936 937 944 992. Tumulte in den Städten deswegen II 1021.
Verwendung der Truppen zu Landarbeiten II 463.
Organisation der Truppenkörper
Stäbe I 378 401 407 410f. 418 445 448 660 II 556 680.
Territorialzugehörigkeit der Offiziere: sind wider Recht Nicht-Preussen I 349 363 II 627 713 846. Landesobrist auch Befehlshaber der Soldtruppen I 407.
Artillerie I 352 356 II 857.
Geringer Truppenbestand 1662 II 191 192.
Vermehrung des Truppenbestandes in Preussen I 249 341 343 354 II 469 551 676f. 687 706 720f. 729 732 735 738 740 760 762 772 781 784 785 819 854 902 909 954 958 968 992. Radziwill dagegen II 213. Vgl. Werbungen.
Verminderung des Truppenbestandes I 473 474 503 549 573 575 580 593f. 718 749 766 II 806f. 848 881 899 903 905 906 908 909. Verminderung abgelehnt II 954 958 992.
Kosten-Angaben darüber I 341 II 474 563 599 604 729 733 737 761 785. Ausser Verhältnis zu den Kräften des Landes II 682 774 780 782 783 800 819f. Stände wollen statt des Kurfürsten das Urteil darüber haben II 821. Vgl. kfstl. Steuer-Forderungen, Einquartierung. Wunsch nach Herabsetzung des Offiziers-Traktements I 418 II 783.
Frohnden der Landleute I 418. Warpenwagen I 271f. 356 529 II 820 821 871 872 883. Kriegsschlitten II 863. Artillerievorspann II 863 865. Stückpferde II 820.
Sonntagsheiligung s. Luth. Kirche, Kirchendisziplin.
Souveränität
Erste Mitteilung an die Stände I 482f. 484.
Misstrauen der Stände gegen ihre Folgen I 376 377 487 491 494 bis 498 510f. 514 520 535 540 548 549 552 565 570—573 581 595 596 599 618 621 626 627 628 678 679 692 698 712 733 II 10 14f. 69 73 77 152f. 158 159 231 265 266 286 287 296 299 301 304 324 331f. 342 345 352 957. Beruhigungsversuche I 477 478 481 555 594 595; vgl. unten.
Ihre Anerkennung durch die Stände
Voraussetzung für Verfassungsänderung I 521.
sie erschwerende Massregeln 1656 bis 1660 I 498f. 499 516 520 532 552 563 732f. 733.
Der Landtag kommt 1661 zu spät I 770.
Bedeutung der Verhandlungen darüber I 640. Schliesslicher Erfolg vorauszusehen I 569 685.
Gesinnung der Stände
Urteile darüber I 472 475 485f. 490 510 514 547 618 634 710f. 711 736 748f. II 68.
Verhetzt durch Einzelne I 472 474 476 480 483 711 720 742. Kalckstein reizt zur Gewalt I 517.

Digitized by Google

Vgl. ausserdem unten für Oberstände, sonst Königsberg, Landratskolleg, Polen, kl. Städte.
Haltung der Oberräte s. Oberratstube.
Verlauf der Verhandlungen 1661/63 (vgl. Polen)
Öffentlicher Protest I 486 486 f. 492 f. 493 497 500 500—502 505 f. 514 533 539 544 546 549 555 568.
Landräte, endlich Ritterschaft geben nach I 534 535 536 538 544 548 549 551 552 556 bis 561 571 f. Vgl. Königsberg.
Kurfürst will Gewalt I 589; gegen Kalkstein I 591 592 594 609 628 673 f.; gegen Roth s. Königsberg.
Erneutes Schwanken, Beschluss der Anerkennung I 593 602 609 629 631 633 637 655. Vgl. Königsberg.
Abermals Weiterungen I 640 641 655 681 691 710 f. 711 765 767 770 II 48 59 95 147 f. 167 204 261 278 304 454. Vgl. Königsberg, kl. Städte.
Verhandlungen über den Einfluss der Souveränität auf die Verfassung und Mitwirkung der Stände bei seiner Bestimmung II 6 22 62 65 68 158 238 239 260 272 280 291 f. 301 305 f. 310 316 f. 328 f. S. oben Misstrauen, sowie Polen, Verfassung.
„Willige und beherzte" Annahme II 669 f.
Huldigung s. Huldigung.
Stände und Souveränität nach 1663 I 733—738 II 455 470 624 645 696 698 722 799 818 843 f. Vgl. Polen.
(Der Begriff Souveränität wird in den Landtagsakten doppelt verwandt: in Hinsicht auf die Unabhängigkeit des Fürsten gegenüber Polen und gegenüber seinen Unterthanen.)

Soziale Thätigkeit von Staatswegen
Vgl. Polizeiwesen. Bau eines Zucht- und Kinderhauses II 103 180 242 245 359 997 1004 1010 1015 1016 1021.
Staatliche Unterstützungen II 412.
Soziale Rücksichten bei Steuern II 709 825 1027. Vgl. Aufwandsteuern. Steuer-Verteilung.
Sozinianer II 491 558 658 1018.
Speicherzins II 506.
Spiringscher Zoll s. Zölle.
Spittelmeister s. Amtsverwaltung.
Sporteln s. Rechtsprechung.
Sprachreinigungsbestrebungen Schwerins I 650.
Staat, soziale Thätigkeit s. Soziale Thätigkeit.
Staatsdienerrecht s. Beamtentum, Rechtsprechung.
Staats- und Territorial-Gesinnung der Preussen s. Ständisches Staatswesen, auch Fürstentreue.
Städte, kleine
Zahl II 485 f.
Ackerstädtchen II 903. Aermliche Wohnungsverhältnisse II 943. Schwere Belastung vorzüglich durch die Einquartierung, s. d. Armut vgl. Landtage, Zusammensetzung; Wirtschaftlicher Zustand. Hebung II 1027.
Teils kfstl. Unterthanen II 81, teils adliche Unterthanen, s. Adel.
Köllmische Rechte II 635. Erbzinse II 746 753. Vgl. Scheffelgelder, kl. Zeyse.
Obrigkeiten: Jurisdiktion II 664 674, beeinträchtigt durch die Aemter I 528 II 107 821, durch den Ungehorsam der Bürger II 525 563 637 726 f.
Trennung von Rat und Gericht I 528 II 563.
Bürgerrecht II 366 403 423 435 436 520 870 873 f.
Ständische Rechte vgl. Accise; Ständische Verhandlungen,

Amtstage; Steuer-Einnahme: Landtage unter Zusammensetzung und Verkehr der Kurien. Kriegswesen s. Soldtruppen.
Stellung 1661—3 zur Souveränität I 498 503 506 518 f. 623 f. II 139.
Ständisches Staatswesen, Preussen als verfassungsmässig I 370 II 23 59 103 159 160. Mitregiment der Stände dem Kurfürsten unentbehrlich II 23 f. Stände und Kurfürst angeblich von den gleichen Interessen geleitet II 24.
Mangel an Staatsgefühl: Territorialgeist I 361 660 II 46 470 553 730 734 740 742 746 747 750 762 793 f. 797 918. Preussen und das Reich II 470 581 601 735 850. Stände berufen sich auf die andern Territorien nur, wenn es ihnen zugute kommt: auf Kleve I 507 570, auf Brandenburg I 520 581 599.
Staatswesen entstanden durch Vertrag von Fürst und Unterthanen II 22 f. 25 42 47 115. Darum Treue gegen Gnade I 240 670. Ständische Rechte heilig II 21 668, unverkleinerlich II 41 f. 334, nur vermehrbar I 700; Stände ihre Hüter I 631, wollen sie mit Gut und Blut schützen II 644 und sind dafür nicht zu strafen I 250 f. 277 300 f.
Preussens weltberühmte Freiheit I 392 399 443 447 619 II 753 942. Ihre Hauptstützen II 695; vgl. Polen.
Ständische Rechte
Mitwirkung bei allem das Herzogtum Betreffenden I 635, zu Erlass wie zu Änderung aller Ordnungen I 707 II 36 f. und zwar nicht bloss mitratender, sondern mitschliessender Weise II 180 f. 238 276 277 300 f. 307 313 314 350 f. 353 436 f. 441.
Stände beanspruchen ganze Gruppen von Rechten II 181 302 327 f. 337. Anteil an der Leitung des Kammerwesens II 828. Heimfallsrecht II 458. Uflange II 565. Rechtspflege I 397 II 183. Steuer-Bewilligung s. d. Auswärtige Verhandlungen nur mit ihrer Zuziehung I 394 f. 400 419 451 485 486 494 495 496 500 f. 506 524 534 535 537 f. 548 f. 564 622 623 632 634 bis 636; vgl. Indigenat, Polen. Recht selbständiger Unterhandlung mit dem Ausland I 284 II 113 146—149 155 ff., vgl. Ständische Verhandlungen, eigenmächtige Zusammenkfte. Werbungen, Truppeneinführung nur mit ihrer Zustimmung I 380 400 f. 405 441 535 637 II 339 f. 476—478. Aufgebot nur mit ihrer Zustimmung II 50. Bündnisse, Verträge nur mit ihrer Zustimmung I 378 385 524 526 535 637 II 43 181; vgl. Polen, Wehlauische Verträge. Kriegführung nur mit ihrer Zustimmung I 374 400 524 535 637 II 181 318 338 f.: casus necessitatis nicht anerkannt I 635.
Einfluss auf die Verwaltung s. Oberratstube, Adel, Amtsverwaltung, Beamtentum, Hauptleute, Kammer, Kommissariat, Soldtruppen, Steuer-Einnahme und -Verwaltung, Zölle.
Stände ohne Exekutivgewalt II 811.
Kurfürstliche Rechte nach ständischer Auffassung II 593.
Entscheidung bei Streit zwischen Kurfürst und Ständen II 184 240 369 f. 424 565. S. Indigenat, Rechtsprechung.
Verderbliche Wirkung der ständischen Regierung:
schwächliche Politik nach aussen

Digitized by Google

hin, nichts als Neutralitäts- und Bündnispolitik I 374 376 383 II 581 590 741 798.
Herrschaft eines kurzsichtigen, materiell gesinnten Egoismus I 596 614 II 478 498 524 779 855 f. Vgl. Adel, Steuer-Verteilung.
Preussen trotz seiner reichen natürlichen Mittel bankerott I 732.
S. Souveränität, Verfassung.
Ständische Verhandlungen, Formen derselben
Eigenmächt. Zusammenkünfte
der Landräte I 347 387 450 f. 451—455 470 477 525 586 II 36 133.
der Oberstände I 475 689 723 II 36 182 225 280 793 795 797 f. 800 806 818.
der Städte I 530 II 36 138 171 173 196 206 255 256 270.
der Stände insgemein I 492 f. 525 II 341 704 f. Vgl. unter Landtage Müssen Landtage einberufen werden?
Auf Befehl oder mit Wissen des Kurfürsten
Amtstage zur Abrechnung mit den Milizoffizieren II 806.
Amtstage zur Wahl und Instruktion der Landtagsabgeordneten:
Einberufungsschreiben II 917. Sind auch die Landräte und Kastenherren in Steuersachen zu Einberufungsschreiben berechtigt? II 715.
Zeit I 526 II 627 958 967 969 978 986 991.
Ort I 254.
Teilnehmer:
schlechter Besuch II 466 f. 811.
Hauptleute I 283 336 563 II 678 819 917. S. unten.
Oberräte II 677.
Königsberg im Amt Brandenburg I 505 586.
kleine Städte II 981.
Köllmer und Freie s. Köllmer.
Abstimmung II 1047 f.
Einfluss Einzelner darauf II 649.
Wirkung eines „halben Rausches“ I 577.
Wahlanfechtungen I 591 f. II 569 574 f. 681 847—849.
Berichte an die Regierung von den Hauptleuten I 577 II 430 f. 466 473 474 529 705 819 824 973; von Andern I 576 577. Vergl. auch unter Instruktion.
Amtstage während eines Landtags I 551 559 560 564 568 II 135 193 318 349 627 675 731 848. Vgl. Instruktion, Nachträgliche Änderung.
Amtstage zur Berichterstattung der Abgeordneten und Annahme ihrer Beschlüsse I 332 II 399 f. 430 452 476 478 479 516 531 541 575 596 597 598 710 f. 712 717 730 756 758 761 848 884 899 969 971 980 984 985 987 990 994 999 1000 1009 1016 1022 1023 1024. Vgl. Landtage, Willigung auf Heimbericht.
Amtstage zu selbständigen Willigungen I 335 347 348 II 715 719 f.
Kleines Konsilium I 243 350 388 525 526 II 50 181 204 205 311 318 326 429 462 463 f. 469 f. 471 474 715 717 721 f. 760 f. 771 812 817 826. Zu II 471 ist I 411 und 413 zu vergleichen.
Konvokationen
ihr Charakter I 337 339 346 362 II 471 f. 473 490 527

528 530 536 719 720 772 bis 785 (?) 819. Als ungewöhnlich bezeichnet II 728.
Befristung ihrer Dauer II 473 723 724 731 f. 761—764 772 780 785 819 917 938 940 945 949. Sollen vermieden werden II 528.
ihre Zusammensetzung I 339 II 811. Vertreter von Brandenburg ihr Direktor I 591 594 II 725 731.
ihre Geschäftsordnung, dieselbe wie die der Landtage, s. dort.
Landtage. S. Landtage.
Ausschüsse. S. Landtage.
Zustellung kurfürstlicher Verfügungen an die Stände ausserhalb der Zusammenkünfte schwierig II 949.

Stallmeister zu Insterburg I 303.

Standgeld s. Märkte.

Stationgetreide s. Magazinschoss.

Statthalter
Ernennung I 415—417 675 II 103 145 152 243. Lebenslänglich II 10. Nicht Preusse II 626 640 643.
Oberhaupt der Regierung des ganzen Herzogtums I 737 f. (vergl. I 471 537 561). Darin bestätigt II 813 f. Wird eingeschränkt II 910.
Berichterstattung an den Kurfürsten I 476 II 119 642 685 687 719 740 749 f. 759 891 907.
Ohne Rückhalt an den Oberräten II 749 f. 813. Handelt ohne sie II 759 f. 770.
Folge der Ernennung für den Rang der Oberräte I 737 f. II 359 f.
Widerspruch der Oberräte und Stände I 417 511 535 554 570 572 575 f. 585 593 688 II 34 f. 62 f. 181 626 859.

Stechelohn II 506.

Stellstätteräumen II 491.

Stempelpapier II 978 979 980 982.

Steuer-Arten
Urteile über den Wechsel in ihnen II 499 f. 506 732 754 865 949 962 997.
Freiheit der Stände, die Steuerart zu wechseln s. Steuer-Bewilligungsrecht.
Steuern in Naturalien II 532 536 567 773 783 858 859 860 862 863. S. Hart- und Rauchfutter, Magazinschoss (Stationgetreide).
Steuern in Geld
Accise s. dort.
Anlage s. dort.
Aufwandsteuern s. dort.
Aussaatsteuer II 463 464.
Hufen- u. Hunderte-Schoss (Schoss vom Vermögen) s. Hufenschoss.
Kartenspielsteuern s. dort.
Kopf- oder Hauptschoss siehe Kopfschoss.
Manufakturgelder s. d.
6. Pfennig von Hypotheken- und Geschäfts-Zinsen I 306 328.
Scheffelsteuer II 644 680 (?) 792.
Stempelpapier II 978 979 980 982.
Supplementum s. dort.
Transteuer s. dort.
Vieh-, Horn- oder Klauenschoss s. Viehschoss.
Viehpachtsteuer II 754 757 (hier Accise aufs Vieh genannt).
unbestimmt II 711.
einzelne Volkskreise treffend
Steuer der Dignitäten (Landräte, Hauptleute, Bürgermeister) II 476 827 828.
Kopfsteuer der Beamten II 827 885 886. S. Beamtentum, Besoldungswesen.
Königsbergische Steuern II 871 886. S. Hilfsgelder, Konsumtionsgelder.
Scheffelgelder einiger Städte II 746 753. Kleine Zeyse einiger Städte II 563.
Vorkehrungen, von einer Landessteuer nicht Getroffene heranzuziehen z. B. II 452 710 716 825 842 848 851. Vgl. Hufen-, Kopf-, Vieh-Schoss, Gärtner, Gesinde, Instleute, Lossgänger, Mietsleute.

Digitized by Google

Steuer-Befreiungen s. Befreiungen, Steuer-Verteilung.

Steuer-Bewilligungen (siehe Steuer-Bewilligungs-Recht)
Eifer der Stände I 447 II 21 725 740 772 774 775 783 983; der Oberstände seit 1681 II 961 963 972 f. 983 1002 f.; der Ritterschaft II 813 820; der Städte II 514; besonders rühmlicher Fall II 460. Eifer anerkannt II 967; trotzdem stets Grösseres verlangt II 774 f. 793 800 883 902 970. Eifer von Gott bestraft II 894 f. 942. Vgl. Ritterschaft, Steuer-Verweigerungen.
zu rechtfertigen nur, wenn Überfluss im Lande II 762.
Widerwille dagegen II 719.
Höhe
über das dem Lande Mögliche hinaus I 392 447 „Die grösste bis dahin" II 391. Beispiellos II 842.
Im Einzelnen s. die Angaben bei den verschiedenen Steuer-Arten.
Zweck
Stände haben das Recht, ihn zu bestimmen II 19 45 95 99 380 f. Oberräte missachten es II 1009 1010 1015; dgl. der Kurfürst durch Reservierung der Accise für Schuldentilgung und Truppenausrüstung I 384 391 404 411 413 f. 541, durch Anweisung bestimmter Steuererträge ein für alle Mal für bestimmte Ausgaben II 513 518 527 770 839 857 881 903.
angegeben in der Willigung: Staatsaufgaben z. B. Einlösung der Domänen s. Kammer, Gesandtschaftskosten I 330 335 337, Miliz I 363 388 406 II 680 956, Türkenhilfe 1621 II 392 630 655; Verpflichtungen der Landschaft s. Steuern zu Zwecken der Landschaft. Widerspruch gegen anderweite Verwendung I 361 660 II 710 712. Stände erstreben Überwachung der Ausgabe I 349 II 452 556 653 780 810.
nicht angegeben, „zu freier Disposition" I 405; seit 1663 das Gewöhnliche z. B. II 498 und noch 974 984 994 1003 1008 1015 1024.
Kurfürst gleichgültig, wie die Bewilligungsformel gefasst wird II 604.

Steuer-Bewilligungs-Recht
worin es nicht besteht II 499. Seine Bedeutung II 794 807.
ständisches Machtmittel zum Erzwingen der Beschwerden-Beseitigung I 273 274 281 f. 287 290 295 327 332 332 f. 531 557 620 II 77 92 241 362 f. 391 393 448 478 567 635 644 656 680 680 f. 686 689 690 692 694—696 698 707 708 727 731 763 779 782.
Landräte über seinen Gebrauch II 653; Stände insgesamt II 821.
Schutzversuche:
Interruption s. Accise. Auch die Regierung dafür II 807.
Assekurationen I 362 363 364 376 384 II 10 61 67 76 f. 77 f. 85 86 87 90 f. 94 98 99 110 432 474 480 f. 500 505 508 513 519 f. 530 535 540 541 575 653 705 715 f. 717 724 730 bis 733 740 741 742 744 bis 750 769 f. 771 779 781 789 790 793 794 f. 798 800 807 810 821 822 826 827 830 837 f. 839 854 865 868 872 f. 882 892 894 904 919 928 1022. Vgl. Landtage.
nur mit kurfürstl. Genehmigung auszuüben II 94 173 915 916; sich nicht auf die kurfürstl. Unterthanen erstreckend II 452 879 916.
beeinträchtigt durch nur bedingungsweise Annahme von Willigungen

II 721 758f. 810 835 838 997 1008 1010 1023; durch sofortige Mehrforderung nach Willigung II 963 967 978f. 990 1017 1022.
1670 besonders stark bedroht II 633 688 809. Furcht vor der Aufhebung II 740 750.
Gültigkeit bei Forderungen für das Heer
noch anerkannt I 502 550, vgl. 737; nicht mehr anerkannt I 655 II 320 502 697f. 760 921 1002. Casus necessitatis s. casus necessitatis.
Stände beanspruchen sie: Kriegskosten Sache des Kurfürsten I 363 401 405 542 543 II 50 854 (weil Kurfürst unumschränkter Kriegsherr I 350 383 405); sind nie eine gegenteilige Verpflichtung eingegangen I 655 II 321 556 603 712 717 726 780 820 821 922 955 973.
Thatsächlich, noch nicht formell aufgehoben II 506 751 917 920 928 934 940 941 960 972 985 997 1007 1016 1018 1023. Strafsteuern auf ablehnende Ämter II 861.
Auch formell beseitigt durch ungewilligte Steuern s. Accise, Hufen-, Kopfschoss, Kontributionen, Magazinschoss. Stellung des Kurfürsten dazu s. oben Gültigkeit bei Forderungen für das Heer sowie Kurfürst, Stellung zu den Privilegien. Haltung Croys im allgemeinen dafür, schwankend II 738 760 772 774; der Oberräte II 907 922 (vgl. Oberratstube, O.-R. nehmen sich der Stände an). Gefahr des Vorgehens II 717. Widerspruch der Stände II 181 352 383 437 443 575 618 642 679 688 689 690 705 722 751 771 783 786 787 788 790 793 794 795 800—804 818 824 825 842 894. 902 925 990 bis 992 1015. (Aufruhr - Stimmung, Bewilligungen hinfällig bei Zwangssteuern, Landtags-Obstruktion). Berufung auf Verfassung aufgegeben, Flehen um Barmherzigkeit II 957 959. Verzweiflung II 770 793 942 943 961 994 998 1008. Erzwungene oder zuviel erhobene Steuern rückforderbar? II 381 655f. 715 727 780 852 853 884 918 944.
Bewilligungen von unbeschränkter Dauer verlangt II 548 551 604 762 772 779. Regelmässige jährliche Bewilligungen seit 1683 durchgesetzt II 980 997. Furcht der Stände vor immerwährenden Steuern I 512 690 II 87 109 119 339 499 523 784 815 946 951 953 987 1026.
Recht der Stände, die Steuerart zu wählen
anerkannt I 482 483 II 550 721 729 732 733 750 762 772 798 806 814 819 839 851 866f. 898 903.
Köllner und kurfürstl. Bauern der Bestimmung der Stände entzogen (einschl. der adl. Köllner-Hufen) II 959 960 961 979 983 988 992 996 1009 1016 1022 1025.
allgemein beschränkt II 745 (?) 775 917 918 941 948 970 979 984 985 990. Besonderer Fall II 912.
einfach verneint II 948 1027. (Vgl. oben ungewilligte Steuern.)
S. Steuer-Verteilung.
Verpflichtung zum Aufbringen eines „festen Quantums“ in bestimmter Zeit I 363 710 725 746 II 19 115 120 386 388 393 394 396 397f. 419 433 487 490 548 711 712 714 746 748 749 772 773 779 781 785 806 810 819 824 835 836 839 868 898 917 922 943 984 987 994 999 1003 1007 1008 1015 1021. Festes Quantum erzwungen durch Übertragung von Ausfällen auf die

Digitized by Google

Steuerfähigen I 372 658 659 II 965 966 f. 987 989 (davon verschieden II 876 877 985 986), durch Nachforderung etwaigen Nachstandes s. Steuer-Rückstände von 1681 ab. Verordnung, die Gehälter der Steuerbeamten gesondert aufzubringen II 966 967 1010. Zuviel erhobene Steuern rückzahlbar s. oben.

Antizipation von Steuern (Erhebung vor dem gesetzlichen Tage, z. T. mit Zustimmung der Stände) I 362 II 596 597 733 735—739 743 770 784 786 831 853 872 896 909 bis 912 917 919 937 938 942 943 950 974 980 994 1023.

Verwendung der Steuern zu anderem als dem vorgeschriebenen Zwecke (s. Steuer-Bewilligung).

Steuer-Einnahme

Art der Einnahme kann den Ständen gleichgiltig sein II 947.

Kosten II 939. S. Accise, Erhebungskosten. Verfügung betr. Gehälter II 966 967 1010.

Ständischer Charakter bis 1680: Kammer-Ämter und kurfürstl. Schloss in Königsberg ohne Steuererhebungsrecht II 765 776.

Untere Organe

in den Ämtern

für die Accise s. Accise

für die Schösse

bis 1680/1 die Amtsschreiber. Allein berechtigt II 851. Oberräte für ihre Beibehaltung II 929 946 966, Stände dafür II 866 942 945 954 961 965 bis 968 984 987 994 999 1009 1022 1025. Unordentliche Amtsführung I 659 II 488 753 755 765 816 838 f. 929 940. S. Amtsverwaltung. Einnehmer in Hohenstein II 884. Mitwirkung eines Adlichen und des Hauptmanns I 306 329 II 476 479 481 510 557 693 714 816 847 848 853 866 896. Vgl. mehrfach oben Stände für Beibehaltung der Amtsschreiber, sowie Hauptleute, Befreiungen, Kopfschoss. (Häufig wird als Adlicher d. Landtagsdeputierte erbeten.)

seit 1680/1 die Schosseinnehmer I 329 II 359 838 f. 920 928 f. 936 938—942 946 947 951 956 957 966 967 984. Steuerausschreibungsrecht in Abwesenheit des Hauptmanns II 940, Exekutivgewalt II 946 987 994 995 999. Steuertechnische, nicht politische Gründe veranlassen ihre Ernennung II 966.

Amtskommissarien zur Einrichtung der Steuern II 1003, zur Prüfung der Rechnungen I 526 II 490 808 810 812 876 877 927.

in den Städten

Königsbergs Selbstverwaltung II 284 840. Kurfürst will sie beaufsichtigen I 334 II 528 712 714 759 761 796, Oberstände dsgl. II 630 635. Unregelmässigkeiten II 759 762. Einlieferungsstelle II 787.

der kleinen Städte Selbstverwaltung II 494 841 851 f. 1031. Veruntreuungen II 753 754.

Obere Organe

Kreiskasten I 306 329 II 502 508 511 563 966 1013. Teilnahme der kl. Städte an ihrer Verwaltung II 396 397 435 f. 495 502 508 512 563 694 712 821.

Landkasten s. Landkasten und Steuer-Verwaltung.

S. Kammer.

Steuerausschreiben zu spät ergangen II 866.

Beitreibung der Steuern

Einzelne Ausführungsbestimmun-

Digitized by Google

gen II 480 693 711 1022; vgl. Accise, Verwaltung sowie Freiheiten, Steuern.
auf Ersuchen des Landkastens II 388. Überschleunigung II 846 f. 902 1015 1019.
Amtsexekution I 418 444.
Mangelhaftigkeit I 237 239 275 280 282 288 289 331 339 345 351 II 489 703.
militärische Exekution
beklagt (Amtsexekution erbeten) I 267 270 302 344 345 372 374 376 401 403 404 412 413 418 448 449 453 454 658 659 f. 733 II 45 493 514 531 683 763 765 766 773 785 786 788 806 807 808 843 846 847 848 853 858 872 877 885 886 893 899 907 936 1015 1019.
Köllmer zur Mitwirkung befohlen I 267 270.
von den Städten einmal begehrt II 971.
Unterschleife: von den Ständen offen zugegeben II 487 489 727 756. Vorbeugungsmassregeln II 851 879 880 894 917 927 938 947. Denuntiationsprämien II 627 693 845. Strafen auf Unterschleife II 188 476 479 487 693 714. Anteil der Obrigkeiten an den Strafgeldern II 510. Obrigkeiten bei Nachlässigkeit mit Strafe bedroht II 499. Vgl. Accise, Beamtentum.

Steuer-Erträge
voraussichtlich II 744 761 764 783 838 935 1016 1023.
thatsächlich I 376 403 II 465 f. 475 482 485 f. 486 f. 488 518 f. 529 543 564 732 739 741 746 753 754 758 761 762 771 775 801 829 836 852 903 914 937 f. 938 f. 939 956 f. 960 975 989 992; in Königsberg allein II 762 843 887 960 969 993 997. Vgl. Accise, Ertrag: Hufen-, Kopfschoss.

Steuer-Forderungen (vergl. Steuer-Bewilligungen)
ohne Angabe einer bestimmten Summe I 335 482 II 827.
Höhe in den Kriegsjahren 1656—1661 I 361 480. Schonung erbeten I 373 378 379 409 f. 413 415 449 571. Anwachsen seit 1668 II 527 529 548 551 604 687 698 730 731 739 770 772 779 780 781 785 796 806 807 814 817 819 822 824 830 839 845 846 848 857 864 865 881 891 901 903 904 908 917 940 952 957 958 963 968 970 975 979 982 986 991 992 1002 1008 1012 1014 1023. Erleichterung in den 80er Jahren in Aussicht gestellt II 952 957 982 986 992 1002 1013 1022 1024 1026; aber nie gewährt II 959 990 992 1002 f. 1013 1014. Die andern Territorien steuern schon länger und mehr II 502 928. Vgl. Steuer-Bewilligungsrecht.
Über die Kräfte des Landes II 682 800 918 (vgl. Kurfürst); ohne Not II 795 797; trotz aller Bewilligungen immer grössere II 902 970.
Für wie lange Zeit? II 806 814 830 839 846 857 903 908 917 940 963 968 982 992 1002 1008 1016 1017. Vgl. Steuer-Bewilligungs-Recht.
Zweck
meist Heer z. B. I 341 II 719 945 973.
Auswärtiger Etat II 548 551 f. 556 f. 562 564 567 581 f.
Einlösung der Domänen siehe Kammer.
Evangelische in Jülich-Berg I 347.
Mitbelehnung der fränkischen Markgrafen I 341 342 343 345.

Steuer-Gleichheit s. Steuer-Verteilung.

Steuern zu Zwecken der Landschaft
Recht der Stände darauf II 75 76 94 173 915 f.

Digitized by Google

besonders bewilligte:
zu freier Disposition der Landschaft I 354.
zu Donativen s. Donative.
zu Pathenpfennigen f. kfstl. Kinder I 340 342 344 345 351 362 364 381 399 630 II 557 562 967.
zur allgemeinen Regulierung des Landkastens I 306 330 331.
zur Tilgung von Landkastenschulden an Königsberg und andere Gläubiger s. Landkasten, Verschuldung.
Anteil der Landschaft an Landes-Steuern, der 2. Pfennig II 393 396 398 465. Überschüsse II 693 704 707 709 712. Acciserests II 505.
aerarium publicum vgl. aerarium publicum.
Zahlungen aus der Landschafts-Kasse II 558 723. Vgl. Landtage, Kurienkassen: Steuer-Verwaltung, Auszahlungen.
Steuer-Pflicht s. Casus necessitatis, Steuer-Bewilligungs-Recht.
Steuer-Rückstände (-Reste), Höhe und Erhebung
aus den Jahren vor 1656 I 237 238 253 278 282 289 305 327 f. 332 338 II 588 f. 593 603 610 626 635 654—656 674 676 683 714 f.
aus den Kriegsjahren 1656—1660 II 372 f. 384 445 449 451 526 555 562 567 574 f. 575 626 II 103 385 433 437 444 449 488 494 496 500 504 505 510 516 520 561 569 673 684 720 736 765 f. 815 829.
aus den späteren Jahren bis 1666 II 505, 1672 II 745 766, 1674 II 808, 1675 II 814 816, 1678 II 844 848 849, 1679 II 860 865 903 916, 1680 II 921 922, 1681 II 952 954 956 958 963 964, 1682 II 968 970 973 975 979 980 982, 1684 II 986 989 990, 1685 II 992 997, 1686 II 1009, 1687 II 1014. Vgl. Steuer-Bewilligungsrecht, festes Quantum.
Vgl. Landkasten.
Steuer-Verteilung
Kurfürst fordert Gleichheit der Lasten für Alle II 551 (630) 733. Vgl. Hufenschoss, Hufenregister und Hundertentaxe. Stände anderer Ansicht II 788 f. 794 835.
Anteil der Städte II 711. Klagen der Städte über ungerechte Belastung I 278 280 II 406 414 841 852 914. Vgl. Accise; Hufenschoss, Hundertentaxe: Landtage, Abstimmungen.
Klage des Adels über Bevorzugung der Bauern II 808 810 834 842 883 902 907; über die der Städte s. Landtage, von einander abweichende Beschlüsse 1680—1688.
Streben nach Heranziehung aller steuerfähigen Klassen s. Steuer-Arten, Vorkehrungen.
Nachlass von Steuern
vollständiger s. Befreiungen.
teilweiser
dem Oberlande I 280 287 326 328 328 f. 330 337 339 340 351 384 410 412 418 445 448 531 II 436 452 464 477 478 508 532 561 563 570 575 598 693 694 714 725 727 746 765 773 808 820 826 828 829 834 837 839 841 847 848 851 858 864 871 884 896 897 902 935 943 945 954 958 959 960 f. 963 964 966 974 980 985 987 989 990 994 1003 1016 1022 1025.
Johannisburg II 810.
Memel II 436 438 598.
einem littauischen Bezirke II 773 828.
Niederländern und Engländern aus politischen Rücksichten II 482, Polen desgl. II 798.
Übertragung von Ausfällen s. Steuer-Bewilligungsrecht, festes Quantum.

Digitized by Google

Steuer-Verwaltung
einzig und allein bei den ständischen Beauftragten des Landkastens (s. d.) II 19 95 99 115 f. 117 439 500 519 541 556 566 580 683 713 716 919. Änderung beabsichtigt II 208 526.
Ausnahmen: Donative von 1656 ging anscheinend in die Rentkammer II 154 188 488 (Unordnung in dieser II 188); königsbergische Steuern unmittelbar an den Kurfürsten II 419 518 994.
Übergang der St.-V. an das Kommissariat s. Landkasten.
Auszahlungen aus dem Landkasten nur auf kfstl. Anweisung II 216 519 566 723 726. Übersicht über die Zahlungen 1663—1673 II 801, vgl. II 389 482 529 543.
Rechnungslegung des Landkastens (oder Kommissariats) an Stände und Kurfürst, Recht der Stände darauf II 19. Verlangt oder versprochen I 239 f. 306 331 340 408 450 526 II 94 95 103 181 243 244 246 359 367 374 381 405 409 f. 449 485 490 495 566 656 674 737 f. 744 748 820. Thatsächliche Abnahme der Landkasten-Rechnungen II 465 f. 475 484 bis 487 494 543 636 656 f. 697 732 738 741 775 836 940.

Steuer-Verweigerung
Gründe dafür: natürliche Abneigung II 706; wirtschaftliche Schädigung I 287; Nicht-Einsehen der Notwendigkeit II 750 786 809; Hass gegen das Heer s. Soldtruppen.
Zerrüttung der Finanzen in ihrem Gefolge I 566 567 574 575 580 605 643 652 II 77 759.
Bemerkenswerte Fälle von St.-Verweigerung
1655 Landräte empfehlen statt Steuern Buss- und Bettage I 354.
1662/63 II 204 214.
1669 II 595.
1670 II 652.
1674 II 797 798.
1678/79 II 854 855 899.

Stipendien s. Universität.
Störfang II 923 930.
Stranddörfer, Strandunterthanen II 799 844 846 847 923.
Stroh- und Heugelder s. Hartfutter.
Studentenwesen s. Universität.
Subhastations-Zettel II 746.
Subsistenzgelder II 626.
Supplementum (der Accise auf die Kaufmanns- und Luxus-Waren) I 355 356 360 369 384 410 412 418 447 449 542 544 548 550 558 562 566 573 574 718 II 484 505 510 f. 511 f. 514 536 537 539 540 541 544 750 751 752 753 755 756 f. 758 761 762 853 918 1018.

Synkretismus (Kirchenstreit)
Allgemeines I 339 f. 341 344 345 348 362 369 380 399 404 512 518 521 II 491 530 542 584 610 f. 632 658—663 689 690 691 695 699 bis 701 776 f. 814 816 f. 820 825 842 867 881 911.
Streit begonnen durch Dreier I 521 765. Folge geistlicher Polemiksucht I 554 II 867.
Ausdehnung, Einfluss des Synkretismus I 424 521 f. II 318 660 f. 867 881. Vgl. Universität. Synkretistische Prediger in der Altstadt Königsberg II 881 894; im Kneiphof (Domkirche) II 626 640 661 663 674 683 690 691 692 720 726 727 728 732 734 736 753 754 766 772 773 777 781 784; in Holland II 689 691.
Einzelheiten der Lehre
Hinneigung zum Katholizismus I 512 518 724 II 661 662 994 1006.
Calixtinischer Gewissenswurm I 423 713.
Kindertaufe II 639 f.
Vota pro defunctis II 660 825.

Digitized by Google

Transsubtantiationslehre I 425 II 825 981.
Accidentalismus I 422 f.
Abneigung der Lutheraner dagegen I 518 712 II 542. Grad der Verbitterung I 725. Abwehrschriften der Geistlichkeit I 421—426 711 f. 713 716 764 f. II 491 558 611 713. Wunsch einfachen Verbotes II 663. Prüfung der geistlichen Kandidaten auf Strenggläubigkeit II 817.
Stellung des Kurfürsten dazu I 345 478 II 239 309 659 700 922 f.
Versuche zur Beschwichtigung des Streits
Schweigegebot I 711 712 764 765 II 102 127 177 239 309 364 400 401 516 567 612 632 711—713 764 765 777 817 867.
Gerichtliche Entscheidung II 689 700.
Kommission I 344 345 381 II 981.
Generalsynode II 178 220 245 530 610 700.
Kolloquium I 724 728 II 242 245 357 364 371 f. 378 f. 400 f. 490 491 516 520 542 700 713 867.
Schriftliche Auseinandersetzung II 867 881.
Universitätsbefragung I 340 344 380 f. II 358 867.
Bemühungen der Oberstände II 132.
Beschwichtigung verzögert II 842. Der Streit lebt wieder auf II 981 998.
Vgl. Religionswesen.

T

Tabakbesteuerung II 734 751 753 755.
Taglöhner in den Städten II 944.
Tataren-Gefangene I 524 II 103 180 242 f. 359 367 373 405.
Taxordnung I 354 406 661 II 16 473 494 497 510 516 538 568 573 577 586 673 675 684 702 707 714 717 753 755 847 849 918 1006 1020. Besondere Beamte zu ihrer Durchführung II 847. Mitteilungen über Warenpreise I 278 520 II 573 579 942 944; vgl. Braugewerbe, Bierpreise.
Thorner Friede s. Auswärtiges.
Titelwesen
Der Titel „Herrschaft“ II 601. Der Name des 1. Standes II 602. Der Titel Oberstände s. Landtage, Zusammensetzung.
Todesstrafe II 91 420 f.
Tracht, polnische II 730.
Traktätchen II 817.
Trankssteuern (Biersteuer; Zapfenzins) I 278 280 282 305 328 414 II 475 640 722 780 781 f. 782 792 820 822 823 825 839 840 841 843 862 964 964 f. 966. Vgl. die Accisetaxen.
Treideldamm II 993 998 1006.
Treue, preussische s. Fürstentreue.
Truchsessische Schuld I 237.
Truppen s. Ordinar-Miliz, Soldtruppen.
Tuchmacher s. Handwerk.
Türkengefahr s. Auswärtiges.
Türkenhilfe s. Polen.

U

Übermasshufen II 599.
Überschwemmungen II 150 479 674 778.
Üppigkeit I 380 484 531 II 821. Vgl. Aufwandgesetze, Gesinde, Kleiderordnung, Landesordnung.
Uflange s. Kammer, auch Ständ. Staatswesen. Uflange der Ritterschaft in den Städten I 409.
Uhrmacher II 415.
Unduldsamkeit s. Gewissensfreiheit, Reformierte, Synkretismus.
Ungelder s. Rechtsprechung.
Ungemachsgelder II 969 983.
Universität (Akademie)
Allgemeine Klagen über sie I 523 II 34 102 134 178 245 359 366 403 f. 459 558 664 f.
Dotierung, Nichtauszahlung der Gehälter I 279 284 523 II 180 404 408 449 490 516 558 f. 564 567 f. 656 665 674 683 911 923 930.

Digitized by Google

Aufwendungen der Kurfürsten für sie I 381 673. Hufensteuer für sie I 239 279 282 289 304 306 330 332 336 363 381 431 II 558. Professoren treiben Handel II 852.
Steuerfreiheit II 467 f. 495 f. 796 877 943.
Ohne ständische Rechte II 496. Bittschrift an die Stände I 428—432. Die Stände nehmen sich ihrer an II 942 944.
Besetzung der Professuren I 284 304 362 381 404 430 f. 523 II 33 f. 127 134 180 225 242 358 366 f. 373 381 408 558 663 664 f.
Visitation II 366 402 404.
Juristische Fakultät I 657 II 408 f.
Theologische Fakultät
Strenges Luthertum I 431 f. II 373.
Synkretisten in ihr I 339 f. 369 399 422 424 521 523 557 656 f. 663 715 II 635 660 f. 713 817 994. Vgl. Synkretismus. Schlechter Besuch infolgedessen II 557.
Reformierte in ihr II 557.
Teilweise unbesetzt I 399 429 656 f. Aufhebung aller Extraordinarien gefordert II 373: vgl. 626 663. Promotionseid II 994 998.
Jesuiten und sie I 427.
Studentenwesen
Convictorium I 523 II 180 242 359 373 449 459 516.
Stipendien I 523 II 39 180 358 359 627.
Pennalismus II 66.
Unschuldig Verurteilte, Entschädigung II 706.
Unterschleife s. Accise, Kammer, Kommissariat, Steuer-Einnahme.

V

Verfassung, Kampf um die
Vgl. Ständisches Staatswesen, Souveränität, Steuer-Bewilligungsrecht.
Politik des Kurfürsten im Allgemeinen
Vorsicht I 470 f. 474 II 290. Nur im Notfall Gewalt II 111 122 145 640 f. Vgl. Kurfürst, Stellung zu den ständischen Privilegien. Solange als möglich milde, entgegenkommend I 562 574 II 95 101 109 282—284 459 695 f. 710 745 796 804 805 898 948. Gute Wirkung auf die Stände II 459 623 628 650 f. Sucht wenigstens den Schein der Verfassungsmässigkeit zu wahren I 473 500 f. (vgl. 367 385) 548 f. II 771 772 787 788 789. Vgl. jedoch Kurfürst, Fehler und Schwächen, sowie Hof, d. kfstl.
Zuweilen ohne genügende Kenntnis der Lage I 570 II 198.
Lange ohne Fühlung mit d. Städten I 315. Umschwung zu gunsten Königsbergs II 840 f. Vgl. Landtage unter Abstimmung v. einander abweichende Beschlüsse.
Sucht die Stände von einander zu trennen II 140 714 1060.
Politik der Stände im Allgemeinen
Zurückhaltung II 592 595. Vgl. Landratskolleg, Ritterschaft, Königsberg.
Misstrauen II 40 470 509 623. Vgl. Souveränität.
Anstrengungen, die Einigkeit unter sich zu erhalten II 4 7 11 13 489 1003 1016. Vgl. Landkasten, Landratskolleg.
Prozess der Oberstände gegen Königsberg II 433 435 440 460 547 f. 550 555 f. 562 573 629 f. 658 683 805. Vgl. Landkasten, Landtage, Zusammensetzung.
1640—1661
Konfirmation der Privilegien 1641/2 I 299 671.

Digitized by Google

Entstehende Verbitterung 1642 II 456. Verfassungsverletzungen bis 1656 I 400 404 442 f. 524; ihre Bedeutung gering I 673.

Vertrauen, dass die Freiheiten Schweden gegenüber gewahrt sind 1656 I 371.

Kurfürst verbietet schon 1656 den Ständen Verbindung mit dem Ausland I 367. Vgl. Rechtsprechung, Gerichtsbehörden.

Ständisches Mitberatungs- und Beschlussrecht seit 1656 nur noch ein Schatten I 392 398 404 447 491 526. Assekuration der ständischen Rechte und Freiheiten erbeten I 375 376 384 386 404 419 420. Kurfürst demgegenüber II 440 f. 442 444 446 447 452. Roth verlangt Gedanken-, Rede- und Bewegungsfreiheit im freien Preussen I 619 II 259 265 267—270 292.

1661—1663

Entschluss des Kurfürsten zur Verfassungsänderung I 443 480 483 640 701, der Stände zur Wiederherstellung ihrer Rechte I 486 553 701.

Schwierigkeit für den Kurfürsten I 545 561. Schwerin setzt vor Beginn der Durchführung die Anerkennung der Souveränität durch I 553 561 570 582 640.

Verbindlichkeit der alten Responsiones Regiae für den Kurfürsten II 46 ff.

Kurfürst im Vorteil, weil Machtfrage I 752.

Schwerin, Oberräte, Tettau für Bestätigung der Privilegien I 509 511 515 546 549 553 561 564 569. Unmöglich I 571 f. 589.

Entwurf einer Privilegien-Bestätigung (Assekuration) durch die Stände I 634—639. Annahme verlangt I 621 623 f. 630—634 672 699 704 720 746 766. Schwerin nennt das Vorgehen der Stände ungewöhnlich I 678. Kurfürst giebt keine Antwort I 765.

Verfassungs-Instrument des Kurfürsten I 642 646—651 667 bis 672 674—684 688 689 699 720 755. Schwerin bestreitet, dass Privilegienverletzung vorliege I (538) 675 677 678.

Wunsch nach Ausgleichung zwischen beiden Schriftstücken geäussert I 682 683 689 691 695 f. 697 f. Kurfürst ablehnend I 694. Stände wollen höchstens eine mildernde Erklärung zu ihrem Entwurf abgeben I 684 695 701 f.

Haltung der Oberräte I 667 668 674 675 676 681 684 f. 685 687 690 691 f. 752 771 II 62 65 f. 100 142 144 f.

Bruch droht I 684 685 687 bis 692 694 695 697 698 701 f. Vgl. Polen.

Allmähliches, unsicheres Einlenken der Oberstände I 700 701 702 f. 706 718 719 720 727 728 729 742 746 755.

Landräte gehen auf eine gemeinsame Beratung von Assekuration und Verfassungsinstrument ein I 746 751 752 758 772 773. Schwerin für Entgegenkommen I 751 f. 753 768.

Die erste Antwort der Stände auf den Verfassungsentwurf II 19 bis 49.

Fortschritt der Verhandlungen II 59 61 62 64 65 66 68 71 73 77 88 91 97 98 f. 118 f. 124 129 130 131 141 f. 142

Digitized by Google

159 169 (176—189) 209 216 231 236 237—241 281 289 f. 297 299—304 305—313 316 bis 319 321 323 324—350 350— 353.
Zähigkeit der Stände II 146.
Einseitige Einführung der Verfassung durch Dekret erwogen II 62 65 70.
Stände unterwerfen sich unter Protest II 353 f. 355—357 456. Entsprechende Zusicherungen des Kurfürsten II 455 456 f. 457 670 782 934.
Verzicht auf Beschwörung der Privilegien durch den Kurfürsten I 509 534 557 631 639 II 315 318 342—344 346 352 354 355 436.
Stände suchen Mittel zur Sicherung der Privilegien I 564 569 570 593 630 638: s. Beschwerden, Polen.
1663—1688
Vgl. vorzüglich Beschwerden, casus necessitatis, Einquartierung, Heer- und Kriegswesen, Indigenatsrecht, Kammer, Köllmer, Kommissariat, Kurfürst, Landkasten, Landtage, Oberratstube, Steuer-Bewilligungsrecht, Steuer-Einnahme, Zuständigkeitsstreitigkeiten.
II 687 713 741 759 766 788 f. 793 794 797—799 800 817 881 f. 882 894 921 941 942 943 971 974 987 1014. Auseinanderreissen des ständischen Körpers II 948 f. 952 957 958 960 962 963 968 970 991 992 1001 1002 1004 1007 1008 1013 1027 1060.
Für das schwankende Verhalten der Stände demgegenüber vgl. II 619 628 631 634 639 653 689 698 764 781 786 795 797 800 813 821 840 845 854 892 bis 895 933 934 942 968. Vgl. Polen, Souveränität, Fürstentreue, Landratskolleg, Ritterschaft, Steuer-Bewilligung, Steuer-Bewilligungsrecht, auch einzelnes unter Kurfürst, Stellung zu den Privilegien.
Verhaftung s. Adel, Hauptleute, Kommissariat, Soldtruppen.
Vermögensschoss II 785 f. S. Hufenschoss.
Verpachtungen siehe Adel, Befreiungen, Bernstein (I 541 744), Kammer, Mühlen, Rechtsprechung.
Viehgeld (Horn- und Klauenschoss)
Urteile darüber II 463 680 694 917 948.
Bewilligt II 398 419 f. 433 463 464 499 692 703 705 707 735 847 848 851 853 857 864 866 868 872 899 902 903 905 908—912 941 944 945 954 f. 959 961 962 972 973 980 981 984 986 987 989 990 996 998 999 1009 1013 1018 1022 1025.
Taxe II 420 433 693 694 703 f. 864 f.
[Städte und gewisse Bevölkerungsklassen zahlen stets statt des Viehgeldes einen Kopfschoss.]
Viehpachtsteuer II 754 757.
Viehtriften in den Wäldern I 268 II 599.
Vögte s. Amtsverwaltung.
Vollmacht der Landtagsabgeordneten s. Instruktion.
Vorkauf s. Handel.
Vorschusswirtschaft s. Finanzwirtschaft, Landkasten.

W

Waldwirtschaft s. Jagd- und Forstwesen.
Walkmühlen II 415.
Wartegelder s. Ordinar-Miliz.
Warten II 52 496 844 941. Vgl. Jagdwesen.
Wege I 254 II 491 546 562 852 918 1013 1020. Wegesteuern des Adels II 495 563, der Ämter II 1006.
Wehlauischer Vertrag s. Polen.
Wehrpflicht
der Stände im allgemeinen I 509

Digitized by Google

II 50, der Köllner I 529, der Bauern II 51, der Schützen II 52. Vgl. Ordinar-Miliz.
der Städte:
Königsbergs (verteidigt nur sich selbst) I 341 356 363 365 369 384 f. 406 f. 415 449 II 51 74 f. 187 361 454 468 540 573 604 630 855 861 f. Kfst. handelt dagegen I 529.
der kleinen Städte I 365 II 51 187 855.
Dienst im Ausland ohne kfstl. Erlaubnis untersagt II 61 99 (794) 925 931.
Weide- und Futtergelder II 754.
Werbungen
für das brandenburgische Heer I 248 267 269 341 342 343 349 350 352 353 354 357 359 360 361 364 365 369 535 637 II 446 477 478 479 f. 494 636 673 731 732 733 f. 736 739 740 741—745 781 782 808 810 820 821 824 842 846 848 894 968 982 984 1006 1020 1021. Unordnungen dabei II 742 f. Tumulte in den kleinen Städten II 1021. Vgl. Soldtruppen.
für fremde Staaten II 773 777 782. Vgl. Ständ. Staatswesen.
Wetten II 455.
Wettordnung, königsbergische II 636 674 690 691 695 696 702 714 720 727 747 748 768 772 778 791 792 816 887 911 931. Wettgericht, königsbergisches II 526; Wettherren, Wettgerichtsassessoren II 435 1020. Widerspruch Insterburgs II 1019 1020. Berufungsinstanz das Hofgericht II 887. Bedroht durch das Lizentgericht II 924, s. Lizentgericht.
Wiedertäufer I 427 II 491 558 611.
Wilddieberei II 821.
Wildnisbereiter s. Jagd- und Forstwesen.
Wildnisdörfer s. Jagd- und Forstwesen.
Wildpretsteuer II 734 742 746 747 751.
Wirtschaftlicher Zustand Preussens
Fruchtbare Landstriche II 693. Besonderer Viehreichtum II 694. Ertrag des Adels vom Pachtvieh II 754. Ertrag einer Hufe II 840, im Verhältnis zur Belastung II 942 958. Ertrag und Wert eines Hauses in den Städten II 840. Oberland s. Ortsverzeichnis. Wüste Hufen s. Adel, Kammer.
Gute Ernte 1685 II 1001.
Armut, Geldmangel: allgemein gehaltene Klagen I 343 354 372 374 507 510 575 743 II 496 498 500 506 523 552 573 579 652 654 704 717 720 724 726 727 735 736 737 739 740 742 760 761 762 774 775 f. 779 780 781 f. 789 798 812 813 819 820 821 830 840 846 847 853 858 864 885 886 922 941 971 972 f. 983 987: vgl. Handel, Handwerk. Zerstörung infolge des Nordischen Krieges I 387 389 409 412 432 472. Viehsterben I 411 II 724. Hagelschaden II 830 983. Grösse der Not 1674 II 798.
Preise s. Braugewerbe, Taxordnung.
Kein Kredit II 544 821 1026. Häufige Zwangsvollstreckung II 746.
Bettelei II 103 821.
Auswanderung z. B. II 751 790 792 829 891 f. Vgl. Auswanderung.
Selbstmorde infolge Armut II 788 885.
Wirtschafts-Kämpfe siehe Braugewerbe, Handel, Handwerk.
Wochenmärkte s. Märkte.
Wolfsjagden II 450 1015.
Wollindustrie II 415 713 f.
Wybranzen s. Ordinar-Miliz.

Z

Zapfenzins s. Trankssteuer.
Zettelausteiler s. Accise.
Zeyse, kleine, in den Städten II 563.
Zimmerleute II 874.
Zölle
Verwaltung
Pfundkammer II 104. Verwalter I 579 f.

Digitized by Google

Lizenthaus II 636 637. Wage dort II 563 568. S. Lizentgericht.
Waren-Untersuchung I 579 II 544.
Höhe, an sich oder im Vergleich zu Nachbarhäfen,
des Spiringschen Zolles I 245 f. 275 276 278. 279 285 305 333 f. 336 338.
die Zölle nach seiner Aufhebung I 354 356 f. 358 404 407 412 438 447 476 477 480 525 526 f. 574 579 637 II 104 386 f. 413 435 446 454 460 490 494 530 531 535 537 544 545 563 565 577 583 616 636 649 659 673 676 f. 684 690 691 707 713 727 747 748 773 778 791 821 875 955 984 1013 1014 1015.
Geldumwechslung bei ihrer Einzahlung II 544 768 778.
Einziehung des Pfundzolls und Verhandlung über seine teilweise Wiederherausgabe an Königsberg I 244 f. 287 295 317 322 406 525 527 567 641 664 II 75 92 104 f. 105 152 246 360 368 378 382 387 406 416 430 435 446 544 552 556 f. 562 564 567 576 582 591 768 801 853 875 1016.
Wegezölle II 495 563 1006.
Zoll in Preuss. Holland II 942.
Stände beanspruchen Mitwirkung bei der Zollfestsetzung II 76 696.
Jenas fiskalischer Gesichtspunkt bei der Zollfestsetzung II 696.
Verbrauch für Unterhalt der Festungen s. Festungen.
Verbrauch für militärische Zwecke II 736 739.
Zuständigkeitsstreitigkeiten unter den Behörden
II 1011. Hofgericht soll darin entscheiden II 1012 (vgl. II 559).
Oberräte und Kanzlei II 931 934.
Oberräte und Kammer II 890 902 906 935 f. 947.
Oberräte und Jagdbediente I 246, Hauptleute und Jagdbediente I 246 276 296 520 f. 660 II 410 450 467 490 496 531 560 561 565 568 586 683 911 955 1005 1015.
Oberräte und Kommissariat I 524 526 II 889 f. 890 891 897 935 f. 1010—1012.
Steuerausschreiben II 909 910 912 922 930—933 935 937 948 990 f.
Untersuchung der Unterschleife II 927 938 956.
Schosseinnehmer II 946 947.
Einquartierung II 921.
Oberräte und Generalkriegsrecht II 888 f.
Obersekretäre und Kammern II 890, und Kriegssekretariat II 926 f.
Oberkastenherren und Hauptleute II 531.
Zwangsvollstreckung II 746.
Zweisprachigkeit im preussischen Beamtendienste s. polnische Sprache.
Zwinglianer II 538; s. Reformierte.

BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE LYON 1869

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 473 in der Überschrift und an der Spitze der Anmerkung lies [1]) statt [2]).
S. 548 Z. 6 v. o. statt möge. lies möge,
S. 557 Anm. Z. 7 v. u. lies Karmoisin.
S. 572 Anm. 2 Hofrichter war nur der erste, die andern Hof- und Gerichtsräte. Ebenda Z. 2 v. u. lies Geelhaar.
S. 587 Z. 13 v. u. lies nun.
S. 591 Z. 9 v. o. lies den.
S. 595 Z. 19 v. o. ist wahrscheinlich 1627 zu lesen.
S. 632 Anm. Z. 5 v. o. Nicht Schlieben, sondern Brunsee dürfte gemeint sein.
S. 651 Z. 12 v. u. statt à lies a.
S. 656 Z. 10 v. u. scheint der Text der Vorlage korrumpiert zu sein.
S. 707 Anm. 2 Z. 4 v. o. lies Palmnicken.
S. 763 l. Z. lies obiges.
S. 808 Überschrift lies [1]).
S. 812 Randnote lies 2. August.
S. 824: die Anmerkung gehört zu dem Anmerkungs-Verweis auf S. 823. Der Anmerkungs-Verweis der Überschrift auf S. 824 ist zu streichen.
S. 875 Kopfnote lies vorzüglich.
S. 925 Z. 14 v. o. Lieger-,
S. 985 Anm. Z. 12 v. u. lies Pr. Mark.
S. 997 Z. 16 v. o. sind die Gänsefüsschen vor wieder zu streichen.
S. 1000 Z. 8 v. o. lies Pfeiffer.
S. 1049: das 5. Sternchen der Reihe 1682 gehört zu Nettelhorst.
S. 1050: das 2. Sternchen der Reihe 1686 gehört zu Schlubutt.
S. 1050 ist nur ein von Flanz verzeichnet. Nach S. 1046 waren wahrscheinlich zwei Flanz auf dem Landtage 1687, ein Major und ein Kammerherr. Der Kammerherr wäre in dem Falle nachzutragen. Die Zahl der Abgeordneten vermehrte sich dann auf 87 und auf Seite 1047 wäre unter 1687 VII die 4. Zahl in 16, die 5. in 4, die 6. in 7 und die 7. in 4 umzuschreiben.
S. 1088 Grosses Hospital füge ein I 523 587.
Siehe Nachtrag zum Personen-Verzeichnis.
Auch eine Anzahl geringfügiger Druckfehler, verkehrt gestellte Buchstaben und derartiges, ist leider stehen geblieben.

BIBLIOTHÈQUE DE LA VILLE LYON

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

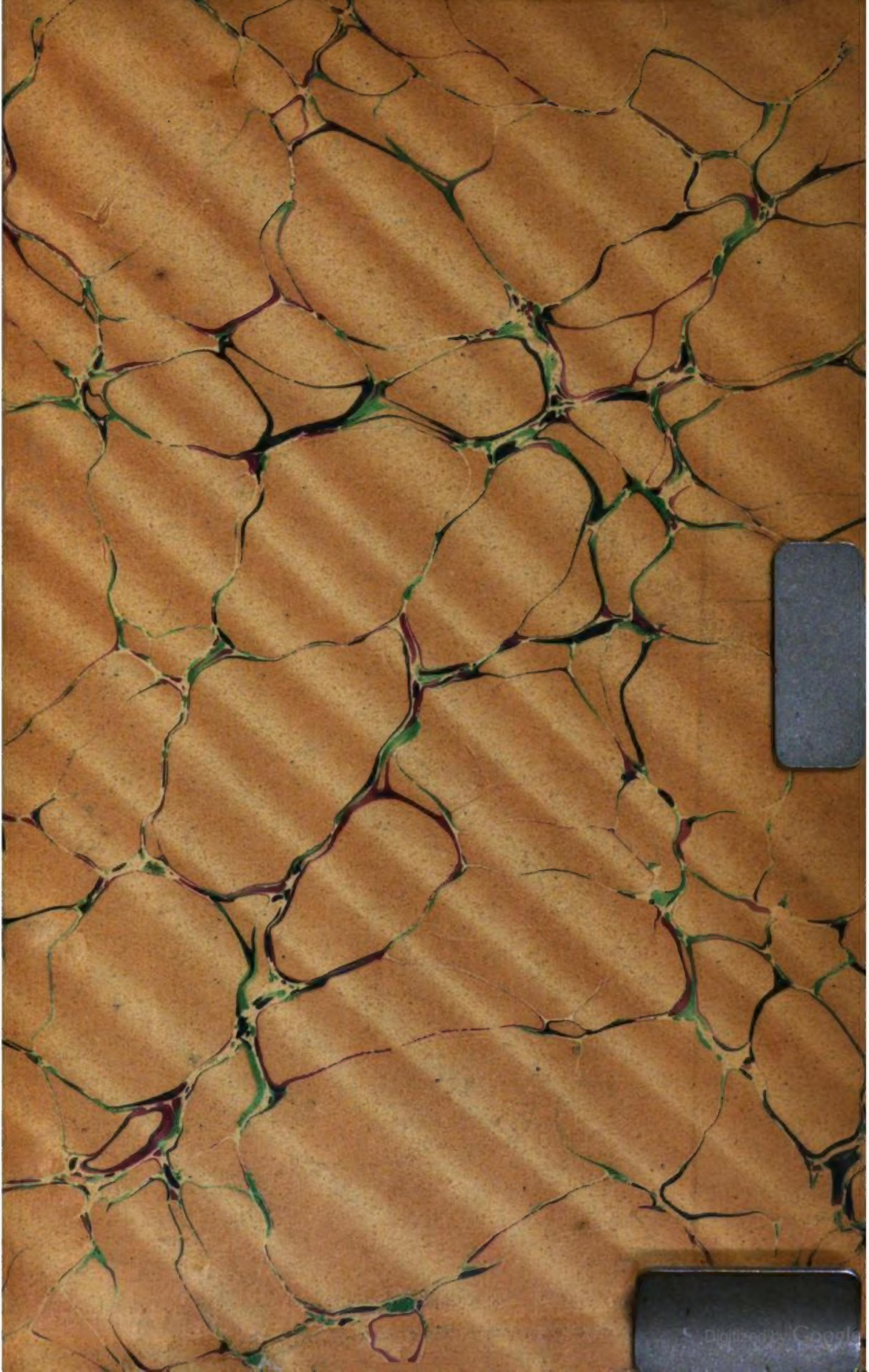
Digitized by Google

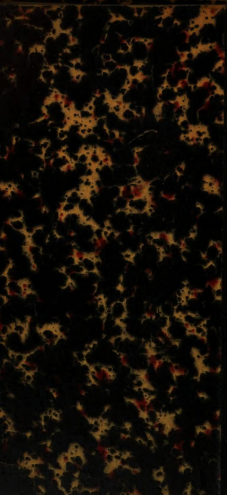
Digitized by Google